Handwörterb... der Staatswissen...

Paul Lippert

Digitized by Google

HARVARD UNIVERSITY
GRADUATE SCHOOL
OF BUSINESS
ADMINISTRATION
BAKER LIBRARY
GIFT OF
Prof. R.S. Meriam
Digitized by Google

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Sechster Band.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Sechster Band.

Statistik — Zwischenhandel.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1894.

Uebersicht

der im 6. Bande zum Abdruck gebrachten Artikel.

S.

T.

U.

V.

W.

S.

Statistik.

I. Allgemeines (S. 1). II. Amtliche St. in den einzelnen Staaten (S. 8).

I.
Allgemeines.

1. Wesen und Aufgabe der St. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Einteilung.

1. Wesen und Aufgabe der St. Statistik nennt man nach dem gegenwärtig allgemein geltenden Sprachgebrauche jede Darstellung von Zuständen oder Vorgängen, die darauf beruht, daß Einzelfälle unter Abstraktion von ihren Verschiedenheiten als gleichartig gezählt und zu Gruppen vereinigt werden. So giebt es eine Statistik der Gewitter, Sonnenflecke und anderer Naturerscheinungen. Im engeren Sinne aber versteht man unter Statistik die Anwendung dieser Darstellungs- und Untersuchungsmethode auf den in Staat und Gesellschaft lebenden Menschen, und im folgenden fassen wir sie nur in diesem Sinne auf, also kurz gesagt, als die zahlenmäßige Untersuchung des gesellschaftlichen Menschenlebens. Für die Erforschung der Natur bietet die statistische Methode in der Regel nur eine Vorbereitung, über die die Wissenschaft bald hinauskommt, indem sie den inneren Zusammenhang der anfangs einfach koordinierten Einzelerscheinungen entdeckt und diesen durch exakte einfache Grundformeln ausdrücken lernt. Die Einzelheiten des Menschenlebens aber weisen mit zunehmender Kultur eine immer größer und verwickelter werdende Mannigfaltigkeit auf, sie gehen von mehr oder weniger selbständigen Individualitäten aus, hängen von gänzlich unberechenbaren subjektiven Neigungen und Motiven ab und können daher noch weniger als Wind und Wetter auf einfache Formeln gebracht werden. Soweit sie einen durchaus individuellen Charakter tragen, sind sie historischer Natur und daher auch auf die historische Darstellungsweise angewiesen. Will man aber die nichthistorischen, aber die Grundlagen des menschlichen Gesellschafts- und Gattungslebens bildenden Erscheinungen überhaupt einer wissenschaftlichen Betrachtung unterwerfen, so bietet die Statistik dazu das einzige Hilfsmittel. Da man nicht alle Verschiedenheiten der Einzelerscheinungen festhalten, noch weniger die inneren Beziehungen derselben erkennen kann, so bleibt eben nichts übrig, als sie nach gewissen besonders wichtigen Merkmalen zu klassifizieren, die numerische Stärke der so entstehenden Gruppen festzustellen und wenigstens die äußeren Beziehungen derselben unter sich durch Berechnung von Verhältniszahlen zu ermitteln. Handelt es sich um eine gewissermaßen statische Darstellung, den statistischen Ausdruck eines bestimmten gegebenen Zustandes, z. B. der Verteilung der Bevölkerung eines Landes zu einer gegebenen Zeit nach Geschlecht, Altersklassen und Familienstand, so sind die entstehenden Gruppen ein für allemal fest umgrenzt; führt man ein neues Unterscheidungsmerkmal ein, z. B. den Beruf oder die Konfession, so wird möglicherweise wieder jede Gruppe in mehrere Teilgruppen zerlegt und so werden die Elementargruppen mit zunehmender Zahl der Unterscheidungen qualitativ immer konkreter und individueller, zugleich aber immer weniger besetzt. Man darf also nicht zuweit in den Unterscheidungen gehen, weil man sonst den Zweck verfehlt, über die individuellen Mannigfaltigkeiten hinaus zu einem Ueberblicke des Wesentlichen zu gelangen. Handelt es sich um die Darstellung eines gewissermaßen dynamischen Vorganges, z. B. bestimmter, in der Zeit fortschreitender Zustandsänderungen einer Bevölkerung, so ist durch angemessene Zeitabgrenzungen gleichsam ein Netzwerk aufzustellen, dessen Maschen nach und nach durch die Beachtungsobjekte ausgefüllt werden.

Diese eigentümliche Untersuchungsmethode durch numerische Gruppenbildung setzt an sich nicht notwendig voraus, daß die Gesamtzahl der Beobachtungsobjekte eine große sei, daß es sich also um eine sogenannte Massenerscheinung handle. Aber bei kleinen Gesamtheiten von Einzelerscheinungen treten die spezifischen Eigentümlichkeiten der statistischen Methode immer mehr zurück, je kleiner die Gruppen werden, und man kommt schließlich einfach zu der individuellen Untersuchung des Einzelnen. Auch weisen kleine Gruppen nicht die annähernd stabilen Verhältniszahlen auf, die erfahrungsmäßig in vielen Fällen bei der Beobachtung großer Gesamtheiten bemerkbar werden und den Gegenstand besonderer weiterer Untersuchungen bilden. Die Statistik befaßt sich daher im allgemeinen nur mit Massenerscheinungen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, wenn auch die Art ihrer Gruppenbildung es mit sich bringt, daß sie in gleiche Linie mit sehr großen oft auch sehr kleine Zahlen stellt. Eine statistische Beobachtung der bedeutsamen Massenerscheinungen innerhalb eines ganzen Staates oder wenigstens eines größeren Bevölkerungskreises läßt sich aber mit den Hilfsmitteln eines Einzelnen und selbst mit Hilfe einer privaten Vereinsthätigkeit höchstens in einzelnen Punkten befriedigend ausführen; im allgemeinen ist dazu ein organisierter Verwaltungsapparat erforderlich, wie ihn die amtlichen staatlichen und städtischen statistischen Bureaus darbieten. Diese sind also die eigentlichen statistischen Produktionsstätten und die Statistik als Wissenschaft hat zu bestimmen, welche Erhebungen durch diese Organe zu machen sind und in welcher Art der erhobene Stoff zu gruppieren und zu ordnen ist. Das Wissenschaftliche in dieser Aufgabe aber besteht eben darin, daß die wirklich bedeutsamen statistischen und gesellschaftlichen Erscheinungen richtig erkannt werden, daß die einzelnen Gruppen nach den wirklich charakteristischen Merkmalen abgegrenzt werden, daß das resultierende abstrakte Zahlenbild zugleich den größtmöglichen konkreten Inhalt bewahre, daß bei Bewegungserscheinungen die zeitlichen Bestimmungen so gewählt werden, daß die fortlaufende Beobachtung derselben Gesamtheit möglich wird (s. d. Art. Bevölkerungswechsel Bd. II, S. 456). Die Erfüllung dieser Forderungen ist keineswegs leicht; sie setzt vor allem umfassende Kenntnisse der Einzelheiten der Erscheinungen voraus. Denn wenn diese Einzelheiten auch in den Schlußzahlen verschwinden, so ist doch ohne Kenntnis derselben eine richtige Klassifikation der Gesamtheit der Beobachtungen nicht möglich. Daher werden bei der Aufstellung des Programms für besonders schwierige Erhebungen, z. B. Gewerbezählungen, häufig auch noch besondere Sachverständige zu Rate gezogen.

Die Grundlehre der Statistik als Wissenschaft ist also einfach die Theorie der von den statistischen Bureaus geübten praktischen Thätigkeit. Die letzteren sind nach einem Ausdrucke Engels die statistischen Produzenten und sie liefern den Stoff schon in einem dem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Grade von Verarbeitung ab. Die wissenschaftlichen „Konsumenten" der Statistik übernehmen ihn nur teils als bloßes Material zur erfahrungsmäßigen Begründung der Lehren anderer Wissenschaften, wie der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Soziallehre, der Hygiene, teils aber auch zu dem Zwecke, ihn an und für sich einer weiteren genaueren Untersuchung zu unterwerfen. Letzteres findet statt auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und der Moralstatistik, weil sich hier eigentümliche Regelmäßigkeiten in den Zahlenverhältnissen gewisser Massenerscheinungen herausstellen, die vorläufig nicht weiter erklärt werden können, sondern einfach als Thatsachen hingenommen werden müssen. Hier handelt es sich vor allem darum, den Grad der Stabilität solcher empirischen Verhälniszahlen zu bestimmen, was in rationeller Weise nur mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung geschehen kann (s. d. Art. Gesetz III. Bd., S. 844). Man wird im allgemeinen finden, daß jene Stabilität nach den Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeitsrechnung bemessen durchweg trotz des oft frappierenden äußeren Scheines nur eine geringe ist, daß solche Verhältniszahlen keine selbständige, primäre, gewissermaßen naturgesetzliche Bedeutung haben, daß ihr Wert vielmehr umgekehrt darin besteht, daß sie sehr empfindliche Gradmesser für gewisse Zustände sind und jede wesentliche Aenderung der Grundlagen derselben in ihren Schwankungen abspiegeln. Bestimmte Beziehungen zwischen den Zustandsänderungen und den Schwankungsgrößen lassen sich häufig nachweisen, jedoch nicht immer, weil die ersteren sehr zusammengesetzter Art zu sein pflegen und oft verschiedene, im entgegengesetzten Sinne auf das beobachtete Zahlenverhältnis einwirkende Ursachen zu gleicher Zeit thätig sind. Diese sekundäre Verarbeitung der Ergebnisse der statistischen Beobachtung bildet den höchsten Ausläufer des theoretischen Teiles der Statistik, darf aber in ihrer quantitativen Bedeutung nicht überschätzt werden.

Die meisten staatlichen statistischen Aemter liefern in der Form von Jahrbüchern oder ähnlichen Veröffentlichungen auch übersichtliche Zusammenfassungen der wichtigsten Ergebnisse auf allen Gebieten der amtlichen Statistik, die also für eine bestimmte Zeit eine in charakteristischen Zahlenbildern aus-

gedrückte Darstellung der jeweils bestehenden staatlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Zustände geben. Solche namentlich auch für den praktischen Gebrauch in weiteren Kreisen bestimmte Zusammenfassungen bilden die letzte Stufe der Stoffverarbeitung, bis zu der die statistischen Aemter vorzugehen pflegen. Es mag aber dem Bedürfnis des größeren Publikums entsprechen, daß jene bloßen Zahlenbilder durch Erläuterungen namentlich auch aus der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung vervollständigt, daß auch die geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse des betreffenden Landes mit in die Darstellung gezogen werden, und in allem auch die geschichtliche Entwickelung berücksichtigt werde. So entsteht eine Staatsbeschreibung, nicht als eine besondere Wissenschaft, sondern als ein durch einen besonderen Zweck verbundener Wissenskreis, zu dem auch die Statistik im heutigen Sinne mehr oder weniger Beiträge liefert. Es hat sich nun unglücklicherweise so getroffen, daß das schlecht gebildete, hybride Wort Statistik (von dem neulateinischen status im Sinne von Staat, durch Vermittelung des Wortes statista, nicht aber von status im Sinne von Zustand abgeleitet) im vorigen Jahrhundert zuerst auf jene Staatsbeschreibung angewandt worden ist, und da nun später allmählich eine Verschiebung der Bedeutung dieser Bezeichnung zu ihrem heutigen Sinne eintrat, so entstanden dadurch endlose und überflüssige Streitigkeiten über den „Begriff der Statistik“.

2. Geschichtliche Entwickelung. Solche Staatsbeschreibungen gab es schon im Altertum — es sei nur an die Politien des Aristoteles erinnert; am Eingange der neueren Zeit beschrieb Aeneas Silvius Piccolomini die Zustände Deutschlands, Machiavelli die Deutschlands und Frankreichs; aus dem 16. und 17. Jahrhundert seien erwähnt die Staatsbeschreibungen Sansovinos (1562), die Relazioni universali Boteros (1589), die Kosmographie Sebastian Münsters (1544), die Weltbeschreibung des Franzosen d'Avity (1614, mehrfach fortgesetzt), die von J. van Laet († 1649) in zahlreichen Bändchen herausgegebenen Respublicae Elzevirianae. In Deutschland führte Conring († 1681) in Helmstedt seit 1660 diese bis dahin nur populär behandelte Staats- oder Staatenkunde als akademischen Lehrzweig ein und suchte ihr daher einen streng wissenschaftlichen Anstrich zu geben, indem er sie nach scholastischen Grundsätzen in ein System brachte. Seitdem wurden an manchen deutschen Universitäten mehr oder weniger regelmäßig „Collegia statistica“ gehalten, so z. B. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts von Bose, G. Schubart, Schmeitzel, Walch in Jena, von Gundling in Halle, von Beckmann in Frankfurt a. O., von J. D. Köhler in Altdorf und Göttingen. Wenn gleichwohl Achenwall (s. d. Art. I. Bd., S. 21) häufig als „Vater der Statistik“ (d. h. der Staatsbeschreibung als akademischen Lehrfachs) bezeichnet wird, so verdankt er dies dem Umstande, daß er den Namen Statistik als Substantiv (während bis dahin nur das Adjektiv „statistisch“ gebraucht worden war) für diesen Lehrzweig einführte und seinem an sich ziemlich dürftigen Kompendium über die „Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche“ eine Einleitung voranschickte, in der er den Begriff und die Aufgabe der Statistik in seinem älteren Sinne festzustellen suchte. Er definierte die „Staatsverfassung“ als den „Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates“ und die Statistik als die Lehre von der Verfassung eines oder mehrerer Staaten in diesem Sinne. Man könne sie auch als historische Staatslehre im Gegensatz zu der philosophischen Staatslehre bezeichnen, und ihr Zweck sei die Erlangung der Staatskenntnis. Zahlen, das eigentliche Element der Statistik im heutigen Sinne, kommen in dem Achenwallschen Buche überhaupt nicht vor, und sie spielen auch in allen oben genannten Werken keine Rolle. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als das Zahlenmaterial reichlicher vorhanden und leichter zugänglich geworden war, nahm es auch in den für den praktischen Gebrauch bestimmten Staatsbeschreibungen einen größeren Raum ein, wobei sich zugleich der Unterschied von Staatskunde und politischer Geographie allmählich immer mehr verwischte. Büsching wurde als Begründer einer besonderen Art der Statistik, nämlich der vergleichenden, angesehen, der man die Achenwallsche als die ethnographische oder auch als die Universitätsstatistik gegenüberstellte. Achenwalls Nachfolger in Göttingen, Schlözer (s. d. Art. Bd. V, S. 579), blieb im wesentlichen auf dem Standpunkte seines Vorgängers und die sogenannte Göttinger Schule charakterisiert sich überhaupt durch die Auffassung der Statistik als einer historischen und empirischen Staatslehre. Nur aus diesem Gesichtspunkte ist die Heftigkeit des Streites zu verstehen, der im Anfange dieses Jahrhunderts von den Vertretern dieser Schule gegen die „Tabellenknechte“, die „gemeinen“ Zahlenstatistiker, geführt wurde; und so erklärt sich auch die eigentümliche Verzweiflung, in der Lüder in seiner „Kritik der Statistik und Politik“ der Statistik den Absagebrief schrieb. Die Auffassung der Statistik als einer Buchführung über die persönlichen und materiellen Hilfsmittel des Staates galt vom Standpunkte der „höheren Statistiker“ als materialistisch und gewissermaßen unsittlich, da die Kräfte des Staates und das Heil der Völker nicht einfach nach dem Augenfälligen oder nach

„toten Massen“ bemessen werden dürften. Lüder findet aber, daß die „höheren“ Statistiker schließlich doch noch weniger geleistet hätten, als die von ihnen verachteten „gemeinen“; es sei überhaupt nicht möglich, den gegenwärtigen Zustand eines Volkes, seine Macht und sein Glück zu bestimmen; wer das versuche, steige hinab in Tiefen der Unendlichkeit; wie bei den Winden des Firmaments verstumme auch dort die Rede und im kleinen dunkeln Menschengehirn sei für die unendlichen Vorstellungen keine Stelle zu finden; man wolle das Glück der Völker bestimmen und könne nie einig werden über den Begriff der Glückseligkeit ꝛc. Diese tragischen Worte werden offenbar bedeutungslos, wenn man unter Statistik nicht eine alles umfassende soziologische Staatslehre versteht, sondern einfach das, was sie seit der Ausbildung ihrer amtlichen Pflegestätten thatsächlich ist, die exakte Erforschung derjenigen Seiten des Staats- und Gesellschaftslebens, die einer zahlenmäßigen Behandlung zugänglich sind. Sie liefert vor allem ein wissenschaftliches zuverlässiges Material und sie kann es anderen Wissenschaften überlassen, dasselbe zur Beantwortung wirtschaftlicher, sozialer, politischer, ethischer und anderer Fragen zu verwerten. Die von den „höheren“ angegriffenen „gemeinen“ Statistiker waren die Verfasser von Kompendien der Staatskunde, deren Unvollkommenheit nicht in dem Uebermaße, sondern in der Unzulänglichkeit ihres Zahlenmaterials lag. Noch im vorigen Jahrhundert wurden in manchen Staaten die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen geheim gehalten; in England jedoch führte das höher entwickelte politische Leben schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr zu umfassenden Veröffentlichungen von statistischem Material im modernen Sinne. Erst in unserem Jahrhundert fand dieses Beispiel allgemeine Nachahmung und nunmehr wurde auch die wirklich statistische Grundlage der Staatskunde immer breiter und sicherer. Das praktische Bedürfnis nach zuverlässigen, dem Stande der Gegenwart entsprechenden Staatsbeschreibungen war dauernd vorhanden und so erschienen denn auch in den letzten sechzig Jahren nicht wenige Werke, um es zu befriedigen, und unter diesen auch manche von wissenschaftlichem Werte, wie Schuberts Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, v. Viebahns Statistik des Zollvereins, Hains Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Mac Cullochs Statistical Account of the British Empire, M. Blocks Statistique de la France ꝛc. Auch andere Kompendien, wie Kolbs Vergleichende Statistik und Brachellis „Staaten Europas“ sind nicht ohne Verdienst. Aber immer handelt es sich in diesen Werken nur um eine Anwendung und Verwertung der Statistik, nicht um die Statistik an sich als selbständige Wissenschaft. Das wurde endlich durch die 1850 erschienene Schrift von Knies zur allgemeinen Anerkennung gebracht. Die eigentlich selbständige Aufgabe der Statistik sah Knies in den von der sogenannten politischen Arithmetik ausgehenden exakten zahlenmäßigen Untersuchungen der Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft. Diese Untersuchungen haben ihren Ursprung in England genommen und an ihrer Spitze steht die merkwürdige Schrift Graunts (s. d. Art. Bd. IV, S. 105) über die Sterblichkeitslisten (1662). Petty (s. d. Art. Bd. V, S. 145) führte die Bezeichnung „politische Arithmetik“ für diese und ähnliche Untersuchungen ein, legte aber freilich in Ermangelung von positivem Material seinen Rechnungen vielfach willkürliche Schätzungen zu Grunde. Die erste wirkliche Sterblichkeitstabelle, von Halley aus dem von C. Neumann gelieferten Breslauer Material berechnet, fällt ebenfalls noch in das 17. Jahrhundert. Sterblichkeits-, Versicherungs- und Rentenrechnungen bildeten auch im 18. Jahrhundert den Hauptteil der politischen Arithmetik, und sie gaben auch zuerst Anlaß zur Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die menschlichen Massenerscheinungen. Kersseboom, Deparcieux, Messance, Moheau, Price gehören zu den politischen Arithmetikern in diesem Sinne. In Deutschland erhob sich Süßmilch zu einer allgemeineren Auffassung der bevölkerungsstatistischen Thatsachen, indem er eine durchgreifende Gesetzmäßigkeit oder, wie er sie als Theologe nannte, eine göttliche Ordnung in den „Veränderungen des menschlichen Geschlechts, der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben“ nachzuweisen suchte. Obwohl Süßmilchs Buch mehrere Auflagen erlebte, fanden sich doch lange Zeit keine Nachfolger in der von ihm angebahnten Richtung, wenn auch die mathematische Seite der Statistik von Mathematikern ersten Ranges, wie Laplace, Fourier, Poisson mancherlei Förderung erhielt. So blieb es Quetelet (s. d. Art. Bd. V, S. 332) vorbehalten, wieder eine neue Wendung in der Auffassung der letzten Ziele der Statistik herbeizuführen, indem er in der Sprache der modernen Naturwissenschaft ähnliche Grundsätze aufstellte, wie sie Süßmilch in theologischer Fassung ausgesprochen hatte. Es sollte auf exaktem Wege eine Physik oder Physiologie der menschlichen Gesellschaft geschaffen werden, und die beobachteten Regelmäßigkeiten in den statistischen Zahlenverhältnissen wurden wie Ausdrücke von Naturgesetzen betrachtet. Namentlich trat die Moralstatistik (s. d. Art. Bd. IV, S. 1221) jetzt in den Vordergrund des allgemeinen Interesses, da sich an sie philosophische Fragen von höchster Tragweite knüpften. Das Buch Adolf Wagners über die „scheinbar willkürlichen“

handlungen und die Moralstatistik A. v. Oettingens zeigen, wie ernstlich man sich noch ein Menschenalter nach dem Erscheinen des Queteletschen Hauptwerkes in Deutschland mit diesen Problemen beschäftigte, zumal nachdem kurz vorher Buckle die Queteletsche Naturgesetzlichkeit des menschlichen Gesellschaftslebens in der schärfsten, wenn auch wenig sachverständigen Weise hervorgehoben hatte. Das besondere Gebiet der Untersuchung der Sterblichkeit fand mehrere verdienstliche Bearbeiter, wie L. Moser, Ph. Fischer, Heym, Ad. Bertillon; volle wissenschaftliche Strenge aber wurde in diese Untersuchungen erst durch die Arbeiten von Becker, Knapp, Zeuner u. a. gebracht. Die Theorie der Statistik von H. Westergaard, der auch ein größeres Werk über Mortalität und Morbidität veröffentlicht hat, beschäftigt sich namentlich mit der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik. Eine übersichtliche Zusammenfassung des Materials gab Wappäus in seiner Bevölkerungsstatistik. Auch das große Werk von Levasseur über die französische Bevölkerung, das diese nach allen Seiten und in ihrer geschichtlichen Entwickelung darstellt, giebt zugleich bevölkerungsstatistische Uebersichten für die wichtigsten übrigen Staaten. So dankenswert aber auch alle solche feineren, auf die Ermittelung gesellschaftlicher Regel- oder Gesetzmäßigkeiten gerichtete Verarbeitungen des statistischen Materials sein mögen, so bleibt doch die wissenschaftlich behandelte praktische Statistik der Hauptteil der statistischen Wissenschaft. Die Anfänge der zu staatlichen Zwecken vorgenommenen statistischen Erhebungen reichen weit in das Altertum zurück und der römische Zensus stellt bereits eine hochausgebildete ständige Einrichtung zu praktischen statistischen Zwecken dar. Im Mittelalter finden wir in dem Domesday-Book Wilhelms des Eroberers, in dem Erdbuche Waldemars II. und ähnlichen Landbüchern amtlich-statistische Leistungen; dazu kommen Volksaufnahmen, namentlich in Städten, die aber wieder nur praktischen Bedürfnissen entsprechen und daher nur gewisse Kategorien der Bevölkerung betreffen. Später kam noch die regelmäßige kirchliche Buchführung über die Geburten, Todesfälle und Trauungen hinzu, die den Grund zu der in der Folgezeit so wichtig gewordenen Statistik der Bewegung der Bevölkerung legte. Je mehr sich dann das moderne polizeistaatliche Verwaltungssystem ausbildete, um so unumgänglicher wurde es für die Behörden, sich durch Listen und Tabellen eine übersichtliche Kenntnis der Zustände und Dinge zu verschaffen, die sie zu überwachen und in ihrem Gedeihen zu fördern hatten. So wurde in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I. ein höchst detailliertes Programm der amtlichen Statistik aufgestellt, dessen Ausführung freilich unvollkommen blieb. Wissenschaftliche Absichten lagen dieser älteren statistischen Praxis gänzlich fern; ihr Verfahren ergab sich unmittelbar aus den Bedürfnissen der Verwaltung und zu methodologischen Untersuchungen lag kein Anlaß vor. Amtliche Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse fanden außerhalb Englands nicht statt, höchstens gelangten durch bevorzugte Privatpersonen einzelne Mitteilungen an die Oeffentlichkeit.

Erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts drang der wissenschaftliche Geist nach und nach in die amtliche praktische Statistik ein, und zwar hing dies mit der Gründung der statistischen Bureaus zusammen, die nunmehr als spezielle Organe der statistischen Erhebungen auftraten und als solche zu einer spezialisierten Technik und Methodik und durch deren Anwendung auf ein spezielles Untersuchungsgebiet auch zu der Erkenntnis besonderer wissenschaftlicher Aufgaben gelangten. Der wissenschaftliche Charakter der zu einer Spezialität gewordenen amtlichen Statistik trat in Deutschland bald darin hervor, daß viele Leiter von statistischen Bureaus zugleich mit den deutschen Hochschulen in Verbindung standen und sich eines anerkannten Rufes als Gelehrte erfreuten. So gehörte der erste Direktor des preußischen statistischen Bureaus, J. G. Hoffmann (bis 1834) auch der Berliner Universität an; ebenso auch sein Nachfolger Dieterici; in München nahm Hermann und später auch dessen Nachfolger G. Mayr eine ähnliche Doppelstellung ein. B. Hildebrand hatte als Professor der Staatswissenschaften in Jena zugleich die Leitung des thüringischen statistischen Bureaus; Rümelin war Leiter der württembergischen Statistik, als er zum Kanzler der Universität Tübingen ernannt wurde, in welcher Eigenschaft er auch statistische Vorlesungen hielt. Der gegenwärtige Direktor des statistischen Amtes, v. Scheel, war ursprünglich Universitätsprofessor, Meitzen hat sich umgekehrt von dem reichsstatistischen Amte der Universität zugewandt und von Stieda gilt dasselbe; Boeckh vereinigt die Leitung des statistischen Bureaus der Stadt Berlin mit einer Professur an der Universität, Knapp hatte früher eine solche Doppelstellung in Leipzig, wie auch gegenwärtig Hasse. Ebenso ist V. Böhmert zugleich Direktor des sächsischen statistischen Bureaus und Professor an der technischen Hochschule in Dresden. In Oesterreich sind v. Inama-Sternegg und v. Juraschek von der akademischen Lehrthätigkeit zur amtlichen Statistik übergegangen und zwar ohne jene vollständig aufzugeben. Bodio, der Direktor der italienischen Statistik, gehörte ursprünglich ebenfalls dem akademischen Lehrfache an. Aber auch diejenigen Leiter von statistischen Bureaus, die zu den Universitäten

in keiner näheren Beziehung stehen, verfolgen ihre praktischen Aufgaben in wissenschaftlichem Geiste und liefern zahlreiche wertvolle Beiträge zu dem Ausbau der Statistik als selbständiger Wissenschaft. Unter diesen muß namentlich Engel hervorgehoben werden, der insbesondere auch durch das von ihm neben dem statistischen Bureau begründete Seminar einen höchst anregenden Einfluß auf jüngere Fachgenossen ausgeübt hat. Von älteren um die Wissenschaft verdienten praktischen Statistikern außerhalb des Deutschen Reiches nennen wir hier noch v. Czörnig, Ficker, Moreau de Jonnès (1834 Direktor des statistischen Bureaus im französischen Handelsministerium), Heuschling, v. Baumhauer (Holland), Porter, Macgregor, Farr, Berg (Schweden); von jüngeren v. Neumann-Spallart († 1888), Keleti († 1892), Körösi, Verozzo, Kummer, de Foville, J. Bertillon, Giffen, Kiaer, F. A. Walker.

3. Einteilung. Betrachten wir schließlich noch kurz die Einteilung des Gesamtgebietes der Statistik, so bietet sich als zweckmäßigster leitender Gesichtspunkt die Unterscheidung dar, ob die menschliche Persönlichkeit oder das menschliche Handeln selbst, oder ob irgend welche *sachliche* Gegenstände, die als Erzeugnisse seiner Thätigkeit oder auf andere Art zu dem Menschen in Beziehung stehen, die Objekte der statistischen Beobachtung bilden. Man kann also hiernach personalstatistische und realstatistische Beobachtungen unterscheiden.

Die menschliche Persönlichkeit erscheint nun zunächst als ein *biologisches Objekt*. Geburt und Tod der Individuen sind die letzten Elemente der gesellschaftlichen Massenerscheinungen; die Eheschließung als die normale gesellschaftliche und sittliche Vorbedingung der Fortpflanzung gehört ebenfalls noch in diese menschliche Biologie und andererseits kann man ihr auch noch die auf das medizinisch-naturwissenschaftliche Gebiet hinübergreifende Krankheitsstatistik anschließen. So gelangen wir zu einem wohlbegrenzten Kreise personalstatistischer Untersuchungen, den man in Deutschland als *Bevölkerungsstatistik*, in Frankreich und anderen Ländern aber in der neueren Zeit (nach dem Vorgange Guillards) als *Demographie*[1]) zu bezeichnen pflegt. Sie umfaßt also alle von den Geburten, Sterbefällen und Eheschließungen abhängigen statistischen Thatsachen, also auch die durch diese Ereignisse bedingten *Zustände* der beobachteten Gesamtheit, wie sie durch die Volkszahl, die Altersverteilung der gleichzeitig Lebenden, die Zahl der bestehenden Ehen ꝛc. charakterisiert werden. Zur Vervollständigung des Stoffes müssen auch die durch Aus- und Einwanderung entstehenden Veränderungen der Bevölkerung mit berücksichtigt werden. Die Hinzunahme der Krankheiten rechtfertigt sich durch die nahe Beziehung derselben zu der Sterblichkeit. Die *Anthropometrie*, die den Menschen wesentlich nur als Naturobjekt und nicht als gesellschaftliches Wesen betrachtet, bildet eine naturwissenschaftliche Verwertung der statistischen Methode und gehört nicht mehr zur Demographie. Ebensowenig ist andererseits die *Moralstatistik* mit der Demographie zu vereinigen. Sie bildet vielmehr ebenfalls ein selbständiges Gebiet der Personalstatistik, in dem der Mensch nicht als den biologischen Prozessen unterliegendes Wesen, sondern als bewußte und mit moralischer Verantwortlichkeit handelnde Persönlichkeit zum Gegenstande der Beobachtung wird. Die Ehestatistik und die Statistik der unehelichen Geburten kann allerdings auch zur Moralstatistik gezogen werden, jedoch dürfte es im ganzen angemessener sein, diesen Kapiteln ihren Platz in der Demographie zu belassen. Die Statistik der Religionsbekenntnisse und der Bethätigung des religiösen Lebens (z. B. der kirchlichen Trauungen, Taufen ꝛc.) kann ebenfalls zur Moralstatistik gerechnet werden, ebenso auch die im ganzen noch wenig ausgebildete statistische Beobachtung des intellektuellen Lebens, das zu der moralischen Entwickelung immer in naher Beziehung steht.

Demographie und Moralstatistik sind Zweige der Wissenschaft von großer Selbständigkeit, die für sich und unabhängig von anderen Wissenschaften gepflegt werden können. Von der *Statistik des wirtschaftlichen Lebens* läßt sich nicht das Gleiche sagen; sie erscheint wesentlich als Hilfswissenschaft für die Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik. Ihre Aufgabe ist, möglichst eingehende Zahlenangaben über die Produktion, die Verteilung und die Konsumtion der Güter zu liefern, und sie hat zu diesem Zwecke sowohl personalstatistische wie realstatistische Untersuchungen anzustellen. Das allgemeine Verhältnis der Personen zur *Produktion* wird durch die *Berufsstatistik* ermittelt, wobei sich zugleich die wirtschaftlich-soziale Gliederung der Gesellschaft ergiebt. Die Verteilung der Produktionskraft auf die einzelnen Unternehmungen untersucht die *landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik*, die aus einem personalstatistischen und einem realstatistischen Teile besteht. Denn die Be-

---

1) Rümelin hatte diese Bezeichnung für die Staatskunde in dem oben besprochenen Sinne vorgeschlagen, jedoch ist dieser Vorschlag ohne Folgen geblieben. Messedaglia und Engel haben die höchste Stufe der statistischen Soziologie als *Demologie* bezeichnet.

triebe werden in erster Linie durch das dazu gehörende Personal repräsentiert, das wieder in zahlreiche Kategorien zu zerlegen ist. Nach diesen Kategorien wäre auch die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben sowie die durch die Art des Betriebes bedingten regelmäßigen Arbeitsstockungen oder Arbeitsbeschränkungen zu ermitteln. Auch über die freiwilligen Arbeitseinstellungen wäre genau Buch zu führen, endlich wären auch fortlaufende Erhebungen über die Zahl der überhaupt vorhandenen Arbeitslosen anzustellen. Ferner aber sind auch wichtige realstatistische Fragen zu beantworten, so namentlich die, welche materiellen Produktionsmittel den einzelnen Betrieben zur Verfügung stehen, also z. B. welches die Größe der bewirtschafteten Fläche sei, mit Unterscheidung des gepachteten Landes, welches die Art, Zahl und Stärke der angewendeten Motoren sei zc. Sehr erwünscht, wenn auch nicht leicht durchführbar, jedoch im amerikanischen Zensus mehrfach vorgenommen, ist die Erhebung des in jedem Betriebe angelegten Gesamtkapitals und der jährlich an Löhnen bezahlten sowie auch der für Roh- und Hilfsstoffe verausgabten Summen. Die letztere Angabe führt zu der eigentlichen Produktionsstatistik, die bisher im ganzen noch ungenügend ausgebildet ist. Die staatlichen Erhebungen beschränken sich meistens nur auf die Ernteergebnisse (ziemlich summarisch), die Erzeugnisse des Bergbaues und der Hüttenbetriebe und die einer inneren Besteuerung unterworfenen Verbrauchsgegenstände. Für einzelne größere Industriezweige wird die Produktion von den Beteiligten selbst ermittelt, bei der Mehrzahl der Gewerbe aber ist man lediglich auf unsichere Schätzungen angewiesen. Die im amerikanischen Zensus für alle Gewerbe angegebenen Produktionszahlen bieten keine genügende Sicherheit für ihre Zuverlässigkeit und beziehen sich übrigens nur auf den Wert der Erzeugnisse, während das Hauptinteresse in der Feststellung der Quantität der erzeugten Produkte liegt. Weit befriedigender ist die Statistik des Transportwesens entwickelt, wenigstens soweit es sich um Schiffahrt und Eisenbahnen handelt. Dasselbe gilt von der Statistik des auswärtigen Handels, soweit die Quantitäten der ein- und ausgeführten Waren in Frage kommen, während die Wertangaben noch immer mit großer Unsicherheit behaftet sind, mögen sie nun auf Deklarationen oder auf Berechnung beruhen. Die amtliche Statistik des Bank- und Geldwesens ist in den Vereinigten Staaten in hohem Grade ausgebildet. In Europa beschränkt sie sich auf das notwendigste, doch kann durch private Bearbeitung des in den Berichten der Aktiengesellschaften und ähnlichen Veröffentlichungen vorliegenden oder durch Umfragen erlangten Materials einigermaßen Ersatz geschaffen werden, wie das Beispiel des englischen „Economist" und auch deutscher Fachblätter zeigt. Als Gegenstück zu der Betriebsstatistik darf aber auch die Statistik des Untergangs unhaltbar gewordener Betriebe nicht fehlen, also insbesondere die Statistik der Konkurse mit den nötigen Einzelheiten.

Die Statistik der Verteilung der Güter hat vor allem eine soziale Bedeutung; denn die Ungleichheiten des Vermögensbesitzes und der Einkommensverteilung sind ja die eigentliche Quelle der ganzen sozialen Frage. Personalstatistisch wäre also festzustellen, wie viele Personen Einkommen zwischen bestimmten Grenzen in einer genügend großen Zahl von Stufen, wie viele ertragbringende Vermögen in seinen verschiedenen Formen, ebenfalls nach angemessenen Stufen abgegrenzt, besitzen; aber auch die Qualität des Einkommens kann weiter unterschieden werden: wie viele Personen leben ausschließlich von Lohn, wie viele ausschließlich von Gehältern, von Pensionen oder von Grundbesitz oder sonstigem Vermögen? Wie viele werden durch die Arbeiterversicherung, durch die Armenpflege oder private Wohltätigkeit unterhalten? Die realstatistische Untersuchung andererseits erstreckt sich auf die Gesamtsummen des Einkommens in seinen verschiedenen Stufen und Quellen und des Vermögens in seinen verschiedenen Formen, mit Berechnung der durchschnittlichen Kopfanteile; auf die Gesamtsummen und Durchschnittsgrößen der jährlich frei werdenden Erbschaften, die jährlich für Versicherung, gemeinnützige Zwecke, Armenpflege aufgewendeten Summen zc. Die Hauptquelle für die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen sind die Steuerlisten und man wird z. B. jetzt in Preußen auf Grund der verbesserten Einkommensteuer und der neuen Vermögenssteuer zu verhältnismäßig zuverlässigen Resultaten gelangen können. Wichtig ist namentlich auch die Verfolgung der Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverteilung in der Zeit, da nur auf diese Art die Entscheidung der Frage möglich ist, ob der Gegensatz von arm und reich sich immer mehr verschärfe, oder ob die Schicht der mittleren und mäßigen Einkommen, wenn auch vielleicht aus anderen Quellen entspringend als früher, im Zunehmen begriffen sei.

Auch die Statistik der Konsumtion hat vorzugsweise eine soziale Bedeutung. Sie ist wesentlich Realstatistik und zeigt, wie die vorhandenen Einkommen zur Beschaffung von Konsumtionsgütern oder auch zur Vermehrung der Produktions- oder Erwerbsmittel verwendet werden. Die Statistik der

Sparsamkeit, die auf einer absichtlichen Bestreitung der Konsumtion beruht, ist wohl eben deswegen am naturgemäßesten mit der Konsumtionsstatistik zu verbinden. In der letzteren spiegelt sich sowohl der übertriebene Luxus der Reichen ab, wie auch die unzulängliche Versorgung der Masse der Bevölkerung nicht nur mit wünschenswerten Kulturgütern, sondern teilweise mit den Mitteln zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung). Als ein Hauptziel der Konsumtionsstatistik ist die Aufstellung typischer Haushaltungsbudgets für alle gesellschaftlichen Stufen zu betrachten, eine Aufgabe, zu deren Lösung die privatstatistische Untersuchung vielleicht besser geeignet ist als die amtliche.

Ein weiteres großes Gebiet bildet die *Statistik der Verwaltung in Staat und Gemeinde*. Hier handelt es sich nicht um die Untersuchung von Massenerscheinungen aus verhältnismäßig frei veränderlichen Elementen, sondern vielmehr um die zahlenmäßige Beschreibung fester, in gegebenen Bahnen arbeitender Organisationen und deren Wirksamkeit. Welches sind die statistisch nachweisbaren Leistungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates? wie viele persönliche Kräfte werden in diesem Zweige verwendet und in welcher Gliederung und lokalen Verteilung? Welche finanziellen Mittel werden für diese Zwecke aufgewendet? Die Finanzstatistik bildet überhaupt den wichtigsten Teil der Statistik der Verwaltung. Sie beantwortet nicht nur die eben gestellte Frage für die übrigen Verwaltungszweige, sondern sie giebt auch selbständige Aufschlüsse über die wichtigsten, das Verhältnis des Staates zur Gesellschaft betreffenden Fragen, wie z. B. über die Belastung der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, über das sozialpolitisch höchst wichtige Staatsschuldenwesen, über die zu privatwirtschaftlichem Erwerb bestimmten Staatsbetriebe. Alle diese Fragen treten auch in der Verwaltungsstatistik der großen Städte und meistens in noch konkreterer Weise hervor. — Man kann hier endlich auch noch die *politische Statistik* anschließen, deren Hauptquelle die Wahlergebnisse und deren Hauptinhalt die periodisch erneuerte Verzeichnung der Stärke der verschiedenen Parteien bildet. Auch die Statistik der Zahl und Verbreitung der die verschiedenen Parteien vertretenden Zeitungen und Zeitschriften würde hierher gehören.

Litteratur:

Achenwall, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche, 2. Aufl., Göttingen 1752 (zuerst 1749 als „Abriß der Staatswissenschaft der europäischen Reiche“). *Schlözer*, Theorie der Statistik, Göttingen 1804. *Lüder*, Kritik der Statistik und Politik, Göttingen 1812. *Mone*, Historia Statisticae adumbrata, Lovanii 1828. *Fallati*, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843. *Knies*, Die Statistik als selbständige Wissenschaft, Kassel 1850. *Jonak*, Theorie der Statistik, Wien 1856. *Haushofer*, Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872; 2. Aufl. 1882. *Dufau*, Traité de statistique, Paris 1840. *Moreau de Jonnès*, Eléments de statistique, Paris 1847; 2. éd. 1856. *Graunt*, Natural and political observations upon the Bills of Mortality, London 1662. *Süßmilch*, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, Berlin 1741; 3. Aufl. 1765. *Rümelin*, Reden und Aufsätze, Tübingen 1875 (namentlich die zuerst 1863 in der Zeitschr. f. Staatsw. erschienene Abhandlung zur Theorie der Statistik). *Ad. Wagner*, Art. Statistik im St. W. W. von Bluntschli und Brater, auch separat erschienen. *Morpurgo*, La Statistica e le scienze sociali, Firenze 1872 (deutsch Jena 1877). *G. Mayr*, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. *John*, Geschichte der Statistik, I. Teil, Stuttgart 1884. Weitere Litteraturangaben s. unten bei dem Abschnitte über die amtliche Statistik, in den Artikeln Bevölkerungswechsel (Bd. II, S. 456), Gesetz (Bd. III, S. 844), Moralstatistik (Bd. IV, S. 221) und in den Biographien der namhaftesten Statistiker.

Lexis.

II.

Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten.

I. *Deutschland*. 1. Deutsches Reich. 2. Preußen. a) Amtliche statistische Thätigkeit im 17. und 18. Jahrh. b) Die Errichtung und äußere Entwickelung des Königlichen statistischen Bureaus. c) Zentralisation, Methode und Technik der amtlichen preußischen Statistik; sachliche Dezentralisation. d) Die Arbeiten des Königlichen statistischen Bureaus. e) Die Einrichtungen, welche mit dem Königlichen statistischen Bureau in Verbindung stehen. f) Archiv, Bibliothek und mechanische Hilfsmittel sowie Dienstgebäude des Königlichen statistischen Bureaus. g) Die Personal- und Etatsverhältnisse des Königlichen statistischen Bureaus. h) Die Veröffentlichungen des Königlichen statistischen Bureaus. 3. Bayern. 4. Sachsen. 5. Württemberg. 6. Baden. 7. Hessen. 8. Oldenburg. 9. Mecklenburg-Schwerin. 10. Ver. Thüringer Staaten. 11. Die Herzogtümer. 12. Die Fürstentümer. 13. Die Hansestädte. 14. Die annektierten Länder. Aufwandstabelle. II. *Oesterreich-Ungarn*. A. Vorgeschichte bis 1867. B. Gegenwärtiger Zustand seither. 1. Oesterreich. 2. Ungarn. 3. Kroatien-Slavonien. 4. Der Gesamtstaat. III. *Frankreich*. A. Allgemeiner Charakter u. Vorgeschichte. B. Gegenwärtiger Zustand. IV. *Großbritannien und Irland*. V. *Italien*. VI. *Rußland*. A. Allgemeiner Charakter. B. Gegenwärtiger Zustand. I. Rußland. 2. Baltische Länder im besonderen.

I. Deutschland.

1. Deutsches Reich. Eine gemeinsame Statistik der deutschen Länder bestand schon vor der Errichtung des Deutschen Reichs. Sie war durch die Bedürfnisse des Zollvereins hervorgerufen worden. Ihr Umfang war allerdings anfangs bescheiden, denn sie blieb längere Zeit hindurch beschränkt auf die für die Zollpolitik wichtige Statistik des Warenverkehrs des Vereinsgebietes mit dem Zollauslande und auf die für das Abrechnungswesen erforderlichen statistischen Nachweisungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen der zollvereinten Staaten aus Zöllen und indirekten Steuern und über die Volkszahl der Staaten, nach der die Einnahmen zu verteilen waren. Die Aufstellung jener ersteren Nachweisungen fiel naturgemäß der zentralen Verwaltung des Zollvereins zu; behufs Feststellung der Einwohnerzahl indes wurden Volkszählungen von seiten der einzelnen Staaten veranstaltet, die in dreijährigem Turnus stattfanden und für deren gleichmäßige Ausführung Vorschriften über die Zählungsmethode vereinbart wurden. Doch konnte man auf die Dauer eines Ueberblickes auch über die gewerblichen Zustände des Zollinlandes nicht entraten, und so kam es in den Jahren 1846 und 1861 zu Erhebungen, aus denen die sogenannten Gewerbetabellen hervorgingen; und ferner wurden im Jahre 1860 Vereinbarungen getroffen über jährliche Ermittelungen der Produktion der Montanindustrie, dann auch über eine gemeinsame Statistik der Seeschiffahrt. Auch für diese Nachweisungen hatten die Einzelstaaten, wie bei den Volkszählungen, das Urmaterial erheben und bearbeiten zu lassen. Die weiteren Zusammenstellungen wurden durch das Zentralbureau des Zollvereins bewirkt. Allein diese statistischen Leistungen litten an wesentlichen Mängeln sowohl in quantitativer als in qualitativer Hinsicht, und um Abhilfe zu schaffen, sah man sich veranlaßt, eine „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins“ zu berufen, die dann in den Jahren 1870 und 1871 thätig war. Das Ergebnis ihrer Beratungen bestand in einer Reihe von Vorschlägen, welche auf Erweiterung und Vertiefung des Gebietes der gemeinsamen Statistik und zwar nunmehr der des ganzen Reiches, sowie auf Verbesserung der Erhebungsmethoden hinzielten (die Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Kommission sind in Band I der Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht). Auch faßte sie eine Resolution des Inhalts, daß die Bearbeitung des am Sitze der Zentralverwaltung zusammenkommenden statistischen Stoffes die Errichtung einer speziellen und technischen Reichsbehörde erfordere, die nicht ein bloßes Rechnungs- und Redaktionsbureau sein dürfe, sondern den Charakter eines mit wissenschaftlichen Kräften ausgestatteten Instituts haben müsse.

Die Vorschläge der Kommission fanden fast sämtlich die Zustimmung des Bundesrates. Insbesondere wurde im Jahre 1872 an Stelle des Zentralbureaus des Zollvereins eine statistische Reichsbehörde, das „Kaiserliche Statistische Amt“, ins Leben gerufen und ihr die Aufgabe erteilt: 1) das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Bundesrates oder des Reichskanzlers für die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, sowie technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten; 2) auf Anordnung des Reichskanzlers statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten. Das Statistische Amt ist dem Reichsamte des Innern untergeordnet. Sein Personal setzt sich zusammen aus einem Direktor, mehreren Mitgliedern, sowie aus Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, zu denen noch eine je nach dem Bedarfe wechselnde Zahl von Hilfsarbeitern kommt. Der Direktor ist für die gesamte Geschäftsführung des Amtes verantwortlich und entscheidet in allen zu dessen Kompetenz gehörigen Angelegenheiten. Den Mitgliedern sind von dem Direktor bestimmte Gruppen von Geschäften zur Bearbeitung überwiesen.

Der Arbeitskreis dieser Behörde war in der ersten Zeit noch ein ziemlich eng begrenzter; nur das Material für die Statistik des Handels und Verkehrs, der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Steuer- und Zollverwaltung ging fortlaufend ein, und von größeren periodischen Aufnahmen kam zunächst bloß eine, die Volkszählung von 1871,

in Betracht. Bald traten jedoch andere Gegenstände hinzu, wie namentlich die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die Erhebungen über den Viehstand, die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung, die Ernten und sonstige Aufnahmen, welche zwar schon früher von der erwähnten Kommission beantragt waren, aber nur in mehr oder weniger großen Zwischenräumen zur Ausführung gebracht werden konnten. Einen sehr bedeutenden Zuwachs erhielten dann die Geschäfte des Amtes durch die Reform der Handelsstatistik im Jahre 1880; während vorher von den Zollämtern Uebersichten und hieraus von den Direktivbehörden Hauptübersichten anzufertigen waren, die das Statistische Amt durch Zusammenfassung zu bearbeiten hatte, wurde das letztere nunmehr beauftragt, die Uebersichten unmittelbar aus dem Urmaterial, nämlich den Anschreibungen der Anmeldestellen über alle einzelnen Warenposten, anzufertigen; überdies bekamen die herzustellenden Nachweisungen einen größeren Umfang, und hinsichtlich der Wertermittelungen für die ein-, aus- und durchgeführten Waren mußte darauf Bedacht genommen werden, sicherere Grundlagen als bisher für die Schätzungen zu gewinnen. In der Folgezeit wurde das Gebiet der Reichsstatistik namentlich durch die Hineinbeziehung der Kriminalstatistik seit 1882, der Krankenversicherungsstatistik seit 1885 und durch die umfassenden Aufnahmen über die Berufsgliederung der Bevölkerung, sowie über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe im Jahre 1882, über die öffentliche Armenpflege im Jahre 1885 erweitert; die letzterwähnten Aufnahmen sind seither nicht wiederholt worden. Außer den genannten ist im Laufe der Jahre noch eine Reihe anderer Arbeiten zu den ursprünglich vorhandenen hinzugetreten, sodaß die Thätigkeit des Statistischen Amtes sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem beträchtlichen Umfange entwickelt hat. Das Nähere hierüber ergiebt die folgende Uebersicht über die verschiedenen Zweige der Reichsstatistik, in der bei den Zweigen, welche dem Statistischen Amte erst nach seiner Begründung zur Bearbeitung zugeteilt sind, ein entsprechender Vermerk gemacht ist:

I. Bevölkerung. 1) Volkszählungen (in fünfjährigen Perioden), 2) Berufszählungen (bisher eine, 1882), 3) Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (jährliche Nachweisungen), 4) Ueberseeische Auswanderung (Quartals- und Jahresübersichten).

II. Landwirtschaft. 1) Landwirtschaftliche Betriebe (bisher einmalige Erhebung, 1882), 2) Landwirtschaftliche Bodenbenutzung (Erhebungen in den Jahren 1878, 1883 und von da ab in zehnjährigen Perioden wiederkehrend), 3) Ernten (jährliche Erhebungen, seit 1878), 4) Viehzählungen (in fünfjährigen Perioden, seit 1873), 5) Saatenstandsnachrichten (monatlich vom Frühjahr bis Herbst, seit 1893).

III. Montanindustrie. Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten (jährliche Erhebungen).

IV. Gewerbe im allgemeinen (bisher zwei Aufnahmen über die gewerblichen Betriebe, 1875 und 1882. — Wegen der Produktion einzelner Gewerbszweige s. unter VIII).

V. Dampfkessel und Dampfmaschinen (bisher einmalige Erhebung, 1879), sowie Dampfkesselexplosionen (jährliche Nachweisung, seit 1877).

VI. Auswärtiger Handel. 1) Monatliche Uebersichten der Ein- und Ausfuhr, 2) Jahresnachweisungen.

VII. Verkehr. 1) Binnenschiffahrt: a) Beschreibendes Verzeichnis der Wasserstraßen (bisher zweimal — zuerst 1873 — aufgestellt), b) Bestand der Flußschiffe (1877, 1882 und 1887), c) Verkehr auf den Wasserstraßen und beobachtete Wasserstände (jährlich nachgewiesen). — 2) Seeschiffahrt: a) Bestand der deutschen Seeschiffe, Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen, Seereisen deutscher Schiffe, Verunglückungen deutscher Seeschiffe und Schiffsunfälle an der deutschen Küste (Jahresnachweisungen), b) Anmusterungen von Seeleuten (Jahresnachweisungen, seit 1874).

VIII. Zoll- und Steuerwesen. a) Zollbegünstigungen der Weinhändler (Jahresnachweis.), b) Zuckersteuer (Jahresnachweis. über Produktion von Rüben- und Stärkezucker; Monatsnachweis. über Betriebsergebnisse der Zuckerfabriken rc.), c) Salzsteuer (Salzerzeugung und Verbrauch rc., Jahresnachweisungen), d) Tabaksteuer (Tabakernte rc., Jahresnachweisungen), e) Branntweinsteuer (Brennereibetrieb rc., Jahresnachweisungen), f) Biersteuer (Brauerei, Jahresnachweis.), g) Stempelsteuer (Jahresnachweis. über Spielkartenfabriken, seit 1879/80), h) Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern (Jahresnachweisungen).

IX. Preise. Großhandelspreise wichtiger Waren (Monats- und Jahresnachweisungen, seit 1879).

X. Reichstagswahlen.

XI. Kriminalstatistik (Jahresnachweisungen, seit 1882).

XII. Schulbildung der Rekruten (Jahresnachweisungen, seit 1875/76).

XIII. Krankenversicherung der Arbeiter (Jahresnachweisungen, seit 1885).

XIV. Armenwesen (bisher einmalige Erhebung, 1885).

Diese Zusammenstellung umfaßt die gegenwärtig zum Geschäftskreise des Statistischen Amtes gehörigen Gegenstände, über welche Veröffentlichungen stattfinden. In diesem Amte

werden auch die von der 1892 geschaffenen Kommission für Arbeiterstatistik veranlaßten Arbeiten, soweit sie statistischer Art sind, erledigt. Außerdem werden einige Gebiete der Reichsstatistik von anderen Reichsbehörden bearbeitet, so besonders die Post- und Telegraphenstatistik vom Reichspostamt, die Statistik der Eisenbahnen vom Reichs-Eisenbahnamt, die Geschäftsstatistik der Justizbehörden vom Reichs-Justizamt, die Statistik der Sanitätsverhältnisse der Marine vom Reichs-Marineamt, die Medizinalstatistik vom kaiserlichen Gesundheitsamt, die Unfall-, Invaliditäts- &c. Statistik vom Reichs-Versicherungsamt.

Die Thätigkeit des Statistischen Amtes wird durch die Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen, auch abgesehen von deren ungleichem Umfange, insofern in einem verschiedenen Maße in Anspruch genommen, als ebenso, wie es schon bei der Zollvereinsstatistik der Fall war, bei einer Reihe von Gegenständen das Urmaterial seitens der statistischen oder sonstigen Behörden der einzelnen Bundesstaaten nach besonderen hierfür vom Bundesrate erlassenen Vorschriften zu Landesübersichten bearbeitet wird, welche dann nur noch zu Reichsübersichten zusammenzufassen sind, wogegen bei anderen Gegenständen das Urmaterial von der bearbeitenden Reichsstelle gesammelt wird. Letzteres geschieht bezüglich der jährlichen Statistik des auswärtigen Handels, der Preise, der Dampfkesselexplosionen, der Kriminalität und der Krankenversicherung der Arbeiter, ferner bezüglich der periodischen Aufnahmen über den Bestand der Flußschiffe und bezüglich der Reichstagswahlen.

Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind bisher folgende Publikationen herausgegeben: 1) Statistik des Deutschen Reichs (erste Reihe), Bd. I—LXIII, 1873—1883, — 2) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 1—63, 1884 fg., — 3) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1884—1891, fortgesetzt durch: 4) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1892 fg. und 5) Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes, nebst Angaben über Großhandelspreise, sowie über die Gewinnung von Zucker, seit Januar 1892. — 6) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, seit 1880. — Besonders veröffentlicht ist ein Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reichs, 1881.

M. Schumann.

2. Preußen. a) Amtliche statistische Thätigkeit im 17. und 18. Jahrh. Die ersten Anfänge einer amtlichen statistischen Thätigkeit im brandenburgisch-preußischen Staate lassen sich mit Sicherheit bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen. Vielleicht war es die Geißel des Menschengeschlechtes, die Pest, welche den großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm veranlaßte, am 5. I. 1683 eine Ermittelung der Bevölkerungsbewegung in den vier Residenzstädten Berlin, Köln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt anzuordnen. Wenn die Zeitverhältnisse und das schon damals statistischen Erhebungen entgegengebrachte Mißtrauen zeitweilig eine Einschränkung und Unterbrechung der 1684 auf die gesamte Kurmark, 1693 auf alle Länder des Kurhauses Brandenburg ausgedehnten Aufnahme der Listen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen („Populationslisten"), deren Veröffentlichung für bedenklich gehalten wurde, veranlaßten, so blieb es dem Urenkel jenes Fürsten vorbehalten, hier Wandel zu schaffen und den Wert einer genauen Kenntnis der thatsächlichen Zustände des Staates für die Neuordnung seiner Verwaltung voll zu erfassen. Nachdem schon unter Friedrich Wilhelm I. mit der Einführung der historischen Tabellen der Stand der Bevölkerung zur Aufnahme gelangt war, ließ dessen Sohn, Friedrich der Große, angeregt durch Süßmilchs Betrachtungen über die „göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben" die bevölkerungs-, gebäude-, gemeinde- und gewerbestatistischen Aufnahmen auf sämtliche Teile der Monarchie ausdehnen und übertrug das besondere Interesse an der Statistik auch auf seine Nachfolger. Das längst hervorgetretene Bedürfnis aber, die von den verschiedenen Verwaltungsstellen innerhalb gewisser Zeiträume eingezogenen statistischen Nachrichten an einer Stelle zu sammeln, so daß sie den Verwaltungsbehörden für ihre Zwecke dienstbar gemacht werden konnten, ward erst unter Friedrich Wilhelm III. befriedigt. Leopold Krugs im Jahre 1805 erschienene, auf dem Boden des Adam Smithschen Industriesystems aufgebaute „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates" erregten die Aufmerksamkeit des Königs.

b) Die Errichtung und äußere Entwickelung des Königlichen statistischen Büreaus. Die Kabinetsordre vom 28. V. 1805 aus Cörbelitz ordnete die Errichtung eines Bureaus an, in dem alle bei den verschiedenen Behörden geführten statistischen Tabellen vereinigt und zu einem Ganzen verarbeitet werden sollten, welches geeignet sei, den Zustand des Nationalvermögens und dessen Veränderungen alljährlich in möglichster Kürze, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit darzustellen, insbesondere auch die Stufe des Wohlstandes zu ermitteln, auf welcher die verschiedenen Klassen der Unterthanen ständen. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen sollte das Bureau in einer

dem Könige vorzulegenden Haupttabelle vereinigen, welche die Größe der angebauten Fläche, die Volksmenge, den Ertragswert der verschiedenen Kulturarten (der Aecker, Forsten, Seen, des Viehstandes, der Bergwerke), den Wert der Veredelung (Fabriken, Manufakturen, Schiffbau, Hüttenwerke) und die Vorteile des Handels in bestimmten, den wahren Preisen angemessenen Zahlen ergäbe. Das Bureau sollte ferner eine Nachweisung über die Konsumtion nach dem Ergebnisse der Accisieregister entwerfen, die Produktion mit der Konsumtion vergleichen, den Wert der ausgegangenen inländischen und eingegangenen ausländischen Produkte und Waren balancieren und dadurch den Zustand der Handelsbilanz des preußischen Staates bestimmen. Es hatte auch die Veränderungen des Wechselkurses und des Diskonts, die Ab- und Zunahme der verschiedenen Zweige der Industrie, die Masse der produktiven und unproduktiven Kapitalien, die hypothekarischen Schulden, insbesondere die der landschaftlichen Kreditinstitute zu berücksichtigen. Außerdem sollte das Bureau am Ende jedes Jahres einen geschichtlichen Ueberblick ausarbeiten und zu diesem Behufe alle bei den einzelnen Staatsbehörden angewandten statistischen Uebersichtsschemata einsehen, prüfen und dem vorliegenden Zwecke gemäß einrichten, so daß alle statistischen Tabellen in allen Provinzen übereinstimmend aufgestellt würden.

Die große Ausdehnung der statistischen Erhebungen stieß bald auf Schwierigkeiten bei den Provinzialbehörden; auch erregten die Veröffentlichungen des Bureaus wiederum vielfach Anstoß und riefen eine heftige Kritik hervor. Die Folge war, daß unter dem 16. X. 1806 dem Bureau die Veröffentlichung der Daten über Population, Produktion, Fabrikation, Kultur, Handel, Schiffahrt und bürgerliche Verfassung der Unterthanen zwar belassen, diejenige über Privateigentum, Geldinstitute, Kreditsysteme, Staatsschulden und öffentliches Einkommen aber untersagt wurde.

Die Arbeiten des statistischen Bureaus erlitten durch die französische Besitzergreifung eines großen Teiles der preußischen Länder eine fast vollständige Unterbrechung. Die Akten des Bureaus wurden von dessen interimistischem Leiter, dem Geheimen Finanzrat von Beguelin, nach Königsberg und von da nach Dänemark geschafft; Krug blieb in Berlin und schuf schriftstellerisch weiter. Durch das Publikandum vom 16. XII. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie ꝛc., wurde sodann das dem Kommerzial-, Fabriken- und Accisedepartement untergeordnete statistische Bureau dem Ministerium des Innern zugeteilt, nachdem inzwischen auch bereits die Vorbereitungen zu seiner Wiedereinrichtung getroffen waren. Die neue, unmittelbar dem Staatskanzler untergeordnete statistische Behörde enthielt zwei Abteilungen, eine geographisch-topographisch-kartographische und eine bevölkerungsstatistische. Zum Direktor des Bureaus wurde unter dem 10. X. 1810 der Staatsrat Prof. Dr. Johann Gottfried Hoffmann (s. IV. Bd. S. 483) ernannt, welcher die Aufgaben seines Amtes dahin zusammenfaßte: „Materialien zur Kenntnis der Kräfte des preußischen Staates mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln und dergestalt zu ordnen, daß sämtliche Oberbehörden daraus jederzeit mit Leichtigkeit eine klare Uebersicht der gegenwärtigen Staatskräfte und deren Wirkungen erhalten können, welche einzelne Begebenheiten und Anordnungen auf die Vermehrung oder Verminderung derselben äußern."

So umfassend diese Aufgaben waren, ward das statistische Bureau denselben — 1813 zeitweise nochmals durch den wieder ausgebrochenen Krieg gehemmt — doch nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden nur knappen Mittel bei einfachster Anordnung seiner Erhebungen im wesentlichen gerecht, obwohl die Thätigkeit Hoffmanns, unter welchem noch zwei Mitglieder (die Kriegsräte, späteren Geheimen Regierungsräte Krug und Engelhardt) und ein Registrator angestellt waren, zunächst durch gesetzgeberische und diplomatische Arbeiten wiederholt in Anspruch genommen wurde. Er zog sich deshalb auch 1826 von den Arbeiten des Staatsrates zurück, nachdem inzwischen das statistische Bureau 1823 dem gesamten Staatsministerium, 1824 dem Ministerium des Innern untergeordnet war, das bis dahin schon seine Disziplinar- und Etatssachen bearbeitet hatte.

Vom Jahre 1827 ab beschränkte Hoffmann mit höherer Genehmigung seine Beteiligung an den Bureaugeschäften schon wesentlich; 1834 trat nach dem Ausscheiden Krugs der Geheime Oberregierungsrat Dr. Karl Friedrich Wilhelm Dieterici (s. II. Bd. S. 928) als ausersehener Nachfolger Hoffmanns in das Bureau ein, übernahm 1835 die von diesem niedergelegte Professur für Staatswissenschaften an der Berliner Universität und wurde, nachdem Hoffmann zu Gunsten dieses seines Lieblingsschülers seine Entlassung genommen[1]), unter dem 29. VII. 1844 zum Direktor des Königlichen statistischen Bureaus ernannt, das durch die V. vom 7. VI. 1844 wegen Anordnung eines Handelsamtes ꝛc. mit diesem, bezw. 1848 nach Auflösung und Umwandlung des letzteren in das Handelsministerium mit diesem verbunden war, bis es endlich unter

1) Hoffmann starb am 12. XI. 1847 im 83. Lebensjahre.

dem 10. VII. 1848 dem Ministerium des Innern endgiltig einverleibt wurde. Im gleichen Jahre ward auch das auf Alexander von Humboldts Anregung 1846 in das Leben gerufene meteorologische Institut mit dem statistischen Bureau verbunden, während die „Kalenderdeputation" demselben 1853 einverleibt wurde.

Die Thätigkeit des Bureaus unter Hoffmann ging, abgesehen von den eigenen wissenschaftlichen Arbeiten dieses hervorragenden Staatswirtes, vorzugsweise dahin, das im Rahmen des schon Vorhandenen Ermittelte für die Zwecke der Staatsverwaltung zu verwerten.

Dieterici suchte den idealen Anschauungen Hoffmanns von den Aufgaben des statistischen Bureaus nach Kräften gerecht zu werden. Die notwendige Durchdringung des Einzelstoffes machte aber die Beherrschung des Gesamtgebietes für eine Arbeitsstelle zur Unmöglichkeit. Es war dies der Grund, weshalb das statistische Bureau seine Erhebungen, Zusammenstellungen und Veröffentlichungen niemals über das ganze Gebiet der Staatsverwaltung, sondern immer nur über einzelne Zweige desselben erstreckte. An erster Stelle waren es der Stand und die Bewegung der Bevölkerung, sodann die Wohnplatzübersichten, die Viehzählungen und die Nachweise der Preise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere. Da das Bureau aber die aus diesem verhältnismäßig kleinen Arbeitsgebiete meist in Regierungsübersichten eingehenden Tabellen nur zu prüfen und zu Staatsübersichten zu vereinigen hatte, war seine damalige Thätigkeit eine verhältnismäßig begrenzte. Seine Erweiterung und Umwandlung aus einer Rechnungsbehörde, die mit den Aufnahmen selbst und mit dem Urmateriale nichts oder nur wenig zu thun hatte, in eine Landeszentralstelle von umfassender Bedeutung, war Dietericis Nachfolger, Dr. Ernst Engel[1]) (s. III. Bd. S. 241), vorbehalten, welcher in seinem Vorhaben durch das in Verbindung mit den internationalen statistischen Bestrebungen gerade zu Anfang der sechziger Jahre hervortretende größere Interesse für Statistik, gleichzeitig mit dem allgemeinen staatlichen Aufschwunge nach dem Jahre 1866, insbesondere aber durch die Vergrößerung des Staatsgebietes nach Einverleibung der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, sowie endlich durch den nach Schaffung des Deutschen Reiches erfolgten Ausbau der Reichsstatistik begünstigt wurde. Seine bahnbrechenden Arbeiten haben die preußische amtliche Statistik in die feste Gliederung gebracht, welche ihr noch heute innewohnt.

Nachdem Dr. Engel im Jahre 1882 aus dem Staatsdienste geschieden war, übernahm der Verfasser dieses kurzen Abrisses über die Entwickelung der preußischen amtlichen Statistik die Leitung des Königlichen statistischen Bureaus.

c) Zentralisation, Methode und Technik der amtlichen preußischen Statistik; sachliche Dezentralisation. Nach dem Plane Engels sollte die auf seinen Antrag eingesetzte „statistische Zentralkommission" zusammen mit dem statistischen Bureau den Mittelpunkt der statistischen Thätigkeit des preußischen Staates bilden, jene mit der Aufgabe, sich über die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu äußern und durch ihre Beratungen dazu beizutragen, daß in Angelegenheiten der Statistik ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und dem statistischen Bureau stattfinde, dieses — seinem hergebrachten Wirkungskreise nach — als ein hauptsächlich ausführendes Organ. Neben diesen waren die Königlichen Regierungen, denen vorschriftsmäßig „die Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken" oblag, überaus wichtige Organe für die Statistik. Hierin mußte bei der angestrebten Zentralisation Wandel geschaffen werden, da diese vor allem die Herrschaft über das Urmaterial bedingte. Der bekannte Vorteil der seit dem Jahre 1871 im Anschlusse an die Annahme des Zählkartensystems eingetretenen Zentralisierung der statistischen Erhebungen lag und liegt darin, daß die Verarbeitung des, soweit angängig, unter Mitwirkung der Bevölkerung gewonnenen, von den Behörden vorgeprüften Urmaterials durch die technisch geschulten Kräfte der Zentralstelle rascher und zuverlässiger sowie auch mit einem geringeren Kostenaufwande erfolgt. In Verbindung mit bezw. auf dem Boden der zentralisierten Methode der statistischen Erhebung mittels individualisierter Zählkarten entwickelte sich sodann die besondere Technik der Aufbereitung und Verarbeitung des Urmateriales, welche hier nur eben angedeutet werden kann.

Wenn dem statistischen Bureau bei seiner Gründung die Aufgabe gestellt war, den statistischen Gesamtstoff für die Zwecke des Staates zu sammeln und zu verarbeiten, so werden doch auch noch heute verschiedene Zweige der preußischen Statistik nicht von der statistischen Zentralstelle, sondern seitens der betreffenden Verwaltungsstellen bearbeitet und die Ergebnisse besonders veröffentlicht, so u. a. die Statistik des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens sowie der

1) Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Dieterici starb am 30. VII. 1859; Dr. Engel übernahm die Leitung des Bureaus nach einem achtmonatigen Interimistikum, während dessen das älteste Mitglied des Bureaus die Geschäfte führte.

Knappschaftsvereine durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Statistik der Strafanstalten im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern durch diese Behörde, die Geschäftsstatistik der Justizverwaltung durch das Justizministerium, die Statistik der deutschen evangelischen Landeskirche in Preußen durch den evangelischen Oberkirchenrat, gewisse Zweige der Finanz- und der Grundeigentumsstatistik durch das Finanzministerium, die Statistik der landschaftlichen Kreditinstitute und gewisse Teile der Landwirtschaftsstatistik sowie die Forststatistik durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die zunächst für 1881 vom statistischen Bureau bearbeitete Strafrechtspflegestatistik ging von da ab auf das Reichs-Justizamt und das Kaiserliche statistische Amt über. Im übrigen hat das Arbeitsgebiet des Königlichen statistischen Bureaus in den letzten Jahrzehnten eine, wenn auch langsame, doch stetige Erweiterung erfahren.

Daneben treiben die kommunalen Verwaltungskörper in Preußen ihre besondere, allerdings etwas spärliche und auf das notwendigste praktische Bedürfnis beschränkte Statistik, während endlich eine Anzahl von größeren Stadtgemeinden im kommunalen Interesse eigene statistische Aemter errichtet haben. Solche bestehen zur Zeit in Berlin, Breslau, Köln, Magdeburg, Frankfurt a. M., Altona und Görlitz sowie Königsberg i. Pr.

d) Die Arbeiten des Königlichen statistischen Bureaus. Die Arbeiten des Königlichen statistischen Bureaus zerfallen zunächst in solche, welche auf Grund der Urmaterialien direkt im Bureau zentralisiert werden, und in solche, bei welchen in diesem eine Prüfung und weitere Zusammenstellung gewisser, von den Staats- und Gemeindebehörden bereits fertiggestellter Uebersichten und Nachweisungen stattfindet. Hierzu treten noch eine Anzahl von sonstigen einmaligen und fortlaufenden Arbeiten sowie die weitere Verarbeitung in sich bereits abgeschlossen vorliegender Stoffe und die gesamte wissenschaftliche und Verwaltungsthätigkeit des Bureaus.

A. Die sogenannten zentralisierten Arbeiten betreffen: 1) die Volkszählungen; 2) die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle; 3) die Medizinalstatistik mit ihren Unterabteilungen: a) der Statistik der Todesursachen, b) der Statistik des Heilpersonals und der Heilanstalten, c) der Statistik der Gebrechlichen, d) der Statistik der Irrenanstalten, e) der Krankenhausstatistik und f) der Statistik der Gewohnheitstrinker, woneben auf medizinalstatistischem Gebiete an größeren einmaligen Arbeiten noch zu nennen sind: die Untersuchung der Schulkinder in Bezug auf die Farbe der Haare, Augen und der Haut, die Sanitätsstatistik für den Bericht über den Feldzug 1870/71, die Kindersterblichkeit, eine statistische Untersuchung über das Auftreten des Flecktyphus und des Rückfallfiebers, eine Darstellung der Verbreitung der Idioten und Kretinen, ein Gutachten über die Einführung einer Pockenstatistik ꝛc.; 4) die Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde; 5) die Statistik der überseeischen Auswanderungen; 6) die Statistik des Grundeigentums und der Gebäude; 7) die Statistik der Zwangsversteigerungen vorwiegend land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; 8) die Statistik der Brände; 9) die Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages sowie die Saatenstands- und die vorläufigen Erntenachrichten; 10) die Viehzählung; 11) die Wildabschußstatistik; 12) die Berufszählung; 13) die Gewerbezählung; 14) die Statistik der Dampfkessel, Dampfmaschinen und Dampffässer; 15) die Statistik der transportablen schmalspurigen Industrie- und Feldeisenbahnen; 16) die Statistik des Seeschiffahrtsverkehrs; 17) die Unterrichtsstatistik; 18) die Universitätsstatistik sowie 19) die Armenstatistik. Die früher vom statistischen Bureau noch bearbeitete Statistik des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist in Wegfall gekommen.

B. An Arbeiten auf Grund behördlicher Uebersichten haben wir zu nennen: 20) die topographischen Arbeiten; 21) die Einkommensteuerstatistik; 22) die Kommunalfinanzstatistik; 23) die Statistik der Hypothekenbewegung; 24) die Statistik der Bäder und Heilquellen; 25) die Statistik der Marktpreise; 26) die Statistik der Sparkassen; 27) die Religions- und Kirchenstatistik; 28) die Darstellung der Einrichtungen zum Schutze jugendlicher Personen; 29) die Bearbeitung der Kalendermaterialien.

C. An sonstigen einmaligen und fortlaufenden Arbeiten erwähnen wir noch: die Berechnung von Mortalitätstafeln, die Statistik des Versicherungswesens, die Verarbeitung der Handelskammerberichte, die Statistik der Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen, die Statistik der unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer, die Statistik der Aktiengesellschaften, die Ermittelung der Ergebnisse der Tabaks- und Textilenquete, die geschichtliche Entwickelung des deutschen und deutsch-österreichischen Eisenbahnnetzes nebst Atlas (zunächst für 1838 bis 1881, sodann periodisch fortgeschrieben), die Statistik der Wahlen zum Abgeordnetenhause sowie Untersuchungen über die Statistik der Arbeitslöhne.

Der die wissenschaftliche und allgemeine Verwaltungsthätigkeit des Königlichen stati-

stischen Bureaus mit einschließende gesamte Geschäftsverkehr desselben und sein Anwachsen in den letzten beiden Jahrzehnten wird durch die nachfolgende Zusammenstellung ersichtlich gemacht:

	1874	1883	1884	1892
Zahl der Eingänge	9734	73 200	74 220	56 791
„ „ Ausgänge	9902	55 238	57 259	45 798
Ein- und Ausgänge zusammen:	19 636	125 438	131 479	102 589

Im Gesamtdurchschnitte der letzten 18 Jahre betrug die Zahl der Ein- und Ausgänge 104 215 jährlich.

e) Einrichtungen, welche mit dem Königlichen statistischen Bureau in Verbindung stehen. Die Vereinigung des meteorologischen Instituts mit dem Königlichen statistischen Bureau wurde im Jahre 1886 bei Umwandelung des ersteren in eine selbständige, dem Kultusminister unterstellten Behörde gelöst.

Die 1861 errichtete statistische Zentralkommission hat, wie schon angedeutet, die Aufgabe, „ein einheitliches Zusammenwirken sämtlicher Zweige der Staatsverwaltung dahin zu vermitteln, daß auf allen der Statistik zugänglichen Gebieten — sowohl für das Bedürfnis der Gesetzgebung, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt, wie auch mit Rücksicht auf die Anforderungen der Wissenschaft — hinsichtlich der Grundlagen, der Ausdehnung und der Art der statistischen Erhebungen nach gleichmäßigen Grundsätzen methodisch und planmäßig verfahren, die Ausführung und Zuverlässigkeit der Erhebungen sichergestellt und die Verarbeitung und Verwertung der gewonnenen Ergebnisse in zweckentsprechender Weise bewirkt werde". Sie ist zusammengesetzt aus Kommissarien der einzelnen Ministerien und des Reichsamtes des Innern, dem Direktor und noch einem Mitgliede des Königlichen statistischen Bureaus, sechs durch Wahl bestimmten Mitgliedern des allgemeinen Landtages und solchen statistischen Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Kommission durch den Minister des Innern zur Teilnahme an den Arbeiten eingeladen werden. Allgemeine und periodische Erhebungen können nur nach Anhörung der statistischen Zentralkommission vorgenommen werden. — Der im Jahre 1862 ins Leben gerufene „theoretisch-praktische Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik", das sogenannte „statistische Seminar", hatte den Zweck, statistisch vorbereitete Staatsbeamte heranzubilden. So erfolgreich dasselbe in den ersten Jahren seines Bestehens wirkte, ward es doch schon sehr bald durch Erweiterung seines Hörerkreises jener Hauptaufgabe mehr und mehr entfremdet. Seine Zurückführung auf den ursprünglichen Zweck erschien nach den gemachten Erfahrungen unumgänglich und erfolgte im Jahre 1888. Nach dem neuen Geschäftsplane geht die Ueberweisung höherer Beamten der allgemeinen Verwaltung an das Königliche statistische Bureau dahin, „durch Belebung des Interesses für Statistik in den Kreisen der Verwaltungsbeamten sowie durch Sicherung verständnisvoller Wechselbeziehung zwischen dem Königlichen statistischen Bureau und den zum Zusammenwirken mit demselben berufenen Provinzialbehörden die amtliche Statistik auf eine Stufe gesteigerter Lebensfähigkeit zu erheben." Die fraglichen Beamten, deren alljährlich zwei bis vier zu einer auf die Dauer eines Jahres bemessenen Beschäftigung beim Königlichen statistischen Bureau einberufen werden, sollen dabei einen vollständigen Einblick in die Organisation und praktische Handhabung sowie auch in die Technik der Statistik erhalten, wobei Theorie und Praxis stets Hand in Hand zu gehen haben. Zum ersteren Zwecke findet insbesondere auch die durch einleitende Vorträge vorbereitete Besichtigung größerer öffentlicher und privater gewerblicher Etablissements, technischer Institute, Krankenanstalten rc. statt, was sich sehr bewährt hat. Zu erwähnen ist endlich, daß der Direktor des Königlichen statistischen Bureaus auch noch bei den Beratungen des Zentraldirektoriums der Vermessungen im preußischen Staate als Kommissar des Ministers des Innern Sitz und Stimme hat.

f) Archiv, Bibliothek und mechanische Hilfsmittel, sowie Dienstgebäude des Königlichen statistischen Bureaus. Als geistiges und wissenschaftliches Rüst- und Handwerkszeug dient dem Königlichen statistischen Bureau neben dem Archiv und der Plankammer insbesondere die Bibliothek. Die 1861 vorhandene Büchersammlung von etwa 22 000 Bänden ist seitdem zu einer der vollständigsten Fachbibliotheken für die der allgemeinen und insbesondere der inneren Verwaltungslehre angehörigen Fächer, namentlich für die Staatswissenschaften und Statistik im engeren und weiteren Sinne ohne geographische Beschränkung ausgebildet worden. Zur Zeit (1893) zählt die Bibliothek einschl. der Zeitschriften 130 285 Bände, welche, unbeschadet des eigenen Bedürfnisses des Bureaus, in einem besonderen Lesezimmer auch dem größeren Publikum unter bestimmten Bedingungen zugängig gemacht sind.

Als mechanische Hilfsmittel hat das Bureau zur Zeit acht 6—8 stellige Rechenmaschinen nach dem Systeme Thomas-Burkhardt im Gebrauche; außerdem besitzt es einen durch eine Gaskraftmaschine bewegten mechanischen Aufzug zur Förderung der Zählungsmaterialen rc. nach den oberen Stockwerken des Dienstgebäudes und umgekehrt.

Das Dienstgebäude des Königlichen statistischen Bureaus (Lindenstraße 28) ward

von demselben im Jahre 1815 mietsweise, 1819 käuflich übernommen, im Jahre 1867/69 umgebaut und 1874/75 nach Ankauf des Nachbargrundstückes erweitert. Die Größe des Gesamtgrundstückes beträgt jetzt 52,83 a, wovon 13,15 a bebaut sind.

g) Die Personal- und Etatsverhältnisse des Königlichen statistischen Bureaus. Das etatsmäßige Beamtenpersonal setzt sich zur Zeit zusammen aus: 11 höheren Beamten (Direktor, 1 Oberregierungsrat, 9 Mitgliedern, wovon eines im Nebenamte), 25 Bureaubeamten und 4 Unterbeamten. Für die fortlaufenden Arbeiten der Ernte-, Brand- und Medizinalstatistik, der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der Dampfkessel werden dauernd Hilfskräfte gegen Tagelohn beschäftigt; ihre Zahl wechselt, beträgt aber mindestens 30. Zur Aufbereitung der großen einmaligen und wiederkehrenden Erhebungen (Volkszählung, Viehzählung ꝛc.) werden außerordentliche Hilfskräfte gegen Tage- und Stücklohn beschäftigt; ihre Zahl ist abhängig von dem Umfange der Erhebungen. Sie betrug bei der letzten Volkszählung vom 1. XII. 1890 im Durchschnitte des Jahres 1891/92 175, im Höchstbetrage desselben Jahres 306, im dreijährigen Zeitraume 1890/93 überhaupt 580, bei der Berufszählung vom 5. VI. 1882 im Durchschnitte des Jahres 1882/83 432, im Höchstbetrage des gleichen Jahres 540, in der dreijährigen Arbeitszeit 1882/85 überhaupt 1003.

Was die Etatsverhältnisse des Bureaus anlangt, so erfordert die Besoldung der etatsmäßigen Beamten zur Zeit (1893/94) den Betrag von 152 650 M., an sonstigen persönlichen Kosten sind 53 650 M. ausgeworfen (darunter 46 000 M. zur Bezahlung ständiger Hilfsarbeiter behufs Aufbereitung der erntestatistischen Erhebungen ꝛc.). Die sächlichen Ausgaben belaufen sich auf 206 900 M., von denen 50 750 M. für die Herstellung der Veröffentlichungen und 103 000 M. zu Vergütungen an die Standesbeamten für Beschaffung der Materialien zur Bewegung der Bevölkerung und zur Herstellung und Auszählung der Zählkarten bestimmt sind. Die gesamte laufende Ausgabe des statistischen Bureaus beträgt danach 413 200 M. Für die einmaligen und wiederkehrenden Erhebungen werden je nach dem Umfange derselben besondere Mittel angewiesen. So stellten sich beispielsweise die Kosten der allgemeinen Berufszählung, deren Erstattung durch das Reich erfolgte, für Preußen auf 1 036 606 M.; die Volkszählungen kosteten im Jahre 1875: 583 669 M., 1880: 499 604 M., 1885: 518 420 M., 1890: 484 411 Mark; die Viehzählungen 1873: 117 700 M., 1883: 120 000 M., 1893 im Soll: 129 700 M.

h) Die Veröffentlichungen des statistischen Bureaus. Die gegenwärtigen Veröffentlichungen scheiden sich in regelmäßige und besondere. Regelmäßige Veröffentlichungen sind: 1) die „Preußische Statistik", das eigentliche amtliche Quellenwerk für die preußische Landeskunde, von dem seit 1861 bis jetzt 125 Hefte (wovon verschiedene mehrteilig) im Drucke erschienen sind (Royal-Quart); 2) das „Jahrbuch" (seit 1888 „Handbuch") „für die amtliche Statistik des preußischen Staates", dessen VII. Band (Band II des Handbuches) dem Abschlusse nahe ist (groß Lexikon-Format); 3) die „Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureaus", herausgegeben von dessen Direktor Dr. Ernst Engel bis einschließlich 1881 (Jahrgänge I bis XXI), von da ab von E. Blenck (Royal-Quart). Bei Ueberfülle des Stoffes werden der Zeitschrift zwanglos erscheinende „Ergänzungshefte" beigegeben, von denen bis jetzt 16 vorliegen; 4) die jetzt im XIX. Jahrgange stehende „Statistische Korrespondenz", seit 1874 gleichfalls von den genannten Direktoren des Königlichen statistischen Bureaus herausgegeben (Quart); 5) die „Kalendermaterialien" (Oktav), welche zerfallen in a) die „unveränderlichen Tafeln", herausgegeben von Prof. Dr. W. Förster und P. Lehmann (1891 in neuer, vollständig umgearbeiteter Auflage erschienen); b) die „veränderlichen Tafeln", herausgegeben von W. Förster, P. Lehmann und E. Blenck (liegen bereits in der Ausgabe für 1894 vor); c) das „Jahrmarktsverzeichnis" und d) die „Genealogie der europäischen Regentenhäuser" (zu c und d bis 1881 von Dr. E. Engel, von da ab von E. Blenck herausgegeben, derzeit je im XXI. Jahrgange der neuen Folge stehend). Mit den veränderlichen Tafeln sind seit 1872 astronomische „populäre Mitteilungen", seit 1887 „statistische Beiträge" verbunden. Zu den besonderen Veröffentlichungen des Königlichen statistischen Bureaus gehören: das „Gemeindelexikon", zuletzt auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1885 ꝛc. bearbeitet; das „Viehstandslexikon" (zuerst für 1883 erschienen, für 1892 in Bearbeitung); der „Katalog" der Bibliothek des Bureaus; das „Standesamtslexikon"; das „Krankenhauslexikon" und zahlreiche andere größere und kleinere Schriften. Der Vertrieb der Veröffentlichungen geschieht durch eine eigene „Verlagshandlung".

Litteratur:

Richard Böckh, Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preußischen Staates, Berlin 1863. Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureaus. E. Blenck, Das Königliche statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885.

Blenck.

3. Bayern. a) Zu Anfang des Jahrhunderts wurde eine rege statistische Thätigkeit, jedoch in nicht ausgelöster Weise, namentlich seitens der lokalen Verwaltungsbehörden entfaltet, welcher reiches handschriftliches Material zu danken ist[1]) und welche durch die Umgestaltung Bayerns zu einem Königreiche erheblich gesteigert wurde. Das 1801 nach französischem Muster errichtete topographisch-statistische Bureau war nicht statistisch thätig; deshalb wurde 1813 ein administrativ-statistisches Bureau begründet, dessen Reorganisierung 1834 erfolgte. Dasselbe wurde 1839—1869 vom Nationalökonomen Hermann, darauf durch 10 Jahre von G. v. Mayr geleitet (gegenwärtig K. Rasp). Die Organisierung des Bureaus und seines Wirkungskreises beruht auf königlichen Entschließungen und Ministerialverordnungen; es ist dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die seit 1869 bestehende statistische Zentralkommission tritt wenig hervor. — Die Vollständigkeit des verwaltungsstatistischen Systems fehlt, dagegen finden sich vielfach treffliche Monographien, so namentlich von Hermann und Mayr; desgleichen war unter und durch den letzteren die Anteilnahme an der internationalen Statistik sehr lebhaft. Gegenwärtig steht die tabellarische Darstellung im Vordergrunde. Die Methode ist in umfassender Weise einheitlich ausgelöst.

Publikationen. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, seit 1850 als Quellenwerk; Zeitschrift des kgl. bayr. stat. Bureaus, seit 1869; ein unvollständiger „statistischer Abriß", 1876—1878, Volkszählungswerke, Ortschafts- und Gemeindeverzeichnisse; Beilagen zur Zeitschrift (über Sanitätsstatistik ꝛc.). Ein Jahrbuch und dgl. fehlt.

b) In unausgelöster Weise wird bei einigen Behörden verwaltungsstatistisch gearbeitet; so geht die Eisenbahnstatistik von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die Telegraphenstatistik von der Direktion der Posten und Telegraphen, die Justizstatistik vom Staatsministerium der Justiz, die Sanitäts- und Veterinärstatistik von jenem des Innern, die Brandschadenstatistik von der Brandversicherungskammer, die Heeres- und Heeressanitätsstatistik vom Kriegsministerium aus u. dgl.

4. Sachsen. a) In Sachsen wurde die Verwaltungsstatistik bis zur Mitte des Jahrhunderts durch den statistischen Verein[2]) getragen und an dessen Stelle ein statistisches Bureau erst 1850 errichtet. Es stand früher unter E. Engels und ist seit 1875 unter V. Böhmerts Leitung und gehört nach Durchbildung und Leistungen zu den bedeutendsten statistischen Stellen überhaupt. Neben tiefgreifenden Monographien (Einkommen, Bevölkerung, Armenpflege) wird auch der Gedanke der systematischen Vollständigkeit verwirklicht. Eine Zentralkommission besteht nicht, dagegen versammeln sich die im Lande mit Verwaltungsstatistik beschäftigten Personen von Zeit zu Zeit unter dem Vorsitze des Landesstatistikers zu gemeinsamen Besprechungen. Als Besonderheit der inneren Organisation sind die „Ortsfascikel" und das „Journalistikum" zu bezeichnen, wodurch ein großes nach 30 Hauptrubriken geordnetes Material von gedruckten und ungedruckten Berichten aller Art zur Ergänzung der Bibliothek beschafft wird. — Die Erhebungen erfolgen im Wesen einheitlich ausgelöst mit ausgedehntester Benutzung von Aufnahmskarten.

Publikationen. Statistische Mitteilungen aus dem Königreich Sachsen 1851—1855; Zeitschr. des kgl. stat. Bureaus, von 1855 an; Kalender und stat. Jahrbuch, seit 1871; daneben Generalübersichten aus 1868, 1874, 1876, Staatshandbuch, Zählungswerke ꝛc. Vgl. Repertorium der in sämtlichen Publikationen des kgl. sächs. stat. Bureaus von 1831—1886 behandelten Gegenstände, Dresden 1886. Der „Katalog der Bibliothek des kgl. sächs. stat. Bureaus, Dresden 1890" ist ein wichtiges Nachschlagewerk.

b) Das Ministerium des Innern befaßt sich mit der Statistik des Unterrichts und der Strafanstalten, das Bergamt mit Bergbau- und der Landeskulturrat mit Verunglückungsstatistik. Ueberdies ist das Landeskonsistorium auf dem Gebiete der Kirchenstatistik und die Brandversicherungskammer sowie die Staatsbahndirektion in ähnlicher Weise statistisch thätig wie dieselben Behörden in Bayern.

5. Württemberg. a) Auch in Württemberg ging ebenso wie in Sachsen die statistische Thätigkeit von einem statistischen Vereine[1])

---

1) Die erste vollständige „Statistik des Reiches" wurde aus den Tabellen der äußeren Aemter für das Verwaltungsjahr 1809/10 hergestellt und 1811/12 erneuert; die handschriftlichen Originaltabellen füllen 438 Foliobände. (G. Mayr, Ueber die Grenzen der Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen ꝛc., München 1866, S. 9.)

2) Dieser 1831 von v. Schlieben gegründete und durch das Mandat vom 11. IV. desselben Jahres, sowie die V. vom 1. XI. 1836 organisierte Verein hatte das Recht zur Benutzung amtlichen Materiales und eine gewisse Befugnis über die staatlichen Behörden, wogegen ihm die Bearbeitung der wichtigsten Gebiete der Verwaltungsstatistik übertragen wurde. Er stellte sich gleichzeitig als Zentralverein einer großen Anzahl von Zweigvereinen und Kreiskomitees dar, welche mit den lokalen Behörden in engster Fühlung standen. 1842 erhielt er eine offizielle Färbung und wurde in eine Kommission von Verwaltungsbeamten umgestaltet. Seine Publikationen sind 18 Hefte „Mitteilungen" 1831—1849, Staatshandbuch, Ortschaftsverzeichnis ꝛc.

1) Der „Württemb. Verein für Landeskunde" wurde 1822 gegründet und mit dem statistischen Bureau so verbunden, daß er als eine Kommission dessen Arbeiten fördern sollte; seine Thätigkeit weist auf Memminger hin, der dann auch

aus, obgleich schon seit 1820 ein statistisches Bureau bestand; dieser statistische Verein wurde 1856 mit dem letzteren verschmolzen. Das Bureau untersteht dem Finanzdepartement und ist von einer statistischen Zentralkommission begleitet. Seine Thätigkeit ist heute noch vorwiegend auf die Geschichte und Topographie des Landes gerichtet. Gegenwärtiger Leiter v. Knapp.

Publikationen. Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, seit 1818 bestehend (Register dazu für 1818—1885, Stuttgart 1886); Das „Königreich Württemberg" 1863, 1882/4; seit 1885 bildet das Statist. Jahrbuch einen Teil der Jahrbücher; Hof- und Staatshandbuch; Beschreibung des Königreichs Württemberg, seit 1824, bisher mehr als 60 Bde.

b) Die unausgelöste Pflege der Statistik ist sehr intensiv. Namentlich ist hier zu nennen: das Ministerium des Innern: Sparkassen, Brandversicherung, Arbeiterkrankenversicherung, Wahlen, Landjäger, Kriminaljustiz; die Abteilung für Straßen- und Wasserbau: Verkehr auf den Staatsstraßen; Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: Unterricht, Erziehung, Kirchenwesen; des Aeußeren: Verkehrsanstalten; der Justiz: Rechtspflege, Strafanstalten; die Forstdirektion: Forstwesen; die Zentralstelle für Landwirtschaft: Getreide- 2c. Preise in Hauptorten; Bergamt: Bergwerks-, Salinen-, Hüttenbetrieb, Montanwesen überhaupt; das Medizinalkollegium: Todesursachen, Sanitäts- und Veterinärberichte; die Zentralstelle für Gewerbe und Handel: seit 1859 jährlich zusammenfassende „Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg. Mit statistischen Anhängen"; das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern: Hagel- und Wasserschäden; endlich die Korpsintendanten: Preisverhältnisse in Garnisonstädten.

6. Baden. a) Die Errichtung einer statistischen Zentralkommission erfolgte 1836 und jene des statistischen Amtes (im Ministerium des Inneren) 1852; dasselbe wird gegenwärtig durch Hardeck geleitet.

b) Die Statistik wurde schon im vierten und fünften Dezennium sehr intensiv in unausgelöster Pflege betrieben und bezog sich namentlich auf die Kriminal- und Civiljustiz (seit 1829, resp. 1840), die Finanzen seit 1851, dann in bahnbrechender Weise auf die Eisenbahnen (1841 ff.) u. dgl. In Fortsetzung dieser Thätigkeit geht heute die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege vom Justizministerium und jene der Eisenbahnen von der Generaldirektion der Eisenbahnen aus; ferner die Forststatistik von der Domänendirektion.

Publikationen: Beiträge zur Stat. der inneren Verwaltung des Großh. Baden, seit 1855; Stat. Mitt. über das Großh. Baden, 1869 ff.; Stat. Jahrbuch desgl.; Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großh. Baden, 1884, 4 Bde.

7. Hessen. a) Die großh. hessische Zentralstelle für Landesstatistik wurde erst im Jahre 1861 errichtet (Pfeiffer); b) neben derselben ist noch das Oberkonsistorium auf dem Gebiete der kirchlichen und die Eisenbahndirektion durch Betriebsberichte statistisch thätig.

Publikationen. Beiträge zur Statistik des Großh. Hessen, seit 1862; Mitt. der großh. Zentralstelle für die Landesstat., seit dems. Jahre (ein alphabet. Inhaltsverzeichnis dazu erschien Darmstadt 1882); ferner die landwirtsch. Enquete von 1884—1886, 2 Bde., 1887.

8. Oldenburg. a) Das 1855 errichtete, zuerst von Becker und dann von P. Kollmann geleitete statistische Amt nimmt namentlich durch die Reichhaltigkeit und treffliche textliche Durcharbeitung seiner Publikationen eine sehr bevorzugte Stellung ein; b) in unausgelöster Weise wird nur seitens der Eisenbahndirektion statistisch gearbeitet.

Publikationen. Zu a) Statistische Nachrichten über das G.-H. Oldenburg, seit 1857; das H. Oldenburg, 1878 u. 1893, und zahlreiche Monographien P. Kollmanns. Zu b) In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrh. wurden die Hauptmomente der Statistik der Bevölk.-Bewegung aus den Kirchenbüchern gesammelt, 1769 eine Volkszählung, 1783 ff. Armenzählungen durchgeführt; Nachrichten über versicherte Gebäude seit 1766, über Sparkassen 1786. Von 1816 beginnen die Volkszählungen, von 1829 die Schiffahrtsausweise u. s. f. Die meisten dieser Nachrichten wurden summarisch im Hofkalender veröffentlicht.

9. Mecklenburg-Schwerin. In Mecklenburg-Schwerin besteht ein statistisches Bureau seit 1851.

Die ersten Nachrichten des Bureaus wurden im Archiv für Mecklenb. Landeskunde veröffentlicht; seit 1858 werden in zwangloser Folge „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs" ausgegeben.

10. Ver. Thüringer Staaten. Im Jahre 1864 vereinigten sich die Länder Sachsen-Weimar, S.-Altenburg, die beiden Schwarzburg und die beiden Reuß (ferner S.-Meiningen, welches wieder ausschied) zur gemeinsamen Pflege der Statistik und errichteten das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten mit dem Sitze zu Weimar, dessen Leitung Hildebrand inne hatte (gegenwärtig Krause). Die einzelnen dieser Länder entfalten daneben überhaupt keine eigene statistische Thätigkeit, abgesehen von S.-Altenburg und in zurückliegender Zeit von S.-Weimar.

Statistik Thüringens, seit 1867 in zwangloser Folge. — Statist. Mitt. aus dem H. S.-Altenburg, 1878 ff.; Beiträge zur Stat. des G.-H. S.-Weimar-Eisenach, 1864 f.

---

der erste Leiter des statistischen Bureaus wurde. Der Verein veröffentlichte neben den topographischen Beschreibungen namentlich, seit 1818, die „Jahrbücher", welche beide vom statistischen Bureau übernommen und bis heute (letztere als Württ. Jahrb.) fortgesetzt wurden.

11. Die Herzogtümer. In einer Reihe von Herzogtümern bestehen zwar nominell statistische Aemter, dieselben bilden aber meist Teile einer Verwaltungsstelle und der Dienst in ihnen wird vorwiegend nebenamtlich versehen. Diesen Charakter hat die Verwaltungsstatistik in Sachsen-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Anhalt und Braunschweig. Im erstgenannten Lande, wo die Verwaltungsstatistik bis auf 1660 (Amtsbeschreibungen) zurückreicht, wurden neben dem Bureau noch Nachrichten über Finanzen, Hypothekarkredit ꝛc. gesammelt; in Coburg-Gotha war deren Pflege namentlich aus Anlaß der Vereinigung der Herzogtümer nicht gering und erfolgte die Gründung des Bureaus 1858; derselbe staatsrechtliche Anlaß war auch für Anhalt maßgebend, dessen Bureau 1867 entstand und wo überdies justiz- und kirchenstatistische Nachrichten vom Landgerichtspräsidenten und vom Konsistorium beigebracht werden. Weit erheblicher als in diesen Ländern ist die verwaltungsstatistische Thätigkeit in Braunschweig, dessen 1853 errichtetes statistisches Amt namentlich in jüngster Zeit (unter Zimmermann) einige treffliche Bearbeitungen lieferte; überdies geben von der Zoll- und Steuerdirektion die Kommerzialnachweisungen, von der Kammerdirektion der Bergwerke die Montanstatistik, von der Oberstaatsanwaltschaft die Kriminalstatistik und von der Baudirektion die Straßennachweisungen aus.

Publikationen. Statistik des H. S.-Meiningen 1879, 1882—1886. — Mitteilungen aus dem stat. Bureau des hzgl. Staatsminist. zu Gotha über Landes- und Volkskunde, 1863 und später, seit 1883 jährlich. — Mitteilungen des hzgl. Anhalt. stat. Bureaus, 1867 ff.; Stat. Jahrb. für das H. Anhalt, 1888. — Beiträge zur Stat. des H. Braunschweig, seit 1874 in zwangl. Folge; Ortschaftsverzeichnisse; früher Tabellen über Bev.-Bewegg., 1853—1865 ꝛc. — Von unausgelöster Statistik sind namentlich bez. Meiningen die „Erhebungen" aus 1800—1803 und 1825, dann die topogr. Schriften aus 1836—1845 zu nennen.

12. Die Fürstentümer. In den Fürstentümern bestehen statistische Aemter überhaupt nicht, und vollzieht sich die Verwaltungsstatistik, wenn überhaupt, so durchaus unausgelöst; so z. B. in den beiden Lippe durch die Landesregierungen, in Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich der Reichsstatistik desgleichen, in Waldeck-Pyrmont durch das preußische statistische Bureau u. s. f.

13. Die Hansestädte. Was die Hansestädte anbelangt, so steht die amtliche Statistik Hamburgs auf einer hohen Stufe der Ausbildung, und ist auch in Bremen und Lübeck ganz beachtenswert.

In Hamburg, der bedeutendsten dieser Städte, hat die Verwaltungsstatistik auch ihre beste Pflege gefunden. Es wurde in Uebereinstimmung mit dem wirtschaftlichen Charakter der Stadt nach englischem Vorbilde 1847 ein handelsstatistisches Bureau (gegenwärtig in der Deputation für indirekte Steuern) konstituiert, welches für die Herstellung der handelsstatistischen Ausweise bestimmt war; die sonstige Statistik wurde unausgelöst gehandhabt, bis im Jahre 1866 in der Steuerdeputation ein statistisches Bureau (gegenwärtig unter Koch) mit allgemeinem Wirkungskreise errichtet wurde, welches in mehrfacher Beziehung, so z. B. hinsichtlich der Statistik der überseeischen Auswanderung bedeutsam ist. Neben diesen beiden statistischen Bureaus ist dann noch das Medizinalbureau zu nennen, von dem die Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik, ferner das Medizinalinspektorat, von welchem die Medizinalstatistik ausgeht. — Das Beispiel des handelsstatistischen Amtes wurde noch im selben Jahre 1847 in Bremen befolgt (Frese), nachdem bis dahin die Handelslisten von den Maklern verfaßt worden waren; doch blieb dieses Bureau nicht bei seinem engen Wirkungskreise, sondern erweiterte ihn allmählich zu dem eines allgemeinen statistischen Amtes. — In Lübeck ist dagegen ein ganz anderer Entwickelungsgang zu verzeichnen; hier lag die statistische Thätigkeit lange Zeit hindurch, bis 1871, in den Händen eines Vereines[1]), und erst seit diesem Jahre besteht ein statistisches Bureau des Stadt- und Landamtes Lübeck (Pabst, nebenamtlich), neben welchem aber noch die Jahresberichte der einzelnen Behörden, z. B. für Justiz, Hypotheken, Unterricht, Armenwesen u. s. f. in Betracht kommen.

Publikationen. Statistik des Hamburgischen Staates, 1867 ff., Statistisches Handbuch für den Hamb. Staat, 1874, 1880 u. s. f. in 5jähr. Perioden; Tabellarische Uebersichten des hamb. Handels, 1845 ff. — Jahrb. für die amtl. Statistik des Bremischen Staates, 1868—1874; Jahrb. für die Bremische Statistik, 1875 ff. — Statistik des Lübeckischen Staates, von 1871 an in größeren Zeiträumen.

14. Die annektierten Länder. Auch in den früher selbständig gewesenen deutschen Staaten wurde die amtliche Statistik mehr oder weniger gepflegt. So wurde in Hannover im Jahre 1848 und im Kurfürstentum Hessen

1) Der Verein für Lübeckische Statistik war 1841 aus der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit hervorgegangen und erhielt 1848 offiziellen Charakter, ähnlich wie dies hinsichtlich Sachsen und Württemberg bemerkt wurde (Arbeiten des Vereins 1850 ff., Bevölkerung 1840, Volkszähl.). — Dasselbe gilt für den 1836 gegründeten und 1857 reorganisierten Verein für Geogr. und Statistik in Frankfurt a. M., der auch nach Aufhören der Reichsunmittelbarkeit der Stadt seine Thätigkeit noch längere Zeit fortsetzte (Mitteilungen 1839—1841; Zur Stat. Frankfurts 1848; Beiträge zur Stat. der Stadt F., 1858 ff.).

im Jahre 1852 ein statistisches Bureau errichtet, neben welchem in dem letztgenannten Lande eine aus der Mitte der 40er Jahre stammende statistische Kommission funktionierte. Dagegen bestand ein organisierter statistischer Dienst in Nassau niemals, jedoch eine ziemlich rege unausgelöste Thätigkeit auf diesem Gebiete der Verwaltung.

Publikationen. Zur Statistik des Königreichs Hannover, 1850—1866; Zeitschrift des kgl. hann. stat. B., 1865—1867. — Beiträge zur Statistik des vorm. Kurfürstent. Hessen, 1866 f. x. — Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik des Landes, seit 1854 im Nassauer Allg. Intelligenzbl. —

Der jährliche Gesamtaufwand für die staatliche Verwaltungsstatistik in den Ländern des Deutschen Reiches übersteigt, insoweit dieselbe sich in eigentlichen, organisierten Aemtern vollzieht oder doch selbständig budgetiert wird, beträchtlich den Betrag von 2 Mill. M. und würde sich noch weit höher herausstellen, wenn es möglich wäre, auch die Kosten der nicht ausgelösten Verwaltungsstatistik mit einzubeziehen. Die folgende Tabelle ist auf Grund der Budgets von 1890/91 aufgestellt und faßt als außerordentlichen Aufwand einjährige Quoten der für die Volkszählung von 1890 bewilligten Gesamtbeträge zusammen. Im allgemeinen ist der Aufwand für die Verwaltungsstatistik nach den Präliminarien von 1891/92 beträchtlich gestiegen.

Aufwand für die statistischen Aemter im Deutschen Reiche und in den Bundesstaaten.
Prälim. 1890—1891. Beträge in Mark.

Das Reich und die Bundesstaaten	Gründungsjahr des statist. Amtes	Aufwand ordentlicher Personal-A.	Real-A.	zusammen	außerordentlicher
Deutsches Reich	1871	577 610	124 040	701 650	—
Preußen	1805	293 640	109 400	403 040	163 000 [1])
Bayern	1813	54 212	26 500	80 712	27 000
Sachsen	1850	96 350	50 150	146 500	17 500
Württemberg	1820	23 050	19 700	42 785	10 000
Baden	1852	29 297	17 870	47 167	17 000
Hessen	1861	16 340	6 775	23 115	6 180
Mecklenburg-Schwerin	1851	25 070	4 850	29 920	3 000
Thüringische Staaten	1864	?	?	5 268	?
Oldenburg	1855	?	?	18 237	?
Braunschweig [2])	1853	?	?	?	?
Sachsen-Meiningen	?	6 350	3 880	10 230	1 000
Sachsen-Coburg-Gotha	1858	?	?	4 900	?
Anhalt	1867	4 940	1 110	6 050	4 000
Waldeck-Pyrmont	—	—	—	—	1 000
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	900
Lippe	—	?	?	2 000	?
Lübeck	1871	4 000	— [3])	4 000 [3])	3 000
Bremen	1847	28 605	7 000	35 605	9 495
Hamburg (Steuerdeputation)	1866	41 920	7 700	49 620	62 700
" (Handelsstatistik)	1847	89 800	11 200	101 000 [4])	—
Elsaß-Lothringen	1872	12 000	4 000	16 000	12 000

II. Oesterreich-Ungarn.

A. Die Verwaltungsstatistik bis zur Neugestaltung des Reiches im Jahre 1867.

Die Rationarien reichen bis in das 13. und 14. Jahrhundert, Uebersichten über die Kriegsdienstpflichtigen beginnen mit Maximilian I. und die Relationen der Gesandten mit Karl V. Als dann unter Leopold I. um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts der Merkantilismus in Oesterreich blühte, entstanden mancherlei wirtschafts- und finanzstatistische Aufzeichnungen, desgleichen wurden Volkszählungen versucht. Ihren eigentlichen Anfang nahm aber die Verwaltungsstatistik erst im 18. Jahrhundert unter Maria Theresia und Joseph II.; 1753 wurde die erste Volkszählung, 1762 die Erhebung der Bevölkerungsbewegung, 1791 jene der Ernten und etwas früher jene der Handelsbewegung angeordnet, wobei die Abfassung von Generalstatistiken durch die akademischen Lehrer vorgenommen werden sollte.

Mit dem Jahre 1829 begann ein regelmäßiger statistischer Dienst, und zwar zu-

1) Gesamtetat der Volkszählung 496 700 M.
2) Der Aufwand läßt sich nicht feststellen, da das Bureau eigentlich nur dem Namen nach existiert.
3) Der Realaufwand ist aus den Kosten der allgemeinen Verwaltung nicht ausscheidbar.
4) Das handelsstatistische Bureau hat keinen eigenen Etat.

nächst unausgelöst im Generalrechnungsdirektorium, von welchem die vollständige „Statistik der österreichischen Monarchie“ in etwa 100 Zifferntafeln (1829 ff.) ausging, jedoch (bis 1848) geheim gehalten wurde. Die Auslösung der Verwaltungsstatistik fand erst 1840 statt, als eine Direktion der administrativen Statistik zur Errichtung gelangte, welche, zuerst dem Generalrechnungsdirektorium und später anderen Zentralstellen untergeordnet, in dieser Form bis 1863 weiterbestand und deren Arbeiten ganz von dem Geiste ihres Leiters, des Freiherrn v. Czoernig (bis 1865) getragen wurden. Es war dies eine Glanzzeit der österreichischen Statistik, welche namentlich um die Zeit des 3. internationalen Kongresses die erste Stelle einnahm, in engste Fühlung mit der Verwaltung des Staates und mit den internationalen Bestrebungen trat. Im Jahre 1863 wurde eine statistische Zentralkommission errichtet, die bis heute fortwirkt und neben welcher die Direktion der administrativen Statistik zeitweise fortbestand. Seit 1884 ist die letztere aufgehoben.

Während dieser ganzen Zeit bis 1867 bezog sich die statistische Thätigkeit entsprechend der Einheitlichkeit der Monarchie auf den gesamten Staat, wenngleich die Nachrichten über die ungarischen Länder viel zu wünschen übrig ließen und so eine erhebliche Ungleichmäßigkeit zu konstatieren ist. Von 1867 an mußte der neuen staatsrechtlichen Gestaltung auch in der Organisation der Verwaltungsstatistik Rechnung getragen werden.

B. Die gegenwärtige Organisation der Verwaltungsstatistik (seit 1867).

1. **Oesterreich.** a) Die staatlichen statistischen Aemter. Das Prinzip der Amtseinheit, welches ursprünglich für die österreichische Statistik galt und demzufolge deren Aufgaben durch die Direktion der administrativen Statistik, resp. seit 1863 durch die statistische Zentralkommission durchgeführt wurden, ging im Verlaufe der Zeit verloren, indem einige Spezialämter entstanden. Es bestehen sonach gegenwärtig

α) die statistische Zentralkommission, welche im Prinzipe eine kollegiale Amtsführung hat, aber infolge des Prävalierens ihres Vorsitzenden thatsächlich mehr einer bureaukratischen Einrichtung entspricht; die Beisitzer sind Vertreter der einzelnen Zentralstellen sowie des Lehrfaches. In den ersten zwei Dezennien ihres Bestandes, welcher Zeit namentlich Ficker den Stempel aufdrückte, vermochte sie sich nicht auf der früheren Höhe der österreichischen Statistik zu erhalten, indem sie trotz mancher guter Ansätze (administrativ-statistische Vorträge, Ausbau des verwaltungsstatistischen Systems, Schaffung trefflich bearbeiteter Monographien) in ziffermäßiger Arbeit erstarrte und den Zusammenhang mit der Verwaltung und dem realen Leben verlor. Ein neuer Aufschwung ist dann seit 1881 zu verzeichnen (unter K. Th. v. Inama-Sternegg), indem die Anforderungen der systematischen Vollständigkeit, der textlichen Durcharbeitung, der Popularisierung gleichmäßig zur Beachtung gelangen, und indem die hervorragende internationale Position wieder gewonnen und behauptet wird. Während der Umfang der Erhebungen im allgemeinen wenige Erweiterungen erfuhr, erfolgt die Aufbereitung, namentlich bei der Volkszählung von 1890 durch die Verwendung von elektrischen Maschinen in bahnbrechender Weise, und es wird die gesamte Thätigkeit von wissenschaftlichem Geiste in einem Maße durchdrungen, wie dies als geradezu ungewöhnlich bezeichnet werden muß.

Publikationen. Quellenwerke sind die „Tafeln“ 1828—1865, das st. Jahrbuch 1861—1881, die Oesterreichische Statistik seit 1882, das st. Handbuch seit 1882, das Handbüchlein 1861—1871, die Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik 1850—1874, die stat. Monatschrift seit 1875. Daneben Spezialwerke: Volkszählung 1869, Handelsausweise 1828—1881, Periodische Presse 1875, Volksschulen 1870/1871 und 1875/1876, Judentum 1873, Sanitätswesen 1873—1879, Hypothekarzinsen 1879, Ethnographie 1855—1857 samt Karten, Budgetwesen 1862, Ortschaftenverzeichnisse und Spezialortsrepertorien zur Zählung 1869, 1880 und 1890. — Der Aufwand betrug nach dem Voranschlage 1891: 148 162 fl., davon 64 400 fl. im Extraordinarium (60 000 fl. als 1. Rate für die Volkszählung ꝛc.).

β) Das statistische Departement im Ministerium für Handel und Gewerbe wurde 1872 errichtet und bis 1892 von H. v. Brachelli geleitet (gegenw. V. Mataja). Durch das G. v. 26. IV. 1890, mit welchem die Statistik des Warenverkehrs im modernen Sinne reorganisiert wurde, erhielt dieses Bureau eine bedeutende Erweiterung seines Wirkungskreises. Es wird von demselben außerdem namentlich die Post- und Telegraphenstatistik, dann die österreichisch-ungarische und die internationale Eisenbahnstatistik gearbeitet.

Publikationen: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, seit 1870. — Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1879 ff. — Statistische Uebersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, seit 1891. — Austria, seit 1849. — Die Kosten beliefen sich 1891 auf 181 080 fl., wovon 149 480 auf die reorganisierte Handelsstatistik entfallen.

γ) Die Statistik über Land- und Forstwirtschaft, Bergbau u. dergl. wird im Ackerbauministerium, jedoch in mehr unausgelöster Weise gehandhabt.

Publikationen. Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums, seit 1874; ferner „Mitteilungen“, welche heute nicht mehr fortgesetzt werden. — Die Forsten der Staats- und Fondsgüter, mit

Karten; das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen, 1890; der land- und forstwirtschaftliche Unterricht, 1890. — Die Gewässer in Oesterreich, mit Karten; Atlas der Urproduktion, 1878 &c. — Von dem Aufwande von ca. 20 000 fl. betreffen 13—14 000 fl. die Entschädigungen für die Erhebungen in den einzelnen Ländern.

δ) Ein Amt für Arbeitsstatistik ist im österreichischen Abgeordnetenhause im Jahre 1892 durch Einbringung eines Gesetzentwurfes von einem Mitgliede der parlamentarischen Linken angeregt worden.

b) Die unausgelöste staatliche Statistik in den einzelnen Ressortministerien. Vom Finanzministerium gehen Nachweisungen über Verzehrungssteuern und Tabak (für Oesterreich und Ungarn), dann eine Reihe wertvoller Monographien und Tabellenwerke über Steuern überhaupt (1857), indirekte (1860) und direkte Steuern (1860), über Grundsteuer im besonderen (1884), ferner über Münz- und Währungswesen (1892) &c. aus. Das Justizministerium verfaßt selbst nur kleinere spezielle Daten zur Justizverwaltung und bearbeitet die von der statistischen Zentralkommission aufbereitete Justizstatistik zum Teil. Das Ministerium des Innern führte in seiner früheren Gestaltung als Hofkanzlei bis 1857 die Volkszählungen durch und ist gegenwärtig vor allem auf dem Gebiete der Arbeiterkranken- und Unfallversicherung statistisch thätig. Die reichhaltigen Nachrichten über die Postsparkasse werden von dem Handelsministerium ausgegeben. Die unausgelöste Statistik tritt jedoch, wenn sie auch in allen Ministerien in gewissem Umfange gehandhabt wird, im allgemeinen der organisierten Form gegenüber sehr zurück.

c) Die Provinzialstatistik. Vermöge der großen Selbständigkeit, welche die einzelnen österreichischen Länder in Gesetzgebung und Verwaltung besitzen und infolge des großen Aufschwunges, welchen die Selbstverwaltung in dem letzten Menschenalter genommen hat, liegen die Bedingungen für die Ausbildung einer Provinzialstatistik in Oesterreich sehr günstig. Allerdings ist diese nicht überall in organisierter Weise erfolgt, indem vielmehr die unausgelöste Form, und zwar die Handhabung durch die Landesausschüsse selbst, die Regel bildet. Das erste statistische Landesamt wurde anfangs der 70er Jahre in Lemberg für Galizien (seither von Th. Pilat geleitet), und das zweite 1891 in der Bukowina errichtet (vom Verfasser organisiert); in Böhmen werden einige Agenden eines solchen Amtes vom Komitee für land- und forstwirtschaftliche Statistik des Landeskulturrates, resp. von dem Bureau des ersteren schon seit mehreren Dezennien durchgeführt; in Steiermark ist die Errichtung eines statistischen Landesamtes vom Landtage für den 1. X. 1893 beschlossen worden und auch andere Länder haben von Zeit zu Zeit ihre diesbezügliche Absicht kundgegeben (so z. B. Schlesien &c.). In allen übrigen wird allerdings ungemein intensiv statistisch gearbeitet, sowie auch in den genannten neben den Bureaus, aber die Ergebnisse und Resultate dieser Thätigkeit sind viel zu sehr zersplittert, unzusammenhängend und infolge der verwendeten verschiedenen Sprachen schwer zu übersehen, entbehren auch im allgemeinen der methodisch-technischen Durchbildung, so daß die große Arbeits- und Geldvergeudung hierfür sehr zu bedauern ist. Ein weiterer Mangel der österreichischen Provinzialstatistik ist ferner, daß sie jedes interprovinziellen Zusammenhanges und jeglichen Kontaktes mit der staatlichen Statistik entbehrt, welchen herbeizuführen als eine unabweisliche Forderung hingestellt werden muß.

Publikationen. Galizien: „Mitteilungen" (Widomosci), seit 1873 über Gemeindewesen, Landwirtschaft, bäuerliche Verhältnisse, Schulen &c.; Statistisches Jahrb. für Gewerbe und Handel; Monographien über landw. Nebengewerbe, Märkte, Viehausfuhr, Preise, Gewerbe &c.; alles dies in polnischer Sprache. — Bukowina: Mitt. des statistischen Landesamtes des H. Bukowina, 1. Hft., 1891. — Böhmen: „Mitteilungen" landwirtschaftlichen Inhaltes, seit 1869; Beiträge zur Forststatistik, seit 1885. — Hinsichtlich der übrigen Länder sind die Beilagen zu den Landtagsprotokollen, dann namentlich die Berichte der Landesschul- und Sanitätsräte, diverse Einzelberichte über Steuerzuschläge, Armenwesen u. dgl. zu nennen. — Der Ausgabenetat der Landesbureaus betrug 1891 in Galizien 8087 fl. und in der Bukowina 2200 fl. (beidemal ohne Kanzleirealausgaben, Miete u. dgl.); in Böhmen: Gesamtaufwand (ohne Miete) 9800 fl.

2. Ungarn. Unmittelbar nach der Konstituierung des ungarischen Staates im Jahre 1867 wurde auch ein statistischer Dienst, zunächst unausgelöst, im Handelsministerium geschaffen, aus welchem 1870 das statistische Landesamt (seit Beginn bis 1892 von Keleti geleitet) hervorging; neben diesem besteht ein statistischer Landesrat, der jedoch von keinem besonderen Belange ist. Die ganze Anlage des Amtes, seine innere Einrichtung sowie die in die Erhebungen einbezogenen Gegenstände, endlich auch im allgemeinen die Methodik und Technik stimmen mit der österreichischen Zentralkommission überein, nur daß die Resultate und die Qualität der Leistungen überhaupt nicht auf derselben Höhe stehen. Die organisatorischen Grundlagen sind, ebenso wie in Oesterreich, abgesehen von dem organischen Gesetze von 1874, den Volkszählungsgesetzen und dem Gesetzesartikel XIII: 1881 über die Warenstatistik, durchaus nur Verordnungen. Der Wirkungskreis des statistischen Landesamtes bezieht sich im Prinzip auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen Krone, thatsächlich aber fehlen die Angaben über Kroatien und Slavonien auf vielen Gebieten des Systems.

Publikationen: Közlemenyek (Quellenwerk)

1868—1874; Jahrbuch seit 1872, Volkszählungen 1870, 1880, 1890; Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn (alles ungarisch, hier und da deutsche Uebersetzungen). Daneben zahlreiche Monographien Keletis über Hypotheken, Ernährungsverhältnisse, Bergwerke u. dgl. — Etat 1891: Ordinarium 146 160 fl., Volkszählung 200 000 fl. (inkl. Kroatien-Slavonien).

3. Kroatien-Slavonien. Dieses Land besitzt Ungarn gegenüber, mit dem es zu einem Staate verbunden ist, auf gewissen Verwaltungsgebieten volle Selbständigkeit und hat infolgedessen auch, und zwar seit dem G. v. 18. II. 1875, ein eigenes statistisches Landesamt (seit Beginn von Zoricic geleitet), neben welchem ein im Wesen belangloser Landesrat funktioniert. Die Thätigkeit des Landesamtes ist zwar sachlich beschränkt, aber auf einigen Gebieten, namentlich auf jenem der Bevölkerung, sehr rühmenswert. Leider wird auch die Benutzbarkeit dieser Publikation durch die Sprachschwierigkeit sehr beeinträchtigt, da durchaus die kroatische Sprache verwendet wird.

Publikationen. Publikacije (Quellenwerk), seit Beginn des Amtes; Jahrbuch 1874. — Aufwand 1891: 12 550 fl., dazu für die Volkszählung 30 000 fl. (im Kredit für Ungarn enthalten).

4. Der Gesamtstaat. Alle Bemühungen, welche nach 1867 seitens der statistischen Zentralkommission im Interesse der Schaffung einer einheitlichen Reichsstatistik gemacht wurden, verliefen erfolglos, und es bestehen Ansätze zu einer solchen, ohne daß es zu einem statistischen Reichsamte gekommen wäre, nur in ganz beschränktem Umfange. Es bestimmt nämlich der Art. X der Zoll- und Handelsbündnisse zwischen Oesterreich und Ungarn, daß die beiden Staaten das für eine Handelsstatistik erforderliche Material einander zustellen sollen und zwar geht die Statistik des Handels für das gemeinsame Zollgebiet, ebenso wie jene der Eisenbahnen, von Oesterreich aus. Dem Bedürfnisse nach einem Abriß der Gesamtstatistik für das Gebiet der Monarchie wird dadurch abgeholfen, daß von Zeit zu Zeit im Einvernehmen der beiderseitigen statistischen Stellen ein halboffizielles Handbuch ausgegeben wird.

Diejenige Statistik, welche mit Beziehung auf den Gesamtstaat als solchen und nicht in einer Zusammenfassung der Nachrichten für beide Teilstaaten überhaupt besteht, wird in unausgelöster Weise in den drei Reichsministerien gehandhabt. Im Reichskriegsministerium, und zwar im technisch-administrativen Militärkomitee, besteht für diesen Zweck eine statistische Sektion (bis 1892 Strasser), welche seit 1870 statistische Quellenwerke veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Konsularberichte erfolgt nicht durch das Ministerium des Aeußern, sondern durch das österreichische Handelsministerium, und zwar in der Zeitschrift „Austria".

Was endlich die occupierten Länder Bosnien und Herzegowina anbelangt, deren Landesverwaltung dem Reichsfinanzministerium untersteht, so ist auf die bezügliche Thätigkeit der bosnischen Landesregierung hinzuweisen.

Publikationen. Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1867—1876, ersch. 1878, und für 1877—1886, ersch. 1888. — Militär-statistisches Jahrbuch, seit 1870; ferner mehrere militärsanitätsstatistische Werke. — Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Herzegowina nach dem Volkszählungsergebnis von 1885, Sarajewo 1886; dass. aus 1890; die Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina nach Kreisen und Konfessionen, Wien 1879; ferner verschiedene Werke über Straßenwesen u. a. m. — Der Aufwand des militärstatistischen Bureaus betrug 1891: 18 500 fl. ö. W. —

Der gesamte Aufwand für die staatliche und Provinzialstatistik in Oesterreich läßt sich, insoweit die bestehenden statistischen Aemter in Betracht kommen, annähernd auf 0,6 Mill. fl. ö. W. beziffern, und steht somit den Ausgaben, welche für die zahlreichen Bureaus der deutschen Einzelstaaten konstatiert wurden, bedeutend nach.

Aufwand für die staatlichen und provinziellen statistischen Aemter in Oesterreich.
Prälim. 1891. Beträge in fl. ö. W.

Statistische Aemter	Aufwand			
	ordentlicher			außerordentlicher
	Personalaufwand	Realaufwand	zusammen	
Oesterr. statistische Zentralkommission	61 448	22 314	83 762	64 400 [1])
Stat. Bureau im österr. Handelsminist.	?	?	181 080	—
Stat. Bureau im österr. Ackerbauminist.	?	?	20 000	—
Ungar. stat. Landesamt	92 960	54 200	147 160	170 000 [2])
Kroat.-Slav. stat. Landesamt	8 600	3 950	12 550	30 000 [2])
Militärstat. Bureau im Reichskriegsminist.	13 500	5 000	18 500	—
Galizisches stat. Landesamt	8 087	1 890 [3])	9 977 [3])	—
Bukow. stat Landesamt	1 500	700 [3])	2 200 [3])	—

1) 1. Rate der Volkszählungskosten. 2) Volkszählungskosten. 3) Ohne Kanzleiaufwand, Miete u. dgl.

III. Frankreich.

A. Der allgemeine Charakter und die Vorgeschichte der Verwaltungsstatistik.

Die amtliche Statistik Frankreichs zeigt einen ganz spezifischen Typus, wesentlich verschieden von den eigentlichen und selbständigen statistischen „Aemtern" in Deutschland und Oesterreich. Sie ist im allgemeinen mangelhaft ausgelöst und bildet einen steten Begleiter aller einzelnen Verwaltungszweige und der wichtigeren Behörden. Sie verfügt allerdings über einige spezifisch-statistische Organe, im Wesen aber erfolgt ihre Pflege jeweilig in einer Abteilung, einem „bureau" der verschiedenen größeren Verwaltungsstellen. Bei dem Ueberwiegen des französischen Idioms und Einflusses in internationaler Beziehung wurde der Ausdruck „bureau de statistique" allgemein recipiert, auch dort, wo die Organisation in ganz anderer Weise erfolgt war. Erst in neuester Zeit bricht sich in solchen Staaten die Bezeichnung „Amt", mit Recht, Bahn. Die Entwickelung der französischen Statistik ist infolge der innigen Verbindung mit den Verwaltungsorganen durch die Ausgestaltung dieser letzteren bedingt, und da diese in rasch und häufig wechselnder Weise erfolgt ist, so ist auch der Entwickelungsgang der Verwaltungsstatistik in diesem Lande ein unruhiger und sprungweiser: Unterordnung, Wirkungskreis, Auslösung und Nichtauslösung wechseln fortwährend. Es ist begreiflich, daß damit einerseits eine stetige, konsequente und zielbewußte Fortbildung unmöglich und daß andererseits die Verwaltungsfunktion der Statistik auf Kosten ihres wissenschaftlichen und methodischen Inhaltes in den Vordergrund gestellt wird, wenngleich in letztgenannter Hinsicht die Vortrefflichkeit von Einzelleistungen durchaus nicht in Abrede gestellt werden soll. Die organisatorischen Grundlagen sind, wieder ganz im Zusammenhange mit der mangelnden Auslösung, ganz allgemein ministerielle Verordnungen, und erst 1891 wurde ein statistisches Organisationsgesetz, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamtes, erlassen. Die angewendete Methode und Technik entbehrt der inneren Uebereinstimmung. Aufnahmelisten und -karten wechseln ab, wobei die Aufbereitung zumeist in unausgelöster Weise durch die staatlichen Behörden erfolgt und auf wichtigen Gebieten ein Verfahren beobachtet wird, das nahe an die Enqueten streift. Die Bearbeitung läßt im allgemeinen an Tiefe zu wünschen übrig, ist jedoch, was die Darstellung durch Graphica anbelangt, wohl unübertroffen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die französische Statistik aller dieser Eigenarten wegen auf die Verwaltungsstatistik in den anderen Staaten ohne Einfluß geblieben ist; dagegen steht sie hinsichtlich deren Ausgestaltung in internationaler Hinsicht an erster Stelle. Sie war unleugbar von Beginn an die treibende Kraft in den internationalen statistischen Kongressen aller Art, und namentlich die demographischen Vereinigungen sind als eine hervorragend französische Schöpfung zu bezeichnen [1]).

Die Verwaltungsstatistik Frankreichs geht auf die Berichte der Steuerintendanten zurück, welche dieselben auf Sullys Veranlassung seit 1663 zu erstatten begannen und welche zu Beginn des 18. Jahrh. als „Etat de la France", 1727/28, zusammenfassend bearbeitet wurden; jedoch erfolgte die Bearbeitung der offiziellen Quellen in diesem Jahrhundert vorwiegend noch durch die private Thätigkeit. Erst seit 1795 begannen Versuche zur Errichtung eines statistischen Amtes, die durch 20 Jahre fortgesetzt wurden und im wesentlichen die Zusammenfassung der Departementsstatistiken bezweckten. Nach 1815 verlautet von einer Thätigkeit eines statistischen Amtes nichts mehr, wenngleich es formell weiter bestanden zu haben scheint. Es steht somit die gegenwärtige Organisation in keinem Zusammenhange mit diesen früheren Bestrebungen.

B. Die gegenwärtige Einrichtung.

a) Die statistischen Bureaus, d. h. jene statistischen Stellen, welche „bureau oder service de statistique" genannt werden und eine größere Selbständigkeit aufweisen. Es ist dabei oft schwierig zu unterscheiden, wo die Auslösung beginnt und andererseits unmöglich allen den Wandlungen zu folgen, welche die statistischen Bureaus im Verlaufe der Zeit durchgemacht haben.

α) Als statistische Hauptstelle, stat. générale, ist das statistische Bureau im Handelsministerium anzusehen, das 1833 nach dem Vorbilde des englischen Board of trade errichtet wurde (gegenwärtig von Turquan geleitet). Es hat die Aufgabe, die statistischen Ergebnisse aller Stellen zusammenzufassen und selbständig die Volkszählungen, die Bevölkerungs-, Armen- und Industrieerhebungen neben minder wichtigen Agenden durchzuführen. Die 1852 errichteten kantonalen Kommissionen finden hier ihre Unterordnung vom statistischen Standpunkte aus.

1) Die zu Paris seit 1860 bestehende Société de statistique de Paris entwickelt eine bedeutende Thätigkeit und ersetzt auf vielen Gebieten die mangelnde Vertiefung und Einheitlichkeit der staatlichen Statistik (Journal, 1860 ff.; „25. Anniversaire" als wichtige Quelle für die Kenntnis der Organisation der amtlichen Statistik überhaupt). Die Anfänge dieser Vereinsgründung weisen bis 1803 zurück. Ueberdies bestehen mehrere zumeist ältere Provinzvereine für Statistik.

β) Die Arbeiten des 1825 errichteten Bureaus für Justizstatistik (seit 1862 Yvernès), in welchem auch der casier central geführt wird und welche seit einem halben Jahrhundert in den beiden Comptes rendus für Kriminal- und Civiljustizstatistik veröffentlicht werden, sind als empirisches Material für die Ausbildung der Moralstatistik geradezu grundlegend geworden.

γ) Im Ministerium für öffentliche Arbeiten bestehen mehrere bureaux de statistique, die sehr wechselnde Schicksale aufzuweisen haben. So seit 1834 ein solches für Berg- und Hüttenwesen, seit 1847 jenes für Eisenbahnstatistik und seit 1844 ein bureau central für „Cirkulation", welches 1878 in das Bureau für statistische Graphik überging. Ueberdies fungiert seit 1850 eine statistische Zentralkommission für alle Zweige dieses Ressorts.

δ) Das Unterrichtsministerium besitzt seit 1876 eine statistische Kommission nebst einem statistischen Bureau für Volksschulunterricht.

ε) Das bureau de statistique et de législation comparée im Finanzministerium (de Foville) geht in seiner Entstehung auf das Jahr 1877 zurück, und

ζ) Das statistische Bureau im Ackerbauministerium (Tisserand) trat 1882 an Stelle des sogenannten bureau de stat. de subsistences, welches vordem im Handelsministerium bestanden hatte; seine Hauptaufgabe liegt in der Durchführung der großen Agrarenqueten, die alle 10 Jahre stattfinden, und der Jahresstatistik auf diesem Gebiete.

η) Als letztes Bureau reiht sich den vorstehenden das durch G. v. 21. VII. 1891 errichtete statistische Arbeitsamt (office du travail) im Handelsministerium an. Der Aufwand beträgt vorläufig 160000 M., wird aber erhöht werden.

ϑ) Um der Zersplitterung, welche aus vorstehenden Angaben deutlich ersichtlich wird, abzuhelfen, wurde 1885 im selben Ministerium ein Conseil supérieur de statistique als beratendes Organ für die statistische Gesamtverwaltung errichtet, welcher jedoch die großen und prinzipiellen organisatorischen Mängel der französischen Verwaltungsstatistik nicht zu beheben vermag. Dies könnte nur durch eine Vereinheitlichung der Aemter und eine streng durchgeführte Auslösung geschehen.

Publikationen zu α)—ϑ). α) Documents et Archives stat., 1835—1837; das Quellenwerk: Statistique de la France; Annuaire stat., 1878 ff. Volkszählungswerke, Album de stat. graphique, 1889. — γ) Statistique de l'industrie minerale, 1871 ff.; Bulletin mensuel und Documents stat. (jährlich, beide für die Eisenbahnstatistik); Bulletin du ministère, 1880 ff. und Album de stat. graphique, seit 1879 (aus dem bureau central) — δ) Statistique de l'enseignement primaire, seit 1877 in Quinquennien; Graphica. — ε) Bullet. mensuel, 1877 ff.; Atlas de statistique financière, 1881, 1889. — ζ) Bullet. du ministère, 1882 ff.; Stat. agricole annuelle seit 1882 u. s. f. — η) Bulletin de l'office du travail, 1891 ff. — ϑ) Bulletin du conseil sup. de statistique, seit 1885. — Diese Angaben sind infolge des steten Wechsels der Organisation ganz besonders summarisch gemacht. Der Aufwand aller dieser statistischen Bureaus läßt sich nicht feststellen, da er zum größten Teil in dem Etat der Verwaltungsbehörden inbegriffen ist.

b) Mehr als in den anderen Staaten ist es hinsichtlich Frankreichs erforderlich, die unausgelöste Statistik zur Ergänzung derjenigen der Bureaus in die Darstellung einzubeziehen. Nahezu jede wichtigere Verwaltungsbehörde und jede Abteilung derselben bearbeitet ihre zugehörige Statistik unausgelöst selbst und die sogen. Bureaus dienen häufig nur dem Zwecke der Zusammenfassung und Veröffentlichung, vielfach ohne daß sie eine einschneidende Thätigkeit entwickeln würden. Insoweit ein Ueberblick über diese ungemein zersplitterte Thätigkeit der Behörden auf statistischem Gebiete überhaupt möglich ist, d. h. namentlich insofern, als sie in selbständigen Veröffentlichungen gipfelt, lassen sich folgende Ressorts und Ressortsabteilungen sowie Unterbehörden als statistisch thätig hinstellen:

α) Justizministerium, Staatsrat: Diverse Veröffentlichungen über dessen Thätigkeit, seit 1835.

β) Ministerium des Innern. 1) Erstes Bureau der Direktion der Departements- und Kommunalverwaltung: Jahresberichte der Präfekturräte in der Revue générale d'administration, ferner Volkszählungen; zur Veröffentlichung dienen das Bulletin des lois und besondere Zensuswerke (letztere 1876, 1881, 1886, 1891). 2) Das dritte Bureau dieser Direktion publiziert die Situation financière des communes seit 1878 jährlich, resp. seit 1836 in größeren Zeiträumen; daneben Nachrichten über die Finanzen der Departements, der Krankenhäuser, Leihämter u. dergl. 3) Viertes Bureau dieser Direktion: Compte rendu général des opérations effectuées par le service vicinal, 1868 ff. 4) Erstes und zweites Bureau der Direktion für Wohlthätigkeit und Hygiene. Vereinzelte Veröffentlichungen über Kinder im ersten Lebensjahre, Kinderunterstützungen, Geisteskranke. 5) Viertes Bureau dieser Direktion: Jährliche und monatliche Nachrichten über die Todesursachen in den Städten, Epidemien, ärztliches Personal u. dergl. 6) Drittes Bureau der Direktion für öffentliche Sicherheit: Die Nachrichten über die Auswanderung, welche seit 1857 verfaßt werden, erscheinen seit 1881 in dreijährigen Perioden. 7) Versicherungsbureau: Rapport sur les opérations de secours mutuels, 1852 ff. 8) Erstes Bureau der Direktion der Gefängnisse: Jahresberichte, 1852 ff. 9) Abteilung für graphische Statistik, errichtet 1881: drei „Albums" aus 1881—1883, enthaltend graphische Darstellungen, namentlich auch zur Bevölkerungsstatistik.

γ) Finanzministerium. 1) Generaldirektion der Komptabilität: Allgemeine Dokumente über die Finanzverwaltung, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse u. dgl. 2) Generaldirektion der Zölle: Jahres- und Monatsberichte über Außenhandel, Schiffsverkehr, Küstenschiffahrt. 3) Generaldirektion der in-

direkten Abgaben: Binnenschiffahrt, bis 1881. 4) Generaldirektion der direkten Abgaben: Nachrichten über die Bodenbewertung, 1879—1881 und 1887—1889, mit graphischen Darstellungen. 5) Generaldirektion der Staatsgewerbe: Das Tabaksmonopol. 6) Münzbureau: Jahresberichte; eine internationale Uebersicht aus 1888.

δ) Kriegsministerium. 1) Direktion der Infanterie, Rekrutierungsbureau: Jahresberichte. 2) Direktion für Militärsanitätswesen (G. v. 22. I. 1851 und Instruktion vom 29. IX. 1882): Jahres- und Monatsberichte. Ferner einige minderwichtige Nachrichten. — Auf Veranlassung dieses Ministeriums werden von der Pariser statistischen Gesellschaft seit 1889/1890 statistische Vorträge im Intendanzkursus veranstaltet, welche im Bulletin de l'intendance veröffentlicht werden.

ε) Marineministerium. 1) Seit dem Erlaß des Seegesetzbuches vom 4. VI. 1858 werden jährliche statistische Daten über Seejustiz veröffentlicht. 2) Die jährliche Statistik der Seefischerei seit 1866.

ζ) Unterrichtsministerium. Während für die Statistik des Volksschulwesens seit 1876 eine eigene Kommission sowie ein statistisches Bureau bestehen, wird die Statistik des mittleren und höheren Unterrichtes unausgelöst betrieben. Die Veröffentlichungen in erster Hinsicht beziehen sich auf die Jahre 1842, 1865, 1876, 1887, in letzterer auf die Jahre 1843, 1865, 1876, 1888.

η) Ministerium für Handel, Gewerbe und Kolonien. 1) Die Kolonial- sowie die Konsularstatistik und Berichte werden in den Annales du commerce extérieur (1843 ff.) und im Bulletin consulaire (1876 ff.) publiziert. 2) Direktion für Binnenhandel, mit ihren Nachrichten über Sparkassen (seit 1840), Altersversorgungs-, Sterbe- und Unfallversicherungskassen; Kinderarbeit in Fabriken; Autorrecht etc. 3) Generaldirektion der Posten und Telegraphen. Jährliche und monatliche Berichte über Posten, Telegraphen und Postsparkasse.

ϑ) Im Ministerium für öffentliche Arbeiten besteht neben den oben genannten statistischen Bureaus ein unausgelöster Dienst für die Statistik der Binnenschiffahrt auf Flüssen und Kanälen, ferner für das Landstraßenwesen und den Straßenverkehr, worüber zahlreiche, ausführliche und mit vorzüglichen graphischen Darstellungen versehene Werke ausgegeben werden.

c) Was endlich die französischen Kolonien anbelangt, so ist zwischen Algier und den übrigen Kolonien zu unterscheiden. In Algier selbst besteht schon seit mehr als 50 Jahren eine unausgelöste Statistik der Landesverwaltung, die Statistique de l'Algérie, und überdies veröffentlicht das Ministerium des Innern seit 1883 das Exposé de la situation générale de l'Algérie (früher, seit 1876, État actuel de l'Algérie), während die bestehenden offiziellen Quellenwerke, wie z. B. die Handelsausweise etc. stets auch auf Algier Bezug nehmen. Dagegen ist das statistische Interesse für die anderen oder eigentlichen Kolonien, über welche die Nachrichten von der Kolonialverwaltung im Handelsministerium ausgehen, ein weit geringeres. Hauptquellenwerk für dieselben sind die Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation des col. franç. (früher Notices statistiques), neben welchen noch spezielle statistische Veröffentlichungen, sei es der Behörden des Mutterlandes oder der Kolonien treten; in letzterer Hinsicht sind z. B. die Ausweise über den Warenverkehr der Kolonien untereinander oder mit fremden Staaten, einzelne Jahrbücher u. dgl. zu nennen.

IV. Großbritannien und Irland.

A. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte.

Während die französische Verwaltungsstatistik dem Prinzipe der Ausgestaltung der statistischen Funktion bei jeder Verwaltungsbehörde folgt und insofern trotz aller Zersplitterung doch eine innere Konsequenz der Ausgestaltung aufweist, wird die Verwaltungsstatistik in England, Schottland und Irland von gar keinem einheitlichen Grundgedanken beherrscht und folgt einfach den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses. In ihrer Entstehung zeigt sie allerdings einen einheitlichen und spezifischen Charakter, sie stand nämlich, sowie die Verwaltung überhaupt, entweder geradezu im Dienste oder im engsten Zusammenhange mit dem Parlamente, aus welchem heraus sie angeregt und hervorgerufen wurde. Gegenwärtig tritt jedoch auch dieser für die frühere Zeit maßgebende Typus in der englischen Verwaltungsstatistik nicht mehr so ausschließlich hervor. Die Statistik ist in bedeutendem Maße unausgelöst, die bestehenden Bureaus sind ganz unsystematisch, ohne jede Betonung des Einheitsmomentes angeordnet und der Unterschied von Statistik und Enquete wird ganz vernachlässigt, wobei die letztere Erhebungsmethode sehr im Vordergrunde steht. Die Anforderungen der allgemeinsten praktischen Benützbarkeit sind die ausschlaggebenden; es wird im allgemeinen nur auf möglichst rasche übersichtliche, ziffermäßige Orientierungen Wert gelegt, welche durch billige Preise den weitesten Interessenkreisen zugänglich sind (die „Blue-books"), dagegen weniger auf ein tieferes Eindringen oder auf eine wissenschaftliche Bearbeitung. Infolge der großen Zersplitterung des statistischen Dienstes sowie der Veröffentlichungen können die letzteren nur ganz summarisch und die Kosten der Verwaltungsstatistik überhaupt gar nicht angeführt werden[1]).

Die Verwaltungsstatistik nimmt hier ihren Ausgang von den Parlaments-papers, welche seit dem Ende des 17. Jahrh. von den Zentralstellen und Parlamentskommissionen aus-

[1]) So wie in Frankreich hat auch in England die seit 1834 bestehende Statistical Society of London die wichtige Aufgabe, die Mängel und Lücken der staatlichen Verwaltungsstatistik auszufüllen (Journal, 1838 ff.; Jubilee Volume, 1885). Neben dieser bestehen noch mehrere statistische Provinzialvereine.

gingen; im Jahre 1801 wurde die erste Volkszählung und seither auch die Erhebung der Bevölkerungsbewegung durchgeführt. Die Errichtung statistischer Bureaus fand erst seit den 30er Jahren statt.

B. Die statistischen Bureaus des Mutterlandes.

Zuerst wurde, und zwar 1832, α) die statistische Abteilung im Board of trade (gegenwärtig Giffen) errichtet, welche auch die allgemeinen statistischen Abrisse (Stat. Abstracts, seit 1852) verfaßt und so einigermaßen die Stellung des Hauptamtes einnimmt. Es ist dies diejenige statistische Stelle, welche mehrfach für die kontinentale Organisation der Verwaltungsstatistik vorbildlich wurde, indem die statistischen Haupt- oder Einheitsbureaus dem Handelsministerium unterstellt und auch hinsichtlich des Wirkungskreises ähnlich eingerichtet wurden. Diese statistische Abteilung giebt die Nachrichten über die Handelsbewegung und Schiffahrt (Annual Statements), Kommunikationswesen, Kolonien (Returns) und sonstige Details (Miscellaneous Statistics) aus, wobei die internationalen Vergleichungen besonders zu erwähnen sind. Es ist also im allgemeinen das Bureau für die wirtschaftliche Statistik überhaupt; daneben bestehen einige kleinere für besondere wirtschaftliche Gebiete: β) des statistischen Departements im Board of Customs, besonders für Schiffahrtsstatistik und γ) die Direktion für Landwirtschaftsstatistik im englischen Board of Agriculture; δ) die im Jahre 1886 errichtete Abteilung für Arbeitsstatistik im Board of trade zum Zwecke der Vornahme sozialstatistischer Enqueten im In- und Auslande[1].

ε) Eine weitere Gruppe von statistischen Organen sind diejenigen für Bevölkerungsstatistik. Dieselben bilden Abteilungen der Register Offices und sind für die Statistik der Bevölkerungsbewegung und für die gesetzlich geregelten, alle 10 Jahre stattfindenden Volkszählungen bestimmt. In England steht an der Spitze dieser Einrichtung der Statistical Superintendent (gegenwärtig Ogle) in dem General Register Office zu London, und es ist das Land zum Zwecke der Civilstandsführung, damit auch zum Zwecke der Statistik in 633 Registerbezirke mit je einem Superintendent Registrar und in 2111 Registerunterbezirke mit je einem Registrar eingeteilt. Gelegentlich der Volkszählungen werden dann diese Unterbezirke noch in Zählbezirke geteilt, in welchen jeweilig ein Enumerator bestellt wird. Diese Einrichtung findet sich in analoger Weise auch in Schottland und Irland, nur daß im letztgenannten Lande an Stelle der Enumerators Polizeibedienstete treten. In England ist das General Register Office dem Local Government Board, in Schottland dem Home Office, in Irland dem Lord-lieutenant untergeordnet. Als Publikationen dienen die Annual Reports, die wöchentlichen und Monatsberichte für die Städte und die Census returns.

ζ) Die Justiz- und Gefängnisstatistik geht in England vom Home Office, in Schottland vom Board of Prisons and Judicial Statistics, in Irland vom Statistical Office aus, welch letzteres auch die Kommunalstatistik pflegt, die in England-Schottland zumeist dem Local Government Board zukommt.

C. Die Verwaltungsstatistik der Kolonien.

In Uebereinstimmung mit der Größe und Bedeutung der englischen Kolonien und der vielfach größeren Selbständigkeit, welche dieselben besitzen, ist auch die Verwaltungsstatistik in denselben zu einer größeren Entwickelung gelangt, als dies im allgemeinen bei den Kolonien der europäischen Staaten zu bemerken ist. Wenn sich auch immer noch der eigentlichste Zweck der Kolonien, ihre Bestimmung als Import- oder Exportgebiete in dem Vorwiegen der Handelsstatistik deutlich genug ausprägt, so sind doch auch die anderen Gebiete des verwaltungsstatistischen Systems zur Geltung gelangt und hie und da statistische Bureaus in Kolonien errichtet worden.

α) Die im Jahre 1846 in Britisch-Ostindien errichtete statist. branch des Finanz- und Handelsdepartements wurde in der letzten Zeit in eine Generaldirektion der Statistik der indischen Regierung umgewandelt, neben welcher jedoch die Zählungen selbständig vorgenommen werden.

Publikationen. Statement exhibiting the moral and material progress and condition of I.; Stat. Abstract r. t. B. I.; Stat. tables for B. I. — Ferner Spezialwerke (Statements etc.) für Zensus, Handelsbewegung, Finanzen ɪc.

β) In den 7 australischen Kolonien wird sehr intensiv statistisch gearbeitet, so namentlich in dem zu Victoria bestehenden statistischen Bureau (geleitet von H. H. Hayter).

Publikationen. Auf alle 7 Kolonien beziehen sich die Australian statistics (jährlich) von Hayter und von Coghlan; ferner des letztgenannten Statistical Account of the seven Col. of Austr. — Bezüglich der einzelnen Kolonien Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Westaustralien, Queensland, Südaustralien, Tasmania und Victoria, namentlich hinsichtlich der zahlreichen Handbooks und Yearbooks, Bluebooks, Statistics, Reports u. dgl. vgl. St. Bauer,

1) Von den Publikationen sind folgende zu nennen: Report on Trade Unions, 1887 ff.; Report on strikes and lockouts, 1889 ff.; Report über das Sweating-System, über diverse Gewerbe, Preise, Lebensunterhalt ɪc. — Vgl. Joachim, Institute für Arbeitsstatistik, S. 39 ff. — Munro, Die englische Arbeitsstatistik nach den bisherigen Erfahrungen und Veröffentlichungen, in den Jahrb. f. Nat., 3. F., 2. Bd., S. 801 ff.

Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australien, Jahrb. f. Nat., 3. F., 2. Bd., S. 702 ff. —

γ) Für Kanada besteht seit 1885 ein im Ackerbaudepartement verfaßtes Jahrbuch und daneben gesonderte Berichte der einzelnen Verwaltungszweige über Handel, Schiffahrt u. dgl. m.

δ) Hinsichtlich der übrigen Kolonien müssen die von den Behörden des Mutterlandes herausgegebenen Blue books, der Statistical abstract for the colonial and other possessions etc. zu Rate gezogen werden.

Mischler.

V. Italien.

Die früheren Notizen über die Statistik der italienischen Staaten beschränken sich auf ganz wenige. Die ersten Daten einer amtlichen Statistik findet man im Königreiche der beiden Sizilien, welches zwei im vorigen Jahrhundert vorgenommene Volkszählungen aufweist, 1714 und 1747; später, im Jahre 1820, wurden die standesamtlichen Register eingeführt und 1827 ein statistischer Direktor in Palermo ernannt und 7 statistische Redakteure auf die Provinzen verteilt. Diese Einrichtungen brachten jedoch wenig Nutzen wegen ihrer unvollkommenen Organisation. Dagegen gab die in Palermo errichtete statistische Zentraldirektion im Jahre 1832 das „Giornale statistico di Sicilia“ heraus, welches sich der vorzüglichen Mitarbeit von Francesco Ferrara erfreute; ein eigentliches statistisches Amt wurde 1851 in Neapel gegründet.

Das Königreich Sardinien bekam eine erste statistische Zentralkommission im Jahre 1836, und 1841 eine andere speziell für die Insel Sardinien; im ganzen Königreiche wurden seit 1838 fortlaufende und genaue statistische Erhebungen angestellt, welche die verschiedenen Zweige des öffentlichen Lebens betrafen.

In Toskana trat ein statistisches Amt im Jahre 1849 ins Leben, und die Direktion wurde Zuccagni Orlandini anvertraut, dessen Name für die italienische Statistik von Bedeutung ist. Eine besondere Erwähnung verdient sodann das statistische Amt des ersten Königreichs Italien, welches von 1805 bis 1809 dauerte und von der umsichtigen Thätigkeit Melchiorre Gioia's Zeugnis giebt.

Als nach dem Willen des Volkes das neue Königreich Italien entstanden war, begann auch für die amtliche Statistik eine neue Epoche. Auf königlichen Erlaß vom 7. X. 1861 wurde ein dem Ministerium der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels unterstelltes statistisches Zentralamt errichtet. Dieses Amt wurde bis 1872 von Pietro Maestri geleitet und fing sofort seine Arbeiten mit der allgemeinen Volkszählung der italienischen Bevölkerung am Ende desselben Jahres 1861 an; es reihte sich an die Resultate derselben eine ununterbrochene Kette der bedeutendsten Arbeiten, welche unter der Leitung des auf Maestri im Jahre 1872 folgenden Luigi Bodio einen noch größeren Aufschwung nahmen und im letzten Jahrzehnt zu bewunderungswürdigen wissenschaftlichen Leistungen sich erhoben.

Bis 1878 war das statistische Amt eine Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und nahm darauf, durch die Dekrete vom 10. II. 1878 und 25. III. 1883, den selbständigen Charakter einer Generaldirektion an, welcher ein Aufsichtsrat und ein ständiger Ausschuß zur Seite standen, deren Befugnis durch königlichen Beschluß vom 9. I. 1887 definitiv geregelt wurde.

Durch die statistische Methodologie ist es bekannt, daß man die Personen, welche beauftragt sind, den statistischen Befund aufzunehmen, in sammelnde und leitende Organe teilt: Die ersteren machen Erhebungen über die thatsächlichen Erscheinungen, die letzteren stellen die Gesichtspunkte fest, nach denen die Erhebungen zu geschehen haben und zu rubrizieren sind.

Bei uns sind öffentliche sammelnde Organe die statistische Generaldirektion und die Zentralämter, sowie die örtlichen Aemter; leitende Organe sind der Oberaufsichtsrat und der ständige Ausschuß. Wir wollen hier eine klare und genaue Vorstellung von jedem einzelnen derselben geben und fangen dazu bei den letzteren an:

Der statistische Oberaufsichtsrat besteht a) aus 18 durch königliche Ernennung berufenen Mitgliedern, welche aus den bedeutendsten Förderern der sozialen Wissenschaft ausgewählt werden; — alle 3 Jahre muß Neuwahl stattfinden, jedoch ist Wiederwahl derselben Mitglieder zuläßig; b) aus 8 hohen Beamten, und zwar: dem Unterstaatssekretär beim Ministerium für Landwirtschaft, dem Generaldirektor der Statistik, dem Generaldirektor der Landwirtschaft, dem Direktor der Industrie, des Handels und des Kredits, dem Generaldirektor der Konsulate, dem Generaldirektor der Steuern, dem Oberrechnungsführer des Staates und dem Generalinspektor der Eisenbahnen; c) aus Abgeordneten der einzelnen Ministerien, ausgenommen desjenigen, zu dem die statistische Direktion gehört; d) aus einem Sekretär, welcher aus den Beamten der statistischen Generaldirektion gewählt wird.

Der Minister des Ackerbaues ist von Rechts wegen Präsident des Aufsichtsrates, welcher einmal im Jahre zu ordentlicher Sitzung einberufen wird, sich aber auch in außerordentlicher Sitzung zusammenfinden

kann, wenn dies für nötig befunden werden sollte.

Dem Aufsichtsrate kommt es zu, die Ordnung und Beschaffenheit der von den sammelnden Aemtern auszuführenden Arbeiten zu bestimmen, während der ständige Ausschuß einberufen wird, um die Schwierigkeiten, welche die praktische Ausführung genannter Arbeiten darbieten könnte, zu lösen. Dieser Ausschuß, in welchem der statistische Generaldirektor den Vorsitz führt, setzt sich zusammen aus dem Generaldirektor der Landwirtschaft, dem Generaldirektor der Industrie, aus dem Sekretär und weiteren 4 Mitgliedern des Aufsichtsrates, welche letztere vom Minister bestimmt werden.

Gehen wir nun zu den sammelnden Organen über, so genügen wenige Worte betreffs der örtlichen Aemter. Dieselben werden aus den statistischen Provinzialausschüssen gebildet, denen der Präfekt präsidiert und welche aus 8 Mitgliedern, die vom Provinzialrat gewählt werden, bestehen. Sie haben, gemäß den Instruktionen der Generaldirektion, die Richtigkeit der von den einzelnen Provinzialämtern gelieferten Daten zu prüfen. Der Erlaß von 1861 hatte auch die Einrichtung von Gemeindeausschüssen angeordnet, dieselben wurden aber 1887 durch königlichen Beschluß wieder aufgehoben.

Etwas näher müssen wir nun auf die Besprechung der Zentralämter und vor allem der statistischen Generaldirektion eingehen. Sie verfolgt die sehr umfassende Aufgabe, die Daten zu sammeln, welche sich auf fast alle Zweige der Staatsverwaltung beziehen, und besteht aus 2 folgendermaßen eingeteilten Abteilungen:

Abteilung I. Bevölkerungs-, Verwaltungs- und Gerichtsstatistik. Erstes Amt: Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik, zehnjährige Volkszählung, Jahresbewegung der Bevölkerung, Auswanderung, Todesursachen, Krankenhäuser, Zustand des Landes in Bezug auf körperliche und geistige Gesundheit der Bewohner und das Sanitätspersonal. Zweites Amt: Verwaltungs- und Wahlstatistik; Statistik der öffentlichen Bildung und Wohlthätigkeitsstatistik. Drittes Amt: Gerichts-, Civil- und Strafstatistik; allgemeine Angelegenheiten.

Abteilung II. Oekonomische und finanzielle Statistik. Erstes Amt: Statistik für Industrie, Preise und Gehälter, Kartographie und mathematische Statistik.

Zweites Amt: Statistik der Gemeinde- und Provinzialfinanzen, Statistik der Kredit- und Versicherungsanstalten, statistische Jahrbücher und Annalen.

Dies ist die organische Zusammensetzung der statistischen Generaldirektion in Italien; die Arbeiten, welche sie ausführt, können in fortlaufende (jährliche), periodische und gelegentliche Erhebungen eingeteilt werden. Zur ersten Kategorie gehören: 1) die Bewegung der Bevölkerung; dem betreffenden Bericht sind gewöhnlich wichtige Bemerkungen aus der statistischen Methodologie für die Fachgenossen beigefügt; 2) die Auswanderungsstatistik: 3) die Statistik der Todesursachen; 4) die Krankenbewegung in den Krankenhäusern; 5) die civilgerichtliche und Handelsstatistik; 6) die strafgerichtliche Statistik; 7) die Statistik des elementaren, mittleren, gewerblichen und höheren Unterrichts; 8) die Finanzstatistik (Haushaltsetats) der Gemeinden, Provinzen und Handelskammern; 9) die Bewegung der aktiven Civil- und Militärbeamten und des Civil- und Militärpersonals; 10) die Statistik über die Preise von verschiedenen Lebensmitteln; 11) das statistische Jahrbuch, in welchem die Resultate obengenannter Nachforschungen, systematisch geordnet und verglichen mit den Resultaten einer gewissen vorhergehenden Jahresperiode, enthalten sind; 12) die statistischen Annalen, welche die Verhandlungen des Aufsichtsrates und der Kommission für Gerichtsstatistik aufführen, sowie Nachrichten über die industrielle Lage der italienischen Provinzen und manchmal auch Arbeiten über theoretische Statistik enthalten.

Zu den periodischen Arbeiten gehören: 1) die allgemeine Volkszählung im Königreiche, welche alle 10 Jahre vorgenommen werden sollte und in der That auch in den Jahren 1861, 71 und 81 stattfand, 1891 aber verschoben wurde trotz dem Widerspruch seitens des Direktors Bodio, welcher dem Minister schon besondere Vorschläge in betreff einiger Aenderungen des bisher üblichen Systems gemacht hatte, und trotz dem Proteste aller Fachgenossen, 2) die Zählung der Italiener im Auslande, ebenfalls alle 10 Jahre, 3) die Statistik der Industrieerzeugnisse (zehnjährig), 4) die Statistik der Gehälter alle 3 Jahre, 5) die Statistik der Wohlthätigkeit (zehnjährig), in welcher aus 10 Kreisen Nachrichten veröffentlicht worden sind, außerdem aber auch 9 Bände der Akten der königlichen Untersuchungskommission, 6) die Wahl- und Verwaltungsstatistik (fünfjährig), 7) die Statistik der Gemeindesteuern (fünfjährig), 8) die Erbschaftsstatistik und Statistik der Gemeinde- und Provinzialschulden (dreijährig), 9) die Uebersicht der im Dienste stehenden Beamten und der vom Staate Pensionierten, sowohl des Civil- wie des Militärstandes (fünfjährig), 10) die Statistik der Notenbanken und der Institute des gewöhnlichen Kredits, sowie des Boden- und landwirtschaftlichen Kredits (dreijährig), 11) die Statistik der Volksbanken (dreijährig), 12) die Statistik der Sparkassen (ebenfalls dreijährig) und 13) die Statistik

der Versicherungen auf Gegenseitigkeit (fünfjährig).

Zu den gelegentlichen Arbeiten, welche sehr zahlreich und mannigfacher Art sind, sind folgende zu rechnen: 1) die politische Wahlstatistik; die letzte aus dem Jahre 1892, 2) die Statistik der Bibliotheken, 3) die statistischen Mitteilungen über die gesundheitlichen Verhältnisse des Landes, 4) die Zählung der Elementarlehrer am 31. Dezember 1889 und die Bewegung derselben in den 3 Jahren 1887—88—89, 5) Mitteilungen über die Seidenindustrie, das Mahlen des Getreides ꝛc. Auch gehören zu dieser Kategorie die Untersuchungen und Messungen am menschlichen Körper, die graphische Darstellung der Körperbeschaffenheit der gestellungspflichtigen Leute; die Statistik über die Krankheiten unter den in Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommenen Personen, über den Gesundheitsstand der Gefangenen, über die Findelhäuser, über die Armenpflege in Wohlthätigkeitsanstalten, über Cholera ꝛc., die Statistik über Brunnen- und Mineralwasser, die Untersuchungen über den Einfluß der Höhenlage und der Temperatur auf den physischen Zustand der Bevölkerung, die Prüfung der Bauverhältnisse in den großen Städten und Landgemeinden. Diese Kategorie umfaßt auch die seit einigen Jahren durch den Ingenieur Luigi Perozzo mit vorzüglicher Sachkenntnis geleiteten Arbeiten der mathematischen Statistik, aus welchen, neben den bedeutsamen internationalen statistischen Vergleichen, die Sterblichkeitstabellen der Bevölkerung des Reiches, die stereogrammi demografici und die verschiedenen Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die ökonomischen, finanziellen und statistischen Verhältnisse hervorgehoben werden mögen.

Wir sagten, daß die statistische Generaldirektion mit ihren Arbeiten fast das ganze Verwaltungsleben des Staates umfaßt. Die vorstehende Aufzählung jener Arbeiten dürfte, so trocken sie auch ist, jene Bemerkung vollkommen rechtfertigen. Es giebt dagegen aber auch noch andere Zweige der Statistik, deren Erledigung einzelnen von der Generaldirektion getrennten und von verschiedenen Ministerien abhängigen Aemtern zusteht.

So veröffentlicht das Finanzministerium vermittelst der Generaldirektion der direkten Steuern die Statistik der Erhebung und Erträge jener Steuern, mit Hilfe der Generaldirektion der Zölle nimmt es die Erhebung und Erträge der Fabrikationstaxen statistisch auf, giebt einen monatlichen Bericht über den Umsatz des Handels und die Jahresstatistik dieses Umsatzes heraus, — außerdem veröffentlicht es noch ein statistisches Jahrbuch, welches die hauptsächlichsten offiziellen statistischen Mitteilungen des Finanz- und Schatzministeriums zusammenfaßt, und zwar zerfallen diese Mitteilungen in folgende verschiedene Kategorien: Domänen, direkte Steuern, Grundsteuer und Zölle. Genanntes Jahrbuch ist mit Tabellen ausgestattet, welche mit der größten Sorgfalt hergestellt sind.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel beschäftigt sich mit der Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Produkte, der Pferde und der Viehzucht überhaupt; liefert die statistischen Daten über die Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, über die edlen Metalle ꝛc. Es veröffentlicht ferner Wochen- und Monatsberichte über die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, über die Ernten, über Konkurse, alle den Handel betreffenden Angelegenheiten, sowie über alle industriellen Rechte, über Kredit und Versicherung, über die Sparkassen ꝛc.

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten giebt die Monatsstatistik über die Erträge der Eisenbahnen heraus, während das italienische Eisenbahnamt eine Jahresstatistik für das ganze Betriebsjahr veröffentlicht. Das Ministerium der Post und Telegraphie verfaßt die Berichte über Post- und Telegraphenwesen und die diesbezüglichen Erträgnisse; die Statistik der Gefängnisse verdankt man dem Ministerium des Innern und das Marineministerium liefert die Statistik über die Schiffahrtsverhältnisse in den Häfen des Reiches und faßt außerdem, vereint mit dem Kriegsministerium, die Resultate zusammen, welche die Rekrutierung in Heer und Marine erzielt. Dem Kriegsministerium steht es ferner noch zu, die Berichte über die Sanitätsverhältnisse im Heere zu veröffentlichen.

Außer all diesen genannten Arbeiten der amtlichen italienischen Statistik giebt es noch andere, welche die Generaldirektion in ihre Uebersicht nicht aufnimmt, die deshalb aber doch von großer Wichtigkeit sind, wie z. B. die Auskünfte, welche sie nach ausländischen statistischen Aemtern, an die Fachgenossen der Statistik in Italien und im Auslande, an die Ministerien und Kammern gelegentlich als statistische Unterlage zu beratender Gesetze sendet.

Unser Bericht würde unvollkommen sein, wenn wir nicht noch einiges über das Personal, aus welchem sich die statistische Generaldirektion zusammensetzt und über die Kosten, welche derselben jährlich erwachsen, erwähnten.

Der Generaldirektor ist, wie wir schon oben sagten, Professor Lugi Bodio, dessen Name ja in der wissenschaftlichen Welt genugsam bekannt ist, als daß wir hier eine besondere Schilderung der großen Talente und der unermüdlichen Thätigkeit dieses Mannes zu geben nötig hätten.

Das Personal, über welches er verfügt, besteht aus 26 ordentlichen und über 100 außerordentlichen Angestellten. Die ordentlichen Beamten zerfallen in 3 Kategorien: Beamte di concetto (mit dem auf einer Universität oder einer sonstigen Hochschule erworbenen Doktortitel), Beamte di ragioneria (für die Buchhaltung engagierte), und Beamte d'ordine (Archivare ꝛc.); sie figurieren im Etat mit einer jährlichen Gehaltsausgabe von 75 600 L., während sich die Bezahlung des außerordentlichen Personals auf 300 000 L. beläuft. Druck- und Transportspesen der Drucksachen werden auf 200 000 L. berechnet, so daß man mit anderen kleinen Unkosten auf eine jährliche Ausgabe von rund 600 000 L. kommt. Diese Summe ist eine sehr kleine zu nennen im Vergleiche mit den Kosten, die andere Staaten an dieser Stelle zu verzeichnen haben, und wir haben sie mit Fleiß hier angegeben, um zu zeigen, wie auch mit geringeren Mitteln die Leitung unserer Statistik es verstanden hat, hervorragende Arbeiten zu liefern, um die sie wohl von den ausländischen Aemtern beneidet werden könnte.

Litteratur:

L. Bodio, Documenti statistici italiani; saggio bibliografico presentato al Congresso di Firenze, 1867. P. Maestri, Le pubblicazioni della Direzione di Statistica, Firenze 1869. Indice analitico delle materie contenute negli Annali di Statistica pubblicati nel decennio 1871—81, Roma 1883. Saggio di bibliografia statistica italiana; 3a edizione, Roma 1889. Dell' ordinamento degli uffici centrali di Statistica in Italia e in alcuni altri stati; nel „Bulletin de l'Institut international de statistique", Roma 1887.

Siena. F. Virgilii.

VI. Rußland.

A. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte.

In dem großen russischen Reiche, von dem jedoch rücksichtlich der Statistik nur der europäische Teil in Betracht kommt, kämpft die Verwaltungsstatistik mit den größten Schwierigkeiten, welche einerseits in der enormen Ausdehnung des Reiches und andererseits in dem niedrigen und verschiedenen Bildungsgrade der überdies so vielsprachigen Bevölkerung ihre Ursachen haben. Es ist demzufolge notwendig geworden, eine lokale Gliederung des statistischen Dienstes einzurichten und überhaupt bei Vornahme der Erhebungen mehr in freier Weise vorzugehen. Die Aufnahmen erfolgen eben in mannigfacher Weise, wie sich gerade die Möglichkeit darbietet, unter Benutzung der verschiedenartigsten Hilfspersonen und Behörden, die vielfach der Schulung entbehren. Die Aufbereitung liegt größtenteils den staatlichen Behörden oder den lokalen statistischen Organen ob. Auf diese Weise besteht wohl fast überall ein gewisser statistischer Dienst, seine Ausbildung ebenso wie die Leistungen und Nachrichten sind aber durchaus ungleichmäßig und letztere lückenhaft; von einer Einheitlichkeit des verwaltungsstatistischen Systems muß gleichfalls abgesehen werden. Stellenweise, wie z. B. in den baltischen Ländern, steht die Statistik auf sehr hoher Stufe, so auch in einigen Provinzen, wo namentlich eine gewisse Originalität und Ursprünglichkeit der Erhebungen zu konstatieren ist. Leider wird die Benutzbarkeit der Verwaltungsstatistik Rußlands, abgesehen von den Ostseeprovinzen, durch die Sprachschwierigkeit sehr beeinträchtigt, indem nur in einigen Reichspublikationen Verdolmetschungen in französischer Sprache einigermaßen üblich sind.

Bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts kann von einer verwaltungsstatistischen Thätigkeit kaum gesprochen werden; erst mit Beginn desselben wird den Verwaltungsbehörden die Sammlung statistischen Materials vorgeschrieben; diese ausschließlich unausgelöste Form dauert bis zum Beginn des zweiten Drittels des Jahrhunderts, von wo ab die Organisation ihren Anfang nimmt.

B. Die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltungsstatistik in Rußland und Finnland.

1. Rußland. a) Die staatliche Statistik. Die staatliche Statistik ist dergestalt eingerichtet, daß — abgesehen von einem 1875 reorganisierten „statistischen Rate", welcher jedoch keine größere Bedeutung zu beanspruchen vermag — ein Hauptamt mit mehreren Spezialämtern besteht, welch ersterem die lokalen statistischen Stellen untergeordnet sind.

α) Das 1834 im Ministerium des Innern errichtete Zentralbureau, welches durch das G. v. 4. III. 1857 in ein statistisches Zentralkomitee umgewandelt wurde und 1863 seine heutige Einrichtung erhielt, bildet das Hauptamt. Es erhält vorwiegend schon aufbereitetes Material und besorgt dergestalt im allgemeinen nur die Veröffentlichung und allenfalls die Bearbeitung; es wird gegenwärtig von Troinitzky (früher von Semenow) geleitet.

Publikationen (russisch). Statistik der Bevölkerungsbewegung, seit 1867 in jährlicher Folge; Statistik des Kaisertums Rußland, 1887 ff.; Statistische Mitteilungen aus Rußland, 1868 ff. (Abdruck aus dem Petersburger Kalender); Vier Jahrbücher für 1882, 1883, 1884/5, 1890; Statistik des Grundbesitzes nebst Zusammenstellung sämtlicher Wohnplätze im europäischen Rußland auf Grund einer Enquete von 1877/78, erschienen 1880—1885 in 15 Bänden; Erntestatistik für 1883/87, 1886 ff., 7 Bde.; Die Bodenbenutzung im europäischen Rußland im Jahre 1881, erschienen 1884, und zahlreiche, größere Perioden umfassende Monographien ꝛc. — Der Aufwand

für das statistische Zentralkomitee beträgt 58 500 Rubel und ist somit sehr niedrig.

β) In mehreren Ministerien, so in jenen für Finanzen, Justiz, Domänen- und Wegebau bestehen statistische Sektionen von größerer oder geringerer Selbständigkeit mit verschiedenartig angeordneten Publikationen über Finanzen (Annuaire des finances russes), Handelsverkehr 2c.

γ) Den lokalen Dienst der staatlichen Verwaltungsstatistik versehen die gouvernement-statistischen Komitees, welche bis auf das Jahr 1834, in welchem das statistische Zentralbureau errichtet wurde, zurückgehen, und welche insbesondere seit dem für die Organisation der russischen Statistik wichtigen Jahre 1863 eine bedeutsame oder wenigstens allgemeinere Thätigkeit entfalten. Diese Komitees haben einerseits die Aufgabe, als lokale Hilfsorgane des statistischen Zentralkomitees zu dienen und andererseits in selbständiger Weise die Statistik des Gouvernements, in dem sie eingesetzt sind, zu pflegen.

Die Gouvernementskomitees bestehen, unter dem Präsidium der Gouverneure, aus dem Gouvernementsadelsmarschall, dem Vicegouverneur und sämtlichen Chefs der einzelnen Verwaltungszweige im Gouvernement als ständigen, ferner aus sämtlichen Kreisadelsmarschällen und vom Komitee gewählten Fachmännern als wirklichen Mitgliedern. Der Sekretär, welcher die statistischen Arbeiten technisch leitet, ist stimmberechtigtes Mitglied des Komitees und fungiert meist neben- oder ehrenamtlich. Die Komitees halten nach Bedarf zu zwanglosen Terminen ihre ordentlichen Versammlungen ab, deren Protokolle in den (offiziellen) Gouvernementszeitungen veröffentlicht werden. Zu Anfang eines jeden Jahres findet eine allgemeine Versammlung statt, in welcher der Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres vorgelegt wird.

Als Hilfsorgane des Zentralkomitees haben diese Gouvernementskomitees den Zweck, den entsprechenden Vorgang für die Einsammlung der von der Regierung verlangten und vom Zentralkomitee genauer bezeichneten statistischen Daten festzusetzen und die aufgenommenen Daten nach gleichmäßigen, vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Formen einer Revision und Aufbereitung zu unterziehen. Im speziellen liegt ihnen ob 1) die Aufstellung von mehr als 100 statistischen Tabellen auf verschiedenen Gebieten für das statistische Zentralkomitee, 2) die Abfassung statistischer Beilagen zu den Rechenschaftsberichten der Gouverneure an den Czar über den Zustand ihrer Provinz, 3) verschiedener anderer Berichte an Reichsbehörden, so z. B. über den Stand der Ernten, Gewerbe 2c.

Hinsichtlich der selbständigen statistischen Thätigkeit haben die Gouvernementskomitees die Verpflichtung, nach Möglichkeit Beschreibungen der Gouvernements zu fördern und selbst vorzunehmen. In dieser Richtung werden in ganz freier Folge und Weise Jahrbücher und andere Werke veröffentlicht, welche mitunter wertvolle provinzialstatistische Nachrichten bieten, in denen aber meist „Adreßkalender“ die Hauptrolle spielen und auch Beiträge zur Landeskunde überhaupt (Sagen, historische Skizzen 2c.) enthalten sind.

An sich genommen sind die gouvernementstatistischen Komitees eine sehr gute Einrichtung, es hängt jedoch ihre Wirksamkeit ganz von der Individualität des Gouverneurs und Sekretärs ab. Die größte Schwierigkeit verursacht die Aufnahme der Daten, wofür, abgesehen von der Geistlichkeit, meist nur die Polizeiorgane und Gemeindeverwaltungen resp. Gemeindeschreiber zu Gebote stehen, denen es an Verständnis und Bildung fehlt. Die finanzielle Ausstattung ist zumeist eine unzureichende, speziell auch mit Rücksicht auf die Hauptperson des Komitees, den Sekretär. — Uebrigens scheint die anfangs recht rege Thätigkeit dieser lokalen statistischen Stellen in der letzten Zeit nachgelassen zu haben. Auf die Leistungen dieses Komitees im speziellen soll erst weiter unten im Zusammenhange mit den Leistungen der provinziellen statistischen Selbstverwaltungsbureaus eingegangen werden.

b) Die statistischen Bureaus der Semstwo-Verwaltungen. Mit Errichtung der Landschaftsverwaltungen zu Beginn der 60er Jahre wurden auch statistische Bureaus in denselben geplant und teilweise eingerichtet; gegenwärtig dürften sie etwa in 25 Gouvernements bestehen.

Bezüglich ihrer gilt, was die Methodik und Technik anbelangt, so ziemlich dasselbe, wie hinsichtlich der Gouvernementsstatistik. Auch bei ihnen ist von einer festen Organisation keine Rede; die Aufnahme erfolgt entweder durch die Gemeinden oder besondere Kommissäre, häufig mehr nach Art von Enqueten. Der Aufgabenkreis umfaßt Landesbeschreibungen, landwirtschaftliche und bäuerliche Angelegenheiten, Schulstatistik u. dergl. Die finanziellen Mittel sind zumeist größer als bei den Gouvernementsbureaus.

Was nun die Leistungen sowohl dieser Semstwobureaus als auch die auf die Provinz bezügliche Thätigkeit der Gouvernementsbureaus anbelangt, die beide im großen und ganzen ähnliche Wege gehen, so sind — abgesehen von den baltischen Ländern, welche besonders besprochen werden sollen — namentlich folgende Gouvernements zu nennen:

Das seit 1876 bestehende Moskauer landschaftstatistische Bureau (gegenwärtig von Karblukow geleitet; Etat ca. 11 000 Rbl.) befaßt sich mit Schulstatistik (aufgenommen durch reisende Beamte und Lehrer), bäuerlichen und Grundbesitzverhältnissen, den Zuständen in den Fabriken 2c. Das um dieselbe Zeit errichtete Bureau in der Tschernigowschen Landschaft (Tscherwinski; Etat 8000 Rbl.) verfaßt namentlich hinsichtlich der landwirtschaftlichen und Grundbesitzverhältnisse in seltener Weise reichhaltige Kreisbeschreibungen; desgleichen das Gouvernement Tambow. Von den Arbeiten des kaukasischen Gouvernementskomitees (v. Seidlitz) ist besonders die 1886 in weitestem Rahmen vorgenommene Volkszählung und der seit 1855 bestehende kaukasische Kalender zu nennen. Im übrigen sei noch auf die Gouvernements- und Landschaftskomitees und Bureaus von Cherson, Räsan, Wladimir, Charkow, Pskow, Ssimbirsk, Orel, Kasan, St. Petersburg, Kostroma, Ssemiretschinsk, Irkutsk, Minsk, Nijschnij-Nowgorod 2c. hingewiesen.

2. Die baltischen Länder im besonderen. In den baltischen Ländern Livland, Ehstland und Kurland ist die Statistik ebenso organisiert wie in allen übrigen Gouvernements und es stellen sich

die hier bestehenden statistischen Organe somit eben auch als statistische Komitees der Gouvernementsregierungen oder als Bureaus der Selbstverwaltung dar, wobei die ersteren ganz in derselben Weise dem statistischen Zentralbureau, resp. den Gouvernementsregierungen untergeordnet sind, wie dies in den russischen Staatsteilen der Fall ist. Nichtsdestoweniger muß, mit Rücksicht auf die ganz außerordentlich hochstehende Verwaltungsstatistik dieser drei Länder, denselben eine spezielle Beachtung geschenkt werden. Dabei soll des Zusammenhanges der Sache wegen auch auf die Kommunal- und Börsenstatistik in diesen Ländern eingegangen werden. Diese besondere Hervorhebung mag namentlich auch dadurch gerechtfertigt werden, daß seit 1886 die russische Sprache in einigen dieser bis jüngst durchaus deutschen Bureaus (nämlich in den staatlichen) eingeführt werden mußte, wodurch der Kontakt dieser Pflegestätten der Statistik mit den westlichen verloren zu gehen droht.

a) Livland. α) Das statistische Gouvernementskomitee, 1863—1869 von v. Jung-Stilling, dem Begründer der livl. Statistik geleitet; seit einigen Jahren russifiziert. Publikationen: Material zu einer allgem. Stat. Livlands, 4. Jahrg., 1863—1870; Beiträge zur Stat. Livlands, 1876; Resultate der am 3. III. 1867 in den Städten Livlands ausgef. Volksz., 1871; Die Geburten und Sterbefälle in Livland, 1863—1872, ersch. 1875; ferner einige private deutsche Arbeiten der Sekretäre und russische Nachschlagebücher seit 1886.

β) Das stat. Bureau der livl. Ritterschaft, errichtet 1869 (bis 1888 von v. Jung-Stilling, seither von A. Tobien geleitet) als Abteilung der Kanzlei des Landratkollegiums und mit der livl. Zentralkommission in Grundsteuersachen verbunden, pflegt die Statistik der Agrar- und Grundbesitzverhältnisse (vor 1889, d. h. vor der Russifizierung der Schulen auch die Schulstatistik). Publikationen: Die direkten Steuern der livl. Bauerngemeinden, 1875; Beiträge zur Stat. der evang.-luth. Landvolksschulen, 1879, 1884; Beitrag zur livl. Agrarstatistik, 1881; Materialen zur Kenntnis der livl. Bauerverh., 1883; M. z. K. d. livl. Agrarverh. mit besonderer Berücksichtigung der Knechte u. Tagelöhner, 1885; Ergebnisse der livl. Volksz. vom 29. XII. 1881, 2. u. 3. Bd., 1883—1886. — Der Aufwand beträgt für Besoldungen und Löhne 2196 Rbl.; Sachauslagen werden nicht budgetiert und für Publikationen ist dem Leiter ein unbeschränkter Kredit eingeräumt.

γ) Die statistische Kommission der Stadt Riga, begründet 1866, reorg. 1879, bis 1888 von Jung-Stilling, seit 1890 von A. Tobien geleitet, ist in erster Linie für Bevölkerungsstatistik bestimmt, veranstaltet aber auch sonstige Erhebungen und Enqueten. Publikationen: Ergebnisse der livl. Volksz. vom 29. XII. 1881, 1. Bd. u. kartogr. Darst., 1883—1885; Volksz. vom 3. III. 1867 in Riga; Riga 1866—1870; Monographien, J. Stillings u. a. über Stat. der Gebäude, Kommunalfinanzen, Schulen, Bevölkerungsbewegung, Gewerbezählung (von 1884) und Infektionskrankheiten; A. Tobien, Statistisches Jahrb. der Stadt Riga, 1891, 1892 (daselbst erschöpfende Nachrichten über die gesamte Stat. Livlands und ihre Litteratur, im 1. T. S. 1—57). — Aufwand 1893: 4720 Rbl., darunter 3600 für den Personalbedarf; überdies 900 Rbl. für die Führung der Wählerliste.

δ) Die stat. Sektion des Rigaer Börsenkomitees, errichtet gleichzeitig mit der städt. stat. Kommission und mit dieser verbunden, bestimmt für Handelsstatistik. Publikationen: „Beiträge zur Stat. des Rigaschen Handels", 1866—1889, in 24 Bden., seither für Handelsverkehr zu Wasser und auf Eisenbahnen gesondert; überdies 4 Bde. Quinquennalberichte und ein 5. Bd. für die Zeit von 25 Jahren. — Kosten: Personalbedarf 1960, Realbedarf 1600, zusammen 3560 Rbl.; überdies alle 5 Jahre ein Extraordinarium für Publikationen von 1400 Rbl.

In den unter β—δ genannten Bureaus werden seit längerer Zeit weibliche Hilfskräfte mit bestem Erfolge beschäftigt.

b) Ehstland. α) Das statistische Gouvernementskomitee, errichtet gleichfalls 1863, wird seit 1865 von P. Jordan geleitet; seit 1886 muß die offizielle Publikation russisch erfolgen. Etat: 1824 Rbl., von der Ritterschaft und den Städten bestritten. Publikationen: Beiträge zur Stat. des Gouvern. Ehstlands, 1867, 1871; Die Resultate der Volksz. in der Stadt Reval vom 16. XI. 1871, ersch. 1874 und dasf. für die übrigen Städte, 1875; Stat. der Wohnstellen in Ehstland, 1879; Ergebnisse der ehstl. Volkszählung vom 29. XII. 1881, 3 Bde., 1883/84, textl. Bearb. 1886; Beiträge zur Geogr. u. Stat. des Gouvernem. Ehstland, 1889; daneben verschiedene Abhandl. ꝛc. in der offiz. Gouvernementszeitung und in Zeitschr., wie z. B.: Die Ergebnisse der landw. Statistik von Ehstland, 1873, 1880 ꝛc.

γ) Das vom Revaler Börsenkomitee 1880 mit Unterstützung der Stadt gegründete handelsstatistische Bureau bearbeitet den Handel von Reval und Baltischport und wird seit der Errichtung von P. Jordan geleitet; Etat 2100 Rbl. Es veröffentlicht alljährlich „Beiträge zur Stat. des Handels von Reval und Baltischport", bisher 12 Bde.; überdies bisher 2 Quinquennalberichte. — Ein kommunalstatistisches Bureau besteht in Reval nicht; vgl. jedoch: Kluge, Biostatik der Stadt Reval für 1834—1862, ersch. 1867.

c) In Kurland besteht nur das gouvernement-statistische Komitee, und zwar seit 1862. Anfangs, bis 1870, wurden namentlich unter Bar. Heyking wertvolle Erhebungen durchgeführt, dann trat ein Stillstand ein; gegenwärtig wird das Komitee russisch verwaltet. Publikationen: Statistische Studien über die ländl. Zustände Kurlands, 1862; Stat. Jahrbuch, 1862 f., 1869; Ergebnisse der kurl. Volksz. vom 29. XII. 1881, 2 Bde., 1884, 1886/87; ferner kleinere Monographien. Im Jahre 1888 erschien in russischer Sprache „Das Gouvernement Kurland", ein Sammelwerk statistischer Daten, 1 Bd.

Die in allen drei Ostseeländern gleichzeitig vorgenommene Volkszählung vom Jahre 1881 ist die erste, ein größeres Gebiet Rußlands umfassende überhaupt; vorher fanden nur Volkszählungen für die Städte statt, so im Jahre 1871 in Ehstland (unter Benützung von Aufnahmskarten) und 1867 in Livland.

3. Finland. Die sehr gute und altüberkommene Verwaltungsstatistik Finlands ist von derjenigen Rußlands vollständig unab-

hängig und zeigt, in Uebereinstimmung mit dem staatsrechtlichen Zusammenhange mit Schweden, der bis 1808 dauerte, eine Aehnlichkeit mit der Statistik dieses Landes.

a) Die statistischen Bureaus. α) Das statistische Zentralbureau wurde 1865 als selbständige zentrale Behörde gegründet, mit der kaiserlichen V. vom 4. XI. 1884 reorganisiert und stand lange Zeit unter der Leitung von Ignatius (seit 1886 Vorström). Daneben fungierte bis zur Reorganisation, ohne Erfolg, eine statistische Zentralkommission.

Die Publikationen sind finnisch und schwedisch, mit französischem Schlüssel: Bidrag till Finlands officiela Statistik, seit 1865 in Serien, welche seit der 2. Hälfte der 80er Jahre auch die Resultate der unausgelösten Verwaltungsstatistik umfassen; Statistisk Arsbok för Finland, 1878 ff., seit 1892 auch in russischer Sprache. Dann mehrere halboffizielle Arbeiten, so das statistische Handbuch, 1872, 1890; „Das Großherzogtum Finland" ꝛc. — Aufwand: 55 900 Frcs., darunter 39 700 Frcs. für den Personalbedarf.

β) An Spezialbureaus sind zu nennen: das statistische Comptoir der Eisenbahnverwaltung für die Eisenbahnstatistik und das statistische Comptoir des Zollamtes für die Handels- und Schifffahrtsstatistik, seit 1891.

b) Die unausgelöste Statistik reicht als Provinzial- und Bevölkerungsstatistik bis 1735 resp. 1749 zurück, wobei jedoch Veröffentlichungen spärlich waren. Zur Zeit der Errichtung des statistischen Zentralbureaus und gegenwärtig werden folgende zahlreiche Gebiete der Statistik unausgelöst bearbeitet: Sanität, Unterricht, Justiz (künftig im kaiserlichen Senate von einem speziellen Statistiker zu bearbeiten), Gefängnisse, Wälder, Industrien, Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnen, Post und Postsparbank, Landesvermessung, Aichwesen, Piloten, Leuchttürme, Staats-, Straßen- und Wasserbau, Armen-, Unfalls- und Versicherungsstatistik. Die Veröffentlichung erfolgt jedoch, wie bemerkt, in dem offiziellen Quellenwerke unter bestimmten Seriennummern (wie in Schweden). Im Jahre 1889 wurde von der Regierung ein Arbeiterversicherungskomitee ernannt, welches unlängst seine Arbeiten beendete und bisher als „Arbetareförsäkringskomiténs Betänkande" 4 Hefte statistischer u. a. Nachrichten über Kassen, Unfälle ꝛc. herausgab [1]).

Die Beschaffung des Materials erfolgt auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik, abgesehen von den Volkszählungen in den Städten von 1870, 1880 und 1890, auf Grund der Kirchenbücher durch die Geistlichkeit, sonst auf Grund der den Jahresberichten der Gouverneure beigegebenen Tabellen.

VII. Skandinavische Länder.

In den skandinavischen Ländern Schweden-Norwegen und Dänemark (sowie auch, wie bemerkt, in Finland) zeigt die Verwaltungsstatistik ein übereinstimmendes Gepräge. Die Bevölkerungsstatistik, durch Vermittelung der Kirchenbücher und Seelsorger, steht als eigentliche Aufgabe des statistischen Amtes ganz im Vordergrunde, daneben werden im allgemeinen die anderen Gebiete durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erhoben und es wird eine formale Einheit in der ganzen Verwaltungsstatistik durch die Veröffentlichung mittels des Quellenwerkes hervorgebracht. Die Bearbeitung dringt selten tiefer ein, dagegen wird auf einen Zusammenhang mit der zentraleuropäischen Verwaltungsstatistik großer Wert gelegt. Obgleich die skandinavischen Länder charakteristische statistische Organe, namentlich die Kommissionen, weitaus früher besaßen und diese in der Form der Tabellenkommission für Bevölkerungsstatistik geradezu von Schweden ausgingen, ist dennoch eine direkte Einwirkung dieser Entwickelung auf diejenige in anderen Staaten, wohl wegen der isolierten Lage, nicht zu konstatieren.

1. Schweden. Schweden besitzt das älteste statistische Organ, die 1756 errichtete Tabellenkommission, welche dazu bestimmt war, die Erhebung der Bevölkerungsdaten, die schon seit 1730 von den Seelsorgern eingesammelt wurden, zu regeln. Dieselbe wurde 1858 (kgl. Ordre v. 22. VII.) in eine Zentralkommission (Statistiska Beredningen) und ein statistisches Zentralbureau umgestaltet, welche beide voneinander ganz unabhängigen Organe zusammengenommen den Namen „Statistiska Tabellkomissionen" führten, und deren letzteres die Arbeiten der alten Tabellenkommission, nämlich die Bevölkerungsstatistik fortsetzte. Im Jahre 1886 erfolgte mit Reglement vom 22. X. eine Reorganisation der Zentralkommission, indem der Name Tabellenkommission auf die beratende Zentralkommission beschränkt wurde, welche aus dem Direktor des statistischen Zentralbureaus als Präsidenten und Vertretern aller jener Ressorts zusammengesetzt ist, die an dem offiziellen Quellenwerke beteiligt sind. Was das statistische Zentralbureau anbelangt, so erweiterte dieses seit dem Jahre seiner Begründung, 1858, seinen Wirkungskreis über die Bevölkerungsstatistik hinaus; seine gegenwärtige Organisation be-

---

1) Der Arbeiterverein zu Helsingfors besitzt seit 1885 eine permanente Kommission für Arbeiterstatistik (unter dem Vorsitz von Hjelt), welche 1891 mit Staatsunterstützung eine Enquete über die Arbeiterverhältnisse in der Stadt veranstaltete und überdies in den Jahresberichten des Vereins sozialstatistische Nachrichten giebt.

ruht auf dem Reglement vom 7. XI. 1879 (Chefdirektor seit 1880 E. Sidenbladh).

Das für die skandinavischen Länder charakteristische Verhältnis zwischen der ausgelösten und nicht ausgelösten Statistik läßt sich so angeben, daß jede Zentralstelle unausgelöst ihr Gebiet und das Zentralbureau den Rest arbeitet, und daß ferner alle diese Hauptgebiete des verwaltungsstatistischen Systems als besondere (mit den Buchstaben A—X bezeichnete) Serien in dem einheitlichen Quellenwerke veröffentlicht werden.

Publikationen. Dieses Quellenwerk trat 1858 als Bidrag till Sveriges officiela statistik an Stelle der früheren Berichte der Tabellenkommission und der einzelnen Zentralstellen; die seit 1860 bestehende Zeitschrift Statistisk tidskrift enthält seit 1871 im jeweiligen ersten Jahreshefte ein statistisches Jahrbuch. — Der Aufwand des statistischen Zentralbureaus betrug 1892 74 669 Kronen, wovon 49 100 Kronen auf den Personalbedarf entfielen. Die Kosten sind nicht groß, weil die gesamte Hilfsthätigkeit für das so ausgedehnte Gebiet der Bevölkerungsstatistik, selbst bei Volkszählungen, durch die Pastoren ohne Entschädigung erfolgt.

2. Norwegen. Norwegens Verwaltungsstatistik nimmt auch aus den Parochialregistern ihren Ausgangspunkt. Das sich mit der Zeit erweiternde Tabellenwerk wurde

a) von 1837 an von einer im Finanzministerium und seit 1843 im Ministerium des Innern bestehenden statistischen Sektion gearbeitet. Mit dem königlichen Dekrete vom 29. VI. 1876 erfolgte die Schaffung eines statistischen Zentralbureaus (unter Kiaer, der seit 1867 die norwegische Statistik leitet) unter Kontrolle des Ministers des Innern. Eine statistische Zentralkommission besteht nicht, wohl aber zeitweilig zusammentretende Konferenzen der Vertreter der Ressorts mit dem Direktor des statistischen Zentralbureaus zu wesentlich demselben Zwecke. Die Statistik dieses Landes steht auf bedeutsamer Höhe und hält bis heute die Beziehungen zu der internationalen Organisation durch ununterbrochene Thätigkeit aufrecht.

b) Als Ressorts mit unausgelöster Statistik sind zu nennen: das Unterichtsministerium: Unterrichtswesen; Justizministerium: Gefängnisse; Medizinalabteilung desselben: Medizinal- und Sanitätswesen; Ministerium des Innern: Konsularberichte, Posten; Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Gebäudeversicherung; Eisenbahndirektion; Telegraphendirektion; Finanzministerium: Staatsfinanzen; Kriegsministerium: Rekrutierung.

Die Resultate dieser Erhebungen werden von den jeweilig zuständigen Ressorts veröffentlicht, jedoch durch das statistische Zentralbureau ausgegeben.

Publikationen. Norges officielle Statistik, seit 1861; die dritte Folge, seit 1885, in fortlaufend numerierten Heften. Seit 1879 besteht ein Jahrbuch und seit 1883 die Zeitschrift Meddelelser. Ein offizieller Katalog über alle verwaltungsstatistischen Arbeiten seit 1828 erschien 1889 als „Fortegnelse“. — Der Aufwand des statistischen Zentralbureaus belief sich 1892/93 auf 77 600 Kronen, wovon 44 600 auf den Personalbedarf entfielen; die Kosten der Volkszählung von 1891 betrugen ca. 260 000 Kronen. — Verwendung weiblicher Hilfsarbeiter in ausgedehntem Maße üblich.

3. Dänemark. Die Verwaltungsstatistik in diesem Lande wurde bis 1833 in unausgelöster Form für Zwecke der Verwaltungen gehandhabt; im genannten Jahre wurde auch hier eine Tabellenkommission errichtet, deren Funktionen 1850 an das noch gegenwärtig bestehende statistische Amt (von M. Gad geleitet) übergingen. Im Gegensatze zu den anderen skandinavischen Ländern ist jedoch die Auslösung in größtem Maße vorgenommen worden, so daß nur die Statistik der Kommunikationsanstalten und Gefängnisse den Zentralstellen verblieb. Doch erscheint dessenungeachtet die Verschiedenheit der Ressorts im Quellenwerke nach schwedischem Vorbilde angedeutet.

Die Publikationen sind als „Danemarks Statistik“ bezeichnet, und zwar ist zu nennen: Statistisk Tabelwaerk, seit 1835; die IV. Folge (seit 1879) ist in die Serien A—E geteilt; das Jahrbuch (Sammendrag), seit 1869 und die Zeitschrift Meddelelser, 1852 ff. — Aufwand 1885: Ordinarium 37 628 Kronen, davon 22 628 für den Personalbedarf; Extraordinarium ca. 5500 Kronen.

VIII. Schweiz.

Zufolge der Verfassungsverhältnisse, nach welchen der Schwerpunkt der öffentlichen Verwaltung doch eigentlich in den zahlreichen und kleinen Kantonen liegt, ist die Verwaltungsstatistik des Bundes sachlich beschränkt und die Statistik in den Kantonen zumeist unausgelöst. Dessenungeachtet ist die Höhe der Ausbildung eine ganz beachtenswerte und die Pflege, wenn auch sehr zersplittert, doch sehr ausgebreitet.

1. Die Eidgenossenschaft. a) Statistische Erhebungen (Volkszählungen, Zollstatistik, Viehzählungen u. dgl.), welche ziemlich weit zurückreichen, wurden bis über die Mitte des laufenden Jahrhunderts hinaus unausgelöst vorgenommen, wobei allerdings die Statistik durch die Verfassung von 1849 und zwar im Ministerium des Innern gewährleistet wurde. Die Errichtung des eidgenössischen statistischen Bureaus erfolgte erst mit Bundesgesetz vom 31. I. 1860, sowie Reglement vom 13. I. 1863; es wurde 1870 reorganisiert (gegenwärtig von Guillaume geleitet) und kämpft mit Verfassungsschwierigkeiten, indem die staatsrechtliche Stellung der Kantone ein stetiges Hemmnis seiner Bethätigung bildet. Der Wirkungskreis ist deshalb wenig umfassend (Bevölkerungs-, Viehzäh-

lungen, Rekrutierungswesen, Unfälle), dabei aber die Durchbildung namentlich der Sterblichkeitsstatistik mustergiltig. Dem Bureau steht das Quellenwerk: Schweizerische Statistik (seit 1860) zu Gebote. Die Einheitlichkeit in der Organisation wurde dadurch gestört, daß im Jahre 1874 ein statistisches Bureau im Eisenbahndepartement und 1884 ein solches im Zolldepartement, letzteres für die Warenstatistik errichtet wurde.

b) Die unausgelöste Statistik ist geringfügig und bezieht sich im allgemeinen nur auf das Post- und Telegraphenwesen sowie die Alkoholverwaltung; es fehlen hier eben die Verwaltungsressorts. Dafür werden von Zeit zu Zeit größere Erhebungen von Privaten unter öffentlicher Mithilfe und Autorisation über verschiedene wichtige Gebiete veranstaltet, so z. B. über Versicherung, Sparkassen, Armenpflege, Schulen, Bergbau, Straf- und Gefängniswesen, Alpenwirtschaft u. dgl. Besonders erwähnenswert ist auch das 1886 gegründete schweizerische Arbeitersekretariat, welches mit Unterstützung und in Fühlung mit der Regierung die Sozialstatistik pflegt.

2. **Die Kantone.** a) In drei Kantonen, nämlich in jenen von Bern (seit 1856 bezw. 1848, geleitet von Mühlemann), von Zürich (seit 1868, Ueberli) und Aargau (Naef) bestehen eigentliche statistische Bureaus, während in Basel-Stadt die Leitung der Erhebungen dem Universitätsstatistiker übertragen zu werden pflegt.

Publikationen. Statist. Jahrb. f. den Kanton Bern, 1868 ff.; Mitteilungen des kantonalen statist. Bureaus (Bern), 1883 ff. — Statist. Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, seit 1878. — Aargauische statist. Mitteilungen, 1888 ff. — K. Bücher über die Finanzen (1878/1887), Bevölkerung (1888) und Wohnverhältnisse (1890) im Kanton Basel-Stadt.

b) Ganz im Gegensatze zu der Statistik der Eidgenossenschaft ist die unausgelöste Verwaltungsstatistik in den Kantonen ungemein verbreitet und wird von den betreffenden Departements der kantonalen Regierungen gepflegt; namentlich ist folgendes hervorzuheben:

Kanton Luzern (Staatsverwaltungsbericht), Milch-, Branntweinkonsum, Käsereien, Obstbaumzählungen, Unterricht, Justiz und Gefängnisse, Armenwesen. Basel-Stadt, Statist. Mitteilungen seit 1870 über Bevölkerungsstatistik, Schulwesen (1889), Bürgerfamilien (1883), Justiz 2c. Basel-Land (Amtsberichte), Justiz, Gefängnisse, Konkurse, Hypotheken, Notariat, Gemeindeverwaltung und -finanzen, Obstbaumzählung. Graubünden, Gemeindefinanzen, Gebäude, Alpen. Thurgau, Obstbau, Wald- und Weinbau. Waadt, Agrarstatistik, 1886 ff. Neuchâtel, sachlich ungemein umfassend. Glarus, Mobiliarstatistik. Schaffhausen, Weinbau, 1858 ff.

3. **Konferenzen und Gesellschaft.** Bis in die jüngste Zeit ist der Einheitsgedanke in der gesamten schweizerischen Statistik nur durch die 1864 in Bern gegründete statistische Gesellschaft der Ausgestaltung entgegengeführt worden, welche dadurch zu wirken suchte, daß sie die gesamten Statistiker der Schweiz vereinigte und für ihre Bestrebungen die Zeitschrift für schweizerische Statistik (1864 ff.) hervorrief. Ueberdies gelang es ihr jüngst, Konferenzen schweizerischer Statistiker (seit 1889 jährlich) zu organisieren, um die kantonalen Regierungen zur Absendung von Delegierten und zu einheitlichem Vorgehen auf statistischem Gebiete zu veranlassen. Als Frucht derselben ist das Statistische Jahrbuch der Schweiz (1891, 1892) zu verzeichnen. Jedenfalls dürfte durch diese Konferenzen, die 1892 in Lugano mit der schweizerischen statistischen Gesellschaft vereint tagten, eine Ausdehnung des sachlichen Wirkungskreises der eidgenössischen Statistik und eine Vereinheitlichung sowie Vertiefung der Verwaltungsstatistik in der Schweiz überhaupt herbeigeführt werden.

IX. Die Niederlande.

Die Niederlande sind bis in die allerjüngste Zeit einer jener ganz vereinzelten Staaten gewesen, welche ein statistisches Amt überhaupt nicht, sondern nur eine durchaus unausgelöste Verwaltungsstatistik besitzen.

a) In den Jahren 1826—1830 bestand eine statistische Kommission, das Vorbild der später so vielfach nachgeahmten belgischen, und seit dem Jahre 1848 eine statistische Abteilung im Ministerium des Innern, welche ihren Wirkungskreis immer mehr und mehr erweiterte, so daß sie thatsächlich, wenn auch nicht der Form nach, ein statistisches Bureau darstellte; sie bestand bis 1878. Auch die 1858 errichtete resp. neu organisierte statistische Reichskommission konnte sich nicht erhalten und fand schon 1861 ein Ende. Erst gegen Ende 1892 wurde von neuem eine statistische Zentralkommission errichtet.

Publikationen. Statistisches Jahrbuch 1827, dann 1851—1868; Statistische Bescheiden, 1865—1874 (als Quellenwerk über Bevölkerung, Selbstverwaltungsfinanzen, Rekrutierung 2c.); ferner Bevölkerungs- und Sterbetafeln; „Bydragen" als Forts. des Quellenwerkes, 1876—1878; seit 1878 Statistik van den loop der Bevolk.

b) Die Aufhebung des statistischen Bureaus von 1878 erfolgte unter lebhafter Opposition und der einseitige Grundgedanke, welcher dabei betont wurde, die staatliche Statistik habe ausschließlich Verwaltungszwecken zu dienen und müsse deshalb von den einzelnen Ressorts gehandhabt werden, während jede wissenschaftliche diesbezügliche Thätigkeit ausschließ-

lich Sache von Privaten oder Gesellschaften[1]) sei, wurde in den parlamentarischen Verhandlungen ꝛc. fortwährend bekämpft. Es genügt eben nicht, daß eine ausgedehnte unausgelöste Verwaltungsstatistik gehandhabt wird, weil diese notwendigerweise in Tabellenarbeit aufgehen muß, was thatsächlich der Charakter der gegenwärtigen Statistik in den Niederlanden ist. Von unausgelöster Statistik ist zu nennen:

Das Ministerium des Innern: Schulstatistik, 1848 ff.; Armenstatistik desgl.; öffentliche Arbeiten, 1850 ff.; Staatseisenbahnbau, 1860 ff.; Sanitätsberichte, 1866 ff.; Veterinärberichte, 1871 ff.; Volkszählungen alle 10 Jahre, seit 1829; Statistik der Bevölkerungsbewegung, 1878 ff. ꝛc. — Min. für Wasserstraßen, Handel und Gewerbe und seine Vorgänger: Jahresbericht über Ackerbau, 1851 ff.; Straßenbauten, 1850 ff.; Seeschiffahrt, Kanal- und Flußschiffahrt, 1877 ff.; Seefischerei, 1857 ff.; Konsularberichte; Eisen- und Trambahnen, 1861 ff.; Posten und Telegraphen, seit 1851 resp. 1853 und von 1880 verbunden; Spar- und Versicherungsanstalten. Justizministerium: Justizstat. seit 1850; Gefängnisse, seit 1854. — Finanzministerium: „Bescheiden" über Staatsfinanzen, seit 1861; Grundkredit, 1876 ff.; Spezialwerke über Grundbesitz, Bodenwert, Gebäudesteuer; Warenverkehr, in 2 Serien seit 1846, resp. 1877.

c) Im Jahre 1848 wurde eine lokale Organisation der Statistik geplant, welche 1858 (kgl. Dekret vom 5. XI.) dadurch fester gestaltet wurde, daß bei den Provinzialbehörden statistische Bureaus resp. Abteilungen eingerichtet wurden, welche bis heute noch bestehen. Allerdings hat die Einrichtung nicht den gewünschten Effekt gehabt, um so mehr, als die Thätigkeit dieser Bureaus lückenhaft und ungleichförmig und seit 1878 überdies nur auf die administrativ unmittelbar wichtigen Thatsachen eingeschränkt ist. (Veröffentlichungen im Verslag van den toestand der Provinzien).

d) Was die Kolonien anbelangt, so bietet der seit 1850 alljährlich vom Kolonialministerium erstattete „Kolonial-Verslag" eine ziemlich vollständige Verwaltungsstatistik; von der Regierung in Batavia geht die Stat. van handel en scheepvaart in Ned. Indie, dann die Statistik des Unterrichtes, der Eisenbahnen und Telegraphen aus.

1) Das 1884 gegründete statistische Institut der Niederlande (von Beaujon, darauf von Verrijn-Stuart geleitet) war bemüht, das fehlende statistische Amt sowie die mangelnde Einheitlichkeit zu ersetzen; es gab „Jaarcijfers" heraus, welche ein statistisches Jahrbuch darstellen. Mit Ende 1892 wurde, angesichts der Errichtung der neuen Zentralkommission der statistische Verein, welcher die Grundlage des statistischen Institutes bildete, in einen Verein für Nationalökonomie und Statistik umgewandelt und das statistische Institut aufgehoben.

X. Belgien.

Belgiens Verwaltungsstatistik zeigt in manchen Dingen mit der holländischen eine leicht erklärliche Uebereinstimmung, nur daß sie die entsprechenden Institutionen ungleich weiter ausbildete.

a) Unmittelbar nach Konstituierung des Königreiches, 1831, wurde im Ministerium des Innern eine Generalstatistik (gegenwärtig Leemans) eingerichtet. Die für die Entwickelung der europäischen Verwaltungsstatistik so wichtige statistische Zentralkommission entstand 1841; sie verdankte ihren Einfluß namentlich ihrem langjährigen Präsidenten A. Quetelet, welcher sie auf dem Internationalen statistischen Kongresse zur Geltung zu bringen wußte. Ihre Aufgabe besteht einerseits darin, selbständig zu arbeiten, und andererseits die gesamte sonstige Verwaltungsstatistik im Staate zu vereinheitlichen und zu vertiefen.

Publikationen. Population, Mouvement de l'état civil, 1831—1850; Documents statistiques, mit Unterbrechungen 1832—1869; Annuaire stat., 1870 ff.; die allgemeinen Exposés 1841/1850, 1851/1860, 1861/1875, 1889; Mouvement de l'état civil, 1867 ff.; Censuswerke 1846, 1851, 1866, 1876, 1880, 1890; Schulstatistik; Industrieerhebungen, 1846, 1880; Agrarerhebungen 1846, 1856, 1866, 1880; endlich andere Spezialwerke über Justiz, Handel, Staats- und Kommunalfinanzen, Militärsanität ꝛc.; Bulletin der statistischen Zentralkommission.

b) Hinsichtlich der reichen unausgelösten Statistik ist eine Aehnlichkeit mit den französischen Einrichtungen unverkennbar; namentlich kommen in Betracht:

α) Das Ministerium des Aeußeren: der Recueil consulaire mit den Konsularberichten seit 1856.

β) Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, resp. dessen Vorgänger: Bulletin de l'agriculture, 1846 ff.; Agrarerhebungen von 1846, 1856, 1866 und 1880; Genossenschaften, 1852 ff.; Annales des travaux publiques, seit 1843 und Einzelwerke.

γ) Das Ministerium für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen: „Chemins de fer, postes, télégraphes et marine, Comptes rendus", 1840 ff.

δ) Das Finanzministerium: Handelsausweise 1831 ff.; Beamtenstatistik; ferner zahlreiche Spezialwerke über verschiedene Zweige der Staatsfinanzen, Sparkassen ꝛc.

ε) Das Kriegsministerium: Militärjahrbuch, Medizinalstatistik.

ζ) Das Justizministerium: Civil- und Kriminaljustiz, seit 1840 vereint, alle 10 Jahre; Gefängnisse, seit 1875 ꝛc.

η) Das Ministerium des Inneren: Sanitätsberichte, 1859 ff.; Schülerzählung, 1873, Schulberichte früher alle 3 Jahre, jetzt jährlich. Jahresbudgets der Provinzen und Gemeinden ꝛc.

c) Die Provinzialstatistik besteht in Belgien ebenso wie in Holland als organische

Einrichtung, ist aber wohl auch hier nicht von größerer Bedeutung. Es existieren seit 1843 (Arrêt vom 6. IV.) statistische Provinzialkommissionen, welchen die Hilfsthätigkeit zukommen sollte und deren Stellung ähnlich jener gedacht war, welche die statistische Zentralkommission einnimmt. Sie besitzen keine eigenen statistischen Publikationen.

XI. Spanien.

Spanien steht hinsichtlich seiner Verwaltungsstatistik ziemlich außerhalb des allgemeinen Kontaktes, wenngleich dieselbe, auch abgesehen von den Erhebungen in der Zeit der spanischen Macht und Blüte, ziemlich weit zurückreicht; auch ist ihre Entwickelung entsprechend den unruhigen öffentlichen Verhältnissen sehr wechselnd gewesen. Namentlich war in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein bedeutendes Zurücktreten der statistischen Thätigkeit zu bemerken, welche doch am Ende des 18. Jahrhunderts gar nicht unerheblich gewesen war.

a) Von eigentlichen statistischen Organen besteht zunächst

α) Das geographisch-statistische Institut im Handelsministerium (seit 1856, lange Zeit von Ibañez, gegenwärtig von Arrillaga geleitet), welches die Funktionen des Hauptamtes versieht. Das mit Dekret vom 1. IV. 1873 eingesetzte beratende Komitee scheint ebensowenig Bestand gehabt zu haben, wie die 1870 eingeführten statistischen Provinzial- und Lokalkommissionen.

Die Publikationen sind häufig sehr umfangreich, erschöpfen sich aber zumeist in Tabellen. Rasegna geografica y estadistica de Espagna (eine Encyklopädie) 1888; Annuario, 1862—1867; Censuswerke, 1887, 1877 und früher; Movimento de la poblacion.

β) Das Spezialbureau für die Handels- und Schiffahrtsstatistik im Finanzministerium. (Jahrbuch, Handelsausweise).

γ) Die Spezialkommission für Arbeitsstatistik: Enquete 1889—1891, in 3 Bänden.

δ) Die Kommission für Inspektion und Statistik des öffentlichen Unterrichtes (Quinquennalberichte) in der Generaldirektion für öffentlichen Unterricht.

b) In unausgelöster Weise wird namentlich im Justizministerium (Justizstatistik) und in der Generaldirektion für Wohlthätigkeit und Sanität (Bolletino de Sanidad) statistisch gearbeitet.

c) Hinsichtlich der Kolonien ist zu bemerken, daß deren Statistik zumeist von den staatlichen statistischen Organen des Mutterlandes mit in Betracht gezogen wird.

XII. Portugal.

Für Portugal gilt in mehrfacher Beziehung ähnliches wie für Spanien. Das statistische Bureau wurde 1859 an Stelle des kurz vorher im Handelsministerium zusammengesetzten Generalrates der Statistik organisiert. Daneben fungiert wieder seit 1869 eine statistische Zentralkommission namentlich aus Anlaß der Zählungen und des Jahrbuches. Die statistische Thätigkeit sonst ist unausgelöst und als solche nicht unerheblich.

Publikationen. Annuario estadistico 1875, 1884, 1890; Zählungen seit 1835, zuletzt 1890; Movimento da populacão, 1887, 1890. — Boletin estadistico, Conselho das alfandegas (Handelsausweise); Estadistica dos impostos 1885/86 ꝛc.

XIII. Die Balkanländer.

Im allgemeinen haben alle auf dem Balkan neu errichteten Staaten (abgesehen von Montenegro) die Wichtigkeit der Verwaltungsstatistik gut erfaßt und ihr sofort eine entsprechende Organisation gegeben, nur daß dabei manchmal der Entwickelung vorgegriffen wurde und die faktischen Zustände dem Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Am höchsten steht die Statistik in

1. Rumänien. Die seit 1859 für die beiden Fürstentümer bestehenden Bureaus wurden 1862 vereinigt und mit G. v. 11. XII. 1871 und Reglem. v. 21. V. 1873 eine formell vorzügliche Organisation mit reichem lokalem Hilfsdienst geschaffen, die aber verfrüht war. Die zu dieser Zeit errichtete Zentralkommission endete 1876 und das statistische Bureau im Handelsministerium als Einheitsamt 1881. Darauf wurde die Pflege unausgelöst und durch mehrere Spezialämter gehandhabt, bis es mit 1. I. 1893 wieder zur Errichtung einer statistischen Direktion (geleitet von Crupenski) kam; ein statistisches Gesetz steht gegenwärtig in Verhandlung.

Publikationen: Bulletin statistic general, 1892 ff.; Statistica din Rumania, 1870 ff.; Spezialwerke über Bevölkerungsbewegung, 1859 ff.; Justizstatistik, 1869 ff.; Gefängnisse, 1863 ff.; Unterricht, 1872 ff.; Handel 1879 ff. ꝛc.

2. Griechenland. In Griechenland bestehen gegenwärtig neben dem als Hauptamt fungierenden statistischen Bureau im Ministerium des Innern (vorwiegend für Bevölkerungsstatistik) noch Spezialbureaus für Justiz-, dann für Militärstatistik in den zugehörigen Ministerien und für Handelsstatistik im Finanzministerium. Das erstgenannte Bureau geht bis auf das Jahr 1834 zurück (Statistique de la Grèce, griechisch-französisch, 1861 ff.; Handelsausweise ꝛc.). — Noch älter ist die Verwaltungsstatistik von

3. Serbien, in dem die Volkszählungen bis 1815 zurückreichen; doch wurde ein statistisches Bureau erst 1862 und zwar im Finanzministerium errichtet (durch die ganze Zeit und früher Jakschitsch). (Statistique de la Serbie, serbisch, 1863 ff.)

4. **Bulgarien.** In Bulgarien wurde 1881 eine Generaldirektion der Statistik errichtet, deren Thätigkeit zunächst auf die Bevölkerungs- und Handelsstatistik gerichtet ist (Stat. de la Princip. de la Bulgarie, 1881 ff., bulgarisch-französisch).

5. **Türkei.** Die Türkei, in welcher schon 1874 ein statistisches Bureau erfolglos versucht wurde, hat jüngst ein Statut für den statistischen Dienst erhalten, nach welchem ein statistischer Rat unter dem Ministerpräsidenten eingesetzt werden soll, der die Berichte der Generalgouverneure, resp. deren Provinzialbeschreibungen entgegenzunehmen und auszugsweise zu veröffentlichen hätte. Diesem Rate steht ein statistisches Bureau zur Seite. Ob diesmal ein Erfolg zu verzeichnen sein wird, steht noch sehr dahin.

XIV. Die übrigen europäischen Länder.

In den übrigen europäischen Ländern, wie z. B. in **Luxemburg, Montenegro, Monaco** &c. bestehen nicht nur keine statistischen Stellen, sondern fehlt zumeist auch jede statistische Thätigkeit überhaupt. Im erstgenannten Lande fand 1890 eine Volkszählung statt, die als Beilage zum Mémorial veröffentlicht wurde.

XV. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

A. Allgemeiner Charakter.

Der geschichtlichen Entwickelung zufolge zeigt die Verwaltungsstatistik im großen und ganzen denselben Charakter wie diejenige Englands. Gegenwärtig ist sie zum größten Teile ausgelöst und es stehen ihr mehrere Aemter zur Verfügung. Im allgemeinen auf das unmittelbar praktische Ziel gerichtet, oft in ungeheuerlichen Dimensionen sich bewegend, geht die amerikanische Statistik hier und da Wege, die mit dem eigentlichen Gebiete der Verwaltung nur wenig Zusammenhang haben. Die aufgewendeten Summen und die Zahlen der verwendeten Personen gehen oft ins riesenhafte — auch ist seit dem Zensus von 1890 zum erstenmal überhaupt der elektrische Betrieb eingeführt worden — aber der innere Ausbau und die wissenschaftliche Durchbildung lassen sehr viel zu wünschen übrig. Die zahlreichen Statistiker der Unions- und Einzelstaatsämter sowie die Hilfskräfte sind bald geschult, bald reine Empiriker und wechseln häufig ebenso wie die Verwaltungsorgane überhaupt; die organisatorischen Grundlagen sind zumeist Gesetze.

B. Gegenwärtige Organisation.

1) Die Union besitzt a) einige statistische Aemter, ohne daß eines derselben als ein eigentliches Hauptamt bezeichnet werden könnte; dabei fehlt ganz merkwürdigerweise eine bessere Statistik der Bevölkerungsbewegung, ebenso wie der Kriminal- und zum größten Teile der Industriestatistik. Die einzelnen Aemter sind

α) Das Bureau of Statistics im Unionsschatzamte für die Statistik des Handels, Verkehrs und der Einwanderung, seit 1866; ihm obliegt auch die Verfassung der allgemeinen Abrisse, weshalb es gewissermaßen das Hauptamt ersetzt (gegenw. von Brook geleitet).

Statistical abstract als Jahrbuch, 1878 ff.; Annual report and statement etc. als Quellenwerk; Quarterly reports, seit 1876 an Stelle der früheren Monatsberichte; Reports über Handel &c.

β) Das Census office im Unionsamte des Innern zur Durchführung der seit 1790 alle 10 Jahre vorgenommenen Zählungen, welche sich jedoch nicht nur auf die Bevölkerung, sondern auf alle erdenklichen Dinge beziehen. Bis 1860 bestanden nur lose gestaltete Bureaus für jeden Zensus, seit da ist erst die festere Organisierung derselben erfolgt (Zensus 1890, Porter); das Bureau befaßt sich nebenbei auch mit der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Seit 1891 beschäftigt sich der Senat mit dem Plane eines permanenten Zensusamtes.

γ) Das statistische Bureau im Unionslandwirtschaftsamte (Dodge) mit einem großen Netz von Auskunftsorganen (Rep. of the bur. of stat. of the Dep. of agric. etc. mit trefflichen internationalen Uebersichten).

δ) Das statistische Bureau im State-Department für Konsularstatistik, seit 1880 (Consular reports, 1880 ff.).

Das United States Bureau of Labor, mit G. v. 27. VI. 1884 und späteren und zwar seit 1888 als eigenes Departement errichtet (Kommissionär C. D. Wright), ist jedenfalls eines der bedeutendsten statistischen und speziell vielleicht das erste der arbeitsstatistischen Aemter. Der Aufwand beläuft sich auf nicht weniger als ca. 600 000 M. jährlich.

Die Publikationen sind sehr zahlreich und verschieden angeordnet; sie erschienen in 7 Jahresabteilungen und zwar über 1) die industrielle Lage, 2) Gefangenenarbeit, 3) Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, 4) Frauenarbeit, 5) Eisenbahnarbeit. 6) und 7) Produktionskosten wichtiger Erzeugnisse (Eisen, Stahl, Glas, Textilien). — Ueberdies über Verehelichung, Scheidung &c.

b) Unausgelöst wird in mehreren Zentralstellen gearbeitet, so z. B. im Dep. of treasury die bekannten internationalen Veröffentlichungen des Münzdirektors über den Goldbestand, dann über Geldumlauf, Staatseinnahmen, Zölle, Schulden &c. Die Geological Survey bringt Jahresberichte über die Mineralproduktion, die Fischkommission über Fischerei, die Interstate Commerce Commission über Eisenbahnen, das Erziehungsbureau im Departement des Innern über Schulen &c.

2) In den einzelnen Staaten der nord-

amerikanischen Union bestehen vielfach statistische Offices, wie z. B. in Illinois, Ohio, Minnesota, Rhode-Island, Indiana, Michigan, Nebraska ꝛc. Oder aber es wird die Verwaltungsstatistik, namentlich in den Boards of Health, unausgelöst betrieben. Doch ist im allgemeinen die bisher erreichte Stufe der Entwickelung nicht zufriedenstellend. Dagegen bestehen in einer größeren Reihe von Staaten arbeitsstatistische Aemter, welche aus dem vollen Leben heraus geschaffen wurden und für die Arbeitsstatistik überhaupt vorbildlich geworden sind. Bis 1891 waren in 26 Staaten solche Aemter entstanden, welche allerdings verschiedenartige Namen führen und verschiedene Kompetenzkreise besitzen, und zwar Massachusetts, gegründet 1869, Pennsylvanien 1872, Connecticut 1873, Missouri 1876, Ohio 1877, New-Jersey 1878, Illinois, Indiana 1879, New-York, Californien, Michigan, Wisconsin 1883, Iowa, Maryland 1884, Kansas 1885, Maine, Minnesota, Nord-Carolina, Colorado, Rhode-Island und Nebraska 1887, Süd-, Norddakota, Idaho dan Utah 1890, Tenessee, Neu-Mexiko 1891.

Es wird in Nordamerika als ein entschiedener Mangel empfunden, daß es an jedem Zusammenhange der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten und dieser mit der Unionsstatistik fehlt. Die einzige Ausnahme in dieser Richtung bildeten die Zusammenkünfte der Chefs der arbeitsstatistischen Aemter, welche regelmäßig stattfinden und über welche Berichte (Proceedings etc.) veröffentlicht werden.

XVI. Die übrigen Staaten in Amerika.

Die übrigen Staaten in Amerika haben im allgemeinen eine relativ höhere Stufe der Ausbildung in der Verwaltungsstatistik erreicht und besitzen zumeist spezielle Aemter für dieselbe, und zwar waltet dabei der demographisch-medizinische Gesichtspunkt vor. Zu nennen ist

1. Argentinien. Argentinien, welches nicht nur ein statistisches Organ für die gesamte Republik (seit 1861, F. Latzina), sondern auch für einige der Provinzen besitzt; in letzter Hinsicht ist vor allem Buenos-Ayres zu nennen, deren provinzielle Statistik mit Ges. v. 5. X. 1888 und Reglement vom 24. XI. desselben Jahres neu geregelt wurde und sehr intensiv arbeitet (früher Coni, jetzt Moutier).

2. Brasilien. Brasiliens Verwaltungsstatistik ist sehr alt, die erste Regelung der statistischen Direktion erfolgte 1870 (Farinha).

3. Mexiko. Die Errichtung der Generaldirektion im Volkswirtschaftsministerium erfolgte mit Ges. v. 26. V. 1882 (geleitet von Peñafiel).

4. Venezuela. In Venezuela besteht das Amt in gleicher Unterordnung seit 1871.

5. Uruguay. Uruguay besitzt eine sehr thätige statistische Generaldirektion und

6. Chile ein Zentralamt. Desgleichen haben

7. Guatemala und 8. **Costa Rica** statistische Bureaus.

In einigen anderen Staaten, so z. B. in **9. Peru, 10. Paraguay** und **11. Columbia** werden statistische Publikationen in regelmäßiger Folge oder zeitweilig veröffentlicht, wenngleich eigentliche statistische Bureaus daselbst nicht zu bestehen scheinen. Dagegen verlautet über eine Verwaltungsstatistik in den übrigen Staaten, so in

12. Bolivia, Ecuador, Nicaragua, Honduras, S. Salvador ꝛc. so gut wie nichts.

Publikationen. 1) Handels- und Schiffahrtsausweise; Procedimentos; Schulerhebung 1883/4; Monographien und halboffiz. Werke; (Provinz B. Ayres:) Registro estadistico, 1854 ff.; Bulletin; Jahrbuch, 1881 ff.; Census, 1881; Viehzählung, 1889; Monographien. — 2) Trabalhos etc. — 3) Estadistica general; Bolletino semestral. — 4) Jahrbuch. — 5) Résumé stat., 1878; La Republ. oriental de l'U., 1878; Quaderno; Handelsausweise; Jahrb., 1884 ff. — 6) Sinopsis estadistica i jeographica; Handelsausweise. — 7) Informe de la direcc. gen. de estad., 1888. — 8) Handelsausweise, Zensus, Schulerhebung 1890. — 9) Jahrbuch, 1886 ff.; Revue mensuelle; La Republ. du Paraguay, 1888. — 10) Estadistica.

XVII. Die Länder Asiens und Afrikas.

Von den gewaltigen und zahlreichen Staaten Asiens und Afrikas sind eigentlich nur 2 oder 3 zu nennen, welche statistische Bureaus besitzen.

1. Egypten. In Egypten geht die unausgelöste Statistik bis 1830 zurück. Dagegen vermochte sich die 1882 errichtete Generaldirektion der Statistik nicht zu erhalten. Wohl aber besteht seit 1886 ein Bureau für Sanitätsstatistik (unter Fr. Engel), welches in ganz moderner Weise eingerichtet ist. Die Handelsausweise werden von der Generaldirektion der Zölle veröffentlicht.

Publikationen. Essai de stat. générale, 1879; Le commerce extérieur de l'Egypte, 1879 ff.; Monatsausweise über Handel und Schiffahrt; St. de la navigation par le C. de Suez, dann Statistique de la nav. dans les ports égypt., beides seit 1880. — (Sanitätsstat.-Bureau:) Wochenbulletin, Trimester- und Jahresberichte, 1886 ff.

2. Japan. In Japan besteht seit etwa 20 Jahren ein statistisches Generalbureau im Kaiserlichen Kabinett, überdies eine lebhafte unausgelöste Statistik, die hinsichtlich der Bevölkerung Jahrhunderte weit zurückreicht. (Jahrbuch 1880 ff. und seit 1887 ein französisch-japanisches Résumé.)

3. China. Allerdings dürfte wohl angenommen werden, daß auch in China, wo die statistische Thätigkeit am weitesten, durch Jahrtausende zurückreicht, verwaltungsstatistisch gearbeitet werde, doch entzieht sich dies begreiflicherweise der weiteren Kenntnis.

4. Die übrigen Staaten. Was dann die übrigen Staaten anbelangt, wie z. B. in Asien Persien, Siam, Birma, Korea &c. und in Afrika Tripolis, Tunis, Marokko, die südlichen Staaten &c., so fehlt eine jede eigene statistische Thätigkeit. Hier sind es allein die Konsuln der europäischen Staaten, vor allem Englands, welche in ihren Berichten diese bisher fehlende Verwaltungsthätigkeit ersetzen und die erforderlichen Nachrichten geben.

XVIII. Die internationale Statistik.

Seit der Mitte des Jahrhunderts ist seitens der Verwaltungsstatistiker der Gedanke einer internationalen Verständigung aufrecht gehalten und in den drei Formen des Internationalen Statistischen Kongresses, des Demographischen Kongresses und des Internationalen Statistischen Institutes verkörpert worden. Demnach kann thatsächlich von einer internationalen Verwaltungsstatistik gesprochen werden, wenn auch weder ein internationales Verwaltungsrecht der Statistik bisher zum Durchbruche gelangte, noch die internationale Statistik ausschließlich den Zweck der Ergänzung der staatlichen Verwaltungsstatistik verfolgt, sondern sich vielfach als freie gesellschaftliche Thätigkeit darstellt.

1. Der internationale statistische Kongreß. Der internationale statistische Kongreß, die weitaus wichtigste Haupt- und eigentliche Form der internationalen Statistik, bestand in einer Reihe lose zusammenhängender internationaler Versammlungen von Verwaltungs- und Privatstatistikern, welche in der Zeit von 1853—1878 stattfanden und einerseits den Zweck verfolgten, die Einheitlichkeit der Statistik in allen Staaten zum Durchbruch zu bringen und ihre Pflege zu fördern, andererseits aber ein Zusammenwirken aller Verwaltungsstatistiker der civilisierten Welt planten. Wenn man von mannigfachen kleineren Anregungen absieht, so kann man als Hauptbegründer des Kongresses A. Quetelet bezeichnen, der gelegentlich der Londoner Ausstellung von 1851 den Gedanken in den allgemeinsten Umrissen propagierte. Die erste Session fand demzufolge 1853 in Brüssel statt, worauf jene zu Paris 1855, Wien 1857, London 1860, Berlin 1863, Florenz 1867, Haag 1869, Petersburg 1872 und Budapest 1876 folgten. Im Interesse der organisatorischen Ausgestaltung der Zusammenkünfte wurde eine Permanenzkommission geschaffen, welche 1873 in Wien, 1874 in Stockholm, 1876 in Budapest und 1878 in Paris zusammentrat.

Die Beschlüsse des Kongresses hatten ihrer Natur nach nur eine akademische Bedeutung; erst gelegentlich der letzten Session der Permanenzkommission wurde der Gedanke einer direkten Beeinflussung der Verwaltungsstatistik der einzelnen Staaten durch die Kongreßbeschlüsse ausgesprochen. Damit war aber auch das Ende des Kongresses besiegelt, da sich eine lebhafte Opposition der wichtigsten Regierungen gegen diese These des Pariser Statutes der Permanenzkommission erhob. Eine mittelbare Beeinflussung der staatlichen Verwaltungsstatistik war allerdings in weitem Maße nicht nur thatsächlich gegeben, sondern auch für zutreffend erkannt worden, da die Regierungen Delegierte entsendeten; überdies konnte sich kaum irgend ein statistisches Amt dem Gewichte dieses internationalen Areopages entziehen. Der Schwerpunkt der Thätigkeit auf den Sessionen lag nämlich in der Beratung und Beschlußfassung über die Methodik und Technik der statistischen Erhebungen auf allen Gebieten der Verwaltung, deren zutreffende Gestalt im Wege der Diskussion gefunden werden sollte.

Eine ganz besondere und für ihre Zeit ungeachtet aller Lücken und Ungleichmäßigkeiten bedeutende Leistung hat der Kongreß in der „Statistique Internationale" aufzuweisen, d. i. in dem groß angelegten, allerdings unvollständig gebliebenen Werke einer internationalen vergleichenden Statistik, welche auf der Session in Haag dergestalt geplant wurde, daß jeder Staat bestimmte Gebiete aus dem System der Verwaltungsstatistik zur internationalen Behandlung übernahm, wozu ihm jeweilig alle statistischen Aemter behilflich sein sollten. Es erschienen auch thatsächlich in den Jahren 1875—1877 und später (speziell durch Körösi und Kiaer heute noch) diese geplanten Werke teils in fertiger Gestalt, teils als Programmarbeiten, wobei jedoch seitens der einzelnen Verfasser mit großer Willkür vorgegangen wurde. Der Plan der „Statistique Internationale" stand in engster Verbindung mit der oben genannten Permanenzkommission, deren Mitglieder sich eben aus den Bearbeitern der erstgenannten zusammensetzten.

Innerhalb und zum Teil neben dem Gesamtplane der „Statistique Internationale" bestand seit der Session von 1876 eine fachmännische Kommission für Eisenbahnstatistik, welche mehrmals, und zwar später unabhängig von der Permanenzkommission, tagte; ebenso steht auch die internationale Statistik der Groß-

städte außerhalb dieses Rahmens, welche von 1876 bis 1889 von Körösi auf Grund eines Kongreßmandates gearbeitet wurde.

Die Bedeutung des Kongresses liegt darin, daß er die Organisierung und Auslösung der Verwaltungsstatistik mächtig anregte, die Methodik und Technik in derselben erheblich förderte, in ihr die Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit zum Durchbruch brachte, einen engen Kontakt aller Verwaltungsstatistiker herbeiführte und so den internationalen Gedanken in der Verwaltungsstatistik und damit in der Verwaltung unablässig hochhielt; daß dabei auch das wissenschaftliche Moment in der Statistik wesentlich gehoben wurde, steht gleichfalls außer Zweifel. Dagegen krankte der Kongreß an einer zu flüchtigen Organisation, an einer zu großen Mitgliederzahl und einem Ueberwuchern des Laienelementes sowie an überhastetem und überstürztem Vorgehen, was alles den Erfolg seiner Thätigkeit sehr beeinträchtigte. Als er sich dann mit dem derzeitigen Stande des internationalen Verwaltungsrechtes durch die Schaffung einer über den Staaten stehenden Permanenzkommission in Widerspruch setzte, fand seine Wirksamkeit ein plötzliches Ende. Jedenfalls aber ist es ihm gelungen, den Beweis zu erbringen, daß eine internationale Organisation der Verwaltungsstatistik notwendig sei, und diesem Umstande ist es zu danken, daß auch nach 1878 die Versuche zur Herbeiführung einer solchen niemals aufgehört haben.

Die Publikationen des internationalen statistischen Kongresses sind so zahlreich, daß diesbezüglich auf die Darstellung in meinem „Handbuch der Verwaltungsstatistik" Bd. I, S. 280—284 verwiesen werden muß und hier nur eine einteilende Uebersicht gegeben werden kann. Dieselben zerfallen nämlich in folgende Hauptgruppen: 1) die Comptes rendus der einzelnen Kongreßsessionen; 2) die zu und während der Sessionen erschienenen Referate, Bulletins, vorgelegten Schriften, Programme etc. 3) Zusammenfassungen der Kongreßbeschlüsse; von diesen ist namentlich der Compte rendu général des travaux du C. J. de St. von v. Semenow, Petersburg 1872, zu nennen. 4) Die zahlreichen halboffiziellen und offiziellen Berichte der Delegierten und Teilnehmer resp. Bureauvorstände in den einzelnen statistischen Zeitschriften und gesondert. 5) Die Comptes rendus der Permanenzkommission, sowie der Band „Mémoires", Petersburg 1876, und die Schrift v. Mayrs, Die Organisation der amtlichen Statistik und die Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaus, München 1876, welche mit den Verhandlungen der Permanenzkommission zusammenhängen. 6) Die Schriften der „Statistique Internationale" nach dem Haager Programm, und zwar a) ausgeführte Werke über Bevölkerung, Weinbau, Seeschiffahrt, Civiljustiz, Sparkassen, Ackerbau, Großstädte, Berg- und Hüttenwerke, Notenbanken; b) Programme über Unterricht, Gebäude, Finanzen, Wanderungen, Armenwesen, Gebrechen. 7) Das Bulletin annuel des finances des grandes villes Körösis, 10 Jahrg., 1879 (für 1877) ff. und das Bulletin hebdomadaire de stat. internat. desselben, 1878 ff. 8) Die Schriften der internationalen Eisenbahnkommission.

2. Der demographische Kongreß. Der demographische Kongreß nahm 1878 seinen Ausgang von den zahlreichen Kongressen, die gewöhnlich bei den Ausstellungen in Paris abgehalten werden und verdankt seine Stellung in der Verwaltungsstatistik dem Umstande, daß er in den ersten Jahren seines Bestandes, gerade als der internationale statistische Kongreß aufgehört hatte zu existieren, die einzige internationale statistische Vereinigung repräsentierte. Von der französischen demographisch-medizinischen Auffassung der Bevölkerungsstatistik beeinflußt, trat er, nach der Session von 1878 zu Paris, welche von A. Bertillon und Chervin einberufen worden war, in Verbindung mit dem älteren hygienischen Kongresse, und tagte 1882 in Genf, 1884 in Haag, 1887 in Wien, 1891 in London; die nächste Session wird 1894 in Budapest stattfinden. Zum Unterschiede von dem internationalen statistischen Kongresse, dem er in jeder Hinsicht weit nachsteht, befaßt er sich nicht nur mit methodisch-technischen Fragen der Verwaltungsstatistik, sondern auch mit rein wissenschaftlichen Untersuchungen, wobei Beschlußfassungen nur auf den erstgenannten Gebieten möglich sind. Das Arbeitsgebiet ist schon mit dem Namen umschrieben, wird aber nicht streng eingehalten; die Förderung der Verwaltungsstatistik durch die Verhandlungen ist nicht von erheblichem Belange. Dagegen liegt der Gewinn darin, daß nunmehr ein internationales Organ für die Statistik auf medizinischem und hygienischem Gebiete gegeben ist, für welches eine allgemeine statistische Vereinigung ohnehin niemals als Autorität anzusehen wäre.

Publikationen. Die Comptes rendus finden sich für die Session von 1878 in den Annales de Démographie intern., 1878, und für die späteren in den allgemeinen Comptes Rendus der hyg.-demogr. Gesamtkongresse. — Im Jahre 1889 fand während den Weltausstellung zu Paris ein intern. hyg.-demogr. Kongreß statt, welcher außer der Reihe der eigentlichen Kongresse dieser Art steht. Der Compte rendu hierüber erschien zu Paris 1889.

3. Internationales statistisches Institut. Im Jahre 1887 trat in Rom zum erstenmal das auf den Jubiläumsversammlungen der Londoner und Pariser statistischen Gesellschaften (1885) vorwiegend auf F. X. von Neumann-Spallarts Betreiben gegründete internationale statistische Institut zu einer Session zusammen, welcher Vorgang in jedem zweiten Jahre stattzufinden hat; demgemäß fanden weitere Sessionen 1889 in Paris, 1891 in Wien statt und wird die nächste Versammlung 1893 in Chicago abgehalten werden. Dieses internationale statistische Institut bildet gegen-

wärtig die Verkörperung des internationalen Gedankens in der Statistik, vornehmlich in der Verwaltungsstatistik, und bezweckt, die Arbeit des internationalen statistischen Kongresses hinsichtlich der Ausgestaltung der Methodik und Technik der Statistik fortzusetzen, internationale Werke herauszugeben, die Pflege der Statistik überhaupt zu fördern, einen Vereinigungspunkt der Statistiker und gleichzeitig eine geschlossene Akademie zu bilden und Einfluß auf die Regierungen in allen Angelegenheiten der Statistik zu gewinnen. Die eigentliche Arbeit vollzieht sich dabei, abgesehen von der Thätigkeit einzelner Forscher und Praktiker, durch gemeinsame Verhandlungen in einer Reihe von Ausschüssen, welche für die wichtigsten Gebiete der Statistik eingesetzt worden sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Institut es verstanden hat, die führende Rolle in der internationalen Statistik zu übernehmen und seinen Beschlüssen geistige Autorität zu verschaffen; dennoch kann dabei immer noch fraglich bleiben, ob der Wunsch nach Wiederherstellung des statistischen Kongresses als unberechtigt zu bezeichnen wäre.

Publikationen. Bulletin de l'Institut International de Statistique, Rome 1886 ff. In demselben finden sich auch die Comptes rendus über die bisher abgehaltenen Sessionen des Institutes. Ein internationales vergl. Annuaire wird geplant.

Quellen und Litteratur

zu den Artikeln über die Organisation der amtlichen Statistik in den einzelnen Staaten (ausgenommen das Deutsche Reich, Preußen und Italien).

a) Zusammenfassende Darstellungen: E. Mischler, Handbuch der Verwaltungsstatistik, Bd. I, Stuttgart 1892. A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886. M. Block, Traité théorique et pratique de Statistique, 2. Aufl., Paris 1886 und Block-Scheel, Handbuch der Statistik, Leipzig 1879. Gabaglio, Teoria generale della Statistica, 2 Bde., Mailand 1888. W. Zaleski, Teoria Statystyki w zarysie, I. Bd., Warschau 1884. Jahnson, Theorie der Statistik, 2. Aufl., Petersburg 1887 (russisch). R. Böckh, Allgemeine Uebersicht der Veröffentlichungen aus der administrativen Statistik der verschiedenen Staaten, Berlin 1856. Le 25e Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1860—1885, Paris 1886. G. Mayr, Die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaus, München 1876. F. X. v. Neumann-Spallart, Leistungen und Zielpunkte der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik in neuester Zeit, 1878—1883, in Meyers Konversl.-Lex., 3. Aufl., 5. Jahressupplement. — Von offiziellen Schriften sind namentlich die zahlreichen Berichte zu nennen, welche die Vorstände der statistischen Aemter gelegentlich der verschiedenen Kongresse und bei sonstigen Anlässen über den Zustand der Statistik in ihrem Lande erstattet haben.

b) Die einzelnen Staaten. 1) Für die Staaten des Deutschen Reiches überhaupt: v. Reden, Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854, S. XIV ff. v. Mayrs Allgem. stat. Archiv, Bd. I, 1. Heft, S. 398 ff. „Die stat. Aemter des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten". Nachträge im 2. Heft. 2) Bayern: v. Mayr, Bericht üb. die Entwickelung der Statistik in Bayern seit 1867, München 1869. Derselbe, Die amtliche Statistik in Bayern, ebenda 1872. Derselbe, Bericht über die amtliche Statistik in Bayern, ebenda 1876. — 3) Sachsen: Engel, Die amtliche Statistik und das stat. Bureau des Königreichs Sachsen, Zeitschr. f. Staatsw., 1853, S. 274 ff. Das stat. Bureau für das Königreich Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Leipzig 1881. V. Böhmert, Das königlich sächsische stat. Bureau von 1875—1890, Zeitschrift dess. 1890, S. 1 ff. — 4) Württemberg: Das königlich württembergische statistisch-topogr. Bureau, seine Aufgaben und seine Arbeiten von 1872—1876, Stuttgart 1876. Riecke, Die Aufgaben des königlich württembergischen stat. Bureaus, Württemb. Jahrb. 1872. Derselbe, Stand der Geschäfte im kgl. stat.-topogr. Bureau, Stuttgart 1879. — 5) Hessen: Bericht über den Zustand der Statistik im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1863. — 6) Oldenburg: Becker, Bericht über den Zustand der amtlichen Statistik im Großherzogtum Oldenburg, ebenda 1863. — 7) Thür. Staaten: Hildebrand, Jahrb. f. Nat. 3, S. 71 ff. — 8) Oesterreich-Ungarn: Ficker, Skizze einer Geschichte des k. k. stat. Bureaus in den Jahren 1829—1866, in „Stat.-admin. Vorträge", Wien 1867. Kleczynski, Organizacya statystyki w Austryi, 1883. v. Inama-Sternegg... v. Juraschek, Uebersicht über die Wirksamkeit der k. k. stat. Zentralkommission seit ihrem Bestande, in der Stat. Monatschr., 8. Bd., S. 569 ff. György, Statistique officielle de la Hongrie, son histoire et son développement, 1885. Zoričić, Demogr. Arbeiten in den Königr. Kroatien und Slavonien, 1887. Mischler, Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina, in der Stat. Monatsschr., Jahrg. 1891. Allgemeines statistisches Archiv, I. Jahrg., 2. Bd., S. 757 ff. — 9) Frankreich: Levasseur, La statistique officielle en France. Organisation, travaux et publications etc., Nancy 1885. Turquan, Manuel de statistique pratique, Paris-Nancy 1891. Ducrocq, La statistique au Conseil d'Etat, Journal de la société de statistique de Paris, 32. Jahrg., S. 166 ff. — 10) Rußland: Verschiedene Mitteilungen W. Stiedas in Jahrb. f. Nat. 36., 38., 40. Bd.; in der Stat. Monatschr, 7. und 11. Jahrg.; in der Russischen Revue, 19. Jahrg. v. Seidlitz in den Schriften des IV. Demogr. Kongresses, 37. Heft. Tobien im Stat. Jahrb. der Stadt Riga, I, 1891. Jahnson, Theorie der Statistik, 2. Aufl., S. 126—171 (russisch). — 11) Schweden: Journal de la Société de Statistique de Paris, 1882, Suppl. zum X Heft. — 12) Norwegen: A. N. Kiaer in den Meddelelser fra det statistiske Centralbureau,

Jahrg. 1886, Nr. 8. — 13) Schweiz: Kummer, Geschichte der Statistik in der Schweiz, Zeitschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 1885, S. 1 ff.; ferner verschiedene Art. ders. Zeitschr. über Handelsstatistik, Konferenzen, Kantonalstatistik 2c. Joachim, Institute für Arbeitsstatistik. — 14) Niederlande: Beaujon, La statistique officielle aux Pays-Bas, Paris 1886. — 15) Spanien: Pasqual, Rapport sur l'état. l'organisation et le progrès de la Stat. en Espagne, Madrid 1872. Colecia legislativa de estadistica, 1862. Arrilaga, Notice sur les publications statistiques de l'Esp. les plus récentes, Madrid 1891. — 16) Portugal: Annuario, 1884. Relatorio consulta da repartiçao de estadistica, 1861. — 17) Rumänien: Statistica in Romania, Bukarest 1890. Notice historique sur la création et l'organisation de la statistique officielle, ebenda 1872. Olanesco, Mémoire sur la statistique de la Roumanie. Djuvara, Communication (beides Schriften des Intern. Stat. Inst., Wiener Sess.). — 18) Griechenland: Manos, Notice sur l'organisation de la statistique officielle en Grèce, desgl. — 19) Türkei: Stat. Monatschrift, 1891, S. 596. — 20) Vereinigte Staaten von Nordamerika: Joachim a. a. O.; Carroll D. Wright, Die Organisation der arbeitsstat. Aemter in den Vereinigten Staaten, Brauns Archiv für soz. G. u. St., I, S. 377 ff. Derselbe, The working of the department of labor, Cosmop. Magaz. 1892, 6. Heft. Willoughby in den Annals of the American Academy of political and social science, II. Band, Heft 2, S. 92 ff. Kollmann in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1889, S. 95 ff., über den Zensus. R. P. Porter, The eleventh census, New-York 1891. T. C. Martin, Counting a nation by electricity, Electrical Engeneer, 1891, 11/XI. A permanent census bureau, 52. Congress, 1. Session, Senate Ex. Doc. 1, Washington 1891. — 21) Brasilien: D' Qurem, Quelques notes sur les bureaux de statistique au Brésil, Pau 1885. — 22) Mexiko: Peñafiel, Trabajos preliminares para la organiz. de la estad. general de la republ. Mexicana, Mexiko 1883. — 23) Egypten: F. Engel, La statistique sanitaire en Egypte, Schriften des VI. Hyg.-Dem. Kongr., Heft 37, S. 61 ff. — 24) Japan: Mayet, Japanische Bevölkerungsstatistik, Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 36. Heft, 1888.

c) Zu XVIII. Die Internationale Statistik. 1) Der Internationale Statistische Kongreß. Die Litteratur über denselben ist sehr spärlich: Laspeyres, Die Kathedersozialisten und die statistischen Kongresse 2c., Berlin 1875. v. Neumann-Spallart, Résumé of the Resultats of the International Statistical Congresses etc., im Jubilee Volume der Statistical Society (1885). — 2) Der Demographische Kongreß. Verschiedene Mitteilungen in der Statistischen Monatschrift; in der Zeitschrift für schweizerische Statistik; der österr.-ung. Revue; im Bulletin de l'Inst. Int. de Statistique etc., zumeist aus den jeweiligen Jahren der Abhaltung der Sessionen. — „The Lancet", Reports of the intern. congr. of hyg. and demography held from 1876—1889, London 1891. — 3) Das Institut International de Statistique: F. X. v. Neumann-Spallart, Ein intern. stat. Institut, Jahrb. f. Nat. N. F. 11. Bd., S. 220 ff. Derselbe, La Fondation de l'Institut int. de stat., Bullet. dess. Tome I, livr. 1, 2, S. 1 ff.; dann einige kleinere Berichte in der Statistischen Monatschrift aus den Jahren der einzelnen Sessionen.

Mischler[1]).

Die städtischen statistischen Aemter.

A. Allgemeines. B. Die städtestatistischen Aemter in einzelnen Staaten. 1. Uebersicht der städtischen statistischen Aemter in Europa. 2. Deutsches Reich. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Schweiz. 5. Italien. 6. Frankreich. 7. Holland mit Belgien. 8. Dänemark. 9. Norwegen und Schweden. 10. Rußland. 11. Die übrigen europäischen Staaten. 12. Außereuropäische Staaten.

A. Allgemeines.

Die Anfänge der Kommunalstatistik sind in Zusammenstellungen über Geburten und Sterbefälle zu suchen, welche an der Hand von Kirchenbüchern und Totenregistern in vielen Städten schon vor mehreren Jahrhunderten angefertigt worden sind. Seit der Mitte des vorigen und namentlich seit Anfang dieses Jahrhunderts forderten die Staatsregierungen von den Stadtgemeinden die periodische Ausfüllung verschiedener statistischer Tabellen und die Städteverfassungen schrieben die regelmäßige Erstattung von Verwaltungsberichten vor. Wissenschaftliche Vereine und einzelne Gelehrte pflegten die Statistik und Topographie großer Städte. Vor ungefähr 25 Jahren erkannten die Leiter großer Stadtverwaltungen, daß zur Erledigung der zahlreichen, zum Teil komplizierten statistischen Aufgaben, welche von der Staatsregierung gestellt wurden, zur Pflege der Gemeinde- bezw. Verwaltungsstatistik und zur Beschaffung sicherer Grundlagen für

---

1) Die gesamte Darstellung der Organisation der staatlichen und internationalen Verwaltungsstatistik fußt, insoweit die Abschnitte von mir bearbeitet wurden, begreiflicherweise ganz auf den entsprechenden Abschnitten in meinem Handbuche der Verwaltungsstatistik, I. Bd. (S. 161—320). Doch war es mir möglich, hinsichtlich der Organisation in England, Rußland, in den Ostseeprovinzen Livland und Esthland, in Finland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, in der Schweiz, Rumänien und Nordamerika mehrere ergänzende Nachrichten aufzunehmen, welche ich dem Entgegenkommen der Herren Direktoren und Sekretäre Ogle, Tobien, Vorström, Hjelt, Sidenbladh, Kiaer, Gad, Leemans, Verrijn-Stuart, Guillaume, Crupenski, C. D. Wright, Porter, Brook u. a. verdanke.

die an sie herantretenden neuen großen Aufgaben besondere Organe notwendig seien. Auch von außen traten bezügliche Anregungen an sie heran und zwar von den landesstatistischen Bureaus und den Staatsregierungen sowie von den internationalen statistischen Kongressen. In dem Jahrzehnt 1860 bis 1870 entschlossen sich daher mehrere große Städte zur Errichtung eigener statistischer Bureaus. Ihrem Beispiele folgten bald andere Städte, so daß die Zahl solcher Bureaus (Aemter), soweit bekannt, in Europa gegenwärtig 40 beträgt. Die früher von verschiedenen Seiten aufgeworfene Frage, ob es wünschenswert und zweckmäßig ist, statistische Bureaus für größere Städte zu errichten, dürfte ihre Erledigung durch das Vorhandensein jener größeren Anzahl Bureaus gefunden haben. Die Errichtung derselben ist als ein Ausfluß der Arbeitsteilung auf dem Gebiete der städtischen Aemterverfassung zu betrachten. Wie die Staatsverwaltung, so hat auch die Selbstverwaltung eine statistische Funktion. Die Kommunalstatistik gilt als das wichtigste Gebiet der Statistik der Selbstverwaltung. Der Zusammenhang von Statistik und Verwaltung ist nirgends so eng, wie gerade in den Städten. Und die Statistik ist hier eine ebenso notwendige Verwaltungsthätigkeit wie jede andere. Sie kann von den statistischen Zentralstellen großer Staaten nicht mit wahrgenommen werden, denn dieselben sind nicht in der Lage, die wünschenswerte Spezial-Beschreibung der großstädtischen Zustände und Vorgänge, sowie die für die städtische Verwaltung erforderlichen, ins einzelne gehenden statistischen Unterlagen zu liefern. Die Organe der Städtestatistik stehen den Verhältnissen nahe, persönliche und geschäftliche Beziehungen erleichtern die Beschaffung, kritische Sichtung und Richtigstellung des Materials. Diese Vorzüge sowohl wie die Möglichkeit der Anwendung feinerer Methoden und vollkommenerer Technik verleihen der Städtestatistik ihren eigentümlichen Wert.

Den städtestatistischen Aemtern liegt zunächst die Pflege der Bevölkerungsstatistik (Zählung der Bevölkerung, der Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Erkrankungen, Wanderungen) sowie die Ausführung der mit den allgemeinen Volkszählungen verbundenen Nebenaufnahmen über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Gewerbe &c. ob. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Ermittelung der Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise, die Einteilung der Stadt zu Verwaltungszwecken. Hiernächst haben sie für Sammlung alles aus den übrigen Verwaltungsstellen erlangbaren statistischen Materials zu sorgen und Auszüge aus demselben herzustellen, welche entweder in einem Jahrbuche oder dem Verwaltungsberichte der Stadt zur Veröffentlichung gelangen. Sie sollen ferner allen Ressorts als statistische Berater dienen. Falls sie mit den vorbezeichneten Arbeiten nicht vollbeschäftigt sind, empfiehlt sich die zeitweilige Uebernahme der Armen-, Schul-, Steuer- oder Baustatistik, obwohl dieselben ebensogut von den betreffenden Verwaltungsstellen ausgeführt werden können, wenn ihnen die Methode der Material-Gewinnung und -Zusammenstellung genau bezeichnet ist. Dagegen können die Aufstellungen von Wähler-, Schöffen-, Impflisten, die Erledigung von Angelegenheiten betr. Einquartierung, Viehseuchen, die Protokollführung in den Stadtverordnetenversammlungen &c. als statistische Arbeiten nicht gelten. Bei der schon sehr bedenklichen Ueberlastung der statistischen Aemter wäre es richtiger, solche Arbeiten anderen Stellen zu übertragen.

Zur Lösung der gestellten Aufgaben ist den statistischen Aemtern das erforderliche Beamtenpersonal von den städtischen Behörden zur Verfügung gestellt. Fast alle Leiter jener Aemter haben akademische Bildung, entweder Staatswissenschaft, Rechtswissenschaft oder Mathematik studiert und sich spezielle statistische Kenntnisse erworben. Von ihrer Qualifikation sind die Leistungen des Amtes in erster Reihe abhängig. In den meisten Aemtern, deren Wirkungskreis einigermaßen ausgestaltet ist, sind zur Hilfeleistung und Vertretung des Direktors ebenso vorgebildete Assistenten sowie das erforderliche Rechnungs- und Kanzleipersonal vorhanden. Die meisten Aemter sind besonderen Deputationen oder Kommissionen unterstellt, welche in der Regel aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und dem Direktor des statistischen Amtes bestehen. Außer in der Beratung besteht ihr Nutzen darin, daß die Interessen der Statistik im Magistrats- und Stadtverordnetenkollegium besser wahrgenommen werden können als in Städten, wo solche statistische Verwaltungsbehörden fehlen. Unbedingt notwendig sind solche Mittelbehörden nicht, das statistische Amt kann auch unmittelbar vom Magistrat bezw. dem Vorsitzenden desselben ressortieren.

Um die Ergebnisse der statistischen Arbeiten der Verwaltung und Wissenschaft wie überhaupt weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat ein großer Teil der statistischen Aemter eigene Publikationsorgane. Umfangreichere Arbeiten erscheinen in zwanglosen Heften, Auszüge aus dem in- und außerhalb der städtischen Verwaltung vorfindlichen Zahlenmaterial in Jahr- oder Handbüchern, Nachrichten über Bevölkerungswechsel, Witterung, Preise, Thätigkeit einzelner Verwaltungszweige &c. in Wochen- und Monatsberichten. Auch dienen die Verwaltungsberichte der Städte, deren teilweise Bearbeitung und gesamte Redaktion den statistischen Aemtern in verschiedenen Städten obliegt, sowie Fest- und andere Gelegenheitsschriften zur Bekanntgabe eines reichen statistischen Materials. Schließlich möge auf die Veröffentlichungen der staatlichen statistischen Aemter verwiesen sein, in welchen die Gemeindestatistik insofern berücksichtigt wird, als in manchen Tabellen die Daten für die Städte mit mehr als 10 000 oder 20 000 Einwohnern besonders dargestellt werden.

Wie es überhaupt noch an einer organischen Verbindung der Statistik der Selbstverwaltung mit jener des Staates fehlt, so besteht auch zwischen der staatlichen und städtischen Statistik noch eine Lücke. Dieselbe beruht auf der mangelnden Dezentralisation der Statistik in den größeren Staaten. — In einigen Ländern sind durch Veranstaltung von Konferenzen Beziehungen zwischen den einzelnen städtestatistischen Aemtern zu gemeinsamem Wirken im Interesse der vergleichenden Städtestatistik geschaffen worden. — Durch die internationalen statistischen Kongresse (I—IX, 1853—76) und die internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie (I—VII, 1876—91) sind

noch weitere Verbindungen angestrebt und mancherlei Anregungen der Städtestatistik zu teil geworden.

Auf dem Kongreß in Paris (1855) wurde ein Programm für die Statistik der großen Städte von Ch. Dupin vorgelegt und auf dem Kongreß in Florenz (1867) die Angelegenheit durch Correnti gefördert. Aber erst auf Grund der Beschlüsse des Kongresses in Petersburg (1872) ist in die vergleichende internationale Statistik ein Abschnitt über die Statistik der großen Städte aufgenommen worden. In der Sitzung der Permanenzkommission des Kongresses, welche 1873 in Wien stattfand, ist von Körösi ein anderes Programm für die Statistik der großen Städte vorgelegt und bei der Zusammenkunft des Kongresses in Budapest (1876) eine Untersektion (der Sektion I) für die Statistik der großen Städte gebildet und beschlossen worden: die Bearbeitung einer Finanzstatistik der großen Städte und die Herausgabe eines Bulletin für dieselbe; die Veröffentlichung wöchentlicher Bulletins über den Bevölkerungswechsel. Zufolge jener Beschlüsse sind von Körösi auf Kosten der Stadt Budapest veröffentlicht worden: Statistique internationale des grandes villes, I. Section: Mouvement de la population, tome I (Budapest 1876), mit Berichten von 88 Städten; II. Section: Statistique des finances (Budapest 1877), mit Berichten von 26 Städten; und das Bulletin annuel des finances des grandes villes, 10 années (Budapest 1877—90).

Das internationale statistische Institut, welches bekanntlich an Stelle der Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses getreten ist, hat auf seiner Tagung in Paris (1889) auf Antrag von Körösi die Weiterführung des letztgenannten Bulletins in die Hände des inzwischen verstorbenen Direktors des kommunalstatistischen Bureaus von St. Petersburg, Jahnson, gelegt; die internationale Mortalitätsstatistik der Großstädte hat Bertillon (Paris) übernommen und die Geburts- und Heiratsstatistik hat Körösi (Budapest) beibehalten. Zur Vorberatung über die Berechnung der Mortalität in den Großstädten ist ein besonderes Komitee eingesetzt worden.

B. Die städtestatistischen Aemter in einzelnen Staaten.

1. Uebersicht der städtischen statistischen Aemter in Europa. Das nachstehende Verzeichnis macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist nicht unmöglich, daß außer den genannten noch andere Aemter außerhalb des Deutschen Reiches bestehen, über welche Nachrichten nicht zur Hand waren.

In	Errichtet im Jahre	Namen der bisherigen Leiter	Beamte exkl. Leiter, inkl. wissenschaftliche Hilfsarbeiter	Hilfsarbeiter	Ausgaben (exkl. außerordentliche) im Jahre 1892	
					Gehält. Löhne	Sächl. Aufwand	Das Amt ist unterstellt
dem Deutschen Reiche:					M.	M.	
Berlin	1865	Schwabe bis 1874, Böckh seit 1875	6	25	66 750	6 600	Deputation für Statistik.
Hamburg	1866	Neßmann bis 1883, Koch.	13	22	67 420	11 400	Deput. f. direkte Steuern.
Leipzig	1867	Knapp bis 1874, Hasse.	3	6	17 200	[illegible] 200	Stadtr. bez. Oberbürgerm.
München	1875	Pröbst	6	.	15 600	[3 200]	Statistische Kommission.
Breslau	1873	Bruch b. 1878, Neefe seit 1879	4	6	24 900	4 940	Statistische Deputation.
Köln a. Rh.	1883	Hövet bis 1886, Zimmermann	2	1—6	9 100	[2 000]	Komm. f. stat. Angelegenh.
Dresden	1874	Jannasch bis 1877, v. Rohland bis 1879, Edelmann	4	5	15 000	4 340	Statistischer Ausschuß.
Magdeburg	1885	Lackner b. 1890, Silbergleit	1	1	5 500	.	Magistrat.
Frankfurt a. M.	1865	Burnitz bis 1868, v. Oberberg bis 1890, Bleicher	4	3	21 700	4 250	Oberbürgermeister.
Königsberg	1893	Dullo	1	.	6 000	.	.
Altona	1871	Kluge bis 1884, v. Wobeser	1	2	8 200	1 050	Statistische Kommission.
Chemnitz	1873	Flinzer (im Nebenamte)	2	.	4 470	[1 800]	Ausschuß f. d. statist. Amt.
Bremen	1867	Frese	6	.	18 900	7 000	Deputation für Statistik.
Lübeck	1871	Pabst (im Nebenamte)	1	3	4 000	.	Senator (Chef) d. Stadt- u. Landamts.
Görlitz	1878	Tschierschky (i. Nebenamte)	1	.	900	.	Magistrat.
Oesterreich-Ungarn:					fl.	fl.	
Wien	1862	Glatter bis 1872, Josephy bis 1882, Preyer bis 1889, Chwalowsky bis 1893, Sedlaczek	2	11	15 880	[6 600]	Magistratsdirektion.
Prag	1870	Erben	3	4	7 420	7 620	Statistische Kommission.
Budapest	1869	Körösi	4	3	9 845	.	Unterrichtssekt. d. Magistr.
Krakau	1884	Kleczynski	.	.	1 170	630	Statistische Kommission.
Lemberg	1874	Romanowicz, Widmann	.	.	.	.	.
Triest	.	Fabretti	.	.	.	.	.

Fortsetzung.

In	Errichtet im Jahre	Namen der bisherigen Leiter	Beamte exkl. Leiter, inkl. wissenschaftliche Hilfsarbeiter	Hilfsarbeiter	Ausgaben (exkl. außerordentliche) im Jahre 1892 Gehalt. Löhne	Sachl. Aufwand	Das Amt ist unterstellt
der Schweiz:					Frcs.	Frcs.	
Zürich . . .	1893	Thomann	.	.	3 500	1 100	Stadtpräsident.
Italien:					Lire	Lire	
Rom	1862	Silvagni. Cocchi	.	.	.	.	Statistische Kommission.
Neapel . . .	.	Galimberti, Spatazzi	.	.	.	.	.
Mailand . . .	.	Banfi	.	.	.	.	.
Genua . . .	.	Pezzali	.	.	.	.	.
Florenz . . .	.	Maggiore-Perni	1	.	2 100	400	Statistische Kommission.
Palermo . . .	.	.	.	.	.	.	.
Bologna . . .	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich:					Frcs.	Frcs.	
Paris . . .	1879	L. A. Bertillon bis 1883, J. Bertillon	.	.	50 000		Statistische Kommission bez. Seine-Präfektur.
Belgien:							
Brüssel . . .	.	Janssens	.	.	.	.	.
Dänemark:					Kr.	Kr.	
Kopenhagen .	1883	Rubin	2	1—5	7 700	4 600	Bürgermeister.
Norwegen:							
Christiania . .	1887	Mastrup	2	.	2 160	.	Magistrat (Abt. 2).
Rußland:					Rbl.	Rbl.	
Petersburg .	1881	Jahnson bis 1893, Pocrozny	11	.	12 000	6 000	Stadthaupt.
Moskau . . .	.	Gregorieff	.	.	.	.	"
Warschau . .	.	Lalyski	.	.	.	.	"
Riga	1866	v. Jung-Stilling, Carlberg, Tobien	.	.	4 550	1 070	Statistische Kommission.
Charkow . .	1892	Russow	.	.	.	.	Statistisches Komitee.
Odessa . . .	.	Borinewitsch	.	.	.	.	.
Serbien:					Frcs.	Frcs.	
Belgrad . . .	1888	Djuritisch bis 1891, Beschlitsch	.	.	3 600	.	Stadtverwaltung.

2. Deutsches Reich. Im Deutschen Reiche hat die Städtestatistik während der letzten 20 Jahre eine große Ausbreitung und Durchbildung erfahren. Die zahlreichen Aufgaben, welche in jenem Zeitraume sowohl für die Reichs- und Staatsstatistik, als auch im Interesse der Stadtgemeinden zu lösen waren, haben gezeigt, daß die statistischen Aemter der deutschen Städte nicht nur ein nützliches, sondern auch ein notwendiges Glied in der Organisation der Selbstverwaltung bilden. Für die Entwickelung der Städtestatistik waren die ausgezeichneten Arbeiten und reichen Erfahrungen der staatlichen statistischen Aemter und des kaiserlichen statistischen Amtes von Bedeutung. Ebenso förderlich würde es im gegenseitigen Interesse sein, wenn noch andere, mehrfach angestrebte Beziehungen zwischen der staatlichen und städtischen Statistik ermöglicht würden. Eine in vieler Beziehung vorteilhafte Verbindung zwischen den einzelnen statistischen Aemtern ist durch die erstmalig im Jahre 1879 zusammengetretene Konferenz deutscher Städtestatistiker geschaffen worden. Dieselbe bildet einen freien Verband zum Zwecke der gemeinsamen Förderung der Ziele der Städtestatistik und insbesondere der möglichst einheitlichen Bearbeitung der wichtigsten Aufgaben dieser Statistik. Zur Teilnahme an den Beratungen der Konferenz sind berechtigt die Vorstände der in deutschen Städten eingerichteten statistischen Aemter bezw. Bureaus oder deren Stellvertreter, sowie die von deutschen Stadtverwaltungen zur Teilnahme ermächtigten Persönlichkeiten. Die Konferenz trat bisher 8 mal zusammen: in Berlin 1879, Dresden 1885, München 1886, Leipzig 1888, Hamburg 1889, Breslau 1890, Köln 1891, Lübeck 1893. Die Verhandlungen, über welche gedruckte Protokolle vorliegen[1], erstreckten sich auf die Organisation der Konferenz, das Verhältnis der Städte- zur Landesstatistik, Anregungen

1) Außerdem sind die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen von E. Hasse zusammengestellt und im Heft 22 der Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig im Jahre 1890 veröffentlicht.

zur Errichtung weiterer statistischer Aemter in Groß- und Mittelstädten, Herausgabe eines statistischen Jahrbuches, gleichmäßige Behandlung der Volkszählungen und Nebenaufnahmen (betreffend Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Haushaltungen), Fortschreibung der Bevölkerungszahlen zwischen zwei Volkszählungen, Bevölkerungswechsel (Geburten, Aufgebote, Eheschließungen, Gestorbene, Klassifikation der Todesursachen, Berechnung von Sterblichkeitsziffern), Armen-, Krankenkassen- und Lohnstatistik, Budget der arbeitenden Klassen, Kleinhandelspreise, Konsum, Statistik der Bauthätigkeit und der Gemeindefinanzen. Von dem oben genannten Werke: „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte", welches ein gemeinsames Unternehmen der Mitglieder jener Konferenz ist, sind zwei Jahrgänge von M. Neefe (Breslau) herausgegeben, der I. im Jahre 1890, der II. im Jahre 1892. Die Ausgabe des III. Jahrganges steht bevor. In dem Jahrbuche werden alle wichtigeren Gebiete der Gemeindeverwaltung, der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der z. B. 47 Städte mit über 50 000 Einwohnern behandelt.

a) Organisation. Die statistischen Aemter oder Büreaus sind den Magistraten (Stadträten) bezw. den Oberbürgermeistern untergeordnet. In 8 von den 15 Städten mit statistischen Aemtern ist eine besondere Verwaltungsbehörde, Deputation, Kommission oder Ausschuß für Statistik eingesetzt. Die meisten derselben sind aus Mitgliedern des Magistrats (1—3) und der Stadtverordnetenversammlung (2—6) zusammengesetzt. Der statistische Ausschuß in Dresden besteht nur aus Ratsmitgliedern. Die Direktoren der statistischen Aemter, welche meist Mitglieder jener Deputationen ꝛc. sind, referieren über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und verfassen das Protokoll; sie haben in den Sitzungen, welche nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedürfnis stattfinden, teils beschließende (wie in München, Breslau, Altona), teils beratende Stimme (wie in Köln ꝛc.). Aufgabe jener Deputationen, Kommissionen ꝛc. ist es, sich eingehende Kenntnis von dem Zustande der kommunalen Verwaltung und auch, soweit es möglich ist, der außerhalb derselben liegenden allgemeinen städtischen Verhältnisse zu verschaffen; zu prüfen, ob die bestehenden Einrichtungen eine genügende Kenntnis der Zustände ermöglichen, und eventuell auf eine Verbesserung derselben hinzuwirken. Dieselben haben sowohl aus eigener Initiative als auch auf Erfordern des Magistrats über statistische Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen ꝛc. nach Inhalt, Art und Form zu beraten und gutachtlich zu beschließen. Ihre Beschlüsse bedürfen vor der Ausführung der Bestätigung des Magistrates (Stadtrates, Senates). In den Städten, in welchen keine statistische Deputation besteht, werden die nicht direkt vom statistischen Amte erledigten Sachen dem mit dem Referate bezw. Dezernate betrauten Mitgliede des Magistrates (Senates, Rates) zur Herbeiführung der Beschlußfassung vorgelegt.

Die zur Ausführung der statistischen Arbeiten eingesetzte Verwaltung führt in den meisten Städten den Namen „statistisches Amt", in Hamburg [1]), Köln, Altona und Bremen besteht noch die frühere allgemeine Bezeichnung „Bureau". Die Zeit ihrer Errichtung ist in der obigen tabellarischen Uebersicht enthalten. Abgesehen von den weit früher errichteten handelsstatistischen Bureaus in Hamburg und Bremen wurde am frühesten in Berlin ein vorläufiges statistisches Bureau (1862) eingerichtet und die Mittel zur Besoldung eines Vorstehers desselben im Jahre 1865 vorläufig auf 2 Jahre, von 1868 ab auf weitere Jahre vorläufig bewilligt. Erst im Jahre 1873 erfolgte die definitive Anstellung eines Direktors und eines zweiten Beamten. Auch in Bremen wurde (durch Erweiterung des handelsstatistischen Bureaus) das Bureau für Bremische Statistik im Jahre 1862 zunächst auf 5 Jahre und gegen Ende des Jahres 1867 definitiv eingerichtet. Das im Jahre 1865 gegründete statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. bestand von 1869 bis 1872 als statistische Sektion der Stadtkanzlei und wurde alsdann wieder selbständiges Amt. In Köln wurde im Jahre 1876 eine statistische Abteilung des Klassensteuerbureaus eingerichtet, die später auch die Bezeichnung statistisches Büreau führte; aber erst im Jahre 1883 wurde ein statistisches Bureau i. e. S. gebildet. Den übrigen Aemtern ging ein solches Provisorium unseres Wissens nicht voraus. Die Aemter werden je von einem wissenschaftlich vorgebildeten oberen Gemeindebeamten (Direktor, in Hamburg und Chemnitz Vorstand, in Frankfurt a. M. Vorsteher genannt) im Hauptamt geleitet, nur in Chemnitz, Lübeck und Görlitz fungieren die Leiter im Nebenamte. Je nach der Größe des Wirkungskreises haben die Aemter eine größere oder geringere Anzahl festangestellter Beamten (teils wissenschaftliche, teils Rechnungsbeamte) und Hilfsarbeiter, welch letztere bei Volkszählungs- und anderen außerordentlichen und umfangreicheren Arbeiten in größerer Zahl vorübergehend beschäftigt werden. Die

1) In Hamburg ressortiert das statistische Bureau, welches die allgemeine Städte- und zugleich Staatsstatistik zu bearbeiten hat, von der Deputation für direkte Steuern, während das handelsstatistische Bureau, welchem die Aufstellung der Statistik des Handels, der Schiffahrt ꝛc. obliegt, der Deputation für indirekte Steuern zugehört.

Aemter sind teils mit genereller, teils beschränkter direkter Korrespondenzbefugnis ausgestattet; im übrigen gelten für die Geschäftsführung die für die Gemeindeverwaltung und ihre Abteilungen bestehenden Vorschriften. Behufs Erlangung der erforderlichen Informationen und Materialien steht das statistische Amt mit den einzelnen Verwaltungsstellen der betr. Stadt sowie mit den übrigen statistischen Aemtern in unmittelbarem Verkehr oder mindestens im Drucksachenaustausch. Die Aemter unterhalten eigene Bibliotheken, in denen neben der eigentlich statistischen staats- und gemeindewirtschaftliche Litteratur gesammelt wird.

b) Aufgaben. Wie in der Organisation, so weichen die einzelnen statistischen Aemter auch in Bezug auf ihre Aufgaben von einander ab. Im allgemeinen hat ein städtisches statistisches Amt die Statistik der betr. Stadt für die Anforderungen der städtischen Verwaltung, der öffentlichen Gesundheit und des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt herzustellen. Es hat die von Reich und Staat angeordneten statistischen Erhebungen auszuführen und hierbei diejenigen Erweiterungen vorzunehmen, welche im Interesse der örtlichen Spezialstatistik liegen, den gesamten Stoff wissenschaftlich zu bearbeiten und die Resultate zu veröffentlichen. In gleicher Weise hat es die Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung aus den Urmaterialien der Standesämter, sowie aus den ärztlichen, polizeilichen und sonstigen Aufzeichnungen zu bearbeiten und zu veröffentlichen, auch auf Erhebung, Sammlung, Vervollständigung und systematische Behandlung der statistischen Materialien in den einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung hinzuwirken und an der Bearbeitung derselben teilzunehmen. Endlich hat dasselbe alles sonst für die Lokalstatistik erforderliche Material, soweit solches von anderen Behörden, Instituten, Vereinen, Privaten zu erlangen ist, herbeizuschaffen und zu bearbeiten, sowie das zur Vergleichung geeignete Material von anderen Städten zu sammeln. Die vorgenannten, dem statistischen Amt der Stadt Berlin gestellten Aufgaben liegen auch den anderen größeren Aemtern ob, deren Wirkungskreis bereits ausgestaltet ist. Außer den regelmäßigen und den periodischen Erhebungen für die Reichs- und Landesstatistik (Volks-, Gewerbe-, Viehzählungen ꝛc.) werden von den städtestatistischen Aemtern gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen besondere Ermittelungen über die Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungsverhältnisse angestellt. In einigen Städten finden jährliche Ermittelungen der leerstehenden Wohnungen (Leipzig, Köln), der Bevölkerung (Hamburg, Chemnitz), der Fabrikarbeiter (Leipzig, Dresden) statt.

Von einzelnen Aemtern wird ferner in der Regel nach Urmaterialien laufend bearbeitet die Statistik: der Bauthätigkeit und des Grundbesitzwechsels (in Berlin, Leipzig, München, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Görlitz), der örtlichen Wanderungen (Zu-, Ab- und Umzüge in Breslau, Magdeburg), der überseeischen Auswanderung (in Hamburg, Bremen), der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen (in München, Breslau, Köln, Magdeburg), der Einkommensteuer (in Hamburg, Breslau), der in Anstalten behandelten Kranken (in Leipzig, München, Breslau), des Krankenversicherungswesens (in Berlin, Breslau, Dresden), der Groß- und Kleinhandelspreise (in Berlin, München, Breslau, Dresden, Altona), der Arbeitslöhne (in Berlin, München, Breslau), des Flußwasser- und Grundwasserstandes sowie der Niederschlagsverhältnisse (in Berlin, Breslau, Dresden, Bremen), des Bestandes der Seeschiffe, Seereisen der Schiffe, Warenein- und Ausfuhr (in Bremen, Altona), der Vereinsthätigkeit (in Berlin, München, Breslau). Eine Reihe anderer Arbeiten gehört dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung an und ist auch nur in wenigen Städten vom statistischen Amte zu erledigen und zwar: die teilweise Aufstellung und gesamte Redaktion des städtischen Verwaltungsberichts (in Leipzig, Breslau, Köln, Dresden), Einteilung der Verwaltungs- und insbesondere Wahlbezirke (in Leipzig, Breslau, Altona, Chemnitz), Aufstellung der Wählerlisten (in Hamburg, Frankfurt a. M.), der Impflisten (in Hamburg), der Militärstammrolle (in Frankfurt a. M.), An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben, Einquartierungsangelegenheiten (in Hamburg), Redaktion des Amtsblattes (in Hamburg), Aufzeichnung und Ausarbeibeitung der Sitzungsberichte der Stadtverordneten-Versammlung (in Köln). Außerdem liegt den meisten Aemtern die Erledigung zahlreicher Auskunftsersuchen und die Erstattung sehr verschiedenartiger Berichte ob.

c) Kosten. Aus dem Verzeichnis auf S. 46 erhellt, daß, soweit bezügliche Angaben vorliegen, die persönlichen Ausgaben 85%, die sächlichen Kosten 15% der regelmäßigen Aufwendungen der Aemter in Deutschland überhaupt beanspruchen. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnen sich an regelmäßigen Kosten rund 7 Pfennige pro Jahr. Diese Quote stellt sich für die einzelnen Städte natürlich sehr verschieden, je nach der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Arbeiten. Aus diesem Grunde sowohl, wie auch infolge des verschiedenen Dienstalters schwanken die Gehälter der Direktoren (zwischen 3000 und 7500 M.) und der übrigen Beamten erheblich. An den sächlichen Aufwendungen haben diejenigen für die regelmäßigen Veröffentlichungen (im Betrage von

1000 bis 4000 M.) einen nicht geringen Anteil. In Köln, München, Magdeburg und Chemnitz ist nur ein Teil der sächlichen Aufwendungen im obigen Verzeichnis eingestellt, ein anderer Teil, welcher auf die allgemeine Verwaltung verrechnet wird, konnte nicht angegeben werden. Zur Anschaffung von Büchern für die von allen Aemtern unterhaltenen Bibliotheken sind bestimmte Summen (150 bis 800 M.) etatiert. Die meisten Aemter befinden sich in städtischen Gebäuden, in der Regel im Rathause, die von einigen Aemtern gezahlten Mieten sind von den ordentlichen Ausgaben der Vergleichbarkeit halber oben abgesetzt worden. Von Belang sind die außerordentlichen Ausgaben; es wurden z. B. aus Anlaß der letzten Volkszählung im Jahre 1890 verausgabt in Berlin 147 370 M., Leipzig 39 270 M., München 23 100 M., Dresden 18 900 M., Breslau 14 000 M.

d) Veröffentlichungen. Die meisten Aemter haben ihr eigenes Publikationsorgan. Außer Wochen- und Monatsberichten geben sie statistische Jahrbücher oder periodische Mitteilungen, Beiträge ꝛc. heraus. Nur einige kleinere Aemter treten publizistisch wenig hervor und beschränken ihre Veröffentlichungen auf Beiträge zu den städtischen Verwaltungsberichten, zu Gelegenheits- ꝛc. Schriften. Nachstehend sind die wesentlichen bisherigen Veröffentlichungen verzeichnet.

Vom statistischen Amt (bis 1882 Bureau genannt) der Stadt Berlin: Berliner Stadt- und Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1867, fortgesetzt unter dem Titel: Berlin und seine Entwickelung für 1868 bis 1873 (6 Bde.). — Berliner städtisches Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik (als Fortsetzung des vorgenannten Werkes), Jahrg. I bis III, vom IV. bis XVII. Jahrg. unter dem Titel: Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. — Die Berliner Volkszählung von 1861 (Bericht der städtischen Zentralkommission für die Volkszählung erstattet von S. Neumann, 2 Tle.). — Die Resultate der Berliner Volkszählung von 1864, im Auftrage der städtischen Volkszählungskommission von S. Neumann. — Die Resultate der Berliner Volkszählung von 1867. — Die Kgl. Haupt- und Residenzstadt Berlin in ihren Bevölkerungs-, Berufs- und Wohnungsverhältnissen. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung von 1871. — Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungsaufnahme von 1875 in der Stadt Berlin, 4 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1880 in der Stadt Berlin, 3 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1885, 2 Hefte. — Einstweilige Ergebnisse der Volkszählung von 1890 in der Stadt Berlin. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1890 in der Stadt Berlin, 2 Hefte. — Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin in den Jahren 1869 bis 1878. — Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin von 1881 bis 1891 (10 Hefte). — Veröffentlichungen des statistischen Amtes der Stadt Berlin (Beilage zum Berliner Kommunalblatt, enthaltend Wochen-, Monats- u. a. Berichte), seit 1878 fortlaufend für jedes Jahr nebst Supplementen betr. Jahrestabellen über Bevölkerungswechsel ꝛc. — Vom statistischen Bureau der Steuerdeputation in Hamburg: Statistik des Hamburgischen Staates, 15 Hefte. Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat, 4 Ausgaben. Monatsübersichten über die im Hamburgischen Staate vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle, seit 1874. — Vom statistischen Amt der Stadt Leipzig: Mitteilungen, 23 Hefte. Monatliche Nachweise über Bevölkerungsvorgänge, seit 1886. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für die Jahre 1884 bis 1891 (7 Bde). Die Stadt Leipzig in hygienischer Beziehung, Festschrift für die Teilnehmer der XVII. Versammlung des deutschen Vereins für öffentl. Gesundheitspflege. — Vom statistischen Amt der Stadt München: Mitteilungen, 13 Bde. Monatsübersichten der Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen, seit 1875. Monatsübersichten der Preise der wichtigsten Lebensmittel, seit 1888. Wochenübersichten der Sterbefälle, Geburten und der Kranken in Krankenhäusern, seit 1890. — Vom statistischen Amt der Stadt Breslau: Breslauer Statistik, 14 Bde. Wochen- und Monatsberichte, seit 1873. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die Jahre 1870 bis 1891/92 (7 Bde.). — Vom statistischen Bureau der Stadt Köln: Mitteilungen über den Stand und die Verwaltung der Stadt Köln (1 Heft). Mitteilungen des statist. Bureaus der Stadt Köln (1 Heft). Monatliche Mitteilungen über die Bewegung der Bevölkerung, seit 1884. — Vom statistischen Amt der Stadt Dresden: Mitteilungen (5 bezw. 7 Hefte), desgl. neue Folge (2 Jahrg.). Wochen- und Monatsberichte, seit 1878. Untersuchungen zur Vorbereitung der Dresdener Steuerreform (1 Heft i. J. 1883). — Vom statistischen Amt der Stadt Magdeburg: Magdeburger Statistik (5 Hefte). Wochen- und Monatsberichte seit 1886 bezw. 1890. — Vom statistischen Amt der Stadt Frankfurt a. M.: Beiträge (Bd. I und Bd. II Heft 2) und als Fortsetzung Mitteilungen (5 Bde.). Beiträge, Neue Folge (2 Hefte). Tabellarische Uebersichten betr. den Zivilstand, seit 1867. — Vom statistischen Bureau der Stadt Altona: Jährliche Uebersichten über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (seit 1890), Monatsberichte (seit 1893), Uebersichten über die definitiven Ergebnisse der Volkszählungen seit 1871. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsberichte des Magistrats zu Altona für 1871 bis 1880/81. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona in den Jahren 1863 bis 1888 (I. Teil). Jahresberichte des Kgl. Kommerzkollegiums zu Altona, seit 1874. — Vom statistischen Amt der Stadt Chemnitz: Mitteilungen (7 Hefte). Monatl. Nachweis der Bevölkerungsvorgänge (seit 1890). — Vom Bureau für Bremische Statistik: Zur Statistik des Bremischen Staats (3 Bde.); als Fortsetzung hierzu: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats (Jahrg. 1867 bis 1874 in je 2 Heften); seit 1875 unter dem Titel: Jahrbuch für Bremische Statistik (18 Jahrg. bezw. 26 Hefte). — Vom statistischen Amt der freien und Hansestadt Lübeck: Statistik des Lübeckischen Staates (4 Hefte). Die wichtigsten Ergebnisse der Wohnungsstatistik in der Stadt Lübeck von 1890. — Von der statistischen Stelle der Stadt Görlitz: Görlitzer Statistik, Monats- und Semesterberichte (seit 1879).

3. Oesterreich-Ungarn. Oesterreich-Ungarn hat bekanntlich verhältnismäßig wenig große

Städte und daher auch nur 6 kommunale statistische Aemter, unter denen diejenigen der Hauptstädte Wien, Prag und Budapest eine hervorragende Stelle einnehmen. Aus Anlaß des im Jahre 1887 in Wien abgehaltenen VI. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie und auf Veranlassung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission Dr. v. Inama-Sternegg ist ein Städtetag zur Beratung von Maßregeln zur Förderung der österreichischen Kommunalstatistik abgehalten worden und das „Oesterreichische Städtebuch" entstanden. Seitdem ist den österreichischen Städten Gelegenheit zu gemeinsamer statistischer Thätigkeit gegeben. Von dem Städtebuch sind bisher vier Jahrgänge (1887—91) unter Leitung von v. Inama-Sternegg und unter Redaktion von Mischler bezw. Ertl und v. Friedenfels erschienen. Die Zentralkommission sorgt für Aufstellung und Aussendung der Fragebogen, Prüfung und gleichförmigere Gestaltung der eingesandten Einzelberichte, sowie für Drucklegung des Werkes, welches z. T. recht eingehende Nachrichten über Wohnungs- und Bevölkerungsverhältnisse, Armen-, Unterrichts- und Finanzwesen von 30 bezw. 39 Städten und einer Anzahl Vororte enthält.

Aus den uns vorliegenden Mitteilungen über die Organisation und Wirksamkeit der städtestatistischen Aemter in Oesterreich-Ungarn heben wir Folgendes hervor.

a) Organisation. Das städtische statistische Bureau in Wien wurde im Jahre 1876 in ein magistratisches Departement verwandelt und als solches der Magistratsdirektion unmittelbar unterstellt. Seit dieser Verwandlung ist das im Jahre 1862 eingesetzte Ueberwachungskomitee, welches aus dem Bürgermeister und drei Mitgliedern des Gemeinderats bestand, aufgelöst worden. Im Jahre 1884 ist ein Programm für die fachliche Organisierung des Departements für Statistik festgestellt worden. Ueber die Art und Weise der Beschaffung des Materials ist im Wege von Konferenzen mit den betr. Verwaltungsbeamten, in deren Ressort der zu erörternde Gegenstand gehört, unter dem Vorsitze des Magistratsdirektors zu verhandeln. Das Departement hat eigenes Protokoll und eigene Registratur und korrespondiert direkt mit den übrigen statistischen Aemtern, ebenso mit jenen Behörden, welche nicht dem Magistrate vorgesetzt sind. — Das statistische Bureau der Stadt Prag untersteht unmittelbar dem Präsidium der statistischen Kommission und dieses dem Präsidium des Stadtrats. Der Wirkungskreis der vielgliedrigen Kommission erstreckt sich (seit 1881) auch auf die zu gleichem Zwecke verbündeten Nachbargemeinden. Das statistische Bureau ist das Exekutivorgan der statistischen Kommission und den übrigen Organen der Gemeindeverwaltung beigeordnet, welche letztere die Weisung haben, dem statistischen Bureau die nötigen Daten regelmäßig zu übermitteln. — Das statistische Bureau der Stadt Budapest ist in administrativen Angelegenheiten der Unterrichtssektion des Magistrats untergeordnet. Eine statistische Subsektion derselben hat wichtigere statistische Angelegenheiten zu studieren und bezüglich deren Erledigung Vorschläge zu machen. — Das statistische Bureau der Stadt Krakau ist dem Stadtpräsidenten untergeordnet. Neben dem Bureau besteht eine statistische Kommission unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten. — Ueber die Organisation der statistischen Bureaus in Lemberg und Triest ist Näheres nicht bekannt.

b) Aufgaben. Das Departement für Statistik der Stadt Wien hat seine Arbeiten nicht bloß auf die sämtlichen Gebiete der städtischen Verwaltung, sondern auch auf alle Thatsachen und Verhältnisse auszudehnen, welche statistische Beobachtungsmomente für die Darstellung des gesamten öffentlichen Lebens der Stadt Wien darbieten. Es hat die gesammelten Daten fortzuführen und überall Vergleiche innerhalb des eigenen Haushaltes der Gemeinde Wien und mit den analogen Verhältnissen anderer größerer Städte anzustellen. Es hat mit reformatorischen Anregungen an den Gemeinderat oder Magistrat heranzutreten. Es fertigt insbesondere nach Urmaterialien die Ausweise über Stand und Bewegung der Bevölkerung, über die Schulen, über die Bewegung in der Zahl der Gebäude und Wohnungen, das Feuerlöschwesen und die Brände, Heimat- und Bürgerrechtsverleihungen, Konfessionsänderungen, Viehseuchen, Banken, Konkurse, Theateraufführungen, über die Armen. Es besorgt für den Verwaltungsbericht der Stadt die Einsammlung der Materialien, die einheitliche Redigierung und Drucklegung. — Das statistische Bureau der Stadt Prag erhebt und bearbeitet nach allen Richtungen hin die auf die Statistik der Stadt Prag und der verbündeten Gemeinden Bezug nehmenden Daten und veranlaßt ihre Veröffentlichung. Es sorgt insbesondere für die Vorbereitung und Veröffentlichung des statistischen Jahrbuchs und des Verwaltungsberichts der Stadt in beiden Landessprachen. Im übrigen fertigt es ungefähr die nämlichen Arbeiten nach dem Urmaterial an wie das Departement für Statistik in Wien. — Einen ähnlichen Umfang hat der Wirkungskreis des statistischen Bureaus der Stadt Budapest, welches jedoch mit Arbeiten für den Verwaltungsbericht nicht in Anspruch genommen ist, da ein solcher Bericht dort nicht erstattet wird. — Das statistische Bureau in Krakau beschränkt sich infolge der kleinen Dotation auf regelmäßige Bearbeitung der Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, der Volksschulen, der Bettler, der Preise x.

c) Veröffentlichungen. Vom statistischen Bureau bezw. statistischen Departement der Stadt Wien: Statistik der Stadt Wien (bis 1866 3 Hefte). Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien (seit 1883: 9 Jahrg.). Verwaltungsbericht der Stadt Wien (seit 1877/78: 9 Jahrg.). Sterblichkeit in Wien für die Jahre 1865/69—1871/73 (4 Jahresberichte). Bewegung der Bevölkerung in Wien für die Jahre 1874—82 (9 Hefte). Wochenberichte (seit 1876). Monatsberichte (seit 1884). Als Monographien sind bisher erschienen: Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege von 1863—72 (2 Bde.). Statistik der Wahlen für den Gemeinderat der Stadt Wien von 1861—80. Die kommunalen Volksschulen in Wien von 1869—79. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1880 (3 Bde.). Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke von 1863—1882. Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien von 1861—84.

Vom statistischen Bureau bezw. der statistischen Kommission der Stadt Prag: Statistisches Handbüchlein von Prag (für 1871—80 in 8 Bden.). Statistisches Handbuch von Prag (für 1881—90 in 8 Bden.). Der Verwaltungsbericht ist für die Jahre 1885—86 als 2. Teil der gleichzeitigen statistischen

Handbücher, für die Jahre 1887—90 als selbständige Publikation erschienen. Wochenberichte seit 1875. Quartalsberichte seit 1892.

Vom statistischen Bureau der Hauptstadt Budapest: Resultate der Volkszählung von 1857, 1870, 1881, 1886 (6 Bde.). Die Bauthätigkeit 1870/71, 72, 73/74, 75/84 (4 Bde.). Die öffentlichen Volksschulen in den Jahren 1871/72 bis 1888/89 (5 Bde.). Untersuchungen über die Einkommen- und Hauszinssteuer 1870—74 bezw. 1876 (3 Bde.). Die Sterblichkeit in den Jahren 1872—85 (4 Bde.). Morbiditätsstatistik 1881/83 (1 Bd.). Statistisches Jahrbuch (I. Jahrg., 1873). Wochenbulletins (seit 1873). Monatshefte (seit 1873). Außerdem Arbeiten für die internationale Statistik vgl. oben. — Vom statistischen Bureau der Stadt Krakau: Wochenberichte und Quartalsberichte (seit 1884). Statistik der Stadt Krakau (seit 1887: 3 Hefte). — Vom statistischen Bureau der Stadt Lemberg: Wochenberichte (seit 1879).

4. Schweiz. In der Schweiz existiert nur ein städtisches statistisches Bureau und zwar das statistische Amt der Stadt Zürich, welches der Verwaltungsabteilung des Stadtpräsidenten unterstellt ist. Eine statistische Deputation oder Kommission besteht nicht. Dem Amt ist zunächst zugewiesen: die Statistik der Bevölkerung, der Wohnungen, Gebäude, die Herstellung des Geschäftsberichtes des Stadtrats auf Grund der Berichte der Verwaltungsabteilungen. Die weiteren Arbeiten über Finanz-, Schul-, Armen-, Versicherungswesen &c. sollen auf Grund gemeinsamer Vereinbarungen zwischen den Verwaltungsabteilungen und dem statistischen Amte successive festgestellt werden. Es veröffentlichte seit der sehr kurzen Zeit seines Bestehens wöchentliche und monatliche Nachweise der Bevölkerungsvorgänge. — Beachtenswert sind die statistischen Veröffentlichungen, welche über die Stadt Basel vorliegen: Statistische Mitteilungen des Kantons Basel-Stadt (jährliche Berichte über Civilstand, Todesursachen, ansteckende Krankheiten seit 1876). Die Vereine und Stiftungen im Jahre 1881 (v. A. Thun). Die Bevölkerung nach der Zählung von 1880 (von Kinkelin, 1884), desgl. nach der Zählung von 1888 (von Bücher, 1890). Staatseinnahmen und Steuerverteilung von 1878—87 (von Bücher, 1888). Die Wohnungsenquete vom Februar 1889 (von Bücher, 1891).

5. Italien. In Italien wurden durch kgl. Erlaß vom 3. VII. 1862 in allen größeren Kommunen statistische Bureaus eingesetzt. Mit dem Erlaß vom 9. I. 1887 wurden die statistischen Kommunalbehörden aufgehoben und es blieb den Kommunen überlassen, statistische Lokalkommissionen zu ernennen. In Florenz z. B. besteht jene Kommission aus 16 Mitgliedern, der Sindaco ist Vorsitzender, der Stadtsekretär Schriftführer derselben. In Genua bildete der statistische Dienst eine Sektion des Ufficio di Anagrafe. Die Sektion für Statistik sammelt von den Standes- und Gesundheitsämtern die numerischen Daten in Bezug auf Eheschließungen, Geburten, Todesfälle, Auswanderung und verfertigt danach ihre Berichte, welche sie auch dem Ministerium bezw. der Generaldirektion für Statistik in Rom monatlich einreicht. Gegenwärtig giebt es 20 Städte, welche monatliche Bulletins über Bevölkerungs- und Gesundheitsverhältnisse regelmäßig veröffentlichen. Von anderen größeren Veröffentlichungen liegen vor:

Von der Direzione comunale di Statistica di Roma: Annuario statistico di Roma, anno I (1885) 2 vol. Censimento di Roma (1872). Vom Munizipio di Milano — Sezione di Statistica: Dati statistici a corredo del resoconto dell' amministrazione comunale (seit 1884: 8 Jahrgg.).

6. Frankreich. In Frankreich giebt es 21 Städte mit Bureaus für Hygiene und Statistik, die statistische Veröffentlichungen herausgeben. Aber jede Stadt mit mehr als 20 000 Einwohnern ist gehalten, die Sanitätsstatistik für jeden Monat aufzustellen und dem Ministerium des Innern (bezw. der Direction de l'assistance et de l'hygiène publique) einzusenden, welches seit 1885 die Ergebnisse für jene 117 Städte veröffentlicht (Statistique sanitaire des villes — France et Algérie —. Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20 000 habitants). Ein den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes statistisches Bureau, welches die allgemeine Statistik zu bearbeiten hat, besteht aber nur in Paris (Service de statistique de la ville de Paris). Dasselbe ist der Präfektur des Seine-Departements unterstellt. Ihm steht die Commission de statistique municipale zur Seite, in welcher der Seinepräfekt den Vorsitz führt. Diese aus Mitgliedern des Munizipalrates, des Instituts, der Akademie für Medizin, Gelehrten und Beamten der beiden präfekteralen Verwaltungen zusammengesetzte Kommission ist beauftragt, über die Verbesserungen zu beraten, die sich nützlicherweise in den statistischen Erhebungen und den daraus hervorgehenden Veröffentlichungen vornehmen lassen. Es hat zwei besondere Aufgaben: 1) die von den einzelnen Verwaltungszweigen der Stadt beschafften statistischen Daten zusammenzufassen und für ihre periodische Veröffentlichung zu sorgen; 2) die statistischen Erhebungen betr. Stand und Bewegung der Bevölkerung zu bearbeiten.

Veröffentlichungen des genannten Bureaus: Annuaire statistique de la ville de Paris (seit 1880, 11 Bde.). Bulletin hebdomadaire de statistique municipale (seit 1880, 13 Bde.). Tableaux mensuels de statistique municipale de la ville de Paris (seit 1885, 8 Bde.). Atlas de statistique graphique de la ville de Paris (1888/89, 2 Bde.). Résultats statistiques du dénombrement de 1881 et de 1886 pour la ville de Paris (2 Bde.)

7. Holland und Belgien. In Holland und Belgien giebt es kein kommunal-statistisches Bureau i. e. S. Jede Stadverwaltung giebt in ihrem Verwaltungsberichte, welchen das Kollegium der Bürgermeister und der Schöffen jährlich erstattet, die wesentlichsten Daten. Nur im hygienischen Interesse besteht in Brüssel ein besonderes kommunales Bureau, welches veröffentlichte:

Bulletin hebdomadaire de statistique démographique et médicale de la ville de Bruxelles (seit 1870); Annuaire de la mortalité (seit 1861), fortgesetzt unter dem Titel: Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes des décès (seit 1879).

8. Dänemark. In Dänemark besteht ein kommunalstatistisches Bureau, das Statistiske Kontor in Kopenhagen, welches der ersten Magistratsabteilung zugehörig und dem Bürgermeister unterstellt ist. Eine statistische Deputation existiert nicht. Das Kontor steht mit den übrigen Abteilungen des Magistrats in direktem Verkehr und kann von allen Abteilungen benutzt werden. Zu seinen Aufgaben gehört die Ausführung der allgemeinen Volkszählungen und der Lokalzählungen, sowie die Bearbeitung des bezüglichen Materials, die Statistik der Berufsverhältnisse, der Wohnungen, Arbeitslöhne, selbständige Arbeiten betr. Armenwesen, Wohlthätigkeits-, Handels- und Hafenwesen ꝛc. Veröffentlichungen desselben:

Tabelvaerk til Kjobenhavns Statistik (seit 1876, 10 Bde.). Statistiske Oplysninger om Staden Kjobenhavn (d. i. Résumé de la statistique de Copenhague, seit 1876, 4 Hefte). Arbejdslonnen i Kobenhavn i aaret 1892 (1 Heft).

9. Norwegen. In Norwegen besteht das statistiske Kontor in Christiania, welches zur zweiten Abteilung des Magistrats gehört und seit 1887 unter dem Titel: Statistiske Meddelelser vedkommende Christiania By 6 Hefte veröffentlicht hat.

In Schweden besteht kein kommunalstatistisches Bureau. Die Herausgabe jährlicher Verwaltungsberichte der Stadt Stockholm mit zugehörigen statistischen Tabellen ist seit 1869 eingeführt. Außerdem erscheinen jährlich statistische Uebersichten vom Stadtarzt (seit 1870), über das Armenwesen (seit 1872), über das Volksschulwesen (seit 1863). Die hygienische Kommission veröffentlicht wöchentliche Rapporte über Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. (seit 1876).

10. Rußland. In Rußland haben 6 Städte kommunalstatistische Bureaus. In allen übrigen Gouvernementsstädten giebt es dem Ministerium des Innern zugehörige statistische Komitees, von welchen auch die statistischen Daten über die Munizipalitäten zusammengestellt werden. — Das statistische Bureau von St. Petersburg bildet eine besondere Abteilung des Stadtamtes, welche nur nominell dem Gehilfen des Stadthauptes unterstellt ist; es befindet sich unter unmittelbarer Leitung eines besonderen Beamten, der den Titel eines „Verwalters der statistischen Abteilung" hat. Neben den Volkszählungen und den Ermittelungen des Bevölkerungswechsels ist das Bureau beauftragt mit der Statistik der Infektionserkrankungen, Krankenhäuser, Unglücksfälle, Feuerschäden und Veränderungen im Bestande der Immobilien, über die eingeführten Mengen und Preise von Zerealien, Vieh und Fleisch ꝛc.

Das Bureau veröffentlichte das „Wöchentliche Bulletin" (seit 1881) und das „Statistische Jahrbuch St. Petersburgs" (seit 1882, 11 Jahrgg.). Außerdem erschienen: die Resultate der Volkszählung von 1881 und 1890 (10 Lieferungen und 1 Atlas), Ergebnisse besonderer Erhebungen über Armen- und Unterstützungspflege (1884 und 1890, 2 Bde.).

Das statistische Bureau der Stadt Moskau veröffentlichte: Rapport sur les prix normales pouvant servir de base pour l'évaluation des valeurs locatives des logements (1887). Enquête sur la boulangerie (1889). Mortalité 1872/89 (1891). Renseignements statistiques sur l'assistance en 1889 (1891). Etablissements de commerce et d'industrie 1885/90 (1892). Mouvement de la population, bulletin annuel (seit 1888). Atlas statistique (Bd. I, 1887, Bd. II, 1890).

Das statistische Bureau der Stadt Riga bearbeitet die Statistik der Bevölkerung, der Morbidität, der Handels-, Gewerbe-, Steuerverhältnisse, der Armenpflege, des Schulwesens ꝛc. Außerdem hat es die städtischen Wählerlisten und die rechnerische Kontrolle des Verwaltungsberichts der Stadt zu führen. Es veröffentlichte: Resultate der Volkszählung von 1867 (1870). Riga in den Jahren 1866—70 (1873). Ergebnisse der Volkszählung von 1881 (1883). Resultate der schulstatistischen Enquete von 1883 (1884). Material zur Statistik der Geburten, Sterbefälle und Ehen von 1881—85 (1887). Statistik der Infektionskrankheiten von 1883—87 (1889). Statistisches Jahrbuch, 2 Bde. (1890—92). Außerdem erscheinen wöchentliche bezw. monatliche Nachweisungen in den „Rigaschen Stadtblättern" über Bevölkerungswechsel, Lebensmittelpreise, Erkrankungen. Von der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees wird seit 1866 je 1 Bd. Tabellen über Rigas Handel und Schiffahrt veröffentlicht.

11. Die übrigen europäischen Staaten. In den übrigen europäischen Staaten (Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Türkei, Rumänien ꝛc.) giebt es, soweit uns bekannt, keine besonderen städtestatistischen Aemter. Für eine Anzahl größerer Städte derselben werden Wochen- bezw. Monatsberichte über Bevölkerungs- und Gesundheitsverhältnisse in der Regel von den betr. Gesundheitsbehörden veröffentlicht (vgl. oben Allgemeines). Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß noch andere statistische Berichte über jene Städte, welche kein statistisches Bureau besitzen, regelmäßig erscheinen. In London z. B. veröffentlicht das County Council jedes Jahr einen Band, welcher alle Details enthält, die über die Statistik dieser Stadt vorhanden sind. In betreff der anderen Städte in England werden vom Medical Officer of Health die statistischen Daten über den Gesundheitszustand der betr. Stadt, einschließlich der Tabellen über Geborene, Gestorbene ꝛc. veröffentlicht. Außerdem enthalten die vom General Registrar in England veröffentlichten Weekly returns of births and deaths in London und in 32 anderen großen Städten die Statistik der Geburten, Todesfälle, meteorologischen Beobachtungen ꝛc. Jene Daten sind ferner für 33 Städte und 69 andere städtische Distrikte pro Quartal enthalten in dem Quarterly return of mariages, births and deaths. Wie in England, so erfolgen die entsprechenden Veröffentlichungen über die Städte in Irland vom General Register Office in Dublin.

12. Außereuropäische Staaten. Von dem Vorhandensein vollständig „ausgelöster" städtestatistischer Aemter in Großstädten außerhalb Europas ist nichts bekannt geworden. In den meisten großen Städten der Vereinigten Staaten von Nordamerika erscheinen Citydokumente mit einem reichen statistischen Material Ein großer Teil der statistischen Arbeiten wird daselbst von den Gesundheitsämtern geleistet. Einen besonderen Umfang hat das statistische Bureau der Stadt

New-York, welches im Jahre 1866 gegründet und dem städtischen Gesundheitsamte unterstellt ist. Das Kollegium des Gesundheitsamts (Board of Health) besteht aus 4 Mitgliedern, von denen 2 vom Bürgermeister ernannt werden und 2 (der Gesundheitsbeamte des Hafens und der Präsident des Polizeiamts) auf Grund ihres Amts Mitglieder sind. Das Gesundheitsamt hat zwei Bureaus, das Sanitary Bureau und das Bureau of Vital Statistics. Das letztere registriert die Geburten, Heiraten und Todesfälle und stellt alle darauf bezüglichen statistischen Tabellen auf. Die Ausführung der Volkszählung liegt demselben nicht ob, hierfür sorgt alle 10 Jahre die Regierung der Vereinigten Staaten (1880, 1890) und alle 10 Jahre (1875, 1885) die Regierung des Staates New-York. Außer dem Chef hat das statistische Bureau 12 angestellte Beamte, welche im Jahre 1892 19 360 $ Gehalt bezogen. Es veröffentlichte Weekly reports sowie Annual reports of the Health Departement of the City of New York. Ebensolche Wochen- bezw. Monats- und Jahresberichte über Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, aber in geringerem Umfange, werden von den Gesundheitsämtern anderer amerikanischer Städte veröffentlicht, z. B. für Philadelphia, Baltimore, Boston, Chicago, Minneapolis, Oakland. In Mexiko besteht in jeder Munizipalität eine statistische Hilfsdeputation (junta), welche verpflichtet ist, bei allen statistischen Erhebungen des Staates mitzuwirken. In den Hauptstädten sind statistische Hilfskomitees (juntas auxiliares) eingesetzt, welche die ersten Zusammenstellungen des ihnen von den einzelnen Kommunen zugehenden statistischen Materials anfertigen. Von einigen südamerikanischen Städten, Rio de Janeiro und Buenos Aires, liegen monatliche Berichte über die Sterblichkeit vor. — In Australien wird seitens der staatlichen Organe für die Städtestatistik sehr gesorgt und zwar in Bezug auf Sidney von dem Registrar General Department und in Bezug auf Melbourne von dem Office of the Government Statist.

Litteratur:

Bráf, O statistico samosprávy (Von der Selbstverwaltungsstatistik), Prag 1884. Böhmert, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden, Zeitschr. des sächs. stat. Bur., 1882. Bruch, Errichtung und Einrichtung des städtischen statistischen Bureaus in Breslau, Bresl. Statistik, I. Bd. 1877. Engel, Die Statistik im Dienste der Verwaltung, Zeitschr. des preuß. stat. Bur., 1863. Ficker, Programm zur Ausarbeitung einer Spezialstatistik in größeren Kommunen, Mitt. aus dem Gebiete der Stat, Wien 1868 u. 69. Hetscher, Statistics of the municipal Institutions of the English towns, Journ. of the Stat. society of London, 1842. Hasse, Städtische Verwaltungsberichte, Zeitschr. d. preuß. stat. Bur., 1875; Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888; Denkschrift über die Errichtung statistischer Aemter in deutschen Groß- und Mittelstädten, im Protokoll der VIII. Konferenz der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte. Hirth, Entwurf eines Planes zur Organisation des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, Leipzig 1866. Klecynski, Meijskie biura statystyczne (Städt. stat. Bureaus), Krakau 1884. Kluge, Ueber die Errichtung statistischer Bureaus für größere Städte, Zeitschr. d. preuß. stat. Bur., 1870. Körösi, Ueber kommunale statistische Bureaus, Zeitschr. d. preuß. stat. Bur., 1874; Idées sur le but et le rôle des bureaux communaux de statistique, Annales de Démogr., vol. III. Reichel, Verwaltungsberichte der unmittelbaren bayrischen Städte, Zeitschrift des bayrischen stat. Bur., 1872; Statistische Aemter deutscher Städte, Allgem. stat Archiv, II. Jahrg. Mischler, Handbuch der Verwaltungsstatistik, I. Bd. 1892; Statistik und Selbstverwaltung, Allg. stat. Archiv, II. Jahrg., 1892. Neßmann, Bemerkungen zur Statistik der größeren Städte, Hamburg 1879. Petermann, Ortsstatistik oder Gemeindestatistik, Dresden 1873. Schmidt, Die Aufgaben städtischer statistischer Bureaus, Zeitschrift für schweizer. Statistik, 1892. Stolp, Eine deutsche Städte-Kunde, Deutsche Gemeindezeitung, 1864; Vergleichende Haushalts- und Verwaltungsstatistik der Städte, ebenda 1867 und 1871; Die städtischen Verwaltungsberichte und deren Behandlung, ebenda 1865 und 1873; Die Errichtung städtischer statistischer Bureaus, ebenda 1871. Weiß, Das statistische Bureau der Stadt Budapest, Budapest 1876.

In Anbetracht des knapp bemessenen Raumes mußten wir uns im Vorstehenden auf eine Skizzierung der Organisation, Aufgaben &c. der städtestatistischen Aemter beschränken, obwohl eine Reihe von anderer Seite geleisteter Arbeiten neben ihr einhergehen und erwähnenswert wären, z. B. die Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen für 1880/81 und 1883/84 von Herrfurth, v. d. Brincken und v. Tschoppe; Wachstum und Konzentration der Bevölkerung des preußischen Staates von Jannasch, in d. Zeitschr. d. preuß. stat. Bur. 1878; Entwickelung der kommunalen Wohnungsstatistik von Hövel, ebenda 1884; Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Großstädte von Neefe, in d. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 30 (1886); Entwickelung der großstädtischen Bevölkerung im Deutschen Reiche von Brückner, Allg. stat. Archiv, I. Jahrg., 1890; Intensität großstädtischer Menschenanhäufung von Hasse, ebenda, II. Jahrg., 1892.

M. Neefe.

Statistische Gebühr.

Die statistische Gebühr ist eine Abgabe, die anstatt des Ein- oder Ausfuhrzolles oder auch neben solchen Zöllen von den über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren erhoben wird, um die statistische Anschreibung auch für die zollfreien Waren zu sichern, die Kosten der Handelsstatistik zu decken und vielleicht auch noch einen Einnahmeüberschuß zu ergeben. Sie wurde in Frankreich unter dem Namen droit de balance (nämlich balance de commerce, also als Handelsbilanzgebühr) durch das G. v. 24. Nivose V. eingeführt. 15 Centimes von 100 Frcs. Wert oder 51 Cent. von 100 kg Gewicht, bei manchen Waren nach Wahl des Zollpflichtigen. Im Grunde hatte die Maßregel übrigens einen fiskalischen

Charakter, da dadurch einfach die bisher bei der Ein- oder Ausfuhr zollfreien Waren mit einer Abgabe belegt wurden, während diese von zollpflichtigen Gegenständen nicht erhoben wurde. Der Tarif von 1816 hielt offiziell den Ausdruck „droit de balance" nicht bei, aber die von den mindest besteuerten Waren bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle von 25 und in einigen Fällen 10 Cent. für 100 kg wurden in der Praxis noch häufig so bezeichnet. Bei der Aufhebung der meisten Rohstoffzölle und Ausfuhrzölle in der ersten Periode der Reformen Napoleons III. wurden diese kleinen Zölle gänzlich beseitigt. Eine eigentliche statistische Abgabe mit finanziellem Zwecke wurde dann wieder durch das G. v. 22. I. 1872 geschaffen. Sie ist im Grunde ein Zoll, erhielt aber diese eigentümliche Form, damit sie grundsätzlich von den Zöllen unterschieden werden und daher auch denjenigen Waren auferlegt werden konnte, für welche vertragsmäßig festgesetzte Zölle bestanden. Sie ist bestimmt, „die Kosten der Handelsstatistik zu bestreiten", ist aber viel höher, als zu diesem Zwecke erforderlich wäre, denn sie beträgt 10 Cent. für jedes irgendwie verpackte Frachtstück, für je 1000 kg oder 1 cbm unverpackte Waren und für jedes Stück Groß- und Kleinvieh und wird ohne Rücksicht auf Herkunft oder Bestimmung sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr erhoben, auch von den Koffern der Reisenden. Nur das Handgepäck ist frei. Der Ertrag war nach dem Budget für 1876 5 412 000 Frcs., nach dem für 1892 aber 7 478 300 Frcs.

In Deutschland ist eine statistische Gebühr durch das G. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande v. 20. VII. 1879 eingeführt worden. Bei ihr steht der statistische Zweck wirklich im Vordergrunde, da sich herausgestellt hatte, daß die Statistik der gesamten Ausfuhr und die der auch nach dem Tarif von 1879 noch immer zahlreichen zollfreien Waren schwerlich die genügende Genauigkeit erlangen könne, wenn den Zollbehörden jedes finanzielle Interesse an der Kontrolle dieser Handelsbewegungen fehle. Das erwähnte Gesetz enthält hauptsächlich Vorschriften in betreff der Verpflichtung zur Anmeldung der über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- und durchgehenden Waren bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen, nämlich den Zollämtern im Grenzbezirke und den nach Bedürfnis außerdem noch errichteten Stellen. Außer der Warengattung sind Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Ausgenommen von der Anmeldungspflicht sind Sendungen zollfreier Waren im Gewicht von höchstens 250 Gramm und die in § 5 des Zolltarifg. vom 15. VII. 1879 als zollfrei bezeichneten, nicht dem eigentlichen Handelsverkehre angehörenden Gegenstände, wie Reisegerät, zum eigenen Gebrauch bestimmte Kleider 2c. Die Anmeldung erfolgt durch den Warenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldescheines an der Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehre genügt mündliche Anmeldung. An Stelle der Anmeldung tritt für Waren, die nach den Zoll- und Steuergesetzen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich oder mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration, jedoch ist dabei auch noch Herkunft und Bestimmung der Waren anzugeben. Auch muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration diese durch Angabe der Menge und Gattung ergänzt werden. Die Ausstellung des Anmeldescheines liegt dem Absender ob. Dem Warenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und gewerbsmäßigen Güterbeförderern aber nur dann, wenn der Absender weder im Zollgebiete noch in den Zollanschlüssen wohnt. Für diese Transportanstalten und Güterbeförderer giebt das Gesetz noch verschiedene genauere Bestimmungen.

Die hier in Rede stehenden Anmeldungen dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden. Die statistische Gebühr ist nur von den schriftlich anzumeldenden Waren zu entrichten. Sie beträgt für verpackte Waren 5 Pfg. für je 500 kg, für unverpackte 5 Pfg. für 1000 kg, für Steinkohlen, Getreide, Kartoffeln, Erze, Spinnstoffe und andere besonders angegebene oder vom Bundesrate noch anzugebende Rohstoffe 10 Pfg. von 10 000 kg; für Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück 5 Pf. Sonstige lebende Tiere sind frei. Für Bruchteile der angegebenen Mengeneinheiten wird die volle Gebühr erhoben. Frei von der statistischen Gebühr sind die unter Zollkontrolle stehenden oder die auf Zollniederlagen gebrachten, sowie die nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzten Waren (die Gebühr wird also nicht neben dem Zolle erhoben); ferner die auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehre durchgeführten oder über das Ausland wieder in das Zollgebiet geführten Waren, endlich auch die Postsendungen. Die Gebühr trifft also nur die zollfrei eingeführten und die im freien Verkehre ausgeführten Waren. Die Entrichtung erfolgt durch Stempelmarken auf den Anmeldescheinen. Für die Entrichtung derselben haftet der Inhaber der Waren zur Zeit der Anmeldung. Die Bundesstaaten erhalten aus dem Ertrage derselben eine Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs verursachten Kosten. Strafbestimmungen sichern die Ausführung dieser Vorschriften. Die statistische Gebühr

ergiebt auch in Deutschland einen finanziellen Ertrag, wenn auch bei weitem nicht in dem Maße, wie in Frankreich. In dem Budget für 1883/84 war sie auf 550000 M. veranschlagt, wovon 522600 M. an die Reichskasse fallen sollten; für das Jahr 1892/93 sind die entsprechenden Zahlen 669000 und 638000 M.

Lexis.

Stein, Lorenz von,

geboren am 15. XI. 1815 zu Eckernförde im ehemaligen Herzogtum Schleswig, studierte an den Universitäten zu Kiel und Jena Philosophie und Rechtswissenschaft. 1840 zum Doktor der Rechte promoviert, wandte sich Stein hierauf, unterstützt durch ein Reisestipendium, nach Paris, wo er zum Studium der sozialen Bewegung durch den Umgang mit den bedeutendsten Führern derselben angeregt wurde. Zurückgekehrt, habilitierte er sich an der Kieler Universität, wo er 1846 außerordentlicher Professor wurde. Da er das Recht der Herzogtümer gegen die dänische Regierung verfocht und an der Schrift der 9 Kieler Professoren über das Successionsrecht in den Herzogtümern Anteil genommen hatte, wurde er im Jahre 1851 seiner Lehrkanzel verlustig erklärt. Nach mehrjährigem Ringen um eine Existenz wurde Stein 1855 als Professor der politischen Oekonomie nach Wien berufen, in welcher Stellung er als glänzender Dozent der Staatswissenschaften bis zu der durch die österreichische Universitätsgesetzgebung für die Ausübung der Professur gezogene Altersgrenze (70 Jahre), d. i. bis zum Herbste 1885, wirkte. Seinen Lebensabend trübten ungünstige, durch verunglückte industrielle Unternehmungen hervorgerufene finanzielle Verhältnisse. Er starb am 23. IX. 1890 in seinem Landhause zu Weidlingau bei Wien.

Steins litterarische Thätigkeit war eine nahezu das gesamte Gebiet der Staatswissenschaften umfassende. Er hat die Nationalökonomie, die Gesellschaftslehre, die Finanzwissenschaft und alle Zweige der Verwaltungslehre in systematischen Werken bearbeitet und daneben eine bedeutende Anzahl historischer, juristischer und monographischer Arbeiten veröffentlicht. Steins Schriften über den französischen Sozialismus wirkten in Deutschland bahnbrechend und sind seit den 40er Jahren die Hauptquelle für die Kenntnis desselben geworden. Er sieht in der sozialistischen Bewegung nicht nur eine bedeutsame geschichtliche Erscheinung, sondern den Ausdruck einer gesellschaftlichen Bewegung von welthistorischer Bedeutung.

Wahrhaft glänzend waren Steins Leistungen auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre. Nach ihm ist die fortschreitende Civilisation der Kulturvölker die Wirkung der im Verlaufe der Geschichte unablässig steigenden Bildung und Wohlhabenheit. Die sich ausbreitende Bildung bringt in immer größer werdende Kreise der Bevölkerung, erhebt die unteren Volksklassen zu höherer Leistungsfähigkeit, aber dann auch zu höheren Lebensansprüchen, wie hinwieder der Reichtum neue Bedürfnisse erzeugt, aber zugleich die Mittel zu ihrer Befriedigung bietet.

In Bezug auf die Finanzwissenschaft, welche bisher als Wissenschaft vom Haushalte des Staates galt, war Steins Streben vorzüglich darauf gerichtet, dieselbe durch Einreihen der Lehren vom Haushalte der autonomen Verwaltungskörper und der Staatenverbände zu erweitern; auch versuchte er die Lehre von den Gebühren, Steuern und Staatsschulden in ihrer Anwendung auf Ausländer als „internationales Finanzrecht“ zusammenzufassen und der Finanzwissenschaft einzugliedern.

Seine Verwaltungslehre hat Stein selbst als das umfassendste systematische Werk bezeichnet, das je über Staatswissenschaft geschrieben worden ist. In diesem seinem Hauptwerke hat Stein nicht nur das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht, das staatliche und das der autonomen Verwaltungskörper, sondern auch das ganze große Gebiet der inneren Verwaltung (Bevölkerungswesen, Polizeirecht, Bildungswesen, die Presse und einzelne Teile der Volkswirtschaftspflege) behandelt. Das Verwaltungsrecht der hauptsächlichsten europäischen Kulturstaaten, besonders Englands, Frankreichs und Deutschlands werden hierbei immer in Vergleich gezogen und auf die historische Entwickelung von Staat und Gesellschaft Rücksicht genommen.

Trotz der außerordentlichen Vorzüge, welche Steins Schriften auszeichnen, wurde dennoch ihre Wirkung vielfältig dadurch beeinträchtigt, daß ihre Begriffsbestimmungen vor einer eindringenden Kritik bisweilen nicht Stand halten, und daß die von ihm beigebrachten litterarischen und thatsächlichen Angaben nicht immer genau und zuverlässig sind, wie auch weiterhin die Anwendung von künstlichen, historischen und theoretischen Konstruktionen nicht zur Klarheit seiner Arbeiten beigetragen hat.

Stein veröffentlichte an staatswissenschaftlichen und teilweise auch juristischen Schriften a) in Buchform: Die Geschichte des dänischen Civilprozesses und das heutige Verfahren. Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft, Kiel 1841. — Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, Leipzig 1842. 2. umgearb. und verm. Aufl., ebenda 1848, 2 Bde. mit fortlaufender Paginierung. — Die Munizipalverfassung Frankreichs, Leipzig 1843. — Geschichte des französischen Strafrechtes und Prozesses. 3. Teil der von Warnkönig hrsg. französischen Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846. — Einleitung in das ständische Recht der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Kiel 1847. — Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der 3. französischen Revolution. Anhang zu Steins Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, Leipzig und Wien 1848. — Denkschrift über die Zollverhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit besonderer Berücksichtigung eines Anschlusses derselben an den Zollverein (aus der Zeitschrift für deutsche Statistik 1848, 2.—4. Heft), Berlin 1848. — La question du Schleswig-Holstein, Paris 1848. — Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 3 Bde., Leipzig 1850. Bd. 1 a. u. d. T.: Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830. Bd. 2 a. u. d. T.: Die industrielle Gesellschaft. Der Sozialismus und Kommunismus Frankreichs von 1830—1848. Bd. 3 a. u. d. T.: Das Königtum, die Republik und die Souveränetät der französischen Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848. 2. (Titel-)Auflage, Leipzig 1855. — Die Frau, ihre Bildung und Lebensaufgabe. 1. Auflage 1851 (anonym), 2. Aufl. 1853, 3. Aufl. (mit dem Namen Steins), Dresden 1890. — Rechtliches Gutachten über die fortdauernde Giltigkeit der schleswig-holsteinischen Staatspapiere und des Patentes vom 7. Juni, die Aufhebung dieser Giltigkeit betreffend, nebst Einleitung und species facti von L. H. Simon, Grimma 1852. — System der Staatswissenschaft, 2 Bde.,

Stuttgart 1852—1856. Bd. 1 a. u. d. T.: System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre. Bd. 2 a. u. d. T.: Die Gesellschaftslehre. — Die Grundlagen und Aufgaben des künftigen Friedens, Wien 1856. — Die neue Gestaltung des Geld- und Kreditwesens in Oesterreich, Wien 1856. — Oesterreich und der Friede, Wien 1856. — Lehrbuch der Volkswirtschaft. Zum Gebrauche für Vorlesungen und zum Selbststudium, Wien 1858. 2. Aufl. u. d. T.: Volkswirtschaftslehre, Wien 1878. 3. umgearb. Aufl. u. d. T.: Lehrbuch der Nationalökonomie, Wien 1887. (Die 2. Aufl. wurde von Lambertenghi [Verona 1879] ins Italienische übersetzt.) — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860. 2. Aufl.: Als Grundlage für Vorlesungen und zum Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich und Deutschland. Durchaus umgearb. und sehr verm. Aufl., Leipzig 1871. 3. vielfach verbess. und verm. Aufl., Leipzig 1875. 4. neu bearb. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1878. 5. Aufl. 2 Abteilungen in 4 Bänden, Leipzig 1885—1886. — Volkswirtschaftliche Studien über stehende Heere (Abdruck aus der österr. militär. Zeitschrift), Wien 1861. — Die Verwaltungslehre, 1.—7. Teil, Stuttgart 1865—1868. 1. Teil: Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, ihr Recht und ihr Organismus, 1865. 2. durchaus umgearb. Aufl., 1869. 2. Teil: Die Lehre von der inneren Verwaltung. I. Hauptgebiet: 1) Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht, 1866. 3. Teil: Die innere Verwaltung. 2) Das öffentliche Gesundheitswesen, 1867. 2. gänzlich neu bearb. Aufl. und bis auf die Gegenwart verfolgt. Anhang: Das kaiserl. deutsche Gesundheitsamt, 1882. 4. Teil: Die innere Verwaltung. 3) Das Polizeirecht. Anhang: Das Pflegschaftswesen und sein Recht, 1867. 5. Teil: Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 1) Das Elementar- und Berufsbildungswesen, 1868. 6. Teil: Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 2) Die innere Bildung und die Presse, 1868. 2. Aufl., 3 Bde. 1) Das Bildungswesen der alten Welt. 2) Das Bildungswesen im Mittelalter. 3) Die Zeit bis zum 19. Jahrh., 1883—1884. 7. Teil: Die innere Verwaltung. III. Hauptgebiet: Die wirtschaftliche Verwaltung (Volkswirtschaftspflege). 1. Teil: Die Entwährung, Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitsteilung, Enteignung und das Staatsnotenrecht, 1868. — Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes mit Vergleichung der Litteratur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland. Als Grundlage für Vorlesungen, Stuttgart 1870. 2. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Aufl., 1876. 3. vollständig neu bearb. Aufl., 3 Teile, 1888. — Lehre vom Heerwesen. Als Teil der Staatswissenschaften, Stuttgart 1872. — Zur Eisenbahnrechtsbildung. Gesammelte Aufsätze aus dem Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1872. — Alpenrosen. Gedichte, Stuttgart 1873. — Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Nach einem Vortrage in der Lesehalle der deutschen Studenten in Wien, Stuttgart 1874. 2. Aufl. 1875. 6. Aufl. 1886. — Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld, Wien 1876. — Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, Stuttgart 1876. — Der Wucher und sein Recht, Wien 1880. — Die staatswissenschaftliche und die landwirtschaftliche Bildung, Breslau 1880. — Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880. — Die drei Fragen des Grundbesitzes: Die irische, die kontinentale und die transatlantische Frage, Stuttgart 1881. — Bauerngut und Hufenrecht. Gutachten, erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Justiz. Anhang: Bericht des Landesausschusses, betreffend die Erlassung eines Agrarrechtes für das Herzogtum Salzburg, Stuttgart 1882. — Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes. Drei Vorträge, Wien 1883.

b) in Zeitschriften und zwar: In der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft: Der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnis zum Sozialismus und Kommunismus, 1846. — Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben, 1848. — Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon und ihr Verhältnis zu dem der Gesellschaft, 1853. — Die organische Auffassung des Lebens der Güterwelt, 1868. — In Nord u. Süd, Monatsschrift, Breslau: Der amerikanische Sozialismus und Kommunismus, 1880, Okt., u. Nov. — Musik und Staatswissenschaft, 1883, April u. Mai. — Große Stadt und Großstadt, 1890, April. — In Unsere Zeit, Leipzig: Die Währungsfrage, 1881, 7. Heft. — Die Organisation der Land- und Seemacht Chinas, 1885, 7. Heft. — In Leonhardts Kompaß, Wien: Ueber die wirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, I. Jahrg., 1868. — Einige Bemerkungen über die Art und Weise der Kontrolle bei Erwerbsgesellschaften, II. Jahrg. 1869. — In Schanz' Finanzarchiv: Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrh., I. Jahrg., 1884. — In der Oesterr. Monatsschrift für den Orient, Wien: Zur Geschichte des heutigen Finanzwesens von Japan, 1884, Nr. 8 ff. — Zur Frage der ostasiatischen Konsularjurisdiktion, 1884, Nr. 1. — Ueber die Settlements in Ostasien und ihre Rechtsverhältnisse, 1885, Nr. 10. — Studie zur Reichs- und Rechtsgeschichte Japans, 1887, Nr. 1. — In Schmollers Jahrbuch f. Ges. u. Verw.: Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht, VI. Jahrg., 1882. — In Mitteilungen der Gesellschaft österr. Volkswirte: Ueber Staatsschulden, I. Jahrg., 1888. — Im Almanach der kais. Akad. d. Wiss.: Wesen und Aufgaben der Staatswissenschaft, 1877. — In den Sitzungsberichten der kais. Akad. d. Wiss.: Die Entwickelung der Staatswissenschaft bei den Griechen, 1879. — In der Zeitschrift „Für edle Frauen", Berlin: Das Wesen der Schönheit, 1885, 7. u. 8. Heft. — In den Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung u. Bettelei, Wien: Mietzinsmarken, 1885. — In der Allgemeinen Zeitung, Augsburg-München: Der Landedelmann. Eine gesellschaftliche Studie, 1877, Blg. 182. — Triennium und Quadriennium, 1878, Blg. 179 u. 180. — Hannibal vom kontinentalen Standpunkte, 1881, Nr. 59. — Gewerbegesetzgebung, 1883, Nr. 15. — Europa und Asien, 1884, Nr. 236—238. — Zur Börsensteuerfrage, 1885, Nr. 145 u. 146. — Der neue Balkan, 1885 Nr. 327, 1886 Nr. 23. — Zur neuesten Geschichte der Völkerrechtslehre, 1886, Nr. 115 u. 116. — Nachklänge zum Wiener Orientalistenkongresse, 1886, Nr. 305. — Zur Frage des deutschen Buchhandels, 1887, Nr. 324. — In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes die Artikel „Polizei" und „Verwaltungsrecht", 1888, 1889.

Redaktion von Zeitschriften: Austria, Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Wien, 12.—16. Jahrg., 1860—1864. — Jahrbuch für Gesetzkunde und Statistik. Hrsg. vom Centralarchiv

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik Dr. L. Stein, Dr. M. v. Stubenrauch, Dr. H. F. Brachelli, 1. (einziger) Jahrg., Wien 1862. — Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, Wien 1861—87. — Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1888—90.

Litteratur:

G. Schmoller, Lorenz Stein, Preußische Jahrbücher, Bd. 19, Berlin 1867, S. 245. — Carl Menger, Lorenz von Stein, Jahrb. f. Nat. III. Folge, 1. Bd., Jena 1891, S. 193. — Lorenz von Stein, Statistische Monatsschrift, 16. Jahrg., Wien 1890, S. 429. — Aug. v. Miaskowski, Lorenz von Stein, Unsere Zeit, Leipzig 1890, 2. Bd., S. 449. — Lorenz von Stein, Juristische Blätter, 19. Jahrg., Wien 1890, S. 463. — Gustav Marchet, Ueber die Bedeutung Lorenz von Steins für die Wissenschaft, Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 23. Jahrg., Wien 1890, S. 229.

Josef Stammhammer.

Steinkohlen.

1. Geschichtliches. 2. Produktionsstatistik. 3. Die Steinkohlenvorräte.

1. Geschichtliches. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß schon die Römer in Britannien Steinkohlen als Brennmaterial benutzt haben. Jedenfalls waren dort schon im neunten Jahrhundert Steinkohlenlager bekannt, wenn auch der Beginn des regelmäßigen Bergbaues bei Newcastle erst von 1240 und in Wales und Schottland erst aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts datiert. Unter Eduard II. jedoch wurde ihre Verwendung als häusliches Brennmaterial in London verboten, weil ihr Rauch die Luft verpeste und gesundheitsschädliche Wirkungen haben sollte. Aehnliche Maßregeln sind später noch häufig wiederholt worden, wenn auch ohne nachhaltigen Erfolg. So wurde 1673 unter Karl II. ein strenges Gesetz gegen das Rauchen der Schornsteine erlassen und selbst 1821 wurden noch die Besitzer von rauchenden Kaminen mit Strafe bedroht, wenn es nicht möglich sei, das Rauchen durch eine Verbesserung der Feuerungsanlagen zu beseitigen, was nötigenfalls auch gegen den Willen der Besitzer geschehen solle. Auch in der neueren Zeit sind in England noch verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der „smoke nuisance“ erlassen worden, doch ist das alte Vorurteil gegen die Steinkohlenheizung überhaupt natürlich längst verschwunden. In Deutschland hat sich dasselbe bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts erhalten. In Zwickau wurden 1348 die Metallarbeiter gewarnt, mit Hilfe von Steinkohlen zu schmieden, weil die Luft dadurch verdorben würde. In einer kleinen Schrift von Büntingen, Silva subterranea (Halle 1693), herausgegeben „auf hoher Patronen Befehl und Kuriosität“, wird die Nützlichkeit der Steinkohlen eingehend dargelegt und namentlich auch die vielverbreitete Meinung bekämpft, daß sie nicht zum Kochen und Braten der Speisen verwendet werden könnten, wie u. a. auch der berühmte englische Naturforscher Boyle behauptet hatte. Teils glaubte man sonderbarer Weise, daß sie nicht genügende Hitze für diesen Zweck lieferten, teils fürchtete man, daß der Rauch in die Speisen hineinzöge und sie ungenießbar mache. Die letztere Ansicht behauptete sich noch lange und ward z. B. noch in der „Betrachtung der brennbaren Mineralien“ von Chr. F. Schulze (Dresden 1777) widerlegt. Auch in Frankreich herrschte im vorigen Jahrhundert noch eine lebhafte Abneigung gegen die Steinkohlenheizung und es erschienen mehrere Schriften, um die öffentliche Meinung eines besseren zu belehren. So die im Auftrag der Stände der Provinz Languedoc 1775 veröffentlichten „Instructions sur l'usage de la houille“, von Venel, ferner Morand, „Mémoire sur la nature, les propriétés et les avantages du feu du Charbon de Terre“ (Paris 1770), de Tilly, Mémoire sur l'utilité etc. du Charbon Minéral (Paris 1778). Auf dem europäischen Kontinent war daher die Förderung von Stein- und Braunkohlen damals noch sehr geringfügig. Die verhältnismäßig größte Bedeutung hatte sie in Belgien, wo Gruben bei Lüttich schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in Betrieb waren. Im Zwickauer Becken sollen Kohlen schon seit dem 10. Jahrhundert gewonnen worden sein; im Ruhrbezirk gab es schon am Anfang des 14. Jahrhunderts einigen Steinkohlenbergbau; dagegen gab es in Schlesien im Jahre 1742 nur 3 Gruben mit 18 Arbeitern und auch der Steinkohlenbergbau an der Saar datiert erst aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. In Frankreich begann derselbe im Anfang des 17. Jahrhunderts bei St. Etienne.

In England wurde die ausgedehnte Verwendung von Steinkohlen trotz der bestehenden Vorurteile schon früh durch den Holzmangel gleichsam erzwungen. Schon um das Jahr 1660 sollen jährlich über 2 Mill. englische Tonnen gefördert worden sein. Auch wurden schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Versuche gemacht, Roheisen in Hochöfen mittelst Steinkohlen darzustellen. Eine befriedigende Lösung fand diese Aufgabe aber erst 1735 mit Hilfe der Koks, und seitdem war den Kohlen in England ein neues, sich immer mehr erweiterndes Absatzgebiet eröffnet. In Preußen wurde der erste Kokshochofen 1796 in Gleiwitz angeblasen, und auch in Frankreich fand dieses Verfahren am Ende des 18. Jahrhunderts Aufnahme.

Jedoch behauptete das Holzkohleneisen auf dem Kontinent noch längere Zeit seine Stelle, und erst in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts gewann hier das Kokseisen endgiltig die Oberhand.

Eine weitere wichtige Ausdehnung erlangte die Verwendung der Steinkohlen durch die Erfindung des Puddelprozesses zur Darstellung des Schmiedeeisens, die ebenfalls aus England stammt und vom Jahre 1784 datiert. Noch wichtiger aber für die Entwickelung des Kohlenbedarfs war die Einführung der von Watt verbesserten Dampfmaschine in der Industrie, sowie die Benutzung der Dampfkraft in der Schiffahrt und auf den Eisenbahnen. Die enorme Steigerung der Kohlenproduktion in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist hauptsächlich durch die Ausbildung des modernen Maschinenwesens verursacht, teils unmittelbar, teils mittelbar, indem der ungeheuere Eisenbedarf für Maschinen und Schienen auch den metallurgischen Kohlenverbrauch außerordentlich hoch emporgetrieben hat. Eine verhältnismäßig weniger wichtige, wenn auch keineswegs unbedeutende Verwendung fanden die Steinkohlen endlich in der Darstellung des Leuchtgases, dessen praktische Benutzung ebenfalls aus England und dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammt. Was die gegenwärtige Verteilung der verschiedenen Arten des Steinkohlenverbrauchs betrifft, so giebt Price-Williams darüber für England im Jahre 1887 die folgende Schätzung in Prozenten des Gesamtverbrauchs: für die Eisenmetallurgie 16,5 %, für sonstige metallurgische Zwecke 0,8 %, für den Bergbau 6,7 %, für den Dampfbetrieb der Industrie 23,6 %, für die Dampfschiffahrt 8,4 %, für den Eisenbahnbetrieb 4,0 %, für Gaswerke 5,9 %, für häusliche Heizung 15,1 %, für die Ausfuhr 17,4 %, für sonstige Zwecke 1,6 %.

2. Produktionsstatistik. Die wichtigsten statistischen Zahlen über die Produktion und den Preis der Stein- und Braunkohlen, die Arbeitslöhne 2c. sind für eine Reihe von Jahren schon in dem Artikel Bergbaustatistik (Bd. II, S. 376) mitgeteilt und wir können uns daher hier auf die Ergänzung derselben für die neueste Zeit und auf einige Angaben über die frühere Produktion beschränken.

Die Menge und der Wert der im Deutschen Reich gewonnenen Steinkohlen und Braunkohlen betrug (in Millionen Tonnen und Millionen Mark):

Jahr	Steinkohlen		Braunkohlen	
	Mill. T.	Mill. M.	Mill. T.	Mill. M.
1888	65,89	341,1	16,57	40,9
1889	67,34	385,1	17,63	44,3
1890	70,24	538,0	19,05	49,8
1891	73,72	589,5	20,54	54,2
1892	71,33	526,9	20,98	51,7
Davon kamen auf Preußen				
1888	59,46	291,9	13,21	32,16
1889	61,44	332,6	14,21	35,33
1890	64,37	479,5	15,47	39,87
1891	67,53	527,2	16,74	43,57

Außer Preußen hat nur Sachsen einen erheblichen Steinkohlenbergbau mit einer Förderung von 4,37 Mill. Tonnen im Jahre 1891. Auf Bayern kamen in demselben Jahre nur 816000 Tonnen, auf Elsaß-Lothringen 846000 Tonnen, auf Baden, die thüringischen Staaten und Schaumburg-Lippe zusammen nur 160000 Tonnen.

Die Braunkohlenförderung ist außerhalb Preußens am bedeutendsten in Sachsen-Altenburg (1891: 1183000 Tonnen); dann folgen Anhalt (912000 Tonnen), Sachsen (864000 Tonnen), Braunschweig (570000 Tonnen), Hessen (221000 Tonnen), während in allen übrigen Bundesstaaten zusammen nur 46000 Tonnen gewonnen wurden.

In Preußen liefert das Ruhrkohlenbecken die größte Ausbeute an Steinkohlen, nämlich 55 % der Gesamtmenge; auf Oberschlesien kommen 26 %, auf das Saarbecken etwa 11½ %, auf Niederschlesien 5 %, auf das Aachener Becken etwas über 2 %. Von der Braunkohlenproduktion kommen in Preußen zwei Drittel auf die Provinz Sachsen und ein Drittel auf Brandenburg.

Die Gesamtzahl der in Betrieb stehenden Steinkohlenbergwerke betrug 1891 in Deutschland 401, die der Braunkohlenwerke 600 und die mittlere Stärke der Belegschaft bei den ersteren war 283227, bei den letzteren 35682 Köpfe (darunter 6271 und 1079 weibliche Personen, die nur über Tage beschäftigt werden dürfen).

Der Durchschnittspreis der guten fetten Förderpuddelkohle ab Werk war in Dortmund für die Tonne von 1000 kg 1887: 4,4 M.; 1888: 5,5 M.; 1889: 7,4 M.; 1890: 9,9 M.; 1891: 9,2 M.; im Mai 1893 war er wieder bis 6,5 M. zurückgegangen.

Die Ausfuhr von Steinkohlen aus dem Deutschen Reiche betrug 1891 9536000 Tonnen, die von Koks 1354000 Tonnen. Die entsprechende Einfuhr belief sich auf 5033000 und 319000 Tonnen. Im Jahre 1880 stellte sich die Ausfuhr auf 7236000 und 349000 Tonnen, die Einfuhr auf 2059000 und 228000 Tonnen.

Zur Kennzeichnung der Entwickelung des preußischen Kohlenbergbaus sei hier noch beigefügt, daß die gesamte Steinkohlenproduktion des Staates 1824 nur 1,2 Mill. und 1844 nur 3,1 Mill. T. betrug. Im Saarbecken wurden gefördert: 1816: 0,095 Mill., 1820: 0,101 Mill., 1830: 0,201 Mill., 1840: 0,381 Mill., 1850: 0,504 Mill., 1855: 1,48 Mill., 1860: 1,90 Mill., 1865: 2,87 Mill., 1890: 7,38 Mill. T.

Die Braunkohlenproduktion betrug in Preußen 1830 erst 516000 T.

In Europa bleibt Großbritannien an der Spitze der Kohlenproduktionsländer. Im vorigen Jahrhundert belief sich die Produktion auf 6—8 Mill. T. Im Jahre 1830 betrug sie bereits 21 Mill. T. und 1839 31,5 Mill. T. In der neuesten Zeit waren die Produktionsziffern für Großbritannien und Irland (letzteres nur sehr wenig beteiligt) folgende (die englische Tonne zu 1016 kg):

1888	169,9 Mill. T.	1890	181,6 Mill. T.
1889	176,9 „	1891	185,5 „

Braunkohlen kommen im Ver. Königreich nur in geringer Menge vor. Die Kohlenausfuhr betrug in Mill. T.

1860	7,08	1875	13,93	1889	28,96
1865	7,93	1880	18,72	1890	30,14
1870	11,70	1888	26,94	1891	31,08

In den letzten Jahren ist also ungefähr ein Sechstel der Produktion ausgeführt worden, während diese Quote im Jahre 1860 weniger als ein Elftel und früher noch weniger betrug.

Die Gesamtzahl der im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter belief sich 1870 auf 350894 und war 1890 auf 613233 gestiegen.

Frankreich, dessen größte Kohlenlager das Becken von Valenciennes und das Loirebecken bilden, steht mit seiner Jahresproduktion weit hinter Deutschland zurück. Dieselbe betrug in Mill. T. (zu 1000 kg)

1787	0,22	1835	2,51	1885	19,51
1802	0,84	1844	3,78	1888	22,60
1815	0,88	1855	6,83	1889	24,30
1825	1,49	1865	11,60	1890	26,08

Die Braunkohlen (lignite) sind von untergeordneter Bedeutung und machen nur etwa 2½ % der Gesamtförderung aus.

Die Zahl der im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter belief sich 1870 auf 82700, 1890 aber auf 121600.

Frankreich ist in bedeutendem Maße auf die Einfuhr von Kohlen angewiesen. Dieselbe betrug durchschnittlich in den Jahren 1847—1856 2,72 Mill. T., in den Jahren 1857—1866 5,06 Mill. T., 1873 6,96 Mill. T., 1888 8,22 Mill. T., 1890 9,08 Mill. T. Die Ausfuhr ist verhältnismäßig unbedeutend und betrug in den beiden letztgenannten Jahren nur 0,55 und 0,83 Mill. T. Auch die Kokseinfuhr ist nicht unerheblich. Während sie in den Jahren 1847—56 durchschnittlich nur 0,28 Mill. T. betrug, war sie 1888 auf 1,19 und 1890 auf 1,29 Mill. T. gestiegen, während die Ausfuhr nur 52500 und 75300 T. darstellte.

Oesterreich-Ungarn ist hauptsächlich reich an Braunkohlen (besonders in Böhmen) und hat in den letzten Jahren an solchen fast ebenso viel produziert, wie das deutsche Reich, während es in Bezug auf die Steinkohlen ungünstig gestellt ist. Im Jahre 1890 betrug die Ausbeute an letzteren nur 9,43 Mill. T., an ersteren aber 17,58 Mill. T., zusammen also 27,01 Mill. T. In der Periode von 1876—1880 stellte sich die jährliche Gesamtförderung durchschnittlich auf 14,3, in den Jahren 1881—1885 auf 17,2 Mill. T. Die Einfuhr von Steinkohlen aus Deutschland betrug 1891 3,65 Mill. T., außer 270000 T. Koks; dagegen wurden 6,81 Mill. T. Braunkohlen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland ausgeführt.

Belgien kommt in seinem relativen, nämlich auf den Flächenraum und die Volkszahl bezogenen Reichtum England am nächsten. Seine Produktion scheint jedoch ihren Höhepunkt erreicht zu haben und fortan ziemlich stationär zu bleiben. Sie belief sich 1889 auf 19,87 Mill., 1890 auf 20,36 Mill. und 1891 auf 19,87 Mill. T. Die Zahl der Kohlenarbeiter betrug 1870 92000, im Jahre 1890 aber 117000.

In Rußland nimmt die Kohlenförderung — hauptsächlich im Donezbecken und in Polen — allmählich zu. Sie erreichte 1890 mit Einschluß einer kleinen Menge Braunkohlen im europäischen Gebiet 5,95 Mill. T. Von den übrigen europäischen Staaten liefert Spanien jährlich ungefähr 1 Mill., Italien und Schweden ungefähr ein Drittel Mill. T. Kohlen, alle übrigen zusammen aber weniger als 100000 T.

Außerordentlich rasche Fortschritte macht die Kohlenproduktion in den Vereinigten Staaten. Sie betrug in Mill. T.

1888	128,85	1890	143,14	1892	153,36
1889	128,12	1891	151,37		

Von der für 1892 (nach einer Fachzeitschrift) angegebenen Menge kamen 44,42 Mill. T. auf Anthracit, 108,95 Mill. T. auf Fettkohlen. Im Jahre 1890 waren in Pensylvanien, wo fast der sämtliche Anthracit gewonnen wird, 124191 Arbeiter mit 39278000 Doll. Jahreslohn im Kohlenbergbau beschäftigt. In den übrigen Staaten betrug die Zahl der Arbeiter 175262 mit 69766000 Doll. Jahreslohn. Im Jahre 1880 betrug die Gesamtzahl der Kohlenbergwerksarbeiter 171876 mit einer Lohnsumme von 55,3 Mill. Doll. — Die Einfuhr von Kohlen nach den Vereinigten Staaten (in den letzten Jahren etwa 1 Mill. T.) wird seit mehreren Jahren schon von der Ausfuhr (1892 schon fast 2½ Mill. T.) übertroffen.

Was die übrigen außereuropäischen Länder betrifft, so beträgt die jährliche Kohlenausbeute in der letzten Zeit in Kanada etwa 2,5 Mill., in Chile etwa 0,4 Mill., in Neusüdwales 3,6 Mill., in Queensland 0,4 Mill., in Neuseeland 0,6 Mill., in Ostindien 2,3 Mill. T., in Japan ungefähr ebensoviel. In China, dessen natürlicher Kohlenreichtum außerordentlich groß ist, wird die Förderung bis-

der nicht höher als 3 Mill. T. geschätzt. Die gesamte Kohlenproduktion der Erde schätzte von Neumann-Spallart für 1882 auf 382 Mill., von Juraschek für 1890 aber auf 514 Mill. T.

3. Die Steinkohlenvorräte. Bei der außerordentlich großen Wichtigkeit, welche die Kohlen als Quelle leicht gewinnbarer mechanischer Kraft für die Volkswirtschaft und die ganze Kultur erlangt haben, erhält auch die Frage nach der Größe und der möglichen Erschöpfbarkeit der vorhandenen Kohlenvorräte ein zunehmendes, wenn auch zunächst nur theoretisches Interesse. In England wurden Befürchtungen in Bezug auf die einstige Erschöpfung der britischen Kohlenlager schon im vorigen Jahrhundert von J. Williams und Sir J. Sinclair, dann 1812 von R. Bald, und in den dreißiger Jahren von dem Geologen Buckland ausgesprochen. Der letztere glaubte, daß der Vorrat nur noch für 400 Jahre ausreichen werde. H. Taylor berechnete 1829, daß die Erschöpfung des nordenglischen Beckens von Durham und Northumberland, das gegenwärtig mehr als ein Fünftel der Gesamtproduktion liefert, bei Fortdauer der damaligen Jahresförderung in 1727 Jahren vollendet sein würde. Da aber die jetzige jährliche Produktion mehr als das Zehnfache der damaligen beträgt, so würden die Zukunftsaussichten nach dieser, sowie auch nach einer späteren, dasselbe Becken betreffenden Schätzung von Greenwell (1846) sehr ungünstig sein. Im Jahre 1863 äußerte sich Sir W. Armstrong in seiner Adresse an die Britische Assoziation in Newcastle in ziemlich pessimistischem Sinne, indem er annahm, daß die britischen Lager bei Fortdauer der damaligen Jahresförderung von 80 Mill. T. zwar noch 930 Jahre vorhalten würden, daß die Erschöpfung aber schon in 212 Jahren eintreten werde, wenn die seit 1854 beobachtete durchschnittliche jährliche Zunahme von 2¾ Mill. T. dauernd bestehen bleibe. Die Meinung des Geologen Hull, daß ein solches ständiges Anwachsen nicht zu erwarten sei, sondern bei einer Jahresförderung von 100 Mill. T. ein Stillstand eintreten werden, erwies sich bald als unrichtig, da diese Grenze schon 1866 überschritten wurde und gegenwärtig die zweiten Hundert Mill. T. in der jährlichen Produktion beinahe vollgemacht sind. Im übrigen schätzte Hull den gesamten nachweisbaren britischen Kohlenvorrat bis zu einer Tiefe von 4000 Fuß 1859 auf 80 000 und 1864 genauer auf 83 544 Mill. T., die nach seiner Annahme noch auf mehr als 800 Jahre ausreichen würden. Das 1865 erschienene ausführliche Werk von Jevons über die Kohlenfrage trug das Interesse für den Gegenstand in weitere Kreise und 1866 wurde eine königliche Kommission zur Untersuchung des Gegenstandes eingesetzt, deren Bericht erst im Jahre 1871 erschienen ist. Die Gesamtziffer des Vorrats ist hiernach allerdings auf 195 000 Mill. engl. T. veranschlagt, aber 48 500 Mill. T. befinden sich in einer Tiefe von mehr als 4000 engl. Fuß (1220 m) und die Kommission glaubt, daß der Abbau in der Regel wegen der Temperaturerhöhung über diese Tiefengrenze nicht werde hinausgehen können. Von den übrigen 146 500 Mill. T. kommen nur 90 200 Mill. auf die bekannten Kohlenfelder, die übrigen befinden sich in Gebieten, in denen die Steinkohlenformation von jüngeren Formationen überlagert ist. Seitdem sind auch noch weitere Nachweisungen von Steinkohlen hinzugekommen, namentlich bei Dover.

R. Nasse legt die von der Kommission angenommene Gesamtziffer zu Grunde und setzt voraus, daß die A b n a h m e der prozentmäßigen Z u n a h m e der Förderung, wie sie sich seit 1860 herausgestellt hat, auch in Zukunft fortdauern werde, wobei dann etwa im Jahre 1930 die Zunahme bei einer Jahresproduktion von 289 Mill. Tonnen überhaupt aufhören werde. Dann würde sich ergeben, daß von 1890 ab die Vorräte noch auf 668 Jahre ausreichen würden. Selbstverständlich würde sich indes der Kohlenmangel schon lange vorher, ehe man wirklich die untersten Lagerreste in Angriff genommen hätte, schon empfindlich fühlbar machen. Daß in England sobald ein Beharrungszustand in der Förderung eintreten werde, scheint übrigens sehr zweifelhaft. Namentlich liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die englische Kohlenausfuhr abnehmen werde, da das Einfuhrbedürfnis Frankreichs und der südeuropäischen Staaten voraussichtlich immer mehr steigen wird, wenn sich auch Deutschland von den englischen Kohlen gänzlich unabhängig machen sollte, zumal die außerordentliche Billigkeit des Seetransports England immer einen Vorsprung geben wird. Die Zunahme der englischen Produktion mit dauernd gleichem Prozentverhältnis wird freilich nicht stattfinden; nehmen wir aber einen durchschnittlich gleichbleibenden a r i t h m e t i s c h e n Zuwachs von 3 Mill. Tonnen an (er hat thatsächlich von 1880—1890 über 3,5 Mill. Tonnen betragen), so finden wir, von 185 Mill. Tonnen für 1891 und der Annahme eines Vorrates von 190 000 Mill. Tonnen ausgehend, den Erschöpfungszeitraum gleich 294 Jahren. Diese Ziffer ist indes zu niedrig, da auch eine arithmetische Zunahme um je 3 Mill. Tonnen jährlich sicherlich nicht 200 Jahre fortdauern wird. Auf alle Fälle dürfte England wohl noch 500 Jahre mit seinem Kohlenvorrate auskommen.

In P r e u ß e n sind auf Veranlassung des Handelsministers im Jahre 1890 Erhebungen über die Kohlenbestände sowohl in den Berechtsamgrenzen der gegenwärtig vorhandenen Bergwerke als auch im bergfreien

Felde veranstaltet worden, mit Unterscheidung der Tiefen bis zu 700 m, von 700—1000 und von mehr als 1000 m. Es ergab sich hiernach für das Ruhrbecken ein Vorrat von 30000 Mill. Tonnen, davon 5030 Mill. im bergfreien Felde und 11888 Mill. in Tiefen von mehr als 1000 m. Runge war um dieselbe Zeit auf einem anderen Wege zu der wenig abweichenden Ziffer von 34,5 Milliarden Tonnen gelangt. Dabei ist die ganze nachgewiesene Ausdehnung der produktiven Steinkohlenformation (1923 qkm) mit Einschluß des von der Kreide überlagerten Teiles (1391 qkm) berücksichtigt. R. Nasse glaubt aber, daß mit Rücksicht auf die wahrscheinliche weitere Ausdehnung der Ruhrkohlenablagerung ein Gesamtbestand von 50 Milliarden Tonnen angenommen werden dürfe. Sollte sich der durch einige Bohrungen glaublich gemachte Zusammenhang des Ruhrbeckens mit dem Aachener als sicher herausstellen, so würde der Bestand noch bedeutend höher anzusetzen sein. In den bisher verliehenen Feldern des Aachener Beckens sind nach der Schätzung von 1890 rund 1,2 Milliarden Tonnen vorhanden, Nasse nimmt aber den im ganzen vorhandenen Vorrat zu 1,8 Milliarden an. Dagegen hält er die 1891 für den preußischen Teil des Saarbrückener Beckens aufgestellte Schätzung des Vorrates an abbaufähigen Kohlen — 14 Milliarden Tonnen — eher für zu hoch und er nimmt nach Abziehung von 3600 Mill. Tonnen, die auf Flötze von nur 30—60 cm Mächtigkeit kommen, 10,4 Milliarden Tonnen als den nutzbaren Inhalt des ganzen Beckens (300 qkm) mit Einschluß des pfälzischen und lothringischen Anteiles an. Das oberschlesische Becken (3600 qkm) enthält nach der Schätzung von 1890 in dem Flötze von mehr als 50 cm Mächtigkeit 45 Milliarden Tonnen gewinnbare Kohlen, von denen 2000 Millionen tiefer als 1000 m liegen. Im bergfreien Felde stehen von dieser Gesamtmenge 15500 Mill. Tonnen an. Ueber diese Schätzung geht auch Nasse nicht hinaus und ebenso bleibt er in Betreff des niederschlesischen Beckens bei dem abgerundeten Ergebnis der Ermittelungen von 1890, nämlich 1 Milliarde Tonnen, stehen. Als Kohlenvorrat des Königreichs Sachsens ergab eine 1890 angestellte amtliche Erhebung 400 Mill. Tonnen und auf die übrigen kleinen Becken in Deutschland kommt höchstens ebensoviel. Den Braunkohlenvorrat Deutschlands schätzt Nasse auf 5 Milliarden Tonnen, deren Brennwert gleich 3 Milliarden Steinkohle zu setzen ist. So gelangt Nasse mit Einschluß dieses letzteren Betrages zu einer Gesamtsumme der deutschen Kohlenvorräte von 112000 Mill. Tonnen. Den Zeitraum bis zur Erschöpfung schätzt er für die einzelnen Becken besonders und nimmt dabei nach der gegenwärtig zu beobachtenden Abnahme des Zunahmeprozentes der Produktion zwischen 1930 und 1960 das Eintreten einer gleichbleibenden Förderung an. So glaubt er, daß das Ruhrbecken noch 1000 Jahre, das Saarbecken noch 870 Jahre, das oberschlesische noch 757 Jahre vorhalten werde, während die sächsischen Lager schon bei Fortdauer der gegenwärtigen Förderung in einem Jahrhundert erschöpft sein werden. Indes steht der Betrieb des Bergbaues in den verschiedenen Bezirken bei den heutigen Verkehrsverhältnissen in engen Wechselbeziehungen und dürfte daher besser sein, die Produktion und den Vorrat Deutschlands im ganzen zu betrachten. Die Maximalförderung nimmt Nasse zu 146 Mill. Tonnen an, und es würde sich unter dieser Voraussetzung die Erschöpfungszeit auf etwa 785 Jahre stellen. Es ist aber freilich nicht recht einzusehen, weshalb Deutschland bei fortdauernder Entwickelung seiner eigenen Industrie und dem voraussichtlich immer mehr zunehmenden Bedarf für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Frankreich, Holland, vielleicht auch den skandinavischen Staaten nicht mindestens diejenige Produktionsziffer erreichen sollte, die England gegenwärtig schon aufweist, nämlich 185 Mill., oder auch 200 Mill. Tonnen. Dann würde sich also jener Zeitraum nicht unerheblich verkürzen.

Ueber den Gehalt der Kohlenlager Frankreichs ist in den siebziger Jahren eine amtliche Untersuchung angestellt worden. Nasse setzt ihn auf 17—19 Milliarden Tonnen an und hält eine Produktionssteigerung bis zu 35 Mill. Tonnen für wahrscheinlich. Der Vorrat würde also für mehr als 500 Jahre ausreichen.

Die Kohlenfelder Belgiens, die 1340 qkm einnehmen, enthalten nach Nasses Schätzung etwa 15—16 Milliarden Tonnen und würden bei der jetzigen Jahresförderung noch für 700—800 Jahre ausreichen. Eine bedeutende Steigerung der Produktion ist bei der schon erreichten großen Tiefe der Gruben und den zunehmenden sonstigen technischen Schwierigkeiten nicht wahrscheinlich.

Die unzulänglichen Steinkohlenlager Oesterreich-Ungarns werden jedenfalls weit eher erschöpft sein, als die großen deutschen Becken. Nasse hält es auch für sehr zweifelhaft, daß die Braunkohle, wenn deren Förderung in der bisherigen Weise zunehme, dann noch einen wesentlichen Ersatz bieten könne.

Was Rußland betrifft, so wird der Kohleninhalt des Donezbeckens (27300 qkm) nur auf 10 Milliarden Tonnen, der des polnischen Beckens, einer Fortsetzung des oberschlesischen (560 qkm), auf 7 Milliarden Tonnen geschätzt. Das Moskauer und das uralische Becken sind sehr ausgedehnt, aber ihre Kohle ist minderwertig und nur zu Heizzwecken ge-

eignet. Auch liefern sie bisher jährlich nur einige hunderttausend Tonnen von der Gesamtproduktion von 6 Mill. Tonnen. Trotz einer verhältnismäßig bedeutenden Einfuhr (hauptsächlich aus England) kommt in Rußland auf den Kopf der Bevölkerung nur ein jährlicher Kohlenverbrauch von 80 kg, während er in England 4124 kg, in Deutschland 1837 kg, in Frankreich 954 kg, in Oesterreich-Ungarn 591 kg beträgt. Sollte es sich auch nur im bescheidensten Umfange zu einem Industriestaat entwickeln und etwa die Hälfte der Kopfquote Oesterreich-Ungarns erreichen, so würden seine bisher bekannten eigenen Kohlenvorräte wohl nur für einige Jahrhunderte ausreichen.

In den Vereinigten Staaten ist der Inhalt des pennsylvanischen Anthracitbeckens zu 4400 Mill. und der des pennsylvanischen Steinkohlenbeckens zu 33500 Mill. engl. Tonnen ermittelt worden. Die gesamte Ausdehnung der Kohlenfelder der Union mit Ausnahme der des Felsengebirges und der Westküste wird zu 569300 qkm berechnet und nach einer summarischen Schätzung Nasses dürfte ihr Gehalt etwa 684 Milliarden Tonnen betragen. Andererseits aber nimmt Nasse an, daß die jährliche Förderung, der Zunahme der Bevölkerung entsprechend, in 100 Jahren auf 1134 Mill. Tonnen steigen werde und der ungeheuere Vorrat würde also von da an nur für 550, von der Gegenwart ab aber nur für 650 Jahre ausreichen. Da gegenwärtig die Anthracitförderung schon 44 Mill. Tonnen beträgt, so dürfte das pennsylvanische Anthracitbecken schon in weniger als 100 Jahren erschöpft sein.

Die chinesischen Kohlenfelder sollen den amerikanischen an Ausdehnung und Reichtum gleichkommen, aber sie kommen für die europäische Welt kaum in Betracht, da sie unter den heutigen Verhältnissen nur in geringem Maße ausgenutzt werden; sollte aber China jemals eine Industrie nach europäischer Art ins Leben rufen, so würde seinen großen Vorräten auch ein entsprechend großer einheimischer Verbrauch gegenüberstehen.

Ein gleich billiges und bequemes Mittel zur Gewinnung mechanischer Kraft, wie die Kohle — ein freies Element mit großer Verwandtschaft zu dem ebenfalls freien Sauerstoff — giebt es nicht. Die Meinung, daß die Elektrizität einen Ersatz bieten könne, ist durchaus irrig: denn die Elektrizität muß selbst entweder durch Aufwendung einer äquivalenten mechanischen Kraft oder einer teueren chemischen Spannkraft erzeugt werden. Nur das Gefälle des Wassers wird als von der Natur gegebene Kraftquelle verwertet werden können, teils bei den Fällen der Flüsse und Gebirgsgewässer, teils aber mit Hilfe von Vorrichtungen, um das durch die Flut gehobene Meerwasser in der Höhe aufzufangen. Die Elektrizität wird dann das Mittel liefern, um von diesen lokalen Sammelpunkten aus die selbst weit entlegenen Betriebe mit ihrem Kraftbedarf zu versorgen.

Litteratur:

Die amtlichen statistischen Publikationen s. in dem Art. Bergbau, Bd. II, S. 387. Ferner s. Geinitz, Fleck und Hartig, Die Steinkohlen Deutschlands und anderer Länder Europas, 3 Bde., München 1865. Jevons, The Coal Question, London 1865; 2. ed. 1866. Price-Williams, The Coal Question, Journ. Statist. Soc., Jahrg. 1889, S. 1 ff. Chisholm, Coal and Iron Production, ebenda, Jahrg. 1890, S. 561 ff. v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin (1892), S. 378 ff. R. Nasse, Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, Berlin 1893.

Lexis.

Stempel, Stempelabgaben.

1. Begriff. 2. Die Form der Stempelung. 3. Beurteilung. Durchführung. 4. Die Bemessung der Stempelabgaben. 5. Die Stempelabgaben in verschiedenen Ländern. Statistik; a) Frankreich; b) Belgien; c) Niederlande; d) England; e) Rußland; f) Dänemark; g) Oesterreich; h) Deutschland, Reich und Gliederstaaten.

1. Begriff. Unter der Bezeichnung „Stempelabgaben" können Steuern und Gebühren der verschiedensten Art zusammengefaßt werden[1]), welche das eine Merkmal miteinander gemein haben, daß bei ihnen die Stempelung als Mittel dient, die Erhebung einfach und bequem zu gestalten und die Kontrolle über wirklich erfolgte Zahlung in abgabepflichtigen Fällen zu erleichtern. Das Wort Stempel ist ein mehrdeutiges; es wird sowohl gebraucht, um das Instrument, mit welchem gestempelt wird, als auch um das aufgedrückte Stempelzeichen zu benennen; dann wird es aber auch als Abkürzung im Sinne von Stempelabgabe angewandt. Neben dem Gebührenstempel spielt der Steuerstempel eine wichtige Rolle vornehmlich im Gebiete der Verkehrssteuern, welche deshalb bisweilen als mit den Stempelsteuern gleichbedeutend betrachtet werden. Doch kommen auch Stempelung und Stempelmarken bei Aufwandsteuern vor, so bei

1) Auf diese Thatsache wurde bei Bearbeitung des obigen Artikels entsprechend Rücksicht genommen; es ist deshalb hier auf die betr. einzelnen Artikel dieses Werkes, insbesondere auch auf Gebühren und Börsensteuern zu verweisen. Aus der Gesetzgebung verschiedener Länder wurden je die charakteristischen Züge und bemerkenswerten Besonderheiten zur Darstellung ausgewählt.

Fabrikatsteuern für Bier und Tabak, bei der Kalender-, Zeitungs- und Hundesteuer rc. Im übrigen freilich kann bei den meisten Aufwandsteuern der Eingang durch andere weniger lästige Mittel gesichert werden, während eine allgemeine Kennzeichnung aller steuerpflichtigen Gegenstände eine weitgehende und beschwerliche Kontrolle gegen Hinterziehung und Fälschung erforderlich machte.

2. Die Form der Stempelung. Die Stempelung kommt in vier verschiedenen Formen vor und zwar als

1) Stempelbogen und Blanketts, d. h. weißes, zu beschreibendes, gestempeltes, allenfalls auch mit Vordruck versehenes Papier (Aktenpapier, Wechselblanketts).

Diese Form ist die älteste und war auch früher zum Zwecke der Erhebung von Abgaben allein in Anwendung. Nach Boxhorn soll sie von einem Holländer erdacht worden sein, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Durch V. v. 13. VIII. 1624 wurde eine im reichen Holland mit seinem lebhaften Verkehre recht ergiebige „impost van bezegelte brieven" eingeführt. Auf gestempeltem Papiere sollten abgefaßt werden: Gesuche an Regierungen und Behörden von Staat und Städten, gerichtliche Akte, Quittungen, Urkunden, alle Dokumente, welche als Beweismittel vor Gericht dienen sollten. Die Abgabe war je nach der Art der Gegenstände und dem Werte verschieden bemessen, im ganzen mäßig. Aermere waren von ihr fast ganz befreit. Nicht gestempelte Papiere wurden als Beweismittel vor Gericht nicht anerkannt.

Der Stempel wurde eingeführt in Frankreich 1654, bezw. 1674 (Stempelung des Zinns unter dem Vorwande, auf diese Weise Fälschungen zu verhüten), Schleswig-Holstein 1657, Dänemark 1660, England 1671 (erste Vorschrift) bezw. 1693 (Erlaß eines eigenen Stempelgesetzes), Preußen und Kursachsen 1682, Oesterreich 1686, Rußland 1699, Hannover 1709.

2) Die Stempelmarke zum Aufkleben auf Schriftstücke, Umhüllungen von solchen rc. Dieselbe ist nicht allein bequemer für den Gebrauch, sondern ihre Benutzung schützt auch leichter gegen Verluste, während der Stempelbogen leicht verschrieben werden kann und Rückersatz allenfalls nur unter erschwerenden Umständen gewährt wird. Aus diesen Gründen werden Stempelpapier und Blanketts in der neueren Zeit mehr und mehr durch die Marken, welche zuerst bei der Post in Anwendung kamen, verdrängt.

Für Abgabezwecke wurde die Marke eingeführt in Oesterreich und Kurhessen 1854, in Frankreich 1859, in Preußen 1862. In Elsaß-Lothringen wird sie nur durch Behörden verwandt, während sonst ausschließlich noch das Stempelpapier zu benutzen ist.

Ueber die Benutzung von Marken bei der Faßsteuer vgl. Biersteuer.

3) Gestempelte Umhüllungen oder Umschläge, welche zur Etikettierung von Gegenständen oder auch zur Verpackung dienen, wie die Banderolle beim Tabak. (Vergl. Tabaksteuer.)

4) Aufdruck eines Stempelzeichens auf die abgabepflichtigen Gegenstände durch die Behörde, so auf Spielkarten, Zeitungen, auch auf metallische Gegenstände (Punzierung in Oesterreich genannt). Diese Form dient weniger als Mittel zur Vereinfachung der Erhebung, als vielmehr als Beleg (Art Quittung) und als Kontrollmittel für erfolgte Zahlung, ebenso die Metallmarke bei der Hundesteuer.

3. Beurteilung. Durchführung. Die Erhebung der meisten Stempelabgaben ist insofern bequem, als die Zahlungspflichtigen Bogen, Marken und Banderollen in größeren Beträgen an bestimmten Verkaufsstellen (Aemtern, wie auch bei mit dem Verkaufe betrauten Privatpersonen, insbesondere Geschäftsleuten) kaufen, die hier in einem Posten gebucht werden können. Es ist nicht für jeden einzelnen Fall Verrechnung und Ausstellung einer Quittung nötig. Damit vereinfachen sich wesentlich Kassen-, Buchungs- und Rechnungswesen und auch das Publikum spart an Arbeit und Laufereien. Dazu kommt noch der weitere Vorteil für die Behörde, daß es sich bei der Stempelung vornehmlich um Akte handelt, bei denen die Erhebung außeramtlich durch den Pflichtigen oder durch Dritte erfolgt, welchen die Ermittelung der zahlungspflichtigen Akte und die Bemessung der zu entrichtenden Abgabe obliegt und auch deswegen überlassen werden muß, weil die betr. Akte überhaupt nicht oder nur gelegentlich vor die Behörde gelangen und auch nicht regelmäßig amtlich überwacht werden können. Der Stempel ist dann eine einfache äußere Form, um Pflicht und Zahlung leicht zu konstatieren, Umgehungen durch Pflichtige und Beamte zu verhüten und die Kontrolle zu erleichtern. Er ist aber auch dann gleichzeitig Zahlmittel, als welches er bei der Benutzung anerkannt wird, während die Zahlung an die Staatskasse schon vorher erfolgte. Allerdings zieht dann die Verwaltung einen Vorteil auf Kosten des Pflichtigen, welchem die Mühe der Veranlagung und Bemessung aufgebürdet und der für Unterlassungen, Irrtum und Nichtbeachtung von Kontrollvorschriften über Format des Papiers, Art der Beschreibung, Art der Anwendung und der Kassierung von Marken rc. verantwortlich gemacht wird. Kommen die Akte ohnedies vor die Behörde und liegen dieser die Veranlagung und Bemessung der Abgabe ob, was besonders dann am Platze, wenn die Bemessung sehr schwierig und verwickelt ist, so bleibt dem Stempel, wenn die Behörde ihn in solchen Fällen selbst verwendet, um nachher die Abgabe einzuziehen, der Vorteil, daß er zum Teil die Verrechnung, vornehmlich aber, daß er die Kontrolle gegenüber dem Abgabepflichtigen (Person bezw. Gegenstand) und gegenüber dem Kassenbeamten vereinfacht.

Nun sind bei der Selbsteinsteuerung leicht dann Hinterziehungen zu besorgen, wenn die Abgabe hoch, dagegen die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung nicht groß ist. Erhebung und Kontrolle werden, wenn auch wohlfeil, so doch immer unvollkommen sein. Der Eingang der Abgaben wird im allgemeinen am vollständigsten bei Gegenständen sein, bei denen allenfalls die Behörde noch in Anspruch genommen werden muß (z. B. bei einer Klage über Verkäufe 2c.), um so sicherer, je niedriger die Tarifsätze und je einfacher die Regeln für den Gebrauch der Stempel sind. Wesentliche Voraussetzungen für derartige Stempelabgaben mit Selbsteinsteuerung sind darum Niedrigkeit und — was durch die Niedrigkeit selbst zum Teil bedingt ist — möglichste Leichtigkeit in der Bemessung der Abgabe, welche in gleichen oder doch nach einfachen Merkmalen abzustufenden Sätzen festzusetzen wäre.

Weiter dienen als Mittel, um Umgehungen und Hinterziehungen zu verhüten, außer der Aufsicht und der Nachforschung der technische Schutz gegen Fälschung durch künstliche schwer nachzuahmende Herstellung (Stempelpapier mit Wasserzeichen 2c.), dann die Entwertung (Kassierung, Nullifizierung, Oblitération in Frankreich, daher Obliterierung in Oesterreich) von Stempeln, um deren wiederholten Gebrauch zu verhindern. Letztere erfolgt bei dem Stempelbogen durch Beschreiben, wobei wohl auch verlangt wird, daß die Schrift durch das Stempelzeichen hindurch geschrieben wird (Oesterreich), bei aufgeklebten Marken durch Durchstreichung, Aufdrücken von Zeichen mit Angabe des Datums, eine Entwertung, welche teils amtlich vorgenommen wird, wenn die betr. Stücke vor die Amtsstelle gelangen (z. B. Postmarken), teils durch den Abgabepflichtigen, wenn dies nicht oder nur ausnahmsweise geschieht (Marken auf Quittungen, Wechseln 2c.) [1]), bei gestempelten Umschlägen durch Zerreißen (Banderolle bei Tabak) oder Durchstoßen (bei Oeffnung des Bierfasses), ohne welche der Gebrauch des besteuerten Gegenstandes nicht möglich ist. Hierzu kommt noch die bei Mangel an Stetigkeit in Aufsicht und Kontrolle besonders notwendige Androhung von Strafen, welche heute meist Geldstrafen sind, in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels, bezw. in einem Prozentsatze des Wertes bestehen und bei Versehen und Unkenntnis entsprechend niedrig angesetzt werden sollten, während das abgabepflichtige Rechtsgeschäft giltig bleibt. Umgehungen auch damit zu bestrafen, daß das Rechtsgeschäft als ungiltig erklärt wird, empfiehlt sich wenigstens dann nicht, wenn hierdurch, wie dies oft der Fall sein kann, weniger der Defraudant als vielmehr Unschuldige getroffen würden. Im Deutschen Reiche, wo heute der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und, abgesehen vom Liegenschaftsverkehre, der Unabhängigkeit der Rechtsgeschäfte von Formvorschriften sich Geltung verschafft hat, sind solche Rechtsnachteile als Strafe unbekannt, anders dagegen noch in England. Meist sind alle Beteiligten mit der Strafe bedroht, bezw. es haften dieselben solidarisch. Für Verhängung der Strafe ist ein Nachweis der Absicht bei der Hinterziehung gewöhnlich nicht erforderlich.

Der Stempelbogen ist anwendbar, wo einer zu belastenden Leistung oder Handlung eine Schriftlichkeit zu Grunde liegt, welche der Zahlungspflichtige überreicht oder empfängt, zumal wenn die Schrift einer Staatsbehörde vorgelegt oder von ihr selbst ausgefertigt wird. Derartige Schriftlichkeiten können, auch wenn sie sonst nicht gerade nötig wären, vorgeschrieben werden und zwar entweder unbedingt für alle Fälle oder doch wenigstens für den Fall der Vorlage an eine Behörde, oder es wird auch wohl zu ihrem Gebrauche dadurch angereizt, daß urkundlichen Rechtsgeschäften im Streitfalle vor Gericht gewisse Begünstigungen eingeräumt werden, eine Bevorzugung, welche freilich früher in Holland zu Mißbräuchen geführt hatte.

Roscher bemerkt im 4. Bd. seines großen Werkes: „Im ganzen scheint heutzutage die unmittelbare Einziehung der Gebühren mehr und mehr die Stempelform zu verdrängen." Er beruft sich zum Belege für diesen Satz auf das Enregistrement in Frankreich, auf Bayern, welches 1879 den Stempel für die Gebühren beseitigt habe, dann auf das Reichsgerichtskostengesetz von 1878 und auf die im Anschluß an dasselbe erfolgte Regelung des Kostenwesens auch in den durch die Reichsjustizgesetze nicht berührten gerichtlichen Angelegenheiten, welche die Verwendung von Stempeln in erheblichem Umfange beseitigte. Insbesondere hat Württemberg keinen Stempel mehr, ebenso Baden seit 1888. Für eine Reihe von Fällen des Gebührenwesens verschiedener Länder ist die Bemerkung Roschers richtig. Doch ist auch vielfach der Stempelbogen durch die Marke verdrängt worden. Auf der anderen Seite hat gerade die Marke auf vielen Gebieten eine ausgedehntere, ja zum Teil früher ganz unbekannte Anwendung gefunden, so bei verschiedenen Verkehrssteuern, in Verkehr von Post und Eisenbahn, im Versicherungswesen 2c.

Die Einwendungen, welche gegen die Stempelabgaben erhoben werden, richten sich zum Teil gegen die Abgabe selbst und deren Bemessung, zum Teil gegen die Erhebungsform. So bezeichnet Rau die Stempelgebühren zwar als eine sehr einträgliche, aber in vieler Hinsicht mangelhafte Art von Einnahmen; sie erregten bei unzähligen Ver-

1) Wo Rechtzeitigkeit der Verwendung von Bedeutung und dieselbe nicht durch baldige Vorlage gesichert wird (so bei den Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung), da kann die Entdeckung einer Verspätung auch durch öfteren Wechsel in Form und Farbe der Marken erleichtert werden.

anlassungen ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, seien mit unbequemen Förmlichkeiten verknüpft, gäben Anlaß zu vielen Uebertretungen, erforderten eine ausführliche, umständliche Gesetzgebung, träfen ohne Wahl und Unterschied die Bürger bei solchen Handlungen und Ereignissen, in denen auf keine Weise das Kennzeichen einer größeren Vermöglichkeit liege, und hielten bei hohem Betrage von manchen nützlichen Geschäften ab. Die Mängel seien den Vorteilen gegenüber in dem Maße überwiegend, daß die Stempelgebühren mit einem vollkommenen Finanzsystem unvereinbar seien.

Hier ist eben doch streng zu scheiden die Frage, ob und welche Belastung in gegebenen Fällen am Platze sei, von derjenigen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln der Eingang der Abgaben am vollständigsten und in der bequemsten Weise gesichert werden kann. Auf vielen Gebieten des Verkehrswesens und auch auf solchen, wo die Zahlung einer Abgabe durchaus gerechtfertigt ist, erweist sich der Stempel, zumal die Stempelmarke, nicht allein als sehr brauchbar, sondern auch als das relativ beste Mittel und auch wohl als geradezu unvermeidlich.

4. Die Bemessung der Stempelabgaben. Je nach der Bemessung der Abgaben, welche in Anknüpfung an die Stempelung erhoben werden, unterscheidet man den:

1) Fixstempel. Bei demselben bildet die Abgabe einen festen, für alle zu belastenden Fälle gleichen Satz. Für ihn eignet sich vorzüglich die Marke. Ein solcher „Fixstempel" ist anwendbar, wenn die zu belastenden Gegenstände nicht taxiert werden können (wie z. B. der Brief, die Depesche), aus Mangel an geeigneten Merkmalen eine Abstufung nicht gestatten oder wegen Niedrigkeit der Abgabe eine solche nicht als zweckmäßig erscheinen lassen. Bei Gebühren insbesondere ist der Fixstempel am Platze, wenn die Leistungen, für welche sie entrichtet werden, einfach und gleichartig sind, bezw. wenn anzunehmen ist, daß die Kosten derselben gleich hoch sind oder wenn eine genauere Bemessung derselben allzu umständlich sein würde.

2) Klassenstempel. Bei demselben sind die zu belastenden Fälle nach gewissen Merkmalen, bei Gebühren nach der Kostenhöhe oder nach Merkmalen, welche auf dieselbe schließen lassen, bei Steuern nach der Bedeutung des Gegenstandes, seinem Werte und der hiernach angenommenen Zahlungspflichtigkeit des Abgabepflichtigen klassifiziert. So macht insbesondere die Post Unterschiede nach dem Gewichte und auch nach der Art der zu befördernden Gegenstände. Auch die Stempel eines großen Teiles der Verkehrssteuern sind Klassenstempel.

3) Dimensionsstempel. Derselbe ist je nach der Größe der Schriftstücke (Gerichtsakten, Zeitungen, kaufmännische Bücher, Flächenraum, den Annoncen einnehmen), nach Bogen- und Seitenzahl verschieden bemessen. Um zu verhüten, daß allzusehr an gestempeltem Papiere gespart wird, werden Vorschriften erteilt über das für die verschiedenen Fälle anzuwendende Papierformat, über die Art der Beschreibung, über die Zahl der Zeilen, bezw. auch Worte, welche eine Seite höchstens enthalten darf (Frankreich, Belgien). Unter sonst gleichen Umständen ist zwar die Arbeit und demnach der Aufwand an Kosten für die den betr. Fall behandelnde Behörde um so größer, je umfangreicher das der Stempelung unterliegende Schriftstück ist. Doch trifft die genannte Voraussetzung keineswegs immer zu, und es ist demnach die Papierfläche ein sehr roher Maßstab zur Bemessung von Abgaben, welche nach den Kosten abgestuft werden sollen. Ebenso ist sie aber in sehr beschränktem Umfange brauchbar, wenn die Abgabe nach dem Werte oder der Leistungsfähigkeit bestimmt werden soll. Man wird ja freilich im allgemeinen für Annoncierung wertvollerer Gegenstände mehr Kosten aufwenden, für solche bei einem Prozesse leichter den ganzen Instanzenzug durchmachen, während man bei gleichgiltigeren Dingen aus Scheu vor den Kosten leichter frühzeitig den Prozeß aufgiebt, sich zu einem Vergleiche herbeiläßt; ebenso sind große Zeitungen mit vielen Bekanntmachungen im allgemeinen einträglicher, werden von zahlungsfähigeren Lesern gehalten als kleine 2c., doch hat diese Regel sehr viele Ausnahmen. In gar vielen Fällen müßte, dem angenommenen Grundsatze gemäß, ein kleineres Schriftstück höher belastet werden als ein großes.

4) Gradationsstempel. Als solchen bezeichnet man den Stempel, bei welchem die Abgabe nach dem Werte des bestempelten Gegenstandes (Edelmetall) oder desjenigen abgestuft ist, auf welchen die Urkunde oder das Schriftstück sich bezieht. Der Abgabefuß kann ein gleicher sein für alle Summen (Proportionalstempel, Prozentualgebühr) oder ein mit der Höhe der Summe steigender (progressiver Stempel); er trüge dann meist den Charakter einer Steuer; oder er ist für kleinere Summen höher als für große (Degressivstempel). Ein solcher Degressivstempel ist auch der Fixstempel; man versteht jedoch unter jenem vorzüglich oder ausschließlich denjenigen, bei welchem die Abgabe mit der Summe steigt, während der Abgabe- (Steuer-, Gebühren-) Fuß, d. h. das Verhältnis der Abgabe zur Summe oder das Abgabenprozent abnimmt. Derselbe wäre mehr bei Abgaben am Platze, welche eine Vergütung für die einzelne Leistung darstellen oder die Kosten derselben decken sollen, d. h. bei Gebühren im üblichen Sinne des Wortes. Die Abgabe kann immer ge-

nau in einem bestimmten Prozente von der Summe ausgedrückt sein (echter Wertstempel), oder es sind die Summen, für welche je ein Satz gilt, stark abgerundet, so daß für alle zwischen je zwei solcher Summen liegende Beträge die gleiche Abgabe erhoben wird (Klassen- oder klassifizierter Wertstempel). Die Wertstempelabgabe ist meist eine echte Steuer, sei es wegen ihrer Höhe und Abstufung, sei es, weil sie in Fällen erhoben wird, in welchen eine Gebühr nicht am Platze wäre, Staatsbehörden und Staatsanstalten nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden oder für den Zahlungspflichtigen nichts leisten, wie z. B. bei den meisten Börsensteuern, der Wechselstempelsteuer ꝛc.

Wie bei Gebühren und Steuern überhaupt, so kommen auch bei Stempelabgaben insbesondere sowohl allgemeine gesetzliche Freilassungen für kleine Beträge, dürftige, wohlthätige Stiftungen ꝛc. als auch auf Grund des Gesetzes zugelassene Befreiungen in einzelnen Fällen vor.

Der Stempel wird gewöhnlich, wenn nicht in allen Ländern, nur für Staatsabgaben verwandt. Wird er für Gemeinden nicht zugelassen, so geschieht dies deswegen nicht, weil man Verwechselungen unter Erschwerungen für den Abgabepflichtigen besorgt, dann, weil dem örtlich beschränkten Gebiete der Gemeindeverwaltung bei den ihr zugewiesenen oder überlassenen Arten von Abgaben weniger oder keine Veranlassung zur Anwendung von Stempeln gegeben ist.

5. Die Stempelabgaben in verschiedenen Ländern. Statistik. a) In Frankreich, wo Stempelabgaben durch G. vom 16. III. 1673 eingeführt wurden, hatte die Revolution außer dem Enregistrement auch den Timbre vom alten Regime übernommen und zunächst durch GG. vom 12. XII. 1790 und vom 19. II. 1791 neu geregelt. Grundlegend für die heutigen Stempelabgaben ist das G. v. 13. Brumaire VII (13. II. 1798), welches später noch durch mehrere Gesetze im einzelnen abgeändert wurde und dessen Geltungsbereich durch G. v. 23. VIII. 1871 erweitert wurde, indem nunmehr auch der Stempel für Quittungen, Checks ꝛc. eingeführt wurde.

Der Stempelpflicht unterliegen nach dem Gesetze vom Jahre VII alle Papiere, die zu bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden und zu Schriftstücken bestimmt sind, welche vor Gericht vorgelegt und hier zur Beweisführung benutzt werden können. Dabei wird noch hervorgehoben, es gebe hiervon keine andere Ausnahme als diejenigen, welche im Gesetze ausdrücklich benannt seien.

In Wirklichkeit aber ist die Abgabenpflicht keine so weit ausgedehnte, als es nach dem Wortlaute des Gesetzes der Fall sein müßte, teils infolge davon, daß im Gesetze selbst später, wie dies ja für den Zweck der Tarifierung nach verschiedenen Sätzen unvermeidlich ist, die verschiedenen Klassen von Fällen besonders aufgezählt werden, welche der Stempelung unterliegen, teils auch, weil in der Praxis sich eine nicht gerade dem Wortlaute, sondern dem Sinne des Gesetzes entsprechende Anwendung Geltung verschafft hat. Die als pflichtig bezeichneten Urkunden und Schriftlichkeiten unterliegen unbedingt der Stempelung, wenn sie im Inlande aufgenommen worden sind; sind sie im Auslande aufgenommen, so werden sie abgabepflichtig, bevor sie im Inlande benutzt werden.

Registrierungs- und Stempelabgaben werden ganz unabhängig von einander berechnet und bezahlt, in vielen Fällen belasten sie beide einen und denselben Akt, bilden also vielfach eine Doppelbesteuerung.

Die Erhebung erfolgt 1) durch den Verkauf von Stempelpapier und Stempelmarken (letztere seit 1859 in Anwendung) durch die hierzu befugten Personen; früher nur durch die Registrierungsämter, jetzt auch im Interesse der Bequemlichkeit für das zahlende Publikum durch Einnehmer der direkten Steuern und durch Tabakverschleißer. 2) Durch Extrastempelung (timbre extraordinaire) unter Ausdruck eines Stempels auf den eingereichten Papieren vor der Benutzung in den gesetzlich genannten Fällen. 3) Durch (fakultative) Zahlung einer Abfindung (abonnement) an Stelle von Einzelzahlungen, so bei der Feuerversicherung und bei Emissionen von Wertpapieren durch Gesellschaften. Die betr. Papiere werden dann kostenlos mit einer Extrastempelung versehen. 4) Durch „Visierung" (Le visa pour timbre). Dieselbe besteht in einem Eintrage in ein Spezialregister nebst einem schriftlichen Vermerk auf dem visierten Papiere. Sie erfolgt gegen Zahlung in Fällen, in denen es nicht möglich ist, einen oder mehrere Stempel anzubringen, ferner unter Eintrag ins Soll (en débet) oder unentgeltlich (gratis) für gewisse den Staat oder den Staatsschatz betreffende Akte.

Zur Zahlung ist der Aussteller der Urkunde verpflichtet, dann derjenige, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde oder dem sie zum Vorteil gereicht. Für Zahlung der Abgabe und für die etwaigen Strafen haften die Beteiligten solidarisch; im übrigen bleibt es, mit gewissen Ausnahmen, ihrer Vereinbarung überlassen, zu bestimmen, wer wirklich zahlen soll.

Der Stempel kommt vor als 1) Dimensionsstempel, der in den gesetzlich bezeichneten Fällen für die nach Höhe und Breite bestimmten 5 Papiersorten in 5 verschiedenen Sätzen von 0,5—3 Frcs. (einschließlich der Zuschlagszehntel von 0,6—3,6 Frcs. nach dem G. v. 13. VIII. 1871) erhoben wird. Für Privatverträge ist, sofern nicht der Akt zu umfangreich ist, meist das kleinste Format zugelassen. Für die auf einer Seite anzubringende Zeilen- und Silbenzahl ist ein Maximum vorgeschrieben, Vornahme von Abkürzungen oder von mehreren Akten auf einem Bogen sind verboten; 2) Proportionalstempel, abgestuft nach der Höhe der auf dem Papiere genannten Summe, erhoben von Handelseffekten, früher nur von verhandelbaren, jetzt auch von den nicht verhandelbaren (non négociables), von Schlußnoten und anderen näher bezeichneten Wertpapieren; 3) Spezialstempel, welcher meist Fixstempel ist und in besonderen Sätzen für gewisse Schriftstücke, Quittungen, Checks, Frachtbriefe ꝛc. erhoben wird.

Die Einnahme aus Stempelabgaben war in Mill. Frcs. im Durchschnitt der Jahre:

Jahre	Mill. Frcs.	Jahre	Mill. Frcs.
1816	24,94	1870/71	78,75
1820	25,74	1872/79	149,20
1830	27,96	1880/89	155,60
1840/49	36,25	1890	160,80
1850/59	48,75	1891	166,59
1860/69	75,00	1892	158,14

Die Einnahmen aus dem Enregistrement stellten sich 1892 auf 550,72 Mill. Frcs. In Algier waren in diesem Jahre die Einnahmen aus dem Stempel 4,3, aus dem Enregistrement 3,6 Mill. Frcs.

1890 war der Ertrag des timbre fixe de dimension 127 Mill. Frcs., darunter von Versicherungspolicen (mit Ausnahme der Seeversicherung) 5,6, für Affichen 2,9, Quittungen 19,4, Checks 0,7, Frachtscheine 30,6, Jagdpässe 6,7 Mill. Frcs., der des timbre proportionnel (echte Börsensteuer) 38,8 Mill. Frcs.

Vergl. R. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882; A. Wagner, Bd. III seines Werkes über Finanzwissenschaft, Leipzig 1889; J. Chardon in Blocks Dictionnaire de l'administration française 1891, dann die daselbst, sowie in Says Dictionnaire des finances unter Enregistrement, sowie bei Wagner angeführte Litteratur.

b) In Belgien wurde schon früher die französische Stempelgesetzgebung mehrfach abgeändert, zuletzt durch G. v. 13. V. 1888; neuerdings wurde sie kodifiziert durch G. v. 25. III. 1891. Stempelpflichtig sind alle Papiere, welche bestimmt sind für bürgerliche Akte, gerichtliche wie außergerichtliche, und Schriftstücke, welche vor Gericht gebraucht werden können, dann Jagdpässe und Affichen. Der Stempel ist wie in Frankreich teils Dimensionsstempel für die im Gesetz bezeichneten Akte, teils Fixstempel für Lagerscheine und Pässe, teils Proportionalstempel für Handelseffekten, Inhaberpapiere &c., bei denen ein Unterschied nach der Dauer der Umlaufszeit gemacht wird, indem Papiere mit unbestimmter oder einer 5 Jahre übersteigenden Umlaufszeit mehr zahlen als solche mit kürzerem Umlauf.

Für den Dimensionsstempel werden folgende Papiersorten mit Sätzen von 0,25—2,60 Frcs. unterschieden:

	Höhe	Breite	Oberfläche
	m		qm
Grand registre	0,4204	0,5946	0,2500
Grand papier	0,3536	0,5000	0,1768
Moyen papier	0,2973	0,4204	0,1250
Petit papier	0,2500	0,3536	0,0884
Demi feuille	0,2500	0,1768	0,0442
Quart de feuille	0,1768	0,1250	0,0221
Effets	0,0884	0,2500	0,0221

Auf Moyen papier dürfen nicht über 25, auf grand papier nicht über 30 und auf grand registre nicht über 35 Zeilen stehen.

Einnahme 1892: 6 Mill Frcs. neben 18,5 Mill. Frcs. an Erbschaftssteuern und 24,4 Mill. Frcs. an Registrierungsabgaben.

Vergl. über das Gesetz Bulletin de Statistique etc., Paris 1891, Bd. II.

c) In den Niederlanden wurde das G. v. 3. X. 1843 über die Stempelabgaben in der neueren Zeit mehrfach abgeändert. Das G. v. 11. VII. 1882 brachte, um Hinterziehungen zu verhüten, einige Ermäßigungen, die Quittungssteuer wurde von 15 auf 5 Cents herabgesetzt, Beträge unter 10 fl. sollten steuerfrei bleiben. Dagegen wurde durch G. v. 31. XII. 1885 der Effektenstempel auf 1 ‰ vom Nennbetrage erhöht.

Der Ertrag war 1831: 0,9, 1881: 1,6 Mill. fl., jetzt etwa 2 Mill. fl., mit Enregistrement und Erbschaftssteuer zusammen: 23,6 Mill. fl.

d) In England ist die Stempelpflicht schon seit langer Zeit eine sehr ausgedehnte; sie erstreckt sich auf Urkunden der verschiedensten Art, Wechsel, Banknoten und Versicherungsscheine. Für Urkunden wurde sie bereits 1694 eingeführt, dazu kamen 1782 die Wechsel, später die Versicherungsscheine. Der Ertrag stieg von 108 000 £ im Jahre 1713 bis auf 6,8 Mill. £ im Jahre 1820. Hierauf wurde der Tarif mehrfach vereinfacht, insbesondere der Fixstempel in ausgedehnterem Maße an Stelle des Proportionalstempels angewandt; dann wurde eine Reihe seither pflichtiger Akte freigegeben, so durch die Stempelkonsolidationsakte vom 10. VIII. 1870, die zum Teil durch die „Custom and Inland Revenue Act" von 1888 abgeändert wurde, welch letztere den Stempel für Wertpapiere erhöhte. Seit 1881 dürfen für kleine Beträge bei Wechseln. Anweisungen und Quittungen auch Postmarken zur Stempelung benutzt werden.

Die Einnahme war in Mill. £

1838/39	4,2	1884/85	4,2
1859/60	4,7	1891/92	5,5

und zwar 1891/92: für Kontrakte, Urkunden 2,4, an Quittungsstempel 1,1, an Wechselstempel 0,7 Mill. £ neben 11,2 Mill. £ an Erbschaftssteuern; im ganzen unter dem Titel Stempelsteuern (einschl. der Erbschaftssteuern) 16,7 Mill. £ brutto, wovon 13,7 Mill. £ an den Staatsschatz abgeliefert wurden.

Vergl. A. Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. III, Litteraturangaben daselbst, insbesondere Bocke, Die Steuern des britischen Reiches. Dowell, History of taxation etc., 4 Bde., London 1884.

e) In Rußland hat sich der Ertrag der Stempelabgaben in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Er war im Durchschnitt der Jahre 1873/78 9,5, 1879/83 15,0 und 1887/91 16,6 Mill. Rubel und zwar einschließlich der Einnahmen von der Feuerversicherung, ausschließlich der Erbschaftssteuern. Die seit 1879 stattgehabte Zunahme war eine Folge der Erhöhung des Preises für Aktenpapier und des Wechselstempels, sowie der Einführung des letzteren in Polen. Für 1892 ist nach dem Voranschlag die Einnahme an Stempel 23,9 Mill. Rubel neben 14,5 Mill. Rubel an Eintragungs- und Erbschaftsgebühren und 3,9 Mill. Rubel an Feuerversicherungen.

f) Dänemark besteuert nach einem Gesetz von 1861 Urkunden und zwar meist nach dem Werte in 2 Klassen zu $^1/_8$ und $^3/_8$ % des Wertes.

1872 wurde die Stempelpflicht auch auf ausländische, im Königreich eingeführte Obligationen ausgedehnt. Die Einnahmen waren in Mill. Kr. im Durchschnitt der Jahre

1867/72	1,49	1882/85	2,87
1872/77	2,40	1885/86	2,62
1877/82	2,40	1886/87	2,54

Dazu kommen noch 0,6—0,7 Mill. Kr. an Abgaben aus Eigentumsübertragungen.

g) In Oesterreich wurde in den deutsch-böhmischen Ländern 1686 ein Urkundenstempel eingeführt. Der Stempelsatz war je nach der Art der Urkunde, nach der Höhe der Summe, dann aber auch und zwar bis zum Jahre 1840 je nach Rang, Stand und Beruf der Aussteller verschieden bemessen. Jetzt gilt das Gebührengesetz vom 9. II. 1850, das Taxgesetz vom 27. II. 1840, das Gesetz über den Verbrauchsstempel vom 6. IX. 1850 (betr. Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Ankündigungen). Das Gebührengesetz wurde später in einigen Punkten abgeändert, so zuletzt durch G. v. 31. III. 1890 sowie durch die Gesetze, betr. die Effektenumsatzsteuer und die Stempelgebühren von ausländischen Wertpapieren vom 18. IX. 1892.

Nach demselben unterliegen einer Abgabe die Rechtsgeschäfte, welche nach den bürgerlichen Gesetzen

Rechte begründen, übertragen, befestigen, umändern oder aufheben und zwar in der Regel nur dann, wenn über das Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, die Urkunde möge nun mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht. Bestimmt genannte Rechtsgeschäfte wie entgeltliche und unentgeltliche Uebertragung des Eigentumsrechtes oder der Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder Gebrauchs einer unbeweglichen Sache rc. sind, auch ohne daß eine Urkunde darüber ausgestellt wurde, gebührenpflichtig.

Unter einem Stempel darf nur Eine Rechtsurkunde, amtliche Ausfertigung oder Ein Zeugnis ausgefertigt werden. Es ist daher nicht gestattet, auf einer bereits ausgefertigten, d. h. ihrem Inhalte nach niedergeschriebenen und unterfertigten Urkunde oder Schrift unter einem und demselben Stempel eine zweite oder mehrere andere stempelpflichtige Urkunden oder Schriften beizufügen, wenn nicht 1) die betr. Geschäfte unter sich in Verbindung stehen und zugleich 2) unmittelbar unter einander ohne Leerlassung eines breiteren Zwischenraumes, als zwischen zwei Zeilen erforderlich ist, geschrieben werden und 3) der Geldbetrag des aufgedrückten Stempels das für sämtliche auf diesem Bogen vereinigte Schriften oder Urkunden, wenn jede für sich auf einem eigenen Bogen geschrieben worden wäre, vorschriftsmäßige Gebührenausmaß erreicht.

Wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, so muß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet werden.

Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare (Parien, Duplikate, Triplikate rc.) ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stempel, insofern der Tarif davon keine Ausnahme enthält. Dieser Grundsatz gilt auch für Urkunden und Schriften, die der skalamäßigen Stempelgebühr unterliegen, jedoch ist gestattet, daß in einem solchen Falle mit Ausnahme der Wechsel nur die ersten zwei Exemplare mit dem Stempel nach dem skalamäßig entfallenden Ausmaße, die übrigen aber mit dem für einfache amtliche Abschriften festgesetzten Stempel versehen werden dürfen.

Bei Rechtsgeschäften tritt das Recht des Staatsschatzes mit dem Zeitpunkte ein, in welchem dieselben im Inlande geschlossen wurden. Von denselben ist bei dem Amte Anzeige zu erstatten und zwar, wenn sie von öffentlichen Behörden, Notaren rc. vorgenommen wurden, von diesen, in allen anderen Fällen von beiden Teilen. Bei Urteilen, Erkenntnissen, Verlassenschaftsabhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher ist das Gericht zur Anzeige verpflichtet.

Zur Entrichtung der Stempelgebühr sind verpflichtet bei Rechtsurkunden, die über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte errichtet wurden, der Aussteller und der Empfänger zur ungeteilten Hand, in anderen Fällen derjenige, für den, zu dessen Vorteil oder in deren Geschäft die Urkunde errichtet, das Zeugnis ausgestellt wird rc.

Die Gebühren werden entweder unmittelbar oder mittelbar, d. i. durch Verwendung von Stempelmarken, bezw. von amtlich gestempelten Blanketten entrichtet. Der mittelbaren Gebührenentrichtung sind zugewiesen mit gewissen Ausnahmen: 1) die fixen Gebühren, 2) die Skalagebühren von den Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei welchen die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist und der Geldwert der Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften oder Rechnungen ausgedrückt ist, wenn die Gebühr den Betrag von 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag nicht überschreitet.

Von den Skalagebühren unterscheiden sich die Prozentualgebühren dadurch, daß letztere nach geringeren Wertssprüngen bemessen werden. Außerdem gilt für dieselben als Regel die Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung.

Das Gesetz von 1850 nahm als Grundsatz an, daß jede stempelpflichtige Schrift oder Urkunde gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden müsse. Durch V. v. 28. III. 1854 wurde die Marke eingeführt, welche mit gewissen im Gesetze genannten Ausnahmen vor der Beschreibung des Papieres auf diesem aufzukleben ist. Gestalt und Farbe derselben sollen von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, ist auf der ersten Seite eines jeden Bogens so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Teil dieser Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft.

Unbrauchbar gewordene oder auf unbrauchbar gewordenem Papier befestigte Stempelmarken können umgetauscht werden, wenn sie unverletzt sind, keine Spuren einer geschehenen Verwendung, bezw. eines Doppelgebrauches an sich tragen und wenn das Papier, auf welchem sie befestigt sind, noch gar nicht beschrieben oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Gesetzesübertretung vorhanden ist.

Vergl. Bd. 12 der Manzschen Gesetzausgabe, Wien 1891.

Der Ertrag der Stempelabgaben war 1761: 0,23 und im Durchschnitte der Jahre 1780/90: 0,96 Mill. fl. Dann war in Mill. fl.

	Einnahme	Kosten	Reinertrag
1888	18,73	0,36	18,36
1890	19,38	0,37	19,01
1892	19,35	0,48	18,87

neben 35,3 Mill. fl. an Gebühren von Rechtsgeschäften.

In Ungarn stellte sich der Ertrag 1892 auf 10,71 Mill. fl., doch sind hierin die Gerichtskosten (17,8 Mill. fl.) nicht mit inbegriffen.

b) Das Deutsche Reich hat 4 verschiedene Stempelabgaben und zwar:

1) Den Spielkartenstempel nach dem G. v. 3. VII. 1878 mit einem Steuersatze von 0,30 M. für Spiele bis zu 36 Blättern und von 0,50 M. für Spiele mit über 36 Blättern. 5 % der Einnahme werden den einzelnen Staaten zur Bestreitung der Erhebungskosten vergütet. Es war

Jahr	Zahl der Fabriken	ihr Absatz in 1000 Spielen		hiervon besteuert 1000 Spiele		Steuerertrag	
		bis 36 Blätter	über 36 Blätter	bis 36 Blätter	über 36 Blätter	überhaupt 1000 M.	auf den Kopf Pf.
1879/80	66	3274	1027	3128	278	1077	2,4
1890/91	50	4677	970	3940	186	1276	2,6

2) Den Wechselstempel (s. d.).

3) Die Börsensteuer (s. d.).

Abgegeben werden Stempelmarken und gestempelte Formulare, bei welch letzteren eine besondere Entwertung nicht nötig ist und für welche Marken zur Ergänzung benutzt werden können. Kauft man beklebte Formulare, so erfolgt die Entwertung gleich durch die Steuerstelle. Auch werden ungestempelte Formulare abgegeben und Privatformulare gestattet, welche den festgesetzten Bestimmungen entsprechen müssen. Für dieselben sind Marken zu benutzen.

Jeder Einzelstaat erhält von der jährlichen Einnahme, welche er aus dem Verkaufe von Stempelzeichen in seinem Gebiete erzielt, außer der Steuer von Losen der Staatslotterien, 2 %. Der Reinertrag fließt in die Reichskasse und wird dann an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen.

Der Ertrag der Börsensteuern war in Mill. M. in den Etatsjahren

	Wertpapiere	Schlußnoten und Rechnungen	Lose zu Privatlotterien	Lose von Staatslotterien	Im ganzen Summe	Im ganzen auf den Kopf M.
1882/83	3,20	2,34	0,48	5,32	11,34	0,25
1886/87	3,99	5,03	0,70	5,55	15,27	0,33
1889/90	9,52	15,14	2,54	6,80	34,00	0,70
1890/91	5,33	13,46	0,55	7,13	26,47	0,54

4) Die statistische Gebühr, bei deren Zahlung Reichsstempelzeichen zu verwenden sind. Der Ertrag derselben (jährlich rund 1/2 Mill. M.) fließt in die Reichskasse. Die Gliederstaaten erhalten eine Vergütung für die ihnen durch die Erhebung entstandenen Kosten. Außerdem werden der Postverwaltung 2 1/2 % des Bruttoertrages zugewiesen.

Die Gesamteinnahmen aus allen Reichsstempelabgaben war 1874, wo nur die Wechselstempelsteuer bestand, 6 Mill. M., 1880/81, wo Spielkartenstempel und statistische Gebühr hinzugekommen waren, 7,7 Mill. M., 1883/84, nachdem nun auch die Börsensteuer hinzugetreten war, 21,1, 1889/90 dagegen 42,5 Mill. M.; für 1892/93 (nach dem Etat) 37,1 Mill. M.

Die an und für sich nicht einfache Frage der Stempelabgaben war in Deutschland durch die Konkurrenz von Reich und Gliederstaaten noch mehr verwickelt worden. Das Landesgesetz wurde vielfach vom Reichsrecht in störender Weise durchbrochen. Als Beleg für die entstandenen Schwierigkeiten diene der eine Fall, daß nach dem Börsensteuergesetz von 1881 die gewerblichen Betriebsmaterialien dem Reichsstempel, die Betriebsmittel dem Landesstempel unterlagen. Schon mehrfach mußten in Fällen der Kollision zwischen Reich und Gliederstaat die Gerichte in Anspruch genommen werden.

In Preußen wurde der Stempel 1682 eingeführt, sein Gebiet 1695 und 1701 erweitert. 1766 wurde er in der ganzen Monarchie eingeführt, auch für kaufmännische Handelsbücher unter der Bezeichnung „Paraphenstempel". Unter Aufhebung des Enregistrements für die Rheinprovinz wurde das Stempelwesen eingehend geregelt durch G. v. 7. III. 1822, welches nachher vielfach, besonders seit 1867 durch Gesetze von 1872, 1873, dann v. 6. VI. 1884 und vom 19. V. 1889 abgeändert wurde. Nach dem Gesetz von 1822 wurde eine Stempelabgabe erhoben beim Kaufe von Grundstücken aus Anlaß der gerichtlichen Verlautbarung, beim Kaufe beweglicher Sachen im kaufmännischen Verkehre, sofern über denselben ein formeller Vertrag abgeschlossen wurde, bei Miet- und Pachtverträgen, dazu kamen die Erbschaftssteuer, der Wechselstempel und die Gerichtskosten; außerdem wurde auch für einige Verbrauchssteuern (Kalenderabgabe) die Stempelform angewandt. Bemerkenswert war die Einrichtung besonderer Stempelfiskale, denen die Kontrolle der Stempelverwendung oblag und denen Behörden, Beamte und Aktiengesellschaften die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen zu gestatten verpflichtet wurden (ähnlich in Sachsen).

Die Stempelpflicht ist für Verträge in Preußen und in einigen anderen Ländern Norddeutschlands eine unbedingte, in anderen eine bedingte, so im Königreich Sachsen. Nach dem sächs. G. v. 13. IV. 1876 über den Urkundenstempel tritt die Stempelpflicht der im Gesetz genannten Urkunden (abgesehen von Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen) nur dann ein, wenn die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt worden ist oder bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notar vorgelegt wurde. Gemeindebehörden gelten, insoweit sie Vertreterinnen einer Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinde sind, nicht als öffentliche Behörde in diesem Sinne und nur die Einreichung bei Gericht, soweit nicht das Gerichtskostengesetz Anwendung findet, oder bei einem Notar macht die Urkunden der Gemeindebehörden stempelpflichtig.

In Preußen ist in der Regel ein Stempelbogen zu verwenden. Ist ungestempeltes Papier gebraucht,

so hat die Behörde das Stempelpapier beizukassieren. Dazu können heute auch Marken verwandt werden. Die Haftbarkeit ist eine solidarische, sie erstreckt sich auf jeden Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde, bezw. auf jeden durch persönliches Interesse beteiligten Besitzer. Wenn ein Beamter die Urkunde aufnahm, so ist dieser allein für die Strafe (hier eine Ordnungsstrafe) haftbar.

Die Verjährungsfrist für den Anspruch des Staates auf nicht oder zu wenig entrichtete Abgaben, sowie des Anspruchs auf Erstattung bei Wertstempeln von über 1 % und bei Stempeln zu Verträgen ist auf 30 Jahre erstreckt. Für Stempel zu Privaturkunden läuft keine Verjährung.

Durch die Reichsgesetzgebung wurde der Landesgesetzgebung ein Teil der Besteuerung entzogen. Dies machte sich insbesondere bei Verträgen über bewegliche Sachen geltend. Es waren in Preußen die Einnahmen mit Ausschluß der Erbschaftssteuern in Mill. M.

	Mobiliar-	Immobiliar-
	Stempel	
1860	3,5	6,9
1865	5,0	10,0
1870	5,1	10,1

Hierunter waren noch Einnahmen aus Zeitungs-, Kalender-, Spielmarken- und Wechselstempel. Hierauf waren die Einnahmen

1874/75	6,5	13,0
1881/82	7,6	15,1

Nunmehr kamen die an das Reich durch das Börsensteuergesetz übertragenen Steuergebiete in Wegfall und es waren nunmehr die Einnahmen

1883/84	6,1	15,1

Im Etat für 1891/92 und 1892/93 ist die Gesamteinnahme aus Stempelabgaben vorgesehen mit 23,5 und 24,7 Mill. M., die aus Erbschaftssteuern mit 6,9 und 7,4 Mill. M., dazu kämen die entsprechenden Anteile an den Reichsstempeln.

In Hessen (G. v. 18. I. 1882) kommt eine Stempelabgabe nur zur Erhebung, wenn eine öffentliche Behörde oder ein Beamter eine Thätigkeit auszuüben hat.

In Bayern sind Stempelmarken (Gebührenmarken) in den im Gebührengesetz v. 18. VIII. 1879 genannten Fällen zu benutzen, außerdem können durch Verordnung noch Fälle besonders bezeichnet werden, in welchen Marken zu verwenden sind. Solche kommen in Anwendung bei Quittungen für Zahlungen aus öffentlichen Kassen, Anstellungen und Beförderungen, Zeugnissen, bei gewissen Gerichtsvollzieherakten in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, ferner bei Lombarddarlehen, bei denen auch gestempelte Formulare benutzt werden können.

Ein Austausch verdorbener und eine Rückvergütung zu viel verwendeter Gebührenmarken findet regelmäßig nicht statt. Sollte in besonderen Fällen ein derartiger Austausch für veranlaßt erachtet werden, so ist hierüber an das Finanzministerium zu berichten.

Vergl.: Hoyer, Die preuß. Stempelgesetzgebung, 4. Aufl., neubearbeitet von Gaupp, Berlin u. Leipzig 1887. Jacob, Die Ges. über Enregistrement, Stempel etc. in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1878. Pfaff, Das bayr. Ges. über das Gebührenwesen, 2. Aufl., München 1890. Wahl, Kgl. sächs. Gesetz über die Erbschaftssteuer und den Urkundenstempel, Leipzig 1885. Severin, Die Reichsstempelgesetze, Münster 1890.

Die Erträge der Stempelabgaben waren in Mill. Frcs. in

Italien		Spanien	
1882	43,0	1867/68	27,4
1888/89	63,5	1883/84	42,6
1889/90	67,0	1888/89	44,2
1890/91	73,3	1890/91	46,0

In Italien kommen dazu Einnahmen aus der Einregistrierung mit 62,7, an Erbschaftssteuern 36,3 und an Hypothekengebühren 3,5 Mill. Frcs.

In Spanien stellten sich 1890/91 die Stempelabgaben auf 45,4 Mill. Frcs. neben 30,6 Mill. Frcs. Registrierungsabgaben. Durch G. v. 15. IX. 1892 wurden die spanischen Stempelabgaben neu geregelt. (Vergl. hierüber das Bulletin de Statistique von 1892, S. 666 fg.)

Griechenland bezieht aus dem Stempel eine jährliche Einnahme von etwa 8 Mill. Dr. 1891/92 war die Einnahme in Mill. der Landeswährung in Schweden 3,6 Kr., Norwegen 0,6 Kr., Portugal 1,8 Milreis, Mexiko 9,0 Piaster, Cuba 1,6 Pesos, Argentinien 14 Piaster, Portorico 0,25 Pesos. In Japan schwankte die Einnahme seit 1887 zwischen 0,6 und 1 Mill. Yen.

Bei den statistischen Vergleichungen der Stempelabgaben verschiedener Länder ist übrigens große Vorsicht geboten. Unter diesem Titel werden nicht überall die gleichen Gegenstände belastet oder es geben auch die als Stempel bezeichneten Abgaben nicht die volle Belastung an, so z. B. in Frankreich, wo Enregistrement und Timbre nebeneinander für sich bestehen, während solche Trennung in den anderen Ländern meist nicht üblich ist. In einigen Ländern werden die Erbschaftssteuern und die Gerichtskosten für sich gesondert neben dem Stempel aufgeführt, in anderen sind sie unter der letzteren Bezeichnung mit eingerechnet. Für Deutschland kommt noch der erschwerende Umstand hinzu, daß Reich und Gliederstaaten ihre besonderen Abgaben haben, daß diejenigen der Gliederstaaten nicht der gleichen Art sind und deshalb eine einfache Summierung von Reichs- und Staatseinnahmen für viele Zwecke unthunlich sein würde. Für eine genaue Vergleichung wäre eine sehr eingehende Zergliederung des Abgabewesens der betreffenden Länder erforderlich.

Ueber die Theorie im allgemeinen vergl. außer den in den Artikeln Finanzen, Gebühren, Börsensteuer angegebenen Werken insbesondere Al. Meyer, Ueber Stempelsteuern in der Vierteljahrsschrift für Volksw. von 1864, Bd. 3. Friedberg, Zur Theorie der Stempelsteuern in den Jahrb. f. Nat. II, 1878.

J. Lehr.

Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Das gebräuchlichste Verfahren bei der Sterblichkeitsmessung ist, die Zahl der Sterbefälle, die sich in einem bestimmten Zeitraume ereignet haben, zu der Volkszahl in Beziehung zu bringen. Da aber die letztere keine unveränderliche zu sein braucht, so ergeben sich in der Regel verschiedene rechnerische Resultate, je nachdem man die Volkszahl des Anfanges, des Endes oder der Mitte des Zeitraumes als Divisor verwendet. Die Forderung der Theorie geht vielmehr dahin, daß man, statt der Volkszahl, die innerhalb des Zeitraumes von der Bevölkerung verlebte Zeit in die Zahl der Sterbefälle dividiert. Auf diese Weise wird nämlich jeder Einzelne, der sich in der Bevölkerung im gegebenen Zeitraume aufgehalten hat, mit einem so großen Zeitquantum in Ansatz gebracht, als er thatsächlich der Todesgefahr ausgesetzt gewesen ist. In praxi wird man, wenigstens für sog. „ganze" Bevölkerungen, d. h. für Bevölkerungen, die durch Angabe von Territorialgrenzen bestimmt werden, nur schätzungsweise vorgehen können, indem man etwa die verlebte Zeit durch das Produkt aus der Länge des Zeitraumes und der Volkszahl in der Mitte des Zeitraumes oder der halben Summe der Werte, die die Volkszahl am Anfange und am Ende des Zeitraumes hatte, ausdrückt.

Das so oder anders gebildete Verhältnis der Zahl der Sterbefälle zu der Volkszahl resp. der verlebten Zeit wird Sterbeziffer genannt. In manchen Fällen erweist sich die Sterbeziffer als zuverlässiges Maß der Sterblichkeit. Jedoch stellt sie sich als ein zu summarischer Ausdruck bei feineren und tiefer gehenden Forschungen dar. Von einer näheren Kritik der methodischen Bedeutung der Sterbeziffer (über deren Verhältnis zur mittleren Lebensdauer s. Art. „Lebensdauer" Bd. IV, S. 985) mag an diesem Orte wohl abgesehen werden, zumal da es niemand in Abrede stellt, daß der Statistiker am besten thut, sich bei Untersuchungen über Sterblichkeit auf Berechnung von Sterbeziffern nicht zu beschränken, sondern Sterblichkeitstafeln aufzustellen, die viel genaueren Aufschluß über die Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung zu geben imstande sind.

Eine vollständige Sterblichkeitstafel giebt für jedes Altersjahr i an: 1) die Zahl der aus einer Anzahl U_0 Neugeborener das Alter von i Jahren Ueberlebenden, U_i; 2) die Zahl der aus derselben Gesamtheit von Neugeborenen im Alter von i bis + i 1 eintretenden Sterbefälle, $D_i = U_i - U_{i+1}$ (s. Art. „Lebensdauer" Bd. IV, S. 983—84); 3) die Wahrscheinlichkeit für den i-jährigen, vor der Erreichung des Alters i + 1 zu sterben, $W_i = \frac{D_i}{U_i}$; 4) deren entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit für den i-jährigen, das Alter i + 1 lebend zu erreichen, $1 - W_i = \frac{U_{i+1}}{U_i}$; 5) die nach der Sterblichkeitstafel in den Altersgrenzen von i bis i + 1 insgesamt verlebte Zeit, V_i; 6) den Sterblichkeitskoeffizienten, der sich ergiebt aus der Division der im Alter von i bis i + 1 Verstorbenen durch die in demselben Alter verlebte Zeit, $c_i = \frac{D_i}{V_i}$; 7) die fernere mittlere Lebensdauer (s. Art. „Lebensdauer" Bd. IV, S. 985) und 8) die wahrscheinliche Lebensdauer (ebenda Bd. IV, S. 985—87).

Befindet man sich einmal im Besitze einer Zahlenreihe U_0, U_1, U_2 &c., so lassen sich die sub 2, 3 und 4 genannten Größen auf das einfachste berechnen. Auf Grund derselben Reihe U_0, U_1, U_2 &c. kann hingegen die numerische Auswertung einer Größe V_i (und folglich auch c_i) exakt nicht erfolgen. Denn es wird der Wert von V_i von der Reihenfolge abhängen, in der die Sterbefälle D_i in dem Altersspielraume i bis i + 1 auftreten, und darüber versagt die Reihe der Größen U_i jede Auskunft. Würden nämlich sämtliche Sterbefälle D_i auf den Anfang der betreffenden einjährigen Altersstrecke fallen, so hätte man offenbar die Gleichung $V_i = U_{i+1}$ und umgekehrt für den Fall, daß sämtliche Sterbefälle sich erst am Schlusse der Altersstrecke ereigneten, wäre $V_i = U_i$. Zwischen diesen Grenzwerten (U_{i+1} und U_i) wird also der wirkliche Wert der Größe V_i zu suchen sein und es liegt nahe, $V_i = \frac{1}{2}(U_i + U_{i+1})$ zu setzen (vergl. Art. „Lebensdauer" Bd. IV, S. 984). Letztere Formel würde indes nur dann im vollen Maße das richtige treffen, wenn sich die Sterbefälle D_i über die Altersstrecke i bis i + 1 gleichmäßig verteilten. Als Näherungsformel darf man sie aber wohl für alle Altersjahre mit Ausnahme des ersten und etwa des zweiten gelten lassen. Bei diesen sind behufs Berechnung der verlebten Zeit genauere Angaben über die Ueberlebenden erforderlich, d. h. es genügt nicht, die letzteren nach Altersjahren zu kennen, sondern man muß die Ueberlebenden einzelner Altersmonate ins Auge fassen. Die statistischen Nachweise über die Verstorbenen bieten auch in der Regel die erwünschte Unterlage für solche Berechnungen. Es soll nun hier gezeigt werden, in welcher Weise die Bestimmung der verlebten Zeit

(V_i) durch größere Genauigkeit in den Angaben über die Ueberlebenden an Präzision gewinnt.

Man denke sich zu diesem Zwecke zwischen den Zahlen U_i und U_{i+1}, die zunächst als oberer und unterer Grenzwert bei der zu ermittelnden Größe V_i gelten, eine dritte Zahl $U_{i+\frac{1}{2}}$ eingeschoben, welche die Ueberlebenden des Alters $i + \frac{1}{2}$ ausdrückt. Alsdann würde die Unbekannte V_i in zwei Summanden zerlegt werden können, von denen der erstere die von i bis $i + \frac{1}{2}$ und der zweite die von $i + \frac{1}{2}$ bis $i + 1$ verlebte Zeit anzugeben hätte. Für den ersten dieser Summanden ergeben sich aber aus einer der früheren analogen Betrachtung als Grenzwerte $\frac{1}{2} U_{i+\frac{1}{2}}$ und $\frac{1}{2} U_i$ und für den zweiten $\frac{1}{2} U_{i+1}$ und $\frac{1}{2} U_{i+\frac{1}{2}}$. Summiert man nun einmal die beiden unteren und ein anderes Mal die beiden oberen Grenzwerte, so erhält man die für V_i selbst maßgebenden Grenzwerte, nämlich $\frac{1}{2} (U_{i+\frac{1}{2}} + U_{i+1})$ und $\frac{1}{2} (U_i + U_{i+\frac{1}{2}})$. Die Differenz zwischen beiden, die nur noch $\frac{1}{2} (U_i - U_{i+1})$ beträgt, ist demnach auf die Hälfte der früheren reduziert worden. Durch Einschiebung von 3 Gliedern ($U_{i+\frac{1}{4}}$, $U_{i+\frac{1}{2}}$, $U_{i+\frac{3}{4}}$) zwischen U_i und U_{i+1} käme man auf eine Differenz $\frac{1}{4} (U_i - U_{i+1})$ zwischen beiden Grenzwerten ꝛc. Setzt man n für die Zahl der in der Altersstrecke i bis $i + 1$ enthaltenen Altersteilchen und bedeutet α die Länge jedes Teilchens (so daß $n\alpha = 1$), so werden sich folgende zur Bestimmung der Größe V_i dienende Ungleichungen ergeben:

$$V_i > \frac{1}{n} \left(U_{i+\alpha} + U_{i+2\alpha} + U_{i+3\alpha} + \ldots + U_{i+(n-1)\alpha} + U_{i+1}\right)$$

und

$$V_i < \frac{1}{n} \left(U_i + U_{i+\alpha} + U_{i+2\alpha} + \ldots + U_{i+(n-2)\alpha} + U_{i+(n-1)\alpha}\right).$$

Zieht man die rechte Seite der oberen Ungleichung von der rechten Seite der unteren ab, so erhält man den Ausdruck $\frac{1}{n}(U_i - U_{i+1})$, der, theoretisch gedacht, unter eine beliebig kleine Größe sinken kann, weil die Altersstrecke i bis $i + 1$ in infinitum teilbar ist. Damit wäre also eine durchaus strenge theoretische Lösung der Frage nach der Ermittelung der verlebten Zeit V_i geliefert.

Die Größe V_i wird öfters auch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet und zwar bedient man sich dabei der Vorstellung von einer stationären Bevölkerung, d. h. von einer Bevölkerung, worin 1) die Geburten sich in der Zeit gleichmäßig verteilen, mithin so, daß die Zahl der Geburten, die auf eine Zeitstrecke entfällt, der Länge der letzteren proportional ist, und 2) jede Geburtenmenge derselben Absterbeordnung unterworfen ist. Es sei in einer stationären Bevölkerung die jährliche Geburtenzahl U_0 und es stelle unsere Sterblichkeitstafel (U_0, U_1, U_2 ꝛc.) die in dieser Bevölkerung herrschende Absterbeordnung dar. Alsdann erhält man für einen beliebigen Zeitpunkt als Zahl der gleichzeitig Lebenden im Alter von i bis $i + \alpha$ eine Zahl, die zwischen $\alpha U_{i+\alpha}$ und αU_i enthalten sein muß. Denn diese Gesamtheit von Lebenden ist aus einer Geburtszeitstrecke der Länge α hervorgegangen und sie übertrifft offenbar die Zahl derjenigen, die, aus der genannten Zeitstrecke stammend, das Alter $i + \alpha$ erreichen (das ist $\alpha U_{i+\alpha}$), und bleibt hinter der Zahl derjenigen zurück, die aus derselben Zeitstrecke der Geburt das Alter i erreicht haben (das ist αU_i). Für die Zahl der im Alter $i + \alpha$ bis $i + 2\alpha$ Lebenden ergeben sich in analoger Weise $\alpha U_{i+2\alpha}$ und $\alpha U_{i+\alpha}$ als unterer und oberer Grenzwert ꝛc. und schließlich gelten als solche für die Zahl der im Alter von $i + (n-1)\alpha$ bis $i + 1$ Lebenden die Werte αU_{i+1} und $\alpha U_{i+(n-1)\alpha}$. Summiert man nun die sämtlichen n Größen, die als untere, und die n Größen, die als obere Grenzwerte auftreten, so kommt man auf die Ausdrücke des unteren und des oberen Grenzwertes der im Alter von i bis $i + 1$ Lebenden und überzeugt sich, daß die so gewonnenen Größen den für die Bestimmung der verlebten Zeit (V_i) maßgebenden Grenzwerten identisch sind. Da aber bei fortgesetzter Teilung der Altersstrecke i bis $i + 1$ die genannten Grenzwerte beliebig nahe aneinandergerückt werden können, so ist die nach der Sterbetafel in den Altersgrenzen i bis $i + 1$ verlebte Zeit zugleich die Zahl von Lebenden derselben Altersstrecke in einer stationären Bevölkerung mit jährlicher Geburtenzahl U_0 und einer der Tafel entsprechenden Absterbeordnung. Daher auch die Bezeichnung der Größe V_i als „Zahl der gleichzeitig Lebenden einer stationär gedachten Bevölkerung" (K. Becker).

Sucht man hier an die im Artikel „Bevölkerungswesen: allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels" (Bd. II, S. 456—463) gegebene graphische Darstellung anzuknüpfen, so lassen sich die Vorgänge, die in einer Sterblichkeitstafel zum Ausdruck kommen, in der auf S. 459 Sp. 2 angedeuteten Weise versinnlichen, wobei die Zeit- resp. Altersab-

stände Og_1, g_1g_2, g_2g_3, g_3g_4 ꝛc. und Oa_1, a_1a_2, a_2a_3 ꝛc. (Fig. 4, S. 458) gleich je einem Jahre sein sollen. Dann werden die Zahlen der Schneidepunkte von om, rs ꝛc. mit den von g_1 g_2 ausgehenden Lebenslinien oder die Punkteninhalte der Streifen omu_1u_2, rsu_2u_3 ꝛc. die Größen U_1, U_2 ꝛc. ausdrücken, angenommen, daß die Zahl der von g_2g_3 ausgehenden Lebenslinien = U_0 ist. Ferner werden in den Punkteninhalten der Quadrate q_2q_3om, omrs ꝛc. die Werte D_0, D_1 ꝛc. zur Darstellung kommen. Schließlich würden die Zahlen der Schneidepunkte von g_3o, mr, sz ꝛc. den Werten V_0, V_1, V_2 ꝛc. entsprechen, aber nur unter der Voraussetzung, daß 1) die Geburtspunkte auf der Linie g_2g_3 gleichmäßig verteilt sind und daß 2) jedes Teilchen der auf g_2g_3 entfallenden Geburtenmenge derselben Sterbefolge ausgesetzt ist. Beide Bedingungen würden auf der Figur 4 im folgenden ihren Ausdruck finden: man teile den Streifen $g_2g_3u_2u_3$ durch Linien, die von g_2g_3 bis u_2u_3 der Axe OΩ parallel laufen, in eine sehr große (streng genommen: unendlich große) Anzahl von schmalen Streifen gleicher Weite. Sieht man nun zu, wie sich die Lebenslinien resp. die Sterbepunkte innerhalb jedes der so erhaltenen Streifen lagern und findet man, daß in dieser Hinsicht alle Streifen vollkommene Gleichheit aufweisen, so hat man ein Bild, das den obigen Bedingungen genau entspricht. Es ist oben gezeigt worden, daß unter diesen Bedingungen die Ausdrücke der verlebten Zeit (V_0, V_1, V_2 ꝛc.) mit den Zahlen von Lebenden bei jährlicher Geburtenzahl U_0 identisch sind. Es stellen aber eben die Schneidepunkte von g_3o, mr, sz ꝛc. oder die Punkteninhalte von $g_3ou_2u_3$, mru_2u_3, szu_2u_3 ꝛc. die im Alter von 0 bis a_1 resp. im 1. Lebensjahre am Schlusse des Kalenderjahres g_2g_3, die im Alter von a_1 bis a_2 resp. im 2. Lebensjahre am Schluß des Kalenderjahres g_3g_4, die im Alter von a_2 bis a_3 resp. im 3. Lebensjahre am Schlusse des Kalenderjahres g_4g_5 ꝛc. Lebenden dar.

Der entwickelten Betrachtungsweise gemäß ist es möglich, auch in der Sterblichkeitstafel auf Elementargesamtheiten (Bd. II, S. 460 ff.) zurückzugehen und zwar durch Zerlegung der Größen D_i in je zwei Teile, F_i und G_i, wobei F_0, F_1, F_2 ꝛc. den Punkteninhalten von g_2g_3o, omr, rsz ꝛc. und G_0, G_1 ꝛc. den Punkteninhalten von g_3om, mrs ꝛc. entsprechen würden. Alsdann ergeben sich die Beziehungen: $U_0 - F_0 = V_0$, $V_0 - G_0 = U_1$, $U_1 - F_1 = V_1$, $V_1 - G_1 = U_2$ und allgemein: $U_i - F_i = V_i$ und $V_i - G_i = U_{i+1}$ oder $F_i = U_i - V_i$ und $G_i = V_i - U_{i+1}$. Dabei muß man aber stets darauf bedacht sein, daß man es hier mit einem Bilde der Absterbeordnung zu thun hat, welches den oben sub 1) und 2) namhaft gemachten Fiktionen entspricht. Im allgemeinen kann aber ganz davon abgesehen werden, wie sich die Geburten U_0, von denen man in der Sterblichkeitstafel ausgeht, in der Zeit verteilen, und ebensowenig ist der allgemeine Begriff der Absterbeordnung einer Generation an die Vorstellung gebunden, daß jeder Teil der ins Auge gefaßten ursprünglichen Gesamtheit von Geborenen in gleicher Weise abstirbt.

Ist im Vorstehenden der Begriff einer Sterblichkeitstafel auseinandergesetzt worden, so wird es sich nunmehr darum handeln, zu zeigen, wie eine Sterblichkeitstafel zu berechnen ist.

Es sei an erster Stelle derjenigen Methode erwähnt, die in nicht ganz zutreffender Weise nach dem Namen des englischen Astronomen Halley bezeichnet wird, dem das Verdienst gebührt, zuerst den Versuch gemacht zu haben, aus einem gegebenen statistischen Material eine Sterblichkeitstafel für den ganzen Verlauf des menschlichen Lebens zu konstruieren. Nach der sogenannten Halleyschen Methode werden die nach Altersklassen gegliederten Sterbefälle eines bestimmten Zeitraumes, etwa eines Kalenderjahres (aus Vereinfachungsrücksichten soll auch bei Schilderung der anderen Methoden der in Betracht kommende Zeitraum, worin die zur Herstellung der Sterblichkeitstafel dienenden Geburten oder Sterbefälle liegen, jeweils als Kalenderjahr gedacht werden), zur Berechnung der Sterblichkeitstafel verwendet und zwar in der Weise, daß man die Elemente D_i der Sterblichkeitstafel ermittelt, die den gegebenen Zahlen der in den einzelnen Altersjahren Verstorbenen proportional gesetzt werden, wobei die Gesamtzahl der Verstorbenen auf U_0 reduziert wird. Ist also M_i die Zahl der Verstorbenen im Alter von i bis i + 1 des angegebenen Kalenderjahres und stellt ΣM_i die Gesamtzahl der Verstorbenen dar, so wird jedes D_i nach der Formel $\frac{D_i}{U_0} = \frac{M_i}{\Sigma M_i}$ berechnet. Um ein adäquates graphisches Bild des Verfahrens zu gewinnen, denke man sich in Fig. 4 auf S. 458 (II. Bd.) die Geraden g_4r und g_5s bis zur äußersten Altersgrenzlinie ΩX' verlängert. Da die Teilstrecken Oa_1, a_1a_2 ꝛc. je einem Jahre gleich sind, so ist der Abstand zwischen OX und ΩX' etwa gleich 100 solchen Teilstrecken zu setzen. Folglich werden die Schneidepunkte der verlängerten Geraden g_4r und g_5s mit der verlängerten Geraden ΩX' auf einer Entfernung von 96 resp. 95 Teilstrecken der Länge Oa_1 von der Achse OΩ nach links liegen müssen und mögen daher in analoger Weise mit u_{-96} resp. u_{-95} bezeichnet werden. Bezieht sich also das bei der sog. Halleyschen Methode vorliegende Material z. B. auf das

Kalenderjahr g_4g_5, so wird dieses Material in den Punkteninhalten der Parallelogramme g_4g_5mn, $mnrs$ 2c., die sämtlich dem schrägen Streifen $g_4g_5u_{-96}u_{-95}$ angehören, seinen Ausdruck finden. Blickt man jetzt auf das vorhin entwickelte graphische Bild der Absterbeordnung einer Generation zurück, so sieht man sofort, worauf die sog. Halleysche Methode beruht. Es wird nämlich ein Streifen der Art $g_2g_3u_2u_3$ durch einen Streifen der Art $g_4g_5u_{-96}u_{-95}$ ersetzt und an Stelle der quadratischen Gesamtheiten g_2g_3om, $omrs$ 2c. treten die Gesamtheiten g_4g_5mn, $mnrs$ 2c. ein. Es giebt einen Spezialfall, bei dem ein solches Vorgeben zulässig erscheint. Man stelle sich nämlich vor, daß in der Fig. 4 in der Form, wie sie sich bei der vorhin angedeuteten Ergänzung darstellt, sämtliche Streifen der Art $g_2g_3u_2u_3$ von $g_{-96}g_{-95}u_{-96}u_{-95}$ bis $g_4g_5u_4u_5$ sowohl in Bezug auf die Zahl, wie auf die Verteilung der innerhalb derselben gelegenen Sterbepunkte sich genau decken. Dann würden 1) die quadratisch begrenzten Gesamtheiten nur von ihrer Höhenlage, nicht aber zugleich von der Lage, die sie hinsichtlich der Achse $O\Omega$ einnehmen, abhängig sein: man hätte z. B. PJ (g_2g_3om) = PJ ($g_3\,g_4\,mn$), PJ ($omrs$) = PJ ($mnsv$) und 2) würden die Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der ersten Art solchen der dritten Art (siehe Bd. II, S. 459—460) bei gleichen Altersgrenzen identisch sein: man hätte z. B. PJ ($g_3\,g_4\,om$) = PJ ($g_2\,g_3\,om$), was aus der Gl. PJ (g_2g_3o) = PJ (g_3g_4m) folgt, oder PJ ($mnrs$) = PJ ($mnsv$), was aus der Gl. PJ (mrs) = PJ (snv) sich ergiebt. Sprachlich ist die Bedingung, daß sämtliche Streifen der Art $g_2g_3u_2u_3$ einander vollkommen gleichen, so zu formulieren: konstant bleibende jährliche Zahlen von Geborenen (während eines Zeitraums von 101 Jahren, angenommen daß die äußerste Altersgrenze 100 Jahre ausmacht) bei gleicher Absterbeordnung für jede der in Betracht kommenden Generationen. Oder man sagt: Die sog. Halleysche Methode ist auf eine stationäre Bevölkerung (vergl. den S. 73 gegebenen strengeren Begriff der stationären Bevölkerung) berechnet. Von den beiden genannten Voraussetzungen ist es die erste, welche regelmäßig den Thatsachen in viel höherem Grade widerspricht, als die zweite, weil im allgemeinen die Absterbeordnung verhältnismäßig langsamem Wechsel unterliegt, während die Zahlen der Geburten bei Vergleichung von Kalenderjahren, die um einen längeren Zeitraum auseinanderliegen, sehr beträchtliche Differenzen aufweisen. Namentlich kommt aber der Fall häufig vor, wo die jährlichen Geburtenzahlen in Zunahme begriffen sind, und dies wird im Verhältnis zu dem Falle einer stationären Bevölkerung eine schwächere Besetzung der älteren Altersklassen zur Folge haben (vergl. Bd. II, S. 460 Sp. 1 oben). Darum wird auch in jenem Falle eine nach der sog. Halleyschen Methode konstruierte Tafel ein ungünstigeres Bild der Sterblichkeit liefern, als der Wirklichkeit entspricht. Bei abnehmenden jährlichen Zahlen von Geburten würde sich das entgegengesetzte Resultat herausstellen.

Um nun den störenden Einfluß der Zu- oder Abnahme der jährlichen Geburtenzahlen zu beseitigen, liegt es nahe, bei Ermittelung der Elemente D_i der Sterblichkeitstafel aus einem Material über die Verstorbenen, wie das der sog. Halleyschen Methode zu Grunde liegende, die jeweiligen Geburtenzahlen zu berücksichtigen. Letzteres findet in der Formel $\frac{D_i}{U_0} = \frac{M_i}{N_i}$ seinen Ausdruck, worin M_i die vorhin angegebene Bedeutung hat und N_i die Zahl von Geborenen darstellen soll, aus denen die Verstorbenen M_i hervorgegangen sind. Da aber die Gesamtheiten M_i als Hauptgesamtheiten der ersten Art aus je zwei verschiedenen Geburtsjahren stammen (Bd. II, S. 459—460), so wird N_i künstlich herzustellen sein und zwar ist es rechnerisch zulässig, N_i durch die halbe Summe der Geburten beider in Betracht kommender Kalenderjahre auszudrücken. Ein genaueres Verfahren bietet Knapps Anhaltische Methode, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Hat man für alle Altersjahre von $i = 0$ bis $i = \omega - 1$ die Quotienten $\frac{D_i}{U_0}$ berechnet, mithin die Größen D_0, D_1, D_2 2c. gefunden (weil für U_0 eine beliebige Zahl gesetzt werden kann), so ermittelt man die Ueberlebenden der Sterblichkeitstafel durch successive Subtraktionen: $U_1 = U_0 - D_0$, $U_2 = U_1 - D_1$, $U_3 = U_2 - D_2$ 2c. Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, daß man $U_\omega > 0$ oder $U_\omega < 0$ erhalten wird, was dem Begriff der Größe U_ω widerspricht. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß die Bedingung $U_\omega = 0$ oder $U_0 = D_0 + D_1 + D_2 + \ldots D_{\omega-1}$ dann nicht zu bestehen braucht, wenn jedes der Elemente D_i aus der Absterbeordnung einer verschiedenen Generation berechnet wurde, wie es hier der Fall ist, und daß nur unter der Voraussetzung, daß jede der in Betracht kommenden Generationen derselben Absterbeordnung ausgesetzt gewesen ist, auch in diesem Falle die obige Bedingungsgleichung unter allen Umständen erfüllt werden müßte. Hat also diese Methode vor der sog. Halleyschen den Vorzug, daß durch Rücksichtnahme auf die Geborenen der störende Einfluß des Wechsels in den jährlichen Geburtenzahlen so gut wie eliminiert wird, so ist dieselbe offenbar nur für den

Fall einer in der Zeit unveränderlichen Absterbeordnung mit Erfolg anwendbar.

Einen direkten Gegensatz zu den beiden besprochenen Methoden bildet die Methode, welche, statt von den Sterbefällen eines bestimmten Kalenderjahres auszugehen, die Geborenen eines Kalenderjahres in ihrem allmählichen Absterben verfolgt. Hierzu sind Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art, die sämtlich demselben Geburtsjahrgange angehören, erforderlich. Dem S. 74 gegebenen graphischen Bilde der Absterbeordnung einer Generation gemäß würde es sich hierbei lediglich darum handeln, die Verstorbenen der einzelnen Altersklassen auf eine Gesamtzahl U_0 zu reduzieren. Mag ein solches Verfahren als das natürlichste und dem Begriff der Absterbeordnung einer Generation angemessenste erscheinen, so stellt es sich doch bei näherer Prüfung als nicht einwandfrei heraus. Abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, mit der in vielen Fällen die Beschaffung eines Materials über die Verstorbenen, die mehrere Dezennien, im Grenzfall sogar ein ganzes Jahrhundert von der Gegenwart zurückliegen, verbunden sein dürfte, ist die Strenge der Methode in den meisten Fällen nur eine scheinbare. Denn es wird bei Befolgung dieser Methode — was übrigens von den zwei ersten ebenfalls gilt — ein wichtiges Moment ganz vernachlässigt, nämlich die Ein- und Auswanderungen, die sich innerhalb eines bevölkerten Gebietes abzuspielen pflegen. Dies ist auch der Haupteinwand gewesen, den man gegen die nach diesem Prinzipe konstruierten Hermann'schen Sterblichkeitstafeln für Bayern geltend gemacht hat. Außerdem kam aber bei letzteren als störender Umstand mit hinzu, daß von der bayerischen Statistik Hauptgesamtheiten der ersten, nicht der dritten Art, wie es die Methode verlangte, verzeichnet wurden. Hermann hat einfach die ersteren, als wären sie die richtigen, zur Herstellung der Tafeln verwendet, obwohl er sich der begangenen Ungenauigkeit wohl bewußt war.

Aber nicht nur wird durch die Wanderungen die Berechnung von Sterblichkeitstafeln wirklicher Generationen so gut wie unmöglich gemacht. Selbst wenn sich jener Faktor eliminieren ließe, würde die Mehrzahl der Statistiker (anders G. Meyer) in so konstruierten Tafeln keinen Gewinn erblicken, und zwar aus dem Grunde, weil dabei für jede Altersklasse eine andere Sterbezeit in Betracht kommt. Mithin seien, nach der herrschenden Meinung, die so gewonnenen Sterblichkeiten aufeinanderfolgender Altersjahre nicht miteinander vergleichbar, weil ja die Sterblichkeit im allgemeinen Aenderungen in der Zeit unterliegt. Die Aufgabe der Sterblichkeitstafel bestehe vielmehr darin, die Sterblichkeitsverhältnisse eines bestimmten Zeitraums zum Ausdruck zu bringen und diese Aufgabe könne nur dadurch gelöst werden, daß die Verstorbenen einzelner Altersklassen jeweils zu den entsprechenden Lebenden in Beziehung gebracht werden (Absterbeordnung einer idealen Generation, siehe Bd. II, S. 461, Sp. 1). Es ist sofort klar, daß bei einer Methode, die auf diesem Prinzipe beruht, der Einfluß der Wanderungen, auch wenn dieselben ganz außer acht gelassen werden, niemals die Bedeutung erlangen kann, wie bei denjenigen Methoden, welche Verstorbene mit Geborenen vergleichen, denn dadurch, daß an Stelle der letzteren die Lebenden treten, rücken die Gesamtheiten, von denen die eine auf die andere bezogen wird, zeitlich viel näher an einander. Es sollen nun in folgendem drei Methoden dieser Art erörtert werden.

Die eine ist die Becker-Zeuner'sche, die bereits im Art. „Bevölkerunswechsel" S. 460, Sp. 1 und 2 im wesentlichen zur Sprache gebracht worden ist. Nach dem dort Gesagten stellt sich bei dieser Methode das erforderliche statistische Material dar 1) als eine Reihe von Hauptgesamtheiten von Lebenden der zweiten Art (l. c. S. 459, Sp. 2), die sämtlich innerhalb derselben Zeitstrecke (etwa des Kalenderjahres $g_3 g_4$) die Altersgrenzen 0 Jahre [die Geborenen dieses Kalenderjahres: PJ ($g_3 g_4 u_3 u_4$)], 1 Jahr [PJ ($o m u_2 u_3$)], 2 Jahre, 3 Jahre ꝛc. erreicht haben, und 2) als eine Reihe von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art (l. c. S. 460, Sp. 1), die sämtlich durch die isochronische Linie, welche dem Schlußzeitpunkte des Kalenderjahres $g_3 g_4$ entspricht (die verlängerte Gerade $g_4 r$), in je zwei Elementargesamtheiten zerlegt werden, [PJ ($g_3 g_4 m n$), PJ ($o m r s$) ꝛc.]. Welche Art von Erhebung notwendig ist, um ein so geartetes Material herstellen zu können, ist im Art. „Bevölkerungswechsel" ausführlich dargethan worden. Befindet man sich aber im Besitz der obigen zwei Reihen, so lassen sich durch einfache Divisionen je einer Zahl der zweiten Reihe durch die entsprechende Zahl der ersten Reihe [PJ ($g_3 g_4 m n$) durch PJ ($g_3 g_4 u_3 u_4$), PJ ($o m r s$) durch PJ ($o m u_2 u_3$) ꝛc.] die Sterbenswahrscheinlichkeiten w_0, w_1, w_2 ꝛc. bis $w_{\omega-1}$ ermitteln. Dieselben hängen mit den Zahlen der Ueberlebenden in folgender Weise zusammen. Es ist

$$\frac{U_1}{U_0} = 1 - w_0, \quad \frac{U_2}{U_1} = 1 - w_1, \quad \frac{U_3}{U_2} = 1 - w_2, \ldots\ldots$$

$$\frac{U_i}{U_{i-1}} = 1 - w_{i-1}$$

Multipliziert man einmal die linken und das andere Mal die rechten Seiten der obigen Gleichungen, so erhält man

$$\frac{U_i}{U_0} = (1 - w_0)(1 - w_1)(1 - w_2) \ldots\ldots (1 - w_{i-1}).$$

Somit ist es ein Leichtes, aus den gefundenen Werten w_i die übrigen Elemente der Sterblichkeitstafel abzuleiten. Es sei noch erwähnt, daß Becker die besprochene Methode dahin ergänzt hat, daß er bei Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeiten den Einfluß der Wanderungen mit zu berücksichtigen sucht und zwar durch Anbringung einer Korrektion im Divisor, deren numerische Auswertung eine Kenntnis von der Gliederung der Ein- und Ausgewanderten nach Alters- und nach Geburtsjahren zur Voraussetzung hat. Theoretisch ist die Becker-Zeunersche Methode — wenn man von den Wanderungen absieht — insofern unanfechtbar, als jeder Wert w_i ganz streng bestimmt wird. Jedoch hält man der Methode mit Recht entgegen, daß eine nach derselben berechnete Sterblichkeitstafel nicht die Sterblichkeit eines bestimmten Kalenderjahres umfaßt, weil sich die in Betracht kommenden Sterbefälle vielmehr auf zwei Kalenderjahre verteilen. Dabei werden die Sterbefälle jedes Kalenderjahres nicht ganz, sondern etwa je zur Hälfte in Anrechnung gebracht. Mithin entspreche die Methode der Fragestellung für den Fall der Absterbeordnung einer idealen Generation nicht in vollem Maße. Handelt es sich doch in jenem Falle darum, zu zeigen, in welcher Folge eine Anzahl von Neugeborenen absterben würde, wenn sie derjenigen Sterblichkeit ausgesetzt wäre, die aus der Erfahrung eines bestimmten Zeitraums ermittelt worden ist.

Eine andere, viel gebräuchlichere Methode geht von einem statistischen Material aus, das sich zusammensetzt: 1) aus Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der ersten Art (S. 459, Sp. 2), die sämtlich ein und derselben Beobachtungszeitstrecke (demselben Kalenderjahre) angehören — es seien dies M_0, M_1, M_2 &c. und 2) aus Hauptgesamtheiten von Lebenden der ersten Art (S. 459, Sp. 1—2), die sämtlich auf einen Zeitpunkt sich beziehen, der in der Mitte der Beobachtungszeitstrecke gelegen ist. Es seien P_0, P_1, P_2 &c. die Zahlen der im 1., im 2., im 3. &c. Jahre Lebenden. Es werden der Methode gemäß Quotienten der Art $\frac{M_i}{P_i}$ gebildet und dieselben als Ausdrücke der Sterblichkeitskoeffizienten $c_i = \frac{D_i}{V_i}$ betrachtet. Setzt man nun in die letztere Formel statt V_i seinen Näherungswert $U_i - \frac{1}{2} D_i$ ein und betrachtet ferner, daß $\frac{D_i}{U_i} = w_i$ ist, so kommt man auf die Beziehung $c_i = \frac{w_i}{1 - \frac{1}{2} w_i}$, woraus $w_i = \frac{c_i}{1 + \frac{1}{2} c_i}$ folgt. Es besteht aber nach der Methode die Gleichung $c_i = \frac{M_i}{P_i}$, daher die Formel $w_i = \frac{M_i}{P_i + \frac{1}{2} M_i}$, deren man sich auch zu bedienen pflegt, um aus einem Material der oben gezeigten Beschaffenheit direkt eine Reihe der Werte w_i zu berechnen. Aus den so gewonnenen Zahlen werden die übrigen Elemente der Sterblichkeitstafel in genau derselben Weise, wie es bei der Becker-Zeunerschen Methode der Fall war, abgeleitet. Es muß an dieser Stelle darauf verzichtet werden, über den Grad der Annäherung, der mit der obigen Formel erzielt wird, etwas bestimmtes auszusagen. Hierzu wäre es nämlich erforderlich, den Voraussetzungen nachzugehen, die der Annahme $\frac{M_i}{P_i} = \frac{D_i}{V_i}$ zu Grunde liegen. Allein bei einer solchen Betrachtung würde man mit derjenigen graphischen Darstellung, die bei Auslegung anderer Methoden sich als zweckentsprechendes Hilfsmittel erwiesen hat, zu kurz kommen. Andererseits erscheint es nicht angezeigt, zum Zweck der Erledigung jener speziellen Frage neue Begriffe und ein ausgebildeteres analytisches Zeichensystem einzuführen. Handelt es sich doch in diesem Artikel lediglich darum, einen kurzen Ueberblick der hauptsächlich in Betracht kommenden Methoden zu geben. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß die Methode $w_i = \frac{M_i}{P_i + \frac{1}{2} M_i}$ überall dort genügende Sicherheit zu bieten vermag, wo die Altersdifferenzen in jeder Altersklasse nicht über ein Jahr hinausgehen, freilich mit Ausnahme der ersten Lebensjahre nach der Geburt. Auch wird gewöhnlich bei Berechnung einer Sterblichkeitstafel nach dieser Methode die Absterbeordnung für die Altersperiode von 0 bis etwa 5 Jahren durch Beziehung der Zahlen der Verstorbenen auf die entsprechenden Zahlen der Geborenen gefunden, was sich schon aus dem Grunde empfiehlt, weil bei Volkszählungen die Altersangaben für die jüngsten Altersklassen sich durch besondere Ungenauigkeit auszuzeichnen pflegen. Im übrigen ist hinsichtlich der Methode geltend zu machen, daß sie ihre große Beliebtheit (man bedient sich derselben in England, Frankreich, Italien &c.) namentlich dem Umstande mit verdankt, daß das Material über die Verstorbenen in den meisten Fällen in Hauptgesamtheiten der ersten Art sich darbietet, wodurch die Anwendung der Methode möglich gemacht wird. Steht die Methode hinsichtlich der Strenge, mit welcher bei Ermittelung der Größen w_i verfahren wird, hinter der Becker-Zeunerschen Methode zurück, so ist die erstere der letzteren darin überlegen, daß eine nach der Formel $w_i = \frac{M_i}{P_i + \frac{1}{2} M_i}$ konstruierte Sterblichkeistafel stets

einen bestimmten Zeitraum umfaßt. Es sei noch bemerkt, daß mit Rücksicht auf den allgemein herrschenden Gebrauch, die Volkszählungen am Jahresschlusse vorzunehmen, niemals ein einjähriger, sondern ein 2-, 4- oder 10-jähriger Zeitraum für die Sterbezeit gewählt wird, damit die Lebenden in die Mitte des Zeitraumes fallen. Demgemäß wird für M_1 ein Durchschnitt aus mehreren Jahrgängen zu verwenden sein.

Die dritte und letzte Methode der Konstruktion einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Daten über die Verstorbenen und der Volkszählungsergebnisse, die hier zur Darstellung gelangen soll, ist die von Böckh erfundene, welche bei Herstellung der Berliner Sterblichkeitstafeln zur Anwendung kommt. (Im Berliner statistischen Jahrbuche ist die Methode zu wiederholten Malen erörtert worden, siehe z. B. Jahrgang IX, 1883, S. 40 ff. oder auch Annales de Démographie internationale, Jahrg. 1883. Vergl. Böckh, Sterblichkeitstafel für den preußischen Staat im Umfange von 1865, in Jahrb. f. Nat. Bd. XXV, 1875.) Die Methode umfaßt stets ein bestimmtes Kalenderjahr der Sterbezeit und verlangt, daß die Lebenden am Anfange desselben und die Elementargesamtheiten der während desselben Verstorbenen gegeben sind. Es sei für das Jahr g_4g_5 (Bd. II, S. 458, Sp. 1) eine Sterblichkeitstafel zu berechnen. Böckh geht von der Zahl der Geborenen dieses Kalenderjahres aus, d. h. von PJ $(g_4g_5u_4u_5)$, und dividiert dieselbe in PJ (g_4g_5n). Den Quotienten betrachtet er als einen Wert des aus den Elementen der Sterblichkeitstafel gebildeten Ausdruckes $\frac{F_0}{U_0}$ (s. S. 74). Des weiteren setzt Böckh $\frac{PJ(g_4mn)}{PJ(g_4mu_3u_4)} = \frac{G_0}{V_0}$, $\frac{PJ(mns)}{PJ(mnu_3u_4)} = \frac{F_1}{U_1}$ (der Divisor auf der linken Seite der letzteren Gleichung wird so gewonnen, daß man von PJ$(g_4mu_3u_4)$ die Elementargesamtheit PJ(g_4mn) abzieht), $\frac{PJ(mrs)}{PJ(rmu_2u_3)} = \frac{G_1}{V_1}$, $\frac{PJ(rsx)}{PJ(rsu_2u_3)} = \frac{F_2}{U_2}$ und fährt in dieser Weise bis zur äußersten Altersgrenze fort. Hat man aber die numerischen Werte der Größen $\frac{F_0}{U_0}, \frac{G_0}{V_0}, \frac{F_1}{U_1}, \frac{G_1}{V_1}, \frac{F_2}{U_2}$, ꝛc. gefunden, so lassen sich, unter Berücksichtigung der Beziehungen $V_0 = U_0 - F_0$, $U_1 = V_0 - G_0$, $V_1 = U_1 - F_1$, $U_2 = V_1 - G_1$ ꝛc. (s. S. 74), nicht nur die Zahlen der Ueberlebenden U_1, U_2, U_3 ꝛc., sondern auch die Zahlen, welche die verlebte Zeit ausdrücken, V_0, V_1, V_2 ꝛc. ohne weiteres ableiten. Und darin eben sieht Böckh einen großen Vorzug seiner Methode, daß dieselbe zu keinerlei Näherungsformeln zu greifen brauche, um die verlebten Zeiten zu berechnen, indem sie vielmehr den Weg zeige, die letzteren exakt zu bestimmen, was bei keiner der anderen Methoden der Fall sei. Sieht man sich aber das Böckhsche Verfahren näher an, so überzeugt man sich sofort, daß dasselbe keineswegs ein voraussetzungsloses ist. Man betrachte zuerst die Gleichung $\frac{PJ(g_4g_5n)}{PJ(g_4g_5u_4u_5)} = \frac{F_0}{U_0}$. Würde hier F_0 lediglich die Zahl derjenigen bezeichnen, die aus einer Anzahl U_0 von Neugeborenen des Kalenderjahres g_4g_5 vor dem Schlusse dieses Kalenderjahres gestorben sind, so hätte man mit einer einfachen Reduktionsformel zu thun, indem an die Stelle der effektiven Zahl der Geborenen PJ$(g_4g_5u_4u_5)$ die willkürliche Zahl U_0 getreten wäre. Soll aber F_0 zugleich die Differenz zwischen der Zahl der Neugeborenen U_0 und der verlebten Zeit V_0 darstellen, wie es in Böckhs Methode angenommen wird, so verliert die obige Gleichung ihre allgemeine Giltigkeit. Es ist vorhin gezeigt worden (S. 73—74), daß unter bestimmten Voraussetzungen (gleichmäßige Verteilung der Geburten und unveränderliche Absterbeordnung) die Zahl der am Schlusse eines Kalenderjahres im Alter von i bis i + 1 Jahr Lebenden allerdings identisch ist mit der von derselben Generation im Alter von i bis i + 1 Jahr verlebten, resp. zu verlebenden Zeit. Bei einer anderen Verteilung der Geburten hingegen oder bei Wegfall der Voraussetzung über die Absterbeordnung brauchen aber die genannten Größen nicht mehr zusammenzufallen. Ist es doch ganz unmöglich, die von den Geborenen eines Kalenderjahres im Alter etwa von 0 bis 1 Jahr verlebte Zeit zu ermitteln, ohne die Gesamtheit der Geborenen bis zu demjenigen Punkte verfolgt zu haben, wo es keinen unter ihnen mehr giebt, der das Alter 1 Jahr nicht überschritten hätte oder vor der Erreichung desselben nicht gestorben wäre. Hierzu ist nun eine zweijährige, nicht eine einjährige Beobachtungszeitstrecke erforderlich. Meint man aber mit Böckh sich im Besitze der im Alter von 0 bis 1 Jahr von den Geborenen eines bestimmten Kalenderjahres verlebten Zeit zu befinden, wenn man weiß, wie viele von diesen Geborenen am Schlusse desselben Kalenderjahres noch am Leben sind, so denkt man dabei offenbar an eine Generation, die den oben genannten Bedingungen unterliegt. Mutatis mutandis könnte man dieselbe Betrachtung in betreff jeder einzelnen Bestimmung der Größen $\frac{F_i}{U_i}$ und $\frac{G_i}{V_i}$ anstellen. Die Böckhsche Methode ist also, insofern sie auf der stillschweigenden Annahme beruht, daß die Geburten sich innerhalb jedes Kalenderjahres gleichmäßig verteilen und daß außerdem alle Teile einer jährlichen Geburtenmenge in derselben Weise absterben,

als eine Näherungsmethode zu bezeichnen. In dieser ihrer Eigenschaft besitzt sie aber den Fehler, daß bei Berechnung der Elemente $\frac{F_i}{U_i}$ vorwiegend die Sterbefälle der zweiten, bei Berechnung der Elemente $\frac{G_i}{V_i}$ die der ersten Hälfte des fraglichen Kalenderjahres in Anrechnung gebracht werden (vergl. die Fig. auf S. 461 in Bd. II). Nach dem Vorstehenden befindet sich Böckh im Irrtum, wenn er seiner Methode Exaktheit und zugleich die Eigenschaft, jeweils ein Kalenderjahr der Sterbezeit zu umfassen, nachrühmt. Der eine Vorzug schließt vielmehr den anderen grundsätzlich aus; denn es ist nicht möglich, während eines Kalenderjahres eine Generation, die ebenfalls aus einer einjährigen Geburtszeitstrecke stammt, von einer unteren bis zu einer oberen Altersgrenze zu begleiten. Daher stellt sich das Bestreben, in einem Kalenderjahre der Sterbezeit solche Gesamtheiten von Verstorbenen ausfindig zu machen, die durch Vergleichung mit entsprechenden Gesamtheiten von Geborenen oder Lebenden einen exakten Wert irgend eines Elementes der Sterblichkeitstafel liefern würden, von vornherein als aussichtslos dar. Weist doch schon die Fragestellung „eine Sterblichkeitstafel konstruieren, welche die Sterblichkeitsverhältnisse eines Kalenderjahres wiedergiebt", darauf hin, daß man es hier mit einem „künstlichen Problem der Sterblichkeitsmessung" (Knapp) zu thun hat, und solch ein künstliches Problem in exakter Weise lösen wollen ist in der Lehre von der Sterblichkeit, was in der Geometrie die Quadratur des Kreises ist. Zu erwähnen ist noch, daß Böckh für die ersten Lebensjahre die Absterbeordnung nach Altersmonaten und Quartalen bestimmt und außerdem für den ganzen Verlauf der Absterbeordnung die Wanderungen durch Anbringung gewisser Korrektionen mit in die Rechnung zieht. Doch ändern diese Verfeinerungen der Methode nichts an dem Wesen derselben.

Die umstehenden Tabellen sind der in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1887, 2. Teil, Heft XI veröffentlichten Zusammenstellung entnommen. Die erste Tabelle giebt die Zahlen der Ueberlebenden an, die zweite Tabelle enthält die vertausendfachten Sterblichkeitskoeffizienten zunächst für einjährige und dann für fünfjährige Altersklassen. Ist i die untere und i + 5 die obere Altersgrenze eines Altersjahrfünfts, so stellt sich der betreffende Sterblichkeitskoeffizient als

$$\frac{D_i + D_{i+1} + D_{i+2} + D_{i+3} + D_{i+4}}{V_i + V_{i+1} + V_{i+2} + V_{i+3} + V_{i+4}} = \frac{U_i - U_{i+5}}{V_i + \ldots + V_{i+4}}$$ dar.

1. Tabelle.

Alter in Jahren	Deutsches Reich (1871—81)	Preußen (1867, 68, 72, 75—77)	Schweiz (1876—81)	Frankreich (1877—81)	England (1871—80)	Schweden (1871—80)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Männliches Geschlecht:						
0	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00
1	747,27	771,54	795,80	801,76	841,42	859,41
2	698,76	712,97	766,50		790,20	824,41
3	675,57	684,83	751,80		763,74	802,96
4	659,97	666,81	740,30		746,59	787,20
5	648,71	654,33	731,20	716,42	734,07	775,15
10	620,89	622,96	707,10	693,56	708,99	742,58
15	608,92	608,60	694,50	680,40	696,42	727,44
20	592,87	591,23	676,10	660,35	680,03	710,69
25	568,92	566,04	650,40	631,01	657,08	686,43
30	544,54	540,41	622,40	601,79	630,04	661,12
35	518,15	513,18	590,70	573,79	598,86	634,79
40	487,75	481,57	557,20	543,53	563,08	606,05
45	452,72	444,89	518,60	511,63	522,37	574,08
50	412,28	403,06	475,60	476,55	476,98	537,02
55	365,44	355,93	422,80	433,62	424,68	493,17
60	311,24	301,59	361,80	382,91	365,01	440,02
65	248,02	240,74	288,50	319,73	297,16	374,66
70	177,50	173,37	207,90	245,57	222,06	293,78
75	107,43	107,03	125,90	161,40	144,96	201,02
80	50,35	53,61	60,40	85,83	77,35	109,40
85	16,35	20,14	19,90	31,63	30,79	41,94
90	3,30	5,69	3,90	10,49	8,02	8,90
95	0,38	1,11	0,40	3,13	1,18	0,76
100	0,02	0,09		0,88	0,08	0,02
Weibliches Geschlecht:						
0	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00
1	782,60	801,15	828,10	832,68	871,27	880,72
2	732,80	743,33	796,80		820,48	846,95
3	708,92	714,69	781,30		793,36	826,02
4	692,95	696,39	770,10		775,43	810,32
5	681,26	683,38	760,20	744,20	762,62	798,33
10	652,37	650,86	735,70	719,63	738,38	765,60
15	638,78	635,65	721,80	703,34	724,96	749,47
20	623,24	618,77	700,90	680,74	707,95	732,83
25	601,74	596,83	676,00	657,09	684,86	712,96
30	575,66	571,10	646,90	625,82	658,42	689,64
35	546,85	541,85	615,70	596,10	628,84	664,98
40	515,76	510,75	583,10	567,45	596,11	638,19
45	484,81	478,05	550,20	538,66	560,17	609,92
50	452,45	441,99	515,00	507,41	520,90	580,29
55	413,08	400,49	469,30	470,37	477,44	544,20
60	362,93	348,82	413,50	424,81	422,84	498,48
65	297,03	283,74	337,50	362,51	356,17	436,92
70	219,01	208,14	245,40	291,53	277,23	356,34
75	136,77	130,42	149,40	199,30	190,57	257,88
80	65,70	64,49	73,30	112,94	108,94	153,64
85	22,32	22,15	24,60	45,11	47,63	68,60
90	4,71	5,56	4,90	14,42	14,23	18,08
95	0,56	1,08	0,50	4,41	2,53	2,59
100	0,03	0,11		0,86	0,23	0,13

2. Tabelle.

Alter in Jahren	Deutsches Reich (1871—81)	Preußen (1867, 68, 72, 75—77)	Schweiz (1876—81)	Frankreich (1877—81)	England (1871—80)	Schweden (1871—80)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Männliches Geschlecht:			
0—1	310,00	273,86	242,12	233,78	179,20	156,88
1—2	67,53	79,50	37,55		63,42	41,52
2—3	33,80	40,37	19,39		34,15	26,39
3—4	23,39	26,72	15,42		22,74	19,82
4—5	17,22	18,92	12,37		16,92	15,43
0—5	99,22	95,97	69,59	73,87	67,04	54,37
5—10	8,80	9,87	6,72	6,50	6,97	8,61
10—15	3,90	4,67	3,60	3,83	3,58	4,12
15—20	5,33	5,78	5,36	5,97	4,76	4,65
20—25	8,24	8,70	7,75	9,08	6,86	6,94
25—30	8,76	9,26	8,80	9,48	8,40	7,51
30—35	9,93	10,33	10,45	9,53	10,14	8,18
35—40	12,08	12,70	11,67	10,83	12,81	9,26
40—45	14,89	15,82	14,35	12,09	14,99	10,85
45—50	18,68	19,71	17,28	14,18	18,15	13,31
50—55	24,06	24,80	23,50	18,86	23,17	17,01
55—60	31,97	33,00	31,02	24,79	30,17	22,74
60—65	45,09	44,78	44,97	35,90	40,91	32,01
65—70	66,17	64,97	64,87	52,39	57,75	48,23
70—75	98,73	95,05	99,58	82,82	83,93	74,86
75—80	147,84	135,53	143,42	123,84	123,20	118,72
80—85	217,56	191,24	217,98	192,38	179,05	184,85
85—90	308,07	247,09	311,89	218,34	259,16	289,65
90—ω	428,02	338,49	453,49	270,01	381,54	459,24
			Weibliches Geschlecht:			
0—1	257,72	231,90	197,11	191,11	141,69	130,16
1—2	66,16	75,39	38,58		60,49	39,09
2—3	33,18	39,40	19,68		33,70	25,02
3—4	22,81	25,99	14,45		22,89	19,19
4—5	17,03	18,89	12,94		16,67	14,91
0—5	86,08	84,56	59,78	64,26	57,83	47,57
5—10	8,70	9,79	6,57	6,73	6,48	8,40
10—15	4,21	4,78	3,95	4,58	3,67	4,26
15—20	4,92	5,38	5,73	6,53	4,74	4,49
20—25	7,01	7,21	7,23	7,07	6,63	5,50
25—30	8,86	8,81	8,80	9,75	7,87	6,65
30—35	10,26	10,51	9,88	8,72	9,19	7,28
35—40	11,70	11,82	10,87	9,85	10,68	8,22
40—45	12,38	13,22	11,62	10,42	12,48	9,06
45—50	13,80	15,66	13,21	11,94	14,52	9,95
50—55	18,17	19,68	18,43	15,06	17,39	12,82
55—60	25,77	27,50	25,20	20,31	24,21	17,50
60—65	39,79	41,01	40,33	31,57	34.14	26,24
65—70	60,31	61,23	62,96	43,29	49,70	40,47
70—75	92,47	92,01	97,79	75,09	74,03	63,86
75—80	143,18	137,59	139,81	111,48	109,85	101,56
80—85	209,04	206,22	212,66	177,17	161,20	156,32
85—90	299,08	272,76	307,33	222,10	233,53	250,78
90—ω	421,58	338,83	441,44	271,10	348,87	387,82

Litteratur:

Die für die Theorie der Sterblichkeitsmessung hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften sind in den Litteraturangaben zum Artikel „Bevölkerungswesen, allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels“ Bd. II, S. 462—463 enthalten. Außerdem sind zu nennen: **Farr**, On the Construction of Life-Tables, in Philosophical Transactions, 1859. **Westergaard**, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, Bd. I, Einleitung. **Kummer**, Sur le calcul des tables de mortalité au moyen des résultats de la statistique de la population in den Annales de démographie internationale, 1882. **Bortkewitsch**, Die mittlere Lebensdauer, 1893. Siehe auch die Artikel „Lebensversicherung“ Bd. IV, S. 991 ff. und „Leibrente“ Bd. IV, S. 1029 ff.

v. **Bortkewitsch**.

Steuart, James Denham (Sir),

geboren, als Sohn des Baronnet und Generalprokurators in Schottland P. Steuart, am 21. X. 1712 zu Edinburg, absolvierte seine Studien in seiner Vaterstadt, bereiste darauf 5 Jahre lang den Kontinent und wurde in Rom 1739 dem nachherigen englischen Kronprätendenten, Prinzen Karl Eduard, vorgestellt, zu dessen Parteigängern er von jetzt an gehörte. 1745 landete dieser Enkel Jakob II. an der schottischen Küste, und unter den Anhängern seines Hauses, die sich um seine Fahnen sammelten, befand sich auch Steuart. Von Edinburg aus redigierte dieser das revolutionäre Manifest, was der letzte Stuart, Prinz Karl Eduard, an das englische Volk richtete und worin er den angestammten Schotten und den Engländern seine Schilderhebung gegen die herrschende Dynastie anzeigte. Am Entscheidungstage, dem 27. IV. 1746, wo in der Schlacht von Culloden Herzog von Cumberland den Sieg über die Truppen des Prätendenten davontrug und letzteren selbst zur Flucht nötigte, mußte auch der stark kompromittierte Steuart sich vor der Verhaftung ins Ausland retten. Er überschritt die französische Grenze und ließ sich in Angoulême nieder, woselbst er mit staats- und finanzwissenschaftlichen Studien die Zeit ausfüllte. Erst nach dem zwischen England und Frankreich 1763 geschlossenen Frieden zu Paris wurde Steuart amnestiert und durfte incognito in sein Vaterland zurückkehren, aber erst 1767 wurden ihm seine staatsbürgerlichen Rechte wieder zugesprochen. Steuart starb am 26. XI. 1780 auf seinem Familiensitze Coltneß in der schottischen Grafschaft Lanark.

Steuart veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: An inquiry into the principles of political œconomy, being an essay on the science of domestic policy in free nations, in which are particularly considered population, agriculture, trade, industry, money, coin, interest, circulations, banks, exchange, public credit and taxes, 2 Bde., London 1767; dasselbe, 2. Aufl., 3 Bde., Dublin 1770; dasselbe, Neudruck der 2. Aufl., 5 Bde., Basel und Straßburg 1796; dasselbe, in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Recherches sur les principes de l'économie politique, ou essai sur la science de la police intérieure des nations libres. Traduit de l'anglais par Senovert, 5 Bde., Paris 1789; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Untersuchungen über die Grundsätze der Staatswirtschaft. Aus dem Englischen von J. U. Pauli, 2 Bde., Hamburg 1769; dasselbe, deutsch, u. d. T.: Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirtschaft als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei

freien Nationen, 5 Bde., Tübingen 1769/72. — A dissertation upon the doctrines and principles of money applied to the German coins, London und Berlin 1758. — The principles of money applied to the present state of the coin of Bengal and on paper-credit, London 1772. — A dissertation on the policy of grain, ebenda 1783. — Plan for introducing uniformity in weights and measures within the limits of the British Empire, ebenda 1790. — (Die letzten beiden Schriften wurden aus seinem Nachlasse von seinem Neffen, Lord Buchan, veröffentlicht.) — Seine gesammelten Werke führen den Titel: Political, metaphysical and chronological works. Now first collected by his son (General J. Steuart), 6 Bde., London 1805. (Die Inquiry ist in Bd. I/III enthalten.)

Steuart gilt für den bedeutendsten Theoretiker des Merkantilismus, was jedoch daran, daß die Tage von dessen Herrschaft gezählt waren, als jener sein staatswissenschaftliches Hauptwerk veröffentlichte, nichts mehr änderte. Dasselbe führt den Titel „Inquiry" etc. (s. o.) und erschien in der Uebergangsperiode des abgewirtschafteten Merkantilismus zum Physiokratismus, dessen Sätze Steuart, da sie ihm für einen Manufakturstaat wie England von vornherein unannehmbar erschienen, ohne eingehende Prüfung in bezeichnetem Werke vornehm ablehnte. Die systematische Darstellung der gesamten Volkswirtschaftslehre, wie sie die „Inquiry" bietet, hatte in England noch keine Vorgänger aufzuweisen, dem Unternehmen gebührte daher, gleichviel ob dasselbe von einem berechtigten wissenschaftlichen Selbstgefühle getragen war, die Beachtung nicht nur der zünftigen Merkantilisten. Dasselbe stand auf der Höhe der volkswirtschaftlichen Bildung des damaligen England, und wenn die Steuarts eigenen wissenschaftlichen Forschungen entsprossenen Theoreme auch mit traditionellen, der merkantilistischen Rüstkammer entnommenen ausgedienten Postulaten verquickt waren, so bezogen sich dieselben doch teilweise auf Maximen, die damals noch der Hegemonie Englands als Handelsstaat huldigten. Steuarts Werk konnte daher als eine für weitere Kreise berechnete Wirtschaftslehre mit leidlichem Selbstvertrauen auf den Büchermarkt hinaustreten; der erwartete Erfolg blieb jedoch aus, denn ehe seine „Inquiry" Zeit und Gelegenheit gefunden, Gemeingut der Denker, Staatsmänner und Volkswirte des britischen Inselreichs zu werden, trat Adam Smith 1776 mit seinem klassischen, dem Merkantilsysteme den Todesstoß versetzenden Wealth of nations an die Oeffentlichkeit, wodurch das Steuartsche Werk in den Schatten gedrängt, verdunkelt und abseits des zünftigen Gelehrtentums vergessen wurde.

Unter Steuarts Behandlung der wirtschaftlichen Grundbegriffe in der „Inquiry" gebührt seiner Preislehre, weil in den Ergebnissen seiner wissenschaftlichen Forschung der beschränkten Auffassung seiner Zeit weit voraneilend, die erste Stelle. Er vertieft die Lehre früherer Theoretiker von Angebot und Nachfrage hinsichtlich der verschiedenartigen Einwirkung dieser zwei Preisregulatoren, deren Gleichgewicht fortwährend wechselt, auf die Preise, weist nach, daß diese, je nachdem das Angebot von den Herstellungskosten und die Nachfrage von der Dringlichkeit des Bedürfnisses sowie von der Solvenz der Käufer bestimmt wird, variieren und entwickelt aus der wirtschaftlichen Grenze, welche dem Getreidepreise bei Kornmangel und dem Preise der übrigen notwendigen Nahrungsmittel bei Mißernten gesetzt ist, daß die Kaufkraft des Konsumenten, bei Getreide vornehmlich der arbeitenden Klasse, in Industriestaaten von dem Einkommensverhältnisse, also dem Arbeitslohne, da der Preis alle Gebrauchsgüter beherrscht, bestimmt wird. Der von Locke und Hume verbreiteten Irrlehre in Bezug auf Geld und Geldpreise entzieht Steuarts Widerlegung den Boden, und hinsichtlich der Abhängigkeit der Geldpreise von der Zunahme der Geldmenge weist er auf das proportionale Verhältnis der Preise in den durch die ausländische Konkurrenz merkantil miteinander verbundenen Ländern hin, die nachhaltige, durch Vermehrung des Geldes hervorgerufene Preissteigerungen verhindern. Er führt ferner aus, daß die für den Umlauf erforderliche Geldmenge jedes Landes durch die Arbeitsleistung seiner Einwohner reguliert wird und daß die im Binnen- oder internationalen Verkehre für die Cirkulation überzählige Geldmenge durch Aufspeicherung außer Konkurrenz tritt. Steuarts Preistheorie, welche schließlich aus der Arbeitsteilung die Tendenz zur konstanten Preisbildung herleitet, ist in ihren Kombinationen nahezu erschöpfend und nicht mit Unrecht bezeichnet Kautz (s. u.) ihren Verfasser als Vorläufer des scharfsinnigen deutschen Preistheoretikers Hermann. Die in dem nämlichen dritten Buche der „Inquiry" in Vorschlag gebrachte Einführung einer Rechnungswährung ohne metallische Grundlage zeigt dagegen nur, daß Steuart weder mit den Produktionskosten der Edelmetalle sich eingehend beschäftigt, noch den Gegensatz des Wertes einer Metall- zu dem einer metallisch ungedeckten Rechnungswährung richtig erfaßt hat, welchem letzteren Unterscheidungsmangel seine abenteuerliche Schlagschatztheorie entstammt. Es befremdet dies um so mehr bei einem Geldtheoretiker, der dadurch, daß er im Wechselkurs nur einen illusorischen Nationalwohlstandsmesser sieht, beweist, daß er mit dem altmerkantilistischen Glaubensartikel, Reichtum decke sich mit dem Metallvorrate eines Volkes, gebrochen hat. Der Reichtum einer Nation stellt sich ihm vielmehr dar als der Umlauf nicht nur der zum Genusse oder Gebrauche notwendigen Sachgüter, sondern auch der Aequivalente für Dienstleistungen und Rechtstitel aller Art, einschließlich der immateriellen Güter, durch welche Auffassung Steuarts Theorie sich vorteilhaft von Smiths Güterlehre, die sich nur mit materiellen Tauschwerten befaßt, abhebt. Als Echo seiner Zeit offenbart Steuart auch bei Präzisierung der Begriffe Kapital und Kapitalgewinn, insbesondere wenn es sich bei letzterem um Entwickelung des Leihzinses aus dem ursprünglichen Kapitalgewinne handelt, unklare Vorstellungen. Nur hinsichtlich der Verschiedenheit der Vorteile, welche der Darlehnsnehmer aus einem geborgten Kapitale ziehen könne, gelangt er zu dem richtigen Schlusse, daß die im Zinsangebote zum Ausdruck kommende Höhe des Leihzinses je nach der Beschaffenheit dieser Vorteile nach oben oder nach unten hin tendiere. Als Bevölkerungstheoretiker ist Steuart als Vorläufer von Malthus anzusehen, indem er als Schranke gegen die übermäßige Zunahme der Population die Abnahme der Bodenproduktion und damit Verringerung der Ernten an Brotfrucht aufführt. Der Vorwurf, welchen er der Armenpflege macht, der starken Vermehrung des Proletariats Vorschub zu leisten, trifft mehr die humanitäre Richtung, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den englischen Kirchspielverwaltungen sich in einer systematischen Züchtung der Bettler und Müßiggänger äußerte. In der Landwirtschaftslehre gelangt Steuart bei Behandlung der Grundrente zu Ergebnissen, die dem Wortlaute nach sich auch auf die Ricardosche Rente anwenden lassen, trotzdem dieselben auf Verkennung des eigentlichen Charakters der Rente, der alles freie Einkommen untergeschoben wird und auf Unterschätzung des auf den Boden verwandten Kapitals beruhen. Selbst Anklänge an das Thünensche

Gesetz von dem Einflusse der Lage hinsichtlich der Entfernung der Feldfruchtprodukte zum Centralmarkte, sowie von der Ordnung der Ackerbauzonen lassen sich in dem ersten Buche der „Inquiry", was sich mit Bevölkerung und Landwirtschaft beschäftigt, nachweisen, aber hinsichtlich des Bildungsprozesses der Bodenrente, obwohl er deren Wert richtig zu bestimmen weiß, liegt er noch in den Fesseln der unreifen Anschauungen seiner Zeit.

Durch sämtliche Bücher der „Inquiry" zieht sich die dem Geiste jenes revolutionären Jahrhunderts entsprungene staatssozialistische Idee von der sozialpolitischen Berechtigung, den Staat in seinem Oberhaupte oder sonstigen Repräsentanten außer für die allgemeine Wohlfahrt des Landes auch für die jedes einzelnen Individuums, was es bewohnt, verantwortlich zu machen. Dieser staatlichen Omnipotenz wird in erster Reihe Ernährung, Beschäftigung und mit dem Fortschritte des Ackerbaues maßhaltende Vermehrung der Bevölkerung anvertraut; da aber der Lebensnerv der materiellen Blüte einer Nation in einem wohlentwickelten Außenhandel besteht, muß der Staat oder der Staatsmann bestrebt sein, die niedrige Preislage der Ausfuhrartikel, die zum Vorteile der Landwirtschaft meist aus Cerealien bestehen sollen, durch äußersten Druck auf die Arbeitslöhne aufrecht zu erhalten, er hat es ferner seine Sorge sein zu lassen, die einheimischen Märkte der ausländischen Konkurrenz zu verschließen. Dem Staate wird also, abgesehen von der handelspolitischen, folgende soziale Mission aufgebürdet: er soll die Arbeitslosen beschäftigen, das Recht auf Arbeit demnach bedingungslos anerkennen und — die Arbeitslöhne nach Möglichkeit herabdrücken, als ob dieser Druck durch die generelle Arbeitsversorgung nicht ganz von selbst sich einstellte! Der Staat hat ferner der heiklen Aufgabe zu genügen, die Förderung des Luxus in das richtige Verhältnis zu den vorhandenen Luxusarbeitern zu bringen und der luxuriösen Lebensweise der Warenproduzenten, welche die Waren verteuert, entgegenzuarbeiten. Er löst dieses Problem mittels der Steuerschraube, je mehr er sie anzieht, je schneller wird die arbeitende Klasse zu ihrem bescheidenen standard of life, wie ihn das Existenzminimum bedingt, zurückkehren. Aber dem Staate wird noch die Herbeiführung einer Harmonie zwischen viel schrofferen wirtschaftlichen Antipoden zugemutet. An die freie Konkurrenz, die Schutzgöttin von Handel und Industrie, ergeht der Ruf, ihre Herrschaft zu inaugurieren, und zwar soll sie dies unbehindert durch die Schutzzölle, welche gegen die Einfuhr ausländischer Luxuswaren errichtet sind, unbelästigt durch die Privilegien der Zünfte und überseeischen Handelsgesellschaften, angesichts der Staatsintervention für die in ihrem Erwerbe unter das Existenzminimum gesunkenen Arbeiter; sicherlich die Wirtschaftsjongleurkunst auf der höchsten Potenz! Auch Handelstransaktionen hat der Staat anzuknüpfen und abzuschließen und aus der Handelsbilanz die Folgerungen zu ziehen, zu denen die staatliche Beaufsichtigung des Ein- und Ausfuhrverkehrs das handelsstatistische und völkerpsychologische Material bietet. Hinsichtlich des Staatsschuldenwesens ist Steuart der erste Finanztheoretiker, der dem nach dem Pariser Frieden von 1763 in der öffentlichen Meinung eingetretenen günstigen Umschwunge über Aufnahme neuer Staatsanleihen das Wort redete. Betrug auch die alte Schuld noch 148 Millionen £, so bedeutete doch der durch den Pariser Frieden England zugesprochene imposante Kolonialzuwachs: Acadien, Kanada, Domingo, Tabago und die Kolonien am Senegal ꝛc. eine gewaltige, zu neuen Finanzoperationen ermunternde Stärkung des englischen Staatskredits. Steuarts generelle Staatsschuldentheorie beruht auf dem Postulate, daß derjenige Staat, dessen Finanzinstitute das meiste in Staatsanleihen angelegte Geld im Auslande stehen hätten, ein politisches Uebergewicht über die im Schuldverhältnisse zu ihm stehenden ausländischen Staaten erlangen müsse, er empfiehlt daher weniger das Darlehennehmen als -Geben, welches letztere er auch aus dem wirtschaftlichen Grunde befürwortet, daß die Kapitalisten des reichen ausleihenden Staates dadurch Gelegenheit fänden, ihre im Inlande stagnierenden Kapitalien unterzubringen. Auch in diesem Abschnitte der „Inquiry" spielt die staatliche Intervention eine bevormundende Rolle, indem Hemmung oder Förderung des Kredits je nach der guten oder schlechten ökonomischen Aufführung des Volkes dem „Staatsmanne" übertragen wird; an Widersprüchen fehlt es gleichfalls nicht, da Steuart einmal für das Prinzip der Unkündbarkeit der Schuld eintritt und dann wieder deren Tilgung das Wort redet, indem er ferner den staatlichen Kreditoperationen einmal den produktiven Charakter abspricht und dann wieder zulegt. Seine Steuerpolitik, die besonderen Nachdruck auf die Pflege der Konsumtionssteuern, gerechte Verteilung der Lasten und Schonung des Existenzminimums legt, weist auch einzelne Absurditäten auf, worunter hervorzuheben wären: Vermehrung der Steuern bei Schonung des Nationalwohlstandes und, als Ersatz für sämtliche Abgaben, Einführung einer den gesamten Güterumlauf treffenden allgemeinen Veräußerungssteuer. Betrachtet man letzteres vom ausgeprägtesten Radikalismus getragene Projekt jedoch im Lichte der wirtschaftspolitischen Herkulesarbeiten, die in den 4 Büchern der „Inquiry" dem Staate zur Ausführung übertragen werden, muß man zugestehen, daß dieses materielle Rüstzeug nur das würdige Gegenstück zu der immateriellen Waffe bietet: „Hinwegsetzung über die bürgerliche Moral", mit welchen Prärogativen Steuart den Staat zur Durchführung seines halb demokratischen, halb absolutistischen Regiments bekleidet wissen will. —

Steuarts „Inquiry" wird als Spiegel der wirtschaftlichen Anschauungen Englands in der Zeit, welche den Uebergang zur Periode der klassischen Nationalökonomie bildet, ihren monumentalen Charakter in der Geschichte der Wissenschaft immerdar behaupten; sie ist, wie Feilbogen (s. u.) treffend bemerkt, „kein Lehrbuch für Schüler, wohl aber ein Buch voll reicher Lehren für den Denker." Steuarts Kenntnisse in der politischen und Wirtschaftsgeschichte Englands überflügelten diejenigen Adam Smiths, aber die Fülle der aus dieser Kenntnis gewonnenen Begriffe wirkte bei ihm nur verwirrend auf Induktion und Synthese. Seine Gelehrsamkeit ermangelte der gründlichen philosophischen Durchdrungenheit, und der Ergebnisse seines Forscherfleißes bediente er sich mehr zur Induktion als zur Deduktion, während das umgekehrte Verfahren ihn vor manchem Verstoße gegen die staatswirtschaftliche Logik bewahrt hätte. Steuart bleibt trotzdem der bedeutendste Vorgänger Adam Smiths, wenn auch dieser ihn als Denker, an Scharfsinn und an wissenschaftlicher Tiefe in ungefähr derselben geistigen Proportion überragt wie das 19. das 18. Jahrhundert

---

Vergl. über Steuart: Lord Buchan, The life of J. Steuart, Edinburg 1780. — Say, Traité d'économie polit., discours préliminaire, Paris 1803, S. 36. — Büsch, Sämtliche Schriften, 16 Bde., Wien 1813/18, Bd. IX, X, XV. — A. W. Rehberg, Sämtliche Schriften, 4 Bde., Hannover 1827/30, Bd. III, S. 299 und 236. (Rehberg rühmt

von Steuart, den er für bedeutender als Adam Smith hält, die erschöpfende Gründlichkeit seiner Preis- und Geldtheorie und stellt die „Inquiry“ als wissenschaftliches Lehrbuch neben Newtons „principia philosophiae naturalis“.) — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 417. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 11. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 667/68. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 285 ff. — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 33 ff. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 563, 745, 757. — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 66/67. — Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 155. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorie, Innsbruck 1884, S. 53. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XXII, London 1887, S. 544. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 81, 86/87, 115. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 148 ff. — Feilbogen, James Steuart und Adam Smith in „Zeitschr. f. Staatsw.“, Bd. XLV, Tübingen 1889, S. 218/60. (Die wissenschaftlich bedeutendste und erschöpfendste Studie über Steuart, welche Schwächen oder Vorzüge begründende Urteile durch gerechteste Abwägung von Lob und Tadel gewinnt.) — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 255/59, 312/13 u. ö. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 923/25.

Lippert.

Steuer.

I. Grundbegriffe. 1. Begriff und Bedeutung. 2. Steuerquelle. 3. Begründung der Steuerpflicht. Aeltere Theorien. 4. Fortsetzung. Gegenwärtige Auffassung. 5. Ausdehnung der Steuerpflicht. 6. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage. 7. Steuerzahler, Steuersubjekt, Steuerdestinatar, Steuerträger. 8. Einzige Steuer und Mehrheit von Steuern. II. Einteilung der Steuern. 9. Natural- und Geldsteuern. 10. Ordentliche und außerordentliche Steuern. 11. Schatzungen und Auflagen. 12. Direkte und indirekte Steuern. 13. Einteilung der Steuern nach inneren Momenten. III. Grundsätze im Steuerwesen. 14. Geschichtliche Entwickelung allgemeiner Grundsätze. 15. Die Bedeutung der Steuerprinzipien. A. Grundsätze d. Gerechtigkeit. 16. Allgemeinheit der Besteuerung. 17. Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach älteren Theorien. 18. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit, Opfertheorie). 19. Proportionalität und Progression der Steuern. 20. Weitere Konsequenzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. 21. Gesetzmäßigkeit der Steuern. B. Grundsätze der Volkswirtschaft. 22. Volkswirtschaftliche Quelle der Steuern. 23. Weitere volkswirtschaftliche Grundsätze. C. Grundsätze der Finanzwirtschaft. 24. Beweglichkeit der Steuern. IV. Die Steuerverwaltung. 25. Die Veranlagung. 26. Die Erhebung der Steuern. V. Die Steuerüberwälzung und die Steuerentlastungskämpfe. A. Die Steuerüberwälzung im engeren Sinne. 27. Begriff derselben. 28. Dogmengeschichte der Ueberwälzungstheorie. 29. Die Tragweite der Steuerüberwälzung. B. Die Steuerentlastungskämpfe. 30. Begriff und Arten. VI. Geschichte und Statistik des Steuerwesens im 19. Jahrh. 31. Allgemeine Uebersicht. A. Die deutschen Staaten. 32. Preußen. 33. Bayern. 34. Sachsen. 35. Württemberg. 36. Baden. 37. Das deutsche Reich. B. Außerdeutsche Staaten. 38. Oesterreich. 39. Frankreich. 40. England.

I. Grundbegriffe.

1. Begriff und Bedeutung. Das Wort Steuer kommt her vom ahd. stiura, dem mhd. stiure und bedeutet sowohl das Steuerruder eines Schiffes wie auch Beihilfe, Unterstützung, daher auch Zahlungen für einen bestimmten Zweck, namentlich für den Staat. Als Beispiel wird erwähnt, Heimstiure = Beihilfe zur Einrichtung des Hauses, Ritterstiure = Beihilfe zur Erlangung der Ritterwürde. Als Synonyma teils für Steuer überhaupt, teils für gewisse Arten von Steuern gebraucht bezw. gebrauchte man im Deutschen noch Bede, Abgabe, Schoß, Schatzung, Geld z. B. in der Zusammensetzung mit Herdgeld, Ungeld u. dgl., Auflage, Umlage, im Französischen aide, impôt, imposition, contribution, im Englischen hilp, tax, duty, im Italienischen dazio, tributo, imposta. Dabei denkt man entweder an den Einzelnen, der dem Staate ꝛc. etwas zu geben hat, oder an den Befehl der gesellschaftlichen Gewalt, oder an den Maßstab der Umlagen, oder an die Hilfe, die dem ganzen dadurch erwächst (Roscher).

Die Steuern gehören zu den Abgaben und lassen sich definieren als die zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität angeordneten Zahlungen an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften.

Es mag aber bei der Wichtigkeit dieses allen folgenden Ausführungen zu Grunde liegenden Begriffes noch auf andere Definitionen des Steuerbegriffes seitens bekannter Finanztheoretiker verwiesen werden. So definiert Roscher die Steuern als die Beiträge, welche die Einzelwirtschaften dem Staate, der Provinz, der Gemeinde ꝛc., überhaupt der jeweilig über ihnen stehenden Zwangsgemeinwirtschaft schon wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit leisten müssen, um den finanziellen Bedarf des Empfängers befriedigen zu helfen. A. Wagner bezeichnet die Steuern als Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften (Einzelnen) zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate kraft

der Souveränität (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostensätze der gesamten Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden. Wagner fügt aber bei, daß dies der Begriff der Steuern sei, wenn nur ihr nächster, rein finanzieller Zweck ins Auge gefaßt werde. Wenn die Steuer gleichzeitig oder allein sozialpolitischen Zwecken dienen, d. h. in diejenige Verteilung des Volkseinkommens, welche im privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem vor sich geht, regulierend eingreifen solle, so müsse die Begriffsbestimmung etwas modifiziert und eine Hinweisung auf diesen zweiten Zweck mit in sie aufgenommen werden. Die Steuern seien dann Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften teils zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, teils zur Herbeiführung einer veränderten Verteilung des Volkseinkommens. *Helferich* bezeichnet die Steuern als Abgaben, welche von der Obrigkeit aus dem Vermögen aller Unterthanen gleichmäßig erhoben werden zum Zweck der Befriedigung der allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse, wenn und soweit die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Erwerb der Organe der öffentlichen Gewalt und aus denjenigen öffentlichen Geschäften unzureichend sind, bei deren Ausübung besondere Abgaben erhoben werden. *Neumann* definiert die Steuer als die zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen angeordneten Zahlungen, soweit sie weder Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde, noch Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher sind.

Allen diesen Definitionen ist gemeinsam, daß sie die Steuern zu denjenigen Einnahmen des Staates, bezw. der anderen öffentlichen Körperschaften rechnen, welche der Staat kraft seiner Zwangsgewalt von den seiner Herrschaft Unterworfenen erhebt. Sie zählen wie die Gebühren zu den Abgaben im weiteren Sinne und werden als auf staatlichem Zwange beruhende, als *staatswirtschaftliche* oder *öffentlichrechtliche* Einkünfte den *Erwerbseinkünften*, also denjenigen Einnahmen gegenübergestellt, die der Staat aus dem Betriebe von Domänen, Fabrik- und Erwerbsanlagen, Handels- und Transportunternehmungen rc. bezieht. Sie unterscheiden sich aber von den *Gebühren* in unverkennbarer Weise. Während die Gebühren Abgaben sind, welche als *spezielles* Entgelt für die *besondere* Inanspruchnahme der Amtsthätigkeit öffentlicher Behörden und zwar in einer Höhe und Ausdehnung erhoben werden, die von der Staatsgewalt nach Maßgabe der dem Staate selbst verursachten Kosten einseitig festgestellt werden, handelt es sich bei den Steuern um solche Abgaben, welche ohne eine besondere derartige Veranlassung für die *allgemeinen* Staatszwecke überhaupt entrichtet werden. Es mag schon aus dieser Gegenüberstellung erhellen, daß wir auch denjenigen Teil der Gebühren, der über die Deckung der dem Staate verursachten Kosten hinausgeht, als Steuer aufzufassen haben.

In dieser Präzisierung des Steuerbegriffs gegenüber dem Gebührenbegriffe ist bereits auf ein anderes charakteristisches Moment des ersteren aufmerksam gemacht worden, das fast in allen oben genannten Definitionen wiederkehrt. Steuern dienen zur Deckung der öffentlichen *Kollektiv*bedürfnisse. Wagner spricht von *allgemeinen* Bedürfnissen; Neumann meint dasselbe, wenn er sagt, daß die Steuer nicht Entgelt für spezielle Gegenleistungen sein könne. Damit soll gesagt werden, daß sie keinen Bezug auf ein besonderes öffentliches Institut des Staates, bezw. der anderen öffentlichen Körper nehmen darf, daß sie vielmehr den *allgemeinen* Bedürfnissen zu dienen hat. Da die Steuern auf einem allgemeinen Befehle des Staates beruhen, so können nur bestimmte Staatsthätigkeiten, nämlich nur diejenigen, welche, wie der Schutz im Innern und nach außen, sich mit reinen Kollektivbedürfnissen befassen, mittels der Steuern gedeckt werden. In der Steuer liegt eine Bedürfnisbefriedigung, aber die Befriedigung einer ganz bestimmten Kategorie von Bedürfnissen, nämlich der *reinen Kollektivbedürfnisse*. Staatsthätigkeiten anderer Art erfordern auch andere Deckungsmittel.

Nun wird in der oben gegebenen zweiten Definition A. Wagners neben dem finanziellen Zweck der Steuern noch auf den *sozialpolitischen* Beruf derselben hingewiesen. Sie sollen nicht bloß dem Staate rc. die nötigen Einkünfte liefern, sondern auch sozialpolitisch, d. h. auf eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens wirken. Soweit mit dieser Forderung lediglich eine stärkere prozentuale Besteuerung der größeren und fundierten Einkommen gegenüber den kleineneren und nicht fundierten verlangt wird, wird man schon aus Gründen einer gerechten Steuerverteilung, wie später zu zeigen sein wird, derselben zustimmen können. Es handelt sich dann nicht um einen der Steuer als Finanzmaßregel fremden Zweck, sondern lediglich um die Frage, wie die durch die Staatsbedürfnisse bedingten Steuern am gerechtesten und zweckmäßigsten verteilt werden. Helferich sagt richtig, daß der Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinschaften wie bei jeder anderen Thätigkeit so auch bei Erfüllung ihrer finanzpolitischen Aufgabe der Gerechtigkeit dienen und für die Erhaltung und das Gedeihen ihrer Angehörigen zu sorgen haben und daß die Finanzpolitik, wenn man es so nennen wolle, überhaupt ein Stück

Sozialismus in sich trage. Soweit aber mit dieser Forderung eine von dem finanziellen Zwecke losgelöste Aufgabe des Steuerwesens postuliert werden soll, ist sie zurückzuweisen. Das würde mit Notwendigkeit zur Erhebung von Steuern im Interesse einer Vermögensausgleichung auch da führen, wo sie finanziell nicht notwendig sind. Und es ist nicht einzusehen, warum mit dieser schwierigen Aufgabe der Vermögensausgleichung gerade die Finanzverwaltung und das Steuerwesen betraut werden sollen, die an sich schon genug schwer zu lösende Probleme aufweisen.

In der oben erwähnten Definition v. Helferichs sowie in manchen anderen hier nicht weiter berücksichtigten wird noch besonders der subsidiäre Charakter der Steuern betont, d. h. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Steuern nur dann zur Erhebung zu gelangen haben, wenn und soweit die anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der öffentlichen Körper nicht ausreichen. Zur Begriffsbestimmung der Steuer scheint die Betonung des subsidiären Charakters derselben nicht notwendig zu sein. — Allerdings soll nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Zusatz in der geschichtlichen Entwickelung des Staatseinnahmewesens seine Erklärung findet und daß er auch heute noch den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es ist bekannt, daß in den deutschen Territorien zur Zeit der ständischen Verfassung Steuern vielfach überhaupt nicht zu den regelmäßigen Einkünften des Staates gerechnet wurden und daß die Stände sich nur dann zu Steuerzahlungen verpflichtet fühlten, wenn die Einnahmen aus dem Kammergute, aus den Gebühren und ähnlichen Quellen zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht ausreichten und daß jeder Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben als ein Steuerüberschuß angesehen wurde. Auch in den neuen konstitutionellen Staaten fehlt es nicht an deutlichen Anzeichen dafür, daß man die Steuer als subsidiäre Einnahmequelle ansieht. Wo in den Verfassungen darauf bezügliche Bestimmungen nicht enthalten sind, drückt sich die subsidiäre Stellung der Steuern wenigstens dadurch aus, daß sämtliche oder wenigstens die direkten Steuern erst dann festgestellt und von der Volksvertretung bewilligt werden, wenn der öffentliche Bedarf und die zu seiner Deckung bestimmten Einnahmen aus anderen Quellen bereits festgestellt sind. Namentlich gilt dies von den unterstaatlichen Verbänden, den Kreisen, Provinzen, am meisten von den kleineren Gemeinden, von denen vereinzelte auch heute noch ihre Bedürfnisse ohne Steuern befriedigen können. Allein das sind doch nur Ausnahmen. Im Staatsleben und im Finanzwesen aller größeren Gemeinden sind die Steuern entgegen der früheren Auffassung regelmäßige, von Jahr zu Jahr wiederkehrende Einnahmen geworden, ohne welche dieselben nicht mehr zu bestehen vermöchten. Und alle anderen Einkünfte bilden selbst in solchen Staaten, die sich heute noch einen großen Bestand an Domänen und anderen Erwerbseinkünften zu erhalten in der Lage waren, doch nur Bruchteile der durch die Steuern gelieferten Einkünfte. Es ist oben bereits in dem Art. „Finanzen" Bd. III, S. 454 ff. und „Gemeindefinanzen" Bd. III, S. 773 ff. auf die enorme Bedeutung des Steuerwesens für das öffentliche Leben der Gegenwart hingewiesen worden; es mag deshalb an dieser Stelle genügen, zu erwähnen, daß in England 1891/92 bei einer Gesamteinnahme von 95 995 000 £ die Steuern 75 340 000 £, in Frankreich 1892 bei einer Gesamteinnahme von 3 207 396 034 Frcs. die Steuern 3 105 872 763 Frcs., in Rußland 1892 bei einer Gesamteinnahme von 891 030 000 Rub. die Steuern 566 030 000 Rub. brutto betrugen. In Deutschland, wo noch teilweise ein großer Bestand an Erwerbseinkünften, namentlich an Forsten und Eisenbahnen, vorhanden ist, haben die Steuern zwar geringeren Anteil an der Gesamteinnahme, doch betrugen sie ebenfalls, wenn man die Nettosummen berücksichtigt, überall in den größeren Staaten über die Hälfte. Es betrugen die Steuern (mit den schwer loszulösenden Gebühren):

Länder	Prozent der Gesamteinnahme	
	Brutto	Netto
Preußen	32,6	53,2
Bayern	44,8	68,2
Sachsen	36,8	55,8
Württemberg	—	60,8

2. Die Steuerquelle. Die Quelle der Steuern, d. h. der Güterfond, aus dem die Steuern an den Staat und die anderen öffentlichen Körper entrichtet werden, ist ganz allgemein gesprochen das Vermögen der Steuerpflichtigen. Dabei verstehen wir unter Vermögen das Vermögen im weitesten Sinne, d. h. die Summe der im Eigentum einer Person befindlichen tauschwerten Güter. Aber da die Steuern periodische Abgaben an den Staat zc. sind, d. h. regelmäßig sich von Jahr zu Jahr wiederholen, so muß auch die Quelle derselben so beschaffen sein, daß sie eine fortdauernde Belastung verträgt. Deshalb kann nicht der Vermögensstamm, sondern nur derjenige Teil des Vermögens zu Steuern herangezogen werden, welcher in jeder Wirtschaftsperiode neu hergestellt wird, das Einkommen.

Die Nationalökonomie scheidet zwischen Roh- und Reineinkommen, und die Finanzwissenschaft wird zu entscheiden haben,

ob das erstere oder das letztere die richtige Steuerquelle bilde. Wenn man diese Begriffe für die Beantwortung der Frage nach der Quelle der Steuer benutzt, muß man zunächst darüber klar sein, wie man dieselben zu fassen hat. Im gewöhnlichen Leben und in der Regel auch in der Volkswirtschaftslehre versteht man unter Roheinkommen das gesamte Einkommen einer physischen und juristischen Person, unter dem Reineinkommen denjenigen Teil des ersteren, der übrig bleibt, wenn alle zur Erzielung des Einkommens nötigen Ausgaben abgezogen sind, also denjenigen Teil des Gesamteinkommens, der verzehrt werden kann, ohne daß der Vermögensstamm angegriffen wird. Nicht selten aber wird als steuerbares Einkommen das reine Einkommen in einem anderen Sinne bezeichnet, nämlich nur dasjenige reine Einkommen, welches dem Eigentümer nach Abzug seines notwendigen sowie seines standesgemäßen Lebensbedarfs übrig bleibt, sagen wir also kurz das freie Einkommen. Nun soll nicht bestritten werden, daß sich, wie später noch gezeigt werden soll, die Berücksichtigung des Notbedarfs in hohem Grade empfiehlt; aber es ist irrig, ganz allgemein das steuerbare Reineinkommen lediglich auf das freie Einkommen zu beschränken. Abgesehen davon, daß eine solche Beschränkung sich mit dem Wesen der Steuer und mit weitaus der Mehrzahl der modernen Steuern nicht vertrüge, ist der Begriff „standesgemäßer Lebensbedarf" viel zu dehnbar, um mit ihm rechnen zu können. Wollte man den Standesbedarf berücksichtigen, so würde wenig als Steuerquelle übrig bleiben; denn die Ansicht von dem, was als standesgemäßer Lebensunterhalt anzusehen ist, verändert sich. Die Gegenwart zeigt, wie rasch mit der Zunahme der Einkommen das Niveau jener Bedürfnisse wächst, aus denen der „standesgemäße" Lebensunterhalt sich zusammensetzt. Also nur das reine Einkommen kann als Steuerquelle angesehen werden, aber dieses auch ohne weitere Abzüge. Es soll aber ausdrücklich bemerkt werden, daß mit diesem Satze zunächst nur die Quelle, nicht der Maßstab der Steuer bezeichnet werden will.

3. Begründung der Steuerpflicht. Aeltere Theorien. Es ist bereits an einer anderen Stelle (s. Bd. III, S. 454 ff.) gezeigt worden, daß die spärlichen Notizen, welche uns über das antike Steuerwesen überliefert sind, sowohl bei den Griechen wie bei den Römern als Grund der Steuer lediglich das Verhältnis zwischen dem Sieger und dem Besiegten, die Thatsache der Gewalt des Herrschers über den Beherrschten erscheinen lassen. Steuern wurden auch in der Blütezeit der antiken Kultur als des freien Mannes unwürdig angesehen und nur in den Fällen äußerster Not auch von diesem geduldet. So konnte in jenen Zeiten wohl eine Theorie über die Art der Steuerverteilung entstehen, aber nach dem Rechtsgrunde der Steuer oder nach dem Grunde der Steuerpflicht wurde nicht eben viel gefragt. In der Periode des Unterganges des römischen Reiches wird zwar die Steuerlast auf die ganze Einwohnerschaft ausgedehnt, aber an die Stelle der römischen Herrschaft tritt die der verschiedenen deutschen Stämme, die zum Teil die alten Steuern fortbestehen lassen und das Steuerrecht gleichfalls aus dem Rechte des Siegers über die Unterworfenen ableiten.

Das wurde anders mit dem Aufkommen des Feudalstaates. Das stramm zentralisierte Band, welches die römischen Unterthanen mit dem Staate verbunden hatte, war hier gelöst. Mit dem Auseinanderfallen des Staates in zahllose, mehr oder weniger selbständige Gewalten verschwand zunächst der Begriff der Steuer fast völlig; Abgaben aller Art, die zum großen Teile auf Privatrechtstiteln beruhten, traten an ihre Stelle. Die Steuern, soweit solche z. B. in Deutschland in den früheren Jahrhunderten an den König geleistet wurden, trugen mehr oder weniger den Charakter der Freiwilligkeit und jedenfalls den einer außerordentlichen Beihilfe zur Erreichung der Reichszwecke. Nichts verlautete Jahrhunderte lang von Steuertheorien.

Erst mit der Ausbildung der kräftigeren und leistungsfähigeren Territorialstaaten entstanden auch Theorien über die Notwendigkeit, Allgemeinheit, rechtliche Begründung der Steuern — Theorien, die zwar viel Unreifes und Unklares, aber doch auch manches Richtige und Anerkennenswerte enthalten. Sie knüpfen sich an die Namen Botero, Obrecht, Besold, Klock, Henning Arnisäus ꝛc. (s. über diese Schriftsteller sowie die Steuerlehre jener Zeiten überhaupt meinen Artikel Finanzwissenschaft Bd. III, S. 485). Diese betrachteten in schönem Gegensatze, z. B. zu Seckendorf, der die Steuern nur als „Extraordinar-Anlagen" zulassen wollte, welche „die christlichen hohen Obrigkeiten anderst nicht als in hochdringenden Nöten" zu begehren hätten, die Steuern regelmäßig als uralte allgemeine und notwendige Lasten, die zum Staate gehörten wie die Nerven zum Körper und die in dem Wesen des Staates und der notwendigen Unterwerfung der Einzelnen unter denselben ihren Grund und ihre Rechtfertigung fänden.

So sagt, um nur zwei Beispiele anzuführen, Henning Arnisäus: der einzige Grund für die Eintreibung von Steuern, die Errichtung von Zöllen und ähnlichen Abgaben sei der, daß anders der Staat nicht bestehen könne. Und Hippolytus a Collibus sagt, daß Steuern aus Pflicht und Anhänglichkeit gegen

das Vaterland entrichtet werden müßten. Sicher ist, daß auch diese Schriftsteller nicht zu einer einheitlichen Begründung der Steuerpflicht kamen und kommen konnten, daß bei ihnen die rein antike Anschauung, nach welcher die Rechtsbasis der Steuerpflicht lediglich die subjectio des Bürgers sei, mit mittelalterlich-absolutistischen Neigungen sich unklar vermengte; aber sie bildeten doch einen guten Grund, auf welchem weiter gebaut werden konnte, wenn nicht im 18. Jahrh. die sogen. Rechtsstaatstheorien Wurzel gefaßt und jene älteren Auffassungen völlig erschüttert hätten.

Es ist bekannt, welch allgemeine und heftige Reaktion gegen die Auswüchse des Absolutismus und Feudalismus schon von Hobbes, dann von Montesquieu, Rousseau und den Encyklopädisten ausgegangen war. Sie fand ihren entschiedensten Ausdruck in der Lehre vom Contrat social, in jener Theorie, welche den Staat durch einen Vertrag zwischen Unterthanen und Obrigkeit entstehen läßt. Die Unterthanen treten nach derselben in den Vertrag ein, weil es als in ihrem wirtschaftlichen Interesse gelegen erscheint, dieses zu thun. Sie hoffen dadurch, daß sie dem Staate angehören, ihre leibliche, geistige und materielle Entwickelung besser zu fördern, als wenn sie ohne solche Verbindung bleiben. Ist der Staat nun ein solcher Verein von Individuen, die in demselben den Rechtsschutz und andere Vorteile zu finden glauben, so ist es natürlich, daß dieselben zu diesem Zwecke einen Teil ihrer persönlichen Freiheit opfern müssen. Aber sie werden nicht nur dieses negative Opfer der Freiheit bringen, sie werden darüber hinaus wohl auch ein positives Opfer bringen müssen, indem sie der Allgemeinheit einen Teil ihres Vermögens überweisen, der sozusagen den Preis darstellt, mit welchem das Individuum sich die Vorteile erkauft, die aus der politischen Vereinigung für dasselbe resultieren. Das Vertragsverhältnis wird hier konsequentermaßen zu einem Kaufgeschäft, das sich nach Maßgabe des Privatrechts zwischen dem Individuum auf der einen und dem Staate auf der anderen Seite vollzieht und nach welchem jeder Teilnehmer das Recht hat, einen Nutzanteil vom Staate zu erhalten, der seiner eingebrachten Quote entspricht. Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung soll nach der Vertragstheorie zwischen Staat und Unterthanen bestehen. Der Rechtsgrund der Steuer liegt hier in der Gegenleistung, in den Vorteilen, die der Staat gewährt. Schon Hobbes nannte die Steuer den Preis erkaufter Sicherheit; schon Hugo Grotius hatte die Steuer als eine Gegenleistung für die Leistungen des Staates erklärt. Ihm folgend charakterisierte Pufendorf die Steuer als den Lohn, den man dem Staate für den von ihm gewährten Schutz entrichte; Schlözer ging so weit, jede über diese Grenze hinausgehende Forderung an Steuern als „Banditenforderung" zu bezeichnen.

Solche Lehren verallgemeinerten sich nun, nachdem die sogenannten Rechtsstaatstheorien sich die Nationalökonomie und Philosophie allgemein erobert hatten. Und es mag gleich hier bemerkt werden, daß diese Theorie nicht nur Frankreich, England und Deutschland um die Wende dieses Jahrhunderts beherrschte, sondern daß sie auch heute noch, namentlich im Auslande, nicht alle Anhänger verloren hat. Aus der großen Masse verfügbarer Belege greife ich nur noch einige heraus.

Daß A. Smith diese Auffassung teilte, geht daraus hervor, daß er (W. o. n. Br. Ch. II, p. II, 1) die Staatsgemeinschaft mit einer Pächtergenossenschaft auf einer großen Besitzung vergleicht, deren Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Interesses zu den Ausgaben der Verwaltung beizutragen haben. Senior sagt: „Was wir den Beamten der Regierung bezahlen, ist die Gegenleistung für mehr oder minder genügenden Schutz gegen Gewalt oder Betrug von außen oder im Innern. Das Geschäft, obwohl oft unfreiwillig und unvorteilhaft, ist doch ein Tausch und im großen und ganzen ein vorteilhafter Tausch." Unter den deutschen Schriftstellern zu Anfang dieses Jahrhunderts hat die individualistische Auffassung wohl am stärksten Behr (Lehre von der Wirtschaft des Staates) ausgesprochen, wenn er als den wahren Grund aller Steuerpflicht den Genuß des Staatsschutzes und am Effekt der Garantieanstalten bezeichnet. v. Jacob sagt, daß jeder nach dem Maße der Vorteile und des Vermögens, das er unter dem Schutz des Staates genießt, zur Erhaltung desselben beitragen müsse. Namentlich aber hat die deutsche Manchesterschule, entsprechend ihrer individualistischen Auffassung des Staates und der Volkswirtschaft, sich die naturrechtliche Begründung der Steuern angeeignet. Nach M. Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie Bd. II, 1859) erfüllt der Staat als Repräsentant des Volksganzen sowohl im Interesse der Nation wie der einzelnen Mitglieder derselben gewisse Obliegenheiten; er leistet beiden gewisse Dienste, welche das Volk im ganzen oder seine einzelnen Glieder nicht so gut verrichten könnten und wofür dieselben, wie es in der wirtschaftlichen Natur der Sache liegt, zu einer Vergütung verpflichtet sind. „Diese Bezahlung der Dienste des Staates nennt man Steuern." Es ist nur konsequent, wenn nach dieser Auffassung jede Steuer als Uebel, die kleinste als die beste und derjenige Finanzplan als der

empfehlenswerteste bezeichnet wird, der am wenigsten Ausgaben vorsieht.

In der ausländischen Litteratur, namentlich in der französischen, können derartige Anschauungen, wie erwähnt, heute noch als die herrschenden bezeichnet werden. Unter den Neueren ist Thiers zu nennen; unter den neuesten Leroy-Beaulieu. Und daß diese Ansicht keine Aussicht hat, so schnell auszusterben, zeigt ein Blick in die finanzwissenschaftlichen Artikel des Journal des Economistes.

Bezüglich der Meinung, wie nun diese Vorteile des Einzelnen vom Staate und danach die Steuern bemessen werden sollen, zeigen sich bei den Anhängern dieser Theorie wieder Verschiedenheiten; die Einen wollen die Höhe der Steuer nach den Genüssen bemessen, die der Staat dem Einzelnen verschafft — Genuß- oder Interessentheorie —, die anderen nach der Größe des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staates genießt — Aequivalenztheorie —; aber diese Kriterien für das Ausmaß der Steuer, von denen weiter unten zu handeln sein wird, sind für die Frage des Rechtsgrundes derselben, um den es sich hier allein handeln kann, gleichgiltig. Hier wie dort erscheint die Steuer als eine privatrechtliche Gegenleistung für die Vorteile des Staates.

Es ist zu bekannt, als daß es hier einer weiteren Ausführung bedürfte, daß die Theorie vom Rechtsstaate auf einer unhaltbaren Grundlage aufgebaut ist; sie hat einer anderen Theorie vom letzten Grund und Zweck des Staates weichen müssen, so daß sie heute nur von einzelnen politischen Parteien noch geteilt wird. Uns hier mit diesen zu befassen, liegt keine Veranlassung vor. Es genügt hier das Irrige der aus dieser Lehre resultierenden Preistheorie nachzuweisen. Der Irrtum liegt darin, daß 1) die Beziehungen zwischen Staat und Individuum nicht, wie angenommen wird, die von zwei frei vereinbarenden Parteien sind; denn der Staat bietet seine Leistungen und fordert die Steuern mit autoritativer Gewalt; der Einzelne kann sich nicht, auch wenn er wollte, der sozialen Gemeinschaft entziehen; von freien Entschließungen ist keine Rede. Er liegt 2) darin, daß, selbst die Vertragstheorie als möglich zugegeben, alle Anhaltspunkte fehlen, um den Preis, d. h. die Steuer, zu bestimmen. Die Leistungen des Staates, namentlich die allgemeinen, wie die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit, sind nach ihrer ganzen Natur unteilbar, unberechenbar und können, wie später gezeigt werden wird, nicht allgemein als Grundlage für die Bemessung der auf die Einzelnen entfallenden Steuerquoten dienen.

4. Fortsetzung. Gegenwärtige Auffassung. — Wie der radikale Individualismus eine Reaktion gegen den überspannten Polizeistaat bildete, so erhob sich zu Anfang dieses Jahrhunderts eine lebhafte Opposition gegen den ersteren, die in der sog. historischen oder organischen Auffassung des Staates ihren Ausdruck fand. Der Staat ist nicht durch Vertrag entstanden, sondern er ist, wie Fichte, Schelling, Hegel u. a. zeigten, mit der menschlichen Natur gegeben. Er erscheint nicht mehr als eine willkürliche, von dem Willen der jeweils im Staate Vereinigten abhängige Bildung oder als ein notwendiges Uebel, sondern als die unumgängliche, von der Geschichte als solche erwiesene Bedingung und zugleich als die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Mit dem siegreichen Vordringen solcher Ideen war natürlich auch jener atomistischen Finanztheorie, wonach die Steuern nur Preise seien, die Grundlage in weiten Kreisen entzogen. Die Konsequenz dieser Anschauungen für das Steuerwesen hat am entschiedensten Julius Stahl gezogen. Nach ihm ist der Grund der Steuer lediglich in der Unterthanschaft zu sehen. Wie der Geldaufwand mit Notwendigkeit im Wesen und Zweck des Staates beruhe, so liege auf den Gliedern desselben die Verpflichtung, ihn auch aufzubringen. Wie die Nation als Ganzes die Mittel zu ihrem Berufe als Staat hingebe, so müsse der Einzelne geben, eben weil er Glied der Nation sei. Wir wollen die Uebertreibungen dieser Theorie, namentlich die ausschließliche Begründung der Steuer auf die Unterthanschaft schon wegen der damit verbundenen mißlichen Konsequenzen nicht acceptieren; aber wir anerkennen als richtigen Kern derselben den Satz, daß das Recht der Besteuerung seine prinzipielle Begründung in der absoluten Notwendigkeit und Existenzberechtigung des Staates findet.

Diese Theorie will nicht, wie die Vertragstheorie, zugleich auch ein Maß, eine Bemessungsgrundlage für die Steuer geben. Der Staat erscheint hier als absolut berechtigt. Zugleich wird erwartet, daß die in dieser Theorie gelegene Möglichkeit eines Exzesses des staatlichen Herrschaftsrechtes durch andere Garantien, nämlich das Einspruchsrecht der Volksvertretung und die naheliegenden wirtschaftlichen Rücksichten auf die Erhaltung des Volkswohlstandes, ihre richtige Begrenzung erfahre. Denn die Volkswirtschaft lehrt, daß die Steuer ihre Grenze findet nicht nur in den Bedürfnissen des Staates, sondern auch in der wirtschaftlichen Steuerkraft des Volkes. So folgt die Steuer wohl aus der Notwendigkeit des Staates und wird durch sie begründet, aber ihr Maß wird durch wirtschaftliche Erwägungen und Argumente der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt. Sie erscheint als eine organische Funktion des Staates und ihre Höhe ledig-

lich als die Frage einer Untersuchung der Bedürfnisse des Staates und der Steuerkraft der Nation, nicht als Folge eines Preisgeschäftes zwischen Individuum und Staat oder einer willkürlichen Geltendmachung des staatlichen Herrschaftsrechtes.

Aber dieser organische Charakter der Steuer läßt sich auch noch auf andere Weise erweisen. Die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Steuererhebung geht auch aus dem hervor, was der Staat den Unterthanen bietet. Wenigstens gilt dies von dem modernen Staat. Die Auffassung, welche zu einer früheren Zeit, da der Staat dem Volke viel kostete und wenig leistete, weil die Einnahmen mehr den persönlichen Vorteilen des Fürsten als dem allgemeinen Nutzen dienten, im erklärlichen Widerspruche entstehen konnte, daß nämlich der Fürst eigentlich das Volk, nicht das letztere den ersteren zu unterhalten habe, wird heute auf kein Verständnis rechnen dürfen. Selbst ein verbissener Gegner des Staates wird heute nicht in Abrede stellen können, daß der Staat ein unentbehrlicher erfolgreicher Faktor bei jeder volkswirtschaftlichen Produktion ist. Wenn so durch die Thätigkeit des Staates die Privatwirtschaft sich entwickelt, so ist es nur logisch, daß der Staat auch ihre Mitwirkung in der Form der Steuerentrichtung beansprucht. So erklärt sich auch der etwas idealistische Satz L. v. Steins, daß die wahre Quelle der Steuern in der reproduktiven Kraft ihrer Verwendung liege. Es besteht eine ununterbrochene Wechselwirkung zwischen Staat und Einzelwirtschaft, zwischen Steuer und Staatsthätigkeit; dieselbe ist notwendig, sie ist logisch und geschichtlich begründet. So aufgefaßt kann man dieser Theorie auch nicht mehr den Vorwurf machen, daß sie die Gefahr einer Expropriation der Staatsangehörigen in sich berge.

Diese Theorie ist heute von der Wissenschaft in Deutschland und Italien ziemlich allgemein angenommen; wir verweisen auf A. Wagner, Roscher, Schäffle, Vocke, Neumann &c., von den Italienern beispielsweise auf Cossa und Roncali. Kleinere Nuancen derselben sind natürlich anzutreffen und eigentlich in der Natur der Sache gelegen.

Man nennt diese Theorie auch die Opfertheorie, weil, wie z. B. Roscher sagt, die Steuer hier für ihren Träger ein entsprechendes Opfer an sonst möglichen Sondergenüssen bedeute, oder weil sie, wie andere meinen, als eine Entbehrung wirke, die sich als ein Druck fühlbar macht.

Ich kann nicht finden, daß dieser Ausdruck glücklich gewählt sei; er ist irreführend und den Thatsachen nicht entsprechend. Das Wort „Opfer" hat einen subjektiven Sinn. Nun betont man allerdings auch nachdrücklich, daß hier unter Opfer nicht dasjenige verstanden werde, was der Steuerzahlende in seinem Innern bei der Hingabe der Steuer an den Staat empfinde, sondern nur der objektive Entgang, der Verzicht auf den Nutzen, den die in der Steuer enthaltenen Güter dem Besitzer gebracht hätten, wenn sie in seiner Gütersphäre geblieben wären. Allein diese Erklärung thut dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Zwang an. Die Bezeichnung scheint aber auch deshalb nicht glücklich gewählt, weil sie die Steuer lediglich als eine Last, als einen Entgang auffaßt und die Thatsache verschleiert, daß dem Entgang doch auch die vom Staate geleisteten materiellen und immateriellen Güter gegenüberstehen. Die Kollektivbedürfnisse, welche mittelst der Steuer befriedigt werden, sind doch auch Bedürfnisse der Individuen. Daß sie nicht von allen als solche erkannt und anerkannt werden, vermag daran nichts zu ändern. Die Opfertheorie läßt durch ihren Namen die Steuer als ein Uebel erscheinen. Aber die Steuer ist, wie gezeigt wurde, eine Lebensfunktion, weil die Staaten ohne Steuern einfach nicht existieren können. Man kann von der Steuer an sich nicht sagen, daß sie ein Gut, aber auch nicht, daß sie ein Uebel sei; man kann nur von bestimmten Steuern oder einem bestimmten Steuersystem sagen, daß es gut oder schlecht sei. Läßt man die Steuer in den Augen des Volkes nur als eine Last, ein Opfer erscheinen, so zieht das leicht bedenkliche Konsequenzen nach sich. Nämlich die, daß jeder versuchen wird, dieses „Opfer" von sich abzuwälzen, und in diesem Versuch auch kein Unrecht erblickt. Es wirkt dies ungefähr so, wie der traurige Satz des politischen Radikalismus, daß der Staat ein notwendiges Uebel sei, der auch Staat und Unterthan als zwei einander feindlich gegenüberstehende Parteien erscheinen läßt, während sie in Wahrheit dieselben gemeinsamen Ziele zu erstreben haben. Man würde vielleicht besser von einer Pflichttheorie sprechen.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Opfertheorie nicht nur den Grund der Steuer, sondern auch das Maß derselben angeben will. Denn nach Ansicht der Vertreter dieser Theorie ist eine Steuer gleichheitlich und gerecht, wenn sie im Verhältnisse zu den Opfern steht, die sie dem einzelnen auferlegt. Ob die Theorie mit dieser Auffassung Recht hat, wird sich weiter unten zeigen.

5. **Die Ausdehnung der Steuerpflicht.** Von der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht verschieden ist die Frage nach der Ausdehnung derselben auf die Bevölkerung. Sie ist in erster Linie eine Frage des formalen Steuerrechtes. Hier sollen die Grenzen des staatlichen Machtbereiches in der Anordnung der Steuerzahlungen gezogen werden. In den oben angeführten Definitionen sind als steuerpflichtig teils die „Einzelwirtschaften"

(Einzelnen), teils „alle Unterthanen“ bezeichnet. Die erste Bezeichnung ist mangelhaft, denn sie besagt nicht, welche Einzelwirtschaften; sie ist auch um deswillen nicht empfehlenswert, weil die Steuer doch nicht eine an den Einzelwirtschaften, sondern an den Wirtschaftssubjekten haftende Pflicht ist. Die zweite ist geradezu irrig, denn einerseits besteuert kein Staat alle Unterthanen, andererseits wird in zahlreichen Fällen über den Kreis der Unterthanen hinausgegriffen. Wir haben in unserer Definition nach dem Vorgange von Neumann die Personenklassen nicht bezeichnet, auf welche sich die Steuerpflicht erstreckt, weil sich der Umkreis derselben nur auf Grund des formalen geltenden Rechtes bestimmen läßt und weil es uns unmöglich erscheint, diesen Umkreis mit kurzen Worten, wie es in einer Definition geschehen müßte, zu bezeichnen. Es ist dies auch zur Feststellung des Steuerbegriffes nicht nötig. Um so nötiger ist es aber nun zu untersuchen, wie es mit der Ausdehnung der Steuerpflicht steht, von welcher Art der Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Gemeinschaft die Steuerpflicht abhängig gemacht wird oder werden soll.

Das formale Steuerrecht ist eine Folge der öffentlichen Gewalt, welche dem Staate oder den anderen politischen Verbänden innerhalb eines bestimmten Gebietes und über einen bestimmten Kreis von Personen zukommt. Demnach kann sich das Besteuerungsrecht möglicherweise auf zwei Titel stützen: auf die Gewalt über das Gebiet, also darauf, daß das der Steuerbemessung zu Grunde liegende Objekt sich im räumlichen Machtbereiche des Staates ꝛc. befindet, oder auf die Gewalt über die Person, also darauf, daß die zu besteuernde Person der Gewalt des Besteuernden unterworfen ist. Daraus ergeben sich auch die Grenzen, in denen das Besteuerungsrecht naturgemäß sich bewegt. Innerhalb des eigenen Gebietes kann sich die öffentliche Gewalt unbedingt geltend machen; sobald sie aber darüber hinausgreifen will, ist sie in ihrer Wirksamkeit außerordentlich beschränkt. Sie kann, wofern ihr nicht die anderen Staaten ihre Mitwirkung sichern, ihr Steuerrecht nur gegenüber denjenigen geltend machen, die, obwohl im Auslande lebend, doch ihre Angehörigkeit zum Staatsverbande festhalten wollen.

Es ist eben von der Anknüpfung des Steuerrechtes an die Zugehörigkeit zum räumlichen Machtbereiche des Staates die Rede gewesen; da aber stets Personen und nicht Objekte die Steuer entrichten, die Steuerpflicht also eine persönliche ist, so genügt es bei der Frage nach dem Umfange der Steuerpflicht lediglich die Personen ins Auge zu fassen.

G. Schanz, der erst jüngst der Frage der Steuerpflicht eine eingehende Untersuchung gewidmet hat, und dem wir hier großenteils folgen, erkennt mit Recht vier Möglichkeiten, die der Steuergewalt bei der Bestimmung des Personenkreises, den sie erfassen will, offen stehen. Sie kann sich entweder an die gesamte ortsanwesende Bevölkerung halten, oder an die Wohnbevölkerung, d. h. die ansässige Bevölkerung, oder an die Staatsangehörigen, gleichgiltig, ob sie in oder außer Landes sich aufhalten, oder an diejenigen, welche durch irgend eine wirtschaftliche Beziehung oder Verflechtung mit dem Inlande verbunden sind. Diese möglicherweise eine Besteuerung begründende wirtschaftliche Beziehung kann verschieden stark sein, sie kann sich bloß in Konsumtionsakten, in dem mehr oder weniger umfangreichen Verbrauche des Einkommens oder Vermögens äußern, oder in Erwerbsakten oder in beiden zugleich. Jede dieser vier Möglichkeiten kann zur Bestimmung der Steuerpflicht benutzt werden, aber jede wird nicht gleich zweckmäßig sein; und es frägt sich demnach, welche sich am besten zur Benutzung eignet.

Die rechtliche Bevölkerung, an welche man in erster Linie denken zu sollen glaubt, da ja nur sie voll und ganz an den Staatsrechten und dem Staatsschutze ꝛc. teilnimmt, eignet sich um deswillen nicht, weil bei der modernen Verkehrsentwickelung immer eine starke Inkongruenz zwischen rechtlicher und faktischer Bevölkerung besteht, die Mischung zwischen beiden eine lebhafte und unausgesetzte ist und ein großer Teil der dem Staatsverbande nicht Angehörigen von der Steuerleistung befreit bliebe, obwohl ihm in der Hauptsache dieselbe Förderung zu teil wird wie dem Inländer. Die abwesenden Staatsangehörigen sind schwer zu fassen, sie genießen auch, so lange ihre Abwesenheit währt, nur wenig Förderung seitens ihres Heimatlandes; die anwesenden Ausländer dagegen stehen größtenteils im Genusse derselben und sind leicht zu fassen. Geradezu unmöglich ist es, in Bundesstaaten der Staatsangehörigkeit einen maßgebenden Einfluß auf das Steuerwesen einzuräumen. Wo die Staatsangehörigkeit so verblaßt ist, wie z. B. in Deutschland, und es möglich ist, zugleich mehrfacher Staatsangehöriger zu werden, da kann die rechtliche Bevölkerung nicht mehr als Grundlage benutzt werden.

Ebensowenig genügt die Wohnbevölkerung. Würde man die Steuergesetze allein auf diese beschränken, würde man also hier den Einzelnen nach seiner gesamten Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die territoriale Lage seiner Einkommensquelle zur Steuer beiziehen, so würden allerdings, wie Schanz zutreffend bemerkt, die mit dem

Grundsatze der Leistungsfähigkeit zusammenhängenden Probleme, wie Progression, Existenzminimum ꝛc. (s. unten Abs. 18 und 19 S. 105 fg.) sich leicht lösen lassen, aber es wären eben auch nur Einkommen- und Vermögenssteuern möglich, da die Ertragssteuer auf außerhalb des Staates liegende Objekte nicht anwendbar ist; es würden auch die Erträgnisse den Verhältnissen nicht entsprechen, da man vielfach nur auf Selbstangaben sich stützen und, wenigstens soweit es sich um auswärts gelegene Einkommensquellen handelt, auf Kontrollen und Zwangsmittel verzichten müßte. Ein großer Mißstand wäre ferner, daß bei Bemessung der Steuerpflicht nach der Wohnbevölkerung alle diejenigen Personen steuerfrei blieben, welche zwar nicht im Staate ansässig sind, aber hier Grundstücke, Gebäude und Gewerbe besitzen.

Die ortsanwesende Bevölkerung umfaßt allerdings eine sehr viel größere Anzahl von Personen. Allein während die Ausdehnung der Steuerpflicht auf diese doch auch viele Persönlichkeiten frei läßt, die in einer mehr oder weniger innigen Beziehung zum Gemeinwesen stehen — nämlich die auswärtigen Staatsangehörigen und die Nichtstaatsangehörigen, auch wenn diese aus dem Inlande ihr Einkommen beziehen — müßte hier der Versuch gemacht werden, auch diejenigen Personen dem herrschenden Steuersystem zu unterwerfen, welche nur ganz vorübergehend im Staate sich aufhalten — ein Versuch ebenso schwierig wie unbillig.

Es bleibt noch die wirtschaftszugehörige Bevölkerung. Es wird sich behaupten lassen, daß diese die geeignetste Grundlage für die Besteuerung giebt. Darnach trägt jeder, der wirtschaftlich mit der Gemeinschaft in Beziehung steht, zu den Aufwendungen derselben bei, gleichviel, ob er selbst dem Inlande angehört oder nur sein Einkommen unter dem Schutze des Staates genießt und mehrt. „Die Steuergewalt," sagt Schanz, „findet ihr Genüge innerhalb des eigenen Territoriums; die Güter, die aus diesem hervorgehen, sind zum prinzipalen Steuerfond gestempelt; das ist der Bereich, wo die Zwangs- und Kontrollmittel am wirksamsten sind, das ist der Bereich, über welchen auch sonst der Gemeinschaftswille in der Regel nicht hinausgreift, innerhalb dessen er sich aber möglichst voll und ganz geltend macht."

Es erinnert nun diese auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit aufgebaute Begrenzung des Umkreises der Steuerpflichtigen allerdings äußerlich an die oben zurückgewiesene Theorie, nach welcher die Steuer als Preis für die Vorteile des Staates aufzufassen wäre; aber doch nur äußerlich. Hier handelt es sich ja nicht um die Begründung des Steuerrechts bezw. der Steuerpflicht, sondern um die Frage nach der zweckmäßigsten Anwendung desselben. Lediglich die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht wird hier von einer wirtschaftlichen Beziehung abhängig gemacht. Die Steuer ist eine wirtschaftliche Leistung infolge unbedingter persönlicher Verpflichtung. Das hat auch keine Konsequenzen rücksichtlich der Frage nach dem Grade der Steuerpflicht; denn nachdem der Umkreis der zu besteuernden Personen festgestellt ist, kann diejenige Wahl der Bemessung der Steuernorm erfolgen, welche der Gemeinschaft als die zweckmäßigste erscheint.

Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter eingegangen werden. Nur eines soll noch besonders betont werden. Nicht nur derjenige, welcher aus dem Inlande sein Einkommen bezieht, wird zur Steuer heranzuziehen sein, sondern auch derjenige, der im Inlande ein Einkommen genießt, das aus ausländischen Quellen fließt; allerdings wird in diesem Falle nicht die ganze und volle Steuerpflicht, als deren Repräsentanten man die Einkommens- und Ertragssteuern und wohl auch die Vermögenssteuern anzusehen gewohnt ist, in Anwendung kommen können, sondern es genügt jene steuerliche Erfassung, wie sie durch die Verbrauchssteuern im engeren Sinne bewirkt wird. Denn diese treffen schon aus steuertechnischen Gründen die ganze ortsanwesende Bevölkerung, soweit sie am steuerpflichtigen Konsum beteiligt ist. Man kann, wie Schanz thut, aus den oben erörterten Grundsätzen etwa die folgenden Normen ableiten: 1) Wenn Wohnsitz bezw. Konsumtion und Einkommensquelle zusammenfallen, ist die intensivste wirtschaftliche Zugehörigkeit gegeben, deshalb hat auch hier volle Besteuerung einzutreten. 2) Wenn und insoweit Wohnsitz bezw. Konsumtion und Einkommensquelle auseinanderfallen, ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit geteilt; sie fällt zum kleineren Teil der Konsumtionsgemeinschaft zu, zum größeren derjenigen Gemeinschaft, in der die Einkommensquelle liegt [1]).

In den thatsächlichen Verhältnissen zeigt sich allerdings bis heute noch wenig Uebereinstimmung; doch ist es nicht möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen. Nur beispielsweise erwähne ich aus dem Bereiche des direkten Steuerwesens, daß in dem deutschen Reichsg. vom 18. V. 1870, betr. die Doppelbesteuerung, die Steuer für Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie für Gehalte, Pensionen und Wartegelder demjenigen Staate zugesprochen wird, in welchem die ersteren liegen, bezw. aus welchem die letzteren stam-

1) Mit der von Schanz daran geknüpften mechanischen Regel, sowie mit anderen Einzelheiten könnte ich mich allerdings nicht einverstanden erklären.

men. Im übrigen entscheidet der Wohnsitz. Also eine Verbindung der Besteuerung nach Wohnsitz, wirtschaftlicher Zugehörigkeit und Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Besteuerung der im Auslande wohnenden Staatsangehörigen hinsichtlich ihres inländischen und ausländischen Einkommens haben sich einige kleinere deutsche Staaten (Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe) voll und ganz auf den Standpunkt der rechtlichen Zugehörigkeit gestellt, andere Staaten (Königreich Sachsen) teilweise, wieder andere gar nicht (Bayern, Württemberg rc.). Bezüglich der Besteuerung der im Inlande wohnenden Staatsanhörigen hinsichtlich ihrer ausländischen Einkünfte haben das Prinzip der rechtlichen Zugehörigkeit als Norm für die Steuerpflicht angenommen Preußen, Sachsen-Meiningen und einige kleinere Staaten; aber nur für die Einkommensteuer. Wieder ein anderer (Sachsen-Weimar) verzichtet auf die Besteuerung des ausländischen Einkommens aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, auf die der Wartegelder und Pensionen und in der Regel auch des ausländischen Diensteinkommens rc. rc. Kurz es herrscht eine außerordentlich bunte Mannigfaltigkeit in der Steuergesetzgebnng hinsichtlich der Bemessung des Umfanges der Steuerpflicht. (S. auch Art. Doppelbesteuerung, Bd. II, S. 985 ff.) Diese Mannigfaltigkeit bildet den besten Beweis dafür, daß die heute noch üblichen Grundsätze der Besteuerung teils nach der Staatsangehörigkeit, teils nach dem Wohnsitze und der Ortsanwesenheit weder den Anforderungen einer innerlich begründeten und wirksamen Abgrenzung der Steuergewalt, noch auch den Anforderungen eines internationalen Steuerrechts entsprechen. Eine solche zu verwirklichen, scheint die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit imstande zu sein, wenn wir gleich die Schwierigkeiten auch dieser Besteuerungsnorm keineswegs unterschätzen. Dem Siege derselben in der Praxis wird es sehr förderlich sein, daß, wie Schanz im einzelnen nachweist, die „steuerliche Praxis doch schon in sehr erheblichem Maße das Prinzip (derselben) teils durchgeführt hat, teils nach weiterer Ausgestaltung derselben ringt, und daß es oft nur geringer Korrekturen bedürfte, um dem Grundsatze gerecht zu werden.“

6. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage. Unter der Steuerquelle verstehen wir, wie schon oben bemerkt wurde, den Fonds von Gütern, aus welchem die Steuer thatsächlich entrichtet wird. Steuerbemessungsgrundlage (Steuerobjekt) dagegen ist der Gegenstand, die Handlung, die Thatsache, nach welcher die Steuer umgelegt wird.

Die Steuerquelle soll und wird unter normalen Umständen, wie gleichfalls oben gezeigt wurde, das Einkommen sein; der Name der Steuern, durch welchen zumeist die Bemessungsgrundlage bezeichnet wird, ist gleichgiltig. Es kann eine Steuer Kapitalsteuer heißen und doch eine Kapitalrenten-, also eine spezielle Einkommensteuer sein. Steuerquelle und -bemessungsgrundlage können, müssen aber nicht identisch sein. Sie sind z. B. identisch bei der Einkommensteuer; hier wird das Einkommen nicht nur der Fonds sein, aus dem die Steuer thatsächlich entrichtet wird, sondern auch die Grundlage für die Bemessung der Steuer bilden. Das Gleiche kann man auch, abgesehen von der Verschiedenheit des Namens, von einzelnen Ertragssteuern sagen, bei denen der Ertrag, d. h. ein spezieller Einkommensteil, z. B. der Kapitalzins, nicht nur das spezielle Einkommen bezeichnet, aus dem die Steuer entrichtet wird, sondern auch den Maßstab für die Bemessung der Steuer. Wieder bei anderen Steuern besteht kein Zusammenhang zwischen Bemessungsgrundlage und Quelle, so z. B. bei den Vermögenssteuern. Hier soll zwar in der Regel nach Absicht des Gesetzgebers nur das Einkommen auf Grund des Vermögensbesitzes getroffen werden, ob aber diese Absicht wirklich erreicht wird, hängt von der Höhe der Steuer, der Art der Veranlagung rc. ab. Das Gleiche gilt von allen denjenigen Steuern, welche nach der Art und Größe des Aufwandes erhoben werden, den die Steuerpflichtigen machen. Hier ist als Quelle das Einkommen gedacht, aber die Bemessungsgrundlage ist z. B. bei der Hundesteuer die Zahl und Art der Hunde, bei der Salzsteuer das verbrauchte Salz, bei der Biersteuer das Bier bezw. der Rohstoff, aus dem es hergestellt wird rc.

Enger als der Begriff der Bemessungsgrundlage, aber zusammenhängend mit diesem ist der Begriff der Steuereinheit. Steuereinheit ist das nach Zahl, Maß, Gewicht rc. bestimmte einzelne Steuerobjekt, z. B. bei der Grundsteuer eine gewisse Größe des Grundstückes (Tagwerk, Hektar), bei der Rentensteuer eine gewisse Größe der Rente, bei der Biersteuer ein gewisses Quantum Bier oder ein gewisses Quantum der zur Bierfabrikation benutzten Rohmaterialien (Hektoliter Malz), bei den Zöllen ein Zentner. Von der Steuereinheit wird der Steuersatz erhoben, der, wenn sich die Steuereinheit in einem Geldbetrage ausdrücken läßt, von dem der Steuersatz einen echten Bruch bildet, als Steuerfuß bezeichnet wird. Aus der Zahl der Steuereinheiten, welche im Besitze einer Person sich befinden, und dem auf die Steuereinheit entfallenden Satze wird die Steuerschuldigkeit bemessen.

7. Steuerzahler, Steuersubjekt, Steuerdestinatar, Steuerträger. Steuerzahler ist derjenige, welcher die Steuer unmittelbar an

die mit der Erhebung derselben beauftragte Kasse zu entrichten hat, *Steuerträger* derjenige, der die Steuer endgültig aus seinem Einkommen entrichtet, dem sie dauernd zur Last fällt. *Steuersubjekt* ist derjenige, welcher nach dem Gesetze zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist, *Steuerdestinatar* endlich derjenige, der die Steuer nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll.

Zwischen Steuerzahler und Steuersubjekt besteht kein wesentlicher Unterschied; nur daß im ersten Worte mehr das wirtschaftliche, in dem zweiten mehr das rechtliche Moment zu Tage tritt. Der Unterschied zwischen Steuerzahler und Steuerträger dagegen ist ein wesentlicher. Die Thatsache, daß ein anderer die Steuer trägt, als derjenige, der sie an die Behörde entrichtet, beruht auf dem sog. Steuerüberwälzungsprozesse, von dem weiter unten noch besonders die Rede sein wird. Hier nur so viel. Bei vielen Steuern sind allerdings Steuerzahler bezw. Steuersubjekt und -träger in einer Person vereinigt, so z. B. bei der Einkommensteuer, bei den sogen. Ertragssteuern, bei der Hundesteuer, Bedientensteuer und dergl. In allen diesen Fällen ist der Steuerpflichtige rechtlich zur Zahlung der Steuer verpflichtet; er entrichtet sie auch selbst, bezw. durch seine Beauftragten an die betreffende Kasse; er soll nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer endgültig tragen und er wird dies auch in der Regel. Doch ist auch hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der gesetzlich zur Tragung und Zahlung der Steuer Verpflichtete dieselbe von sich ab und auf andere überwälzt, so z. B., wenn der Gewerbetreibende die Steuer in seine Produktionskosten rechnet und es ihm gelingt, dieselbe auf den Preis der Produkte zu schlagen, so daß er zwar Steuersubjekt, -zahler und -destinatar, aber nicht Steuerträger ist. Bei anderen Steuern dagegen, namentlich bei den eigentlichen Verbrauchssteuern und den Zöllen, erscheinen nach Ansicht des Gesetzgebers Steuerzahler bezw. -subjekt und Steuerdestinatar bezw. -träger als zwei getrennte Personen. Das ist der Fall einer gesetzlich gewollten Ueberwälzung. Diese eben genannten Steuern, z. B. die Bier-, Branntwein-, Rübenzuckersteuer wollen den Verbrauch der betreffenden steuerpflichtigen Gegenstände, bezw. das in demselben sich dokumentierende Einkommen treffen. Da es aber technisch nicht möglich ist, von den Konsumenten die Steuer für jeden einzelnen Konsumtionsakt zur Erhebung zu bringen, weil die Konsumtion sich auf zahllose Köpfe und noch mehr Konsumtionsakte zersplittert, so ist man zu dem Auswege gelangt, diese Gegenstände gleich bei den Produzenten, hier also bei den Brauern und Fabrikanten (bei den Zöllen bei den Importeuren) zu besteuern, deren Anzahl eine vergleichsweise geringe ist und bei denen die steuerpflichtigen Waren in großen Mengen sich sammeln, bevor sie an die Konsumenten gelangen. Man überläßt es dann denselben, sich von dem konsumierenden Publikum die Steuern durch Zuschläge auf die Preise der Waren wieder ersetzen zu lassen. Wird diese Absicht der Gesetzgebung erreicht, dann sind Steuerzahler einerseits und -destinatar und -träger andererseits getrennte Personen; Destinatar und Träger sind identisch. Gelingt es aber beispielsweise dem Produzenten nicht, die Steuer auf den Konsumenten überzuwälzen, so ist letzterer zwar Steuerdestinatar; aber nicht er ist mehr der Steuerträger, sondern der Steuerzahler wird Steuerträger.

8. **Einzige Steuer und Mehrheit von Steuern.** Wiederholt schon seit den ersten Anfängen finanzwissenschaftlicher Erörterungen ist der Gedanke vertreten worden, den öffentlichen Bedarf durch eine einzige Steuer zu decken, die freilich je nach dem Stande der Volkswirtschaftslehre und der Staatsphilosophie verschieden bestimmt wurde. Die Steuerlehre der Physiokratie bezeichnete, entsprechend ihren nationalökonomischen Grundanschauungen von der alleinigen Produktivität der Bodenwirtschaft, die einzige Steuer von der Grundrente als die richtigste. Und diese der Nationalökonomie jener Zeit entsprechende Auffassung wurde unterstützt durch die dem Zeitalter der Physiokratie eigentümliche Auflehnung gegen den alten Staat und das historisch Gewordene. Außerdem sprechen ja für eine einzige Steuer schon ganz allgemein deren Einfachheit und die zweifelsohne viel geringeren Erhebungskosten. Dieses Ideal einer einzigen Steuer erhielt sich denn auch bis in die Gegenwart und wurde vielfach ein Programmpunkt politischer Parteien, nur daß man an Stelle der Grundrentensteuer, entsprechend den geläuterten nationalökonomischen Anschauungen, zu einer *progressiven allgemeinen Einkommensteuer* gelangen zu müssen glaubte.

Bei Beurteilung dieses Ideales ist zunächst zuzugeben, daß, wie die ganze individualistische Bewegung im vorigen Jahrhundert, so auch deren Ausdruck im Steuerwesen sicherlich einen berechtigten Kern aufweist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vielheit von Steuern, wie sie zu Ende des vorigen und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts allenthalben bestand, im Laufe der Zeit unerträglich geworden war. Es machte sich in der That in England, Frankreich, Deutschland 2c., anknüpfend an die verschiedenen Staatsereignisse an der Wende dieses Jahrh., das Bedürfnis geltend, eine Verminderung der Zahl der Steuern, eine Vereinfachung des Steuersystems durchzuführen. Diese Vereinfachung bezog sich nicht nur auf die direkte Einkommens- und Ertragsbesteuerung, son-

dern vornehmlich auf die Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Bekannt ist z. B., daß der englische Zolltarif, der noch zu Anfang dieses Jahrhunderts Tausende von Artikeln umfaßte, heute, allerdings nicht bloß aus steuertechnischen, sondern vorwiegend aus volkswirtschaftlichen Gründen, auf einige wenige Tarifpositionen reduziert wurde. Besonders weit griff die Vereinfachung der Steuern in einzelnen Schweizer Kantonen, so namentlich in Zürich, wo wenigstens annäherungsweise die Durchführung einer einzigen Steuer versucht wurde. Wenn die Vereinfachung in Deutschland nicht so weit ging, so ist sie doch auch hier immerhin groß genug, um Beachtung zu verdienen. So trat in Preußen an Stelle des Lehenritterpferdegelds, der Kontribution, des Kavalleriegeldes, des Hufen- und Giebelschosses, verschiedener anderer Abgaben des platten Landes einfach die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer. Die Accisen und sonstigen Verbrauchsabgaben, bei denen geradezu das Prinzip herrschte, dieselben in möglichster Anzahl, aber allerdings in geringen Sätzen zur Besteuerung zu verwenden, wurden wesentlich vereinfacht. In den älteren sechs bayerischen Gebietsteilen wurden noch um das Jahr 1800 unter 607 Benennungen zahllose direkte Steuern erhoben, worunter sich allein 144 verschiedene Grundsteuern befanden. Mit dem Jahre 1828 bestand das direkte Steuersystem nur mehr aus 4 Steuern.

Diese allenthalben geübten Vereinfachungen der Steuernvielheit haben jedoch nirgends, abgesehen von ganz kleinen Gemeinwesen, dazu geführt, das Ideal einer einzigen Steuer auch nur annäherungsweise in die Praxis zu übersetzen. Selbst der schweizerische Radikalismus muß sich eine Mehrheit von Steuern, namentlich auch von indirekten, die in der Gegenwart eher zu- als abnehmen, gefallen lassen. In der That hat nicht nur die Praxis in vorsichtiger Ueberlegung sich von diesem Ideale ferngehalten, sondern auch die Wissenschaft hat, soweit sie nicht von einseitigen Parteirücksichten geleitet wird, dasselbe je länger je mehr als unberechtigt zurückgewiesen. Und man konnte auf dieses Ideal um so leichter verzichten, als seine Anhänger selbst es vielfach als unerreichbar bezeichneten. Die Gründe der veränderten Auffassung sind namentlich folgende:

1) beruht die Steuerleistung, wie später zu zeigen sein wird, auf verschiedenen Gründen der Gerechtigkeit, denen durch eine einzige Einkommensteuer nicht Rechnung getragen werden kann.

2) hat es sich als durchaus notwendig erwiesen, den Steuerdruck durch Verteilung desselben auf mehrere Erhebungsakte und -arten weniger fühlbar zu machen. Die mit der Steuerzahlung verbundene Unlustempfindung nimmt in psychologisch erklärlicher Weise zu, je größer die Summen sind, die auf einmal gefordert werden. Nun wird allerdings, je größer die Einsicht, der Patriotismus, die Opferfähigkeit, je entwickelter also überhaupt der Gemeinsinn ist, um so mehr die Notwendigkeit der Steuerpflicht erkannt und um so bereitwilliger die Steuerschuldigkeit entrichtet werden; aber die Gegenwart muß, wenn sie die ihr zufallenden finanziellen Aufgaben erledigen will, mit den heute vorhandenen Gesinnungen rechnen und wird dabei dem Eindrucke sich nicht verschließen können, daß sie nur dann zum Ziele kommt, wenn diese Gesinnungen in nicht allzu fühlbarer Weise auf die Probe gestellt werden.

3) Ein weiterer und sehr wesentlicher Grund gegen die einzige Einkommensteuer liegt in den Mängeln der Steuertechnik. Schon die Konstatierung des Gesamteinkommens einer Person ist sehr schwierig. Aber es kommt nicht nur darauf an, die Größe des Einkommens festzustellen, sondern auch die Steuerfähigkeit, d. h. das Verhältnis des Einkommens zur individuellen Leistungsfähigkeit. Der Tarif eines Einkommensteuergesetzes gewährt keinen Einblick in die individuellen Verhältnisse und gestattet nicht, denselben zu folgen.

So ist gegenwärtig die Wissenschaft von diesem Steuerideal wieder abgekommen und hat sich dem realen Leben genähert, welches von jeher eine Mehrheit von Steuern als unentbehrlich bezeichnet hat. Und das Ideal ist nun nicht mehr eine einzige Steuer, sondern ein gut gewähltes Steuersystem. Die Theorie gab es mit Recht auf, das bisherige Verhalten der Praxis im allgemeinen als irrig zu erklären und meistern zu wollen; sie erkannte vielmehr dessen Berechtigung an und sah von da ab vielmehr ihre Aufgabe darin, an dem Bau eines Steuersystems mitzuwirken, welches den herrschenden Grundsätzen entsprechen würde.

II. Einteilung der Steuern.

9. Natural- und Geldsteuer. Das Steuerwesen hängt von der jeweiligen politischen und volkswirtschaftlichen Verfassung ab und so kann es nicht wunder nehmen, daß auch die Steuern während der früheren Zeit des Mittelalters bei der geringen Arbeits- und Gebrauchsteilung, dem geringen Markt- und Geldverkehr jener Zeit vielfach in Naturalien bestanden haben. Nicht nur die Tribute z. B. der Thüringer, Sachsen 2c. bestanden in Naturalien, sondern auch die steuerähnlichen Abgaben der Großen des Reiches an den König, sowie die Abgaben, welche als Zölle, Hafen-, Brückengelder 2c. an die mit der Erhebung derselben berechtigten Herren und Städte entrichtet werden mußten, konnten in natura geleistet werden. Vocke erzählt von den Wollsteuern im spätmittelalterlichen England. Noch im 16. Jahrh. gestatten die Reichsabschiede von 1542 und 1544 die Erhebung von Reichssteuern in natura. Die Geschichte erzählt, daß in demselben Jahrhundert und noch später die Umwandlung von Naturalfronden, persönlichen

Dienstleistungen ꝛc. sich nur mit Schwierigkeiten vollzog. Noch im 17. Jahrh. ist uns ein Beispiel aus dem damals hochentwickelten Straßburg bekannt, aus welchem hervorgeht, daß auch damals noch ausnahmsweise das Stallgeld, die hauptsächlichste direkte Steuer, in Wein, Getreide u. dergl. geleistet werden konnte. Boisguillebert erklärt sich allgemein noch für Naturalsteuern, Sonnenfels wünscht wenigstens für fruchtbare, aber geldarme Provinzen die Entrichtung der Steuer in natura. Diese dem modernen Staatswesen völlig widersprechende Art der Steuern erklärt sich leicht aus den wirtschaftlichen Verhältnissen, welche es nicht nur dem Belasteten bei dem Mangel an baarem Gelde wesentlich leichter erscheinen ließen, sich seiner Verpflichtungen durch Hingabe eines Teils seiner Ware zu entledigen, sondern auch dem Berechtigten ohne besondere Schwierigkeiten gestattete, die in natura empfangenen Güter für seinen eigenen Bedarf zu verwenden oder zum weiteren Austausche gegen andere Güter zu benutzen. Daß diese Art der Steuererhebung neben den sonst reichlich vorhandenen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten noch neue ins Leben rief, bedarf bei der Dehnbarkeit der Begriffe, um welche es sich hier handelte, keiner Ausführung. Es ist ferner selbstverständlich, daß diese Art öffentlicher Einnahmen nur solange erträglich erschien, als infolge der primitiven Verhältnisse eine Rechnungslegung nicht erforderlich schien und man sozusagen in den Tag hinein lebte. Sobald das Prinzip des kaufmännischen Rechnungswesens auch im Staatshaushalte auftam und dessen Notwendigkeit durch die heillosen Mißstände, namentlich die andauernden Schulden der Fürsten und Städte auch plausibel gemacht worden war, sobald ferner der Geldverkehr sich einigermaßen entwickelt hatte und die steigenden Ausgaben des Staates, namentlich für das Heerwesen und die neue Beamtenorganisation, auch das stete Vorhandensein von Geldmitteln erforderten, konnte der bisherige Zustand in keiner Weise mehr genügen. Natürlich hat es auch schon in früheren Jahrhunderten Fälle gegeben, in denen dem Berechtigten nur mit Geldabgaben geholfen war, so z. B. bei den alten Reichssteuern. Wir haben an anderer Stelle bereits erwähnt, daß die Geldsteuern in den Städten schon im 14. Jahrh. die Naturalsteuern zu überflügeln begonnen und daß, je länger, je mehr die Naturalabgaben vor den ersteren zurücktraten. Es wäre aber irrig anzunehmen, daß die Naturalabgaben mit einem Male vollständig verschwunden seien; sie haben sich vielmehr bis in die neue Zeit erhalten; namentlich in den engeren Verhältnissen der Ortsgemeinden pflegt man auch heute noch vielfach Naturalabgaben und Dienstleistungen an Stelle der sonst notwendig werdenden Geldumlagen zu erheben. Ja auch im Staate giebt es zu Zeiten anormaler Verhältnisse Zustände, welche zu Naturalabgaben drängen, die wenigstens einen den Steuern analogen Charakter tragen. Wir erinnern an die Einquartierungslast, an die Naturallieferungen im Kriege u. ähnl. Aber sicher ist, daß derartige Abgaben in natura heute nur mehr ganz ausnahmsweise vorkommen und daß Geldsteuern die allgemeine Regel bilden.

10. Ordentliche und außerordentliche Steuern. Den Anfang alles Steuerwesens bilden außerordentliche Steuern sowohl im klassischen Altertume als im Beginn des Mittelalters. Wir verstehen dabei unter außerordentlichen Steuern zunächst solche, welche nur bei besonderen Gelegenheiten, unregelmäßig, nur vorübergehend zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse erhoben werden, unter ordentlichen dagegen regelmäßige und fortdauernde. Steuern erscheinen zuerst als Beihilfen in Notlagen oder als außerordentliche Einnahmen für besondere Bedürfnisse, namentlich für den Krieg. Der Mangel an regelmäßigen Steuern erklärt sich in solchen früheren Perioden der Geschichte leicht aus den volkswirtschaftlichen und allgemein staatlichen Verhältnissen, aus dem geringen Maße der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse, die in der Regel aus privaten Einkünften bestritten werden können, aus dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft ꝛc. Bis in die neueste Zeit herein behielten in Deutschland die Steuern selbst da, wo sie im Laufe der Zeit sich stabilisiert hatten, den Charakter außerordentlicher Beihilfen. Ja der Gedanke, daß das Steuerwesen bei guter Regierung wieder überflüssig werden könnte oder müßte, findet sich z. B. noch in dem „Fürstenstaat" von Seckendorff und selbst bei Justi. Allmählich aber, zuerst namentlich in den Städten, seit dem 17. und 18. Jahrhundert, entwickelten sich, zunächst in der Form von Regalien und Monopolen, dann aber auch in der Form der direkten Steuern, dauernde Abgaben. Die moderne Zeit zählt die Steuern, wie oben schon gezeigt wurde, zu den regelmäßigen und ordentlichen Einkünften, ja gerade zu den wichtigsten und zuverlässigsten derselben, bestimmt oder mitbestimmt zur Deckung der ordentlichen Ausgaben.

Es kann also heute die Frage, ob die Steuern ordentliche oder außerordentliche Einnahmen seien, überhaupt nicht mehr ernst aufgeworfen werden. Dadurch, daß mit den Steuern ordentliche, d. h. regelmäßig wiederkehrende Staatsausgaben bestritten werden, ist auch ihr Charakter als ordentlicher Einnahmen anerkannt. Dagegen kann sich allerdings auch heute noch die Frage erheben, ob Steuern zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, also einmaliger vorübergehender Ausgaben benutzt werden können. Und eine solche außerordentliche Besteuerung kann dann wieder in der Weise vollzogen werden, daß entweder schon bestehende Steuern vorübergehend und in außerordentlicher Weise erhöht oder daß besondere Steuern vorübergehend neu eingeführt werden. Praktisch wird der Fall wohl nur bei Bestreitung von Ausgaben für den Krieg, Kriegskontributionen ꝛc. werden. In der Regel wird ein solcher Bedarf ja durch eine Anleihe, ev. auch durch Zurückgreifen auf einen Reservefonds gedeckt. Doch läßt sich eine Befriedigung desselben durch außerordentliche Steuern nicht ganz von der Hand weisen; denn es können Fälle eintreten, in denen die Inanspruchnahme des Staatskredits ganz versagt oder wenigstens unratsam erscheint. Beispiele außerordentlicher Steuern in Kriegszeiten sind auch in der neuesten Zeit nicht so selten. Ich erinnere nur an das von Pitt im Jahre 1798 zur Deckung der Kriegsausgaben durchgeführte triple assessment, an das Einkommensteuergesetz des Ministers Addington von 1803. So führten die mit dem Kriege verbundenen Lasten auch in Frankreich nach 1870 zu Neueinführung oder nur vorübergehender Erhöhung schon bestehender Steuern. Freilich müßte, falls man Steuern zur Deckung solchen außerordentlichen Bedarfs benutzen will, dann schon in friedlichen Zeiten eine Bestimmung über Charakter und Art der Abgaben vorgenommen werden, welche im Falle der Not zu erheben wären. Eine Erhöhung der bereits bestehenden Steuern würde, da es sich ja um sehr große Summen handelt, kaum durchführbar sein, da alle die unvermeidlichen Unvollkommenheiten unserer Steuern sich um so mehr geltend machen, je höher dieselben sind. Abgesehen aber von solchen extremen Fällen zählen die Steuern durchaus zu den ordentlichen Einkünften des Staates.

11. Schatzungen und Auflagen. Auch dieser Unterschied hat sich historisch herausgebildet; schon der altertümliche und heute selten gewordene Name „Schatzung" erinnert daran. Unter den ersteren verstehen wir diejenigen Steuern, welche bestimmten einzelnen Personen auf Grund ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bezw. auf Grund ihrer Persönlichkeit aufgelegt werden; unter den letzteren diejenigen, welche nach dem Verbrauche oder Aufwande, den eine Person macht, dessen Steuerschuldigkeit bestimmen.

Die Schatzungen sind in der früheren Zeit, namentlich in den Städten und zwar hier besonders nach der Größe des Vermögensbesitzes, der von besonderen Organen geschätzt wurde (daher wohl der Name „Schatzung"), erhoben worden.

Aber auch die verschiedenen Formen der Kopf- und Personalsteuern, die Ertragssteuern, früher namentlich die Grundsteuern, die eigentlichen Einkommensteuern, wohl auch die Erbschaftssteuern gehören zu den Schatzungen. Die Schatzungen besteuern den Einzelnen in bekannten Größen. Dem gegenüber lassen es die Auflagen, als welche wir alle Steuern vom Aufwande, also alle Steuern, welche an die Verwendung und Benutzung des Vermögens oder Einkommens zu Zwecken der Bedürfnisbefriedigung anknüpfen, unbestimmt, wie viel der Einzelne Steuer zu entrichten hat; hier wird ja die ständig wechselnde Konsumtion als Grundlage der Steuerbemessung angesehen. Es braucht dabei wohl nicht ausdrücklich bemerkt zu werden, daß diese beiden Steuerarten nicht in einem Gegensatze zu einander stehen, wie etwa Geld- und Naturalsteuern, sondern daß sie in den Steuersystemen einander zu ergänzen haben.

12. Direkte und indirekte St. Die Scheidung der Steuern in direkte und indirekte, die schon so manchen Streit hervorgerufen hat, ist, wie man mit Sicherheit behaupten kann, keine unentbehrliche. Es zeigt dies das Beispiel von England, das sie nicht kennt. Wenn man das Bedürfnis hat, sich in dem stets lebhaften Streite über die Vorzüge der Verbrauchs- und Einkommens- bezw. Ertragsbesteuerung kurzer Schlagworte zu bedienen, so ließen sich wohl bessere, die Unterscheidung schärfer ausdrückende finden. Wenn wir doch glauben dieser Unterscheidung längere Ausführungen widmen zu sollen, so geschieht dies deshalb, weil nicht bloß im politischen Alltagsleben, sondern auch in der Wissenschaft und im Steuerrechte die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern das ganze Steuerwesen heute noch beherrscht.

Die erste Unterscheidung, meines Wissens auch diejenige, die historisch am weitesten zurückreicht, knüpft an den gewöhnlichen Sprachgebrauch an und bezieht sich nur auf die Art der Erhebung. Man bezeichnet danach in der geläuterten Form, welche diese Unterscheidung im Laufe der Zeit angenommen hat, als direkte Steuer diejenige, welche von dem zur Zahlung Verpflichteten s e l b s t u n d u n m i t t e l b a r an den Staat, bezw. an die mit der Steuererhebung betraute Behörde entrichtet wird; Steuerträger und Steuerzahler und natürlich auch Steuersubjekt sind in diesem Falle eine und dieselbe Person. Indirekte Steuern dagegen sind solche, welche seitens des Staates n i c h t unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern und zwar aus den obenerwähnten steuertechnischen Gründen von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten überzuwälzen. Steuerträger und Steuerzahler sind also hier verschiedene Personen. Es mag ausdrücklich bemerkt werden, daß dabei nicht der Vorgang bei der e i n z e l n e n Steuerleistung, sondern die Regel entscheidet, so daß demnach direkte Steuern solche sind, welche i m a l l g e m e i n e n von demjenigen entrichtet zu werden pflegen, der sie schließlich trägt, bezw. tragen soll; indirekte, bei denen in der Regel das Umgekehrte der Fall ist. So ist der Zoll nach dieser Unterscheidung eine indirekte Steuer, weil er in der Regel von dem gewerbsmäßigen Importeur entrichtet und dann im Preise auf die Käufer gewälzt wird. Aber ausnahmsweise kann er wohl auch einmal direkt bezahlt werden, wenn nämlich der Konsument die Ware unmittelbar vom Auslande bezieht.

Die Begriffe „direkt" und „indirekt" sind hier identisch mit „unmittelbar" und „mittelbar erhoben" und in diesem Sinne auch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in Deutschland vielfach abwechselnd gebraucht worden. Diese Unterscheidung reicht bis auf Bodin, vielleicht auch noch weiter zurück. Bodin spricht in seinen Six livres de la république (1577) öfter davon, daß man die Steuer directement ou indirectement zahle. Und ähnliche Unterscheidungen finden sich bei E. Klock und seinen Zeitgenossen. Diese Unterscheidung nach der Erhebung ist, wie wir gleich hier bemerken wollen, in Deutschland von seiten der Wissenschaft nie ganz aufgegeben worden, wenn auch zeitweilig andere Auffassungen in den Vordergrund getreten sind. Im Grunde genommen neigt ihr auch Rau zu. Entschieden vertreten wird sie von Helferich, Umpfenbach und A. Wagner.

Aber zu allgemeinen technischen Ausdrücken scheinen die Bezeichnungen direkte und indirekte Steuern noch im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht geworden zu sein. Am wenigsten in Deutschland, wo man damals den Ausdruck Steuer regelmäßig nur für dasjenige gebrauchte, was man heute etwa direkte Steuern nennt und wo man zur Bezeichnung ähnlicher Gegensätze die Begriffe „Kontribution" und „Accise" (Schatzung und Auflage) verwendete.

Die Ausdrücke direkt und indirekt wurden dagegen in Frankreich zur Zeit der Physiokratie technische Ausdrücke, freilich zunächst in schwankender Anwendung. Turgot und

Dupont de Nemours z. B. gebrauchen nebeneinander die eben erwähnte wörtliche Unterscheidung und eine andere, wonach alle Grund- und Personalsteuern als direkte, die anderen als indirekte bezeichnet wurden. Sonst findet sich bei den Physiokraten auch, entsprechend ihrem nationalökonomischen Grundbekenntnis, die Meinung, daß die Grundsteuer allein eine direkte sei, weil nur die Erträge von Grund und Boden Reinerträge bildeten, die übrigen Steuern aber indirekte seien. Jedenfalls entstand durch und in der Physiokratie schon ein Kampf über die beste Auffassung des Unterschiedes zwischen indirekter und direkter Steuer, der auch in Deutschland, z. B. von Schlettwein, aufgenommen wurde.

An die der Physiokratie eigentümliche Unterscheidung, wonach nur die Grundsteuern direkte Steuern seien — eine Ansicht, auf die wir hier nicht weiter einzugehen brauchen, da sie auf der nationalökonomisch längst als irrig erwiesenen Lehre vom produit net aufgebaut ist —, alle anderen indirekte, reihte sich sehr bald eine andere, ungleich tiefere.

Hiernach gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach einer Namensliste und nach dauernden Dingen und Zuständen erhoben werden, zu den indirekten diejenigen, welche gewisse Produkte, Gegenstände oder Vorgänge ohne Rücksicht auf die Person besteuern. Man kann diese direkten Steuern, wie Neumann thut, ganz zweckentsprechend als Kataster-, die indirekten als Tarifsteuern bezeichnen. Diese Auffassung herrscht namentlich in der Praxis und in der französischen Litteratur. Spuren derselben finden sich, wie oben bereits erwähnt, schon bei Turgot; ziemlich deutlich ausgesprochen ist sie in einer Instruktion der konstituierenden Versammlung vom 8. I. 1799, welche als direkte Steuer definiert: „Toute imposition foncière ou personnelle, c'est-à-dire assise directement sur les fonds de terre ou assise directement sur les personnes, qui se lève par les voies du cadastre ou des rôles de cotisation, et qui passe immédiatement du contribuable cotisé au percepteur chargé d'en recevoir le produit.“ Indirekte Steuern seien alle Steuern auf Fabrikation, Verkauf, Transport, Einführung von Konsum- und Handelsgegenständen. Doch war noch keineswegs eine vollkommen glatte Scheidung vollzogen. In einem Vorworte zu dem Code des contributions directes, den die Regierung im Jahre 1811 herausgegeben, werden als direkte Steuern diejenigen bezeichnet, welche „se lèvent par des rôles où les contribuables sont nominativement cotisés“, als indirekte diejenigen, welche „se perçoivent en vertu des tarifs, sans dénomination de personnes“. Diese Scheidung wurde nun in der Praxis und in der Litteratur — ich nenne Baudrillart, Garnier, Parieu, während Leroy-Beaulieu der wörtlichen Unterscheidung (s. o.) zuneigt — immer mehr ausgebildet und ist heute dort die herrschende. So sagt z. B. M. Block im Dictionnaire de l'administration française: „Le caractère distinctif des impôts directs ne consiste pas en ce qu'ils atteignent directement les personnes ou les biens, mais dans ce fait qu'ils sont perçus d'après un rôle nominatif des contribuables, tandis que les contributions indirectes frappent certains produits ou certaines marchandises considérés, abstraction faite des contribuables.“

Der Unterschied zwischen der wörtlichen und der letzteren Auffassung äußert sich praktisch beispielsweise darin, daß nach der ersteren die Erbschaftssteuer, die Besitzveränderungssteuern zu den direkten zählen, da sie von dem Steuerpflichtigen unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden, während sie nach der letzteren zu den indirekten zu rechnen sind, da sie nur vorübergehende Beziehungen zwischen Behörde und Steuerzahler hervorrufen, nicht auf Grund eines Katasters erhoben werden.

Was Deutschland anlangt, so findet sich in Preußen, jedenfalls infolge französischen Einflusses, schon in zwei Verordnungen von 1808 und 1810 eine der französischen ähnliche Terminologie, und dieselbe erhielt sich in der Hauptsache im staatlichen Finanzwesen bis zur Gegenwart, während die Kommunalverwaltungen vielfach die demnächst zu besprechende Unterscheidung angenommen haben. So zählt man in Preußen die Erbschafts- und Schenkungs-, die Hundesteuer, die Kaufaccise zu den indirekten Steuern. Und eine ähnliche Einteilung herrscht auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und darüber hinaus in Oesterreich, Rußland, Belgien, Dänemark ꝛc.

Was aber die deutsche Wissenschaft anbetrifft, so muß zunächst wieder daran erinnert werden, daß man hier, bevor die Ausdrücke direkte und indirekte Steuer sich einzuleben begannen, allgemein von Kontributionen und Accisen (Schatzungen und Auflagen) sprach, mit denen man eine der französischen ähnliche Unterscheidung verband. Zu den ersteren zählte man nämlich die verschiedenen Personalsteuern jener Zeit, als Kopfschoß, Vermögensschoß, dann die Grund-, Gebäude- und Hufenschosse, zu den letzteren nicht nur die verschiedenen Verbrauchssteuern, sondern auch die Wegegelder, Chaussee- und Postgelder, Erbschafts- und Kaufaccisen, Schenkungssteuern ꝛc. Als sich die Bezeichnungen direkte und indirekte Steuern in Deutschland einbürgerten, wendete man diese Namen auf die Kontributionen und Accisen an, freilich zunächst nicht ohne Schwankungen. Interessant ist besonders eine Aeußerung, die Wiederhold in seiner Litteratur und Geschichte

der indirekten Steuern von 1820 macht (nach Neumann), worin es heißt, daß die direkten Steuern solche seien, welche auf ein gewisses vorher bekanntes Eigentum oder Geschäft oder eine benannte Personenklasse selbst gelegt, folglich auf Grund vorgängiger Kataster und Soll-Etats erhoben würden. Allerdings sei dieser Name nicht ganz bezeichnend, da ja auch manche indirekte Steuern direkt von dem Besteuerten erhoben würden; er habe aber jene Ausdrucksweise wegen des in der Praxis üblichen Gebrauches beibehalten. Indirekte Steuern, sagt er weiter, seien so geheißen, weil sie größtenteils mittelbar oder indirekt gezahlt würden; im Grunde aber seien sie solche, welche auf ungewissen Erfolg, ohne Kataster und ohne vorherige Soll-Etats von den mit der Staatseinrichtung in Berührung kommenden Werten oder Handlungen erhoben würden. Wie man sieht, herrscht hier keine klare Scheidung: die ursprüngliche wörtliche und die französische Auffassung werden nebeneinander angewendet; nur scheint der Verfasser nach der zweiten hinzuneigen. Diese letztere ist dann klarer ausgesprochen bei Soden, Schmitthenner, Dieterici u. a.

In neuester Zeit ist für diese Unterscheidung der direkten und indirekten Steuern nach ihrer Eigenschaft als Kataster- oder Tarifsteuern mit viel Wärme und Geschick J. Fr. Neumann eingetreten. Er hat auch den Versuch gemacht, den Unterschied schärfer zu formulieren, indem er sagt: direkte Steuern seien diejenigen, die nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse, dauernder Dinge; indirekte solche, die nach Maßgabe von Vorgängen, vorübergehenden Dingen angeordnet sind.

Ungefähr die gleiche Unterscheidung findet sich bei Murhard, der den auch in der Gegenwart wieder aufgenommenen Unterschied feststellt, nach welchem direkte Steuern dasjenige besteuern, was ist, indirekte das, was geschieht. „Der Gegenstand der Besteuerung ist im ersten Fall etwas Bestehendes, eine Sache, eine Person, eine Befugnis ꝛc., im anderen Falle etwas Geschehendes, eine Handlung.“ Die ganz gleiche Definition findet sich bei J. G. Hoffmann; er umschreibt sie später, wenn er die Steuern einteilt, in solche vom Besitz persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, das sind die direkten, und in solche von Handlungen, das sind die indirekten Steuern. Gegen diese Unterscheidung ist mit Recht geltend gemacht worden, daß sie ungenau im Ausdruck und unklar in der Begrenzung des Objektes ist; namentlich ist an ihr zu rügen, daß sie als Gegenstand der Steuer eine Handlung angiebt, während dieselbe doch nur die Gelegenheit bezeichnet, bei welcher eine Steuer erhoben wird. Sie ist aber auch in anderer Beziehung nicht einwandfrei.

Die Hoffmannsche Unterscheidung in ihrer zuletzt erwähnten Form leitet schon zu einer anderen Auffassung des Unterschiedes über, die namentlich in der deutschen Wissenschaft namhafte Vertreter zählt. Es wird danach der alte Unterschied zwischen Schatzungen und Auflagen nach seiner materiellen Seite hin aufgenommen; direkte Steuern sind danach solche, welche von der Produktion, d. h. vom Ertrage, Einkommen, Vermögen, indirekte Steuern solche, welche von der Konsumtion, dem Aufwande, dem Ge- und Verbrauch, erhoben werden. Schon Rau glaubt diese Unterscheidung wenigstens in Schutz nehmen zu können. Er meint, wenn man, wie es oft geschehe, die Ausdrücke direkte und indirekte Steuern mit den Begriffen Schatzungen und Aufwandsteuern identifiziere, so sei dies zwar eine Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs, denn wie es Aufwandsteuern gebe, die man direkt erhebe, so ließen sich auch Schatzungen nachweisen, die eine indirekte Erhebungsweise haben; da indes bei den Schatzungen die unmittelbare, bei den Aufwandsteuern die mittelbare Einziehungsart vorherrsche, so ließen sich die Bezeichnungen direkt und indirekt statt der letzteren in Schutz nehmen. Hier wie in den anderen Fällen der Scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern gilt eben der Satz: Denominatio fit a parte potiori.

An den Unterschied von Produktions- und Aufwandsteuer knüpft nun wieder eine andere, freilich wesentlich tiefer gedachte und klarer formulirte Unterscheidung. Ich meine die von Conrad, L. Cossa und besonders von Schäffle. Conrad nennt direkte Steuern solche, bei denen unmittelbar die Leistungsfähigkeit festgestellt wird, indirekte solche, bei denen auf die letztere von den Ausgaben aus geschlossen wird. Es trifft damit ungefähr die Unterscheidung zusammen, welche Cossa in seinem Grundriß giebt, wonach diejenigen Steuern direkte sind, welche das Einkommen und Vermögen in ihren unmittelbaren Erscheinungen (Einkommen, Ertrag vom Kapital, Gewerbe u. dergl.) treffen, indirekte diejenigen, welche die mittelbaren Erscheinungen desselben, wie sie im Aufwand und Vermögensverkehr sich ergeben, belasten. Nach dieser letzten Unterscheidung würden beispielsweise die meisten Luxussteuern, z. B. die Bedienten-, die Wagen-, die Hundesteuer als indirekte Steuern erscheinen, obgleich sie direkt von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, und L. v. Stein, der freilich wieder eine etwas andere Auffassung hat, spricht denn in der That auch von direkt erhobenen indirekten Steuern. Auch die Vermögensverkehrssteuern würden in diesem Falle zu den indirekten Steuern zu rechnen sein. Schäffle endlich hält diejenigen Steuern für direkte, welche zur Belastung der Durchschnittssteuerkraft bestimmt

sind, diejenigen für indirekte, welche die jeweilige Leistungsfähigkeit individualisierend erfassen. Die indirekten Steuern schließen sich deshalb an einzelne Konsumtions-, Erwerbs-, Sparakte, an einzelne Handlungen und Thatsachen an. Er rechnet außer den Verbrauchssteuern auch die Luxussteuern, die Erbschaftssteuern, die Stempel- und Registerabgaben zu den indirekten Steuern.

Schäffle kommt so allerdings von etwas anderen Gesichtspunkten aus zu einer gleichen Austeilung der Steuern. Daß er mit den obigen Ausführungen nur eine andere Motivierung für die von Conrad vertretene Unterscheidung versucht, im Grunde genommen aber die seinige mit dieser identisch hält, geht daraus hervor, daß er selbst in anderen Stellen seines Werkes als direkte Steuern diejenigen bezeichnet, bei denen der Staat direkt auf die Steuern losgeht und sie selbst ermittelt, indem er die Vermögen und Einkommen nach ihrem Bestande bei allen Steuersubjekten aufsucht, bemißt und belastet, und als indirekte diejenigen, bei welchen Vermögen und Einkommen nur mittelbar in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung erfaßt werden. Gegen die erstgenannte Unterscheidung Schäffles hat man m. E. mit Recht geltend gemacht, daß sie mehr eine Charakteristik als eine präzise Definition der in Frage stehenden Steuergattungen gebe.

Diese des weiteren auseinandergesetzten Unterscheidungen zwischen direkten und indirekten Steuern gehen heutzutage nebeneinander her und es ist nötig, sich jedesmal, wenn man von diesem Unterschiede hört oder liest, den Einteilungsgrund, der in dem konkreten Falle zu Grunde gelegt wurde, zu vergegenwärtigen. Das große Publikum freilich erleichtert sich die Unterscheidung dadurch sehr, daß es vielfach nur die Ertrags- und Einkommensteuern als direkte, alle übrigen als indirekte ansieht. Es wäre wohl das beste, überhaupt diese Unterscheidung aller Steuern in indirekte und direkte in dem heute üblichen Umfange aufzugeben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie Unvereinbares unter einen Hut zu bringen sucht und durch die Gleichheit der Bezeichnung den Anschein erweckt, als ob es sich bei jeder Gattung um Steuerarten handle, die einander innerlich verwandt sind. Nun wird aber gewiß niemand behaupten wollen, daß Erbschaftssteuer und Biersteuer oder Besitzveränderungsteuer und Weinsteuer, oder Börsen- und Hundesteuer eine innere Verwandtschaft miteinander haben. Da aber die Ausdrücke direkt und indirekt offenbar so sich eingebürgert haben, daß sie nicht so rasch verschwinden werden so ist es wohl am passendsten, diejenige Unterscheidung zu verwenden, welche die wortsinngemäße ist und das für die Unterscheidung der Steuern unter allen Umständen zu berücksichtigende Moment der Ueberwälzung ausdrückt, die deshalb auch nicht den Anspruch erhebt, das innere Wesen der betreffenden Steuern charakterisieren zu wollen. Ich glaube aber mit A. Wagner, daß diese Unterscheidung allein nicht ausreicht, um besonders dem Unterschiede, wie er in der Praxis sich ausgebildet und dort ein historisches Recht sich erworben hat, gerecht zu werden und daß man deshalb einen zweiten, den administrativtechnischen Begriff, wie er in der Hauptsache durch die Worte Kataster- und Tarifsteuern bezeichnet wird, wird beibehalten müssen. Wir werden diese Bezeichnungen nach Möglichkeit vermeiden, sonst in der Regel im ersten Sinne, bei Schilderung der modernen Steuersysteme aber im administrativ-technischen Sinne gebrauchen.

13. Einteilung der Steuern nach inneren Momenten. Es handelt sich schließlich darum, die Steuern in systematischer Weise zu gruppieren, d. h. eine Einteilung derselben aufzustellen, durch welche sie nach ihrer inneren Natur gegliedert werden. Gerade eine solche Einteilung, mit der sich eine Uebersicht über die wichtigsten Steuern der Gegenwart verbinden läßt, scheint uns die allerwichtigste zu sein, und von ihr hoffen wir, daß sie allmählich die streitige und unklare Einteilung in direkte und indirekte Steuern verdrängen wird. Dabei kann man sich allerdings nicht darauf beschränken, bloß das in einem konkreten Lande bestehende Steuersystem zu schildern, sondern es muß ein System aufgestellt werden, welches alle Steuerarten wenigstens der Gegenwart umfaßt und in logischer Weise unterscheidet. Zahlreich sind die Systeme, welche in dieser Beziehung aufgestellt wurden.

J. G. Hoffmann legt seiner Einteilung der Steuern die zwei oben schon in anderem Zusammenhange genannten Kategorien zu Grunde; er spricht erstens von Steuern, welche dauernde Erscheinungen wie das Leben, das Eigentum, dauernde Genüsse, und zweitens von solchen, welche nur zufällige und vorübergehende Beziehungen besteuern, wie den Verbrauch, die Vermögensübergänge u. dergl. Gegenüber dieser Einteilung drängt sich sofort die Frage auf, wonach denn diese „Dauer“ bemessen werden soll und ob es möglich ist, dies Moment zu einer klaren Scheidung zwischen Steuern der ersten und der zweiten Gruppe zu benutzen. De Parieu unterscheidet fünf Arten von Steuern: 1) Steuern auf Personen, 2) Steuern auf Besitz und Renten, 3) Luxussteuern, 4) Steuern auf den Verbrauch, 5) Steuern auf Akte, d. h. Register- und Stempelabgaben. Andere französische Schriftsteller, so namentlich Cherbuliez, bevorzugen, anschließend an die in Frankreich noch übliche Einteilung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, eine Dreiteilung der Steuern in solche, welche die Verteilung, solche, welche den Umlauf und solche, welche den Verbrauch belasten.

Eine wirklich wissenschaftliche Einteilung des Steuersystems ist nur von den Deutschen und den diesen sich anschließenden italienischen Schriftstellern vorgenommen worden. Wir erwähnen hier zuerst die Einteilung L. v. Steins. Er stellt drei Gruppen von Steuern auf: 1) die direkten Steuern, 2) die indirekten Steuern, 3) die allgemeine Einkommensteuer. Die direkten Steuern teilt er weiter in Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuer) und die

Erwerbsteuern (Steuer auf Ertrag von Gewerbe und Arbeit, auf Unternehmergewinn und Vermögensverkehr); die indirekten Steuern in Steuern auf den Verbrauch, in Luxussteuern und Zölle. Die allgemeine Einkommensteuer hat keine Unterabteilungen. Es kann hier nicht weiter auf das Unklare und namentlich in Einzelheiten Willkürliche dieser Einteilung eingegangen werden. Nur das wollen wir bemerken, daß bei derselben sichtbar ganz verschiedene Einteilungsgründe angewendet werden und sie ihre Entstehung wohl nur einem unglücklichen Kompromiß zwischen Logik und Empirie verdankt.

Ungleich tiefer und methodischer ist die Einteilung A. Wagners. Drei Kriterien sind es nach ihm, nach denen die Gruppierung der Steuern vollzogen werden kann. Das erste knüpft an die Quelle der Steuer, das zweite an die Bemessungsgrundlage, das dritte an die Art der Erhebung. Nach der ersten Einteilung erhält man Steuern auf das Vermögen oder Kapital und Steuern auf das Einkommen; nach der zweiten: a) Vermögens- und Einkommensteuern, b) Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern, c) Personal- und Real- oder Subjekts- und Objektssteuern, d) Schatzungen und Verbrauchssteuern, e) Ertrags-, Verkehrs- und Einkommensteuern; nach der dritten direkte und indirekte Steuern.

Andere Schriftsteller halten als Haupteinteilung an dem Unterschiede zwischen direkten und indirekten Steuern fest, bemühen sich aber innerhalb dieser Gruppen durch sachliche Momente eine möglichst genaue Einteilung der Steuern zu bewirken, so z. B. L. Cossa und E. Sax; der erstere kommt beispielsweise entsprechend seiner Auffassung von direkt und indirekt zu folgender Einteilung:

I. Direkte Steuern.

- Spezielle Einkommensteuer
  - Immobiliarsteuer: Gebäude, Grundstücke;
  - Mobiliarsteuer: Kapitalrente, persönliches Einkommen, Gewerberente.
- Allgemeine Einkommensteuer
  - auf das Einkommen, auf das Vermögen

II. Indirekte Steuern.

- Auf Vermögensverkehr: Kauf-, Schenkungs-, Ergänzungssteuer.
- Auf den Aufwand: Verzehrungsgegenstände, Getränke, verschiedene Gegenstände.

Gegen diese Einteilung spricht der oben schon vorgebrachte Grund, daß ihr verschiedene Momente zu Grunde liegen und daß die Haupteinteilung in direkte und indirekte Steuern so schwankend ist.

Neumann stellt folgendes Schema auf, das wir hier wiedergeben, da es in vieler Beziehung bemerkt zu werden verdient, ohne daß wir weiter auseinandersetzen können, wie Neumann zu demselben gelangt:

I. Allgemeine direkte Steuern:

- A. Subjekt- oder Personalsteuern: Kopfsteuern, Personalsteuern (von Erwerbsfähigen), Klassensteuern, Allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuern.
- B. Objektssteuern
  - 1) Ertragssteuern: Grundsteuern, Gebäudesteuern, Gewerbesteuern, Kapitalrentensteuern, Arbeitslohnsteuern;
  - 2) Direkte Aufwandsteuern: Wohnungsmietsteuern, Gesindesteuern, Hundesteuern, Wagensteuern u. ähnl. bezw. Komplexe solcher Steuern (z. B. belgische Personalsteuer).

II. Direkte Spezial- oder Sondersteuern:

- A. Spezialergänzungssteuern für Befreiung von gewissen allgemeinen Lasten
  - 1) Befreiung von persönlichen Diensten (Wehrsteuern, Reluitionsgelder ꝛc.);
  - 2) Befreiung anderer Art (Abgaben der toten Hand, Einquartierungssteuern ꝛc.).
- B. Spezialsteuern im eigenen Sinn (Bergwerkssteuern, Zettelbanksteuern ꝛc.).

III. Indirekte Verbrauchssteuern
- 1) Getränkesteuern,
- 2) andere Steuern.

IV. Indirekte Erwerbssteuern (bezw. Erwerbs- und Verkehrssteuern)
- 1) von entgeltlichen Rechtsgeschäften,
- 2) von unentgeltlichen Rechtsgeschäften.

Wir halten folgende Einteilung für die entsprechendste.

I. Personalsteuern (Kopfsteuern, Klassensteuern)

II. Einkommensteuern:
- 1) Allgemeine,
- 2) Spezielle (Ertragssteuern) Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Arbeits- u. Berufssteuer, Dividendensteuer, Couponsteuer u. ähnl.

III. Vermögenssteuern:
- 1) Eigentliche Vermögenssteuer,
- 2) Erbschaftssteuer.

IV. Vermögensverkehrsteuer:
- 1) Verkehrsteuern vom unbeweglichen Vermögen,
- 2) Verkehrsteuern vom beweglichen Vermögen, Steuer von Quittungen, Steuer von Wechseln ꝛc.
- 3) Ersatzsteuern (Steuern der toten Hand).

V. Aufwandsteuern:
- 1) Verbrauchssteuern
  - a) auf Verzehrungsgegenstände (Mehl, Fleisch, Salz),
  - b) auf Getränke (Bier, Wein, Branntwein),
  - c) auf sonstige Verbrauchsgegenstände (Tabak, Zucker, Petroleum ꝛc.),

2) Aufwandsteuern im engeren Sinne: Mobiliarsteuern, Bedienten-, Wagen-, Pferde-, Hundesteuern &c.,
3) Zölle.

VI. Spezielle Steuern als Ersatz für dem Staate sonst zu leistende Dienste (Wehrsteuer).

(Bezüglich der hier genannten einzelnen Gruppen und Arten verweise ich auf die entsprechenden Art. des Handwörterbuchs.)

III. Grundsätze des Steuerwesens.

14. Geschichtliche Entwickelung allgemeiner Grundsätze. Die Wichtigkeit des Steuerwesens sowohl für den Staat wie für die besteuerten Unterthanen, die Summe der Werte, welche je länger, je mehr aus den Mitteln der Unterthanen fließen, um in Leistungen des Staates umgewandelt zu werden, hat von jeher zu der Frage angeregt, wie das Steuerwesen am besten zu ordnen sei. Umfassendere Untersuchungen über diese Fragen datieren aber erst aus der neuesten Zeit. Und das ist erklärlich; denn da die Steuern in früheren Jahrhunderten nur als höchst subsidiäre Einnahmequelle des Staates angesehen wurden und werden konnten, da sie in vielen Staaten wenigstens im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Domänen &c. wenig bedeutend waren und außerdem nur von Zeit zu Zeit erhoben wurden, so fehlte, ganz abgesehen von der Unreife der politischen Verhältnisse, die Veranlassung zu tiefer greifenden Untersuchungen. Eine unseren Ansichten sich auch nur nähernde Behandlung des Steuerwesens kann auch unter den politischen Verhältnissen, wie sie im Mittelalter und bis zu Beginn dieses Jahrhunderts bestanden, nicht erwartet werden. In einer Zeit ungleicher Standesverhältnisse, der Abhängigkeit auf der einen, der Privilegien auf der anderen Seite, ist es eine gewöhnliche Erscheinung, daß nicht diejenigen die Hauptlasten tragen, welche nach ihren Vorrechten und Vermögensverhältnissen am ehesten dazu in der Lage wären, sondern diejenigen, welche nicht die Macht dazu haben, diese Lasten von sich abzuweisen. Und den Schriftstellern solcher Zeiten gelingt es nur schwer, sich von dem Geiste derselben und den überlieferten Vorurteilen loszureißen. Doch ergaben sich einzelne Grundsätze so sehr aus dem Wesen der Steuern und aus den mit denselben verbundenen Wirkungen, waren die Mißstände infolge der Nichtbeachtung elementarer Grundsätze der Gerechtigkeit und der Volkswirtschaft so einleuchtend, daß die Steuertheorie solche schon früher mehr oder weniger klar ausgesprochen hat. So hat z. B. schon Biehlfeld (1760) drei Grundsätze für das Steuerwesen verlangt, nämlich verhältnismäßige Gleichheit, kleinstmögliche Belästigung und Zerfahrenheit des Steuerwesens und Festsetzung der für den Steuerzahler bequemsten Zeit und Art der Erhebung. Verri verlangt in seinen Meditazioni (1771) die Beobachtung der fünf Grundsätze: 1) niemals die Armen zu besteuern, 2) möglichst geringe Erhebungskosten, 3) gesetzliche Bestimmtheit, 4) keine Störung des Güterumlaufs und 5) keine Erschwerung industrieller Fortschritte. Justi verlangt in seinem Systeme der Finanzwissenschaft, daß 1) die Unterthanen imstande sein müssen, die Abgaben zu leisten, 2) daß die Abgaben mit gerechter Gleichheit erhoben werden, 3) daß sie der Wohlfahrt des Staates und der Unterthanen nicht schaden, 4) daß sie der Natur des Staates gemäß einzurichten seien, 5) daß sie einen sicheren und unbeträglichen Grund haben und 6) daß ihre Entrichtung leicht und bequem einzurichten sei. Zutreffender sind die Forderungen Krelings in seiner Einleitung in die Lehren von den Auflagen (1778), der von einer guten Steuer verlangt, daß sie den Produktionsfonds nicht angreife, Bevölkerung, Handel und Fleiß nicht hindere, die Gleichheit der Staatsbürger untereinander beachte, leicht und ohne große Kosten zu erheben sei, in kleinen, fast unmerklichen Beträgen entrichtet werde und auf einem unverfänglichen Grunde beruhe &c. Und ähnlich verlangt der ältere Mirabeau in seiner Théorie de l'impôt, daß die Steuer unmittelbar auf die Quelle der Einkünfte gelegt werde, daß sie in einem bekannten und passenden Verhältnisse zu diesen Einkünften stehe und daß die Kosten der Erhebung nicht zu groß seien. (Andere Einzelheiten s. in meinem Art. Finanzwissenschaft.)

Es ist erklärlich, daß, je mehr die volkswirtschaftliche Einsicht und die staatliche Freiheit zunahmen, diese Grundsätze immer genauer formuliert, schärfer bestimmt und eingehender begründet wurden und daß auch die Praxis in steigendem Maße nach diesen Grundsätzen zu verfahren begann. Der Begründer der modernen Nationalökonomie, A. Smith, kennzeichnet in dieser Beziehung auch den Beginn einer neuen Aera der Finanzwissenschaft; allerdings nicht so sehr durch die Richtigkeit und Neuheit seiner bekannten vier Steuerregeln — denn jede derselben ist, soviel ich sehe, schon vor ihm ausgesprochen — aber doch dadurch, daß die moderne Theorie fast ausnahmslos an dieselben anknüpft und sie als Grundlage benutzt. A. Smith sagt: a) die Unterthanen müssen so genau wie möglich im Verhältnis zu ihrer Fähigkeit steuern; b) die Steuer jedes Pflichtigen muß hinsichtlich ihres Betrages, ihres Termines, ihrer Zahlungsart gesetzlich bestimmt, jeder Willkür entzogen sein; c) jede Steuer muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wie das dem Pflichtigen am besten paßt; d) sie soll möglichst geringe Erhebungskosten verursachen. Der erste und zweite Grundsatz fordern materielle und formale Gerechtigkeit, der dritte und vierte geben Klugheitsregeln der Finanzverwaltung. Die schon früher mit Recht geforderte Berücksichtigung des Volkswohlstandes ist hier nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Es würde hier zu weit führen, die Entwickelung eingehender zu schildern, welche diese Steuergrundsätze im Laufe dieses Jahrhunderts genommen, und den Anteil der einzelnen Schriftsteller daran zu beschreiben; bei Betrachtung der einzelnen Grundsätze werden wir ohnedies zahlreicher Namen zu gedenken haben. Die Ausbildung derselben hängt wesentlich mit der Entwickelung der politischen Verhältnisse und mit den wissenschaftlichen Fortschritten der Staatslehre wie der Volkswirtschaft (Aenderungen in der Auffassung des Staates, in der Einkommenslehre &c.) zusammen. Sie knüpfen sich zumeist an die Namen Held, Schmoller, Nasse, Neumann, Wagner, Sax, Bode u. a. Es muß genügen, zu bemerken, daß die moderne Theorie unter Berücksichtigung des bis dahin wissenschaftlich Errungenen in der Hauptsache drei Gruppen von Grundsätzen aufgestellt hat, welche bei der Einrichtung bezw. Ausgestaltung des Steuerwesens zu beachten sind.

Die moderne Finanzwissenschaft fordert nun, 1) daß die Steuer gerecht sei. Diese Forderung ergiebt sich aus dem untrennbaren Zusammenhange zwischen Steuer- und Bürgerpflicht. Die Gerechtigkeit verlangt, daß, da die Verpflichtung des Staatsbürgers, Steuern zu entrichten, aus der absoluten Notwendigkeit des Staates sich ergiebt, die

Besteuerung eine allgemeine und gleichheitliche sei, daß jeder Staatsbürger und jeder in gleichem Maße getroffen werde und daß entsprechend dem Wesen des modernen Verfassungsstaates die Steuerpflicht in Gesetzen genau geregelt, d. h. also, daß die Einführung und Erhebung der Steuern von Willkür und Verletzung staatsbürgerlicher Rechte frei sei.

Sie fordert, 2) daß die Steuergesetzgebung, da ja die Steuer Eingriffe, und zwar oft sehr bedeutender Art, in Einkommen und Vermögen der Unterthanen macht, so eingerichtet sei, daß die Volkswirtschaft möglichst wenig Schaden nehme und das volkswirtschaftliche Leben durch den mit der Steuerveranlagung und -Erhebung immer verbundenen Zwang möglichst wenig gestört werde. Es wird also vornehmlich Aufgabe dieses Grundsatzes sein, diejenige Quelle zu bezeichnen, aus welcher die Privatwirtschaften dauernd die Steuern entrichten können.

Sie fordert, 3) daß das Steuerwesen auch so geordnet sei, daß es seinem Zwecke, die Ausgaben des Staates zu decken, auch thatsächlich entspricht, d. h. eine Einrichtung desselben, welche sowohl ein genügendes Erträgnis als die Möglichkeit, dem wachsenden Staatsbedarfe sich anzupassen, gewährleistet.

Man kann diese drei Gruppen von Grundsätzen bezeichnen als Grundsätze der Gerechtigkeit, Grundsätze der Volkswirtschaft und Grundsätze der Finanzwirtschaft.

Roscher spricht mit etwas anderer Gruppierung, aber in ähnlichem Sinne von den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit oder materiellen Gerechtigkeit, der Ordnung oder formalen Gerechtigkeit, der Wirtschaftlichkeit oder Klugheit. A. Wagner stellt, indem er die von uns als Grundsätze der Finanzwirtschaft bezeichneten Regeln in finanzpolitische und Steuerverwaltungsprinzipien unterscheidet, vier Gruppen von Grundsätzen (9 Grundsätze im ganzen) auf.

15. Die Bedeutung der Steuerprinzipien. Die Notwendigkeit für das Steuerwesen allgemeine oberste Grundsätze aufzustellen, welche bei der Wahl der Steuern, bei der Bildung des Steuersystems und bei den häufigen Reformen desselben die Ziele und Richtpunkte weisen sollen, ist heute nicht mehr bestritten. Sie ergiebt sich schon aus einer oberflächlichen Betrachtung der thatsächlichen Zustände. Es ist oben bereits gezeigt worden, daß es heute und wahrscheinlich noch auf lange Zeit hinaus unmöglich ist, die Bedürfnisse des Staates durch eine einzige Steuer, etwa durch eine allgemeine progressive Einkommensteuer, zu decken. Je mehr es nun aber erforderlich ist, durch eine größere Anzahl von Einzelsteuern der verschiedensten Art die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, um so notwendiger ist es, diese Vielheit durch allgemeine Grundsätze zu beherrschen. Jede Steuer ist, wie A. Wagner sagt, an diesen Prinzipien zu prüfen und möglichst diejenige zu wählen, welche unter den gegebenen Umständen die meiste Aussicht bietet, den hiernach zu stellenden Anforderungen am besten zu entsprechen oder mindestens, womit man sich nur zu oft begnügen muß, am wenigsten zu widersprechen. Auch heute neigt die Finanzpraxis aus erklärlichen Gründen nur zu gerne dazu, das Geld da zu nehmen, wo es sich findet, wenn dadurch auch die Gerechtigkeit verletzt wird. Aber besonders früher hat das systemlose Nebeneinanderbestehen zahlreicher Steuern grobe Verstöße gegen die Forderungen der Billigkeit, gegen die heute als richtig anerkannten Forderungen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft mit sich gebracht, indem die meisten Staaten, zunächst lediglich durch finanzielle Motive bestimmt, solche Steuern erhoben, welche bequem zu erheben waren und gute Einnahmen versprachen. Erst die neuere Zeit hat mit Bewußtsein der Ziele und Aufgaben, welche zu lösen sind, eine möglichste Ausgleichung der Steuernvielheit mit den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu bewirken versucht. An die Stelle der systemlosen und oft chaotischen Mehrheit von Steuern ist ein mehr oder weniger rationelles System derselben getreten.

Wie schon aus dem bisherigen hervorgehen dürfte, sind die oben aufgestellten Grundsätze des Steuerwesens im einzelnen freilich nicht absolut, sondern nur relativ richtig, sie sind nicht logische, sondern historische Kategorien; auch darf die Theorie niemals vergessen, daß diese Grundsätze von der Praxis nur als Zielpunkte, auf welche hingestrebt werden soll, angesehen werden können.

Man darf namentlich nicht vergessen, daß wie bei allen staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, so auch beim Steuerwesen es in hohem Grade wünschenswert ist, an die überkommenen Verhältnisse anzuknüpfen. Wir teilen zwar die Ansicht nicht, welche von Canard aufgestellt worden ist, daß jede alte Steuer gut, jede neue schlecht sei, allein wir anerkennen, daß mittels der Steuerüberwälzung sich vielleicht manches vorhandene Unrecht ausgeglichen oder daß die Einzelwirtschaften sich an die schon lange bestehende Steuer gewöhnt haben. Und wir geben auch zu, daß selbst die besten neuen Steuern die Privatwirtschaft stören und einen namentlich anfangs oft empfindlichen Druck auf dieselbe ausüben. So kann es oft ratsamer sein, ältere, den Grundsätzen nicht voll entsprechende Steuerarten beizubehalten, als zu völlig neuen, wenn auch an sich vollkommeneren Steuern überzugehen. Oder man muß sich begnügen, gewisse immer noch unvollkommene Steuerarten beizubehalten, weil die von der Theorie als erstrebenswertes Ziel bezeichnete Form eine höhere Kulturstufe des Volkes, größeres Rechtsgefühl ꝛc. verlangt. Oder aber man ist genötigt auch heute noch, entgegen den Forderungen der Wirtschaftspolitik, Steuern beizubehalten, welche große Erhebungskosten verursachen, wie das z. B. bei der auch heute noch vorhandenen breiten Anwendung der indirekten Steuern der Fall ist. Es ist ferner darauf aufmerksam zu

machen, daß diese Grundsätze gemäß den heute bestehenden Formen des Steuerwesens nicht auf jede einzelne Steuer für sich Anwendung finden können, sondern daß es bei der Vielgestaltigkeit der Interessen und Verhältnisse, um welche es sich hier handelt, genügen muß, wenn das Steuersystem als Ganzes nicht zu auffallend gegen die allgemein als richtig anerkannten Grundsätze verstößt. Auch das ist zu beachten, daß nicht jeder einzelne Grundsatz für sich allein maßgebend sein kann, sondern daß es sich häufig darum handelt, verschiedene derselben nebeneinander zu befolgen, so daß häufig nur Kompromisse zwischen den einzelnen Grundsätzen Platz greifen können. Aus allem diesem geht hervor, daß die obersten Steuerprinzipien vielfach nur eine relative Bedeutung besitzen; deshalb verlieren aber dieselben doch ihren Wert nicht, sie bleiben immer Richtlinien, nach denen die Wahl der einzelnen Steuern sowie des ganzen Steuersystems einzurichten ist.

A. Grundsätze der Gerechtigkeit.

16. Allgemeinheit der Besteuerung. An die Spitze der weiteren Erörterungen stellen wir die Grundsätze der Gerechtigkeit, weil wir der Meinung sind, daß das Verlangen nach solchen gerade heute auf das allgemeinste Verständnis rechnen darf. Freilich begegnet uns hier sofort das oben betonte historische Moment dieser Grundsätze; denn die Entwickelung der Urteile über das, was billig und gerecht ist, ist eine fortschreitende und das, was wir heute in der sog. staatsbürgerlichen Periode der persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Gleichheit und Freiheit als gerecht bezeichnen, ist ein anderes als was die ständische Periode darunter verstanden hat.

Das zeigt sich sofort, wenn wir die Frage aufwerfen, welche Unterthanenklassen gerechter Weise zur Besteuerung herangezogen werden sollen. Man spricht in dieser Beziehung heute von dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer und ist geneigt, diesen als wichtigsten unter den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu bezeichnen. Während in früheren Jahrhunderten nur gewisse Klassen der Bevölkerung der Steuer unterworfen, andere und gerade die steuerkräftigeren von derselben vielfach befreit waren, erscheint uns heute der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung d. h. die Forderung, daß jeder, der überhaupt dazu imstande ist, ohne Ansehen der Person Steuern entrichte, als so selbstverständlich, daß wir denselben nicht zu beweisen brauchen. Und nur die Frage macht heute noch Schwierigkeiten, auf welche Weise dieser Grundsatz der Allgemeinheit am besten auf die Bevölkerung angewendet werde (s. oben Abs. 5 über Ausdehnung der Steuerpflicht). Die Allgemeinheit der Besteuerung bezieht sich naturgemäß nicht bloß auf die physischen Personen oder ihre Wirtschaften, sondern auch auf die Wirtschaften von juristischen Personen und diejenigen der Erwerbsgesellschaften, Korporationen, Vereine ꝛc., soweit dieselben solche wirtschaftliche Ziele verfolgen, daß dadurch eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derselben bewirkt wird. Namentlich durch die Aktiengesellschaften, die enorme Ausdehnung derselben seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, die Größe ihrer Geschäfte und Gewinne ꝛc. hat die Frage der Besteuerung fingierter Personen eine wesentliche Bedeutung bekommen. Ueberhaupt hat die Praxis der letzten Jahrzehnte eine starke Neigung gezeigt, sowohl die Staats- wie die Kommunalsteuerpflicht möglichst auf alle erreichbaren physischen und juristischen Personen auszudehnen. Daß sich dabei manche Schwierigkeiten ergeben, ist naheliegend. Wir haben auf dieselben zum Teil oben (Abs. 5), zum Teil an anderer Stelle (s. Art. Doppelbesteuerung) aufmerksam gemacht.

Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung ergiebt sich schon von selbst, daß eine wirkliche Steuerbefreiung einzelner Klassen und Personen, wie sie in den ständischen Privilegien enthalten war und bis in die neueste Zeit vereinzelt sich erhalten hat, jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Was wir heute an Steuerfreiheiten noch besitzen, so namentlich die Befreiung der Mediatisierten von einzelnen Realsteuern, namentlich der Grundsteuer, ist nur historisch zu erklären, ist auch immer als ein zu beseitigender Widerspruch mit unseren heutigen Ansichten von der Allgemeinheit der Steuerpflicht empfunden worden. Es genügt zu bemerken, daß die nach der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 und nach partikularen Gesetzen den ehemalig Mediatisierten gewährten Befreiungen bereits mannigfach verändert und eingeschränkt worden sind; ich erinnere in dieser Beziehung nur an die kürzlich im preußischen Abgeordnetenhaus beschlossene Aufhebung der Steuerbefreiung von Reichsunmittelbaren. Daß die Aufhebung solcher Befreiungen, soweit dieselben die Natur wohlerworbener Rechte haben, nur gegen Entschädigung erfolgen soll, bedarf keines Beweises.

Neben diesen wirklichen Steuerfreiheiten sind nun auch scheinbare Freiheiten denkbar und auch heute noch da und dort vorhanden. Sie erscheinen hier als Belohnungsform für öffentliche Verdienste, als Bezahlungs- oder Gehaltsform für öffentliche Beamte u. dergl. Das ist der Fall z. B. dann, wenn Beamten, Militärpersonen Freiheit von der Einkommensteuer gewährt wird. In Bayern erklärte man im Jahre 1828 bezüglich der Besteuerung der Staatsdiener, daß es „offenbar

jeder richtigen Theorie" widerspreche, „den Staatsbedarf zum Teil durch direkte ordentliche Auflagen auf den Staatsbedarf selbst zu decken." Und vor nicht zu langer Zeit noch hat der Fürst Bismarck sich zu Gunsten der Steuerfreiheit der Beamten ausgesprochen. Einzelne Schriftsteller haben es sogar als ein Unrecht erklärt, daß der Staat seinen Dienern durch die Steuern einen Teil des ihnen garantierten Gehalts wieder entziehe. Doch hat die Bewegung, welche namentlich im Jahre 1848 z. B. in Preußen inbetreff der Beschränkung der Freiheit von der Klassensteuer, aber auch in anderen Staaten dahin gewirkt hat, daß diese scheinbaren Freiheiten immer mehr beseitigt werden, einen berechtigten Kern. Scheinbare Steuerbefreiungen machen nach außen leicht den Eindruck von wirklichen und sind infolgedessen geeignet, Mißstimmungen hervorzurufen. Von einer Ungerechtigkeit gegenüber den Beamten kann nicht wohl die Rede sein, da die Gehaltszahlung und die Steuererhebung aus verschiedenen Rechtstiteln geschieht. Den Gehalt zahlt der Staat als Arbeitgeber, die Steuer erhebt er als Staat.

Eine sehr wichtige Frage, die ebenfalls mit dem Grundsatz der Allgemeinheit im Steuerwesen zusammenhängt, ist die Befreiung des sog. Existenzminimums (s. Art. Existenzminimum Bd. III, S. 325 ff.). In gewissem Sinne ist die Forderung, daß derjenige von der Steuer zu befreien sei, der nur ein gewisses Mindesteinkommen besitzt, welches nach allgemeiner Ansicht eben zur Lebenserhaltung ausreicht, selbstverständlich und selbst in früheren Zeiten vielfach beachtet worden. „Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren." Freilich darf man diesen Grundsatz auch nicht überspannen und das steuerfreie Existenzminimum zu hoch greifen. Nicht um ein Kulturminimum kann es sich handeln, sondern nur um ein Existenzminimum im engeren Sinne. In der Praxis kann die Befreiung des Existenzminimums auf doppelte Weise erreicht werden, einmal dadurch, daß man bei den Verbrauchssteuern die unentbehrlichen Waren, wie Salz, Mehl, oder daß man bei den Personal- und Realsteuern einen gewissen Mindestbetrag des Einkommens oder Ertrags steuerfrei läßt; in ersterer Beziehung ist durch die z. B. in Preußen und Italien erfolgte Aufhebung der Mehl- oder Mahlsteuer zwar ein Schritt in der Richtung auf Befreiung der unteren Klassen von den kopfsteuerartig wirkenden Verzehrungssteuern gemacht worden, aber eine völlige Befreiung derselben ist heute und wohl für lange Zeit noch unmöglich, da der Staat auf das Erträgnis von Steuern auf allgemein verbrauchte Waren, wie Salz, Bier, nicht verzichten kann und die Technik und Einrichtung der indirekten Steuern persönliche Befreiungen nicht zuläßt. Solche Verbrauchssteuern können übrigens den Gedanken der Allgemeinheit des Steuerwesens auch gegenüber den unteren Klassen in entsprechender Weise vertreten, wenn sie nicht zu hoch und die übrigen Steuern, also namentlich die Ertrags- und Einkommensteuern des Staates, so geartet sind, daß sie die unteren Klassen nicht weiter mehr treffen. Wenn man von der Frage des Existenzminimums spricht, so denkt man auch in der Regel nicht an die indirekten Verbrauchssteuern, sondern an die sog. direkten Steuern und unter diesen wieder ganz besonders an die Einkommensteuern. Zwar kann auch bei den Ertragssteuern eine Befreiung gewisser Minimalbeträge, z. B. ganz kleiner Renten bei der Kapitalrentensteuer, kleiner Löhne bei der Lohnsteuer und ähnliches, vorkommen, aber praktisch wichtig ist die Frage des Existenzminimums doch nur bei den eigentlichen Einkommensteuern. Doch können wir hier auf weiteres verzichten, da ja bereits in dem oben zitierten Artikel auch die Berücksichtigung des Existenzminimums seitens der Steuergesetzgebung eingehender dargestellt ist.

17. Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach älteren Theorien. Neben der Allgemeinheit der Besteuerung ist es vornehmlich die Gleichheit oder Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast unter die einzelnen Steuerpflichtigen, die als Folge des Prinzips der staatsbürgerlichen Gleichheit von dem modernen Steuerwesen gefordert wird. Die Forderung einer gleichmäßigen Besteuerung ist ja, wie wir oben gesehen haben, schon vereinzelt auch in früherer Zeit aufgestellt worden, sie erscheint aber mit besonderem Nachdruck, seit die französische Revolution die bis dahin theoretisch behandelte staatsbürgerliche Gleichheit in die Praxis zu übertragen begann. Freilich ist gerade diese Frage nach der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, deren Notwendigkeit auf den ersten Blick so plausibel und deren Durchführbarkeit so einfach zu sein scheint, eine sehr komplizierte; denn es spielen hier viele staatsphilosophische Ansichten, in letzter Linie auch die Frage nach dem Steuergrunde, nach dem Verhältnis des Staatsbürgers zum Staate mit herein. Wenn auch alle Schriftsteller darüber einverstanden sind, daß die Last der Steuern eine für alle gleichmäßige zu sein habe, so ist damit doch noch nicht die mindeste Uebereinstimmung über die andere Frage erreicht, wie denn diese Gleichmäßigkeit verwirklicht werden soll. Und die Beantwortung dieser Frage wird sehr verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte des Einzelnen gegenüber der Auffassung von Volkswirtschaft, Staat und Steuer überhaupt. Man hat in diesem Sinne drei Theorien aufgestellt, durch welche man die Forderung der Gleichmäßigkeit oder der verteilenden Gerechtigkeit zu verwirklichen gesucht hat, nämlich die Aequivalenz-, die Assekuranztheorie und die Theorie von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es wird sich zeigen, daß diese Theorien in engem Zusammenhange mit den verschiedenen Theorien vom Steuergrunde stehen. Die beiden ersten gehen stellenweise ineinander über, aber jede hat doch so viel Eigentümliches, daß sie gesondert betrachtet werden können.

1) Die **Aequivalenztheorie**, auch Interessen- oder Genußtheorie genannt und namentlich von der atomistischen Staats- und Wirtschaftslehre zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts vertreten, wünscht eine Besteuerung der Unterthanen im Verhältnis zu den Genüssen und Vorteilen, welche der Einzelne vom Staate genießt. Die Steuer ist nach ihr die Gegenleistung für die Leistung des Staates, der Preis für die Staatsgüter, wie oben gezeigt wurde. Folgerichtig bemißt sich die Höhe dieses Preises nach der Größe der Vorteile und Genüsse, die der Einzelne vom Staate hat. Hierher gehört namentlich die Auffassung **Montesquieus**, **A. Smiths**, **Jacobs**, **Bastiats**. Bei dieser Auffassung wird eigentlich nur das Gebührenprinzip verallgemeinert, indem der einzelne je nach den Vorteilen besteuert werden soll, die er vom Staate hat, oder, was das Gleiche sein dürfte, nach den Kosten, die er dem Staate verursacht. Es ist oben bereits gezeigt worden, daß die Auffassung der Steuer als Kaufpreis eine unhaltbare ist. Wir müssen im allgemeinen auch den daraus abgeleiteten Maßstab für die Höhe der Steuer ablehnen. Es wird bei der Anwendung dieser Theorie einfach als feststehend angenommen, daß der Reiche größere Vorteile, größeren Genuß vom Staate habe als der Aermere. Man muß dieses annehmen, weil man nur auf diese Weise zu dem Resultate gelangt, das doch auch hier in letzter Linie gewünscht wird, nämlich zu einer Besteuerung nach dem Vermögen des Einzelnen. Thatsächlich ist aber dieser Satz nicht allgemein richtig. Gerade die unteren Klassen bedürfen wegen Schwäche, Unkenntnis, Armut des gesellschaftlichen und öffentlichen Beistandes häufig am meisten; sie würden also nach dieser Steuermaxime verhältnismäßig mehr belastet werden müssen als die Vermöglichen. Sie ist aber auch praktisch nicht durchführbar, weil die Kosten für die meisten und gerade die notwendigsten und kostspieligsten Leistungen des Staates, z. B. der Aufwand für die Herstellung der Sicherheit im Innern und die Kosten für das Heerwesen sich auf die Einzelnen durchaus nicht in genauen Verhältnissen zu ihren Vorteilen vom und ihren Interessen am Staate repartieren lassen.

2) Die **Assekuranztheorie**. Diese, die mit der ebengenannten Aequivalenztheorie einigermaßen im Zusammenhange steht, faßt die Steuer auf als eine Versicherungsprämie nur für den **Vermögensschutz**, welchen der Staat gewährt; sie hat vor der erstgenannten das voraus, daß sie von vornherein einen praktisch brauchbaren Maßstab für die Verteilung der Steuer abgiebt; denn in der praktischen Durchführung würde eine solche nach dem Maße des staatlichen Vermögensschutzes abgestufte Steuer eben als eine Vermögenssteuer oder eine nach dem Vermögen bemessene Einkommensteuer sich darstellen. Auch so würden sich viele Schwierigkeiten nicht vermeiden lassen, namentlich die Zusammenstellung eines zweckentsprechenden Steuersystems nahezu unmöglich sein; aber durchaus unhaltbar ist es, den Vermögensschutz als **Grund** der Steuer zu bezeichnen; denn der Staat übernimmt ja niemals eine eigentliche Versicherung des Vermögens, er ersetzt zu Verlust gekommene Vermögen nicht, sondern er schützt nur das Privateigentum und bestraft die auf dasselbe gerichteten Angriffe. Schwerer ist noch der Einwand, daß die Thätigkeit des Staates sich doch nicht bloß auf den Schutz des Vermögens beschränkt, sondern auch den Schutz der Person und die Sorge für die gesamte geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes umfaßt.

18. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit, Opfertheorie). Diese Theorie vermag unter den bisher genannten am meisten der Idee des modernen Staates zu entsprechen. Der Einzelne erscheint hier einfach als ein Glied des Ganzen; die Begründung der Besteuerung liegt hier in der Natur des Staates und der übrigen öffentlichen Körper und in dem Verhältnis der Besteuerten zu denselben. Hier erscheint die Besteuerung nicht als eine Gegenleistung für die Genüsse und Vorteile, die dieselben gewähren, sondern einfach als eine Pflicht des Einzelnen, zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Ganzen nach seinen wirtschaftlichen Mitteln beizutragen. A. Wagner hat deshalb mit Recht dieses Prinzip auch als das gemeinwirtschaftliche oder staatswirtschaftliche bebezeichnet. Die Steuerlast soll nach diesem Prinzip so verteilt werden, daß sie den Einzelnen möglichst genau im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit trifft.

Dieses Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist, wenigstens in einzelnen Spuren, schon in der frühesten Zeit z. B. bei Aristoteles anzutreffen, es findet sich vereinzelt auch im Mittelalter, ist aber besonders ausgebildet worden in der Gegenwart und hat hier in **A. Wagner** und **J. F. Neumann** seine entschiedensten Vertreter gefunden. Freilich ist dasselbe auch in der Gegenwart nicht unbestritten geblieben. Man hat namentlich das Bedenken geltend gemacht, daß die persönlichen Verschiedenheiten, welche die Leistungsfähigkeit alterieren, viel zu schwer konstatierbar seien, meist auch zu sehr wechseln, um eine zuverlässige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Hierher zählt die Gegnerschaft von **Held**, **Nasse** und **Schmoller**; wieder andere wie z. B. **Rotteck** befürchten wegen der Dehnbarkeit des Begriffs „Leistungsfähigkeit“ eine kommunistische, zu teilweiser Expropriation der Vermöglicheren führende Anwendung desselben. Es soll nun nicht in Abrede gestellt werden, daß dieses Prinzip wie alle andern einseitig und übertrieben angewendet werden und dann die von demselben befürchteten Gefahren mit sich bringen kann; aber das wäre doch nur dann denkbar, wenn im staatlichen Leben überhaupt die kommunistische Richtung weitgehenden Einfluß erlangte. Für die Gegenwart erscheint diese Theorie schon deshalb als ungefährlich, weil die Vertreter derselben, namentlich Neumann, sich um eine Formulierung bemüht haben, welche alle Bedenken und alle Uebergriffe des Staates ausschließt. Nach Neumann sollen nämlich die Steuern so verteilt werden, daß sie der Befähigung zur Leistung bei etwa gleicher Anstrengung und etwa gleichen Opfern anderen Bedürfnissen gegenüber entsprechen. Freilich zieht das Prinzip der Besteuerung nach der

Leistungsfähigkeit naturnotwendig eine progressive statt einer proportionalen Steuer nach sich und gerade deshalb glaubten Rau, Umpfenbach, Leroy-Beaulieu, dieselbe ablehnen zu sollen; aber es wird sich später zeigen, ob die Progression so bedenklich ist, als vielfach angenommen wird.

Die Theorie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder, was das gleiche ist, Beitragsfähigkeit ist auch in der Hauptsache identisch mit der Opfertheorie, von der oben die Rede war. Die letztere wünscht eine Gleichheit der Besteuerung in dem Sinne, daß für jeden das in der Steuer gelegene Opfer gleich fühlbar sein müsse; die erstere wünscht, daß die Steuer im Verhältnis stehe zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist klar, daß mit beiden Theorien nur ein ganz allgemeines Prinzip ausgesprochen, aber kein brauchbarer Maßstab für die Verteilung der Steuerlast angegeben ist.

Bevor von diesem weiter die Rede sein soll, mögen einige Worte über das Verhältnis der verschiedenen Steuertheorien in der gegenwärtigen Gesetzgebung eingefügt werden.

Aus einzelnen Bemerkungen, die wir bisher eingestreut haben, ist ersichtlich, daß die Steuerprinzipien geschichtlich abgewechselt haben. Darauf ist noch mit einigen Worten hinzuweisen. Die Genußtheorie wie die Assekuranztheorie entsprechen früheren Auffassungen des Staates und der Volkswirtschaft, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wurzelt in den modernen Verhältnissen; sie giebt die Richtung, in welcher sich die Steuergesetzgebung heute und in der Zukunft bewegen soll. Aber wir verkennen doch nicht, daß innerhalb gewisser Grenzen und namentlich im Steuerwesen unterstaatlicher Verbände auch die Genuß- und Assekuranztheorie nicht ohne praktische Bedeutung ist; wir verkennen ferner nicht, daß die letzteren im Steuerwesen ein historisches Recht erlangt haben und infolgedessen auch heute nicht kurzer Hand beseitigt werden können; und wir verkennen endlich nicht, daß der moderne Staat, um seine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zu schädigen, zunächst viele Steuern beibehalten muß, welche der Opfertheorie durchaus nicht entsprechen, daß er vielmehr nur bei einzelnen Steuern, vor allem bei den Einkommensteuern, dann aber auch bei den Ertragssteuern diese Theorie einigermaßen zur Geltung bringen kann.

Namentlich im Gemeindesteuerwesen wird die Besteuerung nach dem Interesse eine größere Beachtung verdienen; hier ist der Zusammenhang zwischen der administrativen Thätigkeit und der Förderung der Interessen einzelner Individuen oder gewisser Klassen häufig nachweisbar. Mit diesen besonderen Verhältnissen ist in jüngster Zeit der Uebergang gewisser Ertragssteuern aus dem Staats- in das Gemeindesteuerwesen motiviert worden.

So bezeichnet, wie gesagt, die Steuer nach der Leistungsfähigkeit nur die Richtung der modernen Staatssteuergesetzgebung, eine Richtung freilich, deren sieghafte Kraft bei den jüngsten Steuerreformen verschiedener Länder sich auffällig durchgekämpft hat und welche die Zukunft beherrschen wird.

10. Proportionalität und Progression der Steuern. Es ist vorhin bemerkt worden, daß mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit noch kein klarer Maßstab für die Verteilung der Steuer gegeben ist. Es ist nicht gesagt, wie die Gleichheit der Opfer oder die Größe der Leistungsfähigkeit bemessen werden soll. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person liegt entweder in ihrer Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit, also in der Art und Höhe des dadurch bedingten Einkommens, oder in dem Kapital- oder Vermögensbesitz, bezw. dem daraus fließenden Einkommen oder in beiden zugleich. Da die Steuer eine wirtschaftliche, und zwar in der Gegenwart eine Geldleistung an den Staat ist, so wird man sagen können, daß Art und Höhe des Einkommens im allgemeinen die Leistungsfähigkeit bestimmen. Die Steuer wäre demnach gleichheitlich, wenn sie im Verhältnis stände zu dem Einkommen. Aber auch hier sind noch zwei Möglichkeiten vorhanden. Die einen meinen, eine Steuer sei gerecht und gleichmäßig, wenn sie im genauen Verhältnis zu dem Einkommen zu- oder abnimmt, wenn sie also sich zu dem Einkommen proportional verhält; die andern suchen zu beweisen, daß eine Steuer, um gerecht und gleichheitlich zu sein, progressiv sein, d. h. rascher wachsen müsse, als das Einkommen. Man wird behaupten können, daß die letztere Ansicht die herrschende ist.

Wir sprechen hier zunächst von der progressiven Steuer und den Versuchen, dieselbe zu begründen, müssen aber vor allem darüber Klarheit zu gewinnen suchen, was unter der Progression verstanden und einbegriffen werden soll. In der Regel denkt man nämlich, wenn von Progressivsteuer die Rede ist, nur an die sog. direkten Steuern, an die Ertrags- und besonders an die progressive allgemeine Einkommensteuer. Diese einseitige Berücksichtigung der Einkommensteuer rührt, wie Sax treffend bemerkt, aus einer Zeit her, in der man eben eine einzige allgemeine Einkommensteuer als die Idealsteuer ansehen zu sollen glaubte; viele der Zahlenbeispiele, durch welche eine ziffernmäßige Gestaltung der Progression demonstriert werden sollte, haben nur einen Sinn, wenn man sie auf die einzige Einkommensteuer bezieht. Eine progressive Einkommensteuer aber, die ein Glied eines bestimmten Steuersystems ist, kann lediglich die Bestimmung haben, zum

Ausgleiche einer stärkeren Belastung der niedrigeren Einkommen durch indirekte Steuern zu dienen, um im Endresultate eine gleichheitlichere Steuerlast herbeizuführen; eine progressive Einkommensteuer dieser Art ist dann vielleicht das Mittel zur Herbeiführung einer proportionalen Besteuerung. Eine progressive Besteuerung im eigentlichen Sinne ist aber nur dann vorhanden, wenn das ganze Steuersystem eine progressive Tendenz aufweist. Freilich wird man einwenden können, daß es im gewissen Sinne berechtigt sei, wenn man Progressivsteuer und progressive Einkommensteuer identifiziert. Man denkt eben dabei an die thatsächlichen Verhältnisse, welche die heutzutage aus Gründen der Gerechtigkeit gewünschte Steuerprogression eben nur durch eine progressive Einkommensteuer erreichbar erscheinen lassen. Viele der Steuern, welche unsere modernen Steuersysteme bilden, so namentlich die meisten Aufwandsteuern, lassen eine Progression gar nicht zu; da sie aber aus finanzpolitischen Gründen nicht entbehrt werden können, so begnügt man sich, den Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit bei der Einkommen- und vielleicht der oder jener Ertragssteuer zu verwirklichen. Dagegen wäre ja auch nichts einzuwenden, wenn nicht zu leicht unter der einseitigen Beachtung der Einkommensteuer zu Zwecken der Progression die übrigen Steuern und deren Wirkung übersehen würden. Wir werden ja in der Folge auch die progressive Einkommensteuer hauptsächlich ins Auge fassen; aber um so notwendiger erscheint es, darauf hinzuweisen, daß das Ziel einer wahren progressiven Besteuerung, soweit dies überhaupt erreichbar ist, nur durch ein gut gewähltes System verschiedener Steuern mit progressiver Tendenz erreicht werden kann.

Es ist zuerst die Opfertheorie, von der oben die Rede war, welche eine prinzipielle Begründung der Steuerprogression gab. Die Opfertheorie hat, wie oben bereits angedeutet wurde, nicht nur die Steuer mit der Auffassung als Opfer zu begründen gesucht, sondern damit zugleich auch das Maß für eine gerechte Besteuerung bezeichnen wollen. Die Anhänger der Opfertheorie verlangen nun von einer gerechten Steuer, daß sie allen das gleiche Opfer auferlege, für alle gleich empfindlich sei. Eine proportionale Steuer bedeute aber n i c h t ein gleiches Opfer für jeden; sie sei für der Aermeren drückender als für den Reichen. Dem ersteren könne sie die Befriedigung notwendiger oder wenigstens wichtiger Bedürfnisse unmöglich machen oder erschweren, während sie dem zweiten nur entbehrliche oder überflüssige Einkommensquoten abfordere. R o b e r t M e y e r, der die Opfertheorie zuerst mit der Einkommensfrage verbunden hat, um dadurch Anhaltspunkte für die Begründung und Bemessung der Steuerprogression zu gewinnen, versteht unter dem Opfer die Wirkung der Steuer auf die Konsumtion der Besteuerten und versucht die Steuerentrichtung unter die allgemeinen Erscheinungen der Bedürfnisbefriedigung zu subsumieren. Der Mensch befriedigt, sagt er, die Bedürfnisse nach ihrem Stärkegrad; es werden, soweit das Einkommen reicht, die Bedürfnisse von den dringendsten angefangen befriedigt; je kleiner das Einkommen, desto mehr — minder intensive — Bedürfnisse bleiben unbefriedigt. Demnach besteht das Opfer darin, daß infolge der Steuer von den Bedürfnissen, welche der Besteuerte mit seinem ungeschmälerten Einkommen befriedigen könnte, die mindest dringenden bis zu einer von der Höhe der Steuer gezogenen Grenze hinauf von der Befriedigung ausgeschlossen werden. Aus diesen Prämissen leitet nun Meyer die Begründung der Progressivsteuer ab. Er meint, daß von den in der Einkommensbesteuerung gewöhnlich in Betracht kommenden Quoten von 5 bis 10 % sich kaum werde sagen lassen, ob das bei den verschiedenen Einkommensgrößen hervorgerufene Opfer gleich oder ungleich groß sei; dagegen könne die Entscheidung nicht zweifelhaft sein, sobald man an größere Einkommensabzüge, z. B. $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des Einkommens denke. Wer von 1200 fl. Einkommen auf 800 oder 600 beschränkt werde, müsse seine Bedürfnisse gegen den früheren Zustand mehr einschränken als derjenige, der von 2400 fl. auf 1600 oder 1200 reduziert werde. Ebenso sei es, wenn man zwar geringere Quoten als Steuer ansetze, z. B. 10 %, aber kleine Einkommen mit sehr großen vergleiche. „Insofern nun der Schluß gerechtfertigt ist, daß auch die Wirkung einer geringeren Schmälerung des Einkommens verhältnismäßig dieselbe bleibe, läßt sich behaupten, daß das Prinzip der Opfergleichheit die progressive Besteuerung verlange."

Dieser Versuch einer Begründung der Opfertheorie knüpft an die bekannte Lehre vom G r e n z n u t z e n an. Der Nutzen eines Gutes nimmt ihr zufolge mit der zunehmenden Größe des Güterbestandes ab, dessen Teil eben jenes Gut bildet. „Jeder Gulden verschafft weniger Genuß, je größer das Einkommen ist, zu welchem er hinzutritt, und sein Ausgang bereitet einen um so geringeren Entgang, je größer das Einkommen ist, aus dem er entnommen wird," so formuliert Sax diese aus der Opfertheorie und der Mengerschen Werttheorie kombinierte Begründung der Progression.

Auf dieser Lehre, die allerdings in der von Meyer ihr gegebenen Form und Anwendung, wie Sax zeigt, nicht ganz einwandfrei ist, bauen nun andere weiter, so die

Holländer Pierson und Cohen Stuart. Der erstere gab eine bessere Formulierung des Begriffes Opfergleichheit. Sie soll nach ihm darin bestehen, daß die durch die Steuerzahlung jedem entgehenden Genüsse im gleichen Verhältnisse zu dem jedem durch sein Einkommen ermöglichten Gesamtgenuß stehen sollen. Pierson machte auch den Versuch, zahlenmäßig das Prinzip der Progression darzustellen. Dieser beachtenswerte Versuch, auf den hier nicht weiter eingegangen werden kann, hat sich allerdings nach den Ausführungen des anderen oben genannten holländischen Autors, Cohen Stuart, nicht als stichhaltig erwiesen; dieser, obwohl selbst an der Opfertheorie festhaltend, weist nach, daß aus dem Satze: der Grenznutzen nimmt mit steigender Gütermenge ab, die Progression der Steuer noch nicht abgeleitet werden könne. Er versucht, seinerseits eine mathematische Formel für die Progression zu finden, die in dem Satze gipfelt: Arithmetische Steigerung der Steuersätze bei geometrischer der Einkommen. Aber auch diese Berechnungen erweisen sich nach den jüngsten Ausführungen von Sax nicht als einwandfrei.

Ebenso wie aus der Opfertheorie leitet man eine progressive Steuer auch aus dem Grundsatze ab, daß die Steuer der Leistungsfähigkeit des einzelnen zu entsprechen habe; nicht selten unter Verbindung der beiden Theorien, die ja, wie schon oben bemerkt, in einander übergehen. So weist F. J. Neumann, der auch auf diesem Gebiete hervorragend thätig war, nach, daß erst durch Berücksichtigung der auferlegten Opfer der Maßstab der Leistungsfähigkeit bestimmte Gestalt erhalte und für das Steuerwesen brauchbar werde. Ja, man wird überhaupt sagen können, daß die Versuche aus der Leistungsfähigkeit eine gerechte Besteuerung abzuleiten, in letzter Linie wieder auf die Opfertheorie zurückführen. Doch giebt es auch einige Schriftsteller, welche in der Leistungsfähigkeit einen positiven Maßstab für die Steuerverteilung finden zu können glauben. So namentlich A. Wagner.

A. Wagner sagt, die Leistungsfähigkeit steigt stärker als das Einkommen, weil von dem letzteren eine immer größere Quote nicht vom Subsistenzbedarf in Anspruch genommen werde. Wie die Opfertheorie mit dem Grenznutzen, so operiert A. Wagner mit dem Begriffe des freien Einkommens. Die mit dem ganzen Einkommen proportionale Besteuerung ist eine umgekehrt proportionale für das darin steckende freie Einkommen, woraus doch regelmäßig die Steuern gezahlt werden sollten. Und in einem ähnlichen Gedankengange bewegen sich L. v. Stein und Schäffle.

Man hat auch gegen diese wie gegen die erste Theorie den Einwand erhoben, daß sie eine petitio principii enthalte und daß es nicht gelinge, einen von Willkürlichkeit freien Maßstab für die Progression aus ihr abzuleiten. Als schärfster und konsequentester Gegner nicht der Progression aber ihrer Ableitung aus der Opfertheorie oder dem Leistungsfähigkeitsprinzip giebt sich E. Sax. Nach ihm ist es überhaupt „streng genommen unmöglich“, aus der Leistungsfähigkeit an sich etwas ableiten zu wollen. E. Sax läßt es nicht bei dieser Kritik bewenden, sondern er sucht seinerseits zu einem positiven Ergebnis zu gelangen, d. h. zu einer Auffassung des Wesens und des Maßstabes der Steuern, die unwiderleglich die Notwendigkeit der Progression beweisen soll.

Sax meint, während die Steuerlehren bisher an diese Steuerfrage mit einem von außen her geholten Kriterium herantraten, nämlich mit den Begriffen der Gerechtigkeit oder Billigkeit oder mit sozialpolitischen Gesichtspunkten, müsse man sie vielmehr als eine rein wirtschaftliche Maßregel und deshalb rein ökonomisch betrachten. Er bezeichnet deshalb seine Steuerdoktrin als die ökonomische. „Die Steuer und ihr Ausmaß erscheint im Lichte dieser Auffassung als ein Produkt des Zusammenwirkens zweier Ursachenkomplexe, welche auch bei anderen sozialökonomischen Erscheinungen, wie den Preisen, den Anteilen in der Güterverteilung ꝛc. wirksam werden: der Güterwertung einerseits, des (kollektiven) Egoismus und Altruismus andererseits. Indem die Erfassung der Steuer als Wertphänomen an die elementaren Erscheinungen aller wirtschaftlichen Thätigkeit anknüpft und auf solche Weise die Erklärung der komplizierten staatswirtschaftlichen Erscheinung durch Zurückführung auf die allgemeinen ökonomischen Elemente gewinnt, findet sie — immer unter Beachtung der gleichzeitig wirkenden zweiten Ursache — für die Frage, welche Gütersumme jeder einzelne an sich als Steuer zu widmen in der Lage ist, eine einheitliche Lösung, was bei den früheren Steuerlehren bekanntlich nicht der Fall war.“ Sax sagt, daß durch die Steuer nur reine Kollektivbedürfnisse befriedigt werden dürfen, und daß deshalb „die durch die Verbandsgewalt erfolgende Bestimmung des Maßes der Steuer nur dann eine richtige sei, wenn sie dasjenige anordne und erzwinge, was die Verbandsmitglieder von selbst vornehmen würden, wenn sie in richtiger Erkenntnis der Kollektivbedürfnisse, durchdrungen von dem vollen Maße kollektivistischer Gesinnung, wie solches die jeweiligen Lebensverhältnisse bedingen, mit vollständiger Unterdrückung des individuellen Egoismus handeln würden.“ Individual- und Kollektivbedürfnisse bilden nach Sax die Reihe

der Bedürfnisse der Verbandsglieder und ordnen sich in derselben nach Maßgabe ihrer Stärke. Jeder wird bereit sein, zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse, die Staatsthätigkeiten darstellen, welche allen Verbandsgliedern gleichmäßig, ununterscheidbar zu gute kommen, so viel Güter in Gemäßheit seines Wertstandes zu widmen, als jeder andere in Gemäßheit seines Wertstandes und event. bis zur Erschöpfung der Gütersumme, welche ihm nach dem Wertstande verfügbar ist. „Der machtbewehrte Arm der Finanzgewalt hat also nur zu verwirklichen, was in diesem Sinne die Verbundenen ökonomisch wollen, und das ist: unsere resp. Steuerleistungen sollen Aequivalente sein". Die Steuern sollen also nicht als Pflichtleistung, als Opfer, als Last, als Beanspruchung der Leistungsfähigkeit, sondern als Wertgrößen aufgefaßt werden. Die Aequivalenz der Steuer erklärt nach Sax erst die Opfertheorie und die der Leistungsfähigkeit; denn gleiche Wertgrößen bedeuten die gleiche Verlustempfindung beim Ausgange der betreffenden Güter aus dem Besitzstande.

Die „ökonomische Steuertheorie" gipfelt also in dem Satze, daß jeder bereit sei, dasjenige Güterquantum zur Deckung der Kollektivbedürfnisse aus seinem Einkommen verwenden zu lassen, welches dem Güterquantum wertgleich ist, das von anderen zum gleichen Zwecke entnommen wird. Wenn der Güterwert sich genau im Verhältnis der aufsteigenden Abstufungen des Einkommens abschwächen würde, so würde daraus einfach die Proportionalität der Steuer sich ergeben. Nun sei aber unbestreitbar (Sax acceptiert hier die bereits von den Vertretern der obengenannten Theorien festgestellten Thatsachen), daß die Intensitätsabnahme der Bedürfnisse und somit die Verminderung der Werthöhe bis zu einem gewissen Punkte rascher fortschreite als die korrespondierende Gütermenge (Einkommen) zunehme. Folglich müßten, damit wahre Aequivalente zum Vorschein kämen, die Steuersummen der einzelnen insolange in stärkerem Verhältnisse als im gleichen Verhältnisse der Einkommen anwachsen. „Aus jener Thatsache folgt eo ipso, daß Progression der Steuer einzutreten habe, und zwar zu dem Ende und in dem Maße, auf daß die Aequivalenz der Steuerleistungen hergestellt wird."

Es ist hier nicht die Stelle auf Einzelheiten einzugehen und diese verschiedenen Theorien kritisch zu erörtern. Wir können dies um so leichter unterlassen als wir einen wesentlichen Unterschied zwischen denselben nicht zu finden vermögen. Auch mit den Schlußfolgerungen, die Sax aus seiner Begründung der Progression zieht, können wir einverstanden sein. Sicher ist, daß die bisher versuchten Feststellungen arithmetischer Skalen für die Steuerprogression nicht geglückt sind, wohl auch kaum glücken werden, weil es sich bei Feststellung derselben doch auch um Dinge handelt, die mathematisch nicht ausgedrückt werden können. Es ist sicherlich richtig, was Sax meint, daß nicht eine schön konstruierte Progression, die von Glied zu Glied eine regelmäßige Differenz aufweist, der Wirklichkeit entspräche, sondern daß nur für weitere Durchschnitte von Einkommengrößen, wie solche von den Bedürfnisgruppen absorbiert werden, Fixpunkte, Etappen der Progression bezeichnet werden können, von welchen aus Uebergänge je zu beiden angrenzenden Stufen mit Rücksicht darauf zu erfolgen haben, daß eine Abnahme der Bedürfnisintensivität auch innerhalb der einzelnen Gruppen stattfindet. Die richtige Steuerprogression kann nicht von vornherein festgestellt werden, sondern sie läßt sich nur experimentell finden, genau so wie auch das Maß der Steuer überhaupt nur experimentell gefunden werden kann. Es ist allerdings richtig, daß man sich mit der Progression auf einen schwankenden Boden begiebt, daß nur allgemeine Erwägungen über Gerechtigkeit, Billigkeit, Zweckmäßigkeit, denen immer etwas unsicheres anhaftet, hier entscheiden können; aber dadurch wird das richtige an dem Gedanken derselben nicht beseitigt. Es wird Sache der Volksvertretung sein, wie für die Höhe der Steuer so auch für Art und Maß der Progression den richtigen Ausdruck zu finden. Auch wird immerhin eine ungemessene Anwendung der Progression durch die Rücksicht auf die Steuerverhältnisse anderer Länder und die Möglichkeit dort eine wirtschaftliche Niederlassung zu begründen, erschwert oder verhindert werden.

Man wird heutzutage, wie bereits oben angedeutet wurde, kaum von einer progressiven Besteuerung sprechen können, da die Verbrauchssteuern vielfach schwerer auf den unteren Klassen lasten und auch nicht wenige direkte Steuern einfach proportional veranlagt sind, sondern nur von einzelnen progressiven Steuern. Um von den letzteren einige Beispiele anzuführen, so ist die preußische Einkommensteuer, die bayrische Kapitalrentensteuer, die bayrische Steuer vom Einkommen der Beamten, progressiv veranlagt; doch bezeichnet man diese und ähnlich veranlagte Steuern nicht unrichtig auch als degressive. Diese Steuern sind nämlich von einer gewissen Stufengrenze ab proportional und nur für die unter dieser Stufengrenze gelegenen Steuereinheiten nimmt die Steuer in rascherem Verhältnis ab als das Einkommen. Die Steuer ist also nicht in infinitum progressiv, sondern nur bis zu einem gewissen relativ niedrig bemessenen Betrag.

In neuerer Zeit spricht man übrigens auch in einem anderen Sinne von der Degression und von degressiven Progressivsteuern und man versteht darunter Steuern, die zwar progressiver Natur sind, aber in den höheren Beträgen weniger rasch zunehmen als in den unteren.

20. Weitere Konsequenzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Einkommen ist nach einer bekannten Scheidung der Volkswirtschaftslehre entweder „unfundiertes“ oder „fundiertes“, d. h. es fließt entweder nur aus der wirtschaftlichen Verwendung der Arbeitskraft, vielleicht in Verbindung mit geringfügigen Kapitalverwendungen (Gewerbebetrieb), oder aus Besitz bezw. Renten. Man fordert nun im Interesse einer gerechten Verteilung nach der Leistungsfähigkeit eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens; denn dieses ist, wie z. B. A. Wagner kurz sagt, „unter übrigens gleichen Umständen leistungsfähiger“. Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß eine eventuelle höhere Belastung des fundierten Einkommens nur bei den direkten Steuern möglich ist. Die Gründe, mit denen ein solches Vorgehen motiviert wird, sind in der Hauptsache folgende zwei: erstens nämlich sagt man, daß das Renteneinkommen in der Regel wenigstens noch die ganze Arbeitskraft frei für den Erwerb lasse, während dieselbe beim Arbeits- und gewerblichen Einkommen ganz oder großenteils schon absorbiert sei, und zweitens, daß die Personen, welche kein oder wenig Vermögen, also in der Hauptsache nur Arbeitseinkommen haben, in Bezug auf die Notwendigkeit etwas zu ersparen, ganz anders gestellt seien als die Besitzer von Vermögen. Jene hätten das begründete Verlangen, ja die Pflicht von ihrem Einkommen so viel zurückzulegen, daß die Ersparnisse ausreichen, um den Hinterbliebenen, namentlich den erwerbsbeschränkten unter diesen, eine gesicherte Lebensstellung zu ermöglichen; ferner die Pflicht für Alter, Krankheit, vorübergehende Verdienstlosigkeit ꝛc. Fürsorge zu treffen — lauter Verpflichtungen, welche für Kapitalisten ꝛc. nicht oder nicht in dem Umfange vorhanden sind. Die Bedeutung dieser und namentlich des letzteren Arguments wird sich nicht verkennen lassen. Jedenfalls ist der Besitzer eines wenn auch mäßigen Vermögens, mag dasselbe in irgend welcher Form bestehen, in ungleich höherem Grade sicher gestellt als derjenige, der nur auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist. Doch gilt das in vollem Maße nur von denjenigen Arbeiterkategorien, welche nur einen prekären Lohn beziehen, also nicht dauernd angestellt sind.

Die Richtigkeit dieser Argumente wird auch in der modernen Steuergesetzgebung auf verschiedene Weise anerkannt; am entschiedensten da, wo, wie in der Schweiz, neben einer allgemeinen Einkommensteuer eine besondere Vermögenssteuer erhoben wird. Unter den Gründen, mit denen man augenblicklich in Preußen die Einführung einer Vermögenssteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer befürwortet, steht in erster Linie das Verlangen nach einer differenziellen Besteuerung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens oben an. Da, wo bloß eine Einkommensteuer erhoben wird, wie bisher in Preußen, ist eine solche Berücksichtigung nicht möglich. Doch kann auch hier, wie das z. B. bei der sächsischen Einkommensteuer und der englischen income taxe der Fall ist, auf die Quellen des Einkommens zurückgegangen werden, wobei freilich das Einkommen der Lohnarbeiter keine besondere Berücksichtigung erfährt. Da, wo ein System von Ertragssteuern besteht, wird sich eine strenge Scheidung des unfundierten Einkommens ebenfalls nur schwer durchführen lassen. Thatsächlich wird aber eine Berücksichtigung des eines Schutzes am meisten bedürftigen Arbeitseinkommens durch einen niedrigeren Steuerfuß der Lohnsteuer erreicht. Als Beispiel verweisen wir auf die bayrischen Ertragssteuern; die sogen. Einkommensteuer trifft hier den gewöhnlichen Lohnarbeiter mit dem Betrage eines Tagesverdienstes, in maximo mit 1,80 M., die Gehalte der Beamten bis 1020 M. mit ½, die folgenden 510 M. mit ¾, die weiteren mit 1%. Die Kapitalrentensteuer trifft Beträge von 40—100 M. mit 1½% und steigt allmählich (bei Beträgen über 1000 M.) auf 3½%. Da die letztere Steuer mit 5%, die erstere mit 10% Zuschlag und für Kommunalzwecke durchschnittlich das 1¼fache der Staatssteuer erhoben wird, so zahlt z. B. eine Kapitalrente von 2000 M. im ganzen 165,40 M., eine gleichgroße Arbeitsrente 28,46 M. (Helferich).

Endlich verweist man noch auf eine Reihe anderweitiger Umstände, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen können und Berücksichtigung verdienen. Namentlich Neumann hat die Anerkennung derselben prinzipiell zu rechtfertigen gesucht. Man rechnet hierzu vor allem die Zahl der Kinder, dann Unglücksfälle, Verschuldung und dergl. Einzelne Staaten berücksichtigen auch bei der Einkommensteuer derartige Momente, z. B. Preußen im G. v. 25. V. 1873. Doch wird sich eine allgemeine Anerkennung derselben bei der großen Veränderlichkeit, schwierigen Konstatierbarkeit ꝛc. nur auf dem Wege erreichen lassen, den man bisher schon gewählt hat, um denjenigen Bevölkerungsklassen, bei denen dieselben besonders sich fühlbar machen, die Steuerlast nach Möglichkeit zu erleichtern, nämlich Freilassung eines möglichst hoch gegriffenen Existenzminimums und möglichste

Beseitigung derjenigen Steuern, namentlich auch derjenigen Verbrauchssteuern, welche kopfsteuerartig wirken. Es ist also wohl richtig, daß, je höher die Steuern, besonders durch die Zusammenhäufung der Staats- und Gemeindesteuern, werden, destomehr der Trieb nach ausgleichender Gerechtigkeit die Forderung erhebt, die Persönlichkeit zu berücksichtigen, damit nicht durch eine äußerlich gleichmäßige Besteuerung thatsächlich große Ungleichheiten erwachsen. Aber eine zu weit gehende Berücksichtigung solcher besonderen die Leistungsfähigkeit alterierenden Umstände kann nicht befürwortet werden, wenn man nicht das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den einzelnen in bedauerlicher Weise abschwächen will.

21. Gesetzmäßigkeit der Steuern. Die Forderung der Gesetzmäßigkeit der Steuer begreift in erster Linie in sich die Frage nach dem formalen Recht der Staatsgewalt, Steuern zu erheben. Diese wird verschieden beantwortet werden müssen je nach den herrschenden Verfassungszuständen.

In Zeiten politischer Rechtslosigkeit erfolgt die Anordnung der Besteuerung durch einseitige Auflegung seitens der Staatsgewalt. Hier liegt allerdings die Gefahr eines Exzesses besonders nahe; Willkür, Härte, Ungerechtigkeit, Uebermaß stellen sich leicht ein. Sie werden nur da vermieden, wo der Fürst von patriarchalischen Gesinnungen gegen sein Volk erfüllt ist; sie werden andererseits da leicht unerträglich, wo die autonome Steuergewalt auf unterworfene Völkerschaften oder abhängige Provinzen angewendet wird. Hierher gehört die Besteuerung in Despotien und ähnlichen Staatsverfassungen, dann auch in den absoluten Monarchien. Daß Ungerechtigkeit, Willkür 2c. mit diesen Verfassungen und besonders mit den zuletzt genannten nicht notwendig verbunden sind, beweisen die bei allen Ungleichheiten in der Besteuerung doch deutlich erkennbaren Fortschritte des Steuerwesens z. B. Oesterreichs, Preußens und anderer Länder im vorigen Jahrhundert; daß sie aber nahe liegen zeigt das Beispiel Frankreichs unter Ludwig XIV.—XVI.

Während des Mittelalters bildete sich dagegen die vertragsmäßige Regelung mit einem sehr weitgehenden Steuerbewilligungsrecht aus. Die besonderen staatswirtschaftlichen Zustände des Mittelalters, die Vermischung des Staats- und Hofhaushaltes, ließen eine klare Pflicht zur Steuerzahlung nicht aufkommen. Wenn und soweit die gewöhnlichen Einnahmen des Fürsten aus den Domänen 2c. nicht ausreichten, wurden zwar Steuern in Anspruch genommen und zumeist auch gewährt, aber doch, und zwar selbst in solchen Fällen, in denen es sich nicht um persönliche Angelegenheiten des Fürsten, sondern um Staatsangelegenheiten handelte, nur auf Grund der zwischen der Staatsgewalt und den Ständen vereinbarten Abmachungen. Das gilt namentlich von den deutschen Territorialfürstentümern. Ueber die Gewährung der Steuern wird zwischen Landesherrn und Ständen verhandelt, die Stände wollen nichts von einer Verpflichtung zur Steuerzahlung wissen, die Steuer erscheint als ein Zeichen guten Willens, der Landesherr dankt für die Steuer; sie ist eine vorübergehende Hilfe; Umfang, Art, Zeitdauer, Bedingungen der Gewährung 2c. werden ausdrücklich festgestellt. Einzelne Steuern werden allerdings als notwendige Steuern angesehen, aber die meisten sind freiwillige; eine rechtliche Verpflichtung zur Steuerleistung besteht nicht. Das Bedürfnis nach Steuern war eine der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammenberufen wurden, das Steuerbewilligungsrecht wurde eine der Hauptursachen der Ausbildung der landständischen Verfassung. Eine Menge von Rechten, die die Stände allmählich erlangten, so das Recht bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Landesteilungen, Erbfolgestreitigkeiten mitzuwirken oder befragt zu werden, hängt mit dem Steuerbewilligungsrecht zusammen. Besonders entwickelt ist das Steuerbewilligungsrecht in England. Schon die confirmatio chartarum von 1297 verzichtet auf jede neue Steuer ohne parlamentarische Zustimmung und das Steuerbewilligungsrecht blieb dort, da das Parlament im allgemeinen von demselben einen verständigen Gebrauch machte und Privilegien der oberen Klassen seltener waren, auch bis in die neuere Zeit im Gebrauch. Noch in den Grundgesetzen vom Jahre 1627 (petition of rights) und 1689 (declaration of rights) wird es wenigstens vorübergehend neu bekräftigt.

Während sich aber in England schon im 17. Jahrhundert das parlamentarische Steuerwesen, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, in konsequenter verständiger Weise ausbildete, während es in Frankreich, obwohl noch 1484 zu Tours förmlich anerkannt, sich überhaupt nicht recht entwickeln konnte, war in Deutschland die mißbräuchliche Benutzung der Steuerbewilligung seitens der Stände ein Hauptgrund für den Verfall derselben im 17. und 18. Jahrhundert. Die Stände oder deren Ausschüsse zwangen die Fürsten oft geradezu durch kurzsichtige Verweigerung notwendiger Mittel, sich über deren Willen hinwegzusetzen. Es kam dazu, daß infolge des ewigen Landfriedens die mangelnde Zustimmung der Landstände zu notwendigen Steuern durch Spruch der Reichsgerichte ersetzt werden konnte. Der jüngste Reichsabschied von 1654 sprach ganz allgemein die Verpflichtung der Stände aus, zum Unterhalt der nötigen Garnisonen und Festungen die nötigen Bei-

träge zu leisten. Im 18. Jahrhundert war wenigstens in denjenigen Staaten, an deren Spitze thatkräftige Regenten standen, das Steuerbewilligungsrecht der Landstände oder Ausschüsse ganz illusorisch geworden.

Auch in der Gegenwart spricht man von einem Steuerbewilligungsrecht. Aber es besteht ein tiefgreifender Unterschied zwischen diesem und dem ständischen. Die alten Stände erschienen dem Staate gegenüber als selbstberechtigte Korporationen, die mit diesem über eventuelle Leistungen paktieren, sie waren die Vertreter partikularer Interessen, die modernen Parlamente dagegen sind Organe des konstitutionellen Staates, sie haben für das Gemeinwohl zu sorgen. (S. Art. Budgetrecht Bd. II, S. 774 ff.) Allerdings finden sich in den Verfassungen Sätze, welche auf ein Steuerbewilligungsrecht derselben hinweisen und eine jährliche Bewilligung des Budgets vorschreiben. Allein es ist unhaltbar, daraus ein absolutes Verweigerungsrecht der dem Staate notwendigen Bedürfnisse ableiten zu wollen. Das Parlament wird selbst da, wo eine Vereinbarung des Budgets zwischen den Kammern oder den Kammern und der Regierung nicht gelingt, von der verfassungsmäßigen Verpflichtung, das zur Fortführung des Staatswesens erforderliche Maß von Steuern zu bewilligen, nicht befreit. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parlament und Regierung über das Budget darf nicht zu einer Auflösung des Staates führen. Keine Verfassung will dem Parlament ein Recht der Steuerverweigerung einräumen. Es kann diese Auffassung als die herrschende Staatslehre bezeichnet werden. Im übrigen müssen wir auf die Artikel Budget und namentlich Budgetrecht verweisen (Bd. II, S. 758 und S. 774).

Des weiteren mag in diesem Zusammenhang noch die Forderung aufgestellt werden, daß die Steuer auf gesetzmäßige, d. h. den Gesetzen entsprechende Weise, eingeführt, erhoben und verwendet werde und daß in den Gesetzen die Steuerpflicht und alle darauf bezüglichen Thatsachen bestimmt und klar ausgesprochen seien. Es soll also genau und deutlich die Art der Steuer nach Subjekt, Objekt und Höhe, es sollen die Methoden der Veranlagung und Erhebung, die Strafen für Defraudationen 2c., der Reklamationsweg u. a. in unzweifelhafter Weise bezeichnet werden.

B. Grundsätze der Volkswirtschaft.

22. Volkswirtschaftliche Quelle der St. Von seiten der Volkswirtschaft wird von dem Steuersystem gefordert, daß es die volkswirtschaftliche Entwickelung nicht störe. Nun ist nach unseren früheren Ausführungen als Quelle der Steuern das Reineinkommen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften zu betrachten. Auf die Dauer kann also die Besteuerung nur aus dieser Quelle schöpfen. Selbstverständlich ist unter dem steuerbaren Einkommen nicht bloß das in Geld, sondern auch das in Naturalien bezogene zu begreifen. Ferner kann nicht nur die wirklich bezogene, sondern auch die mögliche Rente (der durch dieselbe bewirkte mögliche Genuß) Gegenstand der Steuer sein. Mit Recht werden bewohn- und vermietbare, aber vom Besitzer nicht vermietete oder bewohnte Gebäude, ebenso ertragsfähige, aber zur Zeit nicht ausgenützte Grundstücke, dann zeitweise brachliegende Geldkapitalien der Steuer unterworfen.

Die volkswirtschaftlichen Grundsätze verlangen, daß das Volksvermögen und das Vermögen des einzelnen geschont werde. Ein häufigeres Zurückgreifen auf das Volksvermögen als Steuerquelle würde dieses vermindern, damit den Volkswohlstand überhaupt schädigen und auch rein finanziell betrachtet schwere Nachteile in der Form abnehmender Steuern nach sich ziehen. Schonung des Kapitals eines Volkes ist, wie schon Rau sagt, eine notwendige Anforderung an jedes Steuersystem; nur wirkliche Notlagen des Staates können eine Durchbrechung dieses Grundsatzes rechtfertigen. Man muß aber hier wohl zwischen einer wirklichen Besteuerung des Kapitals oder Vermögens und einer nur scheinbaren unterscheiden.

Eine scheinbare Besteuerung des Vermögens findet z. B. da statt, wo die Bemessungsgrundlage der Steuern statt in dem Einkommen in dem Vermögen gesucht wird. Man geht hier von der Annahme aus, daß der Ertrag von Kapitalien oder das Einkommen, die man doch in letzter Linie zu treffen beabsichtigt, dem Vermögen oder Kapital proportional sei, so daß man die Steuer wohl auch nach den letzteren bemessen könne. In der That sind die meisten in der Praxis vorgekommenen Vermögens- oder Kapitalsteuern nur nominelle, nicht reelle. Es geht dies schon aus der üblichen Niedrigkeit des Steuersatzes hervor. So waren die mittelalterlichen, nach dem Vermögen erhobenen Schatzungen in der Regel, z. B. die noch in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts, z. B. in Baden und Bayern erhobenen sog. Kapitalsteuern, immer nur nominelle Vermögens- und Kapitalsteuern. Auch die im Augenblick in Preußen durchgeführte, in Bremen und vielfach in der Schweiz vorkommende Vermögenssteuer ist nur eine scheinbare. Steuerquelle soll das Einkommen sein, das Vermögen soll nur die Bemessungsgrundlage bilden, nach welcher eine Besteuerung des sog. fundierten Einkommens bewirkt werden soll. Dagegen giebt es allerdings Steuern, welche als Vermögenssteuern wirken, wenn dies auch im Namen gar nicht

ausgedrückt ist. Eine solche ist z. B. die Erbschaftssteuer, die zwar nicht das Volksvermögen, wohl aber das einzelner Familien in bestimmten Zeitabschnitten verringert. Indessen läßt sich diese aus einer Reihe von anderen Gründen, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, rechtfertigen. Eine Vermögensbesteuerung kann ferner dann eintreten, wenn hohe Vermögensverkehrssteuern, namentlich vom Kaufe und Tausche von Immobilien erhoben werden. Aber auch diese sind da volkswirtschaftlich unbedenklich, wo durch den Kauf ein Gewinn gemacht wird, also in Zeiten steigender Güter- und Häuserpreise, bei günstigen Konjunkturen ꝛc. In solchen Fällen können Einkommensteile, die sich sehr leicht der steuerlichen Erfassung entziehen noch zur Versteuerung gebracht werden. Freilich läßt sich nicht verhehlen, daß diese Steuern viel Willkürliches und Ungleichmäßiges an sich haben und mehr dem Streben der Finanzverwaltung, Einkommen zu erzielen, als der Rücksichtnahme auf die obersten Grundsätze im Steuerwesen ihre Entstehung verdanken. Sie werden zwar in der Regel nicht allzuschwer empfunden, aber sie lassen sich prinzipiell wohl kaum rechtfertigen. Die Steuern von Wechseln und ähnliche, die ebenfalls als Vermögenssteuern erscheinen, lassen sich damit rechtfertigen, daß es sich hier um die Besteuerung von Wertdokumenten handelt, mittels deren große Gewinne gemacht werden, die nach allgemeiner Annahme sonst nicht in genügender Weise zur Versteuerung gelangen. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß auch eine nominelle Einkommensbesteuerung unter Umständen durch Höhe und Art der Erhebung den Volkswohlstand schwer schädigen kann.

Das führt überhaupt auf die Frage, welche Höhe die Besteuerung erreichen darf, ohne als drückend oder volkswirtschaftlich schädlich empfunden zu werden, oder, positiv ausgedrückt, auf die Frage, wodurch eine Besteuerung mehr oder minder drückend wird. Hier handelt es sich freilich um Verhältnisse, welche zu verwickelter Natur sind, als daß sie sich mit wenigen Sätzen erledigen ließen. Es kann hier nur kurz erwähnt werden, daß man schon früher den Versuch gemacht hat, die Quote des Einkommens in Zahlen auszudrücken, welche ohne Schädigung des Volkswohlstandes erhoben werden darf. Man hat sich aber überzeugt, daß es unmöglich sei, eine solche Quote zu bestimmen; denn die Größe der Steuerkraft hängt zusammen mit dem Reichtume und der Produktivkraft überhaupt und das sind bekanntlich veränderliche Größen. Sie können sich vermindern zur Zeit von Mißernten, Krisen ꝛc. und es kann dann eine bis dahin leicht ertragene Steuer vorübergehend wohl drückend empfunden werden, oder aber, und das ist der Fall wohl so ziemlich bei allen europäischen Staaten in diesem Jahrhundert, das Volksvermögen nimmt zu und dann erhöht sich auch dementsprechend die Steuerkraft. Ein zweites Moment, das Beachtung verdient, ist der größere oder geringere Reichtum an Geld. Auch zur Zeit der Naturalwirtschaft konnte das deutsche Volk seine Bedürfnisse sicher in ausgiebiger Weise befriedigen; aber seine Fähigkeit, Geldsteuern zu entrichten, war gering infolge des Mangels an barem Gelde und daher erklärt sich, daß wir da und dort noch im 17. Jahrhundert Naturalabgaben finden und daß auch heute noch in den ländlichen Gemeinden manche Bedürfnisse lieber durch Naturaldienstleistungen als durch Umlagen befriedigt werden. Auch andere Momente, auf die wir aber hier nicht weiter eingehen können, so z. B. das Steigen oder Sinken des Geldwertes, der Rückgang oder Aufschwung einzelner Landesteile kann die Steuerlast zeitweise hier und dort mehr oder weniger drückend erscheinen lassen.

Auch an dieser Stelle möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, wenn heutzutage da und dort Klagen über Steuerdruck laut werden, dieselben nicht in einer besonders drückenden Höhe der Staatssteuern ihre Erklärung und Rechtfertigung finden, sondern in der Verschiedenheit der Steuern der Kommune und der Kommunalverbände, die allerdings da und dort eine exorbitante und durch die Art der Erhebung (Zuschläge zu den Staatssteuern) besonders fühlbare Höhe erreicht haben. Ich verweise in dieser Beziehung auf das in meinem Artikel Gemeindefinanzen (Bd. III, S. 760 ff.) Ausgeführte.

Ueber die thatsächliche Höhe der dermaligen Steuerbelastung mag bemerkt werden, daß nach ungefähren Berechnungen an Steuern (des Staates) im Jahre 1882/93 der einzelne Einwohner aufzubringen hat:

in Frankreich	58,1 M.
„ England	39,0 „
„ Italien	32,8 „
„ Oesterreich-Ungarn .	28,2 „
„ Deutschland	20,6 „

23. Weitere volkswirtschaftliche Grundsätze. Eine weitere volkswirtschaftliche Forderung an das Steuerwesen besteht darin, daß dasselbe so geordnet sei, daß möglichst geringe Störungen in der Erzeugung, im Verkehr, in Verteilung und Verbrauch der wirtschaftlichen Güter verursacht werden. Das gilt namentlich für die indirekten Steuern, bei denen Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Persönlichkeiten sind, wo also der Steuerzahler, obwohl nicht er mit der Steuer getroffen werden soll, die ganze Unbequem-

lichkeit, die mit der Veranlagung und Erhebung der Steuer verbunden ist, tragen muß. So, wenn der Bierbrauer oder der Branntweinbrenner oder der Importeur zollpflichtiger Waren den ganzen steueramtlichen Kontrollapparat über sich ergehen lassen muß. Namentlich bezüglich des Zollwesens wird ein häufiger Wechsel der Finanzpolitik leicht Verwirrungen und Schädigungen der Volkswirtschaft herbeiführen. Mit dieser Forderung kann aber selbstverständlich nicht die Beseitigung jeder beschränkenden Wirkung der Besteuerung verlangt werden; denn es wird unvermeidlich sein, daß sie immer, sei es durch die Objekte, welche sie belastet, sei es durch die Art der Erhebung und die Vorsichtsmaßregeln, welche sie erfordert, der Produktion, dem Verkehr, der Konsumtion, gewisse mehr oder weniger drückende Fesseln auferlegt.

C. Grundsätze der Finanzwirtschaft.

24. Beweglichkeit der Steuern. Als erste Forderung der Finanzwirtschaft stellt man gewöhnlich auf, daß die Steuern so eingerichtet sein sollen, daß sie den regelmäßigen Bedarf, soweit zu dessen Deckung die übrigen regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, zu befriedigen vermögen, daß sie also a u s r e i c h e n d oder genügend seien. Doch ist diese Forderung so selbstverständlich, daß sie nicht weiter begründet zu werden braucht. Einiger Worte bedarf dagegen die Forderung, daß die Steuern b e w e g l i c h seien. Die Steuern sollen sich dem Staatsbedarf anpassen. Da nun, wie an einer anderen Stelle nachgewiesen worden ist (Bd. III, S. 455 ff.), für die Gegenwart von einem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit" gesprochen werden muß, so muß die Besteuerung so eingerichtet sein, daß sie der Erhöhung fähig ist. Allerdings wird schon die Zunahme der Bevölkerung wie der Volkswirtschaft eine Zunahme des Steuerertrages bewirken; aber es handelt sich doch auch in gut geleiteten Staaten mit günstiger Entwickelung darum, in dem Steuersystem auch solche Steuern zu besitzen, welche den wachsenden Anforderungen in verlässiger Weise sich anzupassen vermögen. Daß die heute bestehenden Steuersysteme diesen Anforderungen in genügendem Maße entsprächen, läßt sich nicht behaupten. Unsere Steuersysteme stammen vielfach noch in ihren Grundzügen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts, aus einer Zeit, in der man nach den Wirren und Lasten der Kriege sich der erfreulichen Meinung hingeben zu dürfen glaubte, daß der Finanzbedarf nun nicht mehr wachsen, sondern infolge der friedlichen Aussichten und der in Angriff genommenen Schuldentilgung sich herabmindern würde. Daher erklärt es sich, daß in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, soweit es um die direkten Steuern sich handelte, Steuersysteme gebildet wurden, welche in der Hauptsache auf stabile, katastrierte Erträge begründet waren. Alle die sog. Ertragssteuern liefern zwar sichere Einnahmen, aber sie sind schwer beweglich; denn, wenn sie auch bei mäßiger Höhe zufriedenstellende Resultate ergeben, so machen sich doch bei bedeutenderen Erhöhungen die Mängel ihrer Veranlagung in drückender Weise geltend. Gerade mit Rücksicht darauf wird man von den Steuersystemen der meisten deutschen Staaten sagen müssen, daß sie einen zu geringen Grad von Beweglichkeit aufweisen. Das Prinzip der Beweglichkeit vertritt unter den direkten Steuern am besten die eigentliche allgemeine Einkommensteuer; sie eignet sich deshalb sehr zur Ergänzung der Ertragssteuern. Sie erlaubt bei guter Veranlagung einen wechselnden Steuerfuß, so daß auch plötzlich aufsteigende Bedarfserhöhungen durch sie gedeckt werden können. In dieser Weise gebraucht denn auch z. B. England seine Einkommensteuer. Mit Rücksicht auf die Zunahme des Staatsbedarfs haben auch Steuerkontingentierungen, wie eine solche z. B. in Preußen bei der Grundsteuer mit 10 Millionen Thaler für die alten Provinzen und bei der Klassensteuer mit 14 Millionen Thaler eingeführt war, immer etwas Mißliches.

Sehr beweglich sind die Verbrauchssteuern, namentlich diejenigen auf Gegenstände allgemeinen Verbrauchs. Ihre Erträge wachsen ohne Erhöhung des Steuerfußes in starker Proportion bei zunehmender Bevölkerung und steigendem Wohlstande. So hat beispielsweise die Salzsteuer des Deutschen Reichs ohne Erhöhung in der Zeit von 1874—1890/91 eine Steigerung von 33,7 auf 41,9 Mill. M. (1892/93 etatisiert mit 41,5 Mill. M.) erfahren. Aber sie versagen auch leicht in ungünstigen Zeiten, also meist gerade dann, wenn die Finanzen vermehrter Einnahmen bedürfen. In normalen Zeiten vermag auch eine Erhöhung des Steuersatzes bedeutende Mehreinnahmen zu ergeben. Beispielsweise hat die Branntweinsteuer des deutschen Reiches 1886/87 36,7 Mill. M., im Jahre 1888/89, also nach der Neuordnung derselben, 99,6, 1890/91 120,2 Mill. M. ertragen; die Zuckersteuer in denselben Jahren 15,0, bezw. 9,4, 52,0, 94,0 Mill. M. Aber eine solche Erhöhung muß wohl vorbereitet werden, ist schon aus einer Reihe von anderen Gründen, namentlich volkswirtschaftlicher Natur, nicht sofort durchzuführen und kann deshalb zur Befriedigung plötzlich auftretender Mehrausgaben nicht benutzt werden. Im übrigen ist auf das zu verweisen, was oben über die ordentlichen und außerordentlichen Steuern ausgeführt wurde.

IV. Die Steuerverwaltung.

25. Die Veranlagung. Es ist Aufgabe der Steuerverwaltung, dafür zu sorgen, daß die durch den Willen des Gesetzgebers begründete Steuerpflicht zur Verwirklichung gebracht und die zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes von der Bevölkerung geschuldeten Beträge in geeigneter und gesetzentsprechender Weise erhoben werden. Die Aufgabe der Steuerverwaltung bezieht sich also auf die Veranlagung und auf die Erhebung.

Was zuerst die Veranlagung betrifft, so versteht man darunter die Feststellung der Grundlagen der Besteuerung. Die Grundlagen jeder Besteuerung sind nur die Bestimmungen über das Steuersubjekt, das Steuerobjekt, die Steuereinheit und den Steuersatz. Auf ihrer Verschiedenheit beruht der Unterschied der Steuern für die Verwaltung. Jede Steuergattung (Ertrags-, Einkommens-, Vermögenssteuer rc.) weist eine andere Steuerveranlagung auf und jede einzelne Steuer wieder. Namentlich tritt hier sofort der Unterschied zwischen den direkten und den indirekten Steuern (im Wortsinne) hervor. Die indirekte Besteuerung ist eben ein Mittel der Steuerverwaltung, das dieselbe benutzt, um die Schwierigkeiten zu vermindern, welche eine direkte Veranlagung und Erhebung bereiten würde. Auch die Unterscheidung zwischen Kataster- und Tarifsteuern (direkten und indirekten Steuern in diesem Sinne) ist bei Betrachtung der Veranlagung von besonderer Bedeutung. Bei der ersteren erfolgt die regelmäßige Veranlagung in bestimmten Zeiträumen gleichzeitig für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, während sie bei den letzteren zu sehr unregelmäßigen Zeiten geschieht.

a) Bezüglich der Feststellung der Steuerobjekte muß in der Hauptsache auf das bei den einzelnen Steuern Bemerkte verwiesen werden. Es ist hier nicht möglich auf Einzelheiten einzugehen, da die meisten Steuern besondere Einrichtungen erfordern. Nur folgendes mag bemerkt werden. Die Feststellung der Steuerobjekte wird vielfach schwieriger, je verwickelter die Erwerbs- und Besitzverhältnisse werden und je mehr der Versuch gemacht wird, statt einfacher Wertgrößen, Sachgüter und Verhältnisse, komplizierte Wertgrößen, die Qualität oder sonstige differenzierende Eigenschaften rc. zu berücksichtigen. Hier handelt es sich dann um eine möglichst genaue Bestimmung des Steuerobjektes nach Begriff, Umfang, Inhalt. Die Wünsche der Steuerverwaltung und die Forderungen der Gerechtigkeit im Steuerwesen treten hier häufig in Konflikt. Die Steuerverwaltung muß Einfachheit der Steuerobjekte und Steuereinheiten wünschen, die Gerechtigkeit aber fordert eine eingehende Berücksichtigung derselben, eine Beachtung derjenigen Momente, aus denen die größere oder geringere Steuerfähigkeit der Einzelnen festgestellt werden kann. Während man sich bei den einfacheren Erwerbs- und Besitzverhältnissen früherer Wirtschaftsperioden mit einfachen Steuerobjekten und -einheiten begnügen konnte und mußte, also mit der Kopfzahl, der Familienzahl, mit der Zahl der Wirtschaften, der Größe der Grundstücke, Zahl oder Gewicht der zollpflichtigen Waren rc., verlangt man heute nicht nur bei den Einkommens- und Ertrags-, sondern besonders auch bei den Verbrauchssteuern eine immer größere Spezialisierung der Steuerobjekte. Die immer mehr beachtete Thatsache, daß der Verbrauch der besseren Qualitäten der steuer- und zollpflichtigen Waren in der Regel auf ein höheres Einkommen hinweist, hat zu der Forderung geführt, die Höhe der Steuern nach Sorten und Qualitäten abzustufen. Es ist einer der wesentlichsten Gründe zu Gunsten des Tabakmonopols, daß nur durch dasselbe eine der Qualität entsprechende Besteuerung bewirkt werden könne. Allerdings hat die Steuertechnik in dieser Beziehung schon bedeutende Fortschritte gemacht: die Steuerkataster sind — wenn man von den Mängeln absieht, die mit allen Ertragssteuern verbunden zu sein pflegen — immer sorgfältiger und eingehender gebildet, die amtlichen und sonstigen Schätzungen und Berechnungen der Einkommen und Vermögen sind zuverlässiger geworden, die Verbrauchsbesteuerung hat vielfach den Uebergang von der Rohstoff- zur Fabrikatsteuer angebahnt oder vollzogen, an Stelle der Gewichts- und Stückzölle sind da und dort Wertzölle getreten rc., aber es wird sich nicht verkennen lassen, daß die Steuertechnik auch heute noch weit davon entfernt ist, allen Anforderungen zu entsprechen. Namentlich bleibt die breite Anwendung der Quantitätsbesteuerung immer ein schwerer Mangel der Verbrauchsbesteuerung; freilich ist die Beibehaltung derselben vielfach durch die Unmöglichkeit geboten, die Qualität der Steuerobjekte nach einfachen, leicht konstatierbaren Merkmalen festzustellen.

b) Was dann die Steuersubjekte anbetrifft, so muß auch hier betont werden, daß die auf dieselben bezüglichen Bestimmungen ebenfalls viele Verschiedenheiten je nach Steuergattung und Steuerart aufweisen. Auch hier kann deshalb nur von allgemeinen Bestimmungen und Thatsachen die Rede sein; im übrigen ist auf die Angaben bei den einzelnen Steuern zu verweisen.

Die Gesetzgebung hat nicht nur festzustellen, wer rechtlich zur Steuerzahlung verpflichtet ist, sondern auch, inwieweit der Einzelne die Steuerbehörde bei der Eruierung seiner Steuerschuldigkeit zu unterstützen hat. Gerade die letztere Frage führt auf Probleme, die sich nicht immer leicht lösen lassen. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei der Steuerveranlagung, die namentlich bei den Einkommens-, Vermögens- und bei einzelnen Ertragssteuern von großer Bedeutung ist, geschieht durch Deklarationen oder Fassionen derselben über die Größe ihres Einkommens, Vermögens, Ertrages oder andere Thatsachen, aus denen ein Schluß auf dieselbe gezogen werden kann; so z. B. bei der Gewerbesteuer über die Zahl der Gehilfen, über die Menge der verarbeiteten Rohstoffe rc. Solche Deklarationen sind unentbehrlich; die amtliche Schätzung allein genügt nicht. Davon hat man sich je länger je mehr überzeugt. Unter den Bestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1851 befindet sich auch eine, welche „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen" verbietet. Dagegen heißt es in den Motiven zu der neuen preußischen Einkommensteuer, daß sich die für die Steuerveranlagung erheblichen Thatsachen nicht ohne gründliche Prüfung ermitteln ließen; daß es im Interesse der gleichen Verteilung der Lasten und des sozialen Friedens gelegen sei, Einrichtungen zu treffen, welche nach den bisherigen Erfahrungen unentbehrlich sind für eine zutreffende Ermittelung des Einkommens. Als solche, freilich nicht als einzige, sei die Verpflichtung zur Selbstangabe des Einkommens anzusehen. Nun wird sich wohl auf Grund der Erfahrungen, die man mit den Einschätzungskommissionen machte — ich erinnere nur an die aus dem Bochumer Steuerprozeß bekannten Thatsachen —, sagen lassen, daß man mit Einschätzungen allein nicht auskommen kann, daß man

dieselben durch Selbstangaben der Pflichtigen ergänzen und teilweise wohl auch ersetzen muß, aber es fragt sich nur, inwieweit dies ohne Schaden geschehen kann, d. h. inwieweit die Selbstangabe zu zuverlässigen Resultaten führt. Wenn man gegen die Deklarationen vorbringt, daß es für manchen Steuerpflichtigen sehr schwierig, ja geradezu unmöglich sei, sein Jahreseinkommen zu fatieren, weil er es nicht festzustellen vermöge — man denkt dabei namentlich an die Landwirte und die kleinen Handwerker —, so ist einer solchen Behauptung gegenüber zu sagen, daß die besser situierten Klassen sicherlich bei gutem Willen in der Lage sind, ihr Einkommen zu bestimmen, und daß es bei den kleineren Landwirten und Handwerkern sich nicht darum handeln kann, ihr Einkommen genau auf den Pfennig zu bestimmen, sondern lediglich es insoweit festzustellen, als zur Einreihung in eine der Steuerklassen erforderlich ist. Diesen Anforderungen vermag man auch ohne eigentliche Buchführung nur mittels Ertrags- und Verbrauchsermittelungen einigermaßen zu entsprechen. Gerade für diese Klassen würde der Deklarationszwang auch insofern von großem Nutzen sein, als er zu den Anfängen einer geordneten Rechnungsführung veranlassen würde, ohne welche je länger je mehr auch der kleinere Landwirt nicht mehr auskommt. Eine weitere Frage ist die, welchen Charakter die Verpflichtung zur Selbstangabe haben, ob sie dem Gewissen des Einzelnen überlassen oder zu einer durch gesetzliche Strafen erzwungenen Rechtspflicht gemacht werden soll. Daß man mit dem ersteren allein heute noch keinen Erfolg hat, ist bekannt. Das Steuergewissen hat durchaus nicht den erforderlichen Grad von Empfindlichkeit; die öffentliche Moral stärkt es nicht, denn diese beurteilt die Steuerdefraudation ungleich milder als ein privatrechtliches Vermögensdelikt. Ein obrigkeitlicher Zwang, verschärft durch wirksame Strafen und geeignete Kontrollmaßregeln, wird deshalb nicht entbehrt werden können. Nur durch nüchterne Berücksichtigung der menschlichen Schwächen und Fehler und eine geeignete Korrektur derselben durch wirksame Kontrollen und Strafen werden brauchbare Resultate erzielt und kann ein Steuergewissen erzogen werden. Das wird nur durch Jahrzehnte lang fortgesetzte konsequente Bemühungen gelingen. Deklaration ohne Kontrolle ist wertlos. Jedenfalls warnen die auch in der Gegenwart noch zu machenden Erfahrungen vor einer optimistischen Auffassung der Selbstangabe. In Bayern hat sich bei Gelegenheit der letzten Steuerrevisionen im Jahre 1881 gezeigt, daß die Defraudation gerade von seiten der sogenannten gebildeten Klassen in einem enormen Umfange geübt wird. Es wurde damals bekannt, daß in der Abteilung II der Einkommensteuer (die liberalen Berufe umfassend) im ganzen Königreiche nur 182 Personen ein Einkommen zwischen 3450 und 4250 M. fatiert hatten, während bei der Besoldungssteuer in der Einkommensklasse 3530 bis 3600 M. es 18456 Personen waren. Nur 19 Personen hatten ein Einkommen von 8500—10200 fatiert. Ob freilich die vielfach üblichen Kontrollen und Strafen genügen, um zu brauchbaren Resultaten zu gelangen, ist mehr als fraglich. Eine wirklich wirksame Kontrolle könnte wohl nur durch eine allgemeine Erbschaftssteuer geübt werden.

c) Was endlich die Feststellung des auf die Steuereinheit entfallenden Steuersatzes anlangt, so handelt es sich hier um den Unterschied zwischen Repartitions- (Kontingentierungs-) und Quotitätssteuern. Bezüglich derselben ist aber auf die besonderen Artikel Bd. V, S. 430 und Bd. V, S. 338 zu verweisen.

26. Die Erhebung der Steuern. — Bezüglich der Erhebung der Steuern sind mehrere Systeme zu unterscheiden. Die Steuererhebung kann entweder verpachtet oder auf dem Wege der Repartierung oder endlich durch den Staat in eigener Regie bewirkt werden.

Steuerverpachtungen sind in den antiken Staaten und in Frankreich vor der Revolution sehr beliebt gewesen. Gewissermaßen notwendig sind sie da, wo die Staatsverwaltung, wie heute noch in orientalischen Staaten, eines zuverlässigen und brauchbaren Beamtenmaterials entbehren muß. Heute wird die Steuerpacht, wenigstens was die direkten Steuern anlangt, mit Recht allgemein verworfen; sie ist allerdings die billigste Art der Erhebung, da sie fast nur Reinerträge liefert, und vermag auch in normalen Zeiten sichere Beträge zu geben; aber sie macht die Steuererhebung, deren Zweck doch nur die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse sein soll, zu einem Gewerbe. Sie widerspricht dem im Begriff des Staates begründeten Wesen der Steuern. Die direkten und natürlichen Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler werden von Mittelspersonen unterbrochen, die mit der Erhebung der Steuern ihre eigenen geschäftlichen Interessen verfolgen. Die Geschichte erzählt von der rücksichtslosen Härte der Pächter gegen die Steuerzahler, von ihrer Bereicherung auf Kosten derselben, von ihrer Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, von dem Haß der Bevölkerung gegen dieselben. Die Geschichte Rußlands weist schreckliche Szenen des Aufruhrs und Racheakte gegen die Pächter auf. Die Mißwirtschaft der französischen Pächter war einer der Gründe der Revolution. Die französischen Könige haben wegen des allgemeinen Hasses gegen die Pächter selbst bei ganz ungerechten Verfolgungen derselben auf den Beifall des Volkes rechnen können.

Die Gegenwart hat, wie gesagt, das Pachtsystem allgemein verworfen; doch giebt es auch heute noch Fälle, in denen dasselbe als zulässig bezeichnet werden kann. Das ist der Fall z. B. bei denjenigen Steuern, deren Erhebung mit einem technischen Betriebe verbunden ist, bei denen also an sich die Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler nicht unmittelbarer Natur sind. Darauf hat man wohl auch schon früher geachtet, indem man die Verpachtung vorwiegend auf die indirekten Steuern anwandte. Heute finden wir namentlich solche Steuern verpachtet, welche durch monopolistischen Gewerbebetrieb erhoben werden, so namentlich das Tabakmonopol (z. B. in Italien). Eine Verpachtung indirekter Steuern kann auch vorübergehend da empfohlen werden, wo es sich um die Neueinführung indirekter Steuern und Zölle in einem dafür nicht vorbereiteten Staatswesen handelt. So meint Hume, daß bei Zöllen die Verpachtung, obwohl sie an sich schlechter sei, immer der Eigenverwaltung voranzugehen habe. Selbst Fr. List glaubt noch, daß es bei Begründung eines deutschen Zollvereins sich empfehlen würde, die Zölle zu verpachten. Es kann ferner bei den indirekten Steuern städtischer Gemeinwesen die Verpachtung angezeigt oder wenigstens unbedenklich sein. So sind in Frankreich heute noch viele Kommunalsteuern verpachtet. Aber auch in diesen Fällen scheint die Verpachtung nur dann ratsam zu sein, wenn die zu erhebenden Abgaben jedem willkürlichen Vorgehen seitens der Pächter entzogen, die Steuern genau tarifiert und weitergehende Einmischungen in Privatverhältnisse nicht erforderlich sind.

Ein anderes System der Steuererhebung besteht in der Erhebung der Steuer durch gewisse politische Verbände oder Körperschaften, denen es dann überlassen bleibt, die Steuern auf ihre Untergebenen zu

verteilen und von diesen beizutreiben. Man spricht hier von einem „Repartiersystem“ (Roscher). Diese Art der Repartition entspricht ebenfalls einfachen Verhältnissen, Zeiten in denen die Finanzverwaltung noch wenig Technik und Erfahrung, die Staatsgewalt wenig Entschlossenheit aufweist. Sie begegnet uns besonders in dem „Subkollektationsrechte“ der Reichsstände im alten deutschen Reiche und in den diesem entsprechenden Rechten der Stände in den Territorien. Hier wurden in der Regel die auf den Landtagen bewilligten Summen nach einem festen Verhältnis unter die einzelnen Stände oder Kurien verteilt und es blieb diesen überlassen, die Steuern auf die Einzelnen umzulegen. Neben den Mängeln der staatlichen Finanzverwaltung läßt sich die lange Beibehaltung dieses Systems namentlich auch aus dem Unabhängigkeitsdrange der verschiedenen politischen Stände erklären, die mit Erfolg bestrebt waren, Eingriffe des Fürsten nach Möglichkeit von sich abzuhalten. In anderen Ländern mit frühzeitig stark zentralisierter Gewalt, z. B. in Frankreich unter Colbert, scheint man das Repartiersystem als ein Mittel betrachtet zu haben, um den Widerwillen gegen die Steuern vom Staate auf die erhebenden Zwischenglieder abzuwälzen. Auch bei Kriegskontributionen ist die Maßregel der Repartierung aus naheliegenden Gründen üblich; der siegreiche Heerführer legt dem feindlichen Lande oder Provinzen, Städten ꝛc. desselben die Lieferung einer Geldsumme auf, überläßt es aber diesen, die Verteilung auf die Einzelnen vorzunehmen. Diese ältere Form der Repartition verträgt sich aber gleichfalls nicht mehr mit unserem modernen Staatswesen; deshalb finden wir sie meistens nur da (in der Form von Matrikularbeiträgen), wo die besondere Natur von Staatenbänden oder Bundesstaaten dieselbe als bequemes Aushilfsmittel verlangt. Auch in solchen Ländern wird das Repartiersystem in der Gegenwart sich erhalten, in denen in gewisser Beziehung die mittelalterliche Unreife der Verwaltung fortdauert. So ist es bekannt, daß die russische Kopfsteuer, der Obrok, bis in die jüngste Zeit auf die Provinzen und Gemeinden repartiert und von den letzteren auf die Einzelnen nach ihrer Leistungsfähigkeit umgelegt wurde.

Die heute übliche Art der Steuererhebung ist die in eigener Regie des Staates, d. h. die Erhebung der Steuern durch staatliche Beamte. Sie entspricht, wie Roscher mit Recht bemerkt, am meisten den Grundsätzen der Arbeitsteilung, also auch der Zentralisation, sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Polizei- oder Verfassungsstaates. Man hat dabei versucht, die Beamten, und namentlich die unteren, um ihr Interesse an einer möglichst vollständigen Steuerablieferung zu heben, teilweise in Quoten derselben zu besolden. Das ist der Fall z. B. bei den Lokalsteuereinnehmern in Preußen und in Frankreich. Freilich wird es dann nötig sein, sich gegen Uebergriffe derselben durch wirksame Kontrollmaßregeln, durch Kautionsstellungen und dergl. zu sichern und die Steuerpflichtigen gegen unrichtige Steuererhebungen zu schützen.

Wenn wir so das System der Selbstverwaltung als das der Gegenwart entsprechendste bezeichnen, so soll damit nicht gesagt sein, daß nicht auch heute noch in besonderen Fällen die Repartierung der Steuern und ihre Erhebung durch die politischen Körperschaften oder die Anwendung des Pachtsystems möglich oder empfehlenswert wäre. Nur muß das Regiesystem durchaus vorherrschend sein.

V. Steuerüberwälzung und Steuerentlastungskämpfe.

A. Die Steuerüberwälzung im engeren Sinne.

27. Begriff derselben. Unter der Ueberwälzung der Steuern verstehen wir nach dem Vorgange von Rau und besonders von Kaizl die im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs erfolgende Uebertragung einer Steuerlast seitens des Steuerzahlers auf andere. Wenn wir die Ueberwälzung nur auf dem Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs sich vollziehen lassen, so schließen wir eine Reihe von auf anderem Wege sich vollziehenden Entlastungskämpfen von diesem Begriffe aus. Von den letzteren soll später die Rede sein. Dagegen verstehen wir mit Schäffle und Kaizl unter Ueberwälzung nicht bloß die Uebertragung einer einmaligen gegenwärtigen Steuer, sondern auch die einer zukünftigen, welche dadurch geschieht, daß der kapitalisierte Betrag der Steuer von dem Preise einer Erwerbsquelle in Abzug gebracht wird.

Die Ueberwälzung kann im Verkehr nun als Fortwälzung oder als Rückwälzung auftreten. Die Fortwälzung geschieht im Preiszuschlag, in der Uebertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehre. So wenn bei den indirekten Steuern der als Steuerzahler fungierende Produzent oder Händler die Steuer durch Erhöhung des Preises auf den Konsumenten wälzt. Die Rückwälzung äußert sich im Preisabschlag, in der Uebertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehr. So in dem oben erwähnten Falle, daß eine stabile Ertragssteuer (Grundsteuer) durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Kaufpreise auf den Verkäufer übertragen wird.

Man wird nun zunächst zwei Arten von Ueberwälzung zu unterscheiden haben, eine gewollte und eine nicht gewollte. Die von seiten der Steuergesetzgebung gewollte Ueberwälzung gründet auf steuertechnischen Motiven. Solche bestimmen die Steuergewalt, wie oben bereits in anderem Zusammenhange bemerkt worden ist, gewisse Steuern nicht unmittelbar von demjenigen, welchen sie endgiltig treffen sollen (dem Steuerträger oder -destinatar), sondern von einer kleinen Zahl von Mittelspersonen unter der Voraussetzung zu erheben, daß sich diese den Steuervorschuß im Preise der Produkte von den Abnehmern der steuerpflichtigen Waren vergüten lassen. Diese Mittelspersonen erscheinen dann als gezwungene Steuereinnehmer mit eigenem Risiko, welche die Steuergewalt nicht mit der öffentlich rechtlichen Befugnis zur zwangsweisen Einhebung ausrüstet, sondern

bloß mit dem Wunsche begleitet, daß sie die Steuern durch privatrechtliche Akte im privatrechtlichen Verkehr, das ist eben durch die Ueberwälzung, ersetzt erhalten mögen (Kaizl). Hier gehört also die Ueberwälzung in den Steuerplan und bildet die Voraussetzung für den richtigen Erfolg der Steuer. Gegenüber dieser gewollten Steuerüberwälzung giebt es nun eine nicht gewollte, die dann eintritt, wenn durch Vorgänge wirtschaftlicher Natur der nach Absicht der Gesetzgebung zur Steuertragung Verpflichtete (der Steuerbestinatar) dieselbe auf einen anderen überwälzt. Eine nicht gewollte Ueberwälzung wird selbstverständlich den Steuerplan durchkreuzen und kann möglicherweise — eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlast auf Grund der Steuergesetze vorausgesetzt — eine an sich gerechte Steuer ungerecht machen. Es ist Sache der Steuerpolitik, die Besteuerung derartig einzurichten, daß die indirekten Steuern wirklich zu indirekten werden, d. h. übergewälzt werden können, und daß andererseits die direkten Steuern auf demjenigen liegen bleiben, den sie treffen sollen.

Die Frage ist nun, inwieweit das thatsächliche Leben den gesetzgeberischen Voraussetzungen entspricht, d. h. inwieweit die indirekten Steuern wirklich übergewälzt werden und die direkten wirklich auf dem Steuerpflichtigen liegen bleiben. In dieser Beziehung stehen sich mannigfache Ansichten gegenüber.

Bevor aber auf die Untersuchung konkreter Verhältnisse eingegangen werden kann, soll ein kurzer Ueberblick über die Dogmengeschichte der Steuerüberwälzung vorausgeschickt werden.

28. Dogmengeschichte der Ueberwälzungstheorie. Zunächst giebt es Nationalökonomen, welche die Ueberwälzung der meisten oder aller Steuern für möglich, ja geradezu für notwendig halten. Diese Ansicht knüpft in ihrer ersten Form an zwei Grundlehren der A. Smithschen Nationalökonomie, nämlich, daß nur die Reinerträge die Besteuerung vertragen und daß die Gewinne in den Privatwirtschaften nach Ausgleich streben. Daraus wurde geschlossen, daß Steuern, welche Personen ohne Reineinkommen treffen oder solche, welche die Erträge (abgesehen von der Grundrente) ungleichmäßig belasten, der Ueberwälzung unterliegen. Die notwendige Folge einer diesen Grundlehren widersprechenden Besteuerung wäre die Ueberwälzung durch Verminderung des Angebotes und Steigerung der Preise. Wenn sich auch diese Ueberwälzung nicht sofort vollziehe, so wirke sie doch in zuverlässiger Weise und führe schließlich zu einer gerechten Verteilung.

Diese Lehre wurde begründet von A. Smith, fortgebildet von Ricardo und, allerdings mit mannigfachen Modifikationen, von Canard. Dieser Glaube an die Unfehlbarkeit der Ueberwälzung wird auch von Say und anderen englischen und französischen Schriftstellern geteilt, nur daß Say nichts von der absolut ausgleichenden Wirkung derselben wissen will, sondern vielmehr behauptet, daß die Steuern diejenigen endgiltig belasten, welche sich denselben nicht entziehen könnten; jeder strebe zwar mit allen Kräften darnach, die unangenehm empfundene Last der Steuer auf andere zu übertragen, aber diese Kräfte seien eben sehr verschieden.

Ungleich tiefer in der Analyse dieser Frage ging die deutsche Finanzwissenschaft, namentlich seit Jacob. Auch dieser nimmt zwar an, daß die Steuer nur auf den Reinerträgen liegen könne und billigt Verbrauchssteuern von allgemeinen Lebensmitteln nur unter der Voraussetzung, daß jeder im Staate ein reines Einkommen habe, aber er glaubt nicht an die Leichtigkeit und Zuverlässigkeit der Ueberwälzung und bezeichnet als eine schlechte Maxime der Finanzpolitik, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Besteuerung dieser „stillen und geheimen Verteilung“ zu überlassen. Jacob fordert deshalb, daß jeder von vornherein unmittelbar im Verhältnis zu seinem reinen Einkommen besteuert werden solle. Und in ähnlicher Weise wenden sich Lotz und Fulda gegen den Optimismus der Smithschen Richtung. Raus Verdienst in der Behandlung des Ueberwälzungsproblems besteht vornehmlich darin, daß er dasselbe in höherem Grade, als vor ihm geschehen war, bis in die Einzelheiten des praktischen Lebens verfolgte, und vorurteilslos die Kasuistik zu Rate zog. Er wie auch Helferich in seiner schönen Untersuchung über die badische Kapitalsteuer stehen zwar auf dem alten Lehrsatze der politischen Oekonomie, der in der Zwischenzeit von Hermann wesentlich vertieft worden war, daß der Gewinn in den einzelnen Gewerben nach Ausgleich strebe und daß der Verkehr jederzeit das Bestreben zeige, Steuerungleichheiten wieder auszugleichen, aber beide sind weit entfernt von dem Optimismus Canards und berücksichtigen wohl die Thatsache, daß die Verhältnisse des wirklichen Lebens die Möglichkeit der Ueberwälzung in hohem Maße beeinflussen. Obwohl sich noch eine ziemliche Reihe von Schriftstellern um die Mitte dieses Jahrhunderts mit der Ueberwälzungslehre beschäftigte und in Einzelheiten besserte und ergänzte — ich nenne Prince-Smith und Hock —, so machte dieselbe doch keine wesentlichen Fortschritte bis Schäffle und Schmoller den Hermannschen Einkommensbegriff für diese Frage nutzbar machten. Denn Jacob und Rau und die übrigen standen in der Hauptsache doch wie Smith und seine Anhänger auf dem Prinzip der Besteuerung nach dem reinen

Einkommen und suchten von diesem aus die Ueberwälzung zu begreifen. Die Theorie der Besteuerung nach dem reinen Einkommen im Sinne der Smithschen Nationalökonomie setzt voraus, daß alle diejenigen Steuern, welche gerade das reine Einkommen treffen, der Ueberwälzung anheimfallen. Deshalb vornehmlich hat man der Ueberwälzung bisher eine zu große Bedeutung beigelegt. Nun soll aber die Steuer nicht nach dem sogen. reinen Einkommen, d. i. nach Ueberschüssen, sondern nach dem Einkommen im Sinne Hermanns aufgelegt werden; es kommt nicht so sehr auf die einzelne Steuer an als darauf, daß die Gesamtsumme der verschiedenen von dem einzelnen zu entrichtenden Steuern ungefähr seinem Einkommen entspreche. Man darf die Ueberwälzung wegen ihres ungewissen und unbestimmbaren Charakters nicht zum Prinzip der Steuerlehre machen, sondern man muß sich bemühen, die Steuern von vornherein im Sinne einer gerechten Belastung der Einzeleinkommen aufzulegen.

Es ist klar, daß nach dieser Auffassung Schmollers die Ueberwälzung die hohe Bedeutung, die geheime, sozusagen fatalistische Wirksamkeit verliert, die ihr Smith und Ricardo beimaßen. Der ebenso bequeme als bedenkliche Grundsatz Canards, daß jede alte Steuer gut, jede neue Steuer schlecht sei, der nur aus seiner Stellung zur Ueberwälzungstheorie erklärlich wird, wird damit beseitigt; der Finanzpraxis wie der Wissenschaft wird die Pflicht auferlegt, auf eine solche Einrichtung der Besteuerung von vornherein hinzuwirken, wie sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht.

In Bezug auf die Kritik der älteren Ueberwälzungstheorie leistete A. Held bemerkenswertes, indem er namentlich nachwies, daß wegen der an sich schon vorhandenen Ungleichheit der Gewinne die Ueberwälzung der Steuer nicht allgemein eintreten und daß namentlich die Lohnsteuer in der Regel nicht übergewälzt werden könne. Noch größer ist das Verdienst A. Wagners. Er bekämpft in Konsequenz seiner Auffassung der Volkswirtschaft überhaupt noch energischer die optimistische Illusion der Theorie; er geht von dem Gedanken aus, daß die Ueberwälzung auch die Ungleichheit der Besteuerung steigern oder eine vorhandene Gleichmäßigkeit aufheben könne; der wirtschaftlich Schwächere vermöge die ihm auferlegte Steuer nicht abzuwälzen, ja erhalte von wirtschaftlich Stärkeren sogar weitere Steuern zugewälzt. In der weitgehenden Verwertung dieses Satzes und in einer Ausbildung der Begriffe: Ab-, Fort-, Rück-, Weiterwälzung (nach dem Vorgange Hocks) liegt Wagners Verdienst. Endlich ist noch derjenigen Untersuchungen zu gedenken, welche Schäffle in seinen Grundsätzen der Steuerpolitik über die Ueberwälzung der Steuern anstellt. Schäffle prüft namentlich die Ertragsteuern mit Rücksicht auf die Frage der Ueberwälzung und bezeichnet hier als Hauptquelle der letzteren die verfehlte Anlage der alten Ertragsteuern, welche nicht nach den wirklichen Erträgen sondern nur nach durchschnittlichen erhoben werden, und empfiehlt schon aus Gründen der Beseitigung der Ueberwälzung die Ueberleitung der Ertragsteuern in Partialeinkommensteuern. Des weiteren unterscheidet Schäffle in zutreffender Weise die eigentliche Steuerüberwälzung von den sonstigen Steuerentlastungskämpfen und lenkt besonders die Aufmerksamkeit auf den bis dahin wenig beachteten Begriff der Steueramortisation, d. h. auf die Thatsache, daß nicht nur die einmalige, sondern auch die wiederkehrende Steuerlast durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Werte des Steuerobjektes übertragen werden könne.

Unter den neuesten Schriftstellern über das Ueberwälzungsproblem sind zu nennen: Kaizl, der unsere Kenntnisse über dasselbe besonders durch Verbindung desselben mit der Einkommensteuer förderte, dann v. Falck, endlich Schanz, dem das Verdienst gebührt, das Problem an einem konkreten Fall geprüft zu haben.

29. Die Tragweite der Steuerüberwälzung. Aus dieser Uebersicht über die Dogmengeschichte erhellt, daß das Vorkommen von Steuerüberwälzungen allseitig angenommen wird; die Meinungen gehen aber weit auseinander über Begründung, Tragweite, Wirkung derselben. Während die älteren Schriftsteller, ausgehend von der Lehre der Besteuerung der Ueberschüsse, eine Ueberwälzung der meisten Steuern voraussetzten und von derselben sich eine gerechte Verteilung auch ursprünglich schlecht verteilter Steuern versprachen, stellen die neueren zwar Ueberwälzungsprozesse nicht in Abrede, glauben aber, daß dieselben sich vielfach nach Analogie der sonst im wirtschaftlichen Leben sich vollziehenden Preiskämpfe erledigen, also nicht selten auch eine ungünstige Verteilung der Steuern bewirken und leiten daraus für die Finanzverwaltung die Forderung ab, schon bei der Einführung von Steuern die Möglichkeit solcher ungünstigen Vorgänge zu erwägen und dieselben so einzurichten, daß sie nach Möglichkeit dahin fallen, wohin sie in Absicht der Steuergesetzgebung fallen sollen.

Nun soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ueberwälzung unter bestimmten Voraussetzungen die Tendenz hat, auf eine bessere Verteilung ungleichmäßiger Steuern hinzuwirken, nämlich in denjenigen Fällen, in denen im privatwirtschaftlichen Verkehr eine Ausgleichung der Gewinne erwartet werden darf. Diese kann sich unter der Voraussetzung freier Konkurrenz durch Ausdehnung oder Ein-

schränkung der Unternehmungen und des Angebots und der Nachfrage und der daraus folgenden Beeinflussung der Preise ergeben. Entspricht hier eine Steuer den thatsächlichen Gewinnen nicht, so wird in der wirtschaftlichen Welt sich das Bestreben geltend machen, eben durch die auf Gewinnausgleichung hinwirkenden Verkehrsvorgänge eine gerechtere Verteilung derselben herbeizuführen. Aber das setzt, wie bemerkt, eine wirklich freie Konkurrenz, d. h. Gleichheit der Kräfte, und die von der älteren Theorie in allzu optimistischer Weise als sicher angenommene Fähigkeit der Wirtschaften voraus, die Unternehmungen jederzeit nach den Schwankungen der Gewinne ausdehnen oder einschränken, Kapital und Arbeit beliebig heranziehen oder anderweitig verwenden zu können. Es erscheinen demnach bei dem Ueberwälzungsprozeß und speziell mit Rücksicht auf die Fortwälzung diejenigen Unternehmungen als begünstigt, welche vorwiegend mit umlaufendem Kapital arbeiten, während diejenigen, welche vornehmlich mit stehendem oder nur zu bestimmten Zwecken dienendem Kapital produzieren, von demselben keinen Gebrauch machen können. Ebenso sind diejenigen Produzenten bezüglich der Fortwälzung in schwierigerer Lage, deren Waren durch fremde Zufuhr und durch Surrogate ersetzt oder ohne wesentliche Schädigung aus der Bedürfnisbefriedigung entfernt werden können. Auch die Frage, ob die Produzenten durch gemeinsames Vorgehen und Regelung des Angebotes die Preise zu beeinflussen in der Lage sind, endlich die Frage, in welchen persönlichen Verhältnissen die Steuerzahler sich befinden, ob diese ihnen einen Uebergang von einer Beschäftigung zur andern, Einschränkung des Angebotes 2c. gestatten, wird die Ueberwälzung beeinflussen. Bezüglich der Rückwälzung der Steuer wird vornehmlich das Umgekehrte gelten, sie wird um so leichter und vollständiger sich vollziehen, je mehr die Nachfrage sich gegen eine Preiserhöhung empfindlich zeigt, je eher es gelingt, dem besteuerten Bedürfnis zu entsagen, die Bedürfnisbefriedigungsmittel durch andere nicht besteuerte zu ersetzen. Ferner wird sich, wie A. Wagner zutreffend hervorhebt, mitunter nur dadurch eine Ausgleichung der Gewinne und der Besteuerung vollziehen, daß der betreffende Verkehrsprozeß zu definitiven Werteinbußen oder Wertherabsetzungen besonders der stehenden Kapitalien um den Betrag der kapitalisierten Steuern führt und alsdann diese reduzierten Kapitalwerte der Berechnung zu Grunde gelegt werden. So kann es namentlich bei einzelnen Ertragssteuern kommen. Schon aus dem bisher aufgeführten ist ersichtlich, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Ueberwälzung geradezu auf ungleichere Verteilung der Steuern hinwirken wird. Vielfach vermögen die wirtschaftlich Schwächeren, die im Konkurrenz- und Preiskampf an sich benachteiligt erscheinen, die sie in ungerechter Weise belastenden Steuern nicht überzuwälzen, sondern haben noch gelegentlich die Steuern anderer mitzutragen. Die Lohnarbeiter, die kleinen Gewerbetreibenden, dann alle diejenigen, welche mit festem Gehalt angestellt sind, befinden sich entgegen den Ansichten Smiths und Ricardos im Ueberwälzungskampf zumeist in einer erschwerten Lage.

Nun ist freilich in dieser Beziehung Kaizl bis zu einem gewissen Grade Recht zu geben, wenn er meint, daß eine gleichmäßige Besteuerung des Einkommens eine Ueberwälzung durch Preisverschiebungen nicht bewirke, da in diesem Falle die wirtschaftlichen Positionen der Kontribuenten alle gleichmäßig verändert werden, also untereinander gleich bleiben und keinem ein Anhaltspunkt gegeben werde, sich auf Kosten des anderen schadlos zu halten, daß vielmehr nur ungleichmäßige Steuern diesen Erfolg herbeiführten. Allein das wird sich doch nicht unter allen Umständen behaupten lassen. Sicher haben die Steuerzahler, mag es sich um gleichmäßige oder ungleichmäßige Steuern handeln, das Bestreben, die in der Steuer liegende Schmälerung ihres Einkommens von sich abzuwälzen, indem sie durch Erhöhung der Preise ihrer Produkte das Einkommen anderer schmälern. Inwiefern dies gelingt, läßt sich nicht allgemein bestimmen, hängt vielmehr davon ab, wie weit der Einzelne den Steuerdruck erkennt, wie groß seine Opferlust für den Staat, wie groß sein Egoismus, wie seine wirtschaftliche Stellung ist, wie weit seine Macht und Fähigkeit reicht, die Steuern abzustoßen 2c.

Mit absoluter Sicherheit geht aus solchen Untersuchungen nur das eine hervor, daß sich eine Bürgschaft dafür, daß durch Ueberwälzung eine nachteilige und ungleichmäßige Besteuerung sich richtig, wenn auch erst in längeren Zeiträumen, verteile, nicht geben lasse; daß vielmehr an die Finanzverwaltung die dringende Aufforderung zu richten sei, die Besteuerung von vornherein so einzurichten, daß sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft entspricht. Je mehr sich die Belastung der Steuerpflichtigen durch die direkten, eventuell durch die auf den Destinatar fortgewälzten indirekten Steuern der Gleichmäßigkeit nähert, desto mehr Garantieen sind dafür vorhanden, daß die Steuern wirklich von denen dauernd getragen werden, die sie treffen sollen (Kaizl).

Was speziell die indirekten Steuern anlangt, so ist bei diesen wohl die nicht gewollte Ueber- und Rückwälzung häufiger als bei den direkten. Die Ueberwälzung der Steuer vom Produzenten zum Konsumenten, die

hier vorgenommen werden muß, wenn die Steuer die Absicht des Gesetzgebers verwirklichen soll, bietet immer Hindernisse und Reibungen. Sehr gut weist Kaizl nach, daß die indirekten Steuern einen lebhaften Widerstreit der steuerpolitischen Prinzipien aufweisen: je mehr die Steuer erbringen soll, je mehr sie also Gegenstände des allgemeinen notwendigen Konsums erfaßt, desto eher wird sie übergewälzt werden, aber desto ungerechter und ungleichmäßiger wird sie im Verhältnis zum Einkommen; je mehr sie sich dagegen auf entbehrliche Bedürfnisgegenstände erstreckt und der Selbstentlastung und Selbstbelastung des Einzelnen nach Maßgabe des Einkommens zugänglich ist, desto geringer und unsicherer drohen ihre Erträge zu werden, aber desto eher bleibt sie auf dem Produzenten liegen. Freilich vermag die Gesetzgebung durch die Art der Veranlagung die Ueberwälzung bei den Verbrauchssteuern zu erleichtern. Denn die wirkliche Ueberwälzung bis auf den Konsumenten wird im allgemeinen um so vollständiger erreicht werden, je näher die Steuererhebung an den Konsumtionsakt gerückt ist. Umgekehrt, je weiter Steuererhebung und Verbrauch von einander entfernt sind, desto größerer wird die Möglichkeit von Störungen der Ueberwälzung, desto näher liegt die Gefahr, daß dieselbe in mangelhafter Weise sich vollzieht. Steuerveränderungen, namentlich zu Zeiten einer den betreffenden Gewerben ungünstigen Konjunktur können gleichfalls die Ueberwälzung verhindern oder erschweren.

B. Die Steuerentlastungskämpfe.

30. Begriff und Arten. Abgesehen von der Steuerüberwälzung im engeren Sinne fehlt es nun im wirtschaftlichen Leben nicht an zahlreichen anderen Vorgängen und Handlungen, durch welche einzelne Klassen oder Personen eine Entlastung von den sie treffenden Steuern herbeizuführen bemüht sind.

Das kann, wie namentlich Schäffle ausführt, geschehen 1) dadurch, das gewisse Klassen der Bevölkerung ihren Einfluß auf die Staatsgewalt dazu benutzen, um sich offene oder versteckte, thatsächliche oder förmliche Steuerprivilegien zu verschaffen, so daß den übrigen Steuerzahlern eine desto größere Last erwächst. Dieser Klassenwiderstand wird immer von den stärkeren politischen Schichten, die jeweils den Staat beherrschen, ausgehen. Namentlich haben die alten Stände ihren Einfluß zur Abwälzung der Steuerlasten benutzt. Aber Schäffle hat Recht, wenn er betont, daß auch der Parlamentarismus der liberalen Epoche einer verwerflichen Steueropposition fähig sei und daß dies tief im Charakter einer einseitig privatwirtschaftlichen Epoche der materiellen Interessen begründet liege. Deshalb empfiehlt Schäffle gegenüber der Thatsache, daß die Steuerpolitik auch „dem zugeknöpften Beutel der herrschenden Klassen" den notwendigen Bedarf abringen müsse, neben sonstigen Steuern eine Verbrauchsbesteuerung, welche einigermaßen auch die Wohlhabenden sicher heranzieht, und eine Besitzwechselbesteuerung, die keinen kompakten Widerstand herausfordert, weil sie nie alle Steuerträger auf einmal sondern stets nur einzelne in ungleichen und zufälligen Intervallen trifft.

Der Entlastungskampf vollzieht sich 2) in den verschiedenen Formen der Steuerhinterziehung, in falschen Deklarationen, in Verschweigung steuerpflichtiger Beträge, in Bestechung der Steuerbehörden, im Schmuggel 2c.

Auch in diesen Vorgängen vollzieht sich die Uebertragung eines Teils der Steuerlast von den sich unrechtmäßiger Weise Entlastenden auf andere. Hinterziehungen erscheinen in letzter Linie nicht als eine Verkürzung des Staates, der unter allen Umständen die ihm notwendigen Steuersummen aufzubringen weiß, als vielmehr als ein Unrecht gegen die übrigen Steuerzahler, die nun ihrerseits auch für die defraudierten Beträge aufzukommen haben. Es ist schon an anderen Stellen darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Staat der freilich unausrottbaren Neigung zu Schmuggel und Defraudation durch die Art des Steuersystems und die Wahl der Veranlagung wenigstens einigermaßen entgegentreten kann. Schäffle hat wohl Recht, wenn er darauf aufmerksam macht, daß die innerste Natur der Volkswirtschaft in der Steuerepoche der Hinterziehung zu Hilfe komme; denn der Staat übersieht keine einzige der Steuerkräfte genau und ganz, auch ist die große Mehrzahl der Steuerkräfte so klein, daß die genaue Einschätzung einer jeden gar nicht möglich ist. Oft sind auch die stärksten Steuerkräfte, so das bewegliche Rentenkapital, Spekulations- und Glücksgewinnste 2c. gar nicht findbar. Hier helfen nur höhere Strafen gegen Defraudationen und die in der Form einer Erbschaftssteuer oder ähnlicher Ergänzungssteuern geübten Kontrollen.

Die 3. Form des Entlastungskampfes erscheint in dem Vorgange, daß die Besteuerten infolge größerer Produktionsthätigkeit, die zumeist durch die Besteuerung selbst veranlaßt wird, die Steuer ganz oder teilweise einbringen. Wir möchten diesen Prozeß nach dem Vorgange A. Wagners als Abwälzung bezeichnen. Diese unterscheidet sich von der eigentlichen Ueberwälzung und von den sonstigen Entlastungskämpfen dadurch, daß Steuerzahler und Steuerträger erleichtert werden, ohne daß andere Steuerträger die Kosten zu tragen haben. Von dieser Form der Steuerentlastung sagt schon Rau, daß

hier die Besteuerten keinen anderen Nachteil von der Steuer haben, als daß sie mehr Zeit und Kraft aufwenden müssen.

Denkbar und möglich ist, daß die Gesamtbesteuerung, namentlich wenn sie hoch und fühlbar ist, also etwa in der Form hoher Vermögenssteuern geschieht, das ganze Volk zur Abwälzung durch gesteigerte wirtschaftliche Thätigkeit antreibt, aber praktisch bedeutungsvoller sind jedenfalls die Fälle, in denen die Abwälzung durch einzelne Steuern oder Veranlagungsarten provoziert wird. Und hier läßt sich vielfach nicht bloß die Thatsache, sondern auch Art und Umfang der Abwälzung konstatieren. Diese Abwälzung kann geschehen durch Verbesserung und Vermehrung der Produkte bei gleichbleibendem Aufwand von Kapital und Arbeit oder durch Verminderung der Produktionskosten bei gleicher Anzahl und Güte der Produkte. Als Beispiele mögen namentlich diejenigen indirekten Verbrauchssteuern dienen, bei denen die Steuern vom Produzenten nach dem Rohstoffe oder nach Betriebsmerkmalen erhoben werden, so namentlich die Branntwein-, Zucker- und Bierbesteuerung. Hier gelang es den Produzenten nicht selten durch Anwendung verbesserter Apparate und Maschinen mehr Fabrikate aus den Rohstoffen &c. herzustellen, als die Steuergewalt angenommen hatte, mithin einen Teil derselben steuerfrei zu produzieren, was eine Herabsetzung der Steuer im Verhältnis zu dem steuerfrei produzierten Quantum bewirkte. Auch bei Ertragsteuern mit stabiler Katasterveranlagung, namentlich bei der Grundsteuer, wird eine mehr oder weniger bedeutende Steuerabwälzung dadurch bewirkt werden können, daß der Wirtschafter den wirklichen Ertrag durch besondere Tüchtigkeit und Anstrengung, durch Meliorationen u. dgl. über den von der Steuergewalt festgesetzten hinaus zu steigern vermag.

Von dieser Abwälzung hat die Volkswirtschaft als Ganzes unbestreitbaren Vorteil; doch nehmen die einzelnen Besteuerten in verschiedenem Maße daran teil. Zunächst frägt es sich, ob Kosten und Preise der Produkte sich proportional verändern oder nicht und wie die durch die Fortschritte der Produktion ermöglichten Vorteile auf die einzelnen Gruppen Produzenten und Konsumenten sich verteilen. Was dann speziell die Abwälzung indirekter Steuern anlangt, so gelingt sie nicht allen Produzenten in gleichem Maße; sie gelingt nur oder sie gelingt wenigstens in höherem Maße den tüchtigeren und fleißigeren Produzenten, besonders aber den kapitalkräftigeren, welche durch ihr Kapital in die Lage gesetzt sind, alle Verbesserungen der Technik sich zu nutze zu machen. Die Besteuerung der Rohstoffe oder der Produkte gleich beim Beginne der Produktion begünstigt also mehr oder weniger die Großbetriebe und führt zu ungleicher Belastung. Die kleineren Produzenten können leicht in die Lage kommen, einen Teil der Steuer, die sie auf die Konsumenten wälzen sollten, auf sich zu nehmen, um die Preiskonkurrenz mit den größeren Produzenten bestehen zu können. Diese Mißverhältnisse hat man in der neueren Zeit wiederholt im Steuerrecht berücksichtigt, so wenn z. B. nach dem deutschen Branntweinsteuergesetz von 1887, bezw. der Novelle vom 8. VI. 91, die landwirtschaftlichen Brennereien eine Kontingentsbegünstigung und Erweiterung des Spielraumes der Brennperiode oder wenn die der Materialsteuer unterliegenden Obstbrennereien Ermäßigungen zugebilligt erhielten, so auch, wenn nach der Neuregulierung des bayerischen Malzaufschlags vom 8. XII. 1889 die Brauer für den Hektoliter Malz durchschnittlich 6 M., diejenigen dagegen, welche mehr als 10 000 hl Malz verwenden, einen Zuschlag von je 25 Pf. für jeden weiteren hl bis zu 40 000 hl, und diejenigen die mehr als 40 000 hl verarbeiten einen Zuschlag von 50 Pf. für jeden die Menge von 40 000 hl übersteigenden hl zu entrichten haben. Auch die Abwälzung stabiler Ertragsteuern, so erwünscht sie für denjenigen ist, dem sie gelingt, kann dadurch Bedenken erwecken, daß durch diese Art der Abwälzung Ungleichmäßigkeiten in der Gesamtbesteuerung entstehen. Im übrigen hat freilich von dieser Art des Steuerentlastungskampfes, wie oben bereits bemerkt wurde, die Volkswirtschaft unverkennbare Vorteile.

VI. Geschichte und Statistik des Steuerwesens im 19. Jahrhundert.

31. Allgemeine Uebersicht. Ueberblickt man das Steuerwesen der größeren modernen Staaten Europas, so wird man finden, daß die Verschiedenheit desselben trotz der seit einiger Zeit sich geltend machenden nivellierenden Bestrebungen außerordentlich groß ist. Die Gründe sind zum Teil historischer Natur und an anderer Stelle bereits nachgewiesen worden. (S. meinen Art. Finanzen Bd. III, S. 433 fg.) Hier handelt es sich nur um die Konstatierung derjenigen Verschiedenheiten, welche auch heute noch die Gesetzgebungen durchziehen. Da fällt namentlich nun die verschiedene Ausdehnung der direkten und der indirekten Steuern auf. Es muß aber, wenn wir diese Verschiedenheit hier nicht bloß durch Worte, sondern auch durch Zahlen zu konstatieren den Versuch machen, auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Begriff der direkten und der indirekten Steuern sehr schwankt, nicht nur in der Theorie, sondern auch im Staatsvoranschlagswesen. Die Berechnung ist auch wegen der verschiedenen Anlage der Budgets sehr schwierig, so daß selbst ganz verläßige Statistiker zu verschiedenen Resultaten kommen. Deshalb muß ausdrücklich bemerkt werden, daß hier, um wenigstens einige zahlenmäßige Vergleiche zu ermöglichen, der Begriff der indirekten Steuern im weitesten Sinne genommen ist.

Bei dem Vergleiche der Staatsvoranschläge der einzelnen wichtigeren Staaten findet man eine auf

fallende Aehnlichkeit zwischen den Finanzverhältnissen Frankreichs und Englands. Hier wie dort überwiegt das Einkommen aus indirekten Steuern weit das aus direkten. In Frankreich verhalten sich die direkten zu den indirekten Steuern wie 1 : 4,79, in England wie 1 : 3,64. Den Gegensatz dazu bilden Preußen und Italien mit einem Verhältnis von 1 : 2, bezw. 1 : 1,59. Die Mitte zwischen diesen Staaten halten Oesterreich und Rußland mit einem Verhältnis von 1 : 2,73 und 1 : 2,95.

A. Deutsche Staaten.

32. Preußen. Preußen hatte zu Anfang dieses Jahrhunderts mit besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf die Herstellung eines zweckentsprechenden Steuersystems zu kämpfen. Diese lagen einmal in der Unfertigkeit der politischen Zustände, zum anderen in den überlieferten historischen Verhältnissen. Die direkte Besteuerung hat nach mancherlei Versuchen seit den Katastrophen von 1806/7 am 30. V. 1820 einen ersten Abschluß erfahren dadurch, daß neben den alten Realsteuern, der Grund-, Gebäude- und einer eben neugestalteten Gewerbesteuer, eine allgemeine Personalsteuer in der Form einer Klassensteuer eingeführt wurde. Diese direkte Besteuerung steht jedoch in einem so engen Zusammenhange mit der indirekten, namentlich bis zum Jahr 1873, daß wir sie wenigstens teilweise zusammen betrachten müssen. Durch die Edikte vom 27. und 28. X. 1810, durch welche die bis dahin bestehenden Privilegien, Befreiungen, lokalen Verschiedenheiten in der Hauptsache aufgehoben wurden, wurde nämlich ein allgemeines, Stadt und Land gleichmäßig umfassendes System von Verbrauchssteuern eingerichtet, darunter eine Mahlaccise von Getreide. Da aber diese und namentlich die Mahlsteuer auf dem Lande großen Schwierigkeiten unterlag, so führte ein Edikt vom 7. IX. 1811 eine grundsätzliche Unterscheidung bezüglich dieser Steuern herbei, wonach das Verbrauchssteuersystem nur in den größeren Städten in etwas veränderter Form aufrecht erhalten blieb, während in den kleineren Städten und auf dem platten Lande eine Personalsteuer in Form einer Kopfsteuer eingeführt wurde. Nach den oben erwähnten Gesetzen vom 30. V. 1820 wurde in den größeren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer weitergeführt, in den kleineren die Personalsteuer, allerdings in der verbesserten Form einer Klassensteuer, eingeführt. Diese Klassensteuer war bekanntlich keine eigentliche Einkommensteuer, hatte nur wenige Klassen, richtete sich nur ganz allgemein nach den äußeren Lebensverhältnissen ꝛc. und traf namentlich die oberen Klassen entfernt nicht im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit. Wir übergehen hier die Versuche, welche wiederholt zur Verbesserung der Klassensteuer gemacht wurden, da dieselben an einer anderen Stelle (s. Bd. III, S. 69 ff.) eingehend geschildert wurden. Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen kam es endlich im Jahre 1851 (Gesetz vom 1. V. 1851) zu einem prinzipiell und praktisch sehr wichtigen Gesetze, das mit Recht als eine Etappe in der Entwickelung des preußischen Steuerwesens betrachtet wird. Damals wurde die Personal- und Einkommensteuer wenigstens für die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung zu einer wirklich allgemeinen und zwar auch in den größeren Städten, indem die durch dieses Gesetz eingeführte sog. klassifizierte Einkommensteuer alle Jahreseinkommen physischer Personen von 1000 Thalern ab umfaßte. Für Steuerpflichtige mit geringerem Einkommen blieb zwar in den größeren Städten noch die Mahl- und Schlachtsteuer, in den kleineren Städten und auf dem Lande die Klassensteuer bestehen, aber doch war durch dieses Gesetz das Prinzip der direkten Staatsbesteuerung gegenüber der Verbrauchsbesteuerung einerseits und das Prinzip der Einkommen- gegenüber der Ertragbesteuerung andererseits in erheblichem Maße gefördert. Die übrigen direkten Steuern blieben in ihrem alten Zustande und erst zu Anfang der 60er Jahre ging man daran, auch die zurückgebliebene Realbesteuerung den veränderten Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Durch zwei Gesetze vom 21. V. 1861 wurde zunächst die Grundsteuer und die Gebäudesteuer reformiert. Bei der ersteren wurden die alten Steuerfreiheiten des privilegierten Grundbesitzes im Osten beseitigt, eine allgemeine gleichartige Grundsteuer auf Grund eines neuen Katasters durchgeführt, die letztere wurde von der ersteren getrennt und auf eigene Füße gestellt. Das geschah allerdings, wie A. Wagner erst jüngst hervorhob, zu einer Zeit, als man an der steuerpolitischen Richtigkeit und an der steuertechnischen Vorzüglichkeit der allgemeinen Grundsteuer, zumal für ein großes Staatsgebiet mit verschiedenen wirtschaftlichen, technischen und historischen Verhältnissen, irre zu werden begann; aber die Mängel der Personalbesteuerung wurden damals doch sehr stark empfunden und erschienen vielfach als unüberwindlich. Das Interesse der Finanzverwaltung wurde dabei durch eine kleine Erhöhung des Ertrages der Grundsteuer und durch die Einführung der neuen Gebäudesteuer berücksichtigt.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer blieb vorerst in dem Zustande vom Jahre 1820.

Ein weiterer Schritt in der Reform der direkten Staatsbesteuerung, der z. T. durch die großen politischen Ereignisse der Jahre 1864, 1866, 1870 und 1871, z. T. durch die damit verknüpften Folgen für den Staatshaushalt der Einzelstaaten, namentlich den Uebergang der indirekten Steuern an das Reich, z. T. durch die gewaltige Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, z. T. endlich durch die in den 60er Jahren rasch um sich greifende freihändlerische Agitation gegen die Verbrauchssteuern veranlaßt war, geschah durch GG. vom 25. V. 1873. Damals wurde die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer und die Mahlsteuer auch als Kommunalsteuer gänzlich aufgehoben und die direkte Besteuerung mit wenigen Ausnahmen zur alleinherrschenden gemacht. An Stelle derselben wurde auch in den größeren Städten die in einigen Punkten geänderte Klassensteuer eingeführt. Bei der klassifizierten Einkommensteuer erfolgten nur geringfügige Aenderungen.

Obwohl nun die Einkommen- und Klassensteuer, namentlich durch die oft sehr bedeutenden Zuschläge größerer Kommunen zu derselben, drückend empfunden wurde und manche Angriffe hervorrief, blieb es doch bis zum Jahre 1883 bei der bisherigen Besteuerung. Erst im Jahre 1883 wurde namentlich infolge der Reichssteuerpolitik vom Jahre 1879 ein weiterer Schritt gemacht. Diese Aenderungen erklären sich aus dem seit dem Jahre 1880 beliebten steuerpolitischen Systeme der sogen. Verwendungsgesetze, wonach die durch die Entwickelung der Zölle und der indirekten Steuern im Reiche bewirkten Mehreinnahmen (wenn Reich und Staat zusammengefaßt werden) nicht zur Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, sondern zur Milderung der direkten Steuern herangezogen werden sollten. Infolge dieser Einrichtung sollen nach einem G. v. 16. VII. 1880 die dem preußischen Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer oder infolge weiterer Steuerreformen des Reichs jährlich zu überweisenden Geldsummen zum Erlasse eines entsprechenden Betrages an der Einkommen- und Klassensteuer verwendet werden, insoweit darüber nicht in Uebereinstimmung

mit der Landesvertretung behufs Deckung der Staatsausgaben oder Ueberweisung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen ist. Ein G. v. 10. III. 1881 führte in der That einen solchen Erlaß ein, der dann durch G. v. 26. III 1883 etwas eingeschränkt wurde. Ein neues Gesetz sollte noch zu Ende des Jahres 1883 prinzipielle Aenderungen an der Einkommensteuer vornehmen; es kam aber trotz der Anerkennung der Notwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung der Personalbesteuerung nicht zu einer solchen. Die Reform der Klassen- und Einkommensteuer blieb dann infolge einer Reihe von Verhältnissen, mit denen wir uns hier nicht weiter befassen können, liegen und erst im Jahre 1891 wurde ein weiterer bedeutungsvoller Schritt in der Fortbildung des preußischen Steuerwesens gemacht.

Daß eine Steuerreform, und zwar nicht nur der Staats-, sondern auch der Gemeindesteuern dringend notwendig sei, wurde von allen Seiten anerkannt. Die Gründe, waren namentlich folgende: Zunächst sollte die von allen Seiten angenommene Ueberlastung der unteren Klassen durch die Verbrauchssteuern und Zölle des Reichs einigermaßen paralisiert werden durch eine entsprechende Mehrbelastung der wohlhabenderen Klassen mit direkten Steuern. Man war wohl allgemein darüber einig, daß die Herstellung einer gleichmäßigeren Steuerbelastung nur durch Aenderungen an der Einkommensteuer bewirkt werden könne; man war ferner darüber einig, daß die bestehende Gesetzgebung über diese Steuern, vornehmlich das Veranlagungsverfahren der Klassen- und Einkommensteuer, viele Mängel enthalte; namentlich hielt man dafür, daß die Zinsen und Dividenden des beweglichen Kapitals nicht im entsprechenden Verhältnisse getroffen würden. Es kam ferner dazu, daß diese Uebelstände durch manche provinzielle und lokale Verschiedenheiten der Besitz- und Erwerbsverhältnisse, dann durch das ungleichmäßige Vorgehen der Veranlagungsorgane vielfach gesteigert wurden, endlich, daß durch das herrschende System der kommunalen Zuschläge zu den Staatssteuerquoten die Ungleichheit des Druckes noch empfindlicher gemacht wurde. So war eine Steuerreform auch ohne die Nötigung eines steigenden Bedarfs dringend notwendig geworden. In der That wurde es von seiten des Finanzministers Miquel als der einzige Zweck dieser Reform betont, daß es sich bei derselben lediglich um bessere, gerechtere Verteilung der Steuerlast unter den Pflichtigen, nicht um Beschaffung von Mehrerträgen für den Staat handle. Mag diese Ansicht vielleicht auch etwas zu idealistisch sein, die für die Entwickelung des Steuerwesens wichtige Thatsache bleibt doch bestehen, daß durch das neue Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 ein wesentlicher Fortschritt in der Annäherung an die obersten Grundsätze im Steuerwesen gemacht wurde. Auf das Gesetz im einzelnen einzugehen, ist hier keine Veranlassung; es ist Bd. III, S. 79 f. geschildert worden. Um so mehr aber möchten wir hier kurz auf die Bedeutung desselben für die Geschichte des Steuerwesens hinweisen. Preußen war in seiner staatlichen direkten Besteuerung längere Zeit hinter kleineren deutschen Staaten, besonders Sachsen, Baden und Hessen zurückgeblieben und es ist für ganz Deutschland wichtig, wie A. Wagner mit Recht bemerkt, daß Preußen das Versäumte nachholte und durch seine Gesetzgebung nun auch wieder auf die übrigen deutschen Staaten einwirken und dort die Anregung zu Reformen geben wird. Wichtig ist aber außerdem besonders der Weg, den Preußen in der Reform der direkten Steuern eingeschlagen hat, indem es in entschiedener Weise den Uebergang zur Personal- oder Subjektsbesteuerung vollzogen und von dem Prinzipe der Ertragsbesteuerung sich weggewendet hat.

Diese Reform der Einkommensteuer und des gesamten Steuerwesens überhaupt erhielt ihren Abschluß durch drei weitere Gesetze dieses Jahres (1893). Von diesen bestimmte das erste, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Staatssteuern außer Hebung gesetzt und die Bergsteuer aufgehoben werde. Das zweite führte als neue Staatssteuer eine Vermögenssteuer („Ergänzungssteuer") ein. Das dritte ordnete das Komunalsteuerwesen, indem es die von dem Staate freigegebenen Steuerquellen den Kommunen überwies und die Gemeindeeinkommensteuer regelte. Auf diese Gesetzgebung hier einzugehen, verbietet sich durch den Zweck dieser Uebersicht; aber es muß ausdrücklich konstatiert werden, daß diese neueste Entwickelung des Steuerwesens in Preußen trotz einiger nicht unerheblicher Mängel, namentlich in der Regelung des Gemeindeeinkommensteuerwesens, einen erheblichen Fortschritt in der Verwirklichung der im Steuerwesen als richtig anerkannten Grundsätze bewirken wird.

Bezüglich der übrigen in Preußen bestehenden Steuern seien nur die Erbschaftssteuern, die verschiedenen Stempelsteuern und die Hundesteuer als die wichtigsten erwähnt. Ueber ihre Veranlagung x. verweise ich auf die besonderen Artikel.

In den auf S. 125 folgenden statistischen Tabellen soll schließlich eine Uebersicht über die Erträgnisse der preußischen Steuern gegeben werden.

33. Bayern. Im Gegensatze zu dem von uns bei Betrachtung des preußischen Steuerwesens eingeschlagenen Verfahren empfiehlt es sich, für Bayern und die übrigen deutschen Staaten die direkten und indirekten Steuern gesondert zu besprechen. Wir sprechen zunächst von den ersteren.

Noch zur Zeit des Erlasses der bayerischen Verfassung, im Jahre 1818, zerfiel das Land, was die Gesetzgebung über die direkten Steuern anlangt, in eine Mehrzahl von Rechtsgebieten. Das Gebiet des bayerischen Rechts umfaßte die 6 älteren Provinzen, in welchen als direkte Steuern die Rustikal- oder Grundsteuer, die Dominikal-, die Haus-, die Gewerbe-, die Familien- und die Zugviehsteuer erhoben wurden. Im Rheinkreise dagegen und in Unterfranken bestanden, teilweise anschließend an die französische Gesetzgebung, die Grundsteuer und die mit ihr verbundene Häusersteuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Gewerbesteuer und die Personal- und Mobiliarsteuer. Ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des bayerischen Steuerwesens beginnt mit dem Jahre 1828. Es wurden damals dem Landtage fünf Gesetzentwürfe vorgelegt, welche die Grund-, die Haus-, die Gewerbe- und Erwerbssteuer und die Erhebung der direkten Staatsauflagen betrafen. Diese Vorlage führte zu dem G. v. 15. VIII. 1828, betr. die allgemeine Grundsteuer, ein Gesetz, welches in seinen allgemeinen Bestimmungen auch heute noch gilt. Es besteuert auf Grund eines Katasters im wesentlichen den Rohsteuerertrag, bezw. die Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Am gleichen Datum kam auch die Haussteuer zustande. Die übrigen Gesetzentwürfe, die in mehrfacher Beziehung von Interesse sind, wurden nicht erledigt. Die Besteuerung der Kapitalien wurde auch hier wie anderwärts deshalb als bedenklich erklärt, weil dadurch die Kapitalien entweder ins Ausland getrieben oder von nutzbringender Verwendung zurückgeschreckt würden, weil sie leicht zu hinterziehen sei und gehässige Vermögensermittelungen voraussetze. Von der Besteuerung von

(Fortsetzung auf S. 126.)

Tabelle I (s. den Text auf S. 123/124) verzeichnet den

Ertrag der preußischen direkten Staatssteuern nebst der Mahl- und Schlachtsteuer.

(Nach A. Wagner, Finanzarchiv, VIII. Jahrg., S. 581.) (Voranschlag, Soll.)

Nr.	Steuern	1850		1860		1870		1880/81		1890/91	
		1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%
1	Grundsteuer	30 319	44,7	30 612	36,1	39 283	29,0	40 155	25,2	40 032	24,6
2	Gebäudesteuer	—	—	—	—	13 743	10,2	27 000	17,0	32 375	19,9
3	Gewerbesteuer	7 742	11,4	9 855	11,6	15 711	11,6	18 764	11,8	21 119	13,0
	Ertragssteuern 1—3	38 061	56 1	40 467	47,7	68 737	50,8	85,919	54,0	93 526	57,5
4	Klassensteuer	22 896	33,8	27 066	32,0	39 210	29,0	41 441	26,1	24 681	15,2
5	Einkommensteuer . . .	—	—	9 075	10,7	15 540	11,6	31 613	19,9	44 364	27,3
	Personalsteuern 4—5	22 896	33,8	36 141	42,7	54 750	40,6	73 054	46,0	69 045	42,5
	Summe 1—5	60 957	89,9	76 607	90,4	123 487	91,4	158 973	100,0	162 571	100,0
6	Mahlsteuer	3 180	4,7	3 927	4,8	4 935	3,6	—	—	—	—
7	Schlachtsteuer	3 692	5,4	4 104	4,8	6 796	5,0	—	—	—	—
	Indirekte Steuern 6—7	6 872	10,11	8 031	6,6	11 731	8,8	—	—	—	—
	Summe 1—7	67 829	100,0	84 638	100,0	135 218	100,0	158 973	100,0	162 571	100,0
	Ordentl. Reinausgaben .	203 386	—	252 810	—	311 188	—	351 838	—	585 432	—
	Obige St. 1—7 in % dieser Ausgaben . . .	33,3	—	33,5	—	43,5	—	45,2	—	27,8	—
	Dieselben auf 1 Kopf M.	4,15	—	4,64	—	5,53	—	5,83	—	5,44	—

Die folgende Tabelle II giebt eine Uebersicht über den **Staatshaushaltsetat für das Königreich Preußen im Jahre 1892/93**, soweit er sich auf die Steuern bezieht.

Die Steuern und steuerartigen Einnahmen im Staatshaushaltsetat Preußens 1892/93.

Einnahmen		Partial in M.	Total in M.	Pro Kopf der Bevölk.	% der Einnahmen
I. Direkte Steuern			179 689 600	5,99	9,70
1) Grundsteuer		39 907 000			
2) Gebäudesteuer		35 086 000			
3) Gewerbesteuer		21 919 000			
4) Eisenbahnabgaben		263 850			
5) Einkommensteuer		80 000 000			
6) Direkte Steuern der hohenzollernschen Lande		287 000			
7) Sonstige steuerartige Einnahmen		2 226 750			
a) Gebühren	2 000 000				
b) Aus Nebengeschäften der Katasterbeamten	145 750				
c) Strafbeträge rc.	81 000				
II. Gebühren- und Verbrauchssteuern			37 091 040	1,24	2,06
1) Erbschaftssteuer		7 600 000			
2) Stempelsteuer		24 700 000			
3) Brücken-, Fähr- rc. Gefälle		3 201 000			
4) Strafgelder		300 000			
5) Wirtschaftsabgaben der hohenzollernschen Lande		34 000			
6) Sonstige gebührenartige Abgaben		1 100 000			
7) Außerordentliche Einnahmen		155 440			
III. Anteil an Reichssteuern			246 176 250	8,22	13,81
1) Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern		33 883 730			
2) Ueberweisung aus Reichssteuern		212 292 520			
a) Zölle und Tabaksteuer	133 129 820				
b) Verbrauchsabgabe von Branntwein . .	62 018 580				
c) Stempelabgaben	17 054 890				
d) Wechselstempelsteuer und statistische Gebühr	89 230				

Staatspapieren wurde noch besonders eine Minderung des Staatskredits befürchtet. Ferner wurde die Besteuerung der Apanagen, Staatsdienerbesoldungen und anderer ähnlicher Bezüge mit der Motivierung abgelehnt, daß „es offenbar jeder richtigen Theorie widerspräche, den Staatsbedarf z. T. durch direkte ordentliche Auflagen auf den Staatsbedarf selbst zu decken", daß eine Schmälerung der Besoldungen ꝛc. besser „durch den Besoldungsstrich selbst statt auf dem Wege der Steuerperzeption erzielt werden könnte". So blieb es denn in dieser Beziehung beim Alten und das von der Regierung im Anschluß an einen Versuch vom Jahre 1819 geplante Werk der Steuerreform, bei welchem, wie M. Seydel bemerkt, ein vielfacher Anschluß an französische Muster unverkennbar, dem aber eine gewisse Größe des Stils nicht abzusprechen ist, ein Bruchstück. Erst nach Jahrzehnten wagte man sich unter dem Drucke der Not an die damals ungelöst gebliebene Aufgabe.

Das war der Fall im Jahre 1848. Die Ablösungsgesetzgebung und die damals geplante, aber allerdings nicht durchgeführte Aufhebung des Lottos stellten erhebliche Ausfälle in Aussicht. An eine einfache Erhöhung der bis dahin bestehenden Steuern konnte bei der Thatsache, daß die Grund-, Dominikal- und Haussteuer etwa 5 Millionen Gulden ertrugen, während die Personal-, Familien-, Besoldungs- und Mobiliarsteuer nur etwa 360 000 Gulden erbrachten, nicht wohl gedacht werden. Und so brachte die Staatsregierung im Landtage zwei Gesetzentwürfe über die Einkommen und Kapitalsteuer ein, welche auch unter dem 4. V. 1848 zu Gesetzen gemacht wurden. Jedoch sollten sie nur probeweise für das Rechnungsjahr 1848/49 gelten, da die Regierung sich scheute, „im Drange des Augenblicks", wie sie sagte, „einen Neubau des Steuersystems vorzunehmen". Während die Kapitalsteuer im allgemeinen die Grundzüge analoger Steuern in anderen Staaten aufwies, war die Einkommensteuer als eine allgemeine subjektive Besteuerung gedacht; es sollte jedes reine Einkommen ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen wird oder nicht, der allgemeinen Einkommensteuer unterliegen. Auf Grund der mit diesen Gesetzen gemachten Erfahrungen, denen allerdings schon wegen der Kürze der Zeit eine besondere Beweiskraft nicht innewohnen konnte, wurde nun dem Landtage im Jahre 1849/50 eine neue Gesetzesvorlage gemacht, welche am 11. VII. 1850 zum Gesetze erhoben wurde. Die Kapital- oder, wie sie jetzt hieß, Kapitalrentensteuer blieb im wesentlichen, wie sie war; bei der Einkommensteuer wurde eine andere Progression eingeführt. Im Jahre 1852 wurde auch die Neugestaltung der Gewerbesteuer in Angriff genommen. Die Grundlagen des alten Steuertarifs vom 15. IV. 1814, der sich nur auf die konzessionierten Steuern bezogen hatte, waren durch die großen Umwälzungen im Gewerbebetriebe, durch den Zollverein, durch die veränderte Gewerbeorganisation in der Zwischenzeit völlig unhaltbar geworden. Das Gewerbesteuergesetz v. 28. V. 1852, durch welches auch der Verschiedenheit in den Provinzen ein Ende gemacht werden sollte, suchte diesen neuen Verhältnissen gerecht zu werden. Es unterwarf alle Gewerbe der Besteuerung nach einer Normal- und Betriebsanlage und einer in 30 Steuerklassen und 4 Steuersätze geteilten Steuerskala. Damit ist die bayrische Steuergesetzgebung in der Hauptsache abgeschlossen. Die im Jahre 1856 vorgenommenen Reformen und Revisionen änderten nichts an der Grundlage derselben. Nur die Einkommensteuer erlitt durch G. v. 31. V. 1856 eine tiefergreifende Umgestaltung. Die allgemeine progressive Einkommensteuer hatte sich aus Gründen, welche uns hier nicht beschäftigen können, nicht bewährt und die Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse in der Zukunft war so gering, daß man sich entschloß, sie fallen zu lassen und eine sogen. spezielle Einkommensteuer an deren Stelle zu setzen. Dieselbe will jeden Ertrag aus Arbeit, geschieden in 3 große Abteilungen, jede Abteilung in mehreren Abstufungen und Klassen, treffen. Andere minder wichtige Detailgesetze übergehen wir hier und bemerken nur noch, daß die im Laufe der Jahre infolge der bei den einzelnen Steuerarten herrschenden Verschiedenheit des Besteuerungsmaßstabes und des Anlageverfahrens immer mehr hervortretenden Ungleichheiten die Regierung veranlaßten, Ende des Jahres 1879 vier Gesetzentwürfe über die Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer, die Gewerbesteuer und über einige Abänderungen des Grund- und Haussteuergesetzes der Abgeordnetenkammer vorzulegen. Der Grundgedanke, auf welchem das künftige Steuersystem beruhen sollte, war der in Bayern schon wiederholt aufgetauchte, nämlich das Ertragssteuersystem durch eine allgemeine Einkommensteuer zu ergänzen. Obwohl nun für eine derartige Reform ausreichende Gründe sprachen und die Motivierung durch die Regierung eine eingehende und überzeugende war, konnte sich der Landtag doch nicht zu einer Wiederaufnahme der im Jahre 1828 und 1856 gescheiterten Versuche entschließen, die allgemeine Einkommensteuer wurde abgelehnt und nur eine Reihe von kleineren Reformen an den bestehenden Gesetzen unterm 19. V. 1881 herbeigeführt, von denen die an dem Gewerbesteuergesetze vorgenommenen als die erheblichsten erscheinen. Und so ist die Steuergesetzgebung vom Jahre 1881 nur als eine Weiterbildung des bestehenden Rechts anzusehen. Das bayrische System der direkten Steuern ist im wesentlichen und von einzelnen Ausnahmen abgesehen ein Ertragssteuersystem, das die subjektiven Verhältnisse des Steuerzahlers nicht berücksichtigt.

Bezüglich der übrigen Steuern Bayerns ist zu bemerken, daß die indirekten Steuern mit Ausnahme des sehr einträglichen Malzaufschlages an das Reich übergegangen sind, daß von den sonstigen Steuern nur eine Erbschaftssteuer, eine Steuer vom Vermögensverkehre („Besitzveränderungsgebühr") sowohl mit unbeweglichem als mit beweglichem Vermögen und eine Hundesteuer erhoben wird.

Ueber das Erträgnis der Steuern im Königreiche Bayern nach dem Voranschlage für 1892/93 und über den Anteil Bayerns an den Reichssteuern unterrichtet die folgende Tabelle.

Steuern im Königreiche Bayern nach dem Voranschlage 1892/93.

(Bruttozahlen.)

Einnahmen	M.	M.
Direkte Steuern		
Grundsteuer		11 506 000
Haussteuer, davon		5 247 000
Arealhaussteuer	733 000	
Miethaussteuer	4 514 000	
Gewerbesteuer, davon		6 713 000
Gewerbesteuer	6 508 000	
Steuer vom Gewerbetriebe im Umherziehen	205 000	
Kapitalrentensteuer	4 170 000	
Einkommensteuer	2 065 000	
Summa		29 701 000

(Fortsetzung der Steuern im Königreiche Bayern.)

Einnahmen	M.	M.
Erbschaftssteuer, Gebühren und Stempelabgaben, dann Strafen		
Erbschaftssteuer		2 100 000
Gebühren- u. Stempelabgaben		18 575 000
Strafen		582 000
Summa		21 258 000
Zölle und indirekte Steuern		
Malzaufschlag		36 251 000
Anteil an der Branntweinsteuer		11 940 000
Anteil an Zöllen u. Tabaksteuer		
Vergütungen aus der Reichskasse		22 100 000
für die Erhebung 2c. der Zölle und Steuern		3 376 650
Hafengefälle und Zollnebeneinnahmen		94 950
Hundesteuer		1 240 000
Gemischte Einnahmen		90 450
Summa		75 093 950

34. Sachsen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden in Sachsen eine Reihe von Steuern, welche zum Teil aus wesentlich früherer Zeit stammten, so die erbländischen Personensteuern, die Quatembersteuern, die Stempelgelder von Fabrikaten 2c. Diese wurden sämtlich durch G. v. 22. XI. 1834 aufgehoben und durch eine einheitliche Gewerbe- und Personalsteuer ersetzt. Der Gewerbesteuer wurden alle Personen unterworfen, welche Handel, Fabrikation, Handwerk, endlich diejenigen, welche die Landwirtschaft als Pächter trieben; der Personalsteuer die Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, Pensions- und Wartegeldempfänger, Gelehrte und Künstler, Grundstücksbesitzer und Personen, welche von ihren Kapitalrenten lebten. Durch ein G. v. 9. IX. 1843 wurde eine Reihe von Grundabgaben, die sich noch vorfanden, aufgehoben und an ihre Stelle trat eine einheitliche, für jene Zeit wohlgelungene Grundsteuer mit umfassender Ertragskatastrierung, die zugleich auch die Gebäude umfaßte. Erst mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems wurde Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in das direkte Steuerwesen gebracht, die freilich mit nicht unerheblichen Opfern in der Form von einmaligen Entschädigungen und fortlaufenden Renten erkauft werden mußten. Das System der Gewerbe- und Personalsteuer wurde nun zwar durch ein neues Personal- und Gewerbesteuergesetz v. 24. XII. 1845 und durch mehrere andere darauf bezügliche Gesetze nicht unerheblich umgestaltet, blieb aber in seinen wesentlichen Grundzügen bis zum Ende des Jahres 1878 bestehen. Inzwischen war durch das G. v. 22. XII. 1874 eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden; allein sie kam zunächst nur, und zwar zum ersten Male im Jahre 1877, neben den bestehenden direkten Steuern zum Ersatze eines Teiles derselben zur Erhebung. Bald aber wurde durch G. v. 2. VII. 1878 eine allgemeine Einkommensteuer an Stelle der Personal- und Gewerbesteuer eingeführt; zur Ergänzung diente eine Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Das Grundsteuersystem vom 9. IX. 1843 blieb im wesentlichen unverändert bestehen.

So wird also in Sachsen seit dem 1. I. 1879 die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Einkommensteuer erhoben. Die letztere umfaßt alles Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden, Gehalt, Lohn 2c., aus Handel und Gewerbe und überhaupt aus jeder selbständigen Erwerbsthätigkeit und besteuert dasselbe in mäßig progressiven Sätzen. Diese Entwickelung des sächsischen Steuerwesens, die sich erst nach langen und hartnäckigen Kämpfen vollzog, ist insofern für die Geschichte des Steuerwesens von Bedeutung, als hier die Einkommensbesteuerung einen vollen Sieg über die Ertragsbesteuerung errungen hat.

Die Grundsteuer erbrachte nach den Mitteilungen von Löbe in den Jahren 1837—42 durchschnittlich 3,5 Mill. M. pro Jahr, seit 1870/71—1885 jährlich durchschnittlich 4,7 Mill. M.; die Gewerbe- und Personalsteuer seit 1835—1878 durchschnittlich 2,9 Mill., die Einkommensteuer seit 1874—1885 16,5 Mill.

An indirekten Steuern blieben dem Königreiche nach Eintritt in den Zollverein noch der Elbzoll und die erbländische Fleischsteuer, dann das Salzmonopol, neu eingeführt wurden ein Zoll von ein-, aus- und durchgehenden Waren, die Branntwein-, die Bier- und die Weinsteuer, die Tabaksteuer und die mit diesen Steuern verbundenen Ausgleichungs-, später Uebergangsabgaben von der Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse aus den anderen deutschen Staaten. Dazu kamen die Stempelsteuern mit der Erbschaftssteuer.

Auch auf diesem Gebiete vollzogen sich mannigfache Aenderungen. An Stelle der erbländischen Fleischsteuer trat vom 1. I. 1835 die Schlachtsteuer; im Jahre 1841 wurde wie in den übrigen Zollvereinsstaaten die Zuckersteuer eingeführt. Bald aber kamen die meisten dieser Steuern wieder in Wegfall: die Durchgangszölle wurden vom 1. III. 1861 an vollständig aufgehoben, am 1. VII. 1865 fiel die Weinsteuer, am 1. I. 1868 das Salzmonopol, da die Salzbesteuerung an den norddeutschen Bund überging, am 1. VII. 1870 der Elbzoll, dann die übrigen indirekten Steuern durch Uebergang an das Reich, so daß von denselben nur noch die Schlachtsteuer, dann die Uebergangsabgaben, einige Stempelsteuern und die Erbschaftssteuer verblieb. Ueber die Erträge der Steuern siehe folgende Tabelle:

Aus dem Budget des Königreichs Sachsen. (Bruttoerträge.)

Einnahmen		Absolute Zahlen	Pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Direkte Steuern		22 685 900	7,10	13,90
1) Grundsteuer	3 160 000			
2) Steuer auf Wandergewerbe	263 000			
3) Allgemeine Einkommensteuer	19 262 000			
II. Innere Verbrauchssteuern		4 473 400	1,44	2,75
1) Schlachtsteuer	4 369 700			
2) Uebergangssteuer für vereinsländisches Fleischwerk	103 700			
III. Gebühren und Verkehrsabgaben		2 407 200	0,75	1,50
Davon Erbschaftssteuer und Urkundenstempel	2 111 000			

35. Württemberg. Das Steuerwesen Württembergs konsolidierte sich in den Jahren 1817—1821 zu der Form, in der es auch heute noch, wenn auch vielfach verändert und verbessert, besteht. Schon im Jahre 1807 versuchte man durch Einsetzung einer Steuerregulierungskommission, welche den Auftrag hatte, die provisorischen Grundsätze über die Steuerrepartition auf die verschiedenen Landesteile festzustellen, eine gleichheitlichere Besteuerung der verschiedenen Landesteile herbeizuführen. Aber die Mangelhaftigkeit dieser Steuerverteilung auf die Oberamtsbezirke und noch mehr die Unterausteilung der Steuern veranlaßten dringende Beschwerden und bewogen die Regierung im Jahre 1820, die Trennung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu fordern. Die Kammer beschloß zunächst die Aufstellung eines provisorischen Katasters mit der Maßgabe, daß die Repartition der Gemeindesteuerquoten auf die einzelnen Steuerkontribuenten den Gemeinden, jedoch unter Festsetzung gewisser Normen, überlassen wurde. Im Jahre 1824 wurde der Betrag dieser drei Steuern auf 2 600 000 fl. kontingentiert und bestimmt, daß zu dieser Summe die Grundsteuer $^{17}/_{24}$, die Gebäudesteuer $^{4}/_{24}$, die Gewerbesteuer $^{3}/_{24}$ beitragen solle. Neben diesen drei Realsteuern bestanden (G. v. 22. VI. 1820) einige direkte Steuern von anderen Erträgen und Einkommen, die den Charakter einer Ergänzungssteuer hatten und zur Deckung des Restbedarfes des Staatshaushaltes verwendet wurden; das waren Steuern von Kapitalrenten, Grundgefällen und Renten, Besoldungen, Pensionen und Apanagen, teilweise mit hohen progressiven Sätzen. Nach einigen weniger bedeutenden Abänderungen wurden die zuletzt genannten Steuern durch G. v. 19. IX. 1852 einer gründlichen Reform unterzogen. Danach sind die Kapitalrenten und die Einkommen aus Lohn, Besoldung, liberalen Berufen und sonstigen Berufen, welche von den drei Realsteuern nicht erfaßt wurden, einer Steuer und zwar mit gleichem Steuersatz für jede Art von Einkommen unterworfen. Kleinere Berufs- und Diensteinkommen werden nur teilweise besteuert, solche bis 350 M. sind von der Steuer befreit; die Steuer behielt ihren Charakter als Ergänzungssteuer und der Steuersatz blieb also veränderlich. Die Steuerveranlagung beruhte auf obligatorischen Fassionen der Steuerpflichtigen; für falsche Angaben waren hohe Strafen angedroht. Einige nicht wesentliche Aenderungen wurden durch G. v. 18. II. 1883 vorgenommen.

Inzwischen waren wiederholte Versuche gemacht worden, auch die drei Realsteuern weiter zu bilden, so namentlich durch Revisionen der verschiedenen, immer noch provisorischen Kataster. Im Landtage 1845 wurde eine definitive Regulierung der Steuern überhaupt angestrebt, namentlich betont, wie durch die Vorausbestimmung des Beitragsverhältnisses der drei Steuerquellen die Gleichförmigkeit und der Zusammenhang der Steuern verloren gehe und daß das festgesetzte Beitragsverhältnis selbst kein richtiges sei. Die Verhandlungen zogen sich aber mehrere Jahre hinaus, bis bei Feststellung des Etats für 1855—1858 der Fall eintrat, daß die direkten Steuern namhaft erhöht werden mußten und die Unzulänglichkeit der bisherigen Veranlagung Reformen dringend nahe legte. Aber der Antrag der Regierung, wonach die Beitragsverhältnisse der einzelnen Steuern geändert, d. h. die Größe der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer durch das Finanzgesetz für jede einzelne Steuer bestimmt werden sollte, ging nicht durch. Erst durch G. v. 28. IV. 1873 erfolgte die Neuregelung der drei Gesetze. Die wesentlichen Neuerungen bestanden darin, daß an die Stelle der bisherigen Kataster neue, sorgfältig aufgestellte Kataster traten.

Die beifolgende Tabelle giebt einen Ueberblick über den Etat der Steuern für 1892/93.

Aus dem Haushaltsetat für das Königreich Württemberg für 1892/93.

(Bruttoerträge.)

Einnahmen			Absolute Zahlen in M.	Pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
A. Direkte Steuern			13 177 368	6,47	12,09
1) Realsteuergruppe		8 095 000			
a) Grund- und Gefällsteuer	3 332 700				
b) Gebäudesteuer	2 142 000				
c) Gewerbesteuer	2 606 500				
d) Besondere Einnahmen der Steuerverwaltung	14 000				
2) Personalsteuergruppe		5 082 168			
a) 4% Kapital- und Renteneinkommensteuer	3 800 000				
b) 4% Apanagensteuer	12 168				
c) 4% Dienst- und Berufs-Einkommensteuer	1 220 000				
d) Leistungen der Unterstützungskasse für die nied. Staatsdiener	50 000				
B. Indirekte Steuern (Wirtschaftsabgaben)			10 207 000	5,01	9,37
1) Abgaben von Wein- und Obstmost		2 200 000			
2) Abgaben von Malz zu Bier		7 800 000			
3) Uebergangssteuer		160 000			
4) Zufällige Einnahmen		47 000			
C. Gebühren und Verkehrsabgaben			4 739 000	2,33	4,35
1) Erbschafts- und Schenkungssteuer (Reinertrag)		730 000			
2) Accise		1 638 000			
3) Abgabe von Hunden		354 000			

Der Grundsteuer liegt nun ein Parzellarertragskataster mit Einschätzung nach Kulturarten und Bodenklassen, der Gebäudesteuer ein Wertkataster, der Gewerbesteuer ein spezialisierter Klassenschematismus zu Grunde. Der Gesamtbetrag wurde nun auf circa 8,5 Mill. M. kontingentiert, und im Verhältnis von $^{13}/_{24}$ auf die Grundsteuer und je $^{11}/_{48}$ auf die Gebäude- und Gewerbesteuer repartiert. Endlich wurden durch G. v. 14. II. 1887, nachdem die Katasterarbeiten beendigt waren, diese Steuern aus der Repartitions- in die Quotitätsbesteuerung übergeführt und für die drei Steuern der gleiche Steuerfuß mit 3,9 % festgesetzt.

So ist in Württemberg wie in Bayern auch nach den jüngsten Reformen die Ertragsbesteuerung in reiner Gestalt aufrecht erhalten worden. Bei aller Anerkennung der auf die richtige Feststellung der Ertragsmomente verwandten Sorgfalt und Geschicklichkeit läßt sich doch nicht verkennen, daß auch hier die Besteuerung der thatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen kaum entspricht und daß mindestens die Ergänzung durch eine allgemeine Einkommensteuer geboten wäre.

Was die sonstigen Steuern anlangt, so hat Württemberg eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, dann eine Biersteuer, eine Abgabe von Wein- und Obstmost und eine Hundesteuer.

36. Baden. Als sich in den Jahren 1803—1810 durch den Zusammenschluß einer großen Anzahl kleiner Territorien das Großherzogtum Baden konsolidierte, war es das vornehmste Bestreben Karl Friedrichs, durch reformierende und neu schaffende Thätigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so auch auf dem der Finanzen, die innere Verschmelzung der verschiedenen Gebietsteile herbeizuführen. Eine Reform des Finanzwesens war schon durch die steigenden Ausgaben, namentlich infolge der wachsenden Kriegslasten, dann durch die große Verschiedenartigkeit und Mangelhaftigkeit derselben dringend notwendig geworden.

Die Neuordnung des gesamten direkten Steuerwesens, um zunächst von diesem zu sprechen, die der ferneren Entwickelung in diesem Jahrhundert zu Grunde liegt, vollzog sich in den Jahren 1807—1815. Nachdem man in dem Edikt vom 31. VIII. 1808 eine Peräquation sämtlicher Steuern angeordnet hatte, erschienen in Ausführung desselben die Grundsteuerverordnung vom 28. VII. 1810, die Häusersteuerordnung vom 18. IX. 1810, endlich die Gewerbesteuerordnung vom 6. IV. 1815. In der Grund- und Häusersteuer wurde das Prinzip der Wert- statt der Ertragskatastrierung angenommen, d. h. es wurden die mittleren, nach einer Normalperiode berechneten Preise der Güter bezw. Gebäude als Steueranschläge zu Grunde gelegt, da man von der Meinung ausging, daß der mittlere Preis dem mittleren Ertrage entspreche. Bei der Gewerbesteuer versuchte man auf Grund analoger Merkmale, wie in der bayrischen Gewerbesteuer und unter Benutzung einer die Größe des Betriebes umfassenden Fassion des Gewerbetreibenden, den Ertrag festzustellen. Diese sog. Steuerperäquation wurde trotz zahlreicher Schwierigkeiten bis zum 1. V. 1815 durchgeführt und damit eine gewisse Einheitlichkeit in das direkte Steuerwesen Badens gebracht. Selbstverständlich erfuhr dieses Steuersystem im Laufe der Zeit mannigfache Aenderung. Aehnlich wie in Preußen hielt man aber auch hier an den durch die Peräquation geschaffenen Grundlagen, die im allgemeinen den Bedürfnissen jener Zeit entsprachen und jedenfalls einen ungeheueren Fortschritt gegenüber der Vergangenheit bedeuteten, fest. Doch begnügte man sich nicht wie in Oesterreich damit, den wachsenden Staatsbedarf durch Zuschläge zu decken, sondern gab sich auch Mühe, neue, bis dahin nicht getroffene Steuerquellen heranzuziehen. So wurde durch G. vom 31. X. 1820 eine Besteuerung des Einkommens aus persönlichen Verdiensten neu geschaffen. Diese Steuer, die anfangs nur als außerordentliche und zur vorübergehenden Erleichterung der übrigen Bevölkerungsklassen bestimmt war, trat bald unter dem Namen Klassensteuer in die Reihe der ordentlichen Steuern ein. Durch G. v. 10. VII. 1837 wurde die etwas zu hoch gegriffene Steuer wieder ermäßigt, belastete aber dauernd die derselben Unterworfenen in höherem Grade als die Gewerbesteuer. Mit der damaligen preußischen Klassensteuer hatte sie nur den Namen gemeinsam; im Gegensatz zu derselben finden wir bei dieser ersten badischen Klassensteuer alle Merkmale der modernen Einkommensteuer: Progression, Freihaltung des notwendigen Lebensbedarfs, Selbsteinschätzung, Mitwirkung der Steuerverpflichteten bei der Veranlagung. Den Schlußstein mußte der Bau des direkten Steuersystems in Baden durch die Einbeziehung einer Kapitalrentensteuer erhalten. Schon im Jahre 1815 erhielt Baden vorübergehend infolge finanzieller Notverhältnisse eine Kapitalrentensteuer; aber die hier wie anderswo auftretenden Besorgnisse, daß bei der damals durch Eisenbahnbauten und Zehntablösungen hochgesteigerten Nachfrage nach Kapitalien eine Kapitalsteuer die Kapitalien außer Land treiben oder den Zinsfuß derselben erhöhen könnten, ließ es nicht zu einer ständigen Besteuerung derselben kommen. Erst das Jahr 1848 beseitigte diese Bedenken und am 4. VII. dieses Jahres erschien eine ziemlich hohe Kapitalsteuer, die dann durch G. v. 14. VII. 1849, 30. III. 1850 und 11. IV. 1860 gemildert bezw. verbessert wurde. Damit war das System der Ertragsbesteuerung in Baden abgeschlossen. Aber es ist selbstverständlich, daß infolge der zahlreichen wirtschaftlichen Fortschritte in den fünfziger und sechziger Jahren die Grundlagen der alten Steuerbemessung sich bald verschieben mußten und Revisionen derselben sich als unabweislich herausstellten. Von diesen seien nur die an der Grund- und Gebäudesteuer am 7. V. 1858 und am 26. V. 1866 vorgenommenen, durch welche eine Neukatastrierung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des mittleren Kaufpreises angeordnet wurde, erwähnt. Auch das Gewerbesteuergesetz entsprach den Bedürfnissen nicht mehr; namentlich erhoben sich hier wie auch in anderen Ländern Klagen darüber, daß die Gewerbesteuerpflichtigen, ebenso wie die Kapitalisten, zu niedrig besteuert seien im Verhältnis zur Grundsteuer. In den Städten klagte man namentlich, daß das Steuersystem dem in den Gemeinden, vornehmlich in den 60er Jahren, rasch anwachsenden Bedürfnissen nicht mehr entspräche. Die Gemeindesteuern wurden lediglich erhoben als Zuschläge zu der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer. Da also diese fast den ganzen Aufwand zu decken hatten, so mußten namentlich in den größeren Städten, in denen große Massen beweglichen Kapitals sich angehäuft hatten, die Mängel der Ertragssteuern besonders fühlbar werden. So erschienen in den Jahren 1873 und 1874 zwei Gesetzentwürfe vor dem Landtage, deren erster die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, deren zweiter die Umwandlung der Kapital- in eine Kapitalrentensteuer befürwortete. Nur der zweite wurde am 29. VI. 1874 zum Gesetz. Es ist hier nicht der Platz, auf Einzelheiten einzugehen; aber als prinzipiell wichtig muß konstatiert werden, daß die Reform darin bestand, daß an Stelle der bei der Steuerperäquation von 1815 vorgenommenen Besteuerung des Kapitals die Zinsen- und Rentenbezüge selbst zu Grunde gelegt wurden. Am 25. VIII. 1876

wurde auch die Klassen- und Erwerbssteuer reformiert und zwar in dem Sinne, daß, um eine gleichmäßige Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus Gewerbebetrieb und sonstiger Thätigkeit zu erreichen, die Klassen- und Erwerbssteuer vereinigt, der Großbetrieb stärker herangezogen und der Versuch gemacht wurde, eine gerechtere Besteuerung der Gewerbetreibenden herbeizuführen. Obwohl die Steuer nach wie vor Ertragssteuer blieb, finden sich in ihr doch bemerkenswerte Spuren einer Besteuerung nach dem Einkommen. Das Bedenkliche dieses Gesetzes bestand in der der allgemeinen Auffassung widersprechenden Vereinigung der Gewerbetreibenden mit den bis dahin Klassensteuerpflichtigen, z. B. den in liberalen Berufsarten Beschäftigten.

Ungefähr um dieselbe Zeit wie in anderen Ländern taucht auch in Baden das Projekt einer Besteuerung nach dem Einkommen auf. Im Jahre 1848 legte die Regierung, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgebend, dem Landtage den Entwurf einer progressiven Einkommensteuer vor, die als Zusatzsteuer gedacht war und deren Einführung von dem Erlaß anderer Steuern abhängig gemacht wurde. Der Entwurf wurde auch von beiden Kammern angenommen, aber nicht vollzogen. Auch zu Anfang der 70er Jahre trat, wie das die Verhandlungen in den Jahren 1873/74 zeigen, das Einkommensteuerprojekt in den Vordergrund der Erörterungen; aber erst im Dezember 1883, nachdem bekanntlich Theorie und Praxis sich längere Zeit eingehend mit der allgemeinen Einkommensteuer befaßt hatten, gelangte ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf an die Kammern, der auch unter dem 20. VI. 1884 zum Gesetze wurde. Danach sollte die Einkommensteuer, welche im Jahre 1873 noch als Zusatzsteuer gedacht war, der Hauptbestandteil des Steuersystems und die Ertragsbesteuerung demgemäß umgestaltet werden. Es sei nur noch bemerkt, daß dieses Gesetz die Verbindung zwischen Klassen- und Gewerbesteuer wieder beseitigte, daß auf Grund der im Jahre 1885 vorgenommenen Veranlagungen für die Einkommensteuer ein Fuß von 2 ½% vereinbart und der verfügbare Ueberschuß zur proportionalen Herabsetzung sämtlicher Ertragssteuern verwendet wurde. Das System der direkten Steuern in Baden besteht demnach aus der Einkommensteuer und den vier Ertragssteuern: der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Rentensteuer; es ist gut zusammengestellt und scheint das Problem der Verbindung der Ertrags- mit der Einkommensbesteuerung in zufriedenstellender Weise zu lösen.

Von den übrigen Steuern ist zunächst der „Liegenschaftsaccise" und der ziemlich hohen Erbschaftssteuer zu gedenken. Außerdem hat Baden eine Fleischsteuer, eine ziemlich ungleich wirkende Weinsteuer, endlich eine reformbedürftige Biersteuer.

37. **Das Deutsche Reich.** Seit der Gründung des Deutschen Reiches ist das Finanzwesen der Einzelstaaten nach der formalen und materiellen Seite nicht mehr zu verstehen ohne die Berücksichtigung des Reichsfinanzwesens. Wichtige Einnahmequellen, welche den Einzelstaaten zugestanden haben, sind an das Reich übergegangen, dafür hat das Reich auch eine Reihe von Aufgaben übernommen, welche bis dahin die Etats der Bundesstaaten belasteten.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Deutsche Reich nach seiner Verfassung berechtigt, alle Arten von Steuern, direkte wie indirekte, zu erheben. Zu direkten Steuern ist es bisher noch nicht gekommen; die auf die Einführung solcher abzielenden Bestrebungen sind, abgesehen von der von der Reichsregierung vorgeschlagenen Militärersatzsteuer, nicht ernstlich verfolgt worden. Sie äußerten sich sonst nur noch in den Anträgen der deutsch-freisinnigen Partei auf Einführung einer Reichsgewerbe- und einer Reichseinkommensteuer. Das Deutsche Reich hatte aber bei der Ausgestaltung seiner Einnahmequellen sich mit den Finanz-, besonders den verschiedenartigen Verhältnissen des direkten Steuerwesens der Einzelstaaten auseinanderzusetzen und mit Rücksicht darauf und zum Teil auch aus steuertechnischen Gründen hielt man sich ausschließlich an die indirekte Besteuerung und einige Verkehrssteuern. Schon die Verfassung hat dem Reiche die Einnahmen aus den Reichsverkehrsanstalten — Reichseisenbahn, Post und Telegraph — sowie aus den von der früheren Zoll- und Steuergemeinschaft verwalteten Steuern, die Zölle, die Salz-, Tabak- und Rübenzuckersteuer überwiesen. Dazu traten die Bier- und Branntweinsteuer, die sich ursprünglich auf Bayern, Württemberg und Baden nicht erstreckten. Die Biersteuer ist auch heute noch in den drei oben genannten Staaten der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Branntweinsteuer erst im Jahre 1887 auch auf diese erstreckt worden. Ferner trat dazu die Wechselstempelsteuer. Im Jahre 1878 (3. VII.) erging das Reichsgesetz über die Spielkartenstempel und am 1. VII. 1881 bezw. 29. V. 1885 jenes über die Reichsstempelabgaben.

Von diesen Steuern hatten, wie eben bemerkt, die meisten schon vor Gründung des Reiches als gemeinsame teils bezüglich aller Staaten (die Zölle), teils bezüglich einer großen Anzahl derselben (Bier-, Branntwein-, Tabak-, Rübenzucker und Salzsteuer in den Staaten des norddeutschen Bundes) bestanden; hier konnte sich also der Uebergang an das Reich in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung leicht an die bisherigen Einrichtungen der Zoll- und Steuergemeinschaft anschließen. In materieller Beziehung dagegen war eine tiefgreifende Umwälzung eingetreten, denn die Einnahmen flossen nicht mehr in bestimmten Quoten an die Staaten des Zollvereins, sondern waren Einnahmen der Reichskasse geworden.

Es ist mit Recht bemerkt worden, daß die Finanzwirtschaft des Reiches ihrem Grundprinzip nach eine „Gesellschaftswirtschaft" sei. Das findet nach verschiedenen Richtungen hin einen bezeichnenden Ausdruck. Einmal dadurch, daß nicht alle Einnahmen und nicht alle Ausgaben sämtlichen Bundesgliedern gemeinsam oder nach gleichem Verhältnisse gemeinsam sind. Ferner dadurch, daß, soweit die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt werden können, der Ausfall durch Mitgliederbeiträge aufgebracht werden muß. Endlich dadurch, daß gewisse gemeinschaftliche Einnahmen zur Verteilung an die Bundesglieder gelangen.

Welches die gemeinschaftlichen Abgaben sind und wieweit sie gemeinschaftlich sind, ist eben erwähnt worden. Bezüglich der Einnahmen, welche aus der Führung einer Verwaltung durch das Reich oder auf Rechnung des Reiches anfallen, gilt der Grundsatz, daß sie nur jenen Staaten gemeinsam sind, auf welche die Verwaltungs- und Rechnungsgemeinschaft sich erstreckt.

Zunächst soll hier eine Uebersicht über die Erträge der Zölle, Verbrauchssteuern und Reichsstempelabgaben von 1874—1892/93 gegeben werden.

Bezeichnung der Steuern	Einnahmen in 1000 M. nach der allgemeinen Rechnung 1874	1880/81	1886/87	nach dem Etat 1892/93
I. Zölle und Verbrauchssteuern.				
A. Aus dem Zollgebiete:				
1. Zölle	104 310,8	163 583,7	232 454,0	339 451,0
2. Tabaksteuer	1 182,3	1 262,3	9 627,8	10 773,0
3. Zuckersteuer	50 064,2	28 046,5	15 048,8	68 096,0
4. Salzsteuer	33 751,7	9 644,8	39 541,5	41 514,0
5. Branntweinsteuer	37 077,9	35 366,8	36 158,3	120 059,0
6. Brausteuer und Uebergangsabgabe	15 916,4	15 464,1	19 801,8	23 877,0
B. Aus den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten	4 325,6	6 111,8	8 211,0	64,0
C. Nachträgliche Einnahmen bezw. Rückzahlungen	19,9	—	33,4	—
Summa I	246 648,8	286 480,0	360 876,6	603 834,0
II. Reichsstempelabgaben:				
1. Spielkartenstempel	—	1 029,9	1 088,1	1 206,0
2. Wechselstempelsteuer	6 000,7	6 155,9	6 260,2	7 046,0
3. Stempelabgabe für Wertpapiere 2c.	—	—	19 504,9	28 219,0
4. Statistische Gebühr	—	535,8	569,6	638,0
Summa II	6 000,7	7 721,6	27 422,8	37 109,0

Was dann die Mitgliederbeiträge — Matrikularbeiträge — anlangt, so bestimmt die Reichsverfassung, daß, soweit die in den Ansätzen des Reichshaushalts vorgesehenen Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht decken, Matrikularbeiträge in der Höhe der Differenz in den Etat eingesetzt werden müssen. Die Verteilung der Beitragsquoten für die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach der Kopfzahl der Bevölkerung. Die nachfolgende Tabelle weist die Höhe derselben für die einzelnen Staaten nach.

Matrikularbeiträge des Deutschen Reiches.

Staaten	Einnahmen in 1000 M. nach der allgemeinen Rechnung 1874	1880/81	1886/87	nach dem Etat 1892/93
1. Preußen	32 949,7	38 808,2	70 738,3	188 103,8
2. Bayern	14 713,3	18 403,8	26 972,6	41 124,6
3. Sachsen	3 094,5	4 156,6	7 781,9	22 034,2
4. Württemberg	5 592,6	6 276,9	9 968,4	14 901,6
5. Baden	3 763,3	4 491,9	6 855,7	11 584,9
6. Hessen	1 398,7	1 366,6	2 433,4	6 228,4
7. Mecklenburg-Schwerin	636,7	834,9	1 480,2	3 621,2
8. Sachsen-Weimar	375,5	441,6	801,4	2 045,5
9. Mecklenburg-Strelitz	137,3	144,2	258,2	613,1
10. Oldenburg	442,8	481,4	873,7	2 226,7
11. Braunschweig	321,3	493,1	909,2	2 538,6
12. Sachsen-Meiningen	263,7	293,2	538,6	1 404,8
13. Sachsen-Altenburg	187,0	219,9	402,8	1 072,9
14. Sachsen-Koburg-Gotha	239,1	275,3	506,9	1 295,4
15. Anhalt	277,8	322,0	613,5	1 710,9
16. Schwarzburg-Sondershausen	85,2	101,7	183,7	473,3
17. Schwarzburg-Rudolstadt	105,2	115,6	206,6	538,2
18. Waldeck	76,2	82,5	144,1	358,8
19. Reuß ä. L.	65,1	70,8	133,6	395,3
20. Reuß j. L.	107,9	139,3	268,4	753,3
21. Schaumburg-Lippe	40,0	50,0	92,2	245,8
22. Lippe	167,7	169,5	313,6	806,2
23. Lübeck	40,9	85,8	170,2	481,9
24. Bremen	124,2	214,4	416,4	1 134,8
25. Hamburg	279,7	585,9	1 246,3	3 934,0
26. Elsaß-Lothringen	1 659,5	3 095,6	4 908,8	11 232,0
Summa	67 144,1	81 671,0	139 218,4	320 859,7

Bei Verteilung der Matrikularbeiträge mußte außerdem Rücksicht genommen werden auf den Ausschluß einzelner Staaten von gewissen Reichseinnahmen, sowie auf die erhöhten Ausgabeleistungen des Reiches für einzelne Staaten. Namentlich das erstere Moment führte für die süddeutschen Staaten, deren Branntweinproduktion bis zum Jahre 1887 und deren Bierproduktion noch heute nicht von den betreffenden Reichssteuern getroffen wird, zu einer über den nach der Kopfzahl zu entrichtenden Beitrag hinausgehenden Höhe der Matrikularbeiträge.

Was endlich die Verteilung gewisser Einnahmen an die Bundesglieder anlangt, so ist durch das mit dem Namen v. Franckenstein verbundene Reichsgesetz derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. M. in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

Ueber die Höhe und das Anwachsen dieser Ueberweisungen unterrichtet die folgende Uebersicht.

Ueberweisungen an die einzelnen Bundesstaaten.

Bundesstaaten	1880/81 auf Grund der Rechnung in 1000 M.	1892/92 nach dem Etat in 1000 M.
Preußen	23 040,7	212 203,3
Bayern	4 495,3	40 614,1
Sachsen	2 470,9	23 843,1
Württemberg	1 684,0	14 950,2
Baden	1 349,0	11 989,8
Hessen	791,4	7 168,0
Mecklenburg-Schwerin	495,7	4 309,7
Sachsen-Weimar	262,2	2 352,4
Mecklenburg-Strelitz	85,6	737,1
Oldenburg	285,8	2 559,1
Braunschweig	293,1	2 790,8
Sachsen-Meiningen	174,1	1 610,2
Sachsen-Altenburg	130,5	1 209,8
Sachsen-Koburg-Gotha	103,4	1 489,9
Anhalt	191,2	1 859,5
Schw.-Sondershausen	60,4	551,5
Schw.-Rudolstadt	68,6	628,2
Waldeck	49,0	423,9
Reuß ä. L.	42,1	418,9
Reuß j. L.	82,7	828,7
Schaumburg-Lippe	29,7	280,8
Lippe	100,7	921,2
Lübeck	50,9	507,0
Bremen	127,3	1 241,1
Hamburg	347,8	3 885,8
Elsaß-Lothringen	1 371,0	11 721,9
Zusammen	38 293,1	351 096,0

Es ist schon oft mehr oder weniger entschieden hervorgehoben worden, daß das Finanzwesen des Deutschen Reiches in der Form, wie es heute besteht, schwerlich auf die Dauer wird erhalten bleiben können. Freilich darf man nicht verkennen, daß eine bessere Gestaltung des Reichsfinanzwesens mit ganz erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat; der föderative Charakter des Deutschen Reiches, die politisch-parlamentarischen Verhältnisse, auf welche Rücksicht genommen werden muß, erschweren die Aufgabe. Starke und nicht unmotivierte Angriffe richten sich namentlich auf das System der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen. Neben der durch das Aufbringen der Matrikularbeiträge nach der Kopfzahl bewirkten thatsächlichen Ungleichheit in der Lastenverteilung ist es besonders die durch das System der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen bedingte Unsicherheit des Haushalts im Reiche und in den Einzelstaaten, welche Bedenken erregen muß. Die Feststellung der Matrikularbeiträge ist immer mehr eine kalkulatorische Arbeit geworden, die Einzelstaaten haben durch die Rücksichtnahme auf Beiträge und Ueberweisungen manches von ihrer finanziellen Selbständigkeit verloren. Namentlich aber drängt die Schuldwirtschaft des Reiches zu einer Aenderung des bisherigen Modus; denn ohne Aufstellung und strikte Einhaltung eines Schuldentilgungsplanes wird auf die Dauer nicht gewirtschaftet werden können. Das nächste, was im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft gefordert werden muß und, wie es scheint, von der Regierung auch gefordert werden soll, ist die Kontingentierung und Stabilisierung der Matrikularbeiträge sowie der Ueberweisungen. Des weiteren wird man nicht umhin können, bestehende Steuern zu erhöhen oder neue einzuführen. Unter den möglichen Steuererhöhungen steht jedenfalls diejenige im Vordergrund, welche durch Uebergang von der heutigen rohen Form der Tabaksteuer zu einer verbesserten und einträglicheren erzielt werden kann. Der Tabak, das steuerkräftigste Objekt der indirekten Besteuerung, wird in Deutschland nur in sehr ungenügendem Maße getroffen; eine Erhöhung des Ertrages unter Wahrung der zur Zeit bestehenden Steuerform ist nicht wohl möglich. Sie soll, wie es scheint, durch die Fabrikatsteuer ersetzt werden, die zwar zweifellos richtiger und bedeutend ertragreicher ist als die Gewichtssteuer, aber, abgesehen von anderen Mängeln, den schweren Einwand hervorruft, daß damit der Uebergang zu der richtigsten und ertragreichsten Tabakbesteuerung, dem Monopol, wohl für immer abgeschnitten ist. Ferner spricht man von einer wohl zu rechtfertigenden Erhöhung der Börsensteuer, dann von der Einführung der Wehrsteuer und einiger Luxussteuern. Gegen dieselben wird sich wohl kaum etwas begründetes einwenden lassen, nur darf man sich darüber nicht täuschen, daß das Erträgnis derselben nicht bedeutend sein kann.

B. Außerdeutsche Staaten.

38. **Oesterreich.** Nachdem in Oesterreich zu Anfang dieses Jahrhunderts Versuche mit allen möglichen direkten Steuern gemacht worden waren — Kopf-, Personal-, Standes- und Klassen- und Einkommensteuern neben Vermögenssteuern und einer vornehmlich in der Form einer Grundsteuer erscheinenden Kontribution — wurde nach Ausgang der großen Kriege ein Ertragssteuersystem mit teilweise sehr hohen Steuersätzen ausgebildet, bestehend aus der Grundsteuer (G. v. 17. XII. 1817), der Gebäudesteuer (23. II. 1820) und der gewerbesteuerartigen Erwerbssteuer (31. XII. 1812). Daneben bestanden eine Personalsteuer (bis 1829) und in einigen Provinzen die alte Judensteuer, die übrigens auch bald aufgegeben wurde. Die Grundsteuer als die wichtigste beruhte auf einem stabilen Parzellen- und Reinertragskataster, der zur Durchführung eine lange Reihe von Jahren erforderte. Zu diesen Steuern kam durch G. v. 29. X. 1849 eine spezielle Einkommensteuer, durch welche die Erwerbssteuer zum Teil erhöht, dann die Kapitalrenten und die Einkommen aus Besoldungen 2c. einer Steuer unterworfen wurden.

Seit dieser Zeit hat es aber an Reformversuchen, die teils auf einzelne Steuern, teils auf das ganze

Steuerwesen sich bezogen, nicht gefehlt. Zu diesen regten wie zu den gleichzeitigen Bestrebungen in Deutschland, neben den in den zunehmenden Staatsausgaben und den in den Mängeln der Steuergesetzgebung und Verwaltung gelegenen Motiven, die tiefgehenden Bewegungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft an. Schon nach dem Steuerreformprojekt von 1860 wurde eine Aenderung in dem Sinne angestrebt, daß nicht wie bis dahin der Ertrag den ausschließlichen Maßstab für die Steuerbemessung bilden sollte, sondern auch der Wert der Steuerobjekte; neben dem Ertragskataster sollte auch ein Wertkataster aufgestellt werden. Daneben sollte das Prinzip der Repartition, der Veranlagung nach Ländern und Gemeinden bei der Gebäude- und Erwerbssteuer eingeführt werden. Tiefgreifender war der Reformvorschlag, welcher im Jahre 1864 auf Veranlassung des Finanzministers v. Plener dem Reichsrat vorgelegt wurde. Danach sollte neben den fortbestehenden Ertragssteuern eine Klasseneinkommensteuer eingeführt werden, welche das persönliche Nettoeinkommen der Steuerträger ohne Rücksicht auf die Quellen, aus denen es fließt, treffen sollte. Diese Klasseneinkommensteuer sollte an die Stelle der sonst nötigen Zuschläge treten. Die Verhandlungen über diese Anträge zogen sich bis Ende der sechziger Jahre hin. Damals (Ende 1868 und Anfang 1869) brachte die Regierung einen neuen Entwurf über die Reform der direkten Steuern, welche die Grund-, Hauszins- und Hausklassen- und Erwerbsteuer umfassen sollte. Dazu war eine Rentensteuer, endlich eine Personaleinkommensteuer geplant. Aber nur eine Reform der Grundsteuer wurde durch G. v. 24. V. 1869 im cisleithanischen Gebiet durchgeführt. Die Reform der andern Steuern, die durch den Wechsel der Ministerien unterbrochen worden war, wurde erst im Jahre 1874 wieder aufgenommen. Die Absicht der Reformentwürfe ging dahin, im Zusammenhange mit der bereits reformierten Grundsteuer ein erschöpfendes System der Ertragsbesteuerung zu bilden und jeden Ertrag ohne Rücksicht auf subjektive Momente einer direkten Steuer zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke sollte das bestehende Steuersystem durch die schon 1864 geplante Rentensteuer ergänzt werden. Außerdem sollte die wieder aufgegriffene Personaleinkommensteuer, die als eine direkte Besteuerung des gesamten Reineinkommens gedacht war, den subjektiven Verhältnissen der Steuerpflichtigen gerecht werden. Die auf diese zeitgemäßen Reformen gerichteten Verhandlungen wurden Ende des Jahres 1876 unterbrochen durch eine Reihe neuer Entwürfe, deren Bestreben dahin ging, unter thunlichster Beibehaltung des überkommenen Steuerwesens nur insoweit Neuerungen einzuführen, als eben dringend nötig war. In der Hauptsache sollten die bestehenden Ertragssteuern etwas ermäßigt, dagegen eine neue Personaleinkommensteuer eingeführt werden. Zugleich sollten die zahlreichen provinziellen Ungleichheiten nach Möglichkeit beseitigt werden. Aber auch diese sowie die späteren Reformversuche führten zu keinem Ziele. Aenderungen wurden nur insofern durchgeführt, als bei der Grundsteuer die bisherige Quotitätsbesteuerung teilweise in eine Repartitionsbesteuerung umgewandelt wurde, indem nun durch G. v. 28. III. 1880 und 7. VI. 1881 die Grundsteuerhauptsumme alle 15 Jahre gesetzlich festgestellt und nach Maßgabe des Reinertrages auf die Kronländer, Gemeinden und einzelnen Grundstücke umgelegt wird, und als ein neues Gesetz unter dem 9. II. 1882 zustande kam. Erst im Jahre 1892 wurden die alten Reformpläne wieder aufgenommen in dem dem österreichischen Abgeordnetenhause am 19. II. genannten Jahres vorgelegten Gesetzentwurfe über die direkten Personalsteuern, dessen Zweck dahin geht, an die Stelle der alten und veralteten Erwerb- und Einkommensteuer eine neue, den heutigen Ideen entsprechende zu setzen. Auf denselben und seine Schicksale im Abgeordnetenhause näher einzugehen, ist hier nicht die Stelle.

Bezüglich der in Oesterreich zur Erhebung gelangenden indirekten Steuern verweisen wir auf die folgende Uebersicht. Aus dieser geht hervor, was wir an anderer Stelle bereits bemerkt haben, daß in Oesterreich die indirekten Steuern namentlich dank dem Erträgnisse des Tabak- und Salzmonopols und der Branntwein- und Biersteuer eine bedeutend höhere Summe abwerfen als die direkten.

Aus dem Budget Oesterreichs in den Jahren 1890/91.

(Bruttoetat.)

Steuereinnahmen				Absolute Zahlen M.	Pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Direkte Steuern				182 213 500	7,60	19,00
1) Grundsteuer			61 792 500			
2) Gebäudesteuer			55 076 000			
3) Erwerbssteuer			19 430 250			
4) Einkommensteuer			44 334 500			
5) Exekutionsgebühren			1 580 250			
II. Zölle und Verbrauchssteuern				433 176 663	18,12	45,10
1) Innere Verbrauchssteuern			183 341 550			
a) Mauten		4 194 750				
b) Verzehrungssteuer		179 146 800				
α) Bier	43 162 875					
β) Branntwein	56 656 250					
γ) Wein u. Most	8 073 485					
δ) Schlachtvieh	10 105 375					
ε) Zucker	35 645 400					
ζ) Pachtungen	6 557 775					
η) Verschiedenes	18 945 640					

Fortsetzung aus dem Budget Oesterreichs.

Steuereinnahmen			Absolute Zahlen M.	Pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
2) Monopole		180 500 425			
a) Salzmonopol	36 189 650				
b) Tabakmonopol	144 310 775				
3) Zölle		69 334 688			
III. Gebühren und Abgaben			97 528 270	4,10	10,15
Davon: Stempelabgaben		32 900 000			
Gebühren von Rechtsgeschäften		59 097 500			
Abgaben vom Getränkehandel		2 042 250			

39. Frankreich. In Frankreich beruht die direkte Besteuerung, von welcher zuerst die Rede sein soll, im wesentlichen auf den während der französischen Revolution geschaffenen Grundlagen. Es ist ein namentlich nach der technischen Seite sehr ausgebildetes System von Ertragssteuern, das, wie schon gelegentlich erwähnt wurde, nicht ohne Einfluß auf die Entwickelung des Steuerwesens in Süddeutschland gewesen ist. Dieses besteht aus vier Hauptgliedern, 1) der Grundsteuer vom 23. XI. bezw. 1. XII. 1790 und vom 23. XI. 1798, dann vom 15. IX. 1807 mit zahlreichen Revisionen, zuletzt vom 29. VII. 1881; 2) der Personal- und Wohnungssteuer (impôt personnel et mobilier) vom 13. I. 1791 und 21. IV. 1832; 3) aus der Thür- und Fenstersteuer durch G. v. 24. XI. 1798, 21. IV. 1832 ꝛc., für Paris vom 17. III. 1852; endlich 4) auf der Gewerbe- oder Patentsteuer vom Jahre 1791 und vom 25. IV. 1844 mit zahlreichen späteren Aenderungen, zuletzt vom 15. VII. 1880. Neben diesen direkten Steuern wird eine Reihe von „den direkten Steuern assimilierten Taxen" erhoben, darunter die Bergwerkssteuer (G. v. 21. IV. 1810) und die Steuer von den Gütern der toten Hand (G. v. 20. II. 1849). Von diesen direkten Steuern bilden die vier erstgenannten Hauptsteuern eine eigene besonders beachtenswerte Gruppe. Indem wir bezüglich der einzelnen Steuern und der an denselben in der jüngsten Zeit wieder vorgenommenen Reformen auf die Spezialartikel verweisen, versuchen wir hier nur, den Gesamtcharakter derselben zu schildern, indem wir uns dabei vorwiegend auf die vorzügliche Darstellung A. Wagners stützen. Die Grundsteuer, welche auch die Gebäudesteuer umschließt, die Thür- und Fenstersteuer und die Personal- und Wohnungssteuer sind Repartitionssteuern, die Patentsteuer ist Quotitätssteuer. Die Repartition geschieht in der Weise, daß die Gesamtsteuersumme mit den Zuschlägen für Departements- und Kommunalzwecke und für die verschiedenen Spezialzwecke durch das jährliche Finanzgesetz festgestellt, dann auf die Departements, von diesen auf die Arrondissements und von diesen auf die Gemeinden verteilt wird. Die vier direkten Steuern bilden auch, wie oben angedeutet, die Grundlage für starke Zuschläge zur Deckung der Departements- und Kommunalausgaben. Diese Verbindung im Zusammenhange mit der Stabilisierung der alten Grundlagen und der dadurch bedingten wachsenden Ungleichmäßigkeit dieser Steuern haben es verschuldet, daß man selbst bei den allgemeinen Steuererhöhungen und -vermehrungen nach dem Kriege von 1870/71 dieselben mit Ausnahme der Patentsteuer, von Erhöhungen verschonte, sodaß vielfach ein Mißverhältnis gegenüber den anderen Steuerpflichtigen eintrat. Aus diesen Umständen erklärt es sich auch, daß in Frankreich die Verbrauchs- und Verkehrssteuern in so hohem Grade ausgebildet und ausgenützt werden. Die im übrigen nach der technischen Seite mit viel Scharfsinn ausgebildete Ertragsbesteuerung bedürfte wohl der Ergänzung durch eine allgemeine Einkommensteuer; aber die Versuche, eine solche (z. B. 1872) einzuführen, führten zu keinem praktischen Erfolge. Zu den bisher genannten Steuern trat dann durch G. v. 29. VI. 1872 noch eine Steuer vom Einkommen aus beweglichen Werten als Folge der durch den Krieg verursachten Mehrausgaben. Diese Steuer ist eine partielle Kapitalrentensteuer und erstreckt sich auf die Zinsen, Renten, Dividenden ꝛc. gewisser im Gesetz benannter Kapitalanlagen. Dazu kam kürzlich noch die Wehrsteuer.

Wie aus der nebenstehend folgenden Uebersicht über die Steuereinnahmen Frankreichs nach dem Etat von 1892/93 ersehen werden kann, übertreffen die Verkehrsabgaben sowohl wie die Zölle und Verbrauchssteuern die Erträge der direkten Steuern weit, die letzteren allein um das Dreifache. Eine reiche Auswahl von Verbrauchssteuern weist die Steuergesetzgebung auf. Als die wichtigsten erscheinen das Tabakmonopol, die Alkoholsteuer, die Zuckersteuer und die Steuer von Wein und Most. Zu den einträglicheren Aufwandsteuern zählen ferner die Biersteuer, die Salz-, die Stearin- und Kerzensteuer, das Zündholz- und Pulvermonopol, endlich unter den direkten Verbrauchssteuern die Pferde- und Wagensteuer. Die meisten und wichtigsten dieser Steuern, so die Getränkesteuern, das Tabakmonopol, die Zucker- und die Salzsteuer ꝛc., stammen in ihren Grundzügen aus alter Zeit, zumeist aus dem Anfang dieses Jahrhunderts; mehrere derselben sind allerdings vielfach verändert, namentlich nach 1871 bedeutend erhöht, von den minder wichtigen Aufwandsteuern sind mehrere damals neu eingeführt worden. Zu den letzteren zählt das Zündholzmonopol, die Steuer auf Mineralöle, Stearin und Kerzen, dann die Steuer auf Wagen und Pferde, Billards, gesellige Vereine ꝛc. Andere indirekte Verbrauchssteuern, welche gleichfalls in den Finanznöten nach dem Kriege neu eingeführt worden waren, so die Steuern auf Papier, Seife und Cichorie, sind bald wieder aufgegeben worden. Diese kleineren Aufwandsteuern bilden, wie A. Wagner hervorhebt, ein charakteristisches Merkmal, wie derartige lästige und im einzelnen unbedeutende Steuern in schweren Finanzkrisen gerne auftauchen; freilich werden sie dann nach Besserung der Finanzlage bald wieder beseitigt und nur diejenigen bleiben, welche das Hauptsteuersystem einigermaßen ergänzen und in dasselbe sich einfügen.

Ueber den Ertrag der Steuern im einzelnen unterrichtet die folgende Uebersicht.

Aus dem Budget Frankreichs (ohne Algier) für 1892.
(Bruttoetat.)

Steuereinnahmen			Absolute Zahlen	Pro Kopf der Bevölk.	% aller Einnahmen
I. Direkte Steuern			410 008 966	10,73	14,02
1) Grundsteuer		89 327 014			
2) Gebäudesteuer		57 519 840			
3) Personal- und Mobiliarsteuer		65 863 168			
4) Thür- und Fenstersteuern		43 025 024			
5) Patentsteuer		90 933 280			
6) Steuerrollentaxe		498 000			
7) Steuern von Gütern der toten Hand		5 200 000			
8) Bergwerksteuer		2 160 000			
9) Wehrsteuer		1 296 000			
10) 4 % Steuer v. beweglichen Vermögen		54 186 640			
II. Zölle und Verbrauchssteuern			1 262 271 360	33,03	43,15
1) Direkte Verbrauchssteuern		11 286 480			
a) Pferde- und Wagensteuer	9 302 480				
b) Billardsteuer	936 000				
c) Klubsteuer	1 048 000				
2) Indirekte Verbrauchssteuern		562 726 400			
a) Steuer von Wein und Most	118 655 200				
b) Biersteuer	18 259 680				
c) Alkoholsteuer	220 686 960				
d) Mineralölsteuer	12 880				
e) Steuer von anderen Oelen	1 812 400				
f) Salzsteuer	9 476 480				
g) Stearin- und Kerzensteuer	6 968 100				
h) Essig- &c. Steuern	2 421 920				
i) Zuckerzoll und -steuer	144 800 000				
k) Verschiedene Steuern	39 632 720				
3) Staatsmonopole		328 145 120			
a) Zündholzmonopol	21 256 000				
b) Tabakmonopol	298 531 920				
c) Pulvermonopol	8 357 200				
4) Zölle		360 113 360			
III. Gebühren und Verkehrsabgaben			620 401 460	16,23	21,21
Daraus: Enregistrement		429 705 540			
Stempelsteuern		134 936 240			
Transportsteuern		51 731 680			
a) Eisenbahntransportsteuer	43 508 960				
b) Steuern v. Frachtverkehr	4 189 840				
c) Speditionssteuer	4 032 880				

40. England. Dem englischen Steuerwesen schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und auch in früheren Zeiten eigentümlich ist das starke Uebergewicht der indirekten Steuern über die direkten. Um 1815 ertrugen die direkten Steuern in England ca. 25$^{1}/_{2}$ Millionen £, die Verbrauchssteuern 39. Um die eben erwähnte Zeit hatte England an direkten Steuern die Landtaxe, die Einkommensteuer, Haus- und Luxussteuern, eine Erbschaftssteuer, eine Versicherungs-, eine Auktions- und einzelne kleinere Steuern und die sogenannten Tonnengelder. Unter den indirekten Steuern standen neben den Zöllen die Getränke- und Spirituosensteuer obenan.

Wie an einem anderen Orte gezeigt wurde (s. meinen Art. Finanzen (III. Bd. S. 433) hatte England infolge der französischen Kriege eine außerordentlich große Steuerlast übernommen, an deren Erleichterung man sofort nach dem Kriege denken mußte. Die Verbrauchssteuern lasteten stark auf den unteren Klassen; unter den direkten Steuern wurde die Einkommensteuer besonders drückend empfunden. Die letztere wurde denn auch 1816 aufgehoben, in einzelnen Luxussteuern traten Erleichterungen ein, die Haussteuer wurde 1833 aufgegeben. Von den indirekten Steuern wurde die Salzsteuer im Jahre 1825 ermäßigt. Einen tiefgreifenden Einfluß auf die Entwickelung des englischen Steuerwesens übten die Reformen aus, welche Robert Peel auf dem Gebiete der Handelspolitik vornahm. Die Peelschen Reformen bestanden vornehmlich in der Ueberleitung der Handelspolitik vom Schutzzoll zum Freihandel. Die besonders auf die unteren Klassen drückenden Kornzölle, dann die Rohstoffzölle wurden beseitigt, die inländischen Accisen, namentlich diejenigen auf Fabrikate, aufgehoben und nur noch einige wenige Artikel, die sich für die Besteuerung besonders eignen: Tabak, Thee, die Getränke, blieben derselben unterworfen. Um die durch solche Reformen bewirkten Steuerentgänge zu decken, wurde 1842 die Einkommen-

steuer trotz ihrer Unbeliebtheit wieder eingeführt und damit dem direkten Steuerwesen wieder eine größere Bedeutung gegeben. Ursprünglich wohl nur als vorübergehende Aushilfe gedacht und immer nur auf Zeit bewilligt, ist sie bis heute unverändert bestehen geblieben. Ihr Steuerfuß wechselt nach dem Bedürfnis der Finanzverwaltung und so ist sie trotz ihrer Mängel im einzelnen (s. den Art. Einkommensteuer III. Bd. S. 67 fg.) ein unentbehrliches Glied des britischen Steuerwesens geworden. Ein wichtiges Glied desselben bildet dann die Erbschaftssteuer, die durch die Reform von 1853 auf das Immobiliarvermögen ausgedehnt und zu einer Art Vermögenssteuer ausgebildet wurde. Außerdem erhielt sich die alte Landtaxe (Grundsteuer) wenigstens zum guten Teile und wurde 1851 eine Haussteuer neu eingeführt. Diese und die verschiedenen direkten Luxussteuern tragen mehr oder weniger den Charakter von Ergänzungssteuern. Der Immobiliarbesitz erscheint in der englischen Staatsbesteuerung, verglichen mit den Verhältnissen auf dem Kontinent, als bedeutend bevorzugt; doch ist daran zu erinnern, daß auf ihm die Hauptlasten der Lokal- und Kommunalverwaltung ruhen.

Das englische Steuerwesen ist so nur im Zusammenhange mit der volkswirtschaftlichen Entwickelung Englands zu verstehen und darf nicht am Maßstabe kontinentaler Einrichtungen gemessen werden. Es entspricht im ganzen wohl den Bedürfnissen der englischen Finanzverwaltung und den volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Landes, wenn es auch im einzelnen oft weit von den als richtig anerkannten Prinzipien des Steuerwesens sich entfernt.

Ueber die heute bestehenden Steuern und ihre Erträgnisse vergl. die folgende Uebersicht.

Aus dem Budget Großbritanniens für das Jahr 1891/92.

(Bruttoetat.)

Steuereinnahmen			Absolute Zahlen M.	Pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Direkte Steuern			336 882 580	8,90	9,55
1) Grundsteuer		21 190 040			
2) Haussteuer		28 882 580			
3) Einkommensteuer		286 751 240			
II. Zölle und Verbrauchssteuern			1 017 178 700	26,85	28,85
1) Getränkesteuern		538 512 080			
a) Malzsteuer	200 617 600				
b) Spirituosensteuer	337 726 320				
c) Cichoriensteuer	32 600				
d) Kaffeesteuer	50 020				
e) Verschiedene Abgaben	85 540				
2) Lizenzen		72 528 700			
a) Brauerlizenz	312 240				
b) Spirituosenlizenz	209 600				
c) Tabaklizenz	140 800				
d) Patent für Aerzte	143 760				
e) Verschiedene Lizenzen	71 677 300				
f) Verschiedene Eingänge	45 000				
3) Zölle		406 137 920			
III. Gebühren und Verkehrssteuern			341 227 860	9,01	9,68
Darunter: Erbschaftssteuer	224 268 460				
Urkundenstempel	47 639 140				
Quittungsstempel	22 855 220				
Wechselstempel	14 449 920				
Versch. Stempelabgaben	10 328 600				
Abgabe von Eisenbahnfahrkarten	6 506 520				

Litteratur:

Bei der ungeheueren Menge von Schriften über Steuerwesen und Steuern können hier nur die wichtigsten erwähnt werden: Für das Historische verweise ich auf meinen Artikel Finanzen, bezüglich der allgemeinen Litteratur auf meinen Artikel Finanzwissenschaft, bezüglich der einzelnen Steuern auf die Spezialartikel.

Zu Abschnitt I—IV. Neben den bekannten Lehr- und Handbüchern von A. Wagner, Roscher, Umpfenbach, Rau, Cohn, Schönberg. D. Krehl, Das Steuersystem ꝛc., Erlangen 1816. Kröncke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg 1819. K. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840. H. Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung, Berlin 1868. A. E. Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880. W. Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887. Fr. J. Neumann, Die Steuer, Bd. I, Leipzig 1887. E. de Parieu, Traité des impôts, 2. Aufl., Paris 1866—67, 4 Bde. L. Cossa, Scienza delle Finanze, 6. ed., Mailand 1893. G. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, im

Finanzarchiv 1892. — Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer ɪc., Leipzig 1874. H. v. Scheel, Die progressive Besteuerung, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1875. J. Lehr, Kritische Bemerkungen über den progressiven Steuerfuß, in den Jahrb. f. Nat. u. St., 1877. Fr. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, ebenda 1877. E. Sax, Die Progressivsteuer, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Bd. I, Wien 1892. Fr. J. Neumann, die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern im Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. ɪc., 1882.

Zu Abschnitt V. K. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863. J. Prince-Smith, Die Abwälzung, Berlin 1866. A. Held, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1868. J. Kaizl, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, Leipzig 1882. v. Falck, Kritischer Ueberblick auf die Entwickelung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith, Dorpat 1882. G. Schanz, Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern, im Jahrb. f. Gesetzgeb. 1882.

Zu Abschnitt VI. In erster Linie zu vergleichen die Litteraturangaben bezüglich der einzelnen Steuern, dann zahlreiche Artikel in Schanzs Finanzarchiv, bes. A. Wagner, Die Reform der direkten Steuern in Preußen, Finanzarchiv 1893. B. Mataja, Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich, in d. Zeitschr. f. Volkswirtschaft, 1892. E. v. Fürth, Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform, Leipzig 1892. Bezüglich der statistischen Angaben ist auf die Gesetzesblätter zu verweisen; die meisten Tabellen nach den Zusammenstellungen der Budgets von M. v. Heckel in Jahrb. f. Nat., 1891—1893.

Eheberg.

Stiftungen.

(Besteuerung der Stiftungen.)

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Stiftungen sind Vermögenseinheiten, welche einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke dienen und vom Staate mit den Attributen juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind. Sie sind entweder für Anstalten des Kultus und Unterrichts (Kirchen und Schulen) bestimmt oder sind milde Stiftungen (piae causae). Diese letzteren zerfallen wiederum in zwei Unterabteilungen, nämlich in Privatstiftungen, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise zum Vorteil einzelner Personen verwendet werden, ohne ein öffentliches Interesse zu befriedigen, und in öffentliche Stiftungen, welche gemeinnützige der Allgemeinheit zu Gute kommende Ziele verfolgen. Nach dieser Einteilung ist nun die Stellung zu beurteilen, welche das Steuerrecht diesen Vermögens- und Nutzungskomplexen gegenüber einnimmt. Man hat es eben hier mit Steuerobjekten zu thun, welche in Gemäßheit ihrer Eigenart auch steuertechnisch eine etwas abweichende Behandlung erheischen.

Hierfür gelten im allgemeinen folgende Grundsätze:

a) Die Steuersubjekte. Bei Stiftungen, deren Aufgabe die Erfüllung von Unterrichts- und Kultuszwecken ist, tritt häufig, soweit sie nicht ohnehin im Eigentum des Staates und daher steuerfrei sind, auch für die gemeindlichen oder korporativen Anstalten dieser Art eine Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht ein, welche entweder eine unbedingte und generelle ist oder an den Umstand geknüpft wird, ob und in welchem Maße durch die Besteuerung jene Einrichtungen noch imstande sein würden, den Stiftungszweck vollständig zu erfüllen. Dagegen haben die Privatstiftungen keinen Anspruch auf eine steuerrechtliche Begünstigung und genießen auch thatsächlich keine solche in den meisten Steuergesetzgebungen. Endlich bei den vorerwähnten öffentlichen Stiftungen kommt in Betracht, ob dieselben dem Staate durch ihre Wirksamkeit Ausgaben ersparen oder nicht. Im letzteren Falle stehen sie den Privatstiftungen gleich, sind steuerpflichtig und reicht die etwaige Schaffung irgend welchen öffentlichen Nutzens nicht aus, die Steuerbefreiung hinlänglich zu rechtfertigen. Dagegen kann und soll eine solche mit Recht da eintreten, wo durch stiftungsmäßige Verwendung der Nutzung von Stiftungskapitalien staatliche Lasten vermindert werden. Allein auch in diesem Punkte ist die Ausnahme von der Steuerpflicht als keine grundsätzliche und allgemeine anerkannt, vielmehr hat sich die Gesetzgebung vorbehalten, aus der besonderen Lage des Falles heraus die Begünstigung eintreten zu lassen. Immerhin muß dabei die ungerechtfertigte Beeinträchtigung fremder Erwerbsinteressen Berücksichtigung finden.

b) Die Steuerformen. Bei allen Arten von Stiftungen kommen die drei großen Hauptgruppen der Erwerbsbesteuerung: die Ertrags- und Einkommensteuern und die Verkehrsbesteuerung in Betracht. Hinsichtlich der ersteren ist der allgemein herrschende Grundsatz die Gleichstellung des Stiftungsvermögens mit den Vermögensbeständen der übrigen Einzelwirtschaften, sie sollen in gleichem Maße wie diese zu den öffentlichen Lasten beitragen. Eine Durchbrechung des obengenannten Prinzipes findet rücksichtlich einzelner Gattungen von Steuern, ganz oder zum Teile, statt. So sind häufig von der Kapitalrentensteuer Stiftungen der Wohlthätigkeit, der Witwen- und Waisenversorgung, auch solche befreit, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Bei der

Grund- und Gebäudesteuer lassen sich wiederum mehrfache Abweichungen erkennen. Die Gesetze unterwerfen hier entweder schlechthin das Grund- und Gebäudeeigentum milder Stiftungen ohne Ausnahme den betreffenden Abgaben oder sie lassen Steuerbefreiungen für solche Grundstücke und Häuser eintreten, welche unmittelbar den Stiftungszwecken dienen. Bei weitem seltener sind die Stiftungskapitalien von der Gewerbesteuer ausgenommen, schon thatsächlich deshalb, weil die Gewerbsthätigkeit solcher Institute der Natur der Stiftung nach eine beschränkte ist. Andererseits aber dürfen Gewerbebetriebe von Stiftungsanstalten, soweit sie nicht ausschließlich für den eigenen Bedarf arbeiten, schon wegen der Konkurrenzverhältnisse mit den Einzelwirtschaften niemals eine Begünstigung erfahren. Analoge Grundsätze beherrschen hinsichtlich der Behandlung des Stiftungsvermögens mehr oder weniger auch die Einkommensteuern.

Im Bereich der Verkehrsbesteuerung haben die Stiftungen vielfach eine eigenartige Belastung erfahren, welche in verschiedenen Staaten als „Gebührenäquivalent" bezeichnet wird. Der Besitz pflegt bei solchen Vermögenseinheiten, welche Generationen überdauern, sowohl der Vermögensübertragung im Erbgange als auch den Wirkungen des gewöhnlichen Tauschverkehrs entrückt zu sein. Der Steuerveranlagung wird es dadurch unmöglich gemacht, in beiden Richtungen die Beitragsleistung jener Vermögensmassen durchzusetzen. Die Auflage hat demgemäß eine doppelte Bedeutung, indem sie einerseits die verschiedenen Abgaben vom Wertverkehr unter Lebenden vertritt und andererseits zugleich die Erbschaftssteuer ersetzt. Das Gebührenäquivalent wird in der Gesetzgebung nur vom Immobiliarverkehr erhoben, da insbesondere die Liegenschaften von Stiftungen sich dem Verkehrsleben entziehen. Indessen ist nicht einzusehen, warum nicht auch das Mobiliarvermögen solcher Personengemeinschaften einer Verkehrssteuer unterworfen werden soll. In ihrem Wirksamwerden äußern sich diese Steuern im Rahmen der Verkehrsbesteuerung als Vermögenssteuern in der Form von Besitzsteuern und werden zu Zusatzbelastungen gebundener Vermögenskomplexe. Diese Ausgleichsabgaben, auch Taxe der toten Hand genannt, bestehen entweder in einem besonderen Jahressteuerzuschlag oder in einer nach längeren, der durchschnittlichen Dauer des ruhenden Besitzes entsprechenden Zwischenräumen periodisch erhobenen Gebühr.

2. Gesetzgebung. a) Erwerbsbesteuerung. In allen deutschen Staaten sind die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten oder für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude von der Gebäudesteuer ausgenommen, insofern ihre Benutzung eine dauernde ist und sich auf die vollständige Verwertung der betr. Objekte bezieht. Eine Besteuerung tritt hier nur ein, wenn sie durch Vermietung ꝛc. ganz oder teilweise den Kirchen- oder Schulzwecken entzogen werden. Für die zum Kirchen- oder Schulvermögen gehörigen Grundstücke ist die gleiche Steuerbefreiung hinsichtlich der Grundsteuer anwendbar, soweit sie öffentlichen Zwecken als Friedhöfe, Turnplätze ꝛc. dienen. Auch Ausnahmen von der Kapitalrentensteuer kommen vor, indem sowohl die auf Kosten des Staats zu erhaltenden Anstalten (Württemberg) als auch die für den öffentlichen Unterricht bestimmten (Baden, Hessen) diese Vergünstigung erfahren. Daneben wird die Steuerfreiheit an die Frage geknüpft, ob die Stiftungen durch Entrichtung der Steuer nicht außer Stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen. Eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Gewerbesteuer besteht nicht.

Die milden Stiftungen werden in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer in zweifacher Weise behandelt, indem die einen Staaten den Grundbesitz und Hausbesitz der Stiftungen ohne weiteres besteuern (Sachsen und kleinere Staaten), während die übrigen Staaten, allerdings in verschiedener Ausdehnung und Abstufung Steuerbefreiungen eintreten lassen, soweit die betr. Steuerobjekte unmittelbaren Stiftungszwecken dienen. Von der Kapitalrenten- bezw. Einkommensteuer bleiben in manchen deutschen Staaten Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit, die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Spar- und Hilfskassen (Bayern), Wittwen- und Waisenkassen und Wohlthätigkeitskassen (Württemberg), ebenso Anstalten für Krankenpflege und Armenunterstützung (Baden, Hessen) ausgenommen. Seltener sind auch hier Vergünstigungen im Gebiete der Gewerbebesteuerung (Braunschweig, Waldeck, Pyrmont).

b) Verkehrsbesteuerung (Gebührenäquivalent). In Bayern (Gebühreng. v. 18. VIII. 1879 Art. 218) wird vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand alle 20 Jahre vom Tage des letzten Anfalls der Immobiliarverkehrssteuer eine Abgabe von 1 % des Wertes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden erhoben. Oesterreich (Gebühreng. v. 9. II. 1850 T. P. 106 B e) hat ein Aequivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren. Dasselbe beträgt bei solchen Vermögensganzen, bei welchen den Mitgliedern kein Anteil an den Kapitalien der Gemeinschaft zusteht, 3 % des Wertes bei Immobilien und $^1/_2$ % des Wertes bei Mobilien. Bei Aktienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften $1^1/_2$ % des Wertes der unbeweglichen Sachen. Frankreich (G. v. 20. II.

1849) besteuert die Güter der toten Hand als Ersatz des der Registerabgabe mit einer Jahrestaxe vom Reinertrage der betr. unbeweglichen Güter in gewissen Quoten der Grundsteuer. Der Steuerpflicht unterliegen und sind im Gesetze ausdrücklich namhaft gemacht: Departements- und Gemeindehospitäler, Seminare, Kirchen, religiöse Kongregationen, Konsistorien, Wohlthätigkeitsanstalten, anonyme Gesellschaften (Aktiengesellschaften), öffentliche autorisierte Anstalten. Da beim Immobiliarverkehr durchschnittlich ein von zwanzig zu zwanzig Jahren eintretender Besitzwechsel präsumiert wurde, so wären ungefähr 5% Besitzwechselabgaben oder unter Zugrundelegung von 5% als Berechnungsmaßstab der 1jährige Ertrag im gleichen Zeitraum zu entrichten gewesen. Hieraus leitete man ein jährliches Aequivalent von 5% ab, das zur Grundsteuer geschlagen wurde. Im Anschluß an die partielle Kapitalrentensteuer (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières de 3%) wurden in den Jahren 1880 und 1884 die Bezüge gewisser Gesellschaften und Assoziationen, einschließlich der religiösen Gemeinschaften und Kongregationen ohne Ausnahme einer Abgabe von 3% des Wertes unterworfen. Als steuerpflichtiger Gegenstand werden 5% des einzuschätzenden oder abzuschätzenden Bruttowertes der beweglichen und unbeweglichen Güter der betr. Gesellschaften angenommen. Italien zieht als Verkehrssteueräquivalent 1,60% der Einkünfte von Wohlthätigkeitsanstalten unter Aufsicht des Staates und 4,80% des Einkommens anderer juristischer Personen ein.

Litteratur:

Antoni, Steuersubjekte, in Schanz' Finanzarchiv Bd. V, S. 489—497. Schall, in Schönberg III, S. 525/26. Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 513. Geffken, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 5, S. 204. Krüger, Die Erbschaftssteuer, Tübingen 1889, S. 28/30.

Max von Heckel.

Storch, Heinrich,

geboren 1766 zu Riga, studierte in Heidelberg und Jena, wurde 1789 Lehrer im Kadettenhause zu St. Petersburg, 1790 Attaché beim Ministerium des Auswärtigen, 1796 Akademiker, 1799 Lehrer der jungen Großfürstinnen, 1800 Vorleser der Kaiserin-Mutter, und unterrichtete endlich den nachmaligen Kaiser Nikolaus und seinen Bruder Michael in der politischen Oekonomie. Er starb 1835 zu St. Petersburg als wirklicher Geheimer Rat und Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften.

Storch gehört neben Schlözer der sogen. deutsch-russischen Schule der Nationalökonomik an. Die Eigentümlichkeit seines Systems ist vor allem darin zu suchen, daß er die auf westeuropäischem Boden entstandene nationalökonomische Doktrin mit den so vielfältig abweichenden osteuropäischen Zuständen und Bedürfnissen in Uebereinstimmung zu bringen suchte. Ein weiterer Grundzug seiner Wissenschaftstheorie ist die von ihm angestrebte Vervollständigung der Nationalökonomik durch die Theorie der Civilisation. Ueberdies hat er sich als einer der ersten um die systematische Ausbildung der Lehren Ad. Smiths wesentlich verdient gemacht.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Statistische Uebersicht der Statthalterschaften des russischen Reiches nach ihren merkwürdigsten Kulturverhältnissen, Riga 1795. — Historisch-statistisches Gemälde des russischen Reiches, 9 Bde., Riga 1797 bis 1803. Uebersetzt ins Französische, 2 Bde., Paris 1801. — Rußland unter Alexander I. (historische Zeitschrift), 27 Hefte, St. Petersburg 1803—1811. — Cours d'économie politique, ou Exposition des principes qui déterminent la prospérité des nations, 1. édit., 6 vol., St. Petersburg 1815. — 2. édit. avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 4 vol, Paris 1823. Ins Deutsche übersetzt mit Zusätzen von K. H. Rau u. d. T.: Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, 3 Bde., Hamburg 1819—20. — Le revenu national considéré sous un nouveau point de vue. Der Petersburger Akademie am 16. VI. 1819 vorgelegt. — Considérations sur la nature du revenu national, Paris 1824. Dieses Werk bildet den 5. Band des Cours d'économie politique. Deutsche Uebersetzung vom Verfasser selbst u. d. T.: Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, Halle 1825. — Zur Kritik des Begriffes vom Nationalreichtum. Eine akademische Vorlesung, St. Petersburg 1827.

Vergl. über Storch: Roscher, Gesch. d. Nat., S. 799. Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II (Wien 1860), S. 626.

Josef Stammhammer.

Straßengewerbe.

1. Begriff. 2. Deutschland. 3. Andere Länder.

1. Begriff. Unter den Begriff der Straßengewerbe werden zwei Arten des Gewerbebetriebes zusammengefaßt: 1) die Gewerbe, welche die Vermittelung des Verkehrs innerhalb der Orte durch Transportmittel irgendwelcher Art (Pferde, Maultiere, Esel, Wagen, Bote, Sänften rc.) die jedermann zur Benutzung offenstehen, bezwecken; 2) das Gewerbe solcher Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (Fremdenführer, Dienstmänner, Stiefelputzer rc.). Die Straßengewerbe unterliegen überall gewissen Beschränkungen und einer obrigkeitlichen Regelung. Da das Publikum, welches sich der Dienste und Leistungen dieser Gewerbetreibenden bedient, ein sehr wechselndes ist, so befindet es sich nicht in der Lage, die Zuverlässigkeit derselben zu prüfen. Es ist daher eine Ueberwachung durch die Behörde notwendig. Ebensowenig kann die

Festsetzung der Preise einer freien Vereinbarung überlassen bleiben, weil dann die Gefahr vorliegt, daß namentlich in solchen Fällen, in denen jemand der betreffenden Transportmittel oder Dienste dringend bedarf, starke Ueberforderungen auftreten. Hier ist also ein Anwendungsfeld für obrigkeitliche Taxen gegeben. Die Verhältnisse der Straßengewerbe gestalten sich aber sehr verschieden je nach der Lage des einzelnen Ortes. Deshalb eignen sich die Verhältnisse derselben weniger zu einer allgemeinen gesetzlichen als zu einer örtlichen Regelung.

2. Deutschland. Schon die einzelstaatlichen Gewerbegesetzgebungen hatten die Straßengewerbe Beschränkungen, namentlich einer Konzessionspflicht, unterworfen. So bestimmte die preußische Gew. O. vom 17. I. 1845, daß Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereithielten, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hätten (§ 49). Für die Dienste und Leistungen dieser Personen konnten von der Ortspolizeiobrigkeit Taxen aufgestellt werden (§ 92). Der Entwurf der norddeutschen Gew. O. wollte die Regelung der Straßengewerbe der Landesgesetzgebung überlassen, der Reichstag setzte aber an deren Stelle die Ortspolizeibehörde.

Nach Maßgabe dieser Beschlüsse bestimmt die Gew. O. § 37, daß der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten. Diese Regelung kann sowohl die Befugnis zum Gewerbebetrieb als die Ausübung desselben zum Gegenstande haben. Die ortspolizeilichen Vorschriften können also sowohl die betreffenden Gewerbe für konzessionspflichtig erklären, als über die Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden nähere Bestimmungen treffen. Straffestsetzungen für die Uebertretung dieser Vorschriften sind in der Gew. O. nicht enthalten; sie müssen also durch die betreffenden ortspolizeilichen Verordnungen erfolgen. Die Ortspolizeibehörden haben auch die Befugnis, für diejenigen Gewerbetreibenden, welche sogen. Straßengewerbe ausüben, Taxen festzusetzen (Gew. O. § 76). Die Taxen haben eine civilrechtliche und strafrechtliche Bedeutung. Civilrechtlich enthalten sie Maximal- und Normalsätze. Der Gewerbetreibende darf niemals mehr als die Taxe fordern, aber es steht ihm frei, die Taxe zu ermäßigen (Gew. O. § 79). Wenn eine solche Ermäßigung nicht eingetreten ist, so hat er Anspruch von demjenigen, der sich seiner Dienste oder Transportmittel bedient, den Betrag der Taxe zu erhalten. Außerdem ist die Ueberschreitung der Taxen reichsgesetzlich mit Strafen bedroht (Gew. O. § 148 Nr. 8).

3. Andere Länder. Die Ordnung der Straßengewerbe ist in anderen Ländern ähnlich wie in Deutschland. In Oesterreich sind nach der Gew.O. v. 20. XII. 1859 die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten oder persönliche Dienste als Boten, Träger oder dergleichen anbieten, konzessionspflichtig (§ 15, Nr. 4). Die Konzession wird von den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, d. h. von den Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten der größeren Städte erteilt (§ 141). Diese Behörden haben auch das Recht, für die Transport- und Platzdienstgewerbe Maximaltarife festzusetzen (§ 51). In Frankreich gehört die Regelung der Straßengewerbe zu den Gegenständen der Munizipalpolizei (G. v. 16./24. VIII. 1790, Tit. XI, Art. 3). England besitzt eine eingehende Gesetzgebung über örtliche Transportmittel (10 & 11, Vict. c. 89, § 37—68, 38 & 39, Vict. c. 55, § 171, 172, 52 & 53, Vict. c. 14). Die betreffenden Vorschriften gelten für die inkorporierten Städte und solche Ortschaften oder Distrikte, in welchen eine besondere lokale Gesundheitsbehörde fungiert. Die Ordnung des Gewerbebetriebes mit lokalen Transportmitteln (Wagen, Boten, Pferden, Maultieren, Eseln) erfolgt hier durch statutarische Anordnungen (bye-laws) des Stadtrates (council) oder des lokalen Gesundheitsrates (board of improvement commissioners, local board of health). Bei Wagen ist eine zweifache Konzession erforderlich, eine für den Eigentümer, eine weitere für den Kutscher; beide werden auf je ein Jahr erteilt. Die Konzessionen für Omnibusse dürfen auch für kürzere Zeit erteilt werden, hier ist außer für den Kutscher eine solche auch für den Kondukteur einzuholen. Die betreffenden Behörden haben das Recht, Taxen für die Benutzung der fraglichen Transportmittel festzusetzen.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 365, 387. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 487, 501, 505. Zeller, Art. „Straßengewerbe" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 590 ff.

Georg Meyer.

Strikes s. Arbeitseinstellungen (I. Bd. S. 607 fg.).

Stücklohn s. Arbeitslohn (I. Bd. S. 672 fg.).

Subjektsteuer s. Personalsteuer (V. Bd. S. 143 fg.).

Submissionswesen.

Submission heißt diejenige Form der Verdingung, bei der eine möglichst wirksame und ausgedehnte Konkurrenz durch schriftliche Angebote unter bestimmten Bedingungen hervorgerufen werden soll. Gegenstand des Verdingungs- oder Beschaffungsvertrages, um den es sich handelt, kann eine Lieferung oder eine Arbeitsleistung oder auch ein als Ganzes betrachtetes, die Vereinigung von Materialien und Arbeit erfordernbes Werk (Werkverdingung) sein. Daß die Ausführung eines Auftrages in Akkord gegeben wird, ist keine Eigentümlichkeit des Submissionsverfahrens, denn eine solche Vergebung kann auch freihändig oder im Wege der Lizitation, d. h. auf Grund einer Konkurrenz mündlicher Angebote stattfinden; charakteristisch für die Submission sind eben die schriftlichen Offerten, zu deren Einreichung öffentlich aufgefordert wird. Für die gewöhnlichen Privataccorde ist das Verfahren im allgemeinen zu umständlich; es wird daher fast ausschließlich angewendet bei Lieferungen und Arbeiten für den Staat, die Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper, ferner für Eisenbahngesellschaften und ähnliche große Unternehmungen, die teils sehr bedeutende, teils sich häufig wiederholende kleinere Aufträge zu vergeben haben. Die Ausführung von Bauten, Straßen und anderen Anlagen ist wohl der wichtigste Gegenstand des Submissionsverfahrens; daneben stehen die Lieferungen von Militärbedarfsgegenständen für den Staat, ferner die Lieferungen von Schienen, Waggons rc. Der Zweck des Verfahrens ist teils die Abwälzung einer Menge von Einzelgeschäften, die der Auftraggeber selbst nur mit Schwierigkeiten und größeren Kosten ausführen könnte, teils das Bestreben, die gewünschten Gegenstände oder Arbeiten zu dem billigsten Preise zu erlangen. Namentlich sind Staat und Gemeinde durch die bureaukratischen Formen ihres Geschäftsganges verhindert, die Konjunkturen des Waren- und Arbeitsmarktes mit der Genauigkeit und Schnelligkeit auszunutzen, die im Privatgeschäftsverkehr möglich sind, sie haben daher Grund, übermäßige Ausbeutung von seiten der Gewerbetreibenden zu fürchten, zumal unter diesen leicht Koalitionen zustande kommen, wenn die Konkurrenz auf einen kleinen Kreis beschränkt wird. Andererseits kann die freihändige Vergebung an beliebig ausgewählte Unternehmer leicht zu unbilliger Parteilichkeit und sogar zu verderblicher Korruption führen. Die Lizitation mit mündlichem Angebot gestattet nicht die genauere Erwägung und Prüfung der einzelnen Angebote, abgesehen von dem Vorwurfe, der von Seiten der Kleingewerbetreibenden gegen sie erhoben wird, daß sie die zu geschäftlichem Rechnen nicht befähigten Bieter zu übermäßig niedrigen Angeboten verleite. So hat sich also das Submissionsverfahren um so mehr in dem Staats- und Gemeindehaushalt eingebürgert, je mehr der Umfang und Wert der jährlich zu beschaffenden Waren und Arbeiten zugenommen hat. Im Altertum war es nicht bekannt, wenn es auch schon Lizitationen und Veraccordierungen in anderen Formen gab. Im Mittelalter konnte von einer Entfaltung der Konkurrenz, wie sie die Submission darstellt, überhaupt nicht die Rede sein. Die städtischen Arbeiten fielen den Zünften zu, die Fürsten hatten ihr Hofgesinde und ihre Hofhandwerker und später wurde der sachliche Bedarf des Staates hauptsächlich durch Lieferanten beschafft, die nach Willkür oder Gunst gewählt waren. Das eigentliche Submissionsverfahren kam zuerst in Frankreich auf, wo es mit seinen Anfängen schon bis Colbert zurückreicht. Doch blieb es lange Zeit nur eine Verwaltungspraxis ohne gesetzliche Grundlage und ließ Raum genug für Mißbräuche. Durch das Budgetges. v. 31. I. 1833 wurde bestimmt, daß das staatliche Verdingungswesen durch königliche Verordnung zu regeln sei und dies geschah dann durch die V. v. 4. XII. 1836 in dem Sinne, daß alle Verdingungen mit Ausnahme der besonders angeführten Fälle, nach dem System der Oeffentlichkeit und Konkurrenz und zwar in der in allen ihren Einzelheiten genau vorgeschriebenen Form der Submission stattfinden sollen. Seitdem bildet dieser Gegenstand ein besonderes Kapitel des französischen Verwaltungsrechts. Eine neue Regelung desselben ist durch das Dekret v. 18. XI. 1882 erfolgt. In Deutschland hat sich das Submissionswesen erst im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbau entwickelt und ist von diesem in die öffentlichen Verwaltungszweige durch Ministerialverfügungen übertragen worden. Die preußische Oberrechnungskammerinstruktion von 1824 schreibt eine Konkurrenz auf dem Wege der Lizitation vor, seit den vierziger Jahren aber ist immer mehr die Submission an die Stelle derselben

getreten und sie gilt gegenwärtig als Regel, sofern nicht für besondere Fälle andere Formen der Vergebung zugelassen werden, wie sie namentlich von Seiten der Militär- und Marineverwaltung speziell aufgestellt worden sind. Freihändige Vergebungen von größerer Bedeutung kommen nur noch selten und aus besonderen Gründen vor und diese fast vollständige Beseitigung derselben war der Grund, weshalb die Gewerbetreibenden anfangs die Einführung der Submission als einen Fortschritt begrüßten. Das Verfahren ist im wesentlichen folgendes: Die Submission wird in den öffentlichen Blättern ausgeschrieben und dabei meistens auch der Voranschlag für die zu liefernden Gegenstände oder Arbeiten mitgeteilt. Von den Plänen und genaueren Einzelheiten kann bei der den Auftrag gebenden Stelle Kenntnis genommen werden. Die Angebote werden in verschlossenen Couverts eingereicht, zuweilen auch mit beigelegten Proben. Bei der Eröffnung der Submission dürfen die Submittenten zugegen sein. Der Zuschlag erfolgt meistens erst einige Wochen nach dem Submissionstermin und nicht immer an den Mindestfordernden. Der Auftraggeber behält sich vielmehr eine gewisse Bewegungsfreiheit vor, es kann z. B. eine Auswahl aus einem engeren Kreise, etwa den drei am wenigsten verlangenden Bewerbern stattfinden oder es können gewisse Bewerber wegen nachweislicher Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden. Auch werden zuweilen Nachgebote zugelassen, in Frankreich sogar grundsätzlich. Zur Abwehr nicht leistungsfähiger oder schwindelhafter Bewerber wird häufig von dem Uebernehmer eine Kaution oder eine Sicherstellung durch Bürgschaft verlangt; in Frankreich und England, seltener in Deutschland, wird auch schon die Beteiligung an dem Bieten überhaupt von einer Kautionsstellung abhängig gemacht. Ueberschreitung des Termins für die Ausführung des Auftrags zieht Konventionalstrafe nach sich; unter Umständen kann die Behörde auch dem Unternehmer die Arbeit ganz oder zum Teil aus der Hand nehmen und auf seine Rechnung und Gefahr fortsetzen. Es kommt auch vor, daß sich die Behörde vertragsmäßig vorbehält, das angegebene Quantum der Lieferung oder Arbeit bis zu einem bestimmten Prozentsatze nachträglich zu erhöhen oder zu erniedrigen. Während der Arbeit hat der Unternehmer in der Regel keinen rechtlichen Anspruch auf Abschlagszahlungen, wenn es auch gestattet ist, daß er solche erhalte. Die Uebernahme der Lieferung oder Arbeit findet in Gegenwart des Unternehmers und auf Grund derselben die Endabrechnung statt. Die Schlichtung von Streitigkeiten wird in der neuesten Zeit häufig Schiedsgerichten übertragen. Für die Güte der gelieferten Waren oder Arbeiten muß der Unternehmer auf eine angemessene Zeit Garantie leisten.

Der durch Vermittelung des Submissionsverfahrens zu beschaffende Gegenstand repräsentiert häufig einen so großen Wert, daß nur großkapitalistische Unternehmer sich an der Bewerbung beteiligen können. Namentlich trifft dies zu, wenn es sich um eine Generalentreprise oder eine Generallieferung handelt, deren Vergebung übrigens an sich keineswegs an die Form der Submission gebunden ist, sondern auch auf andere Art, etwa aus freier Hand geschehen kann. Die Generalentreprise ist namentlich im Eisenbahnbau häufig vorgekommen, indem ein großer Kapitalist den ganzen Bau gegen eine feste Summe von so und so viel Millionen übernahm und nun seinerseits die Arbeiten an zahlreiche kleinere Unternehmer vergab. Dieses Verfahren hat sich indes als eine Quelle der schlimmsten Mißbräuche und schwerer Nachteile für die Aktionäre herausgestellt. Auch ist gar nicht einzusehen, weshalb die Eisenbahngesellschaft nicht unmittelbar mit den wirklichen Unternehmern der Arbeiten verhandeln soll, anstatt als Zwischenglied noch einen Finanzmann einzuschieben, der sich seine Vermittelung nicht nach Verhältnis seiner Leistung, sondern seiner finanziellen Macht bezahlen läßt. Die Generallieferung wird namentlich von der Militärverwaltung unter Umständen als bequeme Methode befunden. Sie besteht in diesem Falle darin, daß der Lieferant die Verpflegung ganzer Truppenteile für längere Zeit gegen eine feste oder von den örtlichen Preisen zur Ablieferungszeit abhängende Summe übernimmt.

Andererseits giebt es auch viele Submissionen, an denen sich auch kleinere Unternehmer, insbesondere auch Handwerker, beteiligen können. Wenn der Wert des Objektes freilich innerhalb einer gewissen Preisgrenze bleibt, so lohnt sich das umständliche Submissionsverfahren nicht, und es ist daher auch nach den bestehenden Vorschriften bis zu einer solchen, freilich sehr verschieden gezogenen Grenze den Behörden gestattet, die Aufträge freihändig zu vergeben. Immerhin erheben die kleineren Gewerbetreibenden in bedeutendem Umfange Anspruch auf Mitbeteiligung an den Submissionen, wie andererseits aus ihren Kreisen auch die meisten Beschwerden über das bestehende Verfahren laut werden. Manche scheinen der Ansicht zu sein, daß Staat und Gemeinde gewissermaßen die sozialpolitische Pflicht hätten, bei der Vergebung ihrer Aufträge vorzugsweise das Kleingewerbe zu berücksichtigen und durch materielle Unterstützung zu fördern. Nun liegt es ja ohne Zweifel im öffentlichen Interesse, den gewerblichen Mittelstand zu erhalten und zu fördern, aber das finanzielle

Interesse behält daneben auch seine Berechtigung, und diesem würde es widersprechen, wenn der Staat oder die Gemeinde einem Kleingewerbetreibenden, bloß weil er ein solcher wäre, eine Ware oder Arbeit zu einem höheren Preise abnehmen wollte, die von einem Mitbewerber in gleicher Güte billiger angeboten würde. Ein solches Freigebigkeitssystem würde denn doch zu allzu bedenklichen Konsequenzen führen. Nun können aber in vielen Fällen die kleineren Gewerbetreibenden mit den alle Vorteile des Großbetriebes ausnutzenden Unternehmern im Preise nicht konkurrieren, und sie behaupten dann unberechtigterweise, daß die aus den Submissionen hervorgehenden Preise an sich unwirtschaftlich und unhaltbar und nur durch die „Schleuderkonkurrenz" hervorgerufen seien. Aber wie es unvernünftig und unwirtschaftlich wäre, eine veraltete Maschine statt einer wirksameren neuen anzuwenden, so muß auch der mit den besten und wirksamsten Hilfsmitteln arbeitende Unternehmer aus volkswirtschaftlichen Gründen den Vorzug vor dem objektiv weniger leistungsfähigen erhalten. Noch lebhafter aber werden die Klagen über die Schleuderkonkurrenz, wenn unter Mitbewerbern der kleingewerblichen Klasse einige auf verhältnismäßig niedrige Preise herabgehen. Man behauptet dann, daß dies nur durch Leichtsinn oder Unfähigkeit zu einer richtigen Kostenberechnung veranlaßt sei. Aber es ist doch schwer anzunehmen, daß so gänzlich unfähige Geschäftsleute es überhaupt so weit bringen könnten, einen größeren Auftrag zu übernehmen. Eher kann es vorkommen, daß ein Gewerbetreibender, namentlich ein Anfänger, sich absichtlich zunächst mit einem sehr geringen Gewinne begnügt, um überhaupt auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten und Lieferungen Fuß zu fassen. Es ist dies eine Spekulation, wie sie auch bei allen anderen Geschäftsarten vorkommt, und keineswegs mit der Absicht verbunden, einen dauernden Druck auf die Preise auszuüben. Jedenfalls liegt kein Grund vor, weshalb der Staat oder die Gemeinde solche Bewerber nicht annehmen sollten, wenn sie die Sicherheit bieten, für den niedrigeren Preis ebenso Gutes zu liefern, wie die anderen für den höheren. Aber dem tritt nun die Behauptung entgegen, daß die Konkurrenten zu Schleuderpreisen auch nur entsprechend schlechte Ware und Arbeit liefern und darauf eben ihren ganzen Plan aufgebaut haben. Das widerspricht allerdings der Ansicht, daß die Schleuderkonkurrenten nicht rechnen könnten, wird aber in vielen Fällen, wenigstens in der Absicht dieser Konkurrenten zutreffen, und hier liegt die Quelle der wirklichen Gefährdung, die aus dem Submissionswesen dem Interesse sowohl der Gewerbtreibenden, wie namentlich auch der vergebenden Behörden erwachsen kann. Vom Standpunkte der letzteren aber besteht das Abwehrmittel nicht darin, daß die Mindestfordernden als solche einfach zurückzusetzen und Mehrfordernde zu bevorzugen wären, sondern vielmehr in einer strengen sachverständigen Kontrolle der Lieferungen und Leistungen, in ernstlichen Garantieforderungen für die Brauchbarkeit und genügende Haltbarkeit der gelieferten Gegenstände, in strenger Ausschließung derjenigen, die sich bei früheren Lieferungen als nicht leistungsfähig oder unzuverlässig erwiesen haben. Dazu kann auch noch ein vorgängiger, bei der Abgabe der Offerte beizubringender Nachweis der Befähigung und Leistungsfähigkeit kommen, der aber nicht auf zünftlerischen Kriterien beruhen dürfte, sondern hauptsächlich die geschäftliche Solidität betreffen müßte und namentlich durch den Nachweis früherer Leistungen zu liefern wäre, woran sich auch noch eine Kaution und bei größeren Unternehmungen der Nachweis eines angemessenen Vermögens schließen kann.

Es darf angenommen werden, daß solche Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln in der Regel von den Behörden in genügendem Umfange gehandhabt werden. Nach den Beschwerden der unzufriedenen Gewerbtreibenden sollte man freilich glauben, daß durch die Submissionen überwiegend Schundwaren und Schundarbeit geliefert würden; in Wirklichkeit aber werden sich die beteiligten Behörden vor solchen Uebervorteilungen zu schützen wissen und auf vereinzelte schlimme Erfahrungen mit verschärfter Kontrolle antworten. Die Verhältnisse dürften hier ähnlich liegen, wie bei den Schädigungen des Publikums durch den Hausierhandel, über die nicht das Publikum selbst, sondern die ansässigen Gewerbetreibenden Klage führen.

Das oft ausgesprochene Verlangen, daß die niedrigste Forderung stets ohne weiteres unberücksichtigt bleibe, muß daher zurückgewiesen werden, wenn es auch zweckmäßig ist, daß die ausschreibende Stelle sich nicht ausdrücklich an die Annahme der Mindestforderung bindet, sondern sich vorbehält, unter den drei niedrigsten Forderungen eine Auswahl zu treffen. Eine wesentliche Beschränkung des eigentlichen Submissionsprinzips liegt vor, wenn die Anbietung von vornherein nicht allgemein und öffentlich ist, sondern nur eine Anzahl ausgewählter Unternehmer, die der Behörde als zuverlässig und leistungsfähig bekannt sind, zur Beteiligung an der Konkurrenz aufgefordert werden. Diese sog. „engere Submission" nähert sich mehr oder weniger der freihändigen Vergebung. — Es wird auch geklagt über die vielfach übliche Veröffentlichung der Sub-

missionsangebote und über das Verfahren des Abbietens nach Prozenten des Anschlags.

Die Zuziehung von Sachverständigen bei der Entscheidung über die Zuschlagserteilung ist zweckmäßig, jedoch ist es, im Gegensatz zu der Ansicht der Gewerbetreibenden, keineswegs wünschenswert, daß diese aus dem Kreise der Interessenten, etwa der Innungsmeister, gewählt werden. Eine lokale Beschränkung der Submissionsberechtigung, bei Gemeindeaufträgen z. B. auf die der Gemeinde angehörenden Gewerbetreibenden, ist im allgemeinen ebenfalls nicht empfehlenswert, da die Erfahrungen in Betreff der Preisbildung, z. B. im Bäcker- und noch mehr im Fleischergewerbe zeigen, wie leicht, zumal unter dem Schutze des gesetzlich privilegierten Innungswesens, lokale stillschweigende oder förmliche Preiskoalitionen zustande kommen. Handelt es sich um Aufträge für die Großindustrie, z. B. um Lieferungen von Schienen, Waggons u. dgl., so ist gegenüber einer durch Zölle geschützten inländischen Industrie auch die Konkurrenz des Auslandes nicht grundsätzlich auszuschließen, da dieses für seine Lieferungen jedenfalls den Zoll tragen muß. Namentlich wenn die einheimische Industrie ihre Erzeugnisse im Auslande um den Zollbetrag niedriger verkauft als im Inlande, ist eine solche Herabdrückung ihrer Ansprüche dem allgemeinen Interesse durchaus entsprechend. Die beteiligten Privatinteressen mögen dies allerdings unangenehm empfinden, aber die allgemeine Wohlfahrt wird nicht gefördert, wenn wichtige Bedarfsgegenstände im Vergleich mit dem Auslande einen übermäßig hohen Preis behaupten. Uebrigens ist bei großindustriellen Lieferungen die Gefahr der Koalition noch größer als bei lokal beschränkten kleingewerblichen, da die hauptsächlich in Betracht kommenden großen Unternehmungen ohnehin zu ständigen Organisationen, wie Kartellen, Verkaufsvereinigungen 2c. verbunden und daher imstande sind, die Submission im voraus durch Vereinbarung der Gebote unter sich zu verteilen. Um so weniger ist also hier das Korrektiv der ausländischen Konkurrenz zu entbehren.

In den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten unter dem 17. VII. 1885 erlassenen neuen Bestimmungen über das Verdingungswesen in diesem Ressort sind die seitens der Gewerbetreibenden laut gewordenen Wünsche, soweit sie mit dem Staatsinteresse vereinbar erscheinen, thunlichst berücksichtigt. Die *öffentliche* Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen soll hiernach die Regel sein. Zu engerer Bewerbung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit können solche Lieferungen und Leistungen ausgeschrieben werden, die nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, sowie auch solche, für welche eine öffentliche Ausschreibung kein genügendes Ergebnis geliefert hat. Ohne jede Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen bei Gegenständen von nicht mehr als 1000 M. Wert, bei dringlichem Bedarf, bei Gegenständen, die besondere Kunstfertigkeit erfordern, bei Nachbestellungen von Materialien zu gleichem Preise, wie bei der ausgeschriebenen Hauptlieferung. Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt und mit Angabe aller für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände zu bezeichnen. Für Bauarbeiten sind für die Bewerber bestimmte Verdingungsanschläge aufzustellen, in denen alle Hauptleistungen und die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufgeführt werden, jedoch dürfen von den Behörden ermittelte Preisansätze darin nicht enthalten sein. Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung möglich wird. Bei größeren Hochbauten soll daher die Vergebung nach den den einzelnen Gewerbszweigen entsprechenden Titeln des Anschlags erfolgen. Für kleinere Aufträge soll der Eröffnungstermin in der Regel 14 Tage, für größere 4—6 Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung angesetzt werden. Die Zuschlagsfristen sind, namentlich bei Gegenständen mit häufigen Preisschwankungen, möglichst kurz zu bemessen und dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, oder wenn die Genehmigung höherer Instanzen einzuholen ist, von 4 Wochen in der Regel nicht überschreiten. Zu dem Termine zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte Zutritt. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das — mit Ausschluß der darin enthaltenen (unter Umständen ausdrücklich geforderten) Angaben über die Bezugsquellen — verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen wird. Veröffentlichung des Protokolls und der Angebote soll nicht stattfinden. Was die Zuschlagserteilung betrifft, so soll die niedrigste Geldforderung als solche keineswegs vorzugsweise berücksichtigt werden, der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Daher sind solche Angebote von der Berücksichtigung auszuschließen, die in offenbarem Mißverhältnisse zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehen, so daß nach dem geforderten Preise eine tüchtige Ausführung von vornherein gar nicht zu erwarten wäre. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt, wenn der betreffende Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für seine ungewöhnlich niedrige Preisforderung beibringen kann. Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu erteilen, dessen Angebot mit Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste erscheint. Bei engeren Ausschreibungen soll unter sonst gleichwertigen Angeboten dem Mindestfordernden oder, wenn ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge über die Einzelheiten der Ausführung überlassen sind, dem als das preiswürdigste erscheinenden Angebot der Zuschlag erteilt werden. Wird keines der in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar erachtet, so sind sämtliche Gebote abzulehnen. Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind *im Falle gleicher Preisstellung* die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Für Lieferungen ist allgemein bestimmt, daß ein bestimmter Produktionsort nicht vorgeschrieben werden, insbesondere der *ausländische* Ursprung der Ware nicht zur Bedingung gemacht werden darf. Die Zulassung ausländischer Waren ist also grundsätzlich nicht beschränkt. Ueber

den durch den Zuschlag zustande gekommenen Vertrag ist eine schriftliche Urkunde zu errichten, abgesehen von weniger wichtigen Fällen, insbesondere solchen, in denen das Objekt höchstens einen Wert von 1000 M. hat. Eine Sicherheitsstellung als Bedingung der Zulassung zu dem Angebot wird nicht verlangt, wohl aber kann eine solche in den geeigneten Fällen vor Erteilung des Zuschlages gefordert werden, sei es in Gestalt einer Kaution oder einer Bürgschaft. Die Kaution soll in der Regel nicht mehr als 5 Prozent der Vertragssumme betragen. Sie muß innerhalb 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung gestellt werden. Die Zahlungen an den Unternehmer sind aufs äußerste zu beschleunigen und die Abnahme soll alsbald der Ausführung der Arbeit oder Lieferung folgen. Wenn die Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten Verzögerung verursacht, oder die Ausführung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, so sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Vorbehalt einseitiger Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen zu den angenommenen Preiseinheitssätzen soll nicht gemacht werden. Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Die Höhe derselben ist in angemessenen Grenzen zu halten und es ist ganz davon abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand in gleicher Menge und Güte ohne weiteres anderweit zu beschaffen ist. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, die Ausführung der verdungenen Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen ꝛc. zu überwachen; auch ist zu kontrollieren, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt und unter Umständen können Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten geleistet werden. Den von den Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ist von etwaigen Beanstandungen der betreffenden Lieferungen Mitteilung zu machen. Für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Ausführung des Vertrages ist die Bildung eines Schiedsgerichts zu vereinbaren. Der zweite Teil des Erlasses enthält die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten, die auf denselben Grundsätzen beruhen, aber genauer auf die technischen Einzelheiten eingehen. Diese Vertragsbedingungen sind durch einen Erlaß v. 7. XI. 1885 mit einigen Abänderungen auch für die Wasser- und Wegebauten des Arbeitsministeriums und durch einen Erlaß des landwirtschaftlichen Ministeriums v. 21. XI 1885 auch für Wasser- und Wegebauten in dessen Ressort maßgebend gemacht worden. Ein Erlaß des Arbeitsministers v. 15. V. 1886 bestimmt, daß die leitenden Behörden zu entscheiden hätten, ob bei den Submissionen private Sachverständige zuzuziehen seien und daß ihnen auch die Auswahl derselben zustehe; mit Rücksicht auf die lautgewordenen Wünsche der Gewerbetreibenden und zur Vermeidung von Mißdeutungen des Verfahrens der Behörden sollten diese jedoch, soweit die Beamten der Verwaltung nicht ausreichende technische Kenntnisse besäßen und auch sonst unparteiische und in ihrem Fache als tüchtig anerkannte Personen nicht zur Verfügung ständen, sich zunächst von den Vorständen der betreffenden Berufsgenossenschaften geeignete Persönlichkeiten namhaft machen lassen und dieselben, wenn vom Standpunkte der Verwaltung keine Bedenken gegen sie vorlägen, als Sachverständige heranziehen. Der Minister des Innern hat diese Bestimmung auch für sein Ressort in Kraft gesetzt.

Aus den Vorschriften des französischen Dekrets v. 18. XI. 1882 über das Submissionswesen (oder vielmehr allgemein über die „Marchés de travaux, fournitures ou transports au compte de l'État") heben wir die folgenden Hauptpunkt hervor. Im allgemeinen sollen die Vergebungen mit öffentlicher Konkurrenz stattfinden. Bei Gegenständen, die zu einer solchen nicht geeignet sind, werden nur solche Personen zur Bewerbung zugelassen, die auf Grund von Nachweisen, wie sie in dem Bedingungsheft anzugeben sind, von der Behörde vor Eröffnung der Angebote als befähigt anerkannt sind. Freihändige Vergebung darf stattfinden für Lieferungen und Arbeiten, deren Gesamtwert nicht mehr als 20000 Frcs., oder wenn es sich um einen Vertrag für mehrere Jahre handelt, deren Jahreswert nicht mehr als 5000 Frcs. beträgt; bei Gegenständen, deren Herstellung geheim gehalten werden soll, bei solchen, die nur von Patentinhabern angefertigt werden dürfen, bei Kunstgegenständen und bei großer Dringlichkeit der Beschaffung und verschiedenen anderen ähnlichen Fällen, sowie auch dann, wenn eine vorangegangene Submission kein annehmbares Gebot ergeben hat. Ohne schriftlichen Vertrag, gegen bloße Fakturen können Käufe von sofort lieferbaren Gegenständen bis zum Werte von 1500 Frcs. geschlossen werden, ebenso auch Verträge über Arbeits- oder Transportleistungen bis zu demselben Werte. Für die Zulassung zu dem Submissionsverfahren ist in der Regel eine provisorische Sicherstellung durch Kaution oder Bürgschaft zu leisten, und der Unternehmer, dem der Zuschlag zu teil geworden, hat eine definitive Sicherheit nach Maßgabe des Bedingungsheftes (das auch davon absehen kann) zu stellen. Die provisorische Kaution kann in die definitive übergehen. Wenn der Minister oder der von diesem beauftragte Beamte ein Maximum oder Minimum des Preises aufgestellt hat, so wird dies in einem verschlossenen Couvert in der Eröffnungssitzung vorgelegt. Die Sitzung ist unbeschränkt öffentlich und alle eingegangenen Angebote werden laut verlesen. Den Zuschlag erhält der Mindestfordernde. Wenn dieselbe Mindestforderung von mehreren Bewerbern gestellt wird, so findet eine engere Submission oder Lizitation unter diesen, oder wenn sie darauf nicht eingehen wollen, eine Entscheidung durch das Los statt. In dem Bedingungshefte kann die Annahme von Nachgeboten innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Submissionstermin, die aber 20 Tage nicht überschreiten darf, vorbehalten werden. Wenn dann Gebote mit wenigstens 10 Prozent weiterer Preisermäßigung gegen die Mindestforderung bei der Submission eingehen, so findet eine zweite Konkurrenz (réadjudication) statt zwischen dem zuerst angenommenen und den neuen Bewerbern, die natürlich ebenfalls die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen müssen. Wenn nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, müssen die Ergebnisse der ersten und etwaigen zweiten Submission dem Minister vorgelegt werden, und sie werden erst durch dessen Genehmigung definitiv und rechtsgiltig. — Die Ausführung von Arbeiten in eigener Regie des Staates findet auf Grund der Genehmigung des Ministers oder seines Bevollmächtigten statt. Auf sie werden die obigen Bestimmungen nicht angewandt, wohl aber auf die Lieferung der für diese Arbeiten nötigen Materialien.

Was die Arten der Preisstellung bei den Vergebungen betrifft, so unterscheidet man in Frankreich bei den öffentlichen Arbeiten deren drei: den Preis à forfait, den Preis à l'unité de mesure und die „séries de prix". Im ersten Falle übernimmt der Unternehmer das ganze Werk für eine feste Summe und es findet bei der Abnahme gar keine Nachmessung für die Preisbestimmung statt. Plan und Werk-

beschreibung sind aber auch für die Behörde bindend und sie kann keine nachträglichen Aenderungen vornehmen und auch keine Vermehrung oder Verminderung der Arbeiten verlangen. Bei der Preisstellung nach der Maßeinheit wird die ganze Größe der Arbeit zwar im Voraus veranschlagt, aber die Behörde kann während der Ausführung in gewissen Grenzen Aenderungen und namentlich auf denselben Preisgrundlagen eine Vermehrung der Arbeiten verlangen. Bei der Anwendung der Preisserien wird überhaupt die Quantität der Arbeit nicht im Voraus festgesetzt, sondern nur vereinbart, wie viel z. B. für das Kubikmeter, das laufende Meter oder Quadratmeter zu bezahlen ist und die Behörde läßt die Arbeit in größerer oder geringerer Ausdehnung nach ihrem Ermessen ausführen. Jedoch kann der einzelne Unternehmer im Voraus ein Maximum für die ihm zufallende Leistung festsetzen. Dieses Verfahren hat dazu geführt, daß im Voraus für alle Einzelheiten, z. B. der Ausführung eines Baues Preise aufgestellt und von Jahr zu Jahr revidiert werden.

Für die Arbeiten der Stadt Paris sind diese „séries de prix" seit dem Anfange der 40er Jahre auf eigene Hand durch einen städtischen Beamten, namens Morel, jährlich veröffentlicht worden und seit 1857 wurde diese Veröffentlichung amtlich durch die Seinepräfektur fortgesetzt. Diese amtliche Preisserie hat nun in Paris die Bedeutung einer thatsächlichen Taxe für alle Zweige des Baugewerbes erhalten, indem sie auch bei der Feststellung der Preise für die Arbeiten und Materialien bei Privatbauten zu Grunde gelegt wird, was oft lebhafte Beschwerde von seiten der betreffenden Gewerbetreibenden hervorgerufen hat, wenn sie auch durch die Konkurrenz gezwungen werden, sich zu fügen. — Der Pariser Gemeinderat hat durch einen Beschluß vom 26. VII. 1882 auch Arbeitergenossenschaften die Beteiligung an den Submissionen für die städtischen Arbeiten ermöglicht. Die Forderung einer Kaution wurde zu diesem Zwecke aufgehoben und eine Kommission unter dem Vorsitze des Seinepräfekten damit betraut, die Leistungsfähigkeit und Solidität der Bewerber um Zulassung zu den Submissionen zu prüfen und eine Liste derjenigen im Voraus aufzustellen, die als geeignet zur Beteiligung anerkannt sind. Die Arbeitergenossenschaften haben, um die Zulassung zu erlangen, eine Liste ihrer Mitglieder und ihren Genossenschaftsvertrag einzureichen. In dem letzteren muß die Wahl von einem oder mehreren — höchstens drei — Bevollmächtigten vorgesehen sein, die Nachweise über ihre Befähigung und Solidität besitzen und die Genossenschaft bei der Submission und allen späteren Geschäften vertreten und die Arbeiten unter der Aufsicht von Ingenieuren oder Architekten zu leiten haben. Die Genossenschaften müssen auch den Besitz eines Reservefonds nachweisen, der namentlich zur Unterstützung von Verunglückten und der Witwen und Waisen derselben dienen soll. Beiträge zu diesem Zwecke sind übrigens herkömmlicherweise auch bei den staatlichen Submissionen den Unternehmern stets auferlegt worden.

Litteratur:

(Anonym) Bemerkungen über das Beschaffungswesen der deutschen Militär- und Marineverwaltung. Fauchers Vierteljahrsschrift 1871, Bd. 3, S. 1 ff. Das Submissionsverfahren (von demf. Verf.), ebda. 1880, Bd. 3, S. 1 ff. Beiträge zur Statistik der Submissionen in den Jahren 1873—80. Ergänzungsheft Nr. V zu der Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, Berlin 1887. Huber, Das Submissionswesen, Tübingen 1885 (hier auch zahlreiche Litteraturangaben aus technischen Zeitschriften, Gewerbekammerberichten ꝛc.). Böttger, Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893, S. 256 ff. Die preußischen Ministerialerlasse in dem Ministerialblatt f. d. ges. innere Verw., Jahrg. 1885, S. 147 u. 197, Jahrg. 1886, S. 117. Batbie, Traité de Droit public et administratif, Paris 1868, Bd. VII, S. 155—283. Gautier-Jouve, Traité pratique du marché des travaux publics, Aix-Paris 1881. Block, Dictionnaire de l'administr. Française und Supplement, Art. Adjudication und Marchés. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 52. Bruni, Contabilità generale dello stato, Milano 1892, S. 80 fg. (Incanti.)

Lexis.

Südseegesellschaften.

1. Die Inselwelt der Südsee. 2. Die schwedische Südkompagnie von 1626. 3. Die französische S. in Verbindung mit der Guineagesellschaft und der Gesellschaft de l'Assiente. 4. Die englische S. und der Assiento-Vertrag. 5. Die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Neu-Guineakompagnie in der Südsee.

1. Die Inselwelt der Südsee. Die Inselwelt des stillen Ozeans ist seit wenig mehr als 300 Jahren, in einzelnen ihrer Teile sogar seit sehr viel kürzerer Zeit den Europäern bekannt geworden. Ihre Entdeckung war die Folge der Auffindung Amerikas. Vasco Nunez de Balboa, der spanische Statthalter in Darien, war der erste Europäer, der den großen Ozean überhaupt zu sehen bekam, als er den amerikanischen Kontinent an seiner schmalsten Stelle im Jahre 1513 überstieg. Nicht er war es indes, der die ersten Forschungsfahrten auf dem neugefundenen Meere unternahm, sondern sein Landsmann Fernando de Magellans. Dieser gelangte, nachdem er die Meerenge entdeckt hatte, die ihm zu Ehren den Namen trägt, im November 1520 in den großen Ozean, den er, da er namentlich in seinem tropischen Teile auffallend leichte und sturmfreie Fahrt hatte, „El Mar-Pazifiko" nannte. Auffallenderweise kamen Magellans bei seiner Fahrt nur zwei der kleinsten Inseln des Ozeans zu Gesicht, bis er im März 1521 auf den Archipel der Ladronen stieß und von hier aus nach den Philippinen gelangte, wo ein gewaltsamer Tod ihn ereilte, ehe er das ihm vorschwebende Ziel, die Molukken, hatte erreichen können. Seine Gefährten waren glücklicher als er, drangen bis zu den genannten Inseln vor und wiederholten dann in den nächsten Jahren die Reise mehrfach,

da der Reichtum der Molukken an Gewürzen aller Art sie anlockte. Für unsere Kenntnis des Ozeans entsprang aus diesen Fahrten nicht viel, da die spanischen Seefahrer häufig von der Westküste Amerikas aus in See stachen und so den nördlicheren, an Inseln ärmeren Teil des Ozeans durchmaßen, ein Weg, den die durch die Konkurrenz veranlaßten holländischen und englischen Flotten des 17. Jahrh. gleichfalls einschlugen.

Wichtiger wurden für die Erforschung der Inselgruppen die Expeditionen, die seit dem Ausgange des 16. Jahrh. begannen und die Auffindung jenes rätselhaften Kontinentes, der im Süden der Erdkugel vorhanden sein sollte, sich zur Aufgabe setzten. Holländer, Spanier, Franzosen und Engländer durchzogen etwa seit 1568 die Südsee und entdeckten dabei den größeren Teil der Archipele, die sie zunächst immer als Stücke des gesuchten Südlandes betrachteten, bis sie sich vom Gegenteile überzeugt hatten. Es ist natürlich nicht möglich, auf diese Reisen hier einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß auf diese Weise von den Spaniern im Jahre 1568 die Salomons-Inseln, im Jahre 1595 die Marquesas- und Santa-Kruz-Inseln, im Jahre 1605 die Paumotu und die Neuen Hebriden; von den Holländern Neu-Britannien, Tasmanien, Neu-Seeland und der Tonga-Archipel im Jahre 1642 gefunden wurden. Bis zum Jahre 1650 waren von den 18 großen Archipelen, in welche die Inseln der Südsee eingeteilt werden, fast alle, wenn auch nicht gerade besucht und beschrieben, doch wenigstens gesehen und auf den Karten verzeichnet worden. Der neueren Zeit, d. h. dem vorigen Jahrhundert, blieb nur die Entdeckung von Neukaledonien, den Hawaii-, Samoa- und Hervey-Inseln vorbehalten, dafür aber die genauere Erforschung und Feststellung der noch wenig bekannten, wobei die Engländer in der Person ihres berühmten Seefahrers James Cook sich besonders auszeichneten.

2. Die schwedische Südkompagnie von 1626. Nach verschiedenen Schriftstellern, auf die sich auch neuerdings Bonassieux beruft, soll bereits im Jahre 1611 Gustav Adolf eine Südseegesellschaft gegründet haben. Aber ernsthafte Historiker, wie Erik Gustav Geiger, wissen von ihr nichts und da über ihre Thätigkeit sich nichts mehr feststellen läßt, es sei denn, daß etwa die Archive noch Nachrichten über sie hätten, so wird ihre Existenz wohl in das Reich der Fabel zu verweisen sein. Dagegen ist sicher beglaubigt die „General-Handelsgesellschaft nach Asien, Afrika, Amerika und Magellanica“, die als australische oder Süderhandelskompagnie bezeichnet wurde, weil sie hauptsächlich auf den südlichen Erdteil ihr Augenmerk gerichtet hatte. Sie wurde von dem aus Antwerpen gebürtigen Wilhelm Usselinx, der in Holland Urheber der Stiftung einer westindischen Kompagnie gewesen war, im Jahre 1624 dem Könige Gustav Adolf vorgeschlagen, von diesem gebilligt und am 14. VI. 1626 auf 12 Jahre privilegiert. Teils aus Schweden, teils aus Fremden bestehend, hatte diese Gesellschaft so viele Direktoren als Teilnehmer vorhanden waren, die über „100 000 Thlr. schwedisch das ist ohngefähr 60000 Reichsthaler“ gezeichnet hatten, und keiner konnte Direktor werden, der nicht wenigstens mit 2000 Thlrn. schwed. an dem Handel sich beteiligen wollte. Der König selbst soll ein Kapital von 400 000 Thlrn. hergegeben und andere Mitglieder der königlichen Familie veranlaßt haben, ebenfalls Aktionäre zu werden. Auch den Bischöfen wurde nahegelegt, von ihrer Geistlichkeit Anteile zeichnen zu lassen, indem man darauf hinwies, daß die Gesellschaft auch für Bekehrung der Heiden thätig sein wollte, was freilich schon damals den Spott der Bevölkerung hervorrief. Als Sitz der Gesellschaft wurde Götheborg ausersehen und ihr das Recht erteilt, in Ländern, die noch nicht im Besitze einer europäischen Macht wären, in des Königs Namen sich niederzulassen und Pflanzungen anzulegen. Von allen in ihren anzulegenden Kolonien aus- und eingeführten Waren sollte sie dem schwedischen Staate eine Abgabe von 4 Proz. des Wertes zahlen und versprach außerdem den fünften Teil des Reinertrages aller von ihr in Angriff genommenen Bergwerke. Usselinx stand an der Spitze der Unternehmung, von deren Gewinn ihm der tausendste Teil zugesichert wurde. Wirklich genehmigten die Reichsstände im Jahre 1627 die Pläne und Privilegien des Königs und es wird sogar behauptet, daß die Kompagnie Schiffe nach Neu-Schweden — so nannte man die erst anzulegende Kolonie — ausgerüstet hätte. Möglicherweise ist damals schon der Anfang der Niederlassung am Delaware gemacht worden, die man später den Holländern überlassen mußte. Sicher ist, daß von großen Erfolgen der Südkompagnie keine Rede sein kann, da die Beteiligung Schwedens am dreißigjährigen Kriege in Deutschland die Entwickelung hemmte. Auch die 1629 von den Städten errichtete Schiffskompagnie, die im folgenden Jahre mit der Südgesellschaft vereinigt wurde, vermochte nicht der Unternehmung, die zusammenbrach, ehe sie zu rechter Wirksamkeit gekommen war, neues Leben einzuhauchen. Ganz fruchtlos blieb die Unternehmung indes insofern nicht, als mit Hilfe eines anderen Holländers, Peter Menewe, 1635 eine westindische Handelsgesellschaft gegründet wurde, dieselbe, zu der auch der große Kurfürst von Brandenburg eingeladen wurde beizutreten. (Vergl. Westindische Handelsgesellschaften.)

3. **Die französische S. in Verbindung mit der Guineakompagnie und der Gesellschaft de l'Assiente.** In Frankreich wurde eine Südseegesellschaft im Jahre 1698 errichtet. Durch königliches Patent vom September genannten Jahres erhielt sie für 30 Jahre das Privileg, in den Gegenden, die sich vom Kap Saint-Antoine (an der Ostküste von Südamerika) bis zur Magellansstraße und den vom Stillen Ozean bespülten Küsten und Inseln erstrecken, Handel zu treiben. Doch wurde ihr nicht das ganze Gebiet des großen Ozeans eingeräumt: China, Japan, Manilla und Ostindien blieben dem Bereiche ihrer Wirksamkeit entrückt. Unter der Leitung eines Herrn von Beauchesne-Gouin stach am 17. XII. 1698 eine Flotte von 4 Schiffen von La Rochelle aus in See und kreuzte ein Jahr lang in den Gewässern am Kap Horn und in der Magellansstraße. Dann kehrte sie, in handelspolitischer Beziehung ziemlich unverrichteter Sache, aber wenigstens mit zahlreichen wertvollen hydrographischen Daten über bisher unbekannte Gegenden nach Frankreich zurück. Durch diesen Mißerfolg entmutigt, scheint die Südseegesellschaft als solche aufgehört und bei der 1684 von Ludwig XIV. privilegierten Guineakompagnie Anschluß oder bessere Verwertung ihrer Kapitalien gesucht zu haben. Die letztere war vom Könige ins Leben gerufen worden, weil er gefunden haben wollte, daß das der Senegalkompagnie zugestandene Privileg zu umfangreich sei. Sie bekam für 20 Jahre das Handelsprivileg an der afrikanischen Küste vom Gambia-Flusse bis zum Kap der guten Hoffnung und das Recht zum Transport der Negersklaven von dort nach den Antillen. Ein Beweis für die wirklich stattgehabte Verschmelzung beider Kompagnien kann nicht erbracht werden, aber sie ist nach der Lage der Dinge wahrscheinlich und wird sowohl von dem Verfasser des Artikels „Südseekompagnie" im Dictionnaire du Commerce, als neuerdings von Bonassieux angenommen.

Die französische Guineakompagnie wurde am 9. VII. 1701 reorganisiert und erhielt einige Monate später das Assientoprivileg „el pacto del asiento de negros". Bis dahin war eine portugiesische Guineagesellschaft im Besitze des Privilegs für den Sklavenhandel nach den spanischen Niederlassungen gewesen, aber da sie nicht über genügende Mittel verfügte, um den Bedarf an Arbeitskräften zu befriedigen, übertrug der König von Spanien durch einen in Madrid am 27. VIII. 1701 unterzeichneten Vertrag dieses Geschäft der französischen Gesellschaft. Diese verpflichtete sich, indem man ihr für 12 Jahre das Monopol der Beförderung, die am 1. V. 1702 ihren Anfang nehmen sollte, zusicherte, die sämtlichen spanischen Kolonien in Amerika mit den für ihre Plantagen erforderlichen Negern zu versorgen. Für die Erteilung des Monopoles war der spanischen Regierung eine Abgabe von 33⅓ Thalern für jeden eingeführten Neger zu entrichten. Ludwig XIV. selbst verschmähte nicht, an diesem unwürdigen Menschenhandel, den Papst Nikolaus V. freilich legalisiert hatte, sich zu beteiligen, ernannte einen gewissen Pontchartrain zu seinem Bevollmächtigten und stellte der Gesellschaft nach und nach in den Jahren 1702—1711 zwanzig Staatsschiffe zur Verfügung, das größte von 700 Tonnen, das kleinste von 184 Tonnen, wofür er sich den Betrag von 7 Livres per Tonne und Monat ausbedung.

Der Anfang der Wirksamkeit war nicht glücklich; das erste Schiff, das die Gesellschaft nach Buenos-Ayres schickte, langte dort allerdings im Jahre 1703 an. Aber ein Sturm überraschte es beim Eintritt in den Hafen und 325 Neger kamen bei dieser Gelegenheit um, ein Unfall, der der Gesellschaft eine erhebliche Summe kostete. Die späteren Fahrten schlugen besser ein und allmählich brachte die Gesellschaft eine ganze Anzahl von Negern nach Havanna, Vera-Kruz und Buenos-Ayres, die sie zum Preise von 300—400 Livres pro Kopf absetzte. Aber auch ihr gelang es so wenig wie früher der portugiesischen Kompagnie, den Vertrag zu erfüllen und die 3000—4000 Sklaven jährlich, die sie liefern sollte, zu befördern. Sie führte oft kaum 1000 ein. Engländer, Holländer, Portugiesen bemühten sich, ihr Konkurrenz zu machen und verkauften die Neger wohlfeiler. Insbesondere die ersteren benutzten die durch die unglücklichen Kriege gegen das Ende der Regierung Ludwig XIV. getrübte Lage Frankreichs, um in den Verhandlungen des Utrechter Friedens das Assientoprivileg für sich zu beanspruchen. In der That räumte der Art. 18 des Utrechter Friedens ihnen dasselbe ein, obwohl die französische Gesellschaft, die der spanischen Krone 2 Mill. Livres für 20000 Neger, die sie noch nicht hatte importieren können, hatte vorausbezahlen müssen, protestierte. Am 1. V. 1713 erlosch ihr Privileg und kurz vorher, am 25. I., hatte der König gemessenen Befehl erteilt, alle französischen Schiffe, die im Verdacht ständen, in die Südsee gehen zu wollen, anzuhalten, es sei denn, daß sie eine besondere Erlaubnis von Spanien haben würden.

4. **Die englische S. und der Assientovertrag.** Das Assientoprivileg ging jetzt auf die englische Südseegesellschaft über. Diese war in London gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts gegründet worden, wie man annimmt weniger in der Absicht, wirkliche Handelsniederlassungen zu begründen, als um nach den langen Kriegen zwischen Frankreich und England durch eine Vereinigung reicher Kaufleute die Unternehmungslust und den

Kredit im allgemeinen zu heben. Ein Parlamentsakt rief die Gesellschaft ins Leben, regelte die Dividendenzahlung der von den Aktionären gezeichneten Beträge und übertrug der Krone die Sorge für die Einrichtung der Verwaltung. Sie erhielt das Handelsmonopol an der ganzen östlichen und südlichen Küste von Amerika, vom Orinokko an, und an der Westküste. Aber die Geschäfte wollten in den ersten Jahren schlechterdings nicht gedeihen und erst das von der spanischen Regierung ihr übertragene Recht zum Sklavenhandel, sowie die Erlaubnis, jährlich ein Schiff nach Porto-Bello, Karthagena oder Vera-Kruz zu schicken, brachte ihr große Einnahmen (vgl. darüber den Art. „Assientovertrag", I. Bd., S. 948).

In den Jahren 1716—1718 entwickelte sich der Handel vortrefflich und der gleichzeitige Erfolg der Lawschen Mississippi-Gesellschaft trug nur dazu bei, ihre Thätigkeit zu steigern. So faßte sie im Jahre 1719 den großen Entschluß, zur Abzahlung der Staatsschulden schreiten zu wollen. Ihre Aktien stiegen jetzt gewaltig und wurden Gegenstand einer zügellosen Agiotage. Das Aktienkapital wurde auf 38 Millionen £ erhöht und Aktien im Nominalbetrage von 100 £ stiegen auf 400, nach einigen Schriftstellern sogar auf 800 und 900 £. Indes dieser Triumph war schon in den nächsten Jahren von einem jähen Sturze gefolgt und verursachte im Jahre 1722 eine der größten Krisen des vorigen Jahrhunderts. Nur durch Einschreiten des Parlaments und mit Hilfe der Krone konnte die Gesellschaft aufrecht erhalten werden.

Außer dem Negerhandel und dem Handel mit englischen Waren lag die Südseegesellschaft auch noch dem Wallfischfang ob. Adam Smith behauptet, daß sie diesen mit geringem Erfolge betrieben hätte. Doch scheint dies nicht zutreffend, da sie im Jahre 1727 80 für diesen Zweck bestimmte Fahrzeuge besaß, von denen 27 am 6. III. nach Grönland segelten. Genauere Nachrichten über diese Seiten ihres Geschäfts liegen allerdings nicht vor.

Nach dem Frieden von Aachen von 1748 büßte die Gesellschaft das Recht zum Sklavenhandel ein und löste sich 1750 auf.

5. **Die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie in der Südsee.** Allen diesen eben betrachteten Gesellschaften ist eigentümlich, daß sie trotz ihrer Benennung als „Süd"- oder „Südsee"-Kompagnien niemals ihre Schiffe in die Südsee wirklich schickten. Erst seit etwa 60 Jahren haben verschiedene europäische Mächte begonnen, auf den Besitz der Inseln im Stillen Ozean Gewicht zu legen, ein Bestreben, das in einen förmlichen Kampf um die Herrschaft in jenen Gewässern ausgeartet ist. Nur wenige Inselgruppen haben sich dabei ihre Selbständigkeit zu wahren vermocht, wie Hawaii und Tonga, die indes neuerdings doch auch stark erschüttert ist. Bei mehreren haben die Europäer die Protektion übernommen, andere sind ganz in deren Besitz übergegangen und werden als Kolonien verwaltet.

So sind z. B. Neuseeland und die Fidschiinseln ein Kolonialbesitz der Engländer. Die Franzosen haben auf die Marquesasgruppe, die Sozietätsinseln und Neukaledonien die Hand gelegt. Deutschland besitzt zwar keine Inseln, hat aber auf einigen mit den Bewohnern Freundschaftsverträge abgeschlossen und infolgedessen an verschiedenen Stellen festen Fuß gefaßt, teils auf solchen Inseln, wo keine anderen Europäer sich niedergelassen haben, teils auf solchen, die Kolonialbesitz fremder Mächte sind. Deutsche finden sich überall auf den Inseln zerstreut, auf den Samoa-, den Fidschi-, den Gesellschaftsinseln, in den Kolonien der Engländer und der Franzosen.

Das erste deutsche Haus, das seine Geschäfte hier eröffnete, war die Firma Godeffroy. Ihr folgten andere deutsche Firmen, die Hernsheim, Ruge, Heedemann, Capelle rc. Als Godeffroy, in weitreichende Unternehmungen in Europa verwickelt, sich außerstande sah, sein Geschäft fortzusetzen, wurde im Jahre 1878 die **Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft** gebildet. Neben ihr konstituierte sich am 26. V. 1884 die **Neu-Guinea-Kompagnie**. Ueber beide vergl. den Artikel „Kolonien und Kolonialpolitik" IV. Bd., S. 770, 775.

Der Handel, den die deutschen Kaufleute in der Südsee in Szene gesetzt haben, vollzieht sich in einer ganz bestimmten Form. Auf einer der Inseln wird eine Zentralniederlassung errichtet und auf anderen werden Stationen oder Agenturen eröffnet. Mit Erlaubnis der betreffenden Häuptlinge machte das Haus Godeffroy auf einer großen Anzahl kleinerer Inseln einen oder mehrere Agenten ansässig, für die man eine Hütte oder ein Haus erbaute, einen Anbau zur Aufnahme der Waren und Landesprodukte herstellte und sie sonst mit den nötigen Karren, Booten rc. ausstattete. Hier richtete der Agent, so gut es ging, sich häuslich ein und knüpfte mit den Eingeborenen den Tauschhandel an. Er war entweder ein angestellter Beamter, dem neben seinem Gehalte auch eine Tantieme bewilligt war, oder man nahm ihm die Produkte zu einem vorher vereinbarten Preise ab, wobei es seinem Geschäftssinne überlassen blieb, die Landesprodukte so billig wie möglich einzutauschen. Jährlich ein bis zweimal erschienen dann die

Schoner der Zentralstelle auf der Station, um neue Vorräte abzuladen und die einheimischen Erzeugnisse in Empfang zu nehmen.

Der Verkehr zwischen der Hauptniederlassung und den einzelnen Stationen wird durch eigene Schiffe der betreffenden Firmen von ca. 50—80 Tonnen durchschnittlich unterhalten, und es ist ein sehr erfreuliches Zeichen für seine Ausdehnung, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der Schiffe hat vermehrt werden müssen. Während im Jahre 1874 4 Schiffe mit zusammen 381 Tonnen thätig waren, stieg ihre Zahl bis 1882 auf 20 mit zusammen 1987 Tonnen. Neuere Angaben liegen leider nicht vor. Von deutschen Häfen gingen im Jahre 1890 nach Australien und den Inseln im stillen Meere 53 Schiffe mit 90 759 Reg.-Tons (1889: 32 Schiffe mit 28 037 Reg.-Tons) und kamen von dort in deutschen Häfen an 31 Schiffe mit 63 615 Reg.-Tons (1889: 15 mit 11 360 Reg.-Tons).

Der ganze Handel charakterisiert sich einstweilen im wesentlichen als ein Einfuhrhandel, d. h. ein Handel, der darauf bedacht ist, aus jenen Gegenden die für die deutsche Industrie wertvollen Rohstoffe zu importieren. Was Deutschland von Industrieerzeugnissen dahin absetzen kann, ist bei der niedrigen Kulturstufe der Eingeborenen verhältnismäßig wenig. In den Artikeln, deren jene vorzugsweise bedürfen, wie die verschiedenen Arten Baumwollzeuge, ist die englische Konkurrenz der deutschen überlegen. Von den übrigen Waren aber kann den Eingeborenen gerade nur so viel zugemutet werden, als das Aequivalent für die von ihnen gelieferten Produkte beträgt. Mit den Jahren, wenn mehr Europäer auf den Inseln angesiedelt sein sollten, wenn Ackerbau und Plantagenwirtschaft in größerem Stile betrieben werden, dann erst wird wohl auch von einem größerem Absatze dahin die Rede sein können, ähnlich dem, den das Mutterland in seinen Kolonien zu haben pflegt.

Litteratur:

Bonassieux, Les grandes compagnies de commerce, 1892. Chr. Dan. Ebeling, Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika, 1799, Bd. 5, S. 129. Erik Gustav Geijer, Geschichte Schwedens, deutsch von P. Leffler, 1836, Bd. 3, S. 57. Franz Hernsheim, Südsee-Erinnerungen 1875—80, Berlin 1883. M. S. Jameron, Bibliography in Papers of the American historical Association, 1889, Bd. 2. Modeer, Historia om Swea Rikets Handel in Swenska patriotiska Sällskapets Handlingar, 1770, 1. Stück, S. 88. Savary, Dictionnaire universel de commerce, aus dem Nachlaß des Verf. herausgegeben von seinem Bruder Philemon Louis Savary, 2. Ausg., 1765, Bd. 5, S. 1581, 1636. R. Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik, 1889, 1. Bd., S. 4. W. Stieda, Deutschlands Handel in Ozeanien und Australien im Ausland, 1884, Nr. 36 und 37. W. Usselinx, Bericht über die australische oder Süder-Compagnie, 1626, Stockholm; ins Schwedische übersetzt von Erich Schroderus; abgedr in der Argonautica Gustaviana, Frankfurt a./M. 1633.

Wilh. Stieda.

Suezkanal.

Ein Kanal vom Nil nach dem roten Meere soll schon im 14. Jahrh. v. Chr. vorhanden gewesen sein. Ein neuerer wurde im 7. Jahrh. unter Necho begonnen und, wie es scheint, unter Darius vollendet. In unserer Zeit waren die Spuren dieser Werke längst verschwunden und die muhammedanische Halbbarbarei, die in Egypten an die Stelle der alten Kultur getreten war, ließ den Gedanken an eine neue Verbindung des Mittelmeeres mit dem roten Meere nicht so leicht wieder aufkommen. Zuerst tauchte er neben anderen mehr oder weniger phantastischen Projekten im Kreise der St.-Simonisten auf, wie ja auch St.-Simon selbst im vorigen Jahrhundert der spanischen Regierung den Plan zur Durchstechung des Isthmus von Panama vorgelegt hatte. Enfantin dachte vermutlich schon an den Suezkanal, als er nach seiner Katastrophe von 1832 nach Egypten reiste, und der Mann, der das Riesenunternehmen wirklich in Gang gebracht und durchgeführt hat, F. de Lesseps (geb. 1805), soll nach einigen Angaben mit den St.-Simonisten in persönlichen Beziehungen gestanden haben, wenn er auch nicht zu den Mitgliedern der Schule gehört hat. Lesseps hatte Egypten schon als junger Mann kennen gelernt, da er bereits 1831 im Konsulardienst nach Alexandrien kam. Nachdem seine diplomatische Laufbahn 1849 infolge seiner verunglückten Sendung nach Rom ihr Ende erreicht hatte, reiste er 1854 nach Egypten und es gelang ihm, den Vicekönig Said Pascha, zu dem er schon früher Beziehungen hatte, für den Plan des Kanalbaues zu gewinnen. Das Unternehmen wurde zuerst in der Presse vorbereitet und nur sehr langsam konnten die Schwierigkeiten, die aus dem Mißtrauen der Pforte, der Gegnerschaft Englands und dem ungünstigen Urteile der meisten Techniker erwuchsen, überwunden werden. So wurden die Arbeiten erst im Jahre 1859 wirklich in Angriff genommen, obwohl der Vicekönig die Konzession zu dem Bau schon 1856 erteilt hatte und in demselben Jahre auch die Aktiengesellschaft für die Uebernahme desselben gegründet worden war. Einen großen Teil der Aktien übernahm der Vicekönig

selbst, der auch eine große Zahl von Fellahs als Fronarbeiter zur Verfügung stellte. Durch die Ausdehnung des Baumwollanbaues in Egypten infolge des amerikanischen Bürgerkrieges wurden später jedoch die Arbeitskräfte knapp und man mußte durch umfassende Anwendung mächtiger Maschinen Ersatz schaffen. Namentlich nach dem Tode Said Paschas (1863) gab die Arbeiterfrage neben verschiedenen anderen Streitpunkten Anlaß zu ernstlichen Schwierigkeiten, besonders infolge des Eingreifens der Pforte. Sie wurden indes 1864 durch einen Schiedsspruch Napoleons III. beigelegt und zwar zu Gunsten der Pforte und der Gesellschaft und zum Nachteile Egyptens.

Schon im Jahre 1865 war ein Kanal vom Nil nach Suez vollendet, aber erst am 15. IX. 1869 konnte man die Gewässer des Mittelmeeres und des Roten Meeres in den Bitterseen zusammenströmen lassen. Die feierliche Eröffnung des Kanals erfolgte dann am 16. XI. desselben Jahres. England, das dem ganzen Unternehmen lange Zeit feindlich gegenübergestanden, suchte nach der Vollendung des Kanals ihn möglichst unter seinen Einfluß zu bringen und kaufte zu diesem Zwecke am 25. XI. 1875 dem Khedive die in dessen Besitz befindlichen 176 602 (bis 1894 ertragslosen) Aktien für 4 Mill. £ ab. Die Neutralisierung des Kanals und die Anerkennung der zu jeder Zeit freien Schiffahrt auf demselben, worauf schon die Konzessionsurkunde Bezug nahm, ist durch eine internationale Vereinbarung vom 22. XI. 1888 definitiv gesichert worden.

Der Kanal geht von dem neuangelegten Hafen Port Said auf trockengelegtem Seeboden durch die Menzale-Lagune, dann durch den Ballah-See, nach Durchschneidung der höchsten (16 m) Bodenanschwellung El Gisr durch den Timsah-See und von da durch den nur ein Becken bildenden großen und kleinen Bittersee nach Port Ibrahim, dem Hafen von Suez. Seine Länge beträgt 160 km, seine Breite ursprünglich am Wasserspiegel 58—100 m, an der Sohle 22 m, seine Tiefe 8 m. Seit 1886 ist jedoch die Vertiefung und Erbreiterung des Kanals in Angriff genommen worden. Die Tiefe war Ende 1890 überall auf 8,50 m unter dem tiefsten Wasserstande gebracht, so daß Schiffe von 7,80 m Tiefgang zugelassen werden können. Die Vertiefung bis 9 m ist in Aussicht genommen. Eine Erbreiterung des Kanals um 15 m war 1892 schon auf verschiedenen Strecken, im ganzen in einer Länge von über 50 km, ausgeführt.

Die außerordentliche Bedeutung des Suezkanals für den Weltverkehr zeigt sich in der fast von Jahr zu Jahr steigenden Zahl der denselben passierenden Schiffe und des Tonnengehaltes derselben. Man hatte früher gegen die Rentabilität des Kanals eingewandt, daß das Rote Meer für eine bedeutende Segelschiffahrt ungeeignet sei. Darauf aber ließ Lesseps schon 1868 durch Marius Fontane erwidern, daß auch die Zukunft der Handelsmarine wie das damals für die Kriegsmarine schon entschieden war, in der Dampfschiffahrt liege. Diese damals noch kühn scheinende Prophezeiung hat sich seitdem vollkommen bestätigt (s. den Art. Schiffahrt), und dieser Thatsache hat das Suezkanalunternehmen hauptsächlich seinen Erfolg zu verdanken. Die Zahl und der Bruttotonnengehalt (der Nettogehalt ist etwas mehr als ⅔ des Bruttogehalts) der durch den Kanal gegangenen Schiffe betrug

Jahr	Schiffe	1000 Tonnen	Jahr	Schiffe	1000 Tonnen
1870	486	436	1881	2727	5 794
1871	765	761	1882	3198	7 122
1872	1082	1439	1883	3310	8 051
1873	1173	2085	1884	3284	8 320
1874	1264	2424	1885	3624	8 985
1875	1494	2941	1886	3100	8 183
1876	1457	3072	1887	3137	8 430
1877	1663	3419	1888	3440	9 438
1878	1593	3292	1889	3425	9 606
1879	1477	3237	1890	3389	9 794
1880	2026	4345	1891	4207	12 218

Im Jahre 1892 trat infolge der Cholera und anderer ungünstiger Umstände ein Rückgang der Schiffszahl auf 3559 und der Bruttotonnenzahl auf 10 866 000 (netto 7 712 000 Tonnen) ein.

Der Nationalität nach verteilten sich die Schiffe und der Nettotonnengehalt (im ganzen 8 699 000 Tonnen) im Jahre 1891 wie folgt:

Land	Schiffe	1000 Nettotonnen
England	3217	6840
Deutschland	318	596
Frankreich	171	405
Holland	147	269
Italien	116	180
Oesterreich-Ungarn	51	112
Schweden und Norwegen	55	84
Spanien	28	69
Portugal	29	51
Türkei	41	42
Rußland	21	39
Japan	6	8
Griechenland	5	5
Dänemark	1	1

Den Vereinigten Staaten gehörte nur 1 Schiff mit 389 Tonnen an.

Im Jahre 1892 kamen auf die englische Flagge 2581, auf die deutsche 292, auf die niederländische 177, auf die französische 174, auf die italienische 74, auf die norwegische 64, auf die österreichische 61, auf die türkische 43, auf alle übrigen 91 Schiffe. — Die Zahl

der auf dem Kanal beförderten Passagiere betrug 1870: 26 759; 1880: 101 552; 1891: 194 468; 1892: 189 809. In der letztgenannten Zahl sind 36 078 englische, 13 874 französische, 3718 italienische, 3125 holländische und 1195 deutsche Militärpersonen mit eingerechnet. In welchem Verhältnis die Benutzung des Weges über Suez im Verkehr zwischen Europa und Indien zugenommen hat, zeigen die folgenden Zahlen über die Einfuhr von Waren und Edelmetallen nach Indien aus Europa und durch den Suezkanal und über die indische Ausfuhr nach Europa und durch den Suezkanal (in Millionen Rupien):

Fiskaljahr	Einfuhr aus Europa	Einf. über Suez	Ausfuhr nach Europa	Ausf. über Suez
1875/76	342	293	367	222
1880/81	482	455	447	334
1885/86	526	514	528	483
1890/91	696	700	579	593

Man sieht, wie der Anteil des Kanals immer größer wird und schließlich merkwürdigerweise bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr die Gesamtziffern des Verkehrs mit Europa sogar übersteigt. Dies ist wohl dadurch zu erklären, daß auch ein Teil des Verkehrs Indiens mit Egypten, der asiatischen Türkei und Amerika über Suez geht. Aus den die einzelnen Länder Europas betreffenden Zahlen ergiebt sich, daß anfangs das Uebergewicht der englischen Flagge in der Benutzung des Kanals ein weit stärkeres war als in der letzten Zeit, daß also auch die übrigen Staaten immer mehr Vorteil aus diesem Verkehrswege ziehen. Daß die indische Ausfuhr über Suez im Verhältnis zur Gesamtausfuhr weniger stark ist als die entsprechende verhältnismäßige Einfuhr rührt daher, daß Indien viele für die Fahrt um das Kap geeignete Massenprodukte liefert, während Europa nach Indien fast nur Fabrikate und Edelmetalle versendet. — Der Verkehr mit Australien durch Vermittelung des Kanals stellt sich in folgenden Zahlen dar:

Jahr	Schiffe	1000 Nettotonnen	Passagiere
1878	27	46 248	3 509
1882	166	343 006	20 862
1886	206	516 639	34 218
1889	239	640 412	40 573
1891	288	798 552	37 952
1892	265	795 378	31 342

Was die Verhältnisse der Kanalgesellschaft betrifft, so ist die „Compagnie universelle du Canal maritime de Suez" eine egyptische, durch eine vizekönigliche Urkunde v. 5. I. 1856 genehmigte anonyme Gesellschaft, für welche die Bestimmungen des französischen Handelsrechts über diese Gesellschaftsform gelten. Ihr rechtliches Domizil hat sie in Alexandrien, in Paris aber ist der Sitz ihrer Verwaltung und dort finden auch die Generalversammlungen statt. Die Bestätigung seitens der Pforte hat sie durch Firman v. 19. III. 1866 erhalten. Die Dauer der Gesellschaft und ihrer Konzession ist auf 99 Jahre von dem Zeitpunkte der Eröffnung der Schiffahrt auf dem Kanal festgesetzt, also bis November 1968. Nach Ablauf der Konzession fällt der Kanal an die egyptische Regierung. Das Grundkapital beträgt 200 Mill. Frcs. in 400 000 Aktien auf den Inhaber zu 500 Frcs. Dieselben werden innerhalb der Konzessionsperiode planmäßig ausgelost und die amortisierten durch Genußaktien ersetzt, die während des Restes der Konzessionsdauer die Dividenden nach Abzug der Zinsen weiter beziehen. Der Vizekönig hat 1869 die Koupons der in seinem Besitze befindlichen 176 602 Aktien auf 25 Jahre, nämlich bis zum 1. VII. 1894, veräußert. Zu diesem Zwecke wurden 120 000 Stück „Délegations de coupons d'actions" zum Kurse von 270 Frcs., rückzahlbar im Laufe von 25 Jahren zu 500 Frcs., ausgegeben. Die nichtamortisierten Delegationen erhalten 25 Frcs. Zins, und außerdem wird zwischen ihnen und den durch Genußscheine ersetzten amortisierten der nach Deckung der Amortisation übrig bleibende Couponertrag verteilt. Die englische Regierung hat, wie schon erwähnt, die Aktien des Vizekönigs 1875 gekauft, die veräußerten Koupons aber sind bei der Kanalgesellschaft im Depot geblieben. Die Aktien erhalten nach Verzinsung der Obligationen zunächst 5 Proz. unter dem Namen Zinsen, und außerdem wird eine angemessene Quote für die Amortisation vorweggenommen. Von dem Ueberschuß wurden 5 Proz. zur Bildung des jetzt schon seit mehreren Jahren vollständig angesammelten Reservefonds, gegenwärtig 6 236 000 Frcs., entnommen. Von dem Rest des Gewinnes erhält die egyptische Regierung 15 Proz., 10 Proz. werden auf die 100 000 Gründeranteile, 2 Proz. an den Verwaltungsrat, 2 Proz. an die Beamten und 71 Proz. als Superdividende an die Aktionäre verteilt. Die der egyptischen Regierung zufallende Quote von 15 Proz. ist 1880 einer zu diesem Zwecke gebildeten Civilgesellschaft (Société civile pour le recouvrement des 15 % des produits nets du canal de Suez) übertragen worden. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Inhaber von wenigstens 25 Aktien berechtigt und je 25 Aktien verleihen eine Stimme, jedoch nur bis zu dem Maximum von 10 Stimmen.

Bis zum 1. I. 1871 erhielten die Aktien 5 Proz. Bauzinsen; die folgenden 7 halbjährigen Koupons bis zum 1. VII. 1874 wurden nicht baar, sondern gegen Bons eingelöst, deren im Ganzen 400 000, zu 5 Proz. verzinslich und in 40 Jahren mit 85 Frcs. zu tilgen, ausgegeben wurden. Vom 1. VII. 1874 konnten die sogenannten Zinsen der Aktien aus dem Ertrage des Unternehmens gedeckt werden und vom 1. VII. 1875 ab wurde die Verteilung einer sogenannten Dividende — richtiger Superdividende — möglich, die im Anfang der 80er Jahre schon eine bedeutende Höhe erreichte.

Die Einnahmen bestehen bis auf einige Mill. Frcs., die aus dem Grundbesitz und den Wasserwerken der Gesellschaft, ihrem Effektenbesitz und anderen Nebenquellen stammen, aus den Transitgebühren der Schiffe (früher 10, jetzt 9 Frcs. für die Nettotonne). Diese letzteren betrugen mit Ausschluß der Einnahmen von Passagieren und kleinen Fahrzeugen in 1000 Frcs.:

1870	4 346	1879	27 131	1889	64 413
1872	14 377	1880	36 493	1890	65 427
1875	26 431	1881	47 194	1891	81 541
1877	30 182	1888	63 038	1892	72 613

Die Betriebs- und Verwaltungskosten betrugen 1870 noch 92 Proz. der Gesamteinnahmen; 1872 waren sie schon auf 27,8 Proz. zurückgegangen, wobei sich auch ihre absolute Größe vermindert hatte, und in der Folge sanken sie rasch noch weiter, so daß sie seit 1881 nur 10—12 Proz. betrugen. Der Gesamtbetrag der Dividende ohne Abzug der französischen Couponsteuer belief sich 1875 für jede Aktie von 500 Frcs. auf 26,88 Frcs., 1877 auf 32,99 Frcs., 1879 auf 29,87 Frcs., 1880 auf 46,89 Frcs., 1881 auf 56,30 Frcs., 1882 auf 68,80 Frcs., 1888 auf 89,38 Frcs., 1889 auf 91,05 Frcs., 1890 auf 92,68 Frcs., 1891 auf 112,14 Frcs., 1892 auf 99 Frcs.

Die Delegationen brachten (unversteuert) 1875: 27,77 Frcs., 1880: 57,21 Frcs., 1892: 134 Frcs. ein. Auf die Gründeranteile kamen 1875: 1,06 Frcs., 1880: 12,33 Frcs., 1882: 31,67 Frcs., 1889: 37,21 Frcs., 1892: 41,78 Frcs. Der Ertrag der Anteile der Civilgesellschaft war 1880: 21,89 Frcs., 1881: 43,80 Frcs., 1892: 74,68 Frcs.

Der höchste und niedrigste Kurs der Aktien war:

1861	450,00	und	438,75	1875	865,00	und	470,00
1867	382,50	„	220,00	1877	762,50	„	565,00
1869	630,00	„	290,00	1879	770,00	„	690,00
1870	385,00	„	200,00	1880	1327,50	„	715,00
1874	475,00	„	375,00	1881	3475,00	„	950,00

Die enorme Kurshöhe von 1881 war eine Wirkung der damaligen ungesunden Ueberspekulation auf allen Gebieten. Ende 1882 stand der Kurs auf 2267,50, Ende 1883 auf 1875, Ende 1884 auf 1832,50, Ende 1885 auf 2213,25, Ende 1888 auf 2185, Ende 1889 auf 2327,50, Ende 1890 auf 2430, Ende 1891 auf 2732,50, Mitte Juli 1893 auf 2650, während der Kurs der Delegationen gleichzeitig 618, der der Gründeranteile 1115, der der Anteile der Civilgesellschaft 1890 Frcs. betrug.

Die gesamten Herstellungskosten des Kanals und seiner Erweiterungen und Verbesserungen beliefen sich am 31. XII. 1892 auf 576 990 663 Frcs. Zur Beschaffung des Kapitals sind außer den Aktien mehrfach Obligationen ausgegeben worden, zuerst in den Jahren 1867 und 1868 333 333 Stück zum Kurs von 300, rückzahlbar zu 500 Frcs., mit 25 Frcs. verzinslich und außerdem auf Grund eines besonderen französischen Gesetzes mit Verlosungsprämien ausgestattet. Von diesen waren am 31. XII. 1892 72 538 ausgelost. Eine Anleihe von 1871 im Betrage von 12 000 000 Frcs. 30-jähriger Bons zu 100 Frcs. ist gegenwärtig bereits fast vollständig getilgt. Eine Anleihe von 1880 wurde nach und nach zu verschiedenen Kursen in 3 %igen Obligationen ausgegeben (im ganzen 78 026 Obligationen im Betrage von 27 Mill. Frcs.), ebenso die Anleihe von 1887 (195 000 Obligationen desselben Typus im Betrage von 79 Mill. Frcs.). Mit Einschluß der oben erwähnten 400 000 Bons zu 85 Frcs. für die rückständigen Coupons aus den Jahren 1871—74 (34 Mill. Frcs.) betrug die von der Gesellschaft durch Schuldverschreibungen aufgebrachte Summe am 31. XII. 1892 252 147 402 Frcs. Außer dieser Summe und dem Aktienkapital sind auch noch bedeutende Beträge aus den laufenden Einnahmen, der vom Vicekönig 1864 bezahlten Entschädigung und anderen Quellen auf den Bau und die Verbesserungen des Kanals verwendet worden.

Die Hauptposten der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1892 waren folgende (in 1000 Frcs.).

Einnahmen:	
Zinsen aus zeitweiligen Anlagen rc.	1 689
Von dem (mit der egypt. Reg.) gemeinschaftlichen Grundbesitz	523
Von dem eigenen Grundbesitz	255
Wasserwerke in Ismailia und Suez	419
Transitgebühren für Schiffe, Passagiere und kleine Fahrzeuge	74 587
Sonstige Einnahmen	337
Zusammen	77 810

Ausgaben:	
Zinsen und Amortisation der Obligationen und Bons	15 845
Verwaltungskosten in Paris und Egypten	1 820
Betriebskosten des Kanals	3 275
„ d. gemeinschaftl. Grundbesitzes	379
„ des eigenen Grundbesitzes	471
„ der Wasserwerke	391
Unterhaltungs- und sonstige Kosten	2 100
Zusammen	24 281

Zu diesen Ausgaben kommen ferner noch Zinsen für die Bons der konsolidierten Coupons 1 687 425 Frcs., Amortisation derselben 32 555 Frcs., Amortisation der 1892 ausgelosten Aktien 235 500 Frcs., im ganzen also 1 955 479 Frcs. Werden dann ferner noch die 5-prozentigen Zinsen der nicht amortisierten Aktien mit 9 845 025 Frcs. von der Einnahmesumme abgezogen, so bleiben 41 728 543 Frcs. als sogenannter Reingewinn und von diesem erhielten: die Aktionäre (71 %) 29 627 266 Frcs., die egyptische Regierung (15 %) 6 259 281 Frcs., die Gründer (10 %) 4 172 854 Frcs., die Verwaltungsräte (2 %) 834 570 Frcs. und die Beamten ebenso viel.

Litteratur:

de Lesseps, Lettres, journal et documents pour servir à l'histoire de l'Isthme de Suez Séries 1—5, Paris 1875—1881. O. Ritt, Histoire de l'Isthme de Suez, Paris 1869. M. Fontane, De la marine marchande à propos du percement de l'Isthme de Suez, Paris 1868; 2 éd. 1869. Fournier de Flaix, L'indépendance de l'Egypte et le régime international du Canal de Suez, Paris 1884. Le Canal de Suez, bulletin décadaire; Paris, 3mal monatlich erscheinend.

Lexis.

Süßmilch, Johann Peter,

wurde am 3. IX. 1707 zu Berlin geboren, bezog 1727 die Universität Halle, studierte hier und später in Jena, dem Willen seines Vaters folgend, die Rechte, folgte dann seiner Neigung, indem er Medizin und später Theologie studierte. In Jena verteidigte Süßmilch 1732 seine Abhandlung: „De adhaesione“, übernahm dann eine Hauslehrerstelle in Berlin, nahm 1741 als Feldprediger an dem schlesischen Feldzuge teil und erhielt nach seiner Rückkehr eine Pfarrstelle zu Etzien in der Mittelmark. 1742 ernannte ihn Friedrich II. zum Probst von Köln an der Spree und zum Pastor an der Peterskirche in Berlin, mit dem Charakter eines Konsistorialrates. Im folgenden Jahre ward Süßmilch zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen Akademie

der Wissenschaften ernannt und veranlaßt, über seine „Göttliche Ordnung" akademische Vorlesungen zu halten. 1765 traf ihn ein Schlaganfall, der sich bald wiederholte und seinem Leben am 22. III. 1767 ein Ziel setzte.

Die naturwissenschaftlich-theologische Gelehrsamkeit Süßmilchs, in Verbindung mit seiner Wirksamkeit mitten in einer kriegerischen, politisch aufgeregten Zeit haben ihn zur Abfassung seiner „Göttlichen Ordnung" (s. u.) geführt, durch welches Werk der Verfasser sich als einen der berühmtesten Populationisten aller Zeiten und zugleich als ein Bahnbrecher für die Auffassung der Statistik als Wissenschaft Geltung verschafft hat. Roscher bezeichnet (Gesch. d. Nat. S. 421) das Süßmilchsche Werk als die erste ausführliche Bevölkerungstheorie, welche ihren Gegenstand als wissenschaftlichen Selbstzweck behandelt. „Es ist ihm, trotz der Unvollkommenheit seines Materials, durchaus gelungen nachzuweisen, daß in der scheinbaren Zufälligkeit der Geschlechts- und Altersverhältnisse. der sog. Bewegung der Bevölkerung ꝛc., sobald man große Menschengruppen zusammenfaßt, Regelmäßigkeiten walten: göttliche Ordnungen, wie er sagt; Naturgesetze, wie man sich heutzutage gewöhnlich ausdrückt. Zwar kleben auch ihm noch immer viele Ueberreste des früher so weit verbreiteten Irrtums an, als wenn die Bevölkerung des Erdkreises im ganzen notwendig stationär bliebe." Unzweifelhaft hätten manche Irrtümer des späteren sog. Malthusianismus vermieden werden können, wenn man der Süßmilchschen Forschungsmethode mehr Beachtung geschenkt hätte. Wappäus (s. u.) sieht mit Recht die Hauptlehren Süßmilchs noch als Fundamentalsätze für die Bevölkerungsstatistik der Gegenwart an. — Die Verdienste Süßmilchs um die Statistik werden am eingehendsten von John (s. u.) gewürdigt. Derselbe bemerkt u. a.: „Ganz abgesehen von der ungezwungenen natürlichen Einteilung des reichen Stoffes, durch welche Süßmilch seinen Vorgängern gegenüber der erste Systematiker desselben wurde, besitzt er auch einen so feinen Takt in der Benutzung des Materials, daß er geradezu als der erste Statistiker heutigen Sinnes bezeichnet werden muß. Und auch als der erste ökonomische Statistiker muß Süßmilch angesehen werden, da er zum ersten Male auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse als die Quelle der Bevölkerungsbewegung Rücksicht nimmt." — Von den in dem Hauptwerke Süßmilchs zur Geltung kommenden populationistischen staatswissenschaftlichen Ansichten und Grundsätzen ist hervorzuheben, daß er kein Freund der Kolonisation ist, jedoch auch keine strengen Auswanderungsverbote befürwortet, daß er durch die Einführung von Maschinen keine Verminderung der Volkszahl befürchtet, daß er die Beförderung der Volksvermehrung durch überhandnehmenden Luxus bezweifelt, daß er — ohne eigentlicher Physiokrat zu sein — den Landbau vor dem Gewerbefleiße bevorzugt ꝛc.

Das Hauptwerk von Süßmilch ist betitelt: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. Nebst einer Vorrede Herrn Christian Wolffens. Erster Theil: worin die Regeln der Ordnung bewiesen werden, welche Gottes Weisheit und Güte in dem Lauf der Natur zur Erhaltung, Vermehrung und Verdoppelung des menschlichen Geschlechts, festgesetzet hat, woraus denn die wahren Grundsätze einer vernünftigen Bevölkerung hergeleitet werden. Zweiter Theil: worin die Beförderungs- und Hinderungsmittel der Bevölkerung betrachtet, die christliche Religion wider Montesquieu gerettet, die Zahl der Menschen auf der Welt und in einigen neuen und großen Städten bestimmet, und die übrigen Ordnungen in der Fortpflanzung und im Sterben der Menschen nach den Jahren und Krankheiten erwiesen werden, Berlin 1740. — 2. ganz umgearbeitete Ausgabe, Berlin 1761 und 62. — 3. verbesserte Ausgabe, ebenda 1765. — 4. verbesserte Ausgabe, genau durchgesehen und näher berichtigt von L. J. Baumann, ebenda 1775—76, 3 Bde. 2. Aufl. des 3. Bandes, ebenda 1787. (Umgearbeitet und im Auszuge erschien dies Werk unter dem Titel: L. A. G. Schraders Grundsätze der Natur in der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen, als ein freier Auszug aus J. P. Süßmilchs göttliche Ordnung, Glückstadt 1777.) — 5. Aufl. ebenda 1792.

Von den ferneren Schriften Süßmilchs haben folgende einen zum Teil staatswissenschaftlichen Charakter: Predigt von Erziehung der Kinder, Berlin 1745. — Die Unvernunft und Bosheit des berüchtigten Edelmann's, durch seine schändliche Vorstellung des obrigkeitlichen Amtes, aus seinem „Moses mit verdecktem Angesichte" dargethan, und zu aller Menschen Warnung vor Augen gelegt, Berlin 1747. — Der Königlichen Residenz Berlin schnelles Wachsthum und Erbauung. In zweyen Abhandlungen erwiesen, Berlin 1752. — Heilsame Wirkungen des Tages des Schreckens durch den feindlichen Ueberfall der Stadt Berlin, Berlin 1757. — Gedanken von den epidemischen Krankheiten und dem großen Sterben des 1757sten Jahres; in einem Sendschreiben an die Verfasser der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, und auf derselben Verlangen entworfen, Berlin 1758. — Der Bund des Friedens und der Freundschaft mit Rußland, als ein herrliches Gnadengeschenk Gottes, Berlin 1762

Vergleiche über Süßmilch: J. C. Försters Nachrichten von dem Leben Süßmilchs, Berlin 1768. — J. J. Spalding, Gedächnispredigt auf J. P. Süßmilch, Berlin 1767. — Heinrich Doering, Die gelehrten Theologen Deutschlands, Bd. IV, Neustadt a. d. Orla 1835, S. 451—456. — Lebensbeschreibung preußischer Gottesgelehrter, 2. Samml. 9. — Nova acta hist. eccles. 1771, 11. Bd., S. 473—504. — Wagener, Staats- und Ges.-Lexikon, XX. Bd. — Eloge de Mr. Suessmilch in den „Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften", Berlin 1767, S. 496, 505. — Roscher, Syst. I, §§ 239, 245, 247, 254, 256; II, § 53; III, § 4; IV, § 4a. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 395, 421, 438, 1010. — Kautz, Nationalökonomik, II, Wien 1860, S. 361. — G. F. Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Leipzig. — Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 19, 22, 92, 470. — R. v. Mohl, Geschichte u. Litt. d. Staatsw., Bd. III, Erlangen 1858, S. 446—470. — Derselbe, Encyklopädie d. Staatsw., II. Aufl., Tübingen 1892, S. 581. — Samuel Baur, Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 235. — Gött. Gel. Anz. 1783, 1787, 1792, 1802 und 1806. — John, Gesch. d. Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 376. — Karl Walcker, Grundriß der Statistik, Berlin 1889, §§ 4 und 6. — Karl Biedermann, Deutschland im Achtzehnten Jahrhundert, Bd. I, 2 Aufl., S. 134, 138; Bd. III, S. 288. — August Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 18 u. 22. —

J. E. Wappäus, Allg. Bevölkerungsstatistik, II. T., Leipzig 1861, S. 579. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, I, 537. — Luigi Cossa, Economia Politica, 3. ed, Milano 1892, S. 186, 260. — Say-Chailley, Nouveau Dictionnaire d'Economie Pol., Paris 1892, Bd. II, S. 946.

Schmidt.

Syme, David,

geboren 1827 zu North Berwick in Schottland, studierte auf deutschen Universitäten, wo er von der daselbst herrschenden Richtung nationalökonomischer Studien beeinflußt wurde. Er betrat die journalistische Laufbahn zuerst als Reporter verschiedener Zeitschriften, begab sich 1850 nach Kalifornien, dann nach Viktoria. Im Vereine mit seinem Bruder Ebenezer Syme kaufte er das in Melbourne (Australien) erscheinende Journal „The Age", welches im Jahre 1859 durch den Tod seines Bruders in seinen alleinigen Besitz überging, auch sich gegenwärtig noch befindet, und als liberales Organ einen sehr bedeutenden Einfluß in Australien besitzt.

Syme vertritt die Ansicht, daß die deduktive Methode in der Nationalökonomie durch die induktive abgelöst werden müsse. Er ist ein Verteidiger des Schutzzolles und zeigt Anklänge an den Staatssozialismus. In politischer Beziehung stellt er den Satz auf, daß die Wähler dieselbe Gewalt über ihre Abgeordneten haben sollten, welche die Krone über das Parlament ausübt, nämlich die Gewalt der Entlassung.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: On the method of political Economy (Abdruck aus der „Westminster Review" 1871), London 1871. — Outlines of an Industrial Science, London 1876, 2. Aufl 1877. — Representative government in England: its faults and its failures, London 1881.

Vergl. über Syme: Dictionary of australasian Biography, London 1892, Artikel D. Syme. — Gust. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F., 13. Jahrg., Leipzig 1889, S. 28—29.

Josef Stammhammer.

Syndikat s. Gewerkvereine (IV. Bd. S. 1 fg.) und Unternehmerverbände (unten S. 346 fg.).

T.

Tabak und Tabakbesteuerung.

I. Einleitung.

1. Die Tabakpflanze und ihre Arten. Die Tabakpflanze (Nicotiana L.) gehört zur Familie der Nachtschattenpflanzen (Solaneae), in der sich verschiedene starke narkotische Gewächse, wie Bilsenkraut,

Stechapfel und Belladonna befinden. Die zum Rauchen, Schnupfen und Kauen benützten Arten stammen sämtlich aus Amerika. Die für den Tabakverbrauch aller Art bedeutsamsten Arten des Tabaks sind: 1) Der Virginische Tabak (Nicotiana tabacum), 2) der Marylandtabak oder großblätterige Tabak (Nicotiana macrophylla oder latissima — diese beiden mit roten oder rötlichen Blüten —, 3) der Bauerntabak oder Veilchentabak (Nicotiana rustica) mit weißlichgelben Blüten. Diese Hauptarten zerfallen in verschiedene Nebenarten, deren Beschaffenheit und Eigenartigkeit teils in botanischen Bezeichnungen, teils in den üblichen Handelsbenennungen Ausdruck findet. Bei den vielfachen Kreuzungen der Unterarten und selbst der Hauptarten des Tabaks ist eine scharfe Auseinanderhaltung der letzteren wegen der stets neu sich bildenden Spielarten schwierig. Aus demselben Grunde fehlt es auch an einer durchgreifenden Uebereinstimmung der handelsüblichen Bezeichnungen. Belege hierfür finden sich u. a. in den Drucksachen der deutschen Tabakenquete von 1878. Der Enquetebericht kommt auf Grund der territorial sehr abweichenden Ertragsnachweise für den deutschen Tabak zu dem Ergebnisse, daß unter der Bezeichnung „deutscher Tabak" ganz verschiedenartige Sorten verstanden würden. Bekannt sei, daß die Nomenklatur der Sorten eine nicht ganz sichere sei, sondern in den einzelnen Gegenden und selbst in den einzelnen Ortschaften derselben Gegend eine verschiedene sei, und daß die meisten Sorten sehr bald nicht mehr den ursprünglichen Typus zeigen, sondern degenerieren, in mancherlei Spielarten übergehen und sich in ihren Erträgen allmählich einander nähern. Im allgemeinen lasse sich nur zwischen den Schwerguttabaken, dem Virgin- und deutschen Landtabak, welch letzterer sich aus dem am frühesten importierten Virgintabak entwickelt haben soll, einerseits und den leichteren Sorten, Gundi- und Schaufeltabak andererseits, ein ziemlich konstantes Verhältnis bezüglich des quantitativen Ertrागnisses und zwar zu Gunsten des ersteren wahrnehmen; in der Mitte zwischen diesen beiden Arten stehe der Amersforter Tabak.

Die Verbreitung des Tabakbaues in Deutschland nach den handelsüblichen lokal gefärbten, und wie ersichtlich, keineswegs klar von einander abgegrenzten Bezeichnungen wird jährlich vom Kaiserl. Statistischen Amte bei der (z. B. in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches erfolgenden) Veröffentlichung über den „Tabak im deutschen Zollgebiete" auf Grund der in den Denkschriften der Direktivbehörden enthaltenen Nachweise bekannt gegeben.

Gegenüber der Degenerierung der Tabaksorten sind die neuerlich in Deutschland in größerem Maße aufgenommenen Versuche mit direkt aus Amerika bezogenem Samen beachtenswert. Solche Versuche werden ausweislich der Verhandlungen des Landwirtschaftsrates von Elsaß-Lothringen namentlich von der Kaiserl. Tabakmanufaktur in Straßburg gefördert.

In Rußland werden unter der Bezeichnung „Machorka" (in der Hauptsache Nicotiana rustica) gewisse geringere daselbst gezogene Tabakarten, welche seitens der Steuergesetzgebung einer gesonderten Behandlung unterliegen, zusammengefaßt und den besseren einheimischen Tabaksorten, welche in türkische und amerikanische unterschieden werden, gegenübergestellt. Die Ernte an Machorkatabak macht mehr als die Hälfte der gesamten russischen Tabakernte aus.

2. Geschichtlicher Rückblick auf die Einführung des Tabaks in die europäische Volkswirtschaft. Entgegengesetzt der Entwickelung des Spirituosengenusses zeigt sich bei der Verbreitung des Tabakgenusses die Uebertragung einer eigenartigen Genußempfänglichkeit von unciviliserten auf civilisierte Völker. Ob sich in Asien selbständig und ohne Zusammenhang mit der amerikanischen Sitte der Tabakverbrauch entwickelt hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht fest, daß die europäische Volkswirtschaft die auf Tabakgenuß gerichtete Erweiterung ihres Bedürfniskreises aus Amerika und zwar unmittelbar im Zusammenhange mit der Entdeckung dieses Erdteils erfahren hat. Die Spanier wurden auf den westindischen Inseln mit dem Tabak bekannt; hatte doch schon Kolumbus bei seiner Landung auf der Insel Guanahani die Indianer rauchend angetroffen. Aus einem trockenen, in ein Maisblatt eingewickelten Kraut bildeten sie cylinderförmige Rollen, deren eines Ende sie in den Mund nahmen, während sie das andere anzündeten. Diese Rollen nannten sie Tabaco. Die erste Nachricht von der Tabakpflanze gab der Mönch Fray Romano Pane, der Kolumbus bei seiner zweiten Reise begleitete und auf Hispaniola zurückblieb. Ausführlicher berichtete Gonzalo Hernandez de Oviedo y Valdes, der im Jahre 1513 als Kontrolleur der Goldschmelzen nach Terra Firma gesendet und im Jahre 1519 nach Spanien zurückgekehrt war. Auf die einzelnen Nachweise über die ursprüngliche Verbreitung des Tabakgenusses in Mexiko und Zentralamerika, sowie in Süd- und Nordamerika kann hier nicht eingegangen werden. Ich verweise hierwegen auf die auch im übrigen diesem Rückblick zu Grunde gelegte Geschichte des Tabaks rc. von Tiedemann (Frankfurt a. M. 1854).

In Europa wurde die Tabakpflanze, von welcher der obengenannte Gonzalo Hernandez de Oviedo Samen aus Amerika gebracht haben soll, zuerst nur als Zierpflanze und sodann als Arzneipflanze verwendet. Nach Frankreich kam die Tabakpflanze durch Jean Nicot, französischer Gesandter am portugiesischen Hofe (1558—1561), welcher Blätter und Samen an die Königin Katharina von Medici sandte. Die erste Form des Tabakgenusses war das Schnupfen, welches am französischen Hofe aufkam, nachdem König Franz II. gegen heftige Kopfschmerzen auf den Vorschlag seiner Mutter gepulverte Tabakblätter zum Schnupfen erhalten hatte. In Frankreich gezogene Tabakblätter kamen 1565 nach Deutschland, wo der Tabak bald darauf als Arzneimittel vielfach in Gebrauch kam. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Tabak in Italien bekannt, gleichfalls von Frankreich und von Portugal aus; das Tabakschnupfen verbreitete sich rasch.

Das Rauchen verbreitete sich zunächst in Spanien und Portugal, nachdem man gegen Mitte des 16. Jahrhunderts zuerst aus der neuen Welt heimkehrende Seeleute gesehen hatte, welche gewickelte und zerschnittene trockene Tabakblätter aus kleinen trichterförmigen Röhren von Palmblättern oder Schilf rauchten. In England wurde das Rauchen und zwar aus Pfeifen durch Kolonisten eingeführt, welche der Admiral Francis Drake im Jahre 1586 aus Virginien zurückbrachte. Neben dem Rauchen kam in England auch, namentlich bei Seeleuten und Soldaten, das Kauen in Aufschwung. Von England ging die Sitte des Tabakrauchens rasch nach Holland und Belgien über; in Frankreich wurde es während der Regierung Ludwigs XIII. bekannt und nahm unter Ludwig XIV. bedeutenden Aufschwung. In Deutschland verbreitete sich das Tabakrauchen während des 30jährigen Krieges. Englische Hilfstruppen sah man zuerst im Jahre 1620 auf ihrem Marsche durch Sachsen nach Prag rauchen, bald verbreitete sich das Rauchen, wie auch das Kauen, damals „Tabaktrinken" und „-Saufen" genannt, in Tillys, Wallensteins und im schwedischen Heere. Von

Deutschland aus wurde das Rauchen in die Schweiz und Oesterreich eingeführt, und von da nach Ungarn. Von der Gunst, welchen der Tabakgenuß an Höfen erlangt hatte, zeigen die Vorgänge am preußischen Hofe, insbesondere unter Kurfürst Friedrich III. und König Friedrich Wilhelm I. (Tabakskollegium). Das Schnupfen wurde in Deutschland durch eingewanderte Hugenotten in Mode gebracht; Friedrich der Große war ihm sehr zugethan.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fing man an in Deutschland Tabak zu bauen; Versuche wurden zuerst 1620 in Straßburg angestellt. Um 1660 wurde Tabak im Elsaß, in der oberen Grafschaft Hanau, im Bistum Speier, in der Markgrafschaft Baden, im Breisgau und im Kanton Basel gebaut, um 1681 auch (durch Pfälzer, welche die von Ludwigs XIV. Heeren verwüstete Heimat verlassen hatten) bei Magdeburg, Halle, in der Mark Brandenburg, in Thüringen, Schlesien. Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden in Deutschland die ersten Rauch- und Schnupftabakfabriken angelegt, in denen ausländische und inländische Blätter verarbeitet wurden. In Schweden und Norwegen war das Tabakrauchen trotz des unter der Regierung Gustav Adolfs erfolgten Verbotes zu Ende des 17. Jahrhunderts bereits bis nach Lappland vorgedrungen. Nach Rußland gelangte das Tabakrauchen durch englische Schiffer und Handelsleute, nach zeitweisem Verbot nahm es mit der Regierung Peter des Großen erneuten Aufschwung. In der Türkei wurde das Tabakrauchen zu Anfang des 17. Jahrhunderts gleichfalls durch englische Seeleute eingeführt; es hat sich dort trotz zeitweiliger grausamster Bekämpfung als allgemein verbreitete Lebensgewohnheit entwickelt.

3. Ueberschau der gegen die Einführung des Tabakverbrauches gerichteten Bestrebungen. Die Verbreitung des Tabakgenusses über Europa hat sich unter großen äußeren Schwierigkeiten, aber schließlich überall siegreich, vollzogen. Die geistliche und die weltliche Macht suchte in verschiedener Weise bald nach dem Eindringen des neuen Genußartikels den Verbrauch desselben zu bekämpfen. Papst Urban VIII. erließ im Jahre 1624 eine Bulle, in welcher alle mit dem Banne bedroht wurden, welche in den Kirchen Tabak schnupfen würden; Papst Benedikt XIII., selbst ein leidenschaftlicher Schnupfer, hob jene Bulle hundert Jahre später auf. Kaspar Hoffmann, Pastor in Quedlinburg, erklärte den Tabak für ein Seelen verderbendes Wesen und für ein unmittelbares Werk des höllischen Satans. Ein Pfarrherr in Basel meinte: „Wenn ich Mäuler sehe, die Tabak rauchen, so ist mir, als sähe ich lauter Kamine der Hölle.“ In Frankreich wurde seitens der Regierung im Jahre 1635 der öffentliche Verkauf von Tabak ganz verboten, nur in Apotheken war solcher zu haben, wenn er vom Arzte verordnet wurde; unter Ludwig XIV. wurde das Verbot aufgehoben. In Deutschland eiferten nach dem westfälischen Frieden weltliche und geistliche Regierungen eine Zeit lang gegen das Tabakrauchen und belegten es mit Strafen; als Beispiel seien die kurbayerischen Mandate von 1652 und 1653 angeführt, durch welche „den Bauers- und anderen gemeinen Leuten“ das „Tabaktrinken“ bei Strafe verboten wurde. In Tirol wurde 1658 ein Rauchverbot erlassen. In der Schweiz erließ z. B. in Bern der Rat im Jahre 1661 ein strenges Verbot gegen das Tabakrauchen, welches bei der Einteilung der Verbrechen nach den zehn Geboten mit dem Ehebruche in eine Klasse gebracht worden war; auch wurde in Bern ein eigenes Tabakgericht (Chambre du tabac) eingeführt, welches bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand. In grausamster Weise wurde in Rußland und der Türkei gegen den Tabakgenuß eingeschritten: dort unter dem Czaren Michael Fedorowitsch mit der Knute, Nasenaufschlitzen und Verweisung nach Sibirien, bis Peter der Große das Verbot aufhob, in der Türkei unter Murad IV. mit der Todesstrafe.

Dieses in den verschiedenen Ländern zeitweilig versuchte Verbotssystem wurde vielfach von der finanzpolitischen Ausnutzung des Tabakverbrauches für Steuerzwecke abgelöst. In Italien zog zuerst die Republik Venedig Nutzen vom Tabakverbrauche; sie gab im Jahre 1657 die Fabrikation und den Verschleiß des Tabaks in Pacht, wodurch sie schon in den ersten fünf Jahren 46 000 Dukaten gewann; ihr folgte die päpstliche Regierung mit der Erklärung des Handels und der Fabrikation vom Tabak zum Regal. In England vollzog sich zuerst dieser Wandel vom Verbotssystem zum fiskalischen System unter Karl I., in Frankreich nach einer Zwischenpause unter Colbert. Karl I. führte in England im Jahre 1625 eine Art Rohtabakmonopol ein, indem die Pflanzer der amerikanischen Kolonien ihren Tabak an königliche Beamte gegen einen bestimmten Preis abliefern mußten.

Als Beispiel ähnlicher fiskalischer Nutzbarmachung, wenn auch in abgeschwächter Form, in Deutschland, sei der Vorgang in Bayern angeführt. Durch Generalmandat vom 28. VI. 1669 wurde eine ausgiebige Rohmaterialsteuer mit zwei Wertabstufungen eingeführt. Danach waren „von jedem Zentner Tabak (so viel in Ober- und Niederbayern eingeführt und verzehrt wird) des besseren zehn, des schlechteren fünf Gulden einzufordern.“ Die Rücksicht auf den heimischen Tabakbau nötigte alsbald zu dessen milderer Behandlung; auch erwies sich bei den damaligen Territorialverhältnissen die beabsichtigte Materialbelastung überhaupt schwer durchführbar. Man errang u. a. die Brandenburgisch-Kulmbachische Besteuerungsart, wonach auf jeden Zentner Tabak 20 Kr. gelegt waren, mochte er im Lande bleiben oder nicht, auch das Monopol. Schließlich kam es zu dem sog. „Tabakapaldo“, Verpachtung des gesamten Tabak- und Pfeifenhandels an einen Italiener auf 20 Jahre gegen eine bestimmte Jahresleistung (Generalmandat vom 2. XII. 1675), welches unter namhaften Schwankungen und Schwierigkeiten bezüglich der Person der Pächter bis 1692 bestand. Danach kam der Tabakhandel in staatliche Regie. (Bezüglich der weiteren sehr interessanten Gestaltung des Tabakwesens in Bayern verweise ich auf J. Micheler, Das Tabakwesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung eines Herdstättegeldes 1717, Stuttgart 1887).

Interessante Nachweise über die Anfänge der Tabakbesteuerung in Württemberg enthält der Aufsatz von Dr. Oskar Linckh, funkt. Finanzamtmann, „Das Tabakmonopol in Württemberg“, im Jahre 1893 der Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Württemberg. Nachdem im Herzogtum Württemberg seit dem Jahre 1656 ein Verbot der Tabakeinfuhr und des Tabakgenusses ohne nennenswerten Erfolg bestanden hatte, plante der Regent Herzog Friedrich Karl im Jahre 1687 aus finanziellen und politischen Erwägungen ein Herzogliches Handels- und Fabrikationsmonopol. Der Plan gelangte jedoch zunächst nicht zur Ausführung. Es wurde vielmehr zunächst von 1689 an an zwei „Hauptfaktoren“ in Stuttgart gegen Erlegung der Zoll- und Acciseabgaben die Generalerlaubnis zur Einfuhr erteilt und 1690 die letztere den Handelsleuten ganz freigegeben. Am 3. IV. 1700 wurde vom Herzog Eberhard Ludwig mit dem Handelsmann Peter Kormann aus Straßburg

ein Vertrag abgeschlossen, in dem sich letzterer gegen Gewährung eines Tabakfabrikations- und beschränkten Handelsmonopols (Verkauf des im Lande erzeugten Rohtabaks) zur Einführung des Tabakbaues und der Tabakkultur im Lande verpflichtete.

Der Tabakverbrauch hat die Verbotssysteme überstanden und sich auch gegenüber ausgiebigster Besteuerung als weitverbreitetes Genußmittel erhalten. Durch die Einführung dieses Verbrauchsartikels ist eine, wie die Erfahrung zeigt, höchst bedeutungsvolle Genußempfänglichkeit der menschlichen Natur geweckt worden. Von unbedingt allgemeiner Verbreitung ist diese Empfänglichkeit jedoch nicht. In vielen Kulturstaaten ist vor allem das weibliche Geschlecht am Tabakverbrauch, zumal nach dem vielfach eingetretenen Rückgange des Tabakschnupfens, wenig beteiligt. Aber auch unter den Männern in den rauchfähigen Altersklassen findet sich allenthalben, wenn auch in einem nach sozialen Schichten verschiedenen Maße eine Gruppe von „Nichtrauchern". So ist in gewissem Sinne die öffentliche Meinung über die Wesenheit des Tabakgenusses geteilter Ansicht, wenn auch im ganzen die Wertschätzung dieses Genusses unter der männlichen Bevölkerung weit überwiegt. Geteilt sind auch wie in älterer Zeit bis auf den heutigen Tag die Anschauungen der Aerzte wie Laien über die Bedeutung des Tabakgenusses für die Gesundheit.

4. Die neuzeitlichen Wandlungen in der Art des Tabakgenusses. Die drei Hauptgruppen des Tabakgenusses sind Rauchen, Schnupfen, Kauen. Dabei ergeben sich weitere Unterarten, und zwar für das Rauchen das Pfeifenrauchen, Zigarrenrauchen, Zigarettenrauchen, für das Schnupfen die Zuführung des Tabaks in die Nase bezw. an Lippen und Zahnfleisch (beim amerikanischen Yellow snuff), für das Kauen die Benutzung festgeformten oder geschnittenen Tabaks. Die einzelnen Unterarten gliedern sich weiter nach der Art der benutzten Tabakarten und ihrer Zubereitung, sowie nach der Beschaffenheit der Hilfsmittel, insbesondere der Pfeifenarten, in unübersehbarer Weise aus.

Der Anteil der einzelnen Genußarten zeigt geographisch bedeutende Unterschiede und auch zeitlich in demselben Lande namhafte Schwankungen. Am verbreitetsten ist im allgemeinen das Rauchen, aber in den Unterarten des Rauchens zeigen sich große Unterschiede. Als Typen starken Verbrauchs von Pfeifentabak können beispielsweise Nordamerika und Frankreich, als Gebiete ausgesprochenen Zigarrenverbrauchs Südamerika und das heutige Deutschland, als Land der Zigarette Spanien angeführt werden. Der Verbrauch von Schnupftabak ist im allgemeinen im Rückgange, in einigen Ländern, namentlich den Südstaaten von Nordamerika und in Südamerika, aber noch heute allgemein, auch stark unter dem weiblichen Geschlecht in seinen beiden oben erwähnten Formen verbreitet. Das Kauen findet sich als Sondergebrauch gewisser Berufsangehöriger allenthalben, in stark ausgeprägter Weise als allgemeinere Genußform beispielsweise in den Vereinigten Staaten.

Was den zeitlichen Wechsel der Genußarten anlangt, so ist darüber für Deutschland bei der Tabakenquete von 1878 festgestellt, daß in den letzten 25 Jahren namentlich die Zigarrenfabriken vermehrt und vergrößert worden seien; zurückgegangen sei dagegen in manchen Bezirken die Rauchtabakfabrikation, auch ein Zurückgehen der Schnupftabakfabrikation werde mehrfach gemeldet. Seitdem dürfte die Zunahme des Zigarrenverbrauchs unter gleichzeitiger relativ noch bedeutenderer Zunahme des Zigarettenverbrauchs auf Kosten des Konsums von Pfeifen- und Schnupftabak fortgedauert und das im ganzen in Deutschland nicht bedeutende Kauen etwas zugenommen haben.

In der Begründung des Gesetzentwurfs über das Reichstabakmonopol von 1882 ist für das deutsche Zollgebiet in der Hauptsache auf Grund der Ermittelungen bei der Tabakenquete von 1878 (unter Außerachtlassung der Zigaretten wegen der Geringfügigkeit ihrer Menge) der Anteil der einzelnen Genußarten an dem Gesamtgewicht der verbrauchten Rohtabakmenge berechnet: für Zigarren auf 40 %, Rauchtabak 49 %, Schnupftabak 8 %, Kautabak 3 %. Nach der Begründung zum neuen Tabaksteuergesetzentwurfe vom 21. XI. 1893 stellt sich der Anteil der einzelnen Genußarten an den verbrauchten Rohtabakmengen (bei sorgsamer Zurechnung des Rohtabaks zu jener Genußart, in welcher er schließlich verbleibt, bezüglich der Abfälle der Zigarren- und Kautabakfabrikation) für Zigarren auf 44,4 %, Zigaretten 1,1 %, Kautabak 3,9 %, Schnupftabak 5,7 %, Rauchtabak 44,9 %; dagegen nach dem Wert (Fakturapreis der Fabrikate) für Zigarren auf 74,9 %, Zigaretten 2,5 %, Kautabak 4,3 %, Schnupftabak 2,8 %, Rauchtabak 15,5 %.

Am genauesten lassen sich die zeitlichen Veränderungen im Anteil der einzelnen Genußarten in den Monopolländern verfolgen, für welche eine fortlaufende genaue Statistik der Fabrikation und des Verschleißes vorliegt.

Für Oesterreich ergiebt sich hierbei für das erste bezw. zweite Jahrfünft der beiden jüngsten Jahrzehnte folgende Gestaltung der Erzeugung von Tabakfabrikaten in metrischen Zentnern

	Durchschnitt des Jahrfünfts 1871/75	Durchschnitt des Jahrfünfts 1886/90	Jahr 1891
Schnupftabak	48 539	20 046	17 671
Rauchtabak	225 756	210 346	211 019
Gespunste	19 551	14 865	13 171
Zigarren	} 61 434	63 398	54 855
Zigaretten		9 104	13 953
Gesamtsumme der Fabrikate	355 280	317 759	310 669

Nach den Nachweisungen über den Tabakverschleiß ergiebt sich folgende Gestaltung des Tabakverbrauchs pro Kopf der Bevölkerung nach den einzelnen Genußarten.

		Durchschnitt des Jahrfünfts 1871/75	Durchschnitt des Jahrfünfts 1886/90	Jahr 1891
Schnupftabak	Kilogr.	0,11	0,08	0,07
Rauchtabak	„	1,14	0,95	0,94
Zigarren	Stück	46,06	52,09	47,20
Zigaretten	„	2,41	30,91	50,83
Gesamtverschleiß	Kilogr.	1,50	1,32	1,30
Gesamterlös	Gulden	2,64	3,28	3,41

Hieraus ist für Oesterreich ersichtlich ein ständiger Rückgang im Verbrauch von Schnupf- und Rauchtabak und zwar bei ersterem in starkem Maße. Der Zigarren- und Zigarettenkonsum ist dagegen in Zunahme, bei den Zigarren unter erheblichen Schwankungen.

Nach den Ergebnissen der französischen Tabakregie ergeben sich für die Jahre 1861 und 1891 nachstehende Prozentanteile der verschiedenen Fabrikationsgruppen nach Gewichtsmengen und nach Erlös.

	1861	1891
a) Nach Gewichtsmengen		
Zigarren	11,07	9,07
Zigaretten	0,03	2,68
Rauchtabak	59,62	69,61
Tabak in Karotten	1,58	1,40
Schnupftabak	25,80	15,28
Kautabak	1,90	2,06
Zusammen	100,00	100,00

b) Nach dem Erlös

	1861	1891
Zigarren	19,78	15,63
Zigaretten	0,08	5,81
Rauchtabak	47,94	57,69
Tabak in Karotten	1,85	1,58
Schnupftabak	28,50	16,92
Kautabak	1,85	2,37
Zusammen	100,00	100,00

Für die französische Geschmacksrichtung der neueren Zeit ergiebt sich hiernach in Uebereinstimmung mit der allgemeinen mitteleuropäischen Erfahrung ein starker Rückgang der Neigung zum Tabakschnupfen und ein verhältnismäßig sehr starkes — übrigens schon in den 70er Jahren zum Ausdruck kommendes — Anwachsen des Zigarettenrauchens. Dagegen hat in Frankreich die Neigung zum Schneidtabak nicht abgenommen; derselbe macht vielmehr heute einen stärkeren Bruchteil des französischen Tabakgenusses aus als vor 30 Jahren.

II. Der Tabak in der Volkswirtschaft.

A. Der Tabakbau.

5. Der Tabakbau. Technisches. Alle Einzelheiten der Technik und Wirtschaft beim Tabakbau können hier nicht vorgeführt werden. Nur einige Gesichtspunkte sollen unter Berücksichtigung des deutschen und des nordamerikanischen Tabakbaues hervorgehoben werden.

Deutscher Tabakbau. Der Anbau kommt gemischt mit anderen Bodengewächsen nur sehr vereinzelt vor. In der Regel wird der Tabak rein angepflanzt, und zwar sowohl in ununterbrochener Folge als im Fruchtwechsel.

Der Tabak wird zunächst — Mitte bis Ende März — in Saatbeeten ausgesät, damit die Pflanzen von Mitte Mai ab ausgesetzt werden können. Das Saatgut muß sehr sorgsam behandelt werden. Zweckmäßig ist das sog. Pikieren, bei welchem die Pflänzlinge nicht unmittelbar auf das freie Feld verbracht, sondern vorerst auf Gartenbeeten in Abständen von etwa 3 cm ausgesetzt werden. Der Boden der Tabakfelder muß tief bearbeitet und mit angemessener Düngung, bei der städtische Abfuhrstoffe vermieden werden sollte, versehen sein. Die Pflanzen werden in Deutschland, um eine größere Zahl beschatteter (dünnerer) Blätter zu erzielen, in mäßigem Abstand (30 bis 40 cm) von einander gepflanzt. Begießen der jungen Pflänzchen und wiederholtes Behacken der Tabakfelder ist nötig. Weiter ist erforderlich das Köpfen, d. h. Entfernen des Blütenstandes und das Geizen, d. i. Ausbrechen der Seitensprossen, beides zur Förderung des Wachstums der Blätter. Ist der Tabak reif, d. h. die frische grüne Farbe der Blätter in eine helle übergehend, so werden die Blätter einzeln geerntet, und zwar möglichst dicht am Stengel weggenommen. Man unterscheidet folgende Sorten der Blätter: Fettgut, die obersten Blätter; Bestgut, die Hauptmasse der mittleren Blätter; Sandgut, die unteren bei der Ernte schon teilweise eingetrockneten Blätter; die Grumpen, die völlig vertrockneten, unmittelbar am Boden befindlichen Blätter. Die Blätter werden zu Büscheln zusammengebunden.

Der geerntete Tabak bleibt, namentlich bei Pfeifengut, einige Tage an einem kühlen trockenen Orte auf den Rippen stehen. Alsdann wird er getrocknet, und zwar meist auf den Hausböden und Speichern. In der Regel wird der Tabak, wenn er trocken (dachreif) ist, vom Pflanzer in Büschel gebunden und auf dem Speicher zusammengehängt oder zusammengelegt.

Der getrocknete Tabak ist sodann vor der Verarbeitung der Fermentation (Gährung) zu unterziehen, welche in Deutschland gewöhnlich nicht von den Pflanzern, sondern von den Händlern besorgt wird.

Nordamerikanischer Tabakbau. An Besonderheiten des Tabakbaues in den Vereinigten Staaten ist etwa folgendes hervorzuheben. Die Samenbeete werden vorzugsweise auf jungfräulichem Boden im Walde hergerichtet; in den Bezirken intensiverer Kultur wird Gartenland oder bestes Ackerland benutzt. Bei der Pflege der Pflanzen ist u. a. die Vernichtung des sog. Tabakwurms (der Raupe von Sphinx Carolina) zu erstreben. Die Pflanzen werden in erheblichen Abständen, je 2½ bis 3 Fuß von einander, gepflanzt. Zwischen den Reihen der Tabakpflanzen kommt außer der Hacke auch der Pflug zur Anwendung. Abblatten von reifen Blättern kommt nicht vor; es wird vielmehr die ganze Pflanze mit sämmtlichen Blättern nahe dem Boden mit dem Stengel abgehauen. Geiz und Grumpen werden nicht benutzt, sondern untergepflügt und bilden bei der extensiven Bewirtschaftung wegen des — außer in den nördlichen, insbesondere den Neu-Englandstaaten — vorherrschenden Düngermangels eine erwünschte Gründüngung. In den südlichen Staaten wird der Tabak so bald als möglich vom Felde in die — an geeigneten Punkten im Freien errichteten — Trockenschuppen verbracht. In den nördlichen Staaten läßt man den Tabak auf dem Felde unter mehrmaliger Umlegung der Haufen erst etwas abwelken; doch bleiben auch in Virginien vielfach die Pflanzen zunächst auf einem Gerüste in offenem Felde 3 bis 4 Tage hängen. In den Trockenschuppen werden die ganzen Pflanzen in verschiedener Weise aufgehängt und getrocknet; auch ist mit dem Trocknungsprozesse die Fermentation unmittelbar verbunden. Der Trocknungsprozeß dauert bis in den Winter; zuweilen — insbesondere in Virginien — ist bei den fetteren Tabaken auch Beschleunigung durch Feuertrocknung üblich. Wenn die Pflanzen genügend getrocknet sind, werden dieselben bei feuchter Witterung abgeblattet und nach der Farbe in einige Gruppen sortiert. Die gleichfarbigen Blätter werden gebündelt und in länglichen schmalen Haufen (bulks) zu einer schwachen Fermentation gebracht. Sobald diese im Gange ist, wird sie unterbrochen und werden die Bündel im Trockenschuppen nochmals aufgehängt und gelüftet, alsdann in die Fässer oder Kisten verpackt. Dem sorgsamen und zweckmäßigen Fermentationsverfahren wird vielfach die Güte und Gleichmäßigkeit des nordamerikanischen Tabaks zugeschrieben.

Die Technik des Tabakbaues wird, je nachdem mehr extensive oder intensive Kultur stattfindet mit größerer oder geringerer Sorgfalt gehandhabt. In den vormaligen Sklavenstaaten des Südens ist von Alters her eine extensive Tabakkultur üblich, und zudem fehlt es dort an Arbeitskräften. Düngung und Bearbeitung mit der Hand werden deshalb dort möglichst beschränkt. Die Unzureichendheit der Düngung sucht man durch Fruchtwechsel zu ersetzen. In den nordöstlichen Staaten, mit intensiverer Bodenkultur, wird auch der Tabakbau mit größerem Aufwande an Arbeitskraft und Düngung durchgeführt.

6. Der Tabakbau. Wirtschaftliches. In Deutschland bauen vorzugsweise die Kleingrundbesitzer Tabak und verwerten dabei die Arbeitskräfte ihrer Familienangehörigen. Fast sämtliche Arbeiten, das

Setzen und Begießen der Pflanzen, das Behacken, Häufeln, Köpfen und Geizen, werden durch die Frauen und Kinder, das Aufreihen der Tabakblätter unter Mitwirkung altersschwacher Personen, besorgt. Die Beteiligung der Männer beschränkt sich in der Regel auf das Einbringen der Ernte und das Auf- und Abhängen der Tabakschnüre. Unter denselben Verhältnissen wie die Kleingrundbesitzer treiben gewöhnlich auch die Pächter den Tabakbau. Die genaue Zahl der Tabakpflanzer in Deutschland kann aus der Statistik nicht entnommen werden, weil die Anbaunachweise getrennt für die verschiedenen Formen der Besteuerung unterliegenden Anbauflächen aufgestellt und dabei die Tabakpflanzer, welche gleichzeitig verschiedenen Steuerformen unterworfen waren, wiederholt aufgeführt sind. Doch läßt sich immerhin aus der großen Zahl der Pflanzer gegenüber der bebauten Fläche auch bei der Sonderbetrachtung der Steuerarten ein Schluß auf die starke Beteiligung von Kleingrundbesitzern und Kleinpächtern am Tabakbau ziehen.

Nach den Ergebnissen für 1891/92 findet man folgendes:

	Zahl der Tabakpflanzer	Bepflanzte Fläche ar	Auf einen Pflanzer treffen ar
Gewichtsteuergebiet	79 732	1 811 067	22,2
Flächensteuergebiet	83 003	42 248	0,5
Gebiet der fixierten Gewichtsteuer	5	32	6,4

Die kleinen Anpflanzungen von Tabak zum eigenen Gebrauch der Pflanzer sind in ständigem Rückgange begriffen. Dem beim Händler gekauften billigen Rauchtabak wird der Vorzug vor den eigenen Erzeugnissen gegeben; auch wendet sich die jüngere Generation der Landbewohner dem Genusse von Zigarren zu.

In den **Vereinigten Staaten** zeigt sich in den alten Tabakgegenden nach Aufhebung der Sklaverei die Kleinwirtschaft dem Tabakbau günstiger als die Plantagenwirtschaft der Sklavenhalter. Die Kleinkultur liefert einen sorgfältiger behandelten Tabak. Auch nötigt die weitgediehene Aussaugung der alten Tabakländereien zu intensiver Kultur.

Der **Ernteertrag** vom Tabak ist nach Tabaksorten, nach Boden- und Kulturverhältnissen wie auch nach Jahren sehr verschieden.

Für **Deutschland** (Deutsches Zollgebiet) hat im Jahrzehnt 1882/83 bis 1891/92 der Durchschnittsertrag auf 1 ha in getrockneten Tabakblättern zwischen dem Minimum 1,46 Tonnen (1888/89) und dem Maximum von 2,24 (1884/85 und 1889/90) geschwankt, als Durchschnitt ergaben sich 1,93 Tonnen. Der mittlere Preis (einschl. Steuer) einer Tonne (1000 kg) trockener Tabakblätter hat sich in dem gleichen Zeitraume zwischen 692 M. (1887/88) und 819 M. (1889/90) bewegt, mit einem Durchschnittsergebnisse von 764 M. Als Beispiele der **Preisabstufungen nach Tabak- und Blätterarten und in territorialer Hinsicht**, sei aus den amtlichen Ermittelungen der Deutschen Statistik über die für die Tabakernte 1891 erzielten Preise (pro 100 kg **ohne** Steuer) folgendes angeführt: **Mittelfranken**: Deutscher Tabak: Obergut 32—43 M., Sandblätter und Grumpen gemischt 12—20 M., Veilchen- oder sog. Virgintabak: Obergut 20—32 M., Sandblätter und Grumpen 6—16 M. — **Pfalz**: Obergut 15—52 M., Sandblätter 12—36 M., Grumpen 6—24 M. — **Baden**: Obergut 31—49 M., Sandblätter 18—35 M., Grumpen 9—17 M. — **Elsaß**: Obergut 20 bis 44 M., Sandblätter 28—42 M. — **Brandenburg**: Obergut 18—66 M., Sandblätter 18—30 M., Grumpen 14—30 M. Der Bruttogeldertrag der deutschen Tabakernte nach Abzug der Steuer schwankt im letzten Jahrzehnt zwischen 11 541 000 M. (1888/89) und 18 048 000 M. (1889/90); geht man um ein Jahrzehnt weiter zurück, so findet man 28 857 000 M. im Jahre 1880/81 (im Zusammenhange mit den günstigen Preisverhältnissen in der Steuerübergangsperiode), und 28 232 000 M. im Jahre 1872/73. Der durchschnittliche Bruttogeldertrag der Tabakernte nach Abzug der Steuer für 1 ha ergiebt seit 1872/73 für die einzelnen Jahre Bruttogeldbeträge, die zwischen dem Höchstbetrage von 1190 M. (1880/81) und dem Mindestbetrage von 533 M. (1876/77) schwanken. Für 1891/92 sind 727 M. berechnet.

Für das Jahrzehnt 1882/83—1891/92 ergiebt sich ein Durchschnitt von 784 M.

Eingehendere Ermittelungen über die **Rentabilität** des Tabakbaues wurden bei der deutschen Tabakenquete von 1878 versucht. Nach einem allerdings nur nach arithmetischem Mittel berechneten Durchschnitt ergaben sich 201,08 M. als Kosten des Tabakbaues für 25 ar und zwar schwankend zwischen 96,32 M. und 442,00 M. Bei Vergleichung mit dem Bruttoertrag wurde fast für die Hälfte der Bezirke ein Minusbetrag als Nettoertrag gefunden, speziell für das Jahr 1877 Plusbeträge von 11,65—653,18 und Minusbeträge von 55,48—271,01. Daraus wurde gefolgert, daß der Tabakbau in der fraglichen Zeit wegen der niedrigen Kulturkosten in Ost- und Westpreußen, sowie in den beiden Mecklenburg am lohnendsten gewesen ist, und daß in den Rheinlanden bei den daselbst erzielten hohen Ernteerträgen und den guten Preisen trotz der ausnahmsweise hohen Kulturkosten noch ein höherer Nettoertrag erzielt worden ist, als in dem größeren Teile des Pfälzer Tabakgebietes. Auch hieraus ergiebt sich, daß der Vorteil des Tabakbaues über-

34. Die Tabakbesteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Inlandsteuer vom Tabak in den Vereinigten Staaten ist infolge des Bürgerkrieges durch die Internal revenue act vom 1. VII. 1862 zur Einführung gekommen, und zwar als Fabrikatsteuer, erhoben auf Grundlage der periodischen Deklarationen der Fabrikanten über ihren Verkauf, mit zwei Wertabstufungen für fabrizierten Tabak (exkl. Zigarren) und vier Wertabstufungen für Zigarren. Schon im Jahre 1865 (Ges. v. 3. III.) trat der Einheitssatz für fabrizierten Tabak an Stelle der Abstufung. Durch G. vom 30. VI. 1864 trat Verdoppelung, bezw. Verdreifachung der Sätze ein. Für Zigarren wurden noch zwei Wertabstufungen eingeschoben; zugleich wurde die Erhebungs- und Kontrollmethode verbessert. Schon das G. v. 3. III. 1865 brachte den Einheitssatz für Zigarren (jedoch noch nicht für Zigaretten), ein G. vom 13. VII. 1866 sodann nochmals eine dreifache Wertabstufung. Das G. vom 20. VII. 1868 beseitigte definitiv auch die Wertabstufung bei Zigarren und Zigaretten und brachte die entscheidende Kräftigung des Systems durch Einführung des obligatorischen Stempels auf den Verpackungen. Die Wirkung zeigte sich sofort, im Jahre 1870 wurden 31,3 Millionen vereinnahmt, gegen 18,7 Millionen im Jahre 1868 (ein Vorgang, der, nebenbei bemerkt, dringend für Einführung des Stempels in das beabsichtigte deutsche Tabakfabrikatsteuersystem spricht!). — Im Jahre 1879 trat eine Herabsetzung der Steuer für Rauch-, Kau- und Schnupftabak von 24 auf 16 Cts. per Pfund ein, während der Satz für Zigarren und Zigaretten unverändert blieb. Die „Tariff and internal revenue act“ von 1883 setzte die Steuer von Rauch- x. -Tabak weiter auf 8 Cts., und jene für Zigarren von 6 auf 3 $ per Tausend herab, auch brachte sie sonstige Milderungen, insbesondere die Gestattung der Abgabe kleiner Tabakmengen seitens der Pflanzer an Konsumenten; es war die Zeit des Geldüberflusses in den Kassen der Union; auch die Lizenzgebühren der Händler und Fabrikanten wurden herabgesetzt. Durch Gesetz (Mc Kinley) vom 1. X. 1890 wurde der Steuersatz (mit Ausnahme der Zigarren) um 1/4, also von 8 auf 6 Cts. per Pfund herabgesetzt, zugleich wurden alle Spezialtaxen und Lizenzgebühren aufgehoben. Man nahm an, daß letztere zur Information der Steuerbehörde nicht weiter nötig seien, und durch einen kostenlosen Registrirungszwang — mit Freilassung der Händler und Fabrikanten von diesem — ersetzt werden könnten. Darin kommt ein großes Vertrauen in die Wirksamkeit des eingelebten Systems und seiner Krönung durch den Verpackungsstempel zum Ausdruck, was um so bemerkenswerter ist, als, im Gegensatz zum russischen Verfahren, dem Detailhändler der Stückverkauf von Zigarren nicht untersagt ist.

Auf eine Wiedergabe der Einzelheiten des durch die Gesetzgebung von 1890 nicht unwesentlich vereinfachten Systems der nordamerikanischen Tabakbesteuerung muß ich aus Raummangel verzichten. Dieselben sind — abgesehen von dem im Vorstehenden angegebenen neuerlichen Milderungen der Steuer- und Abgabensätze — ausführlich dargelegt in dem Berichte der im Jahre 1878 nach den Vereinigten Staaten vom Reichskanzler entsendeten Kommission, der ich als Mitglied anzugehören die Ehre hatte (IV. Bd. der Anlagen zu den Drucksachen der Tabakenquetekommission; einen Auszug daraus hat Schäffle in der Tübinger Zeitschrift, 1879, S. 641 und ff. gegeben; einen guten geschichtlichen Gesamtüberblick bis zur Neuzeit herab giebt der Artikel von Frank L. Olmsted, „The tobacco tax“ in dem Quarterly Journal of Economics, Vol. V, Jan. 1891, No. 2, Boston 1891).

Auf diese Quellen muß ich bezüglich der Einzelheiten des Systems verweisen, dessen Grundzüge ich folgendermaßen kurz zusammenfasse.

Der T a b a k b a u ist vollständig frei und unbeaufsichtigt. Nur beim Verkauf des Tabaks ist der Pflanzer, abgesehen von den im Jahre 1883 eingeführten Erleichterungen, der Beschränkung des Verkaufes an registrierte Rohtabakhändler und Exporteure unterworfen. Allgemeiner Buchungszwang besteht nicht; nötigenfalls hat der Pflanzer eidlich bekräftigten Nachweis zu liefern.

Der R o h t a b a k h a n d e l unterliegt der Registrierungspflicht, sowie dem Buchungszwange und der Buchkontrolle.

Die F a b r i k a n t e n haben durch Bürgschaft zu leistende Kaution zu stellen. Dieselben unterliegen der Material- und der zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Buchkontrolle. Insbesondere kommt in Betracht die amtliche, eidlich zu bekräftigende Prüfung der Jahresinventur des Fabrikanten und die Buchführung über den Betrieb, aus welcher Monatsauszüge der Steuerverwaltung vorzulegen sind. Materialverbrauch und Ausbringung an Fabrikaten wird auch von der Zentralstelle in Washington übergeprüft. Ergeben sich dabei Beanstandungen, so wird Erläuterung gefordert und je nach Ergebnis die Erledigung des Monitums anerkannt oder weitere Verfolgung verfügt. Das Rendementsverhältnis ist gesetzlich oder verordnungsmäßig nicht festgesetzt; doch werden der Beurteilung Durchschnittssätze zu Grunde gelegt.

D i e w e s e n t l i c h s t e K o n t r o l l e u n d z u g l e i c h d i e E r h e b u n g s f o r m d e r S t e u e r liegt in der vorgeschrieben Stempelung jeder einzelnen Packung von fabriziertem Tabak, bevor dieselbe aus dem Fabriklokale für den Verbrauch im Inlande entnommen werden darf. Die Packungen sind vorgeschrieben, z. B. bei Zigarren Kistchen von 25, 50, 100, 250 und 500 Stück, ebenso die Angaben betr. den Namen des Fabrikanten, den Ort der Fabrik x. Die Art der Stempelverwendung ist genau geregelt (Aufkleben, Entwertung durch die Fabrikanten). H o h e S t r a f e n bilden in Verbindung mit starker diskretionärer Befugnis der Steuerbehörden den weiteren Schutz der Besteuerung.

Die S t e u e r s ä t z e sind zur Zeit folgende:

Zigarren und Cheroots aller Art	3 Doll. per Taus.
Zigaretten, nicht über 3 Pfd. per Tausend wiegend	50 Cts. „ „
Zigaretten, mehr als 3 Pfd. per Tausend wiegend	3 Doll. „ „
Alle übrigen Tabakfabrikate . .	6 Cts. per Pfd.

Der E r t r a g der Inlandsteuer in den letzten 5 Jahren stellt sich folgendermaßen:

Jahre	Stempel: Zigarren u. Zigaretten Doll.	übrige Fabrikate Doll.	zusammen Doll.	Spezialtaxen Doll.	im ganzen Doll.
1887/88	12 465 543	16 749 008	29 214 551	1 447 880	30 662 431
1888/89	12 677 987	17 721 990	30 399 977	1 466 883	31 866 860
1889/90	13 380 297	19 063 213	32 443 510	1 525 481	33 958 991
1890/91	14 766 948	17 806 788	32 573 736	222 535	32 796 271
1891/92	15 092 890	15 907 603	31 000 493	—	31 000 493

Ein zeitlicher Rückblick ergiebt ein Ansteigen der Einnahmen an Inlandsteuer für Tabak von 3 Mill. Doll. im Jahre 1863 bis zu 47,4 Mill. Doll. im Jahre 1882; alsdann als Folge der Ermäßigungen der Steuersätze einen Rückgang auf 26,1 Mill. im Jahre 1884, und in neuester Zeit als Folge weiterer Ermäßigungen wiederum einen, wenn auch geringeren Rückgang der Einnahmen.

Außer der Inlandsteuer, welche bei internationalen Vergleichungen der Tabaksteuererträgnisse gewöhnlich allein berücksichtigt wird, spielt für das Gesamtergebnis der Unionseinnahmen vom Tabakverbrauch auch der Zoll auf Rohtabak und Fabrikate eine erhebliche Rolle. (Die eingeführten Fabrikate unterliegen neben dem Zoll der vollen Inlandsteuer, welche unter den obigen Ausweisen inbegriffen ist.)

Für die 5 Jahre stellen sich die Zolleinnahmen für zum heimischen Verbrauch eingegangene Rohtabake und Fabrikate folgendermaßen:

Jahre	Rohtabak Doll.	Fabrikate Doll.	Zusammen Doll.
1887/88	5 884 223	3 850 764	9 734 987
1888/89	7 075 410	4 119 077	11 194 487
1889/90	9 128 056	4 189 312	13 317 368
1890/91	12 137 027	4 035 250	16 172 277
1891/92	6 509 757	3 755 311	10 265 068

Die Zollsätze sind z. B. (Mc Kinley-Tarif) folgende: Rohtabak, zu Zigarrendeckblatt geeignet, nicht entrippt 2 Doll. per Pfd., entrippt 2,75 Doll. per Pfd.; sonstiger, nicht entrippt 35 Cts. per Pfd., entrippt 50 Cts. per Pfd. — Tabakfabrikate, bearbeiteter Tabak aller Art, der nicht besonders aufgeführt ist, 40 Cts. per Pfd.; Schnupftabak 50 Cts. per Pfd.; Zigarren, Zigaretten und Cheroots aller Art 4,50 Doll. per Pfd. und 25 Proz. vom Wert.

Nach dem Durchschnitt der obigen 5 Jahre stellt sich der Ertrag der Inlandsteuer auf 32 057 069 Doll., des Zolles auf 12 136 837 Doll.; der Gesamtsteuerertrag vom Tabak auf 44 193 906 Doll., oder nach dem Census von 1890 auf 0,70 Doll. auf den Kopf der Bevölkerung (2,94 M.)

35. Uebersicht der neuzeitlichen Tabaksteuererträgnisse in verschiedenen Ländern. Eine Zusammenstellung der im Vorstehenden nachgewiesenen Tabaksteuererträgnisse auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt folgendes:

Frankreich	6,45	M.
England	5,18	„
Italien	4,00	„
Oesterreich	3,66	„
Rumänien	3,34	„
Vereinigte Staaten	2,94	„
Ungarn	2,52	„
Serbien	2,06	„
Norwegen	1,70	„
Deutschland	1,05	„
Belgien	0,96	„
Schweden	0,89	M.
Dänemark	0,53	„
Schweiz	0,45	„
Niederlande	0,04	„

Litteratur:

Bibliotheca Nicotiana, a catalogue of books about tobacco etc. by William Bragge, Birmingham. Privately printed 1880. (Bezüglich der neueren deutschen Litteratur sehr lückenhaft.) Bericht der Tabak-Enquetekommission über den Tabakbau, den Handel mit Rohtabak, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabakfabrikaten, sowie über die Tabakbesteuerung im Deutschen Reiche, mit 5 Bänden Anlagen, 1878. F. Tiedemann, Geschichte des Tabaks und anderer ähnlicher Genußmittel, Frankfurt a. M. 1854. E. Frh. v. Bibra, Die narkotischen Genußmittel und der Mensch, Nürnberg 1855. G. A. Henrieck, Du Tabac etc., Paris 1864. Neßler, Der Tabak, seine Bestandteile und seine Behandlung, Mannheim 1867. L. v. Wagner, Handbuch der Tabak- und Zigarrenfabrikation, Weimar 1871. Alw. Oppel, Der Tabak in dem Wirtschaftsleben und der Sittengeschichte der Völker, Bremen 1891. R. Kießling, Der Tabak im Lichte der neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen. Kurzge-

faßtes Handbuch der Tabakkunde, Berlin 1893. Pierstorff, Aeltere und neuere Litteratur zur Frage der Tabakbesteuerung in Deutschland, Jahrb. f. Nat., XXX. Derselbe, Entwickelung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, ebendas., XXXIII. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, Stuttgart 1878. v. Aufseß, Ueber die Besteuerung des Tabaks nach deutschen Finanzgrundsätzen, Leipzig 1878. G. M. (Georg Mayr), Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stuttgart 1878. Felser, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, Annalen des Deutschen Reiches, 1878. M. Mohl, Denkschrift für eine Reichstabakregie, Stuttgart 1878. Reinhold, Das Tabaksteuerg. v. 16. VII. 1879 etc., Leipzig 1881. Wiesinger, Das R.G., betr. die Besteuerung des Tabaks etc., 2. Aufl., Ansbach 1889. Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze, II. Teil. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern etc. des Deutschen Reiches, 3. Aufl. 1886. Fr. Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Annalen des Deutschen Reiches, 1893, 1894). G. v. Mayr, Zur Reichsfinanzreform, Stuttg. 1893. Derselbe, Art. „Tabakbesteuerung“ in v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (auch in Ergänzungsband I), Freiburg 1890 bezw. 1892. Die Belastung des Tabaks in den europäischen Staaten und in den staatlich geordneten Ländern der übrigen Erdteile (Deutsche Tabakzeitung 1893, Beil. zu Nr. 50, 51, 52, 1893. Beil. zu Nr. 1). (Außer der „deutschen Tabakzeitung“ in Berlin, Organ des Vereins der deutschen Tabakfabrikanten und -Händler, erscheint in Mannheim die „Süddeutsche Tabakzeitung“ („Deutsche Tabakvereinszeitung) als Organ des deutschen Tabakvereins). — Der Tabak im deutschen Zollgebiete, Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr, jährliche Veröffentlichung des Kais. Statist. Amtes in den Monats-, nunmehr Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches. — Oesterreich-Ungarn. Jährliche Berichte: 1) Oesterreich: Tabellen zur Statistik des österreichischen Tabakmonopols (der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder). Von der k. k. Generaldirektion der Tabakregie; 2) Statisztika Dohányegyedárusságot; Osszeállitva a Magyar kir. dohánybeváltási és gyártási szakszámvenö osztályok által. Brattassevic, Statistik des österreichischen Tabakmonopols während der letzten 20 Jahre 1871—1891 (Statist. Monatsschrift 1893, IV.). — Frankreich. Jährlicher Bericht: Direction générale des manufactures de l'état. Compte en matières et en deniers de l'exploitation du monopole des tabacs (achat, fabrication et vente). v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart und Augsburg 1857. R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. — Italien. Jährliche Berichte: Ministero delle finanze. Direzione generale delle gabelle. Azienda dei tabacchi Relazione e bilancio industriale; ein Auszug daraus in der jährlichen Relazione sull' amministrazione delle Gabelle. — Schweiz. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz (1885 bis 1890), Art. Tabak und Zigarren. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Stuttg. 1890. — Spanien. Jährl. Berichte: Memoria, leida en la Junta general de accionistas de la Compañia arrendataria de tabacos. — Compañia arrendataria de tabacos, Ley y real decreto sobre el arriendo de la renta, escritura de constitución y estatutos de la compañia, Madrid 1887. — England. Finance Accounts of the United Kingdom etc., jährlich erscheinendes Blaubuch. Return of the Rates of all duties, taxes or imposts collected by imperial officers and of the aggregate gross receipts etc. Ordred by the House of Commons to be printed, 21. Sept. 1893. Bocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Leipzig 1866. — Rußland (Handschriftl. Mitteilungen von zuständiger Seite). — Türkei. Régie co-intéressée des tabacs de l'empire ottoman. Cahier des Charges, Constantinople 1884. Réglement sur les droits des tabacs, Constantinople 1884. — Statuts de la société de la régie co-intéressée des tabacs de l'empire ottoman. (Im übrigen handschriftliche Mitteilungen von zuständiger Seite.) — Vereinigte Staaten von Amerika. Jährliche Mitteilungen im Report of the Commissioner of internal revenue (Washington). Internal-Revenue-Manual. Washington 1888. Zusammenfassender Rückblick auf Zollerträge zum Tabak im Quarterly Report relative to the Imports, Exports etc. of the United States 1892/93 No. 2. F. L. Olmsted, The tabacco tax in Quarterly Journal of Economics, Vol. V, Januar 1891, No. 2.

Georg v. Mayr.

Taille, Tallia, Tallagia.

1. Ursprung und Charakter der T. 2. Die T. in England. 3. Die T. in Frankreich.

1. Ursprung und Charakter der T. Die Taille (Tallia, Tallagia, Tallages) ist eine der wichtigsten Formen der direkten Besteuerung im englisch-normannischen Lehensstaate und in Frankreich des ancien Regime. Der Name „Taille“ scheint von dem mittelalterlichen, lateinischen Worte talliare, abschneiden, wegnehmen (französisch: tailler) ab-

geleitet zu sein und ist als steuertechnischer Ausdruck mit Abgabe oder Auflage gleichbedeutend. In ihrem Ursprunge hängt sie mit den Verhältnissen des Lehenwesens und Kriegsdienstes zusammen und ist wenigstens teilweise eine Leistung, gleich der Bede, gewesen, durch welche man sich dem persönlichen Waffendienste entzog (Heersteuer, Heerschilling). Ferner hat man es hier mit einem Instrumente zur Belastung gewisser Personengruppen zu thun, vorwiegend der ländlichen, unfreien Bevölkerung, mitunter auch der Städte und zwar hauptsächlich der kleineren und mittleren, während bei den großen mehr die indirekte Besteuerung vorherrscht. Allmählich tritt im Laufe der Entwickelung der engere Zusammenhang mit der Heeresfolge zurück und zeigt sich der eigentliche Steuercharakter schärfer. Mit dieser Beseitigung ihres Ausgangspunktes verliert die Taille auch ihre Bedeutung als außerordentliche Abgabe bei Kriegszügen zu des Reiches Schutz und Schirm und wird zu einer regelmäßigen, ordentlichen Steuer für allgemeine Staatszwecke oder sie verschwindet als Bestandteil von anderen Landessteuern im Rahmen der Erwerbsbesteuerung.

2. Die T. in England. In der englisch-normannischen Lehensmonarchie zerfiel das Domaniallland in die Forsten, das Land, auf dem Städte und Flecken gegen Grundzins angelegt wurden, und in die landwirtschaftlich benutzten Kronländereien, welche an Kronpächter (Tenants) vergeben wurden. Diese domanialen Tenants mußten neben persönlichen Kriegsdiensten bei außerordentlichen Bedürfnissen des Königs, insbesondere in Kriegszeiten, Unterstützungen leisten, welche unter dem Namen Tallagia, Tallages, auch Cutting (von to cut, schneiden) genannt, ein ganzes System außerordentlicher Abgaben bildeten. Mit dem eigentlichen Steuercharakter verbindet sich bei ihnen ein mehr privatrechtliches Element als Voraussetzung zur Leistungspflicht, nämlich die Ansiedelung auf Domaniallland. Daneben greift hier das Ersatzprinzip ein, insofern diese Entrichtungen wie die Schildgelder der Vassalen (Scutagia) eine Entschädigung für nicht geleistete persönliche Heeresdienste darstellen. Mit den eigentlichen lehenrechtlichen Abgaben (aids, auxilia, dona) nahe verwandt, haben sie doch einen anderen rechtlichen Charakter sowohl durch ihren Zusammenhang mit dem Domanium, als auch durch die Erstreckung auf eine andere Schichte der Bevölkerung. Die Taille war eine Quotensteuer vom beweglichen Vermögen, die bis $^{1}/_{10}$, ja einmal (1294) selbst $^{1}/_{6}$ des Wertes betrug. An die Stelle der Veranlagungen im einzelnen traten bisweilen Vereinbarungen über Pauschalsummen mit Städten, wie London, oder anderen Gebietsteilen, woran sich in der späteren Zeit Verhandlungen der königlichen Finanzbeamten mit einzelnen Bürgern anschließen. Ende des 13. Jahrh. werden die Abmachungen der Krone mit den taillepflichtigen Grafschaften und Städten immer häufiger. Im 14. Jahrh. geht die Selbständigkeit der Taille verloren, welche nunmehr von einem System allgemeiner Landessteuern vom beweglichen Vermögen verschlungen wird. Die alte Taille wirkt nur mehr in dem „Zehntel", der höheren Quote, nach, welche Städte und Domanialbauern anstatt des „Fünfzehntel" der übrigen Bevölkerung zu entrichten hatten. Ihre Bewilligung erfolgt nunmehr mit durch das Parlament.

3. Die T. in Frankreich. In Frankreich scheint die Taille — 1185 bereits erwähnt — in die Periode der Kreuzzüge zurückzureichen. Ihre Erhebung erfolgt in der ausgesprochenen Absicht, für die außerordentlichen Kriegsbedürfnisse Deckung zu schaffen und bleibt demgemäß die Steuer eine unperiodische, außergewöhnliche. Erst in den schweren Zeiten des englisch-französischen Erbfolgekrieges wird sie unter Karl VII. eine bleibende Einrichtung des französischen Finanzwesens und Steuersystems, ausdrücklich bestimmt zur Unterhaltung der ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) an Stelle der zuchtlosen Lehenmiliz. 1482 wird unter der Regierung Ludwig XI. versucht, die Taille zur Hauptsteuer des platten Landes unter teilweiser Aufhebung der indirekten Steuern zu machen, die Städte aber von der Taille zu befreien und sie hauptsächlich den Verbrauchssteuern zu unterwerfen. Die Ausführung dieses steuerpolitisch wichtigen Planes wurde indes auf die Abänderung der städtischen Auflagen und die Beseitigung der Weinsteuer und anderer Verzehrungssteuern auf dem Lande beschränkt. Wiederholte Erhöhungen der Taille in Verbindung mit der Solidarhaft der Kirchspiele führten frühzeitig zu Klagen. Schon im 15. Jahrh. wurde die Taille definitiv zur Repartitionssteuer, man einigte sich über die Steuerkontingente und ihre Umlegung auf die vertretenen Provinzen und deren Bezirke. Im Laufe des 15. und 16. Jahrh. fanden trotz heftigen Widerstandes der Reichs- wie Provinzialstände erhebliche Erhöhungen der Steuerlast, zumal in Zeiten des gesteigerten Finanzbedarfes im 16. Jahrh. statt, in welchem die Taille endgiltig ihren Charakter als außerordentliche Kriegssteuer verlor und zum Eckpfeiler der direkten Staatsbesteuerung überhaupt wurde. Den Plan der Ständeversammlung zu Blois, 1576/77 alle, auch die indirekten Steuern in eine einzige taille égalée in Form einer ab-

gestuften Herd- und Familiensteuer mit Sätzen von 1 Sol. bis 50 Liv. zu verschmelzen, brachte der dritte Stand zu Fall.

Mit dem 17. Jahrhundert führen die starke Steigerung der Steuersumme, noch mehr aber als die Höhe der Taille, die Art der Verteilung derselben, die Willkür der Veranlagungsorgane („élus"), die mangelhafte Unterverteilung der Steuerkontingente, zahlreiche Befreiungen durch Stand, Amt, Privileg, Abkauf der Steuerpflicht 2c. und die durch die fortschreitende Verengung des Kreises der Steuerpflichtigen bedingte Ueberbürdung des übrigen peuple taillable, ferner die Haftbarkeit der Steuereinnehmer für die nicht eingegangenen, vorgeschriebenen Summen und Solidarhaft der Kirchspiele für die Steuerreste zu verschiedenen Reformplänen und Reformversuchen. Durch das Edikt von 1600 wollte Sully bessere Gewährschaften für die Verteilung der Steuer in den Kirchspielen geben und beseitigte die Solidarhaft. Wohl gelangen Versuche zu neuen Katastrierungen in einzelnen Provinzen (1665 in der Provence, 1666 in Montauban), andererseits aber scheiterten alle umfangreicher angelegten, allgemeinen Katasterpläne teils an technischen Schwierigkeiten, teils an dem hartnäckigen Widerstande der Bevorrechteten, deren Bestrebungen es auch gelang, die öfter angeregte Einschränkung der Steuerfreiheiten durch die Parlamente zu hintertreiben. Auch Colbert, welcher allerdings die Solidarhaft wieder herstellte, suchte reformierend einzugreifen, insbesondere durch Milderung der ungemein harten Exekutionsmaßregeln (1670). In einzelnen Landesteilen haben mitunter weitsichtige und tüchtige Intendanten, wie Turgot im Limousin oder 1772 im Pariser Intendanturbezirke namhafte Verbesserungen nach rationelleren Katastern veranlaßt, wie denn überhaupt im letzten Dezennium des ancien Regime durchgreifende Umgestaltungen der Taille zugleich mit weitgehenden Reformen der „Kapitation" und den „Zwanzigsten" geplant waren.

Der ursprünglichen steuerpolitischen Absicht entsprechend sollte die Taille eine allgemeine Vermögens-, Erwerbs-, Personal- und Einkommensteuer sein, also eine steuerliche Erfassung des ganzen Erwerbslebens darstellen. Thatsächlich aber traf sie — den primitiven Wirtschaftsverhältnissen angemessen, aber entgegen ihrer rechtlichen Natur — steuertechnisch vornehmlich die Einkünfte aus dem Grundbesitze der nicht privilegierten Klassen als eine abgestufte Familien-, Haushaltungs- und Herdsteuer. Sehr bald gewahren wir eine Zweiteilung der Steuerleistung in eine Hauptsumme („Principal") und in Zuschläge („Crues"). Letztere waren für spezielle, vornehmlich militärische Ausgaben bestimmt, woneben der sogen. „Taillon" als Geldersatzleistung für Naturallieferungen erscheint.

Man unterschied eine Taille personelle und eine Taille réelle, deren Einrichtung, Veranlagung, Erhebung und Verwaltung nach Provinzen verschieden war. Die eigentlichen Kronländer (pays d'election) hatten durchweg eine Taille personelle (nur Montauban hatte eine Taille réelle). In den Provinzen mit ständischer Verfassung (pays d'états) war die Taille réelle vorherrschend, zuweilen findet sich auch eine Verbindung beider Formen. Taille réelle und personelle bezeichnen zwei fundamentale Systeme der Veranlagung, die sich eben nach Herkommen oder anderen geschichtlichen Momenten in den verschiedenen Teilen Frankreichs auch verschieden entwickelt hatten. Die Taille personelle (oder mixte) bezog sich auf den beweglichen und unbeweglichen Besitz und traf das Steuersubjekt gemäß seiner Leistungsfähigkeit und nach seinem Wohnorte. Die Einkünfte aus dem Betriebe der Landwirtschaft wurden nach Maßgabe des Grundwertes, diejenigen aus Handel und Gewerbe auf Grund von Deklarationen der Pflichtigen oder nach allgemein bekannten Merkmalen (commune renomée) bewertet. Die Handarbeiter endlich wurden nach dem präsumierten Ertrage von 200 Arbeitstagen eingeschätzt. Die Taille réelle war dagegen mehr eine wirkliche Realsteuer vom Grund- und Hausbesitze ohne Rücksicht auf die Individualität des Wirtschafters oder dessen Wohnsitz. Trotzdem findet sich im Geltungsbereiche der Taille réelle die Einziehung eines besonderen Kontingents für das bewegliche Vermögen und die industriellen Einnahmen. Dieses Nebenkontingent betrug in Toulouse und im Elsaß $^1/_8$, in dem Dauphiné $^1/_8$ bis $^1/_{12}$, in Montauban $^1/_{10}$ bis $^1/_{15}$ und ging anderwärts bis $^1/_{100}$ oder 1% zurück, je nach der kapitalistischen und industriellen Blüte der einzelnen Provinzen.

Von der Taille waren regelmäßig Adel, Geistlichkeit, Beamte und einzelne Bevorrechtete befreit. An diese schließen sich weitere persönliche oder sachliche Beschränkungen der Steuerfreiheit, wie Taillen für Kriegszwecke auf wirklich waffentragende oder dazu unfähige Adelige. Der Klerus leistete zuweilen Decimes als don gratuit.

In den Anfängen der Taille wurde diese Steuer von den Reichsständen für bestimmte Jahre und vorgesehene Zwecke ursprünglich in einem Jahresbetrage von 1,2 Mill. Liv. oder 9,56 Mill. Frcs. (68,86 Mill. Frcs. nach

heutigem Geldwerte) bewilligt, ein Betrag, der ohne erneute Genehmigung definitiv wurde. Der Gesamtbetrag war bereits in den 1570er Jahren auf 14 Mill. Liv. angewachsen. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte stiegen die Erträge der Taille bedeutend, so daß sie in den 1780er Jahren 91 Mill. Liv. erreichten, von welchen nach den Aufstellungen Neckers 81 oder 89% auf den Grundbesitz entfielen.

Die Notablenversammlung von 1787 befürwortete die Preisgabe aller Vorrechte im Bereiche der direkten Besteuerung und sprach sich für ein Impôt territorial im festen Betrage von 80 Mill. Frcs. aus, welches nach verbesserten Katastern repartiert werden sollte. Ein noch im Jahre 1787 sinngemäß erlassenes Edikt wurde alsbald wegen des Widerspruchs der Parlamente wieder zurückgenommen. Die Wogen der großen Revolution spülten mit dem absoluten Regimente auch die Taille hinweg, um dieselbe bei der neuzeitlichen Gestaltung des Steuersystems für den Neubau als eine wesentliche Stütze zu benutzen.

Litteratur:

Nouveau Code des Tailles, Paris 1761. Clamagéran, Histoire de l'impôt en France, 3 vol., Paris 1867, 1868, 1876, t. I, 483 ff., II, 10, 35, 217, 496, 619, 627, 628, III, 262, 371, 387, 393, 440. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, 2 vol., Paris 1885, t. I, 57, 71—110, 111—123. Esquirou de Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856, p. 260—264. Dowell, History of Taxation and Taxes in England, 4 vol., London 1884, t. I, 18. Bocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Leipzig 1866, S. 136, 139. Wagner, Fin. III, Lpz. 1889, §§ 55, 58, 71 und 75.

Max von Heckel.

Tamassia, G.,

veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften: Del fine delle statistiche, Mailand 1808. — Esame della confutazione del fine delle statistiche, ebenda 1809. — Beide Schriften finden sich abgedruckt in Gioja, Opere, Bd. VII, Lugano 1834.

Tamassia gehörte zu jener, der Anciennität nach von Peuchet angeführten Gruppe französischer, deutscher und italienischer Statistiker, welche den Begriff der Statistik dahin präzisierten, daß es nur ihre Aufgabe sei, sämtliche die Staatskräfte im Zustande der Aktivität betreffende Daten zu verzeichnen und methodisch zu klassifizieren. Als einer der orthodoxeren Anhänger dieser Gruppe engte er den Kreis der Funktionen der Statistik derartig ein, daß sie nur noch als Hilfswissenschaft der inneren Politik oder der öffentlichen Verwaltung zu betrachten war. Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat Gioja (s. d. Art. IV. Bd. S. 62 fg.), der als Schüler Achenwalls den Begriff der Staatenstatistik dahin erweiterte, daß auch sämtliche auf das Staatswohl bezügliche Daten eine statistische, die Reflexion über das Symptomatische im Zustande der Völker und dessen Kausalität nicht ausschließende Behandlung erfahren sollten.

Vgl. über Tamassia: Gioja, Indole, estensione e vantaggi della statistica, Mailand 1809. (In dieser Schrift greift Gioja Tamassias „Del fine delle statistiche" (s. o.) an, worin der Verfasser jede über sein eng begrenztes Programm hinausgehende statistische Forschung nach dem Kausalitätsverhältnisse der Zustände der Staaten für schädlich und der Statistik selbst verderblich erklärt hatte. Tamassia replizierte auf diesen Angriff in der Schrift: „Esame della confutazione" (s. o.). — Mone, Historia statisticae adumbrata, Lovanii (Löwen) 1828, S. 194/96. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 98/99. — Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872, S. 18/19. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXXII u. LXXIII. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 76/77.

Lippert.

Taubstumme und Taubstummenanstalten.

I. Rechtliche Verhältnisse.

1. Rechtliche Stellung der Taubstummen. In frühester und früherer Zeit waren die Taubstummen in rechtlicher Beziehung nicht nur sehr beschränkt, sondern ziemlich rechtlos und ohne gesetzlichen Schutz. Auch die Kirche nahm sich dieser Unglücklichen nicht an, weil letztere im Glauben nicht erzogen werden konnten. Erst mit den fortschreitenden Erziehungs- und Bildungsresultaten erweiterten sich die Rechte der Taubstummen und gegenwärtig findet eine Rechtsbeschränkung derselben nicht mehr statt. Die jetzt für die Taubstummen giltigen besonderen Gesetze sind nur zum Schutze derselben erlassen.

Eines Vormundes bedürfen die Taubstummen nur dann, wenn sie durch ihr Leiden an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten behindert sind und die Vormundschaftsbe-

hörde deshalb die Anordnung einer Vormundschaft für nötig erachtet (Preußen, Vormundschaftsordnung v. 5. VII. 1875 § 81. Sachsen, G. v. 20. II. 1882 § 4).

Der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in § 1727: „Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist. Das Vormundschaftsgericht kann einen Volljährigen nur dann des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklären, wenn derselbe taub, blind oder stumm ist und wegen eines solchen Gebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Erklärung der Schutzbedürftigkeit soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung nicht möglich ist."

Verträge können von Taubstummen, welche ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermögen, geschlossen werden; dies muß schriftlich vor Gericht geschehen. Falls Vormünder bestellt sind, so gilt bei Vertragsabschlüssen dasselbe Recht wie für Blödsinnige (Preuß. Landrecht I, 5, §§ 24, 25, 171).

Bezüglich der Testierfähigkeit ist im preuß. Landrecht I, 12, §§ 26, 123 bestimmt, daß Tauben oder Taubstummen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegenstehen, wenn sie sich schriftlich oder mündlich auszudrücken vermögen. Die Stellung und Beantwortung der Fragen muß, wenn der Testator stumm ist, auf schriftlichem Wege erfolgen. Bloße Zeichensprache genügt nicht. Taubstumme, die nicht schreiben und nicht Geschriebenes lesen können, sind testierunfähig. Das Sächs. Bürgerliche Gesetzbuch giebt in den §§ 2070, 2071, 2098 Bestimmungen über Errichtung des letzten Willens Taubstummer. Hier ist neben der schriftlichen auch die mündliche Form vor Gericht zugelassen, wenn eine im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson, welche die Zeichen zu erklären vermag, mitgebracht wird. In jedem Falle muß die Testamentserrichtung gerichtlich erfolgen.

Der Entwurf zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt im § 1921, daß ein Stummer oder am Sprechen Verhinderter eine letztwillige Verfügung nur durch Ueberreichung eines Schriftstücks errichten kann. In Gegenwart von Zeugen muß der Erblasser dieses Schriftstück durch eine besondere Niederschrift als seinen letzten Willen bezeichnen. Nach § 1912 gen. Entw. kann eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, mindestens 16-jährige Person auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eine letztwillige Verfügung treffen.

Bezüglich der Eheschließung Taubstummer sind im Königreich Sachsen besondere Bestimmungen erlassen worden (Konf. Bl. v. 1876, S. 16.) Ein Ehehindernis bildet die Taubheit oder Stummheit nicht.

Der Entwurf zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch sagt: § 1231. Ehehindernis. Eine geschäftsunfähige Person kann eine Ehe nicht schließen. § 1232. Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eheschließung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ueber Eidesleistung bestimmt § 445 der C. P. O. u. § 63 d. R. St. G. B.:

„Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen."

Weitere Bestimmungen über Taubstumme sind in folgenden Gesetzesparagraphen enthalten:

§ 858 d. C. P. O. Taube und Stumme können als Schiedsrichter abgelehnt werden.

§ 188 d. G. V. G. Zur Verhandlung mit tauben und stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189 d. G. V. G. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§ 140 d. St. P. O. In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Verteidigung notwendig 1) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist 2c.

§ 258 der St. P. O. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus dem Schlußvortrage mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gegeben werden. Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 298 d. St. P. O. Hat ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§ 58 d. R. St. G. B. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§ 65 d. R. St. G. B. Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrags Berechtigte.

§ 57a d. G. O. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen: 1) 2c. 2) wenn er (der Nachsuchende) blind, taub oder stumm ist 2c.

2. Taubstummenanstalten. Das Vorhandensein Taubstummer läßt sich bis in die frühesten Zeiten der Menschheit nachweisen, nirgends aber ist eine Spur der Fürsorge für diese unglücklichen Geschöpfe zu finden. Aristoteles hielt sie für völlig bildungsunfähig und bis in die neuere Zeit scheint man — mit wenigen Ausnahmen — von dieser Ansicht nicht abgekommen zu sein. Ja man überließ die Taubstummen nicht bloß ihrem eigenen traurigen Geschick, sondern man mied sogar den Umgang mit ihnen und hielt sie durch ihr Gebrechen als von Gott Gezeichnete. Auch die Kirche nahm sich ihrer nicht an, da der heilige Augustinus den Satz aufgestellt hatte: „Von Geburt aus Taubstumme kön-

nen niemals Glauben empfangen, Glauben haben, denn der Glaube kommt aus der Predigt, von dem, was man hört, sie können weder lesen noch schreiben lernen." Vorübergehende Anregungen zur Fürsorge für die Taubstummen im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in Deutschland, Holland und England blieben ohne Erfolg und erst nachdem die Bildungsfähigkeit der Taubstummen erwiesen, wurde 1760 die erste Taubstummenanstalt in Paris durch den Abbé de l'Epée und bald darauf eine solche von Samuel Heinicke in Eppendorf bei Hamburg errichtet. Letztere Anstalt wurde auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrich August im Jahre 1778 nach Leipzig verlegt. Bald nachher entstanden Taubstummenanstalten in Wien, Berlin, Prag ꝛc. Gegenwärtig wendet der moderne Staat seine Fürsorge auch der Erziehung dieser Gebrechlichen zu und so finden wir z. Zt. Taubstummenanstalten in allen kultivierten Ländern (s. Statistisches). Eine große Anzahl von Taubstummenanstalten wurden von Privaten gegründet und später vom Staate oder von Provinzialverbänden übernommen.

Obwohl es außer den Staatsanstalten noch eine ziemliche Anzahl städtische, private, Vereins-, Stiftungs- ꝛc. Anstalten giebt, so müssen doch in manchen Ländern noch Taubstumme mit in die Volksschulen aufgenommen werden.

Im Königreich Sachsen sind taubstumme Kinder von der Volksschule ausgeschlossen, für ihre Erziehung ist anderweit in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Für Ausbildung Taubstummer können Prämien bis zu 150 M. gewährt werden.

Die Taubstummenanstalten sind teils Internate, teils Externate, oft auch beides zusammen. Auch die Verbindung mit Blinden- und Blödsinnigenanstalten kommt vor.

Die Verpflegungs- und Erziehungskosten sind in den einzelnen Ländern verschieden und betragen z. B. in der kgl. Taubstummenanstalt zu Berlin für Pensionäre 480 M., für Inhaber halber Freistellen 240 M. Im Königreich Sachsen sind außer einem besonderen Beitrage für Lagerstätte, Kleidung und Wäsche 210 M. zu zahlen, in Bayern 180—360 M. je nach der Anstalt.

Bei allen Anstalten giebt es eine Anzahl ganzer oder Teilfreistellen. Die Zahlung der Verpflegungsbeiträge trifft in erster Linie die Alimentationsverpflichteten, in zweiter Linie und in den meisten Fällen treten die Gemeinden bezw. Ortsarmenverbände ein.

Im Königreich Preußen unterstehen die Taubstummenanstalten ausnahmslos dem kgl. Provinzialschulkollegium, im Königreich Bayern die Kreisanstalten den betreffenden Kreisregierungen, die Privatanstalten ihren eigenen Direktionen (geistlichen Inspektoren oder städtischen Schulreferenten), im Königreich Sachsen dem Kultusministerium.

II. Taubstummenunterricht.

Wenn beim gesunden Kinde der Schulunterricht mit mündlicher Belehrung und Anschauung beginnen kann, d. h. wenn der Geist des gesunden Kindes die erste Schulung durch das Gehör und das Gesicht empfängt, so fällt beim taubstummen Schüler der Weg durch das Gehör fort und es gilt, mit alleiniger Inanspruchnahme des Gesichts zunächst ein Mittel und einen Weg herzustellen, welcher das Gehör ersetzt. Das erste Ziel beim Taubstummenunterricht ist, den Zögling dahin zu bringen, daß er andere versteht und sich ihnen verständlich machen kann. Das geschieht durch die natürliche Zeichen- und Geberdensprache, welche auch dem gesunden Menschen eigen ist und ohne welche eine Verständigung von zwei verschieden sprechenden Menschen — denken wir z. B. an die wilden Völkerstämme — nicht möglich wäre. Diese natürliche Zeichen- und Geberdensprache ist bei den Taubstummen, da sie deren einziges Verständigungsmittel bildet, besonders scharf ausgebildet. Durch den mit unermüdlicher Geduld und Ausdauer bewirkten Unterricht wurde bei den früheren Lehrmethoden diese natürliche Geberdensprache zur künstlichen oder methodischen Zeichen- und Geberdensprache ausgebildet, indem für jeden Begriff ein bestimmtes Zeichen mit der Hand oder eine Geberde gesetzt wurde. Auf diesem Wege brachte der französische Abbé de l'Epée (1712—1789) seine Zöglinge endlich zum Verständnis der Schriftsprache. Wenn auch anerkannt werden muß, daß auf diesem Wege sehr achtenswerte Erfolge erzielt worden sind und die Lage der Taubstummen durch ihre Fähigkeit des schriftlichen Gedankenaustausches gegen früher sich wesentlich besserte, so waren und blieben sie doch mehr oder minder isoliert und aus dem Kreise der hörenden und sprechenden Menschheit ausgeschlossen. Das große Verdienst, diese bis dahin für unübersteiglich gehaltene Schranke gebrochen zu haben, gebührt dem Begründer der sog. deutschen Schule, Samuel Heinicke (1729—1790). Derselbe lehrte seine Schüler nicht nur Gesprochenes vom Munde und Mienenspiel anderer ablesen, sondern auch selbst sprechen.

Durch aufmerksames Beobachten der Bewegungen der Lippen, Zunge und Gesichtszüge lernt nach Heinickes Methode der Taubstumme nicht nur Worte, sondern auch zusammenhängende Sätze den mit ihm Sprechenden vom Munde ablesen und verstehen. Aber nicht bloß Gesprochenes verstehen, sondern auch selbst sprechen lernt der Taubstumme. Nach einem Vorbilde des Schweizer Arztes Amman lehrte Heinicke die Taubstummen dadurch sprechen, daß er sie gewöhnte, auf die bei jedem einzelnen Laute veränderte Stellung des Mundes zu achten, sie mit dem Gesicht aufzufassen und vor dem Spiegel nachzuahmen. Beim Sprechen eines Tones ließ er den Taubstummen die Hand an seine Kehle halten, damit dieser die entstehende zitternde Bewegung bemerken konnte. Beim Nachahmen des Tones ließ er dann den Taubstummen die Hand an die eigene Kehle legen und gelangte so zum Aussprechen von Tönen, welche ein Taubstummer durch das bloße Nachahmen der mit dem Gesicht aufgefaßten Mundstellungen nicht würde haben hervorbringen können. Diese Methode wurde von Heinicke noch sehr vervollkommnet. Die höchste Aufgabe des Taubstummenunterrichts ist ohne Zweifel, den

Schüler dahin zu bringen, mündlich wie schriftlich seine Gedanken in korrekter Form zum Ausdruck zu bringen. Wenn auch viele Taubstumme nur eine eintönige, übellautende Lautsprache erlangen, so sind sie doch hierdurch zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft geworden und unendlich besser gestellt als ihre bedauerswerten Leidensgenossen in früheren Zeiten.

Zu erwähnen ist noch, daß die anfangs geschilderte sog. französische Methode, welche mit Erlernung der Geberden- und Schriftsprache ihr höchstes Ziel erreicht sieht, bis vor kurzem in unvermitteltem Gegensatz zu der erst mit Erlernung der Lautsprache abschließenden sog. deutschen Methode stand. Erst in jüngster Zeit hat sich in Frankreich und den von der französischen Methode beherrschten Ländern die Ueberzeugung von der Ueberlegenheit der deutschen Methode Bahn gebrochen, so daß bei dem im Jahre 1880 in Mailand stattgefundenen ersten internationalen Taubstummenlehrerkongreß, obwohl derselbe in überwiegender Mehrzahl von Franzosen besucht wer, doch unter lautem Jubel aller Anwesenden die deutsche Unterrichtsmethode als die zweckmäßigste proklamiert und zur allgemeinen Annahme empfohlen wurde. Seitdem ist der Sieg der deutschen Methode entschieden und letztere überall an Stelle der französischen getreten.

Daß beide Systeme sich bisher so schroff gegenüberstanden und von der französischen Schule die Vorteile der deutschen erst verhältnismäßig spät erkannt wurden, beruht darin, daß auch die deutsche Schule ihre Entwickelungsphasen durchzumachen hatte. Der Umstand, daß früher nur eine 4-jährige Ausbildungsperiode bestand, ließ die Pflege der Lautsprache nicht genügend in den Vordergrund treten und so entstand ein System, welches weder deutsch noch französisch war. Neben der Geberdensprache wurde zwar auch die Lautsprache gelehrt, jedoch letztere nicht in dem Grade, daß sie die Geberdensprache vollständig überflüssig machte und so kam es, daß die aus den Anstalten Entlassenen den Gebrauch der Lautsprache vernachlässigten und verlernten. Eine durchgreifende Reform erfuhr der Taubstummenunterricht erst in neuester Zeit durch den hochverdienten Vorsteher der Taubstummenanstalt in Weißenfels, Hill, welcher die Geberdensprache zurückgedrängt und in methodischer Beziehung mehr Fühlung und Anschluß an die in den Volksschulen sich vollziehende Arbeit gesucht und gefunden hat. Die Unterrichtszeit wurde auf 6 und in manchen Anstalten auf 8 Jahre erhöht. Erst hierdurch war es möglich, eine gründlichere und umfassendere Bildung der taubstummen Schüler zu erzielen und die Geberdensprache vollständig zu verbannen. Der für die königl. Taubstummenanstalt in Berlin vom königl. preuß. Kultusministerium aufgestellte Lehrplan umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

1) Artikulation und Sprachunterricht (Absehen, Sprechen, Schreiben, Lesen, Sprachlehre);
2) Religion;
3) Rechnen;
4) Weltkunde (a) Geschichte, b) Geographie, c) Naturgeschichte, d) Naturlehre);
5) Schönschreiben;
6) Zeichnen und Formenlehre;
7) Turnen;
8) (f. d. Mädchen) weibliche Handarbeiten.

Diesem Lehrplane sind folgende allgemeine Bemerkungen hinzugefügt:

„Der Unterricht stellt sich die Aufgabe, die taubstummen Schüler durch Erziehung und Unterricht zu religiös sittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft auszubilden.

Der Unterricht wird in acht aufsteigenden Klassen erteilt.

Dem ganzen Unterrichte wird die deutsche Methode zu Grunde gelegt, so daß den taubstummen Schülern die Lautsprache zur Denk- und Mitteilungsform wird.

Der Gebrauch der künstlichen Geberdensprache und des Hand- oder Fingeralphabets ist gänzlich ausgeschlossen. Auf den untersten Stufen wird die sog. natürliche Geberde als erstes Verständigungsmittel benutzt, ebenso auch auf den höheren Unterrichtsstufen in den Fällen, in welchen es sich um Erklärung innerer Zustände und Thätigkeiten des Menschen handelt.

Der Verkehr der Schüler mit den Lehrern und untereinander geschieht mittels der Lautsprache."

III. Statistisches.

3. Statistik der Taubstummen. Als taubstumm bezeichnet man diejenigen Personen, welche zwar mit normal entwickelten Sprechwerkzeugen geboren, aber infolge Taubheit stumm geblieben sind. Die infolge mangelhafter Ausbildung der Sprechwerkzeuge oder Blödsinns Stummen rechnet man nicht zu den eigentlichen Taubstummen. In einer sehr großen Zahl von Fällen ist die Taubheit nicht angeboren, sondern infolge ungünstig verlaufener Krankheiten in den ersten Lebensjahren eingetreten. Ein 1880 in Preußen gemachter Versuch, die Ursachen der Taubstummheit durch die Volkszählung festzustellen, ist gescheitert. Es wurde zwar ermittelt, daß bei 9468 Personen die Taubstummheit angeboren und bei 7196 Personen später erworben worden ist, leider fehlt aber für 11 130 Personen eine diesbezügliche Angabe. Dagegen ist festgestellt, daß die höchsten Prozentsätze taubstummer Kinder unter dem materiell am schlechtesten gestellten Teile der Bevölkerung, der seinen Kindern die rechte Pflege und Beobachtung, namentlich in Krankheitsfällen nicht angedeihen lassen kann, vorkommen.

Dr. v. Mayr ermittelte 1877 auf eine internationale Gesamtbevölkerung von 206 Mill. Menschen 152 751 Taubstumme. Auf je 10 000 Menschen entfallen hiernach 7,40 Taubstumme.

In den einzelnen Ländern stellt sich dieses Verhältnis wie folgt:

Deutschland 9,6, Großbritannien 5,74, Dänemark 6,20, Norwegen 9,22, Schweden 10,23, Oesterreich 9,66, Ungarn 13,43, Schweiz 24,52, Niederlande 3,35, Belgien 4,39, Frankreich 6,26, Spanien 6,96, Italien 7,34, Vereinigte Staaten von Nordamerika 4,20, Argentinien 38,01. Britische Kolonien in Nordamerika 8,05, Westindien 10,52, Afrika 16,01, Australien 1,83.

Im Deutschen Reiche wird die Erhebung der Zahl der Gebrechlichen bei Volkszählungen vom Bundesrate nicht vorgeschrieben, da, wo dies geschehen, ist es nur der Anordnung der Einzelstaaten zu verdanken. Die

umfassendsten Erhebungen dieser Art liegen aus dem Jahre 1871 vor, welche sich auf 19 deutsche Bundesstaaten mit 37,2 Mill. Personen oder 91 % der Gesamtbevölkerung erstrecken.

Es wurden hierdurch im Jahre 1871 Taubstumme ermittelt

	überhaupt	d. i. auf 10000 Pers.
männl.	19 078	10,5
weibl.	16 516	8,7
zus.	35 659	9,6

Es tritt also ein bedeutendes Ueberwiegen des männlichen Geschlechtes hervor. Die örtliche Verteilung ist eine sehr verschiedenartige und schwankt zwischen 17,8 auf 10000 Personen in der Provinz Preußen und 6,0 im Herzogtum Anhalt. In den größeren Bundesstaaten entfallen auf 10000 Personen überhaupt Taubstumme im

	m.	w.	zus.
Königreich Preußen	10,8	9,0	9,9
„ Bayern	9,5	8,5	9,0
„ Sachsen	6,8	5,9	6,8

Spätere Zählungen der Taubstummen wurden u. a. vorgenommen im Königreich Preußen im Jahre 1880, ferner im Königreich Sachsen bei allen Volkszählungen. Während in Preußen die Zahl der Taubstummen auf je 10000 Personen überhaupt von 9,9 im Jahre 1871 auf 10,2 im Jahre 1880 gestiegen ist, macht sich in Sachsen eine stetige Abnahme bemerkbar. Die entsprechenden Verhältniszahlen sind hier: 1871: 6,27, 1875: 6,10, 1880: 5,88, 1885: 5,91, 1890: 5,69. Die Verteilung der Taubstummen nach dem Alter in obengenannten beiden Ländern läßt sich aus folgender Aufstellung ersehen:

Auf je 10000 Lebende überhaupt kommen Taubstumme gleichen Alters

im Alter von Jahren	Kgr. Preußen 1880 männl.	Kgr. Preußen 1880 weibl.	Kgr. Sachsen 1890 männl. u. weibl.
0—5	3,3	2,6	1,0
5—10	10,4	8,1	5,0
10—15	17,4	13,9	6,5
15—20	19,6	15,6	7,1
20—30	11,0	8,8	6,7
30—40	11,3	8,9	6,2
40—50	9,8	8,3	6,5
50—60	10,5	8,8	6,0
60—70	10,0	8,0	7,2
über 70	16,5	14,4	7,4

Dem Familienstand nach waren

	im Königr. Preußen 1880 m.	w.	zus.	im Königr. Sachsen 1890 m.	w.	zus.
ledig	13 395	11 491	24 886	873	769	1642
verheiratet	1 115	476	1 591	178	118	296
verwitwet	156	272	428	18	34	52
geschieden	14	9	23	4	—	4

Stellt man die Taubstummen der Gesamtbevölkerung gegenüber, so ergiebt sich, daß die ersteren in viel geringerem Grade eine Ehe eingehen.

Von je 1000 Personen waren nämlich

	in Preußen 1880 v. der Gesamtbevölkerung	v. d. Taubstummen	in Sachsen 1890 v. d. Gesamtbevölkerung	v. d. Taubstummen
ledig	601,8	923,6	580,4	823,4
verh.	338,2	59,7	361,7	148,4
verw.	58,4	15,8	55,2	26,0
gesch.	1,3	1,0	2,7	2,0

Dem Religionsbekenntnis nach entfallen Taubstumme in Preußen 1880 auf 10000 Ortsanwesende gleichen Bekenntnisses bei den

Evangelischen	9,9
Katholischen	10,4
Juden	14,4

Dieses Ergebnis scheint die Annahme zu bestätigen, daß Heiraten unter Verwandten, wie sie bei den Juden am meisten vorkommen, die Geburt Taubstummer begünstigen. Noch mehr tritt dies hervor, wenn man die taubstumm Geborenen von den später taubstumm Gewordenen trennt. Auf 10000 Personen gleichen Bekenntnisses kommen

	Evang.	Kath.	Juden
taubstumm geboren	3,4	3,5	6,5
später geworden	2,8	2,6	3,2
ohne Angabe	3,9	4,3	4,7

Unter Ausscheidung der Kinder und der in Anstalten Befindlichen waren 1880 in Preußen von je 1000 Taubstummen in folgenden Berufsgruppen beschäftigt:

	männl.	weibl.
Landwirtschaft ꝛc.	146,0	90,9
Bergbau und Hüttenwesen	4,1	0,1
Gewerbe	331,5	101,5
Handel und Verkehr	6,5	1,0
Beherbergung und Erquickung	1,6	1,8
Persönliche Dienstleistungen	86,1	70,3
Kunst, Wissenschaften, öffentl. Dienst	6,0	2,1
Ohne bestimmten Beruf	418,0	732,3

Obwohl fast alle Gewerbe von den Taubstummen ergriffen werden, so werden doch gewisse Arten besonders bevorzugt. Es sind dies die Gewerbe der Bekleidung und Reinigung sowie der Holz- und Schnitzstoffe.

Nach ihrer Stellung im Haushalte kamen 1880 in Preußen von je 1000 Taubstummen auf

	männl.	weibl.
Haushaltungsvorstände	104,3	38,7
Ehegatten	0,2	36,0
Eltern, Kinder und Verwandte ohne Beruf	478,3	646,4
Fremde Pfleglinge	44,0	56,8
Dienstboten	55,9	59,7
Gewerbsgehilfen und zwar		
a) Kinder und Verwandte	145,4	84,5
b) fremde Personen	100,7	18,6
Aftermieter	5,8	6,8
Schlafgänger	29,7	14,4
ohne Angabe	35,7	38,1

Die Taubstummen sind zuweilen noch mit anderen Gebrechen behaftet. Es wurden ermittelt

	Taubstumme	Taubst. zugleich blind	Taubst. zugl. geisteskrank	Taubst. zugl. blind u. geisteskrank
	im Kgr. Preußen 1880			
männlich	15 168	53	582	32
weiblich	12 626	54	469	35
	im Kgr. Sachsen 1890			
männlich	1073	7	16	—
weiblich	921	4	11	—

In Oesterreich wurden bei der Volkszählung am 31. XII. 1890 30 876 Taubstumme (16 961 männliche, 13 915 weibliche) ermittelt. Auf je 10 000 Personen gleichen Geschlechts entfallen 14,5 männliche und 11,4 weibliche, zusammen 12,9 Taubstumme.

In Ungarn wurden Taubstumme ermittelt

im Jahre	m.	w.	zus.	auf 10 000 Einw.
1870	11 869	8830	20 699	13
1880	10 589	9285	19 874	12
1890	10 310	8714	19 024	11

Eine auffallende Abnahme ist hieraus ersichtlich.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika kamen 1880 18 567 männliche und 15 311 weibliche, zusammen 33 878 Taubstumme vor. Auf je 10 000 Einwohner ergiebt dies 7,2 männliche und 6,2 weibliche, zusammen 6,7 Taubstumme.

Auf die Einheimischen entfallen 30 507, auf die Fremdgebürtigen 3371, nach der Rasse auf die Weißen 30 661, auf die Farbigen 3217 Taubstumme.

4. Statistik der Taubstummenanstalten. Taubstummenanstalten bestehen nur als Erziehungsanstalten, welche die im übrigen mit gesunden Sinnen ausgerüsteten Schüler soweit bringen sollen, daß sie sich später im Leben selbst forthelfen können. Die wenigen bildungsunfähigen Taubstummen, deren dauernde Versorgung in Anstalten sich nötig macht, finden in Idioten-, Schwachsinnigen- ꝛc. Anstalten Unterkommen. Taubstummenerziehungsanstalten, von denen einzelne zugleich als Taubstummenlehrer-Bildungsanstalten dienen, giebt es in Deutschland 96, in Oesterreich 17, Ungarn 9, Schweiz 13, Luxemburg 1, Frankreich 50, Italien 16, Großbritannien 27, Schweden und Norwegen 21, Dänemark 3, Holland 4, Belgien 4, Rußland 13, Spanien 3, Portugal 1. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben 60.

In den erstgenannten fünf Ländern befinden sich diese Anstalten an nachstehend genannten Orten; die beigesetzte Ziffer bedeutet die Zahl der Zöglinge. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, sind die Anstalten Staats- bezw. Provinzialanstalten:

Deutschland. Preußen: Berlin 96 (zugleich Taubstummenlehrer-Bildungsanstalt), Angerburg 120, Königsberg 92, Königsberg (Vereinsanstalt) 86, Rössel 79, Tilsit (kl. Taubstummenvorschule), Danzig 31, Elbing (städtisch) 21, Marienburg 124, Schlochau 96, Cöslin 77, Stettin 73, Stralsund (städtisch) 24 Bromberg 54, Posen 167, Schneidemühl 102, Breslau (Vereinsanst.) 287, Liegnitz (Vereinsanst.) 98, Ratibor (Vereinsanst.) 298, Berlin (städtisch) 166, Berlinchen 68, Fürstenwalde (israelitische Privatanstalt) 12, Wriezen a. d. O. 138, Erfurt 84, Halberstadt 76, Halle a. S. (Privatanstalt) 47, Osterburg 40, Weißenfels 69, Emden 34, Hildesheim 97, Osnabrück 67, Stade 91, Schleswig 147, Büren 30, Langenhorst 79, Petershagen 50, Soest 80, Aachen 53, Brühl 80, Elberfeld 62, Essen 56, Kempen a. Rh. 48, Köln (Vereinsanstalt) 74, Neuwied 58, Trier 74, Camberg 100, Frankfurt a. M. (städtisch) 25, Homberg 104.

Bayern: Altdorf 9, Ansbach (städtisch) 4, Augsburg 46, Bamberg (Vereinsanstalt) 25, Bayreuth 18, Dillingen 50, Frankenthal 54, Fürth (städtisch) 7, Hohenwart (Privatanstalt) 46, München 70, Nürnberg (städtisch) 28, Regensburg 47, Straubing 58, Ursberg (Privatanstalt, mit der Blinden- und Kretinenanstalt vereinigt), Würzburg 81, Zell (Privatanstalt) 22.

Württemberg: Bönnigheim 35, Gmünd 58, Gmünd (Filialanstalt für katholische Zöglinge) 47, Heiligenbronn (Privatanst.) 25, Nagold 30, Nürtingen 40, Wilhelmsdorf (Privatanst.) 105, Winnenden (Privatanst.) 26.

Sachsen: Dresden 192, Leipzig 168.

In anderen deutschen Staaten: Bensheim 58, Friedberg 49, Gerlachsheim 100, Dillingen bei Lahr (Privatanst.) 18, Meersburg a. Bodensee 100, Ludwigslust 76, Rostock (Vereinsanstalt) 8, Wildeshausen 31, Braunschweig 43, Zerbst 19, Detmold 11, Hamburg 86, Lübeck 10, Bremen 29, Weimar 40, Hildburghausen 29, Coburg 26, Schleiz 30, Gebweiler (katholische geistliche Genossenschaftsanstalt) 27, Metz 70, Ruprechtsau bei Straßburg (katholische Privatanstalt) 79, Straßburg (protestantische Vereinsanstalt) 24.

Oesterreich. Brünn 122, Budweis 77, Döbling 103, Görz 52, Graz 107, Klagenfurt (Privatanstalt) 25, Leitmeritz (Privatanstalt) 35, Lemberg 70, Lemberg (israelitische Privatanstalt) 17, Linz 63, Mills bei Hall ?, Prag (Vereinsanstalt) 156, St. Pölten (bischöflich) 50, Trient 34, Währing 52, Wien 104, Wien (israelitische Taubstummenanstalt) 95.

Ungarn. Agram ?, Arad (Stiftung) 15, Budapest (israelitisch) 86, Kaposvár (städtisch) 8, Klausenburg (Privatanstalt) 12, Mitrovitz 6, Temesvár (städtisch) 30, Uj-Juttak (Privatanstalt) 3, Waitzen 102.

Schweiz. Aarau (Vereinsanstalt) 27, Bettingen (Privatanstalt) 14, Frienisberg 60, Genf (Privatanstalt) 15, Genf (städtisch) 20, Hohenrain 48, Liebenfels 38, Moudon ?, Riehen bei Basel (Privatanstalt) 39, St.

Gallen (Vereinsanstalt) 48, Wabern (Privatanstalt) 30, Zofingen (Privatanstalt) 30, Zürich (Vereinsanstalt) 46.

Luxemburg. Luxemburg 23.

Litteratur:

I. Fachzeitschriften. A. Für Lehrer. Organ der Taubstummenanstalten in Deutschland und den deutschredenden Nachbarländern, Friedberg. Blätter für Taubstummenbildung, Berlin. American Annals of the Deaf, Washington. Nordisk Tidsskrift for Blinde, Döfstumme og Aandssvages-Skolen, Kopenhagen. Tidskrift för Döfstumskolan, utgiven af Svenska Dofstumslärare-Sallskapet, Skara. Revue internat. de l'enseignement des sourds-muets, Paris. Revue française de l'education des sourds-muets, Paris. Quarterly Review of deaf-mute éducation, London. Wegweiser auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen, Waitzen. Reuschert, Kalender f. d. Taubstummenlehrer Deutschlands und der deutschredenden Nachbarländer, Langensalza. — B. Für erwachsene Taubstumme (nur deutsche). Blätter für Taubstumme, Gmünd. Der Taubstummenfreund, Stralsund. Taubstummencourier, Wien.

II. Sonstige Litteratur. Georg v. Mayr, Statistik der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen in Bayern, Zeitschrift des königl. bayr. statist. Bureaus, 1876, S. 100 ff.; desgl., Jahrg. 1877, S. 183. Derselbe, Die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns in Bayern, nebst einer allgem. internat. Statistik dieser vier Gebrechen, München 1877 (XXXV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern). Die Gebrechlichen in der Bevölkerung Preußens am 1. XII. 1880. Zeitschr. des Kgl. Preuß. statist. Büreaus, 1882, S. 189 ff. Guttstadt, Verbreitung der Blinden und Taubstummen, Zeitschrift. des königl preuß. statist. Bureaus, 1883, S. 191 ff. Treibel, Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Taubstummenbildungswesens, mit besonderer Berücksichtigung der königl. Taubstummenanstalt zu Berlin, ebenda, S. 225 ff. Die Gebrechlichen im Kgr. Sachsen am 1. XII. 1890. Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Sachsen, 1894, S. 57 ff. Hill, Der gegenwärtige Zustand des Taubstummenbildungswesens in Deutschland, Weimar 1866. Heil, Der Taubstumme und seine Bildung, 3. Aufl., Hildburghausen 1880. Schöttle, Lehrbuch der Taubstummenbildung.

H. Schilde.

Tauschwert s. Wert.

Taxation, landwirtschaftliche.

1. Begriff und Gegenstände der T. 2. T. von Mobilien. 3. T. von Immobilien.

1. Begriff und Gegenstände der T. Das Wort Taxation kommt aus dem Lateinischen (taxatio, taxare) und leitet sich in dieser Sprache ab von tangere, d. h. berühren. Taxare bedeutet ursprünglich „scharf anrühren“, ist aber dann später in dem doppelten bildlichen Sinne gebraucht worden von „sticheln“, „tadeln“ und von „durch Betasten den Wert einer Sache ermitteln“, „abschätzen“. Das Hauptwort Taxation wird im Lateinischen vorzugsweise in der Bedeutung von „Schätzung“, „Wertermittelung“ angewendet und in dieser Bedeutung sind die Ausdrücke „Taxation“, „Taxe“ in die deutsche Sprache übernommen worden. Ursprung und Ableitung des Wortes Taxation sind nicht ganz gleichgiltig für Feststellung des in ihm liegenden begrifflichen Inhaltes. Unter Taxation versteht man eine Schätzung, die Ermittelung des annähernden, des ungefähren Wertes eines Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Wert beeinflussenden Punkte. Damit ist schon angedeutet, daß dem subjektiven Ermessen des Taxators ein mehr oder minder großer Spielraum bleibt. Der Taxation gegenüber steht die Preisermittelung, d. h. die Feststellung des Marktpreises. Bei dieser handelt es sich darum, zu bestimmen, wie hoch der Wert eines Gegenstandes sein würde, wenn er auf dem Markte verkauft würde. Die Preisermittelung ist nur möglich bei den im engeren Sinne marktgängigen Waren, d. h. solchen, die vorzugsweise um des Verkaufs willen produziert oder die doch stets in großen Mengen auf dem Markte gekauft und verkauft werden, deren Qualität an fest bestimmten Merkmalen leicht beurteilt werden kann. Hierzu gehören die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte wie Getreide, sonstige Körnerfrüchte, Handelsgewächse, Wolle, Fleisch, Milch, Butter. Der Geldwert aller dieser Gegenstände kann auf Grund der vorhandenen Marktpreise leicht in festen Zahlen bestimmt werden und bleibt dabei für das subjektive Ermessen nur ein geringer Spielraum. Anders verhält es sich mit den im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Wertobjekten, die man als nicht marktgängige oder als marktlose bezeichnet, weil sie entweder überhaupt nicht auf dem Markte oder doch nicht so regelmäßig und so häufig gehandelt werden, daß ein Marktpreis erkennbar wäre oder daß die produzierten Mengen zu dem für einzelne Posten gezahlten Marktpreise abgesetzt werden könnten. Zu diesen nicht marktgängigen Produkten gehört der Stalldünger, Grünfutter, Futterrüben, für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe auch Heu und Stroh. In vielen Fällen, z. B. bei Uebernahme von gepachteten, öfter auch von gekauften Landgütern, ferner bei manchen Pachtstreitigkeiten, bei Hagelschäden 2c. ist es nötig, den Geldwert der genannten und ähnlicher Produkte

festzustellen; ein Marktpreis existiert nicht oder kann doch, falls er existiert, nicht zur Anwendung gelangen, weil es unmöglich ist, die ganze Menge der in Frage kommenden Gegenstände zu dem Marktpreise zu verkaufen. Es muß daher eine Schätzung, eine Taxation stattfinden. Etwas Aehnliches tritt ein, wenn es sich bei Gutsübernahmen oder bei Subhastationen um die Wertermittelung des toten und lebenden Inventars, also der Maschinen und Geräte, des Nutz- und Zugviehs handelt. Die zu dem toten Inventar gehörenden Gegenstände sind bereits gebraucht und mehr oder weniger abgenutzt, ein Marktpreis für sie kann überhaupt nicht festgestellt werden. Bei Nutz- und Zugvieh wäre dies schon eher möglich; aber der Wert der einzelnen hierher gehörenden Tiere, namentlich der größeren, ist je nach Alter, Rasse, Leistungsfähigkeit individuell so verschieden, daß auch seine Ermittelung in das Gebiet der Taxation gehört.

Mit den Maschinen und Geräten haben die Gebäude insofern Aehnlichkeit, als sie in einem mehr oder minder gebrauchten, abgenutzten Zustande sich befinden. Ihr augenblicklicher, ihr Zeitwert, ist geringer als ihr Neubauwert; letzterer ist häufig nicht einmal bekannt, sondern müßte auch erst durch Schätzung ermittelt werden. Außerdem bilden Gebäude keine marktgängige Ware; sie sind unbeweglich und können nur an der Stelle benutzt werden, wo sie von ihrer Errichtung an sich befunden haben. Ihr landwirtschaftlicher Gebrauchswert ist ein sehr hoher, in der deutschen Landwirtschaft repräsentiert er durchschnittlich $^1/_4$—$^1/_3$ des gesamten Wertes der immobilen Substanz eines Gutes. Schon zum Zwecke der Versicherung gegen Brandschaden, aber auch bei Gutsübernahmen, bei Subhastationen ist die Ermittelung des Wertes der Gebäude notwendig; sie kann nur im Wege der Taxation erfolgen.

Das letztere gilt endlich auch von dem Grund und Boden selbst, mag es sich um einzelne Grundstücke oder um ganze Landgüter handeln. Von einem Marktpreise des Bodens kann wesentlich nur in Städten die Rede sein, wo lediglich die Qualifikation des Bodens als Bauplatz in Frage kommt, wofür dann die räumliche Ausdehnung und die örtliche Lage entscheidend sind. Der Wert landwirtschaftlich benutzter Grundstücke hängt aber außerdem noch von sehr vielen anderen Umständen ab, die selbst bei nahe aneinanderliegenden Flächen sehr verschiedenartige sein können, die auch durch ihre gegenseitige Wirkung aufeinander den Gesamtwert bald erhöhen, bald erniedrigen. Sowohl durch die abweichende Beschaffenheit und damit die abweichende Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke, wie auch durch das verhältnismäßig seltene Vorkommen des Verkaufs von Grundstücken wird es bedingt, daß dieselben keinen bestimmten, genau erkennbaren Marktpreis haben, daß ihr Geldwert vielmehr auf dem Wege der Taxation ermittelt werden muß. Noch mehr gilt dies von ganzen Landgütern, d. h. von einem Komplex von Grundstücken, die zu ein und demselben landwirtschaftlichen Betriebe gehören.

Früher verstand man unter landwirtschaftlicher Taxation gewöhnlich nur die Taxation des Grund und Bodens, zu dem man dann die Gebäude stillschweigend zurechnete, also der immobilen Substanz eines Landgutes; die meisten der zahlreichen älteren Schriften über Taxation beschäftigen sich hiermit ausschließlich oder fast ausschließlich. Die Gründe hierfür liegen in der Art, wie früher die Verkäufe und Verpachtungen von Gütern erfolgte, in dem verhältnismäßig geringen Werte des Inventars, in der primitiven Form des landwirtschaftlichen Betriebes 2c. Jetzt ist dies anders geworden und man hat daher, wenn auch erst seit 1—2 Jahrzehnten, der Taxation der beweglichen Betriebsmittel mehr Aufmerksamkeit zugewendet und für deren Handhabung wissenschaftliche Grundsätze aufzustellen versucht.

2. Die T. von Mobilien. Am wichtigsten unter diesen sind die marktlosen Futtermittel wie Heu, Stroh, Grünfutter, zur Verfütterung bestimmte Wurzelfrüchte und der Stalldünger. Deren Taxation ist schon unerläßlich zum Zwecke der Versicherung gegen Brand- und Hagelschaden, sowie nach deren Eintritt zur Feststellung der Entschädigungsgelder; sie ist aber auch nötig, um die Kosten und Erträge einzelner Betriebszweige oder einzelner wirtschaftlicher Maßregeln feststellen und um dadurch über deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit ein Urteil gewinnen zu können. Die Taxation nicht marktgängiger Produkte wird am richtigsten in der Weise vorgenommen, daß man ihren landwirtschaftlichen Gebrauchswerte ermittelt, diesen mit dem Gebrauchswert marktgängiger Waren, welche einem ähnlichen Zwecke dienen, vergleicht und dann aus dem Marktpreise der letzteren den ungefähren Geldwert der nicht marktgängigen Erzeugnisse berechnet. Für die Taxation der Futtermittel bedient man sich dabei als Vergleichsobjekt am besten des Roggens oder des Hafers oder auch der sogenannten Handelsfuttermittel (Oelkuchen, Kleien 2c.); für den Stalldünger benutzt man die verschiedenen käuflichen Dungmittel. Das gewonnene Resultat ist ja nie ein ganz exaktes, sondern das Ergebnis einer Schätzung; diese ist aber sicher genug, um als Anhalt für weitere wirtschaftliche Maßregeln dienen zu können.

Für die Taxation von Maschinen und Ge-

räten benutzt man deren Neuwert, der sich ja leicht feststellen läßt. Durchschnittlich kann man annehmen, daß der augenblickliche oder der Zeitwert des toten Inventars etwa 70 % des Neuwertes beträgt. Ist dasselbe zum größten Teile erst kürzlich angeschafft und sehr gut erhalten, so steigt der Zeitwert bis auf 80 % des Neuwertes, im umgekehrten Falle beträgt er nur 60 % und vielleicht noch weniger.

Eine ziemlich sichere Grundlage für die Taxation des lebenden Inventars hat man an den für Zug- und Nutztiere, die ja viel auf dem Markte gehandelt werden, wirklich gezahlten Preisen. Aber diese Preise schwanken doch sehr stark, auch bei Tieren der gleichen Art, je nach ihrem Alter, ihrem körperlichen Gewichte, ihrer Rasse und ihrer sonstigen Eigenschaften. Wenn man den Wert einzelner Viehbestände ermitteln will, ist daher eine besondere Taxation derselben nicht zu umgehen. Für jeden Landwirt ist eine derartige Wertfeststellung alljährlich erforderlich, sowohl der Feuerversicherung wegen, als um sich davon zu überzeugen, ob die Höhe des in dem Inventare steckenden Kapitales im Laufe des Jahres zu- oder abgenommen hat. Sie ist ferner nötig, wenn es sich bei Pachtung oder Kauf von Gütern darum handelt, daß der Pächter oder Käufer gleichzeitig das vorhandene Inventar zu einem durch Taxation zu ermittelnden Geldwerte übernimmt.

3. Die T. von Immobilien. Bei Gutstaxen wird in der Regel der Wert der G e b ä u d e in derselben Summe mit dem Werte des Grund und Bodens ermittelt; aber schon um Feststellung der durch Unterhaltung der Gebäude entstehenden Kosten willen muß man den Kapitalwert der Gebäude für sich allein kennen. Bei diesem ist, wie schon bemerkt, zu unterscheiden zwischen dem N e u b a u - und dem Z e i t w e r t e. Letzterer beträgt in Deutschland etwa 60—70 %, also $^2/_3$, des ersteren. Die Kosten für Verzinsung und für Feuerversicherung der Gebäude sind nach dem Zeitwerte, die für Reparatur und für Amortisation nach dem Neuwerte zu berechnen.

Unter allen landwirtschaftlichen Taxationen ist die wichtigste, aber auch die schwierigste diejenige des G r u n d u n d B o d e n s. Denn in diesem steckt das Hauptvermögen des Landwirtes, bei der Taxation gemachte Fehler strafen sich besonders hart; es ist ferner nicht möglich, feste zahlenmäßige Unterlagen zu gewinnen für den Einfluß, welchen die verschiedenen Eigenschaften des Bodens auf dessen Ertragsfähigkeit im ganzen ausüben. Auch wird das Resultat einer Taxation mit bedingt durch den Zweck, für welchen dieselbe stattfindet; das Ergebnis einer Expropriationstaxierung muß ein ganz anderes, d. h. ein viel höheres sein, als das einer Beleihungstaxation. Die hauptsächlichsten Zwecke, zu denen Taxationen vorgenommen werden, sind folgende: K a u f oder V e r k a u f, E r - oder V e r p a c h t u n g, T e i l u n g, besonders E r b t e i l u n g, A u s t a u s c h von Grundstücken, A b l ö s u n g von Servituten, h y p o t h e k a r i s c h e B e l e i h u n g, B e s t e u e r u n g, E x p r o p r i a t i o n (Enteignung). Wie das Resultat einer Taxation, so hängt auch die Art und Methode der Taxation wesentlich von dem Zwecke, zu dem sie unternommen wird, ab. Hiernach unterscheidet man W e r t s - und S i c h e r h e i t s taxationen, G r u n d - und E r t r a g s taxationen, E i n z e l - und G e s a m t taxationen.

Bei der Wertstaxation soll der zeitige Ertragswert des Bodens festgestellt werden, d. h. der Kapitalwert, welchen derselbe nach Maßgabe seines durchschnittlichen Ertrages bei gewöhnlicher Bewirtschaftungsweise besitzt; im Falle der Verpachtung braucht sogar der Kapitalwert gar nicht ermittelt zu werden, sondern nur der jährliche Reinertrag. Die Wertstaxation ist anzuwenden bei Kauf und Verkauf, Er- und Verpachtung, Teilung oder Austausch von Grundstücken, Ablösungen. Auch bei Expropriationen findet sie statt; hier aber muß zu dem ermittelten Ertragswerte noch ein Zuschlag gemacht werden. Die S i c h e r h e i t s - oder K r e d i t taxation hat den Zweck, denjenigen Ertrag oder Wert eines Grundstückes oder Landgutes festzustellen, den dasselbe für eine längere Zukunft und zwar auch bei Eintritt ungünstiger Umstände mindestens noch besitzt; z. B. wenn die Bewirtschaftung eine mangelhafte ist, wenn durch wiederholte Mißernten, andauernd niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, Kriege oder sonstige Unglücksfälle der Ertrag stark herabgedrückt wird. Sie greift namentlich Platz bei hypothekarischer Beleihung von Grundstücken oder Landgütern, weil der Darleiher mit Recht den Wert wissen will, den das zu beleihende Objekt für eine lange Zeitdauer und unter ungünstigen Verhältnissen hat und behält. Unter allen Arten von Bodentaxen sind die zum Zwecke der Beleihung aufgenommenen die bei weitem häufigsten und insofern die wichtigsten. Das bei ihnen zu beobachtende Verfahren ist durch die zahlreichen landschaftlichen und sonstigen Bodenkreditinstitute sorgfältig ausgebildet und genau vorgeschrieben, wenn es gleich bei den einzelnen der genannten Institute in verschiedener Weise gehandhabt wird. (S. die Art.: Hypothekenaktienbanken, Bd. IV, S. 508, Landeskreditkassen, Bd. IV, S. 919, Landschaften, Bd. IV, S. 927.) Man kann annehmen, daß Beleihungstaxationen durchschnittlich höchstens $^2/_3$ der Wertstaxe eben desselben Grundstückes oder Landgutes

betragen. Das Verfahren der Sicherheitstaxation findet ferner statt bei Taxationen zum Zwecke der Einschätzung zur Grundsteuer. Der Staat muß darauf Rücksicht nehmen, daß der Ertrag des Bodens wegen persönlich oder sachlich ungünstiger Verhältnisse einmal stark zurückgeht und daß er nur in dem Falle auf die Steuer sicher rechnen kann, wenn der Bodenbesitzer sich in der Lage befindet, dieselbe auch aus dem gesunkenen Bodenertrage zu bezahlen (s. Art. Grundsteuer, Bd. IV, S. 195).

Der Unterschied zwischen Grundtaxation und Ertragstaxation besteht darin, daß bei ersterer direkt der Kapitalwert des Bodens ermittelt, bei letzterer dagegen zunächst der Reinertrag festgestellt und aus diesem unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfußes durch Multiplikation mit 25 (4 %), 28,57 (3½ %) oder 33,33 (3 %) der Kapitalwert berechnet wird. Theoretisch ist die Ertragstaxation die richtigere; denn der Kapitalwert ergiebt sich aus dem Ertrage, nicht umgekehrt. Dagegen hat die Grundtaxation den Vorzug der Einfachheit; man wendet sie daher häufig an, wenn es sich um Ermittelung eines annähernden Wertes, besonders eines solchen handelt, der grundsätzlich weit unter dem wirklichen Ertragswerte bleiben soll. Die meisten landschaftlichen Kreditinstitute bedienen sich deshalb der Grundtaxe. Gewöhnlich benutzen sie dabei den Grundsteuerreinertrag, d. h. sie nehmen ein bestimmtes Multiplum desselben als die oberste Grenze an, bis zu welcher sie ein Landgut beleihen. Dadurch wird das Geschäft der Taxation viel einfacher und deshalb wohlfeiler, als wenn eine Ertragstaxation vorgenommen würde. Manche Kreditinstitute haben auch die Bestimmung, daß sie sich als Regel mit einer Grundtaxation begnügen, aber eine Ertragstaxation veranstalten, wenn das erbetene Darlehen über ein gewisses Multiplum des Grundsteuerreinertrages hinausgeht. Zur Ermittelung des wirklichen Ertragswertes genügt eine Grundtaxation nicht, hier muß vielmehr eine Ertragstaxation stattfinden; so bei Käufen, Pachtungen, Teilungen 2c., selbstverständlich auch bei Abschätzung des Grundsteuerreinertrages. Bei der Ertragstaxation werden zunächst die Roherträge, dann die Wirtschaftskosten ermittelt; durch Abzug der letzteren von den ersteren ergiebt sich der Reinertrag, aus dem in der bereits gedachten Weise der Kapitalwert berechnet wird; die letztgenannte Operation ist bei Taxationen behufs Verpachtung oder behufs Grundsteuerreinertragsermittelung nicht einmal nötig. Bei Zusammenstellung der Roherträge wie der Wirtschaftskosten können alle Erträge und Aufwendungen fortgelassen werden, die sich auf Produkte beziehen, die in der Wirtschaft erzeugt und wieder verbraucht werden, wie z. B. Heu, Stroh, sonstige in der Wirtschaft erzeugte und wieder verwendete Futtermittel, Brotgetreide, Stalldünger 2c. Denn diese erscheinen bei der Einnahme wie bei der Ausgabe in gleichen Mengen und Werten; ihre Weglassung auf beiden Seiten ändert daher nichts an dem Resultate der Taxation, erleichtert dieselbe aber in hohem Grade.

Der dritte Unterschied der Taxation besteht darin, ob sie eine Gesamttaxation oder eine Einzeltaxation ist; erstere nennt man auch wohl Gutstaxation, letztere auch wohl Grundstückstaxation. Die Gesamttaxation kann nur bei der Taxation von Landgütern in Frage kommen, also bei einem Komplex von Grundstücken, die zu ein und demselben landwirtschaftlichen Betriebe gehören. Sie besteht darin, daß man für das ganze Gut, nicht für dessen einzelne Grundstücke, die Roherträge und Aufwendungen und danach den Reinertrag bezw. Kapitalwert berechnet. Für Werttaxen von Gütern ist dies Verfahren entschieden das richtigere. Denn die Wirtschaft eines Landgutes bildet einen einheitlichen Organismus, in dem ein Glied durch das andere in seinen Funktionen und Leistungen bedingt wird, bei dem sich also auch die Gesamtleistung, der Reinertrag, nur ermitteln läßt, wenn man die Wirtschaft in ihrer ganzen thatsächlichen Organisation ins Auge faßt. Die Gesamttaxation zerfällt in folgende Abschnitte: 1) Gutsbeschreibung oder Information; 2) Entwerfung des Wirtschaftsplanes, der der Taxation zu Grunde gelegt werden soll; 3) Aufstellung des Rohertrages; 4) Feststellung der Wirtschaftskosten; 5) Berechnung des Reinertrages und des Kapitalwertes. Bei Taxation von Landgütern ist es allerdings auch möglich, den Weg der Einzeltaxation zu beschreiten. Es wird dann der Ertrag bezw. Kapitalwert der zu dem Gute gehörenden einzelnen Grundstücke ermittelt, aus deren Summierung sich der Reinertrag bezw. der Kapitalwert des ganzen Gutes ergiebt. Dieser Weg führt aber zu keinem so sicheren Resultate wie die Gesamttaxation. Er ist daher nur anwendbar, wenn es sich um Gewinnung eines bloß annähernd genauen Resultates handelt. Solches ist bei Beleihungstaxationen der Fall; deshalb bedienen sich manche landwirtschaftliche Kreditinstitute, z. B. die ostpreußische Landschaft, bei Abschätzung des Beleihungswertes von Landgütern des Verfahrens der Einzeltaxation.

Letzteres muß angewendet werden, wenn es sich um Ermittelung des Ertrages oder Kapitalwertes lediglich von einzelnen Grundstücken handelt, deren Verkauf, Verpachtung, Teilung, Beleihung 2c. in Rede steht. Ferner ist bei der Einschätzung des Grundsteuerrein-

ertrages nur die Einzeltaxation zulässig. Hier handelt es sich darum, den Reinertrag jedes einzelnen Grundstückes festzustellen, gleichgiltig, zu welchem wirtschaftlichen Gesamtorganismus dasselbe gehört. Das nämliche Grundstück, welches heute einen Teil eines großen Landgutes bildet, geht morgen vielleicht in den Besitz eines Bauern oder Tagelöhners über. Der Staat muß aber wissen, an wen er sich wegen der Grundsteuer zu halten hat und deshalb muß der Reinertrag von jedem Grundstücke besonders abgeschätzt werden. Die Einzeltaxation beruht auf einer weniger sicheren Grundlage als die Gesamttaxation, weil der Ertrag des einzelnen Grundstückes bedingt wird durch den wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem es mit anderen Grundstücken sich befindet.

Litteratur:

Vergl. hierüber die Litteraturangaben bei den Artikeln Grundsteuer, Hypothekenaktienbanken, Landeskreditkassen, Landschaften. Ferner: A. Block, Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, 3 Bde., 2. Aufl., 1837—39. Th. Frhr. von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl., 1893. E. Lehnert, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 1885. W. Pabst, Die landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., herausgeg. von W. Hamm. 1883. Albr. Thaer, Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages der produktiven Grundstücke, Berlin 1813.

Th. Freiherr von der Goltz.

Taxen s. Preistaxen (V. Bd. S. 259 fg.).

Teilbarkeit der Grundstücke s. Bodenzersplitterung (II. Bd. S. 656 fg.)

Teilbau, Teilpacht s. Pacht (V. Bd. S. 86).

Telegraphie und Telephonie.

I. Geschichtliches.

Wenngleich die jüngste der modernen Verkehrsanstalten, kann die Telegraphie als Zeichengebung in die Ferne ihren Stammbaum doch weit ins Altertum zurückverfolgen. Denn der berühmten Stelle in den Persern des Aeschylus, wonach der Fall Trojas noch in derselben Nacht durch Feuerzeichen von Asiens Küste bis zur Königsburg von Mykene gemeldet wurde, liegt sicherlich ein den Perserkriegen entlehnter wirklicher Vorgang zu Grunde. In den Kriegsschriftstellern des Altertums werden Nachrichtenvermittelungen durch Feuerzeichen mehrfach erwähnt. Daß sie auch in den römischen Kriegsgebrauch übergegangen waren, ist u. a. durch die Abbildung eines Fackelsignalturmes auf den Reliefs der Trajanssäule bezeugt. Reste eines dem dort dargestellten ähnlichen Signalturmes sind neuerdings in den Ruinen von Karthago aufgefunden worden; sie bestätigen die bei Livius erhaltene Nachricht, wonach die Karthager einen ausgedehnten Feuersignaldienst besessen haben. Durch Feuersignale, deren Stationen man u. a. noch in den Menhirs der Bretagne wiederzuerkennen glaubt, verständigten sich die Gallier zu dem Ausbruche des gemeinsamen Aufstandes gegen Cäsar. Spuren des römischen Signalnetzes in Gallien scheinen in einzelnen hochgelegenen Türmen römischen Ursprunges, z. B. der pile de Cinq-Mars im Departement Indre und Loire, erhalten zu sein. Die im Mittelalter weitverbreiteten Warten, deren Trümmer an den südeuropäischen Küsten vielfach sichtbar sind, hatten den Zweck, vor feindlicher Annäherung, im Mittelmeer namentlich vor Piratenschiffen, zu warnen.

Während durch Feuerzeichen entweder nur das Herannahen des Feindes oder das Eintreffen eines bestimmten, bereits erwarteten Ereignisses mitgeteilt werden konnte, stellte der Franzose Claude Chappe (geb. 1763, † 1805) im Jahre 1793 eine Einrichtung her, welche Nachrichten jeder Art durch Zeichengebung in die Ferne zu übermitteln vermochte. Das von ihm erfundene, Telegraph genannte Instrument bestand aus beweglichen Balken, die (auf Türmen, Anhöhen u. dergl. in Fernrohrsehweite befestigt), durch Schnüre und Gewichte in eine große Zahl von Stellungen gebracht werden konnten, und die dadurch hergestellten Zeichen von verabredeter Bedeutung von Station zu Station mit bis dahin unerreichter Schnelligkeit weitergaben. Diese optische Telegraphie (télégraphie aérienne) fand bereits in den Revolutionskriegen, namentlich aber unter Napoleons Herrschaft eine ausgedehnte Anwendung; Frankreich besaß unter Ludwig Philipp ein Telegraphennetz von 5000 km mit zahlreichen Stationen. Dem Vorgange

Frankreichs waren die anderen Nationen gefolgt; auch in Deutschland hatte der optische Telegraph Verbreitung erlangt; insbesondere war er in Preußen 1832 durch Errichtung eines besonderen Telegraphencorps und Anlegung von optischen Stationen zwischen Trier und Berlin eingeführt worden. Wenngleich der optische Telegraph bei günstigem Wetter mit einiger Sicherheit zu arbeiten vermochte, so versagte er bei Dunkelheit völlig und war bei Nebel, Höhenrauch, Schneetreiben, starkem Winde ꝛc. wenig zuverlässig, zahlreichen Beschädigungen ausgesetzt und bei der Unsicherheit der Zeichen vielfachen Irrtümern unterworfen. Ueberdies war sein Gebrauch bei der Kostspieligkeit der Anlagen und der Umständlichkeit der Bedienung auf die großen Heerstraßen und auch auf diesen meistens nur für politische oder militärische Zwecke beschränkt. — Auch nach Einführung der elektrischen Telegraphie ist der optische Telegraph beim Eisenbahnbetriebsdienste, ferner durch Flaggen- und Lampensignale im Seewesen, sowie durch Uebermittelung von Sonnenstrahlen oder Fackelschein vermittelst schräg gestellter Spiegel (dioptrische Telegraphie) in mannigfaltiger Anwendung geblieben.

Die schnelle Fortpflanzung der Elektrizität durch metallische Leiter legte den Gedanken nahe, sich ihrer zur Zeichengebung in die Ferne zu bedienen. Der von Sömmerring 1809 hergestellte erste elektrische Telegraph beruhte auf den chemischen Wirkungen der von Galvani nachgewiesenen Berührungselektrizität, indem die durch die Voltasche Säule bewirkte Zersetzung des Wassers dazu benutzt wurde, um mittels 35 Drähten in ebenso vielen, mit Buchstaben und Zahlen bezeichneten Gefäßen Luftblasen aufsteigen zu lassen. Oersteds Entdeckung (1820), daß der elektrische Strom eine in der Nähe des Schließungsdrahtes befindliche Magnetnadel abzulenken vermöge, bot die Möglichkeit, auf weit einfacherem Wege und in größere Ferne zu telegraphieren. Die eigentliche Geburtsstunde der elektromagnetischen Telegraphie aber stellt die von Gauß und Wilh. Weber in Göttingen 1833 hergestellte Telegraphenleitung zwischen der Sternwarte und dem physikalischen Kabinette dar, vermöge deren auf nur zwei Drähten durch die Ableitung der Nadel nach links und rechts verabredete Zeichen übermittelt wurden. Eine für seine praktische Anwendung ungemein wichtige Vervollkommnung erfuhr der elektrische Telegraph durch Steinheils Entdeckung (1837), daß es zur Schließung des Stromkreises nicht der Rückleitung durch einen zweiten Draht bedarf, sondern daß es genügt, die Leitung bis zur Erde zu führen, welche demnächst, sei es durch direkte Rückleitung des Stromes, sei es, wie jetzt mehrfach angenommen wird, durch Absorbierung desselben und durch die ihr beiwohnende Eigenschaft eines allgemeinen Reservoirs der Elektrizität, die Schließung des Stromkreises bewirkt. Gleichzeitig hatte Steinheil einen Apparat hergestellt, welcher die durch den elektrischen Strom bewirkten Ablenkungen der Magnetnadel in sichtbaren Zeichen aufschrieb. Der von dem Amerikaner S. Br. Morse schon 1836 ersonnene, später verbesserte Schreibapparat stellt die übermittelten Zeichen mittels eines durch den elektrischen Strom bewegten Hebels dar, der auf einem durch ein Uhrwerk vorbeigeführten Papierstreifen die in Strichen und Punkten verabredeten Buchstaben des Morse-Alphabetes einprägt (Reliefschreiber) oder, mit einer von Werner Siemens angegebenen Verbesserung, in Farben sichtbar macht (Farbschreiber).

Zuerst im Anschluß an die in der Entstehung begriffenen Eisenbahnlinien, dann dem Zuge der Hauptkunststraßen folgend, sind die elektromagnetischen Telegraphen seit der Mitte der vierziger Jahre allgemein zur Einführung gelangt und haben sich auch auf das schnellste über die ganze civilisierte Welt verbreitet, namentlich seitdem es (zuerst 1851 zwischen Dover und Calais) gelungen war, auch die Tiefen der Meere durch versenkte Kabel zu überbrücken. Seitdem, freilich nach langem Zögern, auch China sich entschlossen hat, Telegraphenlinien zu erbauen und auch die kleine Republik Andorra ihren Widerstand gegen den Anschluß an das französische Telegraphennetz fallen gelassen hat, giebt es kein Kulturland mehr ohne telegraphische Verbindung. Dem jüngsten Transportmittel ist dadurch eine Ueberwindung von Zeit und Raum gelungen, die man bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nicht geahnt hatte.

Eine außerordentlich wirksame Ergänzung dieser Leistungen für den Großverkehr auf weite Entfernungen bildet die seit 1877 in Gebrauch gekommene Telephonie, die mittels des von dem Deutschen Philipp Reis (geb. 1834, † 1879) zuerst ersonnenen, von dem Amerikaner Bell verbesserten Fernsprechers eine unmittelbare Gesprächsverbindung zwischen den Teilnehmern der zu diesem Behufe eingerichteten Fernsprechnetze ermöglicht. Vermöge der unersetzlichen Vorteile, die sich aus dieser die Entfernung geradezu aufhebenden Verkehrsvermittelung ergeben, hat sich das Telephonwesen überall den raschesten Eingang verschafft und breitet seinen Wirkungskreis, der anfänglich, in städtischen Vermittelungsanstalten, auf städtischen Verkehr beschränkt war, durch die Anschließung großer Industriebezirke und durch Anlagen in die Ferne (Paris-London, Berlin-Hamburg, Berlin-Königsberg) immer mehr aus.

II. Die Telegraphenanlagen.

1. Die bewegende Kraft. Der durch die Berührung verschiedener Metalle hervorgerufene elektrische Strom besitzt die Fähigkeit, sich in leitenden Körpern, namentlich in metallischen Drähten, mit ungeheuerer Geschwindigkeit fortzupflanzen. Wheatstone hatte diese Geschwindigkeit auf 62 000 geographische Meilen in einer Sekunde berechnet, eine Schnelligkeit, welche die Bewegung des Lichtes übertrifft. Wenngleich sich nach neueren Messungen eine geringere Geschwindigkeit ergiebt — in oberirdischen Leitungen 25—40 000 km, in unterirdischen Kabeln 8000 km, in Unterseekabeln etwa 4000 km auf die Sekunde —, so würde selbst die geringste dieser Geschwindigkeiten ausreichen, um den elektrischen Strom in weniger als einer Minute rings um den Aequator eilen zu lassen.

Neben dieser außerordentlichen Geschwindigkeit befähigt den elektrischen Strom namentlich die Einfachheit und Billigkeit seiner Herstellung und die Leichtigkeit in der Handhabung zu einem der vorzüglichsten Träger der Nachrichtenvermittelung. Als Stromquelle dienen beim Telegraphieren Batterien, welche aus soviel Elementen zusammengesetzt werden, als zur Erzeugung der erforderlichen Stromstärke nötig sind. Die Stromstärke ist bedingt durch den zu überwindenden Widerstand, welcher wiederum teils von dem zur Fortpflanzung des Stromes verwendeten Leiter, teils von dem Maße der Entfernung abhängt.

Im Vergleich mit der zur Lichterzeugung oder zu motorischen Zwecken erforderlichen Stromstärke ist die beim Telegraphieren ausreichende geradezu verschwindend klein. Während z. B. die von den Berliner Elektrizitätswerken verlegten Lichtkabel auf Ströme von 3000 Ampère berechnet sind, reichen für den Morse- und Hughesbetrieb der Telegraphie Ströme von 0,01—0,02 Ampère, für unterseeische und Fernsprechleitungen sogar solche von 0,00005—0,00010, also 50—100 Milliontel Ampère, aus. Die zur Erzeugung des Stromes benutzten Elemente (Daniell, Meidinger) sind von einfacher Zusammensetzung und bedürfen nur in langen Fristen der Neuansetzung oder Erneuerung. Die Unterhaltung eines Kupferelementes kostet einschließlich des Arbeitslohnes und des zur Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten erforderlichen Betrages jährlich 50—60 Pf. Bei Stationen von großem Umfange ist man neuerdings dazu übergegangen, die nach Tausenden von Elementen zählenden Batterien durch Accumulatoren, die den durch Dynamomaschinen erzeugten Strom aufspeichern, zu ersetzen, was bei bedeutendem Betriebe sich billiger stellt als Batterieströme. — Die Verwendbarkeit des elektrischen Stromes wird dadurch erhöht, daß er nach Bedarf durch Umschalter gelenkt, durch Relais gestärkt, durch entsprechende Schutzvorrichtungen (Blitzableiter) ungefährlich gemacht und durch leicht zu handhabende Instrumente (Galvanoskope ꝛc.) gemessen werden kann, endlich auch dadurch, daß er als Arbeitstrom, durch Hineinsendung in die Leitung, oder aber als Ruhestrom, durch Unterbrechung des die Leitung durchfließenden Stromes, sich je nach Umfang des Betriebes ausnutzen läßt.

2. Die Apparate. Die Schnelligkeit der telegraphischen Korrespondenz hängt wesentlich von dem Zeitmaße ab, in welchem ihre Zeichen am Abgangsorte abgesandt und bei der Ankunft aufgenommen werden. Ein Telegraphenapparat ist um so vollkommener, je schneller er Zeichen abzugeben und aufzunehmen ermöglicht, ohne die Zuverlässigkeit der Zeichenvermittelung zu beeinträchtigen.

Noch jetzt stehen Apparate, welche die auf ihnen dargestellten Zeichen, ohne eine Schrift zu hinterlassen, lediglich durch Bewegungen oder durch Klopfen erkennbar machen, in ausgedehnter Anwendung. Der Wheatstonesche Nadeltelegraph, welcher auf dem europäischen Festlande fast nur noch bei Eisenbahnen, Feuerwehren ꝛc. in Gebrauch ist, wird in England, namentlich auf Stationen mit geringem Verkehre, noch vielfach zur telegraphischen Korrespondenz benutzt. In Nordamerika dient der Morseapparat unter Weglassung der Schreibvorrichtung durch sein klopfendes Geräusch als sounder in ausgedehntem Umfange dem Telegraphenverkehre. Auch auf den unterseeischen Kabeln waren anfänglich ausschließlich Apparate verwendbar, die keine bleibenden Zeichen hinterließen, sondern bei denen die schwachen Zuckungen des elektrischen Stromes am Widerscheine der Bewegung im Spiegelgalvanometer abgelesen werden mußten. Sir Will. Thomsons Heberschreibapparat (Syphon recorder) ermöglicht es, die auf Tiefseekabeln anlangenden Zeichen in Kurven, die sich dem Morsealphabet anpassen, auf Papierstreifen festzuhalten.

Mittels des Morseschen Schreibapparates, welcher mit der von W. Siemens erfundenen Verbesserung als Farbschreiber in der deutschen Telegraphie vorzugsweise angewendet wird, kann ein geübter Telegraphist in einer Stunde 450—550 Worte, d. h. 30—40 Telegramme von durchschnittlicher Länge abgeben. Auf dem von dem Amerikaner Hughes 1855 erfundenen Typendrucktelegraphen kann diese Leistung bei flotter Bedienung auf 110 Umdrehungen in der Minute oder etwa 1000—1100 Worte, d. h. 70—80 Durchschnittstelegramme auf die Stunde er-

höht werden. Eine beträchtliche Steigerung dieser Schnelligkeit wird durch Vorkehrungen erzielt, welche, wie der Wheatstonesche Automat, die zum Abtelegraphieren benutzten Papierstreifen mittels einer durch komprimierte Luft bewegten kleinen Maschine vorlochen und dadurch nicht nur eine schnellere, sondern auch eine gleichmäßigere und korrektere Absendung der Schriftzeichen ermöglichen.

Eine nicht unwesentliche Beschleunigung der Depeschenbeförderung wird durch den von dem Franzosen Estienne konstruierten Schreibapparat dadurch erzielt, daß auf demselben die Schriftzeichen des Morsealphabets nicht wagerecht, sondern senkrecht nebeneinander erscheinen, wodurch nicht nur eine schnellere Abgabe der Zeichen, sondern auch ihr Lesen erleichtert wird.

Eine stärkere Ausnutzung der Telegraphenleitungen wird endlich durch Apparate erstrebt, welche, wie die von Gintl, W. Siemens, Frischen und Prescott hergestellten Gegensprecher, das gleichzeitige Befördern von Depeschen in entgegengesetzter Richtung auf demselben Drahte, oder wie der von B. Meyer ersonnene, von Baudot und Delany verbesserte Multiplex, die gleichzeitige Abgabe mehrerer Depeschen auf einem Drahte in derselben Richtung (Doppel- oder Vielfachsprecher) gestatten.

Den allergrößten Fortschritt auf dem Gebiete der Telegraphenapparate stellt das Telephon dar, weil dies unscheinbare Instrument am billigsten herzustellen (ein Fernsprecher kostet 9,75 bis 10,50 M., ein Morsescher Normalschreiber 190 M., ein Estiennescher polarisierter Doppelschreiber 204 M., ein Hughesapparat 1350 M., ein Syphon recorder 2000 M.) und zu unterhalten, sowie weitaus am leichtesten zu handhaben ist. Während alle Telegraphenapparate geschulte Beamte zu ihrer Bedienung erfordern, kann der Fernsprecher dem Publikum selbst in die Hand gegeben und ohne jede telegraphische Vorbildung nach kurzer Unterweisung mit Erfolg benutzt werden.

3. **Leitungen.** Das Problem des Telegraphierens ohne Leitungsanlage unter alleiniger Benutzung der Leitungsfähigkeit der Luft oder des Wassers ist trotz vielfacher Versuche noch nicht gelöst. Die elektrische Telegraphie ist daher bis jetzt noch an Leitungsvorrichtungen gebunden, welche für ihre Zwecke entweder oberirdisch, durch Befestigung von Drähten an erhöhten Stützpunkten, oder unterirdisch, durch Verlegung der in Kabel eingehüllten Drähte in die Erde, oder unterseeisch, durch Versenkung ähnlicher Kabel auf den Grund des Meeres, angelegt werden.

Die oberirdischen Leitungen bestehen aus metallischen Drähten, die an den Unterstützungspunkten durch einen nicht leitenden Körper von den Stützen, an denen sie über den Erdboden erhöht sind, und damit zugleich von der Erde selbst isoliert werden. Als Leitungsdraht bedient man sich vorwiegend des Eisens, das an Leitungsfähigkeit hinter dem Kupfer freilich sehr beträchtlich (etwa wie 1 zu 6) zurücksteht, aber diesen Nachteil durch seine viel größere Billigkeit und Dauerhaftigkeit aufwiegt. Nur bei internationalen Linien zwischen großen Entfernungen z. B. Berlin—Rom, ist neuerdings Kupferdraht und zwar meist mit einer Mischung (Aluminiumbronze) zur Anwendung gekommen. — Als Träger der Leitungsdrähte werden vorzugsweise hölzerne Stangen verwendet, weil sie preiswürdig zu beschaffen, leicht zu transportieren und unschwer an den geeigneten Stellen zu befestigen sind. Auch kann dem an sich dauerhaften Holze der Nadelbäume durch Anstrich oder Tränkung mit antiseptischen Stoffen ein noch höherer Grad von Widerstandsfähigkeit gegen die Einflüsse der Witterung und des Erdbodens beigebracht werden. In Südeuropa wird vielfach Kastanienholz zu Telegraphenstangen benutzt, das sich durch seine außerordentliche Dauerhaftigkeit für diesen Zweck vorzüglich eignet. In tropischen Ländern, wo bearbeitetes Holz den Angriffen der Feuchtigkeit und der Zerstörungswut der Insekten zu unterliegen pflegt, werden die Telegraphenleitungen entweder an lebendigen Bäumen, z. B. in den Philippinen an Baumwollbäumen oder an eisernen Trägern befestigt; für letztere Zwecke sind bei den in Deutsch-Ostafrika erbauten Leitungen mit gutem Erfolge Mannesmannsche Rohrständer benutzt worden. — Als Isolatoren dienen Glocken aus Glas oder Porzellan, die mittels eiserner Stützen an den Trägern befestigt werden.

Oberirdische Leitungen sind, wo nicht besondere Umstände ihre Anlage erschweren, verhältnismäßig leicht und ohne zu große Kosten (1 km Holzgestänge mit 4 mm starkem Eisendraht auf Landwegen etwa 300 M., an Eisenbahnen ca. 250 M., mit 4 mm Bronzedraht etwa 700 M.) herzustellen. Aber sie sind den Einflüssen der Witterung, namentlich der Gewitter, des Windes und der Kälte in hohem Grade unterworfen und überdies den mannigfaltigsten Beschädigungen aus Mutwillen, Böswilligkeit, durch Tiere rc. ausgesetzt, erleiden durch Windbruch, Zerreißen der Drähte, Zerstörung der Isolatoren unwillkommene Störungen und verursachen nicht unerhebliche Unterhaltungskosten, die bei einfachen Gestängen auf ca. 20 M., bei Doppelgestängen 50—60 M. und außerdem für die Leitung auf 2,50 M. für 1 km zu veranschlagen sind. Starke Unwetter oder anhaltender Schneefall setzen die oberirdischen Leitungen auf weite Strecken außer Betrieb

und verursachen nicht selten in ausgedehntem Maße tagelange Unterbrechungen der Telegraphenverbindungen.

Unterirdische Leitungen sind bereits in den Anfängen der elektrischen Telegraphie als eine vor Störungen in höherem Maße geschützte Anlage erkannt und auszuführen versucht worden. Nach dem Vorgange des Physikers Jacobi, der 1842 in Petersburg eine unterirdische Leitung hergestellt und nachdem Werner Siemens in der Guttapercha einen zur Isolierung der Leitungsdrähte geeigneten Körper erkannt hatte, schritt man in Preußen dazu, auf größeren Strecken unterirdische Leitungen anzulegen. Die Linie von Berlin nach Frankfurt a. M. wurde 1849 bis Eisenach unterirdisch erbaut. Allein da es an Hilfsmitteln fehlte, um die Guttapercha von den zersetzenden Einflüssen des Erdbodens und vor den Angriffen von Nagetieren zu schützen, so ging der Isolationsstand der Leitungen bald zurück; man sah sich genötigt, das unterirdische Leitungssystem zu verlassen. Die Anwendung von Kabeln blieb lange auf Zuleitungen in größeren Städten, Durchführungen unter Tunnels u. dergl. beschränkt, denen durch kostspielige eiserne, bleierne und thönerne Röhren der nötige Schutz verliehen werden mußte.

Durch die außerordentlich ausgedehnte Anwendung, welche die Kabelleitung bei Herstellung der unterseeischen Telegraphenverbindungen gefunden hatte, waren die Bedingungen für die technische Herstellung und Verlegung der Kabel, sowie für das Telegraphieren auf ihnen besser bekannt geworden. In Deutschland ist alsbald nach der Vereinigung der Telegraphie mit der Post mit Herstellung eines unterirdischen Telegraphennetzes vorgegangen worden, welches, innerhalb der Jahre 1877—1881 zur Ausführung gebracht, die politisch-militärisch und kommerziell wichtigsten Orte des Reichspostgebietes durch 20 Linien unterirdischer Kabel von insgesamt 5470 km Länge und 37 420 km Leitungen mit einem Kostenaufwande von nahezu 30 Mill. M. in Verbindung gesetzt hat. Demnächst ist das unterirdische Telegraphennetz durch den Anschluß der süddeutschen Hauptorte vervollständigt worden. Die unterirdischen Linien erfordern zwar nicht unbeträchtliche Anlagekosten, die Erbauung von 1 km 7-adrigen Kabels kostet 5500—6000 M.; allein die Unterhaltung ist außerordentlich billig, 1 km unterirdische Leitung etwa 50 Pfg. jährlich, und ihre Vorzüge gegenüber den vorhin berührten Mängeln der oberirdischen Leitung haben sich durchweg bewährt; sie sind von Störungen durch Stürme, Gewitter und sonstige atmosphärische Einflüsse fast vollkommen frei, behalten ihren Isolationsstand lange Zeit und haben wiederholt den Telegraphenbetrieb in Zeiten ermöglicht, wo derselbe in anderen Ländern durch Stürme, Schneefälle ꝛc. und die dadurch hervorgerufenen Beschädigungen der oberirdischen Linien unterbrochen war.

Unterseeische Leitungen, die zuerst von Werner Siemens 1848 im Kieler Hafen zur Anlegung unterseeischer Minen angewendet wurden, sind für Zwecke des Telegraphenverkehrs 1850 durch Anlegung des Kabels zwischen Dover und Calais in Gebrauch gekommen und haben rasche Verbreitung gefunden. Im Jahre 1852 wurden England und Schottland mit Irland, Fünen mit Seeland und Jütland, England mit Belgien und Holland, ferner 1854 Seeland mit Schweden, Italien und Sardinien mit Korsika verbunden.

Durch die raschen Fortschritte der unterseeischen Telegraphie angeregt, faßte im März 1854 der Amerikaner Cyrus Field den Plan, Amerika und Europa telegraphisch zu verbinden. Der erste Versuch einer Kabellegung zwischen dem irischen Hafen Valentia und Neufundland mißlang, indem das Kabel bald nach der Abfahrt von Irland zerriß und auch das am 6. VIII. 1858 zwischen denselben Endpunkten glücklich verlegte Kabel versagte nach einer Benutzung von wenigen Tagen den Dienst. C. Field ließ sich durch diese Mißerfolge nicht abschrecken. Der von ihm neu errichteten Anglo American Telegaph Company gelang es 1866 ein gebrauchsfähiges Kabel zwischen der alten und neuen Welt herzustellen, welchem noch in demselben Jahre ein zweites Kabel auf derselben Linie folgte. Gegenwärtig ist Europa mit Amerika durch 12 Unterseeleitungen verbunden, von denen 4 der genannten Gesellschaft, je 2 der Commercial Cable Company und der Western Union, je eins der französischen Telegraphengesellschaft und der Direct United States Cable Company gehören.

C. Fields kühnes Vorgehen ist von nachhaltigem Einfluß auf die Ausdehnung der unterseeischen Telegraphie gewesen. Die Große Nordische Telegraphengesellschaft zu Kopenhagen, welche die längste Ueberlandlinie der Welt quer durch Europa und Asien bis nach Wladiwostock am Stillen Meer erbaut hat, verband diesen Endpunkt anfangs der 70er Jahre durch Seekabel mit Japan und China. Die Eastern Telegraph Company, welche Unterseetelegraphen von England nach Portugal, Gibraltar, Malta und Alexandrien besitzt, stellte 1870 durch die beiden großen Kabel von Suez nach Aden und von dort nach Bombay die unterseeische Verbindung zwischen England und seinem indischen Reiche her. Diese Verbindung ist demnächst von der Eastern Extension Australasia and China Telegraph Company durch zahlreiche Kabellegungen im Indischen Ocean, sowie in den

ostasiatischen und australischen Meeren nach Ostasien und Australien ausgedehnt worden. Die Brazilian Submarine Telegraph Company hat 1874 durch Kabel zwischen Lissabon, Madeira, St. Vinzent und Pernambuco eine unmittelbare Unterseeleitung zwischen Europa und Südamerika hergestellt. Nach der im Journal télégraphique, Bd. 16, S. 97 abgedruckten Uebersicht bestanden anfangs 1892 1168 unterseeische Kabel von zusammen 140 344 Seemeilen Länge und 149 193 Seemeilen Leitungen. Hiervon gehörten 880 Kabel von 14 480 Seemeilen Länge und 21 560 Seemeilen Leitungen verschiedenen Staatsverwaltungen und der Rest, der zwar eine kleinere Zahl, aber die bei weitem längsten Unterseeverbindungen umfaßt, 28 Privatgesellschaften.

Zur Verlegung und Instandsetzung dieses gewaltigen Kabelnetzes werden in England, Frankreich, Italien, Dänemark und China 38 Kabelschiffe unterhalten, von denen 8 verschiedenen Staatsverwaltungen und 30 Privatgesellschaften gehören. Diese Kabelflotte, welcher die Aufgabe obliegt, das Kabelnetz durch Versenkung neuer Unterseeleitungen zu vervollständigen und durch Ausbesserung schadhafter Stellen betriebsfähig zu erhalten, wird bei diesen schwierigen Arbeiten, die regelmäßig auf den belebtesten Hochstraßen des Oceans auszuführen sind und oft auch bei Nacht nicht unterbrochen werden dürfen, durch die im Jahre 1884 geschlossene internationale Vereinbarung geschützt, welche auch den kostbaren Telegraphenkabeln selbst einen in Friedenszeiten ausreichenden Schutz gegen fahrlässige und böswillige Beschädigungen verliehen hat. Zur Ausführung des Kabelschutzvertrages ist in Deutschland das R.G. v. 21. XI. 1887 erlassen worden.

4. Fernsprechanlagen. Da für den Fernsprechbetrieb eine außerordentlich geringe Strommenge ausreicht, so genügen für die Leitungen Drähte von entsprechend geringem Durchschnitt. An Stelle des schwachen Eisendrahtes, der in den Stadtfernsprechanlagen anfänglich verwendet wurde, treten neuerdings überwiegend Drähte aus Aluminiumbronze, welche wegen ihrer großen Leitungsfähigkeit auch für den Fernsprechverkehr in die Ferne sich vorzüglich eignen. — Die Anbringung der Leitungen erfolgt, wenn sie dem Fernsprechverkehre über Land dienen sollen, unter nahezu denselben Bedingungen wie bei oberirdischen Telegraphenanlagen. Abweichende Verhältnisse treten bei den Stadtfernsprecheinrichtungen ein. Als Stützpunkte für die Leitungen können innerhalb der Städte nur in seltenen Fällen Telegraphenstangen benutzt werden, weil hierdurch der Straßenverkehr gehindert und das Aussehen der Stadt verunziert werden würde. Auch die Anbringung der Träger an den Hauswänden mittels eiserner Bügel ist nur an Orten mit geringerem Verkehr ausführbar. Bei lebhafterem Verkehr bleibt nur übrig, die Hausdächer als Stützpunkte zu benutzen und die Drähte nicht im Zuge der Straßen, sondern frei über den Häusern, auf deren Dächern die Träger als Rohrständer, Gerüste ꝛc. ausreichend verankert werden, entlang zu führen. In den größten Verkehrsmittelpunkten ist die daraus sich ergebende Belastung eine so bedeutende geworden, daß man sich, wie in Berlin und Hamburg, bereits genötigt gesehen hat, die Hauptzüge der Fernsprechleitungen in eigens dazu konstruierten Kabeln mit 50 und mehr Drähten zusammenzufassen und teils als Luftkabel aufzuhängen, teils unterirdisch zu verlegen. Zur Einführung der oberirdischen Leitungen in die Gebäude der Vermittelungsämter dienten anfangs Gerüste aus eisernen Ständern und Querstangen, welche bei der raschen Vermehrung der Teilnehmerzahl immer umfangreicher, schwerer und architektonisch unschöner wurden. Die deutsche Reichspostverwaltung hat aus dieser Not eine Tugend gemacht, indem sie statt der Einführungsgerüste an größeren Orten Kuppeln oder Türme errichten läßt, bei denen die Träger dem betreffenden Bauteile in angemessener Weise organisch angepaßt und die Isolatoren zur Ausfüllung der Flächen eigenartig, aber zweckmäßig verwendet werden.

III. Telegraphenbetrieb.

5. Staats- oder Privatbetrieb. Der Telegraphenbetrieb erfordert Anlagen, die sich über weite Gebiete unter Benutzung öffentlicher Wege und mit Berührung privaten Grundeigentums erstrecken. Da derartige Anlagen ohne Schädigung wirtschaftlicher Interessen nicht ohne Not vervielfältigt, und da sie ihrer Natur nach nicht von mehreren Unternehmern zugleich benutzt werden können, so haftet dem Telegraphenbetriebe schon aus diesem Grunde der Charakter der Ausschließlichkeit an. In den Händen des Staates ist dieser ausschließliche Betrieb an sich besser gewahrt als bei Privatunternehmern, die eher geneigt sein werden, die großen Interessen, die ihnen bei telegraphischer Nachrichtenvermittelung anvertraut werden, zu eigenem Nutzen zu verwenden. Hierzu kommt der politische Gesichtspunkt, indem die Telegraphie nicht nur durch ihre umfangreiche Anwendung zu Staatszwecken aller Art, insbesondere zu militärischen, gerichtlichen, polizeilichen und allgemeinen Verwaltungszwecken, ein Regierungsmittel von hoher Bedeutung geworden ist, sondern auch ihre Ueberwachung in unruhigen Zeiten durch die Sicherheit des Staates geboten wird. Diese Gründe haben dazu geführt, daß der Telegraphenbetrieb in den meisten Ländern entweder gesetzlich, wie

z. B. in Frankreich durch G. v. 1851, oder thatsächlich, wie in Preußen, als ausschließliches Recht des Staates eingerichtet worden ist, und daß auch in denjenigen Ländern, wo man den Telegraphenbetrieb anfänglich der Privatunternehmung überlassen hatte, die Erkenntnis der daraus entspringenden weitgreifenden Uebelstände meist bald die Verstaatlichung der öffentlichen Verkehrszwecken gewidmeten Telegraphen zur Folge gehabt hat. In England ist 1869 die bis dahin durch Privatunternehmer betriebene Telegraphie vom Staate gegen einen Preis von 6,8 Mill. £ angekauft und mit der Postverwaltung vereinigt worden. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Telegraphie noch gegenwärtig Privatunternehmung; sie wird als faktisches Monopol von einer einzigen großen Gesellschaft, der Western Union, ausgeübt, welche allen Mitbewerb unterdrückt. Die Beseitigung dieses Mißverhältnisses wird seit Jahren von der öffentlichen Meinung verlangt; doch ist es bisher noch nicht gelungen, dem Gesetzentwurfe wegen Einrichtung von Bundestelegraphen die Mehrheit im Kongreß zu verschaffen.

Für den Privatbetrieb der Telephonie wurde, namentlich beim ersten Auftreten dieses Zweiges der Telegraphie, vielfach auf die Aehnlichkeit hingewiesen, welche die damals vorzugsweise dem innenstädtischen Verkehr dienende Einrichtung mit dem Betriebe von Gasanstalten, Wasserleitungen, Straßenbahnen rc. haben sollte. Jedoch hat sich bald herausgestellt, daß ein wirklicher Mitbewerb mehrerer Unternehmer auch bei der Telephonie durch die Natur des Betriebes ausgeschlossen oder doch mit starken Uebelständen für alle Beteiligten verbunden ist, und daß bei der immer größeren Ausdehnung der Tragweite des Fernsprechers sich eine wirksame Abgrenzung zwischen der Telephonie und dem der Telegraphie vorzubehaltenden Gebiete nicht treffen läßt. Diese Erfahrungen haben in vielen Ländern zur Verstaatlichung des anfänglich privaten Telephonwesens, z. T. wie in Frankreich (1890) unter Aufwendung beträchtlicher Abfindungssummen, geführt. In Deutschland ist die Telephonie, soweit sie dem öffentlichen Verkehre dient, von Anfang an als ein Teil der staatlichen Telegraphie aufgefaßt und ausschließlich durch den Staat betrieben worden, ohne daß hierdurch die dem Staatsbetriebe oft nachgesagten Nachteile irgendwie eingetreten wären. Vielmehr steht Deutschland, sowohl was die Ausdehnung, als was die Leistungen der Fernsprecheinrichtung anbetrifft, an der Spitze sämtlicher europäischen Länder.

Für den Eisenbahnbetrieb bildet der Telegraph ein unerläßliches Hilfsmittel. In Anerkennung dieser Thatsache ist von der Verstaatlichung der Eisenbahntelegraphen auch da abgesehen worden, wo die Telegraphie sonst ein staatliches Monopol bildet. Auch ist im Hinblick auf die dem Publikum daraus erwachsenden Vorteile ziemlich überall die Mitbenutzung der Eisenbahntelegraphen für allgemeine Verkehrszwecke gestattet; sie unterliegt jedoch dann meistens dem Verordnungs- und Beaufsichtigungsrechte des Staates.

Fast ausnahmslos ist dem Privatunternehmen bisher überlassen geblieben das weite Gebiet der unterseeischen Telegraphie. In ihren Anfängen wegen des damit verbundenen hohen Risikos von den Staaten gemieden, von der großen Privatindustrie hingegen sehr bald als ein ergiebiges Feld gewinnbringender Thätigkeit erkannt und oft mit glänzendem Erfolge betrieben, ist sowohl die Errichtung der unterseeischen Telegraphenanlagen als ihr Betrieb von Anfang an in den Händen kapitalskräftiger Unternehmungen, meistens großer internationaler Gesellschaften gewesen und bis jetzt weit überwiegend verblieben, obgleich sich der Widerspruch zwischen der nach Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles geleiteten Verwaltung der Landtelegraphie und dem vorwiegend privatwirtschaftlichen Betriebe der unterseeischen Telegraphie wiederholt in empfindlichster Weise und unter Benachteiligung der auf die Benutzung der hochwichtigen Seekabel angewiesenen Interessen geltend gemacht hat. Die deutsche Telegraphenverwaltung ist die erste gewesen, welche die Einbeziehung der unterseeischen Telegraphie unter die Normen der internationalen Telegraphie als ein Ziel aufgestellt und mit Nachdruck verfolgt hat. Auch hat sich Deutschland durch den Ankauf der unterseeischen Kabel von Borkum nach Lowestoft und von Greetsiel nach Valentia (1889), des Kabels nach Helgoland (1889), sowie durch Erwerbung des Kabels von Hoyer über Sylt nach Arendal in Norwegen von der Mitwirkung privater Unternehmungen für einige der wichtigsten Unterseelinien befreit und durch die in Gemeinschaft mit der englischen Verwaltung ausgeführte Errichtung eines zweiten Seekabels von Borkum nach England (1891) den Anfang mit dem Staatsbau unterseeischer Telegraphenanlagen gemacht.

6. **Telegraphengebühren.** Während der elektrische Telegraph anfänglich (in Frankreich bis 1850) gleich seinem Vorgänger, dem optischen, lediglich Staatszwecken vorbehalten war, ist seine Benutzung bald auch dem Privatverkehr eröffnet worden und steht gegenwärtig gegen Gebührenentrichtung jedermann innerhalb der durch die Gesetze oder durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Sittlichkeit gegebenen Schranken zu.

Das Prinzip für die Gebührenbemessung ist selbstverständlich verschieden, je nachdem der Betrieb als Privatunternehmen oder als

Staatsanstalt geführt wird. Bei den ersteren wird das Bestreben nach möglichst großem Ertrage, soweit es nicht durch Mitbewerb gezügelt wird, den Ausschlag geben, bei staatlichem Betriebe, soweit nicht besondere Rücksichten dazu nötigen, die Telegraphie zu einer Einnahmequelle zu gestalten, die Rücksicht auf das allgemeine Wohl unter möglichster Erreichung der Selbstkosten maßgebend sein. Verkehrsreiche Länder mit stark benutzten Linien befinden sich eher in der Lage, Ueberschüsse aus dem staatlichen Telegraphenbetriebe zu erzielen als Länder mit schwachem Verkehre, die trotzdem zur Unterhaltung telegraphischer Verbindungen sowohl im Inlande wie nach außen hin durch politische und Handelsinteressen genötigt sind. Das Defizit, welches sich in solchen Fällen ergiebt, ist eher zu ertragen als die Nachteile, welche der gesamte Verkehr und der Nationalwohlstand durch den Ausschluß vom Welttelegraphenverkehre erleiden würde. Der indirekte Nutzen, den die Gesamtheit vom Telegraphen bezieht, ist um so höher zu veranschlagen, je wichtiger für das betreffende Land die Interessen sind, welche auf das Vorhandensein und die Benutzbarkeit telegraphischer Verbindungen angewiesen sind.

Die Tarifbildung hat bei der Telegraphie die Stufen, welche der Posttarif zurückzulegen gehabt hat, schnell überwunden. Bei der Geschwindigkeit und Billigkeit der bewegenden Kraft konnten sich inländische Zonentarife nach Maßgabe der Entfernung nicht lange halten. Die Länge der Beförderungsstrecke wirkt auf die Selbstkosten der Telegrammbeförderung in noch geringerem Maße ein als bei der Briefpost. Namentlich in kleineren Staaten (Schweiz 1852, Sachsen 1852, Niederlande 1858, Belgien 1859) ist man bald nach den Anfängen der Telegraphie zu Einheitstarifen ohne Unterschied der Entfernung gelangt. Für den deutschen Wechselverkehr hatte ein Zonentarif nach 3 Entfernungsstufen bestanden, nach welchem das einfache Telegramm von 20 Worten auf Entfernungen bis 18 Meilen 50 Pf., bis 52 Meilen 1 M., darüber hinaus 1,50 M. kostete. An Stelle dieser Sätze ist vom 1. III. 1876 ab ein einheitlicher Tarif getreten, nach welchem für jedes Telegramm ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 20 Pf. und eine Worttaxe von 5 Pf., im mindesten 50 Pf. zu erheben sind.

Gegenüber den Wortgruppentarifen, nach denen für Depeschen bis zu 20 (in einzelnen Ländern auch bis 10 oder 15) Worten eine Einheitsgebühr zur Erhebung gelangte, hat der **Worttarif** den Vorzug größerer Folgerichtigkeit, indem die feste Grundtaxe demjenigen Teile der Leistung entspricht, der bei allen Telegrammen gleich groß ist (Annahme, Bestellung, dienstliche Vermerke), während die Worttaxe sich nach dem veränderlichen Teile der Leistung, d. h. dem Umfange des Telegrammes bemißt. Noch wichtiger ist der praktische Vorteil, daß der Worttarif von selbst zu größerer Kürze der Telegramme auffordert. Die Durchschnittswortzahl der Telegramme, die in Deutschland vor der Einführung des Worttarifs sich auf 18,3 Worte belief, verminderte sich bereits im Jahre seiner Einführung auf 14,2 Worte; sie beträgt nach der Statistik für 1892 nur noch 13,4 Worte, so daß eine Verringerung der Wortzahl um 4,9 Worte für jedes Telegramm erzielt worden ist. Durch diese ansehnliche Kürzung der Telegramme ist der Betrieb von überflüssiger Arbeit entlastet worden; der Telegraph nützt in derselben Zeit einer größeren Anzahl von Menschen, und der Worttarif hat sich als ein abkürzendes und beschleunigendes Verfahren bewährt. Diese günstigen Erfahrungen haben dazu geführt, daß der Worttarif nach dem Vorgange Deutschlands nicht nur im inneren Verkehre der meisten Telegraphenverwaltungen des Auslandes ebenfalls zur Einführung gelangt ist, sondern auch im Auslandsverkehre, in welchem er für große Entfernungen schon früher galt, in steigendem Maße als Grundlage der internationalen Tarifbildung Anerkennung gefunden hat.

Die Wortzählung wird bei der Gebührenberechnung in der Weise bewirkt, daß die größte Länge eines Wortes in offener oder verabredeter Sprache im europäischen Verkehre auf 15 Buchstaben (d. h. Schriftzeichen nach dem Morsealphabete) festgesetzt ist; bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt. Für den außereuropäischen Verkehr beträgt die größte Länge eines Wortes 10 Buchstaben. Bei chiffrierten Telegrammen werden je 5 Ziffern oder Buchstaben (im außereuropäischen Verkehre je 3) für ein Wort gezählt.

Für besondere Leistungen, wie Vergleichung der Telegramme, Empfangsanzeige, werden außer der Haupttaxe entsprechende **Nebengebühren** bezahlt. Für dringende Telegramme, welche auf Verlangen des Absenders vor den anderen Privattelegrammen befördert werden, wird die dreifache Gebühr des einfachen Telegrammes erhoben.

Die Vorausbezahlung der Gebühren, also der Frankierungszwang, bildet bei der Telegraphie für die Haupttaxe und, soweit dies möglich, auch bei den Nebengebühren durchaus die Regel.

Gebührenfreiheiten und Gebührenbegünstigungen haben bei der Telegraphie von Anfang an nur in geringem Maße Eingang gefunden. Gebührenfrei sind wohl überall die Telegramme des Staatsoberhauptes, in Deutschland gemäß V. vom 2. VI. 1877 die

Telegramme der regierenden deutschen Fürsten, ihrer Gemahlinnen und Witwen; ferner Telegramme in wichtigen politischen oder militärischen Angelegenheiten, in Deutschland in Bundesrats- und Reichstagssachen, Telegramme von und an Reichs- (nicht Staats-) behörden in Reichsdienstsachen, sowie Telegramme von und an Militär- und Marinebehörden in Dienstsachen. Gebührenfrei sind ferner und zwar sowohl im inneren wie im internationalen Verkehre Diensttelegramme der Telegraphie. Gebührenermäßigungen finden in einzelnen ausländischen Staaten statt bei Wettertelegrammen und bei Preßtelegrammen. In Deutschland finden Gebührenermäßigungen nur in der Form statt, daß während der Nacht einzelnen Korrespondenten die Benutzung eines Telegraphendrahtes gegen Entrichtung einer nach der Länge der Benutzungszeit vereinbarten Miete eingeräumt wird. Demselben Gedanken, die Telegrapheneinrichtungen zu sonst verkehrsfreier Zeit gegen billigere Gebühr nutzbar zu machen, entspringen die in Amerika gebräuchlichen halfrate messages, deren Auflieferer der Verwaltung die Befugnis einräumen, das Telegramm wann es ihr paßt, spätestens jedoch am nächsten Tage zu befördern.

Für die Telephonie hat sich als Gebühr eine Pauschalvergütung in Gestalt eines Jahresabonnements ohne Rücksicht auf die Zahl der geführten Gespräche von Anfang an eingebürgert und bisher auch namentlich im Ortsverkehre ziemlich allgemein erhalten. In einzelnen Ländern ist diese Gebühr verschieden abgestuft nach der Einwohnerzahl des betreffenden Ortes; im Reichspostgebiete ist sie einheitlich auf jährlich 150 M. bemessen, ein Betrag, der gegen die Höhe der Jahresvergütungen in England (London 400 M.) und Frankreich (Paris 320 M.) nicht unerheblich zurückbleibt. In Skandinavien und der Schweiz sind die Jahresvergütungen geringer, doch pflegt daneben an Einrichtungs- und Unterhaltungskosten so viel erhoben zu werden, daß der Unterschied ausgeglichen wird. Diese Form der Gebührenerhebung hat den Vorzug der Einfachheit für sich; sie verführt andererseits zu unnötiger Benutzung des Fernsprechens und widerspricht der Billigkeit, indem alle Teilnehmer ohne Rücksicht auf den Umfang, in welchem sie die Einrichtung beanspruchen, gleichmäßig dafür zu zahlen haben. Neuerdings wird deshalb erwogen, ob statt der Jahresvergütung nicht Gebühren für die einzelnen Gespräche, etwa neben einem für die allgemeinen Unkosten berechneten festen Jahresbetrage, zu erheben sein möchten. Doch ist es bis jetzt nicht gelungen, eine Vorkehrung zu treffen, welche eine automatische Zählung der Gespräche ermöglicht. Für den Telephonfernverkehr kommen Gebühren für jedes Einzelgespräch immer mehr in Uebung.

7. **Nachrichtenvermittelung.** Mit einer Schnelligkeit wirkend, vor welcher jede Entfernung verschwindet, ist der elektrische Telegraph trotz der kurzen Dauer seines Bestehens zu einem der vornehmsten Träger der Nachrichtenvermittelung in die Ferne geworden. Für den alle Teile der bewohnten Erde umspannenden Handelsverkehr der Neuzeit, für die immer engeren persönlichen Beziehungen zwischen Bewohnern verschiedener Weltteile, für das geräuschvolle Getriebe der Tagespresse ist er nicht weniger unentbehrlich als für wissenschaftliche Untersuchungen, welche, wie die in der Vervollkommnung begriffene Wetterkunde, auf dem Ergebnis zahlreicher gleichzeitiger Beobachtungen über weitausgedehnte Gebiete beruhen.

Schon Chappe hatte für seinen optischen Telegraphen auch Benutzung zu Privatzwecken in Aussicht genommen, die demnächst freilich unterblieb und auch bei dem elektrischen Telegraphen in Frankreich erst 1850 zugelassen wurde. Jetzt steht die Benutzung des elektrischen Telegraphen sowohl im inneren als im internationalen Verkehre jedermann zu. Von der den Verwaltungen vorbehaltenen Befugnis, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen, wird meistens nur in Kriegsfällen, bei Aufruhr u. dergl. und auch dann überwiegend nur für Telegramme in geheimer Sprache Gebrauch gemacht.

Telegramme in offener Sprache können im internationalen Verkehre in zahlreichen lebenden Sprachen und in Anerkennung ihrer früheren Bedeutung auch in lateinischer Sprache gewechselt werden. In Deutschland sind im Telegraphenverkehre außer deutsch und lateinisch zugelassen: arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch, türkisch. Doch sind bei Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden.

Geheime Telegramme können entweder in verabredeter Sprache oder in Ziffern aufgegeben werden. Unter verabredeter Sprache (langage convenu) wird die Anwendung von Wörtern verstanden, welche an sich eine sprachliche Bedeutung haben, denen aber durch Verabredung (insbesondere durch Wörterbücher) ein nur den Korrespondenten verständlicher Sinn beigelegt ist. Telegramme

in verabredeter Sprache sind namentlich für Kabelkorrespondenzen auf weite Entfernungen in Uebung, weil sich dem verabredeten Einzelworte der Sinn eines ganzen Satzes beilegen läßt. Chiffrierte Telegramme werden entweder in den arabischen Ziffern mit verabredeter Buchstabenbedeutung oder in Buchstaben von geheimer Bedeutung abgefaßt. Sie finden außer im politisch-diplomatischen Verkehr namentlich bei Börsengeschäften eine sehr beträchtliche Anwendung.

Nach der im Journal télégr. Bd. 17, S. 1 ff. mitgeteilten Uebersicht erreichte die Gesamtzahl der 1891 beförderten Depeschen die hohe Ziffer von 312¹/₂ Millionen, wovon auf Europa 218¹/₂ Mill., auf die außereuropäischen Gebiete 94 Mill, darunter auf die Vereinigten Staaten 62,3 Mill. entfielen. Es werden hiernach im Gesamtverkehre der Welt täglich rund 850 000 Depeschen befördert. Es wäre eine interessante Aufgabe, das Verhältnis nachzuweisen, in welchem das Familienleben, die Gesellschaft, Handel und Industrie, die Presse, die Wissenschaft und das Staatsleben sich an diesem Verkehre beteiligen. Für eine derartige Untersuchung würden sich aus der älteren, aber noch heute trefflichen Schrift von Karl Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, sowie aus den Schriften von George Sauer, The Telegraph in Europe (Paris 1869), Sir James Anderson, Statistics of Telegraphy (London 1872) und L. L. Madsen, Recherches sur la loi du mouvement télégraphique international (Kopenhagen 1877) mannigfache Anhaltspunkte gewinnen lassen. Die nachstehenden Ziffern über die Beteiligung der vorgenannten großen Faktoren am Telegrammverkehre beziehen sich nicht auf das gleiche Jahr; auch scheint die Abgrenzung der Rubriken nicht nach gleichmäßigen Gesichtspunkten erfolgt zu sein.

	Staatstelegramme	Handel, Börse, Schifffahrt	Familienverkehr	Zeitungstelegramme	Telegramme vermischten Inhalts
	(in Prozenten)				
Belgien . .	1,17	43,29	54,37	1,17	—
Italien . .	2,65	38,10	28,45	0,33	30,47
Niederlande	0,26	57,82	—	2,49	39,43
Oesterreich .	3,39	54,05	21,31	1,61	19,64
Schweiz .	0,69	36,47	61,12	1,72	—

So wenig diese Ziffern zur Feststellung eines allgemeinen Maßstabes ausreichen, so lassen sie doch erkennen, daß der Anteil der Familientelegramme an der Gesamtziffer bei weitem größer ist, als dies häufig angenommen wird, und daß andererseits die Presse sich in weit geringerem Maße am Gesamttelegrammverkehre beteiligt, als sich nach den mehrfach erhobenen Ansprüchen auf besondere Gebührenprivilegien erwarten ließ.

8. **Fernsprechverkehr.** Auf der Weltausstellung von Philadelphia 1878 hat Sir William Thomson den kurz vorher in Gebrauch gekommenen Fernsprecher das größte Wunder unserer Zeit genannt. Ein Jahr vorher hatte Kaiser Wilhelm den General-Postmeister v. Stephan, welcher ihm das eben nach Deutschland gekommene Instrument vorführte, beglückwünscht, daß er nicht vor 400 Jahren lebe, weil er sonst als Hexenmeister verbrannt worden wäre. Der Wunderwirkung, mit welcher der Fernsprecher Schallwellen in elektromagnetische Ströme und diese umgekehrt zurück in Schallwellen verwandelt, entspricht die unerhörte Schnelligkeit, mit welcher dieses unvergleichliche Verkehrswerkzeug seinen Siegeslauf durch die Welt vollzogen hat. Sein Gebrauch übertrifft an Häufigkeit schon jetzt bei weitem den des elektrischen Telegraphen. In Deutschland allein werden durch den Fernsprecher täglich 886 000 Gespräche gehalten, mehr als auf dem ganzen Erdball Depeschen aufgeliefert werden. In Berlin waren am 1. I. 1893 19 163 Stadtfernsprechstellen vorhanden, auf denen täglich im Stadtfernsprechverkehr 276 757, im Vorortsverkehr 21 917 und im Fernverkehr 973 Gespräche stattfanden. Zur gleichen Zeit war Berlin mit Leipzig, Dresden, Magdeburg, Stettin, Halle, Braunschweig, Hannover, Hamburg und Breslau telephonisch verbunden. Um die zahllosen Verkehrserleichterungen und Wohlthaten zur Bewältigung des großstädtischen Mangels an Zeit, die in diesen Ziffern enthalten sind, zu veranschaulichen, genüge die Anführung, daß schon gegenwärtig in unseren größeren Städten die Mehrzahl der Aerzte telephonisch angerufen werden kann und daß in schwereren Krankheitsfällen die Verbindung auf Wunsch auch nachts aufrecht erhalten bleibt. Auch für das flache Land hat sich der Fernsprecher als ein außerordentlich wirksamer Ersatz für den kostspieligeren und schwerer zu bedienenden Telegraphen im weitesten Umfange bewährt, und zwar nicht nur für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Verkehrs, sondern auch insbesondere für Unfallmeldungen, wo er bei Feuersbrünsten, Wassersnot, Krankheitsfällen schleunige Hilfe vermittelt. Durch die Errichtung von Bezirksfernsprechnetzen sind große Industriegebiete, wie z. B. am Niederrhein und in Westfalen, in Oberschlesien, in der sächsischen und preußischen Oberlausitz, der Nordrand des Harzes, zu Verkehrsganzen vereinigt worden, welche den Produzenten der Rohstoffe, den Fabriken, ihren Abnehmern und den vermittelnden Verkehrsanstalten eine ununterbrochene persönliche Erledigung ihrer Geschäfte ermöglichen.

9. **Kriegstelegraphie.** Wie sich schon das Altertum der Feuerzeichen vorzugsweise zur Uebermittelung kriegerischer Nachrichten bediente, und wie Chappe seinen optischen Tele-

graphen in erster Linie für Kriegszwecke errichtet hat, so besteht für die moderne Kriegführung, welche in einem früher nicht geahnten Umfange Heeresmassen in Bewegung setzt, das stärkste Bedürfnis für die möglichst schnelle Uebermittelung von Nachrichten und Befehlen. Bei dem indischen Aufstande (1857) haben sich die Engländer des Kriegstelegraphen, dessen Materialien den Truppen auf Fuhrwerken nachgeführt wurden, mit Erfolg zur Verbindung ihrer oft durch weite Entfernung getrennten Kolonnen und zur Aufrechthaltung ihrer Herrschaft bedient. Sehr bedeutende Leistungen hat der Kriegstelegraph im nordamerikanischen Bürgerkriege (1861—65) vollzogen, indem durch seine Hilfe die Fühlung der verschiedenen Armeen auf dem ungemein ausgedehnten Operationsgebiete ermöglicht und die Einheit in der Heeresleitung wesentlich gefördert wurde. Die Telegraphenkolonnen, welche den Bundestruppen beigegeben wurden, haben sich nach den darüber vorliegenden Berichten in verschiedenen Fällen bis in die Gefechtslinie vorgewagt und durch Herstellung von Leitungen im feindlichen Gebiete die Verbindung mit den Hilfsquellen auch bei unvorhergesehenen Märschen, wie bei General Shermans kühnem Zuge in den Rücken der südstaatlichen Armee, wesentlich erleichtert. Die amerikanischen Erfolge gaben in Europa den Anstoß, der Kriegstelegraphie erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Preußen, wo die Einführung der elektrischen Telegraphie bereits 1856 bei der Armee in Angriff genommen und 1859 die Errichtung von Feldtelegraphen-Abteilungen angeordnet worden war, stellte die Instruktion von 1863 als Zweck des Feldtelegraphen auf:

„Ein Hauptquartier mit den Divisionsquartieren, oder mehrere Hauptquartiere unter sich in telegraphische Kommunikation zu bringen, oder einen momentan wichtigen Punkt z. B. ein Haupt- oder Divisionsquartier, einen bedrohten Küsten- oder Grenzpunkt in möglichst kurzer Zeit mit einer bereits bestehenden Staatstelegraphenleitung so zu verbinden, daß von diesem Punkte aus mit jeder Telegraphenstation des Landes direkt korrespondiert werden kann."

Der dänische Feldzug von 1864 gab der neuen Truppe die erste Gelegenheit sich zu erproben. Bei der Belagerung der Düppeler Schanzen beteiligte sich eine Feldtelegraphen-Abteilung, die beim Sturme vom 18. April eine Verbindung des Oberkommandierenden aus dem Bereiche des feindlichen Feuers mit Berlin aufrecht erhielt. In verstärktem Maße und unter Leitung eines besonderen Chefs der Militärtelegraphie kam dieselbe 1866 in Thätigkeit, wobei sie durch das Eingreifen der Staatstelegraphie wesentlich unterstützt wurde. Die in beiden Kriegen gewonnenen Erfahrungen wurden zu weiterer Vervollkommnung der Militärtelegraphie benutzt, welcher nunmehr das Ziel gesetzt wurde, den Feldtelegraphen soweit als möglich auch taktischen Zwecken, wie der Verbindung einzelner Stabsquartiere mit ihren Truppenverbänden und mit wichtigen Punkten in der Vorpostenlinie, sogar für Rekognoszierungen ꝛc. dienstbar zu machen. Im deutsch-französischen Kriege zeigte sich die deutsche Militärtelegraphie den strategischen und taktischen Aufgaben, die ihr von der Heeresleitung in ausgedehntestem Umfange gestellt wurden, in vollem Maße gewachsen. Trotz des weiten Operationsgebietes gelang es der Telegraphie, das Oberkommando mit den Armeeabteilungen und das Heer mit dem Vaterlande in unausgesetztester Verbindung zu erhalten. Bei den Umschließungen von Metz und Paris trug sie durch telegraphische Verbindung der einzelnen Truppenteile wesentlich zum Gelingen bei, indem sie nicht allein die sämtlichen Korpskommandos, Divisions- und Brigadestäbe der weiten Cernierungslinien, sondern auch besonders wichtige Vorpostenpunkte, Observatorien und Batterien in unausgesetztester Fühlung erhielt. Die Umschließungslinie von Paris zählte auf 74 km Linien nicht weniger als 59 Telegraphenstationen. Die Leitungen der Feldtelegraphie erreichten bis Ende des Krieges eine Länge von 10830 km mit 407 Stationen, wovon 8252 km wiederhergestellte französische, 898 km provisorische und 1780 km Feldleitungen waren. Auch in diesem Kriege wurde die Feldtelegraphie durch die Staatstelegraphie, welcher im wesentlichen die Herstellung und Bedienung der Telegraphenverbindungen zwischen der Armee und der Heimat zufiel, auf das wirksamste unterstützt. Die Gesamtleistungen der Telegraphie haben in dem großen Generalstabswerke über den Krieg von 1870/71 Th. II, S. 1437 ff. eine eingehende Würdigung gefunden, welche in der Anerkennung gipfelt, daß sie den an sie gestellten Anforderungen allseitig zu entsprechen gewußt und sich als ein ebenso wirksames wie unentbehrliches Mittel zur Erleichterung der militärischen und politischen Thätigkeit erwiesen hat.

Während in Deutschland in Friedenszeiten besondere Truppenteile für die Feldtelegraphie nicht bestehen, sondern erst bei der Mobilmachung formiert werden, unterhalten andere Staaten bereits im Friedensstande Telegraphenbataillone oder -Abteilungen. Ueberall wird aber auf Ausbildung einer genügenden Zahl von Offizieren und Mannschaften im Telegraphenbau wie in der Bedienung von Telegraphenstationen, sowie auf Instandhaltung und Vervollkommnung des für Feldtelegraphenzwecke erforderlichen Materials Gewicht gelegt.

IV. Telegraphenrecht.

10. Telegraphenregal. Ob die Telegraphie den Regalien im Sinne des älteren Staatsrechts beigezählt werden darf, wie Reyscher, Bluntschli u. a. annehmen, Beseler hingegen verneint, mag dahingestellt bleiben. Zweifellos aber ist, daß der Staat vermöge seines Hoheitsrechts das Recht und die Pflicht hat, die Errichtung und den Betrieb von Telegraphenanlagen wegen ihrer hohen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung seiner Aufsicht zu unterwerfen. Teils die geschichtliche Entwickelung, teils die Einsicht, daß die Ausübung der Telegraphie wegen des ihr beiwohnenden Monopolcharakters in den Händen des Staates am sichersten beruht, haben dazu geführt, daß in allen europäischen und der Mehrzahl der außereuropäischen Länder dem Staate das ausschließliche Recht zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen, soweit sie allgemeinen Verkehrszwecken zu dienen bestimmt sind, gesetzlich beigelegt worden ist, so in Belgien (G. v. 4. VI. 1850 und 1. III. 1851), Frankreich (Dekr. v. 27. XII. 1851), Griechenland (G. v. 18. XII. 1862), Großbritannien und Irland (G. v. 31. VII. 1868 und 9. VIII. 1869), Niederlande (G. v. 7. III. 1852), Norwegen (G. v. 19. V. 1881), Oesterreich (Dekr. v. 16. I. 1847 und 26. I. 1847), Ungarn (G. v. 8. VIII. 1888). In Deutschland hat die gesetzliche Feststellung des Telegraphenregals einen eigenen Weg eingeschlagen. Während in Preußen der Staat die Telegraphie thatsächlich als Monopol ausübte, in Sachsen dagegen die Anlegung von Telegraphen ohne gesetzliche Erlaubnis durch G. v. 21. IX. 1855 mit Strafe bedroht war: wurde zwar in die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reichs (Art. 48) die grundlegende Bestimmung aufgenommen, daß das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden. Von dem laut Art. 4 Nr. 10 der Reichsverfassung dem Reiche zustehenden Rechte der Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen ist indessen ein Gebrauch dahin, das Telegraphenregal ähnlich, wie es bezüglich des Postregals durch die Postgesetze des Norddeutschen Bundes v. 2. XI. 1867 und 28. X. 1871 geschehen, gesetzlich abzugrenzen und unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, bis in die neueste Zeit nicht gemacht worden. Dies hatte zur Folge, daß sich der von der Reichsregierung festgehaltenen Auffassung, wonach das ausschließliche Recht des Staates zur Anlegung und zum Betriebe von Telegraphen in demjenigen Umfange, in welchem es in Preußen thatsächlich bestanden hatte, dem Norddeutschen Bunde und dem Reiche durch die Verfassung rechtlich zugesprochen sei, eine von nambaften Staatsrechtslehrern (Laband, St. R. d. d. R., 2. Aufl., II, 68 ff., Loening, Verwaltungsrecht S. 611, Schulze, Deutsches Staatsrecht II, 201) vertretene Ansicht gegenüberstellte, welche namentlich betonte, daß es an einer allgemein geltenden Strafbestimmung für das aus Art. 48 abgeleitete Verbot der Anlegung und des Betriebes von Telegraphen durch Privatpersonen in Deutschland fehlte. Zu praktischen Schwierigkeiten führte diese strafrechtliche Kontroverse, als mit der Ausbreitung des Fernsprechers die Fälle sich mehrten, in denen Privatanlagen von Telegraphen und Fernsprechleitungen ohne vorherige Erlaubnis der Telegraphenverwaltung oder trotz des von ihr veranlaßten polizeilichen Verbots auszuführen versucht, und in denen gegen derartige Polizeiverbote gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung angerufen wurde.

Zur Beseitigung der aus dem Schwanken der Rechtsprechung sich ergebenden Mißstände und um jeden Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des Telegraphenregals zu beseitigen, entschloß sich die Reichsregierung, den Weg der Gesetzgebung nunmehr zu beschreiten. Das nach langen und schwierigen Beratungen zustande gekommene Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6. IV. 1892 hat diese Aufgabe gelöst, indem es den Umfang des Telegraphenregals dahin feststellt, daß das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Reiche zusteht. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen (§ 1). Wird durch diese grundlegende Vorschrift die vom Reiche bisher ausgeübte und durch den Erfolg bewährte Einheit in der Anlegung und dem Betriebe des Telegraphen und des Fernsprechers rechtlich gewährleistet, so hat das Gesetz andererseits den Umfang des ausschließlichen Rechts in einer die berechtigten Interessen des Verkehrs wahrenden Weise abgegrenzt, indem es gestattet, daß die Ausübung dieses Rechts für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer verliehen werden kann und an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden muß, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt hat (§ 2). Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden: 1) Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind; 2) Telegraphenanlagen, welche von

Transportanstalten (also in erster Linie von Eisenbahnunternehmungen) auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden; 3) Telegraphenanlagen a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinten Grundstücken, deren keins von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind (§ 3). Daß die hiernach freigegebenen Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten, ist, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Reichsaufsicht, unter die Kontrolle der Landesbehörden gestellt (§ 4). Das ausschließliche Recht sowie die Wahrung der Kontrollvorschriften sind durch ausreichende Strafbestimmungen geschützt (§§ 9—11).

Besondere Schwierigkeiten verursachte bei der Beratung des Gesetzes das Verhältnis der Telegraphie zur elektrischen Industrie, deren Starkstromanlagen zu Beleuchtungs- und motorischen Zwecken innerhalb der Städte und mehrfach auch bei Benutzung der öffentlichen Wege mit den Telegraphen- und Fernsprechleitungen in unliebsame Berührungen treten. Bei den landespolizeilichen Konzessionierungen von elektrischen Bahnen, Beleuchtungseinrichtungen 2c. hatte die Reichstelegraphenverwaltung mehrfach verlangt, daß die Unternehmer zu Vorkehrungen angehalten würden, um Betriebsstörungen des Telegraphenverkehrs durch Starkstromanlagen vorzubeugen. Die Vertreter der elektrotechnischen Industrie nahmen hieraus Anlaß, bei Beratung des Telegraphengesetzes zu verlangen, daß dieselbe bis zum Erlaß des in der Vorberatung begriffenen Elektrizitätsgesetzes ausgesetzt oder daß im Telegraphengesetze eine Bestimmung getroffen würde, welche zwischen den Interessen des Telegraphenverkehrs und denen der elektrischen Industrie einen billigen Ausgleich schüfe. Als einen solchen empfahl man die Formel, daß jeder Interessent dafür zu sorgen habe, daß seine Anlagen in sich geschützt seien. Dem energischen Vorgehen der Vertreter des Gesetzentwurfs gelang es trotz lebhafter Agitationen, die Mehrzahl des Reichstages davon zu überzeugen, daß jene Formel dem wirklichen Sachverhalte, insbesondere dem ungeheueren Unterschiede zwischen der von der Telegraphie und der von der Industrie benutzten Stromstärke, in keiner Weise entspricht. Es gelang, die Befürchtungen, welche hinsichtlich der Zukunft der elektrischen Industrie angeregt wurden, durch den Nachweis ihrer bisherigen, durch die Telegraphenverwaltung mannigfach geförderten günstigen Entwickelung zu widerlegen und die Besorgnis, als werde das Reich nach gesetzlicher Befestigung des Telegraphenregals für die Ausübung desselben größere Vorrechte als bisher beanspruchen, durch Annahme eines das Gegenteil bekräftigenden Antrages (§ 14) zu zerstreuen. Schließlich fand ein Vermittelungsvorschlag die Zustimmung der Regierungen wie des Reichstages, nach welchem elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine spätere Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt hat, nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie sich nicht störend beeinflussen (§ 12).

11. **Telegraphengeheimnis.** Da die überwiegend größte Mehrzahl der Depeschen in Schriftzeichen weitergegeben wird, welche ihren Inhalt den bei der Beförderung betheiligten Personen verständlich machen, und da es bei einer nicht geringen Zahl von (Börsen-) Telegrammen sich um beträchtliche finanzielle Interessen handelt, deren Kenntnisnahme durch Nichtberechtigte schwere Vermögensnachteile für die Berechtigten nach sich ziehen kann: so ist die Wahrung des Telegraphengeheimnisses vom Anfang der Privatbenutzung des Telegraphen an unter die Grundgesetze der Telegraphie aufgenommen worden. Der Vereinsvertrag bestimmt in Art. 2: Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle notwendigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, um das Geheimnis der Telegramme und deren ordnungsmäßige Beförderung zu sichern. Dieser völkerrechtlichen Norm entsprechend, wird durch die Gesetze der meisten Vereinsstaaten den Telegraphenbeamten jede Mitteilung des Inhaltes der Depeschen an Unbefugte streng verboten und die Verletzung dieser Pflicht, deren Wahrung überdies vielfach durch Aufnahmen in den Amtseid bekräftigt wird, als ein strafrechtlich verfolgbares Amtsverbrechen bezeichnet. Die Strafbestimmungen knüpfen in der Regel an den gesetzlichen Schutz des Briefgeheimnisses (vg. Post § 19, V. Bd., S. 199) an und erklären sowohl die rechtswidrige Unterdrückung und Eröffnung, als die rechtswidrige Mitteilung des Inhalts der Depeschen für strafbar; vergl. für Deutschland R. Str. G. B. § 355, für das Ausland die im Journ. télégr. III, p. 215 ff. mitgeteilte Zusammenstellung. Auch die in strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind für Telegramme dieselben wie für Briefe; für Deutschland finden auf beide die Str.-Proz.-Ordn. §§ 99—101 und Konk.-Ordn. § 111 Anwendung. Unter Hinweis auf diese Bestim-

mungen konnten bei der Beratung des Tel.-G. vom 6. IV. 1892 die Regierungsvertreter den Antrag auf Aufnahme eines Zusatzes, welcher das Telegraphengeheimnis, soweit nicht Ausnahmen im Gesetze begründet sind, für unverletzlich erklären sollte, als überflüssig bezeichnen. Indessen wurde die Aufnahme einer Bestimmung, durch welche namentlich auch der Umfang des Telegraphengeheimnisses in Uebereinstimmung mit der geltenden Praxis dahin erläutert wird, daß dasselbe sich auch darauf erstreckt, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben, doch für wünschenswert erachtet (Telegraphen-G. vom 6. IV. 1892 § 8).

12. Haftpflicht. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen die richtige und pünktliche Beförderung der Depeschen durch die Einwirkung der Witterung auf die bewegende Kraft selbst wie auf die Anlagen ausgesetzt ist, haben die Telegraphenverwaltungen von Anfang an jede Verantwortlichkeit abgelehnt. Nach Art. 3 des Vereinsvertrages erklären die Vertragschließenden, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen. Auch die Landesgesetze schließen jeden Anspruch an die Verwaltung auf Ersatzleistung für den durch unrichtige und unpünktliche Beförderung von Telegrammen entstandenen Schaden aus, z. B. französisches G. vom 29. XI. 1850 Art. 6, belgisches G. vom 1. III. 1851, schweizer. G. vom 18. XII. 1867 Art. 11. Wo keine Gesetze bestehen, kehrt die gleiche Bestimmung in den im Verwaltungswege erlassenen Telegraphenordnungen wieder, deren rechtsverbindliche Kraft zwar von der Theorie mehrfach angezweifelt, in der Rechtsprechung jedoch durchgehends anerkannt wird. Gleichlautend schreibt die deutsche Telegraphenordnung § 24 vor: Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Doch wird die entrichtete Gebühr erstattet für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Absenders gelangt ist, und für ein verglichenes Telegramm, welches infolge von Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

In der Theorie ist mehrfach geltend gemacht worden, daß die Ausschließung jeder civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltungen eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes enthalte, welche sich durch die technische Besonderheit des Betriebes nicht ausreichend rechtfertigen lasse. Meili ist soweit gegangen, das bestehende Recht als ein Telegraphenunrecht zu bezeichnen; er will die Telegraphie für die richtige und pünktliche Beförderung und Bestellung der Telegramme noch über das gemeine Recht hinaus nach den Grundsätzen von receptum haften lassen und jede reglementarische Ausschließung oder Beschränkung dieser Haftpflicht gesetzlich verbieten. Wenn Meili sich hierfür wiederholt auf die Haftpflicht der Post beruft, so übersieht er, daß die Post jede Ersatzpflicht für einfache Briefe ebenfalls gesetzlich (z. B. deutsches Post-G. vom 28. X. 1871 § 12) ablehnt. Er läßt ferner außer Betracht, daß die Auferlegung einer Haftpflicht in dem von ihm begehrten Umfange eine Erhöhung des Telegraphentarifs und damit Nachteile für die Allgemeinheit zur Folge haben müßte, welche die aus der Haftpflicht in einzelnen Fällen für Einzelne sich ergebenden Vorteile offenbar weitaus überwiegen. Andere haben nach Reyschers Vorgange die Anerkennung einer begrenzten Haftpflicht gegen Entrichtung einer höheren Gebühr empfohlen. Für den internationalen Verkehr ist, nachdem ein bezüglicher Vorschlag in Rom (1871) abgelehnt worden war, in St. Petersburg (1875) die fakultative Einführung von rekommandierten Depeschen beschlossen worden, für welche dem Absender eine Entschädigung von 50 Frcs. geleistet wird, wenn das Telegramm eine erhebliche Verzögerung erleidet, oder durch die Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt, oder endlich infolge von Fehlern bei der Beförderung seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Im Bereiche der deutschen Telegraphie sind rekommandierte Telegramme nicht zulässig.

V. Die Telegraphie in Deutschland.

Seit 1875 ist die Verwaltung der Telegraphie im Reichspostgebiete mit derjenigen des Postwesens verbunden; das Gleiche ist in Bayern und Württemberg der Fall. Bezüglich der Verfassung, der Organisation und der Finanzergebnisse der deutschen Telegraphie darf deshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das unter Post sub 22—26 (Bd. V., S. 201 ff.) Gesagte verwiesen werden. Dagegen bedürfen die dortigen Mitteilungen über den Wirkungskreis der deutschen Verkehrsanstalten einiger Ergänzungen bezüglich der Telegraphie.

Der Leiter des Reichspostwesens hatte sich bei Uebernahme der Telegraphie die Aufgabe gestellt, das jüngste Verkehrsmittel dem ältesten in Hinsicht auf Zugänglichkeit, auf Wirksamkeit des Betriebes und Einfachheit der Tarife im inneren wie im Auslandsverkehre möglichst gleichzustellen. Die Lösung dieser umfassenden Aufgabe ist durch nachhaltige Vermehrung der Verkehrsan-

stalten, durch Ausdehnung und Verbesserung des Telegraphennetzes und durch durchgreifende Tarifreformen auf das thatkräftigste erstrebt worden. Dazu kam die weitere Aufgabe, das im Jahre 1877 in Europa bekannt gewordene, bis dahin überwiegend für Uebertragung musikalischer Töne benutzte Telephon für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs nutzbar zu machen und zu einer wirksamen Vervollständigung des Telegraphenbetriebes zu verwerten.

Die Zahl der Telegraphenanstalten betrug im Reichspostgebiete:

1875	1880	1885	1891
1686	5550	7535	12 122

in ganz Deutschland 1891: 14 175. Während 1875 auf 263 qkm und 24 800 Einwohner des Reichspostgebietes eine Telegraphenanstalt entfiel, war dies Ende 1891 auf 36,7 qkm und 3448 Einwohnern der Fall. In ganz Deutschland kam Ende 1891 bereits auf 29,6 qkm und 2711 Einwohner eine Telegraphenanstalt. Diese Dichtigkeit der Anstalten wird nur in der Schweiz (1 Anstalt auf 29,3 qkm und 2068 Einwohner) um ein Geringes übertroffen, was in dem zahlreichen Fremdenverkehre und der Ausbreitung der Telegraphie in den Gasthöfen seine Erklärung findet; sie übersteigt dagegen bei weitem Großbritannien und Irland mit 39,7 qkm und 4732 E. und in noch weit stärkerem Maße Frankreich mit 53,1 qkm und 3906 Einwohnern auf je eine Telegraphenanstalt.

Hinsichtlich des Telegraphennetzes ist der ebenso kühnen als umfassenden Aktion, vermöge deren die Verbesserung der vorhandenen Anlagen durch Errichtung eines ausgedehnten unterirdischen Telegraphensystems alsbald nach der Vereinigung beider Verkehrsanstalten 1876 in Angriff genommen und in rasch wiederholten Campagnen während weniger Jahre durchgeführt wurde, bereits oben (sub 4) gedacht worden. In nicht minder energischer Weise ist durch den Ankauf der Kabel von Borkum nach England und von Greetsiel nach Valentia sowie des Kabels nach Norwegen und durch die in Gemeinschaft mit der englischen Verwaltung bewirkte Verlegung eines zweiten Kabels zwischen Borkum und England auf die Eröffnung eigener Wege für die unterseeische Telegraphie hingewirkt worden. Endlich ist das oberirdische Telegraphennetz auf das nachhaltigste verbessert, erweitert und verdichtet worden, indem für die direkte Verbindung zwischen großen Verkehrsorten neue Leitungen beschafft wurden und die Vorschiebung der Telegraphie auf das flache Land planmäßig betrieben wurde. Das Reichspostgebiet besaß

	1875	1880	1885	1891
km Linien	35 708	59 960	71 617	95 339
km Leitungen	132 009	213 327	252 435	334 575

In Deutschland waren Ende 1891 vorhanden 108 753 km Linien und 373 824 km Leitungen.

Der Fernsprecher ist von dem Staatssekretär von Stephan alsbald in seiner vollen Bedeutung für das Verkehrswesen erkannt und in ausgedehntem Umfange in Benutzung gebracht worden. Zunächst für die Herstellung an Telegraphenverbindungen auf dem Lande, wo der Fernsprecher wegen seiner Billigkeit und der Einfachheit seiner Bedienung den kostspieligeren Telegraphenapparat vollkommen ersetzt. Gerade der Fernsprecher hat es ermöglicht, die Telegraphie in solchem Umfange, wie es geschehen, auf das Land vorzuschieben. Es waren vorhanden im Reichpostgebiete

	Telegraphenanstalten	davon mit Fernsprechbetrieb
1878	4 143	287
1880	5 550	1126
1885	7 535	3170
1891	12 122	6405

Mehr als die Hälfte sämtlicher Stationen bedienen jetzt sich des Fernsprechers; es sind dadurch über 6000 Orte, die sonst der telegraphischen Verbindung entbehren würden, an das Telegraphennetz angeschlossen worden.

Mit gleicher Thatkraft ist mit der Anlegung von Stadtfernsprecheinrichtungen vorgegangen worden. Nachdem der erste Versuch dieser Einrichtungen 1880 in Mülhausen im Elsaß und in Berlin gemacht und gut ausgefallen war, wurde eine von Jahr zu Jahr lebhaftere Thätigkeit zur Einführung derselben in einer immer größeren Zahl von Städten entwickelt. Es betrugen im Reichspostgebiete

	1881	1884	1886	1888	1890	1892
Städte mit Fernsprecheinrichtung	7	48	113	174	233	340
Stadtfernsprechnetz km	3179	15 760	30 393	50 645	82 330	110 714
Zahl der Sprechstellen	1504	8 439	19 151	32 920	51 419	71 421

Der Wert der Stadtfernsprecheinrichtungen wird dadurch noch erhöht, daß es gelungen ist, ganze Industrie- und Wirtschaftsgebiete durch den Fernsprecher zum innigsten Nahverkehre zu vereinigen und den Fernsprecher auch für den Verkehr in die Ferne dienstbar zu machen, wie dies in Deutschland durch die Errichtung der bereits oben (sub 8, S. 201) erwähnten Bezirksfernsprechnetze und der Fernsprechverbindungsleitungen in

ausgedehntem Maße geschehen ist. — Zur Verbesserung des Fernsprechbetriebes ist durch schnelle Aneignung aller Fortschritte im Apparatwesen, namentlich durch die Einführung der Vielfachklappenschränke, nachhaltig hingewirkt worden.

Die Reichstelegraphenverwaltung besitzt in dem 1888 errichteten Telegrapheningenieurbureau eine eigene Dienststelle, welche alle Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrotechnik zu beobachten und sie auf ihre Verwendbarkeit für die Telegraphie zu prüfen amtlich berufen ist, und die sich vermöge ihrer wissenschaftlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel als ein Bindeglied zwischen der Verwaltung einer- und der Wissenschaft und Technik andererseits zu andauerndem Nutzen für alle Teile bewährt.

VI. Die Telegraphie im Auslande.

Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika und einiger kleineren südamerikanischen Republiken ist die Telegraphie in allen Kulturstaaten als Staatsverkehrseinrichtung organisiert. Ihre Verwaltung ist nach dem erfolgreichen Vorgange von England und Deutschland jetzt in der weitaus größten Mehrzahl der Staaten mit der des Postwesens verbunden. In Italien ist für Post und Telegraphie ein eigenes Ministerium gebildet; in Belgien unterstehen Post, Telegraphie und Eisenbahnen gemeinschaftlich einem besonderen Ministerium. In Schweden ist die seit Jahren geplante Verbindung der Post und Telegraphie noch nicht zur Ausführung gekommen.

Der Umfang der Telegraphenanlagen weist in den verschiedenen Ländern je nach dem Grade ihrer Kultur, der Dichtigkeit der Bevölkerung, des Handels- und Gewerbefleißes sehr erhebliche Unterschiede auf. Während in der Schweiz auf 29,3 qkm und 2068 Einwohner, in Belgien auf 30,6 qkm und 6309 Einw. eine Telegraphenanstalt entfällt, stellt sich dies Verhältnis in Italien auf 69,9 qkm und 6833 Einw., in Oesterreich auf 76,8 qkm und 6119 Einw., in Spanien auf 443 qkm und 15 422 Einw., in Norwegen auf 879 qkm und 5566 Einw., in Rußland auf 5774,6 qkm und 28 002 Einw., in der Türkei auf 5337 qkm und 31 449 Einw. Noch stärker sind die Unterschiede in außereuropäischen Ländern, wo Britisch-Indien mit seinen 254 Millionen Einwohnern nur 939 Staatstelegraphenanstalten, Niederländisch-Indien mit 28 Mill. Einw. 131 Anstalten, Japan mit 40 Mill. Einw. 309 Anstalten zählen. Dem entsprechen weiter die großen Unterschiede in der Ausdehnung der Linien und Leitungen, deren Errichtung und Unterhaltung durch die klimatischen, geographischen und ethnographischen Besonderheiten einzelner Länder beträchtlich erschwert wird. Die sibirische Linie, die indoeuropäische, welche die russische Steppe, Kaukasien, Persien und Beludschistan durchschneidet, die australischen Linien von Port Augusta nach Port Darwin und von Südaustralien über Port Lincoln nach Eucla-Bay führen auf weite Strecken über wegloses Land und haben z. T. unter Ueberwindung der schwersten Hindernisse, welche Wüste, Wald, Wassermangel und wilde Bevölkerung bereiteten, errichtet werden müssen. Bei der Erbauung des australischen Südwesttelegraphen mußte Hunderte von Meilen weit eine Spur von 50 Fuß Breite durch den Wald gehauen werden. Ebenso war bei der Errichtung der kaledonischen Telegraphen auf lange Strecken eine Durchlichtung dichtverwachsener Wälder in 12 m Breite notwendig. In Sumatra verursachen die Elefanten häufige Unterbrechungen des Telegraphenbetriebes, indem sie die Stangen umbrechen und die Drähte mit den Isolatoren in das Rohrdickicht verschleppen. Außerdem machen es die zahlreichen Tiger, Bären, wilden Büffel ꝛc. äußerst schwierig, die Leitungen im Urwalde zu überwachen, während große und kleine Affen an den Drähten ihre Turnkunststücke ausüben und die Isolatoren zerschlagen. Der im Journ. télégr. Bd. XVI, S. 31 ff mitgeteilte Bericht der brasilianischen Verwaltung schildert die Schwierigkeiten, denen die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der Telegraphenlinien in dem ungeheueren Lande durch die gewaltigen Entfernungen, die mächtigen Ströme und weiten Sümpfe ausgesetzt ist. Mit nicht minderen Hindernissen haben Deutsche, Engländer und Franzosen bei Errichtung der Telegraphenlinien in Nord-, Süd-, West- und Ostafrika zu kämpfen. Die Energie, mit welcher dieser Kampf aufgenommen und durchgeführt wird, spricht dafür, daß Telegraphenverbindungen für die Beherrschung und Besiedelung der Schutzgebiete von allen beteiligten Völkerschaften als unerläßlich angesehen werden. Das kühne Unternehmen einer englischen Gesellschaft, welche vom Kapland aus quer durch Orange-Freistaat, Transvaal, Betschuanaland und das Schutzgebiet von Matabele eine Telegraphenlinie nordwärts bis an die britische Interessensphäre am mittelafrikanischen Seedistrikte errichten wird, wird durch reiche Zuschüsse aus England nachhaltig unterstützt.

Sehr groß sind endlich die Abweichungen im Umfange der Benutzung des Telegraphen. Zwischen Großbritannien, das mit 180,2 Telegrammen auf je 100 Einwohner den höchsten Grad, und Rußland, das mit 8,7 Telegrammen auf 100 Einwohner den geringsten Grad des Verkehrs darstellt, ergeben sich in Europa die mannigfaltigsten Abstufungen, die nicht selten sogar zwischen nahe benachbarten

Staaten erhebliche Unterschiede ergeben. So zählt Norwegen, wo der Telegraph beim Fischfange in sehr bedeutendem Maße benutzt wird, um das Heranziehen von Fischzügen zu signalisieren, sowie um die Bergung und Zubereitung des Fanges und endlich den Absatz zu vermitteln, 64,3 Telegramme, Schweden hingegen nur 36,1 Telegramme auf 100 Einwohner; Griechenland hat 42,3, die Türkei nur 10,2 Telegramme auf 100 Einwohner. Deutschland mit 49,8 Telegrammen wird in diesem Punkte außer von England noch durch die Schweiz mit 88,2, Frankreich 87,6, Niederlande 66, Norwegen und Belgien (60,7) übertroffen, steht aber in Europa mit seinem Fernsprechverkehre von 262 Millionen Gesprächen weitaus unerreicht da.

In den Vereinigten Staaten werden die Telegraphie und die Telephonie von je einer mächtigen Privatgesellschaft beherrscht. Die Western Union hat in der Telegraphie ebenso vollständig alle Mitbewerbung unterdrückt, als dies der Bell-Gesellschaft auf dem Gebiete des Fernsprechwesens gelungen ist. Beide Gesellschaften verfügen über Anlagen von ganz außerordentlicher Ausdehnung. Die Western Union besitzt ein Telegraphennetz von 189 576 engl. Meilen Linien und 739 105 engl. Meilen Leitungen mit 20 700 Stationen; der Depeschenverkehr des Jahres 1891/92 belief sich auf mehr als 62 Millionen. Das Aktienkapital des riesigen Unternehmens wurde im Laufe desselben Jahres von 86,2 auf rund 100 Millionen Dollars erhöht. Die Jahreseinnahmen hatten 23,7 Mill. Dollars, die Ausgaben 16,3 Mill., der Gewinn 7,4 Mill. Dollars oder rund 30 Mill. Mark betragen. Ebenso riesenhaft ist der Betrieb der American Bell Telephon Co., welche in 788 Orten Stadtfernsprechanlagen mit einem Telephonnetze von 428 994 km Leitungen und 206 017 Sprechstellen besitzt und deren Bericht die Zahl der Gespräche auf nicht weniger als 500 Millionen angiebt. Daß Betriebe dieser Art weit über den Rahmen von Privatunternehmungen hinausgewachsen sind, ist ebenso einleuchtend, als daß ihren Inhabern durch die Ausübung eines so wichtigen Monopols ein kolossaler Einfluß auf die gesamte wirtschaftliche Entwickelung zusteht.

VII. Die internationale Telegraphie.

Die Telegraphie ist ihrem Wesen nach ein internationales Institut, sie kann vor den Grenzpfählen der einzelnen Staaten nicht Halt machen; Uebereinstimmung in den Anlagen und im Betriebe bildet eine ihrer Lebensbedingungen. Deshalb ist die Ausbildung internationaler Einrichtungen von den Telegraphenverwaltungen frühzeitig als eine ihrer wichtigsten Aufgaben erkannt und mit Erfolg angestrebt worden.

Dem Beispiele folgend, welches für den Postverkehr durch den deutsch-österreichischen Postverein gegeben war, errichteten Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen 1850 den deutsch-österreichischen Telegraphenverein, welchem in den nächsten Jahren das übrige Deutschland und die Niederlande beitraten. In ähnlicher Weise schlossen sich die westlichen und südlichen Staaten Europas an Frankreich an. Beide Gruppen traten durch einen 1852 von Preußen mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrag in engere Beziehungen.

Auf diese Vorgänge gestützt traten, nachdem schon 1858 in Brüssel eine internationale Konferenz stattgefunden hatte, 1865 die Vertreter sämtlicher europäischer Telegraphen-Verwaltungen, mit Ausnahme Englands, wo die Telegraphie damals noch nicht Staatsinstitut war, in Paris zu einem Kongreß zusammen, dessen Ergebnis die Bildung des Allgemeinen Telegraphenvereins war. In dem Vertrage von Paris, welcher heute noch die Grundlage der internationalen Telegraphie bildet, war die periodische Wiederkehr gemeinschaftlicher Beratungen vereinbart und damit die Weiterentwickelung des Vereins sichergestellt worden. Seitdem haben die Kongresse von Wien 1868, Rom 1871, St. Petersburg 1875, London 1879, Berlin 1885 und Paris 1890 stattgefunden, an denen sich in der Regel die Leiter der dem Vereine angehörigen Verwaltungen persönlich beteiligt haben.

Der Verein umfaßt gegenwärtig sämtliche Staaten von Europa, ferner in Asien: Cochinchina, Britisch- und Niederländisch-Indien, Japan, Persien, die Philippinen und Siam, in Afrika: Aegypten, Kapland, Natal, Senegal und Tunis, in Amerika: Argentinien, Brasilien, Cuba und Portorico, in Australien die sämtlichen britischen Kolonialstaaten. Von den großen Privatgesellschaften, in deren Händen sich noch gegenwärtig die wichtigsten Unterseeverbindungen befinden, haben einige sich dem Verein angeschlossen, eine größere Zahl, darunter mehrere der größten, wie die Indo-Europäische, die Große Nordische, die Commercial Cable Gesellschaft, haben sich, ohne dem Vereine anzugehören, den Festsetzungen des internationalen Telegraphenvertrages unterworfen; von den übrigen richtet sich die Mehrzahl, ohne sich den Vertragsbestimmungen unterworfen zu haben, nach den Festsetzungen des internationalen Dienstreglements. Ein Stimmrecht steht den Privatgesellschaften nicht zu, ihre Vertreter sind aber berechtigt, auf den Vereinskonferenzen zu erscheinen und sich an den Beratungen zu beteiligen; von diesem Rechte wird ein umfassender Gebrauch gemacht.

Als ständiges Zentralorgan des Vereins fungiert das internationale Bureau der Tele-

graphenverwaltungen (Bureau international des administrations télégraphiques) zu Bern, welches, von den Vereinsstaaten unter der oberen Leitung der schweizerischen Verwaltung gemeinsam unterhalten, den ihm durch den Vertrag und das Reglement zugewiesenen Aufgaben obliegt, indem es die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten sammelt, zusammenstellt und veröffentlicht, Anträge auf Abänderung der Tarife und des Reglements übermittelt und die Arbeiten für die Vereinskonferenzen vorbereitet. Das von dem Bureau herausgegebene Journal télégraphique dient als Organ des Vereins in der Presse und nimmt durch solide und reichhaltige Mitteilungen eine ehrenvolle Stelle in der periodischen Telegraphenlitteratur ein.

Der Vertrag, für welchen gegenwärtig die ihm auf dem Kongreß von St. Petersburg gegebene Fassung vom 10./22. Juli 1875 maßgebend ist, ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Teilnehmer mit Jahresfrist gekündigt werden; die Kündigung kommt indes nur für den Staat zur Geltung, welcher sie ausgesprochen hat; für die übrigen Teilnehmer bleibt der Vertrag in Kraft. Nichtteilnehmenden Staaten ist der Beitritt zum Verein gestattet, welcher bei demjenigen Staate, in dessen Bereiche die letzte Konferenz stattgefunden hat, zu erklären und von diesem den übrigen Vertragsstaaten mitzutheilen ist.

Durch den Vertrag und das dazu gehörige umfangreiche Dienstreglement sind die Vorschriften für die Benutzung der internationalen Telegraphenanlagen und für den internationalen Dienstbetrieb einheitlich geregelt. Es bestehen hiernach für die technische wie für die administrative Handhabung der internationalen Telegraphie, allerdings mit der wichtigen Ausnahme des Tarifwesens, durchaus übereinstimmende Vorschriften. Der vertragsmäßigen Verpflichtung, für den internationalen Dienst besondere Leitungen zu verwenden, und zwar in genügender Anzahl, um eine rasche Uebermittelung der Telegramme zu sichern (Art. 4), sind die Vereinsverwaltungen in ausreichendem Maße nachgekommen. Zwischen den Hauptstädten Europas bestehen meist direkte Telegraphenverbindungen, welche z. B. zwischen Berlin und Rom (1947 km), Berlin-St. Petersburg, Berlin-Paris, Berlin-London, Wien-London, Wien-Paris einen ungehinderten Verkehr vermitteln. Die Kontrollstationen, auf welche früher alle Durchgangstelegramme, nicht selten unter Verschiebung der natürlichen Beförderungswege, geleitet werden mußten, sind 1876 aufgehoben worden; der Durchgangsverkehr bewegt sich frei und ungehindert auf den kürzesten Wegen von Grenze zu Grenze. — Ebenso ist die Benutzung der internationalen Telegraphenanlagen durch das Publikum, wie bereits in dem das Telegraphenrecht betreffenden Abschnitte dargelegt, durch den Vereinsvertrag in einer die Freiheit des Verkehrs fördernden Weise geregelt und geschützt. Man darf sagen, daß durch den Verein für die äußere Ordnung, für den Betrieb und die technische Handhabung der internationalen Telegraphie einheitliche Normen geschaffen sind, welche sich für die Erleichterung und Vervollkommnung des Verkehrs in hohem Grade nützlich erwiesen haben.

Für das Tarifwesen war eine gleich einheitliche Ordnung von vornherein nicht unter die Aufgaben des Telegraphenvereins aufgenommen worden. Gleich auf der ersten Vereinskonferenz zu Paris hatten sich sowohl über die Grundlagen als über die Höhe und die Teilung der Gebühren so abweichende Ansichten und so entgegengesetzte Interessen kundgegeben, daß auf den Versuch, diese Frage nach allgemein giltigen Grundsätzen zu ordnen, verzichtet werden mußte. Durch die Ausdehnung der unterseeischen Telegraphie wurden diese Schwierigkeiten noch erhöht, da die Privatgesellschaften, in deren Eigentum sich die wichtigsten Unterseekabel befinden, vor allem die Erzielung eines möglichst hohen Ertrages im Auge haben. So gelangte man im Vereinsvertrage zu Bestimmungen über das Tarifwesen, die einen gewissen Anschein grundsätzlicher Regelung besaßen, in Wirklichkeit aber die allgemeinen Prinzipien zu Gunsten der besonderen Interessen der einzelnen Kontrahenten preisgaben. Die Hauptsache, die Höhe des Tarifs, blieb dem Einvernehmen von Staat zu Staat überlassen und wurde durch besondere Abkommen, z. B. durch Telegraphenverträge, meist aber im Wege des Reglements zwischen den Abgangs-, Bestimmungs- und Zwischenstaaten geregelt, die sich auch über die Teilung der Gebühren untereinander zu verständigen hatten. Die Folge davon war nicht nur eine ungemeine Buntscheckigkeit, sondern auch eine vielfach übertriebene Höhe des internationalen Telegraphentarifs.

Schon auf der Konferenz von St. Petersburg hatte der Generalpostmeister Dr. von Stephan auf das Zweckwidrige und Bedenkliche dieses Zustandes mit Nachdruck hingewiesen; er hatte die durchgreifende Reform des Tarifwesens als eine Aufgabe bezeichnet, welcher sich der Telegraphenverein ohne Schädigung der ihm anvertrauten wichtigen Interessen auf die Dauer nicht entziehen könne. Nachdem inzwischen in Deutschland der Worttarif mit günstigem Erfolge eingeführt worden war, ist deutscherseits eine einheitliche Regelung des internationalen Tarifwesens auf den Konferenzen zu London, Berlin und Paris mit allem Eifer betrieben und dabei wenigstens das erreicht worden, daß in London der mit der Grundtaxe ver-

einigte Worttarif, in Berlin der reine Worttarif als Grundlage des Tarifs für den europäischen Verkehr angenommen worden ist. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr blieb freilich noch immer der Vereinbarung von Staat zu Staat überlassen.

Ein durchgreifender Reformvorschlag wurde der Konferenz zu Paris (1890) von Deutschland unterbreitet. Er ging dahin, für den europäischen Verkehr den Worttarif für angrenzende Länder auf 12½ Cent., für die übrigen Länder auf 20 Cent., mit Festsetzung der Mindestgebühr von 1 Frcs. für das Telegramm festzusetzen und für die Abrechnung und Gebührenteilung ähnliche Grundsätze wie im Weltpostverein einzuführen, so daß jede Verwaltung die von ihr erhobenen Gebühren behalten und für den Transit nur an diejenige Verwaltung, an welche Telegramme zur Weiterbeförderung an dritte oder fernere Länder übergeben werden, eine Gebühr von 50 Cent. für das Telegramm vergüten sollte. Bei der Beratung wurde allseitig anerkannt, daß der deutsche Vorschlag von einer großartigen Idee getragen sei und daß ihm die Zukunft gehöre, gleichzeitig jedoch die Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung und Vorbereitung betont und deshalb beschlossen, den Vorschlag dem Internationalen Bureau zu überweisen, welches die Ansichten der europäischen Telegraphenverwaltungen einholen und ihnen das Ergebnis seiner Studien vor der nächsten Konferenz mitteilen soll. So wird denn voraussichtlich die für 1895 in Budapest in Aussicht genommene Konferenz die Stelle sein, an welcher über eine wirkliche Reform des internationalen Telegraphentarifs Beschluß gefaßt und hoffentlich zu Gunsten der Tarifeinheit im Sinne des deutschen Vorschlages entschieden werden wird.

VIII. Statistische Uebersicht.

Der nachfolgenden Uebersicht über die Ausdehnung der Telegraphenlinien und Leitungen, die Zahl der Telegraphenstationen und der Telegramme liegen die Angaben der alljährlich vom Internationalen Bureau veröffentlichten, weit ausführlicheren Statistik, und zwar derjenigen für das Jahr 1890, zu Grunde.

Statistische Uebersicht über die Anlagen und Leistungen der Telegraphie und des Fernsprechwesens nach dem Stande von 1890.

Länder	a) Telegraphie				b) Telephonie			
	Linien km	Leitungen km	Zahl der Telegraphenanstalten	Telegramme in Mill.	Orte mit Stadtfernsprechanst.	Leitungen km	Zahl der Teilnehmer	Zahl der Gespräche in Millionen
I. Europa.								
Deutschland	108 753	373 824	18 236	29,6	330	112 535	70 283	273
Belgien	6 994	32 837	962	5,5	16	14 000	6 700	1,8
Bulgarien	4 710	8 484	143	0,9				
Dänemark (mit den Faröern)	4 538	12 674	379	1,7				
Frankreich	88 058	287 113	9 963	40,6	112	9 174	18 191	
Griechenland	7 546	8 958	189	1,1				
Großbritannien und Irland	52 726	323 369	7 976	72,1				
Italien (vom 1. VII. 1890 bis 30. VI. 1891)	36 840	109 579	4 237	9,3				0,7
Luxemburg	420	821	97	0,1	45	648	1 015	
Montenegro (1880)	338	338	15					7
Niederlande	5 329	18 967	773	4,5	15		3 828	
Norwegen	7 633	14 880	362	1,6	32	6 545	5 110	6
Oesterreich	28 357	80 763	3 905	9,6	66	36 000	11 285	17,2
Ungarn	19 233	50 374	1 940	4,9	14	5 300	3 000	8
Bosnien und Herzegowina	2 843	6 142	109	0,3				
Portugal mit den Azoren und Madeira (1889)	6 417	14 234	366	1,3				
Rumänien	5 572	12 005	395	1,6				
Rußland	120 808	241 266	3 948	12	20	27 000	8 226	11
Schweden	8 938	23 836	1 045	1,9	319	32 500	22 276	20
Schweiz	7 245	19 188	1 411	3,8	101	21 358	12 696	7
Serbien	2 978	4 981	121	0,6				
Spanien	25 746	56 512	1 177	4,8	42	23 000	11 200	1,3
Türkei (europäische, asiatische u. afrikanische vom 1. III. 1888 bis 28. II. 1889)	31 603	49 649	575	2,2				
Zusammen:	583 625	1 750 794	58 324	210,6	1112	285 060	173 810	353

Fortsetzung.

Länder	a) Telegraphie: Linien km	Leitungen km	Zahl der Telegraphenanstalten	Telegramme in Mill.	b) Telephonie: Orte mit Stadtfernsprechanst.	Leitungen km	Zahl der Teilnehmer	Zahl der Gespräche in Millionen
II. Asien.								
Britisch-Indien:								
a) Indische Linien (vom 1. IV. 1891 bis 30. III. 1892)	625 63	193 763	3246	4,1				
b) Indo-Europäische Linien (von Teheran n. Buschir und Telegraphennetz am Persischen Golf)	4 459	8 719	15	0,25	52	5000	1 500	1,25
Japan	13 576	41 182	524	4,7	2	2300	841	1,6
Cochinchina und Cambodicha	2 453	3 934	70	0,17	4	36	85	0,009
Niederländisch-Indien	7 761	10 043	265	0,5				
Uebriges Asien	Angaben fehlen.							
Zusammen:	90 812	257 641	4 120	9,8	58	7336	2 426	2,859
III. Afrika.								
Algerien	6 953	15 933	356	1,6	Angaben fehlen.			
Egypten	6 084	11 957	193	1,3				
Deutsche Schutzgebiete			2	0,01				
Tunis	3 070	4 907	65	0,16	1	130	169	0,09
Senegal	4 835	5 701	34	0,08	3	12	28	?
Uebriges Afrika	Angaben fehlen.							
Zusammen:	20 942	38 498	650	3,4	4	142	187	0,09
IV. Amerika.								
Vereinigte Staaten	305 217	1 189 959	20 700	62,3	788	428 999	206 017	500
Uebriges Amerika	Angaben fehlen.							
V. Australien.								
Neu-Seeland	8 927	21 766	573	2	18	4 190		7,1
Süd-Australien	9 080	20 458	220	1	6	3 662	778	?
Victoria	6 683	14 669	785	3	11	12 890	2408	3
Uebriges Australien	Angaben fehlen.							
Zusammen:	24 690	56 893	1578	6	35	20 742	3186	10,1

Zusammenstellung.

Länder	Linien km	Leitungen km	Zahl der Telegraphenanstalten	Telegramme in Mill.	Orte mit Stadtfernsprechanst.	Leitungen km	Zahl der Teilnehmer	Zahl der Gespräche in Millionen
I. Europa			58 324	210,6	1112			353
II. Asien			4 120	9,8	58			2,86
III. Afrika			650	3,4	4			0,09
IV. Amerika			20 700	62,3	788			500
V. Australien			1 578	6	35			10,1
Zusammen:			85 372	292	1989			866

Diese Uebersicht ist soweit als thunlich durch Zurückgehen auf die Jahresberichte einzelner Länder ergänzt worden, gewährt aber, da auch diese vielfach fehlen, kein vollständiges Bild. Noch weniger ist dies der Fall bei den statistischen Angaben über die Telephonie, welche der im Journal télégraphique Bd. XVII, S. 130 ff. mitgeteilten Uebersicht entnommen und für Deutschland aus der Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1891 ergänzt worden sind. Von einer Statistik über die Finanzergebnisse ist abgesehen worden, da in den zahlreichen Ländern, in denen Post und Telegraphie vereinigt sind, getrennte Angaben über die Einnahmen und Ausgaben der Telegraphie und Telephonie nicht vorliegen.

Litteratur:

Außer den zum Artikel Post (Bd. V, S. 217) aufgeführten Schriften von Sax, Roscher, Veredarius und P. D. Fischer, welche sich auch auf die Telegraphie beziehen, sind zu nennen an allgemeinen Werken: Zetzsche, Handbuch der elektrischen Telegraphie, 1877 bis 87, 4 Bde. Schellen, Der elektromagnetische Telegraph, 6. Aufl. von Kareis, 1888. An Zeitschriften: Das vom Internationalen Telegraphenbureau in Bern herausgegebene Journal télégraphique (seit 1869) und das im Reichs-Postamt herausgegebene Archiv für Post und Telegraphie seit 1876.

Zu I: Poppe, Das Wesen und die Bedeutung der antiken Telegraphie, 1867. Belloc, La Télégraphie historique, 1888. L. Gautier, L'oeuvre de Claude Chappe, 1893. Wertvolle Beiträge zur Geschichte der Telegraphie enthalten die Lebenserinnerungen von Werner v. Siemens, 1892. Zetzsche's kurzer Abriß der Geschichte der elektrischen Telegraphie 1874 beschränkt sich auf Nachweisungen über die Entwickelung der Telegraphenapparate.

Zu II: Rother, Der Telegraphenbau, 4. Aufl., 1876. Blavier, Nouveau traité de Télégraphie électrique, 2 Bde. 1867. Preece and Sivewright Telegraphy, 1876. Biechelmann, Unterseeische Telegraphie, 1859. Wünschendorff, Traité de Télégr. sous-marine, 1888. Schenk, Philipp Reis, der Erfinder des Telephons, 1878. Geschichte und Entwickelung des elektrischen Fernsprechwesens, 2. Aufl., 1880. Grawinkel, Lehrbuch der Telephonie und Mikrophonie, 2. Aufl., 1884. C. Grawinkel und K. Strecker, Die Telegraphentechnik, 1889. E. Müller, Der Telegraphenbetrieb in Kabelleitungen, 1890. O. Canter, Der technische Telegraphendienst, 4. Aufl., 1892.

Zu III: K. Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, 1857. Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, 1883. Buchholtz, Kriegstelegraphie, 1877. R. v. Fischer-Treuenfeld, Kriegstelegraphie, 1879. v. Chauvin, Organisation der elektrischen Telegraphie in Deutschland für die Zwecke des Krieges, 1884. Wm. Plum, The military Telegraph during the civil war in the U. St., 2 Bde. 1882.

Zu IV: Reyscher, Telegraphenrecht, Zeitschr. f. deutsches Recht, XIX, 281 ff., 1856. Fil. Serafini, Il telegrafo in relazione alla giurisprudenza civile e commerciale, 1862. C. Asser, De telegraphie in hare rechtsgevolgen, 1867. Meili, Telegraphenrecht, 2. Aufl., 1873. La législation télégraphique, publ. par le bureau international, 1876. P. D. Fischer, Das neue deutsche Telegraphengesetz, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892.

Zu V: P. D. Fischer, Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reichs im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1871, 1872 und 1874. J. Jung, Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren, 1893.

Zu VI: P. D. Fischer, Telegraphie und Völkerrecht, 1876. O. Dambach, die Postverträge und Telegraphenverträge in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, III, 319 ff.

P. D. Fischer.

Temple, Sir William,

ward geboren zu London 1628, studierte zu Cambridge, reiste 1648 nach Frankreich, Holland und Deutschland, wurde Parlamentsmitglied in Irland, wohnte den Friedensverhandlungen zu Aachen und Nimwegen bei, erhielt die Stelle eines Königl. Geheimen Rats, wurde später Minister des Königs Karl II., trat 1680 in den Privatstand zurück und starb am 5. II. 1699.

Temple war einer der angesehensten englischen Staatsmänner und staatswissenschaftlichen Gelehrten und galt in beiden Eigenschaften als ein Muster von geradem und wahrheitsliebendem Charakter. Sein politisches Meisterstück ist die berühmte, im Jahre 1667 zu Stande gebrachte Tripelallianz zwischen England, Holland und Schweden. Bald darauf veröffentlichte Temple sein staatswissenschaftliches Hauptwerk über seine Beobachtungen in den holländischen Kolonieen. Die Ueberzeugung von dem Segen einer thunlichst starken Volksvermehrung war bei Temple vorherrschend. Er meint (in seinen „Works" I, S. 162 ff., 171 und III, S. 2), der beste Grund alles Handels und Reichtums liege in einer dichten Bevölkerung, wodurch das Volk zu Fleiß und Sparsamkeit gezwungen werde. Sein Landsmann Ingram (s. u.) sagt, daß sich bei Temple „richtige Ansichten mit merkantilistischen Vorurteilen mischen". Kautz (s. u.) bemerkt, daß Temple nicht frei von Irrtümern der Handelsbilanz sei, daß aber in seinen Ausführungen eine Tiefe und eine Klarheit der Anschauung hervortrete, wie man sie in jener Zeit selten finde. „Temple ist nämlich einer der ersten, der die fundamentale Bedeutung der Arbeit im Organismus der Volkswirtschaft erkannt, das Wesen der Konsumtion und des Luxus richtig aufgefaßt, die Sparsamkeit als einen Hebel nationaler Bereicherung gewürdigt, zugleich aber auch eine Reihe von Bemerkungen in seinen Schriften niedergelegt hat, die zu den schönsten Perlen der politischen und sozialen Psychologie gezählt werden dürfen."

Das Hauptwerk Temples in staatswissenschaftlicher Beziehung ist betitelt: Observations upon the united Provinces of Netherlands, London 1672. Fernere staatswissenschaftliche Werke Temples sind:

Essay on the trade of Ireland, London 1673. — Miscellanea, London 1697. III, Vol. — Memoirs of what pass'd in Christendom pour war begun in 1672, to the Peace concluded 1679, III Vol. — Answer to a fourrilous Pamphlet, lately printed, in tituled: A lettre from Mr. du Cros to the Lord . . .; Introduction to the history of Engeland; lettres in 3 Bden., London 1680. — Moralische und historische Denkwürdigkeiten. Aus dem Englischen, Halle 1780. Temples „Works" erschienen London 1750 in 2 Bänden.

Vergl. über Sir William Temple: Heinrich Luden, Sir William Temple. Biographie, Göttingen 1808. — Thomas Peregrine Courtenay, Memoiren von dem Leben, den Werken und dem Briefwechsel des Sir William Temple,

London 1836, 2 Bde. — Sir William Temple in den „Biographieen berühmter Männer", Bd. II., S. 328—452. — **Biographie** in der Gesamtausgabe seiner Werke 1814. — F. J. **Herriot**, Sir Wm. Temple on the Origin and Nature of Government in „Annals of the American Academy of Politcal and social Science", Philadelphia 1892, Vol. III, No. 2. — Memoiren of the life and negotiat. of Sir W. Temple, London 1714. — Life and Char. of Sir W. T., London 1728. — Der britt. Plutarch, Bd. 4, S. 249. — H. **Taine**, Geschichte der englischen Litteratur. Bd. 2, bearbeitet von Gustav Gerth, Leipzig 1878, S. 57 ff. — G. v. **Schulze-Gävernitz**, Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Leipzig 1892. — **Roscher**, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 63. — **Derselbe**, Gesch. d. Nat., S. 227, 243. — **Derselbe**, Kolonieen, III. Aufl., S. 252. — **Derselbe**, Syst. I, §§ 41, 57, 92, 104, 115, 157, 185, 188, 214, 222, 231, 254; II, § 101; III, §§ 13, 34, 38, 147; IV_1, § 114. — C. G. **Jöcher**, Compendiöses Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1726, Bd. 2, Sp. 1225—26. — **Kautz**, Theorie u. Geschichte d. Nat-Oek., Bd. II, Wien 1860, S. 281. — **Macaulay**, Geschichte von England, Kap. II — **Wagener**, Staats- und Gesellschaftslexikon, XX. Bd., Berlin 1865. — **Ingram** (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 53 u. 64. — **John Gorton**, General Biographical Dictionary, London 1838, Vol. III. — **Cossa**, Econ. Pol., Milano 1892, S. 227, 228, 258.

Schmidt.

Termingeschäfte s. Zeitgeschäfte.

Thomas von Aquin (Tommaso d'Aquino),

geboren 1225 (nach anderen 1224, 1226, auch 1227) unter Papst Honorius III. auf Schloß Rocca-Sicca im Königreiche Neapel, empfing seine erste Erziehung im Kloster Monte Cassino und widmete sich dann 6 Jahre auf der Universität zu Neapel gelehrten Studien. Unter Papst Innocenz III. trat er in den Dominikanerorden ein; er vervollständigte seine Kenntnisse in der Dominikanerschule zu Köln, welcher der berühmte Albertus Magnus vorstand, der Theologie, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaft vortrug. 1253 ging Thomas von Aquin als magister studentium (Baccalaureus) nach Paris, 1257 wurde ihm gleichzeitig mit seinem Freunde Bonaventura die theologische Doktorwürde zuerkannt, 1263 disputierte er im Dominikanerkapitel zu London, 1265 bis 1268 übte er zu Rom, Bologna und Pisa seine Lehrthätigkeit aus und 1272 bestieg er an der Universität zu Neapel die theologische Lehrkanzel. Am 7. III. 1274 tötete ihn der Dolchstoß eines von Karl von Anjou gedungenen Meuchelmörders auf der Reise zur Kirchenversammlung von Lyon, vor der er den Anstifter der Mordthat wegen an Thomas Brüdern, den Grafen von Aquino, begangener Gewaltthätigkeiten anklagen wollte. Die Leiche wurde im Cisterzienserkloster zu Fossa Nuova bei Frosinone in der Diözese Terracina beigesetzt. Im Jahre 1323 wurde Thomas von Aquin, der „Doktor Angelicus", durch Papst Johann XXII. kanonisiert.

Thomas von Aquin hinterließ an Manuskripten von staatswissenschaftlichen Schriften, die hier in ihren späteren Ausgaben in Buchform aufgeführt sind: De rebus publicis et principum institutione libri IV, Leyden 1643; dasselbe, neue Ausgabe, ebenda 1651; dasselbe, I. neapolitanische Ausgabe u. d. T. Opuscula selecta: De regimine principum, Neapel 1728. (De regimine wurde vom Verfasser 1266 begonnen und 1274 vollendet.) — In libros ethicorum Aristotelis ad Nicomachum expositio, Venedig 1595. (Das Manuskript entstand im Jahre 1261.) — Summa catholicae fidei contra gentiles, ebenda 1589. (Von diesem Werke schrieb Thomas von Aquin die erste Hälfte in Paris, die andere in Italien.) — Dasselbe, letzte Ausgabe u. d. T.: De veritate catholica fidei contra gentiles, Luxemburg 1881. — Summa totius theologiae, 2 Teile, Mainz bei Schöffer, 1467/71; dasselbe, neue Ausgabe, Venedig 1479; dasselbe, Leyden 1608; dasselbe, Köln 1640; dasselbe, kommentiert von J. Nicolai, Paris 1663; dasselbe, 4 Bde., ebenda 1841/58; dasselbe, mit Noten von Nikolai, Sylvius, Billuart und Drioux, 8 Bde., Luxemburg 1860. (Es ist dies in volkswirtschaftlicher Beziehung sein Hauptwerk, was 1271 im Manuskripte vollendet vorlag. Es enthält u. a.: De fraude quae committetur in emptionibus et venditionibus; de usura; de decimis; de emptione et vinditione ad tempus. — etc.) — Petrus de Arragon, in secundam secundae (summae theologiae Thomae Doct. Angelici) commentaria de justitia et jure, Venedig 1595. — In octo Aristotelis libros politicorum, sive de republica expositio, ebenda 1595. Opuscula omnia: De usuris in communi, et de usurarum contractibus. De regimine Judeorum ad Ducissam Brabantiae (Herzogin Alix von Bourgogne, Witwe Heinrichs III. von Brabant) ꝛc., Leyden 1562. — Opuscula (73) omnia nec non opusculum de eruditione principis et scriptum secundum super quatuor libros sententiarum, 3 Bde., Antwerpen 1642. — Die Gesamtwerke des h. Thomas von Aquin erschienen in folgenden Ausgaben: Rom 1570/71 (18 Bde.); Venedig 1593/94 (18 Bde.); Antwerpen 1614 (19 Bde.); Paris 1636/41 (23 Bde.); Venedig 1745/60 (20 Bde.); Venedig 1765/88 (28 Bde.); Rom 1858 ff. (24 Bde.).

Die Scholastiker des Mittelalters haben im allgemeinen nur sehr mürbe Bausteine zum Gebäude der volkswirtschaftlichen Doktrin beigetragen; einer der wenigen selbständigen Denker über Staat, Staatsoberhaupt, Gesellschaft und Wirtschaft ist unter den Scholastikern der h. Thomas, dessen Schriften zahlreiche staatsphilosophische Betrachtungen und für die mittelalterliche Güterlehre schätzbare wirtschaftliche Abhandlungen enthalten. Daß Thomas von Aquin als Nationalökonom neue, noch unbetretene Pfade eingeschlagen oder die wirtschaftlichen Grundbegriffe durch wichtige Theoreme vertieft habe, ist jedoch nicht zu behaupten, wohl aber muß ihm die Anerkennung gezollt werden, innerhalb der Schranken der christlichen Moraltheologie, durchdrungen vom edelsten Humanismus, ein Mittler zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gegensätzen geworden zu sein. Um so größer steht der Doktor Angelicus als Philosoph da. Er war ein gründlicher Kenner und Kommentator des Aristoteles, über den er 52 Schriften hinterlassen. Er ist ferner Anhänger der Emanationstheorie, und der Kern seiner Theodicee findet sich in der Leibnitzischen wieder. Thomas von Aquin war außerdem Gründer der scholastischen Schule der Thomisten, die sich meist aus Dominikanern und Jesuiten zusammensetzte. Eine für die Gegenwart zusammengestellte Quintessenz seiner philosophischen Schriften findet sich in der durch die Encyklica Leos XIII. „Aeterni patris" hervorgerufenen, von Abbé Corbonel besorgten Ausgabe, welche den

Titel führt: Excerpta philosophica quae in totius philosophiae completissimum compendium selegit, notulis explicavit cum recentioribus doctrinis et systematibus perpetue contulit, necnon et praevia totius philosophiae expositione aliisque multis adjumentis auxit P. Carbonel, 3 Bde., Avignon 1832. — Ein geordnetes Staatswesen stellt sich Thomas von Aquin als eine durch die Gemeindeverfassung zu einem organischen Ganzen miteinander verbundene große Familie vor, der als pater familias der Fürst vorgesetzt ist, dessen vornehmste Aufgabe in der Beförderung des tugendhaften Wandels seiner Unterthanen, die er außerdem der Glückseligkeit zuführen soll (vgl de regimine principum, I, 14), zu bestehen hat. Das Staatsideal des h. Thomas ist die absolute Monarchie, und wenn er zu den Glückseligkeitskandidaten auch die Leibeigenen zählt, so verschuldet dies Aristoteles, der ihn zur Verteidigung der Sklaverei inspiriert hat. Die Rangunterschiede im Staatsorganismus überträgt er auf die Individualwirtschaft der Staatsbürger und billigt damit die Abstufung in den Lebensgewohnheiten der einzelnen Stände, also Aufführung einer sozialen Scheidewand zwischen dem luxuriösen Haushalte der Vornehmen und der Bettelküche der Proletarier, welche letzteren sich aber sonst über eine Zurücksetzung in den Schriften des h. Thomas nicht beschweren können. Dieselben räumen ihnen das Recht ein, Almosen zu fordern und zu empfangen, befürworten die Armenunterstützung aus dem Staatsschatze und billigen in dem Falle, daß der Besitzer eines Sachgutes die Wahrung seines Eigentumsrechtes daran verabsäumt und desselben also nach Verlauf der gesetzlichen Wartezeit verlustig geht, zu Gunsten der Armen sogar den Diebstahl, indem, wie Thomas von Aquin lehrt, alsdann ein Dritter, welcher sich dieses herrenlose Sachgut, einer eigenen oder fremden Bedrängnis abzuhelfen, aneignet, keiner Sünde zu zeihen ist. Seine Reichtumseinteilung beruht auf der Beschaffenheit der Sachgüter. Die notwendigsten, dem Tier- und Pflanzenreiche entstammenden Gebrauchsgüter des Menschen, auch der Boden, den er bebaut und worauf er wohnt, sind natürliche, die dem Mineralreiche abgewonnenen edlen Metalle und das gemünzte Geld sind künstliche Reichtümer. Die Bonität des irdischen Besitzes hält nach seiner Auffassung nur solange an, als die sittliche Integrität seines Besitzers andauert und, logisch hiermit zusammenhängend, taxiert er, im Gegensatze zu den Stoikern, den Wert der Sachgüter je nach der aus der Moraltheologie gefolgerten Tadellosigkeit ihres Nutzungswertes. Nicht aus finanzpolitischen sondern aus moralischen Gründen verdammt Thomas von Aquin die Münzverschlechterungspraxis und verlangt, daß nur auf echten Münzen das Bild des Fürsten die Landeskinder stets an ihre Unterthanenpflichten erinnert. Zwangsanleihen hält er mit dem Prestige des Fürsten unvereinbar. Er tritt für die Unverletzbarkeit des Privateigentums ein und bekämpft die platonischen und sokratischen Utopien, welche kommunistischen Vereinigungen das Wort reden, er verdammt ferner als Konsequenz der Güter- die Weibergemeinschaft. Den die Bauern kräftigenden und veredelnden Landwirtschaftsbetrieb zieht er dem, gemäß der Vorurteile seiner Zeit auf Eigennutz beruhenden und auf Uebervorteilung der Kunden zugeschnittenen Handelsgewerbe vor; seine Schrift: „De fraude quae committetur in emptionibus et venditionibus“ beschäftigt sich aufs eingehendste mit den verschiedenartigen Betrügereien der Kaufleute, und der auswärtige Handel wird sogar von ihm angeklagt, der Verbreitung der Sittenverderbnis Vorschub zu leisten, welche schwere Verdächtigung durch eine andere Stelle in „de regimine principum“: II, 12 indirekt widerrufen wird, wo er, um ausländische Kaufleute mit ihren Waren in das Land zu ziehen, die Anlage und Pflege sicherer Handelsstraßen empfiehlt. Nachdem das kanonische Recht einmal dekretiert hatte, daß das Zinsnehmen als Entgelt für ein Darlehen unmoralisch und strafbar sei, ja daß schon in der Entgegennahme einer Zinsenversprechung unerlaubter Wucher liege, mußte die ganze Klerisei diesem dem gesunden Personalkredite verderblichen Gesetze zustimmen, und so identifizierte auch Thomas von Aquin das Zinsnehmen auf vorgestrecktes Kapital und im Lombardgeschäfte mit Wucher; im übrigen gestand er mit dem kanonischen Rechte bei vertragswidriger Vorenthaltung der Rückgewähr dem Gläubiger eine Verzugszinsforderung oder die Berechtigung zu, „das Interesse zu fordern, so hoch man es erweisen möge“ (das lucrum cessans oder damnum mergens). Dadurch, daß der h. Thomas in seiner Zinslehre Geld oder Kapital in eine Kategorie mit unmittelbaren Verbrauchsgütern bringt, entzieht er seiner, logisch sonst unanfechtbaren Behauptung, daß bei den unmittelbaren Konsumartikeln der Gebrauch im Verbrauche der bezüglichen Gegenstände bestehe, den Boden, denn wenn er weiter folgert, daß eine leihweise zinsbare Uebertragung solcher sich im Gebrauche selbst absorbierender Güter die unstatthafte Forderung eines nochmaligen Preises dafür begründe, so findet dieser Satz auf Geld oder Kapital keine Anwendung. Korn oder Wein lassen sich, wie jeder andere die Eigenschaft eines Transitgutes aufweisende Gegenstand gegen Faustpfand, Bürgschaft, Wechsel durch Kauf, sowie leih- oder mietsweise auf eine bestimmte Zeit übertragen, und erst nach Verlauf dieser Wartezeit tritt bei ausgebliebener vertragsmäßiger Regulierung des Kauf- oder Mietsgeschäftes durch den Käufer oder Mieter die erlaubte Zinserhebung in Kraft, während der verschleierte Zins im Kauf- oder Leihpreise seine Verrechnung fand und findet. Der Getreide- und Weinhändler kann übrigens einen Kauf auch schon vor der Ernte, also noch vor Erscheinen der Existenz der Kaufsubstanz, abschließen, ohne daß seinem Spekulationsverdienste ein Damnozins auferlegt würde, er kann also in diesem Falle ein Genußgut noch vor Erlangung seiner Verbrauchsfähigkeit erwerben und hätte, um die Lehre des h. Thomas weiter auszuspinnen, vom Verkäufer noch eine besondere Vergütung zu gewärtigen, die in dem Differenzwerte zwischen der Aehre und dem ausgedroschenen Korne, zwischen der Traube und dem gekelterten Weine, bestehen dürfte. Etwas ganz anderes aber ist es mit dem Gelde. Der Entnehmer von Geld braucht und brauchte dasselbe in den meisten Fällen auch nur zur Anlage gewinnbringender Geschäfte; da der Bedarf an Geld, dem allgemeinen Zahlungsmittel, den an Wein jedoch wie die Zahl der Geldspekulanten die der Weinhändler übersteigt oder überstieg, da ferner im regulären Geldgeschäfte nach der Satzung der Kanonisten, der verbriefte Nominalbetrag mit der Höhe des empfangenen Darlehns sich decken mußte, war für den bloßen Gebrauch des Geldes, gleichviel was der Entnehmer damit anfing, ein besonderer Preis neben dem der Substanz selbst zu entrichten, und dieser besondere Preis drückte sich in dem Zins aus. Thomas von Aquin scheint aber in seiner äußerst primitiv gedachten und verteidigten Zinslehre nur die Stillung des augenblicklichen Bedarfs, also lediglich den sofortigen Konsum des auf irgend eine Weise übertragenen Getreides, Weines und Geldes, des letzteren durch gewinnlose Verausgabung, ins Auge gefaßt zu haben.

———

Vergl. über Thomas von Aquin: Novelli, De Thoma Aquini, s. l. et a. (c. 1490). — Hunaci oratio in laudem Th Aquinitatis, Venedig 1507. — Thomas de Vio, Commentarios de esse et essentia Thomae de Aquino, Padua 1541. — Derselbe, Commentarios in summam theologicam Thomae de Aquino, 4 Bde., Lyon 1540/41. — G. di Tocco, Vita di S. Tommaso d'Aquino, Turin 1577. — Venius, Vita Divi Th. Aquin, Antwerpen 1610. — A. de Prost, Panegyricus in Th. Aquin, Löwen 1630. — Etiro, Vita di S. Tommaso, Venedig 1630. — G. de Arriaga, Vida de S. Thomas de Aquino, Madrid 1648. — Frigero, Vita di S. Tommaso, Rom 1688. — Ancillon, Mélange crit. de littérature, Bd. I, Basel 1698, S. 80. — Stolle, Historie der Gelahrtheit, Bd. II, Halle 1718. — Touron, La vie de St. Thomas d'Aquin, avec un exposé de sa doctrine et de ses ouvrages, Paris 1737. — Brucker, Historia critica philosophiae, Bd. IV und V, Leipzig 1743/44. — Zedler, Universallexikon, Bd. XLVIII, Halle 1746, S. 1531/42. — Vielmius, De Thomae Aquinitatis doctrina et scriptis, Brescia 1748. — G. de Rossi, De gestis et scriptis ac doctrina St. Thomae Aquinitatis, Venedig 1750. — Tiedemann, Geist der spekulativen Philosophie, Bd. IV, Marburg 1794, S. 474/550. — Wachler, Geschichte der Litteratur im Mittelalter, Leipzig 1833, S. 387/89 u. ö. — Bach, Divus Thomas, de quibusdam philosophicis quaestionibus, et praesertim de philosophia morali, Paris 1836. — Delécluze, Grégoire VII., St. François d'Assise et St. Thomas d'Aquin, 2 Bde., Paris 1844. — Carle, Histoire de St. Thomas d'Aquin, ebenda 1846. — Bareille (l'abbé), Histoire de St. Thomas d'Aquin, ebenda 1846. — Hoertel, Thomas v. Aquino und seine Zeit, Augsburg 1846. — L. Montet, Mémoire sur St. Thomas d'Aquin, Paris 1847 (in „Recueil des mémoires de l'Académie des sciences morales"). — Cartier, Histoire des reliques de St. Thomas d'Aquin, ebenda 1854. — Goux, De St. Thomae Aquinitatis sermonibus, ebenda 1856. — Feugueray, Essai sur les doctrines politiques de St. Thomas d'Aquin, ebenda 1857. — Jourdain, La philosophie de St. Thomas d'Aquin, 2 Bde., ebenda 1858. — Cacheux (l'abbé), La philosophie de St. Thomas d'Aquin, ebenda 1858. — Werner, Thomas von Aquino, 3 Bde., Regensburg 1858/59. — Naville, Etude sur l'oeuvre de St. Thomas d'Aquin, Paris 1859. — Nourrison, Tableau des progrès de la pensée humaine, 2. Aufl., ebenda 1859, S. 265 ff. — Landriot (Mgr.), St. Thomas d'Aquin, discours, ebenda 1864. — Stöckl, Geschichte der Philosophie im Mittelalter, Bd. II, Mainz 1865. — Nouvelle biographie génér., Bd. XLV, Paris 1866, S. 208/19. — Ueberweg, Geschichte der Philosophie der patristischen und scholastischen Zeit, 3. Aufl., Berlin 1868. — Contzen, Volkswirtschaftliche Litteratur im Mittelalter, Leipzig 1869, S. 7/45. — Vaughan, St. Thomas of Aquin, his life and labours, London 1872. — Baumann, Staatslehre des h. Thomas von Aquino, Leipzig 1873. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. II, London 1875, S. 231/33. — Dühring, Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 25. — Hauréau, De la philosophie scalastique, Bd. II, Paris 1880. — Schneid, Philosophie des h. Thomas v. A. und ihre Bedeutung für die Gegenwart, Würzburg 1880. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1734, Mailand 1882, S. 14/38. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 166/69. — Ashley, Introduction to english economic history and theory, Bd. II, 2. Aufl., London 1893, S. 392, 399, 400/401, 419. — Huber, Die Glückseligkeitslehre des Aristoteles und h. Thomas v. Aquin, Freising 1893.

Lippert.

Thomas de Vio (Tommaso da Vio),

mit dem Zunamen Cajetanus,

geboren 1469 in Gaeta im Königreich Neapel, hatte diesen Zunamen seinem Geburtsorte Gaeta (Cajetana) zu verdanken. Bereits 1484 trat er in den Dominikanerorden ein, erwarb 1495 in Padua den theologischen Doktorgrad mit der facultas docendi für Metaphysik, wurde Professor an dem dortigen Gymnasium (vergl. „Papadopoli Historia gymnasiae Patavine" s. u.), alsdann Prokurator und später Ordensgeneral der Dominikaner. 1517 erhielt er von Leo X. den Kardinalshut und 1518 betraute ihn dieser Papst mit der Verwaltung des Erzbistums Palermo. Seine Mission als Legatus a latere, 1518 auch in Deutschland den Zehnten von den geistlichen Gütern einzuführen, dessen Leo X. zur Bestreitung des Aufwandes bedurfte, welchen seine Ausschweifungen verursachten, verlief ebenso resultatlos wie seine Disputation mit Martin Luther im Oktober 1518 in Augsburg, worin er im Auftrage Leos X. den deutschen Reformator zum Widerruf zu zwingen sich anstrengte. Cajetanus starb den 9. VIII. 1534 in Rom.

Thomas de Vio veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Thomae de Vio Caietani Opuscula omnia, Monza 1529 (in der ersten Ausgabe seiner opera omnia); dasselbe, als späterer einziger Neudruck der bloßen Opuscula, Venedig 1596. Dieses Sammelwerk umfaßt folgende 3 Schriften: De monte pietatis (verfaßt 1498 zu Pavia); de cambiis (verfaßt 1499 in Mailand); de usura (verfaßt 1500 zu Venedig). Cajetanus wird ferner als der Verfasser von (6) „quaestiones" angesehen, die aber in der editio princeps seiner opera omnia nicht enthalten sind und demnach wohl auch in den späteren Ausgaben fehlen dürften. Der Inhalt bezieht sich fast ausschließlich auf Zins und Wucher, als: Utrum usurarius mentalis teneatur ad restitutionem; Utrum omnia bona usuraria sint obligata eis a quibus usurae extortae sunt; De usura, de pertinacia in veniali et de publico delicto; etc. Seine gesammelten Schriften, die in den Kommentaren zu Thomas' von Aquino „summa theologiae" und „esse et essentia" II, in Kommentaren zu den 4 Evangelisten und dem Inhalt der opuscula etc. bestehen, erschienen zu Monza 1529, Rom 1570, Lyon 1541 und 1581, Venedig 1588 und Antwerpen 1612.

Das der mittelalterlichen Uebergangsperiode von der Natural- zur Geld- und Kreditwirtschaft entstammende kanonistische Zinsnehmungsverbot beruhte auf einer irrtümlichen Interpretation der Stellen, die in der Bibel vom Zinsnehmen handeln und verursachte bis zum Anfang des 15. Jahrh. in den wirtschaftlichen Verkehrsverhältnissen weniger Schwierigkeiten für die unteren Stände als für den Adel. Zur Zeit Thomas' de Vio hatten im Handel und Wandel bereits verschiedene Umgehungsformen des kanonistischen Gesetzes sich eingebürgert, und behalf der durch letzteres beschränkte Personal- und Realkredit sich mit dem Zins-, Gülte- oder Rentenkauf, welchen ver-

schleierten Zinsbewilligungsmanipulationen sich der trockene Wechsel, auf dem Aussteller und Acceptant ein- und dieselbe Person, anschloß. Eine weitere, dem Zinsverbot entgegenwirkende Schöpfung aus Cajetanus' Zeit waren die montes pietatis. oder Leih- und Lombardhäuser, welche von Italien aus, wo sie zuerst unter klerikaler Verwaltung standen — das erste Leihhaus wurde 1463 in Orvieto errichtet — über die anderen romanischen Länder und die Niederlande zu Mitteleuropa vordrangen. Die Pfänder wurden anfänglich unverzinslich beliehen und erst als die Drangsal wegen Aufbringung der Geschäftsunkosten es erheischte, ein geringer Zins von dem Darlehnnehmer genommen, welche unverschleierte Uebertragung des kanonistischen Zinsnehmungsverbots Leo X. durch Beschluß des lateranischen Konzils von 1515 sanktionierte. Thomas de Vio nahm in seinen Schriften über Zins, Wucher und Wechsel ein dem kanonischen Gesetze nur in Nebensächlichkeiten opponierenden Standpunkt ein, insbesondere ist von jener Schärfe der Deduktion und Gewalt der Dialektik, die 12 Jahre nach Cajetanus' Tode der zinsfreundliche Jurist Molinaeus in „tractatus contractuum et usurarum" etc. offenbarte, kein Hauch in den Schriften des Kardinals Thomas de Vio zu spüren. Der Gegensatz zwischen dem wahren Tausch- oder Wechselbriefe (lettera di cambio) und dem trockenen, damals unstatthaften Wechsel, weil das diskrete Wuchergeschäft sich gewöhnlich dahinter versteckte, ist mit Klarheit und Anlehnung an juristische Präjudizien in seiner Schrift „de cambiis" zur Darstellung gebracht, in seiner Abhandlung: „de usura" bringt er nichts bei, was über die Befürwortung einer milden Praxis bei Beurteilung der Wuchergeschäfte, die von berufsmäßigen Kampsoren vermittelt waren, hinausginge. Da diese berufsmäßigen Kampsoren oder Wechsler in den romanischen Ländern damals fast ausschließlich Juden waren und dem Juden das stillschweigende Recht zustand, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen auszuleihen, was für Deutschland auch der „Schwabenspiegel" einmal andeutet, so will deren Protektion aus der Feder des Kardinals Cajetanus nichts weiter besagen. Gegen die Leihhäuser verhält sich der Ordensgeneral der Dominikaner in der Schrift „de monte pietatis" durchaus ablehnend; da diese Abhandlung bereits 1498 entstand, also zu einer Zeit, wo die angegriffenen Institute in Italien noch sämtlich unter der Verwaltung des Franziskanerordens standen, liegt die Vermutung nahe, daß Cajetanus als Stimmführer der Dominikaner in seiner Polemik weniger die montes pietatis als deren Gründer und Beschützer, die mildthätigen Franziskaner, treffen wollte, die den Grundsatz verteidigten, daß die Einbuße eines geringen Zinsfußes für das auf ein Pfand gewährte Darlehn der Ausbeutung durch den Wucherer jedenfalls vorzuziehen sei. Thomas de Vio forderte dagegen als Anwalt der Dominikaner eine zinsfreie Beleihung der Pfandstücke des armen Mannes. Die Feindseligkeit seines Ordens gegen die Verteidigung des mäßigen Pfandzinses wurzelte jedoch, wie schon angedeutet, weniger in dem den kanonischen Rechtsanschauungen schuldigen Gehorsam als in der aus Eifersucht hervorgegangenen Antipathie gegen den Stifter und die Mitglieder des durch Mildthätigkeit zu einer großen Popularität gelangten Franziskanerordens. Wie aber dessen Gründer, der heilige Franz von Assisi, die irdische Vorsehung der Armen und Notleidenden gewesen, fühlten auch seine Nepoten sich verpflichtet, dem Stifter ihres Ordens darin nachzueifern, daß sie Einrichtungen zum Wohle der Armen, und dies waren und blieben die öffentlichen Leihhäuser, durch ihr werkthätiges Wohlwollen unterstützten.

Vergl. über Thomas de Vio: Joh. Bapt. Flavius, Vita Cajetani (s. l. e. a.) — Ughellus, Italia sacra, Bd. I, Rom 1644, S. 545. — Ciaconio, Vitae et res gestae Pontificum romanorum et cardinalium, ebenda 1677, S. 390/94. — Toppi, Biblioteca Napoletana, Neapel 1678, S. 300. — v. V. L. Seckendorf, Commentarius hist. de Lutheranismo, Leipzig 1692. — Miraeus, De scriptoribus ecclesiae ed. Fabricius, Bd. II, Hamburg 1718, S. 160. — Eckard, Scriptores ordinis praedicatorium, Paris 1719, S. 221. — Papadopoli Historiae gymnasiae Pataviae, Bd. I, Venedig 1726. — Zedler, Universallexikon, Bd. XLVIII, Halle 1746, Sp. 1643/49. — Boerner, De colloquio Lutheri cum Cajetano, s. l. e. a. (c. 1760). — Baur, Histor.-biogr.-litterarisches Handwörterbuch, Bd. I, Ulm 1807, Sp. 566/67. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1734, Mailand 1882, S. 84/95. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 174. — Ashley, Introduction to english economic history and theory, Bd. II, 2. Aufl., London 1893, S. 450/51.

Lippert.

Thomasius, Christian,

geboren am 1. I. 1655 in Leipzig, studierte in Frankfurt a/O., promovierte 1679 und begann 1687 an der Leipziger Universität zuerst im Anschlusse an Pufendorf über Naturrecht in lateinischer, dann 1688 in deutscher Sprache Vorlesungen zu halten. Verdarb er es durch letztere Neuerung bereits gründlich mit den Leipziger Orthodoxen, so wurde bald darauf sein Federkrieg mit dem dänischen Hofprediger H. G. Masius die Ursache, daß der gegen Thomasius aufgehetzte sächsische Hof der Anstrengung des Inquisitionsverfahrens gegen den „Verächter Gottes und des heiligen Amtes", wofür seine Widersacher den streitbaren Dozenten ausschrien, voraussichtlich freien Lauf gelassen hätte. Der mit dem Inquisitionsprozesse bedrohte Thomasius flüchtete daher aus Leipzig und fand in Berlin bei dem aufgeklärten Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg ein Asyl. Derselbe verlieh seinem Schützlinge den Ratstitel und wies ihm, unter Aussetzung eines Jahresgehalts von 500 Thalern, als Wirkungskreis für sein ferneres geistiges Schaffen und sein Dozieren die Ritterakademie Halle als Aula für seine Vorlesungen an, die Thomasius 1690 vor einem erst kleinen, dann immer zahlreicher werdenden Auditorium begann. Diese über Erwarten starke Frequenz gab den mittelbaren Anstoß zur Ausführung des von Friedrich III. schon längere Zeit geplanten Vorsatzes, die Stadt Halle zum Sitze einer neu zu begründenden lutherischen Universität zu machen, deren Einweihung bereits am 1. Juni 1694 erfolgte. Thomasius fand an der neuen Hochschule als außerordentlicher Professor der Rechtswissenschaft eine Anstellung, avanzierte bald zum Ordinarius, 1699 zum Geheimen Rat und 1710, nach Strycks, des berühmten Juristen, Tode zum Direktor — Rektor war bekanntlich der Landesfürst — der Friedrichsuniversität Halle. Ein Jahr vor Antritt letzterer Würde wurde Thomasius noch die Genugthuung zu teil, einen ehrenvollen Ruf an die Leipziger Hochschule zu erhalten, wo man in-

zwischen die Verdienste des einst so verketzerten Gelehrten um die Wissenschaft erkannt hatte. Es kostete Thomasius keine Ueberwindung, diesen Ruf abzulehnen und sich der Universität Halle zu erhalten, wo sein, den lebenskräftigen Geist praktischer Wissenschaftlichkeit befruchtendes Wirken erst am 23. IX. 1728, seinem Todestage, aufhörte.

Thomasius veröffentlichte von ganz oder teilweise der Staatswissenschaft angehörigen Schriften in Buchform: Tractatio juridica de vagabundo seu eo, qui est sine domicilio, Leipzig 1682; dasselbe, 3. Aufl., Halle 1739. — Institutionum jurisprudentiae divinae libri III, in quibus fundamenta juris naturalis secundum hypotheses illustr. Pufendorfii perspicue demonstrantur et ab objectionibus dissentientium potissimum Dr. Valent. Alberti (Lipsiae) liberantur, Frankfurt und Leipzig 1688; dasselbe, 3. Aufl., Halle 1710; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1730; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter d. T.: „Drei Bücher der göttlichen Rechtsgelahrtheit, ebenda 1702; dasselbe, neue Aufl., ebenda 1709. (Es kommen aus dieser Schrift hauptsächlich die Abschnitte: „De majestatis partibus, sive regalibus“ und „De officio imperantium et parentium“ in staatswissenschaftlicher Beziehung in Betracht.) — „Freimütige, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedancken über allerhand Bücher und Fragen“, 2 Bde., Halle und Leipzig 1688/89. (Es war dies das erste wissenschaftliche Journal in deutscher Sprache, das allerdings nur ein zweijähriges Dasein fristete, seinen Urheber gleichwohl aber zum Begründer der deutschen Journalistik gemacht hat. In den Nummern vom Mai und Juni des Jahrganges 1689 findet sich jene Abfertigung des dänischen Hofpredigers, die in einer Duplik bestand, welche jenem unerquicklichen Federkriege ein Ende machte. Der dänische Hofprediger Professor Masius hatte anfänglich in einer Schrift über „das Interesse der Fürsten an der wahren Religion“ die Behauptung aufgestellt, daß Gott der unmittelbare Urheber aller fürstlichen Gewalt sei, was Thomasius aus historischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Gründen für absurd erklärte. Darauf replizierte Masius in einem Pasquill unter dem Pseudonym Peter Schipping, worauf Thomasius als Duplik auf die Schmähschrift diese selbst, versehen mit ebenso beißenden als unwiderlegbaren Glossen, in seiner Zeitschrift abdruckte. Der dadurch wissenschaftlich vernichtete Hofprediger bekämpfte hierauf Thomasius, da er ihm mit geistigen Waffen nicht beikommen konnte, mit Unterstützung der Orthodoxen durch Intrigue und Verleumdung.) — Historie der Weiszheit und Thorheit“, 3 Bde., Halle 1693. (Darin „Luthers Meinung von Reformation der Universitäten“.) — „Vom elenden Zustande der Studenten“, ebenda 1693. — „Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, Halle 1696. — Vindiciae juris majestatis circa sacra, ebenda 1699. — Dreifache Rettung des Rechts evangelischer Fürsten in Kirchensachen, ebenda 1701. — Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, ebenda 1705; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1708; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1713; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1718; dasselbe deutsch, ebenda 1709. (In staatswissenschaftlicher Beziehung kommt hieraus besonders der Abschnitt „De principio juris naturae et gentium et de principiis justi, decori, honesti“ in Betracht.) — De tortura e foris christianorum proscribenda, ebenda 1705. — De origine processus inquisitorii contra sagas, Ursprung ꝛc. der Hexenprozesse, ebenda 1712; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1740. — De regalibus fisci principum Germaniae, ebenda 1713. — Cautelae circa praecognita jurisprudentiae, ebenda 1713. — Paulo plenior historia juris naturalis, ebenda 1719. — Ernsthaffte aber doch muntere und vernünfftige Gedancken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel, 4 Bde., ebenda 1720/21. — Historia contentionis inter imperium et sacerdotium usque ad saeculum XVI, ebenda 1722. — Vernünfftige und christliche, aber nicht scheinheilige Gedancken über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel, 3 Bde. und Anhang, ebenda 1723/26. — Thomasische Gedancken, ebenda 1724. (Darin seine „kurzen Lehrsätze vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen“, welche dem Staatsoberhaupt die Duldung unbeschränkter religiöser Glaubens- und Denkfreiheit bei seinen Unterthanen, sofern sie keine Atheisten sind, vorschreiben.) — De jure asyli legatorum aedibus competente, ebenda 1737. — Herausgeber war Thomasius von folgenden staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Anmerkungen über D. Ossens Traktat von Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens, Halle 1714. — Prudentia regnativa etc. (von Melchior v. Ossa), „zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii“, mit Einleitung und Kommentar, ebenda 1717.

In Thomasius versinnbildlicht sich der Uebergang von der physischen und geistigen Erschlaffung Deutschlands nach Beendigung des großen Religionskrieges zum Anbruch des Zeitalters der Aufklärung und Humanität. Er war einer der streitbarsten geistigen Pioniere des Kulturumschwunges zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Das gesellschaftliche Leben an der Neige des 17. Jahrhunderts verdankt ihm die Einführung philosophischer Untersuchungen, welche der geistigen Denkart der sogen. Gebildeten eine neue freiheitliche Richtung gab. An Stelle der abstrakten philosophischen Doktrin kam mit Thomasius eine praktische, den litterarischen Geist der Nation befruchtende philosophische Anschauung des Lebens zur Geltung, welche sich die Theorie nur noch für logische Untersuchungen aufsparte. Thomasius bediente sich als erster unter den deutschen Universitätslehrern der deutschen Muttersprache für den gelehrten Unterricht, statt der bisher bevorrechteten und auf allen Lehrkanzeln gebräuchlichen lateinischen; das geschah aber nicht nur als Gegendruck auf die Exklusivität der im scholastischen Harnisch stolzierenden Orthodoxie, er beabsichtigte damit auch in breiteren Volksschichten die Teilnahme an gelehrten Tagesfragen zu erwecken. Wie er sich im mannhaften Kampfe gegen Aberglauben aller Art, gegen die Ueberbleibsel mittelalterlicher Grausamkeit (Zauberei, Hexenprozesse, Inquisition) bewährt hat, gehört der Kulturgeschichte an, die auch seinem energischen, aber erfolglosen Ansturm gegen die Tortur, welche zur Schande des 18. Jahrhunderts noch bis zu dessen Ende bestehen blieb, die gebührende Anerkennung nicht versagen, welche ihm außerdem auch das Verdienst nicht streitig machen wird, der Begründer der deutschen Journalistik gewesen zu sein. Die Methodik der philosophischen Wissenschaft hat es ihm zu danken, daß er sie von der verwirrenden scholastischen Terminologie reinigte. In seinen staatsrechtlichen Anschauungen geht er von der Annahme aus, daß aus oder mit der menschlichen Gesellschaft sich das Recht entwickelt, welches nach ihm ein angeborenes oder erlangtes, ein natürliches oder ein positives sein kann. Von Aristoteles läßt er nur das, was die Scholastik an dessen Staatstheorie nicht mißgestaltet hat, bestehen. Die göttliche Urheberschaft der Majestät erkennt er als staatsrechtlichen Begriff mit Pufendorf an, bestreitet aber die göttliche Einsetzung der einzelnen Monarchen. Die Aufgabe des Natur-

rechts erblickt er in der Herbeiführung der menschlichen Glückseligkeit. Aus der Rechtswissenschaft scheidet er das göttliche Recht und die aus dem inneren Seelenleben hervorgegangene Moral aus. Sittenlehre und Naturrecht werden von dem Grundsatze der vernünftigen Liebe abgeleitet, was seinem Eudämonismus (vgl. seine Schrift: „Von der Arznei wider die unvernünftige Liebe", Halle 1692) einen egoistischen Beigeschmack verleiht.

Am dürftigsten ist das Individualrecht von ihm behandelt, da in seiner Gesellschaftstheorie die sozialen auf Gegenseitigkeit beruhenden menschlichen Leistungen, weil er sie dem allgemeinen Rechtsbegriffe nicht untergeordnet, keine Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso ist das natürliche Volksrecht ganz in den Schatten gestellt, und was er bei Erörterung der Gewissens- und Zwangspflichten, deren er unvollkommene und rechtliche unterscheidet, vom repräsentativen Volksrechte hinsichtlich dessen Erzwingbarkeit behauptet, ist für die damalige Zeit nicht mehr zutreffend. In seiner Behandlung des deutschen Staatsrechts und in seiner Studie über Seckendorffs Fürstenstaat treibt er die Glorifizierung der absolutistischen Fürstengewalt fast zu weit, die in seinen „juristischen Händeln", wenn hochstehende Personen in solche verwickelt, zuweilen sogar den Anstrich von Servilität annimmt. Für die Beurteilung seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen liefern seine Anmerkungen zu Ossas Testament (s. Art. Ossa) den besten Schlüssel. Im übrigen hat ihm die Oekonomik und Systematik der Volkswirtschaft wenig oder nichts zu verdanken. Gleichwohl enthalten seine aphoristisch hingeworfenen Sätze eine Reihe bedeutender, wenn auch teilweise anfechtbarer Gedanken, z. B.: Die Sparsamkeit soll nicht in Geiz ausarten, da dieser der Hemmschuh des Reichtumerwerbs ist; keine Arbeit schändet weder das einzelne Individuum noch besondere Berufsklassen; der Kopf- gebührt kein Vorrang vor der Handarbeit; der Luxus wächst mit dem Reichtum, die Steigerung des Luxus steht daher in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Niedergange der Moral. In dieser Anschauung über den Luxus befindet sich Thomasius in einem doppelten Irrtum. Die mittelalterliche Luxusentfaltung war im wesentlichen eine Mißgeburt des Ständeunterschiedes, der Kleider-, Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen rc. aufbrachte. Die Schriften der Reformatoren, insbesondere Luthers, öffneten dem Volke darüber die Augen, und wenn in der Periode der sozialistischen Aufstände des 16. Jahrh. die deutschen und holländischen Anabaptisten neben ihren Grundsatz, dem Gebote der Bruderliebe nachzuleben, den der Verwerfung des Luxus stellten, so geschah es, weil letzterer die Bruderliebe gefährdete. Die Volksmoral nahm also an der Luxusentfaltung als einem öffentlichen Aergernis Anstoß; dessen Fortbestehen mußte demnach zu einer Zeit, wo namentlich den landwirtschaftlichen Arbeitern kein Vorteil daraus erwuchs, die Volksmoral selbst schädigen. Die Zeit der Fugger war aber, als Thomasius lebte, längst vorüber, und daß nicht Ueberfluß an Reichtum damals die Triebfeder der Luxusentwickelung war, beweist der Aufwand der kleinen verschuldeten Fürstenhöfe zu Anfang des 18. Jahrh. im Gegensatz zum wirtschaftlichen Aufschwung, gefüllten Staatsschatz und einfachen Leben seiner Bewohner des Großstaates Preußen unter dem luxusfeindlichen Vater Friedrich des Großen. Einmal trifft es sich, daß Thomasius seiner Zeit weit vorauseilt, indem er den Zunftzwang mit seinem Vererbungsgesetz der Gewerbegerechtsame vom Vater auf den Sohn als Hemmnis jeder fortschrittlichen Entwickelung des Handwerks bezeichnet und sich für Freiheit der Berufswahl nach Neigung und Geschick, demnach also für Gewerbefreiheit ausspricht. Von allen Gewerben schätzt Thomasius den Ackerbau und zwar besonders wegen der in ihm liegenden Keime der menschlichen Veredelung mit Recht am höchsten; auch dürfte es der heutigen Generation nicht schaden, wenn sie seinen wohlgemeinten Rat, daß jeder Jurist die Grundlehren des Ackerbaues kennen sollte, beherzigte.

Vergl. über Thomasius: Fabricius, Historia bibliothecae Fabricianae, Bd. III, Wolfenbüttel 1714, S. 142 ff. — Leporin, Leben der Gelehrten in Deutschland, 8 Stücke, Quedlinburg 1719/21. — Selbstbiographie in seinen „Ernsthafften aber doch munteren und vernünfftigen Gedancken", 4 Bde., Halle 1720/21. — Acta eruditorum, Jahrg. 1829, Leipzig, S. 470. — Neue Zeitung von gelehrten Sachen, Jahrg. 1729, ebenda, S. 829. — Walchs Religionsstreitigkeiten in und außer der evangelisch-lutherischen Kirche, Jena 1733/39. — Glasey, Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipzig 1739. — Brucker, Historia critica philosophiae, Bd. IV, ebenda 1744. — Zedler, Universallexikon, Bd. XLVIII, Halle 1746, S. 1579/1602. — Luden, Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin 1805. — Wachler, Geschichte der Litteratur, 3. Umarbeitung, Teil III und IV, Leipzig 1833, Teil III, S. 351, IV, S. 205, 225, 235 u. ö. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, Bd. III, ebenda 1852, S. 122/304. — Merleker, Musologie, ebenda 1857, S. 281. — Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik, Bd. II, Berlin 1857, S. 484 ff. — Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus, Bd. II, 2: Die 2. Hälfte des 17. Jahrh., ebenda 1862, S. 262 ff. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, S. 181 ff. — Friedberg, Recht der Eheschließung, Leipzig 1865, S. 192/93, 196, 266. — Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle, Halle 1865. — Bluntschli, Christian Thomasius in „St.W.B. v. Bluntschli und Brater", Bd. X, Stuttgart 1867, S. 514/18. — Wagner, Chr. Thomasius, ein Beitrag zur Würdigung seiner Verdienste um die deutsche Litteratur, Berlin 1872. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 340 ff. — Zeller, Geschichte der Philosophie in Deutschland, 2. Aufl., ebenda 1875, S. 162/71. — Klempner, Chr. Thomasius, ein Vorkämpfer der Volksaufklärung, Landsberg a.W. 1877. — Hettner, Geschichte der deutschen Litteratur im 18. Jahrh., 3. Aufl., Bd. I, Braunschweig 1881. — Franck, Réformateurs et publicistes, Paris 1881, S. 344/54. — Tholuck, Christian Thomasius, in „Herzog, Realencyklopädie", Bd. XV, Leipzig 1885, S. 613/23. — Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. II, Bonn 1886, S. 171 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XXIII, London 1888, S. 309. — Nicoladoni, Chr. Thomasius. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Aufklärung, Dresden 1889. — Mollat, Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft, Tübingen 1891, S. 92/96.

Lippert.

Thompson, Robert Ellis,

geboren im April 1844 unweit der Stadt Lurgan, Grafschaft Armagh, Provinz Ulster in Irland. Seine Familie wanderte 1857 mit ihm nach Amerika aus und ließ sich in Philadelphia nieder, woselbst Thompson erst Theologie, später Mathematik und Volkswirtschaft studierte. Bereits 1868 erhielt er die facultas docendi für Mathematik und Latein, 1870 wurde er mathematischer Hilfslehrer (assistent professor of mathematics) in Philadelphia und 1874 Professor der Volkswirtschaft. 1881 bestieg er den gelegentlich der Centennialausstellung in Philadelphia 1876 an der dortigen Universität von John Welsh gegründeten Lehrstuhl für Geschichte und Litteratur, 1883—85 hielt er am Harvard College in Cambridge volkswirtschaftliche Vorlesungen und 1886 wurde er, insbesondere in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit als presbyterianischer Reiseprediger, zum DD.-Prof. (Doktor und Professor der Theologie) graduiert. 1892 trat er als akademischer Lehrer in den Ruhestand und wirkt seitdem als presbyterianischer Prediger und Redaktionsassistent des Journals „Sunday School Times" in Philadelphia.

Thompson veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Social science and national economy, Philadelphia 1875; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1878; dasselbe, 3. Aufl. u. d. T.: Political economy, ebenda 1883. — Protection to home industry, ebenda 1886 (Sammlung seiner an der Harvard-Universität [Harvard College] gehaltenen Vorlesungen). — Concerning trusts, ebenda 1889 (auch u. d. T.: Publications of the University of Philadelphia, 1889, No. 2). — Thompson veröffentlichte Artikel staatswissenschaftlichen Inhalts in Sammelwerken und Zeitschriften: Political Economy in „Encyclopaedia Americana; Supplemental dictionary", Bd. IV, New-York und Philadelphia 1889. — Er war ferner Chefredakteur der Encyclopaedia Americana; Supplemental dictionary, Bd. I und II, außerdem Herausgeber von „Penn Monthly", Jahrgänge 1868/79, und Hauptmitarbeiter an der politischen und litterarischen Wochenschrift „North American". —

Wie Thompson sowohl bezüglich der Vielseitigkeit seiner wissenschaftlichen Beschäftigung als der selten anzutreffenden, in seiner Person vertretenen Berufsvereinigung von Prediger und Nationalökonom eine Ausnahme von der Species des Normalmenschen unter den Lehrern der Volkswirtschaft bildet, emanzipiert er sich auch in seiner „Social science and national economy" vollständig von der hergebrachten Systematik der nationalökonomischen Lehrbücher und beraubt sich, indem er auf die gewöhnliche Dreiteilung in Erzeugung, Verteilung und Verbrauch verzichtet, dadurch der Möglichkeit, eine systematische Entwickelung der Volkswirtschaft, ausgehend von ihren Grundbegriffen, zu geben. Die für die Darstellung seiner „Social science" gewählte Form entspricht einer mit politischen und administrativen Daten verschmolzenen Geschichte der Volkswirtschaft und Volkswirtschaftspraxis mit sporadischer Bezugnahme auf die Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Eine kurze Geschichte der Erziehung und Darstellung der charakteristischen Wesenheit des landwirtschaftlichen und technischen Fortbildungsunterrichts als Mittel zur Hebung der Intelligenz und Leistungstüchtigkeit der arbeitenden Klassen beschließt das Buch. Zur Begründung dieser sehr ungewöhnlichen Behandlung seines Stoffes sagt er in der vom 15. März 1875 datierten Vorrede folgendes: „Die angewandte Methode schließt ihrer Natur nach diejenige künstliche und symmetrische Einteilung der einzelnen Abschnitte aus, welche Leben und Wirklichkeit dem Systeme opfert. Welches Interesse auch dieses Buch erwecken, welche sonstigen Verdienste es besitzen möge, es wird sie der seiner Herstellung zu Grunde gelegten Methode zu verdanken haben. So weit der Verfasser gewissenhaft diese Methode verfolgt hat, so weit steigerte sich auch bei ihm die Einsicht, daß die Wissenschaft der Nationalökonomie keine von jener sublimen Beschaffenheit ist, welche („up in the clouds") hinauf zu den Wolken reicht, sondern eine, welche reale Verhältnisse des menschlichen Lebens und die Weltgeschichte in allen ihren Phasen berührt." Er verfaßte das Werk, worüber er sich ebenfalls in der Vorrede ausspricht, in der doppelten Absicht, 1) Leuten, welche sich gern volkswirtschaftliche Kenntnisse aneignen möchten, ohne Zeit oder Lust zu haben, dickleibige Bücher darüber zu studieren, ein anregendes nationalökonomisches Lesebuch darzubieten, 2) es als Kompendium Lehrern an Colleges rc. dienen zu lassen, welche die Prinzipien billigen, die der nationalen, d. h. der protektionistischen Schule zu Grunde liegen. Sieht man sich nun besagtes Buch mit seinen guten Eigenschaften und seinen Schwächen etwas näher an, so fällt unter den letzteren zunächst die stiefmütterliche Behandlung der deutschen Wissenschaft und die Ignorierung ihrer wichtigsten Vertreter unangenehm ins Auge. Es ist dies eine auf einem Defekt an wissenschaftlicher Universalbildung, Nationaleitelkeit und Unkenntnis der deutschen Sprache beruhende Unhöflichkeit, um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen, in der insbesondere die dem englischen Sprachstamm angehörigen Autoren, Mac Culloch an der Spitze, Unrühmliches geleistet. In dem 433 Seiten starken Bande Thompsons werden im Text neben einer Unzahl englischer und französischer volkswirtschaftlicher Schriftsteller samt und sonders zwölf deutsche Staatsmänner und Nationalökonomen erwähnt, nämlich Dühring, Fichte, Friedrich der Große, Kraus, Lassalle, List, Luther, Maurer, Nasse und Schultze-Delitzsch; Adam Müller, Herrmann und Nebenius sind schlechtweg in einer Nota, ohne Nennung einer einzigen ihrer Schriften, angeführt. Bereits in den § 14/17. (Schluß des I. Kapitels), welche die „nationalist school" behandeln, worunter die Schule des amerikanischen und deutschen Protektionismus verstanden wird, dekouvriert sich Thompson als enragierter Schüler Careys. Die Verehrung für den Meister der Schule wird von ihm auch auf dessen deutschen Interpreten Dühring übertragen, dessen Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus er auf S. 278 als „the only severely scientific statement and estimate of the several bodies of theory presented by the schools of economists and socialists" bezeichnet. Nächst Dühring hat sich List besonderer Bevorzugung zu erfreuen, und bei der Darstellung der Geschichte des deutschen Zollvereins wird außer der Bowringschen Denkschrift nur noch auf List Bezug genommen. Hinsichtlich der Careyschen Bekämpfung von Ricardos Rententheorie, Thompson spricht natürlich von einer „refutation", verweist dieser auf die englische Quelle: „the past, the present and the future" und fährt dann fort: „it is worthy of study", statt den Gedankengang der Widerlegung seinen Lesern mitzuteilen. Seine auf 4 Seiten (135/38) zusammengedrängte „history of labor" beschäftigt sich fast lediglich mit den landwirtschaftlichen Arbeitern. Thompson holt zu diesem historischen Abriß weit genug aus, denn er beginnt mit einem Citat aus Homer und endet mit einem solchen von J. St. Mill, aber was dazwischen liegt, reicht über den Uebergang von der

Sklaverei zum Zustand des freien Arbeiters kaum hinaus. Ueber das Jahr 1848 mit seinen verunglückten staatssozialistischen Experimenten das Recht auf Arbeit und den vollen Arbeitsertrag den arbeitslosen Massen zu garantieren, geht Thompson stillschweigend hinweg.

Um auch ein Wort über die Vorzüge der „social science“ etc. zu sagen, ist zunächst anzuerkennen, daß die Kapitel 2 und 3: Development of society und Wealth and nature in anregender und bis auf die Entlehnung einiger Careyschen Gedanken originellen Weise den Einfluß der biologischen Gesetze auf die Gesellschaft, die chemisch-physikalische Formverwandlung des Stoffes und den durch die menschliche Unterjochung der Naturkraft regulierten Werdeprozeß der natürlichen Reichtumserzeugung behandeln. Die Kapitel 5 und 6: „National economy of land“ bringen eine historisch-demographisch-geographische sehr instruktive Studie über die Uranfänge der Ansiedelung und des ökonomischen Bildungsganges der Völker. Der Verfasser, welcher im allgemeinen auf Careys Gesetz von der „Occupation der Erde“ fußt, bedient sich zu seiner historischen Grundlegung durchweg vorzüglicher Quellen, nur für Deutschland, was nach Niebuhr bearbeitet ist, hätte er aus einer neueren und ergiebigeren schöpfen können. Die Kapitel 11 und 12: „The science and economy of manufactures. Theory and practice“ behandeln die Zoll- und Handelspolitik sämtlicher europäischer Kulturstaaten, der englischen Kolonien und der Vereinigten Staaten von Amerika. 152 Seiten, also der dritte Teil des ganzen Werkes, ist erforderlich gewesen, den gewaltigen Stoff zu bewältigen, den Thompson in diesen zwei Kapiteln für Dozenten der nationalen Schule mit Geschick und einer Dialektik präpariert hat, die von Careys protektionistischer Politik inspiriert ist, deren Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz sogar aus Adam Smith ihre Berechtigung geschöpft hat. Daß Thompson im übrigen auch in der Verteidigung des Papiergeldes und in der Silberfrage auf dem Standpunkte des Meisters steht, soll hier nur konstatiert werden. Zu welcher Währungspolitik er und die übrigen Schüler Careys, die bisherigen Verteidiger der Bland- und später der Sherman Silver Bill, übergehen werden, nachdem das Repräsentantenhaus in Washington letztere am 28. VIII. 1893 verworfen hat, und der Senat diese Verwerfung voraussichtlich sanktionieren wird, ist abzuwarten.

Vergl. über Thompson: F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 41/42. — Jenks, Carey als Nationalökonom, Jena 1885, S. 20. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 236. — Encyclopaedia Americana. Supplemental dictionary, Bd. IV, New-York und Philadelphia 1889, S. 679. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 136, 487.

Lippert.

Thompson, William,

geboren gegen 1785 in der Baronie Ost-Carbery der irischen Grafschaft Cork, studierte in Dublin, Oxford und London und teilte während seines Londoner Aufenthalts die Wohnung seines Lehrers, des berühmten Demokraten Jeremias Bentham, der, obwohl ein Anhänger des Smithianismus, als Philanthrop dem Sozialismus und in seiner Verteidigung des Systems der natürlichen Freiheit dem Anarchismus sehr nahe stand. Da Thompson sein sozialistisches Hauptwerk: Inquiry into the principles of distribution of wealth etc. (s. u.) unter den Augen Benthams niederschrieb, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ihm dessen Rat und geistiger Einfluß bei Abfassung des Werkes nicht gefehlt hat. Thompson wurde ein Opfer der Lungenentzündung und starb am 28. III. 1833 auf seinem Besitztum Clounkeen im Kirchspiel Roß der westlichen Abteilung der Baronie Ost-Carbery in der irischen Grafschaft Cork. Er endete wie er gelebt hatte als einer der wenigen Theoretiker des Sozialismus, die nicht nur mit ihrem geistigen, die auch mit ihrem gesamten irdischen Besitztum für die Verwirklichung ihrer Lehre eintreten. Unter seinen letztwilligen Verfügungen befand sich auch die, für den freidenkerischen Standpunkt eines ehrlichen Sozialisten kaum auffällige Anordnung, seinen Leichnam von einem akademischen Prosektor öffentlich sezieren und das Skelett in einem anatomischen Museum aufbewahren zu lassen. Und doch hatte er weder als Freigeist noch als Religionsverächter diese Testamentsklausel niederschreiben lassen. Thompsons selbstloser Charakter qualifizierte ihn zu einem Wohlthäter der ganzen Menschheit, und da er die aus den damaligen Vorurteilen der Iren noch mehr als der Schotten und Engländer hervorgegangene Not kannte, zur anatomischen Präparation geeignete menschliche Kadaver für die akademischen Seziertische zu erhalten, gereichte es ihm zur Genugthuung, für wissenschaftliche Zwecke durch Darbietung seiner Knochenhülle noch nach dem Tode sich nützlich machen zu können. Das Vorurteil der Bewohner des Vereinigten Königreichs gegen die Sezierung aller Toten, die nicht auf dem Hochgericht geendet hatten, war aber damals eine bis ungefähr zur Thronbesteigung der Königin Elisabeth andauernde Macht, die sich im vorliegenden Falle noch stärker bewies als der gute Wille der Thompsonschen Testamentsvollstrecker, dem Gebote des Toten nachzukommen.

Die fanatischen Bauern in der Umgebung des Herrensitzes drohten die Ueberführung der Leiche nach der Anatomie in Dublin mit Gewalt zu verhindern und waren die trustees gezwungen, die Leiche ihrer testamentarischen Bestimmung durch Bestattung zu entziehen. Aber auch die übrigen Punktationen von Thompsons letztem Willen vermochten die Testamentsexekutoren nicht zur Ausführung zu bringen. Die Erbschaft seiner Bibliothek sollte der ersten nach seinen Intentionen ins Leben gerufenen kommunistischen Kooperativgenossenschaft in England oder Irland zufallen, es hat aber nichts darüber verlautet, daß nach seinem Ableben eine solche sozialistische Gemeinde gegründet und ihr die Bibliothek überwiesen worden wäre. Sein fundierter Besitz, bestehend in einem umfangreichen Güterkomplex der Grafschaft Cork war keinen bestimmten Persönlichkeiten vermacht, sondern sollte verkauft und der Erlös für die sozialistische Propaganda und zur Erhöhung der Bildung unter den Arbeitern und Proletariern, um auf friedlichem Wege den Kapitalismus zu bekämpfen, verwandt werden. Der Friedensrichter fand daher als Erbberechtigte weder private noch juristische Personen angegeben und legte sich die nicht leicht zu beantwortende Frage vor, wem soll man das hinterlassene Vermögen zusprechen? Der Schwierigkeit einer Beantwortung dieser Frage überhoben ihn einige Verwandte des Erblassers. Dieselben klagten auf Ungültigkeitserklärung des Testaments, und der Prozeß kam vor den Irish Chancery in Dublin, der die Kläger mit ihrer Klage abwies. Ob nun auf Grund dieses, vielleicht in der Appellinstanz

durch Erkenntnis des „Supreme Court of judicature in Irland" gewonnenen Prozesses die Erbschaftssubstanz später von Thompsons klägerischen Verwandten gehoben, steht dahin; gewiß ist nur, daß sie zur Fruktifizierung der sozialistischen Ideen des Erblassers nicht verwandt wurde. — Thompson begann bereits 1811, als der Vegetarianismus die ersten Proselyten in England machte, ein Verächter animalischer Kost zu werden, wie als Vorgänger der Temperenzler von Spirituosen, und behielt diese Lebensweise bis zu seinem Tode bei. Die vegetabilische Nahrung und die Enthaltsamkeit im Genusse geistiger Getränke erhöhte die Elastizität seines geistigen Schaffens dermaßen, daß er mit einer Leichtigkeit produzierte, die in physiologischer Beziehung annehmen läßt, daß dieser Abstemius durch die Mäßigkeit seiner Lebensweise es fertig gebracht hatte, den Geist vom Fleische vollständig unabhängig zu machen.

Thompson veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conducive to human happiness; applied to the newly proposed system of voluntary equality of wealth, London 1824; dasselbe, 2. Aufl., herausgegeben von Pare, ebenda 1850 (vom Herausgeber veranstalteter Auszug); dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1869 (Titelauflage des Pareschen Auszugs). — An appeal of one half of the human race, women, against the pretensions of the other half, men, to retain them in political, and thence in civil and domestic slavery; in reply to a paragraph of Mill's celebrated „article on government", ebenda 1825. — Labour rewarded. The claims of labour and capital conciliated, or how to secure to labour the whole products of its exertions, ebenda 1827. — Practical directions for the speedy and economical establishment of communities on the principles of mutual cooperation, united possessions and equality of exertions, and of the means of enjoyments, ebenda 1830.

Thompson war einer der befähigtsten Schüler Owens. Sein Sozialismus hat mit dem Godwinschen manches Gemeinsame, nur hält er sich frei von dessen anarchistischen Konsequenzen und legt den Schwerpunkt seiner Doktrin auf Nachweis der durch den modernen Rechtsstaat geschützten ungerechten Verteilung der Güter. Er geht von dem Postulate aus, daß aus der Arbeit der Tauschwert sich bildet und daß dem Erzeuger dieses Wertes, also dem Arbeiter, ein rechtlicher Anspruch auf den vollen Arbeitsertrag zusteht, der ihm in der bestehenden Gesellschaftsordnung durch Grundrente und Kapitalgewinn dermaßen geschmälert wird, daß der ihm zu teil werdende Rest nur zur Bestreitung der Lebensnotdurft ausreicht. Daß den zwei Mitzehrern an dem Arbeitsertrag: dem Eigentümer des Bodens und dem Kapitalisten, welcher letztere die Arbeitsstätten zu unterhalten, die Maschinen und Gerätschaften sowie das benötigte Rohmaterial zu beschaffen hat, ihr Anteil oder vielmehr ihre Vorwegnahme von dem Produktionsgewinn nicht mit Gewalt entzogen, bezw. verwehrt werden kann, erkennt er an, da Civil- und Gewohnheitsrecht ihnen diese Abzüge gestatten. Aber auf Grund der Tauschwerthervorbringung durch die Arbeit, ohne die Boden und Werkzeuge zur unproduktiven Ruhe verdammt wären, erklärt er die Abzüge, welche Grundeigentümer und Kapitalist vom Arbeitsreinertrag sich aneignen, weil beide nur unthätige Zuschauer der Arbeitsbewältigung sind, für unrechtmäßig. Thompson unterläßt es, die Staatshilfe zur Rektifizierung dieses Mißverhältnisses in der Verteilung des Arbeitsertrages anzurufen, und die Palliativmittel, welche er vorschlägt, um auf indirektem Wege, durch Erweiterung des Arbeitsfeldes, genossenschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter, Aufhebung der Monopole, das Los der arbeitenden Klasse zu bessern, verrücken die Position von Grundeigentümer und Kapitalisten als Partipizienten am Arbeitsertrage, zu Gunsten der von ihnen benachteiligten Arbeiter nicht im mindesten. Thompson fordert nämlich unbeschränkte Freizügigkeit, Gewerbe- und Koalitionsfreiheit, Aufhebung der Jagdgesetze, Zehnten, Fideikommisse ꝛc. Auch Thompson tritt in Anlehnung an Owen mit einem kommunistischen Reformprojekt hervor, dessen Grundzüge fast gleichzeitig mit ihm auch Fourier als sozialen Rettungsweg zu erkennen glaubte, wonach das soziale Heil nur von einer Kooperativassoziation einer und derselben Gleichheitsliebe anhängender Menschen zu erhoffen sei. Die Mitglieder derartiger sozialistischer Gemeinschaften sollten mit Zugrundelegung des Rechtes auf Existenz für den Einzelnen nach streng kommunistischen Grundsätzen, aber nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse Befriedigung ihrer menschlichen Notdurft, bestehend in Nahrung, Wohnung und Kleidung erhalten, die bejahrten Leute mit der ihrem Alter schuldigen Bevorzugung. Als Gegenleistung mußte jeder arbeitsfähige Gemeindegenosse täglich ein durchweg gleiches ihm zugewiesenes Arbeitspensum erledigen, wogegen der Ueberschuß aus dem vollen Arbeitsertrag, nach Abzug der Kosten für Befriedigung seiner notdürftigsten Versorgung, ihm in bestimmten Terminen gewährt oder gutgeschrieben wurde. Geistige und körperliche Arbeit wurden mit gleichem Maße gemessen, also auch gleichmäßig bezahlt: der Lehrer (die Kinder wurden auf Kosten der kommunistischen Gemeinschaft erzogen), der Arzt, der Rechtskundige und Richter, der Künstler, der Rechner und Buchführer und der den Absatz der Gemeindeprodukte vermittelnde und überwachende Kaufmann standen auf einer Lohnstufe mit dem Kloakenarbeiter und Leichenträger, wie es die kommunistische Gerechtigkeit bedingte. Man muß zugestehen, daß ein erhabener ethischer, vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus betrachtet aber wurmstichiger Kern in diesem Gleichheitsphantom steckt und bewundern, da gemäß der kapitalistische Kreise beherrschenden Meinung nach einem derartigen sozialistischen Rettungsanker nur überspannte und schiffbrüchige Existenzen zu greifen pflegen, daß sich wirklich, wie die Owen'schen ꝛc. sozialistischen Genossenschaften beweisen, eine reichliche Anzahl bedürfnisloser, uneigennütziger, im Genossen den gleichberechtigten und als Gemeindeglied gleichwertigen Bruder achtenden Menschen zur Gründung solcher Gemeinden zusammenfand. Als Thompson 1822 seine „Inquiry" schrieb, war dieser kommunistische Genossenschaftsbildungsprozeß, dessen bedeutendste geistige Triebfeder Robert Owen war, noch in voller Entfaltung, als er 1830 sein Testament machte, hatte diese kooperative Uebertragung der kommunistischen Lehre auf das praktische Leben für die irischen und schottischen Schwärmer schon viel von ihrer Zugkraft verloren, wenn auch die Zahl solcher Gemeinden im Vereinigten Königreich, trotzdem Orbiston, Queenwood und Motherwell bereits verkracht und New-Lanark der Auflösung nahe war, einschließlich der William Brienschen Gründungen für jene Zeit noch mit über dreihundert beziffert wird. Der Staat erhob gegen die Kooperation solcher sozialpolitischen Sektirer keinen Einspruch. Aus derartigen kommunistischen Vereinigungen, deren freiheitliche Tendenzen über die gesetzlichen vom Rechtsstaate errichteten Schranken nicht hinausgingen, mochte sich die Regierung sagen, konnten keine staatsgefährlichen Konspirationen hervorgehen. Und doch hätte diese kommunistische Bewegung in einem Industriestaate wie

England mit einer nach den Handelskrisen von 1815 bis 1820 so gewaltigen Anzahl von Arbeitslosen die revolutionärsten Elemente entfesseln können, wenn Owen, zur Blütezeit von New-Lanark der populärste Mann in ganz England, nicht verabsäumt hätte, den religiösen Fanatismus gegen die privilegierte wirtschaftliche Ungleichheit aufzubieten. 1817 mit der anglikanischen Staatskirche zerfallen, legte er seitdem aber überhaupt kein Gewicht darauf, zu welchem Glauben sich seine Anhänger bekannten oder einst bekannt hatten. Die größere Anzahl der kommunistischen Gemeinden aus jener Zeit löste sich schon wenige Jahre nach ihrer Entstehung wieder auf, nur New-Harmony im Staate Indiana, die einzige nordamerikanische Gründung Robert Owens, brachte es bis über das erste Lustrum hinaus. In den meisten Fällen erfolgte die Liquidation, weil der Zustand der erhofften Glückseligkeit für die Ungeduld der jüngeren Elemente zu lange ausblieb und weil ferner die Beschaffung des Fundus für die einzelnen Unternehmungen das von den Genossen zusammengebrachte Kapital bereits zu Beginn der gemeinschaftlichen Erwerbsthätigkeit absorbiert hatte. Thompson klassifiziert die nationalökonomischen Theoretiker in intellektuelle und mechanische Denker. Die ersteren lassen sich nach ihm nur von den Eingebungen ihrer ethischen Empfindungen und von ihren wirtschaftsphilosophischen Reflektionen leiten, die anderen huldigen allein dem Realismus bei ihrer Verstandesarbeit innerhalb der die Güterwelt und das Gesellschaftsleben beherrschenden Gesetze. Zur intellektuellen Klasse rechnet Thompson Godwin, zu den mechanischen Denkern Malthus, dessen Vorgänger und Schüler. Der Sozialwissenschaft stellt er nun die Aufgabe diese sich gegenseitig ergänzenden Denkergruppen mit einander zu vereinigen, als wenn die Wissenschaft nicht von jeher alles zu ihrer Entwickelung Dienende, gleichviel ob von dieser oder jener Denkergruppe ausgehend, sich aneignete.

Vergl. über Thompson: Marx, Misère de la philosophie, Paris 1847, S. 49/50. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 735. — Thompson, Inquiry etc., 3. Aufl., hrsg. von Pare, London 1869, S. XVI ff. — Holyoake, History of cooperation in England, Bd. I, ebenda 1875, S. 109 ff. — Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 378 ff. — Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, in „Jahrb. f. Nat., N. F.", Bd. III, Jena 1881, S. 365 f. — Heinrich Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusischen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 21. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 14/15. — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 51/59 u. ö. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 540.

Lippert.

Thornton, William Thomas,

geboren am 14. II. 1813 als Sohn des Direktors der Levantegesellschaft in Konstantinopel zu Burnham in der englischen Grafschaft Buckingham, besuchte zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung das Maravian-Institut zu Ockbrook in der englischen Grafschaft Derby, verbrachte dann einige Jahre abwechselnd auf der Insel Malta und in Konstantinopel und erhielt 1836 eine Anstellung im East India House in Kalkutta. 1858, bei Uebergang der indischen Regierung an die Krone von England, avancierte Thornton zum Sekretär der öffentlichen Arbeiten (public works) im India House, eine einflußreiche Stellung, die er bis zu seinem Tode beibehielt. Er starb am 17. VI. 1880 in London.

Thornton veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Overpopulation and its remedy, London 1846 (bezieht sich lediglich auf englische Zustände). — A plea for peasant proprietors; with outlines of a plan for their establishment in Ireland, ebenda 1848, dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1874. — East India (consulting railway engineers) return, ebenda 1863. — On labour; its wrongful claims and rightful dues; its actual present and possible future, ebenda 1869; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1870; dasselbe, in italienischer Uebersetzung u. d. T.: Del lavoro, delle sue pretese, e dei suoi diritti, del suo presente e del suo futuro possibile. Tradotto da Sidney Sonnino e C. Fontanelli, Florenz 1875; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, ihre wirkliche Gegenwart und ihre mögliche Zukunft, aus dem Englischen übertragen, sowie durch Anmerkungen erläutert und vermehrt von H. Schramm, Leipzig 1870. — Indian public works and cognate indian topics, ebenda 1875. (Thornton vertritt hierin das Prinzip, die Inangriffnahme und Förderung öffentlicher Bauten durch die Regierung aus wirtschaftlichen und politischen Gründen thatkräftiger zu unterstützen, als derartige aus der Privatinitiative hervorgegangene Unternehmungen.) — Professor Cairnes on value, ebenda (ohne Jahr).

Thornton veröffentlichte in dem Sammelwerke: „British Association of the advancement of science Report of the 32nd meeting, Cambridge 1862" folgenden staatswissenschaftlichen Artikel: Injustice of the income tax.

Thornton baut in seinem Hauptwerke „On labour" etc. seine induktive Widerlegung der Adam Smithschen Lehre von der naturgesetzlichen Regulierung zweier der wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren, des Arbeitslohnes und des Preises, aus einer Reihe praktischer Beobachtungen über die Verhältnisse des Marktes auf, die ihn zunächst darauf führen, daß Angebot und Nachfrage, da ersteres den Güterbegehr in der Regel übersteigt, als Preisbestimmungsmotore nicht gelten können, daß vielmehr der Konkurrenz, aber wie sie nicht aus der momentanen Lage des Marktes, sondern aus dessen voraussichtlicher, die Konjunkturen des Verkäufers bestimmenden Gestaltung sich entwickelt, diese Aufgabe zufällt. Seine weitere Ableitung der Regulierung des Arbeitslohnes von der Konkurrenz beruht auf dem umgekehrten Verhältnisse des Verkäufers von Arbeitskraft zum Käufer derselben, dem Arbeitgeber. Ersterer, der Arbeiter, befindet sich dem Käufer gegenüber im Nachteile, da er keinen Verkauf auf spätere Erfüllung abschließen kann, sondern für seine Arbeitskraft eine unmittelbare Verwendung durch den Käufer suchen muß, was diesen zum Beherrscher der Situation macht und folgerichtig die Konkurrenz der Arbeitgeber auf die Gestaltung des Arbeitslohnes bestimmend einwirken läßt. Zur Ausgleichung dieses Mißverhältnisses zwischen Arbeitsangebot und -Nachfrage hält er die Trade Unions berufen, deren Ausschreitungen zwar sein Tadel trifft, deren kooperative Wirksamkeit aber als Schutzwehr gegen die Autokratie der Arbeitgeber als nützlich anerkannt wird. Thorntons antismithianische Richtig-

stellung des Gesetzes der Arbeitslohnbildung involvierte die Unhaltbarkeit von Seniors Lohnfondstheorie, wodurch auch deren bisheriger hartnäckiger Verteidiger J. St. Mill dieselbe aufzugeben (vergl. Fortnightly Review von 1869) sich gedrungen fühlte. Die Bedeutung von Thorntons Widerlegung der zwei Hauptsätze Smiths von Lohn- und Preisbildung wird noch dadurch gesteigert, daß er in seiner Eigenschaft als englischer Wirtschaftstheoretiker den vaterländischen Vertretern der Wissenschaft in seinem siegreichen Angriffe auf Smith voranging. Die sechs Fälle, welche Thornton (in „on labour" Abteilung III, Kapitel 4) anführt, in denen eine durch Streiks erzwungene Lohnerhöhung andauern kann, treffen für die Bau- und wohl auch die Verkehrsgewerbe der großen Städte zu, auch ohne daß das Land, wie Thornton zur Voraussetzung macht, große natürliche Vorzüge vor anderen Ländern für das vom Streike betroffene Gewerbe zu haben braucht, da die Baulust z. B. nicht erst nach dem Vorhandensein zahlreicher Steinbrüche, Ziegeleien, Cementwerke 2c. fragt, außerdem schützt, wie nicht unerwähnt bleiben mag, das Vorhandensein folgender Voraussetzung eine aus einem Streik hervorgegangene Lohnerhöhung vor der Ermäßigung, daß Menge und Solvenz der das bezügliche Gewerbeprodukt Begehrenden im Steigen begriffen ist. Thorntons optimistische Vorstellung von der leichten Verwirklichung der Versöhnung zwischen Arbeit und Kapital offenbart sich in seiner Befürwortung der Bildung von Produktivgenossenschaften, welche den beteiligten Arbeitern den Unternehmergewinngenuß verbürgen. Im grellen Gegensatze zu dieser fürsorglichen Teilnahme am Lose der arbeitenden Klassen verirrt er sich zu der manchesterlichen Behauptung, daß der Arbeiter jeden Lohn, und sei er noch so niedrig, als gerecht anerkennen müsse, da ihm außer der Unverletzbarkeit seiner Person, der Unantastbarkeit seines Eigentums und der strikten Erfüllung des mit ihm geschlossenen Kontraktes kein anderes Recht von dem Arbeitgeber oder von dem Egoismus der kapitalistischen Gesellschaft garantiert sei.

Vergl. über Thornton: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 735. — Roesler, Ueber die Grundlehre der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, 2. Aufl., Erlangen 1871, S. 15/17. — Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Winterthur 1875, S. 195. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 24, 131, 139, 147/48, 316. — Contzen, Geschichte der Nationalökonomie, Kassel 1876, S. 95. — Shadwell, System of political economy, London 1887, S. 19, 69, 131, 134, 139, 143 u. ö. — Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, Heidelberg 1878, S. 262 ff. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1748. — The annual register for 1880, Teil II, London 1881, S. 175. — Walcker, Arbeiterfrage, Eisenach 1881, S. 2 u. ö. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 22. — Roscher, Grundlegung, 20. Aufl., Stuttgart 1892, S. 164, 166, 253, 481.

Lippert.

Thünen, Johann Heinrich von,

geboren am 24. VI. 1783 auf dem väterlichen Gute Kanarienhausen in der oldenburgischen Herrschaft Jever, besuchte die Realschule, sog. „hohe Schule", in dem Städtchen Jever, lernte in den Jahren 1799—1801 die Landwirtschaft praktisch auf dem Gute Gerrietshausen bei Hooksiel, empfing seine höhere landwirtschaftliche Bildung auf der landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Gr. Flottbeck und vervollständigte dieselbe durch Vorlesungen, die er im Sommer 1803 bei Thaer hörte. Hierauf studierte er 2 Semester in Göttingen, pachtete 1806 das Gut Rubkow bei Anklam, siedelte nach Mecklenburg-Schwerin über und kaufte dort das Gut Tellow, was durch die von Thünen darauf eingerichtete Musterwirtschaft eine weit über Mecklenburg hinausgehende Berühmtheit erlangt hat. 1830 graduierte ihn die Universität Rostock zum philosophischen Ehrendoktor, 1848 schlug er eine Wahl in die Frankfurter Reichsversammlung aus und starb am 22. IX. 1850 auf seinem Gute Tellow.

Thünen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben, Hamburg 1826; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., Rostock 1842. — Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, Teil II, Abteilung 1: Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuße und zur Landrente, ebenda 1850; dasselbe, Teil II, Abteilung 2: Mitteilungen aus dem schriftlichen Nachlasse, ebenda 1863; dasselbe, Teil III: Grundsätze zur Bestimmung der Bodenrente, der vorteilhaftesten Umtriebszeit und des Wertes der Holzbestände von verschiedenem Alter für Kieferwaldungen (aus dem handschriftlichen Nachlasse), ebenda 1863; dasselbe Werk, 3. Aufl., hrsg. von Schumacher-Zarchlin, 3 Bde., Berlin 1875/76; desselben Werkes I. Teil in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Recherches sur l'influence que le prix des grains, la richesse du sol, ou les impôts exercent sur les systèmes de culture ou l'Etat isolé. Traduit de J. Laverrière, Paris 1851; desselben Werkes II Teil, 1. Abteilung in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Le salaire et son rapport aux taux de l'intérêt, traduit par Math. Wolkoff, ebenda 1857.

Thünen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1) In „Landwirtschaftliche Annalen des mecklenburg. patriotischen Vereins" (Rostock) Bd. I, Heft 4, 1846, S. 35/57: Versuch, aus den in der Preisschrift: „Vitam impendere vero" enthaltenen Daten die Nahrhaftigkeit der verschiedenen angewandten Futtermittel darzustellen. — Bd. II, Abt. 2, Heft 2, S. 121/22: Versuch, Weizen gemäht in verschiedenen Graden der Reife. — 2) In „Neue Annalen der Mecklenburger Landwirtschaftsgesellschaft" (Rostock) Jahrg. I, 2. Hälfte, 1814, Stück 30, S. 477/78: Bericht über einige mit dem englischen Exstirpator angestellte Versuche. — Jahrg. IV, 2. Hälfte, 1817, S. 401/545: Einführung des Kreditsystemes in Mecklenburg. — Jahrg. VI, 1. Hälfte, 1819, S. 119/27: Welchen Einfluß haben die Nahrungsmittel, welche die Schafe erhalten, auf die Güte der Wolle? — Jahrg. VI, 2. Hälfte, 1819, S. 715/20: Ansichten über die Wirkung der englischen Kornakte auf Mecklenburg. — Jahrg. VIII, 1. Hälfte, 1821, S. 166/221: Ueber die quantitative Wirkung des Dungs und über die Aussaugungskraft der Gewächse. — Jahrg. X, 1. Hälfte, 1823, S. 368/79: Ueber einen erweiterten Anbau der Handelsgewächse in Mecklenburg. — Jahrg. XVI, 2. Hälfte, 1829, S. 638/72: Berechnung der Unterhaltungskosten eines Gespannes Pferde und der Transport-

kosten des Korns. — Jahrg. XVII, 1. Hälfte, 1831, S. 2/10: P. M. über die Druckschrift des Oberhofmeisters v. Jasmund: „Eine Million umsonst und zinstragend". Vorschlag zur Errichtung einer Depositalzettelbank in Mecklenburg. — Jahrg. XVII, 1. Hälfte, 1831, S. 282/322: Ansichten über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Institutes in Mecklenburg. — Jahrg. XVII, 1. Hälfte, 1831, S. 327/99 und 2. Hälfte, S. 401: Erachten über die Verbesserung des Ackerbaues der Städte. — Jahrg. XVIII, 2. Hälfte, 1832/33, S. 734/47: Fragen in Bezug auf Schafzucht (der Distriktsversammlung des patriotischen Vereins zu Teterow vorgelegt am 26. X. 1833). — Jahrg. XIX, 1. Hälfte, 1834, S. 112/31: Beantwortung einiger Fragen, die Statik des Landbaues betreffend. — Jahrg. XIX, 2. Hälfte, 1834, S. 527/32: Wollmarkt und Wollniederlage. — Jahrg. XIX, 2. Hälfte, 1834, S. 533/37: Welche Stadt, Rostock oder Güstrow, eignet sich am besten zu einem solchen Zentralwollmarkte? — Jahrg. XXIII, 2. Hälfte, 1839, S. 687/711: Bericht über die am 23. u. 24. V. stattgefundene Prüfung landwirtschaftlicher Maschinen und Instrumente, sowie Reflexionen, veranlaßt durch diese Prüfung. — Jahrg. XXV, 1. Hälfte, 1841, S. 202/12: Vertiefung der Ackerkrume. — Jahrg. XXV, 2. Hälfte, 1841, S. 588/92 u. Jahrg. XXVI, 2. Hälfte, S. 665/68: Resultat des Versuches über Vertiefung der Ackerkrume. — Jahrg. XXVI, 2. Hälfte, 1841, S. 688/94: Versuch über die Wirkung der Vertiefung der Ackerkrume. — 3) In „Freimütiges Schweriner Abendblatt" Nr. 1453, 1455 u. 1456: Fragmentarische Bemerkungen über die Steuerreform. — 4) In „Der landwirtschaftliche Erzähler", Jahrg. 1818, Nr. 6/8: Berechnung der Arbeit und der Kosten des Mergelns auf dem Gute Tellow in den Jahren 1815—1816. — 5) In „Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Doberan im September 1841" (Rostock), S. 66/71: Ueber das Befahren der Moorwiesen mit Erde. — S. 218/16: Kornertrag eines seit 20 Jahren nicht gedüngten, im Gute Tellow befindlichen Ackerstückes. — 6) In „Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Potsdam im September 1839", S. 293/95: Verfahren bei Anstellung des Versuches über die Vertiefung der Ackerkrume.

Thünen hat in seinem „Isolierten Staate" eine komplizierte landwirtschaftliche Betriebslehre auf volkswirtschaftlicher und naturgesetzlicher Basis geliefert, wie sie die Litteratur noch nicht aufzuweisen hatte. Von der Fiktion eines vom Auslandsverkehr nicht berührten kreisförmigen Staates ohne schiffbare Flüsse und Kanäle, aber von gleicher Fruchtbarkeit und mit einer konstanten Bevölkerung ausgehend, untersucht er die Wirkung der Lage der verschiedenen konzentrischen Ackerbauringe zum Zentralpunkte des Verkehres, einer im Mittelpunkte belegenen Stadt, die für industrielle Produkte die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des isolierten Staates eintauscht. Es ergiebt sich aus dieser Untersuchung, welche den Preis des Getreides, dem Wert der Urprodukte und des Arbeitslohnes als Maßstab unterlegt, ein Gesetz, wonach die Intensität oder die Größe der proportional der Anbaufläche geopferten Betriebsmittel an Arbeit und Kapital für die Landwirtschaft, soweit sie vom Zentralmarkte beherrscht wird, in dem Maße sich verringert, in welchem die Entfernung des Ortes der erzeugten Produkte vom Zentralmarkte und damit der Kostenaufwand für Transport der letzteren sich vergrößert. Da jeder konzentrische Kreis eine besondere Wirtschaftsform umschließt, läßt sich die Thünensche Entdeckung auch als Gesetz über den relativen Wert der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssysteme in seiner Entwickelung auf Landrente und Arbeitslohn ausdrücken. Thünens Grundrententheorie deckt sich, bis auf seine Theorie von der Entstehung der Landrente und seine Anschauungen über das Verhältnis des Lohnes zur Rente, mit der Ricardos, wie er auch dessen Vorliebe für mathematische Begründung volkswirtschaftlicher Lehrsätze teilt. Adam Smith wird mit Recht von ihm vorgeworfen, die aus dem Meliorationskapital der betreffenden Grundstücke gewonnene Rente nicht streng genug von der eigentlichen Bodenrente getrennt, ferner den natürlichen Preis des Getreides nach der als bekannte Größe angenommenen Bodenrente bestimmt und vice versa als Wertmesser für die Bodenrente sich des natürlichen Preises des Getreides bedient zu haben. Das Kapital ist bei Thünen im Gegensatze zu der fortlaufenden — angesammelte Arbeit. Sein naturgemäßer Lohn und die daraus entwickelte Zinstheorie stehen und fallen mit der Abstraktion seines isolierten Staates; da er aber die Voraussetzung für seinen Kapitalbildungsprozeß in dem ideellen europäischen isolierten Agrarstaate nicht findet, so leitet er sie aus der anderen Abstraktion eines Tropenstaates ab, wo die menschliche Thätigkeit in der Lebensmittelhervorbringung durch die natürliche der tropischen Sonne überwogen wird. Die Bevölkerung dieses Tropenlandes besteht aus eingewanderten Europäern, die alle technischen Kenntnisse und Fertigkeiten der abendländischen Kultur, aber weder Kapital noch Werkzeuge zum agrarischen oder industriellen Betriebe in ihre neue tropische Heimat mitbringen. Weil das Tropenland auch in kommerzieller Beziehung von der übrigen Welt abgeschnitten ist, muß sich die Kapitalbildung dort aus innen heraus, d. h. aus der Leistung und Gegenleistung für materielle Bedürfnisbefriedigung vollziehen. Da der Mensch dort nicht unbedingt arbeiten muß, um zu existieren, bedingt die kapitalistische Entwickelung des Tropenvolkes einen günstigeren Wertmesser der Arbeit als in dem in einem rauheren Klima belegenen isolierten Staate. Thünen läßt nun die einzelnen dieser Ansiedler in einem Jahre 110 c (c ist ein willkürlicher Maßstab) durch Arbeit erwerben, und da 100 c seine Lebensbedürfnisse decken, erübrigt er 10 c, besitzt also nach zehnjähriger gleicher Arbeitsleistung 100 c, wovon er ein ganzes Jahr, ohne Lebensmittel zu produzieren, zehren kann, wenn er nicht vorzieht, sich innerhalb dieses Jahres Werkzeuge zu verfertigen, die seine zukünftige Arbeit erleichtern und dadurch ergiebiger machen. Es wird nun angenommen, daß er dieser letzteren Thätigkeit den Vorzug giebt, mittels der gefertigten Werkzeuge im zwölften Jahre 150 c erwirbt und nach Verlauf des dreizehnten Jahres, bei gleicher Lebensweise und bei gleicher Erwerbshöhe, seine Kapitalbeschaffung durch Anschaffung neuer Werkzeuge fortsetzt. Da er letztere für seinen eigenen Bedarf aber schon besitzt, wird er das neu erzeugte Kapital an einen anderen eingewanderten Arbeiter, der damit noch nicht versehen, ausleihen, welcher ihm dafür die gleiche Rente, die er, seitdem er mit Kapital (d. h. mit Werkzeugen) arbeitet, gegen früher jährlich über seine Notdurft erwirbt, also mit 40 c vergütet. Sind nun sämtliche Ansiedler mit je einem Jahresarbeitskapital, wie Thünen es ausdrückt, d. h. vollständig mit Werkzeugen ausgerüstet, muß der Nutzungswert neu erzeugten Kapitals, d. h. minder notwendiger oder nützlicher Wertgegenstände, unbedingt sinken, er wird daher nur noch ungefähr 36 c Rente abwerfen und wegen der Konkurrenz der Kapitalien unter sich auch die Rente von 40 c für das zuerst ausgeliehene Ka-

pital auf die ermäßigte Rente von 36 c herabdrücken. Die Vergütung aber für das zuletzt ausgeliehene Kapital wird fortan als Norm für die Höhe des Kapitalgewinnes überhaupt gelten. So denkt sich Thünen den Ursprung des Zinsfußes, der aber auf die sehr fragwürdige Prämisse gebaut ist, daß für das zuerst ausgeliehene Kapital von vornherein 40 c Rente vergütet sind, was seitens des Entlehners um so widersinniger, da es ja zu den Thünenschen Voraussetzungen gehört, daß der Borger mit denselben Kenntnissen und Fertigkeiten zum Kapitalerwerb ausgerüstet ist, als der Darleiher. Hinsichtlich der Konkurrenz der Kapitalien unter sich ist zu bemerken, daß sie nur deshalb auf den Zinsfuß drückt, weil das Absatzgebiet ihrer Produkte, trotz der von Thünen für den Tropenstaat angenommenen fortschreitenden Bevölkerung, nur ein beschränktes sein kann. Thünens weitere Folgerung, daß die Differenz zwischen dem Preise einer Jahresanstrengung = 40 c und den 36 c, die der Borger eines Kapitalanteils auf Grund des gesunkenen Kapitalzinses jetzt nur noch an den Darleiher zu entrichten braucht, seinen Jahreslohn von 110 auf 114 c erhöhe, ist dahin zu modifizieren, daß die Differenz = 4 c als Unternehmergewinn, aber nicht als Arbeitslohn zu betrachten ist. Gesetzt aber, die Bewohner des Tropenstaates beständen lediglich aus Arbeitern, würde der Unternehmergewinn von 4 c sich in einen Lohnzuwachs verwandeln und hieraus das Gesetz sich ergeben, daß die fallende Rente der Einzelkapitalien ein Ansteigen des Arbeitslohnes begleitet. Der Arbeiter, welcher selbst Kapitalien produziert, also gleichzeitig Arbeiter und Kapitalist ist, wird, je höher der Preis seiner Jahresanstrengung als Arbeiter sich beläuft, solange eine um so kleinere Rente als Kapitalist beziehen, bis der Maximalsatz des Nettogewinnertrages seiner jährlichen Arbeitsleistung und Kapitalvermehrung erreicht ist. Diese Belohnung der Arbeit mit der höchsten Rente entspricht nach Thünen, weil für die Arbeiterbevölkerung der wünschenswerteste Zustand, dem naturgemäßen Arbeitslohn. In seinem fingierten (europäischen) isolierten Staate, wo Kapital, Zinsfuß, Rente, Unternehmergewinn und Arbeitslohn ebenso unveränderlich als die dortige Bevölkerung gedacht sind, gelangen die für die kapitalistischen Verhältnisse des Tropenstaates von ihm aufgestellten Thesen als Unterlage zu seinen auf die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Lohn und Zinsfuß basierten speziellen Untersuchungen zur Anwendung. Ihrer ethischen Richtung nach streben diese Untersuchungen in der Fixierung des naturgemäßen Arbeitslohnes eine Solidarität und dadurch eine Versöhnung zwischen Arbeit und Kapital an, ein schönes Ziel, an dessen Erreichbarkeit aber nur ein Idealist, wie der edle Thünen, glauben konnte. Die Formel $\sqrt{ap}$, wonach a das Existenzminimum einer Arbeiterfamilie und p das Arbeitsprodukt des sie erhaltenden Mannes bedeutet, drückt den naturgemäßen Arbeitslohn aus, der also für die Höhe des Lohnes die Größe des Arbeitsproduktes als Regulator annimmt. Die Anwendung dieses Gesetzes auf das wirkliche Leben stößt nun zunächst auf die Schwierigkeit, den Produktionsanteil, welcher nach Abzug der dem Kapital für seine ideelle Beihilfe zur Produktion zukommenden Vergütung für den Arbeiter sich ergiebt, sofort zu bestimmen, die Auseinandersetzung zwischen Kapitalgewinn und Arbeitsreinertrag wird ferner dadurch erschwert und hinausgeschoben, daß bei zahlreichen industriellen Erzeugnissen erst nach Erledigung der Frage der Aufnahmefähig- oder Bereitwilligkeit des Marktes, wovon letztere durch die Geschäftspraxis des Unternehmers engagiert wird, diejenige Bewertung des Arbeitsproduktes sich bestimmen läßt, welche der Abrechnung mit dem Arbeiter zu Grunde zu legen ist. Diese Form der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinne hat auch gegenwärtig, ganz abgesehen von der rechnerischen Unmöglichkeit das genaue Individualarbeitsprodukt zu bestimmen, nur die Aussicht, zur bloßen Annahme des abgewirtschafteten Bonus- und Dividendensystemes zu führen und weit mehr Unzufriedenheit und unerfüllbare Begehrlichkeit als Anhänglichkeit an den Arbeitgeber und seine Unternehmungen unter der Arbeiterbevölkerung zu verbreiten. Bei der reinen Ertragsermittelung des Produktes der landwirtschaftlichen Arbeit insbesondere stößt selbst der intelligenteste Gutsherr auf Schwierigkeiten, die trotz exaktester Buchführung es unmöglich machen, die Frage eines Arbeiters nach dem aus dem reinen Ertrage berechneten Nettowert seiner Arbeitsleistung in absehbarer Zeit zu bestimmen, und wenn es wirklich weniger Mühe gekostet hätte, das natürliche Lohngesetz auf reale Verhältnisse zu übertragen, würde Thünen wohl die erste Anteilswirtschaft in Deutschland, welche er 1847 auf seinem Gute Tellow einführte, genau nach seiner Interpretation der Formel $\sqrt{ap}$ organisiert haben. Doch Thünen, der auf Tellow in erster Reihe Landwirt, dann erst Nationalökonom und Idealist war, vereinfachte sich die Berechnung mit seinen Arbeitern, auf Grundlage des Rentabilitätsdurchschnittes seines Gutes, in äußerst humaner und arbeiterfreundlicher Weise, die aber nur der Tendenz, nicht der Form und Wesenheit seines Gesetzes gerecht wurde. Thatsächlich empfingen die Gutsleute von dem Ueberschusse von je 5500, später 6000 Thalern des jährlichen landwirtschaftlichen Reinertrages auf den Kopf ½ %, welche Anteile ihnen gutgeschrieben, verzinst und als Sparkassen- und Altersversorgungsgelder kapitalisiert wurden. In neuerer Zeit wird den sechzigjährigen Arbeitern das für sie aufgesparte Kapital bar ausgezahlt.

Vgl. über Thünen: Pfeil in „Kritische Blätter für Forst- und Jagdwirtschaft", Bd. XIX, Leipzig 1844, 2. Heft, S. 36. — Roscher, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, I. Abt. in „Raus Archiv", N. Folge, Bd. III, Heidelberg 1845, S. 173 ff. — Briefe über den isolierten Staat in „Annalen des patriotischen Vereins", Bd. VI, 2. Abt., 1. Heft, 1851, S. 77 ff. — Helferich, J. H. v. Thünen und sein Gesetz über die Teilung des Produktes unter die Arbeiter und Kapitalisten, in „Zeitschrift f. d. ges. Staatsw.", Jahrg. VIII, Tübingen 1852, S. 393 ff. — Roscher, Gedachten over de statistiek der verschillende stelsels, welke bij den landbouw gevolgd worden, II. afdeeling: Stelsel van v. Thünen in „Tijdschrift voor staathuishoudkunde en statistiek, VIII. deel, Zwolle 1853, S. 357 ff. — Leymarie, Le salaire naturel etc. par Thunen, trad. par Wolkoff. Compte rendu in „Journal des Economistes", II. Serie, 15. Teil, Paris 1857, S. 250 ff. (Polemischen Inhalts.) — Wolkoff, Nouvelles observations au sujet de l'ouvrage de M. de Thunen sur le salaire naturel, in „Journal des Economistes", II. Serie, 16. Teil, Paris 1857, S. 239 ff. (Widerlegung der Angriffe Leymaries.) — Wiskemann, Die antike Landwirtschaft und das von Thünensche Gesetz, Leipzig 1859. — Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Heidelberg 1860, S. 262. — Laspeyres, Wechselwirkung zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes, ebenda 1860. — Roesler, Zur Kritik der Lehre vom

Arbeitslohn, Erlangen 1861. — v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1863, S. 162 ff. — Baumstark in „Annalen der Landwirtschaft", Jahrg. XXII, Bd. XLIV, Berlin 1864, S. 79/88. — Knapp, Zur Prüfung der Untersuchungen Thünens über Lohn und Zinsfuß im isolierten Staate, Braunschweig 1865. — Brentano, Ueber von Thünens naturgemäßen Lohn- und Zinsfuß im isolierten Staate, Göttingen 1867. — Schumacher, J. H. v. Thünen. Ein Forscherleben, Rostock 1868; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1883. — Berens, Kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 172/89. — Schumacher, Ueber J. H. v. Thünens Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohn und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit, Rostock 1869. — Roscher, in „Birnbaum, Georgika", Bd. 1, 2. Heft, Leipzig 1869. — v. Hermann, Staatswissenschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., München 1870, S. 507/12 u. ö. — von der Goltz, Ländliche Arbeiterfrage, Danzig 1872, S. 252 ff. — Schäffle, Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Tübingen 1873, Bd. I, S. 263, 269; Bd. II, S. 203, 274/87. — v. Falck, Die Thünensche Lehre vom Bildungsgesetze des Zinsfußes und vom naturgemäßen Arbeitslohn, Leipzig 1875. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., ebenda 1879, S. 314 ff. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebenda 1884, S. 122/23. — v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 192 ff. — Cohn, Grundlegung, Stuttgart 1885, S. 125/26. — Roscher, System, Bd. II, 11. Aufl., ebenda 1885, S. 140/48, 584/85, 626/31. — Conr. Schmidt, Der natürliche Arbeitslohn, Jena 1886, S. 16 ff. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 186/88. — Schönberg, Handbuch, 3. Aufl., Tübingen 1891, Bd. I, S. 96, 503, 597, Bd. II, S. 63, Bd. III, S. 636. — Wagner, Praktische Volkswirtschaftslehre. II. Agrarwesen ꝛc. von Buchenberger, Bd. I, Leipzig 1892, S. 600 ff. u. ö. — Zolla, de Thunen, in „Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 1009/13.

Lippert.

Thür- und Fenstersteuern s. Häusersteuer (IV. Bd. S. 398 fg. insbesondere S. 407 fg.).

Tiere, Tierfang s. Jagd (IV. Bd. S. 541 fg.).

Tierärzte.

1. Ausübung der Tierheilkunde. 2. Tierärztliche Behörden.

1. Ausübung der Tierheilkunde. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts lag die Tierheilkunde, soweit sie nicht von Aerzten nebenbei betrieben wurde, in der Hand von Hufschmieden und Scharfrichtern, Schäfern und Hirten, denen sich herumziehende Quacksalber, die Viehdoktoren, anschlossen. Es ist das Verdienst von Bourgelat (1713—1779), im Jahre 1762 zuerst eine Tierarzneischule in Lyon gegründet zu haben, die bald vom Staate übernommen wurde und der 1766 die königliche Tierarzneischule zu Alfort bei Paris zur Seite trat. In den nächsten Jahrzehnten folgten die meisten europäischen Staaten dem von Frankreich gegebenen Beispiel in der Gründung solcher Anstalten. So wurden Tierarzneischulen gegründet: 1769 zu Turin, 1771 zu Göttingen, 1773 zu Kopenhagen, 1777 zu Wien, 1778 zu Hannover, 1780 zu Dresden, 1784 zu Karlsruhe, 1787 zu Mailand, 1790 zu Berlin ꝛc. Sie sollten zunächst nur zur Ausbildung von Roßärzten für die Armee und die Landgestüte dienen und wurden erst in diesem Jahrhundert zu wissenschaftlichen Lehranstalten umgebildet, welche die Förderung der Tierheilkunde und die Heranbildung von Tierärzten zur Aufgabe hatten. Jedoch blieb in den meisten Staaten die Freiheit des Betriebs der Tierheilkunde bestehen und nur in einigen Staaten ward eine auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung zu erteilende Approbation hierzu verlangt (Bayern, Edikt v. 1. II. 1810, Tit. 5, Polizei-St.G.B. von 1861, Art. 112; Sachsen, G. v. 14. XII. 1858; Baden, Polizei-St.G.B. v. 1863, § 82; Hannover, G. v. 9. X. 1863). In Preußen war nach dem Gewerbesteuer-G. v. 2. XI. 1810, § 21, eine besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich, die jedoch nach dem G. v. 20. V. 1820 in Wegfall kam. Auch nach der deutschen Gewerbeordnung § 29, ist die Ausübung der Tierheilkunde jedermann freigegeben. Aber nur solche Personen dürfen sich als Tierärzte oder mit gleichbedeutendem Titel bezeichnen oder vom Staate oder einer Gemeinde als solche anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden, welche eine staatliche Approbation auf Grund des Nachweises der Befähigung erhalten haben. Der Bundesrat hat die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen und die Behörden zu bezeichnen, welche die Approbationen zu erteilen befugt sind. Die Approbation ist für das ganze Reich giltig und kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (Gew. O. § 53). Die vom Bundesrate erlassenen, gegenwärtig geltenden Prüfungsvorschriften sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. VI. 1889 veröffentlicht worden. Zur tierärztlichen Fachprüfung, der eine naturwissenschaftliche Prüfung vorhergehen muß, werden nur Personen zugelassen, die mindestens 7 Semester tierärztliche oder andere höhere

wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium einer Reihe vorgeschriebener Fächer betrieben haben. Wer ohne Approbation sich als Tierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei ein geprüfter Tierarzt, ist strafbar (Gew. O. § 147 [3]).

Die approbierten Tierärzte sind allein berechtigt, blutige Operationen an Tieren, die an Milzbrand erkrankt oder der Ansteckung durch Milzbrand verdächtig sind, vorzunehmen und sie allein dürfen zur Behandlung von Einhufern und Schafen, die an der Räude erkrankt sind, zugezogen werden (R. G. betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 23. VI. 1880, §§ 32, 33). Sie sind aber auch verpflichtet, wenn sie von dem Ausbruch einer der in dem angeführten Reichsgesetz bestimmten Krankheiten oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Ausbruchs einer solchen Krankheit begründen, Kenntnis erhalten, der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Aehnlich ist der Rechtszustand in Frankreich. Auch hier ist die Ausübung der Tierheilkunde keiner Beschränkung unterworfen. Aber nur approbierte Tierärzte dürfen sich als vétérinaires oder mit einem gleichbedeutenden Titel bezeichnen (Code pén. Art. 259) und nur sie dürfen zur Behandlung der an Viehseuchen erkrankten Tiere herangezogen werden (Viehseucheng. v. 21. VII. 1881, Art. 12). — Dagegen ist nur approbierten Tierärzten die Ausübung der Tierheilkunde gestattet in Oesterreich (G. betr. die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes v. 30. IV. 1870, §§ 8, 14, V. des Ministeriums des Innern v. 21. VI. 1882, § 6), Italien (G. über öffentliche Gesundheitspflege v. 22. XII. 1888, Art. 22, 23) und Belgien (G. v. 4. IV. 1890).

2. Tierärztliche Behörden. Tierärztliche Beamte sind in allen Staaten angestellt. Sie haben den Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Tierheilkunde und der Bekämpfung der Viehseuchen als sachverständiger Beirat zu dienen, sie haben die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Haustiere zu führen und einzelne veterinärpolizeiliche Maßregeln namentlich bei Ausbruch einer Viehseuche zu vollziehen. In Preußen steht die Verwaltung des gesamten Veterinärwesens unter dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Königl. Erlaß v. 27. IV. 1872). Demselben steht als beratende Behörde eine technische Deputation für das Veterinärwesen zur Seite. Nach der Kabinetsordre vom 13. VII. 1817 wird in jedem Regierungsbezirke ein Departementstierarzt, in jedem Kreise ein Kreistierarzt angestellt. Sie müssen in einer besonderen Prüfung ihre Befähigung zur Bekleidung dieser Aemter nachgewiesen haben (Regulativ vom 19. VI. 1876).

Aehnlich ist die Organisation in den anderen deutschen Staaten. In Sachsen erhalten die approbierten Tierärzte, welche zwei Jahre nach der Approbation die Staatsprüfung für die Tierarzneibeamten ablegen, den Titel Amtstierarzt. Sie sind keine Beamte (Beamter ist der Bezirkstierarzt), aber sie können mit veterinärpolizeilichen Funktionen beauftragt werden (V. v. 9. III. 1870, Instrukt. v. 16. X. 1877). — In Bayern (V. v. 11. II. 1877), Württemberg (V. v. 30. XII. 1875), Baden und Hessen bilden die approbierten Tierärzte Kreis- (oder Bezirks-) vereine zur Vertretung ihrer Standesinteressen und zur Beratung veterinärpolizeilicher Maßregeln. In Bayern hat jeder Kreisverein zwei Mitglieder in die veterinärpolizeiliche Abteilung des Obermedizinalausschusses zu wählen. In den anderen süddeutschen Staaten wählen die Vereine die Mitglieder eines tierärztlichen Landesausschusses.

In Oesterreich steht dem Minister des Innern ein oberster Sanitätsrat, den Statthaltern der einzelnen Kronländer ein Landessanitätsrat zur Seite. Veterinärpolizeiliche Beamte sind in den Kronländern der Landestierarzt, in den Bezirkshauptmannschaften der Bezirkstierarzt (G. v. 30. IV. 1870). — In Frankreich dient dem Minister für Landwirtschaft als beratende Behörde ein comité consultatif des épizooties. Jede Gemeinde, in welcher Vieh- oder Pferdemärkte abgehalten werden, ist verpflichtet, einen Gemeindetierarzt anzustellen (G. v. 21. VII. 1881, Art. 38, 40). — In Italien ist der Minister des Innern die oberste Verwaltungsbehörde. Je ein Tierarzt ist Mitglied des oberen Gesundheitsrates und der Provinzialgesundheitsräte. In jeder Provinz ist ein Provinzialtierarzt angestellt. Mit der Ueberwachung der Tiereinfuhr sind Grenz- und Hafentierärzte beauftragt. Die Präfekten können, soweit dies erforderlich erscheint, die Gemeinden zur Anstellung von Gemeindetierärzten verpflichten (G. v. 22. XII. 1888, Art. 1, 4, 8, 18—21).

Litteratur:

Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 408 ff. G. Meyer, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I, S. 325. Eichbaum, Grundriß der Geschichte der Tierheilkunde, 1885. Schneidemühl, Das Tierarzneiwesen Deutschlands und dessen Einzelstaaten in seiner gegenwärtigen Gestalt. Nach amtlichen Quellen, 1893.

Loening.

Toniolo, Giuseppe,

geboren 1845, wirkt gegenwärtig als ordentlicher Professor der politischen Oekonomie an der Universität Pisa.

Toniolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dell' elemento etico quale fattore intrinseco delle leggi economiche, Padua 1874. — Sulla economia delle piccole industrie: Saggi, ebenda 1874. — Sulla distribuzione della ricchezza: Lezioni, ebenda 1878. — Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio-evo. Considerazioni sociali-economiche, Mailand 1882. — Scolastica ed umanismo nelle dottrine economiche al tempo del rinascimento in Toscana, discorso inaugurale dell' anno accademico 1886/87, Pisa 1887; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Storia delle dottrine economiche in Toscana, dalle origini nel medio evo fino al secolo XIX, Florenz 1892. —

Toniolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in Zeitschriften: 1) In Archivio giuridico, Bd. XLI: Sintesi storica delle vicende economiche del comune fiorentino 1378 al 1530. — 2) In Giornale degli Economisti, Padua: Delle varie forme di rimunerazione del lavoro in rapporto colla partecipazione degli operai ai profitti degli imprenditori, Bd. I, April-September 1875, S. 284/301. — Sul lavoro delle donne e dei fanciulli nelle industrie manifatturiere di Venezia e sopra alcuni criteri di legislazione industriale in Italia. Conclusioni del rapporto del Comitato di studi economici di questa città, Bd. IV, Oktober 1876—März 1877, S. 109/127. — Sulla teorica della rendita. Lettera al (Senatore) F. Lampertico a proposito del libro: la proprietà, Bd. IV, Oktober 1876—März 1877, S. 345/62 und 465/481. — I salario. (Saggio di une esposizione sistematica delle sue leggi.) Bd. VIII, Oktober—Dezember 1878, S. 267/89.

Toniolo ist ein Anhänger der Dreifaktorentheorie, wonach zur Herstellung wirtschaftlicher Güter Natur, Arbeit und Kapital eine produktive Thätigkeit entwickeln und begreift er unter Natur im wirtschaftlichen Sinne alle organischen Kräfte und Stoffe der äußeren Welt, welche die menschliche Arbeit unterstützen oder von dieser als Produktivgüter gehoben werden. Das Kapital umfaßt nach ihm sämtliche hergestellten Produktivgüter, sowohl Rohprodukte, aus denen die fertigen Fabrikate hervorgehen als Hilfsprodukte, einschließlich der zur Hervorbringungsarbeit erforderlichen Gerätschaften, deren die produktive Arbeit bedarf. Das Kapital wird daher als produzierter Produktionsfaktor gedacht, der als Tauschobjekt und durch andere nützliche Dienste seine Produktionsthätigkeit fortsetzt. Das Reineinkommen entspricht bei Toniolo jener Bonifikation auf die Gütererzeugung, welche letztere im Einzelfalle abschließt. Die Summe aller Einzeleinkommen bildet das Reineinkommen im heutigen Wirtschaftsstaate, was sich aus Lohn, Grundrente, Kapitalzins und Unternehmergewinn zusammensetzt. In seiner Lohntheorie steht Toniolo noch auf dem von der neueren Wissenschaft verworfenen Adam Smithschen Standpunkte, daß der Arbeitslohn von Angebot und Nachfrage geregelt werde. Als Anhänger Ricardos zeigt er sich in der Darstellung der Grundrententheorie. Der Kapitalzins entwickelt sich nach ihm aus dem einem Unternehmer geliehenen und von diesem wirtschaftlich fruktifizierten Kapital, dessen Interesse dem Kapitalisten zufließt, während der Unternehmergewinn von der größeren oder geringeren Nützlichkeit des Unternehmungsobjekts und der darauf verwandten Opfer abhängt. Daß bei der Gesamteinkommens- oder Reichtumsverteilung unter sämtliche an der wirtschaftlichen Produktion Partizipierende nach Befriedigung der Grundeigentümer, Kapitalisten und Unternehmer für den Arbeiter nur eine winzige Teilquote übrig bleibt, erkennt Toniolo an, auch weiß er dieses Mißverhältnis aus dem Werte der Beisteuer zum Anwachsen des Gesamteinkommens, welche vorstehende drei Kapitalistengruppen leisten, zutreffend zu begründen. Wenn er aber hierauf von der Gegenwart verlangt, sie solle zur Ausgleichung des Kontrastes zwischen Kapitalgewinn, und Profit einer- und Arbeitslohn andererseits den arbeitenden Klassen Gelegenheit zum Kapitalerwerb geben, so zeigt er, daß er die Gegenwart nicht kennt. Wodurch und für wen ist denn die heutige Gesellschaftsordnung geschaffen? doch wohl vornehmlich durch und für die loyalen Verteidiger des Privateigentums im modernen Staatswesen: die Besitzenden, die Kapitalisten. Und diese vom heutigen Rechtsstaate geschützten Matadore im Wettbewerbe der Interessen sollten die Solidarität der Erwerbsformen zu Gunsten der arbeitenden Klassen proklamieren?! Das hieße die Arbeiter zu Kapitalisten machen zu wollen, woran jedoch Toniolo gar nicht gedacht hat; er dürfte vielmehr seine wohlklingende, aber nichtssagende Forderung an die Gegenwart schon erfüllt glauben, wenn Einrichtungen mit Gewinnbeteiligung der Arbeiter nach dem Partnership-Systeme &c. allseitig sich aufthäten — gutgemeinte, von der großen unzufriedenen Arbeitermasse aber als ungenügend verworfene und wegen der durch sie veranlaßten Schwankungen im Budget der beteiligten Arbeiter von den meisten Arbeitgebern sogar für schädlich gehaltene Beschwichtigungsmittel der immer lauter erschallenden sozialistischen Forderung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag. — In der Einleitung zu „Scolastica ed umanismo" (s. o.) erwärmt sich Toniolo für die Idee einer Verschmelzung von Realismus und Idealismus, von Wirtschaft und Christentum. Er befürwortet keine Wiederkehr der Produktivität und Güterverteilung im Wirtschaftsleben hemmenden mittelalterlichen kanonischen Bevormundung, er wünscht aber als Gegengewicht der Auswüchse des materialistischen Nützlichkeitsprinzipes in der Wissenschaft von deren Vertretern diejenigen Grundsätze der christlichen Moralphilosophie als Richtschnur anerkannt, welche gegen das egoistische Recht des Stärkeren in der Welt des materiellen Erwerbs Front machen.

Vergl. über Toniolo: Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI/XVII, Mailand 1889, S. 334. — v. Schullern-Schrattenhofen, Theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 126 ff., 194/95 u. ö. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 524 u. ö.

Lippert.

Tontinen.

1. Begriff. Wesen. 2. Geschichtliches.

1. Begriff. Wesen. Als Tontinen im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet man in Deutschland alle jene den Charakter der Versicherung tragenden Einrichtungen, bei welchen auf Grund stattgehabter Einzahlungen Summen auf das längste Leben einer

oder mehrerer Personen einer ganzen Gruppe in der Art gestellt sind, daß je den Ueberlebenden Beträge zufallen, welche durch Absterben der anderen Mitglieder der Gesellschaft verfügbar werden. Durch das Merkmal der Vererbung unterscheiden sie sich wesentlich von der auf einen Kopf gestellten Leibrente, von der auf das kürzeste Leben gestellten Verbindungsrente und von der einfachen Lebensversicherung. Allerdings kommen bei jeder Gegenseitigkeitsversicherung, welche nicht den Charakter der Tontine trägt, auch Uebertragungen von den einen Mitgliedern auf die anderen vor. Doch ist hierbei nicht allein die rechtliche Grundlage, sondern auch die Sache selbst anderer Art. Bei der Lebensversicherung insbesondere wird für die frühzeitiger Verstorbenen mehr gezahlt, als sie an Prämien entrichtet haben, und die Ueberlebenden sind es, welche hierfür aufzukommen haben; bei der Tontine ist das Verhältnis geradezu das umgekehrte. In Frankreich freilich setzt man den associations en cas de survie die associations en cas de mort gegenüber und bezeichnet auch die letzteren als Tontinengesellschaften, bei denen in Todesfällen Verteilungen auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen stattfinden. Theoretisch sind derartig eingerichtete Gesellschaften in den mannigfaltigsten Formen denkbar, wie überhaupt die Tontinen in den verschiedensten Gestaltungen auftreten können. Die Gesellschaft kann dabei eine echte Gegenseitigkeitsgesellschaft sein oder ein Unternehmer nimmt die Einzahlungen in Empfang und trägt dann das durch die Sterblichkeit bedingte Risiko aus den ihm vertragsmäßig auferlegten Verpflichtungen, wie dies z. B. bei den Tontinenanleben des französischen Staates der Fall war.

Die bekannteste Form der Tontine, welcher man diesen Namen auch meist schlechthin zu geben pflegt, ist diejenige, bei welcher gegen ein eingezahltes Kapital so lange eine jährlich gleich hohe Rentensumme gewährt wird, als überhaupt Mitglieder der Gesellschaft leben. Die Summe selbst wird unter die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Einzahlungen verteilt, so daß die Einnahmen der Ueberlebenden mit jedem Todesfalle wachsen. Die Rente wäre nach einer Sterblichkeitstafel in folgender Weise zu berechnen. Ist für eine Person vom Alter a die Wahrscheinlichkeit, nach Verlauf von x Jahren nicht mehr am Leben zu sein, gleich W_x, so ist für l Personen die Summe der Wahrscheinlichkeiten aller möglichen Fälle, daß nämlich alle gestorben, alle noch am Leben oder die einen gestorben, die anderen noch am Leben sind, $= \left[W_x + (1 - W_x)\right]^l = 1$. Die Wahrscheinlichkeit, daß alle gestorben sind, ist gleich W_x^l und die Wahrscheinlichkeit, daß mindestens noch eine Person sich am Leben befindet, $= 1 - W_x^l$. Ist m das höchste, nach der Tafel erreichbare Alter, setzen wir $m - a = n$, bezeichnen wir die Wahrscheinlichkeiten, 1, 2, 3 ... n Jahre nicht mehr zu erleben, mit $W_1, W_2 \ldots W_n$, sei ferner der Zinsfuß $= 0{,}0p$, der Zinsfaktor $1{,}0p = q$, so würde, wenn die Tontinisten zusammen ein Kapital 100 einschießen, die jährlich zu zahlende Rente r sich ergeben aus der Formel:

$$100 = r\left\{\frac{1 - W_1^l}{q} + \frac{1 - W_2^l}{q^2} + \ldots \frac{1 - W_n^l}{q^n}\right\}.$$

Vernachlässigen wir die Potenzen der Größen W, so stellt sich die Rente auf $r = \frac{pq^n}{q^n - 1}$. Dieselbe ist um so größer, je kleiner n oder je höher das Alter der zu einer Gesellschaft zusammentretenden Tontinisten ist. Sie ist, da sie nur eine begrenzte Anzahl von Jahren hindurch entrichtet wird, neben dem Zins also auch einen Tilgebetrag umschließt, höher als der der Rechnung unterstellte Zins. Der Unternehmer, so der Staat als Schuldner, hätte Gewinn, wenn das letzte Mitglied der Gesellschaft früher stirbt, als nach der Tafel anzunehmen war, im entgegengesetzten Falle hätte er einen Verlust zu tragen. Allerdings ist die angeführte abgekürzte Formel für r nur anwendbar, wenn die Zahl der Beteiligten genügend groß ist. Aus derselben würde für eine geringere Anzahl von Personen sich eine zu niedrige Rente berechnen, weil dann die erwähnten Potenzen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Für eine einzelne Person, für welche die Wahrscheinlichkeiten, die höheren und das höchste Alter zu erreichen, sehr gering sind, wäre der Jetztwert einer gleichbleibenden Rente von der Höhe 1 gleich $\frac{1 - W_1}{q^1} + \frac{1 - W_2}{q^2} + \ldots \frac{1 - W_n}{q^n}$. Ist aber der Einzelne Mitglied einer Vererbungsgesellschaft, so ist die Rente, auf welche er Aussicht hat, keine gleichbleibende, sondern vielmehr eine von Jahr zu Jahr steigende, und zwar erhöht sie sich im Verhältnis von $\frac{1}{1 - W_1} : \frac{1}{1 - W_2} : \ldots \frac{1}{1 - W_n}$. Jeder Teilbetrag, auf welchen der Einzelne hoffen darf, ist aber noch mit der Wahrscheinlichkeit zu multiplizieren, mit welcher der betr. ganze Jahresbetrag überhaupt zu erwarten ist. Wir erhalten somit:

$$\frac{1 - W_1^l}{q} + \frac{1 - W_2^l}{q^2} + \ldots \frac{1 - W_n^l}{q^n}.$$

Für eine Personenzahl von der Größe,

bei welcher die sämtlichen Potenzen der Zähler verschwindend klein werden, erhalten wir wieder eine Reihe, welche lediglich vom Zinsfuße und vom höchsten erreichbaren Alter abhängig ist. Für eine Rente von der Höhe der oben angeführten Größe r wäre die Summe gleich $\frac{1}{0{,}01}$, d. h. gleich dem oben angenommenen Kapital 100.

Je kleiner die Personenzahl, um so größer r, um so größer aber auch die Wahrscheinlichkeit starker Abweichungen der Wirklichkeit vom wahrscheinlichsten Werte. Für eine sehr große Anzahl Tontinisten wird dieselbe verschwindend klein.

Einen gut gemeinten, aber mit den Grundsätzen des Versicherungswesens wenig übereinstimmenden Vorschlag machte v. Justi in seiner Finanzwissenschaft von 1767. Den jüngeren Altersklassen, meinte er, solle man weniger, den älteren mehr als den landesüblichen Zins zahlen und zwar bei einem Zinssatze von 5 % den Altersklassen im Alter von

1—5 Jahren	3 %		25—30 Jahren	5,5 %
5—10 „	3,5 „		30—40 „	6 „
10—15 „	4 „		40—50 „	6,5 „
15—20 „	4,5 „		50—70 „	7 „
20—25 „	5 „			

Justi ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, daß der Reiz zum Beitritte doch bei allen Altern groß sein werde, indem jeder auf ein langes Leben und somit durch Sterbefälle zu gewinnen hoffe. Bei den jüngeren Altersklassen sei die Anzahl der noch in Aussicht stehenden Sterbefälle groß, darum genüge auch für dieselben ein geringerer Prozentsatz. Ein Zeitgenosse von Justi, der Engländer A. Hooke, machte deswegen 1750 den Vorschlag, die Tilgung der englischen Schuld dadurch zu bewirken, daß man dieselbe in 99-jährige Tontinen verwandele. Die Schuldner würden sich wegen der Gewinnmöglichkeit mit dem üblichen Zinsfuße begnügen, so daß für den Staat nicht einmal eine Erhöhung der Jahresausgaben eintrete. Auch A. Smith und nach ihm v. Jakob u. a. meinten, wegen des Vertrauens, welches jeder Mensch auf sein Glück setze, würden die Tontinen höher bezahlt, als sie eigentlich wert seien. In der That wurden denn auch in Frankreich verhältnismäßig niedrige Renten gewährt. Auch hatte man wegen jenes Reizes die Tontinen mehrfach mit Lotterien verbunden.

Bei dem angeführten einfachen Falle wurde unterstellt, daß die Tontinisten gleichalterig seien und eine geschlossene Gesellschaft bildeten. Nun könnten aber auch die verschiedenen Altersklassen aller während eines Jahres eintretenden Mitglieder oder einer Jahresgesellschaft oder auch diejenigen mehrerer Jahresgesellschaften in der Art mit einander in Verbindung treten, daß nach dem Aussterben einer Klasse die nächstjüngere Klasse, nach dem Aussterben einer ganzen Gesellschaft die des nächsten Jahres das noch übrige Vermögen erbt, eine Verbindung, welche freilich nur möglich ist, wenn mit genügend brauchbaren Tafeln und mit einem verhältnismäßig niedrigen Zinsfuß gerechnet wird, da sonst von einem übrigbleibenden Vermögen oft keine Rede sein würde. Um zu verhüten, daß nicht einer Altersklasse ein allzugroßer Vorteil erwächst, können Höchstbeträge für die Renten festgesetzt werden, nach deren Erreichung weitere Vererbungen an andere Altersklassen und Jahresgesellschaften entfallen. Wegen des Vorteils der Vererbung wären die jüngeren Klassen von vornherein mit verhältnismäßig geringeren Renten auszustatten als die älteren. Ist die Anzahl aller während eines Jahres sich meldenden Teilnehmer nicht groß genug, so können, wie dies in der Wirklichkeit mehrfach eingerichtet wurde, die Altersklassen mehrerer Jahresgesellschaften miteinander vereinigt werden.

Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn nicht das eingezahlte Kapital in von der Lebensdauer abhängige Renten aufgelöst wird, sondern nur die üblichen Zinsen in Anrechnung kommen, so daß allenfalls auch Erben berücksichtigt werden. Alsdann sind u. a. folgende Kombinationen möglich:

1) Die gesamten Zinsen werden unter die jeweilig noch lebenden Mitglieder verteilt, so daß auf den Kopf ein mit der Zeit steigender Anteil entfällt. Nach Ablauf einer vertragsmäßig bestimmten Frist oder schon früher, sofern die Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, fällt das Kapital den vorhandenen Ueberlebenden oder diesen und den Rechtsnachfolgern der bereits verstorbenen Mitglieder zu. Die letztere Zuteilung kann freilich, zumal wenn der Vertrag auf lange Zeit abgeschlossen ist, mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, denen von vornherein durch die festzusetzenden Vereinbarungen zu begegnen wäre.

2) Die Zinsen werden dem Kapitale zugeschlagen; bei Auflösung der Gesellschaft wird der ganze angehäufte Fonds unter die übrig gebliebenen Mitglieder verteilt oder es gelangen nur Zins und Zinseszins zur Verteilung, während auf das ursprüngliche Kapital auch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Gesellschafter einen verhältnismäßigen Anspruch haben; oder es erhält jedes Mitglied eine Rente, welche nach seinem Tode mit Zins und Zinseszins aufgespart wird, um später unter die Ueberlebenden verteilt zu werden.

Es würde zu weit führen, hier alle denkbar möglichen oder auch nur die in der Wirklichkeit schon vorgekommenen Einrich-

tungen zu besprechen. Nur sei noch bemerkt, daß die Einzahlungen nicht notwendig immer in Kapital zu bestehen brauchen, sondern auch in Jahresprämien geleistet werden können. Die Höhe derselben wäre alsdann nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermitteln.

Die eine der genannten Formen ist die der Aussteuerversicherung. Eine solche ist als Gegenseitigkeitsgesellschaft in der Art denkbar, daß eine zusammengeschossene Summe verzinslich angelegt und nach einer bestimmten Zeit unter die überlebenden Mitglieder der Gesellschaft verteilt wird. Zahlt jedes Mitglied das Kapital 1 ein und ist die Wahrscheinlichkeit, das Ende jener Zeit — etwa n Jahre — zu erleben, gleich W_n, so entfällt später auf jeden Ueberlebenden eine Summe in der Höhe von $\frac{q^n}{W_n}$. Nach der deutschen Sterbetafel würden, wenn gleich nach der Geburt für die Lebendgeborenen Einzahlungen geleistet werden, nach Verlauf von 20 Jahren bei einem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ % auf den Kopf entfallen beim männlichen Geschlechte der 3,36fache und beim weiblichen der 3,29fache Betrag. In der Wirklichkeit kann allerdings die Sterblichkeit unter den Mitgliedern der Gesellschaft eine größere oder geringere sein, als sie nach der zu Grunde gelegten Sterbetafel sein müßte. Demnach kann bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft die auf den einzelnen Ueberlebenden entfallende Summe von vornherein nur nach Wahrscheinlichkeitssätzen, nicht aber fest bestimmt werden. Eine unbedingt feststehende kann sie nur dann sein, wenn eine dritte Person, und zwar eine Versicherungsanstalt, das Risiko übernimmt und sich gegen eine einmalige oder gegen jährliche Einzahlungen verpflichtet, dem Versicherten, der das festgesetzte Alter erreicht (Kinderausstattung), bezw. bei welchem auch noch andere im Vertrage festgestellte Bedingungen eintreten (Militärdienstversicherung rc.), die vereinbarte Summe auszuzahlen.

Das Tontinenprinzip mit der Vererbung von Summen auf die Ueberlebenden wurde in der neueren Zeit auch mit der Lebensversicherung in Verbindung gebracht und zwar bei der amerikanischen „Versicherung mit Ansammlung des Gewinns". Eine Anzahl von „mit Gewinnanteil versicherten" Personen giebt bei ihrem gleichzeitigen (während der Dauer eines Jahres) erfolgenden Eintritte die Erklärung ab, daß sie auf unmittelbare Auszahlung der auf ihre Policen entfallenden Dividenden verzichten wollen. Für diese zu einer Klasse vereinigten Personen wird ein gemeinsamer Fonds gebildet. Demselben wachsen alle Dividenden mit Zins und Zinseszins zu, welche in der festgesetzten Zeit hätten zur Auszahlung kommen sollen. Dazu kommen in mehreren Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auch die verfallenen Policen, in anderen, und zwar bei der „Versicherung mit beschränkter Gewinnansammlung", zwar nicht diese, aber doch die Dividenden, welche auf sie entfallen wären. Nach Verlauf der bestimmten Zeit wird der ganze angesammelte Fonds unter die bis dahin noch verbliebenen Mitglieder verteilt.

Diese Einrichtung hat den Zweck, den Reiz zum Beitritte zur Lebensversicherung zu erhöhen, nachdem infolge der Erniedrigung des Zinsfußes die Dividenden hatten ermäßigt werden müssen. In Deutschland hat man sie unter der Bezeichnung „Dividendenerbschaft" eingeführt. Dabei wird auch wohl der Wiederaustritt aus der betr. Gesellschaft, die Umwandlung der Versicherung in eine fernerhin prämienfreie Police, sowie die Reduktion der Versicherungssumme freigestellt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf die angesammelte Dividende bei einem Austritt ganz und bei Reduktion des Versicherungskapitals in einem dieser Reduktion entsprechenden Verhältnis verloren gehen soll.

2. Geschichtliches. Die Tontinen sind ihrem Wesen nach schon vor dem 16. Jahrh. in Italien und Deutschland, insbesondere in deutschen Städten bekannt gewesen; eine größere Verbreitung und zwar vornehmlich in den romanischen Ländern gewannen sie erst seit dem 17. Jahrh. Benannt wurden sie nach einem neapolitanischen Bankier Lorenzo Tonti, nach dessen Plan 1653 Fouquet unter dem Kardinal Mazarin die Tontine als Mittel benutzen wollte, um durch ein Staatsanlehen den zerrütteten Finanzen wieder aufzuhelfen. Es sollte ein Kapital von 25 Mill. Livre aufgenommen und dafür eine Rente von 1 025 000 Livre gezahlt werden. Alle Teilnehmer sollten je nach dem Alter in 10 Gruppen eingeteilt werden und jeder derselben $\frac{1}{10}$ jener Rente zufallen. Der Versuch scheiterte jedoch an dem Widerspruche des Parlaments, welches die Registrierung des Ediktes verweigerte. Pontchartrin nahm 1686 den Gedanken mit besserem Erfolge wieder auf. Den von ihm begebenen Tontinenanlehen folgte 1696 ein zweites und 1709 ein drittes. Darauf wurden in den Jahren 1731—1759 noch fünf weitere Tontinen eingerichtet und zwar mit günstigem Erfolge. Die Rentner wurden durch die neue Anlehenform deswegen angezogen, weil sie bei den ewigen Renten durch gewaltsame Reduktionen erhebliche Einbußen erlitten hatten. Es bestanden im Jahre

	1759	1774	
ewige Renten	22,4	47,4	Mill. Frcs.
Leibrenten	21,6	45,9	„ „
Tontinen	4,9	6,6	„ „

Doch war die Tontine des Jahres 1759 die letzte von bedeutenderem Umfange. Wegen der durch sie geschaffenen finanziellen Schwierigkeiten verbot 1763 eine Deklaration des Königs diese Art Staatsanlehen. Und ein arrêt du conseil vom 5. VII. 1770 verfügte die Aufhebung aller Staatstontinen; dieselben wurden nachher in Leibrenten umgewandelt. Die späteren privaten Tontinengesellschaften, deren wichtigste die 1759 genehmigte, 1770 unterdrückte, aber 1791 wieder von neuem eingerichtete und bis 1889 bestandene Kasse Lafarge war, wurden in Frankreich gesetzlich geregelt 1. IV. 1809, 12. VI. 1842 und 12. XI. 1883, nachdem vorgekommene Mißbräuche ein Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt nötig gemacht hatten. Die Errichtung von Tontinen ist hiernach von der Genehmigung durch die Verwaltung abhängig. Insbesondere sind die Statuten, welche gewissen Normativvorschriften genügen müssen, zur Genehmigung vorzulegen. Eine zu errichtende Gesellschaft soll wenigstens 10 Mitglieder zählen. Wenn eine Gesellschaft sich vor dem für die Verteilung bestimmten Termine durch Wegfall der Versicherten oder der Unterzeichner auflöst, so fallen, wenn nichts Anderes vereinbart ist, die vorhandenen Fonds dem Staate anheim. Den Statuten sind die erforderlichen Tarife anzufügen; auch ist in denselben anzugeben, welche Sterblichkeitstafel und welcher Zinsfuß den letzteren zu Grunde gelegt ist. Die Fonds der Gesellschaft sind in Staatsrenten anzulegen und zwar werden die letzteren auf den Namen der Anstalt, insbesondere auf denjenigen der einzelnen Klassen eingeschrieben, denen sie zugehören. Dabei ist auch die Zeit anzugeben, zu welcher die Verteilung vorzunehmen ist. Bis dahin, wo die Rententitel auf den Namen der einzelnen Ueberlebenden übertragen werden, sind die Fonds vollständig immobilisiert. Die Tontinengesellschaften sind einer eigenen Ueberwachungskommission unterstellt.

Auch im englischen Staatsschuldenwesen spielten die Tontinen eine, wenn auch nicht so große Rolle wie in Frankreich. Die letzte wurde 1779 eingerichtet. In Deutschland und Oesterreich befaßten sich anfangs und noch Mitte dieses Jahrhunderts eine Reihe von Rentenanstalten eifrig mit dem Gedanken der Bildung von Tontinen. Doch hat sich derselbe nicht in dem wohl früher angenommenen Maße verwirklicht.

Diejenige Form der Tontinen, wie sie früher in Frankreich üblich war und bei welcher die Rente alter Mitglieder allmählich auf Hunderttausende anwuchs, ist im allgemeinen zu verwerfen. Bei derselben handelte es sich weniger um eine wirtschaftliche Sicherstellung, als vielmehr um eine Art Glücksspiel. Anders dagegen liegt die Sache bezüglich der oben erwähnten und anderer ihnen ähnlichen, heute in der Praxis mehr gepflegten wichtigen und wohlthätigen Zweige des Versicherungswesens.

J. Lehr.

Tooke, Thomas,

wurde 1774 in St. Petersburg geboren. Im 30. Jahre trat er als Teilnehmer in eins der größten Handelshäuser Londons, was in einem lebhaften Produktenaustauschverkehr mit Rußland stand, und aus dieser Zeit stammt seine Antipathie gegen die Zollschranken. Er wurde einer der rührigsten Partisane des Freihandels, und im Namen der Londoner Kaufleute reichte er 1820 die von ihm verfaßte „Merchants' petition in favour of free trade" beim Parlamente ein. Gegen 1824 gab er seine engere Geschäftsthätigkeit auf und widmete die Zeit, welche ihm seine angestrengte schriftstellerische Thätigkeit als Preishistoriker und Statistiker übrig ließ, der Beaufsichtigung und Förderung gemeinnütziger und industrieller Unternehmungen. So war er langjähriger Direktor der „Royal Exchange Assurance Corporation", Mitgründer und Präsident der „Katharine's Dock"-Kompagnie, Mitgründer und langjähriges Verwaltungsratsmitglied der Eisenbahngesellschaft London-Birmingham u. Auch der Regierung versagte er bei wichtigen Enqueten nicht seine Unterstützung und war er u. a. als Commissioner an der ersten großen Fabrikenbeaufsichtigungsenquete beteiligt und leitete als Präsident die Verhandlungen der Untersuchungskommission für Kinderarbeit in den Fabriken. Tooke starb am 26. II. 1858 in London als Mitglied der Royal Society, als korrespondierendes Mitglied des französischen Instituts und als Vicepräsident der Statistical Society of London.

Tooke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Thoughts and details on the high and low prices of the thirty years from 1793 to 1822, London 1823; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1824. — Considerations on the state of the currency, 1. und 2. Aufl., ebenda 1826. — A letter to Lord Grenville on the effects ascribed to the resumption of cash payments on the value of the currency, ebenda 1829. — On the currency in connection with the corn trade, and on the corn laws, in a second letter to Lord Grenville, ebenda 1829; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: On the currency in connection with the corn trade, etc. To which is added a postscript on the present commercial stagnation, ebenda 1829. — A history of prices and of the state of the circulation from 1793—1856, 6 Bde., ebenda 1838—57. (Inhalt: Bd. 1 und 2: A history of prices etc. from 1793 to 1837, preceded by a brief sketch of the state of the corn trade in the last two centuries. Bd. 3: A history of prices etc., continuation in 1838 and 1839, with remarks on the corn laws and on some of the alterations proposed in our banking system. Bd. 4: Continuation from 1839 to 1847, with a general review of the currency question, and remarks of the operation of the Act 7 and 8 Vict., cap. 32. Bd. 5 und 6: Continuation during the nine years 1848—56, completed by W. Newmarch, with an index to the six volumes), dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch mit Zusätzen von C. W. Asher, 2 Bde.,

Dresden 1858/59. (Als Vorläufer dieser Preisgeschichte ist das Werk Thoughts and details on the high and low prices, etc [s. o.] zu betrachten. Welcher Anteil der beiden Schlußbände der Preisgeschichte auf Newmarch fällt, den Tooke 1850 als Mitarbeiter gewann, ist in der Newmarchschen Biographie [vgl. Handwörterb., Bd. V, S. 27/28] genau angegeben.) — An inquiry into the currency principle; the connection of the currency with prices, and the expediency of a separation of issue from banking, 1. und 2. Aufl., ebenda 1844. (Polemisiert im allgemeinen gegen das Currencysystem und die Peelsche Bankakte, im besonderen gegen Lord Overstones Schrift: „Thoughts on the separation of the Departments of the Bank", London 1844.) — On the Bank Charter Act of 1844, its principles and operation, with suggestions for an improved administration of the Bank of England, ebenda 1856. — Vier der oben aufgeführten kleineren Schriften Tookes polemischen Inhalts finden sich abgedruckt in den Sammelwerken: Tracts on currency and banking, 13 Bde., London 1796—1857 und Pamphlets on currency and banking, ebenda 1856. —

Tooke wird von J. Stuart Mill als das „head of the monetary science" bezeichnet und „the Economist" (s. u.) sagt von ihm „in many respects for a long period the chief of living Economists". Tooke war der bedeutendste Gegner der Peelschen Bankakte von 1844, er war ferner der Führer jener ausgewählten Gruppe volkswirtschaftlicher Theoretiker und Praktiker, welche gegen das Currencysystem Front machten: Mill, Fullerton, J. Wilson, Gilbart ꝛc. und sich durch diese Opposition auch gegen die Ricardosche Doktrin auflehnten. Diese Doktrin, welche bereits 1810 durch die Bullionkommission des englischen Unterhauses auf die uneinlösbaren Zwangsnoten der Bank von England hinsichtlich ihres Einflusses auf die Schwankungen des Wechselkurses sowie der Waren- und Goldpreise übertragen worden war, wurde später von der eigentlichen Currencytheorie in folgenden Fundamentalsätzen adoptiert: Die Menge des Geldes ist für seine Wertentwickelung maßgebend; der Bouillonhandel wird durch die Edelmetalleinfuhr einen zu hohen, durch die Edelmetallausfuhr einen zu niedrigen Geldwert ausgleichen, und hat im ersteren Falle eine zu geringe, im anderen eine zu große Geldmenge den Geldwert gehoben oder andererseits gedrückt. Die sogenannte Quantitätstheorie, welche aus der Vermehrung der im Umlauf befindlichen Papiergeldmenge ein Sinken des Wechselkurses und eine Steigerung insbesondere der Getreide- und Goldpreise ableitete, fand in Tooke ihren befähigtsten Bekämpfer, welcher die Grundlosigkeit aller jener Konsequenzen darlegte, die von den Quantitätstheoretikern aus der Papiergeldvermehrung während der Restriktionszeit gezogen wurden und der u. a. die das Sinken des Wechselkurses notwendigerweise begleitende Hausse des Goldpreises auf die von der Höhe der Notencirkulation vollständig unabhängigen großen Zahlungen Englands an auswärtige Mächte zurückführte. Die Peelsche Bankakte vom 19. VII. 1844, welche die Bank von England in ein Emissions- und ein Bankdepartement teilte, also nur der Emissionsstelle die Administration der Notenausgabe übertrug, für letztere außerdem, soweit sie über die 14 Millionen Pfd. Sterl., welche die Regierung der Bank schuldete, hinausging, bare Deckung erheischte, verfolgte den dreifachen Zweck, erstens dem Mißbrauche der Notenemission zu steuern, zweitens eine Garantie für auch in Handelskrisen ungehemmt funktionierende Einlösbarkeit der Noten der Bank von England zu schaffen und drittens die Spekulation, welche doch in jedem gesunden Wirtschaftsleben pulsieren muß, soweit sie in dem vermehrten Notenumlaufe zum Ausdruck kommt, sich nur bis zur Höhe des Deckungsfonds der Bank entfalten zu lassen. Jede dieser drei Intentionen hat Tooke angegriffen und teils ihre Grundlosigkeit, teils ihre Unzulänglichkeit dargelegt. Die neue Bankverfassung, welche übrigens, wie Tooke besonders hervorhebt, Sir Robert Peel ohne jedes Verdienst in der Bankgeschichte Englands einen Namen gemacht hat, da sie, gerechter Weise, nach ihrem eigentlichen geistigen Schöpfer, Lord Overstone, hätte genannt werden müssen, wurde von dem Verfasser der Preisgeschichte mit der kontemplativen Ueberlegenheit des Forschers bekämpft, dem für keine seiner Behauptungen die statistische Unterlage mangelt. Aus solchen unanfechtbaren statistischen Erhebungen ging u. a. hervor, daß die Spekulation den Notenumlauf, der sich in England und Wales in den Jahren 1836 bis 1856 stationär gehalten, so wenig beeinflußte, daß z. B. in Zeiten effektiver Ueberspekulation Banknoten in einem geringeren Betrage umliefen als in einem normalen Geschäftsjahre; auch weist Tooke aus seinem statistischen Aktenmateriale nach, wobei er die Currencymänner einer leichtfertigen Verwechselung von Geld und Kapital zeiht, daß in den Handelskrisen von 1825 und 1847 die Notencirkulation nur um wenige Pfd. Sterling gestiegen, der Metallvorrat dagegen ganz bedeutend zusammengeschmolzen sei.

Tooke stellt ferner gegen die Currencytheorie den Satz auf: Die Geld- und Notenmenge hängt vom Steigen oder Sinken der erfahrungsmäßig mit Banknoten bezahlten Artikel ab, der Notenumlauf ist daher der Bewegung des Geld- und Warenmarktes, die Gestaltung des letzteren aber nicht dem Notenumlaufe unterworfen, wonach auch der Satz der Quantitäts- und Currencytheoretiker hinfällig wird, daß die Veränderungen in der Notencirkulation der Zettelbanken auf die Preise hinsichtlich deren Veränderung bestimmend einwirken. Der Widerspruch, in welchen sich Tooke auch hier mit der Peelschen Bankakte und der Currencyschule überhaupt setzt, könnte sich nur in den seltenen Fällen als unhaltbar erweisen, wo die Spekulation gewisse zukünftige Konjunkturen des Marktes dadurch eskomptierte, daß sie den Kredit der Zettelbanken, um den erwarteten Ereignissen finanziell gerüstet gegenüberzustehen, in ungewöhnlich starkem Maße in Anspruch nähme, woraus sich allerdings eine Steigerung der Warenpreise und des Metallabflusses ergeben würde, die übrigens auch in dem Falle nicht ausgeschlossen wäre, daß es dem jetzigen Schatzkanzler gelänge, die zur Begleichung der Arbeitslöhne so geeignete Ein-Pfundnote als Zahlungsmittel wieder einzuführen. —

Die Tookesche „History of prices" gehört zu jenen nicht eben häufigen Büchern, die weit mehr, als ihr schlichter Titel verspricht, leisten. Der Verfasser beschränkt sich darin nicht auf die bloße statistische Darstellung der Preisbewegung, er erforscht auch deren Kausalität und ihre Wirkungen. Die Preisgeschichte wird demnach in seiner Behandlung eine Wirtschaftsgeschichte Englands im großen Stile, wenn sie auch erst den Beginn des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges zum Ausgange nimmt und mit dem sechsten Dezennium des neunzehnten Jahrhunderts abschließt; die Goldentdeckungen mit ihrem Gefolge, den Goldentwertungen, deren wirtschaftliche Konsequenzen besonders in den letzten Bänden des Werkes in eingehendsten Erörterungen gezogen sind, verleihen außerdem in ihren geschilderten Einwirkungen auf den Weltmarkt, auf Kapital-, Kredit-, Lohn- und Zinsverhältnisse dem ganzen monumentalen Werke einen

durch das darin aufgehäufte konkludenteste Thatsachenmaterial wahrhaft imponierenden internationalen Charakter.

Vergl. über Tooke: On Mr. Tookes letter to Lord Grenville on currency, taken from the London Magazine, March 1829, London 1829. — Mac Culloch, Literature of political economy, ebenda 1845, S. 57, 179, 184, 196. — Torrens (Colonel), The principles of practical operation of Sir Robert Peel's Bill of 1844 explained and defended against the objections of Tooke, Fullarton and Wilson, 2 Teile, ebenda 1847/48. — Chevalier, Cours d'économie politique, Bd. III: La monnaie, Paris 1850, S. 56, 69/70, 276, 348/49, 351/52, 421/22, 426 u. ö. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 748/749. — Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857, S. 85 ff. u. ö. — Thomas Tooke (obituary) in „The Economist", Nr. 6, III, 1858, London. — Committee for raising a memorial (a professorship of economic science in King's College to Mr. Tooke; its resolutions etc. in „Journal of the Statistical Society of London", Bd. XXI, ebenda 1858, S. 200/201. — Journal des Economistes, II. Serie, Jahrg. V, Teil 17, Paris 1858, S. 494. — Pickford, Volkswirtschaftliche Monatsschrift, Jahrg. 1, Erlangen 1858, Bd. I, S. 41 ff., 122 ff. — Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862, S. 23/29, 51/61 u. ö. — Francis, History of the Bank of England, New-York 1862, S. 161, 439. — Wolowski, Question des banques, Paris 1864, S. 323 ff. — Verloren, De verhouding van den staat tot het bankwezen, Utrecht 1864, S. 65/66. — R. E. Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 23/24, 168, 219. — Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 335, 341, 347, 353, 438. — Walker, Political economy, ebenda 1883, S. 178, 343/44. — Jevons, Investigations in currency and finance, London 1884, S. 129/130, 142, 195, 260, 321 u. ö. — Rogers, Industrial and commercial history of England, ebenda 1892, S. 65, 327, 429. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Paris 1891/92, Bd. I, S. 644, Bd. II, S. 1031. — Cannan, History of the theories of production and distribution, etc., London 1893, S. 146, 150.

Lippert.

Torrens, Robert,

wurde 1780 in Irland geboren. Bereits 1808 trat er in seiner ersten Schrift: „The economists refuted" (s. u.) als „Colonel", wie er sich auf dem Titelblatte bezeichnet, an die Oeffentlichkeit. 1821 war er einer der 19 Volkswirte: Malthus, Ricardo, J. Mill, Tooke, Warburton ꝛc., welche den „Political Economy Club" in London gründeten, der zu Ende des Gründungsjahres bereits 30 Mitglieder zählte und nach dessen Vorbilde die Société d'économie polit. 1842 in Paris ins Leben gerufen wurde. 1830—34 vertrat Torrens den bedeutenden Industrieplatz Bolton le Moors, in der Grafschaft Lankaster, im englischen Unterhause, 1836 nahm er, nach Antritt der väterlichen Erbschaft, den Titel „Squire" an und wurde im nämlichen Jahre Mitglied der „Royal Society" zu London. Er war eine kurze Zeit Eigentümer des Londoner „Globe" und starb am 27. V. 1864 in London.

Torrens scheint nur ein Regiment gekauft, aber nicht erdient zu haben, jedenfalls hat dieser sehr fruchtbare Autor keine Zeile über Militaria geschrieben und ebenso feststehend ist es, daß er noch verschiedene Namensvettern unter den höheren englischen Offizieren hatte, mit einem derselben er u. a. auch von Ricardo verwechselt worden ist. Letzterer beginnt eine Besprechung von Torrens' Schrift: „Essay on the external corn trade" auf S. 318 der 1821 erschienenen 3. Aufl. seiner „Political economy" mit den Worten: „Among the most able of the publications on the impolicy of restricting the importation of corn, may be classed Major Torrens' „Essay on the external corn trade". His arguments appear to me to be unanswered and to be unanswerable." Dieser Major Torrens aber, mit dem der Colonel Torrens hier von Ricardo verwechselt wurde, war der Verfasser der Schrift: „On the means of reducing the poors' rates" etc., London 1817. —

Torrens veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

The economists refuted; being a reply to Mr. Spence's „Britain independent of commerce", London 1808. — Essays on money and paper currency, ebenda 1812. — An essay on the external corn trade; containing an inquiry into the general principles of that import branch of traffic; an examination of the exceptions to which these principles are liable; and a comparative statement of the effects which restrictions on importation and free intercourse are calculated to produce upon subsistence, agriculture, commerce and revenue, ebenda 1818; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Essay on the influence of the external corn trade upon the production and distribution of wealth, with comparative statement, etc., ebenda 1820; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1826; dasselbe, 4. Aufl. u. d. T.: Essay etc., 4. edition, increased by a new section on the effects of free trade upon the value of money, ebenda 1827. — A letter to the freemen of Rochester on the petition against Lord Binning's return being declared frivolous and vaxations, and on the right of the eldest son of a Scotch Peer to represent an English county, city, or borough, ebenda 1819. — Essay on the production of wealth; with an appendix in which the principles of political economy are applied to the actual circumstances of this country, ebenda 1821. — On wages and combinations, ebenda 1834. — Colonization of South Australia, ebenda 1835. — A letter and supplement to a letter addressed to the (Rt. Hon. Lord Viscount) Melbourne on the causes of the recent derangement in the money market, and on bank reform, 2 Teile, ebenda 1837. — The budget: a series of letters on financial, commercial, and colonial policy, by a member of the Political Economy Club (Colonel Torrens), ebenda 1841—43. — A Letter to the (Rt. Hon. Sir) Robert Peel, on the condition of England, and on the means of removing the causes of distress, 1. u. 2. Aufl., ebenda 1843. — Reply to the objections of the „Westminster Review" to the government plan for the regulation of the currency, ebenda 1844. — An inquiry into the practical working of the proposed arrangements for the renewal of the Charter of the Bank of England, and the regulation of the currency, 1. u. 2. Aufl., ebenda 1844. — A letter to (Lord) Ashley on the principles which regulate wages, and on the manner and degree in which wages would by reduced by the passing of a ten hours

Bill, ebenda 1844. — On the operation of the Bank Charter Act of 1844, as it affects commercial credit, ebenda 1847. — The principles and practical operation of Sir Robert Peel's Bill of 1844 explained and defended against the objections of Tooke, Fullarton and Wilson. 2 Teile, ebenda 1847/48. — Neudrucke seiner Schriften über Geld-, Bank- und Kreditwesen finden sich in den Sammelwerken: „The pamphleteer; Political pamphlets; Tracts on currency and banking."

Torrens erkennt mit Adam Smith die Arbeit, weil sie alle natürlichen Güter zu heben und durch deren Zubereitung Kaufkraft zu verleihen habe, als einzige Reichtumsquelle an, er entfernt sich aber von Smith, der Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Rente als die drei Elemente, aus denen der natürliche Preis bestehe, annimmt, wenn er gegen Malthus die Theorie aufstellt, daß der natürliche Preis sich lediglich aus den Produktionskosten, also aus Lohn und Kapital bilde, die aufgewendet werden müßten, die Güterförderung aus den Vorratskammern des Naturreichtums zu bewirken, der Unternehmergewinn daher nur als Kostenüberschuß gelten dürfe und an den Hervorbringungskosten nicht beteiligt sei. Dieser Ueberschuß wird nach ihm im Austausche der Güter gewonnen und für letztere dadurch eine Bewertungshöhe geschaffen, die im Marktpreise zum Ausdruck kommt, aus dessen einer gewinnbringenden Bedürfnisbefriedigung Genüge leistenden Entstehung hervorgehe, daß er sich stets über dem natürlichen Preise zu halten habe. Diese Torrenssche Marktpreistheorie deckt sich fast mit dem physiokratischen Durchschnittspreise der Tauschgüter und läßt außerdem die Erklärung offen, woraus denn der vierte Faktor in der Gütererwerbslehre, der Kapitalgewinn, der sich als mieux-value neben den Güterpreisen behauptet, seine Berechtigung herleitet. Torrens war ein fanatischer Anhänger des Currencysystems und hat bereits in seinen zwei Briefen an Lord Melbourne (s. o.) dem Zweiteilungssysteme der Geschäfte der Bank von England das Wort geredet, weshalb ihm zugestanden werden muß, den ersten Anstoß zu dieser durch die Peelsche Bankakte besiegelten Maßregel gegeben zu haben; im übrigen war er aber, wie auch Tooke ihm vorwirft, viel zu sehr Doktrinär, um für die trotz der Bankakte fortdauernde wirtschaftsgesetzliche Wiederkehr gewisser Bewegungen des englischen Geldmarktes, sowie für die höheren kommerziellen Gesichtspunkte, aus denen der englische Großhandel das neue Notenemissionsbeschränkungsgesetz von 1844 abfällig beurteilte, das sachmännische Verständnis zu besitzen. Gleich Tooke in seiner „Petition of the merchants of the city of London to the honourable the Commons" etc. hat Torrens den Bestrebungen der späteren Anti-Corn-Law-League in seiner aus Anlaß der Kornteuerung von 1816 verfaßten Schrift: „Essay on the external corn trade" (s. o.) mit Erfolg vorgearbeitet. In den vier Auflagen, welche dieses Buch erlebte, beeinflußte er die öffentliche Meinung mit durchschlagendem und nachhaltigem Erfolge zu Gunsten der Aufhebung der Gesetze über den Kornhandel, und kein Geringerer als Ricardo war es, der die von Torrens geltend gemachten Gründe für Aufhebung des Verbotes der Getreideeinfuhr für unwiderlegt und unwiderlegbar erklärte (s. o.); doch gehörte Torrens keineswegs der Freihandelspartei an, sondern ließ sich in seiner Zollpolitik, die besonders für Retorsionszölle eintrat, durchaus von der Tarifgesetzgebung der mit England im Handelsverkehre stehenden Staaten leiten.

Vergl. über Torrens: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 56, 79 u. ö. — Chevalier, Cours d'économie polit. Bd. III: La monnaie, Paris 1850, S. 42/43. — Nouveau dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 749/50. — Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862, S. 11/12. — Wolowski, Le colonel Robert Torrens, in „Journal des Economistes", 2. Serie, 44. Teil, Paris 1864, S. 281. — Wolowski, Questions des banques, ebenda 1864, S. 324/25. — Verloren, De verhouding van den staat tot het bankwezen, Utrecht 1864, S. 68/69. — The Annual Register for the year 1864, Teil II, London 1865, S. 205/6. (In diesem Nekrolog Torrens' sind die Daten seines Lebenslaufes mit denen eines anderen Oberst Robert Torrens verquickt und wird infolge dieser Verwechslung unrichtigerweise von dem Oberst und volkswirtschaftlichen Schriftsteller R. Torrens berichtet, daß er 1797 in die königlich großbritannische Marine eingetreten, 1806 zum Kapitänsrang aufgestiegen und 1819 Oberstleutnant geworden sei. Es wird ihm ferner in Fortsetzung dieses qui pro quo nachgerühmt, in Spanien unter englischen Fahnen mit Bravour gegen die Franzosen unter Joseph Bonaparte gekämpft zu haben. Die Thatsache, daß der für diese biographische Skizze nur in Betracht kommende Torrens bereits 1808 den Titel eines colonel (s. o.) geführt hat, widerlegt zur Genüge die vorstehend angegebenen Irrtümer in dem sonst zutreffenden Nekrolog.) — R. E. Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 178, 221. — Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 336, 354, 373. — Walker, Political economy, London 1883, S. 179/180. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 111 ff. u. ö. — Encyclopaedia Britannica, Bd. XIX, London 1885, S. 377. — Bonar, Malthus and his work, ebenda 1885, S. 265. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 140, 146. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 264/65. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 327, 346, 358. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy, London 1893, S. 35, 167/68, 243/6, 320 ff.

Lippert.

Totgeburten s. Geburtenstatistik (III. Bd. S. 717 fg., insbesondere S. 721).

Townsend, Joseph,

(Geburtsjahr und -ort unbekannt) widmete sich anfangs dem Studium der Medizin, unter Anleitung des berühmten Doktors Cullen in Edinburg, und der Naturwissenschaft, auch entstammt jener Zeit seine Vorliebe für mineralogische und konchyliologische Sammlungen, der er bis zu seinem Lebensende treu geblieben ist. Townsends tiefreligiöses Gemüt fand in der Beschränkung des ärztlichen Berufes auf die bloße Sorge für Wiederherstellung erkrankter Leiber keine Befriedigung; er fühlte sich weit eher zu einem Seelenarzte veranlagt, und aus einem häufigen Beiwohner von Methodistenkonventikeln wurde er selbst ein Methodistenprediger, übernahm das Rektorat zu

Pewsey in der englischen Grafschaft Wilts und starb in dieser Stellung am 16. XI. 1816.

Townsend veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in **Buchform**: A dissertation on the poor-laws, by a well-wisher to mankind, London 1786; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1787; dasselbe, Neudruck mit einer Lord Grenville zugeschriebenen Vorrede, ebenda 1807. — Journey through Spain in 1886/87, with particular attention to agriculture, manufactures, commerce, population, taxes, and revenue, and remarks in passing through a part of France, 3 Bde., London 1790; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1792; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Voyage en Espagne fait en 1786 et 1787, etc. Traduit en français par Pictet-Mallet, 3 Bde., Paris 1809.

Der Townsendschen Reisebeschreibung verdankt die Wissenschaft die ersten verläßlichen Nachrichten über den nationalökonomischen Zustand des damaligen Spaniens. Hinsichtlich des Unsegens der meist im Besitze der toten Hand befindlichen Latifundien, der Ignoranz der spanischen Ackerbaubevölkerung und des Darniederliegens der Industrie decken sich seine Schilderungen so ziemlich mit denen von Jovellanos. Der Verfasser der Reisebeschreibung verfolgt aber weniger tendenziöse Zwecke als Jovellanos und erkennt das Gute in bestehenden wirtschaftlichen Einrichtungen, wie selten er es auch antrifft, offen an. So spricht er sich mit Anerkennung und Sachkenntnis über die hydrographischen Verhältnisse Spaniens aus und entwirft z. B. von den Tiefen und Breiten, der Länge und dem Laufe des Kanals, der von Tudela, an welchem Orte damals die natürliche Schiffbarkeit des Ebro aufhörte, bis nach Zaragossa gebaut war, sowie von dessen Fortsetzung, die von Segovia bis Rio Seco reichte, eine eingehende und anschauliche Schilderung. Auch von der Kultur des spanischen Maulbeerbaumes, sowie von den Erfolgen der Seidenraupenzucht in Valenzia und Granada weiß er nur Günstiges zu berichten; die Seidengewinnung verfolgt er sogar bis zu den Anfängen in China und Griechenland zurück, von wo er sie 551 n. Chr. über das Abendland sich ausbreiten läßt. Auf die obligatorische Armenpflege in Spanien ist Townsend sehr schlecht zu sprechen; ihre Wirkung äußert sich nach ihm darin, daß sie mehr zum unwirtschaftlichen Leben anreize, als das Verlangen erwecke, sich dem Zustande des Verarmtseins zu entziehen, und daß sie daher an der Vermehrung des Proletariats in Spanien die meiste Schuld trage. Die richtige Ziffer der Einwohnerzunahme Spaniens wird nach Townsend von der dortigen Bevölkerung absichtlich verdunkelt und es soll damals in einzelnen Fällen die Unterschätzung des Zuwachses ein Fünftel der thatsächlichen Vermehrung betragen haben. Die Gründe dieser Versündigung an der Wahrheit beruhten auf dem allen civilisierten Nationen gemeinsamen instinktiven Mißtrauen gegen die Zwecke aller amtlichen Zählungen und statistischen Erhebungen. Das Mißtrauen der Spanier schöpfte aus einem konkreten Präzedenzfalle eine gewisse Berechtigung: Unter der Regierung Karls III. hatten die zahlreichen Besiedelungen der dünnbevölkertsten spanischen Provinzen zur Folge gehabt, daß mit dem Anwachsen der Bevölkerung auch der Wohlstand dieser Provinzen zugenommen hatte, die Steuerbehörde aber aus diesem Zusammentreffen den Schluß gezogen, daß Bevölkerungszuwachs mit wirtschaftlichem Aufschwunge zu identifizieren sei, aus welcher Anschauung sich die Praxis entwickelte, die fruchtbarsten Ehen, soweit sie sich auf die besitzende Klasse der Bevölkerung verteilten, am höchsten zu besteuern, welcher steuerpolitischen Maßregel die Zensiten, soweit sie Familie hatten, die Verringerung ihres Kindersegens in der Deklaration entgegensetzten. Als Populationistiker ist Townsend ein wichtiger Vorläufer von Malthus, indem er erstens als die natürliche Grenze der menschlichen Fortpflanzung die Grenze der Subsistenzmittelerzeugung annimmt, indem er zweitens als Schutzwehr gegen den Hunger die Beschränkung der Heiraten im proportionalen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Bodens in Hervorbringung von Brotfrucht empfiehlt. Durch Befürwortung dieser natürlichen Hemmungsmethode, die er auch mit „Befriedigung eines Appetits durch Bezähmung eines anderen" umschreibt, unterscheidet er sich von der Doktrin des berühmten Apostels der populationistischen Abstinenzlehre eigentlich nur darin, daß er dessen Checks unerwähnt läßt. Unter den verschiedenen Ursachen, welche die naturgemäße Entwickelung der menschlichen Fortpflanzung nach Townsend aufhalten oder verlangsamen, haben Nahrungsmangel, Krieg, Auswanderung, die Keuschheitsgelübde der Mönche, der Cölibat der katholischen Priester, bedingte Ehelosigkeit aus Erwerbsnot, Stockung der Industrie infolge mangelnden Absatzes ihrer Produkte, ungesundes Klima, Wohnungsnot, Heimatlosigkeit ihren der normalen Volksvermehrung entgegenwirkenden Charakter bis auf die Gegenwart gewahrt, sind aber infolge der vorgeschrittenen Kultur und fortwährenden Ausgleichung der Extreme, letzteres mittelst staatlicher Fürsorge oder natürlicher Gesetze, nicht mehr als perennierende Uebel zu betrachten. Auch mit dem Klima hat sich die Menschheit, wenn ihre Existenz darauf angewiesen war, zurechtgefunden, und von den als besonders ungesund von Townsend hervorgehobenen Städten Batavia, Konstantinopel und London haben sich die beiden ersteren hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl inzwischen verdoppelt, London aber, was 1801 958 863 und 1891 5 633 332 Einwohner zählte, sogar verfünffacht. Der vernichtende Einfluß des Mangels an Subsistenzmitteln auf das junge Menschenleben konnte Townsend damals ohne sonderliche Uebertreibung durch das drastische Beispiel erhärten, daß eine Bäuerin auf der schottischen Hochebene von zwanzig erzeugten Kindern durchschnittlich nur zwei groß ziehe. Was nun heute, dank des großartigen kulturellen Wandels in der schottischen Landwirtschaft und den dortigen Verkehrswegen aus dem damaligen sterilen Hungerlande geworden ist, das sagt uns der untrügliche Messer des Nationalwohlstandes, die schottische Bevölkerungsstatistik, wonach die dortige Bevölkerung von 739 091 Menschen, die Schottland 1801 ernährte, auf 1 951 461 Einwohner, welche es 1891 zählte, emporgestiegen ist.

Vergl. über **Townsend**: Annual Register for the year 1816, London 1817, S. 223. — **Mac Culloch**, Literature of political economy, ebenda 1845, S. 281/83. — Dictionnaire de l'économy politique, 2. Aufl. von **Coquelin** und **Guillaumin**, Bd. II, Paris 1854, S. 750. — **Bonar**, Malthus and his work, London 1885, S. 32, 64. — **Bertheau**, Essai sur les lois de la population, Paris 1892, S. 7/8, 39. — **Schöne**, Histoire de la population française, ebenda 1893, S. 190, 286, 312. — **Cannan**, History of the theories of production and distribution in English political economy, London 1893, S. 529/30.

Lippert.

Toynbee, Arnold,

geboren am 23. VIII. 1852 in London, erhielt seine erste Schulbildung in einer Privatanstalt zu Blackheath in der englischen Grafschaft Kent, besuchte dann ein Vorbereitungsinstitut für die militärische Laufbahn in London, entsagte jedoch auf Grund seiner schwächlichen Konstitution der Absicht, in die Armee einzutreten und belegte zwecks seiner Vorbereitung für den englischen Civildienst, dem er sich jetzt widmen wollte, einige Vorlesungen in King's College zu London. Darauf studierte er 1871—1874 Geschichte, Nationalökonomie und Philosophie in Oxford, entschied sich für den akademischen Lehrberuf und wurde nach bestandener Abgangsprüfung 1875 Dozent am Balliol College in Oxford, in welcher Eigenschaft ihm u. a. die staatswissenschaftliche Ausbildung der Studierenden für den ostindischen Verwaltungsdienst oblag. Toynbees religiöse Anschauungen waren verwurzelt mit seiner Anerkennung des göttlichen Prinzips als Grundvoraussetzung alles Bestehenden, aber er sagte sich los von jedem konfessionellen Dogma; auch ihm war die Bibel das Buch aller Bücher, aber er las es mit der eine Kongruenz des Idealen mit dem Realen anstrebenden Unbefangenheit eines christlichen Philosophen, der den biblischen Mythus für das irdische Begriffsvermögen als unfaßbar betrachtet, dagegen an der in der Schöpfung geoffenbarten Wesenheit Gottes und dem Glauben an die Unendlichkeit des göttlichen Geistes, sowie des christlichen Erlösungsgedankens festhält. Die höchste Bethätigung dieser im besten Sinne pantheistischen Religion identifizierte sich daher bei ihm in den Fortschritten der Humanität und Civilisation. Jeder leiblichen und geistigen Bedrängnis in seiner Umgebung suchte er zu steuern. Sein Rat und seine geistige Unterstützung fehlte keinem seiner Studiengenossen bei wissenschaftlichen Arbeiten, seine Börse stand jedem Notleidenden, mit dem er in Berührung kam, offen, und da ihn seine sozialen Studien mit der hilfsbedürftigen Lage der arbeitenden Klassen eng vertraut gemacht hatten, waren es vornehmlich die englischen Arbeiter, die mit geistiger Nahrung zu versorgen und denen werkthätige materielle Unterstützung angedeihen zu lassen er sich berufen fühlte. In den Universitätsferien von 1875 suchte er zuerst das schmutzige und übervölkerte Arbeiterviertel im Osten Londons, Whitechapel auf, versicherte sich der Unterstützung der Charity Organisation Society und hielt in einer Arbeiterherberge in der Commercial Road seinen ersten freireligiösen und sozialwissenschaftlichen Vortrag, dem noch zahlreiche andere in Whitechapel vor einem Auditorium folgten, dessen Elite die Mitglieder des „Tower Hamlet Radical Club" bildeten. Während dieses selbstlosen hingebungsvollen Wirkens paßte er die Einfachheit seiner Lebensweise der der Whitechapeler Arbeiterbevölkerung an, besuchte die Massenquartiere der Armen und Elenden und spendete Trost und Almosen als weltlicher Epigone des heil. Franz von Assisi. Als Vorläufer der „University extension movement" beschränkte Toynbee seit Januar 1880 seine populären Vorlesungen über wissenschaftliche Themata nicht nur auf London; von einem ausgewählten Kreise jüngerer Oxforder Akademiker begleitet, suchte er die großen Industriezentren auf und versammelte z. B. in Bradford und Newcastle um seine Rednertribüne Tausende seinen Vorträgen mit Andacht und angespannter Aufmerksamkeit folgender Arbeiter und Geschäftsgehilfen, denen er eine neue Welt erschloß, wenn er sie in seiner volkstümlichen Dialektik über die Wesenheit des Freihandels, Entstehung und Wirkung der Lohngesetze, Englands industrielle Suprematie, über die Beziehungen der Industrie zur Demokratie aufklärte. Dabei vernachlässigte er keineswegs die Ausübung seines akademischen Lehramtes, und sein Honorarkolleg, welches er im Wintersemester 1881/82 vor einem voll besetzten Auditorium über die industrielle Revolution in England las, wurde mit enthusiastischem Beifall aufgenommen. Diese durch keine nennenswerte Erholungspause unterbrochene aufreibende Thätigkeit zerrüttete mehr und mehr seine Gesundheit, die ihm eigentlich schon seit seinem dritten Lebensjahre, wo er sich durch den Fall von einem Pony eine Gehirnerschütterung zugezogen, gemieden hatte, aber je hinfälliger er körperlich wurde, um so höher wagte sich der Flug seines ruhelosen Geistes. Die Ohnmacht des christlichen Sozialismus, welchen er in Whitechapel den Massen gepredigt, hatte ihm bereits 1880 auf dem Church Congress zu Leicester, welchem er beiwohnte, die Frage nahe gelegt, ob die treibende Kraft dieser Bewegung nicht aus einer Reform der englischen Staatskirche zu gewinnen wäre, zwei Jahre später war er einig mit sich, daß die soziale Wiedergeburt Englands aus dem Schoße der Mutterkirche hervorgehen *müsse*. Ende 1882 nahm sein Kräfteverfall den Charakter der Auszehrung an, gleichwohl änderte Toynbee seine Lebensweise nur insofern, daß er, wenn er nach London kam, nicht mehr in dem ungesunden Whitechapel logierte sondern im Hause seiner Mutter in Wimbledon bei London. Abgemagert zum Skelett, hielt er im Januar 1883 in der St. Andrew's Hall in der Newman street zu London in sechstägigem Zwischenraume zwei Vorlesungen über „Progress and poverty" mit Anlehnung an seinen Geistesverwandten Henry George. Sein Vortrag am zweiten Abend gestaltete sich geistvoller und zündender als je, aber als er zu Ende, fühlte er, daß es in diesem Leben sein letzter gewesen war. Matt und gebrochen, als ein dem Tode geweihter Mann, kehrte Toynbee nach Wimbledon zurück, wo er nach siebenwöchentlicher Krankheit, als Opfer einer Gehirnentzündung, im 31. Lebensjahre am 9. III. 1883 starb. — Als ein dem so früh Entschlafenen von seinen Freunden und Anhängern gesetztes Denkmal erhebt sich an der Stätte seines vormaligen ethischen und pädagogischen Wirkens im Osten Londons die Toynbee Hall als Kulminationspunkt des geistigen, geselligen und wohlthätigen Lebens in Whitechapel. Alt und Jung findet dort geistige Anregung, Belehrung und Unterhaltung. Reichen und Armen, unter den letzteren kranken und obdachlosen Arbeitern öffnet sie ihre Pforten. Die Sanitary Aid Commission hat ihr Hauptquartier darin aufgeschlagen, ein Kommissariat der Charity Organisation Society ist in Toynbee Hall vertreten, und der 1885 vom Prinzen von Wales gegründete Klub Whittington, welcher obdachlosen Londoner Straßenjungen Asyl und Pflege bietet, hat sich ebenfalls hier niedergelassen.

Ebenso haben zahlreiche Arbeiterklubs für ihre geselligen und sozialpolitischen Zwecken dienenden Zusammenkünfte hier eine Heimstätte gefunden. Als „University extension" umfaßt die Volksuniversität Toynbee Hall außer den für akademische Lehr- und Lernzwecke vorhandenen Klassen im Wadsame House, einem besonderen Gebäude, ein Logierhaus für Londoner Studenten und Hospitanten von anderen Universitäten, ferner eine große Bibliothek mit Lesesälen, die „class of workingmen in political economy", die „sunday bible class of members of the St. Jude's Juvenile Association", eine englische Litteraturklasse

für Lehrer an Primärunterrichtsanstalten, technische Unterrichtsklassen, Musikinstitute, Abendschulen 2c. 2c.

Toynbee fand oder nahm sich vielmehr nicht die Zeit, zu seinen Lebzeiten etwas von seinen Schriften zu veröffentlichen. Sein von seinen Freunden zusammengetragener handschriftlicher Nachlaß besteht aus folgenden staatswissenschaftlichen Schriften: Lectures on the industrial revolution in England. Popular addresses, notes and other fragments. Together with a short memoir by C. Jowett (Master of Balliol College, Oxford), London 1884; dasselbe, 2. Aufl., ebenda, 1888. (Inhalt: Memoir. — Ricardo and the old political economy. — The industrial revolution (pp. 27/154.) — Popular addresses: 1) Wages and natural law. 2) Industry and democracy. 3) Are radicals socialists? 4) The education of co-operations. 5) The ideal relation of church and State. — Notes and jottings: Religion. Immortality and the end of life. — etc.) — Progress and poverty, being two lectures in St. Andrew's Hall, ebenda 1883. —

Als Theoretiker steht Toynbee auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung, wie sie J. Stuart Mill durch seine Vermittelung zwischen den Ueberlieferungen der klassischen und den wirtschaftlichen und soziologischen Forschungsergebnissen der neuen Schule in seinen „Principles of political economy" zur Darstellung gebracht hat. Nur hinsichtlich der Methodik unterscheidet sich Toynbee als entschiedener Vertreter der historischen Schule vorteilhaft von Mill, welcher den Anschluß an letztere geflissentlich vermieden hat. Der Vorwurf des intellektuellen Betrugs, den Toynbee dem Ricardoschen Systeme macht, richtet sich gegen dessen aus reinen Abstraktionen hergeleiteten Prämissen, die zu Deduktionen verwertet wurden, deren logische Schärfe er andererseits rühmend anerkennt. Den Fundamentalsatz der Malthusschen Populationslehre, daß die Bevölkerungsmenge in geometrischer, die Unterhaltsmittel dagegen in arithmetischer Progression zunehmen, erkennt Toynbee nur in der Fassung als richtig an, daß er auf den tragbaren Boden der ganzen Erde und auf sämtliche Völkerschaften ausgedehnt werde, indem der Durchschnitt der pro Kopf in England konsumierten Lebensmittel sich jährlich steigere. Abgesehen davon, daß in einem Lande mit so lebhaftem Transithandel wie in England eine auch nur annähernd genaue Statistik des einheimischen Getreidekonsums absolut unmöglich, übersieht Toynbee vollständig, daß, wenn er mit seiner unbewiesenen und unbeweisbaren Behauptung wirklich recht hätte und England seinen Mehrbedarf an Brotfrucht aus einem Nachbarlande beziehen müßte, dies den Malthusschen Satz nur erhärtet, aber nicht entkräftet. Seine Darstellung der neueren Wirtschaftsgeschichte oder, wie er sie nennt, der industriellen Revolution Englands umfaßt die Zeit von 1760, wo der Kleingrundbesitz durch die Latifundienherrschaft noch nicht verdrängt war, bis zum Erlaß des Haftpflichtgesetzes von 1880. Die von jener Zeit ausgehende wirtschaftliche Umwälzung artete bald in einen Vernichtungskampf der stärkeren gegen die schwächeren Elemente aus. Die alte englische Bauernschaft wird von dem Großfarmertum aufgesogen, die letzten Reste der Feldgemeinschaft verfallen der Auflösung. Während die Ueberhandnahme des Großbesitzes, welche eine Reform der landwirtschaftlichen Technik begleitet, Grundrente und Kapitalgewinn steigert, wird die Klein- und Hausindustrie von den großen industriellen Betrieben, den Manufakturen und Fabriken erdrückt. Die alten patriarchalischen Zustände zwischen Meister und Gesellen, zwischen Pächter und Gutsleuten gehen zu Grunde, die rechtlosen Arbeiter sehen sich den Interessen der Arbeitgeber geopfert. Die Auflehnung der Arbeiter gegen den Egoismus der neuen Wirtschaftsordnung findet ihren Ausdruck in der Bildung der Owenschen kommunistischen Gemeinden. Die Gesetzgebung läßt auf die Lehrlingsbill von 1802 das Broughamsche Gesetz von 1825 folgen, aber der arbeitenden Klasse erwächst daraus kein Vorteil, und als Antwort auf das Arbeiterkoalitionsgesetz von 1825 läßt sie die lebensfähigste ihrer Schöpfungen der sozialen Selbsthilfe, die trade unions, sich konstituieren. Die Fabrikgesetze von 1833 und 1844 genügen den Arbeitern nicht, da die möglichste Schonung der Interessen der Fabrikherren sie charakterisiert. Doch die arbeiterfreundlichen Zugeständnisse, hervorgehend aus dem Schoße des Parlamentes, mehren sich, der Zehnstundenbill von 1847 schließt sich 1850 die Einsetzung des Normalarbeitstages an, und fast gleichzeitig mit Publizierung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1867 erfolgt die legislatorische Anerkennung der trade unions, welche letzteren, nach Toynbee, einschließlich der Kooperativgenossenschaften ein ihren Arbeitermandanten gehöriges Kapital von 130 Mill. £ verwalten, in welcher Reichtumsschätzung die ganze Macht, zu welcher die neuere liberale Gesetzgebung die Institutionen der sozialen Selbsthilfe in England hat erstarken lassen, sich ausdrückt.

Um dieses sozialpolitische Thatsachenskelett wob nun Toynbee in seinen Vorlesungen das reiche rhetorische Gewand, in dessen von genialen Blitzen durchzuckter Beleuchtung besagte Fakta vor seine Zuhörer hintraten. Die Grundzüge seines Wesens: Verkettung aller äußeren und inneren Vorgänge der kulturellen Entwickelung mit den Satzungen der ursprünglichen Religion und den Forderungen der Ethik übertrug er auch auf die Behandlung seiner Themata. Er wiegelte nicht auf, er schürte keinen Klassenhaß, er setzte vielmehr in die Macht der demokratischen Errungenschaften des arbeitenden Volkes das Vertrauen, daß sie die Hindernisse zur Herstellung des sozialen Friedens überwinden werde. Es wird ihm vorgeworfen, daß er Mazzini „den wahren Lehrer unseres Zeitalters" genannt habe, doch spricht sich darin nur seine Sympathie mit dem Karbonarismus aus, außerdem dürfte auch Toynbee nach den Vorgängen auf dem Londoner Arbeitermeeting vom 28. IX. 1864 Mazzini für den eigentlichen Gründer der Internationale gehalten haben. Die christlich-sozialen Arbeiterklubs in London verehrten in Toynbee einen Mann nach ihrem Herzen, Inhalt und Gewalt seiner Reden wirkten geradezu fascinierend auf diese gottesfürchtigen und sittenstrengen Proletarier, die vorgeschrittenen Sozialen hielten sich von seinen Vorlesungen fern, und noch weniger verirrten sich Anarchisten in die Toynbee lectures zu Whitechapel.

Vergl. über Toynbee: Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 314, 378. — W. Hasbach, „Toynbee, Industrial revolution in England": Referat in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. IX, Leipzig 1885, S. 332 ff. — Encyclopaediae Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 399. — Industrial peace, its advantages, methods, and difficulties. A report of an inquiry made for the Toynbee trustees, by L. L. F. R. Price, with a preface by A. Marshall, ebenda 1887. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 234. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 37/38. — Montague, Arnold Toynbee, with an account of the work of Toynbee Hall in East London, by Ph. L. Gell,

Baltimore 1889. — Webb, Socialism in England, ebenda 1889, S. 50. — Nunn, The Universities settlement in Whitechapel, in „the Economic Review“, Bd. VI, London 1892, S. 478 ff. — Toynbee Hall travellers' club in „Review of Reviews“, Bd. V, ebenda 1892, Juni, S. 61.

Lippert.

Trades unions s. Gewerkvereine (IV. Bd. S. 1 fg.).

Tracy, Destutt de,

geboren am 20. VII. 1754, entstammte einem alten französischen Militäradel, der bis zur schottischen Leibwache Ludwigs XVIII. zurückzuverfolgen war. Auch er schlug die militärische Laufbahn ein und seinem Gönner, dem Herzog von Penthièvre, verdankte er bereits 1778 das Kommando über ein Dragonerregiment. In der Konstituante, wohin ihn der Adel seiner Provinz 1789 gesandt hatte, nahm er seinen Sitz neben dem General La Fayette und dem Herzog von Rochefoucauld. 1792 stand Tracy als Brigadegeneral an der Spitze der Kavallerie der Nordarmee, als die politischen Ereignisse vom August 1792 ihm den ferneren Dienst in der Armee verleideten. Er erhielt von seinem Chef, dem General La Fayette, einen unbegrenzten Urlaub und begab sich mit seiner Familie nach Auteuil bei Paris, wo er den Soldatenrock auszog und sich auf philosophische Studien legte. Von Buffon, dessen Lektüre er seinen Forschungen zu Grunde legte, wandte er sich zu Lavoisier und Fourcroy, aus deren eminenten Entdeckungen auf dem Gebiete der exakten Wissenschaft, in deren logische Grundlage ihn das Studium von Locke und Condillac einweihte, er die analytische Methode schöpfte, welche er auf die Elemente seines eigenen philosophischen Lehrgebäudes, dessen Errichtung seinen Geist beschäftigte, anwandte. Dieser Thätigkeit im Dienste der Wissenschaft entriß ihn am 2. XI. 1793 seine Verhaftung durch den Bevollmächtigten des Pariser Revolutionstribunals, General Ronsin, der seinen Gefangenen nach Paris führte, wo er als ein der Konspiration verdächtiger Aristokrat erst in der Abtei und dann im Gefängnis der Karmeliter eingekerkert wurde. Letzteres war die gewöhnliche Uebergangsstation zur Guillotine, und konnte Tracy auch keines Verrats an der Republik überführt werden, war der Hochmut der Bildung, der ihm als Aristokrat anhaftete, doch Ursache genug, ihn zu verurteilen. Auf alles gefaßt, ergab er sich mit der unerschütterlichen Seelenruhe eines Stoikers in sein Schicksal und nahm seine philosophischen Forschungen da wieder auf, wo er sie in Auteuil am Tage seiner Verhaftung hatte abbrechen müssen. Die Grundzüge des philosophischen Gesetzes, dessen Entdecker er werden sollte, bestanden in Translation aller sinnlichen Empfindungen des Menschen auf die Fähigkeiten des Geistes, welche letzteren er aus ersteren herleitete, auf welche Weise auch der Wille eine bestimmte Empfindung zur Voraussetzung erhielt. Zur ethischen Ausgestaltung dieses Systems übertrug er der Tugend die Herrschaft über die Begierden, welchen jene das Abweichen von der rechten Mitte verwehren sollte. Im Juli 1794 forderte der Blutdurst des Revolutionstribunals die größten Hekatomben; am 5. Thermidor entleerte sich fast der Kerker der Karmeliter, und während die Namen der Schlachtopfer aufgerufen wurden, brachte Tracy, gewärtig, auch den seinigen erschallen zu hören, die letzten Glieder seiner mit mathematischer Schärfe konstruierten philosophischen Schlüsse zu Papier. Darauf harrte er des Karrens, der auch ihn zum Grèveplatze abholen würde. Es vergingen darüber vier Tage, und bereits am Abend des vierten Tages oder des 9. Thermidor (27. Juli 1794), der mit Robespierres Sturz dem Schreckensregiment ein Ende machte, wußte der Gefangene, daß ihn die Guillotine verschmäht habe. Drei Monate später befand er sich wieder bei seiner Familie in Auteuil. 1798 erhielt Tracy vom General Bonaparte die Aufforderung, sich der Expedition nach Egypten mit dem Grade eines Marschalls anzuschließen, aber der frühere Soldat war in dem Philosophen endgiltig untergegangen, und Tracy lehnte das ehrenvolle Anerbieten ab. Dagegen war er gern bereit, die ihm angetragene Mitgliedschaft in der Kommission des öffentlichen Unterrichts anzunehmen. Sein Haus in Auteuil wurde jetzt der Vereinigungspunkt einer Anzahl erlauchter Geister unter den Philosophen und Staatsmännern des damaligen Frankreichs, darunter Sieyès, Cabanis, Volney, Graf Garat, Mar. Joseph de Chénier, J. B. Say. Nachdem Tracy das Manuskript seines philosophischen Lehrgebäudes noch einmal mit Cabanis einer Revision unterzogen hatte, veröffentlichte er dessen ersten Teil 1801 unter dem Titel: Eléments d'idéologie, zu welcher Benennung er von der Herleitung seiner sensualistischen Philosophie aus dem Studium der Ideen des menschlichen Geistes gekommen war. 1808 ging der Sitz seines Freundes Cabanis in der französischen Akademie nach dessen Tode an Tracy über. Als Verfasser seines schon 1806 entstandenen berühmten Kommentars zu Montesquieus „L'esprit des lois“ (s. u.) trat Tracy erst 1819 an die Oeffentlichkeit. Er bekämpfte, trotzdem er unter der Restauration zum Pair von Frankreich ernannt war, die reaktionäre Politik Ludwigs XVIII. ebenso wie die dessen Bruders und Nachfolgers Karl X. und bestieg noch als erblindeter 76-jähriger Greis in der Julirevolution eine Barrikade, um deren Verteidiger zum Ausharren im Kampfe gegen den Geist des Despotismus anzufeuern, der die Ordonnanzen vom 25. VII. diktiert hatte. Destutt de Tracy starb im 82. Lebensjahre 1836 in Paris.

Tracy veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Quels sont les moyens de fonder la morale d'un peuple? par le citoyen D. T ***, Paris 1798. (Diese Schrift erschien zuerst im „Mercure français“ und ist wieder abgedruckt in des Verfassers Commentaire sur l'Esprit des lois (s. u.) — Traité de la volonté et de ses effets (a. u. d. T.: Eléments d'idéologie), Teil IV, ebenda 1815; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Traité d'économie politique, ebenda 1823. — Commentaire sur l'Esprit des lois de Montesquieu, suivi d'observations inédites de Condorcet sur le vingt-neuvième livre du même ouvrage, et d'un mémoire sur cette question: Quels sont les moyens de fonder la morale du peuple? écrit et publié par l'auteur du commentaire de l'Esprit des lois, en 1798, Lüttich 1817 (1. unrechtmäßige, d. h. vom Verfasser nicht autorisierte Ausgabe; dasselbe, 2. unrechtmäßige Ausgabe, Paris 1819; dasselbe, 1. rechtmäßige, von Tracy selbst veranstaltete Ausgabe, ebenda 1819; dasselbe, 2. rechtmäßige Ausgabe, ebenda 1822; dasselbe, 3. rechtmäßige Ausgabe, ebenda 1828; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. Titel: Charakterzeichnung aller Staaten der Erde. Kritischer Kommentar über Mon-

tesquieus Geist der Gesetze. Nebst zwei Anhangsschriften von demselben Verfasser und von Condorcet. Nach der einzigen authentischen Ausgabe des 1811 in Philadelphia erschienenen Originals übersetzt und glossiert von Morstadt, Heidelberg 1821. (Diese Schrift entstand ursprünglich auf Anregung des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Jefferson, der sie ins Englische übersetzte und 1811 in Philadelphia drucken ließ. Sie wurde dann mit großem Erfolge als völkerrechtliches Lehrbuch junger Diplomaten in einigen amerikanischen Colleges angewandt, und Dupont de Nemours stand schon 1815 im Begriff, das Buch, was er aus der englischen Uebersetzung kannte, ins Französische zu übertragen, als der wahre Verfasser sich ihm als solcher entdeckte und 4 Jahre später durch Veröffentlichung seiner ersten rechtmäßigen Uebersetzung aus seiner bisherigen Anonymität hervortrat.)

Tracys in dem Kommentar zu Montesquieus „Esprit des lois“ hinterlassene Staatslehre lehnt sich häufig an Rousseausche Ideen an, deren zeitgemäße Erweiterung er nach den Lehren der großen französischen Revolution und mit Benutzung der radikalen Staatstheorie des Grafen Sieyès vornahm. Das Tracysche Staatsideal besteht in einem Organismus, der, unter voller Wahrung der individuellen Freiheit, den Bedürfnissen der Gesamtheit gerecht wird. Das Prinzip der Volkssouveränität, der Gesamtwille, ist nach ihm die einzig annehmbare Basis der Staatsverfassung oder, wie er es nennt, der Nationalregierung, nach welcher Auffassung dem unabhängigen Bürger nur Rechte zustehen, dem Beamten dagegen lediglich Pflichten aufgebürdet werden. Der Gesamtwille der Nation entscheidet auch über die Wahl der Behörden und der Volksvertreter, Voraussetzung für die Abgeordnetenwahlen zum Konvent ist das allgemeine und gleiche Stimmrecht. Der bestimmende Einfluß der radikalen Demokratie auf die Staatsverwaltung soll ferngehalten werden, aber Tracy giebt nicht an, wie dies ohne Beleidigung der Volkssouveränität zu bewirken sei. Der in verschiedene Sektionen geteilten gesetzgebenden Gewalt stellt er einen Ministerrat als ausführende entgegen; ein Senat hat die Aufgabe, Verfassungsverletzungen vorzubeugen und eine Zensur über Konvent und Ministerrat, die ihm verantwortlich sind, auszuüben, zur unmittelbaren Remedur der zu beanstandenden Beschlüsse der zwei unteren Gewalten erteilt Tracy aber dem Senate keine Vollmacht.

Die vollziehende Gewalt ausschließlich in die Machtvollkommenheit eines einzelnen zu legen, erklärt Tracy als mit dem Staatsinteresse unvereinbar, da nur der Wille der Nation, nicht aber die Ausführung dieses Willens Einheit erheische. Ein König, folgert er, habe an der Spitze eines Staatswesens nur den Zweck durch Besetzung des Thrones mit seiner Person, Ehrgeizige von dessen Occupation abzuhalten; den in seiner Regierungspolitik von wechselnden Ansichten und Stimmungen beherrschten König, führt er weiter aus, mit absoluter Gewalt zu bekleiden, heiße die systematische Weiterentwickelung des volksrechtlichen Staatsprinzipes durch die politischen Körperschaften aufopfern. Es empfehle sich daher, lautet sein Résumé, den obersten Repräsentanten des Staates nur auf bestimmte und nicht auf Lebenszeit zu wählen, ihn ferner nur als ersten Beamten des Volkes anzuerkennen und ihm die freie Verfügung über Staatsschatz und Armee zu entziehen.

Als Wirtschaftstheoretiker gilt Tracy besonders hinsichtlich seiner Produktionslehre als einer der Begründer der Smith-Sayschen Schule. Seine Rententheorie geht von der Annahme aus, daß der Ackerbau im Gegensatze zu den industriellen Gewerben für Arbeiter und Unternehmer den wenigsten Gewinn abwerfe und deshalb das Kapital auf Güterkäufe keinen besonderen Wert lege, da sie den Gutsherren als Vorteil nur den Pachtpreis des Bodens einbrächten. Ueber die eigentliche, den Kapitalzins überschießende Bodenrente läßt er sich in folgender, Bastiat vorgreifenden Umschreibung aus: „un fonds de terre n'est qu'un capital, comme un autre, comme la somme d'argent qu'il a coûté, comme tout autre effet de même valeur“, womit er sagen will, daß unter der Bodenrente nur der Preis jener Arbeit zu verstehen sei, die auf den Boden, welcher Rente geben soll, ursprünglich verwendet wurde. In seiner Luxuslehre unterscheidet Tracy zwischen produktivem und unproduktivem Aufwande und unter letzterem versteht er den Luxus. Die Annahme der Bereicherung einer Nation durch den Luxus bekämpft er ebenso wie die Ansicht, daß der Luxus dadurch, daß er die Geldzirkulation vermehre, zur Belebung des Handels und zur Anstachelung der Leistungen der Industrie beitrage, indem der Luxus nur einen unproduktiven und vorübergehenden Genuß gewähre, daher auch nur ephemere, für den Einzelnen und das Gesamtwesen nutzlose Werte erzeuge, während das auf Produktion oder den Eintausch nützlicher Werte verwandte Kapital sowohl dem einzelnen Kapitalisten Vorteil bringe, als in der Gesamtwirkung der produktiven Thätigkeit eines ökonomischen Volkes den Nationalwohlstand bereichere. Das Budget einzelner Stände, insbesondere der höheren Staatsbeamten, wenn es in Wohnung, Kleidung, Verbrauch und Repräsentation irgend einer Würde über das Durchschnittsbudget einer gewerbsfleißigen und wirtschaftlichen Nation hinausgeht, darf nach ihm nur dann eines luxuriösen Charakters zu zeihen sein, wenn der Aufwand das wirkliche standesgemäße Bedürfnis überschreitet. Der Aufwand des Luxustreibenden dient nach Tracy ausschließlich der eigenen Konsumtion, der Konsument, behauptet er, läßt eine Reihe von Personen dadurch, daß sie seinen Konsum erarbeiten, eine Bedürfnisbefriedigung finden, nichts weiter, da ihre desfallsige Arbeit keine Frucht trage. Gegen diesen Satz läßt sich folgendes einwenden: Zunächst entwickelt sich aus der transitiven Beziehung der Luxusentfaltung zur Verteilung und zum Umlauf der Güter allerdings ein Rückersatzwert, da der Luxus, welcher den Besitz des einzelnen Individuums ruiniert, die wirtschaftliche Position derjenigen, denen dieser Besitz in seinen einzelnen Teilen zufällt, wenn sie bescheidenen Lebensgewohnheiten fröhnen, verstärken wird. Der Luxus paart sich ferner in der Regel mit der Verschwendung, deren Wesenheit im Kollektivkonsum liegt. Wie außerdem eine große Luxusentfaltung auch einen entschieden produktiven Charakter offenbaren kann, beweist u. a. die Prachtliebe und die Verschwendungssucht August des Starken, die in künstlerischer Beziehung Früchte getragen, denen Dresden den Beinamen Elbflorenz verdankt. Da letztere Luxusentfaltung aber den Nationalreichtum, indem sie Sachsen in Schulden stürzte, schädigte, ist sie als unwirtschaftlich zu verwerfen, und nach dieser Richtung hin verdienen die Ausführungen Tracys vollste Beachtung. An der Hand der Geschichte weist er nach, daß betriebsame und luxusfeindliche Länder wie Holland (vor der Tulpenmanie), England unter Cromwell (im Gegensatze zur Mißwirtschaft unter Karl II.), Frankreich nach Ueberwindung der Assignatenwirtschaft, die Vereinigten Staaten von Amerika, Preußen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., weil ihre Bewohner keinen Flitterkram, sondern nur nützliche Gegenstände erzeugten und weil sie durch weise Anwendung der Arbeit die unproduktive Zersplitterung ihrer Ar-

beitskraft vermieden, aus kriegerischen und sonstigen Wirren mit ungeschwächtem Nationalreichtum hervorgingen. — Tracys hartnäckige Bekämpfung des Systemes der Staatsanleihen und des Papiergeldes beruht zum geringeren Teile namentlich hinsichtlich seiner Verfemung der Banknoten, auf einer finanzwissenschaftlichen Taktik, es spricht vielmehr aus seiner prinzipiellen Verwerfung der Zwangspapiernoten die einseitige Perhorreszierung der französischen Assignatenwirtschaft, deren greuliche Zerrüttung des Privatbesitzes er an den bedeutenden Verlusten, die sie seinem eigenen Vermögen während ihrer Umlaufsperiode zugefügt, nachweisen konnte. Tracy übersieht aber, daß dies ein Ausnahmezustand war, mit dessen den Staatskredit Frankreichs im Auslande auf längere Zeit vernichtendem Zusammenbruch die vorübergehende Panik welche durch die Entwertung der österreichischen Guldenzettel sowie durch den Wertsturz der preußischen Tresorscheine im Jahre 1806 hervorgerufen wurde, keinen Vergleich aushält. Daß die guten Lehren, welche er den Leitern der staatlichen Finanzen giebt, wenn sie auf geradem Wege nicht mehr weiter können, lieber ihre Insolvenz wie ein redlicher Kaufmann zu erklären und den Staatsbankerott zu proklamieren, um die noch vorhandenen Aktiva für die Staatsgläubiger zu retten, auf unfruchtbaren Boden gefallen sind, beweist die heutige interne und externe Finanzgeschichte und Staatsschuldenstatistik zur Genüge. Seine Abhandlung über das Papiergeld, das er mit Mirabeau als den „Taumeltanz des Despotismus im Wahnsinne" ansieht, verdient übrigens, trotz der pessimistischen Behandlung dieses Stoffes, auf dem Tische jedes Finanzministers zu liegen, da Tracy darin ein meisterhaftes, von Stufe zu Stufe fortgeführtes Bild des Staatsfinanzverfalles giebt und u. a. den Nachweis liefert, daß die auf fiktive Werte begründete Zettelfabrikation weit unheilvoller als die Metallmünzverschlechterung auf den Nationalwohlstand einwirkt. Seine Stellung zu den verschiedenen Steuern ist ebenso ablehnend wie zum Papiergelde und Luxus. Er bezeichnet jede Abgabe als ein Opfer, welches von dem Empfänger auf unproduktive Weise verwendet werde — eine Anklage, welche wohl jedes Ministerium der öffentlichen Arbeiten durch den Gegenbeweis entkräften könnte.

Vergl. über Destutt de Tracy: Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 27, 81. — Der Nationalökonom, hrsg. von Morstadt, Bd. I, Mannheim 1834, S. 217 ff., 249 ff., 448 ff. — Buß, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg i. B. 1839, S. 651/56. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 22/23, 358/59. — J. Schmidt, Geschichte der französischen Litteratur seit 1789, Bd. I, Leipzig 1858, S. 56/59 u. ö. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 572. — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 165/67. — J. Garnier, Du principe de la population, 2. Aufl., Paris 1885, S. 24, 68, 93, 151, 194. — Picavet, Les idéologues, ebenda 1891. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 327, 396, 458. — H. Baudrillart, Destutt de Tracy, in Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié par Say et Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 1039/46.

Lippert.

Transitzölle s. Durchfuhrzölle und Durchfuhrverbote (II. Bd. S. 1003 fg.).

Transport.

1. Wesen und geschichtliche Entwickelung. 2. Die volkswirtschaftliche Wirkung des Transport- und Kommunikationswesens, a) im allgemeinen auf die Volkswirtschaft, b) speziell auf die Kriegsführung, c) auf die Politik und die öffentliche Meinung.

1. Wesen und geschichtliche Entwickelung. Von den vier Elementen des Schaffens: Kraft und Stoff, Zeit und Raum ist der letztere nicht, wie man häufig als selbstverständlich voraussetzt, etwas fest gegebenes; der Menschheit stehen vielmehr zwei Mittel zu Gebote, mit welchen sie sich die räumliche Potenz zu dem Zwecke erbreitern kann, um ihr Schaffen, Denken und Forschen zu bethätigen und zu entfalten. Die beiden Mittel sind die Veredelung und der Transport der Produkte.

Der Mensch lernt, zuerst durch die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, die Erzeugnisse der Bodenkraft in Waren zu verwandeln und dadurch für größere Entfernungen versandfähig herzustellen. Allmählich bilden sich die städtischen Gewerbe aus, die räumlichen Wirtschaftsbedingungen erhalten eine breitere Basis, zunächst in den Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land eines Bezirkes. Zugleich werden Veranstaltungen und Werkzeuge erfunden, um, ebenso wie den Stoff, so auch Raum und Zeit zu „verarbeiten", die räumlichen und zeitlichen Hemmnisse und Fesseln zu überwinden, die Distanzen mit einem möglichst geringen Aufwand an Zeit und Kosten abzukürzen. Schon auf der Urstufe der Civilisation wird die Ortsveränderung, die Ueberwindung der im Wege stehenden zeitlichen und räumlichen Hemmnisse durch den Transport oder die Weiterbeförderung von Personen, Nachrichten und Waren dadurch erleichtert, daß die menschliche Kraft (Träger, Ruderer) durch tierische (Lasttiere, Gebirgs- und Wüstentransport, Karawanenverkehr) oder Naturkraft (Segel) ersetzt wird. Vermöge dieser Transporterleichterung bildet von Anfang an der Strom (chemin courant) eine naturgemäße Verkehrslinie, und das die Länder trennende Meer den direkten Weg und die verbindende Brücke zwischen den sich bisher fremden Völkern. Langsamer geht es mit dem binnenländischen Verkehre, da dessen Erleichterung außer der frühzeitig erfundenen Teilung der Tragleistung vermittelst des Wagens (Schöpfgefäß und Triebkraft, Agens und Reagens) auch die Erstellung

einer nivellierten Fahrbahn erfordert, eine solche aber, mit dem hierfür notwendigen Kapitalaufwande, einen verhältnismäßig hohen Stand der Technik, des Handels und der politischen Konzentration voraussetzt. So lange ein solcher nicht erreicht ist, bietet die Wasserstraße den sichersten und billigsten, oft den einzig möglichen Weg; wenigstens für den Warenverkehr war die Benutzung des Landweges Jahrtausende lang im Verhältnisse zu den billigen und sicheren Wasserstraßen mit zu viel Opfern an Zeit, Geld und Mühe verknüpft. Jahrtausende lang war die Fluß- und Seeschiffahrt die hauptsächlichste Bedingung und Vermittlerin für den Austausch von Waren, Kapital und Produktionskraft. Nur bildete gegen die Fortsetzung dieses Schiffahrtsverkehres das Binnenland eine fast unübersteigliche Schranke oder Mauer. Das naturgemäß gegebene Kommunikationsmittel giebt das Vorbild ab für die Wirkungen der in unseren Tagen aufgekommenen Kommunikationsmaschine. In der Kulturgeschichte äußert sich jeder Fortschritt am frühesten und greifbarsten in der Weiterbildung der Kriegstechnik, die Erfindung und Verfeinerung der Waffe eilt derjenigen der Pflugschar voran. Noch mehr als für den Handel dienen die Transportmittel (Reitpferd) für die Kriegsführung (und Politik) als unmittelbares Instrument, insofern hier Raschheit der Beförderung und Massenbewältigung, Konzentration der Kraft auf den entscheidenden Punkt alles entscheidet; von jeher hat zum voraus der Feldherr die Schlacht gewonnen, der die Massen am raschesten dirigiert. Den erwähnten beiden Anforderungen konnten bis in die Neuzeit vor allem die an der See oder an einer Wasserstraße gelegenen Zentralpunkte gerecht werden, da nur sie in der Lage waren, rasch Truppenmassen an einen jeweilig bedrohten Punkt zu werfen. Hauptsächlich aus dieser allzeitigen Schlagfertigkeit erklärt sich, daß eine einzige Stadt, wie Tyrus, Athen, Venedig die Herrschaft über unverhälnismäßig umfangreiche und große Gebiete erringen und Jahrhunderte lang behaupten konnte; wer die See beherrschte, beherrschte die Welt.

Die gleichen Vorteile sich auch für das Binnenland zu sichern, unternahm zuerst in großartiger, zielbewußter Weise das römische Weltreich, das die Erbauung eines Straßennetzes als einen Teil der Pazifikationsarbeit erachtete und ausführte, und dabei in dem cursus publicus einen beschleunigten Relais- und Rapportdienst organisierte. Damit war die Grundlage für einen militärischen Verkehr gelegt, die in der Folge auch dem Handel und der Civilisation dienlich war.

Nicht minder einflußreich erwiesen sich die Kommunikationsmittel für die gesamte Staatsverwaltung. Schon die Existenz und Ausdehnung der staatlichen Herrschaft hängt von den Transportmitteln ab; von jeher haben zunächst die Verkehrsbeziehungen über See und sodann die Wasserstraßen z. B. Rhein und Donau, und der Verkehr auf diesen beiden Strömen, von deren Ursprung (Habsburg, Konradin in Chur, schwäbische Herzöge) bis zu ihrer Mündung die Politik und die Geschicke der Herrscher bestimmt. Wie in dieser extensiven Beziehung, so ist auch in der intensiven Anspannung die staatliche Herrschaft von den Kommunikationsmitteln abhängig; bildet ja für sie die räumliche Entfernung eine naturgemäße Grenze und Hemmung: „les distances sont les fléaux de la Russie“, je weiter der Sitz der Regierung von der Grenze ist, wie namentlich z. B. in Weltreichen, um so schwieriger ist es für sie, jederzeit ihre Autorität geltend zu machen und aufrecht zu erhalten. Da bis vor wenigen Jahrzehnten die Berichte und Steuerablieferungen aus der Provinz, die Befehle, Instruktionen, Inspektoren aus der Zentrale, auch die gegenseitigen Geld- und Truppensendungen ebenso viele Monate brauchten, um an ihre Adresse zu gelangen, als heute hierzu Stunden nötig waren, so war an sich schon die Verwaltung eines größeren Reiches sehr schwierig. An dieser Schwierigkeit scheiterte z. B. die Regierungsweise Kaiser Karls V., der alle Entscheidungen persönlich geben wollte. Die Jetztzeit bietet eine Analogie für die frühere Verwaltung in der heutigen Chinas, wo die Provinzgouverneure wegen der großen Entfernungen selbständig gestellt werden müssen.

Schon diese äußere Schwierigkeit für den gewöhnlichen normalen Gang der Staatsverwaltung — ganz abgesehen von den „Konjunkturen“ in unruhiger Zeit — genügte, daß in allen Weltreichen: in dem des Cyrus, der römischen Kaiser, der Chalifen, Karls V., auch in China, frühzeitig der Gedanke einer regelmäßigen Reitpost, des Anfangs zu einer Postorganisation auftauchte und ins Leben trat. —

Betrachtet man näher die geschichtliche Entwickelung des Transportdienstes, so erscheint bis in das laufende Jahrhundert als der größte Aufwand hierfür der von dem römischen Weltreiche für die Erbauung seines Straßennetzes übernommene. Nun ist derselbe im Vergleiche zu den für die Eisenbahnen aufgewendeten Milliarden ebenso geringfügig, wie der internationale Umfang des Systems der römischen Anlage und des Bahnnetzes von heute. In technischer Hinsicht also kann man sagen, daß die vor dem Aufkommen der Eisenbahn errungenen Fortschritte zusammengenommen gegen die hernach in raschem Fluge erlangten in jeder Beziehung, sowohl nach der Fahrgeschwindig-

keit, als nach der geförderten Menge, als nach den für diesen Effekt verwendeten Werkzeugen nicht den Vergleich aushalten; sie bilden nur Ansätze und Keime für eine Frucht, welche in unserer Zeit in wenigen Jahrzehnten gereift ist.

Was in technischer Hinsicht, gilt noch mehr in Bezug auf die Organisation des Betriebes, d. h. die Einrichtung periodisch wiederkehrender Beförderungsgelegenheiten und ihres Ineinandergreifens.

Die Unterlage, Voraussetzung und Grenze einer solchen Organisation bildet der nach Raum und Intensität sich steigernde Grad der Beziehungen, welche die drei Faktoren des menschlichen Zusammenlebens: Handel, Staat und Familien unter sich pflegen; die Organisation ist der Ausdruck des gesamten wirtschaftlichen Lebens. Auf der primitiven Wirtschaftsstufe ist eine Organisation des Transportes nicht möglich und nicht nötig; es genügt der individuelle, von einem jeweiligen speziellen Anlaß abhängige Kleinbetrieb. Das Bedürfnis nach einem intensiveren Transportbetriebe ergiebt sich erst bei einer gesteigerten Zentralisierung und Universalierung, d. h. bei Beginn desjenigen Stadiums der Kulturentwickelung, das man mit dem Namen „Geldwirtschaft" bezeichnet, und zwar zuerst aus militärischen oder Verwaltungsrücksichten, sodann aus dem kommerziellen Bedürfnisse nach einer ständigen Fühlung mit den für die Handelskonjunkturen maßgebenden Plätze und Faktoren.

So finden wir eine Organisierung des Nachrichtendienstes hauptsächlich in dem römischen Cursus publicus. Nur gingen ihm dazu, daß er zu einem Mittel der Kommunikation wurde, noch einige wesentliche Voraussetzungen ab, vor allem die grundsätzliche Bestimmung für die Allgemeinheit.

In der Völkerwanderung werden römische Technik und Organisation wie von einem Wildwasser hinweggefegt. Die Keime römischer Civilisation, welche mit dem großartigen Straßennetze gelegt worden waren, gelangten erst nach anderthalb Jahrtausenden zur weiteren Entwickelung; die Werkzeuge des Transportes und des Handels bleiben ähnlich, wie auch die der Produktion, bis zum Anbruche der Neuzeit stehen.

Beim Ausgange des Mittelalters wird der römische Reitbotendienst, wahrscheinlich zuerst durch Franzesko Sforza wieder nachgeahmt, und kommen für den intensiven Betrieb zwei neue wirtschaftliche Prinzipien, das organisierte Ineinandergreifen des Transportdienstes und der gemeinwirtschaftliche Betrieb auf. Durch die Intensität war zunächst nur jeweils die Erreichung des Destinatärs, des Endzieles beschleunigt und verbilligt worden. Damit der Kurierdienst aber der Volkswirtschaft von Nutzen werde, andererseits aber auch eine seiner Produktivität entsprechende Rentabilität und finanzielle Selbständigkeit erlange, mußte er sich erst noch in den Dienst des Publikums begeben und formell wie thatsächlich allgemein zugänglich gemacht werden, und zwar einerseits vermittelst möglichster Verwohlfeilerung der Benützung, andererseits im Wege allmählicher gleichmäßiger Verteilung des Verkehrsnetzes über alle Teile des Staatsgebietes. Das geschah von Ende des 16. Jahrh. an in fortschreitendem Maße; aber bis in die letzten Jahrzehnte herein fehlte die folgerichtige Weiterbildung des gemeinwirtschaftlichen Charakters: einmal die ergänzende Hälfte eines jeden Großbetriebes, nämlich der Umtrieb der Kapitalanlage nach dem Gesetze des Massenumsatzes (Pennyporto), sodann das systematische Ineinandergreifen des See- und Landtransportes.

Wann nun, fragt sich weiter, kamen diese neuen Prinzipien auch für die binnenländische Frachtgutbeförderung auf? Dieselbe erhält eine gewisse Organisation schon vom 14. Jahrh. an, hauptsächlich aus Anlaß der Messen (Sammeldienst im Frankfurter Meßgeleit, Verbesserung der Weltstraßen durch die Nürnberger und Venediger Kaufleute, „Güterzug" z. B. von Nürnberg über Hof, Plauen nach Leipzig). Aber, wie allbekannt, bewegte sie sich bis zum Aufkommen der Eisenbahnen, in den engen Grenzen des Kleinbetriebes, während die Frachtgutbeförderung ihrer Natur nach ohne einen maschinenmäßigen Betrieb keine Regelmäßigkeit erlangt: ruhte doch vor dem Aufkommen des Dampfmotors das ganze Frachtgeschäft und zwar sowohl auf den Wasser- wie auf den Landstraßen während des Winters, d. h. sieben Monate lang, fast vollkommen.

Wir haben sonach bis zum Aufkommen der Eisenbahnen einen Nachrichtenverkehr, aber nur für die Hauptstraßen, einen Frachtverkehr, aber nur für einzelne wenige Weltrouten, einen Personenverkehr, der noch unvollkommen funktioniert und noch weniger ausgebreitet ist als die beiden anderen Grundformen. Nur für die eine Grundform haben wir eine „Kommunikation dergestalt, daß die briefliche Korrespondenz gleichsam im Zirkel herum von einem Ort zum andern laufft" (Valvassor 1689). Aber das gesamte Kommunikationswesen weist sowohl in seiner Dreiteilung der Grundformen (Nachrichten-, Personen- und Warenbeförderung) und namentlich in deren Zusammenwirken, als auch in seiner Ausbreitung und Verästelung, wie in seiner Grundlage und gleichzeitigen Folge, nämlich in der ständigen politischen und kommerziellen Fühlung noch zu viele Lücken und Unvollkommenheiten auf.

Gegen diese Anschauung wird man einwenden: das naturgemäß gegebene Kommunikationsmittel, die Fluß- und Seeschiffahrt, schuf doch frühzeitig einen Handelsverkehr. Das ist richtig, nur ist — und das wird immer übersehen — der Handels- und Tauschverkehr nicht gleichbedeutend mit dem Transportverkehre, letzterer vielmehr das Potius. Zwischen den Bezirken und Völkern bilden sich ja schon in frühester Zeit Tauschbeziehungen aus, aber einen regelmäßigen Transportdienst haben letztere durchaus nicht zur Folge; ein solcher erfordert noch viel mehr, als daß ab und zu oder auch regelmäßig ein Warenaustausch stattfindet. Das wurde bisher namentlich in den Untersuchungen über die geschichtliche Entstehung der Post übersehen, obgleich es augenscheinlich ist, daß die bloße Thatsache der Absendung von Briefboten ebensowenig schon ein System, einen Postverkehr schafft, als z. B. die von Commis voyageurs einen organisierten Reiseverkehr bedeutet. Ebenso verhält es sich mit den Handelsfahrten im Verhältnis zu dem allgemeinen Transportverkehr, der zudem nicht nur der Ausdruck des Handelsverkehres, sondern des gesamten wirtschaftlichen, politischen, öffentlichen und Familienlebens ist, und dessen allseitige Ausgestaltung eine gleiche Ausbildung der spekulativen Unternehmungslust nach der subjektiven und objektiven Seite zur Voraussetzung hat.

2. Die volkswirtschaftliche Wirkung des Transport- und Kommunikationswesens, a) im allgemeinen auf die Volkswirtschaft. Die volkswirtschaftliche Wirkung des Transport- und Kommunikationswesens besteht, wie die gewöhnliche Phrase lautet, in der „Befreiung von den räumlichen und zeitlichen Hemmnissen". Was besagt diese Phrase?

α) Das Objekt bilden die Hemmnisse, Grenzen und Fesseln der Erzeugung und des Absatzes: sie werden in räumlicher Hinsicht durch den Erzeugungsort der Rohstoffe und durch den auf den Bezirk beschränkten Konsumentenkreis, in zeitlicher Beziehung durch die Abhängigkeit der Produktion und des Kapitalumtriebes von den Zufälligkeiten der Ernte dargestellt. Die „Befreiung" oder die „Ueberwindung der Hemmnisse" besteht, näher besehen, in der Verringerung des erforderlichen Aufwandes an Kraft, Zeit und Geld, d. h. der Langsamkeit und Kostspieligkeit der Beförderung. Diese Ersparnis ermäßigt entweder die Selbstkosten oder hat zur Folge, daß das einzelne Gut ungehinderter, leichter den vorteilhafteren Markt aufsuchen und auf weitere Strecken versandt werden kann, bis sein Wert durch die Fracht aufgezehrt wird. Die Ersparnis macht die einzelne Ware transportabler oder „transportfähiger" und damit markt- und absatzfähiger, die Minderung des Transportpreises hebt demgemäß den Tauschwert der Einzelware, sie gleicht aber zugleich, vermöge der begleitenden Fernwirkung, die räumlichen und zeitlichen Preisunterschiede aus, und beeinflußt schließlich die Produktion.

Der Hauptpunkt nun liegt in der Frage: worin besteht eben diese Rückwirkung auf die Produktion? Aus dem Begriff selbst folgt zunächst: die „Befreiung von den Hemmnissen" besteht genauer in derjenigen von der Gebundenheit an den Erzeugungsort des Rohstoffes und an den innerhalb des Bezirkes befindlichen Konsumentenkreis, sowie (zeitlich) an die Zufälligkeiten der Ernteergebnisse und an die durch die Ernte gegebene Umtriebsperiode des Kapitals. Fragt sich: hat diese allgemeine Wirkung mit dem Aufkommen der Dampfbeförderung nur eine, wenn auch ins Kolossale gehende Verstärkung erhalten? oder wurde damit etwas neues hervorgebracht?

Zur Beantwortung dieser Frage stehen zwei Wege offen: die Deduktion aus dem Wesen speziell des Marktwertes oder die aus dem Wesen des Kommunikationsdienstes im ganzen und der Einwirkung auf das gesamte Gesellschaftsleben. Allgemein findet man, in gleichzeitiger Berücksichtigung der Werttheorie und des Gesetzes der Kontinuität der Entwickelung, in dem heutigen Stande der Produktion nur das Ergebnis des allmählichen Anwachsens des Transporteinflusses. Gemäß der Smithschen Werttheorie erblickt man in der Dampfbeförderung ebenso nur eine — wenn gleich gesteigerte — Ersparnis an den Transportkosten wie an der Ausbildung der Transportmittel in früheren Jahrhunderten. Um die Rückwirkung durch das Medium der billigeren Preisgestaltung zu veranschaulichen, wendet man zugleich fast allgemein zwei Vergleiche an, nämlich einen Vergleich mit dem Produktionskreis und dessen Marktlage (Thünensche Formel) und einen solchen mit der Wirkung „latenten" Konsums vermittelst billigerer Preise (Kniessche Formel). Knies führte die Fiktion ein, als ob es schlafende Triebe eines Verkehrswachstums gebe, deren Entfaltung durch die „Transporthemmnisse" zurückgehalten werde. Diese Hemmnisse beständen nur in den Transportkosten: werden diese Kosten ermäßigt, so „schießen alle Triebe lustig empor"; es wird latenter Verkehr, der vorher nur gebunden, aber immerhin schon vorhanden war, entfesselt. Herrmann und nach ihm E. Sax fanden ferner auf Grund der Thünenschen Formel: im quadratischen Verhältnis zu dem Grade der Transportverbilligung („Radius" = Höhe des sogen. „kommerziellen Wertes" eines Kommunikationsmittels) wächst der Absatzkreis eines Gutes.

Gegen diese Beweisführung möchte ich — abgesehen davon, daß die angewandten Tro-

pen und Fiktionen alles eher als einwandfrei sind, auch die Beschleunigung des Umtriebes nicht berücksichtigen — einige Bedenken vortragen.

Vorausgeschickt sei folgendes: Es ist zwar eine, wenn auch selbstverständliche, Wahrheit, daß eine Vervollkommnung der Transportwerkzeuge oder der Organisation auch eine größere Billigkeit, Raschheit des Transports ꝛc. ermöglicht. Aber deren Herbeiführung infolge der Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf Abkürzung der Zwischen- und Zeiträume, auf Massenbewältigung ꝛc. das „Befreien der Produktion“ im Sinne der Einzelerzeugung von den räumlichen Hindernissen, das macht erst das Wesen des Transportfortschrittes selbst aus und giebt noch keine Antwort auf das Fragethema. Die fünf Merkmale bezeichnen nur den allmählichen Entwickelungsgang des Kommunikationswesens, angefangen von der bloßen Existenz eines organisierten Verkehrs bis hinauf zu den verschiedenen Gradunterschieden und seiner Intensität und Verkehrsdichtigkeit, aber sie sind keine direkte Antwort auf die Frage: was hat dieser Fortschritt für die Volkswirtschaft geleistet?

Das Gleiche gilt wieder von der speziellen Hervorhebung der Folgen des einen Moments der Verwohlfeilerung des Transports, insofern dadurch eine entsprechende Ermäßigung der Produktionskosten und des Marktpreises, sowie eine Erhöhung der „Transportfähigkeit“ und damit der Konkurrenzfähigkeit der Personen (Arbeitskraft) und Waren (Fernwirkung) herbeigeführt wird. Auch diese Einzelfolgen stellen noch keine direkte Antwort auf die gestellte Frage, sondern nur den Versuch der Erläuterung des Herganges dar, wie die fragliche Wirkung sich vollzieht.

Prüft man sodann dasjenige, was als Wirkung des Transportwesens im allgemeinen dargestellt wird, so fällt einem auf, daß dieselbe in ihrem Wesen identisch mit der speziellen Wirkung der Eisenbahnen ist, welche aber doch von der früher, vor der allgemeinen Revolutionierung eingetretenen Wirkung unterschieden wird. So wird beispielsweise bei E. Sax (cf. unter Litteratur) in Bd. I, S. 16—34 bezw. 86 eine selbständige Rückwirkung und Erleichterung der Kapitalbildung seitens des Kommunikationswesens abstrahiert und ihr (in Bd. II, S. 1—81) die auf empirischem Wege gewonnene Spezialwirkung seitens des Eisenbahnwesens gegenübergestellt. Indes ist eine Transportvervollkommnung, welche, wie Sax (Bd. I, S. 16—34) aufzählt, für den gesamten Volkshaushalt die Folge hat, daß nicht nur der Stand der Warenpreise herabgedrückt und die Absatzfähigkeit erweitert, sondern auch der Charakter und Standort der Produktion umgestaltet, von der örtlichen Gebundenheit zur Weltwirtschaft übergeleitet wird, eine solche Transportvervollkommnung, sage ich, ist identisch mit der Anwendung des Dampfes und der Adhäsionsmaschine. Umgekehrt aber erzeugt auch eine Transportvervollkommnung, welche nicht diese aufgezählten Folgen nach sich zieht, nicht einen Transport**verkehr**.

Damit kommen wir auf ein weiteres Bedenken. In den üblichen Schlußfolgerungen nämlich werden die beiden Begriffe „Transport“ und „Produktion“ in einem verschiedenen Sinne durcheinander gemengt. Der Begriff „**Produktion**“ wird in einem dreifachen Sinne: nämlich als Einzelerzeugung, als einzelnes Produktionsgebiet und als gesamte Nationalwirtschaft gebraucht. Augenscheinlich ist die abstrakt mögliche Selbständigkeit des Einflusses des Kommunikationswesens auf die Produktion, d. h. auf den Charakter des gesamten Volkshaushalts, erst dann möglich, wenn dieser Volkshaushalt auch **ganz** — nicht etwa nur ein einzelner Produktionsbezirk — von einer neuen Transportvervollkommnung ergriffen wird. Wird vorher die Erzeugung eines einzelnen Gutes oder Bezirkes verwohlfeilert oder beschleunigt, so hat dies für die gesamte Gesellschaft keine Bedeutung. Anderenteils ist der **Transport** nur unter gewissen Voraussetzungen ein solch allgemein wirtschaftliches Mittel der Produktionssteigerung, des wirtschaftlichen Vorankommens und der Kapitalbildung, wie es mit dem Ausdrucke „Produktion“ bezeichnet werden will. Zunächst nämlich muß der Transport, welcher den gesamten Volkshaushalt ergreifen soll, **organisiert** sein. Für eine allgemeingiltige Wirkung kommt nicht die einzelne Beförderungsleistung, sondern nur die Durchschnittsleistung und die Massenwirkung in Betracht; für die Nationalökonomie handelt es sich ja überhaupt nur um die Uebersetzung der Ergebnisse eines Einzelexperiments in den Dienst der Massenerzeugung. Durch die Ortsveränderung an sich kann daher — mag auch die Summe der einzelnen Transportakte noch so groß sein — der Charakter der Produktion und Konsumtion noch nicht beeinflußt werden; dies vermag sie erst dann, wenn sie eine Zentralisierung und „allgegenwärtige Schlagfertigkeit“ von Kraft, Geld, Kapital und Ware und eine Kontinuität der materiellen, geistigen und politischen Beziehungen vorbereitet. Letzterem Ziele dient der Transport erst dann, wenn ein Transportdienst oder Transportverkehr, d. h. zunächst die periodische Wiederkehr der Beförderungsgelegenheit **geregelt** ist. Ferner genügt nicht die Organisierung nur einer der Grundformen (nur der Personen- oder der Nachrichten- oder der Güterbeförderung), um eine Produktionssteigerung herbeizuführen, sondern es ist, zumal bei ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit, wesentlich notwendig,

daß die Organisierung **sämtliche drei Grundformen** umfaßt.

Nun kennt aber die Weltgeschichte bisher nur einen derartigen Kommunikationsfortschritt, nämlich den mit der Eisenbahn vollzogenen. Jeder andere Kommunikationsfortschritt erstreckte sich nur auf den einen oder den anderen der drei Faktoren des menschlichen Zusammenlebens (Staat, Handel, Familie) oder nur auf einzelne hervorragende „Inseln" desselben, nicht auf die gesamte Fläche. Vor dem Aufkommen der neuzeitlichen Kommunikationsmaschine waren zu dem Gewebe oder Verkehrsnetz wohl die Zeddel da, aber noch fehlte der Einschlag, noch fehlte der allgemeine und ständige Rapport. Solange, namentlich für den Frachtverkehr, das Transportsystem nur auf den Weltrouten und nur zwischen den Haupt- und Seeplätzen bestand, ermangelte das erste Erfordernis, nämlich die Allgemeinheit der Transportanstalten, das Ineinanderfließen des Land- und Seetransports und die Regelmäßigkeit des Transportdienstes: eine allgemeine Produktionssteigerung ist daher für diese Zeit nicht denkbar, demgemäß der Satz, daß die Transportverbilligung latenten Verkehr wecke, nicht für diese Zeit, also nicht allgemein anwendbar. Was in technischer, gilt aber noch mehr in volkswirtschaftlicher Hinsicht: das Kommunikationswesen macht mit dem Aufkommen der maschinenmäßigen Beförderung einen **unvermittelten Sprung**, mit welchem die Fortschritte früherer Jahrtausende einen Vergleich nicht aushalten.

Die andere Voraussetzung der selbständigen Produktionssteigerung seitens des Transportverkehrs, welche man bei näherer Untersuchung findet, besteht darin: es muß von ihm nicht nur der eine der Verkehrshebel, die Konkurrenz in der Preisgestaltung, sondern die Gesamtheit der Verkehrshebel, insbesondere die maschinenmäßige Arbeitsteilung ergriffen worden sein.

Daß die Konkurrenz allein nicht zur Erklärung der neuen wirtschaftlichen Wandlungen genügt, zeigt **ein Blick auf die thatsächliche Gesamtwirkung**, welche in der Einleitung einer neuen Kulturepoche besteht. Nicht nur der Handel, sondern auch die beiden anderen Faktoren des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Staat und Familie, erfuhren eine völlige Neubildung; nicht nur das Güterleben wurde in neue Bahnen gelenkt, sondern auch das politische, intellektuelle und soziale Leben, die Denk- und Anschauungsweise, der Interessenkreis. Schon in den 50er Jahren bemerkte man (s. Cottas „Teutsche Vierteljahrsschrift", 1855, S. 284), wie ungemein sich der Gesichtskreis der Völker und der Individuen erweitert habe; die Menschheit gewann neue Ziele und die mannigfaltigsten Anregungen; es entstand ein neues Interesse an den verschiedensten Seiten des öffentlichen Lebens und an den internationalen Vorgängen; es waren nicht mehr bloß die Preisschwankungen und die Spekulation, welche den Nachrichtendienst alimentierten; bei dem unermeßlich gesteigerten und über den Erdball verflochtenen Verkehr machten sich in allen Lebensverhältnissen neue, wichtige Faktoren geltend; die geistige Regsamkeit und Strebsamkeit wurde vervielfacht: all das — und dazu noch die Umgestaltung des ganzen Kriegswesens — konnte durch eine bloße Ermäßigung der Transport- und Produktionskosten nicht bewirkt worden sein. Das ganze Gesellschaftsleben muß einen neuen, bis dahin überhaupt nicht vorhandenen — nicht nur einen bloß „latent" gewesenen — Faktor gewonnen haben: was ist nun dieser Faktor?

Wir finden ihn, wenn wir zunächst erwägen, daß die maschinenmäßige Ortsveränderung zeitlich mit dem Aufkommen der maschinenmäßigen **Form**veränderung zusammenfällt. Dieses Zusammentreffen ist nicht zufällig, sondern in dem Wesen der Arbeitsteilung, in dem Verhältnis derselben und der Stoffveredelung zum Transport, in dem weiteren Verhältnis der Quantität (d. h. der Massenbewältigung und der allgemeinen Zugänglichkeit und Bestimmung für die Masse) zur Qualität begründet. Dieser Kausalzusammenhang dürfte auf das Fragethema, aber auch auf die Auffassung der modernen Volkswirtschaft ein neues Licht werfen: in ihm, vermöge des Einflusses der Quantität auf die Qualität, ist die Spar- und Werttheorie allgemein, nicht nur für die Wirkung des Transportwesens, sondern auch für die anderen Unterglieder des Verkehrs, wie auch z. B. für die Entstehung des Kapitals, überholt.

β) Dies dürfte durch folgende Erwägung noch klarer gestellt werden: Das Transportwesen bildet begriffsgemäß nur eine Unterabteilung des allgemeinen Verkehrs, der Arbeitsvereinigung oder der stetigen, befruchtenden Verbindung der Produktivkräfte und Kapitalien. Dieser Grundgedanke des Verkehrs umfaßt mit dem Transport auch weiter noch den Geldumlauf, den Kredit und die Assoziation, andererseits die Verdichtung der Bevölkerung.

Wie z. B. heutigentages die Börse nicht ohne den Telegraphen, oder ein Seehafen nicht ohne die Börse, ohne Elevatoren, Bankierkredit ꝛc. existieren kann, so kann auch in abstracto keines der genannten Gebiete für sich bestehen, noch weniger durch sich allein den Anforderungen der arbeitsteiligen Wirtschaft genügen. Es ist das Kommunikationswesen nicht ohne Umlauf und Kredit, der Umlauf nicht ohne Kredit, Lokomotion und örtlichen Verkehr und der Kredit

nicht ohne jene anderen Hebel der Entwickelung fähig: alles, was für eines dieser Gebiete geschieht, ist durch das bedingt, was die anderen fordern und was sie leisten können.

Demgemäß fragt sich in erster Linie: gab es vor der Eisenbahn einen Verkehr, der für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung war? Begriffsgemäß bedeutet der Verkehr im allgemeinen: die lebendige selbstthätige Zirkulation und Zentralisation der Werte oder Güter, Ideen und schöpferischen Kräfte, eine Summe von Anstalten („Hebeln und Motoren" im bildlichen Sinne) und Werkzeugen (Zirkulationsmitteln und deren Surrogaten), durch deren Ineinandergreifen (Organisation) die Arbeits- und Kapitalkraft, sowie die Warenvorräte, die (neuen) Ideen und Nachrichten auf selbstthätigem Wege angesaugt, in Kreislauf gesetzt, umgetrieben und „distribuiert" werden.

Eine solche allgemeine Zirkulation war bekanntlich bis vor wenigen Jahrzehnten überhaupt nicht vorhanden, da der Zirkulation immer noch nicht nur räumliche und zeitliche Hemmnisse, sondern auch räumliche und zeitliche Intervalle und Grenzen im Wege standen, insofern sie, wie die Produktion, in der Hauptsache an die mit der Ernte gegebene Umtriebsperiode gebunden war, und nicht über den Bezirk hinausging. Insolange das Gros der Bevölkerung fast ausschließlich vom Ackerbau lebte, waren die Produkte an die Stelle, wo sie hervorgebracht wurden, und die Menschen an die Verhältnisse, unter denen sie aufgewachsen waren, örtlich gebunden, der Handel auf die nächste Umgebung und einige Meßplätze beschränkt; „ein jeder (Bauer)," sagt Seb. Münster, „ist von dem anderen abgeschieden und lebt für sich selbst und mit seinem Gesind und Vieh." Zu einem Orts- und Platzwechsel hatte man kein Bedürfnis und keinen Anlaß, aber auch keine Möglichkeit. Die Transportkosten waren im Verhältnis zum Werte des Transportgutes zu hoch; schon deshalb mußte überschüssige Kraft des Transportgutes verkümmern, eine überreiche Ernte nutzlos verderben rc. Solange nun die allgemeine Zirkulation derart gehemmt war, war es naturgemäß auch der Transportverkehr, ein solcher also noch nicht vorhanden.

Die andere Frage bezieht sich auf die Unterglieder des Verkehrs: bestand etwa im vorigen Jahrhundert schon ein Geldumlauf, ein Kreditverkehr, ein Aktienmarkt? Er war wohl an einzelnen Hauptbandelsplätzen, aber nicht für die ganze Gesellschaft von Bedeutung; auch diesen Untergliedern fehlte noch, wie dem Transportverkehr, die Verästelung über das ganze Land. Wir haben da und dort Ansätze und Keime, aber allerorts fehlt das die ganze Volkswirtschaft umschlingende Band.

Ebenso verhält es sich mit der anderen Seite der Verkehrssteigerung, welche — neben der Verkürzung der Kommunikation — im Wege der Verdichtung der Bevölkerung stattfindet. Es gab bis zum Eisenbahnzeitalter wohl an dem Meere einige Großstädte, wie Amsterdam, London rc., nicht aber — da man von Paris und Wien wegen ihrer politischen Ausnahmestellung absehen muß — im Binnenlande.

Wenn nun bei den übrigen Untergliedern der Kommunikation (Kredit, Geldumlauf) ein „Verkehr" noch nicht bestand, so konnte er auch für den Transport nicht vorhanden sein, und konnte nicht die gegenseitig befruchtende Wechselwirkung zwischen ihnen stattfinden.

Nebenbei wirft diese Beobachtung ein Licht auch auf den Ausgangspunkt der Nationalökonomie: nicht die Bevölkerungsmenge an sich, sondern deren neuzeitliche Verdichtung, nicht das Geld an sich, sondern erst dessen beschleunigter Umlauf, nicht der Kredit an sich, sondern erst dessen Verkehr, nicht das Transport- und Manufakturwesen an sich, sondern erst dessen gegenseitige Durchbringung und gemeinwirtschaftliche Ausdehnung und Betriebsweise, aber auch die Wechselwirkung zwischen sämtlichen Untergliedern des Verkehrs erbringt den das Gesellschaftsleben umgestaltenden Einfluß, welchen die Merkantilisten allein von dem Seehandel, die Manchesterleute allein von dem Freihandel erwarteten.

Ganz dasselbe und zwar sowohl bezüglich der geschichtlichen Entwickelung als der wechselseitigen Abhängigkeit gilt auch von dem anderen Untergliede, nämlich der maschinenmäßigen, „kapitalistischen" Arbeitsteilung. Man hat bisher an ihr bezw. der Stoffveredelung im allgemeinen zu wenig die mit dem Transport konkurrierende Eigenschaft gewürdigt, daß sie nämlich in gleicher Weise für das einzelne Erzeugnis wie für ein einzelnes Produktionsgebiet eine größere Unabhängigkeit von den räumlichen und zeitlichen Distanzen und Grenzen erbringt. Und doch liegt eben in dieser Eigenschaft der Erhöhung der Transport- und Absatzfähigkeit der Ware und der Umsatzfähigkeit des Anlagekapitals schon an sich die dualistische Wechselbeziehung zwischen dem technischen und Transportfortschritt begründet: jeder Transportfortschritt, der neue Absatzwege über die bisherige Bezirksgrenze hinaus eröffnet und die Transportabilität der Waren erhöht, fördert die Industrie, welche ihrerseits lediglich für den Transport produziert, also damit ihn fördert; und umgekehrt vermittelt jeder technische Fortschritt für die Kommunikation neuen „Konsum", neuen Bedarf, neue Ziele.

Wann nun, fragt sich, wurde die Arbeitsteilung aus dem Stande, auf dem sie Jahr-

tausende verharrt hatte, emporgerissen? und zwar so, daß sie auch den Transportverkehr hätte wesentlich umgestalten können? Eine solche Wandelung machte sich erst Mitte vorigen Jahrhunderts in England bemerklich. Mit dem Aufblühen seiner Wollen-, Eisen- und Kohlenindustrie im 18. Jahrhundert hatte dieses Land begonnen, im Innern Straßen und Kanäle zu bauen, und seine Flüsse für den Gütertransport auszunützen. Nach Großziehung dieser inneren wirtschaftlichen Kräfte und angesichts der äußeren Veränderung der Handelswege ging es zur Ausbildung seiner Seetransportmittel über. Die Kolonien boten weniger tropische Luxusprodukte als Rohmaterialien, die durch die neuere Technik (Spinnmaschine) vorteilhaft verarbeitet werden konnten. Mehr und mehr verschwinden aus dem Handel Englands mit dem Osten und mit den baltischen Nachbarn die fertigen Produkte und Genußmittel; an ihre Stelle treten die unerschöpflichen Rohstoffe der Neuen Welt, und mit dem Fortschreiten der Manufaktur auch jene Indiens. England holte die Rohstoffe der ganzen Welt für seine Arbeitskräfte und bezahlte dieselben mit seinen Fabrikaten. Hand in Hand mit der Reederei und der Großindustrie stieg der Nationalreichtum zu einer damals unerhörten Höhe empor.

Dupin z. B. (Großbritanniens Handelsmacht, S. 20) betonte 1825, daß der englische Handelsfleiß mit den Hafen- und Straßenanlagen in dem kurzen Zeitraume von 60 Jahren den Wert des G r u n d e i g e n t u m s um Milliarden erhöht habe. Worin diese Rückwirkung auf der Grundrente beruhte, konnte man damals noch nicht erklären. Anscheinend lag darin eine Bestätigung der merkantilistischen Lehre, welche dem Bevölkerungsquantum, dem Seehandel und dem Manufakturwesen eine so hohe Bedeutung als Wohlstandsquellen beilegte; da Spanien, welches doch auch Kolonien und einen „Handelsfleiß" hatte, das Gegenteil der Blüte Englands zeigte, so wurde — und wird auch heute noch — dem Manufakturwesen das Hauptverdienst zugemessen. Man erkannte damals — und man erkennt auch heute noch nicht die Bedeutung der V e r b i n d u n g des Großbetriebs sowohl in Gestalt der Gewerbe als in der des Transports.

Nun konnte man schon einige Jahre nach dem Erscheinen der Dupinschen Abhandlung eine auffallend rasche Steigerung des englischen Ausfuhrhandels, aber auch gleichzeitig eine nicht minder staunenswerte Hebung der Gesamtwirtschaft auch in einigen Kontinentalstaaten, namentlich in Belgien und in der Schweiz verfolgen. Etwas später, in den sechziger Jahren, ließ sich auch für Deutschland das gleiche, wie 1825 von England, konstatieren, daß nämlich der allgemeine Wohlstand, und insbesondere der Wert des Grund und Bodens um mehr als das doppelte gestiegen sei. Was war hier die Ursache? Die genannten Industriestaaten standen einander in der Technik so ziemlich gleich; alle kannten die neuen großen Erfindungen auf dem Gebiete der Physik, Chemie, der Mechanik und Technologie; in der Spinnmaschine z. B. oder in der Drucktechnik war schon seit Jahrzehnten bezw. Jahrhunderten die Potenz oder Kraft gegeben. Man hatte bisher nur noch nicht vermocht, die volle (Multiplikations-) Wirkung zu erzielen und auszunützen. Auch die Dampfschiffahrt hatte schon lange vor 1830 und vor dem großen Aufschwunge des Handels existiert, aber sie vermochte nicht das bis 1830 für die Güterbeförderung unüberwindliche Hindernis zu bekämpfen, nämlich die Langsamkeit, Kostspieligkeit und den ungenügenden Zusammenschluß von See- und Landtransport. Es folgt daraus, daß die Eisenbahnen für diese Entwickelung von Handel und Industrie, wie sie fast plötzlich Ende der dreißiger Jahre begonnen und binnen fünf Jahrzehnten mit fort und fort wachsender Schnelligkeit bis über alle Kulturstaaten sich ausgebreitet hat, die H a u p t t r i e b f e d e r, die thätige und unmittelbare Ursache gebildet haben müssen. Dieser Schluß scheint zur Gewißheit zu werden, wenn wir an der Hand der Statistik finden, daß die rasche Entwickelung des Handels in jedem der heutigen Industriestaaten mit einer ebenso raschen Entwickelung der Eisenbahnen der Zeit nach zusammenfällt, ja daß sie im Verhältnis zu dem Zuwachs an Eisenbahnkilometern stand, in der Weise, daß jeder Erweiterung des Eisenbahnnetzes sofort eine bedeutende Vermehrung der Aus- und Einfuhr gleich einem Schatten nachgefolgt ist.

γ) Auf den ersten Blick mag es wie ein verbindungsloser Gedanke erscheinen, daß ein Werkzeug, eine Lokomotive, eine Eisenbahn eine solche revolutionierende Wirkung auf das Leben der Menschen hat. Aber als Voraussetzung steht immer die schaffende Menschheit und der menschliche Unternehmungsgeist, dessen Qualität durch die neuen riesenhaften Quantitäten verändert wird. Die wagende Spekulation konnte die Massenausbeutung der neuen Maschinen und Erfindungen erst dann aufnehmen, als ein weiter Konsumentenkreis, sowie die Zufuhr von Rohmaterial und Arbeitskraft gesichert war. Schon die bloße Möglichkeit, z. B. Steinkohlen und Eisen aus weiter Entfernung zu beziehen, hat Fabriken aller Art in Gegenden erzeugt, die ohne dies den vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter noch lange nicht abgelegt hätten. Es war die unbegrenzte Leistungsfähigkeit der neuen Transportmaschine, welche einen Bezugs- und Absatzkreis schuf, der für die Maschinenproduktion

breit und sicher genug war und welche damit auch die Massenfabrikation — der eine Großbetrieb den anderen — ermöglichte. Es ist die Wechselwirkung des für den Transport und die Produktion gemeinsamen Großbetriebes, des gemeinsamen Umtriebes des Großkapitals nach dem Gesetze des Massenumsatzes, welche die Grundlage für den modernen Fortschritt erzeugt (während das Schlagwort von dem latenten Verkehr die unrichtige Vorstellung erweckt hat, als ob eine Besonderheit des Kommunikationswesens darin bestehe, daß eine Verwohlfeilung trotz erhöhter Leistung und trotz erhöhten Kraftaufwandes möglich ist). Nicht im allgemeinen und nicht von jeher ist der Transport ein selbständiger und ausschlaggebender Faktor im Volkshaushalte, sondern nur als Großbetrieb und nur für eine gewisse Stufe der Volkswirtschaft, und zwar in der, in welcher der Großbetrieb vorherrscht.

Erst mit dem Aufkommen der Eisenbahn nimmt der Transportverkehr die Doppelrolle an, die ihm im allgemeinen zugeschrieben wird; erst von da an dient er nicht mehr bloß als Mittel zum Zwecke der Befriedigung der Produktion und Konsumtion; vielmehr wird der Diener zugleich zum Herrn. Erst auf der intensiven Entwickelungsstufe tritt das Kommunikationswesen — ebenso wie der Kredit- und Geldumlauf — zu dem Volkshaushalte und dem ganzen Gesellschaftsleben in die dualistische sich gegenseitig bedingende und fördernde Wechselbeziehung (insofern zugleich naturgemäß durch die Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Produktion auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Rentabilität der Kommunikationsanstalten herbeigeführt wird).

Nicht minder wichtig als diese Verbindung der beiderlei Großbetriebsarten ist die andere Seite des gemeinwirtschaftlichen Prinzipes, nämlich die allgemeine Verbreitung und gleichmäßige Verteilung der Anwendung der neuen Transportmaschine. Vermöge derselben werden die Menschen gleichsam durch einen kontinuierlichen Strom mit einander verbunden. Wie mit einem Schlage haben nun die Schifffahrtslinien die bisher ermangelnde direkte Fortsetzung auf dem Kontinente, sowie ihre bisherigen Endpunkte, die Hafenplätze, ein unbegrenztes Hinterland gewonnen. Wie früher die einzelnen Hafenplätze, so treten nunmehr die Stationen der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten, Telegraphen und Fernsprecher in gleichem Grade, in welchem die Regelmäßigkeit des Kurses sich verfeinert, in eine Art elektrischer Stromleitung oder ständiger Kundschaftsbeziehung oder in ein Kontokurrentverhältnis zu einander, insofern jeder Versand ein Debet, einen Empfang, und jeder „Import wieder einen Export" hervorruft. Schon 1867 wandte auf diese Neuerung E. Wiß die Erfahrung aus der organischen Chemie an, wonach in der Wechselbeziehung der Qualität — hier des schaffenden und sinnenden Menschen — zum Modus der Quantität ein tiefes inneres Gesetz der Natur liegt. Eine Million von Menschen stellt eine Million der allerverschiedensten Kräftesummen dar; wird diese Million von Kräften durch ein schachbrettartiges Netz von Eisenbahn- und Telegraphenlinien unter sich in eine so rasche und billige Verbindung gebracht, daß Zeit und Raum kein Hemmnis für die Stromleitung mehr bilden, so müssen bei diesen Konduktoren, gleich elektrischen Strömungen die reichsten und mannigfaltigsten Anregungen und Auslösungen von Kraft auftreten. Zugleich bilden sich Zentren der Industrie und der Geldmacht, die den Verkehr belebenden Mittelpunkte, die, mit Zentrifugal- und Zentripetalkraft ausgerüsteten Exhaustoren, welche in Gestalt der Akkumulation von Kapital und Kraft und des Exportes von Waren die gleiche Funktion in der Zirkulation und Erneuerung (Reproduktion) von Kraft, Kapital und Waren ausüben, wie die Herzkammer in der Zirkulation und Erneuerung des Blutes — ein Mikrokosmus im Makrokosmus. Zwischen diesen gleichsam belebten Organismen bestehen Verkehrsadern: wie früher das Meer eine Brücke zwischen den Hafenplätzen, so bilden die Eisenbahnen und die telegraphischen Sprachrohre eine Verbindungslinie, ohne welche man nie dazu käme, „hinzuschreiben", geschweige denn „hinzureisen" oder „hinzusenden".

Der Umkreis für die Beziehungen zwischen Stadt und Land, dessen Radius bis vor einigen Jahrzehnten der Bezirk bildete, erweitert sich über die Grenzen der Provinz und sogar über die der Nationen hinaus. Infolge dieser einheitlichen Zusammenfassung des Großbetriebes einerseits der drei Grundformen der Verkehrsanstalten, andererseits des Großhandels, der Großindustrie und der Großstadt, wird eine Gesamtkraft geschaffen, deren Leistungsfähigkeit eine weit höhere ist, als die Summe der isolierten Einzelkräfte.

Nunmehr schießt etwas empor, wie Knies sich ausdrückt, aber es ist dies nicht ein bisher gefesselter Trieb des Verkehrswachstums, sondern der spekulative Unternehmungsgeist. Vor der Eisenbahn war letzterer nur durch den Handel repräsentiert, und bestand die Volkswirtschaft in der Hauptsache nur in der Waren- und Preisausgleichung durch den Handel. Nunmehr erweitert sich die Thätigkeit des spekulativen Unternehmungsgeistes sowohl in der subjektiven als in der objektiven Beziehung.

Rein äußerte sich die erstgenannte Wirkung an den Produktionsstätten für schwerwiegende aber verhältnismäßig minderwertige Roherzeugnisse („Massenartikel“, Mineralien, Kohle, Eisen und Petrol, landwirtschaftliche Roherzeugnisse), insbesondere an den sogenannten „jungfräulichen“ Kolonialgebieten, auf welchen nun erst in durchgreifendem Maße die Kultivationsarbeit, die Hebung ihrer Produktivkraft unternommen werden konnte. Typisch für den Einfluß der Neuerung ist das amerikanische Ansiedelungswesen; dasselbe nimmt, wie schon List an den pensylvanischen Kohlenlagern beobachtete, zum Ausgangspunkte fast immer und systematisch das ausnutzungsfähige Vorkommen eines Naturproduktes; zu dessen Ausbeutung wird eine Transportgelegenheit geschaffen, worauf dann erst die mehr oder minder regelmäßige Besiedelung folgt. Komplizierter war die Wirkung in den alten Kulturstaaten; Rudolf Meyer („Amerikanische Konkurrenz“, 1883, S. 260 ff.) konstatiert bezügl. des schöpferischen Einflusses der Eisenbahn geradezu einen Gegensatz zwischen der alten und neuen Welt; nur in Nordamerika, meint er, sei es, wo die Eisenbahn lohnende Produktion in Verkehrszentren schaffe, in Europa sei sie lediglich die Dienerin; der Satz, wonach jede Verfeinerung der Kommunikation den Transportbedarf vermehre, habe nur für die Union, für das Land der steigenden Produktivität, Geltung. Das ist zu pointiert. Auf dem Kontinente war nur die eine Art, wie die Menschheit Raum für ihre Schaffenskraft gewinnen kann, nämlich die Veredelung der Produkte, vorangegangen. Vermittelst der Fernwirkung und Massenbeförderung der Eisenbahnen aber war es nunmehr dem Kontinente möglich, für diese Art der Raumerbreiterung, ähnlich wie in den Kolonien die Verwertung noch nicht behobener Naturschätze, so nun eine „Occupation“ anderer Art, nämlich die der erst neuerkannten Naturkräfte zu unternehmen und die neuen großen Erfindungen voll auszunutzen. Das war ebenfalls einer Occupation gleich, und dadurch wurde ebenfalls eine Neuschaffung hervorgebracht; die Neugestaltung der Wirtschaftsbedingungen war nur anderer Art, aber im Wesen, nämlich in der Ermöglichung des kollektiven und Großbetriebes, dem völligen Neubau im amerikanischen Urwalde gleich.

Auf Grund dieser Erfahrung können wir die volkswirtschaftliche Wirkung des Transportverkehrs mit einem Worte zusammenfassen: Er ist die Grundlage und die Triebfeder des *Großbetriebes* und der *Internationalität* zunächst in der Produktion, dann aber in der Kriegsführung, in der Staatsverwaltung, in Bezug auf den territorialen Umfang der Staaten, in den anderen Untergliedern des Verkehrs, nämlich der Städtebildung (Großstadt), des Kredits (Großbank), des Geldumlaufs, der Assoziation, schließlich im gesamten öffentlichen Leben, in Presse und Börse, im Parlament und Vereinswesen. Hieraus erwächst eine graduell sich fortsetzende, *engmaschige Verknüpfung* und im ununterbrochenen Anschluß und Rapport die *wechselseitige Abhängigkeit und Förderung der verschiedenen politischen, Handels-, Erwerbs-, Familien- und Freundschaftsinteressen*, schließlich die internationale Erweiterung des Erwerbsgebietes, des Kredits, des Ideenkreises, die *fortschreitende Vergesellschaftung*. Nicht die Ermäßigung der Warenpreise (Werttheorie) und nicht das Zusammenrücken von Raum und Zeit (Thünensche Formel) ist der entscheidende Faktor des Transportfortschrittes, sondern die Ausbreitung des organisierten Großbetriebes über das ganze Land, sowie die Allgegenwart und Schlagfertigkeit der Produzenten und Konsumenten, die wirtschaftliche Zusammenschließung des Standortes der Rohprodukte und der Absatzgebiete zu einem Ganzen und die dadurch herbeigeführte Steigerung der produktiven Kräfte dieses Ganzen. Diese sich gegenseitig dienende und ergänzende ständige, zeitlich und räumlich ununterbrochene, internationale Wechselbeziehung des Gattungs-, Erwerbs- und Kulturlebens und die Rückwirkung dieses Gesamtprodukts auf die Unterglieder, das ist etwas Neues, vorher noch nie Dagewesenes; die Wertersparung, zu der der Transport Veranlassung giebt, ist nur ein vermittelnder Umstand und eine Vorbedingung der entscheidenden Haupteigenschaft.

δ) Das gab, wie wir sofort noch näher ausführen werden, dem Staatszwecke einen weiteren Inhalt und für die Regierungspraxis die neuen Gesichtspunkte, um welche sich in allen Staaten seit zwei Jahrzehnten die innere Politik und die Parteigestaltung dreht. Das gab aber auch für die abstrakte Theorie, wie List sofort erkannte, einen ganz neuen Ausgangs- und Mittelpunkt. Wenn nicht mehr in der Verbilligung, in der Minderung des Selbstkostenpreises, die Hauptfrucht des wirtschaftlichen Fortschrittes zu erblicken ist, so ist damit die (Smith'sche) Werttheorie, aber auch zum Teil die frühere Anschauung über die Stellung der *Konkurrenz* im Volkshaushalte überholt; denn ebenso befruchtend als die Preisausgleichung wirkt der Transportgroßbetrieb, und was man gewöhnlich lediglich der Konkurrenz nachrühmt, daß sie nämlich die Unternehmungslust und technische Fertigkeit ansporne, das gilt vor allem nicht minder auch von dem *wirtschaftlichen Erfolge* und dem ihn und die rentable Verwertung gewährleistenden Verkehr. Wie ferner mit der Konkurrenz, so verhält es sich auch mit

der befruchtenden Preisausgleichung durch den Freihandel: ebensowenig als die Konkurrenz der ausschließlich produktive und anspornende Faktor ist, ebensowenig kommt auf dem Weltmarkte dem Freihandel die ausschließlich befruchtende Funktion zu. Der Wettbewerb und der freie Handel ist nur die regelmäßige, aber nicht wesentlich notwendige Begleiterscheinung der Erweiterung des Verkehrs- und Wirtschaftsgebietes. Dies kann man deutlich an dem staunenswerten Emporblühen der englischen (und schweizerischen) Exportindustrie verfolgen. Der Aufschwung des englischen Handels begann im Jahre 1834, also vor dem Freihandel, aber gleichzeitig mit den Eisenbahnen. Nur einige Jahre später begann auch der gleiche Aufschwung in Frankreich, den Vereinigten Staaten, Belgien (Deutschland und in der Schweiz). Wir haben hier Länder vor uns, welche damals dieselben mechanischen Kräfte und Erfindungen zur Hand hatten; da ist der Schluß gerechtfertigt, daß dieselbe große Ursache den Grund zu ihren Erfolgen legte. Und was war diese gemeinschaftliche Ursache? „Der Freihandel", führte schon 1866 Dudley Baxter aus, „kann es nicht sein, denn nur eines von den vier Ländern hatte die Freihandelspolitik angenommen, aber es besteht allerdings eine solche gemeinschaftliche Ursache, die jedes der vier Länder vorzugsweise entwickelt hat, nämlich die Dampfbeförderung."

Im gleichen Sinne hatte schon ein Jahrzehnt vor Baxter ein (freihändlerischer) französischer Nationalökonom ausgeführt, daß nicht der Freihandel die Exportindustrie, sondern umgekehrt letztere den Freihandel in die Höhe gebracht habe; wäre Frankreich nicht schon 1860 ebenfalls von Nord nach Süd und von Ost nach West mit Schienen, den belebenden Arterien des Wirtschaftskörpers, durchzogen gewesen, so würden die damaligen Befürworter des englischen Handelsvertrages gezögert haben, die französische Industrie der Gefahr einer Konkurrenz mit England auszusetzen. —

Vielleicht ist noch eine Abschweifung gestattet: der geschilderte Entwickelungsgang nämlich wirft auch ein Licht auf die sozialistische Lehre, wonach „die neuzeitliche Umwälzung nebst ihren tausendfachen Wirkungen nicht durch die Bewegungs-, sondern durch die Werkzeugsmaschinen hervorgerufen worden sei". Umgekehrt warf Ad. Held die Frage auf, ob nicht die mit der Einbürgerung der Maschinen gleichzeitig vergrößerten Verkehrsdimensionen, insofern sie den maschinellen Großbetrieb ermöglichten und so zu den Erfindungen den Anstoß gaben, als die primäre Ursache anzusehen seien. Beide Unterscheidungen sind unzutreffend.

Der Transportfortschritt durch die Dampf- und Elektrizitätsanwendung hat für die Großindustrie eine ähnliche Rolle und Funktion, wie z. B. das Kapital im privaten Betriebe: auch hier streitet man darüber, ob das Kapital oder die Arbeit produktiv ist. Die Lösung ist hier wie dort: keines ohne das andere, beide wirken, einander ebenbürtig, in der beide leitenden Unternehmerthätigkeit zusammen. In ähnlicher Weise sind Eisenbahn- und Produktionsfortschritt nur zwei sich ergänzende und einander voraussetzende Hälften desselben Agens. Man kann den Einfluß der Bewegungsmaschinen auch mit demjenigen vergleichen, den die Isothermen auf die Flora ausüben: wird nun jemand abzumessen versuchen, wie viel die Tropen- oder Treibhausluft, wie viel die Bodenkraft zur Reife der Traube beisteuert?

Demgemäß giebt für den modernen Volkshaushalt und für die moderne Volkswirtschaftslehre nicht mehr die Konkurrenz, auch nicht das Kapital oder die Werkzeugsmaschine den Mittelpunkt ab, sondern dasjenige, was man sonst die „Gesellschaft" heißt, d. h. die ebengenannte Wechselbeziehung des Gattungs-, Erwerbs- und Kulturlebens und die Rückwirkung dieses Gesamtprodukts auf die Unterglieder.

b) Die Wirkung des T. speziell auf die Kriegsführung. In Gemäßheit meiner Auffassung über den wechselseitigen Dualismus der beiderlei Großbetriebsarten nehme ich davon Umgang, die geschichtlichen wie die allgemein-abstrakten Wirkungen des Transport- und Kommunikationswesens auch in Beziehung auf Preise und Krisen, auf das Bevölkerungswesen und auf das soziale Zusammenleben, endlich auf die anderen Unterglieder des Verkehrs, wie Kredit, Geldumlauf und Association zu untersuchen. Es gäbe dies nichts anderes als ein Handbuch der modernen Nationalökonomie. Letzteres gilt in gleicher Weise auch von der sonst üblichen Aufzählung der „Schattenseiten des Kommunikationswesens" (faßt man übrigens dieselben als die Kaufopfer für einen unumgänglichen Fortschritt auf, so wird das Gesetz des ewigen Fortschreitens der Menschheit nirgends heller ins Licht gesetzt, als durch die Opfer des Transportfortschritts).

Nur an zwei Gebieten, nämlich an dem der Kriegsführung und der Politik, will ich noch kurz zeigen, wie der Transport, sobald er in der Weise auftritt, daß er selbständig die Leistungsfähigkeit steigert, sowohl durch den Großbetrieb als die Internationalität nicht mehr eine bloße Fortsetzung von bereits Vorhandenem, sondern eine völlige Neuschaffung bedeutet.

Die Analogie der wirtschaftlichen Wirkung mit derjenigen auf dem Gebiete des Heerwesens, der Marine und der Verteidigung wurde schon 1832 gleichzeitig von List und dem bekannten Fabrikanten Harkort zu in-

teressanten Schlüssen verwertet. Sie trifft zunächst auf die geschichtliche Entwickelung zu: die Weltgeschichte kennt auch für militärische wie für die wirtschaftlichen Zwecke nur zwei Systeme der plangemäßen Ausnutzung des Kommunikationswesens, nämlich das römische Straßen- und das moderne Schienennetz. Ebenso ferner wie die Produktionstechnik war auch die militärische Technik mit der Wende des vorigen Jahrhunderts durch das Prinzip des Massenbetriebs und zwar in Gestalt des (französischen) Massenaufgebots erweitert worden. Die volle Anwendung dieses Prinzips jedoch war deshalb nicht möglich, weil eine Beförderung und rasche Konzentrierung der Massen technisch nicht ausführbar war. Vielleicht, fragte man sich, konnte man für diesen Zweck die vorhandenen Wasserstraßen ausnützen; dieses Problem behandelte z. B. 1817 eine Denkschrift des österreichischen Feldmarschalls Maillard. Auf eine neue Lösung wies das Aufkommen der Dampfbeförderung hin; mit ihr wurde nun der Transport, der bisher nur für die Munition und Bagage bestimmt gewesen war, für die Operationen selbst angewendet. Noch 1842 wurde der Vorschlag bespöttelt, die Bahnen systematisch als militärische Operationslinien zu benutzen und auf ihnen rasch die Truppen an den Zielpunkt heranzubringen. Nun aber veränderte sich binnen nur drei Jahrzehnten der Charakter der gesamten Kriegsführung. Bei der unbegrenzten Möglichkeit, eine beliebige Zahl der für die Feldschlacht disponiblen Kombattanten heranzubringen, mußte von den Nationen im gegenseitigen Wettbewerbe das Aufgebot der Masse immer weiter gefaßt werden, schließlich so weit, daß jeder waffenfähige Mann wehrpflichtig ist. Noch vor kaum 100 Jahren wurden die Entscheidungsschlachten mit 30000, vor drei Jahrzehnten mit 300000 Mann (auf jeder Seite) ausgefochten; heute sind es deren 3 Millionen.

Ferner hört die Wache vor dem eigenen Thore, sei es im Binnenlande oder an der Küste, auf, eine Verteidigungsstellung zu sein; für Heer und Flotte gilt es, eine möglichst große Anzahl Streiter bezw. Schiffe rasch auf einen Punkt zu dirigieren, womöglich noch die Mobilisierung des Gegners zu stören. Wer sich verteidigen will, muß den Krieg an die feindlichen Küsten bezw. Landesgrenzen tragen und den Machtquellen des Gegners näher rücken; es handelt sich heute nicht mehr nur um ein Erscheinen vor den Thoren des Gegners, sondern um häusliche Einrichtung vor denselben.

Diese neue Mobilmachungskunst bringt es sodann mit sich, daß künftig im Ernstfalle das Geschick eines Landes, auch wenn es wie England durch seine insulare Lage geschützt ist (s. Allgem. Zeitung vom 1. und 2. VII. 1892), nicht mehr in Wochen oder in Tagen, sondern in Stunden entschieden wird; der dreißigjährige Krieg würde heute wohl nur 3 Monate lang dauern können. Die Erfindung des Schießpulvers hat nicht revolutionierender gewirkt, als die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes.

All das legt den Grund zu einem Prozeß der friedlichen Erziehung der Nationen, der allerdings noch eine längere Dauer beansprucht, als man gemeiniglich annimmt. Hier, wie bei der Frage der Beseitigung der veralteten Zollgrenzen blieb der Effekt der Eisenbahnen hinter den allgemein gehegten Erwartungen zurück; während sich in den wirtschaftlichen Beziehungen ein Plus ergab, stellte sich in den internationalen ein Minus heraus. Warum? Der Grund liegt gerade in der weitreichenden wirtschaftlichen Umwälzung; die Konkurrenz-, die Besitz- und Machtverhältnisse sind noch zu unfertig, als daß die Transportvervollkommnung ihre friedliche Mission heute schon vollbringen könnte. —

c) Die Wirkung des T. auf die Politik und die öffentliche Meinung. Wie gegenüber dem Heerwesen, so äußerte sich der umgestaltende Einfluß des Transportwesens, sobald er selbständig auftritt, auch gegenüber den anderen Gebieten der Staatsverwaltung.

So lange der Transport nur deren Diener war, bestand auch die hauptsächlichste wirtschaftliche Förderung in der Abschließung der Stadt, welche die damalige wirtschaftliche und politische Welt umspannte. Die Welt streckte sich, als die Chausseen, und noch mehr, als Eisenbahn und Telegraph aufkamen: die Stadtmauer nützte gegen äußere Feinde nichts mehr, die Masse der Streiter tritt an die Stelle der Kapitalaufwendung, die Abschließung und die Vielheit der Zölle wurde unerträglich, die „politischen Proportionen“ wurden andere. Hand in Hand damit vollzog sich eine Umgestaltung der Anschauungen in der Theorie und öffentlichen Meinung und danach der Regierungsmaximen, während die Transportmittel, solange sie noch auf der Stufe des Kleinbetriebs gestanden, politisch nahezu einflußlos gewesen waren.

Zunächst erstand für den Staat damals, da alles überzeugt war, daß er nur noch lediglich für die Erfüllung der negativen Aufgaben der bloßen Abwehr von Angriffen (auf Eigentum, Freiheit und Leben) geeignet und berufen sei, eine neue positive Aufgabe in der Hebung der produktiven Kräfte des Landes, er gewann einen weiteren Inhalt seines Zwecks und frisches, pulsierendes Leben, aber auch neue Mittel und neue Einnahmen.

Sodann gab die Dampf- und Elektrizitätsbeförderung, kaum nachdem sie eingeführt war, den Ausgangspunkt ab für eine Fehde, in welcher die alten Gegensätze des allgemeinen Verkehrs und der Konkurrenz, des

„laissez-faire“ und der Regierungsintervention unter neuer Beleuchtung zum Austrage gelangen sollten. Sofort nämlich fragte man sich: läßt sich überhaupt noch eine künstliche Erschwerung des Verkehrs rechtfertigen, wenn die Nation sich zur Beseitigung der räumlichen Schranken einen bis dahin unerhörten Aufwand an Geld und Mühe auferlegt?

In der ersten Zeit war alles von der völkerverbindenden Kraft der neuen Transportmittel so sehr begeistert, daß es als selbstverständlich galt, daß jede Regierungsmaßregel, welche dem entfesselten Verkehre im Wege stehe, insbesondere die protektionistische Abschließung, ebenso wie Zensur- und Paßzwang weder Sinn noch Berechtigung mehr habe.

Ein Jahrzehnt später wurde der gleiche Transportfortschritt für die entgegengesetzte Forderung verwertet. Infolge der naturgemäßen Einwirkung der internationalen Beziehungen und der Handelspolitik auf die internen wirtschaftlichen Zustände und auf die Gewerbepolitik wurde die Zollfrage zum Krystallisationspunkte für die Parteigruppierung überhaupt, namentlich als die konservative Partei mit Erfolg die in den 60er Jahren von Carey-Dühring ausgegebene Losung aufnahm: nicht der Zollschutz, sondern die regelnde, koordinierende Thätigkeit des Staates sei das Wesentliche, der Zollschutz nur eines der Hilfsmittel dieser Thätigkeit.

Es erwuchs daraus die kommerzielle Spannung, deren Intensität der politischen nichts nachgiebt, und eine Verschärfung in der gegenseitigen Preisunterbietung auf dem Weltmarkte, welch letztere man als Ueberproduktion bezeichnet. Die Folge dieser beiden Neuerungen besteht darin, daß die Industriestaaten in den nächsten Jahrzehnten außer stande sind, unter sich eine Einigung gegen Provokationen seitens eines prohibitionistischen Agrikultur- oder Kolonialstaates zu erzielen: ein solcher ist, zumal durch die neuen Zollerhöhungen noch neue industrielle Interessengegensätze geschaffen worden sind, jederzeit — mit Ausnahme etwa Rußlands — sicher, wenn je mit ihm der eine Staat einen Differentialtarifkrieg beginnen möchte, dann in den anderen immer noch seine Produkte absetzen und seinen Bedarf an Fabrikaten, an welchen ja immer ein Ueberangebot vorhanden ist, decken zu können. Aus diesem Grunde ist der Gedanke einer mitteleuropäischen Zollunion nicht nur verfrüht, sondern geradezu verfehlt. Adam Müller meinte seinerzeit, der „wirtschaftliche Kosmopolitismus“ sei ein Luxus, den sich nur ein Volk mit so unverhältnismäßig hochentwickelter Industrie gestatten könne, daß es die Konkurrenz auch nicht irgend eines anderen Landes zu fürchten habe. Heute ist die Industrie so allgemein vorangeschritten, daß es bei dem komplizierten Netze von Interessen keinem Industriestaate mehr möglich ist, durch Differential- und Retorsionszölle den Export zu fördern oder mit Erfolg die landwirtschaftliche Produktion gegen die überseeische Einfuhr zu schützen: dies fühlt man, gleichsam instinktiv, in England schon seit Jahrzehnten; die Phrasen über das Freihandelsprinzip gehören zum „Cant“, man macht nur aus der Not eine Tugend. Aber auch für die Kontinentalstaaten können landwirtschaftliche Differentialzölle in der Hauptsache nur mehr noch eine Verschiebung in den Ausfuhrverhältnissen der verschiedenen Weltmarktsplätze, nicht aber eine wesentliche Preiserhöhung für die landwirtschaftlichen Produkte herbeiführen. Der Freihandel ist nicht ein Luxuspräsent an das Ausland, sondern eine Art Kaufgeld für die Einbürgerung der Großindustrie; nicht der Freihandel der 60er Jahre hat, wie man damals lehrte, die Großindustrie erzeugt, sondern umgekehrt: die durch den Transportfortschritt, dann durch die Zollerhöhung emporgezogene Großindustrie ist es, welche in konsequenter Weiterbildung in einigen Jahrzehnten den Freihandel (zuerst gegenüber den „Agrikulturstaaten“) erzwingen wird. —

Der Satz von der durch die neuzeitliche Kommunikation bedingten völligen Erneuerung der Gesellschaft wäre nicht vollständig ausgeführt, wenn wir nicht auch noch kurz den früheren und heutigen Stand des Reisens, sowie der Gedanken- und Nachrichtenvermittelung vergleichen würden. Schon im vorigen Jahrhundert wollte man bemerken, daß die Welt durch die Erleichterung, Beschleunigung und Verbilligung in der gedachten Richtung in manchen Sachen, wie J. J. Moser (Deutsches Staatsrecht, Bd. V) sich ausdrückte, in eine andere Form gegossen worden sei; die Post sei eines der wichtigsten Mittel zur Erweckung und Erhaltung der Lebenswärme emsiger Thätigkeit der Staatsgenossen. Es bezog sich dies auf die kommerzielle, sowie auf die politische und geistig-intellektuelle Rückwirkung; und doch waren von ihr nur einzelne bevorrechtete Städte bezw. Gesellschaftskreise ergriffen worden. Die Erwerbung einer Reisebildung und der (briefliche) Kontakt mit dem Auslande war nur dem Adel und der Gelehrtenwelt möglich; ebenso zeigte sich nur an einigen Weltplätzen der Kausalzusammenhang des Reise- und Nachrichtenverkehrs mit dem Güteraustausche, mit dem Kredit und Handel, sowie ihrer Quintessenz der Börse: nur dort wurde jede, auch die kleinste Schwankung, sei es in der Politik oder in der Preisgestaltung, zu einem bedeutsamen Anlasse des Reise- und Nachrichtenverkehrs.

Nun kam, gleichsam über Nacht, die Verallgemeinerung und Vervollkommnung der Transport- und Bildungsmittel, welche bisher nur der Diplomatie, dem Handel und sonst bevorzugten Kreisen zugänglich gewesen waren. Dadurch wurden die beiden Civilisationshebel: Presse und Reiseverkehr in ähnlicher Weise wie das Heerwesen gänzlich umgestaltet; sie wurden in ihrem Wesen etwas ganz anderes, als sie vorher waren und gewannen eine Ausdehnung, für welche etwa die Steigerung des Massenaufgebotes von 30000 auf 3 Mill. Mann eine Analogie bietet.

Daneben verbreitete sich, zum Teil infolge der allgemeinen Einwirkung und Kenntnis des Auslandes, der feinere Lebensgenuß, ein geläuterter Geschmack, der Einfluß der zwei ewigen untrennbaren Mächte: Kunst und Wissenschaft, unter welche sich das ganze geistige Leben einreiht; infolgedessen zieht die unsichtbare Gemeinde der Besitzer der sozialen Macht, der „Pächter des guten Tones", „cette superiorité de sentir bon et de bien vivre" weitere Kreise, sie erhält eine breitere Basis. Während bis in die dreißiger Jahre ausschließlich nur der Adel die „Gesellschaft" bildete, gewannen im gleichen Schritte mit dem prompteren Bestelldienst der Nachrichten, der billigeren Zeitungsbeförderung und der neueren Entwickelung des Telegraphen und der überseeischen Kabel die schon vorhandene Presse und Börse, das Parlament und das Vereinswesen auf das öffentliche Leben einen mit dem Adel rivalisierenden Einfluß. Unter der Massenwirkung dieser vier neuen Faktoren erstand etwas ganz neues: die öffentliche Meinung!

Die Philosophen des klassischen Altertums glaubten, die Grenzen eines Idealstaates dürften sich nur so weit erstrecken, als eine Stentorstimme reiche; für die Regierung über Massen freier Männer bestand eine physiologische Frage darin, wie der Herrscher in Mitte von auch nur Zehntausend sich allen verständlich machen und wie in einer Versammlung alle zugleich sprechen könnten. Die Verbindung des Transportgroßbetriebes mit dem Großbetriebe in der Buchdruckkunst hat dieses Problem spielend gelöst. Bedeutsame Reden des Reichskanzlers z. B. werden am gleichen Tage in etwa 1200 Depeschen bis in ferne Weltteile befördert; es vergeht kaum eine Woche, bis der größte Teil der Wähler Deutschlands ihren Inhalt kennen gelernt und der Reichskanzler von dem Wiederhall, den sie gefunden, sich vergewissert hat. Keine Regierung hatte früher so sehr die Mittel, um die öffentliche Meinung zu lenken, keine andere aber wurde auch so sehr von ihr getragen. Nicht nur einzelne Akte, sondern die ganze Haltung der Regierung werden heute täglich kommentiert und finden in dem Börsenkurse eine tägliche greifbare Kritik.

Vermittelst des Großbetriebes im Transport wurde auch auf geistigem Gebiete der Großbetrieb: Erweiterung des Interessenkreises, und die Massenwirkung, sowie die Association, nämlich die Assimilierung und die befruchtende Wiedergabe des Ideenkapitals ermöglicht, und damit eine neue Kulturepoche eingeleitet. Wie sich für die Volkswirtschaft infolge der neuen zeitlich und räumlich ununterbrochenen Wechselbeziehung ein anderer Mittelpunkt herausgebildet hat, so verschieben sich die für Politik und Lebenshaltung tonangebenden Faktoren; der „Kern der Nation" wird ein anderer.

Litteratur:

Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. 2 Bde. Wien 1878/79. Huber, Geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893, sowie die unter den speziellen Stichworten angegebenen Werke: „Eisenbahnen" (III. Bd., S. 147 fg.), „Binnenschiffahrt" (II. Bd., S. 628 fg.), „Schiffahrt" (V. Bd., S. 532 fg.), „Post" (V. Bd., S. 176 fg.), „Telegraphie und Telephonie" (oben S. 192), „Wege".

Huber.

Transportsteuern.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung (England, Frankreich, Spanien, Rußland, Italien).

1. Allgemeines. Die Abgaben vom Transportverkehr, Transportsteuern im weitesten Sinne, sind ursprünglich und prinzipiell eine eigentümliche Belastung des Vermögens in Gestalt von Verkehrssteuern. An und für sich sind solche allgemeine Transportsteuern zur möglichst gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast auf alle Bestandteile des privatwirtschaftlichen Vermögens gerechtfertigt. Die Durchführung einer derartigen alle Typen des Volksvermögens oder mindestens die beweglichen unter ihnen erfassende Auflage stößt jedoch auf eine Reihe zum Teil unüberwindlicher Schwierigkeiten. Vor allem ist es kaum denkbar, alle Güter als Waren mit den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Sätzen zu treffen. Sodann aber sind die den Transportsteuern erwachsenden Aufgaben thatsächlich bereits durch andere Steuerformen gelöst, wie der Transport ausländischer Produkte nach dem Inland durch die Zölle und der binnenländische Verkehr durch die verschiedenen Aufwandsteuern. Um das Problem überhaupt zu fassen, war man genötigt, das Geltungsbereich einzuschränken und nur den möglichst leicht erkennbaren und erfaßbaren Teil des Transportverkehrs einzubeziehen. Man knüpfte nämlich an den äußeren Anlaß des Transportes an, welcher sich in der In-

anspruchnahme und Benutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrswegen darstellt. Allerdings hat man mit diesem beachtenswerten Vorgange wenigstens teilweise den Ausgangspunkt verlassen und neben der Verkehrssteuer auch anderen Steuercharakteren Einlaß gewährt.

Dieser Gruppe von Auflagen sind die Brücken-, Wege-, Flußzölle ꝛc. zuzuzählen, welche in früheren Zeiten in größerem Umfange erhoben zu werden pflegten, deren Wirksamwerden aber heutzutage wesentlich eingeschränkt ist. Das wichtigste Beispiel dieser Art ist unstreitig der sog. „Sundzoll", welchen in Kronenburg alle den Sund passierenden Schiffe an Dänemark entrichten mußten. Derselbe wurde im Jahre 1857 von den beteiligten Staaten mit 30 Mill. Thaler abgelöst. Auch in Spanien und Portugal sind derartige Abgaben vorgekommen, namentlich als diese Länder im Zenith ihrer Handelssuprematie standen. Gleiche Fälle in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, den Niederlanden und den nordischen Reichen. Im Deutschen Reiche bezieht beispielsweise Preußen 3,2 Mill. M. aus Brücken-, Fähr-, Hafen-, Niederlage- und Krahngefällen, Hessen 0,18 Mill. M., Sachsen 66 200 M. ꝛc. Derartige Abgaben sind jedoch auch vielfach in den Besitz der Selbstverwaltungskörper übergegangen und haben den Charakter von Gemeindeabgaben erhalten. In mancher Beziehung konkurriert hier auch die Gebühr mit der eigentlichen Steuer.

Von größerer praktischer Bedeutung sind diese Abgaben in denjenigen Ländern geworden, wo sie in systematischer Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln und deren Entwickelung auftreten und als Zuschläge zu den Aufwendungen (Preisen) der Fahrt und Fracht Gestalt gewinnen, wo sie sich also proportional an die Fahr- und Fuhrkosten anlehnen. Allerdings geht gerade hier bei dieser besonderen Abart der Transportsteuern der eigentliche und ursprüngliche Verkehrssteuercharakter ganz oder zum Teil verloren. Die Transportsteuer empfängt dabei regelmäßig das Gepräge einer Lizenzabgabe (Frankreich, England) und wird wiederum teilweise eine Art Ertragssteuer vom Eingang (Erwerb) aus dem Personenverkehr oder der Güterfracht (England) oder sie wird andererseits in Wesen und Wirkung zu einer indirekten (von der Bahnverwaltung ausgelegten) Genuß- und Gebrauchssteuer (Frankreich). Für endgiltige Beurteilung, inwieweit der Erwerbs- oder Aufwandsteuergesichtspunkt vorherrscht, entscheiden in letzter Linie die speziellen Ueberwälzungsverhältnisse.

2. **Gesetzgebung** (Transportbesteuerung i. e. S.). England. Ursprünglich bestanden in England drei ältere Steuern auf Stadtdroschken, Landkutschen, Mietpferden und Mietkutschen. Im Laufe der Zeit wurden diese Abgaben entsprechend den Veränderungen der Verkehrs- und Transportmittel und der Verkehrsbedürfnisse des Publikums, sowie unter dem Einflusse der Konkurrenz der Kommunikationsmittel untereinander zuerst ermäßigt und verändert, um schließlich ganz aufgehoben zu werden. Ihr Ertrag erreichte 1870 je 106 000, 49 000 und 144 000 £ in Großbritannien. Die Stadtdroschken unterliegen jetzt der Wagensteuer und die Abgabe der Landkutschen ist 1853 in eine höhere Lizenzsteuer verwandelt worden, nachdem die steuertechnischen Schwierigkeiten der „Meilensteuer" deren Beseitigung notwendig machten. Mit dem Eintritt der Eisenbahnen in das öffentliche Verkehrsleben wurde die Einbeziehung dieses Transportmittels in die bestehende Transportbesteuerung eine historisch begründete Notwendigkeit. Anfänglich nach dem Grundsatze eines Meilengeldes (1832: ½ d. für je 4 Personen per 1 englische Meile) erhoben, wurde die Steuer 1842 in eine 5 %ige Abgabe vom Ertrage des Personenverkehrs umgewandelt. 1844 wurden dann die gesetzlich eingeführten, billigen Züge III. Klasse von der Steuerpflicht befreit. Diesen Umstand benutzten die Eisenbahngesellschaften zur Ausdehnung der Steuerfreiheit durch Vermehrung dieser Kategorie von Zügen, wodurch 1863 eine in der Hauptsache erfolglose Begrenzung und Beschränkung der Steuerbefreiung durch die Gesetzgebung versucht wurde. Seit 1883 sind die Fahrten unter und bis 1 d. steuerfrei gemacht und für die städtischen Züge wurde der Steuersatz auf 2 % herabgesetzt. Dieser Vorgang schließt ein ungerechtfertigtes Geschenk an die Eisenbahnkompagnien in sich und ist ein Sieg ihrer individualistischen Interessen über diejenigen der Gemeinschaft. Das Gepräge der Abgabe ist dasjenige einer Eisenbahnsteuer, einer Ertragssteuer vom Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen. Vom Warentransport wird in England, ähnlich wie in Frankreich, eine Transportsteuer als Stempelabgabe von Frachtbriefen, Schiffs-, Miet- und Verfrachtungsverträgen im Betrage von 6 d. erhoben. Ertrag der Eisenbahnsteuer 1836: 10 000, 1840: 112 000, 1845: 315 000, 1865: 445 000, 1883: 810 000, 1884—85: 392 000, 1885—86: 347 000, 1888—89: 311 648, 1889—90: 324 461, 1890—91: 324 117, 1891—92: 324 983 £.

Frankreich. Die Transportsteuern in Frankreich sind in der Revolutionsära entstanden und hervorgegangen aus den Verhältnissen des öffentlichen Fuhrwerks aus älterer Zeit. 1797 wurde die Abgabe wesentlich aus fiskalischen Gründen eingeführt, um den Einnahmeausfall der damals aufgehobenen Personen- und Packetpost (Ferme nationale des Messageries) zu decken, welche in-

folge mangelhafter Organisation der Fahrkurse und Fahrzeiten an einem dauernden Defizit litt. Man überließ die Messagerien der Privatindustrie und erhob eine 10%ige Proportionalabgabe vom Ertrag der Personenfahrzeuge mit regelmäßigem Verkehr zwischen verschiedenen Orten mit bestimmten Abgangszeiten und eine feste Abgabe von anderen, öffentlichen auf besondere Bestellung verkehrenden Personenfahrzeugen. Bei ersterer war ursprünglich ein Abzug eines Viertels, seit 1819 eines Drittels der Steuer für „leere Plätze" gestattet. 1804 wurde auch der regelmäßige Warenverkehr in die Steuer einbezogen. Die Doppelsätze der Proportional- und festen Abgabe wurden beibehalten, im übrigen aber traten im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen im Tarife und in seiner Berechnungsweise ein. 1817 wurde eine Lizenzabgabe von jedem einzelnen Fahrzeuge hinzugefügt, um die öffentlichen Fuhrwerke in das wesentlich Kontrollzwecken dienende Lizenzsystem der indirekten Besteuerung einzugliedern. Das G. v. 2. VII. 1838 dehnte die Steuer auf den Personentransport der Eisenbahnen aus und unterwarf $^1/_{10}$ des Tarifbetrags der Proportionalsteuer. Ein weiteres G. v. 14. VII. 1855 gestaltete die Besteuerung des Eisenbahnbahnverkehrs um und erhob eine 10%ige Proportionalabgabe vom ganzen tarifmäßigen Preise des Personen- und Eilgutverkehrs. Nach den Kriegsjahren 1870—71 fanden starke Erhöhungen in Form einer 10%igen Zuschlagstaxe vom Eilgüterverkehr statt (G. v. 16. IX. 1871). Eine weitere Reform in jüngster Zeit (G. v. 1. IV. 1892) beseitigte den 10%igen Zuschlag auf den Preis der Plätze der auf Eisenbahnen, mit öffentlichen Wagen oder Dampfschiffen oder anderen für das Publikum bestimmten Schiffen fahrenden Personen. Auch der 10%ige Zuschlag auf den Preis der Gepäckversendungen, einschließlich 10 Cts. Registrierungsabgaben, und der Eilfracht der Kaufmannsgüter auf den gleichen Wegen wurde aufgehoben. Endlich kamen in Wegfall die proportionalen Abgaben, welche bisher auf die Nettopreise der Eilfracht der Kaufmannsgüter, der Eßwaren und des Viehs lasteten. Uebergewichte und Hunde entrichten auch ferner noch die 12%ige Taxe. Bei den Wegen von Lokalinteresse und den Lokomotivbahnen wird ohne Rücksicht auf deren Länge eine Proportionaltaxe von 3% auf den Preis der Plätze der Reisenden und der Gepäckeilfracht erhoben. Die Unternehmungen von Lokomotivbahnen, auf deren Netz der Preis der Plätze 30 Cts. nicht übersteigt, können auch weiterhin die Pauschalabgabe entrichten.

Nach diesen Reformen und Ermäßigungen gestalten sich die Steuersätze folgendermaßen. Die gewöhnlichen Billete (billets simples) tragen in erster Klasse eine Steuer von 0,012 Frcs. (gegen 0,0232), 0,0081 (gegen 0,0174) in zweiter und 0,00528 (gegen 0,01276) in dritter Klasse für je einen Kilometer. Die kilometrische Abgabe für Retourbillete erreicht 0,009 erster, 0,00648 in zweiter und 0,00423 Frcs. in dritter Klasse (gegen je 0,0174, 0,01315, 0,00960). Die Transportsteuer für Fahrzeuge auf Bestellung, Omnibus- ꝛc. Verkehr besteht in einer festen Jahresabgabe für Wagen von 1—6 Plätze im Betrage von 50—137½ Frcs. nach der Größe der Wagen. Dazu kommen Lizenzgebühren von 6,25 Frcs. für den Waggon, Wagen, Schiff ꝛc. und 2 Frcs. für die Klappenkontrollmarke (Estampille). Die Frachtbriefe haben eine Stempelsteuer von 70 Cts. für Güterzugsrezipisse und 35 Cts. für Eilgutsrezipisse zu erlegen. Aehnliche Bestimmungen bestehen für Fahrempfangsscheine beim gewöhnlichen Landtransporte und für Seefrachtbriefe oder Konossemente, für welche als Minimum das kleinste Stempelpapier von 60 Cts. hinreicht. Die Entwickelung der Eingänge aus der genannten Steuer zeigt folgende Skala:

	von Eisenbahnen	von anderen Fahrzeugen	Summe
		Millionen Francs	
1869	32,98	5,21	38,19
1873	64,36	5,42	69,77
1878	83,23	5,89	89,12
1879	75,91	5,05	80,96
1883	90,10	4,72	94,88
1887	85,82	4,82	90,64
1890	87,09	5,05	92,14
1891	100,38	5,29	105,67
1992	54,39	5,24	59,63
1893	47,28	5,13	52,41

Die französische Transportsteuer ist äußerlich eine Ertragssteuer vom Eisenbahnverkehr, thatsächlich aber in Wesen und Wirkung eine indirekte durch die Bahnverwaltung ausgelegte Gebrauchs- oder Genußsteuer.

Spanien. Im Jahre 1864 wurde in Spanien ein 10%iger Aufschlag auf den Preis der Eisenbahnbillets für Personenbeförderung eingeführt, dessen Ertrag zwei Jahre später (G. v. 29. XII. 1866) den Eisenbahngesellschaften unter dem Titel vorübergehender Subventionen überlassen wurde. Durch G. v. 26. XII. 1872 wurde eine neue 10% ige Steuer auf die Eisenbahntarife für die Passagiere kreiert, welche zugleich auf die Benutzung von Dampfschiffen und anderen mit Dampf bewegten Verkehrsmitteln ausgedehnt wurde. Diese Abgabe wurde gleichzeitig durch eine Registersteuer von Eisenbahnbillets ergänzt und auf den Verkehr mit anderen Transportmitteln einschließlich der Küstenschiffahrt bezogen. Die Erhebung erfolgt auf Grund eines ausgebildeten Staffeltarifs (Reglements v. 27. u. 28. XII. 1872 und 15. X. 1873). 1874 wurde die Trans-

portsteuer für den Personen- und Güterverkehr um die Hälfte zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben erhöht (G. v. 26. VI. 1874). Durch G. v. 30. VII. 1883 ward die 10%ige staatliche Transportsteuer abgeschafft und den Eisenbahngesellschaften überlassen. Dagegen fließt die heute bestehende 15%ige Abgabe ganz in den Staatsschatz; bei Vergnügungszügen wird sie auf 5% ermäßigt. Von der Registerabgabe sind befreit die Transporte von Mineralien, der Einfuhr- und Ausfuhrhandel (V. v. 29. I. 1878). Ertrag 1892—93: 12 Mill. Pesetas.

Rußland hat eine Auflage auf die Plätze der Passagiere der Eisenbahnen, sowie auf die mit der Eisenbahn beförderten Eilgüter. Ertrag 1889: 8,1 Mill. Rbl., 1890: 8,1 Mill., 1891: 8,4 Mill., 1892: 8,4 Mill. Rbl. Auch scheint die „Taxe auf Erträgnisse der Eisenbahnen" in Italien sonder Zweifel hierher zu gehören, deren Ertrag 1890 auf 18,5 Mill., 1891 auf 18,8 Mill., 1892 auf 18,3 Mill. und 1893 auf 18,4 Mill. Lira veranschlagt war.

Litteratur:

Schall, in Schönberg III, S. 517—519. Leroy-Beaulieu, Traité de la Science des Finances, 4 éd., Paris 1888, Bd. I, S. 567—571. Bocke, Steuern des britischen Reiches, Stuttgart 1866, S. 431. Dowell, History of Taxation and Taxes, 4 vol., London 1884, Bd. I, S. 64—70. Wagner, Fin III, § 121, S. 265—266 (England) und III, §§ 238 u. 239, S. 572—579 (Frankreich). Cohn, Englische Eisenbahnpolitik, 1874, I, S. 88 und II, S. 304—318. Cohn, Archiv für Eisenbahnwesen, 1883, S. 484 und 1884, S. 26. Block, Dictionnaire de l'Administration française, Art. „Voitures publiques", suppl. génér., S. 34, Art. „Chemins de Fer", und suppl. génér., S. 9, Art. „Licence". Léon Say, Dictionnaire des Finances, Art. „Chemins de Fer". Hock, Finanzen Frankreichs, Stuttgart und Augsburg 1857, S. 410—418, 420. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 431 ff. Vignes, Traité des impôts de France, 4. éd. (par Vergniaud), Paris 1880, I, S. 191—194, II, S. 388. Harbulot, Frankreichs Finanzwesen im Jahre 1892 in Schanz' Finanzarchiv, Bd. IX (1892), S. 275—278. Wortlaut der neuesten gesetzlichen Bestimmungen in Lois sur le Budget Général des Recettes et des Dépenses de l'Exercice 1892, Paris 1892, S. 35 und 36, Art. 26—28. José M. Piernas Hurtado, Tratado de Hacienda pública y Examen de la española, Madrid 1892, Bd. II, S. 444—450.

Max von Heckel.

Transportversicherung.

A. Zweck, Geschichte und Stand des Transportversicherungsgeschäfts.

1. Das Bedürfnis und die Befriedigungsmittel. Das Bedürfnis, den Güterumtausch, soweit er im planmäßigen Ortswechsel beweglicher Sachen, d. h. im Transport, besteht, von den Folgen des Einflusses wertzerstörender Zufälligkeiten unabhängig zu machen, ist so alt wie der Handel. Die Lebhaftigkeit der Güterzirkulation ist ein sicherer Gradmesser des Standes der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker und eine der Hauptbedingungen des nationalen wie individuellen Wohlstandes. Vorwiegend zwei Thatsachen bilden nun einen Hemmschuh für diesen Umlauf: Gefahren und Unfälle.

Schon die bloße Möglichkeit eines drohenden Schadens (das ist Gefahr) wirkt lähmend auf die Spekulation. Und Spekulation ist die Seele des Handels. Der effektive Eintritt eines Schadens (das ist Unfall) vernichtet den Erfolg menschlicher Arbeit und den Tauschwert nutzbarer Kapitalien. Der Schaden aber (er ist die Folge des Unfalls für das individuelle Vermögen) legt die Kapitalskraft des betroffenen Individuums für die Zukunft gänzlich oder teilweise brach.

Von drei Seiten drohen der räumlichen Güterbewegung (von der rechtlichen durch bloßen Eigentumswechsel abgesehen) große Gefahren: von der See, dem Kriege, den einzelnen Menschen. Wind und Wasser, Feuer und Schwert, Lug und Trug machen die wohlüberlegtesten Kalkulationen und bestgeleiteten Geschäftskombinationen zu nichte. Schon frühzeitig war daher der menschliche Geist darauf bedacht, Mittel ausfindig zu machen, um die Folgen der Wirkung der Elemente, des Streites der Völker und der Unehrlichkeit (Baratterie) der Nebenmenschen zu verringern oder gar völlig für den Einzelnen auszugleichen.

Die Wahl fiel zunächst auf zwei vorhandene Vertragsformen: das Darlehn und die Societät.

Das Seedarlehn besteht in der Beleihung reisender Güter (Schiff $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Ladung) einerseits und einer Doppelleistung andererseits, nämlich der Zahlung eines hohen Zinses und der Rückzahlungspflicht des Kapitals für den Fall und nach Maßgabe der Höhe der nach Beendigung der Reise noch vorhandenen Pfandobjekte. Die Betrachtung dieses Ver-

trages unter dem Gesichtspunkte der Versicherung ist geeignet, seine wirtschaftliche Funktion auf ihren wahren Wert zurückzuführen und darzuthun, daß hier gleichsam eine Umkehrung der Rollenverteilung, wie wir sie in der Assekuranz kennen, vorliegt.

Der Zins ist die Prämie, welche der Darleiher (Versicherer) für die Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Ausfalles seiner Forderung erhält. Das Darlehn ist die Versicherungssumme, welche hier im voraus, sozusagen à fonds perdu, gezahlt ist, da sie nur bei glücklicher Ankunft aus dem, was der Boden (das Schiff) ans Land bringt, restituiert wird. Der Darlehnsschuldner (Versicherter) steht sich bei Verlust der Pfandobjekte so, als wenn er die geschäftliche Operation gar nicht unternommen hätte, während ihn die Assekuranz so stellt, als ob er sein Unternehmen glücklich zu Ende geführt hätte — ein gewaltiger Unterschied! Der Umstand, daß der Versicherer (Darleiher) mit der Versicherungssumme (Darlehn) in Vorschuß geht, macht eine Verteilung der Risiken, die nur bei ausgedehntem Geschäftsumfange möglich ist, unmöglich. Das würde immense Kapitalien voraussetzen. In der That kennen unsere Quellen das Seedarlehn auch nur als vereinzeltes Spekulationsgeschäft der Bankiers und Großkapitalisten. Fehlt aber die Möglichkeit, durch eine Vielheit von Prämien die Größe der Einzelverluste auszugleichen, so erübrigt nur eine Kompensation der Gefahr durch eine exorbitante Höhe der Prämie. Nun ist beim Seedarlehn, der heutigen Bodmerei, dem Zinsfuß keine Schranke gesetzt. Dadurch wird die Verwendbarkeit dieser Vertragsform auf diejenigen Güter beschränkt, auf welchen ein sehr hoher Gewinn ruht. Dazu kommt, daß alle neueren Bodmereigesetze auch die Zahlung der Prämie von der behaltenen Ankunft abhängig machen, so daß im Verlustfalle der Gläubiger rein gar nichts in Händen behält. Dieser Rechtssatz ist der Todesstoß der Bodmerei und wird im Geschäftsleben dadurch umgangen, daß der Darleiher vorweg von dem im Bodmereibriefe beurkundeten Kapitale unter dem Namen Provision, Kommission 2c. eine beträchtliche Summe zur Deckung der zu laufenden Gefahren abzieht und einbehält. Die Unzulänglichkeit dieses Mittels für die Befriedigung des obengenannten Bedürfnisses leuchtet ein und erklärt den vergleichsweise seltenen Gebrauch im heutigen Seeverkehr.

Brauchbarer ist für die Erreichung des angegebenen Zweckes die Societät, welche mit den von den Mitgliedern geleisteten Einschüssen die Verluste der Mitglieder deckt. Im Hinblick auf dieses praktische Ziel und diesen wirtschaftlichen Erfolg hat man sie eine Versicherung auf Gegenseitigkeit genannt. Ist die Societät klein, d. h. hat sie nur eine verhältnismäßig geringe Mitgliederzahl, oder ist sie, wie man zu sagen pflegt, lokal, d. h. besteht nach Art (z. B. Casco) oder Ort (z. B. Ausgangs- resp. Endpunkt der Reisen) keine erhebliche Verschiedenheit der Risiken, so wird die Häufung der Verluste zu gewissen Zeitabschnitten überaus drückend und der Ersatz höchst unvollkommen. Werden Einschüsse im voraus erhoben, so müssen sie vergleichsweise sehr hoch sein und werden für die Mitglieder um so fühlbarer, je später etwaige Ueberschüsse zurückerstattet werden. Erfolgen die Einschüsse postnumerando, so müssen die Versicherten ungebührlich lange auf ihren Ersatz warten. Kommt es zu Nachschüssen, so ist den Mitgliedern infolge Ablaufs ihrer Kontrakte mit Dritten die Abwälzung dieser Last häufig nicht mehr möglich. Ist die Societät groß und arbeitet sie auf weit ausgedehnten Geschäftsgebieten, so pflegen ihre Einschüsse die Prämien der echten Versicherungsgesellschaften nur um ein ganz Geringes zu übersteigen, und da sie in der Regel billiger arbeitet als jene, so stellen sich ihre sog. Prämien infolge der am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindenden Rückvergütung sogar niedriger. Denn der Geschäftsgewinn fließt nicht in die Taschen der Aktionäre ab, sondern kommt den Versicherten selbst unmittelbar zu gute. Der hohe volkswirtschaftliche Wert dieser Geschäftsform liegt aber darin, daß sie die unentbehrliche Basis für und den notwendigen Uebergang zur echten Versicherung bildet. Die unerläßliche Voraussetzung für den Betrieb eines Versicherungsgeschäftes ist die Kenntnis der Relation zwischen Versicherungssumme und Verlustziffer nach Maßgabe von Zeit und Raum. Diese Relation bestimmt den Prämiensatz, und ist der Prämiensatz falsch, so kann eine Versicherungsgesellschaft nicht existieren. Ist er zu hoch, so macht sie keine Geschäfte, weil niemand bei ihr Versicherung nimmt. Ist er zu niedrig, so macht sie erst recht keine Geschäfte, vielmehr Bankerott. Den Luxus, jene Relation zu finden, kann sich nur eine Vereinigung Vieler leisten. Und die einzige Geschäftsform, in der sie es ohne allzugroße Gefahr thun kann, ist eben die Societät. Mit Fug und Recht kann man sie daher die Mutter der Assekuranz nennen.

Im Gegensatz zur Societät, welche wesentlich ihren Mitgliedern Unkosten ersparen will, ist die Versicherung ein Spekulationsgeschäft. Der Versicherte zahlt seine Prämie — und weiter nichts. Das ist eine einmalige Ausgabe, mit der er in seinen geschäftlichen Operationen als mit einem festen Faktor rechnen kann. Der Versicherer stellt ihn im Verlustfalle schadlos und spekuliert auf den Gewinn des Ueberschusses der Gesamtheit der vereinnahmten Prämien über die Gesamtheit der verausgabten Vergütungen.

Dadurch ist die Seetransportversicherung (und sie ist die älteste Versicherungsart) zu einer selbständigen Geschäftsform geworden, die sich definieren läßt als das Versprechen des Ersatzes eines Schadens infolge eines Unfalles (des Eintrittes einer Gefahr) einerseits und das Versprechen einer Gegenleistung (gewöhnlich Zahlung einer Geldsumme) andererseits.

2. Geschichtliche Notizen. Nach dem heutigen Stande geschichtlicher Forschung läßt sich das Vorkommen der echten Transportversicherung nicht viel früher als etwa 1350 in Italien nachweisen. Schon 1369 wurde in Genua das erste Gesetz über Seeversicherung erlassen. Die Fortbildung des Rechtsinstituts der Transportversicherung lag im 15. und 16. Jahrhundert in den Händen Spaniens und Italiens, ging im 17. Jahrhundert an die Niederlande über, im 18. Jahrhundert an England und hat im 19. Jahrhundert seinen Abschluß durch das Deutsche Handelsgesetzbuch erhalten (im Verein mit der Wechselordnung die Krone deutscher Gesetzgebungskunst!). Die Rechtsgeschichte der Transportversicherung zeigt folgende Entwickelung. Anfänglich ist die vollständige Schadlosstellung des Versicherten verboten, weil man den in der Versicherung liegenden Anreiz zu Betrügereien fürchtet. Die Gefahr sieht man als eine Bedingung an, mit deren Eintritt die bis dahin suspendierte Zahlungspflicht des Versicherers perfekt wird. Als versicherten Gegenstand betrachtet man die Sache und folglich als Versicherungswert den Marktwert dieser Sache (quanti ea res est). Das Resultat der Arbeit eines halben Jahrtausend ist: Zulässigkeit voller Entschädigung des Versicherten, Behandlung der Gefahr als Schadensursache (causa, nicht conditio), Anerkennung des Vermögensinteresses als Gegenstandes der Versicherung (quanti mea interest).

Da hier nicht der Raum ist, den Spuren dieser Genesis zu folgen, so möge eine tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Transportversicherungsgesetze nach Ländergebieten und Jahreszahlen Platz finden. In kurzen Stichworten bietet sich folgendes Bild:

Spanien

1435	Barcelona
1458	"
1484	"
1538	Burgos
1552	Sevilla (Karl V.)
1556	" (Philipp II.)
1737	Bilbao (Philipp V.)

Italien

1468	Venedig
1484	Albenga
1522	Florenz
1523	"
1526	Florenz
1528	"
1577	Genua
1602	Venedig
1610	Genua
1637	"
1771	Venedig

Niederlande

1549	Karl V.
1551	Karl V.
1563	Philipp II.
1570	Philipp II.
1598	Amsterdam
1600	Middelburg
1604	Rotterdam
1612	Amsterdam
1620	"
1626	"
1635	Rotterdam
1640	Amsterdam
1655	Rotterdam
1661	Vlissingen
1673	Amsterdam
1719	Middelburg
1721	Rotterdam
1726	"
1744	Amsterdam
1745	"
1756	"
1768	Rotterdam
1775	Amsterdam
1775	Dordrecht

Dänemark

1561	
1683	Christian V.

Schweden

1667	Karl XI.
1750	Assekuranzordnung

Frankreich

1681	Ordonnance de la marine
1808	Code de Commerce

Preußen

1727	Seerecht
1766	Assekuranzordnung
1794	Preußisches Landrecht

Hamburg

1731	Assekuranz- und Havereiordnung

Rußland

1781	Catharina II. (Handelsordnung)

Die erste Versicherungsgesellschaft, von der unsere Quellen melden, war die auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Staatsaufsicht stehende Zwangssocietät der portugiesischen Schiffsreeder unter König Ferdinand (1367—1383). Sie umfaßte alle nationalen Schiffe über 50 Tonnen und ersetzte lediglich den vollständigen Verlust der Substanz des Cascos der Mitglieder (sog. Totalverlust) und den so gut wie vollständigen Verlust des Wertes durch schwere Havereien der Schiffe. Ein Wertverlust lag vor, wenn die Reparaturkosten den nachherigen Wert des Schiffes erreichten, d. h. wenn das reparierte Schiff im Werte gleich war der Höhe der Reparaturrechnung. Ausgeschlossen waren alle Havereien durch Schuld der Schiffer (Baratterie-Risiko) und alle Partialschäden (besondere und große Haverei). Die Einschüsse der Societäre waren auf 2% der Nettofracht, die Nachschüsse nach Maßgabe des im voraus taxierten Schiffswertes bemessen.

Die eigentliche Versicherung scheint jahrhundertelang lediglich von Einzelpersonen betrieben zu sein, die sich bei größeren Risiken von Fall zu Fall zu sog. Gelegenheitsgesellschaften zusammenthaten, wie wir dies noch heutzutage bei den Lloyd's private underwriters erleben. Die ersten großen Assekuranzkompagnien waren die im Jahre 1729 monopolisierten London Assurance Corporation und Royal Exchange Assurance Company in London, neben welchen bis zum Jahre 1824, wo das Monopol fiel, nur Privatversicherer agieren durften. Das Jahr 1825 brachte in England die Gewerbefreiheit im Versicherungsbetriebe und sofort entstanden zwei mächtige Konkurrenten,

17*

die von Rothschild und Baring gegründete Alliance marine insurance company und die auf Gegenseitigkeit beruhende Indemnity marine assurance company.

In den Niederlanden entstand 1782 die Flandrisch-österreichische Assekuranzgesellschaft zu Ostende, in Dänemark 1726 die (1746 octroyierte) königliche Seeassekuranzkompagnie und 1786 der Privatversichererverein zu Kopenhagen, in Schweden 1739 die erste Seeassekuranzkompagnie zu Stockholm (mit Privileg seit 1750), in Frankreich 1818 die Compagnie d'assurances maritimes, welcher 1836 der Lloyd Français folgte, beide zu Paris, in Italien 1818 la Societa-Napolitana zu Neapel, in Spanien 1838 la Compania Barcelonesa und 1845 la Compania Iberica und la Compania Catalana, in Triest endlich 1824 die Azienda assicuratrice, 1831 die Assicurazioni generali und 1838 die Riunione Adriatica, welche aus der 1826 begründeten Adriatico banco d'assicurazioni sich bildete. Den ersten norwegischen Assekuranzverein zu Langesundsfjord, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft für Casco, rief 1837 H. E. Möller in Porsgrund ins Leben, während die erste Aktiengesellschaft erst 1847 zu Christiania entstand.

In Deutschland fiel die tonangebende Rolle der Hansestadt Hamburg zu. Hier gründeten die Kaufleute Schuback und Luetkens 1765 die erste Assekuranzgesellschaft. Der Plan derselben, welcher von allen späteren Versicherungsinstituten fast wörtlich nachgeschrieben wurde, war von dem Hofemeister zu St. Georg, Dr. Pauli, entworfen. 1843 entwarf der Bevollmächtigte der neuen 3. Assekuranzkompagnie, C. A. Auffm'Ordt, einen Allgemeinen Plan hamburgischer Assekuranzbedingungen, auf welchem der Allgemeine Plan hamburgischer Seeversicherungen von 1847 und der Revidierte Allgemeine Plan hamburgischer Seeversicherungen von 1853 basiert. Nach Emanation des Allg. Deutsch. H.G.B. fand eine Umarbeitung seitens des Dr. jur. Voigt (der ersten Autorität Deutschlands auf dem Gebiete des Seeversicherungsrechtes) statt und diese besteht noch jetzt in Kraft unter dem Namen Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867. Dieser Plan ist der den Versicherten günstigste Assekuranzkontrakt der Welt und der logischen Gliederung nach der bestdurchdachte aller bestehenden. Die größte Aehnlichkeit mit ihm hat der Revidierte Allgemeine norwegische Seeversicherungsplan von 1881. Sehr ausführlich sind ferner die Konvention der Kopenhagener Seeassekuranzkompagnien von 1850 und der Allgemeine Schwedische Seeversicherungsplan von 1891. Ohne systematische Anordnung sind die Börsenkonditionen von Amsterdam von 1876/91 und von Rotterdam von 1881/91.

In Bremen errichteten die dort damals existierenden 4 Gesellschaften 1818 einen gemeinschaftlichen Plan, der 1854 umgearbeitet wurde und in der Revision von 1875 noch jetzt in Geltung ist. Mit Ausnahme der Bremer Enklave beherrscht der Hamburger Plan die ganze deutsche Küste. Das deutsche Binnenland, die Schweiz und Oesterreich-Ungarn (mit Ausnahme von Triest) sind das Gebiet der sog. Rheinischen Police (weil am Rhein in Wesel, Düsseldorf, Köln ꝛc. die ersten größeren Transportversicherungsgesellschaften sich etablierten). Die Rheinische Polize ist eine Tochter der Antwerpener. Nach Publikation des Deutschen H.G.B. wurde sie in Anlehnung an dasselbe umgearbeitet und zeigt daher noch deutliche Spuren ihrer Bastardsnatur, insofern deutsche und französische Rechtsanschauungen in ihr unvermittelt nebeneinander sich finden.

Der Seeversicherung folgte in Deutschland zu Anfang unseres Jahrhunderts zunächst die Flußversicherung, welche die alten Schifferkorporationen zum größten Teile ablöste und verdrängte.

Die erste Schiffahrtsassekuranzgesellschaft wurde 1818 in Mainz gegründet, alsbald aber mit der Rheinschiffahrtsassekuranzgesellschaft in Köln fusioniert und 1841 daselbst erneuert. 1819 folgten Magdeburg, 1827 Breslau, 1828 Leipzig, 1832, 1833, 1841 und 1842 Berlin, 1839 Prag und Wesel, 1833, 1838 und 1851 Hamburg, 1841 Stettin dem gegebenen Beispiele.

Die ersten Landtransportversicherungen schloß in Deutschland seit 1819 die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft. Die bereits genannten Triestiner Gesellschaften sowie seit 1824 eine Wiener Gesellschaft und seit 1825 die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betreiben ebenfalls Landtransportassekuranz. Seit den 40er Jahren kommen dazu neue Gesellschaften in Wesel, Köln, Düsseldorf, Berlin, Frankfurt a. M. ꝛc. ꝛc.

Fast alle größeren Transportversicherungsgesellschaften des deutschen Binnenlandes, Oesterreichs und der Schweiz (etwa 60 an der Zahl) kombinieren die See-, Fluß- und Landtransportversicherung heutzutage.

Der internationalen Natur des Handels entsprechend können sie jedoch nur die in der Heimat gethätigten Versicherungen ihren Bedingungen oder Plänen unterstellen und müssen für die im Auslande geschlossenen Verträge die dort geltenden Konditionen acceptieren.

3. Die verschiedenen Arten der T. Die Transportversicherung wird in verschiedener Art betrieben, verschieden nach Subjekt, Objekt, Reise, Zeit und Vertragsabschluß.

Der Transportversicherer ist entweder Privatversicherer, d. h. eine Einzelperson bezw. eine Mehrheit solcher (so die private underwriters bei Lloyd, in Kopenhagen, Holland ꝛc.), oder eine Aktiengesellschaft, oder ein Gegenseitigkeitsverein (Societät, in welcher Versicherter und Versicherer identische Personen sind) oder eine sog. Gemischte Gesellschaft.

Letztere hat mit der Aktiengesellschaft das gemein, daß an die Aktionäre der Gewinn als Dividende verteilt wird, unterscheidet sich aber dadurch, daß nur ein Teil des Gewinnes in dieser Weise ausgeschüttet wird, und hat mit dem Gegenseitigkeitsverein insofern Aehnlichkeit, als ein Teil (aber auch nur ein Teil, und darin liegt der Unterschied) des Gewinnes den Versicherten pro rata der im Geschäftsjahre geleisteten Prämienzahlungen restituiert wird. Die Aktiengesellschaft ist heutzutage vorherrschend, die Gegenseitigkeitsgesellschaft findet sich fast nur für Casco und Fracht unter den Namen der Klubs und Kompakte.

Je nach der Art des Reiseweges unterscheidet man reine See-, Fluß- (und Binnensee-) und Landversicherung, sowie kombinierte Versicherungen, sog. Versicherungen in durchstehendem Risiko, die alle oder 2 Arten der genannten Versicherungen umfassen.

Wird die Versicherung nicht für die Dauer einer einzigen Reise, Hin- oder Rück- oder Hin- und Rückreise, gethätigt, sondern valediert sie für eine gewisse Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl und bisweilen auch die Art der Reisen, so spricht man von einer Zeitversicherung. Dieselbe kommt naturgemäß nur bei der Cascoversicherung vor.

Nach dem Versicherungsobjekte scheidet man Casco-, Fracht-, Cargo- und Valoren- (Geld- und Wertsachen-) Versicherung.

In der Landtransportversicherung trennt man ferner nach dem Transportmittel die Eisenbahn- von der Fuhr- oder Achsenversicherung.

Endlich ergiebt die Verschiedenheit des Vertragsabschlusses den Unterschied von Einzel- und sog. Abonnementsversicherungen.

Erstere hat einen einzelnen Transport auf einer bestimmten Reiseroute zum Gegenstande. Sie ist im Moment des Abschlusses perfekt.

Letztere umfaßt eine Vielheit von Transporten auf einer oder mehreren Routen innerhalb einer bestimmten Zeit. Mit dem Abschlusse der Abonnements- oder Generalpolice liegt eine kontrahierte, aber noch nicht perfekte (contracta, nondum perfecta) Versicherung vor. Der Akt der Perfektion ist die sog. Deklaration, d. h. die Spezialisierung des Einzeltransportes. Das Bedürfnis zu dieser Art von Verträgen liegt in der Thatsache, daß der Versicherte im heutigen Verkehr die Verladungsanzeige, welche ihn erst zur Deklaration befähigt, oft gleichzeitig mit oder gar erst längere Zeit nach der Anzeige vom Unfall seiner reisenden Güter erhält, und ihr Wert liegt in der Thatsache, daß durch den generellen Vertragsabschluß der spezielle Einzeltransport bereits assekuranzrechtlich gedeckt ist, d. h. daß die Gefahr des Versicherers mit dem Reiseantritt auch ohne Kenntnis der Thatsache dieses Antritts seinerseits wie seitens des Versicherten beginnt.

Eine besondere Art der Generalpolice ist im Landtransportgeschäfte die Pauschpolice mit Abschreibung (gewöhnlich monatlicher) — hier wird eine Summe im voraus festgesetzt, für welche der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraums (gewöhnlich 1 Jahr) versichert sein will, derart, daß mit jedem Einzeltransport eine Absorption dieser Summe in Höhe des Wertes dieses Einzeltransportes eintritt — und die Pauschpolice mit täglicher Versicherungssumme, sog. Tagespolice, bei welcher der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraums (gewöhnlich 1 Jahr) für eine bestimmte Summe täglich von neuem versichert ist.

B. Betrieb des Transportversicherungsgeschäfts.

4. Prämienbildung. Die erste Bedingung eines gedeihlichen Geschäftsbetriebes ist ein richtiger Prämientarif. Eine richtig bemessene Prämie deckt

1) die Schäden (avaries matérielles),
2) die Kosten (avaries en frais),
3) die allgemeinen Geschäftsunkosten (nebst den Prämienabzügen),
4) den allgemeinen Geschäftsgewinn, welcher aus Reserve (gebundenem) und Dividende (freiem Reingewinn) sich zusammensetzt.

Nun wäre es aber unrichtig, das, was für die Gesamtprämie gilt, unterschiedslos auch für die Einzelprämie zu fordern und zu attendieren.

Denn mit Richtigstellung der Prämie im Verhältnisse zur Gefahr ist der Nachteil verbunden, daß die Prämien für Versicherung der gefährlichen Risiken eine Höhe erreichen, die für die betreffenden Versicherten höchst drückend, ja unerschwinglich werden kann. Es ist daher notwendig und liegt im allgemeinen Interesse, die Prämien so einzurichten, daß sie für die gefährlichsten Objekte, Reisen, Transportarten ꝛc. im Verhältnis zur Gefahr zu niedrig, für die mindergefährlichen entsprechend höher angesetzt werden. Die Basis der Prämienfestsetzung bilden die besten, die sog. Kardinalrisiken. Nach diesen Sätzen werden die mittleren und

schlechten Risiken im Wege des Zuschlages berechnet. Die Güte des Risikos liegt entweder im Objekte oder in der Jahreszeit oder im Transportmittel oder in dem Reisewege, resp. der Reisedauer oder in der Verpackung oder in den Konditionen 2c.

Landrisiken sind unvergleichlich viel besser als Seerisiken. Denn dem Seeverkehr ist die Masse der sog. kleinen Schäden eigentümlich. Daher ist denn auch die Landprämie meist in Promille, die Seeprämie in Prozenten der Versicherungssumme ausgeworfen. Innerhalb der Landgefahren ist die geringste der Eisenbahntransport. Ein besonderes Risiko desselben ist der Sammelgutverkehr wegen des Lagerns der Güter beim Spediteur und der daraus entstehenden Gefahren des Brandes, des Abhandenkommens und der Spediteurhaftung. Namentlich das Feuerrisiko in den Lagerhäusern giebt insofern oft zu Komplikationen Anlaß, als die Güter vom Kaufmann bei einer Transportversicherungsgesellschaft und vom Spediteur in offener Police bei einer Feuerversicherungsgesellschaft gedeckt sind und beide Gesellschaften sich vom Feuerrisiko freigezeichnet haben, die Feuerassekuranz für den Fall, daß eine Transportversicherungsgesellschaft dasselbe übernommen habe, die Transportassekuranz für den Fall, daß eine Feuerversicherungsgesellschaft dasselbe versichert habe.

Zwischen beiden die Mitte hält die Flußassekuranz, deren Hauptgefahr, der Eisgang, nur gegen den sog. Winterzuschlag von 50 bis 100 % assekuriert zu werden pflegt.

Das beste Versicherungsobjekt sind jedenfalls die sog. Valoren.

Der postalische Verkehr ist außerordentlich sicher, eine Deterioration ist so gut wie ausgeschlossen und das Amortisationsverfahren reduziert die Verluste auf ein Geringes.

Im Seeverkehr folgen dem Risikenwerte nach aufeinander Cargo, Fracht und Casco. Letzteres zahlt ceteris paribus mindestens das Dreifache der Prämie des ersteren.

Fracht gehört, wo sie (und so ist es gemeinrechtlich überall) nur nach Maßgabe der Ablieferung der Güter verdient ist, zu den bedenklichsten Risiken. Durch die heutzutage gang und gäben Konnossementsklauseln, daß Frachtvorschüsse nicht rückzahlbar sein sollen, oder gar daß die volle Fracht mit dem Antritt der Reise verdient sein soll, ist sie zu einem der vorteilhafteren Risiken geworden. Dampfercascos und Dampfertransport notieren wegen der relativ kürzeren Reisedauer in der Regel nur halb so hoch wie die gleichen Seglerrisiken. Das mittelländische Meer und die Nordsee sind im Vergleich zum Nordatlantic und zum südlichen indischen Ozean überaus günstig tarifiert. Die Prämiendifferenzen zwischen den Konditionen frei von Beschädigung, frei von 10 %, frei von 3 % stellen sich vielfach fast wie 1:2:2½, 2c.

Von entscheidendem Einflusse auf die Prämienbildung ist die Steigerung der Warenpreise und hierauf beruht die Möglichkeit der hohen Kriegsprämien, da die Preissteigerung bei Kriegsausbruch den Kaufmann zur Zahlung erhöhter Prämien befähigt. Umgekehrt haben auf den Preis der Waren nur sehr starke Prämienschwankungen merklichen Einfluß.

Beispiele sagen oft mehr als Beschreibungen. Daher mögen zur Veranschaulichung der Auffindung des Durchschnitts der beiden Risiken: Cyclone und Out of Season die nachfolgenden beiden Diagramme dienen.

10 Jahresdurchschnitt der Cyclone.

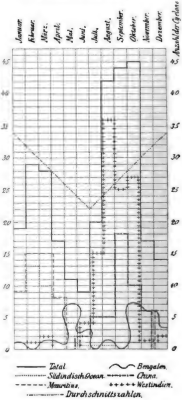

Out of season.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Canada	+	+	+					+	+	+	+	+
Vereinigte Staaten	+	+	+							+	+	+
Golf von Mexico	12							+	+	+	+	+
Westindien	12							+	+	+	+	+
Nord-Pacific	+	+	+							+	+	+
Süd-Pacific (Kap Horn)					+	+	+	+				
China und Japan				20	+	+	+	+	+	+		
Australien und Neu-Seeland (Westküste)				+	+	+	+	+	+	+		
Kap der Guten Hoffnung					15	+	+	+	15			
Indien: Malabarküste (SW Monsum)				20	+	+	+	+	+	20		
" Coromandelküste				16	+	14			16	+	+	14
" Calcutta				20	+	+	+	+	+	20		
" Reishäfen ꝛc.				+	+	+	+	+	+			
Mauritius		+	+									
Westafrika						+	+	+	+			
Schwarzes und Azowsches Meer	+	+	+					+	+	+	+	+
Frankreich und Belgien	+	+	+							+	+	+
Nordsee	+	+	+							+	+	+
Ostsee	+	+	+					+	+	+	+	+

Durchschnitts-Kurve (Skala 0, 1, 2) — Durchschn.-Kurve

Die Kreuze bedeuten die ungünstigen Reisezeiten, die Zahlen die Anfangs- resp. Enddaten innerhalb der einzelnen Monate.

Während aber für den Versicherten kleine Prämienschwankungen ohne Belang sind, hängt die Existenz des Versicherers oft an atomistischen Prämiendifferenzen. Um den unerläßlichen Prämienstandard aufrechtzuerhalten, ist man vielfach zu sog. Prämienkartellen geschritten. Leider haben die Mitglieder immer wieder die leidige Erfahrung gemacht, daß an Treue im Wort sehr oft nicht zu denken ist und daher nur diejenigen Nachteil davon tragen, die sich strikt an die Abmachung halten. Entweder es zeichnen einzelne wohlfeiler, um den anderen die Kardinalrisiken wegzuschnappen, oder sie bewilligen höhere Rabatte, Provisionen, Courtagen, Kommissionen ꝛc. bei scheinbar gleichem Prämiensatze. Ueberdies verliert jedes Kartell seine beste Wirkung, sobald nicht alle Assekuradeure am Platze oder im Lande ihm beitreten. Die outsiders sind die schlimmsten Prämien- und Konditionsschleuderer.

Dazu kommt, daß die unwandelbare Tendenz des Verlaufes einiger guter Jahre der Eintritt neuer Bewerber in das Geschäft ist. Die Mehrzahl derselben kann natürlich nur durch niedrige Prämiensätze wirksam in den Betrieb eingreifen. So kommt es, daß die Prämien schließlich so niedrig werden, daß sie nur noch die Verluste ganz günstiger Jahre decken. Heutzutage ist eine Durchschnittsprämie von weniger als 1 % ruinös.

Die eigentliche Basis aller Versicherung ist das Prinzip des Durchschnitts. Die Durchschnittsprämie ruht auf dem Durchschnittsrisiko.

Dieses aber ist kein einheitliches, sondern vielfach abgestuft nach Zeit, Ort, Art, Frequenz, Wert ꝛc.

5. **Franchisen und Serien.** Ist das richtige Verhältnis zwischen Risiko und Prämie gestört, so muß man entweder die Prämie erhöhen oder das Risiko vermindern. Man kann z. B. die Güter in Klassen teilen und für jede Klasse eine andere Prämie festsetzen. Dies hat man in der Flußtransportversicherung gethan. Hier hat man also die Prämie erhöht. In der Seeversicherung hat man nach Maßgabe der Verderblichkeit der Güter das Risiko vermindert. Denn einmal ist die Klassifizierung wegen der großen Zahl der Gefahren und wegen der Verschiedenheit der Folgen der Unfälle auf die verschiedenen Güter schwierig, sodann ist aber auch die Verminderung des Risikos für den Versicherten wohlfeiler als die Erhöhung der Prämie.

Wie schon gesagt, ist der Seeversicherung die Menge kleiner Schäden eigentümlich. Würde nur der materielle Schaden ersetzt, so würde sich verhalten niedrige Prämie mit beschränktem Risiko zu hoher Prämie mit unbeschränktem Risiko wie Totalschadensbetrag über x % zum Totalbetrage aller Schäden.

Nun bezahlt aber der Versicherer auch die Kosten der Schadensfeststellung und diese

stehen nicht in Proportion zum Schaden, weil sie nicht unter ein bestimmtes Minimum gehen und nur selten nach dem Werte der Objekte abgestuft sind. Der Versicherer bezahlt also Schäden und Aufmachungskosten, seine Vergütung beträgt mehr als der Schaden. Er muß also erheblich mehr Prämie einnehmen, als die Schäden bei der Versicherung aller Schäden (unbeschränktes Risiko) ausmachen.

Hieraus folgt, daß niedrige Prämie und beschränktes Risiko für den Versicherten wohlfeiler sind, als hohe Prämien und unbeschränktes Risiko. Die Beschränkung des Risikos heißt Franchise und ihre Funktion erhellt leicht aus einer mathematischen Formulierung.

Es sollen sein:

- a die Prämie gegen Schäden über die Franchise,
- b die Prämie gegen alle Schäden (unbeschränktes Risiko),
- A der Totalbetrag der Schäden über die Franchise hinaus,
- B der Totalbetrag aller Schäden.

Dann verhalten sich: $a : b = A : B$.

Es sollen sein: A^1 und B^1 die Kosten, welche zum reinen Schaden treten.

Dann verhalten sich: $a : b = A + A^1 : B + B^1$.

Es soll sein: $\frac{1}{x}$ das Verhältnis der Kosten zum reinen Schaden.

Dann verhalten sich:

$$\left.\begin{aligned} a : b &= A + \frac{1}{x} A : B + \frac{1}{x} B \\ &= \frac{x+1}{x} A : \frac{x+1}{x} B \\ &= A : B \end{aligned}\right\} \text{wenn } A^1 \text{ und } B^1 \text{ gleich wären.}$$

Nun besteht aber B^1 aus den Kosten einer viel größeren Zahl von Schadenaufmachungen als A^1.

Es soll daher sein: $A^1 = \frac{1}{x} A$ u. $B^1 = \frac{1}{y} B$.

Dann verhalten sich:

$$\begin{aligned} a : b &= A + \frac{1}{x} A : B + \frac{1}{y} B \\ &= \frac{x+1}{x} A : \frac{y+1}{y} B. \end{aligned}$$

Z. B.: $A = 5000$ $B = 6000$
$A^1 = 100$ $B^1 = 300$

Also verhalten sich:

$$\begin{aligned} a : b &= 5000 + 100 : 6000 + 300 \\ &= 51 : 63 \end{aligned}$$

dagegen $A : B = 50 : 60$.

Das Resultat ist: Die Prämie ist im Verhältnis größer als der reine Schadensbetrag (wozu die Kosten nicht gehören), welchen der Versicherte erhält.

Folglich ist Risikenverminderung für ihn vorteilhafter als Prämienerhöhung. Die Franchise ist nun doppelter Art. Sie wendet sich entweder gegen die Schäden geringen Betrages und hängt demnach vom Schadensumfange ab, oder gegen die Schäden durch inneren Verderb und hängt demnach von der Schadensursache ab. Ersteres ist die Prozent-, letzteres die Totalfranchise. Die Prozentfranchise lautet entweder: frei von den ersten x %, so daß nur der Excedent vom Versicherer bezahlt wird und der Versicherte in Höhe der Franchise Selbstversicherer bleibt (lateinisches System), oder: frei von x % (Deutschland) resp. frei unter x % (England), so daß bei Uebersteigung resp. Erreichung der Franchise durch den Schaden der Schaden abzugsfrei bezahlt wird (germanisches System). Hier bedeutet der Prozentsatz eine Zuschlagsprämie für den Schadensfall. Die Totalfranchise lautet entweder: frei von Beschädigung (deutsches System) oder: frei von Beschädigtsein (holländisches System).

Letzterenfalls ist die Beschädigung (Qualitätsverlust) als Resultat, ersterenfalls als Ursache statuiert. Daraus folgt, daß ersterenfalls auch alle Folgen einer Beschädigung von der Haftpflicht des Versicherers ausgeschlossen sind, also auch eventuell Substanz-(Quantitäts-)verluste, letzterenfalls dagegen nicht.

Regelmäßig gilt die Franchise nur für Partikularhavarie, und zwar lediglich für materielle Schäden, also weder für Kosten noch für Havariegrosse. Partikularhavarie erreicht natürlich eher die Franchise, als dies Havariegrosse thut. Einen Bruch in diesem Grundsatze macht die sog. Kumulierungsklausel, wonach besondere und große Haverei und oft auch Kosten zusammengerechnet werden dürfen, um die Franchise zu erreichen.

Ein Nachteil der Franchise ist ihr unleugbarer Einfluß auf die Taxationen der Experten, durch welche ein „freier" Schaden oft auf die Höhe der Prozente „gebracht" wird. Je höher die Partialschädenquote ist, um so ungünstiger ist das Franchisensystem mit Excedentenzahlung. Denn mit ihm geht Hand in Hand ein im Verhältnis zur Franchise mit Integralzahlung niedrigerer Prämiensatz. Bei flüssigen Artikeln ist die Franchise (frei von x % Leckage) allgemein nach dem Excedentensystem angeordnet, welches sich besonders für alle dem natürlichen Schwund unterworfenen Güter eignet.

Die Berechnung der Franchise findet nicht nach dem Marktwerte der Güter, sondern nach der Versicherungssumme statt.

Zum Ausgleich etwaiger Unbilligkeiten der Franchise bei Partikularhavarien dient die Serie, welche eine Risikenerhöhung für

den Assecuradeur bildet. Man bezeichnet so diejenigen Teile oder Stücke einer größeren versicherten Quantität, welche so behandelt werden sollen, als wenn sie allein versichert wären. Der Zweck ist, den Versicherten zu einem leichteren und früheren Ersatze zu verhelfen, weil die Schadensprozente nach der Versicherungssumme der Serie (nicht des Ganzen) berechnet werden und somit die Franchise schon bei geringeren Schäden erreicht wird.

6. Maxima. Neben einem richtigen Prämientarife bildet eine angemessene Maximaltabelle die Grundbedingung für die Prosperität des Transportversicherungsbetriebes. Maximum ist, wie der Name sagt, die Beschränkung der klassifizierten Risiken nach der Seite der Höhe der Versicherungssumme. Dieselben Momente, welche die Prämienbildung beeinflussen, haben auch für die Festsetzung der Maxima ihre Bedeutung. Auch die Maxima müssen variieren wie die Prämien. Mit niedrigem Prämienstand ist ein Halten hoher Maxima völlig unvereinbar.

Andererseits wirken hohe Maxima nachteilig auf den Prämienstand ein. Jedes erhebliche Sinken der Warenpreise bedingt ein Zurückgehen in den Maximis. Auch sind hohe Maxima mit starker Konkurrenz im Geschäft schlecht verträglich, weil die Aufsaugung der großen Risiken durch einzelne wenige Gesellschaften mit starken Maximis die in blanco gebliebenen Gesellschaften zum Prämiendrucke treibt.

In der Fluß- und Seeversicherung wird das Maximum pro Schiff, in der Landversicherung pro Eisenbahnzug nach der Höhe des Garantiekapitals fixiert. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung lehrt und die Erfahrung bestätigt es, daß es das Sicherste für den Versicherer ist, seine Chancen auf eine möglichst große Zahl von Risiken zu verteilen und die Risiken möglichst gleich zu machen. Denn um das Gleichgewicht zwischen Prämie und Schäden herzustellen, ist es von Wichtigkeit, daß die auf ein Schiff valedierenden Summen, wenn auch nicht gleiche, so doch wenigstens nicht stark differierende sind. Der Durchschnittsverlust für ein bestimmtes Risiko resp. Reise wird alteriert, sobald sehr unterschiedliche Summen in Deckung genommen sind.

Bei dem heutigen Prämienstande ist ein Versicherer, der auf Seetransporte mehr als 2—3 %, auf Flußtransporte mehr als 4—5 % und auf Landtransporte mehr als 8—10 % seines Baarkapitals ins Maximum nimmt, kaum noch en mesure de fortune. Und auch dann sollte das ganze Maximum für die Kardinalrisiken reserviert bleiben, dagegen bei den mittleren und schlechten zur Abdeckung geschritten werden. Regel ist, daß das Maximum niemals das Doppelte der auf den verschiedenen Assekuranzmärkten gezeichneten Durchschnittsposten übersteigen darf. Sonst steigen die Durchschnittsverluste stärker als die Zeichnungen und die Prämien der kleinen Risiken kompensieren die Verluste der großen Risiken nicht mehr.

Die Vorteile des Haltens großer Maxima sind folgende:

Die Prämienbildung der nichttarifierten Risiken wird wegen des geringeren Mitbewerbs erleichtert. Es wird der Schein großer Prämieneinnahmen erweckt und das lockt die Kundschaft an. Es wird dem Versicherten der Verkehr mit mehreren Assekuradeuren erspart. Und es wird das Festhalten der Kundschaft, die hierdurch den Konkurrenten unbekannt bleibt, ermöglicht. Agenten mit guter Kundschaft gehen von solchen Gesellschaften nicht leicht ab, weil sie eben ihre Offerten glatt unterbringen können. Leider sind aber die oben skizzierten Nachteile größer als diese Vorteile, sobald die Maxima übertrieben und unter sich sehr ungleich sind.

7. Risikenbehandlung. Die Behandlung der Risiken zerfällt in die Thätigkeiten der Konditionierung, Kontrolle und Regulierung. Vor Uebernahme des Risikos müssen seine Konditionen festgesetzt, während des Laufes des Risikos muß über dasselbe Kontrolle geübt, nach unglücklichem Ablaufe muß dasselbe reguliert werden. Die offerierten Risiken müssen richtig gewürdigt werden, denn es kommt nicht darauf an, wieviel, sondern was man zeichnet. Es ist zu prüfen z. B.

- hinsichtlich der Sache, ob sie leicht verderblicher Natur ist ꝛc.,
- hinsichtlich des Ortes, ob er ein Barrehafen oder verseucht oder schwer anzusegeln ist ꝛc.,
- hinsichtlich der Jahreszeit, ob sie gefährlich ist (Orkan, Epidemien ꝛc.),
- hinsichtlich der Reisedauer, ob lang, ob kurz (laut Distanztabellen),
- hinsichtlich des Schiffes, wie es klassifiziert ist (welche Cote es hat),
- hinsichtlich des Schiffers, ob und welche Unfälle er schon früher gehabt hat,
- hinsichtlich des Versicherten, ob ein sog. moralisches Risiko zu laufen ist,
- hinsichtlich der Route, ob und welche der bösen Sieben (Strandung, Sinken, Kollision, Feuer, Eis, Nothafen, Verschollenheit) drohen.

Es ist zu beachten, daß Cargo häufig überversichert wird, so daß im Schadensfalle die Versicherung dem Versicherten nicht bloß Ersatz, sondern auch Gewinn bringt, daß Casco meist unterversichert wird, weil dies für den Rheder wegen der geringeren Franchisen vorteilhaft ist, zumal Totalverluste weit sel-

tener als Partialschäden zu fürchten sind 2c. Hiernach wird der Versicherer seine Konditionen in Form von sog. Klauseln stellen und seine Prämien ansetzen.

So wird er im Landverkehr die Gefahr der Lagerung des Sammelgutes nicht ad libitum tragen, im Flußverkehr die Gefahr des Wellenschlages und der Witterung in offenen Böten (insbesondere Leckage infolge Sonnenhitze) gar nicht oder nur unter Kautelen übernehmen, im Seeverkehr vielleicht Deckladung ganz ausschließen oder umgekehrt sie für Säuren 2c. geradezu anordnen, bei Viehtransporten nicht die Gefahr des natürlichen Todes und Seewurfes decken, Kommission nur für den Fall des Totalverlustes des Schiffes versichern 2c.

Während des Laufes des Risikos findet eine sorgfältige Ueberwachung durch Inspektion der Seezeitungen, besonders der Shipping Gazette und Lloyd's List statt, um, sei es durch Rückversicherung, sei es im Schadensfalle durch Havereigeldversicherung, weiterem Nachteile vorzubeugen und um Agenten in der Nähe des Unfallsortes zum Eintreten zu veranlassen.

Bei der Schadenregulierung kommt in Frage, ob im Falle von Partikularhavarien Brutto gegen Brutto oder Netto gegen Taxe zu berechnen ist. Ersteres hat bei Ankunft beschädigter Güter am Bestimmungsplatze statt und besteht in der Vergütung der Differenz zwischen Bruttogesundwert und Bruttowert im havarierten Zustande, letzteres geschieht beim Verkaufe beschädigter Güter im Nothafen, wo die Differenz zwischen Nettoerlös und Polizentaxe vergütet wird.

Unterversicherung hat nur teilweise Vergütung, Ueberversicherung Reduktion, beides pro rata des Effektivwertes zur Folge.

Eine Ausnahme macht die in der Landtransportversicherung heutzutage ziemlich häufige au premier risque Versicherung. Diese ist ein Verzicht auf die Proportionalregel und enthält das Versprechen des Versicherers, unbedingt für den ersten (nicht 2. 2c.) Schaden bis zum Belaufe der Versicherungssumme zu haften. Sie findet da statt, wo tägliche, ja stündliche Veränderungen in der Höhe des Versicherungswertes vorkommen, z. B. auf Bahnhöfen, in Lagerhäusern 2c. Diese Klausel bürdet also dem Versicherer eventuell trotz ungenügender Versicherung den vollen Schaden auf.

Den Agenten die Regulierung zu überlassen, ist nur in ganz ausnahmsweisen Fällen rätlich.

8. **Rückversicherung**. Mit der Transportversicherung ist die Rückversicherung unlösbar verbunden. Es giebt keine Transportversicherungsgesellschaft, welche nicht Rückversicherungsgeschäfte (aktiv wie passiv) abschlösse. Der Hauptnutzen der Rückversicherung liegt in ihrer Verwendung zum Ausgleich der versicherten Summen durch Rückdeckung der Excedenten der Maxima. Diese Excedentenversicherung ist eine Societät, in welcher der Erstversicherer (Rückversicherte) geschäftsführender Socius ist. Die Rückversicherung der Rückversicherung nennt man Retrocession. Der Rückversicherer hat keinen Einfluß auf das direkte Geschäft. Er muß sich darauf verlassen, daß der erste Versicherer sein Geschäft reell und solide betreibt. Das ist eine große Gefahr für den Rückversicherer. Dazu kommt, daß die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes des Rückversicherers weniger günstig ist, als die der direkt arbeitenden Gesellschaft, weil letztere für gute Risiken ihre Maxima höher ansetzt als für weniger gute und vorwiegend die gefährlichen Risiken abgiebt. Dadurch, daß viele deutsche Gesellschaften ihre Rückversicherungsverbindungen im Auslande, besonders in London, suchen, wird das Ausland auch ohne Konzessionierung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bedeutend am deutschen Versicherungswesen beteiligt. Den Nachteil stiefmütterlicher Behandlung, der die Excedentenversicherer ausgesetzt sind, vermeidet der Quotenrückversicherer, oft Mitversicherer genannt, welcher eine Quote des ganzen Geschäftes des Erstversicherers übernimmt. Der Excedentenrückversicherer pflegt sich gegen die Ungunst seiner Lage dadurch einigermaßen zu schützen, daß er nicht mehr als die Hälfte des behaltenen Betrages des Rückversicherten deckt. Aber auch so bleibt die obligatorische Rückversicherung, wenn sie mit Rabatt- resp. Provisionserteilung verbunden ist, eine verführerische und gefährliche Art des Geschäftsbetriebes, die das solide Geschäft untergräbt. Der Mißbrauch des systematischen Rückversicherns liegt darin, daß es dem Erstversicherer ermöglicht wird, ein Risiko zu einer Prämie zu übernehmen, bei der er selbst nicht würde bestehen können, wenn er nicht in den Rabatten der Rückversicherung seine Deckung fände. Natürlich hat dies einen abnormen Niedergang der Prämien zur Folge. Die Provision für die Rückversicherung schwankt zwischen 5 % und 20 %. Diese Provision soll die sog. Kosten der Ueberwachung des Risikos decken (diese Kosten sind von höchst nominellem Charakter!), übersteigt dieselben aber in Wahrheit ganz erheblich, so daß der Cedent die Prämienrate seines behaltenen Teiles um das 3—5fache erhöht. 3 Beispiele mögen dies zeigen.

1) Versicherungssumme (Landtransport) M. 1 200 000, Prämie $1^3/_4$ ‰, also Gesamtprämie M. 2100.

Rückversichert werden M. 1 140 000. Die

Prämienrate beträgt M. 1995, davon ab 20% Provision = M. 399, also Nettorückprämie 1596. Also verbleiben dem Rückversicherten M. 504 (2100 — 1596), d. h. $8\frac{2}{5}$ ‰ auf M. 60000.

Der Rückversicherer dagegen erhält nur $1\frac{3}{5}$ ‰ (nach Abzug von 20% Provision), d. h. $\frac{1}{6}$ dessen, was der Cedent an Prämie erhält.

2) Rabatt des Rückversicherten : 5% von der Prämie. Risiko M. 400000, Prämiensatz $\frac{3}{4}$ % (Seetransport). Bei direkter Teilung unter mehrere fällt auf M. 20000 eine Prämie von je M. 150. Nun zeichnet eine Kompagnie die ganzen M. 400000 zu $\frac{1}{2}$ % und behält für eigene Rechnung M. 20000, also eine Prämie von M. 100, überläßt an die obligatorischen Rückversicherer M. 380000 und erhält von denselben M. 95 Rabatt, im ganzen also 100 + 95 = M. 195.

Die Rückversicherer erhalten für dasselbe Risiko von M. 20000 an Prämie nur 100 — 5 = M. 95.

3) Rabatt des Rückversicherten : 10% von der Prämie.

Prämie des Rückversicherten für M. 20000 =	M. 100
Rabatt	M. 190
Total	M. 290
Prämie des Rückversicherers für M. 20000 = 100 — 10 =	M. 90

Ein solcher Geschäftsbetrieb ist aus den den Aktionären jährlich vorgelegten Abrechnungen nicht zu ersehen.

Dagegen kennen natürlich die Vorstände dieses Verhältnis.

Mit dieser Betriebsweise, welche das Versicherungsgeschäft in der Hauptsache zu einem Bankgeschäft und den Versicherungsgewinn zu einem Agiotageprofite machen, gehen noch viel schlimmere Manipulationen und Praktiken Hand in Hand.

Der Erstversicherer behält sein Netto-Engagement nicht, sondern deckt alles ab, so daß er gar keine Gefahr mehr läuft und nur die Prämienprovision einstreicht. Er erhöht, wenn er Tochtergesellschaften hat (d. h. solche, deren Leiter der Erstversicherer allein oder mit anderen ist), sein Engagement lediglich buchmäßig, um bei schlechten Risiken hierdurch den Excedenten zu erhöhen. Das geschieht so: Er giebt einen Teil des Risikos seinen Tochtergesellschaften, nimmt diesen Teil (ganz oder teilweise) in Retrocession zurück, rechnet ihn als neue Versicherung zum alten Engagement und belastet so den Excedenten. Bei guten Risiken läßt er seinen Rückversicherer dagegen ausfallen, obgleich ein Excedent da ist. Die sog. offenen Posten (solche bei denen der Schiffsname ihm selbst nicht angegeben ist) annulliert er nach glücklichem Ablaufe des Risikos (und das erfährt er leicht von seinem Versicherten) und deklariert sie im Schadensfalle. Denselben Excedenten giebt er ferner an verschiedene Rückversicherer. Er giebt falsche Versicherungssummen, falsche (zu niedrige) Prämiensätze auf, unterdrückt eingegangene Provenüs (sauvetage), läßt sie im Falle der Bücherrevision seitens des Argwohn schöpfenden Reassekuradeurs durch gefügige Handlungsgehilfen aus den Büchern ausradieren etc. etc. Die Sanierung des Transportversicherungswesens muß bei der Rückversicherung anheben. Setzt man hier den Hebel ein, so kann man der schlimmsten Mißbräuche Herr werden.

Litteratur:

Reatz, Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts, 1870. Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens, 1862. Voigt, Das deutsche Seeversicherungsrecht, 1884. [!] Andersen, Die Seeversicherung, 1888. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1889. Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1893. Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens, 2. Aufl., 1810, umgearbeitet von Nolte, 1851. [!] Martin, The history of Lloyd's, 1876. Arnould, On the law of marine insurance ed. by Maclachlan. [!] Lowndes, A practical treatise on the law of marine insurance, 1881. Emerigon, Traité des assecurances et des contrats à la grosse, 1783. [!] Lafond de Lurcy, Guide general des assurances maritimes et fluviales, 1854. Droz, Traité des assurances maritimes, 1881. Denis Weil, Des assurances maritimes et des avaries, 1879. Cauvet, Traité sur les assurances maritimes, 1862. Laget de Podio, Traité et questions sur les assurances maritimes, 1847. Coulon et Houard, Code pratique des assurances maritimes, 1887.

Prien.

Trauungen s. Heiratsstatistik (IV. Bd. S. 459 fg.).

Trinkerasyle s. Trunksucht.

Trödelhandel.

Der Trödelhandel im Sinne der Gewerbeordnung hängt nicht mit dem römischrechtlichen sogenannten Trödelvertrage zusammen (contractus aestimatorius, gemäß welchem jemand eine zu einem bestimmten Preise geschätzte Sache zum Verkaufe mit der Ver-

pflichtung übernimmt, entweder diesen Preis oder die Sache selbst zurückzugeben); er ist vielmehr lediglich durch die Gegenstände bestimmt, mit denen er sich befaßt und als welche die Gewerbeordnung anführt: gebrauchte Kleider und Betten, gebrauchte Wäsche und, soweit nur Kleinhandel betrieben wird, altes Metallgerät, Metallbruch und dergl. Meistens pflegen die Trödler auch noch Kleinhandel mit den verschiedensten anderen alten Sachen zu treiben, wie Möbeln, Porzellangeräten, Bildern ꝛc. Das öffentliche Interesse berührt diese an sich untergeordnete Geschäftsart deshalb, weil die Verkaufsgegenstände möglicherweise aus den Händen unrechtmäßiger Besitzer in den Trödelladen gelangt sein können, sei es, daß der Händler dabei selbst ganz unschuldig ist, sei es, daß er sein Geschäft nur als Deckmantel der Hehlerei benutzt. Eine gewisse Beaufsichtigung des Trödelhandels scheint daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht unberechtigt. Nach der preußischen Gew. O. v. 17. I. 1845 sollte der Trödelhandel nur denjenigen gestattet werden, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit die Behörden sich überzeugt hätten. Die norddeutsche Gew. O. v. 21. VI. 1869 dagegen bestimmte nur (§ 35), daß der Trödelhandel in dem oben bezeichneten Sinne (wie auch der Handel mit Garnabfällen und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen) demjenigen untersagt werden könne, der wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum bestraft worden sei. Nach der gegenwärtig auf Grund des G. v. 1. VII. 1883 geltenden Fassung des § 35 der Reichsgewerbeordnung soll die Untersagung des Betriebes stattfinden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Betrieb darthun. Außerdem aber enthielt der § 38 der Gewerbeordnung schon in der Fassung von 1869 die Bestimmung, daß die Zentralbehörden befugt seien, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Trödelhändler und die übrigen in den Absätzen 2 und 3 des § 35 angeführten Gewerbetreibenden ihre Bücher führen sollen, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Solche Vorschriften sind in Preußen zuerst durch ein Ministerialreskript v. 22. VI. 1870 und dann mit Abänderungen und mehreren Erweiterungen durch Polizeiverordnung auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. VII. 1883 erlassen worden. Hiernach sind die Trödelhändler verpflichtet, täglich alle ihre Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte mit fortlaufender Nummer und genauer Angabe der Gegenstände nach Art, Zahl, Maß und Gewicht in ein nach einem vorgeschriebenen Schema eingerichtetes Buch einzutragen. Zugleich sind auch Namen, Stand, Wohnort und auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen einzutragen, mit dem der Trödler das Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abschließt und letzterer hat sich über die Richtigkeit der gemachten Angaben in glaubhafter Weise zu versichern. Mit minderjährigen Personen darf der Trödler sich ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder nicht in Geschäfte einlassen. Er ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Nachrichten über verlorene oder gestohlene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen, mit einer dem Geschäftsbuche entsprechenden Nummer versehen, in vorgeschriebener Weise aufbewahrt werden. Nicht mehr benutzte Geschäftsbücher sind der Ortsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Ortsbehörde genehmigt ist. Die Polizeiorgane sind befugt, jederzeit von dem gesamten Geschäftsbetriebe des Trödlers Einsicht zu nehmen, die Lager- und Geschäftsräume zu betreten, die Bücher zu prüfen, sich die vom Trödler angekauften Gegenstände vorlegen zu lassen und jede gewünschte Auskunft zu verlangen.

In Oesterreich gehört der Trödelhandel nach der Gew. O. v. 20. XII. 1859 und der Nov. v. 15. III. 1883 zu den konzessionspflichtigen Gewerben; als Bedingung der Erteilung der Konzession werden allgemeine Verläßlichkeit und Unbescholtenheit verlangt, für das Trödelgewerbe aber, wie für mehrere andere, sind überdies die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen. Nach dem ungarischen Gewerbegesetz v. 18. V. 1884 kann das Trödlergewerbe in gewissen Gassen untersagt werden und können solche Geschäfte zu jeder Zeit durch die Polizei untersucht werden.

In Frankreich gilt für das Trödlergewerbe noch eine Polizeiordonnanz v. 8. XI. 1780 nebst einigen späteren Ergänzungen. Der Gewerbebetrieb als solcher ist frei, aber die Trödler (brocanteurs) sind einer strengen polizeilichen Ueberwachung unterworfen. Sie müssen über ihre Einkäufe ein genaues tägliches Verzeichnis in einem gestempelten Register führen, mit Angabe des Namens und der Wohnung des Verkäufers. Von Minderjährigen dürfen sie nichts kaufen ohne schriftliche Erlaubnis von seiten der Eltern oder Vormünder. Von Soldaten dürfen sie keine Waffen und Montierungsstücke und überhaupt keine verbotenen Waffen und keine Kriegswaffen kaufen. In Paris bestehen

für das Trödelgewerbe noch besondere verschärfte Vorschriften auf Grund einer Polizeiverordnung v. 31. VI. 1831. Wer dasselbe betreiben will, muß sich auf der Polizeipräfektur in ein Register eintragen lassen. Das Geschäftsbuch des Trödlers wird jeden Monat von dem Polizeikommissar seines Viertels geprüft und visiert. Sie dürfen sich nur zu bestimmten Stunden an einer bestimmten Stelle am Tempelmarkt versammeln und zwar ohne Waren auszustellen. Die umherziehenden Trödler müssen in sichtbarer Weise eine ihnen von der Polizeipräfektur gelieferte Medaille tragen, die ihren Namen und ihre Nummer angiebt. — In England giebt es zwar Strafbestimmungen gegen die Hehlerei, aber keine präventiven Polizeivorschriften in betreff des Trödelhandels.

Litteratur:

Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung, 4. Aufl., Berlin 1888, S. 202, 209. Illing, Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Aufl., Berlin 1886, S. 33 und 187. Preußisches Ministerialblatt 1870, S. 199. Block, Dictionnaire de l'administr. française, Art. brocanteur.

Lexis.

Trucksystem.

1. Wesen des T. Cottagesystem; Schankbetrieb. 2. T. in der Hausindustrie. 3. Beurteilung des Systems. 4. Die Gesetzgebung gegen das T.: in Deutschland, in England, in Belgien, in Oesterreich.

1. Wesen des T. Cottagesystem; Schankbetrieb. Einer der empfindlichsten und gefährlichsten Uebelstände des heutigen Industriewesens ist die Auslohnung der Arbeiter in Waren aller Art statt in barem Gelde, — das sogenannte Trucksystem. Der Lohn wird den Arbeitern nicht vollständig in der Landesmünze, überhaupt nicht in Geld ausgezahlt, sondern ganz oder teilweise in Lebensmitteln, in Erzeugnissen der industriellen Anstalt, in der die Arbeiter beschäftigt sind, in Wohnungen ꝛc. Die Mannigfaltigkeit, in der diese Form der Ablohnung sich abzuspielen pflegt, ist eine große. Es kommt vor, daß der Unternehmer einen Laden eröffnet, indem er die Arbeiter verpflichtet, ihren Bedarf bei ihm zu entnehmen und ihnen Kredit gewährt. Es kommt aber auch vor, daß unmittelbar in den Erzeugnissen der Fabrik, unabhängig vom Bedarfe des Arbeiters, ein Teil des Lohnes verabfolgt wird. Oder der Unternehmer zahlt einen bestimmten Teil des Lohnes in gestempelten Marken aus, die nur bei gewissen Bäckern, Metzgern, Krämern und Wirten des Ortes eintauschbar sind. Wenn ein förmlicher Laden eröffnet wird, so ist entweder der Besitzer der Fabrik selbst der Ladenhalter oder er weiß sich für dieses Geschäft der Hilfe von ihm nahestehender Personen zu bedienen, die dann allerdings unter ihrem Namen aber doch auf seine Rechnung ihr Unwesen treiben.

Im engsten Zusammenhange mit dem Trucksystem steht der Schankbetrieb durch Fabrikanten oder deren Angehörige. Der Unternehmer eröffnet eine Kneipe oder einen Bierausschank, lockt die Arbeiter dadurch an, daß er ihnen kreditiert und bringt bei der Lohnauszahlung die gestundeten Beträge in Abzug. Nach dieser Richtung sind die neuerdings laut gewordenen Klagen der Dockarbeiter in Gent, daß ihre Arbeitgeber größtenteils Schankwirte seien, besonders charakteristisch. Einer von ihnen setzte innerhalb zweier Wochen 11 Tonnen Bier ab nebst einer sehr erheblichen Menge Genièvre.

Unschuldiger, obwohl es schließlich die gleichen knechtenden Wirkungen für den Arbeiter hat, erscheint das Cottagesystem, das eine Zeit lang in den ländlichen Fabrikdistrikten Englands häufig war. Es besteht darin, daß der Fabrikant Wohnhäuschen erbaut und seine Arbeiter unter Androhung der Entlassung dazu anhält, sie zu mieten. Durch dieses System sind ganze Ortschaften neu ins Leben gerufen und es schien für den Arbeiter günstig, insofern ihm eine gesunde, seinen Verhältnissen entsprechende Unterkunft geboten wurde. In Wahrheit wurde der Unternehmer zu diesem Vorgehen veranlaßt, weil das in die Gebäude hineingesteckte Kapital sich regelmäßig gut verzinste. Die Wohnhäuser standen eben nie leer und das Risiko, das andere Häuservermieter sonst zu tragen pflegen, fiel weg. Noch größer wurde der Vorteil, wenn, wie es nach den Versicherungen von Engels oft genug geschehen sein soll, die Arbeiter zur Bezahlung einer höheren als der ortsüblichen Miete veranlaßt oder gar gezwungen wurden, Miete für ein Haus zu zahlen, das sie nicht bewohnen wollten. Wo die Ortschaft nur aus Häusern der Fabrik gebildet wurde, brauchte der Vermieter seine Miete überhaupt nicht nach den Forderungen anderer einzurichten, sondern konnte sie beliebig hoch ansetzen. Bei Zerwürfnissen mit den Arbeitern verleiht dieses System dem Unternehmer die größte Macht. Bei Arbeitseinstellung hat er nur nötig, die Wohnung zu kündigen — die Kündigungsfrist ist meistens eine Woche — und binnen kurzem sind die Feiernden brotlose und ob-

dachlose Vagabunden, die dem Gesetze verfallen.

2. Das T. in der Hausindustrie. Das heutige Trucksystem ist nicht geradezu ein Ausfluß der modernen Fabriken. Es handelt sich vielmehr um ein alteingewurzeltes Uebel, das im Bergbau, wie es scheint, zuerst, dann in der Hausindustrie auftrat und in letzterer noch gegenwärtig einen viel breiteren Raum einnimmt als im Fabrikwesen, wo es in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden darf. Ja es ist wohl nicht unrichtig, eine der Entstehungsursachen des Trucksystems gerade in dem Aufkommen der Hausindustrie zu erblicken. Bei ihr liefert bekanntlich der Verleger vielfach den zu verarbeitenden Rohstoff und indem er ihn zu höheren Preisen als ortsüblich anrechnet, streicht er einen besonderen Gewinn ein. So sollen z. B. in der fränkischen und koburgischen Korbwarenindustrie die Kaufleute den Arbeitern Esparto, eine Rohrart, von der der Ballen zu zwei Meterzentnern etwa 53 M., das Pfund mithin, selbst wenn acht für Packung abgerechnet werden, noch nicht 15 Pfg. kostet, zu 38—40 Pfg. das Pfund, und den Meterzentner Palmblatt, der für 26 bis 27 M. im Einkaufe zu haben, mit 38—40 M. ansetzen. Die bei solchen Geschäften erzielten Gewinne mögen den Unternehmer veranlaßt haben, zum Verkaufe auch anderer Ware zu schreiten und die langen Lohnzahlungsfristen die Ausbreitung dieses Strebens begünstigt haben. Wenn der Arbeiter erst 6—8 Wochen nach Beginn der Arbeit für seine Thätigkeit bezahlt wird, so ist er häufig gezwungen, sich um einen Vorschuß zu bemühen. Diesen statt in barem Gelde in Lebensmitteln und Waren aller Art zu gewähren, mag der Arbeitgeber, der natürlich zuerst angegangen wird, im Interesse des Arbeiters liegend, später auch für sich vorteilhaft gefunden haben und auf diese Weise zur Einbürgerung des Systems gebracht worden sein. Immer aber wird der Truck nicht überall auf diese Gründe zurückzuführen sein, zumal er ja im Bergbau, wo die Verhältnisse anders liegen, früher vorkommt, vielmehr daraus erklärt werden können, daß eine an sich gutgemeinte Einrichtung durch die Ungunst der Verhältnisse, die den Arbeiter tiefer drückten, allmählich in das Gegenteil verkehrt wurde.

3. Beurteilung des Systems. Es scheint in der That kaum bezweifelt werden zu können, daß das System ursprünglich in guter Absicht Eingang fand. Indem der Unternehmer dort einen Laden errichtete, wo noch kein Kaufmann den Unternehmungsgeist gehabt hatte, sich niederzulassen und indem er beträchtliche Mengen von Nahrungsmitteln einkaufte, um sie en détail zu Engrospreisen zu verkaufen, erwies er seiner Arbeiterschar einen Dienst. Ja wenn er seine Arbeiter teilweise mit den Erzeugnissen der Fabrik ablohnte und die Preise dafür niedrig ansetzte, so konnte ihn der Gedanke leiten, daß auf dem Wege des Hausierbetriebes, etwa durch die Frau oder Angehörige, die Möglichkeit für sie gegeben war, kleine Extragewinne zu erlangen. Die großen Eisenbahnbauunternehmungen in England, die in älterer Zeit den Truck gerne übten, thaten es jedenfalls zunächst ohne Nebengedanken. In dem Maße, als der Bau vorwärts rückte, mußten eben die Arbeiterscharen von Ort zu Ort ziehen. Da sollte ihnen dann Gelegenheit geboten werden, in den ihnen fremden Gegenden sich bequem und wohlfeil mit den erforderlichen Lebensmitteln versehen zu können. In allen solchen Fällen, bei den einsam auf dem Lande, entfernt vom städtischen Markt gelegenen Fabriken, wird der Truck sicher eine wirkliche Erleichterung für den Arbeiter bedeutet haben.

Aber leider streifte das System den Charakter einer Wohlthat allmählich ab und verwandelte sich in nackte Ausbeutung. Die Vorzüge, die ihm ankleben mochten, befanden sich von vornherein in Verbindung von Nachteilen, die nach und nach überwogen, so daß die Einrichtung zur vollkommenen drückendsten Tyrannei wurde. Als der gemeinsame Zug aller dieser Veranstaltungen stellte sich heraus, daß der Arbeitgeber aus seiner Machtstellung den Arbeitern gegenüber noch einen besonderen Gewinn erzielte, der sein ohnehin großes Uebergewicht verstärkte. Die im Laden verabfolgten Waren sind höher im Preise angerechnet, als es sonst der Fall zu sein pflegte, sie werden zu Ungunsten der Käufer dargewogen, sie sind von geringer Güte oder minderwertig, als sie im Wege der freien Konkurrenz zu haben sind und sie werden den Leuten verabfolgt ohne Rücksicht auf deren Bedürfnisse. Als in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts der Truckunfug in Solingen kräftig blühte, wurde ein Kittelchen, das im Kleinhandel 14 Silbergroschen kostete, den Arbeitern zu 1 Thaler 5 Silbergroschen, ein Halstuch im Werte von 4½ Silbergroschen für 10 Silbergroschen, eine Jagdtasche im Werte von 2 Thaler 25 Silbergroschen für 5 Thaler angerechnet. Bei einer der größten Firmen in der Korbwarenbranche im Koburgischen bekam noch vor wenigen Jahren jeder hausindustrielle Korbmacher, wenn er seine Erzeugnisse ablieferte, ⅛ Pfund Kaffee, 1 Pfund Zucker, 2 blaue Päckle (ungefähr 1 Pfund) Cichorie, ohne gefragt zu werden, auf seinen Lohn angerechnet — ein Packet, wofür ihm 1 Mk. und 45 Pf. in Abzug gebracht wurden. Kleinere Haushaltungen mußten wenigstens eine klei-

nere Portion, für 75 Pf., entgegennehmen. In Belgien ergab sich bei der neuesten Enquete über die Arbeiterzustände aus der Vorlegung von Büchern, in denen die ladenhaltenden Arbeitgeber die gelieferten Waren eingetragen hatten, daß Zucker um 27—72 %, Seife um 25—87 %, Petroleum um 25—112 % teuerer als diese Gegenstände sonst zu haben waren, den Arbeitern verkauft worden waren. Kann es schon bei der Verabfolgung von Lebensmitteln vorkommen, daß die Arbeiter mehr erhalten, als sie gerade brauchen und dann suchen müssen, den Ueberschuß loszuschlagen, so wird dieses Verkaufen zur Notwendigkeit, falls sie mit Tabak, Cigarren, Wollentüchern, Tuchen, Blechartikeln u. drgl. m. bezahlt werden. Entweder werden die Arbeiter zu unnützem Aufwande verleitet, der mit ihren Einnahmen nicht im Einklange steht oder sie verlieren beim Wiederverkauf. In England hatte der Truck am Ende der zwanziger Jahre zu einem förmlichen Tauschsystem geführt, das für den Arbeiter, der keine Zeit zu verlieren hatte, geradezu grausam war. In dem Bezirk der Strumpfwirkerindustrie von Nottingham waren die Arbeiter z. B. gezwungen, erhaltenen Zucker gegen Apothekerwaren, Kleider u. drgl. auszutauschen. Es soll damals in der That vorgekommen sein, daß jemand ein halbes Pfund Zucker und einen Penny zahlte, um sich einen Zahn ziehen zu lassen und daß ein Totengräber für das Ausgraben eines Grabes Thee und Zucker empfing. In Belgien aber war in neuerer Zeit der Truckunfug zu Termonde und Zele in der Seilerei sowie in den Sackleinen- und Segeltuchwebereien soweit eingerissen, daß die Arbeiter die ihnen eingehändigten Waren die sie nicht gebrauchen und nicht absetzen konnten, in die Leihhäuser der nächst gelegenen Städte trugen. Ja hier ereignete es sich auch, daß die Arbeitgeber die den Arbeitern gegebenen Stoffe, die diese schlechterdings nicht loswerden konnten, wieder zurücknahmen, aber zu einem Preise, der bei weitem niedriger war, als sie ihn bei der Lohnauszahlung angesetzt hatten. Durch alle diese Manipulationen erfährt der Lohn des Arbeiters eine Verkürzung. Herr Morisseaux, der Verfasser eines Berichtes über das belgische Truckwesen, kommt auf Grund der ihm bekannt gewordenen Abgaben u. a. zu der Ueberzeugung, daß z. B. in der Flintenlaufindustrie die Verpflichtung des Arbeiters, bei seinem Arbeitgeber zu kaufen, eine Verringerung des bedungenen Lohnes um mindestens 20 Prozent bedeute. Statt der versprochenen 3 Frcs. erhalte der Arbeiter auf diese Weise nur 2,40 Frcs. täglich. Dazu kommt, daß mit Hilfe des Trucks der Lohn willkürlich und unauffällig geändert werden kann, indem man nur im Truckladen die Preise etwas zu erhöhen, die Güte der Waren zu verschlechtern, das Gewicht herabzusetzen braucht. Aber nicht nur direkt leidet der Arbeiter, sondern er wird auch indirekt geschädigt, sofern durch das Trucksystem eine verständige Führung des Haushalts unmöglich wird. Es wurde schon angeführt, daß er zu unnötigen Ausgaben verführt wird; er gewinnt aber überhaupt von dem Verhältnis seiner Einnahmen zu seinen Ausgaben kein deutliches Bild und wird durch die Erleichterung des Kredits im Truckladen dazu bewogen, wenig sparsam zu leben. Je nachdem, womit er ausgelohnt wird und wie er die empfangenen Gegenstände hat absetzen können, muß er bald seinen Bedarf an Kaffee und Zucker, bald an Kleidung und Wäsche oder gar den Verbrauch an geistigen Getränken steigern. Das regelmäßige Borgen aber, bei dem er das Geld in dem Augenblicke, wo er es eigentlich empfangen sollte, in den Händen des zahlungspflichtigen Arbeitgebers zurückbleiben sieht, bedingt, daß er in den Tag hineinlebt und an Ersparnisse niemals denken kann.

Somit gerät durch das Trucksystem der Arbeiter in eine noch größere Abhängigkeit vom Unternehmer. Er muß sich dem an ihn gestellten Ansinnen fügen. Der Zwang zur Annahme der Naturalien ist entweder ein direkter, d. h. er wird beim Beginn des Arbeitsverhältnisses ausbedungen, oder er ist ein moralischer, d. h. der sich weigernde Arbeiter wird nicht weiterbeschäftigt. Die Möglichkeit, auf dem Wege solider Ersparnis vorwärts zu kommen, ist dadurch erschwert. Zum Schaden gesellt sich nicht selten der Spott. „Wirfs weg“, ruft der Unternehmer dem Mädchen zu, das mit den erhaltenen Cigarren nichts anzufangen weiß oder er zuckt gleichmütig die Achseln, wenn der Arbeiter im Ingrimm vor seinen Augen den Spazierstock zerschlägt, der ihm an Zahlungsstatt aufgedrängt worden ist.

4. Die Gesetzgebung gegen das Trucksystem. Die Versuche, den mit dem Trucksystem getriebenen Mißbrauch durch gesetzgeberische Maßregeln aus der Welt zu schaffen, stoßen auf besondere Schwierigkeiten. Zunächst ist an die Thatsache zu erinnern, daß die ohnehin überbürdeten Fabrikaufsichtsbeamten nicht genügende Zeit haben, alle Uebertreter etwaiger Truckverbote aufzustöbern. Wenn man auch das Vertrauen in sie setzen darf, daß sie ihrer Pflichten nach Kräften eingedenk sein werden, so haben diese Kräfte eben Grenzen. Sie können nicht regelmäßig alle ihnen überwiesenen Fabriken besuchen, geschweige denn die hausindustriellen Gegenden, in denen der Truck besonders wuchert.

Weiter aber ist die Aufdeckung von Truckfällen erschwert, weil die unter der Alternative Beschäftigungslosigkeit oder stilles Dulden stehenden Arbeiter an der Geheimhaltung selbst interessiert sind. Endlich verbietet kein Gesetz einem Fabrikanten, einen Laden zu eröffnen; folglich kann man keinen Arbeiter hindern, beim Unternehmer einzukaufen. Selbst wenn die Lohnzahlung wöchentlich in barem Gelde erfolgte, so würde ein Teil der Arbeiter nach wie vor sich an die im Unternehmerladen gebotenen Waren halten. Das Einschneidendste wäre zweifellos ein Verbot für Gewerbeunternehmer, Schankstätten oder Läden, in denen Waren aller Art feilgehalten würden, zu eröffnen.

In Deutschland finden sich die ältesten Verfügungen gegen den Truck in den Bergbauordnungen. Die joachimsthalsche Bergordnung von 1548, die hennebergische von 1566, die kursächsische von 1589, die kölnische von 1669 weisen die Schichtmeister an, richtig zu lohnen, mit dem Gelde keine Wechslerei zu treiben und den Arbeitern anstatt Geldes keine Waren anzuschmieren. Der Kurfürst Maximilian Franz dehnte auf Vorschlag der westfälischen Landstände durch Verfügung vom 7. VIII. 1787 dieses Gebot auf alle auf Berg-, Hütten- und Hammerwerken wohnende Faktoren aus und untersagte ihnen gänzlich den Handel mit Viktualien und Krämereiwaren. Den gleichen Gesichtspunkt nimmt das allgem. preußische Landrecht auf, wenn es (Teil 2, Titel 16, § 13) als erste Pflicht gegen die Bergleute hinstellt, ihnen den Lohn in barem Gelde, nicht in Erzen, Materialien und Lebensmitteln zu verabfolgen.

In der Industrie erscheinen Verbote des Trucks, soviel bekannt, zuerst in der Solinger Schwert-, Messer- und Stahlfabrikation. Bereits Verordnungen aus den Jahren 1654 und 1687 verbieten den Gebrauch mit „Winkelwaren" statt mit barem Gelde zu bezahlen, mit Ausnahme der Materialien, die der Arbeiter nötig hatte, wie Stahl, Eisen, Kohlen, Oel, Schmirgel, Pockholz, Knochen ꝛc. Solche Gegenstände durfte der Unternehmer zu billigen Preisen dem Handwerker auf den verdienten Lohn in Abrechnung bringen. Aber diese Maßnahmen konnten der Ausbreitung des Systems so wenig Einhalt thun, daß im Jahre 1724 ein Ausschuß zur Untersuchung der Mißbräuche eingesetzt wurde. Die von diesem verhängten Strafen blieben jedoch bei dem ungeheuren Gewinne, den der Warenwucher ergab, wirkungslos. Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, verbot dann unter dem 4. XII. 1742, daß „den Tagelöhnern und Handwerksleuten statt anderer Zahlung Kaffee, Thee, Zucker u. dergl. zum menschlichen Unterhalte nicht nötige Sachen verabreicht würden bei Strafe von 25 Goldgulden, wohl aber der verdiente und bedungene Lohn mit barem Gelde verabreicht werden sollte". In dem gleichen Fahrwasser bewegte sich die von Karl Theodor am 23. XI. 1757 bestätigte Ordnung, daß der Handwerksmann „diesen Lohn anders nicht als in barem Gelde, dergestalten, daß kein Gold- oder Silbermünz demselben höher nicht als bei dem Brotbäcker zu begeben oder gewechselt bekommen kann, zu zahlen noch aufzudringen sei". Alle diese Anordnungen verschlugen so wenig, daß in Solingen 1772 abermals ein Untersuchungsausschuß ernannt und in den Statuten für die Messermacher von 1777 und 1789 (Messersatzordnungen) das Recht des Warenzahlens wiederholt wurde.

Die erwähnten Verbote waren einzelne Bestimmungen in den Satzungen gewisser Handwerke. Als die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, kamen sie daher einfach in Wegfall. Bezeichnenderweise ertönte aber gerade im laufenden Jahrhunderte vom Rhein und von Westfalen aus der erste Ruf über die Bedrückung der Arbeiter durch den Truck.

Es war im Jahre 1831, als die preußische Regierung veranlaßt wurde, sich mit der gesetzlichen Regelung der Truckfrage zu befassen. Die Bezirksregierung zu Aachen hatte mit den Handelskammern von Aachen, Krefeld und Elberfeld sowie mit den Bezirksregierungen zu Köln und Düsseldorf darüber Verhandlungen gepflogen, ob den Lohnverkürzungen der Arbeiter, wie unverständige und habsüchtige Fabrikanten sie sich zu Schulden kommen ließen, vorgebeugt werden könne. Hierbei war der Erlaß eines unbedingten Verbotes aller nicht in barem Gelde erfolgenden Lohnzahlungen angeregt und das darauf bezügliche Protokoll vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz dem Ministerium für Handel und Gewerbe eingesandt worden. Doch mußte die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben, weil die Ansichten der Minister nicht übereinstimmten. Von neuem wurde sie angeregt durch den Solinger Fabrikanten Peter Knecht, der im Jahre 1833 eine Immediateingabe beim Könige machte und als diese den gewünschten Erfolg nicht erzielte, im nächsten Jahre abermals vorstellig wurde. Er bat wenigstens die alte Verordnung von 1789 über den Truck aufleben zu lassen. Da indes die frühere Zunftverbindung der Messermacher mit den Kaufleuten dafür als Voraussetzung galt, die nicht mehr zu erfüllen war, so verhielt sich das Ministerium ablehnend.

Einige Jahre später wurde sowohl auf dem westfälischen als auf dem rheinischen Landtage die Frage abermals erörtert. In Westfalen hatten die Kaufleute mit den Hausindustriellen einen förmlichen Tauschhandel: grobe Eisenwaren gegen andere Waren begonnen. Demgemäß petitionierte der Landtag um eine Verordnung, durch die jede andere Lohnzahlung als in barem Gelde verboten würde. Der rheinische Landtag aber hatte in den Entwurf eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes die Bestimmung aufgenommen: „Jeder Brotherr, der überführt wird, seinen Gesellen oder Arbeitern statt des Lohnes in Geld Waren aufgedrungen zu haben, soll zu 10—100 Thlrn. Strafe verurteilt werden." Die Petition indes wie der Entwurf hatten nur umfassende Erörterungen zur Folge. Entscheidende Schritte geschahen nicht und man eröffnete den westfälischen Ständen im Landtagsabschiede von 1839, daß über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßregel erhebliche Zweifel hervorgetreten wären. Auch vier Jahre später hatte auf erneutes Andringen der Landtagsabschied nur die Antwort, daß es sehr zweifelhaft sei, ob auf legislativem Wege die Absicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückung der Fabrikherren zu schützen, erreicht werden könne, ohne „durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der ersteren (d. h. also der Arbeiter) zu gefährden".

Hielt die Regierung es demnach nicht für möglich einzuschreiten, so halfen sich die wohlmeinenden Fabrikanten an einigen Orten selbst. In Lennep z. B., wo unter 50 Tuchfabrikanten 8 sich befanden, die ihre Arbeiter mit selbstfabriziertem Tuche auszulohnen pflegten, bildete sich ein Verein, dessen Mitglieder sich

verpflichteten, ihre Arbeiter nur in barem Gelde zu lohnen. Doch die Verhältnisse lagen nicht überall so günstig und viel konnte auf diesem Wege nicht erreicht werden. So wird man es verständlich finden, daß die Handelskammern, die im August 1845 zur Berichterstattung aufgefordert wurden, sich für den Erlaß eines Truckverbotes aussprachen und ungefähr um die gleiche Zeit von der Düsseldorfer Regierung sowie von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz dieselbe Maßregel beantragt wurde. Diesem nachhaltigen und allseitigen Druk gab das Ministerium endlich nach und hatte bis zum Januar 1848 den Entwurf einer „Verordnung zur Abstellung von Mißbräuchen beim Ablöhnen der Arbeiter" fertig gestellt. Die nun folgenden Märzereignisse ließen zwar eine schnelle Erledigung wünschenswert erscheinen, aber die Auflösung der konstituierenden Nationalversammlung trat hindernd dazwischen.

Erst in der Gewerbenovelle vom 9. II. 1849 erschien in den §§ 50—55, 75 die längst ersehnte Anordnung. Nach ihr waren die Fabrikinhaber verpflichtet, die Arbeiter, die sie beschäftigten, in barem Gelde auszulohnen und durften ihnen keine Waren kreditieren. Dagegen konnten sie ihnen Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreichen. Diese Bestimmungen galten nicht nur für die im geschlossenen Raume beschäftigten Arbeiter, sondern auch für solche, die in ihren Behausungen im Auftrage von Fabrikanten mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt waren. Auf Arbeiter in Bergwerken, Salinen 2c. wurde die Verordnung durch das Berggesetz vom 21. V. 1860 ausgedehnt. Von hier aus fand das Truckverbot zunächst in einzelnen deutschen Gewerbeordnungen Eingang, so in die sächsische von 1861 (§ 69), in die württembergische von 1862 (Art. 43) und ging dann in die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes (§§ 134—136), später des Reiches (§§ 115—119) über. Durch die Novelle vom 1. VI. 1891 ist das Truckverbot etwas genauer begrenzt worden. Es bestimmt gegenwärtig: Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen ferner den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es ihnen gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Nur bei Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiten ist ein höherer Preis erlaubt, weil die Selbstkosten sehr rasch sich verändern, bei niedrigen Selbstkosten die Gefahr vorliegt, daß der Arbeiter mit den Stoffen Handel treiben könnte und schließlich bei Ablieferung der Arbeit das Maß der gebrauchten Stoffe nicht im Einzelnen genau festgestellt werden kann. Doch ist auch bei dieser Erlaubnis höherer Preise vorgesehen, daß der ortsübliche Preis nicht überstiegen wird und überhaupt im voraus vereinbart ist.

Weniger geglückt ist der Versuch, auf gesetzgeberischem Wege den Schankbetrieb der Fabrikanten oder deren Gehilfen zu erschweren. Das Verdienst, den Erlaß einer solchen Maßregel angeregt zu haben, gebührt dem rheinischen Landtage, der im Jahre 1843 an die Regierung die Petition richtete, daß den Fabrikmeistern eine Konzession zur Errichtung einer Schankwirtschaft künftig nicht erteilt werden dürfe. Dem entsprechend stellte der Landtagsabschied vom 30. XII. desselben Jahres eine Verfügung in Aussicht, wonach diesen Personen die Erlaubnis zum Schankbetriebe nur ausnahmsweise erteilt werden solle, wenn das Bedürfnis auf anderem Wege nicht befriedigt werden könne, jedenfalls aber mit Ausschluß des Branntweinschankes. Durch Cirkularverfügung vom 13. II. 1844 wurden diese Grundsätze in der That den Bezirksregierungen der Rheinprovinz eingeschärft und durch Kabinetsordre vom 16. XI. 1846 auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt. Hiernach war der Betrieb des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Getränken durch Fabrikinhaber und Fabrikanten, sowie durch deren Familienangehörige oder von ihnen abhängige Personen (Werkmeister, Faktore, Komptoirgehilfen 2c.) verboten. Damit waren auch die bereits konzessionierten Schankstuben dem Untergange geweiht. Eine Ausnahme von diesem Verbote konnte nur zugelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Urteil der Kommunalbehörde, des Landrates und der Regierung dem in der isolierten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf anderem Wege nicht abzuhelfen war. Am 21. XII. 1846 wurde dieses Verbot des Ausschanks auf die Aufseher und Schachtmeister und deren Familienmitglieder den Handarbeitern gegenüber, die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigt waren, ausgedehnt. Auf die Besitzer von Brauereien und Bergwerken fand es keine Anwendung.

In der Gewerbeordnung von 1869 für den norddeutschen Bund wurde der Betrieb einer Schank- und Gastwirtschaft von der vorher einzuholenden Erlaubnis abhängig gemacht (§ 33) und damit in Preußen jene ältere Kabinetsordre für aufgehoben erklärt. Allein es blieb doch sehr fraglich, ob durch den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses, der die Konzessionserteilung rechtfertigte, wirklich alle früheren Mißstände als beseitigt gelten können. Diese Befürchtung wurde denn auch in den Beratungen über die Gewerbeordnung geäußert. Ja es wurde der Antrag gestellt, den Inhalt jenes Erlasses von 1846 in die Gewerbeordnung aufzunehmen und ihn dahin auszudehnen, daß das Verbot für Schichtmeister und Steiger in Bergwerken, für Aufseher und Schachtmeister bei Eisenbahnen ebenfalls gelten sollte. Man betonte — auch von seiten des Bundeskommissars — daß das Schankgewerbe, wenn es in den Händen der Arbeitgeber oder der Aufsichtsbeamten sei, in Fabrikdistrikten zur Demoralisation der Fabrikbevölkerung führen könne. Indes diese Auseinandersetzung war vergebens, die freiheitliche Strömung trug den Sieg davon.

In England wurde das erste gegen den Truck ankämpfende Gesetz bereits im Jahre 1464 erlassen, für das Tuchmachergewerbe. Die zu beseitigenden Mißbräuche bestanden in der Unsitte, die Arbeiter zu zwingen, einen großen Teil ihres Lohnes in Stecknadeln, Gürteln und anderen unnützen Waren anzunehmen und in der Zuteilung der zu verarbeitenden Wolle mit zu hoher Gewichtsanrechnung. Seit jener Zeit folgten bis 1887 nicht weniger als 18 Verfügungen, die alle dem Truck Einhalt thun wollten, die meisten, nämlich 12, im Laufe des vorigen Jahrhunderts, d. h. in der Periode der Entstehung von Fabriken.

Das hauptsächlichste Gesetz gegen den Truck wurde am 15. X. 1831 erlassen. Es gipfelte darin, daß in

allen künftighin zu schließenden Verträgen bei Anstellung irgend eines Arbeiters in einem der bezeichneten Gewerbe oder Verrichtung einer Arbeit durch ihn der Lohn nur in kuranter Landesmünze und nicht in anderer Weise zahlbar sein sollte. Alle Verträge, die darauf abzielen würden, diese Bestimmungen auszuschließen und überhaupt Anordnungen treffen würden, an welchem Orte oder in welcher Art und Weise der Lohn ganz oder teilweise gegeben werden sollte, wurden als ungiltig und nichtig bezeichnet. Wenn der Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber Klagen wegen Zahlung irgend einer Summe Geldes, die seinen Lohn repräsentierte, anstrengte, so war dieser nicht befugt, eine Gegenforderung vorzubringen in Bezug auf Sachen, Waren oder Handelsartikel, die er vielleicht dem Kläger geliefert haben könnte. Möglich blieb dagegen die Lieferung seitens des Arbeitgebers von Medizin, Feuerungsmaterial, Werkzeugen, Gerätschaften, Heu, Getreide, selbstbereiteten Lebensmitteln ꝛc., sowie dafür Lohnkürzungen vorzunehmen, „vorausgesetzt immer, daß solche Lohnkürzungen oder Abzüge den wirklichen und wahren Wert der gelieferten Gegenstände nicht übersteigen".

So wohlthätig die Absicht dieses Gesetzes war, so war es doch von geringer Wirksamkeit. Sobald der erste heilsame Schrecken, den es den Unternehmern einflößte, überwunden war, sannen diese darauf, wie ihm direkt oder auf Umwegen Trotz geboten werden könnte. Dies führte allgemein zu Klagen und im Jahre 1870 durch Parlamentsbeschluß zur Einsetzung eines Ausschusses, der über die Bedeutung des Gesetzes von 1831 sowie der vorhergehenden ähnlichen Gesetze Nachforschungen anstellen sollte. Da zeigte sich nun als größter Mangel, daß keine Behörde und kein Beamter mit der Handhabung des Gesetzes speziell beauftragt worden war. Der Arbeiter, der gegen den Unternehmer im Prozeßwege vorging, riskierte selbstverständlich brotlos zu werden und wurde dafür nur unvollkommen durch einen Teil der Geldstrafe, die dem Unternehmer auferlegt werden konnte, aber über 20 £ nicht hinausging, entschädigt. Die Kosten einer gerichtlichen Verfolgung waren zu hoch, die angedrohten Geldbußen gegenüber dem erheblichen Gewinn aus dem Truck zu niedrig. Endlich standen viele wichtige Industriezweige außerhalb des Gesetzes und war der Umgehung einzelner Bestimmungen Thür und Thor geöffnet. Trotz dieser einschneidenden Kritik ließ man noch 16 Jahre hingehen, ehe man sich entschloß, energische Maßregeln zur Abhilfe zu ergreifen. Eine Ausnahme bildete nur das Strumpfwirkerlohngesetz von 1874. Wach gehalten wurde das öffentliche Interesse durch einen Bericht über das Trucksystem im Fischereibetriebe auf den Shetlandinseln von 1882 und einen Bericht über das Trucksystem in Schottland von 1887. So kam es denn schließlich am 16. IX. 1887 zu einem Truckergänzungsgesetze.

Dieses ist dadurch wichtig, daß es die Bedeutung des Wortes „Handarbeiter" näher ausführt und damit die Wohlthat des Gesetzes praktisch auf alle Gewerbe und Beschäftigungen ausdehnt. Bemerkenswert ist ferner die Erläuterung, daß, wo Abzüge für Schulunterricht, Medizin, ärztlichen Beistand ꝛc. gemacht werden, die betr. Rechnungsführung des Arbeitgebers mindestens einmal im Jahre durch zwei von den Arbeitern zu ernennende Revisoren geprüft werden soll. Ein weiterer Artikel beschäftigt sich mit der Regelung der besonderen Zustände auf den Shetlandinseln und in anderen entlegenen Distrikten Schottlands. In Bezug auf die Strafandrohungen ist es wichtig, daß die Agenten, Geschäftsleiter, Angestellte und Aufseher eines Unternehmers in gleicher Weise wie die Unternehmer selbst strafbar sind, wenn sie irgend eine Handlung begehen, für die der Unternehmer strafbar ist. Dadurch wird vermieden, daß die Angestellten mit der stillschweigenden Zustimmung des Arbeitgebers einen Druck ausüben und ungesetzliche Handlungen begehen. Endlich ist als ein entschiedener Gewinn zu bezeichnen, daß den Fabrik- und Bergwerkinspektoren zur Pflicht gemacht wird, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, freilich nur soweit „als Fabriken, Werkstätten und Grubenwerke in Betracht kommen, die jeweilig von ihnen inspiziert werden".

Man kann nicht behaupten, daß dieses Gesetz dazu angethan ist, den Truck ganz zu beseitigen. In der That enthalten denn auch die neuesten Berichte der Fabrikinspektoren noch Meldungen über Truckfälle. Immerhin ist mit seiner Hilfe eine wesentliche Besserung erzielt worden.

In **Belgien** hat das G. v. 16. VIII. 1887 über die Regulierung der Lohnzahlungen dem Truck zu steuern gesucht. Es verfügt, daß alle Löhne den Arbeitern in klingender Münze oder in Papiergeld, das gesetzlichen Kurs hat, gezahlt werden müssen. Doch sind verschiedene Ausnahmen von der Barzahlung vorgesehen unter der Voraussetzung, daß die Gegenstände den Arbeitern nicht höher als zum Einkaufspreise angerechnet werden dürfen und daß da, wo ein Industrie- oder Arbeitsrat besteht, ihm die Bedingungen, unter denen jene Gegenstände verabfolgt werden sollen, vorher bekannt gemacht werden. Die Ausnahmen sind nötig, um Einrichtungen zu ermöglichen, die von einzelnen Unternehmern in reinster Absicht angeordnet werden und zur wirtschaftlichen Uebung der Arbeiter beitragen können.

In **Oesterreich** verpflichtet die Gewerbeordnung (§ 78) ebenfalls die Gewerbsinhaber, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen und untersagt die Vornahme der Auszahlung in Wirtshäusern und Schanklokalitäten. Forderungen für kreditierte Waren können von den Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden. —

Litteratur:

Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, 1891, S. 131—95. Babbage, Ueber Maschinen und Fabrikwesen, 1833. Aus dem Englischen von Friedenberg, §§ 335—339. Bein, Industrie des sächsischen Voigtlandes, 2, S. 306. Brassert, Bergordnungen der preußischen Lande, 1858. Bücher, Belgische Sozialgesetzgebung im Archiv f. soz. Gesetzg., 4, S. 263, 269. Engels, Lage der arbeitenden Klassen, 1892, 2. Aufl., S. 183, 258. Herkner, Belgische Arbeiterenquete im Archiv f. soz. Gesetzg., 1, S. 388. Samuel Moore, Das Trucksystem in Großbritannien im Archiv f. soz. Gesetzg., 2, S. 219—258, 338. Wilh. Stieda, Deutsche Hausindustrie, 1888, S. 27, 87—90. Alf. Thun, Beiträge ꝛc. in Zeitschrift des kgl. preuß. stat. Bur., 1877, S. 68. Derselbe, Industrie am Niederrhein, 2, S. 70—74.

Wilh. Stieda.

Trunksucht.

I. T. als Zustand des Einzelnen. 1. Charakter und Entstehung. 2. Ursachen. 3. Begleiterscheinungen und Folgen. 4. Behandlung. II. T. als soziale Erscheinung. 5. Charakter und Statistisches. 6. Begleiterscheinungen und Folgen. 7. Entstehung. 8. Bekämpfung.

I. T. als Zustand des Einzelnen.

1. Charakter und Entstehung. Man betrachtet allgemein die Personen als trunksüchtig, die sich den geistigen Getränken gegenüber nicht beherrschen können, sondern auch dann trinken, wenn Vernunft oder Gewissen sie zurückhalten sollte.

Eine strengere Auffassung bezeichnet auch diejenigen schon als Trinker, die eine probeweise aufzunehmende völlige Enthaltung von einer Woche oder vier Wochen nicht oder nur schwer durchzuführen vermögen; zu einer solchen Selbstprüfung von Zeit zu Zeit wird neuerdings vielfach geraten. Die englische Habitual Drunkards' Act versteht unter Trinkern „die Personen, die, ohne gerade geistesgestört zu sein, durch gewohnheitsmäßigen Mißbrauch berauschender Getränke zeitweise gefährlich für sich selbst oder andere werden oder unfähig sind, sich zu beherrschen und ihren Geschäften vorzustehen."

Eine deutliche Scheidelinie zwischen Trunksüchtigen und anderen Trinkern giebt es natürlich nicht; ein Umstand, der der gesetzgeberischen Behandlung der Materie sehr im Wege steht. Das Gleiche gilt von der Thatsache, daß noch heute unter ihren Beurteilern keine Einigung über den Charakter der Trunksucht erzielt ist. Ob sie ein Laster oder eine Krankheit sei, wird vielfach besprochen; die meisten Mediziner und ihre Gesinnungsverwandten wollen die Trunksucht rein als Krankheitszustand aufgefaßt, die Alkoholisten demgemäß als unverantwortlich behandelt und nur der Heilung zugeführt wissen, während zahlreiche Theologen, Juristen ꝛc. die Trunksucht als Laster oder Sünde hinstellen, die Trunksüchtigen auch bestrafen oder vornehmlich durch sittlich-religiöse Einwirkung bessern wollen. In der Mitte stehen diejenigen, die die Trunksucht zwar als einen krankhaften Zustand bezeichnen, diese Krankheit jedoch als Folge eines Lasters, nämlich des übermäßigen, leichtsinnigen Trinkens, behandelt wissen wollen. Durch diesen Zwiespalt der Ansichten wird die Bekämpfung der Trunksucht erheblich gehemmt, da unterdessen weder für die Heilung noch für die Bestrafung der Trinker etwas Ausreichendes geschieht. Dieser Zwiespalt findet sich sowohl bei den Fachmännern als bei den Laien, ohne daß die letzteren sich dessen bewußt werden.

Daß die Trunksucht in den verschiedensten Graden und bei verschiedenen Individualitäten in den mannigfachsten Formen auftritt, braucht hier nicht ausgeführt zu werden.

Die landläufige Unterscheidung der konstanten Säufer und der Quartalsäufer ist in der Wissenschaft nicht mehr üblich, da man jetzt die Krankheit der letzteren, die „periodische Trunksucht" oder „Dipsomanie" als eine periodisch auftretende Geistesstörung auffaßt, die durch unsinniges Trinken zum Ausdruck gelangt. Von den gewöhnlichen Trinkern sucht man jetzt überhaupt diejenigen scharf zu trennen, bei denen die Trunksucht nur ein Symptom eines psychopathischen Zustandes ist. Hierzu gehören viele Personen, die an Melancholie, Altersblödsinn, Manie oder anderen Formen des Irreseins leiden und diese Hauptkrankheit auch durch Trunksucht zum Ausdruck bringen. Hierhin gehören auch diejenigen lange Zeit mäßig gebliebenen Trinker, welche plötzlich Säufer werden, weil sie durch einen Fall oder Stoß auf den Kopf eine Gehirnverletzung oder eine Wunde am Kopfe erlitten haben oder weil sie am Sonnenstiche erkrankt sind oder weil das Gehirn durch große Aufregungen oder übermäßige Anstrengungen geschwächt ist.

Auch in zahlreichen anderen Fällen ist schwer zu entscheiden, ob man Alkoholismus oder Geisteskrankheit vor sich hat, oder welche von beiden Krankheiten die primäre ist. So ist die Trunksucht häufig verbunden mit der Tobsucht, mit der Melancholie, mit dem Verfolgungswahn, mit der krankhaften Neigung zur Brandstiftung oder zum Selbstmord oder Mord, mit der Kleptomanie, mit krankhafter Eifersucht ꝛc. Nach Mitteilungen Pelmans und anderer halten viele Trunksüchtige ohne jede Ursache ihre Frauen für untreu; Norman Kerr erzählt von einer Waschfrau, die 200mal wegen Trunkenheit und Diebstahl bestraft wurde und allemal in der Trunkenheit ein Waschfaß gestohlen hatte; eine andere Frau hatte 150mal in der Trunkenheit Fenster zerschlagen; ein trunksüchtiger Mann pflegte Bibeln zu stehlen; ein trunksüchtiges Mädchen versuchte in zwei Jahren 28mal sich das Leben zu nehmen. Bekannt ist auch der innige Zusammenhang zwischen Epilepsie und Alkoholismus, wobei sowohl die erstere als auch der letztere die ursprüngliche und vielleicht ursächliche Erkrankung darstellen kann. Auch bei den geistig gesundesten Trinkern bezeichnet man doch die Folge des Uebermaßes, den Rausch, als „zeitweiligen Wahnsinn" und Trinker allerlei Art gelangen durch fortgesetztes Uebermaß zu einer zweifellosen Geisteskrankheit, dem Delirium tremens.

2. Ursachen. Unter den Ursachen der Trunksucht spielt die Vererbung eine wichtige Rolle. Dr. Schmitz, Besitzer einer Trinkerheilanstalt in Bonn, bezeichnete 1891 90% seiner Patienten als erblich belastet. Andere Fachmänner würden geringere Angaben machen, alle legen jedoch der Vererbung große Bedeutung bei. Nicht immer sind die Eltern oder Großeltern trunksüchtig oder doch starke Trinker gewesen, sondern oft tritt auch Epilepsie oder irgend eine Form der Geistesstörung bei dem Nachkommen als die verwandte Krankheit Trunksucht wieder auf. Die Trunksucht ist ebenso häufig Symptom der Degeneration, wie sie Ursache derselben ist.

Als zweite wichtige Ursache der Trunksucht muß die verfrühte Angewöhnung an die berauschenden Getränke bezeichnet werden.

Während es unseren Voreltern wohl bekannt war, daß Kinder keine geistigen Getränke vertragen, ist diese Erkenntnis jetzt aus dem Wissensschatze der civilisierten Nationen fast entschwunden. Und doch wirkt der

Alkohol nicht nur momentan auf Kinder und Heranwachsende viel schlimmer ein als auf Männer, sondern, was gefährlicher ist, durch diese frühzeitige Gewöhnung an das Gift, selbst in seinen mildesten Formen, wird vielfach der Keim der Trunksucht in die Kinder hineingelegt. Sie lernen Bier oder Wein, zuweilen auch Schnaps, früh lieben und trinken dann viel davon, wenn sie ihre erste Freiheit genießen wollen, bis sie bald Sklaven ihrer Trinkneigung werden. Auf diese Weise kommen auch Mädchen und Frauen vielfach an den Trunk, nachdem sie sich an die Alkoholika nach ärztlichem Rate oder nach Laienurteil „zur Kräftigung" gewöhnt haben. Das weibliche Geschlecht reagiert gegen den Alkohol viel stärker als das männliche, daher ist denn auch die Zahl der trunksüchtigen Frauen viel größer, als Laien glauben würden.

Weiter kommt die Qualität der Getränke in Betracht. Der Alkohol in konzentrierter Form wirkt stärker als die gleiche Menge Alkohol in stärkerer Verdünnung. Deshalb erkranken die Schnapstrinker eher als die Biertrinker, auch wenn sie im Durchschnitt nicht mehr Alkohol genießen. Reine Getränke sind minder schädlich als verunreinigte und gefärbte; besonders wird der Fusel im Branntwein von den meisten, nicht von allen, Sachkennern als besonders vergiftend betrachtet. Wo ein schlechter, billiger Schnaps zuhause ist, wie östlich der Elbe, ist auch die Trunksucht am häufigsten. Schlechtgenährte Personen kommen eher an den Trunk als solche, die den Alkohol in Verbindung mit guter Nahrung genießen. „Auch der Wein führt, im Uebermaße genossen, zur Trunksucht; aber es ist immer etwas anderes, ob man einem gesunden Körper, der nicht zu wenig Nährstoffe hat, Alkohol in Wein oder Bier zuführt, oder ob man einem Körper, der wenig Nahrung hat, nun auch solche Giftstoffe zuführt, wie sie im Branntwein enthalten sind. Im letzteren Falle sind die Erkrankungen viel schneller und viel intensiver" (Dr. Schmitz-Bonn 1893). Die Getränke zwischen den Mahlzeiten oder gar auf nüchternen Magen gelten mit Recht als besonders gefährlich. Leute, die sich körperlich ausarbeiten, können mehr vertragen als andere; Personen von kräftiger Konstitution und sonst guter Lebensweise mehr als Schwache und unregelmäßig Lebende.

Weitere Quellen des Trunkes sind vielfach Sorgen und Kummer, häuslicher Aerger, unbefriedigende eheliche Verhältnisse. Daß schlechte Hausfrauen den Mann in die Kneipe treiben, ist bekannt; man will auch bemerkt haben, daß die Männer dann leicht in die Unmäßigkeit hineingeraten, wenn ihre Frauen aufhören, geschlechtlichen Reiz auf sie auszuüben. Auch liegt in manchen Berufen eine starke Versuchung; so fordert der Trunk viele Opfer unter Wirten, Kellnern, Brauern, Kellnerinnen und Prostituierten und auch in anderen Berufen, wo starkes Trinken von jeher Sitte ist, wie unter Maurern und anderen Bauhandwerkern, Fuhrleuten, Angestellten der Eisenbahnen ꝛc. Personen, die zuweilen sehr angespannt arbeiten müssen, dann wieder Stunden oder Tage lang träge dahinleben können, geraten bei vorhandener Verführung leicht an den Trunk. Warum unter der wohlhabenderen Bevölkerung die Trunksucht nicht so leicht zum Ausbruche kommt als bei Proletariern, trotz oft stärkeren Trinkens, ist oben bereits angedeutet. Schnelle Verschlechterung oder schnelle Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse bringt manchen zu dem „Sorgenbrecher" oder „Labetrunk", der sein Verhängnis wird.

Für viele werden schlechte Gesellschaft und die darin herrschenden Ausschreitungen im Trinken zur Ursache der Trunksucht. Dies betrifft z. B. auch große Kreise der Studierenden, in denen zu verschiedenen Tageszeiten und nach dem Comment getrunken und starkes Trinken als etwas Heldenhaftes angesehen wird. Der Frühschoppen ist vielfach als gefährliches und als häßliches Vorbild hingestellt, noch ohne rechten Erfolg.

3. Begleiterscheinungen und Folgen. Gewöhnlich pflegt man nur von den Folgen der Trunksucht zu sprechen; wir wollen hervorheben, daß viele Mängel und Uebel der Trinker nicht immer als Folgen des Trunkes aufzufassen sind, sondern vielleicht mit diesem einen gemeinsamen Nährboden haben: wirtschaftliches Elend, siechen Leib, schwachen Geist, sittliche Unbildung, moral insanity u. dergl.

Die wichtigste Wirkung des Alkohols ist die auf den Geist, daher der Name „geistige Getränke" ein wohlberechtigter ist. Der Hauptgrund, weshalb die Menschen sie genießen, ist, weil sie bewußt oder unbewußt angenehmere Stimmungen, Gedanken und Gefühle suchen, als sie in vollständig nüchternem Zustande, bei rein realistischer Betrachtung ihrer Verhältnisse, Aussichten und Umgebungen haben würden. Wie besonders Bunge weiteren Kreisen bewiesen hat, sind die Wirkungen des Alkohols, die gewöhnlich als Erregung gedeutet werden, Lähmungserscheinungen.

Zuerst wird das klare Urteil, die Kritik, gelähmt, infolgedessen überwiegt das Gemütsleben. Weiter werden die Gefühle des Schmerzes und Mißbehagens betäubt, auch das Müdigkeitsgefühl, das Bewußtsein der Schwäche, der Kälte ꝛc. Werden diese Wirkungen häufig und in starkem Grade hervorgerufen, wie bei den Trunksüchtigen meistens der Fall ist, so werden sie zu großen Gefahren für ihn, seine Umgebung und die ganze Gesellschaft. Im Rausche selbst begeht er Vergehen und Verbrechen, die ihm nüchtern ganz fern liegen würden, besonders leicht kommt er zu geschlechtlichen Ausschreitungen und zu Gewalttätigkeiten. Aber auch abgesehen vom Rausche, zu dem es bei vielen Trinkern gar nicht kommt, ist die geistige Wirkung des Alkohols eine entsetzliche.

Tuczek nennt folgende Charaktereigenschaften der Trinker: Reizbarkeit, Heftigkeit der Affekte, leichte Ermüdung, Unfähigkeit zu angestrengten intellektuellen und ethischen Leistungen, ferner Zornmütigkeit, Brutalität,

Mangel an Selbstbeherrschung, Willensschwäche, Gemütsstumpfheit, Verlogenheit, Unzuverlässigkeit, Arbeitsscheu, Feigheit, Interesselosigkeit, Gewissenlosigkeit, Egoismus, Cynismus, Mangel an Ehr- und Pflichtgefühl, „Eigenschaften, die nicht minder gefahrbringend sind, wenn sie unter der Maske einer gewissen Jovialität erscheinen. Von der sittlichen Versumpfung und gemütlichen Verödung des ethisch defekt gewordenen Trinkers bis zu den tiefsten Graden des geistigen Verfalls sind die Uebergänge fließend." Verschiedene Formen des Irreseins und besonders der Säuferwahnsinn (Delirium alcoholicum s. tremens) sind häufige Folgen der Unmäßigkeit.

Aber auch die Wirkungen auf den Körper sind bösartig. Wir folgen wieder Tuczek, der folgende aufzählt: Rachenkatarrhe, Dyspepsie und Magenkatarrhe, Kehlkopf- und Lungenkatarrh, parenchymatöse und interstitielle Erkrankungen der Leber und Nieren, fettige Entartung der Herzmuskulatur, Herzhypertrophie und -Dilatation (besonders bei reichlichem Biergenuß), Arteriosklerose mit ihren Folgen, Fettsucht, Akne, kapillare Ektasien der Haut, Impotenz beim Manne, Neigung zu Abortus bei der Frau.

Aus dem Bereiche des Nervensystems nennt er ferner: die Hyperämien des Zentralnervensystems und seiner Häute, die Entzündungen der harten und weichen Rückenmarkshäute, die blutigen Apoplexien in die Substanz des Gehirns und die Meningen, die Periencephalitis diffusa, die Hirnatrophie. Ferner: Erkrankung bestimmter Abschnitte der Hinterstränge des Rückenmarks, eine Art Myelitis, Augenmuskellähmung, Alkoholneuritis, Atrophie der Sehnerven 2c.

Besonders wichtig ist noch, daß Trunksüchtige auch an anderen Krankheiten und an Unfällen, die an sich mit dem Alkohol nichts zu thun haben, erheblich leichter zu Grunde gehen als andere, deren Körper nicht geschwächt und vergiftet ist.

Eine der schlimmsten Folgen ist, daß Trunksüchtige Kinder erzeugen, die körperlich oder geistig oder sittlich defekt werden. Glücklicherweise ist die Fruchtbarkeit in Trinkerehen geringer, die Kindersterblichkeit höher als sonst.

Daß durch alle diese Wirkungen, wenn auch bei jedem Einzelnen nur ein kleiner Teil derselben auftritt, außerordentlich viel Elend für den Trinker und seine Angehörigen erzeugt wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

4. Behandlung. Bei den meisten Trunksüchtigen geschieht heute noch, abgesehen von verspäteten Ermahnungen und Bedrohungen, die fruchtlos bleiben, gar nichts, um sie von ihrem Zustande zu befreien. Am häufigsten ist noch die Zuflucht zu kurpfuschenden „Trunksuchtsspezialisten", die alljährlich Hunderttausende aus armen Trinkerfamilien ziehen. Es wird vor diesen häufig gewarnt, auch amtlich, aber das Handwerk kann ihnen nicht gelegt werden, da ihnen der dolus nicht nachzuweisen ist. Vorübergehende Heilungen, vielleicht auch solche auf die Dauer, scheinen sie hier und da zu erzielen, was durch Suggestion zu erklären ist. Ihre Mittel enthalten in der Regel Enzianwurzel, Brechweinstein oder andere Substanzen, die einen zeitweiligen Widerwillen gegen den Alkohol wohl bewirken können. Auch wohlmeinende Aerzte suchen von je nach einem Spezifikum, welches Widerwillen gegen den Alkohol erzeugen oder die Entwöhnung davon erleichtern soll. Nachdem Chloralhydrat, Opium, Bromkali, Bromnatrium, Sulfonal 2c. ihre Zeit gehabt haben, sind zuletzt Strychnineinspritzungen versucht, auch ohne wirklichen Erfolg. Eine andere Behandlung ist die hypnotische; ebenso gefährlich wie diese ist die Berzeliussche oder Ekelkur, bei der der Patient eine Woche lang nur Alkoholgetränke und mit Alkohol vermischte Speisen erhält. Noch vor kurzem kam auf dem Lande in Deutschland die Radikalkur vor, daß man den Säufern soviel von ihrem Lieblingsgetränke gab, als sie nur irgend nehmen wollten — damit sie sich tot tranken.

Reichere Patienten werden vielfach in Kaltwasserheilanstalten geschickt, selten mit Erfolg.

Die Aufgabe aller vernünftigen Behandlung der Trunksüchtigen ist: sie zu Abstinenten zu machen. Sie zu mäßigen Trinkern umwandeln zu wollen, ist aussichtsloses Bemühen, denn darin besteht ihre Krankheit, daß sie nicht mäßig bleiben können. Zuweilen genügt rechte Belehrung, besonders wenn sie mit religiöser Bekehrung oder gänzlichem Bruch des Umgangs oder der Lebensweise verknüpft ist. Doch haben die wenigsten Trinker die Kraft, in der Vereinzelung abstinent zu bleiben, sie bedürfen deshalb des Anschlusses an Enthaltsamkeitsvereine (s. darüber „Mäßigkeitsbestrebungen und Mäßigkeitsgesellschaften", IV. Bd., S. 1147 ff.). Ein weiteres Mittel von gleicher Bedeutung ist der Aufenthalt in Trinkerheilanstalten. Hier können die Patienten kein geistiges Getränk erhalten, ihr Körper gesundet dadurch und durch gute Ernährung, körperliche Arbeit, ärztliche Pflege; sie werden zu überzeugten Abstinenten erzogen, auf ihren Charakter wird kräftigend eingewirkt. In den deutschen Trinkerheilanstalten, die teils von Geistlichen, teils von Hausvätern aus der innern Mission, teils von Aerzten geleitet werden, die teils Privatanstalten, teils Anstalten der innern Mission oder des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke sind, gelingt es, 25—50 Proz. der Patienten, zuweilen noch mehr, auf die Dauer zu heilen. Das Ergebnis würde weit besser

sein, wenn die Patienten lange genug, d. h. mindestens 1 Jahr in der Anstalt verblieben.

Die Trinkerasyle in Deutschland sind folgende:

1) und 2) Männeranstalt und Kuranstalt Siloah in Lintorf bei Düsseldorf. Jetziger Leiter Pfarrer E. Hirsch, der auch litterarisch viel für die Sache gethan hat. Die Männeranstalt, 1851 gegründet, ist das älteste Trinkerasyl der Welt.

3) Das christliche Männerasyl zu Sophienhof bei Tessin in Mecklenburg. Leiter Baron J. v. Oertzen in Hamburg. Besteht seit 1882.

4) Nieder-Leipe, Kreis Jauer. Leiter Pastor J. Hahn. Besteht seit 1886.

5) Salem bei Rickling in Holstein. Leiter Hausvater Wetters. Besteht seit 1887.

6) Klein-Drenzig bei Guben. Vorstand: I. Bürgermeister Bollmann in Guben. Besteht seit 1889.

7) und 8) Friedrichshütte und Wilhelmshütte bei Bielefeld, zu den Bodelschwinghschen Anstalten gehörig.

9) Carlshof in Ostpreußen. Leiter Pastor Dr. Dembowsky.

10) Sagorsch bei Rahmel in Westpreußen, 1892 durch Pfarrer Dr. Rindfleisch in Trutenau begründet.

11) Stenz bei Königsbrück, 1892 begründet, Vorsteher L. Kretzschmar.

Hierzu kommen 2 Anstalten nur für Frauen:

12) Die Anstalt des Fräulein Lungstras in Bonn und 13) das Frauenheim vor Hildesheim des Pastors Isermeyer; und ferner drei von Aerzten geleitete, ausschließlich für Wohlhabende bestimmte Anstalten, nämlich

14) die „Nervenheilanstalt" des Dr. A. Schmitz in Bonn,

15) das „Sanatorium" des Dr. A. Römer in Elsterberg i. S. und

16) die Trinkerheilanstalt Schloß Marbach am Bodensee des Dr. Smith.

Während Oesterreich und Frankreich noch keine Trinkerheilanstalten haben, sind die Schweiz, England und Amerika ziemlich reichlich damit versehen.

Obwohl somit die Gelegenheit zur Heilung auch in Deutschland vorhanden ist, ist doch nicht zu erwarten, daß ein größerer Teil der Trinker ihr zugeführt wird, solange die Gesetzgebung ihnen gegenüber unthätig bleibt und die Trinksitten den Zwangscharakter behalten, den sie notwendig haben, so lange die Zahl der Abstinenten verschwindend gering ist.

II. T. als soziale Erscheinung.

5. Charakter und Statistisches. Wo in einem Volke oder engerem Verbande die Zahl der Trunksüchtigen erheblich ist oder doch der Konsum der geistigen Getränke das vernünftige Maß überschreitet und mehr Elend als Genuß bereitet, redet man von der Trunksucht als Volkskrankheit und Volkslaster. In solchen Völkern pflegt bei den Gutgesinnten und besonders bei denen, die durch Amt oder Beruf mit den Folgen des Trunkes zu thun haben, eine entsprechende Reaktion einzutreten, die in friedlichen Zeiten am stärksten ist, in Kriegs- und Revolutionszeiten oder wenn besonders große andere Fragen, z. B. nationale und religiöse, die Geister in Anspruch nehmen, fast gänzlich erlischt.

Folgende Tabelle läßt sich z. B. darüber zusammenstellen.

Jahr[1])	Land	A. Branntwein	B. Bier	C. Wein
1889 1892	Belgien	4,45	187	3
	Bosnien			5
	Bulgarien			104
1890 1880	Dänemark	6,2	33	1
1891 1892/93	Deutsches Reich	4,4	107,8	6,4
1888	Finnland	2,1		
1885	Frankreich	7,7	22	94
	Griechenland			109
1880	Großbritannien u. Irland	2,68	143,9	2
1892 1885	Holland	4,46	39	2
1882 1886	Italien	1,4	0,9	95
1891 1891	Norwegen	1,84	29,5	1
1892	Oesterreich-Ungarn	ca. 4,37	ca. 33	22
	Portugal			96
	Rumänien			52
1886 1883	Rußland	3,37	4,6	3
1889 1883	Schweden	3,25	11	1
1891 1890	Schweiz	3,16	45	1
	Spanien			115
1883 1883	Vereinigte Staaten	2,4	31,8	

1) In der ersten Spalte bezeichnet die erste Zahl das Jahr, auf welches sich die Branntweinziffer bezieht, die zweite das Jahr der Bierziffer. Die Angaben über den Weinkonsum sind einer Statistik entnommen, die 1892 vom italienischen Ackerbauministerium herausgegeben ist. Alle Zahlen in den drei letzten Spalten bedeuten: Liter auf den Kopf der Bevölkerung. Bei Bier und Wein konnten starke und schwache Getränke nicht getrennt werden; bei Branntwein sind alle vorhandenen Angaben auf 100-grädigen Alkohol umgerechnet, während die Landesstatistiken bald 100 oder 50 oder 40 oder 56,9 Grad zu Grunde legen.

Irgend eine Form der Berauschung findet sich überall auf der Erde; der Alkoholgenuß ist besonders bei Germanen, Romanen und Slaven beliebt, ohne sich auf sie zu beschränken. Am stärksten zeigt sich der Hang zum Trunke in kälteren und feuchten Ländern, besonders auch in Niederungen und Küstenländern; er tritt in Schnaps- und Bierländern stärker auf als in Weinländern. Besonders herrscht die Trunksucht zur Zeit in Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien und seinen Kolonien, Holland, Oesterreich, Rußland, der Schweiz, Schweden und den Vereinigten Staaten. Auch in Frankreich nimmt sie seit dem Kriege eine bedrohliche Ausdehnung an; in Norwegen, wo an sich der Hang zum Trunke stark ist, ist sie z. B. mit Erfolg eingeschränkt; das gleiche gilt von Finnland und einigen Staaten Nordamerikas.

Eine eigentliche Trunksuchtsstatistik ist nicht möglich; selbst die Statistik des Getränkekonsums ist in vielen Ländern unzuverlässig.

6. Begleiterscheinungen und Folgen. Eine eigentliche Statistik der Folgen der Trunksucht ist aus früher angedeuteten Gründen unmöglich. Was als solche gewöhnlich geboten wird, trägt fast stets den Charakter von Gutachten und Mutmaßungen, und hat nur Wert, wenn es von vorsichtigen Fachkennern herrührt. Darüber herrscht jedoch kein Zweifel, daß ein außerordentlich großer Anteil alles wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Elends mittelbar oder unmittelbar vom übermäßigen Trinken herrührt. Wie weit man nun aber den Trunk als l e t z t e Ursache auffassen darf, darüber gehen die Ansichten auseinander.

Nur wenige Angaben seien hier wiedergegeben. Zur deutschen Bierbrauerei wurden 1889/90 12 436 300 Doppelzenter Gerste, 71 170 Dpztr. Malzsurrogate und 170 000 Dpztr. Hopfen gebraucht; an Kohlen etwa 28 Mill. Dpztr.; zur Branntweinbrennerei im gleichen Jahre 20 835 152 Dpztr. Kartoffeln, 3 308 325 Dpztr. Getreide, 280 000 Dpztr. Rüben und Melasse und 685 000 Hektoliter andere Stoffe. Zur Weinproduktion wurde die Ernte von 120 935 ha Rebland gebraucht. Das bedeutet zusammen die Ernte von 1 779 540 ha oder von 1/11 des deutschen Ackerlandes. An der Herstellung der Getränke arbeitet unmittelbar und mittelbar etwa der 14. Teil der erwerbthätigen Deutschen. Direkt geben die Deutschen pro Kopf und Jahr etwa 50 M. für geistige Getränke aus, also die Durchschnittsfamilie von 5 Köpfen 250 M., die deutsche Nation 2 1/2 Milliarden. Für Württemberg nimmt das statistische Landesamt 67 M. pro Kopf an, d. i. 18,8 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens. Daß dieses übermäßige Trinken den allgemeinen Wohlstand darniederhält und an der Armut Tausender schuld ist, braucht nach diesen Zahlen nicht weiter ausgeführt zu werden. Die Armenstatistik von 1885 hat allerdings nichts Brauchbares ergeben, denn sie brachte nur 13 960 Einzelpersonen und Familienvorstände und 18 464 Angehörige zusammen, die infolge der Trunksucht öffentliche Unterstützung erhielten, und ergab für die einzelnen Teile des Reichs in dieser Hinsicht wertlose Ergebnisse, wie z. B., daß in Berlin 0,3, in Westpreußen 0,7, in der Provinz Hannover 3,9, im Kreise Bautzen 8,37 % der Unterstützten infolge der Trunksucht hilfsbedürftig seien. Fachmänner der Armenpflege haben, besonders in norddeutschen Städten, oft ausgesprochen, daß 50—90 % aller Armut auf den Trunk zurückzuführen seien. Der Trunk ist ferner eine Hauptursache der Vagabondage. Unter 44 539 Insassen der deutschen Arbeiterkolonien (1882—1891) waren nur 23 %, bei denen der Alkoholmißbrauch in keiner Weise an ihrem Herunterkommen beteiligt war. Danach würden jetzt im Jahre 4235 Männer diese Anstalten aufsuchen müssen, weil sie unmäßige Trinker sind.

Auf die körperliche und geistige Gesundheit hat die Unmäßigkeit den schlimmsten Einfluß, wie früher erwähnt ist. Ein großer Teil der Kosten in den Krankenhäusern und Krankenkassen kommt auf ihre Rechnung. Sie verkürzt die Lebensdauer bei mindestens 10 % der Männer, und oft beträchtlich; die Ergebnisse der englischen Lebensversicherungsgesellschaften, die mäßig trinkende Mitglieder und Abstinente scheiden, sowie die Ergebnisse der neuesten schweizerischen Todesursachenstatistik bringen dafür deutliche Beweise. Auch an der Kindersterblichkeit ist sie beteiligt, insofern die Kinder trunksüchtiger Eltern als solche nicht widerstandsfähig sind oder durch schlechte Pflege umkommen. Bei etwa 12 % der Selbstmörder dürfte der Trunk im Spiele sein, ebenso bei einem erheblichen Teile aller Verunglückungen. Nach dem Urteile sachverständiger Irrenärzte sind etwa 25 % aller männlichen Irren Opfer des Trunks; in Preußen kam 1880 schon auf 1515 Einwohner ein durch die Trunksucht Geistesgestörter.

Von den 32 068 Personen, die 1886—1888 in die preußischen Irrenanstalten aufgenommen wurden, waren 23 % Opfer des Trunks. Nimmt man die Männer allein, so kommt man auf 35, 36 und 40 % in diesen Jahren; schließt man die Personen mit angeborener Geisteskrankheit und die Idioten aus, so kommt man gar auf 40, 42 und 44 %. (Die Berliner Charité kam 1889—91 bei 4784 Geisteskranken beiderlei Geschlechts auf 45 %.) Davon litt der kleinere Teil an Säuferwahnsinn, der größere an anderen Geisteskrankheiten. In die K r a n k e n häuser Preußens wurden 1885 8163 Patienten aufgenommen, die an Säuferwahnsinn litten.

Ein großer Teil der Epileptiker und der Schwach- und Blödsinnigen ist nach allgemeinem Urteil durch eigenen Trunk oder durch den Trunk der Vorfahren krank. Aber auch bei denen, die man als Gesunde

betrachtet, ist außerordentlich viel geistige Trägheit, Arbeitsschen, Roheit, Beschränktheit, Unwissenheit, Unsittlichkeit vom Trinken und Wirtshausleben erzeugt. „Im großen und ganzen sind die Geisteskranken nicht so gefährlich wie die Trinker. Es geschehen viel mehr Akte brutaler Gewaltthätigkeit durch den Trunksüchtigen als durch den Geisteskranken. Die wirtschaftliche und sittliche Existenz der Familie wird in viel größerem Umfange durch den Trinker als durch den Geisteskranken bedroht.“ (Prof. Birch-Hirschfeld.) „Was für ein Elend der Trinker durch Roheit, Cynismus, Verschwendung, Mißhandlungen, sexuelle Exzesse, Ansteckungen durch venerische Krankheiten, Erzeugung elender, kranker Kinder, Verzweiflung und moralischen Ruin seiner Familie anrichtet, davon kann nur derjenige ein wahres Bild geben, der in diese Misère öfters hineingeschaut hat. Aber auch solche Menschen, die nie so weit kommen, die nur mäßig roh, mäßig gemein, mäßig faul, mäßig falsch durch ihre Trinkgewohnheiten werden, die man nicht zu den eigentlichen Säufern rechnet, bilden bereits eine arge Pestbeule unserer Tage und füllen täglich und überall die Wirtshäuser.“ (Prof. Forel.)

Nach dem Zeugnisse der Kriminalstatistiker, Gefängnisdirektoren, Gefängnisgeistlichen rc. wie Baer, Illing, Krohne, Sichart, Fuld, Heinersdorff muß man mindestens die Hälfte aller Gewaltthätigkeiten auf die Rechnung des Trunkes setzen; das wären für 1889:

6 803	Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte,
10 395	„ „ Hausfriedensbruch,
3 030	„ „ Notzucht und Unzucht,
28 166	„ „ Beleidigung,
122	„ „ Mord und Totschlag,
10 557	„ „ einfacher Körperverletzung,
27 667	„ „ gefährlicher „
6 130	„ „ Nötigung und Bedrohung,
181	„ „ Raub und Erpressung,
225	„ „ Brandstiftung,
93 576	Gewalthandlungen,

die der Ahndung der Gerichte verfielen. Somit können wir kurz zusammenfassen: Tausende von Familien leiden unter der Tyrannei und der Verschwendung der Trinker, die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter ihrer Neigung zu Vergehen und Verbrechen, alle höheren Bestrebungen unter ihrer Stumpfheit und Roheit; für die Gemeinden, Staaten und andere soziale Verbände sind sie gefährliche Schmarotzer.

7. Entstehung. Eine neue Schule der Temperenzler, deren deutsches Organ die „Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten“ ist, sieht die Hauptursache der Trunksucht schon in der Sitte, die geistigen Getränke zu genießen, und erstrebt die Ausrottung dieser Sitte, weil sie anders keine Möglichkeit erkennt, die Unmäßigkeit zu beseitigen. Sie liebt geradezu, die mäßig Trinkenden als die Verführer zu bezeichnen, da sie die Sitte respektabel machen. Obwohl natürlich zuzugeben ist, daß die Ausschreitungen im Trinken nicht da wären, wenn selbst das mäßige Trinken allseitig gemieden oder unmöglich wäre, so hat diese Schule doch keine ernstlichen Aussichten in Deutschland, da die große Mehrzahl unserer Mäßigkeitsfreunde — ganz abgesehen von den viel mächtigeren Gleichgiltigen oder Gegnern — die völlige Beseitigung dieser Getränke für ein unerreichbares Phantom hält, diese Beseitigung auch gar nicht wünscht, da Wein und Bier und in beschränkterem Grade auch Branntwein bei vorsichtigem Gebrauche angenehme und nützliche Wirkungen haben, und da sie endlich eine Ausrottung oder starke Verminderung der Trunksucht auf andere Weise für möglich hält. Das mäßige Trinken an sich führt nicht zum unmäßigen, wie Millionen unserer Mitbürger täglich beweisen.

Die Trunksucht als soziale Erscheinung wird vornehmlich durch folgende Umstände erzeugt oder vermehrt:

a) Uebermäßiges Angebot, besonders schnelle Steigerung der Produktion in geistigen Getränken. Das Angebot von Bier und Branntwein ist im letzten Jahrhundert außerordentlich gesteigert: durch zahlreiche neue Erfindungen und technische Fortschritte im Brennerei- und Brauereiwesen, durch Beseitigung früherer Schranken und Privilegien, durch Entstehung der Großbetriebe, der Aktienbrauereien rc. Ein mächtiges Kapital, an dem sehr einfluß- und zahlreiche Personen interessiert sind, steht heute hinter dem Alkoholangebote. Die Eröffnung zahlreicher Wirtschaften und anderer Trinkgelegenheiten geht von ihm aus. Die Gesetzgebung wird von diesen Personen beeinflußt. So ist der Branntwein eine Volksgefahr besonders dadurch geworden, daß man lernte, ihn aus Kartoffeln herzustellen, wodurch die ostelbische Landwirtschaft stark für ihn interessiert wurde und sein Preis sich außerordentlich verminderte. Aber auch die Fortschritte in der Kornbrennerei waren sehr gefährlich. 1842 schrieb der Hildesheimer Mäßigkeitsbote: „Im Jahre 1805 kostete das Faß Nordhäuser Branntwein in den Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen 70 Thlr.; jetzt kostet daselbst ein Faß Branntwein nicht mehr als 18 Thlr. (Es giebt jetzt auch Kartoffelbranntwein, welcher zu 14—15 Thlr. das Faß verkauft wird.) Damals wurden $^{9}/_{10}$ Branntwein weniger getrunken als jetzt.“ In der That hat die plötzliche Schnapsüberschwemmung Norddeutschlands etwa nach 1815 außerordentlich viel Trunksucht hervorgerufen, die dann in der „ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung“ eine Reaktion erzeugte. Aehnlich läßt sich leicht zeigen, daß der Bierkonsum außerordentlich von der Produktion abhängt, viel mehr als umgekehrt die Erzeugung von der Nachfrage. Als Ausgangs des Mittelalters das norddeutsche Braugewerbe blühte, waren Nord- und Mitteldeutschland die eigentlichen Biertrinklande, während zu gleicher Zeit das Bier in Süddeutschland eine ganz unbedeutende Rolle spielte. Später verfiel das Braugewerbe in

Norddeutschland und in Bayern gedieh es, beides ohne daß die Ursache bei den Konsumenten zu suchen ist. Der Bierkonsum verminderte sich in Norddeutschland so, daß 1752 Unger (Hannov. gelehrte Anzeigen) behaupten konnte, die Brauergilden würden nicht den fünften Teil dessen los, was sie vor 100 Jahren verkauft hätten, und in Bayern stieg der Bierkonsum zu der bekannten Höhe. Erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts gelangte das Biertrinken in Norddeutschland wieder zu großer Bedeutung, besonders infolge technischer Fortschritte. Das Neueste auf diesem Gebiete ist die überraschende Ausdehnung der Flaschenbiere nach Erfindung des bekannten Patent-Flaschenverschlusses.

Da der Staat auf die Produktion einen bestimmenden Einfluß ausübt (durch die Gewerbegesetzgebung, Steuergesetze ꝛc.), so wirken sehr oft staatliche Maßregeln, noch öfter staatliche Unterlassungssünden trunksuchterzeugend.

b) Das Uebermaß der Schankstellen und sonstiger Verkaufsgelegenheiten ist eine zweite Hauptursache der Trunksucht als Volkskrankheit. Zwar wird dies gelegentlich bestritten. Milliet behauptet, die internationale Statistik des Alkoholismus zeige „ein buntes Durcheinander: Vermehrung der Schenkenzahl mit oder ohne Vermehrung des Alkoholgenusses und des Alkoholismus, Verminderung der Schenkenzahl mit und ohne Verminderung des Trinklasters, relativ hohe Schenkenzahl mit verhältnismäßig wenig entwickelter Trunksucht und umgekehrt". Er weist auch mit Recht darauf hin, daß erfahrungsgemäß eine einzige Schankstelle oft mehr Schaden anrichte als zehn andere, so daß die bloße Zahl der Schenken leicht irreführe. Auch andere Fachmänner legen auf die Zahl der Schankstätten kein Gewicht. Die große Mehrzahl der Kenner aber nimmt mit Baer an, „daß die Trunksucht in den allermeisten Fällen in einem direkten Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Schankstellen stehe. — Je mehr Schenken vorhanden sind, desto mehr Trinker finden sich. Beim Branntweinhandel (und ebenso bei Bier und Wein. D. Verf.) richtet sich nicht das Angebot nach der Nachfrage, sondern umgekehrt, das Angebot schafft sich die Nachfrage. Je leichter es jedem Einzelnen wird, an jeder Stelle, zu jeder Zeit und zu jedem Preise Branntwein zu finden, desto häufiger und desto mehr wird er trinken." Die Versuche, auch in Bezug auf das Schankgewerbe die Gewerbefreiheit durchzuführen, sind, wo sie angestellt wurden, meist wieder als verfehlt rückgängig gemacht, so 1879 im Deutschen Reiche. Erfahrungsgemäß suchen viele Personen, die anderweitig Schiffbruch gelitten haben, noch als Wirte ihr Glück, viele andere hoffen darin einen Nebenverdienst zu finden; eine Lehrzeit wird nicht für nötig gehalten; großes Kapital ist nicht nötig oder leicht von den Getränkelieferanten zu bekommen. So wird die Konkurrenz hier viel leichter als in anderen Gewerben eine übergroße und die überflüssigen Wirte fühlen sich leicht veranlaßt, Völlerei, Unsittlichkeit ꝛc. zu dulden oder dazu anzustiften, um sich zu halten. Dadurch wird der ganze Wirtsstand wirtschaftlich und moralisch heruntergedrückt.

Bei der Distribution der geistigen Getränke kommen übrigens manche andere Faktoren ebenso in Betracht als die Wirte. Mancherorts wird der größte Teil des Konsums gedeckt oder hervorgerufen durch die Branntweinkleinhandlungen, durch den Flaschenbierhandel, durch Schnapskonsumvereine, durch Schnapskasinos, durch Reisende und Hausierer, durch Fabrikkantinen, Kasernenkantinen, durch Poliere und Vorarbeiter, durch direkten Verkehr der Brauereien, Brennereien und Destillationen mit den Konsumenten, und es ist zuzugeben, daß diese Kanäle bedenklicher sind als der Ausschank in öffentlichen Wirtshäusern, die von konzessionierten Wirten unter Aufsicht der Polizei und des Publikums geleitet werden. So ist vielfach bezeugt, daß die von Schnapshausierern oder -reisenden eingeführte Sitte, den Schnaps der Ersparnis halber fäßchenweise zu beziehen, oder die Teilnahme an Schnapskonsumvereinen viele zur Trunksucht führe.

c) Aber naturgemäß ist auch bei den Konsumenten selbst vielfach die Ursache des starken Trinkens zu suchen. In Zeiten, wo der praktische Materialismus die herrschende Geistesrichtung ist, oder wo eine allgemeine Verwilderung der Sitten eingerissen ist, wird auch die Trunksucht allgemein sein. Was oben von der individuellen Trunksucht gesagt ist, gilt auch von der sozialen: sie ist ebenso oft Symptom als Ursache der Degeneration. In Kriegszeiten wird stark gezecht, von den Kriegern gerät ein großer Teil an den Trunk; der 30jährige Krieg hat das Branntweintrinken in Deutschland erst recht bekannt gemacht. Aehnliches gilt von Revolutionszeiten. Aber auch solche friedliche Zeiten, in denen der Zeitgeist puritanischen Ideen und sittlichen Anstrengungen spöttisch oder feindlich entgegensteht, in denen Sparsamkeit und Bedürfnisarmut offen für schädlich erklärt werden, wirken trunkvermehrend. Das ist in Deutschland und anderwärts in neuester Zeit, besonders in den 70er Jahren, deutlich erkennbar gewesen.

d) Steigerung des Wohlstandes, Erhöhung der Löhne und Gehälter wirken oft, besonders wenn sie schnell eintreten, trunkbefördernd. Von sozialdemokratischer Seite wird gerade umgekehrt die soziale Misère als Hauptursache des Alkoholismus hingestellt; das ist den Thatsachen nicht entsprechend. Das Wachstum des Konsums an Brannt-

wein und Bier in unserem Jahrhundert erklärt sich nicht zum geringsten dadurch, daß mit dem wachsenden Wohlstande jährlich Tausende neu in die Lage gesetzt wurden, diese Getränke überhaupt oder häufig zu kaufen; zu gleicher Zeit ist der Konsum anderer Artikel in gleichem Maße gewachsen. In guten Jahren, z. B. in der Gründerzeit, ist der Trunk außerordentlich gestiegen. In manchen Ländern, z. B. in Holland, hat man bewiesen, daß in den ärmeren Provinzen weniger getrunken wird als in den reicheren. Damit soll natürlich nicht zurückgenommen werden, was oben gesagt ist, daß schlecht genährte Menschen, die schlechten Schnaps trinken, leichter an Alkoholismus erkranken als Wohlsituierte. Auch soll nicht geleugnet werden, daß der durch wachsenden Wohlstand vielfach hervorgerufene Uebergang von Schnaps zu Bier in der Regel ein Fortschritt ist.

e) Verbreitete Irrtümer über den Wert dieser Getränke bei Gesunden und Kranken, bei Erhitzten, Frierenden, stark Arbeitenden, Ermüdeten &c. haben von jeher trunkbefördernd gewirkt. Hierhin gehört besonders das Verordnen von Wein und Bier zur Kräftigung u. dgl., und die Verwendung des Branntweins als Medizin, was teils an sich schon auf Mißverständnissen beruhte, teils doch bei Laien Mißverständnisse nur zu leicht hervorrief.

f) Von großem Einfluß sind auch das politische Leben und die Formen der Geselligkeit. Die Wirtshäuser, die ursprünglich von Einheimischen niemals oder nur selten besucht wurden, deren Zahl noch vor einem Jahrhundert ganz gering war, sind im Laufe der Zeit die Hauptstätten des geselligen Verkehrs und aller Vergnügungen geworden. Hunderttausenden ersetzen sie die eigene Häuslichkeit. Sie sind auch die Hauptstätten des politischen Lebens und des reich entfalteten Vereinswesens geworden und haben daher jetzt die hundertfache Bedeutung als zu Anfang des Jahrhunderts. Mit dem Verkehre im Wirtshause ist aber das Trinken geistiger Getränke allermeist verbunden, und so erklärt sich ein großer Teil des heutigen Getränkekonsums und auch der Trunksucht durch diese Entwickelung des politischen und geselligen Lebens.

Wir sehen, daß in unserem Jahrhundert außerordentlich viele Faktoren trunkbefördernd wirkten; wenn sie nicht mehr Verderben erzeugten, als thatsächlich der Fall war, so zeigt das, daß es auch an kräftigen Gegenwirkungen nicht gefehlt hat.

8. **Bekämpfung.** Obwohl ihre direkten Leistungen in der Regel nicht erheblich erscheinen und ihre Erfolge nur schwer mit Thatsachen zu beweisen sind, so ist doch die private Mäßigkeitsarbeit, wie sie in den Mäßigkeits- und Enthaltungsvereinen und den Gesellschaften zur Bekämpfung des Alkoholismus, oft aber auch von allein stehenden Persönlichkeiten betrieben wird, von außerordentlich großem Einflusse. Denn erst nach ihrer Vorarbeit sind einschneidende Verwaltungs- und gesetzgeberische Maßregeln möglich, erst auf ihr Drängen oder ihre Anregung erfolgen diese. Sie bewirken ein wichtiges Stück Volksaufklärung und sittlicher Volkserziehung. Zuweilen sind aber auch schon ihre direkten Erfolge groß, ja sie grenzen ans Wunderbare. Der irische Kapuzinervater Matthew bekehrte in Irland in wenigen Jahren Millionen zur Enthaltsamkeit. 1839 begann er seine Wirksamkeit; damals wurden in Irland 11 169 551 Gallonen Schnaps verzapft, 1841 nur noch 6 943 740; ebenso sank die Zahl der Untersuchungsgefangenen von 36 392 auf 21 790, der verurteilten Verbrecher von 12 049 auf 9 297 &c. Ebenso großartige Erfolge kamen in Deutschland vor. In Schlesien wurden in einem Jahre (1844) 500 000 Männer und Frauen für die Enthaltung von Branntwein gewonnen; 45 000 Eimer wurden weniger gebrannt, 18 Brennereien standen still, die Brennsteuer brachte 254 489 Thlr. weniger ein als früher. Diese Zahlen sind von der preußischen Regierung festgestellt. In der Stadt Osnabrück gewann der Enthaltsamkeitsverein vom 27. Februar bis zum Juni 1840 2342 erwachsene männliche Mitglieder, am 1. Mai 1841 gehörten in Stadt und Land 5913 Mitglieder dazu. Der Branntweinkonsum hatte in der Stadt 1839 164 192 Quart betragen, 1840 betrug er nur noch 113 424 Q. In dem einen Jahre wurden an Schnapsgeldern 15 000 Thlr. gespart. Im Königreich Hannover betrug 1838 die Zahl der Mäßigkeitsvereine 8, die Brennsteuer 551 088 Thlr., 1843: 261 Vereine, 392 080 Thlr. Steuer; 1847: 400 Vereine, 263 527 Thlr. Brennsteuer. Aber diese herrlichen Erfolge verraten dem Kenner der weiteren Entwickelung schon die Schwäche der privaten Mäßigkeitsarbeit: es fehlt ihr die Dauer. Ihre Wirkungen verschwinden zwar nie völlig, sie verjüngen sich aufs neue (wie die „erste deutsche Mäßigkeitsbewegung" in der „zweiten", 1883 beginnenden wieder erstand), aber das meiste verfällt, sobald die Führer versagen oder das öffentliche Interesse sich anderen Dingen zuwendet, wie es 1848 in Deutschland der Fall war. In Irland gab es 1849 schon wieder 21 202 Verbrecher, in Oberschlesien war die Unmäßigkeit 1850 wieder so stark wie vor der Bewegung; in Osnabrück stieg der Branntweinkonsum von 600—700 Ohm in den vierziger Jahren auf 900 (1848) und 1207 (1858), während die Mitgliederzahl der Mäßigkeitsvereine auf einige Hunderte herabging; im Königreich Hannover brachte die Brennsteuer 1848 schon wieder 359 307 Thlr. ein, 1857: 587 025. Infolge dieser traurigen Rückentwickelung hat die private Mäßigkeitsarbeit

mehr, als sie verdiente, an Achtung verloren, hat man aber auch mit Recht gelernt, daß durch dauernde Verwaltungs- und gesetzgeberische Maßregeln und durch eine langsame, gründliche Umgestaltung der öffentlichen Meinung besseres erzielt wird, als durch Begeisterungsperioden und Volksrednererfolge. Auf dieser Erkenntnis ist in Deutschland der „Deutsche Verein g. d. Mißbrauch geist. Getränke" (Sitz in Hildesheim, früher in Bremen) aufgebaut, dem die meisten deutschen Mäßigkeitsfreunde angehören.

Die Umgestaltung der öffentlichen Meinung suchen Mäßigkeitsgesellschaften wie der genannte Verein besonders durch starke Verbreitung litterarischer Arbeiten gelehrten und volkstümlichen Charakters und schon durch die Erziehung der Jugend zu erreichen. Nebenher gehen Vorträge für Erwachsene. Als vorbeugende Mittel pflegen sie besonders noch die Errichtung von Volkskaffeehäusern und ähnlichen Lokalen, welche die Kneipe ersetzen, und die Abhaltung von Volksunterhaltungs- oder Familienabenden, welche eine edle, bildende Geselligkeit an Stelle des Kneipenlebens setzen wollen. Als rettende Mittel begründen oder begünstigen sie Trinkerheilanstalten und Trinkerheilvereine. Außerdem sind sie ständig bemüht, auf alle Verwaltungsbehörden, auf Kirche, Schule und die gesetzgebenden Organe einzuwirken. Mancherlei andere private Bestrebungen arbeiten nebenbei in gleicher Richtung, so die für das Sparkassenwesen, Haushaltungsunterricht, Volksbildungswesen, innere Mission, Gesundheitspflege ꝛc. Näheres über die private Arbeit gegen den Trunk siehe in dem Artikel „Mäßigkeitsbestrebungen und Mäßigkeitsgesellschaften" (IV. Bd. S. 1147 fg.).

Die Maßregeln von Staat und Gemeinde zur Einschränkung des Trunkes sind so mannigfaltig und seit Jahrhunderten so oft versucht, daß zu einer eingehenden Darstellung hier der Raum fehlt. Das Wichtigste ist in den Aufsätzen „Bier und Bierbesteuerung", „Branntwein, Branntweinhandel" und „Branntweinsteuer", vor allem aber in den Art. „Gothenburger Ausschanksystem" (IV. Bd. S. 96 fg.) u. „Schankgewerbe" (V. Bd. S. 506 fg.) bereits behandelt worden oder wird in den Aufsätzen „Weinsteuer" und besonders „Wirtshauswesen und Getränkehandel" noch besprochen werden; unter letzterem Titel z. B. die Verminderung der Wirtschaften, die Lokaloption, die Prohibition, die Sonntagsschließung u. dergl. Hier sind danach nur noch die gesetzlichen und polizeilichen Beschränkungen zu erwähnen, die den Konsumenten direkt betreffen. In Betracht kommen A. Bestrafung der Trunkenheit, B. Behandlung der Vergehen und Verbrechen, die im Rausche begangen sind, C. Zwangsheilung und Entmündigung von Trunksüchtigen.

A. Die Bestrafung der Trunkenheit ist von alters her versucht, so in Frankreich unter Franz I., in England unter Jakob I., in Hannover unter Georg II. Auch jetzt besteht sie vielfach noch, so in England, Frankreich, in den Niederlanden, in Galizien und der Bukowina, in Belgien und Schweden. So wurden in England und Wales 1860 88 361 Personen bestraft „for being drunk and disorderly", 1870: 131 880, 1880: 172 859, 1887: 162 772; in Schweden 1861: 0,33 % der Bevölkerung, 1870: 0,21 %, 1880: 0,42, 1885: 0,39, in Frankreich 1873: 59 347 Personen, 1884: 68 072. Auch in dem noch unerledigten deutschen Entwurfe eines Gesetzes betr. Bekämpfung der Trunksucht wird eine Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen für denjenigen vorgeschlagen, der „in einem selbstverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird". In Hannover war solche Bestrafung der Betrunkenen bis 1866 Gesetz; noch jetzt findet sie sich in städtischen Polizeiverordnungen, z. B. für Herford und Schwelm. Die Verhaftung Betrunkener bis zu ihrer Ernüchterung dürfte überall vorgeschrieben sein, wird aber sehr verschiedenartig gehandhabt.

B. Ueber die Beurteilung der im Rausche begangenen strafbaren Handlungen ist eine Einigung der Fachmänner und auch der Laien noch nicht erzielt. Während das Militärstrafgesetzbuch bestimmt, daß Trunkenheit vor Strafe nicht schützt, werden den Berauschten in den bürgerlichen Gerichten mildernde Umstände bewilligt, wenn sie nicht ganz straffrei ausgehen.

C. Zwangsheilung und Entmündigung der Trinker. Nur ein verschwindender Teil der Trunksüchtigen sucht freiwillig geeignete Heilanstalten auf, und von diesen wenigen verbleibt nicht die Hälfte lange genug darin. Es liegt in hohem Maße im Interesse der Gesellschaft, daß die Alkoholisten wie andere Kranke geheilt werden oder, wenn sie unheilbar sind, in ihrer Freiheit soweit beschränkt werden, daß sie anderen nicht schaden können. Die Fachmänner verlangen deshalb allgemein die gesetzliche Möglichkeit, Trinker zu entmündigen oder sie auch ohne Entmündigung der Zwangsheilung zuzuführen. Anfänge solcher Gesetzgebung bestehen bereits in Kanada, Ontario, Quebec, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Manitoba, Prince Edward-Insel, Südaustralien, Victoria, Neuseeland und in Europa im Kanton St. Gallen. Nach dem St. Gallischen Gesetze vom 21. V. 1891 können Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben, in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden; die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel 9—18 Monate, in Rückfällen längere Zeit. Die Versetzung in die Anstalt erfolgt a) auf Grund freiwilliger Anmeldung, b) durch die Erkenntnis des Gemeinderates der Wohngemeinde. Die

Gemeinderäte erkennen über die Versetzung sowohl aus eigener Entschließung als auf Antrag einer anderen Behörde oder eines Anverwandten oder Vormundes. Die Versetzung in die Anstalt kann nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens beschlossen werden. Die gemeinderätlichen Erkenntnisse sind dem Betreffenden zur Verantwortung mitzuteilen und bedürfen der Bestätigung durch den Regierungsrat, der seinerseits auch ohne Zustimmung des Gemeinderates die Versetzung in die Anstalt beschließen kann. Die Kosten der Anstaltsversorgung werden aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt oder bei Vermögenslosen von der Armenkasse getragen. Während der Dauer der Versorgungsfrist oder auch schon vorher kann für den Betreffenden ein Vormund bestellt werden, sobald durch das amtsärztliche Gutachten eine erhebliche Willensschwäche infolge des Alkoholismus nachgewiesen ist.

Nur eine vorläufige Regelung der Frage bietet die englische Habitual Drunkards' Act von 1879. Sie enthält im wesentlichen Zwangsbestimmungen für diejenigen Trunksüchtigen, die sich diesen vor Eintritt in eine Anstalt freiwillig unterwerfen. Dadurch wird ein vorzeitiges Verlassen der Anstalt verhindert und die Möglichkeit der Heilung gesteigert.

Für das Deutsche Reich ist § 361, 5 des Strafgesetzbuches einschlägig, aber ganz unzureichend. Deshalb enthält auch der noch unerledigte Trunksuchtsgesetzentwurf die Bestimmung: „Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet, kann entmündigt werden. . . . Der Entmündigte erhält einen Vormund . . . . Der Vormund kann den Bevormundeten mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in eine Trinkerheilanstalt unterbringen. Macht der Vormund von dieser Befugnis ungeachtet eines vorliegenden Bedürfnisses keinen Gebrauch, so kann die Unterbringung von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden." Eine gleiche Bestimmung enthält der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Als Schlußwort diene ein Citat aus Baer, Die Trunksucht und ihre Abwehr: „So zahlreich die Uebel sind, welche die Unmäßigkeit dem Einzelnen und der Gesamtheit zufügt, so schwer ist der Kampf, welcher gegen diesen Feind menschlicher Wohlfahrt geführt werden muß. Bei der großen Ausdehnung, welche der Alkoholmißbrauch in weiten Schichten des Volkes gewonnen, und bei den vielen Interessen, die seiner Beseitigung feindselig gegenüberstehen, ist ein Erfolg in diesem Kampfe nur dann zu erwarten, wenn nicht vereinzelte, sondern alle zulässigen Mittel, welche erfahrungsmäßig einen Erfolg versprechen, gleichzeitig und ausdauernd in Anwendung kommen. Diese Mittel müssen den eigenartigen Verhältnissen angepaßt sein, welche in den verschiedenen Ländern die ursächlichen Bedingungen für die Verbreitung dieses Lasters schaffen und bilden. Der Erfolg wird immer ein um so größerer sein, je mehr es gelingt, die Ursachen, welche zur Unmäßigkeit führen, zu beseitigen."

Litteratur:

Wichtigste Zeitschriften: Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten, Bremerhaven, seit 1891. Mitteilungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Hildesheim, seit 1884. Volksgesundheit (früher Mitt. zur Bekämpfung der Trunksucht), Dresden, seit 1886. Proceedings of the Society for the Study of Inebriety, London.

Wichtigste Einzelschriften: Baer, Der Alkoholismus, Berlin 1878. Derselbe, Die Trunksucht und ihre Abwehr, Wien u. Leipzig 1890. Derselbe, Die Verunreinigungen des Trinkbranntweins, Bonn 1885. Bode, Die deutsche Alkoholfrage, Leipzig 1892. Böhmert, Der Branntwein in Fabriken, Leipzig 1889. Bunge, Die Alkoholfrage, Leipzig 1887. Daum, Die Bekämpfung der Trinksitten durch die Gesetzgebung, Wien 1893. Demme, Ueber den Einfluß des Alkohols auf den Organismus des Kindes, Stuttgart 1891. Denis, Manuel de Tempérance (für Schulgebrauch), Genf 1893. Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Versammlungsberichte seit 1883 und viele Flugschriften, Hildesheim, früher Bremen. Fick, Die Alkoholfrage, Würzb. 1892. Forel, Die Errichtung von Trinkerasylen, Bremerhaven 1892. Derselbe, Gegen die Trinksitten, ebenda 1892. Gerényi, Die Trinkerasyle Englands, Wien 1893. Kerr, Inebriety, London 1888. Kral, Die Alkoholfrage in Oesterreich, Leipzig 1888. Martius, Handbuch der deutschen Trinker- u. Trunksuchtsfrage, Gotha 1891. Derselbe, Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch, Halle 1884. Derselbe, Die Behandlung der Trunksuchtsfrage in Deutschland, Halle 1890. Derselbe, Die jetzigen Mäßigkeitsbestrebungen in Deutschland, Oesterreich, Rußland u. Norwegen, Magdeburg 1893. Milliet, Orientierendes über die Alkoholfrage in der Schweiz, Separatabdruck aus der Zeitschr. f. schw. Statistik, 1892. Struve, Die Entwickelung des bayr. Braugewerbes, Leipzig 1893. Tilkowsky, Die Trinkerheilanstalten der Schweiz und Deutschlands, Wien 1893. Strümpell, Ueber die Alkoholfrage vom ärztlichen Standpunkte aus, Leipzig 1893. Tuczek, Aufsatz über Trunksucht in Dammers Handwörterbuch der öffentl. u. privaten Gesundheitspflege, Stuttgart 1891. Westfalen, Zusammenstellung der in der Provinz Westfalen z. Zt. giltigen Gesetze u. Polizeiverordnungen, welche den Kleinverkauf des Branntweins 2c., Soest 1887. Zahn, Der überseeische Branntweinhandel, Gütersloh 1886.

Siehe außerdem die Versammlungsberichte über die Intern. Kongresse gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Zürich (1887), Christiania (1890) und Haag (1893).

W. Bode.

Tucker, Josiah,

ward geboren im Jahre 1711 zu Langhan (Carmartenshire) in England, erhielt seine Erziehung im St. Johns Colleg in Oxford, widmete sich dem geistlichen Studium und wurde Kaplan, später Diakonus in Bristol. Der Aufenthalt in dieser hervorragenden Handelsstadt lenkte Tuckers Aufmerksamkeit auf die volkswirtschaftlichen und politischen Vorgänge, deren Studium er sich von nun ab eingehend widmete. 1758 wurde Tucker als Dechant nach Gloucester versetzt, woselbst er am 4. XI. 1799 am Schlagfluß starb.

Tucker ist als einer der selbständigsten scharfdenkenden Nationalökonomen und als ein direkter Vorläufer Adam Smiths zu betrachten. Wenn die meisten seiner Schriften auch Fragen seiner Zeit betrafen, insbesondere durch deren Hinweis auf die großen Vorteile der Vereinigung zwischen Irland und England und ihrer Empfehlung der Anerkennung der amerikanischen Union von England, so erörterte er doch auch in denselben zahlreiche prinzipielle Fragen, namentlich solche, die sich auf den Weltverkehr, die Kolonisation, das Gewerbe, den Lohn &c. beziehen. Er war ein eifriger Verfechter freihändlerischer Lehren, welche er auf die Gemeinsamkeit der Interessen der Nationen begründete. Tucker zählte im übrigen zu den Populationsschwärmern, deren Schule um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts blühte.

Roscher spricht (Gesch. d. Nat. S. 594) von dem „Tuckerschen Gesetze", „wonach mit dem Steigen der Kultur die Bodenprodukte im engeren Sinne teuerer, die Kapitals- und Arbeitsprodukte wohlfeiler werden". Weiter bezeichnet Roscher als Tuckersche Lehren (ebenda S. 414): die Lehre von der Gegenseitigkeit der Absatzwege, von der natürlichen Verteilung der Gewerbe zwischen reichen und armen Ländern, sowie von der Harmonie aller rechtmäßigen Interessen. — Am eingehendsten wird Tucker von Kautz (II, S. 400) gewürdigt. Dieser rechnet ihn (S. 304) mit dem ihm geistesverwandten Hume und mit Ad. Smith zu den „drei großen Ahnherren der modern-europäischen und neu-englischen Nationalökonomik". „Die eigentliche Glanzseite der Deduktionen Tuckers (Kautz, S. 401) bildet seine wahrhaft großartige Anschauung der ökonomischen Völkerverhältnisse in internationaler Beziehung, andererseits die Klarstellung jener theoretischen Fundamentalsätze, auf welchen die Handels- und Verkehrsfreiheit beruht und durch welche Tucker zugleich der wahre Ahnherr der heutigen Manchesterschule geworden ist."

Die hauptsächlichsten wirtschafts-philosophischen Gedanken Tuckers sind in seiner Schrift: „Four tracts and two sermons on political and commercial subjects, Gloucester 1774; third Edition 1776" niedergelegt. In dem ersten dieser „Four tracts", welcher nach Held (s. u. S. 155) bereits 1758 (also ein halbes Jahrhundert vor Ad. Smith) geschrieben wurde, verficht Tucker den Satz, daß jede Nation nur durch Arbeit und Fleiß reich wird und beleuchtet klar unter Verteidigung hoher Löhne die Vorteile der Arbeitsteilung.

Er sucht hier den innigen notwendigen Zusammenhang zwischen Staat, Wirtschaft und Moral nachzuweisen, beurteilt klar die Natur und die mannigfachen Beziehungen der menschlichen Bedürfnisse, vorzüglich aber auch (Kautz, S. 400) die Erscheinungen der nationalen Güterkonsumtion, wobei er von der maßlosen Anpreisung derselben abrät. Bei dieser seiner Lehre von der sozialen Verteilung des Volkseinkommens stellt Tucker folgende beachtenswerte individual-wirtschaftliche Regeln auf (Roscher, Syst. I, § 102): Ein jeder muß folgende Rücksichten nehmen: a) nicht sein Einkommen zu überschreiten; b) für seine Familie und Dependenz zu sorgen; c) für Notfälle zu sparen; d) sich zur Armenpflege &c. in Stand zu setzen; e) keinen Genuß zu wählen, der Leib und Seele schaden kann; f) kein schädliches Beispiel zu wählen.

Von den vielen anderweiten Schriften Josiah Tuckers führen wir in chronologischer Reihenfolge folgende auf, welche viele staatswissenschaftliche Ansichten enthalten: A brief essay on the advantages and disadvantages which respectively attend France and Great-Britain with regard to trade, London 1750; 2. ed. 1751; 3. ed. 1753. (In diesem Werke fordert Tucker weitgehendste Handelsfreiheit, Luxussteuern, die Errichtung von Warenmagazinen, Verbesserung der Verkehrsmittel &c.) — Queries on the naturalization bill, London 1751; 2. ed. 1752. — Reflexions on the expediency of a law for the naturalization of foreign protestants, 2 vol., London 1751 und 1752. (Uebersetzt ins Französische mit Einleitung und Noten von Turgot unter dem Titel: „Questions importantes sur le commerce, à l'occasion des oppositions au dernier bill de naturalisation, London 1755.). — Letters to a friend concerning naturalizations, London 1754. — Important questions on commerce, I—VIII, London 1755. — The elements of commerce and theory of taxes, Bristol 1755. — Reflections on the expediency of opening the trade to Turkey, London 1755. — The respective pleas and arguments of the mother-country and of the colonies distinctly set forth etc., London 1755. — The causes of the dearness of provisions assigned, with effectual methodes of reducing the price of them, Gloucester 1766. (Tuckers Autorschaft zu dieser Schrift ist nicht ganz zweifellos.) — A letter to Edmund Burke, London 1775. — An humble address and earnest appeal to the louded interest, whether a connection with or separation from the american colonies would be most for the benefit of these Kingdom, Gloucester 1775. — A series of answers to certain popular objections against separating from the rebellious colonies, and discording them entirely, Gloucester 1776. — Letters to Dr. Kippis, London 1780. — Treatise concerning civil Government, London 1781. (Bekämpft vornehmlich die Theorien Lockes.) — Reflections on the present low price of coarse wools, its immediate causes and its probable remedies, London 1782. — Cui bono? Or an inquiry what benefits can arise to the English or Americans, the French, Spaniards, or Dutch from the greatest victories or successes in the present war, in letters adressed to M. Necker, Gloucester 1782. — Reflections on the present matters in dispute between Great Britain and Ireland etc., London 1785. — Sketch of the advance and decline of nations, London 1795. (Behandelt u. a. die Theorie des Verkaufs und die Absatzkrisen.) — Decline of Nations (?). — Clarke, A survey of the strength and opulence of Great-Britain; wherein is shewn the progress of its commerce, agriculture, population, before and since the accession of the house of Hanover. With observations by Dean Tucker and D. Hume, London 1801.

Vergl. über Josiah Tucker: Roscher-Jannasch, Kolonien, III. Aufl., S. 53, 54, 55, 59, 63, 75, 118, 122, 223, 227, 292. — Roscher, Syst., Bd. I, §§ 1, 16, 54, 57, 91, 93, 102, 130, 200, 216,

219, 254, 256, 263; II, § 40; III, §§ 36, 79a, 93. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 414 u. 594. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 39 u. 66. — Derselbe, Untersuchungen über das Kolonialwesen, in Rau-Hanssens „Archiv der politischen Oekonomie", N. F., Bd. 6. Heidelberg 1847, S. 39 ff. — Reuß, Gelehrtes England. — Samuel Baur, Historisch-biogr.-litterarisches Handwörterbuch, V. Bd., Ulm 1810, Sp. 478. — Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 155 u. 507. — D. Hume, Discourses, London 1800. — v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Leipzig 1892, S. 8 ff. — H. v. Mangoldt, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855, S. 12. — John Gorton, General Biographical Dictionary, Vol. III, London 1838. — Leroy-Beaulieu, De la Colonisation chez les Peuples Modernes, 2. ed., Paris 1882, S. 64 ff. — Say-Chailley, Nouveau Dictionnaire d'Economie politique, II, Paris 1892, S. 1121. — Mc' Culloch, The Principles of Political Economy, 4. ed., Edinburgh 1849, S. 217. — Kautz, Theorie u. Geschichte d. Nationalökonomik, I, Wien 1858, S. 141; II, Wien 1860, S. 131, 304, 308, 362, 400, 462, 521. — Ingram-Roschlau, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 69, 115—116. — Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, 3. ed., Milano 1892, S. 243, 278, 329.

Schmidt.

Turbolo, Gian Donato,

geboren gegen 1575 in Neapel, widmete sich dem Handelsstande, machte sich frühzeitig selbständig und betrieb bereits 16 Jahre ein Handels- und Wechselgeschäft in seiner Vaterstadt, als er wegen seiner Kenntnisse im Geldwesen 1607 zum Münzdirektor des Königreichs Neapel ernannt wurde. Turbolo hatte in dieser Stellung der Regierung gegenüber einen schweren Stand, er mußte durchgreifende, sich nicht nur auf Ausmünzung und Metalleinkauf beschränkende Reformen vornehmen, sah sich aber bei Durchführung der von ihm für zweckmäßig gehaltenen Maßregeln durch mangelndes Entgegenkommen der Finanz- und Handelsbehörden überall gehemmt. Er remonstrierte zuerst in bescheidener Weise gegen diese Schikane, und als dies nichts half, rief er die Presse zu Hilfe, um die öffentliche Meinung darüber aufzuklären, weshalb die ihm anvertraute neapolitanische Münzreform nicht in Fluß kommen wolle. Dieser Schritt hatte seine 1622 dekretierte Absetzung zur Folge, worauf sich die Regierung nach einem geeigneten Ersatzmanne umsah. Als sie keinen solchen fand und bei einer Vergleichung der früheren mit den bei Turbolos Verabschiedung bestehenden Münz-, Valuta- und Diskontowirren inne wurde, daß der entlassene Münzdirektor von seinen beschränkten Vollmachten doch einen für das Gemeinwohl zweckdienlichen und sein Organisationstalent darlegenden Gebrauch gemacht hatte, wurde er 1629 in sein Amt wieder eingesetzt. Turbolo starb in dieser Stellung in Neapel, sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Turbolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Discorso della differenza ed inequalità delle monete del Regno di Napoli, con altre monete di potentati convicini, e della causa della penuria di esse. Con l'espediente per lo aggiustamento, et abbundanza si delle monete di Regno, come di forestiere, Neapel 1616. — Nuovi carrichi dati alli officiali della R. Zecca carcerati. Contenuti nelle cinque ultime relationi fatte dal Magnifico Rationale Luca Laudato, oltre le due antecedenti. Con le risposte e discarichi adverso dette relationi, e pretendente, et altri discarichi, ebenda 1623 (Widerlegung der gegen ihn zur Begründung seiner Entlassung erhobenen Anklagen). Discorso sopra le monete del Regno di Napoli. Per la rinnovatione della lega di esse monete, ordinata ed eseguita nell' anno 1622. E degli effetti da quella proceduti. E se il cambio alto per estra Regno sia d'utile, ò danno al Regnicoli. Con diverse relationi, e copie d'altri discorsi dati fuora nell' anni 1618, 1619 et 1620, pertinenti alla medesima materia, ebenda 1629. (Teilweise abgedruckt in Bd. 1 (parte antica) des Custodischen Sammelwerkes: Scrittori-classici italiani di economia politica, Mailand 1803—16.) — Mazzetto di fiori presentato all' Eccel. del signor Duca d'Alcalà dopo l'ingresso in questa fidelissima città di Napoli, seguito il 26 di lugli 1629, ebenda 1629.

Das Hauptverdienst Turbolos besteht in seiner hartnäckigen Opposition gegen das Bestreben der Regierung, den Wechselkurs durch ein Gesetz zu regeln und den Münzfuß herabzusetzen. Bei der Prägung der Nationalmünze war es sein Bestreben, deren Wertverhältnisse denen des ausländischen im Königreich Neapel kursierenden Geldes anzupassen, da der Metallgehalt der älteren neapolitanischen Münze ein höherer als der ihr nominell gleichbewerteten anderen italienischen und ausländischen neapolitanischen Umlaufsmünze war, welcher Umstand die dem Staatsschatze so verlustreiche starke Ausfuhr mehrwertigen neapolitanischen Geldes alter Prägung hervorrief. Seine in der ersten, 1616 publizierten Schrift (s. o.) gebrachte Erklärung über die wahre Ursache der Knappheit der Kontanten im Königreich Neapel spricht sich am klarsten über die Schwierigkeit eine dem Metallgehalte angemessene Parität zwischen der Landes- und der ausländischen Münze herzustellen aus und rechtfertigt auch Turbolos Opposition gegen eine gesetzliche Fixierung des Wechselkurses.

Vergl. über Turbolo: Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, traduit par Gallois, Paris 1830, S. 82/83. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 777. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1734, Mailand 1882, S. 280 ff. — Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI/XVII, ebenda 1889, S 188/92. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., ebenda 1892, S. 194, 219.

Lippert.

Turgot, Anne, Robert, Jacques, Baron d'Aulne,

geboren zu Paris am 10. V. 1727, besuchte das Collège Louis-le-Grand und später, behufs seiner Ausbildung zum geistlichen Stande, das Priesterseminar St.-Sulpice, wo er 1748 seine erste Schrift: „Traité sur l'existence de Dieu" verfaßte. 1749 wurde er Prior der Sorbonne zu Paris, die er im Dezember 1750

infolge seines Entschlusses, die theologische Laufbahn aufzugeben, wieder verließ. Er legte sich jetzt auf juristische und staatswissenschaftliche Studien, denen er bereits im Juni 1752 seine Anstellung als Substitut des Generalprokurators verdankte. Im Dezember desselben Jahres avancierte er zum Parlamentsrat und im März 1753 zum Requetenmeister (maitre des requêtes). Die Mußezeit, welche ihm in dieser Stellung, die er 8 Jahre inne hatte, blieb, benutzte er zu seiner Vervollkommnung auf staatswissenschaftlichem und philosophischem Gebiete. 1753 übersetzte er Tuckers „Expediency of naturalizing foreigners“, und im Salon der Mademoiselle de Lespinasse machte er die Bekanntschaft der bedeutendsten Encyklopädisten und anderer Ritter des Geistes des damaligen Paris: Diderot, d'Alembert, d'Holbach, Galiani, Condorcet, Helvétius, Marmontel 2c. Zu gleicher Zeit lernte er den Leibarzt Ludwigs XV. und Gründer der physiokratischen Schule, Quesnay, kennen und befreundete sich mit Gournay, der in seiner Eigenschaft als intendant du commerce häufig dienstliche Inspektionsreisen zu machen hatte, auf denen ihn Turgot in den Jahren 1755 und 1756 zweimal begleitete. Während Turgot die ökonomischen Grundsätze Quesnays, mit dem er nur selten in persönliche Berührung kam, aus dessen Werken kennen lernte, prägte sich ihm das Wesen des physiokratischen Systems durch seine häufigen Unterredungen mit Gournay um so tiefer ein, als dieser seinem Schüler den Physiokratismus in administrativer und kommerzieller Beleuchtung vortrug und insbesondere die handelspolitische Doktrin der Schule so annehmbar hinstellte, daß Turgot schon damals für das System der Handels- und Verkehrsfreiheit gewonnen wurde. Der frühe Tod Gournays, welcher 1759 erfolgte, bewog Turgot, seinem Lehrer in „éloge de Gournay“ ein Denkmal zu setzen, worin er sein eigenes wirtschaftliches Glaubensbekenntnis als Frucht der Lehren seines Meisters, in getreuer Wiedergabe der von ihm angenommenen Doktrin der Oekonomisten niederlegte. Im August 1761 wurde Turgot zum Intendanten der Generalität Limoges ernannt, welche die damaligen Provinzen Limousin und Angoumois oder die heutigen Departements Corrèze, Haute-Vienne, Charente und Creuze umfaßte. Durch Unwissenheit, Trägheit und Demoralisation seiner Bewohner, sowie durch Unfähigkeit, Eigennutz und despotische Willkür der Beamten befanden sich diese Provinzen damals in einem Zustande der tiefsten wirtschaftlichen Zerrüttung. Die Landwirtschaft lag vollständig darnieder, die Steuerkatasterbeamten hatten seit Jahrzehnten die im Besitzstand der Ländereien vorgegangenen Veränderungen in den Grundbüchern nicht nachgetragen, die Grundsteuer wurde daher wegen Unzuverlässigkeit der Hebelisten in der denkbar langsamsten und da die Katastrierung der Ländereien kaum zur Hälfte vollendet, bei den noch nicht vermessenen, aber die falsche Deklaration der Grundbesitzer kritiklos als richtig angenommen wurde, in der denkbar ungerechtesten Weise eingezogen. Die wirtschaftliche Lage der größtenteils kleine Kultur betreibenden Bauern war eine überaus traurige; bares Geld bekamen die Steuerexekutoren selten zu sehen, sie waren häufig genötigt, Vieh und Wirtschaftsinventar abzupfänden oder sich die Steuersumme vom Ertrag der nächsten Weinernte cedieren zu lassen. Da es ferner zur Unterhaltung der Landstraßen und Vicinalwege an einem Regierungsfonds fehlte, mußten die zur Grundsteuer veranlagten Bauern die erforderlichen Arbeiten unentgeltlich als Wegfronde leisten. Industrie auf dem platten Lande war nicht vorhanden, nur in der alten Handelsstadt Angoulême gab es eine Anzahl fabrikmäßiger Betriebe und größere Handelshäuser, in den Bischofssitzen Limoges und Tulle fanden sich nur Fabriken von Paramenten und kirchlichen Gerätschaften, Lichtgießereien und Seifensiedereien. Das Kleingewerbe seufzte unter hartem Steuerdruck. Jeder andere Intendant wäre vor der Aufgabe, der Fortdauer dieser Massenverarmung der Bauern, Handwerker und Arbeiter halt! zu gebieten, zurückgeschrocken, ein Mann, wie Turgot, der in seiner bisherigen Amtsthätigkeit so selten Gelegenheit gefunden, den Grundzug seines Charakters, welcher in der lautersten hingebungsvollsten Menschenliebe bestand, zu offenbaren, fühlte sich dagegen von der Vorstellung durch geeignete Maßregeln diese notleidenden in wohlhabende Provinzen, diese in ihren erbärmlichen Erwerbsverhältnissen zu stumpfsinnigen Kopfhängern gewordenen Bauern und kleinen Leute in sorglose glückliche Menschen zu verwandeln, so wunderbar gehoben, daß er über die Schwierigkeiten, welche der Ausführung seiner Reformideen im Wege standen, gänzlich hinwegsah. Zunächst setzte er alle ihm zur Verfügung stehenden Beamten und sonstige eine öffentliche Stellung bekleidenden Personen, die Geistlichen und Aerzte nicht ausgeschlossen, in Bewegung, welche über die vorhandenen amtlichen Hilfsquellen, die hygienischen Zustände, die agrarischen und gewerblichen Verhältnisse in ihrem Wirkungskreise Auskunft erteilen mußten. Er ließ u. a. durch seine Vertrauensmänner den Viehstand ermitteln, den Durchschnittsertrag der Kornernten abschätzen, eine Vermögensstatistik der Besitzenden und eine Steuerrestantenstatistik aufstellen. Wenn ihn hierbei die Steuererheber und Geistlichen, deren er sich zu den wirtschaftlichen Erhebungen bediente, auch nur mit annähernd richtigen Daten unterstützen konnten, so genügten diese ihm doch, sich ein Urteil darüber zu bilden, welche Mißstände am dringendsten der Abhilfe bedurften. Die ungerechte Verteilung der Abgaben und die Steuerüberbürdung der Bevölkerung griff er als schreiendste Uebel zuerst mit Maßregeln an, welche den dreifachen Zweck verfolgten, die Lasten auszugleichen, zu mildern und für die wirtschaftlich schwächsten Elemente ganz aufzuheben. Er ließ demzufolge eine neue Katasteraufnahme anfertigen und in den Heberollen an Stelle der auf zu niedriger Selbsteinschätzung beruhenden falschen Angaben die richtigen Steuerveranlagungsziffern einrücken; in denjenigen Landstrichen, welche infolge von Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Regenmangel in jüngster Zeit eine Mißernte geliefert, ermäßigte er dann für die Ackerbau treibende Bevölkerung die Grundsteuern, und schließlich wurden die siebzig Jahre und darüber alten Zensiten, sowie die mit einem größeren Kindersegen bedachten Familienväter bis auf weiteres gänzlich von Zahlung der Steuer entbunden. Als Beweis, in wie vielseitiger Weise er sich außerdem um das Wohl der Bevölkerung verdient machte, soll hier nur erwähnt sein, daß er die drückende Einquartierungslast durch den Bau von Kasernen für das stehende und durchziehende Militär von dem Einzelnen auf die Gemeinde abwälzte, daß er zur Herstellung billigen Baumaterials die Limousiner in der Ziegelbrennerei unterrichten ließ, daß es ihm gelang, die Wegfronden aufzuheben und in eine Geldabgabe umzuwandeln, daß er Sümpfe zur Gewinnung von Ackerland austrocknen ließ, den Anbau der Kartoffel und die rationelle Kultur der Futtergewächse einführte, daß er in seiner Eigenschaft als Präsident der kgl. Gesellschaft für Ackerbau zu Limoges die dortige Tierarzneischule gründete, daß ihm die Errichtung von Hebammenlehranstalten zu verdanken ist. Turgot war in Be-

thätigung seines menschenfreundlichen Sinnes und Trachtens für Verbesserung des Loses der Bewohner der von ihm verwalteten Generalität unermüdlich, aber trotz seines steten Wirkens im Dienste der edelsten Humanität und trotz seiner energischen Anspannung aller ihm in diesem Dienste zur Verfügung stehenden Hilfskräfte kam er nur langsam und kaum merkbar in seinem Reformwerke vorwärts, und dasselbe drohte gänzlich zu scheitern, als Mißwachs und Teuerung in den Hungerjahren 1770 und 1771 die Generalität Limoges heimsuchte. Die Titanennatur eines so außerordentlichen Menschen wie Turgot kam jetzt, wo so viele hilfesuchende Arme sich nach ihm ausstreckten, in Entfaltung seiner großartigen organisatorischen und administrativen Fähigkeiten, in seiner hingebungsvollen Fürsorge für das darbende Volk zur vollen Geltung. Eine über beide Provinzen sich ausdehnende, mit Mitteln zur sofortigen Bekämpfung der äußersten Not ausgerüstete Armenpflege wurde organisiert, deren Leistungsfähigkeit der Wohlthätigkeitssinn der Begüterten, an den er erfolgreich appellierte und nicht zuletzt die von ihm bewilligte Inanspruchnahme seines eigenen Vermögens gewährleistete; Reis und Kartoffeln, als Ersatz des mangelnden Getreides, kamen an die erwerbsunfähige Bevölkerung zur Verteilung. Die Unterstützungen ohne Gegenleistung wurden nur den alten und gebrechlichen Personen, verlassenen unmündigen Kindern und Waisen gewährt, wer arbeitsfähig war, mußte die ihm auf Marken, welche seinem Lohnsatze entsprachen, verabfolgten Subsistenzmittel durch Arbeit bezahlen. Arbeitslose durfte es unter seiner Verwaltung, da Turgot das Recht auf Arbeit ohne Einschränkung anerkannte, auch in Hungerjahren nicht geben, und jeder Privatmann, der Arbeit zu vergeben hatte, war von ihm verpflichtet, Arbeitslose, deren Verwendung zu Wegebauten oder anderen öffentlichen Arbeiten wegen den Bedarf übersteigendem Angebote nicht statthaft war, in Zeiten der Not gegen Löhnung oder Verpflegung zu beschäftigen. Einen schweren Stand hatte Turgot der Unbotmäßigkeit der großen turbulenten Volksmasse gegenüber, die in Notjahren den Eingebungen der gewaltthätigen Selbsthilfe gehorchte und die Getreidespeicher der Kornhändler, die gefüllten Scheunen der Großgrundbesitzer bei Gelegenheit ebenso plünderte wie die Korntransporte zwischen Stadt und Land, zwischen Provinz und Provinz; auch gegen die erzwungene Herabminderung der Verkaufspreise, in welchem Vorgehen der Pöbel sogar von den städtischen Obrigkeiten durch Aufstellung von Preistaxen unterstützt wurde, hatte er anzukämpfen. Der Mangel an patriotischem Gemeinsinn im Schoße der städtischen Behörden führte u. a. zu dem egoistischen Beschlusse der Schöffen von Turenne, kein Getreide aus der Stadt zu lassen und zur Ordre des Polizeileutnants von Angoulème an die dortige Bürgerschaft das zu ihrem eigenen Bedarfe notwendige Getreide zurückzuhalten und nur den Ueberschuß zu den Marktpreisen loszuschlagen. Da nun die Städte der Generalität zwar als sicherste Aufspeicherung der Getreidevorräte galten, Turgot allein aber als Intendant über die letzteren zu verfügen, Zu- und Abgang der dortigen Lager fortwährend zu kontrollieren und den Abgang zur Aushilfe notleidender Nachbarorte anzuordnen hatte, kassierte er durch die Ordonnanzen vom 23. III. und 3. IV. 1770 sowohl den Schöffenbeschluß als die Ordre des Polizeileutnants. Mit dem zunehmenden Mangel mehrten sich auch die Brotrevolten, infolgedessen im April 1770 eine vollständige Stockung des Getreidehandels eintrat, indem die Gutsbesitzer und Händler die Kornmärkte nicht mehr beschickten und die Transporte von in- und ausländischem Getreide im Binnen- und Außenhandel der Generalität aufhörten. Erst als Turgot Gewalt gegen Gewalt aufbot und die Maréchausée gegen die Plünderer einschreiten ließ, öffneten sich mit der Rückkehr geordneter Zustände die Getreidespeicher wieder zur Aussendung und Aufnahme von Kornaus- und Zufuhren. Das Turgotsche Prinzip der unbeschränkten Handelsfreiheit, was er theoretisch schon 1759 in seiner „éloge de Gournay“ verfochten, trat im Reflexe der Ereignisse, welche sich in der Generalität der Limoges im Laufe der Jahre 1770 und 1771 abgespielt, nach der Meinung der Anhänger des Physiokratismus, durch die Praxis als stichhaltig erprobt und gestählt hervor, welche Ansicht auch von Turgot geteilt wurde. Diese Zuversicht auf den bevorstehenden universellen Triumph der Freihandelsidee spricht sich auch in seinen berühmten „lettres sur la liberté du commerce de grains“ (s. u.) aus, welche der Intendant von Limoges im Dezember 1770 an den Finanzminister Ludwigs XV., den Abbé Terray, richtete. Er fordert in diesen Briefen nicht nur freie Bewegung des Getreidehandels innerhalb Frankreichs, er dringt auch darauf, daß die Zollschranken im Auslandsverkehr fallen und mit ihnen die Scheffelsteuer, der Mühlenzwang und die Privilegien des Bäckergewerbes. — Nachdem Turgot auf eine dreizehnjährige überaus mühe- und sorgenvolle, aber auch unendlich verdienstreiche Verwaltung der Generalität Limoges zurückblicken konnte, starb Ludwig XV. und hinterließ seinem Nachfolger einen leeren Staatsschatz, eine 1600 Millionen Livres betragende Schuldenlast und ein Volk, das in seinen gebildeten Bestandteilen, als Anhänger der Rousseauschen und Voltaireschen Schule, bereits an den Stützen der absoluten Königsgewalt und der alten Gesellschaftsordnung rüttelte. Die wirtschaftlichen Zustände Frankreichs spiegelten sich damals en miniature in denen der Turgotschen Generalität von 1761 wieder; nur war es im Gegensatze zu Limoges, dessen ökonomischen Verfall das Phlegma und administrative Ungeschick früherer Intendanten herbeigeführt, bei der Monarchie eine Reihe jahrhundertjähriger, den Trägern der Krone selbst zur Last fallenden wirtschaftlichen Sünden, die das finanzielle Chaos heraufbeschworen, was bei Ludwigs XVI. Regierungsantritt in Frankreich herrschte. Turgot hatte als Intendant von Limoges keine Schätze erworben, er stand vielmehr im Mai 1774, da er einen nicht kleinen Teil seiner jährlichen Einkünfte zu wohlthätigen Zwecken geopfert, bedeutend ärmer da als vor 13 Jahren, aber der Klang eines ruhmvollen Namens, den er sich während dieser Zeit erworben, entschädigte ihn reichlich für die Einbuße an irdischen Gütern. Außer dem Aufsehen, was seine „lettres“ an den Abbé Terray, sein 1766 vollendetes Meisterwerk: „Réflexions sur la formation et la distribution des richesses“ und seine bedeutende Schrift „sur les prêts d'argent“ (s. u.) nicht nur bei den Physiokraten, sondern auch bei den Philosophen und dem zünftigen Gelehrtentume, was noch in den Irrtümern des Merkantilismus befangen war, hervorgerufen, hatte seine im langjährigen Kampfe gegen Pauperismus, Unwissenheit und Verwaltungssünden als Intendant von Limoges bewiesene Bravour die Augen von ganz Frankreich auf diesen Mann gelenkt, der dem Könige in den Hungerjahren 1770 und 1771 dank der Vortrefflichkeit seiner Kampfesweise gegen den Mangel viele Tausende treuer Unterthanen gerettet. Als Maurepas daher nach Ludwigs XVI. Thronbesteigung Vollmacht vom Könige zur Errichtung eines Ministeriums erhielt, bezeichneten alle politischen Parteien ein-

stimmig Turgot als die befähigteste Kraft zur Uebernahme des Portefeuilles der Finanzen, welchem Drängen Maurepas, trotzdem ihm die resolute Handlungsweise und der reformatorische Feuereifer Turgots keineswegs behagte, auf die Dauer nicht widerstehen konnte. Zuerst trat der frühere Intendant von Limoges am 20. VII 1774 als Marineminister in das Kabinet ein, aber schon fünf Wochen später, am 24. VIII, erfolgte, gleichzeitig mit der Verabschiedung des alten Finanzministers, Abbé Terray, Turgots Ernennung zum „Generalkontrolleur der Finanzen". Was er in dieser Stellung als französischer Finanzminister geleistet, gehört der Geschichte an und ist hier nicht weiter eingehend und im chronologischen Zusammenhange zu verfolgen. Das Portefeuille der Finanzen nahm er in einem Briefe an Ludwig XVI. nur unter gewissen Bedingungen an. In diesem denkwürdigen Schreiben erklärte er sich gegen jede mißbräuchliche Ausbeutung des Staatskredits, die zum geheimen oder öffentlichen Staatsbankerott führen müsse, darin sprach er sich ferner gegen jede Erhöhung der Steuerlast und gegen jeden Abschluß einer Staatsanleihe aus. Aber er bezeichnete dem Könige nicht nur das, was unter seiner Verwaltung des Finanzministeriums nicht vorkommen dürfe, er trat auch mit positiven Forderungen an Ludwig XVI. in diesem Schreiben heran hinsichtlich der Ersparnisse, die unverzüglich, um das Staatsschiff vor dem Untergange zu bewahren, in die richtigen Wege geleitet werden müßten. Der König war von dieser Sprache nicht eben angenehm überrascht, zumal ihm zugemutet wurde, als Erster im Staate den Höflingen, Beamten und Bürgern im Sparen voranzugehen. Doch er hielt Turgots Patriotismus die verletzende Form, welche in dieser ungewöhnlichen Beantwortung der königlichen Berufung lag, zu gute. Am meisten erstaunte aber Ludwig XVI., daß sein neuer Finanzminister die 20 Millionen Livres, welche er als jährliches Sparerfordernis dekretierte, nicht etwa auf Verstärkung der Leistungsfähigkeit von Heer und Marine, sondern hauptsächlich zu Steuermilderungen verwenden wollte, da nach Turgots Dafürhalten die Ersparnisse sich nur durch Stärkung der Volkswohlfahrt, die aber unter dem bisherigen Steuerdrucke nicht gedeihen könne, für das Staatswohl mit der Wirkung fruktifizieren ließen, daß eine Vermehrung der Staatseinkünfte erzielt werde. Bereits am 12. V. 1776 wurde Turgot demissioniert, nachdem er wenige Tage vorher dem schwachen und wankelmütigen Ludwig XVI. ein gleiches Ende, wie es Karl I. auf dem Schaffot genommen, vorhergesagt hatte. Seine Verabschiedung bejubelten die Königin und die Prinzen, die Kamarilla und die Minister, voran der heimtückische Maurepas, der Klerus, die privilegierten Stände und alle Gegner der Physiokraten. Eine Bilanz zwischen den nützlichen und schädlichen Wirkungen zu ziehen, die seine zahlreichen administrativen Neuerungen als Finanzminister auf die damalige Lage Frankreichs geäußert, ist in Anbetracht der kurzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unthunlich. Es kann nur ein kurzes Resumee der wichtigsten dieser Reformen und andererseits der Neuerungen, die sich als Ueberstürzungen erwiesen, gegeben werden. Turgot ist zunächst nachzurühmen, daß er zur Vermehrung der Staatseinkünfte, zur Verminderung der Staatsschuldenlast und zur Herbeiführung einer gerechten Besteuerung mit einer Reihe finanzpolitischer Maßregeln, unter Zugrundelegung der Maxime, daß das Individualinteresse sich stets dem des Staates unterzuordnen habe, hervortrat. Er beschränkte den bisherigen dreißigjährigen Verpachtungstermin der Domänen auf 9 Jahre, ermäßigte den Betrag der Pensionen und unternahm einen Angriff auf die Privilegien des Feudaladels, der Generalpächter und der bevorrechteten Stände überhaupt, deren Feindschaft er sich besonders durch Umwandlung der Wegfronde für ganz Frankreich in eine Steuer, welche die Privilegierten aufzubringen hatten, zuzog. Der neue Finanzminister errichtete ferner die Diskontokasse (caisse d'escompte), als Vorläuferin der Bank von Frankreich, er verfügte zahlreiche Steuererlasse und -Erleichterungen und entlastete die Einnahmen aus den aides, gabelles und tailles durch Aufhebung zahlreicher Sinekuren und Renten, welche darauf ruhten, indem er die Kaufsummen (ca. 67 Millionen Livres) an die Besitzer zurückzahlte. Er erzielte gegen den Voranschlag der Staatsausgaben auch Ersparnisse, aber was wollten diese wenigen Millionen Livres bei einem staatlichen Finanzwesen besagen, dessen Schuld sich auf 1600 Millionen Livres bezifferte und in welchem Jahr um Jahr die Ausgaben die Einnahmen um durchschnittlich 30 Millionen Livres überstiegen! Von einem Manne wie Turgot, dem der Ruf eines außerordentlichen Finanzkünstlers vorhergegangen, wurde das Uebermenschliche erwartet, und daß er als umsichtiger Haushalter zuerst die Vorbedingungen im Staatshaushalte, Ersparnisse zu erzielen und das jährliche Defizit dadurch allmählich verschwinden lassen zu können, schaffen mußte, dafür fehlte Ludwig XVI., seinen Ministern und den Parlamenten das nötige Verständnis.

Von denjenigen Neuerungen, in denen sich sein physiokratisches Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit verkörperte, steht als bedeutendste der durch Konseilbeschluß vom 13. IX. 1774 ins Leben getretene freie Vertrieb von Getreide durch das Innere Frankreichs und die freie Korneinfuhr vom Auslande obenan. Mit dieser Maßregel verband er ein Verbot der Aufspeicherung großer Kornvorräte durch die Behörden. Hätte Turgot die Ereignisse im Hungerjahre 1775, den „Semmelkrieg" ꝛc. vorhergesehen, er würde mit dem Verbote der Kornmagazinierung wohl noch gewartet haben. Jedenfalls war die Stichprobe auf die Zweckmäßigkeit unbeschränkter Kornhandelsfreiheit für ganz Frankreich in einem Notjahre als mißlungen zu betrachten, denn was in der Generalität Limoges, damals kaum dem fünfundzwanzigsten Teile von ganz Frankreich, trotz aller Renitenz der dortigen Behörden und Hungerleider dieser Provinzen, die aber ihr Intendant gründlich kannte, der Thatkraft Turgots in siegreicher Verfechtung des freien Kornhandelprinzips gelungen war, das scheiterte in dem Gesamtstaate an der Entfesselung des allgemeinen Volksunwillens gegen Turgot durch die mächtigen mit Vorrechten und Monopolen ausgestatteten Korporationen in den großen Handelsstädten, durch die Tausende von Kapitalisten aus den Kreisen der Getreideproduzenten und -Händler, welche in der Freigabe des Kornhandels eine Vergewaltigung ihrer kapitalistischen Machtstellung sahen, trotzdem Turgots Maßregeln zuerst statt des Sinkens ein Steigen der Getreide- und Brotpreise herbeiführten. Aber neben der Handels- trat er auch mit aller Energie für die allgemeine Verkehrs- und Gewerbefreiheit und für Aufhebung aller Hemmungen derselben ein, und unter den sechs Edikten, deren Einzeichnung er am 12. III. 1776 durch ein lit de justice vom Pariser Parlamente erzwang, befinden sich fünf, welche seine Eingenommenheit für allgemeine Verkehrs- und Gewerbefreiheit darlegen. Es sind dies: Aufhebung des Marktprivilegiums von Poissy für Viehkauf; Aufhebung des Abgabenreglements auf Korn und Mehl in Paris; Aufhebung der Einnehmerstellen der Thore, Quais, Hallen und Märkte in Paris; Aufhebung der Ab-

gaben auf Talg; Aufhebung der Zünfte und Innungen, welches letztere Edikt eine Emanzipation der arbeitenden Klassen anstrebte. Von Turgots Neuerungen, welche den Charakter der Ueberstürzung trugen, hätte die Einführung des Quesnayschen impôt unique, dieses alle Abgaben in einer einzigen Grundsteuer vereinigenden Projektes, auf dessen Verwirklichung alle seine Steuerreformen abzielten, Frankreich dem Staatsbankerott in beschleunigtem Tempo entgegentreiben müssen, wenn Turgots Demission seine praktische Uebertragung jener falschen Theorie auf den Grundbesitz nicht in den ersten Stadien inhibiert hätte. Immerhin machte sich das in physiokratischer Verblendung von ihm angerichtete Unheil, welches einen empfindlichen Ausfall am indirekten Steuerertrage verursachte, mehrere Jahre hindurch im Budget fühlbar. Turgots Sturz beraubte nicht allein den Staat eines an Lauterkeit des Charakters und an selbstlosem Patriotismus seine Vorgänger und Nachfolger im Finanzministerium, Necker nicht ausgeschlossen, weit überragenden Mannes, er vernichtete auch seine von edelster Menschenliebe und wirtschaftlichem Freiheitsdrange diktierten Schöpfungen, indem seine sechs Edikte vom 12. V. 1776 durch einen vom Könige genehmigten Parlamentsbeschluß im August des nämlichen Jahres, darunter auch das der Aufhebung der Fronden, annulliert wurden. Erst das Jahr 1789 erlöste die armen französischen Bauern von diesem Joche, und erst im August 1791 hob ein Beschluß der gesetzgebenden Versammlung die Zünfte, deren Beseitigung Turgot schon damals in seinem fünften Edikte durchgesetzt hatte, endgültig auf. Auch sein die Freiheit des Getreidehandels proklamierendes Gesetz wurde teilweise im September 1776 kassiert. Im nämlichen Jahre wurde er Mitglied der Académie des inscriptions, und am 18. III. 1781 starb Turgot in Paris an der Gicht.

Turgot veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Lettre à l'abbé de Cicé (depuis évêque d'Auxerre) sur le papier supplée à la monnaye, Paris 1749. — Eloge de Gournay, ebenda 1759. — Plan d'un mémoire sus les impositions en général, sur l'imposition territoriale en particulier, et sur le projet de cadastre, ebenda 1764. — Réflexions sur la formation et la distribution des richesses, 1. Abdruck in „Ephémérides du citoyen“, hrsg. von Dupont de Nemours, ebenda, November 1766; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1774; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1778; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1784; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1788; dasselbe, in englischer Uebersetzung u. d. T.: Reflections on the formation and distribution of wealth, London 1793; dasselbe, Neudruck in Overstone. collection, Bd. IV, ebenda 1859; dasselbe, deutsche Uebersetzung u. d. T.: Untersuchung über die Natur und den Ursprung der Reichtümer und ihrer Verteilung unter den verschiedenen Gliedern der menschlichen Gesellschaft. Aus dem Englischen von Mauvillon, Lemgo 1775. — Valeurs et monnaies (c. 1769). — Lettres (à l'abbé Terray) sur la liberté du commerce des grains, Paris 1770. — Correspondence avec M. Trudaine, sur les encouragements réclamés pour une manufacture de la généralité de Limoges, et sur les faveurs qu'on peut, en général, accorder à ces sortes d'établissements (c. 1771). — Extension de la liberté du commerce des colonies (c. 1772). — Lettres à l'abbé Terray sur la marque des fers, Paris 1773. — An posthumen Schriften Turgots erschienen in Buchform, bezw. in seinen gesammelten Werken: Administrations provinciales. Mémoire présenté au roi par Turgot (composé par Dupont de Nemours), suivi des observations d'un républicain (Brissot), Lausanne 1788. — Mémoire sur le prêt à intérêt et sur le commerce des fers, Paris 1789 (geschrieben 1769). — Travaux divers sur les impositions: Comparaison de l'impôt sur le revenu des propriétaires, et de l'impôt sur les consommations. — Observations sur le mémoire de M de St.-Peravy, en faveur de l'impot indirect. [Couronné par la Société royale d'agriculture des Limoges.] — Observations sur le mémoire de M. Graslin en faveur de l'impôt indirect, auquel la Société royale d'agriculture de Limoges décerna une mention honorable. — Observations sur un projet d'édit portant abonnement des vingtièmes et 2 sous pour livre du dixième pour tout le royaume, avec un règlement pour la répartition des dites impositions [bezieht sich auf das Bertinsche Edikt von 1764]). — Lettre au contrôleur général Bertin, sur la situation de la généralité de Limoges, relativement à l'assiette de la taille. — Seine gesammelten Werke erschienen in folgenden Ausgaben: Oeuvres de Turgot, précedées et accompagnées de mémoires et de notes sur sa vie, son administration et ses ouvrages (par Dupont de Nemours), 9 Bde., ebenda 1809/11. — Oeuvres de Turgot, nouvelle édition, classée par ordre de matières avec les notes de Dupont de Nemours, augmentée de lettres inédites, des questions sur le commerce, et d'observations et de notes nouvelles par Eug. Daire et Hipp. Dussard, et précédée d'une notice sur la vie et les ouvrages de Turgot, par E. Daire, 2 Bde., ebenda 1844 (bildet Bd. III/IV des Guillauminschen Sammelwerkes: Collection des principaux économistes.) — Die kleinen, fast ausschließlich einen amtlichen Charakter tragenden Schriftstücke Turgots hat E. Daire in vorstehender letzten Gesamtausgabe nach folgenden Kategorien geordnet: 1) Avis annuels sur l'imposition de la taille pendant son intendance de Limoges. — 2) Lettres circulaires aux curés de la généralité de Limoges, pour leur demander leur concours dans diverses opérations administratives. — 3) Travaux relatifs à la disette de 1770 à 1771, dans la généralité de Limoges. — 4) Lettres au contrôleur général sur l'abolition de la corvée pour les transports militaires (1765 et 1769), la réforme des droits d'octroi (1772), sur les mines et carrières, et sur la milice, adressée au ministre de la guerre. — 5) Actes du ministère de Turgot, déclarations, édits, lettres patentes, ordonnances etc., relatifs à la liberté du commerce des grains, à l'industrie agricole, manufacturière et commerciale, aux finances, à l'impôt, aux travaux publics et à la charité) — Eine Sammlung der bedeutendsten Schriften und Edikte Turgots findet sich ferner in Robineau, Turgot, administration et oeuvres économiques, Paris 1889. (Inhalt: Eloge de Gournay (1759.) — Réflexions sur la formation et la distribution des richesses (1766). — Edit du roi qui supprime les corvées et ordonne la confection des grandes routes à prix d'argent (février 1766). — Edit du roi portant suppression des jurandes (février 1776.) —) Turgot veröffentlichte b) in dem Sammelwerke: „L'Encyclopédie, Paris“ folgende Artikel: Existence; Etymologie; Expansibilité; Foires et marchés; Fondation. — Turgot übersetzte J. Tuckers „On the expediency of naturalizing foreigners“, London 1753 und veröffentlichte seine Uebersetzung u. d. T.: Questions importantes sur le commerce à l'occasion des oppositions au dernier bill de naturalisation, ebenda 1755. —

Turgot schrieb sein Hauptwerk, die „Réflexions“ (s. o.), für zwei in Paris von den Jesuiten er-

zogene und nun in ihre asiatische Heimat zurückkehrende junge Chinesen zur Erleichterung der ihnen gestellten Aufgabe, von China aus über dortige kulturelle und wirtschaitliche Zustände an die französische Regierung zu berichten. Er hatte ein langes Verzeichnis von Fragen (abgebr. in Bd 1 der Daireschen Ausgabe seiner Werke, S. 310/21) über alle möglichen in Betracht kommenden Zustände und Verhältnisse für sie angefertigt und waren die „Réflexions“ bestimmt, ihnen als Richtschnur für die Beantwortung dieser und analoger Fragen, über welche sie in dem von ihnen erwarteten Berichte sich zu äußern haben würden, zu dienen; der Entstehungsgrund dieser Schrift war daher ein rein zufälliger und ihr Verfasser weit davon entfernt, diejenigen wirtschaftlichen Lehren und Betrachtungen, welche er nebenzwecklich als eine Art Repetitorium für sich selbst zu Papier brachte, für etwas Besseres zu halten, als eine freie Skizze des durch eigene Zusätze von ihm erweiterten physiokratischen Systems. Insbesondere lag ihm die Absicht vollständig fern, in den „Réflexions“ ein ökonomisches Lehrbuch, wovon es in der französischen Litteratur noch nicht einmal einen Vorgang gab, zu veröffentlichen. Eine nach den einzelnen wirtschaftlichen Grundbegriffen lose aneinandergefügte Gedankenreihe bot er als staatsökonomisches Lesebuch, nach dem Beispiele des ihm mit den „Essays“ vorangegangenen Hume, dem Publikum dar, zu einem Lehrbuche fehlte der Schrift als notwendige Voraussetzung die in der Kausalitätserforschung behaupteter wirtschaftlicher Erscheinungen bestehende Selbstkritik der von ihrem Verfasser aufgestellten Postulate. Das in den „Réflexions“ beobachtete System ergiebt sich aus dem Ideengange, welchen die Ueberschriften vorgezeichnet, womit er die 100 Paragraphen, aus denen die Schrift besteht, markiert hat. Die Hauptgrundsätze der physiokratischen Schule in Bezug auf Reichtumsursprung, Kapital, Münze, Handel, Geldcirkulation, das ökonomistische Dreiklassensystem sind in den ersten fünfzig Paragraphen niedergelegt, der Entwickelung seiner Anschauungen über Kapitalbildung, Kapitalrente und die Versatilität des Geldkapitals im Wirtschaftsleben, über Zins und Wucher sind die anderen fünfzig Paragraphen eingeräumt. Der Nationalreichtum eines Landes bestimmt sich bei ihm aus dem Resultate folgenden Exempels: Zum Reinertrage sämtlicher Grundstücke, multipliziert mit ihrem marktmäßigen Verkaufspreise und dividiert mit ihrem Bruttoertrage, wird die das gesamte bewegliche Vermögen ausdrückende Summe mit der Einschränkung addiert, daß der Betrag der ausgeliehenen Kapitale nicht in Berechnung kommt. Als Definition der Entstehung des Reichtumes substituiert er als Quelle desselben die Erde oder vielmehr die Produktionskraft des Bodens für den Reichtum selbst. Dieser von Quesnay aufgebrachten Verwechselung der Begriffe liegt bekanntlich auch die physiokratische Ueberschätzung der Leistungen des Ackerbaues, der nach ihrer Lehre allein ein Reineinkommen gewährt, zu Grunde und beruht auf diesem Grundirrtume folgerichtig auch die ökonomistische Lehre von der einzigen Steuer, dem impôt unique. Der produit net oder die Bodenrente ist nach seiner streng physiokratischen Auffassung dasjenige, was nach Abzug des Kapitalzinses und der Betriebskosten, des Lohnes seiner Arbeit und des Abnutzungsersatzes der Gerätschaften dem Pächter vom Ertrage der Bodenerzeugnisse übrig bleibt, mit diesem Reste dem Grundeigentümer die Nutzungsmiete seiner bebauten Ländereien zu bezahlen. Aus der Summe der einzelnen Ersparungen bilden sich bei ihm die Kapitalien, ein Postulat, was aber nur dem Begriffe der individuellen, nicht der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung gerecht wird. Seine Lohntheorie, wonach der Arbeitslohn nur dem Existenzminimum entspricht, da nach ihm die sterile Klasse der Handarbeiter nur das konsumiert, was sie durch ihre Arbeit erzeugt, stempelt ihn zu einem Vorläufer Ricardos. Turgots Anschauungen über das Geld weisen eine wissenschaftliche Erweiterung der physiokratischen Lehre auf, da er dasselbe als Ware und nicht mehr als bloßes Wertzeichen betrachtet, als eine Ware, deren Wert je nach den Konjunkturen des Marktes, welcher die Metallpreise beherrscht, fällt oder steigt. Die Bedeutung des Geldes als Wertmesser der Waren, führt er weiter aus, liegt in einer leichteren Abgrenzung der verschiedenen Arbeiterklassen, also in der Erleichterung der Arbeitsteilung, sowie in dem Uebergange der Ersparnisse der Grundeigentümer in Geldanlagen, also in der leichteren Kapitalbildung. Die Kapitalrente identifiziert er mit dem Leihpreise der Kapitale oder mit dem für die Kapitalnutzung gezahlten Kaufpreise; da aber nach seiner, d. h. der physiokratischen Auffassung nur der Bodenreinertrag der Grundsteuer unterliegt, ergiebt sich nach Turgots Folgerung die Steuerfreiheit der Kapitalrente, deren Verteidigung er auch darauf begründet, daß die vom produit net der Grundstücke unterhaltenen Gewerbe einer Kapitalsteuer ebenfalls indirekt unterworfen sein würden, was auf eine Schädigung des Nationalwohlstandes hinausliefe. Als Zinstheoretiker steht er entschieden, wenn er auch für einen niedrigen Zinsfuß eintritt, auf Seite des Kapitals. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt nach ihm den Zinsfuß; wie viel das Kapital bei Verkauf seiner Gebrauchsnutzung an Zins profitiert, beruht nach dem Rechtmäßigkeitsbegriff auf dem Eigentumsrechte des Kapitalisten, der seine Ware nur an denjenigen zu verkaufen braucht, welcher ihm die Nutzung gemäß der vom Verkäufer vorgeschriebenen Bedingungen vergütet. Der Charakter des Geldes als Wertmesser variiert bei Turgot je nach seiner Bestimmung. Im gewöhnlichen Tauschverkehr ist er eine als Zahlungsmittel kursierende Ware, deren Wert sich mit dem einer anderen Ware, die dafür eingetauscht wird, ausgleicht; das geborgte Geld repräsentiert dagegen eine Rente, und hinter dieser Rente steht das Kapital, das sie geschaffen. Der Mietpreis des Geldes wird daher davon abhängen, wie hoch das Kapital, um seinen Besitzer zu ernähren, sich rentieren muß. Den Unterschied zwischen Kauf- und Borggeld präzisiert er dahin, daß ersteres ausgegeben und letzteres aufgespart wird. Das Sinken des Zinsfußes erklärt er aus der Menge ersparter Geldkapitale und der geringen Anzahl der Borger, aber er läßt dabei außer Berücksichtigung, daß die verringerte Geldbedürftigkeit aus der gestiegenen Produktion hervorgeht. In Paragraph 73 beleuchtet er in einer geistreichen Rekapitulation seiner zinsfreundlichen Grundsätze die irrtümliche Interpretation seitens der Scholastiker jener Stelle im Evangelium, worauf sich ihr Zinsnehmungsverbot stützt: „Mutuum date nil inde operantes.“

Daß Adam Smith als Denker keine hervorragende originelle Kraft war, ist bekannt, und auch die „Réflexions“ liefern dafür die Belege, indem Turgots Lehren von Geld, Kapital, Arbeitsteilung und Grundrente in ihren Grundzügen in den Wealth of nations übergegangen sind. Smiths Größe als Systematiker, als unübertroffener Architekt von Lehrsätzen, deren Unanfechtbarkeit auf den umfassendsten Studien des gesamten Erscheinungsgebietes der Güterwelt beruht, wird aber dadurch, daß einzelne wirtschaftliche Wahrheiten schon dem oder jenem seiner Vorläufer einge-

leuchtet, nicht abgeschwächt. Smith ist der Vater der Disziplin der politischen Oekonomie und zwar nicht seiner Genialität wegen, sondern auf Grund seines Lehrbuches geworden, das in seinen wirtschaftlichen Untersuchungen die philosophische, vielfach an Kant erinnernde Weltanschauung und den weitblickenden Geist eines in seinem Gedankengange langsam aber sicher fortschreitenden Denkers aufweist. Im Gegensatze zu Smith, der während der Entstehung seines Manuskriptes die logische Denkarbeit niemals ruhen ließ, überdachte Turgot, wie Morellet erzählt, erst das, was er schreiben wollte und dann, nachdem er es gründlich in sich aufgenommen, brachte er es zu Papier. Das Grübeln und Kombinieren während des Schreibens war nicht seine Sache. Deshalb sucht man auch wissenschaftliche Spekulation, analytisches Ausfeilen der einzelnen Denkformen seiner Theoreme, Empirie und Synthese in seinen „Réflexions" vergebens. Er förderte sein Manuskript mehr in der Weise eines Essayisten als eines Fachgelehrten, und hierin liegt auch die Erklärung für seinen Stil, der in seiner eleganten Diktion sich von der schwerfälligen Schreibweise der damaligen Zeit vornehm abhob, der in seinem ungekünstelten Periodenbau, in seiner geistvollen, zuweilen freilich auch aphoristischen Auffassung aller wirtschaftlichen Probleme selbst dem Stile der übrigen Encyklopädisten, mit Ausnahme Diderots, an Bestimmtheit und Klarheit überlegen war.

In Turgots unvollendet gebliebener Schrift: „Valeurs et monnaies" vervollständigt er seine früheren Ausführungen über den Wert dadurch, daß er die Güter nach dem Nutzen betrachtet und bewertet, den sie ihrem Besitzer gewähren oder den sich der zukünftige Erwerber davon verspricht. Zum Kriterium der Nützlichkeit macht er die Fähigkeit der Bedürfnisbefriedigung durch die Erwerbung eines Gutes, wobei er Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Beschaffung, Häufigkeit oder Seltenheit des Vorkommens eines ins Auge gefaßten Gegenstandes auf Erhöhung oder Verminderung des Wertes einwirken läßt, wodurch er zu einer individuellen Wertschätzung gelangt. Dieser von ihm valeur estimative genannte Wert führt zu seiner Tauschwerttheorie hinüber Die Menge der Produkte, welche für eine andere Menge von Produkten im Tausche zu erhalten ist, bestimmt das Mittel zwischen den beiderseitigen Forderungen der zwei tauschenden Personen und den daraus gewonnenen mittleren Tauschwert, oder valeur estimative moyenne bezeichnet Turgot als valeur appréciative. Anknüpfend an diese Definition gelangt er eben so einfach als scharfsinnig zur Bestimmung des Preises, unter dem er dasjenige Produkt verstanden wissen will, was jemand im Tausche, auf Grundlage des ermittelten valeur appréciative, für ein Gut erhält. Diese Biographie Turgots kann durch keine prägnantere Charakterisierung der Bedeutung dieses großen Franzosen abgeschlossen werden, als wie sie sich in dem vortrefflichen Werke Feilbogens: „Smith und Turgot, Wien 1892" auf S. 90 vorfindet. Dort heißt es von Turgot: „Seine ewige Bedeutung aber liegt in der vorbildlichen Reinheit seines Charakters. Als Denker war er ein bloßes Talent, ein Kind seiner Zeit; als Staatsmann hat er persönlich Schiffbruch gelitten. Aber als Menschenfreund, als treuer Diener seiner Pflicht, als Patriot, als Typus des homo nobilis, als Zierde seines Volkes und der Menschheit ist er zwar hie und da erreicht, aber wohl niemals übertroffen worden."

Vergl. über Turgot: Necker, Sur la législation et le commerce des grains, Paris 1775. — (Graf von Provence, später Ludwig XVIII.), The dream of M. de Maurepas, ebenda 1776. — Dupuy, Eloge de Turgot, ebenda 1781 (in Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres, Bd. XL). — Dupont de Nemours, Notes et mémoires sur la vie, l'administration et les ouvrages de Turgot, ebenda 1782. — (de Condorcet) Vie de Turgot, London 1786 (nach dem Dupontschen Memoirenwerk bearbeitet). — Soulavie, Mémoires historiques et politiques du règne de Louis XVI., 4 Bde., Paris 1801. (Die Bde. II, III und IV enthalten Mitteilungen über Turgots Leben von dessen Bruder Etienne François Turgot.) — Lemontey, Mémoires de l'Abbé Morellet, 2 Bde., ebenda 1823. — Weiss, Turgot, in „Biographie universelle, ancienne et moderne", Bd. XLVII, ebenda 1827. — Eiselen, Oekonomisten, in „Ersch und Gruber, Encyklopädie", III. Sektion, 2. Bd., Leipzig 1832, S. 17 ff. — Monjean, Notice sur la vie et les ouvrages de Turgot, Paris 1844. — Dupont de Nemours, Observations sur les points dans lesquels Adam Smith est d'accord avec la theorie de Turgot, et sur ceux dans lesquels il n'en est écarté, in „oeuvres de Turgot, édition Daire", Bd. I, ebenda 1844, S. 67/71. — Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 3. Aufl., Bd. II, ebenda 1845, S. 96 ff. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 7 ff., 359/60. — Bouchot, Eloge de Turgot. Discours, Paris 1846. — Baudrillart, Eloge de Turgot, ebenda 1846. (Couronné par l'Académie française) — Life and correspondance of David Hume, Edinburg 1846. — Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay, Gournay, Turgot, Göttingen 1847. — Letters of eminent persons addressed to D. Hume, Edinburg 1849. — Monjean, Turgot in Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 777/87. — D'Hugues, Essai sur l'administration de Turgot dans la généralité de Limoges. Thèse, ebenda 1859. — Turgot, zijne werke, in Bijblad van de Economist, Jahrg. 1860, Haag, S. 113, 253. — Batbie, Turgot philosophe, économiste, administrateur, Paris 1861. — Tissot, Turgot, sa vie, son administration, ses ouvrages, ebenda 1862 (Mémoire couronné). — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 356 ff. — Mastier, Turgot, sa vie et sa doctrine, ebenda 1862. — Derselbe, De la philosophie de Turgot, ebenda 1862. — Richelot, Une révolution en économie politique, ebenda 1863, S. 151/52, 375. — Laspeyres, Quesnay, Turgot und die Physiokraten, in „St. W. B. von Bluntschli und Brater", Bd. VIII, Stuttgart 1864, S. 445/55. — v. Scheel, Turgot als Nationalökonom in „Zeitschr. für Staatsw.", Bd. XXIV, Tübingen 1868, S. 243/70. — Du Puynode, Études sur les principaux économistes: Turgot; A. Smith; Ricardo; Malthus; J. B. Say; Rossi, Paris 1868. — Renaud, Les martyrs de l'économie politique, Vauban et Turgot, Paris 1870. — de Lavergne, Les économistes français au XVIII. siècle, ebenda 1870, S. 219/78. — Cadet, Turgot, 1727—1781, ebda. 1873. — Chevalier, Turgot et la liberté du travail, ebenda 1873. — v. Sivers, Turgots Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie in „Jahrb. für Nat.", Bd. XXII, Jena 1874, S. 146/206. — Foncier, Essai sur le ministère de Turgot, Paris 1877. — Jobez, La

France sous Ludwig XVI., Bd. I, Turgot, ebenda 1877. — J. Morley, Turgot in Critical miscellanies, 2nd series, London 1877. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie rc., 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 113/19. — Correspondence inédite de Condorcet et de Turgot, Paris 1882. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 63/65, 70/74. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 361/62; Bd. XXIII, ebenda 1888, S. 627/30. — Neymarck, Turgot et ses doctrines, 2 Bde., Paris 1885. — Nourrisson, Trois révolutionnaires, Turgot, Necker, Bailly, ebenda 1886. — L. Say, Turgot, ebenda 1887. — Schelle, Du Pont de Nemours et l'Ecole physiocratique, ebenda 1888. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 65, 68/70 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 53/55. — Robineau, Turgot. Administration et oeuvres économiques, Paris 1889. — Schelle, Turgot in Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et Chailley, Bd. II, ebenda 1892, S. 1122/34. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 2, 24, 243/44, 278/79, 284/88, 290/91 u. ö. — Feilbogen, Smith und Turgot, Wien 1892. — Cannan, History of the theories of production and distribution, London 1893, S. 35, 48, 232. — Necker, in Handwörterbuch der St. W., Bd. V, Jena 1893, S. 20 ff. — L. Say, in Handwörterbuch der St. W., Bd. V, S. 504 (Besprechung der Schrift Say, Turgot).

Lippert.

U.

Uebergangsabgaben.

Uebergangsabgaben oder Uebergangssteuern sind im deutschen Zollgebiete vorkommende Landessteuern, die von Waren erhoben werden, welche die Grenzen einzelner Staaten oder Staatengruppen überschreiten, und zwar zu dem Zwecke, um den vollen Eingang der Verbrauchssteuern zu sichern, welche dem betr. Staatsgebiete eigentümlich sind. Sie haben insofern einen gleichen Zweck wie Zölle, welche zur Ergänzung inländischer Aufwandsteuern dienen. Zum Unterschiede von den Grenzzöllen, welche lediglich von aus dem Zollauslande eingehenden Waren zu entrichten sind, sind sie eine Art Binnenzölle, welche innerhalb der Grenzen des Zollgebietes beim Uebergang von Waren über die Grenzen eines Landes oder auch einer Staatengruppe (z. B. der Brausteuergemeinschaft) gezahlt, aber auch beim Eingange in das Zollgebiet erhoben werden, wenn das betr. Land an das Zollausland grenzt (so bei Fleisch in Baden).

In der ersten Zeit des Zollvereins waren die Verbrauchssteuern ausschließlich Gegenstand der Landesgesetzgebung. Der Anfang zu einer gemeinsamen Besteuerung wurde mit dem Zucker gemacht. Demselben folgten später andere Gegenstände nach, so daß jetzt das Gebiet der selbständigen Landessteuern ein sehr beschränktes ist.

Die Sonderbesteuerung von Waren, sowie Verschiedenheiten in der Veranlagung in einzelnen Ländern eines gemeinschaftlichen Zollgebietes haben mancherlei Uebelstände im Gefolge. Sie bereiten Schwierigkeiten für die Zollpolitik, insbesondere auch für die Frage der Rückvergütung und schaffen Zollschranken in einem Gebiete, in welchem der Wunsch nach Beseitigung der „Hemmnisse des freien Verkehrs" und aller Schutzzölle im Innern gerade zur Gründung eines Vereins Veranlassung gegeben hat.

In Deutschland hat man deswegen schon seit 1833 eine Beseitigung der störenden Besonderheiten im Gebiete der Verbrauchssteuern angestrebt und es als wünschenswert bezeichnet, eine Uebereinstimmung in Gesetzgebung und Besteuerungsgrundsätzen auch bezüglich derjenigen Erzeugnisse herbeizuführen, bei denen hinsichtlich der Besteuerung noch eine Verschiedenheit unter den einzelnen Vereinsländern bestehe, ein Ziel, welches sich auch der Zollvereinsvertrag vom 8. VII. 1867 gesteckt hatte.

Dann wurden auch in den Vereinsverträgen Bestimmungen dahin getroffen, daß das Erzeugnis eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise besteuert werden dürfe, als das Erzeugnis der übrigen Vereinsländer; dann sollten diejenigen Vereinsstaaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder

Zubereitung eines Verbrauchsgegenstandes gelegt hatten, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Ländern voll erheben lassen können. Ferner wurden Höchstbeträge bestimmt, welche die inneren Verbrauchssteuersätze nicht überschreiten durften, so beim Bier 1 ½ Thlr. für die Ohm, ähnlich beim Weine, endlich wurde noch bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Gegenständen, deren Kauf oder Verkauf, Verzehrung, Hervorbringung oder Zubereitung mit einer inneren Steuer belegt sei, nicht mehr als der gesetzliche Betrag der letzteren vergütet werde (Art. 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. VII. 1867).

Die Erhebung von Einfuhrabgaben, welche im Interesse der heimischen Produzenten und der Staatskasse zugestanden werden mußte, wurde anfänglich (1833) nur insoweit zugelassen, als die innere Steuer höher war als diejenige des Ausfuhrlandes. Sie wurden deswegen „Ausgleichungsabgaben" genannt, welche auf andere Erzeugnisse als Bier, Malz, Branntwein, Tabakblätter, Trauben, Most und Wein unter keinen Umständen gelegt werden sollten. Dagegen war die Gewährung einer Rückvergütung untersagt, eine Bestimmung, welche für die Produzenten dann sehr nachteilig war, wenn es sich um die Ausfuhr in Gebiete handelte, in denen die Ware gar nicht oder geringer besteuert wurde. Aus diesem Grunde hat man das System dieser Ausgleichungsabgaben bereits im Erneuerungsvertrage von 1841 fallen gelassen und das der Uebergangsabgaben angenommen. Bei demselben wird bei der Einfuhr der volle Steuerbetrag erhoben, nicht lediglich der Unterschied in den Steuersätzen von Ein- und Ausfuhrland. Dafür sind bei der Ausfuhr Steuerrückvergütungen im vollen Betrage zu gewähren. Das Einfuhrland zieht also jetzt Vorteile, welche früher dem Ausfuhrlande zuflossen.

Besondere Schwierigkeiten und Mißlichkeiten entstehen, wie überhaupt bei der Frage der Rückvergütung von inneren Verbrauchssteuern, nun dann, wenn die Steuerveranlagung in beiden Ländern verschieden, insbesondere wenn die Steuer keine Fabrikatsteuer ist. Die für das fertige Produkt gewährte Rückvergütung kann dann leicht höher werden als die ursprünglich entrichtete Abgabe. Für die Produzenten des Einfuhrlandes würde dadurch die Konkurrenz erschwert. Umgekehrt kann aber auch die in diesem Lande für einzuführende fertige Produkte angesetzte Steuer höher sein als diejenige, welche die heimischen Produzenten thatsächlich in der Form von Rohstoffsteuern 2c. entrichten. Diese Schwierigkeiten kommen bei der Fabrikatsteuer in Wegfall, sei es, daß die steuerpflichtigen Erzeugnisse unter Kontrolle steuerfrei ausgeführt oder daß die Besteuerung (so z. B. beim Weine) erst bei dem Konsumenten oder kurz vor dem Uebergange in den Konsum (Einlagesteuer, Schanksteuer) erfolgt.

Von den ehemaligen Uebergangsabgaben wurden beseitigt 1865 diejenigen von Wein und Obstmost, welche an den Grenzen der norddeutschen Staaten von aus Süddeutschland eingehenden Erzeugnissen erhoben wurden, 1867 von Salz, 1869 die norddeutsche Uebergangsabgabe von Tabak, 1878 die von Spielkarten und 1887 die Branntweinübergangssteuern. Für Wein entfällt heute die Uebergangsabgabe wegen der sie entbehrlich machenden Veranlagungsform. (Vgl. Weinsteuer).

Beschränkt ist heute das partikulare Besteuerungsrecht auf Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Obstwein, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett. Hiervon kommen für die Uebergangsabgaben heute nur noch Bier, Malz und Fleisch in Betracht. Allerdings wird von dem aus Luxemburg eingeführten Branntwein eine Steuer von 96 M. erhoben, wenn die Einfuhr ohne Uebergangsschein, und eine Ausgleichungsabgabe von 78,74 M., wenn sie mit einem solchen erfolgt.

Es bestehen nunmehr noch solche:

a) für Bier und Malz. Die Brausteuergemeinschaft erhebt eine Abgabe von 2 M. vom hl Bier. Die Sätze sind in Bayern 3,25, in Baden 3,20, in Württemberg vom braunen Bier 3, vom weißen 1,65, in Elsaß-Lothringen vom starken Bier 3 (vor 1891: 2,30) und vom Dünnbier 0,58 M. Für geschrotenes Malz sind die Sätze in Württemberg 5 M. von 50 kg und 2,80 M. von 50 kg gequetschtem Grünmalz, in Bayern seit 1890 für Bier- und Essigbereitung 6,50 M. (früher für Bier 6, für Essig 4 M.). Bei der Ausfuhr beträgt die Malzaufschlagsrückvergütung in Bayern für Bier in Gebinden oder Flaschen 2,60 für 1 hl Braunbier und 1,00 M. für 1 hl Weißbier. Nachdem 1889 die größeren Brauereien stärker belastet worden waren als die kleineren, wurden auch, der Abstufung der Steuersätze entsprechend, die Steuerrückvergütungen für dieselben verschieden bemessen.

b) Für Fleisch in Sachsen und in Baden. In Sachsen mußte früher „das vereinsausländische" Fleischwerk entsprechend den Bestimmungen der Zollvereinsverträge von einer Uebergangsabgabe frei bleiben, weil der Zoll hoch bemessen war. Als letzterer 1865 herabgesetzt wurde, konnte vom ausländischen Fleisch ebenso wie vom inländischen eine Abgabe erhoben werden. Die Besteuerung des ausländischen Fleisches mußte infolge der Zollerhöhungen von 1879 wieder aufgegeben werden. Denn nach dem Zollvereinsvertrage von 1867 sollte von allen bei der Einfuhr mit mehr als 3 M. für 100 kg belegten Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder von Gemeinden und Korporationen erhoben werden. Zwar wurde diese Bestimmung durch G. v. 27. V. 1885 aufgehoben für Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie ferner, soweit es sich um Besteuerung für Rechnung von Gemeinden und Korporationen handelt, für Bier und Branntwein. Doch hat Sachsen hiervon keinen Gebrauch gemacht. Es erhebt nur vom

vereinsländischen frischen Rind- und Schweinefleische 8 M., vom übrigen Fleische 10 M. von 100 kg.

Baden erhob 1865—79 eine Accise von allem eingeführten Fleische, seit 1879 aus dem oben angegebenen Grunde bei ausländischem Fleische nur noch von solchem, welches in Mengen von nicht über 2 kg für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei einging. Das G. v. 29. IV. 1886, welches eine Aenderung der badischen Schlachtsteuer brachte, verallgemeinerte wieder die Uebergangsabgabe. Es werden 8 Pf. für 1 kg von allem eingebrachten, auch dem ausländischen Fleische, für dieses neben dem Zolle (Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber) erhoben, welches frisch oder zubereitet eingeführt wird. Die Einfuhr von Würsten und Waren aus gehacktem Fleische ist abgabenfrei.

Zur Sicherung des richtigen Eingangs der Abgabe dienen außer der Strafandrohung die Bezeichnung von Straßen, auf denen der Uebergang der steuerpflichtigen Gegenstände zugelassen wird, von Uebergangsstellen, welchen Kontrolle, Abfertigung und Erhebung obliegen, dann die Uebergangsscheine, welche in Anwendung kommen, wenn die Waren nur durchgeführt oder an einem anderen Orte im Lande versteuert werden sollen (ähnlich dem Begleitschein I der Zollverwaltung). An Stelle dieses Scheins können auch andere Transportabfertigungen treten. Dazu kommt die Pflicht der Anmeldung von eingebrachten steuerpflichtigen Waren, der Auskunftserteilung an das Steuerpersonal 2c.

Das auf Ordnungswidrigkeiten und Hinterziehungen sich beziehende Strafrecht ist, da hierüber keine reichsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch solche nicht ergangen sind, insoweit es sich um von der Brausteuergemeinschaft zu erhebende Abgaben handelt, ausschließlich Gegenstand der Landesgesetzgebung. In Bayern finden nach Art. 19 Abs. 2 des Ausführungsges. zur R.St.P.O. v. 18. VIII. 1879 die Strafbestimmungen des Zollvereinsges. auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Uebergangsabgaben Anwendung, ebenso in Baden nach dem G. über Einführung des St.G.B. v. 23. XII. 1871. In Elsaß-Lothringen wurde am 30. VI. 1873 ein eigenes G. „betr. die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Uebergangsverkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen" erlassen, nach welchem als Hinterziehungen mit Strafe bedroht werden: a) Die Unterlassung der Anmeldung oder Anmeldung in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche einen geringeren Abgabesatz begründet hätte; b) die Nichteinhaltung der Uebergangsstraße; c) der Transport einer Ware mit einem Uebergangsschein oder einer Transportbezettelung, welche mit der Ladung oder der Zeit oder der Richtung des Transports nicht übereinstimmt; d) die Nichtstellung der mit Transportbezettelung eingeführten steuerpflichtigen Gegenstände in unveränderter Gestalt und Menge am vorgeschriebenen Orte und zur vorgeschriebenen Frist. In den übrigen deutschen Ländern gelten die landesrechtlichen Zollstrafgesetze, welche auf den älteren Zollvereinsverträgen beruhen, mit den diesen Gesetzen durch das Bundesges. v. 18. IV. 1868 gegebenen Abänderungen.

Litteratur:

Zu vergleichen: Riecke, die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des Deutschen Zollvereins. II. Die Uebergangssteuern in der Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1861. Delbrück, Der Art. 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881. Troje, Die Regulative und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Zollgesetzen nebst den Bestimmungen über den Uebergangsabgabenverkehr I, Harburg 1887. v. Mayr, Uebergangsabgaben in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg 1889.

J. Lehr.

Ueberproduktion.

1. Begriff und Ursachen. 2. Möglichkeit einer allgemeinen Ue. 3. Gegenwirkung gegen die Ue. 4. Die Ue. und die Arbeitslöhne. 5. Ue. durch Geldverteuerung.

1. Begriff und Ursachen. Ueberproduktion eines Gutes würde im objektiven oder naturalistischen Sinne nur dann vorhanden sein, wenn von demselben eine größere Menge angeboten würde, als überhaupt verbraucht oder gebraucht werden könnte, selbst wenn der Preis auf Null sänke und jedermann also sein Bedürfnis völlig unbeschränkt befriedigen könnte. Eine Ueberproduktion in diesem Sinne kommt aber nur lokal in seltenen Ausnahmefällen vor, z. B. bei ungewöhnlich reichen Ernten von rasch verderbendem Obst oder bei außerordentlich reichen Erträgen der Seefischerei bei schlechter Verbindung der Küste mit dem Binnenlande. Im wirtschaftlichen oder genauer im kapitalistischen Sinne dagegen versteht man unter Ueberproduktion ein solches Uebergewicht des Angebots einer Ware über die Nachfrage, daß durch dieselbe der Preis auf einen Punkt herabgedrückt wird, bei dem, wenn auch nicht für alle, so doch für einen bedeutenden Teil der Produzenten kein Gewinn mehr übrig bleibt, vielleicht sogar die Herstellungskosten nicht mehr gedeckt werden. Ein gewisser Ansatz zur Ueberproduktion dieser Art ist wohl fast immer in den meisten Gewerbszweigen vorhanden; denn da der Bedarf der Gesellschaft nicht im voraus fest bestimmt, sondern nur annähernd durch Ausprobieren ermittelt werden kann, so geht die Konkurrenz in der Regel so weit vor, daß

die schwächsten Mitbewerber sich nicht mehr halten können und verdrängt werden. Bedeutende Unterschiede in der Stellung und Konkurrenzfähigkeit der Produzenten desselben Zweiges sind stets vorhanden, selbst wenn man die Ware zu den beliebig und gleichmäßig vermehrbaren zu rechnen pflegt. Denn es kommt nicht allein auf die Technik der Produktion an, sondern auch auf die Ausdehnung des Betriebes und namentlich auch auf die Größe des eigenen Kapitalbesitzes des Produzenten; ist dieser zu einem großen Teil auf fremdes Kapital angewiesen oder mit Hypothekenschulden belastet, so kann ihm eine ungünstige Konjunktur sehr verhängnisvoll werden, die ein mit mehr Vermögen ausgestatteter Mitbewerber ohne Schwierigkeit übersteht. Aber diese fortdauernde Anpassung des Angebots an die Nachfrage durch Wegräumung der äußersten Schicht der schwächsten Mitbewerber gilt nicht als eigentliche Ueberproduktion, sondern von einer solchen ist erst die Rede, wenn auch Unternehmungen, die früher normale Erträge lieferten, infolge des Sinkens der Preise aufhören, rentabel zu sein. Sie mögen übrigens Kapital genug besitzen, um ihren Betrieb auch ohne genügenden Gewinn oder selbst mit Zubußen noch fortsetzen zu können. Gerade diese Aufrechterhaltung unrentabler Unternehmungen ist für die Ueberproduktion charakteristisch; denn wenn diese Betriebe eingestellt würden, könnte in vielen Fällen leicht das richtige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage rasch wieder hergestellt werden. Daher sind in der neuesten Zeit die Erscheinungen der Ueberproduktion besonders stark hervorgetreten, weil der Konkurrenzkampf zwischen großen, nicht leicht zu verdrängenden Unternehmungen geführt wurde.

Es wird häufig als ein besonders greller ökonomischer Widerspruch hervorgehoben, daß zeitweise allgemein über Ueberproduktion geklagt werde, während die große Masse der Bevölkerung an den angeblich in übergroßer Menge erzeugten Verbrauchsgegenständen Mangel leide oder wenigstens nur unzulänglich damit versorgt sei. Es ist dies aber eine natürliche Folge der auf privatwirtschaftlichen, selbständigen und auf eigene Gefahr handelnden Unternehmungen beruhenden Produktionsweise. Eine solche Unternehmung kann eben nur bestehen, wenn sie mindestens einen gewissen Minimalpreis für ihr Produkt erhält; daß viele Konsumenten zu diesem Preise nur wenig oder gar nichts kaufen können, ändert nichts an dieser Existenzbedingung der Produzenten. In einer kommunistischen Idealgesellschaft würde allgemeine Ueberproduktion allerdings nicht auftreten können, da die Verteilung der Güter nicht durch Vermittelung einer im freien, oder wie Rodbertus sagt, „anarchischen" Verkehr sich vollziehenden Preisbildung erfolgen würde. Es wäre möglich, daß durch eine falsche Statistik oder andere Fehler in der Vorausberechnung des gesellschaftlichen Bedarfs an den verschiedenen Gütern einige in größerer Menge hergestellt würden, als für die Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten erforderlich wäre, aber selbst wenn die Produktivität der Arbeit in so enormem Grade gesteigert werden könnte, wie manche moderne Utopisten es sich vorstellen, so wäre doch nicht zu erwarten, daß allen alle Güter in Uebermaß dargeboten werden könnten. Das ist einfach durch die natürliche Seltenheit vieler Rohstoffe ausgeschlossen, die es in jeder Gesellschaftsform unumgänglich macht, daß der Verbrauch vieler Erzeugnisse auf irgend eine Art beschränkt werde.

2. Möglichkeit einer allgemeinen Ue. Eine wichtige Frage ist nun die, ob auch in der bestehenden Produktionsordnung die wirtschaftliche, d. h. die kapitalistische Ueberproduktion immer nur in einzelnen Zweigen vorkommen könne, oder ob es möglich sei, daß zu gleicher Zeit für alle Güter ein Uebergewicht des Angebots über die Nachfrage und infolgedessen ein abnormer Preisdruck bestehe. Sismondi, Chalmers und andere behaupteten die Möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion und leiteten daraus unhaltbare Ansichten über die unproduktive Konsumtion ab. Mill dagegen glaubte auf streng logischem Wege die Unhaltbarkeit dieser Annahme beweisen zu können. Zur Bezahlung von Waren, meint er, dienen schließlich immer nur andere Waren. Alle Verkäufer sind zu gleicher Zeit auch Käufer; wenn plötzlich die produktiven Kräfte eines Landes sich verdoppelten, so würde sich auf jedem Markte gleichzeitig mit dem Angebote auch die Kaufbefähigung verdoppeln. Für einzelne Waren könnte dann vielleicht ein Uebermaß von Angebot entstehen, weil die Konsumenten vielleicht ihre vergrößerte Kaufkraft diesen Waren nicht gleichmäßig wie den übrigen zuwendeten, sondern gewisse andere in höherem Maße bevorzugten; aber dann sei eben die Ueberproduktion nur eine partielle und nicht eine allgemeine, und es stehe ihr eine desto größere Nachfrage nach anderen Waren gegenüber. Auch könne es in Wirklichkeit nicht vorkommen, daß alle Produzenten mit jedem Konsumtionsartikel vollständig versehen seien, weil eben die Thatsache, daß sie ihre Produktion zum Zwecke des Austausches fortsetzten, beweise, daß sie noch weitere Bedürfnisse hätten. Und selbst wenn sie solche Bedürfnisse für ihre Person nicht mehr hätten, sondern ihren Betrieb gewissermaßen nur aus Gewohnheit fortsetzten, so beschäftigten sie Arbeiter, die ihrerseits jedenfalls noch eine bedeutend vermehrbare Nachfrage nach Gegenständen des gewöhnlichen Bedarfs und des

Volksluxus repräsentieren. Noch prägnanter drückt sich v. Mangoldt aus. Wenn von zwei Gütern, die sich regelmäßig im gleichen Verhältnis austauschen, von dem einen A tausend Stück produziert werden, so liegt darin eine Nachfrage nach tausend Stück des anderen B; es kann daher das Angebot von B bis zum gleichen Betrage nicht zu groß sein, es wird aber auch diesen Betrag nicht übersteigen, wenn nicht auf seiten des Produzenten von B ein entsprechend höherer Bedarf an A sich geltend macht, dann aber ist wieder das Angebot von A kein übermäßiges; niemals kann mithin das Angebot beider Güter oder allgemein gesprochen aller Güter, die sich gegeneinander austauschen, zugleich die Nachfrage übersteigen.

Diese Argumentationen leiden aber offenbar an einem Uebermaße von blutleerer Abstraktion und an gänzlicher Vernachlässigung der Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse in der geldwirtschaftlichen und kapitalistischen Produktions- und Verkehrsordnung. Die Güter werden nicht gegen bestimmte andere ausgetauscht, jedes wird ohne Rücksicht auf die übrigen auf dem Markte verkauft und an den letzten Abnehmer gelangt es erst durch Vermittelung des Handels, dessen Mitwirkung zwar nützlich und nötig ist, aber nicht mehr zu der materiellen Produktion gehört. Auch wird die Produktion keineswegs immer erst vermehrt, wenn die Nachfrage vorher gestiegen ist, sondern sehr häufig geht die Ausdehnung der Produktion versuchsweise oder auf Rechnung der Handelsspekulation der Entwickelung der Nachfrage voraus. Ferner sind die in der arbeitsteiligen Gesellschaft von selbständigen Unternehmern auf den Markt gebrachten Güter zu einem sehr bedeutenden Teile nicht Konsumtionsgüter, sondern Produktions- oder Verkehrsmittel, wie Werkzeuge, Maschinen, Schienen rc., deren Absatz also auch nicht von einem unmittelbaren Konsumtionsbedarfe, sondern von den Anschauungen der Käufer über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Ausdehnung der Produktion abhängt. Ferner muß auch besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß die Mehrzahl der an der Volkswirtschaft beteiligten Personen kein Produkt, sondern nur ihre Arbeitskraft zum Austausch gegen Geld anzubieten hat und daß die Ueberproduktion in einzelnen Zweigen auch verminderte Nachfrage nach Arbeit, dadurch verminderte Kaufkraft der Arbeiter und dadurch wieder weitere Verbreitung der Erscheinungen der Ueberproduktion verursacht. Denn es ist wohl zu beachten, daß die letztere nicht nur durch eine absolute oder aktive Vermehrung der Produktion über das normale Maß hinaus, sondern auch durch eine Verminderung der Nachfrage bei gleichbleibender oder selbst sinkender Produktion entstehen kann, da sie ja eben nur ein relatives Ueberwiegen des Angebotes bedeutet. Es ist also hiernach eine positive und eine relative Ueberproduktion zu unterscheiden. Erwägt man auch noch die bereits erwähnte Thatsache, daß die Konkurrenz der modernen großkapitalistischen Unternehmungen häufig auch bei schon abnorm gedrückten Preisen noch fortdauert (was relativ vorteilhafter sein kann als Einstellung des Betriebes), so wird man zwar den Ansichten der älteren Schriftsteller über die Ueberproduktion, die teilweise auf falschen Vorstellungen von der Wirkung des Maschinenwesens beruhten, nicht beitreten, wohl aber im Gegensatze zu den optimistischen Ansichten Mills und anderer sich überzeugen, daß eine auf *alle* erheblichen, von dem großen volkswirtschaftlichen Getriebe abhängigen Produktionszweige sich ausdehnende *kapitalistische* Ueberproduktion unter gewissen Umständen als *zeitweilige* Erscheinung in der That auftreten kann. Den äußeren Beweis dafür liefert schon der fortschreitende Niedergang der Preise aller Waren des Großverkehrs in der Periode von 1873—1879. Als Vorläufer der Ueberproduktion erscheint häufig ein wirtschaftlicher „Aufschwung“ mit ungewöhnlicher Steigerung der Produktion auf großen Gebieten, mit der anfangs, namentlich durch die Mitwirkung des *spekulierenden Handels*, auch eine entsprechende Vergrößerung des Absatzes zusammengeht; bald aber tritt Stockung und Ueberfüllung des Marktes ein, die Ueberproduktion ist da und sie verbreitet sich von den Produktionszweigen, in denen sie aktiv, d. h. mit absolutem Uebermaße des Angebotes, begonnen hatte, mehr und mehr als relative auch auf andere aus infolge der Verminderung der kauffähigen Nachfrage. Nach dem Kriege von 1870 entstand zunächst eine ungewöhnliche Nachfrage nach Schienen und Eisenbahnmaterial, daher auch nach Kohlen, außerdem aber auch nach vielen anderen Waren, da fast alle Vorräte sehr vermindert waren; die Preise, die Kapitalgewinne und die Löhne stiegen, es wurden neue Hochöfen und Fabriken angelegt mit einer Produktionskraft, als wenn die damalige ungewöhnliche Nachfrage dauernd bleiben würde. Auch ohne die 1873 in Wien ausgebrochene akute Krisis würde ungefähr um dieselbe Zeit der Umschlag begonnen haben. Der außergewöhnliche Bedarf war gedeckt, aber die neugegründeten Aktiengesellschaften stellten ihren Betrieb nicht ein, auch wenn sie keine Dividenden erhielten. Die Produktion wurde zwar in manchen Zweigen beschränkt, blieb aber dennoch mehrere Jahre immer gegenüber der noch mehr gesunkenen Nachfrage groß genug, um einen weiteren Druck auf die Preise auszuüben; die Nach-

frage aber sank sowohl infolge der verminderten Gewinne der Kapitalisten als auch der Erniedrigung der Löhne und der Entlassung von Arbeitern. So wurden im Deutschen Reiche 1873 2240600 Tonnen, 1876 aber nur 1846400 Tonnen Roheisen hergestellt, und der Verbrauch von roher Baumwolle, der sich 1872 auf 126782 Tonnen belief, war 1878 auf 111068 Tonnen gesunken. Die mittlere Belegschaft der Steinkohlenbergwerke betrug 1874 185504, dagegen 1878 nur 168068 Köpfe und die Belegschaft der Hochöfen war von 28281 vom Jahre 1873 auf 16202 im Jahre 1878 zurückgegangen. Die ungünstige Lage der industriellen Unternehmer und Arbeiter wirkte aber natürlich auch auf die Preisbildung der nicht zu den unentbehrlichen gehörenden landwirtschaftlichen Produkte zurück; das Getreide würde als notwendigstes Lebensmittel seinen Preis auf Kosten der übrigen Erzeugnisse vielleicht behauptet haben, wenn für dieses nicht die Erschließung fruchtbarer überseeischer Länder, namentlich des Westens der Vereinigten Staaten und Indiens, durch die Eisenbahnen eine neue, mit geringeren Produktionskosten arbeitende Konkurrenz aufgetreten wäre. Der starke Druck auf die Getreidepreise entwickelte sich allerdings erst in den achtziger Jahren, nachdem 1880 und 1881 in der Industrie eine Besserung eingetreten war; jedoch ging diese in der nächsten Zeit wieder verloren, und in den Jahren 1886 und 1887 konnte mit Recht von einer allgemeinen Ueberproduktion in dem hier angenommenen Sinne geredet werden.

3. **Gegenwirkung gegen die Ue.** Hier drängt sich nun freilich die Frage auf: wie ist eine solche unbefriedigende Rentabilität der gesamten Produktion möglich, da doch die Billigkeit der Konsumtionsgegenstände, der Rohstoffe, die durch die Ueberproduktion auf einzelnen Gebieten entsteht, sowohl der Gesamtheit der Konsumenten als auch den Produzenten an anderen Zweigen wieder zu gute kommt, und auch die Erniedrigung der Löhne, die übrigens mehr oder weniger durch die Verbilligung der Konsumtionsgüter ausgeglichen wird, den Unternehmern auf allen Gebieten wieder mehr Gewinn übrig läßt? In der That wird sich auch schließlich aus diesen Gründen ein neues Gleichgewichtssystem der Preise bilden, aber dieses kann nur nach und nach und durch Vermittelung von Uebergangsprozessen erreicht werden, die eben die Erscheinungen der Ueberproduktion mit sich bringen. Kohlen, Eisen, Maschinen und andere Produktionsmittel mögen sehr billig sein, aber wenn zugleich die Nachfrage nach Baumwollzeugen, Tuch und anderen Fabrikaten nachgelassen hat und Mangel an Vertrauen auf dem ganzen Markte herrscht, so wird trotz der Billigkeit der Produktionsmittel die Fabrikation von solchen Konsumtionsgegenständen nicht erweitert und noch weniger werden neue Fabriken angelegt werden. Ebenso werden neue Eisenbahnen trotz der billigen Eisen- und Kohlenpreise in solchen Zeiten der Stagnation in geringerem Umfange als in normalen Jahren gebaut werden. Auch die Arbeit kommt vom Standpunkte des Unternehmers nur als Produktionsmittel in Betracht: er wird, solange die allgemeinen Marktkonjunkturen für die nächste Zukunft ungünstig erscheinen, keine neuen Arbeiter einstellen, wenn auch die Löhne gesunken sind. Die Verminderung der Preise der von ihm selbst und seiner Familie verbrauchten Konsumtionsgüter kommt für die geschäftliche Lage eines größeren Unternehmers so gut wie gar nicht in Betracht; soweit die Verbilligung der Konsumtionswaren die Herabsetzung der Löhne befördert, hat sie nach dem eben Gesagten in der Periode der relativen Ueberproduktion ebenfalls keine Wirkung auf die Belebung der Geschäfte; nur die Kaufkraft derjenigen, die ein festes Einkommen beziehen, ist relativ gewachsen, aber dies gleicht bei weitem nicht den Ausfall in der Kaufkraft der Produktionsunternehmer und der Arbeiterklasse aus. Uebrigens erleiden die Rentner in den Stockungsperioden meistens ebenfalls empfindliche Einbußen an ihrem Einkommen, da nicht nur die Dividenden der Aktien, sondern auch der Ertrag der festverzinslichen Kapitalanlagen sinkt. Denn da neue Produktionsunternehmungen aus Mangel an Vertrauen fast gar nicht mehr gegründet werden und die Erweiterung bestehender ebenso selten ist, so wendet sich das — auch in schlechten Zeiten nicht fehlende — neu angesammelte Geldkapital fast ausschließlich der Anlage in staatlichen und anderen öffentlichen Schuldverschreibungen und in Hypotheken zu und bewirkt dadurch eine Herabdrückung des Zinsfußes.

Es ist dies unzweifelhaft wieder ein Vorteil für die produktive Klasse, der aber nur nach und nach ausgenutzt werden kann. Kurz, die Ueberproduktion charakterisiert eine Uebergangsperiode zu einem neuen Normalzustande, in der die allgemeine Preiserniedrigung nicht die von der abstrakten Theorie erwartete Reaktion bewirkt. Diese Uebergangszeit kann aber mehrere Jahre dauern, wenn es sich um allgemeine durchgreifende Fortschritte der Technik oder dauernde Verschiebungen der weltwirtschaftlichen Verteilung der Produktion handelt. Die Besserung aber wird endlich dadurch erzielt, daß die Produzenten sich unausgesetzt bemühen, die Herstellungskosten ihrer Erzeugnisse so weit herabzudrücken, daß auch bei den gesunkenen Preisen wieder ein normaler Gewinn übrig bleibt. So wird also in der That die Ver-

billigung der Rohstoffe, des Transportes, der Löhne, des Zinsfußes zu Gunsten der Unternehmer verwertet, man vermeidet sorgfältiger jeden Materialverlust, spart durch verbesserte Maschinen Kohlen und Arbeitskraft, wendet wirksamere Produktionsmethoden an 2c. Diese Verbesserungen dringen aber erst nach und nach durch und den weniger leistungsfähigen Produzenten bleiben sie oft ganz unerreichbar. Wenn aber auch nur bei einer erheblichen Anzahl der größeren Unternehmer durch solche Mittel der Gewinn wieder auf einen befriedigenden Stand gebracht ist, so wird der Markt lebhafter, das Vertrauen kehrt zurück, die Nachfrage nach Produktionsmitteln und Arbeit steigt, die Zunahme der Kaufkraft verbreitet sich auf immer weitere Kreise und wie früher die Nachfrage vor dem Drucke des Angebotes längere Zeit hindurch trotz der niederen Preise zurückwich, so kann jetzt die Nachfrage trotz steigender Preise längere Zeit hindurch das Uebergewicht über das Angebot behalten. In der Periode des Druckes ist eben der richtige Gleichgewichtspunkt der Preise nach unten überschritten worden; es tritt also jetzt eine berechtigte Hebung des Preisniveaus ein, die freilich leicht ihrerseits wieder über den Normalstand hinausgehen kann, was dann wieder eine Reaktion verursacht. Die Großbetriebe haben in der neueren Zeit mehr und mehr versucht, die Ueberproduktion durch gemeinschaftliche Vereinbarungen über die Beschränkung der Produktion und die Festhaltung gewisser Preise zu bekämpfen (s. d. Art. Unternehmerverbände). Es ist dies indes immer nur ein Notbehelf für schlechte Zeiten, der zwar nicht unberechtigt ist, wenn er nur die den neuen Verhältnissen entsprechenden normalen Preise erreichen will, aber volkswirtschaftlich schädlich wirkt, wenn er die Benutzung der oben angegebenen natürlichen Heilmittel gegen die Ueberproduktion beeinträchtigt.

Die Ueberproduktion ist also im wesentlichen nichts anderes, als der Vermittelungsprozeß, durch welchen bei der planlosen Konkurrenz der selbständig produzierenden Einzelunterſuchungen die Preise der Waren von einem den volks- und weltwirtschaftlichen Produktions- und Verkehrsverhältnissen nicht mehr entsprechenden Stande herabgedrückt werden, wobei die richtige Grenze meistens überschritten wird, schließlich aber wieder ein den neuen Bedingungen angepaßtes haltbares Preissystem zustande kommt. Sie ist in erster Linie ein die Unternehmer und Kapitalisten treffendes Uebel; die Arbeiter haben zunächst mit darunter zu leiden, doch können ihnen hinterher aus dem geschärften Konkurrenzkampfe der Kapitalisten unter sich auch Vorteile erwachsen.

Die Ueberproduktion führt keineswegs immer zu einer akuten Krisis. Eine solche tritt im allgemeinen nur dann ein, wenn eine übermäßige Preissteigerung durch die Handelsspekulation hervorgerufen worden ist, die dann auch eine Ausdehnung der Produktion veranlaßt hat. Die Ueberproduktion ist dann meistens nur von kurzer Dauer, die Spekulanten werden bald zum Verkaufe der aufgespeicherten oder auf Lieferung gekauften Waren gezwungen, die Preise werden dadurch gewaltsam auf einen übermäßig niedrigen Punkt herabgeworfen und es tritt dann in der Regel bald wieder eine Aufwärtsbewegung ein, wenn auch häufig die Nachwehen der Krisis noch längere Zeit fühlbar bleiben. Ist dagegen die Ueberproduktion die Folge einer Aenderung der allgemeinen Produktions- und Konkurrenzbedingungen, so hat sie einen mehr chronischen Charakter. Krisen können sie begleiten, aber diese sind dann nur sekundäre Erscheinungen. Die Handelsspekulation hat an dieser Art der Ueberproduktion keinen Anteil; sie wird vielmehr, wenn sie die Verhältnisse richtig übersieht, ihre Rechnung auf das Sinken der Preise stellen. Eine Periode der Preissteigerung braucht in diesem Falle gar nicht voranzugehen; die bestehenden Preise konnten bis dahin ganz normal sein, aber sie sind jetzt zu hoch mit Rücksicht auf die Herstellungskosten der Waren unter den neuen Bedingungen. Die unter diesen Bedingungen produzierenden Unternehmer dehnen ihr Angebot zu herabgesetzten Preisen aus und für die übrigen entsteht dadurch schon privatwirtschaftlich der Zustand der Ueberproduktion; der erste Anlauf der neugestalteten Konkurrenz kann aber so heftig sein, daß die Preise auch für die genügend ausgestatteten Produzenten zeitweise unzulänglich werden. Haben sich aber schließlich die Preise den neuen Verhältnissen angepaßt, so ist das Endergebnis für die einfach kapitalistisch produzierten Fabrikate häufig ein wesentlich anderes als für die Bodenerzeugnisse, die mehr oder weniger Grundrente abwerfen. Die ersteren können nach allgemeiner Einführung der verbesserten Produktionsmittel trotz des erniedrigten Preises möglicherweise wieder den früheren normalen Kapitalgewinn ergeben; wenn dagegen neu erschlossene Länder mit fruchtbarem und sehr billigem Boden oder anderen besonderen Vorteilen auf dem Weltmarkte zu ständigen Mitbewerbern in den landwirtschaften Erzeugnissen geworden sind, so wird die Grundrente in Europa dauernd (wenigstens auf Jahrzehnte, solange sie nicht durch eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung wieder gehoben wird) um einen gewissen Betrag herabgedrückt und die der Gesamtheit der Konsumenten zu gute kommende Verbilligung der Lebensmittel in dem neuen Beharrungs-

zustande erfolgt also wenigstens teilweise auf Kosten des Renteneinkommens der Grundbesitzer.

4. **Die Ue. und die Arbeitslöhne.** Wenn also die Ueberproduktion unter gewissen Umständen als eine fast unvermeidliche, wenn auch nur vorübergehende Folgeerscheinung der kapitalistischen Produktionsweise und der kapitalistischen Konkurrenz betrachtet werden muß, so ist man gleichwohl nicht berechtigt, sie wie auch die mit ihr zusammenhängenden Krisen im Anschluß an die Rodbertussche Theorie als eine Folge der Thatsache aufzufassen, daß die auf den Arbeitslohn fallende Quote des jährlichen Nationalproduktes nicht im gleichen Maße wie die Produktivität der Arbeit zunimmt, oder daß, wie Proudhon sagt, die Arbeiter mit ihren Löhnen das Produkt ihrer Arbeit nicht zurückkaufen können. Allerdings trägt in der Stockungsperiode auch die verminderte Kaufkraft der Arbeitsklasse mit zur Verschärfung des Uebels bei; aber man darf nicht vergessen, daß der bei weitem größte Teil des Gesamteinkommens von der Minderheit bezogen wird, die nicht zu der handarbeitenden Klasse gehört. In Preußen z. B. entfallen beinahe zwei Drittel des Gesamteinkommens auf die Einkommen von mehr als 1200 M. Die Verminderung der Kaufkraft in ungünstigen Zeiten wird sich daher hauptsächlich in den Schichten der bemittelten Bevölkerung zeigen, zumal da eine bedeutende Beschränkung der Konsumtion der am ungünstigsten gestellten Schichten überhaupt nicht möglich ist, selbst wenn sie der Armenpflege verfallen. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Hauptmasse der Produktion nur aus der gewöhnlichsten und billigsten Ware besteht, die eben für die Arbeiterbevölkerung bestimmt seien und daß sich bei diesen die größte Wirkung der Stockung zeige; denn soweit diese Thatsache zutrifft, würde sie durch eine Lohnerhöhung nicht aufgehoben werden. Angenommen, alle Arbeiter erhielten 50 Prozent mehr Lohn, so würde sich sofort gerade bei den gewöhnlichsten Waren eine Ueberfüllung des Marktes herausstellen, da die Arbeiter nicht etwa eine größere Menge von diesen kaufen, sondern zu besseren und feineren Qualitäten übergehen würden, ebenso wie sie auch weniger Kartoffeln und mehr Fleisch kaufen würden. Was würden aber die Folgen dieser Lohnerhöhung für die produzierenden Kapitalbesitzer sein? Ihr Einkommen würde sich um den Betrag des Lohnzuschusses vermindern, die Nachfrage nach den für diese Klassen bestimmten Konsumtionsgütern also abnehmen, wodurch die angenommene Mehrkonsumtion der Arbeiterklasse wenigstens teilweise wieder aufgewogen würde; vor allem aber würde die Nachfrage nach neuen Kapitalgütern abnehmen, denn ein großer Teil des Einkommens der wohlhabenden Klasse — in England schätzt man ihn für die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung auf ein Drittel — wird nicht für die Konsumtion der Besitzer verwendet, sondern kapitalistisch, d. h. hauptsächlich zur Herstellung neuer Produktions- und Transportmittel verausgabt. Darauf aber beruht die Beschäftigung eines sehr bedeutenden Teiles namentlich der großgewerblichen Arbeiter, in den Bergwerken, Hüttenwerken, Maschinenfabriken rc. Hört in diesen Betrieben der normale Zugang neuer Bestellungen auf, so treten bald zahlreiche Entlassungen von Arbeitern ein, der Arbeitsmarkt wird überfüllt und die angenommene Lohnerhöhung erweist sich als unhaltbar. Wenn also durch eine Lohnsteigerung die Ueberproduktion nicht bekämpft werden kann, so kann auch in dem thatsächlichen Stande des Lohnes, wenn auch aus anderen Gründen eine Erhöhung desselben wünschenswert sein mag, nicht die Ursache der Ueberproduktion und der Krisen liegen. Vermehrter Lohn auf Kosten des Kapitalgewinns und nicht als Folge der verstärkten Konkurrenz des Kapitals verursacht in der Volkswirtschaft vermehrte Nachfrage nach Konsumtionsgütern, dagegen verminderten Kapitalaufwand für Produktionsmittel und unter solchen Umständen kann kein Beharrungszustand entstehen. Allerdings kann die Vermehrung der Produktionsmittel andererseits über das den Interessen der Kapitalbesitzer entsprechende Maß hinausgehen, aber das gereicht der Arbeiterklasse zunächst infolge der vermehrten Nachfrage nach Arbeit zum Vorteil. Wird dann aber die kapitalistische Ueberproduktion fühlbar, so drückt diese zeitweilig allerdings auch auf die Arbeiter, aber im Laufe längerer Zeit wird die, wenn auch mit Unterbrechungen fortdauernde starke Vermehrung der Produktionsmittel eine dauernde Verminderung des normalen durchschnittlichen Kapitalgewinnsatzes herbeiführen. Denn jene Vermehrung bedeutet nichts anderes als die zunehmende Intensität der Konkurrenz der Kapitalbesitzer, und da der gesamte nationale Produktionsertrag unter solchen Umständen nicht abnimmt, sondern zunimmt, so bringt die dauernde Verminderung des Anteils des Kapitals an demselben eine ebenfalls dauernde Vergrößerung des Anteils der Arbeiterklasse mit sich.

Die Meinung, daß Ueberproduktion durch größere Luxuskonsumtion der wohlhabenden Klassen bekämpft werden könne, ist ebenfalls durchaus irrig. Das Einkommen dieser Klassen ist ja unter solchen Umständen geschmälert und viele Angehörige derselben, die nicht zu den sehr reichen gehören oder bedeutende fremde Kapitalien zu verzinsen

haben, werden sogar genötigt sein, ihre Luxusausgaben zu beschränken. Eine Vergrößerung derselben wäre also geradezu unwirtschaftlich und leichtsinnig. Die Reichen aber, die ihre gewohnte Lebensweise ohne Bedenken fortsetzen können, würden bei einer Ausdehnung ihres Luxus noch weniger neues Kapital, als ihnen bei dem Ausfalle in ihrem Einkommen übrig bleibt, für die Unterhaltung der Produktion von Produktionsmitteln verwenden können, und dadurch würde volkswirtschaftlich mehr geschadet, als der Mehrabsatz von Luxusartikeln auf der anderen Seite nützen könnte. Ueberhaupt wird durch die Vermehrung der Luxuskonsumtion die Entwickelung der Konkurrenz des Kapitals verlangsamt, die nach dem oben Gesagten bei der gegebenen Produktionsordnung das einzige Mittel darbietet, um den relativen Anteil der Arbeiterklasse an dem Produktionsertrage allmählich zu vermehren.

5. Ue. durch Geldverteuerung. Als einen besonderen Fall hebt v. Mangoldt hervor, daß eine Ueberproduktion aller Waren gegenüber einem bestimmten einzelnen Gute, nämlich dem Gelde, möglich sei. Es würden dann alle Preise zurückgehen, weil der innere Wert der Geldeinheit als des allgemeinen Preismaßes gestiegen wäre, und privatwirtschaftlich würde sich dieser Zustand in gleicher Art fühlbar machen, wie eine positive Ueberproduktion von Waren. Ein solches Sinken des allgemeinen Preisniveaus infolge der Unzulänglichkeit des baren Geldbestandes kann allerdings vorkommen, aber bei der heutigen Organisation des Umlaufs ist es sehr schwer, zu entscheiden, ob die allgemeine Preiserniedrigung in einem gegebenen Falle wirklich auf diese Ursache zurückzuführen, oder ob sie in den Bedingungen der Produktion und des Verkehrs als solcher, unabhängig vom Gelde, ihren Grund habe. Das Metallgeld, sagen wir spezieller das Gold, hat in der heutigen Volkswirtschaft hauptsächlich nur die mehr passive Funktion des Wertmaßes; in der aktiven Rolle als Umlaufsmittel wirken in normalen Zeiten mit völlig gleichem Ergebnis Kreditbilfsmittel in sehr großem Umfange mit. Solange das Vertrauen unerschüttert bleibt, läßt sich die Kreditzirkulation (die heutzutage nur zum kleinsten Teile auf den ungedeckten Noten, vielmehr hauptsächlich auf dem Checksystem und den zugehörigen Giro- und Kompensationseinrichtungen beruht) leicht dem Bedürfnis gemäß erweitern; bares Geld kann also unter solchen Umständen verhältnismäßig mehr und mehr entbehrlich gemacht werden und selbst bei einer Abnahme des Bestandes braucht also ein Mangel daran nicht fühlbar zu werden. Tritt aber eine Krediterschütterung ein, wird die Wirksamkeit der Bankorganisation gelähmt, wird das bare Geld auch wieder allgemein als der allein sichere Wertträger gesucht und verlangt, so entsteht eine Krisis, in der alle Preise in der That infolge der inneren Werterhöhung des Geldes zunächst meistens übermäßig tief herabgedrückt werden; ist nun aber wirklich der vorhandene Geldvorrat zu klein, um als sichere Grundlage für den Kreditumlaufsmechanismus zu dienen, so werden sich auch nach Wiederherstellung des letzteren und der Rückkehr des Vertrauens die Preise nicht mehr vollständig auf den früheren Stand erheben und diese Thatsache ist dann allerdings aus einem früher schon latent vorhandenen, aber erst durch die Krisis an den Tag gebrachten relativen Geldmangel zu erklären. Die rückläufige Preisbewegung in der neuesten Zeit wird bekanntlich von manchen ebenfalls auf eine Appreciation des Goldes zurückgeführt. In Wirklichkeit aber beruht sie auf der durch die Fortschritte der Technik und der Verkehrsmittel und die Entwickelung der überseeischen Länder verursachten Verminderung der Produktionskosten der Waren, der gegenüber der Wert des Geldes relativ ungeändert geblieben ist. Daher hat sich diese Entwickelung auch ohne wesentliche Mitwirkung akuter Krisen vollzogen, und auch die Krisis von 1873 geht derselben gewissermaßen nur äußerlich voran; sie würde für sich nicht imstande gewesen sein, eine lange dauernde tiefgehende Wirkung auszuüben.

Litteratur:

Mill, B. III, Kap. IV. v. Mangoldt, Grundrecht (1. Ausg.) S. 68. Ricardo, Principles, Kap. XXI. Say, Cours d'éc. pol. pratique (éd. Guillaumin), I, S. 186. Neurath, Die wahren Ursachen der Ueberproduktionskrisen, Wien 1892. S. auch den Art. Krisen (IV. Bd. S. 891 fg.).

Lexis.

Ueberwälzung der Steuern s. Steuer (oben S. 117 fg.).

Ulloa, Bernardo de,

Geburts- und Todesjahr nicht bekannt. Man weiß nur von ihm, daß er seit 1730 folgende Aemter bekleidet hat: Gentil-hombre de boca de S. M. oder Tafeloffiziant am Hofe des Königs von Spanien, ferner oberster Alkalde des Stadtrats von Sevilla und (1740) erster Procurator von Madrid; auch ist zu erwähnen, daß er ein naher Verwandter des Generaldirektors der spanischen Marine, Verfassers des 9-bändigen Werkes: „Relacion historica del viage a la America meridional, Madrid 1748", des Don Antonio de Ulloa, war.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Restablecimiento de la fábricas y comercio Español, 2 Teile, Madrid 1740 (Teil I: Que trata que sea comercio etc.; Teil II: Que trata de el comercio y trafico maritimo que tiene España, con las naciones etc.); dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1765; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Rétablissement des manufactures et du commerce d'Espagne (erreurs, décadence; légitimes obstacles qui le déstruisent, et moyens efficaces de la faire refleurir) traduit de l'espagnol, par Plumard de Dangeuil, Amsterdam 1753.

Ulloa legt bei seiner Untersuchung der wirtschaftlichen Zustände Spaniens unter der Regierung Philipp V. den Schwerpunkt auf den auswärtigen Handel, der von seiner früheren Bedeutung im 15. und 16. Jahrhundert ebenso heruntergekommen, wie die spanische Flotte unter Philipp V im Gegensatz zu der stolzen Armada Karl V. Die Schuld daran tragen nach Ulloa ungünstige Handelsverträge und die amerikanische Konkurrenz, welche letztere die spanischen Kolonien so reichlich mit überseeischen Erzeugnissen versorgt, daß der Warenaustausch mit dem spanischen Mutterlande dadurch für letzteres nur auf wenige spezifisch spanische Industrieprodukte beschränkt ist. Ulloa entwirft hierauf eine Schilderung der Lage des einheimischen Gewerbfleißes, dessen Leistungsfähigkeit für den Exporthandel, seiner Darstellung nach, durch dreierlei Ursachen gehemmt ist. Erstens seufzt die Industriebevölkerung unter hohen Steuern, welche wiederum die Lebensmittelpreise verteuern, zweitens schraubt der hohe Preis der notwendigen Gebrauchsartikel auch den der Fabrikate in die Höhe und drittens mangelt es für den Gütertransport an guten Verkehrsstraßen. Aus der mißlichen Lage der Industrie, führt er weiter aus, ergiebt sich auch das langsame Anwachsen der Bevölkerungsziffer, da nur in Ländern mit blühendem Gewerbe, mit lebhaftem Manufakturbetrieb die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die günstigen Ernährungs- und Fortpflanzungsverhältnisse der Bewohner sich vorfänden. Das Haupterfordernis zur Hebung des auswärtigen Handels sieht Ulloa in der Verminderung der Produktionskosten der Ausfuhrartikel und ist dies nach seinen Vorschlägen nur dadurch zu erreichen, daß die einheimischen Rohstoffe der Fabrikate, Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide ꝛc. von Steuern befreit werden und die aus dem Auslande zu beziehenden, Baumwolle ꝛc., zollfrei eingehen. Auch Ulloa ist ein Anhänger der merkantilistischen Forderung, den Betrieb der einheimischen Edelminen vor jedem Stillstande zu bewahren, indem das Betriebskapital dem Produktionslande erhalten bleibe und das aus dem Betriebe neu gewonnene Geld eine Bereicherung des Nationalwohlstandes bilde. Dieses Festhalten an dem merkantilisten Geldzurückhaltungssystem zeigt sich auch in seiner Handelspolitik, die dem gegenseitigen Austausche von Bodenerzeugnissen und Fabrikaten im Aktivhandel, bezw. im „comercio reciproco", bloß weil diese Transaktion keine Ausgleichung durch Geld- oder Edelmetallabgang bedingt, zustimmt. Trotzdem läßt sich Ulloa von dem Grundirrtum des Colbertismus, daß Geld allein der wirkliche Reichtum sei, nicht gänzlich beherrschen; letzterer muß vielmehr nach ihm durch eifrige Pflege der Industrie fruktifiziert und durch den in barem Gelde auszugleichenden Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr gemehrt werden. Mit bitteren Worten tadelt er die wirtschaftliche Verblendung Spaniens, das nach der Entdeckung der Neuen Welt und Besitzergreifung der dortigen Goldminen im Großmachtsdünkel seine Manufakturen verkümmern ließ und dadurch im Laufe eines Jahrhunderts von seiner dominierenden Stellung im Welthandel so herabsank, daß es jetzt meist nur Rohprodukte, die ihm früher für seine imposante Textilindustrie unentbehrlich gewesen, exportierte.

Vergl über Ulloa: Baur, Histor.-biographisch litterarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 502. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 21/22, 421. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 787/88. — Kautz, Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 295. — Wirminghaus, Zwei spanische Merkantilisten, G. de Uztariz und B. de Ulloa, Jena 1886. — Roscher, System, Bd. III, 6. Aufl., Stuttgart 1892, §§ 34, 179. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 229 u. ö. — Nouveau dictionnaire publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 1135.

Lippert.

Umlageverfahren s. Arbeiterversicherung (I. Bd. S. 505 fg.) und Unfallversicherung (unten S. 313).

Umpfenbach, Karl Friedrich,

wurde am 5. VI. 1832 zu Gießen geboren, studierte anfangs Naturwissenschaften, widmete sich dann, auch im praktischen Betriebe, dem Bergbau- und Hüttenfach und ging (seit 1850) zu staatswissenschaftlichen Studien über. Nach absolvierter Fakultätsprüfung als Accessist bei der Obersteuerdirektion in Darmstadt eingetreten und dann auch im örtlichen Kataster- und Zolldienste thätig, verblieb er im Staatsdienste bis Frühjahr 1856. Nachdem er sich alsdann an der Universität Gießen als Privatdozent habilitiert hatte, folgte er Ostern 1864 einem Rufe als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften nach Würzburg und ging im Herbst 1873 in gleicher Eigenschaft an die Universität Königsberg. Seit 1877 zog er auch die Ethnographie in den Kreis seiner Vorlesungen, in denen er schon frühzeitig die Wichtigkeit des sozialen Moments für wirtschaftliche und politische Fragen betont hatte.

Von den unter seinem Namen erschienenen Veröffentlichungen sind zu nennen:

Ueber das Wesen des Geldes, Gießen 1856. — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Erlangen 1859/60. 2. Aufl. in einem Bande, Stuttgart 1887. — Die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomik, Würzburg 1867. — Des Volkes Erbe, Berlin 1874. — Das Kapital in seiner Kulturbedeutung, Würzburg 1879. — Die Altersversorgung und der Staatssozialismus, Stuttgart 1883.

Red.

Umschlagsrechte s. Stapelrecht (V. Bd. S. 863 fg.).

Uneheliche Geburten s. Geburtenstatistik (III. Bd. S. 721).

Unfallstatistik.

1. Einleitung. 2. Wesen der U. 3. Quellen der U. a) U. vom Jahre 1881. b) Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften. c) Gewerbliche U. vom Jahre 1887. d) Landwirtschaftliche U. vom Jahre 1891. e) Unfallverzeichnisse der Berufsgenossenschaften. f) Ortspolizeiliche Unfallverzeichnisse. 4. Ausland. 5. Schluß.

1. Einleitung. Wie jede Statistik höheren Zwecken dient, teils wegweisend und bahnbrechend, teils warnend und vorbauend — entsprechend der Thätigkeit jedes Gemeinwesens, zu schaffen und zu verteidigen —, so steht auch die Unfallstatistik im Dienste des Gemeinwohls. Dies um so mehr, als sie mit den höchsten irdischen Gütern, dem Leben und der Gesundheit der Menschen, und folgeweise mit dem Glück des Einzelnen, mit der Wohlfahrt seiner Familie und der Kraft der Gesamtheit sich beschäftigt. Gewiß ist es die Aufgabe des seiner Ziele sich bewußten, die Dinge nicht lediglich sich selbst überlassenden Staates, auch der gewaltsamen Eingriffe in die Unversehrtheit des Lebens seiner Bürger sich anzunehmen. Das Deutsche Reich, in sich gefestigt und erstarkt, hat diese Aufgabe zuerst aus großen Gesichtspunkten erfaßt (siehe den folgenden Artikel „Unfallversicherung").

Insoweit die Unfallstatistik keine Körperverletzungen, sondern nur Sachbeschädigungen zum Gegenstande hat, z. B. beim Eisenbahnbetriebe, wird sie nicht in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen.

2. Wesen der U. Die Unfallstatistik hat zum Gegenstande:

I. Die Aufdeckung des Schadens, den die Unfälle hervorrufen, das ist
  1) die Ermittelung der Zahl der Unfälle,
  2) die Feststellung der Folgen der Unfälle:
    A. Tod,
    B. Verletzungen, mit folgender
      a) dauernder völliger,
      b) dauernder teilweiser und
      c) vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

II. Die Aufdeckung der Ursachen der Unfälle, das ist
  1) der Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten:
    a) Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen,
    b) Fahrstühle, Aufzüge, Hebezeuge,
    c) Dampfkessel und so fort die ganze Reihe gewerblicher und landwirtschaftlicher Vorgänge 2c. hindurch, wie aus der unten abgedruckten Tabelle ersichtlich;
  2) der Schuldmomente:
    a) Verschuldung der Unternehmer,
    b) Verschulden der Arbeiter (eigene Schuld und Mitarbeiterschuld),
    c) beiderseitige Verschuldung,
    d) Mangel an Schuld (Gefährlichkeit des Betriebes an sich 2c.).

Die Kenntnis der kombinierten Zahlen zu I und II giebt unmittelbar Aufschluß über die Gefährlichkeit der einzelnen Betriebszweige und bietet in Verbindung mit der Kenntnis von dem Verlaufe der einzelnen Unfälle die Möglichkeit, zu warnen und zu verhüten, nicht selten auch — insofern die Unfallgeschichten zeigen, wie Vernachlässigungen anfangs geringer Verletzungen zu den schlimmsten Folgen führen können — zu heilen.

Außer diesem vornehmsten Zwecke der Verhütung und Heilung der Unfälle dient die Statistik, indem sie die Abwägung der Unfallgefahr der verschiedenen Betriebszweige ermöglicht, zugleich als Gradmesser für die Verteilung der aus der Unfallversicherung herrührenden Lasten, mag die Versicherung auf privatrechtlichem Wege oder in der Form korporativer Verbände erfolgen.

Die Unfallverhütung und die Gefahrentarifierung können somit als die Pole der Unfallstatistik bezeichnet werden.

Allerdings wächst die Unfallstatistik, indem sie in den Dienst der Gefahrentarife gestellt wird, über ihren engeren Rahmen insofern hinaus, als die Kenntnis der Zahl der Unfälle mit ihren Folgen und Ursachen für diesen Zweck allein noch nicht genügt, sondern als außerdem festzustellen ist, in welchem Verhältnis die aus Todes- und Erwerbsunfähigkeitsfällen entstehenden Lasten zu einander stehen. Dieses Verhältnis hängt einmal von fest gegebenen Größen, nämlich der Höhe der in den Fällen des Todes 2c. an die Hinterbliebenen und Verletzten zu gewährenden Renten (Lohn- 2c. Prozente), sodann von Wahrscheinlichkeitsmomenten ab, insbesondere von der Wahrscheinlichkeit, Hinterbliebene in der und der Zahl und von dem und dem Alter zu hinterlassen, von der wahrscheinlichen Lebensdauer der Hinterbliebenen,

event. der Wahrscheinlichkeit der Wiederverheiratung bei Witwen (wenn nämlich bei der Wiederverheiratung die Rentenzahlung aufhört, event. eine Abfindungssumme gezahlt wird), der wahrscheinlichen Lebensdauer der Verletzten und der Wahrscheinlichkeit ihrer Wiederherstellung rc. Solchergestalt müssen dann die aus tötlichen und nicht tötlichen Unfällen resultierenden Belastungen in Beziehung zu einander gesetzt werden. Denn es ist klar, daß eine Industrie mit zahlreichen leichteren Unfällen ein geringeres Unfallrisiko verursacht, als eine Industrie mit vielleicht nur halb so vielen schweren Unfällen. Ja es steht fest, daß nach den deutschen Unfallrentenverhältnissen ein tötlicher Unfall noch nicht halb so schwer wiegt, wie ein Unfall mit nachfolgender dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit, so daß, wollte man z. B. bei den Bergwerken die Unfalllasten (Beiträge) lediglich nach Maßgabe der Todesfälle und der gezahlten Löhne verteilen, man die Schlagwettergruben wegen ihrer zahlreicheren tötlichen Unfälle ganz außerordentlich prägravieren würde, indem sie nach dem Verhältnis dieser Todesfälle auch für die ungleich schwerer lastenden Fälle dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit, die in anderen Gruben ebenso häufig vorkommen, mit aufkommen müßten.

3. Quellen der U. Halten wir uns zunächst an die deutsche Statistik, so sind die hauptsächlichsten Quellen:

eine Spezialenquete vom Jahre 1881,

die alljährlich vom Reichs-Versicherungsamte aufzustellenden Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften rc.,

eine Sondererhebung bezüglich der Unfälle in gewerblichen Betrieben vom Jahre 1887,

eine ebensolche Sondererhebung bezüglich der Unfälle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom Jahre 1891,

die Unfallverzeichnisse der Berufsgenossenschaften (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes), endlich

die Unfallverzeichnisse der Ortspolizeibehörden (§ 52 a. a. O.).

Daneben kämen für einzelne abgegrenzte Gebiete, wie die Eisenbahnen, Bergwerke rc., noch diejenigen hier füglich außer acht zu lassenden Statistiken in Betracht, welche die zuständigen Behörden alljährlich zu veröffentlichen pflegen.

a) U. vom Jahre 1881. Zum Zwecke der Vorbereitung und Begründung des Ueberganges von dem Systeme der privatrechtlichen Haftpflicht der Arbeitgeber zur öffentlichrechtlich geregelten allgemeinen Unfallversicherung veranstaltete die Reichsregierung (Rundschreiben des Reichskanzlers vom 11. VI. 1881) eine gewerbliche Unfallstatistik, welche die Zahl und die Folgen der Unfälle, das Gefahrenverhältnis der verschiedenen Betriebe und neben der Berechnung der aus der Unfallversicherung sich ergebenden Belastung der Betriebe bezw. des Reichs zugleich ergeben sollte, in welchem Verhältnis die Unfalllasten zu den Krankenversicherungslasten stehen würden, wenn man den Krankenkassen die Versorgung der Verletzten für einige Wochen oder Monate übertragen würde. Zu diesem Ende wurden entsprechende Fragebogen versandt, welche von 93 554 gewerblichen Betrieben mit 1 615 253 männlichen und 342 295 weiblichen Arbeitern für die in Aussicht genommene, teils in das Sommer-, teils in das Winterhalbjahr fallende Erhebungszeit — das waren die Monate August, September, Oktober und November des Jahres 1881 — ausgefüllt an das Reichsamt des Innern zur Bearbeitung eingesandt wurden. Die Statistik hat ihren Zweck erfüllt. Man gewann einen systematischen Einblick in das Unfall- und Unfallgefahrenwesen, den die Gesetzgebung nach allen Richtungen verwertete, so daß die Statistik die eingangs erwähnte wegweisende und vorbauende Bedeutung in der That erlangt hat. Auf das ganze Jahr berechnet ergaben sich für die 1 957 548 Arbeiter 88 722 Unfälle, darunter

1 986 mit tötlichem Ausgange,
1 680 „ dauernder Erwerbsunfähigkeit,
85 056 „ vorübergehender „

in Prozenten ausgedrückt auf je 1000 Arbeiter 45,3 Unfälle, darunter 2,2 % tötliche, 1,9 % dauernde und 95,9 % vorübergehende Erwerbsunfähigkeit. In Durchschnittsverdienstprozenten war unter Berücksichtigung der beabsichtigten Rentenbeträge ein tötlicher Unfall gleich 271,35, ein zur Invalidität führender zu 787,59 anzusetzen, wobei sich im einzelnen folgende Wertverhältniszahlen ergaben:

Invalidenrenten	1000
Witwenrenten	225
Waisenrenten	97
Sterbegelder	12
Ascendentenrenten	10
Krankengelder (über 13 Wochen)	1

Das Resultat war, daß die Unfallversicherung von rund 2 Millionen Arbeitern, wovon etwa ein Sechstel dem weiblichen Geschlechte angehört, eine Jahresbelastung von rund 14 Millionen Mark hervorrufen würde, wenn der Durchschnittsverdienst der männlichen Arbeiter zu 750 Mark, der weiblichen zu $\frac{750}{2}$ Mark angenommen und die in dem

Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungen gezahlt würden. Auf den Kopf der Arbeiterschaft machte das eine Belastung von 7 M. Als Belastung der Krankenkassen, falls ihnen die Fürsorge für die ersten 13 Wochen, d. i. 93,4% aller Unfälle übertragen würde, stellte sich ein Jahresbetrag von 2 749 295 M. oder 16½% der Gesamtunfalllasten heraus, mithin, da ein Drittel der Krankenkassenbeiträge von den Arbeitgebern zu leisten ist, als Anteil der Arbeiter 11% (vergl. T. Bödiker, Die Unfallstatistik vom Jahre 1881, Ergänzungsheft zur Statistik des Deutschen Reichs für 1882).

Die angestellten Vorausberechnungen haben sich im allgemeinen bewährt; insbesondere steht die von Jahr zu Jahr wegen des angenommenen Umlageprinzips eintretende Steigerung der Unfalllasten fortgesetzt in einem richtigen Verhältnis zu den auf Grund jener Statistik regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen.

b) Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften. Als eine geradezu klassische, alljährlich fließende Quelle der Unfallstatistik sind die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften zu bezeichnen, welche gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes und der Parallelstellen der späteren Gesetze alljährlich dem Reichstage vorzulegen sind. Hier handelt die Tabelle 3 von den Unfällen und giebt für jede gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie für jede Ausführungsbehörde gesondert an:

I. die durchschnittliche Zahl der versicherten Personen,

II. die Zahl der verletzten Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind (schwerere Unfälle mit Tod oder mehr als 13-wöchiger Erwerbsunfähigkeit im Gefolge),

III. die Zahl aller Verletzten, also auch der Leichtverletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.

Zu II wird unterschieden nach Alter und Geschlecht der Verletzten, nach Gegenständen und Vorgängen, bei welchen sich die Unfälle ereigneten und nach den Folgen der Verletzungen.

Die Schlußsummen dieser Tabelle 3, welche insbesondere auch von den ausländischen Sozialpolitikern und gesetzgeberischen Faktoren fortgesetzt mit großem Interesse verfolgt wird, folgen für das Jahr 1892 hierunter. (S. die Tabelle S. 306/7.)

Die Angaben der Spalten 3—30 jener Tabelle 3 sind aus dem Grunde so zuverlässig wie möglich, weil die Interessen der Verletzten mit denen der entschädigungspflichtigen Korporationen rc. in der möglichst erschöpfenden und richtigen Aufführung der Unfälle zusammentreffen.

Es ist ausgeschlossen, daß eine andere Statistik und wenn sie auch durch noch so hohe Strafbestimmungen geschützt ist, so vertrauenswürdig wäre wie diese.

Eine von dem französischen Arbeitsamte veröffentlichte Studie über die Unfallstatistik in Deutschland und Oesterreich drückt dies in prägnanter Weise aus (zu vergleichen Étude statistique des accidents du travail d'après les rapports officiels en Allemagne et en Autriche. Paris, Imprimerie Nationale, 1892, Seite 103).

Die Zahl der Anzeigen für die nicht entschädigten (leichteren) Unfälle (Spalte 31) wird allerdings hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, indessen wird auch sie von Jahr zu Jahr korrekter, da auch hier die Verletzten selbst ein Interesse an der möglichst rechtzeitigen Meldung aller Unfälle schon aus dem Grunde haben, weil erfahrungsmäßig aus kleinen Ursachen häufig große Wirkungen entstehen und den Verletzten alsdann an der zeitigen Sicherung des Beweises gelegen sein muß.

c) Gewerbliche U. vom Jahre 1887. — Um noch tiefer in das Unfallwesen einzudringen und namentlich der Unfallverhütung zu dienen, hat das Reichs-Versicherungsamt die im Jahre 1887 von den gewerblichen Berufsgenossenschaften entschädigten Unfälle auf Zählkarten einzeln behandeln lassen.

Die Statistik erstreckte sich auf 319 453 gewerbliche Betriebe mit 3 861 560 versicherten Personen. In umfassenden Tabellen und detaillierten Beschreibungen wurde das Resultat in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" veröffentlicht, unterschieden nach Gebietsteilen (Ländern, Regierungsbezirken) und Industriezweigen.

Dabei wurde besonderes Gewicht auf die Art der Verletzung, auf den Hergang des Unfalls und die Verschuldungsfrage gelegt. Es möge genügen, folgende allgemeine Ergebnisse hier mitzuteilen.

Von 15 970 entschädigten Unfällen hatten 2956 oder 18,51 Proz. den Tod der Verletzten, 2827 oder 17,70 Proz. eine dauernde (nach Ablauf von 6 Monaten noch bestehende) völlige, 8126 oder 50,88 Proz. eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit der Verletzten zur Folge, während die übrigen Unfälle weniger schwere Folgen hinterließen, immerhin aber eine über die 13. Woche hinausreichende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten.

Auf 1000 versicherte Personen entfielen 0,77 Getötete und 3,37 sonstige schwer Verletzte. Die Getöteten hinterließen 6318 entschädigungsberechtigte Personen (1892 Witwen, 4229 Kinder und 197 Ascendenten). Auf

100 Getötete kamen durchschnittlich 64,01 Witwen, 143,06 Kinder und 6,66 Ascendenten; auf 10 000 Versicherte 4,90 Witwen, 10,95 Kinder und 0,51 Ascendenten.

Die **Verletzungen** bestanden in 851 Fällen in Verbrennungen, Verbrühungen oder Aetzungen, in 14 840 Fällen in Wunden, Quetschungen, Knochenbrüchen ꝛc., die auf mechanischem Wege herbeigeführt wurden; in 114 Fällen erstickten, in 147 Fällen ertranken Personen; in 18 Fällen erlitten Arbeiter durch Frost, Blitz ꝛc. Verletzungen. Die Verbrennungen ꝛc. führten in 214 Fällen oder 25,15 Proz. derselben, die Wunden ꝛc. in 2465 Fällen oder 16,61 Proz. derselben zum Tode.

Es kamen auf **Verletzungen durch Maschinen**: 4287 Fälle oder 26,84 Proz., darunter 469 Todesfälle (10,94 Proz.);

auf **anderweite Verletzungen**: 11 683 Fälle oder 73,16 Proz., darunter 2487 Todesfälle (21,29 Proz.).

Unter diesen **anderweiten Verletzungen** nehmen der Zahl nach die Unfälle durch den Zusammenbruch und Einsturz von Fels-, Sand-, Erdmassen, Gerüsten ꝛc. die erste Stelle mit 3322 Fällen ein. Hiernach kommen die Unfälle durch den Sturz der Arbeiter von Treppen, Leitern, Gerüsten ꝛc., in Vertiefungen ꝛc., sowie auf ebener Erde mit 2313 Fällen und die Unfälle beim Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc. mit 1582 Fällen. Beim Gebrauche von Handwerkszeug und einfachen Geräten ereigneten sich 898 entschädigungspflichtige Unfälle.

Als Ursachen der Unfälle ergeben sich:

A. Den Unternehmern zur Last fallend (mangelhafte Betriebseinrichtungen, keine oder ungenügende Anweisung, Fehlen von Schutzvorrichtungen) . . . . . 3156 Fälle = 19,76 %

Berufsgenossenschaften ꝛc.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I, Spalte 14)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des Jahres												
		a) Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten						b) Gegenstände und Vorgänge, bei						
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.
		m.	w.	m.	w.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	5 078 132	26 613	930	972	104	28 619	5,64	5832	840	129	421	920	5188	4748
B. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften .	12 289 415	17 145	5209	650	227	23 231	1,89	2796	17	2	100	50	1497	6568
C. Staatliche Ausführungsbehörden	611 612	2 877	33	9	—	2 919	4,77	93	42	10	16	22	437	302
D. Provinzial- u. Kommunalausführungsbehörden	35 121	58	—	—	—	58	1,65	—	—	—	—	—	6	5
E. Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften . . .	—	800	17	10	—	827	—	5	2	—	11	18	236	277
Gesamtsumme	18 014 280	47 493	6189	1641	331	55 654		8726	901	141	548	1010	7364	11 900

Digitized by Google

B. Den Arbeitern zur Last fallend (Nichtbenutzung vorhandener Schutzvorrichtungen, Handeln wider Vorschrift, Leichtsinn, Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit, ungeeignete Kleidung) . . . . 4094 Fälle = 25,64 %

C. Teils den Unternehmern, teils den Arbeitern zur Last fallend (Fehlen von Schutzvorrichtungen ꝛc. und Unachtsamkeit ꝛc. der Arbeiter zugleich, Schuld von Mitarbeitern) . . . . 1235 „ = 7,73 %

Summa A, B und C 8485 Fälle = 53,13 %

D. Andere Ursachen (Gefährlichkeit des Betriebes, so daß einstweilen eine Verhütung dieser Unfälle im Bereiche der Möglichkeit nicht zu liegen schien, und mangels aller Zeugen ꝛc. nicht zu ermittelnde Ursachen). . . . . . 7485 Fälle = 46,87 %

Hieraus ergab sich unmittelbar, wie groß das der Unfallverhütung offen stehende Gebiet ist.

Letzteres wird von den Berufsgenossenschaften, mit wenigen Ausnahmen, nach Kräften kultiviert. Als Erfolg haben sie die Einschränkung der Zahl der schweren Unfälle erzielt. Wenn daneben die Zahl der überhaupt angemeldeten Unfälle im Laufe der Jahre gestiegen ist, so kann als Grund hierfür namentlich die pünktlichere Beobachtung der Unfallmeldevorschriften angeführt werden, eine Erscheinung, die in der Natur der Sache liegt und auch in Oesterreich beobachtet wird.

d) Die landwirtschaftliche U. vom

1892 Entschädigungen festgestellt worden sind																
welchen die Unfälle sich ereigneten							c) Folge der Verletzungen								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.)	Tiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc., einschließlich aller Unfälle beim Reiten)	Handwerkszeug u. einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige	Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	Dauernde Erwerbsunfähigkeit teilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getöteten (Spalte 23): Witwen	Kinder	Aszendenten	Zusammen		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
3473	1811	832	330	322	1895	1878	3282	1507	18 049	5 781	2095	4483	152	6 730	165 003	32,49
1448	4449	25	36	2727	1680	1836	2026	785	11 012	9 408	1398	2360	47	3 805	50 136	4,08
467	30	885	20	6	297	292	498	343	1 466	612	366	663	27	1 056	19 332	31,61
2	5	—	—	2	25	13	5	5	42	6	4	3	—	7	255	7,26
76	27	10	1	—	54	110	100	24	423	280	84	151	2	237	1 539	—
5466	6322	1752	387	3057	3951	4129	5911	2664	30 992	16 087	3947	7660	228	11 835	236 265	

Digitized by Google

Jahre 1891. — Die guten Dienste, welche die eben beschriebene gewerbliche Unfallstatistik geleistet hat, veranlaßte das Reichs-Versicherungsamt, ebenfalls mittelst Zählkarten, die für jeden entschädigten Unfall einzuliefern waren, eine gleiche Statistik für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für das Jahr 1891 zu erheben.

Dieselbe ergab:

auf 12508001 versicherte (darunter zahlreiche, die Landwirtschaft nur im Nebenberufe betreibende) Personen 19918 entschädigte Unfälle, darunter hatten

2236 den Tod,
685 dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit
9108 „ teilweise „
7889 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge.

Man sieht, mit wie großen Gefahren auch die Landwirtschaft verknüpft ist, was früher vielfach bezweifelt wurde, und wie segensreich auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter die Unfallversicherung wirkt.

Die Getöteten hinterließen an Entschädigungsberechtigten: 1364 Witwen, 2520 Kinder, 53 Ascendenten. Von den Unfällen kamen auf

Motoren (Göpelwerke, Lokomobilen)	147
Transmissionen	236
Arbeits- (Dresch-, Häcksel- 2c.) Maschinen	2256
Hebevorrichtungen	144
Dampfkessel, Sprengstoffe, Feuer	304
Zusammenbruch, Herabfallendes	2638
darunter 790 wegen fallender Bäume 2c.	
Fall aus Bodenluken, von Leitern 2c.	4172
Aufladen auf Wagen und Abladen	1317
Fuhrwerksbetrieb	3966
Feldbahnen, Schiffahrt	57
Verkehr mit Tieren	2328
Aexte, Sensen, Forken 2c.	1381
Splittereindringen, Stoß, Blitz, Frost 2c.	972

Die Statistik, deren Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts am 1. X. 1893 erfolgt ist, unterscheidet diese Unfallursachen und Hergänge näher in 87 Spalten, so daß auch hier für die Unfallverhütung ein wertvolles Material gewonnen ist, zumal nicht unterlassen wurde, ebenso wie bei der gewerblichen Unfallstatistik der Schuldfrage eine besondere Bedeutung beizulegen. Es sind nämlich anzusehen

A. als den Unternehmern zur Last fallend	3624	Fälle	= 18,20 %
B. als den Arbeitern zur Last fallend	4866	„	= 24,43 %
C. teils den Unternehmern, teils den Arbeitern zur Last fallend	4553	„	= 22,86 %
D. auf andere Ursachen zurückzuführen	6875	„	= 34,51 %

e) Die Unfallverzeichnisse der Berufsgenossenschaften. — Noch weiter ins einzelne gehende Quellen der Unfallstatistik sind die nach § 28 des Unfallversicherungsgesetzes und den Parallelstellen der übrigen Gesetze von den Genossenschaften aufzustellenden Unfallverzeichnisse. Diese dienen der Bildung der Gefahrenklassen, in welche die zur Genossenschaft gehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr periodisch einzuschätzen sind. Die Genossenschaft hat über diese Gefahrenklassen und die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarife) mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts Bestimmung zu treffen. Die periodischen Revisionen des Tarifs haben unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen entschädigten Unfälle stattzufinden. Das Verzeichnis dieser Unfälle ist der Genossenschaftsversammlung bei der Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen vorzulegen. Hier handelt es sich also um eine ganz detaillierte Arbeit, deren Resultate im allgemeinen zwar der Oeffentlichkeit nicht zugänglich, die aber mit Rücksicht auf die Höhe der nach ihnen sich richtenden Beiträge der einzelnen Unternehmer von der größten Bedeutung sind. Daß die Gefahrenklassen in den einzelnen Berufsgenossenschaften nur auf Grund eben dieser Unfallstatistik von 1—10 steigen, ist beinahe die Regel. Oft ist die Steigerung noch beträchtlich höher.

f) Ortspolizeiliche Unfallverzeichnisse. — Gemäß § 52 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden über die bei ihnen zur Anzeige gelangenden Unfälle Verzeichnisse zu führen. Die Anzeigen erfolgen nach einem vom Reichs-Versicherungsamt festgestellten Formular.

Angesichts der übrigen vorher angegebenen Quellen sind bisher diese Verzeichnisse, die wesentlich polizeilichen Zwecken, insbesondere der Veranstaltung von Unfalluntersuchungen dienen, statistisch nicht weiter verwertet worden, und sie brauchten es auch nicht. Nur der Vollständigkeit wegen mögen sie hier als ein geeignetes Hilfsmittel zur etwaigen Veranstaltung lokaler Untersuchungen über Unfälle angeführt werden.

4. Ausland. Neben der deutschen Unfallstatistik kommt insbesondere die österreichische in Betracht, welche für die Jahre 1890 und 1891 vorliegt. Aus den anderen Staaten, insbesondere Italien, England und Frankreich ist bis jetzt von einer allgemeinen Unfallstatistik nichts zu melden. Wohl hat man hier namentlich für Bergwerke, Eisenbahnen, Steinbrüche Spezialstatistiken; aber das Gebiet als Ganzes wird dort noch nicht be-

handelt. Es würde zu weit führen und sich nicht recht lohnen, auf diese Leistungen des Auslandes hier noch näher einzugehen. Was die österreichische Statistik anlangt, so ist das Beobachtungsobjekt wegen der beschränkten Zahl der versicherten Personen (annähernd 1 Million) einstweilen noch nicht sehr groß. Die Behandlung, welche die Materie indes auf österreichischer Seite findet, ist eine mustergiltige.

5. Schluß. Die Bedeutung und der Wert der Unfallstatistik ergiebt sich unmittelbar aus dem eben Gesagten. Wenn im Deutschen Reiche im Jahre 1892 8575 Personen durch Unfall den Tod erlitten oder dauernd völlig erwerbsunfähig wurden, und rund 30 000 Personen dauernd teilweise erwerbsunfähig wurden bei einer Viertelmillion Verletzter überhaupt, so gleicht das dem alljährlichen Verluste eines ganzen Armeekorps auf dem Felde der Arbeit. Diese Zahlen beweisen auf das schlagendste, welchen Dank das deutsche Volk dem hochseligen Kaiser Wilhelm schuldet, daß er die Unfallversicherung auf seine Fahne schrieb.

Im Jahre 1892 genossen

179 093	Verletzte,
19 479	Witwen Getöteter,
37 466	Kinder Getöteter,
1 338	Aszendenten Getöteter, daneben
6 659	Ehefrauen,
13 302	Kinder und
167	Aszendenten als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, insgesamt
257 504	Personen

die Wohlthaten der Unfallversicherung. Es wurde ihnen 32 340 178 M. an Entschädigung gezahlt.

Die Gesamtsumme der bis Ende des Jahres 1892 gezahlten Unfallentschädigungen betrug 111 075 921 M. Daneben erreichten die Reserve- und Betriebsfonds eine Höhe von rund 100 000 000 M.

Litteratur:

Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts Jahrg. 1887 S. 56, 1888, S. 87, 1889 S. 9, 1890 S. 1, 1891 S. 1, 1892 S. 1, 1893 S. 1, 1890 S. 199 (gewerbliche Unfallstatistik), 1893 S. 231 (landwirtschaftliche Unfallstatistik). W. Sombart, R. v. d. Borght und E. Lange in Brauns Archiv II, S. 639, IV, S. 531, V, S. 677. Georg v. Mayr in seinem Allgemeinen statistischen Archiv 1892 S. 127. E. Gruner, Mélanges Statistiques relatifs aux Assurances Sociales, Paris 1893. Oesterreich: Die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik für 1890 und 1891, Wien.

T. Bödiker.

Unfallversicherung.

A. Die U. in Deutschland.

I. Vorgeschichte.

1. Begriff. Unfallversicherung ist die Sicherstellung von Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen, welche zufolge Tötung oder Körperverletzung die Erwerbsfähigkeit dauernd oder vorübergehend aufheben oder beschränken. Sie bildet einen Zweig der Personenversicherung und hat mit der Entwickelung der modernen Produktion — ähnlich wie die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung — eine erhöhte Bedeutung namentlich für diejenigen Bevölkerungsschichten erlangt, welche auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft im Dienste anderer angewiesen sind (Arbeiter, Betriebsbeamte) und bei plötzlicher Einbuße dieser Erwerbsquelle in Ermangelung anderer Fürsorge meist der Armenpflege anheimfallen.

2. Privatrechtliche Haftpflicht: a) Gemeines Recht. Nach den Grundsätzen des römisch-gemeinen Rechts stand den in Gewerbebetrieben Verletzten bezw. den Hinterbliebenen Getöteter ein Entschädigungsanspruch ausschließlich gegen den unmittelbaren Urheber zu, insoweit diesem eine vertretbare Schuld nachgewiesen werden konnte. Der Arbeitgeber (Betriebsunternehmer) haftete hiernach nur für eigenes Verschulden, für das seiner Angestellten nur dann, wenn ihm eine Nachlässigkeit bei der Auswahl derselben (culpa in eligendo) nachzuweisen war. Diesen Schuldbeweis gegen einen sozial überlegenen Gegner im ordentlichen Prozeßwege zu erbringen, war für den Arbeiter oder seine Hinterbliebenen um so schwerer, als Art und Ort des Unfalls, wie gerade bei elementaren Massenunfällen in Bergwerken, Dampfkesselanlagen, Sprengstoffabriken 2c., die Beweisführung durch Augenschein und Zeugen häufig ausschlossen. Ueberdies trugen solche Prozesse lediglich dazu bei, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu trüben.

Da mit der zunehmenden Ausdehnung des maschinellen Großbetriebes die durch die Industrie hervorgerufenen Betriebsunfälle die Armenlasten der Gemeinden zusehends steigerten und die Lage der betroffenen Arbeiter immer mehr verschlechterten, so suchte die Reichsgesetzgebung diesen Uebelständen zunächst durch Erweiterung der persönlichen Haftpflicht der Unternehmer abzuhelfen.

b) Das R. G. v. 7. VI. 1871 (R. G. Bl. S. 207) legte dem Unternehmer für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle, insbesondere für alle Vernachlässigungen seiner Angestellten eine selbständige Verantwortlichkeit auf.

Danach hatte der Unternehmer den durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden voll zu ersetzen, und zwar: 1) bei Unfällen im Betriebe einer Eisenbahn, sofern er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten als Ursache des Unfalls nachweisen konnte; 2) bei sonstigen Unfällen (im Betriebe eines Bergwerks oder Steinbruches, einer Gräberei oder Fabrik), wenn der Verunglückte seinerseits ein Verschulden des Unternehmers oder der Betriebsbeamten nachzuweisen vermochte.

Bei dieser Unterscheidung ging der Gesetzgeber von der Auffassung aus, daß die Präsumtion der Unternehmerschuld sich nur für Eisenbahnbetriebe rechtfertige, weil nur hier nach dem Stande der Technik Unfälle in der Regel zu vermeiden seien, nicht aber bei Bergwerken und Fabrikbetrieben, wo die Naturkräfte und die Selbstbestimmung der Arbeiter bezw. Mitarbeiter weit mehr in den Vordergrund treten.

Das Gesetz übte nicht die erhoffte Wirkung: es ließ die Mehrzahl der Unfälle (bei Zufall, eigenem Verschulden, Schuld der Mitarbeiter) nach wie vor ungedeckt, vermehrte nur die beiderseits verbitternden Prozesse, beließ es im wesentlichen bei der für den Arbeiter so schwierigen Beweislast und verwies diesen bei Zahlungsunfähigkeit des Entschädigungspflichtigen wiederum auf die öffentliche Armenpflege. Näheres s. Art. Haftpflicht.

3. **Oeffentlichrechtliche Fürsorge (Unfallversicherung).** Eine wirksame Abhilfe war nur zu beschaffen, wenn es gelang, alle Unfälle zu entschädigen, ohne die Industrie zu überlasten, d. h. beiden Teilen (Arbeitgebern wie Arbeitnehmern) gerecht zu werden. Auf dem bisherigen Wege, durch weitere Verschärfung der Haftpflicht, war dies nicht möglich. Selbst wenn man, im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen, die ausnahmsweise für den Eisenbahnbetrieb angenommene Präsumtion der Unternehmerschuld zum allgemeinen Grundsatz erhoben, d. h. die Beweislast zu Gunsten des Arbeiters durchweg umgekehrt hätte, so würde dies gleichwohl in der Sache selbst nichts geändert haben, da dann der Unternehmer das gleiche Interesse wie früher der Arbeiter daran gehabt hätte, ein Verschulden des Gegners nachzuweisen, und die meisten (durch Zufall oder eigenes Verschulden herbeigeführten) Unfälle immer noch ins Freie gefallen wären. Gerade in letzterer Beziehung mußte es besonders hart erscheinen, Arbeiter, welche auf ihre Kraft oder Geschicklichkeit vertrauend und abgestumpft durch die Gewohnheit der Betriebsgefahren diesen zum Opfer fielen, für das im Dienste anderer erlittene Unglück gleichwohl ohne jede Entschädigung zu lassen; nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls war dies geboten.

Eine befriedigende Lösung verhieß nur die Ersetzung der privatrechtlichen Haftpflicht durch eine öffentlichrechtliche Fürsorge auf Grund allgemeinen Versicherungszwanges.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß die durch den Gewerbebetrieb hervorgerufenen Unfallasten wie andere Geschäftsunkosten als ein Teil der Produktionskosten zu behandeln seien, und daß bei der Verschiedenheit der Unfallgefahr in den einzelnen Gewerbszweigen billigerweise jede Branche das ihr eigentümliche Gefahrenrisiko zu tragen habe, schien es am natürlichsten und gerechtesten (außer bei Vorsatz des Verunglückten) alle Betriebsunfälle zu entschädigen und die Versicherungslasten der Gesamtheit der betr. Gewerbeunternehmer aufzulegen, also die persönliche Haftpflicht der Einzelunternehmer in eine wirtschaftliche Belastung des ganzen Gewerbszweiges umzuwandeln, an welcher der einzelne Betrieb nach dem Maße seines Risikos (Arbeitsverbrauch und Gefährlichkeit) beteiligt wird.

Diesen Weg beschritt zuerst die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung.

a) 1. Gesetzentwurf vom 8. III. 1881 (R.T. Dr. S. Nr. 41). Nach diesem Entwurfe sollten die Unternehmer haftpflichtiger Betriebe (abgesehen von den Eisenbahnen) verpflichtet sein, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen kollektiv zu versichern. Die Versicherung sollte mit vierwöchiger Karenzzeit bei einer Reichsversicherungsanstalt nach festen Prämientarifen, unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen und Zulassung genossenschaftlicher Versicherung (innerhalb derselben Gefahren- und Gebietsabgrenzung) erfolgen, und zwar auf Kosten der nunmehr von der Haftpflicht befreiten Unternehmer, jedoch unter Beteiligung der Arbeiter und des Reiches an der Prämien-

zahlung; gegen die Entschädigungsfestsetzung der Reichsversicherungsanstalt sollte der Rechtsweg offen stehen. Privatgesellschaften waren grundsätzlich ausgeschlossen, weil solche selbst bei schärfster Beaufsichtigung keine unbedingte Sicherheit böten, auch die Unfälle der Arbeiter nicht als Unterlage für Dividenden dienen dürften. Die Gewährung eines Reichszuschusses schien durch die zu erwartende Verminderung der Armenlasten gerechtfertigt, auch sozialpolitisch angezeigt, um dem Arbeiter die Fürsorge des Reiches für sein Wohl desto deutlicher zu machen.

Der Reichstag nahm am 15. VI. 1881 den Gesetzentwurf unter Beibehaltung des Versicherungszwanges und anderer wesentlicher Grundlagen an, hatte aber den Reichszuschuß verworfen und die Reichsversicherungsanstalt durch Landesversicherungsanstalten ersetzt, so daß die Regierung dem so veränderten Entwurfe ihre Zustimmung versagte (R.T. Dr. S. Nr. 159 und 260).

b) Statistische Vorarbeiten. Es erfolgte nunmehr die Beschaffung des für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen statistischen Materials in betreff der Zahl der Unfälle und deren Folgen (Tod, dauernde oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit), sowie hinsichtlich der voraussichtlichen Belastung der Unfallversicherung an sich und im Vergleiche mit der den Krankenkassen zufallenden Belastung, falls diesen die Fürsorge für einen gewissen Zeitraum übertragen würde (s. darüber Art. Unfallstatistik oben S. 303 fg.).

c) Die kaiserliche Botschaft vom 17. XI. 1881 (R.A. Nr. 270). Inzwischen wurde die neue Legislaturperiode des Reichstages mit der Allerhöchsten Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. XI. 1881 eröffnet, welche für die weitere Behandlung nicht nur der Unfallversicherung, sondern der gesamten Arbeiterversicherung von grundlegender Bedeutung wurde. Es heißt darin:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Durch diese Botschaft wurde die Lösung der sozialpolitischen Aufgaben auf den Boden genossenschaftlicher Gliederung verwiesen.

d) 2. Gesetzentwurf vom 8. V. 1882 (R. T. Dr. S. Nr. 19). Derselbe ersetzte die Reichsversicherungsanstalt durch Gefahren- und Betriebsgenossenschaften, die Kapitaldeckung der jährlich erwachsenden Rentenlast durch Umlegung des thatsächlichen Jahresbedarfs, die Arbeiterbeiträge durch Erweiterung der Karenzzeit von 4 auf 13 Wochen zu Lasten der Krankenkassen, den ordentlichen Rechtsweg gegen die Entschädigungsfestsetzungen durch Einführung der Berufung an besondere Schiedsgerichte. Hiernach sollten an Stelle der büreaukratischen Reichsversicherungsanstalt für alle versicherungspflichtigen Betriebe des Reichs Gefahrenklassen gebildet werden und innerhalb jeder Gefahrenklasse die verwandten Betriebe ortschaftlich zu Betriebsgenossenschaften bezw. zu subsidiären Betriebsver-

bänden vereinigt werden, an deren Selbstverwaltung eine Beteiligung der Arbeiter durch besondere Arbeiterausschüsse vorgesehen war. Von den zu leistenden Entschädigungen sollten 60 % der Gesamtheit aller Unternehmer der betreffenden Gefahrenklasse, 15 % der Betriebsgenossenschaft bezw. dem Betriebsverbande und 25 % dem Reiche zur Last fallen. Da die Erledigung der gleichzeitigen Vorlage über die Krankenversicherung erhebliche Zeit in Anspruch nahm, so wurde der Reichstag auf die Dringlichkeit der Unfallversicherung nochmals wie folgt hingewiesen:

e) Die Kaiserliche Botschaft vom 14. IV. 1883 (R.A. Nr. 89). „Mit Sorge aber erfüllt es Uns, daß die prinzipiell wichtigere Vorlage über die Unfallversicherung bisher nicht weiter gefördert worden ist, und daß daher auf deren baldige Durchberatung nicht mit gleicher Sicherheit gerechnet werden kann. Bliebe diese Vorlage jetzt unerledigt, so würde auch die Hoffnung, daß in der nächsten Session weitere Vorlagen wegen der Alters- und Invalidenversorgung zur gesetzlichen Verabschiedung gebracht werden könnten, völlig schwinden, wenn die Beratungen des Reichshaushaltsetats für 1884/85 die Zeit und Kraft des Reichstages noch während der Wintersession in Anspruch nehmen müßten.

Wir haben deshalb für geboten erachtet, die Zustimmung der verbündeten Regierungen dahin zu beantragen, daß der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1884/85 dem Reichstage jetzt von neuem zur Beschlußnahme vorgelegt werde. Wenn dann die Vorlage über die Unfallversicherung, wie nach dem Stande ihrer Bearbeitung zu befürchten steht, in der laufenden Frühjahrssession vom Reichstage nicht mehr beraten und festgestellt wird, so würde durch vorgängige Beratung des nächstjährigen Etats wenigstens für die Wintersession diejenige Freiheit von anderen unaufschiebbaren Geschäften gewonnen werden, welche erforderlich ist, um wirksame Reformen auf sozialpolitischem Gebiete zur Reife zu bringen. Die dazu erforderliche Zeit ist eine lange für die Empfindungen, mit welchen Wir in Unserem Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe Unseren in der Botschaft v. 17. XI. 1881 ausgesprochenen Intentionen eine praktische Bethätigung auch nur soweit erhalten, daß sie bei den Beteiligten volles Verständnis und infolgedessen auch volles Vertrauen finden.

Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsklassen unter einander zu fördern, solange Gott Uns Frist giebt zu wirken.

Darum wollen Wir dem Reichstage durch diese Unsere Botschaft von neuem und in vertrauensvoller Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten wichtigen Vorlagen dringend ans Herz legen."

Die Reichstagskommission verwarf wiederum den Reichszuschuß, desgleichen die Organisation, weil diese zu schwerfällig, auch unzweckmäßig sei, da sie Betriebszweige zusammenlege, welche keine gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen hätten, größere Betriebszweige aber ohne Not auseinanderreiße. Der Kommissionsbericht konnte jedoch wegen Sessionsschlusses am 12. VI. 1883 nicht mehr zur Verhandlung gelangen (R.T.Dr.S. 1882, Nr. 372).

f) 3. Gesetzentwurf vom 6. III. 1884 (R. T. Dr. S. Nr. 4). Nunmehr entschlossen sich die verbündeten Regierungen, auf den in der A. B. v. 17. XI. 1881 ausgesprochenen Grundlagen (unter Benutzung der am 5. VI. 1882 aufgenommenen Berufsstatistik) einen neuen Entwurf vorzulegen, in welchem die Organisation auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage durchgeführt und der wiederholt abgelehnte Reichszuschuß durch eine subsidiäre Reichsgarantie ersetzt war. Der Entwurf wurde vom Reichstage ohne grundsätzliche Aenderungen (gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und Fortschrittspartei) mit großer Mehrheit angenommen und am 6. VII. 1884 als Gesetz publiziert (R.G.Bl. S. 69). Im allgemeinen beschränkte sich der Entwurf auf die nach § 2 des R.G. v. 7. VI. 1871 haftpflichtigen Betriebe (Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien, Fabriken), weil bei diesen die Regelung der Unfallversicherung am dringlichsten erschien, während die Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Betriebszweige späteren Sondergesetzen vorbehalten blieb. Ein solches schrittweises Vorgehen der Gesetzgebung war nicht nur durch die Neuheit der Sache, sondern auch zur Vermeidung unzweckmäßiger Schablonisierung geboten.

II. Gegenwärtige Gesetzgebung.

1. Unfallversicherungsgesetz v. 6. VII. 1884 (R.G.Bl. S. 69). a) Umfang der U. Das „Stammgesetz" v. 6. VII. 1884 begründet den Versicherungszwang für die Arbeiter (ohne Rücksicht auf Lohn) und die niederen Betriebsbeamten (bis 2000 Mark Jahresverdienst) in den bis dahin haftpflichtigen Betrieben der Industrie, den mit Motoren arbeitenden handwerksmäßigen Betrieben und einigen gewerblichen (Hoch-)Baubetrie-

ben. Doch ist durch Beschlüsse des Bundesrats gemäß § 1 Abs. 8 des Gesetzes der Versicherungszwang auf sämtliche Arbeiten bei (Hoch-)Bauten ausgedehnt worden (R.G.Bl. 1885, S. 13; 1886, S. 190; 1888, S. 1). Die Versicherung beginnt mit dem Eintritte in die Beschäftigung und endet mit dem Austritte aus derselben (§ 1).

Durch statutarische Bestimmung kann die Versicherungspflicht auf höhere Betriebsbeamte (über 2000 Mark Jahresverdienst) erstreckt und andererseits den Betriebsunternehmern für sich und andere (nicht versicherungspflichtige Personen) das Versicherungsrecht eingeräumt werden (§ 2).

b) Träger der U. Die Versicherung erfolgt unter Garantie des Reiches (Bundesstaats) auf Gegenseitigkeit der Unternehmer durch Berufsgenossenschaften, welche (unter Mitwirkung des Reichs-Versicherungsamts) auf Beschluß der durch gemeinsame Wirtschaftsinteressen verbundenen Gewerbetreibenden, bezw. nach Anhörung von Vertretern derselben durch den Bundesrat nach Industriezweigen für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder für das ganze Reich gebildet werden.

Die Berufsgenossenschaften besitzen juristische Persönlichkeit und haben volle Selbstverwaltung, welche sie durch das (vom R.V.A. zu genehmigende) Statut näher regeln, insbesondere durch Einrichtung von „Sektionen" und Bestellung von „Vertrauensmännern" dezentralisieren können.

Jede Berufsgenossenschaft umfaßt innerhalb ihres Bezirks kraft Gesetzes alle Betriebe der zugehörigen Berufszweige, wobei Nebenbetriebe regelmäßig dem Hauptbetriebe folgen. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt (§§ 9, 12, 15, 16, 33).

c) Gegenstand der Unfallversicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher infolge eines Unfalles beim Betriebe (nicht auch außerhalb des Betriebes) durch Körperverletzung oder Tötung an Leib und Leben entsteht, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Schadensersatz umfaßt die Kosten des Heilverfahrens bezw. der Beerdigung und eine dem Verletzten vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage an zu gewährende Rente. Die letztere beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten ⅔ seines letzten (Durchschnitts-)Jahresarbeitsverdienstes, bei nur teilweiser Erwerbsbeschränkung und für die Hinterbliebenen einen Bruchteil jenes Betrages (für Witwen und Kinder bis 60%, für bedürftige Eltern, deren Hauptstütze der Verunglückte gewesen, 20% des Jahresarbeitsverdienstes).

Bei Verletzungen haben während der ersten 13 Wochen die Krankenkassen und in Ermangelung solcher die Unternehmer selbst einzutreten, wobei von Beginn der 5. Woche ab das Krankengeld für Rechnung des Betriebsunternehmers auf mindestens ⅔ des maßgebenden Arbeitslohnes zu erhöhen ist. Im Interesse einer einheitlichen und zweckdienlichen Behandlung der Unfallverletzten ist aber den Berufsgenossenschaften gesetzlich freigestellt, die Fürsorge für den Verletzten entweder der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Erstattung der Kosten zu übertragen oder selbst schon während der ersten 13 Wochen gegen Rückerstattung des Krankengeldes seitens der Krankenkasse auf eigene Kosten zu übernehmen (§§ 5—7 des G. und § 76c des Krankenversicherungsg. v. 10. IV. 1892, R.G.Bl. S. 417).

Als „Jahresarbeitsverdienst" gilt in der Regel das 300fache des eigenen Durchschnittstagelohnes (wobei der 4 M. übersteigende Betrag nur mit ⅓ in Anrechnung kommt), aber mindestens das 300fache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Abgrenzung der Entschädigung für völlige Erwerbsunfähigkeit auf ⅔ des Jahresarbeitsverdienstes, wie bei den meisten Beamtenpensionen, rechtfertigt sich dadurch, daß die für jeden Arbeiter unvermeidlichen Zeiten der Arbeitslosigkeit und die für den Invaliden fortfallende Unterhaltung der Arbeitskleidung, des Arbeitsgerätes ꝛc. abzurechnen sind und nunmehr auch selbstverschuldete Unfälle entschädigt werden (§§ 3, 5).

d) Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt nach polizeilicher Unfalluntersuchung von Amts wegen durch die Organe der Berufsgenossenschaft, in deren Betrieben der Unfall sich ereignet hat (je nach der Bedeutung der Unfälle durch die Genossenschafts- oder Sektionsvorstände, bezw. durch Ausschüsse derselben oder Vertrauensmänner). Gegen diese Feststellung findet die Berufung an das für jeden Genossenschafts- oder Sektionsbezirk zu errichtende Schiedsgericht statt, welches aus zwei Mitgliedern der Berufsgenossenschaft und zwei Vertretern der versicherten Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten besteht und den Charakter eines Spezialgerichtshofes trägt, gegen dessen Entscheidung in den Fällen dauernder Erwerbsbeschränkung noch der Rekurs an das Reichsversicherungsamt gegeben ist (§§ 57, 62, 63).

e) Kosten der U. Die Auszahlung der Entschädigungen wird auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise durch

die Post bewirkt und von dieser das Gezahlte nach Schluß des Rechnungsjahres liquidiert. Der zu erstattende Betrag wird dann nebst den Verwaltungskosten und den vorgeschriebenen Rücklagen zum Reservefonds auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft umgelegt, so daß nicht der Kapitalwert der Renten, sondern immer nur der im Vorjahre thatsächlich erwachsene Ausgabenbetrag bar aufgebracht wird. Dieses Umlageverfahren hat vor dem Anlage- (Kapitaldeckungs-) Verfahren den Vorzug, daß die Unfallasten nur allmählich ansteigen und große Kapitalien der Industrie flüssig bleiben, bis (nach etwa 50 Jahren) der „Beharrungszustand“ eintritt, wo sich Abgang und Zugang fortlaufend ausgleichen.

Jeder Unternehmer hat nach Verhältnis desjenigen Risikos, mit welchem er seine Berufsgenossenschaft belastet, zu den Jahreslasten beizusteuern. Dieses Risiko der einzelnen Betriebe wird durch Einschätzung zu den verschiedenen Gefahrenklassen des von der Genossenschaftsversammlung aufzustellenden und vom R.V.A. zu genehmigenden „Gefahrentarifs“ und nach der Höhe der gezahlten Löhne (Gehälter) festgestellt (§§ 10, 28, 70 fg.).

f) Unfallverhütung. Da die Berufsgenossenschaften wie die einzelnen Genossenschaftsmitglieder an der Verminderung der Betriebsgefahren erheblich interessiert sind, hat das Gesetz den Berufsgenossenschaften die wichtige Befugnis erteilt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, und zwar nicht nur für die Unternehmer, denen bei Vermeidung höherer Einschätzung die Herstellung zweckdienlicher Betriebseinrichtungen vorgeschrieben werden kann, sondern auch für die Arbeiter, welche durch Geldstrafen zur Befolgung jener Vorschriften angehalten werden dürfen. Von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben bisher 56 solche Unfallverhütungsvorschriften erlassen und zur Ueberwachung der Betriebe 157 „Beauftragte“ (Revisionsingenieure) angestellt, während den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eine dem Abschlusse nahe Bearbeitung der landwirtschaftlichen Unfallstatistik die Unterlagen zu gleichem Vorgehen bieten wird (§ 78).

g) Vertretung der Arbeiter. Die versicherten Arbeiter sind weder Mitglieder der Berufsgenossenschaften, noch tragen sie zu deren Lasten etwas bei. An der Gesamtbelastung durch Unfälle nehmen sie aber insofern teil, als sie neben den Unternehmern zu den Krankenkassen mitsteuern, denen die Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen (etwa 6⅔ % der gesamten Krankenbelastung, d. h. 4⅓ % zu Lasten der Arbeiter) der historischen Entwickelung gemäß und aus praktischen Rücksichten belassen ist. Nach den Voranschlägen steht jedoch diese Beisteuer der Arbeiter bei der Unfallversicherung in einem umgekehrten Verhältnis zu der Beisteuer der Unternehmer bei der Krankenversicherung: während die Arbeiter ihrerseits nur 11 % der gesamten Unfallasten tragen, sind die Arbeitgeber bei der Krankenversicherung mit 33⅓ % belastet. Schon aus dieser wechselseitigen Beisteuer zu beiden Versicherungszweigen ergab sich die Notwendigkeit, wie bei der Krankenversicherung die Arbeitgeber, so bei der Unfallversicherung die Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen. Das Gesetz läßt daher von den Krankenkassenvorständen gewählte „Vertreter der Arbeiter“ bei den polizeilichen Unfalluntersuchungen und den Verhandlungen über Unfallverhütungsvorschriften, sowie bei den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte, und zwar zu gleichen Rechten mit den Genossenschaftsvertretern teilnehmen (§ 41).

h) Das Reichs-Versicherungsamt bildet in organisatorischer, administrativer und verwaltungsgerichtlicher Beziehung nach oben hin den Abschluß der ganzen Organisation (s. Art. Reichs-Versicherungsamt Bd. V, S. 407 fg.).

i) Das Verhältnis der Unfallversicherung zur Haftpflicht stellt sich so, daß letztere für die Unternehmer und Beamten versicherungspflichtiger Betriebe nunmehr grundsätzlich fortfällt; nur solche, denen durch strafgerichtliches Urteil die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird, bleiben im ersteren Falle den Verletzten bezw. Hinterbliebenen für den die Unfallentschädigung etwa übersteigenden Mehrbetrag, im übrigen den entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen zu vollem Umfange ersatzpflichtig. Dritte Personen dagegen haften nach wie vor ohne jede Beschränkung, haben aber das von den erwähnten Verbänden bereits Gewährte an diese, nicht an den schon befriedigten Verletzten zu leisten (§ 95).

Auch bleiben Unterstützungskassen, Armenverbände und sonstige zur Fürsorge Verpflichtete zu ihren Leistungen nach wie vor verbunden, erhalten aber von den Berufsgenossenschaften erstattet, was diese auf Grund des U.V.G. zu leisten verpflichtet sind; hierin liegt eine wesentliche Entlastung der öffentlichen Armenpflege (§ 8).

Das U. V. G. gewährt also den Arbeitern an Stelle des bisherigen, höchst unsicheren Ersatzanspruches nunmehr für jeden Unfallschaden (selbst bei eigenem Verschulden) eine durchaus sichere Entschädigung, d. h. an die Stelle der persön-

lichen Haftpflicht ist die soziale Fürsorge getreten, welche weniger einen Schadensersatz als vielmehr eine Versorgung bezweckt und deshalb von der privatrechtlichen Schuldfrage mit Recht absieht.

Nachdem mit dem seit 1. X. 1885 in volle Wirksamkeit getretenen Stammgesetze eine feste Grundlage gewonnen war, erfolgte die Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Betriebszweige (mit den nacherwähnten Abweichungen) durch Sondergesetze.

2. Ausdehnungsgesetz v. 28. V. 1885 (R.G.Bl. S. 159). Das „Ausdehnungsgesetz" erstreckt sich als Novelle zum U.V.G. v. 6. VII. 1884 und K.V.G. v. 15. VI. 1883 den Versicherungszwang beider Gesetze auf die (Land- und Wasser-) Transportbetriebe des Binnenlandes (einschließlich der Staatsbetriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen) und die Verladungsbetriebe (Spedition, Speicherei, Kellerei 2c.). Für die genannten Staatsbetriebe ist aber aus praktischen und dienstlichen Rücksichten die Unfallfürsorge ohne Vermittelung von Berufsgenossenschaften direkt dem Reiche oder dem Bundesstaate übertragen, wobei die Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch „Ausführungsbehörden" wahrgenommen werden. Das Gesetz ist seit 1. VII. 1886 voll in Kraft getreten (§§ 1, 2, 15).

3. Beamten-Unfallfürsorgegesetz v. 15. III. 1886 (R.G.Bl. S. 53). Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Soldaten bildet weniger einen Teil der Versicherungs- als der Pensionsgesetzgebung, indem es allen Beamten des Reiches, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, die Entschädigung für die darin erlittenen Unfälle in Form erhöhter Pension gewährt.

Mehrere Bundesstaaten haben demgemäß für ihre Beamten die Unfallfürsorge in gleicher Weise geregelt; so Preußen durch G. v. 18. VI. 1887 (G.S. S. 282), Hessen durch G. v. 18. VI. 1887 (R.Bl. S. 99), Oldenburg durch G. v. 24. II. 1888 (G.Bl. S. 93), Sachsen durch G. v. 9. IV. 1888 (G. u. V.Bl. S. 152), Elsaß-Lothringen durch G. v. 8. V. 1888 (G.Bl. S. 41).

Staats- und Kommunalbeamte, welchen durch Landesgesetz bezw. Ortsstatut eine mindestens gleichwertige Unfallfürsorge gesichert wird, scheiden aus der Unfallversicherung, insoweit sie derselben (falls ohne Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt) angehörten, wieder aus (§§ 1, 11, 12 des G. und § 4 des Stamm- bezw. Ausd.-G.).

4. Landwirtschaftliches U.V.G. v. 5. V. 1886 (R.G.Bl. S. 132). Das L.U.V.G. bildet keine Novelle zum Stammgesetz, sondern ein selbständiges Gesetz, welches zwar die wesentlichen Grundlagen des ersteren festhält, aber der Eigenart der Land- und Forstwirtschaft mit ihren zahlreichen Kleinbetrieben durch Vereinfachung der Organisation und Verwaltung Rechnung zu tragen sucht. (1./2. Entwurf v. 3./7. I. 1885/1886, R.T.Dr.S. Nr. 81/75.)

Zu a. Der Versicherungspflicht unterliegen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten in demselben Umfange wie bei der industriellen Unfallversicherung. Abweichend von dieser kann aber die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, sei es durch Statut (bis 2000 M. Jahresarbeitsverdienst) oder durch Landesgesetz (ohne Einschränkung); ersteres ist in Preußen, letzteres in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen geschehen. Anderenfalls steht den Betriebsunternehmern das Versicherungsrecht zu (bis 2000 M. Jahresarbeitsverdienst kraft Gesetzes, darüber hinaus ev. gemäß Statut). (§§ 1, 2.)

Bestimmend für diese Abweichung von dem sonst in der Arbeiterversicherung festgehaltenen Grundsatze, den Versicherungszwang auf wirtschaftlich Unselbständige zu beschränken, war die Erwägung, daß es sich bei der Landwirtschaft um eine Unzahl kleiner und kleinster Betriebe (nach der Berufsstatistik vom 5. VI. 1882 rund 2¹/₂ bezw. 2¹/₄ Millionen unter 10 bezw. 1 ha Bodenfläche) handelt, deren Unternehmer sich wirtschaftlich und sozial kaum über den Arbeiterstand erheben und meist auf Nebenerwerb (Lohnarbeit) angewiesen sind. Bei strenger Festhaltung jenes Grundsatzes würden solche Personen bald versichert, bald unversichert sein, also für Betriebsunfälle bald entschädigt, bald nicht entschädigt werden, je nachdem sie den Unfall im eigenen oder fremden Betriebe erlitten hätten.

Zu b. Da die Land- und Forstwirtschaft einen einheitlichen Berufszweig bildet, welcher im Gegensatze zur Industrie nur quantitative, nicht qualitative Gliederungen zuläßt, so empfahl sich für die ländliche Unfallversicherung die territoriale Organisationsform. Um den großen Verschiedenheiten der ländlichen Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse überall gerecht zu werden, sowie Organisation und Verwaltung möglichst einfach zu gestalten, ist beides an bestehende Einrichtungen angelehnt und der Landesgesetzgebung eine weitgehende Einwirkung gestattet worden. So werden die Berufsgenossenschaften für örtliche Bezirke nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Betriebsunternehmer entweder durch die Landesgesetzgebung oder auf Vorschlag der

Landesregierungen und nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamtes durch den Bundesrat gebildet, während die laufende Verwaltung, soweit sie den Genossenschaftsvorständen zusteht, vertragsmäßig auf Organe der Selbstverwaltung (Provinzial-, Bezirks-, Kreisausschüsse, Magistrate zc.) oder landesgesetzlich auf bestehende Behörden übertragen werden kann. (§§ 18, 26, 110.)

Hiernach decken sich die ländlichen Berufsgenossenschaften in Preußen (einschließlich der nach § 114 angeschlossenen Gebietsteile von Oldenburg, Lübeck, Pyrmont und Waldeck) mit den 12 Provinzen, bezw. die Genossenschaftssektionen mit den Kreisen (G. v. 20. V. 1887, G. S. S. 189), in Bayern mit den 8 Regierungsbezirken (G. v. 5. IV. 1888, G. u. V. Bl. S. 225), in Württemberg mit den 4 Verwaltungskreisen (G. v. 4. III. 1888, R. Bl. S. 89), in den meisten übrigen Bundesstaaten je mit dem Staatsgebiete.

Zu d. Da die Löhne in der Land- und Forstwirtschaft bezirklich wenig von einander abweichen, werden zur weiteren Vereinfachung die Renten nicht nach Individual-, sondern nach Durchschnittslöhnen berechnet, welche die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden (je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter) festsetzt. Auch kann statutarisch bestimmt werden, daß solchen Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich in Form von Naturalleistungen beziehen, die Rente ebenfalls in dieser Form gewährt wird. (§§ 6, 9.)

Zu e. Die Beiträge können, statt nach dem (durch die Gemeindebehörde abzuschätzenden) Arbeitsbedarfe der betr. Wirtschaft und dem (nicht durchweg obligatorischen) Gefahrentarife, nach dem Steuerfuße, besonders nach der Grundsteuer umgelegt werden. Auch dürfen Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, durch Landesgesetz, Statut oder Genossenschaftsbeschluß von Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden. (§§ 16, 33, 34.)

Zu g. Die Arbeitervertreter werden für die Schiedsgerichte und Unfalluntersuchungen, sofern wahlberechtigte Krankenkassen nicht vorhanden sind, behördlich ernannt, dagegen für das Reichs-Versicherungsamt (R.V.A.) durch den Bundesrat (die Landeszentralbehörde) berufen (§§ 49, 100). Von einer Heranziehung von Arbeitervertretern zur Beratung und Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften ist abgesehen worden und dürfen deshalb den ländlichen Arbeitern durch solche Vorschriften auch keine Strafen angedroht werden.

Zu i. Bezüglich der privatrechtlichen Entschädigungspflicht bietet die ländliche Unfallversicherung nur für die Karenzzeit der ersten 13 Wochen einige Abweichungen. Das Krankenversicherungsgesetz hatte die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die ländlichen Arbeiter der statutarischen Bestimmung der Gemeinden vorbehalten, weil hier die noch vielfach patriarchalischen Verhältnisse, die vorwiegende Naturalwirtschaft und der häufige Arbeitswechsel seitens der tagelöhnernden Kleinbesitzer einen Versicherungszwang nicht überall anzeigten. Da von dieser statutarischen Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gleichwohl nur selten Gebrauch gemacht wurde, so hat das L. U. V. G. in einem besonderen Anhange (§§ 133 fg.), der insofern eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetze darstellt, der Landesgesetzgebung die gleiche Befugnis beigelegt und der landesgesetzlichen bezw. statutarischen Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Land- und Forstwirtschaft gewisse Erleichterungen gewährt, welche namentlich der ländlichen Naturalwirtschaft Rechnung tragen. Wo gleichwohl eine Krankenversicherung nicht besteht, hat, nicht wie bei der industriellen Unfallversicherung der Unternehmer, sondern wegen der geringen Leistungsfähigkeit der zahlreichen Kleinbesitzer die Gemeinde einzutreten, vorbehaltlich des Ersatzanspruches gegen die nach Landesrecht zunächst Verpflichteten. Weil aber diese subsidiäre, lediglich auf freie Kur (Arzt und Arznei gemäß § 6 K. V. G.) beschränkte Gemeindefürsorge während der Karenzzeit nur einen Notbehelf, keine ausreichende Entschädigung darstellt, so sind hier abweichend von der industriellen Unfallversicherung die privatrechtlichen Entschädigungsansprüche der Verletzten gegen ihre Arbeitgeber aufrecht erhalten worden. (§§ 10, 116.)

Das L. U. V. G. ist zuerst in Preußen (1. IV. 1888), zuletzt in Elsaß-Lothringen (1. V. 1888) in Kraft getreten.

5. **Bau-U.V.G. v. 11. VII. 1887 (R.G.Bl. S. 287).** Das B.U.V.G. bildet wie das „Ausdehnungsgesetz" eine Novelle zum „Stammgesetz" und ist am 1. I. 1888 in Kraft getreten (R.T.Dr.S. Nr. 11).

Zu a. Es unterwirft der Versicherungspflicht die bis dahin noch nicht versicherten Bauarbeiten (vergl. § 1 des Stamm- bezw. Ausd.G.), insbesondere die gewerbsmäßigen Tiefbauten und die Regiebauten, d. h. solche Bauarbeiten, welche der Bauherr für eigene Rechnung durch unmittelbar angenommene Arbeiter ausführen läßt. Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf selbständige Betriebsunternehmer,

welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, ausgedehnt werden; dies ist durchweg geschehen. Hinsichtlich des Versicherungsrechtes der Unternehmer gilt dasselbe wie beim L.U.V.G.; s. oben zu 4a. (§§ 1, 2.)

Für die Tief- (Erd- und Wasser-) Bauten ist eine einzige, das ganze Reichsgebiet umfassende Tiefbau-Berufsgenossenschaft gebildet, da solche Gewerbebetriebe zeitlich und örtlich oft wechseln, auch bezüglich ihres Umfanges und der Leistungsfähigkeit der Unternehmer erheblichen Schwankungen unterliegen.

Die Versicherung der Regiebauten dagegen erfolgt für die Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe nach Wahl dieser Verbände für deren eigene Rechnung oder bei den gewerblichen Bau-Berufsgenossenschaften (welchen sie als Mitglieder beitreten können); für die übrigen Regiebauten aber bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen für Rechnung der Gemeindeverbände (als Kommunallast), darüber hinaus für Rechnung der Bauherren (gegen Prämienzahlung an besondere, den Bau-Berufsgenossenschaften angehängte „Versicherungsanstalten") (§ 4). Ausgenommen hiervon sind solche Regiebauten, welche wie die im laufenden Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Reparaturarbeiten 2c. als Nebenbetrieb oder Bestandteil eines bereits versicherten Gewerbebetriebes mit diesem bei der betr. Berufsgenossenschaft mitversichert sind (vergl. § 9 Abs. 3 U.V.G., § 1 Abs. 2 L.U.V.G., § 1 Abs. 4 B.U.V.G.).

Zu e. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel gilt wegen der Eigentümlichkeit der genannten Betriebe für die Tiefbauberufsgenossenschaft nicht das Umlage-, sondern das Anlage- (Kapitaldeckungs-) Verfahren, für die Versicherungsanstalten das Prämien-, im übrigen wie beim Stammgesetz das Umlageverfahren.

Nach dem letzteren wird für jedes Rechnungsjahr nur der thatsächliche Bedarf, d. h. derjenige Betrag aufgebracht, der für die in demselben Jahre und früher entstandenen Unfälle bar auszuzahlen gewesen ist. Nach dem Anlage- und dem Prämienverfahren ist dagegen der Kapitalwert der aus den einzelnen Unfällen erwachsenden Last, d. h. derjenige Betrag aufzubringen, der mit Zinseszins nach technischen Grundsätzen voraussichtlich zur Deckung aller aus den Unfällen gegenwärtig und künftig erwachsenden Leistungen genügt. Dies geschieht beim Anlageverfahren dadurch, daß für jeden thatsächlich entstandenen Unfall der Kapitalwert berechnet und als Kapital aufgebracht wird; bei dem Prämienverfahren aber dadurch, daß die voraussichtliche Gesamtzahl der Unfälle und deren Kapitalwert veranschlagt und dieser durch gleichbleibende Prämien allmählich angesammelt wird.

Zu i) gilt für Regiebauarbeiter dasselbe wie für ländliche Arbeiter (s. oben zu 4i u. § 7 des G.).

6. See-U.V.G. v. 13. VII. 1887 (R.G.Bl. S. 287). Das S.U.V.G. bildet wie das L.U.V.G. eine eigene Kodifikation und ist am 1. I. 1888 in Kraft getreten (R.T.Dr.S. Nr. 6).

Zu a. Es umfaßt die Seeschiffahrtsbetriebe, einschließlich der Lotsen, Rettungs-, Bergungs-, Hafen- und Dockbetriebe, aber ausschließlich der Fischerbote und kleinerer Seefahrzeuge (welche nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeuges, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind).

Das Gesetz bindet die Versicherungspflicht an keine Einkommensgrenze, beschränkt aber die Versicherung (vorbehaltlich statutarischer Erhöhung) durchweg auf einen Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M., um die Versicherung in angemessenen Grenzen zu halten und eine ungerechtfertigte Belastung durch zu hohe Renten zu vermeiden.

Die Versicherung gilt für die ganze Dauer des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeuge und umgekehrt, sofern nur der Unfall mit dem Dienstverhältnisse in ursächlichem Zusammenhange steht.

Den Unternehmern steht für sich und ihr Personal gesetzlich das Versicherungsrecht ohne Einkommensgrenze zu. (§§ 1—5.)

Zu b. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit der zur Seeberufsgenossenschaft vereinigten deutschen Reeder bezw. sonstigen Betriebsunternehmer.

Zu d. Der Jahresarbeitsverdienst für Seeleute wird wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der in den einzelnen Seestädten üblichen Heuer nicht nach Individual-, sondern nach Durchschnittslöhnen ermittelt, deren Fortsetzung nach Klassen einheitlich für die ganze Küste durch den Reichskanzler erfolgt. Als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung werden ⅔ des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittslohnes hinzugerechnet (§ 6).

Für andere Personen (Lotsen 2c.) gilt als Jahresarbeitsverdienst ähnlich wie beim L.U.V.G. ein von der höheren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts festzusetzender Durchschnittslohn, mindestens aber das 300fache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 7).

Zu e. Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des abzuschätzenden Arbeits-

bedarfs (an Bemannung) und des statutarisch zulässigen Gefahrentarifs (§§ 34, 35).

Zu g. Eine Mitwirkung der Vertreter der Versicherten bei den Unfalluntersuchungen ist nicht vorgeschrieben, da solche vielfach im Auslande stattfinden müssen (§§ 48, 62).

Zu l) verbleibt es in erster Linie bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (für Schiffer, Art. 523) und der Seemannsordnung (für Schiffsmannschaften, § 48), welche die Kranken- und Unfallfürsorge für die ersten 3 (im Auslande 6) Monate dem Reeder auferlegen; im übrigen gelten hier die gleichen Bestimmungen wie für die industrielle Unfallversicherung (§§ 9, 10).

III. Abschluß und Revision der U.

sind von der Regierung wiederholt angekündigt und durch Ausarbeitung von Entwürfen bereits vorbereitet.

In ersterer Beziehung handelt es sich darum, Handwerk, Handel, Hausindustrie und Kleingewerbe in die Unfallversicherung einzubeziehen, d. h. zufolge einer Denkschrift des R.V.A. v. 18. V. 1887 etwa 1 Million Betriebe mit 2 Millionen Arbeitern. Damit würden dann die Zerreißung einzelner Betriebe oder Betriebszweige in versicherte und nichtversicherte Teile (z. B. der Bauhandwerke in versicherte Bau- und unversicherte Werkstattarbeiten; der Ziegeleien, Brauereien, Brennereien, je nach dem Produktionsumfange in versicherte Fabrik- und unversicherte Handwerksbetriebe), sowie die Zusammenlegung ungleichartiger Betriebe (z. B. von Groß- und Kleinbetrieben in den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften) mit ihren für Unternehmer und Arbeiter, Verwaltung und Rechtsprechung gleich unerfreulichen Wirkungen beseitigt und zugleich der Revision der bisherigen Gesetzgebung die Wege geebnet sein.

Eine Novelle zum U.V.G. würde wie die zum K.V.G. (v. 10. IV. 1892) vornehmlich die Aufgabe haben, kleinere Mängel zu beseitigen, einige Lücken auszufüllen und die Verwaltung thunlichst zu vereinfachen. Wollte man darüber hinaus auch die Organisation, wie von mancher Seite verlangt wird, einer „gründlichen Reform" unterziehen, um womöglich die gesamte Arbeiterversicherung auf eine einzige, territoriale Organisation zu übertragen, so würde dies über den Rahmen einer bloßen Gesetzesrevision weit hinausgehen und einen völligen Bruch mit der historischen Entwickelung und den in der Kaiserlichen Botschaft v. 17. XI. 1881 niedergelegten Grundsätzen bedeuten. Wo aber heute überall auf wirtschaftlichem Gebiete Unternehmer wie Arbeiter sich zusammenschließen, um im Interesse der Selbsterhaltung den anarchischen Zuständen der modernen Produktion durch planmäßige Beeinflussung des Waren- und Arbeitsmarktes ein Ziel zu setzen, wird es gerade die Aufgabe einer gesunden Sozialpolitik sein, dieses Ringen nach gewerblicher Selbstverwaltung innerhalb der einzelnen Branchen um so mehr zu fördern, als der staatliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsmechanismus der Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit der modernen Gewerbetechnik kaum mehr zu folgen vermag.

IV. Statistisches.

Nach dem letzten Geschäftsberichte des R.V.A. (für das Jahr 1892) bestehen zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung 64 gewerbliche + 48 landw. = 112 Berufsgenossenschaften mit 405 241 + 4 776 520 = 5 181 761 Betrieben und 5 093 412 + 12 289 415 = 17 382 827 versicherten Personen, ferner 137 staatliche + 219 kommunale = 356 Ausführungsbehörden mit 631 451 Versicherten und 13 Versicherungsanstalten der Baugenossenschaften, so daß Ende 1892 rund 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert waren (darunter etwa 4 Millionen Landbesitzer unter 10 ha Bodenfläche und ebensoviele im Neben- oder Doppelerwerbe versicherte Personen).

Die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften machten auf den Kopf der Versicherten rund 40 Pf., d. h. etwa ebensoviel wie bei der Invaliden- und Altersversicherung, aber nur ½ soviel wie bei der Krankenversicherung und ⅓ soviel als bei den privaten Versicherungsgesellschaften, auch weniger als bei der territorialen Unfallversicherung in Oesterreich.

Wegen der Unfälle und Entschädigungen s. Art. Unfallstatistik (oben S. 303 fg.).

B. Die U. in Oesterreich.

1. Privatrechtliche (persönliche) Haftpflicht. In Oesterreich galt bis zur Einführung der Unfallversicherung nach deutschem Muster im wesentlichen derselbe Rechtszustand wie in Deutschland bis zum Haftpflichtgesetz v. 7. VI. 1871. Angesichts der unzulänglichen Wirkungen des letzteren wurde jedoch in Oesterreich von einem ähnlichen Reformversuche abgesehen und sofort zur Unfallversicherung geschritten (s. Art. Haftpflicht IV. Bd. S. 247).

2. Oeffentlichrechtliche (soziale) Fürsorge. Der erste Entwurf v. 4. XII. 1883 „betr. die Unfallversicherung der Arbeiter" (Nr. 783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) lehnt sich im ganzen an die beiden ersten deutschen Gesetzentwürfe an (s. oben zu A. I. 3); nur war der Reichszuschuß fortgelassen, an Stelle des Umlage- das Anlage- (Kapitaldeckungs-)

verfahren gewählt und dem Minister des Innern als oberster Aufsichtsbehörde eine weitgehende Ausführungsbefugnis vorbehalten.

Die zweite Regierungsvorlage vom 28. I. 1886 (Nr. 75 der X. Session) enthielt im wesentlichen die Aenderungen des Gewerbeausschusses, dem die erste Vorlage zur Beratung überwiesen war, und wurde am 28. XII. 1887 als Gesetz publiziert (R.G.Bl. 1888 Nr. 1; Gesetzeskraft v. 1. XI. 1889).

Die grundsätzlichen Abweichungen von der deutschen Unfallversicherung sind auf die großen Verschiedenheiten in den wirtschaftlich-sozialen und politisch-nationalen Zuständen zurückzuführen.

a) Der Umfang der U. deckt sich ungefähr mit dem des Deutschen Stammgesetzes v. 6. VII. 1884, so daß vorwiegend nur das Großgewerbe, nicht aber Mittel- und Kleingewerbe, Land- und Forstwirtschaft (abgesehen von den Motorenbetrieben) der Versicherungspflicht unterliegen (§ 1).

b) Träger der Unfallversicherung sind nicht Berufsgenossenschaften, sondern territoriale, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten (in der Regel eine für jedes Kronland in der Landeshauptstadt), welche der staatlichen Aufsicht (der politischen Verwaltungsbehörde am Sitze der Versicherungsanstalt und des Ministeriums des Innern) unterliegen; Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, Versicherungstechnikers und Buchhalters bedürfen staatlicher Genehmigung. Der Vorstand, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Versicherungsanstalt obliegt, besteht zu je einem Drittel aus gewählten Vertretern der Unternehmer wie Arbeiter und regierungsseitig berufenen (mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks vertrauten) Personen. Sektionen und örtliche Organe fehlen (§§ 9 fg.).

Neben den Versicherungsanstalten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufsgenossenschaften und Privatinstitute zugelassen (§§ 57—59).

c) Gegenstand der Unfallversicherung ist wie in Deutschland der Schadensersatz für Körperverletzung und Tötung, jedoch mit engerer Umgrenzung. Das Gesetz gewährt nämlich: dem Verletzten an Unfallrente (von der 5. Woche ab im Anschluß an die Krankenversicherung) bei völliger Erwerbsunfähigkeit nur 60 %, bei teilweiser höchstens 50 % des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nicht freie Kur oder Anstaltspflege (s. i); den Hinterbliebenen an Beerdigungskosten höchstens 25 fl. und an Unfallrente der Witwe bezw. dem arbeitsunfähigen Witwer und den hinterbliebenen Kindern zusammen höchstens 50 %, den Ascendenten 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Dreihundertfache des letztjährigen Durchschnittstagelohns des Versicherten; Untergrenze ist der Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter, Obergrenze 1200 und bei Lehrlingen ꝛc. 200 fl. (§§ 5 fg.)

d) Die Feststellung der Entschädigung geschieht wie in Deutschland, jedoch mit endgiltiger Entscheidung des am Sitz jeder Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts. Dasselbe besteht aus einem richterlichen Staatsbeamten als Vorsitzenden, zwei von der Regierung ernannten technischen Beisitzern und je einem seitens der Unternehmer wie Arbeiter gewählten Beisitzer (§ 38).

Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Versicherungsanstalten (mittelst Postsparkassen-Cheks). Auch gestattet das Gesetz (abweichend vom deutschen Gesetze) durchweg die vertragsmäßige Abfindung des Rentenberechtigten (bei Zustimmung seiner Armenbehörde) durch entsprechende Kapitalzahlung und die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente für Invalide, solange diese wieder lohnbringende Beschäftigung ausüben (§§ 40, 41).

e) Die Kosten der Unfallversicherung (zur Deckung der Entschädigungen, Verwaltungskosten und Rücklagen) werden von den Mitgliedern der Versicherungsanstalten (den Unternehmern zu 90 %, den Arbeitern zu 10 %) nach dem Kapitaldeckungsverfahren durch „Versicherungsbeiträge“ aufgebracht, welche nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes und der Unfallgefahr zu entrichten sind (§ 16).

Zur Abmessung der Unfallgefahr werden sämtliche Betriebe nach Prozentsätzen in (12) Gefahrenklassen geteilt (höchstes Risiko = 100). Die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen erfolgt durch die Regierung, in die Prozentsätze der einzelnen Gefahrenklassen durch die Versicherungsanstalten (§ 14).

Zur Bemessung der Beiträge hat die Versicherungsanstalt einen Tarif aufzustellen, welchem der für je 1 Gefahrenprozent und 1 Lohngulden als erforderlich ermittelte Beitragssatz zu Grunde zu legen ist.

Den Jahresbeitrag zum Reservefonds, der höchstens 10 % der Kapitaldeckung der Versicherungsanstalt betragen darf, bestimmt der Minister des Innern; $^2/_3$ aller Rücklagen sind zum Spezialreservefonds der Versicherungsanstalt, $^1/_3$ zur Bildung eines für alle Versicherungsanstalten gemeinsamen Reservefonds zu verwenden (§ 15).

f) Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, sind die Versicherungsanstalten

nicht befugt, vielmehr können sie solche nur durch Vermittelung des Gewerbeinspektors und der zuständigen Verwaltungsbehörde erwirken.

g) Die Vertretung der Versicherten, welche wie ihre Arbeitgeber zahlende Mitglieder der Versicherungsanstalten sind, erfolgt zu gleichen Rechten mit jenen (§§ 10, 12).

h) Oberinstanz. Ein die einheitliche Rechtsprechung verbürgendes Organ wie das Deutsche Reichs-Versicherungsamt ist nicht vorgesehen. Im übrigen führt die Oberaufsicht der Minister des Innern im Beistande eines aus Fachmännern zusammengesetzten „Versicherungsbeirats“ (§§ 48, 49).

i) Das Verhältnis der Unfallversicherung zur Haftpflicht stellt sich ähnlich wie in Deutschland, doch ist die Haftpflicht der Unternehmer und Betriebsbeamten nicht durch strafgerichtliche Feststellung des Verschuldens bedingt.

Für die ersten 4 Wochen haben die Krankenkassen eventuell die Unternehmer einzutreten. Im übrigen bleibt deren Verpflichtung, für mindestens 20 Wochen freie Kur und Krankengeld oder freie Anstaltspflege zu gewähren, ebenso wie die Fürsorgepflicht der Armenverbände unberührt; doch findet zur Vermeidung von Doppelleistungen (wie nach § 8 des deutschen U. V. G.) wechselseitige Aufrechnung statt, so daß der Versicherte immer nur eine (bezw. die höhere) Unterstützung erhält (§ 61 des G. und § 65 des K. V. G. vom 30. III. 1888).

Da die Versicherungsanstalten als solche mit der Kur der Unfallverletzten nichts zu thun haben, sind die sämtlichen Bezirkskrankenkassen desselben Anstaltssprengels zu einem Kassenverbande vereinigt, dessen Verwaltung (unter Aufsicht der Verwaltungsbehörde) durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgt (§ 39 K. V. G).

k) Statistik. Nach den letzten Rechnungsergebnissen (für 1891) bestehen 7 Versicherungsanstalten (in Wien, Salzburg, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg) mit 145 309 Betrieben und 1 369 763 Versicherten, so daß die Unfallversicherung kaum $^1/_4$ der Arbeiterschaft umfaßt. (Amtliche Nachrichten 1893, Nr. 7, S. 191 und 306.)

l) Ausdehnung und Reform der Unfallversicherung. Als Hauptmängel des Gesetzes gelten (abgesehen von der engen Begrenzung der Unfallversicherung) die Verkümmerung der Selbstverwaltung zu Gunsten des büreaukratischen Elements; die Beschränkung der Versicherungsanstalten auf die bloße Rentenzahlung; die unzulängliche, vor der Armenpflege nicht bewahrende Bemessung der Rentensätze; die Belastung der Unfallversicherung mit der Masse der unbedeutenderen Unfälle durch zu enge Begrenzung der Karenzzeit und die dadurch bedingte Verquickung der Organe der Unfallversicherung und Krankenversicherung; die Heranziehung der Arbeiter zur Beitragszahlung; der Mangel an jeder Dezentralisierung und eigener Aufsichtsorgane der Versicherungsanstalten; endlich das Fehlen eines obersten Gerichtshofes, bezw. einer besonderen, die ganze Organisation nach Art des deutschen Reichs-Versicherungsamtes einheitlich abschließenden Oberinstanz.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung (zunächst auf die Transportgewerbe durch eine Novelle zum U. V. G., sodann auf die Land- und Forstwirtschaft durch ein Sondergesetz) und die Reform des Unfallversicherungsgesetzes sind in Vorbereitung (vgl. Nr. 286 und 649 der XI. Session 1893).

Litteratur:

I. Deutschland. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Berlin seit 1885. Die Arbeiterversorgung, Wochenschrift, Berlin seit 1884. Die Berufsgenossenschaft, 14 tägig, Berlin seit 1886. Bödiker, Die Unfallstatistik des Deutschen Reiches nach der Aufnahme vom Jahre 1881 (Ergänzungsheft zu Bd. 53 der Statistik des D. R.); die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, Leipzig 1884; die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des D. R., 2. Aufl., Berlin 1887; Congrès international des accidents du travail à Berne 21.—26. IX. 1891, 2e session, p. 271—289, 608, 685, 760. Handbücher zum U.V.G. und Ausd.-G.: J. Engelmann, Erlangen 1886; R. Landmann, Nördlingen 1886; v. Rohr, 2. Aufl., Berlin 1886; E. v. Woedtke, 4. Aufl., Berlin 1888. L.U.V.G.: J. Engelmann, Erlangen 1886; C. Gräf, Ansbach 1888; Just, Berlin 1888. B.U.V.G.: C. Gräf, Ansbach 1890; L. Mugdan, Leipzig 1888. S.U.V.G.: Zeller, Berlin 1890. Lehrbücher: R. Piloty, 2 Bde., Würzburg 1890; Rosin, 1. Bd., Berlin 1890. Zacher, Leitfaden zur Arbeitersicherung des D. R., Berlin 1893.

II. Oesterreich. Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betr. die U. u. K.V. der Arbeiter, Wien seit 1889. Ausführungsverordnungen s. Schönbergs Handbuch der polit. Oek., 3. Aufl., II, 547 A. 368. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europ. Staaten, Leipzig 1884. Ertl, Das österr. U.V.G., Leipzig 1887; Die soziale Versicherung in Oesterreich, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1888, S. 657, u. Brauns Archiv f. soz. G., 1890, III, 95, 262. Kögler, Katechismus der U.V. in Oesterreich, Wien 1889. Zeller, Das österr. U.V.G., Brauns Archiv f. soz. G., Tübingen 1888, I, 533.

Zacher.

Unfreiheit.

I. Begriff und Arten der U. 1. Sklaverei. 2. Leib-(Hals-)eigenschaft, Eigenbehörigkeit. 3. (Erb-)Unterthänigkeit. 4. Hörigkeit. II. Verhältnis der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der U. zu ihrer rechtlichen Struktur. III. Die Sklaverei im Altertum. 1. Allgemeines. 2. Die Sklaverei in Griechenland. a) In Sparta. b) In Attika. 3. Die Sklaverei in Rom. a) Uebersicht über die Entwickelung derselben. b) Rechtliche und thatsächliche Stellung der Sklaven. Einfluß der Sklavenwirtschaft auf Staat und Gesellschaft. c) Rückbildung der Sklavenwirtschaft. d) Wesen und Entwickelung des Kolonats. IV. Die Sklaverei im Mittelalter. V. Die neuzeitliche Sklaverei in den Kolonien und die Aufhebung derselben. VI. Maßregeln gegen Sklavenhandel.

I. Begriff und Arten der U.

Unfreiheit im rechtlichen Sinne besteht in der mehr oder minder vollständigen Aufhebung der menschlichen Persönlichkeit, die ohne Freiheit undenkbar ist. Als Unfreiheit im wirtschaftlichen Sinne bezeichnen wir jenes Verhältnis, bei dessen Vorhandensein die wirtschaftliche Thätigkeit eines Individuums nicht durch dessen eigenen, sondern durch den übergeordneten Willen eines Anderen beherrscht und dirigiert wird. Beide Begriffe decken sich untereinander ebensowenig, wie jeder für sich mit dem uns hier natürlich in keiner Weise interessierenden Begriffe der Unfreiheit im moralischen Sinne. Denn wenn es zwar feststeht, daß die rechtliche Unfreiheit auch die wirtschaftliche in sich schließt, so trifft doch das Umgekehrte nicht zu. Neben der rechtlich gleichen Freiheit Aller kann ganz wohl wirtschaftliche Ueberlegenheit der Einen und damit auch wirtschaftliche Abhängigkeit und Unfreiheit der Anderen bestehen. In einer verkehrswirtschaftlichen, auf Privateigentum und Vertragsfreiheit beruhenden Wirtschaftsorganisation ist es auch gar nicht anders möglich. Thatsächlich verhält es sich auch so in unserer modernen, auf dem Prinzipe der Gleichheit Aller vor dem Gesetze aufgebauten Gesellschaftsordnung. Und dieser täglich sich mehr vertiefende Gegensatz ist es ja, der in der sozialistischen Bewegung seinen Ausdruck gefunden hat.

Den Gegenstand der folgenden Darstellung wird nur die Unfreiheit im rechtlichen Sinne bilden. Sie tritt im Laufe der menschheitlichen Entwickelung in verschiedenen Abstufungen auf. Die härteste derselben ist

1. Sklaverei. Für die rechtliche Betrachtung dieses Institutes ist festzuhalten, daß es den Personencharakter des ihm unterworfenen Menschen vollkommen aufhebt. Dies kommt negativ in dem Mangel jeglicher Rechtsfähigkeit, d. h. in der Unmöglichkeit, Subjekt von Rechten zu sein, zum Ausdruck: der Sklave kann im Rechtssinne nichts beherrschen. Positiv tritt es in der Sacheigenschaft des Sklaven zu Tage: er selbst ist Gegenstand der Herrschaft eines Anderen. Er ist also weder des Konnubiums, noch des Kommerziums teilhaft. Er kann in keine rechtlich anerkannten Familienbeziehungen treten. Seine geschlechtliche Verbindung ist keine Ehe und die Dauer derselben allein von der Willkür des Herrn abhängig. Diesem gehören auch die Kinder, die einer derartigen Verbindung entsprießen. Nicht anders als der wirtschaftliche Ertrag irgend einer sonstigen ihm zu eigen gehörigen Sache mehren sie sein Vermögen und vergrößern die Zahl seiner Sklaven. Was der Sklave auf irgend eine Weise erworben hat, gehört ebenfalls nicht ihm, sondern wird dem Herrn eigen. Aus seinem Sachcharakter folgt weiter, daß er selbst, wie jeder andere Vermögensteil, einen Gegenstand des Verkehrs jeglicher Art bildet und schließlich auch mit Naturnotwendigkeit, daß ihm grundsätzlich kein Rechtsschutz zu teil wird, weder seinem Herrn selbst, noch auch direkt Dritten gegenüber. Wie er behandelt und ausgenutzt wird, ist Sache des Herrn. Von dessen alleinigem Ermessen hängt Tod und Leben des Sklaven ab. Und wie er für den Schaden, den sein Sklave angestiftet hat, aufzukommen verpflichtet ist, so ist umgekehrt auch nur er berechtigt, Andere zur Verantwortung und zum Schadenersatz heranzuziehen, wenn sie seine Sklaven mißhandelt oder verletzt und dadurch seinen Vermögensstand benachteiligt haben. Daß den Sklaven wie alle private, so auch alle öffentliche Rechtsfähigkeit abgeht, braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden. Ebenso ist es nur eine selbstverständliche Folge der Aberkennung alles Personencharakters, wenn der Sklave im Altertum grundsätzlich von der religiösen Gemeinschaft der Bürger ausgeschlossen ist.

So das strenge Recht. Allerdings erleidet dasselbe in der Praxis vielfache Abänderungen. Der wohlverstandene eigene wirtschaftliche Vorteil der Herren verlangt es und nicht minder, wo die Zahl der Sklaven eine im Verhältnis zur freien Bevölkerung bedeutende ist, politische Klugheitserwägungen. Auch Religion und Sitte wirken mit und verbieten, mächtiger noch als staatliche Schutzgesetze, allzu grausame Behandlung der Sklaven. Denn anders als bei sonstigen Vermögensgegenständen wirkt doch immer zu Gunsten der letzteren die Vorstellung mit, die der Römer Florentin schon mit den Worten zum Ausdrucke brachte: inter nos cognationem quandam natura constituit. Dies

zeigt sich auch darin, daß, wie einerseits der Sklave dem Willen des Herrn untergeordnet ist, er andererseits durch diesen auch zur Rechtsfähigkeit gelangen und frei werden kann. Niemals aber darf man aus den Augen lassen, daß alle Abmilderungen des strengen Rechts, auch wo sie sich bereits ihrerseits wieder zu Rechtssätzen verdichtet haben, an der grundsätzlichen Stellung des Sklaven und an seiner Eigenschaft als bloße Sache nichts ändern. Denn sie sind nicht Folge einer — wenn auch nur teilweisen — Anerkennung seines Personencharakters, sondern entspringen Erwägungen, die ganz außerhalb desselben liegen. Der Sklave bleibt, mögen ihm Religion, Sitte, Moral, Gesetz noch so schützend zur Seite stehen, was er stets war: eine Sache. Der Schutz, welcher ihm gegen Willkür des Herrn zu teil wird, ist immer dem Wesen nach nur polizeilicher Natur und äußert sich zu seinen Gunsten — begrifflich nicht verschieden von tierschutzgesetzlichen Bestimmungen — als bloße Reflexwirkung, nicht aber als Folge eines rechtlich begründeten Anspruches.

Daß dem so ist, erscheint nur selbstverständlich, wenn man ins Auge faßt, daß Hauptursache der Sklaverei zu allen Zeiten und bei allen Völkern Krieg und Menschenraub gewesen ist. Wer im Kampfe Sieger bleibt, kann den Ueberwundenen töten. Dasselbe Schicksal harrte auch seiner, wenn umgekehrt er der Unterlegene wäre. Daß dem Besiegten das Leben nicht genommen wird, verdankt er nur der Gnade des Siegers. Dadurch aber, daß dieser ihn schont, erlischt nach der Auffassung barbarischer Zeiten und Zustände nicht auch das Recht, ihn später zu töten. Dasselbe bleibt vielmehr nur suspendiert, weil und solange es dem Herrn so gefällt und kann jeden Augenblick wieder aufgenommen und ausgeübt werden. Aus der Gewalt über das Leben des Gefangenen aber fließt auch in logischer Folge das Recht und die Macht des Herrn, dasselbe so zu gestalten, wie es ihm beliebt. In der Folge der Zeiten gesellen sich zur Kriegsgefangenschaft noch andere Entstehungsursachen der Sklaverei: Geburt von Sklaveneltern, Schuld- und Strafknechtschaft, Selbstverkauf. Stets aber bleibt das Institut von dem ursprünglichen, ihm zu Grunde liegenden Gedanken beherrscht, daß Sklaven geschonte Kriegsgefangene seien, und dieser Gedanke bestimmt das Schicksal der einzelnen Sklaven, sowie die Rechtsentwickelung der Sklaverei im Ganzen.

Als eine besondere Abstufung der Unfreiheit neben der Sklaverei und verschieden von derselben pflegt auch die

2. Leib-(Hals-)eigenschaft aufgeführt zu werden — wenn man jedoch näher zusieht, mit Unrecht. Denn das Wort bedeutet entweder dasselbe wie Sklaverei und ist nur die deutsche Bezeichnung hierfür, da ja auch die Deutschen diese Einrichtung im ausgedehntesten Maße gekannt haben, oder es bezieht sich auf Verhältnisse, welche mit einem Rechtszustande, der die Persönlichkeit negiert, an sich nichts zu thun haben. So wird im 18. Jahrh. in Preußen und Oesterreich mißbräuchlich „Leibeigenschaft“ statt der richtigen, der dort vorhandenen ländlichen Verfassung allein entsprechenden Bezeichnung „Erbunterthänigkeit“ gesetzt. Das gehässige Wort diente dem Reformeifer der Zeit des aufgeklärten Absolutismus als wirksames Schlagwort in seinem Kampfe um die Lockerung und Auflösung der alten Agrarverfassung und war mit einer der Hebel, durch welche das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis erschüttert wurde. Dann aber begreift man unter „L e i b e i g e n s c h a f t“ (H a l s e i g e n s c h a f t, E i g e n b e h ö r i g k e i t) ein besonderes persönliches Rechts- und Besitzverhältnis einer gewissen Art von grundherrlichen Bauern in Westdeutschland im 18. Jahrh. Näheres ist uns nur für Nordwestdeutschland bekannt. Für Niedersachsen ist das Verhältnis neuerlich von W. W i t t i c h (Ländliche Verfassung Niedersachsens, 1891) ausführlich geschildert worden. Ueberrest einer uralten ländlichen (grundherrlichen) Verfassung, hat die „Leibeigenschaft“ im 18. Jahrh. eigentlich nur mehr die Bedeutung eines Rechtsaltertums. Auch bilden zu dieser Zeit die „Leibeigenen“ — in einigen Teilen Niedersachsens — eine geringe Minderheit, während die allgemein verbreitete Form der grundherrlichen Verfassung in der Regel eine andere ist, indem der Grundherr f r e i e, in erblichem Pachtverhältnis stehende Bauern unter sich hat. Die „Leibeigenschaft“ besteht im wesentlichen in folgendem: Die „Leibeigenen“ eines Grundherrn sind hinsichtlich ihrer Höfe in einen Verband geeinigt, dessen Mittelpunkt das Meierding bildet, d. h. das aus dem grundherrlichen Meier als Vorsitzenden und aus den Meierdingsleuten, d. h. den Besitzern der Höfe (Meierdingsgüter) als Beisitzern und Urteilsfindern bestehende Gericht über Grundbesitzsachen, vor welchem alle einschlägigen Streitigkeiten entschieden werden und auch der Grundherr seine Rechte gegen die Meierdingsleute geltend macht. Meierdingsgüter können nur von Mitgliedern der alten hofrechtlichen Genossenschaft besessen werden, in die man durch Geburt oder freiwillige Ergebung eintrat. Die „Leibeigenen“ sind nach allen Richtungen hin rechtsfähig, haben aber, wenn sie heiraten, eine Abgabe, B e d e m u n d und überdies jährlich (?) als persönliche, also vom Grundbesitz unabhängige Leistung das H a l s h u h n zu entrichten. Sie können sich auch loskaufen. Dies thaten

z. B. die Töchter eines Leibeigenen, die einen Fremden heirateten oder jene Söhne, die den Hof nicht annahmen. Der Herr dürfte, wegen der Einnahmen, wohl selten Schwierigkeiten gemacht haben. Ueber ihr Eigentum und auch über den Hof können die Leibeigenen in jeder Weise unter Lebenden und auch auf den Todesfall verfügen. Doch hatte der Erbe, der natürlich Mitglied der Hofgenossenschaft sein mußte, dem Grundherrn beim Todesfalle das „nächstbeste" Pferd oder die „nächstbeste" Kuh als mortuarium, Baulebung, Kurmede abzutreten. Der Zins der Hofbesitzer war gering. Dienste hatten sie nicht zu leisten, was sich einfach daraus erklärt, daß die nordwestdeutsche Leibeigenschaft nur dort vorkommt, wo der Grundherr keinen Eigenbetrieb hat. Denn wo dies der Fall war, entwickelte sich eine andere Art der Unfreiheit, die

3. **(Erb-)Unterthänigkeit.** Dieselbe hat sich seit dem 13. und 14. Jahrh. im Anschlusse an die Entwickelung des gutsherrlichen Großbetriebes und mit dieser gleichen Schritt haltend, überall im Osten der Elbe und des Böhmerwaldes herausgebildet. Gegenüber ihrer bereits erwähnten Bezeichnung als Leibeigenschaft in Oesterreich und Preußen ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die wesentlichen Merkmale der letzteren einerseits Mangel an Rechtsfähigkeit und des Anspruches auf Rechtsschutz, sowie andererseits Sacheigenschaft im Verkehre bilden. Allerdings tritt die Leibeigenschaft (Sklaverei) zuweilen auch in milderen Formen auf, in welchen die angeführten Wesensmerkmale verschieden kombiniert sein können. Es darf aber nicht aus den Augen gelassen werden, daß ein persönlicher Rechtszustand dann und nur noch dann als Sklaverei (Leibeigenschaft) betrachtet werden muß und kann, wenn dem Berechtigten die Veräußerungsbefugnis gegenüber dem Unterworfenen ebensowohl zusteht, wie an anderen Teilen seines Vermögens. Von einer derartigen Veräußerungsbefugnis der Herrschaften gegenüber ihren (Erb-)Unterthanen ist im großen und ganzen in Deutschland und Oesterreich nicht die Rede. Die Erbunterthanen bilden vielmehr rechtlich die Pertinenz gewisser Gutsbezirke. Sie kleben an der Scholle, und ihre Bewegungsfreiheit ist ganz vom Belieben der Herrschaft abhängig. Aber wie es einerseits ihre Pflicht ist, auf der Scholle zu bleiben, so ist dies andererseits auch ihr Recht. Der Gutsherr hat daher gar kein unmittelbares dingliches Recht an ihrer Person, sondern nur ein durch das Gut vermitteltes, welches mit der Herrschaft über das letztere steht und fällt. Ist so auf der einen Seite der Erbunterthan kein Verkehrsgegenstand, so ist andererseits seine privatrechtliche Persönlichkeit nach allen Richtungen hin anerkannt. Er ist Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwirbt für sich, veräußert und vererbt das Erworbene mit Rechtswirkung, tritt auch zu seiner eigenen Herrschaft in rechtlich anerkannte und durchsetzbare vermögensrechtliche Beziehungen. Niemals ist ihm der Rechtsanspruch auf civilen und öffentlichen Rechtsschutz dem Herrn und Fremden gegenüber grundsätzlich aberkannt oder verkümmert worden. Mit anderen Worten: die Persönlichkeit der Unterthanen ist durch den Zustand der Unfreiheit, in dem sie leben, nicht verneint, sondern nur ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt und ihnen eine Reihe von Verbindlichkeiten auferlegt, denen vollfreie Männer nicht unterliegen: Schollenpflichtigkeit, der ein herrschaftliches Vindikationsrecht bei eigenmächtiger Entfernung aus dem Gutsbezirke entspricht; Treu- und Gehorsamspflicht; Verbindlichkeit der noch in Brot und Gewalt der Eltern befindlichen Unterthanenkinder zu Gesindediensten (Waisen-Hofdienstjahre), sowie aller vom Tagelohn lebenden Unterthanen überhaupt, in erster Reihe der Erbherrschaft zu dienen; Notwendigkeit des Konsenses der letzteren zu unterthänigen Heiraten, sowie wenn Unterthanen sich einem anderen als dem landwirtschaftlichen Berufe zuwenden wollen; endlich die Verbindlichkeit zu gewissen Geld- und Naturalabgaben, sowie hauptsächlich zu Frondiensten, deren Umfang und Art sich nach Urbarien (schriftlichen Aufzeichnungen), Verträgen zwischen Unterthanen und Herrschaften und in Ermangelung derartiger Behelfe nach dem Landesbrauche richten. Die Beschaffenheit der Besitzrechte, sowie die dem Gutsherrn innerhalb seines Gutsbezirkes zustehende niedere Gerichtsbarkeit über die Erbunterthanen aber sind für die persönliche Rechtsstellung der Unterthanen — und auf diese allein kommt es hier an — an sich gleichgiltig. Die Erbunterthänigkeit endigte im großen und ganzen nur durch Freilassung, sei es, daß dabei zugleich der Uebergang in eine andere Unterthänigkeit stattfand — so besonders bei Heiraten — oder daß der Entlassene vollständig frei wurde. Die Freilassung — z. B. im Wege des Loskaufs — hing ganz allein vom Belieben der Herrschaft ab. Seit dem „Leibeigenschafts"-aufhebungspatente (1781) kam die Unterthänigkeit in Oesterreich nur mehr in der unterthänigen Verpflichtung zur Leistung der in den Urbarien oder Robotverzeichnissen enthaltenen und gesetzlich geregelten Frondienste und sonstigen Natural- und Geldgiebigkeiten zum Ausdruck. —

4. **Hörigkeit.** Als Grad der Unfreiheit wird schließlich auch noch die Hörigkeit angeführt. Dieselbe ist jedoch kein Begriff für sich, sondern wird für alle Arten der Unfreiheit gebraucht, ist also nichts als ein Ausdruck für

rechtliche Unfreiheit überhaupt. (Vergl. auch den Art. Gutsherrschaft (IV. Bd. S. 229 fg.)

II. Verhältnis der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der U. zu ihrer rechtlichen Struktur.

Wenn wir auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Unfreiheit im allgemeinen und ihrer verschiedenen Abstufungen insbesondere einen Blick werfen, so zeigt uns die geschichtliche Entwickelung, daß die Sklaverei an sich niemals Wirkung oder ihrerseits wieder Wechselursache einer bestimmten Arbeitsverfassung gewesen ist, mag diese nun landwirtschaftlich oder industriell, dem Großbetriebe dienend oder zu Zwecken des Kleinbetriebes bestimmt sein. Sie hat sich stets all dem ebensowohl anbequemt, wie sie auch bloß Luxuszwecken gedient hat. Mit anderen Worten: die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Sklaverei in allen Formen derselben ist bei der rechtlichen Formulierung vollständig verwischt. Thatsächlich werden sich ja, je nach der konkreten Verwendung der Sklaven, auch Verschiedenheiten in der Stellung und Behandlung derselben herausbilden. Rechtlich wird das aber in keiner Weise zum Ausdruck kommen. Anders dagegen ist es, wenn wir die auf „Grund-" oder „Gutsherrschaften" ausgebildete Unfreiheit ins Auge fassen. Diese ist Ausfluß ganz bestimmter ländlicher Verfassungen und wirtschaftlicher Ausnutzungsformen des Großgrundbesitzes, und diese ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung tritt auch in der rechtlichen Struktur des ganzen Verhältnisses hervor. Die sog. westdeutsche Leibeigenschaft hat sich da entwickelt, wo die Grundherrschaft bestand, die Erbunterthänigkeit aber in jenen Gebieten, in denen die Gutsherrschaft zur Ausbildung gelangt war. Welche wirtschaftliche, politische und soziale Umstände die eine oder die andere der genannten Agrarverfassungen ins Leben gerufen haben, ist für unsere Betrachtung gleichgiltig (vgl. den Art. Gutsherrschaft). Worauf es uns hier ankommt, ist, daß der Grundherr überhaupt keine oder doch wenigstens keine bedeutend über seinen Haushaltungsbedarf hinausgehende landwirtschaftliche Produktion treibt. Diese spielt daher objektiv genommen und subjektiv als grundherrliche Einkommensquelle eine nur sehr untergeordnete Rolle. Die Hauptquelle des grundherrlichen Einkommens bilden vielmehr die Geldzinsungen und sonstigen persönlichen Abgaben der Besitzer der auf der Grundherrschaft befindlichen abhängigen Bauernhöfe. Die Haupteinnahmequelle des Gutsherrn dagegen, der seinem Wesen nach und in der geschichtlichen Folge später auftritt, als der Grundherr und sich aus diesem heraus entwickelt, ist der landwirtschaftliche Großbetrieb. Der Gutsherr produziert für den Markt, und dadurch bestimmt sich seine ganze wirtschaftliche Politik gegenüber seinen Unterthanen und deren persönlichen Rechtsstellung und Besitzverhältnisse. In der Grundherrschaft sowohl, als auch in der Gutsherrschaft ist der Bauer und der landwirtschaftliche Arbeiter überhaupt unfrei und schollenpflichtig. Dort aber ist sein Besitzrecht ein sehr gutes, unter gewissen Beschränkungen vererbliches und veräußerliches, hier ein in der Regel elendes, indem die „Wirte bis weiter", die jeden Augenblick nach dem Belieben der Herrschaft von ihren Stellen entfernt werden können, die große Mehrzahl bilden. Dort vollzieht sich der Besitzübergang in betreff der Bauernhöfe in gewissen festen Formen, hier sind dieselben rechtlich nicht festgelegt. Aus sehr einfachen Gründen: der Grundherr hat kein Interesse an schlechten und schwankenden Besitzrechten der ihm unterworfenen Bauern. Worauf es ihm ankommt, ist, daß die Zinsungen und persönlichen Abgaben von den letzteren richtig eingehen, daß das „Halshuhn", die „Kurmede" und die Mortuarien pünktlich entrichtet werden. Dienste braucht und beansprucht er nicht, oder hat doch kein Interesse daran, sie über das zu Recht bestehende geringe Maß hinauszusteigern. Denn wozu sollte er sie verwenden? Der Gutsherr dagegen hat einen kapitalistischen Betrieb, der seinem ganzen inneren Wesen nach sich fortwährend auszudehnen sucht. Das ist nun zunächst eine Raumfrage, die nur auf Kosten der bäuerlichen Kleinbetriebe gelöst werden kann und gelöst wird: ursprünglich durch Auskaufung der Bauern, später durch Herabdrückung der Besitzrechte jener, die auf ihren Höfen belassen werden. Die Gutsherrschaft kann neben sich feste und unantastbare bäuerliche Besitzrechte nicht dulden, weil diese ihre Expansionsfähigkeit einschränken. So kommt dann allmählich die Rechtsanschauung auf und wird zuletzt kodifiziert, daß der Gutsherr von Rechts wegen Alleineigentümer alles Grundes und Bodens in seinem Gutsbezirke ist, und daß der Bauer nur von herrschaftlichen Gnaden auf seinem Hofe sitzt. Der Aufsaugung des Bauernlandes durch das Herrenland steht dann nichts mehr im Wege. Aus den gleichen Gründen, wie die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte entspringt die bäuerliche Fronpflicht, gegenüber welcher an Wert und Bedeutung die anderen gutsunterthänigen Schuldigkeiten vollständig zurücktreten. Der Gutsherr kann einfach ohne die unterthänigen Dienste gar nicht bestehen und um so weniger, je mehr sein Betrieb sich vergrößert. Da es ihm gelungen ist, sich das Recht hierzu zu sichern, so muß er nun auch nach der Ausdehnung der unterthänigen Fronpflicht und nach der

Beseitigung aller Einschränkungen in der Abforderung derselben streben.

Die Geschichte der Grund- und Gutsherrschaft und der aus denselben fließenden Unfreiheitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung sind bereits an anderer Stelle dargelegt worden (vgl. die Artt. Grundbesitz, Bd. IV, S. 112 fg.; Gutsherrschaft, Bd. IV, S. 229 fg.; Bauer und Bauernbefreiung, Bd. II, S. 178 fg.). Hier wird also lediglich die Unfreiheit in engerem Sinne, d. h. die Sklaverei behandelt werden.

Das Institut der Sklaverei ist keinem Volke jemals in allen Phasen seiner Entwickelung fremd geblieben, und seine Rolle ist, so mannigfache Wandlungen es auch im Laufe der Zeit erfahren hat, auch heute noch nicht ausgespielt.

III. Die Sklaverei im Altertum.

Betrachten wir zunächst die Sklaverei im Altertum. Genauer bekannt und für uns allein interessant ist die Entwickelung und Funktionierung derselben bei den Griechen und Römern, auf deren Kultur sich auch die unsrige aufgebaut hat. Von den Rivalen Roms, den Karthagern, wissen wir zu wenig.

1. Allgemeines. Wie im politischen Leben, so war das Lebensprinzip der antiken Staatsgebilde auch in der Volkswirtschaft die Gewalt — eine natürliche Folge des ewigen Kriegszustandes, der zwischen den einzelnen Staaten und Völkern herrschte und den Gedanken einer allgemeinen, menschlichen Zusammengehörigkeit derselben gar nicht oder doch erst gegen das Ende der alten Welt aufkommen ließ, zu einer Zeit also, in der sich bereits der Einfluß der Christuslehre und die Anschauung Geltung verschafft hatte, daß alle Bekenner des neuen Glaubens Brüder seien. Begrifflich konnten die Menschen damals nur unter ihren Volksgenossen auf Anerkennung ihrer Persönlichkeit zählen. In der Fremde war grundsätzlich jeder ein Feind unter Feinden und daher an sich rechtlos. Die natürliche Folge derartiger Verhältnisse muß, wenn es zu einem Zusammenstoß zwischen den einzelnen Gruppen kommt, darin bestehen, daß der Sieger den Besiegten tötet, oder ihn und alles, was ihm gehört, den bereits vorhandenen Ertrag seiner früheren Arbeit also und seine Arbeitskraft für alle Zukunft an sich zieht, d. h. ihn zu seinem Sklaven macht. Die Sklaverei bedeutet in dieser Alternative schon einen bedeutenden Kulturfortschritt nicht nur in dem Sinne, daß die früher üblich gewesenen Abschlachtungen der Kriegsgefangenen aufhörten, sondern auch darin, daß sie erst die Ansammlung von größeren Kapitalmassen, arbeitlose Einkommen und damit Kunst und Wissenschaft, sowie jeglichen anderen Fortschritt, mit einem Worte unsere heutige Civilisation ermöglichte.

Wo Sklaverei besteht, wird sie die freie Arbeit ganz oder zum Teil verdrängen und in Mißachtung bringen. In welchem Maße dies geschieht, hängt lediglich von ihrer Ausdehnung und von der Zahl der Arbeitszweige ab, die sie ergreift. Das wird nicht nur eine Folge der durch sie für die freie Arbeit erschwerten Konkurrenz sein, sondern auch anderer Gründe, die nicht immer mit wirtschaftlichen Erwägungen zusammenhängen, oder wenigstens die wirtschaftliche Entwickelung ebenso sehr beeinflussen, wie sie ihrerseits wieder deren Einfluß unterliegen. Moralische und materielle Einflüsse wirken also zusammen, um das oben erwähnte Ergebnis zu erzielen.

Der Sieger bleibt frei, und der Freie ist Herr und braucht gar nicht oder weniger zu arbeiten, weil seine Sklaven dies für ihn besorgen. Der Schwache aber unterliegt. Er wird unfrei und muß für seinen Ueberwinder arbeiten. Diese Betrachtung oder richtiger zunächst bloß Feststellung einer für die Einen bequemen, für die Anderen aber sehr nachteiligen Thatsache wirkt nun überhaupt bestimmend auf die Gedanken über das Verhältnis der Freien und Unfreien zur Arbeit und zu einander ein und erklärt nicht nur die Entwickelung, welche die Verachtung der Arbeit im Altertum genommen hat, sondern schließlich auch die selbst innerhalb unserer modernen Gesellschaft in manchen Kreisen waltende Abneigung gegen jede wirtschaftliche Thätigkeit. Erst waren es gewisse Arbeitszweige, die als eines freien Mannes unwürdig galten: jene nämlich, die vorwiegend von Sklaven oder ehemaligen Sklaven (Freigelassenen) betrieben wurden. Mit der Zunahme der Sklavenmassen erweiterte sich auch die Zahl der sordida negotia, bis schließlich die Arbeit als solche als unwürdig und ehrenrührig angesehen wurde. Die Römer hielten von allem Anfang an nur Krieg, Ackerbau und Viehzucht für ihren Beruf. Später, als der Bauernstand durch die Latifundien aufgesogen und auf diesen letzteren Sklavenwirtschaft eingeführt worden war, war es nur mehr der Krieg, der als eines freien Römers würdig galt. Und je mehr dieses große Räubervolk die Welt brandschatzte, desto fester wurde in ihnen die Anschauung: Pigrum et iners videtur labore acquirere, quod possis sanguine parare. Auch in Athen, wie in Griechenland überhaupt, verschwand mit der Zunahme der Sklavenwirtschaft das ehedem so blühende freie Gewerbe. Hier wie in Rom wird zuletzt die Sklaverei die notwendige Folie der freien Persönlichkeit und ein Merkmal dieser die Freiheit vom Arbeitszwange. Die ursprüngliche Idee, daß der freie Mann sich durch Lohnarbeit mit den Niedrigsten

auf eine Stufe und ihnen gleichstelle, verbleicht dabei immer mehr. Und zwar nicht nur bei den Massen, sondern auch, und sogar zumeist, bei der Mehrzahl der Philosophen und Schriftsteller, trotzdem dieselben die Notwendigkeit der Arbeit anerkannten. Wie verächtlich äußert sich Plato in der Person des Sokrates über die „knechtische" Beschäftigung, die der Sorge für die Bedürfnisse des Leibes entspringt! Und auch Cicero erklärt, daß, wer für Lohn arbeitet, sich in die Sklaverei verkauft.

Mächtig unterstützt wurde diese Auffassung durch die antike Idee vom Staate und vom Verhältnisse des Bürgers zu demselben. Der freie Mann und Bürger schuldete sich und alle seine Geistes- und Körperkräfte ganz dem Dienste des gemeinen Wesens. Von Jugend auf soll ihn die Erziehung zur Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflichten vorbereiten. Jede banausische Thätigkeit aber hält ihn von diesen ab. Sie verdummt ihn, erfüllt seine Seele mit niederer Gewinnsucht, raubt ihm den weiteren Blick und macht seinen Körper zum Kriegsdienst untüchtig.

Gewiß ist diese antike Anschauung über die Stellung der Arbeit in Staat und Gesellschaft durch das Vorhandensein und stete Vordringen der Sklaverei hervorgerufen worden. Andererseits ist es aber auch klar, eine wie mächtige Stütze sie wieder dieser werden mußte. Die Sklaverei wird so schließlich im allgemeinen Volksbewußtsein zu einer Einrichtung, ohne die man sich die freie Welt, die freie Persönlichkeit und die Entwickelung und das Ausleben beider gar nicht mehr denken kann.

Daneben darf freilich der höchst wichtige Umstand nicht übersehen werden, daß den Freien durch die billige Sklavenarbeit jede Konkurrenz unmöglich gemacht wurde. Doch davon später.

2. Sklaverei in Griechenland. In Griechenland erscheint die Sklaverei meist als Folge kriegerischer Eroberung eines Gebietes durch einen fremden Stamm oder, ohne dauernde Unterwerfung einer ganzen Bevölkerung, der Kriegsgefangenschaft Einzelner, wobei prinzipiell zwischen Volksgenossen und Barbaren kein Unterschied gemacht wurde. Weiter treten uns in ausgedehntestem Maße und überall Menschenraub, sowie im Anschlusse daran Sklavenhandel entgegen.

a) In Sparta. Die erstgenannte Ursache war besonders in Sparta und Thessalien wirksam geworden. Hier wie dort hatte sich die eingeborene Bevölkerung — die Penesten und Heloten —, als die Eroberer siegreich hereinbrachen, denselben auf Grundlage bestimmter Bedingungen unterworfen, deren wesentlichste darin bestand, daß sie dem Staate als solchem leibeigen und von diesem den einzelnen Herren zur Bewirtschaftung der denselben gehörigen Landlose zugewiesen wurden. Genaueres ist uns nur über die Heloten bekannt, welche im eigentlichen spartiatischen Gebiete, d. h. im wesentlichen im Eurotasthale, sowie — wenige Küstenstädte ausgenommen — auch in Messenien die eigentliche ackerbautreibende Bevölkerung bildeten. Sie saßen nach wie vor ihrer Unterwerfung auf ihren alten, nunmehr den Eroberern zugeteilten und eigen gewordenen Hufen, bewirtschafteten dieselben auf eigene Rechnung und waren verpflichtet, ihren Herren jährlich eine bestimmte Menge fester und flüssiger Erzeugnisse abzuliefern. Da die willkürliche Erhöhung dieser Abgaben durch den Herrn verboten war, so war für die Heloten die Möglichkeit, zu einem gewissen Wohlstande zu gelangen, nicht ausgeschlossen. Der Umstand, daß sie ihren Herren nur infolge staatlicher Zuweisung gehörten, hatte zweifache Folgen: Vor allem neben dem besonderen Abhängigkeitsverhältnisse zum Besitzer ihres Kleros auch noch ein allgemeines zu jedem einzelnen der anderen Spartiaten und zum ganzen Staate. Es konnte daher auch jeder beliebige Bürger und ebenso auch der Staat die Dienste eines jeden Heloten in Anspruch nehmen — namentlich im Kriege. Dann aber konnte der Herr einen Heloten weder außer Landes verkaufen, noch freilassen. Freilassungen erfolgten vielmehr nur durch den Staat, als Belohnung für Tapferkeit im Kriege oder für andere dem gemeinen Wesen geleistete Dienste, ferner als Folge gemeinsamer Erziehung mit den Kindern der Herren und Teilnahme an der spartiatischen Agoge. Daß die Behandlung der Heloten durch die Spartiaten nicht anders als grausam sein konnte, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Von einer Verschmelzung der Eroberer mit den unterworfenen Bevölkerungsschichten oder auch nur einer Abmilderung ihrer feindseligen Beziehungen zu einander war keine Rede. Sie lebten vielmehr nebeneinander fort, wie zur Zeit ihres Zusammenstoßes: die Einen voll Haß gegen ihre Unterdrücker, die Anderen voll Mißtrauen gegen die Unterdrückten, stets auf der Hut vor gewaltsamen Ausbrüchen derselben und in der Erwartung solcher Ausbrüche. Milde Behandlung der Heloten als Präventivmaßregel konnte unter diesen Umständen nichts nützen. Denn es handelte sich nicht wie anderwärts um ihrer Heimat entrissene und auf fremden Boden verpflanzte Menschen, sondern um eine ganze seßhafte Bevölkerung, welche die Erinnerung, daß sie einst Alleinherrin des Bodens gewesen war, den sie nun für ihre Ueberwinder bebaute, fortwährend im Herzen trug. Ihre fortwährende Ueberwachung und grausamste Maßnahmen als Abschreckungsmittel, um in ihr jede Regung der Selbständigkeit von

vornherein zu ersticken, wurde also den Spartiaten wie eine politische Notwendigkeit so ein politisches Prinzip. Jeder tapfere und hochgesinnte Helote war ein Feind, der gefährlich werden konnte. So verband denn die herrschende Klasse „das Nützliche mit dem Angenehmen“, wenn sie alljährlich ihre jungen Männer unter Leitung der Ephoren Helotenjagden (κρυπτειαι) abhalten ließ. Die Jugend härtete sich hierbei ab und übte sich im Kriegsdienste. Zugleich aber wurden auch alle gefährlichen und verdächtigen Elemente unter der Helotenbevölkerung aus dem Wege geräumt.

b) In Attika. Während in Sparta die autochthone ackerbautreibende Bevölkerung versklavt war, Kaufsklaven jedoch nur vereinzelt vorkamen, verhielt es sich in Attika anders. Der Bedarf an Sklaven wurde hier zumeist durch Einfuhr gedeckt, da die Zahl der aus Sklavenehen Geborenen wohl nur gering war, schon deshalb, weil verhältnismäßig nur wenige männliche Sklaven gehalten zu werden pflegten. Die Hauptbezugsgebiete waren Lydien, Paphlagonien, Phrygien und die Pontusländer. Die Verwendung der Sklaven war außerordentlich mannigfaltig. Neben bloßen Luxussklaven gab es, und zwar selbstverständlich in weitaus überwiegender Mehrheit, solche, die zu niederen Verrichtungen: zur Besorgung des Hauswesens, zur Bedienung, in Werkstätten, Berg- und Hüttenwerken, zum Ackerbau und zur Viehzucht, auf Handelsschiffen oder zur Vermietung ihrer Arbeitskraft an Fremde benutzt wurden. Sie fehlten in keiner Haushaltung, und auch der Staat hielt Sklaven, freilich weniger zu Arbeitszwecken — sie dürften nur in der Münze verwendet worden sein — als zur Besorgung gewisser öffentlicher Verrichtungen, zu denen sich kein Freier hergab, so besonders zu Polizei-, Henkers- und Schreiberdiensten. Bei diesem sehr ausgedehnten Bedarf an Sklaven kann deren Zahl nicht gering gewesen sein. Dieselbe darf wohl am wahrscheinlichsten mit etwa 100000 gegenüber 130000 bis 150000 Freien angenommen werden.

Im allgemeinen scheint das Los der Sklaven in Attika kein allzu schweres gewesen zu sein. Sie unterschieden sich äußerlich in keiner Weise von den gewöhnlichen Bürgern und wurden — wenigstens dürfte dies für die kleineren und mittleren bürgerlichen Haushaltungen zutreffen — als Hausgenossen behandelt — selbstverständlich jedoch ohne dadurch jemals rechtlich ihren Sachcharakter zu verlieren. Nur auf einer lediglich durch Sitte und Herkommen gestützten Konzession des Herrn ruhte es daher, wenn manche Sklaven für sich wohnten (οι χωρις οικουντες), auf eigene Rechnung, allein oder unter einem ebenfalls dem Sklavenstande angehörigen Werkführer arbeiteten, dem Herrn jährlich eine bestimmte Abgabe (αποφορα) bezahlten und den Mehrertrag für sich behielten. Es wird berichtet, daß sich Sklaven auf diese Weise ansehnliche Vermögen erwarben, und es kommen sogar Klagen über ihr üppiges und prächtiges Leben in Athen vor. Uebrigens war der Sklave in Athen nicht nur durch die Sitte und Praxis geschützter, als in anderen Staaten der alten Welt, sondern es griff auch das Gesetz vielfach zu seinen Gunsten ein. Das Strafrecht des Herrn war kein unbeschränktes. Das Leben konnte auch einem Sklaven nur durch Richterspruch aberkannt werden. Gegen unmenschliche Mißhandlungen fand der Sklave in gewissen Tempeln Schutz und es scheint, daß die Herren in solchen Fällen verhalten werden konnten, sich des Sklaven durch Verkauf zu entäußern. Das Verhalten des Staates ist also ein jenem in Sparta ganz entgegengesetztes. Nicht infolge höherer sittlicher Erwägungen — wurden ja sogar von griechischen Schriftstellern Betrachtungen darüber angestellt, ob die Götter die Sklaven den Menschen gleichstellen wollten — sondern aus kluger, den von den spartanischen sehr verschiedenen Verhältnissen entsprechender Politik.

Die Freiheit erhielt der Sklave entweder durch Volksbeschluß — wegen Verdienste um den Staat — in welchem Falle die etwa dadurch betroffenen Privateigentümer aus öffentlichen Mitteln entschädigt wurden, oder durch den Willen des Herrn, z. B. im Wege der Loskaufung. Doch blieb auch der Freigelassene in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis zu seinem früheren Herrn, dem, abgesehen von einem Erbrecht, nach dem kinderlos verstorbenen Freigelassenen auch der Anspruch auf gewisse Dienste des letzteren blieb, deren Nichtleistung die Zurückziehung in die Sklaverei zur Folge haben konnte.

Der Preis der Sklaven war sehr verschieden. Er schwankte zwischen 1/2 und 10 Minen und stieg mitunter noch höher. Es hing dies, abgesehen von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, auch noch insbesondere vom Alter und von der körperlichen, geistigen oder sittlichen Beschaffenheit der Sklaven ab. Naturgemäß mußte der Ertrag der Sklaven, obschon sich das Prozent desselben nicht feststellen läßt, ein sehr hoher sein. Galt es ja doch, nicht nur die im Altertum so hohe Verzinsung des auf ihren Ankauf verwendeten Kapitals hereinzubringen, sondern auch dieses selbst zu amortisieren, da es mit dem Tode oder der Arbeitsunfähigkeit des Sklaven zu Grunde ging. Hierzu gesellte sich noch eine hohe Risikoprämie. Denn die Gefahr des Entlaufens der Sklaven, besonders zu Kriegszeiten, war groß, und die Kosten ihrer Wiedereinbringung

— wenn eine solche überhaupt gelang — nicht gering.

Erwähnt mögen schließlich noch werden die ländlichen Privatsklaven in Kreta (ἀφαμιῶται, οἰκεῖς), die sogar Ehen mit freien Frauen eingehen und unter Umständen ihre Herren beerben konnten.

Beispiele großer Erschütterungen durch Sklavenaufstände, wie sie uns in Italien entgegentreten werden, sind aus Griechenland nicht überliefert.

3. Die Sklaverei in Rom. a) Uebersicht über die Entwickelung derselben. Die Entwickelungsgeschichte der römischen Sklavenwirtschaft weist drei deutlich unterscheidbare Phasen auf. Die erste derselben reicht ungefähr bis zu den punischen Kriegen, die zweite bis zur Kaiserzeit, während die dritte mit der letzteren beginnt.

Die erste Periode wird durch das Vorwalten des Mittel- und Kleingrundbesitzes sowie durch die Alleinherrschaft des bäuerlichen Betriebes auch beim Großgrundbesitz gekennzeichnet. Denn daß es diesen auch schon damals und bereits vor dem Beginne der Republik in größerer Ausdehnung gegeben hat, läßt sich nicht bezweifeln. Die Stellung der Ritter in der servianischen Verfassung allein schon beweist dies zur Genüge. Eine Großwirtschaft aber existierte nicht, sondern jeder größere Grundbesitz setzte sich aus einer mehr oder minder großen Zahl von Kleinwirtschaften zusammen, indem die Großgrundbesitzer das ganze Gut oder einzelne Teile desselben, die sie weder bebauen mochten noch konnten, an von ihnen abhängige Leute — freie oder freigelassene, mitunter auch Sklaven — meist gegen einen Teil des Fruchtertrags auf beliebigen Widerruf zur Bewirtschaftung austeilten (Bittpächter). Daß die Sklaverei unter diesen Verhältnissen bei den zu jener Zeit ausschließlich dem Ackerbau und der Viehzucht ergebenen Römern eine nur geringe oder doch wenigstens nicht ausschlaggebende Rolle spielen mußte, liegt auf der Hand. In Stadt und Land überwiegt daher die freie Arbeit. Die Zahl der Sklaven ist gering, zunächst weil der Bedarf nach solchen nicht groß ist. Die Güter der selbständigen Bauern reichten gerade zu deren und ihrer Familien Unterhalt hin, und zur Bewirtschaftung derselben genügte die Arbeitskraft der Familienmitglieder. Wenn also Sklaven gehalten wurden, so geschah dies hauptsächlich deshalb, weil die häufigen Kriege die Anwesenheit der kriegstüchtigen Männer im Felde und deren Ersatz im Hause notwendig machten. Aber auch auf den großen Gütern überwog die Zahl der freien Bittpächter weitaus jene der für ihre Herrn den Acker bauenden Knechte — denn der Zufluß an Sklaven war verhältnismäßig sehr schwach. Wohl nährten die fortwährenden Kriege, die mit der Unterwerfung der italischen Völkerschaften endigten, die Sklaverei; zur Knechtung der unterworfenen Stämme im ganzen ist es aber bekanntlich nie gekommen, da die Römer es vorzogen, aus ihnen politisch dienstbare Bundesgenossen und Freunde zu machen und sie sich zu assimilieren, statt sie zu versklaven. Sklavenimport aus anderen Gebieten kam aber in älterer Zeit kaum vor, da die Verbindung Roms mit der außeritalischen Welt keine rege war.

Während also auf der einen Seite der bäuerliche Betrieb eine Sklavenwirtschaft in größerem Maßstabe überflüssig und unmöglich macht, hält andererseits der geringe Sklavenzufluß den bäuerlichen Betrieb aufrecht. Jedes dieser beiden Momente ist so zugleich Wirkung und Wechselursache des anderen. Jede Gleichgewichtsänderung in diesem Ursachenzusammenhange mußte daher einesteils die Entwickelung der Sklaverei fördern und anderenteils auf den bäuerlichen Betrieb zersetzend einwirken. Die dem letzteren ungünstige Entwickelung begann zunächst beim Großgrundbesitze. An Stelle der „vervielfältigten Kleinwirtschaft“ trat auf diesem eine zentralisierte Gutswirtschaft. Welche Ursachen hierbei bestimmend mitgewirkt haben, ist nicht zu übersehen. Das Muster der karthagischen Plantagenwirtschaft auf Sizilien mag nicht ohne Einfluß gewesen sein; möglicherweise auch das Aufkommen des Weizenbaues; sicherlich aber das reichlichere Zuströmen von Kriegsgefangenen infolge der Kriege in Unteritalien und Sizilien. Zu den Kriegsgefangenen begannen sich auch durch den Handel herbeigeschaffte Sklaven zu gesellen, und die Verwendung der Zwangsan Stelle der freien Arbeit nahm immer mehr überhand. Wo die Gutswirtschaft aufkommt, beginnt sie mit der Vernichtung des alten Bittbesitzes. Die Bittpächter werden gelegt und deren Stellen fortan von der Villa aus durch Sklaven, an deren Spitze der ebenfalls unfreie Wirtschafter (vilicus) steht, bewirtschaftet — nicht nur, weil die Sklavenarbeit viel billiger und daher der Ertrag der durch sie bewirtschafteten Güter viel größer ist, sondern auch weil freie Männer zum Kriegsdienst abberufen werden können, Sklaven aber nicht, bei Verwendung der letzteren also keine Störungen im Betriebe zu befürchten sind. Die verdrängten Bittpächter vermehren das besitzlose Proletariat. Schon sehr früh (367 v. Chr.) versuchen es die licinisch-sextischen Gesetze, dem Ueberhandnehmen der Sklavenwirtschaft durch die Bestimmung entgegenzuwirken, daß die Gutsbesitzer verpflichtet sein sollten, unter ihren Feldarbeitern eine zur Zahl der Ackersklaven im Verhältnisse stehende Anzahl

freier Arbeiter zu beschäftigen. Allein diese Bemühungen bleiben vergeblich.

Die Gutswirtschaft als kapitalistische Produktionsform strebt ihrem Wesen nach, nach fortwährender Erweiterung. Zur Lösung der hierbei zunächst in Betracht kommenden Raumfrage gab es zwei Wege: die Occupation der Domanialländereien und die Aufsaugung der bäuerlichen Betriebe. Beide Wege wurden beschritten, und die betreffende Entwickelung ist gar nicht zu verstehen, wenn man diese Thatsache nicht fortwährend im Auge behält.

Die Schilderung des erstgenannten Prozesses würde zu weit führen und ist auch nicht Gegenstand dieser Darstellung. So sei denn nur erwähnt, daß die vom Staate in der Behandlung der Gemeindeländereien befolgte Politik schließlich dazu führte, daß sich thatsächlich wenige Bevorrechtete in den dauernden Besitz aller Domänen setzten, die hierfür an den Staat zu zahlenden Abgaben jedoch allmählich in Vergessenheit gerieten. Dem Mittel- und Kleingrundbesitzer gingen hierdurch nicht nur die gemeinen Bürgernutzungen verloren, sondern auch seine Steuerlast stieg unablässig infolge der Lässigkeit in der Einhebung der Domanialgefälle. Schließlich gerieten auch die Landauslegungen ins Stocken, die früher für das sich stetig mehrende Proletariat eine sichere Abzugsquelle gebildet hatten. Dazu aber gesellten sich noch eine Reihe anderer Ursachen, welche unmittelbar vernichtend auf den römischen Bauernstand einwirkten. Die fortwährenden und teilweise unglücklichen Kriege brachten unerschwingliche Kriegssteuern und Fronden mit sich. Während die Hausväter und ihre kriegstüchtigen Söhne im Felde weilten, verfiel daheim die Wirtschaft. So gerieten denn die Bauern in Schulden. Sie wurden vom Wucher aufgezehrt und kamen schließlich um Haus und Hof. Wohl versuchte die Regierung Abhilfe — aber die betreffende Gesetzgebung war jedenfalls ungenügend, häufig nicht einmal ernstlich gemeint. Wirksamer half, daß die Herrschaft Roms über Italien sich immer mehr ausbreitete und zu deren Sicherung viele und große Kolonien gegründet werden mußten. Dies schaffte dem landwirtschaftlichen Proletariat fern von der Heimat neue Bauernstellen und den Zurückbleibenden Erleichterung. Dann aber wiederholte sich die Entwickelung, wie sie für den römischen Bauernstand stattgefunden hatte, für den italischen überhaupt und führte zu dessen Ersetzung durch Großbetrieb mit Sklaven und in weiterer Folge zur Verdrängung des Ackerbaues durch Viehwirtschaft auf ungeheuer ausgedehnten Latifundien. Neben den punischen und namentlich den hannibalischen Kriegen haben hierbei auch eine Reihe von anderen — nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch künstlich durch eine verfehlte Gesetzgebung hervorgerufenen — Ursachen mitgewirkt: vornehmlich die durch keine Regierungsmaßregel behinderte Herabdrückung der italischen Kornpreise durch die überseeische Konkurrenz, sowie dadurch, daß die Regierung ausländisches Getreide zu Spottpreisen auf die hauptstädtischen Märkte warf; dann die gesetzliche Ausschließung der senatorischen Häuser von der Spekulation, wodurch dieselben gezwungen wurden, ihre Kapitalien vorzugsweise in Grund und Boden anzulegen, d. h. die überschuldeten Bauern zu legen und deren Stellen zu großen Komplexen zusammenzuschlagen.

Hand in Hand mit diesem Expropriationsprozesse der freien Bauernschaft geht auch die Ersetzung und schließlich fast vollständige Verdrängung der Freien durch Sklavenarbeit. Ursprünglich war in den meisten Fällen der abgewirtschaftete Bauer vom Schuldherrn auf der Stelle als Pächter oder Lohnarbeiter belassen worden. Mit der Zunahme der Sklaveneinfuhr aber kam es zur Verdrängung auch dieser besitzlosen freien Landarbeiter, weil die Arbeit derselben teuerer zu stehen kam, als die von Sklaven und daher auch minder rentabel war. Schon die sizilische und sardinische Konkurrenz, wo in größtem Maße Sklavenwirtschaft herrschte, zwang die Gutsherren, ihre Produktionskosten zu vermindern. Nun kam nicht nur der Unterhalt der Sklaven billiger zu stehen, als derjenige freier Arbeiter, sondern es konnte auch ihre Arbeitskraft in unbegrenztem Maße ausgebeutet werden. Zu den Unterhaltskosten gesellte sich, wenn man die Rentabilität der Sklavenarbeit berechnete, die Kapitalsabschreibung für deren Anschaffungskosten. Diese waren aber recht gering, seitdem Rom die ganze Welt brandschatzte und knechtete und die Massen von Kriegsgefangenen bis ins Unendliche wuchsen. Und doch reichten sie allein nicht aus. Die Nachfrage überstieg bei weitem das Angebot. Denn in Stadt und Land lag fast alle Arbeit, mochte sie sich nun auf Handel, Gewerbe oder Urproduktion, auf niedere oder höhere Künste beziehen, in unfreien Händen. Diesem grenzenlosen Bedarfe konnte der Krieg allein nicht genügen. Dazu kam, daß die Sklaven infolge ihrer rücksichtslosen Ausnutzung ziemlich rasch zu Grunde zu gehen pflegten, und daß neben den Arbeitssklaven auch die Menge der Luxussklaven immer mehr überhand nahm. Sklavenhandel in ausgedehntestem Maßstabe trat daher ein und die Menschenjagd, systematisch betrieben in allen Mittelmeerländern, zumal aber in Vorderasien. Gezüchtet wurden Sklaven in der republikanischen Zeit noch nicht — das wäre zu teuer gekommen, und noch waren sie billiger und in schon arbeitsfähigem Zustande auf dem Markte zu

haben. Bis zu Augustus Zeiten etwa kam ein guter Landsklave in der Regel auf 2000 Sesterzen, also 400 Mark zu stehen. Häufig war der Preis noch tiefer. Das änderte sich freilich, wie wir sehen werden, in der dritten Periode. Dann trat aber auch ziemlich rasch eine Rückbildung der Sklavenwirtschaft ein.

b) Rechtliche und thatsächliche Stellung der Sklaven. Einfluß der Sklavenwirtschaft auf Staat und Gesellschaft. Zu allen Zeiten war die Rechtslage der römischen Sklaven die gleiche. Der Sklave war in allen Beziehungen der Sache gleichgestellt: servi pro nullis habentur. Es gab also auch keine Abstufungen dieses Verhältnisses — mochte dasselbe nun durch Kriegsgefangenschaft, Geburt oder civile Strafsatzung begründet worden sein: in servorum conditione nulla differentia est. Und unbegrenzt wie die Herrschaft über die gegenständliche Welt war auch die Macht des Herrn über den in seinem Eigentum stehenden Menschen. Sie endigte nur durch Freilassung, welche jedoch noch immer ein gesetzlich genau geregeltes, inhaltlich dem attischen ziemlich gleiches Abhängigkeitsverhältnis — den Patronat — zwischen dem Freigelassenen und dem früheren Herrn bestehen ließ.

Thatsächlich freilich gestaltete sich die Lage der Unfreien zu verschiedenen Zeiten je nach der Art ihrer Verwendung und Stellung zur Person des Herrn verschieden, wobei nicht aus dem Auge gelassen werden darf, daß der Sklave nicht wie bei den Spartiaten als ein politischer Feind angesehen wurde, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte eines Eigentumsobjektes betrachtet wurde, das jeder nach seinem Ermessen verwenden oder vernichten mochte. In der ältesten Zeit war der Sklave als Gehilfe des Bauers dessen Hausgenosse und wurde auch als solcher gehalten. Nicht anders konnte es, bei der großen Einfachheit des Lebens, auch bei den Reichen, die mehrere Sklaven ihr eigen nannten, sein — wozu kam, daß Herr und Knecht einander durch Stamm, Sprache, Sitte und Kultur nahe standen und jedenfalls näher, als in späterer Zeit der syrische oder keltische Sklave dem italischen Gebieter. Mit der Zunahme der Sklavenwirtschaft und der ungeheuerlich anwachsenden Sklavenmassen lockerte sich jedoch der menschliche und unmittelbar persönliche Zusammenhang zwischen diesen und den Herren immer mehr, und am meisten wieder war dies bei den Gutssklaven der Fall, sowie bei jenen, die in Fabriken und Bergwerken beschäftigt wurden. Sie sanken zu bloßen Tieren, zu Arbeitsmaschinen herab und wurden auch dementsprechend behandelt und in der rücksichtslosesten Weise ausgebeutet. Auf den großen Gütern verrichteten sie, nicht selten mit dem Eisen gestempelt, mit Fußschellen an den Beinen, unter der Zucht unbarmherziger Aufseher tagsüber die Feldarbeiten, um abends in den gemeinschaftlichen, häufig unterirdischen Zwinger gesperrt zu werden. Denn mit ihrer wachsenden Menge wuchs auch das Mißtrauen gegen sie und die Furcht vor Ausbrüchen. Auch die Lage der Stadtsklaven war im allgemeinen kaum besser, jene natürlich ausgenommen, welche dem Herrn persönlich nahe standen und auf ihn Einfluß zu gewinnen wußten, die besonderen Luxuszwecken gewidmet waren, oder schließlich höhere Stellungen in den Handels- und Gewerbeunternehmungen ihrer Herren bekleideten. Diese erfreuten sich einer oft sehr angesehenen Stellung. Es fehlte ihnen weder der Schein von Familie und Eigentum, noch lag ihnen die Möglichkeit fern, ihre Freiheit zu erwerben.

Wie groß die Zahl der Sklaven in Italien gewesen ist, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Zur Zeit der größten Blüte der Sklavenwirtschaft dürften auf der ganzen Halbinsel 6—7 Millionen Freien etwa 13—14 Millionen Sklaven gegenübergestanden haben. Eine wie gefährliche Spannung dies erzeugen mußte, liegt auf der Hand. Die Herren, sowie die Regierung waren sich darüber auch keineswegs im Unklaren. Da aber die Profitwut eine milde Behandlung der Sklaven und jeden Versuch, menschliche Beziehungen zwischen ihnen und dem Gute oder der Person des Herrn zu knüpfen, verbot, so galt es, die Gefahr auf andere Weise zu beschwören. Spaltungen innerhalb der Sklavenschaft wurden daher eher befördert, als hintangehalten. Sklaven gleicher Nationalität wurden möglichst wenig zusammengebracht. Immer wurden sie strengstens überwacht. So jeder einzelne Sklavenbesitzer. Die Regierung ihrerseits war bestrebt, durch Polizeimaßregeln den dem Leben und dem Eigentum der Bürger durch das Sklavenproletariat drohenden Gefahren zu steuern. Das alles konnte freilich nicht verhindern, daß es seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. bald da, bald dort zu Sklavenunruhen kam, und daß sich die Sklavenverschwörungen mehrten. Schließlich folgten einander seit 133 v. Chr. in regelmäßigen Abständen von je drei Jahrzehnten die zwei sizilischen Sklavenkriege und der große Fechterkrieg, welche den Staat fast an den Rand des Abgrundes trieben.

Unheilvoller jedoch als diese gewaltsamen Ausbrüche wirkt die im Gefolge der Sklaverei sich vollziehende Ueberflutung der römischen Gesellschaft durch die Massen der Freigelassenen, „ein Gemisch bettelhaften Gesindels und schwerreicher Parvenüs". Von allen Seiten strömten sie nach der Hauptstadt, weil hier das Fortkommen leichter war, und bemächtigten sich zuletzt, nicht selten von den Patronen, die am Ertrage partizipierten, unter-

stützt, des ganzen Kleinhandels und Handwerks. Häufig verdankten sie die Erwerbung ihrer Freiheit Schandthaten oder der Mitwissenschaft an solchen. Noch häufiger der Habsucht ihrer Herren, die mit ihnen die Getreidespenden teilen wollten; häufig auch wahnsinniger Verschwendungssucht und Eitelkeit derselben. Dieses von allen Enden der Welt zusammengelaufene Gesindel wurde nicht nur ein wichtigster Faktor in der Entsittlichung des römischen Volkes, sondern auch eine politische Gefahr, der ernsthaft begegnet werden mußte. Einen Versuch hierzu machten die **lex Aelia Sentia** und die **lex Fufia Caninia** (4 n. Chr.), welche einerseits freigelassene Verbrecher von der Möglichkeit, das römische Bürgerrecht zu erlangen, ausschlossen, andererseits aber auch die Freilassungen selbst einschränkten und dieselben sowohl von der Würdigkeit und dem Alter der Herren, als auch der Sklaven abhängig machten.

c) Rückbildung der Sklavenwirtschaft. Oben schon wurde angedeutet, daß im 2. Jahrhundert der Kaiserzeit ein langsamer Rückbildungsprozeß in der Sklavenwirtschaft eintrat. Man darf wohl, ohne die moralischen Faktoren, die hierbei mitgewirkt haben, zu unterschätzen, sagen, daß in innigem Zusammenhange damit auch die Entwickelung steht, welche gegenüber dem früher allein herrschenden und folgerichtig im Rechtssysteme zu Ende gedachten Prinzip, daß der Sklave einer Sache gleich zu halten sei, auf die rechtliche Anerkennung des Menschen im Sklaven gerichtet ist. Freilich tragen die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen — Entziehung des Rechts über Tod und Leben der Sklaven, präventive und repressive Vorschriften gegen Gewaltexcesse der Herren, weitergehende Anerkennung der Sklavenehen und des Rechts der Sklaven auf ihr Pekulium — vielfach den Charakter von bloßen Polizeivorschriften im Interesse der Humanität und des Interesses der Herren selbst. Allein auch das schon ist ein Fortschritt. Diese Entwickelung, die unabhängig vom Christentume begonnen hat, wird natürlich durch das letztere bedeutend gefördert. Was aber die wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft, welche die Auflösung des Institutes der Sklaverei herbeigeführt haben, so wurden deren einige bereits gestreift. Offenbar wurden jedoch durch die angedeuteten Umstände zwar so und so viel Freilassungen bewirkt, das Institut der Sklaverei aber unmittelbar keineswegs betroffen. Was auf die Sklavenwirtschaft als solche zersetzend einwirkte, war die allmählich, zum Teil wenigstens, erfolgende Wiederkehr jener Verhältnisse, die in alter Zeit ihre intensive Entwickelung aufgehalten hatten: das Wiederaufkommen von landwirtschaftlichem Klein- neben dem Großbetriebe und die Abnahme der Sklavenzufuhr.

Auf den Ursachenkomplex, welcher den landwirtschaftlichen Großbetrieb seit Beginn des 2. Jahrhunderts nach Chr. weniger rentabel machte, kann hier nicht näher eingegangen werden. Gewiß aber ist, daß in demselben der Umstand eine entscheidende Rolle spielte, daß die Quellen der Sklavenzufuhr allgemach versiegt waren. Die menschlichen Arbeitstiere mußten also gezüchtet werden, was sie und daher auch die Produktion mit unfreier Arbeit naturgemäß sehr verteuerte. Seit dem Beginne der Barbareneinfälle nahm auch die Sicherheit des Sklavenbesitzes stetig ab, da durch dieselben den Sklaven die Flucht zu den feindlichen Horden sehr erleichtert wurde. Die langsame, aber sichere Ueberflutung römischer Provinzen durch Barbarenvölker raubte den italischen Produzenten ihre Arbeitsmärkte. Was also früher nicht geschehen war, geschah jetzt: es wurde versucht, eine Beziehung zwischen dem Sklaven und dem Gute, auf dem er arbeitete, herzustellen. Schon früher hatte der Absentismus der Großgrundbesitzer und die Verpachtung der Güter vielfach zu einer thatsächlichen Stabilität in den Verhältnissen der Gutssklaven geführt, indem diese als Teil des Gutsinventars während der oft langen Pachtvertragsdauer durch keinen der Vertragsteile von der Scholle getrennt werden konnten. Nun thaten die Latifundienbesitzer eine Reihe von Parzellen — vielleicht zunächst die abgelegenen und weniger fruchtbaren — an Sklaven aus, denen auch dauernde Geschlechtsgemeinschaft, also thatsächliche Ehe gestattet wurde. So wuchsen sie allmählich zwar nicht der Freiheit, aber einer milderen Form der Unfreiheit entgegen.

Neben diesen unfreien Kleinwirten kam nämlich auf den italischen Latifundien seit dem ersten Jahrhundert n. Chr. in ausgedehntem Maße ein freier Kleinpächterstand auf, der sich aus den ehemaligen Klein- und Mitteleigentümern rekrutierte. Der Verwendung derselben in der Landwirtschaft stand auch seit Augustus ihre Militärpflicht nicht mehr im Wege, da die Basis der Militärverfassung sich vom Aushebe- zum Werbesystem verschoben hatte. Der gleiche Prozeß vollzog sich dann auch außerhalb Italiens. Denn auch in den Provinzen waren dieselben Faktoren wirksam, wir hier: die fast ausschließliche Monopolisierung von Grund und Boden durch den Großbesitz; eine zahlreiche Bevölkerung von besitzlosen Freien, die durch keine Militärpflicht behindert waren; der Mangel an unfreien Arbeitskräften. Aus dieser Klasse von freien Teilpächtern und den zu selbständiger Wirtschaft angesetzten ehemaligen Sklaven bildete sich im Laufe der Jahrhunderte eine neue Kate-

gorie der Unfreiheit heraus: die Hörigkeit, das Kolonat, mit dessen Entwickelung die Rückbildung der antiken städtischen in die mittelalterliche ländliche Kultur beginnt.

d) Wesen und Entwickelung des Kolonats. Der Kolone ist nicht mehr und nicht weniger als der Erbunterthan auf den großen Gütern, wo sich seither gutsherrlicher Betrieb entwickelt hatte. Seine private Rechtsfähigkeit ist nach allen Richtungen hin anerkannt. Aber er ist an die Scholle gefesselt und kann daher, wenn er sich von dieser entfernt, vindiziert werden. Auch wird er mit dem Gute, dem er zugeschrieben ist, veräußert, und seine Kinder verfallen ebenfalls in die Hörigkeit. Endlich ist er dem Gutsherrn zins- und dienstpflichtig.

Eine klare und abschließende Darstellung der Entstehung und Entwickelung des Kolonats, sowie zweifellose Einsicht in die Verhältnisse, die denselben herbeigeführt haben, ist noch nicht vorhanden. Es ist aber jedenfalls gänzlich verfehlt, diese Entwickelung auf ein durchgreifendes Prinzip zurückführen zu wollen. Wenn man die hauptsächlichsten Ursachen, die hierbei zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Intensität thätig waren, nennen wollte, so wären es etwa die folgenden. Nach der Verdrängung der politischen Herrschaft der Aristokratie durch das Kaisertum strömte die erstere auf ihre Güter zurück und widmete sich der Landwirtschaft. Die Folge war das Streben nach der Begründung einer „Gutsherrschaft", d. h. der „Kombination eines mit Arbeitern bewirtschafteten Gutshofes mit frondenden Bauern". Die Gutsherren fanden einen zahlreichen, von ihnen wirtschaftlich vollständig abhängigen Stand von Kleinpächtern vor, die sich alles gefallen lassen mußten, weil sie leben wollten. Außer der Zahlung des Pachtschillings, der in Geld oder in einem Teile des Ertrages entrichtet wurde, verpflichteten sie sich demnach auch zu gewissen Frondiensten, welche die Gutsherren dann möglichst auszudehnen suchten, ohne daß der Pächter sich dagegen wehren konnte, weil sich ihm auch anderwärts keine besseren Arbeitsbedingungen und nirgends andere als landwirtschaftliche Beschäftigung bot. Als infolge der unaufhörlichen Barbareneinfälle die Entvölkerung zunahm und sich Arbeitermangel in lebhafter Weise fühlbar machte, suchte sich der Gutsherr die auf dem Gute vorhandenen Arbeitskräfte zu sichern. Erst thatsächlich: indem er die freien Pächter nach Ablauf der Pachtzeit nicht abziehen ließ. Es wurde ihm dies durch seine Stellung als „Obrigkeit" außerordentlich erleichtert. Die großen Latifundien waren nämlich von der munizipalen Distriktseinteilung eximiert worden, und die Gutsbesitzer beherrschten Justiz und Verwaltung in ihren selbständigen Gutsbezirken in weitem Umfange. Schließlich sanktionierte der Staat die thatsächliche Bindung an die Scholle und erhob sie zu einem Rechtssatze. Um so lieber, als diese Lösung der ländlichen Arbeiterfrage auch seinen steuer- und militärpolitischen Interessen am meisten zu entsprechen schien.

Neben dem Kolonat bestand natürlich in Stadt und Land auch die Sklaverei weiter. Die inzwischen zum Siege gelangte christliche Kirche hatte sich mit ihr abgefunden und sie anerkannt. Aber ihre beherrschende Bedeutung in der Volkswirtschaft hatte sie verloren — nicht nur, wie wir gesehen haben, in der Landwirtschaft, sondern auch im Gewerbebetriebe und in allen anderen Zweigen menschlicher Thätigkeit — und zwar im ganzen und großen aus den gleichen Gründen. Verschwunden ist sie aber in Europa weder im Altertume, noch auch im Mittelalter und bis in die neueste Zeit hinein.

IV. Die Sklaverei im Mittelalter.

Zu Beginn des Mittelalters findet sich die Sklaverei noch überall in Europa. Auch den Germanen war sie bekanntlich von Anfang an nicht fremd. Sie war vielmehr in allen von denselben gegründeten Staatswesen zu bedeutender Ausbildung gelangt — hier wie überall eine naturgemäße Folge des permanenten Kriegszustandes, in dem sich die germanischen Stämme untereinander und zu anderen Völkern befanden. Doch hat die Sklaverei in den germanischen Staaten zu einer ähnlichen Rolle wie in Italien niemals gelangen können. Es fehlte vor allem an den wirtschaftlichen Voraussetzungen hierzu. Sehr früh begann jener merkwürdige Prozeß einer Wandlung in der Auffassung des Vermögens- und wirtschaftlichen Charakters der Sklaven, der auch zu einer geänderten rechtlichen Struktur des ganzen Verhältnisses der Unfreiheit überhaupt führt. Der Sklave wird immobilisiert. Früher stellte er einen beweglichen Eigentumsgegenstand dar, jetzt wird er — ein Vorgang, den wir ja auch schon in der antiken römischen Welt beobachten konnten — Pertinenz einer unbeweglichen Sache, wobei sich unter Aufsaugung großer, früher freier Massen, sowie unter Verschlechterung der persönlichen Rechtslage dieser und unter Verbesserung jener der Sklaven ein neues abgemildertes System der Unfreiheit herausbildet.

Neben den wirtschaftlichen Gründen, die hierbei thätig gewesen sind, wirkten mächtig die kulturellen Einflüsse des spätrömischen Rechtes und des Christentums.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß der Zug zur Abmilderung der Sklaverei in Rom unabhängig vom Christentum und vor diesem

als Folge geänderter wirtschaftlicher Zustände und geläuterterer sittlicher Auffassungen über das Verhältnis der Menschen zu einander eingetreten war, daß aber andererseits der beschleunigende Einfluß der christlichen Lehre auf diese Bewegung ein nicht geringer war. Allerdings nahm die Kirche — so sehr jede Knechtschaft dem Geiste und der Lehre ihres Stifters widersprach — gegen dieselbe nicht direkt und derart Stellung, daß sie sie geradezu verdammt hätte. Sie erkannte sie vielmehr ausdrücklich an und gelangte sogar erst unter Gregor XVI. im Jahre 1839 dazu, Laien und Geistlichen die Verteidigung des Negerhandels zu verbieten. Dadurch allein auch, daß sie den Gläubigen Freilassung als gut und wohlgefällig empfahl und später selbst eifrig Kriegsgefangene loskaufte und der Freiheit wiedergab, wirkte sie nicht auf das Wesen der Sklaverei zersetzend. Ihr großes Verdienst und nachhaltig wirksam war vielmehr, daß sie die Sklaven unbeschränkt zu den Kulthandlungen zuließ, deren Ehen kirchlichen Segen spendete und ihnen christliches Begräbnis gewährte. Sie stellte sie so als vor Gott den Freien gleich hin und rückte sie daher diesen auch im Leben näher. Sie hob dadurch das moralische Bewußtsein der Geknechteten. Zugleich aber erhielt sie in den Herren das Bewußtsein lebendig, daß ihr Knecht vor Gott ihr Bruder sei. Der wohlthätige Einfluß fortwährender Betonung der Glaubensgemeinschaft zeigte sich aber nicht nur in dem Verhältnisse zwischen den Einzelnen, sondern über die engen persönlichen Beziehungen dieser hinaus in einer Aenderung der allgemeinen völkerrechtlichen Anschauungen. Das Christentum kennt keine politischen und nationalen Grenzen und schuf daher im Laufe der Jahrhunderte unter seinen Bekennern ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und höherer Interessengemeinschaft auch dann, wenn sie verschiedenen Staaten und Stämmen angehörten. Gefördert wurde dasselbe durch die unaufhörlichen Kriege des christlichen Europa gegen den bis tief in das 17. Jahrhundert hinein sich von verschiedenen Seiten erneuernden Ansturm des Islams.

Wo also fortan christliche Völker feindlich zusammenstoßen, ist von einer Versklavung der Kriegsgefangenen keine Rede mehr. Der Fremde ist, wenn er nur Christ ist, nicht mehr rechtlos, wie im Altertum. Diese antike Auffassung des Völkerrechts bestand nur mehr zwischen Christen und Nichtchristen, und da Zusammenstöße derselben seit dem 11. Jahrhundert bloß noch im Osten und Süden Europas stattfinden können, so ist seit dieser Zeit die Sklaverei in Deutschland, Skandinavien, England und Frankreich, die Südküste etwa ausgenommen, verschwunden, was freilich nicht ausschließt, daß auch in Deutschland bis in das 15. Jahrhundert hinein vereinzelte Spuren der Einführung orientalischer Sklaven sich finden. Anders ist es in Griechenland und auf der Balkanhalbinsel überhaupt, in Italien und Spanien, sowie in Rußland. Wo der Islam siegreich seinen Einzug hält, bringt er die Sklaverei mit, wo er sich im Kampfe mit christlichen Völkern befindet, macht er die kriegsgefangenen Angehörigen der letzteren zu Sklaven und erfahren umgekehrt auch seine Bekenner das gleiche Schicksal, wenn sie in die Hände der Christen geraten. Was die drei südlichen Halbinseln und insbesondere Italien und Spanien betrifft, so hatte die Sklaverei hier niemals aufgehört, ebenso wenig daher auch die sittliche Ueberzeugung von ihrer Verwerflichkeit. Vielmehr erhielt die entgegengesetzte Anschauung neue Nahrung infolge der politischen Verhältnisse dieser Länder und ihrer geographischen Lage.

Zu einer wirtschaftlich ausschlaggebenden Rolle hat aber die Sklaverei, trotzdem sie auf der apenninischen und iberischen Halbinsel im 15. und 16. Jahrhundert einen sehr bedeutenden Aufschwung nahm — teilweise unter dem Einflusse der Entdeckungen — und sich hier bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts verfolgen läßt, nicht gelangen können. Die Sklaven wurden vielmehr fast ausschließlich bloß zu Luxus- und Haushaltungszwecken, in Spanien und Portugal auch auf dem Felde im kleinen Ackerbau, oder als Gehilfen im Gewerbebetrieb verwendet. Ihre wahre Auferstehung in einem barbarischen Zeiten entsprechenden Umfange und in einer gleichartigen Anwendung erlebte die Sklaverei in dem neuzeitlichen Negerhandel.

V. Die neuzeitliche Sklaverei in den Kolonien und die Aufhebung derselben.

Als die Spanier die Küsten Amerikas betraten, betrachteten sie natürlich die heidnischen Bewohner der von ihnen entdeckten Gebiete als ihre Sklaven. Ein Teil derselben wird nach Europa geschleppt und hier verkauft, was aber im Lande bleibt, von den neuen Herren zum Goldgraben und Goldwaschen benützt.

Bald aber müssen die Kolonisten, weil sie anders auf die Dauer nicht existieren können, zur Seßhaftigkeit übergehen. Sie beginnen Ackerbau und Viehzucht zu treiben. Jedem, der dies thun will, wird in der ersten Zeit zu diesem Zwecke Boden zugeteilt (encomienda) und zugleich eine gewisse Anzahl von Indianern zugewiesen (repartimiento), die er nun in Haus und Feld verwendet, anfangs derart, daß sie für einen Teil des Jahres in

ihre Dörfer entlassen werden, später aber, indem ihre Uebersiedelung in die Nähe des Herrensitzes erzwungen wird und sie mit kleinen Ackerlosen beteilt werden. Allein die schwächliche, schwerer Arbeit ungewohnte Rasse erliegt den Anstrengungen und schwindet zusehends dahin. Im Jahre 1543 erläßt daher die spanische Krone auf Betreiben des „Beschützers der Indianer", des Bischofs Las Casas, besondere Schutzbestimmungen zu Gunsten der Indianer, unter deren Einfluß sich aus diesen allmählich unter gleichzeitiger Vermischung mit den eingewanderten Weißen eine freie Lohnarbeiterklasse entwickelt. Die Knechtung der Indianer war jedoch einem Bedürfnis nach Arbeitern entsprungen. Da sie untersagt wurde, so mußte für die Befriedigung desselben auf andere Weise Sorge getragen werden. Durch Zuzug freier weißer Arbeiter konnte dies nicht geschehen. Denn abgesehen davon, daß dieselben in tropischen Klimaten zu schwerer körperlicher Arbeit sich untauglich erwiesen, so stand auch ihre Freiheit dauernder Ausbeutung im Wege. Man that also etwas, was durch die damaligen Verhältnisse geradezu als das Einfachste und Natürlichste sich aufdrängte: man führte Negersklaven ein.

Nicht auf Las Casas' Anregung, wie häufig angenommen wird, ist dies geschehen. Allerdings hat auch er, im Interesse seiner roten Schützlinge, dazu geraten. Zugleich aber mit und lange vor ihm hatten auch andere den gleichen Gedanken ausgesprochen, und war derselbe sogar zu praktischer Verwirklichung gelangt. Denn seit der Mitte des 15. Jahrhunderts trieben die Portugiesen einen weit ausgedehnten Negerhandel und bereits 1500, lange also vor Las Casas' Auftreten, fand gelegentliche Negereinfuhr nach Westindien statt. Nichts lag darin, was von irgend einer Seite anstößig gefunden worden wäre. Die Negereinfuhr aber nimmt in der Folge der Zeit immer mehr zu, und es bildet sich die koloniale Plantagenwirtschaft mit Negersklaven aus. Diese hat eigentlich kaum einen anderen als mechanischen Berührungspunkt mit der damals in Südeuropa heimischen Sklaverei. Sie entwickelt sich vielmehr zugleich mit dem zu Beginn der Neuzeit aufkeimenden kapitalistischen Großbetriebe der Gewerbe und ist die früheste Erprobung dieser Betriebsform. Als die Portugiesen die Westküste Afrikas entdeckten, richteten sie auf Madeira und den kanarischen Inseln Zuckerrohrplantagen ein und verwendeten auf denselben Negersklaven. Auf den Antillen begann der Anbau des Zuckerrohres zwischen 1513–1515 ebenfalls im großen. Aber nicht der Zucker- und ebensowenig später der Baumwollenbau war es, der die Greuel der Negersklaverei hervorrief. Verwendeten ja auch schon die Araber in Südeuropa beim Zuckerbau Sklaven, ohne daß hierbei ähnliche Begleiterscheinungen, wie bei der kolonialen Sklaverei hervortraten. Was dieser ihren besonderen Charakter verleiht, ist vielmehr, daß sie ein Ergebnis des agrarisch-industriellen Großbetriebes der Plantagen ist.

Der Negerhandel nach den Kolonien nahm im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr zu, und die Regierungen benützten dies, um sich durch Einfuhrzölle eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen. Die Privilegien, Neger einführen zu dürfen, wurden um hohe Summen versteigert, und als England im Utrechter Frieden (1713) das Recht der Sklaveneinfuhr in die spanischen Kolonien erhielt, wurde diese Errungenschaft als eine der bedeutendsten betrachtet, die ihm der Utrechter Vertrag gebracht hatte. Denn der Handel mit Negern war ein sehr lohnendes Geschäft. An den afrikanischen Küsten zusammengeraubt oder um ein billiges erstanden, wurden die Unglücklichen gewöhnlich zu 2–300 auf ein Schiff gebracht und im Zwischendeck, je zwei aneinandergefesselt, so dicht aneinandergereiht, daß man keinen mehr dazwischen hätte schieben können. Notdürftig gefüttert, spärlich getränkt, nur jeden anderen Tag aufs Verdeck gebracht, um frische Luft zu schöpfen, starben sie, namentlich wenn die Fahrt infolge widriger Winde sich lange hinzog, massenhaft dahin. Oft ging die Hälfte der Ladung zu Grunde, bevor der Bestimmungsort erreicht war. Dafür aber war dann reicher Gewinn dem Händler sicher.

Die Behandlung der Neger unterschied sich in gar nichts von jener, die während der antiken Plantagenwirtschaft in ihren schlimmsten Zeiten üblich gewesen war. Und nicht anders auch war ihre Rechtslage. Daß der Rassenunterschied und die dadurch bedingte gegenseitige Abneigung, sowie die Mißachtung der Weißen auf die Beziehungen zwischen Herr und Sklaven nicht mildernd einwirkten, liegt auf der Hand. Als ein bedeutendes Zugeständnis an die Humanität mußte daher schon die im Verbote des französischen Code noir: beim Verkaufe von Sklaven Ehegatten, sowie Eltern und minderjährige Kinder von einander zu trennen, liegende Anerkennung der Familienbeziehungen von Sklaven angesehen werden.

Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts erst begann allmählich, unter dem Einflusse der naturrechtlichen Doktrinen, sowie der liberalen Volkswirtschaftslehre — in England und in einigen Staaten der nordamerikanischen Union auch der protestan-

tischen Sekten, besonders der Quäker — überall in der christlichen Welt ein Umschwung in der Auffassung über die sittliche Zulässigkeit des Negerhandels. Der Rückschlag machte sich zuerst in England bemerkbar — in demselben England, das sich früher so eifrig am Sklavenhandel beteiligt und noch im Jahre 1748 auf der Verlängerung des im Utrechter Frieden erhaltenen Privilegs der Sklaveneinfuhr in die spanischen Kolonien bestanden und dieselbe auch durchgesetzt hatte. Zuerst aber kam es — seit 1776 — in einer Reihe von Staaten der Union zu Verboten des Negerhandels. In Frankreich versuchte es der Konvent im Jahre 1794 die Sklaverei aufzuheben. Doch schon 1802 wurde dieselbe wiederhergestellt und sogar der Negerhandel wieder zugelassen. In England wurde der letztere, Dank der von William Wilberforce seit 1773 geleiteten Agitation, durch Parlamentsbeschluß vom Jahre 1806 verboten. Seither ging England im Kampfe gegen die Sklaverei überall und allzeit voran.

Seit dem Anfang unseres Jahrhunderts ist überall in den christlichen Staaten Europas die Sklaverei gesetzlich aufgehoben. Doch nicht um Europa handelte es sich, sondern um die Kolonieen. England ließ allerdings, soweit die seinigen in Frage kamen, keine weitere Einfuhr mehr zu — ohne natürlich auch den Sklavenschmuggel vollständig unterdrücken zu können. Daß sich die Signatarmächte des Wiener Kongresses mit Deklaration vom 2. II. 1815 über Englands Anregung verbanden, überall nach Kräften dem Sklavenhandel entgegenzutreten, fiel auch nicht schwer ins Gewicht. Denn thatsächlich hatte die ganze Last, diesen Beschluß durchzuführen, trotzdem bis in die 40er Jahre hinein eine ganze Reihe dahin abzielender völkerrechtlicher Separatübereinkommen zwischen den einzelnen Staaten und England zustande kamen, dieses allein zu tragen. Was aber das Schlimmste war: daß nun englische Kreuzer überall auf Sklavenschiffe Jagd machten, hinderte zwar nicht den Sklavenhandel — eine genaue Ueberwachung war ja doch unmöglich — sondern hatte nur erhöhte Greuel gegen die lebende Ware und erhöhte Gewinne der Händler zur Folge. Den Sklavenhandel verbieten, genügte also offenbar nicht. Das einzige Mittel, ihn wirklich auszurotten, war, ihn überflüssig zu machen, d. h. die Sklaverei aufzuheben.

Eine derartige Maßregel, mit oder ohne Entschädigung der Sklavenbesitzer, einfach dekretieren, ging jedoch nicht an, denn sie schloß große soziale und wirtschaftliche Gefahren in sich. Es mußte nämlich mit dem Rassenhaß zwischen Herren und Sklaven gerechnet werden, ferner mit dem Umstande, daß die letzteren ein — wenigstens in ihrer damaligen Kulturverfassung — im Vergleich zu den Weißen inferiorer Menschenschlag waren, endlich mit der Aussicht, daß sie, kaum befreit, alle Arbeit im Stiche lassen und so die Produktion und den allgemeinen Wohlstand schwer schädigen, ja vielfach die erstere — infolge Mangels anderer Arbeitskräfte — vollständig lähmen würden. Am empfehlenswertesten erschien also eine allmähliche Ueberleitung der Sklaverei zur Freiheit unter gleichzeitiger Sperrung des Negerhandels. Nicht überall jedoch hat man sich an dieses allein richtige System gehalten.

In England wurden im Jahre 1832 alle Kron- und Domänensklaven emancipiert und mit Parlamentsakte v. 28. VIII. 1838 ganz allgemein die Sklaverei in den britischen Kolonien abgeschafft. 800000 Sklaven wurden so frei. Nicht jedoch, ohne daß ihre Herren entschädigt und zugleich die Emancipierten für eine Uebergangsperiode von 4—6 Jahren zu Zwangsdiensten verpflichtet worden wären. Die Emancipation beeinflußte übrigens nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse in den britischen Kolonien auf viele Jahre hinaus höchst nachteilig, sondern führte auch, da sie zunächst auf das britische Reich beschränkt blieb, zur Verschlechterung der Lage der Sklaven und zum Aufschwunge der Sklaverei in den Sklavenländern, da England nun seinen Bedarf an Baumwolle und Zucker in erhöhtem Maße von dort aus decken mußte.

Dem englischen Beispiele folgte Frankreich, indem es mit G. v. 18. VII. 1845 die Sklaverei bedeutend abmilderte und sodann mit G. v. 27. IV. 1848 die in seinen Kolonien befindlichen 2½ Mill. Sklaven, unter Entschädigung der Besitzer, vollständig emancipierte.

Brasilien, wo es um die Mitte unseres Jahrhunderts etwa 2200000 Sklaven gab, hatte unter dem Drucke Englands schon 1831 den Negerhandel verboten, dieses Verbot aber erst seit 1850 wirklich durchgeführt. Seit 1870 traten Gesetze in Geltung, durch welche die Sklaverei auf den Aussterbeetat gesetzt wurde. Kinder von unfreien Müttern wurden fortan als frei geboren, sollten von den Herren der ersteren bis zum 8. Lebensjahre erzogen und sodann entweder an den Staat oder an gewisse hierzu ermächtigte Gesellschaften gegen Entschädigung abgetreten oder in ihrem persönlichen Dienste bis zur Volljährigkeit gehalten werden, wo sie dann gänzlich frei wurden. Durch G. v. 13. V. 1888 wurde schließlich die bereits auf ½—¾ Millionen zusammengeschmolzene Sklavenbevölkerung vollständig frei.

In gewaltsamer Weise hat sich die Emancipation der Neger in den Südstaaten der

Union vollzogen, und es kann nicht geleugnet werden, daß die Nordstaaten, als sie in rücksichtsloser Verfolgung ihres Sieges, ohne jedes Uebergangsstadium und ohne die Sklavenbesitzer zu entschädigen, 4 Millionen größtenteils fast vertierter Neger zu freien und stimmberechtigten Unionsbürgern machten, nicht nur die ohnehin schon durch den Krieg ruinierten Südstaaten noch mehr schädigten, sondern auch ihrem Staatswesen, der Civilisation und den Negern selbst keinen Dienst erwiesen. Daß die Sklavenbarone jede auf die Besserung der Lage ihrer Neger gerichteten Maßregeln hartnäckig zurückgewiesen und schließlich den Secessionskrieg herbeigeführt hatten, kann an der Wahrheit dieser Thatsache nichts ändern.

Jetzt ist in allen Staaten christlicher Civilisation die Sklaverei gesetzlich beseitigt.

VI. Maßregeln gegen den Sklavenhandel.

Dies ist freilich nicht gleichbedeutend mit der Beseitigung der Negersklaverei überhaupt. Dieselbe ist vielmehr, gestützt durch die Lehren des Korans und durch die ewigen Kämpfe der Stämme im Innern Afrikas, hier, sowie in allen selbständigen muhamedanischen Staaten eine festbegründete Einrichtung. Der Bedarf der Türkei, Marokkos, Tripolis, Aegyptens, Arabiens nach Negersklaven ist sehr bedeutend, und es ist wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn die Zahl der aus ihrer Heimat weggeschleppten Schwarzen jahraus jahrein auf eine Million geschätzt wird. Nun ist ja die muhamedanische Sklaverei eine ziemlich harmlose Einrichtung. Allein die Greuel des Sklavenhandels und der Sklavenjagden durch das im Innern Afrikas noch stetig vordringende Arabertum sind unsäglich. Es sind deshalb internationale Vereinbarungen zur Verhinderung derselben zustande gekommen. In Art. 6 der Congoakte v. 26. II. 1885 verpflichteten sich die Signatarmächte, zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken. Da das vorgesetzte Ziel dadurch allein offenbar kaum zu erreichen war, so kam es namentlich infolge der Agitation des Kardinalerzbischofs von Algier, Lavigerie, besonders in Frankreich, England und Deutschland zu einer lebhaften Antisklavereibewegung. Praktische Folgen hatte dies aber ebensowenig, wie der Plan Lavigeries, die arabischen Sklavenjäger durch eine Vereinigung nach Art der alten Ritterorden zu bekämpfen. Um den Kampf gegen den Sklavenhandel wirksam aufnehmen und durchführen zu können, müßte im Innern Afrikas der Friede unter den einzelnen Stämmen eingekehrt sein, die Macht des Arabertums gebrochen und überdies die Abschaffung der Sklaverei in allen mohamedanischen Staaten durchgesetzt werden. Es werden daher auch die Mittel, zu deren Anwendung sich sämtliche europäische Staaten, ferner Persien und Sansibar in der Generalakte v. 2. VII. 1890 auf der Brüsseler Konferenz verpflichtet haben: Begründung fester Stationen, Bau von Straßen und Eisenbahnen, Einrichtung von Dampferlinien und Telegraphen, Beschränkung der Waffeneinfuhr, Ueberwachung der Karawanen, der Küsten und Höhen, Schutz der Eingeborenen durch fliegende Kolonnen, Beförderung der Missionen und Forschungsreisen, Aufnahme und Freierklärung aller flüchtigen Sklaven auf den Stationen und Schiffen der Signatarmächte, kaum ihren Zweck erreichen. Ganz abgesehen davon, daß sie zu ihrer Durchführung jedenfalls sehr langer Zeit bedürfen.

Man muß also, so sehr man jede Initiative zur Beseitigung der Sklaverei zu beglückwünschen hat, immerhin bis auf weiteres mit der Fortbauer derselben rechnen.

Litteratur:

Vergl. außer der bei den bezogenen Artikeln angeführten Litteratur auch noch folgende Werke: Abignente, La schiavitù nei suoi rapporti colla Chiesa e col laicato, Turin 1890. Berlioux, La traite orientale, Paris 1870. A. Böckh, Staatshaushaltung der Athener, 1817. G. Gilbert, Handbuch der griech. Staatsaltertümer (2. Aufl.), I. Bd., Leipzig 1893. K. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1893—94. Heisterbeck, Entstehung des Colonats, Lpzg. 1876. R. v. Jhering, Geist des röm. Rechts. G. F. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1892. O. Langer, Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, Leipzig 1891. F. Lentner, Der schwarze Coder (Code noir). Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte von 2. VII. 1890, Innsbruck 1891. Th. Mommsen, Römische Geschichte. S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, St. Petersburg 1861. H. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 3 Bde. (2. Aufl.), Paris 1879. M. Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891. W. Wittich, Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrhundert, Darmstadt 1891. Derselbe, Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen (in der Zeitschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, II, 1), Freiburg 1893. K. E. Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts (3. Aufl.), Berlin 1892.

Karl Grünberg.

Ungeld.

Im deutschen Mittelalter bestand „eine städtische Verkehrssteuer, welche gewöhnlich als Ungeld oder indebitum bezeichnet wird, doch auch bisweilen theloneum heißt, wie sie denn auch wesentlich auf der Grundlage des alten Zolles erwachsen sein dürfte. In der Bezeichnung liegt, daß man die Abgabe als etwas Ungehöriges, zu dem pflichtmäßigen, alten Zollsatze, dem debitum, Hinzutretendes betrachtete" (Zeumer). Die Form „Umgeld" (die übrigens schon früh vorkommt) beruht auf Entstellung. Ueber das Verhältnis des Ungelds zur Accise vgl. d. Art. Accise (Bd. I, S. 17 ff.). Im wesentlichen sind Ungeld und Accise dasselbe, werden sehr oft synonym gebraucht; wenn sie einmal verschiedene (stets jedoch indirekte) Abgaben bezeichnen, so geht das auf zufällige Umstände zurück. Im Gegensatze zu den in der Stadt erhobenen direkten Steuern, deren Ertrag meistens dem Landesherrn zufiel (vgl. d. Art. Bede, Bd. II, S. 349 ff.), dient das Ungeld meistens den Bedürfnissen der Stadtgemeinde. Die Urkunden geben in ältester Zeit als Zweck der Steuer „der Stadt Bau" an, wobei in erster Linie an die Herstellung der Stadtbefestigung zu denken ist; die Ummauerung war es, welche am unmittelbarsten und frühesten eine Vermehrung der Gemeindeeinkünfte forderte. Zur Erhebung des Ungeldes bedurfte die Stadt der Genehmigung des Landesherrn, da derselbe als Inhaber des Zollregals auch das Recht auf das Ungeld besaß. Er überließ das letztere der Stadt entweder gegen Entrichtung einer Pachtsumme oder einer Quote des Ertrags oder auch ohne Entgelt — teils auf eine Reihe von Jahren, teils „erblich". Uebrigens hat es auch an Usurpationen von seiten der Städte nicht gefehlt. Natürlich war es dem Landesherrn unverwehrt, auch auf dem platten Lande ein Ungeld (resp. eine Accise) zu erheben, wie er dies seit dem Ende des Mittelalters in der That, übrigens überwiegend nach Genehmigung durch die Landstände, gethan hat. Erhoben wurde das Ungeld teilweise durch landesherrliche, resp. städtische Organe; sehr häufig ist aber auch das System der Verpachtung angewandt worden, und zwar nicht bloß von dem Landesherrn gegenüber der Stadt, sondern es hat auch die Stadt ihr Ungeld an Privatpersonen verpachtet und ebenso der Landesherr auf dem platten Lande. Gegenstand der Besteuerung scheinen zuerst Getränke gewesen zu sein; bald jedoch wurde der Kreis immer weiter gezogen. Daß das Ungeld ursprünglich Natural-, nicht Geldsteuer gewesen sei, ist ein Irrtum. Es ist vielmehr (ebenso wie die Bede) zweifellos zu dem Zwecke der Beschaffung von Geld von vornherein eingeführt worden. Ueber die weitere Geschichte des Ungeldes s. d. Art. Accise (I. Bd. S. 17 fg.).

Litteratur:

Vergl. außer der Litteratur zu dem Art. Accise: G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil I, Kap. 1, § 3 und Teil III, Heft 2, S. 151 ff. Derselbe, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., 59, S. 239 ff. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. II, S. 857 ff. und die gesamte Litteratur über das ältere deutsche Städtewesen (s. den Art. Bürgertum, Bd. II, S. 796 f.).

G. v. Below.

Unternehmer und Unternehmergewinn.

1. Der Unternehmer. 2. Das Unternehmereinkommen. 3. Rechnungsmäßige Zerlegung desselben. 4. Unternehmergewinn und Kapitalgewinn. 5. Verschiedene Höhe des Unternehmergewinnes in der Wirklichkeit.

1. Der Unternehmer. Die Organisation der Volkswirtschaft empfängt auf der von den modernen Kulturvölkern erreichten Entwickelungsstufe ihr charakteristisches Gepräge vorwiegend dadurch, daß sie unter Anerkennung des Privateigentums und der persönlichen Freiheit die Deckung des wirtschaftlichen Bedarfs der Bevölkerung in der Hauptsache dem selbstthätigen Wirken des Selbstinteresses der Individuen überläßt. In dem Maße, in welchem im Laufe der Entwickelung die Arbeitsteilung über die Grenzen der Einzelwirtschaft hinauswuchs, bildete sich ein Zustand heraus, bei dem Bedarf und Produktion sich nur auf dem Grunde freier Einzelverträge in Einklang zu bringen vermochten. Auf dem gleichen Wege nur vermag heute die technisch und ökonomisch notwendige Verbindung der einzelnen Produktionsmittel und lebendigen Produktivkräfte zu organischen Einheiten oder Betrieben sich zu bilden. Der zur allgemeinen Geldwirtschaft entwickelte Tauschverkehr vermittelt die wirtschaftlichen Beziehungen der wirtschaftenden Individuen und Wirtschaftseinheiten. Auf dem freien Markte werden nach dem Grundsatze spezieller ökonomischer Leistung und Gegenleistung die allgemein zur Ware gewordenen wirtschaftlichen Güter und persönlichen Dienste gegen Preisgut abgesetzt und erworben. Nächster Zweck und Ziel der Produktion ist nicht die Deckung des Eigenbedarfs, sondern fremden Bedarfs. Das wirtschaftliche Streben in Produktion und Erwerb

ist auf Erzielung höchstmöglichen Tauschwertes gerichtet, Kosten und Produkt vergleichen sich nach Preisen, und lediglich nach ihrem gegenseitigen rechnerischen Verhältnis bestimmt sich der Erfolg der einzelnen Wirtschaft. Ein derartiger Wirtschaftszustand schließt die Notwendigkeit der Existenz einer Klasse selbständiger Produzenten ein, die unter Einsetzung eigenen Kapitalvermögens, in der Regel aber auch der eigenen Thätigkeit, ferner — soweit Bedürfnis und Möglichkeit gegeben sind — unter Heranziehung und Verwertung fremder Produktionsmittel oder Kapitalvermögensteile und fremder Arbeitskräfte die Produktion wirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen auf eigene Rechnung und Gefahr betriebsmäßig organisieren und leiten, um aus der Differenz der eigenen Produktionskosten und dem in verkehrmäßiger Verwertung der produzierten Sachgüter und Dienstleistungen erzielten Erlöse Einkommen für sich zu erzielen. Man bezeichnet sie als Unternehmer und die auf ihre Rechnung geführten, bezw. von ihnen selbst geleiteten Wirtschaftsbetriebe Unternehmungen. Ihr Einkommen aus den Betrieben bildet das Unternehmereinkommen, das von den übrigen Einkommenszweigen, den Grund- und sonstigen Mietsrenten, dem Kapitalzins und dem Lohne sich durch den Umstand unterscheidet, daß es nicht, wie diese, ein vertragsmäßig ausbedungenes ist, sondern unmittelbar erworben wird. Ergeben die erzielten Preise der zu Markt gebrachten Produkte und Dienstleistungen nur die Kostendeckung, so entsteht kein Einkommen; bleiben sie hinter dem erforderlichen Kostenbetrage zurück, so entsteht ein Unternehmerverlust.

Manche Autoren wollen den Begriff der Unternehmung dahin ausdehnen, daß jeder selbständige Produzent, auch der völlig kapitallose, darunter fiele. Indessen heißt dies, dem Begriff „Unternehmer und Unternehmung" Gewalt anthun. Ein Arbeiter, der ohne Einsetzung irgendwelcher Kapitalmittel lediglich seine persönliche Arbeit auf dem Markte unmittelbar verwertet, ist eben nichts als ein selbständiger Arbeiter. Ein Dienstmann unterscheidet sich von dem Dienstboten oder den übrigen Arbeitern höchstens dadurch, daß er nicht wie diese ein mehr oder minder dauerndes Dienstverhältnis eingeht. Ein Unternehmer ist er nicht. Sein Einkommen ist Arbeitsertrag, nicht Unternehmereinkommen. Denn für ihn existiert keine Differenz zwischen Selbst- oder Produktionskosten und Erlöse vermieteter Dienstleistungen, da ihm wohl ein Arbeitsopfer, aber keine sachlichen Produktionskosten erwachsen.

Die Unternehmung steht einerseits im Gegensatze zur Familienwirtschaft, die, auf einer umfassenden persönlichen Lebensgemeinschaft ihrer Glieder ruhend, ihren Bedarf vermittelst der eigenen Produktion unmittelbar zu decken bestrebt ist, andererseits zu der Wirtschaft der Vereine, der Gemeinde, der Staaten, soweit sie nicht ebenfalls zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben wird und darum in den Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation fällt. Dabei ist die Klasse der Unternehmer weit entfernt davon, das Bild gleichmäßiger innerer Zusammensetzung zu bieten. Abgesehen davon, daß als der Träger einer Unternehmung bald — was die Regel bildet — eine einzelne Person erscheint, häufig genug aber auch eine Genossenschaft von mehreren zu gleichen oder ungleichen Teilnahmsrechten und -pflichten, bilden die einzelnen Unternehmer und Unternehmergruppen von dem kleinsten selbständigen Handwerker, der mit geringfügigem Kapital und Vermögensbesitz ohne Zuhilfenahme fremder Arbeitskräfte und Kapitalien auf Bestellung arbeitet, bis zu dem größten Welthandelshaus oder einer mit einem Riesenvermögen und einer nach Tausenden zählenden Arbeiterschaft produzierenden Aktiengesellschaft eine reich gegliederte Stufenreihe, zwischen deren einzelnen Gliedern allmähliche Uebergänge die Verbindung vermitteln.

Nicht von jeher hat die Unternehmung, zumal nicht in der rein ausgebildeten Form, in der sie heute das Gebiet der Verkehrswirtschaft beherrscht, bestanden, vielmehr hat sie sich erst im Zusammenhange mit der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft aus der alten Familien- und Gemeinwirtschaft allmählich herausgebildet, und zwar in dem einen Wirtschaftszweige früher als in dem anderen, z. B. im Handel am frühesten, in der Landwirtschaft am spätesten. Das Wesen der Urproduktion bringt es mit sich, daß selbst bei den meist fortgeschrittenen Kulturvölkern die einzelnen Betriebe, namentlich die rein bäuerlichen, durchweg auch heute noch, obwohl sie zu Unternehmungen geworden sind, daneben in größerem oder geringerem Umfange zugleich auch einen familienwirtschaftlichen Charakter bewahren. Auf der anderen Seite hat auf dem Gebiete der Gemeininteressen der Unternehmungsbetrieb in weitem Umfange wiederum dem gemeinwirtschaftlichen Betriebe auf erreichter höherer Entwickelungsstufe weichen müssen teils, weil diese sich technisch und ökonomisch leistungsfähiger erwies, teils weil für die vollkommene Befriedigung der Gemeindebedürfnisse das Motiv des Gewinnes unzulänglich wurde.

Die technische und ökonomische Entwickelung der Volkswirtschaft hat bis dahin wesentlich von der Entwickelung des Unternehmertums abgehangen. Dies ist bedingt durch die leitende und führende Stellung, welche dieses im Gesamtorganismus einnimmt. Auf der anderen Seite ist die Verschiedenheit

der spezifischen Unternehmungsformen durch den jeweiligen Stand der Technik und der allgemeinen sozialen Entwickelung bedingt: Indem die aktive Leitung und Führung in der Produktion vorwiegend beim Unternehmertume ruht, vollzieht sich auch der Prozeß der privatwirtschaftlichen Güterverteilung durch seine Vermittelung, so daß sein Verhältnis zu den übrigen an Produktion und Verkehr beteiligten Elementen die wesentlichste Grundlage für die allgemeine soziale Klassenbildung wird.

2. Das Unternehmereinkommen. Da das Unternehmereinkommen basiert ist auf der Differenz der Kosten und des Geldrohertrages der Unternehmung, so ist es vor allem wichtig, das Wesen und den Umfang der Kosten, richtiger der Selbstkosten oder Privatkapitalsaufwendungen zu bestimmen. Hierunter fallen zunächst der Tauschwert der während jeder Produktionsperiode für die Produktion und in der Produktion ganz oder teilweise verbrauchten Güter. In den bei ihrem käuflichen Erwerbe gezahlten Preisen ist innerhalb der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft die Auszahlung sämtlicher Selbstkosten und Gewinnansprüche der Unternehmungen der rückwärts liegenden Produktionsstufen, soweit sie sich auf dem Markte wirksam geltend machen konnten, enthalten. Zu diesen Aufwendungen gesellt sich alsdann die vertragsmäßig bestimmte Vergütung für die in dem Unternehmen verwendeten Leistungen fremder Arbeitskräfte, sowie die Vergütung sowohl für die zur produktiven Verwendung miet- und pachtweise überlassenen fremden Produktionsmittel, wie Grund und Boden, Gebäude, Gewerbsräume ꝛc., als auch für die von anderen dem Unternehmer behufs eigentümlicher Erwerbung der für den Betrieb erforderlichen Güterbestände kreditierten Vermögenswerte. Wenn nun auch im regelmäßigen Verlaufe der Dinge Lohn- und Besitzrenten, soweit sie in den Produktionsbetrieben ausbedungen werden, materiell als Anteile an dem Gesamtertrage der Unternehmungen aufzufassen sind, aus dem sie allein ihrem Betrage nach dauernd entnommen werden können, so erscheinen sie doch auf dem Standpunkte des Unternehmers als Kostenelemente, da seine aus ihnen sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen weder durch die Erzielung eines zukünftigen Produktionsertrages überhaupt, noch auch soweit ein solcher erzielt wird, durch dessen Höhe rechtlich bedingt sind. Der Unternehmer übernimmt ihre Zahlung in der Erwartung, entweder schon vor Eintritt ihres Fälligkeitstermines die Mittel zu ihrer Deckung im Produktionsertrage zu erwerben oder aber — was meistens zutreffen wird — die hierfür gemachten Aufwendungen im Preise der abgesetzten Produkte oder Dienstleistungen später ersetzt zu erhalten. Bleibt diese Deckung oder dieser Ersatz aus, so ist er verbunden, da diese Ansprüche vertragsmäßig bedungene sind, sie aus eigenem Vermögen zu befriedigen.

In demjenigen Teile des Rohertrages der Unternehmung, welcher nach Abzug lediglich des Wertes sämtlicher von anderen Unternehmungen erworbener und in ihr selbst verbrauchter Produkte verbleibt und den man als den volkswirtschaftlichen Reinertrag bezeichnen könnte, drückt sich der wirtschaftliche Gesamterfolg des Unternehmens aus, wie er durch die kombinierte Wirksamkeit sämtlicher dem Unternehmen unmittelbar oder in der Verwendung der Vorprodukte mittelbar dienstbaren Natur- und Arbeitskräfte einschließlich der auf die Ausnutzung der Markt- und Preisverhältnisse gerichteten Thätigkeit, welche in der Regel der Fälle dem Unternehmer selbst zufällt, erzielt wurde. Ein bestimmter Anteil, der in dem erzielten Ertrage der Mitwirkung der Arbeit und ein weiterer bestimmter Anteil, welcher der Mitwirkung des Bodens oder der ebenfalls als Produktionsmittel dienenden übrigen Sachgüter zuzuschreiben wäre, läßt sich weder thatsächlich noch rechnerisch ausscheiden, da überall, wo sie zusammenwirken, ihr Produkt nur ein gemeinsames ist, der eine Faktor ohne den anderen überhaupt nicht zur produktiven Wirksamkeit gelangen kann. Die Mietpreise der fremden Arbeit und der fremden Produktionsfonds oder der kreditierten Vermögenswerte sind Entgelt oder Gegenleistung für die überlassenen Nutzungen, deren Höhe sich nach den Gesetzen des Marktes regeln. Diese sind aber keineswegs identisch mit einem gerade von ihnen besonders produzierten Ertragsanteile, sind — volkswirtschaftlich gesprochen — nicht gesonderte Produktionsergebnisse des Bodens, des Kapitals und der Arbeit. Was dem Unternehmer verbleibt nach Abzug der an Dritte zu zahlenden Löhne und Besitzrenten, ist immer nur ein um den Betrag dieser Anteile für ihn geschmälerter Gesamtertrag aller in der Unternehmung mitwirkenden Faktoren und erzielt unter bestimmten Marktkonjunkturen. Es ist der Anteil, der ihm auf Grund seines Kapitalbesitzes und seiner Thätigkeit bei der durch seine Vermittelung vollzogenen Verteilung des errungenen Gesamtertrages zufällt und der von ihm als das Produkt seiner eigenen Kapitals- und Arbeitsaufwendungen betrachtet wird; in Wirklichkeit ist er indessen keineswegs das gesonderte Produkt seines Kapitalvermögens und seiner Arbeit, das etwa nur dadurch von den übrigen Einkommenszweigen unterschieden wäre, daß es eine weitere Scheidung nach Kapital- und Arbeitsprodukt nicht zuließe.

Da der Ertrag jedes Produktionsbetriebes

sich in seiner relativen Höhe nach der Zahl und der Qualität der produzierten Arbeitsleistungen, sowie nach dem Umfange und der Dauer der erforderlichen Kapitalauslagen richtet, so muß notwendig das dem Unternehmer aus dem Gesamtertrage verbleibende Unternehmereinkommen unter sonst gleichen Bedingungen um so größer sein, je stärker das Verhältnis ist, in dem er eigene Arbeit und eigenes Kapitalvermögen in seinem Unternehmen aufgewandt hat. Gesamtertrag des Unternehmens und Unternehmereinkommen decken sich völlig, wenn fremde Arbeit, fremde Produktionsfonds und fremdes Kapitalvermögen überhaupt nicht zur Verwendung gelangen. Thatsächlich ist je nach Art und Größe der Unternehmungen das Mischungsverhältnis, in dem eigene und fremde Arbeit, eigenes und fremdes Kapital auftreten, ein sehr verschiedenes. Außerdem haben die persönlichen Funktionen des Unternehmers — ebenfalls jeweilig bedingt durch die Größe der Betriebe — einen wesentlich verschiedenen Inhalt. Während bei dem kleinen Handwerker oder Händler die auf Verwertung des Kapitals gerichtete disponierende Thätigkeit neben der Ausführung der technischen Produktionsarbeit fast verschwinden mag, so daß sein Einkommen dem Lohne des unselbständigen Arbeiters verwandt erscheint, so wird mit zunehmender Größe des Unternehmens die Teilnahme des Unternehmers an den bloßen Ausführungsarbeiten immer mehr zurücktreten gegenüber der ihm zufallenden umfassenden leitenden und disponierenden Thätigkeit, bis in den größten Unternehmungen — so namentlich bei den Aktiengesellschaften — auch diese Thätigkeit gemieteten und bezahlten Kräften überantwortet wird, jedes Arbeitseinkommen im Unternehmereinkommen verschwindet und dieses zum reinen Kapitalgewinn, bezw. zur reinen Besitzrente wird.

3. Rechnungsmäßige Zerlegung des Unternehmereinkommens. Der einzelne Unternehmer wird allerdings das Unternehmereinkommen, das für ihn aus seinem Produktions- und Erwerbsbetriebe sich ergiebt, in Vergleichung stellen mit der Höhe der marktgängigen Preise, die für überlassene Kapitalsvermögensnutzungen und Arbeitsleistungen als reine Besitzrente, d. h. als Pacht- und Mietsrente bezw. Kapitalzins und als Lohn regelmäßig erzielt werden, und danach den Betrag des bezogenen Unternehmereinkommens in verschiedene Bestandteile zerlegen. Er wird entsprechende Renten und Kapitalzinsen für die verwendeten eigenen Vermögensbestandteile sowie für Lohn für seine Arbeit nach marktgängigen Preisen in Rechnung stellen und den überschießenden Betrag als einen besonderen Unternehmergewinn buchen. Aber diese Ausscheidung der Bestandteile ist lediglich eine rechnungsmäßige, thatsächlich setzt sich das Einkommen nicht aus getrennten Bestandteilen zusammen. Soweit die Unternehmerstellung nur gesucht wird unter dem Motive materieller Gewinninteressen, wird ein Unternehmen nicht begonnen werden, sofern es nicht einen Unternehmergewinn in jenem engeren Sinne erwarten läßt. Erreicht das Unternehmereinkommen den Betrag des anderweitig erzielbaren Renten-, Zins- und Lohneinkommens nicht, so erscheint das Ergebnis vom subjektiven Standpunkte des Unternehmers aus bereits als ein negatives, während thatsächlich doch von ihm ein positives Einkommensergebnis erzielt wird und ein reeller Verlust erst entsteht, wenn selbst die Summe der wirklichen Selbstauslagen nicht erreicht wird.

Der Umstand, daß der in dem thatsächlichen Verhältnisse des Ertrages zu den Kosten sich äußernde wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens sich stets erst nach Ablauf einer — kürzeren oder längeren — Produktions- bezw. Wirtschaftsperiode ergiebt, verleiht der Unternehmerfunktion einen spekulativen Charakter, der, je größer die Unternehmung, je weiter der Markt, je schwieriger die Produktionstechnik und je komplizierter ferner die Produktions-, die Absatz- und die Verkehrsverhältnisse sich gestalten, um so stärker hervortritt. Man hat daher verschiedentlich, wenn nicht immer das gesamte Unternehmereinkommen, so doch den Unternehmergewinn im engeren Sinne als Risikoprämie aufgefaßt. Als solche mag der realisierte Gewinn im Hinblick auf die überstandene Gefahr des aus einem Mißlingen resultierenden Vermögensverlustes in der Vorstellung des Unternehmers erscheinen und letzterer die Gründung oder Uebernahme eines Unternehmens von einem entsprechenden Verhältnis der Gewinn- und Verlustchancen abhängig machen, eine Erklärung der objektiven Ursachen für die Entstehung und Fortdauer des Unternehmereinkommens oder -gewinnes, wie er im einen Falle, des Verlustes, wie er im anderen Falle vorliegt, enthält diese Auffassungsweise nicht.

Je kleiner das Unternehmen ist, je geringfügiger die verwendeten Produktionsmittel und Kapitalien sind und je mehr zugleich in der unmittelbar physisch produzierenden Thätigkeit des Unternehmers der Schwerpunkt des Betriebes ruht, desto mehr gleicht der Existenzgrund des Unternehmereinkommens demjenigen des Lohnes und desto mehr folgt er ähnlichen Gesetzen wie dieser. Je größer aber der Umfang der verwandten — eigenen oder fremden — Kapitalien und je größer die Zahl der beschäftigten Lohnarbeiter wird und je mehr der Unternehmer deshalb sich auf die Ausübung der Leitung

oder gar auf die rein ökonomische Leitung des Ganzen beschränkt oder beschränken muß, desto mehr nimmt das Unternehmereinkommen den Charakter des reinen Kapitalgewinnes an. In der Aktiengesellschaft, wo die Unternehmer sich jeder persönlichen Teilnahme auch an der leitenden Thätigkeit entschlagen, offenbart sich letzterer in ungetrübter Reinheit. Wenn auch in der Wissenschaft der Begriff des Unternehmereinkommens schließlich auf alle im selbständigen Betriebe erworbenen Einkommen hat ausgedehnt werden müssen, da ihnen allen gewisse formale Grundlagen gemeinsam sind, so deckt doch die im gewöhnlichen Leben mit dem Ausdrucke „Unternehmen" regelmäßig verbundene Vorstellung nicht diejenigen Gattungen selbständiger Betriebe, deren wesentliche Grundlage vorwiegend die persönliche Arbeit des Inhabers ist, sondern nur diejenigen, in denen die Bewirtschaftung eines Kapitals die Hauptgrundlage bildet. Es wird sich doch kaum leugnen lassen, daß die spezifische Bedeutung des Unternehmergewinnes vorzugsweise in ihrer kapitalistischen Fundierung liegt. Alle aus den Produktionserträgen abgeleiteten vertragsmäßigen festen Besitzrenten, welche den sog. Kapitalzins einschließen, werden ursprünglich in dem Gesamtertrage der Unternehmungen erworben. Die Erklärung der Ursachen, welche den Gesamtunternehmungsertrag, soweit er den Charakter des Kapitalgewinnes annimmt, bedingen, schließt auch die Erklärung der Möglichkeit und Notwendigkeit des Kapitalzinses wie der Grundrente, soweit sie innerhalb der Verkehrswirtschaft zur Entstehung gelangen, ein. Es bleibt weiter zu erklären, warum der Kapitalgewinnertrag der Unternehmung in der Regel der Fälle sich nicht nach dem Verhältnis der Menge des verwandten fremden Kapitals und der Größe des eigenen Kapitals des Unternehmers zwischen dem Kapitalisten und dem Unternehmer teilt, vielmehr dem Unternehmer mehr zufällt als der rechnungsmäßig bestimmte Zinsertrag seines Kapitals betragen würde.

4. **Unternehmergewinn und Kapitalgewinn.** Die Gesamtheit der Besitzrenten, welche in der Volkswirtschaft von seiten der Besitzenden bezogen werden, beruht auf der einfachen Thatsache, daß die Summe der produzierten Einkommensgüter größer ist als die Summe alles dessen, was der Gesamtheit der in der Produktion — diese im weitesten Sinne genommen — Thätigen als Entgelt für die von ihnen geleistete körperliche und geistige Arbeit zufällt. Je nach der Gunst oder Ungunst der gegebenen Naturbedingungen, unter denen die Arbeit sich bethätigt, je nach dem Intensitäts- und Qualitätsgrade der Arbeit und der größeren und geringeren Vollkommenheit ihrer technischen und ökonomischen Organisation und je nach dem Maße der von der Arbeit wirksam geltend gemachten Ansprüche ist der absolute und relative Betrag der Besitzrenten ein größerer oder kleinerer. Er ändert sich, wie die Kombination jener Bedingungen sich ändert. Daß aber die von der Arbeit bezogenen Einkommensäquivalente jemals den vollen Reinertrag der volkswirtschaftlichen Produktion absorbieren könnten, ist bei der auf Sondereigentum ruhenden Verkehrswirtschaft undenkbar. Da die Verfügung über die vorhandenen Produktionsmittel nur in den Händen Einzelner ist und sein kann, da ferner die besitzenden Klassen außer über die Produktionsmittel auch über die Vorräte der Ertragsprodukte verfügen und diese zur Erhaltung der Kontinuität des Produktions- und Cirkulationsprozesses den Arbeitenden nur gegen Mitwirkung an der in laufender Produktionsperiode in Herstellung begriffenen Zukunftsgüter abtreten, die Arbeiter aber, ohne die sachlichen Produktionsmittel zur Verfügung zu haben, nicht produzieren und den Ersatz der von ihnen konsumierten Einkommensgüter nicht beschaffen können, so ergiebt sich die Unmöglichkeit, daß die besitzende Klasse den Arbeitern die Produktionsmittel behufs Fortsetzung der Produktion unter Ueberlassung des vollen volkswirtschaftlichen Produktionsertrages verfügbar machen, und ist es für diese Betrachtung völlig gleichgiltig, ob man dem Naturfonds und den Kapitalgütern eine selbständige Produktivität neben der Arbeit oder ob man die Verfügung über sie nur als die notwendige Voraussetzung der Produktivitätsentfaltung der Arbeit betrachten will.

Was für das Ganze der Volkswirtschaft gilt, gilt indessen nicht gleicherweise für jede einzelne verkehrswirtschaftliche Unternehmung innerhalb des Ganzen. In der privatwirtschaftlichen Organisation geht alles dem höchsten Tauschwerte nach. Jeder Unternehmer sucht seiner Produktions- und Erwerbsthätigkeit diejenige Richtung zu geben, in welcher er bei gegebenen Kosten für die Produkte oder Dienstleistungen seiner Unternehmung die höchste Bewertung im Verkehr und die höchsten Preise erwarten darf, oder sucht seiner Unternehmung diejenige Einrichtung zu verleihen, bei welcher er durch Herabminderung der Produktionskosten bei gegebenen Preisen der Produkte oder Leistungen die höchsten Gewinne zu machen hoffen kann. Da Kostenersatz und Gewinnrealisierung in der Zukunft liegen, so kann in einzelnen Fällen oder bei gewissen Kategorien von Fällen da, wo schwankende und unsichere Faktoren in die Rechnung eingestellt werden müssen, der Erfolg die Erwartung täuschen und der Kapitalgewinn ausbleiben, oder sogar statt Gewinn sich Verlust

ergeben. In solchen Fällen wird allerdings der erzielte Ertrag oder gar darüber hinaus Kapitalvermögen durch das Arbeitsentgelt absorbiert. Umgekehrt werden besonders hohe Gewinne — soweit nicht Verwertung individuell vorteilhafter Produktionsmittel oder Produktionsmethoden in Frage stehen — auf die Dauer nicht behauptet werden können, da allmählich sich entwickelnde ausgiebige Unternehmerkonkurrenz die Vorteile der Verwendung oder des Verfahrens verallgemeinern und in Herabdrückung des Preises nach Maßgabe des Kostenniveaus den besonderen Vorteil den Konsumenten zuwenden wird. Indessen in der Regel der Einzelfälle und dort überall auch, wo die Einzelunternehmung mit stabilen und gleichbleibenden technischen und Marktverhältnissen rechnen kann, muß ein Kapitalgewinn übrig bleiben für die Unternehmung, höher oder geringer, je nach der Stärke der ökonomischen und sozialen Position der Arbeiterklasse, mit anderen Worten nach Maßgabe der relativen Machtverhältnisse auf Seite des Kapitals und der Arbeit. Der Ruhepunkt, den die thatsächliche Verteilung des Wertes darstellt, wird zwischen den durch das Existenzminimum des Lohnarbeiters und den durch die Absorbierung des vollen Produktwertes gegebenen Grenzen liegen, er kann die erstere Grenze erreichen, aber niemals auf die Dauer die letztere, da alsdann die Unternehmer ihre Betriebe einstellen und auflösen würden, was gleichbedeutend wäre mit einer völligen Stockung der organischen Funktionen des volkswirtschaftlichen Körpers bezw. seiner einzelnen Glieder.

Die auf individuellen, von der Verallgemeinerung ausgeschlossenen Produktionsvorteilen fußenden Ertragsteile können bei verkehrswirtschaftlichen Zuständen überhaupt durch keine Konkurrenz beseitigt werden. Solche ergeben sich aus der größeren Fruchtbarkeit des Bodens, größerem Erz- und Mineralreichtum der Bergwerke, Verfügung über besondere Kraftquellen, günstigerer Lage der Produktionsstätte zum Markte, besserer Geschäftslage ꝛc. Sie unterscheiden sich, auch die neben dem Kapitalzins gewöhnlich besonders genannte Grundrente, innerlich in nichts von den übrigen Besitz- oder Vermögensrenten, die in der Produktion zur Entstehung gelangen. Die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen erhöhen nur die einzelne Besitzrente oder den Ertrag der Unternehmungen über das allgemeine Niveau, bilden aber keinen fremden Bestandteil in ihm oder neben ihm. Die Arbeit, deren Erfolg dadurch erhöht wird, kann ihn in privatwirtschaftlichen Zuständen nicht für sich in Anspruch nehmen, noch erhalten, da der Lohn den Gesetzen des Marktverkehrs folgt und die Arbeit insoweit zu der Größe des Erfolges nicht in individueller Beziehung steht, als diese nicht aus der Besonderheit ihrer Leistungen hervorgegangen ist. Selbst in gemeinwirtschaftlichen Zuständen könnte der einer besonderen Gunst gegebener Produktionsbedingungen verdankte wirtschaftliche Mehrertrag der Arbeit nur auf die Gesamtheit verteilt, nicht aber den Arbeitern zugewiesen werden, die gerade bei seiner Gewinnung thätig waren. Er kann zunächst nur das Einkommen des Unternehmers erhöhen. Andererseits wird er aus dem Unternehmereinkommen wieder ausgeschieden, wenn das individuelle Produktionsmittel, z. B. der Boden, dem Unternehmer nur von einem fremden Eigentümer überlassen ist, da der Kapitalgewinn hierdurch nicht unter das allgemeine Niveau herabgedrückt wird.

Es erübrigt, die Thatsache zu erklären, daß der Kapitalgewinn des Unternehmers, auch dort, wo keine persönliche Thätigkeit geleistet wird oder sonst die Bedeutung seiner persönlichen Leistungen neben der bloßen Kapitalverwertung zurücktritt, im allgemeinen stets höher ist als der Kapitalzins, mithin auch dort, wo er fremdes Kapital in seinen Dienst nimmt, ihm bei voller Konkurrenzwirkung ein Gewinnüberschuß verbleibt. Zunächst steht so viel fest, daß das Kapital, sofern es nicht in unterschiedlich qualifizierten Produktionsmitteln besteht, an dem Mehrgewinn, den die eine Unternehmung vor der anderen erzielt, ebensowenig teilnehmen kann, wie die gewöhnliche Arbeit, da seine Nutzung wie die Arbeit nur einen gleichmäßigen Marktpreis haben kann und das einzelne Kapital in keiner speziellen Beziehung zu der Höhe des individuellen Produktionserfolges steht. Selbst die höher qualifizierten Produktionsmittel können an einem gesteigerten Ertrage nur in demjenigen Verhältnis teilnehmen, wie diese Steigerung durch diese ihre Qualifikation veranlaßt ist. Indessen auch den in den Unternehmungen allgemein und gewöhnlich erzielten Kapitalgewinn kann der Zins nicht völlig erschöpfen. Denn, thäte er dies, so würden neue Unternehmungen nicht unternommen und bestehende nicht dauernd fortgesetzt, da alsdann für die Unternehmer das wirtschaftliche Interesse an der Verwertung fremder und schließlich auch der eigenen Kapitalien fortfiele.

Die weitere Thatsache, daß der Kapitalgewinn sich nicht bloß nach der Größe des aufgewendeten Kapitals, sondern zugleich nach der verschiedenen Länge des Zeitraumes richtet, der den Beginn des Produktionsprozesses von dem Zeitpunkte des definitiven Absatzes der fertigen Produkte und Leistungen an den letzten Konsumenten trennt und daß ferner innerhalb des ganzen Herstellungsprozesses, den ein Produkt durchläuft, der

gesamte Kapitalgewinn unter die beteiligten Unternehmungen ebenfalls wieder sich nach Zeitdauer der Kapitalaufwendungen verteilt, welche die Vollendung der einzelnen Produktionsstufen bedingt, erklärt sich ebenfalls leicht aus dem Wesen der Privatwirtschaft. In der Verkehrswirtschaft erfolgt die Produktion nicht zur Deckung des Eigenbedarfs, sondern unternehmungsweise, d. h. behufs Erzielung von Gewinn durch vorteilhaften Absatz. Das kapitalistische Interesse haftet nicht an der Individualität des Kapitalgutes, sondern lediglich an seinem allgemeinen Vermögenswerte und an seinem Geldertrage. Mit den einzelnen Kapitalwerten wird gleicher Gewinn erstrebt, und ist es für dieses Streben gleichgiltig, ob der Umsatz der Kapitalsgüter in Produktion und Verkehr schneller oder langsamer erfolgt. Ein Produktionsprozeß von längerer Dauer wird von den Unternehmern nur dann eingeleitet werden, wenn der Wert der abgesetzten Produkte die Summe der in der Produktion aufgewandten Kapital- oder Vermögenswerte um so viel überragt, daß aus der Differenz auf die Werteinheit des Kapitals die übliche Rente nach Verhältnis der Zeitdauer des Produktionsprozesses sich ergiebt, während bei kürzerer Dauer des Produktionsprozesses die Verwendung der vorhandenen Produktionsmittel auch in einer geringere Wertdifferenz in Aussicht stellenden Richtung vorgenommen werden kann. Ob die Wertsteigerung anknüpft an das Wirken von selbstthätigen Naturprozessen, wie beim Lagern des Weines behufs Qualitätsverbesserung, oder an eine längere Dauer eines Arbeitsprozesses oder aber an das erfolgreiche Abwarten günstigerer Gestaltungen im Verhältnis von Nachfrage und Angebot ist in dieser Hinsicht irrelevant. Nicht eine natürliche gleichmäßige Produktivität des Kapitals oder die Produktivität des Kapitals überhaupt ist die Ursache der Erscheinung, daß das Kapital nach Maßgabe der Zeitdauer eine gleichbleibende Rente erzielt, vielmehr veranlaßt das auf Seite der Unternehmer wirksame Selbstinteresse nur diejenigen Richtungen in der Produktion einzuschlagen, bei welchen die Bewertung der Erzeugnisse im Verkehr so hoch ist, daß die erzielbare Wertdifferenz im Verhältnis steht zu der Dauer des Produktionsprozesses und der Dauer der Kapitalverwendung.

Wenn ein wirtschaftliches Gut, wie meist geschieht, auf seinem Produktionswege von der ersten Stufe bis zur letzten verschiedene Unternehmungen aufeinanderfolgend durchläuft, so vollzieht sich sogar, da jeder folgende Unternehmer im Preise der Produkte der Vorstufe die bis dahin erwachsenen Lohn- und Rentenbeträge zur Auszahlung bringt, so daß ihr Betrag unter seinen Selbstkosten erscheint, das Anwachsen der Gewinnrente in dem geschilderten Zusammenhange nach den Regeln der Zinseszinsbildung.

Wenn nach allem die Preise, wie sie sich auf dem freien Markte bilden und behaupten, weit entfernt davon sind, allgemein dem Verhältnisse der in den Produkten und Leistungen enthaltenen Arbeitsquantitäten und -qualitäten zu entsprechen, um so weiter als überdies besondere Produktionsvorteile den Unterschied zwischen Tauschwert und Kostenarbeit im einzelnen vergrößern, so wird doch hiervon die Teilung des volkswirtschaftlichen Gesamtertrages zwischen Arbeit und Kapital nicht berührt. Es ist lediglich die Verteilung der Besitzrenten unter die Einzelnen, welche mit Produktionsfonds oder Kapitalvermögen bei der verkehrswirtschaftlichen Produktion beteiligt sind, die hierdurch bewirkt wird.

In der Erklärung der Erscheinungen, welche der Unternehmungsgewinn als Kapitalgewinn bietet, liegt zugleich die Erklärung der analogen Erscheinungen auf Seite des Kapitalzinses und der Grundrente.

5. **Verschiedene Höhe des Unternehmergewinns in der Wirklichkeit.** In den vorstehenden Erörterungen sind die Entstehungs- und Bestimmungsgründe des Unternehmergewinns im allgemeinen dargelegt, die Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen und Unternehmungskategorien außer acht gelassen. In der Wirklichkeit aber offenbart die Klasse der Unternehmungen eine große Mannigfaltigkeit der Arten und Individualitäten und bewirkt diese Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse eine starke Differenzierung der einzelnen Ertrags- und Gewinnresultate. Eine Ausgleichungstendenz, wie sie den übrigen Ertrags- und Einkommenskategorien innewohnt, besteht auch innerhalb des Unternehmereinkommens, die Hemmnisse jedoch, welche ihre Wirksamkeit beschränken, sind hier größer als anderswo. Zur vollen Wirksamkeit vermag die Tendenz zur Ausgleichung — soweit nicht überdies besondere Produktions- oder Absatzvorteile wie -nachteile im Einzelfalle von Einfluß sind — nur innerhalb gleichartiger oder wenigstens nahe verwandter Unternehmungen zu gelangen und auch hier nur bezüglich der Höhe des einzelnen Gesamtertrages, der sich zu dem Umfange des einzelnen Unternehmens überall ins Verhältnis setzen wird. Soweit der bloße Umfang der Einzelunternehmungen eine Verschiedenheit der relativen Produktionskostenbeträge zur Folge hat, werden entweder die Unternehmungen besonders vorteilhaften Umfangs — meist werden dies die größeren sein — einen überdurchschnittlichen Ertrag, die Unternehmungen von besonders unvorteilhafter Betriebsgröße einen hinter dem mittleren zurückbleibenden Ertrag erzielen.

Eine völlige Ausgleichung dieser Verschiedenheiten durch Erweiterung oder Einschränkung des Betriebes auf das ökonomisch vorteilhafteste Maß wird bald durch Mangel an Kapital oder Mangel verfügbaren Bodens oder durch andere Umstände weithin verhindert.

Das Einkommen des einzelnen Unternehmers wird selbstverständlich überall verschieden hoch sich stellen je nach dem Verhältnis des von ihm beschäftigten fremden Kapitalvermögens zum eigenen und dem daraus sich ergebenden Verhältnis der Zins- und Rentenabgabe zum erzielten Gesamtgewinne. Weit unvollkommener aber als innerhalb gleichartiger Unternehmungen vollzieht sich die Ausgleichung der Erträge und des Gewinnes innerhalb weiterer, ungleichartige Unternehmungen umfassender Produktions- und Erwerbsgebiete. Hier wirkt vor allem der Umstand in weitestem Umfange hemmend, daß viele sachliche Produktionsmittel und Kapitalsgüter eine andere Verwendungsrichtung als die bisherige überhaupt nicht zulassen oder doch nur zulassen unter erschwerenden Umständen, — unter Aufwendung von Kosten für die Anpassung an den veränderten Verwendungszweck oder unter Verursachung von Verlusten. Die Anpassungsfähigkeit des fixen Kapitals ist danach geringer als die des umlaufenden. Je stärker das Verhältnis des fixen Kapitals zum umlaufenden ist, desto schwerer vollzieht sich die Ausgleichung. Sie tritt nur dort ein, wo die durch die Umwandlung des Unternehmens veranlaßte Einbuße die in Aussicht stehende Erhöhung des Gewinnes nicht aufwiegt.

Aber nicht nur die Individualität der Produktionsmittel und Kapitalien, sondern auch die persönliche Individualität der Unternehmer selbst erschwert eine Ausgleichung. Je mehr die Funktion und Stellung des Unternehmers in den einzelnen Betriebsarten an die Voraussetzung bestimmter Qualifikationen nach spezifischer persönlicher Anlage, spezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Uebungen geknüpft ist, desto schwieriger gestaltet sich der Uebergang von einem Unternehmen zu einem anderen und desto unsicherer wird der Erfolg des Ueberganges.

Hierzu kommt noch, daß es öfters nicht deutlich erkennbar ist, ob ein Rückgang oder eine Erhöhung des Gewinnes vorübergehenden oder dauernden Charakters ist, ferner, daß bei der Mannigfaltigkeit der Unternehmungskategorien und in der spezifischen Verschiedenheit und oft großen Kompliziertheit der den Ertrag bedingenden technischen und ökonomischen Bedingungen für Außenstehende, in die speziellen Verhältnisse des einzelnen Produktions- und Erwerbszweiges nicht Eingeweihte es meistens sehr schwer ist, die Höhe der Erträge und Gewinne zu beurteilen und mit den Erträgen und Gewinnen anderer Zweige zu vergleichen. Uebrigens erschöpft sich mit dem höchsten Gewinne nicht die Möglichkeit wirtschaftlicher Vorteile. Auch greifen Erwägungen nicht wirtschaftlicher Natur, Rücksicht auf soziale und sonstige Vorteile allgemeinen oder rein individuellen Charakters oft genug bestimmend ein und lassen das Streben nach höherem Einkommen und Gewinn mehr oder weniger zurücktreten. Endlich liegt in dem den Menschen innewohnenden Beharrungsstreben ein hier wie auf anderen Gebieten allgemein wirkendes Hemmungsmoment, dessen Stärke nach Individualität, Stammes- und Volkseigentümlichkeit, nach Klassen- und Berufsgewöhnung sowie nach dem allgemeinen Kulturstande in verschiedenem Grade auftritt, das aber doch überall vorhanden ist, obschon es nach Maßgabe des Steigens der wirtschaftlichen Kultur sich abzuschwächen pflegt. Unter dem Einflusse dieser Momente sehen wir, daß nicht nur einzelne Unternehmer, sondern auch ganze Klassen und Gruppen von Unternehmern sich dauernd mit ungewöhnlichem niedrigem Gewinne begnügen, andere dauernd Gewinne von unverhältnismäßiger Höhe behaupten, da die Möglichkeit ausgleichender Konkurrenz sich thatsächlich nicht verwirklicht.

Bei Unternehmungen, die mit großer Verlustgefahr verbunden sind, ist durch eben diesen Umstand eine individuelle Verschiedenheit der Einzelgewinne gegeben. Sie können mit anderen Kategorien lediglich nach der fiktiven Größe ihres Durchschnittsgewinnes verglichen werden.

Da die generelle Höhe des Unternehmergewinnes sich aus mannichfaltigen Preiskämpfen auf dem Verkehrsmarkte ergiebt, so wird sie bestimmt durch die relative Stärke der miteinander ringenden wirtschaftlichen Faktoren. Je niedriger die Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung, desto höher pflegt der Anteil des Kapitals und der Unternehmer am wirtschaftlichen Reinertrage zu sein, da alsdann die geringere Menge des verfügbaren Kapitals sowohl wie der Mangel an qualifizierten Persönlichkeiten, überdies die größere Fülle besonders ergiebiger Produktionsgelegenheiten die Möglichkeit höherer Kapitalgewinne bieten. Die mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwickelung zunehmende Ansammlung von Kapitalvermögen in Verbindung mit der wachsenden Verbreitung und Steigerung der für das Unternehmertum qualifizierenden wirtschaftlichen Fähigkeiten, sowie die Abnahme der relativen Ergiebigkeit der Produktions- und Absatzgelegenheiten, läßt den Unternehmer- und Kapitalgewinn allmählich sinken. In gleicher Richtung wirken wachsende Lohnansprüche der Arbeiterklasse. Die Höhe des Kapitalzinses steht im

allgemeinen in Abhängigkeit von dem in den Unternehmungen erzielten Kapitalgewinne. Im übrigen aber richtet der Zins sich einerseits nach der Menge, in der das Kapital von denen angeboten wird, denen Neigung, Fähigkeit und Gelegenheit fehlt, das Kapital im Wege der Unternehmung selbst ertragbringend zu verwerten, andererseits von der Zahl und dem Kapitalbedürfnis der Unternehmer. Sinkender Unternehmergewinn führt zur Aufgabe oder Einschränkung der Unternehmungen, hierdurch zur Verstärkung des Angebots von Leihkapitalien und Produktionsfonds und zum Sinken des Zinsfußes und eventuell wieder zur Steigerung des Unternehmergewinnes. Die Konkurrenz des Konsumkredits bewirkt Steigen des Zinses der Produktivkapitalien oder verhindert sein Sinken. Sie beeinflußt somit indirekt die Höhe des Unternehmergewinnes. Einschränkung der Unternehmungen verringert die Nachfrage nach Lohnarbeit, drückt den Lohn und hebt hierdurch eventuell wiederum den Unternehmergewinn. Steigender Lohn vermag die Aufgabe der wesentlich auf die selbständige Arbeit der Unternehmer basierten Betriebe zu veranlassen.

Die wirtschaftliche Position der Unternehmer ist nicht von gleichmäßiger Stärke in den Preiskämpfen des Marktes. Die Menge der kleinen und kleinsten Unternehmer ist meist in mehr oder minder gedrückter Lage, nicht nur den Abnehmern ihrer Produkte und Leistungen gegenüber, sondern auch den größeren Verkäufern der ihnen notwendigen Produktionsmittel und Produktionsmaterialien gegenüber. Mit der Größe der Unternehmung, des Kapitalbesitzes gewinnt sie an Stärke, um in den größten Unternehmungen oft zu einer den Markt nach den verschiedenen Richtungen beherrschenden zu werden. Schon die bessere Uebersicht über die Marktkonjunkturen, die ihre Stellung ihnen vermittelt, gereicht den Unternehmern zum besonderen Vorteile. Der wirtschaftlichen Macht der Arbeiter ist die ihrige meist überlegen, in der Hauptsache auch dann noch, wenn diese in geschlossener Organisation ihnen gegenüberstehen und es kann schwerlich bestritten werden, daß diese Ueberlegenheit gegenüber den Arbeitern, namentlich den nicht organisierten, oft zur Ausbeutung geführt hat und noch führt. In richtiger Erkenntnis dieser in den Verhältnissen ruhenden Gefahr haben — bevor der Individualismus in der Volkswirtschaft zur unbeschränkten Herrschaft gelangte — die öffentlichen Gewalten durch Schaffung oder Sanktionierung fester, die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten regelnden Ordnungen im weiteren Umfange und grundsätzlich den Unternehmern in der Geltendmachung ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit Schranken zu ziehen und hierdurch die schwächeren und abhängigen Elemente in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage zu schützen, ebenso aber auch die Unternehmer vor einer unter ihnen selbst waltenden rücksichtslosen Konkurrenz und ihren verhängnisvollen Folgen nach Möglichkeit zu bewahren gesucht. Die vermittelnde Stellung des Handels begünstigt die Stärke der Position in der Regel mehr als die mehr gebundene Stellung des Produzenten. Indessen hat die in neuester Zeit schnell sich verbreitende Bildung von Kartellen behufs Regelung der Produktion und der Preise den industriellen Produzenten einen gewaltigen Machtzuwachs gebracht. Da das Maß wirtschaftlicher Macht die Höhe des Gewinnes bestimmt, so ist es natürlich, daß die kleinen und kleinsten Unternehmer auf einen rechnerischen Unternehmergewinn im engeren Sinne, selbst auf einen Kapitalgewinn oft ganz verzichten müssen, während schon die mittleren Unternehmungen z. B. auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung unverhältnismäßigen Gewinn erbringen.

Rechtliche und wirtschaftliche Monopole gestatten dem Unternehmer, die Preise der Produkte und Dienstleistungen lediglich nach dem Gesichtspunkte höchstmöglicher Rentabilität einseitig zu bestimmen. Unter Umständen können jene wie bei Patenten in den Dienst des technischen und ökonomischen Fortschritts gestellt sein. Im übrigen bedürfen sie, wenn sie aus wirtschaftlichen Ursachen erwachsen, der öffentlichen Regulierung.

Die Eigenart, der schillernde Charakter des Unternehmereinkommens und des Unternehmergewinnes und die hieraus sich ergebende Schwierigkeit einer wissenschaftlichen Erfassung macht es verständlich, daß die Auffassung seines inneren Wesens eine sehr verschiedenartige und schwankende ist. Die englische Nationalökonomie hat dem Unternehmergewinn keine besondere und eingehende Behandlung angedeihen lassen. Er wird dort schlechtweg mit dem Kapitalgewinne identifiziert und als Ertragsprodukt des Kapitals behandelt, ohne daß die persönliche Unternehmerthätigkeit gebührend gewürdigt würde. Die französische Wissenschaft hat ihn im Gegensatz hierzu in der Hauptsache als Lohn für qualifizierte Arbeit aufgefaßt. Die deutschen Autoren haben unter starker Verkennung des Lohnbegriffes bald der englischen, bald der französischen Auffassung sich angeschlossen, bald wieder eine zwischen beiden Richtungen vermittelnde Stellung eingenommen. Andere haben aus dem Unternehmereinkommen den Unternehmergewinn im engeren Sinne ausgeschieden. Neuerdings erst hat man begonnen, ihn mehr aus dem Gesamtzusammenhange der Verkehrserscheinungen zu erklären. Der wissenschaftliche Sozialismus, der mit der englischen klassischen Nationalökonomie in der Auffassung des Unternehmergewinnes, als Kapitalgewinnes, überein-

stimmt, erklärt ihn als solchen aus einem Abzuge, der dem Arbeiter am Lohne an dem von ihm erzeugten Arbeitswerte gemacht wird, eine Erklärung, die mit den wirtschaftlichen Thatsachen allerdings in schroffem Widerspruche steht. Aber wenn auch der Unternehmergewinn nicht lediglich nach dem Maßstabe des verwandten Kapitals bezogen und in der Mehrzahl der Fälle nicht ohne den Einfluß einer persönlichen Thätigkeit des Unternehmers erzielt wird, ja wenn er selbst oft genug in ein selbständig gewonnenes Arbeitseinkommen übergeht, in dessen Bildung der Einfluß des verwendeten Kapitals kaum noch zu erkennen ist, so kommt doch in dem Maße, wie das Wesen der eigentlichen Unternehmung reiner hervortritt, der Charakter des Kapitalgewinnes mehr zur Geltung. Jedenfalls ist ohne Kapital kein Unternehmen denkbar und kann Kapitalgewinn in der Produktion nur durch das Mittel der Unternehmung erzielt werden.

Litteratur:

Neben den allgemeinen Werken über die theoretische Wirtschaftslehre — bes. Böhm-Bawerk: Kapital und Kapitalzins, 1884 und 1889, und Philippovich: Grundriß der polit. Oekonomie, 1893 — kommen folgende Monographien in Betracht: H. v. Mangoldt, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855. J. Pierstorff, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875. V. Mataja, Der Unternehmergewinn, Wien 1884. G. Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1884. E. A. Schroeder, Das Unternehmen und der Unternehmergewinn, Wien 1884. Wirminghaus, Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, Jena 1886. Zuns, Zwei Fragen des Unternehmereinkommens, Zürich 1881. A. Schäffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXV. G. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. für Ges. u. Verw., Bd. XIV fg.

J. Pierstorff.

Unternehmerverbände.

I. Die wirtschaftlichen U. (S. 346). II. Die U. zur Vertretung allgemeiner gemeinschaftlicher Interessen (S. 355).

I.

Die wirtschaftlichen U.

(Kartelle, Trusts, Ringe u. dgl.).

1. Entstehung. 2. Mittel und Zwecke. 3. Die Großindustrie und die Kartelle. 4. Die Trusts und Ringe. 5. Das Verhalten der Staatsgewalt gegenüber den U. 6. Würdigung der U.

1. Entstehung. Die Unternehmerverbände, die uns an dieser Stelle beschäftigen sollen, sind neuesten Datums, sie entstanden in der Zeit der sog. Gewerbefreiheit, d. i. nach der Auflösung der Zunftverfassung infolge der Fortschritte der Technik (Maschinen) und der Vervollkommnung der Transport- und Kommunikationsmittel (Landstraßen, Kanäle, Eisenbahnen). (Steinmann-Bucher in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 15. Bd., S. 451 ff.) Das ist also in England seit dem Ende des vorigen und dem Anfange des laufenden Jahrhunderts, in Frankreich (die associations oder chambres syndicales) seit der großen französischen Revolution, in Mitteleuropa (speziell in Deutschland und Oesterreich) seit den sechziger und siebziger Jahren. Als nämlich mit der Entwickelung der Industrie die Konkurrenz immer fühlbarer wurde, als aus dem Sinken und Schwanken der Warenpreise und des Erträgnisses den industriellen Unternehmern immer drückendere Verlegenheiten erwuchsen, begannen die Unternehmer derselben Branche sich sozusagen instinktiv zusammenzuschließen, weil sie von der Vereinigung Schutz und Kräftigung erwarteten. Es entstanden damals — wie Steinmann-Bucher („Die Nährstände") sagt — „die Vereine mit dem langen Namen", die verschiedenen „Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen". (S. Abschnitt II.)

Daß in Vereinen, in welchen die Unternehmer derselben Branche regelmäßig zusammenkommen um über die Lage ihres Geschäftszweiges zu beraten, sehr bald auch diejenigen Fragen zur Sprache gebracht werden mußten, die jeden Genossen auf das empfindlichste berühren und die ihm sozusagen am allernächsten liegen, d. i. die Produktionskosten auf der einen, die Preise des fertigen Produktes auf der anderen Seite, beziehungsweise die Frage, ob es nicht möglich wäre, durch ein solidarisches Vorgehen der Genossen die Produktionskosten einerseits, die Preise des fertigen Produktes andererseits in einem für die Vereinsteilnehmer günstigen Sinne zu beeinflussen — daß derartige Fragen in einem Unternehmerverbande sehr bald zur Sprache gebracht werden mußten, bedarf keiner weiteren Begründung.

Auf diese Weise entstanden diejenigen heutigen Unternehmerverbände, die man mit dem Namen Kartelle, Gewerkvereine (Trades Unions) der Unternehmer, Unternehmer-Syndikate, Ringe, Schwänze, Corners, Pools, Trusts u. dgl. zu bezeichnen gewohnt ist. Im einzelnen weisen dieselben begreiflicherweise mehr oder weniger weitgehende Verschiedenheiten auf, im allgemeinen kann man jedoch dieselben definieren, als Vereinigungen von Unternehmern derselben Branche, deren Zweck dahin geht, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen, die wirt-

schaftliche Lage der betreffenden Unternehmer (beziehungsweise der betreffenden Geschäftsbranche) günstiger zu gestalten. Und da die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers dann eine günstige ist, erstens wenn er auf einen gesicherten Absatz seiner Erzeugnisse rechnen darf, und zweitens wenn die Differenz zwischen seinen Produktionskosten und dem Preise seiner fertigen Artikel genügend groß ist, so sind damit auch die Ziele dieser Art von Unternehmerverbänden von selbst gegeben.

2. Mittel und Zwecke. Die nächstliegenden Mittel, die Lage der Unternehmer günstiger zu gestalten, sind selbstredend: einerseits die Erhöhung der Produktenpreise und andererseits die Ermäßigung der Produktionskosten, d. i. ganz besonders die Herabsetzung der Arbeitslöhne. Diese beiden Mittel sind so überaus naheliegend, daß die Anwendung derselben sich den Unternehmern sozusagen von selbst aufdrängen mußte. Es kann daher niemanden überraschen, wenn schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters von Verabredungen der Zunftmeister berichtet wird, deren Zweck dahin ging, entweder die Preise ihrer Artikel zu erhöhen oder die Löhne ihrer Gesellen niedrig zu halten. Allein selbst wenn keine positiven Nachrichten über derartige Verabredungen vorliegen würden, wären die im Mittelalter allerorts vorkommenden Verbote solcher Vereinbarungen und die Festsetzung behördlicher Preistaxen einerseits und der Lohntaxen andererseits Beweis genug für die Thatsache, daß Koalitionen der Unternehmer (wie selbstredend auch der Arbeiter) dem Mittelalter nicht unbekannt waren.

Die heutigen Kartelle machen begreiflicherweise von diesen beiden Mitteln auch Gebrauch. Sie sind einerseits bestrebt, die Preise ihrer Erzeugnisse günstig zu gestalten, und zwar geschieht dies auf zweifache Weise. Einmal dadurch, daß sie die (Minimal-) Preise festsetzen und ihren Mitgliedern die Verpflichtung auferlegen, nicht unter dem festgesetzten Preise zu verkaufen. Zum zweiten dadurch, daß sie — um die Preise auf der gewünschten Höhe festzuhalten — die Quantität der Produkte, welche jedes der kartellierten Werke erzeugen darf, festsetzen. Mitunter auch geschieht es, daß sowohl die Preise als die Produktenmenge, die das einzelne Werk im Laufe eines Jahres auf den Markt bringen darf, von dem Kartell bestimmt werden. Umgekehrt sind die Kartelle oder Unternehmerverbände bestrebt, die Produktionskosten zu ermäßigen. Zwar sind keine Klagen darüber laut geworden, daß die heutigen Unternehmerverbände in erster Reihe auf das Ziel losgehen, die Arbeitslöhne um jeden Preis auf deren tiefstes Niveau herabzudrücken, allein jedenfalls spielt das solidarische Vorgehen der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern, speziell in England in dem großen Kampfe der Unternehmergewerkvereine mit den Gewerkvereinen der Arbeiter eine wesentliche Rolle. Viel deutlicher tritt dieses Bestreben der Unternehmerverbände, die Produktionskosten zu ermäßigen, in dem bei manchen Kartellen vorkommenden solidarischen Vorgehen der kartellierten Werke gegenüber ihren Rohstoffproduzenten und gegenüber den Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschifffahrtsunternehmungen) zu Tage. Am großartigsten vielleicht zeigt sich dieses Bestreben bei den amerikanischen Trusts, welche oft riesige Summen aufwenden, um kostenersparende Produktionsmethoden ersinnen zu lassen und in ihren Werken einzuführen.

Soweit die heutigen Unternehmungsverbände sich darauf beschränken, einerseits die Preise ihrer Erzeugnisse günstig zu gestalten und andererseits die Produktionskosten zu ermäßigen, sind ihre Bestrebungen nicht neu; sie versuchen lediglich mutatis mutandis das Nämliche zu thun, was längst vor ihnen schon die mittelalterlichen Zünfte wiederholt zu thun versucht haben. Neu hingegen ist das Bestreben der heutigen Unternehmerverbände, Ordnung und Planmäßigkeit in das Chaos der modernen Volkswirtschaft zu bringen. Nach dieser Richtung hin zeigt sich nämlich ein tiefgehender Unterschied zwischen der mittelalterlichen und der heutigen Volkswirtschaft. Der nahezu gänzliche Mangel an Straßen und die dadurch bedingte Unmöglichkeit, größere Warenquantitäten auf weite Entfernungen zu versenden, brachte es nämlich im Mittelalter mit sich, daß fast alles, was in einem Orte gebraucht wurde, auch im Orte selbst erzeugt werden mußte. Die mittelalterliche Volkswirtschaft zerfiel auf diese Weise in lauter getrennte kleine Stadtwirtschaften, d. h. die mittelalterliche Industrie produzierte fast durchgehends für lauter getrennte kleine Absatzgebiete, deren Jahresbedarf sich leicht überblicken ließ. Unter solchen Umständen war es nicht schwer, die gewerbliche Produktion dem Bedarfe anzupassen, und zwar geschah dies bekanntlich durch die Zunftschranken, die in die Beschränkung der Zahl der Meisterstellen, die Festsetzung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, die der einzelne Handwerksmeister beschäftigen durfte und die sonstigen Schranken (Beschränkungen beim Einkauf der Rohstoffe, Verbot der Kompagniegeschäfte, Beschränkung der Verkaufsstellen, die der einzelne Meister besitzen durfte x. x.), die dem einzelnen Handwerksmeister in der Ausübung seines Berufes gezogen waren. Ueberdies pflegt das Handwerk vorwiegend nicht auf Lager, sondern nur auf vorhergegangene Bestellung zu produzieren. Infolgedessen war die Stellung des mittelalterlichen Handwerksmeister eine nahezu unbedingt gesicherte. Der Mann konnte zwar in der Regel nicht reich werden, aber er wußte, daß es ihm an genügender und lohnender Arbeit nicht fehlen könne.

Das gerade Umgekehrte gilt für die Stellung des heutigen Großindustriellen. Zunächst darf unter der Herrschaft der heutigen Gewerbeverfassung jeder — und zwar ohne daß er an irgend welche Vorbedingungen gebunden wäre — jede beliebige Fabrik errichten. Er darf ferner sein Gewerbe in beliebigem Umfange betreiben. Er produziert endlich — weil er über die heutigen vervollkommneten Transportmittel ver-

fügt und demgemäß seine Erzeugnisse bis in die entlegensten Winkel unseres Erdballes versenden kann — nicht mehr für ein begrenztes und demgemäß übersehbares Absatzgebiet, sondern für den grenzen- und uferlosen Weltmarkt und konkurriert gleichzeitig mit seinen Berufsgenossen der ganzen Welt.

Auf diese Weise sieht sich der heutige Großindustrielle vor eine geradezu unlösbare Aufgabe gestellt. Die erste Voraussetzung jeder rationellen Produktion ist die Kenntnis des Bedarfes, damit nicht zu viel und nicht zu wenig produziert werde, denn beides ist unwirtschaftlich. Gerade diese erste Voraussetzung fehlt dem heutigen Großunternehmer. Er soll für den sog. Weltmarkt produzieren, kennt aber nicht den Bedarf der ganzen Welt an seinem Artikel. Er kennt ferner nicht die Vorräte an seinem Artikel, die in der ganzen Welt in den Magazinen der Kaufleute und etwa der Konsumenten lagern. Allein selbst wenn er diese Kenntnis besäße und dementsprechend seine Produktion einrichten wollte, nutzt ihm dies alles nichts, weil er nicht weiß, wie viel seine Berufsgenossen in der ganzen Welt gleichzeitig mit ihm produzieren und er somit stets befürchten muß, daß ihm seine schönsten Berechnungen und Pläne von irgend einem seiner Mitbewerber durchkreuzt werden. Der einzige Anhaltspunkt, den der heutige Großindustrielle hat und der für ihn maßgebend ist, ist der momentane Preis seiner Artikel. Steigt dieser, so kann der Produzent gewinnen, und zwar um so mehr gewinnen, je größer das Produktenquantum ist, das er zum Verkaufe bringen kann. Steigt daher der Preis, so muß der Produzent bestrebt sein, die günstige Konjunktur auszunutzen; er muß daher trachten, möglichst rasch so viel zu produzieren, als er nur kann. Und da dies selbstverständlich alle Produzenten der betreffenden Branche gleichzeitig thun, so kann es nicht ausbleiben, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit der Markt überfüllt ist und daß die zu viel produzierten Vorräte unverkäuflich bleiben. Nun stockt der Absatz, die Preise sinken, die Fabriken müssen ihren Betrieb einschränken oder ganz einstellen und mancher Unternehmer, der nicht kapitalkräftig genug dasteht, geht seinem wirtschaftlichen Ruin entgegen.

3. Die Großindustrie und die Kartelle. Unter dem Drucke dieser ungünstigen Umstände steht heute fast die gesamte Großindustrie. Es war daher ein ganz gesunder und volkswirtschaftlich berechtigter Gedanke, wenn die Großindustriellen den Versuch unternahmen, sich gegenseitig zu verständigen, den Gesamtbedarf des Landes an ihrem Artikel zu ermitteln, die Produktion dem Bedarfe annähernd anzupassen und dieselbe derart unter die einzelnen Etablissements zu verteilen, daß jedes gleichmäßig (nicht absolut gleich!) beschäftigt sei. Es geschah dies durch diejenigen Unternehmerverbände, welche in Deutschland und Oesterreich „Kartelle", in England „Trades unions of the employers", in Frankreich „Syndicats des patrons" und in Nordamerika „Pools" genannt werden. Die Art und Weise, wie die Kartelle die Produktion dem Bedarfe anpassen und unter die einzelnen kartellierten Werke verteilen, ist eine mehrfache. Die unvollkommenste Form ist die bereits erwähnte Festsetzung der Preise, unter welche der einzelne Teilnehmer beim Verkaufe seiner Erzeugnisse nicht herabgehen darf. Das Produktenquantum, welches erzeugt werden darf, wird auf diese Weise zwar nicht ziffermäßig bestimmt, allein indirekt wird die Produktion dadurch doch einigermaßen in Schranken gehalten, weil zu einem bestimmten Preise nicht beliebig große Warenmengen auf den Markt geworfen werden können. Weiter gehend ist der — gleichfalls oben schon erwähnte — Modus, wenn die kartellierten Unternehmer das gesamte Produktenquantum bestimmen, welches von ihren Werken im Laufe der nächsten Periode erzeugt werden darf und wenn sie sodann dieses Quantum auf ihre Etablissements aufteilen. Bei Unternehmungen, die (wie z. B. Schienenwalzwerke u. dgl.) vorwiegend oder doch vielfach nur auf Bestellung arbeiten, kommt die Verabredung vor, daß das einzelne Werk Bestellungen nur bis zu einem bestimmten Grade effektuieren darf. Erhält ein derartiges Werk eine darüber hinausgehende größere Bestellung, so muß es entweder den Ueberschuß offen ablehnen oder es muß diesen Ueberschuß der Bestellung unter der Hand einem anderen der kartellierten Werke (nach einer im voraus bestimmten Reihenfolge) abtreten. In manchen Fällen kommt es vor, daß die kartellierten Unternehmungen (oder Gruppen von zwei oder mehr räumlich getrennten Kartellen) das Absatzgebiet derart unter sich verteilen, daß in diesem Territorium nur die Erzeugnisse dieses Werkes (oder Kartells), in jenem nur die Erzeugnisse jenes Werkes (oder Kartells) zum Verkauf gebracht werden dürfen. Am vollkommensten erfolgt die Regelung der Produktion und die Verteilung derselben unter die Kartellteilnehmer, wenn diese sozusagen auf den Verkehr mit der Außenwelt gänzlich verzichten und denselben einer eigens zu diesem Behufe geschaffenen Zentralstelle übertragen, so daß die letztere allein entweder die Bestellungen übernimmt und an die kartellierten Werke nach einem festgesetzten Turnus verteilt oder daß sie allein den Verkauf der Erzeugnisse der kartellierten Werke besorgt. Ein Beispiel dieser Art ist der im Jahre 1890 in Dortmund gegründete „Dortmunder Kohlenverkaufsverein, Aktiengesellschaft". Eine Anzahl dortiger Kohlengrubenbesitzer hat nämlich eine Aktiengesellschaft für den Kohlenhandel ins Leben gerufen und die Teilnehmer verpflichteten sich, ihr gesamtes Produkt an Kohlen (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) zu einem im voraus bestimmten Preise an den Kohlenverkaufsverein zu verkaufen, welcher sodann den Absatz der Kohle an die Konsumenten besorgt. Selbstverständlich hat der Kohlenverkaufsverein das ausschließliche Recht zu bestimmen, wie viel Kohle das einzelne Werk im Laufe eines Jahres fördern darf. Um-

gekehrt übernimmt der Kohlenverkaufsverein allein etwaige Bestellungen auf Kohle und verteilt dieselben sodann auf die kartellierten Gruben.

Der hier geschilderte Entwickelungsgang bleibt jedoch bei der Bildung von einzelnen Kartellen nicht stehen. Häufig kommt es vor, daß mehrere Kartelle untereinander wieder ein Kartell schließen; so z. B. in dem bereits erwähnten Falle, wenn das Kartell des einen Landes mit dem gleichen Kartell eines zweiten Landes ein Kartell schließt, durch welches die vertragschließenden Teile das Absatzgebiet ihrer Erzeugnisse gegeneinander abgrenzen. Ebenso kommt es vor, daß die aufeinander beruhenden, bereits kartellierten Industrien miteinander neuerdings kartellieren, daß also beispielsweise das Kartell der Kohlengrubenbesitzer mit dem Kartell der Eisenwerksbesitzer und dieses wieder mit dem Kartell der Maschinenfabrikanten, oder daß irgend ein Produzentenkartell mit einer Eisenbahngesellschaft ein Kartell schließt, u. dgl. m. Oft geschieht es, daß ein bestehendes Kartell ein neues hervorruft, d. h. daß der Druck, den ein Kartell auf die Produzenten einer anderen Branche (etwa auf die Rohstoffproduzenten) ausübt, diese letzteren veranlaßt, sich auch ihrerseits zu einem Kartell zusammenzuschließen. So hat beispielsweise das Kartell der böhmischen Zuckerfabriken das Kartell der dortigen Rübenbauer hervorgerufen. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Rückwirkung, welche die industriellen Kartelle auf den Handel ausüben, sei es, daß das Kartell — wie das vorhin erwähnte Kartell der Dortmunder Kohlenzechen — den Vertrieb seiner Erzeugnisse selbst in die Hand nimmt, sei es, daß es denselben einigen wenigen Großhandlungsfirmen (die dann notgedrungen unter sich ein hierauf Bezug nehmendes Abkommen — also wieder ein Kartell! — treffen müssen) in Pausch und Bogen übergiebt. Jedenfalls wird durch ein einen ganzen Produktionszweig umfassendes Kartell den einzelnen Händlern in diesem Artikel die Möglichkeit benommen, billigere Bezugsquellen aufzusuchen, weil nur eine einzige Bezugsquelle da ist, welche alle Händler gleich behandelt. So wird dem Handelsstande die Möglichkeit zu „spekulieren“ wesentlich eingeengt und wird der Kaufmann mehr und mehr in die Stellung eines bloßen Verkaufsagenten des Produzenten herabgedrückt. (Der Händler soll eben seiner ganzen Natur nach nur der Diener, nicht der Herr des eigentlichen Produzenten sein.) — Die Kartelle sind heute so allgemein verbreitet, daß es kaum einen Zweig der Großindustrie mehr giebt, in welchem kein Kartell existieren würde.

Die **Kartelle** sind somit Vereinigungen von Unternehmern derselben Branchen (oder solcher Industriezweige, die aufeinander angewiesen sind), die den Zweck verfolgen, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Teilhaber die wirtschaftliche Lage jedes einzelnen derselben günstiger zu gestalten. Von den älteren Koalitionen der Arbeitgeber unterscheiden sich die Kartelle — wie schon erwähnt — wesentlich durch den Umstand, daß sie nicht nur auf die Preise einerseits und auf die Produktionskosten andererseits einzuwirken suchen, sondern daß sie bestrebt sind, Ordnung in die Anarchie der heutigen Produktion zu bringen, daß sie bestrebt sind, die Produktion dem Bedarfe anzupassen und unter die einzelnen Teilnehmer mehr oder weniger gleichmäßig zu verteilen. Nicht minder wesentlich unterscheiden sich die Kartelle von den nordamerikanischen Trusts, und zwar durch den Umstand, daß die Kartelle nur sozusagen föderative Vereinigungen sind, d. h. Vereinigungen, welche die Selbständigkeit der verbündeten Unternehmungen zwar nach dieser oder jener Richtung hin beschränken, aber nicht aufheben. Oder mit anderen Worten: das Kartell ist zwar eine Verabredung, ein Bündnis, aber keine Verschmelzung, keine Fusion.

4. Die Trusts und Ringe. Die **nordamerikanischen Trusts** gehen viel weiter als die Kartelle, sie sind — um es kurz auszudrücken — eine fast vollständige Fusion der vereinigten Werke. Aschrott (in dem Braunschen „Archiv für soziale Gesetzgebung ꝛc.“, 2. Bd., S. 383 ff.) charakterisiert das juristische Wesen der Trusts in folgender Weise; er sagt:

„Es ist schwer möglich, eine kurze, für deutsche Rechtsanschauungen verständliche Definition des Begriffes Trust zu geben, da es sich um eine eigentümliche, aus dem englisch-amerikanischen Rechte entstandene Rechtsbildung handelt, für welche sich eine irgendwie zutreffende deutsche Bezeichnung nicht finden läßt.“

„Unter „„Trustee““ versteht man im englischen Rechte eine Person, welcher einer Vermögensmasse zur freien Verwaltung und Verfügung zum besten eines anderen, welchem die Erträgnisse der Masse gebühren (beneficiary oder cestuis que trust genannt), übertragen ist. Die Hauptanwendung findet dieses Rechtsinstitut in England im Familien- und Erbrecht, insbesondere in dem Falle, wenn einer Ehefrau Vermögen zufällt. Mit Rücksicht auf die eigentümliche Rechtsstellung der Ehefrau im bisherigen englischen Rechte — die gesetzlichen Bestimmungen sind jetzt geändert — bildete es in England bei Zuwendungen an Ehefrauen geradezu die Regel, die Vermögensobjekte nicht der Ehefrau selbst oder deren Manne zu übertragen, sondern einem oder mehreren trustees, welche nach den von dem Zuwendenden in besonderer Verfügung — dem sog. trust deed — getroffenen Bestimmungen darüber zum besten der Ehefrau zu verfügen haben sollten.“

„Dieses Rechtsinstitut hat schon seit längerer Zeit in Amerika eine erweiterte Anwendung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechtes gefunden. Den Anlaß dazu gaben die häufig vergebens gemachten Bemühungen, bei Aktiengesellschaften eine feste dauernde

Majorität herzustellen, welche die gesamte Geschäftsgebahrung der betreffenden Gesellschaften, die Wahl der Direktoren ꝛc. in der Hand behalten könnte. Zur Erreichung dieses Zweckes hatte man zunächst den Weg beschritten, daß die betreffenden Interessenten, welche die Majorität bildeten, eine für bestimmte Zeit unwiderrufliche Vollmacht auf einzelne Personen (proxies) ausstellten, welchen damit die ständige Leitung der Gesellschaft zufallen sollte. Die Gerichte haben die Unwiderruflichkeit derartiger Vollmachten jedoch nicht anerkannt, vielmehr jedem Interessenten das jederzeitige Recht der Kündigung gegeben. Auch das andere Verfahren, zu dem man alsdann überging, nämlich durch Vertragsbestimmungen eine Unveräußerlichkeit der Aktien der Majorität herzustellen, erwies sich für den ins Auge gefaßten Zweck ungeeignet; denn wenn einer der Kontrahenten entgegen dem Vertrage seine Aktien verkaufte, blieb dem anderen Kontrahenten nur eine Klage auf Schadensersatz gegen den Kontraktbrüchigen übrig."

„Nachdem diese Versuche, die Majorität dauernd zusammenzuhalten, gescheitert waren, kam man auf die Idee, sich zu dem gedachten Zwecke des Rechtsinstitutes des Trust zu bedienen. Die Majorität der Aktionäre übertrug ihre Aktien an bestimmte Personen, über die man sich als Trustees geeinigt hatte und welche für die erhaltenen Aktien Empfangsbescheinigungen (certificates) aushändigten. Diese certificates waren übertragbar, während die Aktien selbst und damit das Recht, in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben, bei den Trustees festgelegt war. Die Gerichte haben anerkannt, daß es rechtsgiltig sei, in dieser Weise Vermögensmassen zum eigenen Besten — nicht wie bei der bisherigen Anwendung des Trust zum besten einer dritten Person — einem Trustee zu übergeben, und weiter, daß es zulässig sei, als Trustee eine Person zu wählen, welche selbst Aktienbesitzer ist. In der Regel wurden denn auch große Aktienbesitzer zu Trustees gewählt, so daß die ganze Sache im Effekte auf eine Vergewaltigung der kleinen Aktienbesitzer durch die Hauptaktionäre hinauslief."

„Die so gebildeten Trusts haben ihren Zweck, die dauernde Leitung großer Gesellschaften, unabhängig von dem Wechsel der Aktienbesitzer, in die Hände einzelner zu legen, vollkommen erreicht. Es lag daher nahe, sich dieses Auskunftsmittels auch zu bedienen, als es sich darum handelte, aus den Kartellen geschlossene Verbände herzustellen. Sobald sich die Majorität der Aktionäre von Unternehmungen einer bestimmten Branche dahin einigen können, ihren Aktienbesitz durch Uebertragung an Trustees festzulegen, ist thatsächlich die gesamte Verwaltung der Unternehmungen in den Händen der wenigen Trustees vereinigt, welche nunmehr einheitlich die betreffende Branche leiten können."

Legt man Gewicht auf den Umstand, daß die Aktien der vertrusteten Unternehmungen gegen die vorerwähnten „Zertifikate" umgetauscht werden (in welchem Verhältnisse dieser Umtausch stattfindet, ob man also für jede Aktive etwa zu 200 $ auch ein „Zertifikat" zu 200 $ erhält, ist hier nicht gesagt, es ist dies aber auch gar nicht denkbar), ferner auf den Umstand, daß die vertrusteten Werke wie ein einziges Unternehmen verwaltet werden, dessen Erträgnis gleichmäßig auf die einzelnen „Zertifikate" verteilt wird, so kann man die Trusts (nach unseren europäisch-festländischen Rechtsbegriffen) auffassen als eine einfache Fusion mehrerer Aktiengesellschaften, bei welcher gleichzeitig durch das Institut jener „Vertrauensmänner" (Trustees) die Verwaltung dauernd in die Hände einiger weniger Personen gelegt, also von der wechselnden Majorität der Generalversammlung unabhängig gemacht ist. Der erste Trust war der vielgenannte Standard Oil Trust, der im Jahre 1882 ins Leben gerufen wurde (Aschrott a. a. O.); seither ist eine ganze Reihe derartiger Vereinigungen von früher selbständigen Unternehmungen in Amerika durchgeführt worden.

Der englische Investment Trust hat mit dem amerikanischen Trust nichts als den Namen (und vielleicht auch die Form) gemein, ist aber seiner ursprünglichen Idee nach im übrigen von diesem himmelweit verschieden. Die englischen Investment Trusts sind nämlich Gesellschaften (Trust companies) von Kapitalisten unter der Leitung erfahrener Börsenmänner zum Zwecke einer vorteilhaften und gesicherten Geldanlage in Wertpapieren. Da nämlich der Einzelne, der sein Geld in Wertpapieren anlegen will, jedesmal vor der Alternative steht, entweder sichere Papiere zu kaufen, die aber wenig tragen, oder aber höher rentierende Papiere, die jedoch eine geringere Sicherheit gewähren; entstanden seit 1888 Gesellschaften in England, die — wie gesagt, unter der Leitung erfahrener Börsenmänner — für die eingeschlossenen Gelder die verschiedenartigsten Wertpapiere kaufen, so daß jeder Teilnehmer auf eine etwas höhere und ziemlich gesicherte Durchschnittsrente rechnen kann. (Wie man sieht, ist dieser Trust nichts anderes als die teilweise Verwirklichung der Idee, die seinerzeit bekanntlich den Gründern des Pariser Credit mobilier vorschwebte). Naheliegend ist es, daß die Leiter eines derartigen Trust — wenn dieser genügend groß ist und eine genügende Zahl von Aktien dieses oder jenes Aktienunternehmens besitzt — ihre Macht ausbeuten und den Aktienbesitz des Trust benutzen (wogegen selbstverständlich nichts eingewendet werden kann), um ihren Einfluß auf die Verwaltung der betreffenden Aktienunternehmungen geltend zu machen. Manche dieser Investment Trusts sollen zu reinen Spekulationsunternehmungen ausgeartet sein und ihre Gelder zur einfachen Kurstreiberei, d. h. zum massenhaften Ankaufe irgend welcher obskurer Papiere mißbraucht haben, um dieselben sodann zu hinaufgeschraubten Kursen wieder loszuschlagen.

Die „Ringe", „Schwänze", Corners (mitunter auch Kartelle, Syndikate oder Pools genannt) kommen äußerlich den Kartellen sehr nahe, sind aber ihrem Wesen (ihrer Tendenz) nach von diesen verschieden. Wie die Kartelle sind nämlich die „Ringe" Vereinigungen, deren Zweck dahin geht, die Preise irgend eines Artikels günstig zu beeinflussen. Allein während die Kartelle bestrebt sind, Ordnung in das Chaos der heutigen Volkswirtschaft zu bringen und die Produktion dem Bedarfe anzupassen, damit jeder Kartellteilnehmer auf einen gesicherten Absatz seiner Produkte rechnen kann, d. h. also während die Kartelle (wenigstens zum guten Teile) einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten und legitimen Zweck verfolgen, sind die „Ringe", „Schwänze" oder Corners vorübergehende Vereinigungen von Spekulanten, welche lediglich den Zweck verfolgen, den Preis eines Artikels (durch forcierte Aufkäufe u. dgl.) in die Höhe zu treiben, um den letzteren sodann mit Gewinn wieder

loszuschlagen. Eine gewisse traurige Berühmtheit hat der in den letzten Jahren häufig genannte Pariser „Kupferring" erlangt, der im Jahre 1887 ins Leben gerufen wurde und 1889 zusammenbrach.

5. Das Verhalten der Staatsgewalt gegenüber den U. Solange die Industrie nur Handwerk war und die einzelnen Handwerke in Zünften gegliedert waren, d. h. solange die selbständige Ausübung eines Handwerkes an die Erlangung einer Konzession (und zwar gleichgiltig, ob diese Konzession von der Zunft selbst oder von der Staatsgewalt verliehen wurde) geknüpft war, bei deren Verleihung jedesmal in erster Reihe auf den „Ortsbedarf" Rücksicht genommen wurde — solange also die Zahl der Gewerbetreibenden infolge der staatlichen Einrichtungen eine beschränkte war, mußte die Staatsgewalt bestrebt sein, darüber zu wachen, daß die ausschließlich befugten selbständigen Gewerbetreibenden ihre privilegierte Stellung nicht mißbrauchten, um einerseits ihre Hilfsarbeiter und andererseits das konsumierende Publikum auszubeuten. Dies geschah durch die behördliche Aufstellung von Lohntaxen einerseits und von Preistaxen andererseits, und die weitere Konsequenz hiervon war das Verbot (bei Strafe!), die Taxen zu unterbeziehungsweise zu überschreiten. Hieraus erklären sich die früher allerorts vorkommenden Koalitionsverbote, d. i. die Verbote von Verabredungen — sei es der Gehilfen, sei es der selbständigen Gewerbetreibenden — welche darauf abzielten, andere als die von der Behörde festgesetzten Preise zu erzwingen. Später (im Laufe des 18. Jahrhunderts) kamen die Taxen zwar mehr aus der Uebung, die Koalitionsverbote aber blieben in Kraft. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts endlich mit dem Durchbruche des Prinzips der wirtschaftlichen Freiheit wurden die früheren Koalitionsverbote (vgl. den Artikel: „Koalition und Koalitionsverbote" im IV. Bande dieses Wörterbuches S. 690 fg.) ziemlich durchgehends aufgehoben.

Die bezügliche Gesetzgebung blieb jedoch sozusagen auf halbem Wege stehen, d. h. sie erklärte zwar die Koalitionen (und damit selbstverständlich auch die Unternehmerverbände) für zulässig, allein sie erklärte sie zugleich für unverbindlich, so daß jeder Teilnehmer beliebig sein Wort brechen und von dem Verband zurücktreten kann, ohne daß er hierwegen von den übrigen Teilhabern zur Verantwortung gezogen werden dürfte. Die Rückwirkung dieses von der Gesetzgebung angenommenen Prinzips auf die Kartelle ist, daß die letzteren nur mangelhaft funktionieren können, weil sie ziemlich lose, nur von dem guten Willen der Teilnehmer abhängige Vereinigungen sind, die sich gegen einen etwaigen Wortbruch und vorzeitigen Rücktritt eines Genossen nicht oder wenigstens nicht auf geradem Wege zu schützen vermögen.

Die bisherige Koalitionsgesetzgebung ist jedoch — und das muß hervorgehoben werden — älter als die Kartelle, die erst in den sechziger und siebziger Jahren des laufenden Jahrhunderts entstanden und allgemeinere Verbreitung fanden. Es wurde somit die bestehende Koalitionsgesetzgebung auf die Kartelle angewendet, aber eine eigentliche, die Kartelle regelnde Gesetzgebung giebt es bisher — in Europa wenigstens — nicht. Eine solche wird wohl nicht ausbleiben können, denn die Staatsverwaltung war wiederholt schon genötigt, sich mit dem Kartellwesen zu beschäftigen. Steinmann-Bucher erwähnt in seiner Schrift „Die Nährstände" ꝛc. (S. 157 ff.) einige Fälle, in denen königl. preuß. Salzbergwerke und andere Staatsunternehmungen sich direkt an bestehenden Kartellen beteiligt haben. Derselbe Autor (im Jahrb. f. Ges. und Verw., 15. Bd., S. 406 ff.) teilt einige Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe mit, in welchen die letzteren sich über die rechtliche Seite der Kartelle aussprechen; Entscheidungen, die den Kartellen nicht unbedingt feindlich entgegentreten. In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses am 11. V. 1891 wurde von dem Abgeordneten v. Hofmann-Wellenhof ein Antrag eingebracht, in welchem die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf gegen die Bildung von spekulativen Ringen (wohlgemerkt: von „Ringen", nicht von eigentlichen Kartellen) einzubringen. Desgleichen haben (wie Steinmann-Bucher a. a. O. S. 506 mitteilt) einige Handelskammern in Oesterreich sich an die Regierung gewendet und dieselbe ersucht, gegen die Kartelle Stellung zu nehmen. Weiter als die europäischen Staaten scheinen einige Staaten der nordamerikanischen Union gegangen zu sein. Jenks (in den Jahrb. f. Nat. 3. Folge, 1. Bd., S. 1 ff.) erwähnt, daß mehrere Staaten, und zwar „Michigan, Missouri, Kansas und Texas, sowie der Kongreß" Gesetze erlassen haben, „welche alle Verbindungen in den Gewerben für ungesetzlich erklären und die Uebertretung dieses Verbotes mit schweren Strafen bedrohen". — Näheres hierüber teilt er jedoch nicht mit.

6. Würdigung der U. Ueber die sog. „Ringe", „Schwänze" oder „Corners" ist wohl kein Wort zu verlieren notwendig; sie sind spekulative Vereinigungen zur wucherischen Ausbeutung des Publikums durch künstliche Steigerung der Preise eines Artikels. Anders hingegen liegen die Dinge bei den Kartellen und den amerikanischen Trusts, die das notwendige Ergebnis der heutigen, fast schrankenlosen Konkurrenz auf dem Gebiete der Großindustrie sind.

Auf dem Gebiete der Großindustrie hat es eine gesetzliche oder staatliche Beschränkung der Konkurrenz eigentlich nie gegeben. Formell allerdings stand früher, d. i. vor der Einführung der sog. „Gewerbefreiheit", die Großindustrie zwar unter der Herrschaft des Konzessionssystemes, allein dank den merkantilistischen Ideen, welche seit dem Beginne der sog. neuen Zeit die Geister beherrschten, wurden die Konzessionen zur Errichtung von sog. Manufakturen seitens der Regierungen allerorts in so liberaler Weise erteilt, daß von einer staatlichen Beschränkung der industriellen Großproduktion de facto absolut keine Rede war. Ein Befähigungsnachweis wurde von dem Konzessionswerber nie gefordert. Die „Rücksicht auf den Ortsbedarf", die den Kardinalpunkt bei der Verleihung jeder Handwerkskonzession bildete, war für die Großindustrie — die ja niemals lediglich für den Ortsbedarf produzierte — nie praktisch. Endlich war die Großindustrie nie — wie das Handwerk in seinen Zünften — korporativ oder genossenschaftlich gegliedert; jeder Großunternehmer erhielt seine Konzession ausschließlich für seine Person ohne Rücksicht auf seine etwa vorhandenen Berufsgenossen, er durfte sein Gewerbe in beliebigem Umfange betreiben und hatte somit auch das Recht, jeden zweiten, der das nämliche Gewerbe betrieb, rücksichtslos niederzukonkurrieren. Wenn es trotzdem ungefähr zwei Jahrhunderte dauerte, ehe die Folgen dieser nahezu schrankenlosen Freiheit sich unangenehm bemerkbar machten, so ist dies einfach dem Umstande zuzuschreiben, daß trotz der juristischen (oder im Prinzipe zugestandenen) Freiheit die thatsächliche Konkurrenz mangelte. Die Konkurrenz konnte sich eben nicht sofort fühlbar machen, erstens weil anfänglich der Unternehmungsgeist fehlte und demgemäß die Manufakturen nicht so rasch entstanden; zweitens weil es den Unternehmern an den erforderlichen Geldmitteln gebrach, so daß die einzelnen Großunternehmungen nur in einem bescheidenen Umfange betrieben werden konten; endlich weil die ungenügende Beschaffenheit der Kommunikationsmittel nur ausnahmsweise einen Versandt der Industrieprodukte in größerem Maßstabe und auf weitere Entfernungen gestattete. Ueberdies darf man nicht übersehen, daß die europäische Großindustrie, sofern sie thatsächlich im großen produzierte, anfänglich in den überseeischen Ländern willige Abnehmer für ihre Produkte fand.

Dies alles änderte sich ungefähr seit der Mitte des laufenden Jahrhunderts. Fabriken entstanden allerorts in großer Zahl, die bestehenden Etablissements wurden vergrößert, die Maschinen wurden verbessert und die Transportmittel in einer ungeahnten Weise vervollkommnet. Die Konkurrenz ist eine exzessive und unter dieser erdrückenden Konkurrenz und dem gänzlichen Mangel jeder korporativen oder genossenschaftlichen Gliederung der Großindustrie leiden nicht nur die Unternehmer, sondern leiden die Arbeiter, leidet das Publikum in gleichem Maße.

Die exzessive Konkurrenz zwingt die Unternehmer, sich gegenseitig im Preise ihrer Artikel zu unterbieten, und dies führt notwendig einerseits zur Verwendung billigerer Rohstoffe, d. i. also zur Verschlechterung des Produktes, durch welche das kaufende Publikum übervorteilt und die gesamte Volksmoral auf ein tieferes Niveau herabgedrückt wird — andererseits zur Herabdrückung der Löhne, zur ungebührlichen Verlängerung der Arbeitszeit, zur Verwendung von weiblichen Arbeitskräften und von Kindern, d. h. also zur Bedrückung und Ausbeutung der Arbeiter. Die Bedrückung der Arbeiter fällt aber gleichzeitig auf die Unternehmer zurück, denn sie erzeugt ihrerseits wieder jene schleichende Krisis, unter der die gesamte Großindustrie heute leidet; jene schleichende Krise, die darin besteht, daß mit immer vollkommeneren Maschinen immer wachsende Mengen der prächtigsten Genußgüter hergestellt werden, die nur schwer einen Abnehmer finden, weil das Gros der Bevölkerung, d. i. der Arbeiterstand — der kaum so viel verdient, als er braucht, um notdürftig zu leben — nicht kaufkräftig genug ist, um all die schönen und nützlichen Dinge, die in den Magazinen lagern, zu bezahlen.

Andererseits erzeugt der anarchische Zustand in der Großindustrie, d. i. der absolute Mangel jeder korporativen oder genossenschaftlichen Gliederung der Großindustrie nicht minder schwer wiegende Uebelstände. Die eine Konsequenz hiervon sind die vorhin erwähnten Produktions- und Absatzkrisen, jener regelmäßig wiederkehrende Wechsel von Ueberproduktion und Absatzstockung, der in gleichem Maße schwer auf den Unternehmern wie auf den Arbeitern lastet. Zum zweiten aber involviert jener Mangel jeglicher korporativer Gliederung der Großindustrie — wie auch schon oben angedeutet wurde — das Recht des einzelnen Unternehmers, sein Geschäft in beliebigem Umfange zu betreiben und somit auch, eventuell jeden anderen, der dasselbe Gewerbe betreibt, rücksichtslos niederzukonkurrieren. Und da es jedesmal für den größeren Unternehmer nicht schwer ist, den Kleineren siegreich aus dem Felde zu schlagen, so können wir heute in der Zeit der Aktiengesellschaften (für die es ein leichtes ist, ein sozusagen „beliebig großes" Aktienkapital zum Betriebe einer Unternehmung aufzubringen) unzähligemal das Schauspiel beobachten, daß ein neues, noch größeres Unternehmen entsteht, welches so und so viele bestehende Unternehmungen,

die eben nicht so groß sind, zu Grunde richtet. Je größer aber der Umfang der einzelnen Unternehmung und je geringer die Zahl dieser Riesenunternehmungen im Lande wird, um so empfindlicher wird das Monopol, das diese wenigen Riesenunternehmungen faktisch besitzen. Auf diese Weise geht die gesamte Gesellschaft einer dreifachen Gefahr entgegen. Das konsumierende Publikum muß befürchten, daß es durch die monopolisierten Riesenunternehmungen ausgebeutet wird, weil diese die Preise ihrer Artikel beliebig hoch schrauben können; die Arbeiter gehen der Gefahr entgegen, daß ihre Abhängigkeit um so drückender wird, je mehr die Zahl ihrer Arbeitgeber zusammenschmilzt; die Unternehmer endlich können ihres Lebens nicht froh werden, weil sie täglich befürchten müssen, von einem neu entstehenden größeren Unternehmen zu Grunde gerichtet zu werden.

Unter solchen Umständen kann es nicht wunder nehmen, wenn die Unternehmer in ihrer bedrängten Lage den einzigen Schritt unternahmen, den sie überhaupt thun konnten, d. h. wenn sie den Weg der Selbsthilfe betraten und bestrebt waren, mit vereinten Kräften ihre Lage günstiger zu gestalten. Die Unternehmer erkannten ganz wohl, daß ihnen von zwei Seiten Gefahr drohe, einmal von dem Umstande, daß die Produktion dem Bedarfe nicht angepaßt ist, sodann von dem Mangel jeder korporativen Gliederung der Großindustrie, der es jedem Unternehmer gestattet, sein Geschäft beliebig auszudehnen und damit eventuell alle Berufsgenossen zu Grunde zu richten. Sie traten demgemäß zusammen und beschlossen die Produktion — so gut oder schlecht es geht — dem Bedarfe anzupassen und dieselbe gleichzeitig unter die einzelnen Genossen derart zu verteilen, daß jeder genügend beschäftigt sei. Allerdings dachten die Unternehmer, als sie dies thaten, nur an ihre eigene Person, allein indem sie jene Vereinbarung trafen, thaten sie etwas, was vom Standpunkte der Volkswirtschaft unbedingt gebilligt werden muß, denn es entspricht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, daß nicht mehr und nicht weniger produziert wird, als man benötigt, und daß in jedem Produktionszweige nicht mehr Arbeitskräfte und Produktionsmittel Verwendung finden, als zur Bewältigung dieser Aufgabe erforderlich sind. Ueberdies lehrt die in Nordamerika gemachte Erfahrung, daß speziell die dortigen Trusts ihre riesigen Geldmittel dazu benutzen, um alle Fortschritte der Technik ihren Produktionen dienstbar zu machen, d. h. also, daß sie bestrebt sind, in der denkbar vollkommensten und ökonomischesten Weise zu produzieren.

Sind somit die Kartelle und die nordamerikanischen Trusts — was übrigens von der Mehrheit der diese Materie behandelnden nationalökonomischen Schriftsteller zugegeben wird — gesunde und volkswirtschaftlich gerechtfertigte Gebilde, so sind dieselben doch nicht ganz frei von Mängeln und Schattenseiten. Zunächst leiden speziell die Kartelle unter dem Mangel der staatlichen Anerkennung. Die heutige europäische Gesetzgebung verbietet zwar — wie oben hervorgehoben wurde — nicht mehr die Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber (d. i. also im vorliegenden Falle die Kartelle), allein sie erklärt alle derartigen Verabredungen für unverbindlich und die notwendige Folge hiervon ist, daß die Kartelle nur mangelhaft funktionieren können, weil sie mehr oder weniger lose Verbände bilden, deren Bestand vorwiegend von dem guten Willen der Teilhaber abhängt. Ja, man darf wohl sagen, daß die Versuchung, das gegebene Versprechen zu brechen und von dem Kartell abzuspringen, um so größer ist, je größer die Zahl der kartellierten Berufsgenossen ist, die sich den durch das Kartell auferlegten Beschränkungen fügen. (Je größer z. B. die Zahl der Kaufleute in einer Stadt ist, die sich verabreden, ihre Läden am Sonntag zu schließen, desto gewinnbringender und verlockender ist es für die wenigen übrig bleibenden Kaufleute, ihre Läden am Sonntage offen zu halten.) Andererseits ist aber der Zweck jeder Vereinigung nur der, die Teilnehmer zu einem gewissen übereinstimmenden oder solidarischen Handeln zu veranlassen und muß daher jede Vereinigung nach Machtmitteln streben, um die säumigen oder widerstrebenden Genossen zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verhalten zu können. Es ist daher ein Widersinn der bestehenden Gesetzgebung, wenn sie Vereinigungen, die ein vernünftiges und volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Ziel verfolgen, die gesetzliche Anerkennung und damit das Mittel versagt, die widerstrebenden und wortbrüchigen Genossen dazu zu zwingen, daß sie sich jenen Beschränkungen unterwerfen, denen sich der Einzelne jedesmal und allerorts im Interesse der Gesamtheit unterwerfen muß.

Sodann kann nicht geleugnet werden, daß der Gesellschaft von den Kartellen und Trusts nach zwei Richtungen hin eine Gefahr droht. Zunächst liegt — wie auch schon an früherer Stelle angedeutet wurde — die Gefahr vor, daß die verbündeten Unternehmer das Monopol, das ihnen aus der Vereinigung erwächst, dazu mißbrauchen, um die Preise ihrer Artikel ungebührlich hoch zu halten und das konsumierende Publikum auszubeuten. Man beruft sich zwar (vgl. Aschrott in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung", Bd. II) auf die an dem nordamerikanischen Standard Oil Trust gemachten Erfahrungen, welcher ungeachtet seines faktischen Monopols den

Preis des Petroleums nicht nur nicht erhöht, sondern kontinuierlich ermäßigt hat — allein trotzdem wird man zugeben müssen, daß die Gefahr der Ausbeutung dieses Monopols vorhanden ist. Die Staatsverwaltung wird daher, wenn sie dereinst daran gehen wird, die Stellung der Kartelle gesetzlich zu regeln, darauf bedacht sein müssen, das Publikum vor dieser Gefahr zu schützen.

Zum zweiten liegt die Gefahr vor, daß die Kartelle und noch mehr die Trusts ihre monopolisierte Stellung mißbrauchen, um ihre Arbeiter zu bedrücken, denn es ist evident, daß die Lage der Arbeiter um so prekärer wird, je geringer die Konkurrenz unter den Arbeitgebern ist. Die Gesetzgebung wird daher seiner Zeit genötigt sein, auch nach dieser Richtung hin einzuschreiten und die Arbeiter von einer wucherischen Ausbeutung durch die koalierten Unternehmer zu schützen. Andererseits ist es naheliegend, daß gerade eine festgefügte Koalition der Unternehmer eine sehr bequeme und naheliegende Handhabe bietet, um auch den Arbeitern eine auskömmliche und gesicherte Existenz zu verschaffen. Setzt man nämlich den Fall, daß die Unternehmerverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften gesetzlich anerkannt würden und daß ihnen das (durch Zollschranken entsprechend geschützte) ausschließliche Recht zuerkannt würde, den betreffenden Artikel im Lande zu erzeugen (daß unter solchen Umständen das konsumierende Publikum durch Preistaxen, amtliche Beschau und Prüfung der Ware u. dgl. Maßregeln geschützt werden müßte, ist selbstverständlich), so ist es evident, daß die Unternehmer sich in einer überaus günstigen Position befinden würden, weil sie — genau so wie etwa die Tabakverwaltung in einem Lande des Tabakmonopols — imstande wären, ihre Produktion dem Volksbedarfe anzupassen, d. h. weil sie auf einen gesicherten Absatz ihrer Produkte und auf lohnende Preise rechnen dürften. Unter solchen Umständen wäre es für die Staatsverwaltung ein Leichtes, diesen privilegierten Unternehmerverbänden die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Bediensteten lebenslänglich mit dem Rechte auf Verrückung in höhere Gehaltsstufen und Dienstposten mit dem Anspruch auf Alterspension, auf Witwen- und Waisenversorgung anzustellen, d. h. dieselben ebenso anzustellen, wie etwa heute die Staatsbeamten angestellt sind. — Damit soll selbstverständlich keine positive Forderung ausgesprochen sein, die vorstehende Erwägung hatte lediglich den Zweck, den Gedanken zu illustrieren: Je gesicherter die Stellung ist, die den Unternehmerverbänden eingeräumt wird, um so größer können die Verpflichtungen sein, die eben diesen Unternehmerverbänden gegenüber ihren Arbeitern auferlegt werden.

Damit ist man an einem Punkte angelangt, wo sich unwillkürlich die Frage aufdrängt, ob man aus dem bisherigen Entwickelungsgange der Dinge nicht einen Schluß auf deren künftigen Verlauf ziehen könne. Bekanntlich hat Marx die Thatsache aufgegriffen, daß die kleinere Unternehmung jedesmal von der größeren verdrängt wird, und daraus den Schluß gezogen, daß dem auch in Zukunft so sein werde. Man werde dazu kommen, daß schließlich in jeder Branche nur einige wenige Riesenunternehmungen übrig bleiben werden; das faktische Monopol, das diese wenigen Riesenunternehmungen besitzen werden, werde so drückend werden, daß kein Mensch diesen Druck werde ertragen können, und dann sei der Moment für die bekannte „Negation der Negation" gekommen, die bisherigen Exploitierten werden ihre Exploiteure expropriieren, d. h. die Arbeiter werden sich in den Besitz der wenigen Großfabriken setzen und werden dieselben genossenschaftlich betreiben.

Die Möglichkeit, daß die Dinge in Hinkunft diesen Verlauf nehmen werden, soll und kann nicht bestritten werden, und Thatsache ist es, daß der bisherige Entwickelungsgang die Marxsche Annahme bis zu einem gewissen Grade bestätigt. Thatsache ist es, daß das Handwerk vielfach von der Manufaktur, die Manufaktur von der Fabrik, und daß die dem Einzelnen gehörige Fabrik von dem größeren Aktienunternehmen verdrängt wird. Ebenso kann auch die isolierte Fabrik — selbst wenn sie einer großen Aktiengesellschaft gehört — auf die Dauer nicht für sich allein existieren, sie muß sich dem Kartell anschließen und einfügen, und in dem gelobten Lande der Freiheit, in Nordamerika, konnte sich selbst das Kartell auf die Dauer nicht erhalten, es trat der Trust, d. i. die Fusion oder die vollständige Verschmelzung aller Aktienunternehmungen der betreffenden Branche an seine Stelle, so daß in Nordamerika das (wilde) Monopol in mehreren Produktionszweigen thatsächlich erreicht ist. Und ähnlich liegen die Dinge auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Die Interessengemeinschaft der Eisenbahnen führte zum Kartell der Privatbahnen, das anfängliche Kartell überging vielfach in die Fusion und schließlich wurden — wenigstens in Zentraleuropa — die Privatbahnen ganz oder zum Teil verstaatlicht. Allein trotzdem bilden diese Erfahrungen keinen zwingenden Beweis für die Richtigkeit der Marxschen Behauptung.

Zunächst wurden die Eisenbahnen (wie Gustav Cohn in der österr. „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt" hervorhebt) nicht aus dem Grunde verstaatlicht, weil einzelne Privatbahnen fusioniert hatten, sondern weil die Eisenbahnen „die öffentlichen Straßen des Landes sind" und „die

Herrschaft über ihren Betrieb die Herrschaft über die Volkswirtschaft, über die Bedingungen der Ausfuhr und Einfuhr bedeutet". Und ebensowenig beweist die Berufung auf den nordamerikanischen Trust. Der Trust in Nordamerika bedeutet nicht eine höhere Entwickelungsstufe des Kartells, sondern die Form des Trust wurde gewählt (vgl. Aschrott a. a. O.), weil die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten das Kartell nicht gestattet, während die dortigen Gerichte den Trust als eine zulässige Form der Vereinigung anerkannten. Sodann ist der Trust wohl eine strammere Form der Vereinigung als das Kartell, allein andererseits hat das Kartell (vgl. Steinmann-Bucher in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 15), eben weil es dem einzelnen Unternehmer eine gewisse Selbständigkeit sichert, wesentliche Vorzüge vor dem Trust. Darf man die Parallele mit dem politischen Gebiete ziehen, so wäre das Kartell dem Bundesstaate, der Trust dem Einheitsstaate zu vergleichen; und ebensowenig als man sagen darf, daß der Bundesstaat jedesmal nur das Durchgangsstadium zum stramm zentralisierten Einheitsstaate bedeutet, kann man behaupten, daß aus dem Kartell jedesmal die Fusion hervorgehen müsse.

Endlich kann auch der Staat Garantien gegen eine zu weit gehende Zentralisation schaffen. Auf politischem wie auf dem wirtschaftlichen Gebiete liegt unstreitig ein gewisses Streben nach Zentralisation vor. Allein ebenso gewiß ist es, daß diesem Streben nach Einheitlichkeit ein ebenso intensiver Drang nach Dezentralisation gegenübersteht. Wenn es daher der Gesetzgebung gelingt, die richtige Mitte zu treffen und beiden Bestrebungen den berechtigten Spielraum einzuräumen, ist absolut nicht abzusehen, warum wir auf dem Gebiete der Produktion allerorts dem Monopol entgegen- und sodann in den hinter dem wilden Monopol lauernden Sozialstaat hineinsteuern müssen.

Litteratur:

W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. (17. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) F. Kleinwächter, Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft, Innsbruck 1883. Schäffle, Die Kartelle, in Gesammelte Aufsätze, Bd. I, Tübingen 1885. (Auch in der Tübinger „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.", Jahrg. 1883.) Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, Berlin 1886. Aschrott, Die amerikanischen Trusts ꝛc. in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung ꝛc., 2. Bd. (1889), S. 383 ff. (Das. mehrfache Nachweise der amerikanischen Litteratur über die vorliegende Frage.) Die Trusts in England und in den Verein. Staaten in (Miszellen) Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 46. Bd. (1890), S. 114 ff. Lujo Brentano, Vortrag über Kartelle in der Ges. österr. Volkswirte, sodann Diskussion hierüber, in Mitteilungen der Ges. österr. Volkswirte, 1. Jahrg. (1888—89), Wien 1889, S. 76 ff., 134 ff. und 167 ff. Derselbe, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889. Wasserrab, Soziale Politik im Deutschen Reiche, Stuttgart 1889. Weiteres über Trusts im Leben und in der Gesetzgebung in (Miszellen) Zeitschr. für d. ges. Staatsw., 47. Bd. (1891). Schönlank, Die Kartelle, in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung ꝛc., 3. Bd. (1890), S. 489 ff., mit vielen Litteraturnachweisen. Raoul Jay, Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer in Frankreich, in Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung, 4. Bd. (1891). Friedr. Großmann, Ueber industrielle Kartelle, in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verw., 15. Bd. (1891), S. 238 ff. (mit zahlreichen Litteraturnachweisen). Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verw., 15. Bd. (1891), S. 451 ff. (mit mehrfachen Litteraturnachweisen). Jenks, Die Trusts in den Verein. Staaten von Amerika, in Jahrb. f. Nat., 3. Folge, 1. Bd. (1891), S. 1 ff. (mit mehrfachen Nachweisen der amerik. Litteratur über die vorliegende Frage). Schönlank, Ein Kapitel aus der urkundlichen Geschichte der Kartelle, in Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung, 5. Bd. (1892), S. 403 ff. Eugène Feltz, Les syndicats industriels et en particulier la Normirowka des fabricants de sucre Russes, Paris 1892. Gustav Cohn, Bemerkungen zur Kartellbewegung, in Zeitschr. für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie, 6. Jahrg. (1893), S. 33 ff.

Außerdem fortlaufende Berichte über Kartelle in der von Steinmann-Bucher herausgegebenen Zeitschrift „Die Industrie" und in der Wiener Wochenschrift „Das Handelsmuseum".

Friedr. Kleinwächter.

II.

Unternehmerverbände zur allgemeinen Vertretung gemeinschaftlicher Interessen.

1. Allgemeines. I. Die U. in Deutschland. A. Für die Industrie. 2. Vereine für einzelne Berufszweige. 3. Vereine für mehrere Berufszweige. B. Für Industrie und Handel. 4. Für kleinere Gebiete. 5. Für das Reichsgebiet. C. Für Handel und verwandte Gewerbe. 6. Für Handel überhaupt. 7. Für einzelne Handelszweige. 8. Vereine zum Schutze des Kleinhandels. 9. Vereine für verwandte Gewerbe. II. Die U. im Auslande. 10. Oesterreich-Ungarn. 11. Frankreich. 12. Finnland und Rußland. 13. Großbritannien. 14. Belgien. 15. Schweiz. 16. Sonstige Länder.

1. Allgemeines. Unter „Unternehmerverbänden" werden hier verstanden freie Vereinigungen, in denen die gewerblichen und kaufmännischen Unternehmer ihre gemein-

schaftlichen Interessen wahrnehmen. Diejenigen Unternehmerverbände, die eine eigene Wirtschaftsthätigkeit übernehmen, also die Kartelle, Ringe, Trusts rc. gehören nicht hierher und sind oben S. 246 fg. besonders besprochen. Auch die mit öffentlichen Vorrechten ausgestatteten Vereinigungen und offiziellen Interessenvertretungen sind hier auszuscheiden (vergl. die Artt. „Berufsgenossenschaften“, II. Bd., S. 403 fg., „Handelskammern“, IV. Bd., S. 306 fg., „Gewerbekammern“, III. Bd., S. 1034 fg., „Innungen“, IV. Bd., S. 586 fg.). Von den alsdann noch verbleibenden Vereinigungen sind die Gewerbe- und polytechnischen Vereine, die Handwerkervereine und -Verbände, die Kreditreformvereine und die Dampfkesselüberwachungsvereine bereits an früheren Stellen besprochen worden (vergl. die Artt. „Gewerbevereine“, III. Bd., S. 1074 fg., „Handwerk“, IV. Bd., S. 369 fg., „Kredit“, IV. Bd., S. 879, „Dampfkesselpolizei“, II. Bd., S. 897).

Die „Unternehmervereine“, mit denen wir es nach dem Gesagten hier zu thun haben, stellen sich als Organe der Interessenvertretung dar, die sich neben den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen entwickelt und namentlich in Deutschland eine große Bedeutung erlangt haben. Ein Teil der Vereine verdankt sein Entstehen einem gewissen Gegensatze, der sich zwischen dem Verhalten der Handelskammern einerseits und den Anschauungen der industriellen Kreise, bezw. der kleinen Kaufleute über ihre Sonderbedürfnisse andererseits an manchen Stellen entwickelt hat. Was die kleinen Kaufleute anlangt, so haben diese in ihrem Verteidigungskampfe gegen Konsumvereine, Abzahlungsgeschäfte, Großmagazine rc. bei den vornehmlich vom Großhandel und von der Großindustrie beeinflußten Handelskammern vielfach nicht die erhoffte Unterstützung gefunden und sahen sich dadurch zur Vereinigung der in gleicher Richtung interessierten Elemente genötigt. Die Industrie ihrerseits konnte sich in manchen (durchaus nicht in allen) Handelskammern nicht den nötigen Einfluß verschaffen, um gegenüber dem Handel, der über weit mehr Wahlstimmen verfügte, die Bestrebungen zum „Schutze der nationalen Arbeit“ geltend machen zu können.

Eine große Zahl anderer Vereine dagegen ist nicht im Gegensatze zu den Handelskammern, sondern aus dem Bedürfnis heraus entstanden, die besonderen Interessen einer bestimmten Berufsgruppe in Ergänzung der Thätigkeit der Handelskammern wahrzunehmen. Diese Gruppe ist nach Berufen gegliedert, während die erstere meist nicht auf einen bestimmten Berufszweig beschränkt ist.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der freien Vereine ist in den letzten Jahrzehnten entstanden im engsten Zusammenhange mit der Ausdehnung des industriellen Lebens und mit den Umgestaltungen, die das moderne Verkehrswesen im wirtschaftlichen Ringen hervorgerufen hat.

In einigen Ländern, insbesondere in Deutschland, besteht ein vollständiges Netz solcher freien Unternehmervereine, die freilich im einzelnen mancherlei Abweichungen zeigen. Ihr räumliches Gebiet umfaßt bald nur einen Ort, bald einen größeren Bezirk, bald auch ganze Staatsgebiete. Einige Vereinigungen haben sogar einen internationalen Wirkungskreis. Ein Teil erstreckt sich lediglich auf einzelne Industriezweige, bezw. auf die Industrie überhaupt, ein anderer lediglich auf einzelne Handelszweige, bezw. den Handel überhaupt, ein dritter wirkt für Handel und Industrie zugleich.

Die Tendenz geht im allgemeinen immer auf die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen; bisweilen treten aber einzelne hierhergehörige Zwecke in den Vordergrund. So liegt bei einigen Vereinen der Schwerpunkt im Marken- und Musterschutzwesen, bei anderen in der Bekämpfung unberechtigter Arbeiterforderungen und der Abwehr von Arbeitseinstellungen (Antistreikvereine) rc. Neuerdings hat sich auch ein Verband gebildet, dessen Thätigkeit sich auf das Haftpflichtwesen konzentriert.

Die Bedeutung der freien Unternehmervereine im ganzen ist sehr erheblich, wenn auch im einzelnen gerade in dieser Richtung große Unterschiede vorkommen. Insbesondere in Deutschland haben die Vereine einen großen Einfluß auf die wirtschaftliche Gesetzgebung ausgeübt und dürften ihn auch weiterhin ausüben. Allerdings haftet naturgemäß der durch die Vereine ausgeübten Interessenvertretung eine gewisse Einseitigkeit an, die um so größer wird, je mehr sie sich auf einen einzelnen Geschäftszweig beschränken. Aber diese Einseitigkeit ist gefahrlos da, wo nur spezifische Sonderinteressen des betr. Zweiges in Frage kommen, welche die anderen Gebiete des wirtschaftlichen Lebens nicht berühren, und sie wird in allen übrigen Fällen durch die vielfachen Reibungen des Verkehrs gemildert. Die Forderungen, die sich aus jenen spezifischen Interessen ergeben, bedürfen ohne Frage einer spezialisierten, einer beruflich gegliederten Interessenvertretung. Es ist indes zu weit gegangen, wenn Steinmann-Bucher (Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, Köln 1885, S. 87) die Spezialisierung der Interessenvertretung als ein ganz allgemeines Bedürfnis und das jetzige Vereinswesen als die Keime einer zukünftigen, auf den Berufsgenossenschaften beruhenden Form der offiziellen Interessenvertretung bezeichnet. Schon die thatsächliche Ausgestaltung des Vereinswesens spricht dagegen. Den rein beruflich

gegliederten Vereinen stehen — wie gesagt — andere gegenüber, die nicht beruflich, sondern territorial gegliedert sind; darin spricht sich die Thatsache aus, daß für einen Teil der Interessen die beruflichen Unterschiede zurücktreten hinter den besonderen Verhältnissen des betr. größeren oder engeren Bezirks. Dem Bedürfnis nach Spezialisierung tritt also das Bedürfnis nach Generalisierung gegenüber. Beide müssen befriedigt werden und sind thatsächlich befriedigt worden. Beide Gruppen von Vereinen haben ihre innere Berechtigung und haben auf ihren Gebieten Bedeutendes geleistet.

Daß die freien Unternehmervereine durch eine andere Organisation der offiziellen Interessenvertretung ganz entbehrlich werden sollten, ist nicht anzunehmen. Denn sie besitzen einen Vorzug, den eine offizielle Interessenvertretung in der Regel nicht in gleichem Maße aufweisen kann, nämlich die Möglichkeit, einen sehr großen Teil des Fachwissens und der Sachkunde zu gemeinsamer Arbeit in jedem Augenblick zu vereinigen. Das gilt zunächst und in besonderem Maße von den beruflich gegliederten Vereinen, deren Hauptbedeutung gerade in dieser Konzentrierung der Sachverständigen zu erblicken ist. Es gilt aber auch meist von den territorial gegliederten Vereinen, die über Sachverständige für verschiedene Berufsarten und bei größeren Vereinen auch für verschiedene Gebiete in großer Zahl jederzeit verfügen. Die freien Vereine bilden in dieser Hinsicht die naturgemäße Ergänzung der offiziellen Interessenvertretung, die immer nur eine beschränktere Zahl von Sachverständigen zur Verfügung hat und diese für bestimmte Arbeiten erst besonders ergänzen muß. Die Interessenvertretung in den Vereinen entbehrt zwar jedes offiziellen Charakters, aber sie ist auch freier in ihrer Bewegung, als die offiziellen Organe, die sich immerhin gewisser Rücksichten nicht entschlagen dürfen. Das günstigste Verhältnis ist ohne Frage dies, daß die freien Vereine und die offiziellen Interessenvertretungen soviel wie möglich Hand in Hand arbeiten.

I. Die Unternehmervereine in Deutschland.

A. Für die Industrie.

2. Vereine für einzelne Berufszweige. Die Gestaltung des Vereinsrechtes war in Deutschland während des laufenden Jahrhunderts — kurze Unternehmungen abgerechnet — im allgemeinen der Bildung von freien Unternehmervereinen günstig und namentlich seit Ende der 40er Jahre konnten sich dieselben innerhalb der gesetzlichen Schranken ungehindert entfalten. Wie schon erwähnt, hat denn auch in Deutschland diese freie Form der Interessenvertretung sehr häufig Verwendung gefunden. Die Bildung der einzelnen Vereine, von denen nur ein kleiner Teil hier berücksichtigt werden kann, ist zwar nicht nach einem bestimmten einheitlichen Plane, sondern nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Bedürfnisse vor sich gegangen; nach und nach ist aber auf diese Weise eine Organisation des größten Teiles der deutschen Industrie entstanden, die dem mit den Verhältnissen nicht näher Bekannten fast als planmäßig erscheinen könnte. Hierbei sind die beruflich gegliederten Vereine der Zahl nach stark im Uebergewicht.

Für das Berg- und Hüttenwesen bestehen zunächst 6 berg- und hüttenmännische Vereine: 1) zu Essen für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (1858 gegründet, über 120 Vereinswerke, über 55 000 M. Jahreseinnahmen); 2) zu Kattowitz für Oberschlesien (1861 gegründet, über 50 Vereinswerke, 27—28 000 M. Jahreseinnahmen); 3) zu Aachen für den Aachener Bergbaubezirk (gegründet 1870, 20 Vereinswerke, ca. 3700 M. Einnahmen); 4) zu Waldenburg für Niederschlesien (1876 gegründet, ca. 50 Mitglieder, rund 3000 M. Einnahmen); 5) zu Siegen für den Siegener Bezirk (1883 gegründet, ca. 40 Vereinswerke, rund 1800 M. Einnahmen); 6) zu Braunfels für die Lahn-, Dill- und benachbarten Reviere. Alle diese Vereine, in enger Fühlung zu den Bergbehörden stehend, entfalten eine eifrige Thätigkeit in Gutachten, Petitionen und Anträgen über wirtschaftliche Fragen, wobei Verkehrswesen, soziale Gesetzgebung, Steuerwesen und ähnliches eine besondere Bedeutung beanspruchen. Die Jahresberichte enthalten zum Teil sehr wertvolle Materialien, desgleichen die Zeitschriften der Vereine, wie die „Mitteilungen" des Aachener, die „Zeitschrift" des oberschlesischen und das Blatt „Glückauf" des Dortmunder Vereins. Der letztere, entstanden unter dem Druck der ungesunden Verhältnisse des Kohlenbergbaus in den 50er Jahren, ist seitdem der Mittelpunkt aller Koalitionsbestrebungen der Ruhrkohlenzechen geblieben. In die Streikbewegung von 1889 hat der Verein energisch und erfolgreich eingegriffen.

Für die Braunkohlengruben in Mitteldeutschland wirken zwei Vereine, der „Deutsche Braunkohlenindustrie-Verein" zu Halle (Saale), der die „Deutsche Kohlenzeitung" herausgibt, und der „Magdeburger Braunkohlenbergbau-Verein" zu Schönebeck. Der letztere entstand 1879 zur Abwehr der Gefahren, die nach der Anschauung der Beteiligten durch die Verwirklichung des damals wieder aufgetauchten Projektes des Rhein-Weser-Elbekanals entstehen würden. 1889 wurde der Verein aus Anlaß des Kohlenarbeiterstreiks in Westfalen mit erweiterten Zielen erneuert. Unter seinen Zwecken wird die Stellungnahme gegenüber „berechtigten und unberechtigten Arbeiterbewegungen" besonders hervorgehoben. Der Verein umfaßt 35 Gruben.

Für die Salzbergwerke und Salinen besteht ein „Verein deutscher Salinen und Salzbergwerke".

Für die Eisenindustrie wirken zunächst einige lokal begrenzte jüngere Vereine, wie der „Verein zur Wahrung der Interessen der Siegerländer Eisenindustrie", der „Verband der Eisenindustriellen von Hamburg und Umgegend" und der „Verein Berliner Eisengießereien und Maschinenfabriken", von denen die beiden letzteren im wesentlichen als Antistreikvereine erscheinen. Daneben bestehen vier Vereine für das Reichsgebiet. Der älteste ist der „Verein deutscher Eisengießereien". Derselbe entstand 1869, um die vornehmlich auf Preisvereinbarungen beschränkte Thätigkeit der früheren Einzelvereine in Nassau, am Mittel- und Niederrhein, in Westfalen, Hannover, Sachsen und Schlesien den Zeitverhältnissen entsprechend zu erweitern. Der Verein stellt

sich jetzt als eine Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Eisengießereien dar und hat in diesem Sinne eine sehr beachtenswerte Thätigkeit entfaltet, über die in der Vereins-„Korrespondenz“ vielseitiges Material veröffentlicht wird. Dem Vereine gehören etwa 160 Werke an, die vornehmlich den „Handelsguß“ vertreten und in 8 Gruppen verteilt sind (niederrheinisch-westfälische Gruppe; ostfriesisch-oldenburgische Gruppe; hannoversche, Elb- und Harzgruppe; schlesisch-ostdeutsche Gruppe; mitteldeutsch-sächsische Gruppe; hessen-nassauische Gruppe; linksrheinische Gruppe; süddeutsche Gruppe). Die Einnahmen belaufen sich auf ca. 6700 M. jährlich und werden durch Beiträge aufgebracht, die auf Grund der Selbsteinschätzung nach der Arbeiterzahl festgestellt werden.

Neuerdings (19. V. 1891) hat sich daneben ein besonderer „Verband deutscher Eisengießereien für Bauguß“ gebildet, der im allgemeinen die gleichen Ziele verfolgt, aber „auch“ die Herbeiführung von Preisvereinbarungen anstrebt.

Der dritte Verein ist der 1874 entstandene „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“, der die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder (z. Zt. 320, eingeteilt in die nordwestliche, südwestliche, mitteldeutsche, norddeutsche, süddeutsche und ostdeutsche Gruppe, sowie in zwei besonderen Gruppen für Waggonbauanstalten und Schiffswerfte) durch eine umfassende Thätigkeit in Bezug auf Handelsverträge, Zollpolitik, Verkehrswesen, Arbeiterverhältnisse ꝛc. mit Erfolg zu wahren bestrebt ist und durch fortlaufende Beschaffung statistischen Materials für die Aufklärung der Verhältnisse der Eisenindustrie viel geleistet hat (Jahreseinnahmen rund 28 000 M.).

Der vierte Verein ist der „Verein deutscher Eisenhüttenleute“ zu Düsseldorf, der 1880 entstand und unter seinen Zielen außer der Vertretung der gemeinsamen Interessen die „praktische Ausbildung des Eisen- und Stahlhüttenwesens“ besonders hervorhebt. Der Verein hatte im Juli 1893 1220 Mitglieder. Seine Einnahmen belaufen sich auf rund 25 000 M. jährlich; seine Thätigkeit ist sehr vielseitig. Die Vereinszeitschrift „Stahl und Eisen“ ist als besonders wertvoll hervorzuheben.

In der Metallindustrie hat die lebhafte Streikbewegung der Arbeiter Ende der 80er Jahre dazu geführt, daß sich 1888, 1889 und 1890 die Metallindustriellen vielfach, wie in Braunschweig, Magdeburg, Halle, Hannover zu Antistreikvereinen zusammenschlossen, die namentlich durch Schaffung von Arbeitsnachweisstellen nützlich wirkten. Diese und andere Vereine, wie der „Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands“ zu Hannover ꝛc., sind konzentriert in dem „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller“ zu Berlin, der 1889 entstand. Sein Zweck ist auf der einen Seite die werkthätige Förderung des Wohles der Arbeiter, auf der anderen aber die Abwehr unberechtigter Arbeiterbestrebungen, die „darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen in den Betrieben der Metallindustrie einseitig vorzuschreiben“. Durch Ausarbeitung einer Normalarbeitsordnung, durch Stellungnahme zur Frage der Sonntagsruhe, der Haftpflichtversicherung ꝛc. hat der Verein bisher seinem Zwecke zu dienen gesucht. Er zerfällt in eine größere Zahl von Bezirksverbänden und verfügt rund über 5500 M. Jahreseinnahmen.

Im Anschluß hieran ist der „Verein deutscher Nadelfabrikanten“ zu Aachen zu erwähnen, der 1884 aus einer 1883 geschlossenen Vereinigung einer größeren Zahl von Nadelfabrikanten betr. Feststellung der Freizeichen der Nadelindustrie hervorging und zur Zeit sich der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Nadelindustrie unter besonderer Betonung des Marken- und Musterschutzes widmet. Er zählt 23 Firmen als Mitglieder und hat etwa 3500 M. Jahreseinnahmen. Durch ihn ist u. a. die Schrift des Verfassers über „das deutsche Markenschutzgesetz vor dem Tribunal des Reichs-Oberhandels- und des Reichsgerichts“ (Aachen 1884) veranlaßt und deren Herausgabe ermöglicht worden.

Die Maschinenfabrikanten haben sich zu dem „Verein deutscher Maschinenbauanstalten“ zu Düsseldorf zusammengeschlossen; daneben sind noch Vereine für kleinere Bezirke vorhanden, wie z. B. der „Verein Bielefelder Maschinenfabrikanten“, der aber nur lose organisiert ist und nur gelegentlich, z. B. zur Abwehr von Streiks ꝛc. zusammentritt. Außerdem besteht ein besonderer „Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten“ mit dem Sitz in Dresden.

Die deutschen Schiffswerfte haben sich 1885 in dem „Verein deutscher Schiffswerfte“ zur gemeinsamen Interessenvertretung verbunden. Der Verein, der als besondere Gruppe dem „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustriellen“ beigetreten ist, zählt 18 Vereinswerke und hat etwa 3400 M. Jahreseinnahme. Die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schiffbaues, der Wasserstraßen und Häfen, die Schiffahrtsgesetzgebung u. ähnl. sind die Hauptgegenstände seiner Thätigkeit.

Für die deutschen Kratzenfabriken ist ein „Ausschuß der deutschen Kratzenfabrikanten“ thätig, der in Aachen seinen Sitz hat, aber einer festen Organisation entbehrt. Der Schwerpunkt der Thätigkeit liegt auf dem Gebiete des Zollwesens.

Die Uhrenindustrie wird in ihrer Gesamtheit vertreten durch den „Zentralverband der deutschen Uhrenindustrie“ zu Berlin, gegründet 1876 zum Zweck „der Hebung der Kunst und Förderung der gemeinsamen Interessen“. Diesem Zwecke hat der Verband zu genügen gesucht durch Verteidigung der Gewerbefreiheit unter Bekämpfung ihrer Auswüchse in Bezug auf Hausierhandel, Wanderlager, Auktionen, durch Verteidigung gegen Konsumvereine, Abzahlungsgeschäfte ꝛc., ferner durch die Herausgabe des „Allg. Journal der Uhrmacherkunst“, durch Aussetzen von Preisen für Schriften über Lehrlingsausbildung und vor allem durch die Begründung der deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte in Sachsen. 1892 gehörten dem Verbande 56 Vereine bezw. Verbände der Uhrenindustrie an.

Auf dem Gebiete der chemischen Industrie ist als wichtigster zu nennen der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ zu Berlin, der 1877 entstand und sich durch eine große Reihe von Eingaben und Gutachten in Bezug auf Gewerbe-, Patent-, Marken- und Musterschutzrecht, Verkehrs-, Zoll- und Steuerwesen, Arbeiterversicherung, Handelsverträge ꝛc. ausgezeichnet hat. Der Verein verfügt über eine Jahreseinnahme von ca. 34 000 M. und stuft die Beiträge nach den Lohnsummen ab, mit 25 M. beginnend und mit 500 M. aufhörend. Er zählte im August 1893 212 ordentliche und 149 außerordentliche Mitglieder. An Korporationen gehörten ihm an die Berliner und die rheinische Lokalabteilung, sowie der „Verein deutscher Sodafabrikanten“ und der „Verein deutscher Düngerfabrikanten“.

Die Seifenfabrikanten besitzen u. a. für Südwestdeutschland und Luxemburg, für Württemberg, für Südbayern, für Nordbayern, für Mittelrhein, Hessen und Nassau und für Rheinland besondere Verbände, die sich wieder 1889 zu einer „Vereinigung

der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten" mit dem Sitz in Bischweiler (ca. 300 Mitglieder und ca. 4000 M. Jahreseinnahmen) zusammengeschlossen haben. Der gemeinsame Zweck aller dieser Vereinigungen ist die allseitige Wahrung der Interessen der Seifenfabrikanten gegenüber Behörden, Rohstofflieferanten und Konkurrenten.

Für die keramische Industrie besteht neben kleineren Vereinen, wie z. B. dem „Verein für das Töpfereigewerbe" in Dresden, dem „Syndikat[1]) der Töpfer" in Oberbetschdorf i. E. rc. ein großer „Verband keramischer Gewerke" (Sitz in Coburg) mit circa 100 Werken und rund 9500 M. Jahreseinnahmen. Der Verband, 1878 zur „energischen Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen der keramischen Industrie in den sie berührenden handelspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten" errichtet, hat u. a. eine Vereinbarung über die Regelung von Musterschutzangelegenheiten innerhalb des Verbandes festgestellt und giebt eine Verbandszeitschrift („Sprechsaal") heraus. Die Beiträge werden nach der Arbeiterzahl abgestuft.

Für die Glasindustrie ist der „Verband der Glasindustriellen Deutschlands" mit dem Sitz Berlin zu nennen.

Die Lederindustrie weist eine ganze Reihe von Vereinen auf, wie den „Gerberverein" zu Trier, den „Verband Siegenscher Sohllederfabrikanten", den „nordischen Gerberverein", die „freie Vereinigung der Lederproduzenten Mitteldeutschlands", den „Verband der Lederfabrikanten und -händler für Minden, Ravensberg und die angrenzenden Bezirke", den „Württembergischen Gerberverein", den „Verband sächsischer Lederproduzenten" (1879 gegr., hat die deutsche Gerberschule in Freiberg i. S. errichtet), den „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten" und den „Verein deutscher Gerber" mit mehreren Gruppen. Die 8 zuletzt genannten Vereine und 120 Einzelfirmen bilden den „Zentralverein der deutschen Lederindustrie" der 1891 zur „Wahrung und Förderung der industriellen, technischen und wirtschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Lederindustrie" geschaffen wurde. Aus den Beiträgen, die von den Mitgliedern selbst festgestellt werden, fließt dem Zentralverein eine Jahreseinnahme von ca. 5000 M. zu. Der Zentralverein erstrebt insbesondere einen besseren Abzug der in Deutschland und im Auslande fallenden Häute, die Hebung der heimischen Eichen- und Fichtenschälwaldkultur und die Förderung von Fachschulen; seine bisherige Thätigkeit erstreckt sich auf Gutachten und Eingaben in Bezug auf Handelsverträge, Zollwesen, Sonntagsruhe, Hausierhandel, Arbeiterschutz, Ausstellungswesen rc.; auch hat der Verein ein Muster für Arbeitsordnungen in Lederfabriken festgestellt.

Im Anschluß daran darf der „Verein der Schuh- und Schäftefabrikanten" zu Berlin erwähnt werden.

In der Textilindustrie bestehen verschiedene größere und kleinere Vereine, von denen nur einige hier genannt werden können, wie der „Verein deutscher Juteindustrieller" zu Hamburg, der „Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner" zu Dülken, der sehr thätige „Verein süddeutscher Baumwollindustrieller" zu Augsburg, das „Elsässische industrielle Syndikat" und das „Syndikat elsässischer Kattundrucker" zu Mülhausen i. E.[1]), der „Verband deutscher Leinenindustrieller" zu Bielefeld (1879 gegr., 99 Mitglieder, giebt die Wochenschrift „Der deutsche Leinenindustrielle" heraus und hat im Sinne einer gemäßigten Schutzzollpolitik wiederholt in die Zollgesetzgebung, sowie in die sozialpolitische und sonstige wirtschaftliche Gesetzgebung eingegriffen), ferner der „Verein zur Förderung der Leinen- und Wäscheindustrie" zu Bielefeld (1885 gegr., 40 Mitglieder, bekämpft vornehmlich das Jägersche Wollregime), die „Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten", der „Verein deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner" zu Coßmannsdorf, der „Verband schlesischer Textilindustrieller" zu Breslau, die „Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer" zu Chemnitz (1877 gegr., 34 Mitglieder), der „Elberfelder Fabrikantenverein" (bezweckt u. a. Förderung der Ausbildung der Arbeiter, Hebung der Leistungsfähigkeit der Weberei und Wirkerei, Beseitigung der Ausstände in der Textilindustrie rc.); der „Zentralverein deutscher Wollenwarenfabrikanten" zu Hainichen (1878 gegr., 20 Mitgl.), der „Tuchfabrikantenverein" zu Aachen (1889 zur „Förderung gemeinsamer Interessen" gegründet, 72 Mitgl.), der „Fabrikantenverein" zu Crimmitschau (1866 gegr., 186 Mitgl., Einnahmen rund 8600 M. jährlich, fördert vornehmlich die Webeschule), der „Fabrikantenverein der Wollindustrie" zu Guben und eine ganze Reihe ähnlicher Vereine in sächsischen und sonstigen Orten. Weiter ist hier zu nennen die „Vereinigung der Riemendrehereien" (d. i. Schnürriemenfabriken) zu Barmen, der als Antistreikverein vor einiger Zeit entstanden ist und 50 Mitglieder hat, die „Textilbörse" zu Münster i. W., der „Verein der deutschen Lampendochtfabrikanten" zu Grevenbroich, der 1887 mit sehr loser Organisation namentlich behufs Besserung der Preise und Verkaufsbedingungen gebildet wurde und 9 Firmen umfaßt, und der „Zentralverband der Stickereiindustrie in Sachsen" zu Plauen i. V. (mit dem Rechte der jurist. Person), der 1886 entstand, ca. 1800 Mitglieder zählt und namentlich der Ueberproduktion vorzubeugen und die sächsische Stickereiindustrie im ganzen zu heben sucht.

Im Anschluß hieran sind zu erwähnen der Verein „vereinigte Dresdener Blumen- und Federnfabrikanten" (1886 gegr., 60 Mitgl.), der „Verein der deutschen Hutindustrie" zu Berlin und die „Vereinigung der Berliner Damen- und Mädchenmäntelfabrikanten". Für die Schirmfabrikation hat sich 1886 zu Berlin ein „Verband deutscher Schirmfabrikanten und der Interessenten verwandter Branchen" gebildet, der Mitte 1893 ca. 170 Mitglieder zählte und in Bezug auf Handelsverträge, Ausstellungen, Streiks, soziale Gesetzgebung schon eine recht eifrige Thätigkeit entwickelt und auch eine Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Arbeitnehmer geschaffen hat.

Für die Möbelfabrikation besteht in Mainz ein „Möbelfabrikanten- und Meisterverband", über den nähere Angaben nicht zur Verfügung stehen.

Der „Verein der Kistenfabrikanten" zu Berlin darf hier mit aufgeführt werden.

In der Papierindustrie sind u. a. zwei umfassende Vereinigungen zu nennen: der „Verein deutscher Papierfabrikanten" zu Mainz und der „Deutsche Papierverein" zu Berlin. Der letztere, gegründet 1880 behufs Hebung und Förderung der Fabrikanten und Händler der Papier- und Schreibwarenindustrie, zählte im August 1893 ca. 600 Mitglieder und hatte in Berlin, Magdeburg, Hannover, Nürnberg und Darmstadt Zweigvereine. Seine Jahreseinnahmen, durch Beiträge von je 10 M. aufgebracht, belaufen sich auf ca. 6000 M. Der Verein prämiiert und belohnt Angestellte und Arbeiter für lange und treue Dienste, gewährt seinen Mitgliedern Rechtshilfe in Klagesachen, stellt Listen schlechter Zahler

1) = syndicats professionels.

auf, schließt mit den Behörden Verträge über die Fabrikation des zu liefernden Papieres und sonstiger Schreibmaterialien 2c. In Leipzig besteht seit 1879 ein „Mitteldeutscher Papierverein" mit ca. 130 Mitgliedern.

Die Buchdruckereibesitzer haben sich ebenfalls mehrfach zu kleineren Vereinen zusammengeschlossen, z. B. im „Verein der Leipziger Buchdruckereibesitzer" (1882 gegr., 90 Mitglieder), im „Verein der Chemnitzer Buchdruckereibesitzer" 2c. Ein umfassender Verband besteht seit 1869 in dem „Deutschen Buchdruckerverein" zu Leipzig, der 1892 ca. 1400 auf neun Kreise verteilte Mitglieder zählte und über mehr als 24 000 M. Jahreseinnahme verfügt. Der Verein bezweckt den Schutz gegen die Bestrebungen der Buchdruckergehilfen, die sich seit 1866 organisiert hatten (im „Deutschen Buchdruckerverband", seit 1878 „Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker" genannt) und nunmehr die Arbeitsbedingungen einseitig festzustellen suchten. Bei den Streiks von 1873 und 1891/92 hat der Verein erfolgreich eingegriffen. Ferner hat er eine Unterstützungskasse für arbeitslose Gehilfen und Arbeitsnachweisbureaus an wichtigen Punkten, sowie Buchdruckerschulen in Leipzig, Berlin und Dresden errichtet. Der Verein giebt die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" heraus (von 1869 bis 1875 „Annalen der Typographie", von 1876 bis 1888 „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins" genannt).

Zahlreich sind die Vereinigungen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in ihren verschiedenen Zweigen. In der Brauerei- und Malzindustrie sind u. a. zu nennen der „Verein der Bierbrauer" in Braunschweig (zum Schutz gegen Ausstände), der durch wiederholte Petitionen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bekannt gewordene „Verein sächsischer Malzfabrikanten" zu Halle, der seit 1875 besteht und ca. 20 Firmen umfaßt, das „Straßburger Brauersyndikat"[1] zu Straßburg i. E. 2c. Zu erwähnen ist auch der Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei" zu Berlin, der 1883 gegründet wurde und etwa 1500 Mitglieder zählt. Der Verein unterhält eine Brauerschule, eine Versuchsbrauerei, ein Auskunftsbureau, eine Glasbläserei und ein chemisches Laboratorium und giebt eine Vereinszeitschrift heraus. Die Beiträge sind für Malzfabriken 50 M., für Brauereien werden sie nach der Menge des im Vorjahre verbrauten Malzes (je 3 M. für 500 Ctr.) abgestuft und steigen bis 300 M.

Für die Spiritusindustrie und verwandte Zweige bestehen zunächst verschiedene Vereine für kleinere Bezirke, wie der „Verein Berliner Großdestillateure" zu Berlin, der „Verein der Branntweinbrenner in der Pfalz", der „Verband südwestdeutscher Branntweininteressenten" zu Frankfurt a. M., der „Verein mitteldeutscher Spiritusinteressenten" zu Halle (Saale), die „Vereinigung der Branntweinfabrikanten" zu Nordhausen (gegr. Anfang der 80er Jahre, einige 60 Mitglieder, Stellungnahme zu den Branntweinsteuergesetzentwürfen und regelmäßige Feststellung und Veröffentlichung der Branntweinpreise). Ein umfassender Verband besteht seit 1857 in dem „Verein der Spiritusinteressenten in Deutschland" zu Berlin, der 1893 ca. 2300 Mitglieder hatte und über Einnahmen von rund 40 000 M. jährlich verfügt. Der Verein unterhält ein Auskunftsbureau, kostenfreie Stellenvermittelung, ein chemisches Laboratorium, eine Brennereischule und Unterrichtsanstalten für Stärke-, Preßhefefabrikation 2c., eine Glasbläserei, eine deutsche Kartoffelkulturstation mit 17 Versuchsfeldern 2c. Die Errichtung einer eigenen Versuchs- und Lehrbrennerei ist in Aussicht genommen. Ferner läßt der Verein die Betriebe durch Vereinsbeamte revidieren, giebt die „Zeitschrift für Spiritusindustrie" heraus und nimmt zu den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Fragen durch Gutachten und Petitionen Stellung. Seine Thätigkeit erstreckt sich auch auf Preßhefe, Essig- und Stärkefabrikation. Für diese ist 1883 als besonderer Zweigverein der „Verein der Stärkeinteressenten in Deutschland" zu Berlin gebildet worden, der im engsten Zusammenhange mit dem Vereine der Spiritusinteressenten steht. Von dem letzteren splitterte aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten über eine Frachtermäßigung für Kartoffelspiritus Anfang der 80er Jahre der „Verein der Kornbrennereibesitzer und Preßhefefabrikanten Deutschlands" zu Bonn ab. Auch innerhalb des „Vereins der Kornbrennereibesitzer" entstanden Differenzen, die Ende der 80er Jahre zunächst zur Bildung kleinerer Verbände, wie des „Vereins der hessischen Brennereibesitzer" und des „Vereins westdeutscher Kornbrennereibesitzer ohne Hefenfabrikation" führten. Als später der „Verein der Kornbrennereibesitzer" zu Bonn sich gegenüber der geplanten Aenderung der Branntweinsteuer passiv verhielt, bildeten die damit unzufriedenen kleinen Brennereien 1891 die „Freie Vereinigung von Interessenten der Spiritus-, Branntwein- und Preßhefeindustrie" zu Berlin, die sich April 1893 mit dem „Vereine der westdeutschen Kornbrennereibesitzer ohne Hefenfabrikation" verschmolz. Die freie Vereinigung hatte Mitte 1893 386 Mitglieder und bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen „und die Reform der Branntweinsteuergesetze". Auch ein „Verband deutscher Liqueurfabrikanten und Branntweinbrenner" ist hier zu nennen.

Die Müllerei verfügt über den „Verband deutscher Müller" zu Berlin, der die Zeitschrift „Die Mühle" herausgiebt, und über eine Reihe kleinerer Verbände, wie den „Sächsischen Mühlenverband" zu Leipzig (1867 gegründet), den „Oberlausitzer Müllerverein" zu Bautzen (gegründet 1881) 2c.

In der Zuckerindustrie sind neben Vereinigungen für kleinere Gebiete („Halberstädter Verein für Rübenzuckerfabrikanten" zu Quedlinburg u. a. m.) mehrere umfassende Verbände zu nennen: der „Verein deutscher Zuckerraffinerien" und der „Verein für die Rübenzuckerindustrie Deutschlands", die sich um die wirtschaftliche und technische Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie sehr verdient gemacht haben. In Magdeburg besteht ein „technischer Verein für Zuckerfabrikanten".

Für die Chokoladenindustrie ist seit 1876 ein „Verband der deutschen Chokoladenfabrikanten", für die Gelee- und Konservenfabrikanten seit 1893 ein „Verein deutscher Gelee- und Konservenfabrikanten" zu Frankfurt a. M. thätig.

Auch in der Tabakindustrie finden sich nicht wenige kleinere Vereine, z. B. der „Verein Straßburger Tabakinteressenten" zu Straßburg i. E., der „Verein der Zigarren- und Tabakfabrikanten von Berlin und Umgegend" zu Berlin, der „westfälische Zigarrenfabrikantenverein" zu Oeynhausen, der „Verein der Tabakfabrikanten und -händler in Minden, Ravensberg und den angrenzenden Bezirken" zu Bünde i. W. 2c. Alle diese Vereine greifen mit größerer oder geringerer Energie zum Schutze der Interessen ihrer Mitglieder ein; namentlich Zoll- und Steuererhöhungen, Monopolprojekte u. dergl. mehr in Bezug auf Tabak bilden den Gegenstand ihrer Ver-

[1]) = syndicat professionel.

handlungen und Gutachten. Das gleiche gilt von dem umfassenden „Verein der deutschen Tabakfabrikanten und -händler" zu Berlin, der besonders bei der Bekämpfung der deutschen Monopolprojekte eine große Rührigkeit entfaltete. Zur Wahrnehmung der Interessen der Tabakindustrie in Bezug auf Marken- und Musterschutz hat sich 1884 mit dem Sitze in Mannheim ein besonderer „Marken- und Musterschutzverein deutscher Tabakindustrieller" gebildet, der sich in zahlreichen Gutachten und Petitionen bethätigt hat und die Zeitschrift „Marken und Muster" herausgiebt.

Für die Mineralwasserindustrie ist ein „Verein deutscher Mineralwasserfabrikanten" zu nennen.

3. Vereine für mehrere Berufszweige. Neben den bisher besprochenen beruflich gegliederten Vereinigungen der gewerblichen Unternehmer besteht noch eine große Zahl von Vereinigungen, die verschiedene Betriebszweige für bestimmte Bezirke zusammenfassen. Eine ganze Reihe dieser Vereine wirkt nur für ein enges Gebiet, für eine einzelne Stadt und deren nächste Umgebung, wie die — übrigens überwiegend Textilindustrielle umfassenden — „Fabrikantenvereine" zu Großenhain, Meerane, Reichenbach, Forst i. L., Hannover, Gera, Kottbus rc., der „Industrieverein" zu Meerane (gegründet 1890), der „Gesamtverband der Arbeitgeber von Leipzig und Umgegend" zu Leipzig, die „Mainzer Industriehalle", der „Verein selbständiger Gewerbetreibender" zu Mainz (gegr. 1892), der „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten" zu Bonn, die „industrielle Gesellschaft" zu Mülhausen i. E., der „Lübecker Industrieverein" (gegründet 1889), der „Berliner Marktverein für Gewerbe und Industrie", die „Gesellschaft für Gewerbe und Industrie" zu Berlin rc. Einige der neueren Vereine dieser Gattung sind Antistreikvereine, z. B der „Verband Kasseler Industrieller", der 1890 aus Anlaß der Arbeitermaifeier gegründete „Verein der Arbeitgeber von Harburg und Umgegend" (40 Mitglieder) u. a. m.

Noch andere bezwecken ausschließlich die Verhinderung von Fabrikdiebstählen, wie der „Verein gegen Seidendiebstahl in Krefeld" und der „Bergische Verein gegen Fabrikdiebstahl" in Elberfeld.

Eine weitere Gruppe ist für größere Gebiete thätig. So z. B. der „Liegnitzer Fabrikantenverein" (1890 gegründet) für Stadt und Landkreis Liegnitz, der „Industrieverein" zu Hildesheim für den Regierungsbezirk Hildesheim, der „Industrieverein" zu Dessau für Anhalt, der „Verein Bitterfelder Industrieller" (1883 gegründet, 22 Firmen) für den Kreis Bitterfeld. Eine allgemeinere Bedeutung haben in dieser Gruppe erlangt die folgenden:

„Mittelrheinischer Fabrikantenverein" zu Mainz (gegründet 1869, ca. 190 Mitglieder, Einnahmen etwa 5000 M. jährlich, giebt regelmäßige Mitteilungen heraus).

„Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln" zu Köln (1881 gegründet aus Anlaß des Verhaltens der Handelskammer zu Köln in Bezug auf die Schutzzollpolitik, ca. 90 Mitglieder, etwa 5300 M. Jahreseinnahmen, veröffentlicht „Mitteilungen" in zwanglosen Heften).

„Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen" a) für das Lennegebiet zu Altena i. W. (gegründet 1891), b) der Saarindustrie zu Saarbrücken (gegründet 1882, einige 40 Firmen), c) in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf (gegründet 1871, über 370 Mitglieder, Jahreseinnahmen ca. 24 000 M., giebt in monatlichen Heften sehr wertvolle „Mitteilungen" heraus).

Der letztgenannte Verein besitzt unter den angegebenen Vereinen die größte Bedeutung wegen seiner unermüdlichen, äußerst energischen und geschickten Thätigkeit in Bezug auf alle wichtigen, die Industrie berührenden gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen. Er tritt auch mit seinen Arbeiten, die hier nicht aufgezählt werden können, am meisten in die Oeffentlichkeit.

Ein erheblicher Teil der bisher genannten Vereine gehört dem das ganze Reich umfassenden „Zentralverband deutscher Industrieller" zu Berlin an, in welchem die schutzzöllnerischen Bestrebungen der deutschen Großindustriellen ihren Sammelpunkt finden. Der Verband entstand am 15. II. 1876 infolge der Reaktion gegen die „doktrinären" Anschauungen, die in der Gesetzgebung damals vielfach zum Ausdruck kamen. Sein Zweck ist laut Statut „die Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Landes und die Beförderung der nationalen Arbeit". Der Verband umfaßt über 250 Mitglieder, darunter 36 industrielle Vereine und 11 Handelskammern. Die Beiträge werden von den Mitgliedern nach Selbsteinschätzung geleistet (mindestens 30 M.). Der Verband verfügt über bedeutende Mittel. Seine Thätigkeit ist sehr umfassend. Steht auch die Zoll- und Handelspolitik im Vordergrunde, so hat der Verband doch auch in steuerlicher, sozialpolitischer und sonstiger wirtschaftlicher Beziehung eine Fülle von Gutachten erstattet, zahlreiche Eingaben gemacht, häufig Verhandlungen mit den Behörden rc. durchgeführt und eine große Reihe von Initiativanträgen gestellt. In den Auslassungen des Verbandes kommt natürlich der Standpunkt der großindustriellen Kreise zum Ausdruck und gerade deshalb ist der Verband oft bekämpft worden. Aber eine objektive Betrachtung kann nicht verkennen, daß seine Arbeiten zum guten Teil einen dauernden Wert haben. An Erfolgen hat es dem Verbande nicht gefehlt und eine ganze Reihe von Gesetzen der 70er und 80er Jahre ist von seinen Ideen getragen.

Für einen besonderen Teil der industriellen Interessen besteht seit 28. VI. 1892 der „Haftpflichtschutzverband deutscher Industrieller" mit dem Sitz in Köln, dem bereits im Oktober 1892 226 Firmen angehörten. Sein Zweck ist (neben Aufklärung und Beratung der Mitglieder in Haftpflichtstreitfällen, Aufstellung von Normativbedingungen für vollständige Haftpflichtversicherungen u. ähnl.) in erster Linie der, dahin zu wirken, „daß die nach dem Unfallversicherungsgesetz verbliebene und durch die sozialpolitische Gesetzgebung überhaupt begründete, bezw. neu geschaffene Haftpflicht derart beschränkt werde, daß dieselbe nicht über die Grenzen der Billigkeit hinausgeht, bezw. in den Kreis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung einbezogen wird." Der Verband giebt in zwanglosen Heften „Mitteilungen" heraus.

Einen anderen Charakter als die bisher genannten trägt der Verein der anhaltischen Arbeitgeber zu Dessau (gegründet 1887), der die gemeinsame Durchführung humanitärer und sozialer Maßregeln zur Hebung der sittlichen und materiellen Lage der Arbeiter bezweckt; er ist hier zu erwähnen insofern, als die Herbeiführung gesunder Arbeiterverhältnisse ohne Frage ein wichtiger Hebel auch zur Förderung der Unternehmerinteressen ist.

Der Vollständigkeit wegen sind noch einige Vereine anzuführen, die nicht ausschließlich, aber doch überwiegend aus Industriellen bestehen und die Hebung des Gewerbes im allgemeinen und des Kunstgewerbes im besonderen bezwecken; nämlich der sehr verdiente

Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes zu Berlin (gegründet 1821, über 1100 Mitglieder, rund 33 000 M. Einnahmen, darunter 10 000 M. Staatszuschuß, über 59 000 M. Vermögen, giebt sehr wertvolle „Verhandlungen“ und „Sitzungsberichte“ heraus, setzt Preise für technische Arbeiten aus, veranstaltet Vorträge und Diskussionen über technische und wirtschaftliche Fragen x.); der „Zentralgewerbeverein für Rheinland und Westfalen“ zu Düsseldorf (1882 gegründet, ca. 16 000 Mitglieder, etwa 35 000 M. Jahreseinnahmen); der Altonaer Industrieverein zu Altona (1845 gegründet, 556 Mitglieder, ca. 5000 M. Einnahmen) und der „Voigtländisch-Erzgebirgische Industrieverein“ zu Plauen i. V. (1888 gegründet, 197 Mitglieder, ca. 8000 M. Jahreseinnahmen). Die letzteren haben Vorbildersammlungen, Wander- bezw. periodische Fachausstellungen und ähnliche Einrichtungen geschaffen. Der „Zentralgewerbeverein“ zu Düsseldorf giebt das „Westdeutsche Gewerbeblatt“ heraus, eine vortreffliche Zeitschrift.

Auch der 1856 gegründete „Verein deutscher Ingenieure“ zu Berlin (seit 12. XII. 1891 juristische Person), der ein „inniges Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik zum Wohle der gesamten vaterländischen Industrie“ bezweckt, muß hier genannt werden, weil unter den 8700 Mitgliedern seiner 34 Bezirksvereine die industriellen Unternehmer überwiegen. Der Verein, der am 31. XII. 1892 über 217 000 M. Vermögen besaß und über mehr als 350 000 M. Jahreseinnahmen verfügt, hat sich um den Patentschutz, die Entwickelung des technischen Unterrichts, Ueberwachung des Dampfkesselwesens, Verwertung der Wasserkräfte x. die größten Verdienste erworben. Sein Organ, die wöchentlich erscheinende „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure“, deren Herstellung jährlich ca. 156 000 M. kostet, besitzt eine große wissenschaftliche und praktische Bedeutung und erfreut sich hohen Ansehens in der ganzen Kulturwelt.

B. Für Industrie und Handel.

4. Für kleinere Gebiete. Die Vereine für Industrie und Handel haben im ganzen einen ähnlichen Wirkungskreis wie die Handelskammern, ersetzen diese auch bisweilen, wie der schon seit mehr als 50 Jahren bestehende Gewerbe- und Handelsverein zu Oldenburg und der allgemeine mecklenburgische Handelsverein zu Rostock. Auch lokale Vereine dieser Art finden sich häufig, z. B. die Vereine für Handel und Industrie zu Bockenheim, Wernigerode, Meißen x., der Industrie- und Handelsverein zu Stuttgart, der Ritzebüttel-Kuxhavener Handelsverein zu Kuxhaven, der Handelsverein zu Gießen, der Handelsverein zu Brake (Oldenburg) u. a. m.

Größere Bedeutung hat sich von solchen Vereinen der 1879 gegründete „Verein Berliner Kaufleute und Industrieller“ zu verschaffen gewußt, der ca. 940 Mitglieder zählt und über 13 000 M. Jahreseinnahmen hat. Unter den Schöpfungen des Vereins ist die kaufmännische Fortbildungsschule besonders zu nennen. Auch hat der Verein eine umfassende gutachtliche Thätigkeit entwickelt. Infolge seiner Anregung hat sich Anfang 1891 ein „Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine“ gebildet; derselbe bezweckt: „Beratung von Fragen des Handels und der Industrie, die für die beitretenden Vereine von besonderem Fachinteresse sind, für deren Verfolgung aber ein gemeinsames Vorgehen zweckmäßig erscheint.“ Der Beitrag jedes Vereins ist 30 M. jährlich.

5. Für das Reichsgebiet. Was diese Vereine für engere Bezirke wollen, das streben zwei weitere Vereine für das ganze Reich an, nämlich der „Deutsche Handelstag“ und der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe“. Der deutsche Handelstag, auf Anregung des badischen Handelstages am 12. V. 1861 zu Heidelberg gegründet, hat den Zweck, „die gemeinsamen Interessen des deutschen Handels- und Industriestandes zur Geltung zu bringen“ und verbindet deshalb die Mehrzahl der deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen und eine Reihe entsprechender freier Vereinigungen zu gemeinsamer Thätigkeit. Er wirkt gewissermaßen wie eine „Reichshandelskammer“ und hat durch die Stellungnahme zu allen großen wirtschaftlichen Reformen der letzten Jahrzehnte sehr wohlthätig gewirkt, wenn auch ein Teil der in Betracht kommenden Bezirke seine besonderen Interessen hierbei nicht genügend gewahrt fand.

Der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe“ zu Berlin entstand 1884 auf Anregung des Generalkonsuls Russel zu Berlin und aus Anlaß der zum Teil leidenschaftlichen Bestrebungen gegen die auf dem mobilen Kapital beruhende Erwerbsthätigkeit. Sein Zweck ist in seinem Namen vollständig ausgesprochen. Er zählt ca. 650 Mitglieder, sowohl Einzelpersonen als auch Firmen, juristische Personen, Vereine, Verbände und Korporationen, welche freiwillige Beiträge (mindestens 20 M. jährlich) zahlen. Dem Vereine sind eine ganze Reihe von Schriften über Börsensteuer, Aktienwesen, Währungsfrage, Arbeiterversicherung, Stempelsteuer, Bankwesen, Gewerberecht, Genossenschaftswesen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerbegerichte x. zu danken, die zum Teil wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen können.

C. Für Handel und verwandte Gewerbe.

6. Für Handel überhaupt. Die den Interessen des Handels dienenden Vereine sind sehr zahlreich. Ein sehr bedeutender Teil derselben ist noch sehr jung und im Zusammenhange mit der weiter unten zu besprechenden Detaillistenbewegung entstanden. Andere sind unabhängig von dieser Bewegung ins Leben getreten. Unter den letzteren sind zuerst zu nennen Vereine, die sich die Hebung der Ausfuhrthätigkeit im allgemeinen angelegen sein lassen. Hierher gehört der „Verein zur Förderung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande“ zu Kiel, der 1883 entstand und durch Gewährung von Reisestipendien, Beschaffung von Stellen im Auslande, Hebung der kaufmännischen Bildung x. den Handelsverkehr mit dem Auslande zu steigern sucht. Etwas anderes ist der Zweck des 1885 gegründeten und ca. 600 Mitglieder umfassenden „Exportvereins für das Königreich Sachsen“ zu Dresden. Dieser will den Absatz der Industrieerzeugnisse des Vereinsgebietes im Auslande heben.

Eine andere Gruppe bezweckt die Hebung des Handels in ihren resp. Bezirken im allgemeinen, wie der Verein für hallischen Handel (Halle a. d. S.), die „kaufmännische Vereinigung“ zu Posen, der „Börsenverein zur Vertretung der Handels- und Schiffahrtsinteressen“ zu Emden (1871 gegr.), die Handelsdeputationen zu Leer, Norden und Papenburg, der Meß- und Marktverein zu Frankfurt a. O. x.

7. Für einzelne Handelszweige. Eine dritte Gruppe dient ausschließlich den Interessen einzelner Handelszweige. Eine besondere Beachtung verdienen in dieser Gruppe die Vereinigungen des Buchhandels. Die eigenartige Organisation des buchhänd-

lerischen Abrechnungsverkehrs zu Leipzig hat schon früh zu Vereinsbestrebungen geführt, die anfangs mißglückten, dann aber in dem 1825 (30. IV.) gegründeten „Börsenverein der deutschen Buchhändler" mit dem Sitz in Leipzig eine vorzügliche Verwirklichung fanden. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Wohles und die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im weitesten Umfange. Das deutsche Buchhändlerhaus zu Leipzig, die im Erscheinen begriffene Geschichte des deutschen Buchhandels, das Börsenblatt und das Buchhändler-Adreßbuch, die Verkehrsordnung für den Buchhandel, die Bemühungen um Ausgestaltung des Urheberrechts und die in Arbeit befindliche Kodifizierung des Verlagsrechtes sind einige Beweise der vielseitigen und energischen Thätigkeit des Vereins, der über ein Vermögen von fast $1^1/_4$ Mill. M. verfügt. Fast 2700 Firmen gehören ihm an, von denen über 2200 in Deutschland ihren Sitz haben. Die übrigen verteilen sich auf Oesterreich, Schweiz, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Holland, Italien, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden, Türkei und Amerika, so daß der Verein eine internationale Wirksamkeit entfalten kann.

Neben dem Börsenvereine bestehen noch eine ganze Reihe von Buchhändlervereinen für kleinere Bezirke, unter denen die 1848 gegründete Korporation der Berliner Buchhändler mit 217 Mitgliedern und etwa 40000 M. Jahreseinnahmen besonders zu erwähnen ist. Die Hauptschöpfung derselben ist die „Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel", für die seit 1. IV. 1893 ein eigenes „Berliner Buchhändlerhaus" benutzt wird. In Leipzig besteht seit 1884 ein „Zentralverein für das gesamte Buchgewerbe". Die Sortimenter haben sich zu einigen 20 Orts- und Kreisvereinen zusammengeschlossen, die Verleger in Berlin, Leipzig und Stuttgart zu „Verlegervereinen" zur Aufrechterhaltung und Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Verkehrs mit den Sortimentern.

Die selbständigen Kolportagebuchhändler haben sich 1886 zu einem „Zentralverein deutscher Kolportagebuchhändler" mit dem Sitz in Berlin verbunden zur Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen. Der Verein umfaßt einige 90 Einzelmitglieder und 12 Kolportagebuchhändlervereine (je 1 in Bremen, Erfurt, München, Chemnitz, Stuttgart, Nürnberg, Leipzig, Berlin, Magdeburg, Hamburg und 2 in Braunschweig). Er hat eine Unterstützungs- und Sterbekasse errichtet, gewährt Angestellten der Vereinsfirmen für treue Dienste Auszeichnungen, hat eine „Verkehrsordnung für den deutschen Kolportagebuchhandel" aufgestellt und giebt eine besondere Kolportagezeitung heraus.

Für die Musikalienhändler besteht zu Berlin ein „Verein Berliner Musikalienhändler" und zu Leipzig ein „Verein Leipziger Musikalienhändler" (gegr. 1885) und ein „Verein der deutschen Musikalienhändler", der 1829 entstanden ist.

Die wachsende Ausdehnung des Briefmarkenhandels hat zur Bildung eines „Internationalen Postwertzeichenhändlervereins" zu Berlin geführt.

Auch sonst finden sich für die einzelnen Geschäftszweige mancherlei Vereine, von denen beispielsweise genannt seien: der „Verein für Weinbau und Weinhandel" zu Neustadt a. d. H., der „Kohlenhändlerverein Glückauf" zu Leipzig, der „Verein zur Wahrung der Interessen des Viehhandels" zu Dresden und Leipzig, der „Verein Berliner Eisenwarenhändler" zu Berlin (1860 gegründet, einige 60 Mitglieder, bezweckt Schutz der gemeinsamen Interessen, Förderung der Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit im Geschäftsverkehr ꝛc.), der „Verein der Kaufleute aus der Berliner Lampenbranche" zu Berlin, der „Verein Pforzheimer Bijouterieverkäufer zu Pforzheim", der „Verein Berliner Lederhändler" zu Berlin, der „Verein der Holzinteressenten" zu Schwarzenberg i. S., der „Verein Magdeburger Holzgeschäfte", der „Verein Schleswig-Holsteinischer Holzhändler" zu Kiel (1886 gegr., sucht namentlich der durch Holzauktionen verursachten Konkurrenz entgegenzuarbeiten), der „Verein der Möbelhändler" in Leipzig, der „Verein von Interessenten der Möbelbranche gegen schwindelhaftes Geschäftsgebahren" zu Leipzig, der „Drogistenverein" zu Chemnitz, der „Deutsche Drogistenverband" (1873 gegr.) ꝛc.

An den Haupthandelsplätzen sind solche Vereine naturgemäß sehr zahlreich. So bestehen z. B. in Hamburg eine ganze Reihe von Vereinen, welche die Interessen der an einem bestimmten Handelszweige Beteiligten wahrnehmen, Usancen feststellen ꝛc. Hier seien genannt: der „Verein von Interessenten für Kartoffelfabrikate" (einige 30 Mitgl., etwa 6700 M. Jahreseinnahmen), der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse" (gegr. 1868, über 200 Mitgl., ca. 13000 M. Einnahmen), der „Verein der Petroleumhändler der Hamburger Börse" (einige 40 Mitgl.), der „Verein der Spiritusinteressenten der Hamburger Börse" (1872 gegr., ca. 40 Mitgl.), der „Verein der am Baumwollhandel beteiligten Firmen" (1891 gegr., gegen 70 Mitgl.), der „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen" (etwa 180 Mitgl.), der „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen" (1888 gegr., etwa 100 Mitgl.).

Zur Erleichterung und Förderung des Zuckerexportes hat sich 1885 in Magdeburg ein „deutscher Zuckerexportverein" gebildet mit etwa 60 Firmen und 8000 M. Jahreseinnahmen. Derselbe hat Schlußscheinbedingungen für den Zuckerterminhandel aufgestellt, sowie ein Abrechnungsbureau für Geschäfte mit periodischer Verrechnung und eine Generalagentur der deutschen und englischen Rübenzuckervereine zu Hamburg errichtet.

Zu erwähnen ist hier auch noch der frühere norddeutsche, jetzige „Deutsche Apothekerverein", der 1821 gegründet wurde, etwa 2900 Apothekenbesitzer umfaßt und zwei Fachzeitschriften herausgiebt. Neben ihm bestehen noch für kleinere Bezirke Apothekervereine.

Die Abzahlungsgeschäfte besitzen in Berlin einen „Schutzverein der Abzahlungsgeschäfte".

8. Vereine zum Schutze des Kleinhandels. Eine sehr umfassende Vereinsthätigkeit hat sich, wie schon angedeutet, in den letzten Jahren innerhalb des Kleinhandels entwickelt. Dieser sieht in unserer Zeit seine Existenz von allen Seiten her bedroht durch das Umsichgreifen des Großbetriebes im Handel, der Konsumvereine, der Abzahlungsgeschäfte, der Wanderlager, des Hausierhandels, des Detailreisens, des direkten Postpacketverkehres zwischen Produzenten und Konsumenten, der Schleuderausverkäufe ꝛc. Lange Zeit hindurch wurde die Verteidigung gegen alle diese Einflüsse teils ganz versäumt, teils nur lau geführt, und der Weg des freiwilligen Zusammenschlusses der von der gleichen Gefahr Bedrohten wurde nur wenig benutzt. Von älteren Vereinsbildungen der Kleinhändler zum Schutze ihrer Interessen sind zu nennen: der „Verein der vereinigten Materialisten" zu Halberstadt, der in den 20er Jahren entstand, die „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe" zu Chemnitz 1863, zu Crimmitschau 1865 und zu Plauen 1866, der „Verein der Kolonialwarenhändler" zu Hamburg 1872, der „Detaillistenverein" zu Altona 1872 und

zu Kiel 1873, der „Kaufmännische Verein“ zu Oppeln 1874 x. Gegen Ende der 70er Jahre begannen die Vereinsbildungen rascher zuzunehmen und seit Mitte der 80er Jahre ist ihre Zahl so sehr angeschwollen, daß sich jetzt über das ganze Land hin ein dichtes Netz solcher Vereine erstreckt, dessen Maschen fortgesetzt enger werden. Alle diese Vereine haben das gleiche Ziel, den Kleinhandel (und das vielfach in ähnlicher Bedrängnis befindliche und deshalb oft mit jenem verbündete Kleingewerbe) zu schützen gegen die schon erwähnten schädlichen Einflüsse. Aeußerlich erscheinen alle diese lokal begrenzten Vereine freilich unter sehr verschiedenen Namen. Ein Teil wird bezeichnet als „Kolonial- und Materialwarenhändlervereine“, wie z. B. in Altena i. W. (1892 gegründet), Berlin (3 Vereine), Bernburg, Boitzenburg, Bonn, Breslau, Chemnitz, Clausthal, Cöthen, Danzig, Darmstadt, Donaueschingen, Dresden, Duderstadt, Eisenach, Frankfurt a. O., Glauchau, Glückstadt, Gnesen, Gotha, Göttingen, Greiffenberg i. Schl., Halberstadt, Halle (Saale), Hamburg und Hamburg-Altona, Hannover, Harburg, Hildburghausen, Hohenmölsen, Husum, Iserlohn, Jena, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Laurahütte, Leipzig, Leopoldshall-Staßfurt, Magdeburg, Markranstädt, Meiningen, Memmingen, Mülhausen i. E., Mülheim (Ruhr), Nordhausen, Nürnberg, Ohlau Oldenburg, Penig, Pforzheim, Plauen i. V., Quedlinburg, Ratibor, Ruhrort, Schleswig, Sondershausen, Stettin, Ulm, Würzburg, Zabrze. Eine andere Gruppe heißt „Manufakturistenvereine“ z. B. in Altona (1890 gegr.), Eimsbüttel, Kiel. Eine dritte wird bezeichnet als „Handelsvereine“ (Brandenburg, Braunschweig, Buxtehude, Döbeln, Drochtersen, Ottendorf, Pyrmont, Schleswig, Stade, Wolfenbüttel, Würzburg x.), eine vierte als „Detaillistenvereine“ (Altona, Crimmitschau, Gotha, Harburg, Kiel, Münster i. W., Nakel, Osnabrück, Rostock, Waldmünchen x.), eine fünfte als „Handels- und Gewerbevereine“ oder mit gleichbedeutenden Namen (z. B. Bieberach, Bonn, Euskirchen, Goslar, Halberstadt, Helmstedt x.). Eine sechste Gruppe erscheint als Vereine selbständiger Kaufleute oder kaufmännische Vereinigungen bezw. Vereine bezw. Kreisvereine (Blankenburg, Bromberg, Dessau, Dresden, Döbeln, Erfurt, Gifhorn, Glatz, Göttingen, Guben, Guttentag, Hannover, Hettstedt, Kattowitz, Königshütte, Kreuznach, Leipzig, Münster i. W., Nordhausen, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosdzin, Roterburg, Stettin, Tarnowitz, Verden, Wiesbaden, Wilhelmshaven, Wolfenbüttel, Wurzen x.). Wieder andere werden als „Verein zur Wahrung der geschäftlichen Interessen“, bezw. mit gleichbedeutenden Namen bezeichnet (z. B. in Aachen, Berncastel, Bielefeld, Cottbus, Crefeld, Dortmund, Duisburg, Hoyerswerda, Mayen, Meerane, Minden, Münchberg, Neuhaldensleben, Oberhausen, Steinau a. d. O., Traben a. d. Mosel x.). Auch die Bezeichnung „Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe“ kehrt öfter wieder (z. B. in Dresden, Freiberg i. S., Köln). In den letzten Jahren ist der Name „Schutzgemeinschaft“ oder „Schutzverein für Handel und Gewerbe“, bezw. eine ähnliche Benennung häufig angewandt worden, wodurch ja auch die Tendenz der Vereine sehr richtig charakterisiert wird. Solche Schutzvereine bestehen — abgesehen von den schon oben genannten Vereinen in Chemnitz, Crimmitschau und Plauen — u. a. in Berlin, Breslau, Coblenz, Cottbus, Dresden, Elberfeld, Eutritzsch bei Leipzig, Gera, Gerolzhofen, Glauchau, Gotha, Hohenstein-Ernstthal, Kissingen, Kitzingen, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Volkmarsdorf, Lichtenstein, Mannheim, Männerstadt, München, Neumarkt, Nürnberg, Reichenbach, Riesa, Roßwein, Schweidnitz, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Weißenburg (Mittelfranken), Würzburg, Wurzen, Zittau, Zwickau x.) Die Schutzvereine und Schutzgemeinschaften haben sich zu mehreren Verbänden vereinigt, wie dem „Sächs.-Thür. Verband der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe“ zu Zwickau, dem „Württemberg. Schutzverein für Handel und Gewerbe“ zu Stuttgart (1892 gegründet, über 1250 Mitglieder) x. Schon diese keineswegs vollständige Aufzählung zeigt, wie breiten Boden die Detaillistenbewegung bereits gewonnen hat.

Seit 1888 laufen alle diese Bestrebungen in einem Zentralverein zusammen, der früher als „Zentralvorstand kaufmännischer Verbände und Vereine Deutschlands“ bezeichnet wurde, jetzt aber den Namen „Zentralverband Deutscher Kaufleute“ mit dem Sitze in Leipzig führt. Der Verband, am 23. Juni 1892 als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eingetragen und demzufolge mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet, bezweckt laut Statut „die Wahrung der Interessen und die Hebung des Kaufmannsstandes, sowie Förderung und Verbreitung der Fachkenntnisse“. Die Mitglieder haben jährlich 25 Pf. Beitrag zu entrichten; doch kann die Generalversammlung im Bedarfsfalle eine „Nachsteuer“ bis 1 M. beschließen. Dem Verbande gehörten bereits im Mai 1892 110 einzelne Vereine an und seitdem ist die Mitgliederzahl noch bedeutend gewachsen.

Der Verband umfaßt nach dem letzten Mitgliederverzeichnisse folgende Unterverbände:

1) Provinz Hannover	1199	Mitgl.
2) Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig	509	„
3) Thüringen	249	„
4) Provinz Schlesien und Posen	826	„
5) Königreich Sachsen	710	„
6) Südwestdeutschland	524	„
Ferner 35 Vereine, die keinem Verbande angehören	2771	„
und einzelstehende Mitglieder	7	„
Zusammen	6795	Mitgl.

Alle Gruppen des Handels sind in demselben vertreten, wenn auch mehr als die Hälfte der Mitglieder — den thatsächlichen Verhältnissen des Kleinhandels entsprechend — dem Kolonialwarenhandel angehört. Der Zentralverband, dessen treibende Kraft der Senator Schulze-Gifhorn ist, entfaltet eine ungemein energische Agitation in Wort und Schrift, die sich namentlich gegen die Auswüchse der Konsumvereine, der Abzahlungsgeschäfte, des Hausierhandels x richtet. Daß dabei hin und wieder mehr verlangt wird, als objektive Abwägung aller Verhältnisse zugestehen kann, ist erklärlich und auch bei anderen Interessentenvereinigungen vorgekommen. Im ganzen aber muß die große Bewegung als innerlich berechtigt anerkannt werden. Der Verband hat es dahin gebracht, daß immer weitere Kreise sich eingehend mit den von ihm aufgerollten Fragen beschäftigen und berechtigte Forderungen des Detaillistenstandes zu verwirklichen bestrebt sind. An Gegenströmungen fehlt es nicht; aber ignorieren läßt sich die von dem Zentralverbande geleitete Bewegung nicht mehr. Es sind eben auch dem Detaillistenstande gegenüber sozialpolitische Verpflichtungen erwachsen, die über kurz oder lang erfüllt werden müssen.

9. Vereine für verwandte Gewerbe. Hierher gehört zunächst die Schiffahrt, die in verschiedenen

Teilen des Landes Vereinigungen besitzt, wie den Rheinschifferverein „ius et iustitia“, den „Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen“ zu Mannheim, den „Neckarschifferverein“, den 1870 gegründeten „Magdeburger Schifferverein“, der eine umfassende Thätigkeit entwickelt und in seinen Jahresberichten wertvolles statistisches Material bietet u. a. m. Für die Seeschiffahrt ist der „Verein der Reeder des Unterwesergebietes“ zu Bremen und der „Verein Hamburger Reeder“ zu erwähnen, der letztere, der einige 80 Mitglieder zählt, ist 1884 gegründet und hat bereits eine beachtenswerte Thätigkeit zur Förderung der Interessen der deutschen Reederei entwickelt. Außerdem bestehen Seeschiffervereine in Bremerhaven, Hamburg, Stettin, Emden ꝛc. und „Nautische Vereine“ in Danzig, Kiel, Papenburg ꝛc., die ihren Sammelpunkt in dem Ende der 60er Jahre gegründeten und sehr verdienten „Deutschen nautischen Vereine“ zu Kiel finden. Die am Verkehr nach Nordamerika beteiligten holländischen und belgischen Linien, der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft haben 1891 einen „Verband nordatlantischer Reedereien“ zur „Förderung der gemeinsamen Interessen“ gebildet.

Für das Speditionsgewerbe bestehen verschiedene Lokalvereine (z. B. in Aachen, Berlin, Hamburg, Leipzig, Nürnberg ꝛc.) und ein „Deutscher Spediteurverein“ mit über 200 Mitgliedern, der 1879 entstanden ist.

Auch die Fuhrunternehmer haben verschiedene Lokalvereine, z. B. in Leipzig, Dresden ꝛc. und einen Zentralverein in Gestalt des 1885 errichteten „Verbandes deutscher Lohnfuhrunternehmer“, der eine besondere Zeitschrift „Der Fuhrhalter“ herausgiebt.

Für die Versicherungsanstalten ist zunächst ein „Verein Hamburger Assekuradeure“ zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des dortigen Versicherungsgeschäftes zu nennen. Der Verein umfaßt 12 Gesellschaften, hat eine Unterstützungskasse für notleidende Mitglieder und Witwen ehemaliger Mitglieder, sowie ein Havariebureau zur Regulierung von Havariefällen errichtet. Außerdem besteht seit 1857 zu Berlin ein „Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften“, dem 18 Gesellschaften angehören. Er vertritt die Interessen des ganzen Privatfeuerversicherungswesens, verfolgt dessen wissenschaftliche Zwecke und ist namentlich für Herstellung einer zuverlässigen Feuerversicherungsstatistik bemüht.

Die schwierigen Verhältnisse der Transportversicherung haben die Bildung eines „Internationalen Transportversicherungsverbandes“ veranlaßt, der die Besserung der Geschäftsbedingungen, günstigere Prämiensätze ꝛc. anstrebt.

Die deutschen Privataktienbanken haben vor einigen Jahren einen „Verband deutscher Banken“ gebildet, dem jetzt 128 deutsche Gesellschaften angehören. Der Verein, dessen Vorort Berlin ist, bezweckt die Förderung an gemeinsamen Interessen der Privatbanken durch Aufstellung einer Wechselprotestliste u. dergl. m.

Für die Gasthofbesitzer sind mehrere hundert Lokalvereine bekannt, die wieder zu verschiedenen Verbänden für größere Bezirke verbunden sind und von denen 203 mit ca. 17000 Mitgliedern ihre Zentralstelle in dem „Deutschen Gastwirtschaftsverbande“ zu Berlin finden. Der letztere, zur gemeinsamen Förderung der Standesinteressen 1873 errichtet, verfügt über rund 10000 M. Jahreseinnahmen und besitzt ein Vermögen von 95000 M. Er hat das Lehrlingswesen geregelt, Unterstützungskassen für die Angestellten gestiftet, giebt Prämien für treue Dienstleistungen, veranstaltet gewerbliche und Kochkunstausstellungen, nimmt zu wichtigen Gesetzesvorlagen Stellung und giebt eine Zeitschrift „Das Gasthaus“ heraus. Außerdem besteht ein „Internationaler Verein der Gasthofsbesitzer“ mit dem Sitz in Köln, der seit 28. VII. 1892 die Rechte einer juristischen Person besitzt. Er hat sich aus dem 1869 zu Coblenz gebildeten „Verein der Gasthofbesitzer“ entwickelt, zählt 830 Mitglieder und besitzt ca. 62000 M. Vermögen (1. VII 1890). Sein Zweck ist, die „materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder nach allen Seiten hin zu wahren und zu fördern“. Er unterstützt hilfsbedürftige Fachgenossen, vermittelt durch sein Bureau kostenlos zwischen Arbeitgebern und -nehmern, gewährt treuen Angestellten Auszeichnungen und giebt eine in 2500 Exemplaren verbreitete „Wochenschrift“ heraus.

II. Die Unternehmervereine im Auslande.

10. Oesterreich-Ungarn. Das Vereinswesen in Oesterreich-Ungarn ist, soweit es die industriellen Unternehmer betrifft, recht ansehnlich entwickelt. Die nach außen hin bekannt gewordenen Vereinigungen, die auf beruflicher Scheidung beruhen, sind die folgenden.

Für die Montanindustrie besteht in Teplitz ein „Verein für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen“ und seit 1874 ein „Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Oesterreich mit dem Sitze in Wien. Der letztere entstand unter dem Drucke der Notlage, die nach der Krisis von 1873 eintrat. Er umfaßt einige 70 Werke, die für je 50 beschäftigte Arbeiter 10 fl. Jahresbeitrag zu zahlen haben. Die Einnahmen belaufen sich auf rund 13000 fl. Der Verein hat in Bezug auf Zoll- und Handelspolitik, Steuerwesen, Sozialpolitik, Bergrecht, Verkehrswesen ꝛc. eine eifrige Thätigkeit in Gutachten und Anträgen entwickelt.

Für die Baumwollspinner und -weber bestand bis 1891 eine Vereinigung, die dann aber aus Anlaß der Beratungen über die Handelsverträge aufgelöst und durch den „Verband der Baumwollindustriellen Oesterreichs“ zu Wien ersetzt wurde. Dieser vereinigt alle Zweige der Baumwollindustrie zur „Vertretung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen“. Die 300 Mitglieder, deren Beiträge durch die Generalversammlung bestimmt werden, sind in Ortsgruppen für die Hauptbezirke der Baumwollindustrie geteilt. Die Jahreseinnahmen belaufen sich auf rund 7000 fl. Der Verein hat neue Usancen für den Handel mit Baumwollgarnen und roher Baumwolle aufgestellt, giebt wöchentliche Marktberichte heraus, hat sich um freiwillige Einführung von Arbeiterausschüssen bemüht und über Handelsverträge, Unfallversicherung, Steuergesetze ꝛc. eingehende Gutachten erstattet.

Auf dem Gebiete der Textilindustrie sind weiter zu nennen der „Verband der österr. Flachs- und Leineninteressenten“ und der „Verein der österreichisch-ungarischen Juteindustriellen“.

Der chemischen Industrie dient die „Oesterr. Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie“ in Prag, der Holzindustrie der „Oesterr.-ungar. Verein der Holzproduzenten, Holzhändler und Holzindustriellen“ zu Wien (gegr. 1879, 78 Mitglieder). Auch der „Klub der Industriellen für Wohnungseinrichtungen“ zu Wien darf hier genannt werden.

Die Celluloseindustrie besitzt eine Vertretung in dem „Verein der österr.-ungarischen Cellulosefabrikanten“. Für die Papierindustrie wirkt

schon seit 1872 der „Verein der österr.-ungarischen Papierfabrikanten" zu Wien mit mehr als 120 Firmen und etwa 3000 fl. Jahreseinnahmen, der wiederholte Gutachten erstattet und auf Anrufen beider Parteien auch schiedsrichterliche Thätigkeit entfaltet hat. Für die Mühlenindustrie besteht der „Verband österr. Müller und Mühleninteressenten" zu Wien und der „Ungarische Landesmühlenverband", für Spiritusindustrie ein „Landesverein ungar. Spiritusinteressenten", für die Brauereien ein „Brauherrenverein für Wien und Umgegend", für die Zuckerindustrie ein „Zentralverein für Rübenzuckerindustrie in Oesterreich" zu Wien. Die Konfektionsindustrie besitzt eine Vertretung in dem „Orient, Verein zur Wahrung der Interessen der Konfektionsindustrie" zu Wien, der 1884 gegründet wurde und einige 40 ordentliche Mitglieder zählt. Seit 1892 besteht weiter ein „Verein der österr. Petroleumraffineure" zu Wien, der schon wiederholt mit Gutachten und Anträgen hervorgetreten ist und eine fortlaufende Statistik über das erzeugte und versteuerte Petroleum führt.

Neben den beruflich gegliederten Vereinen waren schon seit Jahren Territorialverbände für die Industrie kleinerer Bezirke überhaupt thätig, wie z. B. der „Industrielle Klub" zu Wien (1875 gegr., 60 Mitglieder, etwa 6000 fl. Jahreseinnahme, giebt sehr inhaltreiche Mitteilungen heraus), das „Fabrikantenkomitee der Bielitz-Bialaer Industriellen" u. a. m. Auf Anregung des Vorsitzenden des schon genannten Verbandes der Baumwollindustriellen, Baron Leitenberger, hat sich 1892 auch ein „Zentralverband der Industriellen Oesterreichs" zu Wien gebildet, dem nur Interessentenvereine beitreten können und zur Zeit die bereits angeführten Vereine der Baumwoll-, Flachs-, Jute-, Montan-, Cellulose- und chemischen Industrie und das Bielitz-Bialaer Fabrikantenkomitee angehören. Der Zweck ist die Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens der Berufsvereine in gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Die Reform der Unfallversicherung und der direkten Personalsteuer sowie der Arbeiterfeiertag am 1. Mai sind die wichtigsten der vom Zentralverbande seither behandelten Fragen.

Im Anschluß hieran darf der 1884 errichtete und zur Förderung der Kunstindustrie bestimmte „Wiener Kunstgewerbeverein" erwähnt werden, da von seinen ca. 200 ordentlichen Mitgliedern die Mehrzahl dem Fabrikantenstande angehört. Der Verein hat ca. 24000 fl. Vermögen und ca. 6500 fl. Jahreseinnahmen. Er hat regelmäßige Ausstellungen kunstgewerblicher Erzeugnisse veranstaltet, giebt die „Blätter für Kunstgewerbe" heraus und hat sich in Gutachten und Petitionen um die Ausgestaltung der Gewerbeordnung, der direkten Personalsteuern und des Urheberrechtes bemüht.

11. Frankreich. Seit dem Gesetz vom 17. VI. 1791, das die Associationen von Genossen desselben Gewerbes auch für die Unternehmer verbot, bis in die neueste Zeit hinein konnten sich Unternehmervereine nur auf Grund administrativer Duldung entwickeln. Diese Duldung wurde allerdings auch gewährt und so konnten sich zahlreiche als „associations syndicales" oder „syndicats professionels" bezeichnete Unternehmervereine bilden, die örtlich organisiert sind und die teilweise auch ihren Mitgliedern geschäftliche Dienstleistungen vermitteln. Sie beschränken sich bald auf die Industrie, bald auf kaufmännische Unternehmer, vereinigen aber auch nicht selten beide Kategorien. Die Organisation hat sich nach und nach auf alle wichtigeren Industrie- und Handelszweige erstreckt. Aus einer Verbindung weniger Fabrikanten, die Ende 1857 geschlossen wurde, hat sich als Gesamtverband einer großen Zahl von Syndikaten die „Union nationale" entwickelt, deren Mitglieder nach Gewerbszweigen in Gruppen eingeteilt werden. An der Spitze der Gruppen stehen Ausschüsse („chambres syndicales"). Die Union giebt seit 1860 die Zeitschrift „L'Union nationale" heraus.

Seit 1866 besteht eine weitere Zusammenfassung in dem Zentralkomitee, das sich aus den Präsidenten der zugehörigen Syndikatskammern zusammensetzt.

Die Syndikate sind namentlich in Paris sehr zahlreich, haben sich aber auch in den größeren Städten der Provinzen, wie Lyon, Marseille, Bordeaux, Rouen, St. Etienne &c. entwickelt.

Durch das G. vom 21. III. 1884 ist die freie Association ohne behördliche Ermächtigung gestattet worden. Nur die Hinterlegung der Statuten und die Angabe der Namen der Vorstandsmitglieder ist nötig. Auch erfreuen sich die Syndikate hiernach bis zu einem gewissen Grade der juristischen Persönlichkeit: sie können vor Gericht klagen und verklagt werden, und bewegliches Vermögen sowie das für ihre Zwecke notwendige unbewegliche Vermögen erwerben. Seitdem hat die Zahl der Syndikate im allgemeinen und die der Unternehmer im besonderen stark zugenommen. Nach Turquan (Bulletin de l'institut international de statistique, Bd. VI, 1892) bestanden am 1. VII.

1884:	426	1888:	816
1885:	500	1889:	903
1886:	619	1890:	1037
1887:	712	1891:	1138

Unternehmersyndikate. Die Zahl der den Syndikaten angehörigen Unternehmer wird auf 4,4 % der Gesamtzahl angegeben.

12. Finnland[1]) und Rußland. Durch die Gew.O. vom 31. III. 1879 war die Bildung von Vereinen der Gewerbetreibenden in den Städten zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen obligatorisch gemacht und der Beitrittszwang für die Gewerbetreibenden ausgesprochen worden. Hierbei war eine Scheidung nach Handel, Fabrikindustrie und Handwerk gestattet. Am 31. XII. 1891 bestanden 41 solcher Vereine für Industrie und Handwerk mit 3801 Mitgliedern und 308 077 finn. Mark Kapitalbestand und über 16 000 finn. Mark Jahresbeiträgen. Für den Handel waren ca. 30 Vereine vorhanden. Diese obligatorische Organisation hat sich nicht bewährt. Deshalb haben sich in den größeren Städten freiwillige Kaufmannsgilden gebildet, die eine lebhafte Thätigkeit entwickeln und eine zentrale Delegation mit einem ständigen Komitee in Helsingfors als gemeinsame Vertretung besitzen. Auch für die Industrie haben sich freie Vereine gebildet, wie der Verband der Sägenbesitzer, der Verband der Pappe- und Papierfabrikanten Finnlands &c.

Für Rußland fehlt es an näheren Angaben. Als freie Vereinigungen, welche die Angaben der Handelskammern übernehmen, erscheinen die von der Börsenkaufmannschaft gewählten Börsenkomitees zu Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und an anderen wichtigeren Orten.

13. Großbritannien. Die auf freier Vereinigung beruhenden 86 englischen Handelskammern (vergl.

1) Die Angaben über Finnland beruhen auf brieflichen Mitteilungen, die der Sekretär des statist. Zentralbureaus zu Helsingfors, Dr. August Hjelt, zu machen die Güte hatte.

Art. „Handelskammern", IV. Bd., S. 315) erscheinen als lokale Vereinigungen der Unternehmer verschiedener Industriezweige. Die meisten Handelskammern haben sich zu der „Association of chambers of commerce of the united kingdom" zusammengeschlossen, um in Delegiertenversammlungen die Interessen von Verkehr, Handel, Industrie und Schiffahrt zu beraten, gemeinsame Gutachten und Anträge festzustellen ꝛc. Das Bureau der Association befindet sich in London. Die Beiträge werden nach der Stimmenzahl bemessen, die ihrerseits nach der Mitgliederzahl der einzelnen Kammern abgestuft werden. Die Association hat sich eine große Bedeutung zu verschaffen gewußt.

Neben der sehr entwickelten territorialen Vereinsbildung bestehen noch eine ganze Reihe von beruflich gegliederten Vereinen für Eisen- und Zuckerindustrie, Kohlenbergbau ꝛc.

14. Belgien. Nach Abschaffung der offiziellen Handelskammern durch das G. v. 11. VI. 1875 haben sich verschiedene freie Vereinigungen gebildet, die sich als Handelskammern bezeichnen und als lokal gegliederte Interessenvertretungen erscheinen, in Verviers, Ostende, Namur, Arlon, Charleroi ꝛc. Es bestehen in Courtrai eine Korporation der Kaufleute, in Gent und Brügge Handels- und Industrieverbände, in Antwerpen eine „Handels-, Industrie- und Schiffahrtsgesellschaft" (1877 gegründet), in Brüssel eine „Union syndicale" (gegründet 6. VIII. 1875), die sich um Errichtung von Syndikalkammern bemüht und von einem aus deren Delegierten gebildeten Zentralkomitee geleitet wird. Im Lütticher Industriebezirke wirkt eine Chambre de commerce de Liége, Huy et Waremme, ferner die sehr thätige „Union des charbonnages, mines et usines metallurgiques", und die „Union commerciale et industrielle" zu Lüttich. Letztere entstand Ende 1865 zur Wahrung der Interessen der in der damaligen Handelskammer nicht vertretenen Erwerbsgruppen. 1875 gab sie ihrem Komitee den Namen „Chambre de commerce de Liége". Die Mitgliederzahl ist von 129 im Jahre 1867 auf 500 im Jahre 1891 gestiegen. Die Thätigkeit der Union in Bezug auf Zoll-, Konsulats-, Ausstellungs-, Verkehrswesen ꝛc. ist sehr ausgedehnt; die Union steht auf dem Boden des Freihandels.

15. Schweiz. Offizielle Handelskammern bestehen in der Schweiz nicht. Sie werden ersetzt durch freie Vereinigungen, die sich bisweilen auch Handelskammern nennen. In Zürich besteht eine Société suisse des commerçants. In Genf hat sich 1865 eine freihändlerische „Association commerciale et industrielle Genevoise" gebildet, die mehr als 500 Mitglieder zählt und ca. 6000 Fres. Jahreseinnahmen hat. Das Komitee des Vereins heißt „Chambre de commerce". Seit 1885 besteht ebenda auch eine „Association des intérêts de Genève" mit ca. 900 Mitgliedern und über 32 000 Fres. Einnahmen, die vom Staate, von der Stadt und anderen Organen Beihilfen erhält. Sie will für die „Entwickelung des Handels und der Industrie des Kantons Genf" arbeiten, namentlich mit Rücksicht auf deren Beziehungen zum Fremdenverkehr. Sie bekämpft Mißstände auf dem Gebiete des Verkehrswesens, sucht neue Industrien einzuführen und bemüht sich zur Zeit besonders um Veranstaltung einer nationalen Ausstellung zu Genf im Jahre 1896. Als allgemeiner Verband dürfte die „Union suisse du commerce et de l'industrie" anzusehen sein, über die nähere Angaben nicht zu Gebote stehen.

16. Sonstige Länder. In Holland haben sich neben den offiziellen Handelskammern eine ganze Reihe freier Vereinigungen gebildet, über die indes kein Material zu beschaffen war. In Schweden bestehen an den Hafenplätzen freie Vereinigungen, in Norwegen neben dem Börs- og handelskommite's in Bergen, Christiania, Christiansund, Drammen und Stavanger, die einen mehr öffentlichen Charakter haben, verschiedene Privatvereine, z. B. die Tekniske Forening zu Bergen (1880 errichtet, 120 Mitglieder), die Handvaerks og industrie forening zu Bergen (1886 errichtet, mit 70 Mitgliedern) ꝛc. In Portugal sind in Oporto und Lissabon freie Korporationen gebildet, von denen namentlich die 1864 errichtete „Associação Comercial de Lisboa" wichtig ist. In Italien scheint die freie Vereinsbildung noch wenig entwickelt zu sein. Die Handelskammern zu Venedig, Verona und Neapel haben wenigstens berichtet, daß in ihren Provinzen keine Unternehmervereine bestehen. Im Bezirk der Handelskammer zu Florenz ist eine „Associazione industriale e commerciale di Firenze" vorhanden.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind einige 30 frei gebildete Handelskammern (nach englischem Vorbilde) und verschiedene besondere Vereinigungen für einzelne Industrien, z. B. für die chemische Industrie, vorhanden.

Litteratur:

Ueber die französischen Syndikate vergl. Lexis, Die Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (Leipzig 1879), wo auch die ältere hierher gehörige Litteratur angegeben ist; ferner das auf Veranlassung des franz. Handelsministers herausgegebene Annuaire des syndicats professionels, industriels, commerciaux, agricoles, constitués conformément à la loi du 21 mars 1884 en France et en Algerie (Paris), die Statistik der Syndikate von Turquan im Bd. VI (1892) des Bulletin de l'institut international de statistique, und den Aufsatz von Beauregard: Le développement des syndicats professionels in der Zeitschrift „Le monde économique" vom 3. VI. 1893. — Für Sachsen: Adreß- und Auskunftsbuch der Vereine und Gesellschaften im Königreich Sachsen (Leipzig 1891).

Zu vergleichen ist auch: R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879, und Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883. Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staat, Köln 1885. Graetzer, Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890.

Ueber die thatsächlichen Verhältnisse bietet die Litteratur — abgesehen von Frankreich — nur sehr dürftiges Material. Der bei weitem größte Teil der vorstehenden Angaben beruht auf direkten Mitteilungen der in- und ausländischen Handelskammern und der Vereine selbst, deren bereitwilliges Entgegenkommen hier mit besonderem Danke hervorzuheben ist. Vollständiges Material war leider nicht zu beschaffen.

R. van der Borght.

Unterrichtswesen, Landwirtschaftliches.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in Deutschland (S. 368). II. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in außerdeutschen Ländern (S. 382).

I.
Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in Deutschland.

1. Errichtung ökonomischer Professuren an den Universitäten. 2. Gründung landwirtschaftlicher Akademien. 3. Entwickelung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in neuerer Zeit. 4. Die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.

1. Errichtung ökonomischer Professuren an den Universitäten. Schon Columella hob in der Vorrede zu seinem Werke: „De re rustica" hervor, wie dringend rätlich es sei, auf dem Gebiete der Landwirtschaft eine bessere Sachkenntnis zu verbreiten, wie aber für alles Schulen und Lehrer vorhanden seien, nur bei dem Ackerbau fehle es an Lehrern und Schülern! Diese Klage des bedeutendsten landwirtschaftlichen Schriftstellers des Altertums blieb auch nach ihm noch während eines Zeitraumes von mehr denn anderthalb Jahrtausenden eine wohl berechtigte und erst König Friedrich Wilhelm I. war es vorbehalten, Abhilfe zu schaffen und den ersten Schritt zu thun, um dem für die Menschheit so bedeutsamen landwirtschaftlichen Gewerbe eine wissenschaftliche Grundlage zu erringen und für diese Lehrstätten zu schaffen. Er ernannte unter dem 24. VII. 1827 Gasser zum Professor der Oekonomie an der Universität Halle und am 10. X. 1827 ward Dithmar in gleicher Eigenschaft an der Universität Frankfurt a. O. eingeführt. Die dadurch gegebene Anregung ward Veranlassung zu späteren Gründungen ähnlicher Lehrstühle an den meisten Universitäten und höheren Bildungsstätten Deutschlands: 1730 in Rinteln, 1742 in Leipzig, 1745 an dem Karolinum in Braunschweig, 1752 an dem Theresianum in Wien, 1763 an der Universität in Erfurt, 1766 in Prag, 1770 in Göttingen, Erlangen und Kiel, 1771 in Linz. — Am 9. IV. 1774 beantragte Casimir Medicus als Vorsitzender der Oekonomischen Gesellschaft zu Lautern, daselbst „die Errichtung einer ökonomischen Schule" zu gestatten, worauf am 11. IV. die kurfürstliche Genehmigung erfolgte; im Jahre 1777 bestätigte Karl Theodor die Organisation dieser Anstalt und legte ihr am 23. VI. 1779 das Prädikat „Kameral hohe Schule" bei. Am 9. VIII. 1784 vereinigte er sie mit der Universität Heidelberg, indem die Professoren „der philosophischen Fakultät beigesellet" wurden. — Dagegen errichtete Landgraf Ludwig durch Erlaß vom 23. IV. 1777 an der Universität Gießen eine besondere „ökonomische Fakultät", und zwar in der Absicht, mit dem akademischen Unterrichte in den Staatswissenschaften „mehr praktische Kenntnisse und lebendige Erfahrung zu verbinden". Neben dem zum ersten Lehrer „der Politik, wie auch Kameral- und Finanzwissenschaften bestellten Regierungsrat Schlettwein" wurde zum „Professor der Landwirtschaft" Breidenstein ernannt. — Zu den im vorigen Jahrhundert zuletzt begründeten ökonomischen Lehrstühlen gehörten der von Göttingen (1785) und der von Jena, wo Stumpf 1791 zum Professor der Oekonomie ernannt wurde und ein ökonomisch-kameralistisches Institut gründete, über das er 1794 nähere Nachrichten veröffentlichte.

In dieser ersten Periode der Entwickelung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtes fällt derselbe zusammen mit dem Beginn des Universitätsunterrichtes in der Volkswirtschaftslehre; die Professoren der Oekonomie hatten die Landwirtschaft, Polizei- und Kameralsachen gemeinsam zu behandeln und ihre wichtigste Aufgabe war, künftige Verwaltungsbeamte auszubilden, indem sie den Studierenden „die principia der Land-Wirthschaft, wie auch die Policey, ingleichen die Anschläge von Aemtern und Gütern, nicht weniger guter Verfaß- und Regulirung der Städte beibringen sollten". Aus dem jedoch, was Gasser in dem Vorberichte zu seiner „Einleitung zu den Oeconomischen, Politischen und Kameral-Wissenschaften, Halle 1729" über die Aeußerungen des Königs in dem „collegio oeconomico-camerali" mitteilt, welches derselbe ihm in der ersten Stunde bei seiner persönlichen Vorstellung selbst gehalten habe, geht hervor, daß Friedrich Wilhelm I. durch die Gründung der ökonomischen Lehrstühle auch eine bessere Bewirtschaftung der „Adelichen Güter", also eine wirkliche Förderung des größeren Landwirtschaftsbetriebes zu erreichen hoffte.

Dies konnte sich nun allerdings nicht erfüllen, denn zum Erreichen eines solchen Zieles fehlte den für die ökonomischen Lehrstühle berufenen Professoren zu sehr die wirkliche landwirtschaftliche Schulung. Gasser war Jurist, gehörte schon vor 1827 der juristischen Fakultät der Universität Halle an und las nach wie vor neben anderen juristischen Vorlesungen insbesondere über Pandekten; für seine „neue oeconomische Profession" blieb daher nur ein beschränkter Teil von Zeit und Kraft. Dies gilt auch von dem späteren Nachfolger desselben, Joh.

Friedr. Stiebritz. Dieser gehörte der philosophischen Fakultät an und las in jedem Semester publice über ökonomische Disziplinen, seine Privatvorlesungen umfaßten aber Metaphysik und Logik, die Elemente der ebräischen Sprache, die großen und kleinen Propheten, den Pentateuch rc. — Wenn auch andere Vertreter der ökonomischen Lehrstühle ihrem speziellen Gebiete ungeteilter sich widmeten, so blieb doch der kameralistische Gesichtspunkt ausschließlich maßgebend und ihre Wirksamkeit beschränkte sich daher lediglich auf Förderung der Ausbildung von solchen Studierenden, die sich dem höheren Verwaltungsdienste widmen wollten, gewannen hierfür aber zum Teil eine so hohe Bedeutung, daß noch im Jahre 1817 an der Universität Tübingen eine besondere staatswissenschaftliche Fakultät errichtet und in dieser ein Lehrstuhl für Landwirtschaft, wie ein solcher für Forstwirtschaft begründet wurde. Dieselbe besteht noch gegenwärtig, während die ökonomische Fakultät in Gießen später wieder aufgehoben und der Lehrstuhl für Landwirtschaft der philosophischen Fakultät einverleibt wurde. Die hallesche Professur ward nach Stiebritz nicht wieder besetzt, dagegen blieb die ökonomische Professur in Frankfurt a. O. bis 1811 erhalten, in welchem Jahre die Verlegung der dortigen Universität stattfand. Der derzeitige Professor der Kameralwissenschaften Dr. Friedr. Bened. Weber trat mit seinen Frankfurter Kollegen in die neubegründete Universität Breslau über. Nach seinem 1848 erfolgten Tode erlosch auch diese Professur. — Lehrstühle der Landwirtschaft, die vorzugsweise den kameralistischen Studien dienen, bestehen außer Tübingen noch jetzt an der Universität Heidelberg und in zeitgemäßer Umbildung durch vollkommenere Ausstattung mit Lehrmitteln an der Universität Gießen. Hier zeigte Professor Albrecht Thaer d. J. durch seine erfolgreiche Wirksamkeit, daß es auch für das Studium der künftigen Verwaltungsbeamten von hoher Bedeutung ist, wenn der Unterricht in der Landwirtschaft durch reicheres Anschauungsmaterial und Abhaltung von Uebungen unterstützt wird. In dieser Beziehung ist es auch sehr bezeichnend, daß von jenen älteren Lehrstühlen der Landwirtschaft derjenige einen größeren Erfolg errang, dem frühzeitig eine etwas bessere Ausstattung zu teil ward. An der Universität Göttingen wurde bereits im Jahre 1768 ein ökonomischer Garten angelegt „zur Anzucht von Pflanzen, welche bei den Vorlesungen über Landwirtschaft gebraucht werden". Diesen Lehrstuhl bekleidete Beckmann, der in seinen Vorlesungen zuerst die Landwirtschaftslehre von den übrigen kameralistischen Disziplinen schärfer abgrenzte und der durch sein treffliches Lehrbuch: „Grundsätze der deutschen Landwirtschaft" weit über seinen engeren Lehrkreis hinaus anregend wirkte.

2. Gründung der landwirtschaftlichen Akademien. Eine von der sub 1 besprochenen Richtung wesentlich abweichende Form des landwirtschaftlichen Unterrichtes wurde durch Albrecht Thaer begründet. Er erkannte die Notwendigkeit, den allgemeinen Landwirtschaftsbetrieb durch fachwissenschaftliche Schulung der Landwirte von Beruf zu heben, nach welcher Seite die kameralistische Schule nichts zu leisten vermocht hatte. Bereits in dem 1798 erschienenen ersten Bande der „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft" führte er S. 703 seine „Idee zur Errichtung einer Akademie des Ackerbaues" näher aus und verlangte für eine derartige Unterrichtsanstalt als wichtigstes Hilfsmittel, „wodurch die Landwirtschaft theoretisch und praktisch zu einer hohen Stufe der Vollkommenheit gehoben werden könnte", eine „beträchtliche Wirtschaft" von „wenigstens 4000 Morgen", deren Areal in zweckmäßiger Einteilung die bedeutsamsten Betriebsweisen zur Anschauung bringen sollte. Die Ueberweisung eines so umfangreichen Areales für Unterrichtszwecke ist später thatsächlich bei Gründung der Akademie Proskau in Ausführung gebracht worden, Thaer selbst zeigte aber, daß auch auf beschränkterer Fläche der Grundgedanke seiner Auffassungsweise realisiert und Hervorragendstes geleistet werden konnte. Bei der 1802 zu Celle eingerichteten landwirtschaftlichen Lehranstalt, die doch so anregend wirkte, daß deren Erfolge wesentlich mitwirkten zu Thaers Berufung nach Preußen, standen ihm nur 128 Kalenberg. Morgen zu Gebote; das Areal des Rittergutes Möglin, auf dem er im Jahre 1806 die „Königliche Akademische Lehranstalt des Landbaues" gründete, betrug allerdings mehr, blieb aber doch mit einer Ackerfläche von 1044 Morgen weit hinter dem früher Erwünschten zurück und dennoch vermochte er auch hier dem von ihm hervorgehobenen Gesichtspunkte voll Rechnung zu tragen, daß „nicht tote Bücher, sondern Leben, Wirklichkeit und volle Kraft des Augenscheines" den Lehrerfolg bedingen. In dieser Würdigung der unmittelbaren Anschauung, des Selbstsehens, des Selbsterkennens von seiten des Lernenden liegt das Charakteristische des durch Thaers Wirksamkeit bedingten Fortschrittes in dem landwirtschaftlichen Unterrichtswesen. Es ist, so sagt er in dem 1. Bande seiner „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft", durchaus nötig, „daß eine sinnliche Darstellung aller Gegenstände und ihre Behandlung in jedem Detail und in jedem Momente mit der Lehre verbunden sei, damit ein tiefer, klarer und bleibender Eindruck

bewirkt werde, auch von jedem wichtigeren Satze ein Erfahrungsbeweis oder erläuterndes Experiment gegeben werden könne". Um dies zu erreichen, glaubte Thaer „eine hinlänglich ausgedehnte und komplizierte Wirtschaft" nötig zu haben, „die zu allen wichtigen Operationen die Vorkehrungen enthält und Veranlassung giebt". Er hielt daher die Verbindung des Landwirtschaftsunterrichtes mit der Universität für weniger geeignet, soweit es sich um das Studium des für das praktische Wirtschaftsleben sich ausbildenden Landwirtes handelt; die für diesen bestimmten Lehrstätten würden deshalb zweckmäßig auf einem größeren Gute eingerichtet. Als daher das Mögliner Institut im Jahre 1810 mit der neuerrichteten Berliner Universität verbunden und Thaer zum außerordentlichen Professor an derselben ernannt wurde, suchte er dieses Verhältnis nach wenigen Jahren zu lösen und legte im Jahre 1819 seine Professur nieder. Bei der Entfernung Möglins von Berlin war dies auch gewiß zweckmäßig, aber prinzipiell ist der Auffassung Thaers entgegenzutreten. Es war, wie weiterhin darzulegen sein wird, einer späteren Zeit vorbehalten, zu zeigen, daß das gleiche Ziel, möglichste Förderung der Anschauung wirtschaftlicher Objekte und Vorgänge, ebenso gut, in vieler Beziehung sogar noch besser auch in anderer Weise und zwar inmitten einer Universität erreichbar sei, daß das „große Gut" also für einen erfolgreichen landwirtschaftlichen Fachunterricht, soweit es sich um Placierung der höheren Lehrstätten handelt, entbehrt werden könne. Wenn Thaer dasselbe für unerläßlich nötig erachtete, so hatte er allerdings für seine Zeit Recht. Galt es doch damals selbst die einfachsten wirtschaftlichen Maßnahmen, wie beispielsweise die eines ausgedehnten Kartoffelbaues mit Hilfe von Pferdehacken, zur Anschauung zu bringen, um nicht nur die Methode, sondern ganz besonders auch die wirtschaftliche und finanzielle Möglichkeit der größeren Ausdehnung des Anbaues zur Anschauung zu bringen und dadurch zur Nachahmung anzuregen. Jetzt dagegen, wo eine rationelle Kultur und die umfassendsten Maßnahmen intensiver Betriebsweisen allgemeiner verbreitet sind, hat selbstredend das Motiv, was in jener Zeit für die Notwendigkeit einer Unterbringung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten auf größeren Gütern sprach, seine Geltung verloren.

Die hervorragenden Erfolge Möglins ermutigten zu mannigfacher Nachfolge. Man errichtete landwirtschaftliche Akademien teils auf Gütern, die entfernt lagen von den Zentralpunkten wissenschaftlichen Verkehrs, teils in der Nähe von Universitäten. Auch im letzteren Falle bildeten sie einen selbständigen, in sich geschlossenen Lehrorganismus, dessen Beziehungen zu der benachbarten Universität nur äußerlicher und loser Art blieben und dessen charakteristisches Merkmal die Verbindung mit einem mehr oder weniger ausgedehnten, auf Rente bewirtschafteten Gute bildet. — Die erste nach Möglin errichtete höhere landwirtschaftliche Lehrstätte war die Akademie Hohenheim, welche 1818 gegründet wurde, unter Schwerz bald einen hohen Ruf erlangte und noch jetzt in reichster Wirksamkeit fortbesteht. — Im Jahre 1822 wurde die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt Schleißheim unter Schönleutners Leitung errichtet und 1852 nach Weihenstephan verlegt, wo sie noch gegenwärtig in Verbindung mit einer Brauereischule sich befindet und eines guten Besuches sich erfreut. Die landwirtschaftliche Akademie Tharand ward 1829 unter Schweitzer eröffnet und im Jahre 1868 wieder aufgehoben, nachdem dies bei Möglin bereits 1862 erfolgt war. Eine als Privatanstalt durch Karl Sprengel zu Regenwalde in Pommern 1842 gegründete Akademie erlosch mit seinem 1859 erfolgten Tode. — Die Akademie Eldena bestand von 1835 bis 1877, die Akademie Proskau von 1847 bis 1881. Die Akademie Poppelsdorf, gleichfalls 1847 gegründet und später durch eine Abteilung für Kulturtechnik mit gutem Erfolge erweitert, stand bis zum Jahre 1856 in noch näherer Beziehung zu der nah benachbarten Universität Bonn als gegenwärtig. Die zuletzt im Jahre 1858 in Waldau bei Königsberg errichtete landwirtschaftliche Akademie wurde schon nach zehnjährigem Bestehen wieder aufgehoben. — Sehr eng mit der Universität verbunden war die 1851 errichtete Akademie Göttingen-Weende. Eine eigenartige Stellung nahm auch die von J. G. Schulze 1826 in Jena begründete und nach seiner Rückkehr von Eldena im Jahre 1839 wieder aufgerichtete landwirtschaftliche Lehranstalt ein. Dieselbe war eine Privatanstalt und bildete einen in sich geschlossenen Lehrorganismus, der aber so innig, wie es unter solchen Umständen möglich ist, mit der Universität verknüpft war. Schulze selbst war ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena und außer ihm lehrten auch andere Professoren derselben an seinem „landwirtschaftlichen Institute". Die Institutisten wurden auch an der Universität immatrikuliert und erlangten damit die Berechtigung, an dieser selbst Vorlesungen zu hören. Schulze legte außerordentlichen Wert auf die Verbindung des Landwirtschaftsstudiums mit der Universität und fand darin mit Recht die sicherste Stütze für seine Bestrebungen, bei den Schülern neben tüchtiger Fachbildung möglichste För-

derung aller idealen Lebensinteressen zu erreichen. Für die praktische Demonstration wurde das benachbarte Kammergut Zwätzen benutzt.

Unstreitig haben die landwirtschaftlichen Akademien zur Ausbildung der Landwirtschaftslehre und zur Hebung des Landwirtschaftsbetriebes sehr Bedeutendes geleistet, aber zu verkennen ist nicht, daß die bei ihrer ersten Anlage maßgebenden Gesichtspunkte weiterhin zu einseitig festgehalten wurden und daß infolgedessen die Fortschritte allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis nicht immer angemessene Berücksichtigung fanden.

Dies zeigte der Widerstreit, den das im Jahre 1840 erschienene reformatorische Werk von Justus von Liebig: „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie" hervorrief und die Art der Aufnahme, welche das bedeutsame Werk von Schleiden: „Die Physiologie der Pflanzen und die Theorie der Pflanzenkultur" fand. Beide Autoren waren bahnbrechende Forscher in ihren Wissensdisziplinen, beide standen der Landwirtschaft fern und deshalb zeigten die Werke beider neben neu errungenen, für die Landwirtschaft fruchtbar zu machenden, höchst wertvollen Erkenntnissen mancherlei irrige Voraussetzungen. Diese bemängelte man, verstand aber nicht den Wahrheitskern zu würdigen und auf eigenem Fachgebiete zu segensreicher Weiterentwickelung zu führen[1]). Mit gutem Rechte riet daher Schleiden seinen landwirtschaftlichen Lesern, ein gründlicheres Studium der Naturwissenschaften zu treiben, als meistens an den landwirtschaftlichen Lehrstätten stattfinde, und von Liebig erblickte ebenfalls in einer unzureichenden naturwissenschaftlichen Bildung die Ursache des mangelnden Verständnisses für seine bahnbrechende Lehre. Er erklärte 1861 in einer Festrede, die Akademien hätten sich überlebt, dem Bedürfnisse der Landwirte könnten nur die ohne spezielle Anwendung auf ein besonderes Fach gehaltenen allgemeinen Vorlesungen über Naturwissenschaften und Nationalökonomie entsprechen, wie sie an den Universitäten sich vorfinden — das landwirtschaftliche Studium müßte daher an diese verlegt werden.

3. Die Entwickelung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtes in neuerer Zeit. Schon ein Jahr früher, als jene Forderung Liebigs ausgesprochen wurde, war bereits der erste Schritt zu ihrer Erfüllung geschehen. Von seiten des landwirtschaftlichen Zentralvereines der Provinz Sachsen ward 1860 beantragt, daß ein Lehrstuhl für Landwirtschaft an der Universität Halle errichtet werde und bereits 1862 wurde der frühere Wirtschaftsdirektor Dr. Julius Kühn zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät dieser Universität ernannt. Nach der von demselben im Jahre 1888 in höherem Auftrage herausgegebenen Festschrift „Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle" wurden nähere Bestimmungen über die Organisation des Landwirtschaftsstudiums von seiten des Unterrichtsministeriums nicht getroffen, aber auch weitere Mittel, als die Besoldung des Landwirtschaftsprofessors, nicht in Aussicht gestellt. Somit war das Studium der Landwirtschaft eben einfach, ohne irgend welche Ausnahmemaßnahmen als Fakultätsstudium der Universität einzufügen! Daraus ergab sich von selbst, daß den Landwirten für das Studium der Grundwissenschaften ihres Faches nur die Vorlesungen über Naturwissenschaften und Nationalökonomie zu Gebote stehen, wie sie an der Universität gehalten werden und die sie gemeinsam mit den übrigen Studenten zu hören haben. Weniger einfach gestalteten sich die Verhältnisse bei der Fachdisziplin selbst. Daß die Begründung eines Ordinariates für Landwirtschaft allein nicht genüge, um ein erfolgreiches Studium des Landwirtes von Beruf zu sichern, hatte die mehr als hundertjährige Geschichte der an den Universitäten früher errichteten landwirtschaftlichen Lehrstühle gezeigt. Die Landwirtschaftslehre konnte sich auch nicht im Sinne solcher früheren Einrichtungen neu in die Universität einfügen wollen, denn die seit jener Zeit zu hoher Entwickelung gelangte Nationalökonomie behandelte bereits die gewerbliche Seite der Landwirtschaft als einen Teil der praktischen Volkswirtschaftslehre in ausreichendem Maße. Besitzt die Landwirtschaftswissenschaft nicht ein eigenes, selbständiges Gebiet für Lehre und Forschung, dann ist sie auch nicht berechtigt, als ein besonderes Glied in die Wissensdisziplinen sich einzureihen, welche die philosophische Fakultät umschließt. Daß eine solche Berechtigung aber vorliegt, ergab sich aus folgenden Erwägungen.

Der Landwirt hat zur Aufgabe, dem Grund und Boden die größtmöglichste Menge nutzbarer Stoffe so abzugewinnen, daß für ihn als Gewerbsunternehmer der nachhaltig größtmögliche Reinertrag sich ergiebt. Bei Erfüllung dieser Aufgabe unterliegt seine allgemeine wirtschaftliche Thätigkeit denselben Einflüssen und Gesetzen, wie die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes überhaupt, eine wissenschaftliche Betrachtung derselben fällt daher in das Gebiet der Volkswirtschaftslehre. So spricht sich auch Roscher in seinen „Grundlagen der Nationalökonomie" bezüglich der Landwirtschaft aus: „Die Lehre

1) Eine Ausnahme bilden die späteren Ausführungen von Settegast, aber dieser empfing seine naturwissenschaftliche Schulung an der Universität Berlin unter Mitscherlich und Magnus.

von den Produktionskosten, von der Kapitalaufnahme und Arbeitslöhnung, vom Absatze der Produkte, vom Reinertrage und Preise der Grundstücke ist rein nationalökonomisch." Andererseits hat sich mit diesen Lehren auch die Landwirtschaftswissenschaft zu beschäftigen. Sie wird dabei zum Teil anderen Gesichtspunkten folgen, als es von seiten der Nationalökonomie geschieht, aber immerhin hat die Landwirtschaftswissenschaft nach dieser Richtung ihrer Wirksamkeit hin keinen Anspruch auf Selbständigkeit. Anders gestaltet sich dagegen ihre Stellung auf dem Gebiete der Produktionslehre.

Die Maßnahmen zur Stofferzeugung, der Anbau der Pflanzen und die teilweise Umwandlung der Pflanzenprodukte durch Viehhaltung und Viehzucht berühren das Gebiet der Naturwissenschaften. Mit den auf vieltausendjährige Wahrnehmungen gestützten empirischen Regeln für die Kultur von Pflanzen und für Haltung und Zucht von Tieren haben die Naturwissenschaften allerdings nichts zu thun, wohl aber treten sie in Wirksamkeit, sowie es sich um die nähere Untersuchung der Erscheinungen und um tiefere Begründung der Maßnahmen des Ackerbaues und der Viehzucht handelt. Es hat daher auch der Fortschritt der Naturwissenschaften die Landwirtschaft außerordentlich gefördert und insbesondere waren es Chemie und Physiologie, welchen die mächtigsten Impulse zu danken sind. Aber so bedeutsam auch der Einfluß ist, den die Naturwissenschaften auf Hebung der Landwirtschaft ausübten und weiterhin zum Wohle derselben ausüben werden, und so notwendig es ist, daß die Landwirtschaftswissenschaft ihrer weiteren Entwickelung folge und darin eine wesentliche Stütze für die eigene Fortbildung zu finden wisse, so fällt doch ihr Beobachtungs- und Erfahrungskreis trotz aller nahen Berührungspunkte nicht mit dem der einzelnen naturwissenschaftlichen Disziplinen völlig zusammen, sondern stellt sich ihnen als ein besonderer und selbständiger zur Seite. Zum Belege dafür wird hier eine kurze Ausführung genügen.

Den leuchtenden Sonnenstrahlen entstammt die Kraft, welche die chlorophyllhaltige Pflanze befähigt, die Kohlensäure der Atmosphäre zu assimilieren und dadurch unter Mitwirkung der von den Wurzeln dem Boden entnommenen Nährstoffe die Fülle der organischen Substanzen zu erzeugen, welche teils direkt von dem Menschen genützt werden können, teils durch Umwandelung in dem tierischen Körper für ihn nutzbar gemacht werden.

Das ursprünglich gegebene Maß dieser Stoffproduktion würde nur einer sehr beschränkten Menschenzahl Nahrung, Kleidung und sonstige Nutzung gewähren können; durch den Betrieb der Landwirtschaft ist es dagegen ermöglicht, die Produktion von organischer Substanz so erheblich zu steigern, daß die Bedürfnisse einer zahlreichen Bevölkerung Befriedigung finden, und je mehr die letztere wächst, um so bedeutsamer erscheint die Vervollkommnung des Landwirtschaftsbetriebes, um dem wachsenden Bedarfe, soweit möglich, folgen zu können.

Die Werkzeuge, deren der Landwirt sich bedient, um ein über jenes ursprüngliche weit hinausgehendes Maß der Produktion von organischer Substanz zu ermöglichen, sind die Kulturpflanzen und Kulturtiere. Diese Kulturorganismen sind in ihrer Gesamtbeschaffenheit von den wildlebenden Pflanzen und Tieren nicht verschieden. Die Ansicht von Schleiden u. A., nach welcher die Kulturpflanzen von den wildwachsenden dadurch sich unterscheiden sollen, daß sie abnorme Erscheinungen des Pflanzenreiches, regelwidrige Bildungen seien, welche infolgedessen eine besondere Krankheitsanlage in sich trügen, hat sich bei näherer Untersuchung des Sachverhaltes nicht bestätigt. Wildwachsende Pflanzen leiden an den von Schleiden als charakteristisch hervorgehobenen Krankheitsformen oft in weit höherem Maße, als je an Kulturpflanzen beobachtet wurde, und die Bildungsabweichungen der letzteren sind ganz analog denen, welche auch an wildwachsenden Pflanzen vorkommen. Wo ein Unterschied besteht, ist er nur ein gradueller, der durch den Einfluß der weit mannigfaltigeren Verhältnisse sich erklärt, unter denen die Kulturpflanzen sich entwickeln. Dasselbe gilt von den Kulturtieren im Vergleich mit den wildlebenden Formen. Nur in einer Beziehung besteht eine wesentliche Differenz zwischen diesen beiden Gruppen von Organismen. Die wildlebenden kommen nur dort vor, wo sich von Natur die Bedingungen ihres Gedeihens vorfinden, die Kulturformen sucht der Landwirt dagegen um ihrer Nutzbarkeit willen über ihren ursprünglichen — bei vielen der wichtigsten Kulturpflanzen nicht einmal bekannten — Verbreitungsbezirk weit hinaus, also auch dort hervorzubringen, wo sie von Natur nicht vorkommen, wo die ursprünglich gegebenen Verhältnisse ihnen nicht zusagen würden. Seine Aufgabe besteht darin, Verhältnisse der Art so umzugestalten durch Bodenbearbeitung, Düngung und Pflege, daß sie der anzubauenden Pflanze zusagend werden. Was die Natur in einzelnen günstigen Fällen und in besonderen Lokalitäten entwickelte, das vermag der Landwirt über weite Ländergebiete durch die Kultur zu verbreiten und noch weiter, den speziellen Zwecken des Anbaues entsprechend, umzubilden. Und genau so verhält es sich mit den Kulturtieren. Auch bei ihnen ist die ursprüngliche Herkunft zum

Teil nicht sicher bekannt, auch sie existieren meist unter Verhältnissen, in denen sie verkümmern oder ganz der Vernichtung anheim fallen würden, wenn der Mensch seine pflegende Hand von ihnen abzöge, auch sie dienen bestimmten Nutzungszwecken und werden mit Rücksicht auf diese ernährt und gezüchtet, nach den wechselnden Anforderungen des Marktes auch wohl in ihren Formen und Eigenschaften modifiziert.

Nicht jede Pflanze aber, die kultiviert, also unter künstlich geschaffenen Verhältnissen zur Entwickelung gebracht wird, ist eine „Kulturpflanze“. Die Pflanzen eines botanischen Gartens sind beispielsweise wohl angebaute Pflanzen, aber nur zum allergeringsten Teile sind es Repräsentanten von wirklichen Kulturpflanzen. Ebenso sind die vorübergehend gezähmten oder in zoologischen Garten gehaltenen Tiere wohl den Verhältnissen ihres natürlichen Vorkommens entrückt, aber deshalb noch nicht zu den „Kulturtieren“ zu rechnen. Zu ihnen und zu den Kulturpflanzen gehören nur diejenigen Organismen, welche um ihrer hervorragenden Nutzbarkeit willen geeignet sind, dem Landwirte als Werkzeuge zur größtmöglichen Produktion zu dienen und die deshalb von ihm mit Vorteil in größerer Menge gebaut oder gehalten und gezüchtet werden können.

Der praktische Landwirt wird diese Organismen um so erfolgreicher seinen Zwecken dienstbar machen, je genauer er sie selbst und die Bedingungen kennt, unter denen sie sich am günstigsten und zweckentsprechendsten entwickeln, je mehr er also auf dem Gebiete seiner Wirksamkeit eine wissenschaftliche Einsicht zu gewinnen imstande ist. Zu solcher wissenschaftlichen Erkenntnis kann aber nur eine exakte Forschung führen. Diese hat nicht allein den Bau und die gesamten Lebenserscheinungen der Kulturorganismen, sowie die äußeren Lebensbedingungen derselben nach streng naturwissenschaftlichen Methoden allseitig klar zu legen, sondern muß auch die Untersuchung unter steter Rücksichtnahme auf den Zweck des Anbaues und der Haltung der Kulturorganismen, also unter steter Beziehung auf ihre Befähigung zur möglichst rentabelen Produktion ausführen. Dies ergiebt sich schon aus dem Begriffe des Kulturorganismus und gerade hierin liegt der Schwerpunkt und die Eigenartigkeit der Aufgabe. Mit dieser steten Rücksichtnahme auf die Rentabilitätsverhältnisse ist aber ein leitendes Motiv für die Untersuchung und eine Richtung der Erwägung bei Würdigung der eruirten Thatsachen gegeben, die den rein naturwissenschaftlichen Disziplinen durchaus fernliegen und deren volle Bedeutung und Tragweite auch nur die Landwirtschaftswissenschaft ganz zu erfassen vermag. Es hat daher diese auf ihrem Gebiete selbst untersuchend vorzugehen und darf sich nicht lediglich auf das stützen wollen, was die einzelnen naturwissenschaftlichen Disziplinen an für ihren Zweck verwertbarem Material darbieten, sie wird auch durch eigene Forschung erst recht befähigt, das von anderer Seite ihr Gebotene in zweckentsprechendster Weise kritisch auszunutzen. In solcher Auffassung ist die Landwirtschaftswissenschaft in der That eine selbständige Wissensdisziplin, die sich den naturwissenschaftlichen Disziplinen an die Seite stellt und die nach ihrem wesentlichen Inhalte als die Physiologie und Biologie der Kulturorganismen bezeichnet werden kann. Als solche hat sie sich auch in Halle als Universitätsdisziplin neu eingeführt und glaubte deshalb auch für ihre Wirksamkeit dieselben Hilfsmittel für Lehre und Forschung verlangen zu dürfen, wie sie andere naturwissenschaftliche Disziplinen besitzen.

Es ist dem Sprachgebrauche an Universitäten entsprechend, die gesamten Hilfsmittel für Lehre und Forschung bei den naturwissenschaftlichen Disziplinen unter der Bezeichnung „Institut“ zusammenzufassen. Man spricht daher von einem chemischen Institute, botanischen Institute, physiologischen Institute 2c. Sollte die Landwirtschaftswissenschaft als selbständige Wissensdisziplin ebenbürtig und vollgerüstet in den Kreis der Universitätsdisziplinen eintreten, so mußte sie die Erweiterung des Lehrstuhles durch Gründung eines landwirtschaftlichen Instituts zu erlangen suchen — nicht eines „Lehrinstituts“, als eine aparte, der Universität gegenüber nebenher laufende, zu ihr nur in einem äußeren und losen Zusammenhange stehende, einen gesonderten Lehrorganismus darstellende Einrichtung, sondern als ein Universitätsinstitut, wie es die naturwissenschaftlichen und medizinischen Institute sind, die sämtlich nichts anderes darstellen, als die Vereinigungspunkte aller äußeren Hilfsmittel für Veranschaulichung und Uebung, für Lehre und Forschung in der betreffenden Disziplin. Es ist dieser Gedanke zuerst in Halle ausgesprochen und realisiert worden, er folgte aber mit logischer Konsequenz aus der Auffassung über das Wesen der Landwirtschaftswissenschaft, mit welcher diese in die Universität Halle sich neu einzuführen suchte. Die daraus sich ergebende, ganz universitätsgemäße, für exakte Fachbildung unerläßliche und für die Erfolge des Universitätsstudiums der Landwirtschaft entscheidende Forderung war schwer und in ihrem ganzen Umfange nur allmählich zu erfüllen. Erst nach 30-jährigem Bestehen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle ist die

Ausrüstung desselben nunmehr zu vollem Abschluß gelangt. Es umfaßt außer den landwirtschaftlichen Sammlungen und dem landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium einen 1 ha großen landwirtschaftlichen Pflanzgarten und den 82 ar großen landwirtschaftlichen Tiergarten, dessen Bestand von 100 Stück Großvieh à 500 kg Lebendgewicht in ca. 850 Exemplaren die mannigfaltigsten Rassen und Formen aller Arten landwirtschaftlicher Haustiere zur Anschauung bringt und zugleich als die erste öffentliche Versuchsstätte für systematische tierzüchterische Forschung ungemein wertvolles Demonstrationsmaterial für die Lehre von der Vererbung darbietet. Nicht minder reiches Unterrichtsmaterial gewährt das nur 1,12 km vom Institutsgrundstück entfernt liegende, 106 ha 46 a umfassende Versuchsfeld. — Durch das landwirtschaftliche Institut der Universität Halle ist der Beweis geliefert worden, daß es möglich ist, den studierenden Landwirten in einer dem Charakter der Universitätseinrichtungen durchaus entsprechenden Form eine eher noch vollkommenere Gelegenheit zur Anschauung landwirtschaftlich wichtiger Objekte und zur Verfolgung wirtschaftlicher Vorgänge der mannigfaltigsten Art zu geben, als es jemals auf dem Gute einer Akademie der Fall war. Das letztere gestattet mit Rücksicht auf die Erzielung einer größtmöglichen Rente nicht, in so ausschließlicher Weise den Lehrzwecken Rechnung zu tragen, wie es bei einem hierfür besonders eingerichteten Versuchsbetriebe stattfinden kann.

Durch ein gründlicheres Studium der Naturwissenschaften einerseits und durch die reiche Gelegenheit zu praktischen Demonstrationen und Uebungen andererseits ist bei dem als Fakultätsstudium der Universität organisch eingefügten und durch ein angemessen ausgestattetes Institut unterstützten Landwirtschaftsstudium eine tüchtige Fachbildung in bester Weise gesichert. Damit verbindet sich aber noch ein weiterer großer Vorteil. Der Landwirt soll sich während seiner Studienzeit auch die Grundlagen aneignen für eine erfolgreiche Wirksamkeit im öffentlichen Leben, damit er die ethischen Aufgaben seines Berufes und Standes tiefer erfasse und den Pflichten möglichst gerecht werde, die er der Kirche, der Schule, der Gemeinde und dem Staate gegenüber zu erfüllen hat. Für eine solche Förderung der staatswissenschaftlichen und allgemeinen Geistesbildung giebt es keine geeigneteren Stätten als die Universitäten. Deshalb ist auch die Verbindung des Landwirtschaftsstudiums mit technischen Hochschulen oder die Errichtung selbständiger Fachschulen in größeren Städten weniger zweckmäßig. Wenn auch im letzteren Falle wie bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin die Möglichkeit gegeben ist, daß die Studierenden auch an der Universität Vorlesungen hören können, so sind dieselben doch in der Regel zu sehr durch den in sich geschlossenen selbständigen Lehrorganismus ihrer Fachschule befangen und nur wenige vermögen sich diesem Banne zu entziehen. Nur wenn der Landwirt inmitten der Universität steht, wenn er genau so, wie die Studierenden anderer Wissenschaften und gemeinsam mit ihnen bei den allgemein grundlegenden Disziplinen seinen Unterricht empfängt, wird er des ganzen segensreichen Einflusses des Universitätsstudiums teilhaftig werden, nur so vermag er den vollen Erfolg einer allseitigen und gründlichen geistigen Durchbildung zu erreichen. Je allgemeiner sich aber ein solches Universitätsstudium der Landwirtschaft verbreitet, ein um so bedeutsamerer Einfluß wird sich auf Hebung und Vervollkommnung des ganzen Standes der Landwirte kundgeben. — Eine bedeutsame Wirkung äußert das Fakultätsstudium der Landwirtschaft in der Form, in welcher es zuerst an der Universität Halle zur Einführung gelangte, auch dadurch, daß bei demselben weit höhere Anforderungen an den Landwirtschaftsdozenten herantreten, die andererseits aber auch die reichsten Anregungen geben und ihn zu fruchtbringenderer Wirksamkeit führen. Wenn die studierenden Landwirte die Vorlesungen über die einzelnen naturwissenschaftlichen Disziplinen gemeinsam mit den übrigen Studierenden der Universität hören, so können sie nicht voraussetzen, nähere Beziehungen zu ihrem Fachgebiete vorgetragen zu erhalten, es wird ihnen daher stets bewußt bleiben, daß es in diesen Vorlesungen lediglich ihre Aufgabe ist, gründlich Physik, Chemie, Botanik ꝛc. zu lernen, um so die rechte Grundlage für die Fachdisziplin zu gewinnen. Dann hat aber der Landwirtschaftsdozent die Aufgabe, seinerseits diese Beziehungen aufzunehmen und auf solcher Grundlage die Landwirtschaftslehre zu entwickeln. Um dies aber in rechter Weise ausführen zu können, muß er selbst gründlich naturwissenschaftlich geschult sein. — Will derselbe ferner als Universitätsdozent seine Aufgabe voll erfüllen, dann darf er nicht nur lehrend wirken wollen, sondern hat auch an der Weiterbildung seiner Wissenschaft zu arbeiten. Da diese aber eine wesentlich naturwissenschaftliche Disziplin ist, so muß er sich auch in experimentellen Untersuchungen geübt und dadurch befähigt haben, auf seinem Gebiete selbständig zu forschen und exakt zu untersuchen, dann wird er aber auch die Fortschritte auf den sein Gebiet berührenden Wissenszweigen in rechter Weise

zu würdigen wissen. Er wird die dort gewonnenen Ergebnisse weder unterschätzen noch kritiklos verwerten, sondern wird sie in Beziehung auf sein Fachgebiet prüfen, wohl auch für dasselbe erweitern und vertiefen und mit den Resultaten eigener Untersuchungen verknüpfen. So gestalten sich die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten zu Forschungsstätten für Pflanzenkultur und Tierzucht, von denen aus die wohlthätigste Rückwirkung auf die Lehrthätigkeit der Landwirtschaftsdozenten sich ergiebt. Das so organisierte Fakultätsstudium der Landwirtschaft bewährte sich auch in solchem Maße, daß die Frequenz der an der Universität Halle studierenden Landwirte von Beruf von 3 im Wintersemester 1862/63 auf 218 im Wintersemester 1871/72 und auf 302 im Wintersemester 1892/93 anstieg. Außerdem nehmen Kameralisten und Studierende der Rechtswissenschaft an den landwirtschaftlichen Vorlesungen teil. Diese Erfolge des Fakultätsstudiums der Landwirtschaft führten zu gleichen oder doch analogen Einrichtungen an anderen deutschen Universitäten. So wurde im Jahre 1869 an der Universität Leipzig ein Ordinariat für Landwirtschaft gegründet und mit einem landwirtschaftlichen Institut ausgerüstet, das in neuester Zeit unter Kirchners Leitung eine sehr bedeutende Erweiterung erfahren hat. Im Jahre 1871 ward Thaer als Ordinarius für Landwirtschaft an die Universität Gießen berufen und zum Direktor des daselbst neu errichteten landwirtschaftlichen Instituts ernannt. 1872 wurde auf Veranlassung Drechslers die Akademie Göttingen-Weende nach den Prinzipien des Fakultätsstudiums umgewandelt und demgemäß dem Lehrstuhl für Landwirtschaft an der Universität Göttingen ein landwirtschaftliches Institut beigegeben; in demselben Jahre ward auch der Lehrstuhl für Landwirtschaft an der Universität Königsberg durch ein landwirtschaftliches Institut erweitert. Die gleiche Einrichtung wurde 1876 an der Universität Kiel und 1881 an der Universität Breslau getroffen. — Das in Jena von Fr. G. Schulze begründete private Lehrinstitut ward nach dem Tode desselben in ein Staatsinstitut umgewandelt und bildet zwar auch als solches eine besondere Lehranstalt, die aber noch inniger als früher mit der Universität verbunden und mit Versuchsfeldern sowie sonstigen Lehrmitteln reich ausgerüstet ist.

In Heidelberg wurde im Wintersemester 1872/73 durch Berufung zweier Ordinarien für Landwirtschaft ein Versuch begonnen, nach Reuningschen, befremdlicher Weise selbst von J. v. Liebig (Augsb. Allgem. Ztg. 1872, Nr. 155) gebilligten, das Wesen der Landwirtschaftswissenschaft aber gänzlich verkennenden, die Bedeutung ausreichender Unterrichtsmittel für Anschauung und Uebung unterschätzenden Ideen das Landwirtschaftsstudium an der Universität neu zu gestalten. Trotz vorzüglicher Lehrkräfte blieb dieser Versuch, wie vorauszusehen war, ohne nachhaltigen Erfolg. Gegenwärtig besteht daselbst noch ein Ordinariat für Landwirtschaft, das vorzugsweise für Ausbildung von staatlichen Verwaltungsbeamten wirksam ist. — Frühzeitig hat man auch versucht, das Landwirtschaftsstudium mit polytechnischen Schulen zu verbinden. So wurde bereits im Jahre 1850 an dem Collegium Carolinum in Braunschweig eine Professur für Landwirtschaft gegründet, die bis 1885 bestehen blieb. — Im Jahre 1865 ward eine „Landwirtschaftliche Hochschule“ als Abteilung der polytechnischen Schule zu Karlsruhe eröffnet, die 1872 bei Neubegründung des Landwirtschaftsstudiums an der Universität Heidelberg wieder aufgehoben wurde. In analoger Weise fand 1869 in Darmstadt die Gründung einer „höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt“ als Abteilung des dortigen Polytechnikums statt, deren Wirksamkeit jedoch nur bis 1873 währte. Dagegen besteht noch jetzt mit bestem Erfolge die im Jahre 1874 eingerichtete landwirtschaftliche Abteilung der polytechnischen Hochschule in München.

Eine weitere Form höherer landwirtschaftlicher Unterrichtsanstalten bilden selbständige Lehrstätten in größeren Städten. So wurde in Berlin bereits 1859 eine derartige Einrichtung unter Schulz-Fleeth begründet, an der vom Jahre 1871 bis 1877 auch Hermann von Nathusius lehrte. Durch A. C. O. vom 14. Febr. 1881 (Staatsanzeiger Nr. 49) ward diese Lehranstalt zu einer landwirtschaftlichen Hochschule umgebildet und später durch Abteilungen für Kulturtechnik und landwirtschaftlich technische Gewerbe erweitert, die besonders zahlreich besucht sind, wie folgende Frequenzzahlen zeigen. Im Wintersemester 1892/93 befanden sich nach „amtlichem Verzeichnisse“ unter 427 an der landwirtschaftlichen Hochschule inskribierten Studierenden 117 Landwirte von Beruf, und im Sommersemester 1893 unter 433 Studierenden nur 56 Landwirte oder 13 % der Gesamtzahl.

Nach diesen Darlegungen bestehen gegenwärtig sehr mannigfache Formen des höheren landwirtschaftlichen Studiums in Deutschland, ohne Zweifel gebührt aber dem Fakultätsstudium, dem Studium der Landwirtschaft inmitten der Universität der Vorzug, insofern eine exakte Fachbildung durch das Vorhandensein genügender Lehrmittel, durch ein angemessen ausgerüstetes landwirtschaftliches Institut gesichert ist. Diese Bedingung darf allerdings nicht unerfüllt bleiben. Es liegt aber auch kein Grund vor, der dazu

nötigen könnte, die Landwirtschaftswissenschaft anders zu behandeln wie die übrigen Wissenschaften; sie hat insbesondere nicht minderen Anspruch, in angemessener Ausstattung an der Universität vertreten zu sein, wie die Arzneikunde. Sie ruhen beide auf gleicher naturwissenschaftlicher Basis, sie haben für Förderung der Unterrichtszwecke analoge Bedürfnisse und sind von gleich hoher allgemeiner Bedeutung, denn es ist doch ebenso wichtig, die wachsende Bevölkerung zu ernähren, als ihre Krankheiten zu heilen! Die Errichtung und Erhaltung eines Lehrstuhles der Landwirtschaft sollte daher im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt an jeder Universität ohne Rücksicht auf die Frequenzverhältnisse erfolgen, wogegen die Ausstattung des Lehrapparates den letzteren entsprechend zu modifizieren sein würde; aber einen Arbeitsraum für sich und für Studierende, einen angemessen ausgestatteten Sammlungsraum und ein Versuchsgeld mäßiger Ausdehnung müßte unter allen Umständen dem Landwirtschaftsdozenten gewährt werden. Der dafür erforderliche Aufwand wird allein schon dadurch völlig gedeckt, daß der tüchtige, exakt geschulte Dozent an der Fortbildung seiner Wissenschaft arbeitet, andererseits aber auch anregend und fördernd auf seine landwirtschaftliche Umgebung wirkt, theils durch Vorträge in den landwirtschaftlichen Vereinen, besonders aber auch durch Leitung und Kontrolle von Versuchen mannigfacher Art, zu deren Ausführung er die praktischen Landwirte im Interesse der Vervollkommnung ihres eigenen Wirtschaftsbetriebes veranlaßt. Er kann dadurch sehr viel zur Hebung der Produktion beitragen und so dem Staate auch bei minder günstiger oder fehlender Frequenz weit mehr nützen, als derselbe für ihn und sein Institut aufwendet. Das letztere gereicht auch unter allen Umständen den für das Verwaltungsfach sich vorbildenden Juristen zum Vorteil, weil auch für diese die Vorlesung allein nicht den vollen Erfolg sichert, es sollten auch hier Uebungen und praktische Demonstrationen hinzutreten, um das Interesse an der Sache mehr zu beleben und um das in den Vorlesungen Gehörte zu ergänzen und zu befestigen. — Es ist daher sehr zu beklagen, daß im Königreich Preußen, wo doch durch die hohe Einsicht der Unterrichtsverwaltung das Fakultätsstudium der Landwirtschaft zuerst und in sachgemäßester Form ermöglicht wurde, bei Gelegenheit der teilweisen Aufhebung der Akademien nicht eine einheitliche Organisation des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtes zur Ausführung gelangte. Die Landesvertretung hatte in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 6. XII. 1873 bei Gelegenheit der Beratung des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung, zu deren Ressort die landwirtschaftlichen Akademien gehören, beschlossen, das Ministerium aufzufordern, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehle, den höheren landwirtschaftlichen Unterricht dem Ressort des Unterrichtsministeriums zu unterstellen und „die landwirtschaftlichen Akademien Eldena, Poppelsdorf und Berlin mit den Universitäten Greifswald, Bonn und Berlin nach Analogie der landwirtschaftlichen Institute zu Halle, Königsberg, Kiel und Göttingen zu verbinden". In der folgenden Sitzungsperiode erkannte der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal an, daß die letztgenannten Akademien in manchen Beziehungen einer Regeneration bedürften, sprach sich aber gegen den vorjährigen Beschluß des Hauses der Abgeordneten aus, indem er nachzuweisen suchte, daß das Universitätsstudium ganz trefflich sei für Studierende, welche das Zeugnis der Reife erworben haben, es eigne sich aber nicht für minder vollkommen Vorgebildete, wie es in vielen Fällen die Landwirtschaft Studierenden seien. Für diese bedürfe es besonderer akademischer Anstalten, „bei welchen der Inhalt der Vorlesungen bemessen ist für die Vorbildung der Hörer". Im Verlauf der weiteren Verhandlungen erreichte Dr. Friedenthal, daß Poppelsdorf als Akademie bestehen blieb, während die Akademien Eldena und Proskau aufgehoben wurden, das Lehrinstitut in Berlin aber die oben erwähnte Umwandlung in eine selbständige landwirtschaftliche Hochschule erfuhr. Diese ist also nach den Intentionen ihres Schöpfers eine Hochschule für Immaturi! Streng genommen trägt sie daher ihren Namen nicht mit Recht, weil die Anpassung des Lehrstoffes an einen minderen Grad der Vorbildung dem Charakter der Hochschule widerspricht. Es sind aber auch die Voraussetzungen nicht zutreffend, von denen Dr. Friedenthal bei ihrer Gründung ausging. — Es ist freilich zu beklagen, daß die Vorbildung der sich dem Studium an Hochschulen zuwendenden Landwirte vielfach zu wünschen übrig läßt, aber nach dieser Seite hin haben die Akademien entschieden eben deshalb ungünstig gewirkt, weil sie dem von Dr. Friedenthal empfohlenen Prinzip der Anpassung schon früher huldigten und infolgedessen nicht Anregung zur Besserung der Verhältnisse geben konnten; eine landwirtschaftliche Hochschule aber, in der Hauptstadt des Reiches für gleichen bedenklichen Zweck geschaffen, muß die gleiche Wirkung noch weit intensiver äußern und wesentlich dazu beitragen, einen niederen Bildungsstand der Landwirte des Großbetriebes für immer stabil zu machen. Dies wird in um so höherem Grade der Fall sein, wenn es

gelingen sollte, durch Bekämpfung des landwirtschaftlichen Universitätsstudiums den gesamten höheren Landwirtschaftsunterricht mehr und mehr an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin zu konzentrieren. — Dr. Friedenthal betonte mit gutem Recht, daß die vollkommenste Vorbildung, also die Erwerbung des Zeugnisses der Reife eines Gymnasiums oder Realschule 1. Ordnung das vorteilhafteste Universitätsstudium sichert, aber dies schließt die Möglichkeit nicht aus, immerhin schon recht befriedigende Erfolge des Studiums bei etwas minder vollkommener Vorbildung zu erlangen — eine Möglichkeit, die nicht in Frage kommen kann, wenn es sich um künftige Erteilung öffentlicher Rechte und Staatsämter handelt, wohl aber dann, wenn nur die Absicht vorliegt: „eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach" zu gewinnen, wie es in § 36 des für das Universitätsstudium erteilten königl. preußischen Prüfungsreglements vom 4. VI. 1834 lautet. Würden durch die in dem angegebenen Reglement seit mehr denn 50 Jahren gemachten Konzessionen Nachteile für die Universitäten herbeigeführt worden sein, so hätte man nicht später noch ausdrücklich den Pharmaceuten auf Grund der Qualifikation für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger die Immatrikulation gewährt. Dieselbe Bestimmung wurde in Halle bei der Immatrikulation der Landwirte mit bestem Erfolge und ohne Schädigung der Universitätsinteressen angewandt. Daß dadurch insbesondere auch nicht eine ungünstige Beeinflussung der wissenschaftlichen Höhe der Vorlesungen herbeigeführt wurde, das haben amtliche Gutachten mehrerer hallescher Professoren bezeugt. Dr. Heintz, Ordinarius für Chemie, bemerkt u. a. über Studierende, welche nur die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst besitzen: „Namentlich haben die Studierenden der Landwirtschaft aus dieser Kategorie meinen Vorträgen im Durchschnitt ebenso gut folgen können, wie die mit dem Zeugnis der Reife versehenen Studierenden, obgleich ich auf den Umstand, daß auch minder gut vorbereitete Zuhörer, namentlich Landwirte, meinen Vorlesungen beiwohnen, keinerlei Veranlassung gefunden habe, die streng wissenschaftliche Form meiner Vorträge zu modifizieren. Ich habe davon mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, nicht nur durch die Prüfungen der Landwirte, sondern besonders und in größerer Ausdehnung durch den persönlichen Verkehr mit den sich an den praktischen Uebungen im Laboratorium beteiligenden Landwirten." In gleicher Weise spricht sich der Professor der Botanik Dr. G. Kraus aus und schließt sein Gutachten über die Befähigung der nicht das Maturitätszeugnis besitzenden Landwirte mit den Worten: „Ich kann mit bestem Gewissen behaupten, daß sie in der Auffassung der reinen Wissenschaft und in der Aneignung eines gründlichen Verständnisses keine größeren Schwierigkeiten haben, als die übrigen Studierenden." Ein sehr ausführliches Gutachten erteilte Professor Dr. Conrad, dessen Schlußsatz hier angeführt sei: „So wünschenswert es an und für sich unzweifelhaft ist, daß die Vorbildung der studierenden Landwirte allmählich auf das Niveau der übrigen Studierenden gebracht wird, so beklagenswert würde es nach dem Gesagten sein, wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen allen denen die Möglichkeit des Studiums an einer Universität genommen würde, welche nicht die Maturitätsprüfung bestanden haben, da, wie ich zu zeigen suchte, auch solche auf der Universität erheblich gefördert werden können, und in einer Weise, wie es nur auf der Universität möglich ist." — Wohl ist danach zu streben, daß auch die Vorbildung der studierenden Landwirte möglichst mit dem Maturitätsexamen abschließe, aber um dies Ziel zu erreichen, ist es eben das einzige wirksame Mittel, unter gewissen Bedingungen den Landwirten schon jetzt die Pforten der Universität zu öffnen. Denn an dieser versteht es sich von selbst, daß nur der Maturus den vollsten Erfolg erlangen kann; wenn aber schon dem minder Vorgebildeten die Möglichkeit gewährt wird, an sich selbst zu erfahren, nach wie mannigfaltigen Seiten hin er für sein ganzes Leben reichsten Gewinn an der Universität zu erzielen vermochte, so wird er um so mehr bemüht sein, seinem Sohne die beste Vorbildung zu teil werden zu lassen, damit dieser noch Vollkommeneres erreiche, als ihm selbst vergönnt war. So wird mit größter Sicherheit der ganze Stand der Landwirte des Großbetriebes von Generation zu Generation mehr und mehr gehoben werden. Aber eine Bedingung ist dabei zu stellen, wie dies auch in Halle geschieht, daß der studierende Landwirt vor dem wissenschaftlichen Studium mindestens zwei Jahre hindurch in der landwirtschaftlichen Praxis thätig war. Für die in Halle studierenden Landwirte berechnete sich auch thatsächlich die Dauer der Praxis vor dem Studium auf durchschnittlich 3½ Jahre. Dadurch wird bewirkt, daß die Landwirte gereifter und ernster zum Studium kommen, eben deshalb aber auch befähigt sind, durch Fleiß und Ausdauer zu einem erheblichen Teil zu ersetzen, was ihnen an der Vorbildung fehlte. — Dabei erfordert das Universitätsstudium in Halle trotz vollkommenster Ausrüstung nicht wesentlich mehr Staatzuschuß für den einzelnen Studierenden, als die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin.

Die neuesten zu einer speziellen Berechnung nötigen Zahlen liegen für das Studienjahr 1892/93 vor. Die Frequenz betrug:

	Winter-Semest. 1892/93	Somm.-Semest. 1893	Jahres-durch-schnitt
a) an der Universität Halle:			
Landwirte von Beruf	302	241	271,5
b) an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin:			
Landwirte von Beruf	117	56	86,5
Geometer, Kulturtechniker &c. (also Nichtlandwirte)	310	377	343,5
Summa für Berlin	427	433	430,0

An der Universität Halle betrug die Besoldung der lediglich im Interesse des Landwirtschaftsstudiums angestellten Dozenten im Jahre 1892/93 . . .	24 000 M.
Staatszuschuß für das landwirtliche Institut pro 1892/93	107 271 „
Summa	131 271 M.
Bei der obigen Durchschnittsfrequenz des Jahrganges von 271,5 entfallen auf einen studierenden Landwirt von Beruf in Halle	483 M.
An der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin betrug der gesamte Staatszuschuß pro 1892/93	202 299 M.
Bei der für denselben Zeitraum nach den amtlichen Personalverzeichnissen berechneten Durchschnittsfrequenz von 430 entfallen auf einen Studierenden in Berlin	470 M.,

also nahezu so viel, wie an der Universität Halle. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß bei letzterer nur allein Landwirte von Beruf in Anrechnung gebracht wurden, während an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin die Landwirte von Beruf fast nur $^1/_5$ der Gesamtfrequenz ausmachen; mehr als $^4/_5$ der Studierenden gehören anderen Berufsarten an. Die bei den letzteren besonders in Betracht kommenden Geometer und Kulturtechniker könnten aber recht wohl auch an der technischen Hochschule in Berlin ihren Unterricht finden, während die Landwirte die für ihren Beruf so notwendige vielseitigere Ausbildung am erfolgreichsten inmitten der Universität gewinnen würden. Da somit die Hochschuleinrichtung nach keiner Seite hin besondere Vorteile bietet, so wäre es in hohem Grade wünschenswert, wenn doch noch mit der Zeit dem Antrage des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1873 entsprochen und an der Universität Berlin wie an der Universität Bonn das Fakultätsstudium der Landwirtschaft eingeführt würde. Dann wäre ein gleichartiger Charakter für das höhere Landwirtschaftsstudium im Königreich Preußen gewonnen und damit ein sehr wesentlicher Vorteil erzielt, denn die gesamten Universitäten eines Landes bilden eine Einheit und ergänzen sich gegenseitig durch das Maß der Ausrüstung ihrer Institute. Kostspieligere Einrichtungen, die nur an einem oder nur an wenigen Orten geschaffen werden können, kommen dadurch doch der Gesamtheit zu gute. Bei der an allen Universitäten einheitlichen Organisation des Studiums ist es für den Landwirt wie für den Mediziner &c. gleichgiltig, ob er für den Abschluß seiner Studien nur eine oder mehrere Universitäten besuchte; es kann daher der Einzelne ganz seinen speziellen Intentionen folgen und den Ort des Studiums ohne alles Bedenken wechseln, um für seine besonderen Bestrebungen möglichste Förderung zu finden. So wird der Landwirt dann auch die reichen Bildungsmittel der Reichshauptstadt für seine Entwickelung um so eher mit ins Auge fassen, wenn er dort nicht in einen anderen Lehrkreis einzutreten, sondern nur sein Universitätsstudium fortzusetzen hat. — Bei einer solchen Umänderung könnte dann auch das im Jahre 1867 gegründete und später mit der landwirtschaftlichen Hochschule verschmolzene königliche landwirtschaftliche Museum seine ursprüngliche selbständigere und für die allgemeine Benutzung deshalb bedeutsamere Stellung wiedergewinnen.

In jüngster Zeit haben mehrere höhere landwirtschaftliche Lehranstalten ihren Wirkungskreis durch das Abhalten von „Unterrichtskursen für praktische Landwirte“ zu erweitern gesucht. Diese Kurse werden in der zweiten Hälfte des Wintersemesters alljährlich oder in je zwei Jahren wiederkehrend abgehalten und sind von einoder zweiwöchentlicher Dauer. Soweit diese Unterrichtskurse dem Zwecke dienen sollen, frühere Studierende oder sonst genügend Vorgebildete mit den neueren Fortschritten auf dem Gebiete der Landwirtschaftslehre und der Grundwissenschaften derselben bekannt zu machen, kommen sie in ähnlicher Weise einem Bedürfnisse entgegen, wie es bei Unterrichtskursen für praktische Aerzte der Fall ist. Wollte man dagegen bei solchen Kursen für minder Vorgebildete eine populäre Besprechung landwirtschaftlich wichtiger Fragen ins Auge fassen, so würde dadurch leicht ein erheblicher Nachteil herbeigeführt werden können. Es ist ohnehin zu beklagen, daß die Landwirte oft nicht genügend Zeit für eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung verwenden, um so mehr ist alles zu vermeiden, was dieser Neigung Vorschub leisten und zu der Ansicht führen könnte, als sei es dem praktischen Landwirte möglich, auch

bei unzureichender Vorbildung in 8 oder 14 Tagen der arbeitsfreieren Winterszeit die Quintessenz neuester wissenschaftlicher Erkenntnis sich anzueignen. Wer dagegen mindestens auf zwei, besser auf drei Jahre seine Studienzeit ausdehnte, der wird auch später nach längerer praktischer Thätigkeit derartigen Vorträgen über die neuere Entwickelung seiner Fachwissenschaft mit reichstem Gewinne folgen können; nur für so vorgebildete Zuhörer sollten die „Unterrichtskurse für praktische Landwirte" bemessen werden.

Für die höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten verwendete der preußische Staat in dem Jahre 1892/93 496 581 M.; außerdem für die Forstakademien 156 081 M. und für die tierärztlichen Hochschulen 153 499 M.

Außer den mit den höheren landwirtschaftlichen Lehrstätten verbundenen Versuchsanstalten sind auch die namentlich im Verfolg der von Adolf Stöckhardt ausgegangenen Anregung von seiten der landwirtschaftlichen Vereine eingerichteten landwirtschaftlichen Versuchsstationen für Verbreitung und Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft in erfolgreichster Weise wirksam. Von hervorragendster Bedeutung für die Sicherung des praktischen Landwirtschaftsbetriebes ist dabei auch die von ihnen ausgeführte Kontrolle des Dünger-, Futtermittel- und Samenhandels. Innerhalb Deutschlands bestehen gegenwärtig 60 solcher Versuchs- und Kontrollstationen (33 in Preußen). Die erste derselben wurde im Jahre 1851 in Möckern bei Leipzig begründet. — Für die preußischen Versuchsstationen wurden in dem Etatsjahre 1892/93 durch den Staat 157 963,6 M. und durch die Provinzialverwaltungen 40 150 M. verwendet.

4. Die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten. Die Bestrebungen zur Hebung des allgemeinen Landwirtschaftsbetriebes, welche zur Gründung der landwirtschaftlichen Akademien Veranlassung gaben, lenkten auch die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse und suchten dieselbe durch Errichtung von niederen landwirtschaftlichen Lehrstätten oder Ackerbauschulen zu erreichen. — Die erste derselben entstand bereits im Jahre 1818 in Hohenheim, gleichzeitig mit der daselbst gegründeten Akademie. Der Schwerpunkt des Unterrichtes an diesen anfangs nur langsam sich vermehrenden, im zweiten Viertel des Jahrhunderts aber in größerer Anzahl entstandenen Ackerbauschulen lag ursprünglich in der praktischen Ausbildung der Schüler. Diese Schulen wurden deshalb stets auf größeren oder kleineren Gütern errichtet und die Schüler hatten bei allen in der Wirtschaft vorkommenden Verrichtungen mitzuarbeiten, der theoretischen Unterweisung waren täglich nur wenige Stunden gewidmet. — Unstreitig war diese Einrichtung zu einer Zeit, wo die bäuerlichen Landwirte erst vertraut gemacht werden mußten mit der Handhabung verbesserter Werkzeuge und der Ausübung rationellerer Kulturmethoden, eine ganz zweckentsprechende. Mit dem Vorschreiten und der allgemeineren Verbreitung einer verbesserten landwirtschaftlichen Praxis begann man größeren Wert zu legen auf eine erweiterte geistige Durchbildung der Schüler. Infolgedessen entwickelten sich an Stelle der „praktischen" Ackerbauschulen die sogenannten „theoretisch-praktischen", bei denen auch noch eine Uebung in der Ausführung wirtschaftlicher Arbeiten stattfindet, als wichtigste Aufgabe des Unterrichtes aber die theoretische Unterweisung angesehen wird. Die Grenze zwischen beiden Formen von Ackerbauschulen ist nicht immer scharf hervortretend. Es wird gegenwärtig wohl überall auf die theoretische Seite des Unterrichtes größerer Wert gelegt als früher, doch kommen (beispielsweise in Ostpreußen) noch Ackerbauschulen vor, wo im Sommerhalbjahre „die Beschäftigung der Schüler vorherrschend praktisch" ist. In Deutschland bestehen jedoch nur noch wenige Ackerbauschulen, bei denen eine ausgedehntere Unterweisung in praktischen Arbeiten stattfindet. Es fand die Ansicht mehr und mehr Anerkennung, nach welcher es wohl erforderlich sei, den theoretischen Unterricht durch Anschauung und Demonstration möglichst zu unterstützen, nach der aber die direkte praktische Unterweisung nicht an die Schule gehöre, sondern im praktischen Leben gewonnen werden müsse. So bildeten sich rein theoretische Schulen aus, die als sogenannte Mittelschulen die zukünftigen Besitzer und Leiter mittlerer Güter und die Wirtschaftsbeamten größerer Besitzungen für den praktischen Beruf vorbereiten sollen oder als theoretische Ackerbauschulen den zukünftigen Bewirtschafter kleinerer Güter mit den für eine erfolgreiche Wirksamkeit nötigen Kenntnissen auszurüsten haben. Der ersteren Richtung trugen zu Ende des vierten Jahrzehntes zum Teil Privatanstalten Rechnung, wie die von Bruns in Lützschena bei Leipzig; andererseits wurden mit Gewerbeschulen landwirtschaftliche Abteilungen verbunden, wie dies im ausgedehntesten Maße in Bayern geschah. Vortreffliche Erfolge erzielte auch die unter Emil Stöckhardts Leitung Michaelis 1850 mit der Gewerbeschule in Chemnitz verbundene landwirtschaftliche Abteilung. — Von umfassenderen pädagogischen Gesichtspunkten ging Dr. Konrad Michelsen bei Errichtung seiner landwirtschaftlichen Schule zu Hildesheim aus,

indem er mit dem für die praktische Lehre vorbereitenden landwirtschaftlichen Unterrichte ganz besonders eine Vervollkommnung der allgemeinen Schulbildung zu verbinden suchte. Diese Bestrebungen wurden von seinem Sohne Emil Michelsen nicht nur fortgesetzt, sondern auch mit reichstem Erfolge erweitert. Seinem rastlosen Wirken ist es zu danken, daß derartige landwirtschaftliche Lehranstalten nicht nur in größerer Zahl errichtet wurden, sondern daß ihnen auch unter der offiziellen Bezeichnung „Landwirtschaftsschulen" die Befugnis erteilt wurde, ihre Abiturienten mit dem sogenannten Einjährig-Freiwilligen-Recht zu entlassen. Dies hatte zur Voraussetzung, daß ihre Organisation und Leitung sowie die Ausführung der Prüfungen einer staatlichen Kontrolle unterworfen werden mußte. Für die preußische Monarchie wurde durch Verfügung vom 10. VIII. 1875 diesen Landwirtschaftsschulen ein Normallehrplan vorgeschrieben und unter dem 9. V. 1877 für die Ausbildung und das Examen der „Landwirtschaftslehrer an Landwirtschaftsschulen" ein Reglement erlassen. Im Königreich Preußen bestehen 16 solcher Landwirtschaftsschulen, für deren Unterhaltung im Etatsjahre 1892/93 an Staatszuschuß 257 850 M., durch die Provinzialverwaltungen, Kreise und Städte 73 313 M., durch Vereine und Stiftungen 5 185 M. gewährt wurden. Ferner finden sich im Königreich Bayern und Sachsen, im Großherzogtum Hessen und Oldenburg, im Großherzogtum Braunschweig und im Reichslande Elsaß-Lothringen je eine, in Summa 22 Landwirtschaftsschulen vor. Dieselben sind sämtlich mit Vorschulen verbunden und gewähren ihrer ganzen Organisation nach eine in sich abgeschlossene, harmonische Bildung. Sie sind von besonderer Bedeutung für den mittleren Besitz oder dem Besitz der Großbauern, haben aber auch einen hohen Wert für diejenigen Söhne der Großgrundbesitzer, welche ihrer Anlage nach oder infolge besonderer Verhältnisse das Maturitätszeugnis einer Realschule I. Ordnung oder eines humanistischen Gymnasiums voraussichtlich nicht zu erlangen vermögen. — Während die übrigen Landwirtschaftsschulen als selbständige Lehranstalten eingerichtet wurden, ward die Landwirtschaftsschule in Döbeln (Sachsen) mit einem Realgymnasium in der Art verbunden, daß dieselbe mit Untertertia sich abzweigt und als Parallelklasse der Untersekunda abschließt. Sie entspricht denselben Anforderungen wie die isolierten Landwirtschaftsschulen und giebt ebenso wie diese dem Schüler eine in sich geschlossene harmonische Bildung, hat aber den Vorzug, daß bei ihr ausschließlich zukünftige Landwirte den Schülerbestand bilden, während bei den selbständigen Landwirtschaftsschulen oft eine nicht unerhebliche Zahl von Schülern sich vorfindet, die nicht Landwirte werden, sondern nur das Freiwilligenrecht erwerben wollen. Bei Neuerrichtungen von Landwirtschaftsschulen könnte die Verbindung mit Realgymnasien nach dem Vorgange von Döbeln mehr Berücksichtigung finden. — Soweit irgend möglich, sollten aber die zukünftigen Leiter des landwirtschaftlichen Großbetriebes ihre Schulbildung mit dem Maturitätszeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abschließen, weil damit allein die normale Vorbildung für das spätere Universitätsstudium gewonnen wird.

Die theoretischen Ackerbauschulen haben meistens einen Kursus von 3 oder 4 Semestern und können deshalb ihren Schülern eine vollkommenere Ausbildung gewähren, als dies bei der weiteren Abkürzung der Schulzeit möglich ist, wie sie bei den landwirtschaftlichen Winterschulen stattfindet, welche in der Regel nur einen Kursus von 2 Wintersemestern haben. Dennoch erreichen auch die letzteren bei sachverständiger Leitung sehr günstige Resultate. Dies ist um so bedeutsamer, als die kleineren bäuerlichen Besitzer, für deren Söhne diese Winterschulen bestimmt sind, meist nicht in der Lage sind, einen erheblichen Aufwand für dieselben machen zu können, auch ihre Hilfe während der Arbeitszeit vom Frühjahr bis zum Herbst schwer entbehren können. Die Anzahl dieser Schulen hat daher in neuerer Zeit außerordentlich zugenommen und es sind auch noch weitere Einrichtungen der Art in Aussicht. Die theoretischen Ackerbauschulen wie die Winterschulen sind in der Regel selbständige Anstalten, die infolge ihrer Errichtung in Städten Hilfskräfte für den Unterricht leichter gewinnen können. Beide schließen an das in der Volksschule Erreichte an und nehmen auch die Fortführung des Unterrichtes in den Elementarfächern in ihren Studienplan mit auf. Außer den selbständig bestehenden theoretischen Ackerbauschulen sind 5 Schulen dieser Art mit Landwirtschaftsschulen als besondere Abteilungen derselben verbunden. — Der selbständigen Winterschulen giebt es 128 und außerdem sind 2 Winterschulen mit Landwirtschaftsschulen und 3 derselben mit theoretischen Ackerbauschulen vereinigt. — Auf das Königreich Preußen entfallen von den verschiedenen Formen der Ackerbauschulen (also mit Einschluß der theoretisch-praktischen und rein theoretischen) 26, für welche im Etatsjahre 1892/93 verwendet wurden: an Staatszuschuß 3500 M., von den Provinzialverwaltungen, Kreisen und Städten 121 060 M., durch Vereine und Stiftungen 5900 M. Von den landwirtschaftlichen Winterschulen entfallen auf Preußen 86, für welche die Aufwendungen betrugen: 25 300 M. Staatszuschüsse; 213 311 M.

von den Provinzialverwaltungen, Kreisen und Städten; 26 342 M. von Vereinen und Stiftungen.

Die *landwirtschaftlichen oder ländlichen Fortbildungsschulen* haben zur Aufgabe, in unmittelbarem Anschluß an die Volksschule das in derselben Gelernte zu befestigen und zu vertiefen und, „soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft zu erweitern“. Es werden in denselben die Söhne bäuerlicher Wirte nach dem Verlassen der Schule durch den Lehrer des Ortes, auch wohl unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen und eines Gutsbesitzers oder Wirtschaftsbeamten zur Zeit des Winters wöchentlich während mehrerer Stunden unterrichtet. Sie sind vorzugsweise in Süd- und Westdeutschland, doch auch in Mittel- und Norddeutschland verbreitet; in Ost- und Westpreußen, in der Provinz Brandenburg und Posen kommen sie nicht vor. In der Provinz Pommern findet sich nur 1, in der Provinz Sachsen kommen 5, in Schlesien und Schleswig-Holstein je 11 vor und ihre Zahl steigt an bis zu 247 im Rheinland und 336 in Hessen-Nassau. In ganz Preußen befanden sich im Etatsjahre 1892/93 725 ländliche Fortbildungsschulen. Im Königreich Bayern sind deren 405 vorhanden. — Damit die Lehrer nicht nur für einen derartigen Unterricht an Fortbildungsschulen besser befähigt werden, sondern auch schon bei dem Schulunterricht in entsprechender Weise die Aufmerksamkeit der Schüler auf Vorgänge in der Natur und im wirtschaftlichen Leben hinzulenken und dadurch die Beobachtungsgabe derselben zu wecken und zu entwickeln vermögen, wird in mehreren deutschen Staaten an den *Seminarien eine Unterweisung im Obst- und Gartenbau erteilt*, auch werden an manchen landwirtschaftlichen Hochschulen und Mittelschulen *Lehrkurse für Schulmeister* abgehalten. — Im Königreich Preußen sind neuerdings an 2 Landwirtschaftsschulen *Seminarien zur pädagogischen Ausbildung* solcher Kandidaten eingerichtet worden, welche sich dem landwirtschaftlichen Lehramte an mittleren und niederen Lehranstalten widmen wollen.

Zu den besprochenen Formen des landwirtschaftlichen Unterrichtes Deutschlands treten nun noch mannigfache *Spezialschulen*: Gärtnerlehranstalten, Obstbau- und Weinbauschulen, Wiesenbauschulen, Waldbauschulen, Meierei- oder Molkereischulen, Hufbeschlagsschulen, Schäfereischulen, Imkerschulen und die für die Erziehung der landwirtschaftlichen weiblichen Jugend so hoch bedeutsamen Haushaltungsschulen. Gegenwärtig befinden sich in Deutschland 177 solcher Spezialschulen, darunter 24 Haushaltungs- und Molkereischulen für Mädchen. — Im Königreich Preußen finden an Spezialschulen sich vor: 3 höhere Gärtnerlehranstalten, 65 Garten- und Obstbauschulen und praktische Obstbaukurse, 3 Wiesenbauschulen, 3 Schulen für landwirtschaftliche technische Gewerbe, 2 Forstschulen, 13 Molkereischulen, 44 Hufbeschlaglehrschmieden, 2 Imkerschulen und 4 landwirtschaftliche Haushaltungsschulen. In dem Etatsjahre 1892/93 wurden im Königreich Preußen für die pomologischen Institute, Garten- und Obstbauschulen 135 197 M. an Staatszuschuß, 20 965 M. von den Provinzen, Kreisen und Städten, 3951 M. von Vereinen und Stiftungen verwendet. Für die gesamten übrigen Spezialschulen entfielen 57 950 M. an Staatszuschuß 27 610 M. Beiträge der Provinzialverwaltungen, Kreise und Städte, 13 367 M. von Vereinen und Stiftungen.

Die Direktoren der Winterschulen haben meistens noch die Verpflichtung zu übernehmen, insbesondere während des Sommerhalbjahres als *landwirtschaftliche Wanderlehrer* zu wirken. Es sind aber außerdem noch zahlreiche Wanderlehrer angestellt (im Königreich Preußen 32), welche die Aufgabe haben, durch Vorträge während des ganzen Jahres anregend und fördernd auf Hebung des Landwirtschaftsbetriebes bei dem bäuerlichen Besitze einzuwirken. Neuerdings wird durch besonders dafür qualifizierte und angestellte Wanderlehrer auch dahin gestrebt, bei den bäuerlichen Landwirten die Anstellung von Düngungs- und Anbauversuchen anzuregen und sie dabei anzuleiten. Gerade dieser letztere Weg verspricht die bedeutsamsten und nachhaltigsten Resultate für Hebung der Kultur bei dem kleineren Besitze, weil die unmittelbare Anschauung des Erfolges ungleich überzeugender und zur Nachfolge anregender wirkt, als es durch den mündlichen Vortrag allein möglich ist. Wird für derartige Versuche bäuerlichen Landwirten von seiten der landwirtschaftlichen Vereine oder der Provinzialverwaltungen der erforderliche Dünger und das Saatgut gratis geliefert, so ist die Ausführung derselben um so mehr gesichert. Die durch solche Versuche gewonnenen günstigen Ergebnisse machen dann auch die bäuerlichen Landwirte der weiteren Belehrung zugänglicher.

Litteratur:

Fraas, Geschichte der Landwirtschaft, Prag 1851. *Derselbe*, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, München 1865. v. d. *Goltz*, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, I. Band, Tübingen 1890. *Gasser*, Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, Halle 1729. Codex Lectionum Annuarum in Regia Fridericiana Halensi habitarum ab Academia Inauguratione

1694 usque ad annum praesentum etc. von Dan. Nettelbladt 1776 der Universitätsbibliothek zu Halle überwiesen. Dithmar, Einleitung in die ökonomischen, Polizei- und Kameralwissenschaften, herausgegeben von Schreber, Frankfurt a. d. O. 1755. Schlettwein, Grundverfassung der neu errichteten ökonomischen Fakultät auf der Universität Gießen, Gießen 1778. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886. Beckmann, Vorrede zu seinem Werke: „Grundsätze der deutschen Landwirtschaft", Göttingen 1769. Emminghaus und Graf zur Lippe-Weißenfels, Biographie von Fr. Gottl. Schulze in dessen von ihnen herausgegebenen: „Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft", Leipzig 1863. Julius Kühn, das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, geschichtliche Entwickelung und Organisation desselben. Eine Festschrift ꝛc. Dresden, 1888. Hermann Settegast, Erlebtes und Erstrebtes, Berlin 1892. Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten Preußens in d. XXII. B., Ergänzungsband I und II der landw. Jahrb. von Thiel, Berlin 1893.

Julius Kühn.

II.

Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in außerdeutschen Staaten.

1. Oesterreich-Ungarn. a) Der landwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. b) Der landwirtschaftliche Unterricht im Königreiche Ungarn. 2. Schweiz. 3. Italien. 4. Spanien. 5. Portugal. 6. Frankreich. 7. Belgien. 8. Niederlande. 9. Großbritannien. 10. Dänemark. 11. Schweden und Norwegen. 12. Rußland. 13. Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Oesterreich-Ungarn. a) Der landwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Der erste landwirtschaftliche Unterricht wurde in Oesterreich Ende des 18. Jahrhunderts erteilt, indem 1791 die Errichtung eines Lehrstuhles für Landwirtschaft an der Universität Prag stattfand (Edler von Zürchauer). Auch in Wien hielt Peter Jordan von 1796 bis 1809 Vorlesungen über rationelle Landwirtschaft. Aber sowohl diese Einrichtungen, wie einzelne in jener Zeit gegründete Bauernschulen vermochten sich nicht zu entwickeln; erst mit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts wandte man dem landwirtschaftlichen Unterrichtswesen größere Aufmerksamkeit zu, die Errichtung eines besonderen Ackerbauministeriums im Jahre 1868 trug ferner wesentlich zur Vermehrung und Neuorganisation der landwirtschaftlichen Schulen bei. Der weitere Ausbau des Unterrichtes erfolgte im folgenden Jahrzehnte, indem die Unterrichtsanstalten in bestimmte Kategorien eingeteilt, feste Normen für den Lehrplan aufgestellt und die Anstalten auch finanziell dadurch sichergestellt wurden, daß das Ministerium bezw. landwirtschaftliche Vereine oder Großgrundbesitzer feste Zuschüsse gewährten (1871 wurde die Hochschule für Bodenkultur in Wien gegründet, ursprünglich unter dem Ackerbau-, seit 1878 unter dem Ministerium für Kultus und Unterricht stehend). In das folgende Jahrzehnt (seit 1878) fällt dann die Gründung zahlreicher landwirtschaftlicher Versuchs- und Kontrollstationen, sowie namentlich in Böhmen und Mähren von Winterschulen. Während im Jahre 1868 im ganzen 35 landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten existierten, hatte sich deren Zahl 1891 auf 107 vermehrt.

Die sämtlichen landwirtschaftlichen Lehranstalten lassen sich in 3 Abteilungen einreihen: 1) Hochschulen (1 in Wien), 2) Mittelschulen (höhere landwirtschaftliche Lehranstalten, Forst-, önologische und pomologische Anstalt), im ganzen 16; 3) niedere Schulen, umfassend die Ackerbau- (28), die Winter- (25), sowie die niederen Schulen für bestimmte Fächer (für Garten-, Obst-, Wein- und Hopfenbau, für Molkerei, Brennerei, Brauerei, für Waldbau), im ganzen 30, (nach dem Stande von 1889, die Zunahme von 7 Anstalten bis 1891 betrifft nur die 3. Gruppe).

Als Vorbildung fordert die 1. Gruppe das Maturitätsexamen, die 2. Gruppe die Absolvierung eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule, die 3. Gruppe die Absolvierung der Volksschule.

Der Nationalität nach verteilen sich die 107 Anstalten im Jahre 1891 wie folgt: 44 deutsch, 3 deutsch und böhmisch, 1 deutsch und italienisch, 40 böhmisch, 2 slovenisch, 2 italienisch, 1 serbokroatisch, 14 polnisch; in betreff des Ressorts bezw. der Art der Gründer und Unterhalter gruppieren sich die Anstalten wie folgt: 6 Staats-, 32 Landes-, 3 Gemeinde-, 65 Vereins- und 1 Privatanstalt.

Neben diesen rein landwirtschaftlichen Lehrinstituten hat man neuerdings auch an den 6 technischen Hochschulen je eine Lehrkanzel für Landwirtschaft errichtet, die jedoch mit einem Lehrapparate nicht ausgerüstet sind und ein umfassendes landwirtschaftliches Studium nicht gewähren, vielmehr nur einen allgemeinen Ueberblick des Gebietes geben. Abweichend davon ist im Jahre 1891 an der Universität Krakau ein Lehrstuhl für Landwirtschaft der philosophischen Fakultät eingereiht, wonach es scheint, daß das bisher befolgte Prinzip, den Unterricht von den Universitäten an die technischen Hochschulen zu verlegen, aufgegeben sei. Ferner sind noch zu nennen die landwirtschaftlichen Wanderlehrer, deren es im Jahre 1890 22 gab, die land- und

forstwirtschaftlichen Spezialkurse, die einige Tage bis 8 Wochen dauern und einen ganz bestimmten Zweig (Obst-, Weinbau, Molkerei) fördern sollen, und der landwirtschaftliche Fortbildungsunterricht, der eine Fortsetzung der Volksschule unter gleichzeitiger Heranziehung der Landwirtschaftslehre bildet. Gegenwärtig sind 600 Fortbildungsschulen vorhanden. Endlich wird auch an 42 Lehrerbildungsanstalten landwirtschaftlicher Unterricht erteilt, wobei auf die praktische Unterweisung besonderes Gewicht gelegt wird. Ist sonach namentlich in den letzten Jahrzehnten viel zur Hebung und Ausbreitung des landwirtschaftlichen Unterrichtes geschehen, so kann man denselben als vollendet noch nicht betrachten, insofern einzelne Länder gar keine Schulen besitzen, in anderen aber die Anzahl oder die Art der Anstalten dem Bedürfnisse nur unvollkommen entspricht.

Die Hochschule für Bodenkultur in Wien, aus Staatsmitteln erhalten, die sowohl Land- als Forstwirte und Kulturtechniker ausbildet, also 3 Studienrichtungen umfaßt, soll die höchste wissenschaftliche Ausbildung in der Landwirtschaft erteilen. Das aus 14 ordentlichen Mitgliedern bestehende Professorenkollegium wählt den von der Regierung zu bestätigenden Rektor. Die Dauer des Studiums beträgt 3 Jahre, in denen der Studierende, der zwar nicht formell, aber faktisch an einen bestimmten Studiengang gebunden ist, 3 Staatsprüfungen, je nach Ablauf von 2 Semestern, ablegt, deren erste die Grundwissenschaften, deren zweite die Produktionsfächer, deren dritte die Betriebslehre umfaßt. Außer diesen Staatsprüfungen bestehen „Fortgangs"- und „Diplom"-Prüfungen, erstere beziehen sich auf einzelne Vorlesungen und können am Schlusse jedes Semesters abgelegt werden; letztere bilden die Schlußprüfung nach dreijährigem Studium und sprechen dem Kandidaten die wissenschaftliche Befähigung zur Ausübung des land- bezw. forstwirtschaftlichen Berufes zu. Besondere Examina bestehen noch für die Erlangung der Lehramtsbefähigung an landwirtschaftlichen Mittel-, an Ackerbau- rc. Schulen.

Ein Versuchsfeld oder einen landwirtschaftlichen Rassestall besitzt die Hochschule für Bodenkultur nicht, wohl aber einen forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgarten, sowie ausgedehnte Sammlungen.

Die Studierenden der Landwirtschaft beschäftigen sich praktisch erst nach absolviertem Studium; es wird ihnen also die Befähigung zur wissenschaftlichen Ausübung ihres Berufes meistens ohne jede Kenntnis des praktischen Betriebes zuerkannt. Das in Deutschland übliche Verfahren, bei dem die wissenschaftliche Ausbildung der praktischen Thätigkeit folgt, verdient, trotz der hier ungleichen und nicht immer ausreichenden Art der Schulbildung, im allgemeinen den Vorzug.

Bei den Mittelschulen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: höhere landwirtschaftliche Lehranstalten (Tabor, Tetschen-Liebwerd und Dublany) und eigentliche Mittelschulen; erstere haben noch keine abgeschlossene Organisation, unterscheiden sich auch gegenwärtig von den eigentlichen Mittelschulen thatsächlich nicht. Die Mittelschulen, mit Versuchs- und Lehrmaterial versehen, haben einen festen Lehrplan mit dreijährigem Kursus, der sich auf allgemein bildende, auf grund- und auf fachwissenschaftliche Gegenstände erstreckt. Neben den Semesterprüfungen findet eine mündliche und schriftliche Abgangsprüfung statt, deren Bestehen zum einjährigen Militärdienste berechtigt. Diese Schulen werden, abgesehen von Mödling, vom Landesausschusse, der auch die oberste Aufsicht führt, unterhalten. Ein Kuratorium, das dem Landesausschusse unterstellt ist und dem der Direktor der Schule, wenn auch meist nur mit beratender Stimme, angehört, führt die Aufsicht in ökonomischer und administrativer Hinsicht.

Etwas abweichend organisiert ist die k. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg bei Wien, die einzige Spezialschule und die einzige Staatsanstalt der 2. Gruppe, unmittelbar unter dem Ackerbauministerium, mit zweijährigem Kursus für Schüler, die die untere Abteilung einer allgemeinen Mittelschule absolviert haben. Neben den begründenden Wissenschaften wird die Kenntnis des Spezialberufes, unterstützt durch Demonstrationen im Keller, Wein- und Obstgarten, besonders gepflegt. Auch Klosterneuburg erteilt in der bestandenen Abgangsprüfung das Recht zum einjährigen Militärdienste.

Die mit Abgangszeugnis versehenen Schüler der Mittelschulen, die vorher ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule sowie eine zweijährige Praxis absolviert haben, werden seit 1879 auch zur Lehrbefähigungsprüfung für Ackerbauschulen zugelassen.

Die 3. Gruppe umfaßt die Ackerbau-, die Winter- und die Spezialschulen. Die Ackerbauschulen, auf denen die Ausbildung selbstwirtschaftender Bauern sowie von Verwaltern, Aufsehern rc. erfolgt, unterweisen meistens in zweijährigem und zweiklassigem Kursus (ausnahmsweise 1 oder 3 Jahre) theoretisch und praktisch, theoretisch sowohl in allgemein bildenden Gegenständen, als in Natur- und in Fachkunde, praktisch in der Versuchswirtschaft bezw. im Versuchsgarten. Der Unterricht wird durch 2—3 ordentliche sowie Hilfslehrer erteilt; erstere sind fast immer pensionsberechtigte Landesbeamte. Das Kuratorium schlägt die Lehrer

vor, die von der Landesbehörde bestätigt werden. Prüfungen finden am Schlusse jedes Jahres und des 2. Jahrganges statt. Die Winterschulen, die entweder einkursig oder fakultativ zwei- oder obligatorisch zweikursig sind, bilden die der Volksschule entwachsenen jungen Leute, die während des Sommers in der Landwirtschaft beschäftigt sind, weiter. Die fakultativ zweikursigen Schulen, in denen im zweiten Winter die Repetition des Pensums vom ersten Winter erfolgt, sind am verbreitetsten. Gelehrt werden von einem Hauptlehrer, der zugleich Leiter der Schule ist und den Fachunterricht erteilt, allgemeine Fächer (Fortsetzung der Volksschule), sowie die 3 Hauptteile der Landwirtschaft mit der diese begründenden Naturkunde. Abgangsprüfungen, über die ein Zeugnis ausgestellt wird, finden am Schlusse eines jeden Winters statt.

Aehnlich den Ackerbau- bezw. Winterschulen sind die Spezialschulen organisiert, in denen die Lehrzeit die Dauer eines Winters bis zu 4 Jahren beansprucht. Die Molkerei- und Haushaltungsschulen mit meistens einjährigem Kursus dienen der Ausbildung weiblicher Personen in den bezeichneten Fächern. Die letztgenannten 3 Arten von Schulen sind fast durchweg Landesanstalten.

An sämtlichen Mittel- und niederen Schulen sind die Schüler entweder Externisten oder Internisten; ein bestimmtes System ist darin nicht eingeführt.

An Stipendien, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Privaten und Vereinen gestiftet sind und deren Zahl ständig zunimmt (1875 66 153 fl., 1891 103 211 fl.), steht den Studierenden und Schülern nicht wenig zur Verfügung. 28 % der Studierenden ꝛc. erhalten Stipendien.

Bis 1889 waren für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im ganzen verausgabt 13 485 845 fl. bar, davon 2 243 681 fl. für die Hochschule (aus Staatsmitteln). Für die Gründung wurden ausgegeben 2 908 699 fl., für die Unterhaltung 8 333 465 fl., davon entfielen auf die

			davon leisteten		
			Staat	Land	Vereine
		fl.	%	%	%
Mittelschulen	Gründung	932 915	47	31	22
	Erhaltung	3 947 276	26	58	16
Ackerbau- u. Winterschulen	Gründung	1 475 347	28	59	13
	Erhaltung	3 326 856	20	72	8
Andere niedere land- u. forstw. Sch.	Gründung	500 437	25	44	31
	Erhaltung	1 059 333	31	61	8
	Zusammen	11 242 164	26	60	14

Der Jahresaufwand ist wegen der Internatseinrichtungen und der Wirtschaftsbetriebe nicht genau anzugeben; 1886 wurden ohne die Hochschule für Bodenkultur 600 000 fl. Beiträge aufgewandt. Alles in allem dürfte sich derselbe auf 1 000 000 fl. belaufen haben. Nicht inbegriffen sind die Ausgaben für den landwirtschaftlichen Unterricht an der Universität und an den technischen Hochschulen. Der staatliche Beitrag für die Kosten der Wanderlehrer belief sich 1890 auf 32 000 fl.

Das landwirtschaftliche Versuchswesen in Oesterreich hat sich nicht in gleichem Umfange entwickelt, wie das Unterrichtswesen. Nachdem 1859 als erstes Institut die chemisch-technische Versuchsstation für Rübenzuckerindustrie in Wien gegründet war, belief sich die Zahl der Versuchs- und Kontrollstationen 1890 auf 15, die namentlich in den beiden letzten Jahrzehnten entstanden sind. Diese Stationen, die teils vom Staate, teils von gewerblichen Vereinigungen, teils von größeren Körperschaften (eine, zu Lobositz, von einem Privatmanne) errichtet sind, dienen entweder der Landwirtschaft im allgemeinen oder einzelnen Zweigen (Weinbau, Samenkontrolle, Seidenzucht). Ihre Thätigkeit erstreckt sich sowohl auf die Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft, bezw. der betr. Spezialgebiete, durch Anstellung von Versuchen und durch rein wissenschaftliche Untersuchungen, als auch auf die Ausführung von Kontrollanalysen von Dünger, Futtermitteln ꝛc. und die Untersuchung von allen die Landwirtschaft betr. Gegenständen (Boden, Erzeugnissen und Gebrauchswaren), meistens gegen Honorar.

Den Zweck, die einheimische landwirtschaftliche Produktion durch Förderung des Versuchswesens zu heben, verfolgt auch der im Jahre 1885 gegründete „Verein zur Förderung des landwirtschaftlichen Versuchswesens“. Die Thätigkeit erstreckt sich namentlich auf Düngungs- und Kulturversuche mit verschiedenen Arten und Spielarten der Kulturpflanzen, die in den Wirtschaften der Mitglieder zur Ausführung kommen.

b) **Der landwirtschaftliche Unterricht im Königreiche Ungarn.** Nachdem zu Ende des vorigen Jahrhunderts vereinzelt Schulen für Landwirtschaft gegründet, zum großen Teile aber im Laufe des 19. Jahrhunderts wieder eingegangen waren, datiert der Aufschwung des hier in Frage stehenden Unterrichtswesens vom Ende der 60er Jahre her. Die seit dieser Zeit gegründeten Anstalten sind fast sämtlich Staatsinstitutionen, in denen, mit wenigen Ausnahmen, in ungarischer Sprache gelehrt wird. Die Anstalten und Einrichtungen für Erteilung des landwirtschaftlichen Unterrichtes sind in Ungarn folgende: 1) Akademien (1, in Ungarisch-Altenburg), 2) Mittelschulen (landwirtschaftliche Lehranstalten, 4), 3) Ackerbauschulen (7 Staats-, 5 Privatschulen), 4) Weinbauschulen (7), 5) Wanderlehrer. Die Errichtung von Winterschulen ist ins Auge gefaßt.

Die landwirtschaftliche Akademie (unter dem ungarischen Ackerbauministerium stehend) verlangt von den Studierenden (Externisten) den Nachweis des Abiturientenexamens an

einem Gymnasium, einer Oberrealschule oder einer Handelsakademie und einjähriger landwirtschaftlicher Praxis. Der Kursus ist zweijährig; Prüfungen werden in der gleichen Weise wie an der Hochschule in Wien (S. 383) abgehalten (Semestral- und Abgangsexamen). Die Akademie untersteht einem Direktor, neben diesem wirken 7 ordentliche und 1 außerordentlicher Professor. Ein Wirtschaftsbetrieb mit 190 ha Areal (Versuchsfeld), sowie eine Maschinenprüfungs-, eine Versuchs- und Kontroll-, eine Samenkontroll- und eine meteorologische Station sind mit der Akademie verbunden.

Die Einrichtung der 4 Mittelschulen (sämtlich Staatsanstalten) ist ganz ähnlich wie in Oesterreich. Bedingungen für die Aufnahme sind: 6 absolvierte Gymnasial- oder Realschulklassen und vollendetes 16. Lebensjahr. Der Kursus währt 3 Jahre; im 1. Jahre, in dem besonders die praktische Unterweisung stattfindet, sind die Schüler In-, später Externisten. Prüfungen finden statt am Schlusse eines jeden Semesters und am Schlusse des ganzen Kursus. Die bestandene Abgangsprüfung berechtigt zum einjährigen Militärdienste. Als Lehrer wirken 1 Direktor, 4—8 Professoren, Hilfslehrer und Wirtschaftsbeamte. Die Schulen besitzen sämtlich eigene Wirtschaften (Versuchsfeld, Obst- und Pflanzengarten, 191—430 ha); das Areal ist Staats-, Privat- oder Pachtland. Mit den Anstalten sind meistens verbunden je 1 Versuchs-, 1 Samenkontroll- und 1 meteorologische Station.

Bei den Ackerbauschulen ist zu unterscheiden zwischen den Staats- und den Privatanstalten. Ihrer Organisation nach teilen sie sich in Schulen, die Arbeiter und Aufseher ausbilden, in denen der theoretische Unterricht so gut wie ganz zurücktritt, und in Schulen, in denen selbständige Wirtschafter herangebildet werden und deshalb auch eine theoretische Unterweisung stattfindet. Unter den Aufnahmebedingungen sind namentlich zu nennen: vollendetes 17. Lebensjahr, Kenntnis des Lesens, Schreibens, Rechnens. Der Direktor, 1 Hilfslehrer und meistens ein Gärtner erteilen den Unterricht. Der Kursus dauert zwei Jahre; auf dem mit der Schule verbundenen, auf Erzielung höchster Rente bewirtschafteten Gute (78—517 ha) werden die Schüler praktisch beschäftigt. Die 5 Privatanstalten (teils mit, teils ohne Staatszuschuß) gehören der zweiten der eben angeführten Gruppen an. Den Schülern, die in fast allen Schulen Internisten sind, stehen viele Stipendien (vom Staate, von Vereinen, auch von Privaten gestiftet) zur Verfügung.

Das landwirtschaftliche Versuchswesen hat sich in Ungarn ebenfalls erst in den letzten 30 Jahren entwickelt, indem die erste Versuchsstation 1861 in Budapest gegründet wurde. Ihr folgte 1873 die Station in Ungarisch-Altenburg und 1884 vier weitere, der 1890 noch die Phylloxerastation in Budapest hinzutrat. Der Zweck der Stationen besteht, wie in Deutschland, in der Untersuchung landwirtschaftlicher Gegenstände, in der Erstattung von Gutachten und in der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten. Während die mit allen Hilfsmitteln ausgerüstete Station in Budapest und ebenso die für ein besonderes Gebiet (in erster Linie Pflanzenschädigungen durch Insekten) thätige Phylloxerastation für sich bestehen, sind die anderen Stationen mit der Akademie Altenburg bezw. verschiedenen Mittelschulen verbunden. An den Anstalten in Budapest und Altenburg wirkt eine größere Zahl von Kräften, an den anderen Anstalten nur je eine Arbeitskraft, die zugleich mit einem Lehrauftrage versehen ist; die Samenkontrolle nimmt hier die Hauptthätigkeit in Anspruch. Die allgemeine landwirtschaftliche Station in Budapest führte im Jahre 1890 3693 Untersuchungen aus. Die Stationen sind Staatsanstalten; sämtliche Analysen werden kostenfrei (nur die baren Auslagen kommen zur Verrechnung) ausgeführt. 1889 gab der ungarische Staat aus:

30 000 fl. für die Akademie (deren Gesamtetat sich auf 60 000 fl. belief), für die 4 Mittelschulen 92 000 fl. (dazu 91 000 fl. eigene Einnahmen dieser Schulen), für die 7 Ackerbauschulen 50 000 fl. (dazu 50 000 fl. eigene Einnahmen) für Versuchswesen, Wanderlehrer ꝛc. 42 000 fl., wobei die Kosten für die mit den Lehranstalten verbundenen Stationen im Etat der ersteren inbegriffen sind. Die Gesamtausgaben beliefen sich also auf 385 000 fl. (1891 400 000 fl.), wovon der Staat 214 000 fl. an Zuschuß leistete.

2. Schweiz. Der landwirtschaftliche Unterricht der Schweiz beginnt mit der Gründung der land- und forstwirtschaftlichen Abteilung am Polytechnikum in Zürich 1871; dieser folgten die Ackerbauschulen, während die Entstehung der Winterschulen mit dem Jahre 1884 beginnt und die Molkereischulen erst in allerneuester Zeit ins Leben gerufen sind.

Dem Unterrichte dienen 4 Arten von Anstalten: 1) das Polytechnikum in Zürich, 2) 4 Ackerbau- und 4 Molkerei-, 3) 4 landwirtschaftliche Winterschulen, 4) Wandervorträge und Spezialkurse.

Die Hochschule, ein Teil des Polytechnikums und Staatsanstalt, besteht aus 3 Abteilungen, der landwirtschaftlichen mit 5, der Kulturingenieur- mit 7 und der forstwirtschaftlichen Schule mit 6 Semestern Studienzeit. Die Hochschule hat den Zweck, die Studierenden sowohl zu tüchtigen Fachleuten wissenschaftlich (daher auch Lehramtskandidaten) auszubilden, als auch deren allgemeine Bildung zu vervollständigen. Zur Aufnahme sind erforderlich: Vollendetes 18. Lebensjahr, Abgangszeugnis einer staatlich anerkannten schweizerischen Mittel- (oder

gleichwertigen ausländischen) oder einer Ackerbauschule. Die andernfalls notwendige Aufnahmeprüfung wird denjenigen erlassen, die in der landwirtschaftlichen Praxis erfolgreich thätig gewesen sind.

Die jüngeren Studierenden der Landwirtschaft haben sich strenge an den 5semestrigen Studienplan zu halten, für ältere kann der Vorstand eine Aenderung zulassen. Je am Schlusse eines Schuljahres (2 Semester) wird in den einzelnen Fächern eine Prüfung abgehalten, deren Ausfall maßgebend ist für die Beförderung in den höheren Kurs. Zu Beginn des vierten Semesters findet eine Uebergangsdiplomprüfung in den begründenden 8 Fächern, am Schlusse des fünften (letzten) Studiensemesters die Schlußdiplomprüfung in den verschiedenen Teilen der Landwirtschaftslehre statt. Entsprechend der Art dieser Prüfungen ist auch der Lehrstoff verteilt, d. h. in den 3 ersten Semestern vorwiegend Grundwissenschaften, in den letzten Semestern vorwiegend Fachvorlesungen.:

Bei einer Gesamtzahl der am Polytechnikum angestellten Professoren von 50 nebst 32 Privatdozenten sind die rein landwirtschaftlichen Fächer durch 2 Professoren und einige Dozenten vertreten. Die landwirtschaftliche Abteilung, mit der eine agrikulturchemische und eine Samenkontrollstation verbunden ist, besitzt Sammlungen und Versuchsfelder, dagegen eine besondere Wirtschaft nicht. Für die Studierenden ist eine nicht unbedeutende Zahl von Stipendien ausgesetzt, und zwar durch die Kantone, nämlich 1890 9 Stipendien für das Studium (im Betrage von 2250 Frcs.) und 10 Reisestipendien im Betrage von 2140 Frcs.

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen, die kantonal sind, aber vom Bunde unterstützt werden, giebt es 3 (Strickhof im Kanton Zürich, Rütti im K. Bern und Cernier im K. Neuenburg), dazu eine namentlich dem Gartenbau dienende, von einzelnen Kantonen unterstützte Privatschule in Vaucher (Kanton Genf). Der Kursus ist zweijährig (Rütti hat noch einen einjährigen Vorkursus), im Winter theoretischer, im Sommer vorwiegend praktischer Art; zu diesem Zwecke sind die Schulen mit einem landwirtschaftlichen Betriebe und mit einer Forst verbunden. Die Schüler, sämtlich Internisten, müssen 15 Jahre alt sein und die Volksschule durchgemacht haben (Strickhof verlangt noch eine ½jährige praktische Thätigkeit). Gelehrt werden außer den begründenden und den landwirtschaftlichen Fächern (Obst- und Weinbau), Deutsch, Französisch, Mathematik, Zeichnen, Gesetzeskunde, Gesang, Turnen. Am Schlusse des Kursus findet eine Prüfung statt, über die Zeugnisse ausgestellt werden. Neben den Ackerbau- bestehen 4 Molkereischulen (in Rütti sind beide verbunden), die von den Kantonen unterhalten und vom Bunde unterstützt werden. In Wädensweil (Zürich) ist ferner 1890 eine Obst-, Wein-, und Gartenbauschule eröffnet.

Die 4 landwirtschaftlichen Winterschulen bezwecken, in zwei- bezw. dreisemesterigen Winterkursen junge Landwirte in Anknüpfung an ihre praktischen Kenntnisse fachlich und allgemein weiter zu bilden. Das Aufnahmealter ist verschieden (15—17 Jahre), die Schüler sind Internisten, Schulgeld wird nicht erhoben, die Kosten tragen die Kantone und der Bund. Spezialkurse und Wandervorträge werden in immer steigender Zahl gehalten (1890 581 Vorträge und 93 Kurse).

Am Polytechnikum finden (ähnlich wie an deutschen Hochschulen) ein um das andere Jahr Cyklen von Vorträgen, deren Kosten der Bund bestreitet, für Landwirte statt, die in der Praxis stehen; die Vorträge erfreuen sich großer Beliebtheit.

Die landwirtschaftlichen Lehrer werden teils am Polytechnikum, teils an Lehrerbildungsanstalten ausgebildet.

Verausgabt wurden für den landwirtschaftlichen Unterricht im Jahre 1890 (für die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums war dies nicht zu ermitteln) seitens des Bundes: für die 3 Ackerbauschulen 32 340 Frcs., für die Gartenbauschule in Genf 7100 Frcs., für die 4 Molkereischulen 17 464 Frcs., für die Winterschulen 12 471 Frcs., für die Spezialkurse 12 817 Frcs., für den Vortragscyklus am Polytechnikum 2127 Frcs., zusammen 84 319 Frcs.; seitens der Kantone: für die Gartenbauschule 11 300 Frcs., für die Molkereischulen 39 400 Frcs., für die Winterschulen 30 351 Frcs., für die Spezialkurse 28 358 Frcs., zusammen 109 409 Frcs., also im ganzen gegen 200 000 Frcs.

Das landwirtschaftliche Versuchswesen der Schweiz entwickelte sich in folgender Weise: Im Jahre 1878 wurden die mit dem Polytechnikum in Zürich verbundenen „agrikulturchemische Untersuchungs"- und die „Samenkontrollstation" gegründet, denen im Jahre 1887 die Weinbaustation in Lausanne, 1888 die Milchversuchsstation in Freiburg und die Station für Moorkultur in Bern, 1890 die Obst-, Garten- bau- und Weinstation in Wädensweil folgten.

Die beiden erstgenannten Anstalten haben in erster Linie die Aufgabe der Dünge-, Futtermittel- und Samenkontrolle, für die bestimmte Gebühren erhoben werden. Beide Stationen sind für die ganze Schweiz thätig und stehen unter der Aufsicht des schweizerischen Schulrates und einer Kommission, die Leiter sind zugleich Dozenten am Polytechnikum. Die Samenkontrollstation entwickelt auch eine rege Thätigkeit auf dem Gebiete des Futterbaues; 4 Versuchsfelder in verschiedenen Gegenden der Schweiz

dienen den Beobachtungen und der Forschung auf diesem Gebiete.

Die 3 anderen Spezialstationen sollen die betr. Produktionszweige durch sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen, durch Auskunfterteilung und zugleich durch Unterrichtskurse wissenschaftlich und praktisch fördern. Die im Bernischen begonnenen Moorkulturversuche (mit 1600 Frcs. Bundeszuschuß) haben bisher nur eine geringe Ausdehnung gehabt.

Die agrikulturchemische Versuchsstation (mit 6 Assistenten) verausgabte 1890 34 000 Frcs. (11 000 Frcs. Einnahme für Analysen, 23 000 Frcs. Zuschuß vom Bunde), die Samenkontrollstation (6 Assistenten) hatte 1889 einen Etat von 26 467 Frcs. (11 167 Frcs. für Analysen, 15 300 Frcs. vom Bunde), dazu 5000 Frcs. für Kulturversuche.

Die Weinbau- 2c. Versuchsstationen in Lausanne und Wädensweil erforderten im Jahre 1890 einen Aufwand von 84 177,97 Frcs., wovon der Bund 30 000 Frcs., den Rest die Kantone bestritten.

3. Italien. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen Italiens hat, wenn auch schon vor Jahrhunderten in Bologna und Mailand Vorlesungen über Landwirtschaft gehalten wurden, erst mit dem Jahre 1834 eine zielbewußte Form angenommen. Einen besonderen Aufschwung haben die betr. Anstalten, die seit 1834 in nicht geringer Zahl gegründet sind, jedoch erst erfahren, nachdem (seit 1870) die italienische Regierung die landwirtschaftlichen Schulen durch Prämien förderte und eine besondere Aufsicht einführte, noch mehr, seitdem im Jahre 1885 durch ein Gesetz bestimmte Vorschriften für die verschiedenen Arten des landwirtschaftlichen Unterrichtes erlassen waren.

Gegenwärtig sind es 2 Ministerien, denen der landwirtschaftliche Unterricht untersteht, nämlich das des Ackerbaues 2c. und das des Unterrichtes. Die Lehranstalten zerfallen in 3 Hauptgruppen: 1) Höhere Schulen, von denen eine mit der Universität verbunden ist. 2) Mittelschulen (Sektionen für Feldmeßkunde und Landwirtschaft an den technischen Lehranstalten) und Spezialschulen. 3) Praktische Ackerbauschulen. Dem Ackerbauministerium waren unterstellt 1889: 2 höhere, 10 Spezial- und 28 Ackerbauschulen, dem Unterrichtsministerium: 1 höhere Schule, 49 Sektionen für Feldmeßkunde, 8 für diese und für Landwirtschaft an technischen Instituten (entsprechend Oberrealschulen), 8 Sektionen für beide an technischen Schulen (Unterrealschulen), 43 Normalknaben- und Mädchenschulen sowie Privatinstitute, und endlich 1041 Elementarschulen, an denen landwirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Die meisten dieser Anstalten werden erhalten durch Beiträge des Staates und der Lokalbehörden (Provinzen, Gemeinden 2c.).

Die 3 höheren Lehranstalten sind verschieden organisiert, diejenige zu Pisa ist Universitätsinstitut und wird allein vom Staate erhalten, Portici ist eine selbständige Hochschule, Mailand dieser gleich, aber mit dem Polytechnikum verbunden. Das Institut in Pisa, das 1842 gegründet wurde, aber seither verschiedene Wandlungen erfahren hat, erhielt seinen definitiven Charakter durch königliche Dekrete vom Jahre 1875 bezw. 1886, wodurch namentlich das Prüfungswesen geregelt wurde. Die „Schule" ist ein integrierender Teil der philosophischen Fakultät, die Hörer Universitätsstudenten. Der in dem Reglement ausgesprochene Zweck des Studiums deckt sich mit demjenigen, den man auch in Deutschland vor Augen hat: wissenschaftliche allgemeine und fachliche Ausbildung; die gesamte Organisation ist derjenigen der deutschen landwirtschaftlichen Universitätsinstitute fast gleich. Zur Aufnahme ist u. a. nötig das Zeugnis über Absolvierung der ersten 3 Klassen des technischen Institutes. Die gesamte Studienzeit dauert 4 Jahre (3 Kurse) mit bestimmten obligatorischen Fächern in den verschiedenen Kursen (die allgemeinen Wissenschaften gehen den besonderen voraus).

Drei Arten von Zeugnissen erteilt das Institut: Abgangsprüfung (für agrarische Lizenz), Baccalaureat (Doktor) in den agrarischen Wissenschaften und Professoratsdiplom. Die Abgangsprüfung ist eine praktische und eine mündliche, die Baccalaureatsprüfung eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische, das Professoratsdiplom, das nur nach bestandenem Baccalaureate erteilt wird, umfaßt weiter die Kenntnis einer fremden Sprache und einen Probevortrag. Eine praktische Ausbildung wird also auch hier von dem Prüflinge nicht verlangt.

Das Institut besitzt 33 ha Acker, eine Stallung mit 20 Stück Rindvieh, ein Depot landwirtschaftlicher Maschinen und eine Stierstation.

Die Hochschulen in Mailand und Portici unterstehen dem Ackerbauministerium. Aufnahmebedingung ist Besitz des sog. Lizenzzeugnisses. Der Kursus ist 3-jährig, die Vorlesungen sind obligatorisch, die Studierenden aber Externisten. Prüfungen finden statt für die Beförderung von einem Kurse zum anderen, ferner für das Lizenzdiplom am Schlusse des letzten Kursus und für die Lehrbefähigung. Mit der Hochschule in Mailand ist ein besonderer 2-jähriger Lehrerkurs verbunden, dessen erfolgreiche Absolvierung das Recht zur Habilitation gewährt. Einen Wirtschaftsbetrieb besitzen die Schulen nicht, wohl aber Versuchsfelder, Laboratorien und Stallungen.

Der Unterricht an den technischen Instituten und technischen Schulen ist nicht gleichmäßig organisiert, weil dieser Unterricht den Zweck hat, entsprechend den lokalen Bedürfnissen die Schüler mit der Landwirtschaft vertraut zu machen. Die Schüler werden

auf dem Areale, das den Instituten und Schulen beigegeben ist, mit der Praxis bekannt.

Eine große Verbreitung haben in Italien die praktischen Ackerbauschulen gefunden, deren Organisation durch Gesetz vom Jahre 1885 bestimmt ist. Diese Schulen sollen den kleinen Landwirt sowie den Verwalter vor allem praktisch, daneben auch theoretisch ausbilden. Der Kursus ist 3-jährig. Die Schüler, deren Zahl 45 nicht übersteigen soll, müssen 14–17 Jahre alt sein und mindestens die Kenntnisse der zwei ersten Elementarklassen besitzen. Die Schüler sind Pensionäre und tragen eine gleichartige Kleidung. Prüfungen bestehen für die Aufnahme, für die Versetzung und für den Abgang. Die Schulen sind sämtlich mit einem praktischen Betriebe verbunden, in denen die Schüler beschäftigt werden. Zu den Kosten der Schule trägt der Staat ⅘ bei, das übrige ist von der Provinz, die die Schule gegründet hat, zu tragen.

Spezialschulen sind in Italien errichtet für Wein-, Obst- und Gartenbau, für Molkerei, für Olivenbau und Oelfabrikation, für Schäferei. Diese Schulen, deren Oberaufsicht die Regierung führt und die durch Mittel der Regierung, der Provinz und der Kommunen erhalten werden, stehen unter einem Konsilium, das sich aus Vertretern der die Schule unterstützenden Körperschaften zusammensetzt. Meistens bestehen an diesen Schulen, deren Organisation verschieden ist, 2 Kurse, ein höherer und ein niederer (2–4 Jahre); in der Regel ist mit der Schule eine Wirtschaft verbunden, in der die Schüler praktisch in dem betr. Fache unterwiesen werden.

Auch an zahlreichen Elementar-, sowie an einzelnen höheren Knaben- und Mädchenschulen findet ein landwirtschaftlicher Unterricht, aber nicht praktischer Art, statt. Schließlich wirken in Italien 4 Wanderlehrer für Weinbau und Oenologie.

An staatlichen Versuchsstationen besitzt Italien 9, dazu 4 agrik.-chemische Laboratorien und endlich 5 Versuchsstationen für besondere Zwecke (Weinbau, Käserei, Entomologie, Pflanzenkrankheiten).

Die Kosten für das Institut in Pisa beliefen sich 1889/90 auf 46 340 L. (26 200 für Gehalt der Professoren, 13 140 L. für Assistenten und Personal, 7000 L. für Laboratorien und Sammlungen), für die höheren Schulen in Mailand und Portici auf 99 000 und 106 000 L. (davon der Staat 69 000 und 46 000 L.). Der Staat hat im genannten Jahre für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im ganzen aufgewendet 1 350 591 L. (darunter 700 000 L. für Unterricht an den technischen Instituten ꝛc.), die Lokalkörperschaften 403 430 L. Auf die Spezialschulen entfallen im Mittel je 1785, auf die praktischen Schulen 10 171 L. Staatsgelder.

4. Spanien. Das bedeutendste landwirtschaftliche Lehrinstitut in Spanien ist das Instituto agricola de Alphonso XII in Madrid, unter dem Handelsministerium und der Generalverwaltung der Landwirtschaft stehend. Die Anstalt hat den Zweck, agronomische Ingenieure, landwirtschaftliche Sachverständige und Vorsteher der Kulturstationen heranzubilden; sie besitzt ein Mustergut und bildet den landwirtschaftlichen Mittelpunkt des Königreiches; mit dem Institute ist auch eine „agronomische Station“ verbunden. 60 agronomische Ingenieure nebst Hilfspersonal sind thätig, um, in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Vereinen, die Landwirtschaft zu fördern. Seit 1876 müssen auch in allen Schulen die Elementarkenntnisse der Landwirtschaft gelehrt werden. Jede Provinz besitzt ein Mustergut und eine agronomische Station, die Versuche und Analysen, auch auf Erfordern seitens der Landwirte, auszuführen hat. An jedem Sonntage wird in der Hauptstadt jeder Provinz ein Vortrag gehalten, dessen Thema die Provinzialversammlung bestimmt. Seit 1879 sind auch Weinbaustationen errichtet, besonders zur Bekämpfung der Phylloxera; an der bedeutendsten dieser Stationen, Ciudad-Real, ist ein unentgeltlicher önologischer Kurs ins Leben gerufen. Am botanischen Garten zu Valencia ist eine botanische, eine pomologische, eine Weinbau- und eine Forstschule eingerichtet.

5. Portugal. Seit 1864 ist der landwirtschaftliche Unterricht organisiert. Die höheren Studien werden am allgemeinen landwirtschaftlichen Institute in Lissabon absolviert, das ein Feld für landwirtschaftliche und botanische Demonstrationen besitzt; im Anschlusse daran findet die praktische Ausbildung in der praktischen Schule zu Cintra statt, die über ein 173 ha großes Gut verfügt. In Cintra werden in getrennten Kursen sowohl Landarbeiter, Landwirtschafts- und Forstbeamte als diejenigen ausgebildet, die das Institut in Lissabon besucht haben. — In jedem Distrikte ist eine Versuchsstation errichtet, daneben 2 besondere Weinbaustationen.

6. Frankreich. Die ersten Versuche, einen landwirtschaftlichen Unterricht ins Leben zu rufen, datieren aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Aber sowohl die damals als in der 1. Hälfte des jetzigen Säculums seitens Privater, so Lavoisiers, gemachten Anstrengungen blieben erfolglos. Auch die seit 1848 gegründeten Schulen höherer und niederer Art, sowie besondere Lehrwirtschaften, sämtlich durch den Staat ins Leben gerufen bezw. unterstützt, gingen bis 1870 entweder wieder ein oder jedenfalls zurück. Erst mit dem Jahre 1873 beginnt die eigentliche Entwickelung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, besonders mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Seite.

Gegenwärtig wird der landwirtschaftliche Unterricht in folgender Art erteilt: 1) als Fachunterricht; 2) als Unterricht an allgemeinen Bildungsanstalten. Der Fachunterricht gliedert sich in 4 Stufen: an der Hochschule, an höheren Fachschulen mit Wirtschaften, an praktischen Ackerbauschulen und in Lehrwirtschaften.

Der Hochschulunterricht wird erteilt an der landwirtschaftlichen Hochschule in Paris (Institut national agronomique), gegründet 1876. Diese soll sowohl praktischen Landwirten eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung geben, als landwirtschaftliche Lehrer aller Grade, Verwaltungsbeamte, Forstbeamte, Vorstände von Versuchsstationen, Chemiker und Direktoren landwirtschaftlich technischer Gewerbe, sowie Kulturingenieure mit den entsprechenden wissenschaftlichen Fachkenntnissen ausrüsten. Am Institute, das dem Landwirtschaftsministerium untersteht und von einem Direktor geleitet wird, wirken 20 Professoren, 7 Hilfslehrer, 6 chefs de travaux und 18 Repetenten. Mit dem Institute sind noch verbunden (aber unter besonderer Leitung und mit selbständigem Etat): die Saatgutversuchsstation, das Laboratorium für Gärungsgewerbe, ein solches für Pflanzenpathologie und die Prüfungsstation für Maschinen.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende: Vollendung des 17. Lebensjahres am 1. Januar des Meldungsjahres und Ablegung einer Prüfung vor einer vom Minister ernannten Prüfungskommission; die Prüfung erstreckt sich auf die Muttersprache, auf eine fremde Sprache, auf Physik oder Chemie, Mathematik und Botanik oder Tierphysiologie. Die Schüler sind Externisten, aber verpflichtet, von früh 8 bis nachmittags 4 Uhr sich im Institute aufzuhalten und sich den Vorlesungen, Uebungen im Laboratorium oder auf dem Versuchsfelde zu widmen. Der Kursus dauert 2 Jahre. Es finden Zwischen- und Schlußprüfungen statt. Bei Absolvierung der letzteren erhalten die Schüler entweder ein Studienzeugnis oder das Diplom des höchsten Fachunterrichtes. Das Diplom gewährt bestimmte Vorteile in betreff der Ableistung der Militärpflicht. ⅔ der 3 Monate währenden Ferien sind die Schüler verpflichtet, in der Praxis zuzubringen und darüber eingehend Bericht zu erstatten. Der Besuch der Vorlesungen, die sich auf die Grund- und die Fachwissenschaften erstrecken, auf erstere aber nur, soweit sie Beziehungen zur Landwirtschaft haben, ist obligatorisch (mit Ausnahme der freien Zuhörer, meistens älterer Landwirte), wie die Schüler auch unter der Disziplinargewalt des Direktors stehen. Das Schulgeld beträgt 500 Frcs. p. a. Das Institut besitzt besondere Sammlungen, eine Bibliothek und ein Versuchsfeld, das in 20 Minuten per Bahn zu erreichen ist. Das Institut in Paris hat danach mit Rücksicht auf die Studierenden eine völlig schulmäßige Verfassung; auch ist hervorzuheben, daß die landwirtschaftliche Praxis dem Schulbesuche nicht vorangeht.

Höhere Landwirtschaftsschulen giebt es in Frankreich 3 (Grignon, Grand-Jouan, Montpellier). Sie unterstehen dem Landwirtschaftsministerium, sind mit einer Gutswirtschaft verbunden (in Grignon 300 ha) und gewähren in dem 2½-jährigen Kursus (Beginn am 15. Oktober) eine theoretische und praktische Ausbildung. Eintrittsbedingungen sind: Vollendung des 16. Lebensjahres am 1. April des Aufnahmejahres; Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dispensiert davon sind Besitzer des Abiturientenzeugnisses einer höheren allgemeinen oder Fachschule. Es finden Prüfungen statt: am Schlusse jeder Woche, jeden Jahres und am Schlusse des gesamten Kursus. Diejenigen Schüler, die allen Anforderungen genügt haben, erhalten vom Minister ein Diplom der Landwirtschaftsschule, diejenigen, die ausreichende Kenntnisse aufweisen, ein Abgangszeugnis. Beim Unterrichte wechseln die Vorlesungen mit den Arbeiten im Laboratorium und in allen Teilen der Gutswirtschaft (Obst-, Gemüsegarten, Wald-, Weinbau) miteinander ab. Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor und einer Anzahl von Fachprofessoren (in Grignon 9), deren jedem ein Assistent beigegeben ist. Die Pension beträgt jährlich 1000—1200 Frcs. Außer den Internisten finden noch Halbpensionäre, Externisten und freie Hörer Aufnahme. — Etwa auf gleicher Stufe steht die speziell für Gärtner bestimmte Landesgartenbauschule in Versailles.

Die praktischen Ackerbauschulen sind für Söhne von Kleingrundbesitzern berechnet, die eine Elementarschule durchgemacht haben. Diese Schulen sind, im Gegensatze zu den bisher genannten Unterrichtsanstalten, nicht Eigentum des Staates, sondern des Departements, des Kreises oder Privater, wobei jedoch der Staat das Lehrpersonal stellt und die Kosten für dieses bestreitet. Der Unterrichtsstoff ist der betr. Gegend angepaßt; es wird der Viehzucht, dem Weinbau, dem Molkereiwesen besondere Sorgfalt zugewendet; immer sind die Schulen mit Wirtschaften verbunden. Der Kursus dauert 2—3 Jahre, die diplomierten Schüler haben die Vergünstigung der einjährigen Militärdienstzeit. Der Unterricht wird vom Direktor, einem Lehrer der Landwirtschaft und einigen Lehrern für die anderen Fächer erteilt. Die Schüler sind Pensionäre (4—600 Frcs. p. a.). Derjenige Landwirt, der die nötige Gewähr bietet und dessen Wirtschaft

das Ministerium als geeignet ansieht, wird Direktor der Anstalt mit einem staatlichen Gehalte. Die Zahl dieser Schulen, die sich sehr bewähren, nimmt beständig zu (1870 : 1, 1889 : 23, 1891 : 32).

Die durch Beschluß der Nationalversammlung im Jahre 1848 gegründeten Lehrwirtschaften stellen die unterste Stufe des landwirtschaftlichen Unterrichtes dar. Die Lehrlinge, die sich aus dem Stande der ländlichen Arbeiter rekrutieren, sollen darin zu geschickten praktischen Landwirten ausgebildet werden. Die Lehrwirtschaften, deren es 1870 52, 1889 30 gab, werden durch die Ackerbauschulen mehr und mehr verdrängt.

Eigenartig für Frankreich ist die obligatorische Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichtes an den Elementarschulen und Lehrerseminarien, die fakultative Einführung an höheren Bürgerschulen und Gymnasien (seit 1879); der Unterricht wird erteilt von den Lehrern bezw. von besonderen (Departements-)Professoren, die zugleich öffentliche Vorträge über Landwirtschaft zu halten haben.

Endlich sind noch an einer Reihe von Universitäten Lehrstühle für Landwirtschaft bezw. Agrikulturchemie gegründet, auf denen in einem mehrjährigen Kursus die Hauptteile der Landwirtschaft vorgetragen werden, die aber schon wegen des Mangels an Versuchs- und Demonstrationsmaterial ein erschöpfendes Studium des Faches nicht gestatten.

An Versuchsstationen und Feldern, sowie Laboratorien, die im wesentlichen die gleichen Aufgaben haben wie in Deutschland, von denen aber verschiedene für besondere Zwecke, Maschinen, Pflanzenkrankheiten ꝛc. bestehen, gab es 66 im Jahre 1893 und zwar 31 staatliche, 16 vom Staate unterstützte besondere Anstalten und 19 subventionierte Laboratorien. Die Ausgaben des Staates waren 1890 folgende:

Für die Hochschule in Paris 300 000 Frcs., für die höheren landwirtschaftlichen Schulen 654 000 Frcs., für die praktischen Ackerbauschulen und die Lehrwirtschaften 993 400 Frcs., für die Demonstrationsfelder 160 000 Fr., für die Versuchsstationen und Laboratorien 145 000 Frcs., zusammen 2 252 400 Frcs., für landwirtschaftliches und tierärztliches Unterrichtswesen betrug der Etat im ganzen 3 984 400 Frcs.

7. Belgien. Der Beginn des geregelten landwirtschaftlichen Unterrichtes in Belgien fällt in das Jahr 1860, in dem eine gesetzliche Bestimmung erlassen wurde, dahingehend, daß ein landwirtschaftliches Institut (in Gembloux) und zwei Gartenbauschulen errichtet wurden. Im Jahre 1885 fand die Anstellung von 9 Landwirtschaftsingenieuren statt (Ingénieurs agricoles), deren jeder einen bestimmten Bezirk zugewiesen erhielt. Ferner werden seit 1889 sowohl an den staatlichen Normalschulen mit Rücksicht auf die Landwirtschaft Naturwissenschaften und Hygiene obligatorisch gelehrt, als auch an den Lehrerseminarien besondere Kurse für Landwirtschaft eingerichtet sind.

Durch G. v. 4. IV. 1890 wurde das landwirtschaftliche Unterrichtswesen neu geregelt und folgende Einrichtungen ins Leben gerufen: 1) Das landwirtschaftliche Institut zu Gembloux (Inst. agricole de l'Etat), 2) drei praktische Mittelschulen (2 für Garten- und Ackerbau, 1 für Ackerbau), 3) landwirtschaftliche Kurse an Schulen und Seminarien, 4) Elementarkurse für Landwirte in zahlreichen Gemeinden.

Das landwirtschaftliche Institut in Gembloux (Staatsanstalt) hat den Zweck, Landwirtschaftsingenieure, -lehrer und -forscher auszubilden. Aufnahmebedingungen sind: Vollendung des 16. Lebensjahres, Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die sich auf Arithmetik, Geometrie, Geographie und französische Sprache erstreckt (Ausnahmen finden statt). Der Kursus dauert drei Jahre, der Unterricht ist ein theoretischer und ein praktischer. Ersterer erstreckt sich auf alle für die Landwirtschaft wichtigen Grund- und Hilfswissenschaften, sowie auf physikalische, chemische und mikroskopische Uebungen, der letztere auf die in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten, wozu die vom Institute betriebene Gutswirtschaft sowie die Versuchsgärten Gelegenheit bieten. Die Schüler, die in dem mit dem Institute verbundenen Pensionate wohnen, haben sich am Schlusse des zweiten Jahres einer aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teile bestehenden Prüfung zu unterziehen, deren Ausfall über die Aufnahme in den letzten Kurs entscheidet. Nach Ablauf des dritten Jahres findet die Abgangsprüfung (examen de sortie) vor einer ministeriellen Kommission statt. Die Abiturienten erhalten das Diplom als Landwirtschaftsingenieure (also ohne eine regelrechte praktische Ausbildung). Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor, dessen Stellvertreter, 6 Professoren und einer Reihe von Hilfsbeamten; eine vom Ministerium eingesetzte Ueberwachungskommission (7 Personen) führt die Oberaufsicht über die Schule.

Die drei Mittelschulen (Vilvorde, Gent und Huy), ebenfalls Staatsanstalten, haben den Zweck, den Söhnen kleiner Besitzer und Pächter eine gründliche, vorwiegend praktische landwirtschaftliche Ausbildung zu erteilen. Für die Aufnahme genügt das vollendete 15. Lebensjahr und die Absolvierung einer Schule mit mittlerem Unterrichte. Der Kursus umfaßt an den beiden erstgenannten (Garten- und Landbau-)Schulen 3, an der reinen Landbauschule Huy 2 Jahre. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch

und erstreckt sich auf die begründenden allgemeinen und auf die Fachwissenschaften, sowie auf eigenes Arbeiten der Schüler in der Wirtschaft. Versuchs- und Demonstrationsäcker und -gärten sind den Schulen beigegeben. Neben dem Direktor wirken mehrere Lehrer, Aufseher ꝛc. Alljährlich finden Prüfungen statt, deren Bestehen zur Versetzung in den höheren Kurs berechtigt; nach absolvierter Schlußprüfung werden den Abiturienten Diplome als Gärtner bezw. Landwirt ausgestellt.

In den öffentlichen Versammlungen, für die alljährlich seitens des Ministeriums ein bestimmter Plan festgesetzt wird und für die die Oertlichkeiten wechseln, findet im Laufe eines Jahres seitens des Vortragenden die Behandlung eines bestimmten Themas statt. Die Vortragenden sind die erwähnten landwirtschaftlichen Ingenieure, die auch sonst den Landwirten ihren Rat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben und unter deren Leitung in jedem Bezirke Versuchsfelder unterhalten werden. Die Teilnehmer an den öffentlichen Vorträgen über Obstkultur und Hufbeschlag können sich einer Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises unterziehen.

Für das Institut in Gembloux beliefen sich die Gesamtausgaben im Jahre 1887 auf 117 649,11 Frcs. Ein Teil davon wird durch das seitens der Schüler zu zahlende Pensionsgeld gedeckt (die Belgier 700 Frcs., die Ausländer 1000 Frcs., 1887 101 Belgier und 21 Ausländer), von dem die ordentlichen Lehrer einen Teil erhalten. An den Mittelschulen wird der Unterricht den Inländern unentgeltlich erteilt; die Gesamtausgaben für die Acker- und Gartenbauschulen in Vilvorde und Gent beliefen sich im Jahre 1887 auf 43 800 bezw. 19 200 Frcs. An Stipendien erhält Gembloux etwa 7500 Frcs., die meistens im Erlasse eines Teiles des Pensionsgeldes bestehen und seitens des Ministeriums verliehen werden. Auch an die Schüler der Mittelschulen kommen durch den Minister Stipendien zur Verteilung.

In betreff des landwirtschaftlichen Versuchswesens sind zu nennen: das mit dem Institute Gembloux verbundene Mustergut, das in erster Linie zwar auf Erzielung höchsten Reinertrages hinarbeitet, auf dem aber auch Versuche ausgeführt werden; ferner der Versuchsgarten in Gembloux; dann die in den landwirtschaftlichen Bezirken eingerichteten, unter den agronomes d'état stehenden Versuchsfelder (in jedem Bezirke 2 Felder à 20 a); endlich die Versuchsstationen und Laboratorien. Von ersteren giebt es 2 (Gembloux und Gent), von letzteren 5; während die Laboratorien vor allem die Dünge-, Futtermittel- und Samenkontrolle auszuüben haben, ist die Thätigkeit der beiden Stationen, neben diesen Untersuchungen, der wissenschaftlichen Forschung gewidmet, und zwar in Gembloux hauptsächlich auf dem Gebiete des Pflanzenbaues, in Gent auf dem Gebiete der Tierphysiologie. Beide Stationen sind mit den erforderlichen Hilfsmitteln, Versuchskasten, Stallungen ꝛc. versehen. Zu den Kosten jeder dieser Stationen steuert der Staat jährlich 10000 Frcs. bei. Die Kosten der Laboratorien werden größtenteils durch die Beiträge der Fabriken und der Händler von Dünge- ꝛc. Mitteln bestritten, die solche pro rata der von ihnen bezogenen Waren entrichten.

8. **Niederlande.** Nachdem im Jahre 1842 in Haren (Groningen) eine vom Staate und von der Provinz subventionierte landwirtschaftliche Schule errichtet war, an der im Winter theoretisch, im Sommer praktisch gelehrt wurde, und nachdem diese Schule im Jahre 1870 eingegangen war, auch 2 andere Schulen (in Warfum und in Wageningen) nur geringen Erfolg hatten, fand im Jahre 1876 die Errichtung der staatlichen Lehranstalt in Wageningen statt. Sie besteht aus 3 Abteilungen, A, Ba und Bb, jede mit 3 Jahrgängen. A ist Mittelschule, zur Aufnahme ist das Absolutorium der Volksschule genügend; B ist Akademie, die als Vorbildung die absolvierte Mittelschule verlangt. B ist wieder in 2 Abteilungen geteilt: a) für Söhne kleiner, b) für Söhne großer Besitzer und andere Schüler. Der Lehrplan der Abteilung B umfaßt die grundlegenden und die Fachwissenschaften, dazu verschiedene Sprachen, Geographie und Geschichte. Neben dem theoretischen Unterrichte findet in allen Abteilungen praktische Unterweisung statt, wozu die beiden Versuchsfelder und die 12 ha große Musterwirtschaft (7 ha dienen Anbauversuchen) das Mittel gewähren. Am Schlusse des Kursus findet für jede Abteilung eine Prüfung statt, der sich namentlich diejenigen Schüler unterziehen, die später in den holländischen Kolonien praktisch thätig zu sein beabsichtigen.

Seit Januar 1891 besteht in Wageningen auch ein 2-jähriger Forstkursus, in dessen Lehrplan die malaiische Sprache (mit Rücksicht auf die Thätigkeit der Forstbeamten in den Kolonien) aufgenommen ist. In Wageningen sind 23 Lehrer angestellt, der Direktor der Anstalt (seit ihrem Bestehen) ist Prof. Dr. A. Mayer.

In Holland sind weiter vorhanden: die Schule für Landwirtschaft, Ackerbau und Forstwirtschaft in Willemsoord, die Gartenbauschule in Watergrafsmeer, die Molkereischulen in Oudshoorn und Bolsward und die Wanderschule für Molkerei in den Provinzen Geldern und Overyssel. Diese Schulen sind, ohne bestimmte Organisation, Mittel- oder niederen Grades. Die Wanderschule für Molkerei ist in der Weise thätig, daß sie während der Monate April bis November 4 Wochen (oder länger) an einem Orte, und zwar in der Wirtschaft, verbleibt, die

der Kreisverein, unter Zustimmung und mit Entschädigung des Leiters, auswählt. Der Molkereiwanderlehrer erteilt an jedem Vormittage von 6 Uhr ab praktischen Unterricht und hält in jeder Woche nachmittags 3 Vorträge, während an 2 Nachmittagen der Besuch der Schule jedem freigestellt ist. Der Unterricht ist unentgeltlich. Im Winter hält der betr. Molkereilehrer Wandervorträge. 2 weitere Molkereikonsulenten, die von den Vereinen angestellt sind, sorgen für die Verbreitung milchwirtschaftlicher Kenntnisse.

In Entwickelung begriffen ist das Institut der Wanderlehrer „Rykslandbouwleeraren", Staatsbeamte, die den praktischen Landwirten Gutachten erteilen und die staatlichen Versuchsfelder verwalten. Die Zahl dieser Lehrer, die gegenwärtig 8 beträgt, soll auf 11, die Zahl der Provinzen, erhöht werden. Auch eine Reihe von Winterkursen sind in neuerer Zeit eingerichtet.

Versuchsstationen, für die Ausführung von Versuchen und Analysen bestimmt, gegründet im Jahre 1878, giebt es in Holland 4 (die Gründung einer 5. Station ist geplant): in Wageningen, verbunden mit der Rykslandbouwschool, zugleich Appell- und Zentralstation der übrigen 3 darstellend und unter der Leitung des Direktors der genannten Schule stehend. Die 3 übrigen Stationen, in Groningen, Hoorn und Goes, sind 1889 gegründet und staatliche Anstalten, deren Vorstände und Assistenten durch den Minister für Handel, Industrie und Landwirtschaft ernannt werden. Mit der Aufsicht über die Stationen ist ein vom Minister ernannter Aufsichtsrat betraut, der sowohl die Verwaltung wie die Arbeiten zu überwachen hat. Die Analysen werden teils nach Tarif, teils kostenfrei ausgeführt.

Im Jahre 1891/92 beliefen die Leistungen des Staates für landwirtschaftlichen Unterricht auf 96 046,06 fl., davon 82 946,62 fl. für Wageningen, das dazu 7015 fl. eigene Einnahmen hatte.

9. Großbritannien. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen dieses Landes hat sich, ebenso wie der gesamte allgemeine Unterricht, wesentlich auf privater Grundlage entwickelt. Eine einheitliche und organische Gliederung auf diesem Gebiete besteht daher in Großbritannien nicht. Man kann 3 Arten von Anstalten unterscheiden: 1) die Universitäten und die diesen verwandten Colleges, 2) die landwirtschaftliches Colleges, 3) die landwirtschaftlichen Schulen.

Unter den wirklichen Universitäten hat nur Oxford einen Lehrstuhl für Landwirtschaft (seit 1884 von demjenigen der Botanik abgetrennt), dessen Inhaber, ähnlich wie die Landwirtschaftsprofessoren an 4 Colleges in London, alljährlich eine Reihe von Vorlesungen (höchstens 30) halten, in denen die Landwirtschaft behandelt wird. Neuerdings ist der landwirtschaftliche Unterricht an mehreren anderen Colleges in erweiterter Form eingeführt, so am University College in Bangor, am Yorkshire College in Leeds und am Durham College in Newcastle upon Tyne. Diese Colleges haben landwirtschaftliche Abteilungen, in denen im zweijährigem Kursus sowohl die begründenden Fächer als die Fachwissenschaft gelehrt werden, um dadurch Pächter, Verwalter und Lehrer entsprechend auszubilden. Die Schüler, die Internisten sind, erhalten nach bestandenem Abgangsexamen ein Diplom. Der Staat subventioniert die Colleges jährlich je mit etwa 1200 £.

Rein landwirtschaftliche Colleges giebt es 2: The Royal agric. C. in Cirencester, gegründet 1845, und The C. of. Agric. in Downton bei Salisbury, gegründet 1880. Beides sind Privatanstalten ohne jeden Staatszuschuß oder staatliche Aufsicht. Cirencester hat infolge von Stiftungen ein Vermögen von 44 000 £, Downton ist lediglich auf die Honorare der Schüler und die Erträge des Wirtschaftsbetriebes angewiesen. Beide Anstalten sind mit Wirtschaften verbunden, diejenige in Cirencester ist verpachtet, dient jedoch zur praktischen Instruktion für die Studierenden, die Wirtschaft in Downton wird vom Direktor geleitet. Zur Aufnahme ist keine Prüfung, wohl aber ein Minimalalter (17—18 Jahre) notwendig. Die Studienzeit dauert 2 Jahre, das Studium erstreckt sich auf die meisten Grund- und die Fachwissenschaften. Es giebt 2 Arten Studierender, Inner- und Außerstudenten, für die der Besuch der Vorlesungen (für die ersteren aller Vorlesungen) obligatorisch ist. Der Pensions- und Unterrichtspreis beträgt 135—145 £, doch giebt es, namentlich in Cirencester, viele gestiftete Freistellen und Prämien. Nach Abschluß des Studiums findet eine Prüfung statt; über deren erfolgreiche Absolvierung wird ein Diplom ausgestellt.

Ohne jede einheitliche Organisation und in meistens dürftiger Art behandelt ist der niedere landwirtschaftliche Unterricht. Es giebt freilich eine Reihe von County- und Grammarschulen, in denen auch auf die Landwirtschaft Rücksicht genommen wird, aber nur aus wenigen dieser Schulen stellen sich Schüler zu dem von der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft eingerichteten Examen. Mehrfach sind in der letzten Zeit Molkereischulen gegründet, in denen die Zöglinge namentlich mit dem praktischen Molkereibetriebe vertraut gemacht werden.

In Schottland existieren Lehrstühle für Landwirtschaft an den Universitäten in Edinburg und in Aberdeen, besonders an der letztgenannten Universität nur von untergeordneter Bedeutung. Ferner werden

landwirtschaftliche Vorlesungen gehalten an dem Glasgow etc. Technical College.

Seitens der 5 großen Landwirtschaftsgesellschaften der vereinigten Königreiche werden Prüfungen abgehalten. Diejenigen, die die Prüfungen bestehen, werden Mitglieder der Gesellschaft, erhalten Titel, Preise oder Stipendien.

In ganz ähnlicher Weise wie in England ist das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Irland gestaltet. In einer Reihe von Elementarschulen wird Landwirtschaft gelehrt und mehrere Colleges gewähren ebenfalls eine landwirtschaftliche Unterweisung. Das Institut in Glasnevin bei Dublin bildet namentlich Kulturtechniker aus.

Einen bedeutenden Ruf genießt das landwirtschaftliche Versuchswesen in England durch das im Jahre 1843 von J. B. Lawes gegründete und seit dieser Zeit in Gemeinschaft mit J. H. Gilbert fortgeführte Versuchsfeld in Rothamstead. Weitere Versuchsstationen sind errichtet in Woburn und in Cirencester, während 7 Laboratorien bezw. Kontrollstationen, die seitens der Ackerbaugesellschaften der 3 Königreiche ins Leben gerufen sind, sich mit der Untersuchung von Futter- und Düngemitteln, sowie mit der Samenkontrolle beschäftigen.

Die seitens des Staates Großbritanniens für die landwirtschaftliche Erziehung bewilligten Dotationen beliefen sich 1891/92 auf 6705 £, die für Molkereiunterricht verteilten Unterstützungen auf 1935 £.

10. Dänemark. Nachdem 1801 an der Universität in Kopenhagen landwirtschaftliche Vorlesungen gehalten, auch 1849 zwei Lehrstühle an der Polytechnischen Schule gegründet waren, wurde der höhere landwirtschaftliche Unterricht 1858 an die neu errichtete Veterinär- und Landbau-Hochschule in Kopenhagen verlegt. Diese Hochschule, eine Staatsanstalt, die 5 Abteilungen, für Landwirte, Veterinäre, Feldmesser, Gärtner und Forstleute, umfaßt, ist nach dem gleichen Muster wie das agronomische Institut in Paris eingerichtet; sie besitzt Sammlungen, ein Versuchsfeld von 20 ha und einen botanischen Garten, der alle in Dänemark vorkommenden Pflanzen, Bäume und Sträucher enthält. Der Unterricht wird erteilt von 17 Lehrern und einer Reihe von Dozenten, einer der Lehrer ist zugleich ständiger Direktor. Der Kursus dauert 2 Jahre und umfaßt die meisten Grundwissenschaften, sowie die Landwirtschaftslehre selbst. Für die Aufnahme ist die vorherige praktische Erlernung der Landwirtschaft Bedingung. In dieser Hinsicht ist der Gang der Ausbildung der Landwirte abweichend von demjenigen in den meisten anderen Ländern, aber ganz ähnlich der in Deutschland üblichen Weise. Am Schlusse des zweiten Jahres können sich die Hochschüler einer Prüfung unterziehen.

Die Landbauschulen, deren es 15 giebt und die von landwirtschaftlichen Vereinen gegründet sind und unterhalten werden, haben verschiedene Arten von Kursen, solche von einem Winter und solche, die fast zwei Jahre in Anspruch nehmen. Bei der zuletzt erwähnten Art ist die Lehrzeit in 3 Teile geteilt, der erste und letzte Teil umfaßt den Unterricht in der Schule, der zweite Teil, der die Zeit vom 1. Mai bis 1. November einschließt, ist für die praktische Lehrzeit in einem Landwirtschaftsbetriebe bestimmt, in dem die Schüler in allen praktischen Arbeiten unterrichtet werden. Wenn der Schüler nicht selbst eine solche Lehrstelle sich zu verschaffen vermag, so wird ihm dies mit Hilfe der Schule ermöglicht. Die Schüler sind sämtlich Internisten. Mehrere dieser Schulen gewähren die Ausbildung in besonderen Zweigen der Landwirtschaft, namentlich Molkereiwesen, wie auch in einzelnen Schulen weibliche Personen aufgenommen werden. Den Unterricht im Gartenbau erteilt die höhere Gartenbauschule in Rosenberg, die mit den königlichen Gärten verbunden ist.

Laboratorien bezw. Stationen zur Untersuchung landwirtschaftlicher Gegenstände sind in Dänemark 3 vorhanden.

Der Etat der Veterinär- und Landbauhochschule belief sich im Jahre 1889—90 auf 210 057,26 Kr., wovon auf die Lehrerbesoldungen 70 765,21 Kr. entfielen.

11. Schweden und Norwegen. In Schweden steht der landwirtschaftliche Unterricht ebenso wie alle anderen im Interesse der Landwirtschaft ergriffenen staatlichen Maßregeln unter einer besonderen Behörde, der Königl. Landw. Verwaltung (Landbruksstyrelsen). Der Unterricht wird an drei Arten von Anstalten erteilt: der höhere an den landwirtschaftlichen Instituten, der mittlere an den Landwirtschafts- und der niedere an den Landmanns-Schulen. Der erstgenannten Art dienen die Institute in Ultuna bei Upsala und in Alnarp bei Malmoe, beide mit großen Wirtschaften, 370 bezw. 560 ha, verbunden, die als Mustergüter verwaltet werden, daneben aber auch Versuche ausführen. Der Unterricht erstreckt sich sowohl auf die begründenden als auf die Fachwissenschaften. Während aber in Ultuna der höhere Unterricht rein theoretischer Art ist, praktische Arbeiten nur seitens der Schüler des unteren Kursus, der an beiden Instituten neben dem höheren Kursus eingerichtet ist, ausgeführt werden, erstreckt sich die praktische Unterweisung in Alnarp auch auf den höheren Kursus. Diese beiden Institute ermöglichen es also dem jungen Landwirt, sich sowohl praktisch als theoretisch auszubilden. Die

Institute sind staatlich und stehen zunächst unter einem Direktor, weiter unter einer Verwaltung (styrelse), die aus fünf vom Könige ernannten Mitgliedern besteht und von der der Direktor der Schule vorgeschlagen wird. Der Unterricht an den Instituten wird von je 10—12 Lehrern erteilt, der Kursus dauert zwei Jahre; die Besucher sind Internisten, der Staat hat an jedem Institute vier Freistellen errichtet.

Die 24 theoretisch-praktischen Landwirtschaftsschulen sind auf Landgütern errichtet, in deren Betrieb die Schüler praktisch unterwiesen werden. Der theoretische Unterricht, der sich auf einige Elementarfächer, sowie auf Botanik, Landwirtschaft und Kulturtechnik erstreckt, wird vom Direktor und einem ordentlichen Lehrer, sowie von mehreren praktischen Instruktoren nebst einer Reihe von Hilfslehrern erteilt. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften bezw. Vereine, seitens deren die Schulen gegründet sind, ernennen die Aufsichtskommission, die ihrerseits den Direktor der Schule wählt. Die Schulen erhalten vom Staate Unterstützung.

Die erst neuerdings ins Leben gerufenen Landmannsschulen, die einen 6-monatlichen theoretischen Winterkursus haben, sind ganz ähnlich den deutschen Winterschulen organisiert. Sie sind meistens von Privatpersonen errichtet, erhalten aber Unterstützung von den Bezirksvertretungen und den landwirtschaftlichen Vereinen, teilweise auch vom Staate.

Ferner giebt es in Schweden verschiedene Einrichtungen für den Unterricht in den Spezialfächern, in Molkerei, Hufbeschlag und Gartenbau. Molkereischulen für männliche Personen giebt es zwei, davon befindet sich die eine am Institute in Alnarp, an der ein höherer und ein niederer Kursus eingerichtet ist. Molkereischulen für weibliche Personen (staatliche Molkereistationen) giebt es zehn für den ersten und acht für den zweiten Kursus, deren jeder ein Jahr dauert. Die Elevinnen, die den zweiten Kursus absolviert haben, sind ausgebildete Meierinnen. Die Hufbeschlagschule und eine der beiden Gartenbauschulen befinden sich ebenfalls in Alnarp.

Für Förderung der Landwirtschaft wirken außerdem noch 20 staatliche Kulturingenieure, die den Landwirten sowohl allgemein fachlich, als besonders bei der Ausführung von Meliorationen Rat zu erteilen haben, ferner 7 Wanderlehrer für verschiedene Zweige der Landwirtschaft (Viehzucht, Wollkunde, Fischzucht rc.) und 22 Molkereikonsulenten. Die Ingenieure und Wanderlehrer führen den Titel „Staatsagronomen".

Das landwirtschaftliche Versuchswesen wird repräsentiert zunächst durch die landwirtschaftliche Akademie in Stockholm, die mit einem Versuchsfelde ausgerüstet ist und aus 4 Abteilungen zur Ausführung wissenschaftlicher Versuche, nämlich für Agrikulturchemie, für Pflanzenphysiologie, für Gartenbau und für Landwirtschaft besteht. 7 Versuchsstationen und 18 Samenkontrollanstalten beschäftigen sich neben der Kontrolle landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe ebenfalls mit wissenschaftlichen Untersuchungen.

Die Ausgaben des Staates für den landwirtschaftlichen Unterricht an den Instituten und Schulen belief sich im Jahre 1883 auf 176 400 Kr., für die Landwirtschaftsingenieure und Wanderlehrer auf 90 300 Kr., im ganzen für landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchszwecke auf 344 977 Kr. Dazu treten noch die Ausgaben, die seitens der Landw. Gesellschaften für die Landwirts- und Landmannsschulen gemacht werden. Im Jahre 1889 belief sich dieser Betrag auf 192 000 Kr.

In Norwegen ist das „Höhere Landwirtschaftliche Institut" in Aas bei Christiania ähnlich eingerichtet wie die gleichen Institute in Schweden. Es besteht aus zwei Abteilungen, einer unteren, theoretisch-praktischen und einer höheren, nur theoretischen, die von den Schülern nach einander in 3 Jahren durchgemacht werden. Das Institut besitzt eine praktische Wirtschaft von rund 100 ha. Während die Schule in Aas Staatsanstalt ist, werden die 6 Ackerbauschulen, die in einem 2-jährigen Kursus die Schüler theoretisch und praktisch ausbilden, vom Staate und den Gemeinden erhalten. 4 Versuchs- und Kontrollstationen sind z. B. in Norwegen thätig.

12. Rußland. Die Anfänge des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Rußland (Ostseeprovinzen s. unten) datieren aus dem Jahre 1797, wo die erste Ackerbauschule bei Petersburg gegründet wurde. Aber sowohl diese Anstalt wie alle bis zu Beginn der sechziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts errichteten Schulen gingen wieder ein, besonders deshalb, weil die Schüler Leibeigene waren und darum nur gezwungen die Anstalten besuchten und weil es namentlich an geeigneten Lehrern fehlte. Erst seit dieser Zeit, 1861, kann von wirklichem landwirtschaftlichen Unterrichte gesprochen werden; seine Entwickelung bis in die Neuzeit ist jedoch vielfach gestört sowohl durch zahlreiche Aenderungen der Organisation, als durch politische Verhältnisse (Studentenunruhen).

Der landwirtschaftliche Unterricht in Rußland wird gegenwärtig in 3 Formen erteilt: 1) an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, 2) an landwirtschaftlichen Mittel- und 3) an niederen landwirtschaftlichen Schulen.

Höhere Lehranstalten giebt es 2, Petrowskaia bei Moskau, dem Ministerium der Staatsgüter, und Nowa-Alexandria (Gouv. Lublin), dem Ministerium des Unterrichtes unterstellt; die 1840 in Gori-Gorki (Gouv. Mohilew) gegründete, 1863 nach St.

Petersburg verlegte Anstalt ist 1877 als landwirtschaftliche Schule aufgehoben. Die landwirtschaftliche Akademie „Petrowskaia" wurde im Jahre 1857 auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereines in Moskau gegründet und zu diesem Zwecke das etwa 1000 ha große Landgut gleichen Namens angekauft. Nach verschiedenen Wandlungen (es bestand an der Akademie eine forstwissenschaftliche Abteilung) ist das Statut im Jahre 1889/90 reorganisiert, nicht zum Vorteile der Ausbildung, indem für den vierjährigen Kursus die praktische Seite in den Vordergrund gestellt wurde, die wissenschaftliche Ausbildung aber zurücktrat, die Studierenden auch einer strengen politischen Aufsicht unterworfen werden. Zur Aufnahme ist erforderlich das Absolutorium einer Mittelschule; in den 4 Jahren werden von Kurs zu Kurs Prüfungen abgelegt; wer das Schlußexamen besteht, wird Kandidat und hat das Recht, in den Staatsdienst einzutreten (früher konnte die Akademie auch „Magister" kreieren, wodurch die Anwartschaft auf eine Professur verliehen wurde). Infolge von Studentenunruhen 1890 wurde die Aufnahme weiterer Studierender inhibiert. Das land- und forstwissenschaftliche Institut in Nowa-Alexandria hat große Aehnlichkeit mit Petrowskaia, nimmt aber einen nicht so hohen Rang ein, weil die Aufnahmebedingungen milder sind (nur 6 Klassen einer Mittelschule), und weil die Absolventen nicht das Recht haben, in den Staatsdienst zu treten. Der Kurs ist dreijährig und die Lehre erstreckt sich auf die Grund- wie auf die Fachwissenschaften. Das Lehrerpersonal besteht aus dem Direktor sowie einer Anzahl von Professoren und Dozenten. Die 1884 an allen Universitäten (naturwissenschaftlichen Fakultäten) und an 2 Tierarzneiinstituten errichteten landwirtschaftlichen Lehrstühle haben keine Bedeutung erlangt, weil die Inhaber meistens Chemiker, aber keine Landwirte sind.

Die landwirtschaftlichen Mittelschulen, deren es 6 in Rußland giebt, und die vom Ministerium der Staatsgüter ressortieren, haben einen sechsjährigen bezw. -klassigen Kursus. Zur Aufnahme ist notwendig: Alter von mindestens 14 Jahren, Absolvierung einer zweiklassigen Stadt- bezw. Bürgerschule oder Ablegung eines entsprechenden Examens. Der Unterricht erstreckt sich auf allgemeine Fächer (Religion, Russisch, Deutsch, Geographie 2c.), auf Naturwissenschaften und auf Landwirtschaft. Die Schüler der höheren Klassen werden in der mit der Schule verbundenen Wirtschaft während des ganzen Sommers praktisch beschäftigt und haben ihre praktische Befähigung in den alljährlich stattfindenden Prüfungen nachzuweisen; die Schüler der obersten Klasse werden für das letzte halbe Jahr auf Staats- oder Privatgüter gewiesen und erhalten das Zeugnis als Absolventen der Anstalt erst, nachdem der von ihnen neben dem theoretischen Examen zu erstattende praktische Bericht approbiert ist. Die Schüler sind Ganz- oder Halbpensionäre oder Externisten; erstere erhalten auch Kleidung. Ein Direktor leitet die Anstalt mit Unterstützung des aus den Professoren bestehenden Senates, dem auch der Verwalter des Gutsbetriebes angehört.

Die niederen landwirtschaftlichen Schulen, deren es 28 giebt und zu denen auch die Spezialschulen für Molkerei, Weinbau 2c. gehören, sind errichtet entweder vom Staate oder von Privatpersonen, Kreis- oder Bezirksvertretungen oder Vereinen und erhalten häufig, nicht immer, Staatsunterstützung (entweder Staatsgrund oder bares Geld, höchstens 3500 Rbl. p. a. oder beides) und bedürfen zur Errichtung der Zustimmung des Ministeriums der Staatsgüter. Aufnahmealter mindestens 14 Jahre; die Neueintretenden müssen eine Volksschule absolviert haben, können aber auch die Kenntnisse auf den vielfach mit den landwirtschaftlichen Schulen verbundenen Vorbereitungsanstalten sich erwerben. Der Kurs ist dreijährig (bei den Spezialschulen zweijährig), der Unterricht erstreckt sich auf allgemein bildende Fächer und auf Landwirtschaft (nicht auf Naturwissenschaften). Der Unterricht ist während des Sommers praktisch in der Schulwirtschaft, im Winter theoretisch. Die Absolventen genießen verschiedene Vorteile beim Militärdienste und sind von körperlichen Strafen befreit. Das Lehrpersonal besteht aus 4—7 Personen (1 Direktor, 1 Lehrer für Religion, 2—3 ordentlichen Lehrern und ebenso viel Hilfslehrern).

16 Versuchs- sowie Kontrollstationen und Laboratorien haben die gleiche Aufgabe wie diese Institute in Deutschland.

Die Leistungen des Staates für den landwirtschaftlichen Unterricht sind jährlich: Akademie Petrowskaia 177 590, Institut Nowa-Alexandria 46 770, die Mittelschulen 35 650, die niederen Schulen 76 100 Rbl.

In den russischen Ostseeprovinzen wurde die landwirtschaftliche Abteilung des baltischen Polytechnikums in Riga 1868 mit einer Professur begründet, sie hat jetzt 3 ordentliche Fachprofessuren, deren einer die Leitung der mit der Hochschule verbundenen Versuchsstation übertragen ist, daneben Dozenturen für Forstwirtschaft, landwirtschaftliche Baulehre, Landwirtschaftsrecht und Tierheilkunde. Seit 1877 ist der Abteilung das 1½ Stunden von Riga gelegene, 278 ha umfassende Krongut Peterhof zur Verfügung gestellt (s. u.). Zum Eintritte ist das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums oder der Ergänzungsklasse einer Realschule erforderlich. Der Kursus ist 3-jährig, die Verteilung der Fächer

derart, daß die begründenden Disziplinen im allgemeinen vorangehen. Das zweite Semester des dritten Jahres bringen die Studierenden in Peterhof zu, wo lediglich praktische Disziplinen vorgetragen werden, wo die Studierenden die experimentellen Untersuchungen für ihre Diplomarbeiten ausführen und sich dazu in der Wirtschaft praktisch beschäftigen. Prüfungen finden alljährlich, aber nicht obligatorisch, in einzelnen Fächern (Annual-) und am Schlusse des Kursus (Diplomprüfung) statt. Letztere besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teile (dieser meistens die Ergebnisse eigener Versuche enthaltend).

13. **Vereinigte Staaten.** Der Beginn des landwirtschaftlichen Unterrichtes in den Vereinigten Staaten fällt in das Jahr 1846, in dem am Yale College in New-Haven ein Lehrstuhl für Landwirtschaft errichtet wurde; es folgten 1857 die Staaten Michigan und New-York. Einen allgemeineren Aufschwung nahm das Unterrichtswesen jedoch erst mit dem Jahre 1862, in dem der Kongreß die Morill Land Grant-Akte erließ, nach der jeder Unterrichtsanstalt, die landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unterricht in ihren Stundenplan aufnahm, eine bedeutende Landschenkung von Staats wegen zu teil wurde. Dadurch gelangten die betr. Universitäten rc. in den Besitz sehr reicher Mittel, die durch Zuwendungen der Einzelstaaten und seitens Privater meistens noch erheblich vermehrt sind.

Die Zahl der Anstalten, an denen ausschließlich oder neben anderen Fächern Landwirtschaft gelehrt wird, betrug 1891 57 mit 530 Lehrern (Professoren) nebst Instruktoren und Assistenten. Eine bestimmte Organisation haben die Colleges nicht; sie sind, wie alle amerikanischen Unterrichtsanstalten, so eingerichtet, wie es den besonderen Bedürfnissen des betr. Staates, der betr. Gegend entspricht. Die Leitung des College rc. liegt in der Hand des „Präsidenten", der zwischen dem „Kollegium" und dem Lehrkörper steht. Das Kollegium, dessen Mitglieder teils aus Wahl hervorgehen, teils vom Staate ernannt werden, teils auch erblich sind, verfügt über die Schenkungen, stellt die Professoren an und normiert deren Gehälter. Der landwirtschaftliche Unterricht wird sehr häufig von Professoren erteilt, die auch ganz andere Fächer, Geschichte, Philosophie, vertreten. Infolge dieses Umstandes, ebenso infolge der Einrichtung, daß der Präsident meistens kein Landwirt ist, wird die Stellung und der Erfolg des landwirtschaftlichen Unterrichtes sehr herabgedrückt.

Die Dauer des Kursus ist verschieden, meistens 4 Jahre, zuweilen kürzer. Neben dem Unterrichte, der häufig in mechanischem Auswendiglernen besteht, werden die Schüler in der mit der Schule verbundenen Wirtschaft praktisch beschäftigt und erhalten dafür meistens Stundenlohn; außerdem lernen sie in der Werkstätte irgend ein Handwerk. Das Studium wird abgeschlossen durch ein Examen, das den Titel Bachelor of Agriculture (bezw. Bachelor of Scientific Agriculture) oder Bachelor of Science (Philosophy) verleiht, je nachdem am College rein landwirtschaftlicher oder allgemeiner Unterricht mit Berücksichtigung der Landwirtschaft erteilt wird. Der Besuch der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten ist gegenwärtig noch sehr gering, einmal weil der Amerikaner an sich in erster Reihe sein Augenmerk auf das Praktische richtet, weil ferner wissenschaftliche Landwirtschaft bei dem in vielen Staaten noch herrschenden und nicht unberechtigten Raubbau kaum Bedeutung besitzt und weil der landwirtschaftliche Unterricht selbst vielfach leere Form ist; er wurde der Schule eingereiht, um ihr die staatlichen Vorteile zuzuwenden, die den Schulen mit landwirtschaftlichem Unterrichte zugute kommen.

Auf sehr hoher Stufe stehen dagegen die amerikanischen Versuchsstationen, die seit dem Jahre 1875, wo die erste Station an der Wesleyan-Universität zu Middletown (Conn.) gegründet wurde, nach Zahl und Bedeutung einen enormen Aufschwung genommen haben, besonders seit der am 2. III. 1887 erlassenen Hatch-Akte, wodurch die Versuchsstationen an die Colleges verwiesen wurden und an deren Mitteln teilnehmen. Weitere Gründe für diesen Aufschwung sind die erheblichen Zuwendungen, die seitens der Einzelstaaten oder der Gemeinden oder Privater den Stationen gemacht werden, zum anderen der Umstand, daß die Institute wirkliche landwirtschaftliche Versuchsstationen, nicht nur agrikultur-chemische Laboratorien sind. Die Stationen sind entweder mit einem College verbunden oder selbständig.

Der Zweck und die Aufgabe aller Stationen ist die Anstellung von Versuchen und Untersuchungen auf allen Gebieten der Landwirtschaft und die Belehrung der Landwirte. Die seitens der Stationen in kürzeren Zwischenräumen herausgegebenen Bulletins und die jährlich erscheinenden Reports stehen den Landwirten unentgeltlich zur Verfügung und werden auch von der Post portofrei befördert. Die mit den Stationen verbundenen Versuchswirtschaften sind teilweise sehr umfangreich, bis gegen 300 ha, die meisten freilich weniger als 100 ha groß. Die Station, deren Leitung dem Direktor obliegt und die in betreff ihrer Arbeiten vollständig frei ist, untersteht einem Station Council, während auch die Bundesregierung die Arbeiten beobachtet und sie durch Sachverständige kontrolliert. Das 1888 im Ackerbauministerium in Washington eingerichtete Office of Experiment Stations nimmt Einsicht in die Arbeiten

der Stationen, veröffentlicht das allgemein Wichtige daraus in einem Exper. Stat. Report und vermittelt überhaupt den Zusammenhang der Stationen unter sich, wie es ihnen auch die Ergebnisse außeramerikanischer Forschungen zukommen läßt.

Von den 973 146 $, die den im Jahre 1890 vorhandenen 52 Hauptstationen (mit gesamt 438 Angestellten) als Einnahmen zufließen, entfallen 652 500 $ auf die Bundesregierung, 226 573 $ auf die Einzelstaaten, 5500 auf die Kommunen, 10 125 $ auf Private, 38 007 auf Honorare und 40 441 auf Wirtschaftsprodukte und Verschiedenes, so daß sich für jede Station fast 20 000 $ Etat ergeben.

Litteratur:

Oesterreich: Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; im Auftrage d. k. k. Ackerbauministeriums verf. von A. Frhrn. v. Hohenbruck und Fr. R. v. Zimmerauer, Wien 1890, Verl. d. k. k. Ackerbaumin.; Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung, Wien, Jahrg. I—VI, 1886—1892; für Ungarn: Der landwirtschaftl. Fachunterricht im Königreiche Ungarn i. J. 1889, Ungar. Altenburg 1890. Die Ausst. der önologischen und Rebenkulturanstalten und Organe des k. ungar. Ackerbauminist., Budapest 1890; Bericht über die Thätigkeit des k. ungarischen Ackerbauministeriums i J. 1890, Budapest 1892. Jahresbericht des ungar. Land-Agrik.-Vereins für 1891 u. 1892, Budapest 1892. Berichte verschiedener Lehranstalten (Ungar. Altenburg, Kesthely, Kolos-Monostor, Kaschau ꝛc.) — Schweiz: Land- und forstwirtschaftl. Unterrichtsztg., 4. Jahrg., S. 62 ff. Ber. d. eidgen. polyt. Schule über das Jahr 1872, 1873 ꝛc. bis 1890. Ber. des eidgen. Handels- und Landw.-Departements für das Jahr 1885 ꝛc. bis 1890. Ferner die Reglements für die einzelnen Schulen, sowie Jahresber. dieser Schulen. — Italien: Das landwirtschaftl. Unterrichtswesen Italiens von Prof. G. Patanè (Land- u. forstw. Unterr.-Zeitg. 1889, S. 135, 209, 322, 1890, S. 196). — Spanien: Manuelo de legislacion agricola par Don Rogelio Valledor y Don Lorenzo Nicolas Quintana, Madrid 1892. Gazeta agricola del ministerio de Fomento. Der landw. Unterricht in Frankreich und anderen Ländern von Ch. Joly, deutsch von E. Bohnhof, Leipzig 1887. — Portugal: Der landw. Unterricht in Frankreich und anderen Ländern von Ch. Joly, deutsch von Bohnhof, Leipzig 1887. — Frankreich: Das landw. Unterrichtswesen in Frankreich von K. Rümker (Landw. Jahrb. 1893, S. 1—105). G. Wéry, L'enseignement agricole officiel en France, Paris 1892 („Le génie civil"). Fr. von Zimmerauer in der Land- und Forstw. Unterrichtszeitung, Jahrg. 1887. von Gohren, das. 1890. Fleischner, das. 1891. Tisserand, Das landw. Unterrichtswesen in Frankreich. Der intern. landw. Kongreß im Haag 1891, Wien 1891, S. 125—130. — Belgien. Situation de l'enseignement agricole. Rapport triennal présenté aux Chambres legislatives par Monsieur le ministère de l'Intérieur, années 1870—72, 73—75 etc. Règlement organique de l'Institut agricole de Gembloux, 1887. Enseignement agricole dans les établissements d'instruction, subsidiés par le Gouvernement, 1890. Carte des services des agronomes de l'Etat, 1886. Laboratoires agricoles de l'Etat, extrait du Moniteur belge 1890, Nr. 108. Extrait du Moniteur belge 1885, Nr. 272 — 1886, Nr. 287 — 1889 Nr. 262 — 1890, Nr. 106 — 1890, Nr. 288 — 1891, Nr. 66. — Niederlande: Der intern. landw. Kongreß im Haag 1891, von M. R. von Proskowetz, Wien 1891, S. 3—11, 38—39, 135—143. Rijkslandbouwschool te Wageningen, Programm van het Onderwijs v. 1893—94. Ueber die Entwickelung des landw. Versuchswesens in den Niederlanden, von A. Mayer, Landw. Vers.-Stat., 1891, Bd. XXVIII, S. 441. Verslag van den Staat der hooge, middelbare en lagere Scholen in het Konigr. der Nederlanden, 1891—92. — Großbritannien: F. Wohltmann, Englisches landw. Unterrichts-, Versuchs- und Bildungswesen (Landw. Jahrbücher 1888). H. M. Jenkins, Report on Agric. education in North Germany etc. and the United Kingdom, 1884. W. Fream, Technical education in Agriculture (Journ. of the R. Agr. Society, 1890). L. Fleischner, Einiges über land- und forstw. Unterrichtswesen in England (Land- und forstw. Unterrichtszeitung, Wien 1892, 6. Jahrg.). — Dänemark: Der landw. Unterricht in Frankreich und anderen Ländern von Ch. Joly, deutsch von Bohnhof, Leipzig 1887; Beretning for den kongelige Veterinär og Landbohøjskole 1889—90 etc. Plan for den udvoidede Landboskole wed Kongens Lyngby, Tune Landboskole u. a. — Schweden und Norwegen: Berättelser for År 1889 rorande Landbrukslåroverken af Kongel. Landbruksstyrelsen, Stockholm 1891; Beretning om den höire Landbrugsskole in Aas, Christiania 1891. — Rußland: J. v. Miklaschewski, Die Entwickelung des landw. Bildungswesens in Rußland (Land- und Forstw. Unterrichtszeit., 5. und 6. Jahrg.); F. Schindler, Das landwirtschaftl. Studium am Polytechnikum in Riga, Land- u. Forstwirtsch. Unterrichtszeit., 3. Jahrg., S. 238; von Knieriem, Die landw. Abteilung des Polytechnikums in Riga, Balt. Wochenschrift, 1893, Nr. 17. — Vereinigte Staaten von Amerika: Report of the Director of the Office of Exp. Stat. for 1889, 1890, Washington. Die verschiedenen Exp.-Stat., Bulletins und Reports, Washington. The Why and What of the Agric. Exp. Stat. Farmer's Bulletin No. 1, Washington; Eine Reihe weiterer Schriften, die sämtlich seitens des Office in Washington herausgegeben sind. Nordamerikanische Landwirtschaft ꝛc. von Prof M. Wilckens, Tübingen 1889. Die Organisation des höheren Schulwesens in den Ver. Staaten und in England ꝛc., von C. A. Mc. Murry, Jena 1888. Beitrag zur Lösung der Frage über die Beitragspflicht der Unterhaltung der höh. Schulen. Hist. und sozialpol. Studie der Unterr.-Verh. in Deutschland, England u. Amerika, von Charles de Garmo, Jena 1886.

Kirchner.

Unzucht s. Prostitution (V. Bd. S. 295 fg.).

Urheberrecht

an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

1. Geschichtliches. 2. Subjekt des Rechtsschutzes. 3. Objekte des Rechtsschutzes. 4. Inhalt des U. 5. Dauer des U. 6. Verletzung des U. 7. Folgen der Verletzung, Verfahren, Verjährung. 8. Eintragsrolle. 9. Geltungsgebiet. Beziehungen zum Auslande. 10. Gesetzgebung der wichtigeren auswärtigen Staaten.

1. Geschichtliches. Die Anerkennung des Rechts der Urheber auf Schutz der Erzeugnisse geistiger Thätigkeit kam erst zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland zum Durchbruche; früher gab es nur einen Verlagsschutz, der lange Zeit in den Privilegien einzelner Verleger seinen Ausdruck fand. In der deutschen Bundesakte vom 8. VI. 1815 (Art. 18) ist zum erstenmal die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Urheberrechts für die deutschen Bundesstaaten betont. Zunächst aber blieb es dabei, daß die Erfüllung dieses anerkannten Bedürfnisses in Aussicht gestellt wurde. Gewisse Grundzüge für die einheitliche Normierung des Schutzes wurden durch spätere Bundesbeschlüsse (6. IX. 1832, 9. XI. 1837, 22. IV. 1841, 19. VI. 1845 und 12. III. 1857) festgestellt; von ihnen wurden dann die Gesetze der einzelnen Staaten mehr und mehr durchdrungen; trotzdem aber konnte von einer wesentlichen Uebereinstimmung aller dieser Partikulargesetze nicht die Rede sein. Der erste Anstoß zu einer einheitlichen Modifikation des Urheberrechts ging von dem Börsenvereine der deutschen Buchhändler aus; auf Grund dieser Bestrebungen wurden verschiedene Entwürfe ausgearbeitet, als deren wichtigster der am 19. V. 1864 der Bundesversammlung vorgelegte sog. Frankfurter Entwurf in Betracht kommt. Nachdem sodann die Verfassung des norddeutschen Bundes v. 26. VII. 1867 den Schutz des geistigen Eigentums in die Reihe der Aufgaben der Bundesgesetzgebung aufgenommen hatte, erfolgte auch alsbald eine Vorlage an den Bundesrat; schließlich gelangte ein von Dr. Otto Dambach redigierter Gesetzentwurf zur Beratung im Reichstage und mit mehrfachen, teils in der Kommission, teils im Plenum in Vorschlag gebrachten Modifikationen am 10. V. 1870 zur Annahme. Das Gesetz wurde am 11. VI. 1870 publiziert und trat am 1. I. 1871 für den norddeutschen Bund, zugleich aber auch infolge der inzwischen errungenen politischen Einigung Deutschlands für Baden, Hessen und Württemberg, ferner mit dem 1. I. 1872 für Bayern in Kraft; in Elsaß-Lothringen gelangte es durch das G. v. 27. I. 1873, in Helgoland durch die V. v. 22. III. 1891 in Geltung.

Der Schutz gegen Nachdruck wurde in der Theorie früher auf die Annahme eines geistigen Eigentums gestützt; hiervon ist man jetzt so ziemlich vollständig abgekommen. Das Urheberrecht wird jetzt überwiegend als ein den dinglichen Rechten verwandtes absolutes Verbietungsrecht aufgefaßt.

2. Subjekt des Rechtsschutzes. Die vom Gesetze gewährleisteten Rechte stehen dem Urheber, d. h. demjenigen zu, aus dessen geistiger Thätigkeit das zu schützende Werk hervorgegangen ist. Wer lediglich das von anderen Geschaffene reproduziert, ist nicht Urheber. Doch beschränkt sich die den Charakter der Urheberschaft an sich tragende Thätigkeit nicht auf das Schaffen von völlig Neuem, vielmehr ist als Urheber, dem der Schutz des Gesetzes zur Seite steht, auch derjenige anzusehen, der das Werk eines anderen in der Weise bearbeitet, daß er demselben eine neue Form verleiht, wie auch derjenige, welcher aus Bestandteilen mehrerer fremder Werke in selbständiger Weise ein neues Ganzes bildet (Kompilation, Sammlung), die Rechte eines Urhebers für sich in Anspruch nehmen kann. In letzterer Hinsicht kommt namentlich in Betracht der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, d. h. nach einem in sich abgeschlossenen Plane zu einem bestimmten Zwecke gearbeitet ist, wobei zwar die einzelnen Beiträge in sich gleichfalls abgeschlossen sind, jedoch sich gegenseitig ergänzen und zu dem Gesamtwerke in dem Verhältnisse der Unterordnung stehen (Beispiele: Staatswörterbücher, systematische Klavierschulen u. dgl.); es genießt jedoch der Herausgeber solcher einheitlicher Sammelwerke das Urheberrecht nur, insoweit das Ganze in Frage steht; dagegen steht das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen den Urhebern derselben zu. Wohl zu unterscheiden von einem solchen Herausgeber, dessen geistige Thätigkeit in der Ordnung der einzelnen Beiträge nach dem von ihm ausgehenden Plane, in dem Schaffen der Einheit besteht, ist der Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen eines Werkes vermittelt; dieser letztere gilt als Urheber selbst dann nicht, wenn er das etwa verloren gegangene Werk erst wieder entdeckt, z. B. eine alte Handschrift zum erstenmal herausgegeben hat, es wäre denn, daß er selbst Anmerkungen dazu verfaßt hätte, welche für sich des gesetzlichen Schutzes teilhaft werden könnten. Dem Urheber gleich geachtet ist endlich der Uebersetzer eines Schriftwerkes.

Wenn mehrere zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes durch ihre einander ergänzende Geistesarbeit in einer Weise zusammenwirken, daß keiner eine bloß nebensächliche Thätigkeit entwickelt, die einzelnen Arbeiten aber als unselbständige Teile des Ganzen in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu einander stehen, so ist der Begriff der Miturheberschaft gegeben. Die Miturheber stehen in einem Gemeinschaftsverhältnisse, so daß nur alle zusammen über das Ganze, aber auch keiner ohne Zustimmung der übrigen über den von ihm herrührenden Bestandteil verfügen kann, während der Uebertragung des dem Einzelnen zustehenden Rechtes (insbesondere des Nutzungsrechtes) nichts im Wege steht. Verschieden von der Stellung des Miturhebers ist die des Gehilfen, der die Geistesarbeit des anderen lediglich unterstützt; ihm steht irgendwelche Disposition über das Werk nicht zu; er hat nur Anspruch auf die ihm gebührende Entlohnung. Ein Zusammenwirken mehrerer findet in gewissem Sinne auch dann statt, wenn ein Komponist die Dichtung eines anderen in Musik setzt. Hier ist aber das Verhältnis regelmäßig nicht ein Miturheberrecht; vielmehr steht im Falle der Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen die Verfügung über das Ganze meist dem Komponisten allein zu; nur solche Texte, welche ihrem Wesen nach ausschließlich für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern und Oratorien, darf der Komponist ohne Genehmigung des Dichters mit der musikalischen Komposition zusammen nicht abdrucken lassen; zum Abdruck des Textes ohne Musik ist dagegen in allen Fällen die Einwilligung des Dichters erforderlich.

Das Recht des Urhebers geht in demselben Sinne und Umfange, wie es in dessen Händen bestand, auf dessen Erben über und zwar, insoweit es ein Vermögensrecht ist, nach den für die Erbfolge in das übrige Vermögen geltenden Grundsätzen. Das Urheberrecht kann ferner beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden, sowohl durch Verfügung von Todes wegen, als durch Vertrag. In dem Abschlusse eines Verlagsvertrages über ein Werk ist eine beschränkte Uebertragung des Urheberrechtes zu erblicken, da das Verlagsrecht nicht alle in dem Urheberrechte enthaltenen Befugnisse in sich schließt. Der Verleger erwirbt durch den Verlagsvertrag das Recht, ein Werk mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dieses Recht kann sich auf die ganze Dauer des Schutzes erstrecken, ist aber nach feststehender Uebung bei Schriftwerken mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung auf eine Auflage beschränkt. Inwieweit das Urheberrecht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sei, ist vom Gesetze nicht entschieden und bestritten; jedenfalls ist es der Zwangsvollstreckung insolange entzogen, als nicht der Urheber selbst sein Werk zur Veröffentlichung behufs vermögensrechtlicher Nutzung bestimmt hat.

3. Objekte des Rechtsschutzes. Das G. v. 11. VI. 1870 schützt a) Schriftwerke, d. h. Schriften, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen (Motive), wobei es jedoch nicht auf den geistigen Wert der Arbeit ankommt, so daß Erzeugnisse von ganz untergeordnetem Werte, welche nur in der Formgebung, Darstellung, Anordnung und Auswahl des Stoffes ꝛc., eine gewisse Neuheit und Selbständigkeit bekunden, zu den schutzberechtigten Schriften zählen; ob das Schriftwerk veröffentlicht oder erst im Manuskripte vorhanden ist, macht keinen Unterschied; b) Vorträge, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung, wenn auch völlig frei, ohne die geringsten schriftlichen Notizen gehalten sind; c) geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, vielmehr der Wissenschaft im weiteren Sinne des Wortes, der Belehrung dienen; d) musikalische Kompositionen. — Gewissen Erzeugnissen, welche sonst unter Umständen Gegenstand des Urheberrechtes sein würden, versagt das Gesetz den Schutz, weil es das Interesse des Publikums an der möglichsten Verbreitung dieser Erzeugnisse höher stellt als das Interesse des Autors; nicht geschützt sind nämlich die einzelnen Zeitungsartikel mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist; ferner Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Aktenstücke und Verhandlungen aller Art; Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

4. Inhalt des U. Das Gesetz gewährleistet dem Urheber in erster Linie das ausschließliche Recht, sein Werk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen. Damit sichert es einerseits die vermögensrechtliche Nutzung und schließt von derselben jeden anderen, der nicht durch Rechtsnachfolge an die Stelle des Urhebers getreten ist, aus; andererseits schützt es den Urheber in seinem etwaigen Vorhaben, ein Werk überhaupt nicht zu veröffentlichen. Als mechanische Vervielfältigung ist eine solche anzusehen, bei der ein mechanisches Verfahren zur Herstellung einer bleibenden Vorrichtung angewendet wird, welche ohne Wiederholung des zu dieser Herstellung erforderlichen Prozesses die Anfertigung einer Vielzahl von Exemplaren des Werkes ermöglicht; also insbesondere Vervielfäligung durch Buchdruck, Lithographie, Autographie, Photographie, Hektographie ꝛc. Das Abschreiben ist, wenn es den Druck vertreten soll, der

mechanischen Vervielfältigung geichgestellt. — Das ausschließliche Recht des Urhebers umfaßt auch das Uebersetzungsrecht, allerdings mit der Einschränkung, daß bei veröffentlichten Schriftwerken der Urheber, wenn er sich dieses Recht wahren will, dasselbe auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich vorbehalten muß, ferner, wenn es ein dramatisches Werk ist, die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung des Originales an vollständig erscheinen, bei anderen Werken aber die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre beginnen und binnen drei Jahren beendet sein muß. Auch ohne Vorbehalt sind die zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werke gegen Uebersetzung in eine lebende Sprache, die gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke gegen Uebersetzung in eine dieser Sprachen geschützt.

Der Urheber eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes ist aber noch mit einem weiteren Schutze ausgestattet; er genießt neben dem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung; nur muß, wenn ein musikalisches Werk durch den Druck veröffentlicht wird, der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung eigens vorbehalten, widrigenfalls ein solches Werk auch ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden kann; dagegen ist es in betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke gleichgiltig, ob das Werk bereits durch den Druck veröffentlicht worden ist oder nicht. Unter den Begriff der dramatisch-musikalischen Werke fallen auch Balletts und Pantomimen mit Musik, wenn diese nach Analogie der Oper den wechselnden Empfindungen der handelnden Personen angepaßt ist; choreographische Werke ohne dafür bestimmte Musik sind nach der überwiegenden Ansicht zu den dramatischen Werken zu rechnen. Bei dramatischen Werken wird unter Aufführung nicht jede Darstellung, sondern nur eine solche mit verteilten Rollen und mit szenischer Handlung verstanden; bei musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken erschöpft jede Darstellung, wodurch das Werk ganz oder zum Teil zur sinnlichen Erscheinung kommt, den Begriff der Aufführung.

5. Dauer des U. Das ausschließliche Recht des Urhebers hemmt die freie Benutzung der Erzeugnisse des geistigen Schaffens zu Gunsten des schaffenden und derjenigen, welche durch Rechtsnachfolge an seine Stelle treten. Das Interesse der Allgemeinheit geht im Widerspruche mit diesem Rechte dahin, daß die Früchte der geistigen Arbeit sofort Gemeingut werden. Diesem teilweise berechtigten öffentlichen Interesse hat das Gesetz dadurch einigermaßen Rechnung getragen, daß es das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zeitlich beschränkt und damit bewirkt hat, daß nach Ablauf der bestimmten Fristen die Werke unserer Schriftsteller, Tonsetzer ꝛc. in der That Gemeingut aller werden, also jedermann berechtigt ist, sie mechanisch zu vervielfältigen oder öffentlich aufzuführen. Die gesetzlichen Schutzfristen sind nun vor allem verschieden bemessen, je nachdem der Urheber sein Werk zu Lebzeiten veröffentlicht hat oder nicht. Im letzteren Falle ist das Werk — auch wenn nach dem Tode des Urhebers eine Veröffentlichung stattfindet — während der Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt. Diese volle Schutzfrist gewährt das Gesetz auch den veröffentlichten Werken gegen mechanische Vervielfältigung dann, wenn der wahre Name des Urhebers (nicht etwa dessen Schriftstellername) auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben oder wenn das Werk zwar anonym oder pseudonym erschienen, jedoch innerhalb dreißig Jahren nach der ersten Herausgabe der wahre Name zur Eintragung in die Eintragsrolle (s. u. sub 8) angemeldet worden ist. Unterblieb diese Anmeldung, so geht mit Ablauf der dreißig Jahre von der ersten Herausgabe an der Schutz verloren. Soweit nun die volle Schutzfrist Platz greift, wird dieselbe für Werke, die durch Miturheberschaft mehrerer entstanden sind, nach der Zeit des Todes des letztlebenden Miturhebers bemessen, so daß, wenn der früher verstorbene Miturheber Erben hinterlassen hat, deren Recht über die Zeit von dreißig Jahren nach dem Tode ihres Erblassers hinaus erstreckt wird; das Recht eines ohne Erben verstorbenen Miturhebers wächst dem Rechte der überlebenden Miturheber zu. Ist ein Werk durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet und erscheint dasselbe als einheitliches Ganzes, so hängt die Berechnung der Schutzfrist zunächst davon ab, ob der Herausgeber und die Mitarbeiter genannt sind. Wenn keiner von ihnen genannt ist, endigt die Schutzfrist für das Ganze und für die einzelnen Beiträge (vorausgesetzt, daß diese nicht schon früher gesondert erschienen sind) gleichzeitig mit Ablauf von dreißig Jahren nach der Herausgabe des Sammelwerkes. Ist der Herausgeber genannt und dieser eine physische Person, so ist das Werk als ganzes zu Lebzeiten des Herausgebers und dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt; wenn dagegen eine Akademie, eine Universität, eine sonstige juristische Person,

eine öffentliche Unterrichtsanstalt, eine gelehrte oder andere Gesellschaft als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten ist, so genießt das Werk als Ganzes nur einen Schutz von dreißig Jahren nach seinem Erscheinen. Sind die einzelnen Mitarbeiter eines solchen einheitlichen Sammelwerkes oder nur ein Teil derselben genannt (es genügt hier, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schlusse des Beitrages angegeben ist), so kann eine ganz verschiedene Schutzfrist für das Ganze und für jeden Beitrag laufen, da jeder einzelne Beitrag, dessen Verfasser genannt ist, einen selbständigen Schutz für die Dauer der vollen Frist genießt. — Soweit die Schutzfrist nach der Zeit des Erscheinens eines Werkes sich bemißt, wird sie, wenn das Werk in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheint, von dem Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet, es sei denn, daß das Werk in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandelt, mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten ist, in welchem Falle die Schutzfrist, sofern nicht zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein längerer Zeitraum als drei Jahre liegt, erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung beginnt.

Gegen Veranstaltung einer Uebersetzung ist ein Werk im allgemeinen eben so lange geschützt, wie gegen mechanische Vervielfältigung überhaupt; ist jedoch das in einer lebenden Sprache abgefaßte Werk veröffentlicht und mithin das ausschließliche Uebersetzungsrecht von dem Vorbehalte desselben und von dem fristgerechten Erscheinen einer rechtmäßigen Uebersetzung abhängig (s. sub 4), so dauert der Schutz nur fünf Jahre, vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet; gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebene Werke sind gegen Veranstaltung einer Uebersetzung in einer dieser Sprachen fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes an geschützt.

Für die vom Gesetze bestimmten Schutzfristen gilt allgemein der Grundsatz, daß das Todesjahr des Verfassers, bezw. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet wird. — Wenn vor Ablauf der Schutzfrist der Urheber ohne Rechtsnachfolge stirbt oder der etwaige Rechtsnachfolger mit Tod abgeht, ohne seinerseits durch Erbgang oder sonstwie das Recht weiter zu übertragen, so wird das Werk Gemeingut; ein Heimfallrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet für den noch übrigen Teil der Schutzfrist nicht statt.

Für den Schutz der dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung gelten die nämlichen Fristbestimmungen wie bezüglich des Schutzes gegen mechanische Vervielfältigung. Hier ist nun aber ein öffentliches Erscheinen des Werkes in doppeltem Sinne möglich, als Veröffentlichung durch den Druck und als erste rechtmäßige öffentliche Aufführung. Wenn nun das Werk im Druck noch nicht erschienen ist, aber unter dem wahren Namen des Autors öffentlich aufgeführt wurde, so kann es unter keinen Umständen als anonym gelten und es ist mithin zu Lebzeiten des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt, ebenso, wie wenn es vor der Aufführung unter dem wahren Namen des Urhebers gedruckt worden ist. Erfolgt aber die erste öffentliche Aufführung vor der Drucklegung zu Lebzeiten des Urhebers anonym oder pseudonym, so genießt das Werk den Schutz nur von da an dreißig Jahre lang. Es kann jedoch innerhalb der 30 Jahre die volle Schutzfrist auf zweifache Art gewahrt werden, nämlich einmal durch Eintragung des wahren Urhebernamens in die Eintragsrolle (s. u. sub 8) und ferner durch Veröffentlichung des Werkes durch den Urheber unter seinem wahren Namen. Wenn dagegen das Werk zuerst anonym oder pseudonym durch den Druck veröffentlicht worden ist, so genießt es auch gegen unbefugte Aufführung nur dreißig Jahre lang von dieser Veröffentlichung an den Schutz, wenn auch die späterhin erfolgende erste rechtmäßige Aufführuug unter dem wahren Namen des Urhebers erfolgt. Hat endlich zuerst die Aufführung und dann die Veröffentlichung, beides aber anonym oder pseudonym, stattgefunden, so erlischt der Aufführungsschutz nach dreißig Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung an, mithin früher, als der Schutz gegen mechanische Vervielfältigung.

6. Verletzung des U. Entsprechend dem möglichen Inhalte des Urheberrechtes kann auch die Verletzung dieses ausschließlichen Rechtes eine zweifache sein; der Eingriff kann nämlich bestehen in einer unbefugten mechanischen Vervielfältigung oder, wenn ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk in Frage ist, zudem in einer unbefugten öffentlichen Aufführung desselben.

Die ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellte mechanische Vervielfältigung — der Nachdruck — ist verboten ohne Unterschied, ob das Werk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Der Begriff der Vervielfältigung setzt Identität der Reproduktion mit dem Original voraus; eine solche liegt aber nicht vor, wenn lediglich der Gedankeninhalt eines fremden Werkes benutzt, im übrigen jedoch auf dem Wege selbständiger Formgestaltung ein neues, eigentümliches Werk geschaffen wurde. Was namentlich die

musikalischen Kompositionen anlangt, so hat das Gesetz ausdrücklich solche Bearbeitungen gestattet, welche selbst wieder als eigentümliche Kompositionen betrachtet werden können, womit dem ausschließlichen Rechte des Komponisten an der Melodie die Anerkennung versagt ist, wogegen andere Bearbeitungen, insbesondere Auszüge, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen, nicht künstlerisch verarbeiteten Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes als Nachdruck gelten. Aber nicht nur die Benutzung fremder Gedanken zur eigenen selbständigen Produktion ist nicht gehemmt; im Interesse der weiteren Entwickelung der Wissenschaft und der Litteratur, der Erziehung und Bildung ist die Benutzung fremder Geistesarbeit bis zu einem gewissen Grade auch da noch gestattet, wo an sich das Gebiet der mindestens partiellen Vervielfältigung betreten wird. Zu diesen Ausnahmen vom Begriff des Nachdrucks sind zu zählen das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinere Teile eines bereits veröffentlichten Werkes, die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dies nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke; ferner in analoger Weise die Aufnahme einzelner Abbildungen in ein wiederum hauptsächlich aus Abbildungen bestehendes, wesentlich wissenschaftlichen Zwecken dienendes größeres Ganzes oder in Sammlungen der gedachten Art, sowie die Uebernahme einzelner Abbildungen aus einem bereits veröffentlichten Werke in ein Schriftwerk, sofern dieses als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes rc. dienen; endlich die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. In allen diesen Fällen der Entlehnung muß jedoch bei Vermeidung einer Strafe (s. u.) der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben werden.

Einen Nachdruck begeht der Urheber selbst, wenn er sein Recht auf einen Verleger übertragen hat und das Werk gleichwohl während der Dauer der Berechtigung des Verlegers ohne dessen Genehmigung anderwärts wiederum, wenn auch in teilweise veränderter Auflage oder etwa innerhalb einer Gesamtausgabe oder als Sonderabdruck, nachdem es zuerst in einer Sammlung erschienen war rc., herausgiebt. In letzterer Hinsicht ist jedoch zu beachten, daß der Urheber einzelne Aufsätze rc., welche in periodischen Werken erschienen sind, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Gesamtwerkes nach 2 Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken darf. Andererseits ist es auch als Nachdruck anzusehen, wenn der Verleger dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrage zuwider einen neuen Abdruck von dem in Verlag genommenen Werke veranstaltet oder eine größere Anzahl von Exemplaren anfertigt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

Die öffentliche Aufführung eines geschützten dramatischen rc. Werkes stellt gleichfalls nur dann eine Rechtsverletzung dar, wenn sie ohne (vorher einzuholende) Genehmigung des Berechtigten stattgefunden hat. Im Zweifel ist die erteilte Berechtigung zur Aufführung keine ausschließliche; welchen Umfang sie im übrigen hat, ob sie an die Person des Erwerbers geknüpft sein oder auch dem Nachfolger in der Leitung der Bühne rc. zustehen soll, ob sie auf einen bestimmten Ort beschränkt oder etwa mit der Truppe, welche verschiedene Orte bereist, verbunden sein soll u. s. f., hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Von unbefugter öffentlicher Aufführung eines Werkes kann ferner nur die Rede sein, wenn das aufgeführte mit dem geschützten Werke im wesentlichen identisch ist (s. o. bei Nachdruck).

7. Folgen der Urheberrechtsverletzung. Verfahren. Verjährung. Das Gesetz statuiert, um das Verbot des Nachdrucks und der unbefugten öffentlichen Aufführung wirksam zu machen, einen civilrechtlichen und einen strafrechtlichen Schutz, außerdem Maßregeln prohibitiver Natur. Thäter des eigentlichen Nachdrucksdeliktes ist derjenige, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet. Hiernach wird regelmäßig der Verleger als Thäter anzusehen sein, oder, wenn Kommissionsverlag oder gar Selbstverlag des Verfassers in Frage ist, dieser selbst; der Drucker wird als Thäter dann zu gelten haben, wenn er weiß, daß ein Nachdruck vorliegt. Auch bei dem Delikte der unbefugten öffentlichen Aufführung ist der Veranstalter der Aufführung — der Theaterdirektor, Konzertunternehmer rc. — Thäter; auch hier verlangt das Gesetz nach der subjektiven Seite Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Aus der Begehung dieser Delikte erwächst nun vor allem die Verpflichtung, den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen, wobei im Streitfalle das Gericht über das Vorhandensein und die Höhe eines Schadens nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat. Die im Falle einer unbefugten Aufführung zu ge-

währende Entschädigung besteht in dem ganzen Bruttoertrage einer jeden Aufführung, bezw. einem entsprechenden Teile desselben, wenn das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden ist. Neben der Schadenersatzpflicht tritt aber auch strafrechtliche Ahndung ein und zwar trifft den Thäter eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, umzuwandeln für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten — es wäre denn, daß er auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums, in gutem Glauben gehandelt hätte, in welchem Falle die Bestrafung unterbliebe. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten im Strafverfahren auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zu sechstausend Mark erkannt werden. Wenn dem Thäter kein Verschulden — also weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit — zur Last fällt, so haftet er für den durch Nachdruck entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung; der schuldlose Veranstalter einer unbefugten Aufführung dagegen hat ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die ganze Bereicherung, also die Nettoeinnahme an den Verletzten herauszugeben. Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der Teilnehmer an einem dieser beiden Delikte richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des einschlägigen bürgerlichen Rechtes. Das Gesetz hat aber eine besondere, mit der Anstiftung verwandte Form der Teilnahme an dem Vergehen der Urheberrechtsverletzung ausgebildet — die Veranlassung zum Nachdruck, bezw. zur unbefugten Aufführung. Sie liegt vor, wenn jemand einen anderen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zur Veranstaltung eines Nachdrucks ꝛc. bestimmt, ohne Rücksicht darauf, ob den Veranstalter selbst ein Verschulden trifft. Als Veranlasser erscheint meistens der Verfasser der unerlaubten Reproduktion, welcher einen Verleger zur Herausgabe oder eine Bühne ꝛc. zur Aufführung bestimmt. Der Veranlasser ist nach Maßgabe der für die Veranstaltung bestehenden Vorschriften strafbar und ersatzpflichtig. Außer dem Veranstalter und den Teilnehmern an der Veranstaltung kommt beim Nachdruck auch noch der Verbreiter von Nachdrucksexemplaren in Betracht; besonders vorgesehene Arten der Verbreitung sind das Feilhalten und der Verkauf. In der Verbreitung liegt eine strafbare Handlung nur dann, wenn sie vorsätzlich und gewerbsmäßig erfolgt. Strafe und Ersatzpflicht richten sich nach den auf die Veranstaltung bezüglichen Bestimmungen. Maßregeln prohibitiver Natur sieht das Gesetz nur beim Nachdruck vor, indem es bestimmt, daß die vorrätigen Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen der Einziehung unterliegen, soweit sich dieselben im Eigentum eines (wenn auch schuldlosen) Teilnehmers am Nachdruck, insbesondere des Druckers oder auch des Sortimentsbuchhändlers befinden. Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat und erfolgt auch gegen die Erben. Der Verletzte kann die Exemplare und Vorrichtungen vorbehaltlich der Rechte Dritter gegen die Herstellungskosten übernehmen; geschieht dies nicht, so sind die eingezogenen Objekte entweder zu vernichten oder, nachdem sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, dem Eigentümer zurückzugeben. — Nur eine Geldstrafe bis zu sechszig Mark, deren Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statthaft ist, verwirkt der Veranstalter und der Veranlasser einer erlaubten Entlehnung aus einem anderen Werke (Nr. 6), wenn hierbei die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wurde.

Die Einleitung des Strafverfahrens ist von einem Antrage des Verletzten bedingt, welcher, um wirksam zu sein, binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters gestellt werden muß und bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden kann. Die Verfolgung einer Urheberrechtsverletzung steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte dadurch beeinträchtigt oder gefährdet sind. Es ist hiernach denkbar, daß im Falle eines Nachdruckes der Urheber und der Verleger in der Berechtigung zur Verfolgung konkurrieren, weil z. B. das Verlagsrecht nicht für die ganze Dauer des Schutzes eingeräumt ist, der Nachdruck aber die Nutzbarkeit des Werkes auch für späterhin gefährdet. Bezüglich der Person des zur Verfolgung Berechtigten gelten verschiedene Rechtsvermutungen. Als Urheber eines bereits im Druck veröffentlichten Werkes ist nämlich bis zum Beweise des Gegenteils derjenige anzusehen, welcher als solcher auf dem Werke in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise genannt ist (s. o. sub 5). Ist ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk noch nicht im Druck erschienen, aber öffentlich aufgeführt worden, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist. Endlich wird bei anonymen und pseudonymen Werken der darauf angegebene Verleger ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des Urhebers betrachtet. Es ist aber bei anonymen und pseudonymen Werken der Verleger erst in zweiter Linie, nämlich nur dann, wenn nicht ein zunächst die Stelle des Urhebers vertretender Heraus-

geber angegeben ist, berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Auf dem Gebiete des Urheberrechtes tauchen vielfach Fragen auf, deren Lösung die Beiziehung von Sachverständigen erfordert. Im allgemeinen ist der Richter in der Auswahl der Sachverständigen nicht beschränkt. Das Gesetz hat aber, um eine gewisse einheitliche, gleichmäßige Behandlung der wichtigeren technischen Fragen zu ermöglichen, im Anschlusse an das preußische Recht das Institut der *Sachverständigenvereine* aufgenommen, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet und ferner befugt sind, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Solche Vereine sind in jedem Staate des Deutschen Reiches für litterarische Werke aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen (insbesondere auch für die Beurteilung von Abbildungen) geeigneten Personen, für musikalische Werke aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern zu bilden. (Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine bestimmt eine Instruktion des Bundeskanzleramtes v. 4. XI. 1871, welche durch Bek. v. 30. VIII. 1879 und 25. X. 1882 Abänderungen erfahren hat.)

Die Strafverfolgung und die Klage auf Entschädigung *verjähren* in allen Fällen — mit Ausnahme der Uebertretung der unterlassenen Quellenangabe, welche in drei Monaten verjährt — *in drei Jahren*. Der Lauf der Verjährung beginnt im Falle des Nachdrucks mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat; ebenso im Falle der vorerwähnten Uebertretung mit dem Tage der ersten Verbreitung des Abdruckes; im Falle des Vergehens der gewerbsmäßigen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren dagegen erst mit dem Tage der letzten Verbreitung. Hinsichtlich der unbefugten Aufführung richtet sich der Lauf der Verjährung nach allgemeinen Grundsätzen. Die Zulässigkeit des Antrages auf Einziehung und Vernichtung der noch vorhandenen Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ist an keine Frist gebunden.

8. **Eintragsrolle.** Bei dem Stadrate zu Leipzig wird eine Eintragsrolle geführt, in welche die vom Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben. Im einzelnen ist zur Eintragsrolle anzumelden: a) der Beginn und bezw. die Vollendung einer vorbehaltenen Uebersetzung (s. o. sub 4); b) der wahre Name des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes (s. o. sub 5); c) der wahre Name des Urhebers eines anonym oder pseudonym öffentlich aufgeführten dramatischen ꝛc. Werkes (s. o. sub 5 a. E.). Ueberdies war ein etwa zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch in Anspruch genommenes Privilegium, wenn dasselbe nicht auf dem Werke selbst bemerkt war, binnen drei Monaten zur Eintragsrolle anzumelden bei Vermeidung des Verlustes des Privilegienschutzes. — Die Eintragungen werden ohne vorgehende Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen bewirkt; es liefert daher die Eintragung nicht für die Richtigkeit ihres Inhaltes, sondern lediglich dafür einen Beweis, daß eine Thatsache zu einem bestimmten Zeitpunkte zur Eintragung angemeldet worden ist. Entscheidend für die Erlangung der zu wahrenden Rechte ist auch nur die Anmeldung zur Eintragung, nicht diese selbst. Ueber die Führung der Eintragsrolle bestimmt die Instruktion des Reichskanzleramtes v. 7. XII. 1870. Jedermann kann von der Eintragsrolle Einsicht nehmen und sich beglaubigte Auszüge daraus erteilen lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht. Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, jeden Eintragsschein und jeden sonstigen Auszug wird eine Gebühr von 1 M. 50 Pf. erhoben, auch hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

9. **Geltungsgebiet des Gesetzes. Beziehungen zum Auslande.** Das Autorrecht findet seine Grundlage in der *Person* des Autors; deshalb genießen prinzipiell nur *inländische* Urheber, d. i. solche, welche in einem deutschen Bundesstaate das Indigenat besitzen, den Schutz des Gesetzes, diese aber ohne Rücksicht darauf, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. Werke *ausländischer* Urheber sind bei uns im allgemeinen nur auf Grund internationaler Verträge (s. u.) geschützt. Von dieser Regel macht aber das Gesetz zwei wichtige *Ausnahmen*: *Erstens* anerkennt es neben dem Schutze der Person des Urhebers einen *Verlagsschutz*; wenn nämlich Werke ausländischer Urheber zuerst bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes. *Zweitens* nimmt das Gesetz besondere Rücksicht auf die zwar nicht zum Deutschen Reiche, aber zum *ehemaligen Deutschen Bunde* gehörigen Gebiete, insofern es seinen Schutz verleiht einerseits den Werken, welche in einem zum ehemaligen

Deutschen Bunde gehörigen Orte erschienen sind, andererseits den Urhebern, welche im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind, für ihre noch nicht veröffentlichten Werke. Voraussetzung dieser zweiten Ausnahme ist aber, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt und daß das betreffende Werk in seinem Ursprungslande selbst noch geschützt ist. Von wesentlicher Bedeutung ist die zweite Ausnahme für unsere Beziehungen insbesondere zu Oesterreich, woselbst die von unserem Gesetze vorausgesetzte Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Was nun die Beziehungen des Reiches zum Auslande anlangt, so ist zwar bis zur angestrebten Schaffung einer alle Kulturstaaten umfassenden Union noch ein weiter, wenn überhaupt völlig gangbarer Weg zurückzulegen; immerhin aber haben die auf Erzielung eines internationalen Schutzes der geistigen Arbeit gerichteten Bestrebungen schon zu erfreulichen Ergebnissen geführt. Das bedeutendste Resultat der auf diesem Gebiete angewandten Bemühungen ist der durch die sog. Berner Konvention vom 9. IX. 1886 ins Leben gerufene Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst. Durch ihn wurde das Deutsche Reich außer mit Staaten, mit welchen es schon zuvor in einem Vertragsverhältnisse stand (nämlich der Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien und Großbritannien), zum Zwecke des gegenseitigen Urheberschutzes in ein solches Verhältnis gebracht zu Spanien, Haiti, Tunis, ferner (infolge späteren Beitritts der betreffenden Staaten) zu Luxemburg, Monaco und Montenegro. Grundsatz der Berner Konvention ist, daß die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, ferner die Verleger der in einem Verbandslande veröffentlichten Werke diejenigen Rechte genießen, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, wobei für die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes maßgebend ist. Es bleiben also die Rechte der Urheber in jedem einzelnen Lande ihrem Inhalte nach verschieden; nur das Prinzip der formellen Reziprozität soll nach der Uebereinkunft Geltung haben. In Einzelheiten hat dieselbe jedoch auch materielles internationales Recht geschaffen; so insbesondere bezüglich des Schutzes gegen Veranstaltung einer Uebersetzung, den sie zehn Jahre lang von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gewährt, ohne einen Vorbehalt zu verlangen; bezüglich des Schutzes der Zeitungsartikel, welcher durchgehends von einer ausdrücklichen Untersagung des Abdruckes bedingt ist. — Zur Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, Anstellung von Untersuchungen im gemeinschaftlichen Interesse, Auskunftserteilung über urheberrechtliche Fragen u. dgl. ist in Bern ein Bureau des internationalen Verbandes errichtet, welches eine periodische Zeitschrift „Le droit d'auteur" als offizielles Organ herausgiebt. Der Beitritt zur Uebereinkunft ist den übrigen Ländern, ferner den Verbandsländern für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen gestattet; in diesem ausgedehnten Sinne haben Frankreich, Großbritannien und Spanien ihren Beitritt erklärt.

Die Berner Konvention hat diejenigen Bestimmungen der Sonderverträge, welche den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als die durch den Verband gewährten, einräumen oder ihr sonst nicht zuwiderlaufen, ausdrücklich aufrecht erhalten und solche Bestimmungen auch für die Zukunft vorbehalten. Mit dieser Maßgabe sind also die Verträge mit der Schweiz (13. V. 1869), mit Frankreich (19. IV. 1883), Belgien (12. XII. 1883) und Italien (20. VI. 1884) in Kraft geblieben.

Auf Grund des am 15. I. 1892 zustande gekommenen Uebereinkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika genießen die Bürger dieser Staaten im Reiche den Schutz des Urheberrechts auf derselben Grundlage wie die Reichsangehörigen, während andererseits die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige ausgedehnt sind.

10. Gesetzgebung der wichtigeren auswärtigen Staaten. a) Vereinigte Staaten von Amerika. Nach dem G. v. 8. VII. 1870, welches durch das G. v. 3. III. 1891 wesentlich abgeändert wurde, umfaßt das Urheberrecht das ausschließliche Recht, ein Buch, eine Land- oder Seekarte, ein dramatisches oder musikalisches Werk oder irgend eine Abbildung zu drucken, zu verlegen, zu verkaufen 2c., zu dramatisieren, zu übersetzen; ferner, wenn es sich um ein dramatisches Werk handelt, dasselbe öffentlich aufzuführen. Der Anspruch auf das Recht ist aber bedingt durch die Uebergabe einer gedruckten Kopie des Titels des Werkes zu Handen des Kongreßbibliothekars, welche an oder vor dem Tage der Veröffentlichung zu erfolgen hat, ferner durch die spätestens am Tage der Veröffentlichung zu bethätigende Uebergabe von 2 Exemplaren des zu schützenden Erzeugnisses; endlich dadurch, daß die zu hinterlegenden 2 Exemplare eines Buches von einem innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellten Satze gedruckt sind. Die Schutzfrist beträgt 28 Jahre von der Zeit der auf die Uebergabe folgenden Eintragung durch den Kongreßbibliothekar. Diese Schutzfrist kann zu Gunsten des noch lebenden Urhebers oder nach

seinem Tode zu Gunsten der Witwe oder der Kinder bei Einhaltung der erwähnten Formalitäten um 14 Jahre verlängert werden. Das Urheberrecht kann übertragen werden, jedoch nur mittelst schriftlicher Urkunde; auch ist die Wirksamkeit der Uebertragung davon abhängig, daß sie binnen 60 Tagen im Bureau des Kongreßbibliothekars eingetragen wird. Nachdruck zieht Verlust aller widerrechtlich hergestellten Exemplare und Schadenersatzpflicht nach sich. Die Verfolgung einer Urheberrechtsverletzung ist davon abhängig, daß der Urheber bei Veröffentlichung seines Werkes sein Recht auf demselben bekannt gemacht hat und zwar auf eine der vom Gesetze zugelassenen Arten. (In dieser Richtung wurden die früher geltenden Vorschriften modifiziert durch das G. v. 18. VI. 1874, Sekt. 1.) Wer sich unbefugt ein Urheberrecht durch Bekanntmachung auf einem veröffentlichten Werke anmaßt, wird an Geld mit 100 Doll. bestraft. Die Klage wegen Verletzung des Urheberrechts verjährt in 2 Jahren.

b) Frankreich. Die Bestimmungen über das Urheberrecht sind in Frankreich in zahlreichen Gesetzen zerstreut; aus neuerer Zeit ist namentlich das G. v. 14. VII. 1866 anzuführen, welches die Dauer des Schutzes auf 50 Jahre vom Tode des Urhebers an verlängert und für den Fall, daß Pflichtteilserben nicht vorhanden sind und der Urheber weder durch Vertrag, noch durch Testament über sein Recht verfügt hat, eine Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten bestimmt. Das ausschließliche Recht der Schriftsteller, Komponisten, Zeichner 2c. erstreckt sich auf den Verkauf und die Verteilung der Werke, sowie auf Abtretung des Rechtes an andere. Der Schutz gegen Nachdruck ist davon abhängig, daß der Urheber 2 Exemplare des Werkes auf der Nationalbibliothek deponiere. Dramatische und musikalische Werke sind auch gegen öffentliche Aufführung geschützt. Die Folgen des Nachdruckes, der Einführung und des Verkaufes von Nachdrucksexemplaren bestehen in Strafe, Ersatzpflicht und Beschlagnahme der nachgedruckten Ausgabe, sowie der Vorrichtungen. Unternehmer einer unbefugten Aufführung haben Strafe und Ersatzpflicht, sowie zu letzterem Behufe Beschlagnahme der Einnahme zu gewärtigen.

c) Großbritannien. Auch hier ist die einschlägige Gesetzgebung sehr zersplittert; hauptsächlich kommen GG. v. 1. VII. 1842, 10. V. 1844, 28. V. 1852 und 13. V. 1875 in Betracht. — Das Urheberrecht ist die alleinige und ausschließliche Berechtigung, Exemplare irgend eines Erzeugnisses, welches den Schutz genießt, zu drucken oder in anderer Weise zu vervielfältigen. Gegenstand des Schutzes ist jedes Buch; darunter sind außer den Schriftwerken auch musikalische Kompositionen, Land- und Seekarten, sowie Pläne zu verstehen. Das Urheberrecht umfaßt überdies das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung eines noch ungedruckten, nicht schon im Auslande öffentlich aufgeführten dramatischen Werkes, ferner das ausschließliche Recht der Aufführung einer musikalischen Komposition, wenn sich der Komponist dieses Recht auf dem Titelblatte ausdrücklich vorbehalten hat, sowie das Recht der Veröffentlichung gewisser Vorträge. Der Schutz gegen Vervielfältigung dauert bis zum Tode des Verfassers und weitere 7 Jahre, oder wenn bei Ablauf dieser Frist 42 Jahre von der ersten Herausgabe des Buches noch nicht verflossen sein sollten, bis zum Ablaufe der 42 Jahre. Nachgelassene Werke sind zu Gunsten des Eigentümers der Handschrift 42 Jahre von der ersten Herausgabe an geschützt. Hat der Verleger oder Herausgeber eines Sammelwerkes das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen vom Verfasser erworben, so fällt dasselbe nach 28 Jahren, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, für den noch übrigen Teil der Schutzfrist an den Verfasser zurück. Die Dauer des ausschließlichen Aufführungsrechtes bemißt sich analog der Schutzfrist für Bücher; es beginnt aber der Lauf der Frist von 42 Jahren nach der ersten Aufführung des Werkes. Den Universitäten und gelehrten Kollegien ist die alleinige Berechtigung, die ihnen von den Verfassern überlassenen Werke zu vervielfältigen, für immer eingeräumt. — Das Urheberrecht kann auf einen anderen übertragen werden; es bedarf jedoch hierzu einer Eintragung in das zu solchen Zwecken geführte Eintragsbuch. — Wer ohne schriftliche Einwilligung des Berechtigten ein geschütztes Buch zum Zwecke der Verbreitung nachdruckt oder zu eben diesem Zwecke ein nachgedrucktes Buch einführt oder ein ungesetzmäßig gedrucktes oder eingeführtes Buch verbreitet, setzt sich der gerichtlichen Verfolgung aus. Nachdruck liegt auch vor, wenn ein Drama, dessen Stoff einem fremden Romane entnommen ist, ohne Einwilligung des Romandichters im Druck veröffentlicht wird oder beim Abdruck einer fremden musikalischen Komposition lediglich solche Aenderungen vorgenommen werden, welche notwendig sind, um die Komposition einem anderen Zwecke oder einem anderen Instrumente anzupassen. Die Verfolgung des Nachdruckes hängt davon ab, daß der Urheber vorher eine Eintragung seines Rechtes in das schon erwähnte Eintragsbuch erwirkt hat. Die Klage muß innerhalb 12 Monaten nach der Verletzung angebracht werden. Der Anspruch des Verletzten geht auf eine an ihn zu zahlende Geldbuße; Nachdrucksexemplare sind zu Gunsten des Verletzten verwirkt.

d) Italien. Das G. v. 19. IX. 1882, welches die in früheren Gesetzen enthaltenen Einzelbestimmungen zusammenfaßt, gewährleistet das ausschließliche Recht des Urhebers zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung eines geistigen Erzeugnisses, ferner zur öffentlichen Darstellung eines hierzu geeigneten Werkes, insbesondere einer choreographischen Handlung und einer musikalischen Komposition, ohne Rücksicht darauf, ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht. Die Schutzfrist zerfällt in Ansehung des Vervielfältigungsrechtes in zwei Perioden, eine solche von 40 Jahren, beginnend von der Veröffentlichung des Werkes, innerhalb welcher, falls der Urheber früher stirbt, die Erben oder Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht genießen, und eine an die erste sich anschließende zweite Periode von 40 Jahren, innerhalb welcher die Vervielfältigung zwar von keiner Genehmigung mehr abhängig, aber dadurch bedingt ist, daß dem Inhaber des Urheberrechtes 5 % des Ladenpreises von dem Unternehmer der Vervielfältigung bezahlt wird. Dem Urheber selbst steht das ausschließliche Recht zu seinen Lebzeiten auch dann noch zu, wenn er die vierzigjährige erste Periode überlebt. Das Urheberrecht gewisser juristischer Personen (eines Gemeinwesens, einer Akademie 2c.) dauert 20 Jahre von der Veröffentlichung des betr. Werkes. Gegen öffentliche Aufführung ist ein Schutz in der Dauer von 80 Jahren seit der ersten Aufführung oder Veröffentlichung gewährt. Das ausschließliche Uebersetzungsrecht genießt der Urheber 10 Jahre von der ersten Veröffentlichung an. Das Urheberrecht ist übertragbar; der Zwangsvollstreckung ist es nur dann unterworfen, wenn es bereits ganz oder teilweise einem anderen übertragen ist. Im öffentlichen Interesse kann das Urheberrecht — mit Ausnahme der Befugnis zur Veröffentlichung bei Lebzeiten des Urhebers — vom Staate, von Provinzen und Kommunen auf dem Wege der Expropriation erworben werden. — Die Ausübung des Ur-

heberrechtes ist an gewisse Förmlichkeiten geknüpft; innerhalb dreier Monate von der Veröffentlichung eines Werkes an soll nämlich eine Anzahl von Exemplaren beim Präfekten der Provinz eingereicht und derselben eine Erklärung beigefügt werden, in welcher u. a. das Autorrecht ausdrücklich vorzubehalten ist; wenn die Einreichung und die Erklärung nicht wenigstens innerhalb 10 Jahren nach der Veröffentlichung erfolgen, erlischt das Recht definitiv. — Widerrechtliche Veröffentlichung und Nachdruck, sowie unberechtigte Aufführung werden bestraft und begründen Schadensersatzpflicht; Nachdruckexemplare und Vorrichtungen werden entweder vernichtet oder dem Verletzten auf Rechnung seiner Entschädigungsforderung ausgefolgt oder bis nach Ablauf des Schutzes verwahrt. Die Strafverfolgung tritt von Amts wegen ein.

e) Oesterreich. Das Patent v. 19. X. 1846 schützt (abgesehen von den Werken der Kunst) litterarische Werke, Manuskripte, Vorträge, Karten, wissenschaftliche, architektonische Zeichnungen und Abbildungen, musikalische Kompositionen und dramatische Werke gegen Veröffentlichung und Vervielfältigung, bezw. öffentliche Aufführung. Dem Urheber ist der Besteller und der Herausgeber eines Sammelwerkes oder eines anonymen oder pseudonymen Werkes gleichgestellt. Gegen Nachdruck ist der Schutz, wenn der Name des Urhebers auf dem Werke (vorschriftsgemäß) angegeben ist, auf Lebenszeit und weitere 30 Jahre, wenn das Werk von einem wissenschaftlichen Institute ꝛc. herausgegeben ist, 50 Jahre nach dem Erscheinen, in anderen Fällen 30 Jahre vom Ablaufe des Erscheinungsjahres an gewährt. Gegen Veranstaltung einer Uebersetzung besteht ein Schutz im Falle des Vorbehaltes und zwar für die Dauer eines Jahres nach Erscheinen des Originalwerkes, ferner dann, wenn das Werk zugleich in mehreren Sprachen erschienen ist; im letzteren Falle wird jede Ausgabe als Original behandelt. Bereits durch Druck oder Stich veröffentlichte musikalische oder dramatische Werke sind gegen öffentliche Aufführung nur dann geschützt, wenn sich der Urheber das ausschließliche Aufführungsrecht auf dem Titelblatte vorbehalten hat. Die Dauer des Schutzes beträgt, wenn nur ein Urheber vorhanden, dieser aber bei der ersten öffentlichen Aufführung genannt ist, von dessen Todesjahre an noch 10 Jahre (nach einem 1892 ergangenen Gesetze für die damals noch geschützten Werke 12 Jahre); sonst nur 10 Jahre vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung. Nachdruck, Handel mit Nachdruck und unbefugte öffentliche Aufführung ziehen Geld-, event. Freiheitsstrafen, Schadenersatzpflicht und Einziehung der Nachdruckexemplare, Vorrichtungen, sowie der zur Aufführung dienenden Manuskripte, Partituren, Rollen ꝛc., Handel mit Nachdruck im Wiederholungsfalle Verlust des Gewerbes nach sich. (In Oesterreich ist ein neues Urhebergesetz in Vorlage gebracht und sieht wohl demnächst der Annahme entgegen.)

f) Schweiz. Das G. v. 23. IV. 1883 gewährt den Urheberschutz für Werke der Litteratur (und Kunst), wissenschaftliche, technische und ähnliche Abbildungen auf die Dauer von 30 Jahren vom Tode des Urhebers an, bezw. — wenn das Werk ein nachgelassenes oder von einer juristischen Person ꝛc. publiziertes ist — 30 Jahre seit der Veröffentlichung. Will sich der Urheber das ausschließliche Uebersetzungsrecht wahren, so muß er davon binnen 5 Jahren nach Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch machen. Nachgelassene, sowie von juristischen Personen ꝛc. veröffentlichte Werke müssen längstens innerhalb 3 Monaten in ein öffentliches Register eingeschrieben werden. Nachdruck und unerlaubte Aufführung (wenn diese zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt) haben für den vorsätzlich oder grob fahrlässig Handelnden Geldbuße, event. Gefängnisstrafe und Entschädigungspflicht zur Folge. Der Richter kann nach freiem Ermessen Konfiskation der Nachdrucksexemplare, der Vorrichtungen und der Einnahmen aus einer unerlaubten Aufführung aussprechen. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten statt. Nach Umfluß eines Jahres, seitdem der Beschädigte von der Rechtsverletzung und der Person des Schuldigen Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der Veröffentlichung, Aufführung oder des Verkaufs des nachgemachten Werkes, ist sowohl die civil- als die strafrechtliche Klage ausgeschlossen.

Litteratur:

Allfeld, Die Reichsgesetze betr. das litterarische und artist. Urheberrecht, 1893. Anders, Beiträge zur Lehre vom litterarischen und artistischen Urheberrecht. Ch. Constant, Code général des droits d'auteur etc., 1888. Dambach, Die Gesetzgebung des nordd. Bundes betr. das Urheberrecht ꝛc., 1871. Derselbe, Gutachten des preuß. Sachverständigenvereines über Nachdruck ꝛc., 1874 und 1891. Daude, Lehrbuch des deutschen litt. ꝛc. Urheberrechts, 1888. Endemann, Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht, 1871. Gareis in Busch's Archiv f. Handelsrecht, Bd. 35, S. 185. Gierke in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 29, S. 266. Göpel, Ueber Begriff und Wesen des Urheberrechts, 1881. Heydemann-Dambach, Die preuß. Nachdrucksgesetzgebung, 1864. Kärger, Die Theorien über die jurist. Natur des Urheberrechts, 1882. Klostermann, Das geistige Eigentum, 1871. Derselbe, Das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., 1876. Derselbe in Endemanns Handb. des Handelsrechts, II, S. 249. Kohler, Das Autorrecht, 1880. Derselbe, Das litterarische und artistische Kunstwerk, 1892. Mandry, Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen ꝛc., Kommentar zu dem bayer. Ges. v. 28. VI. 1865, 1867. Derselbe, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl., S. 493. Orelli, Das schweizerische Bundesgesetz betr. das Urheberrecht ꝛc., 1884. E. Pouillet, Traité théor. et prat. de la propriété littéraire etc, 1879. Rosmini, Enrico, Legislazione etc. sui diritti d'autore, 1890. Scheele, Das deutsche Urheberrecht ꝛc., 1892. Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst, 1891. Derselbe, Das Wesen des Urheberrechts. Allgem. österr. Gerichtszeitung, 1891, Nr. 26. J. H. Slater, The law relating to copyright etc., 1884. Ch. Soldan, Commentaire d. l. convention de Berne, 1888. Besque v. Püttlingen, Das musikalische Autorrecht, 1864. Wächter, Das Autorrecht ꝛc., 1875.

Allfeld.

Uztariz, Gerónimo de,

geboren gegen 1689 im damaligen spanischen Königreiche, jetzigen spanischen Provinz Navarra. Er bekleidete die Stellung eines Rates seiner katholischen

Majestät König Philipp V. von Spanien, war Sekretär des königl. Staatsrats und des Departements der spanischen Kolonien in Amerika und außerdem Rat der königl. spanischen Handelsjunta und der königl. Münze; sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Uztariz veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: **Theorica y practica de comercio y de marina, en diferentes discursos, y calificados exemplares, que, con especificas providencias, se procuran adaptar a la monarchia española etc. Dedicada a Felipe V en 20 de diciembre en 1724**, Madrid 1724; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1742; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1757; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: **Théorie et pratique du commerce et de la marine (trad. par Forbonnais)**, Paris 1753; dasselbe, in englischer Uebersetzung u. d. T.: **The theory and practice of commerce and maritime affairs. Translated by J. Kippax**, 2 Bde., London 1751.

Während Ulloa sich in seiner Schrift nur mit Spanien beschäftigt, giebt Uztariz dadurch einigen Kapiteln seines Buches einen internationalen Anstrich, daß er Spanien im Reflexe der handelspolitischen Ueberlegenheit anderer europäischer Staaten erscheinen läßt. Er zollt den staatsmännischen Talenten Colberts, seinen Ausfuhrprämien und Tarifreformen die aufrichtigste Bewunderung; er sieht in Ludwigs XIV. bezw. in Cromwells erleuchtetem Regentengenie die Urquelle des französischen Zolltarifs von 1764 und der englischen Navigationsakte von 1651, und läßt der Rührigkeit Hollands, sich als ersten maritimen Handelsstaat Europas zu behaupten und seine überseeischen Besitzungen im wirtschaftlich fruchtbarsten Konnexe mit dem Mutterlande zu Schatzkammern Westindiens heranwachsen zu lassen, volle Gerechtigkeit widerfahren. Solche handelspolitische Vergleiche ausländischer mit den stagnierenden kommerziellen Verhältnissen seines Vaterlandes schärfen seinen Blick für die gewaltigen Aufgaben, die sich ein wirtschaftlicher Reformator Spaniens zu stellen hatte. Im allgemeinen herrscht sowohl in Theorie als Praxis Uebereinstimmung zwischen den Ansichten und Vorschlägen von Uztariz und Ulloa; nur ist ersterer vielseitiger, dafür aber auch in seiner Darstellung gedrängter, während Ulloas Ausführlichkeit den Vorzug hat, zur Ergänzung dessen, was Uztariz nur flüchtig berührt hat, herangezogen werden zu können. Uztariz' patriotisches Eintreten für eine industrielle Wiedergeburt Spaniens ist trotz aller Wärme der Empfindung vorurteilsfrei genug, um sich der Einsicht nicht zu verschließen, daß der physischen Arbeitskraft auch eine technische Schulung der Arbeiter zur Seite stehen und eine wissenschaftliche Ausbildung der Arbeitleiter in der Mechanik und Maschinenlehre auf zu gründenden technischen Hochschulen angestrebt werden müsse. Er bekämpft das Branntweinmonopol, erstens weil der spanische Binnenhandel dadurch eines lohnenden Vertriebsartikels beraubt würde und sodann weil die Weinbereitung des Sprits bedürfe; dagegen verteidigt er das Tabaksmonopol sowohl im fiskalischen Interesse als aus luxusfeindlichen Beweggründen. Als Verteidiger des merkantilistischen Ideals einer günstigen Handelsbilanz empfiehlt er die Förderung des Exports der Landesfabrikate und tritt zur Erzielung einer großen Ausfuhr mit bestimmt formulierten Zollreduktionsvorschlägen hervor, während er andererseits hohe Schutzzölle gegen die ausländische Konkurrenz befürwortet. Dem damaligen Spanien that offenbar eine durchgreifende Neugestaltung seiner Tarifgesetzgebung dringend not, deren Vorteile allerdings im größeren Maße nicht der angestammten Bevölkerung Spaniens, sondern den Ausländern in den Handelsstädten und Seeplätzen zu gute gekommen wären, welche nicht allein den Ein- und Ausfuhrhandel des Mutterlandes und der Kolonien beherrschten, die sogar Eigentümer der Seeschiffe waren, welche zum Warentransport verwandt wurden. Die von Uztariz auf drei Milliarden und 132 Millionen Pesos berechnete Edelmetalleinfuhr aus dem spanischen Amerika nach dem spanischen Kontinent in den Jahren 1492 bis 1724 ist nach neueren Forschungen von Alexander v. Humboldt ꝛc. um mindestens 50 Proz. zu hoch veranschlagt; die Frage, wo dieser Milliardensegen geblieben, beantwortet Uztariz weniger präzis als Ulloa, welcher letztere sich schon zu Anfang seiner Schrift darüber schlüssig macht, daß die importierten Edelmetalle, nachdem Spaniens Industrie für den Export leistungsunfähig geworden, zur Deckung des Imports notwendiger Gebrauchsartikel ihren Weg wieder in das Ausland genommen haben. Zuletzt, als in Spanien fast nur noch geringwertige Scheidemünze kursierte, wurde ein Edelmetallausfuhrverbot erlassen, womit Uztariz natürlich sehr einverstanden ist. Auch als Bevölkerungstheoretiker und -Praktiker hat sich dieser bewährt. Er vertritt die Ansicht, daß Spaniens Bevölkerung zur Gründung eines Industriestaates stets genügt habe und daß der wirksamste Hebel zur Volksvermehrung im dem blühenden Zustand des Handels und der Gewerbe bestehe, mit anderen Worten das Anwachsen des Wohlstandes auch das der Bevölkerung begleite. In der Auswanderung sieht er kein zu bekämpfendes Uebel, sie hat nach ihm auch nicht immer fortschreitende Volksabnahme zur Folge, sondern schaffe lediglich Platz für neue Erwerbsthätige, die um so willkommener seien, wenn sich unter den Einwanderern fremde intelligente Arbeiter befänden. Für die Revision der spanischen Bevölkerungsaufnahmen von 1710 und 1723 hat er sich verdient gemacht, denn wenn auch die bezüglichen Ergebnisse, ihrer Unvollständigkeit wegen, nicht gestatten, ihnen die absolute Ziffer der damaligen spanischen Gesamtbevölkerung zu entnehmen, so gelang es doch Uztariz auf Grund seiner amtlichen Vollmachten festzustellen, daß das Mißtrauen der spanischen Bevölkerung gegen die Zählungszwecke in zahlreichen Fällen zu niedrigeren Angaben als die thatsächliche Seelenanzahl betrug, geführt hatten, eine Wahrnehmung, die auch Townsend auf seinen Reisen in Spanien in den Jahren 1786/87 machte und eine Thatsache, mit der ferner auch noch heutigen Tages die spanischen Censusbehörden zu rechnen haben.

Vergl. über Uztariz: **Blanqui**, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 421. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, ebenda 1854, S. 789/90. — **Kautz**, Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 295/96. — **Colmeiro**, Historia de la economia politica en España, Madrid 1863. — **Wirminghaus**, Zwei spanische Merkantilisten, Jena 1886. — **Ingram**, History of political economy, London 1888, S. 78. — **Roscher**, System, Bd. III, 6. Aufl., Stuttgart 1892, § 135. — **Cossa**, Introduzione allo studio dell 'economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 229 u. ö. — Nouveau dictionnaire, publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 1135.

Lippert.

V.

Valeriani, Luigi Molinari,

geboren 1758 zu Imola (italienische Provinz Bologna), studierte Philologie, Philosophie und Rechtskunde und starb 1828 als Professor der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft zu Bologna.

Valeriani veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Del prezzo etc., Bologna 1806. — Discorsi, ebenda 1807. — Operette concernenti quella parte del gius delle genti e pubblico, che dicesi pubblica economia, 2 Bde., ebenda 1815/24. — Ricerche critiche ed economiche sull' a gostaro di Frederigo II, sul ducato detto del Senato, sul fiorin d'oro di Firenze e sulle monete di conto in genere, ebenda 1819. — Contro la sentenza, di Ad. Smith, che l'unita monetaria, moneta di conto, traggesi nella colta Europa dall' argento piuttosto per particolari consuetudini etc., 2 Teile, ebenda 1820/22. — De' cambj e più particolarm. del cambio trajottizio mercantile, ebenda 1823. — Erotemi, ebenda 1825/28.

Valeriani behandelt in seinen Schriften die Lehre vom Wert und vom Preise, vom Geld und vom Wechsel und die engen Beziehungen zwischen Volkswirtschaft und öffentlichem Recht. Er klassifiziert die Güter, behufs ihrer Wertschätzung, nach solchen, die einem Bedürfnisse Genüge leisten (pregio) und nach ihrem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Wertmaße im Verkehr (pregio specifico). Der in Geld berechnete pregio specifico ergiebt nach ihm den prezzo oder „p" in seiner Preisformel $p = \frac{i}{o}$, nach welcher die durch das Angebot „o" dividierte Nachfrage „i" einen Quotient ergiebt, der den zu ermittelnden Preis ausdrückt.

Vergl über Valeriani: Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, trad. par Gallois, Paris 1830. — Cavazzoni-Pederzini, Intorno la vita, le opere e le dottrine de L. M. Valeriani, Modena 1859. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 506 u. 5.

Lippert.

Vauban, Sébastien le Prestre de,

geboren am 14. V. 1633 in der Landgemeinde Saint-Léger de Fougeret bei Avallon im jetzigen Departement Yonne, nahm in seinem 17. Jahre Kriegsdienste bei der spanischen Armee unter dem Prinzen Condé, geriet 1653 in französische Gefangenschaft, erwarb sich die Gunst des Kardinals Mazarin und trat unter dessen Protektion in französische Dienste. Als Ingenieuroffizier des Generalkontrolleurs der Festungen, Chevalier de Cherville, zeichnete er sich bei den Belagerungen von Stenay und Clermont durch persönlichen Mut und fortifikatorische Talente aus und erhielt in Anerkennung dafür am 3. V. 1655 das Patent eines königlichen Ingenieurs. 1658 leitete er unter dem Oberbefehle des Marschalls de la Ferté die Belagerung von Montmédy, Grävelingen und Ypern x. Immer mehr stellte es sich heraus, daß seine bedeutenden mathematischen Kenntnisse, insbesondere seine vorzügliche Schulung in allen alti-, longi-, plani-, stereo- und cölometrischen Operationen, ihn zu einem Reformator der damaligen Fortifikationskunst qualifizierten, und nachdem er u. a. den berühmten Hafen von Dünkirchen angelegt, 1667 auf Grundlage der neuesten Fortschritte in der Ingenieurkunst die Pläne zu den neuen Befestigungswerken von Lille entworfen und nach dem Aachener Frieden mit der Anlage des nördlichen französischen Befestigungsgürtels den Anfang gemacht hatte, erfolgte 1669 seine Ernennung zum Generalinspektor sämtlicher französischer Festungen, in welcher Eigenschaft er 1678, nach dem Nimweger Frieden, die Befestigungen einer Anzahl wichtiger Plätze in Elsaß-Lothringen, darunter auch den Bau der Straßburger Citadelle leitete. 1697 erfand Vauban den Rikoschettschuß gelegentlich der Belagerung von Ath, 1699 ernannte ihn die Akademie der Wissenschaften zu Paris zu ihrem Ehrenmitgliede, und am 2. I. 1703 empfing er zu Lille mit einem huldvollen Schreiben Ludwigs XIV. den Marschallstab. Seit dieser Zeit ruhte Vauban von seiner kriegerischen Thätigkeit aus, nur als Marlborough 1705 die französischen Festungen an der Nordgrenze bedrohte, befehligte Vauban deren siegreiche Verteidigung. Die letzten Jahre seines Lebens widmete er der Sichtung und Ordnung seines litterarischen Nachlasses. Sein bedeutendstes Werk „Projet d'une dîme royale" (s. u.) war bereits im Jahre 1699 im Manuskript vollendet, er ließ zwei Abschriften davon anfertigen und übersandte die eine derselben Ludwig XIV. Erst im Januar 1707 entschloß sich der Verfasser, diese Schrift durch den Druck zu vervielfältigen. Da die Erteilung des imprimatur in den Händen des Kanzlers Pontchartrain und seines Substituten, des Generallieutenants der politischen Polizei, Argenson, lag und zu jener Zeit die Veröffentlichung staatspolitischer Schriften in Frankreich streng verboten war, konnte das Buch nur als Censurflüchtling erscheinen, und die Drucklegung wurde in einer Geheimoffizin zu Rouen veranstaltet. Vauban nahm selbst die einzelnen Druckbogen in

Empfang und brachte sie in seiner Equipage, unbehelligt von den Zollwächtern an der Pariser Barriere, welche den Kutscher, da sie die Livree des Marschalls kannten, nicht anhielten, in seine Behausung. Er ließ eine Anzahl Exemplare binden und sandte dieselben seinen Pariser Freunden. Vauban hatte sich auf dem Titel seiner Schrift nicht als Verfasser genannt; aber ganz Paris, sobald die Schranke zwischen dem Buche und der Oeffentlichkeit gefallen war, wußte, von wem dieser revolutionäre Finanzreformplan, dieses dime royale benannte demokratische Steuerzentralisationsprojekt herrührte, wer allein es sich herausnehmen durfte, seinem Monarchen von Dingen zu reden (Steuerüberbürdung der Staatsbürger, beängstigende Zunahme des Proletariats und des Pauperismus, Staatsfinanzverfall, wirtschaftliche Unklugheit der Hugenottenverfolgung rc.), welchen Frevel jeder andere in der Bastille hätte büßen müssen. Am lautesten außer der Kamarilla verdammten die Schrift die traitants oder Steuerpächter und die Generalpächter, weil diesen Blutsaugern im Verwaltungsorganismus der dime royale kein Platz zugedacht war. Ludwig XIV. hatte das Anstößige und seine Regierung Kompromittierende der Schrift, die er seit 1699 kannte, solange sie noch Manuskript war, an dem Verfasser nicht geahndet, jetzt, nun sie gedruckt war, trat er aus seiner Reserve hervor, berief den Conseil privé und dieser brach in seiner Sitzung vom 14. Februar den Stab über die „dime royale", indem er den Kanzler beauftragte, sämtliche auffindbare Exemplare der inkriminierten Schrift konfiszieren und einstampfen zu lassen. Vauban überlebte diesen Richterspruch nur um wenige Tage, er hatte gehofft, die Veröffentlichung seines Buches werde die Edlen der Nation, voran den König, aus ihrer bisherigen Trägheit, die von Vauban bloßgelegten Wunden Frankreichs zu heilen, aufrütteln, die dagegen erfolgte Verfehmung und Vernichtung seiner Schrift, dieses Wegweisers, eine neue glückliche Aera für Frankreich herbeizuführen, traf ihn ins innerste Mark seines Lebens, und der beste Patriot und edelste Volksfreund schloß am 30. III. 1707 seine Augen in dem herben Bewußtsein für ewig, daß Ludwig XIV., von dem er so groß gedacht hatte, in Wirklichkeit nichts weiter als ein für die Leiden seines Volkes herzloser, eroberungssüchtiger Cäsar seiner Prätorianer sei.

Vauban veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Projet d'une dixme royale, qui supprimant la taille, les aydes, les douanes d'une province à l'autre, les décimes du clergé, les affaires extraordinaires et tous autres impôts onéreux et non volontaires, produiroit au Roy un revenu certain et suffisant, etc., Rouen 1707; dasselbe, 1. Neudruck, o. O. 1707; dasselbe, 2. Neudruck, o. O. 1708; dasselbe, 3. Neudruck, Brüssel 1708; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Projet d'une dime royale. Avec une notice biographique, des commentaires et des notes explicatives, par E. Daire (in Bd. I der Collection des principaux économistes: Economistes financiers du XVIII[e] siècle), Paris 1843; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Dime royale, ebenda 1872 (in 32°) (bildet Bändchen 154 der „Bibliothèque nationale"); dasselbe, neue Ausgabe, herausgegeben mit XXXVI S. Einleitung und Noten von G. Michel, ebenda 1888; dasselbe, in englischer Uebersetzung u. d. T.: A project for a royal tythe, or, general tax, which, by suppressing all the ancient funds etc. will furnish the government a fixt and certain revenue, London 1708.

Vauban hinterließ an Manuskripten staatswissenschaftlichen Inhalts, von denen bis jetzt nur die mit einem Kreuz versehenen in dem Sammelwerke: Oisivetés de M. de Vauban, 4 Bde., Paris 1843/46, veröffentlicht sind, folgende: 22 sozialpolitischen und staatswirtschaftlichen Inhalts, darunter: * Mémoire pour le rappel des Huguenots (geschrieben Dezember 1689). — Lettre de Vauban à Racine sur la paix (geschrieben 17. IX. 1696). — J'ose m'assurer que le véritable intérêt des rois est la possession d'un grand nombre de sujets, 22 SS. (entstanden 1698/1700). — Question: si les rois de France sont maîtres absolus des vies et des biens de leur sujets, 20 SS. — * Importance dont Paris est à la France. — * Moyens de rétablir nos colonies d'Amérique avec la supputation de la progression des peuples en Amérique, 50 SS. (abgeschlossen 28. V. 1699). — * Etat raisonné des provisions les plus nécessaires, quand il s'agit de donner commencement à des colonies étrangères. — Reflexions sur le commerce de France et les moyens de l'augmenter. — * Navigation des rivières. — * Le canal de Languedoc. — Mémoire sur la cherté des blés, 100 SS. — * Traité de la culture des forêts, 46 SS. (abgeschlossen zu Fontainebleau 14. X. 1701). — * La cochonnerie, ou calcul estimatif pour connaître jusqu'où peut la production d'une truie pendant dix années de temps. — Mémoire sur les désordres du jeu (entstanden 1696). — Ferner 16 finanzpolitischen und finanzstatistischen Inhalts, darunter: * Mémoire des dépenses de la guerre sur lesquelles le Roi pourrait épargner. Remis au Roi en décembre 1693. — Economies royales, ou le moyen de réduire les revenus du Roi sur un pied fixe. — Mémoire contenant un moyen de faire emprunter au Roi des fonds sans qu'ils soient onéreux. — De la dixme, 237 SS. (nicht identisch mit der „dime royale"). — Revenus du Roi. Etats et produits des entrées dans Paris. — Etat détaillé de tous les bois du Roi. Vente des bois du Roi en 1672. — Ferner 8 statistischen, bezw. statistisch-demographischen Inhalts, darunter: Mémoire sur le rapport et la culture de la Flandre occidentale. — Mémoire sur l'état des abbayes de Flandre. — Mémoire statistique sur la Picardie. — Note sur les recensements des peuples, 10 SS. — (Die von vorstehend verzeichneten Manuskripten noch nicht publizierten befinden sich auf Schloß du Mesnil im Besitze der Nachkommen Vaubans, die bisher ihre Genehmigung zu deren Veröffentlichung nicht erteilten.)

Das Steuerprojekt des königlichen Zehnts (dime royale) Vaubans behandelt im Gegensatze zu dem physiokratischen impôt unique den Gedanken der Einführung einer einheitlichen, aber nicht einzigen Einkommensteuer. Dieselbe soll in Höhe von höchstens 10 und mindestens 5% vom Grund und Boden, ferner vom Einkommen allerlei Art, als Immobilien und Mobilien, Beamtengehälter, Pensionen und Gratifikationen, Renten und Arbeitslohn, Gewinn aus Handel, Gewerbe und Industrie rc. erhoben werden und außer der dime soll die Salzsteuer, verteilt im Verhältnis des Zehntratenbetrages der einzelnen Zensiten, zur Erhebung gelangen. Die Ausschreibung des Zehnts hat der Fiskus vorzunehmen und zwar sollen für Erhöhung oder Erniedrigung der jeweiligen Prozentsätze die Geldbedürfnisse des Staates maßgebend sein, die Verzollung der Güter bleibt vom Zehnt unberührt und ebensowenig ist eine Umänderung der Luxussteuer auf den Konsum von Tabak, Branntwein, Thee, Kaffee, Schokolade rc. vorgesehen, weil die jeweilige Tarifierung dieser Abgaben nach den wechselnden Bedürfnissen des Staates ausgeschlossen ist und weil, hinsichtlich der Wahrung des Gerechtigkeitsprinzips, Vauban die Luxussteuer, indem jeder, der luxuriöse Genüsse meidet, sich ihr entziehen

kann, als eine freiwillige betrachtet. Die gerechte Verteilung der Lasten soll besonders bei Einschätzung der Zensiten angestrebt werden, und um die Gewerbtreibenden und Handelsleute vor übertriebener Veranlagung ihres Reingewinns zu schützen, schlägt Vauban die Innungsverbände als sachverständige Taxatoren der Einkommensverhältnisse dieser Erwerbsklassen vor; die kleinen Handwerker und Arbeiter sollen bei Einziehung der Zehnten nicht den vollen ausgeschriebenen Prozentsatz zu zahlen haben, selbst wenn letzterer nur 5% betrüge, würde ihnen ein Benefizium, bestehend in einer Ermäßigung um $1\frac{1}{2}$%, zu gewähren sein. Auch die Grundbesitzer sind in seinem Steuerentwurfe, wonach der Zehnt vom Ertrage der Grundstücke erhoben werden soll, insofern und zwar ohne Absicht geschont, als bei dem damaligen primitiven Begriffe vom Reinertrage der Zehnt nur den Pachtzins, den ihre Ländereien abwerfen, treffen, der Kapitalgewinn aber unbesteuert bleiben würde. Die Abgabenverpflichtung selbst wird von Vauban gemäß der finanzpolitischen Reziprozität zwischen der Leistung des beschützenden Staates und der Gegenleistung des beschützten Zensiten als notwendig motiviert, und in der geforderten Allgemeinheit der Steuer soll sich die strenge Wahrung des Gerechtigkeitsprinzips ausdrücken. Daß Vauban an einer Stelle seiner Schrift die Progressivsteuer nicht nur auf das steigende Vermögen, sondern auch auf die gesellschaftliche Ranggliederung ausgedehnt wissen will, ist als bloße rhetorische Wendung zu betrachten, da die dîme royale auch die höchsten Beamten nur nach ihrem Einkommen und nicht nach der Bedeutung ihrer Stellung abschätzt. Auch als Statistiker und Soziolog ist Vauban nicht ohne Bedeutung. Seine „dîme royale" ist die erste Schrift in französischer Sprache, welche die Gesetze der Statistik auf Materien der Verwaltung und der Staatsfinanzen anwendet. Die soziale Elendsstatistik, welche er seinem Steuerprojekte unterlegt, stützt sich auf umfangreiche Beobachtungen und Untersuchungen. Den Schlüssel zu seinem Untersuchungsverfahren liefert er in dem Abschnitt: „Projets de dénombrements, et de l'utilité qu'on en peut tirer" seines Buches und im allgemeinen mochte das trübselige Gemälde, was er von der ausgesogenen und verarmten französischen Bevölkerung in den letzten Regierungsjahren Ludwigs XIV. entwirft, auch zutreffen. Danach verteilen sich die wohlhabenden und bemittelten Leute auf 1 Zehntel der Bevölkerung, drei weitere Zehntel stecken in Schulden und fünf Zehntel erhalten überhaupt nicht mehr geborgt, leben von der Hand in den Mund und sind unfähig, dem letzten, aus Bettlern und Landstreichern bestehenden Zehntel ein Almosen zu spenden. Nur die Ordensgeistlichkeit schien bei dem sozialen Notstande zu gedeihen, denn Vauban hält im 7. Kapitel der „dîme royale" mit der Bemerkung nicht zurück, daß die Zunahme der Mönche und Nonnen in Frankreich weit über den Bedarf hinausginge. Vauban verdammte trotz seines katholischen Glaubens den gegen die Andersgläubigen bestehenden Verfolgungseifer; während seines Aufenthaltes in Brest legte er Protest gegen die schmachvolle Behandlung der an die dortigen Galeeren geschmiedeten Protestanten ein, und kurz vor Aufhebung des Edikts von Nantes zog er sich durch seine Denkschrift an Louvois, worin er die Unantastbarkeit der Staatsbürgerrechte der Hugenotten verteidigte, die Ungnade des allmächtigen Ministers zu, welcher Mißerfolg ihn aber nicht entmutigte, sondern vielmehr veranlaßte, dieselbe Denkschrift auch Madame de Maintenon zuzusenden. Die Zahl der Calvinisten, welche als Opfer der religiösen Unduldsamkeit Frankreich unter der Regierung Ludwigs XIV. und zwar noch vor Aufhebung des Edikts von Nantes verließen, schätzt Vauban in der „dîme royale" auf 80 bis 100000 und veranschlagt die Schädigung des Nationalwohlstandes durch diese Emigration auf mehr als 30 Millionen Livres. Diese Schätzung scheint weit hinter der Wirklichkeit zurückzubleiben, wenn Quesnay, welcher in dem Artikel „grain" der „Encyclopédie" die Bevölkerung Frankreichs auf 24 Millionen im Jahre 1660 angiebt, aus einer zuverlässigen Quelle geschöpft hat, denn Vauban berechnet unter Zugrundelegung der Aufnahmeergebnisse der einzelnen Landesteile in den Jahren 1694—1700 die Einwohnerschaft Frankreichs, mit Ausschluß Lothringens, für das Jahr 1700 auf 19094146 Seelen, wonach sich für die vierzigjährige Periode von 1660—1700 ein Menschenverlust von über 4 Millionen ergeben würde, der durch die Menscheneinbuße infolge der zahlreichen Kriege Frankreichs und die Auswanderung der Hugenotten seit Aufhebung des Edikts von Nantes, ganz abgesehen von der natürlichen Volksvermehrung, doch kaum zur Hälfte gedeckt ist. Der dem Nationalwohlstande durch die Emigration wegen Glaubensverfolgung erwachsene Verlust tritt übrigens ganz in den Hintergrund gegen die ungeheueren Summen, welche die Eroberungskriege und die Maitressenwirtschaft Ludwigs XIV. verschlangen, die Vuitry in „désordre des finances à la fin du règne de Louis XIV", Paris 1885, auf über 3 Milliarden Livres veranschlagt. Wie bei den merkantilistischen Theoretikern fast ohne Ausnahme die möglichste Vermehrung der Volksmenge als ökonomisches Grundprinzip gilt, vertritt auch Vauban den Satz, daß die Machtstellung der Könige sich nach der Zahl ihrer Unterthanen messe und daher kein Kind geboren werden könne, ohne daß der König einen Vorteil davon habe.

Vergl. über Vauban: Mercure de France, Paris, Februar 1685, Juli 1705, April 1707, Mai 1717, April 1731, Mai 1753, Juli 1760. — Testament politique de M. de Vauban, 2 Bde., Brüssel 1712 (Apokryph und lediglich Geistesprodukt von Bois-Guilbert, außerdem identisch mit dessen bereits 1695 publizierten Schrift: „Détail de la France sous le règne de Louis XIV.). — Fontenelle, Oeuvres, Bd. III, Haag 1728, S. 81. — Le Michaud d'Arçon, Considérations sur l'influence du génie de Vauban dans la balance des forces de l'Etat, Paris 1780. — Dembarrère, Eloge historique du maréchal de Vauban, s. l. (Paris) 1784. — Carnot, Eloge du maréchal de Vauban, Dijon 1784. (Von der Akademie zu Dijon gekrönte Preisschrift.) — Choderlos de Laclos, Lettre à MM. de l'Académie franç. sur l'éloge proposé de Vauban, Paris 1785. (Mißglückter Versuch, die großen Verdienste Vaubans zu verkleinern.) — Carnot, Lettre de M. Choderlos de Laclos concernant l'éloge de M. de Vauban, ebenda 1785. — de Curel, Mémoire pour servire à l'éloge de M. de Vauban, s. l. (ebenda) 1786. — d'A... L..., (Antilly), Eloge de Vauban, s. l. (ebenda) 1788. — de Vergnes, Eloge du maréchal de Vauban, ebenda 1789. — de Sauviac, Eloge du maréchal de Vauban, s. l. (ebenda) 1790. — Noël, Eloge du maréchal de Vauban, ebenda 1790. (Preisgekrönt von der Académie franç.). — Allent, Histoire du corps impérial du génie, 2 Bde., ebenda 1805. — Baur, Histor.-biogr.-litterarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 562/64. — Amanton, Vauban, Dijon

1829. (Nur in 50 Exemplaren publiziert.) — Augoyat, Abrégé de services du maréchal de Vauban fait par lui en 1703, Paris 1839. — de Chambray (Marquis), Vie de Vauban, in „mélanges“, ebenda 1840. — de Chambray (Miss), Notice historique sur Vauban, in „Plutarque français“, ebenda 1840. — Richardot, Vauban expliqué en ce qui concerne les moyens de défense de Paris, ebenda 1841. — Histoire de Vauban, par l'auteur de l'histoire de Louis XIV., (J. J. E. Roy), ebenda 1844. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 342/44. — Favé, Mémoires militaires de Vauban etc., Paris 1847. — De la Barre-Duparcq, Utilité d'une édition complète des oeuvres de Vauban, ebenda 1848. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 818/20. — Guillard, Eléments de statistique humaine, ebenda 1855, S. 39. — Baude, Notice sur les travaux économiques de Vauban, in „Mémoires de l'Académie des sciences moral. et polit., 3. trimestre de 1858, Bd. XLV, ebenda 1858, S. 265 ff. — Rousset, La jeunesse de Vauban et ses premières épreuves, in „Revue de Deux Mondes“, ebenda, August 1864. — Cadet, Histoire de l'économie politique. Les précurseurs: Boisguilbert, Vauban, Quesnay, Turgot, ebenda 1869. — Fontenelle, Eloge historique de Vauban (1707), in „Histoire de l'Académie des sciences“, ebenda 1870. — Rénaud, Les martyrs de l'économie politique, Vauban et Turgot, ebenda 1870. — Held, Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 40. — Jal, Dictionnaire critique de biographie et d'histoire, 2. Aufl., Paris 1872, S. 1225 ff. — Michel, Histoire de Vauban, ebenda 1879. (Preisgekrönt von der Académie franç.) — de Rochas, Notice sur quelques documents inédits relatifs à la révocation de l'édit de Nantes dans les Alpes, in „Annales de l'Académie delphinale“, ebenda 1880. — Ambert, Le maréchal de Vauban, ebenda 1882. — de Rochas, Pensées et mémoires politiques inédits de Vauban, in „Journal des Economistes, IV. Serie, 5. Jahrg., ebenda 1882, S. 169 ff. — R. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 9/12. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 13, 74, 349. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 559; Bd. XXIV, ebenda 1888, S. 113/14. — L. Say, Les solutions démocratiques de la question des impôts, 2 Bde., ebenda 1886, Bd. I, S. 92 ff. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 59. — Poullin, Vauban, l'ingénieur, l'économiste, Limoges 1891. — Michel en collaboration avec Liesse, Vauban économiste, Paris 1891. — Michel, Vauban, in „Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J Chailley, Bd. II, ebenda 1892, S. 1163—65. — Schöne, Histoire de la population française, ebenda 1893, S. 176/77, 181, 204, 265/66. — Cannan, History of the theories of production and distribution, London 1895, S. 103. — Stourm, Systèmes générales d'impôt, Paris 1893, S. 1, 6, 48/49, 86/87, 161.

Lippert.

Verbrauchssteuern.

Verbrauchssteuern (Konsumtions-, Verzehrungssteuern) nennt man diejenigen Steuern, welche an den Verbrauch von Gegenständen für persönliche Zwecke anschließen (Nahrungs-, Genußmittel), während die **Aufwandsteuern** (Verbrauchssteuern im weiteren Sinne) Personen treffen sollen, welche Aufwand für persönliche Zwecke treiben durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen und durch Gebrauch und Verbrauch von Sachgütern, sei es, daß die Höhe des Aufwandes auch das Maß für die Besteuerung abgiebt, sei es, daß eine Ausgabe oder eine Benutzung von Gegenständen überhaupt nur als passende Gelegenheit dient, um eine irgendwie bemessene Steuer einzuziehen. Viele Zölle sind echte Verbrauchssteuern, während andere den Aufwand nur mittelbar treffen, indem sie zunächst die Produktion belasten (Rohstoffe). Eine derartige mittelbare Besteuerung findet allerdings auch bei den meisten inneren **Aufwandsteuern** (Steuern auf im Inlande erzeugte und verbrauchte Güter, welche die deutsche Reichsverfassung schlechthin als Verbrauchssteuern im Gegensatze zu den Zöllen bezeichnet) statt, indem sie für Verwendung von Gegenständen erhoben werden, welche für die Produktion von Verbrauchsgütern benutzt werden, und zwar von Personen, welche nicht die Steuerträger sein sollen.

Die Aufwandsteuern werden teils nach den Gegenständen benannt, welche als Verbrauchsgüter belastet werden sollen (Salz-, Tabaksteuer), teils nach den Formen der Veranlagung und der Erhebung (Flächen-, Material-, Kessel-, Faßsteuer). Die in Oesterreich und Süddeutschland übliche Bezeichnung **Aufschläge** rührt daher, daß die Steuer die Bedeutung eines Preisaufschlages haben soll. Das Wort Accise (s. d. I. Bd. S. 17 fg.) wird heute vielfach als mit der Benennung „innere Aufwandsteuer“ gleichbedeutend angenommen, während beide Begriffe weder in der geschichtlichen Entwickelung des Steuerwesens, noch heute überall (Süddeutschland) einander decken.

Der Gedanke einer **allgemeinen Aufwandsteuer** (Generalaccise), welche alle Gegenstände trifft, die persönlichen Zwecken dienen, ist praktisch undurchführbar und zwar schon wegen der technischen Schwierigkeiten der Veranlagung und der Kontrolle. Er erheischte, um auch die Eigengewinnung zu treffen, eine Ausdehnung der Steueraufsicht auf das ganze Leben aller Steuerpflichtigen und, wenn dieselbe auch frei bleiben sollte, eine weitgehende lästige und kostspielige Ueberwachung der gesamten Güterherstellung. Knüpft man an die Produktion an, so wäre

es sehr schwierig, ja praktisch unmöglich, Doppelbelastungen zu meiden, da bei vielen Gütern nicht von vornherein bestimmt ist, ob sie als fertige Produkte für einen persönlichen Genuß oder als Rohstoff, Halbfabrikat, Werkzeug ꝛc. für Zwecke der Produktion verwandt werden. Erübrigungen und damit sehr steuerkräftige Personen würden bei einer einzigen allgemeinen Verbrauchssteuer frei bleiben. Wollte man sie durch eine besondere Kapitalisierungssteuer treffen, wie dies Eisenhart (Die Kunst der Besteuerung) vorgeschlagen hat, so würde das Prinzip durchbrochen, ohne daß Gleichmäßigkeit in der Belastung erzielt würde. Die Aufwandsteuern sind darum in der Wirklichkeit immer nur partielle Steuern, indem sie einzelne Arten von Gütern treffen.

Infolgedessen entsprechen die Aufwandsteuern nicht allen an die Besteuerung zu stellenden Anforderungen, insbesondere nicht derjenigen der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Belastung. Nun kann denselben in der Praxis überhaupt nicht voll genügt werden. Aber es ist deshalb doch immer zu suchen, diesem Ziele möglichst nahe zu kommen. Dies kann bekanntlich geschehen durch geeignete Ausgestaltung des Steuersystems und bei den Aufwandsteuern insbesondere durch richtige Auswahl der zu belastenden Gegenstände. Hierbei wären Klima, Landesnatur, Sitte, Gewohnheit ꝛc. von Bedeutung. Für eine höhere Besteuerung würden sich zunächst die weniger nützlichen, bei großem Verbrauch schädlichen Güter empfehlen. Die Heranziehung entbehrlicher Güter durch die sog. Luxussteuer (s. d. IV. Bd. S. 1083) allein ist unzureichend und zu umständlich im Verhältnis zu ihrer geringen Ergiebigkeit. Aus steuertechnischen Gründen wird man die innere Aufwandsteuer immer auf eine kleinere Anzahl von Gegenständen beschränken müssen (anders bei der Verzollung) und zwar vornehmlich auf solche, welche in einer geringen Anzahl von Unternehmungen in großen Mengen produziert werden und bei denen die Besteuerung mit möglichst geringer Belästigung für Wirtschaft und Verkehr bei genügender Sicherheit und Kontrollierbarkeit sich durchführen läßt. Hierfür bieten sich in den Hauptkulturländern vornehmlich die geistigen und anregenden Getränke, sowie Tabak, dann Zucker und Salz (s. die bezüglichen Artikel), neben welchen andere noch zu belastende und in mehreren Ländern auch besteuerte Artikel immer eine geringe Rolle spielen.

Die meisten Aufwandsteuern sind indirekte, weil die direkte Erhebung bei örtlicher Zersplitterung des Verbrauchs zu kostspielig und zu lästig sein würde. Sie werden unter verschiedenen Formen teils vom Produzenten des Rohstoffes, des Halbfabrikates oder des fertigen Erzeugnisses, teils vom Händler oder Frachtführer in der Voraussetzung erhoben, daß diese als Steuerzahler sie auf die Verbraucher als Steuerträger überwälzen. Die direkte Besteuerung kommt bei solchen Gegenständen vor, welche leicht sichtbar und zu kontrollieren sind, insbesondere bei Gegenständen des Gebrauchs (Wohnung, Wagen, Pferde, Hunde, Bediente ꝛc.), dann bei der Monopolisierung, insofern der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher stattfindet, sowie bei der Belastung der vom Produzenten selbst verzehrten Güter der Eigengewinnung.

Voraussetzung für die wichtigsten (indirekten) Aufwandsteuern ist, daß der Bedarf ganz oder vorwiegend verkehrsmäßig (durch Kauf) gedeckt wird. Kommt auch Eigengewinnung vor, so läßt man dieselbe entweder ganz frei, wenn sie schwer zu fassen und dabei von geringer Bedeutung ist, oder man sucht sie durch Pauschalierung, Abfindung oder auch in ähnlicher Weise wie verkaufte Güter zu fassen.

Nach der Form für Veranlagung und Erhebung sind zu unterscheiden:

1) Produktionssteuern, welche an die Gewinnung der Güter anknüpfen und zwar als

a) Rohstoff-(Material-)Steuern, welche nach den zu verarbeitenden Materialien bemessen werden. Letztere werden entweder unmittelbar nach Gewicht oder Raumgehalt bestimmt, wobei allenfalls auch je nach der Qualität, bezw. dem Ausbeuteverhältnis der verschiedenen Arten von Stoffen (Materialertragssteuer) die Steuersätze verschieden sind, oder es wird auf deren Menge aus Merkmalen, wie Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen oder Größe der zur Erziehung verwandten Bodenfläche (Flächensteuer bei Tabak und Wein), auch wohl mit Rücksicht auf die Güte des Bodens, geschlossen.

Diese Besteuerung ist einfach und läßt meist die Fabrikation ganz frei. Doch erfolgt die Erhebung zu früh, die Belastung wird deswegen für den Steuerzahler zu hoch oder auch für ihn unabwälzbar, er verliert durch Steuervorschuß Zinsen, hat auch für Abfälle, verdorbene und solche Erzeugnisse bereits Steuern entrichtet, welche er später gar nicht oder nur mit Schaden verkaufen kann. Die Steuer darf aus diesem Grunde nicht hoch sein, sie ist infolgedessen nicht ergiebig. Dann ist die Belastung ungleichmäßig, wenn die Ausbeute bei verschiedener Qualität der Stoffe und bei verschiedener Technik und Größe des Betriebes eine ungleiche ist. Endlich bereitet die Bemessung der Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr große Schwierigkeiten. Dieselbe giebt leicht zur Entstehung von Ausfuhrprämien Veranlassung.

b) Fabrikationssteuern, welche nach durch das Fabrikationsverfahren gebotenen Anhaltspunkten festgesetzt werden, indem man aus der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und der Betriebsdauer in Verbindung mit den verwandten Stoffen ꝛc. auf die Menge, allenfalls auch auf die Güte der Erzeugnisse schließt. Hierbei können auch technische Wäge- und Zählapparate benutzt werden.

An Stelle der genaueren Berechnung mit Einzelkontrolle tritt auch oft bei den Rohstoff- und Fabrikationssteuern die Pauschalierung mit mehr oder weniger weitem Spielraume für Mehrproduktion des Produzenten.

Bei der Fabrikationssteuer kann die unzulässige Verwendung von Surrogaten leichter verhütet werden als bei der Materialsteuer; dagegen führt sie zu einer lästigen Beschränkung und Beaufsichtigung des Betriebes und ebenfalls zu einer ungleichmäßigen Belastung, wenn die Besteuerung bei ungleichen technischen Einrichtungen (Groß-, Kleinbetrieb) nur nach der mutmaßlichen Leistung erfolgt. Außerdem kann die Steuer in einigen Fällen auch leicht zur Verschwendung Anlaß geben, sofern man hierdurch nur an Steuern spart, so wenn nur der Raumgehalt der Steuerbemessung zu Grunde gelegt und deswegen ein technisch weniger vorteilhaftes Verfahren eingeschlagen wird.

c) Fabrikatsteuern, welche nach der thatsächlich gewonnenen Menge an Erzeugnissen, allenfalls mit Rücksicht auf die Güte, bezw. den Preis bemessen werden und, wie die Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zucker in Deutschland, in zweckmäßiger Weise dann erhoben werden können, wenn die steuerpflichtigen Gegenstände aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr übergehen. Diese Besteuerungsform ist vorzüglich dann anwendbar, wenn die Anzahl der Produzenten klein und der Ausgang der Waren aus der Produktionsstätte leicht zu beaufsichtigen ist. Sie hat den Vorteil, daß der Betrieb mehr oder weniger oder auch vollständig frei gelassen werden kann und daß die Belastung eine gleichmäßigere ist. Auch kann die Ausfuhr in einfacher Weise frei gelassen werden, sofern dieselbe unter Steuerkontrolle erfolgt.

Bisweilen kommen verschiedene dieser Besteuerungsformen für ein und dasselbe Erzeugnis in einem Lande nebeneinander vor, auch wird mitunter den Produzenten die Wahl zwischen denselben gelassen oder die Anwendung der günstigeren von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht.

2) Die Zirkulationssteuern knüpfen an Akte der örtlichen Verbringung oder an solche des Verkaufs, insbesondere des Wiederverkaufs an. Dahin gehören

a) Die Transportsteuern. Solche sind außer den Zöllen und Uebergangssteuern diejenigen inneren Aufwandsteuern, welche im Anschluß an den Transport von (meist heimischen) Waren im Inneren erhoben werden und zwar als Versandsteuern vor der Versendung, als Einlagesteuern vor der Verbringung der steuerpflichtigen Waren in die Einlageräume des Empfängers (vergl. über beide „Weinsteuer") oder als Thorsteuern (Thorabgabe, Thoraccise, Marktgeld, Oktroi), welche bei der Verbringung der Waren in ein abgeschlossenes kleineres Gebiet (insbesondere in Städte) zu entrichten sind, als Staatssteuer in Oesterreich, Italien und Frankreich vorkommen, wegen ihrer Ungleichmäßigkeit sich jedoch mehr als Gemeindesteuern eignen (vgl. Oktroi, V. Bd., S. 50 fg., Gemeindefinanzen, III. Bd., S. 700 fg.).

b) Die Handelssteuern. Dieselben werden (wie die Schanksteuern) vom Verkäufer, insbesondere vom gewerbsmäßigen Wiederverkäufer, gezahlt. Sie haben den Vorteil, daß sie kurz vor dem Verbrauche entrichtet werden und nach der Qualität (Preis) abgestuft werden können. Dagegen lassen sie die Eigengewinnung, bisweilen auch einen Teil des Verkaufs unbelastet.

3) Bei der Abfindung (Fixation, Abonnement) wird die Steuer summarisch für eine bestimmte Zeitdauer auf Grund angenommener Erzeugungs- oder Verkaufsmengen bemessen unter Ersparung der Lasten und Kosten der speziellen Berechnung und der Einzelkontrollen.

4) Die Lizenzen (Lizenzgebühren) sind teils Gebühren, welche einmal für Erlangung oder auch jeweilig für jährliche Erneuerung des Rechtes bezahlt werden, gewisse Gegenstände zu produzieren und damit Handel zu treiben, teils stehen sie, sofern sie der Leistungsfähigkeit mehr angepaßt werden, den Gewerbesteuern sehr nahe.

5) Bei der Monopolisierung (Regalisierung) nimmt der Staat, mit Ausschließung der freien Konkurrenz und unter Verbot des privaten Betriebes, Erzeugung und Verkauf in seine Hand, um durch eine dem Finanzinteresse entsprechende, die Kosten übersteigende Preisbemessung die Steuer unmittelbar vom Käufer zu erheben, welcher sie als Konsument tragen oder auf einen weiteren Käufer überwälzen soll. Dieselbe kann sich erstrecken auf die Gewinnung des Rohstoffs (Rohstoffmonopol), auf die weitere Verarbeitung desselben (Fabrikationsmonopol), sie kann auch auf die gesamte Produktion einschließlich des Verkaufs ausgedehnt werden (volles Monopol gegenüber dem Teilmonopol).

Das Monopol gestattet am leichtesten eine Abstufung der Steuersätze nach der Qualität

der Erzeugnisse, dann Kostenersparung durch Konzentration des Betriebes, doch kann gerade dieser Vorteil durch die Schwerfälligkeit der staatlichen Verwaltung wieder aufgewogen werden.

Die Aufwandsteuern sollen nur den persönlichen Genuß, nicht auch die Verwendung zu wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken treffen. Man läßt die hierfür bestimmten Erzeugnisse frei. Um Umgehungen zu verhüten, wird gewöhnlich Denaturierung verlangt, d. h. Vermischung der Ware mit solchen Substanzen, welche dieselbe zur Benutzung als Genußmittel für den Menschen untauglich machen. Dieselbe ist auch allenfalls bei verdorbenen und darum steuerfrei zu lassenden Waren anzuwenden. Doch dürfen die denaturierenden Beimischungen nicht zu teuer sein und die anderweite Verwendung nicht beeinträchtigen. Ist letzteres der Fall, so kann die Freilassung nur erfolgen, wenn die nötigen Sicherungen gegen Hinterziehung geboten sind.

Ueber die Berechtigung der Verbrauchssteuern, ihre Licht- und Schattenseiten, dann über die Verfahren der Veranlagung und der Erhebung im einzelnen vergl. die Art.: Steuern, Bier-, Branntwein-, Wein-, Salz-, Zucker-, Tabak-, Schlacht- und Mahlsteuer 2c.

J. Lehr.

Veredelungsverkehr.

1. Begriff. 2. Bedeutung. Grundsätzliches. 3. Durchführung. 4. Der V. in Frankreich, Deutschland und Oesterreich. Geschichtliches.

1. Begriff. Unter Veredelung im allgemeinen Sinne ist jede Vervollkommnung von Waren, insbesondere die Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten in fertige Produkte zu verstehen. Im Zollwesen aber wird der Ausdruck in einem engeren Sinne aufgefaßt. Im wesentlichen ist hier in einigen Ländern die Veredelung gleichbedeutend mit Appretur, d. h. einer solchen Zurichtung von Waren, besonders von Geweben, Garnen, Seide, Leder 2c. durch Reinigung, Scheren, Bleichen, Polieren 2c., daß dieselben gewisse Eigenschaften (Farbe, Glanz, Glätte 2c.) annehmen oder Formen erhalten. Hierbei wird, so in der österreichischen Zollordnung, verlangt, es dürfe die Ware durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt nicht dermaßen ändern, daß sie nicht wieder erkennbar sei (ähnliche Bestimmung in Deutschland), oder es soll, wie in dem zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrage von 1891 mit Bezug auf die nicht näher benannten Waren gesagt wird, die wesentliche Beschaffenheit und auch die Benennung derselben unverändert bleiben. Doch geht man in anderen Fällen über diese Schranken hinaus, indem man auch die Umwandlung von Getreide in Mehl oder die Verarbeitung von Roheisen, Stahl 2c. hierher rechnet, so daß also eine Appretur im üblichen technischen Sinne nicht mehr vorliegt.

Die österreichische Zollordnung stellt als für die Verzollung gleichbedeutend nebeneinander die Worte „Zubereitung, Umgestaltung oder Veredelung". Auf dieselben bezieht sich die oben genannte Bedingung. Als Gewerbetreibende, welche sich mit der „Zurichtung" von Waren beschäftigen, werden aufgeführt: Färber, Drucker, Walker, Bleicher u. dergl.

Im deutschen Vereinszollgesetze werden unter dem Titel der Veredelung zusammengefaßt „Verarbeitung, Vervollkommnung und Reparatur". Der Begriff der Reparatur ist nicht näher bestimmt; ob und inwieweit die Erneuerung einzelner Teile eines Gegenstandes unter denselben falle, ist eine jeweilig nach praktischem Ermessen zu entscheidende Thatsachenfrage.

In dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrage werden als hierher gehörige Gegenstände aufgeführt:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,

b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren,

c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schlußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

f) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;

g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt.

Unter dem Veredelungsverkehr im zolltechnischen Sinne versteht man nun denjenigen Warenverkehr mit dem Auslande, welcher zum Zweck der Veredelung oder der Reparatur mit der Bestimmung der Rückkehr in entsprechend vervollkommnetem Zustande stattfindet (in Oesterreich „Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung", auch „Appreturverfahren" genannt). Für Zollgesetzgebung und Zollverwaltung hat derselbe dann ein besonderes Interesse, wenn ihm ein Anspruch auf bedingte Zollbefreiung zugestanden ist. Man hat sich infolge hiervon daran gewöhnt, unter dem Veredelungsverkehr schlechthin solche Ueberführungen von Waren über die Grenze zu verstehen, welche unter der Bedingung zollfrei sind, daß die Ware binnen bestimm-

ter Frist in veredeltem Zustande wieder zurückgebracht wird. Diese Begriffsbestimmung ist insofern zulässig, als meist mit der Zollfreiheit der betr. Veredelungsverkehr steht und fällt.

Hierbei kann man zwischen aktivem und passivem Veredelungsverkehr unterscheiden; ersterer ist derjenige, bei welchem eingebrachte Waren im Inlande veredelt und dann wieder ausgeführt werden, letzterer derjenige, bei welchem Waren, und zwar in Deutschland nicht allein solche vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische Gegenstände zum Zweck der Veredelung nach dem Auslande verbracht und dann wieder eingeführt werden. Bei dem Transitveredelungsverkehr wird die veredelte Ware nach einem anderen Lande verbracht als demjenigen, aus welchem das Rohmaterial stammte.

Die französische Gesetzgebung kennt nur den aktiven Veredelungsverkehr unter dem bezeichnenden Titel „Admission temporaire" (zeitweilige — nämlich zollfreie — Zulassung), nicht aber eine „exportation temporaire". Art. 5 des Ges. v. 5. VII. 1836 lautet:

„Le gouvernement peut autoriser, sauf révocation au cas d'abus, l'importation en franchise temporaire des produits destinés à être fabriqués ou à recevoir en France un complément de main d'oeuvre, sous la condition de la réexportation ou de rétablir en Entrepôt dans un délai, qui ne pourra pas excéder six mois, le produit fabriqué, et de remplir les conditions et formalités déterminées par les règlements."

Vorübergehend kam freilich auch schon ein passiver Veredelungsverkehr vor. Auf Grund der deutsch-französischen Konvention v. 12. X. 1871 konnten bis Ende 1872 französische Stoffe wie Roheisen, Gewebe ꝛc. zum Zwecke der Veredelung zollfrei nach Elsaß-Lothringen eingehen. Bei der Rückeinfuhr in Frankreich, welche auf Grund eines vom elsaß-lothr. Ehrensyndikate ausgestellten Certifikates erfolgte, wurde nur ein der Veredelung entsprechender, außerdem gegen den tarifmäßigen Satz ermäßigter Zoll erhoben. Dieser Verkehr wurde von französischer Seite dann noch bis Sept. 1873 zugelassen, nur wurde der zu entrichtende Ergänzungszoll auf den vollen Betrag der für die Veredelung zu zahlenden Zolldifferenz erhöht.

Deutschland läßt den aktiven wie den passiven Veredelungsverkehr zu. Nach § 115 des Vereinszollgesetzes v. 1. VII. 1869 können „Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, vom Eingangszolle befreit werden".

„In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen."

Beruht die zollfreie Zulassung auf Handelsverträgen mit gegenseitigen Zugeständnissen, so umschließt sie den aktiven und den passiven Veredelungsverkehr. So heißt es in den 1853—1878 zwischen Deutschland und Oesterreich, 1881 und 1891 zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen:

„Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben . . . ."

In Deutschland ist auch der Transitveredelungsverkehr zugelassen. „Es ist nicht erforderlich, daß die Wiederausfuhr der fraglichen Gegenstände über dasselbe Amt, bei welchem sie zum Eingang angemeldet sind, erfolge, noch daß dieselben überhaupt nach dem Lande ihrer Herkunft zurückgehen." (F. M. R. v. 28. II. 1873).

Der kleine Grenzverkehr ist zum Teil auch ein Veredelungsverkehr, im übrigen aber unterscheidet er sich vom letzteren nicht allein bezüglich der Art der Gegenstände, sondern auch dadurch, daß er auf kleinere Mengen sowie auf den Verkehr zwischen Nachbarländern beschränkt ist. Vergl. hierüber sowie über Retourwaren ꝛc. den Art. Zölle.

2. Bedeutung. Grundsätzliches. Nach merkantilistischer Auffassung sollte die Einfuhr von Rohstoffen frei von Abgaben erfolgen, sofern die daraus im Inlande hergestellten Waren wieder ausgeführt werden. Denn das Inland erzielte hierbei einen Gewinn, der ihm entgehen konnte, wenn die Einfuhr durch Zollbelastung unmöglich gemacht wurde. Allerdings wurde hierbei, so u. a. von v. Justi empfohlen, darauf zu achten, ob nicht durch die Einfuhr die heimische Rohstoffindustrie geschädigt werde. Der passive Veredelungsverkehr wäre verwerflich gewesen. Doch kommt auch bezüglich der Ausfuhr mit nachfolgender Wiedereinfuhr die Klausel vor, daß dieselbe, wenn auch nicht abgabenfrei zu lassen, so doch zu gestatten sei, sofern die Verarbeitung im Inlande nicht oder nicht mit Vorteil erfolgen könne.

Echt protektionistischer Natur waren die Bestimmungen französischer, nach 1836 erlassener Ordonnanzen, welche für Zollfreiheit Einfuhr auf französischen Schiffen und bei außereuropäischen Ländern direkte Einfuhr verlangten. Seit 1869 ist jedoch mit Ausnahme von Kakao und Zucker zur Chokoladebereitung Einfuhr zu Wasser wie zu Lande und unter jeder Flagge zugelassen.

Freihändlerischen Anforderungen würde die zollfreie Zulassung des aktiven, wie auch diejenige des passiven Veredelungsverkehrs entsprechen, weil nach denselben die Ware da verarbeitet werden müßte, wo dies am billigsten ist. Sie bedeutete eine Durchbrechung des Schutzzollsystems. Vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus wäre gegen die Zollfreiheit nichts einzuwenden, wenn ohne dieselbe die Veredelung nur in beschränktem Maße oder gar nicht stattfinden, die Abgabe also eine unnötige lästige Beschränkung für die heimische Industrie bedeuten würde. Im wesentlichen von diesem Gesichtspunkte aus wurden denn auch bei Ausfuhr und Wiederausfuhr Rückvergütungen bereits entrichteter innerer Aufwandsteuern und Zölle gewährt. Die hiermit verbun-

denen Uebelstände haben in der Neuzeit mehr und mehr dahin geführt, die Hin- und Herzahlung zu umgehen, die innere Aufwandsteuer so einzurichten, daß einfach von Abgaben freie Ausfuhr unter Transportkontrolle stattfindet, ebenso die unter Zollkontrolle erfolgende unmittelbare Durchfuhr und Einfuhr auf Niederlagen zollfrei zu lassen. In gleicher Weise wird dann auch bei dem Veredelungsverkehre die Hin- und Herzahlung gespart.

Wie der Merkantilist, so kann auch der heutige Schutzzöllner den Veredelungsverkehr nur bedingt als vorteilhaft und zulässig betrachten. Daß derselbe keine der heimischen Interessen schädige, ist nicht richtig, zumal dann nicht, wenn die Art der Durchführung für einzelne Gebiete und Interessentenkreise zu Preiserhöhungen und Absatzerschwerungen führt. Der aktive Veredelungsverkehr giebt allerdings heimischer Arbeit Gelegenheit zu vermehrter Anwendung. Die heimischen Rohstoffproduzenten könnten meist schon einen genügenden Schutz darin finden, daß die fremden Rohstoffe Transportkosten zu tragen haben. Der Schutzzöllner aber würde doch immer von Fall zu Fall zu fragen haben, ob dieser Schutz auch wirklich zureicht. Dem Interesse des Rohstoffproduzenten steht aber dasjenige des Fabrikanten der fertigen Erzeugnisse und der Konsumenten gegenüber. Hier richtig abzuwägen, ist auch für den Schutzzöllner nicht leicht.

Noch verwickelter aber gestaltet sich unsere Frage, wenn nicht an der Identität des eingeführten Rohstoffs festgehalten, statt desselben irgend ein anderer in verarbeiteter Form ausgeführt werden darf (System der Aequivalenz oder der Gleichwertigkeit). Die Festhaltung der Identität führt unleugbar zu mancherlei Härten und Kosten, wenn sie auch dem finanziellen Interesse des Staates und dem Gedanken des Schutzzolls entspricht. Wird von derselben abgesehen, so erwächst hieraus gewissen Interessentenkreisen ein Vorteil, anderen dagegen ein Nachteil. Abgesehen von Mißbräuchen, insbesondere davon, daß bessere Waren eingebracht und dafür geringwertigere ausgeführt werden können oder daß ein für die Interessenten günstiges Rendement unterstellt und den im Inlande verbleibenden Rohstoffmengen Zollfreiheit zugestanden wird, kann eine mehr oder weniger ungünstige Preisverschiebung eintreten. Sind an der Einfuhrstelle die Preise der Rohstoffe hoch, weil etwa hier der Bedarf durch die heimische Erzeugung nicht gedeckt wird, so wird bei zollfreier Einfuhr ein Gewinn erzielt. Derselbe kann aber bis zum vollen Betrage des Zolles nur dadurch verwirklicht werden, daß eine entsprechende Menge veredelter Waren an einer anderen Stelle des Landes ausgeführt wird. Ueberläßt nun der Einführende dem Ausführenden dafür, daß letzterer unter Wahrung der nötigen Formalitäten für ihn eintritt, einen Teil des Gewinnes, so entsteht eine echte Ausfuhrprämie. Dieselbe wird zwar nicht unmittelbar vom Staate gezahlt, jedoch mittelbar zum Teil wenigstens von ihm insofern getragen, als für ihn ein Zollausfall bei der Einfuhr der rohen Stoffe entsteht. Die Höhe dieser Prämie hängt vom Verhältnis von Angebot zu Nachfrage ab; sie ist nicht gerade immer gleich dem Preisunterschiede für einheimische und zollfrei eingebrachte fremde Ware am gleichen Marktorte. Sind viele Waren eingeführt und demgemäß auch viele Zollstundungsscheine durch Ausfuhr veredelter Produkte zu entlasten, findet sich aber für diese keine genügend große Zahl von Abnehmern, so ist für Uebernahme jener Scheine ein höherer Preis zu zahlen, der sich dem Betrage des gesparten Einfuhrzolles mehr und mehr nähern kann. Der Einführende hat dann einen geringeren Gewinn, dem Ausführenden wird eine höhere Ausfuhrprämie zu teil. Im entgegengesetzten Falle nähert sich jener Gewinn dem vollen Betrage des Einfuhrzolles, während die Ausfuhrprämie sich niedriger stellt. Infolgedessen wird der Preis an der Einfuhrstelle zum Nachteile heimischer Produzenten gedrückt, während derjenige der Ausfuhrstelle unter Belastung der Konsumenten gesteigert wird. Dann giebt unsere versteckte Ausfuhrprämie auch zur Unzufriedenheit, womöglich auch zu Repressalien von Nachbarstaaten Veranlassung. Denn die Fabrikanten derselben werden dadurch geschädigt, daß ihnen auf der einen Seite die Rohstoffe entzogen werden, während sie auf der anderen mit prämiierten Fabrikaten zu konkurrieren haben. So waren denn in der That die französischen Ausfuhrprämien seit 1868 mehrfach Gegenstand der Besprechung im deutschen Zollparlamente und im Reichstage, ja Ende 1876 plante die Reichsregierung selbst die Einführung eines Ausgleichszolles für Eisen, um durch denselben die Wirkung der aus der französischen Admission temporaire entstandenen Ausfuhrprämien aufzuheben, ohne daß jedoch der Reichstag den ihm vorgelegten Gesetzentwurf annahm. Uebrigens war in Frankreich selbst die Macht der widerstrebenden Interessen so groß, daß die Regierung sich genötigt sah, für einen großen Teil des Veredelungsverkehrs denselben Rechnung zu tragen.

Der passive Veredelungsverkehr steht schon mehr im Widerspruche mit schutzzöllnerischen Bestrebungen, auch ist bei ihm die Identitätskontrolle mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Doch läßt sich seine Zulassung bei Handelsverträgen nicht ohne weiteres umgehen. Auch können Fälle eintreten, in

denen derselbe mit jenen Bestrebungen im vollen Einklange steht, wenn die heimische Veredelung füglich nicht durchführbar wäre.

3. Durchführung. Die Regelung des Veredelungsverkehrs erfolgt entweder autonom oder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten. Die autonome Regelung bietet den Vorteil, daß jeder Staat ganz nach eigenem Ermessen handeln und auch die zweckmäßigsten Formen für die Zulassung wählen kann. Bei derselben bestimmt entweder das Gesetz nur im Prinzip allgemein die Zulässigkeit,* während alles Weitere der Verwaltung überlassen bleibt und diese im gegebenen Falle ihre Zustimmung erteilt, wenn etwa der Nachweis erbracht wird, daß der Verkehr nützlich oder für die heimische Industrie notwendig ist, oder es werden auch die Gegenstände, für welche der Veredelungsverkehr zugestanden wird, gesetzlich bezeichnet.

In Frankreich war letzteres früher Sache der Regierung. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß damit der Regierung ein Mittel in die Hand gegeben sei, die gesetzlich geregelten Zolltarife zu modifizieren. Um diese Gefahr für die beteiligten Industrien und für die Wirksamkeit der legislativen Gewalten zu beseitigen, wurde durch Ges. v. 11. I. 1892 bestimmt: „A partir de la promulgation de la présente loi, le bénéfice de l'Admission temporaire ne pourra être accordé à aucune industrie qu'en vertu d'une disposition législative, après avis du Comité consultatif des arts et manufactures.“ Darauf werden im Gesetze die Gegenstände genannt, welchen die Admission temporaire gewährt wird.

Bei der vertragsmäßigen Regelung, welche nicht allein schon im Interesse der formellen Gleichheit, sondern auch wegen etwaiger aus der Klausel der Meistbegünstigung zu ziehenden Folgerungen beiden Parteien die gleichen Veredelungsgebiete, wenn auch nicht für alle Gegenstände für beide mit der gleichen thatsächlichen Wirkung, zugestehen sollte, wird gewöhnlich Festhaltung der Identität gefordert und die Begünstigung der Zollfreiheit nur den eigenen Erzeugnissen der beiden Länder zugestanden.

So heißt es im deutsch-schweizerischen Handelsvertrage: „sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.“

„Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird“.

Zur näheren Erläuterung des Begriffes „einheimische Erzeugnisse“ wird bemerkt: „Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt werden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt oder bedruckt oder gesengt oder appretiert oder bestickt oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden!“

„Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Ware anzubringender Fabrikstempel beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Ware.“

Von Wichtigkeit ist die Frage, ob die Klausel der Meistbegünstigung auf unseren Fall anwendbar ist. Oncken (Artikel Handelsverträge in diesem Handwörterbuche) meint hierzu:

„Nach dem internationalen Brauche, der namentlich zwischen Frankreich und Deutschland in Geltung steht, fallen nicht in den Meistbegünstigungszwang herein: die Begünstigungen im Gebiete des kleinen Grenzverkehrs, ferner nicht die Vereinbarungen bezüglich des Veredelungsverkehrs.“

Ich glaube jedoch, daß die Frage grundsätzlich zu bejahen ist. Läßt ein Staat die Wiedereinfuhr von im Auslande veredelten Waren zollfrei zu, so hat er die gleiche Vergünstigung auch jenen Ländern gegenüber zuzugestehen, welchen er das Recht der Meistbegünstigung eingeräumt hat, ohne daß im Vertrage der Veredelungsverkehr ausdrücklich ausgenommen ist. Im deutsch-österreichischen Handelsvertrage von 1891 sind die Fälle, auf welche jene Klausel keine Anwendung finden soll, eigens aufgeführt. Der Veredelungsverkehr ist darunter nicht genannt. Schon hieraus läßt sich schließen, daß einer etwaigen hinsichtlich desselben von Oesterreich gestellten Anforderung nachgegeben werden müßte.

Nun liegt aber praktisch die Sache so, daß die vertragsmäßige Regelung gewöhnlich, wenn nicht immer, auf Gegenseitigkeit beruht. Die zugestandene Vergünstigung ist also keine einseitige; vielmehr ist mit derselben eine Gegenleistung als wesentliche Bedingung verknüpft. Ein dritter Staat könnte sie demgemäß nicht einseitig für sich in Anspruch nehmen, sondern nur unter der Bedingung, daß er sich zu der gleichen Gegenleistung versteht, praktisch also nur, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung durch einen allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag oder durch ein Sonderabkommen erfolgt[1]).

Nun hat das deutsche Zollgesetz die Zulassung des aktiven und in besonderen Fällen auch des passiven Veredelungsverkehrs vor-

1) Herr Generaldirektor May bezeichnete mir gegenüber brieflich diese Auffassung als zutreffend. Ebenso sagt auch Schraut („System der Handelsverträge“): „Jedenfalls müßte, wenn der Veredelungsverkehr, wie es zumeist der Fall ist, nach Form und Inhalt ein gegenseitiger ist, die Erfüllung der Gegenseitigkeit seitens des dritten Staates die Voraussetzung für die Zulassung zum Veredelungsverkehr auf Grund der Meistbegünstigung bilden.“

gesehen. Vom ersteren wird allgemein angenommen, daß er nur dem Inlande zu gute komme. In der Wirklichkeit wird wohl kaum ein Staat auf zollfreie Einfuhr von Rohmaterialien in Fällen einen Anspruch erheben, in welchen ein Dritter dieselbe im eigenen Interesse gern zuläßt. Bei dem passiven Veredelungsverkehr, wie er in besonderen Fällen gestattet wird, ist die Bedingung gestellt, daß die Veredelung in Deutschland selbst nicht oder nicht entsprechend vorgenommen werden kann. Bei demselben ist nicht an einem anderen Staate gemachte Zugeständnisse gedacht; noch weniger ist von einer vertragsmäßig „eingeräumten Begünstigung" die Rede.

Auch der Veredelungsverkehr im Grenzbezirke beruht stets nur auf Gegenseitigkeit. Insofern könnten ihn dritte angrenzende Staaten nicht einseitig für sich in Anspruch nehmen.

Die Festhaltung der Identität erfolgt unmittelbar durch Anlegung amtlicher Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben rc.), dann, wenn aber diese nicht möglich, „durch Ermittelung des Nettogewichtes vor und nach der Verarbeitung, genaue Beschreibung des Gegenstandes, bezw. des Materials unter Angabe der Dimensionen und, soweit thunlich, Hinterlegung von Mustern, besondere Ueberwachung durch Zollbeamte". Nach dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrage sollen diese Zeichen gegenseitig geachtet werden, doch steht beiderseits den Zollbehörden das Recht zu, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

Mittelbar kann dies Ziel erreicht werden, wenn die Frist für Wiederausfuhr kurz bemessen, ein Nachweis von vom Auslande erhaltenen Lieferungsaufträgen verlangt wird, wenn die Verbringung des Rohstoffs nach der Verarbeitungsstätte unter Transportkontrolle erfolgt und die Ausfuhr über das gleiche Bureau oder ein Bureau des gleichen Bezirks stattzufinden hat, von woher die Einfuhr erfolgte. Durch letztere Vorschrift wird wenigstens erreicht, daß nicht einheimische Stoffe aus anderen Landesteilen zur Ausfuhr benutzt werden, weil dann die Transportkosten zu hoch wären.

Vorschriften dieser Art wurden in Frankreich erlassen. Nach dem deutsch-schweizerischen Vertrage, ebenso nach der österr. Zollordnung ist die Ware bei der Wiederausfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorzuführen. Im übrigen ist es in Deutschland nicht erforderlich, daß die Wiederausfuhr über dasselbe Amt erfolge, welchem sie zum Eingange angemeldet sind.

Gewichtsunterschiede sind in billiger Weise zu behandeln, Minderungen, welche durch die Bearbeitung allein entstehen, bei der Wiederausfuhr, unwesentliche Ergänzungen oder Erneuerungen bei der Wiedereinfuhr zollfrei zu lassen.

In Deutschland sollen, wenn bei Geweben, welche zum Waschen, Bleichen, Walken, Bedrucken oder Färben ein- oder ausgeführt werden, bei der Wiederausgangs- bezw. Wiedereingangsabfertigung sich Gewichtsdifferenzen ergeben, dieselben eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben, sofern dieselbe Stückzahl vorhanden ist und bei den einzelnen Stücken die bei der Eingangs- bezw. Ausgangsabfertigung an beiden Enden anzubringende Identitätsbezeichnung vorgefunden wird.

Bei anderen Gegenständen sollen Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen rc. entstehen, in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben.

Doch soll von einer Zollerhebung für das Mindergewicht, welches sich bei der Wiederausgangsabfertigung gegen das beim Eingange festgestellte Gewicht ergiebt, nur dann abgesehen werden, wenn das Mindergewicht lediglich durch die Bearbeitung entstanden ist und von der Ware im Lande nichts zurückbleibt, oder die zurückbleibenden Abfälle tarifmäßig eingangszollfrei sind.

Sind aber solche Abfälle und im Inlande verbleibende Umschließungen zollpflichtig, so ist der tarifmäßige Eingangszoll nach Maßgabe der Beschaffenheit dieses Abfalles zu erheben.

Gegenstände, welche im Auslande repariert rc. worden sind, können auch dann zollfrei wieder eingelassen werden, wenn dieselben in unwesentlichen Teilen ergänzt oder erneuert sind. Findet dagegen eine Erneuerung in wesentlichen Bestandteilen statt oder erhält die Ware Zuthaten im Auslande, so unterliegen die neueren Bestandteile, bezw. die Zuthaten auf Grund einer Abschätzung der Verzollung; der Eingangszoll ist jedoch nach Maßgabe des Materials zu erheben, aus welchem die neuen Bestandteile, bezw. die Zuthaten bestehen.

Für etwa nötige Zollzahlung kann Sicherstellung verlangt werden. Doch soll die geforderte Kaution nach dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrage den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Für Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr wird, und zwar gewöhnlich auf dem Verwaltungswege, dann auch durch Handelsverträge, eine nicht zu überschreitende Frist festgesetzt.

Nach dem deutsch-schweizer. H.-V.: 6 Monate, bei nachgewiesenem Bedürfnis ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern. Im Verkehre mit Oesterreich waren 1881 als Regel 3 Monate festgesetzt, ausnahmsweise konnten 6 Monate zugestanden werden. In Frankreich schreibt das Gesetz von 1836 6 Monate vor, doch wird innerhalb dieser Grenze die Frist durch die Verwaltung für jede einzelne Ware besonders bestimmt; es kamen schon Fristen von 20 Tagen vor.

Erfolgt die Wiederausfuhr nicht innerhalb dieser Frist, so hat Verzollung einzutreten und zwar nach demjenigen Tarifsatze, welcher zur Zeit der für die Eingangsabfertigung abgegebenen Anmeldung in Geltung stand. Bei Eintritt außerordentlicher unverschuldeter Umstände kann in Deutschland die oberste Landesfinanzbehörde eine Verlängerung gestatten.

Bei Mißbrauch findet die gesetzlich angedrohte Strafe der Defraudation Anwen-

dung, in Frankreich ist die Strafe auf den vierfachen Betrag der Abgabe festgesetzt, außerdem kann dem Bestraften die Wohlthat der Admission temporaire fortan vorenthalten werden.

4. Der Veredelungsverkehr in Frankreich, Deutschland und Oesterreich. Geschichtliches. Das Ursprungsland des modernen Veredelungsverkehrs ist Frankreich, wo derselbe schon unter Colbert zugelassen war, ja 1738 das System der Aequivalenz vorkam, indem für gebleichtes Wachs einfache Vorweisung der Zollquittung genügte. Das Gesetz von 1836 gestattete die Admission temporaire, d. h. die zeitweilige abgabenfreie Zulassung fremder, in Frankreich zu veredelnder Produkte mit der Verpflichtung zur Beobachtung bestimmter Bedingungen und der Wiederausfuhr oder der Verbringung in ein Entrepot binnen längstens 6 Monaten, eine Frist, welche vor 1868 mehrfach in ungesetzlicher Weise in der Praxis auch überschritten wurde. Dem Gedanken des Gesetzes entspricht die Festhaltung der Identität. Dieselbe wurde auch ursprünglich in den erlassenen Dekreten verlangt, die Substitution ausdrücklich verboten und es mußte der Verpflichtete die Erklärung abgeben, daß die von ihm auszuführenden Waren auch wirklich von den im Zollbegleitschein genannten Gegenständen herrührten. Nun war die Stempelung oft nicht möglich, die Festhaltung der Identität umständlich und lästig. Infolgedessen gab die Regierung seit 1850 dem Drängen interessierter Industrieller nach und ließ „in milder Praxis", welche in Frankreich von jeher eine große Rolle spielte, wenn auch im Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzes die Ersetzung durch andere Materialien der gleichen Art zu, anfänglich nur für Weizen und zwar hierfür zuerst (bis 1861) so beschränkt, daß praktisch die Identität gewahrt blieb, dann (1851 und 1852) für Roheisen zur Maschinenfabrikation, während für Stabeisen und Eisenblech noch bis 1856 unter Stempelung an der Identität festgehalten wurde. Später fand dieses „System der Aequivalenz" weitere Ausdehnung, insbesondere in den 60er Jahren. Die Folge hiervon war die bereits oben erwähnte Erscheinung; die nunmehr auf den Inhaber gestellten Zollstundungsscheine wurden zu einem Gegenstande spekulativen Handels.

Der ganze Veredelungsverkehr kam nunmehr in eine engere Beziehung zum titre d'acquit à caution. Der letztere ist ein einfacher Begleitschein, welcher beim Durchfuhrverkehr, bei der cabotage, bei Verbringung von einem Entrepot nach einem anderen, bei inneren Aufwandsteuern, dann bei der Admission temporaire Anwendung findet. Derselbe ist der Ausschnitt einer der beiden Ausfertigungen aus einem Register, in denen eine bedingt fällige Abgabe doppelt zur Last geschrieben ist; er wird ausgestellt, wenn die Entrichtung eines Zolles oder einer inneren Steuer bis zu einem gewissen Zeitpunkte aufgeschoben bleibt und nach Erfüllung bestimmter Bedingungen nachgelassen werden kann; er ermächtigt zu einem abgabenfreien Transporte vom Orte der Absendung nach demjenigen der Bestimmung. Die Entlastung des Scheines ist durch Bürgschaft oder anderweite Garantien (Pfand) sicherzustellen.

Die Abgaben sind, wenn solche erhoben werden, bei der Ankunft zu entrichten. Der Umstand, daß solche Scheine bei der zeitweisen Zulassung ausgestellt wurden, hatte zur Folge, daß man sich des Ausdruckes Acquit auch dann bediente und von einem Verkaufe desselben sprach, wenn man den Ermächtigungsschein für eine Einfuhr (pouvoir d'introduction) im Auge hatte. Industrielle, welche für Ausfuhr arbeiteten, erhielten, gleichviel ob sie heimisches oder fremdes Material hierfür verwandten, einen Schein, welcher sie zur abgabenfreien Einfuhr einer entsprechenden Menge Rohmaterial aus dem Auslande ermächtigte. Bei einer solchen Einfuhr wurde aber immer ein Acquit ausgestellt, welcher durch Ausfuhr oder Zollzahlung zu entlasten war und den ein Dritter nicht kaufte, sondern nur gegen eine Vergütung übernahm und dann dechargierte. Das Verfahren war entweder der Art, daß der Fabrikant, ehe er die Ausfuhr bereits hergestellter Produkte bewirkte, um einen Einfuhrschein nachsuchte, welchen er dann selbst für Einfuhr zollfreien Materials benutzte oder einem Dritten verkaufte, welcher Rohstoffe einführen wollte; oder man führte unmittelbar mit Zollstundung ein, übergab dann den ausgestellten Schein einem Vermittler, welcher gegen eine Provision einen Exporteur zur Entlastung des Acquit suchte. Hierbei konnten, wie dies 1862 bis 1868 bei Eisen für die „laufende Fabrikation" möglich war, außer dem Vermittler drei Personen in Frage kommen, welche sich in den Gewinn teilten. Wenn derjenige, welcher die Vollmacht zur Einfuhr erlangte, selbst weder Ein- noch Ausfuhr besorgte, so ließ er durch den Vermittler einen Zweiten suchen, welcher die Vollmacht kaufte, und einen Dritten, welcher die Decharge des Acquit übernahm. So entwickelte sich bald ein umfangreicher Handel mit jenen Scheinen, der insbesondere für Getreide und Eisen große Bedeutung erlangte.

Für Getreide zum Vermahlen war schon 1828 eine Admission temporaire und zwar ursprünglich als ein Privileg der Entrepots von Marseille unter strenger Festhaltung der Identität zugelassen. Später wurde mehr Spielraum gewährt; 1850 Ein- und Ausfuhr über die Zollämter ein und derselben Zollsektion mit Unterstellung eines Rendements je nach der Beutelung des Weizens von 70—90 zugestanden und zwar ohne Identitätskontrolle. Die Frist für Wiederausfuhr wurde auf 20 Tage beschränkt, 1861 wurde diese Frist auf 3 Monate verlängert, die Einfuhr über alle Häfen mit Zollämtern und Entrepots, die Ausfuhr über eine größere Anzahl von Stellen gestattet. Nunmehr entwickelte sich, trotzdem der Zoll für Weizen nur auf 60 C. für 100 kg stand, ein schwunghafter Acquithandel. Im Süden wurde Weizen zollfrei eingeführt und hier, wo die Eigenproduktion den Bedarf nicht deckte, verkauft. Die Entlastung erfolgte dadurch, daß im Norden eine entsprechende Menge Mehl ausgeführt wurde. Diese Dechargierung wurde durch Agenten gegen eine Vergütung vermittelt. 1863/64 standen bei guter Ernte die Preise niedrig. Die Landwirte beschwerten sich deswegen über den Acquithandel. Eine 1866 hierüber angestellte Enquete verlief ohne Erfolg. Als aber zu den Beschwerden der Bauern des Südens und der Konsumenten des Nordens sich solche von Nachbarländern, insbesondere von Belgien gesellten, wurde durch Dekret v. 18. X. 1873 bestimmt, daß die Kompensationsausfuhr für Mehl nur über die Bureaus derjenigen Zolldirektion erfolgen sollte, über welche der Weizen eingegangen sei. Damit verlor der Acquithandel seine eigentliche Bedeutung. Es war in Mill. Frcs. bei Weizen:

im Jahre	Einfuhr	Wiederausfuhr
1875	14	—
1879	45	46
1880	40	41
1882	40	45

im Jahre	Einfuhr	Wiederausfuhr
1886	17	20
1888	33	36
1890	45	44
1891	48	44

Bei Eisen gestaltete sich das Verhältnis in örtlicher Beziehung umgekehrt wie beim Weizen. Die Einfuhr erfolgte im Norden, die Ausfuhr nach dem Süden und Westen. Ursprünglich wurde die Identität durch Stempelung gesichert und hierdurch der Veredelungsverkehr nur auf die an der Grenze wohnenden Fabrikanten beschränkt. Seit 1851 wurde jedoch die Forderung der Identität für Roheisen zum Guß nicht mehr gestellt. Um den nun eingetretenen Mißständen zu steuern, bestimmte ein Dekret von 1857, daß nur Fabrikanten und Konstrukteuren die Einfuhrerlaubnis erteilt werden solle, welche aus dem Auslande erhaltene Aufträge nachweisen.

Gleichzeitig wurde verboten, Gegenstände auszuführen, welche einen geringeren Grad der Verarbeitung besäßen, also Vollkommeneres durch Unvollkommeneres zu ersetzen, ein Verfahren, welches übrigens in auffallend laxer Weise zugelassen worden war. Nun konnten aber die Einfuhrvollmachten in einfacher Weise übertragen werden, indem die Käufer derselben als Mandatare scheinbar für die Fabrikanten, in Wirklichkeit für eigene Rechnung auftraten. Zwar wurden 1862 noch weitere Beschränkungen angeordnet, aber die Bestimmungen waren, weil lückig gefaßt, von unzureichendem Erfolge. Der Preis der Einfuhrvollmachten für Roheisen zum Guß stand meist auf 18—19 Frcs., während der Zoll sich auf 20 Frcs. stellte. Infolgedessen wurde Fabrikanten und Hüttenwerken, darunter auch solchen, welche Roheisen aus eigenen Werken verarbeiteten, eine ansehnliche Ausfuhrprämie zu teil. Dagegen war bei Roheisen und Frischeisen der Preis der Vollmachten sehr niedrig; der Vorteil der Zulassung kam hier fast ganz den Importeuren zu gute. Auf erhobene Klagen von Interessenten wurde 1867 eine Enquete veranstaltet und durch Reglement vom 19. III. 1868 die Ausfuhrfrist für Gegenstände der „laufenden Fabrikation" auf 3 Monate herabgesetzt, während es für größere Ausführungen auf Bestellung bei der gesetzlichen Frist von 6 Monaten verblieb. Dann wurde eine strengere Kontrolle eingeführt. Der durch Vollmacht zur Einfuhr berechtigte Fabrikant muß ein spezielles Verzeichnis der für die Ausfuhr bestimmten Gegenstände einreichen und mit seiner Unterschrift bestätigen, daß diese aus seiner Fabrik herrühren. Eine wesentliche Aenderung brachte das Dekret vom 9. I. 1870. Dasselbe beließ die seitherige Praxis der Aequivalenz für Roheisen, für welches die Decharge aber nur durch Gußeisen erfolgen kann. Für alle übrigen Eisensorten wird Zollfreiheit nur gewährt, wenn der Transport unter zollamtlicher Kontrolle bis zur Stätte der Verarbeitung erfolgt. Damit ist freilich die Identität nicht voll gewahrt, aber der Acquithandel hat, weil er bei der Kostspieligkeit des Transportes nicht lohnen würde, für diese Eisensorten sein Ende erreicht. Es war in Mill. Frcs.

im Jahre	Einfuhr Roheisen	Ausfuhr Gußeisen
1876	7,1	28,0
1880	5,4	18,5
1885	3,0	16,4
1887	2,2	16,4
1888	2,5	17,8
1889	4,0	17,0
1890	3,9	21,6
1891	3,0	17,2

Für Einfuhr von Zucker zum Zwecke der Raffinierung sind besondere Bestimmungen erlassen worden. Vgl. hierüber Zuckersteuer.

Der gesamte Veredelungsverkehr war in Mill. Frcs.

im Jahre	Einfuhr Rohstoffe	Ausfuhr Fabrikate
1852	17	21
1867	175	258
1875	49	95
1880	78	132
1884	62	121
1886	46	95
1888	67	114
1889	70	117
1890	83	137
1891	83	152

In Oesterreich, ebenso in Deutschland — bis auf eine Ausnahme (Getreide) in der neueren Zeit — wird streng an der Identität festgehalten. Schon die österreichische Zollordnung von 1774 (ähnlich die jetzt giltige von 1835) gestattete, daß ausländische, nicht außer Handel gesetzte Waren zur Appretur, nicht aber auf Losung (auf ungewissen Verkauf) zollfrei eingeführt werden dürfen. Schon seit langer Zeit bestand denn auch ein reger Appreturverkehr zwischen den Grenzgebieten von Oesterreich auf der einen und von Deutschland (Sachsen, Schlesien) und der Schweiz (mit Vorarlberg) auf der anderen Seite. Nach dem zwischen dem Zollvereine und Oesterreich am 19. II. 1853 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrage sollten, um den nachbarlichen Grenzverkehr zwischen beiden Ländergebieten herzustellen und die Arbeitskräfte besser auszunutzen, Waren zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredelung nicht bloß nach Oesterreich ein-, sondern von da auch ausgeführt werden dürfen, wie dies schon in der Preußischen Zollordnung v. 26. V. 1818 vorgesehen war und nun im Zollvereine galt. Die betreffenden Bestimmungen wurden in den Verträgen von 1865, 1868 und 1878 aufrecht erhalten. Der Veredelungsverkehr diente vornehmlich der Textilindustrie, der Bleicherei und Weberei in Oesterreich, Färbern, Druckern und Appreteuren in Deutschland. Ursprünglich war er nur für den kleineren Verkehr in den Grenzgebieten von Bedeutung; eine spekulative Ausbeutung im Großen war bei dem damaligen Stande des Verkehrswesens ausgeschlossen. Anders wurde dies mit weiterem Ausbau des Eisenbahnnetzes, und zwar um so mehr, als die Verträge nicht die Beschränkung enthielten, daß Ein- und Ausfuhr über dasselbe Zollamt erfolgen sollten. So konnte denn auch seit 1871 Elsaß-Lothringen sich am Verkehre beteiligen. Nunmehr glaubte sich die österreichische Großindustrie durch denselben geschädigt, zumal auch Mißbräuche und Unterschleife eingerissen seien. Auf ihr Andrängen fand eine Kündigung von seiten Oesterreichs statt, die Vertragsbestimmungen wurden, da Deutschland auf die gestellten Bedingungen nicht einging, am 31. XII. 1879 außer Wirksamkeit gesetzt. Oesterreich erhob nun anfangs von Geweben mechanischer Erzeugung, welche zum Bedrucken oder Färben nach Deutschland ausgeführt, dann wieder eingeführt wurden, einen mäßigen Appreturzoll, später (seit 1. I. 1883) den vollen tarifmäßigen Zoll. — In Deutschland wurde angeordnet, daß die Befugnis zur Gestattung der Veredelung deutscher Waren in Oesterreich nur den obersten Landesfinanzbehörden zustehe und daß von diesen die Erlaubnis zur zollfreien Wiedereinfuhr im Veredelungsverkehre nur in besonderen Fällen, wenn der Nachweis der Notwendigkeit oder Nützlichkeit für den deutschen Verkehr er-

bracht sei, erteilt werden solle. Im übrigen wurden die Zollerleichterungen im Verkehre mit Oesterreich auf den kleinen Grenzverkehr beschränkt.

Von der Festhaltung an der Identität ist man 1882 in Deutschland beim Getreide abgegangen, doch gehen die Wünsche von Interessenten vielfach über das, was das Gesetz geboten hat, hinaus, indem man forderte, es möge Kompensation nicht allein durch ausgeführte Fabrikate, sondern auch durch Ausfuhr von Rohstoffen gleicher Gattung zugelassen werden. Vergl. hierüber den Artikel Identitätsnachweis (IV. Bd. S. 554 fg.).

Litteratur:

Enquête sur l'application du decret du 15. février 1862, Paris 1867. Conseil supérieur du commerce etc. Admissions temporaires, ebenda 1878. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. Köchlin-Geigy, Les Admissions temporaires, Basel 1877. Lexis, Die französischen Acquits-à-caution und die deutsche Industrie in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 2. Jahrgang, 1878. Die Artikel Acquit à caution und Admission temporaire in Blocks Dictionnaire de l'Administration . . . 3. Aufl., Paris 1891 und in Says Dictionnaire des Finances, Paris und Nancy 1887 fg. v. Kalchberg, Der zollamtliche Veredelungsverkehr in Oesterreich, im Zollverein und in Frankreich in den Jahrb. f. Nat., 16. Bd. von 1871. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, Leipzig 1884. Freund, Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems, Breslau 1889.

J. Lehr.

Verehelichungsfreiheit s. **Eheschließung** (III. Bd. S. 7 fg.).

Vereins- und Versammlungsfreiheit.

1. Einleitung. 2. Zur Geschichte. 3. England und Nordamerika. 4. Frankreich. 5. Deutschland. 6. Die übrigen Staaten. 7. Schluß.

1. Einleitung. Die Geschichte der Menschheit ist von der Thatsache beherrscht, daß die Kulturentwickelung sich in dem individuellen Leben des Einzelnen und in dem Gemeinschaftsleben der Verbände vollzieht. Durch die Geburt ist der Mensch Glied der Familien- und Stammesgemeinschaft wie der staatlichen und religiösen Herrschaftsverbände. Nur in langsamer, vielfach durch rückläufige Bewegungen unterbrochener Entwickelung ringt er sich zu dem Bewußtsein der freien Persönlichkeit, damit aber auch zu der Erkenntnis empor, daß die freie Persönlichkeit zu ihrem Dasein und zu ihrer Entfaltung der geordneten Gemeinschaft bedarf. Der seiner geistigen und sittlichen Freiheit bewußte Mensch wird aber nicht mehr von dem natürlichen Familienverbande und dem staatlichen Herrschaftsverbande in seinem ganzen Denken und Thun erfaßt, sie stellen für ihn nur die Bedingungen her, unter denen die Einzelnen in freier Bethätigung ihrer Kräfte an der Kulturarbeit des Volkes und damit der ganzen Menschheit mitwirken können. Der Kampf um die Abgrenzung dieses Gebietes der freien Bethätigung des Einzelnen gegenüber der Herrschaft des Familienverbandes und des Staates bildet zum großen Teil den Inhalt der inneren Geschichte eines jeden Volkes. Aber auch innerhalb dieses in den verschiedenen Perioden der Entwickelung bald weiter, bald enger begrenzten Gebietes der freien Persönlichkeit vermag der Einzelne für sich allein mit seinen persönlichen und wirtschaftlichen Kräften die Ziele, denen er nachstrebt, nicht zu erreichen. Soweit der Staat es nicht einzelnen Klassen des Volkes ermöglicht, sich in der Form des Rechts die Kräfte anderer Personen dienstbar zu machen und private Herrschaftsverhältnisse zu begründen, sind die Einzelnen auf eine freie Vereinigung ihrer Kräfte angewiesen, um gemeinschaftliche Zwecke mit gemeinschaftlichen Mitteln und in gemeinschaftlicher Arbeit zu verfolgen. Dies ist der Boden des Vereinswesens. Seine Ausbildung und seine Leistungsfähigkeit sind bedingt einerseits von dem Maße, in welchem das Bewußtsein der freien Persönlichkeit in dem Volke zum Durchbruch gelangt ist, und andererseits von den rechtlichen Beschränkungen, welchen der Staat die persönliche Freiheit unterwirft, und den rechtlichen Formen, in welchen der Staat die Vereinsbildung und das Vereinsleben ordnet und schützt.

Daraus ergiebt sich, daß die Zwecke, welchen die Vereine zu dienen vermögen, so mannigfaltig sind, wie die menschlichen Kulturzwecke. Nur die der Familie und dem Staate ausschließlich vorbehaltenen Zwecke sind der Vereinsthätigkeit entzogen. Wie aber in der freien Vereinigung der Kräfte der Individuen einer der mächtigsten Faktoren der Kulturentwickelung gegeben ist, so kann sie auch dazu dienen, ihr entgegenzuarbeiten. Sie ist eine Form, die den guten wie den schlechten Trieben der Menschen dienstbar ist, sie kann ebenso ein förderndes und fruchtbares, wie ein feindliches und zerstörendes Element sein. Der Staat ist um seiner selbst willen, um die gesamte rechtliche und gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu halten, genötigt, das Vereinswesen seiner Aufsicht zu unterwerfen und den Mißbrauch der Vereinsthätigkeit zu unterdrücken. Selbst bei grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsfreiheit bedarf dieselbe der rechtlichen Schranken.

Die Gefahren, welche die Vereine für

den Staat und das Gemeinwohl mit sich führen können, sind jedoch nicht vorhanden bei denjenigen Vereinen, welche ausschließlich die Erzielung von Vermögensvorteilen ihrer Mitglieder durch rechtmäßige Geschäftsthätigkeit zum Zweck haben. Die Bildung und die Thätigkeit derartiger Vereine ist deshalb auch zu allen Zeiten gestattet und nur den Normen des Privatrechts unterworfen worden. Sie bilden die „Gesellschaften" im Sinne des Privatrechts. Ihr Zweck kann in der Ausführung eines einzelnen Geschäfts oder in einer fortlaufenden Geschäftsthätigkeit bestehen. Von besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben des Volkes sind unter ihnen die Gesellschaften zum Betriebe eines Handelsgewerbes, die Handelsgesellschaften, deren Geschichte und Recht schon an anderen Stellen des Handwörterbuchs eingehende Darstellung gefunden haben (vergl. die Art. Aktiengesellschaften in Bd. I, S. 85 ff., Handelsgesellschaften in Bd. IV, S. 285 ff., Kommanditgesellschaften auf Aktien in Bd. IV, S. 779 ff.). Zu den privatrechtlichen Gesellschaften gehören ferner auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Verhältnisse im Deutschen Reiche durch das Reichsges. v. 20. IV. 1892 normiert worden sind, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (s. den betr. Art. in Bd. III, S. 308 ff.). Sie bedürfen deshalb hier einer weiteren Erörterung nicht.

Andererseits fallen außerhalb des Rahmens dieses Artikels die großen Kirchen, deren eigenartige Rechtsstellung in und zu dem Staate auf Grund der geschichtlichen Entwickelung sich ausgebildet hat. Der katholischen Kirche eingegliedert und demnach auch dem für sie geltenden Staatskirchenrecht unterworfen sind die geistlichen Orden und die ordensähnlichen Kongregationen. Andere kirchliche Vereine dagegen, welche innerhalb der Kirche einzelne religiöse Zwecke verfolgen, sowie Religionsgemeinschaften, welche von den großen Kirchen sich abgesondert haben und als „Kirchen" vom Staate nicht anerkannt sind, unterstehen dem Vereinsrechte, wenn auch einzelne Sonderbestimmungen für sie in manchen Staaten erlassen sind.

2. Zur Geschichte. Die geschichtliche Entwickelung des Vereinsrechts im römischen Reiche ist in dem Artikel „Collegia" in Bd. II, S. 845 ff. dargestellt worden. Wie in der Kaiserzeit ein Verein nur mit staatlicher Genehmigung sich bilden durfte und die unerlaubte Bildung von Vereinen mit schwerer Strafe bedroht war, so begegnen uns auch schon früh im fränkischen Reiche Verbote der Vereine, namentlich derer, deren Mitglieder sich durch Eidschwur verpflichteten (Kapitularien Karl des Großen von 779 c. 16 und von 789 c. 26). Während des ganzen Mittelalters sind zu verschiedenen Zeiten von der Staatsgewalt Versuche gemacht worden, das Vereinswesen zu unterdrücken. Die bestehenden Vereine wurden aufgelöst, die Bildung neuer Vereine ward verboten. So wurden in Deutschland von Friedrich II. durch das Reichsgesetz von 1232 alle Handwerkerverbände in den Städten für abgeschafft und nichtig erklärt und später in einzelnen Städten, wie in Bremen 1322, in Dortmund 1346 alle Vereine, in Frankfurt a. M. 1443 und 1447 die Handwerkerbruderschaften aufgehoben. Gleicherweise wurden in Frankreich 1305 alle Bruderschaften zu Paris aufgelöst und ähnliche Gesetze sind auch zeitweise in anderen Ländern erlassen worden. Indes alle diese Vorschriften und Verbote hatten nur eine geringfügige Wirkung. Sie wurden entweder überhaupt nicht durchgeführt oder gerieten sehr bald wieder in Vergessenheit. Die staatliche Gewalt war im Mittelalter viel zu schwach und zu wenig organisiert, um das gesellschaftliche Leben beherrschen zu können. Die Schwäche der Staatsgewalt, der Mangel eines genügenden Rechtsschutzes, die Zersplitterung des Staates in eine kaum übersehbare Masse kleiner und kleinster Territorien nötigten die Einzelnen, in Verbände sich zusammenzuschließen, um in ihnen einen Ersatz für den Schutz und die Förderung zu finden, die ihnen der Staat nicht gewähren konnte. Gerade deshalb aber, weil die Verbände nicht nur dazu bestimmt waren, in freier Vereinigung der Kräfte die Interessen der Einzelnen zu fördern, sondern weil sie die Aufgaben übernehmen mußten, welche der mittelalterliche Staat gar nicht oder nur ungenügend zu erfüllen vermochte, deshalb hatten sie nicht bloß ein gemeinschaftliches, aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Schenkungen ꝛc. entstandenes Vermögen, sondern sie hatten auch ohne besondere Verleihung Autonomie, d. h. das Recht, für ihre Mitglieder und ihre Verhältnisse Rechtssätze zu erlassen, sie hatten Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten des Verbandes, sie hatten eine Strafgewalt über ihre Mitglieder. Das ganze Leben des Mittelalters ist durchzogen, ja beherrscht von Verbänden, Genossenschaften, Gilden, Bruderschaften, Innungen ꝛc. der mannigfachsten Art. So bildeten in den Städten die Kaufleute und Handwerker Gilden und Zünfte, die Gesellen schlossen sich in Gesellenverbände zusammen, selbst die Spielleute, Fechter und Bettler vereinigten sich zu Genossenschaften. Die Familien des hohen Adels wuchsen zu Korporationen zusammen, die des niederen Adels fanden hierfür in den Ritterbünden und Rittergesellschaften einen Ersatz. Selbst unter den Bauern entstanden Bauerninnungen, soweit

solche unter dem Drucke der Unfreiheit und Grundherrschaft sich als möglich erwiesen. Daneben verbreiteten sich namentlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Städten Bruderschaften mit religiösen Zwecken, Gesellschaften zur Pflege des geselligen Zusammenlebens oder der körperlichen Uebungen in der buntesten Mannigfaltigkeit. Aus dieser Masse von Verbänden erhoben sich diejenigen, die, gestützt auf die Zahl, den Reichtum, die soziale Stellung ihrer Mitglieder, nach politischer Macht strebten und die Herrschaft in der Stadt, in dem Territorium, in dem Reiche an sich zu reißen suchten. So seit dem 14. Jahrh. die Zünfte in den Städten, die Städtebünde, wie namentlich die Hansa, die großen Einungen von Städten und Landesherren, aus denen dann am Ende des 15. Jahrh. die Umgestaltung der Reichsverfassung hervorging.

Während nach dem geltenden Rechte im Mittelalter nicht nur eine volle Freiheit der Vereinsbildung bestand, sondern jeder Verein Vermögensfähigkeit hatte und, sofern er die thatsächliche Macht hierzu besaß, gesetzgebende Gewalt, Gerichtsbarkeit und Strafgewalt ausübte, hielt die juristische Theorie, seitdem es überhaupt wieder eine solche gab, an den Sätzen des römischen Rechtes grundsätzlich fest. Seit der Zeit der Glossatoren ward in den Schriften der Legisten und Dekretisten, wie auf den Lehrstühlen der Universitäten gelehrt, daß ein jeder Verein der staatlichen Genehmigung bedürfe, und der Widerspruch, in welchem sich diese Lehre mit dem Leben und dem geltenden Rechte befand, ward nur künstlich und unvollkommen durch die Fiktion verdeckt, daß für zahlreiche Gattungen von Vereinen durch einen allgemeinen Rechtssatz die Genehmigung erteilt worden sei, oder daß die nicht ausdrücklich genehmigten, aber thatsächlich bestehenden Vereine stillschweigend genehmigt worden seien. Immerhin aber ward allgemein der rechtmäßige Bestand aller Vereine auf den Willen des Staates zurückgeführt und es war demgemäß auch nur folgerichtig, wenn der Obrigkeit das Recht zuerkannt wurde, jeden Verein nicht nur zur Strafe wegen Rechtsverletzungen, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Wohls durch einen Akt der Verwaltung aufzulösen.

Jedoch blieben im Mittelalter diese Lehren ohne Einfluß auf das Leben. Anders ward dies, als seit dem 15. Jahrh. die Landeshoheit mehr und mehr erstarkte und den Kampf mit den lokalen Gewalten aufnahm, um sie einer einheitlichen Staatsgewalt zu unterwerfen. In der Geschichte der Ausbildung des modernen Staates bezeichnet die Vernichtung der mittelalterlichen Vereinsfreiheit einen bedeutungsvollen Schritt. Die geistigen Waffen hierzu lieferte die romanistische Rechtswissenschaft. Die Reichsgesetze aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. (Wahlkapitulation von 1519 Art. 6; Landfrieden von 1548 Art. 24; Reichsabschied von 1551 §§ 96—98) hatten nur „unziemliche, häßige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit“ und die „Vergadderungen“ von Kriegsvölkern und aufrührerischen Banden verboten. Die Landesgesetze dagegen gelangten nach manchen Zwischenstufen, in den meisten Territorien aber noch im 16. Jahrh., zu dem Verbote eines jeden, ohne obrigkeitliche Genehmigung gebildeten Vereins (auch hier die Gesellschaften des Privatrechts stillschweigend ausgenommen) und zu der Vorschrift, daß alle Versammlungen, auch die Versammlungen eines genehmigten Vereins nur nach Genehmigung und unter obrigkeitlicher Ueberwachung stattfinden dürfen. Und wie diese Vorschriften in dem Rechte, dem römischen Recht der Kaiserzeit, ihre juristische Rechtfertigung zu finden schienen, so gelangte auch die herrschende Staatslehre zu dem Schluß, daß in dem Naturrecht die Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht begründet sei. In dem Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, durch welche die Menschen den Staat gegründet und der Staatsgewalt sich unterworfen haben, blieb ihnen zwar das natürliche und unverjährbare Recht auf persönliche Freiheit und Eigentum vorbehalten, nicht aber das Recht innerhalb des Staates andere Vereinigungen zu bilden. Freie Vereine sind eine Gefahr für den Staat, nur mit seiner Genehmigung dürfen Vereine gegründet werden. Darin stimmen mit Hobbes (Leviathan c. 22, de Cive c. 13, § 13) Pufendorf (de Jure naturae et gentium VII, c. 2, §§ 21, 22) wie Rousseau (Contrat social II, c. 3) überein. Zwar wurden von anderen, wie Justus H. Böhmer (Introductio in jus public. universale II, c. 4, § 8), Chr. Wolff (Jus naturae VIII, §§ 153 ff.), Achenwall (Jus naturale II, §§ 16 ff.) &c. aus der natürlichen Freiheit des Menschen auch seine Freiheit mit anderen, zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen, abgeleitet, aber auch sie erachten den Staat für durchaus berechtigt, im Interesse seiner Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrt die Bildung eines Vereins von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Der im Polizeistaat des 18. Jahrh. herrschenden Anschauung giebt Justi (Grundsätze der Polizeiwissenschaft 1756, § 363) einen treffenden Ausdruck, wenn er sagt: „Da eine jede Regierung geneigt ist, alle guten Endzwecke zu befördern, so muß eine jede Gesellschaft oder Versammlung einen gegründeten Verdacht wider sich erregen, die nicht ihre Absichten der Regierung entdecket und ihre Bestätigung und Bewilligung erwartet.“

3. England und Nordamerika. In England hatte weder das römische Recht noch der Absolutismus des Polizeistaates Eingang gefunden. Hier ist zu allen Zeiten grundsätzlich die Freiheit der Vereinsbildung und der Versammlungen anerkannt worden, weil kein Gesetz sie aufgehoben hat. Allerdings waren schon seit dem 13. Jahrh. im Interesse der besitzenden Klassen Vereine und Versammlungen der Arbeiter, durch welche sie eine Erhöhung der Löhne und eine Besserung der Arbeitsbedingungen zu erringen suchten, verboten worden (s. d. Artt. Arbeitseinstellungen, Bd. I, S. 615, 631; Gewerbevereine, Bd. IV, S. 9 ff.), ebenso wie seit der Reformationszeit im Interesse der anglikanischen Kirche und der herrschenden Parteien religiöse Vereine, die sich der Staatskirche entgegenstellten (Katholiken, Sekten, Dissenters), weitgehenden Beschränkungen und vielfachen Bedrückungen unterlagen. Abgesehen hiervon aber war nach gemeinem Recht nur die Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche gewaltsame Friedensstörung oder anderweite gesetzwidrige Handlungen bezwecken, mit Strafe bedroht. Auch als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. (vornehmlich seit 1769) politische Vereine entstanden, die bald eine Macht im öffentlichen Leben wurden, mußte deren Gesetzmäßigkeit anerkannt werden, wie denn auch Blackstone (Commentaries on the law of Engl. I, c. 1) das Recht, Versammlungen abzuhalten, zu den Grundrechten der Engländer rechnet. Erst unter der Nachwirkung, welche die französische Revolution ausübte, wurden 1795 durch ein auf Zeit erlassenes, dann 1799 (39 Geo. III, c. 79) durch ein dauerndes Gesetz politische Vereine Beschränkungen unterworfen. Danach ist die Teilnahme an Vereinen strafbar, deren Mitglieder sich eidlich verpflichten oder deren Oberen nicht allen Mitgliedern bekannt oder deren Mitglieder verheimlicht werden. Noch weiter ging das Gesetz von 1817 (57 Geo. III, c. 19), welches verbietet, daß Vereine mit anderen Vereinen in Verkehr treten, sowie daß Abgeordnete verschiedener Vereine zu einer Versammlung zusammentreten. Hiervon sind nur wissenschaftliche und wohlthätige Vereine ausgenommen. Jedoch kann nach einem Gesetz von 1846 (9 et 10 Vict. c. 33) nur die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung dieser Vorschriften Anklage erheben. Thatsächlich ist dies bisher noch niemals vorgekommen. Sind die erwähnten Gesetze auch heute noch nicht aufgehoben, so sind sie doch außer Anwendung gekommen und alle Vereine und Versammlungen, die nicht ungesetzliche Zwecke verfolgen, genießen in England eine unbeschränkte Freiheit.

Das Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit ward in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als im gemeinen Recht begründet anerkannt. Als im Jahre 1789 die Verfassung der Union durch die Aufnahme der Freiheitsrechte ergänzt ward, bestimmte Art. 1: „Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, durch welches das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln beschränkt wird.“ Ward dadurch auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht gebunden, so haben doch die Verfassungen aller einzelnen Staaten der Union die Versammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet. Der Vereinsfreiheit geschieht in den Verfassungen der Union und der Staaten keiner Erwähnung, aber auch sie ist durch das gemeine Recht und durch die politische Ueberzeugung des ganzen Volkes genügend geschützt. — Nach englisch-amerikanischem Rechte sind übrigens die Vereine privatrechtlich nur Gesellschaften. Korporationsrechte können sie nur durch den Staat erhalten. In England ist es die Königin, welche durch Verordnung im Geheimen Rat (order in council) Korporationsrechte verleiht. Im Laufe des 19. Jahrh. ist jedoch für einzelne Klassen von Gesellschaften durch Gesetz bestimmt worden, daß sie unter den gesetzlichen Normativbedingungen durch ihre Gründung Korporationsrechte von Rechts wegen erwerben (so Aktiengesellschaften s. Bd. I, S. 101 ff., Banken s. Bd. II, S. 54 ff., Gewerbevereine, Bd. IV, S. 13 ff.). Auch in Nordamerika sind in dem letzten Jahrzehnt Gesetze dieser Art erlassen worden, während abgesehen hiervon zur Erteilung von Korporationsrechten an einen Verein ein Spezialgesetz des Staates erforderlich ist.

4. Frankreich. In Frankreich war bis zum Ausbruch der Revolution die Entwickelung eine ähnliche gewesen wie in Deutschland. Ludwig XIV. hatte den absoluten Staat vollendet, in welchem die Vereins- und Versammlungsfreiheit keine Stelle mehr finden konnte. Im 18. Jahrhundert war es ein allgemein anerkannter Satz, daß kein Verein gebildet, keine Versammlung gehalten werden dürfe ohne Genehmigung des Königs oder der Polizeibehörde. Einer der hervorragendsten Juristen der Zeit, Merlin, bezeichnet dies gerabezu als „un axiome trivial“ (Répertoire de jurisprudence, 1775, Bd. I, S. 394). Im Jahre 1789 fielen diese wie andere Schranken der persönlichen Freiheit von selbst. Es ist aber charakteristisch, daß nicht die Vereins-, sondern nur die Versammlungsfreiheit eine gesetzliche Anerkennung fand. Nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Verfassung bestimmte zunächst das Gemeindegesetz vom 14. XII. 1789, Art. 62: „Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, um Adressen und Petitionen zu beraten, unter der Bedingung, Ort und Zeit der Versammlung der Ortsbehörde vorher anzuzeigen.“ Die Verfassung vom 3. IX. 1791,

Tit. 1, Art. 3 gewährleistete dann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln unter Beobachtung der Polizeigesetze. (Aehnlich Erklärung der Menschenrechte Art. 7 in der Verfassung vom 24. VI. 1793.) Das Polizeigesetz vom 19. VII. 1791 Art. 14 erstreckte die Vorschrift des Gesetzes von 1789 auf alle Vereine und Klubs. Thatsächlich freilich bestand die Vereins- und Versammlungsfreiheit nur für die radikalen Parteien, welche durch ein über das ganze Land ausgedehntes und wohl organisiertes System von Klubs die Herrschaft an sich rissen. Auch der Versuch, der in dem Dekret vom 29. IX. 1791 gemacht wurde, deren Ausschreitungen entgegenzutreten, blieb wirkungslos. So führte der Mißbrauch der Freiheit sehr bald wieder zu ihrer Aufhebung. Die Verfassung von 1795 (5 Fructidor III) verbot alle Vereine, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, und gab damit der Regierung das Recht, jeden Verein aufzulösen. Vereine, die sich mit politischen Fragen beschäftigen, dürfen mit einander nicht in Verkehr treten, keine öffentlichen Versammlungen halten; ihre Mitglieder dürfen keine Abzeichen tragen zc. (Artt. 360—362). Gleichzeitig wurden alle Klubs aufgehoben (Dekret vom 6. Fruct. III) und nach wenigen Jahren durch Dekret vom 22. Ventôse VI (14. III. 1798) alle politischen Vereine geschlossen. Die Verfassung vom 22. Frimaire VIII (13. XII. 1799) erwähnte der Vereine und Versammlungen überhaupt nicht mehr. Der Code pénal von 1810 hat für jeden Verein, der mehr als 20 Mitglieder hat, Genehmigung vorgeschrieben, die an beliebige Bedingungen geknüpft werden kann. Auch bedarf ein jeder, der seine Räumlichkeiten zur Abhaltung einer Vereinsversammlung hergiebt, vorheriger Genehmigung (Artt. 291—294). Diese Bestimmungen fanden dann auf alle Versammlungen durch eine konstante Praxis der Behörden und Gerichte Anwendung und dies ward durch Dekret vom 25. III. 1852 ausdrücklich sanktioniert. Inzwischen aber waren durch das G. vom 10. IV. 1834 die Vorschriften des Code pénal noch verschärft worden. Insbesondere kann hiernach die Genehmigung jederzeit zurückgenommen werden. Die Verfassung von 1848 hat dann zwar wieder die Vereins- und Versammlungsfreiheit anerkannt (Art. 8), nachdem vorher schon zu ihrer Regelung das G. vom 28. VI. 1848 erlassen worden war. Indes wurde durch das G. vom 19. VI. 1849 der Regierung wieder das Recht erteilt, Vereine und öffentliche Versammlungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufzulösen und zu verbieten, und das Dekret vom 25. III. 1852 hob das G. vom 25. VI. 1848 auf und stellte das frühere Recht wieder her. Erst das G. vom 6. VI. 1868 hat die polizeilichen Beschränkungen der Privatversammlungen aufgehoben und für öffentliche Versammlungen dieselben gemindert. An seine Stelle ist das G. vom 30. VI. 1881 getreten. Danach bedürfen auch öffentliche Versammlungen keiner Genehmigung, wie sie auch im voraus nicht untersagt werden können. Nur müssen Zeit, Ort und Zweck 24 Stunden vorher der Behörde angezeigt werden. Ein Vertreter der Behörde hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, darf sie aber nur auf Antrag des Vorstandes oder, wenn Thätlichkeiten vorkommen, auflösen. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen Versammlungen nicht stattfinden. Aber das G. von 1881 bezieht sich nur auf Versammlungen, nicht auf Vereine. Für sie stehen noch die Vorschriften des Code pénal wie des G. von 1834 in Kraft, selbst genehmigte Vereine können hiernach jederzeit aufgelöst werden. Korporationsrechte kann ein Verein nur dadurch erhalten, daß er zu einem établissement d'utilité publique durch ein nach Anhören des Staatsrates erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik erklärt wird. Nur die Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuels) und die Gewerkvereine (syndicats professionels) erwerben durch ihre Gründung, zu welcher die ersteren allerdings der Genehmigung bedürfen, die Rechte juristischer Personen und unterliegen nicht den Beschränkungen des Vereinsrechtes. (S. Art. Arbeiterversicherung in Bd. I, S. 561 ff. und Gewerkvereine in Bd. IV, S. 30 ff.)

3. Deutschland. In Deutschland beginnt die neuere Gesetzgebung mit dem P r e u ß i s c h e n Allgemeinen Landrecht von 1794. Dasselbe enthält zunächst die privatrechtlichen Normen für die ausschließlich auf einen Vermögensvorteil ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften ohne korporative Gestaltung (Teil I, Tit. 17, §§ 169 ff.). Ihnen stehen alle anderen Gesellschaften gegenüber (Teil II, Tit. 6). Sie sind, sofern ihr Zweck und ihre Thätigkeit der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht zuwiderlaufen, auch ohne Genehmigung erlaubt. Nur geheime Verbindungen bedürfen der Genehmigung (II, 20, §§ 185). Damit war mit dem römischen Rechte und dem Rechte des Polizeistaates gebrochen. Aber freilich behielt sich der Staat das Recht vor, auch solche Vereine jederzeit aufzulösen (II, 6, § 4), „wenn sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind". Wenn jedoch der Verein ausdrücklich genehmigt worden ist, so kann er nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles und gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden, falls seine Mitglieder nicht eines groben Mißbrauches der Genehmigung zum Schaden des Staates oder anderer Personen durch gerichtliches Erkenntnis schuldig befunden worden sind (II, 6, § 24, Einleitung

§§ 70—72). Korporationsrechte können nur Vereine, die einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck verfolgen, durch staatliche Verleihung erhalten (II, 6, § 25). Alle erlaubte Vereine aber haben für ihre inneren Verhältnisse die Rechte einer Korporation (II, 6, § 14) — eine höchst unklare Bestimmung, die zu unentwirrbaren Streitfragen Anlaß gegeben hat. — Indes wurden sehr bald wieder auch in Preußen unter der Einwirkung der französischen Revolution durch das Edikt vom 20. X. 1798 alle Vereine verboten, welche die Beratung politischer Angelegenheiten bezwecken, oder in welchen unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, sowie solche, deren Mitglieder zur Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten sich verpflichten. Durch V. vom 6. I. 1816 ward das Edikt erneuert und auf die gesamte Monarchie ausgedehnt.

Diesen Standpunkt nahmen auch die meisten anderen deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 ein. Die Bildung von Vereinen, die keinen politischen Charakter hatten, wurde stillschweigend geduldet. (Doch schrieb in Bayern noch das Ed. vom 1. III. 1832 für jeden Verein Genehmigung vor.) Die Bildung von politischen Vereinen war nur mit Genehmigung gestattet oder gänzlich verboten. Der Beschluß des Bundestages vom 5. VII. 1832 verbot alle Vereine mit politischen Zwecken und machte eine jede öffentliche Versammlung von vorheriger Genehmigung abhängig. Hiervon wagten nur wenige Staaten, wie Baden in den Gesetzen über Vereine und Versammlungen vom 26. X. und 15. XI. 1833 und Württemberg in dem Strafgesetzbuche vom 1. III. 1839 Art. 149 und Polizeistrafgesetz vom 2. X. 1839 Art. 18 abzuweichen. Von den Verfassungen hatte nur die von Sachsen-Meiningen von 1829 § 28 das Vereinsrecht ausdrücklich anerkannt.

Erst in der Gesetzgebung des Jahres 1848 und der folgenden Jahre ward endgiltig der Grundsatz aufgegeben, daß nur mit Genehmigung Vereine gebildet und Versammlungen abgehalten werden dürfen. Nach den von dem deutschen Parlamente beschlossenen Grundrechten des deutschen Volkes haben die Deutschen das Recht, ohne vorherige Genehmigung sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden. Nur Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden (Art. 8, Reichsverfassung von 1849 §§ 161, 162). Diese Bestimmungen gingen, jedoch mit wesentlichen Abschwächungen, in die Verfassungen von Preußen (Artt. 29, 30), Oldenburg (Artt. 50, 51) und einigen Kleinstaaten über. Die näheren Bestimmungen wurden in ihnen einem Gesetz vorbehalten. Auch in den anderen Staaten wurden besondere Gesetze über die Vereins- und Versammlungsfreiheit erlassen. Diesen Gesetzen diente vielfach (so namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen) das französische G. vom 28. VI. 1848 als Vorbild. Der reaktivierte Bundestag glaubte noch einmal, der Vereins- und Versammlungsfreiheit engere Schranken ziehen zu müssen. Indes ward sein Beschluß vom 13. VII. 1854 in Preußen und Bayern nicht ausgeführt, während allerdings in anderen Staaten, wie Württemberg, Hannover, Hessen rc. ihm die Landesgesetze weichen mußten.

In den größeren deutschen Staaten stehen gegenwärtig in Geltung: Preußen, Verfassung Artt. 29, 30, die sog. V. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. III. 1850 (in den neuen Provinzen eingeführt durch V. vom 25. VI. 1867, in Lauenburg durch G. vom 28. VI. 1876 § 10); Bayern G. vom 26. I. 1850; Sachsen G. v. 22. XI. 1850; Württemberg G. vom 2. IV. 1848 und Polizeistrafges. v. 27. XII. 1871 Art. 9; Baden G. vom 21. XI. 1867; Hessen V. vom 17. IX. 1849 und 7. IX. 1854. In Elsaß-Lothringen sind die bis 1870 erlassenen französischen Gesetze (s. oben S. 425/26) in Geltung geblieben. G. vom 30. VIII. 1871 Art. 2.

Nach Art. 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung erstreckt sich die Zuständigkeit des Reiches auf die Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Vereinswesens. Doch hat das Reich nur einzelne gesetzliche Normen bisher erlassen:

1) Nach Strafgesetzbuch §§ 128, 129 ist die Bildung von und die Teilnahme an Vereinen verboten, a) deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollen, b) in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, c) zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

2) Den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen ist die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt. Militärgesetz vom 2. V. 1874 § 49.

3) Die Wahlberechtigten dürfen zum Betriebe der Angelegenheiten der Reichstagswahlen Vereine bilden und in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen veranstalten. Doch finden auch auf sie die Vorschriften der Landesgesetze über vorherige Anzeige und Ueberwachung Anwendung. Wahlgesetz vom 31. V. 1869 § 17.

4) Aufhebung der Koalitionsverbote s. Bd. IV, 693 fg.

5) Bestimmungen über gewerbliche Innungen s. Bd. IV, 586 fg. und über eingeschriebene Hilfskassen s. Bd. IV, 473 fg.

Die meisten Landesgesetze enthalten ohne genügende Scheidung Bestimmungen über Vereine und Versammlungen. Die Bestimmungen über letztere haben allerdings die über erstere zu ergänzen, da in der Regel ein Verein, um seine Zwecke zu fördern und um den Zusammenhalt seiner Mitglieder zu stärken, der Versammlungen nicht wird entbehren können. Doch sind die Vorschriften über Vereine und Versammlungen auseinander zu halten.

a) Privatrechtliche Stellung der Vereine. Die angeführten Landesgesetze enthalten nur Normen des öffentlichen Rechts, welche die Vereinsfreiheit beschränken und die Ueberwachung der Vereine durch die Staatsbehörden regeln. Dagegen normieren sie nicht die privatrechtliche Stellung der Vereine. In den meisten deutschen Staaten sind die Vereine, auch wenn sie eine korporative Verfassung haben, privatrechtlich nur Gesellschaften, sofern einem Vereine nicht ausdrücklich Korporationsrechte verliehen sind, oder sie zu solchen Vereinen gehören, die, wenn sie unter den gesetzlichen Normativbedingungen gebildet werden, durch ihre Gründung Korporationsrechte erhalten (Aktiengesellschaften, Innungen, Wassergenossenschaften 2c.). Finden auch die nur auf Erzielung von Vermögensvorteilen ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften eine ausreichende Normierung ihrer Verhältnisse in dem gemeinen Privatrechte und in dem Handelsrechte, so ist der Rechtszustand in betreff der überaus zahlreichen Vereine, welche religiöse, wissenschaftliche, sittliche, wohlthätige, soziale, politische, gesellige Zwecke (sog. ideale Zwecke) verfolgen, oder welche neben wirtschaftlichen auch sozialpolitische Zwecke anstreben, ein durchaus unbefriedigender. Nur selten werden ihnen Korporationsrechte verliehen, weil die Regierung fürchtet, dadurch eine Verantwortung für sie zu übernehmen, oder weil sie mit den Bestrebungen des Vereins nicht völlig einverstanden ist. Sofern dies nicht geschieht, unterstehen die Vereine dem Rechte der Gesellschaften, es fehlt ihnen die Vermögens- und Prozeßfähigkeit, die Mitglieder haften für alle Schulden, unmittelbar und unbeschränkt 2c. Es steht dies so sehr im Widerspruch mit der das Leben beherrschenden Auffassung und mit den Bedürfnissen des Lebens, daß die Gerichte sich vielfach genötigt sehen, in bald größerem, bald geringerem Umfange derartige Vereine nach Analogie der Korporationen zu behandeln. Dadurch ist aber eine völlige Rechtsunsicherheit eingetreten. In Sachsen ward deshalb durch G. vom 15. VI. 1868 bestimmt, daß die Vereine, welche die gesetzlichen Normativbestimmungen in ihr Statut aufnehmen, durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister Korporationsrechte erlangen. Doch können Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern eingetragen werden. Nach dem bayrischen G. vom 23. IV. 1869 erwerben Vereine, die sog. ideale Zwecke verfolgen, dadurch Vermögensfähigkeit, daß ihre Statuten als den gesetzlichen Normativbestimmungen entsprechend von dem Gerichte anerkannt werden. Auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich §§ 23 fg. (nach den Beschlüssen der zweiten Lesung) bestimmt, daß Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen. Doch soll die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung Einspruch erheben können, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (§§ 55 fg.).

b) Beschränkungen der Vereinsfreiheit. Zur Bildung von bewaffneten Vereinen ist überall Genehmigung erforderlich. Andererseits unterliegen andere Vereine, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, nach den deutschen Gesetzen überhaupt keiner Beschränkung mehr. Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, haben Statuten zu errichten und dieselben der Polizeibehörde vorzulegen. (In Baden hat diese nur das Recht, Auskunft zu verlangen.) Von ihnen dürfen in Preußen (hier jedoch nur von Vereinen, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern), in Bayern und Sachsen Frauen, Schüler und Lehrlinge nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Auch dürfen solche Personen an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Ferner ist es den angegebenen Vereinen in diesen Staaten verboten, mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten. Verschieden sind die Vorschriften über die Auflösung von Vereinen. In Preußen kann sie nur durch gerichtliches Urteil erkannt werden wegen Verletzung der Vorschriften des Vereinsgesetzes. Die Polizeibehörde kann einen Verein nur vorläufig schließen. In Bayern und Sachsen kann die Polizeibehörde jeden Verein auflösen, der „die religiösen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben sucht.“ In Baden kann das Ministerium einen Verein verbieten, dessen Bestrebungen den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen oder den Staat und die öffentliche Sicherheit

gefährden. In Württemberg kann ein Verein nur aufgelöst werden, wenn er rechtswidrige Zwecke verfolgt.

c) Versammlungen. 1) Bewaffnete Versammlungen sind überall nur mit besonderer Genehmigung gestattet. 2) In Württemberg, Baden und Hessen unterliegen nur Volksversammlungen, d. h. Versammlungen, die öffentlich gehalten werden und zu denen jedermann Zutritt hat, besonderen Beschränkungen. In Württemberg müssen sie öffentlich bekannt gemacht oder vorher der Behörde angezeigt werden; in Baden und Hessen können sie vor Zusammentritt verboten und nachher aufgelöst werden. 3) Oeffentliche Versammlungen, die unter freiem Himmel gehalten werden, bedürfen in Preußen und Sachsen der Genehmigung, in Bayern nur dann, wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Städte und Ortschaften stattfinden. 4) Versammlungen, in welchen über öffentliche Angelegenheiten beraten oder Beschluß gefaßt werden soll, müssen in Preußen und Sachsen mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. In Bayern ist Anzeige nur dann erforderlich, wenn öffentliche oder allgemeine Einladungen ergehen. Jedoch können überall Vereine ein für allemal Zeit und Ort ihrer regelmäßigen Versammlung der Behörde mitteilen. 5) Zu Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten beraten werden sollen, müssen in Preußen, Bayern und Sachsen der Polizeibehörde Zutritt und ein angemessener Platz gewährt werden. 6) Versammlungen, die unter freiem Himmel gehalten oder in denen öffentliche Angelegenheiten beraten werden, können aufgelöst werden, a) wenn die bisher erwähnten Vorschriften nicht beachtet werden, b) wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, c) wenn Bewaffnete erscheinen, die trotz der Aufforderung der Polizeibehörde nicht entfernt werden, d) in Sachsen auch dann, wenn die Versammlung einen die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt.

6. **Die übrigen Staaten.** In den Verfassungsurkunden der meisten konstitutionellen Staaten ist die Vereins- und Versammlungsfreiheit ausdrücklich anerkannt worden. Nach den Verfassungen von Belgien v. 7. XI. 1831 Artt. 19, 20, von Luxemburg v. 17. X. 1868 Artt. 25, 26, von Dänemark v. 25. VII. 1866 §§ 87, 88, von Griechenland v. 28. XI. 1864 Artt. 10, 11, von Rumänien v. 13. VI. 1866 Artt. 26, 27, darf die Abhaltung einer Versammlung wie die Bildung eines Vereins von einer vorherigen Genehmigung nicht abhängig gemacht werden. Ausnahmen bestehen nur für bewaffnete Versammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel. Vereine können nur, wenn sie rechtswidrige Zwecke verfolgen, durch Urteil des Gerichtes aufgelöst werden. In anderen Staaten, wie in den Niederlanden (Verfassung von 1848 Art. 10), in Oesterreich (Staatsgrundgesetz v. 21. XII. 1867 Art. 12), Spanien (Verfassung v. 30. VI. 1876 Art. 13), Serbien (Verfassung v. 22. XII. 1888 Artt. 24, 25) und selbst in der jungen Verfassung Japans v. 11. II. 1889 Art. 29 wird der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit sanktioniert, die Beschränkungen derselben aber sind besonderen Gesetzen vorbehalten. Demgemäß wurden in den Niederlanden das G. v. 22. IV. 1855, in Oesterreich die beiden G. v. 15. XI. 1867, in Spanien das G. v. 15. VI. 1880 über Versammlungen und v. 30. VI. 1887 über Vereine, in Serbien das G. v. 31. III. 1891 erlassen. Weitgehenden Beschränkungen unterliegen hiernach die Vereine und Versammlungen in Oesterreich. a) Die Bildung eines jeden Vereins (mit Ausnahme der Vereine, welche nur einen Vermögensvorteil bezwecken) bedarf der vorherigen Anzeige unter Mitteilung der Statuten. Die Behörde kann die Bildung des Vereins untersagen, wenn er nach seinen Zwecken oder seiner Einrichtung rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheint. Doch ist hiergegen Rekurs an das Reichsgericht zulässig. Jede Vereinsversammlung ist der Behörde 24 Stunden vorher anzuzeigen. Sie kann derselben beiwohnen und sie auflösen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen, Gegenstände verhandelt werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Zweckes des Vereins liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Auch kann jeder Verein aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse faßt, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, wenn er seinen Wirkungskreis überschreitet oder „überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht". Gegen den Auflösungsbeschluß ist Rekurs an das Reichsgericht zulässig. Politische Vereine unterliegen aber außerdem noch denselben Beschränkungen, welche in Preußen für Vereine bestehen, die politische Angelegenheiten in ihren Versammlungen zu erörtern bezwecken.

b) Oeffentliche Versammlungen müssen drei Tage vorher unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes angemeldet werden. Sie sind zu untersagen, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, und aufzulösen, wenn sich in ihnen gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen.

Auch in Spanien muß nach dem Gesetz von 1887 die Bildung von Vereinen, welche nicht ausschließlich Vermögensvorteile bezwecken, vorher unter Einreichung der Statuten, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen, angemeldet werden. Die Vereine werden in ein Vereinsregister der Provinz eingetragen. Die Auflösung eines Vereins kann nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden, und zwar nur, wenn der Verein Zwecke verfolgt, die der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufen oder auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtet sind, oder wenn die Vorschriften des Vereinsgesetzes verletzt werden. (Strafgesetzbuch Art. 198.)

In der Schweizer Bundesverfassung von 1874 Art. 56 ist nur das Recht, Vereine zu bilden, allen Bürgern gewährleistet. Doch „kann die Kantonalgesetzgebung über den Mißbrauch dieses Rechtes Bestimmungen treffen". Indes ist die Vereins- wie die Versammlungsfreiheit nach dem Rechte der meisten Kantone keiner Beschränkung unterworfen.

In den Verfassungen Italiens (Art. 32) und Portugals (Art. 145 § 28 in der Fassung des G. v. 24. VII. 1885) findet sich nur eine Bestimmung über die Versammlungsfreiheit. In Italien müssen öffentliche Versammlungen 24 Stunden vorher angezeigt werden. Sie können, im Falle strafbare Handlungen in ihnen verübt werden, aufgelöst werden. (G. über die öffentliche Sicherheit v. 30. VI. 1889 Art. 1—4.) Die Bildung und die Thätigkeit der Vereine unterliegen keiner besonderen Beschränkung. In Portugal hat die Verfassung ein Gesetz über die Versammlungsfreiheit in Aussicht gestellt, das aber noch nicht erschienen ist. Wohl aber enthält das Strafgesetzbuch vom 11. IX. 1886 Bestimmungen über Vereine und Versammlungen. Zu ersteren ist, wenn sie mehr als 20 Mitglieder zählen, Genehmigung erforderlich. Die Behörde kann die Genehmigung an besondere Bedingungen knüpfen (Art. 282). Oeffentliche Versammlungen müssen vorher angemeldet werden und die Behörde kann Vorschriften für deren Abhaltung erlassen. Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung. (Art. 177.)

Keine Bestimmungen enthalten die Verfassungen von Schweden, Norwegen und Ungarn. Doch ist nach dem Strafgesetzbuch Schwedens vom 19. II. 1864 Kap. 10 § 14 die Behörde berechtigt, jeder Versammlung beizuwohnen, und sie kann sie auflösen, wenn Handlungen vorkommen, die den Gesetzen zuwiderlaufen oder geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören. In Ungarn sind nach dem Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten § 26 (G. Art. 44 von 1868) die Staatsangehörigen berechtigt, Vereine zu gründen, um unter staatlicher Aufsicht Lehranstalten, Anstalten zur Förderung der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, des Handels ꝛc. zu errichten. Die Statuten bedürfen der staatlichen Genehmigung. Bewaffnete Vereine sind verboten (Strafgesetzbuch von 1878 Art. 161).

Im Gegensatz zu allen diesen Staaten steht Rußland. Hier besteht weder Vereins- noch Versammlungsfreiheit. Die Teilnahme an einem jeden Vereine oder einer jeden Zusammenkunft, die von der Behörde nicht genehmigt ist, ist mit Strafe bedroht. Ausgenommen sind nur Gesellschaften und Zusammenkünfte, welche Beschäftigung mit Wissenschaft, Kunst, Litteratur oder „schuldlose, durch das Gesetz nicht verbotene Belustigungen" zum Zweck haben. Unter Strafandrohung ist es sogar jedermann, der von dem Bestehen einer nicht genehmigten Gesellschaft Kenntnis hat, vorgeschrieben, der Behörde Anzeige zu machen (Strafgesetzbuch von 1866, Art. 318—324).

In den meisten Staaten können Vereine nur durch besondere Verleihung Korporationsrechte erhalten. Jedoch haben in Oesterreich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch § 26 alle erlaubten Vereine juristische Persönlichkeit. Auch in mehreren Kantonen der Schweiz erwerben Vereine mit sog. idealen Zwecken dadurch Korporationsrechte, daß sie in ihren Statuten dies bestimmen (Gesetzbuch von Zürich § 20, Solothurn § 1224, Thurgau § 211, Schaffhausen § 19, Zug § 17, Graubünden § 88). Nach dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 10. V. 1881 § 678 ff., 716 kann aber auch in der ganzen Schweiz ein jeder Verein das Recht der Persönlichkeit durch Eintragung in das Handelsregister erwerben. — Ebenso hat in Spanien jeder in das Provinzialregister eingetragene Verein juristische Persönlichkeit. (Bürgerliches Gesetzbuch vom 24. VII. 1889 Artt. 35, 1669.) — In den Niederlanden erhält jeder Verein Korporationsrechte, sofern seine Statuten auf seinen Antrag genehmigt werden. Diese Genehmigung darf nur aus Gründen des allgemeinen Interesses verweigert werden. (G. vom 21. IV. 1855.)

7. Schluß. So spiegelt sich in der Geschichte der Vereins- und Versammlungsfreiheit das große Problem des Staatslebens, das Verhältnis der Staatsgewalt zu der persönlichen Freiheit wider. In dem römischen Weltreich hatte die Staatsgewalt die politische Freiheit und mit ihr die Vereinsfreiheit vernichtet. Im Mittelalter war der Staat überwuchert von den selbstherrlichen Korporationen des grundbesitzenden Adels und des gewerbetreibenden Bürgertums. Die aufstrebende monarchische Gewalt hat im 16. und 17. Jahrhundert Adel und Städte sich unter-

worfen, und die Korporationen ihrer Selbständigkeit beraubt, die Bildung einer jeden Vereinigung der Unterthanen von ihrem Belieben abhängig gemacht. Von England aus hat die politische Freiheit wieder die Welt erobert. Aber die persönliche Freiheit ist der Staatsgewalt, die einzelnen sind der Gesamtheit untergeordnet. Der moderne, seiner Aufgabe bewußte Staat wahrt auch den Vereinen gegenüber das Gebiet der öffentlichen Gewalt. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist nicht mehr ein Vorrecht der besitzenden Klassen, sie ist ein Gemeingut des gesamten Volkes geworden. Sie ist das Mittel, durch welches auch die arbeitenden Klassen einen Anteil an der politischen Macht und bürgerliche Selbständigkeit zu erringen vermögen. Sie ist ein Schutz gegen die Allgewalt des Staates, indem sie den einzelnen in freier Vereinigung die Mitwirkung an den großen Aufgaben des Kulturlebens sichert. Sie hat ihre Ergänzung zu finden — und hat sie in einzelnen Staaten schon gefunden — in den Bestimmungen über Erwerb der Korporationsrechte. Jedem erlaubten Vereine muß die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, sich eine vermögensrechtliche Selbständigkeit zu begründen, indem allen Vereinen, die sich den Gesetzen gemäß organisieren, juristische Persönlichkeit zuerkannt wird. An Stelle des Ermessens der Regierung muß auch hier das Gesetz treten.

Litteratur:

Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1871—1881. Derselbe, Genossenschaftstheorie, 1887. Brater, Staatswörterbuch X, S. 755 fg. v. Stein, Verwaltungslehre, IV, S. 107 fg. Loening, Verwaltungsrecht, S. 289 fg. G. Meyer, Staatsrecht, S. 683 fg. Hänel, Staatsrecht I, S. 145 fg. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II, S. 185 fg. Seydel, Bayer. Staatsrecht V, S. 86 fg. v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht I, S. 213 fg. Mascher, Das Versammlungs- und Vereinsrecht Deutschlands (2. Aufl. 1892). Berger, Politik der deutschen Vereins- und Versammlungsgesetze in dem Verwaltungsarchiv I, S. 541 fg. Hugelmann, Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrecht, 1879. Tezner, Die (österreichischen) Gesetze vom 15. XI. 1867, 1891. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht (3. Aufl.), S. 752 fg. Dupriez, Le droit de réunion, 1887. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts I, S. 163 fg., IV, S. 261 fg. J. Conrad in den Jahrb. f. Nat. N. F. 3, III, S. 379 fg.

Edgar Loening.

Verkehrssteuern.

Unter der Bezeichnung Verkehrssteuern faßt die heutige Finanzwissenschaft (nicht so die Praxis, welcher dieses Wort fremd ist) eine Reihe von Abgaben zusammen, welche, unter sich sehr verschieden, das Merkmal miteinander gemein haben, daß sie gelegentlich bei Vornahme gewisser Handlungen im privaten Verkehr, welche für Auflegung von Ertrags-, Aufwand- und Einkommensteuern nicht geeignet sind, insbesondere bei Uebertragung von Vermögenswerten (Vermögensverkehr), Ausstellung von Schriftlichkeiten, dann auch bei Leistungen der öffentlichen Verwaltung erhoben werden. Da sie gelegentlich entrichtet werden, so hat man sie im Anschluß an die frühere Unterscheidung zwischen regelmäßigen und zufälligen Einkünften, allgemeinen und besonderen Steuern, im Gegensatz zu den für längere Zeit fest veranlagten in einer Rolle oder einem Kataster aufgenommenen Steuerschuldigkeiten, auch als Gelegenheitssteuern bezeichnet. Zu letzteren würden dann auch die Zölle und, je nach der Erhebungsform, viele Aufwandsteuern zu rechnen sein. Mit dieser Benennung wäre, da sie die verschiedensten Arten von Abgaben umfaßt, im wesentlichen nur ein Schema für ein Inhaltsverzeichnis gewonnen.

Die Bezahlungen für die genannten Leistungen werden bisweilen als Gebühren schlechthin, meist aber als solche nur dann bezeichnet, wenn sie die Kosten, sei es für jeden einzelnen Fall oder sei es nur für eine Klasse von Fällen, nicht überschreiten. Nach der letzteren Auffassung würden die Ueberschüsse über die Kosten als Verkehrssteuern zu betrachten sein. Die Scheidung in Gebühr und Steuer hat dann freilich nur eine rein theoretische Bedeutung, für die Praxis der Verwaltung würde sie nicht allein zwecklos, sondern geradezu lästig sein. Die erstere Auffassung steht wohl zum Teil, nicht aber überall bezw. vollständig im Einklang mit Benennungen von Verwaltung und Gesetzgebung, dann aber auch nicht mit der sonst im gewöhnlichen Leben vielfach üblichen Anschauung über die Begriffe „Gebühr“ und „zur Ungebühr“. Im wesentlichen würden Theorie und praktische Finanzpolitik je in gegebenen Fällen sich zu fragen haben, ob die Abgabe hoch sein kann oder niedrig sein muß und die Kosten nicht übersteigen darf, für die wichtige Frage der Ausführung aber würden Höhe und Benennung gleichgiltig sein. Ebenso ist es für die Praxis ohne Belang, ob nur die Bezahlungen für Amtshandlungen oder auch solche für andere Leistungen Gebühren genannt werden, insofern dabei nicht Rechtsfragen

in Betracht kommen. Uebrigens ist eine einheitliche Begriffsbestimmung der „Verkehrssteuern“ und eine allgemeine Begründung derselben deswegen schwer und auch von geringer Bedeutung, weil unter dieser Bezeichnung so verschiedene Abgaben zusammengefaßt werden, daß sie steuertheoretisch doch nicht auf eine Linie gestellt werden können. Deswegen können auch die Gründe, welche man für und wider die Verkehrssteuern vorgeführt hat, je nur auf einzelne Arten derselben oder auf bestimmte Erhebungsformen bezogen werden.

Zu ihrer Rechtfertigung wird hervorgehoben:

1) Ihre sittlich-soziale Bedeutung. Die Börsensteuer soll einen Damm gegen die Spielsucht abgeben, kann aber praktisch, da sie nicht hoch sein darf und leichter das berechtigte Geschäft als das verwerfliche Spiel einengt, die ihr zugeschriebene Aufgabe nicht wohl erfüllen. Die Rolle, eine gleichmäßigere Verteilung des Besitzes zu bewirken und viele gegen das Privateigentum erhobene Einwendungen hinfällig werden zu lassen, würde im wesentlichen der Erbschaftssteuer zufallen.

2) Sie seien berechtigte Vergütungen für öffentliche Leistungen. Dies gilt nicht für alle Abgaben, welche als Verkehrssteuern bezeichnet werden, ist doch selbst die Theorie eines besonderen Rechtsschutzes, welcher bei Erwerb durch Anfall 2c. geboten und durch die Erbschaftssteuer bezahlt werde, etwas gekünstelter Art.

3) Sie bildeten ein notwendiges Glied des Steuersystems und zwar

α) wegen ihrer Einträglichkeit, die in verkehrsreichen Ländern bei hohem Staatsbedarf auch der eigentlich treibende Grund für ihre Einführung gewesen ist;

β) weil sie bei niedrigen Erhebungskosten einen geringen Druck auf den Zahler ausübten. Allerdings werden viele Verkehrssteuern jeweilig in kleinen Beträgen entrichtet, andere gerade dann gezahlt, wenn der Pflichtige zahlungsfähig ist, oder z. B. als lachender Erbe die Abgabe nicht schwer empfindet. In anderen Fällen freilich kann die Steuer einen harten Druck ausüben, so wenn Verkäufe in Notlagen ausgeführt oder bei Todesfällen, in denen die Erben in eine ungünstige Lage versetzt werden;

γ) weil sie ferner eine Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen gestatteten, insofern sie Selbstentlastung und Selbstbelastung ermöglichten, ein Vorteil freilich, welcher vielfach etwas fraglicher Natur ist;

δ) endlich, weil sie einen Lastenausgleich bewirkten, indem sie noch nicht getroffene Bezüge belasteten. Die Ertragssteuern faßten nur den durchschnittlich möglichen Erwerb, die Einkommensteuern den regelmäßigen, die Aufwandsteuern ließen den nicht verzehrten Teil des Einkommens frei. Die Verkehrssteuern dagegen belasteten bei Kapitalisierungen unter Wertübertragungen (Ankauf von Papieren, Grundstücken 2c.) oder Erbschaften die der anderweiten Besteuerung entschlüpften Teile, sie träfen ferner die durch einzelne Verkehrsakte vermittelten Gewinne (Konjunkturengewinne bei Preissteigerungen, beim Verkauf verwirklicht).

Nach v. Stein (Fin. W. 1. Aufl. von 1860 und 2. Aufl.) soll bei jedem Uebergange von Kapital oder Rechten von einer Seite ein Mehrgewinn erzielt werden, da das Geschäft sonst ja nicht übernommen worden wäre. Der Verkehr gebe so zu einem selbständigen Reinertrage neben der Produktion und dem regelmäßigen Erwerbe Veranlassung. Später gab v. Stein diese Ansicht auf; die Verkehrssteuern, so meinte er jetzt, verletzten die Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung, sie führten zu einer Doppelbelastung, ihr Entstehungs- und Entwickelungsgrund beruhe auf dem Bedarfe, nicht auf einem wissenschaftlichen Prinzipe. Allerdings ist der Verkehr von hoher Wichtigkeit für Produktion, Einkommen, soziale Machtstellung und individuelle Leistungsfähigkeit. Die finanziellen Wirkungen des Verkehrs kommen aber in dem gewordenen Vermögen und Einkommen zum Ausdruck, sie sind ebensowenig noch eine selbständige Reinertrags- oder Einkommensquelle, als dies etwa Arbeitsteilung, Kapital und Arbeit noch einmal neben der Produktion sind. Allerdings kann es eine Folge der Technik der Besteuerung sein, daß viele Gewinne, welche einzelne erzielen, nicht durch die regelmäßige Besteuerung getroffen werden. Nicht immer aber handelt es sich in gegebenen Fällen um einen erzielten Extragewinn, oft wird auch ein Verlust erlitten. Bei häufigerem Besitzwechsel ist mehr zu zahlen, als wenn der Besitz längere Zeit in einer Hand bleibt, ohne daß etwa im ersteren Falle die Steuerkraft eine größere wäre. Der Trost, daß doch im großen Ganzen und durchschnittlich eine Ausgleichung bewirkt werde, ist nicht zureichend. Denn das Streben der modernen Steuerpolitik soll doch dahin gehen, die einzelnen Steuerpflichtigen thunlichst gleichmäßig zu treffen. Einzelne Verkehrssteuern lassen sich ja wohl auch vom Standpunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit aus rechtfertigen, wie dies aber bei anderen, wie z. B. dem Stempel auf Quittungen, Privatzeugnissen 2c. geschehen soll, ist nicht recht erfindlich. Hier steht doch das Finanzinteresse weit im Vordergrunde, welches dazu zwingt, gebotene Gelegenheiten, in Ermangelung von anderen besseren, zu benutzen, auch wenn damit idealen Anforderungen nur wenig entsprochen wird.

Sonstige Mängel, welche man gegen die Verkehrssteuern vorgekehrt hat, sind, insofern sie nicht bereits vorstehend angeführt worden sind, von nicht großer oder nur relativer Bedeutung. Als einen Bruch mit der bestehenden Rechtsordnung kann man sie an und für sich ebensowenig bezeichnen wie die Besteuerung überhaupt. Hier wäre die Höhe der Abgabe entscheidend, welche man von vererbtem Vermögen und Konjunkturengewinnen erhebt. Dem demoralisierenden Einfluß von Hinterziehungen müßte durch entsprechende Wahl der Steuerhöhe, der Formen für Veranlagung und Erhebung und der Steuerobjekte begegnet werden. Die Leichtigkeit von Hinterziehungen kann wohl triftigen Anlaß geben, auf eine oder die andere der Verkehrssteuern zu verzichten; andere könnten deswegen doch und zwar um so mehr beibehalten werden, als die übrigen Steuern keineswegs vom gleichen Uebelstande frei sind. Umständliche lästige Erhebung von zumal hohen Verkehrssteuern wirkt wohl ungünstig auf Wirtschaft und Verkehr, auch erschwert die Besteuerung den Uebergang von Gütern in tüchtigere Hände. Hierauf müßte ebenfalls bei Wahl und Gestaltung der Steuern genügend Rücksicht genommen werden. Die einzelnen Abgaben tragen wohl den Charakter der Zufälligkeit, ihr Ertrag ist nicht berechenbar, dies ist aber nicht der Fall bei allen Abgaben einer ganzen Klasse in einem größeren Lande. Ebenso verhält es sich aber auch mit den wichtigsten der übrigen Steuern.

Eine zutreffende Beurteilung der Verkehrssteuern ist nur dann möglich, wenn die einzelnen Arten derselben für sich betrachtet werden, dabei aber auf das ganze Finanzwesen des Landes und auf geschichtliche Entwickelung und Gewöhnungen Rücksicht genommen wird. In Frankreich und auch in England hat man schon seit längerer Zeit Verkehrssteuern in einem Umfange ertragen, wie er in Deutschland auch heute noch auf einen harten Widerstand stoßen würde, vor nicht vielen Jahren aber überhaupt kaum hätte verwirklicht werden können.

Uebrigens sind die Verkehrssteuern nicht gerade Schöpfungen der neueren und neuesten Zeit. In Rom wurde schon in der ersten Kaiserzeit eine allgemeine Verkaufsabgabe als vectigal (centesima) rerum venalium, sowie eine Erbschaftssteuer, die vigesima hereditatum, eingeführt. Das heutige französische Enregistrement, welches 1798 neu geregelt worden war, führt seinen Ursprung auf das 16. Jahrhundert zurück, wurzelte aber damals schon in Abgaben privatrechtlicher und halböffentlichrechtlicher Natur, welche von Grundholden an Grundherren bei einem Besitzwechsel zu entrichten waren. Solche feudale Abgaben kamen nachweislich schon im 10. Jahrhundert vor und wurden später in den meisten europäischen Ländern zu einer bekannten Erscheinung. Unsere heutigen Steuern von Erbschaften und vom Verkauf von Immobilien sind vielfach, soweit nur die Abgabennatur in Betracht kommt, eine einfache Fortsetzung derselben. Wenn man in der neueren Zeit auch mehr den beweglichen Besitz zur Besteuerung heranzuziehen sucht, so ist dies eine Folgerichtigkeit, die man nicht allein dem Immobiliarbesitze schuldete, sondern die auch der als richtig anerkannten Steuerpolitik und dem Staatsbedarfe gegenüber am Platze war.

Die Formen der Veranlagung und der Erhebung sind bei den Verkehrssteuern die gleichen, wie sie bei Gebühren (s. d. III. Bd. S. 707 fg.) angewandt werden. Teils ist die Einhebung eine unmittelbare, zumal wenn sie gelegentlich einer Registrierung vorgenommen wird (vergl. Registrierungsabgaben, V. Bd. S. 376 fg.), teils erfolgt sie auf dem Wege der Stempelung (vgl. Stempel, Stempelabgaben, oben S. 63 fg.).

Zu den Verkehrssteuern werden gerechnet:

1) Steuern vom Verkehr unter Lebenden und zwar

a) vom Verkehr mit Immobilien (Verkauf, Vermietung, Verpachtung);

b) mit beweglichen Gütern, wie die Steuer auf Quittungen, dann die Wechselstempelsteuer und die Börsensteuer (s. diese Artikel V. Bd. S. 335, II. Bd. S. 705);

c) von Versicherungsverträgen, als Steuer bemessen nach der Prämie oder dem Werte des versicherten Gegenstandes;

d) Steuern auf Annoncen, Vollmachten, Zeugnisse etc., insbesondere auch in Anknüpfung an Amtshandlungen erhobene Abgaben;

e) vom Verkehr mit Dienstleistungen, wie Schaustellungen etc., Abgaben, die ebenso wie der Zeitungsstempel schon zu den Aufwandsteuern zu rechnen sind;

f) ferner auch wohl die Transportsteuern, für welche freilich die Bezeichnung Verkehrssteuern recht nahe liegt, die aber meist mehr als Aufwandsteuern oder als Gewerbe- bezw. Kapitalrentensteuern zu betrachten sind (vgl. Eisenbahnsteuer, III. Bd. S. 223 fg.).

2) Die Erbschaftssteuern mit Einschluß der Schenkungssteuern (vgl. Erbschaftssteuer, III. Bd. S. 295 fg.) und die hier allerdings an das Wort lucus a non lucendo erinnernde Ersatzsteuer von gewissen Verkehrssteuern.

3) Das Steuer- oder Gebührenäquivalent.

Litteratur:

Vergl. außer den im Artikel Finanzen angegebenen Werken über Finanzwissenschaft von v. Stein, Ad. Wagner, Roscher die Abhandlung von Schall über Verkehrssteuern in Schönbergs Handbuch der pol.

Oekonomie, Tübingen, 3. Aufl., 1891. A. C. Royer, Théorie de l'impôt ou la Dîme sociale, Paris 1862. v. Bilinski, Die Vermögenssteuern im Steuersysteme in Hirths Annalen, 1876. v. Heckel, Zur Lehre von den Verkehrssteuern in Schanz' Finanzarchiv von 1890.

J. Lehr.

Verkoppelung s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Vermögen s. Verteilung (unten S. 470).

Vermögenssteuer.

I. Allgemeines.

1. Einleitung. Das Vermögen als eine Summe wirtschaftlicher Güter in der Verfügungsgewalt eines leitenden Rechtssubjekts kommt in dreifacher Weise als Gegenstand der Besteuerung in Betracht. Einmal kann diese anknüpfen an den Vermögens**besitz**, sodann an den Vermögens**ertrag** und endlich an den Vermögens**übergang**. Wird die Form der Vermögenssteuer zur Erfassung des Vermögensertrages gewählt, so haben wir es mit einem primitiven, steuertechnischen Mittel zur Durchführung der Erwerbsbesteuerung zu thun, welches sich an die nächstliegende und am leichtesten erkennbare Seite des Wirtschaftslebens wendet. In der Besteuerung des Vermögensüberganges liegt die steuerrechtliche Würdigung derjenigen Kräfte, die beim Wertverkehr erscheinen. Endlich die Vermögensbesitzsteuer will den Vermögensbestand als eigentliche Steuerquelle treffen und ist als Besitzsteuer auf die reelle Absorbierung von Vermögensteilen gerichtet (Kapitalsteuer, kapitalaufzehrende Steuer). Oder sie sucht durch einen Steuerzuschlag im Rahmen der Erwerbsbesteuerung die im Vermögensbesitze dargestellte höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens schärfer zur Steuer heranzuziehen, als den Ertrag der an die Wechselfälle des Lebens gebundenen persönlichen Arbeit.

2. Formelle oder nominelle V. Die Anknüpfung an die Thatsache des Vermögensbesitzes zur mittelbaren Feststellung von Ertragsgrößen gestaltet sich zur **formellen oder nominellen Vermögenssteuer**. Das Vermögen ist hier ein steuertechnisches Hilfsmittel zur Lösung des Problems der Erwerbsbesteuerung mittels des Rückschlusses vom Besitz auf den Erwerb, die Erwerbs- und Steuerfähigkeit. Das Ziel des Verfahrens bleibt aber, durch ein intermediäres Element den Vermögens**ertrag** zu finden und damit eine Besteuerung der Leistungsfähigkeit des einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekts zu erreichen. Man greift eben, bei der Schwierigkeit, in einfachen Wirtschaftsverhältnissen den Ertrag zu ermitteln, lieber zur Herstellung eines summarischen Wertkatasters als zur Aufstellung eines Reinertragskatasters. Allein andererseits liegen gerade in dieser primitiven Anlage die Grenzen der steuerpolitischen Anwendbarkeit gegeben. Denn es ist ungemein schwierig, in vielen Fällen meist überhaupt unmöglich, das Vermögen nach der Ertragsfähigkeit und dem Ertragswerte zu veranschlagen. Immerhin wird man doch mehr oder weniger auf den Verkehrswert, der nicht die wirklichen Ertragsverhältnisse ausdrückt, zurückgreifen müssen. Vor allem aber kommt in diesem nicht der persönliche Einfluß des wirtschaftenden Rechtssubjekts zur Erscheinung und entbehrt folglich die Steueranlage der Würdigung gerade desjenigen Faktors, welcher für die Ertrags- und Einkommensbildung wesentlich entscheidend ist. Auch eine einigermaßen gerechte Abstufung der Steuersätze für das werbende und ruhende Vermögen ist kaum je befriedigend zu lösen. Die einzelnen Vermögensobjekte und Erwerbseinrichtungen sind ungemein schwer festzustellen und richtig zu bewerten. Endlich ist das ganze Gebiet der persönlichen Arbeit in die Vermögenssteuer überhaupt nicht einzugliedern, während bei fortschreitender Entwickelung und bei der immer zunehmenden Bedeutung der Dienste und Leistungen im Wirtschafts- und Erwerbsleben die einfacheren Steuerformen der Kopf- und Personalabgaben den persönlichen Erwerb auch nicht annähernd hinreichend besteuern.

Die Veranlagung der Vermögenswerte geschieht regelmäßig durch Selbstangaben der Steuerpflichtigen („Eidsteuern"), seltener durch Einschätzungskommissionen. In einer entwickelten Volkswirtschaft mit stark differenziertem Volksvermögen und Volkseinkommen, sowie mit der zunehmenden Aus-

bildung der Technik wird selbst der gewissenhafte Steuerzahler nur schwer die Bedingungen der Selbstangabe erfüllen können, wenn sie ein annähernd richtiges Bild seiner Leistungsfähigkeit geben soll. Daher kann die formelle Vermögenssteuer als Ersatz der Erwerbsbesteuerung nur in einfachen Wirtschaftszuständen und auf örtlich engbegrenztem Raume genügend wirken. In großen Volkswirtschaftsgebieten mit tausendfältigen Gliederungen und Abstufungen des Erwerbslebens sind aber auf die wirkliche Ermittelung und Darstellung des Ertrags und Einkommens hinzielende Steuerformen notwendig. Das Eindringen des Ertrags- und Einkommensteuerprinzipes in die Vermögenssteuer und die Zersetzung derselben durch jene sind denn auch die typischen Merkmale der Steuerentwickelung in denjenigen Staaten (Schweiz, Nordamerika), in welchen auch heute noch die Vermögenssteuer den Grundpfeiler der Erwerbsbesteuerung bildet.

3. Reelle oder materielle V. Die Vermögensbesitzsteuer kann nach zwei Seiten hin wirksam werden: als reelle Vermögenssteuer und als Ergänzungssteuer.

Die reelle oder materielle Vermögenssteuer ist eine wirkliche Besitzsteuer. Für sie ist das Vermögen, der Vermögensstock selbst die Steuerquelle. Ihr Bestreben ist nicht die Aufsuchung von einkommenbildenden Elementen durch den Umweg des Vermögensbesitzes, sondern die Inanspruchnahme von Vermögensquoten, die Wegnahme von Vermögensteilen zur Erfüllung von Zwecken des staatlichen Gemeinschaftslebens. Sie ist an sich nicht unbedingt zu verwerfen, sondern kann auch heute noch ein außerordentliches Hilfsmittel sein, in Zeiten tiefgehender politischer und sozialer Bedrängnisse rasch bedeutende Finanzmittel zu erschließen. Die Minderung der Vermögensbestände kann aber wiederum in zwei Richtungen erstreckt werden.

Zunächst kann eine Schmälerung des Vermögensbestandes der Einzelwirtschaften eintreten, es können Teile des Privatvermögens der Einzelnen angesprochen werden. Hier hat man es dann mit einer einzelwirtschaftlich-reellen Vermögenssteuer zu thun. Die Privatwirtschaften liefern also Teile ihres Besitzes an den Staat ab. Dieselben erfahren individuell eine Kürzung, während der volkswirtschaftliche Besitzstand, das Volksvermögen unberührt bleibt und nur mittelbar eine anderweite Verteilung des nationalen Eigentums im Interesse der Gesamtheit erfolgt. Der Einwand, daß für jede Besteuerung die Unverletzlichkeit der Erwerbsmittel unumstößlicher Grundsatz sein müsse und für dieselbe nur die Früchte des Vermögens, niemals aber dessen Grundstock in Betracht kommen dürfen, ist nicht ohne weiteres allgemein stichhaltig. Denn durch ihre soziale Bedingtheit ist die Privatwirtschaft verpflichtet, in außerordentlichen Notständen nach Kräften an der Erhaltung der Gemeinschaft mitzuwirken. Diese ihrerseits darf und kann nie soweit gehen, daß sie durch Zerstörung der einzelwirtschaftlichen Gliederungen in der Gesellschaft die Lebensfähigkeit des Ganzen gefährdet, da keine Gemeinwirtschaft ohne intermediäre, individuell-privatwirtschaftliche Existenzen dauernd die Lebensfähigkeit der Gesamtheit gewährleisten kann.

Die reelle Vermögenssteuer kann aber nötigenfalls noch weiter gehen und selbst zu einer Beschneidung des Volksvermögens schreiten. Eine solche volkswirtschaftlich-reelle Vermögenssteuer, mit welcher eine Minderung des nationalen Besitzstandes verknüpft ist, läßt sich gleichfalls in Fällen der äußersten Not rechtfertigen. Denn in Kriegszeiten und bei politischen Katastrophen kann eben der Staat nur vor die Wahl gestellt sein, entweder auf seine selbständige, nationale Existenz zu verzichten oder durch einen, wenn auch harten und schmerzvollen, operativen Eingriff in die nationalen Erwerbsmittel, durch die Amputation eines Gliedes den übrigen Körper am Leben zu erhalten. Es wäre ein Zeichen bedenklicher volkswirtschaftlicher Weisheit, wenn man hier den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volksvermögens in Steuersachen soweit zuspitzen würde, daß dabei die Selbständigkeit der Nation vernichtet wird. Für die reellen Vermögenssteuern lassen sich keine allgemein giltigen Gesetze aufstellen. Es kann sich nicht darum handeln, ob sie überhaupt zuläßig sind, sondern nur darum, wann und inwieweit sie eintreten sollen. Das Schwergericht liegt in der praktischen Durchführung, in der Art der Veranlagung und in der Höhe der Steuersätze.

4. V. als Ergänzungssteuer. Die Vermögensbesitzsteuer als Ergänzungssteuer dient im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung den aus Ertrags- und Einkommensteuern zusammengesetzten Steuersystemen zur stärkeren Belastung der höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie wendet sich an das fundierte Einkommen, dessen Quelle der Vermögensbesitz ist. Das Arbeitseinkommen, das unfundierte Einkommen, welches unsicherer und unbeständiger ist und dessen Bezug von der Arbeitskraft, Gesundheit und Fortdauer der Persönlichkeit abhängig ist, wird dadurch mehr geschont.

In der Einkommenbesteuerung kommt nämlich derjenige Faktor, welcher gerade die Fortdauer, Sicherheit und Beständigkeit des Einkommens begründet, nicht entsprechend zum Ausdruck. Die Einkommensteuer wen-

det sich an eine bereits abgeschlossene Erscheinung im Wirtschaftsleben, sie trifft eine subjektive Größe, eine Qualität, die sich bereits aus ihrem objektiven Bestande, aus der Quantität zu einem Reinertrage herausgeschält hat, der dem Wirte unmittelbar und ganz zum Genusse (Verbrauche) dient. Alle Gestehungskosten, die im Rohertrage noch enthalten sind, sind bereits verschwunden und bleiben steuertechnisch unberücksichtigt. Nun aber ist die Abstufung der Wirksamkeit der einzelnen einkommenbildenden Faktoren eine verschiedene. Dieselben sind auch in verschiedenem Grade steuerfähig. Je nach der Art der Anlage wird der eine Vermögensteil mehr und der andere weniger teilnehmen und bei gleichem Vermögen wird die Höhe des Einkommens nicht selten im umgekehrten Verhältnisse zur Sicherheit stehen. Darum bietet der Kapitalwert des Vermögens zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens einen viel richtigeren Maßstab als andere Formen, welche das Mißliche haben, Einkommensteile gemischten Ursprunges nach einem einheitlichen Maßstabe zu beurteilen. Der Kapitalwert aber, wenn er zuleich den Tauschwert darstellt, begründet die Voraussetzung, daß gleichen Werten die gleiche Leistungsfähigkeit entspricht. Die Höhe der Belastung ist hier unabhängig von der jeweiligen Art der Vermögensanlage und jede Ueberbürdung und Bevorzugung einer bestimmten Besitzform ist ausgeschlossen.

Ferner aber, wenn sich der (objektive) Ertrag zum (subjektiven) Einkommen gestaltet, so werden die Einkommensbezüge vielfach in dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit ihre Wurzel haben. Bei diesen Gruppen aber ist die Durchführung der stärkeren Belastung des unfundierten Einkommens bei den objektiven Realsteuern durch deren Stabilität erschwert und bei der Einkommensteuer selbst durch eine entsprechende Form aus steuertechnischen Gründen kaum möglich. Hier kann die Vermögenssteuer viel besser den auf die Mitwirkung des Kapitals bei der Produktion zurückzuführenden Bestandteil des Einkommens in Betracht ziehen. Auch scheint die Vermögenssteuer geeignet, die Lückenhaftigkeit der Ertrags- und Einkommensteuern zu ergänzen, welche bei der Vielgestaltigkeit der modernen Besitz- und Erwerbsverhältnisse immerhin gewisse Teile der leistungsfähigen Ertragsgrößen ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen wird.

Endlich können im Rahmen einer Vermögenssteuer jene oft sehr wertvollen Teile des Vermögens, welche, ohne einen wirtschaftlichen Ertrag zu liefern, dem persönlichen Genusse des Eigentümers dienen und gerade infolge dieser Verwendung in der Regel ein sicheres Merkmal der gesteigerten Steuerkraft darstellen (Parkanlagen, Gallerien, Sammlungen, Bibliotheken), am leichtesten eine nur der Billigkeit angemessene Heranziehung zu den Staatslasten erfahren. Dazu kommen aber noch steuertechnische Vorzüge. Die Veranlagungsarbeiten für eine konkurrierende Vermögenssteuer bieten dem Staate einen festen Anhaltspunkt, wenn in außerordentlichen Bedrängnissen in eine reelle Vermögenssteuer übergegangen werden soll. Allerdings ist auch hiermit die Gefahr verbunden, daß in Kriegszeiten, wenn der Feind im Lande ist, die Beitreibung von Kriegskontributionen auf Grund dieses Materials erleichtert wird. Auch der Abzug der Schulden und Schuldzinsen wird vereinfacht. Während bei den Ertrags- und Einkommensteuersystemen es häufig zweifelhaft sein kann, ob die abzugsberechtigten Passivzinsen das fundierte und unfundierte Einkommen belasten, kann die Vermögenssteuer den Nettobestand des Vermögens nach Abzug der Schulden zum Ausgangspunkte der Besteuerung nehmen, ohne auf den Ursprung der Schulden zurückzugreifen. Dies letztere wird nur der Fall sein müssen, wenn nicht das Gesamtvermögen des Pflichtigen, sondern nur Teile desselben der Steuer unterliegen und es sich darum handelt zu ermitteln, ob die Schulden auf den steuerpflichtigen oder steuerfreien Vermögensteilen ruhen.

Die Vermögenssteuer, insofern sie an den Vermögensübergang anknüpft, ist zu einem wichtigen Gliede der Verkehrsbesteuerung geworden (s. d. Art. Verkehrssteuern, oben S. 431 fg.).

Von den beiden anderen Formen der Vermögenssteuer hat sich die Vermögensertragssteuer bei dem feinen Geäder unserer Erwerbssteuersysteme im ganzen überlebt, da sie außer stande ist, sich den modernen Steuerbedürfnissen anzupassen. Nur die Vermögensbesitzsteuer ist von eigentlich aktueller Bedeutung und selbst ihr ist nur ein verhältnismäßig beschränkter Wirkungskreis bei der Erwerbsbesteuerung beschieden. Im allgemeinen liegt der Schwerpunkt der Vermögenssteuer überhaupt in der Vergangenheit, in der Gegenwart vermag die Vermögenssteuer nur eine ergänzende Funktion zu erfüllen. Bei ihrem ersten Auftreten erscheint die Vermögenssteuer als eine außerordentliche Auflage zu Kriegs- und ähnlichen Zwecken. Zuweilen schwankt ihr Charakter zwischen Zwangsanleihe und eigentlicher Steuer. Erst allmählich streift sie das Merkmal der Ausnahmesteuer ab und wird zu einer ordentlichen und dauernden Einrichtung des Finanzwesens, doch muß sie mit der fortschreitenden Differenzierung des Volksvermögens und Volkseinkommens im Laufe der Steuergeschichte entwickelteren Formen der Besteuerung weichen. Erst in hoch ausge-

bildeten Systemen der Erwerbssteuersysteme findet sie spät als Ergänzungs- und Ersatzmittel wieder Eingang.

II. Geschichtliche Entwicklung.

5. Altertum. a) Athen (Griechenland). In Athen wie in anderen griechischen Stadtstaaten findet sich in der späteren Epoche die Vermögenssteuer als außerordentliche Steuer in Kriegs- und ähnlichen Zeiten. Im peloponnesischen Kriege [1]) scheint eine solche bei der Belagerung von Mitylene im Jahre 427 im Betrage von 200 Talenten erhoben worden zu sein. In den Wechselfällen jener Zeiten wiederholten sich die Ausschreibungen dieser „Eisphora" häufig, um die zur Fortsetzung des Feldzuges erforderlichen Mittel herbeizuschaffen. Während anfänglich nur das fruchttragende Land, also die Grundeigentümer, nach Katastern zur Steuer veranlagt wurden, dehnte man später die Steuerpflicht auch auf das bewegliche Vermögen und auf bestimmte Erwerbseinrichtungen (Gewerbe, Handel) aus. Besonders wichtig für die athenische Steuergeschichte ist die Schatzung unter dem Archon Nausinikos ums Jahr 380, welche für das ganze attische Finanzwesen und seine Steuertechnik grundlegend war. Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgte auf Grund des Steuerkapitals oder Schatzungsanschlages (τίμημα). Dieser letztere war ein Teil des Vermögensgrundstockes (οὐσία) und wechselte nach der Größe des Vermögens. Es waren nämlich bei der ersten Steuerklasse (500 bis 12 Talente) vom gesamten Besitz nur 20% steuerpflichtig, bei der zweiten (11 bis 6 Talente) 16%, bei der dritten (5 bis 2 Talente) 12% und bei der vierten (1½ Talent bis 25 Minen 8%. Vom ganzen Vermögen durften demgemäß in den vier Steuerklassen zur Feststellung der Steuerpflicht je 80, 84, 88 und 92% in Abzug gestellt werden. Die Höhe der Vermögenssteuer schwankte dann zwischen 5 Talenten dem höchsten und 10 Drachmen dem niedrigsten Satze. Die nach dem Timema bemessene Steuer, der Steuerbeitrag, hieß εἰσφορά i. e. S. Der Steuersatz scheint 5% betragen zu haben. Der Ertrag der Abgabe unter Nausinikos erreichte 300 Talente. Die Zulässigkeit so erheblicher Abzugsquoten deutet auf die Tendenz hin, dem Vermögensertrage nahe zu kommen und vermittelt so den Uebergang von der Vermögensbesitzsteuer zur Vermögensertragssteuer. Auch die wichtigste unter den Liturgien, die Trierarchie, d. h. die Ausrüstung, Bemannung x. von Kriegsschiffen war wenigstens in ihrer ökonomischen Wirkung eine Art progressiver Vermögenssteuer. Eisphora und Trierarchie wiederholten sich in den Zeiten des Niederganges der hellenischen Gemeinwesen immer öfter, so daß sie schließlich sich nicht viel von den ständigen Auflagen des öffentlichen Haushaltes unterschieden.

b) Rom. Die Klasseneinteilung von Servius Tullius nach dem beim Census eidlich angegebenen Vermögen diente neben politischen Zwecken ebenfalls zur Bemessung einer außerordentlichen Vermögenssteuer in Kriegszeiten, als seit dem Jahre 406 v. Chr. der Staat in den Kämpfen mit den Volskern und Aequern die Zahlung des Truppensoldes definitiv übernahm. Ursprünglich war dieses Tributum auf Land und Ländereien beschränkt und erst später wurde dasselbe auf die ganze Habe und damit auch auf das bewegliche Vermögen und Erwerbseinrichtungen ausgedehnt. Der regelmäßige Satz für das Simplum war 1 pro Mille (simplex), wobei je 1 iugerum mit 1000 asses in Ansatz kam. Häufig ist die Erhebung von Vielfachen des Simplums (duplex, triplex). Die Katastrierung erfolgte durch die Ackerlisten. Nach glücklicher Beendigung des Krieges wurde das Tributum häufig rückerstattet, wodurch dasselbe eine Mittelstellung zwischen Steuer und Zwangsanleihe einnimmt. Doch dürfte ersterer Charakter vorgeherrscht haben, da die Rückerstattung auf keiner Rechtsnorm beruht und auch nicht immer erfolgt ist. Die Höhe der Auflage wechselte je nach dem gegebenen Finanzbedarf. Anfänglich war ein Abzug der Schulden nicht zulässig, weil ein bonus paterfamilias keine Schulden haben soll. Später indes unter Kamillus führten laute Klagen zur Berücksichtigung der Passiva. Die Lehengüter der Großen waren als possessio agri publici vom Tributum befreit. Vom makedonischen Kriege vom Jahre 167 bis zu Cäsars Tode verschwindet die Vermögenssteuer völlig.

Nach Cäsars Tode scheint — was indes von anderen Autoren bestritten wird — das abgeschaffte Bürgertributum wiederhergestellt worden zu sein. Es wurde in einem Steuersatze von 4% eingezogen, wozu die Senatoren außerdem 4 Obolen von jedem Ziegel ihrer Stadtwohnung zu steuern hatten. Unter dem zweiten Triumvirate bestand die Vermögenssteuer in einer Abgabe von 25 Denaren von jedem Sklaven und in einer 10%igen Auflage von den Vermögensbeständen von über 100000 Sesterzen. Die Gutsherren hatten dazu 50% ihres Einkommens aus fruchttragendem Boden zu entrichten, die Hausvermieter den einjährigen Mietzins und die Eigentümer, welche ihre Häuser selbst bewohnten, die Hälfte des einjährigen Nutzungswertes nach

1) Die solonische Klasseneinteilung scheint vorwiegend staatsrechtlichen und politischen Zwecken, insbesondere als Maßstab für die Abstufung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gedient zu haben. Steuerzwecke hat sie wahrscheinlich nur nebenbei und ausnahmsweise verfolgt.

ungefährer Schätzung. Alle diese Steuern hatten die Merkmale außerordentlicher Abgaben für Kriegs- und verwandte Zwecke in jenen politischen Unruhen. Im Laufe des dritten Jahrhunderts nach Christus, namentlich in den beiden letzten Jahrzehnten desselben, tritt das Provinzialtributum auf. Dasselbe war ursprünglich gleichfalls eine außerordentliche Auflage in Notständen des römischen Staates, charakterisierte sich aber später immer mehr als eine direkte, aus Vermögens- und Einkommensteuern zusammengesetzte Besteuerung, die immer mehr eine ständige Institution des römischen Finanzwesens zur Füllung des Staatsschatzes und zu Zwecken der kaiserlichen wie hauptstädtischen Prachtliebe wurde.

6. Italienische Republiken im Mittelalter. a) Genua. Hier erscheint als eine außerordentliche Steuer namentlich in Seekriegen die Colletta. Dieselbe wurde von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Staatsbürger erhoben. Die Steuersätze wechselten je nach dem Staatsbedarfe im einzelnen Falle und betrugen so 4, 6 und 8 Pfg. vom Pfunde. Ihr Charakter als Vermögenssteuer steht nicht unbedingt fest. Vermutlich enthielt sie auch einkommensteuerartige Bestandteile. Die steuertechnischen Einzelheiten sind gleichfalls in Dunkel gehüllt. Wahrscheinlich erfolgte die Veranlagung nach dem Schätzungsanschlage der Konsuln oder besonderer Kommissionen, gegen welche keine Berufung zulässig war. Ebenso dürfte die ganze Auflage zu einem Drittel Kopfsteuer gewesen sein und ruhte zu zwei Dritteln auf Vermögensbesitz und -ertrag. Die Wirksamkeit fällt ins 14. bis 16. Jahrhundert.

b) Venedig kannte lange Zeit keine Vermögenssteuern, wohl aber mancherlei Abgaben von Gewerbe und Handel. Erst als die Republik auf dem Festlande Besitzungen erwarb, drang auch das Prinzip der Vermögenssteuer mehr durch. Diese Auflagen vom Rohertrage (decima geheißen) bilden in ihrer Gesamtheit eine Art allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer. Zu ersterer gehörten die Grundabgaben (decima delle possessioni), welche 1490: 19000 Dukaten ertrugen, die Auflagen vom Hausbesitz mit einem Ertrage von 8000 Dukaten und diejenigen von Leihkapitalien mit einem solchen von 34700 Dukaten. Diese Steuern waren auf Grund eines Katasters (catasto) angelegt, welcher nach den Angaben der Steuerzahler und nach Ermittelungen von Schatzungskommissionen aufgestellt und alle zehn Jahre erneuert wurde (redecima). Diese Durchsichtungen litten aber an großer Oberflächlichkeit. Die Steuersätze bewegten sich zwischen 10, 20, 30 und 40%.

c) Mailand. Im 13. Jahrhundert fand in Mailand eine allgemeine Vermögenssteuer, die Stima e Catastro de Beni, Eingang. Die Vorarbeiten und Aufnahmen hierzu wurden 1208 begonnen und 1248 abgeschlossen. Alle Staatsbürger unterlagen dieser Vermögenssteuer, die regelmäßig 10 Soldos 5 Pfennig von je 100 Pfund betrug. In der Folgezeit wurden bedeutende Steuererhöhungen vorgenommen, wodurch der Vermögenskataster im Volksmunde den Namen „Schmerzensbuch" (libro di dolore) erhielt.

d) Florenz weist in seinem Steuersystem die reichste Entfaltung des Vermögenssteuerprinzipes auf. Der Estimo vom 13. bis 15. Jahrhundert scheint auf den Ueberresten des altrömischen Tributums aufgebaut zu sein. Seine Veranlagungsform ist dunkel, insbesondere die Allgemeinheit der Steuerpflicht für alle Zeiten bestritten. Vermutlich wurde das bewegliche und unbewegliche Vermögen eines jeden Steuerpflichtigen nach dem geringsten Wertanschlage geschätzt. Dieser Betrag wurde alsdann auf einen Bruchteil reduziert, der nach einem Steuerfuß von 2 : 240 (2 Pfennig vom Pfunde), 1 : 100, $^1/_2$: 100 oder $^3/_4$: 100 berechnet, die lira oder den estimo (lat. allibratio) als Steuereinheit ergab. Nach Maßgabe dieses Satzes erhob man dann nach den jeweiligen Bedürfnissen des Staatsschatzes die Steuerleistung vom Einzelnen, deren Jahresbetrag oftmals das Fünffache, Zehnfache, ja Zwölffache des Steuersimplums erreichte. Die Hinterziehung der Steuer und der Steuerverzug war mit strengen Strafen bedroht. Für die säumigen Steuerzahler ward ein Rückständeverzeichnis (Specchio) aufgestellt. Die Steuerschuldner hatten bei wiederholtem Verfehlen Verlust der politischen Rechte, Verkauf und Konfiskation ihrer Güter zu gewärtigen. Die Mitglieder der Steuerklassen (Landwirte, Kaufleute, Gewerbetreibende) waren für den richtigen Eingang der Steuersumme ihres Lebenskreises solidarisch haftbar, ebenso die Eltern für ihre Kinder. 1343 ertrug der Estimo 40000 fl. Zuweilen wurde der Estimo des beweglichen Vermögens und des Gewerbes durch eine Kopfsteuer ersetzt, die alle Personen zwischen 15 und 70 Jahren mit 1 bis 5 Soldis betraf. Für die Bewohner der Stadt war der Estimo eine außerordentliche Abgabe für besondere Bedürfnisse, während die dreißig indirekten Steuern die ständigen Auflagen darstellten. Die Bewohner des platten Landes dagegen waren von den letzteren befreit, wogegen sie aber den Estimo regelmäßig zu entrichten hatten.

Die Grundlagen dieser Vermögenssteuer wurden oftmals geändert. 1324 wurde der Estimo, namentlich in Ansehung der Behandlung des Immobiliarvermögens, reformiert und auf drei Jahre für 42000 Goldgulden verpachtet. 1351, während Florenz im Bunde mit den toskanischen Städten gegen die Ghi-

bellinen kämpfte, wurde der Estimo von den ländlichen Bezirken als eine außerordentliche Ersatzsteuer an Stelle zu leistender persönlicher Dienste, namentlich militärischer, erhoben. 1342 zog Gauthier de Brienne, Herzog von Athen, während seiner zehnmonatlichen Herrschaft über Florenz eine neue Schätzung von 80 000 fl. ein. Weitere Reformen folgten 1375 und 1378.

Im mediceischen Zeitalter erscheint eine zweite Form der Vermögenssteuer, der Catasto. Die Mängel der Repartition und die höchst ungleiche Belastung durch den Estimo waren eine Quelle unaufhörlicher Klagen. Die herrschenden Parteien hatten die Bürde in der Hauptsache auf die besiegten Gegner zu übertragen gewußt und dies damit begründet, daß sie an Stelle der Abgaben dem Staate persönliche Dienste leisteten. Am meisten litten dabei die mittleren Klassen, von denen auch der Ruf nach einer Steuerreform ausging. Erst als die Medici aus den politischen Parteiungen als Sieger hervorgegangen waren, wurde 1427 die neue Steuer, der Catasto, ins Leben gerufen. Zehn Abgeordnete hatten in einem Zeitraume von zehn Jahren ein Steuerregister nach Stadtvierteln und Kirchspielen herzustellen, welches eine Aufzählung der Familien, ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe im In- und Auslande nach Art, Menge und Gattung enthielt. Die Bürger hatten unter Androhung strenger Strafen, selbst der Güterkonfiskation, Selbstangaben zu machen. Als Vermögensbestand wurde der kapitalisierte Rohertrag betrachtet, bei welchem für den Grundbesitz 7 %, für das bewegliche Eigentum 5 % als Grundlage genommen wurde. Zinslose Leihkapitalien wurden von Kommissären mit Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, die Schuldtitel des Staates nach offiziellem Anschlage geschätzt. Diese Bruttoschatzung ergab das Steuerkapital (sostanza), von welcher indes der Mietwert der Wohnung und der Geschäftsräume, der Wert des Viehs und der Betriebsmittel, sämtliche Schulden und ein Unterhaltsbeitrag von 200 fl. für jedes Familienmitglied abgezogen werden durfte. Der verbleibende Rest (sobrabbondante avanzo alla vita) wurde mit einem Steuersatze von ½ % belegt.

Mit dem Catasto war eine Personalsteuer verbunden, welche alle Bürger vom 18. bis 70. Lebensjahre betraf, für welche als Haushaltungsmitglieder bereits 200 fl. pro Kopf vom steuerbaren Vermögen abgezogen worden waren. Allein durch die Zulassung so mannigfacher Abzüge war die Zahl der Bürger ohne sovrabbondante eine erhebliche. Diese letzteren zerfielen noch in solche, welche bei kleinem Vermögen eine Hilfssteuer (composizione) bezahlten und solche ohne jegliches bewegliches oder unbewegliches Vermögen (poste miserabili), die eine Kopfsteuer nach Belieben entrichteten. Von den 10 171 Steuerpflichtigen entrichteten 1427 2192 den Catasto, 5055 die Composizione und 2924 die Kopfsteuer. Die Veranlagungen zum Catasto dienten des weiteren noch zur Umlegung von außerordentlichen Auflagen, die sich unter verschiedenen Namen finden (balzelli, accatti, prestanze, dispiacenti, ventine, quintine etc.). Neben der Vermögenssteuer für die Stadtbürger bestanden besondere Bestimmungen über die Steuern des platten Landes (contadini), der Kirchen, Stifter, juristischen Personen und Ausländer.

Die florentinischen Großen waren heftige Gegner des Catasto und setzten seiner Durchführung großen Widerstand entgegen. Schon nach wenigen Jahren scheint diese Abgabe beseitigt worden zu sein, bis sie Cosmus von Medici 1458 trotz mannigfacher Opposition wiederherstellte. Der Zweck dieser Steuerreform war einesteils die Vermehrung der Einkünfte zur Tilgung der Staatsschulden und anderenteils die Absicht, die Vornehmen und Reichen zur Steuerleistung schärfer anzuhalten, deren sie sich bislang durch ihren Einfluß auf die Magistrate zu entziehen wußten. Auch in steuertechnischer Beziehung wurden mancherlei Veränderungen vorgenommen. Zum letztenmal erscheint der Catasto 1470 im Steuerwesen Florenz'. Er ist aber nicht mehr eine Vermögenssteuer, sondern eine Veranlagungsmethode, eine Vermögenskonskription, welche als Grundlage zur Erhebung neuer Auflagen, der Zwölftel und Zwanzigsten (duodecimo, ventina) und endlich der Progressivsteuer (imposta progressiva) dient.

7. V. als Reichssteuer. Die Vermögenssteuer ist im alten deutschen Reiche nur von untergeordneter Bedeutung gewesen. Zwar gelingt es unter Rudolf von Habsburg wenigstens die Reichssteuerpflicht der eigentlichen Reichsstädte zur Geltung zu bringen und sie zur Uebernahme bestimmter Summen in Form von Beden (s. d. II. Bd. S. 349 fg.) zu veranlassen. Diese mögen Vermögenssteuern gewesen sein, von der Reichsgewalt zu Reichszwecken beansprucht. Wie innerhalb der Städte die Durchführung erfolgte, blieb diesen überlassen. Sie konnten ebensogut die Vermögenssteuer als andere Typen, wie Einkommen- oder Verbrauchssteuern wählen. Dagegen scheitern die weiteren Pläne einer direkten Besteuerung des einzelnen Stadtbürgers durch den „dreißigsten Pfennig" unter Umgehung der Stadteinheit. Als Reichsvermögenssteuer, mindestens teilweise, kann noch der „Gemeine Pfennig" (s. d. V. Bd. S. 149) gelten, welcher von 1422 bis 1551 elfmal bewilligt wurde, indes nie ganz einging und ein trübes Schauspiel in der deutschen Finanzgeschichte bildet. Er hatte den Charakter einer eigent-

lichen außerordentlichen Kriegssteuer in den Feldzügen gegen die Hussiten und später gegen die Türken und stellt sich steuertechnisch dar als ein ziemlich buntes und willkürliches Gemisch von Kopf-, Personal- und Standessteuern mit Einkommen- und Vermögenssteuern.

8. **V. in den deutschen Reichsstädten.** In den Städten, wo sich eine reiche gegliederte Entfaltung zeigt, geht die Vermögenssteuer ursprünglich von der Erfassung einzelner Vermögensbestandteile aus und schreitet erst allmählich zur allgemeinen Vermögenssteuer vor. Das Prinzip der Allgemeinheit wird vielfach durchbrochen. Steuerfrei sind häufig Adelige vom Lande, die in der Stadt wohnen, die Geistlichkeit, ärmere Personen, welch letztere oftmals nur einer Kopfsteuer unterworfen sind. Auch ist manchmal die Steuerfreiheit auf bestimmte Gegenstände des Nutzvermögens ausgedehnt. Vielfach finden sich Versuche, auch den Besitz der Stadtbürger außerhalb des Weichbildes zur Steuerleistung heranzuziehen, was aber auf große steuertechnische Schwierigkeiten stößt und immer nur in sehr unvollständiger Weise erfolgen kann. Für die Veranlagung ist die Selbsteinschätzung der Stadtbürger unter Eid („Eidsteuern") die Regel, während im übrigen die Kontrollmittel ziemlich mangelhaft sind. Auch in den Städten sind die verschiedenen Vermögenssteuern (Schoß, Schatzung, Losung) anfangs außerordentliche Auflagen, deren Verwendungszweck nicht selten von vornherein angegeben ist. Erst später werden sie zu ordentlichen Jahressteuern und zu dauernden Einrichtungen des Stadthaushalts. Der Nürnberger Losungszettel von 1702 bestimmt, daß bei der „vollen" Steuer Immobilien, alle werbenden Mobilien und Vorräte mit 1 % zur Abgabeleistung verpflichtet sind. Frei sind von letzteren 100 Simra Getreide und 3 Fuder Wein. Von Hausmieten, Renten und Zinsen aus fremdem Eigentum ist ½ des Wertes des Jahresbetrages, von dem Ertrage eigener Liegenschaften und den Einkünften aus Obereigentum ¹/₁₁ als Steuer („Verlosung") zu entrichten. Schmuckgegenstände („Zieraten"), Kleider und Hausrat waren befreit. Bei selbstbewirtschafteten Ländereien ist der Abzug der Baukosten und überall derjenige der Schulden gestattet. Die Veranlagung geschieht auf Grund der Selbstangaben der Bürger, die durch Eid zu bekräftigen sind. Nach der Steuerverordnung der Stadt Ulm v. J. 1709 beträgt die Vermögenssteuer von Ländereien ¼ %, von verliehenem Vermögen, von Vorräten und Baarschaften ½ %. In Ravensburg waren das Grundeigentum mit ¼ %, die fahrende Habe und ausgeliehenes Vermögen mit ½ % besteuert.

9. **V. in Brandenburg-Preußen.** Die ältere Landbede des 13. Jahrhunderts (procaria exactoria, Steuer, Landschoß, Großenschoß) war in der Mark dem Grundgedanken nach eine allgemeine Vermögenssteuer aller Volksklassen (Adel, Geistliche, Städte, Unterthanen, arme Leute) vom unbeweglichen und beweglichen Vermögensbesitze. Die Bauern steuerten allgemein, Ritter, Knappen und Pfarrgeistliche hatten eine Anzahl Hufen frei. Der Charakter der Bede als Vermögenssteuer wurde erheblich modifiziert, als die Bede auf dem Lande nach dem Zins geregelt wurde, der von der Bauernhufe an den Grundherrn zu zahlen war. Zur Grundlage der Berechnung wurden Steuereinheiten („Stückgeld", frustum) angenommen, die man mit Quoten zur Steuer belegte. Diese Steuereinheiten blieben im ganzen stabil. Die Entrichtung der Bede hatte in Geld zu geschehen. Die kleinen Leute auf dem platten Lande wurden ursprünglich nach ihrer fahrenden Habe besteuert, bis Ende des 14. Jahrhunderts auch andere Steuerformen eintraten. Sie hatten ihre Abgabe regelmäßig in Geld abzutragen, doch kommen auch Naturalleistungen (Hühner, Wachs, Pfeffer) vor. Die Beden wurden anfänglich in den Städten nach dem Hufenzins der städtischen Feldmark (Orbede) oder nach dem Rutenzins, d. h. nach der Länge der Straßenfront oder nach anderen Merkmalen veranlagt. Die Steuer war regelmäßig eine Eidsteuer. Die Städte entrichteten häufig ihre Schuldigkeit durch Abfindungssummen, welche sie übernahmen und nach ihrem Steuersystem, meist in der Form einer Vermögenssteuer, aufbrachten. Für die Ueberweisung der Kontingente an die Stände fehlte es an festen Grundsätzen, weshalb zwischen Ritterschaft und Städten häufig ein Streit um die Quotenanteile entstand, der indes oftmals zu Ungunsten der letzteren endigte. Mit dem 16. Jahrhundert tritt eine allmähliche Differenzierung der alten Vermögenssteuern in einzelne Objektsteuern auf einzelne, leichter zu ermittelnde Gegenstände des Besitzes und Ertrages ein. In den schweren Zeiten nach der Tilsiter Katastrophe wurde durch das Edikt von 1812 neben einer Einkommensteuer für Personen mit Vermögen eine 3%ige außerordentliche Vermögenssteuer für Kriegszwecke ausgeschrieben. Diese letztere erregte indes große Erbitterung, daß man später nicht mehr wagte, auf diese Steuerreform zurückzukommen. Damit verschwindet 80 Jahre lang jede Spur einer Vermögenssteuer aus der preußischen Gesetzgebung. Erst die großen Miquelschen Steuerreformpläne haben sie zur Ausfüllung der Lücken der Erwerbsbesteuerung, als Ergänzungssteuer wieder hervorgeholt.

10. **V. in Oesterreich.** Die Vermögenssteuer ist in den Jahren 1527—34 und 1537—66 das Hauptglied der österreichischen Erwerbsbesteuerung. Dieselbe war eine allgemeine und

betraf als Steuersubjekte die drei Stände (Geistlichkeit, freie Besitzer, Lehensleute), die sich aber vielfach an ihren Unterthanen schadlos hielten. Steuerobjekt war das bewegliche und unbewegliche Vermögen, einschließlich der Erb- und Kammerzinse und der zinstragenden Kapitalien. Ausgenommen waren Kleider, Kleinodien und unverzinstes Bargeld. Die Veranlagung zur Steuer erfolgte auf Grund von Schätzungsanschlägen nach den Deklarationen der Stände, des Adels ꝛc. Der Steuersatz pflegte $^{1}/_{8}$ % des Vermögens zu sein. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts greift auch in Oesterreich die Differenzierung in einzelne Objektsteuern Platz, ein Prozeß, der 1567 mit der Einführung einer Haussteuer beginnt. Trotzdem verschwindet aber die allgemeine Vermögenssteuer keineswegs aus dem Steuersystem. Vielmehr wird sie mehrfach in den Zeiten der finanziellen Bedrängnisse, der Kriegszeiten und Revolutionsära neben anderen direkten Steuern (Grund- und Haussteuer) wiederholt.

Als nominelle Vermögenssteuer tritt die allgemeine Vermögenssteuer mit einer gewissen Häufigkeit wiederum im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts auf, indem sie an ihre Vorläufer anknüpft. Zuweilen wird jetzt neben der Anlage nach dem Vermögensbesitz Rücksicht auf den Vermögensertrag und das Einkommen genommen. Vielfach nimmt sie jetzt auch den Charakter einer Kriegssteuer (Böhmen, Niederösterreich) an und sucht die Leistungsfähigkeit möglichst individualisierend auf, vermeidet alle Pauschalierungen. Als steuerpflichtig werden alle Landesbewohner, auch Korporationen, im Inlande Realitäten besitzende Ausländer erklärt mit Ausnahme des armen Bauersmannes und der Leute mit weniger als 5 fl. Vermögen. Die Steueranlage gründet auf Fassionen der Pflichtigen, steuerbar und anzeigepflichtig war das bewegliche und unbewegliche Vermögen, doch waren die in inländischen Staatspapieren angelegten Kapitalien sowie Bargeld für den vierteljährigen Hausbedarf und Wirtschaftsvorräte für ein Jahr steuerfrei. Gehalte, Löhne und Industrialeinkünfte wurden nach dem Einkommensbetrage mit 10 % (6 Kr. von 1 fl.) veranlagt. Diese Steuer wurde mit mehrfachen kleineren Abweichungen und wechselndem Steuerfuße öfters wiederholt (z. B. 1734 Befreiung der Einkünfte unter 500 fl., der armen Bürger und Bauern, 1806 Beschränkung der $^{1}/_{2}$ %-igen Steuer auf Vermögen über 1000 fl.): 1704, 1705, 1706, 1718, 1734, 1737, 1747, 1806. In den deutschen Erbländern stellte sich der Ertrag 1807 auf 4,98 Mill. fl., davon traf auf Böhmen 1 Mill. fl. und auf Niederösterreich 1,93 Mill. fl. 1810 belief sich die Vermögenssteuer auf 10 % vom beweglichen und unbeweglichen Stammvermögen, abzüglich aller Lasten zur Schuldentilgung. Sie war beim unbeweglichen Vermögen in 15, beim beweglichen in 5, bei Großhändlern und Kaufleuten in 2 Jahresraten zu erlegen.

11. B. in anderen deutschen Territorien. Schon im 14. Jahrhundert finden sich in Bayern allgemeine Vermögenssteuern des ganzen Landes in verschiedener Veranlagung und Durchführung. 1390 wird der „zwanzigste Pfennig" unter Einbeziehung der Städte und Märkte, des Adels, der Klöster und Stifter erhoben. Eine genauere Regelung der Steuerpflicht und des Einsteuerungsverfahrens versucht die Steuerordnung v. J. 1396. Adel, Städte und Geistlichkeit steuern je für sich, die Grundholde des Herzogs besonders. Frei sind Diener, Knechte ohne Vermögen und vom Vermögen auch Roß, Waffen, Kleidung und Betten. Die Veranlagung geschieht auf Grund eidlicher Deklarationen und wird von einer ständischen Zentralbehörde geleitet. Auch im 15. Jahrhundert finden wir Vermögenssteuern als „zwanzigster Pfennig", wie im Ingolstädter Gebiete, u. a. Auch die beiden Hauptformen der direkten Besteuerung die Land- und Standsteuern waren eine Kombination von Vermögens- und Personalsteuern, von welchen die ersteren regelmäßig nur die Unterthanen und Hintersassen der Stände, die fürstlichen Kasten- und Urbarleute, die Taglöhner und endlich Städte und Märkte trafen. Die Standsteuer dagegen wurde auf die Stände als solche gelegt. Auch die Quotitätslandsteuer und die spätere Wiederholung dieser und verwandter Steuerarten waren wenigstens zum Teil Vermögenssteuern. Die Veranlagung in Ausdehnung der Steuerpflicht und in den steuertechnischen Einzelheiten hat im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt. Dem Zwecke nach waren es teils dauernde und ordentliche Auflagen, teils waren sie außerordentliche und als solche namentlich für Krieg, Schuldentilgung u. dgl. bestimmt.

In Alt-Württemberg erscheinen im 16. Jahrhundert mehrfach Steuern vom Besitz und Erwerb. Die alte Landbebe war eine feste örtliche Jahressteuer für ganze Bezirke, Gemeinden und Markungen, nach Lagerbüchern normiert und auf verschiedenen Rechtstiteln begründet. Sie war eine Art Vermögenssteuer und teils in Geld, teils in Naturalien abzutragen. Der Landschaden stellt sich dar als eine jährlich auf die Landschaft zur Deckung der öffentlichen Ausgaben umgelegte Repartitionssteuer, deren Charakter sowohl vermögens- als einkommensteuerartig war. Die eigentlichen Vermögenssteuern in Württemberg waren die Schatzungen, die für außerordentliche Bedürfnisse in der Regel nur auf besondere Bewilligung der Stände ausgeschrieben wurden. Zuerst kommt sie bei oder nach Kriegen

vor, um später regelmäßiger aufzutreten. Im Grunde war sie eine Auflage der Landschaft, da es dem Adel immer und den Stiftern meistens gelang, sich der Steuerpflicht zu entziehen. Die Austeilung der Einzelsummen auf die Städte und Aemter erfolgte durch Abgeordnete der Landschaft, die unterste Grundlage wurde durch Selbsteinschätzungen der Pflichtigen gewonnen. Seit 1514 treten an Stelle von Landschaden und Schatzung die mit den Ständen verabschiedeten Landsteuern, bei welchen der Typus der Vermögenssteuer vorherrscht.

In Sachsen werden seit dem Jahre 1454 Vermögenssteuern immer häufiger. Sie wenden sich an das nutzbare, gelegentlich an alles Vermögen überhaupt (mit bestimmten Ausnahmen: Silbergeschirr, Geschmeide, Zugvieh bei armen Leuten) und betrugen öfters 1 % für die Ritterschaft und 1 1/2 % für Städte, Prälaten und bäuerliche Unterthanen. Die Schockſteuer im 16. und 17. Jahrhundert verband Vermögens- und Einkommensteuern und ward in allmählich erhöhten Pfennigquoten vom Schock Groschen erhoben. Später verwandelt sie sich in die Landsteuer und ist als solche die direkte Hauptsteuer. In Hessen fehlen bis zum 16. Jahrhundert direkte Steuern. 1576 greift man zur allgemeinen Vermögenssteuer zur Aufbringung der Römermonate und später der Türkensteuern. Hier betrug die Abgabe von 100 fl. 1 Schreckenberger nach „handgebender Gelübnis vnd Trew", also auf Grund eidlicher Deklarationen. In den Niederlanden treffen wir den Schoß („Shot") im 14. Jahrhundert mit häufigen Wiederholungen in der späteren Zeit. Der normale Steuerfuß war 1/2 % vom Vermögensbesitze mit öfterem Wechsel: 1723—34 von Schuldbriefen und Aktien 1/2 %, von Aktien der westindischen Kompagnie, Häusern und Zehenten 1 %, von Ländereien 1/2 %. In Coburg wird 1589 der vierte Pfennig vom Gulden und im Bistume Bamberg der fünfzehnte Pfennig als Vermögenssteuer erhoben.

13. V. in Großbritannien. Dem normannischen Königtume gelang die Einbürgerung allgemeiner direkter Vermögenssteuern als eines außerordentlichen Hilfsmittels bei besonderem Bedarf. Diese Besteuerung, anfänglich den gesamten Grundbesitz umfassend, wurde bald auch auf das bewegliche Vermögen ausgedehnt. Zu diesem zählten bei ländlichen Besitzern auch das Vieh, die Betriebsmittel und die Erzeugnisse selbst. Das Land wird beim Lehensbesitz, wie beim gemeinen Grundeigentume nach der Größe in festen Sätzen belastet (carucagium, carucate). Später wird auch auf die Ertragsfähigkeit Rücksicht genommen. Das bewegliche Vermögen wird unter Freilassung einzelner Gegenstände auf Grund eidlicher Deklarationen mit geeigneten Kontrollmitteln und unter Androhung von strengen Strafen für Verheimlichung veranlagt. Die Feststellung der Steuerleistung geschieht auf Grund dieser eidlichen Deklarationen durch Kommissionen, welche aus dem Ortsschulzen und Freisassen gebildet werden. Die Steuersätze wechseln nach dem Bedarfe zwischen 1/10, 1/12, 1/15, 1/20 und 1/30, wobei jedoch allmählich der „Fünfzehnte" die allgemeine Norm wird. Seit 1297 werden zahlreiche Versuche gemacht ein zweigliederiges, aus einer allgemeinen Grund- und Einkommensteuer zusammengesetztes Steuersystem aufzuführen, ein Ziel, das aber nur sehr mangelhaft erreicht wird.

In den langwierigen Kämpfen zwischen dem englischen Königtume und dem Parlamente vom 15. bis 17. Jahrhundert treten die Monatsanlagen (Monthly assessments) als wirksame Formen der Vermögens- und Einkommenbesteuerung an Stelle der älteren Auflagen. Ihr Name stammt von dem Umstande her, daß sie in monatlichen Terminen zahlbar waren. Ihr Monatserfordernis belief sich zwischen 35 000 und 120 000 £ in England und auf 1 Mill. £ als Jahresbedarf für Irland und Schottland. Diese Summen wurden auf die Grafschaften und Städte nach dem höchsten früheren Subsidienbetrage einer jeden repartiert. Die lokalen Verwaltungsbezirke hafteten für ihre Quote solidarisch. Die Lokalgewalten besorgten die Umlegung. Während des langen Parlamentes wurden öfters hohe Vermögenssteuern mit 5 % von allem Grundbesitz (Estates) ausgeschrieben und ungemein strenge Kontrollmittel zugelassen. 1688 ward die Vermögenssteuer in der Gestalt der Monatsanlagen wiederholt, worauf 1689 eine Art Verbindung zwischen Vermögens- und Einkommensteuern folgte. Grundbesitz und verwandtes Vermögen wurde nach dem Ertrage, persönliches Vermögen nach dem Werte, aber unter Annahme von 6 % als Einkommen aus demselben besteuert. Die gleichen Grundlagen blieben auch bei der „Kriegshilfe" von 1692, bei welcher die „Pfundrate" im Betrage von 4 sh. oder 20 % gewährt wurde. Hausinventar und ländliches Betriebskapital waren befreit.

13. V. in Frankreich. Die direkte Hauptsteuer der ländlichen Bevölkerung und der Städte wird seit dem 14. und 15. Jahrhundert immer mehr die Taille. Sie ist zunächst allgemein als eine Kriegssteuer und zwar als Vermögenssteuer zu betrachten. Sie wird nur für bestimmte Zwecke bewilligt und erhoben. Adel, Klerus, einzelne Privilegierte und Beamte sind von derselben frei. Bei den ständischen Bewilligungen werden oft die Summen im Ganzen übernommen und von den Ständen und beteiligten Provinzen unter sich umgelegt. Die Geistlichkeit steuert

in der Form der Dons gratuits. Der Vermögenssteuercharakter ist aber nicht immer rein durchgeführt, da die Aufbringung der Kontingente neben Vermögenssteuern auch durch andere direkte und indirekte Steuern (Getränkesteuern in den Städten) erfolgt. Aus den Zeitläuften der schweren französisch-englischen Kriege in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geht dann schließlich die Einrichtung einer bleibenden Taille als regelmäßiger Abgabe hervor, die seitdem bis zur großen Revolution der Hauptpfeiler der direkten Staatsbesteuerung in Frankreich wird. Näheres hierüber s. d. Art. „Taille" (oben S. 180 fg.).

III. Gesetzgebung.

14. V. in den Schweizer Kantonen. Ein typisches Merkmal der Finanzpolitik in den Schweizer Kantonen ist die Beibehaltung der älteren Vermögenssteuern, sowie die mannigfachen Versuche, dieselben mittels eigenartiger Umbildungen und Ergänzungen den modernen, veränderten Wirtschaftsverhältnissen anzupassen. Bis heute herrscht hier ausnahmslos der Grundsatz vor, bei der direkten Besteuerung vom „Vermögen" auszugehen. Zwar sind in allen Kantonen mehr oder weniger entschiedene Bestrebungen aufgetaucht, von der Vermögenssteuer in die allgemeine Einkommensteuer überzugehen, ohne indes festen Boden gewinnen zu können. Nur in Baselstadt gelang es wenigstens eine Zeit lang (1840—1866) eine progressive Einkommensteuer zu erreichen. Indessen ist gleichwohl ein stetes Vordringen des Einkommensteuergedankens wahrnehmbar, welcher die Vermögenssteuer zersetzt, wie die Zugesellung des unfundierten Einkommens als selbständiges Steuerelement und das Auftreten von Ergänzungen zu einer Verbindung von Vermögens- und Einkommensteuern führen. Die Vermögenssteuern in den einzelnen Kantonen lassen sich in fünf Gruppen systematisch zusammenfassen:

1) Erste Gruppe: Vermögens- und allgemeine Einkommensteuer (Baselstadt). Hier wird alles Vermögen durch die Vermögenssteuer und dann alles Einkommen (fundiertes und unfundiertes durch die Einkommensteuer getroffen. Dieses Rechtsverhältnis ist historisch aus dem Umstande zu erklären, daß unter allen Kantonen Baselstadt allein zuerst von der allgemeinen Einkommensteuer ausging und erst 1866 die Vermögenssteuer ergänzend hinzufügte.

2) Zweite Gruppe: Vermögens- und fast allgemeine Einkommensteuer (Baselland). Nach diesem Systeme wird das Vermögen von der Vermögenssteuer und unabhängig davon der ganze Erwerb durch die Einkommensteuer belastet, so daß auch hier das fundierte Einkommen zweimal besteuert wird. Eine Ausnahme machen hiervon die Geldkapitalzinsen, welche der Vermögenssteuer allein unterliegen.

3) Dritte Gruppe: Vermögens- und ergänzende Einkommensteuer (Mehrzahl der Kantone). Der geltende Grundsatz ist hier, das Steuerobjekt immer nur durch eine Form der Steuern zu treffen. Um bei gemischtem Einkommen den aus dem Vermögen herrührenden und der Vermögenssteuer bereits unterworfenen Teil auszuscheiden, wird ein Abzug von 4 bis 5% gestattet. Im Einzelnen herrschen dabei mancherlei Abweichungen. In Bern und Graubünden fällt der landwirtschaftliche Erwerb überhaupt aus. In Schaffhausen und Luzern findet eine schematische Berechnung statt, dort zu $^1/_2$% von den mit 75% bewerteten landwirtschaftlichen Gütern, hier zu 20% der durchschnittlichen Liegenschaftsschatzung einschließlich der Gebäude, so daß diese zu einer Quote der Erwerbssteuer unterliegen. In Bern unterliegen der Vermögenssteuer: Grund und Boden und Hypothekenkapitalien, während die übrigen Leihkapitalien, Besoldungen und der Betrieb von Handel und Gewerbe nach ihrem vollen Einkommen, jedoch abzüglich des Zinses für Immobilien, unter die Einkommensteuer fallen. Pensionen, Leibgedinge und Renten werden bald von der Einkommensteuer (Thurgau, Schaffhausen, Neuenburg, Bern, Baselland, Aargau, Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz), bald von der Vermögenssteuer) Uri, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Genf) getroffen. Eine Assimilierung geschieht meist dadurch, daß die betreffenden Bezüge mit 20 vervielfacht werden. In Waadt sind Nutzungen, Renten und Pensionen, ebenso wie das Arbeitseinkommen der Mobiliarvermögenssteuer zugesellt, werden aber getrennt gehalten. Jene steuern als „lebenslänglich gesichertes Einkommen" weniger als das Vermögen, aber mehr als das Arbeitseinkommen.

4) Vierte Gruppe: Vermögenssteuern nebst einer die ergänzende Einkommensteuer vertretenden Steuerart. Hierher gehört Appenzell A. Rh., wo die Besteuerung des Einkommens prinzipiell anerkannt ist, soweit es nicht bereits der Vermögenssteuer unterliegt, und bestimmt wird, daß solches Einkommen bei der Vermögensfeststellung mit berücksichtigt werde. So vertritt die Vermögenssteuer zugleich die Einkommensteuer. Wallis und Freiburg haben die Einkommensteuer zu ihrem größten Teile durch eine äußerlich gestaltete Gewerbesteuer im Interesse der einfacheren Handhabung und des größeren Ertrages wieder ersetzt. Tessin fügte seiner unverändert beibehaltenen Vermögens- und Einkommensteuer eine Handels- und Gewerbesteuer hin-

zu, so daß Handel und Gewerbe doppelt getroffen werden. Genf hat eine Mobiliarvermögenssteuer und eine Grundwert- und Hauszinssteuer. An Stelle der Einkommensteuer funktioniert eine Gewerbe- und Haushaltungssteuer (Personalabgabe). Schwyz, Glarus und Nidwalden erheben als schwache Vertreter der Einkommensteuer neben einer Vermögenssteuer nur eine Personalsteuer, welche indes in Nidwalden nicht einmal obligatorisch ist und thatsächlich auch nicht erhoben wird.

5) Fünfte Gruppe: Unvollkommene Vermögenssteuer. In dem Bereiche dieser letzteren fehlen ganze Vermögenssteuern und bestehen nur Grundsteuern mit einem Steuerabzugsrecht des Schuldner gegenüber dem Gläubiger.

Steuertechnische Einzelheiten:

Objekte der Vermögenssteuer. Alle Vermögensgattungen sind nur in Aargau, Appenzell A. Rh., Neuchatel und dem Gesetzesbuchstaben nach in Baselstadt der Vermögenssteuer unterworfen. Von den Steuerbefreiungen verdienen folgende erwähnt zu werden:

a) Befreiung des Jahresertrags. In Bern, Wallis und Freiburg findet keine Besteuerung der Ernte statt, da das Steuersystem nur Liegenschaften und Leihkapitalien erfaßt. Schwyz und Thurgau lassen die zum landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Fonds frei, Baselland alle Vorräte selbst erzeugter Produkte. Genf verzichtet auf eine Besteuerung der nicht verkauften Ernten bis ein Jahr nach der Einheimsung und Schaffhausen auf die Bodenerzeugnisse, Pachtbeträge und Ernten des vorangegangenen Jahres, soweit sie im Besitze des Eigentümers, Nutznießers, Pächters oder Teilpächters bleiben. Diese Ansätze zur Steuerfreiheit finden eine Ausdehnung nirgendwo auf Gewerbe und Industrie, noch bei Leihkapitalien.

b) Befreiung der Barschaft von der Vermögenssteuer ist in Baselland ausdrücklich anerkannt, während dieselbe in den übrigen Kantonen zwar strittig, aber im allgemeinen doch wohl als zu Recht bestehend angenommen werden darf.

c) Befreiung der Handwerks- und Feldgeräte. Diese sind schlechtweg steuerfrei in Uri, Zug, Obwalden, St. Gallen, Glarus, Genf, Bern, Wallis und Nidwalden (?), nur die dem Steuerpflichtigen zu eigenem Gebrauch dienenden in Schaffhausen und Turgau, die vom Steuerzahler benutzten in Zürich und in Graubünden bis zum Wertbetrage von 1000 Franks.

d) Befreiung des Viehs ist eine unbedingte in Bern, Wallis, Freiburg und Zug (?), in Schwyz, Graubünden und Genf ist sie beschränkt auf die zum landwirtschaftlichen Betriebe notwendigen Viehhäupter und in Schaffhausen erstreckt sie sich auf einzeln gehaltene Ziegen, Schweine rc. für den Lebensunterhalt der Familie sowie auf das Federvieh. Wird dagegen damit in größeren Partien gewerbsmäßiger Handel getrieben, so sind diese Gegenstände der Steuer unterworfen.

e) Befreiung des Hausmobiliars. Im weitesten Sinne fällt dasselbe aus in Bern, Wallis, Freiburg, thatsächlich auch in Baselstadt, „Hausgeräte und Hausrat" auch in Obwalden, St. Gallen, Glarus und Zug. In Schaffhausen ist die Steuerbefreiung an die Benutzung des Hausrats zu eigenem Gebrauche gebunden. Nicht befreit sind demgemäß Gold- und Silberwaren, Kunstgegenstände zu spekulativen Zwecken, Einrichtungen über den Familienbedarf hinaus zum Erwerbe, wie bei Fuhrhaltereien, Pensionen, Hotels, Wirtschaften rc.

Bewertung der Vermögensobjekte zeigt die immer mehr hervortretende Tendenz des weiteren Eindringens des Einkommensteuerprinzipes.

a) Grundstücke. Der Verkehrswert wird in Baselland, Glarus, Neuchatel, Luzern, Genf, Bern, Freiburg, Wallis und Thurgau (?), der „wahre Wert" in Zug, Zürich, St. Gallen, ein wahrer mittlerer Wert in Obwalden zu Grunde gelegt. $^{9}/_{10}$ des Wertes kommen in Appenzell A. Rh., $^{3}/_{4}$ des zehnjährigen, durchschnittlichen Verkaufswertes in Schaffhausen, der im öffentlichen Handel und Verkehr übliche Verkaufswert in Schwyz, die laufenden Preise unter Berücksichtigung des Ertrags und der Ertragsfähigkeit in Graubünden in Ansatz. Im Uri geschieht die Schatzung nach Verkaufswert und Erträgnis, in Waadt nach dem Mittelpreis auf Grund der fünfzehnjährigen Verkaufspreise und Reinerträgnisse, in Aargau nach dem Mittel aus dem zehnjährigen Durchschnitte der Verkaufspreise und dem durchschnittlichen Reinertragswerte und in Luzern nach dem durchschnittlichen Verkaufswerte der letzten zwanzig Jahre. Die Waldungen werden teils den Grundstücken gleichgestellt, teils erfahren sie eine besondere Behandlung. Während in Appenzell A. Rh. die Liegenschaften mit $^{9}/_{10}$ eingesteuert werden, werden die Forsten nach dem Alter von $^{5}/_{10}$ bis $^{9}/_{10}$ beigezogen und in Schaffhausen auf Grund der nachhaltigen Ertragsfähigkeit ohne Berücksichtigung des jeweiligen Holzbestandes veranlagt.

b) Gebäude. Der Nettoertrag und zwar ganz rein ist maßgebend für die Veranlagung zur Vermögenssteuer in Genf. Ein Abzug zwischen 10 und 30 % je nach dem baulichen Zustande ist statthaft in Graubünden, Uri, Schwyz, Appenzell, Obwalden. Ein Mittelpreis zwischen dem fünfzehnjährigen, durchschnittlichen Verkaufspreise und dem Reinertrage kommt in Waadt in Ansatz, $^{2}/_{3}$ des Kaufwertes unter Berücksichtigung des Ertrags in Wallis, der Verkehrswert, eventuell der wahre Wert in Schaffhausen, St Gallen, Neuchatel, Luzern, Freiburg, Baselland und Bern und der Versicherungswert in Glarus und Thurgau. In Genf und Schwyz sind die landwirtschaftlichen Gebäude steuerfrei.

c) Kapitalien. Eine Berücksichtigung des Ertrags findet hier in denjenigen Kantonen statt, welche den Verkehrswert (Kurswert) zur Grundlage nehmen: Appenzell A. Rh., Baselland, St. Gallen, Genf, Graubünden, Luzern, Neuchatel, Glarus, Schaffhausen, Waadt, Zug, Zürich. Zum Teil werden, wie in Waadt, Börsenpapiere besonders herausgehoben, wobei der Januarkurs entscheidend ist. In Bern werden Hypotheken, jährliche Zinsen und Renten mit dem 25fachen Betrage zur Vermögenssteuer veranlagt, bei den übrigen Kapitalien ist der wirkliche Ertrag ausschlaggebend, da dieselben der Einkommensteuer unterliegen. Freiburg, Thurgau, Schwyz, Obwalden und Wallis gehen vom Nominalwert aus, zum Teil gesellen sich hierzu noch weitere, detaillierte Vorschriften (Aargau). Lebensversicherungspolicen werden in Graubünden, Schaffhausen und Waadt als Kapitalvermögen in der Höhe der eingezahlten Prämien betrachtet, nur daß Schaffhausen im Wege des einfacheren Vollzugs 30 % der eingezahlten Prämiensummen als diesen Wert gelten läßt.

d) Uebrige bewegliche Habe. Bei dieser wird regelmäßig der Verkehrswert angenommen, soweit dieselbe überhaupt der Steuerpflicht unterliegt. Bei veränderlichen Vermögensbeständen kommt bisweilen ein durchschnittlicher Verkehrswert in Ansatz, wie bei Warenlager und gewissen Einrichtungen (Uri). Der Durchschnitt bezieht sich auf schwankende Betriebsgrößen. In Nidwalden ist der mittlere Tagespreis für Warenvorräte und Rohmaterialien, ebenso für das Vieh der Ansatz. Der Anschaffungswert wird in Schwyz für den Handels- und Gewerbefonds in betracht gezogen, bei gebrauchten Möbeln öfters der Nutzungswert.

Feststellung der Steuerkapitalien. Zur Ermittelung der Steuerkapitalien ist in den Schweizer Kantonen die Selbstschätzung die Regel, die Einschätzung die Ausnahme. Letztere als generelles Verfahren gilt, abgesehen von dem Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz nur in Appenzell, Glarus und Luzern. Als partielles Verfahren für Liegenschaften in Aargau, Appenzell i. Rh., Bern, Freiburg und Genf, in letzterem Kanton nicht ganz für Gebäude, ebenso in Thurgau, Uri und Waadt. Die Einschätzung mit der Bedeutung einer Kontrolle und Minimalgrenze besteht in Schaffhausen und Nidwalden. Die Deklaration pflegt eine mehr oder minder erzwungene zu sein. Der Steuerbetrag ist mit dem 2- bis 10fachen Betrage als Steuerstrafe bedroht, zuzüglich der Verpflichtung zur Nachzahlung der vollen Steuer.

15. V. in den Staaten und Territorien der nordamerikanischen Union. Auch in einer ganzen Anzahl der Gliederstaaten der nordamerikanischen Union besteht die Vermögenssteuer und bildet einen beträchtlichen Teil der Staatseinkünfte. Sie führt zuweilen den Namen State oder Mil Tax, letzteres davon, weil die Abgabe häufig in Sätzen nach pro Mille erhoben wird. Als typisches Beispiel soll die Vermögenssteuer in New-York herausgegriffen werden. In New-York unterliegt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflicht, insoweit dasselbe nachweislich sich innerhalb der Bundesgrenzen befindet. Steuerfrei sind (kraft der Bundesverfassung) Staats- oder Bundeseigentum, Universitäts-, Kirchen-, Gerichts- und Schulgebäude, das Vermögen der wohlthätigen Vereine, Gefängnisse, Armenhäuser, das Vermögen der Geistlichen bis 1500 $ und das auf Grund der Heimstättengesetze dem Zwangsverkauf entzogene Vermögen. Die Feststellung der Steuerkapitalien geschieht in jeder Gemeinde durch gewählte Einschätzer, welche die Einschätzungslisten im Juli eines jeden Jahres anzufertigen haben. Diese enthalten den Namen des Steuerpflichtigen, die Größe und den Wert seines Grundbesitzes und endlich den Wert seines Besitzstandes an beweglichen Gütern nach Abzug der thatsächlich geschuldeten Summen. Die Anschläge sollen nach dem Verkehrswerte erfolgen. Bei Aktiengesellschaften wird das unbewegliche Vermögen in der Gemeinde ihres Domizils nach den üblichen Grundsätzen eingesteuert, während das bewegliche Vermögen, soweit es steuerpflichtig ist, durch Abzug der im unbeweglichen Vermögen angelegten Summe und desjenigen Teils des Kapitals, der in steuerfreien Staatspapieren, in Aktien anderer Gesellschaften oder im Besitz wohlthätiger Korporationen besteht, vom eingezahlten Gesellschaftskapital festgestellt und in die Einschätzungsliste der Gemeinde des Hauptsitzes eingetragen wird. Zwanzig Tage nach Abschluß liegen die Einschätzungslisten zur Anbringung von Berichtigungen und Reklamationen auf. Nach Verfluß dieser Frist können Einwendungen nur auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden. Sodann gehen die Steuerrollen zunächst an die grafschaftliche und weiter an die staatliche Ausgleichungskommission, welche den Wert des eingeschätzten unbeweglichen Vermögens erhöhen oder herabsetzen und den Steuerbeitrag der Gemeinden zu den Grafschaftssteuern, bez. der Grafschaften zu den Staatssteuern verschieben können. Die Staatssteuer in pro Mille der Gesamtsumme der so revidierten Liste ergiebt die von jeder Grafschaft zu erhebende Steuer. Diese wird zu den Grafschaftssteuern geschlagen, in dem festgesetzten Verhältnis unter die Gemeinden verteilt und in diesen mit Einrechnung der Gemeindesteuern von den Steuererhebern eingezogen. 1887 belief sich der Ertrag der Staatssteuer auf 9,07 Mill. $ und mit Hinzurechnung der Grafschafts- und Gemeindesteuern auf 57,33 Mill. $. Aehnlich wie im Staate New-York liegen die Steuerverhältnisse auch anderwärts. In den letzten zehn Jahren hat sich aber immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die Vermögenssteuer sich zur Lösung des Steuerproblems unzulänglich erweist. Die herrschende Strömung richtet sich daher allgemein gegen die allgemeinen Vermögenssteuern und befürwortet die Hinüberleitung in das Gebiet der Einkommensteuer, welche besser imstande ist, die Einkünfte aus den verschiedenen Quellen eines stark differenzierten Vermögensbesitzes zu besteuern.

16. Die preußische Ergänzungssteuer. Die preußische Ergänzungssteuer (G. v. 14. VII. 1893) ist nach Aufgabe und Charakter eine allgemeine konkurrierende, ergänzende Vermögenssteuer im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung, welche die verbesserte Einkommensteuer, den Hauptträger der direkten Staatsbesteuerung stützen soll. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich einmal auf die physischen Personen, welche als Inländer preußische Staatsangehörige sind oder als Reichsangehörige oder Ausländer ihren Wohnsitz im preußischen Staate haben, und zweitens ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf alle physischen Personen nach dem Werte ihres preußischen Grundbesitzes und des in land- und forstwirtschaftlichen, bergbaulichen oder (stehenden) gewerb-

lichen Unternehmungen in Preußen verwendeten Anlage- oder Betriebskapitals. Die objektive Steuerpflicht umfaßt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen (Liegenschaften, Gewerbs- und sonstiges Kapitalvermögen) nach Abzug der Schulden. Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, welche nicht als Zubehör zu Grundstücken oder Anlage- und Betriebskapitalien erscheinen, werden aus dem Steuerkapital ausgeschieden. Ferner sind von der Besteuerung ausgeschlossen außerhalb Preußens belegene Grundstücke und Betriebs- und Anlagekapitalien der land- und forstwirtschaftlichen, bergbaulichen und (stehenden) gewerblichen Unternehmungen. Die persönliche Steuerpflicht ist nicht vorhanden für preußische Staatsangehörige mit außerpreußischem Wohnsitz und mit außerpreußischem Dienstsitz neben preußischem Wohnsitz, sowie für solche, die, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, sich seit mehr als zwei Jahren im Auslande aufhalten. Zur Steuerveranlagung werden hinzugerechnet die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen und Vermögensteile dem jeweiligen Nutznießer, das Vermögen einer ungeteilten Erbmasse den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils, die Anlage- und Betriebskapitalwerte einer nicht einkommensteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft den einzelnen Teilhabern gemäß ihres Anteils und endlich das Vermögen der Haushaltungsangehörigen dem Haushaltungsvorstande. In Abzug zu stellen sind die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen ohne die Haushaltungsschulden und der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und anderweite, periodische, geldwertige Leistungen, soweit sie auf den zu veranlagenden Vermögensteilen ruhen.

Bei der **Berechnung** und **Schätzung** des steuerbaren Vermögens ist regelmäßig der Bestand und der gemeine Wert desselben zur Zeit der Vermögensanzeige zu Grunde zu legen. (Abweichungen s. §§ 9—12 des Erg. St. G.). Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache des Jahresbetrages, bei solchen, die in der Zeitdauer begrenzt sind, das Zwölfeinhalbfache angesetzt. Bei Leistungen auf Lebenszeit schwankt der Multiplikationsfaktor nach dem Lebensalter. Er beträgt bei 15 und weniger Jahren das Achtzehnfache der jährlichen Nutzung und sinkt mit dem zunehmenden Alter des Empfängers oder Berechtigten bis auf das Zweifache bei einem Lebensalter von 80 und mehr Jahren. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden dürfen 4 % Jahreszinsen abgezogen werden.

Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen die Vermögen mit einem Gesamtwerte bis 6000 M., diejenigen solcher Personen, deren zu berechnendes Jahreseinkommen 900 M. nicht übersteigt, falls der ganze Betrag ihres steuerbaren Vermögens höchstens 20 000 M. erreicht, und ein Maximum von 20 000 M. Vermögen weiblicher Personen, welche minderjährige Familienangehörige, Waisen oder Erwerbsunfähige zu unterhalten haben, insoweit ihr einkommensteuerpflichtiges Jahreseinkommen 1200 M. nicht überschreitet.

Die Steuersätze der Ergänzungssteuer betragen:

bei einem steuerbaren Vermögen von M.	jährlich M.
6 000—8000	3
8 000—10 000	4
10 000—12 000	5
12 000—14 000	6
14 000—16 000	7
16 000—18 000	8
18 000—20 000	9
20 000—22 000	10
22 000—24 000	11
24 000—28 000	12
28 000—32 000	14
32 000—36 000	16
36 000—40 000	18
40 000—44 000	20
44 000—48 000	22
48 000—52 000	24
52 000—56 000	28
56 000—60 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 M. um 5 M. für jedes angefangene 10 000 M. Bei Vermögen von mehr als 200 000—220 000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen von 20 000 zu 20 000 M. um je 10 M. für das angefangene 20 000 M.

Die **Veranlagung** erfolgt an dem Orte, an welchem der Pflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, und zwar zugleich mit dieser. Die Personenstandsaufnahme nach dem Einkommensteuergesetz dient zugleich zur Aufnahme der Ergänzungssteuer. In jedem Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, welcher die erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen, zu begutachten und zu erläutern hat. Die Veranlagung selbst liegt in den Händen einer Veranlagungskommission nach dem Einkommensteuergesetz, deren Vorsitzender das für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen getrennt nach den einzelnen Bestandteilen in die Steuerliste einzutragen, den Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zu unterbreiten hat. Die Veranlagungskommission unterzieht die Gutachten des Schätzungsausschusses einer genauen Prüfung. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, ihr steuerbares Vermögen der Veranlagungskommission anzugeben oder darüber thatsächliche Mitteilungen zu machen. Die Veranlagungskommission ist an diese Vermögensanzeigen gebunden, wenn nicht der Steuerpflichtige es unterläßt, die erhobenen Beanstandungen gegen seine Angaben in geeigneter Weise zu widerlegen oder die Bedenken gegen die Richtigkeit nicht gehoben werden können. Die endgiltige Festsetzung des Steuersatzes obliegt der Veranlagungskommission.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer vierwöchentlichen Ausschlußfrist das Rechtsmittel der **Berufung** an die nach dem Einkommensteuergesetz gebildete Berufungskommission. Gegen die Entscheidung dieser letzteren kann sowohl der Steuerpflichtige als der Vorsitzende der Berufungskommission **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht einlegen.

Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, an deren Stelle das erste Mal eine einjährige tritt. Tritt während der laufenden Steuerperiode eine Vermehrung seines Vermögens ein, so ist der Erwerber anderweit zur Vermögenssteuer zu veranlagen. Ebenso ist demjenigen, welcher im Laufe des Steuerjahres mehr als den vierten Teil des Gesamtwertes seines steuerbaren Vermögens verliert, die Ergänzungssteuer verhältnismäßig zu kürzen.

Die Ergänzungssteuer wird zugleich mit der Einkommensteuer erhoben.

Die Angabe unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen über das Vermögen eines Steuerpflichtigen in der Absicht der Steuerhinterziehung wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, mindestens aber mit einer Geldbuße von 100 M. bestraft. Ist die Absicht der Steuerhinterziehung nicht erweislich, so tritt eine Geldbuße von 20—100 M. ein. Straffrei bleibt, wer vor erfolgter Anzeige oder eingeleiteter Untersuchung die unrichtigen oder unvollständigen Angaben berichtigt.

Die Ergänzungssteuer tritt mit dem 1. I. 1895 in Kraft. Ihr Ertrag ist auf 35 Mill. M. veranschlagt.

Litteratur:

1) Litteratur zur Geschichte der Vermögenssteuern: Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, 2. Ausgabe, Berlin 1886, S. 553 ff. Marquardt, Römische Staatsverwaltung. Neue Ausgabe von Dessau, 1884, Bd. II, S. 145 ff. Lang, Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, Berlin 1793. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848, S. 50—52. Wagner, Fin. III, §§ 7 bis 11, 34 ff., 58, 59, 70—83 (daselbst weitere Litteraturnachweise). Parieu, Histoire des Impôts généraux sur la Propriété et le Revenu, Paris 1856. Baer, Il Catasto fiorentino del secolo XV. (Nuova Antologia 1871). — 2) Allgemeine Litteratur über die Vermögenssteuern: Klock, de aerario, 21. ed., 1671. Knipschild, De iuribus et privilegiis civitatum imperialium, 1687, S. 418. Kröncke, Anleitung zur Regulierung der Steuern, 1810, S. 21. Harl, Handbuch der Staatswirtschaft und Finanz., 1811, I, S. 513. Kröncke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, 1819, erste Abhandlung. Strelin, Revision der Lehre von den Auflagen, Erlangen 1821. Behr, Lehre von der Wirtschaft des Staates, Leipzig 1822. v. Seutter, Besteuerung der Völker rechts- und geldwissenschaftlich untersucht, 1828. Mathy, Einführung einer gerechten Vermögenssteuer in Baden, Karlsruhe 1831. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834. Lotz, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, Erlangen 1838, III, S. 349. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1859—60, §§ 402—404. Wirth, Grundsätze der Nationalökonomie, Köln 1859. Emminghaus, Art. „Vermögenssteuer" (in Rentzsch' H.W.B.). Maurus, Moderne Besteuerung, 1870. Derselbe, Freiheit in der Volkswirtschaft, Heidelberg 1873. Neumann, Progressive Einkommensteuer, Leipzig 1874, S. 177 ff. Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 355. Roscher, Syst. IV, § 75. Wagner, Fin. II (2. Aufl. 1890, §§ 244—48. Derselbe, in Schönberg Hb. III, S. 322—324. Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, §§ 352—57. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Erlangen 1891, § 169. Schanz, Frage der Steuerpflicht (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. IX, S. 19 ff.). du Gers, Nature de l'Impôt sur le capital (Journal des Econ., 1850). Menier, Théorie et Application de l'Impôt sur le capital, Paris 1871. Secretan, L'Impôt progressif sur le revenu et l'impôt sur le capital mobile, Lausanne 1892. Seligman, The General Property and Income Tax (Political Science Quarterly, Vol. V.). — 3) Litteratur über die Steuergesetzgebung: Schanz, Steuern der Schweiz seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1890, besonders Bd. I, Seite 52 ff. Cohn, Steuerreform im Kanton Zürich (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. I, S. 78). Patten, Finanzwesen der Staaten und Städte der Union, Bonn 1878. v. Kaufmann, Staats- und Lokalfinanzen in den Verein. Staat. von Nordamerika (in Mayrs Allg. Stat. Archiv, Bd. I). Kries, Die Vermögenssteuer im Staate New-York (Z. f. St. 1855). Schwab, Die Vermögenssteuer im Staate New-York, in „Staatswissenschaftl. Studien", hsg. von Elster, III. Bd. 3. Heft, Jena 1890. v. Reitzenstein, Eine kommunale Finanzreform in Nordamerika (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. III, S. 591). Seligman, Finanzwesen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. IX, S. 590). Ely, History of Finances and Taxation of Pennsylvania (Publications of the American Economic Association, II, 1888). Derselbe, Taxation in American States and Cities, New-York 1888. Broglio, Dell' Imposta sulla Rendita in Inghelterra e sul Capitale negli Stati Uniti, Torino 1865. Jastrow, Die preußischen Steuervorlagen vom Standpunkte der Sozialpolitik (in Brauns Archiv für soz. Stat. und G.-Gb., V. Bd., 4. Heft, Nr. 2). Jastrow, Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung ins preußische Steuersystem (Jahrb. f. Nat., Dritte Folge, Bd. IV, S. 161). Wagner, Reform der Staatsbesteuerung in Preußen (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. VIII [1]). Gerlach, Die preußische Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893. Enneccerus, Vermögens-, fundierte Einkommen- oder Erbschaftssteuer, Marburg 1893. v. Philippovich, Vermögenssteuer (im Soz.-pol. Zentralblatt, Jahrg. I, Nr. 19). v. Reitzenstein, Preußische Steuerreform (in den Blättern für soz. Praxis, Jahrg. I, Nr. 3).

Max von Heckel.

Verpflegungsstationen s. Arbeiterkolonien (I. Bd. S. 395 fg.).

Verri, Pietro, Graf,

geboren am 12. XII. 1728 zu Mailand, diente einige Jahre nach Vollendung seiner staatswissenschaftlichen Studien in der österreichischen Armee, kehrte dann in seine Vaterstadt zurück und wurde 1768 Gouvernementsrat in Mailand. Die Lombardei befand sich damals in keinem blühenden Zustande, insbesondere hemmten die Entwickelung des freien Verkehrs Regalien, Binnenzölle und durch Privilegien geschützte Handelsabgaben; außerdem überstiegen die aufzubringenden Steuern, deren kostspieliger Einziehungsapparat in den Händen der Generalpächter lag, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Verri sah es als seine Aufgabe an, zunächst in der Steuerverwaltung Wandel zu schaffen, und seine in diesem Sinne unter klarer Darlegung der bisherigen Mißstände an den Minister Kaunitz gerichtete Denkschrift hatte die Aufhebung des Instituts der Generalpächter in der Lombardei zur Folge. Dieser günstige Erfolg wurde für ihn die Triebfeder, auch zur Ablösung der Regalien und zur Niederlegung der den Binnenhandel erschwerenden Zollschranken seine ganze Kraft einzusetzen. Die finanzstatistische Begründung seiner desfallsigen Vorschläge verursachte 1765 seine Berufung als Mitglied der obersten Finanzdirektion nach Mailand. Ein neuer, u. a. die Binnenzölle für den Getreidehandel beseitigender Zolltarif wurde hier nach seinen Vorschlägen ausgearbeitet und 1772 betraute die Regierung Verri mit dem Vicepräsidium des Kommerzkollegiums, in dem er bald darauf auch den Vorsitz übernahm. 1783 wurde er k. k. Geheimrat, aber 1786 gelang es seinen Feinden, Anhängern des früheren Sperrsystems, ihn zu stürzen. Er verlor seine Aemter und zog sich auf seine ländlichen Besitzungen zurück, von denen er erst 1796, nach Eroberung der Lombardei durch die Franzosen, nach Mailand zurückkehrte. Napoleon berief Verri wieder in den Munizipalrat, jedoch schon am 28. VII. 1797 machte ein Schlagfluß, der ihn mitten in einer Sitzung im Saale der Munizipalität zu Mailand traf, seinem Leben ein Ende.

Verri veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dialogo sul disordine delle monete nello Stato di Milano, Mailand 1762; dasselbe, Neudruck in Bd. XVI des Custodischen Sammelwerkes „Scrittori classici italiani di economia politica", 50 Bde., Mailand 1803/16. — Meditazioni sull' economia politica, Livorno 1771 (erschien in dieser I Ausgabe anonym); dasselbe, 2. Abdruck, Lausanne 1771; dasselbe, Abdruck mit Anmerkungen von G. Rinaldo Carli im XV. Bde. des Custodischen Sammelwerkes; dasselbe, Abdruck in F. Ferrara, Prefazione al vol. III, serie I della Biblioteca dell' Economista, Turin 1852; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Réflexions sur l'économie politique, trad. par Mingard, Lausanne 1773; dasselbe, in der nämlichen Uebersetzung, ebenda 1795; dasselbe, ins Französische übersetzt von Chardin u. d. T.: Economie politique, ou considérations sur la valeur de l'argent, les banques, la balance du commerce, l'agriculture, la population, les impôts etc., Paris 1800; dasselbe, ins Französische übersetzt von Néale, u. d. T.: Méditations sur l'économie politique, ebenda 1823; dasselbe, in holländischer Uebersetzung u. d. T.: De staatkundige oeconomie, door den graeve de Verri, Leiden 1801; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Betrachtungen über die Staatswirtschaft, Dresden 1774; dasselbe, ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Betrachtungen über die Staatswirtschaft. Aus dem Italienischen mit Anmerkungen von L. B. M. Schmid, Mannheim 1775. — Consulta sulla riforma delle monete dello Stato di Milano, Mailand 1772. — Estratto del progetto di una tariffa delle mercanzie per lo Stato di Milano, ebenda 1774; dasselbe, Abdruck in Bd. XVI des Custodischen Sammelwerkes. — Discorsi sull' indole del piacere e del dolore, sulla felicità e sulla economia politica, ebenda 1781; dasselbe, übersetzt ins Französische von Couret de Villeneuve, Paris, s. a. — Riflessioni sulle leggi vincolanti, principalmente nel commercio de' grani, Mailand 1796; dasselbe, Abdruck im XVI. Bde. des Custodischen Sammelwerkes. — Memorie storiche sulla economia pubblica dello Stato di Milano, ebenda 1804. (Verfaßt 1768 und zuerst veröffentlicht in Bd. XVII des Custodischen Sammelwerkes. Der Inhalt besteht in einer Vergleichung der populationistischen und wirtschaftlichen Zustände in der Lombardei zu Zeiten Karl V. mit denen in der Mitte des 18. Jahrhunderts.)

Verri gehört der Uebergangsperiode vom Physiokratismus zum Smithianismus an, zu welchem letzteren er besonders in seinem Hauptwerke „Meditazioni" etc. (s. o.) hinneigt, während der impôt unique der Quesnayschen Schule von ihm verworfen wird. Seine Theorie von der Hebung des Nationalreichtums durch Vermehrung der Reproduktion beruht auf einer Art wirtschaftlichen Zeitersparnissystems, was die Beschleunigung der Wiedererzeugung der Güter zum Zwecke hat. Jede Landwirtschaft und Industrie, Handel und Wandel, Geld- und Güterumlauf in ihrer Bereicherungsthätigkeit des Volksvermögens hemmende Schranke wird daher von ihm bekämpft und zur Herbeiführung der Freiheit und Ungebundenheit des öffentlichen Verkehrs von ihm gefordert: Freigabe des Getreidehandels, Verzichtleistung auf die Magazinierung der Kornvorräte, Außerkraftsetzung der Brot- und Fleischtaxen, Aufhebung der Binnenzölle Freigabe des Geldhandels, bezw. Aufhebung der Zins- und Wuchergesetze. Er erklärt sich für Aufrechterhaltung eines mäßigen Schutzzolles zu Gunsten der heimischen Industrie und befürwortet die Dismembration der Grundstücke, da nach seinem Dafürhalten die kleine Kultur eine höhere Erzielung des Gesamtbodenertrags vor der großen voraushabe. Die Theorie der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage auf die Preisbildung hat Verri aus der Verschwommenheit der bisherigen Auffassung in eine bestimmtere Form gebracht, wonach der Käufer als Vertreter der Nachfrage im geraden, der Verkäufer als Vertreter des Angebots im ungeraden Verhältnisse zum Preise steht. Für das Steigen oder Sinken des Preises ist nach ihm im ersteren Falle die Seltenheit, im anderen die Häufigkeit der zu Markte gebrachten Güter, ferner das Verhältnis der Käufer zur Anzahl der Verkäufer und zwar letzteres insofern maßgebend, als das numerische Ueberwiegen der Käufer den Preis hebe, jenes der Verkäufer dagegen denselben herabdrücke. Gegen letzteres Postulat hat Gioja den Einwand erhoben, daß eine andauernde Preissteigerung, bedingt durch die Minderzahl der Verkäufer, aus dem Grunde nicht zutreffe, weil erstens die Kaufkraft der Käufer eine verschiedene, weil zweitens die Verkäufer, wenn das Bedürfnis nach ihren feil gehaltenen und nur in geringer Menge zu Markte gebrachten Waren auch ein dringendes, doch vorziehen würden, lieber viel zu mäßigen, als an die kaufkräftigsten Käufer wenig zu hohen Preisen abzusetzen. Auch das aus der angenommenen Ueberzahl der Verkäufer von Verri gefolgerte unbegrenzte Fallen des Preises bekämpft Gioja, indem er als äußerste

Grenze der Abwärtsbewegung des Preises der Güter deren Herstellungskosten, da die Produzenten verdienen, aber nicht mit Verlust losschlagen wollen, annimmt. Daß der freie Wettbewerb in seinen Konjunkturen die Preisbildungsentwickelung aus Angebot und Nachfrage häufig antizipiert, daß ferner lebhafte Nachfrage auch durch künstliche Mittel hervorgerufen werden kann, und daß der Großhandel in der Tarifierung seiner Waren von den Preissätzen des Weltmarktes beherrscht wird, brauchten Verri und Gioja zu ihrer Zeit noch nicht zu berücksichtigen; auch soll es beiden Theoretikern nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie jenes Preises nicht gedacht haben, der sich souverän über Angebot und Nachfrage hinwegsetzt, der seine stete Aufwärtsbewegung an die fortschreitende Verfeinerung der Kultur anknüpft, des pretium affectionis, dessen Steigerung eine unbegrenzte ist, da die Sammler für Seltenheiten ersten Ranges, die von ihnen fast nie, weil jeder Besitzer sie festhält, auf den Markt zurückkehren, die fabelhaftesten Forderungen bewilligen.

Vergl. über Verri: Bianchi, Elogio storico di P. Verri, Cremona 1803. — Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, trad. de Gallois, Paris 1830, S. 203/15. — Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1845, Bd. II, S. 468 ff. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 26, 29, 86. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 824/25. — Ugoni, La letteratura italiana, Bd. II, Mailand 1856, S. 35/128. — Encyclopaedia Britannica. Bd. XIX, 1885, S. 362. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 73/75. — Bouvy, Le comte P. Verri, Paris 1889. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 202/4. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 303/5 u. ö. — Vidal-Naquet, Verri, in Nouveau dictionnaire d'économie polit. publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 1165/66. Lippert.

Versammlungen s. Polizei (V. Bd. S. 159 fg.) und Vereins- und Versammlungsfreiheit (oben S. 422 fg.)

Versicherungsamt s. Reichs-Versicherungsamt (V. Bd. S. 407 fg.).

Versicherungswesen.

1. Begriff. Arten. Betriebsformen. 2. Geschichtliches. 3. Der Versicherungsvertrag vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts. 4. Die öffentlichrechtliche Regelung des Versicherungswesens. 5. Die wirtschaftliche Bedeutung.

1. Begriff. Arten. Betriebsformen. Den Begriff der Versicherung so weit zu fassen, wie es z. B. Emanuel Herrmann in seiner „Theorie der Versicherung" (Graz 1869) thut, verträgt sich nicht mit der zweckmäßigen Abgrenzung der Forschungsgebiete der Wirtschaftslehre. Jede Vorsorge für den Ausgleich der durch zufällige Ereignisse oder nun gar der durch regelmäßige und in der Natur der Sache liegende Wertverringerung entstehenden Vermögensverluste, ja sogar den Bettel und die Amortisation, welche mit solchen zukünftigen Verlusten gar nichts zu schaffen haben, Versicherung zu nennen — S. 81 der angeführten Schrift — hat weder wissenschaftliche Berechtigung, noch praktischen Wert. Daß aber in der angeführten Schrift der „Meidung, Unterdrückung und Versicherung" das gleiche Thätigkeitsgebiet angewiesen wird — S. 89 ff. daselbst — beweist wiederum eine zu beschränkte Auffassung des Versicherungsbegriffes, da die Versicherung auch Schäden ausgleichen soll, welche, auch auf den höchsten Stufen der Kultur, weder vermindert, noch unterdrückt werden können (Hagelschlag, Viehsterben 2c.). Die Herrmannsche Argumentation endlich, welcher wir wohl seine übrigens vielfach lehrreiche Schrift verdanken, daß nämlich die Versicherung ebensowohl für den Versicherungsnehmer wie für den Versicherer lediglich Glücksspiel, „Lotterie", sei, bekundet eine unrichtige Vorstellung vom Zweck und Wesen beider. Der Zweck des Glücksspiels für den Spielhalter ist Gewinn. Dieser Zweck wird um so sicherer erreicht, je unwirtschaftlicher sein Publikum, je größer die Zahl derer ist, die möglichst mühelos gewinnen wollen und je ungünstiger sich die Chancen der Spieler stellen, je weniger sich ihre Erwartungen rechtfertigen. Die Absicht des Spielers ist — von der Vielen erwünschten und angenehmen aufregenden Unterhaltung abgesehen — auf einen möglichen, ein Vielfaches des Einsatzes bildenden Geldgewinn gerichtet. Aber der Gewinn ist durchaus ungewiß; tritt er ein, zeigt er sich bei vielen Spielern in unerwartet hohem Maße — was bekanntlich nur bei gewissen Glücksspielen ausgeschlossen ist — so gereicht dies dem Spielhalter zum Nachteil, aber meist auch den gewinnenden Spielern nicht zum Vorteil.

Die Versicherung schlägt bei umfassender Organisation und rationellem, reblichem Betriebe stets dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer zum gewissen Vorteile aus — gleichviel ob der erstere nur zu leisten oder auch zu empfangen, gleichviel ob der andere im Verhältnis zum Empfangenen besonders viel oder wenig zu leisten hat. Denn der erstere will gar nicht gewinnen, wie der Spieler gewinnen will; sein Gewinn besteht darin, daß er sich oder andere vor den nachteiligen Folgen gewisser zufälliger Ereignisse geschützt weiß, und seine Leistung ist — unter obiger Voraussetzung — das Aequivalent seiner Absicht. Treten diese Ereignisse nicht oder später, als erwartet, ein, so blieben eben auch nachteilige

Folgen aus. Treten sie überhaupt oder besonders früh ein, so ward für Ausgleichung der nachteiligen Folgen entsprechend vorgesorgt. In beiden Fällen gewinnt er in seinem Sinne und nach seiner Absicht — ohne daß der Versicherer verliert. Dieser aber hat um so mehr Vorteil, je wirtschaftlicher sein Publikum, je größer die Zahl derer ist, welche praktische Vorsorge üben, um Nachteile auszugleichen, die aus zufälligen Ereignissen folgen können. Und — umfassenden und rationellen Betrieb vorausgesetzt — schaden ihm Perioden einer übererwartungsmäßigen Leistung nicht; denn sie helfen seinen Kundenkreis erweitern und verschaffen ihm so immer sicherer den geschäftlichen Vorteil der großen Zahl.

Die Systematik der Wirtschaftslehre ist ein zur Zeit vernachlässigtes und doch ein Gebiet, auf welchem es an einer communis opinio der Fachleute fehlt. Unter welcher Rubrik des Systems, unter welchen allgemeineren wissenschaftlichen Gesichtspunkten soll das Versicherungswesen betrachtet werden? Um die rechte Stelle zu finden, muß man vom Versicherungsgeschäfte ausgehen. Das Versicherungsgeschäft beruht auf einem zweiseitigen Vertrage. Das Wesen dieses Vertrages besteht in der gegenseitigen Abtretung oder doch Zusicherung von Rechten. Der Versicherer sichert für den Fall des überhaupt oder nur der Zeit nach ungewissen Eintrittes von bestimmt bezeichneten, für die wirtschaftliche Existenz des Versicherungsnehmers einflußreichen Ereignissen eine bestimmte Zahlung zu; der Versicherungsnehmer geht, von einer Menge minder wesentlicher Verpflichtungen abgesehen, die Verpflichtung ein, für die ihm gesicherte Anwartschaft einmalige oder periodische Zahlungen zu leisten, welche von beiden Teilen für äquivalent dem Risiko, für welches der Versicherer einzutreten hat, gehalten werden.

Hier haben wir also die wesentlichen Merkmale des Handels, nicht des Handels im Sinne des positiven Rechtes, nicht des Handels im Sinne der landläufigen Auffassung, aber des Handels im Sinne der allgemeinen Wirtschaftslehre, welche die wirtschaftlichen Handlungen, die dem gleichen Zwecke dienen und sich durch diesen gleichen Zweck von allen anderen unterscheiden, unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachten muß. Denn hiernach umfaßt der Handel alle die wirtschaftlichen Thätigkeiten, durch welche sich die Menschen freiwillig und um des Gewinnes willen („Gewinn" hier im weitesten Sinne, synonym etwa mit „Vorteil" gedacht) einander gewisse Rechte — Eigentums- oder Nutzungsrechte — (an Rechten, an Sachen oder an Leistungen) abtreten. (Die Begriffsbestimmung des „Handels" in dem hierauf bezüglichen Artikel dieses Werkes beschränkt sich auf den gewerbsmäßigen Kaufhandel mit Gütern, berücksichtigt aber den so ungemein wichtigen ungewerbsmäßigen Handel so wenig, wie den Handel mit Leistungen und Rechten, wie den Miethandel im Gegensatze zum Kaufhandel ꝛc.)

Zwei Momente sind es, die diese Art von Handelsgeschäften von allen anderen unterscheiden und für den Begriff der Versicherung unerläßlich sind, nämlich einmal entweder überhaupt oder hinsichtlich der Zeit ihres Eintritts ungewisse und zufällige Ereignisse, deren Folgen von wirtschaftlich nachteiliger Bedeutung sind, und dann die Absicht und die Möglichkeit, die wirtschaftlich nachteiligen Wirkungen dieser Ereignisse auszugleichen. Daher ist die Hinterlegung einer Summe bei einem Dritten mit der Verpflichtung für diesen, stets auf Verlangen soviel davon aus dem Gewahrsam herauszugeben, als zum Ersatze des regelmäßigen Abnutzes an stehendem Kapitale notwendig ist, so wenig Versicherung, wie die Hinterlegung einer Summe lediglich zum Zwecke der Bewahrung, wenn diese Summe auch gelegentlich zur Ausgleichung zufällig entstandener wirtschaftlicher Nachteile verwendet werden mag.

Das Moment der zufällig entstandenen nachteiligen wirtschaftlichen Wirkungen scheidet die Versicherung von jeder Vorsorge für den Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen entweder überhaupt gewisser oder doch der Zeit des Eintrittes nach gewisser zukünftiger Erscheinungen und Ereignisse. Das Moment der Möglichkeit der Ausgleichung und der auf Ausgleichung gerichteten Absicht zieht dem Versicherungsgebiete von anderer Seite her gewisse sachliche Grenzen und enthält zugleich die Erklärung für die von Herrmann a. a. O. zwar geistreich bekämpfte, nichtsdestoweniger aber durch die Erfahrung genügend bestätigte Annahme, daß Versicherung nur wirksam und segensreich wird bei gesellschaftsweisem Betriebe.

Die durch Erdbeben und Ueberschwemmungen, sowie die durch widrige Witterungseinflüsse entstehenden wirtschaftlichen Schäden sind meist zu selten und zugleich, wenn sie auftreten, zu umfassend, sie widerstreben zu sehr der Berechnung, als daß man sie auf dem Wege der Versicherung auszugleichen hoffen dürfte, und so notwendig ist gegenüber dem Zufall die Rechnung mit möglichst verschiedenartigen Gefahrenstufen, mit großen Zahlen und mit dauerhaften Institutionen, daß schon begrifflich von der Versicherung oder doch von dem Versicherungswesen die Vergesellschaftung von Interessen kaum getrennt werden kann. Auf beiden Seiten, auf seiten der Versicherer wie der Versicherungsnehmer ist das Zusammenwirken vieler ge-

radezu Bedingung der zuverlässigen Erreichung des Zieles.

Sachlich ausgeschlossen ist, wie oben schon angedeutet, das Mittel der Versicherung nicht nur da, wo die Schäden zu selten und wenn sie eintreten, zu umfassend sind und auch die Hilfe der Vergesellschaftung von Interessen versagt, sondern auch da, wo das Moment des Zufalles entweder ganz fehlt oder doch die schadenbringenden Ereignisse auch willkürlich und zwar so, daß die eine von der anderen Veranlassung schwer zu unterscheiden ist, herbeigeführt werden können und wo zugleich in der Möglichkeit unrechtmäßigen Gewinnes ein starker Reiz zu ihrer Herbeiführung besteht. Schon unter den in Kulturländern jetzt zumeist gebräuchlichen Versicherungsarten machen von dieser Seite her die einen größere Schwierigkeiten, als die anderen, z. B. die Brandschaden, die See- und die Viehversicherung größere, als die Hagelschaden- und die Unfallversicherung und sie alle größere, als die sog. Lebensversicherung. Wer neuen Stoff der Versicherung unterwerfen will, hat auf dieses Moment sehr wohl zu achten. Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Nachteile der Stellenlosigkeit, von der heutzutage viel die Rede ist und diejenige gegen die Schäden, welche aus dem Bruche von Wasserleitungsrohren entstehen, hat einen von dieser Seite her sehr spröden Stoff zu bewältigen.

Das Versicherungswesen der heutigen Kulturwelt umfaßt an vollkommen oder doch einigermaßen ausgebildeten Versicherungsarten nur die folgenden: die Versicherung gegen See-, Fluß- und Landtransportschäden, gegen Brand-, gegen Hagelschäden, gegen Schäden, welche durch Viehsterben, durch Glasbruch, durch Bruch von Wasserleitungsvorrichtungen, durch Verluste von Gläubigern an ihren Hypothekenforderungen entstehen, die sogen. Unfall- und die sogen. Lebens-, Renten- und Aussteuerversicherung. Die gewöhnlich zur letzteren Kategorie gezählte Kapitalversicherung pflegt nicht Versicherung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur eine Spareinrichtung zu sein.

Diese Versicherungsarten sind sämtlich in diesem Werke unter besonderen Stichworten des näheren besprochen.

Eine Erweiterung dieses Kreises ist nur möglich, insoweit es sich um die Möglichkeit zuverlässiger Ausgleichung wirtschaftlich nachteiliger Wirkungen von zufälligen, entweder überhaupt oder hingesehen auf die Zeit des Eintritts ungewissen Ereignissen handelt.

Man hat besonders vom Standpunkte der Rechtswissenschaft, welche sich frühzeitig mit der ältesten Versicherungsart, der sogen. Seeversicherung, beschäftigt und die anderen Arten bis in die neuere Zeit mehr oder weniger vernachlässigt hat, die Unterscheidung der heute ausgebildeten Arten in die Klassen der See- und der Binnenversicherung empfohlen. Diese Unterscheidung ist formalistisch und geht auf das Wesen der Sache nicht ein. Wesentlich unterscheidend ist, ob die Ereignisse, deren wirtschaftlich nachteilige Wirkungen durch Versicherung ausgeglichen werden sollen, ebensogut ausbleiben als eintreten können, also in diesem Sinne zufällig sind, oder ob ihr Eintreten unvermeidlich, aber nur ihr früheres oder späteres Eintreten ungewiß — Zufall in diesem Sinne — ist. Diese Unterscheidung ist bedeutsam für die technische Behandlung des Gegenstandes. Der Eintritt sicher einmal, innerhalb abgemessener Zeiträume, nur ungewiß, wann, eintretender Ereignisse läßt sich mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitslehre mit großer Genauigkeit feststellen. Zur letzteren Klasse gehört nur die Lebensversicherung mit ihren verschiedenen Unterarten[1]); zur ersteren gehören alle anderen Arten, welche man als Sachen-, oder mit Beziehung darauf, daß es sich hier überall um wirkliche Ausgleichung von Schäden — als welche die Wirkungen des entscheidenden Ereignisses bei der Lebensversicherung nicht wohl bezeichnet werden können — handelt, als Schadensversicherungen bezeichnet. Daß auch diese Unterscheidung in der ersteren Klasse noch sachlich Verschiedenartigstes zusammenfaßt — man denke nur an die Verschiedenheit zwischen Transportschäden an Waren und Verkehrsgeräten einer- und den nachteiligen Wirkungen von Unfällen, welche Menschen begegnen, andererseits — mag als ein ihr anhaftender Mangel betrachtet werden. Allein die Verschiedenheit der technischen und der rechtlichen Behandlung rechtfertigen sie vor allen anderen. Von diesen Gesichtspunkten aus bildeten in der That die Lebensversicherung einer- und die sämtlichen Schadensversicherungen andererseits zusammengenommen je eine besondere Klasse.

Bei allen Versicherungsarten wird die Partei, welche Versicherung gewährt, Versicherer, und die Partei, welcher Versicherung, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, gewährt wird, Versicherungsnehmer, wenn man mehr auf das Zustandekommen des Vertrages, oder Versicherter, wenn man mehr auf den per-

1) Eine bisweilen benutzte und jedenfalls technisch vollkommen durchgebildete Art der Lebensversicherung, die sog. kurze Versicherung, gehört streng genommen nach den hier angegebenen unterscheidenden Merkmalen der Lebensversicherung nicht an; denn hier ist es auch ungewiß, ob in der Versicherungszeit das entscheidende Ereignis eintritt.

fekt gewordenen Vertrag Rücksicht nimmt, genannt.

Es ist schon oben auf die Interessenvergesellschaftung als auf ein notwendiges Requisit der Versicherung hingewiesen worden. Selbstverständlich ist es begrifflich nicht ausgeschlossen, daß eine Person mit allen Garantien der Erfüllung selbst über ihre eigene Existenz hinaus, einer anderen Person gegen von dieser gewährte oder zugesicherte Leistungen die Ausgleichung wirtschaftlich nachteiliger Wirkungen von zufälligen Ereignissen gewährleistet. Allein das Risiko, welches die Parteien durch einen solchen isolierten Vertrag übernehmen würden, ist so beträchtlich, daß eine ihm entsprechende Bemessung insbesondere der Leistungen des Versicherungsnehmers völlig ausgeschlossen erscheint. Es kann schon sein, daß jemand das Interesse daran, daß ein Vermögensobjekt innerhalb einer gewissen Periode nicht durch Zufall vernichtet werde oder daß er selbst nicht vor einem gewissen Zeitpunkte ohne eine der Fürsorge für Angehörige oder anderen zukünftigen Zwecken entsprechende Hinterlassenschaft aus dem Leben abgerufen werde, zahlenmäßig festzustellen vermöge. Aber im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge wird es für ihn so schwer sein, einen anderen Jemand zu finden, der die Schadloshaltung gegen diejenigen Leistungen, welche jener für seinem Interesse entsprechend findet, zu übernehmen geneigt wäre, und es ist so unberechenbar, ob nicht aus dem Vertrage eine für den einen oder den anderen viel zu hohe Leistung erwächst, daß derartige isolierte Abmachungen aus der Betrachtung des Versicherungswesens füglich entfallen können. Nichtsdestoweniger erleichtert ihre begriffliche Möglichkeit und ihre thatsächliche — um nicht m e h r zu sagen — Seltenheit das Verständnis der Erscheinung, daß auf beiden Seiten, der des Versicherers und der des Versicherungsnehmers, die Interessenvergesellschaftung mindestens zur zuverlässigen Zweckerreichung unerläßlich ist. Sie allein enthebt die Zweckerreichung dem Zufalle, dem Zufalle der Zuwenig- oder Zuvielleistung und Gewährung. Es ist die Aufgabe des Versicherungswesens, d a ß d i e w i r t s c h a f t l i c h e U n s c h ä d l i c h m a c h u n g z u f ä l l i g e r E r e i g n i s s e d e m Z u f a l l e e n t r ü c k t w e r d e. Und diese Aufgabe kann nur mit Hilfe der großen Zahl gelöst werden — der großen Zahl nicht nur hingesehen auf die Höhe des Risikos und der zur Deckung desselben bestimmten Leistungen, sondern auch hingesehen auf die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Fälle. Es müssen viele, bis zu einem gewissen Grade je mehr je besser, Einzelne miteinander die Vorsorge für Schadloshaltung zu bethätigen trachten, und es müssen viele, bis zu einem gewissen Grade je mehrere desto besser, miteinander und unter Verteilung der Last unter sich, diesem Begehren entgegenkommen.

Aus dem Bedürfnisse der Interessenvergesellschaftung für Zwecke des Versicherungswesens sind v e r s c h i e d e n e V e r s i c h e r u n g s b e t r i e b s f o r m e n erwachsen. Wir sehen diesen Zweig des Wirtschaftslebens sich entwickeln in der Form der Erwerbsgesellschaft, wo Mehrere oder Viele sich vereinigen, um gemeinsam als Versicherer das Risiko zu übernehmen, welches ihnen aus dem Versicherungsvertrage mit möglichst vielen Versicherungsnehmern erwächst und um aus den glücklichen Chancen dieser Risikoübernahme Gewinn zu erzielen. Und wir sehen Versicherungsbedürftige sich genossenschaftlich verbinden zu gemeinschaftlicher Tragung ihres eigenen Gesamtrisikos.

Unter den E r w e r b s g e s e l l s c h a f t s f o r m e n ist für die Zwecke des Versicherungswesens fast ausschließlich die Kapitalgesellschaft, vornehmlich in der Form der Aktiengesellschaft [1]), verwertet. Sie ist für diese Zwecke besonders geeignet, weil sie gestattet, ein, allerdings bei gut geleiteten Versicherungsgeschäften, nur für den Anfang etwa erforderliches beträchtliches Betriebskapital leicht zu beschaffen und weil die unmittelbare persönliche Beteiligung der Gesellschafter am Geschäftsbetriebe hier weder nötig, noch besonders erwünscht erscheint. vielmehr dieser Betrieb am besten in der Hand eines oder weniger tüchtiger und sachverständiger Betriebsleiter ruht. Welche Erwerbsgesellschaft aber auch für den Betrieb von Versicherungsunternehmungen gewählt werde — immer bilden auch hier nicht nur die Versicherer, sondern auch die Versicherten eine Interessengemeinschaft, deren Umfang und Zusammensetzung für das Gedeihen der Unternehmung von der größten Bedeutung ist. Dadurch, daß — bei der Schadensversicherung — solche, die keine oder geringe Schäden erleiden, mit solchen, die große oder häufige Schäden erleiden — bei der Lebensversicherung —, solche, die lange leben, mit solchen, die früh sterben, als Kunden der gleichen Unternehmung beteiligt sind, wird diese erst in den Stand gesetzt, ihre Aufgabe sicher und, je größer und mannigfaltiger der Kundenkreis wird, um so sicherer zu erfüllen.

Bei der Versicherung durch Erwerbsgesellschaften stehen sich Versicherer und Versicherte lediglich gegenüber wie Kaufleute

1) In Großbritannien neben der company limited by shares = unserer Aktiengesellschaft auch die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (c. unlimited) und die Gesellschaft mit Haftung für eine bestimmte Summe (c. limited by guarantee).

und Kunden. Die letzteren haben keinen Anteil am Geschäftsgewinn und Verlust der ersteren; sie haben keinerlei Anteil am Betriebe. Wenn hier und da Aktiengesellschaften ihren Kunden einen Anteil am Geschäftsgewinne gewähren, was bei ausgedehntem Betriebe um so leichter möglich ist, da dann den Versicherern auf verhältnismäßig geringes Betriebskapital ein sehr hoher Gewinn erwachsen kann, so ist das ein Mittel, um das Mitwerben mit der Versicherung auf Gegenseitigkeit, welche den Versicherten allen Ueberschuß zukommen läßt, um so leichter zu bestehen. Und wenn hie und da bei Aktiengesellschaften versicherte Nichtteilhaber lediglich als Versicherte zur Betriebsüberwachung mit herangezogen werden, so hat diese Abweichung von der Regel ebenfalls lediglich geschäftspolitische Gründe.

Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit sind die Versicherungsnehmer zugleich die Versicherer. Hier vereinigen sich Versicherungsbedürftige in der Absicht und mit der Verpflichtung, aus einer gemeinschaftlichen, durch entsprechende Beiträge aller dotierten Kasse die Leistungen zu erfüllen, welche die Ausgleichung wirtschaftlich nachteiliger Wirkungen von zufälligen Ereignissen, von denen einzelne Mitglieder der Vereinigung betroffen werden, erheischt. Die Erfordernisse der gemeinschaftlichen Kasse während einer bestimmten Geschäftsperiode gehen nicht über den Bedarf für Erfüllung jener Leistungen und für die Kosten der Verwaltung während derselben Periode hinaus; die Kasse muß aber für jenen Bedarf und diese Kosten voll aufkommen. Wenn die Summe dessen, was die Glieder der Vereinigung als Versicherte geleistet haben, die Summe dessen, was für jene beiden Zwecke zu bestreiten war, übersteigt, so fließt der Ueberschuß in der einen oder anderen Form anteilig an die Glieder der Vereinigung zurück. Wenn es sich herausstellt, daß in einer Geschäftsperiode die Leistungen, welche die Vereinsglieder als Versicherte gemacht haben, die Summe der Leistungen, welche sie als Versicherer zu machen hatten, nicht erreicht hatten, so machen sich verhältnismäßige Nachschüsse aller Einzelnen nötig. Es entsprechen sich hier also immer die Versicherungsleistungen und Gegenleistungen der Gesamtheit vollständig. Niemand hat Gewinn, niemand hat, wenn nicht etwa infolge zufälliger Umstände, insbesondere zu geringer Ausdehnung des Personenkreises und des Geschäftsgebietes, unglücklicher Verteilung der Risiken, infolge von Mißwirtschaft 2c., die Versicherung zu teuer erkauft ward, Verlust. Es versteht sich von selbst, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt bleibt, wenn zur Herbeiführung einer gewissen Stetigkeit der Bilanz die Ueberschüsse mehrerer Geschäftsperioden nicht alsbald verteilt, sondern eine Zeit lang zu einem Sicherheitsfonds angesammelt und daraus die Ausfälle ungünstig verlaufender Geschäftsperioden zuvörderst gedeckt werden.

Aeußerlich betrachtet sieht der Betrieb der gegenseitigen Versicherung dem Versicherungsbetriebe durch eine Erwerbsgesellschaft bei dem heutigen Stande der Entwickelung beider bis auf einige wenig in die Augen fallende Unterschiede so ähnlich, daß bisweilen auch in der öffentlichrechtlichen — z. B. steuerfiskalischen — Behandlung beider die wesentlichen Unterschiede gänzlich außer acht gelassen worden sind.

So pflegt die gegenseitige ebenso wie die durch eine Erwerbsgesellschaft betriebene Versicherung zu ihrem Geschäftsbetriebe sich bezahlter Beamten und Versicherungsvermittler — Agenten — zu bedienen, pflegt dort wie hier dem extensiven und intensiven Ausbau des Geschäfts alle Sorgfalt zugewendet, pflegen dort wie hier die Dienste der Unternehmung öffentlich angeboten, pflegt dort wie hier periodisch über die Betriebsergebnisse öffentlich Rechenschaft abgelegt zu werden.

Nichtsdestoweniger zeigen beide Formen auch abgesehen von den Verschiedenheiten des Gesellschaftszweckes und -baues sehr charakteristische und rechtlich wie wirtschaftlich bedeutsame Besonderheiten. So hat die Leistung des Versicherungsnehmers bei der gegenseitigen Versicherung eine wesentlich andere Bedeutung wie bei der Versicherung durch eine Erwerbsgesellschaft. Hier wie dort üblichermaßen, wenn auch wenig bezeichnend, Prämie genannt, ist sie dort eine vorläufige Steuer, von der der Zahler noch nicht weiß, ob sie für den Zweck ausreichen, ob sie teilweise zurückerstattet werden wird oder ob sie nachmals ergänzt werden muß. Hier dagegen ist sie eine feste, vertragsmäßig bestimmte Leistung, ein fester Preis, welcher gezahlt wird ohne Anspruch auf teilweise Rückgewähr und ohne die Verpflichtung zu nachmaliger Ergänzung. Die Natur der Prämie, welche an die Versicherungsaktiengesellschaft gezahlt wird, verändert sich dadurch nicht, daß, wie es manche Gesellschaften für angezeigt halten, dem Zahler unter gewissen Bedingungen eine teilweise Rückgewähr zugesichert wird. Diejenigen, welche sich eine solche Zusicherung geben lassen, pflegen von vornherein höhere Prämien zahlen zu müssen, als die anderen, und der Unterschied zwischen der Leistung des Versicherten auf Gegenseitigkeit und der des Versicherten bei einer Erwerbsgesellschaft ist kein quantitativer, sondern ein qualitativer. Dort Leistung mit Anspruch auf Rückgewähr des ganzen Ueberschußanteils und mit Verpflichtung zur anteiligen Mittragung des ganzen Fehlbetrags —

hier festbegrenzte endgiltige Leistung, unter Umständen mit Anspruch auf eine gewisse Abminderung, deren Höhe der Versicherer im voraus beliebig festsetzt. Dort Rückgewähr und Nachschuß notwendiger Folgen des Baues und Zweckes der Unternehmungsform, hier nachmalige Abminderung, wo sie überhaupt statt hat, lediglich ein geschäftspolitisches Zugeständnis, ähnlich dem der Rabattgewährung an regelmäßige Kunden im Warenhandel.

Und weiter: die Versicherten der Versicherungserwerbsgesellschaft haben so wenig Anspruch auf Beteiligung am Betriebe und der Beaufsichtigung des Versicherungsgeschäfts, wie etwa die Kunden eines Bank- oder Warenhandelgeschäfts an dem Betriebe und der Beaufsichtigung dieser Geschäfte. Gewährt ihnen, wie es bisweilen geschieht, der Versicherer einen solchen Anteil, so leiten ihn dabei geschäftspolitische Gründe und ist das ein Zugeständnis, welches aus der Natur der Sache nicht hervorgeht. Der Versicherte auf Gegenseitigkeit ist selbst Unternehmer und Kunde. Ihm gebührt von Haus aus die Anteilnahme an der Verwaltung und Aufsicht. Wenn er auf diese ausdrücklich verzichtet, so ist sie nichtsdestoweniger eine seiner aus dem Wesen der Unternehmung hervorgehenden Befugnisse. Daß es noch nicht gelungen, ja daß vielleicht jeder Versuch aussichtslos ist, eine Form zu finden, wie die Teilhaber auch großer, weitverzweigter Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wirksam an der Geschäftsleitung und Beaufsichtigung beteiligt werden können, das mag ein Mangel des Gegenseitigkeitsprinzips sein, wenn auch ein Mangel, der großartige Erfolge dieses Prinzips zu verhindern niemals vermocht hat; aber aus der Natur der Sache geht doch die Notwendigkeit hervor, jenes Recht der Anteilnahme *anzuerkennen und so gut als möglich zu verwirklichen.* Von einer solchen Notwendigkeit kann bei der Versicherungserwerbsgesellschaft gar nicht die Rede sein.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob das Versicherungsbedürfnis durch Unternehmungen der einen Form besser, wirtschaftlicher befriedigt werde, als durch solche der anderen. Wenn das Rechnen mit großen Zahlen gesichert, die Unternehmung also zu großem Umfange und mannigfaltiger Kundschaft gediehen, wenn sie rationell organisiert und geleitet ist, so kann sie in der einen Form gleich segensreich wirken, wie in der anderen. Immer aber stehen ihr bei Wahl der einen wie der anderen Form gewisse besondere Vorteile zur Seite. Der Vorteil der Gegenseitigkeitsunternehmung, daß hier die Leistung des Versicherten über das Risiko niemals hinausgeht, wird wenigstens in den Augen Vieler aufgewogen durch den Vorteil der vorausbestimmten festen Leistung bei der Versicherung mit gewerblichem Betriebe. Die größere Kostspieligkeit des Betriebes ist eine zwar ziemlich regelmäßige, doch aber eine nur zufällige Schattenseite der letzteren. Wenn man der gewerblichen Versicherung größere Rührigkeit und Betriebsinitiative, welche ja auch der auf Gewinn gerichteten Absicht des Unternehmens entspricht, nachrühmt, so zeigt doch die Erfahrung, daß auch auf Gegenseitigkeit begründete Unternehmungen, vielleicht nur aus anderen Beweggründen, es an diesen geschäftlichen Tugenden nicht fehlen lassen. Unzweifelhaft ist das Nebeneinanderstehen von Versicherungsunternehmungen beider Formen wirtschaftlich wertvoll, zumal wenn das Mitwerben unter ihnen sich auf die Ausbildung und Geltendmachung je der spezifischen Vorzüge beschränkt und nicht in gehässigen Kampf ausartet. Dann findet von selbst jede der beiden Formen ihre eigene Kundschaft und fördert die gemeinschaftliche Erfassung der Aufgabe von verschiedenen Seiten her und mit verschiedenen Mitteln die Entwickelung des Versicherungswesens am meisten. Wie die eine Form der einen, die andere der anderen Versicherungsart mehr widerstrebt oder besser sich anzupassen geeignet ist — darüber enthalten die Abschnitte dieses Werkes, welche sich mit den einzelnen Versicherungsarten beschäftigen, Näheres.

An die Versicherungsunternehmung als Großunternehmung sind, was die *Organisation* und *Leitung* anbelangt, im wesentlichen die nämlichen Anforderungen wie an jede privatwirtschaftliche Großunternehmung zu stellen. Der regelmäßige gesellschaftsweise Betrieb und die Gewichtigkeit der Interessen, welche hier verwaltet werden, erfordern nur noch einige besondere Kautelen. Besonders ins Gewicht fällt die Gestaltung der gesetzgebenden und aufsichtführenden wie der betriebsleitenden Stelle und die Regelung der geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden. Wenn es auch zu wünschen ist, daß jene Stelle — Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Gesellschaftsausschuß — durch ihre Organisation und Zusammensetzung nicht die bedürfnisgemäße Fortentwickelung des Unternehmens hemme, so muß sie doch befähigt sein, jede geplante Veränderung des Betriebes sorgfältig zu prüfen und in ihren Wirkungen zu durchschauen, so muß sie doch genügende Garantien gegen unnötige oder gar schädliche Neuerungen bieten. Denn besonnener fast als in jedem anderen wirtschaftlichen Betriebe muß beim Versicherungsbetriebe jede Neuerung erwogen werden, da sie hier tiefer in die wirtschaftliche Lage der Beteiligten einzugreifen pflegt. Auch empfiehlt sich hier bei der Gewichtigkeit der anvertrauten Interessen und der Schwierigkeit der technischen Aufgaben

eine ständige, von der Betriebsleitung unabhängige Kontrolle des täglichen Geschäfts in technischer und finanzieller Beziehung. Daß die Betriebsleitung einheitlich gestaltet werde — diese Forderung ist keine der Versicherungsunternehmung eigentümliche. Sie ist hier vielleicht nur stärker zu betonen, als bei manchen anderen wirtschaftlichen Großunternehmungen. Nur normativ durch die gesetzgebenden und Aufsichtsorgane mag die Betriebsleitung in ihrer Aktion beschränkt, sie mag durch die notwendige ständige Kontrollstelle überwacht, sie darf aber nicht durch Vielköpfigkeit gehemmt und durch Teilung der Verantwortung unsicher gemacht werden. Alle verständige und wirksame Vorkehr gegen Mißwirtschaft ist geboten; aber innerhalb dieser Schranken wäre weitere Bindung der selbständigen Entschließung und des thatkräftigen Handelns vom Uebel. Eine kollegiale Verwaltung ersetzt niemals die geschäftlichen Tugenden eines Einzelnen, aber sie erschwert unter allen Umständen die Arbeit der Leitung einer Großunternehmung.

Viele Versicherungsunternehmungen beschäftigen sich gleichzeitig mit dem Betriebe mehrerer, oft in sich ganz verschiedener Versicherungsarten. Man kann für diese Mannigfaltigkeit mancherlei geltend machen. Die Gründe indes, welche für die Kombination sprechen, dürften kaum gegen die Bedenken Stich halten, welche dagegen geltend zu machen sind. Wenn z. B. Lebensversicherung und verschiedene Zweige der Schadensversicherung in ein und derselben Unternehmung nebeneinander betrieben werden, so handelt es sich hier um Geschäftszweige, welche eine so vollkommen verschiedenartige technische Behandlung erfordern, daß es kaum möglich oder ersprießlich sein kann, sie der gleichen Leitung zu unterstellen. Aber auch die für eine solche Kombination geltend gemachte Ersparung der Verwaltungskosten kann nicht in Betracht kommen. Jeder der kombinierten Zweige für sich und nur in entsprechend größerem Umfange betrieben, würde verhältnismäßig auch nicht kostspieliger sein. Die für jede Versicherungsgroßunternehmung nötigen Außenorgane — Agenten — können doch selten für die verschiedenen Versicherungszweige, deren jeder besondere Kunde, Begabung und Geschicklichkeit von den thätigen Organen verlangt, gleich wirksam werden. Was theoretisch für die Arbeitsteilung spricht, wird auch hier durch Thatsachen vielfach bestätigt.

2. Geschichtliches[1]. Die vielseitige Entwickelung des Versicherungswesens und die wirtschaftliche Gewohnheit, die Dienste von Versicherungsanstalten aller Art in Anspruch zu nehmen, gehört der neuesten Zeit an. Bis zu einem gewissen Grade mußte der Kultur doch die Beherrschung der Natur mit mechanischen Mitteln erst gelungen sein — seesichere Fahrzeuge, feuersichere Häuser, Wiederbewaldung von Höhenzügen, gesundheitsgemäßere Lebensweise —, bis zu einer gewissen Vollkommenheit mußte, um mit Em. Herrmann zu reden, die Kunst der „Meidung" oder der Verhütung und Abschwächung von Gefahren erst gediehen sein, ehe die Versicherung sichtbar hilfreich eingreifen konnte. Die Uebung jener Kunst war zugleich ein Ausfluß der Sorge für die Zukunft und ein wesentliches Mittel der Kapitalbildung; sie war eine Vorstufe der rationellsten und sichersten Vorsorge, der rationellsten und sichersten Form der Kapitalerhaltung — der Versicherung. Es darf daher nicht wunder nehmen, daß nahezu alle Versuche fehlgeschlagen sind, etwas wie unser heutiges Versicherungswesen oder doch Keime dazu in der alten Kulturwelt, welche andere Zweige des menschlichen Geisteslebens zu hoher Entwickelung gebracht, das Wirtschaftsleben aber doch nur einseitig zu entfalten vermocht hat, zu entdecken. Solcher Versuche sind viele unterommen worden. Es mag nur an Böckh, Staatshaushaltung der Athener (2. Ausg., 1851, 1. Bd., S. 102 ff.). Emerigon, Traité des Assurances et de Contrats à la Grosse (Marseille 1783). Duer, A Lecture on the Law of Representations in Marine Insurance (New York 1844) — vergl. auch Fr. Hendriks, Contributions to the History of Insurance (London 1851); Pardessus, Collection de Lois Maritimes antérieures au XVIII^me^ siècle (Paris 1828—1845); Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen (Leipzig 1786, 1. Bd.) — erinnert werden. Die nach der Oekonomik des Aristoteles von Böckh angenommene Sklavenversicherung ist gewiß eine kluge Finanzspekulation des Rhodiers Antimenes, aber keine Versicherung gewesen. Auch das nach Böckh (a. a. O. S. 184 und 190) bei den Griechen übliche Darlehn gegen Seezins enthält vielleicht, da es auf Verteilung eines zufälligen Verlustes unter mehrere hinausläuft, einen Keim zur Versicherung, ist aber so wenig schon Versicherung, wie die pecunia trajectitia, das Foenus nauticum und das Rechtsinstitut der lex rhodia de jactu der Römer.

Die ältesten bekannten Spuren wirklichen Versicherungswesens tauchen, wie Pardessus a. a. O. I, p. CXXIII — vergl. auch Roscher, System II, 1860, S. 440 — erzählt, seltsamer Weise in Island im zwölften Jahrhundert auf. Dort vereinigten sich regelmäßig Gruppen der steuerfähigen Bürger

1) Da die einzelnen Aufsätze dieses Werkes über die verschiedenen Zweige des Versicherungswesens auch die nötigen geschichtlichen Nachweisungen enthalten, kann es sich hier nur noch um einige ergänzende und zusammenfassende Notizen handeln.

zur gemeinschaftlichen Tragung von Verlusten, die einzelne von ihnen durch Brandschaden oder durch Viehsterben erlitten. Die abgeschiedene und verkehrsferne Lage des Landes erklärt es, daß, wie andere sehr bedeutsame, dort zuerst in Europa entwickelte wirtschaftliche Institutionen, so auch diese sich nicht nach anderen Ländern ausgebreitet hat. Am frühesten hat man in den Formen wahrer Versicherung die Verluste, von welchen Seetransporte betroffen wurden, auszugleichen verstanden. In einer, zur Zeit noch nicht abgeschlossenen, scharfsinnigen und, wie es scheint, exakt beweisenden Darstellung im Jahrb. f. Nat. (III. F., 5. Bd., 1. und 4. Heft) weist Adolf Schaube — zum Teil gegen E. Bensa, Il contratto di assicurazione nel medio evo (Genova 1884) und L. Goldschmidt, Zur Geschichte der Seeversicherung in „Juristische Abhandlungen, Festgabe für G. Beseler" (Berlin 1885) — nach, daß von echter Seeversicherung nicht vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Rede sein kann. Es wird abzuwarten sein, wie sich der Verf. mit der von Pardessus angeblich einer flandrischen Chronik entstammenden Nachricht abfindet, daß „der Graf von Flandern" auf Ansuchen der Bewohner von Brügge 1310 die Erlaubnis zur Gründung einer Assekuranzkammer in dieser Stadt erteilt habe, bei der die Kaufleute ihre Waren gegen See- und andere Gefahren mittelst Zahlung einer festen Prämie („moyennant quelques deniers pour cent") versichern können, und daß der Graf, um diesem Institute einen dauernden Bestand zu geben, zugleich allerlei Vorschriften erlassen habe, welche die Versicherer und Versicherten zu beobachten hatten. Freilich bezweifelt Pardessus selbst die Echtheit der Chronik (vergl. auch Hendricks a. a. O. S. 27 ff.). Die älteste vorhandene Seeassekuranzordnung ist die von Barcelona aus dem Jahre 1435. Charakteristisch, aber bei der völkerverbindenden Natur der Seefahrt wohl erklärlich, ist die Aehnlichkeit der Seeversicherungsbedingungen der seehandeltreibenden Nationen und die Gleichmäßigkeit ihrer Entwickelung. Von den je in den verschiedenen Zeitaltern seemächtigsten Ländern oder Handelsplätzen — Barcelona und Venedig im 14., Antwerpen, Burgos, Sevilla, Bilbao, Ancona, Genua, Amsterdam und Hamburg im 16., London, Paris, die deutschen Nord- und Ostseehafenplätze im 17. und 18. Jahrhundert — gingen jeweils dort zur Usance gewordene Neuerungen aus und in die anderen Seeversicherungsordnungen über, ähnlich so, wie die alten Stadtrechte durch Bewidmung. Charakteristisch ist auch, daß lange Zeit das Seeversicherungsrecht überall lediglich auf Autonomie der Kaufmannschaften beruhte und daß die Staats- und Stadtgesetzgebung meist erst spät zusammenfassend, kodifizierend, nachfolgte.

Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts war alle Transportversicherung nur Seeversicherung. Die Fluß- und Landtransportversicherung ist einer der jüngstentwickelten Zweige des Versicherungswesens. Ihr sind die vielfach benutzbaren Analogien der älteren und sehr fein durchgebildeten Institution zu gute gekommen.

Von dem erwähnten vereinzelten Vorkommen auf Island abgesehen, ist die Feuerversicherung vor Anfang des 17. Jahrhunderts kaum irgendwo aus- und durchgebildet. Denn die in dem ersten Drittel und der Mitte des 16. Jahrhunderts in London und Paris entstandenen Anstalten zur gegenseitigen Hilfe bei Verlusten durch Brandschaden waren mehr Wohltätigkeits- als Versicherungsanstalten. Den Gedanken der geschäftlichen Feuerversicherung hat wohl der deutsche Publizist Georg Obrecht in zwei seiner 1609 und 1610 erschienenen Schriften zuerst in voller Klarheit ausgesprochen. Gleichzeitig ist, wie Beckmann a. a. O. (Bd. 1, S. 219—222) berichtet, in Oldenburg ein Vorschlag zur Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden (die Prämie sollte 1% der Taxe betragen) aufgetaucht, aber von dem Grafen Anton Günther, zum Teil aus religiösen Gründen, zum Teil wegen Zweifels an der Durchführbarkeit, abgelehnt worden. Während des dreißigjährigen Krieges scheinen (nach Jacobi, Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preußischen Staate in Jahrg. 1862, Nr. 6 und 1863, Nr. 4 der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus) in den preußischen Weichselniederungen die ersten Feuerversicherungsverbände entstanden zu sein. Während in Preußen und sonst in Deutschland noch lange Zeit derartige „Verbände" halbstaatlichen Charakter trugen und nach und nach hier und da auch zu rein staatlichen Institutionen umgebildet wurden, hat sich in England schon im 17. Jahrhundert die privatgeschäftliche Feuerversicherung (erste Gesellschaft die „Hand in hand" 1696) entwickelt. Die Zustände der Feuerversicherung in Deutschland im vorigen Jahrhundert schildert ausführlich und treu K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert (Bd. 1, 1854). Erst im letzten Viertel des Jahrunderts kommt hier die geschäftliche Privatfeuerversicherung auf. In Deutschland überwiegt bis dahin überhaupt und bei den staatlichen und halbstaatlichen Verbänden, Societäten ꝛc. vorzugsweise die Immobiliarversicherung.

Die Viehversicherung scheint zunächst in Gestalt kleiner, örtlich begrenzter Versicherungsverbände, ungefähr gleichzeitig mit der Feuerversicherung in Uebung gekommen zu sein. In dieser Gestalt („Kuhgilden", „Pferde-

versicherung“ ꝛc.) nimmt sie wohl noch heute auch in Kulturländern breiteren Boden ein, als in der Gestalt größerer versicherungsgeschäftlicher Unternehmungen. Von diesen letzteren erfährt man in Deutschland erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo Friedrich d. Gr. namentlich in Schlesien zu Gründung dieser Art Anregung gab.

Ueber die Geschichte der Hagelversicherung s. d. Art. (IV. Bd. S. 249 fg.) und vergl. außerdem Justi, Darstellung der gesamten Polizeiwissenschaft 1760 und Berg, Handbuch d. deutsch. Pol. R. Bd. III, 1803.

Zur Geschichte der Lebensversicherung mögen noch einige Ergänzungen zu den in dem betr. Artikel (IV. Bd. S. 991 fg.) angeführten Daten hier Platz finden. Wenn auch jene mittelalterlichen Institute, welche, wie der Altenteil, die Leibzucht oder das Ausgedinge, das Wittum oder Leibgedinge, der Renten- und Gültenkauf ꝛc., die Bestimmung hatten, einer Person für das höhere Alter oder für den Fall des Versterbens des Gatten, oder auch überhaupt für die Zukunft den Lebensunterhalt zu sichern, durchweg individuellen Charakter an sich trugen — der Einzelne gewährte diese Vorsorge dem Einzelnen —, so hat man doch mehr Recht, sie als die fruchtbaren Keime der Lebensversicherung zu betrachten, wie den Seezins der Griechen, die pecunia trajectitia und das foenus nauticum der Römer als die Keime der Seeversicherung. Denn mit wie unzureichenden oder der Allgemeinheit wenig zugänglichen Mitteln immer, so erfüllten jene Institute doch einen der Zwecke der Lebensversicherung. Die mittelalterlichen Witwen- und Begräbniskassen der Gilden, die allgemeinen städtischen Begräbniskassen, die Knappschaftskassen, die schon im 17. Jahrhundert aufgekommenen Beamtenwitwenkassen, sind ebenfalls schon, wenn auch unvollkommene, Lebensversicherungen. Schon im 16. und 17. Jahrhundert wird mehrfach — Ordonnanz Philipps II. von 1570 f. d. Niederlande, Guidon de la mer, Kap. XVI, Art. 5, Assekuranzstatut für Genua von 1588, lib. V, Kap. 17, französische Ordonnanz über das Seewesen von 1681, Tit. 6, Art. 10 — verboten, bei Gelegenheit der Versicherung von Schiffen und Frachten gegen Seegefahr das Leben der Mannschaften und Reisenden mit zu versichern. Also schon damals Reiseunfallversicherung, freilich nicht eigentliche Lebensversicherung! Der schon genannte Georg Obrecht machte neben den anderen, auf das Versicherungswesen bezüglichen Vorschlägen auch den der Errichtung einer staatlichen und obligatorischen Aussteuerversicherung. Aber, wie in dem Aufsatze über Lebensversicherung gezeigt, beginnt die rationelle Ausbildung dieses Versicherungszweiges erst mit der Entwickelung der biologischen Statistik und der sogenannten politischen Arithmetik. Außer der ebendort angeführten Litteratur ist auch für die Geschichte der Lebensversicherung bemerkenswert: Fr. Hendricks a. a. O. S. 31 ff.

3. Der Versicherungsvertrag vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts. Das Rundschreiben des deutschen Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 4. VIII. 1879, betr. den Erlaß eines deutschen Versicherungsgesetzes, bekundet die löbliche Absicht, mit der Kodifikation des öffentlichen und des Privatversicherungsrechtes, und zwar, was nur gebilligt werden kann, in getrennten Gesetzen vorzugehen. Trotzdem fehlt es in Deutschland noch heute an der Kodifikation des einen wie des anderen Rechtes, ja es scheint bei der Bearbeitung eines deutschen bürgerlichen Rechtsbuches von der Mitbehandlung des Versicherungsrechtes ganz abgesehen werden zu sollen, und die Kodifikation dieser Partie des bürgerlichen Rechts in Deutschland überhaupt zunächst aussichtslos zu sein[1]). (Vergl. K. Sammer in Masius' Rundschau, N. F. Jahrg. II, Heft 2, Die Kodifikation des deutschen Binnenversicherungsrechts.) Aber, wie J. Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs (Stuttgart 1887), II. Abt., S. 26 ff. zeigt, gehört das Versicherungswesen, von der Seeversicherung abgesehen, auch anderwärts nicht zu denjenigen Gegenständen, mit denen sich die Privatrechtsgesetzgebung schon frühzeitig oder überhaupt beschäftigt hat. Rießer zählt nur folgende Staaten auf, welche den privatrechtlichen Teil des Versicherungswesens, und zwar in ihren Handelsgesetzbüchern, kodifiziert haben: Portugal (1834), Niederlande (1838), Argentinien (1862), Chile (1867), Venezuela (1873), Belgien (1874), Ungarn (1876), Guatemala (1877), Uruguay (1878), Honduras (1880), Salvador (1882), Italien (1883), Spanien (1886).

Wie aus der Einleitung zu gegenwärtigem Aufsatze erhellt, geht der Verf. davon aus, daß dem Versicherungswesen seine Stelle in der Lehre vom Handel gebühre. Bei der engen Umschreibung des Handelsbegriffes, welche der Rechtswissenschaft im Vergleiche zur Wirtschaftslehre noch eignet, kann es befremden, daß die eben genannten Kodifikationen sämtlich in und mit dem Handelsrechte erfolgt sind, zumal das Versicherungsgeschäft zum guten Teile sich nicht zwischen Kaufleuten und ihren Kunden vollzieht. Vielleicht entspringt diese Inkonsequenz den Anfängen einer systematisch richtigen Grundanschauung, der zufolge der Handel keines-

1) Der „Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag“, verfaßt von Dr. O. Bähr im Jahre 1881 im Auftrage des preuß. Justizministers, ist abgedruckt in Kohler u. Ring, Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 7, Heft 1, 1892 (Berlin).

wegs das Monopol der Kaufleute ist und der ungewerbsmäßige Handel im Wirtschaftsleben in der That einen sehr breiten Raum, vielleicht breiteren, als der gewerbsmäßige, einnimmt.

Daß es an Versicherungsprivatrecht nicht fehlt, wo dasselbe nicht kodifiziert ist, versteht sich von selbst. Nicht nur auf dem Gebiete der Seeversicherung — auf allen Gebieten des Versicherungswesens ist die Autonomie allezeit rührig gewesen und hat die Konkurrenz auch für eine gewisse Gleichmäßigkeit der autonomischen Entwickelung gesorgt. Rechtswissenschaft und richterliche Arbeit haben das übrige gethan. Immerhin möglich, daß, wo es noch an Kodifikation fehlt, diesen rechtsbildenden Faktoren ganz zweckmäßig noch eine Weile das Gebiet überlassen wird. Um so reifere Früchte kann dann die zusammenfassende legislatorische Arbeit ernten.

Die in betreff des Versicherungsvertrages u. E. reifste Rechtsanschauung hat einer der größten Meister des Handelsrechts, L. Goldschmidt, jüngst in dem Grundriß zu seinem System des Handelsrechts (Stuttgart 1891, S. 234 ff.) übersichtlich und präzis entwickelt[1]). Hiernach bildet der Versicherungsvertrag eine Vertragskategorie für sich. Er ist nicht Hoffnungskauf, er ist nicht ein aleatorischer Vertrag; er enthält nicht ein zwar bedingtes, aber doch sonst abstraktes Geldzahlungsversprechen; er ist überhaupt nicht ein bedingter Vertrag; denn wenn der Versicherer auch unter Bedingung verspricht, so ist die Bedingung doch eine „conditio juris", gehört sie also zum Wesen dieses Vertrags. Er ist, weil gegenseitig, ein diskreter, nicht abstrakter Vertrag; jeder Teil verspricht um der zugesagten Leistung des anderen willen. Die Vertragsurkunde — Polize — ist niemals Urkunde über eine „abstrakte" Obligation. Er ist Konsensualvertrag; er ist gemeinrechtlich formlos und wird perfekt ohne gleichzeitige oder vorgängige Zahlung der Prämie. Ueblich ist schriftliche Fixierung — schriftlicher Antrag (Deklaration) des Versicherungsnehmers und Versicherungsbrief — Polize —, diesem vom Versicherer behändigt. Diese Urkunde enthält entweder alle besonderen und allgemeinen Versicherungsbedingungen, oder, unter ausdrücklicher Verweisung auf die letzteren, nur die ersteren. Die Versicherungsbedingungen, leges contractus für den einzelnen Versicherungsvertrag, sind das Hauptgebiet der autonomischen Rechtsbildung; sie sind nur absoluten Gesetzen gegenüber rechtsunwirksam. Der Grundsatz, daß der Vertrag Rechtswirkung erlangt auch ohne vorgängige oder gleichzeitige Leistung seitens des Versicherungsnehmers, kann durch Vereinbarung unter den Kontrahenten eingeschränkt werden. — Der Vertrag ist bonae fidei Vertrag. Sein ganzer Inhalt ist nach der Sitte des redlichen Verkehrs auszulegen, gegen den Versicherer, wenn der von diesem einseitig formulierte Inhalt zweideutig oder unklar ist. Die Nichtinnehaltung der Bedingungen ist im Zweifel dem Versicherten unschädlich, sofern dieser außer stande war, jenen Bedingungen nachzukommen. (Dieser Grundsatz bezieht sich natürlich nicht auf die Hauptleistung des Versicherten, aber z. B. auf die Anzeigepflicht beim Schadensfalle.)

Der Versicherungsvertrag ist — im Sinne des positiven, heute giltigen Rechts Handelsgeschäft oder Nichthandelsgeschäft. In diesem Sinne ist die Versicherung gegen Prämie objektives Handelsgeschäft auf Seite des Versicherers, gar nicht oder nur subjektives Handelsgeschäft auf Seite des Versicherten. Die Gegenseitigkeitsversicherung ist höchstens subjektives Handelsgeschäft.

Nicht nur die Sachen- oder Schaden-, sondern auch die Lebensversicherung ist, wie versicherungstechnisch, so auch juristisch, echte Versicherung. Dem Beweise dieses vielfach bestrittenen Satzes widmet Goldschmidt a. a. O. S. 241 ff. eine auch seine volle Kenntnis der Lebensversicherungstechnik bekundende, durchschlagend überzeugende Abhandlung.

4. Die öffentlichrechtliche Regelung des V. Die Stellung, welche die Staatsgewalt dem Versicherungswesen gegenüber einzunehmen hat, ist beinahe so lange, als das letztere überhaupt eine bedeutsame Rolle im Wirtschaftsleben spielt, vielfach und gründlich erörtert worden. Noch heute stehen, wenigstens in Deutschland und in den Ländern deutscher Kultur, die extremsten Ansichten einander unvermittelt gegenüber. Das Versicherungsmonopol des Staates und die Zwangsversicherung, eine mehr oder minder eingreifende Staatsaufsicht über das Versicherungswesen, die gänzlich freie Privat-

1) Es handelt sich hier überall nur um den juristischen Charakter des Versicherungsvertrages. Interessant ist, zu sehen, welchen Rechtsinhalt eine neuere legislatorische Arbeit, der Entwurf zu einem österreich. Versicherungsgesetze von 1870, diesem Vertrage verleiht. „Im Versicherungsvertrage" — heißt es hier — „übernimmt der Versicherer gegen Entgelt die Gefahr von Nachteilen, welchen der Versicherte in seinen Vermögensverhältnissen durch ein ungewisses Ereignis an Personen oder Sachen, oder durch die Ungewißheit der Dauer des Lebens eines Menschen ausgesetzt ist. — Ein Versicherungsvertrag, der zur Sicherung gegen Nachteile eingegangen wird, welche dem Versicherten aus seiner eigenen unerlaubten Handlung zugehen können, ist ungiltig."

unternehmung bei gänzlich indifferenter Haltung der Staatsgewalt ihr gegenüber — jede dieser Richtungen findet ihre Vertreter. Die a priori-Lösung aller politischen Fragen ist vom Uebel. Ein gegebener Staat und der dermalige Kulturzustand des Volkes einmal und sodann die idealen Ziele der Fortentwickelung beider — dies sind die Grundlagen, auf denen allein sich die Frage lösen läßt, wie die Staatsgewalt sich zu der Befriedigung der aus dem Zusammenleben im Staate erwachsenden und der allgemein menschlichen Bedürfnisse zu verhalten, ob sie die Stellung des für die Befriedigung selbst sorgenden Hausvaters, ob die Stellung des regulierenden und aufsichtführenden Wächters zu übernehmen, oder um jene Bedürfnisbefriedigung sich nicht zu kümmern, höchstens diejenigen Hindernisse der freien und ersprießlichen Kraftentfaltung, welche sie zu beseitigen vermag, zu beseitigen hat. Schwer genug und nur bei vollständiger Kunde der Staatsgeschichte, der Volkszustände und der Volkskräfte ist die Frage zu beantworten, was zur Zeit dem gegebenen Staate frommt; schwieriger die andere nach dem, was die Fortentwickelung nach idealen Zielen erheischt. Denn über diese Ziele selbst besteht Streit.

Daß in irgend einem Staatswesen zu irgend einer Zeit es im Interesse des Gemeinwohles geboten sei, das gesamte Versicherungswesen zu monopolisieren, darf mit gutem Grunde bestritten werden. Denn ehe das Versicherungsbedürfnis in der Bevölkerung nach Befriedigung drängt, kann von einem solchen Interesse des Gemeinwohles nicht die Rede sein. Ist das Bedürfnis aber erwacht, so folgt die Befriedigung notorisch ihm auf dem Fuße, die Befriedigung aus eigener Initiative der Bevölkerung, zu welcher schon Eigeninteresse, Gemeinsinn und Vorteilsberechnung treiben. Nicht in Staaten auf der niedrigsten Kulturstufe, sondern in solchen mit hochentwickelter Kultur, insbesondere mit einem schon völlig ausgebildeten Privatversicherungswesen, ist die Monopolfrage zuerst aufgetaucht. Hier ist sie, von minder beachtenswerten Tendenzen abgesehen, dem Zweifel entwachsen, ob das wichtige Bedürfnis der Versicherung vollkommener durch Privatunternehmung bei völliger Freiheit der Entschließung der Bürger für Versicherung oder Nichtversicherung, oder ob es vollkommener durch monopolisierte Staatsthätigkeit und Versicherungszwang befriedigt werde. Dieser Zweifel freilich kann nur erwogen werden von denen, welche von der Auffassung des Staates als einer Anstalt zur Bedürfnisbefriedigung der Bürger, also von der patriarchalischen oder der sozialistischen Staatsauffassung ausgehen. Und in unseren heutigen Kulturstaaten, die weder patriarchalisch, noch sozialistisch organisiert sind, ist bei langjähriger Nebeneinanderentwickelung der monopolisierten oder nichtmonopolisierten Staats- und der, wenn auch mehr oder weniger polizeilich eingeengten, Privatversicherung wenigstens die technische und wirtschaftliche Ueberlegenheit der letzteren für jeden unbefangenen Beobachter doch wohl thatsächlich erwiesen. Dabei kann aber, wie in dem Artikel „Feuerversicherung" nachgewiesen, unbedenklich historisch Gewordenes, aus patriarchalischen Zeiten Ueberkommenes bestehen bleiben, solange es billigen Anforderungen noch entspricht, kann Neuerwachsenes, wie in Deutschland die staatliche Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung, welche dem sozialistischen Staate starke Zugeständnisse macht, sich weiter versuchen. Das Fortbestehen des Einen wie das Aufkommen des Anderen mag der Gegner des Versicherungsmonopols für verfehlt erachten; als ein lehrreiches Experiment wird er beides zu würdigen wissen.

Auch die Frage der gesetzlichen Regelung der bestehenden Privatversicherung kann nur aus einer genauen Kunde der Staats- und Kulturverhältnisse und Kräfte heraus und bei Klarheit über die Ideale der Fortentwickelung befriedigend beantwortet werden.

Schon das „Ob" ist keineswegs zweifellos. Denn das einzige Argument für die staatsgesetzliche Regelung, welches hergenommen ist von der Tragweite der im Versicherungswesen auf dem Spiele stehenden Interessen und von der Annahme, daß ohne jene Regelung diese Interessen geschädigt werden müßten, würde besondere staatliche Regelung auch für viele andere Gruppen von wirtschaftlichen Thätigkeiten fordern, die beim Mangel solcher Regelung gedeihen und bei beiderseitiger „diligentia" alle Beteiligten befriedigen. Auch daß die Technik des Versicherungswesens für die große Masse der Kunden ein Buch mit sieben Siegeln sei — was übrigens doch höchstens bei der Lebensversicherung zutrifft — ist kein Grund, die Staatsüberwachung gerade für das Versicherungswesen anzurufen. Denn auch den Anbietern anderer wichtiger wirtschaftlicher Leistungen gegenüber ist man auf die Wahl zwischen Vertrauen und Mißtrauen angewiesen.

Indes — das „Ob" an dieser Stelle ausführlich zu erörtern, wäre müßig, da diese Frage thatsächlich in allen heutigen Kulturstaaten in bejahendem Sinne entschieden und eine Rückbildung namentlich in unserem, einer vielseitigen Ausdehnung der öffentlichen Fürsorge geneigten, der Selbsthilfe der Bürger im friedlichen wirtschaftlichen Wettkampfe wenig vertrauenden Zeitalter schwerlich zu erwarten ist.

Das „Wie" wird verschieden beantwortet werden, je nachdem man höhere oder minder

hohe Anforderungen an die Wachsamkeit der Staatsgewalt stellt, stärkere oder geringere Hoffnungen in das Eingreifen derselben setzt, der Kraft der Selbsthilfe mehr oder minder vertraut.

Manche halten die Verpflichtung zu umfassendster Publizität bei im übrigen völlig freier Bewegung der privaten Versicherungsunternehmungen für ausreichend; das Gesetz hätte dann nur zu bestimmen, was und wie es die Unternehmungen zu veröffentlichen haben. Sie erblicken in der Durchsichtigkeit des gesamten Gebahrens einen genügenden Schutz für das Publikum — einmal, weil Unredlichkeit das Licht zu scheuen habe, und dann, weil die Offensichtlichkeit des Geschäftsgebahrens konkurrierender Unternehmungen den Kunden die Prüfung und Wahl ermögliche.

Andere fordern außerdem noch gewisse staatlich festgestellte Normen für den Geschäftsbetrieb — sogenannte Normativbedingungen —, Verpflichtung der Unternehmer auf diese Normen und Strafen im Falle der Zuwiderhandlung.

Wieder andere begnügen sich auch hierbei nicht. Sie fordern entweder außer der Verpflichtung zu rückhaltloser Offenlegung des Geschäftsgebahrens und zur Einhaltung der Normen, oder unter Verzicht auf diese Verpflichtungen, staatliche Prüfung der Grundlagen und Einrichtungen der Versicherungsanstalten auf ihre Solidarität und Anpassung an die Bedürfnisse des Publikums vor Beginn ihres Betriebes, Nichtzulassung der die Prüfung nicht bestehenden Anstalten und fortwährende staatliche Ueberwachung des Betriebes der zugelassenen, sowie die Befugnis der Staatsgewalt zur Versagung ferneren Betriebes, eventuell Auferlegung von Sicherheitsleistung — Kautionen — für stetes Wohlverhalten — Konzessions- und Ueberwachungssystem.

Es mag sein, daß je nach dem Stande der öffentlichen Bildung dem einen Staate das eine oder andere, dem anderen etwa eine Kombination dieser Systeme frommt. Zu verkennen ist aber nicht, daß, je straffer und eingreifender die Staatsaufsicht gestaltet ist, um so mehr auch die Verantwortung der Staatsgewalt für das Gebahren der Versicherungsanstalten sich steigert, um so erklärlicher und verzeihlicher auch die wachsende Sorglosigkeit der Hauptbeteiligten, nämlich der Versicherungsnehmer, auf einem Gebiete erscheint, auf dem weise und eifrige Selbstprüfung doch durch keine Staatsfürsorge ersetzt werden kann, und also von einer vorausdenkenden Regierung eher heranzubilden versucht, als eingeschläfert werden sollte. Und endlich ist die Erfahrung nicht selten gemacht, daß ein strammes Ueberwachungssystem, von — es soll gar nicht gesagt werden: unredlichen, aber — technisch wenig durchgebildeten Beamten gehandhabt, von den unredlichsten Unternehmern am meisten zu ihren Gunsten ausgebeutet werden kann. (Neuerdings vielbesprochene Vorgänge in den Vereinigten Staaten illustrieren dieses Bedenken hinreichend).

Nur flüchtig erwähnt zu werden verdient noch, daß, von den Rücksichten auf redliches Gebahren und bedürfnisgemäße Leistungen der Privatunternehmungen abgesehen, bei einzelnen Versicherungszweigen auch noch besondere Gründe für eine eingreifende Mitwirkung der Staatsgewalt geltend gemacht werden. So z. B. fordert man bei der Feuerversicherung im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Verbot der Ueberversicherung und mancherlei — im ganzen freilich erwünschten Fortschritt mehr hemmende, als Schaden zu verhüten geeignete — Kautelen bei Eingehung des Vertrags — Präventivkontrolle — und bei Feststellung des Schadens. Endlich sind auch manche verwaltungsrechtliche einschränkende Bestimmungen auf die Fürsorge für konkurrierende Staatsunternehmungen zurückzuführen.

Die räumlichen Grenzen, welche dieser Arbeit gezogen sind, gestatten nicht selbst eine nur flüchtige Uebersicht über die leitenden Ideen der öffentlichrechtlichen Versicherungsgesetze der Kulturstaaten. In J. J. Kummers „Die Gesetzgebung der europäischen Staaten, betreffend die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten" (Bern 1883) findet man eine vollständige Uebersicht der bis zur Zeit des Erscheinens in europäischen Staaten in Geltung gewesenen solchen Gesetze. C. C. Hine giebt für die Vereinigten Staaten und Kanada eine gleiche, bis 1876 reichende Uebersicht in dem Werke: „The Insurance statutes of the United States and Canada" (New-York 1876). Es mögen nur einige Notizen zur Charakteristik des gesetzlichen Zustandes im Deutschen Reiche, in der Schweiz, in Oesterreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten hier Platz finden.

Nach Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (jetzt D. R. V.) unterliegt u. a. das Versicherungswesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben. In einer vom Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes herrührenden, in Hirths Ann. 1880 erschienenen Abhandlung, betitelt „Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens", ist dargethan, wie notwendig, im Interesse der Entwickelung dieses Wirtschaftsgebietes selbst, bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebung, bei der geringen Würdigung, mit welcher einzelne dieser Gesetze den Gegenstand behandeln, gerade im Deutschen Reiche

eine Kodifikation des öffentlichen Versicherungsrechtes wäre. Rießer a. a. O. S. 8 ff. schildert in dem Abschnitt über „Die Entwickelung des Kodifikationsgedankens in Deutschland“ ausführlich die Anstrengungen, welche vor und nach Gründung des Reichs von berufener Seite gemacht worden sind, um in dieser Partie des öffentlichen Rechts Einheit und Klarheit zu schaffen. Alle diese zum Teil bis auf den heutigen Tag fortgesetzten Bemühungen sind erfolglos geblieben; die erwähnte Bestimmung der R.V. ist noch heute ein toter Buchstabe. Inzwischen besteht die der Entwickelung des deutschen Versicherungswesens schädliche Buntscheckigkeit der Gesetzgebung, welche letztere in manchen Bundesstaaten namentlich der Privatfeuerversicherung geradezu argwöhnisch, wenn nicht feindselig, jedenfalls hemmend, sich erweist, fort; inzwischen und ganz neuerdings hat der größte Bundesstaat, Preußen, auf dem Verordnungswege Neuerungen im öffentlichen Versicherungsrecht für sich eingeführt, und scheinen auch andere Bundesstaaten diesem Beispiele folgen zu wollen, anstatt energisch auf Durchführung der Reichsaufsicht und Gesetzgebung zu drängen. Die erwähnten preußischen Bestimmungen ändern nichts an dem seit langem in Preußen bestehenden Konzessionssystem; aber sie enthalten im ganzen zweckmäßige Vorschriften für die zunächst von den Lebens- und Feuerversicherungsanstalten verlangten Veröffentlichungen und sie nötigen — u. E. unzweckmäßiger Weise — die ausländischen Anstalten, welche in Preußen zugelassen sind, zu einer noch dazu exorbitant hohen Kautionsbestellung in vorgeschriebenen Werten. Zweifelhaft bleibt bis zur Stunde, ob und wie die dem Minister des Innern von den Versicherungsanstalten nach vorgeschriebenem Schema zu liefernden Nachweisungen an dieser Stelle oder von einem zu errichtenden Versicherungsamte kritisch verarbeitet und dem Publikum dienstbar gemacht werden sollen. Abgesehen von diesen preußischen Neuerungen, enthält Kummers erwähnte Schrift S. 48 ff. eine vollständige Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden öffentlichrechtlichen Versicherungsgesetzgebung.

In der Schweiz ist einer dem Art. 4 der D. R. V. analogen Bestimmung der Bundesverfassung durch Erlaß des Bundesgesetzes betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. VI. 1885 entsprochen worden. Das Gesetz schafft für das Bundesgebiet die lange entbehrte Rechtseinheit. Es beruht auf dem Konzessions- und Betriebsüberwachungs-System; es fordert nach gegebenem Schema sehr ausführliche Auskünfte von den zugelassenen Privatunternehmungen; es nötigt die ausländischen unter ihnen zur Wahl eines Rechtsdomizils in der Schweiz und zur Hinterlegung von mäßigen Kautionen, und es legt allen zugelassenen Privat-Unternehmungen eine jährlich zu entrichtende Staatsgebühr als Entgelt für die Gestattung des Geschäftsbetriebes auf. Es mag dahingestellt sein, ob dieses Gesetz mit seiner eingreifenden Vorsehung in anderen Kulturstaaten Nachahmung verdient. Wie sehr man sich auch dagegen wehrt, diesen Gedanken aufkommen zu lassen: das Gesetz wird je länger je mehr die ganze Verantwortung für die Solidität des Gebahrens der zugelassenen Anstalten der die Versicherungspolizei handhabenden Bundesbehörde, dem Versicherungsamte, aufbürden, es wird je länger je mehr den Bürger der Last und der Fähigkeit der eigenen Prüfung entwöhnen. Aber zur Zeit wenigstens liefert hier die Schweiz das Beispiel, wie ein in seinen Grundzügen vielleicht verfehltes Gesetz durch weise Handhabung seitens sachkundigster und redlichster Beamten zu wohlthätiger Wirkung geführt werden kann. Eine der wertvollsten Früchte dieses Gesetzes bilden die fast durchweg musterhaften „Jahresberichte des eidg. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz“, deren bisher sechs — der letzte für 1891 (Bern 1893) — erschienen sind. Das ist eine wissenschaftlich höchst wertvolle Leistung, die auch diejenigen mit den Mängeln des Gesetzes einigermaßen versöhnen mag, welche vermuten, daß hierin auch einer der Zwecke der Berichte liege. Leider ruht, was an den Schweizer Einrichtungen wirklich gut ist, auf wenigen Augen.

Die österreichische Versicherungsgesetzgebung, enthalten in der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. VIII. 1880 und früheren gesetzlichen Erlassen, zu deren weiterer Ausführung sie dienen soll — V. v. 29. XI. 1865 über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften ꝛc., mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, und G. v. 29. III. 1873 in betreff der Zulassung von auswärtigen Versicherungsgesellschaften — bringt die nämlichen Grundsätze, wie das Schweizerische Gesetz — Konzessionszwang, Betriebsaufsicht, Nötigung zu Veröffentlichungen und Auskünften in vorgeschriebener Form, für auswärtige Anstalten Domizilwahl im Inlande, für alle Anstalten Staatsaufsichtsgebühr — zum Ausdruck. Aber was dort Leben und Bedeutung gewinnt, ist hier toter Formalismus, wirksam als Behelligung für die Anstalten, ganz unwirksam zu Gunsten des Publikums, die Regierung mit Verantwortung belastend und doch das Publikum in keiner Weise vor Mißwirtschaft behütend, welche denn auch in Oesterreich neben einer exorbitanten fiskalischen Belastung der Ver-

sicherungsnahme eine gedeihliche Entwickelung des Versicherungswesens nicht aufkommen läßt. Die Gesetzgebung bedarf in vielen Stücken der Reform, auch wenn man es für nötig erachtet, an ihren Grundgedanken festzuhalten, und der Reichsrat ist eben zur Zeit mit einer solchen Reform befaßt. Allein was mehr not thut, ist die Sorge für eine sorgsame, sachlich eingehende, kundige, versicherungsfreundliche administrative Handhabung der Staatsaufsicht und der Verzicht auf fiskalische Ausbeutung des Versicherungswesens.

In Großbritannien gab es bis zum Jahre 1870 keine besondere Staatsaufsicht über das Versicherungswesen. Die Versicherungsanstalten standen lediglich unter dem Gesellschaftsgesetze — zuletzt der „Companies Act" vom 7. VIII. 1862 — und wurden nicht anders behandelt, als andere Handelsgesellschaften auch. Und, von der Lebensversicherung abgesehen, ist das Versicherungswesen auch heute dort nicht an besondere gesetzliche Vorschriften gebunden. Für die Lebensversicherung aber wurden durch den Lebensversicherungsakt vom 9. VIII. 1870 besondere Vorschriften erlassen. Diese geben die Begründung von Gesellschaften vollkommen frei und verlangen nur von neuen Gesellschaften vor der Inkorporation ein Depositum von 20000 £, welches zurückgewährt wird, sobald der aus den Prämien gebildete Fonds den Betrag von 40000 £ erreicht hat; sie schreiben ferner genaue periodische Auskünfte über den Geschäftsbetrieb nach bestimmten Schemen, einzureichen beim Handelsamte, welches dieselben alljährlich dem Parlamente vorzulegen hat, vor. Außerdem binden sie zum Schutze der Versicherten die in Großbritannien so häufig vorkommenden Verschmelzungen (amalgamations) mehrerer Gesellschaften und die Liquidationen an bestimmte strenge Formen. Die Bedingungen der Zulassung und des Geschäftsbetriebes ausländischer Gesellschaften werden durch Staatsverträge geregelt. Die Nachtragsgesetze v. 24 VII. 1871 und v. 6. VIII. 1872 bilden einige Teile des Gesetzes von 1870 weiter aus, ändern aber nichts an den Grundzügen dieses Gesetzes. Dasselbe charakterisiert sich als ein solches, welches neben einigen formellen Sicherheitsmaßregeln zu Gunsten der Versicherten die Mitwirkung der Staatsgewalt auf die Forderung und Kontrolle vollster Publizität beschränkt. Hieran wollen und sollen auch neuerdings aufgetauchte Ergänzungsvorschläge nichts ändern. Auch sie gehen nur auf weitere Durchbildung jener Grundzüge hinaus. Daß in keinem Staate der Welt das Versicherungswesen breiteren Boden gewonnen, das Versichern mehr allen Kreisen der Bevölkerung zur selbstverständlichen Gewohnheit geworden ist, als in Großbritannien, ist bekannt. Und was kann die Mitwirkung der Staatsgewalt beim Versicherungswesen besseres bezwecken?

Wenn in den Vereinigten Staaten das Versicherungswesen ebenfalls extensiv wie intensiv zu einer erstaunlichen Entwickelung gediehen ist, so hat die Staatsgesetzgebung daran unstreitig sehr geringes Verdienst. Auch hier hat sich die öffentlichrechtliche Gesetzgebung so gut wie ausschließlich der Lebensversicherung bemächtigt. Im wesentlichen ist der Charakter dieser Gesetzgebung in den verschiedenen Bundesstaaten — die Union ist nicht kompetent — der gleiche. Fast überall wird im Reglementieren das Mögliche geleistet; aber fast überall steht die Sorgfalt in der Handhabung der Gesetze, von den rein formalistischen Vorschriften abgesehen, im umgekehrten Verhältnisse zu dem Eifer der Gesetzmacherei. Es besteht keine Konzessionierung, sondern nur Anmelde- und Registrierungszwang. Die jährlichen den Regierungen zu liefernden Ausweise, welche nach bestimmten Schemen eingerichtet sein müssen, werden hier weniger gewissenhaft, dort gewissenhafter geprüft — je nach der Sachkunde und dem Pflichteifer der betr. Beamten. Es ist bekannt, daß die prüfenden Beamten auch der Beeinflussung in dieser Beziehung vielfach nicht unzugänglich sind. Die Fonds der Anstalten dürfen nur in genau bezeichneten Wertpapieren angelegt, Pfandobjekte nur bis zu einem gewissen Betrage der Taxe beliehen, die Prämienreserve muß nach bestimmt vorgezeichneten Formeln und Rechnungsgrundlagen berechnet werden. Die Gesetzgebung und Kontrolle dringt scheinbar tiefer in die Betriebsdetails der Gesellschaften ein, als irgendwo sonst, um ausgängig doch einer Mißwirtschaft die Zügel weiter schießen zu lassen, als irgendwo. Aber neben der Mißwirtschaft gedeiht, gewiß nicht dank der Gesetzgebung und ihrer Handhabung, sondern trotz beider, auch solides und segenbringendes Geschäft in erfreulicher Weise.

Ueberhaupt möchte der Beweis unschwer zu erbringen sein, daß auf kaum einem anderen Gebiete so gut wie auf dem des Versicherungswesens sich quantitativ und qualitativ guter Betrieb mit guter wie mangelhafter Gesetzgebung und Administration, wenn diese nur nicht absolut erschwerend und hemmend wirken, vertragen. Daß der Beweis nicht gegen die äußerste Sorgfalt der legislativen und administrativen Thätigkeit ins Feld geführt werden kann, versteht sich von selbst.

5. **Die wirtschaftliche Bedeutung des V.** Die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens läßt sich mit wenigen Worten schildern. Sie beruht in einer Förderung der Gütererzeugung und des Handels, welche in der gleichen Richtung nur von dieser Seite

der erwartet werden kann, und macht sich geltend in der hohen Zweckmäßigkeit der der Versicherung zugeführten Güteranwendung. Alles der Gütererzeugung dienende stehende und umlaufende Kapital ist außer dem Abnutz auch der plötzlichen Zerstörung durch andere, von menschlicher Willkür unabhängige, Vorgänge ausgesetzt. Es kann sinnreiche Vorkehr gegen den zu raschen Abnutz wie gegen plötzliche Zerstörung getroffen werden. Alle Mittel solcher Vorkehr sind wirtschaftlich bedeutsam; aber keines vermag die Zerstörung ganz zu verhindern. Und jede nicht im Zwecke der Gütererzeugung liegende Kapitalzerstörung würde eine Störung, eine Hemmung der Gütererzeugung bedeuten, ja in vielen Fällen wichtige Akte der Gütererzeugung ganz unmöglich machen, wenn es nicht ein Mittel gäbe, den so entstandenen Verlust durch Verteilung auf viele Schultern auszugleichen und dazu zu helfen, daß der Unternehmer mit verhältnismäßig geringfügigem Opfer die zerstörten Kapitalien alsbald wieder ersetzen kann. Mit welchem Vertrauen möchten selbst technisch und wirtschaftlich bestgeschulte Unternehmer ihr bestes Können und ihre ganze Habe an große und bedeutsame Produktivunternehmungen setzen, wenn sie fürchten müßten, durch irgend einen unvermeidlichen Zufall nicht nur plötzlich ihre wichtigsten Arbeitsmittel zerstört, sondern auch dauernd um deren Wert sich gebracht zu sehen? Und wer möchte ferner an weitaussehende Unternehmungen denken, wenn er fürchten müßte, daß sie vielleicht kurz vor der Vollendung um deswillen dem Untergange preisgegeben werden könnten, weil das eigene Leben plötzlich zu Ende ginge und mit der schaffenden Persönlichkeit auch die die Unternehmung nährende Einkommens- und Kreditquelle versiegte?

Auf Tausenden von Schiffen, Eisenbahn- und Frachtwagen, auf Hunderten von Karawanenzügen bewegen sich, in Hunderttausenden von Magazinen lagern fort und fort die milliardenwerten Güter, welche der Bedürfnisbefriedigung der Menschheit bestimmt sind. Wie armselig müßte diese Bedürfnisbefriedigung sein, auf welcher niedrigen Kulturstufe zu verharren wäre unser Los, wenn wir angewiesen wären auf das Wenige, was einzelne Meistbegüterte aus weiter Ferne zu beschaffen wagen könnten auf die Gefahr hin, von zehn oder zwölf wertvollen Sendungen eine oder die andere durch unglücklichen Zufall auf Nimmerwiedersehen zu verlieren und ihren Wert höchstens durch Preisaufschlag auf die glücklich ankommenden ersetzt zu erhalten! Es ist wohl selten darauf hingewiesen worden, daß namentlich der Warenhandel angemessene Preise und Preisstetigkeit in erster Linie der Versicherung verdankt, welche zu Großhandelsunternehmungen ermutigt, und nur den Versicherungspreis, nicht aber die Gesamtkosten erlittener Verluste auf den Preis der Waren aufzuschlagen nötigt. Daß die Versicherung die wirtschaftliche Unschädlichmachung zufälliger Ereignisse dem Zufall entrückt — darin liegt die eine Seite ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung.

Die andere liegt in der Erziehung zu wirtschaftlicher Güteranwendung. Ohne die Versicherung wäre die Reihe der Arten vernünftiger wirtschaftlicher und zugleich sittlich fördernder Güteranwendung um ein wichtiges Glied ärmer. Die Sicherheit und Wohlthätigkeit des Erfolges dieses Mittels reizt zur Vorsorge für Zwecke der Zukunft. Und die Gewohnheit dieser Vorsorge ist ein Anzeichen und ein bedeutsames Förderungsmittel zugleich unserer wirtschaftlichen und sittlichen Kultur.

Litteratur:

Den in den einzelnen, verschiedene Versicherungszweige behandelnden Aufsätzen dieses Sammelwerkes gegebenen Litteraturnachweisen und den im Laufe der gegenwärtigen Abhandlung angeführten Schriften bleibt hier nur weniges nachzufügen. Eine wertvolle, zur eingehendsten und allseitigen Behandlung des gesamten Versicherungswesens bestimmte Encyklopädie, nämlich Cornelius Walfords „Insurance Cyklopaedia“ (London 1878) ist leider bis jetzt unvollendet geblieben und nur bis zum fünften Bande und dem Stichworte „Hand-in-Hand“ gediehen. Von älteren deutschen, freilich auch mehrfach veralteten Schriften mag W. Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens (5 Bde., Hamburg 1806—1821) und Masius, Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens (Leipzig 1857), dann etwa noch Sasli, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens (Leipzig 1866), endlich der noch vielfach belehrende Aufsatz „Versicherungsanstalten“ von Makowiczka im 11. Bde. des Deutschen Staatswörterbuchs von Bluntschli und Brater (Stuttgart u. Leipzig 1870) angeführt werden. Ferner: Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens (1874). A. Wagner im Hdb. d. polit. Oekonomie II³, 791. Zammarano, L'intrapresa delle assicurazioni (Torino 1887). Von Schriften über Versicherungsrecht seien noch genannt: W. Lewis, Lehrbuch d. Versicherungsrechts (1889). Phillips, Treatise on the law of insurance (Boston 1825, 5. ed. New-York 1867). Alauzet, Traité général des assurances (2 vol., Paris 1843). Chaufton, Les assurances, vol. I, II (1884–1886). Vivante, Il contratto di assicurazione (Milano 1885/90). — In Ihering-Ungers Jahrbüchern 30. Bd., N. F. XVIII. Bd. 1891 ist ein bemerkenswerter Aufsatz von V. Ehrenberg über „Die Versicherung für fremde Rechnung“ enthalten. Von demselben Verfasser ist eine umfassende Monographie über Versicherungsrecht im Erscheinen begriffen (I. Bd., Leipzig, Duncker & Humblot, 1893). Endlich für das Versicherungswesen überhaupt: Die Zeit-

schriften und Jahrbücher von Masius (bes. Rundschau N. F., jetzt Leipzig, Verlag der Rundschauexpedition), Wallmann, Elsner, Neumann, Ehrenzweig, „Insurance Record", „The Review" (beide in London erscheinend), „Journal des Assurances" (Paris); endlich das „Journal of the Institute of actuaries" (London) allerdings fast ausschließlich bedeutsam für die Technik und Verwaltung der Lebensversicherung. Endlich statistische Uebersichten in der Zeitschr. d. K. Preuß. Statist. Bureaus, in „The Post Magazine Almanack" (London, T. J. W. Buckley) u. a.

A. Emminghaus.

Verteilung.

1. Aeltere Wirtschaftsformen. 2. Die kapitalistische Produktionsweise. 3. Primäre und sekundäre Verteilung. 4. Das Vermögen und seine Verteilung. 5. Mißverhältnisse der Verteilung und mögliche Mittel zur Abhülfe.

1. Aeltere Wirtschaftsformen. Unter Verteilung der Güter verstehen wir hier nicht die privatwirtschaftliche Thätigkeit und Technik der sogenannten distributiven Gewerbe, nämlich des Handels und seiner Hilfsgewerbe, deren Aufgabe es ist, den Absatz der nicht unmittelbar vom Produzenten dem Konsumenten gelieferten Waren zu vermitteln und dieselben den Verbrauchern in möglichst bequemer Form zugänglich zu machen. Es handelt sich vielmehr hier um die volkswirtschaftliche Verteilung, um die Bestimmung des Anteils an dem Produktionsertrage, der jedem Wirtschaftssubjekte nach Maßgabe seiner persönlichen oder sachlichen Beteiligung an dem wirtschaftlichen Prozesse zufällt, wobei allerdings der Ertragsanteil des Handels eine besondere Betrachtung erfordert. Die wichtigsten Seiten dieser Lehre von der Verteilung sind schon theoretisch und statistisch in dem Artikel Einkommen behandelt worden (Bd. III, S. 47 u. 60 ff.), jedoch bleiben noch einige ergänzende Erörterungen hier nachzutragen.

In der Periode der Naturalwirtschaft, bei der jede Einzelwirtschaft im wesentlichen sich selbst genügt, ist die Verteilung des Ertrags eine häusliche Angelegenheit, die in der Hand des Wirtschaftsinhabers liegt, deren zweckmäßige Regelung zwar für das Gedeihen des Haushalts wichtig ist und bei großem Umfange desselben auch nicht leicht sein mag, aber kein allgemeines gesellschaftliches Problem darbietet. Durch die Sklaverei entsteht auch in der Naturalwirtschaft ein Ausbeutungsgewinn zu Gunsten des Besitzers, der ja einen mehr oder weniger großen Teil des Arbeitserzeugnisses der Sklaven für sich und seine Familie zurückhält. Aber dieser Gewinn läßt sich noch nicht auf die später hervortretenden festen Formen bringen, da nicht einmal ein bestimmter Wert desselben angegeben werden kann. Er kann weder unter den Begriff der Grundrente, noch unter den des Kapitalgewinns gebracht werden, er stellt einfach einen Komplex mannigfaltiger Güter dar, der dem Wirtschaftsinhaber außer dem etwaigen Ertrage seiner eigenen Arbeit und der seiner Familie lediglich auf Grund seines Besitzes an Menschen, Land und sonstigen Produktionsmitteln als naturales Einkommen zu teil wird. Ist an die Stelle der Sklaverei eine mildere Form der Unfreiheit, die Hörigkeit oder die Leibeigenschaft getreten, so wird aus der einheitlichen Naturalwirtschaft eine zusammengesetzte Wirtschaftsgruppe, die indes in strenger Abhängigkeit von einer Zentralwirtschaft steht und nach außen hin noch immer eine sich selbst genügende Einheit bildet. Die mit Land ausgestatteten Unfreien führen dann nämlich bis zu einem gewissen Grade selbständige Einzelwirtschaften und haben dem Herrn nur Abgaben zu entrichten und Arbeit zu leisten. Die Abgaben bilden eine naturale Grundrente, die von der in der Periode der Geldwirtschaft entstehenden wesentlich verschieden ist, da sie weder durch die Preisbildung der Bodenprodukte, noch durch die Verschiedenheit der Beschaffenheit und Lage der Grundstücke verursacht wird, sondern wieder einfach auf einem Besitz- oder Herrschaftsrechte beruht. Was aber die Arbeitsleistungen betrifft, so sind nicht sie selbst, sondern der mittels ihrer aus dem Boden gewonnene Ertrag als naturale Grundrente mit dem eben bezeichneten feudalen Charakter anzusehen. — Wenn ein Teil der Erzeugnisse einer Naturalwirtschaft gegen andere Ware oder auch gegen Geld verkauft wird, so ändert sich ihr Charakter darum doch nicht, so lange dieser Tausch für ihre Existenz nicht notwendig ist, sondern nur dazu dient, gewisse nötigenfalls auch entbehrliche Güter zu erwerben. Kapitalgewinn wird durch ein solches Tausch- oder Handelsgeschäft nicht erzielt, der Vorteil daraus ist ebenfalls nur ein naturaler, indem Güter mit größerem Gebrauchswerte für den Wirtschaftsinhaber durch Hingabe von solchen mit geringer geschätztem Gebrauchswerte erworben werden. Wohl aber kann der gewerbsmäßige Händler, der den einzelnen Wirtschaften ihre Ueberschüsse abnimmt und sie anderwärts wieder absetzt, schon in der Periode der vorherrschenden Naturalwirtschaft einen wirklichen Kapitalgewinn erlangen. Es setzt dies aber zugleich voraus, daß wenigstens in beschränktem Umfange bereits ein als Wertmaß, Wertträger und Wertbewahrer anerkanntes Vermitte-

lungsgut eingebürgert ist. Ohne ein solches, das übrigens noch nicht die Form von geprägtem Gelde zu haben braucht, ist ein eigentlicher Handel, der bloß aus der Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten seinen Gewinn ziehen will, kaum denkbar. Denn wenn der Händler auch dem naturalwirtschaftlichen Produzenten seine Erzeugnisse nur gegen andere Waren abnimmt, so muß er doch irgendwie Gelegenheit haben, die eingetauschten Güter, die er selbst gar nicht braucht, gegen ein allgemeines Aequivalentgut zu veräußern, mittels dessen er sich dann sowohl die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse verschaffen, als auch zur Fortsetzung seines Betriebes Erzeugnisse der bereits in den einfachsten Formen der Geldwirtschaft stehenden Gewerbe kaufen kann. Solche Gewerbe entstehen auf Grund der Arbeitsteilung in einer gewissermaßen naturnotwendigen Entwickelung in den größeren Bevölkerungsansammlungen, die ursprünglich häufig durch militärische oder politische Gründe zustande gekommen sind und durch die Ausbildung berufsmäßig geschiedener Gewerbe, das Marktwesen, den Handel, den Geldverkehr ihren besonderen wirtschaftlichen Charakter als Städte erhalten. Der Handelsgewinn wird nun dadurch zum eigentlichen Kapitalgewinn, daß er sich in Geldwert ausdrücken und zugleich auf den Geldwert der Waren, durch deren Verkauf er erzielt worden, beziehen läßt. So erhält der Kaufmann feste Normen für die Führung seiner Geschäfte, er weiß jederzeit, ob er mehr oder weniger gewinnt oder ob er Verlust erleidet. Der Inhaber einer Naturalwirtschaft, der nur einen kleinen Teil seines Ertrags austauscht, hat gar keine bestimmten Kriterien für die Größe des Vorteils an einem Tauschgeschäfte. Er wird vielleicht in roher Weise den Wert seiner Bodenprodrkte nach der in ihnen enthaltenen Arbeit schätzen, aber den Arbeitswert der dafür eingetauschten Waren kennt er nicht und auch wenn er ihn kennte, würde er ihn bei der hier vorauszusetzenden geringen Entwickelung des Verkehrs und der Konkurrenz bei dem Tausche nicht zu Grunde legen können. So wird er vielleicht für einen Luxusgegenstand, den er sich auf andere Art nicht verschaffen kann, dem Händler das Fünf- oder Sechsfache des Arbeitswertes desselben in Bodenprodukten hingeben, indem er sich lediglich durch die Intensität seines Begehrens nach diesem Gegenstande leiten läßt. Seine Wirtschaft wird jedoch durch solche Tauschgeschäfte nicht gefährdet, da sie eben nur Ausnahmen sind und nur ein kleiner Teil des Gesamtertrags darauf verwendet wird. Für den Händler aber ergiebt sich hieraus die Möglichkeit eines großen Gewinns, wenn er eine Gelegenheit weiß, die billig eingetauschten Produkte anderwärts, etwa auf einem städtischen Markte zu einem hohen Geldpreise zu verkaufen. Der Kapitalgewinn in seiner ersten Form als Handelsgewinn beruht also nicht auf der Ausbeutung von Lohnarbeitern, sondern er wird auf Kosten der produzierenden Wirtschaftsinhaber und der Konsumenten erzielt. Der mit dem Handel verbundene Transport und andere materiellen Arbeiten sind besonders in Anschlag zu bringen und es bleibt dann als die Ursache des eigentlichen Handelgewinns die geschickte Kombination günstiger Kauf- und Verkaufsgelegenheiten übrig. Diese könnte man nun ja bei wohlwollender Beurteilung trotz der mitunterlaufenden Uebervorteilungen als einen den Produzenten und Konsumenten geleisteten Dienst betrachten, der in dem Handelsgewinne einfach sein Aequivalent fände, aber man dürfte sie dennoch nicht einfach als Vergütung für die Arbeit des Händlers auffassen. Denn dieser verfolgt auch schon in jener ersten Periode des Verkehrs mit mehr oder weniger Erfolg den Zweck, einen Gewinn nach Verhältnis des Wertes der umgesetzten Waren, also unabhängig von dem Maße seiner eigenen Arbeit, zu erzielen. Wenn es ihm auch nicht mehr Mühe und Arbeit kostet, 1000 Werteinheiten einer Ware zu verkaufen, als 100, so will er doch im ersteren Falle zehnmal so viel gewinnen, wie im letzteren, und gerade in dieser Beziehung des Gewinns auf den Wert der verkauften Handelswaren tritt seine Eigenschaft als Kapitalgewinn hervor. Bemerkenswert ist auch, wie durch das Eingreifen des Handels auch schon in der Periode der vorherrschenden Naturalwirtschaft die Anfänge der Verschlingung der Einzelwirtschaften zu einem volkswirtschaftlichen Ganzen entstehen. Je größer die Quote der gesamten Produktion ist, die durch Vermittelung des Handels von den Produzenten zu den Konsumenten gelangt, um so weiter ist die Geldwirtschaft ausgebildet und um so mehr tritt die moderne Form der Volkswirtschaft hervor. Als eine Uebergangsbildung zwischen dieser und der Naturalwirtschaft erscheint die mittelalterliche Stadtwirtschaft, der übrigens im Altertum schon eine weiter fortgeschrittene Geldwirtschaft vorangegangen war. Die Stadt mit der sie umgebenden Landschaft bildet nunmehr den im wesentlichen sich selbst genügenden Wirtschaftskomplex, zu dem eine größere Anzahl von selbständigen Einzelwirtschaften einerseits durch gewisse organische Einrichtungen, andererseits durch Güteraustausch, namentlich durch den Marktverkehr, verbunden sind. Der Verkehr mit der Ferne und dem Auslande wird durch den Großhandel vermittelt, ist aber, abgesehen von einzelnen spezifischen Handelsstädten, für die

Existenz dieses Wirtschaftsverbandes nur von untergeordneter Bedeutung. An den Großhandelsverkehr schließt sich in den bedeutenderen Städten auch schon ein besonderer geldgeschäftlicher Bank- und Wechselverkehr und in diesem sowohl wie in jenem kommt ein nach Prozenten des umgesetzten Geldwertes, unabhängig von der Arbeitsleistung berechneter Kapitalgewinn vor. Dagegen war bei der im allgemeinen nur handwerksmäßig betriebenen gewerblichen Produktion der Kapitalgewinn noch nicht ausgebildet. Den Handwerksmeistern wurde nur ihre Arbeit bezahlt, an den Rohstoffen — wenn sie diese überhaupt lieferten — sollten sie keinen besonderen Gewinn haben und die Ausnutzung der Arbeit der Gesellen war ihnen auch nur in geringem Maße möglich. In den Baugewerben wurden häufig die Gesellen ebenso wie die Meister unmittelbar von dem Bauherrn bezahlt, und zuweilen waren sogar die Löhne beider Klassen gleich hoch, oder der Meister wurde nur deshalb höher bezahlt, weil er eine höher geschätzte Arbeit lieferte. Aber auch wenn die Meister mit Hilfe ihrer Zunftorganisation die Löhne herabzudrücken suchten, so konnten sie doch auf diesem Wege keinen bedeutenden Gewinn erzielen, da die Zahl der Gesellen und Lehrlinge von Zunft wegen beschränkt war und die Gesellen überhaupt kein ständiges Proletariat, sondern einen Uebergangsstand bildeten, aus dem sie zur Selbständigkeit vorrücken konnten. Der Hauptteil des Lohnes bestand übrigens in der Naturalverpflegung, der dazu kommende Geldlohn aber bestimmte sich nicht im freien Verkehr durch Angebot und Nachfrage, sondern nach Herkommen, Taxen und anderen besonderen Ordnungen. Wenn gleichwohl das mittelalterliche Handwerk „einen goldenen Boden" hatte, so beruhte dies darauf, daß die gewerblichen Produkte gegenüber den landwirtschaftlichen Erzeugnissen einen relativ hohen Wert behaupten konnten, weil eine eigentliche Konkurrenz in jenen kaum bestand und durch die Zunftorganisation möglichst verhindert werden sollte. Der gewerbliche Gewinn war daher hauptsächlich ein Tauschgewinn auf Grund einer monopolartigen Stellung der städtischen Handwerker gegenüber der Landbevölkerung und den Grundbesitzern, zu denen auch die städtischen Patrizier gehörten. Es fand also eine relativ günstige Verwertung der gewerblichen Arbeit statt, aber ohne daß der Gewinn sich nach dem in dem einzelnen Betriebe als Kapital angelegten Vermögen richtete. Neben der feudalen entstand jetzt auch teilweise die geldwirtschaftliche Grundrente, indem ein größerer Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verkauft wurde, wodurch die Preise derselben in höherem Maße für den Bodenertrag entscheidend wurden. Die Produktionskosten aber blieben, soweit die Arbeit von dem Bauer und seiner Familie oder von Hörigen oder Leibeigenen geleistet wurde, noch geldwirtschaftlich unbestimmt. Der Rentenkauf zeigte jedoch schon die Möglichkeit der kapitalistischen Belastung eines Grundstücks mit einer jährlichen Geldabgabe und der Kapitalzins, der sonst als wucherische Ausbeutung erschien, erhielt in dieser Verhüllung eine rechtmäßige Existenzform. Daß auch Naturalrenten gekauft werden konnten, kommt hier nicht in Betracht. — Mit Recht weist Bücher auf die Häufigkeit hin, mit der im Mittelalter „Verhältnisse" und Rechte zu wirtschaftlichen Gütern wurden und dem Verkehr unterlagen, wobei sie als Immobilien behandelt wurden. Es handelte sich hier um Stellungen und Gerechtsamen, die in Naturalien oder, was wir hier allein ins Auge fassen, in Geld einen Ertrag einbrachten, der mit der feudalen oder kapitalistischen Grundrente verglichen wurde. Wie nun die Grundrenten abgelöst oder zurückgekauft werden konnten, so wurden auch jene Berechtigungen nach ihrem bestimmten oder durchschnittlichen Ertrage k a p i t a l i s i e r t und nach diesem Kapitalwerte verkauft, verpfändet, abgelöst. So wurde der Begriff des Kapitals als der Hauptsumme, von der eine Rente abfällt, allmählich im Verkehr immer geläufiger. Man konnte sein Geld z. B. zum zwanzigsten Pfennig — au denier vingt — mittels Rentenkauf austhun, es dann freilich aber nicht mehr ohne Zustimmung des Schuldners wieder zurückziehen; denn nach Gewohnheitsrecht und ausdrücklich nach der Reichspolizeiordnung von 1548 hatte nur der Rentenverkäufer, nicht aber der Käufer das Recht der Kündigung des Hauptgeldes. Auf die landrechtliche Satzung, die ebenfalls eine Rentenzahlung an den Gläubiger mit sich bringen konnte, und das mittelalterliche Pfandrecht überhaupt kann hier nicht eingegangen werden, sondern es muß die Bemerkung genügen, daß diese und andere Einrichtungen, wie z. B. die erleichterte Uebertragung einer Rente mittels eines Rentenbriefes, mehr und mehr dazu beitrugen, dem Kapitalzins in seiner modernen Gestalt den Boden zu bereiten.

2. Die kapitalistische Produktionsweise. In der modernen Volkswirtschaft ist die Selbstgenügung einzelner Wirtschaften und Wirtschaftsgruppen immer mehr verschwunden und durch die auf das mannigfaltigste verschlungene Abhängigkeit jeder Einzelwirtschaft von vielen anderen ein zusammenhängender Gesamtprozeß entstanden, in dem sowohl die Produktion, wie die Verteilung sich unter Bedingungen vollziehen, die unabhängig von dem Willen des Einzelnen teils durch Massenwirkungen, teils durch staatliche Ordnungen gegeben werden. Die

Grundursache dieser Entwickelung liegt in der Vermehrung der Bevölkerung bei fortschreitender Kultur: so wird das Wachstum der Städte als der Zentren des Kulturlebens gefördert; damit entsteht zugleich die steigende Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, die volle Entwickelung der Geldwirtschaft, die Notwendigkeit immer weitergehender Arbeitsteilung, die Steigerung der Produktivität der Arbeit durch verbesserte Werkzeuge und Maschinen und durch Organisierung des Großbetriebes; die konzentrierte Massenproduktion des letzteren aber verlangt wieder ein weites Absatzgebiet, das durch Verbesserung der Transportmittel erschlossen werden muß, wie andererseits auch die konzentrierte städtische Bevölkerung für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf ein weites Bezugsgebiet angewiesen ist. Durch die staatliche Abgrenzung erhält die Volkswirtschaft allerdings wieder eine gewisse Geschlossenheit, jedoch wird durch die mächtige Wirkung der modernen Verkehrsmittel auch die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung immer vollständiger ausgebildet und der Zusammenhang der verschiedenen Nationalwirtschaften durch immer zahlreichere Bande hergestellt.

So erzeugen also die Produzenten ausschließlich oder vorzugsweise Güter, die sie selbst n i c h t brauchen, sondern die zu einem im voraus nicht feststehenden Preise verkauft werden müssen. Der Arbeiter kann den oft schwierigen und vielleicht erst nach längerer Zeit möglichen Absatz seines Produktes nicht abwarten, er läßt sich durch den Lohn abfinden und der Unternehmer wird alleiniger Eigentümer des Produktes, übernimmt aber auch auf eigene Rechnung und Gefahr die Sorge für den Absatz. Dazu kommt noch, daß in vielen wichtigen Produktionszweigen nur Großbetrieb mit großem Bedarf an Rohstoffen und kostspieligen Maschinen haltbar ist, wodurch die besitzlosen Arbeiter ebenfalls von der selbständigen Produktion ausgeschlossen werden. So gelangt also im allgemeinen die Gesamtmasse der jährlichen materiellen Produktion zunächst in die Hände der kapitalbesitzenden Unternehmerklasse, zu der auch die selbst wirtschaftenden Grundbesitzer gehören. Da die Arbeiter persönlich frei sind, so bestimmt sich auch die Höhe des Lohnes durch einen formell freien Vertrag, materiell aber ist für dieselbe das ökonomische Machtverhältnis der beiden Parteien entscheidend, und da nach diesem der Unternehmer im allgemeinen das Uebergewicht hat, so besteht die Tendenz, den Lohn auf das für den Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie nach der landesüblichen Anschauung absolut erforderliche Minimum herabzudrücken. Mit fortschreitender gesellschaftlicher Kultur erlangt jedoch der Arbeiter selbst isoliert eine größere moralische Widerstandskraft gegen jene Tendenz und durch Vereinigung und Organisation der Arbeiter kann diese in hohem Grade gesteigert werden. So giebt es also zu jeder Zeit eine nicht theoretisch bestimmbare, sondern durch die jeweiligen realen Marktverhältnisse bedingte Norm der Verteilung des nationalen Produktionsertrages zwischen der Unternehmer- und der Arbeiterklasse, von der sich im allgemeinen nur sagen läßt, daß sie unter den heutigen Verhältnissen den Arbeitern mehr als das Existenzminimum gewährt, aber noch immer eine bedeutende Quote in den Händen der Unternehmer läßt. Da die Geldwirtschaft eine notwendige Voraussetzung für die kapitalistische Produktionsweise bildet, so findet diese Verteilung des Nationalproduktes ebenfalls durch Vermittelung des Geldes und nach dem Geldwerte der Erzeugnisse statt, und zwar erhält der Arbeiter bereits seinen Geldlohn, bevor der Geldwert seines Produktes „realisiert" ist oder auch nur endgiltig feststeht. Die sozialwirtschaftliche Norm für die Verteilung des Gesamtproduktes ist jedoch unabhängig von dem nominellen Geldwerte der Güter; es kommt allein darauf an, daß die Arbeiterklasse einen gewissen, ihrer größeren oder geringeren wirtschaftlichen Macht gegenüber den Unternehmern entsprechenden Komplex objektiver Befriedigungsmittel für ihre Bedürfnisse erhalte, wie sich auch der Geldpreis derselben gestalten möge. Es ist nun augenscheinlich, daß der in Geld ausgedrückte Marktwert der einzelnen Waren, auch abgesehen von den zufälligen Preisschwankungen, nicht der Menge der in den Gütern enthaltenen „gesellschaftlich notwendigen" Arbeit proportional ist, sondern daß er wesentlich mit davon abhängt, wie viel Kapital bei den verschiedenen Produkten auf dieselbe Arbeitsgröße kommt. Die Unternehmer rechnen gewissermaßen unter einander ab, indem sie die Gesamtsumme des nach Abzug der Summe der Arbeitslöhne übrig bleibenden Produktionswertes nach Verhältnis des von jedem angewandten Kapitals unter sich verteilen, wobei auch der Grundbesitz nach seiner kapitalisierten Rente mit in Rechnung gebracht wird. Sei die Summe der in dem jährlichen Betrage der Nationalproduktion enthaltenen Arbeitseinheiten gleich P, die Summe der in der Gesamtheit der Lohngüter enthaltenen gleich A, der in den Händen der Unternehmer bleibende Kapitalgewinn in Arbeitseinheiten gleich $K = P - A$, so ist das dem ökonomischen Machtverhältnisse der beiden Klassen entsprechende Verteilungsverhältnis gleich $\frac{A}{K} = \alpha$, und dieses Verhältnis wie auch das dem Kapitalgewinne entsprechende $\frac{K}{P} =$

$\frac{1}{1+\alpha} = \beta$ ist unabhängig von dem nominellen Geldpreise der Waren. Es ist hier zu beachten, daß die Summe P auch die vorbereitenden Arbeiten für Produkte einschließt, die erst in dem folgenden Jahre oder noch später fertig werden; dafür aber enthält sie auch Vollendungsarbeiten an unfertigen Produkten, die aus dem Vorjahre übernommen werden, und man kann annehmen, daß annähernd auf jedes Jahr soviel Vorarbeiten übertragen werden, als es seinerseits an das folgende abliefert, und dann würde also P die gesamte Arbeit darstellen, die die in dem Jahre fertig werdenden Produkte enthalten, also mit Einschluß der auf die Gewinnung der Rohstoffe verwendeten Arbeit.

In dem bestehenden geldwirtschaftlichen Verkehrssystem erhält nun die Unternehmerklasse ihren Anteil βP nicht unmittelbar, sondern in der Art, daß jeder einzelne Unternehmer als Preis für sein Jahresprodukt außer dem Geldwerte der von ihm verwendeten Arbeit noch einen Zuschlag verlangt, der dem von ihm während eines Jahres angewandten Kapital proportional ist. Wird der Geldwert der Arbeitseinheit gleich g gesetzt, so ist also die Summe der Arbeitskosten gleich gP, der Geldpreis des nationalen Gesamtproduktes aber wird durch jene Zuschläge auf $(g + c)$ P gebracht, wo also cP die Summe aller einzelnen Kapitalgewinne darstellt. Die Größe c steht in einer gewissen Abhängigkeit von g, da mit der Zunahme des Geldwertes der Arbeitseinheit auch die Summe des notwendigen Kapitals und damit auch wieder der in Geld ausgedrückte absolute Kapitalgewinn wächst. Man kann nun die Bedingung stellen, daß die Summe der Geldlöhne sich zum Gesamtpreise des Produktes verhalte, wie die in den Lohngütern enthaltene Arbeitsgröße zu der in dem Gesamtprodukte enthaltenen, also $\frac{gP}{(g+c)P} = \frac{A}{P}$ oder $\frac{g}{g+c} = \beta$, woraus auch folgt $\frac{g}{c} = \frac{A}{K} = \alpha$.

Wenn also z. B. nach den bestehenden ökonomischen Machtverhältnissen die Arbeiterklasse nur $^{6}/_{10}$ ($= \beta$) der in dem Gesamtprodukte enthaltenen Arbeitsmenge in einem auch qualitativ feststehenden Komplex von Konsumtionsgütern als ihren Anteil erlangen kann, während die Unternehmerklasse $^{4}/_{10}$ P für sich behält, so findet also nach den obigen Formeln die Verteilung in der Art statt, daß durch die rechnungsmäßigen Gewinnzuschläge der Unternehmer der schließliche Geldpreis des Gesamtproduktes auf das $^{10}/_{6}$fache des gesamten Geldlohnes gP gebracht wird. Dann kann also die Arbeiterklasse für diesen Lohn gP nur $^{6}/_{10}$ der verteuerten Gesamtmenge der Produkte kaufen, und da der Komplex von Unterhaltsmitteln, den sie bedarf, qualitativ und quantitativ bestimmt ist und $^{6}/_{10}$ der Arbeitsmenge P einschließt, so müssen die für $^{6}/_{10}$ des Gesamtpreises aller Produkte gekauften Lohngüter auch denselben Bruchteil der gesamten Arbeitsmenge P enthalten. In der Wirklichkeit wird die Verteilung sich wenigstens annähernd so gestalten, und somit kann man sagen, daß die Marxsche Wertlehre, wenn sie auch nicht für die einzelnen Werte gilt, so doch näherungsweise für den im Verkehre entstehenden Gesamtwert der die Anteile des Kapitals und der Arbeiter bildenden Gütermasse zutrifft. Die Verhältnisse der Wirklichkeit werden freilich dadurch verwickelter, daß in der Regel der Stoff einer jeden Ware als Rohstoff und Halbfabrikat und dann auch das fertige Produkt als Handelsware durch mehrere Hände geht. Jeder folgende Inhaber der unfertigen oder fertigen Ware findet den vorhergehenden ab und übernimmt die ganze Menge der bereits einverleibten Arbeit und den ganzen bis dahin aufgelaufenen wirtschaftlichen Anspruch auf Kapitalgewinn, wobei der letztere auch noch eine Vergütung dafür erhält, daß dem Vordermanne sein Kapitalgewinn vorgeschossen wird. Unter cP ist also der ganze in den verschiedenen Abschnitten der Produktions und Handelsbewegung der Waren bis zu ihrem Absatze an den letzten Abnehmer zu berechnende Kapitalgewinn, wie unter gP der in allen diesen Abschnitten bezahlte Arbeitslohn zu verstehen, und so erklärt es sich, daß in den obigen Formeln nicht von Ersatz der Kosten der Rohstoffe die Rede ist. Was die Maschinen und sonstige technische Hilfsmittel betrifft, so kann man die in ihnen enthaltenen Arbeitsmengen und die zugehörigen Kapitalgewinnanteile ebenfalls auf die Gesamtmenge der mit ihrer Hilfe hergestellten Produkte verteilen; einfacher jedoch ist es, wenn man die Maschinen, Werkzeuge rc. als technische Konsumtionsgüter betrachtet und mit den Gegenständen der persönlichen Konsumtion zusammenstellt. Es besteht dann also ein Teil der der Unternehmerklasse zufallenden Produktenmenge anstatt aus Lebensmitteln, Luxusgegenständen rc. aus solchen technischen Konsumtionsgütern, die mit zu dem Kapitale des Besitzers gerechnet werden. Zu dem gewöhnlichen Gewinne aus diesem Kapitalteile kommt dann noch ein Zuschlag für die Abnutzung desselben, dessen Erhebung von der Konkurrenz gestattet wird. — Soweit die Unternehmer selbst produktive Arbeit leisten (wozu das bloße Einziehen und Verwalten ihres Gewinnes nicht gehört), können sie sich auch einen Lohn anrechnen, und zwar in dem Betrage, den sie andernfalls

einem dieselbe Arbeit verrichtenden Stellvertreter bezahlen müßten. Was die namentlich in der Landwirtschaft noch vorhandenen Reste der Naturalwirtschaft betrifft, so sind die von den Unternehmern und den Arbeitern selbst verzehrten eigenen Erzeugnisse nach ihrem Geldwerte im Einkommen in Anschlag zu bringen. Eine wirkliche Selbständigkeit dieser naturalwirtschaftlichen Elemente besteht jedoch überhaupt nicht mehr, da die Löhne der Arbeiter in diesen Betrieben durchaus unter dem Einflusse der auf dem geldwirtschaftlichen Arbeitsmarkte herrschenden Konjunkturen stehen.

3. **Primäre und sekundäre Verteilung.** Die erste Verteilung des Ertrages der gesamten Produktion zwischen der Unternehmer- und der Arbeiterklasse ist nun aber, was den Anteil der ersteren betrifft, nur eine vorläufige. Denn die Unternehmer haben in der Regel außer ihrem eigenen auch fremdes Kapital verwendet und sie müssen daher von dem Gesamtbetrage des in ihren Geschäften angelegten Kapitals einen Teil als Zins oder — da die Grundstücke, wie schon gesagt, hier nur mit ihrem Geldwerte als Teile des privatwirtschaftlichen Kapitalvermögens in Betracht kommen — als Grundrente abgeben. Dieses in den produktiven Unternehmungen verwendete Leih- und Pachtkapital ist in demselben Sinne produktiv wie das Unternehmungskapital überhaupt, d. h. es produziert zwar nicht selbst, aber es trägt mit zur Unterhaltung der bestehenden, unter den gegebenen Umständen unentbehrlichen Organisation der Produktion bei. Es bildet die Ergänzung des Kapitalvermögens der wirklichen Unternehmer, die nur mit dieser Beihilfe imstande sind, die Produktion in der thatsächlich vorhandenen Ausdehnung aufrecht zu erhalten. Man könnte auch das Handelskapital hierher rechnen, wenn man dessen Leistung nur darin sähe, daß es den Produzenten ihre Ware so bald wie möglich abnimmt und sie der Notwendigkeit überhebt, den Absatz an die Konsumenten abzuwarten, bevor sie ihr umlaufendes Kapital wieder in der Form von Geld zurückerhalten. Da aber mit dem Handel im allgemeinen auch eine Thätigkeit an der Ware selbst, namentlich eine Ortsveränderung, verbunden ist und die Verteilung der Ware unter den Konsumenten von den Handelspreisen abhängt, so ist es zweckmäßiger, wie es oben geschehen, die Handelsthätigkeit mit zu der Produktion zu rechnen und somit auch das Handelskapital als selbständiges Unternehmungskapital anzusehen. Das Bankkapital dagegen gehört zum Leihkapitale und ist nur mittelbar an den Produktionsunternehmungen beteiligt, wenn auch das Bankgeschäft die Form der Unternehmung trägt.

Das Einkommen aus dem Leih- und Pachtkapitale kann noch als ein primäres, wie das der Unternehmer und Arbeiter betrachtet werden, sofern dieses Kapital, wenn auch nur durch Vermittelung der Unternehmer an der materiellen Produktion beteiligt ist und das Einkommen daraus also unmittelbar aus dem Produktionsertrage fließt. Als sekundäre Einkommenszweige aber sind diejenigen anzusehen, die nicht Ertragsanteile aus Produktionsunternehmungen bilden, sondern aus den bereits gebildeten primären oder auch aus anderen sekundären Einkommen herrühren. Hierher gehören die Zinsen, die für ein bloß konsumtiv verwendetes Darlehen bezahlt werden, ferner die Mieten für die Benutzung von Gebrauchsgegenständen für persönliche Bedürfnisse, namentlich Wohnungen. Die Abnutzungsvergütung bildet nur einen kleinen Bruchteil des Mietpreises einer Wohnung, der Hauptteil desselben aber ist nicht ein Gegenwert für ein materielles Gut, sondern nur eine Bezahlung für die Erlaubnis, eine Wohnung während einer gewissen Zeit zu benutzen. Ferner gehört hierher das aus persönlichen Dienstleistungen bezogene Einkommen. Wenn ein Schneider aus seinem Einkommen Schuhe kauft, so bleibt dies im Grunde ein Güteraustausch innerhalb des Kreises der materiellen Produktion; wenn er dagegen die Dienstleistung eines Arztes bezahlt, so geht der betreffende Betrag aus jenem Kreise heraus, da ihm kein materieller Gegenwert entspricht. Sodann ist das durch Abgaben und Steuern aufgebrachte Einkommen des Staates und der Selbstverwaltungskörper hierher zu rechnen, das sich größtenteils wieder zerlegt in — natürlich ebenfalls sekundäres — Einkommen von Beamten und Angestellten aller Art und in Zinszahlungen an die Staats-, Gemeinde- rc. Gläubiger. Soweit jedoch die öffentlichen Schulden zur Begründung und Unterhaltung materiell produktiver Unternehmungen verwendet worden sind, bilden die dafür zu entrichtenden Zinsen Bestandteile des primären Einkommens. Die übrigen mögen ja auch für wohlberechtigte Zwecke aufgenommen worden sein, aber sie haben keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Produktion und die zu der Verzinsung erforderliche Summe wird aus dem vorhandenen Einzeleinkommen nach einem gewissen Systeme erhoben und wieder als Einkommen an die Gläubiger verteilt. Endlich giebt es Spekulations- und Spielgeschäfte der verschiedensten Art, namentlich im Zusammenhange mit dem Handel in Waren und Börsenpapieren, die ebenfalls nur eine sekundäre Art der Güterverteilung bilden, indem sie lediglich Einkommen oder Vermögen von dem einen auf den anderen übertragen. Die freiwilligen Vermögensübertragungen durch Schenkungen, Stiftungen rc. lassen wir hier außer Betracht.

4. Das Vermögen und seine Verteilung. Die Einkommensverteilung bildet die Grundlage für die Verteilung des eine bleibende Quelle von Ertrag oder Nutzung bildenden Vermögens auf die Einzelnen. Dasselbe besteht aus privatwirtschaftlichem Kapitalvermögen, wozu auch der ertragbringende Grundbesitz gerechnet wird, und aus dauerhaftem Genußvermögen und kann als Grundstock- oder Stammvermögen bezeichnet werden, im Gegensatze zu dem veränderlichen Vermögensteile, der durch die von Zeit zu Zeit eingehenden und dann wieder mehr oder weniger verbrauchten Einkommensteile gebildet wird. Es ist zu beachten, daß Vermögen ein rein privatwirtschaftlicher Begriff ist, da irgend ein Rechtssubjekt als Eigentümer der das Vermögen ausmachenden Güter vorausgesetzt wird. Man kann daher zwar von einem Staatsvermögen, aber bei der bestehenden Eigentumsordnung nicht von einem Volksvermögen reden, sondern nur von dem Volksreichtum, als der Gesamtheit aller in den Einzelvermögen innerhalb der Nation vorhandenen Güter. Ueber das Verhältnis der Schulden zum Vermögen s. d. Art. Schulden Bd. V, S. 592. Auf die geschichtliche Entwickelung der Vermögensverteilung gehen wir hier nicht ein; es genüge daran zu erinnern, daß ursprünglich bei derselben kriegerische Eroberung und Beutemachen die Hauptrolle gespielt haben (s. auch den Art. Naturalwirtschaft Bd. V, S. 16). Die heute vorhandenen Vermögen aber sind größtenteils auf dem Boden des bestehenden kapitalistischen Systems der Einkommensverteilung entstanden und soweit sie mit ihren Anfängen noch in eine ältere Wirtschaftsperiode zurückreichen, doch jedenfalls durch dieses System, unter dem namentlich auch der Grundbesitz zu einem sehr hohen Verkehrswerte gelangt ist, stark beeinflußt werden. Die Ansammlung geschieht unter den gegenwärtigen Umständen durch Anlagen aus dem Einkommen, namentlich auch aus dem außergewöhnlichen, durch besonders günstige Konjunkturen entstandenen Einkommen. Soweit es sich um Genußvermögen handelt, wie Häuser, Möbel, Schmuckgegenstände, sind diese Anlagen Konsumtionsausgaben, wenn sie aber Kapitalvermögen bilden, so kann man sie auf Sparsamkeit oder Enthaltsamkeit des Ansammelnden zurückführen. Je wohlhabender oder reicher dieser aber ist, um so mehr fehlt bei ihm das subjektive Moment der Enthaltsamkeit, die Entbehrung oder Entsagung, vielmehr findet er in der Ansammlung selbst, in der Aussicht auf die mit einem großen Vermögen verbundene Macht, auf eine glänzende künftige Stellung seiner Familie ꝛc. einen besonderen Genuß, der ihm den Entschluß, einen gewissen Teil seines großen Einkommens nicht für unmittelbare Konsumtionszwecke auszugeben, nicht nur leicht, sondern auch verlockend macht. Thatsächlich findet eine bedeutende Kapitalansammlung nur in gewissen Schichten der Gesellschaft statt: einesteils in der Klasse der Reichen, denen auch vielfach die Vorhand in der Ausnützung neuer Erfindungen und der arbeitslose Gewinn aus der Erhöhung des Bodenwertes, namentlich des städtischen, zufällt; andererseits in dem geschäftstreibenden und wirklich sparenden Mittelstande, der ebenfalls manche günstige Gelegenheiten zu ungewöhnlichem Gewinne findet. Dagegen wird wenig Kapital übergespart von den Angehörigen der sogenannten liberalen Berufe, Beamten, Offizieren, Aerzten ꝛc., die ihrem Einkommen nach auf den höheren Stufen des Mittelstandes stehen, aber durch gesellschaftliches Herkommen und Vorurteil in ihrem äußeren Auftreten und ihrer Lebenshaltung zur Nachahmung der reicheren Klassen veranlaßt werden und daher mit ihren Ausgaben ihre Einnahmen vollständig oder nahezu vollständig erreichen. Sehr wenig wird verhältnismäßig auch von der Arbeiterklasse erspart, die bei den üblichen Lohnsätzen der größten moralischen Kraft der Entsagung bedarf, um noch etwas übrig zu behalten. Ihre Ersparnisse haben für sie in der Regel nur die Bedeutung einer Reserve für Notfälle, nicht aber die eines ertragbringenden Vermögens.

Die Kapitalansammlung findet privatwirtschaftlich zunächst in der Geldform statt; volkswirtschaftlich aber besteht ihre Bedeutung darin, daß sie nicht nur eine vergrößerte Nachfrage nach Arbeit hervorruft, sondern auch die Produktion von Produktions- und Transportmitteln in Gang erhält. Wenn nicht fortwährend neue Nachfrage nach Maschinen, Schienen, Lokomotiven ꝛc. hervorträte und nur der vorhandene Bestand an diesen technischen Kapitalgütern erhalten würde, so würde eine große Anzahl Arbeiter beschäftigungslos werden.

5. Mißverhältnisse der Verteilung und mögliche Mittel zur Abhilfe. Was vom Standpunkte der abstrakten Gerechtigkeit an der bestehenden Verteilung des Einkommens und Vermögens getadelt wird, ist zunächst die Größe des Anteils, der dem Kapital, mag es nun den Unternehmern selbst oder Leihkapitalisten gehören oder durch Grundbesitz dargestellt sein, im Vergleich mit dem Anteile der Arbeit zufällt. Wenn die leitende Arbeit der selbstthätigen Unternehmer auch sehr hoch angeschlagen wird, so bleibt doch ein lediglich aus dem Besitz der Produktionsmittel abgeleiteter Gewinn von einer Höhe übrig, die sich nur aus geschichtlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen erklärt, aber nicht theoretisch als gerechtfertigt nachgewiesen werden kann. Die Arbeit kommt,

wie schon oben erwähnt, bei diesem Gewinn überhaupt nicht in Rechnung, sondern er bemißt sich prozentmäßig, d. h. nach dem Verhältnis des in Bewegung gesetzten Kapitals. Die Erhöhung der Bodenrente und die entsprechende Steigerung des Kapitalwertes der Grundstücke infolge der Vermehrung der Bevölkerung und der Entwickelung des Verkehrs an gewissen Punkten erscheint ebenfalls als ein unverdienter Gewinn aus dem bloßen Besitze, der allerdings nicht nur zum Nachteil der Arbeiter, sondern auch der nicht durch monopolartige Stellungen bevorzugten Kapitalbesitzer auftritt. Ueberhaupt findet man auch innerhalb des Gesamtkreises der Kapitalbesitzer wieder Verteilungsverhältnisse, die Anlaß zur Kritik bieten. Außer den eben erwähnten und anderen mehr oder weniger monopolistischen Gewinnen scheint namentlich die dem bloßen Handelskapital zufallende Quote des gesamten Kapitalgewinnes übertrieben hoch, wenn man die produktive Bedeutung der Handelsthätigkeit mit der Leistung der an der eigentlichen Erzeugung und Herstellung der Waren beteiligten Unternehmer vergleicht. Thatsächlich werden gewisse Fabrikate an den letzten Abnehmer mit 2—300% Zuschlag auf den vom Produzenten erhaltenen Preis verkauft. Gleichwohl kann man nicht sagen, daß im ganzen das im Handel angelegte Kapital einen höheren prozentmäßigen Gewinnsatz bringe, als das in der eigentlichen Produktion beschäftigte; aber es ist eine zu große Kapitalsumme dem Handel zugewandt, die Zahl der in demselben ihren Erwerb suchenden Personen ist zu groß, der ganze Betrieb zu sehr dezentralisiert. Die größere Bequemlichkeit, die das Publikum durch die große Zahl der Vermittler und Verkaufsstellen erlangt, wird zu teuer erkauft, namentlich von den unbemittelten Klassen. Es ist zwar übertrieben, wenn in einer neueren Broschüre von E. Busch die ganze soziale Frage auf die übermäßige Verteuerung der Konsumtionsgegenstände durch die bestehende Art des Handels zurückgeführt wird, aber ohne Zweifel würde sich durch eine nicht kapitalistische, sondern genossenschaftliche Konzentrierung des Warenabsatzes für die arbeitenden Klassen viel gewinnen lassen. Die auf solche Ziele gerichteten Organisationen haben indes vorläufig wenig Aussicht auf Erfolg, da die wenigstens in Deutschland und Oesterreich vorherrschende Tendenz dahin geht, auch diejenigen Existenzformen des Mittelstandes auf die nächste Generation zu vererben, die an sich mit der gegebenen Entwickelung der wirtschaftlichen Technik und den Wirkungen derselben nicht vereinbar sind.

Auch bei der sekundären Einkommensverteilung zeigen sich ernstliche Uebelstände. Das konsumtive Leihkapital dient häufig als Mittel zu wucherischer Ausbeutung, aber auch schon die so überreichlich dargebotene Gelegenheit der Anlegung des Privatkapitals in konsumtive Staats- und ähnliche Anleihen beschränkt die Konkurrenz desselben in den produktiven Unternehmungen und wirkt der sonst zu erwartenden Erniedrigung des Zinsfußes und der Erhöhung des Arbeitslohnes entgegen. Auch die Wohnungsmieten nehmen häufig durch Ausbeutung des Platzmonopols objektiv einen wucherischen Charakter an, wenn auch vielleicht der Hauseigentümer von seiner Kapitalanlage keinen ungewöhnlich hohen Ertrag erhält, weil er für das Haus oder den Bauplatz einen sehr hohen Preis hat bezahlen müssen.

Vorherrschende Tendenzen, sei es zur Besserung oder zur Verschlimmerung der Verteilungsverhältnisse, treten zeitweilig auf, ohne daß man aber deshalb berechtigt wäre, der einen oder der anderen dieser Bewegungen eine dauernde, gewissermaßen naturgesetzliche Geltung zuzusprechen. Der harmonistische Optimismus eines Carey oder Bastiat glaubt das allgemeine Gesetz aufstellen zu können, daß der relative Anteil des Kapitals an dem Produktionsertrag immer mehr abnehmen, der der Arbeit also entsprechend zunehmen werde, dabei aber dennoch infolge der immer mehr steigenden Produktivität von Kapital und Arbeit auch der absolute Anteil des ersteren noch immer wachsen werde. Auch Leroy-Beaulieu glaubt an eine automatische Verbesserung der Verteilung, indem er sich namentlich auf die chronische Abnahme des Zinsfußes in der neuesten Zeit beruft. Auf der anderen Seite hat Rodbertus im Anschluß an das sogenannte Ricardosche Lohngesetz den Satz verteidigt, daß der relative Anteil der Arbeiter am Gesamtertrage immer kleiner werde, weil ihr absoluter Anteil sich trotz der zunehmenden Produktivität der Arbeit immer auf das unumgänglich Notwendige beschränken soll. Ohne Zweifel wird auch, was Loria für das entscheidende Momente hält, die Stellung der Arbeiter um so ungünstiger, je mehr die Occupation des freien Bodens auf der Erde fortschreitet. Der an das Kulturleben gewöhnte Mensch entschließt sich freilich sehr schwer zu einem Pionierleben an der Grenze der Wildnis, immerhin aber bietet gegenwärtig der noch fast unentgeltlich zu erlangende Boden in den noch wenig bevölkerten überseeischen Ländern der gemäßigten Zone ein jährlich viele Tausend Auswanderer aus Europa anlockendes Ziel und die noch verhältnismäßig günstigen Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten hängen ebenfalls mit der Möglichkeit zusammen, daß

der Arbeiter sich, wenn auch mit schwerer Mühe und Anstrengung, auf eigenem Boden selbständig machen kann.

Der automatische Verlauf des Wirtschaftslebens mag bald der optimistischen, bald der pessimistischen Auffassung Recht zu geben scheinen, je nachdem nämlich das verhältnismäßige Wachstum des Kapitals das der Bevölkerung übersteigt oder das umgekehrte stattfindet. Nur durch positive Einwirkungen und Organisationen könnte eine fortschreitende Mehrbeteiligung der Arbeiterklasse an den Früchten der zunehmenden Produktivität der Arbeit, der übrigens, sofern es sich um Naturprodukte handelt, schließlich unüberschreitbare, wenn auch gegenwärtig noch lange nicht erreichte Grenzen gezogen sind. Vielleicht läßt sich durch das staatliche Arbeiterversicherungswesen, vielleicht auch indirekt durch progressive Besteuerung der größeren Einkommen, vielleicht auch durch besondere Besteuerung der Konjunkturen- und der monopolistischen Rentengewinne manches zur Ausgleichung der Mißverhältnisse der Verteilung erreichen. Allzuviel darf man jedoch von solchen partiellen staatlichen Eingriffen nicht erwarten, der kapitalistisch-volkswirtschaftliche Organismus, wie er nun einmal besteht, erzeugt die mannigfaltigsten Reaktionen, um das, was dem Kapitalgewinn an einer Stelle entzogen wird, an einer anderen wieder einzubringen. Hohe Besteuerung des Kapitalgewinns vermindert die weitere Kapitalansammlung und die Nachfrage nach Arbeit trotz steigender Bevölkerung und kann dadurch zu Lohnerniedrigungen führen; die vom Arbeitgeber bezahlten Versicherungsbeträge können, wenn auch vielleicht nicht sofort, so doch im Gefolge einer ungünstigen Geschäftsperiode mit Arbeiterentlassungen ebenfalls eine Lohnverminderung bewirken; wirklich erlangte höhere Geldlöhne können durch Steigerung der Warenpreise, die Alters- und Invalidenrenten durch verminderte Armenunterstützungen ausgeglichen werden. Eine wirkliche und nachhaltige Vergrößerung des objektiven Güteranteils der Arbeiterklasse ist daher ohne wirksame Selbstthätigkeit auf Grund zweckmäßiger Association und Organisation nicht zu erwarten; der Staat aber hat keinen Grund, solchen Organisationen, solange sie auf gesetzlichem Boden bleiben, entgegenzutreten, da eine den Grundsätzen der Billigkeit und den Anforderungen der gesellschaftlichen Kultur entsprechende Verteilung des Produktionsertrages für das Gemeinwohl wichtiger ist, als die früher auch von der Wissenschaft zu einseitig ins Auge gefaßte Steigerung der Produktion ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Produkte.

S. auch die Art. Arbeitslohn (I. Bd. S. 670 fg.), Grundrente (IV. Bd. S. 182 fg.), Unternehmer- und Unternehmergewinn (ob. S. 337 fg.), Zins.

Litteratur:

Außer den in dem Art. Einkommen angegebenen Schriften s. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tüb. 1893. Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, Tüb. 1890 (besonders S. 75 ff.). Lexis, Die Marxsche Kapitaltheorie in Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XI (1885) S. 452 ff., und über Rodbertus, ebd. N. F. Bd. IX (1884) S. 462. Effertz, Arbeit und Boden, 2. Aufl. Berl. 1890, bes. Bd. II, S. 151 ff. Busch, Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis, Leipzig 1892. Loria, Analisi della proprietà capitalista, Torino 1889.

Lexis.

Viehseuchen.

Als Viehseuche wird jede Krankheit bezeichnet, welche gleichzeitig oder in rascher Aufeinanderfolge eine größere Anzahl Tiere befällt.

Die zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen Gesetze beziehen sich nur auf solche, welche wegen ihrer Gefahr und Verbreitung als allgemein gefährlich gelten. Unter den Viehseuchen ist keine, welche den Nationalwohlstand so sehr zu schädigen vermag, als die Rinderpest. Zur Abwehr und Unterdrückung derselben sind deshalb auch in fast allen europäischen Staaten spezielle Veterinärpolizeigesetze erlassen worden.

Die Rinderpest ist eine dem Rinde eigentümliche, auf alle Wiederkäuer übertragbare fieberhafte Krankheit, welche für die übrigen Tiere und den Menschen zwar ganz ungefährlich ist, ihrer schnellen Ausbreitung und Tötlichkeit wegen aber die gefährlichste Tierseuche ist. Sie entwickelt sich im westlichen Europa niemals von selbst aus ortseigenen Ursachen, sondern wird stets aus den russischen und asiatischen Steppen eingeschleppt. Sie wurde durch die Völkerwanderung im 4. Jahrhundert zuerst nach Westeuropa gebracht und erhielt damals ihrer enormen Verheerungen wegen den Namen „Viehpest" (Pestis pecudum). Die vielen Kriegszüge der nachfolgenden Jahrhunderte brachten die Rinderpest wiederholt in die westeuropäischen Länder. Besonders bemerkenswert in der Geschichte dieser Seuche ist das 9., das 13., 16. und 18. Jahrhundert. Im Jahre 1593 verbot der Senat von Venedig, um der Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun, den Verkauf von Rindfleisch, Käse, Butter und Milch in Padua bei Todesstrafe. Von 1711—1714 hat dieselbe fast neun Zehnteile des ganzen Rindviehbestandes in Europa dahingerafft. Paulet berechnet den Verlust auf 1½ Millionen Stück. Der Verlust in

den Jahren 1740—1750 wird auf 3 Millionen Rinder geschätzt. Dänemark allein hat von 1745—1751 über 2 Millionen Rinder an der Rinderpest verloren. Der Gesamtverlust im 18. Jahrhundert wird für Deutschland auf 30 Millionen, für ganz Europa auf 200 Millionen Stück Rindvieh geschätzt.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts trat die Rinderpest wieder im Gefolge der Kriege und zwar zunächst der napoleonischen auf. In der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden aber, durch die modernen Verkehrs- und Handelsverhältnisse bedingt, mehrfach Pestinvasionen zu Friedenszeiten beobachtet.

Alle Rinder sind zu dieser Seuche disponiert, nur selten bleibt beim Herrschen derselben ein Tier verschont. Die Mortalitätsziffer beträgt unter gewöhnlichen Verhältnissen beim einheimischen Vieh 90—95 %.

Die Aufgaben der Veterinärpolizei dieser „fremden“ Seuche gegenüber bestehen einerseits darin, das Eindringen derselben aus einem von ihr heimgesuchten Staate des Auslandes zu verhüten (durch Schutzmaßregeln), andererseits die in das Inland bereits eingeschleppte Seuche so rasch als möglich zu tilgen (durch Tilgungsmaßregeln).

Das deutsche Reichsgesetz, welches die Maßregeln gegen die Rinderpest behandelt, wurde für den Norddeutschen Bund am 7. IV. 1867 erlassen und im Jahre 1872 für das ganze Deutsche Reich in Kraft gesetzt. Dasselbe bestimmt im § 1, daß, wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehr stehenden Lande ausbricht, die zuständigen Verwaltungsbehörden verpflichtet und ermächtigt sind, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

„Zuständige Verwaltungsbehörden“ sind die mit der Polizeiverwaltung betrauten Behörden. Das Erkenntnis des zweiten Strafsenats des Reichsgerichts vom 4. V. 1880 nimmt an, daß in Preußen nur die Regierungen befugt sind, Sperrmaßregeln gegen die Rinderpest anzuordnen, daß dieselben aber die Landräte ermächtigen können, vorläufige Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, wie z. B. die absolute Ortssperre.

Solche landrätlichen Anordnungen bleiben so lange in Kraft, als die Regierung sie nicht mißbilligt. Eine allgemeine Instruktion zur Ausführung des Rinderpestgesetzes hatte das Bundespräsidium bereits unter dem 26. V. 1869 erlassen. Die Instruktion wurde jedoch auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen und an deren Stelle die „revidierte Instruktion vom 9. VI. 1873“ erlassen.

Dieselbe behandelt im ersten Abschnitte: „Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet“, im zweiten Abschnitte: „Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande“ und im dritten Abschnitte: „Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche“.

„Der Schutz des Inlandes gegen die Invasion der Seuche beruht auf der strengen Durchführung der zur Verhütung der Einschleppung des Seuchenkontagiums geeigneten Maßregeln in den an das Ausland angrenzenden Landesteilen. Da die Rinderpest in ausgedehnten Landesteilen Rußlands niemals aufhört und mit Viehtransporten aus den vorzugsweise heimgesuchten südlichen Gebietsteilen dieses Landes häufig durch Russisch-Polen bis an die preußische Landesgrenze, öfter auch durch die österreichisch-ungarischen Länder bis zur deutschen Grenze vordringt, während die Seuche in den anderen Nachbarländern Deutschlands niemals originär entsteht, so sind ständige Abwehrmaßregeln nur für diejenigen Landesteile Preußens, bezw. Sachsens und Bayerns angeordnet, welche an Rußland und Oesterreich angrenzen. Letztere beiden Länder gelten zur Zeit im Sinne des § 4 der Instruktion als „ständig“ oder „häufig umfangreich“ verseucht. Demgemäß hat der Bundesrat durch Beschlüsse vom 29. IV. 1873, vom 27. VI. 1879 und vom 29. I. 1885 die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und von Schafen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres verboten, desgleichen die Einfuhr und Durchfuhr frischen Fleisches von Schafen aus diesen Ländern untersagt. Die Einfuhr und Durchfuhr frischen Fleisches von Rindvieh und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn ist durch Bundesratsbeschluß verboten, während Rußland gegenüber ein gleiches Verbot durch die preußischen Landespolizeibehörden in den Grenzbezirken angeordnet ist.“ Cf. Beyer, Viehseuchengesetze, 2. Aufl.

Bezüglich der beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande zu ergreifenden Maßregeln ist die schnelle und sichere Feststellung des Ausbruches derselben von großer Wichtigkeit. Es kommen zunächst Sperrmaßregeln zur Anwendung. Die revidierte Instruktion unterscheidet in Bezug auf die Grade der Sperre:

1) Die vorläufige Sperre des Gehöftes, solange nur ein dringender Verdacht der Rinderpest vorliegt, § 15. Welche Anordnungen zur wirksamen Durchführung der vorläufigen Sperre zu treffen sind, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

2) Die definitive Sperrung des Gehöftes, in welchem die Rinderpest ausge-

brochen ist, § 20. Hier schreibt die Instruktion die zu treffenden Anordnungen ausdrücklich vor.

3) Die relative Ortssperre für den ganzen Ort, in welchem sich das infizierte Gehöft befindet, § 21.

4) Die absolute Ortssperre, wenn die Seuche einen größeren Teil der Gehöfte des Ortes ergriffen hat, mit militärischen Wachen, § 23.

5) Die Sperre der ganzen Feldmark, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind, § 33.

6) Die Sperre eines öffentlichen Schlachthauses oder Schlachtviehmarktes einer größeren Stadt, § 36.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh wird sofort getötet. Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann aber zur schnelleren Tilgung der Seuche die Tötung selbst gesunder Tiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen angeordnet werden, ingleichen wenn die Desinfektion nicht ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Gerätschaften 2c.

Für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundeskasse vergütet. Erfahrungsgemäß liegt in der raschen Tötung des ergriffenen Viehstandes und in der Vernichtung giftfangender Sachen das sicherste Mittel der Tilgung dieser gefährlichen Seuche. Eine solche Enteignung im öffentlichen Interesse bedingt schon rechtlich die Entschädigung. Aber die Sicherheit einer Entschädigung bedingt auch zuverlässig die Mitwirkung der Bevölkerung, zumal da auf der anderen Seite der Verlust jeder Entschädigung als Folge unterlassener Anzeige oder Uebertretung erlassener Verbote und sonstiger Anordnungen angedroht wird.

Die nach dem Erlöschen der Seuche zur Anwendung kommenden Maßregeln beziehen sich auf die Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht erfolgen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen, für welche früher die Bestimmungen der Instruktion vom 26. V. 1869 maßgebend waren, gelten jetzt die Bestimmungen des G. v. 25. II. 1876 und der zu demselben erlassenen Ausführungsinstruktionen.

Bezüglich der Kosten der polizeilichen Bekämpfung der Rinderpest hat sich der Bundesrat dahin ausgesprochen, daß neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Wertes der auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

1) Die Kosten der Abschätzung des getöteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze;

2) Die Kosten der Tötung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Tiere, sowie der Vernichtung von Sachen;

3) Die Kosten der Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstiger Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal 2c.

Die Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19. I. 1872 bildet die Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Kosten in Angelegenheiten der Rinderpest auf Reichsfonds übernommen werden.

Zur Verhütung des in Anbetracht der Rinderpesteinschleppung besonders gefährlichen Viehschmuggels an den östlichen Landesgrenzen haben sich die Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches hauptsächlich deshalb als unzureichend dargestellt, weil zur Bestrafung der Nachweis von dem Bewußtsein der Angeklagten erforderlich ist, daß seine Handlung dem getroffenen Verbote der Vieheinfuhr zuwiderlaufe. Außerdem machte sich auch der Mangel einer gegen den Versuch gerichteten Strafandrohung fühlbar. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde das Reichsgesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote, vom 21. V. 1878 erlassen.

Der § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes enthält eine Erhöhung des Höchstmaßes, sowie des Mindestmaßes der im § 328 des Strafgesetzbuches auf die wissentliche Verletzung der Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen angedrohten Strafen. Diese Strafverstärkung rechtfertigt sich nicht nur durch die Beobachtung, daß die bisherige Strafandrohung sich nicht als ausreichend bewährt hat, sondern auch durch die Erwägung, daß dieselbe nicht im richtigen Verhältnisse steht zu der Gefährlichkeit der den Wohlstand der Nation bedrohenden Handlungen, welche sie verhüten soll.

Nach den Gesetzesmotiven entspricht die eintretende Erhöhung der Strafe für den Fall, daß eine wirkliche Schädigung der durch die Strafandrohung zu schützenden Interessen vorliegt, der Bestimmung im § 328 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

Nach dem Vereinszollgesetze vom 1. VII. 1869 (Bund.-Ges.-Bl. S. 355) trifft die Strafe der Kontrebande den, welcher einem Einfuhrverbote zuwider Vieh oder andere Gegenstände einführt, neben den Strafen, die der § 328 des Strafgesetzbuchs oder das Reichsges. v. 21. V. 1878 vorschreibt.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. XII. 1878 enthält die Bestimmungen des Bundesrates über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichscivilfonds.

In Oesterreich ist das Verfahren gegen die Rinderpest durch das G. v. 29. II. 1880 und die Durchführungsverordnungen v. 12. IV. 1880 geregelt worden. Das Gesetz hat vielfach ähnliche Bestimmungen wie das betr. deutsche Gesetz.

Das Gleiche gilt von dem in Frankreich giltigen G. v. 21. VI. 1881.

In der Schweiz ist das G. v. 8. II. 1872 gegen Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wut gerichtet.

Für Schweden enthalten eine kgl. Bekanntmachung vom 30. V. 1873 und eine kgl. V. v. 19. IV. 1875 die Bestimmungen über die Abwehr und Unterdrückung der übertragbaren Viehseuchen.

Die zur Abwehr und Unterdrückung der übrigen Viehseuchen erlassenen Gesetze und Verordnungen waren in den einzelnen deutschen Bundesstaaten sehr verschieden und entsprachen vielfach weder den Fortschritten der Veterinärwissenschaft, noch den modernen landwirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen.

In Preußen kam bis zum Erscheinen des G. v. 25. VI. 1875 hauptsächlich das Viehsterbepatent vom 2. IV. 1803 und das Regulativ vom 8. VIII. 1835 in Anwendung. Durch das Reichsges. v. 23. VI. 1880 wurde das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest, in Deutschland einheitlich geregelt.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob, während der Reichskanzler die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zu überwachen hat.

Die Maßregeln, welche zur Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande dienen, beziehen sich auf Einfuhr und Verkehrsbeschränkungen, sowie auf Viehrevisionen. Behufs Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande kommen folgende Maßregeln zur Anwendung: 1) die Anzeigepflicht, 2) die Ermittelung der Seuchenausbrüche, 3) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1) Der Milzbrand; 2) die Tollwut; 3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel; 4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5) die Lungenseuche des Rindviehs; 6) die Pockenseuche der Schafe; 7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs; 8) die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe. Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Die sachverständige Ermittelung des Seuchenausbruchs erfolgt durch den beamteten Tierarzt. Weil die äußeren Kennzeichen mancher Tierkrankheiten und zwar in Stadien derselben, in denen der Ansteckungsstoff schon in hohem Grade wirksam ist, nicht immer sichere Merkmale zur Beurteilung des Krankheitszustandes bieten, kann die Polizeibehörde auf Antrag des beamteten Tierarztes in zweifelhaften Fällen die Zerlegung eines verdächtigen Tieres gestatten, um über einen Seuchenausbruch Gewißheit zu erlangen. Um dem Besitzer Schutz gegen unberechtigte Beeinträchtigungen seiner Interessen zu gewähren, ist es demselben gestattet, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen.

Die einzelnen Schutzmaßregeln gegen Seuchen sind folgende:

1) die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der kranken oder verdächtigen Tiere;

2) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung und des Transports kranker oder verdächtiger Tiere;

3) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges und der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen 2c., Verbot des Umherlaufens der Hunde;

4) die Sperre der verseuchten Ställe oder anderen Standorte, der Seuchenorte, beziehentlich einzelner Teile derselben, oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, nach Maßgabe der in jedem Falle speziell zu erlassenden polizeilichen Anordnung;

5) die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere, die tierärztliche Behand-

lung der erkrankten Tiere und Beschränkungen in der Vornahme von Heilversuchen;

6) die Tötung der kranken oder verdächtigen Tiere;

7) die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle;

8) die Desinfektion;

9) die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte sowie der Tierschauen;

10) die tierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, durch die Seuche gefährdeten Tiere.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Seuchen sind durch die Instruktion des Bundesrates vom 24. II. 1881 gegeben worden. In derselben sind gleichzeitig Anweisungen über das Desinfektions- und Obduktionsverfahren erlassen worden.

Für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser, durch welche bei den jetzigen Verhältnissen des Viehhandels die Verbreitung von Seuchen vorzugsweise vermittelt wird, sind besondere Vorschriften erlassen worden.

Bezüglich der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere sind von den Einzelstaaten Bestimmungen darüber getroffen, von wem dieselbe zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist, ebenso wie dieselbe im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist.

Das Ausführungsgesetz für Preußen zu dem Reichsviehseuchengesetze vom 23. VI. 1880 wurde am 12. III. 1881, das für das Fürstentum Waldeck-Pyrmont am 28. XII. 1881 erlassen.

Für Oesterreich bestehen in Kraft das G. vom 29. II. 1880 und die Durchführungsverordnung vom 12. IV. 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten, dann die ministerielle Verordnung vom 19. III. 1883, durch welche Bestimmungen der obigen Durchführungsverordnung betreffend „Lungenseuche" ergänzt werden.

Für Frankreich regelt das G. vom 21. VII. 1881 und das zu dessen Durchführung erlassene Reglement vom 22. VII. 1882 das Vorgehen bei ansteckenden Tierkrankheiten.

Für Großbritannien und Irland ist das Viehseuchenwesen durch das G. vom 16. VIII. 1878 geregelt worden. Der geheime Rat hat unter dem 15. XII. 1879 umfassende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche an die Stelle der früheren Einzelbestimmungen zu treten haben.

Für Holland hat das G. vom 20. VII. 1870, betreffend die Regelung der veterinärpolizeilichen Staatsaufsicht und der Veterinärpolizei und die königl. V. vom 8. VIII. 1878, betreffend Feststellung besonderer Bestimmungen zur Bekämpfung der Lungenseuche in bestimmten Landesteilen Geltung.

In der Schweiz ist ein Bundesgesetz vom 8. II. 1872 und die Vollziehungsverordnung vom 20. XII. 1872 bezüglich der bei ansteckenden Tierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln erlassen worden.

Litteratur:

Beyer, Viehseuchengesetze, Berlin 1886. Göring, Die Veterinärpolizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen, München und Leipzig 1882. Röll, Die Tierseuchen, Wien 1881. Pütz, Die Seuchen und Herdekrankheiten, Stuttgart 1882. Haubner, Handbuch der Veterinärpolizei, Dresden 1869. Motive des königl. preuß. Viehseuchengesetzes vom 25. VI. 1875, Drucksachen des preuß. Herrenhauses, Session 1875. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Session 1869. Motive der Gesetzesvorlage betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Session 1880.

J. Esser.

Viehstatistik.

(Viehzählungen.)

I. Die Entwickelung der Viehzählungen. II. Das gegenwärtige Verfahren bei den Viehzählungen und seine Beurteilung. 1. Die Zählungsperioden. 2. Die Erhebungszeit. 3. Die Viehzählung als selbständige Zählung oder als Bestandteil anderer Aufnahmen. 4. Das Erhebungsverfahren. 5. Die Erhebungsgegenstände. III. Die Ergebnisse der Viehzählungen.

I. Die Entwickelung der Viehzählungen.

Nächst den Volkszählungen gehören die Ermittelungen des Viehstandes zu den verbreitetsten statistischen Veranstaltungen. Indessen haben sie erst eine allgemeinere Verbreitung und häufigere Vornahme in neuerer Zeit, namentlich während der letzten dreißig Jahre erlangt. Zwar lassen sich solche bereits um mehr denn zwei Jahrhunderte zurückverfolgen, hatten indessen ebensowenig wie die damaligen Bevölkerungsaufnahmen den Zweck, allgemeine Aufklärung über wichtige Seiten des Kulturlebens zu verschaffen, dienten vielmehr, dem Geiste jener Zeit entsprechend, ganz bestimmten und einseitigen praktischen Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung. So wurden während des 30-jährigen Krieges und bald nach demselben in den thüringischen Landen wiederholt Ermittelungen der wirtschaftlichen Zustände in den einzelnen Ortschaften vor-

genommen und hierbei auch der Pferde- und Rindviehbestand aufgezeichnet. Umfassender waren die Erhebungen, welche ebenfalls bereits seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für die Veranlagung der Bevölkerung zu einem „Kopf- und Viehschatz" angestellt wurden. Denn dieselben erstreckten sich nicht allein auf die Gesamtzahl des Viehes jeder Gattung, sondern machten auch noch weitere Unterscheidungen. Auch im Kurfürstentum Sachsen wurden im Ausgange des gleichen Jahrhunderts Bestandesnachweise über den Viehstapel zusammengetragen. Häufiger begegnet man Ermittelungen in einzelnen deutschen und österreichischen Ländern, namentlich eingehend während der Regierung Friedrichs des Großen in Preußen, Ermittelungen, welche teilweise ihr vornehmliches Absehen auf Feststellung des vorhandenen Pferdematerials für den Kriegsgebrauch hatten. Wie hierbei vorgegangen wurde, ist nicht mehr zu ersehen. Um eigentliche Zählungen wird es sich aber nicht gehandelt haben, in der Regel wohl nur um Schätzungen oder örtliche Veranschlagungen. Ebenso muß dahingestellt bleiben, ob außer in den gedachten Staaten noch in anderen vor dem gegenwärtigen Jahrhundert ähnliche Aufnahmen statthatten. Nur von Dänemark ist es bekannt, daß dort 1774 eine solche erfolgte. Dagegen steht fest, daß erst nach dem Eintritt des neunzehnten Jahrhunderts das Interesse an der Kenntnis von dem Umfange des Viehstapels ein allgemeineres wurde und dies wieder vorzugsweise in Deutschland.

An erster Stelle war es hier Preußen, das seit der Errichtung des statistischen Bureaus im Jahre 1810 Nachweisungen über die Kopfzahl des Viehes mit genaueren Unterscheidungen nach den Eigenschaften der einzelnen Tiergattungen einführte, welche anfänglich alljährlich, von 1822 an alle drei Jahre in Verbindung mit der Volkszählung aufzustellen waren. An die Vorzeichnung eines geeigneten Aufnahmeverfahrens war indessen auch jetzt noch nicht herangetreten worden. Man begnügte sich mit der Aufstellung tabellarischer Formulare, in welche die erhobenen Ergebnisse fertig einzusetzen waren. Wie aber deren Erhebung zu geschehen, ob insbesondere eine wirkliche Befragung der einzelnen Viehhalter zu erfolgen hatte, blieb wie die ganze Art und Weise der Ausführung dem Ermessen der örtlichen Behörden überlassen. Eine derartige wenig ausgebildete Vornahme der Ermittelungen erhielt sich in der Hauptsache bis in die neuere Zeit. Denn erst 1867 gelang es, nach einem gleichartig vorgeschriebenen Erhebungsformulare die Erhebung von Haus zu Haus und damit eine wirkliche Zählung des Viehstandes durchzusetzen. Nicht viel anders war der Sachverhalt in Bayern. Hier ebenfalls hielt man bereits 1810 eine Ermittelung ab, der weitere 1812, 1833, 1840, 1844, 1854, 1863 sich anreihten. Sie ebenfalls hatten die Lieferung vorgezeichneter tabellarischer Nachweisungen als Ziel, ohne daß dabei die Mittel und Wege zur Erreichung desselben näher bezeichnet waren. Von 1854 an wurde jedoch die Erhebung „von Besitzer zu Besitzer" angeordnet. Auch die meisten übrigen deutschen Staaten gingen schon früh mit Erhebungen des Viehstandes vor, so Württemberg 1816, Hannover 1817, Baden 1820, Oldenburg 1821, Kurhessen 1827. In Württemberg wiederholten sich die Aufnahmen alle drei, in Braunschweig alle drei bis vier Jahre, in Hessen seit 1839 alle Jahre. In der Hauptsache glichen sich dieselben darin, daß sie fast immer auf Alter, Geschlecht, Benutzungsweise oder Rassen der Tierarten eingingen, wie auch darin, daß sie meist noch in wenig methodischer Weise vorgenommen wurden. Nur das Königreich Sachsen macht sich insofern bemerklich, als hier seit 1834 bei den in der Regel alle drei Jahre abgehaltenen Viehzählungen der Bestand für jeden Besitzer besonders aufzuzeichnen war.

Mit den deutschen Staaten haben in der Häufigkeit der Veranstaltung von Viehzählungen die des Auslandes keineswegs Schritt gehalten. Abgesehen von Oesterreich, in dem jedoch die Aufnahmen länderweise verschiedenartig und wenig vollkommen eingerichtet waren, haben sie meist erst später, in den dreißiger und vierziger Jahren damit begonnen. Unter diesen fremden Staaten hat sich namentlich Frankreich durch seine großen Erhebungen der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse von 1831, 1839 und 1852 hervorgethan, bei denen die Viehzucht und ihre Erzeugnisse nach den verschiedensten Richtungen hin die eingehendste Berücksichtigung gefunden hat.

Indessen scheinen auch hierbei die Voraussetzungen einer geordneten, gleichmäßig durchgeführten, in ihren Ergebnissen sichergestellten Zählung wenig erfüllt worden zu sein. Dem Erhebungsverfahren wandte man überall nicht eher eine ernstere Beachtung zu, als bis Belgien durch sein bahnbrechendes Vorgehen im Jahre 1846 den Anstoß zu einer durchgreifenden Verbesserung des Zählungswesens gegeben hatte. Bei dieser Erhebung wurde zum erstenmal unter der Leitung örtlicher Zählungskommissionen die sog. Haushaltungsliste angewandt, in welche der in jeder Haushaltung befindliche Viehstand einzutragen war. Erst mit der Einführung eines solchen von den Ortslisten oder wie immer beschaffenen sog. Konzentrationsformularen unabhängigen Erhebungsinstrumentes und der dadurch be-

dingten Umfrage bei den einzelnen Viehhaltern war der Boden für eine zuverlässige Zählung auch des Viehstandes gewonnen. In Anlehnung an das in Belgien begründete Verfahren haben dann nach und nach, wenn schon vielfach erst nach längerer Zeit, ebenfalls die übrigen Länder das Bestreben an den Tag gelegt, den Ermittelungen des Viehstandes eine bessere Ausbildung zu geben. Nicht ohne Einfluß sowohl auf die Anwendung vervollkommneter Methoden wie auf die Verallgemeinerung der Viehzählungen waren die von den internationalen statistischen Kongressen gegebenen Anregungen. Gegenwärtig haben wohl mit alleiniger Ausnahme Serbiens, Griechenlands und Portugals alle europäischen Kulturstaaten und auch etliche der anderen Weltteile mehr oder minder häufige Vornahmen von Viehzählungen zu verzeichnen. Ist dadurch unsere Kenntnis von dem Umfange und der Beschaffenheit der Viehhaltung wesentlich bereichert worden, fehlt es leider allzu oft noch an einer gehörigen Handhabe zur Beurteilung der Thatsachen. Denn längst nicht alle Quellenwerke geben die unerläßliche Auskunft über das angewandte Verfahren, ja lassen hier und da die Zeit und selbst das Jahr der Zählung unerörtert. Derartige Mängel sind beispielsweise zum Teil noch immer an den sonst vielfach so eingehenden französischen Veröffentlichungen zu beklagen. Die folgende Behandlung des Zählungsverfahrens ist daher nur auf einen beschränkten Kreis von Ländern angewiesen.

II. Das gegenwärtige Verfahren bei den Viehzählungen und seine Beurteilung.

1. Die Zählungsperioden. Ist es wie bei jeder in gewissen Zeitabständen vorgenommenen Zählung auch die nächste Aufgabe einer Viehzählung, ein Bild von dem jeweiligen Zustande der Viehhaltung zu verschaffen, soll sie ebenfalls dazu dienen, im Anschluß an voraufgegangene oder folgende gleichartige Zählungen über den Entwickelungsgang der Erscheinungen Auskunft zu erteilen. Um der Forderung entsprechen zu können, muß die Häufigkeit der Wiederholungen sich nach dem Grade der Veränderungen richten, welchen die zu erhebenden Erscheinungen zu unterliegen pflegen, demnach um so öfter eintreten, je schneller und fühlbarer sich Veränderungen vollziehen. Nun ist es bekannt, daß der Viehstand eines Landes oft in ganz kurzen Zwischenräumen, selbst von Jahr zu Jahr, von einem außerordentlich starken Wechsel betroffen werden kann. Nicht bloß das Absterben insbesondere durch Seuchen oder die Gunst und Mißgunst der Ernten, sondern auch die allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, welche bald die Viehzucht lohnender machen, bald sie gegen den Körnerbau in den Hintergrund drängen, äußern einen gewaltigen Einfluß auf die Größe des Viehstandes. Sollen daher die Zählungen diesen Umständen Rechnung tragen und den Verlauf der wechselnden Gestaltungen gehörig zum Ausdruck bringen, müssen sie zeitlich möglichst nahe bei einander liegen. Es ist das um so mehr geboten, als im Gegensatze zur Bevölkerung die inzwischen eingetretene Bewegung durch Geburten und Sterblichkeit von der statistischen Ermittelung noch unberührt bleibt. Zwar ist bereits die Zweckmäßigkeit solcher für die Erkenntnis der Züchtungs- und Konsumtionsverhältnisse wichtigen fortlaufenden Feststellung der Bewegung des Viehstandes mit gutem Grunde anerkannt worden, indessen ist sie bei unseren heutigen Einrichtungen schwerlich in allgemeiner und zulänglicher Weise irgendwo zur Ausführung zu bringen. Die bei manchen Zählungen, so in Frankreich, unternommenen Versuche, die in dem betreffenden, der Zählung voraufgehenden Jahre vorgekommenen Bestandesveränderungen festzustellen, sind, abgesehen von der Fragwürdigkeit der Ergebnisse, begreiflicherweise als kein irgendwie genügender Ersatz für eine Erforschung der Bewegung des Viehstandes anzusehen. Solange aber derartige Erhebungen fehlen, kann nur durch alljährliche Viehzählungen dem Verlangen nach ausreichender Einsicht in die Entwickelung der Viehhaltung entsprochen werden. Erhebliche praktische Schwierigkeiten stehen dem auch bei geordneten staatlichen Verhältnissen kaum entgegen, da gerade eine Viehzählung, wenn sie eben allein die Stückzahl des Viehes ins Auge faßt, sich in einfachster Weise und ohne Aufbietung eines großen Apparates zu vollziehen pflegt. Es sind denn auch derartige jährliche, allerdings lediglich auf die hauptsächlichen Momente beschränkte Zählungen in verschiedenen Ländern, wie in Württemberg und Hessen, vorgenommen worden und werden es noch gegenwärtig in Baden, Großbritannien, Irland, Frankreich, Schweden und Australien. Werden so die nächstliegenden Erscheinungen regelmäßig alle Jahre zur Ziffer gebracht, genügt es, weitergehende Ermittelungen in längeren, etwa zehn Jahre umfassenden Abständen vorzunehmen. Ein derartiges Verfahren ist neuerlich für das Deutsche Reich als solches angenommen worden. Nachdem bisher 1873 und 1883 Aufnahmen statthatten, ist neuerlich angeordnet worden, daß alle fünf Jahre Zählungen abzuhalten seien, jedoch umschichtig je eine solche in erweiterter und in beschränkter Anlage. In den meisten europäischen Staaten, welche bisher eine gewisse Regelmäßigkeit der Wiederkehr ihrer Aufnahmen beobachten, betrugen die Zwischenräume etwa

zehn Jahre. In Oesterreich zählte man 1850, 1857, nahm dann alle sechs Jahre Wiederholungen in Aussicht, doch folgte eine weitere Erhebung erst 1869. Von 1880 an ist eine solche gesetzlicher Bestimmung gemäß jedesmal im zehnten Jahre vorzunehmen und danach zuletzt 1890 erfolgt. Belgien erhob den Viehstand 1840, 1856, 1866 und dann erst wieder 1880 und 1890, Dänemark von 1861 an bis 1881 von fünf zu fünf Jahren, zuletzt dann 1888, Norwegen von 1835 bis 1875 in regelmäßigen zehnjährigen Abständen und danach wieder 1890. Für die Schweiz sind seit 1866 regelmäßig zehnjährige Wiederholungen eingeführt worden. Auch die Vereinigten Staaten haben von 1850 an bei jedem der großen zehnjährigen Censusaufnahmen den Viehstand erhoben und Argentinien hat bis jetzt 1881 und 1888 Zählungen veranstaltet. In anderen Ländern sind erst vereinzelt allgemeine Erhebungen vorgenommen worden, so in Italien bloß 1862, doch außerdem jedesmal bloß für gewisse Tiergattungen, wie 1875 und 1881 für Esel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, wie 1876 und 1882 für Pferde. Aus Rußland liegen Angaben für mehrere Jahre vor, aus Rumänien für 1884, ohne daß sich freilich sagen oder auch nur annehmen läßt, ob hier regelrechte Zählungen stattgefunden haben. Im allgemeinen sind also dort, wo eine gewisse Regelmäßigkeit in der Wiederkehr der Viehzählungen besteht, die Zeitabstände noch sehr weit gesetzt und erst in wenigen Staaten so bemessen, daß sich die Entwickelung der Viehhaltung genauer verfolgen läßt.

2. Die Erhebungszeit. Da der Viehstand, wenigstens im Hinblick auf das Schlachtvieh, nach der Jahreszeit ein verschiedener zu sein, gegen den Anfang des Sommers seine höchste, im Winter seine geringste Ausdehnung zu haben pflegt, übt natürlich die Jahreszeit der Erhebung auf das Ergebnis einen entschiedenen Einfluß aus. Daraus folgt, daß für ein und dasselbe Land, um die Vergleichbarkeit der Thatsachen nicht zu beeinträchtigen, am gleichen Termine festgehalten werden sollte. Das ist indessen oftmals nicht geschehen. Bayern z. B. hat 1844 im Oktober, 1854 im Januar, 1863 im April, Sachsen bis 1847 im März, 1850 im April, von 1855 bis 1867 im Dezember, Oldenburg 1825 im Sommer, 1835 im Januar, 1852 im Mai, 1864 im Dezember, Hessen bis 1861 im Juli, hernach im Dezember gezählt. Wie innerhalb der einzelnen Länder die Zählungszeit geschwankt hat, herrscht auch von Land zu Land in Bezug hierauf die größte Verschiedenheit dergestalt, daß gegenwärtig alle Jahreszeiten vertreten sind. So haben gewählt die Schweiz den April, Großbritannien und Irland den Juni, die Vereinigten Staaten und Dänemark den Juli, Argentinien den Oktober, Frankreich, Oesterreich und neuerdings das Deutsche Reich den Dezember. Welche Zeit gemeinhin als die zweckmäßigste anzusehen sein dürfte, hängt davon ab, ob man den höchsten oder den niedrigsten Stand der Viehhaltung zu ermitteln beabsichtigt; danach würde im ersteren Falle die Mitte, im anderen Falle das Ende des Jahres in Frage kommen. Mag es nun auch von hohem Interesse sein, den zeitweiligen größten Umfang des Viehstandes mit allen den im Frühjahre geworfenen Tieren bestimmen zu können, erscheint es doch noch bedeutsamer den zur Durchwinterung kommenden Bestandteil, den eigentlichen Stamm der Nutzviehhaltung, in Erfahrung zu bringen. Aus diesem Grunde möchte von den beiden Terminen dem winterlichen der Vorzug zu geben sein. Außerdem spricht für denselben, daß wegen des Austriebes des Weideviehes im Sommer alsdann der vollständigen und richtigen Erfassung des Bestandes mehr Schwierigkeiten entgegenstehen.

Während bei den älteren Aufnahmen des Viehstandes für die Zählung in der Regel eine längere Zeit belassen, meist ein ganzer Monat oder eine noch weiter bemessene Frist maßgebend war, wird gegenwärtig wie bei anderen Aufnahmen und namentlich bei denen des Bevölkerungsstandes auch bei denen der Viehhaltung überwiegend ein einziger bestimmter Normaltag angesetzt. So jedenfalls ist es in Deutschland, Oesterreich, Dänemark, England, Schottland und Irland, in der Schweiz, Frankreich und dem Anschein nach auch in Schweden und Ungarn. Ebenfalls für die Vereinigten Staaten ist ein Normaltag in dem 1. Juni festgesetzt, doch nimmt hier die Zählung thatsächlich eine längere Zeit in Anspruch. Als Zeit der argentinischen Ermittelungen ist dagegen der Monat Oktober angegeben.

3. Die Viehzählung als selbständige Zählung oder als Bestandteil anderer Aufnahmen. Bei der vergleichsweise einfachen Einrichtung der Viehzählungen sind sie, um ein zwiefaches Aufgebot von Kräften zu vermeiden, häufig in Verbindung mit den Volkszählungen ausgeführt worden. Das geschah namentlich und geraume Zeit in Preußen wie weiter in einer Reihe anderer deutscher Staaten und geschieht auch gegenwärtig noch in Oesterreich, Norwegen und in den Vereinigten Staaten. Ist nun wohl zuzugeben, daß die Vereinigung verschiedenartiger Gegenstände bei der nämlichen Aufnahme leicht die Güter des Erhebungswerkes zu beeinträchtigen vermag, läßt sich gegen eine im Anschluß an die Volkszählung vorgenommene Viehzählung, da diese keine besonderen Maßnahmen erheischt, solange nichts einwenden, als lediglich die Ermittelung der Stückzahl der verschiedenen Viehgattungen

beabsichtigt wird. Wo dagegen eine eingehendere Erhebung der Viehzuchtsverhältnisse in Frage steht, wo die Rassen, der Wert, die Beziehungen zur Landwirtschaft festgestellt werden sollen, empfiehlt sich eine Anlehnung an die Volkszählung schon deshalb nicht, weil die gehörige Durchführung der Viehzählung eigene, mit den landwirtschaftlichen Dingen vertraute Organe wünschenswert macht. In dieser Weise haben sich neuerlich das Deutsche Reich, die Schweiz, Dänemark verhalten. Als die günstigste Voraussetzung für eine ergiebige Erforschung der Viehzucht wird aber diejenige anzusehen sein, bei welcher dieselbe im Zusammenhange mit den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen zur Erhebung gelangt. Denn nur auf diesem Wege ist ein gehöriger Einblick in bedeutungsvolle volkswirtschaftliche Vorgänge, wie die Beziehungen des Viehstandes zur Landwirtschaft und insbesondere zu der Größe der Wirtschaftsflächen, wie die Verteilung des Viehbesitzes zu gewinnen. Können auch Aufnahmen dieser Art ihrer umfassenderen Anlage wegen immer nur selten und in größeren Zwischenräumen ausgeführt werden, sind sie doch wiederholt, besonders in Frankreich und Belgien, veranstaltet worden. Auch das Deutsche Reich hat gelegentlich der seiner großen sog. Berufszählung vom 5. Juni 1882 einverleibten landwirtschaftlichen Betriebsermittelung den Viehstand der einzelnen Betriebe erfaßt. Weiter hat Baden 1873 neben der gehaltenen Stückzahl Vieh für jede Haushaltung die bewirtschafteten Flächen der verschiedenen Flächen unter gleichzeitiger eingehender Berücksichtigung der Eigentums- und sonstiger Rechtsverhältnisse und Dänemark 1888 Viehstand und landwirtschaftlichen Betrieb gleichzeitig erheben lassen.

4. Das Erhebungsverfahren. Die in dieser Beziehung entscheidende Frage, auf welche Weise die Ergebnisse zusammengebracht werden, ob durch mehr oder minder sorgfältige Schätzungen, ob durch wirkliche Erfragung der Viehbesitzer, sei es durch Ortslisten, sei es durch haus- oder haushaltungsweise Fragebögen oder Verzeichnisse läßt sich wegen der schon erwähnten leidigen Thatsache, daß hierüber meistens keine Auskunft oder in einer weniger bekannten Sprache gewährt wird, nur für eine kleine Anzahl von Ländern beantworten. Sieht man von den Schätzungen ab, deren sich selbst die Vereinigten Staaten noch bezüglich des nicht auf den Farmen gehaltenen Viehes bedienen, so haben die einfachen Ortslisten, welche lange und bis in die sechziger Jahre hinein in Preußen üblich waren, das Mißliche gegen sich, daß sie, weil keine namentliche Aufzeichnung aller Gehöfte vorgeschrieben ist, auch keine Bürgschaft für eine vollständige Erfragung der Beteiligten bieten, vielmehr einer fahrlässigen Behandlung und überschläglichen Angaben Raum lassen. Dieser Uebelstand wird durch hausweise Erhebung und Aufzeichnung, wie sie seit 1883 im Deutschen Reiche eingeführt ist, gehoben; es geht dabei aber die Möglichkeit verloren, die Viehbesitzer und die Größe ihres Besitzes vollständig zu erfassen, da der Besitz mehrerer viehbesitzender Haushaltungen eines Hauses nicht zur Erscheinung kommt. Als ein vollkommenes Verfahren muß deshalb die zuerst von Belgien veranstaltete und gegenwärtig in Oesterreich und der Schweiz und bezüglich der einzelnen Farmen in Nordamerika und Argentinien angewendete haushaltungsweise Zählung betrachtet werden. Seit 1892 ist es freilich ebenfalls in Deutschland zulässig, neben der grundsätzlichen hausweisen Ermittelung eine Verteilung des Viehstandes nach Haushaltungen vorzunehmen, doch besteht eben hierin keine Uebereinstimmung für das ganze Reich. Ob bei der Erfragung der Gehöfte oder der Haushaltung Fragekarten, welche von den Besitzern selbst zu beantworten sind oder Listen, in welche die Zähler der Reihe nach für jedes Gehöft oder jede Haushaltung gesondert die Viehzahl eintragen, zur Anwendung kommen sollen, hängt einerseits von dem Bildungsstande der Bevölkerung, andererseits von den Einrichtungen der statistischen Aemter ab, in letzterer Hinsicht insofern, als die Zusammenzählung der von den Zählern geführten Listen weniger Arbeitsaufwand erfordert.

5. Die Erhebungsgegenstände. Als die wichtigsten durch die Viehzählungen unmittelbar oder doch in engstem Anschlusse an dieselbe zu erhebenden Gegenstände sind die Stückzahl des Viehstandes der verschiedenen Gattungen, dessen Kapitalwert, das Lebendgewicht des Schlachtviehes und die Viehbesitzer zu bezeichnen — ungerechnet diejenigen, welche die weiteren Beziehungen zur Landwirtschaft berühren und, weil über die eigentlichen Viehzählungen hinausgehende Aufnahmen voraussetzen, hier außer acht zu bleiben haben. Hinsichtlich der ersten jener Gegenstände, der Stückzahl der Viehgattungen, bedarf es begreiflicherweise, je ihren Eigentümlichkeiten gemäß, einer Trennung nach dem Alter, dem Geschlecht, der Benutzungsweise oder auch wohl der Zuchtart. Dennoch sind es auch heute noch eine Reihe von Ländern, welche, wie England, Frankreich (jedoch nur bezüglich seiner jährlichen Erhebungen), Norwegen, Nordamerika, Argentinien, von diesen wichtigen Unterscheidungen absehen. Zwischen den Staaten aber, in welchen solche vorgenommen werden, bestehen in dieser Richtung wesentliche Verschiedenheiten. Geht man

hierauf im Anschluß je an die jüngsten Zählungen etwas näher ein, so steht zunächst bei den *Pferden* das Alter im Vordergrunde, um daraus zu erfahren, welche Tiere bereits zur Arbeit oder Zucht verwendbar sind, welche noch nicht. Das Alter wird bald dahin ermittelt, daß, wie in Belgien, blos die Pferde von 3 und von weniger Jahren auseinander gehalten, bald die Füllen in mehrere Jahrgänge, so bis zu 1 und von 1 und mehr bis zu 3 Jahren in der französischen landwirtschaftlichen Aufnahme von 1882, so bis zu 4 Jahren hinauf in Deutschland, Dänemark, der Schweiz geschieden werden. Mitunter, so in Dänemark und Baden, werden auch die bereits verwendbaren Pferde nach dem Alter getrennt. Für die ausgewachsenen Pferde ist es von Belang, die Verwendungsweise zu erfahren. Zu dem Ende erhebt Deutschland für die 4 und mehr Jahre alten Tiere, ob sie als Zuchthengste, ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlichen Arbeiten gebraucht werden, Militär- und sonstige Pferde sind. Es dürfte indessen die gezogene Grenzlinie Bedenken gegen sich haben, da erfahrungsmäßig vielfach schon dreijährige und selbst jüngere Pferde zur Arbeit eingestellt werden. Andere Länder, wie die Schweiz, Frankreich, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, legen Gewicht auf das Geschlecht, obschon dieses für die Benutzungsweise und Leistungsfähigkeit ohne Belang ist. Oesterreich und die Schweiz lassen dabei die belegten oder mit Saugfüllen begabten, Frankreich die gedeckten Stuten besonders ausweisen. Eine Zählung der Zuchtstuten, als Kennzeichnung der zu Zuchtzwecken gehaltenen Tiere, giebt indessen insofern kein vollständiges Bild, als viele weibliche Tiere zur Zucht verwendet werden, deren Hauptzweck die Benutzung zur Arbeit ist. Die große 1882 in Frankreich veranstaltete Aufnahme hat dieses Bedenken dadurch zu umgehen gesucht, daß es die *ausschließlich* zur Zucht verwendeten Stuten ersichtlich machen ließ. Weniger als gegen die Ermittelung der Zuchtstuten läßt sich gegen die der *Zuchthengste* einwenden, wobei auch Frankreich wieder auseinander hält, ob die Hengste lediglich oder nur zeitweise der Zucht dienen. Um einen Anhalt über die Füllenzucht zu gewinnen, werden im Deutschen Reiche und Dänemark die im Zählungsjahre geborenen Füllen und zwar im letzteren Lande die von Tieren im Alter zwischen 6 und 11 Jahren erhoben. Weiter sind in Dänemark auch die im Zählungsjahre getöteten Füllen anzugeben. Von etlichen Staaten und auch von solchen, die wie Argentinien keine Unterscheidungen nach dem Alter und der Verwendungsweise machen, werden endlich die Rassen berücksichtigt, solches besonders ausführlich in Dänemark.

Außer den Pferden werden ziemlich allgemein und zumal in den südlichen Ländern Esel, Maulesel und Maultiere, in der Regel jedoch ohne nähere Unterscheidung, ermittelt. In Frankreich trennte man sie jedoch 1882 nach dem Alter, in Italien 1881 nach dem Geschlechte.

Zeigt sich hiernach hinsichtlich der Pferde schon länderweise eine recht verschiedene Behandlung der einzelnen Erfragungspunkte, so ist das in noch höherem Grade beim *Rindvieh* der Fall. Nur insoweit herrscht Uebereinstimmung, daß bei den Unterscheidungen durchweg das hier im Gegensatz zu den Pferden bezüglich der Benutzungsweise bedeutungsvolle Geschlecht der erwachsenen Tiere nachzuweisen ist. Dagegen ist beim Alter eine höchst mannigfaltige Fragestellung im Gebrauche. Während Oesterreich von den übrigen Tieren bloß das Jungvieh unter 1, Belgien und Schweden das unter 2 Jahren ausscheidet, zerlegt Frankreich das Rindvieh in solches bis zu 6 Monaten, von hier bis zu 1 Jahre, bis zu 2 Jahren und ältere, Dänemark in das unter 1, von 1 bis 2 und von 2 Jahren und darüber. Eingehender verfährt Deutschland, wo die Kälber bis zu 6 Wochen, von hier bis zu einem halben Jahre, das Jungvieh von $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre und das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh auseinanderzuhalten sind. Die Schweiz faßte zwar die Kälber bis zu einem halben Jahre zusammen, aber das Jungvieh von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr und weiter die Rinder über 1, die Stiere von 1 bis 2 und über 2, die Ochsen von 1 bis 3 und über 3 Jahre. In Deutschland wird das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh in Bullen (Zuchtstiere), in sonstige Stiere und Ochsen und in Kühe, ebenso in Frankreich, zerlegt. Soll das Alter in Verbindung mit dem Geschlechte auf die Verwendungsart hinweisen, ist es auffällig, daß die hervorragende Bestimmung zur Milchnutzung nur ganz ausnahmsweise, wie z. B. in Oldenburg, durch besondere Ermittelung der „Milchkühe" gekennzeichnet wird. Besonderen Fragen nach der Benutzung begegnet man in Deutschland in betreff des schon zur Zucht benutzten Jungviehes, in Oesterreich in betreff der noch nicht wie bereits zum Zuge oder zur Mast verwendeten Ochsen über ein Jahr, in Frankreich hinsichtlich der Ochsen zur Mast und zur Arbeit, in der Schweiz wegen der zur Aufzucht und zum Schlachten bestimmten Kälber, in Dänemark der zur Zucht benutzten Stiere im Hinblick auf die Rasse. Oesterreich läßt ferner die über 1 Jahr alten Kalbinnen danach ausweisen, ob sie noch nicht oder ob sie tragend sind, Dänemark die im Zählungsjahre getödteten oder geschlachteten Kälber angeben.

Nicht minder groß sind die Abweichungen in Ansehung der *Schafe*. Dänemark und

Belgien erheben bloß die Gesamtzahl, das Deutsche Reich sondert die Lämmer bis zu 1 Jahre von den übrigen Tieren und frägt bei diesen, ob sie Böcke, Mutterschafe oder Hammel sind, verlangt auch die Angabe der Merinos unter der Gesamtzahl. Oesterreich klassifiziert in Mutterschafe in Jungvieh unter 2 Jahren und in Widder und Hammel von 2 Jahren an, Frankreich in Lämmer unter 1, von 1 und von 2 Jahren, wie ferner in Böcke, Hammel und Schafe, Italien in Böcke, Mutterschafe, Hammel. In Dänemark werden den Tieren unter 1 Jahre die älteren als Widder, Hammel und Schafe gegenübergestellt. Außerdem sind hier die im Zählungsjahre geschlachteten Lämmer und die Rasse der Zuchtwidder angegeben. Merkwürdigerweise findet eine besondere Feststellung der Fleischschafe nirgends statt.

Bei den Schweinen unterscheiden Deutschland, Frankreich und Dänemark die Tiere bis zu 1 Jahre von den älteren. Oesterreich erhebt die Ferkel ohne Bezeichnung der Altersgrenze, das Jungvieh bis zu 1 Jahre und die übrigen Schweine. Die Schweiz hat die Einteilung in Ferkel bis zu 3 Monaten und in älteres Vieh. Dieses letztere zerfällt hier in Zuchteber, Mutterschweine zur Zucht und andere Schweine, ebenso verhält sich für die mindestens 1 Jahr alten Tiere Deutschland. Dänemark trennt bei den wenigstens 1 Jahr alten Tieren Eber und Säue, Frankreich außerdem Mastschweine. Ueberdies fordert Dänemark die Angabe der im Zählungsjahre geschlachteten Ferkel. Oesterreich läßt das Geschlecht, Belgien zudem auch das Alter, Italien bloß letzteres außer Betracht.

Außer den genannten Viehgattungen werden ziemlich allgemein noch die Ziegen, diese jedoch gewöhnlich ohne nähere Unterscheidung (Frankreich, Italien: Geschlecht) und oftmals die Bienenstöcke, mitunter mit Hervorhebung der Stöcke mit beweglichen Waben, erhoben. Letzteres war neuerlich der Fall in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich, Dänemark, Norwegen. Selten sind Aufnahmen des Geflügels, wie sie jüngst in Dänemark und Argentinien (hier auch Strauße) vorgenommen worden und alljährlich in Baden erfolgen. Daß ab und an auch Hunde und Kaninchen erhoben sind, wie daß in Norwegen die Renntiere gezählt werden, mag schließlich noch erwähnt werden.

Angesichts der außerordentlich verschiedenartigen Behandlung, welche die Ermittelung der Zusammensetzung der wichtigeren Nutzviehgattungen in den einzelnen Ländern bis jetzt erfahren hat, sind über die Gesamtstückzahl derselben hinaus die erhobenen Thatsachen für eine vergleichende Benutzung wenig geeignet. Weiter ohne Zweifel würde man auch in dieser Beziehung gelangt sein, wenn die internationalen statistischen Vereinigungen durch Bezeichnung der wichtigen Gesichtspunkte eine Richtschnur gegeben hätten.

Eine wichtige Ergänzung erhält die Zählung der Stückzahl des Viehes durch begleitende Ermittelungen über den Wert des Viehstapels. Sollen dieselben auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben, wird es sich dabei um Schätzungen des Verkaufswertes der einzelnen Viehstücke der sämtlichen bei der Zählung unterschiedenen Arten (Alter, Geschlecht rc.) der Viehgattungen zu handeln haben und durch Multiplikation der Schätzungsbeträge mit der Stückzahl der Gesamtwert zu finden sein. Freilich muß dabei, den thatsächlichen Verhältnissen folgend, auf thunlichst kleine Schätzungsbezirke gesehen werden. Wohl das zweckmäßigste Verfahren hat in dieser Hinsicht das Deutsche Reich eingeführt, von dessen Einzelstaaten schon früher etliche, wie Hessen und Oldenburg, sorgfältige Ermittelungen angestellt haben. In Deutschland ist, wenn angängig, der durchschnittliche Verkaufswert eines Tieres mittlerer Qualität der einzelnen Arten um die Zeit der Zählung vorzunehmen. Dabei sind Schätzungsbezirke mit möglichst einheitlichem Charakter des Viehstandes zu bilden. Ein Uebelstand ist hier nur, daß die erhobenen und zu schätzenden Tierarten für die Schätzung nicht genau genug bestimmt sind und der Willkür Spielraum lassen. Dem ließe sich nach dem Vorgange Oldenburgs dadurch begegnen, daß für die einzelnen Altersklassen ein mittleres Alter bezeichnet würde, welches der Schätzung zu Grunde zu legen sei, z. B. bei den Füllen von 1 bis 2 Jahren zur Zählungszeit im Dezember ein Alter von durchschnittlich 21 Monaten. Außer Deutschland hat nur Irland und Argentinien den Wert des Viehstandes eingehender festgestellt, während Frankreich und Belgien mehr allgemeinere Schätzungen veranlaßt haben. In Italien ist der Wert des ausgeführten Viehes zollamtlich veranschlagt und mit entsprechenden Abzügen auf das des Landes zur Anwendung gebracht worden.

Für die Beurteilung der Rolle, welche die Viehhaltung in der Landwirtschaft und für die Ernährung der Bevölkerung spielt, hat weiter die Ermittelung des sog. Lebendgewichtes des Schlachtviehes eine hohe Bedeutung. Es findet hierauf dasselbe Anwendung, was über die Ermittelung des Wertes gesagt ist. Einstweilen gehören indessen diese Ermittelungen noch zu den Seltenheiten. Sie finden für Rindvieh und Schweine statt in Deutschland, sind ferner in Argentinien und bei seinen größeren landwirtschaftlichen Aufnahmen in Frankreich vorgenommen.

Was endlich den Viehbesitz anlangt, so ergiebt sich solcher, wie vorhin schon angedeutet, aus der haushaltungsweisen Erhebung

des Viehstandes von selbst. Es lassen sich daraus dann bei der Ausarbeitung des Materials die erforderlichen Momente, wie besonders die Größe des Besitzes an den einzelnen Vieharten und die Zusammensetzung desselben leicht herstellen. Eine wünschenswerte Erweiterung der Erhebungsgegenstände bestände in der Frage nach dem Berufe der Viehbesitzer und — zur Erkenntnis des in der Landwirtschaft genutzten Viehes — danach, ob die Viehhaltung in oder außer Verbindung mit landwirtschaftlichem Betriebe erfolgt. Ersteres geschah 1873 in Oldenburg, letzteres zu gleicher Zeit in Deutschland und geschieht jetzt in der Schweiz. Sonst ist der Viehbesitz besonders ausführlich in Argentinien, in Oesterreich, in Italien und in einzelnen deutschen Staaten, wie in Oldenburg und Sachsen, nachgewiesen worden.

III. Die Ergebnisse der Viehzählungen.

Entsprechend den Erhebungsgegenständen pflegen die statistischen Veröffentlichungen ganz überwiegend sich auf die Angabe der Stückzahl der verschiedenen Viehgattungen und Arten und, wo Berechnungen beigefügt sind, auf die des Verhältnisses des Viehstandes zur Gesamtfläche und zur Bevölkerung des Landes zu beschränken. Gründlichere Verwertung des erhobenen Materials hat erst selten stattgefunden, selbst dort, wo die Erhebungen ausgiebiger waren. Neben den Arbeiten des deutschen statistischen Amtes sind hier besonders die älteren aus Sachsen, von Engel herrührenden und die aus Oldenburg zu nennen, in welchen die Bedingungen der Viehhaltung und die Verteilung des Viehbesitzes eine eingehende Untersuchung erfahren haben. Demgemäß erhält man als:

	Bestand an									
	Pferden	Rindvieh	Schafen	Schweinen	Ziegen	Pferden	Rindvieh	Schafen	Schweinen	Ziegen
	absolut					auf 1 qkm				
Deutsches Reich 1883	3 522 545	15 786 764	19 189 715	9 206 195	2 640 994	6,5	29,2	35,5	17,0	4,9
Deutsches Reich 1892	3 817 939	17 496 696	13 775 063	12 056 804	3 077 722	7,1	32,4	25,5	22,3	5,7
Preußen (1892)	2 647 388	9 850 960	10 092 568	7 704 354	1 953 748	7,6	28,3	29,0	22,1	5,6
Bayern (1892)	368 636	3 333 953	965 772	1 356 674	268 992	4,9	43,9	12,7	17,9	3,5
Sachsen (1892)	148 417	664 077	104 882	433 435	128 482	9,9	44,3	7,0	28,9	8,6
Württemberg (1892)	101 625	970 059	384 335	394 402	69 987	5,2	49,7	19,7	20,2	3,6
Baden (1892)	64 089	635 015	98 369	390 761	102 547	4,2	42,1	6,5	25,9	6,8
Hessen (1892)	52 449	320 670	90 939	245 868	115 069	6,8	41,7	11,8	32,0	15,0
Beide Mecklenburg (1892 bezw. 1883)	106 914	316 718	1 101 054	279 414	32 241	6,6	19,5	67,8	17,2	2,0
Oldenburg (1892)	38 881	234 086	139 595	133 456	32 473	6,1	36,4	21,7	20,8	5,1
Sachs.-Weimar (1892)	19 121	119 720	113 208	122 974	46 405	5,0	33,3	31,5	34,2	12,9
Braunschweig (1892)	31 682	113 798	178 552	141 215	52 388	8,6	31,0	48,6	38,5	14,3
Sächs. Herzogtümer (1892)	26 499	195 354	116 583	187 023	81 114	4,6	34,0	20,3	32,5	14,1
Anhalt (1892)	17 360	59 985	110 107	72 506	30 620	7,6	26,1	48,0	31,6	13,3
Beide Schwarzburg (1892)	7 566	41 811	77 366	53 647	29 306	4,2	23,2	42,9	29,8	16,3
Waldeck (1892)	6 270	25 577	52 587	27 476	8 042	5,6	22,8	46,9	24,5	7,2
Beide Reuß (1892)	5 570	44 858	13 463	29 089	13 779	4,9	39,3	11,8	25,5	12,1
Beide Lippe (1892)	12 040	46 206	29 654	83 977	38 806	7,7	29,7	19,1	54,0	24,9
Hansestädte (1892)	26 090	36 898	8 736	30 256	11 668	27,0	38,2	9,0	31,3	12,1
Elsaß-Lothringen (1892)	137 342	486 951	97 293	370 277	62 055	9,5	33,6	6,7	25,5	4,3
Frankreich (1889)	2 881 153	13 508 252	21 996 731	6 037 743	1 505 470	5,5	25,5	41,6	11,4	2,9
Großbritannien u. Irland (1890)	1 964 911	10 789 858	31 667 195	4 362 040	.	6,3	34,3	100,7	13,9	.
Oesterreich (1890)	1 539 388	8 606 540	3 179 893	3 518 619	1 017 567	5,1	28,7	10,6	11,7	3,4
Ungarn (1884)	1 748 859	4 879 038	10 594 831	4 803 639	270 192	5,4	15,1	32,9	14,9	0,8
Bosnien (1879)	158 034	761 302	839 988	430 354	522 123	3,1	14,9	16,4	8,4	10,2
Rußland (1888)	20 837 680	27 622 660	48 220 115	10 742 100	.	4,2	5,5	9,6	2,1	.
Finnland (1888)	258 666	952 640	1 042 790	184 755	18 700	0,7	2,5	2,8	0,5	0,1
Italien (1890)	720 000	5 000 000	6 900 000	1 800 000	1 800 000	2,5	17,5	24,1	6,3	6,3
Spanien (1878)	.	2 553 247	16 939 288	2 348 602	3 813 000	.	5,2	34,4	4,8	7,7
Belgien (1880)	271 974	1 382 815	365 400	646 375	.	9,2	46,9	12,4	21,9	.
Schweden u. Norwegen (1888)	633 999	3 365 715	3 036 113	.	.	0,8	4,4	3,9	.	.
Schweiz (1886)	98 622	1 212 538	341 804	394 917	416 323	2,4	29,3	8,3	9,5	10,1
Dänemark (1888)	375 533	1 459 527	1 225 196	770 785	13 405	9,8	38,1	32,0	20,1	0,4

Die hier mitgeteilten Ergebnisse der europäischen Kulturstaaten, in denen Ermittelungen veranstaltet sind, können sich schon im Hinblick auf die Abweichungen im einzelnen nur auf die Gesamtzahlen der Hauptgattungen erstrecken. Der dabei zu Grunde gelegte neueste bekannt gewordene Stand berücksichtigt für die meisten Staaten des Deutschen Reiches bereits die vorläufigen Ergebnisse der Zählung vom 1. XII. 1892; die noch ausstehenden endgültigen sollen später in den Jahrb. f. Nat. nachgetragen werden.

Auch das, was aus außereuropäischen Ländern vorliegt, sei hier angereiht, wobei indessen wegen deren teilweise noch großen unbesiedelten oder doch von mehr oder minder unkultivierten Völkern besiedelten Gebieten von einer Berechnung des Verhältnisses des Viehstandes zur Fläche abgesehen werden soll. Es wurden ermittelt:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Vereinigte Staaten (1880) auf Farmen (gezählt)	10 387 488	35 925 511	35 192 074	47 681 700	.
Vereinigte Staaten (1880) wilde Weidewirtschaft (geschätzt)	.	3 750 022	7 000 000	2 090 970	.
Vereinigte Staaten (1880) Zusammen	10 387 488	39 675 533	42 192 074	49 772 670	.
Kanada (1881)	.	3 514 989	3 048 678	1 207 619	.
Guatemala (1885)	117 880	494 130	450 426	194 476	30 370
Argentinien (1880)	4 398 283	22 869 385	70 453 665	.	.
Venezuela (1881)	387 646	8 476 291	5 727 517	1 929 693	.
Columbia (1883)	199 015	949 072	41 696	343 542	610 147
Paraguay (1887)	62 000	730 000	32 000	12 000	11 000
Uruguay (1887)	408 452	6 119 482	15 905 441	.	.
Britisch-Indien und Ceylon (ausschl. Bengal. Zentr.-Prov.) (1888/89)	942 710	62 258 971	27 810 755	.	.
Japan (1888)	1 532 799	1 011 261	.	.	.
Java (1888)	537 315	4 835 406	.	.	.
Britisch-Afrika (1890)	410 228	2 487 858	14 105 082	15 237	5 247 645
Algerien und Tunis (1889)	.	1 383 630	11 474 020	.	5 015 169
Orange-Freistaat (1887)	131 594	464 575	5 036 301	.	673 924
Australien und Oceanien (1889)	1 543 052	9 464 330	102 351 047	906 286	.

Auf den Inhalt der voraufgehenden Ergebnisse einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen und, auch ohne andere Thatsachen heranzuziehen, keinen rechten Wert haben. Hingewiesen sei hier lediglich auf die außerordentlichen Verschiedenheiten in der Dichtigkeit des Viehstandes der europäischen Staaten.

Litteratur:

Allgemeines: Die Viehzählungsmethoden in den europäischen Staaten unter spezieller Berücksichtigung Thüringens, Mitteilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten in Jahrb. f. Nat. Bd. XVII (1871). T. Müller: Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik und deren Entwickelung seit dem Jahre 1868 unter bes. Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsstatistik (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., Bd. V, Heft 4), Jena 1888. Compte rendu général des travaux du congrès international de statistique aux sessions de Bruxelles (1853), Paris (1855), Vienne (1857), Londres (1860), Berlin (1863), Florence (1867) et La Haye (1869) publié par ordre du ministre de l'intérieur sous la direction de P. de Semenow, St. Pétersbourg 1872, S. 124—129.

Deutschland. a) Deutsches Reich. Statistik des Deutschen Reiches: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1884, herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amte, Bd. VIII, Die Ermittelung der Viehhaltung im Deutschen Reich vom 10. I. 1873. Ebenda Bd. LIX: Hauptergebnisse der Viehzählung vom 10. I. 1883 für die einzelnen Staaten und das Reich. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1884: Ergebnisse der Viehzählung vom 10. I. 1883 im Deutschen Reiche. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Neue Folge IX. Jahrg., 3. Heft, S. 1—49 u. 4. Heft, S. 1—72: P. Kollmann, Deutschlands Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 10. I. 1883. — b) Die Bundesstaaten. Preußen. Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus, Jahrg. 1861, S. 213 fg.: E. Engel, Die Viehhaltung im preußischen Staate in der Zeit von 1816 bis mit 1858. Ebenda, Jahrg. 1863, S. 53: Der Viehstand im preußischen Staate Ende 1861. Ebenda, 1864, S. 256—276: Derselbe, Zwölf Aktenstücke, betr. die statistischen Aufnahmen im preußischen Staate am Ende des Jahres 1864, insbesondere die Zählung der Civil- u. Militärbevölkerung und des Viehstandes. Ebenda, Jahrg. 1865, S. 166: Vorläufige Hauptresultate der Viehzählung im preußischen Staate am 3. XII. 1864. (Definitive Ergebnisse dieser Zählung im Jahrg. 1866.) Ebenda, Jahrg. 1867, S. 209 fg.: Der Viehstand in Westpreußen (Provinz) 1816 und 1864. Ebenda, Jahrg. 1868, S. 270 fg.: Die Hauptresultate der Viehzählung im preußischen Staate v. 7. XII. 1867.

Ebenda, Jahrg. 1873, S. 65—94: Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung im preußischen Staate vom 10. I. 1873. (Definitive Ergebnisse dieser Zählung im gleichen Jahrgang S. 379—396.) Ebenda, Jahrg 1874, S. 350 fg.: Der Viehstand der Gemeinden u. Gutsbezirke im preußischen Staate. Ebenda, Jahrg. 1876, S. 360 fg.: Tierärzte und Viehstand in Preußen seit 1831. Ebenda, Jahrg. 1882, S. 295 fg.: Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 10. I. 1883 im preußischen Staate (dieselben ausführlicher Jahrg. 1883, S. 90 fg.). Ebenda, Jahrgang 1888, S. 1—50 u S. 247—302: W. Benkemann, Die Viehhaltung im preußischen Staate nach den Viehzählungen von 1867, 1873 und 1883. Ebenda, Jahrg. 1889, S. 276: Bestand und Durchschnittswert der Hauptviehgattungen in den Gutsbezirken der östlichen Provinzen Preußens. Ebenda, Jahrg. 1879: C. Bötzow, Der Einfluß der Bodenbeschaffenheit auf Stand und Entwickelung der preußischen Viehhaltung in den Jahren 1819—1873. Ergebnisse der Viehzählung vom 3. XII. 1864 im ehemal. Königreich Hannover in der Zeitschrift des kgl. hannoverschen statistischen Bureaus, 1865, S. 4 fg. — Bayern. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom kgl. statistischen Bureau, Heft VI, München 1855, F. B. W. von Hermann, Viehstand nach den Erhebungen von 1810, 1840, 1844 und 1854, Heft XIX, München 1874. G. Mayr, Die Viehzählung im Königreich Bayern vom 10. I. 1873; Ergebnisse früherer Viehzählungen in Heft VI, S. 2 fg. u. Heft XII, S. 2 fg.; Ergebnisse der Zählung von 1883 im XV. Jahrgang (1883) der Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus, S. 47 fg. Das Viehkapital im Königreich Bayern, ebenda, XV. Jahrgang, S. 310 fg. — Sachsen. E. Engel, Das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirtschaftlicher Beziehung, Dresden 1853, S. 297—363. Zeitschrift des kgl. sächs. statistischen Bureaus, I. Jahrgang 1855: Die Statistik der Viehzucht und die Hauptresultate der Viehzählung in den Jahren 1834, 1837, 1840, 1844, 1847, 1850 und 1853 im Königreich Sachsen. Ergebnisse späterer Zählungen: ebenda, V. Jahrgang, 1859, S. 85—112, VIII. Jahrgang, 1862, S. 81—104, XII. Jahrgang, 1866, S. 1—16; XV. Jahrg., 1869, S. 109—130; XIX. Jahrgang, 1873, S. 29—83; XXX. Jahrgang, 1884, S. 146 fg., S. 224 fg. u. Supplementheft. Ebenda, III. Jahrgang, 1857: Der Viehstand auf dem großen und kleinen Grundbesitze im Königreich Sachsen, S. 1 fg. Ebenda, XXX. Jahrgang, 1884: Böhmert, Die sächs. Viehzählungen von 1834—1883, S. 89 fg. Ebenda, XXXVI. Jahrgang, 1890: Hauptergebnisse der sächsischen Statistik: die Viehhaltung, S. 88 fg. — Württemberg. Die Ergebnisse der früheren Zählungen sind veröffentlicht in den württembergischen Jahrbüchern Jahrg. 1856, S. 98 fg., 1858, S. 171 fg., 1861, S. 159 fg., 1864, S. 137 fg., 1867, S. 282 fg. — Baden veröffentlicht die Ergebnisse seiner Viehzählungen alljährlich im statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden. — Die Ergebnisse der Viehzählungen in den kleineren Staaten s. in: Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, herausgegeben von der großherzoglich hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik; Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom großherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin; Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des herzoglichen Staatsministeriums; Statistisches Jahrbuch für das Herzogtum Anhalt, herausgegeben vom herzoglichen statistischen Bureau in Dessau passim. Für Thüringen vergl. außer den Publikationen der statistischen Bureaus zu Altenburg, Gotha und Weimar, bes. Jahrb. f. Nat., Bd. XIV, Jena 1870: O. Kius, Statistische Mitteilungen aus dem angrenzenden Franken aus dem dreißigjährigen Kriege; sowie: Agrarstatistik Thüringens, Mitteilungen des Bureaus vereinigter thüringischer Staaten, herausgegeben von Hildebrand, 2. Hälfte, Jena 1878, S. 191 fg.

Ausland. Oesterreich-Ungarn: Geschichtliches und Erhebungstechnisches in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, XII. Jahrg. (Wien 1865) und XVII. Jahrg. (Wien 1870) passim. Statistische Monatsschrift, herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission, XVII. Jahrg. (Wien 1891), S. 601 ff. und XVIII. Jahrg. (Wien 1892), S. 165 ff. v. Roschmann-Hörburg, Die Viehzählung in Oesterreich vom 31. XII. 1890. Ergebnisse der Zählungen von 1869 in „Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder am 31. XII. 1869“ (Wien 1872), von 1880 im VI. Bande der österreichischen Statistik (Wien 1881) und vom 31. XII. 1890 im XXXIV. Bande der österreichischen Statistik (Wien 1892), sämtlich herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Magyar statistikai évkónyv, szerkeszti éskiadja az országos magyar kir. statistikai hivatal, XV. évfelyam, 1885, 3. Heft, S. 76 f. (Statistisches Jahrbuch für Ungarn, verfaßt und herausgegeben durch das k. ungarische statistische Bureau, XV. Jahrgang.) Budapest 1886. — Niederlande: Statistisch Jaarboekje voor het koningrijk der Nederlanden, I. Jaargang, s'Gravenhage 1851, S. 177 fg. Résumé statistique pour le royaume des Pays-Bas, 1850—1883, publication de la société de statistique des Pays-Bas, La Haye 1884, S. 10 f. — Schweiz: Die schweizerische Viehzählung vom 21. IV. 1876. Schweizerische Statistik, 31. u. 37. Lieferung, Bern 1876 und 1878. Ebenda, 70. Lieferung, Bern 1887: Die schweizerische Viehzählung vom 21. IV. 1886. Zusammengefaßte Ergebnisse der Zählung vom 21. IV. 1886 im Statistischen Jahrbuch der Schweiz (Annuaire statistique de la Suisse), Bern 1892, S. 102 f. — Frankreich: Statistique de la France, 2. série, statistique agricole, recueillie avec le concours des commissions de statistique cantonales instituées par le décret du 1 juillet 1852, 2 Bde., Paris 1858 u. 1860. Annuaire statistique de la France (Jahrg. 1879 — 1891). Statistique de la France, résultats généraux du dénombrement de 1876, Paris 1878. Statistique agricole de la France, résultats généraux de l'enquête décennale de 1882, Nancy 1887. — Belgien:

Statistique de la Belgique agriculture, recensement général de 1880, relévés généraux, Bruxelles 1885, 2 Teile. Annuaire statistique de la Belgique, Bruxelles 1870—91. — Italien: Censimento del bestiame, eseguito a. m. del 13 al 14 Febr. 1881, Roma 1882. Annuario statistico italiano, 1889-1890, Roma 1891, S. 615 fg. L. Bodio, Di alcuni indici misuratori il movimento economico in Italia, 2. edizione, Roma 1891. — Großbritannien und Irland: Statistical abstract for the United Kingdom (London 1860—1890). Miscellaneous statistics of the United Kingdom, 2 Tle., London 1859. Statistical tables relating to the Home and foreign animals prepared by the agricultural department privy council office, 1883. The agricultural statistics of Irland (Jahrgänge seit 1875). — Skandinavien: Danmarks Statistik, Sammendrag af statistiske Oplysninger angaaende Kongeriget Danmark, Kjøbenhavn 1893, S. 52 f. Danmarks Statistik, statistisk Tabelvaerk, 4. Reihe, Litra C, Nr. 1: Kreaturholdet 17de Juli 1876, udgivet af det statistiske Bureau, Kjöbenhavn 1878. Ebenda, 4. Reihe, Litra C, Nr. 6: Kreaturholdet den 16de Juli 1888, Kjöbenhavn 1889. Auch die Ergebnisse der früheren Zählungen 1861, 1866, 1871 und 1876 sind in selbständigen Heften publiziert. Sveriges officiela statistik i sammandrag, statistik tidskrift, utgifven af kungl. statistica centralbyrån, Stockholm 1892. Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge, tolvte Aargang 1892, udgivet af det statistiske Centralbureau, Kristiania 1892. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: Statistics of agriculture in den Veröffentlichungen der Ergebnisse der vier Census 1850—1880. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F. XIII. Jahrgang: P. Kollmann, Der zehnte Census der Vereinigten Staaten. — Argentinien: Censo agricolo-pecuario de la provincia de Buenos Aires, levantado en el mes de octubre de 1888, Buenos-Aires 1889. — Für die übrigen Staaten: J. Scott Keltie, The statesman's year-book, London 1891.

Paul Kollmann.

Viehversicherung.

1. Einleitung. Wesen und Zweck. In der gewerblichen Wirtschaft gehören die zu deren Zwecken benutzten oder verbraucht werdenden Haustiere zum stehenden oder umlaufenden Kapitale; in der nicht gewerblichen sind sie dem Hausrate oder den Haushaltungsvorräten gleich zu achten. Hier wie dort bilden sie immer wertvolle, bisweilen die wertvollsten Bestandteile des Vermögens Einzelner. Gleich allen beweglichen Gegenständen und, als lebende Organismen, stärker, als alle leblosen beweglichen Bestandteile des Vermögens, sind sie dem Abnutz, der Wertverringerung, sowie zahlreichen Existenzgefahren ausgesetzt. Man sucht sie davor thunlichst zu schützen durch sorgsame Pflege und ihren Lebensbedingungen entsprechende Wartung. Allein es giebt kein Mittel, sie dauernd brauchbar zu erhalten, noch ein Mittel, ihrer plötzlichen und zufälligen Vernichtung vorzubeugen. Jede solche Vernichtung bedeutet Vermögens-, in der gewerblichen Wirtschaft Kapitalverlust. Wie andere, so hat man mit dem Aufkommen des Versicherungswesens, auch diese Vermögensverluste durch das Mittel vorsorglicher Versicherung, d. h. durch Bildung von Interessentenvereinen, deren Mitglieder sich verpflichten, die Einzelne betreffenden Verluste gemeinschaftlich zu tragen und sie so den Einzelnen minder fühlbar zu machen, oder — doch nur äußerst selten und meist mit geringem Erfolge — durch Bildung von gewerblichen Versicherungsunternehmungen, welche als Versicherer gegen Entgelt den bei ihnen Versicherten die an deren Viehvermögen entstehenden Verluste durch Zahlung des Aequivalentes zu ersetzen sich verpflichten, auszugleichen sich bestrebt. Insofern es sich hier um andere Verlustformen handelt, als denen bereits andere Versicherungsarten — Feuerversicherung, Transportversicherung — zu begegnen bestimmt sind, insoweit also hier der Verlust durch natürlichen, der Natur der Organismen entsprechenden, durch Alter oder Krankheit verursachten Tod in Frage kommt, hat man es mit der Viehversicherung zu thun. Sie ist das Mittel, auf dem Wege der gewerblichen oder der nicht gewerblichen — auf Gegenseitigkeit beruhenden — Assoziation Vermögensverluste auszugleichen, die den einzelnen Versicherten oder — bei Gegenseitigkeitsanstalten — den einzelnen beteiligten Genossen durch das durch Alter oder Krankheit verursachte Ableben von Vieh treffen.

2. Schwierigkeiten. Der Gegenstand dieser Versicherungsart — das Risiko — widerstrebt viel mehr, als andere Risiken, der ersprießlichen Verwertung des Versicherungsgedankens. Der Tod von Haustieren kann leicht durch mangelhafte Pflege und Wartung, durch Leichtfertigkeit, aber auch willkürlich und doch so, daß die Absicht schwer zu entdecken ist, herbeigeführt werden; die Identität des gestorbenen mit dem versicherten Tiere ist oft schwer festzustellen; durch Seuchen werden oft, aller Vorsorge ungeachtet, die Viehstände ganzer Landstriche hingerafft und Kapitalverluste erzeugt, denen auch die kapitalkräftigsten Versicherer oder Versicherungsgenossenschaften nicht gewachsen sind. Die Einbeziehung solcher Verluste in

die Rechnung des zu fordernden Entgeltes für die Uebernahme der Entschädigungspflicht ist bei dem jeder Vorausberechnung spottenden Auftreten von Viehseuchen in rationeller Weise nicht möglich[1]). Wer sie versuchen würde, so daß er allen Anforderungen gewachsen wäre, müßte auch für das gewöhnliche Risiko Prämien berechnen, welche für die Mehrzahl der Viehbesitzer unerschwinglich sind. Die Ausscheidung des Seuchenrisikos aus der gewöhnlichen (privaten) Viehversicherung macht dieselbe zwar überhaupt erst möglich, aber — wegen der anderen oben angegebenen erschwerenden Momente — noch keineswegs zu einer auch nur ebenso leicht zu lösenden Aufgabe, wie es die assoziationsweise Deckung gegen andere Vermögensverluste auf dem Wege der Versicherung ist.

3. Staatspolizeiliche Vorkehr gegen Seuchenverbreitung. In der Regel befaßt sich die private Viehversicherung nicht mit der Deckung gegen Verluste durch die verbreitetsten Seuchen. Da es in Kulturstaaten als eine Aufgabe der Wirtschaftspolizei betrachtet wird, das Umsichgreifen entstehender Viehseuchen möglichst zu verhüten, zu dem Ende aber noch zur Zeit kein Mittel bekannt ist, als die Abschließung durchseuchter Oertlichkeiten vom Verkehr, die Desinfektion und das Töten aller seuchenverdächtiger Tiere, so ist es erklärlich, daß in solchen Staaten gesetzlicher Zwang zur Vornahme dieser Maßregeln besteht[2]) und daß hier die Uebernahme des Seuchenrisikos durch private Versicherungsanstalten sich von selbst verbietet. Im Deutschen Reiche ist es durch § 58 des G. v. 23. VI. 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den Einzelstaaten überlassen, landesgesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen: 1) von wem die Entschädigung für die nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere zu gewähren und aufzubringen ist; 2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle auszumitteln und festzustellen ist. In den meisten Bundesstaaten — in Preußen z. B. nach dem G. v. 12. III. 1881[3]) — wird die zu leistende Entschädigung durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer aufgebracht, besteht also hinsichtlich der Seuchengefahr eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit als Staatsinstitut. Die meisten Gesetze betrachten beim Rindvieh die Rinderpest, die Lungenseuche und den Milzbrand, bei Pferden den Rotz und den Milzbrand, einige auch bei Schafen die Pocken als solche Seuchen, in betreff deren Entschädigung der entstandenen Verluste auf dem eben angedeuteten Wege erfolgen kann.

4. Einschränkung des Gebietes der Privatversicherung. Ist so privaten Versicherungsunternehmungen meist ein großes Gebiet ihrer Thätigkeit, auf welches sich zu wagen sie selbst Bedenken tragen mußten, verschlossen, so verschließt sich ihnen aus naheliegenden Gründen auch ein anderes weites Gebiet, welches, wenn es ihnen offen stände, ihnen besondere Vorteile bieten und ihre schwierige Arbeit wesentlich erleichtern könnte. Die Besitzer großer Viehbestände, welche gegen die durch Seuchen entstehenden Verluste, welche sie ausschließlich zu fürchten haben, in Kulturstaaten durch Staatseinrichtungen wenigstens notdürftig gedeckt sind, behandeln nämlich die durch Abnutz und nichtseuchenartige Krankheiten entstehenden Verluste bei gewerbsmäßigem Betriebe gleich den anderen regelmäßigen Kapitalverlusten, decken dieselben also durch Abschreibungen, übernehmen dafür Selbstversicherung, ebenso wie der große Reeder für die ab und zu in seiner großen Reederei entstehenden Verluste einzelner Fahrzeuge.

Es verbleibt der privaten Viehversicherung also nur etwa der Besitzer großer Tierbestände zu nichtgewerblichen Zwecken — und auch dieser zieht in der Regel die Selbstversicherung vor — und der kleine Viehbesitzer, dessen Viehbestand zu gering ist, als daß er an Abschreibung oder an Selbstversicherung denken könnte. Und das Risiko, welches sie hier zu übernehmen pflegt, ist das Risiko des Viehsterbens infolge von Abnutz oder nichtseuchenartiger Krankheit.

Das Gebiet ist hier also der privaten Versicherung stark eingeengt, und der rationellen Verwertung des Versicherungsgedankens stehen hier überdies, wie oben schon angedeutet, besondere Schwierigkeiten entgegen. Deshalb ist die private Viehversicherung, so sehr es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse läge, ihr die größte Verbreitung zu verschaffen und sie allen Anforderungen gewachsen zu machen, weder extensiv, noch, wo sie benutzt wird, intensiv annähernd

1) Durch die Rinderpest verlor Oesterreich in den Jahren 1863—1865 64 bis 91 % seines Rinderbestandes, England im Jahre 1866 700 000 Stück, Holland allein in fünf Provinzen 150 000 Stück.

2) Schon 1765 errichtete Friedrich d. Gr. in Schlesien zur Bekämpfung der Rinderpest staatliche Versicherungskassen unter Besteuerung der Viehbesitzer. Holland, Belgien und andere Staaten folgten nach.

3) In Frankreich ist der gleiche Gegenstand geregelt durch G. v. 21. VII. 1881, welches jedoch Ersatz nur für durch Rinderpest und Lungenseuche entstandene Verluste verheißt, in der Schweiz durch Bundesges. v. 1. VII. 1886, welches nur teilweisen Ersatz der durch Rinderpest verursachten Verluste, halb aus der Bundes-, halb Kantonskassen, in Aussicht stellt.

so wirksam, wie andere Versicherungsarten je auf ihren Gebieten.

Insbesondere erschweren die oben angedeuteten Momente — Schwierigkeit der Kontrolle, Unmöglichkeit der Verhütung von leichtfertiger oder absichtlicher Herbeiführung des Risikos, Schwierigkeit der Schadenfeststellung &c. — die Errichtung und ersprießliche Verwaltung von großen, ihre Wirksamkeit über weite Gebiete erstreckenden Versicherungsinstituten. Auch enthält die Aufgabe wenig Reiz für das Kapital, sich diesem Versicherungszweige um des hier immer sehr zweifelhaften Gewinnes willen zuzuwenden. Und so ist denn bei der Viehversicherung nicht nur der Großbetrieb selten, sondern die gewerbliche Unternehmung — durch Erwerbsgesellschaften — thatsächlich so gut wie ausgeschlossen. Das Gros des Bedürfnisses, soweit es überhaupt Befriedigung sucht, wird durch kleine örtliche, höchstens Kreisverbände befriedigt, deren allerdings in allen Kulturstaaten eine ziemlich große Zahl vorhanden ist.

5. **Versicherungsbedingungen.** Es versteht sich, daß, soweit sich dieser Geschäftszweig überhaupt in dem Rahmen der Versicherung bewegt und nicht nur auf, wenn auch bestimmt geregelte almosenähnliche Beihilfen in Verlustfällen abzweckt, auch hier die Fundamentalbedingungen des Versicherungsvertrages, gemodelt nach den Besonderheiten der Gefahren, Platz greifen müssen.

Zu den allgemeinen Vertragsbedingungen gehört auch hier die der wahrheitsgetreuen Bezeichnung des zu versichernden Gegenstandes genau nach den Angaben, welche der Versicherer verlangt und nötig hat, um sein Risiko abzuschätzen. Untreue in dieser Beziehung zieht den Verlust des Entschädigungsanspruches nach sich. Hat der Versicherungsuchende mehrere Tiere der gleichen Gattung, so pflegt der Versicherer nicht auf die Versicherung nur einzelner Stücke sich einzulassen, sondern die Versicherung des ganzen Bestandes zu verlangen. Dem Antrage, wenn er in Betracht gezogen werden soll — oder muß — pflegt unter Mitwirkung des Versicherers und nach den Normen, welche dieser dieserhalb aufstellt, die Wertfeststellung jedes einzelnen Stückes zu folgen. Die Versicherungssumme ist meist nicht gleich der ermittelten Wertsumme. Die meisten Viehversicherungsanstalten oder Vereine haben Maximalbeträge für jedes Stück jeder Viehgattung, über welche hinaus sie nicht haften. Die meisten übernehmen auch innerhalb dieser Maximalbeträge nur die Haftung für einen Teil — 3/4, 2/3, 4/5 — der Wertsumme und überlassen den Rest der Selbstversicherung.

Der Versicherungsbeitrag — auch hier Prämie genannt — wird in Prozenten der Versicherungssumme vereinbart. Auch hier ist die Prämie Bringschuld, wenn nicht anderes vereinbart ist. Auch hier macht die Nicht- oder nichtrechtzeitige Zahlung der Prämie den Versicherten des Schadensersatzanspruches verlustig. Ob die Prämie vom Versicherer eingeklagt werden kann, ist quaestio facti. Die Prämie ist auch hier bei Gegenseitigkeitsversicherung bis zum Rechnungsschlusse nur Anzahlung, wenn nicht im voraus bestimmt ist, daß der Versicherer im Falle des Nichtzureichens nicht Nachschüsse erheben, sondern nur allgemeine entsprechende Reduktion der Entschädigungszahlung eintreten lassen darf. Beim Mangel einer solchen Bestimmung pflegt der Versicherte — bei Gegenseitigkeitsversicherung — zu Nachschüssen bis zur Höhe seines Anteiles am Gesamterfordernis verpflichtet zu sein.

Der Versicherte darf kein versichertes Stück im Wege des Kaufes oder Tausches durch ein anderes ersetzen, ohne dem Versicherer Anzeige zu machen und sich in betreff des Ersatzstückes den Deklarationsbestimmungen aufs neue zu unterwerfen.

Während der Dauer des Vertrages hat der Versicherte die versicherten Tiere sorgfältig zu pflegen und zu warten, im Erkrankungsfalle dem Versicherer oder dessen Beauftragten Anzeige zu erstatten und dessen — meist vertragsmäßig festgestellten — Anordnungen — in betreff der Zuziehung eines Tierarztes &c. — Folge zu leisten — alles bei Verlust des Entschädigungsanspruches.

Solchen Verlust zieht auch die absichtliche, durch den Versicherer nicht ausdrücklich genehmigte oder die durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Tötung versicherter Tiere nach sich.

Bei Eintritt des Schadens hat der Versicherte dem Versicherer oder dessen Beauftragten alsbald Anzeige zu erstatten und seinen Anordnungen zur Feststellung des Schadens Folge zu leisten.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die bei Abschluß der Versicherung festgestellte Wertsumme — nach Abzug des etwaigen Selbstversicherungsbetrages —, sondern nur den durch vorgeschriebene Schätzung festgestellten Wertbetrag, welchen die versicherten Tiere vor dem Tode repräsentierten, *bis zum Belaufe der Versicherungssumme* zu zahlen. Denn auch hier soll die Versicherung dem Versicherten nicht Gewinn bringen. Die verwertbaren Ueberreste des gefallenen Tieres pflegen zu der im vertragsmäßigen Verfahren festgestellten Taxe entweder dem Versicherten unter Anrechnung auf die Schadensumme überlassen oder vom Versicherer angenommen zu werden.

6. **Reserven.** Viehversicherungsanstalten pflegen, wenn sie nicht nur auf Kalenderjahre versichern oder für Teile von Kalender-

jahren Stückprämien berechnen, wie alle anderen Versicherungsinstitute, die Summen der über ein Rechnungsjahr hinaus validierenden Prämienteile als Prämienüberträge am Jahresrechnungsschlusse zur Verfügung zu halten. Ebenso, als Schadenreserve, die Summe der Beträge derjenigen in ein Rechnungsjahr fallenden Schäden, welche erst im nächsten Rechnungsjahre vergütet werden können. Außerdem, aus etwaigen Jahresüberschüssen, eine Kapitalreserve anzusammeln, ist im Interesse möglichster Gleichmäßigkeit der jährlichen Belastung der Versicherten und der Erhaltung steter Zahlungsfähigkeit bei diesem Versicherungszweige, in welchem die Schadenhöhe von Jahr zu Jahr sehr verschieden zu sein pflegt, dringend zu empfehlen.

7. Die Verstaatlichungsfrage. Da, wenn auch nicht als Versicherer, sondern infolge der aus wirtschaftspolizeilichen Gründen für nötig erachteten Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von Seuchen die Staatsgewalt das Gebiet der privaten Viehversicherung bereits erheblich eingeschränkt hat, die Privatthätigkeit aber auch die ihr verbliebenen Aufgaben erfahrungsmäßig nur sehr mangelhaft zu lösen vermag, während ihre möglichst vollkommene Lösung doch bei den großen, auf dem Spiele stehenden Vermögenswerten dringend zu wünschen wäre, hat man wohl hie und da der Uebernahme der Viehversicherung, natürlich als monopolistische Zwangsversicherung, durch den Staat das Wort geredet. Allein die eigentümlichen Schwierigkeiten, welche sich der ersprießlichen Lösung der Aufgabe entgegenstellen, liegen in der Sprödigkeit des Gegenstandes und sind solche, deren Ueberwindung, wenn sie auch thatsächlich der Privatthätigkeit kaum gelingt, doch der Staatsthätigkeit unstreitig noch viel weniger gelingen würde. Ueberdies würde sie der Versuch der Ueberwindung eine doch weit über das Staatsinteresse an der Sache hinausgehende Fülle von Opfern von Geld und Kräften kosten. Hierüber spricht sich überzeugend der Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für 1890 auf S. LXXVI aus.

8. Statistik. Bis zu welchem Umfange und in welcher Weise Viehbesitzer durch das Mittel der Versicherung gegen Viehverluste zu irgend einer Zeit gedeckt waren oder gedeckt sind, ist auf Grund zuverlässiger Quellen für kein Staatsgebiet auch nur annähernd genau anzugeben. Was an statistischen Daten über Viehversicherung ermittelt werden konnte, mag hier folgen.

Auf Grund ziemlich zuverlässiger Daten darf angenommen werden, daß in Preußen jetzt gegen 5000 kleine Viehversicherungsvereine (Kuhladen, Viehkassen) mit etwa 600 000 Teilnehmern bestehen, welche etwa 1½ Millionen Rinder und Pferde versichert haben. Ehrenzweigs „Assekuranz-Jahrbuch" (Wien 1894) enthält Angaben über die Leistungen von 20 deutschen Viehversicherungsgesellschaften, welche es als die einzigen bezeichnet, die mit geschäftlicher Organisation versehen sind und ihre Wirksamkeit auf größere Gebiete ausgedehnt haben. Alle diese Gesellschaften sind auf Gegenseitigkeit begründet.

Hiernach betrug Ende 1892 die bei diesen Anstalten laufende Versicherungssumme 100 628 000 M., am wenigsten (739 000 M.) bei der „Nationale", weitaus am meisten (27,4 Millionen Mark) bei der „Sächs. Viehversicherungsgesellschaft in Dresden". Es waren versichert:

bei 8 jen. Anstalt. auf	60 723 Pferde	M.	41 778 293
„ 7 „ „ „	44 624 Rinder	„	12 935 649
„ 6 „ „ „	19 667 Schweine	„	2 024 515

Da die Summe dieser letzteren Angaben die angegebene Gesamtversicherungssumme weitaus nicht erreicht, so scheint es, daß viele Anstalten ihre Versicherungssummen nicht nach Viehgattungen gesondert angegeben haben.

Nach dem am Schlusse des Abschnittes 4 oben Gesagten darf es kaum befremden, daß die Gesamtversicherungssumme jener allein geschäftlich organisierten Anstalten eine so winzige ist im Verhältnis zu den Viehbeständen Deutschlands [1].

Jene 20 Gesellschaften nahmen 1892 zusammen an Bruttoprämien, Nachschußzahlungen und Gebühren 3 392 293 M. an Zinsen und Kursgewinn 29 589 M., sowie an Erlös aus verwertetem Vieh 374 595 M. ein, hatten dagegen 2 725 926 M. für Schäden, 937 890 M. für Provisionen und andere Verwaltungskosten zu zahlen und erübrigten zusammen 52 995 M. In den 9 vorhergehenden Jahren arbeiteten die bestehenden größeren Gesellschaften viermal mit Verlusten (d. h. im Durchschnitt, also wohl ebenso wie 1892 einige mit Gewinn, andere mit im ganzen größeren Verlusten); der Jahresüberschuß, welchen die fraglichen Gesellschaften im ganzen erzielten, betrug in keinem der Jahre von 1883—92 mehr als jene 52 995 M., welche 1892 erübrigt wurden.

In Oesterreich-Ungarn besteht nach der gleichen Quelle nur noch eine einzige größere Viehversicherungsgesellschaft, der Vorarlberger Verein, der noch dazu auf den Vorarlberg beschränkt ist. Es lohnt nicht, die auf diese bezüglichen Daten hier mitzuteilen. Bemerkenswert ist vielleicht,

1) In Preußen allein ist für den 1. XII. 1892 ein Bestand von 2 653 644 Pferden, 9 871 381 Stück Rindvieh, 10 109 544 Schafen, 7 725 447 Schweinen, 1 963 909 Ziegen amtlich ermittelt.

daß von den zwei Anstalten, welche a. a. O. als im Jahre 1891 noch bestehend erwähnt werden, die eine fünfmal, die andere dreimal Nachschüsse erheben mußte. In dem Berichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für 1891 wird rühmend hervorgehoben, daß die, übrigens jetzt schon nicht mehr bestehende, „Wechselseitige Viehversicherungsanstalt" in Wien eine große Anzahl kleiner autonomer Viehversicherungsvereine, deren obere Verwaltung sie leite, ins Leben zu rufen mit Erfolg bestrebt sei. Ebendaselbst ist eine für Mähren bestehende monopolistische Zwangsversicherungsanstalt — Landesanstalt — erwähnt, aber wenig günstig beurteilt. Gegenüber einem Viehbestande von über 1¹/₂ Millionen Pferden und über 8,6 Mill. Rindern in Cisleithanien sei die Thätigkeit der Viehversicherung noch kaum nennenswert entwickelt. Auch die in betreff der Viehversicherung in anderen Ländern in Ehrenzweigs Jahrbuch gemachten Angaben sind viel zu unvollständig, um hier eine Zusammenstellung zu verdienen. Man kann dem Verfasser die Schuld an der Dürftigkeit des in dieser Beziehung Gebotenen nicht beimessen.

In der Schweiz arbeiten als größere organisierte Anstalten nur ausländische Gegenseitigkeitsanstalten, drei deutsche und eine französische. Nach dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes für 1891 hatten am Ende dieses Jahres drei von diesen Anstalten — die vierte, eine deutsche, war eben erst zugelassen — in der Schweiz einen Versicherungsbestand von zusammen 3 536 426 Frcs. Diese drei Gesellschaften nahmen in jenem Jahre 139 463 Frcs. für Prämien ein und zahlten 95 753 Frcs. für Schäden. Nur eine dieser Gesellschaften hatte im Jahre 1891 Einnahmeüberschuß.

Nach einer in verschiedenen französischen Zeitschriften veröffentlichten Uebersicht waren in Frankreich bei 14 — wie es scheint den einzigen etwas umfassender wirkenden — Viehversicherungs-(Gegenseitigkeits-)Gesellschaften Ende 1891 20 486 Stück Vieh mit 38 759 357 Frcs. versichert. Die Prämieneinnahme des Jahres betrug 1 293 330 Frcs. Es waren für 3106 Schadenfälle 830 743 Frcs. zu zahlen gewesen. (Frankreich hatte aber im Jahre 1890 96 208 250 Stück Vieh im Werte von 8499 Millionen Frcs.!!)

Die Litteratur der Viehversicherung als solcher ist ungemein dürftig angebaut. Es ist nicht möglich, ein einziges namhaftes, den Gegenstand einigermaßen erschöpfendes Werk anzuführen. Am lehrreichsten sind immer noch die denselben betreffenden Ausführungen in den Berichten des eidgen. Versicherungsamtes. Die reichhaltigere, die polizeilichen Maßnahmen gegen Verbreitung von Viehseuchen betreffende Litteratur gehört nicht hierher. Masius (Systemat. Darstellung des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1857) ist in dem die Viehversicherung betreffenden Teile (S. 108 fg.) nicht eben eindringend und vollständig.

A. Emminghaus.

Viehzölle.

1. Allgemeines. 2. Berechtigung und Bedeutung der V. 3. Entwickelung und gegenwärtiger Stand der V.: a) Deutschland; b) Frankreich; c) England; d) Rußland; e) Oesterreich; f) Italien; g) Spanien; h) Portugal; i) Schweiz; k) Niederlande und Belgien; l) Schweden, Norwegen und Dänemark; m) Rumänien und Serbien; n) Griechenland; o) Sonstige Länder.

1. Allgemeines. Neben den Getreidezöllen sind die Viehzölle als wichtigstes Glied in der Kette der Agrarzölle anzusehen. Die Viehzölle erscheinen heute vorwiegend als Einfuhrzölle; die früheren Durchfuhrzölle sind allgemein, die Ausfuhrzölle fast allenthalben beseitigt. Die Einfuhrzölle für Vieh sind neuerdings in den meisten Kulturstaaten der alten Welt wieder ins Leben gerufen bezw. erhöht worden, nachdem die Abneigung gegen Schutzzölle überhaupt und gegen landwirtschaftliche Schutzzölle insbesondere namentlich im 5. und 6. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts die früheren Sätze bedeutend ermäßigt oder ganz beseitigt hatte. Auch die wichtigsten Staaten der neuen Welt haben auf die Einfuhr von Vieh Zölle gelegt, zum Teil von sehr beträchtlicher Höhe.

Einige der gegenwärtigen Viehzölle sind so niedrig, daß sie nur als eine Art Kontrollgebühr gelten können und höchstens durch die Belästigungen, die sie mit sich bringen, die Wirkung eines Schutzzolles in bescheidenem Umfange zu erreichen vermögen, wie z. B. die Schweizer Zölle für Pferde, Maultiere und Esel und die rumänischen Zölle für Rindvieh. Zumeist sind indes die Sätze derart, daß sie nur als Schutzzölle zu verstehen sind. Deutschland hält sich mit seinen Viehzöllen auf mittlerer Höhe.

Die allgemeine Würdigung der Viehzölle trifft in so vielen Punkten mit derjenigen der Getreidezölle zusammen, daß hier auf den Artikel Getreidezölle (III. Bd. S. 899 fg.) verwiesen und der Schwerpunkt in die Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse verlegt werden kann.

Nur die wichtigsten Gesichtspunkte zur Beurteilung der Viehzölle seien an dieser Stelle hervorgehoben.

2. Berechtigung und Bedeutung der V. Jeder Schutzzoll ist an sich ein volkswirtschaftliches Uebel, kann aber unter Umständen ein not-

wendiges Uebel sein. Ob und wie weit die Gesamtinteressen es rechtfertigen, Schutzzölle einzuführen, ist eine reine Thatfrage, die nicht auf Grund prinzipieller Erwägungen, sondern nur auf Grund sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschieden werden kann. Mahnt dieser Umstand schon allenthalben dazu, nur mit größter Vorsicht und nach reiflicher Erwägung mit der Einführung von Schutzzöllen vorzugehen, so ist doppelte Vorsicht bei den Viehzöllen geboten, die zum allergrößten Teil auf die notwendigen Nahrungsmittel des Volkes unmittelbar zurückwirken können. Sollen die Viehzölle als Schutzzölle wirken, so müssen sie die Preise der betroffenen Viehgattungen erhöhen. Mäßige Zölle sind dazu nicht imstande. Hohe Zölle aber müssen schließlich in den Preisen, wenn auch nicht immer vollständig, zum Ausdruck kommen. Vom Großhandel bis zu dem Konsumenten des Fleisches ist freilich noch ein weiter Weg und die breite Masse des Volkes spürt oft erst spät, oft auch nur in geringem Maße und oft auch gar nicht die Wirkung des Viehzolles in den Fleischpreisen. Man kann im einzelnen Falle nie voraussagen, ob die Wirkung eines Viehzolles bis zu dem eigentlichen Konsumenten reichen wird; daß sie aber unter Umständen auch diesem fühlbar werden **kann**, ist schlechterdings nicht zu leugnen. Geschieht das, so liegt darin ein Nachteil insofern, als der breiten Masse des Volkes die Fleischnahrung verteuert wird, während gerade die Ausdehnung der Fleischnahrung auch in den unteren Schichten nur als wünschenswert gelten kann. Wenn in den Motiven zur deutschen Zollvorlage von 1879 (Reichstags-Drucks. Nr. 132, S. 122) der Einwand, daß der Ochsenzoll ein notwendiges Lebensmittel der ärmeren Klasse verteuere, als hinfällig bezeichnet wird, weil „Ochsenfleisch von den unbemittelten Volksklassen nur ausnahmsweise verzehrt" werde, so ist ganz übersehen, daß dieser Zustand durchaus nicht erfreulich ist und daß seine Beseitigung durch den Zoll nicht gerade erleichtert werden kann.

Führen die Viehzölle in der That zur Verteuerung des Fleischgenusses, so muß, wenn die Verteuerung nachhaltig und erheblich ist, entweder der Arbeitslohn nach und nach entsprechend steigen oder die Lebenshaltung der Arbeiter muß entsprechend herabgesetzt werden, je nach den gerade herrschenden Zuständen. Das erstere erhöht die Produktionskosten der Erzeugnisse, das letztere kann die Arbeitskraft der Bevölkerung beeinträchtigen. In jedem Falle entstehen also Nachteile sowohl für die inländische Konsumtion, als auch für den internationalen Handel.

Viel eher und unmittelbarer als der Konsument des Fleisches muß derjenige die Wirkung einer etwaigen Preissteigerung spüren, der fremdes Vieh zur Mästung oder als Zuchttiere, Milch- oder Zugvieh einführt, wie es in verschiedenen Gebieten Deutschlands der Fall war und noch heute ist. Ein Teil der Landwirtschaft selbst wird also event. dadurch benachteiligt, und der Umstand, daß nur bestimmte Kreise der Landwirte von den Viehzöllen Vorteile erwarten dürfen, zwingt wiederum zur größten Vorsicht auf diesem Gebiete.

Alle diese Wirkungen würden sich freilich verflüchtigen, wenn der Viehzoll die Preise, die ja von den verschiedensten Faktoren abhängen, nicht in die Höhe zu treiben vermag. In diesem Falle ist er aber, so weit der Schutz der Landwirtschaft in Betracht kommt, nahezu völlig wertlos, da höchstens gewisse Nebenwirkungen dem Landwirte zu gute kommen könnten.

Die Vorteile, die seitens der Landwirte von den Viehzöllen erwartet werden, gipfeln darin, daß durch Fernhaltung oder Erschwerung der fremden Konkurrenz und durch die Steigerung der Viehpreise das Gedeihen der Viehzucht gefördert werde. Das müsse der Landwirtschaft im ganzen zu gute kommen, nicht nur, weil die größere Ergiebigkeit dieses so wichtigen Zweiges des landwirtschaftlichen Betriebes die Verhältnisse im ganzen bessern werde, sondern weil dadurch auch dem Feldbau größere Düngermengen zur Verfügung gestellt werden können.

Von landwirtschaftlicher Seite ist wiederholt auch noch darauf hingewiesen worden, daß die Abwehr der Viehseuchen durch die Viehzölle wirksamer werde. Die Aufsicht über die Grenze werde strenger durchgeführt, wenn die Zollbehörde dabei beteiligt sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Sporn wirklich nötig ist, um die deutschen Behörden zur korrekten Durchführung der Abwehrmaßregeln zu veranlassen. In jedem Falle bedarf es dazu keiner „Schutzzölle", da auch reine Finanzzölle die Zollbehörden hinreichend interessieren würden.

Die Zölle auf Pferde insbesondere werden zumeist damit gestützt, daß die Einfuhr minderwertiger Pferde im Interesse der heimischen Pferdezucht erschwert werden müsse. Thatsächlich werden aber nicht bloß minderwertige, sondern auch mittlere Pferdearten durch einen solchen Zoll verteuert und davon kann — außer den einheimischen Züchtern solcher Pferde — niemand Vorteil haben, der Pferdekräfte zu verwenden genötigt ist.

Ein wesentlicher Nachteil der Viehzölle liegt besonders darin, daß der Wert der einzelnen Tiere derselben Gattung außerordentlich verschieden ist. Die Wirkung derselben wird daher für die verschiedenen Qualitäten der Tiere sehr ungleich und vorher nicht genau bestimmbar sein.

Angesichts der gekennzeichneten Wirkungen müssen die Viehzölle als eine dauernde Einrichtung sehr große Bedenken erregen. Sie können — wenn überhaupt — lediglich als eine Uebergangsmaßregel gerechtfertigt sein. Die Voraussetzung für ein derartiges Vorgehen kann nur dann als gegeben erachtet werden, wenn unter dem Druck fremden Wettbewerbes die Preise des Viehes so gedrückt sind, daß der Landwirt den Betrieb nicht mehr rationell durchführen, insbesondere auch den Stalldünger nicht mehr in erforderlicher Menge beschaffen kann. Ist die Auffassung begründet, daß die ausländische Konkurrenz nur vorübergehend eine so gefährliche Wirkung ausüben kann oder daß die einheimische Landwirtschaft sich dieser Wirkung durch den Uebergang zu einem anderen Wirtschaftssystem zu entziehen vermag, dann kann es gerechtfertigt sein, durch Viehzölle den Uebergang zu erleichtern. Ist aber die Gefahr beseitigt, dann muß man nach und nach, event. staffelweise, die Viehschutzzölle wieder beseitigen, weil alsdann die für die Gesamtheit daraus erwachsenden Opfer nicht mehr gerechtfertigt sind.

Bedenklich ist hierbei der Umstand, daß gerade in der Viehzucht die Ausdehnung der Produktion und die Veränderung des Wirtschaftssystems nur denen zugänglich ist, die über die erforderlichen erheblichen Mittel verfügen, und sich auch viel langsamer als beim Getreide durchführen läßt. Es ist deshalb stets zu besorgen, daß ein Teil der Landwirte aus Mangel an Mitteln und ein anderer Teil aus Trägheit den Uebergang zu einem neuen Wirtschaftssystem unterläßt. In diesem Falle würde der Schutzzoll seinen Zweck nur sehr unvollkommen erreichen. Auch kann leicht die Viehzucht durch die Schutzzölle in falsche Bahnen gelenkt werden.

Nach allem darf man zwar nicht mit Friedrich List jeden Viehschutzzoll als ungerechtfertigt und gefährlich verwerfen; man muß List aber mit Rücksicht auf die angedeuteten Bedenken und Gefahren insoweit beistimmen, als es ohne Frage das Wünschenswertere ist, wenn die Landwirtschaft ohne Viehzölle durch die Rückwirkung der aufblühenden Gewerbthätigkeit in gesunde Verhältnisse gebracht werden kann.

Für den Uebergang Deutschlands zu Viehzöllen ist vorzugsweise der Druck der unter günstigeren Produktionsbedingungen arbeitenden amerikanischen Schlachtviehkonkurrenz geltend gemacht worden. Die amerikanische Schlachtviehproduktion konzentriert sich auf bestimmte Gebiete des amerikanischen Westens. Sie ist unzweifelhaft noch einer großen Ausdehnung fähig. Es ist aber nicht zu vergessen, daß die Nachfrage in Amerika selbst sehr schnell zunimmt, also die Preise in Amerika steigen müssen. Je mehr das geschieht, desto weniger erweist sich die Versendung von Schlachtvieh nach Deutschland als rentabel. Sering hat im Februar 1890 die Gesamtkosten der Einfuhr eines lebenden Ochsen von 700 kg [1]) von Chicago nach Berlin auf 219 M. berechnet. Hiernach würde die Einfuhr nicht mehr rentabel sein, wenn die Preise in Deutschland um weniger als 200 Mark über denen in Chicago, dem Hauptversandplatze, stehen. Die Möglichkeit einer Verbilligung der Fracht und damit eines Wachsens der Zufuhr wird aber für die Zukunft darum nicht ausgeschlossen sein. Aehnliche Erwägungen kommen auch gegenüber der Zufuhr aus Südamerika und Australien in Betracht. Größer dürfte freilich noch die Gefahr sein, die aus der Zufuhr von geschlachtetem Fleische erwächst. Da diese Zufuhr aber nur bei Massenversendungen lohnend sein kann, also mehr die geringeren Fleischarten betreffen muß, so läßt sich durch Verbesserung des deutschen Schlachtviehes die Gefahr wesentlich einschränken und niemals kann die überseeische Konkurrenz in Vieh und Fleisch eine ähnliche Bedeutung erlangen wie bei dem Getreide.

3. Entwickelung und gegenwärtiger Stand der Viehzölle. a) Deutschland. Der berühmte preußische Zolltarif vom 26. V. 1818 setzte für die verschiedenen Vieharten sehr niedrige Einfuhrzölle an. Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere sollten 3 Mk., Ochsen und Stiere 1,60 M., Kühe und Färsen 0,80 M., Schweine, Schafe und Ziegen 0,20 M. pro Stück zahlen. Alle diese Sätze erfuhren durch die Verordn. v. 25. X. 1821 eine mäßige Erhöhung: für Pferde, Maulesel, Maultiere und Esel wurde der Zoll auf 4 M. pro Stück festgesetzt und dieser Satz ging auch in den Zollvereinstarif v. 31. X. 1833 über und erhielt sich bis 1870.

Für Ochsen und Stiere wurde durch die Verordnung vom 25. X. 1821 ebenfalls der Satz von 4 M. eingeführt. Durch die Verordnung v. 19. XI. 1824 wurde aber der Zoll auf 9 M. bei der Einfuhr in die westlichen und auf 15 M. pro Stück bei der Einfuhr in die östlichen Provinzen erhöht, um durch die Verordnung vom 30. X. 1827 einheitlich auf 15 M. angesetzt zu werden. Der Zoll von 15 M. gelangte 1833 auch im Zollverein zur Geltung und blieb dort über drei Jahrzehnte lang in Kraft. Erst der Zollvereinstarif vom 1. VII. 1865 setzte ihn auf 7,50 M. herunter.

Für Kühe und Färsen brachte die Verordnung v. 25. X. 1821 eine Erhöhung auf 1,50 M. Eine bedeutende Steigerung trat durch die Verordnung v. 19. XI. 1824 ein; für Kühe wurde der Zoll auf 9 bezw. 6, für Jungvieh auf 6 bezw. 4 M. bei der Einfuhr in die östlichen bezw. westlichen Provinzen festgestellt. Die verschiedenen Sätze wurden in der Verordnung v. 30. X. 1827 zusammengezogen auf 9 M. für Kühe und 6 M. für Jungvieh, die dann im Zollvereinstarif v. 1. VII. 1865 auf die Hälfte herabgesetzt wurden.

Für Schweine wurde 1821 der Zoll auf 0,50 M., dagegen 1824 auf 3 bezw. 2 M. bei der Einfuhr in

1) Es gelangen hauptsächlich Tiere von mehr als 680 kg Schwere zur Ausfuhr.

die östlichen bezw. westlichen Provinzen festgestellt. 1827 trat an Stelle dieser Sätze der Einheitszoll von 3 M., der aber seit der Verordnung v. 30. X. 1831 nur noch für gemästete Schweine galt, während für magere der Zoll auf 2 M. angesetzt wurde. Letzterer Satz wurde durch den Zollvereinstarif v. 1. VII. 1865 auch auf die gemästeten Schweine ausgedehnt. Die Spanferkel erhielten 1821 einen besonderen Zoll von 0,30 M., der 1824 auf 0,50 M. erhöht wurde und so bis 1870 bestehen blieb. Dieselben Sätze galten für Kälber, Ziegen und Schafvieh; nur wurden von letzterem 1824 die Hammel ausgeschieden mit einem Zoll von 1 M., der 1827 auf 1,50 M. erhöht und in dieser Höhe bis 1870 beibehalten wurde.

Der mehr erwähnte Zollvereinstarif v. 1. VII. 1865 bahnte durch die Ermäßigung der Zölle für Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh um 50% und für gemästete Schweine um 33⅓% die Einführung der Zollfreiheit an. Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Wege war der Handelsvertrag mit Oesterreich v. 9. III. 1868, der für Maulesel, Maultiere, Esel, Ochsen und Stiere den Vertragszoll auf 4 M., für Kühe auf 3 M., für Jungvieh auf 1,50 M., für Schweine auf 2 M., für Spanferkel auf 0,30 M. und für Hammel auf 0,50 M. festsetzte, alles übrige Vieh aber frei ließ. Durch den Zollvereinstarif v. 1. X. 1870 wurde nur noch der Zoll für Schweine und Spanferkel mit 2,00 bezw. 0,30 M. festgehalten, im übrigen aber für Vieh Zollfreiheit gewährt.

Hierbei blieb es bis 1879. Der Uebergang Deutschlands zu einer gemäßigten Schutzzollpolitik, wie er in dem Zolltarif v. 15. VII. 1879 zum Ausdruck kam, brachte auch für sämtliches Vieh mit Ausnahme der Ziegen Eingangszölle, nämlich für Pferde, Maulesel, Maultiere und Esel 10 M., für Ochsen 20 M., für Stiere und Kühe 6 M., für Jungvieh 4 M., für Kälber 2 M., für Schweine 2,50 M., für Spanferkel 0,30 M., für Schafvieh 1 M., für Lämmer 0,50 M. Diese Sätze entsprachen der Regierungsvorlage. Die von landwirtschaftlicher Seite unternommenen Versuche, eine Erhöhung herbeizuführen, namentlich für Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber und Schweine, blieben damals noch erfolglos.

Diese Versuche wurden erneuert, als der Gesetzentwurf v. 2. II. 1885 die Viehzölle unverändert ließ. Die „freie wirtschaftliche Vereinigung", welche damals einen großen Einfluß auf die stärkere Ausprägung der Schutzzollpolitik ausübte, beantragte die Erhöhung des Zolles für: Pferde von 10 auf 20 M., Stiere und Kühe von 6 auf 9 M., Ochsen von 20 auf 30 M., Jungvieh von 4 auf 6 M., Kälber von 2 auf 3 M., Schweine von 2,50 auf 6 M., Spanferkel von 0,30 auf 1 M. pro Stück. Das Gesetz 22. V. 1885 enthält denn auch diese Erhöhungen.

Ein dritter Vorstoß behufs Erhöhung der Viehzölle erfolgte gelegentlich der Zolltarifrevision von 1887. Insbesondere wurde für Pferde ein Zoll von 50 M. angestrebt, also gegen den Tarif von 1885 eine Erhöhung um 150%. Diesmal gelangen indes die Versuche nicht.

Durch die deutschen Handelsverträge von Ende 1891 ist für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten der Zoll für Ochsen auf 25,50 M., für Jungvieh und Schweine auf 5 M. ermäßigt und ebenso wie die Sätze des Tarifs von 1885 für Stiere, Kühe, Kälber, Spanferkel, Schafe und Lämmer auf 12 Jahre gebunden worden.

Die Zollfreiheit für Ziegen ist auch in den Tarifrevisionen nach 1879 nicht angetastet worden.

Neben den Viehzöllen sind für Fleisch, Butter, Schmalz und andere Erzeugnisse der Viehzucht besondere Zölle einhergegangen, die teilweise von 1870—79 aussetzten.

An Ausfuhrzöllen zeigte der preußische Tarif v. 26. V. 1818 1,20 M. für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, 0,80 M. für Ochsen und Stiere, 0,40 M. für Kühe und Färsen, 0,10 M. für Schweine, Schafe und Ziegen. Die Verordnung vom 25. X. 1821 ließ diese Ausfuhrzölle fallen und seitdem sind für Vieh Ausfuhrzölle in Deutschland nicht wieder eingeführt worden.

b) Frankreich. Das Bestreben, die Landwirtschaft durch Zölle zu schützen, datiert in Frankreich seit 1819 und führte auch bald zu bedeutenden Viehzöllen. Nach dem Tarif von 1844 zahlten Pferde 25,0 Frcs., Füllen und Maulesel 15,0 Frcs. pro Stück; für Esel wurden nur 0,25 Frcs. erhoben. Ferner war zu zahlen für Ochsen 50,0 Frcs., für Kühe 25,0 Frcs., für Stiere, junge Ochsen und junge Stiere 15,0 Frcs., für junge Kühe 12,50 Frcs., für Kälber 3,0 Frcs., für Widder, Schafe und Hammel 5,0 Frcs., für Schweine 12,0 Frcs., für Spanferkel 0,40 Frcs., für Böcke und Ziegen 1,50 Frcs., für Lämmer 0,30 Frcs., für Zicklein 0,25 Frcs. pro Stück.

Die mehr freihändlerische Richtung, die in den 50er und 60er Jahren in Frankreich herrschte, beeinflußte auch die Viehzölle sehr wesentlich. Ein Dekret vom 14. IX. 1853 ermäßigte den Zoll für Ochsen und Stiere auf 3 Frcs., für Kühe und Jungvieh auf 1,0 Frcs., für Kälber, Widder, Schafe, Hammel und Schweine auf 0,25 Frcs., für Spanferkel und Lämmer auf 0,10 Frcs. pro Stück, während Böcke, Ziegen und Zicklein ganz frei blieben. Der Tarif vom 16. V. 1863 ließ diese Sätze bestehen. Für Pferde, Füllen und Maulesel blieben die erwähnten Sätze, während für Esel der Zoll wegfiel. Der Zoll für Maulesel wurde durch die Handelsverträge auf 5 Frcs. ermäßigt.

Ein Umschwung trat mit dem Zolltarif vom 7. V. 1881 ein; dieser brachte beträchtliche Erhöhungen, die durch die GG. v. 28. III. 1885, 5. IV. 1887 und 11. I. 1892 noch umfangreicher wurden.

Die Zollsätze waren nach den GG. v.

	7. V. 1881 pro Stück	28. III. 1885 pro Stück	5. IV. 1887 pro Stück	11. I. 1892 pro Stück
	Frcs.			
für Pferde	30,0	30,0	30,0	30,0
„ Füllen	18,0	18,0	18,0	20,0
„ Maulesel	5,0	5,0	5,0	5,0
„ Esel	frei	frei	frei	3,0
				pro 100 kg Lebendgewicht
„ Ochsen	15,0	25,0	38,0	10,0
„ Kühe	8,0	12,0	20,0	10,0
„ Stiere	8,0	12,0	12,0	10,0
„ Jungvieh	5,0	8,0	8,0	10,0
„ Kälber	1,50	4,0	8,0	12,0
„ Widder, Schafe / „ Hammel	2,0	3,0	5,0	15,50
„ Schweine	3,0	6,0	6,0	8,0
				pr. St.
„ Lämmer	0,50	1,50	1,50	1,50
„ Böcke u. Ziegen	0,50	1,00	1,00	2,00
„ Zicklein	0,50	1,00	1,00	1,00
„ Spanferkel	0,50	1,00	1,00	1,50

Die Ausfuhrzölle stellten sich nach dem Tarif von 1844: Für Füllen auf 5,0 Frcs., für Maultiere auf 2,0 Frcs., für Esel auf 1,0 Frcs., für Ochsen auf 1,0 Frcs., für Stiere, junge Ochsen und Stiere auf 3,0 Frcs., für Kühe und Kälber auf 0,50 Frcs., für junge Kühe auf 1,50 Frcs., für Widder, Schafe, Hammel und Schweine auf 0,25 Frcs., für Böcke und Ziegen auf 0,15 Frcs., für Lämmer, Zicklein und Spanferkel auf 0,10 Frcs.

Für Pferde (Hengste, Wallache und Stuten) bestand kein Ausfuhrzoll.

Der Tarif vom 16. V. 1863 enthält ebensowenig wie die späteren Tarife Ausfuhrzölle.

c) England. Während England die Getreidezölle erst am 1. VI. 1869 endgiltig beseitigte, erhob es schon sehr viel länger Viehzölle überhaupt nicht und hat sich auch durch die schweren Krisen, welche die englische Landwirtschaft durchmachen mußte, nicht zu einem anderen Verfahren bewegen lassen. Wenn der Zolltarif vom 20. VIII. 1853 die Zollfreiheit für Vieh aussprach, so stellte er nur den schon vorhandenen Zustand fest.

Die englischen Kolonien befolgen teilweise dasselbe System, wie z. B. Britisch-Ostindien, Queensland, Trinidad, Neu-Süd-Wales, Tasmanien ꝛc. Die Kapkolonie erhebt von Mauleseln 1 £ pro Stück, läßt aber alle anderen lebenden Tiere zollfrei. Südaustralien erhebt, nachdem in der letzten Parlamentssession erhebliche Erhöhungen der früheren mäßigen Sätze beschlossen sind 2 £ für Pferde, 1 £ für Rindvieh, 1 sh für Schafe und 5 sh. für Schweine. Westaustralien verlangt seit 1888 — vorher waren lebende Tiere frei — 1 £ 10 sh. pro Stück vom Rindvieh, 1 £ von Pferden, 4 sh. von Schweinen, 2 sh. 6 Pence von Schafen. In Neufundland ist die frühere Zollfreiheit neuerlich ebenfalls beseitigt worden. Pferde zahlen nach dem Zolltarif vom Juni 1891 6 Doll., Kälber, Schweine und Schafe 0,60 Doll. pro Stück, Ochsen, Kühe und Stiere 20 % vom Werte. Vorher waren die Sätze 3 Doll., bezw. 0,30 Doll., bezw. 7½ %. In Viktoria zahlen vom 8. VI. 1892 ab Ochsen, Farren, Stiere, Kühe, Färsen und Kälber 1 £ 10 sh., Schafe und Lämmer 2 sh., Schweine 10 sh. und Pferde 2 £ 10 sh. pro Stück.

Kanada erhebt schon seit längerer Zeit Wertzölle von Vieh, die sich nach dem Tarife vom 21. VII 1890 auf 30 % für Rindvieh und Schafe und auf 20 % für sonstiges Vieh belaufen (mit Ausnahme der Schweine, für welche 2 Cents pro Pfund zu zahlen sind).

d) Rußland. Nach dem Zolltarife vom 20. XI. 1819 waren 6 Kop. Eingangszoll für Ziegenböcke und junge Ziegen zu entrichten, während alle anderen Tiere zollfrei eingingen. Der Tarif vom 13. X. 1850 verlangte nur sehr unbedeutende Zölle von 0,30 Rbl. für Ochsen, Stiere, Büffel, 0,12 Rbl. für Kühe, Büffelkühe, Färsen, 0,06 Rbl. für Kälber, Hammel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Böcke, Zicklein, Schweine, Ferkel. Andere Tiere gingen zollfrei ein. Durch den Tarif vom 28. V. 1857 wurde die Zollfreiheit auf alles Vieh ausgedehnt und daran hielten auch die späteren Tarife vom 5. VII. 1868, 1. VII. 1882, 3. VI. 1885 und 11. VI. 1891 fest.

Die Ausfuhrzölle (nach dem Tarife von 1819: 1,25 Rbl. für Ochsen und Kühe, 0,25 Rbl. für Schweine und 0,13 Rbl. für sonstiges Vieh) sind in dem Tarife von 1850 nicht mehr enthalten und wurden auch später nicht wieder eingeführt.

e) Oesterreich. Die Entwickelung in Oesterreich, die in den 80er Jahren ebenfalls zu einigen beträchtlichen Erhöhungen der Einfuhrzölle geführt hat, ergiebt sich aus nachstehender Tabelle.

	Zolltarif vom 6. XI. 1851 pro Stck. fl.	27. VI. 1878 pro Stck. fl.	25. V. 1882 pro Stck. fl.	21. V. 1887 pro Stck. fl.
Pferde	3,0	frei	10,0	10,0
Maultiere, Maulesel, Esel	1,0	2,0	2,0	2,0
Ochsen	4,0	4,0	10,0	15,0
Stiere	4,0	4,0	4,0	4,0
Kühe	2,0	1,50	3,0	3,0
Jungvieh	2,0	0,75	2,0	3,0
Kälber	0,25	0,40	1,0	1,50
Schafe, Ziegen, Widder, Hammel, Böcke	0,15	0,30	0,50	0,50
Lämmer, Kitze	0,10	0,20	0,25	0,25
Schweine	1,00	2,00	3,00	3,00
Spanferkel	0,05	0,30	0,30	0,30

Durch die Handelsverträge von Ende 1891 sind für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten die Einfuhrzölle festgesetzt auf 12,75 fl. für Ochsen, 4 fl. für Stiere, 3 fl. für Kühe, 2,50 fl. für Jungvieh, 1,50 fl. für Kälber, 0,50 fl. für Schafe, Widder und Hammel, 0,25 fl. für Lämmer, 1,50 fl. für Schweine von mehr als 10 kg, 0,30 fl. für Schweine bis 10 kg (Spanferkel), 5 fl. für Pferde bis zu 2 Jahren, 10 fl. für sonstige Pferde, während für Maultiere, Maulesel und Esel Zollfreiheit vereinbart ist.

Die Ausfuhrzölle stellten sich nach dem Tarife von 1851 auf 5 kr. für Pferde, Ochsen und Stiere, auf 2 kr. für Kühe, Jungvieh, Schweine, Maultiere, Maulesel und Esel, auf 1 kr. für Kälber, Schafe, Ziegen, Widder, Hammel und Böcke, auf ¼ kr. für Lämmer, Kitze und Spanferkel. Seit 1878 sind die Ausfuhrzölle in Wegfall gekommen.

f) Italien. Der sardinische Zolltarif vom 9. VII. 1859, der im Laufe des Jahres 1861 auch in Mittel- und Süditalien sowie in Sizilien Eingang fand, legte einen Zoll von 0,50 Frcs. pro Stück auf Esel, von 6 Frcs. auf Maultiere, Maulesel und Pferde im Werte bis zu 300 Frcs., von 20 Frcs. auf Pferde von höherem Werte. Alles andere Vieh hatte Eingangszölle nicht zu zahlen.

Durch das Gesetz vom 14. VII. 1866 wurden indes auf verschiedene andere Tierarten Eingangszölle gelegt, nämlich 15 Frcs. pro Stück auf Ochsen und Stiere, 8 Frcs. pro Stück auf Kühe, 5 Frcs. pro Stück auf Färsen, junge Ochsen und junge Stiere, 2 Frcs. pro Stück auf Kälber unter 1 Jahre, 0,25 Frcs. pro Stück auf Schaf- und Ziegenvieh, 2 Frcs. pro Stück auf Schweine über 20 kg Gewicht, 0,50 Frcs. pro Stück auf Schweine bis zu 20 kg Gewicht. Der Tarif vom 30. V. 1878 ermäßigte den Zoll für Kühe auf 7,50 Frcs. und für Schaf- und Ziegenvieh auf 0,20 Frcs. pro Stück, ließ den Zoll für Maultiere auf 6 Frcs. pro Stück und erhöhte die übrigen Sätze auf 20 Frcs. für Pferde (ohne Wertunterschied), 1,50 Frcs. für Esel, 18 Frcs. für Ochsen und Stiere, 6 Frcs. für Färsen, junge Ochsen und junge Stiere, 3 Frcs. für Kälber, 2,50 Frcs. für Schweine über 20 kg und 0,75 Frcs. für Schweine bis 20 kg. Während der Zolltarif vom 9. VIII. 1883 diese Sätze

beibehielt, brachte der Zolltarif vom 14. VII. 1887 allenthalben Erhöhungen. Hiernach betrug der Eingangszoll pro Stück 40 Frcs. für Pferde, 15 Frcs. für Maultiere, 5 Frcs. für Esel, 38 Frcs. für Ochsen, 18 Frcs. für Stiere, 12 Frcs. für Kühe, 8 Frcs. für Färsen, junge Ochsen, junge Stiere und Kälber, 10 Frcs. für Schweine über 20 kg, 3 Frcs. für Schweine unter 20 kg, sowie für Schaf- und Ziegenvieh.

Die Handelsverträge von Ende 1891 gewähren für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten folgende Erleichterungen: Pferde sind zollfrei, Schweine bis 10 kg zahlen 0,75 Frcs., solche von 10—20 kg 3 Frcs. und von mehr als 20 kg 3,75 Frcs. Die Ausfuhrzölle, die im sardinischen Tarife von 1859 fehlten, wurden festgestellt durch

		G. v. 14. VII. 1866 pro Stück	Zolltarif v. 30.V 1878 pro Stück
		Frcs.	
für Ochsen und Stiere unter 250 kg	auf	5,0	4,00
von 250 kg u. mehr .	„	5,0	5,50
„ Kühe unter 150 kg .	„	4,0	3,00
von 150 kg und mehr	„	4,0	4,40
„ Färsen und Jungvieh .	„	2,0	2,20
„ Kälber	„	1,0	1,10
„ Schweine über 20 kg	„	1,0	1,10
„ „ bis 20 kg .	„	0,50	0,55

1881 wurden die Ausfuhrzölle aufgehoben.

g) Spanien. Die Viehzölle in Spanien sind immer hoch gewesen. Nur in den 60er Jahren erfolgten nennenswerte Ermäßigungen, ohne daß Zollfreiheit für irgend eine Viehsorte gewährt wurde. Der Tarif vom 27. VI. 1849 enthält ebenso wie die Tarife von 1862 und 1866 verschiedene Zollsätze für die Einfuhr unter nationaler Flagge und unter fremder Flagge bezw. zu Lande. Erst der Tarif vom 12. VII. 1869 hob diese Unterschiede auf und vereinfachte zugleich die äußere Einteilung der Vieharten. Nach dem Tarife von 1849 waren zu zahlen bei Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande (auf Pesetas umgerechnet) pro Stück

α) bei Wallachen, die das „Maß“ [1]) überschreiten	400	Pes.
β) „ Wallachen, Hengsten und Stuten, die unter dem Maße bleiben . .	50	„
γ) „ Hengsten und Stuten über dem Maße vom bekanntem Alter . .	25	„
δ) „ Hengsten und Stuten, welche die Kennung verloren haben . . .	37,50	„

Diese Sätze wurden geändert

1862 in α) 225 Pes., β) 60 Pes., γ) 24 Pes., δ) 36 Pes.
1866 „ α) 90 „ β) 30 „ γ) 12 „ δ) 18 „

Der Tarif vom 12. VII. 1869 erhöhte den Zoll für Wallache über dem Maße auf 100 Pes., während für alle anderen Pferde ein Einheitssatz von 15 Pes. festgestellt wurde. Letzterer wurde unter dem 17. VII. 1877 auf 22,50 Pes. erhöht. Der Tarif vom 23. VII. 1882 brachte für Wallache der bezeichneten Art den Zoll von 128,30 Pes., für andere Pferde von 31,50 Pes. Das Dekret vom 25. XII 1890 erhöhte sie noch weiter auf 180 bezw. 135 Pes. und in dieser Höhe sind sie dann auch in den Tarif vom 31. XII. 1891 übergegangen. Für die übrigen Viehharten war die Entwickelung folgende:

	1849 [2])	1862 [2])	1866 [2])	1869	1877	1882	1890	1891
			in Pesetas pro Stück					
Maulesel bis 1 Jahr	15,00							
„ von 1—3 Jahren . . .	37,50	25,00	10,00	15,00	18,00	19,60	80,00	80,00
„ über 3 Jahre	50,00							
Esel	6,00	7,65	3,00	2,50	6,00	8,40	12,00	12,00
Ochsen	15,00	18,00	9,00	5,00	9,00	13,80	40,00	40,00
Kühe	15,00	18,00	9,00	5,00	9,00	13,80	40,00	35,00
Kälber und Jungvieh	8,00	9,00	4,50	5,00	9,00	13,80	40,00	25,00
Ziegen und Böcke	2,70	3,00	1,25					
Ziegenlämmer	1,50	1,58	0,69	0,50	0,96	1,40	2,40	2,40
Schafböcke, Hammel, Mutterschafe .	2,25	2,63	0,95					
Schaflämmer	1,50	1,88	0,62					
Schweine über 6 Monate od. gemästet	18,75	18,00	6,25	2,50	6,00	8,45	20,00	20,00
„ unter 6 „ „ mager .	4,50	5,25	1,88					

h) Portugal. Auch Portugal hat hohe Viehzölle. Die zum Teil prohibitiven Sätze des Tarifs von 1841 wurden in dem Tarife vom 31. XII. 1852 wesentlich ermäßigt. Der Tarif vom 23 VIII 1860 führte die Ermäßigung der Einfuhrzölle noch weiter; nur bei Schweinen trat eine kleine Erhöhung ein, während für Schaf- und Ziegenvieh sogar Zollfreiheit gewährt wurde. Das G. vom 17. XII. 1870 ließ die 1860 eingeführten Viehzollsätze ganz unverändert, der Tarif vom 17. XII. 1885 ebenfalls. Dann aber trat mit dem Tarife vom 16. VIII 1887 eine Steigerung für Rindvieh und Schweine ein; die übrigen Tierarten wurden für zollfrei erklärt, müssen aber 2% des Wertes als „Hafenabgabe“ zahlen. Nachdem das G. vom 30. VII. 1890 einen Zuschlag von 6% für alle Einfuhrwaren eingeführt hatte, schritt der neueste Zolltarif vom 10. V. 1892 zu sehr bedeutenden Erhöhungen, die noch über die Sätze von 1841 hinausgehen.

Die Ausfuhrzölle wurden durch G. v. 14. V. 1872 neu geregelt und für Rindvieh auf 1500 Reis, für Schweine auf 300 Reis, für Schafe und Ziegen auf 50 Reis pro Stück festgesetzt. Erst der Tarif von 1887 beseitigte diese Ausfuhrzölle.

Die Hauptstadien der Entwickelung der Einfuhrzölle zeigen zahlenmäßig folgendes Bild:

1) Gegenwärtig 1,47 m (Militärmaß).
2) Unter fremder Flagge bezw. zu Lande eingeführt.

	(in Reis pro Stück) 1841	1852	1860	1887		1892
Wallache, die mehr als das Maß haben	24 000	10 000	2 300 (2 %)[3])			32 500
Hengste dto.	24 000	10 000				
Wallache und Hengste von geringerer Höhe	14 000		2 300 (2 %)[3])			24 500
Stuten	4 800	2 000				
dreijährige Füllen	5 000					
Maultiere	400	2 000	1 100 (2 %)[3])			14 500
Esel	1 200	1 000	570 (2 %)[3])			2 500
Ochsen und Stiere	3 000				Rindvieh	7 500
Kühe	1 300					
junge Ochsen von 2—4 Jahren	1 600					
Färsen und junge Kühe von 2—4 Jahren	900	1 500	340	2 500	Jungvieh	
" " " " bis 2 "	600				bis zu	
Kälber und Rinder und junge Ochsen bis zu 2 Jahren	1 200				2 Jahren	2 500
Schafe und Böcke	150					
Merinoschafe	100	100 [2])	frei [2])	(2 %)[2], [3])		500 [2])
Mutterschafe, Lämmer	50					
Schweine	1 600 [1])	100	110	1 520		3 600
Spanferkel	100	100	110	1 520		

i) Schweiz. Die Schweiz hat sich lange Zeit mit sehr mäßigen Viehzöllen begnügt. Nach dem Tarife vom 27. VIII. 1851 betrug der Einfuhrzoll für Pferde und Maultiere 3 Frcs. pro Stück, für Füllen, welche die Milchzähne noch nicht abgestoßen haben, sowie für Esel 0,50 Frcs. pro Stück. Der Tarif von 1878 setzte den Zoll für Pferde auf 5 Frcs., für Füllen und Esel auf 1 Frcs. herauf, der Tarif vom 15. IX. 1882 stellte aber die früheren Sätze wieder her. Seit dem Tarife vom 26. VI. 1884 ist der Einfuhrzoll für Pferde und Maultiere 3 Frcs., für Füllen und Esel 1 Frcs. pro Stück.

Für Rindvieh wurde von 1851 bis 1878 der Satz von 0,50 Frcs., für kleine Kälber der Satz von 0,10 Frcs. pro Stück erhoben. Der Tarif von 1878 setzte den Zoll für Kälber unter 50 kg und für Jungvieh auf 0,50 Frcs., für sonstiges Rindvieh auf 1 Frc. fest. Der Tarif vom 1. IX. 1882 ermäßigte den Zoll für Kälber bis 40 kg auf 0,10 Frcs., für anderes Rindvieh auf 0,50 Frcs., stellt also in der Hauptsache die alten Sätze wieder her. Mit dem Tarife vom 26. VI. 1884 beginnt aber die Erhöhung der Zölle auf Rindvieh. Nach diesem Tarife hatten Kälber unter 60 kg 1 Frc., Rindvieh bis 150 kg 2 Frcs., Rindvieh über 150 kg Gewicht 5 Frcs. zu zahlen. Der Tarif vom 17. XII. 1887 bestimmte den Eingangszoll für Kälber unter 60 kg auf 3 Frcs., für ungeschaufeltes Jugvieh auf 5 Frcs., für geschaufelte Kühe und Rinder auf 20 Frcs., für geschaufelte Ochsen und Stiere auf 25 Frcs. Nach dem Zolltarife vom 10. IV. 1891 haben zu zahlen:

Ochsen 30 Frcs., geschaufelte Rinder, Kühe und Zuchtstiere 25 Frcs., ungeschaufeltes Jungvieh 20 Frcs., Mastkälber über 60 kg 10 Frcs., Kälber bis 60 kg 6 Frcs. pro Stück.

Spanferkel und Schweine bis 40 kg Gewicht zahlten seit 1851 0,10 Frcs., andere Schweine 0,50 Frcs. Einfuhrzoll; diese Sätze wurden in dem Tarife von 1882 wieder eingeführt, nachdem 1878 der Zoll für Schweine unter 50 kg auf 0,50 Frcs, für andere Schweine auf 1 Frc. erhöht worden war. Der Tarif v. 26. VI. 1884 setzte den Zoll in die Höhe, und zwar auf 1 Frc. für Schweine unter 25 kg, für andere auf 2 Frcs. Der Tarif v. 17. XII. 1887 brachte eine weitere Erhöhung auf 3 bezw. 8 Frcs. Letzterer Satz wurde durch den Zolltarif v. 10. IV. 1891 für alle Schweine als maßgebend erklärt.

Für Schafe und Ziegen blieb 1851 bis 1878 der Zoll von 0,10 Frcs. bestehen. 1878 wurde er auf 0,50 Frcs. erhöht, 1882 wieder auf 0,10 Frcs. ermäßigt und 1884 abermals auf 0,50 Frcs. erhöht. An Stelle dieses Satzes trat dann 1891 der Zoll von 2 Frcs. pro Stück.

Durch die Handelsverträge von 1891 ist der Zoll für die Einfuhr aus Vertragsstaaten auf 15 Frcs. für Ochsen, 18 Frcs. für Kühe und Rinder (geschaufelt), 12 Frcs. für Jungvieh (ungeschaufelt), 5 Frcs. für Kälber bis 60 kg und auf 6 Frcs. für Schweine über 60 kg ermäßigt worden.

Die Ausfuhrzölle bestehen noch in der Schweiz, sind aber stets sehr gering gewesen. Nach dem Tarife vom 10. IV. 1891 ist der Ausfuhrzoll für Pferde und Maultiere 1,50 Frcs., für Füllen, Esel, Rindvieh über 60 kg und für Schweine von 40 kg und mehr 0,50 Frcs., für sonstiges Vieh 0,05 Frcs. pro Stück.

k) Niederlande und Belgien. Die Niederlande haben seit dem Tarife vom 15. VIII. 1862 Viehzölle nicht mehr. Bis dahin bestanden sehr mäßige Sätze. Der Zolltarif vom 19. VI. 1845 hatte für Stiere, Ochsen, Kühe und Färsen 3 fl., für Jungvieh und Kälber 1,50 fl., für Schweine 0,50 fl., für Schafe 0,30 fl., für Lämmer 0,15 fl.; allein diese Sätze wurden bereits durch G. v. 30. V. 1847 so sehr ermäßigt, daß sie nur als eine Kontrollgebühr gelten können, nämlich auf 0,50 fl. pro Stück für Stiere, Ochsen, Kühe, Färsen, auf 0,10 fl. für Jungvieh, Kälber und Schafe, auf 0,05 fl. für Lämmer und Schweine. Ebenso hoch waren die Ausfuhrzölle, die 1862 ebenfalls abgeschafft wurden.

Für Esel, Maulesel und Fohlen wurden vor 1862 2 fl., für andere Pferde 6 fl. pro Stück erhoben.

Belgien hatte anfangs folgende Viehzölle (pro Stück): 20 Frcs. für Stiere, Ochsen, Kühe, 10 Frcs. für Färsen und Kälber bis 1 Jahr, 5 Frcs. für Kälber unter 1 Jahre, 3 Frcs. für Schweine, 1 Frc. für Hammel und 0,60 Frcs. für Lämmer.

Laut V. vom 7. III. 1847 wurde der Eingangszoll für Vieh, das nicht über die luxemburgische Grenze einging, bis 1. VII. 1847 durch eine Wagegebühr von 0,10 Frcs. pro Stück ersetzt; diese Zoll-

1) Fette Schweine zahlen den Zoll für Schweinefleisch: 1200 Reis für 1 Arroba (= 1/4 Zentner) abzüglich 1/2. — 2) Ebenso Ziegen. — 3) „Hafenabgaben".

freiheit wurde später bis März 1848 ausgedehnt. Durch G. v. 22. II. 1850 wurde für Stiere, Ochsen, Kühe und junge Ochsen ein Zoll von 0,04 Frcs. für 1 kg Lebendgewicht und für Jungvieh unter 2 Jahren und Kälber über 30 kg von 0,02 Frcs. für 1 kg, ferner für Kälber unter 30 kg von 0,50 Frcs. pro Stück, für Hammel und Schafe von 1,50 Frcs. pro Stück und für Schweine von 2 Frcs. pro Stück eingeführt. Für Esel wurden im Jahre 1850 erhoben 4,20 Frcs., für Maulesel 8,50 Frcs., für Fohlen 5 Frcs. und für sonstige Pferde 15 Frcs. pro Stück.

Das G. v. 5. II. 1857 ermäßigte den Zoll für Hammel, Lämmer, Schweine und für Kälber unter 30 kg auf 0,30 Frcs. pro Stück und für sonstiges Rindvieh auf 1 Frcs. pro 100 kg Lebendgewicht.

Der Tarif vom 26. VI. 1858 setzte den Zoll für Fohlen auf 6 Frcs. und für Pferde und Maulesel auf 18 Frcs. pro Stück und den Zoll für Schafe, Lämmer, Schweine und Kälber unter 30 kg auf 0,40 Frcs. pro Stück herauf.

Das G. v. 16. VIII. 1865 änderte hieran nur, daß für alle Kälber der Zoll von 1 Frcs. pro 100 kg Lebendgewicht zu erheben sein solle.

In dieser Form gingen die Sätze in den Tarif vom 30. III. 1866 über.

Die Zölle für Schweine, Rind- und Schafvieh wurden durch GG. v. 22. XII. 1871 und v. 3. I. 1873 aufgehoben; für Rind- und Schafvieh wurden aber durch G. v. 18. VI. 1887 Zölle wieder eingeführt und festgesetzt auf 0,04 Frcs. pro 1 kg Lebendgewicht für Stiere und junge Stiere, 0,03 Frcs. pro 1 kg für Kühe und Färsen, 0,05 Frcs. pro 1 kg für sonstiges Rindvieh, 2,50 Frcs. pro Stück für Widder, Schafe, Hammel und Lämmer.

Diese Sätze gelten auch jetzt noch. Alle anderen Tiere sind frei.

Für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten ist nach den Handelsverträgen vom Ende 1891 ein Zoll von 2 Frcs. pro Stück für Schafböcke, Mutterschafe und Hammel, ein Zoll von 1 Frcs. pro Stück für Lämmer zu zahlen, während Schweine zollfrei eingehen. Für Rindvieh sind die vorgenannten Gewichtszölle von 0,04, bezw. 0,03, bezw. 0,05 Frcs. auf 12 Jahre gebunden worden.

Die Ausfuhr von Vieh ist in Belgien von Anfang an frei gewesen.

l) **Schweden, Norwegen, Dänemark.** Der schwedische Zolltarif von 1848/1849 enthielt folgende Einfuhrzölle: Pferde (exkl. Hengste) 10 Rigsdaler, Ochsen 8 Rigsdaler, Kühe und Jungvieh 4 Rigsdaler, Kälber 2 Rigsdaler 12 sh., Schweine (exkl. Eber) 2 Rigsdaler pro Stück. Alles andere Vieh war frei.

Durch die V. vom 12. XII. 1856 wurden die Viehzölle aufgehoben. Erst der vom 1. VII. 1888 an giltige Zolltarif führte wieder Viehzölle ein, und zwar für Pferde über 1 Jahr 50 Kronen, für Rindvieh 10 Kronen, für Schafe 1 Krone pro Stück, für Schweine 0,15 Kronen pro 1 kg Lebendgewicht. Alles andere Vieh blieb zollfrei.

Die eben genannten Sätze sind auch jetzt noch giltig. Die Ausfuhr von Vieh ist in der ganzen in Betracht gezogenen Zeit frei gewesen.

Norwegen hat für Pferde lange Zeit hindurch 5 Spez.-Thlr., für Schweine vorübergehend (1859—1863) 1 Spez.-Thlr. (für säugende, mit der Mutter eingeführte Schweine 60 Schill.) pro Stück erhoben, während alle anderen lebenden Tiere zollfrei eingingen.

Der Zolltarif vom 1. VII. 1882 enthält Zollsätze für Vieh überhaupt nicht mehr; seitdem ist die Einfuhr von Vieh zollfrei geblieben, wie es die Ausfuhr schon Jahrzehnte lang vorher gewesen war.

Dänemark hat die früheren Viehzollsätze, die sich teilweise auch auf die Ausfuhr erstreckten, durch den Tarif vom 4. VII. 1863 abgeschafft und bis jetzt noch nicht wieder eingeführt.

m) **Rumänien und Serbien. Rumänien** belastete nach dem Tarife von 1876 die Einfuhr von Pferden mit 20 Frcs., von Füllen mit 5 Frcs. pro Stück, schaffte 1878 aber diese Sätze ganz ab. Die V. v. 18./30. VI. 1885 führte für Pferde einen Zoll von 40 Frcs., für Füllen einen solchen von 16. Frcs. ein. Der Zolltarif vom 29. V. 1886 erhöhte den Zoll für Hengste und Wallache auf 60 Frcs., ermäßigte aber den für Füllen auf 10 Frcs. Seit 11. VII. 1891 sind dann die Sätze wieder niedriger, 25 Frcs. für Hengste und Wallache, 15 Frcs. für Stuten, 8 Frcs. für Füllen.

Für die übrigen Tierarten bestimmen die angegebenen Tarife folgendes:

	(pro Stück in Francs)				
	1876	1878	1885	1886	1891
Maultiere . . . } Maulesel . . . . }	3,0	2,62	3,00	6,00	5,00
Stiere, Ochsen, Büffel	5,0	5,00 }	25,00	5,00	5,00
Kühe und Büffelkühe	5,0	3,75 }			
Jungvieh	2,0	1,40	2,0	5,00	4,00
Kälber	1,0	frei	1,0	3,00	2,50
Widder, Schafe, Ziegen	1,0	frei[1]) }	2,0	2,00	2,00
Lämmer	0,50	frei }			
Schweine	2,50	2,50	4,0	3,00	3,00
Spanferkel	0,50	0,30	0,30	1,00	0,90

Im ganzen sind die Steigerungen gegen 1876 nur mäßig.

Ausfuhrzölle, wie sie in den Tarifen von 1876 und 1878 noch vorgesehen waren, sind seit 1886 abgeschafft.

Serbien dagegen hat auch in dem Tarife vom 2./14. IV. 1892 noch die Ausfuhrzölle des Tarifes v. 11./23. VII. 1888 beibehalten, nämlich

2,50 Frcs. pro Stück Rindvieh,
1,20 „ „ „ Maultiere, Esel, Schweine.

Der Eingangszoll für Schweine und Ferkel ist nach beiden Tarifen 4 Frcs. pro Stück. Für die übrigen Tierarten bedeutet der Tarif von 1892 eine Erhöhung

von 10,0 Frcs. auf 15,0 Frcs. pro Stück Rindvieh,
„ 5,0 „ „ 12,0 „ „ „ Esel und Maultiere,
„ 0,80 „ „ 1,0 „ „ „ Schaf- und Ziegenvieh.

n) **Griechenland.** In dem Zolltarife vom 10./22. VI. 1857 setzte Griechenland die Einfuhrzölle für Pferde und Rindvieh herab, für andere Tiere herauf gegen den komplizierten älteren Tarif. Pferde und Maulesel sollten fortan 15 Drachm., Esel und junge Maulesel 6 Dr., Eselfüllen 2 Dr., Kälber 8 Dr., sonstiges Rindvieh 10 Dr., Schweine 3 Dr., Spanferkel, Schafe und Ziegen 0,80 Dr., und Lämmer und Zicklein 0,40 Dr. zahlen. Der Zolltarif vom 13. II. 1867 erhöhte im ganzen die Sätze, so daß für Pferde

1) Mit Ausnahme der Hammel, für welche 62,5 Cts. pro Stück zu zahlen waren.

und Maulesel 25 Dr., für Kälber und Kühe 10 Dr., für anderes Rindvieh 15 Dr., für Schweine 8 Dr., für Spanferkel 1,50 Dr. und für Schafe, Ziegen und Lämmer 1 Dr. zu entrichten waren.

Die Sätze dieses Tarifs wurden 1877 um 10% erhöht. 1878 folgte eine weitere Erhöhung um 10%, 1880 (April) um 12% der jeweilig geltenden Sätze. Der Zolltarif vom Okt. 1880 belastete Pferde und Maultiere mit 30,25 Frcs., Kälber und Kühe mit 12,10 Frcs., anderes Rindvieh mit 18,15 Frcs., Schweine mit 6,05 Frcs., Spanferkel mit 1,815 Frcs. und Schaf- und Ziegenvieh mit 1,21 Frcs. pro Stück. Alle diese Sätze wurden durch das G. v. 13./25. V. 1882 um 10% erhöht. Der Zolltarif vom 19. IV. 1884 ließ dann plötzlich die Viehzölle fallen. Das G. vom 26 XI. 1885 führte sie aber wieder ein mit 30 Dr. [1]) für Pferde und Maultiere, 10 Dr. für Esel, 15 Dr. für Rindvieh, 5 Dr. für Schweine, 1,50 Dr. für Spanferkel und 0,75 Dr. für Schafe und Ziegen. Die Sätze für Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen wurden durch den provisorischen Zolltarif vom 24. II./8. III. 1887 und den Zolltarif vom 18./30. IV. 1887 verdoppelt, der Zoll für Ferkel auf 2,50 Dr. erhöht.

Die jetzigen Einfuhrzölle sind nach dem Tarife vom 24. XI./6. XII. 1892: 20 Dr. für Pferde und Maulesel, 10 Dr. für Esel und Schweine, 2,50 Dr. für Spanferkel, 1,50 Dr. für Schafe und Ziegen, 24 Dr. für Kälber bis 50 Oka Gewicht, 36 Dr. für Büffel, Ochsen und Kühe bis 120 Oka Gewicht, 64 Dr. für Büffel, Ochsen und Kühe bis 250 Oka Gewicht, 90 Dr. für Büffel, Ochsen und Kühe über 250 Oka Gewicht, so daß die Rinderzölle eine sehr bedeutende Erhöhung namentlich für schweres Vieh erfahren haben.

Die Ausfuhrzölle sind seit 1867 beseitigt.

o) Sonstige Länder. Die Ver. Staaten von Nordamerika haben für Vieh lange Zeit hindurch einen Wertzoll (meist 20%) erhoben. Durch die Mc Kinley-Bill vom 1. X. 1890 sind verschiedene Stückzölle eingeführt, und zwar: 30 $ für Pferde und Maultiere [2]), 10 $ für Rindvieh über 1 Jahr, 2 $ für Rindvieh unter 1 Jahre, 1,50 $ für Schweine und für Schafe von 1 Jahre an, 0,75 $ für Schafe unter 1 Jahre. Sonstige lebende Tiere zahlen 20% vom Werte.

Mexiko hat die frühere Zollfreiheit für lebende Tiere durch den seit 1. XI. 1889 ab giltigen Tarif beseitigt und seit 1. XI. 1891 noch erhöht. Für Wallache war schon vorher ein Zoll von 40 Pesos eingeführt worden. Durch das Dekret vom 22. II. 1893 ist für Hengste und Stuten reiner Rasse zur Zucht Zollfreiheit gewährt und für Schweine und Spanferkel der Zoll um 50% ermäßigt worden.

Die Zollsätze sind jetzt für Wallache 40 Pes., sonst. Pferde 30 Pes., Maultiere 5 Pes., Esel 3 Pes., Ziegen und Schafe 1,50 Pes. pro Stück, für Schweine und Ferkel 0,01½ Pes. pro 1 kg und für Rind- und Jungvieh 0,03 Pes. pro 1 kg Lebendgewicht.

Brasilien hat seine Viehzölle zum Teil nicht unbeträchtlich erhöht, wie folgende, nur einige der erlassenen Tarife umfassende Uebersicht zeigt:

(pro Stück in Reis)

	Tar. v. 28 III. 1857	Tar. v. 31. III. 1874	Tar. v. 22. IV. 1887	Tar. v. 11. X. 1890
Pferde	5000	5000	20 000	20 000
Esel	3000	3000		
Maultiere	4000	3000		
Rindvieh	5000	2000	5000	5000
Schweine	200	500	1000	700
Schafe und Ziegen	200	500		

Peru erhebt seit dem Tarife vom 25. X. 1886 10% des Wertes von lebenden oder zerlegten Tieren.

Eine Reihe anderer mittel- und südamerikanischer Staaten, wie Nicaragua, Costarica, Uruguay, Paraguay, Ecuador, Venezuela, Columbia, Chile, Argentinien lassen das Vieh zollfrei ein.

Zur leichteren Uebersicht seien die Viehzölle nach dem Stande von Anfang Oktober 1893 in den wichtigeren Ländern in Mark und pro Stück hier zusammengestellt [1]) (s. die Tabelle S. 499).

Litteratur:

Die Arbeiten, die sich mit den Agrarzöllen im allgemeinen, mit den Getreidezöllen und mit der amerikanischen Konkurrenz in Bezug auf landwirtschaftliche Produkte befassen, kommen meist auch für die Viehzölle in Betracht (vergl. den Art. Getreidezölle III. Bd. S 899 fg.). Hier seien nur folgende — außer den Drucksachen des Reichstages aus Anlaß der Zollvorlagen von 1879 und 1885 — besonders erwähnt: H. v. Berlepsch, Bericht über die im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums in die Vereinigten Staaten von Nordamerika unternommene Reise, 2. Aufl., Wien 1886. J. Conrad, Agrarzölle, in Schönberg II, S. 224 fg. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, 1885, Nr. 3—7, 1888 Nr. 2—8. Der Ablauf der Handelsverträge im Jahre 1892, Sonderabdruck aus den Verhandlungen der XIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates, Berlin 1891. Wilh. Jüngst, Der Ackerbau von Indiana und Ohio, in den Landwirtschaftl. Jahrbb. Jahrg. X. Derselbe, Bemerkungen zur Denkschrift des deutschen Landwirtschaftsrates, betr. die Untersuchung über die Entwickelung der landwirtschaftl. Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in den landwirtsch Jahrbb. Jahrg. XI. Agricultural interests commission: „report of the assistant commissioners“, London 1880 (Teil der engl. Parlamentsenquete über die Lage der Landwirtschaft; eine deutsche Uebersetzung ist von E. C. Madden in den landwirtschaftl. Jahrbb. 1881, Heft 1 veröffentlicht.) G. Neuhauß-Selchow, Unsere Landwirtschaft und die amerikanische Konkurrenz, Berlin 1884. Paasche, Ueber die wachsende Konkurrenz Nordamerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirtschaft,

---

1) Seit 1./13. I. 1883 sind die Drachmen gleich Franken.

2) Pferde im Werte von 150 $ und mehr zahlen 30% vom Werte.

1) Bei der Umrechnung ist 1 Frcs. (1 Drachme, 1 Peseta) = 0,81 M., 1 fl. (österreichisch) = 2 M., 1 schwedische Krone = 1,125 M., 1 mexikanischer Peso = 4,05 M., 1 Doll = 4,20 M., 1 Milreis (portugiesisch) = 4,54 M. und 1 Milreis (brasilianisch) = 2,29 M. gerechnet.

Viehzölle in Mark für 1 Stück (Anfang Oktober 1893).

Viehgattung	Deutschland	Frankreich[2])	Oesterreich	Italien	Spanien	Portugal	Schweiz	Belgien[2])	Schweden	Rumänien	Serbien	Griechenland	Vereinigte Staaten von Nordamerika	Mexiko[2])	Brasilien	England, Rußland, Norwegen, Dänemark, Niederlande
I. Pferde:																
Wallache	20,0	24,30	20,0	32,40			2,43	—	57,25	20,25	—	16,20		162,0	45,80	—
Hengste	20,0	24,30	20,0	32,40	145,80[3])	137,55[3])	2,43	—	57,25	20,25	—	16,20	126,0[13])	121,50	45,80	—
Stuten	20,0	24,30	20,0	32,40			2,43	—	57,25	12,15	—	16,20		121,50	45,80	—
Füllen	20,0[1])	16,20	20,0	32,40	109,35[4])	111,23[4])	0,81	—	—[7])	6,48	—	16,20		121,50	45,80	—
II. Maultiere	10,0	4,05	4,0	12,15	64,80	65,83	2,43	—	—	4,05	9,72	16,20	126,0	20,25	45,80	—
III. Esel	10,0	2,43	4,0	4,05	9,72	11,35	0,81	—	—	—	9,72	8,10	20% v. W.	12,15	45,80	—
IV. Rindvieh:																
Ochsen	30,0	37,75	30,0	30,78	32,40	34,05	24,30	18,87	11,25	4,05	12,15	72,90[9])		56,62	11,45	—
Stiere	9,0	37,75	8,0	14,58	32,40	34,05	20,25	15,10	11,25	4,05	12,15	51,84[10])	42,0	56,62	11,45	—
Kühe	9,0	26,00	6,0	9,72	28,35	34,05	20,25	7,80	11,25	4,05	12,15	29,16[11])		39,0	11,45	—
Jungvieh	6,0	17,00	6,0	6,48	20,25	11,35	16,20	8,50	11,25	3,24	12,15			25,52	11,45	—
Kälber	3,0	9,14	3,0	6,48	20,25	11,35	8,10[5]) 4,86[6])	3,80	11,25	2,02[5])	12,15	19,44[12])	8,40[14])	11,42	11,45	—
V. Borstenvieh:																
Schweine	6,0	4,28	6,0	8,10	16,20	16,43	6,48	—	1,96[8])	2,43	3,24	8,10	6,80	0,075	1,60	—
Ferkel	1,0	1,215	0,60	2,43	16,20	16,84	6,48	—		0,73	3,24	2,025	6,80			
VI. Schafvieh:																
Schafe	1,0	3,77	1,0	2,43	1,94	2,27	1,62	2,025	1,125	1,62	0,81	1,215	6,80	6,075	1,60	—
Lämmer	0,50	1,215	0,50	2,43	1,94	2,27	1,62	2,025	1,125	1,62	0,81	1,215	3,15	6,075	1,60	—
VII. Ziegenvieh:																
Böcke und Ziegen	—	1,62	1,0	2,43	1,94	2,27	1,62	—	—	1,62	0,81	1,215	20% v. W.	6,075	1,60	—
Lämmer	—	0,81	0,50	2,43	1,94	2,27	1,62	—	—	1,62	0,81	1,215	20% v. W.	6,075	1,60	—

1) Wenn sie der Mutter folgen, frei. — 2) Die Gewichtszölle sind auf Stückzölle unter Zugrundelegung des aus der deutschen Viehzählung von 1883 sich ergebenden durchschnittlichen Lebendgewichts von 466 kg für Ochsen und Stiere, 321 kg für Kühe, 210 kg für Jungvieh, 94 kg für Kälber, 11,6 kg für Schweine umgerechnet. Für Schafe ist ein Durchschnittsgewicht von 30 kg angenommen. — 3) Wallache, die das Maß überschritten haben. — 4) Alle anderen Pferde. — 5) Ueber 60 kg. — 6) Bis 60 kg. — 7) Alle Pferde unter 1 Jahre. — 8) Für Schweine ist ein Durchschnittsgewicht von 11,6 kg zu Grunde gelegt. — 9) Rindvieh bis 120 Oka Gewicht (1 Oka = 1280 g). — 10) Rindvieh bis 250 Oka Gewicht. — 11) Rindvieh über 250 Oka Gewicht. — 12) Kälber bis 50 Oka Gewicht. — 13) Bei Pferden im Werte von 150 Dollars und mehr 30% des Wertes. — 14) Unter 1 Jahre.

in Jahrb. f. Nat. Bd. 33. Schmoller, Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1881. M. Wilckens, Nordamerikanische Landwirtschaft, Tübingen 1890. M. Wirth, Die Krisis in der Landwirtschaft und die Mittel zur Abhilfe, Berlin 1881. Sering, Die nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz, in Mitteilungen der D. Landwirtschaftsgesellschaft, Jahrg. 1889/90, Stück 23/24. Levy von Halle, Die Berliner Fleischpreise im letzten Jahrzehnt und die Reform des Vieh- und Fleischhandels, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1892, Heft III.

R. van der Borght.

Villeneuve-Bargemont, le vicomte Alban de,

geboren am 8. VIII. 1784 auf Schloß Saint-Alban, im französischen Departement Var, widmete sich dem Studium der Staatswissenschaften, ward beisitzender Rat im Conseil d'Etat zu Paris, ging mit dem französischen Invasionsheere nach Spanien und wurde unter König Joseph (Bonaparte) Präfekt der spanischen Provinz Lerida. Nach der Schlacht bei Vittoria, 21. VII. 1813, welche die Herrschaft der Franzosen auf der pyrenäischen Halbinsel vernichtete, verlor Villeneuve diesen Posten und folgte 1813 einem Rufe als Präfekt der heutigen belgischen Provinz Namur, welche damals zu den Niederlanden gehörte, die 1810 mit Frankreich vereinigt worden waren. Die politischen Ereignisse infolge des Mißerfolges der französischen Waffen in Deutschland veranlaßten ihn aber bereits im November 1813 nach der Landung des Erbstatthalters, des nachmaligen Königs Wilhelm I., im Haag, die Verwaltung der Provinz Namur niederzulegen und nach Frankreich zurückzukehren. Hier bekleidete er von 1814—1827 drei Präfektenposten über die Departements Tarn-et-Garonne, Charente, Meurthe und ward 1828 mit den umfangreichen Präfekturgeschäften des industriereichen Norddepartements betraut, aus welcher Stellung ihn auch die Julirevolution nicht verdrängte. Letzteres Departement sandte ihn noch mehrmals zu seiner Vertretung in die Legislative. Villeneuve-Bargemont starb im Juni 1850 als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques.

Villeneuve-Bargemont veröffentlichte von Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts in Buchform: Economie politique chrétienne, ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe, et sur les moyens de le soulager et de le prévenir, 3 Bde., Paris 1834; dasselbe, belgischer Nachdruck in 1 Bd., Brüssel 1837. — Histoire de l'économie politique, ou études historiques, philosophiques et religieuses sur l'économie politique des peuples anciens et modernes, 2 Bde., Paris 1841.

Villeneuve-Bargemont veröffentlichte in der Zeitschrift Journal des Economistes, Paris, folgende staatswissenschaftliche Aufsätze: Notice sur l'état actuel de l'économie politique en Espagne et sur les travaux de Don Ramon de La Sagra, I. Serie, Bd. VII, 1844, S. 358 ff.; dasselbe erschien in spanischer Uebersetzung in Buchform u. d. T.: Noticia sobre el estado de la economía politica en España, y sobre los trabajos de Don Ramon de La Sagra, traducita al castellano, Madrid 1844. — Influence des passions sur l'ordre économique des sociétés, I. Serie, Bd. XIV, 1846, S. 165 ff.

Villeneuve-Bargemont hat für die Wissenschaft als Theoretiker keine Bedeutung, gleichwohl ist er als Interpret der Behandlung sozialpolitischer Fragen vom reaktionärrigorosen Standpunkte der katholischen Kirche und Moral zur Zeit Ludwigs XVIII. und Karl X. für jene Bourbonenperiode eine eigenartige Erscheinung. In seiner Bekämpfung des englischen Industriesystems erinnert er an Sismondi, der ihn an Geist, Wissen und Darstellungkraft aber bedeutend überragt, in seiner Apologie der Zünfte begegnet er sich mit der nationalökonomischen Romantik Adam Müllers und in seiner Anfeindung des religiösen Nationalismus in der Wirtschaftslehre hat er etwas Gemeinsames mit Hallers Restaurationsdoktrin, ohne jedoch an die gründliche Gelehrsamkeit und den hohen Gedankenflug der Genannten heranzureichen. Seine „Histoire de l'économie politique" (s. o.), welche mit dem Vater des Menschengeschlechtes, mit Adam, anhebt, erscheint dadurch in der Anlage vollständig verfehlt, daß er sein Quellenstudium für die Wirtschaftsgeschichte des Altertums fast ganz auf den biblischen Mythus und die Legenden der Scholastiker beschränkt, von denen er sich nur bei Behandlung der griechischen und römischen Volkswirtschaft nicht beeinflussen läßt, und daß er seine Leser an eine wirtschaftliche Glückseligkeit der dem Krummstabe unterworfenen Gläubigen während der mittelalterlichen Hierarchie glauben macht. Ein derartiger Freie und Unfreie vollständig befriedigender wirtschaftlicher Idealstaat, den nach Villeneuve die Reformation zerstört haben soll, hat niemals und am wenigsten zu Ende des katholischen Mittelalters existiert, dem im Gegenteil wegen barbarischer Behandlung der Leibeigenen, die dafür in den Bauernkriegen Rache nahmen, ein Brandmal von der Kulturgeschichte aufgedrückt ist. Wenn Villeneuve Adam Smith die Priorität der Lehre der Arbeitsteilung bestreitet, so hat er bekanntlich nicht unrecht, da ja Turgot und vor ihm Colbert in rohen Umrissen dieselbe Doktrin entwickelt haben und auch Plato schon eine Ahnung davon gehabt hat. In seiner „Economie politique chrétienne" (s. o.) werden hauptsächlich nur die Schattenseiten des englischen Industriesystems in ihrer demoralisierenden Einwirkung auf die soziale Lage der arbeitenden Klasse beleuchtet. Zur Abhilfe des leiblichen und geistigen Notstandes appelliert Villeneuve an die christliche Mildthätigkeit, befürwortet die Hemmung des Wachstums der großen Industriestädte, Ablenkung der Bevölkerung von der Versumpfung im Fabrikelende und Rückkehr von dieser entnervenden zu der kräftigenden und veredelnden Thätigkeit in der Landwirtschaft, welchem Vorschlage, abgesehen davon, daß Villeneuve ihn mit physiokratischen Floskeln ausschmückt, nur zuzustimmen ist. Auch an seinen übrigen Vorschlägen, den sittlichen, religiösen und gewerblichen Unterricht durch Armenschulen zu fördern, Spar- und Hilfskassen mit Lohneinlagen der Arbeiter zu errichten und die Innungen wieder einzuführen, ist, mit Ausnahme der letzten Forderung, die auf Hebung der öffentlichen Moral abzielende Tendenz anzuerkennen. Von der Verwirklichung dieses bescheidenen Programmes konnte schon seiner Anspruchslosigkeit wegen ein Einfluß auf Linderung des Fabrikarbeiterelendes nicht erwartet werden, und trotzdem gehörte zu jener Zeit — Villeneuve vollendete das Manuskript seiner „Economie politique chrétienne" noch vor 1830 — ein gewisser Mut dazu, unter der zweiten Restauration, wo jeder französische Edelmann alten Adels einen Anhänger

des ancien régime präſtieren mußte, als Sproſſe eines alten, edlen Geſchlechts öffentlich für das Wohl der Arbeiter einzutreten. Daß die Kehrſeite der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen großen Stiles, insbeſondere der ſtaatsſozialiſtiſchen, darin beſteht, die einmal geweckte Begehrlichkeit der großen Maſſen niemals zu einem befriedigenden Abſchluß bringen zu können, ſollte Villeneuve von Errichtung des franzöſiſchen Arbeiterminiſteriums von 1848 bis zu den Pariſer Junitagen von 1849 in Erfahrung bringen. Mit den Grundprinzipien von Malthus hinſichtlich der Bekämpfung der Uebervölkerung befindet er ſich in Uebereinſtimmung und ſieht in der Anhäufung des Arbeiterproletariats eine Konſequenz des geſteigerten Gewerbebetriebes und der ungeregelten Fortpflanzung der beſitzloſen Klaſſen. Der Aufrechterhaltung des Cölibats in den chriſtlichen Gemeinden zollt er ſeine Anerkennung und empfiehlt die Gründung von Laiengemeinden, welche nach Vorſchrift des Apoſtel Paulus der ſexuellen Vermiſchung fern bleiben. Für die Geiſtlichkeit fordert er die Verpflichtung zum Cölibat ohne Ausnahme und mißt dem in das Volksbewußtſein gedrungenen religiöſen Gefühle die Macht bei, den Armen jenen moraliſchen Zwang aufzuerlegen, der in der Enthaltſamkeit von der Ehe zum Ausdruck kommt. Wäre der fromme Villeneuve noch nicht zu ſeinen Ahnen verſammelt, würde er ſich an dem Beiſpiele des heutigen Frankreichs überzeugen, daß eine phyſiſch und ethiſch geſchwächte Nation auch ohne durch Gewiſſenszwang beförderte Reſtriktion in ihrer Populationsentwickelung ſtetig herabgeht.

Vergl. über Villeneuve-Bargemont: Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 49/50, 240 ff. — Nekrolog, in „Journal des Economistes", I. Serie, Bd. XXVI, Paris 1850, S. 426. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 832. — R. v. Mohl, Geſchichte und Litteratur der Staatswiſſenſchaft, Bd. III, Erlangen 1858, S. 317/18, 322, 511. — Roſcher, Geſch. d. Nat., München 1874, S. 789. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 95, 134, 251, 423. — Roſcher, Syſtem, Bd. II, 12. Aufl., Stuttgart 1888, § 139. — Schöne, Histoire de la population française, Paris 1893, S. 64, 204, 395. —

Lippert.

Villermé, Louis René,

geboren am 10. III. 1782 in Paris, ſtudierte 1801 bis 1804 Medizin und Naturwiſſenſchaft, trat 1805 als Oberwundarzt in die franzöſiſche Armee, erwarb ſich 1814 an der Pariſer Univerſität den mediziniſchen Doktorhut, ſchied 1815 aus der Armee aus und trat in den Civilſtand zurück, um, in Verzichtleiſtung auf Ausübung der ärztlichen Praxis, ſich wiſſenſchaftlichen Arbeiten hinzugeben. 1818 wurde er einer der eifrigſten Mitarbeiter am „Grand dictionnaire des sciences médicales", 1823 erfolgte ſeine Ernennung zum Mitgliede der Académie de médecine, und beteiligte er ſich fortan an der Herausgabe von deren mémoires und recueils als redaktioneller Beirat. 1829 gründete Villermé die „Annales d'hygiène", 1832 veranlaßte ihn das Wüten der Frankreich dezimierenden Cholera ſeine ärztliche Praxis, die er ſeit 1814 hatte ruhen laſſen, wieder aufzunehmen, 1833 wurde er Mitglied der Académie des sciences morales et politiques und 1850 Mitglied des Conseil supérieur d'hygiène. Villermé ſtarb am 16. XI. 1863 in Paris.

Villermé veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften a) in Buchform: Des prisons telles qu'elles sont et telles qu'elles devraient être par rapport à l'hygiène, à la morale et à l'économie, Paris 1820. — Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie, 2 Teile, ebenda 1840. (Dieſer Buchausgabe ging die Primärveröffentlichung in den „Mémoires de l'Académie des sciences morales" voraus, ſ. u.) — Sur les cités ouvrières, ebenda 1850. — Villermé veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitſchriften 1) in „Annales d'hygiène publique et de médecine légale", Paris, Jahrg. 1829: Mémoire sur la mortalité dans les prisons. — 2) in „Journal des Economistes", Paris: Analyse de la „dissertation sur le travail des enfants dans les manufactures" (du comte Petitti del Roreto), Serie I, Bd. I, 1842, S. 335 ff. — Rapport sur le mémoire de M. Robiquet: „Crimes commis dans la Corse", Bd. III, 1842, S. 247 ff. — Enquête sur le travail et la condition des enfants et des adolescents dans les mines de la Grande-Bretagne, Bd. IV, 1843, S. 268 ff. — Compte rendu des „recherches statistiques sur Mulhouse", d'A. Penot, Bd. VI, 1843, S. 76 ff. — Compte rendu des „considérations sur les céréales" de M. Loiseleur-Deslongchamps, Bd. VI, 1843, S. 162 ff. — Rapport sur l'ouvrage de Doubleday: „De la véritable loi de la population, Bd. VI, 1845, S. 397 ff. — Observations sur les statistiques officielles, Bd. XI, 1845, S. 150 ff. — Compte rendu de la „statistique des Etats prussiens", par M. Dieterici, Bd. XIV, 1846, S. 224 ff. — Rapport à l'Académie des sciences sur le mouvement de la population dans les Etats Sardes pendant la période 1828 à 1837, Bd. XV, 1846, S. 344 ff. — Des monopoles usurpés par les ouvriers de certaines industries, et observations sur la situation actuelle des ouvriers dans les bassins houillers de la Loire et du Centre, Bd. XVII, 1847, S. 157 ff. — Rapport sur „l'annuaire d'économie politique à l'Académie des sciences morales et polit.", Bd. XXIII, 1849, S. 272 ff. — Observations au sujet de l'enquête sur la condition des classes ouvrières et le travail des enfants en Belgique, Bd. XXIV, 1849, S. 373 ff. — Observations sur la mortalité après disette, Bd. XXV, 1850, S. 299 ff. — Mémoire sur les cités ouvrières, Bd. XXVI, 1850, S. 37 ff. — Lettre en réponse à celle de M. Legoyt, sur les critiques qu'il a faites de la statistique officielle de l'agriculture, Bd. XXVI, 1850, S. 270 ff. — Communication sur les résultats généraux du recensement belge en 1846, Bd. XXVII, 1850, S. 179 ff. — Des accidents produits dans les ateliers industriels par les appareils mécaniques, Bd. XXVII, 1850, S. 315 ff. — Observation sur la situation des classes agricoles en France, Bd. XXVII, 1850, S. 355 ff. — Observations à propros du mémoire de M. Blanqui sur la population agricole de la France, Bd. XXVIII, 1851, S. 266 ff. — Sur la misère à Lille et sur la mortalité des enfants trouvés, Bd. XXVIII, 1851, S. 285 ff. — Apprécie un volume de M. Block sur les charges de l'agriculture dans les divers pays de l'Europe, Bd. XXIX, 1851, S. 322 ff. — Rapport sur la table de mortalité de M. Heuschling, Bd. XXX, 1851, S. 345 ff. —

Considérations sur les tables de mortalité, à l'occasion d'ouvrage de M. Quetelet, Bd. XXXVII, 1835, S. 161 ff. — 3) und 4) in „Mémoires" und in „Recueil de l'Académie de médecine", Paris 1829—1831: De la distribution par mois des conceptions et des naissances dans ses rapports avec les climats et les saisons. — Mémoire sur la mortalité en France. — De l'influence de la température sur la mortalité des enfants nouveau-nés. — Mémoire sur l'influence de l'aisance et de la misère sur la mortalité. — 5) in Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, Paris: Mémoire sur la distribution de la population française par sexes et par état civil et de la nécessité de perfectionner nos tableaux de population et de mortalité, Bd. I, 1837. — Rapport à l'Académie des sciences etc., sur l'état physique et morale des ouvriers employés dans les fabrique de soie, de coton et de laine. (Die oben aufgeführte Buchausgabe dieser Schrift ist gegen den ersten Abdruck in den „Mémoires" bedeutend vermehrt worden) Bd. I, 1839. — Rapport d'un voyage fait dans les 5 départements de la Bretagne pendant les années 1840 et 1841, d'après les ordres de l'Académie des sciences etc., Bd. IV, 1843. (Diesen Bericht verfaßte Villermé gemeinschaftlich mit seinem Reisebegleiter, dem berühmten Mediziner, Bevölkerungsstatistiker und Mitglied des Instituts, Benoiston de Chateauneuf.) — Verschiedene der vorstehend aufgeführten, in „Journal des Economistes" veröffentlichten Schriften sind in Sonderabdrücken erschienen und auch in dem Sammelwerke „Tracts" etc. (Statistical Society's Collection) abgedruckt worden. Villermé war außerdem auch für die „Gazette universelle de Genève" schriftstellerisch thätig.

Villermé steht ebenso bedeutend als Vitalitäts- wie als Moral- und Sozialstatistiker da. Seiner grundlegenden Untersuchung über die Verteilung der Geburten auf die einzelnen Monate des Jahres verdankt die Wissenschaft das von ihr als zutreffend anerkannte Forschungsergebnis, daß die erfahrungsmäßige Geburtenfülle in den Monaten Februar und März in Wechselwirkung mit den im Mai und Juni des Vorjahres unter dem Einflusse der Frühlingsatmosphäre stattgefundenen Konzeptionen stehe. Aus seinen Untersuchungen über die Mortalität in den verschiedenen Arrondissements von Paris ergiebt sich das Gesetz, daß die Sterblichkeit einer städtischen Bevölkerung in reziprokem Verhältnisse zu ihrer Wohlhabenheit stehe, die Vitalität der Begüterten daher eine viel günstigere als die der Armen und somit auch das Elend von entschiedenem Einflusse auf die Sterblichkeit sei; das bezügliche Untersuchungsverfahren bot u. a. die Erscheinung dar, daß mit Zunahme der Verhältniszahl der nicht besteuerten, von Armen bewohnten Wohnungen in den einzelnen Arrondissements von Paris die Sterblichkeitsprogression stieg und bei Abnahme dieser Verhältniszahl sank. Die von Thomas Doubleday in seinem „true law of population" gegen Malthus aufgestellte Behauptung, daß Pflanzen- und Tierwelt, den Menschen mit eingeschlossen, einem gemeinsamen, um den Ernährungsprozeß sich drehenden Naturgesetze hinsichtlich ihrer Reproduktion unterworfen sei, griff Villermé, mit einem Doubleday in den wichtigsten Stücken widerlegenden Erfolge, an.

Nach Doubledays Theorie gehorcht die Reproduktion der bestgenährten Volksklasse demselben Naturgesetze, welches die Pflanzenbefruchtung auf überfettem Boden und das Werfen von Jungen seitens gemästeter Säugetiere ausschließt. Die den höchsten Standard of life beanspruchende Volksklasse ist nach dieser Deduktion zur fortschreitenden Abnahme, zum allmählichen Aussterben prädestiniert, die mittlere oder weniger gut genährte wird nach Doubleday in ihrer Fortpflanzung still stehen, und nur der auf den niedrigsten Standard of life gesetzten Klasse, den Tagelöhnern und den Armen, vindiziert er, auf Grund der Widerstandskraft ihrer an Entbehrungen gewöhnten Konstitution, günstige Reproduktionschancen. Das Körnchen Wahrheit, was in Doubledays Lehre steckt, die übrigens mit den Ausführungen in Sadlers „law of population" übereinstimmt, konnte nicht genügen, ein physiologisches Reproduktionsgesetz darauf zu begründen, zumal bei der bestgenährten Klasse die moralische Abstinenz das physische Unvermögen bedeutend überwiegt; auch wurde Doubledays Theorie von verschiedenen Seiten angegriffen und widerlegt, u. a. in Bd. LI der Edinburgh Review. Die beste Abfertigung derselben entfloß aber der Feder Villermés, welcher auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen, u. a. über die Mortalität in den Quartieren der Armen und Reichen in Paris (s. o.), für das strikte Gegenteil der Doubleday'schen Vitalitätsordnung nach sozialer Klassifikation eintrat. In seinem „Tableau de l'état physique et moral des ouvriers" ꝛc. (s. o.) zeigt er sich nicht nur als kompetenter Beurteiler volkswirtschaftlicher Zustände auf seiner Reise durch verschiedene Industriebezirke Frankreichs, sondern der 1839 seiner Auftraggeberin, der Académie des sciences, überreichte Bericht läßt auch das seltene Beobachtungstalent hervortreten, womit er neben der sozialen auch die moralische Notlage der Arbeiterbevölkerung erforschte. Im ersten Bande sind die thatsächlichen Resultate der Enquete niedergelegt, wenn dieser Ausdruck überhaupt auf eine Untersuchung angewendet werden darf, bei der es sich von vornherein nur um symptomatische Ermittelung der Ursachen des guten Gedeihens oder des Niedergangs der einzelnen Industriezweige und der Arbeiter, die sie beschäftigten, handelte und welche Villermé im allgemeinen nur an den in den Hauptsitzen der einzelnen Industriebranchen belegenen Betrieben vornahm. Der zweite Band befaßt sich mit der in die allgemeine Lage der bereisten Industriebezirke gewonnenen Einsicht, soweit sie sich auf das im ersten Bande niedergelegte Thatsachenmaterial stützt. Letzterer Teil hat daher weniger eine gewerb- und moralstatistische als eine sozialpolitische Bedeutung. Die Erhebung über Betriebsmittel und Betriebsleistung der einzelnen Industrien tritt in diesem Teile vollständig vor den Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung und das sittliche Defizit derselben in den Hintergrund. Das schmutzigste Arbeiterproletariat, die meisten Gewohnheitssäufer und die wenigsten Kirchengänger fand er unter der Industriebevölkerung von Lille, auch in Sedan hatten die Arbeitgeber im Kampfe gegen die Branntweinpest sich gezwungen gesehen, durch eine gemeinsame Fabrikordnung die Gewohnheitssäufer aus den Arbeitssälen auszuschließen; in letzteren traf er fast durchweg beide Geschlechter ungetrennt an, welchem engen Beisammensein er die Schuld an den zahlreichen sexuellen Exzessen in den Fabrikdistrikten beimißt. Das saubere Aussehen der Elsässer Arbeiter hebt er rühmend hervor, wie er auch nicht unerwähnt läßt, daß zahlreiche dortige Arbeiterwohnungen namentlich in den jetzigen Kreisen Thann und Mülhausen, den Sitzen der Textilindustrie, durch eine freundliche Außenseite sich auszeichnen. Dagegen beklagt er die Entfernung zwischen den Industriestädten und den von den Arbeitern bewohnten Dörfern, welche er durchschnittlich auf eine Lieue (= 0,6 geographische Meilen) und darüber schätzt. Den im zarten Alter von sechs bis sieben Jahren bereits zur

Fabrikarbeit angehaltenen Kindern spendet er, der unerhörten Anforderungen wegen, die in dem damaligen Elsaß an ihre geringe Arbeitskraft gestellt wurden, das lebhafteste Mitgefühl; ihre Arbeitszeit, wie aus seiner Darstellung hervorgeht, betrug, die Mittags- und Vesperpausen nicht eingerechnet, 13 bis 13 ½ Stunden täglich, und am Feierabend mußten die kleinen ermüdeten Geschöpfe dann noch den weiten Weg nach ihrer Schlafstätte in dem Heimatsdorfe zurücklegen. Villermé läßt diese Unmenschlichkeit noch drastischer durch den Hinweis darauf hervortreten, daß es in Frankreich ungesetzlich sei, den Galeerensklaven länger als zwölf Stunden täglich arbeiten zu lassen, wovon zwei Stunden durch die verschiedenen Mahlzeiten dieser gegen die Arbeiterkinder so bevorzugten Kapitalverbrecher absorbiert würden.

Vergl. über Villermé: Annuaire de l'économie politique, Jahrg 1844, Paris, S. 49. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 274, 305. — Heuschling, Bibliographie historique de statistique en France, Brüssel 1851, S. 24. — Guillard, Éléments de statistique humaine, Paris 1855. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 832/33. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855/58, Bd. I, S. 106, Bd. VI, S. 456. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1861, Bd. I, S. 199, 234, 316, 323, Bd. II, S. 460. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 57, 265, 523. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et Chailley, Bd. II, ebenda 1892, S. 1169/70.

Lippert.

Vocke, Wilhelm,

wurde am 16. I 1820 in Ansbach geboren, studierte 1839—1843 in Erlangen, Berlin und München Rechtswissenschaft, trat nach vollendeter Vorbereitungspraxis und bestandener Staatsdienstprüfung 1845 bei der Regierung — Kammer für Finanzen — in Ansbach als Accessist ein, wurde daselbst 1850 als Rechnungskommissar mit Referentendienst angestellt, 1852 zum Regierungsassessor, 1860 zum Regierungsrat befördert, 1872 zum Mitgliede des Rechnungshofes des Deutschen Reichs in Potsdam, dann zum Doktor der Staatswissenschaft (München), 1879 zum Geh. Oberrechnungsrat ernannt und trat 1887 in den Ruhestand. Vocke lebt jetzt in seiner Vaterstadt Ansbach.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: a) in Buchform: Die bayerischen Stempelnormen in alphabetischer Uebersicht, Nördlingen 1853. — Bemerkungen zum Gewerbesteuergesetz für Bayern, Ansbach 1854. — Die Gewerbesteuern in Bayern, Ansbach 1857. — Das (bayerische) Gesetz v. 1. VII. 1856 die Gewerbesteuer betr. mit Erläuterungen, Erlangen 1858. — Das bayerische Gesetz v. 19. V. 1881 die Gewerbesteuer betr. mit Erläuterungen, Erlangen 1888. — Die bayerischen Tax- und Stempelnormen in alphabetischer Zusammenstellung, Nördlingen 1858. — Die Vorschriften über die formale und rechnerische Behandlung des bayerischen Tax- und Stempelwesens, Nördlingen 1863. — Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866. — Beiträge zum richtigen Verständnis und Vollzug des (bayerischen) Gesetzes die Kapitalrentensteuer betr., Ansbach 1866. — Das (bayerische) Gesetz über den Malzaufschlag mit Erläuterungen, Nördlingen 1868. — Die Aufschlagsverwaltung. Nördlingen 1869. — Die Gebühren des ärztlichen Personals in Bayern, Erlangen 1869. — Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken ꝛc., und zwar: 1) in „Blätter für administrative Praxis“ in Bayern: Annahme von Geldpapieren bei den Rentämtern (Bd. I, S. 164). — Ueber den Vollzug des Taxregulativs (Gebührengesetzes) v. 28. V. 1852 (Bd. II, S. 357). — Exekutionsbefugnisse der Rentämter (Bd. III, S. 27). — Der „Besitzer“ im Sinne des Grundsteuergesetzes (Bd. IV, S. 33). — Verhältnis der Grund- und Dominikal-(Grundrenten-)Steuer (Bd. IV, S. 161). — Katasterumschreibungen und Taxpflicht (Bd. V, S. 209). — Zur Lehre von der Finanzverjährung (Bd. VI, S. 145). — Zweifelsfragen aus dem Haussteuerwesen (Bd. VII, S 33). — Bemerkungen zum Haussteuergesetz (Bd. VIII, S. 392). — Zum Gesetz über das Taxregulativ von 1852 (Bd. VIII, S. 357). — Umschreibungen im Grundsteuerkataster (Bd. IX, S. 33). — Kostenvorschüsse in Untersuchungssachen (Bd. IX, S. 225). — Zum Gesetz über das Taxregulativ (Bd. X, S. 247). — Untersuchungskosten gegenüber dem Ausland (Bd. XI, S. 9). — Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbesteuerfragen (Bd. XII, S. 161). — Bemerkungen zum Einkommensteuergesetz von 1856 (Bd. XVI, S. 113). — Grenzregulierung der Finanzkompetenz (Bd. XIX, S. 324). — Zwangsbeitreibung der Staatsgefälle (Bd. XIX, S. 218). — 2) in „Zeitschr. f. Staatsw.“: Die direkten Steuern der Römer (1859, IV). — Das bayerische Gewerbesteuergesetz v. 1. VII. 1856 (1861, I). — Die Besteuerung der Gewerbe in England (1862, II). — Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern (1864, II). — Ueber die Personalbesteuerung in Bayern (1865, II). — Ueber Kapitalrentenbesteuerung mit besonderer Rücksicht auf Bayern (1868, I und II). — Ueber Besteuerung der Landwirtschaft mit besonderer Rücksicht auf Bayern (1873, IV und 1874, I). — Ueber Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern (1875, IV). — Ueber den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich (1876, III und 1877, I). — 3) in „Viert. f. Volksw.“: Ueber Staatsrechnungswesen (1878, II und III). — Zur Steuerfrage (1879, I). — 4) im „Finanzarchiv“: Deutsche und englische Finanzverwaltung (Bd. I). — Die doppelte Buchführung in der italienischen Staatsbuchhaltung (Bd. III). — Das italienische Rechnungsgesetz (Bd. IV). — Die Idee der Steuer in der Geschichte (Bd. VII). — Steuerobjekt und Realsteuer (Bd. IX). — 5) in der „Zeitschrift des königl. bayer. stat. Bureaus“: Statistik des bayerischen Staatshaushaltes (1870, II, III; 1871, I, II, III; 1872, II, III). — 6) in dem „Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken“: Ueber das Steuerwesen im 16. und 18. Jahrhundert (1870). — 7) in diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ die Aufsätze: Finanzverwaltung (Bd. III, S. 466 fg.), und Rechnungskontrolle und Rechnungshof (Bd. V, S. 354). — Außerdem hat Vocke zahlreiche Artikel, vornehmlich finanzwissenschaftlichen Inhalts, in der „Allgemeinen Zeitung“ (in den Jahren 1870, 1871, 1872, 1874, 1875, 1876, 1877, 1879, 1880, 1881, 1883 und 1886) und in der „Bayerischen Handelszeitung“ (1889 und 1891) veröffentlicht, auf welche hier nur im allgemeinen hingewiesen werden kann.

Red.

Volkseinkommen s. Einkommen (III. Bd. S. 44, insbes. auch S. 53 fg.).

Volksbildungsvereine, Arbeitervereine.

I.

Volksbildungsvereine im allgemeinen.

1. Charakterisierung der V. Unter dem Titel „Volksbildungsvereine“ oder anderen ihm entsprechenden Benennungen besteht in mehreren Ländern, insbesondere in Mitteleuropa eine größere Anzahl von Vereinen, welche es sich zur Aufgabe machen, für weitere Ausbildung der großen Masse der Bevölkerung und zwar in erster Linie der unteren Schichten derselben zu wirken, soweit nicht durch Staat und Gemeinde hierfür Sorge getragen wird. In Ländern, in welchen Schulzwang besteht und auch Fortbildungsschulen besucht werden müssen, entfällt die schulpflichtige Jugend von selbst aus dem Kreise der Wirksamkeit von Bildungsvereinen, und es erstreckt sich die Fürsorge der letzteren auf die reifere Jugend und auf Erwachsene.

Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer weiteren Ausbildung, welche über die Schranken der Elementarschule hinausgeht, bedürfen kaum einer besonderen Hervorhebung. Einwendungen, welche hiergegen schlechthin erhoben werden, sind vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, der Ausfluß einer bedauerlichen Beschränktheit oder eines nicht gerade ethischen Klasseninteresses. „Wissenschaft und Einsicht dürfen nicht die Sonderrechte der Gelehrten und Eingeweihten bleiben“ (B. Franklin). Der in der Volksschule gebotene Wissensstoff hat sich der Auffassungskraft der Schüler und den allgemeinen Zielen des Unterrichtes anzuschmiegen. Ueber viele Dinge, deren Kenntnis wünschenswert ist, kann in der Volksschule eine erfolgreiche Unterweisung nicht erteilt werden. Im Leben aber ist häufig Bekanntschaft derselben notwendig, ja es wird eine solche nicht selten durch Gesetzgebung und Rechtsprechung vorausgesetzt. Den Angehörigen der unteren Klassen fehlt es jedoch meist an Gelegenheit und auch an den nötigen Mitteln, um in der Art auf ihre weitere Ausbildung bedacht zu sein, wie es den besser gestellten Klassen möglich ist. Und doch werden sie häufig von einem sehr anerkennenswerten Bildungsdrang beseelt, ja von einer gemeinsinnigen idealistischen Richtung beherrscht, wie sie im Kreise der Gebildeten nicht immer zu finden ist. Dabei besteht die Gefahr, daß diejenigen, welche geistige Nahrung und Zerstreuung suchen, leicht auf Abwege gebracht werden, und zwar insbesondere durch den ausgedehnten und damit bisweilen recht einträglichen beklagenswerten Vertrieb von Schriften, welche, statt geistig zu erheben und zu belehren, nur prickelnd auf Phantasie und Sinnlichkeit wirken und die als Schund- und Schauerromane bezeichnet zu werden pflegen (Hintertreppenlitteratur).

Nicht in allen Fällen können diejenigen, deren Weiterbildung ins Auge zu fassen ist, lediglich durch eigene Bestrebungen und Vereinsbildung sich eine gesunde und billige geistige Kost verschaffen. Teils fehlt es an der hierfür nötigen Initiative, teils auch an der erforderlichen Sachkenntnis. Eine gewisse Fürsorge durch solche Personen, welche den zu bietenden Bildungsstoff bereits kennen, eine richtige Auswahl zu treffen wissen und, wie dies bei den meisten Vereinen nötig ist, dem Vereinszwecke Kraft und Zeit widmen können, ist nicht zu entbehren. Wünschenswert wäre es schon, wenn die Bildung als Selbstzweck erstrebt, nicht aber in offener oder verhüllter Weise einem anderen Zwecke dienstbar gemacht würde. In der Wirklichkeit freilich spielen, zumal wenn besser gestellte Personen für Weiterbildung anderer die nötigen Mittel aufwenden, solche andere Zwecke bisweilen eine wichtige Rolle, sei es, daß die zu Belehrenden einer bestimmten Richtung gewonnen und erhalten oder auch gegen eine solche geschützt werden sollen, welche als der bestehenden Gesellschaft gefährlich erachtet wird.

Zu unterscheiden sind diejenigen Vereine, welche sich nicht an bestimmte Gruppen der Bevölkerung, sondern an alle Personen wenden, welche der Weiterbildung bedürftig sind, und die der Politik und der Religion gegenüber sich neutral verhalten, von jenen, welche nur für bestimmte Interessengruppen wirken oder in religiöser und politischer Beziehung eine bestimmte Richtung pflegen (wie die seit Anfang der 40er Jahre gegründeten katholischen und evangelischen Vereine in Deutschland, dann die seit 1872 in Frankreich entstandenen „cercles d'ouvriers“).

Fachvereine haben allerdings den Vorteil, daß sie auch durch anderweite, insbesondere gleichartige Interessen zusammengehalten werden. Handwerker- und Arbeiterbildungsvereine werden, auch wenn sie im Statut nur die Ausbildung als Ziel des Vereins hinge-

stellt haben, immerhin auch noch andere Berührungspunkte für ihre Mitglieder bieten. Ein noch festeres Band aber wird sie umschlingen, wenn sie satzungsgemäß außer der Bildung auch noch ihre anderweiten gemeinsamen Interessen fördern. Der (u. a. von Böhmert ausgesprochene) Wunsch, es möchten die Arbeiterbildungsvereine in allgemeine Volksbildungsvereine übergeleitet werden, wird schon aus diesem Grunde nicht überall in Erfüllung gehen, zumal wenn die Arbeiter den Bestrebungen der besser gestellten Klassen kein Vertrauen entgegentragen und hinter denselben die Wahrung eigener Interessen vermuten (Mißtrauen der Sozialdemokratie gegen Bestrebungen der besser gestellten Klassen). Politische Farblosigkeit vollständig aufrecht zu erhalten, ist außerordentlich schwer, ja unmöglich, sobald man sich nicht lediglich auf naturwissenschaftliche und mathematische Gegenstände beschränkt. Die Behandlung der volkswirtschaftlichen Fragen bringt die Politik schon von selber mit sich. Leichter schon ist es, selbst wenn die Wirtschaftspolitik in die Betrachtung hineingezogen wird, die Religion ganz aus dem Spiele zu lassen. Dies ist aber dann nicht mehr der Fall, wenn der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Bildung keine oder nur solche Schranken gezogen werden, welche durch die Schwierigkeit der geistigen Erfassung bedingt sind. Dem Anhänger einer positiven Richtung erscheint schon jede Neutralitätserklärung als verdächtig oder als Ausdruck einer bestimmten, wenn auch nur negativen, damit aber für die Religion gefährlichen Richtung. In Wirklichkeit stehen die Vereine, welche sich gegen Politik und Religion neutral verhalten wollen, auf liberalem Standpunkte. Schon der Gedanke der Neutralität ist ein echt liberaler. Dies ist auch der Grund, weswegen früher die Bildungsvereine von seiten verschiedener Regierungen nichts weniger als begünstigt wurden, während man den Bestrebungen der auf kirchlichem Boden stehenden Vereine fördernd entgegen kam, wie denn auch in Frankreich ein ähnlicher Verein von der Kirche entschieden bekämpft wurde. Leicht erklärlich ist es aber auch, wenn Arbeiterbildungsvereine, welche vor 30—40 Jahren unter liberaler Leitung gegründet wurden, später in das sozialdemokratische Lager übergingen.

2. Kennzeichnung der Bildungsmittel. Die Mittel, welche Vereine anwenden, um bildend zu wirken, sind die folgenden:

a) A b h a l t u n g v o n V o r t r ä g e n (insbesondere auch von solchen mit Demonstrationen). Es giebt Vereine, welche eigene Berufsredner besolden, die als Wanderlehrer an verschiedenen Plätzen des Vereinsgebietes Vorträge halten. Die Vorträge werden aus einer von ihnen angegebenen Reihe von den Ortsvereinen ausgewählt. Dazu kommen die Gelegenheitsredner, welche neben Ausübung ihres Berufes gegen oder auch ohne Entgelt Vorträge halten. Im Vorteil sind hierbei diejenigen Orte, an welchen eine größere Anzahl von Personen wohnt, die sich hierfür bereit erklären. Hier können nicht allein regelmäßig Vorträge gehalten werden, sondern es ist auch schon möglich, den Wissensstoff so zu behandeln und in einem solchen Umfange und Zusammenhange zu bringen, daß die Zuhörer auch mit Erfolg belehrt werden können. Mitunter befassen sich Dozenten von Hochschulen gern mit solchen Aufgaben; nicht selten aber begegnet man bei ihnen einer durch verschiedene Gründe diktierten Abneigung, insbesondere aber der Anschauung, die von ihnen vertretenen Wissensgebiete nicht gemeinverständlich behandeln zu können. Es giebt allerdings Gebiete, für deren Verständnis Vorkenntnisse und eine Fähigkeit der Auffassung erforderlich sind, wie sie bei Zuhörern öffentlicher Vorträge nicht vorausgesetzt werden dürfen. Dagegen werden auf anderen Gebieten etwaige Schwierigkeiten nicht durch die Art der Gegenstände, sondern durch Art und Form ihrer Behandlung bereitet. Allerdings gehört oft das Zuhörerpublikum gar nicht zu denjenigen Personen, auf deren Belehrung es eigentlich abgesehen ist.

Kleine Orte haben mit dem Uebelstande zu kämpfen, daß es ihnen an Mitteln und Rednern fehlt. Die wenigen Vorträge, welche hier nur gelegentlich gehalten werden, haben nicht viel, insbesondere keinen nachhaltigen Erfolg, es sei denn, daß es gilt, über einen einzelnen Gegenstand aufzuklären, allenfalls die Zuhörer für einen bestimmten Zweck zu gewinnen.

Die Wirkung von Vorträgen, deren Hauptzweck ebenso wie derjenige der meisten Hochschulvorträge lediglich in der Anregung besteht, wird oft dadurch erhöht, daß an dieselben Erörterungen und Beantwortung gestellter Fragen sich anknüpfen. Mehr aber als durch interessante Vorträge und anregende Besprechung derselben kann erreicht werden durch

b) U n t e r r i c h t s k u r s e. Solche förmliche Unterrichtskurse, in welchen je ein Wissensgebiet systematisch und für die erstrebten Ziele genügend erschöpfend behandelt wird, können auch mit den öffentlichen Vorträgen Hand in Hand gehen. Allerdings kann an denselben nur eine beschränkte Anzahl von Personen, welche vorwiegend dem Stande der Ledigen angehören werden, sich beteiligen. Die Ausdehnung solcher Kurse auf weitere Kreise scheitert leicht am Mangel an Kräften und Mitteln.

In England Anregung zu systematischen Unterrichtskursen durch die „University Extension Movement“, insbes. seit 1871 durch Prof. Stuart (Cambridge) und durch die 1877 in London gebildete „Society for the Extension of University Teaching“. Gründung eines University College in Nottingham, Sheffield u. a. O. mit sehr günstigen Erfolgen und Tausenden von Schülern. Nach dem Zeugnis eines Prüfungskommissärs ist das Durchschnittsmaß der Antworten bei weitem besser als das der Schüler, welche die Universitätsprüfung ablegen, viele der schriftlichen Arbeiten sollen diejenigen der Kandidaten für einen höheren Universitätsgrad übertreffen. Trotz großer privater Freigiebigkeit fehlt es an ausreichenden Mitteln. Es wird Staatsunterstützung angestrebt. — Bauernhochschulen in Dänemark, Norwegen und Schweden, eine Art Fortbildungsschulen, teils mit Internat, für Schüler von 20—25 Jahren, meist aus wohlhabenden Bauernfamilien. — Nationalökonomischer Kursus, abgehalten zu Berlin 10.—20. X. 1893, veranstaltet vom evangelisch-sozialen Kongreß. — Einrichtung solcher Kurse auch in sozialdemokratischen Kreisen. — Ganz besondere Beachtung verdienen die seit 1890 in Wien vom Wiener Volksbildungsverein (Zweig des n. ö. V.) veranstalteten gut besuchten systematischen Unterrichtskurse mit Verteilung gedruckter Uebersichten über den Lehrstoff — ein Muster für Deutschland.

Als Ersatz oder auch zur Ergänzung von Vorträgen und Unterrichtskursen dient die

c) Massenverbreitung guter Schriften. Unser heutiger Büchermarkt leidet wohl an starker Ueberproduktion. Viele Tausende von Federn, welche keine anderweite Verwendung haben oder einen Verdienst suchen müssen, sind stets bereit, ihm ihre Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen. Die Preise der Bücher sind meist verhältnismäßig hoch und doch machen die Verleger, selbst trotz der vielfach ziemlich festen Abnahme durch Bibliotheken und andere Stellen, keineswegs immer gute Geschäfte. Dies rührt daher, daß, von einmal eingeführter oder ziehender Ware abgesehen, der Absatz meist sehr bescheiden ist, während die Kosten des Vertriebes sich recht hoch stellen. Die Ansichtssendungen wandern meist wieder an den Sortimenter zurück, und zwar oft, ohne daß von ihnen nur Einsicht genommen worden ist. Wird doch eine Unzahl von Rezensionsexemplaren, selbst solche, welche mit der Widmung eines befreundeten Autors versehen sind, überhaupt gar nicht aufgeschnitten. Die Ansichtssendungen, welche die Gangart einer Art Schneckenpost einhalten, gelangen aber nur in wenige Hände. Die große Masse des Volkes erlangt von den in ihnen enthaltenen Büchern meist gar keine Kenntnis. Auslagen der Buchläden und öffentliche Ankündigungen werden nur von verhältnismäßig wenigen Personen, von der großen Masse gar nicht beachtet. Diese Thatsache hatte die Entstehung des Kolportagebuchhandels zur Folge, welcher als Hausierhandel die Käufer im Hause aufsucht. Durch diese für den Leser bequeme Art des Vertriebes wurden mehrfach sehr gute Erfolge erzielt; leider aber bediente sich ihrer bald mit gleichem Erfolge jene Litteratur, für welche aus Gründen der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlfahrt eine weitere Verbreitung nichts weniger als erwünscht ist.

Können gute Schriften in großen Massen verbreitet werden, so können sie, selbst wenn sie noch ein Honorar für den Verfasser zu tragen haben, noch mehr aber, wenn dies nicht mehr der Fall ist, auch sehr billig abgegeben werden. Je größer der Absatz, um so mehr nähern sich die Herstellungskosten dem Papierpreise einschließlich der Kosten des Vertriebes. Das Hauptaugenmerk wäre demnach darauf zu richten, eben diese Kosten möglichst zu mindern, dabei aber gleichzeitig den Absatz zu steigern. Dieses Ziel kann außer durch die Kolportage 2c., insbesondere durch Bildung großer Vereine mit Zweigvereinen erreicht werden, welche von vornherein für eine größere Verbreitung Gewähr leisten und auch die kostspielige Reklame ganz oder zum großen Teile entbehrlich machen. Man hat wohl auch die Aufstellung von Automaten empfohlen, doch sind diesen die lebendigen Vereine um so mehr vorzuziehen, als der tote Automat nicht ohne Konkurrenz bleibt und sich auch bald „überlebt“. Daß die Massenverbreitung vorzüglich gefördert wird, wenn ihr der Vertrieb an viel besuchten Plätzen (Bahnhöfen 2c.) gesichert werden kann, bedarf keiner besonderen Erörterung.

Mehrere Vereine, welche die Massenverbreitung guter Schriften bezwecken, suchen dieselbe durch Gewährung von Beiträgen und Unterstützungen durch dritte Personen zu fördern, ohne jedoch hierbei immer gute Erfolge zu erzielen. Die Verbilligung, welche durch eine rührige tüchtige Geschäftsführung bewirkt wird, läuft leicht derjenigen den Rang ab, welche auf Spenden der Wohlthätigkeit oder auch selbst des Klasseninteresses angewiesen ist.

Auch der gewerbsmäßig betriebene Buchhandel liefert Drucksachen zu recht mäßigem Preise, wie Meyers Volksbücher, die Nummer zu 10 Pf., Volksbibliothek des Lahrer Hinkenden Boten zu 5 Pf., Reclams Universalbibliothek, das Bändchen zu 20 Pf., Hendels Bibliothek der Gesamtlitteratur, die Nummer zu 25 Pf.

Die Anschaffung größerer Werke wird, auch wenn diese noch so billig abgegeben werden, immerhin für den Unbemittelten leicht zu teuer werden, geschweige daß er deren mehrere kaufen kann. Bei der allenfalls möglichen Abgabe in einer großen Anzahl von Lieferungen wird die Lektüre allzu oft in störender Weise unterbrochen. Ebenso-

wenig ist der Angehörige der unteren Klassen in der Lage, mehrere Zeitungen und Zeitschriften zu halten. Hier kann man sich dadurch helfen, daß ein und dasselbe Exemplar von mehreren Personen benutzt wird und zwar durch Anlegung von

d) Bibliothek und Lesezimmer (Free-Library, Freilesehalle) für auszuleihende Bücher und für solche, die an Ort und Stelle gelesen werden müssen. Die Einrichtung solcher Anstalten ist schon leichter in Städten wie überhaupt da möglich, wo auf das Vorhandensein einer größeren Anzahl von regelmäßigen Besuchern zu rechnen ist (Soldaten-, Regiments-, Garnisonbibliotheken, Lehrlingsbibliotheken, Gefängnisse, Krankenhäuser 2c.). Schwierig, nur in sehr beschränktem Maße durchführbar oder überhaupt unmöglich ist sie auf dem Lande mit dünner Bevölkerung und kleinen Ortschaften. Hier suchte man sich (besonders in Sachsen) durch Einrichtung von Wanderbibliotheken zu helfen, bei denen in ähnlicher Weise, wie bei den Mappen der Lesezirkel, die Bücher je nach Verlauf einer Reihe von Wochen den Platz wechseln. Neben denselben kann eine jede Bibliothek kleiner Orte noch einen Stamm eigener Bücher besitzen. Die Stärke der Benutzung solcher Volksbibliotheken wird außer durch Art und Menge des durch sie gebotenen Lesestoffs, auch durch deren örtliche Lage, Ausleihbedingungen, Zeit der Benutzbarkeit, Dienstfertigkeit des Personals 2c. bedingt. Im allgemeinen findet der unterhaltende Lesestoff den meisten Zuspruch. Viele Bibliotheken werden verhältnismäßig wenig durch Angehörige der unteren Klassen, insbesondere aus Arbeiterkreisen besucht. Bei anderen ist, insbesondere bei geeigneter Lage, der Besuch aus diesen Kreisen ein erfreulicher. Meist stellt das weibliche Geschlecht ein verhältnismäßig starkes Kontingent. Der Prozentsatz der Arbeiter, welche, wenn sie abends ermüdet aus der Fabrik nach Hause kommen, noch ein Buch in die Hand nehmen wollen, ist nicht gerade groß. Und auch der Sonntag wird nicht oft gern der Lektüre gewidmet; fehlt es nicht an Neigung und Zeit, dann oft an einem Platze, wo ungestört gelesen werden kann. Darum haben aber Bibliotheken, welche von den unteren Klassen nicht stark besucht werden, noch keineswegs ihren Zweck verfehlt, insofern sie überhaupt nur genügenden Zuspruch finden. Für sie gilt ganz vorzüglich das Bibelwort: „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt." Diese Wenigen können in den Kreisen, in welchen sie verkehren, mittelbar und unmittelbar eine segensreiche Wirksamkeit üben.

Von den Personen, welche 1891 die Bibliotheken des Wiener Volksbildungsvereins benutzten, waren 26,3 % Arbeiter und Gehilfen, 28,3 % Frauen und Mädchen, 11,6 % Lehrlinge und Gewerbeschüler. Zu gleicher Zeit war der Prozentsatz in München 17 % Arbeiter, 36 % Frauen. In Deutschland wird hier und da geklagt über Zeit der Benutzbarkeit und über die Ausleihbedingungen.

e) Weitere Ziele als die genannten haben sich viele Bildungsvereine gesteckt, indem sie außer für Belehrung auch für Geselligkeit, Erholung, Zerstreuung und für andere mehr materielle Interessen bedacht sind. So wurden seit 1887 in Dresden, dann auch an anderen Orten Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz eigene Volksunterhaltungsabende (mit musikalischen Aufführungen 2c.) eingerichtet und Vereinshäuser unter der Bezeichnung „Volksheim", „Lesehalle", „Volkspalast" 2c. hergestellt, in welchen neben der Lektüre auch Gelegenheit für anregende und unterhaltende Spiele geboten, auch Speise und Trank (insbesondere Kaffee) zu mäßigen Preisen verabreicht wird 2c. Auch ist schon mehrfach der Gedanke der Errichtung von Volkstheatern oder der Abgabe von Eintrittskarten zu mäßigem Preise für die vorhandenen Theater angeregt worden. Dieser Gedanke könnte jedoch nur in sehr beschränktem Umfange verwirklicht werden. Die in Wien (Volkstheater) und in Berlin (freie Volksbühne, gegründet 1891) angestellten Versuche entsprachen nicht allen gehegten Erwartungen. Einige Volksbildungsvereine befassen sich auch mit der Förderung von Arbeiter- und Ferienkolonien, Errichtung und Unterhaltung von Kinder- und Lehrlingsheimen, Frauenarbeits-, Koch-, Wirtschaftsschulen, Volksbädern, Pflege des Sparsinns 2c.

„Parochialabende" waren schon früher in Sachsen, „gesellige Abende" insbesondere aber auf mehreren Nordseeinseln eingerichtet, wo die Pflege der Geselligkeit gerade im Winter von hoher Bedeutung ist.

Der Verein Volkswohl zu Dresden hat den Zweck, fern von jeder politischen und kirchlichen Parteistellung, die Wohlfahrt aller Volksklassen zu fördern und eine Geist und Gemüt bildende Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen. Die von ihm errichteten Volksheime sollen insbesondere Personen dienen, welche nicht ihre Mußestunden in einem trauten Familienkreise verbringen können (Lese-, Unterrichts-, Unterhaltungslokale, kein Verzehrungszwang; Mindestbeitrag 50 Pf. vierteljährlich).

Besondere Hervorhebung verdienen ferner die Vereinshäuser in Leipzig (eröffnet 1889), Stuttgart, Bremen 2c., dann mehrere englische Mechanic Institutes (Volkspaläste), in denen neben geistigen und gesellschaftlichen Genüssen der verschiedensten Art auch ein billiges kräftiges Essen und alkohollose Getränke geboten werden, wie das zu Keighley (seit 1825), the peoples palace in Ostlondon (seit 1887, eingerichtet mit einem fast ausschließlich durch Private aufgebrachten Aufwande von 500 000 £) u. a.

3. **Kostendeckung.** Die Mittel zur Bestreitung der Kosten fließen aus den verschiedensten Quellen, aus dem Verkauf

von Schriften, Erhebung von Beiträgen der Vereinsmitglieder und von Eintrittsgeld für Vorträge, Schenkungen und deren Zinsen, endlich auch aus Zuwendungen von Gemeinden und Staat. Es giebt Volksschriftenvereine, welche die Kosten nur durch Schriftenverkauf decken, dann solche, welche durch Zuwendungen Dritter (Mitglieder, Freigebigkeit) in die Lage gesetzt sind, ihre Leistungen unentgeltlich oder doch unter den Kosten zu gewähren. Dann werden für Benutzung von Vereinsanstalten, Schulen 2c. Gebühren erhoben. Auch kommt es vor, daß Vorträge gegen Eintrittsgeld für ein gemischtes Publikum (oft vornehmlich Damen), andere aber, welche mehr für die unteren Klassen bestimmt sind, unentgeltlich gehalten werden.

Finanzielle Unterstützung von Volksbibliotheken, auch ausschließliche Deckung der Kosten durch die Gemeinden Berlin (jährlich 30 000 M.), Düsseldorf, Dresden (über 10 000 M.), Leipzig, Paris (jährlich über 200 000 Frcs.) 2c. — Subventionen durch den Staat u. a. in Neu-Süd-Wales (die Hälfte der Kosten), Neu-Seeland 2c. — Recht der Gemeinden zur Erhebung einer eigenen Bibliotheksteuer (nach Leisching), in England der Städte bezw. Pfarrgemeinden nach einer Bill von 1848/49, in Südafrika, dann in mehreren Staaten von Nordamerika. — Großartige Schenkungen durch Private in England und in den Vereinigten Staaten. Hier z. B. Vermächtnis des 1886 verstorbenen früheren Präsidentschaftskandidaten Tilden im Betrage von 12—16 Mill. M. für Errichtung von Bibliotheken und Volkslesehallen.

Beschluß des 12. Allg. Verbandstages der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Nürnberg 1871: „Es ist den Vereinen des Allg. Genossenschaftsverbandes zu empfehlen, einen Teil ihres Reingewinnes für Zwecke der Volksbildung zu verwenden." Seither jährlich eine Ausgabe von 60—80 000 M. für Bildungs- und gemeinnützige Zwecke.

4. Verbreitung der V. Volksbibliotheken. Statistik. Naturgemäß haben die meisten Vereine nur einen örtlich beschränkten, andere (insbesondere Schriftenvereine), einen über ein ganzes Land, ja über dessen Grenzen hinaus ausgedehnten Wirkungskreis. Solche großen Gesellschaften gliedern sich dann mehrfach wieder in Zweigvereine und Zweigverbände. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß 1889 gelegentlich der Weltausstellung zu Paris auch ein internationaler Kongreß für Volksbildung abgehalten und auf demselben die Gründung eines internationalen Vereins für freies Volksbildungswesen beschlossen wurde.

Eine erschöpfende Darstellung und Statistik aller bestehenden Volksbildungsvereine zu bieten, ist mir nicht möglich. An ihrer Stelle mögen folgende Mitteilungen genügen.

Einer der größten Bildungsvereine, wenn nicht der größte, ist die 1871 zu Berlin gegründete „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", welcher 1876 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Diese Gesellschaft verfolgt den Zweck: der Bevölkerung, welcher durch die Elementarschulen im Kindesalter nur die Grundlagen der Bildung zugänglich gemacht werden, dauernd Bildungsstoff und Bildungsmittel zuzuführen, um sie in höherem Grade zu befähigen, ihre Aufgaben im Staate, in Gemeinde und Gesellschaft zu verstehen und zu erfüllen. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1) Besprechung von Fragen der freien Volksbildung in öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft.

2) Förderung und Unterstützung der bestehenden Bildungs- und ähnlichen Vereine, Mitwirkung bei Gründung von Fortbildungsschulen, von Büchersammlungen, Lesezimmern und dergleichen, bei Beschaffung von Lehrkräften, Vermittelung von Vorträgen und bei Allem, was sonst zur Erreichung der Vereinszwecke wünschenswert ist.

3) Belebung des Interesses für die Aufgaben der Volksschule und des Sinnes für eine zeitgemäße Entwickelung derselben, insbesondere auch der Fortbildungsschule.

4) Hinwirkung auf eine Verbindung solcher Vereine, welche sich die Hebung der Volksbildung zur Aufgabe gestellt haben.

5) Herausgabe einer periodisch erscheinenden Vereinszeitschrift.

6) Abfassung und Verbreitung von Flugschriften, welche geeignet sind, die geistige und sittliche Entwickelung unseres Volkes zu fördern.

7) Aussendung von Wanderlehrern.

Die Gesellschaft wendet sich an jeden Freund deutscher Bildung und Gesittung, wes Glaubens, Standes er auch sei und welcher politischen Richtung er auch angehöre. Die Mitglieder (Jahresbeitrag 6 M.) sind teils „persönliche" (einzelne Personen), teils „körperschaftliche" (Vereine). Die an einem Orte und dessen Umgebung ansässigen Mitglieder können sich zu einem Zweigvereine, die eines größeren Gebietes zu einem Bezirksverbande zusammenthun. Eine Hauptaufgabe der Verbände besteht in der Unterstützung ihrer schwächeren Mitglieder durch Vorträge, Bücherzuwendungen und Zuschüsse zu lokalen Bildungsveranstaltungen. Die Gesellschaft ist insbesondere darauf bedacht, ihren körperschaftlichen Mitgliedern Vorträge zu niederem Preise zu vermitteln; sie giebt ein „Adreßbuch der deutschen Rednerschaft" und als Organ die seit 1871 (jetzt monatlich) erscheinende Zeitschrift „Der Bildungs-Verein" heraus.

Mitgliederzahl im Oktober 1893:

	Vereine	Personen
11 Verbände . . .	662	787
13 Zweigvereine . .	58	1658
direkte Mitglieder . .	212	394
	932	2839

mithin 3771 direkte Mitglieder. Die Gesellschaft ist fast ausschließlich in Norddeutschland verbreitet, ihm gehören nur 50 süddeutsche Vereine an. In Süddeutschland vermochten ähnliche Bestrebungen keinen festen Fuß zu fassen. Ist doch hier der Verband süddeutscher Arbeiterbildungsvereine inzwischen eingegangen.

Die Gesellschaft steht in freundschaftlicher Beziehung zum „Nordböhmischen Verbande für Verbreitung von

Volksbildung" in Iserthal (seit 1886; jetzt 310 persönliche, 72 körperschaftliche Mitglieder). Eine ähnliche Wirksamkeit hat sich der 1869 gegründete „Deutsche Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse" in Prag gesetzt (1893 etwa 4200 Mitglieder).

Die 1866 auf Anregung von Jean Macé in Paris gegründete „Ligue Française de l'Enseignement" hat den Zweck, in ganz Frankreich private Kräfte für die Förderung des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens zu erwecken. Sie wollte politischen und religiösen Nebenbestrebungen fern bleiben, zog sich die Verfolgung der Kirche zu (eigene gegen die Gesellschaft erlassene Encyklika des Papstes von 1873, Breve von 1874), wurde unter Mac Mahon durch die Regierung bedrückt, steht nunmehr auf freisinnigem Boden. Sie zählte 1870 bereits 17 850 Mitglieder mit 59 Ortsgruppen, 1876 über 30 000 Mitglieder mit 210 Ortsgruppen und über 400 Volksbibliotheken. 1879 hatte Paris 11, 1891 bereits 64 (meist städtische mit etwa 350 000 Bänden), Frankreich (besonders im Westen und Norden) über 1000 Volksbibliotheken, teils von dem genannten Vereine, teils von einzelnen Privaten, anderen Vereinen und Gemeinden errichtet.

Leistungsfähige Volksbildungsvereine mit örtlich beschränktem Wirkungskreise bestehen u. a. in Dresden, Stuttgart, München, Augsburg (Verein für Volkserziehung seit 1888) rc. Der „Münchener Volksbildungsverein" (gegründet 1871, anerkannter Verein seit 1877) verfolgt die Aufgabe: „Bildungsanstalten, welche nicht der pflichtgemäßen Fürsorge der öffentlichen Behörden unterliegen, zu gründen und zu fördern, insbesondere die vom Volksbildungsvereine gegründeten Anstalten, die Frauenarbeitsschule und das Arbeitslehrerinnenseminar, fortzuführen; 2) Büchersammlungen und Lesezimmer einzurichten (jetzt deren 4 neben einer Gemeindeanstalt); 3) öffentliche, dem Zwecke der Volksbildung dienende Vorträge zu veranstalten; 4) Fragen der Volksbildung in öffentlichen Versammlungen und in der Presse zur Besprechung zu ziehen; 5) in auswärtigen Gemeinden die Gründung von Volksbildungsvereinen anzuregen und deren Entwickelung — insbesondere auch durch Veranstaltung öffentlicher Vorträge — zu fördern.

Der Verein hatte Ende 1892 ein Vermögen von 174 000 M. (100 000 in bar).

Ueber ihm bekannte Volksbibliotheken brachte J. Tews im „Bildungsverein" (Nr. 6 von 1892) folgende Zusammenstellung, welche nur die Anzahl der vorhandenen und der ausgeliehenen Bände, die Zahl der Entleihungen für jeden Band und, so weit möglich, die Zahl der Leser enthält.

Ortschaft	Zahl der vorhandenen Bände	Zahl der ausgeliehenen Bände	Wie oft jeder Band ausgeliehen Mal	Zahl der Leser
Berlin, 26 städtische Volksbibliotheken [1]) 1890/91	109 576	339 241	3,1	14 721
Bremen, 3 Bibliotheken in den Außenbezirken, 1889	4 516	14 486	3,2	336
Bremen, Zentralbibliothek 1891	10 000	91 787	9,2	—
1889	7 194	75 968	10,55	890
Bremen, Bibliothek der inneren Mission, 1889	11 200–12 600	37 280	3	—
Dresden, 10 Volksbibliotheken des gen. Vereins, 1890	25 201	121 766	5	8 124
Görlitz, Hauptbibliothek	3 534	3 350	1	189
Görlitz, Filiale	729	1 086	1,5	42
Zittau, Zweigverein der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung	3 496	9 148	2,6	—
Krefeld, Bücherei des Handwerker- und Bildungsvereins, 1891	5 876	41 998	7	905
Wiesbaden, Bibliothek des Zweigvereins der Gesellschaft für Verbr. von Volksbildung 1891	2 577	16 700	6,5	1 000
1890	2 130	17 767	5,6	529
Mittweida, Volksbibliothek des Vereins für Verbreitung von Volksbildung, 1890 [2])	3 261	11 498	3,5	—
Wien, I. öffentliche Freibibliothek und Freilesehalle, 1891	9 727	18 815 (nach Hause) 11 774 (in der Bibl. gelesen)	3,1	18 189 Personen besuchten die Bibl.
Wien [3]), Bibliotheksverein, 1890	8 453	65 144	7,7	1 722
Wiener Vororte, 7 Bibliotheken des n.-ö. Volksbildungsvereins, Zweig Wien (3 Bibliotheken nur 6, bezw. 7 und 9 Monate geöffnet), 1890	11 843	106 549	9	4 009

1) Hiervon wurden 24 aus Erträgen von Vorlesungen gegründet. Die Stadt trägt die Kosten für Gründung neuer und Unterhaltung der bestehenden Bibliotheken.

2) Außerdem an 5 Gemeinden und einer Herberge zur Heimat Kollektionen von Büchern zur Weiterverleihung.

3) Im ganzen hat Wien jetzt (Ende 1893) 14 Volksbibliotheken mit recht fleißiger Benutzung (für 1893 etwa 400 000 Entlehnungen).

Ortschaft		Zahl der vorhandenen Bände	Zahl der ausgeliehenen Bände	Wie oft jeder Band ausgeliehen? Mal	Zahl der Leser
Nieder-Oesterreich, 71 Bibliotheken des Volksbildungsvereins (ohne Wien)	1890	10 000	21 000	2,1	5 500
	1891	14 000	40 000	2,9	14 000
Iglau (Mähren), Volksbibliothek, 1891		3 234	17 071	5,3	1 140
Frankfurt a. M., Volksbibl. d. Gesellschaft für Verbreitung nützl. Volks- und Jugendschriften (1845 gegründet), 1887		12 000	77 173	6,4	2 379
Essen, Bibl. des Gewerbevereins, 1881		5 962	33 586	5,7	695
Soldin, Volksbibl. des Verbandes für öffentl. Vorträge	1890	547	1 573	3	—
	1889	—	2 035	—	—
Ribnitz, Volksbibliothek d. Zweigvereins für Verbr. von Volksbildung, 1890		633	4 066	6,7	—
Hannover, Volksbibliothek, begr. vom Volksbildungsverein, z. Z. geleitet vom Major a. D. Kühne		3 000	21 581	7,2	430
28 Volksbibl. d. Verbandes der Gesellschaft f. Verbr. von Volksbildung im Königreich Sachsen, 1885		38 020	157 872	4,1	—
Offenbach, Volksbibl. des Zweigver. d. Gesellschaft f. Verbr. von Volksbildung, 1890		4 000	7 300	1,8	400
Friedberg i. H., Volksbibl. des Volksbildungsvereins	1891	—	2 207	—	—
	1890	650	1 746	2,8	170
Karlsruhe, Allgem. Volksbibl. des Männer-Hilfsvereins, jährlich		—	20 000	—	1 400
Düsseldorf, 2 städt. Volksbibliotheken, 1890/91		2 284	14 685	6,5	1 307
Leipzig, 6 Volksbibliotheken d. Vereins f. Volkswohl, 1890		—	15 306	—	2 628
Paris, 58 städt. Volksbibliotheken	1887	—	1 894 000	—	—
	1888	—	2 000 000	—	—
Birmingham, Freibibliotheken und Freilesehallen, 1889/90		—	847 691	—	—
Manchester [1]), Freibibliotheken und Freilesehallen, 1889/90		—	802 122	—	—
Dublin, Freibibliotheken und Freilesehallen, 1889/90		—	—	—	324 245 Personen besuchten die Freibibliothek

Der oben erwähnte allgemeine niederösterreichische Bildungsverein (Sitz in Krems a. D.) wurde 1885 gegründet, unterhält jetzt 84 Volksbibliotheken, giebt die Monatsschrift „Niederösterreichische Volksbildungsblätter" heraus mit den Beilagen „Volkstümliche Vorträge" vom Zweig Wien. Der ihm seither angehörige, aber jetzt noch mit ihm in Verbindung stehende Wiener Zweig besteht nunmehr auch formell selbständig als „Wiener Volksbildungsverein" mit einer sehr regen Wirksamkeit. Von größeren österreichischen Bildungsvereinen sind noch zu nennen der oberösterreichische in Linz (seit 1872, Organ: „Der Volksbote", monatlich zweimal), der steiermärkische in Graz (seit 1870, Organ: „Der Dorfbote", monatlich dreimal, ferner „Leseabend", monatlich einmal, hält sich von der Politik nicht fern, infolgedessen beschränktere Wirksamkeit), der allgemeine schlesische in Jägerndorf (seit 1890, giebt Druckschriften des allg. schles. V. heraus).

Seit März 1893 besteht ein „Zentralverband der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine".

Sehr groß ist die Anzahl der Volksbibliotheken und sehr stark deren Benutzung bei liberaler Verwaltung in Nordamerika. 1885 gab es über 4000 freie Volksleihbibliotheken mit nahezu 4 Mill. Bänden und etwa 150 Freibibliotheken (ohne Entlehnung) mit über 3 Mill. Bänden. Massachusetts hatte 1892 allein 250 freie Volksbibliotheken; Viktoria über 4000 Neu-Süd-Wales 200, Neuseeland (1889) 361. Auch in England nimmt die Zahl in der neueren Zeit sehr stark zu. In London giebt es (1893) 37 Volksbibliotheken mit einem Jahresaufwande von etwa 1 Mill. M.

5. Volksschriftenvereine. Von früher gegründeten eigenen Volksschriftenvereinen, welche Schriften zu mäßigen Preisen verkaufen, gegen bestimmte Jahresbeiträge auch Volksschriften und ganze Bibliotheken abgeben, auch auf Abfassung guter Schriften Preise aussetzen, sind inzwischen mehrere wieder eingegangen, so der Zwickauer Verein (gegründet 1841, aufgelöst 1878, das Vermögen wurde in eine gemeinnützige Stiftung verwandelt; die Ziele des Vereins wurden von dem 1891 gegründeten Sächs. Volksschriftenverlag in Leipzig aufgenommen), der Württemberger Verein (gegründet 1843, besteht nicht mehr), der Zschokke-Verein zu Magdeburg (gegründet 1844, Zeit der Auflösung mir unbekannt), der Norddeutsche Volksschriftenverein zu Berlin (scheint eine Eintagsfliege gewesen zu sein, ich konnte über ihn nichts in Erfahrung bringen).

Auf breiterer Grundlage wurde 1889 zu Weimar gegründet der unter dem Protektorat des Großherzogs von Sachsen stehende „Verein für Massenverbreitung guter Schriften" mit dem Rechte der juristischen

1) Erste große Volksbibliothek, gegründet 1852.

Persönlichkeit. Derselbe will durch Herausgabe geeigneter Schriften den Deutschen aller Lande, namentlich deren ärmeren Schichten, guten und wohlfeilen Lesestoff sowohl unterhaltender, wie belehrender Art zuführen, um dadurch auf die sittliche und geistige Hebung des Volkes hinzuwirken. Der Verein bleibt allen Parteibestrebungen fern. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 3 M. für persönliche und mindestens 10 M. für körperschaftliche Mitglieder, die dauernde Mitgliedschaft durch einmalige Zahlung von mindestens 300 M. erworben. Die Mitglieder haben das Recht zum Bezuge je eines Exemplares der erschienenen Schriften zu geringerem Preise (bei 10 M. Jahresbeitrag unentgeltlich).

Unter der Firma „Schriften-Vertriebs-Anstalt zu Weimar" besteht eine Verlagsbuchhandlung des Vereins mit dem Sitze in Weimar.

Der Verein zählte Ende 1892: 5443 Mitglieder, 31 Zweigvereine, 83 Ortsvertretungen. Bis dahin hatte er (seit März 1890) rund 2 Mill. Hefte und 20 000 Bände abgegeben.

Aehnliche Vereine wie der zu Weimar wurden 1890 in Bern, Basel und Zürich gegründet.

Die „niedersächsische Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Schriften" zu Hamburg wurde 1820 als Filiale englischer Traktatgesellschaften gegründet. Sie machte sich in den 70er Jahren selbständig, verbreitete 1892 über 340 000 Schriften. Sie steht auf dem Boden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

Der „österreichische Volksschriften-Verein" (Sitz in Wien, gegründet 1848) hat die Aufgabe, die Volksbildung im Geiste wahrer Humanität, Gesittung, fortschreitender Aufklärung und guten Geschmacks vorzüglich unter jenen Volksschichten, welche streng wissenschaftliche Kenntnisse sich nicht erwerben konnten, durch Verbreitung angemessener Druckschriften zu fördern, insbesondere auch den häuslichen und Familienkreisen eine belehrende und erheiternde Lektüre zu verschaffen.

Dem Vereinszwecke gemäß werden daher insbesondere solche Werke und Aufsätze verbreitet, welche geeignet sind: a) das religiöse und sittliche Gefühl auszubilden; b) den Sinn für ein reines und einträchtiges Familienleben zu beleben; c) die Vaterlandsliebe zu wahren und zu fördern, daher insbesondere ein österreichisches Bewußtsein zu wecken und zu nähren; d) die Anhänglichkeit an Thron und Dynastie, sowie die Achtung vor den Gesetzen und Institutionen des Staates zu kräftigen; e) überhaupt gemeinnützige Kenntnisse aller Art, insbesondere auf den Gebieten der Geschichte und der Naturwissenschaften, der Völker- und Länderkunde, der Haus-, Feld- und Gewerbewirtschaft zu fördern.

Die Mitglieder (meist in Wien) gehören nicht den arbeitenden Klassen an. Zahl derselben vor 1866: rund 2000, nach 1866: 1436, 1894: 479.

Die Zahl der Arbeiterbildungsvereine, insbesondere der sozialdemokratischen, ist in Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz sehr groß. Ziele und Mittel für Erreichung derselben sind im allgemeinen von der Art wie die oben erwähnten.

Litteratur:

Musterkataloge für Volksbibliotheken gaben heraus die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (3. Aufl., Hannover-Linden 1890), der Gemeinnützige Verein zu Dresden (2. Aufl., Leipzig-Berlin), für die evangelische Volks-Schülerbibliothek erschien ein solcher 1892, Berlin, für das katholische Volk gaben solche Verzeichnisse heraus H. Rolfus (Freiburg i. B. 1878), der Verein katholischer Lehrer Breslaus (Breslau 1890 ff.). Ferner ist anzuführen: Ueber die Bedeutung und Einrichtung der Volksbibliotheken, vom sächsischen Ministerium des Kultus und des Unterrichtes (Leipzig 1876). Schlögl, Von den besten Büchern, auch ein Gutachten (Wien, Pest, Leipzig 1889).

Vergl. Jürgen Bona Meyer, Volksbildung und Wissenschaft in Deutschland während der letzten Jahrhunderte, 3. Aufl., Berlin 1873. Jannasch, Die Volksbibliotheken, ihre Aufgabe und Organisation, Hamburg 1876. O. v. Leixner, Zur Reform unserer Volkslitteratur, 2. Aufl., Hamburg 1884. Fränkel, Ein neuer Weg zur sittlichen und geistigen Hebung des Volkes, Berlin 1886. Herrig, Luxustheater und Volksbühne, Berlin 1887. Lippert, Ziele und Mittel der Volksbildung (in Sammlung gemeinnütziger Vorträge), Prag. Müller-Guttenbrunn, Die Lektüre des Volkes, 4. Aufl., Wien 1890. H. Hales, Working Men and Free Public Libraries, London 1889. Th. Greenwood, Public Libraries: a history of the movement and a manual for the organisation and management of rate-supported libraries, London 1890. F. Meyer, Das Lesebedürfnis des Volkes und dessen Befriedigung, Weimar 1891. Volksunterhaltungsabende nach Bedeutung, Entwickelung und Einrichtung. Ein Wegweiser zur geistigen und sittlichen Einheit des deutschen Volkes. Herausgegeben vom Vorstand der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin 1891. Erland Lybjerg, Volksbildungsvereine in Dänemark (Deutsche Worte), 1891. Schmaltz, Was will und soll eine Volksbibliothek, Hamburg-Eimsbüttel 1892. Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. No. 2 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin 1893. Handbuch der deutschen Volksbildungsbestrebungen. Gewidmet den Volksbildungsvereinen und allen Volksfreunden von H. S. Volker, Zürich 1893. Bericht über einen von E. Leisching gehaltenen Vortrag in den Monatsblättern des wissenschaftlichen Klub in Wien v. 15. XI. 1893. Vergl. ferner die Zeitschriften „Der Arbeiterfreund" und „Volkswohl". — K. J. Müller, Forderungen an den Verein für Massenverbreitung guter Schriften. Vortrag rc. nebst Bericht über die Generalversammlung und Stimmen der Presse über den Verein, Berlin 1890. Derselbe, Die Kolportage christlicher Schriften. Wie ist sie zu betreiben, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll? Leipzig 1890. Derselbe, Die Notwendigkeit der Verbreitung christlicher Volksschriften gegenüber der verderblichen Schauerroman-Kolportage, Berlin 1891. Ernst Preis, Der völlige Mißerfolg des Vereins für Massenverbreitung guter Schriften. Was hat ihn veranlaßt und was ist nun zu thun? Ein Appell an alle Freunde christlich-gesunder Volkslitteratur, Berlin 1891. Siebenhaar, Was liest unser Volk und was soll man ihm

zu lesen geben? Leipzig 1891. H. Beck, Die religiöse Volkslitteratur der evangelischen Kirche Deutschlands, Gotha 1891. Wie kann das deutsche Volksbildungswesen lebenskräftig werden? Leipzig 1891. Schöner, Die christliche Volkslitteratur und ihre Verbreitung, Gotha 1892.

J. Lehr.

II.

Katholische Arbeitervereine.

(A. f. erwachsene Arbeiter, für jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnenvereine, Vereine f. junge Kaufleute u. kaufmännische Lehrlinge, Vereine f. weibliche Gehilfen und Lehrlinge, Kongregationen.)

Auf dem Gebiete des Volksbildungswesens entfaltet die katholische Kirche, obgleich sie keine eigentlichen Volksbildungsvereine kennt, doch eine große Thätigkeit durch ihr weitverzweigtes soziales Vereinswesen: durch Gesellen- und Lehrlingsvereine, durch Vereine für erwachsene und jugendliche Arbeiter, durch Arbeiterinnenvereine und -Hospize, durch Vereine für junge Kaufleute und kaufmännische Lehrlinge, endlich durch die jüngst entstandenen Vereine für Handlungsgehilfinnen.

Ueber die Gesellen- und Lehrlingsvereine ist oben (Art. Gesellenvereine, III. Bd., S. 837 fg.) eingehend berichtet. Es mag hier noch nachgetragen sein, daß seitdem namentlich in dem Muttervereine zu Köln die Organisation nach (bis jetzt 5) Fachsektionen mit Erfolg durchgeführt worden ist. Es bestehen zur Zeit circa 110 Lehrlingsvereine mit ungefähr 10000 Lehrlingen, deren organischer Anschluß an den ganz eigenartigen Gesellenverein erstrebt wird.

Die katholischen Arbeitervereine für erwachsene Arbeiter sind hervorgegangen aus den christlich-sozialen Vereinen, welche Ende der 60er Jahre auf Veranlassung des Bischofs von Ketteler und der katholischen Generalversammlungen gegenüber der sozialdemokratischen Propaganda gebildet wurden. Diese Vereine gelangten in wenigen Jahren zu hoher Blüte und zählten in den Industriezentren Rheinlands und Westfalens gegen 30000 Mitglieder. Die kirchenpolitischen Wirren der 70er Jahre brachten einen traurigen Rückschlag, doch haben seit Anfang der 80er Jahre die katholischen Arbeitervereine namentlich infolge wiederholter Anregung seitens des Papstes und der deutschen Bischöfe einen großartigen Aufschwung genommen. Es bestehen heute ungefähr 250 Vereine mit 75000 Mitgliedern. (Vergl. Bd. V, S. 752 fg.) Der Verband der süddeutschen katholischen Arbeitervereine umfaßt zur Zeit 38 Vereine mit dem Vororte München. Auf dem letztjährigen dritten Verbandstage zu Regensburg wurde den Vereinen u. a. die Beschäftigung mit der Wohnungsfrage sowie die Einrichtung von Debattierklubs und Fachsektionen empfohlen.

In größeren Städten, in denen die Vereine oft 2—3000 Mitglieder zählen, ist man entweder zur Teilung in Bezirksvereine geschritten, so in Köln, Krefeld, München &c., oder man hält, z. B. in Mainz, Breslau, an Wochentagen Versammlungen für einzelne Bezirke ab und vereinigt an Sonntagen sämtliche Mitglieder. Auch hat man neuestens, z. B. in Düsseldorf, Krefeld und Münster i. W., angefangen, nach Art der Gesellenhospize eigene Häuser für die Arbeitervereine zu errichten, in welchen sich das gesamte Leben und Streben derselben konzentrieren soll. Diese Vereinshäuser sollen auch der Sitz von ständigen Arbeiterbüreaus werden mit Rechtsauskunft, Arbeitsnachweis u. dgl.; ebenso fremden und unverheirateten Arbeitern Kost und Logis gegen billige Vergütung gewähren und das häusliche Heim ersetzen. Ein derartiges Arbeiterheim wird gegenwärtig auch für Duisburg geplant. Ebenso die Fachorganisation, welche in anderen größeren Vereinen, wie in Krefeld, bereits versucht wurde.

Der allgemeine Zweck der Arbeitervereine ist neben der sittlich-religiösen und wirtschaftlichen Hebung des Arbeiterstandes auch die Förderung der Bildung der Arbeiter überhaupt durch populäre Vorträge, anregende Diskussionen, Bereithaltung einer Vereinsbibliothek mit Lesezimmer, veredelnde gesellige Unterhaltung, endlich Vereinsfeste unter Teilnahme der Familien, der Freunde und Gönner des Vereins aus höheren Ständen. In Köln hat man jüngst neben den katholischen Arbeitervereinen bezw. dem Gesellenvereine einen allgemeinen Verband katholischer Arbeiter und Handwerker mit einem Arbeiterbüreau ins Leben gerufen. Der Verband hält von Zeit zu Zeit allgemeinere Versammlungen ab, in welchen die Arbeiter selbst die schwebenden Arbeiterfragen beraten, ähnlich wie die Cercles chrétiens d'études sociales unter den französischen Arbeitern (vergl. Katholisch-soziale Bestrebungen, Bd. V, S. 755 fg.). Das Unternehmen hat sich bis jetzt gut bewährt, indem die Arbeiter und Handwerker nicht geringes Verständnis für die ihren Stand betreffenden Fragen und Redegewandtheit bekunden.

Arbeiter- oder Volksbüreaus wurden bisher außerdem meist mit Unterstützung des Volksvereins für das katholische Deutschland gegründet zu Aachen, Bochum, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mülheim a. Rh. und für die Bergarbeiter an der Saar. Diese Volksbüreaus

haben den Zweck, ihren Abonnenten gegen geringe Vergütung zum wirksamen Schutze ihres Rechtes Rat und Auskunft zu erteilen und event. geeignete Schriftsätze zu liefern, besonders in Arbeiterversicherungsangelegenheiten, bei Steuer-, Schul- und Militärreklamationen, in Unterstützungs-, Vormundschafts- und Erbschaftssachen, in Abfassung von Bittgesuchen, Eingaben ꝛc. im Verkehr mit den Arbeitgebern und Behörden, in Vermittelung von Arbeit und Beilegung von Streitigkeiten. Obgleich diese Volksbüreaus Einrichtungen der katholischen Arbeitervereine zunächst für ihre Mitglieder sind, so können doch alle Arbeiter, Handwerker ꝛc. ohne Unterschied gegen einen mäßigen Beitrag bezw. Schreibgebühren Abonnenten derselben werden. Auch diese Volksbüreaus haben sich schon bewährt und es steht zu erhoffen, daß dieselben bei weiterer Ausbreitung und Ausbildung in Ermangelung von städtischen Arbeitsämtern diese vorläufig teilweise zu ersetzen geeignet sein werden.

Wie neben den Gesellenvereinen sich Lehrlingsvereine als eine Notwendigkeit herausgestellt haben, so hat auch die Bildung von Vereinen für erwachsene Arbeiter notwendig zur Errichtung von Vereinen für jugendliche Arbeiter geführt, deren in den letzten Jahren fast in allen größeren Industriestädten, in Köln allein z. B. 4, teilweise auch bereits mit eigenen Häusern, wie das St. Hermann Josephshaus in Köln, das St. Vitushaus zu M.-Gladbach u. a. m., entstanden sind. Die Vereine umfassen hauptsächlich die angehenden Fabrikarbeiter, an vielen Orten auch die gewerbliche Jugend überhaupt. Sie bezwecken, dieselbe vor sittlicher Verwahrlosung zu schützen, ihnen eine sittlichreine und veredelnde Unterhaltung zu verschaffen durch angemessene Spiele, theatralische Aufführungen, Gesang, Deklamationen und dgl. Daneben wird durch Unterricht sowohl die religiöse Erziehung als auch die Schulausbildung vervollkommnet, teilweise auch gewerblicher Fachunterricht erteilt. Im Jahre 1889 bestanden 37 Vereine mit 6000 Mitgliedern. Seitdem sind viele neue Vereine gegründet, deren Statistik leider sehr lückenhaft ist. Die Erzdiözese Köln zählte im Jahre 1893: 12 Vereine mit 2970 Mitgliedern.

Nach dem Vorbilde der Gesellenvereine wurden schon vor ca. 30 Jahren zu M.-Gladbach und Augsburg Arbeiterinnenvereine mit Hospizen gegründet. Diese Veranstaltungen haben seitdem in vielen Städten Nachahmung gefunden, so in Aachen, Bocholt, Breslau ꝛc. Im Jahre 1889 bestanden bereits 26 Vereine, deren Zahl sich noch vermehrt hat. Die Erzdiözese Köln umfaßte 1893 13 Arbeiterinnenvereine mit 2214 Mitgliedern. Während die Hospize den auswärtigen Fabrikmädchen das Elternhaus ersetzen, dienen dieselben zugleich als Vereins- und Versammlungshaus für die Vereine. Hier wird meist am Sonntag Vormittag in verschiedenen Kursen Koch-, Näh-, Bügel- und Zuschneideunterricht erteilt, während Nachmittags und Abends nach einem belehrenden Vortrage die Mädchen durch passende Spiele und Unterhaltungen beschäftigt werden. Außer den Haushaltungsschulen in den Arbeiterinnenhospizen sind deren in den letzten Jahren auch von einzelnen Gemeinden, Unternehmerverbänden und Fabrikanten errichtet worden. In Krefeld besteht in jeder der vier katholischen Pfarreien eine Haushaltungs- und Fortbildungsschule für Arbeiterinnen und weibliche Dienstboten. In Deutschland giebt es etwa 500 Arbeits- und Haushaltungsschulen und 15 Hospize. Aus den in diesem Haushaltungsunterrichte zunächst in M.-Gladbach gewonnenen Erfahrungen sind die bekannten Bücher: Das häusliche Glück (in 4 Sprachen übersetzt und in mehr als 500 000 Exemplaren verbreitet), Der Wegweiser zum häuslichen Glück und Die Krone des häuslichen Glückes (M.-Gladbach, Riffarth) hervorgegangen. Diese Schriften, welche auf Veranlassung des Verbandes „Arbeiterwohl" herausgegeben wurden, enthalten jedoch nicht nur Anleitung und Belehrungen zur Führung eines Haushaltes, sondern geben auch den Fabrikarbeiterinnen Aufklärung über ihre Standestugenden und ihren gegenwärtigen und zukünftigen Beruf. Die Krone des häuslichen Glückes ist nichts anderes als eine populäre Erziehungslehre. Aehnliche Schriften hodogetischen Inhaltes, ebenfalls auf Veranlassung des Verbandes „Arbeiterwohl" herausgegeben, sind: Kompaß für den jungen Arbeiter, Kompaß für den verheirateten Arbeiter, Kompaß für die Söhne Kolpings, Gesundheitskompaß (Köln, Bachem). Alle diese billigen Volksschriften, welche von den königl. Regierungen zu Düsseldorf, Münster ꝛc. mehrfach amtlich empfohlen wurden, sind bereits in vielen tausenden von Exemplaren verbreitet.

Die schon seit den 50er Jahren bestehenden Vereine junger Kaufleute, welche bereits zu einem mächtigen Verbande von 73 Vereinigungen mit 7078 Mitgliedern angewachsen sind, bezwecken neben der religiös-sittlichen Einwirkung und geselliger Unterhaltung auch die weitere Fortbildung ihrer Mitglieder im kaufmännischen Wissen und in neueren Sprachen, wofür im Winter eigene Kurse abgehalten werden. Der Verband hat eine eigene, wöchentlich erscheinende Zeitung „Mercuria" (Aufl. 6300), ein Zentralvermittelungsbüreau, eine eigene Kranken- und Unterstützungskasse. Alles an dem gegenwärtigen Vororte Essen. Zur Vorbereitung auf den Eintritt in diese Vereine wurden auch Vereine für kaufmännische Lehr-

linge gegründet, welche die religiös-sittliche Erziehung und standesmäßige Ausbildung und die entsprechende Unterhaltung zum Ziele haben.

Als jüngstes Glied im Organismus der katholischen Standesvereine sind die *Vereine für weibliche Gehilfen und Lehrlinge* im kaufmännischen Gewerbe geschaffen, welche infolge der Durchführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe als eine dringende Notwendigkeit sich erwiesen haben, um die Genannten vor verderblicher Vergnügungssucht zu bewahren und ihnen dafür Gelegenheit zur standesgemäßen, geselligen Erholung zu verschaffen. Die Mitglieder versammeln sich an den freien Sonntagnachmittagen, um eine kurze, meistens religiöse Ansprache zu hören, dann unter Anleitung von Lehrerinnen, „Schwestern“ oder anderer gebildeter Damen sich mit Lektüre, kleineren theatralischen Aufführungen, Spielen der verschiedensten Art, je nach der Jahreszeit auch im Freien zu beschäftigen. Zuweilen werden auch Ausflüge unter Teilnahme der Prinzipale und deren Familien unternommen. Der erste dieser Vereine wurde 1892 in M.-Gladbach gegründet. Seitdem sind weitere entstanden in Bamberg, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Mainz, Münster und Würzburg.

Neben den eigentlichen Vereinen bestehen noch Kongregationen der verschiedensten Art mit mehr religiösem Charakter und Mitgliedern aus verschiedenen Ständen: Arbeiter-, Männer-, Jünglings- und Jungfrauenkongregationen, Kongregationen junger Kaufleute 2c. Dieselben halten ihre regelmäßigen Versammlungen in der Kirche ab, verfolgen aber nebenbei häufig dieselben Zwecke wie die Vereine, deren Kartellverbänden sie auch vielfach, wie bei den jungen Kaufleuten angehören.

Die Vorstände der verschiedenen Vereine stehen miteinander in Verbindung durch die jährlichen Generalversammlungen der Präsides, durch ein ständiges Zentralkomitee und durch die Kölner Korrespondenz für die geistlichen Präsides katholischer Vereinigungen der arbeitenden Stände, herausgegeben von Dr. P. Oberdörffer. Von dem Zentralkomitee wurde ein gemeinsames Programm entworfen (vergl. Bd. V, S. 752), welches noch der Beratung unterliegt. Ebenso wurde vom Zentralkomitee die Herstellung eines ausführlichen Verzeichnisses von geeigneten Büchern für die Vereinsbibliotheken sowie von passenden Theaterstücken für Vereinsfeste veranlaßt, welches soeben ausgegeben wurde. (Köln, Bachem.)

Von den zahlreichen Arbeiterblättern wollen wir nur den Münchener „Arbeiter“, das Hauptorgan der süddeutschen Arbeitervereine, und die Wiener katholische Arbeiterzeitung „Gerechtigkeit“, das Hauptorgan der österreichischen Arbeitervereine, erwähnen. In Oesterreich sind besonders seit Ende der 80er Jahre die katholischen Arbeitervereine zu einer ansehnlichen Zahl angewachsen, namentlich in Tirol, Steiermark, Niederösterreich und Böhmen.

Das Ausland betreffend wollen wir hier unter Hinweis auf den Artikel „Katholisch-soziale Bestrebungen“ (Bd. V, S. 755 fg.) ergänzend noch folgendes bemerken. Italien zählt die Mehrzahl seiner katholischen Arbeitervereine in Norditalien. Jene von Bergamo, Piemont, Ligurien, Valcamonica, Verona, Vicenza, Padua und Palermo haben sich neuerdings zu Bezirks- bezw. Diözesanverbänden zusammengeschlossen. Wie in Italien Don Bosco, so haben in Frankreich besonders Abbé *Roussel* und Abbé *von Bervanger* sich der Erziehung und Ausbildung der gewerblichen Jugend, speziell der verwaisten oder verwahrlosten Jugend, gewidmet. Abbé *Roussel* gründete seine Anstalt zuerst bloß für die religiös-sittliche Erziehung der heranwachsenden Knaben, um sie zum Eintritte in die Lehre bei guten Familien vorzubereiten. Da er aber nicht immer passende Familien und Werkstätten zur Aufnahme seiner Zöglinge fand, begann er 1869 mit Errichtung eigener Werkstätten. Zuerst wurde eine Schuhmacherwerkstätte errichtet, dann folgten nach dem Kriege von 1870/71 Tischler-, Schlosser-, Gießerei- und Schneiderwerkstätten, schließlich eine Buchdruckerei. Im Jahre 1878 wurde Roussel mit dem Montijonschen Tugendpreise von der französischen Akademie ausgezeichnet. Bereits sind tausende von Knaben in der Anstalt herangebildet worden, deren Kosten teils aus Stiftungsbeiträgen, teils aus freiwilligen Gaben und Sammlungen gedeckt werden. Die Zöglinge zahlen nur wenig. Abbé *von Bervanger* stiftete das Werk des hl. Nikolaus. Der eigentliche Zweck desselben ist, den Kindern armer Eltern, Waisen oder sonst verlassenen Kindern ein Asyl zu bieten, in welchem nicht bloß für christliche Erziehung, sondern auch für tüchtige Ausbildung in einem Handwerk gesorgt wird. Außer der Ausbildung für Handwerke und industrielle Künste wird auch Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, Musik, Zeichnen, Schwimmen und Turnen erteilt. Nach dem Tode Bervangers im Jahre 1862 wurde auch eine ländliche Schule für Ackerbau mit dem großartigen Institute verbunden. Die Anstalt ist für ähnliche Bestrebungen in Frankreich vorbildlich geworden. Ebenso haben sich ähnliche Vereine zur Erziehung und Ausbildung der Mädchen unter Leitung von Ordensschwestern oder frommer Damen gebildet. Neuestens wendet man in Frankreich auch allgemeiner die Aufmerksamkeit dem Handfertigungsunterrichte und der gewerblichen Ausbildung der Knaben, sowie dem Industrie- und Haushaltungsunterrichte der Mädchen zu. Der Pfingsten 1893 in Reims abgehaltene Arbeiterkongreß der Cercles chrétiens d'études sociales hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und der Fortbildung der freien katholischen Schulen, wie der Primärschulen überhaupt, nach dieser Richtung hin das Wort geredet (vergl. Compte-Rendu des travaux du congrès ouvrier régional, Reims 1893). In Belgien ist man nach dem Vorbilde Deutschlands mit der Errichtung von gewerblichen Fortbildungs- bezw. Haushaltungsschulen bereits vorgegangen. Ebenso in England. In der allerjüngsten Zeit ist von Kardinal Vaughan, Erzbischof von Westminster, für die armen Ostviertel Londons die katholisch soziale Union gegründet worden,

besonders zum Besten von Personen beiderlei Geschlechts im Alter von 14—21 Jahren. Die Union bezweckt die Gründung von Klubs, in welchen für Unterricht, sowie auch für Spiele und Erholung gesorgt ist. Der Unterricht soll sowohl die Gegenstände, welche bei uns in Fortbildungsschulen, als auch die, welche in Haushaltungsschulen gelehrt werden, umfassen. Die Versammlungen sind 2—3 Mal wöchentlich Abends.

Einen allgemeineren Volksbildungsverein besitzen die deutschen Katholiken namentlich an dem im Jahre 1844 zu Bonn gegründeten Borromäusverein zur Verbreitung guter Bücher, welcher bereits 1529 Zweigvereine oder Vereinsbibliotheken besitzt und 17608 Mitglieder, sowie 31463 Teilnehmer zählt. Alle Mitglieder und Teilnehmer können wöchentlich aus der Bibliothek des Zweigvereins, Orts- oder Pfarrbibliothek, auf einen Monat Bücher erbauenden, belehrenden und unterhaltenden Inhaltes entleihen. Außerdem erhalten dieselben jährlich je nach ihrem Jahresbeitrage von 6, bezw. 3 oder 1,50 M. eins oder mehrere Bücher gratis nach eigener Wahl aus dem umfangreichen Prämienverzeichnisse. Endlich können alle Mitglieder und Teilnehmer alle vom Verein empfohlenen Bücher zu ¾ des Ladenpreises beziehen. Das letzte Verzeichnis empfehlenswerter Schriften weist über 10000 Nummern auf. Aus den jährlichen Ueberschüssen werden die Vereinsbibliotheken gegründet, bezw. vermehrt. Einen ähnlichen Zweck, wie der Borromäusverein, besonders für Norddeutschland, verfolgt für Bayern der katholische Bücherverein in München, welcher 1830 gegründet wurde, und für Oesterreich der Salzburger Bücherverein.

Litteratur:

Bongartz, Das kath. soz. Vereinswesen, Würzburg 1879. L. von Hammerstein, Das soziale Wirken der Kirche, 3. Aufl., Trier 1890. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsgenossen, 2 Bde., Berlin 1889—93. Arbeiterwohl, 1881 fg., Köln. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884. Norrenberg, Handbüchlein Gründung und Leitung von Arbeiterinnenvereinen, Mainz 1881.

Andr. Brüll.

III.

Evangelische Arbeitervereine.

1. Vorbemerkung. 2. Die erste Periode (1882—1888). 3. Der Zeitraum von 1888 bis zur Gegenwart (Herbst 1893).

1. Vorbemerkung. Die evangelischen Arbeitervereine sind erst 11 Jahre alt. Ihre kurze Geschichte zerfällt in zwei Abschnitte: in die Zeit ihrer Gründung und Ausbreitung in Rheinland und Westfalen (1882 bis etwa 1888), und in die Zeit ihrer Ausdehnung über das Reich (1888 bis zur Gegenwart). In dem zweiten Abschnitte machen die Vereine eine starke innere Wandlung durch, die im Frühjahr 1893 nur erst zu einem provisorischen Abschluß gekommen ist.

2. Die erste Periode (1882—1888). Der erste evangelische Arbeiterverein ist Anfang Mai 1882 zu Gelsenkirchen in Westfalen durch einen Bergmann Fischer und einen Lehrer, Namens Bischof, mit 57 Arbeitern gegründet worden. Das Motiv, das die beiden dazu trieb, war der Anstoß, den sie an dem Einflusse der katholischen christlich-sozialen Arbeitervereine auf deren zahlreiche evangelische Mitglieder nahmen. Nach den Erfahrungen Fischers und Bischofs trieben diese katholischen Vereine unter der Firma der Konfessionslosigkeit eine zudringliche und sehr erfolgreiche katholische konfessionelle Propaganda, veranlaßten ihre evangelischen Mitglieder, die in Mischehen lebten, zur Einwilligung in die katholische Erziehung ihrer Kinder, bei Wahlen zur Abgabe ihrer Stimmzettel für Zentrumskandidaten, sowie zur Lektüre katholischer Zeitungen. Um dies künftig zu verhindern, rief Fischer den ersten evangelischen Arbeiterverein ins Leben. Der Verein fand viel Sympathie in den Kreisen der evangelischen Arbeiter jener Gegend; bald entstanden andere in der Nachbarschaft; wenige Jahre nachher war ganz Westfalen und das Rheinland mit einem Netz von Vereinen überzogen.

1885 gab es 25 Vereine mit 11700 Mitgliedern,
1887 „ „ 44 „ „ 17000 „

Bereits 1885 sind die Vereine zu einem Provinzialverbande zusammengefaßt, der sich einige Jahre später in Kreisunterverbände teilt. Der Verbandsvorstand hat jedoch nur sehr beschränkte Befugnisse. Zugleich 1885 wurde auch ein Verbandsorgan gegründet, der „Evangelische Arbeiterbote", der in Hattingen und damals wöchentlich einmal erschien, und Bergmann Fischer als Verbandsagent angestellt.

Aus der Gründungsgeschichte der Vereine geht hervor, daß sie ganz spontan aus evangelischen Arbeiterkreisen selbst herausgewachsen sind; weder die evangelischen Männer- und Jünglingsvereine (s. V. Bd. S. 758 fg.), noch die christlich-soziale Bewegung Stöckers (s. ebenda S. 763 fg.), noch überhaupt Geistliche haben den Anlaß zu ihrer Entstehung gegeben. — Die rheinisch-westfälischen Vereine adoptierten sämtlich das Gelsenkirchener Vereinsstatut. Dieses enthielt als eine Art Programm folgende vier Grundsätze:

„Der Verein steht auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses und hat den Zweck:

1) unter den Glaubensgenossen das evangelische Bewußtsein zu wecken und zu fördern;

2) sittliche Hebung und allgemeine Bildung seiner Mitglieder;

3) Wahrung und Pflege eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber;

4) Unterstützung seiner Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen."

Zu diesen vier Programmpunkten trat alsbald ein fünfter hinzu:

5) „Treue zu pflegen gegen Kaiser und Reich."

Der erste Punkt war für die Gründer wie für die Vereine dieses Zeitabschnittes selbst der Hauptpunkt; der konfessionelle Gegensatz gegen den römischen Katholizismus giebt ihnen allen das charakteristische Gepräge. Dabei stehen sie samt und sonders auf seiten der positiven Richtung des Protestantismus. Pastoren werden schon vom zweiten Jahre ihres Bestehens immer ausschließlicher die geistigen Führer der Vereine, wenn sie vielfach auch Arbeitern den formellen Vorsitz in ihnen überlassen. Das einzige Vergehen, das, außer dauernder Unterlassung der Zahlung des Mitgliederbeitrages und außer unsittlichem Wandel, zum Ausschluß aus dem Verein führt, ist das Versprechen eines Mitgliedes, seine Kinder der katholischen Kirche zu überweisen. Unter „sittlicher Hebung" versteht man vor allem auch die Aufrechterhaltung einer strammen Kirchenzucht; auch die „allgemeine Bildung", die man anstrebt, ist durch und durch religiös bestimmt und gefärbt. Die „Wahrung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" wird unter allen Umständen und Opfern festzuhalten versucht, übrigens nicht für die Arbeiter überhaupt, sondern nur für die Arbeiter, die Vereinsmitglieder sind. Die Vereine glauben noch an die völlige Harmonie der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; sie setzen bei ersteren als bei „christlichen Herren" nur gute Absichten gegen ihre Angestellten voraus. Doch etwa vorhandene Gegensätze wollen sie überbrücken, „indem sie im Geiste der Liebe und des Vertrauens wirken. Sie sagen den Untenstehenden aufrichtig forschend die volle Wahrheit und schmeicheln ihnen nicht in zu weitgehenden Hoffnungen und Forderungen. Sie halten sie an zur Bescheidenheit, zur Geduld, zum himmlischen Sinn.... Gegen offenbares Unrecht würden die Vereine aber auch nach oben unerschrocken Zeugnis ablegen" (Deutelmoser). Die „gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen" schließlich besteht in der Auszahlung einer bestimmten Summe aus einer Kasse, in die jeder zu steuern hat. Die Höhe der Unterstützung richtet sich je nach der Höhe der wöchentlich gezahlten Steuer. Nach dem allen kann von einer eigentlich sozialen Tendenz dieser Vereine in dieser ersten Periode ihres Bestehens nicht die Rede sein. Die Vereine sind in erster Linie konfessionell-evangelische Vereine mit einer Spitze gegen den Katholizismus. Daher auch ihr schnelles Emporblühen in dem konfessionell gemischten Rheinland und Westfalen und ihr enger Anschluß an den „Evangelischen Bund".

Ihre Mitglieder rekrutierten sich in dieser Zeit aus den Kreisen der Berg-, Hütten- und Tagarbeiter, der Handwerksgesellen, kleinen Handwerksmeister und Beamten der untersten Stufen. Es waren meist schlichte, fromme Menschen, die mit dem bescheidenen Auskommen, das sie hatten, zufrieden waren, dies sich durch treue Arbeit erhalten und vor den heraufziehenden politischen, sozialen und religiösen Problemen Ruhe haben wollten. Ihren Erbfeind glaubten sie in der katholischen Kirche zu sehen. Außer diesem Gros zählten und zählen die Vereine noch heute stets eine mehr oder weniger große Anzahl von großen Arbeitgebern, höheren Beamten, Oberlehrern und Anderen zu ihren Ehrenmitgliedern. Diese unterstützen sie materiell oft nicht unbedeutend, verwenden sich in einzelnen Fällen für ihre stellenlosen Mitglieder und halten ihnen an ihren Versammlungsabenden vielfach die Vorträge. Je nach den zufälligen Interessen dieser Herren werden die Themata gewählt. Religiöse Themata sind dabei zahlreich vertreten. „Auch die brennenden Fragen der Gegenwart sind nicht von der Behandlung ausgeschlossen, doch empfiehlt es sich, nicht ins einzelne gehende Forderungen sozialer Natur, sondern nur die rechten Motive zur Gestaltung der Dinge auf diesem Gebiete zu vertreten" (Deutelmoser). Besonders glänzend feiern die Vereine das Stiftungs- und Verbandsfest, sowie die vaterländischen Gedenktage, durch Festzüge, Gottesdienste, Festversammlungen. Bibliotheken besitzen die meisten, mit Büchern von vorwiegend erbaulichem Inhalte.

3. Der Zeitraum von 1888 bis zur Gegenwart (Herbst 1893). Um das Jahr 1888 springt die Bewegung der evangelischen Arbeitervereine auf die übrigen Landesteile des Deutschen Reiches über; ihre Ausbreitung findet Unterstützung namentlich bei Kirchen-, doch auch bei staatlichen Behörden. Auch der seit 1890 zusammengetretene Evangelisch-soziale Kongreß (s. Bd. V, S. 786 fg.) trägt indirekt zu ihrer schnellen Entwickelung bei. Diese wird durch folgende Uebersicht anschaulich gemacht:

1889	gab es	70	Vereine	mit	20000	Mitgliedern.
1890	„ „	140	„	„	40000	„
1891	„ „	220	„	„	63000	„
1893	„ „	230	„	„	73000	„

Die Mehrzahl der Vereine haben sich in den einzelnen Provinzen zu Provinzialverbänden, diese (1890) zu einem „Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine" zu-

sammengeschlossen. Es giebt außer dem rheinisch-westfälischen, der der stärkste ist, solche Provinzialverbände an der Saar, an der Nahe, in der Pfalz, Hessen, Baden, Württemberg, Bayern, Mitteldeutschland (Thüringen und Provinz Sachsen), Schlesien, Königreich Sachsen. Die bayerischen Vereine, die überhaupt einen anderen Charakter ähnlich dem der evangelischen Männer- und Jünglingsvereine haben, sind, wohl aus diesem Grunde, überhaupt nicht, die Vereine des Königreichs Sachsen wegen der dort bestehenden Vereinsgesetze dem Verbande nicht als Ganzes, sondern nur als einzelne Vereine angegliedert. Dasselbe gilt von den wenigen Vereinen der östlichen preußischen Provinzen, sowie denjenigen von Hamburg und Umgebung. Neben dem Vorstande des Gesamtverbandes besteht ein Preßausschuß.

Mit dieser äußeren geht eine innere Entwickelung der Vereine Hand in Hand. Die innere Entwickelung der rheinisch-westfälischen Vereine ist in erster Linie durch das seit 1888, vor allem aber seit dem großen Bergarbeiterstreik von 1889 erfolgte stärkere Hervortreten der sozialdemokratischen Agitation veranlaßt. Dasselbe rief eine allmähliche Frontveränderung der Vereine hervor. Der Gegensatz gegen Rom trat mehr und mehr zurück, der Gegensatz gegen die Sozialdemokratie mehr und mehr hervor. Zunächst zeigte er sich allerdings nur in Negation dessen, was irgendwie mit Sozialdemokratie zusammenhing. Das Protestieren gegen sie war damals in den Vereinen an der Tagesordnung und oft ausschließlicher Gegenstand der Vorträge. Aber dieses Negieren und Protestieren war auf die Dauer nicht ausreichend. Es führte die Vereine von selbst zur Entwickelung positiver sozialer Gedanken und Forderungen. Sie blieben freilich dabei ebenso vorsichtig wie unselbständig. Zu einem eigenen Programm kam es nicht. Vielmehr gewöhnte man sich schließlich, den Inhalt der kaiserlichen Sozialreform für die Industriearbeiter, die Handwerkerforderungen der konservativen Partei für die Handwerkervereinsmitglieder und daneben noch allerhand mildantisemitische Gedanken als die soziale Position der Vereine anzusehen und zu vertreten. Die Bedeutung dieser Wandlung liegt allein darin, daß dadurch die Vereine neben dem konfessionell-religiösen einen gleich starken sozialpolitischen Zug erhielten. Von einer organischen Verbindung beider Positionen ist aber noch nicht die Rede. Eine ähnliche Entwickelung wie die rheinisch-westfälischen nehmen in diesem Zeitabschnitte die Vereine in der Pfalz, an der Saar und in Schlesien.

Die Mehrzahl der übrigen Vereine entwickelt sich jedoch von vornherein radikaler und legt das Schwergewicht auf ihren sozialen Beruf. Das war nicht anders möglich, denn ihnen, in meist rein protestantischen Gegenden, fehlte vom ersten Tage ihrer Gründung an der Gegensatz gegen Rom, sie kannten allein den gegen die Sozialdemokratie. Dazu kam, daß von vornherein in diese Vereine eine größere Anzahl von kleinen Leuten eintrat, denen die Beschäftigung mit den sozialen Problemen ebenso am Herzen lag, wie die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse. Sie wurden Mitglieder, nicht um jenen Problemen aus dem Wege, sondern ihnen mit anderen gemeinsam direkt entgegenzugehen. Auch das Führermaterial dieser Vereine war von Anfang an ein etwas anderes. Es waren zwar meist ebenfalls Theologen, doch solche der jüngeren Generation, die, groß geworden unter den Eindrücken der kaiserlichen Sozialpolitik von 1878, durch das Studium der älteren christlich-sozialen, der sozialdemokratischen, sowie allerhand wissenschaftlich-nationalökonomischen Litteratur besonders starke sozialpolitische Neigungen und auch gründlichere soziale Kenntnisse hatten. Eine einheitliche, geschlossene Gedankenwelt fehlte jedoch auch ihnen noch zumeist. Durchschnittlich suchte jeder von ihnen in seinen Vereinen gerade diejenigen sozialpolitischen Einzelgedanken zur Geltung zu bringen, auf die gerade er geführt worden war. Doch wird auch das für sie von Jahr zu Jahr mehr ein Grund, auf die Schaffung eines selbständigen sozialen Programms für die Gesamtheit der evangelischen Arbeitervereine zu drängen. Bei diesem Drängen geraten sie in Gegensatz zu den mehr konservativ gerichteten Vereinen Rheinlands und Westfalens, der im Jahre 1892 seine größte Spannung erreicht. Er wird jedoch im Frühjahr 1893 durch die Annahme eines Kompromißprogramms gelöst, das den etwas weitschweifigen Titel führt: Grundlinien für ein evangelisch-soziales Programm als Anhalt für Vorträge und Diskussionen in den evangelischen Arbeitervereinen.

Dies Programm selbst zerfällt in zwei Teile, einen prinzipiellen und einen praktischen mit einer Reihe von Einzelforderungen für Handel, Groß- und Kleinbetrieb, wie sie unter dem Gesichtspunkte des Kompromisses zusammengetragen sind. Mehr als gewöhnliche Bedeutung für die Zukunft scheint der erste Teil zu haben, der die Ethik des evangelischen Christentums als Ausgangspunkt auch für alle wirtschaftlichen Reformen proklamiert und für die Zukunft die Entwickelung eines ganzen orginellen wirtschaftlichen Programms aus ihm verspricht. In den Hauptsätzen lautet dieser Teil:

Wir stehen auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Wir bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten als zu den Agitationsmitteln der Sozial-

demokratie gehört, aber auch die Ansicht, daß das Christentum es ausschließlich mit dem Jenseits zu thun habe. Das Ziel unserer Arbeit ist vielmehr die Entfaltung seiner welterneuernden Kräfte in dem Wirtschaftsleben der Gegenwart. Wir sind der Ueberzeugung, daß dieses Ziel nicht schon erreicht werden kann durch eine nur zufällige Verknüpfung von allerhand christlichen und sozialen Gedanken, sondern allein durch eine organische, geschichtlich vermittelte Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäß den im Evangelium enthaltenen und daraus zu entwickelnden sittlichen Ideen. In diesen finden wir auch den unverrückbaren Maßstab rückhaltloser Kritik an den heutigen Zuständen, wie kraftvolle Handhaben, um bestimmte Neuorganisationen im wirtschaftlichen Leben zu fordern. Wir werden danach streben, daß diese Organisationen bei ihrer Durchführung in gleichem Maße sittlich erzieherisch wirken, wie technisch leistungsfähig und für alle Beteiligten nach dem Maße ihrer Leistung wirtschaftlich rentabel sind. Wir vermeiden es, unsere Forderungen aus irgend einer einzelnen nationalökonomischen Theorie herzuleiten. Dagegen erkennen wir eine unserer Hauptaufgaben darin, unsere Freunde vollständig und vorurteilslos über die schwebenden wirtschaftlichen Probleme aufzuklären. . . . .

Gegenwärtig ist es die wichtigste Arbeit der Vereine, ihre Mitglieder mit diesem Programme und den in ihm liegenden Zukunftsperspektiven vertraut zu machen (Diskutierabende).

Auch nach der praktisch-sozialen Seite haben sich die Vereine in diesem zweiten Zeitabschnitte stark entfaltet. Sie haben eine Reihe praktischer Aufgaben zu treiben begonnen, freilich nicht so, daß Uniformität herrscht, sondern in den einzelnen Vereinen gerade die in Angriff genommen werden, die als die nächstliegenden und notwendigsten erkannt wurden und wohl auch den Neigungen der leitenden Personen entsprachen. Es sind etwa folgende: Hebung der Wohnungsnot durch Bau von Arbeiterwohnungen für Vereinsmitglieder; Errichtung von Hilfskassen für Krankheits- und Sterbefälle (hierfür besteht jetzt eine allgemeine Unterstützungskasse für das ganze Reich), für gemeinsame Beschaffung von Brennmaterial und Nahrungsmittel, für Wanderunterstützungen an reisende Vereinsmitglieder; Gründung von Sparkassen für die Schuljugend, die Konfirmanden und die halberwachsene Jugend; Abhaltung von Unterrichtskursen in Deutsch, Rechnen, Buchführung, sowie zur Besprechung modern-religiöser Fragen; Einrichtung von Rechtsschutzkommissionen und Arbeitvermittelungsstellen für Vereinsmitglieder. Dazu haben einzelne Vereine mehrfach schon eigene Vereinshäuser; in Westfalen besteht ein Feierabendhaus für alte Arbeiter und Arbeiterinnen, in dem bereits 410 Menschen bis zu ihrem Ende gepflegt wurden. Die Vereine beteiligen sich neuerdings an den Gewerbeschiedsgerichtswahlen, an lokalen Bewegungen für Einführung eines möglichst strengen Ortsstatuts über die Sonntagsruhe, selbst an Reichstagswahlen immer selbständiger. Sie haben ihre Bibliotheken, ein gemeinsames Liederbuch, einen gemeinsamen Kalender, ein gemeinsames Handbuch (s. Litt.), sowie fünf Zeitungen. Die nächste Aufgabe der Zukunft wird sein, auch diese vielverzweigte praktische Thätigkeit der Vereine zu organisieren und etwas mehr zu uniformieren.

Litteratur:

Sehr spärlich. Deutelmoser, Die evangelischen Arbeitervereine in Westfalen, Magdeburg 1886. Derselbe, Die evangelischen Arbeitervereine in Rheinland und Westfalen, zweite vermehrte Aufl. 1890, ebenda. Sopp, Die Bedeutung und die Aufgaben der evangelischen Arbeitervereine, Bochum 1887. Weber, Die evangelischen Arbeitervereine, ihre Bedeutung und weitere Ausgestaltung. Bericht des ersten Evang.-sozialen Kongresses, Berlin 1890. Lorenz, Handbuch für evangelische Arbeitervereine, Leipzig 1892. Göhre, Die evangelischen Arbeitervereine. Christl. Welt, 1892, Nr. 21, Leipzig. Wenck, Das Programm der evangelischen Arbeitervereine. Christl. Welt, 1893, Nr. 31, ebenda. Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kursus in Elberfeld am 22.—24. Januar 1893, Hattingen.

Paul Göhre.

Volkskrankheiten.

1. Geschichtliches. 2. Arten, Ursachen und Bekämpfung der V. 3. Quarantäne. 4. Internationale Vereinbarungen. 5. Gegenwärtige Organisation. 6. Konvention von 1893.

1. Geschichtliches. Die Notwendigkeit, solche Krankheiten, welche einen größeren Teil der Bevölkerung gleichzeitig oder in rascher Aufeinanderfolge aus offenbar allgemeinen Ursachen befallen, mit staatlichen Mitteln zu bekämpfen, wurde schon im Altertum vielfach anerkannt, begegnete aber bis zum Ende des Mittelalters dem hemmenden Gegeneinfluß religiös-abergläubischer Vorurteile. Bei dem ersten Auftreten der Pest im Abendlande (der sogen. „Pest des Justinian") im 6. Jahrhundert suchte man Rettung in Prozessionen, Kasteiungen, Vermehrung der Festtage (6 Osterfeiertage), Stiftung neuer Kirchen und Klöster, Anrufung und Weihebeschenkung besonderer Heiligen ꝛc. Von Ansteckung und deren Verhütung war noch keine Rede, auch nicht beim Auftreten der Blattern, welche im 7. und 8. Jahrhundert durch die Sarazenen nach Spanien eingeschleppt wurden. Und als im 14. Jahrhundert der verheerendste in der Geschichte bekannte Seuchenzug der indischen Pest, der sogen. „schwarze Tod", die hygienisch verwahrloste

Bevölkerung Europas dezimierte, galt wiederum die schreckliche Heimsuchung zunächst als Strafe des Himmels. Die Seuche raffte in Deutschland über 1200000, in Europa über 25 Millionen Opfer weg. Venedig verlor 100000, Florenz 50000, England die Hälfte seiner Einwohner. Man suchte den Zorn des Himmels durch Flagellantentum u. dgl. zu besänftigen; andere schoben die Schuld auf die Juden, die zu Hunderten verbrannt wurden; die Pariser Fakultät klagte die zu nahe Konstellation der drei größten Planeten im Jahre 1345 an, und die Leipziger Fakultät brachte die Epidemie mit Erdbeben, Ueberschwemmungen und Heuschreckenschwärmen in Zusammenhang. Nur in Italien erwachte damals eine verständigere Methode der Beobachtung und der darauf begründeten Abwehrmaßregeln. Dieselben Wahrnehmungen und Reflexionen, welchen wir in des Augenzeugen Boccaccios „Decamerone" über die Verbreitung der Pest durch Ansteckung mittels Personen, ihrer Kleider 2c. begegnen, führten dort zuerst zu methodischen Absperr- und Ueberwachungseinrichtungen für den Personenverkehr, welche man wegen ihrer Bemessung auf 40 Tage (quaranta giorni) „Quarantänen" nannte. In der damals auf der Höhe ihrer Blüte stehenden Republik Venedig waren es auch die wiederholten schweren Pestausbrüche, welche im 15. Jahrhundert zur ersten Errichtung eines „Gesundheitsrates" führten. Dieser eine Zeit lang allmächtige Gerichtshof für alle Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsschutzes und insbesondere der Seuchenabwehr verlor schon im 16. Jahrhundert in dem Maße an Einfluß, wie die Seuchengefahr seltener wiederkehrte, und wurde im 17. Jahrhundert als unbequem für die Handelsinteressen aufgehoben.

Auch in **Deutschland** war es die Pest, deren bedrohliches Auftreten in den östlichen Nachbarländern zu Anfang des 18. Jahrhunderts den ersten Anstoß zu einer hygienischen Organisation gab und in **Preußen** die Errichtung des „Collegium sanitatis" (vom Volke daher lange „Pestkollegium" genannt) für das ganze Land veranlaßte. Dasselbe sollte „die Aufsicht haben über dasjenige, was unsere Provinzen und Lande unter göttlicher Gnade und Obhut vor die pestilentialische Seuche und andere ansteckende Krankheiten präservieren und schützen, wie auch das Viehsterben, soweit es möglich, abwenden könne". Mit dem längeren Ausbleiben der Pest erlahmte in Deutschland wie in anderen Ländern die öffentliche hygienische Fürsorge, und es war der neuen asiatischen Geißel, der **Cholera**, vorbehalten, in unserem Jahrhundert durch heftige Heimsuchungen die Nationen zu gründlicher Fürsorge gegen Seuchengefahren zu zwingen. Voran ging in dieser wie in allen hygienischen Wohlfahrtsfragen **England**, welches die Bedingungen und die Bekämpfung der örtlichen Choleraverseuchung alsbald zum Gegenstande eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen und parlamentarischer Verhandlungen machte. Die ganze so segensreiche und dem Kontinent zum Vorbilde gereichende englische Gesundheitspflege, einschließlich der in ihrem Interesse organisierten Lebens- und Todesursachenstatistik, verdankt ihre Anregung dem Choleraschrecken und der dadurch geweckten Aufmerksamkeit auf allgemeine sozialhygienische Schäden. Die großen wissenschaftlichen Erfolge der neuesten Zeit auf dem biologischen Forschungsgebiete haben endlich besonders in Deutschland unter Führung Rob. Kochs und seiner Schule zur Schaffung sichererer und positiverer Grundlagen hinsichtlich der Beurteilung und der Bekämpfung gerade der gemeingefährlichsten Volkskrankheiten, besonders der Cholera geführt.

2. Arten, Ursachen und Bekämpfung der V. Die Bekämpfung der nach unserer heutigen Kenntnis durchweg auf **Infektions**vorgängen beruhenden Volkskrankheiten liegt der Staatsbehörde insoweit ob, als entweder der einzelne Bürger außer stande ist, sich der bezeichneten Einflüsse überhaupt hinreichend zu erwehren oder die Versäumnis der geeigneten Abwehrmaßregeln seitens des einzelnen Bürgers eine Gefährdung der Gesamtheit nach sich zieht. Im ersteren Falle muß der Staat selbstthätig durch seine Organe schützend eingreifen, im zweiten muß er die erforderlichen Zwangsmittel anwenden, um jeden Bürger zur Erfüllung seiner sanitären Pflichten im Interesse des Gesamtwohls anzuhalten. In beiden Richtungen ist die Aufgabe des Staates eine mannigfaltige, und wird dies noch mehr durch die verschiedenartige Natur und Gestaltung der Infektionsquellen selbst. Von letzteren unterscheiden wir folgende drei bald mehr, bald weniger scharf abgegrenzte Kategorien:

1) Die **miasmatische** Gruppe, d. h. diejenigen Infektionskeime, welche ihre Entstehung außerhalb des menschlichen Organismus und unabhängig von irgend welcher Mitbeteiligung eines bereits erkrankten Körpers nehmen. Als Entstehungsherd dieser „Miasmen" kennen wir den entweder durch Versumpfungsvorgänge oder spezifische Fäulnisstoffe veränderten Boden; — hierher gehört das **Wechselfieber** der gemäßigten, die **remittierenden** Fieber der wärmeren Zonen.

2) Als **miasmatisch-kontagiöse** Affektionen bezeichnet man diejenige Gruppe, bei welcher die Entstehung des Krankheitsstoffes zwar auch im Boden oder in analogen Substraten, z. B. in Wohnhäusern oder auf Schiffen stattfindet, jedoch nur infolge oder **unter Mitwirkung eines aus einem erkrankten Körper ausgeschiedenen Keimstoffes**, welcher unter geeigneten örtlichen und zeitlichen Bedingungen im Boden die Entwickelung einer die gleiche Krankheit bei anderen erzeugenden Substanz

veranlaßt. Diese bis jetzt nur hypothetische, aber durch hohe Wahrscheinlichkeitsgründe gestützte Auffassung der sogen. Bodentheorie (von Pettenkofer) findet ihre vornehmliche Anwendung auf *Unterleibstyphus*, *Ruhr*, *Gelbfieber*, *epidemische Meningitis* und nach Pettenkofers Anschauung auch auf *Cholera*.

3) Die für das staatliche Eingreifen wichtigste Gruppe umfaßt alle *unmittelbar kontagiösen* Erkrankungsformen, d. h. diejenigen, deren Verbreitung durch Uebertragung des aus einem spezifisch erkrankten Körper entwickelten Giftes auf andere Menschen entweder mittels direkter Berührung oder durch Vermittelung der Luft oder anderer damit behafteter Körper stattfindet. Zu dieser Gruppe gehören die Ausschlagsfieber, wie *Blattern*, *Scharlach*, *Masern*, *Flecktyphus*, ferner das *Rückfallfieber*, die *Syphilis*, und nach Robert Kochs und seiner Schüler Anschauung auch die *asiatische Cholera*.

Gegenüber der ersten obengenannten Gruppe, den rein *miasmatischen* Krankheitsursachen, ist der einzelne Bürger fast gänzlich machtlos, und es liegt dem Gemeinwesen bezw. dem Staate ob, für die Beseitigung der Miasmenquellen mit starker Hand Sorge zu tragen. Wo diese Quellen in Gestalt malariabildender *Sümpfe* oder stagnierender *Wässer* erscheinen, da ist die methodische gänzliche *Trockenlegung des Bodens*, oder, wenn solche unthunlich, die Verwandlung des stagnierenden in fließendes, mindestens wechselndes Wasser mit möglichst konstanter Niveauerhaltung geboten, um die am meisten zu fürchtende abwechselnde halbe Austrocknung zu verhüten. Die Bodenmeliorationen in den Niederlanden, in der Oderniederung, im Elsaß &c. haben bewiesen, daß es möglich ist, auf diese Weise die Bevölkerung großer Länderstrecken von der schweren Plage des endemischen Wechselfiebers zu befreien, welches bis dahin Gesundheit, Lebensdauer, Arbeitskraft und Wohlstand der Bewohner viele Generationen hindurch niedergehalten hatte. Das Gleiche gilt von den Maßregeln gegen die Miasmenbildung aus *Bodenverunreinigung*, wie solche namentlich an dichtbewohnten Orten mit mangelnden öffentlichen Reinigungseinrichtungen sich um so unvermeidlicher einstellt, wenn der Boden nicht durch natürliche Vorzüge (starkes Gefälle mit undurchlässigem Untergrunde, Durchspülung mit lebhaft wechselndem Grundwasser u. dergl.) gegen langes Verweilen der eindringenden Schmutzstoffe geschützt ist. Ueberall, wo solche natürliche Vorzüge der Bodenbeschaffenheit fehlen, oder wo ungeachtet derselben, infolge eines verhältnismäßig zu starken Anwachsens der häuslichen und industriellen Verunreinigungsquellen, eine Ueberladung des Bodens mit bedenklichen Stoffen befürchtet werden muß, also in allen größeren und dichtbebauten Städten, liegt der Sanitätspolizei die Aufgabe ob, für methodische zuverlässig kontrollierte Reinhaltung des Wohnbodens zu sorgen (vergl. d. Art. Städtereinigung V. Bd. S. 851 fg.). Der Einzelne kann sich in dieser Hinsicht nicht schützen, weil er unter der Sünde jedes Nachbarn mit zu leiden hat, überdies aber auch nicht überall imstande ist, inmitten städtischer Umgebung die richtigen Einrichtungen zur unschädlichen Wegführung aller gesundheitsgefährlichen Unratstoffe für seine eigene Wohnung allein zu treffen. Hier muß daher die Gemeinde gemeinsame Fürsorge eintreten lassen und der Staat die Erfüllung dieser Gemeindeobliegenheit beaufsichtigen, wenn die Entstehung von Volkskrankheiten verhütet werden soll.

Die als zweite Gruppe oben charakterisierten *miasmatisch-kontagiösen Volksseuchen* bedingen gleichfalls eine dringende Aufforderung zur Reinhaltung des Wohnbodens, des Untergrundes unter Straßen, öffentlichen Plätzen &c., da die Entwickelung der aus dem erkrankten Körper ausgeleerten Infektionskeime im Boden zu aktiven Wiedererzeugungen der Krankheit erfahrungsgemäß um so schneller und reichlicher stattfindet, je mehr der Boden mit fäulnisfähigen, organischen Stoffen, besonders solchen von animaler Herkunft, imprägniert ist. Cholera und Ruhr pflegen überall mit Vorliebe an solchen Orten und in solchen Stadtteilen ihren Verbreitungssitz zu wählen, welche *bezüglich der Bodenreinigung lange vernachlässigt worden sind*, und das Gleiche gilt vom Unterleibstyphus. Diese Thatsache ist durch weit zuverlässigere und übereinstimmendere Beobachtungen erhärtet, als die Behauptung, daß auch die Nachbarschaft *verunreinigter Wasserläufe* von jenen Seuchen vorzugsweise gefährdet sei. Wenigstens beschränken sich die diesbezüglichen Beobachtungen bis jetzt auf die beiden Fälle, wo entweder dem betreffenden Wasserlaufe direkt *Trinkwasser* entnommen wurde oder wo bei niedrigem Wasserstande *der verschlammte Uferboden* zum Herde spezifischer Gährung wurde. Daß dagegen die Ausdünstung von verunreinigten Wasserflächen selbst Infektionskrankheiten erzeugen könne, ist weder durch die Erfahrung bewiesen, noch auch theoretisch annehmbar, seitdem *Nägeli* nachgewiesen hat, daß bei Verdunstung von Flüssigkeitsflächen unter keinen Umständen organisierte, in der Flüssigkeit enthaltene Keime mit in die Atmosphäre geführt werden. Dagegen weisen Wissenschaft wie Erfahrung übereinstimmend auf den *Boden* und zwar auf den *abwechselnd durchfeuchteten und wieder austrocknenden* durchlässigen Boden als den Bildungs- und Verbreitungsherd der Infektionskeime bei den miasmatischen und miasmatisch-kontagiösen Krankheiten hin. Die Verhütung solcher Vorgänge im Wohn- und Stadtboden erfordert eine *stetige allgemeine Reinhaltung* desselben auch in den seuchefreien Zeiten; sie erfordert aber eine ganz besonders sorgfältige Bewahrung vor dem Eindringen auch der geringsten Mengen von Ausleerungsstoffen aus seuchekranken Körpern zur Zeit herrschender Epidemien.

Außerdem erheischen die miasmatisch-kontagiösen Seuchenfälle auch Maßregeln gegen die *Verschleppung* durch Personen oder Sachen. Die Kranken müssen *isoliert* werden, und wenn die Wohnungsverhältnisse dies zu Hause unmöglich machen, so muß ihre Aufnahme in ein dazu geeignetes Krankenhaus im Interesse des allgemeinen Gesundheitsschutzes angeordnet, *eventuell auch gegen den Willen des Erkrankten* durchgeführt werden.

Von noch größerer Bedeutung als bei den miasmatisch-kontagiösen Seuchen ist die Isolierung der an der dritten Gruppe, an *unmittelbar kontagiösen Affektionen* Erkrankten. Hier gilt es, eine möglichste Beschränkung alles persönlichen Verkehrs der Kranken mit der Außenwelt herbeizuführen und bei den unvermeidlich bleibenden Verkehrsbeziehungen alle von der Wissenschaft gewährten Schutzmittel für die umgebenden gesunden Personen in Anwendung zu ziehen. Für die große Mehrzahl der an solchen kontagiösen Seuchen (Pocken, Scharlach, Flecktyphus &c.) Erkrankten ergiebt sich die Unmöglichkeit einer hermetischen Isolierung in der eigenen Wohnung; aber auch in den allgemeinen Krankenanstalten ist die Aufnahme solcher Kranken stets mit einer bedenklichen Gefährdung der übrigen Anstalts-

pfleglinge verbunden, wenn nicht ein besonderes, isoliertes Gebäude für die ersteren, ein sog. Kontagienhaus, besteht, mit selbständigen Einrichtungen und vollständig getrenntem Pflege- und Wirtschaftspersonale. Die Herstellung und Bereithaltung eines solchen Kontagienhauses gilt daher mehr und mehr als eine auch bereits in seuchefreien Zeiten gebotene Vorsichtsmaßregel, deren sich kein städtisches Gemeinwesen und kein ländlicher Kreisverband entschlagen darf, ohne den Eintritt übler Folgen für die allgemeine Gesundheit beim Vorkommen kontagiöser Seuchenfälle gewärtigen zu müssen. Diese Anstalten zur Unterbringung ansteckender Seuchenkranker sind stets möglichst weit außerhalb der dichter bewohnten Stadtteile in freier, den vorherrschenden Ortswinden ausgesetzter Lage zu errichten und mit einem hinlänglich großen Terrain zu umgeben, um im Notfalle Baracken oder Zelte zur weiteren Unterbringung von Kranken oder zur zeitweisen Evakuierung und Desinfizierung der ständig benutzten Räume errichten zu können. Die gleichen Gesichtspunkte gelten für die an den Hauptstationen des Personenverkehrs an der Landesgrenze und an der Seeküste zu errichtenden Quarantänelazarette.

Sowie die an kontagiösen Seuchen Erkrankten müssen auch deren Leichen von allem mittelbaren oder unmittelbaren Kontakte mit der gesunden Bevölkerung möglichst abgeschlossen werden. Die in manchen katholischen Gegenden noch herrschende Unsitte, die Leichen am Beerdigungstage, also bei schon begonnener Verwesung, in hölzernen, für Gase und für Flüssigkeiten durchlässigen Särgen während des Trauergottesdienstes in der Kirche dicht vor der versammelten Gemeinde aufzustellen, sollte wenigstens für alle Fälle von kontagiöser Natur nicht geduldet werden. Ebenso darf der Transport solcher Leichen nach entfernten Orten oder gar ins Ausland nur unter solchen Bedingungen bezüglich der Sargbeschaffenheit geduldet werden, welche jede Gefahr eines Austrittes auch nur luftförmiger Stoffe aus dem Sarge während des Transportes oder bei der Beisetzung am Bestimmungsorte gänzlich ausschließen. Daß es in dieser Hinsicht bis heute in Deutschland an übereinstimmenden Vorschriften fehlt und jeder Duodezstaat noch seine besonderen strengeren oder laxeren Bestimmungen über den Leichentransport innerhalb seines Gebietes besitzt, ist eine sehr bedauerliche Illustration zu den Einheitserrungenschaften auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitsschutzes.

Damit die Gesundheitsbehörde die erforderlichen Maßregeln zum Schutze der gesunden Bevölkerung gegen herrschende Seuchen treffen könne, muß ihr vor allem eine möglichst vollständige und möglichst schnelle Benachrichtigung über alle Seuchenfälle, sowohl über Erkrankungs- wie über Todesfälle gesichert werden. Zu diesem Zwecke ist es unumgänglich, diejenigen Personen, welche vermöge ihrer Beziehungen zu den Erkrankten am gewissesten und frühesten Kenntnis von deren Zustand haben, also die Haushaltungsvorstände und die behandelnden Aerzte, zur ungesäumten Anzeige jedes einzelnen Falles gesetzlich zu verpflichten und polizeilich anzuhalten. Diese gesetzliche Anzeigepflicht besteht in allen größeren deutschen Staaten, jedoch nur bezüglich einer beschränkten Zahl von kontagiösen Krankheiten, in Preußen z. B. nur bezüglich der Cholera, der Blattern nnd des Typhus, während bei Scharlach, Masern und Röteln erst nach konstatiertem Herrschen besonders bösartiger oder besonders zahlreicher Fälle von der Polizeibehörde die Verpflichtung zur Anzeige weiter vorkommender Erkrankungsfälle festgestellt werden kann. Eine übereinstimmende Regelung auch dieser für die allgemeine Gesundheit hochwichtigen Frage für das gesamte Deutsche Reich wird als dringendes Bedürfnis empfunden, welchem das in Vorbereitung begriffene Seuchengesetz Rechnung zu tragen haben wird.

3. Quarantäne. Eine besondere Aufgabe, deren Lösung zu vielen Streitfragen Anlaß gegeben hat, ist die staatliche Fürsorge für rechtzeitige Erkennung und Unschädlichmachung der vom Auslande hereinkommenden Erkrankungsfälle. Die bloße Errichtung und Unterhaltung von Grenz- und Hafenlazaretten bietet keinen hinreichenden Schutz, besonders nicht gegenüber solchen Nachbarländern, in welchen die öffentliche Gesundheitsaufsicht auf niederer Stufe steht und eine genügende Isolierung seuchenkranker Personen oder Bevölkerungsgruppen nicht zu erwarten ist. Sobald daher in einem Nachbarlande eine gemeingefährliche, ansteckende Krankheit in erheblichem Umfange ausgebrochen ist, müssen an der betreffenden Landesgrenze Vorkehrungen getroffen werden, um den Uebertritt angesteckter Personen ohne den erforderlichen Zwischenaufenthalt in einem Grenzlazaret nach Möglichkeit zu verhüten. Seit den Heimsuchungen Europas durch die Pest im Mittelalter hat sich ein System solcher Abwehrvorkehrungen in Gestalt der sogen. Quarantäneanstalten ausgebildet, wie wir solche noch gegenwärtig in Oesterreich und Italien sowie im Oriente bestehend kennen. Man hielt bei herannahender Seuchengefahr alle Reisenden und alle Waren in diesen Anstalten so lange fest, bis die ersteren auf Grund hinreichend langer Beobachtung und die letzteren vermöge einer vorgenommenen Desinfektion als giftfrei erklärt und ohne Gemeingefahr ins Land hineingelassen werden konnten. Diese Veranstaltungen litten stets an der Kehrseite, daß sie, abgesehen von der einschneidenden Störung des internationalen Verkehrs, Gelegenheit zu massenhaften Zusammenhäufungen von Menschen unter oft mangelhaften Lüftungs- und Verpflegungsverhältnissen schufen, und daß die Unterbringungslokale für die quarantänierten Grenzreisenden nicht selten selbst zu Infektionsherden wurden, welche die Umgegend mit verseuchten. Durch fortschreitende Verbesserung der bezüglichen Einrichtungen nach den Grundsätzen der heutigen Gesundheitslehre würde eine solche Gefahr gewiß vermieden werden können. Schwieriger aber gestaltet sich die Durchführbarkeit aller Sperrmaßregeln gegenüber den heutigen gebieterischen Verkehrsbedürfnissen, wenigstens an den Landgrenzen der europäischen Gebiete. Alle seit der ersten Choleraepidemie von 1830—35 gemachten Erfahrungen lehren, daß Verkehrssperrungen zu Lande stets um-

gangen werden und dadurch zur Vereitelung der sanitären Kontrolle führen, welche vermittelst einfacher ärztlicher Beobachtung des Reisendenverkehrs wenigstens die Ermittelung und Isolierpflege der wirklich Erkrankten einigermaßen gewährleistet. Je reifer überdies die Erfahrungen sich gestaltet haben bezüglich der Bedingungen, unter denen sich örtliche Versuchungen infolge von Einschleppung zu bilden vermögen, desto mehr hat man gelernt, den Schwerpunkt der Fürsorge auf die allgemeinen örtlichen Gesundheitsbedingungen, gute Trinkwasserversorgung, gründliche Haus- und Bodenreinigung ꝛc. sowie auf zuverlässige Einrichtungen zur Isolierung und zur Desinfektion bei Krankheitseinschleppung zu verlegen. In diesem Sinne hat England bereits seit Jahrzehnten sein Verfahren gegenüber der Cholera ꝛc. ganz verschieden von demjenigen der Kontinentalstaaten geregelt. Man hat dort zuerst von allen „Quarantänen" für nicht wirklich erkrankte Personen und von allen Beschränkungen des Warenverkehrs Abstand genommen, dagegen die allgemeine sanitäre Ueberwachung der Schiffe und Hafenplätze sowie die Sorge für richtig organisierte Isolierpflege der Erkrankten verschärft und auf diesem Wege die besten Erfolge erzielt. Das in England geübte Verfahren ist in der Hauptsache folgendes:

Jedes in einen britischen Hafen einlaufende Schiff wird vor der Landung von dem Zollhausbeamten bestiegen, welcher den Schiffsführer darüber verhört, ob eine Person an Bord cholerakrank sei oder während der Fahrt gewesen sei. Bejahendenfalls muß das Schiff vor Anker gelegt und alle Personen an Bord gehalten werden, bis der sofort benachrichtigte ärztliche Gesundheitsbeamte den Gesundheitszustand sämtlicher Schiffsbewohner untersucht hat, was binnen 12 Stunden nach Ankunft des Schiffes geschehen muß. Findet derselbe das Schiff infiziert, so wird letzterem eine bestimmte Ankerstelle angewiesen. Die wirklich Erkrankten werden dem Isolierhospital überwiesen und ihre Kleider ꝛc. vor ihrer Entlassung desinfiziert; die an verdächtigen Symptomen Leidenden werden an Bord des Schiffes zwei Tage lang beobachtet, nach welcher Frist sie entweder als wirklich Erkrankte dem Hospitale überwiesen oder frei entlassen werden; die Gesunden endlich werden sofort entlassen und ausgeschifft, jedoch ihre Namen und Bestimmungsorte konstatiert, worauf dann die Gesundheitsbeamten der letzteren sofort benachrichtigt werden, damit sie die Ankömmlinge weiter beobachten und eventuell die erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Schiff wird einer gründlichen Desinfektion unterzogen, alle durch Choleraentleerungen beschmutzten Gegenstände vernichtet, alsdann aber dem Ausladen und Weitertransporte der Waren kein Hindernis in den Weg gelegt.

4. Internationale Vereinbarungen. Von großer Bedeutung ist die in jüngster Zeit endlich zustande gekommene internationale Vereinbarung zur Abwehr gefährlicher Wanderseuchen. Die Erkenntnis, daß gerade die gefährlichsten unter denselben — Pest, Cholera und Gelbfieber — sich nur mittels Verschleppung auf den großen Verkehrswegen von Erdteil zu Erdteil, von Land zu Land verbreiten und niemals in einem europäischen Lande selbständig ihren Ursprung nehmen, mußte namentlich bei dem wiederholten Auftreten der asiatischen Cholera das Bestreben erwecken, dem unheimlichen periodischen Gaste seine Durchgangs- und Eingangspforten von Indien, seiner Heimat, nach Europa möglichst zu verschließen. Diese Seuchenpforten werden seit der rapiden Entwickelung des direkten indisch-europäischen Dampferverkehrs durch den seit 1862 eröffneten Suezkanal und neuerdings seit der Herstellung der transkaspischen Eisenbahn weit schneller und weit massenhafter durcheilt als ehedem, und diese große Transporterleichterung hat nicht verfehlt, auch zu häufigeren Verschleppungen der Cholera nach Egypten und nach Europa Anlaß zu geben. Schon im Juli 1865, als der Verkehr zwischen Suez und Alexandrien durch die Eisenbahn vermittelt wurde, brachten Orientdampfer unmittelbar nach einem Choleraausbruche unter den Pilgern in Mekka die Krankheit nach Marseille, von wo sie sich rasch über Südfrankreich und Spanien verbreitete, im Oktober Paris erreichte und nach der gewöhnlichen Winterpause auch Deutschland, die Niederlande, Oesterreich und Schweden heimsuchte. In gleicher Weise gelangte die Seuche wiederum im Juni 1884 vermittelst eines aus Tonkin durch den Suezkanal zurückkehrenden französischen Dampfers (Montebello) nach Toulon, um sich von neuem über ganz Frankreich, Spanien, Italien und Oesterreich-Ungarn zu verbreiten. Im Frühjahr 1892 waren es dagegen der durch die neue Eisenbahnlinie in Turkestan erleichterte Landweg von der indischen Halbinsel zum kaspischen Meere und der Dampferverkehr auf dem letzteren, welche den Seuchenzug nach Rußland und von da nach Norddeutschland und den Niederlanden vermittelten.

Während der letzterwähnte Weg durch zentralasiatische Gegenden führt, welche sich einer europäischen Einwirkung, soweit solche nicht von Rußland selbst übernommen wird, gänzlich entziehen, befinden sich die am meisten gefahrdrohenden Durchgangsstellen der Cholera im Bereiche der türkischen und egyptischen Landeshoheit, und da auch die Pest ihre Entstehungs- und Ausgangsstätte

stets nur in diesen seit Jahrhunderten sanitär verwahrlosten Ländern des Orients hatte, so galt es vor allen Dingen, in letzteren die Bedingungen einer internationalen Abwehr gegen die asiatischen Seuchen anzustreben.

Schon vom Jahre 1840 datiert in ihren ersten Anfängen die heutige Organisation dessen, was man als internationalen Gesundheitsdienst im türkischen Reiche zu bezeichnen pflegt, und sie hat seitdem kaum eine wesentliche Verbesserung erfahren. Nachdem die ottomanische Regierung im Jahre 1838 eine Reform ihrer Quarantäneeinrichtungen vorgenommen und letztere einem „oberen Gesundheitsrate“ unterstellt hatte, dessen Mitglieder sämtlich türkische Unterthanen oder doch Beamte der hohen Pforte waren, entstanden sofort auf Grund der „Kapitulationen“ seitens der abendländischen Regierungen Schwierigkeiten bezüglich der Anwendung der Quarantänemaßregeln auf die fremdländische Schiffahrt. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, ersuchte die ottomanische Regierung die Vertreter der europäischen Mächte, der vorerwähnten Behörde Delegierte beizuordnen, welche ihre Interessen vertreten und durch ihre Zustimmung die Anwendung der Quarantänemaßregeln auf sämtliche Schiffe ermöglichen würden. Die auf Grund der damaligen Verhandlung entstandene und bis heute als „oberer Gesundheitsrat“ bestehende internationale Quarantänebehörde hat folgende Zusammensetzung:

Als Präsident fungiert (meist nur nominell) der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Von den übrigen 21 Mitgliedern vertreten 8 die Hohe Pforte, darunter 3 Aerzte; Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Belgien, die Niederlande, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland, Rußland, Schweden-Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika und Persien haben je einen, zusammen 13 Vertreter; unter diesen befinden sich 9 Aerzte (die Vertreter von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Niederlande, Frankreich, Spanien, Griechenland, Nordamerika und Persien). Belgien, Rußland und Schweden-Norwegen überlassen ihre Vertretung einem Dragoman, Italien einem Vicekonsul. Nur die Vertreter der türkischen Regierung beziehen Gehälter (von 12000 bis 16000 Frcs.); die übrigen Mitglieder fungieren unentgeltlich im Nebenamte.

Die Mehrzahl der letzteren gehört nicht der von ihnen vertretenen Nationalität an; es sind zumeist Levantiner und daher in ihren Anschauungen und Interessen den ottomanischen Kreisen näherstehend als die abendländischen, welche sie zu vertreten haben. Die Kosten dieser Behörde werden durch eine besondere Besteuerung der Schiffahrt im roten Meere sowie der Pilger daselbst aufgebracht.

Dieser internationale obere Gesundheitsrat in Konstantinopel, welcher keinerlei Einfluß auf die innere Gesundheitspflege im ottomanischen Reiche übt (diese untersteht einem besonderen Gesundheitsrate im Ministerium des Innern) und lediglich den Schutz der Landesgrenzen, namentlich Arabiens gegen Seucheneinschleppung zur Aufgabe hat, besitzt keine Pflichten und Befugnisse bezüglich Egyptens, welches seine besondere, weiter unten zu besprechende internationale Seuchenschutzbehörde hat. Die Thätigkeit des ersteren trat in die Oeffentlichkeit zuerst hervor nach dem heftigen Cholera-ausbruche zu Mekka 1865, dessen schwere Folgen für Europa den Zusammentritt der ersten internationalen Sanitätskonferenz zu Konstantinopel 1866 und demnächst der zweiten zu Wien 1874 veranlaßten. Die damaligen Beratungen führten zwar zu bedeutsamen Klärungen über die Verbreitungsbedingungen der Cholera, aber nicht zu der gehofften Uebereinstimmung bezüglich der Maßregeln gegen dieselbe, namentlich der hochwichtigen Quarantänefrage und des internationalen Berichtsdienstes. Aus eigener Initiative und auf eigene Kosten hatte Frankreich schon vor 1866 ärztliche Berichterstatter („Medecins sanitaires“) in Konstantinopel, Smyrna, Beyrut, Damaskus, Alexandria und Kairo angestellt, deren Dienste zu genauer Erforschung der im Orient herrschenden Epidemien und zu rascher zuverlässiger Berichterstattung sich wiederholt sehr wertvoll erwiesen. Infolge der Konferenzverhandlungen zu Konstantinopel wurde auch für Persien zu Teheran ein solcher Berichtsarzt von der französischen Regierung angestellt. Zugleich erklärte man es für notwendig, daß Quarantänelazarette am Eingange des roten Meeres zum Schutze der arabischen Wallfahrtsstädte und am kaspischen Meere zum Schutze Südrußlands gegen die indische Cholera errichtet würden. Außerdem stellte man den Antrag auf Errichtung einer ständigen internationalen Sanitätskommission mit dem Sitze in Wien.

5. **Gegenwärtige Organisation.** Während der letztgenannten wichtigen Anregung leider keine Folge gegeben wurde, gelangten die anderen Vorschläge wenigstens zur teilweisen Erfüllung, indem — allerdings erst im Jahre 1881 — zum Schutze der Hafenplätze am roten Meere eine Quarantäneanstalt auf der Insel Camaran mit Succursale zu Abu-Saad errichtet wurde. Die Insel Camaran liegt 150 Seemeilen nordwestlich von der Eingangsmeerenge zum roten Meere, annähernd gegenüber Massauah, und 500 Seemeilen von Djeddah, dem Hauptzielorte der Pil-

gerschiffe entfernt, ist daher vermöge ihrer Lage ebenso wie das in unmittelbarer Nähe von Djeddah gelegene Abu-Saad sehr geeignet zur Erfüllung des fraglichen Zweckes. Um so weniger gilt letzteres leider von den daselbst getroffenen Einrichtungen, über deren große Mängel die Konsularberichte einstimmig klagen. Weder für Herstellung der nötigsten örtlichen Gesundheitsbedingungen, noch für Isolierung der Erkrankten, noch endlich für Desinfektion ist Vorsorge getroffen. Bis heute befindet sich weder in Camaran noch an irgend einer der übrigen türkischen Quarantänestationen, mit alleiniger Ausnahme von Klazamenec (bei Smyrna), ein Wasserdampfdesinfektor!

Nur wenig befriedigender als in der Türkei, doch in neuester Zeit durch den britischen Einfluß verbessert ist die internationale Organisation der Choleraabwehr in Egypten, dieser zweiten Etappe des herkömmlichen Seuchenzuges aus Indien durch die arabischen Wallfahrtsorte hindurch nach dem Abendlande. Was der „obere Gesundheitsrat" in Konstantinopel für die Türkei, das bedeutet der „See- und Quarantänegesundheitsrat", wie sein amtlicher Name lautet, in Alexandrien für Egypten. Auch er hat nichts mit dem inneren Landessanitätswesen zu thun, welches von einem „öffentlichen Gesundheitsrate" in Kairo geleitet wird, sondern lediglich den Schutz der Landesgrenzen zur See und zu Lande gegen Seucheneinschleppung, die Ueberwachung der Quarantäneanstalten, die Anordnung der Absperrmaßregeln zc. zur Aufgabe. Zusammengesetzt ist er gegenwärtig (seit dem vicekönigl. Dekrete vom 3. I. 1881) aus 9 egyptischen Regierungsmitgliedern (darunter 4 Aerzte), welche indes alle teils Briten, teils von den britischen Behörden unmittelbar abhängig sind — auch der Präsident ist geborener Engländer —; ferner aus 14 Delegierten der europäischen Regierungen, meist nichtärztlichen Konsulatsbeamten. Außerdem gehört ihm als Ehrenmitglied ein von der französischen Regierung angestellter „Sanitätsarzt" mit bloß beratender Stimme an.

Dieser internationalen Behörde zu Alexandrien unterstehen sämtliche Quarantäneanstalten Egyptens, und alle ihre Anordnungen bezüglich der Abwehr äußerer Seuchengefahr haben exekutive Kraft. Die egyptischen Quarantänelazarethe, welche infolge der Finanznot bis zum Anfange des vorigen Jahrzehnts in ärgsten Verfall geraten waren, sind seit der britischen Occupation wesentlich verbessert und zeichnen sich gegenüber der türkischen durch zweckmäßigere Einrichtuugen für Isolierung und Desinfektion aus. Namentlich gilt dies von dem bereits im Jahre 1866 errichteten, aber erst seit 1885 sehr verbesserten Lazarett zu El Tor, welches 240 km südlich von Suez an der Westküste der Halbinsel Sinai gelegen ist und sowohl für die aus Arabien durch das rote Meer zurückkehrenden Pilger, wie für cholerainfizierte, aus Indien kommende Schiffe bestimmt ist. Auch die seit 1876 bestehende, ausschließlich für die aus Indien kommenden Reisenden bestimmte Lazarettkolonie an den sogen. Mosesquellen, 4 km südlich vom Eingange in den Suezkanal, an der Ostküste des Golfs von Suez gelegen, ist in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Sorge für Reinlichkeit und Komfort, wie in ihren Einrichtungen für Isolierung der Kranken und für Desinfektion sehr vervollkommnet worden. Die britische Verwaltung hat am Suezkanal bewiesen, daß auch unter orientalischen Verhältnissen gute sanitäre Einrichtungen herstellbar sind.

Die offenkundige Unzulänglichkeit der bisherigen Verträge und der in der Türkei bestehenden Einrichtungen veranlaßte die italienische Regierung, durch Einladung an sämtliche europäische Staatsregierungen den nochmaligen Zusammentritt einer internationalen Sanitätskonferenz in Rom im Mai 1885 herbeizuführen mit dem Programm, „die Beschlüsse der Wiener Konferenz von 1874 einer Revision zu unterziehen und möglichst gemeinsame praktische Maßregeln zur Bekämpfung gefährlicher Volksseuchen zu vereinbaren". Hier gelangte zur einstimmigen Annahme seitens des von der Konferenz niedergesetzten „technischen Komitees" ein von dem französischen Delegierten Proust entworfenes Reformprogramm, welches bezüglich des maritimen Schutzes gegenüber dem fernen Orient die bis dahin von England allein vertretenen Grundsätze im wesentlichen adoptierte und damit eine glückliche Wendung inaugurierte. Die für den Verkehr so sehr lästigen Beobachtungsaufenthalte am Ankunftsorte sollten möglichst entbehrlich gemacht werden durch streng kontrollierte Vorkehrungen am Abfahrtsorte (sanitäre Untersuchung!) und auf den Schiffen selbst (Anstellung eines Schiffsarztes, Einrichtungen zur Isolierpflege und zur regelrechten Desinfektion an Bord!). Alle Landquarantänen und Sanitätscordons wurden für nutzlos erklärt, dagegen eine systematische Assanierung aller Hafenorte, sowie die „Inspektion" aller aus choleraverdächtigen Gegenden kommenden, den Eingang zum roten Meere passierenden Schiffe durch international ernannte Aerzte. Festgehalten wurde dabei von der großen Mehrheit der Regierungen gegenüber dem lebhaften Widerstande Englands an der Forderung, daß alle verseuchten Schiffe, d. h. solche, welche einen oder mehrere Cholerafälle an Bord haben, 5 Tage lang

behufs Ausschiffung und Beobachtung der Passagiere, Isolierung der Erkrankten, Desinfektion rc. festzuhalten seien. Der Widerstand Englands, dessen Handelsflotte 80 % der gesamten Schiffahrt im Kanal von Suez repräsentiert und dessen politische Stellung in Egypten ausschlaggebend ist, vereitelte das Zustandekommen einer Konvention, bis auf Einladung der in den internationalen Einigungsbestrebungen stets vorangehenden österreichisch-ungarischen Regierung eine erneute Konferenz im Januar 1892 zu Venedig stattfand unter Vorlegung eines zwischen der letzteren und der britischen Regierung vorher vereinbarten Kompromißprogramms. Nach langen Verhandlungen während und nach dieser Konferenz gelang es endlich, die gegenwärtig zu Recht bestehende Ordnung der Dinge festzustellen, welche bezeichnend ist für die allmählich eingetretene Wandelung in den Mehrheitsanschauungen der europäischen Regierungskreise, namentlich in den Mittelmeerstaaten, zu Gunsten der früher bekämpften britischen Grundsätze. Diese Ordnung besteht im wesentlichen aus folgenden Satzungen:

Alle aus dem roten Meere in den Kanal von Suez einfahrenden Schiffe haben sich vor Suez einer ärztlichen Inspektion zu unterwerfen. Ergiebt diese, daß das Schiff unverdächtig (indamne) ist, so wird sofortige freie Weiterfahrt gestattet. Als verdächtig (suspect) gilt nicht mehr — wie bis dahin — jedes aus einem cholerainfizierten Hafenorte kommende Schiff, sondern nur ein solches, welches während der Fahrt, aber nicht mehr während der letzten 7 Tage, einen oder mehrere Erkrankungsfälle an Bord gehabt hat. Ein solches Schiff wird verschieden behandelt, je nachdem dasselbe einen Arzt und einen Wasserdampfdesinfektor an Bord besitzt oder nicht. Im ersteren Falle darf es den Kanal „in Quarantäne“ durchfahren unter genauer Befolgung der weiter unten anzuführenden Vorschriften; im zweiten Falle darf es zum Zwecke der Desinfektion und der genaueren Untersuchung 24 Stunden lang festgehalten werden.

Als verseucht (infect) gilt jedes Schiff, auf welchem innerhalb der letzten 7 Tage ein oder mehrere Cholerafälle sich befunden oder Neuerkrankungen an Cholera sich ereignet haben. Auch diese werden je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Schiffsarztes und eines regelrechten Desinfektors verschieden behandelt. Fehlen ihnen diese Attribute, so unterstehen sie den Anordnungen der ärztlichen Beamten zu Suez: alle Erkrankten werden im dortigen Isolierhospital untergebracht, der Rest der Schiffsbesatzung gleichfalls gelandet und für die Dauer von 2—5 Tagen unter Beobachtung gehalten, während welcher Zeit die Desinfektion des Schiffes ausgeführt wird. Schiffe mit Arzt und Dampfdesinfektion an Bord — also alle Passagier- und Truppentransportdampfer werden anders behandelt. Sie müssen nur die wirklich Erkrankten an Land setzen und dürfen nur 24 Stunden aufgehalten werden behufs Ausführung der Desinfektion, welche an Bord geschieht und sich nur auf diejenigen Teile des Schiffes und diejenigen Gegenstände zu erstrecken hat, die nach Erklärung des Schiffsarztes der Möglichkeit einer Infektion ausgesetzt waren. Personen an Bord, welche nach Erklärung des Schiffsarztes mit infizierten Personen oder Sachen in direkter Berührung gewesen sind („personnes suspectes“), werden entweder auf dem Schiffe oder auf einem zu beschaffenden Floß 24 Stunden bis 5 Tage lang — je nachdem der letzte Cholerafall vor 5 Tagen oder kürzere Zeit vor der Ankunft in Suez sich ereignet hat — zur Beobachtung zurückgehalten. Will der Schiffsführer nicht auf den Ablauf dieser Beobachtungszeit für die „Verdächtigen“ warten, so kann er unter Zurücklassung der letzteren nach Vollzug der Desinfektion, welche höchstens 24 Stunden in Anspruch nehmen darf, sogleich durch den Suezkanal „in Quarantäne“ nach einem beliebigen Hafenorte weiterfahren.

Jedes den Suezkanal „in Quarantäne“ durchfahrende Schiff erhält einen Sanitätsoffizier zur Begleitung bis Port Said, welcher die Vermeidung aller Verkehrsbeziehungen zwischen Schiff und Festland zu überwachen hat. Auch in Port Said darf das Schiff weder im Hafen Aufenthalt nehmen, noch auch Personen oder Waren ausladen. Die Lotsen, der Sanitätsoffizier, die Heizer, welche dort das Schiff verlassen, sowie die Personen, welche behufs Versorgung mit Kohlen oder Lebensmitteln daselbst das Schiff bestiegen haben, müssen außerhalb des Hafens direkt auf einen Quarantäneponton gebracht und ihre Kleidung daselbst einer vollständigen Desinfektion unterworfen werden.

Außerdem wird über jeden Fall von Gewährung der Durchfahrt durch den Suezkanal „in Quarantäne“ sofort eine telegraphische Benachrichtigung auf Kosten des Schiffes an die Regierung des Bestimmungslandes gesandt, so daß letztere in der Lage ist, rechtzeitig alle Vorkehrungen zur Beobachtung des Fahrzeuges und seiner Insassen bei Ankunft im Hafen zu treffen.

Diese neue Ordnung der Dinge an der wichtigsten Eingangspforte der indischen Seuche zum Abendlande ist für den allgemeinen Fortschritt der hygienischen Anschauungen auf dem europäischen Kontinente in erfreulicher Weise bezeichnend. Immer

mehr finden die alten Absperrmaßregeln, welche Handel und Wandel so empfindlich stören, mit großen Kosten und geringer Schutzwirkung, nicht selten sogar mit dem Gegenteil der letzteren verbunden sind, ihren Ersatz durch verbesserte sanitäre Einrichtungen und Verfahren zu Lande und zu Wasser, welche darauf abzielen, das Zustandekommen örtlicher Verseuchung und daraus entstehender Epidemien zu verhindern. Leider wird es in absehbarer Zeit nicht möglich sein, an den anderen Durchgangsstellen der Cholera auf ihrem Zuge aus Indien nach Europa — in den Häfen des persischen Meerbusens und des kaspischen Meeres gleich günstige Verhältnisse herzustellen, wie sie am Suezkanale und in Egypten nunmehr gesichert scheinen; solange dies nicht möglich, wird die Beibehaltung strengerer Verkehrsbeschränkungen gegenüber der Einschleppungsgefahr dort unvermeidlich bleiben.

6. Konvention von 1893. Neben der Ueberwachung der indo-europäischen Einschleppungswege wurde es seit lange als eine nicht minder dringende Aufgabe anerkannt, gleichmäßige internationale Grundsätze zur Vereinbarung zu bringen bezüglich der gegenseitigen Verkehrsüberwachung und Beschränkung bei in Europa herrschenden Seuchen. Nach den beschämenden Erlebnissen bei der jüngsten Choleraepidemie von 1892, während deren man sich in kopflosen gegenseitigen Grenzplackereien zwischen beiderseitig verseuchten Ländern überbot, war es wiederum Oesterreich-Ungarn, dessen Regierung mit Unterstützung der deutschen die Initiative ergriff zur Einberufung einer Konferenz im März 1893 zu Dresden, wo auf Grundlage eines von beiden genannten Regierungen vorbereiteten Programms im wesentlichen folgende Uebereinkunft abgeschlossen wurde:

Die Regierung des verseuchten Landes muß den übrigen Regierungen Nachricht geben, sobald sich ein Choleraherd gebildet hat. Dieser ersten Benachrichtigung müssen demnächst weitere regelmäßige Mitteilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwickelung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mitteilungen haben mindestens wöchentlich einmal zu erfolgen.

Die Angaben über das Auftreten und die Entwickelung der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Dieselben sollen namentlich auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln umfassen und im einzelnen die Bestimmungen aufführen, welche erlassen sind:

bezüglich der gesundheitspolizeilichen Inspektion oder der ärztlichen Untersuchung,
bezüglich der Isolierung,
bezüglich der Desinfektion,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Als Voraussetzung, unter der ein Ort oder Bezirk als „verseucht" zu gelten hat, so daß gegen ihn mit Schutzmaßregeln vorgegangen werden darf, wird die Bildung eines Choleraherdes bezeichnet; vereinzelt bleibende Fälle dagegen sollen nicht mehr ausreichen, um einen Ort als verseucht zu behandeln. Fünf Tage nach dem letzten neuen Fall gilt der betreffende Ort wieder als rein.

Der Erlaß von Einfuhrverboten ist auf wenige, für den internationalen Handelsverkehr nahezu bedeutungslose Gegenstände eingeschränkt, nämlich auf Leibwäsche, getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug und solche Lumpen, welche noch nicht in der im Großhandel üblichen Weise hergerichtet und verpackt sind. Zur Vermeidung von Zweifeln ist außerdem bestimmt, daß neue Fabrikabfälle und Kunstwolle nicht unter den Begriff der Lumpen fallen. Soweit Gegenstände der vorbezeichneten Art sich im Gepäck von Reisenden oder im Umzugsgute befinden, fallen sie nicht unter das Einfuhrverbot, sondern unterliegen nur der Desinfektion. Auf Waren, welche nachweislich fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie schon abgesandt waren, sollen die erlassenen Einfuhrbeschränkungen nicht angewendet werden. Die Anordnung einer Warenquarantäne ist nicht zulässig.

Um den Nachteilen vorzubeugen, welche vielfach durch die Desinfektionen herbeigeführt worden sind, ist ferner vorgesehen, daß für Waren — mit Ausschluß derjenigen, deren Einfuhr verboten werden kann — eine allgemeine Desinfektion nicht angeordnet werden darf; nur solche Waren sind zu desinfizieren, von denen anzunehmen ist, daß sie thatsächlich mit Choleraentleerungen beschmutzt sind. Die Desinfektion des Reisegepäcks und Umzugsgutes ist eingeschränkt auf die schmutzige Wäsche, die gebrauchten Kleider ꝛc. der aus verseuchten Bezirken kommenden Personen, soweit die fraglichen Gegenstände nach dem Urteil der örtlichen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Der Briefpostverkehr soll von Einfuhrverboten sowie von sonstigen Beschränkungen frei bleiben; die Behandlung von Postpacketen richtet sich, je nach ihrem Inhalte, nach den für Waren im allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

Die Durchfuhr von Waren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus choleraverseuchten Gebieten, ist bei geeigneter Verpackung derselben zuzulassen; unter der gleichen Voraussetzung soll die Durchfuhr derartiger Gegenstände durch ein verseuchtes Gebiet für die Einfuhr in das Bestimmungsland kein Hindernis bilden.

Auch im Interesse eines ungestörten Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten sind Bestimmungen getroffen. Die Reisenden dürfen künftig nicht mehr Landquarantänen unterworfen, sondern nur diejenigen, welche an Cholera oder unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt sind, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Bei Reisenden, welche aus Choleraorten kommen, ist nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eine fünftägige, vom Tage der Abreise zu rechnende gesundheitspolizeiliche Ueberwachung zulässig. Letzterer Begriff schließt eine Internierung der Reisenden aus, gewährleistet ihnen vielmehr, abgesehen von einer polizeilichen Meldepflicht, volle Bewegungsfreiheit.

Für den Seeverkehr stellen die Bestimmungen der Konvention einen sehr bedeutsamen Fortschritt dar, indem mit dem Systeme der Seequarantänen gebrochen und dasselbe durch eine ärztliche Inspektion ersetzt wird, wie sie bisher schon in Großbritannien und im wesentlichen auch in Deutschland geübt wurde.

Die Herkunft aus einem verseuchten Hafen bildet nach der Uebereinkunft an und für sich kein Hindernis für den freien Verkehr des Schiffes im Bestimmungshafen. Der Schwerpunkt ist vielmehr in die sanitären Verhältnisse des Schiffes selbst verlegt, indem zwischen verseuchten, verdächtigen und reinen Schiffen unterschieden wird. Nur die verseuchten Schiffe, d. h. solche, welche bei der Ankunft Cholera an Bord haben oder auf denen innerhalb der letzten sieben Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind, unterliegen strengeren Maßregeln. Die Kranken werden ausgeschifft und isoliert, die übrigen Personen (Mannschaft und Reisende) werden, wenn möglich, gleichfalls ausgeschifft und sind einer Beobachtung für die Dauer von höchstens fünf Tagen zu unterwerfen. Außerdem sind die erforderlichen Desinfektionsmaßregeln vorzunehmen

Verdächtige Schiffe, d. h. solche, welche Cholera an Bord gehabt haben, auf denen aber innerhalb der letzten sieben Tage kein neuer Fall vorgekommen ist, sind einer ärztlichen Besichtigung zu unterziehen; die Wäsche und Kleider der Mannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren, soweit die örtliche Gesundheitsbehörde es für nötig befindet; das Schiff ist mit neuem, gutem Trinkwasser zu versehen; das Bilgewasser wird nach erfolgter Desinfektion entfernt.

Reine Schiffe, welche weder im Abgangshafen, noch während der Reise Cholera an Bord gehabt haben, werden, wie auch ihr Gesundheitspaß lauten mag, ohne weiteres zum freien Verkehr zugelassen, unbeschadet einer ärztlichen Besichtigung, der für nötig befundenen Desinfektionsmaßregeln, entsprechender Behandlung des Bilgewassers und der Versorgung mit gutem Trinkwasser. Eine fünftägige gesundheitspolizeiliche Ueberwachung, welche mit Aufenthaltebeschränkungen nicht verbunden ist, darf für Mannschaft und Reisende der verdächtigen und reinen Schiffe angeordnet werden. Die Dauer der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung rechnet dabei bei verdächtigen Schiffen von dem Tage der Ankunft, bei reinen Schiffen von dem Zeitpunkte ihrer Abfahrt von dem verseuchten Ausgangshafen. Der Mannschaft kann bei beiden Arten von Schiffen das Anlandgehen, soweit es nicht durch den Schiffsdienst geboten ist, untersagt werden. Für gewisse Schiffe (Auswandererschiffe, Schiffe in besonders schlechtem gesundheitlichen Zustande) sind Ausnahmemaßregeln vorbehalten.

In keinem Falle darf durch die sanitätspolizeilichen Maßregeln der Warenverkehr beeinträchtigt werden. Auch verseuchte und verdächtige Schiffe können ihre Ladung ohne weiteres löschen; letztere unterliegt ausschließlich denjenigen Vorschriften, welche über den Warenverkehr im allgemeinen getroffen sind.

Durch diese internationale Konvention haben die Festlandstaaten auch hinsichtlich des innereuropäischen Verhaltens gegenüber der verheerendsten aller Wanderseuchen sich endlich den in England und Nordamerika seit Jahrzehnten giltigen Grundsätzen angeschlossen, und ist dadurch den bisherigen Schwankungen und Konflikten, wie solche noch während des Choleraausbruchs von 1892 in Deutschland so unliebsam zu Tage traten, hoffentlich ein Ende bereitet.

Finkelnburg.

Volksvermögen s. Verteilung (ob. S. 464 fg.).

Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode.

1. Die Volkswirtschaft. 2. Die Volkswirtschaftslehre. 3. Wesen der Methode überhaupt. 4. Regelsammlungen und Religionssysteme. 5. Die Moralsysteme. 6. Die Systeme oder allgemeinen Theorien über Staat, Recht und Volkswirtschaft. 7. Die Beobachtung und Beschreibung im allgemeinen. 8. Die statistische Methode und die Enqueten. 9. Die Geschichte und die historische Methode. 10. Die Namen und Begriffe; die Klassifikation. 11. Die Ursachen. 12. Die induktive und die deduktive Methode. 13. Die Regelmäßigkeiten und die Gesetze.

Wenn in einem Handwörterbuche von 400 Bogen Umfang, das zu vier Fünftel volkswirtschaftliche Spezialartikel enthält, die Volkswirtschaft und ihre Lehre noch in einem besonderen Artikel abgehandelt werden soll, so wäre es sicherlich falsch, hier nochmals einen komprimierten Abriß der Volkswirtschaftslehre zu geben. Man kann nach meiner Ansicht, abgesehen von einigen einleitenden und prinzipiellen Worten über das Wesen der Volkswirtschaft, nur zweierlei beabsichtigen: entweder man schildert, wie historisch der Begriff der Volkswirtschaft und eine besondere Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre entstanden sei und wie daran sich eine Reihe verschiedener Auffassungen und Theorien, Schulen und Richtungen geknüpft haben; es ist die litteraturgeschichtliche Behandlung des Gegenstandes; oder man knüpft an die Begriffe der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre die methodologischen Fragen an und sucht von diesem Standpunkte aus das Wesen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen und der Theorien näher zu ergründen. In Uebereinstimmung mit den Herausgebern wähle ich den letzteren Weg, zumal die Litteraturgeschichte in dem Handwörterbuche schon sehr ausgiebig durch Separatartikel behandelt ist und der von mir ursprünglich allein übernommene Artikel über historische Methode der Volkswirtschaftslehre oben aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen ausfiel. —

1. Die Volkswirtschaft. Fragen wir zuerst, was wir unter Wirtschaft und Volkswirtschaft verstehen? Der erstere Begriff ist sehr viel älter als der letztere. Seit den griechischen Philosophen die Hauswirtschaft der Familie, der daran sich knüpfende Tausch- und Geldverkehr und die Wirtschaft der Gemeinden als eigentümliche und einer besonderen Betrachtung würdige Gegenstände erschienen, haben die von ihnen beeinflußten Kulturvölker die einschlägigen Fragen unter dem Namen der wirtschaftlichen oder ökonomischen zusammengefaßt und von anderen

unterschieden. Der Haushalt und der Erwerb der Familie und der Stadtgemeinde stand im Mittelpunkte der Vorstellungen, die man als wirtschaftliche aussonderte. Das technische Handeln der Menschen für ihre Ernährung, Bekleidung, Behausung wurde dabei mit gedacht, aber trat doch in den Hintergrund gegenüber der sozialen Ordnung dieser Handlungen durch Haus und Gemeinde, Markt und Verkehr. Soweit uns aus älteren Zeiten eine Ueberlieferung wirtschaftlicher Erörterungen erhalten ist, beziehen sie sich auf moralische und politische Betrachtungen des wirtschaftlichen Handelns. Auch das deutsche Wort Wirt, Wirtschaft bedeutet in erster Linie den Haushalt, wie die Oekonomie von οἶκος Haus herstammt; der Wirt ist der Hauswirt, der Landwirt, der Gastwirt. Die Wirtschaft können wir definieren, als den Inbegriff oder geschlossenen Kreis von Veranstaltungen und Beziehungen, den eine oder mehrere zusammenlebende Personen durch ihre Arbeit, ihre Einwirkung auf die materielle Außenwelt, ihren Tauschverkehr zum Zwecke ihres Unterhaltes, erstens und hauptsächlich unter sich selbst und dann gegenüber dritten Außenstehenden, hergestellt haben. Jede einzelne Wirtschaft setzt andere neben ihr bestehende, durch Rechtsschranken von ihr getrennte, durch Stamm, Gemeinde, Staat und Völkerrecht mit ihr verbundene voraus, von welchen einzelne in nähere, andere in entferntere Beziehung durch gemeinsame Arbeiten oder Austausch von Gütern und Leistungen mit ihr kommen.

Die ganz auf sich ruhende, nicht für den Markt, sondern nur für den eigenen Gebrauch arbeitende Hauswirtschaft der älteren Zeiten hatte mit den Nachbarwirtschaften nur insofern Beziehungen, als meist die Dorf- und Stammesgenossen in der Feldgemeinschaft, bei der Verteidigung, bei gemeinsamen Bauten, bei Nomaden- und Beutezügen zusammenwirkten. Die spätere bäuerliche Wirtschaft, wie die des älteren städtischen Händlers und Handwerkers hatte darüber hinaus schon die Beziehungen eines lokalen Tausch- und Marktverkehrs. Aber man sprach doch nicht von einer Volkswirtschaft. Der Tauschverkehr blieb thatsächlich und vermöge seiner politisch-rechtlichen Ordnung ein ganz überwiegend lokaler. Und die zunehmenden wirtschaftlichen Gemeinde- und Staatseinrichtungen rückten erst später in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die großen Reiche des Altertums, selbst das römische, blieben Bündnisse von Stadtbezirken oder Militärdiktaturen über eine größere Zahl solcher. Und das ganze Mittelalter kam über eine Mark-, Dorf-, Stadt- und Kreiswirtschaft, im Sinne einer wirtschaftlichen Zusammenfassung oder Verbindung einer Anzahl zusammenwohnender, nachbarlich verbundener und verkehrender Haushalte, nicht wesentlich hinaus, auch wo Sprache, Militär-, Kirchen- und politische Verfassung schon etwas größere Gemeinwesen geschaffen, der Handel etwas weiterreichende Verbindungen geknüpft hatte.

Erst die seit dem Ende des Mittelalters sich bildenden, in der Hauptsache heute vollendeten großen Nationalstaaten haben in sich und mit ihrer Bildung das entstehen sehen, was wir Volkswirtschaft nennen; wie die modernen Sprachen und Litteraturen, die modernen Heeres- und Finanz-, die Verwaltungs- und Verfassungsorganisationen die Staatsbildung als Ursache und Wirkung begleiteten, so läßt sich ähnliches von der Volkswirtschaft sagen. Es ist die wirtschaftliche Seite der Entstehung dieser großen gesellschaftlichen Körper, die man meint, wenn man von der Volkswirtschaft, der political economy, der économie politique redet. Der Genius der Sprache hat hier wie so oft das Richtige besser getroffen, als es Gelehrtenklügelei thut, wo sie neue Begriffe schaffen will. Indem er das Wort Volk der Wirtschaft vorsetzte, schuf er mit der „Volkswirtschaft" einen Sammelbegriff, der aber zugleich zum Individualbegriff wurde; indem er die Einzelwirtschaften eines Volkes zusammenfaßt, drückt er zugleich aus, daß diese in einer Verbindung stehen, welche man so gut wie die Familie, die Gemeinde, den Staat als ein reales Ganzes begreifen kann und muß. Das Wort „Volk" ist dabei gebraucht einerseits als der Inbegriff der Vorstellungen über das, was die Glieder eines populus, einer natio eint, andererseits als der Stellvertreter für alle Arten innerer psychisch-moralischer Verbindung von Menschen. Die Volkswirtschaft will von den wirtschaftlichen Erscheinungen die gesellschaftliche Seite aussondern und für sich in Beschlag nehmen, die technische und hauswirtschaftliche Seite derselben Erscheinungen in den Hintergrund rückend; und ebenso will das Wort die gesellschaftlichen und politischen Erscheinungen in zwei Teile zerlegen und nur die wirtschaftlicher Natur für sich in Anspruch nehmen. Man hat in Deutschland hierfür zuerst den Begriff Staatswirtschaft gebraucht; es war sehr richtig, ihn durch das Wort Volkswirtschaft zu ersetzen, da jener den schiefen Nebensinn erwecken konnte, als ob die Staatsgewalt alle wirtschaftlichen Handlungen zu leiten hätte. Die aus dem Wort Volkswirtschaft herauszulesende Deutung, daß das Volk wie ein Einzelsubjekt wirtschafte, hat auch zu manchen schiefen Behauptungen und Angriffen Anlaß gegeben. Aber mit Unrecht, sobald man die Worte richtig und nach dem Kern der hierbei vorherrschenden Vorstellungen versteht.

Ein Volk ist eine durch Sprache und Abstammung, Sitte und Moral, meist auch Recht

und Kirche, Geschichte und Staatsverfassung geeinte Vielheit von Personen, die in sich durch tausend- und millionenfach engere Bande verbunden ist, als mit den Gliedern anderer Völker. Diese Bande sind durch die modernen Nationalsprachen und -Litteraturen, durch die heutige Schulbildung, Presse und öffentliche Meinung unendlich vervielfältigt worden. Wie es früher einen starken inneren psychischen Zusammenhalt nur zwischen Familien-, Gemeinde- und Stammgenossen gab, so ist heute ein solcher zwischen den Gliedern des Volkes entstanden. Eine Summe einheitlicher Gefühle beseelt das Volk, eine Summe einheitlicher Vorstellungen ist über die Schwelle des nationalen Bewußtseins getreten und erzeugt das, was wir den einheitlichen Volksgeist nennen; er drückt sich in einheitlichen Sitten, Strebungen und Willensakten aus, beherrscht das Thun und Treiben aller Einzelnen, auch nach ihrer wirtschaftlichen Seite. Unter den zahlreichen konzentrischen und exzentrischen Kreisen psychischer Uebereinstimmung, welche im Seelenleben der Gesellschaft einheitliche Kräfte und Kraftzentren schafft, ist der Kreis, den wir mit dem Worte Volk bezeichnen, der höchste und kräftigste; es stehen und wirken neben ihm weitere, der Völkergemeinschaft angehörige und engere, die er einschließt und beherrscht, die teilweise auch im Gegensatze zu ihm stehen. Aber er ist zunächst der maßgebende, eine große geistige und Willenseinheit unter den Volksgenossen schaffende; an diese halb unbewußte, halb bewußte, ohne einheitliches Kommando einheitlich wirkende Kraft denkt man, wo man vom Volke im höheren Sinne des Wortes redet. In diesem Sinne ist auch die Volkswirtschaft eine auf psychischen Kräften und ihrer Konzentration und Uebereinstimmung beruhende Einheit.

Aber nicht bloß dadurch. Die Einzelwirtschaften einer Gemeinde und eines Kreises waren schon früher durch Tauschverkehr und Arbeitsteilung verbunden; jetzt sind es ebenso die Einzelwirtschaften eines ganzen Volkes und Staates: der freie innere Markt für Waren und Leistungen, die Freizügigkeit, die nationale Arbeitsteilung, die heutigen Verkehrsmittel haben die Einzelwirtschaften desselben Staates jetzt in einer Weise verbunden, wie es früher nur die Nachbarwirtschaften waren. Reichen analoge Fäden heute schon weit über den Staat hinaus und erzeugen eine Weltwirtschaft, so sind sie doch viel schwächer, als die im Innern vorhandenen; die Volkswirtschaft ist heute noch die Hauptsache; ob es in späteren Jahrhunderten die Weltwirtschaft sein wird, steht dahin; vielleicht ändert sich dann auch der Sprachgebrauch.

Und zu dieser freien Verbindung durch Arbeitsteilung und Verkehr kommt die rechtliche und organisatorische durch ein einheitliches wirtschaftliches Recht und staatliche Wirtschaftseinrichtungen: eine einheitliche Handels-, Gewerbe- und Agrarpolitik, eine einheitliche Steuer-, Zoll- und Finanzverfassung, ein staatliches Geld- und Kreditsystem, ein staatliches und kommunales Schuldenwesen, ein staatliches Heer-, Schul-, Erziehungs- und Armenwesen, ein staatliches Verkehrswesen mit Eisenbahnen, Kanälen, Dampferlinien, staatliche Kolonien und internationale Verträge — alle diese Einrichtungen beherrschen heute jede Einzelwirtschaft in einer Weise, wie niemals früher, machen aus ihr ein abhängiges Glied der „Volkswirtschaft".

So werden wir die Volkswirtschaft definieren können als den einheitlichen Inbegriff der in einem Staate vorhandenen, teils neben-, teils übereinander stehenden und aufeinander angewiesenen Einzel- und Korporationswirtschaften, einschließlich der staatlichen Finanzwirtschaft; wir sehen diesen Inbegriff als das einheitliche System der wirtschaftlich-sozialen Veranstaltungen und Einrichtungen des Volkes an; wir betrachten das System insofern als ein einheitliches reales Ganzes trotz der Selbständigkeit der Teile, als es von einheitlichen psychischen und materiellen Ursachen beherrscht wird, als seine sämtlichen Teile in engster Wechselwirkung stehen und seine zentralen Organe nachweisbare Wirkungen auf alle Teile ausüben, als die Gesamterscheinung jeder Volkswirtschaft, wie die jedes anderen individuellen Wesens, trotz des steten Wechsels der Teile für unsere Vorstellung im wesentlichen unverändert fortdauert, als wir alle Veränderungen derselben Volkswirtschaft unter der Vorstellung der Entwickelung desselben Wesens begreifen.

Indem die Volkswirtschaft sich in den letzten zwei Jahrhunderten als ein relativ selbständiges System von Einrichtungen und Veranstaltungen entwickelte, teilweise eigene Organe mit selbständigen Interessen erhielt, wurde sie für die Vorstellungen der Menschen mit Recht ein selbständiges, von Staat, Kirche und anderen sozialen Kreisen und menschlichen Lebensgebieten sich loslösendes System des individuellen und gesellschaftlichen Handelns, wobei freilich nie zu vergessen ist, daß diese Loslösung mehr in Gedanken als in der Realität vollzogen ist. Die in der Volkswirtschaft handelnden Kräfte sind dieselben, die die anderen Kulturzwecke verfolgen, den Staat, die Kirche bilden, die gesellschaftlichen Kreise ausmachen, als Träger von Moral, Sitte und Recht auftreten; eine große Zahl von Organen, wie Familie, Gemeinde, Staatsgewalt, dient anderen Zwecken ebenso wie wirtschaftlichen. Die Volkswirtschaft bleibt stets ein integrierender Teilinhalt des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Zu

ihren Veranstaltungen gehört stets der Staat und die Staatsverwaltung mit. Ohne die modernen Staatseinrichtungen ist keine Volkswirtschaft zu denken. Und wenn wir die Volkswirtschaft dennoch im Gegensatze zum Staate und seiner Organisation uns vorstellen als ein freieres System zusammenwirkender Einzelkräfte, wenn sie weniger als der Staat der zentralisierten Leitung vom Mittelpunkte aus bedarf, so ist doch nicht zu übersehen, daß auch in der Volkswirtschaft heute durch die Wirtschaftspolitik, durch die Macht der großen Kredit- und Verkehrsorgane, der wirtschaftlichen Vereinigungen schon eine weitgehende bewußte, einheitliche Leitung stattfindet. Und daneben ist festzuhalten, daß gleichmäßig für Staat und Volkswirtschaft die innere, rein psychisch vermittelte Einheit infolge gemeinsamer Ordnung, kollektiver Kräfte, übereinstimmender Strebungen viel wichtiger ist, als die durch befehlende Zentralorgane herbeigeführte.

Ob man die Volkswirtschaft nach dem Vorbilde des menschlichen Körpers einen Organismus nennen wolle, erscheint als eine untergeordnete Frage, sobald man sich klar ist, daß es sich dabei um eine Analogie, ein Bild handele, das mancherlei veranschaulichen, aber die Erklärung aus der Sache nicht ersetzen kann. Die Analogie kann mit Recht betonen, daß im menschlichen Körper wie in der Volkswirtschaft die Mehrzahl der inneren Vorgänge sich vollzieht, ohne daß die Zentralorgane bewußte Kunde davon erhalten, daß aber deshalb die Einheit und, sobald es nötig ist, auch die zentrale bewußte Leitung nicht fehle. Aber mehr als ein Gleichnis ist dies nicht. Und es ist daher stets der Schwerpunkt, wenn man die Volkswirtschaft als ein Ganzes bezeichnet, auf die realen Ursachen der Einheit zu legen. Es handelt sich stets darum, zu verstehen, wie es komme, daß die Menschen mit ihren zunächst und scheinbar rein individuellen Bedürfnissen und Trieben immer mehr zu kleineren und größeren Gruppen verbunden, teils direkt gemeinsam, teils indirekt gemeinsam in der Form des Tauschverkehrs für einander wirtschaften. So rückt die soziale und politische Grundfrage, was verbindet und trennt Menschen, welche Ursachen beherrschen alle gesellschaftliche Gruppenbildung, auch in das Zentrum der volkswirtschaftlichen Betrachtung, wie sie für alle Staats- und Gesellschaftswissenschaft den Ausgangspunkt bildet.

2. Die Volkswirtschaftslehre. In derselben Zeit, in welcher die Sprache zum Begriff der Volkswirtschaft kam, entstand im Systeme der menschlichen Erkenntnis, der einzelnen Wissenschaften die besondere Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre.

Jahrhunderte lang waren einzelne privat- und sozialwirtschaftliche Thatsachen beobachtet und beschrieben, einzelne volkswirtschaftliche Wahrheiten erkannt, in den Moral- und Rechtssystemen wirtschaftliche Fragen erörtert worden. Zu einer besonderen Wissenschaft konnten die einzelnen hierher gehörigen Teile sich erst vereinigen, als die volkswirtschaftlichen Fragen zu früher nie geahnter Bedeutung für die Leitung und Verwaltung der Staaten im 17.—19. Jahrhundert gelangten, zahlreiche Schriftsteller sich mit ihnen beschäftigten, eine Unterweisung der studierenden Jugend in ihnen nötig wurde und zugleich der Aufschwung des wissenschaftlichen Denkens überhaupt dazu führte, die gesammelten volkswirtschaftlichen Sätze und Wahrheiten zu einem selbständigen, durch gewisse Grundgedanken — wie Geld- und Tauschverkehr, staatliche Wirtschaftspolitik, Arbeit und Arbeitsteilung — verbundenen Systeme zu verknüpfen, wie es die bedeutenden Schriftsteller des 18. Jahrhunderts versuchten. Seither besteht die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie als selbständige Wissenschaft. Sie wird teilweise heute auch Nationalökonomik oder Lehre von der nationalen Oekonomie genannt oder politische Oekonomie, wobei freilich der letztere Ausdruck den Nebensinn hat, die aus der Volkswirtschaftslehre heraus entstandenen selbständigen Teile, wie Finanzwissenschaft, oder gar auch die Hilfswissenschaften, wie Statistik, mit zu umfassen.

J. St. Mill definierte sie als die Wissenschaft, welche die Natur des Reichtums und die Gesetze seiner Produktion und Verteilung untersucht. Aber die Natur des Reichtums ist wesentlich auch technischer Art, und die Gesetze der Reichtumserzeugung und Verteilung erschöpfen das Problem nicht, ganz abgesehen von der Frage, ob wir solche bereits besitzen. Rau definierte: „die Wissenschaft, welche die Natur der Volkswirtschaft entwickelt oder welche zeigt, wie ein Volk durch die wirtschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder fortwährend mit Sachgütern versorgt wird". Roscher „die Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft", womit nur die dynamischen Veränderungen, nicht die statischen Formen der Organisation, die dauernden gleichmäßigen Lebensäußerungen erfaßt sind. Mangoldt äußert sich so: „wissenschaftliche Darlegung der der Wirtschaft zu Grunde liegenden Kräfte, der Richtungen, in denen sie sich äußern, der Gesetze ihrer Wirksamkeit und der Bedingungen ihres Erfolgs". Das gesellschaftliche Moment betonte Fr. J. Neumann zuerst scharf, indem er unsere Wissenschaft „die Lehre von dem Verhalten der Einzelwirtschaften unter einander und zum Staatsganzen" nennt. Doch genug der Beispiele. Ich möchte sagen: sie ist die Wissenschaft, welche die volkswirtschaftlichen Erscheinungen beschreiben, definieren

und aus Ursachen erklären sowie als ein zusammenhängendes Ganzes begreifen will, wobei freilich vorausgesetzt ist, daß die Volkswirtschaft vorher richtig definiert sei. Im Mittelpunkte der Wissenschaft stehen die bei den heutigen Kulturvölkern sich wiederholenden typischen Erscheinungen der Arbeitsteilung und -Organisation, des Verkehrs, der Einkommensverteilung, der gesellschaftlichen Wirtschaftseinrichtungen, welche an bestimmte Formen des privaten und öffentlichen Rechts angelehnt, von gleichen oder ähnlichen psychischen Kräften beherrscht, ähnliche oder gleiche Anordnungen und Bewegungen erzeugen, in ihrer Gesamtbeschreibung eine Statik der gegenwärtigen wirtschaftlichen Kulturwelt, eine Art durchschnittlicher Verfassung derselben darstellen. Von da aus hat die Wissenschaft dann die Abweichungen der einzelnen Volkswirtschaften von einander, die verschiedenen Formen der Organisation da und dort zu konstatieren gesucht, hat gefragt, in welcher Verbindung und Folge die verschiedenen Formen vorkommen und ist so zu der Vorstellung der kausalen Entwickelung der Formen aus einander und der historischen Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Zustände gekommen; sie hat so zu der statischen die dynamische Betrachtung gefügt. Und wie sie in ihrem ersten Auftreten schon vermöge sittlich-historischer Werturteile zur Aufstellung von Idealen kam, so hat sie diese praktische Funktion stets bis auf einen gewissen Grad beibehalten. Sie hat neben der Theorie stets praktische Lehren fürs Leben aufgestellt.

Wie jeder Wissenschaft, so kann auch der Volkswirtschaftslehre nur ihr Kern eigentümlich sein; auf ihrer Peripherie deckt sie sich mit zahlreichen Nachbarwissenschaften, mit denen sie Stoff oder Methode teilweise gemeinsam hat, von denen sie empfangend abhängt, die sie gebend befruchtet. Um den Kern kann man daher vernünftigerweise streiten, nicht um die Peripherie, die zumal in den Geisteswissenschaften eine sich stets verwischende und verschiebende Grenze, ein gemeinsames Herrschaftsgebiet verschiedener Wissenschaften darstellt. Die Volkswirtschaftslehre steht mitten inne zwischen den angewandten Naturwissenschaften, der Technologie, Maschinen-, Landwirtschafts-, Forstwirtschaftslehre, sowie der Anthropologie, Ethnographie, Klimatologie, der allgemeinen und der speziellen Pflanzen- und Tiergeographie auf der einen Seite, und zwischen den wichtigsten Geisteswissenschaften, der Psychologie, Ethik, Staats-, Rechts-, Gesellschaftslehre auf der anderen. Denn die Volkswirtschaft ist stets zugleich ein Stück Naturgestaltung durch den Menschen und ein Stück Kulturgestaltung durch die fühlende, denkende, handelnde, organisierte Gesellschaft.

Die Stoffabgrenzung und Systematisierung jeder Wissenschaft hängt von ihrem jeweiligen inneren Zustande und den praktischen Zwecken ihrer Wirksamkeit und ihres Unterrichts ab. Was Ad. Smith und seine ersten Nachfolger als einheitliche Lehre vom Volkswohlstande vortrugen, wurde in Deutschland zunächst für die Zwecke der süddeutschen kameralistischen Vorlesungen in drei Teile geteilt. Rau schied die Finanz als besonderen Teil aus, weil sie die größte und selbständigste Einzelwirtschaft behandelt, eine Reihe ihr allein angehöriger Fragen einschließt und er seinen Kameralisten nicht bloß einiges über Steuern und Staatsschulden erzählen, sondern den ganzen Finanzhaushalt eines deutschen Staates schildern wollte. Den übrigen Stoff zerlegte er dann in eine reine abstrakte Theorie und in eine praktische Anwendung. Diese letztere Scheidung entsprach einerseits der damaligen Modevorstellung, die man den Engländern entnommen, daß es eine von Staat und Verwaltung gänzlich unabhängige natürliche Volkswirtschaft gebe, und sie gestattete die saubere logische, überwiegend abstrakte Formulierung der Lehrsätze über Wert, Preis und Einkommensverteilung; sie kam andererseits dem Bedürfnis entgegen, aus der alten verwaltungsrechtlichen und technologischen Kameralistik dem Studierenden das Nötige über Landwirtschaft und Gewerbe und ihre staatliche Pflege gesondert und im Zusammenhange zu sagen. Die Loslösung der Finanz- von der Volkswirtschaftslehre wurde bald auch in der Litteratur der anderen Staaten anerkannt, die Scheidung in theoretische und praktische Nationalökonomie, Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik blieb mehr eine deutsche Eigentümlichkeit. Sie hat sich auch bis heute erhalten, nur sind nach und nach andere prinzipielle Gesichtspunkte bei der Scheidung in den Vordergrund getreten. Wir setzen heute eine allgemeine einer speziellen Volkswirtschaftslehre entgegen, ziehen in beiden Teilen das Verhältnis von Staat, Recht, Sitte und Moral zur Volkswirtschaft in Betracht; aber wir suchen das eine Mal eine abstrakte Durchschnittsvolkswirtschaft vorzuführen oder in theoretischer Begründung unser volkswirtschaftliches Wissen zusammenzufassen und das andere Mal schildern wir eine bestimmte Zeit oder vielmehr ein bestimmtes Volk, eine Völkergruppe nach ihrer wirtschaftlichen Seite in konkreter Einzelausführung.

Die allgemeine heutige Nationalökonomie ist philosophisch-soziologischen Charakters. Sie geht vom Wesen der Gesellschaft und den allgemeinen Ursachen des wirtschaftlichen Lebens und Handelns aus, schildert die typischen Organe und Bewegungen, die wichtigsten Einrichtungen statisch und dynamisch. Sie sucht systematisch und prinzipiell aus

den unvollkommenen Bruchstücken unserer Erkenntnis ein Ganzes zu machen; sie schreitet vom Allgemeinen zum Speziellen voran, zieht das Besondere mehr nur zur Illustration der Wahrheiten heran, die sie glaubt lehren zu können. Sie giebt dem Anfänger einen Umriß; für den Gelehrten bildet sie den Versuch, das Spezielle zum Range allgemeiner Wahrheiten zu erheben. Sie kann eine um so geschlossenere Form annehmen, je mehr sie nur in abstrakt-theoretischer Weise auf die Wert- und Einkommensfragen sich beschränkt; sie nähert sich einer ethischen und geschichtsphilosophischen Untersuchung, wenn sie die gesamten volkswirtschaftlichen Erscheinungen im Zusammenhange mit ihren letzten gesellschaftlichen Ursachen vorführen will.

Umgekehrt ist die spezielle Nationalökonomie historisch und praktisch-verwaltungsrechtlich; sie erzählt die neuere volkswirtschaftliche Entwickelung Westeuropas oder eines einzelnen Landes nach Perioden oder Hauptzweigen der Volkswirtschaft. Sie geht vom Konkreten, Einzelnen aus und erörtert das Detail der Ursachen und Einrichtungen; sie gestattet den Anfänger in die methodische Untersuchung der einzelnen Probleme nach allen Seiten einzuführen; sie ist deskriptiv in ihrer Grundlage, sie muß in ihren Erörterungen stets auf alle möglichen Nachbargebiete und Nebenfolgen kommen; sie giebt einen festen Boden unter die Füße, rekurriert aber natürlich stets auf die allgemeinen Wahrheiten, die aus der allgemeinen Nationalökonomie sowie aus der Ethik oder aus soziologisch-gesellschaftswissenschaftlichen Vorstellungsreihen stammen. Wie sie in erster Linie das Einzelne aus seinen Ursachen erklärt und aus dem bisherigen Gange der Ereignisse auf die Zukunft schließt, so mischen sich in die letzteren Schlüsse stets als leitende Motive ethische Wertvorstellungen und teleologische Weltbilder über den Gang der menschlichen Geschichte und das Schicksal des betreffenden Staates ein.

Die beiden in Deutschland üblichen Teile der Volkswirtschaftslehre stellen so berechtigte Gegensätze dar; sie ergänzen sich im Stoff und in der Methode; ihre Nebeneinanderstellung im Unterrichte und in den Lehrbüchern hat sich bewährt. Es liegen keine Anzeichen vor, daß sie einer anderen Behandlung und Abteilung Platz machen werden; sie erfüllen ihren Zweck um so besser, je mehr der eine Teil auf breitester philosophischer, der andere auf historischer und verwaltungsrechtlicher Grundlage und praktischer Weltkenntnis ruht. Sie entsprechen den verschiedenen Wegen menschlicher Erkenntnisgewinnung, die sich stets ergänzen müssen.

Wenn wir im Folgenden nun von der Methode der Volkswirtschaftslehre reden, so könnte es angezeigt erscheinen, dabei stets diese beiden Teile zu unterscheiden. Und doch ist es nicht am Platze; denn in beiden spielen die verschiedenen Hilfsmittel der Erkenntnis ineinander über. Und der sachverständige Leser wird auch so bemerken, welche Erörterung mehr auf die allgemeine, welche mehr auf die spezielle Volkswirtschaftslehre sich bezieht.

3. **Wesen der Methode überhaupt.** Wir verstehen unter Methode ein nach Grundsätzen geregeltes Verfahren zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Die Methode der Volkswirtschaftslehre ist das nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorgehende Verfahren, das der fortschreitenden Erkenntnis der Volkswirtschaft dient und dienen soll, das ein vollständiges Bild der Volkswirtschaft nach Raum und Zeit, nach Maß und historischer Folge zu entwerfen, die volkswirtschaftlichen Erscheinungen dem vergleichenden und unterscheidenden Denken zu unterwerfen, sie unter ein einheitliches System von Begriffen zu ordnen, sie zu klassifizieren und in der Form eines einheitlichen Zusammenhanges zu begreifen behilflich sein soll.

Die Methode jeder einzelnen Wissenschaft wird bestimmt 1) durch den Standpunkt, den die menschliche Erkenntnisgewinnung überhaupt zur Zeit erreicht hat, d. h. durch die Erkenntnistheorie und Methodenlehre der Zeit überhaupt, welche für alles menschliche Denken und Erkennen in den Grundzügen nur eine einheitliche sein kann; die Anwendung empirischer Beobachtung z. B., wie sie Bacon zuerst energischer forderte, hat fast auf alle Wissenschaften einen bedeutungsvollen Einfluß ausgeübt. Die Hegelsche Dialektik hat ihre Wirkung fast auf alle Wissenschaften, jedenfalls auch auf die Wissenschaften vom Staate und von der Volkswirtschaft erstreckt.

2) wird diese Methode bestimmt durch die spezielle Natur des zu erforschenden Gegenstandes: wie die Mathematik ein anderes Verfahren hat als die Physik, diese als die Physiologie, so haben die Geisteswissenschaften im ganzen andere Methoden als die Naturwissenschaften, in ihnen wieder die Psychologie andere als die Staats- und Gesellschaftswissenschaften. Je komplizierter ein Wissensgebiet ist, je mehr es die Erscheinungen einfacherer Art mit einschließt, desto häufiger ist für dasselbe die Forderung aufgestellt worden, daß die Methoden zur Erforschung der einfacheren, aber hier mit eingeschlossenen Erscheinungen zugleich zu partiellen Methoden dieses Gebietes werden müßten. Das ist bis auf einen gewissen Grad wahr. Naturwissenschaftliche und mathematische Methoden sind z. B. für manche volkswirt-

schaftliche Fragen ein notwendiges Hilfsmittel; psychologische sind unentbehrlich für alle Geisteswissenschaften. Aber da gleichmäßige Herrschaft über alle Wissenschaften und ihre Methoden durch die Beschränktheit des menschlichen Geistes ausgeschlossen ist, so bleibt die Einarbeitung in die eigentümlichen Methoden der eigenen Wissenschaft doch stets die Hauptsache. Und speziell in den Gesellschafts- und Staatswissenschaften ist häufig dadurch Unheil angerichtet worden, daß man einseitige naturwissenschaftliche Methoden auf sie anwendete. Viel enger ist natürlich der Zusammenhang zwischen den Geisteswissenschaften. Speziell die Volkswirtschaftslehre wird ähnliche oder gleiche Methoden, wie eine Reihe derselben, anwenden, da sie denselben oder einen ähnlichen Stoff zu bemeistern, aus gleichen Ursachen zu erklären hat.

3) wird die in einer bestimmten Wissenschaft jeweilig angewandte Methode abhängen von dem Grade der Ausbildung, den sie zur Zeit erreicht hat. — Die rohe Erkenntnis beginnt stets mit Halbwahrheiten und raschen Generalisationen; erst nach und nach verfeinert sich das Verfahren; zeitweise wird Beobachtung und Beschreibung zur Hauptsache, zeitweise die Klassifikation, zeitweise tritt die Kausalerklärung in den Mittelpunkt. Man könnte auch sagen, in der großen historischen Entwickelung alles menschlichen Erkennens habe es sich stets darum gehandelt, daß ihre zwei Elemente, die Empirie und die rationale Bemeisterung derselben (der Rationalismus) um den Vorrang gekämpft hätten; einer Epoche verfeinerter Empirie mußte stets wieder eine Zeit höherer rationaler Beherrschung des Empirischen folgen. So treten wechselsweise die Operationen, die im Dienste des einen Elementes stehen, in den Vordergrund. Der vollendete Sieg des Rationalismus wäre erst vorhanden, wenn eine Vollendung der Erkenntnis der Welt erreicht wäre.

Die Methode der einzelnen Wissenschaft wird behandelt und vorgetragen teils als ein Bestandteil der Erkenntnistheorie und Methodenlehre überhaupt, wie das für unser Gebiet von J. St. Mill, Sigwart, Wundt geschehen ist, teils als ein einleitendes Kapitel der betreffenden Lehrbücher, wie z. B. von A. Wagner, oder als Gegenstand von Abhandlungen, Reden und Monographien, gleich anderen speziellen Teilen der Wissenschaft, wie das in den Arbeiten von Cairneß, Menger, Rümelin, Keynes und anderen geschehen ist.

4. Die Regelsammlungen und die Religionssysteme als Anfänge aller sozialen Wissenschaft. Der Zusammenhang der Generationen hat frühe dazu geführt, daß der Vater dem Sohne die Regeln des Handels einprägte, die er teils übernommen, teils durch eigene Schicksale erprobt hatte. Je mehr technische Kenntnisse sich ansammelten, Sitten und Gebräuche sich bildeten, Ritualhandlungen und Rechtssatzungen Anspruch auf Befolgung erhoben, desto mehr wurden alle diese Regeln schon um der leichteren Unterweisung willen in Spruch und Lied fixiert, in gereimter und ungereimter Form überliefert, endlich mit der Ausbildung des Schriftwesens verzeichnet. So entstanden erst in Priesterhänden, später auch in Laienhänden jene Regelsammlungen verschiedenster Art: Sammlungen von medizinischen Rezepten, von technischen Vorschriften, von Ritual-, Rechts- und Sittenregeln, wie sie der Dekalog und andere antike Sammlungen, im Mittelalter die leges barbarorum, die Bußbücher, die Weistümer, die technischen Regelsammlungen der Klöster und der Zünfte, später die Kräuter- und Gartenbücher, und in gewissem Sinne der größere Teil der ganzen älteren kameralistischen Litteratur darstellen. Die Erhaltung und Ueberlieferung von Regeln des praktisch-technischen, wie des sozialen, sittlichen, gesellschaftlichen Handelns ist der Zweck dieser Thätigkeit: es gehen religiöse, sittenordnende, rechtliche und moralische wie praktisch-technische Sammelwerke und Gesetzesbücher daraus hervor; sie werden immer wieder abgeschrieben, modifiziert, auch nach und nach erklärt, interpretiert. Sie stellen noch keine Wissenschaft dar, aber sie sind der Keim einer solchen; ihr ausschließlicher Zweck ist, den Menschen ein Sollen nach überlieferter Ordnung vorzuschreiben. Sie ruhen auf praktischer Erfahrung, freilich nicht auf ihr allein. Alles menschliche Handeln empfängt seinen Anstoß durch Lust- und Schmerzgefühle und die daran sich knüpfenden Triebe; unter der Einwirkung aber der Ueberlegung, der Besonnenheit, der Selbstbeherrschung, der höheren Gefühle einerseits, der gesellschaftlichen Umgebung und ihrer Zwecke andererseits entsteht die ceremoniöse Ordnung und Formung des Trieblebens, die Sitte, der Begriff des Sollens, die Macht des Gewissens, die Vorstellung von zu billigenden und zu mißbilligenden Handlungen; es ist ein innerlicher Prozeß, dessen Resultate durch die Furcht vor den Geistern und den Göttern, die Furcht vor gesellschaftlichem Tadel und Ausschluß, vor Rache und Strafe äußerlich befestigt und so gleichsam unter einen gesellschaftlichen Druckapparat gestellt werden. Und so enthalten schon diese ältesten Regeln, die ebenso das dem Individuum als das der Gesellschaft Heilsame bezwecken, empirische sowohl als rationale Elemente; sie beruhen auf den rohen Kausalitätsvorstellungen vom Eingreifen der Geister und Götter, von der Natur und vom Himmel, von Leben und Sterben, von Tod und Schlaf, die sie nach ihrer Art sich zusammenreimen, sowie auf den Wertur-

teilen, die sich an diese Vorstellungen knüpfen. Wahres und Falsches mischt sich in ihnen, aber jedenfalls streben sie stets nach einer theoretischen und praktischen Einheitlichkeit und Uebereinstimmung.

Diese ist das Ergebnis des menschlichen Selbstbewußtseins. In dem ewigen Wechsel von Gefühlen, Vorstellungen, Gedanken und Trieben ist das Einheitliche die Beziehung aller dieser Vorgänge auf das Ich. Wie in einem einheitlichen Brennpunkte sammeln und konzentrieren sich die seelischen Ereignisse in ihm, verbinden sich zu einem Ganzen; alles Einzelne ordnet sich diesem Ganzen unter. Wie es das unabweisliche praktische Bedürfnis ist, alle praktischen Regeln unseres Handelns in Uebereinstimmung zu bringen, um nicht in das peinliche Gefühl des Widerspruchs mit uns selbst zu kommen, so entspringt aus dem einheitlichen Selbstbewußtsein jener theoretische unwiderstehliche Einheitsdrang, der alles Beobachtete und Erlebte auf gewisse oberste Vorstellungen zurückführen, es als Teile einem Ganzen einfügen will. Unser Denken und unser Gewissen fühlt sich erst beruhigt, wenn es einen solchen einheitlichen Punkt gefunden, der theoretisch-praktischer Natur zugleich ist, der eine Vorstellung von der Welt und ihrem Wesen und von den Zielen unseres Daseins giebt. Aus dem einheitlichen Selbstbewußtsein folgt, daß jeder Mensch nach einer einheitlichen Weltanschauung strebt, die durch die mit ihr gegebenen Werturteile ein Lebensideal enthält.

Dies geschieht in älterer Zeit ausschließlich in der Form kosmogonischer Vorstellungen, mit denen der Glaube an Geister und Götter verknüpft ist, d. h. in der Form des religiösen Glaubens, der einheitlich das menschliche Dasein und die Natur begreiflich macht und alle Regeln des Handelns als Gebote der Götter auffaßt. Die Vielheit der Götter strebt wieder nach Einheit, zuletzt entsteht der Glaube an ein oberstes allmächtiges und allwissendes Wesen, das als Ursache der Welt wie als Inbegriff alles Guten und Idealen gedacht wird. Selbst die äußeren Regeln des praktischen Handels werden als Gebote Gottes aufgefaßt oder als Ableitungen aus seinen Geboten erklärt. Die religiösen und kirchlichen Ordnungen dieser älteren Zeiten sind zugleich die wichtigsten Instrumente der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Organisation. In den relativ kleinen Gemeinwesen konnte es nur eine einheitliche Religion geben, die alle Lebensgebiete beherrschte und durchdrang.

Die religiöse Lehre erklärt alles und lenkt alles; sie ist ein erster Versuch rationaler Erklärung des Seienden und praktischer Lenkung alles Geschehenden. Sie enthält kein Wissen und Erkennen im späteren Sinne; aber sie giebt dem Menschen ein einheitliches Begreifen der Dinge, einen Glauben, der das naive Nachdenken beruhigt, das Gemüt beherrscht, der das Gute finden lehrt, der ein klares und deutliches Sollen vorschreibt. Er ruht auf dunkeln Bildern der Welt, aber mehr und mehr schon auf einer klaren Erfassung der Menschenseele, ihrer Kräfte und Triebe. Denn diese innere Erfahrung ist der älteste und sicherste Bestand menschlicher Erkenntnis.

5. **Die Moralsysteme.** Jahrhunderte und Jahrtausende leben so die Völker: Die Träger des Fortschrittes sind diejenigen, welche die höheren Religionssysteme ausbilden, mit welchen und durch welche die bessere soziale Ordnung und die richtigere Regulierung des Trieblebens entstand, innerhalb deren die steigende Erkenntnis der Natur und des Menschen sich entwickeln konnte. Diese Erkenntnis ist darauf gerichtet, das Einzelne für sich zu nehmen, es abstrahierend aus Ursachen zu erklären. Aber der Vorgang hierbei war von Anfang an verschieden für das Naturerkennen und für das Menschenleben. Der Natur steht der Mensch als ein Fremder gegenüber; er kann hier nur langsam vordringend beobachten, untersuchen, die ihm unbegreiflichen Ursachen verstehen. Dem Seelenleben, dem Menschen, der Familie, dem Staate steht unser Intellekt als ein gleicher gegenüber, der gleichsam von Innen heraus die Vorkommnisse miterlebend versteht, der das Ganze stets mehr oder weniger überschaut, es besitzt, während er nun erkennend das Einzelne analysiert. Daher das bekannte von Dilthey mit Recht betonte historische Ergebnis, daß eine gewisse Höhe der Erkenntnis auf psychologischem, ethischem, politischem Gebiete eigentlich früher erreicht wurde, als auf dem der Natur. Wenigstens steht, was die Griechen auf diesen Gebieten lehrten, unseren heutigen Lehren viel näher, als unser Naturerkennen dem ihrigen.

Die ersten großen Fortschritte aller empirischen Erkenntnis fallen in die Epoche, in welcher die überlieferten Religionssysteme ins Wanken kommen. Veränderte Lebensbedingungen erschüttern die alten geheiligten Regeln des Handelns und Zusammenlebens. Mit dem Zweifel an den alten kosmogonischen Vorstellungen kommt das Bedürfnis nach einer tieferen oder anderen Erklärung der Welt und nach einer anderen Begründung des Sollens; man will die Vorschriften der Sitte, des Rechts und der Moral nicht mehr bloß als Gebote Gottes verstehen und erläutert sehen, sondern will sie aus Zwecken und Ursachen erklärt haben. Es entstehen die philosophisch-physikalischen Systeme der Welterklärung und die Moralsysteme; letztere als die ersten eigentlichen Versuche einer

Wissenschaft vom gesellschaftlichen Menschen. Aber die metaphysischen Systeme der Welterklärung und die ethischen Systeme — in der Regel einheitlich verbunden — sind zunächst doch weit entfernt, die charakteristischen Züge der alten Religionssysteme abzustreifen. Dazu reicht die dürftige Erkenntnis, auf denen sie ruhen, nicht hin; noch weniger duldete der praktische Zweck das. Die griechische Ethik und die meisten späteren ethischen Systeme wollten bis in die neuere Zeit vielmehr ein Sollen lehren, Ideale predigen, als das Geschehende aus Ursachen erklären. Mögen sie daher in steigendem Maße den empirischen Stoff der psychologischen, gesellschaftlichen und sonstigen Thatsachen in sich aufnehmen; es liegt ihnen doch in erster Linie daran, einen einheitlichen Ausgangspunkt der Verpflichtung, eine Erklärung des Sollens zu finden. Das können sie nur durch ein Verfahren, das zwischen Glauben und Wissen die Mitte hält. Sie suchen intuitiv, synthetisch, mit der Phantasie sich ein Bild von der Welt und der Weltregierung, von den in ihr herrschenden Prinzipien und Ideen, von ihrer Entwickelung und vom Zusammenhange alles Menschenschicksals mit der Welt und ihrem Mittelpunkte, vom Zwecke des Menschenlebens und seiner Zukunft zu machen. Sie benutzen dazu die empirische Kenntnis der Welt, soweit sie reicht; soweit sie nicht reicht, verfahren sie teleologisch, d. h. sie suchen von einem Bilde des Ganzen aus das Einzelne, als zweckmäßig diesem Ganzen dienend, zu begreifen, durch reflektierende Urteile so den Stoff unter allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen, wie Kant uns das in der Kritik der Urteilskraft näher auseinandergesetzt hat. Alle bedeutenden Philosophen seither haben zugegeben, daß so die Teleologie als ein berechtigtes Reflexionsprinzip, als ein heuristisches Hilfsmittel benutzt werden, als eine symbolisierende Ergänzung der empirischen Wissenschaft zur Seite treten müsse und dürfe. Es ist der Versuch einer Ausdeutung des Ganzen und seiner Zwecke. Die Vorstellung, daß die Welt eine einheitliche sei, daß es ein Stufenreich der Natur und der Geschichte, einen Fortschritt und eine Vervollkommnung, eine Entwickelung gebe, ist in der Hauptsache nur so zu gewinnen.

Die teleologische Betrachtung ist die wichtigste Art, eine Summe von Erscheinungen, deren inneren kausalen Zusammenhang wir noch nicht kennen, als ein Ganzes zu begreifen. Sie ist mit der systematischen insofern verwandt, als auch diese eine Summe von Erscheinungen oder Wahrheiten einheitlich ordnen und begreifen will; aber der einheitlich ordnende Gedanke muß hier nicht notwendig ein Zweckgedanke sein und die systematische Anordnung schließt noch den weiteren Gedanken ein, alle einzelnen Teile des Ganzen in der Reihenfolge vorzuführen, wie es der inneren Zusammengehörigkeit entspricht.

Die ethischen Betrachtungen bedürfen der Teleologie deshalb in so besonderem Maße, weil alle sittlichen Werturteile aus Gefühlen und Vorstellungen hervorgehen, die sich auf den Gesamtinhalt und Gesamtzweck des menschlichen Lebens beziehen.

Die teleologischen Betrachtungen und die ethischen Systeme haben in sich eine Geschichte, sie haben sich veredelt und geläutert; aber ihre Sätze, wenigstens ein großer Teil derselben, stellen keine Wahrheit dar, die bei allen Menschen in gleicher Weise durchdringen müßte. Es sind verschiedene Weltanschauungen stets nebeneinander möglich, die von einander abweichen, wie die verschiedenen Temperamente; schon die optimistische und die pessimistische Anschauung wird stets zu verschiedenem Resultate kommen. Realismus und Idealismus, antike und christliche Denkungsart, aristokratische und demokratische Prinzipien und wie die großen Gegensätze alle heißen, werden stets verschiedene Weltbilder und Auffassungen und damit verschiedene Lebensideale erzeugen. Die verschiedenen möglichen Vorstellungen von Gott und dem Leben nach dem Tode, von Fortschritt oder Rückschritt im Laufe der Geschichte müssen stets auch zu verschiedenen Urteilen über alle Pflichten und alles Handeln führen. So haben diese verschiedenen Möglichkeiten, die Welt im Ganzen zu verstehen, eine Reihe verschiedener philosophischer und ethischer, sich bekämpfender Systeme geschaffen und sie bestehen auch heute getrennt nebeneinander fort und werden künftig getrennt fortbestehen. Sie haben nur in ähnlichem Maße sich einander genähert, wie es auch die höheren Religionssysteme thaten; die fortschreitende psychologische Erkenntnis des Menschen, die fortschreitende Erkenntnis der Natur und der Geschichte haben die extremen Anschauungen beseitigt, haben die Ethik immer mehr zugleich zu einer Erfahrungswissenschaft des Seienden gemacht, aus der heraus nun die einzelnen Teile als besondere Wissenschaften vom Staate, vom Rechte, von der Volkswirtschaft sich loslösen konnten.

Aber in ihrem Grundcharakter blieben die ethischen Systeme doch etwas ähnliches, wie die religiösen; sie ruhen auf einem Glauben, auf einem Fürwahrhalten gewisser letzter Prinzipien. Dieses Fürwahrhalten entsteht unter bestimmten realen und psychologischen Voraussetzungen bei den gleichen oder ähnlichen Menschen mit ähnlicher Notwendigkeit, wie das Wissen der Erfahrungswelt; es ist ein Fürwahrhalten der letzten Dinge, dem der Materialist wie der Theist und der Christ gleichmäßig unterliegt. Eben weil es sich dabei um die letzten Dinge han-

delt, um die höchsten Prinzipien, so verleiht dieses Fürwahrhalten eine Spannkraft des Willens, die eine empirische Erkenntnis nicht giebt. Es ist eine Gewißheit, die zum Handeln befähigt, die den Einzelnen veranlaßt, für seine Prinzipien alles, unter Umständen sein Leben zu opfern. Die Gewißheit, die der Einzelne oder ganze Menschengruppen und Völker durch neue zündende, praktische Systeme des religiösen oder moralischen Glaubens erhalten, ist zwar eine subjektive, aber sie ist dafür eine weltbewegende, teils erschütternde und auflösende, teils aufbauende und Neues schaffende. Die Prinzipien, die im Mittelpunkt stehen, sind zur Zeit ihrer Entstehung und kräftigen Wirksamkeit noch nicht begrenzt, noch nicht auseinandergesetzt mit anderen gleichberechtigten Prinzipien und dem Bestehenden. So wirken sie epochemachend und revolutionär, werden maßlos übertrieben und sind daneben doch die Voraussetzung einer neuen Zeit und höherer Formen der Gesellschaft.

Es sei gestattet, hieran noch zwei Bemerkungen zu knüpfen, die methodologische Bedeutung haben.

Das, was man oberste Prinzipien in den ethischen Systemen nennt, ihre letzten Ideale sind Vorstellungen über die Richtungen, in denen sich der gute Wille, das Sollen, zu bewegen habe. Meist stehen nun mehrere solcher Ideen nebeneinander, in einer gegenseitigen Ueber- oder Unterordnung, Nebenordnung oder Begrenzung. Aber gar leicht wird eine als die herrschende vorangestellt, man will ihre Konsequenzen auf alle Gebiete übertragen. Ich nenne als solche Ideen die der persönlichen Freiheit und die der gesellschaftlichen Ordnung, die der Gerechtigkeit und die der fortschreitenden Vervollkommnung des Einzelnen und der Gesellschaft, die der Gleichheit und die der hingebenden Aufopferung für die Gesamtheit. Es sind abstrakte Zielpunkte, deren keiner im praktischen Leben einseitig für sich allein ins Auge gefaßt werden kann, ohne zu Mißbrauch und zu Uebertreibung zu führen. Alle Freiheit setzt zugleich die Ordnung, alle Gleichheit eine Verschiedenheit im Interesse des Ganzen und des Fortschritts voraus. Wer die Freiheit, oder die Gerechtigkeit, oder die Gleichheit, wie es so oft heute in politischen und volkswirtschaftlichen Erörterungen geschieht, als isoliertes oberstes Prinzip hinstellt, aus dem man mit unerbittlicher strenger Logik das richtige Handeln deduktiv ableiten könne, der verkennt gänzlich die wahre Natur dieser ethischen Postulate; sie sind Leitsterne und Zielpunkte, die dem Handelnden vorschweben, die in richtiger Kombination das gute Handeln vorschreiben, die Kraft und Leidenschaft zum richtigen Handeln geben, die zu habituellen Eigenschaften geworden, der Seele des Einzelnen Würde und Charakter geben, die aber nicht empirische Wahrheiten darstellen, aus denen man syllogistisch weiter schließen könnte.

Ist so vor einem häufigen Mißbrauche zu warnen, der sich an die ethischen Systeme anschließt, so ist andererseits zu betonen, daß, wenn diese Systeme stets durch eine Synthese, durch eine einheitlich die Elemente unserer Erkenntnis und unseres Glaubens verknüpfende Anschauung entstehen, deshalb nicht jede einheitliche Verknüpfung von einzelnen Erkenntnisstücken zu einem Ganzen problematisch ist und bleibt. Gewiß eine Synthese, welche die Welt und ihre Geschichte als Ganzes erklären will, bleibt stets diskutabel. Aber eine Synthese, welche ein Volk, eine Zeit, ein Menschenleben als Ganzes begreift, welche von reicher Erfahrung ausgeht, in welcher sich vollendete Sachkenntnis mit künstlerischer Intuition verbindet, kann sich der wirklichen Erkenntnis so nähern, daß sie für unsere Zwecke mit ihr zusammenfällt. Wie in allen Geisteswissenschaften, so ist auch in der Volkswirtschaftslehre ein derartiges Verfahren unentbehrlich und berechtigt.

6. Die Systeme oder allgemeinen Theorien über Staat, Recht und Volkswirtschaft. In dem Maße, als das gesellschaftliche Leben komplizierter wurde, die Arbeitsteilung besondere Berufe schuf, in diesen besonderen Berufskreisen ein spezielles Wissen sich sammelte und systematisch zusammengefaßt oder stückweise von Spezialisten behandelt wurde, entstanden die besonderen Wissenschaften vom Staate, vom Rechte, von der Volkswirtschaft. Diese Wissenschaften hatten von Anfang ihren konkreten Stoff, mit einer Summe einzelner Beobachtungen, Urteilen, Wahrheiten; sie suchten aber, zumal im Anfang und soweit ihre Behandlung in den Händen von Philosophen, Moralisten, Volksbeglückern lag, zugleich und in erster Linie eine einheitliche systematische Form und oberste letzte Prinzipien, aus denen die einzelnen Regeln des Handelns abzuleiten wären. Sie stellten sich insofern auch nach der Ausscheidung aus der Ethik als Teile der Moralsysteme, als basiert auf eine bestimmte Weltanschauung dar. Und so bildeten sich die verschiedenen Staats- und Rechtstheorien, die verschiedenen Volkswirtschaftstheorien, die teils gleichzeitig nebeneinander entstanden und einander bekämpften, teils in ihrem historischen Wechsel, in ihrem bald steigenden, bald sinkenden Einfluß einander ablösten. Sie sind in dem Punkte allen Glaubens- und allen Moralsystemen gleich, daß keines dieser Systeme für sich die volle Wahrheit und in seinen obersten Prinzipien unanfechtbare Erkenntnis darstellt. Sie nähern sich nur in ihrer Gesamtheit dieser an. Es sind die vorläufigen Versuche, aus den Bruchstücken unserer Erkenntnis ein

Ganzes zu machen, um so fähig zu werden, in einheitlicher Weise Ideale aufzustellen und das praktische Leben zu regulieren.

So haben entgegengesetzte Staatstheorien seit den Tagen der Sophisten und seit den großen mittelalterlichen Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst das politische und rechtliche Leben beherrscht; die einen leiten den Staat aus dem Vertrage der Individuen, die anderen aus einer göttlichen Ordnung und objektiven Mächten ab. So haben wir, seit es eine volkswirtschaftliche Litteratur von Bedeutung giebt, konservative, liberale, ultramontane und sozialistische Theorien, die den verschiedenen prinzipiellen Standpunkten in der Staatsauffassung, in der Ethik und in der Philosophie entsprechen; sie stellen hauptsächlich verschiedene Ideale für die wirtschaftliche Moral, für die soziale und wirtschaftliche Politik auf und sind mit ihrem zeitweisen Hervortreten, ihrem periodischen Einfluß, ja ihrer Herrschaft selbst zu wichtigen Elementen und Verursachungssystemen der Entwickelung geworden; sie haben um so mehr gewirkt, je mehr sie verstanden, einerseits in den Dienst großer berechtigter Zeitinteressen und Strömungen zu treten und andererseits zugleich die Fortschritte der wirklichen, auf Erfahrung gestützten Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Erscheinungen in sich aufzunehmen.

Die ökonomischen Theorien des Mittelalters haben ihre einheitlichen Wurzeln im Christentume und in der christlichen Moral, in der Lehre vom justum pretium und vom Wucher. Die staatswirtschaftlichen Theorien des 16.—18. Jahrhunderts, die man unter dem Namen des Merkantilismus zusammenfaßt, sind überwiegend einer Weltanschauung entsprungen, die auf die Gedankenwelt des späteren römischen Imperiums und des römischen Rechtes sich stützte; die absolutistischen Gedanken von Machiavell, Bodinus, Hobbes, Pufendorf und Christian Wolf stehen im Zentrum derselben. Als höchster Zweck erscheint die moderne Staatsbildung; wie die einzelnen Grundherrschaften, Städte, Kreise, Territorien einem Herrscher, einem Gesetz, einer Verwaltung unterworfen werden, so sollen die einzelnen Wirtschaften zu einem Markte zusammenwachsen, durch Verkehr, Arbeitsteilung und einheitliche Geldzirkulation verbunden werden; ein gutes Münzwesen, eine lebendige Geldzirkulation erscheint als das wichtigste Hilfsmittel hierfür; Exportindustrien, Kolonien, auswärtiger Handel, Bergbau schaffen Geldüberfluß und reichliche Geldzirkulation; das im Lande befindliche Geld soll nicht hinausgelassen werden; die ganze nationale Volkswirtschaft soll durch Zollbarrieren, die Handel und Industrie indirekt beeinflussen und lenken, einheitlich zusammengefaßt werden; dem Auslande steht man feindlich gegenüber, man kämpft mit ihm um den Absatz, um die Kolonien, um die Handelsvorherrschaft; das Volk erscheint als träge Masse, die vom Staatsmanne gelenkt, zum Fortschritte veranlaßt werden muß. In diesen Sätzen stecken viele richtige und manche falsche Beobachtungen und Urteile; hauptsächlich aber sehen wir in dieser Theorie große praktisch-historisch berechtigte Zeitströmungen; auf dem Boden einer einseitigen Weltanschauung und Staatslehre wurden dem Handeln adäquate Zeitideale vorgehalten.

Die Naturlehre der Volkswirtschaft, wie sie von den Physiokraten und Adam Smith begründet wurde, ging von naturwissenschaftlichen und naturrechtlichen Ideen aus; sie betrachtet die Volkswirtschaft unter dem Bilde eines natürlich harmonisch geordneten Systems individueller, egoistisch handelnder Kräfte, aus dessen Spiel der theistische Optimismus aber nur günstige Folgen abzuleiten vermochte. Es war eine Theorie, welche die Ideale des Individualismus und Liberalismus predigte, den Staat für nahezu überflüssig, jeden Staatsmann für einen schlechten Kerl erklärte, die Beseitigung aller mittelalterlichen Einrichtungen auf ihre Fahne schrieb. Es waren große praktische Reformbedürfnisse, denen diese Theorie ebenso diente, wie einstens die merkantilistische und wie neuerdings die sozialistische.

Diese baut sich auf einer materialistischen Ueberschätzung der äußeren Güter und des äußerlichen Glückes, auf der Negation einer jenseitigen Welt, auf der Verkennung des innersten Wesens der menschlichen Natur auf. Aber sie kommt großen praktischen Bedürfnissen der Zeit, dem Zuge nach demokratischer Gestaltung, nach Gleichheit, nach technischem Fortschritt, nach staatlicher Zentralisation entgegen. Die sozialistische Weltanschauung hat manche Elemente mit der Aufklärung gemein — so den politischen Radikalismus, die Verherrlichung der Republik, die Absicht, nach logischen Kategorien die Gesellschaftswelt einzurenken — andere mit der Philosophie des 19. Jahrhunderts — ihre Geschichtsphilosophie ist Hegel und Feuerbach entnommen. Ihre ganze Nationalökonomie ist den einseitigen Abstraktionen Ricardos entlehnt. Ihr Ideal ist die Beseitigung der Vermögens- und Einkommensungleichheit, die Aufhebung jeder Klassenherrschaft, womöglich aller Klassengegensätze; die Hebung und Förderung der arbeitenden Klassen ist das berechtigte Ziel, dem sie dient; sie hat auf diesem Wege schon Großes erreicht. Ihre Lehren stellen einen natürlichen Rückschlag gegen die Einseitigkeit der Naturlehre der freien Konkurrenz dar; sie dienen den Interessen des dritten Standes, wie jene dem Mittelstande förderlich waren. Im gan-

zen sind sie aber nicht minder einseitig, haben zwar viele Untersuchungen angeregt, stehen in ihrem Kern aber einer tieferen Erkenntnis mindestens so fern, als die ihnen vorausgegangenen Manchesterleute. Ja man könnte sagen, methodologisch übertrieben sie die rationalistischen Irrtümer dieser.

Aber auch die weniger extremen Theorien und Systeme der Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik der Gegenwart sind stets bis auf einen gewissen Grad, soweit sie zu einer geschlossenen Einheit gelangen und von ihr aus Ideale für die Zukunft aufstellen, notwendig von einer bestimmten Weltanschauung, von einem individuellen Bilde der Welt- und Geschichtsentwickelung aus entworfen. Nur wer über die großen Institutionen des Staates, des Privatrechts, der wirtschaftlichen Organisation sich ein konkretes Entwickelungsbild im Ganzen macht, kann sagen, wohin die Zukunft treiben werde und solle. Und dieses Bild bleibt in gewissem Sinne ein subjektives, jedenfalls durch konstruktive Phantasievorstellungen ergänztes, meist auf teleologischen Betrachtungen beruhendes. Mögen die einzelnen Theoretiker dabei noch so hoch stehen, mögen sie sich frei wissen von allen Klassen- und Parteiinteressen, welche ebenfalls ihre eigenen nationalökonomischen Theorien aufstellen, in eben dem Maße, als sie praktische Politik treiben, praktische Ideale des Handelns aufstellen, gehen sie von einem Glauben, einer individuellen Weltanschauung aus und sind ihre Lehren, so viel wirkliche Wissenschaft darin stecken mag, nicht fähig, alle Menschen von ihrer Wahrheit gleichmäßig zu überzeugen. Das gilt von den staatssozialistischen Idealen A. Wagners ebenso, wie von den gewerkvereinlichen Brentanos, von den maßvollen Reformplänen des Vereins für Sozialpolitik, wie von den radikalen der englischen Fabier.

Und nicht bloß die Ideale der Zukunft und die Systeme unterliegen dieser Schranke, auch alle Urteile über die großen historischen Erscheinungen, über Staatenbildung und Staatenuntergang, über soziale Revolutionen, über wirtschaftlichen und sonstigen kulturellen Fortschritt oder Rückschritt stehen, so sehr sie daneben auf der genauesten möglichen Kenntnis des Einzelnen beruhen mögen, auf demselben Boden, sind gefällt mit Hilfe von Deduktionen aus Prämissen teleologischer Art, aus Welt- und Geschichtsbildern, die in verschiedener Weise je nach Weltanschauung und Persönlichkeit sich bilden. Sie enthalten nie mehr als Annäherungswerte, als vorläufige Versuche; sie enthalten in sich nicht dasjenige Kriterium der Wahrheit, das die vollendete Wissenschaft in Anspruch nehmen muß, daß jeder Untersuchende zu demselben Ergebnis kommen müsse.

Die strengere Wissenschaft strebt nach diesem großen Ziele, sie sucht unumstößliche Wahrheiten zu erhalten; sie hat es in den Gebieten einfacherer Verwickelung der Erscheinungen erreicht. Sie kann das, je mehr sie sich zunächst auf die Untersuchung des Einzelnen beschränkt; je mehr sie das thut, desto mehr muß sie aber auch verzichten, Ideale aufzustellen, ein Sollen zu lehren. Denn dieses geht immer nur aus dem Zusammenhange des Ganzen hervor. Wenn daher die strengere Wissenschaft auch auf unserem Gebiete die Resignation zu fordern anfängt, man solle zunächst nur erklären, wie die Dinge geworden seien, so giebt sie darum die Hoffnung nicht auf, einer späteren besseren Ordnung des menschlichen Lebens zu dienen, einer höheren Art der Pflichterfüllung und des Sollens die Wege zu bahnen; sie will nur vorläufig sich im Sinne einer berechtigten Arbeitsteilung auf das Erkennen beschränken, zumal im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaft stets zu beobachten war, daß hier noch mehr als sonst die Hoffnung, durch bestimmte Untersuchungen irgend welcher subjektiven Auffassung des Sollens eine Stütze zu bieten, immer wieder die Objektivität des wissenschaftlichen Verfahrens getrübt hat. Man kann deshalb prinzipiell zugeben, daß das letzte Ziel aller Erkenntnis ein praktisches sei, daß das Wollen immer vor dem Intellekt da ist, ihn regiert und sein Herrscher bleibt; daß jeder Fortschritt der Erkenntnis selbst eine That des Willens ist; man kann auch zugeben, daß für bestimmte Lehrzwecke der Unterricht, zumal der in der praktischen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, die Erklärung des Bestehenden passenderweise verbinde mit Hinweisen auf die wahrscheinliche künftige Entwickelung und auf die Vorzüge einer bestimmten Art der Entwickelung. Und man kann trotzdem im Interesse eben des rein wissenschaftlichen Fortschrittes es für richtiger halten, zunächst die wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Boden strengerer Methoden möglichst darauf zu beschränken, die Erscheinungen 1) richtig zu beobachten, 2) sie zu definieren und zu klassifizieren und 3) sie aus Ursachen zu erklären.

Wenn wir diese drei geistigen Operationen im folgenden nacheinander kurz besprechen, so geschieht es nicht in dem Sinne, als ob sie ganz getrennt und stets in der angeführten Reihenfolge je für sich vollzogen werden könnten; sie greifen stets ineinander über; der erste Schritt der Beobachtung setzt schon richtige Namen und Klassifikation voraus; jede gute Beobachtung giebt Kausalerklärungen. Aber immer ist die rohe Beobachtung der Anfang, die vollendete Kausalerklärung das Ende des wissenschaftlichen Verfahrens.

7. **Die Beobachtung und Beschreibung im allgemeinen.** Volkswirtschaftliche Erscheinungen

beobachten heißt die Motive der betreffenden wirtschaftlichen Handlungen und ihre Ergebnisse, deren Verlauf und Wirkung feststellen. Der Motive unserer Handlungen werden wir uns direkt durch Beobachtung unseres eigenen Seelenlebens bewußt; von uns schließen wir auf andere. Was in der Welt vorgeht, erfahren wir durch die Eindrücke unserer Sinne, die wir als ein objektives Geschehen deuten und begreifen. Alle unsere Erfahrung stammt so aus diesen zwei Quellen der Wahrnehmung. Aber bis wir uns, bis wir die Welt richtig beobachten lernten, brauchte es einer Erfahrungsentwickelung von Jahrtausenden. Und noch heute müssen wir jeder Beobachtung mit dem Zweifel entgegentreten, ob sie richtig sei, ob nicht subjektive Täuschung, unvollkommenes Sehen, voreiliges sanguinisches Verfahren, Ungeübtheit, Vorurteile und Interessen uns falsche Bilder vorführen. Wir werden nur dann glauben, richtig und wissenschaftlich brauchbar beobachtet zu haben, wenn wir bei wiederholter Beobachtung desselben Gegenstandes, wenn verschiedene Beobachter immer wieder dasselbe Resultat finden, wenn jeder subjektive Einfluß aus dem Ergebnis eliminiert ist.

Alle Beobachtung isoliert aus dem Chaos der Erscheinungen einen einzelnen Vorgang, um ihn für sich zu betrachten. Sie beruht stets auf Abstraktion; sie analysiert einen Teilinhalt. Je kleiner er ist, je isolierter er sich darstellt, desto leichter ist das Geschäft. Die Beobachtung soll erschöpfend, vollständig, genau sein, alle wahrnehmbaren Beziehungen des Gegenstandes eruieren, eine genaue Größen-, Zeit-, Raumbestimmung enthalten; sie will die Gleichheit und Aehnlichkeit, wie die Verschiedenheit gegenüber den verwandten oder entgegengesetzten Erscheinungen feststellen. Die relative Einfachheit der elementaren Naturvorgänge erleichtert auf dem Gebiete der Naturwissenschaften die Beobachtung sehr; es kommt dazu, daß der Naturforscher es in seiner Gewalt hat, die Umgebung, die mitwirkenden Ursachen beliebig zu ändern, d. h. zu experimentieren und so den Gegenstand von allen Seiten her leichter zu fassen. Nicht bloß ist das bei volkswirtschaftlichen Erscheinungen nicht häufig möglich, sondern diese sind stets — auch in ihrer einfachsten Form — sehr viel kompliziertere Gegenstände, abhängig von den verschiedensten Ursachen, beeinflußt durch eine Reihe mitwirkender Bedingungen. Nehmen wir eine Steigerung des Getreidepreises, des Lohnes, eine Kursveränderung oder gar eine Handelskrisis, einen Fortschritt der Arbeitsteilung; fast jeder solche Vorgang besteht aus Gefühlen, Motiven und Handlungen gewisser Gruppen von Menschen, dann aus Massenthatsachen der Natur (z. B. einer Ernte) oder des technischen Lebens (z. B. der Maschineneinführung), er ist beeinflußt von Sitten und Einrichtungen, deren Ursachen weit auseinander liegen. Es handelt sich also stets oder meist um die gleichzeitige Beobachtung von zeitlich und räumlich zerstreuten, aber in sich zusammenhängenden Thatsachen. Und vollends wenn typische Formen des volkswirtschaftlichen Lebens beobachtet werden sollen, wie die Familienwirtschaft, die Unternehmung, die Aktiengesellschaft, der Gewerkverein, der Markt, die Börse, so steigert sich die Schwierigkeit des Selbst- und des Richtigsehens ins Ungemessene.

Und doch — seit es eine höhere geistige Kultur mit Schulbildung, Presse und Lektüre giebt, erreichen zahlreiche Geschäftsmänner und Beamte durch jahrelange praktische Lebenserfahrung und Uebung eine gewisse Fähigkeit, volkswirtschaftliche Erscheinungen im großen und ganzen richtig zu beobachten. Und daneben hat die Wissenschaft und der Unterricht in ihr, die regelmäßige Schulung im wissenschaftlichen Beobachten, in der Beseitigung der wahrscheinlichen Täuschungen und Fehlerquellen manche Praktiker und viele Theoretiker so weit gebracht, daß die kritische vorsichtige Beobachtung heute weiter verbreitet ist, als je früher. Diese Schulung hat es auch dahin gebracht, daß, wo wir nicht selbst beobachten können, auf die Nachrichten und Beobachtungen anderer angewiesen sind, wir doch mit scharfem Blick das Brauchbare vom Unbrauchbaren zu sondern, aus der großen Masse des Beobachtungsmaterials, das uns die Presse, gesammelte Beschreibungen, andere Wissenschaften darbieten, die richtige Auswahl zu treffen gelernt haben.

Aber immer bleibt die Beobachtung der volkswirtschaftlichen Thatsachen eine schwierige, von Fehlern um so leichter getrübte Operation, je größer, verzweigter, komplizierter die einzelne Erscheinung ist. Die an sich berechtigte Vorschrift, jeden zu untersuchenden Vorgang in seine kleinsten Teile aufzulösen, diese für sich zu beobachten und aus den gesammelten Beobachtungen erst ein Gesamtergebnis zusammenzusetzen, ist nur unter besonders günstigen Umständen restlos durchzuführen. In der Regel handelt es sich darum, aus gewissen, an einem Vorgange festgestellten sicheren Daten die übrigen nicht oder nicht genügend beobachteten schließend zu ergänzen und so sich ein Bild von dem Ganzen desselben zu machen; das geschieht unter dem Einflusse gewisser Gesamteindrücke durch einen produktiven Akt der Phantasie, der irren kann, wenn nicht reiche Begabung und Schulung den Geist auf die rechte Bahn lenken. Dabei ist, wenn es sich um die weitere Verwertung des Beobachteten handelt,

nie zu vergessen, wie verschieden zunächst psychologisch das Erfahrungsmaterial wirkt, das man selbst dem Leben abgelauscht, und jenes, welches man aus der Hand Dritter empfängt. Das erstere hat stets Farbe, Leben, die volle Deutlichkeit der Anschauung; es erscheint stets größer, wirkt kräftiger, ist aber dem Umfange nach bei Gelehrten doch in der Regel das beschränktere. Das andere aus Büchern, Nachrichten, Erzählungen stammende stellt, je weniger der Aufnehmende eine produktive Phantasie besitzt, desto mehr nur verblaßte Bilder, Schemen, ja bloße Namen und Begriffe dar, zu denen die Anschauung fehlt. Nur eine planvolle, mit Absicht stets sich wiederholende Anstrengung kann es dahin bringen, daß das lebendige und das verblaßte Material sich zu ganz gleichwertigen Stücken und damit zu einem der Wirklichkeit entsprechenden Gesamtresultate verbindet.

Es wird sich jedem aufmerksamen Leser volkswirtschaftlicher Schriften sofort die Erkenntnis eröffnen, ob und inwieweit sie auf guter oder schlechter Beobachtung beruhen, ob selbständige eigene Beobachtung oder die Benutzung der Beobachtung anderer im Vordergrunde steht, ob sie auf Welt- und Menschenkenntnis oder auf Bücherkenntnis sich aufbauen. A. Smith hat das wirtschaftliche Leben im Kleinen gut beobachtet, im übrigen war er ein Stubengelehrter, der aber auch aus abgeleitetem Materiale Bedeutsames zu machen wußte. Ricardo war ein Mann ohne wissenschaftliche Bildung, aber mit reicher praktischer Geschäftserfahrung. Wo im praktischen Leben geschulte Staatsmänner und Geschäftsleute zugleich eine volle wissenschaftliche Bildung sich erwerben, da leisten sie, obwohl meist nur über Einzelheiten schreibend, eben deshalb Vollendetes, weil sie die zwei Arten des Beobachtungsmaterials am richtigsten verbinden; ich erinnere an den Abbé Galiani, an Necker, an J. G. Hoffmann, an Thünen, an G. Rümelin. Von den eigentlichen Gelehrten zeigen diejenigen, welche es verstanden, zugleich sich eine reiche praktische Lebenserfahrung zu erwerben, ähnliche Vorzüge, wie z. B. F. B. W. Hermann, G. Hanssen, Hildebrand. Der Typus eines spekulierenden Büchergelehrten ohne eigene Beobachtung, ohne Welt- und Menschenkenntnis ist Karl Marx; mathematische Spielereien waren seine Lieblingsbeschäftigung; sie verbinden sich bei ihm mit ganz abstrakten Begriffen und mit allgemeinen geschichtsphilosophischen Bildern. Er ist durch diese Eigenschaften trotz aller Studien in den englischen Blaubüchern von dem Erfordernis empirischer zuverlässiger Forschung, wie sie heute verlangt wird, vielleicht weiter entfernt, als irgend ein anderer bedeutender nationalökonomischer Denker.

Die Fixierung der Beobachtung, so daß sie für andere verwertbar wird, ist die Beschreibung. Sie schildert den aus dem übrigen Zusammenhange des Geschehenden ausgesonderten Gegenstand, giebt ihm den durch die wissenschaftliche Definition festgestellten Namen, ordnet ihn unter die Arten und Klassen der verwandten Erscheinungen, stellt Gleichheiten, Aehnlichkeiten, Koexistenzen, Folgen, Zusammenhänge fest. Die Beschreibung giebt in der Regel schon deshalb viel mehr als die Beobachtung, weil sie Folgerungen aus dem Beobachteten und aus anderweiten anerkannten Wahrheiten einflicht; sie verbindet die einzelnen Beobachtungen zu einem summarischen Ausdrucke; auch wo sie nicht so weit geht, stellt sie zur Erläuterung die nächst vorhergehende Beobachtung neben die neue, die gestrige Kursnotiz neben die heutige; jede gute Beschreibung ist so vergleichend, wie in den meisten Handbüchern der Volkswirtschaftslehre mindestens englische, französische und deutsche Dinge nebeneinander angeführt werden. Die Zusammenfassung mehrerer Beobachtungen und ihre Vergleichung, der Versuch, so ausprobierend, Gesamtvorstellungen über größere Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens zu schaffen, ist ein Hauptmittel, in das Chaos zerstreuter Einzelheiten Einheit zu bringen. Es liegt darin auch der Ansatz zu induktiven Schlüssen, wie alle Beschreibung ihren Hauptzweck darin hat, die Induktion vorzubereiten; aber sie ist, wie Mill immer wieder betont, noch nicht Induktion und dient ebenso der Deduktion und ihrer Verifikation.

Soll die Volkswirtschaft eines ganzen Landes, die Entwickelung einer ganzen Industrie, das Bank- oder Geldwesen eines Staates, die Lage der Arbeiter eines Gewerbes geschildert werden, so handelt es sich um so komplizierte Gegenstände, daß zu einer genauen erschöpfenden, nach Größe, nach Ursache und Folge ausreichenden Beschreibung vor allem die Fähigkeit gehört, die Tausende von Einzeldaten zusammenzufassen, zu komprimieren; es handelt sich um die Fähigkeit, das analytisch im Einzelnen Festgestellte in einer vollendeten Synthese zusammenzufassen. Eine vollendete Beschreibung setzt einen vollendeten Sachkenner voraus, der zugleich als vollendeter Künstler mit kurzen Strichen, mit plastischer Anschaulichkeit und doch ganz wahrheitsgetreu zu schildern weiß.

Je einfacher die Gegenstände einer Disziplin sind, eine desto geringere Rolle spielt in der betreffenden Wissenschaft die Beschreibung; die Erscheinungen sind typisch, wiederholen sich so gleichmäßig, daß Beschreibungen der verschiedenen Exemplare derselben Art nicht nötig sind. Das gilt auch für die elementaren volkswirtschaftlichen Vorgänge, wie Preisschwankungen; da kann ein Beispiel ge-

nügen. Alles kompliziertere hat seinen individuellen eigentümlichen Charakter, die Beschreibung der einen Hausindustrie macht die der anderen nicht überflüssig. In den komplizierteren Wissensgebieten hat daher stets mit dem Siege strenger Wissenschaftlichkeit die Beschreibung, der deskriptive Teil sich einen eigentümlichen selbständigen Platz erobert; einzelne Hilfsmittel und Arten der Beobachtung, der Thatsachensammlung und Beschreibung, wie z. B. die Mikroskopie und Statistik wurden zu besonderen Wissenschaften.

Auf dem Gebiete der Staatswissenschaften und speziell der Volkswirtschaftslehre beobachten wir seit ihrer höheren Ausbildung zwei Anläufe nach dieser Richtung. Erst erging sich die Kameralistik und der Merkantilismus im ersten mühevollen, freilich oft recht oberflächlichen Sammeln der Thatsachen, in Beschreibungen von Holland, England und anderen Staaten; endlose Encyklopädien und Sammelwerke entstanden; diese ältere Richtung konnte sich nicht genug des Materials erfreuen und endete zuletzt in gedankenloser Polyhystorie. Die Naturlehre der Volkswirtschaft war dem gegenüber eine Erlösung: sie stellte einen vorläufigen Versuch der rationalen Bemeisterung des toten Stoffes dar; für einige Menschenalter trat das Beobachten und Beschreiben zurück; die Dinge für zu einfach haltend, glaubte man in der allgemeinen Menschennatur den Schlüssel gefunden zu haben, der direkter und müheloser zum Heiligtum der Erkenntnis führe, als die langweilige, zeitraubende Empirie. Den Rückschlag gegen diese Einseitigkeit stellt unsere Epoche dar. Wie man in England den Schlagworten Angebot und Nachfrage nicht mehr allein glaubte, sondern in endlosen Enqueten vor jedem Urteil über die Dinge die Thatsachen festzustellen sich bemühte, wie die Franzosen in Le Play einen neuen Apostel der Empirie fanden, so hat vor allem die deutsche nationalökonomische Wissenschaft, die aus der Epoche der Kameralistik stets lebendigen Sinn für das Wirkliche sich gerettet hatte, mit großer Energie seit ein bis zwei Menschenaltern den Realismus auf ihre Fahne geschrieben. Die besten Geister anderer Staaten sind ihr hierin gefolgt, es sei z. B. nur an Herbert Spencers Materialsammlungen und an Sir H. S. Maines Arbeiten erinnert. Auch diejenigen unter den deutschen Nationalökonomen, welche am meisten für deduktives Verfahren eingetreten sind, haben sich teilweise mit größtem Erfolge an den deskriptiven Arbeiten beteiligt, wie z. B. A. Wagner. Der Unterschied der heutigen deskriptiven Richtung der Nationalökonomie von der des vorigen Jahrhunderts besteht darin, daß heute nicht mehr zufällige Notizen gesammelt, sondern nach strenger Methode wissenschaftlich vollendete Beobachtungen und Beschreibungen gefordert werden.

Wenn vor allem die deutsche Wissenschaft in dieser Richtung vorging, so hat sie sich nie eingebildet, daß das Beobachten und Beschreiben allein Wissenschaft sei, daß das mehr sei, als die Vorbereitung, um zu allgemeinen Wahrheiten zu kommen. Sie behauptete nur und mit Recht, ohne diese empirische Grundlage und ohne strenge Schulung und Gewöhnung nach dieser Seite gebe es keine brauchbare Induktion und Deduktion; sie glaubte vor allem, daß hierin ein Unterricht möglich und heilsam sei, daß hierin geschulte Anfänger noch etwas leisten können, während die Spekulationen der Schüler über die letzten Fragen der Wissenschaft meist ziemlich wertlos sind. Die deutsche Wissenschaft und die Leiter derjenigen staatswissenschaftlichen Seminare, aus denen seit 30 Jahren überwiegend deskriptive Arbeiten hervorgingen, waren sich bewußt, damit im Einklange zu stehen mit dem Gange, den die Erkenntnistheorie und Wissenschaftslehre überhaupt genommen. Sie konnten sich auf Lassalles Wort berufen: „Der Stoff hat ohne den Gedanken immer noch relativen Wert, der Gedanke ohne den Stoff nur die Bedeutung einer Chimäre"; oder auf Lotzes Ausspruch: „Die Thatsache kennen, ist nicht Alles, aber ein Großes; dies gering zu schätzen, weil man mehr verlangt, geziemt nur jenen hesiodischen Thoren, die nie einsehen, daß halb oft besser ist, als ganz."

Bei den verschiedenen Seiten der volkswirtschaftlichen Erscheinungen kommen nun für Beobachtung und Beschreibung natürlich verschiedene Verfahrungsweisen in Betracht; sie sind teils anderen Wissenschaften entlehnt, teils mehr selbständig innerhalb der Staatswissenschaften ausgebildet worden. Es ist hier des Raumes wegen nicht möglich, auf alle diese Methoden im Einzelnen einzugehen. Dagegen muß wenigstens davon besonders geredet werden, wie Statistik und Geschichte sich als Hilfswissenschaften der Volkswirtschaftslehre neuerdings ausgebildet haben.

8. **Die statistische Methode und die Enqueten.** Wenn wir fragen, wo die Beobachtung am ehesten subjektive Täuschung abstreifen, zu allgemein giltiger Wahrheit kommen konnte, so ist es da, wo sie bestimmte Erscheinungen der Zahl und dem Maße unterwerfen konnte. Für praktische Verwaltungszwecke hatte man seit Jahrhunderten die Hufen, die Menschen, das Vieh, die Gebäude gezählt; die italienischen Tyrannen der Renaissance, noch mehr die aufgeklärten Despoten des 17. und 18. Jahrhunderts brauchten für Finanz-, Militär- und andere Zwecke immer häufiger solche Zählungen. Die erwachende Wissenschaft bemächtigte sich dieses Materials.

Petty und Davenant sprachen von politischer Arithmetik, wenn sie wirtschaftliche Zahlenangaben zusammenstellten und verglichen. G. Achenwall und seine Nachfolger begannen ihre Staatenbeschreibungen durch Zahlen zu ergänzen und nannten das Statistik. Peter Süßmilch schuf aus den Zahlenergebnissen der Kirchenbücher die Bevölkerungslehre. Und da planmäßige Zählungen dieser Art Privaten nur sehr schwer möglich sind, die gewöhnlichen Staatsbehörden nur nebenbei durch ihre sonstige Verwaltungsthätigkeit zu solchen Zahlenergebnissen kommen, so schuf man von 1800 ab erst die staatlichen, später auch besondere lokale statistische Aemter, deren Aufgabe es ist, gesellschaftliche Thatsachen zu zählen und zu messen, das diesbezügliche Material zu sammeln und zu bearbeiten. In ihren Händen liegt heute vornehmlich die Statistik, ohne daß es ausgeschlossen ist, daß Private und andere Behörden ebenfalls statistische Erhebungen machen, noch weniger, daß sie statistisches Material verarbeiten.

Wir haben es hier mit der Statistik nur als Methode der systematischen Massenbeobachtung zu thun. Sie sondert Gruppen von Individuen oder von wirtschaftlichen Thatsachen und Ereignissen aus, zählt sie im Ganzen und nach bestimmten Merkmalen, charakterisiert die Gruppen dadurch, stellt Uebereinstimmung und Abweichung, Veränderung und Wechsel innerhalb derselben fest und leitet so unter Zuhilfenahme unseres übrigen Wissens von den Erscheinungen zu einer tieferen Erkenntnis derselben an. Sie ist nur anwendbar, wo man feste Gruppen (nach Staat, Provinz, Gemeinde, nach Beruf, Stand, Geschlecht, Alter, nach bestimmten Handlungen, Verbrechen, Schul- und Kirchenbesuch, Steuerzahlen ꝛc.) bilden, alle Glieder der Gruppe durch eine Frage erreichen, diese Frage klar und deutlich stellen und Garantien schaffen kann, daß sie beantwortet und richtig beantwortet werden. Die steigenden Kosten, welche der statistische Verwaltungsapparat verursacht, hindern jede übergroße Ausdehnung; unvollkommene Fragestellung und ungenügende und falsche Antworten machen einen erheblichen Teil des Materials wertlos. Erst langsam hat sich die Kunst der Zählung und Erhebung vervollkommnet; die Volkszählungen, die Zählungen des Gewichts und des Wertes der aus- und eingeführten Waren und andere Teile der Statistik haben aber jetzt einen hohen Grad der Zuverlässigkeit erreicht, während andere Teile des statistischen Materials noch sehr unvollkommen sind.

Die Bedeutung der statistischen Methode für den Fortschritt aller Erkenntnis auf dem Gebiete von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft war trotzdem eine ungeheure. Die Ausbildung derselben war jedenfalls einer der erheblichsten Fortschritte auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften seit 150 Jahren. Die Statistik hat nach vielen Seiten das hier fehlende Experiment ersetzt; sie hat vielfach erst den Sinn für Genauigkeit und Präzision auf diesem Wissensgebiete geschaffen; sie hat feste Größenvorstellungen an die Stelle lauter verschwommener Anschauungen gesetzt; sie hat zuerst gestattet, die Massenerscheinungen, die bisher nur einer vagen schätzenden Charakterisierung zugänglich waren, einer festen Beobachtung zu unterwerfen, die zählbaren Merkmale zu einer absolut sicheren Charakteristik zu verwerten; sie hat durch ihre Tabellen, graphischen Darstellungen und andere Hilfsmittel der Vergleichung die Veränderungen in der Entwickelung festgestellt, auf die Erkenntnis der Ursachen hingelenkt, den Einfluß bestimmter Haupt- und Nebenursachen zu messen gestattet. Indem man die statistischen Ergebnisse nach Raum und Zeit tabellarisch gliederte, die Massenerscheinungen gleichsam als Funktionen von Raum und Zeit auftreten ließ, erhielt man einen Einblick in die Abstufung der wirkenden Ursachen. Die Statistik hat die Bevölkerungslehre geschaffen, der Völkerkunde und Finanz ihr festes Fundament gegeben; sie hat die Geld- und Preislehre von groben Irrtümern gereinigt, die Schiefheit so vieler voreiliger Generalisationen auf verschiedenen Gebieten aufgedeckt; sie ist das Hauptinstrument der deskriptiven Volkswirtschaftslehre geworden. Ihre heutigen Fortschritte in der Lohnstatistik, Berufsstatistik, Haushaltsstatistik zeigen, wie sehr sie fähig ist, auch fernerhin wichtige Teile der Wissenschaft zu verbessern und gänzlich umzugestalten.

Ueber die Grenzen ihrer Wirksamkeit kann daneben doch kein Zweifel sein. Ihr gesamtes Material gehört einer kurzen Spanne der neueren Zeit und wenigen Kulturstaaten an. Sie liefert Wahrheiten immer nur im Zusammenhange mit anderen Spezialwissenschaften, niemals allein: nur der Nationalökonom, der Anthropolog, der Kriminalist, der Mediziner, der ganz in seinem Fache zu Hause ist, kann mit diesem Meßinstrument richtig die Gegenstände seiner Untersuchung behandeln. Sie kann immer nur Quantitätsverhältnisse ergeben; die Qualitäten, die jenseits dieser Grenze liegen, also vor allem die wichtigsten sittlichen und geistigen Vorkommnisse, sind ihr unerreichbar, soweit sie sich nicht in zählbaren Ereignissen, wie in Selbstmorden oder Strafen darstellen. Von den zählbaren Dingen können wir häufig das eigentlich Interessante nicht erfahren, weil die Fragestellungen zu kompliziert, die Antworten zu falsch werden, zu schwierig summierbar sind. Wir zählen, wie viele Milchkühe

vorhanden sind, aber nicht, wie schwer sie sind, wie viel Milch sie geben; wir erfahren, wie viel Betriebe mit wie viel Arbeitern existieren; die Erhebung ihrer Maschinen, ihres Kapitals, ihrer Jahresproduktion ist nicht in brauchbarer Weise geglückt. Lexis führt aus, daß da, wo wir die Ursachen einfach typisch sich wiederholender Vorgänge bereits kennen, die statistische Untersuchung überflüssig sei oder höchstens als Berichtigungsverfahren wirke, und daß sie da, wo es sich um historisch individualisierte Massenerscheinungen handle, als Hilfswissenschaft in dem Maße zurücktrete, als die Erscheinungen individueller werden. Bleibt zwischen diesen zwei Gruppen ein großes und wichtiges Gebiet für die Statistik, soweit sie durchführbar ist, die komplizierten Ursachen und Ursachenkomplexe deckt sie nie direkt auf, sie erlaubt nur dem Sachkenner durch den Vergleich der Zahlen die Zusammenhänge zu vermuten.

Verwandt mit der Statistik sind die sog. Enqueten, d. h. jene von parlamentarischen Ausschüssen oder Regierungsbehörden und gelehrten Gesellschaften neuerdings vielfach ausgeführten einmaligen Untersuchungen und Beschreibungen, die hauptsächlich auf volkswirtschaftliche, für die Gesetzgebung vorzubereitende Gegenstände sich bezogen. Die betreffenden, zur Untersuchung amtlich eingesetzten oder freiwillig zusammengetretenen Personen entwerfen zunächst einen Arbeitsplan, stellen fest, was statistisch erhoben werden soll, ergänzen dann aber das statistische Material durch schriftliche oder mündliche Befragung einer möglichst großen Zahl sachverständiger Personen. Besonders die mündliche Befragung unter einem gesetzlichen Zeugniszwange und unter Anwendung eines Kreuzverhörs zwischen den verschiedenen befragten Interessenten und unter Berechtigung jedes Mitgliedes der Kommission, Fragen zu stellen, hat zu sehr brauchbaren und wahrheitsgetreuen Ergebnissen geführt; man hat häufig die gesamten Protokolle der Vernehmungen neben einem zusammenfassenden Berichte der Kommission veröffentlicht. Näher ist hierauf nicht einzugehen, da das Handwörterbuch einen besonderen Artikel von Stieda über die Enqueten hat (Bd. III, S. 243—49). Sie waren nur zu erwähnen als ein wichtiges Mittel, als eine besondere Art des Verfahrens, ein großes Thatsachenmaterial planmäßig und wahrheitsgetreu festzustellen. Wenn einzelne Gelehrte ihre Untersuchungen Enqueten nennen, so wollen sie damit nur besagen, daß sie in ähnlich umfassender Weise wie Enquetenkommissionen Fragebogen ausgesandt und Erkundigungen angestellt haben.

9. Die Geschichte und die historische Methode. Die Statistik ist eine ebenso junge, als die Geschichte eine alte Wissenschaft ist. Die Statistik ist eine spezialisierte Hilfswissenschaft. Die Geschichte ist neben der Philosophie die universalste aller Wissenschaften. Und doch stehen beide zur Volkswirtschaftslehre in einem ähnlichen Verhältnisse, beide sind für sie in erster Linie Hilfswissenschaften, welche ihr ein gesichtetes, geprüftes, geordnetes Beobachtungsmaterial liefern. Freilich ist damit die Einwirkung der Geschichte auf die Volkswirtschaftslehre nicht erschöpft.

Was will die Geschichte? Sybel sagt, sie wolle das Leben der Menschheit, wie es sich in dem Zusammen- und Auseinandergehen der Völkerindividualitäten gestalte, in seiner Entwickelung begreifen. Bernheim hat sie neuerdings als die Wissenschaft von der Entwickelung der Menschen in deren Bethätigung als soziale Wesen definiert. Ich möchte lieber beschreibend sagen: sie will die gesamte Ueberlieferung von der politischen und sonstigen kulturellen Entwickelung der Völker und der Menschheit sammeln, prüfen und zu einem verständnisvollen, in sich zusammenhängenden Ganzen verbinden. Ihre Thätigkeit hat zwei Ziele im Auge: die Kritik und Ordnung der Ueberlieferung und die Benutzung derselben zur Erzählung und Darstellung. Das erstere ist ihr eigenstes ausschließliches Gebiet; hier hat sie im Anschluß an die Philologie, besonders in den letzten hundert Jahren eine so strenge Methode ausgebildet und hat so sichere Ergebnisse geliefert, daß sie den höchsten Maßstäben der Erkenntnis entsprechen, den Resultaten alles anderen Wissens gleichstehen; daher die Gepflogenheit der Historie sie nach dem Vorbilde der Naturwissenschaften als exakt zu bezeichnen; hier hat sie ihre eigentümlichsten Kunstgriffe ausgebildet, die größten Triumphe gefeiert. Aber ihr idealer Wert, ihre große Wirksamkeit liegt auf dem Gebiete der Erzählung und Darstellung, sowie der Werturteile, Schlüsse und allgemeinen Wahrheiten, die aus der Erzählung und Darstellung sich ergeben. Indem sich die bloß referierende Geschichte zur pragmatisch-lehrhaften und diese zur genetischen ausbildete, welche den inneren und kausalen Zusammenhang der Ereignisse, den Einfluß der Natur und der Rasse, der überlieferten Ideen und der neuen Kenntnisse, der großen Männer und der Institutionen erklären will, mußte sie alles menschliche Wissen, die Philosophie und alle Spezialwissenschaft direkt oder indirekt heranziehen und konnte naturgemäß doch dieses letzte und höchste Ziel nie voll erreichen; sie muß sich häufig begnügen, die letzten Rätsel der Weltgeschichte begreiflich und denkbar zu machen, teleologisch auszudeuten, statt mit wissenschaftlicher Strenge sie restlos kausal zu erklären. So sind ihre Ergebnisse, methodologisch sehr weit auseinander liegend, zur Weiterbenutzung für

andere Wissenschaften von sehr verschiedenem Werte.

In ihrem Schoße haben sich mit der fortschreitenden Arbeitsteilung die Spezialwissenschaften der Sprach-, Litteratur-, Kirchen-, Kunst-, Sitten-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte entwickelt, die man häufig unter dem zusammenfassenden Namen der Kulturgeschichte der allgemeinen oder politischen Geschichte entgegensetzt. Sie sind in dem Maße, als sie sich ausbildeten, aus bloßen Teilen der Geschichtswissenschaft zu selbständigen Mittelgliedern zwischen der Geschichte und den betreffenden besonderen Wissenschaften der Sprache, Litteratur ꝛc. geworden, haben in eigentümlicher Weise die Aufgaben und Methoden der Geschichte mit denen der Philologie, der Rechtswissenschaft, der politischen Oekonomie verbunden und so befruchtend nach rechts und links gewirkt.

Sowohl die Ausbildung der allgemeinen Geschichte als die ihrer selbständig gewordenen Tochterwissenschaften hat in den letzten hundert Jahren die stärksten Impulse von Deutschland aus erhalten. In Niebuhr und Ranke feiert man heute in der ganzen Welt die Begründer der modernen Historie, in Savigny, Eichhorn und Waitz die der Rechtsgeschichte, in Böckh, Arnold, Maurer, Nitzsch die der Wirtschaftsgeschichte, während Fr. List, Roscher, Hildebrand und Knies die ersten Nationalökonomen waren, welche den Einfluß der ungeheuer gewachsenen Bedeutung der Geschichte auf die Nationalökonomie zum Ausdruck brachten. In den anderen Kulturstaaten konnte diese Wirkung erst viel langsamer eintreten, schon weil die höhere Ausbildung der Geschichte dort eine viel spätere war, teilweise auch weil die Geisteswissenschaften sich dort in einer gewissen Stagnation befanden. Es gilt dies vor allem von England, das seine große wissenschaftliche Zeit von Hobbes und Locke bis Hume und Ad. Smith gehabt, das von 1780 ab einige Menschenalter sterilen Epigonentums erlebte (vergl. Jodl, Geschichte der Ethik II, S. 397 ff.), dessen spätere teilweise platte nationalökonomische Bücher man im Auslande studierte, nicht weil in England die Wissenschaft blühte, sondern die Praxis des Lebens wirtschaftlich den anderen Ländern voraus war. In Frankreich war es Auguste Comte, der mit Nachdruck die Basierung aller sozialen Studien auf die Geschichte verlangte, aber lange mit dieser Forderung isoliert stand.

Fragen wir nun, was die allgemeine Geschichte und ihre speziellen Teile, vor allem die Wirtschafts-, Rechts- und Sittengeschichte, den Wissenschaften vom Staate und von der Volkswirtschaft bieten, so ist die oben schon vorweggenommene prinzipielle Antwort einfach: ein Erfahrungsmaterial ohne gleichen, das den Forscher aus einem Bettler zu einem reichen Manne macht, was die Kenntnis der Wirklichkeit betrifft. Und dieses historische Erfahrungsmaterial dient nun, wie jede gute Beobachtung und Beschreibung, dazu, theoretische Sätze zu illustrieren und zu verifizieren, die Grenzen nachzuweisen, innerhalb deren bestimmte Wahrheiten giltig sind, noch mehr aber neue Wahrheiten induktiv zu gewinnen. Zumal in den komplizierteren Gebieten der Volkswirtschaftslehre ist nur auf dem Boden historischer Forschung voranzukommen; z. B. über die Wirkung der Maschineneinführung auf die Löhne, der Edelmetallproduktion auf den Geldwert ist jedes bloß abstrakte Argumentieren wertlos. Noch mehr gilt dies in Bezug auf die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Institutionen und Theorien, sowie auf die Frage des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschrittes. Und deshalb hat Knies Recht, wenn er sagt, die Befragung der Geschichte stehe mitten im eigensten Berufe der Nationalökonomie. Und der erheblichste Gegner der historischen Nationalökonomie, K. Menger, giebt zu, daß die wichtigsten Erscheinungen der Wirtschaft, wie Eigentum, Geld, Kredit, eine individuelle und eine Entwickelung ihrer Erscheinungsform aufweisen, so daß „wer das Wesen dieser Phänomene nur in einer bestimmten Phase ihrer Existenz kennt, sie überhaupt nicht erkannt hat“. Und wenn das vom Geld und Kredit gilt, so ist es noch wahrer von der Familienwirtschaft, von der Arbeitsteilung, von der sozialen Klassenbildung, von den Unternehmungsformen, von dem Marktwesen, den sonstigen Handelseinrichtungen, dem Zunftwesen, der Gewerbefreiheit, von den Formen des agrarischen Lebens, kurz von allen jenen typischen Formen und partiellen Ordnungen, die als volkswirtschaftliche Institutionen bezeichnet werden, die in bestimmter Ausprägung von Sitte und Recht teils dauernd, teils jahrhundertelang in gleicher Weise den Ablauf des wirtschaftlichen Lebens beherrschen.

Freilich wenn es wahr wäre, daß die Geschichte stets nur Konkretes und Individuelles schildere, daß alles Generelle jenseits ihres Horizontes liege, so könnte ihr Einfluß nur ein beschränkter sein. Aber so sehr sie individuelle Personen, Schicksale, Völker in ihrem Werdegange erklärt, ebenso sehr kommt sie auf die psychischen und institutionellen, auf alle generellen Ursachen des sozialen Geschehens, deren theoretische Zusammenfassung eben Sache der Staatswissenschaften ist. Und so vieles in der Geschichte Staat und Volkswirtschaft gar nicht berührt, so viele ihrer vorläufigen Resultate, zumal ihrer Werturteile, ihrer Erklärungsversuche mehr der philosophischen Spekulation als der exakt gesicherten Erkenntnis angehören und daher zu weiterer Verwertung in an-

deren Wissenschaften nicht oder nur mit äußerster Vorsicht brauchbar sind, — die Thatsache bleibt, daß ein großer Teil alles geschichtlichen Stoffes wirtschaftlicher und sozialer Art ist, von der Geschichte chronologisch und erzählend, von den Staatswissenschaften theoretisch und zusammenfassend vorgeführt wird. Und wenn das Ueberlieferte lückenhaft ist, von dem wirklich Geschehenen nur einen bescheidenen kleinen Teil ausmacht, so ist doch das Wichtigste seit Jahrtausenden aufgezeichnet worden und wächst die Kunde des Geschehenen in dem Maße, als es sich der Gegenwart nähert. Was die Geschichte uns berichtet, ist jedenfalls millionenfach mehr, als was der Forscher heute selbst sehen und beobachten kann. Und alles, was er aus der Gegenwart an Beobachtung indirekt aufnimmt, ist Ueberlieferung, welche ebenso lückenhaft sein kann, welche auf ihre Glaubwürdigkeit ebenso geprüft werden muß. Gewiß hat die Gegenwart viele Hilfsmittel der Beobachtung, die für die Vergangenheit fehlen; und gewiß werden wir sie benutzen und voll ausnützen, auch eventuell auf sie uns beschränken, wo wir sicher annehmen können, daß auch in der Vergangenheit sich die Vorgänge ganz ebenso abgespielt haben wie heute; es kann dies z. B. von gewissen elementaren Vorgängen des Marktes angenommen werden. Aber die Vorfrage ist immer, ob in der That früher die Motive, die Handlungen, die Ergebnisse ganz dieselben waren. Und zur Feststellung hiervon dienen uns nur das historische Material, die überlieferten Sprach- und Litteraturdenkmäler, die überlieferten Sitten und wirtschaftlichen Einrichtungen. Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Prozesse jedenfalls verlaufen in Jahrzehnten und Jahrhunderten, haben ihre Wurzeln in einer fernen Vergangenheit, die nur historisch aufzudecken ist.

Daß das historische Beobachtungsmaterial nur ein Teil des volkswirtschaftlich zu verwertenden sei, daß daneben geographisches, ethnologisches, statistisches, psychologisches und technisches ebenso in Betracht komme, hat kein Vernünftiger je geleugnet. Und wenn K. Menger neuerdings behauptet hat, es gebe „Einige“, die erklärten, „die Geschichte der Volkswirtschaft sei die allein berechtigte empirische Grundlage für die theoretische Forschung auf dem Gebiete der menschlichen Wirtschaft“, so hat er keine Spur eines Beweises dafür anzuführen vermocht. Die psychologische und statistische Empirie ist gerade von den historischen Nationalökonomen stets zugleich mit Nachdruck gefordert worden.

Wenn neuerdings A. Wagner die Ueberlegenheit der statistischen über die historische Methode mit Nachdruck behauptet hat und der ersteren die Beobachtung der Massen, das systematische Vorgehen, den tieferen Einblick in die Kausalverhältnisse nachrühmt, so ist die größere Brauchbarkeit der Statistik für die Erfassung der Quantitäten selbstverständlich zuzugeben; in der allseitigen Beschreibung der Massenerscheinungen aber ist die Geschichte doch wirksamer, ebenso in der Erfassung typischer Formen des Gesellschaftslebens, im Eindringen in die feineren, besonders die psychischen, sittlichen und allgemeinen Kausalitätsverhältnisse. Wagner rühmt der Statistik Vorzüge nach, die nicht sowohl ihr als ihrer Verbindung mit Schlußfolgerungen anderer Art und mit anderen Wissenschaften eigentümlich sind. Und wenn man ähnliches von der Geschichte sagen kann, so ist doch nicht zu vergessen, daß ihr geistiger Gehalt und universaler Charakter eben viel mehr generelle Früchte tragen und Ursachen aufdecken kann, und daß, wenn die allgemeine Geschichte wesentlich die Ueberlieferung kritisch prüft und zu einer Erzählung vereinigt, die Sprach-, die Rechts-, die Wirtschaftsgeschichte notwendig weiter geht, Klassifikationen und Reihenbildungen versucht, den Nachweis von Regelmäßigkeiten und Ursachen mit übernimmt.

Wir haben damit die Erörterung der ersten und nächstliegenden Funktion der Geschichte für unsere Wissenschaft schon überschritten, haben das Weitere eigentlich den späteren Abschnitten zu überlassen. Da wir dort aber nicht speziell auf die Historie und ihre Methoden zurückkommen wollen, so sei es erlaubt, hier gleich noch ein paar allgemeine Worte der Würdigung anzufügen, die wir an den Gegensatz der Geschichte als bloßer Methode und als Wissenschaft anknüpfen.

Die historische Methode im engeren Sinne begreift die Quellenkunde und die kritischen Verfahrungsweisen, um die Ueberlieferung zu prüfen, festzustellen und zu ordnen; diese Methode ist der Wirtschaftsgeschichte unentbehrlich, sie kann auch direkt für bestimmte Teile der Volkswirtschaftslehre nötig werden; aber im ganzen hat sie ihren Platz nur als vorbereitende Hilfswissenschaft für die Ordnung des historischen Thatsachenmaterials. Die Schilderungen der Wirtschaftsgeschichte wie der allgemeinen Geschichte, sofern sie Volkswirtschaftliches erzählt, sind nicht nationalökonomische Theorie, sondern Bausteine zu einer solchen. Je vollendeter freilich die einzelne Schilderung ist, je mehr sie die Entwickelung der Dinge erklärt, desto mehr können auch Ergebnisse der wirtschaftsgeschichtlichen Spezialschilderung zu Elementen der Theorie werden, zu allgemeinen Wahrheiten führen. Die ältere sog. historische Nationalökonomie hat vielfach zu rasch die Ergebnisse der allgemeinen Geschichte theoretisch verwerten wollen; wir sehen heute

ein, daß mühevolle wirtschaftsgeschichtliche Spezialarbeiten erst den rechten Boden geben, um die Geschichte volkswirtschaftlich und sozialpolitisch zu begreifen, die nationalökonomische Theorie genügend empirisch zu unterbauen. Und eben deshalb datiert viel mehr von der Epoche der wirtschaftsgeschichtlichen Monographien, als von den allgemeinen Wünschen Roschers und Hildebrands nach einer historischen Behandlung der Nationalökonomie, eine neue Zeit der nationalökonomischen Wissenschaft. Und dazu haben die Engländer Tooke, Newmarch, Rogers, Ashley, die Franzosen Depping, Bourquelot, Levasseur, Pigeonneau, der Belgier Laveleye ebenso beigetragen wie die Deutschen Brentano, Bücher, Gothein, Held, Inama, Knapp, Lamprecht, Lexis, Meitzen, Miaskowski, Schanz, Schönberg, Schmoller, Schnapper-Arndt, Thun ꝛc.

Neben dieser Wirkung der wirtschaftsgeschichtlichen Studien steht nun aber eine viel allgemeinere, welche die zunehmende historische Bildung überhaupt ausgeübt hat, je mehr sie in alle Gebiete der Geisteswissenschaften eindrang. Sie war es in erster Linie, welche die naturrechtliche Theorie der Aufklärung von einer egoistischen Tauschgesellschaft zerstörte; sie zeigte, daß die Menschen nicht immer gleich seien, nicht in immer gleichen typischen wirtschaftlichen Formen und Gesellschaftseinrichtungen sich bewegen; sie schuf die Vorstellung einer historischen Entwickelung der Völker und der Menschheit, sowie der volkswirtschaftlichen Institutionen; sie brachte die volkswirtschaftliche Forschung wieder in den rechten Zusammenhang mit Sitte, Recht und Staat, mit den allgemeinen Ursachen der Kulturentwickelung überhaupt; sie lehrte die Untersuchung der Kollektiverscheinungen neben die Schlüsse zu stellen, die vom Individuum und seinem egoistischen Interesse ausgehen; sie lehrte neben die Analyse die rechte Synthese zu stellen; sie gab der isolierenden Abstraktion vielfach erst die rechte Ergänzung, indem sie deren Ergebnisse wieder als Teilinhalte eines zusammenhängenden Ganzen zu behandeln lehrte; so bekam, was vorher hohle Abstraktion und totes Schema war, wieder Blut und Leben. Die Einwirkung der historischen Studien hat so die allgemeinen Grundlagen der volkswirtschaftlichen Theorie umgestaltet, wie sie in der Wirtschaftspolitik vielfach zu brauchbareren Schlüssen anleitete. Vor allem aber hat sie denjenigen praktischen realistischen Sinn befördert, ohne welchen alles Schließen auf sozialem und politischem Gebiete so leicht ins Irre führt, jenen Sinn für das Wirkliche und Mögliche, der ebenso weit davon entfernt ist, jeden kühnen Fortschritt für unmöglich zu halten, weil die Menschen sich nicht änderten, wie davon, thörichte Zukunftspläne zu acceptieren, in der Hoffnung, irgend eine sozialistische Einrichtung schaffe plötzlich lauter tugendhafte uninteressierte Menschen. —

Die vergleichende Methode ist an sich nichts der historischen Forschung Eigentümliches. Alle psychologische, alle volkswirtschaftliche Untersuchung beruht auf einem Vergleichen, wie schon alle tiefergehende Beobachtung zur Vergleichung derselben und der ähnlichen Erscheinungen, zur Feststellung der Identität, des Unterschiedes, der Aehnlichkeit hinführt, wie alles Experimentieren auf Vergleichen beruht. Aber allerdings hat die Anhäufung des historischen Beobachtungsmaterials ganz besonders Anlaß gegeben, die Sitten, die Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen, den Verlauf analoger sozialer und wirtschaftlicher Erscheinungen in verschiedener Zeit, bei verschiedenen Völkern zu vergleichen und daraus Schlüsse zu ziehen. Es haben sich so fast selbständige Disziplinen gebildet: die vergleichende Sitten-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Ihre Bedeutung ist eine wachsende, obwohl voreilige Eiferer durch Zusammenstellung von Unvergleichbarem und nicht gehörig Untersuchtem das Verfahren teilweise in Mißkredit gebracht haben. Aber wie die Vergleichung auf dem Gebiete der Psychologie, der Sprachen, des Mythus, der Religionen trotz anfänglicher Mißgriffe immer größeres zu leisten im Begriffe steht, so wird es auch auf dem des Rechts und der Volkswirtschaft geschehen. Die zunehmende Vergleichung ähnlicher und identischer Erscheinungen ersetzt das fehlende Experiment, läßt die Abstufung gradueller Zunahme gewisser kausaler Faktoren erkennen, konstatiert die Wahrscheinlichkeit gleicher Ursachen, giebt allein das Mittel an die Hand, die großen sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen und Veränderungen mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen. Mögen dabei immer wieder einzelne schiefe Analogieschlüsse mit unterlaufen, je vorsichtiger und kritischer auf der einen Seite verfahren, ein je größeres Material auf der anderen dabei geistvoll benutzt wird, desto größer wird doch die wissenschaftliche Ernte dieses aus der Geschichte abgeleiteten Verfahrens sein.

10. Die Namen und Begriffe, die Klassifikation. Ein Hauptmittel, richtig zu beschreiben, ist der Gebrauch richtiger Namen und Begriffe. Ihre Herstellung ist daher immer eine wichtige Aufgabe jeder Wissenschaft.

Die Volkswirtschaftslehre entnimmt, wie jede Wissenschaft, die Namen und Worte, deren sie bedarf, dem reichen Sprachschatze der Kulturvölker. Sie muß sich nur über das Wesen dieser gewöhnlichen Namenbildung klar sein: diese geht stets von anschaulichen konkreten Bildern aus, giebt einer Summe gleicher oder ähnlicher Er-

scheinungen denselben Namen; sie faßt dabei eine herrschende Vorstellung mit einer Anzahl um sie gelagerter Nebenvorstellungen zusammen; der ersteren ist das Wort entnommen, das nun in seiner Wiederholung den Gebrauchenden selbst und seine Hörer an alle die Vorstellungen erinnert, die zur Wortbildung geführt haben, und die um den Kern der Hauptvorstellung gelagert sind. Um an ein oben schon gebrauchtes Beispiel anzuknüpfen: der Wirt ist ursprünglich der Hauswirt, Landwirt, Gastwirt, d. h. der an der Spitze eines Haushaltes für Ernährung, Kleidung, Wohnung sorgende; das Wort geht nun stets leicht auf Nebenvorstellungen über und nimmt so Nebenbedeutungen an; die herrschende Vorstellung wird von einer anderen verdrängt. Die Wirtschaft, welche erst häusliche Eigenproduktion bedeutete, umschließt nun den Nebensinn der tauschenden und Vermögen erwerbenden Thätigkeit; der „wirtschaftlich" Verfahrende ist der klug mit den geringsten Mitteln den größten Erfolg Erzielende. Die Vorstellungen und die Gedanken wachsen eben stets viel rascher und reicher als die verfügbaren Worte. Und so haben vollends umfangreiche Sammelbegriffe und abstrakte Worte, wie Arbeit, Gut, Kapital, Wert, einen fließenden vieldeutigen Vorstellungsinhalt. Die Wissenschaft muß, wenn sie von ihnen Merkmale, Folgen aussagen will, versuchen, ihnen möglichst Konstanz und durchgängige Bestimmtheit zu geben; sie muß eine sichere und allgemeingiltige Wortbezeichnung anstreben. Dieses Geschäft besorgt die Definition, sie verwandelt Worte und Namen in Begriffe. Die Definition ist das wissenschaftlich begründete Urteil über die Bedeutung der Worte, die wir gebrauchen; sie bezweckt die Umgrenzung des an sich fließenden Vorstellungsinhaltes, der den gewöhnlichen Anschauungen entnommen ist, die Säuberung des vulgären Sprachgebrauches von seiner Vieldeutigkeit und Verschwommenheit. Die Wissenschaft erreicht dadurch das große Ziel: für alle an ihrer Gedankenarbeit Teilnehmenden eine gleiche Ordnung des mannigfaltigen Vorstellungsinhaltes herzustellen, eine gleiche Klassifikation der Erscheinungen mit gleichen Grenzen zu erreichen.

Jede Definition gebraucht nun zu ihrem Geschäfte Worte, die sie ihrerseits als definiert voraussetzt; am einfachsten ist ihre Thätigkeit, wenn sie eine Erscheinung als Unterart einer feststehenden Klasse mit der spezifischen Eigentümlichkeit der Art, z. B. den Personalkredit als die Art des Kredits bezeichnet, wobei die persönliche Haft des Schuldners das Vertrauen des Gläubigers erzeugt. Wo das nicht geht, löst sie die Vorstellung in ihre Elemente und Merkmale auf und sucht durch die Aufnahme der wesentlichen in die Definition den Begriff festzulegen. Im einen wie im anderen Falle ist vorausgesetzt, daß es eine fertige wissenschaftliche Terminologie gebe, die man gebraucht. Da dies nie ganz zutrifft, so ist jede Definition eine vorläufige, von dem ganzen Stande der Wissenschaft und ihrer Begriffsbildung abhängige. Zugleich ist klar, daß alle Definition eine Grenzziehung enthält, die für verschiedene wissenschaftliche Zwecke verschieden gemacht werden kann. Sie muß in erster Linie der Natur der Sache und der Gegenstände entsprechen; aber die Natur der Sache fordert bei einer Untersuchung, daß ich z. B. Grund und Boden zum Kapital rechne, bei einer anderen, daß ich ihn davon ausschließe. So beruht die Begriffsbildung in erster Linie auf wissenschaftlicher Zweckmäßigkeit; nicht ob sie absolut richtig seien, wird man daher regelmäßig fragen, sondern ob die Begriffe den beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecken am entsprechendsten gebildet seien. —

Jede Begriffsbildung enthält eine Klassifikation der Erscheinungen. Wenn ich die Volkswirtschaft definiere, bilde ich aus allen volkswirtschaftlichen Erscheinungen eine Klasse, aus allen nicht volkswirtschaftlichen eine andere, ohne mich aber um diese andere weiter viel zu kümmern. Viel bedeutungsvoller wird die Klassifikation, wenn ich eine Summe in Zusammenhang stehender Erscheinungen nach einem bestimmten Gesichtspunkte oder Systeme so einteilen will, daß die einzelnen Klassen gleiche Glieder einer Reihe bilden und die Gesamtheit planvoll erschöpfen. Hier wird eine Anordnung und Verteilung erstrebt, um eine Gruppe von Erscheinungen in unserem Geiste am besten zu ordnen; es handelt sich um einen Kunstgriff, welcher die Gewalt über unser Wissen mehren soll, um eine höchst wichtige wissenschaftliche Thätigkeit, die nur auf Grund genauester Kenntnis alles Einzelnen, auf Grund eines Ueberblickes über das Ganze, über alle Ursachen und Folgen gut auszuführen ist. Da diese Voraussetzung aber auch nicht leicht vollständig zutrifft, so verfährt auch die klassifikatorische Begriffsbildung hypothetisch und provisorisch und ist immer wieder neuer Verbesserungen fähig; oft müssen neue Arten der Einteilung an Stelle der bisher üblichen treten. Wenn man bisher Natur, Arbeit und Kapital als sog. Produktionsfaktoren unterschied, so lag dabei die Vorstellung zu Grunde, daß sie gleichwertige Ursachenkreise darstellen, was kaum haltbar sein dürfte, weshalb diese Klassifikation künftig wohl wegfallen wird. Wenn man die Unternehmungsformen einteilt, so kann man nach verschiedenen Gesichtspunkten Reihen bilden, wie Bücher und ich selbst es versucht haben. Man kann unter den Klassifikationen die analytischen und genetischen

unterscheiden. Wenn A. Wagner die gesamten volkswirtschaftlichen Erscheinungen in ein privatwirtschaftliches, gemeinwirtschaftliches und karitatives System einteilt, so ist das eine analytische; wenn Hildebrand Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft trennt, wenn ich selbst Dorf-, Stadt-, Territorial- und Volkswirtschaft als historische Reihenfolge aufstellte, so sind das genetische Klassifikationen. Die zusammengehörigen Erscheinungen bilden in der Regel von Natur Glieder einer Reihe, die nur durch succesive und unmerkliche Unterschiede getrennt sind; zwischen den einzelnen Gliedern finden häufig so kleine Quantitätsunterschiede statt, daß sie erst bei einer gewissen Stärke als Qualitätsdifferenzen erscheinen; daher ist so häufig die Grenzziehung eine schwierige und willkürliche. Und Whewell hat nicht so unrecht, wie Mill glaubt, wenn er sagt, man musse die Klassen nach ausgesprochenen Typen bilden, alles zunächst um diesen Typus Liegende zur Klasse rechnen, aber zugeben, daß auf der Grenze zwischen den zwei nächsten Typen stets Unsicherheit bleibe. —

Alle heutige strenge Wissenschaft geht davon aus, daß die Begriffe Ergebnisse unserer Vorstellungen und ihrer Ordnung, daß sie nichts Reales, keine eigenen selbständigen Wesen seien, wie die Alten es sich dachten, wie im Mittelalter die Realisten im Gegensatz zu den Nominalisten es annahmen und auch heute noch einzelne Ideologen an Realdefinitionen (statt der Nominaldefinitionen) glauben und mit einer solchen sich einbilden, das innerste Wesen der Sache durchschaut zu haben. Es ist der Irrtum, der wähnt, mit dem rechten Begriffe des Geistes die Psychologie, mit dem rechten wirtschaftlichen Kernbegriffe die Nationalökonomie erfaßt zu haben, aus diesem Begriffe alles Weitere ableiten zu können; Lorenz v. Stein und andere Schüler Hegels glaubten so verfahren zu können. Die mit reicher anschaulicher Kraft der Phantasie Denkenden können freilich scheinbar aus solchen Grund- und Kernbegriffen viel ableiten; aber es ist in Wahrheit nicht der Begriff, sondern die Kraft ihrer anschaulichen Phantasie, die thätig ist. Die abstraktesten obersten Begriffe, sagt Herbart, sind die leersten; man wird richtiger sagen, die vieldeutigsten, die, je komplizierter eine Wissenschaft ist, desto weniger in allgemeingiltiger Weise fixiert werden können.

Wir kommen damit noch zu einem Worte der Würdigung aller Begriffsbildung. Wer sich erinnert, wie Ihering die Begriffsjurisprudenz verhöhnt hat, oder wer sich die Frage vorlegt, ob in der medizinischen Wissenschaft große Leistungen davon abhängen, ob der Betreffende den Begriff der Krankheit richtig definiert habe, der hat sofort eine klare Empfindung dafür, welch verschiedene Wertung der Begriffsbildung vorkomme und, daß diese Verschiedenheit ihre Ursachen haben müsse. Ich glaube, man wird nun einfach sagen können: je einfachere Gegenstände eine Wissenschaft behandelt, je weiter sie bereits in ihren Resultaten gekommen ist, desto vollendetere Begriffe hat sie, desto leichter kann sie ihre Gesetze und obersten Wahrheiten in ihre Begriffe und Definitionen aufnehmen und daraus alles weitere ableiten. Je komplizierter der Gegenstand einer Wissenschaft aber wird, desto weiter ist sie von diesem Ideal entfernt. Sie bedarf natürlich stets der Begriffe und der Klassifikation, kann in dem Gebiete der realen Einzelheiten da auch zu einer gewissen Uebereinstimmung kommen und muß dann ihre Wahrheiten mit ihren Begriffen in Verbindung bringen; je allgemeiner und abstrakter aber die von ihr angewandten Begriffe werden, desto weniger lassen sich von ihnen reale, genau begrenzte Folgen und Wirkungen aussagen, desto mehr hat die Definition nur den Sinn, gewisse Gruppen von Erscheinungen allgemein zu charakterisieren und auszusondern, nicht den, alle wesentlichen Wahrheiten in die Definition hinein zu verlegen. In diesem Stadium befindet sich die Volkswirtschaftslehre. Die Erörterung ihrer konkreteren Begriffe und die Versuche der klassifikatorischen Begriffsbildung bleiben stets wichtig und dankenswert. Die Untersuchung ihrer allgemeinen Begriffe ist zeitweise wichtig, um das Ziel und das Gebiet der Wissenschaft abzustecken; sie war sprachlich unentbehrlich, als man in Deutschland die englische und französische Terminologie mit der deutschen auseinandersetzen mußte; Hufeland, Lotz, Hermann besorgten dies Geschäft. Heute ist es eine notwendige Aufgabe, die aus den Naturwissenschaften eindringenden Begriffe (wie z. B. Organismus, Kampf ums Dasein, soziale Gewebezelle für Familie 2c.) zu prüfen, zu fragen, ob und wie wir sie in der Staatswissenschaft gebrauchen können, ob sie dazu beitragen, den Bestand unserer Begriffe folgerichtig zu bereichern oder zu schädigen; wir müssen sie jedenfalls klar gestalten und umgrenzen. Es ist eine Bereicherung, wenn Bücher die bisherige Handwerksunternehmung scheidet in Lohnwerk und Kaufwerk. Es ist auch dankenswert, wenn ein scharfsinniger Kopf wie Fr. J. Neumann die allgemeinen volkswirtschaftlichen Begriffe auf ihre Abweichung von denen des Privat- und Verwaltungsrechts hin prüft. Aber dieselbe Rolle wie in der praktischen Jurisprudenz werden die Begriffsuntersuchungen bei uns doch nie spielen können; denn dort handelt es sich um die tägliche Anwendung von Rechtssätzen, die auf Definitionen aufgebaut sind; bei uns handelt es sich um die Erkenntnis realer Erscheinungen und ihre kausale Erklärung. Als gänzlich ver-

werflich aber muß alles erscheinen, was dem Mystizismus der Realdefinition sich nähert und aus leeren Begriffsdefinitionen die Wahrheiten ableiten will, die uns nur die Erfahrung bieten kann. Als nutzlose Begriffsspielerei muß es erscheinen, wenn mit Aufwand großer Gelehrsamkeit Worte und Begriffe definiert werden, die im weiteren Aufbau der Wissenschaft keine Verwendung finden. Als eine unheilvolle Verirrung endlich die Auffassung, als ob die Nationalökonomie eine Wissenschaft sei, die nur die logische Funktion weiterer Trennung der Begriffe oder bloßen Schließens aus feststehenden Axiomen habe, wie z. B. Senior, Faucher und Lindwurm behauptet haben, aber auch manche der neueren Theoretiker, z. B. Sax, sich einem solchen Standpunkte nähern.

Daß große wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie möglich sind, ohne daß der Autor sich viel mit Definitionen abgiebt, dafür ist A. Smith der beste Beweis. Daß aber viele, die sich mit Vorliebe den Definitionen und abstrakten Begriffsuntersuchungen hingeben, damit so wenig Ersprießliches leisten, liegt nicht in einer Geringwertigkeit dieser Thätigkeit, sondern darin, daß vor allem Leute ohne Weltkenntnis und ohne anschauliches Denken — das nach Schopenhauer der Kern aller Erkenntnis ist — sich dieser Thätigkeit mit Vorliebe zuwenden und nun auch mit großer logischer Schärfe deshalb nichts Wertvolles erreichen, weil der beste und schärfste Mühlstein aus Spreu kein vollwertiges Weizenmehl machen kann.

11. Die Ursachen. Beobachten und Beschreiben, Definieren und Klassifizieren sind die vorbereitenden Thätigkeiten. Was wir aber damit erreichen wollen, ist eine Erkenntnis des Zusammenhanges der volkswirtschaftlichen Erscheinungen; wir wollen wissen, was stets zugleich vorkomme, welche Erscheinungen sich stets folgen, wir wollen das Gemeinsame im Vielen erkennen, eine Einsicht in die Notwendigkeit der Erscheinungen bekommen.

Diese Einsicht kann keine vollkommene sein. Das komplizierte Nebeneinander des Seienden geht auf frühere Kombinationen, auf letzte unerforschliche Ursachen zurück; und auch die Folge der uns naheliegenden einzelnen Erscheinungen ist keineswegs immer eine erklärbare. Aber immerhin, je mehr wir uns darauf beschränken, das Einzelne aus dem unmittelbar Vorgehenden zu deuten, desto mehr gelingt uns das. Und jedenfalls steht uns als Ideal des Erkennens die Erklärung aus Ursachen vor Augen. Die Naturwissenschaften haben uns gewöhnt, alles Folgende aufzufassen als bedingt durch Ursachen, die wir uns als Kräfte vorstellen. Die Welt der Erscheinungen ist uns zu einem Prozeß geworden, der nirgend Zufall und Willkür, überall zureichende Ursachen zeigt. Dabei handelt es sich, je komplizierter die Erscheinungen sind, desto häufiger nicht um eine Ursache, sondern um eine Summe von Zuständen und Bedingungen, welche in ihrem einheitlichen Zusammentreffen eine bestimmte Folge haben; fehlt nur eine, so tritt die Folge nicht ein; der vulgäre Sprachgebrauch nennt das momentane Ereignis, das zuletzt hinzutrat, Ursache, die vorhergehenden, länger dauernden der mitwirkenden Zustände Bedingungen. Dabei ist die Folge zwar sachlich, aber nicht logisch in der Ursache enthalten, sie ist aus ihr nicht deduzierbar, sie ist häufig etwas ganz Neues; den Zusammenhang stellen wir eben erst durch die Erfahrung fest. Und nicht jedes regelmäßig Vorhergehende ist Ursache der Folge, wie die Nacht nicht die Ursache des Tages ist, der Schutzzoll dieses oder jenes Landes nicht notwendig die Ursache seines Wohlstandes. Nur einen vorhergehenden Zustand, der unbedingt auf die Erzeugung einer bestimmten Folge hinwirkt, bezeichnen wir als Ursache.

Als Ursachen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen stehen sich nun die physischen und organischen einerseits und die psychischen andererseits als zwei selbständige Gruppen gegenüber. Man mag über den Zusammenhang des physischen und psychischen Lebens heute denken wie man will, man mag noch so sehr betonen, daß unser geistiges Leben vom Nervensysteme bedingt sei, man mag mit Recht all unsere Gefühle sich vorstellen als geknüpft an physiologische Vorgänge, so viel ist sicher, daß wir aus Nervenzuständen die Koexistenz und Folge geistiger Zustände nicht erklären können, daß der letzte erkennbare Zustand materieller Elemente und die ersten Accorde des Seelenlebens sich bis jetzt und wahrscheinlich in aller Zukunft als selbständige Erscheinungen gegenüberstehen. Und daher sind jene Erklärungsversuche, die aus bloßen physischen oder biologischen Elementen das Handeln der Menschen direkt und allein ableiten wollen, sämtlich als verfehlt oder unzulänglich zu erklären; nicht natürlich auch jene, die z. B. aus dem Klima eine bestimmte Lebensweise, aus dieser einen bestimmten körperlichen und geistigen Habitus, und aus diesem das Vorwiegen bestimmter Gefühle, Ueberlegungen und Handlungsweisen ableiten. Nur das muß bei allem Hinüber- und Herüberwirken natürlicher und geistiger Ursachen auf einander festgehalten werden, daß wir es mit zwei selbständigen Systemen der Verursachung zu thun haben, deren jedes seinen eigenen Gesetzen folgend selbständiger Untersuchung der Zusammenhänge bedarf und fähig ist.

Die Volkswirtschaft hat in Klima und Boden, in Reichtum und Armut an Mineralien, in der Lage des Landes, in Flüssen und

Gebirgen, in Flora und Fauna des Landes ein natürliches Ursachensystem unter den Füßen; alles Tier- und Menschenleben ist bedingt durch die organischen Ursachen, ohne deren Heranziehung die einfachsten Vorkommnisse des Bevölkerungslebens unverständlich wären. Fast alle wirtschaftliche Thätigkeit bezieht sich auf äußere Güter; alle Kapitalbildung, alle Zunahme des Wohlstandes zeigt sich in Häusern, Fabriken und Maschinen, in Vieh und Werkzeugen, in Geld und Münze, kurz in Objekten, welche den Naturgesetzen gehorchen, welche meist in beschränkter Quantität vorhanden, zähl- und meßbar sind, durch ihre Größenverhältnisse und ihre technisch-physikalischen Eigenschaften bestimmte Wirkungen üben. Der jeweilige Stand der Technik, von geistigen Fortschritten abhängig, beherrscht doch mit äußerlichen Ergebnissen, mit Veranstaltungen natürlicher Art alles Wirtschaftsleben. Man mag in Bezug auf alle diese Dinge sagen, die Volkswirtschaftslehre habe mehr die Ergebnisse der reinen und der angewandten Naturwissenschaften anzuerkennen und zu verwerten; aber jedenfalls muß sie diese Ursachen auch studieren, sie muß häufig dieses oder jenes aus diesen Gebieten auch selbständig untersuchen, schon um überall die Grenzen der wirtschaftlichen Entwickelung zu ermessen, z. B. festzustellen, inwieweit eine Bodenproduktion zu steigern sei, ohne daß die Kosten zu sehr wachsen, das Plus an Rohertrag zu sehr abnehme, inwieweit mit einem natürlichen Kohlenvorrate zu reichen sei. An diese natürlichen Faktoren knüpft sich die ganze Vorstellung der Volkswirtschaft als eines Systemes natürlicher Kräfte und naturgesetzlicher Kausalität, eine Auffassung, die nicht sowohl falsch als halbwahr ist, sofern sie nur die eine Hälfte der verursachenden Kräfte im Auge hat.

Die in die Welt der Natur hineingebaute Welt der wirtschaftlichen Kultur dankt ihre Entstehung doch in erster Linie den geistigen Kräften der Menschen, die sich uns zunächst als Gefühle und Triebe, als Vorstellungen und Zwecke, weiter als Handlungen und habituelle Richtungen des Willens darstellen. Sofern Psychologie und Ethik das Ganze dieser Kräfte untersuchen und darlegen, hat man neuerdings öfter die Nationalökonomie eine psychologische oder auch eine ethische Wissenschaft genannt. J. St. Mill hat sie einmal als die Wissenschaft definiert, relating to the moral and psychological laws of the production and distribution of wealth; er hat an anderer Stelle eine Lehre der menschlichen Charakterbildung, d. h. ein System von Folgesätzen aus der Psychologie als Grundlage der sozialen Wissenschaften gefordert. Und allenthalben tauchen ähnliche Forderungen auf. In Deutschland betonte die historische Schule den ethischen Charakter der Nationalökonomie. In Frankreich konstruierten die Sozialisten sich ihre eigene Psychologie. In England hat Jevons durch Aufnahme Benthamischer Gedanken über das wechselnde Spiel von Lust- und Schmerzgefühlen der politischen Oekonomie eine freilich etwas schmale psychologische Basis zu geben versucht. Und die Oesterreicher sind ihm in der Ausbildung der subjektiven Wertlehre hierin gefolgt; aber wie man auch über die von ihnen aufgestellten Sätze, daß jede Bedürfnisbefriedigung für bestimmte Zeit das Bedürfnis in den Hintergrund dränge, daß man mit demselben Gute Bedürfnisse verschiedener Ordnung befriedigen, also z. B. mit Getreide Menschen und Papageien ernähren könne, wie man auch über die ganze Lehre vom Grenznutzen denken mag, eine ausreichende psychologische Grundlage der Nationalökonomie ist derartiges nicht. Ebensowenig ist sie damit geschaffen, daß man neben den Egoismus den Gemein- und Rechtssinn oder den Altruismus (nach Comtes Benennung) setzt.

Man muß einmal eine Reihe psychologisch - volkswirtschaftlicher Spezialuntersuchungen anstellen und dann versuchen, die Lehre von den wirtschaftlichen Motiven auf Grund der Psychologie und Ethik neu zu gestalten. Anläufe dazu fehlen auch nicht. Schäffle hat versucht, die Herbartsche Psychologie zu verwerten, Brentano hat die psychischen Verhältnisse der heutigen und der Arbeiter älterer Zeit untersucht. Fr. J. Neumann hat die Mitwirkung der austeilenden und entgeltenden Gerechtigkeit bei der Preisbildung und die Art der Bethätigung des Eigennutzes im Großverkehr einer fruchtbaren Analyse unterworfen. Ich darf daneben meine Untersuchung über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft erwähnen, die psychologisch und sozial feststellen und nachweisen will, wie die Gefühle der Gerechtigkeit sich zu festen Maßstäben verdichten und als solche zu konventioneller Herrschaft kommen, die volkswirtschaftlichen Einrichtungen mehr und mehr beeinflussen und in ihrem Sinne umgestalten. Auch meine neueren Untersuchungen über das kaufmännische Gesellschaftswesen haben neben dem Zwecke der Untersuchung gewisser Organisationsformen, den, die psychologischen Grundlagen dieser Erscheinungen klarzulegen. Mit Hilfe zahlreicherer solcher Spezialuntersuchungen wird man dazu gelangen, die ganze psychologische Grundlage der Volkswirtschaft wissenschaftlich neu zu begründen.

Dazu gehört dann aber noch ein Allgemeineres; man muß den Erwerbstrieb neben die anderen Triebe stellen, das Wesen der niedrigen und der höheren Triebe überhaupt erörtern; man muß dem reinen Triebleben seine Stelle im System psychologischer

Verursachung anweisen, zeigen, wie die Triebe sämtlich durch die Herrschaft des Intellekts und der höheren Gefühle gebändigt werden. Man muß das Verhältnis der Triebe zu den Tugenden und speziell zu den wirtschaftlichen Tugenden feststellen. Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn man sich über das Wesen des Sittlichen und seine Normen, über Sitte und Recht klar geworden ist. Und hierzu wieder ist nötig, sich die psychischen Vorgänge in der Gesellschaft, die Entstehung übereinstimmender Gefühle, Vorstellungen und Tendenzen des Handelns in bestimmten Kreisen, die Wirkung von Sprache, Schrift und anderen psychophysischen Mitteln, durch welche geistige Kollektivkräfte entstehen, klar zu machen. Das Studium dieser Kollektivkräfte führt dann zum Verständnis der gesellschaftlichen Kollektiverscheinungen: aus der Uebereinstimmung von Gefühlen, Trieben, Meinungen und Strebungen innerhalb der einzelnen Rassen, Völker, Klassen, Gemeindeglieder gehen die sozialen und staatlichen Einrichtungen hervor. Wir kommen so zu einer Art Stufenreihe erst einfacher individueller, dann zusammengesetzter komplizierter psychisch-ethischer Ursachen, die alles soziale Geschehen erklären, die für das volkswirtschaftliche Leben ebenso maßgebend sind, wie für das rechtliche, politische, kirchliche, soziale. Ihre Wirkungen sind zu einem großen Teile solche, daß sie, wie z. B. Familie, Gemeinde, Vereinswesen, Genossenschaftswesen dem wirtschaftlichen wie anderen Gebieten zugleich angehören. Auch die volkswirtschaftlich und sozialpolitisch eigentlich wichtigste Thatsache, die soziale Klassenbildung gehört diesem Gebiete an; sie ist nie wirtschaftlich allein, sie ist nur psychologisch und im Zusammenhange mit allen gesellschaftlichen Phänomenen zu erklären. Und so ist es auch begreiflich, daß die psychologische und ethische Behandlung dieser Fragen, je mehr sie sich auf empirische Beobachtung stützt, in das mündet, was man heute Soziologie oder Sozialwissenschaft im allgemeinen nennt. Es ist daher, wenn man neuerdings die Nationalökonomie für einen Teil der allgemeinen Sozialwissenschaft erklärte, im Grunde nichts anderes gemeint, als die Forderung einer Basierung derselben auf psychologische, ethische, rechtsphilosophische Studien. Praktisch wurde diese Forderung auch vielfach anerkannt.

Wie Aug. Comte und Herbert Spencer das volkswirtschaftliche Leben nur als einen Teil des sozialen behandelten, so haben die meisten neueren Nationalökonomen — es sei nur an A. Marschall erinnert — soziologische Elemente und Gedanken in ihre Darlegungen eingeflochten oder sie haben wie L. v. Stein, Schäffle, Wagner ethische, rechtsphilosophische und soziologische „Grundlegungen“ versucht. Und wenn ich einmal sagte, die politische Oekonomie, als Sammelbegriff für eine Reihe von Wissenschaften, werde sich umzuwandeln haben in die Sozialwissenschaft, so konnte ich nichts anderes meinen, als daß alle Staats- und Sozialwissenschaften gewisse gemeinsame Grundlagen und einheitliche Ursachen soziologischer und psychisch-ethischer Art haben. Nur unbegreiflicher Mißverstand konnte auf Grund hiervon oder ähnlicher Aussprüche gerade denjenigen, die in Vorlesungen und Schriften stets eher für größere Spezialisierung eingetreten sind, den Vorwurf machen, sie wollten eine Universalwissenschaft aller volkswirtschaftlichen oder sozialen Disziplinen, einen Mischmasch aller Sozialwissenschaften unter Aufhebung der Spezialwissenschaften begründen. Sie wollten das so wenig, als etwa Mill Psychologie und Ethik mit der Nationalökonomie zusammenwerfen wollte, indem er letztere eine psychologische und ethische Wissenschaft nannte. Meine Losung war stets: Teilung der Wissenschaft in Spezialgebiete nach Stoff und Methode, genaue Untersuchung einzelner Probleme, Isolierung einzelner Gegenstände, aber Herantreten an jeden mit einer universalen, historisch-philosophischen und soziologischen Geistesbildung, die fähig ist, das Einzelne als integrierenden Teil des Ganzen zu begreifen. Dies muß um so mehr auf unserem Gebiete festgehalten werden, weil, wie H. Spencer so überzeugend nachweist, die sämtlichen psychischen Ursachen untrennbar in einander verwachsen sind und weil alle gesellschaftlichen Erscheinungen von den sozialen Trieben an bis zu den wirtschaftlichen und politischen Institutionen hinauf in untrennbarem Zusammenhange stehen, einheitliche Ursachen haben, während die Erscheinungen der Natur leicht in Klassen zu scheiden sind, die getrennt für sich untersucht werden können. —

Nach den vorstehenden Ausführungen werden wir auch zu der Kontroverse Stellung nehmen können, ob alle volkswirtschaftlichen Untersuchungen vom Individuum oder von den Kollektiverscheinungen auszugehen haben. Ersteres war die Losung der älteren englischen Nationalökonomie und ist neuerdings z. B. von John mit Nachdruck behauptet worden, mit dem Argumente, daß nur der „Einzelfall“ der Beobachtung zugänglich sei. Letzteres haben die Begründer der historischen Schule häufig verlangt. Aber die Fragestellung ist falsch, wenn sie ein entweder — oder behauptet. So wenig es eine allgemeine Regel darüber giebt, ob alle Untersuchung von der Ursache oder von der Wirkung auszugehen habe, so wenig darf in unserer Wissenschaft behauptet werden, es sei stets vom Individuum oder stets von den Kollektiverscheinungen auszugehen. Wir müssen stets vom Bekannten zum Unbekannten fort-

schreiten und oft sind die psychischen Eigenschaften und die Handlungen der Individuen, oft die bestimmter Menschengruppen, oft sind Preiserscheinungen, Aenderungen der wirtschaftlichen Zustände, der Verfassung, oft andere gesellschaftliche Massenerscheinungen das zuerst sicher Beobachtete, von dem man dann wieder rückwärts zu den Ursachen, vorwärts zu den weiteren Wirkungen geht. Selbst wenn wir zugeben, daß zunächst stets der Einzelfall zu beobachten sei, wäre zu bestreiten, daß menschliche Individuen stets dies seien; auch der Mensch ist ein zusammengesetztes Ganzes und Gruppen von Menschen, die in Uebereinstimmung handeln, stellen sich auf dem Schlachtfelde, auf dem Markte, in den sozialen und politischen Kämpfen als „Einzelfälle" dar. Alles Einzelne ist ja bei näherer Betrachtung unendlich zusammengesetzt und ein Einzelfall ist stets das, was unsere aussondernde Beobachtung durch unseren Denkprozeß als ein Ganzes betrachtet. —

Zu der obigen Behauptung von dem regelmäßigen Zusammenwirken so vieler Ursachen haben wir ferner folgende Anmerkung beizufügen, um nicht mißverstanden zu werden. So vorteilhaft es für den Forscher ist, wenn er möglichst alle mitspielenden Ursachen kennt und übersieht, so wird doch nicht in jeder Einzeluntersuchung auf alle einzugehen sein. Wir können bei vielen Spezialfragen volkswirtschaftlicher Art ohne weiteres gewisse natürliche Komplexe von Ursachen, eine bestimmte Rechtsordnung und Klassenbildung, auch bestimmte psychologische Typen voraussetzen und nun untersuchen, wie letztere unter allen diesen Voraussetzungen in bestimmten Fällen und deren Modifikationen handeln. Man kann z. B., wenn von Westeuropa und seinen heutigen Großkaufleuten die Rede ist, ohne weiteres voraussetzen, diese Leute handelten im Durchschnitt, als Klasse an der Börse und auf dem Markte unter der Herrschaft eines Erwerbstriebes, wie er in einer konkreten Schilderung definiert und beschrieben wurde. Damit wird freilich nicht vorausgesetzt, wie Mill meint, alle Handlungen aller Menschen flössen allein aus ihrem Verlangen nach Reichtum. Es wird nicht, wie Rau will, vorausgesetzt, daß das Verhältnis der Menschen zu den sachlichen Gütern ein unwandelbares sei. Auch darüber wird man streiten können, ob es als Hypothese des privatwirtschaftlichen Systemes berechtigt sei zu sagen (wie A. Wagner es 1876 formulierte): „Unvermeidlich muß dabei das Selbstinteresse, das Streben nach Vermögen als eine konstante, selbst ganz gleich bleibende und immer ganz gleich wirksame, also als eine absolute Größe und Kraft in allen verkehrenden Personen angesehen werden." Ich glaube, man kommt so gar zu leicht zu falschen Schlüssen; nur bestimmte Menschen haben durchschnittlich zu bestimmter Zeit einen bestimmten Erwerbstrieb, die Großkaufleute einen anderen als die Krämer, diese als die Bauern, Handwerker und Arbeiter; selbst innerhalb derselben Klasse bestehen große Unterschiede; unter den zahlreichen Bankdirektoren, Kaufleuten, Spekulanten, welche jetzt vor der deutschen Börsenenquetekommission vernommen wurden, zeigten sich bei unzweifelhafter Uebereinstimmung in gewissen Grundzügen doch erhebliche Abstufungen in dem, was die verschiedenen Gruppen der Vornehmeren und Feinfühligen und der Rücksichtslosen als den natürlichen und berechtigten Erwerbstrieb, als die selbstverständliche Ursache des geschäftlichen Handelns ansahen. Jede Art und Abstufung des Erwerbstriebes ist so zu erklären als das Gesamtergebnis bestimmter Gefühle, Sitten und Rechtsgewohnheiten, die man als Klasseneigenschaft oder als Eigenschaft bestimmter Rassen und Völker kennen und beschreiben muß. Alle Schlüsse aus dieser Eigenschaft reichen so weit, als gleiche oder nahezu gleiche und ähnliche Menschen nachweisbar sind. Da diese aber in der Regel nachweisbar sind, so sind die Schlüsse ganz berechtigt, welche davon absehen, daß in einzelnen Fällen andere Motive mitspielen, daß kleine Modifikationen des geschilderten psychologischen Typus vorkommen. Man kann größere, kompliziertere Erscheinungen meist nur unter Ignorierung der Nebenursachen und mitspielenden Nebenbedingungen untersuchen, muß auf die Hauptursachen sich konzentrieren. —

Wir müssen ferner noch mit einigen Worten auf den Gegensatz der natürlichen und der psychischen Ursachen des wirtschaftlichen Geschehens zurückkommen. Die ersteren wirken mechanisch, die letzteren nach den Gesetzen psychischer Motivation. Im einen wie im anderen Falle nehmen wir eine strenge Kausalität an, sonst wäre keine Wissenschaft von der Gesellschaft und der Volkswirtschaft denkbar, wie es keine Erziehung und keinen Fortschritt außerhalb der Annahme giebt, daß durch bestimmte psychische Faktoren bestimmte Wirkungen erzielt werden. Die unendliche Kompliziertheit aber alles psychischen Geschehens, das Geheimnis, mit dem uns die Wirksamkeit großer Männer entgegentritt, das Gefühl der Freiheit, das von all unserem Handeln untrennbar ist, das Dunkel, das noch über den spontanen Willensakten herrscht, die uns so häufig ebenso als Produkte der Vergangenheit, wie als neue Kraftzentren und Ausgangspunkte höherer Entwickelung erscheinen, hat es notwendig zur Folge gehabt, daß bis heute die Deterministen und die Verteidiger der Willensfreiheit in den verschiedensten Abstufungen einander gegenüberstehen. Der Raum verbietet uns auf

diese Streitfrage hier einzugehen. Wir können also nur sagen, außerhalb des allgemeinen Gesetzes der zureichenden Ursachen giebt es keine Wissenschaft, auch nicht auf dem Gebiete des geistigen Lebens. Aber die Ursachen der psychischen Vorgänge sind wesentlich andere als die der mechanischen; ihre letzten Prinzipien sind noch so wenig erklärt, daß die praktischen Wissenschaften wie die Volkswirtschaftslehre, diese Kontroverse der Ethik und Psychologie überlassend, ihren Weg der psychologischen und Detailuntersuchung unbeirrt hiervon fortsetzen müssen, nebeneinander die Durchschnittsmenschen wie die außergewöhnlichen in ihrem Wesen, in ihrer Bedingtheit und in ihren Wirkungen untersuchend.

Daß von den beiden Hauptgruppen von Ursachen bald die der physischen und biologischen, bald die der psychischen je nach dem Gegenstand der Untersuchungen mehr in den Vordergrund tritt, ist klar. Es ist vielleicht etwas schablonenhaft und einseitig, wenn Mill einmal den Gegensatz so formulierte, die Produktion der Volkswirtschaft hänge von den natürlichen, die Verteilung von den moralischen Ursachen ab; jedenfalls ist auch die Produktion von den ethischen Faktoren des Fleißes, der Arbeitsamkeit, der Unternehmungslust, von dem Fortschritt unserer Kenntnisse und Aehnlichem abhängig. Ich möchte daher lieber sagen, je höher die Kultur steigt, desto wichtiger würden die psychisch-ethischen Ursachen, und die Unvollkommenheit der älteren Nationalökonomie hänge damit zusammen, daß sie diese größere und wichtigere Hälfte der Ursachen vernachlässigt habe. Wundt meint, wo er von dem steigenden Einflusse der sozialen Ethik auf die Gesellschaftswissenschaften und auf den Zustand der Gesellschaft spricht, dieselbe werde in der Lehre von Recht und Staat schon voll anerkannt, in der Nationalökonomie bereite sich der Umschwung erst allmählich vor, werde aber um so gewaltiger in seinen Wirkungen sein. Er meint damit offenbar, die Wissenschaft und das Leben werde künftig stärkeren ethischen Einflüssen unterliegen. Eine Art Umkehr dieses Gedankenganges ist es, wenn man mit Marx alle höhere geistige Kultur, alles politische, religiöse Leben aus der Gestaltung des wirtschaftlich-technischen Produktionsprozesses ableiten, z. B. das Christentum oder die Reformation aus bestimmten wirtschaftlichen Zuständen erklären will. Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Lebensgebieten wird man nicht leugnen, wohl aber die Möglichkeit einer erschöpfenden Kausalerklärung dieser Art. Es ist erstaunlich, wie weit über die Kreise des sozialistischen Denkens hinaus diese grob materialistische, auch schon von J. St. Mill mit durchschlagenden Gründen in seiner Logik bekämpfte Gedankenrichtung Anhänger gefunden hat. Sie steht methodisch kaum viel höher als die Verirrungen Buckles und seiner Nachfolger, die aus Nahrung, Stand der Sonne und ähnlichen Faktoren die psychischen Eigenschaften der Menschen und die Gesellschaftsverfassung glaubten direkt ableiten zu können.

Als eine andere Verirrung muß es bezeichnet werden, wenn überhaupt nicht die Frage nach Ursachen, sondern die nach Axiomen und letzten Elementen den Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Erörterung bilden soll. Die Analogie mit der Mathematik und Geometrie hat dazu verführt, man wollte, wie diese Wissenschaft, einige wenige einfache Prämissen haben, aus ihnen deduzieren. In England haben Senior, Cairneß und Andere solche oberste „propositions" aufgestellt, ersterer bekanntlich vier Sätze, die er aber aus Erfahrung und Bewußtsein ableitet, Sätze, die wenigstens allgemeine Urteile über Kausalverhältnisse, über wirtschaftliches Handeln, Bevölkerungszunahme, Wirkung des Kapitals und Beschränktheit der landwirtschaftlichen Produktion enthalten. Ihre deutschen Nachfolger, hauptsächlich C. Menger und Sax, drücken sich viel dunkler aus: ersterer behauptet, seine letzten einfachen Elemente seien zum Teil durch empirisch-realistische Analyse gewonnen, also müssen sie zum anderen Teil doch wohl aprioristisch sein; er braucht das Wort „aprioristische Axiome", läßt aber nicht ganz deutlich erkennen, ob sie identisch seien mit seinen letzten Elementen und Faktoren. Als solche bezeichnet er die Bedürfnisse und das Streben nach vollständiger Befriedigung derselben. Sax nennt an einer Stelle als solche Egoismus, Mutualismus, Altruismus, an anderer Bedürfnisgefühle, Güter, Arbeit. Es handelt sich also hier um möglichst abstrakte Allgemeinbegriffe, über deren Kausalwirkung nicht einmal etwas Konkretes ausgesagt wird. Sie sind alles eher als Axiome, d. h. von selbst jedem Menschen einleuchtende Wahrheiten. Es sind jedenfalls keine kausalen Urteile, die allein die Basis einer Wissenschaft von realen Dingen bilden könnten. Die übrige deutsche Wissenschaft (z. B. Leser, Neumann und ich) hat daher derartige Gedanken auch durchaus abgelehnt und selbst ein Verehrer von Menger, wie A. Wagner, hat nirgends sich in dieser entscheidenden Grundthese mit ihm identifiziert.

Vielleicht der gelungenste Versuch, ein einheitliches Prinzip, eine einheitliche Kraft als ausschließliche Ursache an die Spitze zu stellen, ist der von H. Dietzel, der aus dem wirtschaftlichen Zweckstreben des Menschen nach stofflichen Gütern, das ohne weiteres mit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit im Handeln identifiziert wird, eine abstrakte Sozialwirtschafts-

theorie — im Gegensatze zur konkreten Volkswirtschaftslehre — abzuleiten verspricht, freilich nicht wirklich diese Ableitung vollzogen hat. Aber entweder ist damit nur gemeint, man könne bei einzelnen Preisuntersuchungen von gewissen Ursachen, die in zweiter Linie stehen, absehen und könne eine bestimmte Art der sozialen Klassenbildung, der Rechtsordnung, der Tauschgesellschaft ohne Spezialuntersuchung als gegeben voraussetzen; dann ist damit nur die Zulässigkeit eines methodologischen Kunstgriffes behauptet, gegen den niemand etwas einzuwenden hat, sofern er richtig und geschickt ausgeführt wird, sofern nicht durch Ignorierung des Wesentlichen Karikaturen der Wirklichkeit der Untersuchung zu Grunde gelegt werden. Oder ist es die Meinung, mit dem vieldeutigen Begriffe der Wirtschaftlichkeit, der in Summa nichts heißt als rationales Handeln, sei eine einheitliche, klare Ursache alles volkswirtschaftlichen Handelns und Geschehens aufgestellt, aus der die Klassenbildung und Rechtsordnung sowie alle Produktion und aller Tauschverkehr abgeleitet werden könne. Dann handelt es sich auch bei Dietzel um einen schiefen Rettungsversuch der älteren abstrakten Theorien, um eine Verwechselung von Axiom und Ursache, um eine Verkennung der wirklichen Ursachen wirtschaftlichen Handelns, um einen falschen Analogieschluß aus Mathematik und Begriffsjurisprudenz. Diese Wissenschaften deduzieren aus wenigen einheitlichen logischen Prämissen; die Volkswirtschaftslehre will, wie jede Wissenschaft von realen Dingen, aus Ursachen erklären; sie kann stellenweise die Hauptursachen allein berücksichtigen, die Nebenursachen beiseite lassen; aber nie darf sie Ursache und logischen Grund verwechseln.

Die von H. G. Gossen, Walras, Launhardt, Jevons, endlich neuerdings von R. Auspitz und R. Lieben gemachten Versuche, eine mathematische Volkswirtschaftslehre zu begründen, fallen mit der Ableitung der Preisgesetze aus Axiomen oder letzten Elementen insofern zusammen, als es sich dabei stets darum handelt, mit Hilfe von graphischen Darstellungen, algebraischen Formeln und Schlußreihen die Größenverhältnisse von Angebot und Nachfrage präzis darzustellen und aus den möglichst einfachen Prämissen die Schlüsse in mathematischer Form zu ziehen. Man wird nicht leugnen können, daß in dieser Form die Ergebnisse der abstrakten Theorie sauber und präzis dargestellt werden können, daß das Schlußverfahren oft ein sichereres ist, als bei gewöhnlicher Darstellung, daß die Anschaulichkeit gewisser Vorgänge dadurch erhöht wird, wenigstens für den mathematisch geschulten Kopf. Neue bemerkenswerte Ergebnisse und Wahrheiten hat diese ganze Methode aber nicht geliefert. Sie beruht, wenn sie mehr sein will, als eine eigentümliche Art der Illustration von Bekanntem, auf einer Verkennung der Natur volkswirtschaftlicher Erscheinungen und ihrer Ursachen. Die Konstruktionen und Formeln verwenden Elemente, die alle in Wirklichkeit nicht bestimmbar, einer Messung nicht fähig sind und erwecken durch Einsetzung von fiktiven Größen für psychische Ursachen und unmeßbare Marktverhältnisse den Schein einer Exaktheit, die nicht besteht.

12. Die induktive und die deduktive Methode. Wie kommen wir nun aber zur Erkenntnis der einzelnen Ursachen? Wenn B dem A regelmäßig in dem Gange der Erscheinungen folgt, so verknüpfen sie sich als Ideenassoziation in unserer Einbildungskraft; sobald ich etwas Gleiches oder Aehnliches wie B sehe, denke ich an A, forsche nach, ob es vorhanden war. Und wenn ich eine Reihe solcher Sequenzen richtig beobachtet habe, so nötigt mich „ein mächtiger, überall wirksamer Trieb zur Generalisation", wie Sigwart sagt, die Verbindung für eine konstante zu halten; und wenn ich zur festen Ueberzeugung von dem gleichmäßigen Gange der Erscheinungen gelangt bin, so erkläre ich A für die Ursache von B, sobald ich A und zwar A allein für das unbedingte und notwendige Antecedens halte. Natürlich ist dabei die Ideenassoziation nur der Ausdruck für die innere Zusammengehörigkeit, für die Thatsache, daß, wie Höffding sagt, A und B Glieder desselben Prozesses, Teile derselben Totalität sind. Das Kausalprinzip geht so nach Höffding auf das Prinzip der Identität zurück. Das immer und notwendig in der Folge Verbundene behandeln wir als Ursache und Wirkung. Unser Geist ist beruhigt, wenn er die einzelne Erfahrung als einen Fall einer allgemeinen Regel ansehen kann; er muß sich stets solche Regeln konstruieren, die in dem Maße wahrer werden, als sie auf vollendeterer Beobachtung ruhen und als sie weiter angewendet in der aufgestellten Form und Begrenzung immer wieder als wahr sich herausstellen.

Dies nennen wir das induktive Verfahren; es geht vom Einzelnen aus, von der Beobachtung und sucht dazu die Regel, die das Beobachtete erklärt, die von einer Klasse von Erscheinungen das für wahr erklärt, was von den beobachteten Fällen wahr ist. Je komplizierter eine Erscheinung ist und je unvollkommener noch unsere Beobachtung zumal solcher komplizierter Gegenstände, welche von einer Summe der verschiedenartigsten Ursachen abhängen, desto schwieriger ist das Geschäft, die rechte Regel zu finden, desto häufiger kommen wir nur zu Hypothesen, zu vorläufigen Vermutungen über die Regelmäßigkeit der Folge. Aber auch sie verwenden wir nun zu weiteren Schlüssen.

In der weiteren Verwendung der durch

Induktion gewonnenen Regeln über Kausalverhältnisse besteht die Deduktion, die auf demselben Triebe, demselben Glauben, demselben Bedürfnisse unseres Verstandes beruht, wie die Induktion. Was wahr in den richtig beobachteten Fällen war, muß wahr in allen ganz gleichen Fällen sein; die Regel wurde nur gesucht, um sie weiter anzuwenden; jede Regel sagt über eine Klasse von Subjekten ein Prädikat, ein Handeln, eine Eigenschaft aus; aus der Analyse des Subjekt- und Prädikatbegriffes ergiebt sich, was in der betreffenden Regel enthalten ist, wohin sie paßt, welche Fälle ihr unterstehen, was sie erklären kann.

Es ist klar, daß das Ziel aller Wissenschaft die Gewinnung solcher Regeln ist; über je mehr sie verfügt, desto besser. Jeder, selbst der kleinste Schritt unseres Denkens, ist kontrolliert von den feststehenden Wahrheiten und Regeln, über die wir verfügen, verknüpft sich mit Folgerungen aus ihnen. Alle Beobachtung und Beschreibung und alle neue Induktion ruht mit auf der Anwendung des gesicherten Wissens, und jeder neuen nicht erklärten Beobachtung gegenüber ist es unser erstes, daß wir eine Anzahl Obersätze, Regeln, Wahrheiten, die wir im Kopfe haben, spielend probieren, ob sie das Problem erklären. Große Fortschritte werden so in jeder Wissenschaft gemacht. Auch die letzte Probe jedes induktiv gewonnenen Satzes liegt darin, daß er bei steter deduktiver Verwendung sich immer wieder als wahr herausstellt.

Daraus ergiebt sich, wie eng verbunden Induktion und Deduktion sind. Das Schlußverfahren, das der Induktion zu Grunde liegt, ist, wie Jevons, Sigwart und Wundt gezeigt, nichts als die Umkehrung des in der Deduktion verwendeten Syllogismus. Seit Jahren pflege ich den Studierenden zu sagen, wie der rechte und linke Fuß zum Gehen, so gehöre Induktion und Deduktion gleichmäßig zum wissenschaftlichen Denken. Ich habe stets betont, daß, wenn wir schon alle Wahrheit besäßen, wir nur deduktiv verführen, daß aller Fortschritt der Induktion uns deduktiv verwertbare Sätze bringe, daß die vollendetsten Wissenschaften am meisten deduktiv seien. Wenn daher neuerdings mehrfach behauptet wurde, diejenigen, welche heute im Gegensatz zu Mill, Cairneß, und Menger die stärkere Benutzung der Induktion verlangten, wollten alle Deduktion ausschließen, so ist das weder für mich noch für irgend einen anderen, der eine klare Vorstellung über die Methoden der Logik hat, zutreffend. Der in der Litteratur über Gebühr aufgebauschte Streit dreht sich nur darum, in welchem Maße die Deduktion in der Volkswirtschaftslehre ausreiche, wie weit unsere Wissenschaft schon sei, welchen Schatz wahrer Kausalurteile sie schon besitze oder aus anderen Wissenschaften, hauptsächlich aus der Psychologie, entlehnen könne. Wer die politische Oekonomie für eine nahezu fertige hält, wie die englischen Epigonen A. Smiths, für den ist sie natürlich eine rein deduktive Wissenschaft. Buckle in seiner selbstzufriedenen Aufgeblasenheit erklärte: „Die politische Oekonomie ist so wesentlich eine deduktive Wissenschaft als die Geometrie". Ueberraschend ist nur, wenn Leute, die die geringe Ausbildung unserer Wissenschaft einsehen, ähnlich sprechen. Sie denken dann ausschließlich an die einfacheren Probleme und an die ausgebildeteren Teile unserer Wissenschaft, an die Tausch-, Wert- und Geldlehre, wo die Deduktion aus einer oder einigen psychischen Prämissen die Haupterscheinungen erklären kann. Wer die komplizierteren Phänomene studiert, z. B. nur die sozialen Fragen, der wird klar erkennen, wie sehr er hier noch der Induktion bedarf. Am einfachsten ist der heute herrschende Streit zwischen den sog. Anhängern der Deduktion und denen der Induktion aus der Geschichte unserer Wissenschaft zu erklären. Es war natürlich, daß man im 18. Jahrhundert zunächst versuchte, von einzelnen beschränkten Erfahrungen und unter Zuhilfenahme anerkannter psychologischer Thatsachen deduktiv soweit als möglich zu kommen; jede jugendliche Wissenschaft verfährt zunächst so; erst nach und nach konnte die Erkenntnis der unzureichenden Voraussetzungen sich Bahn brechen; und erst als man das Falsche oder Schiefe der voreiligen Generalisationen einsah, konnte die Forderung einer umfassenderen Anwendung der Induktion entstehen. Oder vielmehr die Forderung umfassenderer und strengerer Beobachtung und Beschreibung, wie sie für Induktion und Deduktion gleich notwendig ist.

Je nach persönlicher Anlage und Studium, je nach den behandelten Problemen und Fragen, nach dem engeren oder weiteren Umkreise, auf den sich die untersuchten Gegenstände erstrecken, stellen sich die einzelnen Forscher auf die eine oder die andere, auf die Seite der alten oder der neuen Richtung, oder suchen zwischen beiden zu vermitteln. In eigentümlich widerstreitender und daher Verwirrung stiftender Weise hat letzteres schon J. St. Mill gethan, auf den sich daher die entgegengesetzten Parteien gleichmäßig berufen können. Der feine, selten scharfsinnige und gebildete, aber ebenso anpassungsfähige und schwankende, sich so häufig um die ganze Windrose drehende Geist hatte, als 20—23-jähriger ganz von der abstrakten und radikalen Gedankenwelt des 18. Jahrhunderts und des unhistorischen Bentham erfüllt, welt- und geschäftsunkundig die Losung ausgegeben, die Nationalökonomie sei eine rein deduktive Wissenschaft, weil sie

keine Experimente machen und aus dem Wunsche nach Reichtum ihre wesentlichen Sätze als hypothetische Wahrheiten ableiten könne. Wenige Jahre nachher lernte er A. Comte kennen, der nur eine historische und induktive Behandlung zulassen will. Auch sonst drangen die Ideen des 19. Jahrhunderts, wie er es selbst nennt, mehr und mehr auf ihn ein und modelten alle seine Vorstellungen trotz seines Widerstrebens nach und nach um und in seinen Hauptschriften, hauptsächlich in seiner Logik, ist nun eine wunderbare Mischung von gänzlich widersprechenden Thesen über die Methode der Nationalökonomie und der Sozialwissenschaften. Jevons urteilt kaum zu hart, wenn er sagt, in jedem Hauptpunkte habe er drei bis sechs miteinander unverträgliche Meinungen zur selben Zeit. Seine ursprünglichen Anschauungen liegen aber immer noch am auffälligsten zu Tage und an sie halten sich wesentlich heute noch seine deutschen Verehrer, welche glauben, die Deduktion gegen die Invasion der induktiven Schule verteidigen zu müssen.

Nachdem er gegen Benthams Interessenphilosophie mit dem Satze polemisiert, es sei unphilosophisch, aus einigen wenigen von den Agentien, durch welche die Phänomene bestimmt werden, eine Wissenschaft aufzubauen, man müsse alle Einwirkungen in das Bereich der Wissenschaft zu bringen suchen, lehrt er wenige Seiten nachher, die Handlungen in Bezug auf Produktion und Verteilung wirtschaftlicher Güter seien hauptsächlich durch das Verlangen nach Reichtum bestimmt, und auf dieser These baue sich daher die besondere Wissenschaft der Nationalökonomie auf. Freilich muß er gleich beifügen, eine Reihe anderer Ursachen müsse man eben in einigen der schlagendsten Fälle an den betreffenden Stellen der Nationalökonomie selbst einschalten, so die Scheu vor Arbeit, das Verlangen nach kostspieligen Genüssen, die Ursachen der Bevölkerungsbewegung; der praktischen Nützlichkeit wegen müsse man überhaupt von der Strenge der wissenschaftlichen Anordnung in der Nationalökonomie abstehen. An anderer Stelle fügt er bei, was von einem Engländer gelte, lasse sich natürlich nicht von einem Franzosen behaupten, und wo er vom Nationalcharakter verschiedener Völker spricht, erklärt er, sofern dieser eine Rolle spiele, sei eine separate Wissenschaft (wie die Nationalökonomie) nicht angezeigt, da müßte die allgemeine Gesellschaftswissenschaft eintreten, welche alle Umstände erörtere, die ein Volk beeinflussen; es gelte dies vor allem in Bezug auf die Regierungsform. Aber sollte in Bezug auf die Frage der wirtschaftlichen Verfassung es sich nicht ähnlich verhalten?

Die Auseinandersetzung, daß es keine wahre Induktion gebe, wo es sich wie bei der Volkswirtschaft um komplizierte Ursachen und Wirkungen handele, wiederholt er öfter; er sucht sie mit dem groben Beispiele zu beweisen, daß die generelle Untersuchung, ob ein Schutzzollsystem ein Land reich mache, ergebnislos sei; er übersieht nur, daß seine Fragestellung falsch, d. h. zu allgemein ist; spezialisiertere Untersuchungen wie die Serings über die deutschen Eisenzölle, Sombarts über die italienische Handelspolitik und manche ähnliche neuere Arbeiten zeigen, daß auf das Einzelne richtig eingehende Arbeiten uns ziemlich sicher lehren, wo Schutzzölle wohlstandhebend wirken. Natürlich bleibt es daneben wahr, daß die Induktion schwieriger wird, je komplizierter der Gegenstand ist, daß der Mangel an Experimenten ein Nachteil ist. Aber mit Recht hat Keynes neuerdings darauf hingewiesen, daß auch im Wirtschaftsleben teils direkt durch Verwaltung und Regierung experimentiert wird, teils indirekt durch verschiedene Ereignisse innerhalb sonst gleicher Zustände etwas dem Experiment Aehnliches zu beschaffen ist. Außerdem aber verkennt Mill, wo er die Möglichkeit der Induktion leugnet, daß die möglichst spezialisierte Beobachtung einer immer größeren Zahl von Fällen und die Vergleichung derselben oder ähnlicher Erscheinungen immer einen Ersatz des Experimentes bildet, nur viel langsamer und umständlicher zum Ziele führt. Und an anderer Stelle giebt er dies auch wieder zu. Er betont mit Nachdruck, daß seine deduktive Methode auf einer vorausgehenden Induktion beruhe und nachher der verifizierenden Induktion bedürfe. Wenn er auseinander setzt, daß in den Gesellschaftswissenschaften annähernde Generalisationen (z. B. „die meisten Menschen eines Landes, einer Klasse, eines Alters haben die oder jene Eigenschaften") ausreichen, so sind solche nach ihm selbst „durch hinreichende Induktionen" gewonnen. Bei der Erörterung der sog. umgekehrt deduktiven oder historischen Methode, die er von Comte übernimmt, die nichts wesentlich Anderes ist als Induktion, giebt er zu, daß man die Gesamtzustände eines Volkes beobachten und schildern und daraus Regeln über Koexistenz und Folge ableiten könne, deren letzte Erklärung man dann allerdings wieder psychologisch versuchen müsse. Seine Lehren von der falschen Induktion, von der falschen Analogie und ähnliches sind beherzigenswerte Anweisungen, wie man die Induktion nicht brauchen dürfe, aber sie beweisen nicht, daß die übertreibenden Citate aus seinen Jugendschriften, welche er in Bezug auf die ausschließliche Berechtigung der Deduktion für die Nationalökonomie in der Logik stehen ließ, noch berechtigt waren.

Eine Hauptstütze endlich seiner Vorliebe

für Deduktion, der Satz, daß alle psychischen Phänomene auch in ihrer Massenwirkung aus der individuellen Psychologie abzuleiten seien, ist nur zum Teil wahr. Gewiß ist das Individuum stets der Ausgangspunkt der psychologischen Untersuchung. Aber das Zusammen- und Gegeneinanderwirken der psychischen Strebungen gleicher und verschiedener Menschen ist eine Sache für sich, die sich nicht durch Addieren und Subtrahieren der Kräfte abmachen läßt. Mit Recht sagt Rümelin: „Der Gesamteffekt vieler Individualkräfte ist nicht wie in der Mechanik eine Summe oder ein Produkt." Jeder weiß, wie die psychischen Kräfte durch das Bewußtsein der Uebereinstimmung in viel stärkerer Progression wachsen, als der Zahl der Bekenner entspräche, wie 20 Versammlungen von je 50 verständigen Leuten, die getrennt Verständiges beschließen, in eine Versammlung vereinigt, so leicht zu unverständigen Ergebnissen kommen, wie jede Mehrheit von Willen sich teils steigert, teils neutralisiert. Kurz, so wahr der Satz ist, daß eine bereits vollendete individuelle und Massenpsychologie der Nationalökonomie die Möglichkeit biete, sich überwiegend der Deduktion zu bedienen, so wenig reichen bei dem jetzigen Zustande der Psychologie die vorhandenen Wahrheiten aus; sie sind erst zu finden und zwar teilweise mit Hilfe psychologisch-volkswirtschaftlicher Induktionen.

Die Auffassung Mills in Bezug auf diese Fragen hängt endlich zusammen mit einem schiefen Bilde, das ihm in seiner Jugend kam, als sein Vater und Macaulay sich über politische Dinge stritten und der Sohn beklemmt von diesem Konflikt nach einem Auswege suchte. Er kam zu dem Schlusse, sein radikal doktrinärer Vater wolle gesellschaftliche Fragen geometrisch behandeln, der historisch auf die Erfahrung sich berufende Macaulay aber behandele sie chemisch, d. h. er behaupte, daß aus der Verbindung zweier Ursachen gesellschaftliche Folgen ganz neuer Art sich ergeben, wie in der Chemie aus zwei Elementen ein neuer Stoff entstehe, dessen Eigenschaften mit denen der Elemente nichts zu thun haben. Beides sei falsch; man müsse nicht geometrisch oder chemisch, sondern physikalisch verfahren. Und an diesem schiefen Bilde von der chemischen und physikalischen Methode der Gesellschaftswissenschaften hat er nicht bloß zeitlebens festgehalten, sondern er hat auch den kühnen Satz beigefügt, die Leute, welche über Politik urteilten, würden nicht so oft irren, wenn sie besser mit den Methoden der physikalischen Forschung vertraut wären. Daß ausschließlich mathematisch-naturwissenschaftliche Studien in der Regel zum politisch-volkswirtschaftlichen Urteilen verunfähigen, ist für mich wenigstens eine Lebenserfahrung, die außer allem Zweifel steht, die in der Verschiedenheit der zu beobachtenden Erscheinungen, der Methoden und der vorwiegenden Denkgewohnheiten ihre einfache Ursache hat.

13. **Die Regelmäßigkeiten und die Gesetze.** Der unabänderlich gleichmäßige Verlauf der Natur im Großen, die Wiederkehr von Tag und Nacht, von Sommer und Winter, von Mond und Sternen, wie die Wiederkehr von Hunger und Durst, von Wachen und Schlafen, von Jugend und Alter ist es ohne Zweifel gewesen, welche in der menschlichen Seele das Erinnerungsvermögen zu bilden half, welche die Menschen zum Vergleichen und Unterscheiden hinleitete und endlich zur Erforschung der Ursachen dieser Regelmäßigkeiten hinführte, wie ja auch dieser feste und rhythmische Gang der sich wiederholenden Naturerscheinungen für den Menschen zum Anlaß wurde, stets wieder zu gleicher Zeit dasselbe zu thun, die Stunden des Tages und die Tage des Jahres planvoll einzuteilen, das Leben darnach zu gestalten.

Auch die Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre heftete sich zuerst an die Konstatierung der Wiederkehr gleicher Erscheinungen. Man bemerkte dieselbe Hauswirtschaft, denselben Güteraustausch, die gleiche Einrichtung des Geldes, dieselbe Arbeitsteilung, dieselben wirtschaftlichen Klassen, das gleiche Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern, man entdeckte dieselbe Wiederholung von Preisbewegungen, dieselben Wirkungen guten und schlechten Geldes, reicher und armer Ernten, dieselben Regelmäßigkeiten in den Zahlen der Geburten, der Sterbefälle, der Ehen. Und je mehr ein noch wenig geschulter Verstand schon das Aehnliche für gleich hält, desto mehr war man zunächst geneigt, überwiegend auf diese gröberen Uebereinstimmungen und Regelmäßigkeiten zu achten, sie zu registrieren und so in einer beschränkten Summe sich regelmäßig begleitender oder sich regelmäßig folgender Erscheinungen das Wesen der Wissenschaft zu sehen. Die Zusammenstellung einiger typischen Formen gesellschaftlicher Organisation und gesellschaftlichen Verkehrs nebst den regelmäßigen Veränderungen und Bewegungen innerhalb dieser Formen, all das abstrahiert aus den westeuropäischen, hauptsächlich englisch-französischen Zuständen von 1750—1850, das war der Gegenstand der älteren Volkswirtschaftslehre. Die Formen erklärte man nicht näher, sondern nahm sie als gegeben und selbstverständlich an, man bildete sich ein, sie seien als eine direkte Folge der menschlichen Natur stets vorhanden gewesen und bei allen Völkern zu treffen. Was man aus Ursachen erklären wollte, war wesentlich die Preisbildung und die Einkommensverteilung zwischen Grundeigentümern, Kapitalisten (man dachte bei die-

sem Worte wesentlich an die Klasse der Unternehmer) und Arbeitern. Und die Regeln, die man aus der angeblichen allgemeinen Menschennatur über Preisbildung und Einkommensverteilung abgeleitet, nannte man Gesetze, man sprach vom Gesetz von Angebot und Nachfrage, von dem Gesetz, daß bei freiem Mitbewerbe die Preise nach den Kosten gravitieren, vom Gesetz der Grundrente, vom ehernen Lohngesetz, ja von den „unzähligen Naturgesetzen" der Volkswirtschaft; und bald darauf nannte man jede Regelmäßigkeit von Zahlen, welche die Statistik ergab, ein statistisches Gesetz, z. B. die Thatsache, daß auf 16 Mädchen 17 Knaben geboren werden, daß von 100 geborenen Menschen regelmäßig bestimmte Teile in dem und dem Alter sterben. Aus der Beobachtung der zunehmenden heutigen Staatsausgaben abstrahierte A. Wagner „das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit", und die utopischen Schilderungen einer sozialistischen Zukunft mit zinslosem Kredit für Jedermann nannte Hertzka „die Gesetze der sozialen Entwickelung".

Es ist klar, was man mit diesem etwas lockeren Sprachgebrauche bezweckte, man wollte nachdrücklich damit die Notwendigkeit des Eintretens und der Wiederholung gewisser Ereignisse und Folgen betonen; teilweise schob sich daneben, wie z. B. bei Roscher und Knies, die Vorstellung unter, es handele sich um vom menschlichen Willen unabhängige Vorgänge, also um Naturgesetze im engeren Sinne im Gegensatze zur psychischen Kausalität oder zur Willensfreiheit; teilweise waltete offenbar auch die Anschauung vor, man müsse speziell diejenigen durch Ursachen erklärbaren Regelmäßigkeiten als Gesetze bezeichnen, bei welchen es sich im Resultate um meßbare und zählbare Quantitäten handele. Jedenfalls war der Mehrzahl derer, die von „unzähligen Gesetzen der Volkswirtschaft" sprachen, der strengere Sprachgebrauch, wie er sich in der Logik ausgebildet hatte, nicht bekannt; man freute sich, dutzendweise die Gesetze auf dem Wege auflesen zu können, bedachte nicht, daß auch in den heute vollendetsten Wissenschaften nur wenige wirkliche Gesetze bis jetzt entdeckt wurden, daß jede solche Entdeckung als eine seltene epochemachende That gefeiert wurde.

Freilich ist es in gewissem Sinne nur eine Sache der Konvention, ob man die Konstatierung von Eigenschaften und Merkmalen, die Wiederholung bestimmter Regelmäßigkeiten und Formen ein Gesetz nennen will, ob man jeden vermuteten oder nachgewiesenen Kausalzusammenhang so heißt, oder nur den, dessen kausale Kräfte eine zahlenmäßige Messung ihrer Wirksamkeit gestatten. Aber sowohl im Interesse eines festen Sprachgebrauches und des Anschlusses an die heutige Logik und Wissenschaftslehre überhaupt, als im Interesse klarer Vorstellungen über das Wesen volkswirtschaftlicher Kausalität und Notwendigkeit ist es doch besser, diesen lockeren und verschwimmenden Sprachgebrauch aufzugeben. Man hängt durch das Mäntelchen des „Gesetzes" Behauptungen einen Schein der Notwendigkeit um, den sie nicht besitzen, oder giebt niedriger stehenden Wahrheiten den Rang höherer und täuscht dadurch denjenigen, der sie weiter anwendet.

Allerdings ist nun die heutige Wissenschaftslehre auch nicht ganz einig über die Frage, was ein Gesetz im strengen Sinne des Wortes sei. Aber über vieles ist sie sich doch klar, was bislang in unserer Wissenschaft häufig übersehen wurde. Wir wissen heute, daß ursprünglich bei den Griechen der Begriff des Gesetzes dem menschlichen Handeln und den sie regulierenden sozialen Satzungen entnommen wurde, daß man dann unter Vermittelung religiöser Vorstellungen von göttlichen Gesetzen sprach, und daß endlich, indem man die Natur als ein lebendiges Ganze auffaßte, der Begriff des Gesetzes auf ihre Regelmäßigkeiten übertragen wurde. Und als man in der neueren Zeit nun alles Geschehen, das natürliche wie das geistige, als einen großen einheitlichen Zusammenhang zu begreifen begann, der in strenger allgemeingiltiger Form von Ursachen beherrscht wurde, gelangte man zu der heute vorherrschenden Fassung und Vorstellung des Gesetzbegriffes: wir benennen nicht mehr empirisch ermittelte Regelmäßigkeiten so, sondern nur diejenigen, deren Ursachen wir genau festgestellt; und diese Genauigkeit gilt uns vor allem gesichert, wenn wir die Wirkungsweise der kausalen Kräfte zahlenmäßig gemessen haben. Und allgemein nennen wir im Gegensatze zu wirklichen Gesetzen die Regelmäßigkeiten der Folge, deren Erklärung wir noch nicht oder nur vermutungs- und teilweise geben können, empirische Gesetze, wobei freilich die Grenze zwischen beiden zweifelhaft ist, da die Erkenntnis des Kausalzusammenhanges verschiedene Stadien durchlaufen kann. Als exakte Gesetze haben die Naturforscher begonnen die zu bezeichnen, deren Wirksamkeit auf einen genauen numerischen Ausdruck gebracht werden kann. Das Ziel aller Auffindung von Gesetzen ist die Zurückführung alles Komplizierteren auf ein Einfacheres; aus je weniger obersten Gesetzen er alles ableitet, desto stolzer darf sich der menschliche Intellekt fühlen. Der praktische Zweck ist die Voraussagung und die damit erreichte praktische Herrschaft über die Dinge.

Aber auch wo wir vollendete und exakte Gesetze besitzen, wie in der Astronomie und der Physik, ist die Voraussagung keine absolute, da wir häufig nicht in der Lage sind, alle Daten uns zu verschaffen, die Reihen

der Kausalität rückwärts nicht sehr weit zu verfolgen imstande sind, die ursprüngliche Anordnung der Elemente nicht kennen. Auch die vorherzusehende Regelmäßigkeit der Erscheinungen ist nie eine absolute, wenigstens wo es sich um kompliziertere, vor allem um biologische Gegenstände handelt. Kein Tier, kein Baum wiederholt sich in absolut gleicher Form; wie sollten sich da menschliche Ereignisse und Zustände in vollendeter Genauigkeit wiederholen? Aber das schließt die Regelmäßigkeiten in der typischen Form, in den entscheidenden Grundzügen nicht aus, und eben die suchen wir zu erkennen und durch Gesetze zu erklären. Und noch weniger schließt das aus, daß dieselben Ursachen dieselben Folgen haben. Wenn Knies daher sagt, so oft man volkswirtschaftliche Verhältnisse verschiedener Zeiten und Länder vergleiche, so handele es sich nicht um Gesetze eines absolut gleichen Kausalnexus, sondern um Gesetze der Analogie, so ist das ein etwas schiefer Ausdruck für die einfache Wahrheit, daß die psychischen Ursachen in steter Entwickelung und Umbildung begriffen in verschiedenen Zeiten und Ländern soweit verschiedene wirtschaftliche Formen und Erscheinungen erzeugen müssen, als sie selbst sich geändert haben. Nicht die Wahrheit, die Knies aussprechen wollte, war falsch, sondern sein Sprachgebrauch in Bezug auf das Wort „Gesetz".

Man hat überhaupt gezweifelt, ob es nicht richtig sei, auf dem Boden des volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Geschehens, noch mehr auf dem der historischen Ereignisse, den Begriff des Gesetzes, wie ihn die Naturwissenschaften formuliert haben, ganz fallen zu lassen. Und das ist jedenfalls richtig; wenn man Gesetze nur da anerkennen will, wo man meßbare Ursachen erkannt hat, so giebt es kaum wirtschaftliche und soziale Gesetze. Selbst wo relativ sehr konstante und einfache psychische Ursachen in ihrem Zusammenwirken mit fest umgrenzten Naturthatsachen Ergebnisse uns vorführen, die sich in Zahlen ausdrücken, wie z. B. in den Preisen, da können wir doch nicht davon reden, daß die das Gesellschaftsleben verursachenden Triebe hiermit in ihrer Wirksamkeit gemessen seien; denn viel häufiger sind wechselnde Ernte-, Produktions- und andere derartige Verhältnisse die Ursache der Preisveränderung und nicht wechselnde psychische Ursachen. Auch wer Gesetze ausschließt, wo nicht einfache letzte Elemente als Ursachen erkennbar sind, wird leicht zu ähnlichem Resultate kommen. Nur ist klar, daß, wer so echte und wirkliche Gesetze leugnet, damit doch empirische zugeben kann; und daß, wer den Ausdruck vermeidet, damit nicht leugnet, daß wir ein großes Gebiet von Gesetzmäßigkeit, von erkannten Ursachen vor uns haben, daß eine Summe von allgemeinen Wahrheiten und Urteilen, von Theorien hier möglich sei; er wird auch zugeben, daß manche derselben weit über das empirische Gesetz hinausgehen, sich wirklichen Gesetzen nähern, und daß deshalb der gewöhnliche Sprachgebrauch, sofern er nicht zu locker jede regelmäßige Thatsache ein Gesetz nennt, wohl begreiflich und angebracht ist.

Wir haben oben schon erwähnt, daß man mit besonderer Vorliebe die Theorien über die Preisbildung Preisgesetze nannte und bis heute ist das üblich. Böhm-Bawerk klagt elegisch, daß einzelne diesen Sprachgebrauch aufgeben. Fr. J. Neumann hat in geistreicher und scharfsinniger Weise versucht, nachzuweisen, daß gewisse psychische Ursachen — vor allem der Eigennutz — in der Zeit der ausgebildeten Geld- und Verkehrswirtschaft bei großen Klassen der Gesellschaft so gleichmäßig sich gestalten, in ihrer Wirksamkeit als gesellschaftliche Macht die wirtschaftlichen Vorgänge so gleichmäßig und mechanisch beherrschen, daß man deshalb hier wirtschaftliche Gesetze annehmen könne „als den Ausdruck für eine infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmäßige Wiederkehr wirtschaftlicher Erscheinungen." Die so sich ergebenden Gesetze würden — sagt er — allem Erwarten nach lange die Basis bleiben, auf die gestützt es wirtschaftlicher Einsicht gelingen könne, die kommenden Dinge vorauszusehen und drohenden Gefahren die Spitze zu bieten. Er hat gewiß Recht; und wenn, was er so nennt, keine exakten Gesetze sind, so sind sie doch wesentlich mehr als empirische Gesetze im Sinne der bloßen Regelmäßigkeit. Es sind Generalisationen mit einer Erklärung des Warum, die aus einem bestimmten Kulturzustande für bestimmte Klassen abgeleitet, für sie und ihre Zeit unbedingte Giltigkeit haben. Aber das genügt zunächst und ist von unendlichem Werte.

Je mehr man überhaupt die Untersuchung einschränkt auf einen bestimmten wirtschaftlichen Kulturzustand und diesen vorläufig, was sicher ein erlaubter methodologischer Kunstgriff ist, als stabil annimmt, desto leichter wird man dazu kommen, die wichtigsten und vorherrschenden psychischen und anderweiten Ursachen richtig zu fassen und aus ihnen typische Formen der Organisation abzuleiten und die elementaren, typisch sich wiederholenden Vorgänge des wirtschaftlichen Prozesses zu erklären. Man wird auf diese Weise mit etwas gröberen oder feineren, ungefähren Generalisationen ausreichen, welche Nebenumstände und kleine Modifikationen beiseite lassen. Ob man sie Gesetze oder hypothetische Wahrheiten nenne, sie sind, in richtiger Begrenzung gebraucht, das große Instrument der Erkenntnis und

die Stützen jeder guten Staatspraxis und Verwaltung.

Aber sie sind nicht letzte Wahrheiten und sie ruhen auf der Fiktion eines stabilen Kulturzustandes. Es gilt, neben ihnen nun die weitere und tiefere Untersuchung der sich ändernden Ursachen und der Veränderungen aller volkswirtschaftlichen Formen und Vorgänge durchzuführen. Dazu gehört jedenfalls dreierlei: 1) Man untersucht die Umbildung der psychologischen Ursachen in Zusammenhang mit den ethnologischen und Klassenunterschieden; man sucht festzustellen, wie demgemäß auch das wirtschaftliche Handeln der Menschen ein anderes wird oder werden kann; was man so findet, wird man besser nicht psychologische Gesetze nennen; man wird passender diesen Titel für die elementaren psychologischen Wahrheiten aufsparen, aus denen man die erwähnten psychologisch-historischen Aenderungen ableitet. 2) Man sucht im einzelnen festzustellen, welche Formen der volkswirtschaftlichen Organisation vorkommen und wie sie auseinander entstehen; man konstatiert, wie die Formen der Arbeitsteilung, die Unternehmungsformen, die Verkehrsformen, die Formen der Finanz, der Steuern sich folgen, wie sie regelmäßig bestimmten anderen Gestaltungen des politischen und sozialen Lebens parallel gehen; es sind zunächst empirische Gesetze, die man so erhält; sie werden in dem Maße mehr als das, als man die Ursachen der Umbildung teilweise oder erschöpfend auffindet. Man nannte sie bisher häufig „Entwickelungsgesetze“. Die ältere historische Nationalökonomie hat das Ziel erkannt, die neuere Wirtschaftsgeschichte hat begonnen, das Material zu sammeln und zu interpretieren; je mehr es in Zusammenhang gebracht wird mit den psychologischen und nationalökonomischen Wahrheiten, die wir schon besitzen, desto wertvoller ist der Bestand der so erworbenen Sätze und Generalisationen. 3) Man kann endlich versuchen, eine allgemeine Formel des wirtschaftlichen oder gar des allgemein menschlichen Fortschrittes aufzustellen; man kommt damit in das Gebiet der Geschichtsphilosophie, der Teleologie, der Hoffnungen und Weissagungen; auf je breiterer Erkenntnis sich ein solcher Versuch aufbaut, desto wertvolleres kann er bieten. Für das praktische Handeln werden stets wieder solche kühne Synthesen notwendig sein und man wird es den echten Propheten der Zeit nicht verwehren können, wenn sie glauben, „das Entwickelungsgesetz“ gefunden zu haben. Herbert Spencer und die Entwickelungstheoretiker, Mill und Aug. Comte haben solche zu formulieren versucht, wie die Sozialisten und die Manchestermänner. Von dem, was die Naturforscher echte Gesetze nennen, wird alles derartige stets weit entfernt bleiben. Und auch unter die empirischen Gesetze wird man solche Versuche kaum einrechnen können. Das, was man etwas voreilig Gesetze der Geschichte genannt hat, waren entweder derartige, oft sehr zweifelhafte Generalisationen, oder waren es einfache, uralte psychologische Wahrheiten, aus denen man glaubte, große Reihen des geschichtlichen Geschehens erklären zu können. Und daher ist der Zweifel ein so berechtigter, ob wir heute schon von historischen Gesetzen sprechen können und sollen.

Indem ich damit die kurzen Ausführungen über die Methode der Volkswirtschaftslehre schließe, will ich nur mit zwei Worten kurz meine Grundanschauungen resumieren und vorher noch die Entschuldigung beifügen, daß der mir eingeräumte Platz hauptsächlich in Nebenpunkten zu summarischer Kürze, ja zur Beschränkung auf Andeutungen und zu Behauptungen nötigte, für welche ein eingehender Beweis nicht geliefert werden konnte.

Auf zwei Wegen, die beide in ihrer Art gleich notwendig und heilsam für uns sind, sucht das menschliche Denken die Welt zu begreifen: es macht sich — natürlich auf Grund der zur Zeit möglichen Beobachtungen und Wahrnehmungen — ein Bild des Ganzen — des Ganzen der Welt, der Geschichte, des Staates, der Volkswirtschaft, der Gesellschaft, der Menschenseele; daraus entspringen unsere Ideale; von hier aus empfängt unser Handeln seine Impulse und Zwecke; hier liegt die Wurzel für alle religiösen, ethischen, politischen, nationalökonomischen Systeme; hier entspringt die Weltanschauung und das Lebensideal, die jeden Menschen im Innersten beherrschen, die seinen Zusammenhang mit dem All und der Gottheit bestimmen. Es ist der Weg teleologischer und synthetischer Betrachtung und Ausdeutung, der aber in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Menschen je nach den wechselnden und sich vervollkommnenden Weltbildern zu verschiedenen Resultaten führen muß. Ist das die Schwäche dieses Weges, so liegt seine Stärke darin, daß der Menschengeist in dieser Weise sofort das Ganze und den großen Zusammenhang der Dinge fassen kann; er ist dazu fähig, weil er alles geistige Geschehen von innen her miterlebend dieses von Anfang an als ein Ganzes besitzt, wenn auch zunächst nur in dunkeln Bildern und Ahnungen.

In die Umrisse des so begreiflich Gewordenen zeichnet nun der trennende Verstand die Erkenntnis des Einzelnen ein. Indem er die Erscheinungen in ihre kleinen und kleinsten Teile auflöst, diese beobachtet und beschreibt, sie benennt und klassifiziert,

kommt er mit Hilfe der Induktion und Deduktion zur Erfassung der Ursachen, aus denen alles Einzelne entspringt. Die Ergebnisse dieser methodischen, empirischen Einzelerkenntnis sind für jeden richtig Verfahrenden dieselben; auf ihrem Gebiete giebt es keinen Zweifel und kein Schwanken mehr. Je weiter der menschliche Geist auf diesem Wege vordringt, desto mehr kann er auch in dem Begreifen des Ganzen zu feststehenden Ergebnissen kommen, desto geläuterter wird seine Weltanschauung, werden seine Ideale werden, desto vollendeter wird er sein Handeln einrichten können, desto richtiger sieht er in die Zukunft. Stets muß er die beiden Wege der trennenden Analyse und der zusammenfassenden Synthese zu verbinden suchen. Es entspricht das seiner innersten Geistesnatur, seinem Willen und seinem Triebe nach Erkenntnis. „Fortschreitende Analysis eines von uns in unmittelbarem Wissen und Verständnis von vornherein besessenen Ganzen", sagt Dilthey, „das ist der Charakter der Geschichte der Geisteswissenschaften."

Das ist auch der Weg, den die Volkswirtschaftslehre zurückgelegt hat: Von Vorstellungen und Zwecken der Familien-, Gemeinde- und Staatswirtschaft ausgehend, ist sie auf dem Wege der Analyse des Verkehrs und des arbeitenden Menschen, des Güterlebens und der Ursachen des Reichtums zum Begriffe der Volkswirtschaft gekommen. Sie ist eine Wissenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes geworden, hat sich als selbständiger Teil aus der Ethik losgelöst, seit die fortschreitende Einzelerkenntnis den vorläufigen Bildern des Ganzen, den Idealforderungen und praktischen Lehren die Wage hielt. Sie ist dann der Einseitigkeit verfallen, in vorübergehenden Zeitforderungen letzte Prinzipien, in abstrakten Teilvorstellungen das Ganze zu sehen; in bloß logischen Schlußfolgerungen aus unvollkommenen Abstraktionen wollte sie sich ergehen, während ihre Prämissen noch so unvollkommen waren, wie ihre Erkenntnis der Wirklichkeit. Sie ist nun auf dem rechten Wege, nachdem Geschichte und Philosophie sie wieder zum Erfassen der Kollektiverscheinungen und des Ganzen zurückgeführt hat, nachdem Statistik und Wirtschaftsgeschichte ihr die Wege einer methodisch vollendeten Empirie gewiesen haben, und die Psychologie ihr die Aufsuchung der eigentlich entscheidenden Ursachen alles menschlichen Geschehens als unentbehrliches Ziel vorgesteckt hat.

Litteratur:

Allgemeine Werke über Methode: J. St. Mill, System der deduktiven und induktiven Logik, erste engl. Aufl. 1843, deutsche Uebers. v. J. Schiel nach der 5. Aufl., 2 Bde., 1862. H. Lotze, Logik. Drei Bücher vom Denken, vom Untersuchen und Erkennen, 1874. Chr. Sigwart, Logik, 2 Bde., 1873 u. 1878. R. Euken, Die Grundbegriffe der Gegenwart, 1878, 2. Aufl. 1893. W. Wundt, Erkenntnislehre, 1880. Derselbe, Methodenlehre, 1883. (Zweite Aufl. beider Bände, die zus. als Logik bezeichnet sind, 1893.) W. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, I, 1883. H. Höffding, Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung, übers. von Bendixen, 1887.

Geschichte der Systeme und Theorien: J. Kant, Kritik der Urteilskraft, 1793. Fr. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie, I, 1882, II, 1889. J. Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, 1860. E. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 1871, 3. Aufl. 1879. W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874. H. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, 1881, 2. Aufl. 1891. G. Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, 1888. J. K. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch 1890.

Ueber die neuesten Richtungen: G. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIII, 1889, Heft 1 u. 3. H. C. Foxwell, The economic movement in England, Quart. Journ. of Econ., Bd. 2, 1887. M. Block, Progrès de la science économique depuis A. Smith, 2 Bde., 1890. Ch. Gide, The economic schools and the teaching of political economy in France (polit. science quarterly V, 4, 1890). Quatre écoles d'économie sociale, 1890. H. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, 1891. Henri St. Marc, Etude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche, 1892. Luigi Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ed., 1892. (Dazu Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVII (1893), 922).

Ueber die Entwickelung der sozialistischen Theorien, s. d. Art. Sozialismus, IV. Bd., S. 769, dann: Fr. Mehring, Die deutsche Sozialdemokratie, ihre Geschichte und ihre Lehre, 1877, 3. Aufl. 1879. R. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., 1875 (1. Bd., 2. Aufl., 1882). E. de Laveleye, Le socialisme contemporain, 1881, 5. Aufl. 1892 (deutsch 1884: Die sozialen Parteien der Gegenwart). J. Rae, Contemporary socialism, 1884, 2. Aufl. 1891. Paul Leroy-Beaulieu, Le collectivisme, examen critique du nouveau socialisme, 1884, 2. Aufl. 1885. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 1886, 2. Aufl. 1891. Warschauer, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, seit 1892 im Erscheinen begriffen. Das Werk von Malon, Histoire du socialisme depuis ses origines jusqu'à nos jours, 5 vol., 1880—85 und H. P. C. Quack, De socialisten, Amsterdam, bis jetzt 3 Bde., 1875—91, kenne ich nicht.

Ueber die statistische Methode

s. auch die Litteraturangaben zu den Artikeln Bevölkerungswechsel (II. Bd. S. 462 u. 465), Gesetz (III. Bd. S. 844), Kriminalstatistik (IV. Bd. S. 890), Moralstatistik (IV. Bd. S. 1227), Statistik (oben S. 8). Hier seien nur einige allgemein methodologisch wichtigere Erscheinungen erwähnt: Knies, Die Statistik als selbständige Wissenschaft, 1850. G. Rümelin, Zur Theorie der Statistik, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 19, 1863; dann in Reden und Aufsätze I, 1875 mit einem Zusatze. A. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, 1864. Derselbe, Statistik in St. W. B. v. Bluntschli und Brater, 1867. Drobisch, Die moralische Statistik und die Willensfreiheit, 1867. E. Engel, Das statistische Seminar und das Studium der Statistik. Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus, XI, 1870. G. Schmoller, Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1871; jetzt auch in: Zur Litteratur der Staats- und Sozialw., 1888. A. v. Oettingen, Die Moralstatistik, 1871, 3. Aufl. 1882. F. G. Knapp, Die neueren Ansichten über Moralstatistik, Jahrb. f. Nat. Bd. 16, 1871. Derselbe, Quetelet als Theoretiker, das. Bd. 18, 1872. W. Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, 1877. G. Mayr, Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, 1877. A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, 1886. Richmond Mayo Smith, Statistics and economics, publ. of the Americ. Econ. Association, Vol. III, No. 4 u. 5, 1888.

Ueber die geschichtliche Methode: Gervinus, Grundzüge der Historik, 1837. Giesebrecht, Die Entwickelung der modernen deutschen Geschichtswissenschaft in Sybels histor. Zeitschr. I, 1839. H. v. Sybel, Gesetze des historischen Wissens, 1864 (jetzt in Vorträge und Aufsätze, 1874). J. G. Droysen, Grundriß der Historik, 1868, 3. Aufl. 1882. G. Rümelin, Ueber Gesetze der Geschichte, 1878 in Reden u. Aufsätze II, 1881. Lord Acton, German schools of history, english hist. review I, 1886. O. Lorenz, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben, 1886. E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 1889. E. Gothein, Die Aufgaben der Kulturgeschichte, 1889. D. Schäfer, Geschichte und Kulturgeschichte, 1891. W. Roscher, Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, 1843. B. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft, 1848. W. Roscher, Der gegenwärtige Zustand der wissenschaftlichen Nationalökonomie und die notwendige Reform desselben, Deutsche Vierteljahrsschrift, 1849, 1. Heft. K. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtl. Methode, 1853 (2. Aufl. 1883 u. d. T.: Die pol. Oek. vom geschichtlichen Standpunkte). B. Hildebrand, Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, Jahrb. f. Nat. I, 1862. W. J. Ashley, On the study of economic history, Quarterly Journal of Economics, Vol. VII, 1893. Die weitere deutsche Litteratur s. unter der Kontroversenlitteratur.

Ueber die mathematische Nationalökonomie: W. Böhmert, W. Stanley Jevons und seine Bedeutung für die Theorie der Volkswirtschaftslehre in England im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XV, 3, 77 fg., W. Lexis über R. Auspitz und R. Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, das. XIV, 1, 292—295.

Die neueren Kontroversen über Methodik in Deutschland und Oesterreich: Gerstner, Die Nationalökonomik als Gesellschaftswissenschaft. Tüb. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 17 (1861). J. Faucher, Geschichte, Statistik und Volkswirtschaft. Vierteljahrsschrift f. V. W. u. Kulturg., 1863, Bd. 4. G. Rümelin, Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 24 (1868), Reden und Aufsätze I, 1875. B. Weiß, Die Nationalökonomie und ihre Methode (über und gegen J. St. Mill). Jahrb. f. Nat. Bd. 18 (1872). G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Jahrb. f. Nat. Bd. 23 u. 24, 1874—75 (auch separat 1. u. 2. Aufl.). H. Dietzel, Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre. Berl. Diss. 1882. Derselbe, Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre u. ihr Grundbegriff. Zeitschrift f. Staatsw. Bd. 39, 1883. K. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, 1883. G. Schmoller, Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften. Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1883, VII, Heft 3 (wieder abgedr. Gesch. u. Litt. d. Staats- u. Sozialw., 1888). E. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, 1884. H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft, Jahrb. f. Nat. N. F. IX, 1884. W. Hasbach, Ein Beitrag zur Methodologie der Nationalökonomie. Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1885, IX, Heft 2. A. Wagner, Systematische Nationalökonomie. Jahrb. f. Nat. N. F. XII, 1886. E. v. Philippovich, Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie, 1886. (Dazu Hasbach, Jahrb. f. Ges. u. Verw. X, 1886, 990.) L. Brentano, Die klassische Nationalökonomie, 1888. E. Sax, Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889. F. Kleinwächter, Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie. Jahrb. f. Nat. N. F. 18, 1889. K. Menger, Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften, das. 19, 1889. Fr. J. Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. Zeitschr. f. Staatsw. Bd. 48, 1892, Heft 3. A. Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl. 1. Tl., 1. Halbband §§ 54—107 (1892). V. John, Zur Methode der heutigen Sozialwissenschaft. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw., Wien 1892, I, 2. Heft. Derselbe, Zur Genesis der realistischen Wissenschaft, das. 1893, II, Heft 1 u. 2. J. v. Gans-Ludassy, System der ökonomistischen Methodologie, 1893.

Aus der neueren englischen Litteratur über Methode sei noch angeführt: H. Jevons, Theory of pol. economy, 1871. The principles of science, 2 Bde., 1874. Studies in deductive logic,

1880. Cairness, The character and logical method of political economy, 1875. (Dazu B. Weiß, Zur Logik der Nationalökonomie, Zeitschrift f. Staatsw., Bd. 31, 1875.) David Syme, Outlines of an industrial science, 1876. Th. E. Cliffe Leslie, On the philosophical method of political economy. Hermathena. Vol. II, 1876. John Ingram, Present position and prospects of political economy, 1878. (Deutsch v. Scheel, Die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, 1879.) Th. E. Cliffe Leslie, Essays in moral and political philosophy, 1879. (N. Aufl. 1888 u. d. T.: Essays on pol. etc.) W. J. Ashley, What is political science? 1888. J. N. Keynes, The scope and method of political economy, 1891.

Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zu den grundlegenden Wissenschaften, hauptsächlich zu den sog. Gesellschaftswissenschaften und der Soziologie können hier nur einige litterarische Andeutungen erfolgen.

Der Epoche, in welcher man in Deutschland neben die bisherigen Staatswissenschaften eine besondere Gesellschaftswissenschaft setzen wollte, gehören an: H. W. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, 1851. Derselbe, Land und Leute, 1854. R. v. Mohl, Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaft in Gesch. u. Litt. der Staatsw., I, 1855, S. 69 fg. L. Stein, Die Gesellschaftslehre, Bd. 2 des Systems der Staatsw., 1856. H. v. Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft, 1859.

Auf ganz anderem, philosophischem und psychologischem, ethischem, rechtsphilosophischem, sitten- und rechtsgeschichtlichem, völkervergleichendem Boden sind die wissenschaftlichen Untersuchungen und Versuche erwachsen, die heute unter dem Begriffe der Soziologie zusammengefaßt werden, eine philosophisch grundlegende und zusammenfassende Bedeutung für alle Spezialwissenschaften von Staat und Gesellschaft, also auch für die Nationalökonomie mit Recht beanspruchen. Dahin gehört nun das Verschiedenste: Sprach- und litteraturgeschichtliche Untersuchungen, psychologische (Herbart und seine Schule, die Zeitschrift für Völkerpsychologie, G. A. Lindner, Ideen zur Psychologie der Gesellschaft (1871), die Psychologien von Lotze und Wundt (1852 u. 1874), A. Horwicz, Psychologische Analysen auf physiologischer Grundlage, 2 Bde., 1878 ꝛc.), ethische und moral- sowie rechtsphilosophische, besonders soweit sie realistisch gehalten sind (ich rechne dazu Bentham, Beneke, Feuerbach, aber auch Schleiermacher, Hegel, Lotze, Wundt, Paulsen, Höffding u. a., dann Ihering, Arnold, Merkel, Sumner Maine (Ancient law 1866, Early history of institutions, 1872), ferner die Schriften über die Tierstaaten, über ältere Rechts- und Kulturzustände (z. B. Lewis H. Morgan, Ancient society, 1877, Post, Kohler, Leist, die ganze Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft).

An eigentlich soziologischer Litteratur sei als das wichtigste genannt: A. Comte, Cours de philosophie positive, 6 Bde., 1842, 4. Aufl. 1876. (Dazu J. St. Mill, A. Comte und der Positivismus, 1865, Jodl, Gesch. d. Ethik, Bd. 2, Kap. XI.) H. Spencer, Einleitung in das Studium der Soziologie, 1875. Derselbe, Die Prinzipien der Soziologie, 4 Bde., 1877 fg. Derselbe, Die Thatsachen der Ethik, 1879. A. E. Fr. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 4 Bde., 1875—1881. Krohn, Beiträge zur Kenntnis und Würdigung der Soziologie. Jahrb. f. Nat. N. F. 1 u. 3 (1880—81). Fr. v. Bärenbach, Die Sozialwissenschaften, 1882. Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, 1885. F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 1887. G. Simmel, Ueber soziale Differenzierung, soziologische und psychologische Untersuchungen (Schmollers Forschungen, Heft 42), 1890. F. Tönnies, Werke zur Philosophie des sozialen Lebens und der Geschichte. Philos. Monatshefte Bd. 28, Heft 1—2 fg. A. Durkheim, De la division du travail, 1893.

1. Oktober 1893. G. Schmoller.

Volkszählungen.

1. Wesen. Bedeutung. 2. Geschichtliches. 3. Gegenstände der Ermittelung. 4. Zählzeit. 5. Verfahren, Organe der Zählung. 6. Die Bearbeitung der Aufnahmeergebnisse. 7. Anordnende Gewalt. Strafen. Kosten.

1. Wesen. Bedeutung. Die Kenntnis von jeweiligem Stand und Gliederung nach Alter, Geschlecht ꝛc. einer Bevölkerung, d. h. der Gesamtheit aller Angehörigen eines Landes oder Landesteiles, hat nicht allein eine hohe wissenschaftliche, sondern auch eine große praktische Bedeutung. In wissenschaftlicher Beziehung ist die Bevölkerung das dankbarste Gebiet der Statistik, weil bei ihr eine Reihe statistischer Thatsachen der Ermittelung vollständig oder doch in zureichendem Maße zugänglich sind. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um eine so große Menge von Thatsachen, daß sich mit verhältnismäßig gutem Erfolge Gesetzmäßigkeiten feststellen lassen, auf welche nur die große Zahl hinleiten kann. Es ist darum leicht erklärlich, wenn die Bevölkerungsstatistik einen sehr erheblichen Teil wenigstens der wissenschaftlichen Statistik ausmacht. Nicht minder wichtig als die Erforschung von Gesetzmäßigkeiten ist die Kenntnis der Vorgänge in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, wie sie zum Teil nur durch Feststellung der statistischen Thatsachen vermittelt werden kann. Hierbei kommen nicht allein äußere physische Erscheinungen, sondern auch solche des geistigen Lebens, insbesondere auch der Sittlichkeit in Betracht, welche mit Gegenständen der Volkszählungen in engem Zusammenhange stehen. Daher auch das Streben vieler Vertreter der Wissenschaft, durch solche Zählungen nicht allein

möglichst viele Dinge, sondern diese auch mit größter Genauigkeit erheben zu lassen, während freilich Kosten und Umständlichkeiten für das Publikum dem Wunsche nach einer allzugroßen, mitunter auch wirklich nicht gerade nötigen Sorgfalt einen unliebsamen Damm entgegensetzen. Auch für die Geschichte hat die Kenntnis des Standes der Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten einen hohen Wert, indem sie über verschiedene geschichtliche Vorgänge, Klassenkämpfe, politische Macht, Auf- und Niedergang von Völkern Aufschluß erteilen kann. Allerdings entspricht das, was wir über die Bevölkerung früherer Zeiten wissen, nur sehr bescheidenen Anforderungen. In der Regel bedürfen Mitteilungen, die uns überkommen sind, erst selbst einer kritischen Prüfung. Oft müssen wir uns schon damit zufrieden geben, wenn Schlüsse, welche sich auf neuere Volkszählungen und mit der Bevölkerung im Zusammenhang stehende Erscheinungen stützen lassen, dazu dienen können, übertriebene Darstellungen von Ereignissen der Vergangenheit zu berichtigen und nebelhafte Vorstellungen über dieselben zu zerstreuen. Eine praktische Bedeutung hat die Kenntnis der Bevölkerung in politischer Beziehung (Wahlen), für militärische Zwecke (Wehrkraft), für das Finanzwesen, für die Gemeindeverwaltung 2c.

Die Ermittelung der Volksmenge kann auf Schätzung, Berechnung oder auf unmittelbarer Auszählung beruhen.

Die Schätzung, welche sich auf zur Bevölkerungszahl im Verhältnis stehende Thatsachen stützt, ist das in der Gegenwart für die Vergangenheit fast ausschließlich anwendbare Mittel. Wir müssen uns aber auch heute in allen denjenigen Fällen mit ihr begnügen, in welchen eine Zählung nicht vorliegt oder nicht vorgenommen werden kann, so für große Gebiete von Afrika, Asien, Australien und auch von Amerika. Thatsachen jener Art können sein: die Anzahl der Wohnhäuser und Feuerstellen, der waffenfähigen Männer, welche zum Kampfe aufgeboten sind, der Verbrauchsmengen an Salz 2c., des Ertrags von Kopfsteuern 2c. Die Ergebnisse solcher Schätzungen sind allerdings meist sehr unsicher. Oft sind schon die Grundlagen recht zweifelhafter Art, dann sind die Durchschnittsgrößen, welche zur Vervielfachung benutzt werden, wie die auf eine Feuerstelle entfallende Kopfzahl, selbst aus Schätzungen hervorgegangen. Vielfach bildet auch der Analogieschluß die Grundlage unseres ganzen Wissens über die Bevölkerungsdichtigkeit fremder Erdteile oder großer Gebiete derselben. Eindrücke und allgemeine Beobachtungen von Reisenden, welche solche Gebiete durchquerten, werden mit oder ohne Modifikationen auf die ganze Fläche angewandt, oder es wird von bekannteren Landstrichen auf andere denselben genügend ähnliche geschlossen. Daß hierbei große Fehler vorkommen können, bedarf keiner Hervorhebung.

Schon zu besseren Ergebnissen führt die Berechnung aus den Aufzeichnungen von Kirchenbüchern und Standesamtsregistern, indem die Bevölkerung aus der Anzahl der Geburten und der Sterbefälle oder auch der abgeschlossenen Ehen ermittelt wird. Doch ist dieses billige, die Bevölkerung nicht weiter belästigende Verfahren nur unter Voraussetzungen brauchbar, welche in der Wirklichkeit nicht erfüllt werden. Die Bevölkerung müßte stationär, außerdem müßten die Wanderungen bekannt sein. So bleibt denn, wenn zuverlässige Ergebnisse erlangt werden sollen, nichts Anderes übrig als die wirkliche Zählung der vorhandenen Personen (Dénombrement).

2. Geschichtliches. Schon im Altertum sind Zählungen und zwar zu bestimmten praktischen Zwecken, wie Ermittelung der waffenfähigen Mannschaften, der finanziellen Leistungsfähigkeit 2c. vorgekommen, allerdings gewöhnlich nicht der ganzen Bevölkerung, sondern nur bestimmter Teile derselben. Von solchen wird berichtet aus China, Aegypten unter Amasis 500 v. Chr., sowie aus der alexandrinischen Zeit, in welcher Einwohnerverzeichnisse einzelner Orte geführt wurden, aus Palästina (eigene Benennung des 4. Buches Mosis als „Numeri" als die Volkszählung enthaltend), in Griechenland und in Rom. Demetrius Phalereus ließ in Athen in der Zeit zwischen 317 und 307 v. Chr. die Männer zählen. In Rom wurde schon seit Servius Tullius in der Regel alle 5 Jahre ein Zensus für militärische und Steuerzwecke vorgenommen. Hierfür waren seit 443 v. Chr. als eigene Behörden die Zensoren eingesetzt. Mit der Vermögenseinschätzung ging, zumal in der ersten Kaiserzeit, eine umfassendere Volkszählung Hand in Hand. Verzeichnet wurde jeder selbständige Bürger mit seinen Familienmitgliedern und Sklaven. Die letzte Zählung der Republik fand 70/69 v. Chr., die erste der Kaiserzeit unter Augustus 28 v. Chr. statt. Dann wurden unter Augustus noch zwei Zählungen angeordnet; der letzte italische Zensus wurde unter Vespasian 72 n. Chr. ausgeführt. Von da ab vermeldet die Geschichte nichts mehr von Volkszählungen, wie denn solche in den folgenden Jahrhunderten in den damaligen Kulturländern wahrscheinlich überhaupt nicht mehr vorkamen. Nachweislich werden erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts in verschiedenen Städten gelegentlich Auszählungen vorgenommen, wie in Nürnberg 1449 und in Straßburg 1473. Im übrigen ist man heute auch bei Städten des Mittelalters und Nachmittelalters meist auf nicht zureichende Behelfe angewiesen, wie Steuerlisten, Eid- und Bürgerbücher, Zahl der Häuser, der Waffenfähigen, der Steuerpflichtigen 2c. und auf die mit Hilfe von Durchschnittszahlen anzustellenden Berechnungen. Solche Behelfe lieferten mehrfach die für größere Gebiete vorgenommenen Landesteilungen. Seit dem 16. Jahrhundert sind es das Militär (Mannschaftszählungen in Hessen 1585, in Württemberg 1598 und 1623), die Besteuerung (Steuertafeln) und die Kirche, welche in einigen Fällen Grundlagen für Ermittelung der Bevölkerungszahl ganzer Länder liefern. Die

kirchlichen Seelentabellen geben anfänglich die Zahl der Kommunikanten und Katechumenen der evangelischen Pfarreien an, nach dem 30-jährigen Kriege ganze Kirchengemeinden, später auch mit Einschluß der nicht evangelischen Personen. Dazu kommt seit der Reformation in evangelischen Ländern die Führung der freilich meist recht mangelhaften Kirchenbücher, welche nachher auch in katholischen Ländern Eingang fand und Ende des 18. Jahrhunderts vielfach staatlich vorgeschrieben wurde. Allerdings kamen solche Register der Geburten und Sterbefälle auch schon im Altertum vor. Für England insbesondere geben Anhalte für die Berechnung die Herdsteuerliste von 1690 und die poll tax (Kopfsteuer, bezw. das hiernach für das Parlament aufgestellte Wahlregister).

Eine wirkliche geordnete Zählung beginnt erst mit Ende des 17. Jahrhunderts, während die zuverlässigeren Aufnahmen erst in das 19. Jahrhundert fallen, nachdem bereits Vauban in seinem „Projet d'une dîme royale, 1707, einen förmlichen Plan für Volkszählungen aufgestellt und Formulare für Tabellen, in welche für jeden Haushalt die Einzeichnungen erfolgen sollten, mitgeteilt hatte. Zunächst waren es vorwiegend militärische Zwecke, wegen deren Zählungen vorgenommen und denen dieselben denn auch vielfach angepaßt wurden.

Die ersten umfassenderen Zählungen wurden ausgeführt in Virginien 1667, in Südcarolina 1700, Nordcarolina 1710. Im Jahre 1753 wurde eine Zählung für das britische Reich vorgeschlagen, doch gelangte dieselbe damals nur für die britischen Besitzungen in Nordamerika zur Verwirklichung. Zu gleicher Zeit (1753—1757) wurde eine solche in Spanien für Besteuerungszwecke vorgenommen. Dann folgten Zählungen für Dänemark und die Färöerinseln 1769 und 1787. Regelmäßigkeit und damit auch größere Brauchbarkeit in den Aufnahmen wurde seit 1748 in Schweden erzielt. Hierbei handelte es sich freilich nicht um eigentliche, zu einem Zeitpunkte im ganzen Lande bewirkte Zählungen, sondern zunächst um die von den Geistlichen zu führenden Civilstandsregister und Bevölkerungslisten. In diesen Listen waren die Mitglieder der Pfarrgemeinden nach Geschlecht, Alter, Stand rc. aufzuführen und die Veränderungen durch Geburt, Tod, Weg- und Zuzug zu verzeichnen. Alle 5 Jahre sollte zu dem Ende die Liste in der Art revidiert werden, daß zur Vergleichung derselben mit dem wirklichen Bestande der Bevölkerung der Pfarrer in seinem ganzen Kirchspiele von Haus zu Haus Umfrage hielt. Seit 1775 wurden alle 5 Jahre amtliche Berichte über die Ergebnisse dieser Ermittelungen veröffentlicht. Zur Bearbeitung derselben war bereits 1749 eine eigene Behörde, die Tabellenkommission, gebildet worden. Diese Zählungen waren lange Zeit hindurch die brauchbarsten für Zwecke der Bevölkerungsstatistik, insbesondere für Aufstellung von Sterblichkeitstafeln. Sie wurden vorzüglich dadurch begünstigt, daß ein verhältnismäßig sehr großer Teil der Bevölkerung seßhaft auf dem Lande lebte, große Städte mit stark fluktuierender Bevölkerung nicht vorhanden waren und daß die Bewohner des Landes nur einer Konfession angehörten.

Den Beginn mit regelmäßigen allgemeinen Volkszählungen machten die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach der Konstitution vom 17. IX. 1787 soll alle 10 Jahre, zum ersten Male 1790, ein Zensus vorgenommen werden. Nach dem Verhältnis der so ermittelten Volkszahl bemißt sich die Anzahl der von den einzelnen Staaten in den Kongreß zu entsendenden Vertreter. Dann sollte kein Kopfgeld noch eine andere direkte Taxe anders als nach diesem Zensus auferlegt werden. Die Zählung wurde zur Unionsangelegenheit erklärt, auszuführen in den verschiedenen Staaten durch Unionsmarschälle.

In England wurde der 1753 gestellte Antrag erst 1800 und zwar mit Erfolg wieder erneuert. Die erste Zählung fand 1801 statt, ausgeführt von den Aufsehern des Armenwesens oder sonst geeigneten Personen. Dabei wurde nur nach dem Unterschiede der Geschlechter und nach der Hauptbeschäftigung, 1811 auch nach dem Alter gefragt, doch waren die Altersangaben damals, ebenso 1821 nur freiwillige. Seit 1841 kam die Zählung in die Hand der Beamten der Standesbuchführung; für die Zusammenstellung der Ergebnisse wurde eine Zentralkommission bestellt. Das Alter wurde auf dem Lande nach 20-, in den Städten nach 5-jährigen Klassen verzeichnet. Erst von 1851 ab wurde die Zählung eine umfassendere, wie sie mehr den heute an dieselbe gestellten Anforderungen entspricht. Auch in Holland und in Norwegen wurden Zählungen seit 1801 ausgeführt. In der Schweiz waren die Zählungen früher Kantons-, seit 1849 sind sie Bundessache, ohne daß jedoch für die nötige Exekutivgewalt gesetzlich gesorgt war. Diesem Uebelstande wurde durch das Bundesgesetz vom 21. I. 1860 abgeholfen, welches den Kantonen die erforderlichen Verpflichtungen auferlegt. In Frankreich sollte nach dem G. vom 22. VII. 1791 die Gemeindeverwaltung alljährlich durch Polizeikommissäre oder beauftragte Bürger den Einwohnerstand nach Namen, Alter, Geschlecht und Beruf feststellen lassen, doch blieb das Gesetz zunächst unvollzogen. Erst 1801 fanden Erhebungen statt mit Unterscheidung nach Geschlecht und Civilstand. Denselben folgten weitere im Jahre 1806 und 1821, während 1826 statt der Zählung nur eine Ergänzung der Ergebnisse von 1821 durch Anrechnung von Geburten und Sterbefällen vorgenommen wurde. Bei einer 1817 in Paris ausgeführten Zählung wurde nur die Anzahl der Bewohner der verschiedenen Häuser, aber ohne Namensnennung festgestellt, ein Verfahren, welches die Kontrolle erschwert, ja praktisch unmöglich macht und darum dem Irrtum Thor und Thüre öffnet. Seit 1831 kommen regelmäßig wiederkehrende Zählungen vor, seit 1836 erst die namentliche Liste, seit 1851 die Unterscheidung nach Alter, Beruf, Geschlecht, Nationalität rc.

Ueberhaupt sind die Zählungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist noch recht unvollständig. Sie sind mehrfach nur ganz oder zum Teil mißglückte Versuche, wie die französischen Erhebungen von 1801 und 1805, welche nur in einzelnen Departements brauchbare Ergebnisse lieferten, beschränken sich nur auf Ermittelung gewisser Klassen der Bevölkerung, wie die russischen „Revisionen", welche nur die Anzahl der steuerpflichtigen Männer festsetzen wollen, oder die ebenfalls nur für Steuerzwecke vorgenommenen Erhebungen in Ungarn, bei welchen die steuerfreien Angehörigen von Adel und Klerus nicht mitgezählt wurden, werden nur ganz unregelmäßig ausgeführt, wie in Spanien 1820, dann erst 1857, in Brasilien, wo einem 1817 angestellten Versuche erst 1857 eine Zählung folgte; endlich bescheiden sie sich meist mit Erhebung nur einer kleinen Anzahl statistischer Thatsachen.

In Deutschland zählte früher nicht allein jeder Staat nach eigenem Ermessen, sondern es war selbst nicht einmal in einem und demselben Lande, wie z. B. in Preußen, das Verfahren einheitlich geregelt. In Preußen wurde seit 1816 alle drei Jahre gezählt,

doch war nur den Ortsbehörden im allgemeinen aufgegeben, über die Volkszahl zu berichten; die Art der Erhebung war denselben überlassen. Wenn trotzdem die Zählungsergebnisse im allgemeinen brauchbar sind, so ist dies im wesentlichen der Seßhaftigkeit der Bevölkerung zu verdanken. Nach der Z.V.V. v. 22. II. 1833 sollten die in die Zollgemeinschaft fallenden Abgaben unter die einzelnen Staaten nach dem Bevölkerungsverhältnis verteilt werden. Demgemäß wurden am 31. I. 1834 Grundsätze über die Zählungen vereinbart. Solche sollten von da ab alle 3 Jahre im Monat Dezember stattfinden und zwar sollte die Wohnbevölkerung (*Zollabrechnungsbevölkerung*) ermittelt werden. Eine namentliche Aufzeichnung war nicht vorgeschrieben; dieselbe wurde erst 1845 verlangt. Gefordert wurde nur Unterscheidung des Geschlechtes, der Hauptaltersklassen über und unter 14 Jahren, dann der Civil- und der Militärbevölkerung. Erst 1871 wurden weitergehende Anforderungen gestellt und zum erstenmal gemeinsame Erhebungsformulare für die einzelnen Bundesstaaten vorgeschrieben.

3. Gegenstände der Ermittelung. Zunächst handelt es sich um die Frage, welche Personen gezählt, dann welche zu diesen Personen in näheren oder entfernteren Beziehungen stehenden statistischen Thatsachen erhoben werden sollen, inwieweit demnach die einfache Zählung zu einer umfassenderen Beschreibung der gesamten geistigen und physischen Zustände der Bevölkerung zu erweitern sei. Hierbei ist natürlich den ersten Anforderungen aller Statistik in Bezug auf Zählbarkeit und Begriffsfeststellung zu genügen. Selbstverständliche, überflüssige Dinge und solche, welche auf anderem Wege bei anderen Gelegenheiten, z. B. in der Schule, bei Rekrutierungen &c. ermittelt oder auch besser erforscht werden können, sollen überhaupt nicht erfragt werden. Dem Wunsche, durch die Erhebungen recht viel Material zu beschaffen, sind die durch die praktische Klugheit gebotenen Zügel anzulegen. Die Befragung darf nicht für die Bevölkerung zu lästig oder gar, wie z. B. bei offenen Fragen nach unehelichen Geburten, Konkubinaten &c., peinlich und empfindlich, die Beantwortung nicht zu beschwerlich, die Fragestellung samt den beigegebenen Erläuterungen soll zwar möglichst kurz, aber in ihrer Fassung doch genügend klar sein. Insbesondere ist eine richtige Grenze zu ziehen zwischen den Dingen, welche für ein ganzes Land gleichmäßig zu erheben sind und erhoben werden müssen, und solchen, deren Ermittelung nur für bestimmte Gebiete, etwa für Städte im Gegensatze zum flachen Lande oder nur für die Landbevölkerung eine Bedeutung hat. Sind für ein ganzes Land bestimmte Fragen gestellt, so können für einzelne Fälle innerhalb der durch gute Ausführung des Zählwerks bedingten Grenzen Zusatzfragen zugelassen oder vorgeschrieben werden, so z. B. über die Wohnungsverhältnisse in Städten. Dann kann auch, wenn die Fragen nur einen Teil der Bevölkerung betreffen, die allgemeine Zählung nur dazu benutzt werden, um zu ermitteln, wo mehr zu erfragen ist und wohin demnächst ins einzelne gehende Fragebogen abzugeben wären.

a) *Bei den zu zählenden Personen*, bei denen natürlich die mehrfachen Zählungen ebenso zu meiden sind wie die Uebergehung, kommen in Betracht: 1) die *ortsanwesende* (thatsächliche, faktische) *Bevölkerung* (population de fait ou présente), d. h. diejenige, welche zur Zeit der Zählung am Zählorte gerade verweilt, gleichviel ob die gezählten Personen sich hier dauernd aufhalten, bezw. heimatberechtigt sind oder nicht; 2) die *Wohnbevölkerung* (population du séjour habituel ou domiciliée), d. h. die Personen, welche am Zählorte gewöhnlich leben, hier ihren Wohnort oder vorherrschend ihre Schlafstelle haben, mithin die faktische Bevölkerung unter Zurechnung der vorübergehend Abwesenden und mit Abrechnung der vorübergehend Anwesenden, 3) die einheimische oder *rechtliche*, bezw. staatsangehörige, ortsansässige oder am Zählungsorte heimatsberechtigte, zuständige *Bevölkerung* (population de droit).

Die Ermittelung der rechtlichen Bevölkerung ist von Bedeutung, wenn es sich um Feststellung politischer Rechte und Pflichten, um Bestimmung der Anzahl der von einem Gebiete zu entsendenden Abgeordneten &c. handelt. Sie ist bei der heutigen Verkehrsentwickelung insofern mit Schwierigkeiten verknüpft, als auch die im Auslande verweilenden Staatsangehörigen mitzuzählen sind. Diese Abwesenden können zunächst von anwesenden Familienangehörigen verzeichnet werden unter Kontrolle und Vervollständigung durch die Civilstandsregister, durch polizeiliche Listen über Ein- und Auswanderung, sowie Listen von Gesandtschaften und Konsulaten über in fremden Ländern befindliche Staatsangehörige. Sind Familienangehörige nicht vorhanden, so hat man sich mit den genannten, allerdings in vielen Ländern sehr unzureichenden Behelfen zu begnügen. Auf volle Genauigkeit der Ermittelung muß freilich von vornherein Verzicht geleistet werden.

Die Kenntnis der Wohnbevölkerung ist von Wichtigkeit für gewisse Formen der indirekten Besteuerung, weshalb sie im deutschen Zollverein als „Zollabrechnungsbevölkerung“ ermittelt wurde, dann für gewisse statistische Verhältnisse, wie Geburten-, Trauungsziffer &c. In Frankreich unterscheidet man demgemäß zwischen der Population normale ou municipale und derjenigen, welche für Steuer- und Gemeindeverwaltung nicht mitzählen. Die Zählung der Wohnbevölkerung stößt infolge davon auf Schwierigkeiten, daß

die Begriffe „vorübergehend“ und „dauernd“ keine feststehenden sind.

In Oesterreich wurde 1890 unterschieden zwischen zeitweilig und dauernd Anwesenden und Abwesenden. Unter den zeitweilig Anwesenden waren diejenigen Personen zu verzeichnen, welche „nur auf kurze Zeit“ sich in der Wohnung befanden, wo sie gezählt wurden; als zeitweilig abwesend galten diejenigen, welche „nur aus vorübergehendem Anlasse auf kurze Zeit“ aus ihrer regelmäßigen Wohnung abwesend sind. Als dauernd abwesend waren z. B. diejenigen zu betrachten, welche zum Zwecke der Berufsausbildung, in der Lehre, als Dienstboten rc. abwesend waren. Es ist wohl anzunehmen, daß hierbei in vielen Fällen kaum lösbare Zweifel entstanden.

Engel wollte 1861 für den Aufenthalt unterschieden wissen:

1) dauernd mit und ohne Grundbesitz;

2) zeitweilig (ein Aufenthalt, der mehr als einen Monat schon gewährt hat und voraussichtlich noch länger währen, aber kein beständiger werden wird);

3) vorübergehend (ein Aufenthalt, dessen Dauer von 1 Tag bis höchstens 1 Monat währt).

Eine dem entsprechende Unterscheidung sollte bezüglich der Abwesenheit gemacht werden.

Schon leichter ist die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung. Ihre Kenntnis ist von Bedeutung für alle diejenigen Thatsachen, für welche rechtliche Zugehörigkeit und Dauer der Anwesenheit der einzelnen Personen ohne Belang sind, z. B. für den Verbrauch, insofern Ab- und Zugang einander ausgleichen, auch für gewisse Wohnungsverhältnisse rc. Allerdings giebt sie in vielen Fällen nur einen zufälligen, nicht den normalen Stand der Bevölkerung eines Ortes an und ist dann für verschiedene statistische Zwecke nicht brauchbar. Nun kann freilich neben der thatsächlichen Bevölkerung die Wohnbevölkerung mit ermittelt werden, indem die vorübergehend Anwesenden und die Abwesenden in den Zählungslisten bezeichnet werden. Für ein großes Gebiet gleichen Anwesende und Abwesende zum großen Teil sich aus. Für ein ganzes Land würde es sich dann nur um Ermittelung der im Inlande verweilenden Fremden und der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen handeln.

In der neueren Zeit wird diese Ermittelung dadurch erleichtert, daß die Regierungen verschiedener Länder sich gegenseitig Mitteilungen über die bei Zählungen vorgefundenen Staatsangehörigen anderer Staaten machen. Allerdings sind die betreffenden Angaben nur im großen Ganzen, nicht unbedingt zuverlässig. Dazu kommt als Uebelstand, daß nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit gezählt wird.

Die Wohnbevölkerung wird gegenwärtig noch in den Niederlanden gezählt. Sie wurde früher im deutschen Zollvereine aufgenommen. Nach einer preußischen V. v. 13. X. 1849 sollten Fremde in Gasthöfen und Gäste in Familien am Orte der Zählung nicht mitgezählt, Leute mit verschiedenen Wohnsitzen nur in der Stadt des Winteraufenthaltes gezählt werden. In Lohn, Brot und Arbeit stehende Dienstboten, Gesellen rc. einschließlich der in Herbergen sich aufhaltenden Gesellen waren am Zählungsorte mitzuzählen. In einer V. v. 26. VII. hieß es:

1) Truppen eines Vereinsstaates (A), welche in einem anderen (B) liegen, sind zur Bevölkerung A zu rechnen. Truppen mit Zollfreiheit bleiben außer Berechnung.

2) Truppen im Vereinsauslande gehören zur Bevölkerung ihres Heimatlandes, sofern sie nicht eine stehende Garnison im Vereinsauslande bilden.

3) Außervereinsländische Truppen sind, wenn sie im Zollvereine eine stehende Garnison bilden, der Bevölkerung der Stadt zuzuzählen, wo die Garnison liegt. Vorübergehend sich aufhaltende vereinsausländische Truppen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

1867 wurde in allen deutschen Staaten außer Württemberg und Bayern neben der Zollabrechnungsbevölkerung die ortsanwesende ermittelt.

Seit 1871 gilt für die Zollabrechnung die ortsanwesende Bevölkerung und es wird nunmehr diese gezählt. Doch sollen bei jeder Zählung die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufgenommen werden, welche die Mitglieder der Haushaltungen in den einzelnen Gemeinden, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen umfaßt. In den einzelnen Gemeinden (Orten) gelten diejenigen Personen als ortsanwesend, welche in der Nacht vom 30. XI. auf 1. XII. im Gemeindebezirke sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. XII. anlangen.

Personen an Bord von Schiffen, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Für Personen an Bord von Schiffen auf der Fahrt gilt dasselbe wie für Reisende.

Die Bundesregierungen werden thunlichst Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können (öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppenverschiebungen), zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

In Frankreich geht heute (seit 1876 bezw. 1881) das Streben dahin, die ortsanwesende Bevölkerung zu bestimmen, gleichzeitig aber auch jeder Gemeinde die Wohnbevölkerung anzugeben, deren Kenntnis für Verwaltung und Besteuerung nötig ist. Doch hat man in der Besorgnis, es möchte die Einwohnerzahl einer Gemeinde zu groß ausfallen, so daß diese dann in eine höhere Steuerklasse komme, verschiedene Modifikationen zugelassen. So befolgt denn die Verwaltung ein gemischtes System, bei welchem nicht ganz die rechtliche, aber auch nicht ganz die thatsächliche Bevölkerung erhoben wird (nach M. Block).

b) Als persönliche Verhältnisse, Zustände oder Eigenschaften, welche gelegentlich der Zählungen mit erhoben werden können, sind zu nennen:

1) Das Geschlecht. Dasselbe ergiebt sich allerdings meist schon aus dem Vornamen und aus der Stellung zum Haushaltungsvorstande. Trotzdem ist die Erfragung nicht überflüssig, weil ja auch, wie z. B. bei einem Pflegekinde oder bei dem Haushaltungsvorstande selbst mit dem Namen Maria rc., Fälle zweifelhafter Art vorkommen können. Die Zahl der Fälle, in denen das Geschlecht absichtlich (z. B. um der Kopfsteuer oder der Wehrpflicht zu entgehen) ver-

schwiegen wird, ist bei Kulturvölkern verschwindend klein, anders noch 1881 bei Muhamedanern in Indien.

2) Das Alter, und zwar ist Jahr und Tag der Geburt zu erfragen. Soll daneben noch das Alter angegeben werden, so hätte dies nur den Zweck, zur Kontrolle zu dienen. Mehr als die Angabe ganzer Jahre sollte nicht verlangt werden, weil hierdurch die Befragten zu einer, für manche etwas mißlichen Rechnung veranlaßt werden. Je höher der Bildungsstand der Bevölkerung, um so zuverlässiger die Angaben. Bei geringerem Bildungsstande werden im allgemeinen verhältnismäßig viele runde Geburts- und auch Altersjahre verzeichnet.

In Deutschland wurde 1871 und 1875 nur das Geburtsjahr erfragt. In den preußischen Formularen der Zählung von 1890 hieß es: „Alter: geboren den . . . im Jahre . . . oder in vollen Jahren . . . Jahr alt." Gemeint aber war hiermit nur, es solle, wenn in einzelnen Fällen die Ausfüllung von Geburtstag und Geburtsjahr nicht möglich sei, das Alter in vollendeten Jahren angegeben werden.

In Australien war 1891 anzugeben der Stand am letzten Geburtstage in Jahren; war er geringer als ein Jahr, so sollte ein Kreuz eingesetzt werden. In Oesterreich sollte 1890, wenn die genaue Angabe von Geburtstag und Geburtsjahr nicht möglich sei, Tag und Jahr möglichst annähernd angegeben werden. Auf dem Londoner statistischen Kongreß von 1860 wurde Erhebung des Alters auf Grund vorzuweisender legaler Alterszeugnisse der Beachtung empfohlen, eine etwas weitgehende Forderung, welcher praktisch kaum zu genügen ist.

3) Der Civilstand (Familienstand, état civil), ob verheiratet, ledig, verwitwet, geschieden. Nicht in allen Fällen ist für diese Frage eine richtige Beantwortung zu erhoffen. Das Wort „geschieden" wird unter Umständen nicht gern geschrieben; dann bezeichnen sich auch wohl zusammenlebende Paare als verheiratet, welche keineswegs getraut sind.

4) Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande (Köchin, Gehilfe 2c.).

5) Geburtsort, für vorübergehend Anwesende auch der Wohnort, für vorübergehend Abwesende, wenn möglich, der Aufenthaltsort. Nach der Heimat zu fragen hat nur einen Sinn in Ländern mit Heimatsrecht (Bayern im Gegensatze zu den Ländern mit Unterstützungswohnsitz).

6) Staatsangehörigkeit bei Fremden. Früher wurde in Deutschland bei allen Personen, welche nicht Angehörige des betr. Staates waren, nach der Staatsangehörigkeit gefragt. 1890 wurde vom Bundesrate hiervon abgesehen und nur die Frage für Reichsausländer gestellt, weil weiteres für die Zoll- und Steuerabrechnung nicht mehr nötig und auch die Frage bei Reichsinländern nicht immer leicht zu beantworten ist. In Bayern, Elsaß-Lothringen und Baden wurde auch die Angehörigkeit zu anderen Staaten des Reichs erfragt, nicht aber in Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen 2c.

7) Religionsbekenntnis. In Australien wurde 1891 mit Rücksicht auf die religiöse Freiheit und aus Achtung der Gewissensfreiheit nach dem Religionsbekenntnisse nicht gefragt. Auf vollständige Zuverlässigkeit ist nicht bei allen Antworten zu rechnen, so u. a. wenn die Bezeichnungen (katholisch, altkatholisch) strittig sind.

8) Bildungsgrad (Schule, welche besucht wurde). Die Frage nach den Analphabeten, welche nur bei der Schule entwachsenen Personen einen Sinn hätte, kann in Ländern mit allgemeinem Schulzwange füglich unterbleiben. In Belgien machten 1890 die Analphabeten noch immer 38% der Bevölkerung aus und zwar stellt sich der Satz bei den Frauen auf 40, bei den Männern auf 36%. Am größten war er in Flandern mit 45%. In den größeren Orten ist er größer als in den kleineren.

9) Körperliche Gebrechen (und zwar offenkundige wie Blindheit, Taubstummheit 2c.), geistige Mängel, andere anthropometrische Thatsachen wie Körpergröße, Farbe von Haaren, Augen 2c. Auf diesem Gebiete ist weise Beschränkung geboten zumal für Fragen, deren Beantwortung leicht auf anderem Wege (z. B. in der Schule) erfolgen kann.

10) Sprache. Die Frage nach derselben als Mutter- oder allgemeiner Umgangssprache deckt sich zum Teil, aber nicht vollständig, mit derjenigen nach der Nationalität. Sie hat wohl eine Bedeutung in Ländern und Grenzgebieten, in denen mehr als eine Sprache gesprochen wird, stößt aber hier, wenn bei einem Nationalitätenkampf die Sprache Streitgegenstand ist, auf große Schwierigkeiten.

11) Dauer der Ehe. Wurde in Frankreich im Jahre 1891 erfragt.

12) Zahl der Kinder von Ehemann bezw. Witwer oder Witwe. In Frankreich wurde 1886 und 1891 nur nach der Zahl der lebenden Kinder gefragt.

13) Stand, Beruf, Erwerbszweig, welcher den Lebensunterhalt bietet. Befaßt sich eine Person mit mehreren Beschäftigungen, so sind diese anzugeben und ist die vornehmste besonders zu bezeichnen, ebenso die Stellung im Gewerbe, ob selbständig, Gehilfe oder Arbeiter. Um die oft recht schwierige Klassifikation zu erleichtern, hat man in England alle nur denkbaren Berufsbezeichnungen in einem Hefte alphabetisch geordnet und mit dem Hinweise auf die Klasse versehen, in welche der Zähler sie einreihen soll. Erschöpfende Gewerbezählungen lassen sich übrigens nicht überall mit gutem Erfolge mit allgemeinen Volkszählungen verbinden. Sie bilden dann am besten einen Gegenstand besonderer Ermittelung.

Für vorübergehend Abwesende wurden 1890 in Deutschland Individualangaben, welche freilich auch nicht immer gemacht werden können, vom Bundesrate nicht verlangt, sie wurden aber in einigen Ländern (Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen) erfragt.

c) Andere Dinge, welche teils zu der Person in engeren Beziehungen stehen und bisweilen bei Volkszählungen mit erhoben werden, sind Wohnungsverhältnisse, Viehstand, Grundbesitz, Gewerbewesen 2c.

Sehr umfassend ist die nordamerikanische Zählung, welche demgemäß auch bezeichnet wird als „The census of the population, wealth and industry of the United States".

Ueber die Wohnverhältnisse wurden 1890 in verschiedenen deutschen Städten Zusatzfragen gestellt, in Oesterreich wurde eine Beschreibung derselben für die volkreichsten Städte vorgeschrieben, dabei aber Schranken gesetzt, welche zu überschreiten u. a. dem Magistrate der Stadt Wien nicht zugestanden wurde.

4. Zählzeit. Zählungen, welche ein ganzes Land umfassen, müssen, um Doppelzählungen und Lücken zu meiden, gleichzeitig an allen Orten desselben vorgenommen werden. Man hat aus diesem Grunde auch Gleichzeitigkeit der Zählung der verschiedenen Länder verlangt. Die Einwanderung aus Europa nach Nordamerika stellte sich 1891 auf 544000 Per-

sonen. Wäre nun in Europa am 1. I., in den Ver. Staaten am 31. XII. 1891 gezählt worden, so wären jene 544000 Personen, abzüglich derjenigen, welche im Laufe des Jahres gestorben waren, zweimal in Anschlag gebracht worden. Die gesamte Bevölkerung würde sich als zu groß ergeben. Dagegen würden jene Personen überhaupt nicht mitgezählt, wenn die Aufnahme in Europa am 31. XII., in Amerika am 1. I. des gleichen Jahres erfolgte. Eine Ausgleichung findet dagegen überall da statt, wo Ab- und Zuwanderung einander die Wage halten.

Um möglichst die Wohnbevölkerung zu erfassen, ist als Zeitpunkt der Zählung ein solcher zu wählen, zu welchem die Bevölkerung am seßhaftesten, am sichersten zu Hause ist. Hierzu eignet sich in Europa und Nordamerika der Monat Dezember. Will man zu anderen Zeiten für besondere Fälle Zu- und Abstrom der Bevölkerung ermitteln, z. B. den Zuzug von italienischen Arbeitern, von Rübenwanderern im Sommer ꝛc., so hätte die Ermittelung für sich nach Bedarf zu erfolgen. Fällt der Zähltag mit dem Abschluß des bürgerlichen Jahres zusammen (31. XII.), so hat dies den Vorteil, daß dadurch die Altersgruppierung nach vollen Jahren erleichtert wird, wenn das Alter zur Zeit des letzten Geburtstages erfragt wurde. Wird dagegen der Geburtstag verzeichnet, so ist es in dieser Beziehung an und für sich gleich, an welchem Tage gezählt wird. Im übrigen paßt der 31. XII. auch noch deswegen, weil an diesem Tage die Civilstandsregister abgeschlossen werden.

Die letzten Zählungen fanden statt im Monat Dezember und zwar am 1. XII. in Deutschland (1890), Luxemburg (1890) und in der Schweiz (1888), Griechenland (1888), am 31. XII. in Spanien (1888), Holland (1889), ebenso 1890 in Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Schweden, Norwegen, Serbien, am 1. II. in Dänemark (1890) und in Britisch-Indien (1891), am 5. IV. in Großbritannien (1891), am 12. IV. in Frankreich (1891), am 1. VI. in Nordamerika (1890).

In Deutschland wurde der 31. XII. deswegen nicht gewählt, weil an diesem und an den ihm angrenzenden Tagen viele Personen von ihrem Wohnorte abwesend zu sein pflegen.

Die Zählung hat in möglichst kurzer Frist zu erfolgen, bezw. die Aufnahme einschließlich der Nachzählungen, Berichtigungen und Ergänzungen soll sich auf einen bestimmten Zeitpunkt (Tag, Stunde) beziehen.

1855 sollte in Preußen die Zählung möglichst am selben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am 3. Tage beendet sein. Verschiedene preußische Regierungen bezeichneten die angesetzte Zählzeit als zu kurz, weil hierfür nicht genug Zähler zur Verfügung stünden. Düsseldorf verlangte 6 Tage für die Landbevölkerung, 10 Tage für die Städte. In Ungarn war 1891 für die Zählung die Zeit vom 1.—10. I. zugelassen, doch sollte die Aufnahme sich auf den Stand vom 31. XII. 1890 beziehen. Wurde auch auf den internationalen statistischen Kongressen Gleichzeitigkeit der Zählung in verschiedenen Ländern gewünscht, so wurde doch auf dem Londoner Kongresse von 1860 bemerkt: „Wenn auch der Monat Dezember der geeignetste ist, so muß doch gegenüber der Notwendigkeit, die Zählung an einem Tage zu beenden, die Wahl der Jahreszeit und des Tages der Zählung der Spezialerwägung anheimgestellt werden.“ (Gebirgsgegenden im Winter, Bezirke mit Einzelgehöften.)

In einigen Ländern (England, Nordamerika) hat man an dem einmal festgesetzten Monatstage festgehalten, in anderen (Frankreich) zählte man früher an anderen Tagen. In Deutschland wurde früher am 3., jetzt wird am 1. XII. gezählt; praktisch ist diese Verschiebung ohne Bedeutung.

Als Tageszeit der Zählung ist die Nacht zu wählen. In den Listen sind die Personen aufzunehmen, welche in der vorhergegangenen Nacht in der betr. Wohnung übernachtet haben. Dazu haben noch diejenigen zu kommen, welche in einer Wohnung nicht übernachtet haben, wie Reisende, die sich unterwegs befanden, und Leute, welche „bei Mutter Grün“ übernachteten, eine Ergänzung, die, wenn sie genau sein soll, praktisch auf große Schwierigkeiten stoßen kann.

In Deutschland gilt für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. XI. auf den 1. XII. in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier. Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.) werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittage des 1. XII. anlangen. Personen, welche nach 12 Uhr nachts sterben, sind noch einzutragen, nicht aber Geburten, welche nach Mitternacht erfolgen.

Könnten außer den Geburten und Sterbefällen auch die Wanderungen ohne Schwierigkeiten immer festgestellt werden, so würde eine einmal vorgenommene Zählung genügen. Die von da ab stattfindenden Aenderungen könnten durch Rechnung gefunden werden. Da aber jener Bedingung nicht genügt wird, so sind die Zählungen von Zeit zu Zeit wieder von neuem auszuführen. Häufige Wiederholungen sind unthunlich wegen der hohen Kosten (auch für die Verarbeitung); man begnügt sich deshalb praktisch mit längeren Zeitabschnitten und ermittelt den Bevölkerungsstand der zwischenliegenden Jahre durch Rechnung.

Es zählen alle 10 Jahre: die Ver. Staaten seit 1790, England seit 1801, Holland seit 1819, Belgien seit 1846, Oesterreich-Ungarn seit 1870, die Schweiz seit 1849, ferner Norwegen, Italien, Dänemark (vor 1860 alle 5 Jahre); alle 5 Jahre: Schweden seit 1775, Frankreich seit 1801 (anfangs mit Unterbrechungen, statt im Kriegsjahre 1871 wurde 1872 gezählt) und das Deutsche Reich seit 1875 (bis dahin wurde in Preußen seit 1816, im Zollvereine seit 1834 alle 3 Jahre gezählt. 1870 fiel die Zählung wegen des

Krieges aus, dafür erfolgte eine Zählung im Jahre 1871).

5. **Verfahren; Organe der Zählung.** Die Zählung erfolgt heute überall von Haus zu Haus, bezw. von Haushaltung zu Haushaltung. Von der Behörde werden Listen ausgeteilt, welche am Zähltage auszufüllen sind und dann wieder abgeholt werden. Die Ausfüllung kann durch die befragten Personen (Eigentümer oder Verwalter des Hauses, Haushaltungsvorstände, des Schreibens kundige Familienmitglieder) selbst erfolgen (Selbstzählung), indem den Zählungskommissären nur die Kontrolle obliegt wie in Deutschland und in größeren Ortschaften Oesterreichs, wo 1890 für die Selbstzählung „Anzeigezettel", für die Zählung durch die Zählkommissäre „Aufnahmebogen" verwandt wurden; oder es kann die Ausfüllung durch eigens hierfür aufgestellte Zähler (Agenten, Zählkommissäre) nach den ihnen gemachten Angaben besorgt werden. Das letztere Verfahren ist wohl zuverlässiger als das erstere, aber da es viele bezahlte Personen erfordert, auch teuerer. Das erstere ist in Ländern, in denen die Anzahl der Analphabeten groß ist, nicht durchführbar, sonst aber zulässig, wenn die Zähler da, wo es nötig, Beihilfe leisten.

Wo in Deutschland die Selbstzählung nicht durchführbar ist, da erfolgt die Ausfüllung der Formulare durch die Zähler auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

Solche Hilfe wäre, um die Einsammlung nicht zu sehr zu verzögern, nicht bei dieser, sondern vorher zu gewähren und ihre Notwendigkeit bei der Abgabe der Listen festzustellen. In einigen Ländern, so in Deutschland, verläßt man sich hierbei auf die ausgedehnteste Mithilfe der Bevölkerung (freiwillig sich erbietende unbezahlte Zähler). Auch wird, so 1890 in Oesterreich, 1891 in Frankreich ꝛc., in den Schulen von den Lehrern die nötige Anleitung erteilt, damit die Schulkinder zu Hause aushelfen können.

Je mehr Anforderungen an die Zähler gestellt werden, um so kleiner müssen die Zählbezirke sein. Dieselben umfassen in Frankreich etwa 100 Einwohner, in der Schweiz (früher 100) jetzt ebenso wie in Deutschland gegen 50 Haushaltungen.

Sind ganze Familien abwesend (geschlossene Wohnungen), so ist dies durch den Zähler zu vermerken (so 1891 in Frankreich).

Früher kamen auch protokollarische Vernehmungen von Familienhäuptern über ihre Angehörigen in einem einzigen Lokale des Zählbezirks vor. Solche wurden in den 50er Jahren von der Regierung zu Minden vorgeschlagen. Zu unterscheiden hiervon ist die von Bücher empfohlene Einrichtung von Bureaux, wo diejenigen, welche hierzu nicht imstande sind, die Ausfüllung nach ihren Angaben von kundigen Personen besorgen lassen können.

Die auszufüllenden Formulare können sein: Hauslisten (bordereau de maison) zur Aufnahme der Bewohner eines Hauses, Haushaltungslisten (feuille de ménage) je für eine Haushaltung (in Oesterreich 1890 je für eine Wohnpartei), dann Aufnahmskarten (Zählkarte, bulletin individuel, scheda individuale) für die einzelnen zu zählenden Personen. Diese Karten hätten die Individualbeschreibungen, d. h. alle auf die einzelne Person bezüglichen Angaben zu enthalten.

Diese Karten waren in Frankreich 1891 soweit möglich durch die betreffende Person selbst auszufüllen; für kleine Kinder hatte zunächst das Familienhaupt einzutreten.

Werden solche Karten ausgeteilt, dann braucht die Haushaltungsliste nur Angaben aufzunehmen, welche in den Karten nicht enthalten sind, bezw. solche, welche sich unmittelbar auf den Haushalt beziehen. In denselben wären insbesondere die Abwesenden zu verzeichnen. Außerdem dienen sie als Kontrollmittel für die losen Karten. In der Schweiz waren die Karten 1888 je für eine Haushaltung zusammengeheftet. Für kleine Haushaltungen hat man dann zu viel, für große zu wenig Karten. In Frankreich hatten sie 1891 anzugeben: Vorname, Alter, Beruf, Stellung im Haushalte und wurden zum Teil aus den Karten hergestellt. Aehnliches gilt von der Hausliste, welche Angaben für die Gebäudestatistik enthalten kann und (als Haussammlungsliste) zur Kontrolle der Haushaltungslisten dient, wie denn auch die sog. Ortslisten den richtigen Wiedereingang von Haushaltungs- und Hauslisten sichern sollen.

In Frankreich wurde 1891 einige Tage vor der Zählung in den Carnets de prévision die Zahl der Häuser und Haushaltungen verzeichnet, um zu ersehen, wie viel Listen nötig seien.

Der Begriff der Haushaltung ist nicht gleichbedeutend mit demjenigen der Familie. Mitglieder einer Familie können in mehreren Haushaltungen leben, mehrere Familien in einer Haushaltung vereinigt sein. Die Familie und ihre Zusammensetzung ist aus der Aufarbeitung des Materials zu ersehen, für deren Erleichterung bei der Aufzeichnung eine bestimmte Reihenfolge (Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Schlafgänger ꝛc.) einzuhalten ist.

Zu einer Haushaltung werden in Deutschland gerechnet die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen. Einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen, bilden eine Haushaltung. Andere werden da gezählt, wo sie wohnen und wo für sie die Hauswirtschaft geführt wird, auch wenn sie hier keine Beköstigung haben. Das Personal von Anstalten gehört zum Haushalt

derselben, die Insassen werden für sich (en bloc in Frankreich) gezählt. Leute, welche sich in Baulichkeiten aufhalten, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen, wie Flöße, Bretterbuden, Wagen ɩc., erhalten besondere Listen. Bezüglich Frankreichs sagt Turquan: „On entend par ménage un groupe d'individus vivants sous la même clef ou sous la direction d'un même chef." Dienstboten gehören zur „ménage", auch wenn sie gesonderte Zimmer inne haben.

Werden keine Zählkarten ausgegeben, so sind alle Angaben, welche die Mitglieder einer Haushaltung betreffen, in der Haushaltungsliste zu verzeichnen. Letztere kann dann tabellarisch oder nach Art von — dem Publikum im allgemeinen allerdings verständlicheren — Fragebogen angelegt sein.

Die Beantwortung der gestellten Fragen kann entweder durch Anbringung eines Striches, Einschreiben eines Wortes, Buchstabens (männlich, weiblich, m., w.) oder durch Ausstreichen der im Formular gedruckten, nicht zutreffenden, bezw. durch Unterstreichen der zutreffenden Worte erfolgen. Bei dem letzteren Verfahren kommen leicht Irrtümer vor; den besten Schutz gegen solche bietet das Einschreiben von Worten.

Die Verwendung von Aufnahmskarten hat den Vorteil, daß sie die Fragestellung und damit auch die Beantwortung erleichtert und gleichzeitig bei der Bearbeitung des Materials als Auszählkarte benutzt werden kann, während die Haushaltungsliste erst zerlegt werden muß. Die Auszählung kann weiter dadurch erleichtert werden, daß verschiedene Farben je nach dem Geschlecht ɩc. gewählt werden, so 1890 in Ungarn für das männliche Geschlecht weiße, für das weibliche blaue Karten. Dagegen leiden diese Karten an dem Nachteil, daß sie verschiedene Handschriften tragen, für das Publikum unbequem sind und ihm eine größere, leicht die Güte der Erhebungen beeinträchtigende Belästigung verursachen. Der Petersburger Kongreß von 1872 wollte sie daher nur angewandt wissen, soweit es der Bildungsgrad und die speziellen Landesverhältnisse erlaubten. Werden bei der Bearbeitung der Erhebungen Maschinen benutzt, dann verliert die Aufnahmskarte ihren Hauptzweck.

Solche Aufnahmskarten wurden zuerst 1836 bei der Zählung in Paris angewandt, in Preußen noch 1867 den Regierungen vom statistischen Bureau nur aufs wärmste empfohlen, wie überhaupt hier früher das Aufnahmeverfahren nicht einheitlich geregelt war. Sie wurden benutzt seit 1871 in Preußen und anderen deutschen Staaten, 1891 in Frankreich, 1890 in Ungarn und (allerdings in beschränkterem Maße, in den Landeshauptstädten und in größeren Orten) in Oesterreich. In Deutschland hat es der Bundesrat (so auch 1890) den Regierungen der Gliederstaaten frei gelassen, sich für die Aufnahmskarte oder die Haushaltungsliste zu entscheiden. „Wo aber mit Zählkarten gezählt wird, da muß den für eine Haushaltung bestimmten Karten eine Namensliste der Haushaltungsmitglieder beigefügt werden." Als Form derselben wurde 1890 vom Bundesrate die folgende empfohlen:

Zählkarte Nr. . . zum Zählbrief Nr. . . . gehörig.
Zählort: . . . .
Zählbezirk: . . . .

1. Vor- und Familienname: . . . .
2. Geschlecht: männlich, weiblich . . . .
3. Alter: geboren den . . . . . . im Jahre . . . .
4. Familienstand: ledig (d. h. weder verheiratet noch verheiratet gewesen), verheiratet, verwitwet, geschieden (auf Lebenszeit gerichtlich getrennt) .
5. Geburtsort: . . . .
   für außerhalb des Deutschen Reiches Geborene auch Geburtsland . . . .
   für in Preußen Geborene auch Provinz, für in Bayern Geborene auch Regierungsbezirk . .
6. Religionsbekenntnis: . . . .
7. Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig:
   Bezeichnung des Berufszweiges . . . . . .
   Stellung im Beruf (geschäftliches, Arbeits- oder Dienstverhältnis)
8. Staatsangehörigkeit: . . . .
9. Für in der Haushaltung vorübergehend Anwesende: Wohnort . . . ., wenn Zählort, auch Straße und Hausnummer . . .
10. Für aus der Haushaltung vorübergehend Abwesende: vermutlicher Aufenthaltsort . . ., wenn Zählort, auch Straße und Hausnummer . . . .
11. Für bundesangehörige Militärpersonen des Heeres und der Marine im aktiven Dienst ist das Wort „aktiv" unter Hinzusetzung ihres Truppenteiles ɩc. zu schreiben

Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden hatten sich für die Haushaltungsliste, Preußen und die meisten anderen Staaten für die Aufnahmskarte entschieden.

6. Die Bearbeitung der Aufnahmeergebnisse. Die Bearbeitung[1]) des durch die Zählung gewonnenen Urmaterials kann dezentralisiert oder zentralisiert erfolgen. Im ersten Falle werden Auszählung und Summierung bereits für kleinere Gebiete (Gemeinden) durch die betr. Behörden besorgt, wie bei den letzten Zählungen in Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, Spanien. So können zunächst Gemeindetabellen hergestellt, aus diesen, wie früher in Preußen, Bezirks- oder Kreistabellen gefertigt werden, welche endlich zum Zwecke der Gesamtzusammenstellung an die Zentralstelle des Landes gelangen. Im zweiten Falle geht das Urmaterial, nachdem es einer örtlichen Kontrolle und Revision unterworfen worden ist, unmittelbar an die Zentralstelle, so bei den letzten Zählungen in den Vereinigten Staaten, England, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark ɩc. Es

1) Ueber die hierfür zu wählende Bezeichnung sind viele Worte gefallen. Die französische Bezeichnung lautet Dépouillement (Ausbeutung) im Gegensatz zum Dénombrement (Zählung). Engel schlug das dem Bergbau entlehnte Wort „Aufbereitung" vor.

kann auch, wie dies in einigen Ländern geschehen ist (so 1890 in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, dann in Italien, 1861 in England), das Urmaterial für Zwecke der örtlichen Verwaltung und im Interesse einer raschen Zusammenstellung und Veröffentlichung nach einigen Richtungen hin dezentralisiert, nach anderen zentralisiert bearbeitet werden. Die Zentralisierung bietet den Vorteil, daß die Bearbeitung durch sachkundige geschulte Kräfte in einheitlicher und vollkommenerer Weise besorgt und das Urmaterial auch nach solchen für die Gesamtheit wichtigen Beziehungen hin ausgewertet werden kann, wie dies bei dezentralisierter Bearbeitung nicht möglich ist. So kann die Zentralstelle durch Summierung, Subtraktion und Vergleichung von Unterschieden Erscheinungen auffinden, welche dem Auge der örtlichen Verwaltung verborgen bleiben. Allerdings kann auch die Ortskenntnis leichter Fehler der Aufnahme entdecken, doch kann dies wenigstens der Hauptsache nach schon bei der örtlichen Revision des Urmaterials geschehen. Die Kosten der Bearbeitung sind bei der Zentralisation scheinbar größer als bei der Dezentralisation. In Wirklichkeit aber ist bei richtiger Einrichtung das Umgekehrte der Fall. Die Arbeit muß, gleichviel von wem, doch einmal besorgt werden. Dies geschieht aber am billigsten durch geschulte Kräfte mit entsprechender Arbeitsteilung, während die Belastung der örtlichen Behörden mit ihr fremden Geschäften der Ortsverwaltung selbst nicht sonderlich zuträglich ist.

Die Auszählung der auf den Haushaltungslisten verzeichneten statistischen Thatsachen erfolgt entweder wie noch in England, Sachsen und — mit gewissen Modifikationen — in Württemberg auf dem Wege der Ausstrichelung oder unter Anwendung von Zählkarten (Zahlblättchen wegen des kleinen Formates von v. Mayr genannt). Bei der Strichelung werden in einem Schema (Konzentrationsformular), welches dem Zählungsformulare entspricht, die einzelnen Fälle in den betr. Kolumnen durch einen Strich bezeichnet. Die Striche können dann leicht, indem man z. B. je 10 derselben durch einen Querstrich miteinander verbindet, summiert werden. Ist bei vielen Unterscheidungen die Zahl der Kolumnen groß, so schleichen sich leicht Irrtümer ein, welche nur schwer (etwa durch vollständige Neuzählung) zu finden und zu verbessern sind. Meist wird darum heute die Zählkarte angewandt. Auf diese Karte wird aus den Haushaltungslisten je eine statistische Einheit mit den ihr zukommenden Merkmalen durch kurze, gleichmäßig geschriebene Bezeichnungen (Siegel, Buchstaben) übertragen. Die Karten können verschieden eingerichtet, mit verschiedenen Feldern versehen und verschieden gefärbt sein, so daß sie nicht allein möglichst übersichtlich sind, sondern auch eine rasche Zusammenlegung in verschiedene Häufchen je nach den in Betracht gezogenen Merkmalen (Geschlecht, Alter ꝛc.) und ohne weitere Schreibarbeit mannigfaltige Kombinationen zu Hauptsummen gestatten. Bei diesem Verfahren lassen sich leichter Fehler meiden und durch eine einfache Durchmusterung rasch entdecken. Bei der Revision genügen meist einfache Stichproben. Ein weiterer Vorteil ist noch der, daß die Herstellung zu einer genaueren Prüfung der Haushaltungslisten Anlaß giebt.

Für Auszählung dieser Karte wurde neuerdings in Amerika, Italien und Oesterreich eine elektrische Maschine (konstruiert von H. Hollerith in Washington) verwandt. Hierfür ist freilich nicht die gewöhnliche Aufnahmskarte zu benutzen; vielmehr müssen die Karten in besonderer Weise vorbereitet (an bestimmten Stellen durchlocht) sein.

7. Anordnende Gewalt. Strafen. Kosten. In einigen Ländern beruht die Ausführung der Volkszählung auf gesetzlicher Vorschrift, so in den Vereinigten Staaten (Ges. von 1787), in der Schweiz (Bundesges. v. 3. II. 1860), in Oesterreich (G. v. 29. III. 1869). Wird ein solches Gesetz ein für allemal für zukünftige Zählungen erlassen, so können durch dasselbe leicht zu enge Schranken gezogen werden. Besondere Gesetze je für die einzelnen Zählungen werden erlassen in Ungarn und in England. Die gesetzliche Anordnung erleichtert die Durchführung der Zählung durch entsprechende Strafdrohung. In Ungarn wurde 1890 nicht allein Strafe angedroht, sondern auch bestimmt, daß derjenige, welcher durch Lauheit oder Böswilligkeit es verschulde, daß eine Zählung wiederholt werden müsse, die daraus erwachsenden Kosten zu tragen habe. Sehr mäßig sind die Geldstrafen, welche die französischen GG. v. 22. VII. 1791 und vom 28. IV. 1832 auf (wissentlich) falsche Angaben und Unterlassung von Angaben setzen.

In Deutschland wurde zwar für die Berufszählung von 1882 ein eigenes Reichsgesetz erlassen, die übrigen Volkszählungen aber beruhen lediglich auf den von den Regierungen der Einzelstaaten ergehenden Vollzugsanordnungen. Der Bundesrat erläßt jeweilig allgemeine und besondere Bestimmungen für die Zählung und für die Bearbeitung der Ergebnisse.

Die Kosten der Zählung trägt in einigen Ländern der Staat (England, Vereinigte Staaten), in anderen haben die Gemeinden dafür aufzukommen, so in Ungarn, Württemberg, Elsaß-Lothringen, dann in Frankreich nach einem Gesetze von 1837, oder sie werden, wie in Oesterreich, teils vom Staate, teils von den Gemeinden getragen. Sie sind

in kleinen Gemeinden gering, größer in Orten, die ein bezahltes Zählpersonal verwenden müssen, mäßig (für den Staat) in Ländern, in denen die Zählung auf umfassender freiwilliger Mithilfe von Privaten beruht, höher da, wo die ganze Zählarbeit bezahlt wird (Amerika, England). Durchschnittlich entfallen auf den Kopf der Bevölkerung in Belgien 9—10 Pfennig, in Großbritannien und Irland 10 Pf., in Preußen (ohne die Leistungen der Gemeinden) 2 Pf., in Paris etwa 6 Pf. Sie stellten sich in den Vereinigten Staaten 1790 bei 3,9 Mill. Bewohnern auf 14000 Dollar, 1860 bei 31,4 Mill. Einwohnern auf 1,85 Mill Dollar. Der Aufwand pro Kopf ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gestiegen. Er war 1790: 0,37 Cents, 1860 = 5,89 Cents (1,55 und 23 Pfennige. Die Kosten der Zählung (enumeration) für 1890 stellten sich auf ungefähr 2,8 Mill. Doll., auf den Kopf der Bevölkerung 4,44 Cents. Die gesamten Ausgaben waren 1870: 3,34, 1880: 5,86 und 1890: 9,63 Mill. Dollars; in letzterer Summe 7,86 Mill. Doll. für allgemeine Zwecke, 0,60 Mill. Doll. für Druck 2c., 1,17 Mill. Doll. „for the Farms, Homes and Mortgage investigation". (Nach einer Mitteilung des Census Office zu Washington.) In Italien wurden 1890 durch Proberechnung gefunden als Kosten in 1000 Lire:

	Nach dem System Hollerith	Handauszählung
Mietpreis der Maschine	88	—
Druckkosten der Auszählkarten	155	148
Lochung derselben	163	—
Auszählung	48	366
Zusammen	454	514

Litteratur:

Engel, Die Methoden der Volkszählung, Berlin 1861. Derselbe, Die Volkszählung und ihre Stellung zur Wissenschaft, in der Zeitschrift des preuß. statist. Bureaus von 1862. Derselbe, Die Aufgaben des Zählwerkes im Jahre 1880, daselbst 1879. Fabricius, Zur Theorie und Praxis der Volkszählungen, daselbst 1868. Knapp, Das Verfahren bei der preuß. Volkszählung, daselbst 1867. von Hermann, Die Volkszählung in Bayern 1864, in den Beiträgen zur Statistik in Bayern von 1865. G. v. Mayr, Die Volkszählung in Bayern 1867, daselbst 1868. v. Scheel, Zur Technik der Volkszählungen, in Jahrb. f. Nat., 1869. Geschichtliches über die Volkszählungen in Deutschland in „Die Volkszahl der deutschen Staaten nach den Zählungen seit 1816", im Juliheft 1879 der Monatshefte des kaiserl. statist. Amtes. Konferenz der Direktoren des statist. Bureaus deutscher Städte, Berlin 1879. Ficker, Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Oesterreich, Wien 1870. Schimmer, Gedanken über die Durchführung der nächsten Volkszählung. Oesterr. statist. Monatsschrift von 1878. Körösi, Projet d'un recensement du monde, Paris 1881. Behm und Wagner, Die Bevölkerung der Erde, Bd. VI, Gotha 1880. Meitzen, Statistik des Deutschen Reiches, Leipzig 1872. G. v. Mayr, Gutachten über die Zentralisation und Dezentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit, St. Petersburg 1876. Derselbe, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. M. Block, Handbuch der Statistik. Deutsch von v. Scheel, Leipzig 1879. Turquan, Manuel de Statistique pratique, Paris 1891. Bücher, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1888, Basel 1890. In v. Mayrs Allg. statist. Archiv, Jahrg. I und II folgende Aufsätze: Rauchberg, Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung, insbesondere bei der österreichischen Volkszählung. Derselbe, Uebersicht über den Stand und die neuesten Fortschritte der Technik auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik. Bücher, Einige Bemerkungen über das Aufnahmeverfahren bei Volkszählungen. G. v. Mayr, Die Einrichtung der Bevölkerungsaufnahme vom 1. XII. 1890 in den größeren deutschen Staaten. — Die für die deutsche Volkszählung vom 1. XII. 1890 und deren statistische Ausbeutung getroffenen Bestimmungen. — Die Bestimmungen über die Volkszählungen in der österr.-ungar. Monarchie.

J. Lehr.

Voranschlag s. Budget (II. Bd. S. 758 fg.).

Vorflut.

Vorflut heißt der natürliche Abfluß des Tagewassers von der Höhe zu Thale, gleichviel, ob das Wasser aus Quellen oder unterirdischen Leitungen oder aus Niederschlägen auf die Erdoberfläche gelangt ist. Das Recht der Vorflut regelt die nachbarlichen Verhältnisse zwischen den Eigentümern aneinandergrenzender Grundstücke gegenüber dem Naturgesetze, daß jeder Tropfen Wasser, der auf die Erdoberfläche gelangt, verdunsten oder zu Thale fließen muß. Das Recht der Vorflut beschränkt sich aber lediglich auf die Regelung der Rechtsverhältnisse an den bestehenden Abflußwegen und auf die Erhaltung der vorhandenen Vorflut. Jede weitergehende Maßnahme, namentlich der Anspruch auf Gewährung der Vorflut, d. h. auf Herstellung neuer oder Abänderung bestehender Abflußwege, liegt außerhalb des Gebietes und fällt unter den Begriff der Entwässerungen (vergl. diese). Bei der Vorflut kommt das Wasser nur nach seiner schädlichen Seite in Betracht. Es liegt nicht in ihrer Bestimmung, das Wasser von einem Grundstücke einem anderen zum Zwecke der Nutzung zuzuführen. Sie bewerkstelligt viel-

mehr ausschließlich die **Ablenkung** ohne Rücksicht darauf, wohin diese erfolgt und wozu sie dient, lediglich um schädlichen Einwirkungen vorzubeugen. Bei der Ausgestaltung und Entwickelung dieses Rechtes hat das wilde Wasser und das fließende Wasser eine verschiedene Behandlung erfahren.

Im römischen Rechte wird das im Eigentum begründete Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft und der Grundsatz, daß, wer von seinem Rechte Gebrauch macht, keine Rechtsverletzung begeht, dahin eingeschränkt, daß der Besitzer eines höher belegenen Grundstückes dem Nachbar gegenüber, nach dessen Grundstück hin eine Abdachung vorhanden ist, berücksichtigen muß, daß dieser nur den natürlichen Wasserabfluß, also nur dasjenige Wasser, welches durch Naturereignisse sich auf einem höher gelegenen Grundstücke sammelt und ihm ohne künstliche Vorrichtung zufließt, zu dulden hat, und daß er ebensowenig wie der letztere durch künstliche Vorrichtungen den Wasserlauf zum Nachteil des anderen Grundstücksbesitzers ändern darf. Der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks hat von dem höher liegenden Grundstücke den natürlichen Wasserabfluß als ein incommodum naturae oder vitium soli zu dulden. Zum Schutze des Rechtes war die actio aquae pluviae arcendae gegeben (l. 1 pr. D. 39, 3). Unter aqua pluvia verstanden aber die Römer nicht bloß das unvermischte Regen- oder Schneewasser, sondern auch die durch dasselbe bewirkte Anschwellung eines fließenden Gewässers oder Wasserlaufes (l. 1, § 15 D. 39, 3). Die Klage findet dann Anwendung, wenn eine Anlage, die von Menschenhand gemacht ist, bewirkt, daß das Wasser dem Grundstücke des Nachbars zu dessen Nachteil in größerer Menge, oder in anderer Richtung zugeführt wird, als dies ohne die Anlage nach der natürlichen Bodenlage geschehen würde. Das gemeine und das französische Recht sind auf diesem Standpunkte stehen geblieben. Diese Rechte gehen also von dem Grundsatze aus, daß das Recht der Vorflut für das wilde Wasser die Regel ist. Jeder Besitzer ist verpflichtet, das von oben her wild ablaufende Wasser auf sein Grundstück aufzunehmen, er darf den Uebertritt desselben nicht hindern, insbesondere auch nicht mit der Einrichtung von Gebäuden und anderen Anlagen vorgehen, die dasselbe bewirken. Ein Recht hierzu steht ihm selbst dann nicht zu, wenn er seinerseits das Wasser nicht weiter zu leiten vermöchte (l. 1, 2 D. 39, 3; C. C. Art. 640; Endemann S. 103; Rißmann S. 8). Weiter aber hat das gemeine Recht das Recht der Vorflut nicht durchgebildet, es läßt vielmehr hinsichtlich des Wasserablaufes in künstlichen und natürlichen Wasserzügen, insbesondere in Flüssen, Bächen und Gräben nur den allgemeinen Rechtsschutz eintreten, welcher bezüglich der Gewässer überhaupt gegeben ist (Endemann § 20, Elwers §§ 10, 12, 16). Den Bedürfnissen konnte das nicht genügen, als in neuerer Zeit gerade die Beseitigung der schädlichen Wässer für die Bodenkultur von besonderer Bedeutung wurde, und es bildeten sich daher in den einzelnen Landesteilen Ordnungen mit örtlich begrenzter Giltigkeit, welche den Bedürfnissen Rechnung zu tragen versuchten. Die eingehendste Beachtung fand der Gegenstand in den altländischen Provinzen des Königreichs Preußen, wo die Vorflut einer mehrmaligen durchgreifenden Regelung unterworfen worden ist. Hier waren durch das Patent vom 9. XI. 1717 und die beiden Edikte v. 7. X. 1726 und 6. VII. 1773 die im Interesse der Wasserabführung angelegten Gräben und Kanäle sowie die natürlichen Wasserabzüge ausdrücklich unter die Aufsicht der Polizei gestellt, welche angewiesen wurde, jährliche Schauen zu halten und die Richtung der Vorflut durch Erhaltung der Wasserabzüge stets von Amts wegen zu wahren, unabhängig von den Anträgen der zunächst beteiligten Grundbesitzer. Aehnliche Anordnungen wurden nach der Vereinigung Schlesiens mit Preußen für dieses Land erlassen (Ed. v. 20. XII. 1746, Mühlenordnung v. 28. VIII. 1777). Mit dem Erscheinen des A.L.R. wurden jedoch diese strengeren Grundsätze aufgegeben und es wurde die Ordnung des Wasserlaufes auf Grundsätze zurückgeführt, die sich darauf beschränkten, die Pflicht festzusetzen, die **künstlichen** Abzugsgräben im Interesse der Vorflut zu erhalten und hinsichtlich der **natürlichen** Wasserläufe nur das willkürliche Eingreifen in die bestehenden Verhältnisse der Vorflut zu untersuchen (A.L.R. I, 8, §§ 97, 99, 100, vgl. Lette und v. Rönne III, S. 579). Diese Vorschriften genügten dem Bedürfnisse nicht, weil durch dieselben die Pflicht zur Erhaltung der künstlichen Wasserabzüge so allgemein geregelt wurde, daß deren Erfüllung von dem Berechtigten schwer zu erlangen war und weil bezüglich der natürlich fließenden Gewässer jeder Schutz gegen die Einwirkungen des natürlichen Verfalles fehlte. Dem Bedürfnis entsprechend sind sodann die landrechtlichen Bestimmungen durch das Gesetz vom 15. XI. 1811, welches die Räumungspflicht in künstlich hergestellten Wasserläufen wieder zu einer Sache polizeilichen Interesses und polizeilichen Schutzes machte, und durch das Gesetz vom 23. II. 1843 ergänzt worden, das für das Gebiet des ganzen Staates in seinem damaligen Umfange die Wiederherstellung einer geordneten Vorflut in den natürlichen Wasserläufen (den sogenannten Privatflüssen) dem polizeilichen Ermessen unterstellte. Neben diesen Gesetzen sind verschiedene Ordnungen mit örtlich be-

grenzter Giltigkeit für solche Gegenden erhalten, in welchen die Aufrechterhaltung der Vorflut besondere Schwierigkeiten fand und ältere Provinzialgesetze deshalb erlassen worden waren, beispielsweise das vorangegebene Vorflutgesetz für Schlesien von 1746. Neben dieser Ausgestaltung des Rechtes der Vorflut in den fließenden Gewässern und neben der Erleichterung der Bedingungen, unter denen die Verschaffung der Vorflut erzwungen werden kann (vergl. Entwässerung), hat das preußische Recht die Vorflut des wilden Wassers gegenüber dem römischen und dem gemeinen Recht eingeschränkt. Während nach diesen beiden Rechten die Verpflichtung eines jeden Besitzers, das von oben her wild ablaufende Wasser auf sein Grundstück aufzunehmen, die Regel bildet, jede Behinderung des Uebertrittes verboten ist und kein Ersatzanspruch anerkannt wird für den Schaden, den das zufließende Wasser etwa anrichtet, ist im Gebiete des allgemeinen preußischen Landrechts diese Pflicht keine unbedingte. Ein jeder Eigentümer darf vielmehr seine Grundstücke gegen das wild ablaufende Wasser decken, soweit nicht ordentliche Kanäle und Gräben vorhanden sind, durch die das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat (A.L.R. I, 8, §§ 102, 99, 100). Die Besitzer der höheren Grundstücke sind also gezwungen, das auf ihren Grundstücken sich sammelnde Tagewasser zu behalten, wenn der Besitzer des niedrigeren Grundstücks es aufhält. Ein Anspruch auf Abführung, also ein Recht der Vorflut, steht ihm nicht zu, doch braucht er selbst nichts thun, den Uebertritt des Wassers auf fremden Grund und Boden zu hindern, auch ist er nicht verantwortlich, wenn der Nachbar das Wasser abdämmt und das Wasser infolgedessen in den Boden dringt und durch diesen auf das Nachbargrundstück tritt. Das Landrecht geht also von der Voraussetzung aus, daß das Recht der Vorflut für das wilde Wasser die Ausnahme bildet, weil es das Vorhandensein von Kanälen oder Gräben zur Vorbedingung hat, während das römische und gemeine Recht in Hinsicht der Vorflut des wilden Wassers von dem entgegengesetzten Grundsatze ausgeht (vergl. oben). Die Einwirkung der Polizei auf die Erhaltung der Vorflut in den bestehenden Wasserläufen entspricht ganz der neueren Auffassung, wonach diese Behörde überhaupt berufen ist, dafür zu sorgen, daß drohende Störungen des Nebeneinanderlebens zu beseitigen sind. Das Einreihen der Hemmung des natürlichen Wasserabflusses in die Störungen des Nebeneinanderlebens, welche im öffentlichen Interesse zu beseitigen sind, führt aber zu manchen eigenartigen Zuständigkeitsverhältnissen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Denn an sich beruht das Recht der Vorflut, soweit das Gesetz ein solches Recht überhaupt anerkennt, der Regel nach auf privatrechtlichen Verhältnissen, deren Entscheidungen grundsätzlich dem Rechtswege unterworfen sind. Allein soweit Zweckmäßigkeitsfragen zur Erörterung kommen und soweit es sich um den *augenblicklichen* Schutz der hier in Betracht kommenden Interessen handelt, ist die Ordnung der Vorflut auf den Verwaltungsweg gewiesen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist zum Teil eine ausschießliche, zum Teil eine solche, die neben den Gerichten mitwirkt. Demgemäß sind auch ihre Entscheidungen in diesem Verfahren teils endgiltige, teils nur vorläufige, die durch ein rechtskräftiges Erkenntnis außer Kraft treten. Wie sich diese Zuständigkeitsverhältnisse im Gebiete der einzelnen in Betracht kommenden Gesetze ergeben, kann hier, wegen Mangels an Raum, nicht im einzelnen dargelegt werden. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die Verwaltungsbehörde niemals auf den Antrag eines an der Räumung beteiligten Besitzers zu warten, aber auch nicht auf einen jeden bei ihr gestellten Antrag einzugehen braucht, sondern stets selbständig einzugreifen berechtigt ist und unter allen Umständen zu prüfen hat, ob sich die Räumung als notwendig erweist. Auch ist es ganz ihrer Beurteilung vorbehalten, ob die Räumung ordnungsmäßig und insoweit erfolgt ist, als das Bedürfnis der Vorflut erfordert. Dagegen hat sie ihre Einwirkung auf die Beseitigung der im Wasserlaufe entstandenen Vorfluthindernisse zu beschränken und nicht eine Besserung des Zustandes der tiefer liegenden Grundstücke anzustreben. Doch sind die Verwaltungsbehörden nicht nur im Falle das öffentliche Interesse es erheischt, sondern auch im Privatinteresse einzuschreiten befugt. In keinem Falle ist dagegen die Verwaltungsbehörde berechtigt, darüber zu befinden, wer die Kosten für eine von ihr getroffene Maßregel zu tragen hat und ob wegen verspäteter Ausführung der Räumung Schadenersatz zu leisten ist. Die Entscheidung hierüber steht immer den Gerichten zu. Es kann aber dadurch, daß Streit darüber entsteht, wer der Pflichtige ist, die Ausführung der von der Polizei angeordneten Maßregel niemals aufgehalten werden. Die Polizei nimmt dann den in Anspruch, den sie für den Verpflichteten hält, und diesem bleibt überlassen, die Erstattung der aufgewendeten Kosten von dem zu fordern, den er für den Pflichtigen hält (vergl. Präjdik).

Diese beiden Anschauungen, des römischen Rechts, das die Vorflut in Bezug auf das wilde Wasser sehr eingehend geregelt und im weitesten Umfange anerkennt, dagegen die Vorflut in den fließenden Gewässern

nicht beachtet, und des preußischen Rechtes, das die Vorflut auch des wilden Wassers auf die bestehenden Abflußwege einschränkt und dafür diesen einen weitgehenden Schutz angedeihen läßt, finden sich in allen anderen Gesetzgebungen wieder. Beispielsweise hat das französische Recht (C. C. Art. 640) und das sächsische Landrecht (B. G. B. §§ 354, 355, 356) sich auf Aufrechterhaltung der römischen Rechtsanschauung beschränkt, während das hannöversche Wassergesetz (§ 12 G. v. 22. VIII. 1847), die dänischen Wasserlösungsordnungen für die Grenzdistrikte in Schleswig-Holstein und Lauenburg, ferner das österreichische Wassergesetz (§ 1 d. R. W. G. v. 30. V. 1869) der preußischen Auffassung zuneigen.

Litteratur:

Vgl. die bei Bewässerung, Entwässerung und Deichwesen angeführten Schriften, ferner Georg Pražák, Wasserrechtliche Kompetenzfragen, Prag 1892. Anton Randa, Das österreichische Wasserrecht mit Bezug auf die ungarische und ausländische Gesetzgebung, Prag 1891. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, Mannheim 1892. Hager, Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1890.

Frank.

Vorzugsrente.

Vorzugsrente kann man allgemein denjenigen Teil des Gewinnes aus einem Unternehmen nennen, der über den normalen Kapitalgewinn hinausgeht. Die Bezeichnung „Rente" knüpft hier an die Ricardosche Grundrente an, die als das erste und wichtigste Beispiel einer Vorzugsrente in die Wissenschaft eingeführt worden ist. Die schlechteste Bodenklasse, die zu einer gegebenen Zeit zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses noch in Anbau genommen werden muß, bringt nach Ricardo nur den gewöhnlichen Gewinn des zu ihrer Bewirtschaftung verwendeten Kapitals, die besseren Klassen ergeben also mehr als diesen normalen Gewinn, und die wieder vielfach abgestuften überschüssigen Gewinne aus besonderen, durch die Konkurrenz nicht zu verdrängenden Vorzügen der Betriebe auf besserem Boden bilden eben die Vorzugsrenten der begünstigten Betriebe. Der Boden selbst hat also nach Ricardo keinen ursprünglichen Verkehrswert, da er nicht, wie die Kapitalgüter, Erzeugnis der Arbeit ist; er erhält erst solchen Wert durch die Kapitalisierung seiner Grundrente, und solange er keine Grundrente einbringt, bleibt er ohne Verkehrswert — was allerdings in der Wirklichkeit nur zutrifft, wenn von dem Boden der geringsten Qualität noch ein nicht occupierter reichlicher Ueberschuß vorhanden ist. Bei der landwirtschaftlichen Grundrente zeigt sich eine Proportionalität derselben mit der Ausdehnung der Grundstücke einer bestimmten Qualität und daher erscheint diese Rente in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Boden und als ein Teil des unmittelbaren Ertrages desselben. Die Bergwerksrente ist noch von ähnlichem Charakter, auch sie entsteht durch die Ausnutzung eines ursprünglich freien Geschenkes der Natur, das in den einzelnen Bergwerken mehr oder weniger reichlich und unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen gewonnen wird.

Bei den gewerblichen Unternehmungen dagegen handelt es sich nicht um die Gewinnung eines Naturertrages, sondern um Verarbeitung von Naturstoffen, der Boden kommt nicht als Produktionsfaktor, sondern nur als die räumliche Grundlage des Betriebes in Betracht, die etwa vorhandene Vorzugsrente des Unternehmens hat keinen unmittelbaren und bestimmten Zusammenhang mit der Ausdehnung des von demselben eingenommenen Platzes, entscheidend ist vielmehr die Lage dieses Platzes, sowohl mit Rücksicht auf die günstigen Verhältnisse des Absatzes der Produkte, als auch auf die Leichtigkeit der Beschaffung der Rohstoffe, der Kohlen und Arbeitskräfte. Außer diesen in irgend einer Weise an die Lokalitäten, den Platz, geknüpften gewerblichen Vorzugsrenten, die man als lokale bezeichnen kann, giebt es auch solche, die nur mit dem Unternehmen als solchem und seinem Inhaber verbunden sind. Die wichtigste Klasse derselben beruht auf künstlich geschaffenen monopolartigen Stellungen, namentlich also auf der Beschränkung der Konkurrenz durch staatliche Gewerbekonzessionen, Privilegien und Patente. Mit Erfolg bewahrte Fabrikgeheimnisse gewähren ebenfalls eine faktische Monopolstellung. Im übrigen haben private gewerbliche Monopolbildungen meistens nur eine unsichere Existenz, wenn sie nicht etwa aus solchen Unternehmungen bestehen, die eine besondere, relativ selten vorkommende, Naturgrundlage voraussetzen, in welchem Falle sie gar nicht in die hier betrachtete Klasse gehören. Es giebt endlich auch rein persönliche Vorzugsrenten, die lediglich durch die besonderen Eigenschaften des Unternehmers, seine Zuverlässigkeit, seine Geschicklichkeit, vielleicht auch seine Rücksichtslosigkeit, Pfiffigkeit und „smartness" bedingt sind. Auch der ungewöhnliche Gewinn eines glücklichen professionellen Börsenspielers ist hierher zu rechnen. Jedoch nehmen wir in allen diesen Stellen eine auf Kapital gestützte Geschäftsthätigkeit an, da die Vorzugsrente ja eben einen Ertragewinn aus dem Kapital

darstellen soll. Nun giebt es aber auch ungewöhnlich hohe Erträge rein persönlicher, vom Kapitalbesitz unabhängiger Dienste, die in besonderer Vorzüglichkeit nur von wenigen, durch Talent, Naturgaben oder ungewöhnliche Ausbildung ausgezeichneten Personen geleistet werden können. Auch bei diesen kann man in einem erweiterten Sinne von einer Vorzugsrente sprechen, die dann aber den Ueberschuß über die sonst durchschnittlich normale Vergütung für solche Leistungen, nicht also über den normalen Kapitalgewinn darstellt. Auch ungewöhnlich befähigte Personen, die im Dienste von Unternehmern arbeiten, können solche Arbeitsvorzugsrenten erlangen.

In betreff der besonderen Verhältnisse der ländlichen und städtischen Bodenrente und der Bergwerksrente verweisen wir auf den Art. Grundrente (IV. Bd., S. 187). Hinsichtlich der gewerblichen Vorzugsrenten aber ist hauptsächlich folgendes zu bemerken. Die lokalen Vorzugsrenten sind wegen ihres Zusammenhanges mit einem Platze leicht übertragbar. Sie sind aber auch diejenigen gewerblichen Vorzugsrenten, die am meisten Aussicht auf Dauer und sogar auf weitere Steigerung besitzen. Namentlich gilt das letztere von den Vorteilen der begünstigten Geschäftsstellen in großen Städten. Die Zukunftsaussichten werden natürlich immer mit in Anschlag gebracht, wenn es sich um den Verkauf des Rente bringenden Unternehmens und den dabei anzuwendenden Kapitalisierungsfaktor handelt. Findet der Verkauf wirklich statt, so geht die eigentliche Vorzugsrente privatwirtschaftlich für den neuen Erwerber verloren, da der Verkäufer ihren kapitalisierten Wert erhält; es bleibt dem ersteren vielleicht eine Risikoprämie für die Möglichkeit, daß die begünstigte Stellung in Zukunft vielleicht doch ihre Bedeutung verlieren könnte, andererseits auch die Aussicht, daß der Wert dieser Stellung sich vielleicht in noch stärkerem Maße erhöhen werde, als von dem Verkäufer bei seiner Preisforderung für wahrscheinlich gehalten wurde. — Die meisten sogenannten „Verhältnisse“, die als privatwirtschaftliche Vermögenswerte behandelt werden, gehören zu den lokalen Vorzugsstellungen, sofern sie überhaupt Vorzugsrenten abwerfen und nicht einfach, wie etwa die Beziehung einer Firma zu ihrer Kundschaft, nur eine einigermaßen gesicherte Anwartschaft auf den gewöhnlichen Kapitalgewinn geben. Lokale Vorzugsstellungen, die nicht durch die besonderen wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse entstanden, sondern künstlich durch Rechtsordnungen geschaffen sind, wie gewerbliche Realkonzessionen und Realgerechtigkeiten, sind nicht immer auf jedermann übertragbar, sondern häufig nur auf solche Persönlichkeiten, die gewisse vom Staate verlangte Bedingungen erfüllen. So kann niemand, der nicht die Approbation als Apotheker besitzt, eine Apotheke betreiben, auch wenn er die an ein Haus geknüpfte Realkonzession einer solchen erwirbt.

Von den künstlichen persönlichen Vorzugsrenten sind die auf staatlichen Personalkonzessionen beruhenden in vielen Fällen überhaupt nicht veräußerlich, andere aber können insofern übertragen werden, als die Inhaber der betreffenden Stellungen berechtigt sind, ihre Nachfolger der die Konzession erteilenden Behörde zu präsentieren. Hierher gehören z. B. die käuflichen Stellen der Effektenbörsenmakler in Frankreich. — Die Patente sind ohne weiteres veräußerlich, ebenso die Lizenzen zur Anwendung eines patentierten Verfahrens. Die von vornherein bestimmt beschränkte Dauer des Patentrechts ist natürlich für den Preis desselben sehr wesentlich mit maßgebend. Das von dem Erwerber übernommene Risiko aber besteht nicht nur darin, daß der Absatz der auf Grund des Patents hergestellten Maschinen oder sonstigen Gegenstände hinter den Erwartungen zurückbleiben kann, sondern auch darin, daß die ganze Erfindung durch neue Fortschritte der Technik überholt und überflüssig gemacht werden kann. Dasselbe gilt von Fabrikgeheimnissen, die übrigens an sich weniger zur Veräußerung geeignet sind als die Patente. — Zu den rein persönlichen Vorzugsstellungen kann man auch diejenigen rechnen, die vorübergehend eine Vorhand gewähren, ohne daß ihnen irgend ein künstlicher Schutz zu teil wird. Solche ergeben sich namentlich daraus, daß jemand thatsächlich zuerst eine Gelegenheit ausnutzt, eine neue Ware auf den Markt bringt, eine günstige Verkehrsverbindung einleitet ꝛc. So kann anfangs ein ungewöhnlicher Gewinn erzielt werden, der dann aber durch die allmählich hinzukommende Konkurrenz mehr und mehr auf das normale Maß herabgedrückt wird. Häufig ist das Auffinden der günstigen Gelegenheit dem Scharfblick oder der Geschicklichkeit des sie zuerst besitzenden Unternehmers zu verdanken, nicht selten aber ist sie einfach auf geschäftliches „Glück“ zurückzuführen. Scharfe Grenzen zwischen den persönlichen Unternehmerrenten und den Leistungs- oder Arbeitsvorzugsrenten lassen sich natürlich nicht ziehen. Uebrigens ist bei der Entstehung der letzteren häufig auch das „Glück“ mit im Spiele, wenn z. B. ein zwar tüchtiger, aber doch nicht ungewöhnlich hervorragender Arzt oder Rechtsanwalt durch einige besonders glückliche Erfolge besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht und dadurch eine außergewöhnlich einträgliche Praxis erlangt.

Viele Vorzugsrenten, wie die aus Pa-

tenten, Privilegien und einzigartigen Lokalvorteilen, entstehen durch eine rein monopolistische Erhöhung des Preises gewisser Erzeugnisse, bilden also keine Vermehrung des Gesamteinkommens der Nation, sondern werden durch eine entsprechende Mehrbelastung der Konsumenten aufgewogen. In anderen Fällen stehen die bevorzugten Unternehmungen in Konkurrenz mit anderen, nicht begünstigten, die bei dem bestehenden Preise der Ware nur den gewöhnlichen Kapitalgewinn erlangen, während für die ersteren ein Extragewinn übrig bleibt. Dann ist dieser Preis also notwendig, um die vorhandene Nachfrage zu befriedigen und insofern unabhängig von dem Rentenelement, das den bevorzugten zufällt. In einem Laden von außergewöhnlich günstiger Geschäftslage werden vielleicht alle Waren zu denselben Preisen verkauft, wie in den übrigen, gleichwohl aber bringt er seinem Besitzer eine Vorzugsrente ein, weil dieser imstande ist, sein Kapital öfter, als sonst die Regel ist, umzusetzen. Es bleibt dann aber doch immer die Thatsache bestehen, daß solche Unternehmer für ihren Teil einen „unverdienten", weder durch ihre Arbeit, noch durch größere Kapitalverwendung begründeten Extragewinn beziehen, den das Publikum bezahlen muß, um den Normen der Preisbildung in der bestehenden Wirtschaftsordnung zu genügen. — Je größer aber die Quote des Gesamtproduktes ist, die von den bevorzugten Unternehmern geliefert wird, um so mehr tritt der monopolistische Charakter der Preisbildung hervor. Die Vorzugsrente entsteht dann deutlich erkennbar durch die aktive Taktik der begünstigten Gruppe, die die Preissteigerung einfach durch die Zurückhaltung der Ware zustande bringt, während die Konkurrenz der nichtbegünstigten Unternehmer nach unserer Voraussetzung nur nebensächlich bleibt und daher vielleicht nicht einmal imstande ist, das Emportreiben des Preises bis zu dem der Monopoltheorie entsprechenden Maximum zu verhindern.

Kurz gesagt, entstehen die Vorzugsrenten also teils durch die positive Preissteigerung gewisser Waren, teils dadurch, daß einige begünstigte Unternehmer zu dem allgemeinen Marktpreise verkaufen, obwohl sie für ihren Teil zu einer Preisherabsetzung imstande wären. Aber selbst im ersten Falle kann die Wirkung einer Vorzugsrente volkswirtschaftlich nützlich sein. Dies ist klar nicht nur in betreff der den Erfindungsgeist anspornenden Patente, sondern auch der Erschließung irgendwelcher neuer Gebiete der Produktion und des Handels, die für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind. Der ungewöhnliche Gewinn, den die bahnbrechenden Unternehmer auf solchen Gebieten infolge ihrer „Vorhand" erlangen, bildet eine Prämie, die andere zu Nacheiferung in ähnlichen verdienstlichen Bestrebungen antreibt. Daher spricht Schäffle von einer allgemein wirksamen „Rentenfunktion", deren Bedeutung eben darin liegt, daß die produktive Initiative gefördert, alle ungewöhnlich günstigen Gelegenheiten ausgespäht und jede ungewöhnliche Befähigung nicht nur zum Erwerbe, sondern auch zur objektiven Produktion benutzt werden. Indes kann die objektiv volkswirtschaftliche Berechtigung solcher Rentenprämien nur insoweit ohne Bedenken anerkannt werden, als dieselben nur *zeitweilige* Vorteile darstellen und schließlich wieder durch die wirtschaftliche Entwickelung eliminiert werden. Ein Patentvorrecht von unbegrenzter Dauer wäre eine Belastung der Gesamtheit, die weit über den Zweck der Anregung des Erfindungsgeistes hinausginge. Die ländliche und namentlich die städtische Bodenrente kann ebenfalls ursprünglich häufig den Charakter einer volkswirtschaftlich nützlichen Prämie besitzen, aber beide haben die natürliche Tendenz, nicht nur sich dauernd zu behaupten, sondern mit der Vermehrung der Bevölkerung, die städtische sogar mit der bloß lokalen Konzentrierung der Bevölkerung dauernd zu steigen. Dieses Steigen aber beruht nur auf Uebertragungen von Einkommen aus einer Hand in die andere und kann nicht als volkswirtschaftlicher Vorteil betrachtet werden, wenn es sich auch als Folge der bestehenden Eigentumsordnung nicht vermeiden läßt. Daß solche dauernden Renten durch Verkauf privatwirtschaftlich für den neuen Erwerber des Grundstückes eliminiert werden, läßt die Belastung der Rentenzahler ungeändert.

Wenn die Vorzugsrenten häufig auf einer wirklichen Verbesserung der Produktion, einer Steigerung der Produktivität der Arbeit beruhen, so wird dadurch das monopolistische Element in ihnen keineswegs aufgehoben; ihre eigentümliche Wirkung liegt vielmehr gerade darin, daß sie den Vorteil aus einer Erhöhung der Produktivität der Arbeit, der bei Unternehmungen mit unbeschränkter Konkurrenz bald ganz oder größtenteils der Gesamtheit zu gute kommt, den Besitzern der Vorzugsstellungen vorbehalten. Wenn z. B. ein neues Verfahren zur billigeren Herstellung von Eisen erfunden wird, so wird dieses sich, wenn es jedem ohne weiteres zugänglich ist, sehr rasch allgemein verbreiten und der Preis des Eisens wird auf die dem neuen Stande der Technik entsprechenden Produktionskosten herabgedrückt werden, zu denen auch der normale Gewinn aus dem etwa nötig gewordenen Mehraufwande an Kapital gehört. Wenn dagegen die Ausnutzung der Erfindung ausschließlich einem Patentinhaber oder denjenigen, die von diesem eine Lizenz gekauft haben, zusteht, so

wird für die Dauer dieses Vorzugsrechts der Preis des Erzeugnisses beinahe auf der früheren Höhe bleiben, der Vorteil der verminderten Produktionskosten also so lange fast ausschließlich als Vorzugsrente den privilegierten Unternehmern zufallen. Das Patent erschwert also die Preisermäßigung, die sonst infolge der Verbesserung der Produktion zu erwarten gewesen wäre. In anderen Fällen aber besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Vorzugsrente und einer Steigerung der Produktivität der Arbeit. Dies gilt namentlich dann, wenn die Vorzugsrente durch eine positive Erhöhung des Preises der betreffenden Erzeugnisse entsteht, da die gesteigerte Produktivität der Arbeit ja wesentlich verbilligend auf die Produkte einwirkt. Die landwirtschaftliche Grundrente, wie sie sich in Europa etwa von 1830—1860 entwickelt, ist zu dieser Kategorie zu rechnen, denn ihr Fortschritt beruhte hauptsächlich auf der Preissteigerung der Bodenprodukte und der Erzeugnisse der Viehzucht. Soweit zugleich eine größere Kapitalverwendung bei erhöhter Intensität des Betriebes und verbesserten technischen Hilfsmitteln stattfand, wird der entsprechende Kapitalgewinn auch in der Landwirtschaft nicht zur Grundrente gerechnet. Die gesteigerte Produktivität der Arbeit durch technische Verbesserungen kann sogar dem monopolistischen Elemente der Grundrente entgegenwirken, indem sie eine Ausgleichung in den natürlichen Produktions- und Marktbedingungen der verschiedenen Grundstücke begünstigt. So kann auch die Herabdrückung der europäischen Grundrente durch das Sinken der Getreidepreise als eine Folge der technischen Verbesserung und Vermehrung der Transportmittel betrachtet werden, durch die der Mitbewerb der überseeischen Produktionsgebiete möglich geworden ist.

Der formelle Vorteil der Einführung des Begriffs der Vorzugsrente in die Volkswirtschaftstheorie besteht darin, daß man dadurch in stand gesetzt wird, mit einiger Sicherheit von einem „üblichen Kapitalgewinne" zu sprechen. Dieser letztere Begriff ist an sich ein sehr unbestimmter. Man kann zunächst nur sagen, daß der übliche Kapitalgewinnsatz größer sein müsse als der landesübliche Zinsfuß, der seinerseits mit genügender Bestimmtheit durch die Beobachtung festgestellt werden kann. Es bleibt dann weiter nichts übrig, als den ungefähren durchschnittlichen Prozentsatz des Kapitalertrags in haltbaren größeren Unternehmungen mit normalem Betriebe zu bestimmen und dann diejenigen Prozente, die in bevorzugten Unternehmungen über diesen Normalsatz hinausgehen, als Vorzugsrenten zu betrachten, während die Differenz des prozentmäßigen wirklichen Kapitalertrags gegenüber dem normalen als Zubuße bezeichnet werden kann. Man findet jedoch auf diese Art nur die privatwirtschaftlichen Vorzugsrenten und Zubußen für die gegenwärtig wirtschaftenden Unternehmer. Um die Rentenbelastung der Volkswirtschaft zu ermitteln, müßte man wissen, für welchen Preis die einzelnen Unternehmer ihre Vorzugsstellungen erworben haben. Dieser Preis, die kapitalisierte Rente, hat für den Käufer, auch wenn es sich um landwirtschaftlichen Boden handelt, die privatwirtschaftliche Bedeutung einer Kapitalanlage, der diesem Betrage entsprechende Kapitalgewinn aber bildet, wie schon erwähnt, für die Gesamtheit nach wie vor eine Rentenbelastung, und eine den Unternehmer treffende Zubuße infolge des gesunkenen Preises seiner Erzeugnisse erscheint unter solchen Umständen als eine Verminderung der durch die bisherige Rentenbildung entstandenen Belastung der Volkswirtschaft. Gleichwohl erscheint, wie die wirtschaftliche Organisation nun einmal gestaltet ist, die Ausbreitung und das Anwachsen von Vorzugsrenten wenigstens bis zu einem gewissen Grade als ein Symptom des Kulturfortschritts, während das Sinken derselben in der Regel auf Stagnation und Verfall des Wirtschaftslebens hindeutet, wie denn ja ohne weiteres alle Vorzugsrenten erlöschen würden, wenn ein Zusammenbruch der Kultur und Rückfall an die Barbarei einträte.

Litteratur:

v. Mangoldt, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855, S. 109 ff. Derselbe, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1863, S. 140 ff. Schäffle, Nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, Tübingen 1868. S. auch den Art. Grundrente. (VI. Bd., S. 182 fg.)

Lexis.

W.

Wagner, Adolph Heinrich Gotthilf,

wurde am 25. III. 1835 zu Erlangen als Sohn des Physiologen Rudolf Wagner, des Bekämpfers des krassen naturwissenschaftlichen Materialismus, geboren. Er studierte 1853—1857 zuerst Rechts-, dann Staatswissenschaften in Göttingen und Heidelberg und wurde namentlich Schüler von G. Hanssen, K. H. Rau und R. von Mohl. Nachdem er in Göttingen im Juli 1857 mit der unten genannten ersten seiner Bankschriften zum Doctor philosophiae promoviert worden war und nach einem Aufenthalte zu wissenschaftlichen Zwecken in Berlin im Sommer 1858 wurde er im Herbst dieses Jahres als Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an die neu begründete Handelsakademie, eine höhere Handelslehranstalt, nach Wien berufen, wo er — auch in mannigfacher Weise litterarisch an den österreichischen Finanz-, Valuta-, Bankfragen und dergl. beteiligt — bis zum Herbst 1863 wirkte. Um diese Zeit siedelte er nach Hamburg über und übernahm dort eine ähnliche Stelle an der damals versuchsweise von einem Vereine begründeten kaufmännischen Fortbildungsanstalt. Ende 1864 nahm Wagner einen Ruf als ordentlicher Professor der Statistik ꝛc. an die Universität Dorpat an, begann seine Lehrthätigkeit daselbst im Sommer 1865, kehrte aber schon im Herbst 1868 nach Deutschland zurück und zwar als Nachfolger Hans von Mangoldts auf dem ordentlichen Lehrstuhl für Staats- und Kameralwissenschaften in Freiburg i. B. Im Sommer 1870 erfolgte seine Berufung als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an die Universität Berlin; gleichzeitig wurde er im Nebenamte Mitglied des Königl. preuß. stat. Bureaus, sowie ebenfalls im Nebenamte Dozent der Nationalökonomie an der damaligen Gewerbeakademie (der späteren technischen Hochschule), welche letztere Stellung er aber 1876 aufgab. Seine amtliche Thätigkeit im statistischen Bureau beschränkt sich auf die Teilnahme an den Kursen des mit diesem Bureau verbundenen, in den letzten Jahren übrigens nicht regelmäßig abgehaltenen statistischen Seminars.

Wagner ist Mitglied einer Anzahl außerdeutscher gelehrten Gesellschaften und Akademien, u. a. korrespondierendes Mitglied des K. Ital. Lombardischen Instituts für Wissenschaft und Litteratur in Mailand. Bei dem Universitätsjubiläum in Dublin (Trinity College) im Juli 1892 wurde er daselbst zum Ehrendoktor der Rechte ernannt.

Auch Wagner gehört zu den Mitbegründern des Vereins für Sozialpolitik, von dem er sich aber schon seit 1877 bei seiner ausgesprocheneren staatssozialistischen Richtung mehr trennte. Er trat seit 1880 eifrig in die praktische Agitation für Sozialreform, Finanz- und Steuerpolitik in Bismarckschem Sinne ein, wurde 1881 Mitglied der von Ad. Stöcker begründeten christlich-sozialen Partei und bald deren zweiter Präsident. Von 1882—1885 war er auch Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, wo er der konservativen Partei beitrat. Von diesen verschiedenen öffentlichen Thätigkeiten zog er sich jedoch seit 1885 größtenteils zurück, um sich der wissenschaftlichen Arbeit wieder ausschließlich widmen zu können. Nur an den evangelisch-sozialen Bestrebungen der letzten Jahre hat er sich noch beteiligt, um diese Bewegung mit in Fluß bringen zu helfen, insbesondere in Verbindung mit dem evangelisch-sozialen Kongreß, dessen erster Präsident er war und späterer Ehrenpräsident er wurde.

Wagner übernahm auf den Wunsch Raus nach dessen Tode die Herausgabe des berühmten Lehrbuchs der politischen Oekonomie dieses Autors, gab das aber aus Rücksicht auf prinzipielle Verschiedenheiten des Standpunktes nach Erscheinen des 1. Teils der Finanzwissenschaft und nach einem Versuche, Raus Grundsätze der Volkswirtschaftslehre für die allgemeine theoretische Volkswirtschaftslehre noch mehr mit zu benutzen, auf. Er hat dann sein Lehr- und Handbuch von dem Rau'schen ganz losgelöst. Die geplante Zusammenarbeit an jenem Werke mit E. Nasse kam nicht über die Mitanführung des Namens Nasses auf dem Titel hinaus, da Nasse starb, bevor er etwas für das Werk geliefert hatte. Jüngst (1892) hat Wagner dann einen neuen, noch umfassenderen Plan des Werkes entworfen und dafür die Mitarbeiterschaft von A. Buchenberger, K. Bücher und H. Dietzel gewonnen, von denen ersterer bereits den übernommenen Hauptteil seiner Arbeit (2 Bände Agrarpolitik, 1892, 1893) ausgeführt hat. — Von 1878—1886 beteiligte sich Wagner mit Schäffle an der Redaktion der Tüb. Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. Eine Zeit lang hat Wagner auch die Herausgabe des litterarischen Nachlasses von Rodbertus mit geleitet.

Wagner veröffentlichte a) in Buchform: Beiträge zur Lehre von den Banken mit bes. Rücks. auf England und die Prinzipien der Peelschen Bankakte, Doktordiss., Gött. 1857 (zugleich das 1. Kap. des folgenden größeren Buchs). — Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857. — Das neue Lotterieanlehen und die Reform der (österr.) Nationalbank, Wien 1860. — Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862. — Die österr. Valuta, 1. (einziger) Teil, die Herstellung der Natio-

nalbank mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Fin.-Min. v. Plener, Wien 1862. — Die Modifikationen des Uebereinkommens zwischen Staat und Bank (aus der Zeitschr. „Stimmen der Zeit" ꝛc.) Wien 1862. — Die Ordnung des österr. Staatshaushaltes, mit bes. Rücksicht auf den Ausgabeetat und die Staatsschuld, Wien 1863. — Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik. 1. oder allgem. Teil, 2. oder spezieller Teil, Statistik willkürlicher Handlungen, 1. Vergleichende Selbstmordstatistik Europas nebst einem Abriß der Statistik der Trauungen, Hamburg 1864. — Beiträge zur Finanzstatistik des Schulwesens der (russ.) Ostseegouvernements Livland, Kurland und Estland, Dorpat 1866. — Die russische Papierwährung, eine volkswirtschaftliche und finanzpolitische Studie nebst Vorschlägen zur Herstellung der Valuta, Riga 1868 (zuerst in Aufsatzform in der „Balt. Monatschr." erschienen, s. u.). Russische Uebersetzung dieses Werkes von Staatsrat (später russ. Finanzminister) von Bunge, Kiew 1871. — System der deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen. Zugleich ein Handbuch des Zettelbankwesens. Mit Rücksicht auf die Errichtung von Zettelbanken in Baden, sowie die Bankreform und das Staatspapiergeldwesen im Norddeutschen Bunde, 1. Abteilung, Freiburg i. B. 1870 (in 2 Heften nacheinander erschienen). 2. oder Schlußabteilung, ebenda 1873. Gleichzeitig mit letzterer erschien dies Werk in einer Gesamtausgabe u. d. T. System der Zettelbankpolitik, mit bes. Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse, ein Handbuch des Zettelbankwesens, 2. teilweise umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe, Freiburg 1873. — Gedächtnisrede auf H. K. von Mangoldt, Freiburg 1870. — Die Abschaffung des privaten Grundeigentums, Leipzig 1870. — Elsaß und Lothringen und ihre Wiedergewinnung für Deutschland, 1.—6. Aufl., Leipzig 1870/71. — Die Veränderungen der Karte von Europa, Berlin 1871 (Heft 127 der Virchow-v. Holtzendorffschen Sammlung). — Rede über die soziale Frage (gehalten in der Versammlung evangel. Männer Oktober 1871), Berlin 1871. — K. H. Raus Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe, vielfach verändert und teilweise völlig neu bearbeitet von A. Wagner, 1. Abteil. Einleitung, Ausgaben, Privaterwerb des Staates, Leipzig und Heidelberg 1871/72 (in 2 Heften erschienen). — (Deutsches) Reichsfinanzwesen, Leipzig 1872 (Sonderausgabe aus v. Holtzendorffs Jahrb. des Deutschen Reichs, s. u.). — Offener Brief an H. B. Oppenheim, Berlin 1872. — Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, krit. Bemerkungen und Vorschläge zu der Vorlage im Reichstage betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Berlin 1874. — Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche. Kritik des Bankgesetzentwurfs nebst formuliertem Gegenvorschlag, Berlin 1875. — Lehrbuch der politischen Oekonomie von K. H. Rau, vollständig neu bearbeitet von A. Wagner und E. Nasse. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre von A. Wagner. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre (zugleich als 9. Ausgabe der Rauschen Volkswirtschaftslehre), 1. Teil, Grundlegung, Leipzig und Heidelberg 1876 (in 2 Heften 1875 und 1876 erschienen). Von der 2. Auflage der Neubearbeitung an führte dies Werk den Titel: Lehrbuch der Politischen Oekonomie, in einzelnen selbständigen Abteilungen bearbeitet von A. Wagner u. E. Nasse. Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre, von A. Wagner, 1. Teil, Grundlegung (Grundlagen der Volkswirtschaft, Volkswirtschaft und Recht, bes. Vermögensrecht), 2. vielfach verbesserte und stark vermehrte Ausgabe, Leipzig und Heidelberg 1879. Alsdann jüngst erschien das Werk u. d. T. Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie in einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit Buchenberger, Bücher, Dietzel und anderen bearbeitet und herausgegeben von A. Wagner Erste Hauptabteilung. Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., 1. Teil, Grundlagen der Volkswirtschaft, 1. Halbband (Einleitung und Buch 1—3), Leipzig 1892, 2. Halbband (Buch 4—6), ebenda 1893. 2. Teil Volkswirtschaft und Recht (für 1894 zu erwarten). Von der zu diesem Gesamtwerke gehörigen Wagnerschen Finanzwissenschaft erschien Teil 1 u. d. T. Finanzwissenschaft (Einleitung, Ordnung der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb), als 2. wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des 1. Teils der Neubearbeitung, Leipzig und Heidelberg 1877, die 3. veränderte und vermehrte Aufl. ebenda 1883. Teil 2, Finanzwissenschaft (Gebühren und allgemeine Steuerlehre), ebenda 1880 (in 2 Heften 1878 und 1880 erschienen); davon 2. Aufl. (veränd., vermehrt, teilw. umgearb.), Leipzig 1890 (Finanzwissenschaft, Teil 2, Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre). Teil 3 der Finanzwissenschaft (in 4 Heften 1886—89): Spezielle Steuerlehre, Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder, Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts („Steuergeschichte" 1886), die Besteuerung des 19. Jahrhunderts, Einleitung, britische (1887) und französische Besteuerung (1888/89). Gesamtausgabe des 3. Teils der Finanzwissenschaft, Leipzig 1889. Italienische Uebersetzung des 1. und 2. Bandes der Finanzwissenschaft, nach der 2. bezw. 1. Auflage (Turin). Englische und italienische Uebersetzung der Grundlegung in Aussicht, französische vielleicht auch. — Aus diesem Werke erschien apart: Das Eisenbahnwesen als Glied des Verkehrswesens, insbes. die Staatsbahnen, Abriß einer Eisenbahnpolitik und Oekonomik. (Separatabdruck aus der 2. Ausgabe des 1. Bandes der Finanzwissenschaft), Leipzig und Heidelberg 1877. Ferner: Die französische Besteuerung von 1789—1889 (Separatausgabe von Heft 3 und 4 des 3. Teils der Finanzwissenschaft), Leipzig 1889. — Unsere Münzreform, Berlin 1878 (Heft 95 der v. Holtzendorffschen Zeit- und Streitfragen). — Die Kommunalsteuerfrage, Ausarbeitung eines Referates im Verein für Sozialpolitik. Mit einem Nachwort: Der Verein für Sozialpolitik und seine Verbindung mit dem volkswirtschaftlichen Kongreß, Leipzig und Heidelberg 1878. — Der Staat und das Versicherungswesen, I. (aus der Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft). Sozialökonomische u. sozialrechtliche Studie. 1. (einziges) Heft. Prinzipielle Erörterungen über die Frage der gemeinwirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation des Versicherungswesens, Tübingen 1881. — Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands, 1. Aufl., Berlin 1881 (großenteils nach Aufsätzen in der „Deutschen landwirtschaftlichen Presse"). 2. Aufl. mit einem (auch selbständig gleichzeitig erschienenen) Nachtrage, die jüngste Münzdebatte im deutschen Reichstage und die französischen Vorschläge für den internationalen Münzkongreß, Berlin 1881. — Ueber Verstaatlichung der Eisenbahnen und über soziale Steuerreform (Landtagsreden), Berlin 1883. — Gutachten über das Sparkassensystem von A. Scherl, Berlin 1890 (als Manuskript gedruckt). — Das neue sozialdemokratische Programm. Vortrag auf dem 3. evang. sozialen Kongreß, Berlin 1892. — Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen, zwei mit einem Vorwort versehene Aufsätze

aus den „Preußischen Jahrbüchern" (s. u.), Berlin 1894.

Aus dem litterarischen Nachlasse von K. Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von Schumacher-Zarchlin und A. Wagner. I. Briefe von Ferd. Lassalle an Rodbertus, mit einer Einleitung von A. Wagner, Berlin 1878. II. Das Kapital, herausgegeben von A. Wagner und Th. Kozak, Vorwort von A. Wagner, Berlin 1884. III. Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II xc., herausgegeben von denselben, mit Einleitung und Berichterstattung von A. Wagner, Berlin 1885. — Wagner hat mehrfach Schriften von Schülern oder ihm näher stehenden Autoren mit Vorworten oder Einleitungen versehen (z. B. Berens Dogmengeschichte der Grundrente, von Hirschfeld, Finanzen Frankreichs, Sattler, Effektenbanken).

b) Wagner veröffentlichte in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) In „Hannoversche Zeitung", August 1855: Das hannoversche Eisenbahnwesen und einige daran sich schließende Beziehungen, 7 Aufsätze (anonym, Wagners erste gedruckte Arbeit, äußerer Anlaß für seinen Uebergang zum staatswissenschaftlichen Studium). — 2) In der Zeitschr. f. Staatsw.: Die Kohlen und ihre Stellung in der Volkswirtschaft des deutschen Zollvereins, 1856, Bd. 12. — Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bankozettelperiode, 1. und 2. Art., Bd. 17 u. 19, 1861, 1863. — Besprechung des Werkes und Atlas von Guerry, Statistique morale de l'Angleterre comparée à la stat. mor. de la France, Bd. 21, 1865. — Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow, Bd. 34, 1878. — Rodbertus über den Normalarbeitstag xc., mitgeteilt von A. Wagner, ebenda. — Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen, Bd. 35, 1879. — Die Währungsfrage in der neuesten Litteratur. I. Die Bimetallisten, Bd. 36, 1880. — Der Staat und das Versicherungswesen (auch selbständig erschienen), Bd. 37, 1881. — Die Währungsfrage in der Litteratur, Bimetallismus (Schluß), Gegner desselben und Goldmonometallisten, Bd. 37, 1881. — Ueber Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, eine Antikritik, Bd. 39, 1883. — Finanzwissenschaft und Staatssozialismus mit Einleitung über Raus und Roschers Finanzwissenschaft, 2 Aufsätze, Bd. 43, 1887. — Ueber K. Büchers Entstehung der Volkswirtschaft, Bd. 50, 1894. — Zahlreiche Rezensionen, besonders in den Jahrgängen 1878 fg., allgemeinere Litteraturübersichten daselbst in Bd. 36—38, 1880—82. — 3) In den Göttinger Gelehrten Anzeigen, größere Aufsätze über und Besprechungen von: Hamburgs handelsstatistische Tabellen, Macleods Banking, Horns Annuaire du créd. publ., Statistik der österreichischen Steuerwesens, Evans comm. crisis of 1857—58, Gibbons Banks of New York, Höfken, Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Horns Finances de l'Autriche u. v. Czörnigs Oesterreichisches Budget für 1862, v. Hocks Finanzen Nordamerikas, Eckardt's Rußlands ländliche Zustände, v. Bock, Livländische Zustände, in den Jahrgängen 1856, 1858, 1859, 1860, 1861, 1863, 1867, 1870. — 4) Westermanns deutsche Monatshefte (Braunschweig). Aufsätze über deutsches, englisches Bankwesen, Pariser Kreditmobilier, Handelskrisen, österreichisches Geldwesen, Jahrgang 1857, 1858, 1859. — 5) Preußisches Wochenblatt (Berlin). Größere Aufsätze über die Handelskrisis von 1857 und ihre Veranlassungen (1858, Serie von 6 Artikeln, z. T. in späteren Arbeiten des Verfassers, so in seiner Theorie der Peelschen Akte benutzt). — Der Stader Zoll (1858). — Wiederherstellung des österreichischen Geldwesens (1858—59). — Gegenwärtige österreichische Finanzlage (1860). — Politische Seite der österreichischen Finanzlage (1861). — 6) Stimmen der Zeit, Monatsschrift herausgegeben von A. Kolatschek (Gotha, Leipzig, Weimar, Wien) (meist anonyme größere fachwissenschaftliche Aufsätze). Wiederaufnahme der Barzahlungen der österreichischen Nationalbank (1859). — Oesterreichs Finanz- und Geldzustände zur Zeit des Kriegsausbruches und Friedensschlusses (1859). — Der österreichische Staatshaushalt im Jahre 1858 (1859). — Oesterreich. Finanzfragen, 2 Art. (1860). — Deutschlands See- und Welthandel zu gegenwärtiger Zeit (Ostseehandel) (1860). — Die dritte Versammlung deutscher Volkswirte zu Köln (1860). — Befugnisse des österreichischen Reichsrats in Finanzsachen (1860). — Ueber die Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse (1861). — Zur Sklavenfrage in Nordamerika (1861). — Herstellung der Valuta in Oesterreich, 2 Art. (1861). — Oesterr. Finanzvorlagen, Militäretat, Bankplan, Modifikationen des Uebereinkommens zwischen Staat und Bank (auch selbständig erschienen), Normalbudget, 4 Art. (1862). — 7) Litterarisches Zentralblatt, eine Anzahl Rezensionen (anonym oder Chiffer) in Jahrgängen 1859, 1862—67, 1877. — 8) Bremer Handelsblatt, zahlreiche, meist anonyme Fachaufsätze, besonders über österreichische, später auch über hamburgische, deutsche Geld-, Bank-, Finanz-, Steuer-, Handels- und gewerbepolitische Fragen, Statistisches in den Jahrgängen 1859—65, 1867, 1869, 1870, besonders 1859/60, 1864/65. — 9) Unsere Tage, Monatsschrift von Westermann (Braunschweig). Oesterreichs Finanzlage, die österreichischen Finanzen im Jahre 1858 und die Ueberschreitung des Nationalanlehens, 2 Art. (Okt., Nov. 1859). — 10) Annuaire du crédit public, publ. par E. Horn, les finances de l'Autriche, la banque nation. de l'Autriche (Jahrgang 1861). — 11) Jahresbericht der Wiener Handelsakademie, Abhandl. über englisches Bankwesen, 1861. — 12) St. W. B. v. Bluntschli u. Brater (in der 1. großen Ausgabe), 7 größere Abhandlungen über Münzwesen (Bd. 7, 1861). — Finanzen Oesterreichs (historisch-statistisch, eb. 1861). — Papiergeld (eb.). — Staatsschulden (Bd. 10, 1865). — Statistik (Bd. 10, 1866), nicht, wie in diesem Hdwbch. oben S. 8 bemerkt, auch selbständig erschienen, italienische Uebersetzung in den Annali di Statistica 1879. — Zettelbankwesen (Bd. 11, 1868). — Zölle (eb.). — 13) Unsere Zeit, Monatsschrift (Brockhaus, Leipzig), Oesterreichs Finanzen seit dem Frieden von Villafranca, 3 Aufsätze (1863). — 14) Göttinger Nachrichten der Sozietät der Wissenschaften, Nekrolog des Vaters Rudolf Wagner (1865). — 15) Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, herausgegeben von H. Rentzsch (Leipzig 1864—1866). 20 zum Teil zusammenhängende Aufsätze: Anleihe, Banken und Bankwesen, Banknoten, Checks und Checkbanken, Clearing-House, Kontokorrent und -Banken, Kurs, Kredit, Kreditanstalten (Crédits mobiliers), Depositen und -Banken, Diskont und -Banken, Giro und -Banken, Krisen, Lombard und -Banken, Münze und Münzwesen, Schiffahrt, Staatshaushalt, Staatsschulden, Währung, Zettelbank. — 16) Preußische Jahrbücher (Berlin). Die preußische Bankfrage vom allgemein-wirtschaftlichen und politischen Standpunkte (1865). — Rußlands auswärtige Politik (anonym, 1866). — Die Entwickelung der europäischen Staatsterritorien und das Nationalitätsprinzip (politisch und historisch-statistisch), 2 Aufs. (1867). — Die Entwickelung des deutschen Staatsterritoriums und das Nationalitätsprinzip (desgl.), 2 Art. (1868). — Ueber englische und deutsche Nationalökonomie, Ansprache an die Dubliner Studenten (1893). — Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen, 2 Aufs. (1893, auch selbständig erschienen). — 17) Baltische Monats-

schrift (Riga). Aufsätze über die Papierwährung Rußlands (1867, 1868, auch gesammelt selbständig erschienen). — 18) Zeitschr. f. badische Verwaltung, herausgegeben von Löning, Art. über badischen Bankgesetzplan, 2 Aufs. (1868). — 19) Jahrb. f. Ges. u. Verw., Das Reichsfinanzwesen (1. Bd., 1872, auch selbständig erschienen); desgl., insbesondere über die Finanzen im deutsch-französischen Krieg (3. Bd., 1874). — 20) Schr. d. V. f. Sozialp. Referat über die Aktiengesellschaftsfrage (Bd. 4, 1874). — Referat über die Kommunalsteuerfrage (Bd. 14, 1878, auch selbständig erschienen). — 21) Sammlung von Gutachten über die Reform des Apothekenwesens (Magdeburg 1873). Darin auch eines von Wagner. — 22) Jahrb. f. Nat. Das Aktiengesellschaftswesen (Ueberarbeitung des Referats f. d. Verein f. Sozialpolitik) (Bd. 21, 1873). — Litteratur über die volkswirtschaftlichen Wirkungen der französischen Kriegsentschädigung, Bd. 22, 1874. — Das Reichsgesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Bd. 23, 1874. Litteratur über österreichisches Geld-, Bank-, Finanz-, Börsenwesen, ebenda. — Bemerkungen über einige Punkte des Versicherungswesens, N. F. Bd. 2, 1881. — Systematische Nationalökonomie (in Anknüpfung an G. Cohns Werk), N. F. Bd. 12, 1886 (fehlt im dortigen Inhaltsverzeichnis). — 23) Jenaer Litteraturzeitung, Rezensionen in Jahrg. 1874—1877. — 24) Landwirtschaftliches Centralblatt, Die Auswanderungsfrage (1874). — 25) Zeitschr. d. Königl. preuß. statist. Bureaus, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten, Bd. 17, 1877. — 26) Gutachtliche Aeußerungen über das Gutachten G. Hanssens, betr. die bremischen Grundsteuerverhältnisse (Bremen 1877). Darin ein Gutachten von Wagner. — 27) Zeitschr. f. Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, Besprechungen (Cossas Schriften), 1879. — 28) Deutsche landwirtschaftliche Presse, 4 Artikel, Glossen zur Münzfrage (1875); Ueber die Währungsfrage (1880/81, auch überarbeitet selbständig erschienen). — 29) Allgemeine deutsche Biographie, Adolf Held (zu dem Verzeichnis der Schriften über Held in diesem Handwörterbuch in Bd. IV, S. 465, ebenso wie Wagners Nekrolog in der Allgem. Zeitung, 1880, nachzutragen). — 30) Encyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von v. Holtzendorff, I, 3. Aufl., Aufsatz Reichsbank (1881). — 31) Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie. Darin in den 3 Auflagen, in jeder erweitert, die 4 Abhandlungen: Der Kredit und das Bankwesen — Versicherungswesen — Die direkten Steuern — Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit (1881—82, 1. Aufl., 1890/91 3. Aufl.). Italienische Uebersetzung dieser Abhandlungen wie des ganzen Schönbergschen Werkes. (Englische Uebersetzung der Abhandlung: Direkte Steuern in Nordamerika, 1893). — 32) Bulletin de l'institut internat. de statistique, Ueber eine Aufgabe der Statistik der Preise, Jahrg. 1887. — 33) Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Statistik, herausgegeben von Braun, Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik, Bd. 4, 1891. — 34) Quarterly Journal of economics (Boston), Ueber Marshalls Principles of economics, 1891. — 35) Schanz' Finanzarchiv, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen im Jahre 1891, Artikel I (Allgemeines und Einkommensteuer), Jahrg. VIII, Bd. 2, 1891; Artikel II (Gewerbesteuer), Jahrg. XI, Bd. 1, 1894. — 36) Augsburger (jetzige Münchener) Allgemeine Zeitung, Beilage. Fachwissenschaftliche Aufsätze, teils mit Namen, teils anonym, besonders 1878—81, so: Lassalle und Rodbertus (Nr. 282, 1878). — Die Nationalökonomie auf den deutschen Universitäten und die Sozialdemokratie (Nr. 290, 1878). — Was ist Kommunismus und Sozialismus? (Beilage Nr. 8, 86, 97, 1879). — Noch ein Wort über Rodbertus (Nr. 209, 1879). — Volksvermehrung und Auswanderung, 7 Artikel, Juni 1880. — Adolf Held, Nekrolog (Beilage vom 11. und 12. IX. 1880). — Größere Bücheranzeigen, über Schäffles Steuerpolitik, E. Sax' Verkehrsmittel u. a. m. — 37) In diesem Handwörterbuch: der Abschnitt: Die volkswirtschaftliche Prinzipienfrage der Rechtsordnung des Grund und Bodens, in dem Aufsatz Grundbesitz, Bd. IV, S. 112—139. — In der Tagespresse Wiens, Hamburgs, Berlins, Münchens, Petersburgs u. a. O. war Wagner zeitweilig ebenfalls thätig, meist auf dem Gebiete seiner Fachspezialitäten, Geld-, Kredit-, Bank-, Versicherungs-, Eisenbahn-, Finanz-, Steuerfragen, auch in sozialpolitischen Angelegenheiten.

Wagner ist wesentlich von der Statistik und der Jurisprudenz zur Volkswirtschaftslehre herübergekommen. Seine Methode und Richtung erklären sich mit daraus. Neben dem statistischen, das er als das relativ beste induktive Verfahren in der Nationalökonomie betrachtet, hat er immer auch das deduktive Verfahren als gerechtfertigt angesehen und es selbst mit angewendet. In Abwehr der Angriffe des von ihm sog. „jüngeren Historismus" auf dieses Verfahren ist er für dasselbe neuerdings auch in theoretischen Ausführungen eingetreten, in welchen er aber im ganzen einen vermittelnden Standpunkt in dem methodologischen Streit zwischen den extremer Urteilenden einnimmt, dabei die Verdienste K. Mengers anerkennend (cf. den 1. Teil der 3. Aufl. seiner „Grundlegung"). Vornehmlich von praktischen, volkswirtschaftspolitischen Fragen (Eisenbahnwesen, Bank-, Geld-, Kredit-, Finanzfragen etc.) ausgehend und lange darin hauptsächlich litterarisch thätig, war sein Bestreben auch in diesen Arbeiten von Anfang an, zu prinzipieller Behandlung der Probleme und insofern zu allgemeineren, theoretischen Ergebnissen auf den von ihm bearbeiteten Gebieten zu gelangen. In seinen moralstatistischen und theoretisch-statistischen Arbeiten tritt dies ebenfalls hervor. Später ist seine Hinneigung zur Theorie, zum Prinzipiellen, zur Systematisierung, zu den Fragen der „sozialökonomischen Grundlegung" immer stärker geworden. Dies hat ihn auch auf ganz andere als seine früheren Studiengebiete gebracht und zu anderer Behandlungsweise geführt. In seinen Hauptwerken, seiner „Grundlegung" und seiner Finanzwissenschaft, besonders in seiner Theorie der Besteuerung — und hier von Auflage zu Auflage immer mehr — tritt dies wohl am meisten hervor.

Wie die meisten seiner Altersgenossen, welche in den 1850er Jahren ihre Fachausbildung empfingen, gehörte auch Wagner zuerst mehr der freihändlerischen Richtung an, so in seiner ersten größeren Bankschrift, obwohl er schon in seiner Erstlingsarbeit (1855) das Staatsbahnsystem vertrat. Bereits in seinen zahlreichen österreichischen Finanz- und Valutaarbeiten (1859 fg.), in manchen Aufsätzen des Rentzschschen „Handwörterbuchs" (1864) wendet er sich einer mehr historisch-relativen, namentlich dem Staate und dessen Eingreifen in das Wirtschaftsleben günstigeren Richtung zu, welche dann später völlig bei ihm zum Durchbruch kommt. Er ging hierin und geht z. T. noch heute darin weiter und nähert sich dem Sozialismus, allerdings in der Form des „Staatssozialismus" mehr, als die meisten seiner Universitätskollegen, obwohl er mit diesen zu den „Kathedersozialisten" gerechnet zu werden pflegt. Wenn man ihn sogar mit-

unter kurzweg als dem Sozialismus anheimgefallen bezeichnet hat, wohl mit infolge etwas zu temperamentvoller Aeußerungen, so zeigen doch seine oben genannten Hauptwerke, seine Stellung zu Rodbertus, den er sehr verehrt, ohne seine sozialistischen Doktrinen anzunehmen, fernerhin verschiedene Aufsätze und Reden, so noch jüngst seine Rede auf dem 3. evangelisch-sozialen Kongreß über das neue Erfurter Programm der Sozialdemokratie (1892), daß er nicht Sozialist im eigentlichen Sinne ist. Er steht zum Sozialismus ähnlich wie Schäffle, dem er sich überhaupt in manchen Beziehungen nähert und von dem er, wie von Rodbertus, gern hervorhebt, am meisten gelernt zu haben und am stärksten beeinflußt worden zu sein. Zu einem gewissen Abschluß seiner, wie er sie nennt, „sozialökonomischen" Theorie und damit seiner Stellung auch dem Sozialismus gegenüber ist er wohl jetzt in der 3. Auflage seiner „Grundlegung" gekommen. Hier wird zwischen Individualismus und Sozialismus vermittelt. Wagner sucht jedem das Seine zu geben, dem letzteren nur vielleicht mehr als andere seiner Fachgenossen. In psychologischen Auseinandersetzungen mit beiden Richtungen wird aber der Sozialismus von ihm gerade psychologisch angegriffen. Auch vom Standpunkte der fortgebildeten Malthusschen Bevölkerungslehre wendet sich Wagner gegen ihn. Er entnimmt aber der sozialistischen Anschauung die Ansicht von der maßgebenden Bedeutung des Rechts, auch des Privatrechts für das ganze Wirtschaftsleben und betrachtet es daher als Hauptaufgabe des Nationalökonomen, dieses Recht — „Freiheit und Eigentum" — einer kritischen volkswirtschaftlichen Betrachtung zu unterziehen. In der Finanzwissenschaft betont er überall scharf den sozialen Gesichtspunkt und schreibt der Finanz- und Steuerpolitik große soziale Aufgaben zu.

Methodologisch steht Wagner auch in seinen neueren größeren Werken der älteren Richtung näher; er operiert deduktiv und statistisch mit Vorliebe und strebt zu abstrakten Ergebnissen und zu mehr dogmatischer und systematischer als historischer Behandlung des Gegenstandes. Allein trotz seiner öfters scharfen Polemik gegen die Anhänger der jüngeren historischen Richtung stimmt er doch andererseits mit den Ergebnissen und Zielen dieser Richtung vielfach überein. Er will nur nicht die Nationalökonomie in Wirtschaftsgeschichte aufgehen lassen, was seiner — freilich von Seiten der Beteiligten bestrittenen — Meinung nach der „jüngere Historismus" zu sehr thut.

Vergl. über Wagner: Roscher, Gesch. 1011 und 1044. — Roscher, System I. §§ 2, 5, 11, 12, 13, 68, 77, 78, 81, 84, 88, 91, 94, 95, 115, 145, 202, 205, 237, III. 6, 7, 8, 30, 45, 50, 51, 53, 54, 60, 67, 68, 70, 71, 72, 75, 77, 84, 85, 111a. — Oppenheim, Der Kathedersozialismus, Berlin 1872; 2. Aufl., ebenda 1873. — Knies, Geld und Kredit. 2. Abt. Der Kredit. 2. Hälfte, Berlin 1879, S. 437 fg. u. a. a. O. — Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart. Nach der 2. Aufl. übers. von M. Eheberg, Tübingen 1884, S. 392 fg. — Cohn, System der Nationalökonomie. 1. Bd. (Grundlegung der Nationalökonomie), Stuttgart 1885, S. 170. — Walcker, Handbuch der Nationalökonomie. V. Bd. (Geschichte der Nationalökonomie), Leipzig 1884, §§ 76 und 77, S. 152 fg. — Schönberg, 3. Aufl. I. S. 104. — J. K. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von Roschlau, Tübingen 1890, S. 283 fg. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ed. Milano 1892, an verschiedenen Stellen, vor allem S. 439 fg. — Die deutschen Universitäten, hrsg. von Lexis, I. Bd., Berlin 1893, S. 575—578 (von H. Dietzel).

Red.

Währung s. Gold-, Silber-, Doppel-, Parallelwährung (II. Bd. S. 987 fg.; IV. Bd. S. 81 fg.; V. Bd. S. 117 fg. u. S. 656 fg.).

Waisenversicherung s. Witwen- und Waisenversicherung.

Walker, Francis Amasa,

geboren am 2. VII. 1840, als Sohn des Professors der Nationalökonomie Amasa Walker, in Boston, studierte die Rechte in Worcester, trat bei Beginn des Sezessionskrieges als Führer eines im Staate Massachusetts formierten Freikorps in die Unionsarmee ein, aus welcher er, nach Besiegung der konföderierten Streitkräfte, mit dem Patent eines Brigadegenerals in das bürgerliche Leben zurücktrat. Er wurde darauf Redaktionsassistent am Journal „Springfield Republican" und 1869 Direktor des zum Treasury Department gehörigen statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten, in welcher Eigenschaft er dem IX. Census von 1870 als Superintendent vorstand. Als Anhängsel zur letzteren Thätigkeit fiel ihm das in den Jahren 1870—1872 von ihm verwaltete Amt eines „Commissioner of Indian Affairs" zu. 1873 folgte er dem Rufe als Professor der Volkswirtschaft und Geschichte an der Sheffield Scientific School der Yale-Universität nach New-Haven im Staate Connecticut, welche Stellung er 1881 mit der eines Präsidenten des „Massachusetts Institute of Technology" vertauschte. Vorher bekleidete er noch 1876 die Stelle eines Präsidenten des Preisrichterkomitees (Bureau of awards) bei der Centennialausstellung zu Philadelphia und 1880 wurde er wieder mit der Direktion des X. Vereinigten Staaten-Census betraut. Walker war eine Reihe von Jahren Präsident der „American Economic Association" und bekleidet gegenwärtig die Aemter eines Vicepräsidenten der „National Academy of Sciences", eines Präsidenten der „American Statistical Association", eines Präsidenten der „Military Historical Society of Massachusetts" und eines Mitgliedes des „Advisory Committee of the American Academy of political and social science". Er ist Mitglied des Internationalen Statistischen Institutes zu Rom und Ehrenmitglied der „Royal Statistical Society" zu London. Ehrendoktordiplome erteilten ihm die amerikanischen Universitäten Yale (1881), Harvard (1883), Columbia (1887) und die europäischen St. Andrews (1888) und Dublin (1892).

Walker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften: a) in Buchform: Commerce and navigation of the United States, 2 Bde., Washington 1868/69. — IX. Census of the United States, 4 Bde.,

ebenda 1872/73. — A compendium of the IX. Census (June 1, 1870) of the United States. Compiled under the direction of the Secretary of the Interior, ebenda 1872. — The Indian question, Boston 1874. — Relations of race and nationality to mortality in the United States, Washington 1874. — Statistical atlas of the United States, based on the results of the IX th Census, with contributions from many eminent men of science and several departments of the government, ebenda 1874. — The progress of the nation, ebenda 1874 (Sonderabdruck aus dem Statistical atlas of the U. St.). — Worlds fair, Philadelphia 1876, a critical account, New-York 1876. — The wages question, a treatise on wages and the wages class, ebenda 1876; dasselbe, neue Ausgabe, London 1877; dasselbe, 2. Aufl., New-York 1891; dasselbe, neue Ausgabe, London 1891. — Money, New-York 1878; dasselbe, neue Ausgabe, London 1878; dasselbe, 2. Aufl., New-York 1880; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1891; dasselbe, neue Ausgabe, London 1891. — Money in its relations to trade and industry, New-York 1879; dasselbe, neue Ausgabe, London 1880. — Political economy, New-York 1883; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1887; dasselbe, neue Ausgabe, London 1888. — Land and its rent, Boston 1883; dasselbe, neue Ausgabe, London 1884. — Political economy, briefer course, New-York 1884; dasselbe, neue Aufl. u. d. T.: Brief text-book of political economy, London 1886. — The source of business profits, New-York 1887. — First lessons in political economy, ebenda 1889; dasselbe, neue Ausgabe, London 1890. — Simpler political economy: first lessons, New-York 1890. — The doctrine of rent and the residual claimant theory of wages, ebenda 1891. — Political economy, abstract by E. L. Hawkins, with questions and references, London 1892. — Walker gab heraus von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Reports and awards of the United States Centennial Commission, groups 1—36, Philadelphia 1877—80. — Judges report on awards, 8 Bde., ebenda 1878—80. — X. Census of the United States, 24 Bde., Washington 1883/89. — Er war ferner als Mitarbeiter beteiligt an dem Werke: The first century of the Republic: A review of American progress, by T. D. Woolsey, F. A. P. Barnard, D. A. Wells, F. A. Walker, T. S. Hunt, W. G. Sumner, E. Atkinson, T. Gill, E. P. Whipple, W. H. Brewer, E. Lawrence, J. F. Hurst, B. V. Abbott, A. A. Flint, S. S. Conant, E. H. Knight, and C. L. Brace, New-York 1876.

Walker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) In Journal of Social Science (Saratoga papers) New York No. VI, 1873: Some results of the Census, S. 71/98. — Industrial education, No. XIX, 1885, S. 117/31. — 2) in National Revenues, Chicago: Protection and American agriculture, Jahrg. 1888. — 3) In Political Science Quarterly, New York: The bases of taxation, Bd. III, 1888, S. 1/16 (richtet sich gegen Spahrs „taxation of labor" in Political Science Quarterly, Bd. I). 4) in Publications of the American Statistical Association, Boston: Statistics of the colored race in the United States, New series, Bd. II (1890), No. 11/12, S. 91 ff.

Walker war von den namhaften Nationalökonomen Amerikas der erste, welcher mit der orthodoxen Lehre brach und zur neuen realistischen Richtung überging. Er bekennt sich zum internationalen Bimetallismus und sieht als Konsequenz der Verwerfung des Silbers als gesetzliches Zahlungsmittel die unausbleibliche bedeutende Steigerung des Goldpreises. Ricardos Ansicht von der großen Beweglichkeit der edlen Metalle läßt er nicht gelten und bestreitet, daß deren Zu- und Abfluß im internationalen Handelsverkehr sich so leicht wie die Transaktion jeder anderen Ware gestalte, indem es ja die wichtigste Aufgabe des Metallgeldes sei, im Warenaustausche, als Maßstab der Tauschwerte, die Vermittlerrolle zu spielen und daß sein eigener Tausch- und demnach Gebrauchswert vor dieser Aufgabe in den Hintergrund trete, indem ferner die Größe des Geldbedarfs einer Nation wesentlich von der Erzielung der Konformität des Preisniveaus mit denjenigen Ländern abhängig zu machen sei, mit denen jene im Handelsverkehre stehe. Walker ist ferner ein strenger Anhänger des Currencysystems und verteidigt als solcher den Satz: Ein Papiergeld emittierendes Land darf niemals Kredit für das papierene Geldäquivalent seiner Emissionssumme beanspruchen, sofern nicht für jede in Umlauf gesetzte Note klingende Münze als Deckung reserviert bleibt. In seiner Schrift: „The wages question" (s. o.) tritt er als Bekämpfer der Lohnfondstheorie auf. Walkers Rententheorie deckt sich vollständig mit der Ricardoschen und er verteidigt letztere mit ebensoviel Geschick als Ueberzeugungskraft namentlich gegen die Careyschen Angriffe unter gelegentlicher Zurückweisung auch der von Bastiat gegen Ricardo erhobenen Einwände. Das kollektivistische Nationalisationssystem der Grundrente, bezw. die Doktrin des bedeutendsten Verteidigers desselben in Amerika, Henry George wird in der Schrift „Land and its rent" (s. o.) von ihm bekämpft und gegen George, der in der Rente des Grundeigentümers eine Schmälerung des Arbeitsproduktes des Arbeiters sieht, die Behauptung verfochten, daß bei zunehmender Produktion die Nachfrage nach Bodenerwerb mit der Nachfrage nach Arbeit Hand in Hand gehe und daß letztere in den Industriezentren die Nachfrage nach Grund und Boden wesentlich übersteige. Als Statistiker hat Walker die ihm durch Uebertragung der Superintendentur des IX. Census überwiesene Aufgabe, so gut es unter den schwierigen Verhältnissen, mit denen er zu rechnen hatte, irgend anging, gelöst. Die Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten des 1870er Bevölkerungscensus der Vereinigten Staaten mußten deshalb noch in Gemäßheit der antiquierten Gesetze vom 15. V. 1850 vorgenommen werden, weil der Kongreß sämtliche neuzeitliche, die Organisation und den Mechanismus des Zählungswerkes betreffende Reformvorschläge abgelehnt hatte. Die mit unnützer Belästigung der Bevölkerung verbundene Schwerfälligkeit des vorgeschriebenen Erhebungsverfahrens konnte in den dünnbevölkerten Staaten der Union noch zur Not durchgeführt werden, in den dichtbevölkerten dagegen erwiesen sich die maßgebenden Zählungsgrundsätze als gänzlich verfehlt, traten der registrierenden Thätigkeit der Censusmarschälle überall Hemmnisse und nicht selten der offene Widerstand der Bevölkerung entgegen. Zur Verwertung des gewonnenen Gesamtmaterials mußte daher bei dessen Aufbereitung der Kombination ein weites Feld eingeräumt werden, und gleichwohl gelang es dem eminenten Organisationstalente Walkers, auf Grund der Probabilitätsberechnung bei Revision und Lückenergänzung der Censusergebnisse, ein den thatsächlichen Verhältnissen sehr nahe kommendes Zahlenbild für die Drucklegung zu liefern. Besonders die rein populationistischen zwei ersten Bände des Censuswerkes sind als authentische Dokumente des Bevölkerungsstandes in seinen verschiedenen Gruppierungen anzunehmen, nur die Appendices: „the statistics of the blind, the deaf and dumb, the insane and the idiotic" etc. nehmen sich ganz hübsch auf dem Papiere

der vornehm ausgestatteten Publikation aus, verdienen im übrigen aber keinen Glauben. Ebensowenig sind die im III. Bande niedergelegten Daten: „the tables of wealth, taxation and public indebtedness; of agriculture, manufactures; mining and the fisheries" zu zuverlässigen Schlüssen auf die damalige wirtschaftliche Lage der Unionsstaaten zu benutzen. Der Kostenaufwand dieses IX. Census belief sich auf 1,3 Mill. Dollars; was der X. ungleich kompliziertere und ebenfalls unter Walkers Oberleitung im Jahre 1880 ausgeführte Census dem Lande gekostet, ist noch nicht bekannt, indem der letzte der 24 starken Quartbände der Censuspublikation, dieses über den Rahmen europäischer Volkszählungsveröffentlichungen weit hinausgehenden Riesenwerkes, erst im Jahre 1889 zur Veröffentlichung gelangte. Da ein auserlesener Stab fachwissenschaftlicher Bearbeiter der einzelnen Disziplinen sich für den X. Census um Walker scharte, beschränkte sich dessen Thätigkeit nur auf die Direktive, Redaktion und Herausgabe des monumentalen Opus.

Vergl. über Walker: Engel, Kosten der Volkszählungen, Anlage VII, S. 53/55, in Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, Jahrg. X, Berlin 1870. — Thompson, Social science of political economy, Philadelphia 1875, S. 372/75. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 106, 154, 160, 175, 227, 238. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 175/176. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, II Artikel, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII, Heft 3, Leipzig 1889, S. 238. — Encyclopaedia Americana, Supplementband, New-York 1891. — de Gubernatis, Dictionnaire internat. des écrivains du jour, Florenz 1891, S. 1915. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 489 u. 5. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 6. Aufl., Paris 1893, S. 1581. — Annals of the American Academy of political and social science, Bd. III, Philadelphia 1893, S. 238/40.

Lippert.

Wallace, Robert,

Geburtsjahr unbekannt, wirkte als Geistlicher [Dr. theol.] in Edinburg und starb daselbst am 29. VII. 1771 als Mitglied der dortigen Philosophical Society.

Wallace veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dissertation on the numbers of mankind in ancient and modern times, in which the superior populousness of antiquity is maintained, with remarks on Hume's discourse of the populousness of ancient nations, Edinburg 1753; dasselbe, 2. Aufl. „revised and corrected", ebenda 1809; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Essai sur la différence du nombre des hommes dans les temps anciens et modernes, traduit par M. de Joncourt, London (recte Paris) 1754; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Dissertation historique et politique sur la population des anciens temps comparée avec celle du nôtre, dans laquelle on prouve qu'elle a été plus grande autrefois que de nos jours, traduit par M. E. (Eidous), Amsterdam und Paris 1769. — Characteristics of the present political state of Great Britain, London 1758. (Der im Titel nicht angedeutete, fast ausschließlich finanzwissenschaftliche Inhalt dieser Schrift befaßt sich mit Banken, Banknoten und Staatskredit, mit Staatsschulden, deren Ursprung, Entwickelung und Tilgung, mit dem Nationalreichtum Großbritanniens und seinen Bestandteilen rc.) — Various prospects of mankind, nature and providence, ebenda 1761. — Die unmittelbare Veranlassung zu der Schrift „Dissertation on the numbers of mankind" rc. (s. o.) gab Wallace die im Titel der „Dissertation" genannte Abhandlung Humes über den nämlichen Gegenstand, welche in dessen „Essays" abgedruckt ist. In der beabsichtigten Widerlegung Humes stützt sich Wallace vielfach auf Montesquieu, mit dem er darin übereinstimmt, daß die neuzeitlichen Bevölkerungsverhältnisse hinter denen des Altertums weit zurückstehen und insbesondere ein Vergleich des neuzeitlichen mit dem antiken Europa die Thatsache ergiebt, daß die Bevölkerungsziffern des letzteren und die damaligen Vorbedingungen zur energischen Fortpflanzung der Geschlechter bei weitem höher und günstiger als im 18. Jahrhundert waren. Mit seinen aus dem Altertum herausgegriffenen Beispielen hat er aber kein Glück, denn Semiramis, die mythische Königin von Assyrien, wird von der modernen Geschichtsforschung in das Reich der Fabel verwiesen, und mit ihr das märchenhafte Heer von drei Millionen und 500 000 Streitern, welches Semiramis nach Indien geführt haben soll und das Wallace, als beweiskräftiges Zeugnis für die damalige Menschenfülle, in seiner Schrift aufmarschieren läßt. Für die antediluvianische Zeit findet er in der Genesis keine verwertbaren populationistischen Daten vor und rechnet nun, unter Annahme der gebräuchlichen 33 $^1/_3$ Jahre für die Verdoppelung einer Generation, heraus, daß die Bevölkerung der Erde zur Zeit der biblischen Sündflut mehr menschliche Bewohner als im 18. Jahrhundert gezählt habe!! Als Bevölkerungstheoretiker tritt er aus dem gewöhnlichen Ideenkreis seiner Vorgänger wenig heraus, wenn er z. B. ausführt, daß die Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen die wesentlichste Bedingung zur Beförderung des numerischen Fortschrittes der Bevölkerung eines Landes sei und daß der Staat zwecks Erleichterung der Reproduktion einer Bevölkerung im Selbstinteresse sich veranlaßt sehen sollte, die Verehelichungen, nach ihrer biblischen Fortpflanzungsbestimmung hin, auch materiell, wie das alte Rom durch Gewährung von Prämien an zeugungseifrige Neuvermählte es gethan, zu unterstützen. Selbständiger faßt er schon das Bevölkerungsproblem auf, wenn er den Satz aufstellt, daß der Grund, weshalb nicht jede Generation sich mehr als verdoppele, daran liege, daß die Zeugungskraft der Menschen durch das soziale Elend, welches nur eine Minderzahl von Verehelichungen gestatte, in ihrer freien Entwickelung gehemmt werde. In seiner Art originell verfährt Wallace, wenn er, anknüpfend an die bezügliche Stelle in Montesquieus „Lettres Persanes", eine ganze Reihe von Ursachen aufzählt, welche nach ihm in die normale Reproduktionsordnung der Völker hemmend eingreifen, für deren Verlangsamung er u. a. verantwortlich macht: große stehende Heere, Vernachlässigung der Landwirtschaft, Ausdehnung des auswärtigen Handels und damit zusammenhängend häufigeren Aufenthalt der Kaufleute und Schiffer im Aus- als im Inlande, überhandnehmenden Luxus, maßlose Ausdehnung der großen Staaten, Aufsaugung der kleinen Länder durch die großen. — Daß Malthus die „Dissertation on the numbers of mankind" für seinen „Essay on the principles of population" benutzt habe, ist nicht zutreffend, richtig ist nur, daß er diese Schrift, wegen ihrer unhistorischen, auf apokryphischen Quellen, übertriebenen Schätzungen und gewagten Berechnungen beruhenden Bevölkerungsangaben der alten Welt mit seinem scharfen Tadel

(s. u.) nicht verschont hat. Dagegen waren Malthus Denkungsweise manche, die Gefahren der Uebervölkerung behandelnden Ausführungen in Wallaces Schrift: „Various prospects of mankind" (s. o.) entschieden sympathisch und, bewußt oder unbewußt, seinen eigenen Ideengang in dem „Essay" stellenweise beeinflussend. Die philosophischen Betrachtungen, welche Wallace in letztgedachter Schrift über das Anwachsen des Nationalwohlstandes Englands und über den Gegensatz zwischen der geringen Anzahl der großen Grundeigentümer und den Millionen der Besitzlosen anstellt, gipfeln in dem Entwurf zu einem kommunistischen Agrarstaate mit streng durchgeführter gleichmäßiger Verteilung des Grund und Bodens. Er zerstört aber im weiteren diese Schimäre selbst durch das Eingeständnis der Erkenntnis, daß die Ausführung seines kollektivistischen Programms das Uebel einer Uebervölkerung erzeugen würde, welches, im Vergleiche mit dem Uebel der kapitalistischen Gesellschaftsorganisation, als das größere von beiden bezeichnet werden müsse.

Vergl. über Wallace: Wallace, son opinion sur la population du globe, in „Journal des Economistes", Bd. I, Paris 1842, S. 163 ff. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 257. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 860. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 425. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1858, S. 12. — Malthus, Essay on the principles of population, 7. Aufl., London 1872, S. 263. — Ingram, History of political economy, ebenda 1880, S. 113, 115. — Bonar, Malthus and his work, ebenda 1885, S. 46, 47. — H. Soetbeer, Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 8/9. — Schöne, Histoire de la population française, Paris 1893, S. 13, 196, 268, 282. — Cannan, History of the theories of production and distriburion in English political economy, London 1893, S. 126/27, 128, 133.

Lippert.

Walras, Marie Esprit Léon,

wurde am 16. XII. 1834 zu Evreux (Departement Eure) geboren. Nachdem er vorwiegend sich dem Studium der Mathematik und dem der politischen Oekonomie gewidmet hatte, veröffentlichte er im Jahre 1860 sein Erstlingswerk: eine Widerlegung der Proudhonschen Lehre (s. u.). Bis zu seiner Berufung als Professor der Nationalökonomie an der Universität Lausanne (im Dezember 1870) war er vorwiegend publizistisch thätig gewesen. Im Jahre 1892 legte er sein Amt an der Universität nieder. — Er gehört zu denjenigen Nationalökonomen, welche die Volkswirtschaftswissenschaft mathematisch zu behandeln suchen.

Walras veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: L'Economie politique et la Justice, examen critique et réfutation des doctrines économiques de M. P.-J. Proudhon, précédés d'une Introduction à l'étude de la question sociale, Paris 1860. — Théorie critique de l'impôt précédée de Souvenirs du Congrès de Lausanne, Paris 1861. — De l'impôt dans le canton de Vaud; Mémoire auquel un quatrième accessit a été décerné ensuite du concours ouvert par le Conseil d'Etat du Canton de Vaud sur les questions relatives à l'impôt, Lausanne 1861. — Les associations populaires de consommation de production et de credit. Leçons publique faites à Paris en janvier et février 1865, Paris 1865. — Des opérations de la Caisse d'escompte des associations populaires. Leçon publique faite à Paris en mars 1866, Paris 1866. — Recherche de l'idéal social. Leçons publiques faites à Paris. Première Série (1867/68). Théorie générale de la Société, Paris 1868. — Eléments d'économie politique pure ou théorie de la richesse sociale, Lausanne 1874—1877, 2. ed. 1889. — Théorie mathématique de la richesse sociale, Lausanne 1883. — Théorie de la monnaie, Lausanne 1886.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1) In „Indépendant de la Moselle": Principes de la théorie des richesses par M. Cournot (13. VII. 1863). De la constitution de la propriété en Algérie (2. u. 21. IX. u. 12. X. 1863). 2) In „Bulletin de la Société vaudoise des sciences naturelles": Sur la théorie mathématique de l'échange (vol. XII, S. 484 fg.). D'une méthode de régularisation de la variation de valeur de la monnaie (vol. XXI, S. 71 fg.). Contribution à l'étude des variations de prix depuis la suspension de la frappe des écus d'argent (vol. XXI, S. 93 fg.). 3) In „Bibliothèque universelle": Le cadastre et l'impôt foncier (Nov. et déc. 1873). De la culture et de l'enseignement des sciences morales et politiques (Juillet et août 1879). La bourse, la spéculation et l'agiotage (Mars et avril 1880). 4) In „Journal de la société Vaudoise d'utilité publique": De l'influence de la communication des marchés sur la situation des populations agricoles (Mai et juin 1874). 5) In „Giornale degli Economisti": Un nuovo ramo della matematica. Dell' applicazione delle matematiche all' economia politica (Aprile 1876). 6) In „Revue de Droit international": Monnaie d'or avec billon d'argent régulateur. Principes proposés à la Conférence monétaire internationale pour la prorogation de l'Union latine (Dec. 1884). 7) In „Journal des Economistes": Un économiste inconnu: H. H. Gossen. 8) In „British association for the advancement of science": On the solution of the Anglo-indian monetary problem (1887). [Dieser Aufsatz erschien auch in französischer Sprache im Nov.-Dez.-Heft der „Revue d'économie politique".] 9) In „Revue d'économie politique": Observations sur le principe de la théorie du prix de MM. Auspitz et Lieben (Mai-Juni 1890). 10) In „Bulletin de la société des Ingénieurs civils": De l'échange de plusieurs marchandises entre elles (Janv. 1891). 11) In „Recueil inaugural de l'Université de Lausanne" 1892: Théorie géométrique de la détermination des prix. [Diese beiden letzten sub 10 u. 11 genannten Aufsätze sind in einem Artikel zusammengefaßt auch in englischer Sprache veröffentlicht u. d. T.: The geometrical theory of the determination of prices in den „Annals of the American Academy of Political and Social Science", Juillet 1892.]

Von 1866—1868 redigierte Walras die Zeitschrift „Le Travail, organ international des intérêts de la classe laborieuse, revue du mouvement coopératif". Hier finden sich von ihm zahlreiche Artikel, u. a.: „Programme économique et politique". Auch an anderen Zeitungen, so an „La Presse", „Gazette de Lausanne", etc. hat er verschiedentlich mitgearbeitet. Die hier veröffentlichten Artikel aber sämtlich zu nennen, würde zu weit führen.

Red.

Wandergewerbe.

1. Begriff und Arten. 2. Volkswirtschaftliche Berechtigung. 3. Mißstände. 4. Beschränkungen. 5. Ergebnisse der Erhebungen von 1876. 6. Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung. 7. Besteuerung. 8. Die Gesetzgebung anderer Länder.

1. Begriff und Arten. Wandergewerbe ist ein abgekürzter Ausdruck für den „Gewerbebetrieb im Umherziehen" und die Bezeichnung Gewerbe bezieht sich also hier nicht nur auf Handwerksbetrieb, sondern auch auf Handelsgeschäfte und persönliche Dienste und sonstige Leistungen von gewerblichem, d. h. nicht höherem künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakter. Das Wesentliche des Wandergewerbes besteht darin, daß der Gewerbetreibende außerhalb seines Wohnsitzes, von Ort zu Ort ziehend mitgeführte Waren feilbietet oder irgend welche gewerbsmäßige Leistungen anbietet. Das Aufkaufen von Waren und das Aufsuchen von Warenbestellungen im Umherziehen wird verwaltungsrechtlich unter gewissen Bedingungen ebenfalls zum Wandergewerbe gerechnet, hat aber wirtschaftlich eine durchaus andere Bedeutung, als jene lediglich ein unmittelbares Angebot repräsentierende Art des Betriebes. Geschäftsleute, die an ihrem Wohnsitze ein stehendes Gewerbe betreiben und auf auswärtigen Märkten oder Messen ihre Waren zum Verkaufe ausstellen oder auswärts persönlich oder durch Vertreter Waren für ihren Gewerbebetrieb aufkaufen oder Bestellungen aufsuchen, werden verwaltungsrechtlich nicht als Wandergewerbetreibende angesehen, wenn auch ihr Betrieb nicht selten wirtschaftlich mit dem der letzteren fast völlig gleichartig ist. Der ambulante Gewerbebetrieb am Wohnorte des Unternehmers, der in vielen großen Städten eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen hat und namentlich in dem Anbieten von Waren und Leistungen von Haus zu Haus besteht, ist wirtschaftlich von dem eigentlichen Wandergewerbe verschieden und wird auch in der deutschen Gewerbeordnung formell von diesem getrennt, wenn auch fast denselben strengen Beschränkungen unterworfen wie der letztere.

Die kulturgeschichtliche Entwickelung und Stellung des Wandergewerbes ist schon in dem Artikel Gewerbe (Bd. III, S. 937) erörtert worden. Von seinen verschiedenen Zweigen hat ohne Zweifel der Wanderhandel in der Anfangsperiode der Kultur die größte Bedeutung besessen, und man darf sagen, daß der Handel überhaupt zuerst in dieser Form entstanden sei. Er war aber ursprünglich mit dem Warentransport verschmolzen und die Kaufleute begleiteten meistens selbst die Schiffe oder Karavanen, die die Güter aus der Ferne dorthin brachten, wo sich Abnehmer fanden, die als Gegenwert häufig nicht Geld, sondern andere Waren gaben. Das von Homer geschilderte Treiben des phönizischen Schiffes auf der Insel Syria (s. d. Art. Naturalwirtschaft, Bd. V, S. 16) giebt ein Beispiel dieses ältesten, nicht selten mit Räuberei verbundenen Handelsbetriebes. Je mehr die Form des Wandergewerbes im Handel überhaupt vorherrschte, um so größer war die geschäftliche Bedeutung der einzelnen Unternehmungen, während gegenwärtig der „Hausierhandel" größtenteils den untersten Stufen des Kleinbetriebes angehört und nur in einzelnen Zweigen (z. B. dem Kolportagebuchhandel) sich noch größere Unternehmungen mit zentralisiertem Wanderbetriebe erhalten haben. In Ländern mit weniger entwickelter Kultur, in denen auch Märkte und Messen noch ihre alte Bedeutung bewahrt haben, kann sich auch noch ein relativer Großbetrieb im Wanderhandel behaupten. Für den Vertrieb der Produkte des bäuerlichen Hausfleißes und mancher Hausindustriezweige (westfälisches und schlesisches Leinen, Schwarzwälder Holzwaren und Uhren ꝛc.) war übrigens der Wanderhandel neben dem modernen Verlagssystem noch in der neueren Zeit von Wichtigkeit. Selbst in England wurden noch im vorigen Jahrhundert die Barchente von den Kaufleuten, die den Webern die Garne geliefert und dann die Zeuge hatten färben lassen, auf Packpferden durch das ganze Land zum Verkauf geschickt.

Die zweite Gruppe der Wandergewerbebetriebe, die den Handwerksbetrieb umfaßt, bildete in früherer Zeit ebenfalls ein nicht unwichtiges Glied der Volkswirtschaft und besitzt auch gegenwärtig in Rußland, in Schweden und Norwegen, in den südslavischen Ländern und der Türkei eine verhältnismäßig große Bedeutung. In der primitiven Hauswirtschaft versteht zwar der Mann, wie gegenwärtig noch der russische Bauer die meisten Handwerksarbeiten selbst zu verrichten, aber für manche, namentlich für die Bearbeitung des Eisens, wurden doch von altersher vielfach umherziehende Gewerbetreibende herangezogen. Ueberhaupt hat das Handwerk in der Phase, die Bücher die des Lohnwerks nennt, auch gegenwärtig eine geringe Seßhaftigkeit, sodaß die „auf die Stör gehenden" Bauernhandwerker in den Alpenländern, namentlich den Bau- und Bekleidungsgewerben angehörend, von Rosegger, der dieses Leben selbst durchgemacht hat, als ein Nomadenvolk bezeichnet werden. In den Gegenden mit dichterer Bevölkerung und genügender Ausstattung mit den heutigen Verkehrsmitteln tritt dieses Wanderhandwerk immer mehr zurück und wird schließlich nur noch in kümmerlichen Resten durch umherziehende Kesselflicker, Verzinner, Scheerenschleifer, Kammerjäger ꝛc. vertreten.

Die dritte Hauptgruppe des Wandergewerbetreibenden bilden die umherziehenden Unternehmer von Schauspielen, Schaustellungen, Musikaufführungen und dergl. „Fahrende Leute" aller Art, Sänger, Spielleute, Pfeifer, Gaukler, Taschenspieler, Seiltänzer waren auch im Altertum und im Mittelalter zahlreich genug vorhanden; während aber die übrigen Wandergewerbe durch den Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur mehr und mehr zurückgedrängt worden sind, haben diese Schaustellungsgewerbe in der neueren Zeit mehr und mehr an Boden und auch wesentlich bessere Existenzbedingungen gewonnen. Die großen Zirkusunternehmungen repräsentieren Kapitalanlagen von vielen hunderttausend Mark und hervorragende „Artisten" werden außerordentlich hoch bezahlt. Wenn sie auch selbst noch als Wandergewerbetreibende zu betrachten sind, so bieten ihnen doch die in allen Städten entstandenen „Tingeltangel" ständige Gelegenheiten, ihre Kunstfertigkeit unter günstigen Bedingungen zu zeigen. Neben diesen Bevorzugten giebt es freilich noch ein zahlreiches Proletariat von Seiltänzern, Schaubudenbesitzern, Tierführern 2c., das zu den untersten gesellschaftlichen Schichten gehört und schon viele bedenkliche Elemente einschließt.

2. Volkswirtschaftliche Berechtigung. Was nun die volkswirtschaftliche Berechtigung des Wandergewerbes betrifft, so ist sie offenbar um so größer und unbestreitbarer, je mehr es imstande ist, wirtschaftliche Zwecke zu erfüllen, die unter den gegebenen Umständen auf anderem Wege gar nicht oder nur mit größeren Schwierigkeiten und Kosten erreicht werden können. Dies ist im allgemeinen in desto höherem Grade der Fall, je weniger die Verkehrsmittel, die wirtschaftliche Arbeitsteilung und die Konzentrierung der ansässigen Bevölkerung entwickelt sind. Daher ist ein Bedürfnis nach dieser Betriebsart in der früheren Kulturperiode weit mehr vorhanden als in der jetzigen und gegenwärtig noch mehr auf dem Lande als in den Städten. In kleinen Dörfern und inmitten einer weit zerstreuten Landbevölkerung können ständige Ladengeschäfte und Handwerke meistens gar nicht betrieben werden, weil die lokale Kundschaft nicht ausreicht, um die Existenz solcher Unternehmungen notdürftig zu sichern. Wandergewerbetreibende dagegen, die sich nur so lange an jedem Orte aufhalten, als die vielleicht für längere Zeit angesammelte Nachfrage nach ihren Waren und Leistungen es erfordert und die die geringe Ausdehnung des einzelnen örtlichen Bedarfs durch die Größe ihres Absatzgebietes ausgleichen, können unter solchen Umständen gut oder leidlich bestehen und entheben die Bevölkerung der Notwendigkeit, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in den vielleicht weit entfernten Städten zu suchen. Auch in den kleinen Städten leisten die Wanderhändler häufig noch nützliche Dienste; das darf man schon aus der Heftigkeit schließen, mit der sie von den ansässigen Gewerbetreibenden angegriffen werden. Es ist unzweifelhaft, daß dort viele Waren von den letzteren mit einem vielleicht von ihrem Standpunkte nicht unberechtigten aber für die Konsumenten sehr empfindlichen Preisaufschlage verkauft werden, während die Wanderhändler sich mit niedrigeren Preisen begnügen. Manche Gegenstände sind bei den ansässigen Gewerbetreibenden der kleinen Städte überhaupt nicht zu haben, weil sie nur selten verlangt werden; die Wanderhändler aber sind imstande, auch solche geringe Nachfrage mit Vorteil zu befriedigen. Selbstverständlich können Schaustellungen, Kunstreiter 2c. in kleinen Städten nur wenige Tage im Jahre ihr Publikum finden, und selbst in größeren Städten sind diese Leistungen, deren Bedeutung als „Mittel zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses" überhaupt höchst problematisch ist, meistens noch nicht geeignet, die Grundlage ständiger Unternehmungen zu bilden. In den Großstädten ist dies allerdings möglich und die Unternehmungen dieser Art thun bekanntlich den als wirkliche Kunstanstalten geleiteten Theatern großen Abbruch. Das in diesen großstädtischen Lokalen auftretende Personal bleibt jedoch, wie schon erwähnt, ein wanderndes, da das Publikum in solchen Aufführungen und Schaustellungen stets neue Abwechselungen haben will. Hausierer und Wanderhandwerker sind natürlich in großen Städten vollständig entbehrlich und sie wagen sich nur selten auf dieses für sie wenig versprechende Gebiet. An ihrer Stelle aber findet man die schon erwähnten ambulanten ortsansässigen Gewerbetreibenden, deren Konkurrenz von den ihre Ruhe und Bequemlichkeit liebenden Gewerbsgenossen ebenfalls unangenehm empfunden wird und daher auf Grund von Gemeindebeschlüssen starken Beschränkungen unterworfen werden kann. Außerdem aber werden von den Bewohnern der Umgegend land- und gartenwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auch Brot und Fleisch in den Städten nicht nur auf den Märkten, sondern auch vielfach von Haus zu Haus verkauft, ein Betrieb, der nach der deutschen Gewerbeordnung wenigstens teilweise nicht den Vorschriften über das Wandergewerbe unterworfen ist und überhaupt wirtschaftlich und polizeilich betrachtet einen anderen Charakter besitzt, als das letztere. In den Augen der städtischen Bäcker und Fleischer ist freilich die vom Lande kommende Zufuhr von Brot und Fleisch ein gemeinschädliches Uebel, glücklicherweise entspricht sie aber den agrarischen Interessen und wird dadurch gegen die Einführung von

Bestimmungen nach Analogie des § 42b geschützt.

Was den Nutzen des Wandergewerbes für die Produzenten betrifft, so tritt er in eigentümlicher Weise nur bei den Erzeugnissen des Hausfleißes und der noch nicht mit dem Verlegersystem verbundenen Hausindustrie hervor. Der nur in einem größeren Bereiche mögliche Absatz solcher Waren, auf deren Herstellung die ländliche Bevölkerung von Gebirgsgegenden und Ländern mit langem Winter oft unabweislich angewiesen ist, wurde von Alters her und wird vielfach auch jetzt noch durch Wanderhändler vermittelt, die häufig die Vertreter von Genossenschaften sind. Die böhmischen und schwarzwälder Glashändlergesellschaften sind aus solchen Genossenschaften hervorgegangen.

3. **Mißstände.** Die Mißstände, die sich an das Wandergewerbe knüpfen, treten um so mehr hervor, je weniger dasselbe seine ursprüngliche relativ bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben zu behaupten vermag. Sie bestehen wesentlich darin, daß es in seiner verkümmerten Gestalt eine Zuflucht für gefährliche und bedenkliche Elemente bildet, daß es der Landstreicherei, dem Bettel und selbst dem Diebstahl als Maske dient, auch zur Erleichterung des Absatzes gestohlener Waren mißbraucht werden kann. Weniger gewichtig ist der Vorwurf, daß den Käufern schlechte Waren für übermäßige Preise in die Hände gespielt würden. Es wird dies ja zuweilen vorkommen, aber im allgemeinen läßt sich die ländliche und kleinstädtische Bevölkerung nicht so leicht übervorteilen, und wem dies einmal widerfahren ist, der wird sich später desto mehr vorsehen. Viele Hausierer machen regelmäßig die Runde durch dieselben Orte, bieten also ihren Kunden dieselbe Gewähr, wie stehende Gewerbebetriebe, während andererseits die nur selten nach der Stadt kommenden Landleute in den ständigen Geschäften vor Ueberforderungen keineswegs geschützt sind. Von noch geringerem Belange ist die Klage, daß die Leute durch den Hausierer zu unnötigen Ausgaben verleitet würden. In den städtischen Geschäften wird noch weit mehr unnützes Zeug ausgeboten und die Käufer werden dort noch mehr durch verlockende Ausstellungen, täuschende Reklamen, fiktive „Ausverkäufe" in Versuchung geführt. Jedenfalls aber sind die unnötigen Ausgaben für Hausiererwaren, Schaustellungen u. dgl. verschwindend klein gegen die für geistige Getränke. Die Belästigung des Publikums durch Hausierer ist durch Vorschriften, wie sie sich in § 60c der Gew. O. finden, leicht abzuwehren; soweit sie vorkommen, rühren sie von Vagabunden und Bettlern her, die aber nicht wirkliche Wanderhändler sind.

Vom sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Standpunkte wäre demnach nur insoweit eine Beschränkung und Beaufsichtigung des Wandergewerbes zu befürworten, als es durch die oben an erster Stelle angeführten Rücksichten angezeigt erscheint. Wenn dasselbe thatsächlich in manchen Ländern und namentlich auch in Deutschland noch größeren Restriktionen unterworfen ist, so sind diese nicht mehr zum Schutze des Publikums sondern im Interesse der ansässigen Gewerbetreibenden eingeführt worden. Früher bot die Zunftverfassung den städtischen Gewerbetreibenden wirksamen Schutz gegen wandernde Konkurrenten; in der neueren Zeit aber ist ihnen namentlich der Wanderhandel, sowohl im Kleinbetrieb als Hausierhandel, als auch in noch höherem Grade in den im größeren Maßstabe betriebenen Wanderlagern und Wanderauktionen zu einem sehr lästigen Mitbewerb geworden und ihre Klagen darüber haben allmählich in der Gesetzgebung wieder mehr Berücksichtigung gefunden, zumal da eine strenge Beschränkung des Wandergewerbes ohnehin den Traditionen der älteren Gewerbepolizei entsprach. Wenn es nach den Wünschen der ansässigen Gewerbetreibenden ginge, so würde der Wanderhandel überall, wo ihnen seine Konkurrenz fühlbar wird, verboten oder durch übermäßige Besteuerung unmöglich gemacht. Es würde dann also außer der Schutzzollinie an der Grenze noch ein System des Lokalschutzes für jede Gemeinde errichtet werden, das bald zu weiteren Konsequenzen führen würde, wie sie hier und da schon verlangt werden, wie Verbot der Konsumvereine und Beseitigung des billigen Packetportos. Ohnehin noch verhaßter als die eigentlichen Wanderhändler, die selbst Waren mit sich führen, sind die sogenannten Detailreisenden, die nicht bei Kaufleuten, sondern bei Privatkunden Bestellungen für größere Geschäftshäuser aufsuchen. Wenn diese als selbständige reisende Agenten, als sogenannte Provisionsreisende für eigene Rechnung die Vermittelungsgeschäfte machen, so fallen sie unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Wandergewerbe; stehen sie aber im Dienste ansässiger Geschäftshäuser, so sind sie den Vorschriften der §§ 44 und 44a der Gew. O. unterworfen und das Bestreben ihrer Gegner war daher, und zwar nicht ohne Erfolg, darauf gerichtet, diese mit den das eigentliche Wandergewerbe betreffenden möglichst übereinstimmend zu machen. Nun kann aber in diesen Fällen, da es sich um die Vertreter ansässiger und oft sehr bedeutender und angesehener Geschäfte handelt, von dem hinsichtlich der eigentlichen Hausierer zuzugebenden Bedürfnis nach polizeilicher Beschränkung und Kontrolle keine Rede sein, und es tritt hier bei den Gewerbetreibenden nur das Verlangen nach einem Lokalschutz hervor, der im stadtwirtschaftlichen System des Mittelalters

am Platze sein mochte, mit dem heutigen Stande der Verkehrsentwickelungen, aber gänzlich unvereinbar ist. Wenn man Eisenbahnen haben will, muß man auch das engere Zusammenwirken der wirtschaftlichen Faktoren als deren Wirkung hinnehmen. Die Klagen der ansässigen Gewerbetreibenden werden häufig im Namen und angeblichen Interesse der Käufer vorgebracht, ohne indes bei diesen selbst einen besonderen Widerhall zu finden. Die weitgehenden Beschränkungen des Wandergewerbes durch die Gesetzgebung sind auch nicht im Interesse des Publikums eingeführt worden, sondern wesentlich als Erfolge der lokalprotektionistischen Bestrebungen anzusehen. Man nimmt an, daß die Erhaltung der ansässigen Ladengeschäfte und sonstigen kleingewerblichen Betriebe in sozialer Beziehung wünschenswerter sei, als die Förderung des Wanderhandels und der diesem nahestehenden Betriebsformen. Diese Ansicht ist ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade berechtigt, aber die Interessen der Konsumenten dürfen denn doch auch nicht aus den Augen gelassen werden, und wenn der Wanderhandel den Landleuten weite Wege in die Städte erspart und wenn die Konkurrenz der Detailreisenden in den kleineren Städten die übermäßigen Preisaufschläge in den einheimischen Läden verhindert, so sind das volkswirtschaftlich nützliche Leistungen. Positive Begünstigungen, wie sie die ansässigen Gewerbetreibenden in ihren Innungsprivilegien besitzen, wird natürlich niemand für den Wanderhandel in Anspruch nehmen, ebensowenig soll er hinsichtlich der Besteuerung irgend welche Bevorzugung genießen, und soweit es sich um die rein polizeiliche Ordnung und Ueberwachung desselben handelt, mögen die Vorschriften so streng gefaßt werden, wie es das Bedürfnis verlangt; aber die dem gesetzlich anerkannten Prinzip der Gewerbefreiheit widersprechenden und vielfach zu schweren Unbilligkeiten führenden lokalprotektionistischen Maßregeln, wie sie teils schon bestehen, teils noch weiter verlangt werden, lassen sich bei unparteiischer Erwägung der Frage schwerlich rechtfertigen.

4. Beschränkungen. Was die älteren gesetzlichen Bestimmungen über das Wandergewerbe betrifft, so waren die des preußischen Gewerbegesetzes v. 7. IX. 1811 nur summarisch und in ziemlich liberalem Sinne gehalten. Allerdings sollte der Gewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung erteilt werden, die die Zuverlässigkeit und Rechlichkeit des Nachsuchenden ganz nach ihrem Ermessen beurteilen konnte. Aber diese Genehmigungen wurden auf drei Jahre erteilt, von besonderen Beschränkungen des Betriebes ist keine Rede und es sind auch keine Waren ausdrücklich vom Wanderhandel ausgeschlossen, abgesehen von der allgemein geltenden Bedingung einer besonderen Genehmigung für den Handel mit hochbesteuerten Kolonial- und anderen Waren. Eine Beschränkung dieser Art brachte zuerst das Gewerbesteuerges. v. 30. V. 1820, das den Verkauf von Material- und Spezereiwaren, geistigen Getränken aller Art und Zeugen von Wolle, Baumwolle und Seiden, rein oder gemischt, verbot. Zugleich setzte dasselbe die Giltigkeit des Gewerbescheines, der als Mittel der Steuererhebung nur für das Wandergewerbe beibehalten wurde, auf ein Jahr herab. Eine neue ausführliche und sehr strenge Regelung des Wandergewerbes aber erfolgte durch das Regulativ v. 28. IV. 1824, das am 21. V. die königliche Genehmigung erhielt. Eine Reihe von Bedingungen wurde jetzt für die Bewilligung des jährlich zu erneuernden Gewerbescheines aufgestellt; u. a. sollte der Wandergewerbebetrieb in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden, es sei denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erfordere, die nicht wohl anders, als im Umherziehen möglich wäre. Die Zeitdauer des Gewerbebetriebes an einem und demselben Orte war je nach der Größe der Gemeinde auf 1 bis 8 Tage beschränkt, vorbehaltlich der Befugnis der Ortspolizeibehörden, diese Fristen zu verlängern oder zu verkürzen; auch sollte, abgesehen von den Marktzeiten und besonderen Fällen, ein Hausierer erst nach 4 Wochen denselben Ort wieder besuchen dürfen. Namentlich aber wurden jetzt alle Waren vom Hausierhandel ausgeschlossen, die für denselben nicht ausdrücklich zugelassen waren. Eine Erweiterung der Liste dieser zugelassenen Waren gewährte das Regulativ v. 4. XII. 1836, das auch verschiedene andere neue Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen enthielt. Dagegen ließ die allgemeine preußische Gew. O. v. 17. I. 1845 die Verhältnisse dieses Betriebes ungeändert. Im Königreich Sachsen behielt noch die Gew. O. v. 15. X. 1861 den Grundsatz bei, daß der Hausierhandel nur mit verhältnismäßig wenigen, ausdrücklich erlaubten Waren gestattet sei; auch sollten nur Personen im Alter von mindestens 24 Jahren die Erlaubnis dazu erhalten. Die Bestimmungen in den neueren, die Gewerbefreiheit einführenden Gesetzen der süddeutschen Staaten waren wesentlich milder. Die später auf das Reich ausgedehnte Gew. O. des Norddeutschen Bundes v. 21. VI. 1869 brachte ebenfalls dem Wandergewerbe gegenüber im wesentlichen den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Geltung und hielt mit Ausschluß der lokalprotektionistischen Tendenzen nur solche Beschränkungen desselben bei, die durch polizeiliche Rücksichten gerechtfertigt erschienen. So

wurde lediglich aus solchen Rücksichten eine beschränkte Anzahl von Waren vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen, alle übrigen aber für diesen Betrieb freigegeben. Die Fälle, in denen der für den Wandergewerbebetrieb erforderliche Legitimationsschein versagt werden durfte, waren wenig zahlreich und ebenfalls nur vom polizeilichen Gesichtspunkte bestimmt, was auch noch hinsichtlich der Vorschrift galt, daß weitere Legitimationsscheine für Schaustellungen, Aufführungen u. dgl. versagt werden sollten, wenn eine den Verhältnissen des betreffenden Verwaltungsbezirks entsprechende Zahl solcher Scheine bereits ausgestellt wäre.

Diese relative Freiheit des Wandergewerbes rief nun aber, besonders nach der ungünstigen Wendung der allgemeinen Wirtschaftslage in den 70er Jahren lebhafte Beschwerden und Klagen von seiten der ansässigen Gewerbetreibenden hervor. Besonders richteten sich dieselben gegen die nunmehr erst in bedeutender Zahl auftretenden größeren wandergewerblichen Betriebe in der Form von Wanderlagern und Wanderauktionen. Die Wanderlager sind, wie es in dem Bundesratsbeschlusse v. 27. III. 1879 heißt, Betriebe, bei denen „außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehre von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waren feilgeboten werden", ein Unterschied von den von Haus zu Haus gehenden Hausierern. Auch die Wanderauktionen werden in einer solchen festen Verkaufsstätte abgehalten, wo die Waren vorher ausgestellt worden sind; sie bilden häufig nur den Abschluß eines Wanderlagerbetriebes, in dem mit den noch vorhandenen Waren aufgeräumt wird. In Preußen war der Wanderlagerbetrieb früher durch die oben erwähnte Beschränkung der Aufenthaltsdauer wesentlich erschwert. In Bayern bedurften nach dem Gewerbegesetz v. 31. I. 1868 die Wanderlagerunternehmer für ihren Betrieb der ortspolizeilichen Erlaubnis und für diese durfte nach der V. v. 28. IV. 1868 eine Abgabe von 3—6 Gulden für die Gemeindekasse erhoben werden. In Württemberg, Baden und Hessen bestanden keine besonderen Beschränkungen für die Wanderlager, und nach der Reichs-Gew. O. von 1869 wurde ebenfalls zwischen ihnen und dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen keinerlei Unterschied gemacht. Eine gewisse Begünstigung aber erlangten die Wanderlager durch den § 8 des Freizügigkeitsges. v. 1. XI. 1867, nach welchem die Gemeinden die neu Anziehenden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt, zu den Gemeindelasten nicht heranziehen dürfen. Die Inhaber von Wanderlagern blieben daher häufig längere Zeit an einem Orte, indem sie den Betrieb eines stehenden Gewerbes nach § 14 der Gew. O. anmeldeten, aber vor Ablauf von 3 Monaten wieder abzogen und somit von den direkten Gemeindesteuern frei blieben. Allerdings hat der Bundesrat am 27. III. 1879 entschieden, daß die Wandergewerbtreibenden von Anfang an den Abgaben unterworfen werden können, denen auch die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe als solche unterliegen, sofern sich dieselben nach Art, Umfang und Dauer des Betriebes, nicht aber nach der Person des Unternehmers bestimmen. Demnach würden die Wanderlager also nur von den Gemeindepersonalsteuern in den ersten drei Monaten frei sein, nicht aber von den zu Gunsten der Gemeinden etwa bestehenden Gewerberealsteuern. Es bleibt aber doch fraglich, wie sich diese Auffassung praktisch ohne Widerspruch mit der sehr allgemein lautenden Bestimmung des G. v. 1867 durchführen ließe; jedenfalls würde es mit dem letzteren nicht vereinbar sein, und auch dem Wortlaute jenes Bundesratsbeschlusses nicht entsprechen, wenn man die Wanderlager einer besonderen, in die Form einer Realsteuer gebrachten Gemeindeabgabe unterwerfen wollte, wie dies von vielen verlangt wurde. Thatsächlich ist denn auch der ursprünglich vorhandene Steuervorteil für die Wanderlager durch eine besondere staatliche Besteuerung derselben aufgehoben worden und in diesem Punkte haben die Gegner dieser Betriebe ihren Hauptsieg errungen, indem diese Besteuerung einen durchaus prohibitiven Charakter trägt und nur noch in Ausnahmefällen einem Wanderlager die Existenzmöglichkeit läßt, worüber unten noch nähere Angaben folgen.

5. Ergebnisse der Erhebungen von 1876. Die zahlreichen Petitionen gegen die Wanderlager und Wanderauktionen veranlaßten am 21. XII 1876 einen Beschluß des Reichstages, der den Reichskanzler um Veranstaltung einer Untersuchung dieser Angelegenheit ersuchte. Es fanden daraufhin Erhebungen in allen Bundesstaaten statt, deren Ergebnisse dem Reichstage am 30. IV. 1878 in einer Denkschrift vorgelegt wurden. Diese Ergebnisse lauten im ganzen keineswegs ungünstig für die Wanderlager. Es zeigt sich darin wieder deutlich, daß die Klagen über dieselben wesentlich nur von den ansässigen Geschäftsleuten ausgehen, daß aber das kaufende Publikum im ganzen mit ihnen zufrieden ist. Den gegen sie erhobenen Vorwürfen wurde, wie es in der Denkschrift heißt, entgegengehalten: 1) daß Uebervorteilungen des Publikums auch in den stehenden Geschäften vorkommen und in den Wanderlagern keineswegs die Regel bilden; 2) daß die Gefährdung der ansässigen Detailhändler und Handwerker nicht ausschließlich dieser Geschäftsform zuzuschreiben sei, sondern in den allgemeinen Veränderungen der Lage des Kleinhandels ihren Grund habe, daß es übrigens auch den stehenden Geschäften frei stehe, sich die Geschäftsvorteile der Wanderlager nutzbar zu machen; 3) daß auch Jahrmärkte den Ankauf von Gegenständen, die keinem reellen

Bedürfnis entsprechen, begünstigen, und daß 4) die ungesunde Richtung der Industrie und des Handels, vermöge welcher die Güte und Solidität der Waren durch das einseitige Streben nach Billigkeit beeinträchtigt werden, zum Teil auf den Wirkungen der Ueberproduktion, zum Teil auf den wirtschaftlichen Anschauungen und Gewöhnungen des Publikums beruhen, und daß diese Einflüsse am stärksten in den großen Städten aufträten, wo die Wanderlager gegenüber den stehenden Geschäften keine Bedeutung haben. Als günstige Wirkungen der Wanderlager wurden nach der Denkschrift aufgezählt: daß dieselben in dünn bevölkerten und gewerblich weniger entwickelten Gegenden den stehenden Detailhandel ergänzen, demselben überhaupt eine heilsame Konkurrenz bereitet haben, da sie nicht selten bessere, sehr häufig bei gleicher Güte billigere Waren führen, als die stehenden Geschäfte, daß sie die Verwertung mancher in dem gewöhnlichen Geschäfte nicht oder nicht mehr gangbaren Artikel erleichtern, daß sie nur gegen Barzahlung verkaufen und dadurch dem Borgunwesen steuern. In den Einzelberichten aus Preußen wird die Frage, ob das Publikum durch die Wanderlager übervorteilt werde, zum Teil bejaht, zum Teil verneint, zum Teil erklärt, daß sie sich allgemein weder bejahen noch verneinen lasse. In den günstigen Urteilen wird darauf hingewiesen, daß dieselben Käufer bei der Wiederkehr eines Wanderlagers wieder neue Ankäufe machen, daß sogar Nachbestellungen erfolgen, daß es vorgekommen sei, daß die Inhaber stehender Geschäfte den Rest von Wanderlagern mit 10 Prozent Rabatt angekauft und dann die Waren 10 Prozent über den früher von den Wanderlagern geforderten Preis verkauft hätten. Die Annahme, daß das Publikum übervorteilt werde, stütze sich meist nur auf die oft auffallend billigen Preise, die aber ihre natürliche Erklärung darin finden, daß die Wanderlagerbesitzer durch Benutzung außerordentlicher Bezugsquellen, durch Ein- und Verkauf gegen Barzahlung, durch Ersparung an Ladenmiete und Personal und durch den raschen, oft massenhaften Umsatz in der That imstande seien, ungleich billiger zu verkaufen, als die stehenden Geschäfte. Dabei wird zugegeben, daß die Waren in den Wanderlagern oft von sehr schlechter Qualität seien, aber bemerkt, daß der Wert derselben doch nicht unter dem außerordentlich niedrigen Preise stehe. Ebenso wird anerkannt, daß auch schwindelhafte und das Publikum benachteiligende, ja selbst betrügerische Geschäfte in Wanderlagern gemacht werden, aber dabei hervorgehoben, daß dies auch in gleicher Weise in stehenden Geschäften vorkomme und nicht als eine besondere Eigentümlichkeit der Wanderlager angesehen werden könne. Nach den Berichten aus Bayern ist die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern, Magistrate und vernommenen Geschäftsleute der Meinung, daß das Publikum zwar häufig in den Wanderlagern übervorteilt werde, daß aber in denselben auch gute und auffallend billige Artikel zu haben seien. Auf eine Uebervorteilung des Publikums wird namentlich deshalb geschlossen, weil den Wanderlagerhaltern außergewöhnliche Kosten durch den Transport ihrer Waren von Ort zu Ort, durch die großen Inserate und Plakate, durch das Herbeiziehen fremder Personen, durch das Leben in den Gasthöfen, die im Verhältnis zu der kurzen Dauer der Benutzung sehr hohen Lokalmieten erwachsen. Dem wurde aber von der anderen Seite entgegengehalten, daß diese Kosten durch die eigentümlichen Geschäftsvorteile dieser Art von Handel mehr als gedeckt würden. (Diese besonderen Mehrkosten des Wanderlagerbetriebes werden, nebenbei gesagt, von den Gegnern, indem sie die Stellung der stehenden Gewerbebetriebe möglichst ungünstig darzustellen suchen, meistens ganz unbeachtet gelassen.) Der Magistrat der Stadt Freising erklärt, es sei schwer zu sagen, ob Uebervorteilungen vorkämen, da die Getäuschten schwiegen; soviel aber sei sicher, daß ein Wanderlager mit Seidenwaren, das sich einigemale in Freising eingefunden habe, sehr gute Stoffe führte und zur Hälfte des ortsüblichen Preises abgab. Die Magistrate von Fürth, Memmingen und Nördlingen erklären, es lägen keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß das Publikum in der Regel übervorteilt werde. Der Magistrat von Fürth fügt hinzu, daß die Geschäftsleute häufig die gleichen Waren wiederholt an demselben Orte durch Wanderlager zum Verkauf bringen und jedesmal reichlichen Absatz finden. Der Magistrat der Stadt München bestätigt, daß die Wanderlager dort keine besonderen Mißstände zur Folge gehabt hätten. Von den Bezirksregierungen glauben die von Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg in der Mehrzahl der Fälle wohl von Uebervorteilung des Publikums durch die Wanderlager sprechen zu können, die von Oberfranken, Schwaben und Neuburg, Regensburg und der Oberpfalz aber sprechen sich zu Gunsten derselben aus. Namentlich führt die Regierung von Oberfranken an: wer sich im Volke bewege, könne zahlreiche Stimmen hören, die über den wegen der Wanderlager erhobenen Lärm ihre Verwunderung aussprechen und von sich und anderen Beispiele eines durchaus vorteilhaften Geschäftsverkehrs mit Wanderlagern anführen. Die einzelnen Fälle, in denen namentlich Frauen oder Landleute im Wanderlager übervorteilt würden, verschwänden gegenüber den weit verbreiteten üblen Gewöhnungen des stehenden Gewerbes, gegenüber den allgemeinen Klagen über die hier herrschende Unsolidität, über die unberechtigte Steigerung der Preise, über das Festhalten an hohen Preisen, wenn die Veranlassung dazu längst beseitigt sei, und über die so allgemeine und gemeinschädliche Verkürzung der Konsumenten im Stoff der Waren, in Maß und Gewicht. — In Sachsen sprechen sich die Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Stadträte teilweise günstig, die übrigen aber in gemäßigtem Sinne über die Wanderlager aus; dagegen behaupteten die Gewerbekammern, die hauptsächlich die Interessenten vertreten, fast ausnahmslos, daß das Publikum durch dieselben geschädigt werde und es wurden auch zahlreiche Beispiele von vorgekommenen Schwindeleien mit gänzlich unbrauchbaren Waren aufgeführt, Vorkommnisse, die ja auch von keiner Seite in Abrede gestellt werden, aber nach der Mehrzahl der Aussagen keineswegs die Regel bilden. Die Urteile aus Württemberg und Baden lauten überwiegend günstig; namentlich wird anerkannt, daß bei geringen Qualitäten der Waren auch die Preise entsprechend niedrig seien. — Was die Herkunft der in den Wanderlagern vorkommenden Waren betrifft, so werden als besondere Bezugsquellen in dem Preußen betreffenden Bericht angegeben: Lagervorräte großstädtischer Magazine an nicht mehr gangbaren, zurückgesetzten oder nicht mehr der Saison entsprechenden Artikeln; Warenreste, die beim Schluß von Messen und Jahrmärkten von den Großhändlern abgegeben werden; Warenlager von sich auflösenden Geschäften, die Ausverkauf halten; Konkursmassen oder Warenlager solcher Geschäfte, die vor dem Konkurs stehen oder aus anderen Gründen sich um jeden Preis durch Schleuderverkäufe Geld zu verschaffen suchen; Verkauf aus Pfandleihhäusern und Rückkaufsgeschäften; endlich auch Fabriken, die unmittelbar für die Wanderlager liefern. Aus solchen stammen große Mengen „Schundwaren", die aber keineswegs aus-

schließlich von den Wanderlagern bezogen werden. (Man denke nur an gewisse Fünfzigpfennigs- und andere Bazars.) Eine besondere Gattung derselben bilden diejenigen Waren, die, wenn auch nicht immer von vornherein zu diesem Zwecke fabriziert, doch im Handel zur Täuschung benutzt werden. Für diese sind die Wanderlager die vorzüglichsten und in einzelnen Branchen vielleicht die einzigen Abnehmer. Dahin gehören namentlich gefälschte Leinen, Wollen- und Seidenwaren, elegant aussehende Schuhwaren aus dem schlechtesten Leder, sogenannte Gold- und Silberwaren mit sehr geringem Gehalt, schlechte Kurz- und Galanteriewaren ꝛc. Indes hat man auch in stehenden Geschäften Gelegenheit genug, Kleiderstoffe von Shoddy und Leinen und Seide mit überwiegendem Baumwollengehalt und vermutlich alle jene besonders angeführten Artikel unter falschen Anpreisungen zu kaufen. Die Frage, ob die Wanderlager in der Regel auf eigene Rechnung der Händler betrieben würden, wurde im allgemeinen bejaht, wenn es auch vorkommt, daß sie im Auftrage größerer stehender Geschäfte handeln. — Als Maßregeln gegen die Wanderlager wurde namentlich von den interessierten Gegnern direkte Beschränkung der Betriebe, besonders durch das Erfordernis einer ortspolizeilichen Erlaubnis vorgeschlagen, ferner strengere polizeiliche Regelung derselben zum Schutze des Publikums und eine stärkere Heranziehung zur Besteuerung, namentlich Beseitigung ihrer Bevorzugung inbezug auf die Gemeindesteuern. Die Fragen in betreff der Wanderauktionen wurden im ganzen ähnlich beantwortet wie die über die Wanderlager, doch wurde allgemein zugestanden, daß bei diesem Betriebe Uebervorteilungen des Publikums leichter möglich seien und häufiger vorkämen als bei den Wanderlagern. Die Zahl der Wanderauktionen war im allgemeinen nicht so rasch gestiegen als die der Wanderlager, immerhin aber seit 1869 bedeutend angewachsen, zumal in Preußen z. B. nach der älteren Gesetzgebung freiwillige öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindebehörde und Auktionsverkäufe im Umherziehen überhaupt nicht stattfinden durften.

6. Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung. Die Enquete hatte zunächst nur einzelstaatliche Steuermaßregeln zur Folge. Der Bundesrat faßte nur den schon erwähnten Beschluß v. 27. III. 1879, nach welchem die Wanderlager zu den Gewerbebetrieben im Umherziehen zu zählen sind, auch wenn sie als stehende Gewerbe angemeldet werden, die kommunale Besteuerung derselben in der oben angegebenen Art für zulässig erklärt wird und einige polizeiliche Kontrollmaßregeln empfohlen werden. Erst das G. v. 1. VII. 1883 brachte eine erhebliche Verschärfung der Bestimmungen der Gew. O. über den gesamten Gewerbebetrieb im Umherziehen. Das gegenwärtig auf Grund dieser Novelle geltende Recht ist bereits in dem Art. Gewerbegesetzgebung (Bd. III, S. 973 ff.) dargelegt worden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß durch jenes Gesetz die Reihe der vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände und Leistungen um mehrere Kategorien vermehrt wurde. Prinzipiell am wichtigsten erscheint der Ausschluß (§ 56a Nr. 3) des Aufsuchens von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Anwendung finden. Hiernach dürfen als selbständige reisende Agenten oder Detailreisende bei Privatkunden keine Bestellungen auf Cognac, Rum, Liqueur ꝛc. aufsuchen, sondern es bleibt den Wirten und Schnapshändlern insoweit eine Monopolstellung gegenüber der Kundschaft gewahrt. Es ist dies ein Stück Lokalschutz, allerdings nur ein kleines, das aber von den Interessenten als Abschlagszahlung betrachtet wird. Das eigentliche Ziel sowohl der Wirte wie aller Kleingewerbetreibender ist die Ausdehnung jenes Verbotes auch auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden durch Reisende, die im Dienste auswärts ansässiger Geschäftshäuser stehen. Ein in diesem Sinne lautender Antrag zu § 44 der Gew. O. ist indes 1883 vom Reichstage abgelehnt worden. Nur in betreff des Aufkaufens von Waren wurde der lokalprotektionistische Zusatz beigefügt, daß dasselbe nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen dürfe. Dagegen wurde den ruheliebenden Gewerbetreibenden durch den neuen § 42b, Z. 2 wenigstens die Möglichkeit eines Schutzes gegen die rührigeren am Orte ansässigen Konkurrenten gewährt, indem jetzt auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden kann, daß eine besondere Erlaubnis für ansässige Gewerbetreibende erforderlich ist, wenn sie in ihrem Gemeindebezirke Warenbestellungen bei Personen aufsuchen wollen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden. Das Gesetz von 1883 stellte ferner noch eine Reihe von Fällen auf, in denen der Wandergewerbeschein — der fortan an die Stelle des Legitimationsscheines treten sollte — in der Regel zu versagen ist oder versagt werden darf. Bemerkenswert ist die in dem neuen § 44a hervortretende Tendenz, die in ihren Geschäften reisenden ansässigen Kaufleute und Fabrikanten und die in deren Diensten stehenden Reisenden möglichst auf das Niveau der Hausierer zu stellen, indem es für nötig gehalten wird, als Gründe der Versagung der für diese erforderlichen Legitimationskarte ausdrücklich die im § 57 für die Wanderhändler angegebene zu bezeichnen, die ursprünglich auf Vagabunden berechnet sind. Da zu diesen auch „abschreckende oder ansteckende Krankheit“ gehört, so konnte es vorkommen, daß von den Handelsreisenden ein ärztliches Zeugnis darüber verlangt wurde, daß sie nicht an geheimen ansteckenden Krankheiten litten. — In betreff der Wanderlager brachte die Novelle von 1883 nur die neue Bestimmung, daß an den Ver-

kaufsstellen in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden müsse. Dagegen wurde das Versteigern von Waren im Umherziehen, also die Wanderauktion, grundsätzlich verboten (§ 56c), jedoch mit dem Zusatze, daß Ausnahmen von der zuständigen Behörde zugelassen werden dürften.

Im ganzen blieben auch in dem Gesetz von 1883 die polizeilichen Gesichtspunkte maßgebend und dem Prinzip des Lokalschutzes wurden nur geringe Zugeständnisse gemacht. Einen weiteren Schritt in diesem Sinne that erst das die Gewerbeordnung abändernde G. v. 1. VI. 1891, das den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Ausnahme der Schaustellungen, Aufführungen rc., sowie den ambulanten Betrieb ansässiger Gewerbetreibender in ihrem Gemeindebezirke an Sonntagen gänzlich verbietet. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden und der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen solcher Ausnahmen Bestimmungen zu erlassen. Die ansässigen Gewerbetreibenden dürfen ihre Läden an den Sonntagen 5 Stunden lang offen halten und wenn den Wanderhändlern eine so ungleich größere Beschränkung auferlegt ist, so mag dies im Interesse der ersteren allerdings wünschenswert sein, es läßt sich aber vom Standpunkte der Billigkeit nicht leicht verteidigen. Im Grenzbezirke darf das Hausiergewerbe, wozu auch ausdrücklich die Wanderlager gerechnet werden, nach § 124 des Vereinszollges. v. 1. VII. 1869 nur mit besonderer Erlaubnis und unter den von der obersten Landesfinanzbehörde angeordneten Beschränkungen betrieben werden. — Ueber die Kolportage von Preßerzeugnissen, die der Antrag Gröber und Gen. (1893) ungerechtfertigten weiteren Maßregelungen unterwerfen will, s. d. Art., Bd. II, S. 857.

7. **Besteuerung.** Seine eigentlichen Erfolge hat das Lokalschutzsystem nicht in der Reichsgewerbegesetzgebung, sondern, wie schon erwähnt, in der Steuergesetzgebung der Einzelstaaten gefunden, die thatsächlich einem Verbote der Wanderlager und -auktionen gleichkommt. In Preußen wurde zunächst die staatliche Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch das G. v. 3. VII. 1876 in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise neu geregelt. Der normale Steuersatz ist 48 M. jährlich, er kann jedoch bis 144 M. erhöht und bis 6 M. erniedrigt werden. Dann aber folgte das G. über die Wanderlager und Wanderauktionen v. 27. II. 1882, nach dem von diesen Betrieben außer der Gewerbesteuer nach dem G. v. 1876 noch eine besondere Steuer zu erheben ist, die für die Wanderlager je nach der örtlichen Gewerbesteuerabteilung 30, 40 oder 50 M. für jede angefangene Woche, für die Wanderauktionen aber ebensoviel für jeden Tag des Betriebes beträgt. Der natürlich minimale Ertrag dieser Prohibitivsteuer soll in den drei ersten Gewerbesteuerabteilungen an die Gemeinden, in der vierten an die Kreise und in Hohenzollern an die Amtsverbände fallen. Ausgenommen von dieser Besteuerung ist der Markt-, Meß- und Ausstellungsverkehr, die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit in Badeorten, das Feilhalten von Lebensmitteln aller Art und der von Schiffen aus betriebene Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktes, soweit diese nicht den einheimischen Verkäufern auf dem Wochenmarkte vorbehalten sind. Der Finanzminister kann in einzelnen Fällen Steuerfreiheit gewähren. Das preußische Gewerbesteuerg. v. 24. VI. 1891 hat hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nichts geändert und nur bestimmt, daß im Sinne des G. v. 1880 die erste, zweite und dritte Gewerbesteuerabteilung durch die Städte von mehr als 50000, von 10000 bis 50000 und von 2000 bis 10000 Einwohnern gebildet werden, alle übrigen Orte aber zur vierten Abteilung gehören. — In Bayern unterscheidet das Gewerbesteuerg. v. 15. III. 1879 18 Gewerbebetriebe und die Wanderlager und -auktionen und bestimmt für jede Gruppe einen „Normalanschlag" und einen dazu kommenden, nach dem Umfange des Betriebes bemessenen Betriebsanschlag. Für die Wanderlager und -auktionen beträgt der Normalanschlag 36 M., während der Betriebsanschlag sich zwischen 1 und 1080 M. bewegt und in diesen Grenzen mit 1% des geschätzten Wertes der zum Verkauf bestimmten (nicht der wirklich verkauften) Waren berechnet wird. Von dieser bestimmten Steuersumme wird nun aber an jedem Orte für einen Betrieb von höchstens 14 Tagen die Hälfte, für einen solchen von 15—30 Tagen ¾ und für einen längeren der ganze Betrag erhoben. — In Sachsen hat der Unternehmer eines Wanderlagers außer der allgemeinen Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (nach dem G. v. 1. VII. 1878) auf Grund des besonderen G. v. 23. III. 1880 an jedem Orte des Betriebes zu Gunsten der Gemeinde für jede Verkaufsstätte und für jede angefangene Woche nochmals den Jahresbetrag jener Steuer (meistens 50 M.), jedoch nicht mehr als 60 M., der Veranstalter einer Auktion aber diesen Betrag für jeden angefangenen Tag und jedes Lokal zu entrichten. Die Anmeldung eines stehenden Gewerbebetriebes kann gegen diese Besteuerung nicht schützen, solange die dauernde gewerbliche Niederlassung des Unternehmers nicht unzweifelhaft feststeht. — In Württemberg unterscheidet das Steuerg. v. 28.

IV. 1874 die Wanderlager ebenfalls von dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen und stuft die Besteuerung nach Klassen mit Rücksicht auf die Zahl der Gehilfen und des Betriebskapitals ab, der Steuersatz aber ist für den Betrieb kein anderer als für die stehenden Gewerbe. — In Baden legt das G. v. 25. VIII. 1876, an dessen prohibitiven Bestimmungen durch das Gewerbesteuerg. v. 20. VI. 1884 nichts geändert worden, den Wanderlagern und -auktionen außerhalb der Meßzeit für jeden Geschäftsbetrieb bis zu höchstens 7 Tagen die Hälfte, für einen längeren aber den ganzen Jahresbetrag der nach den allgemeinen Normen berechneten Gewerbesteuer auf. — Wanderlager kommen unter so erdrückender Besteuerung nur noch ausnahmsweise vor, z. B. solche, die Gemälde führen. Dagegen übernehmen jetzt ansässige Gewerbetreibende desto mehr von den nach wie vor fabrizierten „Schundwaren" und veranstalten auch zeitweilig mit vielem Reklamelärm „Ausverkäufe" oder auch förmliche Versteigerungen, die die Stelle der früheren Wanderauktionen einnehmen. Zu den Wanderhändlern gehören sicherlich nicht, wie ein Parlamentsredner einmal in sonderbarem Uebereifer behauptete, „die besten Kräfte der Nation", es liegt überhaupt kein Grund vor, sich für diese Gewerbetreibende besonders lebhaft zu interessieren, aber andererseits muß man auch den noch immer nicht zufriedenen Gegnern entgegentreten, die eine geradezu ungerechte Behandlung derselben verlangen, damit dem stehenden Detailhandel, der seinerseits an schlimmen Auswüchsen reich genug ist, eine unbequeme Konkurrenz erspart bleibe.

8. **Die Gesetzgebung anderer Länder.** In Oesterreich gilt noch das G. v. 4. IX. 1852 über den Hausierhandel, das an Stelle des Hausierpatents v. 5. V. 1811 trat und durch das neue Gewerbeg. v. 15. III. 1883 (§ 60) in Kraft erhalten worden ist. Der Hausierhandel ist, wie durch eine Ministerialv. v. 1855 festgestellt worden, von der sogenannten „Marktfierantie" unterschieden und es ist unzulässig, daß jemand zu gleicher Zeit die Berechtigung als Hausierer und als Marktfahrer erhalte; die Hausierer dürfen zwar die Jahrmärkte besuchen, aber sie bleiben an die für sie geltenden Vorschriften über die in ihrem Betriebe zulässigen Warenarten und -mengen gebunden. In diesen Beziehungen sind die österreichischen Vorschriften viel strenger als die deutschen. Die im Umherziehen verkäuflichen Waren müssen inländischen Ursprungs sein, was durch Stempelung und Bezugsausweise dargethan werden muß. Aber auch von den inländischen Waren sind außer den auch in Deutschland nicht zulässigen, noch z. B. Material- und Spezereiwaren, Zucker, Chokolade, Lebkuchen, überhaupt alle Leckerbissen, litterarische und artistische Werke, wie Bücher, Kalender, Bilder, Statuen ꝛc. ausgeschlossen. Das Hausieren mit Warenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lasttier gebraucht wird, ist nicht gestattet. Es ist dies nur in Bezug auf das Anbieten der Waren von Haus zu Haus zu verstehen, dagegen ist es dem Hausierer erlaubt, größere Warenvorräte von einem Orte zum anderen transportieren zu lassen und sie dann in kleinen Mengen von Haus zu Haus herumzutragen; streng verboten ist aber der Verkauf am Aufbewahrungsorte. Dieses Verbot, sowie auch das der Wanderlagerbetriebe folgt schon aus der in § 1 gegebenen Definition des Hausierhandels, die eine bestimmte Verkaufsstätte ausschließt. Die Bedingungen für die Bewilligung der immer nur auf ein Jahr und für ein bestimmtes Kronland erteilten Hausierberechtigung sind ebenfalls strenger als in Deutschland. Der Nachsuchende muß österreichischer Unterthan sein, eine Bestimmung, von der auch der neue deutsch-österreichische Handelsvertrag keine Ausnahm bedingt. Nur in Bezug auf ungarische Staatsangehörige bestimmt das G. v. 27. VI. 1878, daß die in dem einen Ländergebiete ausgestellten Hausierbewilligungen auch in den anderen durch Vidierung Giltigkeit erhalten können. Ferner wird u. a. verlangt, daß der Nachsuchende wenigstens 30 Jahre alt, von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sei. In einzelnen Städten und Ortschaften kann der Hausierhandel gänzlich verboten werden, was noch in den letzten Jahren für mehrere Kurbezirke von Badeorten geschehen ist.

In Frankreich wird der Wanderhandel als Colportage bezeichnet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht aber ein großer Unterschied zwischen den Colporteurs de marchandises und den Colporteurs de livres. Wegen der letzteren verweisen wir auf den Art. Colportage (Bd. II S. 859). Der Warenhausierhandel ist nach dem G. v. 2. III. 1791 ein freies Gewerbe und auch später fast nur solchen Beschränkungen unterworfen worden, die im Interesse der Steuerverwaltung geboten waren. Daher sind Tabak und Spielkarten von dem Wanderhandel gänzlich ausgeschlossen: für geistige Getränke ist er nur zulässig auf Grund einer Licenz für Großhandel und der Zahlung der Detailverkaufsabgabe für Quantitäten unter einem Hektoliter. Für Gold- und Silberwaren müssen dem Maire jedes Ortes, den der Händler besucht, die Rechnungen der Goldschmiede, die die Waren geliefert haben, vorgelegt werden und es sind die Stempel derselben zu prüfen. Der Hausiererhandel mit alten Kleidern und Wäschestücken wird von der Polizei überwacht und kann nötigenfalls,

namentlich aus hygienischen Rücksichten gänzlich verboten werden. Nur in Paris besteht für die Hausierer die Vorschrift, daß sie ein sogenanntes livret haben müssen, daß ihnen auf Grund eines von der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten Certifikats erteilt wird. Der feste Gewerbesteuersatz für die Wanderhändler beträgt zwischen 15 und 120 Frcs., je nach der Größe ihres Betriebes, wozu noch ein Fünfzehntel des Mietwertes ihrer Wohnung kommt. Trotz dieser fast vollständigen Unbeschränktheit des Wanderhandels ist von einer Agitation der ansässigen Gewerbetreibenden, wie sie in Deutschland auf der Tagesordnung bleibt, nichts zu bemerken.

In England sind seit 1810 viele gesetzliche Bestimmungen über die „Hawkers" erlassen worden, die aber hauptsächlich nur Steuerangelegenheiten betreffen. Die polizeilichen Verhältnisse der Hausierer sind gegenwärtig durch den Pedlars Act (34 und 35 Vict. Cap. 96) v. 21. VIII. 1871. Dasselbe betrifft nur diejenigen umherziehenden Gewerbetreibenden, die ohne Verwendung von Pferden oder anderen Lasttieren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus Waren oder gewerbliche Leistungen anbieten. Jeder Pedlar muß ein Certifikat besitzen, das von den höheren Polizeibehörden ausgestellt wird, ein Jahr vom Tage der Ausstellung ab und nur für den betreffenden Polizeibezirk gilt, jedoch in jedem anderen Bezirke von der zuständigen Behörde indossiert werden kann. Bedingung für die Erlangung desselben ist, daß der Nachsuchende einen Monat vor dem Gesuch in dem betreffenden Bezirke gewohnt hat, daß er mehr als 17 Jahre alt, in gutem Rufe steht und in guter Absicht das Wandergewerbe betreiben will. Für die Ausstellung ist eine Gebühr von 5 Schilling zu entrichten, für jede Indossierung in einem anderen Polizeibezirke eine solche von höchstens 6 Pence. Wird die Ausstellung oder Indossierung verweigert, so kann der Hausierer an ein Gericht mit summarischen Verfahren apellieren und eine von dem Gerichte angeordnete Ausstellung oder Indossierung des Certifikats hat dieselbe Wirkung, wie eine ursprünglich von der Polizeibehörde gewährte. Andererseits kann das Gericht jeden Hausierer, der wegen irgend eines Vergehens verurteilt wird, das Certifikat entziehen, und dies muß stets geschehen, wenn der Hausierer des Bettelns überwiesen wird. Gegen Vagabunden und Strolche bleiben die bestehenden Gesetze vollständig in Kraft, auch wenn diese Personen ein Certifikat besitzen oder einen ein solches besitzenden Hausierer als Gehilfen begleiten. — Alle Hawkers, zu denen die Pedlars als Unterart gehören, haben eine Gewerbesteuer in der Form einer Licenzgebühr zu entrichten und, sofern sie ein polizeiliches Certifikat besitzen müssen, fertigt die Steuerbehörde ihnen die (jährliche) Licenz nur gegen Vorzeigung desselben aus. Beschränkungen hinsichtlich der von den Wanderhändlern zu verkaufenden Waren finden nur auf Grund der Steuergesetze und einiger besonderer Gesetze statt, die den Handel mit gewissen Gegenständen überhaupt reglementieren. So dürfen Tabak und geistige Getränke von Wanderhändlern nur an Stellen verkauft werden, die selbst die Licenz für den Verkauf dieser Waren besitzen; für den Wanderhandel mit Kaffee, Thee und Gold- und Siberwaren sind besondere Accise-Licenzen erforderlich; Pulver und Explosivstoffe dürfen nicht auf den Straßen verkauft werden (abgesehen von den allgemeinen für den Handel mit diesen Stoffen geltenden Bestimmungen), der Petroleumhandel, der ebenfalls allgemein gesetzlich geregelt ist, unterliegt beim Wanderbetrieb einer besonderen polizeilichen Kontrolle. Im ganzen ist aber das Wandergewerbe in England nur wenig, und ausschließlich aus polizeilichen und steuerlichen Rücksichten beschränkt, und der Gedanke des Lokalschutzes tritt nirgendwo hervor.

Litteratur:

Jakobi, Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, Berlin 1878. Ergebnisse der über die Wanderlager und Wanderauktionen angestellten Erhebungen in Hirths Annalen 1878, S. 707 fg. Löbner, Die Kommunalbesteuerung der Wanderlager, Berlin 1879. Art. Wandergewerbe in Stengels Wörterb. d. deutsch. Verwaltungsrechts. Block, Dictionnaire de l'administration française, 2 éd. art. Colporteurs.

Lexis.

Wanderungen s. Auswanderung (I. Bd. S. 1000 fg.).

Wappäus, Johann, Eduard,

wurde am 17. V. 1812 als Sohn eines Rheders zu Hamburg geboren. In seiner Neigung zur Landwirtschaft bezog Wappäus zunächst die landwirtschaftliche Akademie zu Möglin bei Berlin, brach jedoch im Jahre 1830 infolge eines Lungenleidens diese Studien ab. Er wandte sich nun ganz der Geographie zu, studierte in Göttingen, wurde nach mancherlei Reisen im nördlichen Deutschland und in den Rheingegenden, sowie einem längeren Aufenthalte in Brasilien (bis 1834) einer der eifrigsten Schüler und Anhänger Ritters in Berlin, und studierte schließlich noch in Bonn, Hamburg und Paris. Zum Doktor promoviert (1836, mit der Dissertation: „De Oceani fluminibus"), habilitierte er sich 1838 in Göttingen als Privatdozent für Geographie und Statistik, wurde dort 1845 zum außerordentlichen und 1854 zum ordentlichen Professor befördert. Wappäus war trotz

seines dauernden leidenden Zustandes ungemein thätig, sowohl in seinem Akademischen Amte, wie auch als Schriftsteller und in zahlreichen Ehrenämtern. Er wurde 1851 zum Assessor und 1860 zum wirklichen Mitgliede der königl. Sozietät der Wissenschaften ernannt. Als solches redigierte er mit vielem Geschick die „Göttingischen Gelehrten Anzeigen" von Juni 1848 bis April 1863 und von Mitte 1874 bis zu seinem Tode. Als Vertreter der hannoverschen Regierung nahm Wappäus an den internationalen statistischen Kongressen zu Paris (1855), Wien (1857), London (1860) und Berlin (1863) teil. Nach kurzem Krankenlager starb Wappäus am 16. Dezember 1879 im 68. Lebensjahre, nach über 40jähriger ununterbrochener Thätigkeit als akademischer Lehrer.

Wappäus wird von Fachmännern als „der hervorragendste Vertreter des Lehramtes der Statistik deutscher Zunge in der Gegenwart" bezeichnet, nicht minder hoch wird sein Einfluß als Schüler und Nachfolger Karl Ritters auf geographischem Gebiete geschätzt. Sein lebhafter Briefwechsel mit letzterem, Alexander v. Humboldt und den bedeutendsten Gelehrten bestätigt diese Auffassung. Von einschneidender Bedeutung sind seine Theorien in der Bevölkerungsstatistik („Allgemeine Bevölkerungsstatistik" s. u.) gewesen, welche noch heute als Grundlage für alle weiteren Untersuchungen in dieser Wissenschaft dienen und welche wohl am meisten dazu beigetragen haben, den Wunsch von Wappäus zu verwirklichen, nämlich: „Der Statistik das Bürgerrecht auf den Universitäten wieder zu erwerben und sie ebenbürtig neben anderen Wissenschaften hinzustellen und weiterzubilden."

Nachdem Quetelet auf dem internationalen statistischen Kongresse im Haag 1869 nachgewiesen, daß es nicht weniger als 180 verschiedene Definitionen des Begriffes „Statistik" gebe, erscheint es von Interesse, auch die von Wappäus aufgestellte an die Achenwall'sche (s. d.) sich anlehnende Definition hier mitzuteilen:

Statistik ist (Einleitung ꝛc. S. 33): Staatskunde der Gegenwart, Schilderung und Erkenntnis der gegenwärtigen Zustände des Konkreten, in Wirklichkeit bestehenden, Staates. Die Statistik hat, um ihre Aufgabe zu lösen, das Staatswesen darzustellen:

1) nach seinen Elementen oder realen Teilen;

2) nach dem durch ihre Verbindung und Wechselwirkung erzeugten Staatsleben, wie es sich zeigt in den Hauptthätigkeiten der staatlichen Gesellschaft und in den dafür ausgebildeten Institutionen;

3) nach den dadurch gewonnenen und zur Erscheinung gekommenen Resultaten der Kultur.

Wappäus ergänzt seinen Begriff der Statistik allerdings dahin, daß er die statistische Wissenschaft in zwei Teile zerlegt: 1) in die Statistik des wirklich bestehenden Staates („Spezialstatistik", als „Hauptstamm" — S. 62 —) und 2) in die allgemeine vergleichende Statistik (als „Zweig eines Stammes"), die letztere wird von zwei Disziplinen beeinflußt, von der natürlichen Theologie (Physikotheologie oder Theologica naturalis) und von der politischen Arithmetik; sie „stellt Untersuchungen an über den Kausalnexus zwischen den miteinander in Beziehung gestellten Erscheinungen behufs der Entdeckung der in diesen Erscheinungen wirkenden Faktoren" (S. 56). Hierbei muß sie sich bewußt bleiben, daß sie ihrem eigentlichen Grunde nach Staatskunde ist, und daß sie als ihr eigentliches höchstes Ziel die Natur des Staates durch Erkennung der verschiedenen Faktoren desselben in ihrer Totalität und in ihren Kombinationen, durch Darlegung derselben in ihrer Einzelwirkung, sowie in ihrer Wechselwirkung und Gesamtwirkung und somit durch Erklärung der Zustände unserer Staatsgesellschaften und deren Veränderungen zu erforschen hat (S. 65).

Die Hauptschriften Wappäus' sind chronologisch aufgeführt folgende: Untersuchungen über die geographischen Entdeckungen der Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer, Göttingen 1842. — Darstellung der geographischen und statistischen Verhältnisse der Republiken Südamerikas, Göttingen 1843. — Deutsche Kolonisation und Auswanderung, Leipzig 1846; Fortsetzung (auch unter dem besonderen Titel: Beiträge zur Kunde von Südamerika, Heft 1: die Provinzen des Rio de la Plata und Bolivia), Leipzig 1848. — Einige Andeutungen über Wahlrecht und Wahlverfahren. Separat-Abdruck aus den „Gött. Gel. Anzeigen", Göttingen 1849. (In Anlehnung an Bülaus „Wahlrecht und Wahlverfahren" spricht sich hier Wappäus für Beschränkung des Stimmrechtes aus und bemerkt bezüglich des Wahlrechtes, daß dasselbe (S. 6) nicht ein ursprüngliches, angeborenes Befugnis, sondern als von äußeren Verhältnissen wesentlich abhängig, eine Sache der politischen Erwägung ist, welche Bedingungen für das Wahlrecht des Einzelnen in einem Verhältnis zu seiner Stellung im Staate notwendig machen kann.) — Gedanken über nationale Handelspolitik, Göttingen 1851. — Handbuch der Geographie und Statistik, für die gebildeten Stände. Begründet durch Stein und Hörschelmann. Neu bearbeitet unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten von J. E. Wappäus. 7. Aufl., Leipzig 1855. (Der erste, ausschließlich von Wappäus geschriebene, 1050 Seiten umfassende Band, bildet in seinem ersten Teile das „Handbuch der allgemeinen Geographie und Statistik", in dem zweiten Teile das „Handbuch der Geographie und Statistik von Amerika". Während Wilhelm Roscher (Gesch. d. N.-Ö., S. 1011) den zweiten Teil zu den „Zierden der statistischen Litteratur" rechnet, ist auch der erste Teil durch die zahlreichen staatswissenschaftlichen Erörterungen noch heute höchst beachtenswert. — Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Vorlesungen. 2 Teile, Leipzig 1859 und 1861. (Das Hauptwerk Wappäus', welches, wenngleich hinsichtlich der Zahlen veraltet, doch immer noch als Quelle und Hauptgrundlage für alle bisherigen Arbeiten der Bevölkerungstheorie zu betrachten sein dürfte. Durch den zweiten Teil der von Gandil 1881 herausgegebenen Wappäusschen Vorlesungen über das Studium der Statistik (s. u.) wird dieses Werk über die Bevölkerungsstatistik in erwünschter Weise ergänzt und überarbeitet. Wappäus bezeichnet die Bevölkerungsstatistik als den wichtigsten Teil der Statistik. Er versteht unter dem „mittleren Lebensalter" (l'Age commun) einer Bevölkerung (Bd. II, S. 1 u. W.-Gandil, S. 168) „das Alter oder die Zahl von Jahren, welche durchschnittlich auf jedes Individuum kommt, wenn man die Summe aller von der ganzen Bevölkerung durchlebten Jahre auf alle Individuen gleichmäßig verteilt", dagegen unter „mittlerer Lebensdauer" (Vie moyenne) einer Bevölkerung (Bd. II, S. 1; W.-Gandil, S. 203) „die Zahl von Jahren, welche von einer Bevölkerung im Durchschnitte jedes Individuum von seiner Geburt bis zu seinem Tode (der Wahrscheinlichkeit nach) zu verleben hat".) — Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer, Göttingen 1859. — Wappäus gab ferner gelegentlich der Säkularfeier Karl Ritters (1879) dessen Briefwechsel mit dem Mineralogen Hausmann heraus und beschäftigte sich noch bis wenige

Stunden vor seinem Tode mit einer Abhandlung: „Ueber die Segelanweisungen, Seekarten und Seebücher des 16. und 17. Jahrhunderts". Nach seinem Tode erschien: „Einleitung in das Studium der Statistik. Vorlesungen, gehalten an der Universität Göttingen von Prof. Dr. J. E. Wappäus. Herausgegeben von Dr. O. Gandil, Leipzig 1881." — Für eine Biographie Achenwalls sammelte Wappäus schon seit einer langen Reihe von Jahren, kam aber nicht mehr zur Ausarbeitung des Buches, welches ihm ein Lieblingsgedanke geworden war.

Ferner veröffentlichte Wappäus folgende Aufsätze in Zeitschriften: (Anonym) in der „Litterarischen Zeitung", Berlin 1844, Nr. 4: „Ein Wort über einige sogenannte Anforderungen der Zeit an unsere Universitäten und eine Ansicht über die Bedeutung und Aufgabe der wissenschaftlichen Erdkunde als akademische Disziplin". — Anzeigen und Besprechungen aus dem Gebiete der Statistik, der Politik und der Volkswirtschaft in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen" 1843 Stück 58, 59, 60; 1848: St. 117; 1849: 33 bis 36 (s. o.), 128; 1853: 21, 69, 154; 1854; 208; 1856: 143, 163; 1858: 120, 156; 1859; 45, 46, 47, 58, 59; 1861: 24; 1862: 40; 1863: 1; 1871: 26; 1872: 11; 1874: 37; 1875: 9, 19, 23; 1877: 32; 1878: 25; 1879: Nr. 27. (Diese seine letzte Arbeit, eine Besprechung des Buches von Hermann Oberländer: „Der geographische Unterricht", bezeichnet Wappäus selbst, in einem Briefe an Dr. Otto Groß vom 12. VII. 1879 als ein „Selbstbekenntnis und ein wissenschaftliches Testament", er spricht sich darin ausführlich über Begriff, Ziel und Methode der vergleichenden oder allgemeinen Erdkunde aus.) — Aufsätze über Auswanderung und Kolonisation in Hubers „Janus", 1846, Heft 20—22.

Vergl. über Johann Eduard Wappäus: A. Ficker, Nekrolog über Wappäus in der „Statistischen Monatsschrift", Wien 1880, S. 49 ff. — Hermann Wagner, Nekrolog über Wappäus in „Petermanns Mittheilungen" 1880, S. 110 ff. — Engels Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Bureaus, 1880, S. 260 ff. — Otto Groß, J. E. Wappäus. Ein biographischer Nekrolog (Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien. 1880, Bd. XXIII, S. 33 u. 81. — Derselbe in der Zeitschrift: „Aus allen Welttheilen", XI. Jahrg., Heft 6. — Kan, Nachruf über Wappäus in „Tijdschrift van het Aardrijkskundige Genootschap in Amsterdam", 1880, Nr. 3. — Otto Gandil, in seiner Vorrede zu Wappäus, Einleitung in das Studium der Statistik, Leipzig 1881. — Nekrolog in den „Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen", 1880, Nr. 5. — Ein holländisches Urteil über Johann Eduard Wappäus (Prof. Kan in Amsterdam), Kettlers Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, I. Jahrg., Jahr 1880, S. 181. — J. J. Kettler, Nachruf über Wappäus, ebenda S. 50. — V. John, Geschichte der Statistik, I, Stuttgart 1884, S. 6, 8, 9, 46, 52, 73, 74, 107, 204, 241, 242, 260, 269, 329, 346, 366. — W. Roscher, Kolonien, 3. Aufl., Leipzig 1885, S. 29 ff. — Derselbe, Syst. I, §§ 246, 248; III § 6. — Derselbe, Gesch. d. N.-Oek., S. 422, 1010, 1011. — Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Aut. deutsche Ausgabe. Jena 1877, S. 200, 227, 260, 261, 445, 463, 471, 472, 473, 475, 483, 505, 507, 517, 521, 527, 528, 530 u. 531. — Rob. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Tübingen 1872, S. 582 u. 757. — H. L. Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Politik, 1846, Bd. 2, S. 372. — Rau-Hanssens Archiv der polit. Oekonomie, N. F. III. Bd., Heidelberg 1845, S. 97. — Karl Walcker, Grundriß der Statistik, Berlin 1889, §§ 2, 8, 14. — Litterarisches Centralblatt f. Deutschland, 1859, Nr. 43. — Wiener Zeitung 1859, Nr. 160. — „Austria" 1859, Nr. vom 27. VIII. — Journal des Débats 1860 vom 13. VII. — Jahrb. f. Nat. Bd. I, S. 605; N. F. III, S. 290. — Adolf Wagner, Artikel „Statistik" St. W. B. v. Bluntschli und Brater, Bd. X.

Schmidt.

Warenbörse s. Börse (II. Bd. S. 671 fg.).

Warenfälschung.

1. Begriff. 2. Geschichtliches. 3. Gesetzliche Bestimmungen gegen W. 4. Aufdeckung und Verhütung der W. 5. Spezielles.

1. Begriff. Unter Warenfälschung verstehen wir diejenige Handlung, durch welche Waren, welche in den Verkehr gebracht werden sollen, zum Zwecke der Täuschung und zum Nachteil des kaufenden Publikums in einer den Gesetzen, der Verabredung oder der Gewohnheit nicht entsprechenden Weise verändert, hergestellt oder bezeichnet werden. Die Täuschung kann darin bestehen, daß derjenige, welcher die Waren in den Verkehr bringen will, sie mit billigeren oder ganz wertlosen oder schwerer wiegenden Stoffen vermischt oder gar billigere Stoffe ganz an die Stelle der vollwertigen setzt, oder darin bestehen, daß er den Waren wertvolle Stoffe entzieht und diese gar nicht oder durch ähnliche, aber weniger wertvolle ersetzt, oder darin bestehen, daß er seinen Waren eine die Natur, das Maß und Gewicht, die Herkunft oder das Alter derselben unrichtig angebende Bezeichnung verleiht. Der Nachteil des Käufers ist vielfach wesentlich ein pekuniärer, insofern, als er für den von ihm gezahlten Preis nicht das richtige Aequivalent in der Ware bekommt. Daß dieser Nachteil aber unter Umständen ein sehr bedeutender ist, liegt auf der Hand. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Seide bis zu 100 %, selbst 350 % ihres Gewichtes beschwert werden kann, daß im Brote der Gehalt an Wasser statt 38—40 % nicht selten 50 % und mehr beträgt, und daß im Zuckergebäck ein Zusatz von Speckstein bis zu 46 % des Gewichts konstatiert worden ist. Oft liegt der Nachteil in Herabsetzung des Nutzwertes der Waren (Kohlen, Kleidungsstoffe 2c.), in Verminderung der Dauerhaftigkeit (z. B. bei Papier, bei Baumate-

rialien) oder darin, daß die gefälschte Ware Feuersgefahr erzeugt (Petroleum). Endlich kann die Fälschung auch die Gesundheit und selbst das Leben des Käufers bedrohen, sei es durch Genuß der betr. Ware oder durch Berührung mit ihr oder durch Aufenthalt in Räumen, in denen sie zur Verwendung kommt. Ich erinnere nur an die Gefahren des Genusses mit Schwerspat versetzter Backwaren, mit stark nikotinhaltigen Blättern hergestellter Zigarren, an die Gefahren des Tragens mit arsenhaltigen Farben gefärbter Kleidungsstoffe, des Aufenthaltes in Räumen, welche mit arsenhaltigen Tapeten versehen sind, und an die Explosionsgefahr bei Verwendung schlechten Petroleums.

2. Geschichtliches. Eine Fälschung von Waren ist wohl so alt oder doch fast so alt, wie der Austausch derselben zwischen Verkäufern und Käufern. Daß sie schon im Altertum oft geübt wurde, ersehen wir aus den Schriften desselben zur Genüge; daß sie im Mittelalter vielfach vorkam und, namentlich soweit sie Nahrungs- und Genußmittel betraf, schwer geahndet wurde, ist ebenfalls bekannt. Einen außerordentlichen Aufschwung aber hat die Warenfälschung in der neuesten Zeit genommen, wo der Kampf ums Dasein, die ungemein starke Konkurrenz auf allen oder fast allen Gebieten des Handels die minder gewissenhaften Individuen dazu anregte, Rohstoffe und Fabrikate zu fälschen, und wo außerdem — was gewiß von hohem Belange ist — die unendlich großen Fortschritte der Wissenschaft und der Technik den Verkäufern zahlreiche Mittel und Wege an die Hand gaben, die Fälschung so zu betreiben, daß die Täuschung der Käufer erleichtert, der Gewinn für die Fälscher erhöht wird. So giebt es wohl nur wenige Handelsartikel, an denen die Kunst der letzteren sich nicht versucht hat.

Diese Thatsache des außerordentlichen Aufschwungs der Warenfälschung in der neuesten Zeit ist notorisch und bedarf hier keines Beweises. Bestätigt wird sie durch den Erlaß zahlreicher Gesetze gegen dieselbe und durch die Gründung von Instituten, wie von Zeitschriften, welche sich zum großen Teil gerade mit ihr beschäftigen, sie aufzudecken und zu beseitigen suchen.

3. Gesetzliche Bestimmungen gegen W. Die gesetzlichen Bestimmungen gegen Warenfälschung sind zunächst diejenigen gegen Betrug. Für Deutschland bestimmt § 263 des R. St. G. B. folgendes: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung oder Feststellung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges ... bestraft.

Weiterhin kommen zur Anwendung die Gesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, für Deutschland also das G. v. 14. V. 1879, welches auch Bestimmungen über Koch- und Eßgeschirre, über Kinderspielwaren und Kleiderstoffe enthält. Ebenso kommen zur Anwendung die Bestimmungen über blei- und zinkhaltige Gegenstände, für Deutschland das G. v. 25. VI. 1887, und diejenigen über Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, für Deutschland das G. v. 5. VII. 1887. Hinsichtlich dieser Bestimmungen auch derjenigen des Auslandes, vergl. Abschnitt 4 des Artikels „Nahrungsmittelpolizei" (Bd. V, S. 5 ff.).

4. Aufdeckung und Verhütung der W. Zur Aufdeckung der Warenfälschungen und zu ihrer Verhütung haben sehr bedeutendes die zahlreichen chemischen Untersuchungsstationen und landwirtschaftlichen Versuchsstationen beigetragen, welche innerhalb der letzten Decennien in Deutschland und anderen Ländern gegründet worden sind. Denselben günstigen Einfluß müssen wir den an vielen Orten bestehenden Laboratorien der beeidigten Handelschemiker und der Chemiker großer Handelshäuser und Fabriken zuerkennen. Diese Laboratorien und jene Institute sind unausgesetzt thätig, Rohmaterialien wie Fabrikate auf ihre Echtheit zu prüfen und zwar nicht bloß solche aus dem großen Gebiete der Lebensmittel für Menschen und Tiere, sondern auch Gebrauchsgegenstände der verschiedensten Art. Man hat nur nötig, einen Blick in die Berichte der chemischen Untersuchungs- und der landwirtschaftlichen Versuchsstationen zu werfen, um zu erkennen, auf wie zahlreiche Arten von Objekten die Prüfung sich erstreckt, und mit welchem Erfolge gearbeitet, wie manche Fälschung aufgedeckt wird. So finden wir in dem Jahresberichte des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für das Jahr 1892/93 Mitteilungen über Untersuchung von Milch, Bier, Wein, Branntwein, Mehl, Gebäck, Butter, Kunstbutter, Kakao, Geheim- und Arzneimitteln, Gewürzen, Honig, Wachs, Leuchtgas, Kohle, Koks, Gaswasser, Petroleum und Wasser, Seife, blei- und zinkhaltigen Gegenständen, Tapeten, Stoffproben und Spielzeug, in diesen Mitteilungen aber eine ganze Reihe von Daten über Fälschung von Objekten, die in den Handel gebracht wurden, z. B. von Seife, von Wachs, von Petroleum.

Zur thunlichsten Verhütung der Fäl-

schung von Waren und damit zum Schutze des Publikums vor den Nachteilen, welche ihm aus derselben drohen, ist es zunächst nötig, die bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Strenge zur Ausführung zu bringen. Aber es müssen außerdem die Käufer durch die Presse, insbesondere durch Veröffentlichung der Berichte der Untersuchungsstationen und des Ausgangs von Fälschungsprozessen, sowie durch Vorträge darüber aufgeklärt werden, welche Fälschungen vorkommen und welche Nachteile sie durch dieselben erleiden. Endlich empfiehlt es sich sehr dringend, daß die Käufer beim Verdacht einer Fälschung die betr. Ware an geeigneter Stelle untersuchen lassen und eventuell bei der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Sie handeln alsdann im eigenen Interesse und in demjenigen der Allgemeinheit. Geschieht dies alles, so wird die Frequenz der Warenfälschungen immer mehr abnehmen.

5. Spezielles. Ueber die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln wolle der Leser das Kapitel „Nahrungsmittelpolizei" dieses Werkes, über die Fälschung von Sämereien, Futterstoffen und künstlichen Dungmitteln die Jahresberichte der landwirtschaftlichen Versuchsstationen nachsehen. Die Fälschung von Arzneiwaren besteht darin, daß ihnen minderwertige oder indifferente Stoffe zugesetzt, oder daß sie in einer ungehörigen, ihren Heilwert vermindernden Weise hergestellt werden. So kennt man, um nur einige Beispiele zu nennen, eine Fälschung der wichtigen Chinarinden, der Sennesblätter, des Crocus, des Glycerins, des Senföls, der ätherischen Oele, des Moschus, der Desinfektionsmittel. Jeder Apotheker aber ist gehalten, alle seine Waren, woher er sie auch bezogen hat, auf ihre Echtheit zu prüfen und lediglich ächte zu dispensieren.

Natürliche Mineralwässer fälscht man ab und zu dadurch, daß ältere und deshalb minder heilkräftige Füllungen als frische bezeichnet werden, künstliche dadurch, daß man zu ihrer Herstellung nicht die richtigen Ingredienzen und kein einwandfreies Wasser verwendet, oder geradezu Brunnenwasser benützt, während auf der Etiquette die Herstellung aus destilliertem Wasser angegeben ist. Daß durch solche Maßnahmen die Wiederherstellung kranker Personen verzögert oder verhindert, die Gesundheit nichtkranker gefährdet werden kann, steht außer Zweifel.

Einer argen Fälschung unterliegen die wohlriechenden Oele und Essenzen. Man verschneidet sie oft mit billigeren Oelen oder setzt Mischungen zusammen, welche den natürlichen in Farbe und Geruch täuschend ähnlich, in ihrer Natur aber ganz unähnlich sind.

Seifen werden häufig gefälscht und zwar durch Zusatz von Harzen, Thonerde, selbst von feinen Holzspähnen, von Kartoffelmehl, von Kreide, Knochenmehl. Selbstverständlich leidet dadurch ihr Wert in nicht geringem Grade. — Dasselbe ist der Fall, wenn, was vielfach geschieht, zur Hefe Stärkemehl hinzugesetzt wird, da dieses keine Gärungskraft besitzt. Die Fälschung von Farbwaren erfolgt entweder durch Beimischung indifferenter Stoffe oder durch Beschwerungsmittel oder dadurch, daß billige giftige für ungiftige ausgegeben werden. Bekannt ist z. B. die Fälschung des Indigo mit Asche, Sand, Talkerde, Stärke, Berlinerblau, diejenige der Cochenille (Karmin) mit Zinnober und Stärke, der Ersatz unschädlicher grüner Farben durch arsenhaltige, unschädlicher gelber durch bleihaltige und deshalb giftige.

Tabak und Cigarren werden sehr häufig in der Weise verfälscht, daß man minderwertige Blätter der Tabakspflanze oder ganz andere Blätter, z. B. der Rüben, der Cichorien, der Kartoffel bei der Herstellung verwendet. Ersteres kann auch gesundheitlich von sehr großer Bedeutung werden, da die minderwertigen Tabaksblätter, z. B. die pfälzer, der Regel nach viel mehr von dem giftigen Alkaloid Nicotin enthalten, als die besseren Sorten. — Schnupftabak wird durch Zusatz von Kieselsäure, Bleichromat und Mennige gefälscht, um das Gewicht zu erhöhen und die gewünschte Farbe zu erzielen. — Kleidungsstoffe fälscht man ebenfalls sehr häufig und zwar dadurch, daß man weniger wertvolle Gewebsfasern, namentlich Kunstwolle (Mungo oder Shoddy) anstatt Naturwolle, oder Baumwolle anstatt tierischer Wolle, verwendet, auch dadurch, daß man die Stoffe, vor allem Seide, stark beschwert, d. h. mit gewissen Färbemitteln so imprägniert, daß sie durch diese oder durch Feuchtigkeitsaufnahme an Gewicht zunehmen. Gesundheitlich bedeutungsvoller ist es, daß die Appretur und Färbung gar nicht selten mit ungefährlichen, sondern mit giftigen Substanzen vorgenommen wird. Als solche sind arsenigsaure Thonerde, arsenigsaures Eisen, auch Bleiweiß und gewisse die Haut reizende Anilinfarbstoffe zu bezeichnen.

Auch Papier wird gefälscht, indem Holzfaser demselben zugesetzt wird. Dies ist insofern von Wichtigkeit, als ein solches Papier viel weniger Dauerhaftigkeit besitzt, zur Verwendung für Dokumente ꝛc. ungeeignet erscheint. Bunte Papiere enthalten nicht selten giftige Metallverbindungen, ein Umstand, welcher deshalb Beachtung verdient, weil diese Papiere auch zur Emballage von Lebensmitteln benutzt werden.

Wie Papier, so werden auch Tapeten gefälscht, indem man zu ihrer Färbung an

Stelle ungiftiger arsenhaltige Farbstoffe verwendet. Man findet das Arsen nicht bloß in grünen, sondern auch in andersfarbigen Tapeten, selbst in dunkelroten. Dies ist deshalb bedenklich, weil die Luft der betr. Binnenräume dann arsenhaltigen Staub und Arsenwasserstoff in sich aufnimmt, die beide sehr giftig wirken. Was von den Tapeten gesagt ist, gilt auch von den Rouleaux.

Kinderspielwaren werden gleichfalls noch vielfach mit wohlfeilen schädlichen Farben bemalt und Tuschkasten dadurch gefälscht, daß man sie mit giftigen Mineralfarbstoffen füllt, die billiger sind, als die ungiftigen Farbstoffe.

Eine Fälschung von Küchengeräten wird in der Weise bewerkstelligt, daß man zur Glasur, Emaillierung und Verzinnung derselben billiges, stark bleihaltiges Material verwendet. Ebenso stellt man Trink-, Eß- und Maßgeschirre vielfach aus stark blei- oder gar arsenhaltigen Legierungen her. Nach dem deutschen Reichsg. v. 25. VI. 1887 sollen Trink-, Eß- und Maßgeschirre nicht aus Blei oder einer mehr als 10% Blei enthaltenden Legierung hergestellt und nicht mit einer Glasur versehen sein, welche bei ½-stündigem Kochen mit 4-prozentigem Essig Blei abgiebt.)

Sehr häufig wird Petroleum gefälscht. Entweder läßt man absichtlich die ganz unerläßliche Raffination desselben nur mangelhaft betreiben oder mischt gutes, d. h. gutraffiniertes Petroleum mit niedrigsiedenden oder hochsiedenden Destillationsprodukten desselben, selbst mit Braunkohlenölen. Ein so gefälschtes Petroleum hat schwächere Leuchtkraft, schädigt damit das Auge, brennt oft mit russender Flamme und verschlechtert dadurch die Binnenluft, ruft endlich auch, weil leichter entzündlich, die Gefahr der Explosion hervor. (Nach dem deutschen Petroleumg. v. 24. II. 1882 darf Petroleum, welches schon bei 21° Celsius entflammbare Dämpfe entweichen läßt, nur in solchen Gefäßen feilgehalten und verkauft werden, welche die Bezeichnung „feuergefährlich" tragen.)

Selbst Leuchtgas wird gefälscht, indem man unreines an Stelle des reinen liefert. Das unreine besitzt aber weniger Leuchtkraft und kann unter Umständen die Gesundheit der Menschen in Binnenräumen schädigen, z. B. wenn in ihm Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff enthalten sind, die bei der Verbrennung die giftige schweflige Säure erzeugen.

Wachs wird durch Zumischung von Talg, von schlechtem Paraffin, von Sand gefälscht und damit in seinem Werte mehr oder weniger stark vermindert.

Eine Fälschung von Kohlen findet dadurch statt, daß minderwertige mit vollwertigen gemischt und dann als letztere feilgehalten und verkauft werden. Der Käufer kann auf solche Weise erheblichen pekuniären Schaden erleiden, da der Heizwert der schlechten Kohlen ein sehr viel niedrigerer ist, als derjenige der guten.

Auch Baumaterial wird gefälscht. Es kommt vor, daß Ziegelsteine aus wenig geeignetem Material hergestellt und unter Verschweigung dieser Thatsache als vollwertige bezeichnet werden. Dahin gehören die sog. Salpetersteine, welche hygroskopischer sind, als sie sein dürfen, und ein Trockenwerden der Mauern sehr erschweren oder ganz unmöglich machen. Ebenso kommt es vor, daß die Ziegelsteine nicht hinreichend gebrannt werden. Sie sind dann weniger widerstandsfähig, so daß durch ihre Verwendung die Solidität des Baues leidet. Vielfach wird auch nicht trockenes Holz für trockenes ausgegeben und verkauft. In solchem Falle kann es, wenn zum Bau von Häusern benutzt, der Sitz des Hausschwammes werden, dessen Entwickelung nicht bloß das Holz vernichtet, sondern auch von sehr vielen Aerzten als gesundheitsschädlich für die Insassen angesehen wird.

In welchem Grade die Fälschung des Materials für Brücken, für Eisenbahnen, für Schiffe das Leben und die Gesundheit des reisenden Publikums in Gefahr bringt, dürfte hier zu erörtern überflüssig sein.

Litteratur:

Meyer und Finkelnburg, Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. V. 1879, Berlin 1880. Menzen, Das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. V. 1879, Paderborn 1891, 2. Aufl. 1892. Hagers Untersuchungen. Ein Handbuch der Untersuchung, Prüfung und Wertbestimmung aller Handelswaren, Natur- und Kunsterzeugnisse, Gifte, Lebensmittel, Geheimmittel rc. 2. Aufl. von H. Hager und E. Holdermann, bei E. Günther in Leipzig. Fr. Elsner, Die Praxis des Nahrungsmittelchemikers. Anleitung zur Untersuchung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, wie für hygienische Zwecke, Leipzig 1892. Die Zeitschriften: Chemiker-Zeitung, The Analyst, Revue internationale des falsifications, Vierteljahrsschrift über die Fortschrite auf dem Gebiete der Chemie, der Nahrungs- und Genußmittel, der Gebrauchsgegenstände, sowie der hierher gehörenden Industriezweige, Berlin. Ferner: Kommentar zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausg. 1892 (Prüfung der Arzneiwaren). E. Königs, Jahresbericht der Handelskammer zu Crefeld 1879 (Ermittelung der Beschwerung der Seidenstoffe). Wurster, Chemisch-technische Mitteilungen, 1878—1879, S. 224 (Untersuchung

von Papier auf Holzfaser ꝛc.). Die Jahresberichte der deutschen und außerdeutschen Untersuchungsstationen und der landwirtschaftlichen Versuchsstationen. Amtliches Gutachten des K. deutschen Gesundheitsamtes über Verfälschung von Mehl ꝛc., künstlichem Mineralwasser, Soda- und Selterswasser, Limonade, Petroleum und sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Uffelmann.

Wargentin, Pehr,

geboren 1717 zu Jemtland in Schweden, widmete sich dem Studium der Mathematik und Astronomie, wurde beständiger erster Sekretär der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm und starb daselbst am 13. XII. 1783.

Wargentin veröffentlichte keine staatswissenschaftliche Schrift in Buchform, seine Bevölkerungs-, bezw. mortalitätsstatistischen Abhandlungen finden sich nur in „Kongl. Svenska Vetenskaps Akademiens handlingar, åren 1754/55, 1766/67, 1768/69", Stockholm, bezw. in der deutschen Kästnerschen Uebersetzung abgedruckt. Die wichtigsten daraus sind nach der deutschen Ausgabe die folgenden: Anmerkungen vom Nutzen der jährlichen Verzeichnisse der Geborenen und Gestorbenen in einem Lande, in „der kgl. schwedischen Akademie der Wissenschaften Abhandlungen aus der Naturkunde, übers. von Kästner, Jahrg. XVII, für die Monate April bis Juni 1755, Hamburg 1757, S. 86 ff. — Abhandlungen der königl. schwedischen Akademie ꝛc., Jahrg. XXIX, für das Jahr 1767, übers. von Kästner, S. 266 ff. — Vom Wachstum der Stadt Stockholm an Menge der Einwohner, in „Abhandlungen der kgl. schwedischen Akademie" ꝛc., Jahrg. XXXI, für das Jahr 1769, übers. von Kästner, S. 3 ff.

Wargentin befand sich, dank der vom schwedischen Reichstag 1746 angeordneten Aufnahme einer fortlaufenden Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, nachdem diese 1749 mit der schwedischen Volkszählung begonnenen Erhebungen ihm zur Bearbeitung und wissenschaftlichen Fruktifizierung übertragen worden waren, in der glücklichen Lage über ein reiches statistisches Material verfügen zu können. Er benutzte dasselbe zur Berechnung der mittleren Bevölkerungszunahme, sodann zur Auffindung einer Methode die Volkszählungs- und Volksbewegungslisten auf die Genauigkeit ihrer statistischen Angaben zu prüfen, ferner zur Untersuchung des Einflusses der Jahreszeiten auf die Anzahl der Geburten und Sterbefälle und zwar letzteres mit dem Erfolge, daß sich die schädliche Einwirkung des plötzlichen Ueberganges von der Kälte zur Wärme und umgekehrt auf den menschlichen Organismus aus seinen Erhebungen über die monatlichen Schwankungen der Mortalität in Schweden nachweisen ließ. Eine Veröffentlichung umfangreicher Ausnutzungen des Wargentin zu Gebote stehenden populationistischen Materials unterblieb in den ersten Jahren seiner Thätigkeit als Vorsteher der Tabellenkommission, erst 1757 überraschte er die gelehrte Welt durch zwei je zehnspaltige Mortalitätstafeln, die sich im 4. Stück seiner „Anmerkungen zum Nutzen der jährlichen Verzeichnisse Geborener und Gestorbener in einem Lande" abgedruckt finden. Die erste Tafel, welche in jeder ihrer einzelnen Spalten nachweist, wie viele Tote jeder Altersklasse angehören, wenn an bestimmten Wohnplätzen und an gewöhnlichen Krankheiten tausend Menschen aller Altersklassen sterben, bringt in der ersten Spalte eine Umrechnung der eigenmächtig von ihm auf 1000 gesetzten Summe der von Halley nach den Kaspar Neumannschen Kirchenbuchsauszügen berechneten Mortalitätsziffern Breslaus für die Jahre 1687—1691, welcher ersten Spalte sich in der zweiten die Kersseboomsche Sterblichkeitstafel für Holland, in der dritten die von Wargentin selbst auf Grundlage der 1749er Volkszählung und dem Durchschnitt der Sterbefälle von 1747/49 bearbeitete Mortalitätstabelle für Schweden anreihen, die vierte ist durch seine aus dem nämlichen Material gewonnene Sterblichkeit von sechs relativ seuchenfreien schwedischen Hauptmannschaften ergänzt. Die fünfte Spalte enthält das in mittleren Zahlen umgerechnete Resultat der vier vorhergehenden, die sechste ist durch Deparcieux' Mortalitätsziffern, berechnet nach den seit 1689 in Frankreich eingeführten Tontinen, ausgefüllt, die siebente und achte veranschaulichen die ebenfalls von Deparcieux berechnete Sterblichkeit der französischen Mönche und Nonnen, die neunte giebt einen Ueberblick der Sterblichkeit von London, und die zehnte schließt die erste Tafel mit der Stockholmer Mortalitätsberechnung ab. Die zweite Tafel ist als Ergänzung der ersten und demnach unter Beibehaltung der inhaltlichen Verschiedenheit dieser nach dem System der Lebensdauerprobabilität aufgestellt, und zwar wurde als Grundlage ihrer Berechnung angenommen, daß von je tausend der den Spaltenkategorien 1—4 und 6—10 angehörigen Geborenen soviel wie von allen Altersgruppen nach Ausweis der ersten Tafel wegsterben. Wargentin hat mit diesen Tafeln der Wissenschaft einen negativen Dienst erwiesen, denn erstens setzen sie sich aus unvergleichbaren Größen und Verhältniszahlen zusammen; zweitens hat er durch seine auf falscher Unterstellung basierte Umrechnung Halley das Verfahren imputiert, seine Absterbeordnung direkt aus der Zahl der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Altersklassen abgegrenzten Verstorbenen hergeleitet zu haben, welches litterarhistorische Falsum diesem inkorrekten Mortalitätsberechnungsverfahren bis über die Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus den Namen Halleysche Methode gegeben hat; drittens hat Wargentin das Fundament der Kersseboomschen und Deparcieuxschen Tafeln geradezu umgekehrt, indem deren Voraussetzung auf dem Aussterben einer tausend Mitglieder starken Generation besteht; viertens tritt in seiner Mortalitätstafel überhaupt kein Unterschied zwischen den aus einer Generation oder Geburtsjahrklasse und den in einem gewissen Zeitraume Verstorbenen hervor, dieselbe basiert daher auf Annahme einer stationären Bevölkerung und gelangt, da Wargentin die Summe der Totenziffern nicht nach der Summe der die Gesamtheit der Sterbefälle überschießenden Geburtenziffern modifiziert hat, zu einem den Durchschnitt der Mortalität zu hoch beziffernden Quotienten.

Vergl. über Wargentin: Süßmilch, Göttliche Ordnung, 4. Aufl. 2 Bde., Berlin 1776, Bd. I, S. 78, 85, 115, 127, 173 u. ö., Bd. III, S. 34. — Melanderhjelm, Aeminnelse-tal öfver Secreteraren Wargentin, Stockholm 1784. — Allgemeine Litteraturzeitung, Jena 1785, Nr. 280. — Baur, Neues histor.-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 705/6. — Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1861, Bd. I, S. 258, 340; Bd. II, S. 27. — Wild, Probleme

der Statistik, München 1862, S. 50, 53. — Biographie universelle, Bd. XLIV, Paris 1865, S. 333. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLVI, ebenda 1866, S. 551. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 73/75, 137/39. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 203/4, 239/40. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. 11, London und Edinburg, S. 757. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. XLI, LXX/LXXI, 472/73. — Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 263/65. — Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, ebenda 1893, S. 69/70.

Lippert.

Warrants (Lagerscheine) und Lagerhäuser.

1. Grundbegriffe. 2. Rechtsquellen. 3. Legislative Ausgestaltung der Grundzüge des Lagerhaussystems. 4. Lagerscheine. 5. Volkswirtschaftliche Fragen.

1. Grundbegriffe. Wie für den Kaufmann der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgrundgeschäften (s. Handelsgeschäfte), so ist für den Lagerhausunternehmer die gewerbsmäßige (also entgeltliche) Aufbewahrung von zur Massenlagerung geeigneten (also vor allem nicht kostbaren) Waren charakteristisch. Eine so qualifizierte Aufbewahrung allein verleiht Lagerhausqualität, ist somit Lagerhausgrundgeschäft. Sind die gewerbsmäßig zur Aufbewahrung übernommenen Sachen kostbar, d. h. außerordentlich wertvoll im Verhältnis zu ihrem Rauminhalt, so wird in der Regel ein bankmäßiges Depositum vorliegen, gleichviel ob sich dieselben als Waren darstellen oder nicht. Beim bankmäßigen Depositum handelt es sich wirtschaftlich, sofern nicht andere Geschäfte dazutreten, um die Sicherheit, beim lagerhausmäßigen um die Unterbringung der Waren (Raumgewährung). Sind die gewerbsmäßig zur Aufbewahrung übernommenen Sachen keine Waren, sondern Gebrauchsgüter, und tritt, was jedoch auch bei Lagerhäusern, wie bei Banken häufig vorkommt, Belehnung der deponierten Güter hinzu, so liegt dasjenige Geschäft vor, welches für die den Lagerhäusern geschichtlich nahestehenden aber streng von ihnen zu unterscheidenden Pfandleihanstalten (montes pietatis) charakteristisch ist. Der wirtschaftlich bedeutsame Unterschied zwischen dem selbstbelehnenden Lagerhaus und der Pfandleihanstalt besteht darin, daß ersteres in der Regel auf Waren einen Produktions-, letzteres auf Gebrauchsgüter einen Konsumtionskredit gewährt.

Dieses Lagerhausgrundgeschäft ist das Lagergeschäft par excellence, aber nicht jedes Lagergeschäft ist Lagerhausgrundgeschäft. Vielmehr ist jedes von Lagerhäusern in ihrem Geschäftsbetrieb abgeschlossene Depositum nach lagerhausrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, also juristisch Lagergeschäft, wenn auch nicht Lagerhausgrundgeschäft.

Nach den meisten Gesetzgebungen werden unter den Lagerhäusern die öffentlichen (magasins généraux) als diejenigen bezeichnet, welche allein ein ausgebildetes Sonderrecht und insbesondere die Pflicht haben, jedermann unter den gleichen Bedingungen Einlagerung zu gewähren. (Oesterreich, Frankreich, Italien, Ungarn, Rußland.) Den Gegensatz bilden die Privatlagerhäuser. Mit Beziehung auf Oesterreich ist im folgenden, wo nicht das Gegenteil bemerkt ist, nur von öffentlichen Lagerhäusern die Rede, da die Privatlagerhäuser nur unter dem bürgerlichen Recht der Depositare stehen und Lagerscheine nicht ausstellen dürfen (§§ 1, 47, 50, L. H. Gesetz). Ziemlich müßig ist die Bezeichnung „Oeffentliche Lagerhäuser" in Art. 323, 343, 407 H.G.B.

Von größter Bedeutung ist das mit dem Institut der Lagerhäuser häufig verbundene Institut der Freilager (entrepôts réels). Es sind dies Niederlagen innerhalb eines Zoll- oder Steuergebiets, in welchen Waren, welche sonst beim Eintritt oder Verbleib in diesem Gebiete verzollt oder versteuert werden müßten, als noch oder schon außerhalb dieses Gebietes befindlich angesehen (wenn gleich unter gefällsamtlicher Aufsicht gehalten) werden. Die dieser finanzrechtlichen Exterritorialität zu Grunde liegende Fiktion wird im Interesse begünstigter Produktionszweige selbst bis zur vorschußweisen Erteilung von Exportprämien ausgedehnt, welche im Falle des Uebergangs der Ware in den inländischen Konsum rückerstattet werden müssen. Solche Freilager können als sogen. Privat-Freilager (entrepôts fictifs) auch als Annexe von anderen Unternehmungen (z. B. Zuckerfabriken) vorkommen und sich der Einlagerung fremder Waren verschließen. Sie sind dann natürlich keine Lagerhäuser im technischen Sinne, auch keine Privatlagerhäuser

Ueber die wirtschaftliche Funktion der Freilager s. d. Art. „Freihafen", insbes. Z. 4 und „Zollniederlagen".

Warrants im weiteren Sinne oder Lagerscheine sind die von Lagerhäusern ausgestellten zirkulationsfähigen (meist indossablen) Waren- und Warenpfandscheine. Häufig wird die Bezeichnung „Warrant" nur für die Pfandscheine reserviert. Nach dem gegenwärtig vorherrschenden System (Zweischeinsystem) besteht der Lagerschein aus einem Warenschein, welcher passend Besitzschein genannt wird und einem von demselben trennbaren Pfandschein. Diese unzweideutigen der österreichischen Gesetzgebung entnommenen Benennungen halten wir fest. Ueber den Mechanismus des Zweischeinsystems s. sub 4 b.

2. Rechtsquellen. In England, dem Mutterland des Warrants fehlt es an einer erschöpfenden Kodifikation. Dingliche Wirkung der Uebergabe des Warrants und Schutz

des redlichen Erwerbs aus der Hand des Nichteigentümers wurden spät und langsam durch eine Reihe von Factors acts (Gesetzen über Verkaufskommissionäre und Makler) entwickelt, deren letztes und wichtigstes ist 52 und 53 Vict. cap. 45 v. 26. VIII. 1889, ausgedehnt auf Schottland durch 53 u. 54 Vict. cap. 40.

Desgleichen fehlen in Holland und Nordamerika zusammenfassende Kodifikationen. Dagegen sind einschlagende Bestimmungen oder besondere Lagerhaus- bezw. Warrantgesetze für folgende Länder hervorzuheben: Preußen (§§ 345, 348—353, 360—366, 380 ff. allg. L.R. I, 20), Bremen (13. V. 1877), Hamburg (5. X. 1888), Oesterreich (28. IV. 1889), Ungarn (H.G.B. Art. 434—452), Frankreich (28. V. 1858, 12. III. 1859, 31. VIII. 1870, 21. IV. und 17. VIII. 1888), Belgien (4. III. 1846 und 18. XI. 1862), Italien (C. d. c. Tit. XVI. Libr. I. Art. 461—479, kgl. Dekr. v. 17. XII. 1882, Reglem. v. 4. V. 1873, 1. VIII. 1875), Schweiz (Oblig. R. v. 1. I. 1883, Art. 209, 212, 844, 845), Baselstadt (21. III. 1864), Solothurn (26. VII. 1879), Genf (30. IX. 1872), Spanien (C. d. c. Art. 193 fg.), Portugal (C. d. c. Art. 94, 408 fg.), Rußland (30. III. 1888), Argentina (C. d. c. Art. 124 fg., 5. VIII. 1878), Meriko (im C. d. c. v. 1890, Art. 340 fg.), Uruguay (1879).

3. Legislative Ausgestaltung der Grundzüge des Lagerhaussystems. a) Person des Lagerhausunternehmers und Bedingungen des Betriebes. Das Lagerhausgewerbe wird selten vom Staate monopolisiert. Häufiger und mit mehr Vorteil dagegen wird es von politischen Gemeinden und ihnen übergeordneten Selbstverwaltungskörpern betrieben. Ferner gewinnt der genossenschaftliche Betrieb an Bedeutung. Das Lagerhausgewerbe ist bald ein freies (England, amerikanische Union, Belgien), bald ein gegen Erfüllung gewisser Bedingungen jedermann zugängliches, anmeldungspflichtiges (Italien, Ungarn), bald ein konzessioniertes, wobei die Erteilung der Konzession an gesetzlich fixierte Bedingungen geknüpft sein kann (Oesterreich, Frankreich, Portugal) oder nicht (Rußland, in gewissem Sinne: Deutschland, insbesondere Bremen). Nach deutschem Reichsrecht, Art. 302 H. G. B. ist übrigens die staatliche Ermächtigung nur Voraussetzung des Rechtes zur Ausstellung indossabler Lagerscheine, nicht des Betriebes von Lagergeschäften überhaupt. Auch in Oesterreich ist der Betrieb von Privatlagerhäusern, welchen jenes Recht nicht zusteht, frei (s. oben sub 1).

Für den Betrieb von Freilagern ist natürlich überall eine Konzession erforderlich.

Im übrigen ist der legislative Wert der verschiedenen Systeme bestritten. Zu empfehlen sind jedenfalls einerseits Vorkehrungen, welche den Lagerplatz, in der Nähe von Hafenanlagen und wichtigen Bahnhöfen, kontrollierten, im obigen Sinne (sub 1) öffentlichen Unternehmungen vorbehalten. Sonst kann wohl der Lagerhausbetrieb gegen Anmeldung und Erfüllung gewisser Bedingungen (Kapitalnachweis, Kautionsleistung) freigegeben sein. Dagegen bedarf die Ausgabe indossabler Warenscheine keineswegs solcher Garantien, sollte vielmehr mindestens jedem Vollkaufmann gestattet sein, zumal in Deutschland, wo selbst die Emission von Inhaberpapieren vielfach an keine Bedingung gebunden ist. Wem er trauen darf, entscheidet am besten der auf sich selbst angewiesene Verkehr. Große Defraudationen der konzessionierten Lagerhäuser haben auch in Frankreich, der Heimat des Konzessionssystems, diese Meinung verstärkt.

b) Kaufmannsqualität besitzen die öffentlichen Lagerhäuser in Oesterreich (§ 6 L. H. G.), Ungarn (H. G. B. Art. 259, Z. 4), Italien (Cod. di commercio, Art. 3), Belgien (Cod. de com., Art. 2 und Warr.-Ges., § 1), der Schweiz (Obl. R. Art. 865), Portugal (Art. 2 H. G. B.), Spanien (C. di com., Art. 1, Z. 2, 193), vielfach in Südamerika, dagegen nicht in Rußland und auch in Deutschland nur dann, wenn sie von einem Kaufmann, insbesondere einer Aktiengesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden.

c) Lagerungszwang. Nach den Rechten von Frankreich, Italien und Oesterreich, minder scharf in Ungarn, Rußland, sind die Lagerhausbesitzer verbunden, ihre Magazine und sonstigen Einrichtungen jedermann ohne Vorzug oder Begünstigung (ni faveur ni préférence) gegen Erfüllung der Bedingungen von Reglement und Tarif zugänglich zu machen. Diese sind durch Affiche und in öffentlichen Blättern zu veröffentlichen. Insbesondere gilt dies auch von den nach Zeit oder Menge gewährten Refaktien, sofern solche überhaupt statthaft sind. Gefährlich ist namentlich die geheime Mengenrefaktie wegen der durch dieselbe bewirkten Bevorzugung des wirtschaftlich Stärkeren.

d) Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich außerdem nach dem österreichischen und einigen anderen Rechten auf statistische Ausweise.

e) Versteigerungsprivilegien. In Frankreich, wo dieser Punkt durch besondere Gesetze geregelt ist, und in Oesterreich dürfen die eingelagerten Güter ohne besondere Bewilligung öffentlich versteigert werden. Man hoffte durch die Verbindung der halles de vente mit den Lagerhäusern die Anregung, welche der Unternehmungsgeist schon durch die Nähe der im Lagerhaus angehäuften Vorräte erhält, noch zu steigern, und durch Erleichterung der Exekution den Realkredit zu heben. Bei entwickeltem, ja überentwickeltem Börsen- und Maklerwesen findet diese Einrichtung mitunter keine rechte Stätte.

f) Verbote 1) des Handels mit einlagerungsfähiger und 2) der Belehnung eingelagerter Ware sollten namentlich in Oesterreich, Frankreich, wohl auch in Rußland, den Lagerhäusern den Mißbrauch ihrer monopolistischen Stellung und die illoyale Konkurrenz mit

den Einlagerern unmöglich machen. Die Belehnung (event. Warrantescompte) durch das warenkundige Lagerhaus ist aber ein unabweisliches Bedürfnis und beide Verbote sind allzu leicht zu umgehen. Das Belehnungsverbot wurde denn auch in Frankreich aufgehoben (1870).

g) Das regelmäßige Lagergeschäft. Dasselbe ist nach verschiedenen Rechten insbesondere in folgenden Beziehungen vor dem gewöhnlichen Depositum ausgezeichnet:

α) Es ist nach einigen Rechten Handelsgeschäft (s. d. und oben sub 3 b) und zwar in der Regel subjektives Handelsgrundgeschäft.

β) Das Lagerhaus haftet mindestens für omnis culpa, in der Regel auch für Verschulden seiner Angestellten, nach manchen Rechten auch für Zufall, welcher sich nicht als vis maior darstellt.

γ) Für den Lagerzins und sonstige Forderungen sind demselben handelsmäßig ausgebildete Pfand-, Retentions- und Verkaufsrechte eingeräumt. Wird Transportgut eingelagert, so entstehen häufig Kollisionen mit den Transportpfandrechten, deren genaue legislative Regelung bisher fehlt (s. Adler, Das Lagerhaus und die Transportkette in v. Steins Zeitschr. f. Eisenbahnen u. Dampfschiffahrt, V, S. 567).

g) Das unregelmäßige Lagergeschäft (Lagerung alla rinfusa) liegt vor, wenn dem Lagerhaus das Recht eingeräumt wird, anstatt der eingelagerten ein gleiches Quantum anderer Waren von gleicher Art und Güte zurückzustellen.

Diese Lagerungsart bietet folgende Vorteile: α) die Ersparnis an Raum, insbesondere an Grund und Boden und an technischen Hilfsmitteln. Die Aufbewahrung der Ware erfolgt in Silos (griech. σιρος, lat. sirus, ähnlich schon den Alten bekannt), das sind Erdgruben und Gebäude von großer vertikaler, geringer horizontaler Ausdehnung mit bloß vertikaler Gliederung. Die einzelnen Schächte sind für verschiedene Qualitäten bestimmt. Gewaltige Maschinen dienen der zur Konservierung erforderlichen Manipulation (insbesondere Umschüttung des Getreides) und der Entnahme der Waren.

β) Die Möglichkeit des Handels nach Typen, welcher auf der Ausbildung üsancemäßiger Qualitätsskalen beruht. Diese Einrichtung erhöht auch die Cirkulationsfähigkeit des Lagerscheins, wenn das Lagerhaus und dessen auf dem Schein gemachte Angaben so viel Kredit genießen, um die Besichtigung der Ware und vielleicht selbst die Musterziehung überflüssig zu machen. Zwei Arten des unregelmäßigen Lagergeschäftes sind zu unterscheiden. Bei dem unregelmäßigen Lagergeschäft im engeren Sinne erwirbt das Lagerhaus für die Dauer der Lagerzeit das Eigentum und trägt daher die volle Gefahr der Ware, wie wenn es dieselbe als Darlehn empfangen hätte; gewöhnlicher Schwund wird in der Regel vorbehalten. Dafür entbehrt der Einlagerer jedes dinglichen Rechts und damit auch des strafrechtlichen Schutzes, wenn das Lagerhaus für eigene Rechnung den Waren Vorräte entnimmt. Bei dem von mir so benannten Vermengungslagergeschäft hingegen wird der Einlagerer Miteigentümer an dem gesamten Vorrate derselben Qualität, trägt die Gefahr rücksichtlich seiner Quote, soweit das Lagerhaus nicht jedem gewöhnlichen Einlagerer haftet, genießt aber als Miteigentümer denselben dinglichen und strafrechtlichen Schutz gegenüber Entnahmen des Lagerhauses wie der gewöhnliche Eigentümer. Das Vermengungslagergeschäft ist, wie das Vermengungsdepositum überhaupt, zwar der Praxis des Verkehrs in großem Umfange, dagegen der Jurisprudenz bis vor kurzem fast gar nicht bekannt geworden. (Vergl. Strohal auf dem 22. Juristentag 1893.)

4. Lagerscheine. a) Das Einscheinsystem ist das System der reichsdeutschen, holländischen, hamburger, spanischen Gesetzgebung, und herrscht in England und Rußland neben dem Zweischeinsystem. Sein Wesen besteht darin, daß die Einlagerung der Ware in einer indossablen Dispositivurkunde bekundet wird, durch deren bloßen redlichen Erwerb der Indossatar nicht nur die persönlichen Rechte gegen das Lagerhaus erlangt, sondern auch die Absicht, Eigentum an der Ware zu erlangen, verwirklichen kann, wenn auch die regelmäßigen Bedingungen dieses Eigentumserwerbs (Tradition) nicht vorhanden sind. (Das Papier verkörpert die Ware.)

Der dingliche Erwerb durch Lagerschein beruht nicht auf dem durch denselben etwa vermittelten Besitzerwerb (herrschende Ansicht), vielmehr tritt derselbe unzweifelhaft auch in Fällen ein, wo zur Zeit der Erwerbung des Lagerscheines die Ware sich im Besitze eines Dritten (z. B. eines Diebes) und gar nicht im Gewahrsam des Lagerhauses befindet. Gerade für solche Fälle ist ja die dingliche Wirkung allein praktisch und erforderlich (Goldschmidt, Hdb., S. 701), da sonst die persönliche Klage gegen das Lagerhaus genügt. In Deutschland ist die dingliche Wirkung des Lagerscheines nicht unbestritten, da sie, abgesehen von inneren Gründen, nur auf die Analogie des Art. 649 H.G.B. (Konnossement) gestützt werden kann.

In England wird der Lagerschein häufig nicht vom Lagerhaus ausgestellt, sondern auf dasselbe gezogen, und heißt dann nicht warrant, sondern delivery-order.

Durch Indossament des Lagerscheines kann nicht nur Eigentum, sondern je nach redlicher Absicht auch ein geringeres Recht, insbesondere Pfandrecht (Art. 309, Z. 2, H.G.B.), endlich auch gar kein eigenes Recht (Prokuraindossament) erworben werden.

b) Das Zweischeinsystem herrscht in allen europäischen Staaten, deren Lagerhausrecht hier zur Vergleichung steht, mit Ausnahme von Holland und Spanien, in Argentina und Mexiko, ferner neben dem Einscheinsystem in England und Rußland. Es ist zu unterscheiden 1) der englische Typus. Der Verkäufer, welcher die Ware gegen eine Anzahlung verkauft, behält den Warrant, welcher dann mit dem kontinentalen Pfandschein (s. sub b, 2) Aehnlichkeit hat. Der Käufer erhält die weight- (gauge- oder lot-[1]) note, in welcher ihm die Anzahlung bestätigt und die Ware gegen Zahlung des Restkaufpreises zugesichert wird. Die Ausstellung der weight-note muß aus dem Warrant ersichtlich sein. Wird der Restpreis nicht innerhalb der Frist, welche „prompt" heißt, bezahlt, so verliert der Käufer nach herrschender Ansicht jedes Recht auf die Ware an den Warrantbesitzer, bleibt aber für die Zahlung verhaftet. Beide Scheine cirkulieren und haben als documents of title dingliche Wirkung. Nach diesem Systeme empfängt nicht der Produzent oder der Verkäufer Kredit, sondern er gewährt ihn dem Käufer. Belehnt wird die verkaufte, nicht die bloß verkäufliche Ware. Der Absatz, nicht unmittelbar die Produktion, wird gefördert.

2) Der französische Typus, welcher in allen Ländern des Zweischeinsystems außer in England herrscht. Dem Besitzscheine ist von vornherein ein von demselben trennbarer (etwa durch eine perforierte Linie von ihm geschiedener) Pfandschein angefügt.

Der Inhaber beider Scheine kann nun α) beide Scheine gemeinsam durch Indossament weiter veräußern oder verpfänden. Die Wirkung ist dann dieselbe wie beim Einscheinsystem. β) Den Besitzschein behalten und den Pfandschein einem Kreditgeber mit einem von den Gesetzen meist als Indossament (Pfandindossament) bezeichneten Vermerk übergeben, durch welchen er demselben das Recht einräumt, sich aus den Waren zu befriedigen und für den Ausfall ihn (den Darlehensnehmer) in Anspruch zu nehmen. Es besteht also ein Rückgriff von der Ware auf die Person, welcher zudem wechselmäßig ausgebildet ist. Dieses Rückgriffsrecht ist nicht auf die Person des Belehners und Darlehensnehmers beschränkt, sondern pflanzt sich auf der aktiven und passiven Seite wechselmäßig fort. Der Pfandschein mit dem Pfandindossament gleicht einer acceptierten Tratte, bei welcher die Ware die Rolle des Acceptanten, der Darlehensnehmer die des Ausstellers spielt. Wenn zur Verfallszeit die Ware weder durch Zahlung ausgelöst wird, noch den letzten Indossatar des Pfandscheines durch den an strenge Formen und Fristen gebundenen Verkauf deckt, so erwacht der springende Regreß des letzten Indossatars gegen die solidarisch verpflichteten Indossanten des Pfandscheines, von dem Darlehensnehmer (Emprunteur) angefangen, bei welchem er mit wenigen Ausnahmen (s. u.) stehen bleibt. Zur Verfallszeit wird bei der Zahlstelle Protest leviert und dieser notifiziert. Als Zahlstelle fungiert mangels besonderer Bestimmung im Pfandindossament nach den meisten Rechten der Entlehner, nach österreichischem Rechte das Lagerhaus.

Das Pfandindossament wird nach fast allen Rechten auf dem Besitzscheine genau vermerkt, nach den meisten auch in ein von dem Lagerhausunternehmer geführtes Buch (Lagerbuch) eingetragen.

Der Darlehensnehmer hat nun den mit Pfandindossament versehenen Besitzschein in Händen. Er kann mittelst Indossament desselben die belastete Ware veräußern, wobei ihm die Pfandsumme auf den Kaufpreis angerechnet wird.

An sich übernimmt der Käufer des Besitzscheines damit keine persönliche Verpflichtung. Nur hat er als Eigentümer das Interesse, die Ware durch Auslösung zur Verfallszeit vor dem exekutiven Verkaufe zu schützen. Nach den Rechten von Italien und Belgien haftet er jedoch den Indossataren des Pfandscheines, dem Aussteller des ersten Pfandindossaments, dann auch allen seinen Vorindossanten auf Zahlung des durch den Pfandverkauf nicht gedeckten Teiles der Pfandsumme. Gegenüber dem englischen Systeme liegt, außer der Zulässigkeit des Regresses, namentlich der Gegensatz vor, daß in der Regel der Verkäufer nicht bei Gelegenheit des Verkaufes dem Käufer auf die verkaufte Ware Kredit gewährt, sondern auf die unverkaufte Ware Kredit nimmt, und daß der Käufer später die zu Gunsten eines dritten Kreditgebers belastete Ware erwirbt.

Dies ist der von der Gesetzgebung vorausgesehene und gewollte „Gang" des Doppelscheines der kontinentalen Systeme. Gewöhnlicher ist der erste (auch in Oesterreich, wo ihn Randa [Oesterr. Eigentumsrecht, 1893, S. 321] mit Unrecht für unzulässig erklärt).

c) Der Pfandschein als Bankpapier. Wo ein ausgebildetes Warrantsystem besteht, gipfelt dasselbe darin, daß der Pfandschein bankfähig ist, nicht bloß in dem Sinne, daß der Warenlombard der Banken die Form des Warrantdiskonts annimmt, sondern in dem engeren Sinne, daß die Bet-

1) Je nachdem die Ware pondere, mensura oder numero constat.

telbanken die von ihnen diskontierten Warrants unter ähnlichen Bedingungen wie die Wechsel in die Notendeckung einrechnen dürfen.

So in Oesterreich (G. vom 12. VI. 1890), Frankreich, Italien, Belgien. Gewöhnlich wird eine der für die Bankfähigkeit des Wechsels geforderten Unterschriften beim Warrant mit Rücksicht auf die dingliche Sicherheit nachgesehen.

Es ist sehr fraglich und bestritten, ob in Krisenzeiten der nicht ganz leicht und schnell durchsetzbare subsidiäre Regreß gegen die Indossanten dem Warrant genügende Sicherheit verleiht.

Für die italienischen Banken ist denn auch die merkwürdige und nach anderer Richtung bedenkliche Praxis bezeugt, daß neben dem Warrant auch ein Wechsel mit denselben Unterschriften gefordert wird, wodurch die Verbindlichkeit des Indossanten zu einer prinzipalen wird. Aehnliches wird aus England berichtet.

5. **Volkswirtschaftliche Fragen.** Einleuchtend sind die technischen Vorteile, welche die gemeinsame Lagerung bietet, ferner der Nutzen der Freilager. Wenig bestritten ist der Vorteil der Mobilisierung der Ware durch einfachen Lagerschein mit dinglicher Wirkung. Geltend gemacht wird gegen diese Einrichtungen, daß sie die Ausschreitungen der Spekulation und die Ueberproduktion in den eingelagerten Artikeln unterstützen infolge der Möglichkeit, das Lagergut gegen billigen Lagerzins und bei erleichterter Kapitalbeschaffung dem Konsum vorzuenthalten; von anderer Seite wird umgekehrt geltend gemacht, daß das Sichtbarwerden der Vorräte in den Lagerhäusern (visible supply) die Preise drücke. Dieses letzte Argument ist sicher unrichtig, eben weil dem vorigen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist und zudem offenbar ein Argument der geschäftlichen Unredlichkeit.

Mit weit mehr Wucht wird das Zweischeinsystem angegriffen [1]), und zwar abermals von zwei einander ausschließenden Standpunkten.

a) Die eine Gruppe von Gegnern dieses Systems erwartet von dem Zweischeinsysteme eine mächtige Steigerung aller Wirkungen des Lagerhaussystems. Am beachtenswertesten ist die Sorge vor der Steigerung der Spekulation und der Ueberproduktion. Berührt werden die Interessen α) der landwirtschaftlichen, β) der industriellen Produktion, γ) der Konsumtion.

Ad α) Die in Deutschland ungemein heftige agrarische Opposition ist nur aus der nicht immer unberechtigten instinktiven Furcht des deutschen Landwirtes vor der Spekulation zu erklären. Schließlich aber ist in solchen Fragen nicht nach Instinkten, sondern nach Ueberlegung zu entscheiden, welche auch bei dem Anhören des Wortes „Agiotage" nicht verloren gehen darf. Es ist nicht schwer einzusehen, daß jede Ausbildung des Lagerhaussystemes, ganz überwiegend nur die Spekulation à la hausse befördern kann, welche den spezifisch agrarischen Interessen sicher den größten Vorteil bringt. Ein berechtigtes Verlangen der Landwirtschaft wie jeder Produktion ist es dagegen, daß die Einrichtungen des Warrantsystemes so getroffen werden, daß sie in möglichst weitem Umfange dem Produzenten ohne Vermittelung des Händlers zugänglich sind. Namentlich ist das Erfordernis kaufmännischer Unterschriften für die Bankfähigkeit des Warrants störend, welches aber so lange notwendig ist, als nicht für entsprechende Organisation des landwirtschaftlichen Kredites gesorgt ist. Die ferner vom Warrantsysteme befürchtete Gefahr einer durch Verbilligung des Produktionskredites und Preissteigerung hervorgerufenen Ueberproduktion, welche in der Landwirtschaft nur als Raubbau auftreten könnte, liegt für deutsche Verhältnisse gewiß sehr fern.

Uebrigens wird die Preissteigerung des Getreides ja gerade von agrarischer Seite gewünscht.

Ad β) Von industrieller Seite wird fast ausschließlich die Gefahr der Ueberproduktion betont, und es ist ja im Gegensatze zu dem für die Landwirtschaft Bemerkten gewiß, daß jede Kreditorganisation auf industriellem Gebiete zur Ueberproduktion mißbraucht werden kann, und zwar um so eher, je zweckmäßiger dieselbe ist. Sie bleibt aber dennoch namentlich im Interesse des kleinen Produzenten [1]) unentbehrlich. Und nicht zum geringsten entstammt die vereinzelte Opposition der Großindustriellen der engherzigen Furcht vor der Konkurrenz der kleinen. Immerhin werden zwar nicht die Industrien aber doch einzelne Industrielle bedroht, während die gesamte Landwirtschaft sich nur Vorteile versprechen darf.

Einen unmittelbaren Preisdruck durch die auf das Lagerhaussystem gestützte Spekulation hat die Industrie so wenig wie die Landwirtschaft zu fürchten.

Ad γ) Eine Besorgnis vor üblen Wirkungen des Lagerhaus- und Warrantsystemes, vor der „Gefahr, daß der ersprießliche Abfluß der Waren vom Markte zum Konsumenten unwirtschaftlich gehemmt wird" (A. Wagner) ist allerdings auf seiten der Kon-

1) S. die Zusammenstellung von Sattler, Wochenschr. f. Aktienr., 221 fg.

1) Dies verkennt in ganz eigentümlicher Weise C. Roscher, Zittauer Handelskammergutachten 1887. S. dagegen meine unten zitierte Schrift, S. 19, Nr. 16, auch S. 24.

sumenten nicht ganz ungerechtfertigt. Diese Rücksicht wird aber durch die auch dem Konsumenten mittelbar zu Gute kommende Verbilligung des Produktionskredites und sonstiger Kosten, durch die Oeffentlichkeit der Lagerhäuser, welche Kartellbildungen erschwert, erheblich überwogen. Bezeichnend genug ist, daß dieser relativ berechtigte Angriffspunkt in der gegenwärtigen Diskussion am wenigsten hervortrat.

b) Während wir hier Befürchtungen kennen gelernt haben, welche eine tiefe Wirkung des Zweischeinsystems zur Voraussetzung haben, wird dasselbe von anderer Seite wegen seiner Unbrauchbarkeit und Wirkungslosigkeit angegriffen. Aus diesem Grunde erklärte sich auch der deutsche Juristentag auf Antrag des Corref. Simon gegen dessen Einführung in Deutschland. Es frägt sich, ob wir diese scharfe Kritik verwerten können, ohne auf alle Vorteile des Zweischeinsystems zu verzichten.

Nicht zu läugnen sind nämlich die völligen Mißerfolge des Zweischeinsystems in Bremen und in Oesterreich-Ungarn. Der Warranteskompte der österreichischen Notenbank ist seit 1891, wo sich die Gesamtsumme der Vorschüsse nur auf 442 562 fl. belief, im Sinken, und es ist abzuwarten, ob er sich nicht noch bei Geldkrisen, wie einst in Frankreich, bewähren wird. Auch sonst scheint das neue System eher eine Einschränkung als eine Belebung des Warenlombards hervorgebracht zu haben. Weit bessere Resultate sind in Belgien ersichtlich. Nach den Rapports wurden im Jahre 1892 allein von der Banque nat. de Belgique rund 19 780 000 Frcs. warrantmäßige Vorschüsse, in besonders schlechten Jahren 2½—3 Millionen, in Durchschnittsjahren über 6 Millionen Frcs. erteilt. In Frankreich fehlt es an einer ausgiebigen Cirkulation der Besitzscheine. Weitere Daten müssen eventuell einem Nachtrage vorbehalten werden.

Die Ursachen der sich zuweilen zeigenden Mißerfolge liegen selbstverständlich nicht in dem von H. Sattler ganz naiv behaupteten Mangel eines praktischen Bedürfnisses für die Veräußerung der unter Pfand liegenden Ware, auch m. E. nicht in mit dem Zweischeinsystem untrennbar verbundenen Mängeln, sondern abgesehen von für den Warenlombard überhaupt ungünstigen Konjunkturen, in der namentlich auch in Oesterreich unglücklichen technischen und legislativen Ausgestaltung [1]).

Den fühlbarsten Mängeln würden folgende Verbesserungen entsprechen:

α) Erleichterung der Prolongation der Warrantschuld, namentlich Sicherung der juristischen Stellung des prolongierenden Kreditgebers.

β) Ermöglichung des Bezugs der warrantmäßig verpfändeten Waren vor Verfall ohne b a r e Deckung zum Zwecke der Vermeidung des Zinsverlustes.

γ) Geheimhaltung des Namens des Entlehners (d. i. des ersten Pfandindossanten). Die Eintragung des übrigen Inhalts des ersten Pfandindossaments in das Lagerbuch braucht deshalb nicht geopfert zu werden.

δ) Möglichste Sicherung der Pfandscheinschuld,

1) durch das englisch-belgische System, nach welchem der Inhaber des Besitzscheines im Falle der Nichtzahlung bei Verfall jeden Anspruch auf die Ware verliert,

2) durch p r i n z i p a l e wechselmäßige Haftung der Pfandscheinindossanten, welche also neben — nicht hinter der Ware haften sollen. Der Zahlende soll dafür alle Rechte an der etwa unverkauften Ware erwerben. Dadurch erst wird der Pfandschein zu einem allen Anforderungen entsprechenden Bankpapiere. Denn der Einklagung des Ausfalles, wenn das Pfand exekutiv verkauft worden ist, als einer nicht von vornherein ersichtlichen Summe, fehlt es heute an prozessualer Schneidigkeit und Energie (vergl. oben 5c). Dies hat wieder zur Folge, daß an die Zahl und Qualität der Unterschriften Anforderungen gestellt werden, welche den Produzenten vom Bankkredit faktisch ausschließen, und bei welchen der Kreditsuchende dem Wechselescompte gegenüber sehr wenig erspart, trotzdem er das Odium der Warenverpfändung auf sich nehmen muß.

ε) Herabsetzung der Stempelpflicht auf das mindeste Maß.

Ist das Zweischeinsystem nach diesen Grundsätzen, mit voller Berücksichtigung der juristischen Technik, ausgebildet, so kann ihm die Blüte nicht fehlen, wenngleich in vielen Fällen noch immer statt des Pfandindossamentes das sub 5, b, 2, α geschilderte Verfahren gewählt werden wird.

N a c h t r a g. Dem mir gütigst vom Verfasser übersandten Bürstenabzuge des unten signalisierten b e s o n d e r s l e h r r e i c h e n Artikels von Thaller entnehme ich, daß der Warrantdiskont sich in Frankreich in außerordentlich hohen Summen bewegt. Er betrug allein bei dem Comptoir des Entrepôts et Mag. généraux im Jahre 1884 150 Millionen Frcs. (Notice publiée pour l'exposition d'Anvers, Paris 1885.) Weitere Daten bei T h a l l e r, welcher mit Recht das Fehlen einer systematischen Statistik beklagt. — Die Vorliebe des französischen Verkehrs für die warrantmäßige Verbindung des Personal- und Realkredits zeigt sich auch in dem Institut der traité do-

1) Vergl. Mannheimer, Handelskammerbericht 1891, I, 118.

cumentaire, welche durch mechanische Verbindung des verpfändungsweise indossierten Konnossements über die nach Frankreich verschiffte Ware mit der auf den Käufern gezogenen Geschäftstratte entsteht, welch letztere dann von den Banken zu billigeren Bedingungen diskontiert wird.

Litteratur:

Vergl. zu allen hier berührten Punkten Adler, Das österreich. Lagerhausrecht, Berlin 1892. Daselbst ausführliche Litteraturangaben. Hervorzuheben: Goldschmidt, Handb. des H.R., § 76, F. Hecht, Beilageheft zu Bd. XXIX der Z. f. H.R. Georg Cohn in Endemanns Handb., III, § 432. Koch, Abhandlungen, Nr. 15. Rießer, Zur Rev. des H.G.B., § 21. Wertheimer, Die Lagerhäuser und die Vorteile der Lagerhausbenutzung, Verhandlungen des XXI deutschen Juristentages 1891 (Hachenburg, Georg Cohn, Cosack u. Simon). Seither Inglis Palgrave, Dict. of polit. economy, London, s. v. Dock, Dock-Warrant; François in Says Nouv. dict. d'éc. pol. s. v. Magasins gén., warrant.

In Sicht: E. Thaller in Annales du droit comm., 1894.

Wien. Karl Adler.

Wassergenossenschaften.

I. Begriff und Einleitung. II. Einige wichtige Landesgesetze in Deutschland. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Baden. 4. Hessen. 5. Elsaß-Lothringen. III. Oesterreich-Ungarn. 1. Oesterreich. 2. Ungarn.

I. Begriff und Einleitung.

Wassergenossenschaften nennt man Vereinigungen zu dem Zwecke, durch gemeinschaftliche Maßnahmen Schaden, der infolge von Ueberschwemmungen oder stauender Nässe droht, abzuwenden oder die Kräfte des Wassers nutzbar zu machen. Wie die geschichtliche Entwickelung des Wasserrechtes überhaupt, so ist auch die Entwickelung des Wassergenossenschaftsrechtes mit den Fortschritten der Kultur Hand in Hand gegangen, und wenn auch die Zustände der einzelnen Länder und Zeitabschnitte diese Entwickelung hier zurückgehalten, dort beschleunigt haben, kann man doch überall beobachten, wie dieselbe dem allgemeinen Rechtssatze: „die Rechte der Mitglieder eines Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles nachstehen, wenn zwischen beiden ein Widerspruch entsteht", mehr und mehr Geltung verschafft und den Eigentümern von Grundstücken Beschränkungen in den Befugnissen zur freien Verfügung auferlegt hat. Allgemein anerkannte Rechtssätze finden sich in den Wassergenossenschaftsgesetzen im übrigen nicht, auch ist der Gegenstand nur in wenigen Ländern einheitlich geregelt und auch da meist nach den Zwecken der Genossenschaften gesondert behandelt. Der Gedanke aber, daß die genossenschaftlichen Vereinigungen einer der mächtigsten Hebel zur Förderung des Wohlstandes und das beste Heilmittel gegen die nachteiligen Folgen der unbegrenzten Herrschaft des Individualismus und der Zersplitterung der Kräfte ist, und daß die Förderung derselben im Bereiche des Landwirtschaftsbetriebes ihre wohlbegründete geschichtliche Berechtigung hat und streng genommen, wenigstens in Deutschland, nur das Wiederaufnehmen jenes Genossenschaftswesens ist, welches einstmals zu den innersten Merkmalen unseres vaterländischen Rechtes gehörte, hat es bewirkt, daß auf diesem Wege das Recht der Gegenwart eine Fülle altgermanischer Einrichtungen zurückerhält, welche man längst verloren glaubte. (Anschütz in Becker und Muthers Jahrbuch, Leipzig 1859, S. 396.) In diesem Sinne regeln die Wassergenossenschaftsgesetze zunächst die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen Genossenschaften begründet werden können und müssen; dann die Beziehungen der Mitglieder zur Genossenschaft und unter sich, ferner die Befugnisse der staatlichen Behörden gegenüber den Genossenschaften, namentlich deren Aufsichtsrecht, und endlich die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften als Personen Dritten gegenüber.

Trotz der früheren sehr mangelhaften Gesetzgebung auf diesem Gebiete waren bereits in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zahlreiche Genossenschaften entstanden, die hauptsächlich Wiesenverbesserungen bezweckten. Diese Vereinigungen sind für sich nur die neue Form für alte untergegangene Einrichtungen, die als Ausfluß der alten Hütungsgemeinschaften und des Flurzwanges begründet waren, deren Verfall aber mit der Beseitigung aller gemeinschaftlichen Nutzungen eintrat, da die Landeskulturgesetzgebung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei der Befreiung des Grundbesitzes von kulturschädlichen Belastungen die Aufrechterhaltung der kulturfördernden Einrichtungen ganz außer Acht ließ. Der Verfall dieser Einrichtungen machte sich bald um so empfindlicher fühlbar, als gleichzeitig mit der Befreiung der Grundstücke von Hütungs- und sonstigen Gemeinschaften eine unbeschränkte Zerstückelungsfreiheit eingeführt wurde, die zu einem ungeahnten Zunehmen der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes führte. Der neueren Gesetzgebung blieb also, wenn sie sich mit den Forderungen der Volkswirtschaft in Einklang setzen wollte,

nichts übrig, als in besserer, den wirtschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit entsprechender Form das wieder aufzubauen, was längst Geltung gehabt hatte, denn so sehr das Bedürfnis empfunden wurde, mußten die Einsichtigen, die demselben gerecht zu werden wünschten, doch die Erfahrung machen, daß Wassergenossenschaften von einigermaßen bedeutendem Umfange durch freiwillige Vereinigung nur sehr selten zustande kamen, und daß sich diese Schwierigkeit in dem Maße steigerte, in dem die Zersplitterung des Grundbesitzes zunahm, obgleich gerade die Zersplitterung das Bedürfnis noch dringlicher machte. Die neueren Gesetzgebungen haben daher sehr bald den Grundsatz angenommen, daß unter gewissen Voraussetzungen, dem Grundgedanken der Enteignung im öffentlichen Interesse entsprechend, ein Beitrittszwang zu den Wiesenverbesserungsgenossenschaften einzuführen ist. Nur darin weichen die Gesetze der einzelnen Länder von einander ab, daß einige einen Zwang nur in dem Falle zulassen, wenn der Antrag von der Mehrheit der Beteiligten ausgeht (Bayern, G. v. 28. V. 1852, § 10; Hannover, G. v. 22. VIII. 1847, §§ 8, 55), während andere auch die Minderheit einen Zwang gegen die Mehrheit ausüben lassen, sobald der Staat das öffentliche Interesse des Unternehmens anerkennt (Preußen, G. v. 28. II. 1843, § 56, Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. X. 1846). Der Unterschied ist aber nur theoretisch, da der Fall kaum vorgekommen sein dürfte, in dem ein Zwang gegen eine nennenswerte Mehrheit geübt worden.

II. Einzelne wichtige Landesgesetze in Deutschland.

1. Preußen. In Preußen bildet das G. v. 28. II. 1843 den Anfang einer gesetzlichen Regelung des Wassergenossenschaftswesens, indem hier festgesetzt wird: wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vorteile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zustande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden. Demnächst wurde durch das G. v. 28. I. 1848 das Deichwesen in ähnlicher Weise geregelt, das, als Teil des Wassergenossenschaftswesens, seine besondere Gesetzgebung behalten hat (vergl. Deichwesen II. Bd. S. 917 fg.). Ferner dehnte das G. v. 11. V. 1853 die Bestimmungen des G. v. 28. II. 1843 über Bewässerungsgenossenschaften auf Entwässerungsgenossenschaften aus, jedoch unter Ausschluß des Beitrittszwanges für Drainagegenossenschaften. Durch Verordnung vom 28. V. 1867 wurden sodann diese auf Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungsanlagen bezügl. Bestimmungen in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt und somit auf den ganzen Staat ausgedehnt. Dieser Zustand befriedigte aber so wenig, daß das Abgeordnetenhaus am 30. X. 1872 einen Antrag auf anderweite gesetzliche Regelung der Vorschriften über Ent- und Bewässerungszwangsgenossenschaften annahm. Diesem Antrage ist durch das G. v. 1. IV. 1879 entsprochen worden. Unter Aufhebung der vorangegebenen Bestimmungen und der einschlagenden Gesetze in den neuen Provinzen regelt das Gesetz die Genossenschaftsbildung zur Ausführung aller wasserwirtschaftlichen Unternehmungen, jedoch mit Ausschluß des Schutzes gegen Wasser, bezüglich dessen die bisherige Deichgesetzgebung aufrecht erhalten ist (vergl. Deichwesen), und mit Ausschluß des Kreises Siegen und Nordhannovers.

Das Gesetz, welches durch das Zust.G. v. 1. VIII. 1883 einige Abänderungen erfahren hat, führt für das Wassergenossenschaftswesen einen einheitlichen Zustand im ganzen Staat ein und stellt die rechtliche Stellung der Genossenschaften in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise fest. Wenn auch das Gesetz in erster Linie wasserwirtschaftliche Unternehmungen zur Verfolgung von Landeskulturzwecken ins Auge gefaßt hat, ist es doch weit über diesen Rahmen ausgedehnt, und Vereinigungen zur Wasserversorgung, zur Verbesserung von Wasserstraßen, zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zum Schutz der Ufer (soweit dieselben nicht den Bestimmungen des Deichgesetzes unterliegen) sind mit in den Geltungsbereich des Gesetzes gezogen.

Dementsprechend unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Genossenschaften, die l e d i g l i c h im eigenen Interesse geschlossen werden, f r e i e n Genossenschaften, und solchen, bei deren Entstehung auch das allgemeine Wohl und das öffentliche Interesse in Frage kommt, ö f f e n t l i c h e Genossenschaften. Die ersteren werden durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag (Genossenschaftsstatut) begründet und erlangen durch die Eintragung in die von den Gerichten zu führenden Genossenschaftsregister die Rechte einer juristischen Person, ohne daß es der Mitwirkung einer anderen Behörde außer dem das Register führenden Gericht bedarf. Die öffentlichen Genossenschaften werden nur durch Beschluß der staatlichen Behörden begründet.

Eine Sonderstellung nehmen die zur Ent- und Bewässerung sich bildenden Genossenschaften ein, bei denen allein ein Beitrittszwang gegen etwa Widersprechende eintritt, sobald das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt und ohne Ausdehnung auf

die in dem Besitze der Widersprechenden befindlichen Grundstücke nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn die Mehrheit der Beteiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu beteiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat. In folgerichtiger Anerkennung des öffentlichen Interesses solcher Genossenschaften ist sowohl den Beteiligten als auch den staatlichen und kommunalen Behörden das Recht, Anträge auf Bildung öffentlicher Genossenschaften zu stellen, gegeben (§§ 45 fg., 65, 72). Den Genossenschaften ist durch das Gesetz das Recht verliehen: unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden und zwar sowohl Dritten als den Genossen selbst gegenüber. Der Vorstand vertritt bei allen diesen Gelegenheiten die Genossenschaft kraft seines Amtes, wie z. B. der Magistrat die Stadtgemeinde, und verpflichtet durch seine Handlungen die Genossenschaft auch dann, wenn er die Grenzen seines Auftrages überschreitet, unter persönlicher Haftpflicht gegenüber der Genossenschaft und ihren Mitgliedern. Dagegen kann der einzelne Genosse niemals von Dritten in Anspruch genommen werden, da er als Person nur der Genossenschaft gegenüber verpflichtet ist und nur die von dieser ausgeschriebenen Umlagen zu zahlen hat. Bezüglich dieser Umlagen besteht zwischen den freien und den öffentlichen Genossenschaften insofern ein Unterschied, als bei ersteren, wenn das Genossenschaftsvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, zahlungsunfähige Genossen von den übrigen zu übertragen sind, während bei den öffentlichen Genossenschaften die Beitragspflicht den gemeinen öffentlichen Lasten gleichsteht, dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegt und selbst im Konkurse allen anderen Forderungen, auch den hypothekarisch gesicherten, vorgeht. In beiden Fällen aber bleibt die Beitreibung innere Angelegenheit der Genossenschaft (§ 24), im Gegensatz zu den Erwerbsgenossenschaften, deren Mitglieder von den Genossenschaftsgläubigern verklagt werden dürfen und sich im Falle der Verurteilung selbst an die Genossenschaft und die übrigen Genossen zu halten haben. Jedenfalls sind die öffentlichen Genossenschaften lediglich dingliche Gemeinschaften und die Genossen nur in ihrer Eigenschaft als Besitzer beteiligt, sodaß dessen Aufgabe alle Beziehungen zur Genossenschaft löst.

Das Gesetz geht nirgends über die Grenzen der die inneren Einrichtungen betreffenden Bestimmungen und der die rechtliche Stellung der Genossenschaft als Person festsetzenden Regeln hinaus. Wegen Beschaffung der Vorflut, wegen Benutzung des Wassers und wegen der sonstigen Nachbarrechte kommen Dritten gegenüber überall die besonderen, in den einzelnen Landesteilen geltenden, desfallsigen Bestimmungen zur Anwendung, auf Grund deren die Genossenschaft durch ihren Vorstand dieselben Schritte zu thun und dieselben Formen zu beobachten hat, als ob das ganze Genossenschaftsgebiet sich in einer Hand befände und als ob der Besitzer die Anlage für sich allein machen wollte.

Die Einzelheiten über den Gang des Verfahrens müssen hier wegen Raummangels übergangen werden, dagegen erscheint es unerläßlich, mit Rücksicht auf die durch die GG. v. 30. VII. und 1. VIII. 1883 eingeführten Aenderungen der Behörden, die hier in Betracht kommenden Behörden einzeln zu nennen.

1) Zur Stellung des Antrages auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken ist, außer den Besitzern selbst, in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder teilweise zur Ausführung gelangen soll, zuständig (Zust. G. v. 1. VIII. 1883, § 94).

2) Der Antrag unterliegt der Prüfung des Regierungspräsidenten, wenn das Unternehmen sich nicht über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, und die Auseinandersetzungsbehörde nicht mitzuwirken hat; des Oberpräsidenten, wenn das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitet oder in denen die Leitung des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörde überwiesen werden soll oder muß (Zust. G. v. 1. VIII. 1883, §§ 94, 95; G. v. 1. IV. 1879, §§ 73, 75, 76, 77).

3) Die Genehmigung zur Vornahme der Vorarbeiten auf Grundstücken, die dem Antragsteller nicht gehören, erteilt der Kreis- (Stadt-)ausschuß. Die Benachrichtigung der beteiligten Grundbesitzer erfolgt durch Vermittelung des Gemeinde- (Guts-)vorstandes. Die Genehmigung zum Betreten von Gebäuden und eingefriedeten Höfen erteilt die Ortspolizeibehörde. Beschwerdeinstanz bezüglich der Beschlüsse der Kreis- (Stadt-) ausschüsse ist der Bezirksausschuß (G. v. 1. IV. 1879, § 71).

4) Sobald der Antrag für begründet erachtet ist, wird ein Kommissarius ernannt, dem die selbständige und selbstthätige Bearbeitung der Angelegenheit obliegt, bis er das Statut zur Bestätigung vorlegt. Beschwerden über denselben sind endgiltig vom Regierungs- oder Oberpräsidenten zu entscheiden (G. v. 1. IV. 1879, §§ 77—81; Zust. G. v. 1. VIII. 1883, § 94).

5) Die Bestätigung des Statuts liegt im Falle der Zustimmung aller Beteiligten dem

Minister für Landwirtschaft, im Falle des Beitrittszwanges dem Landesherrn ob (G. v. 1. IV. 1879, §§ 4, 82, 57, 58).

6) Die staatliche Aufsicht über die Genossenschaft führt der Landrat und in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien, zur Aufnahme von Anleihen erteilt der Kreis-(Stadt-)ausschuß, dem auch die Entscheidung über Streitigkeiten bezüglich der Beitragspflicht zu den Lasten zusteht. Beschwerdeinstanz ist der Regierungs- bezw. Oberpräsident. In einzelnen Fällen findet auch die Klage beim Bezirksausschusse und Oberverwaltungsgerichte statt (G. v. 1. IV. 1879, §§ 49, 50, 59, 60, 83, 86, 87; Zust. G. v. 1. VIII. 1883, § 94).

7) Streitigkeiten darüber, ob ein Dritter die Aufnahme in eine bestehende Genossenschaft verlangen kann, unterliegen, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Entscheidung des Bezirksausschusses (G. v. 1. IV. 1879, § 98; Zust. G. v. 1. VIII. 1883, § 94.

8) Der ausschließlichen Entscheidung des Ministers ist vorbehalten: ob die vom Antragsteller vor der Begründung der Genossenschaft aufgewendeten Kosten diesem zur Last zu legen, und ob die Auflösung einer bestehenden Genossenschaft erfolgen darf (G. v. 1. IV. 1879, §§ 85, 61, 62, 63).

9) Im ordentlichen Rechtswege ist nur über Ansprüche zu entscheiden, welche die Genossenschaft gegen Dritte zu vertreten oder zu verfolgen hat, oder welche ein Grundbesitzer gegen den Antragsteller wegen Beschädigungen bei Vornahme der Vorarbeiten erhebt (§§ 10, 71 a. a. O.).

2. Bayern. Für Bayern ist unter dem 28. V. 1852 ein besonderes Gesetz erlassen über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur. Danach können Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur als Unternehmungen für öffentliche Zwecke erklärt werden, wenn sie einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigentums nicht ausführbar sind. Unter dieser Voraussetzung sind unter ähnlichen Bedingungen wie in Preußen Genossenschaften zu bilden, die ihre inneren Angelegenheiten durch ein Statut zu regeln haben, das der Genehmigung der Kreisregierung unterliegt, und es kann gegen Widersprechende auch ein Beitrittszwang ausgeübt werden, wenn die Eigentümer von wenigstens $^{1}/_{2}$ der ganzen bei der Anlage beteiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt (Art. 1, 8, 16). Zuständig zur Leitung des Verfahrens ist die Distriktsverwaltungsbehörde und, wenn sich die Anlage über mehrere Distrikte erstreckt, die Kreisregierung, in deren Bezirk die von der Anlage betroffenen Grundstücke ganz oder zum größten Teile liegen (Art. 23 ff.). Nach Verhandlung mit den Beteiligten und öffentlicher Bekanntmachung entscheidet die Behörde, ob das Unternehmen als für öffentliche Zwecke dienend anzuerkennen ist, und bestimmt die Maßnahme der Ausführung (Art. 37).

3. Baden. In Baden ist die Bildung von Genossenschaften zur Errichtung gemeinsamer Be- und Entwässerungsanlagen in dem G. v. 25. VIII. 1876, über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer mit geregelt. Der Gegenstand war schon früher in dem G. v. 13. II. 1851 behandelt, dessen Bestimmungen im wesentlichen in das neue Gesetz aufgenommen worden sind (Art. 31 bis 57), jedoch mit einer größeren Anzahl von Ergänzungen, welche sich nach den gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen hatten. Auch hier findet ein Beitrittszwang statt, wenn die Eigentümer von mindestens $^{1}/_{2}$ der betroffenen Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt und durch dasselbe ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird. Dem Zwange unterliegen jedoch nur die Eigentümer solcher Grundstücke, welche aus der Anlage Nutzen ziehen können (Art. 46, 53). Der Genossenschaft kann aber das Recht auf Zwangsenteignung solcher Grundstücke erteilt werden, deren Eigentümer aus diesem Grunde zur Teilnahme nicht gezwungen werden können (Art. 32). Der Antrag ist beim Bezirksamt zu stellen, das nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die staatliche Genehmigung zu erteilen ist (Art. 33, 39). Von der Erteilung der Genehmigung an bilden die sämtlichen Eigentümer der durch eine gemeinschaftliche Be- oder Entwässerungsanlage zu verbessernden Grundstücke eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, die sich als Realgenossenschaft des öffentlichen Rechts darstellt und ihre inneren Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln und zu ihrer Vertretung nach außen einen Vorstand zu wählen hat (Art. 41 ff.). Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Eigentümer mehrerer im Bereich eines fließenden Gewässers liegender Grundstücke diese durch gemeinsame Schutz- und Korrektionsarbeiten gegen Wasserschaden schützen wollen (Art. 66). Durch diese Gesetzbestimmung wird es ermöglicht, daß sowohl die Zwecke der Ent- und Bewässerung, als die des Schutzes und der Korrektion gleichzeitig von derselben Genossenschaft unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsbefugnisse besorgt werden können. Denn an sich liegen die Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und die Schutzmaßregeln gegen Uferangriff und Ueberschwemmungen den Gemeinden (Art. 61, 62, 63) und an den größeren Flüssen dem Staate (Art. 68) ob. Man wollte aber den Genossenschaften das Recht einräumen, vermittelst ihrer Einrichtung auch diese Aufgaben ganz oder teilweise zu besorgen, soweit es der besseren Erreichung ihres Hauptzweckes dient und mit dem öffentlichen Interesse nicht in Widerspruch kommt.

4. Hessen. Im Großherzogtum Hessen sind die Wassergenossenschaften als Teil des G. v. 30. VII. 1887 über die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer mit abgehandelt (Art. 32 bis 92). Danach können hier öffentliche Wassergenossenschaften gebildet werden zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken; zur Benützung von Bächen; zur Instandhaltung und Regulierung von Bächen; zum Schutze der Ufer; zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, endlich zur Anlegung, Benützung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken. Die Bestätigung des Statuts ist als Genehmigung des Staates zur Begründung der Genossenschaft anzusehen und gilt zugleich als die endgiltige Feststellung des Vorhandenseins eines öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Nutzens, der für die Begründung einer öffentlichen

Genossenschaft vorausgesetzt wird (Art. 32, 33). Indem hiernach das hessische Gesetz der Genossenschaftsbildung ein weites Feld eröffnet, schließt es sich bezüglich der formellen Behandlung und der allgemeinen Bestimmungen teils an das badische, teils an das preußische Gesetz an. Dagegen ist die Einrichtung von freien Genossenschaften für wasserwirtschaftliche Zwecke im Namen und unter dem Schutze des Gesetzes ausgeschlossen und der reinen Privatübereinkunft überlassen (Zeller, S. 59). In Verbindung hiermit ist auch, wie im badischen Gesetz, die Bildung von Genossenschaften zum Schutze von Grundstücken und zur Korrektion von Bächen zugelassen (Art. 104).

5) **Elsaß-Lothringen.** In Frankreich haben sich Genossenschaften zum Schutze gegen das Wasser sowie zu Be- und Entwässerungsunternehmungen schon unter den Westgoten und Arabern gebildet. Die ersten Nachrichten reichen bis in das 12. Jahrhundert zurück (Huber, S. 354). Die Staatsbehörden besaßen bis zur Zeit der Revolution fast unbeschränkte Befugnisse zur Ausführung solcher Anlagen, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten dargethan war. Nach der Aufhebung der früheren Staatsbehörden infolge der Revolution wurde den Departementalverwaltungen durch das G. v. 12. VIII. 1790 die Aufsicht über die Gewässer übertragen und die Aufgabe gestellt, alle Gewässer ihres Bezirkes zum allgemeinen Nutzen nach den Grundsätzen der Bewässerungskunst zu verwenden. Gefördert wurde deren Wirksamkeit durch einen Beschluß des Direktoriums vom 15. nivôse VI, der Umlagen zu Genossenschaftszwecken bis zu 150000 Frcs. für zulässig erklärte, wenn die beteiligten Eigentümer so beschlossen, und die Verwaltung hatte solche Beschlüsse zu vollziehen. Weitere GG. v. 4. pluviôse IX, die Unterhaltung der ausgetrockneten Sümpfe in den Vendée ꝛc. betreffend, v. 14. floréal XI über die Ausräumung der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe und vom 16. IX. 1807 über die Austrocknung der Sümpfe Art. 26, 33, 34, 42 ergänzten die Bestimmungen über Bildung von Wassergenossenschaften. Auf Grund dieser Gesetze sind viele „ermächtigte Syndikatgenossenschaften" (öffentliche Genossenschaften) entstanden. Neben diesen sind auch eine Anzahl freier, ohne Mitwirkung der Staatsgewalt gebildeter Gesellschaften lediglich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag gegründet worden. Der Kassationshof hat aber diesen letzteren Gesellschaften die Eigenschaft juristischer Personen abgesprochen, wodurch deren Entwickelung gehemmt wurde (Entsch. v. 26. V. 1541 [Huber, S. 355]). Aber auch für die öffentlichen Genossenschaften gab der Mangel an genügenden Vorschriften über die Form des Beitritts der Frauen, Fideikommißbesitzer und der Bevormundeten leicht die Handhabe zu Anfechtungen, während die Zuständigkeit der Behörden, je nach dem Zwecke der Genossenschaft, verschieden geordnet war. Diese Mißstände veranlaßten die Staatsregierung, den Gegenstand einheitlich zu regeln, was durch das G. v. 21. VI. 1865 geschah. Danach kann Gegenstand einer Syndikatsgenossenschaft unter den beteiligten Eigentümern sein 1) die Ausführung und Unterhaltung von Schutzanlagen gegen das Meer und gegen fließende Gewässer, 2) die Ausräumung, Vertiefung, Geradelegung und Regulierung aller nicht schiff- und flößbaren Wasserläufe zu Be- und Entwässerungszwecken, 3) die Austrocknung von Sümpfen, 4) die Bewässerung und Schlammberieselung, 5) die Drainierung.

In Verbindung mit diesen, den Schutz und die Landeskultur betreffenden Zielen ist ferner unter das Gesetz gestellt: 1) die Salzgewinnung, 2) die Verbesserung ungesunder Ländereien, 3) die Feldweg- und jede andere landwirtschaftliche Verbesserung, welche die Eigenschaft der Gemeinnützlichkeit an sich trägt.

Diese Genossenschaften, welche nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten (Art. 12) durch die Ermächtigung der Bezirkspräsidenten oder, soweit es sich um einen der drei erstgenannten Zwecke handelt, auf Grund eines Erlasses des Staatsoberhauptes gebildet werden dürfen (Art. 24), können durch ihre Syndikate vor Gericht erscheinen und alle Rechtsgeschäfte abschließen (Art. 3).

Außerdem ist die Bildung freier Syndikatgenossenschaften ohne Mitwirkung der Verwaltung zugelassen, wenn dieselbe einstimmig beschlossen und der Beschluß schriftlich festgestellt und binnen Monatsfrist gehörig veröffentlicht und dem Bezirkspräsidenten angezeigt wird (Art. 6).

Das Gesetz regelt dann die Form des Beitrittes und das Verfahren (Art. 4, 9, 10). In Ergänzung des letzteren ist noch ein Kaiserliches Dekret v. 17. XI. 1865 ergangen.

Dieser Zustand hat nach der Trennung der Reichslande von Frankreich folgende Ergänzungen erfahren: 1) das G. v. 11. V. 1877 betreffend die Abänderung des Wasserrechtes, erteilt den Genossenschaften das Recht, bei Vertauschungen, die aus Anlaß der Ausführung der Genossenschaftsanlagen vorgenommen werden, die Teilstücke belasteter Grundstücke, soweit eine Schädigung der Realberechtigten nicht anzunehmen ist, aus dem bisherigen Pfandverbande auszuscheiden und das Grundstück dem Pfandverbande, dem sie zutreten, einzuverleiben. Ein Widerspruchsrecht steht den Gläubigern nur dann zu, wenn das ausscheidende Grundstück von höherem Werte ist, als das neu in den Pfandverband eintretende. In demselben Gesetze werden einige Zuständigkeitsfragen geregelt.

2) Durch das G. v. 30. VII. 1890 wird den autorisierten Genossenschaften zur Herstellung von Be- und Entwässerungen (sowie zur Regelung von Feldwegen) das Recht eingeräumt, eine Vertauschung der Grundstücke gegen neu zu bildende Grundstücke, auch gegen den Willen der Eigentümer vorzunehmen. Das Verfahren ist im Gesetze selbst und in einer Verordnung des Statthalters vom 29. IX. 1891 geregelt.

3) Durch das G. v. 2. VII. 1891 betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz ist das bestehende Recht zusammengefaßt und in eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Form gebracht und nur in wenigen Punkten, in welchen die Gesetzgebung den Fortschritten der Zeit nicht genügend gefolgt war, ergänzt. Das Recht der Genossenschaften für Wasserbenutzung und Wasserschutz ist jedoch nicht in das neue Gesetz mit aufgenommen, weil sich das G. vom 21. VI. 1865 nicht auf Wassergenossenschaften allein, sondern auch auf Feldwegegenossenschaften bezieht. Die Wassergenossenschaftsgesetzgebung ist daher in dem vorstehend angegebenen Rahmen aufrecht erhalten, aber es ist außerdem eine neue Art von Genossenschaften in den Flußbauverbänden (§§ 30 bis 35) eingeführt. Die Bestimmungen beziehen sich auf solche nicht schiffbaren Wasserläufe, die infolge der natürlichen und künstlichen Verhältnisse, welche den Wasserabfluß und die Ausbildung des Flußbettes bedingen, durch einfache Räumungen nicht in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Zustande erhalten werden können. Da die auf Grund des G. v. 21. VI. 1865 gebildeten Genossenschaften sich nach der Art ihrer Bildung nur für örtlich beschränktere Unternehmungen eignen, die Flußbauverbände aber, wenn sie nützlich wirken sollen, größere Gebiete umfassen müssen, weil

in der Regel durch Arbeiten an der oberen Strecke der Flußlauf und die Ueberschwemmungsverhältnisse auch an den unteren Teilen des Flußgebietes in Mitleidenschaft gezogen werden, ist durch die Einführung dieser Flußbauverbände einem Bedürfnisse entsprochen, das jedenfalls auch anderweit empfunden wird. Die Bildung der Flußregulierungsverbände erfolgt durch Verordnung des Statthalters.

III. Oesterreich-Ungarn.

1. Oesterreich. Für Oesterreich ist in dem Reichswassergesetz v. 30. V. 1869 angeordnet, daß zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigentum oder die Regulierung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Ent- und Bewässerungsanlagen, entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten, durch Verfügung der Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden können. Die Minderheit kann gezwungen werden, entweder der Genossenschaft beizutreten oder ihre Grundstücke zu Gunsten der Genossenschaft mit einer Dienstbarkeit zu belasten oder dieselben ganz an die Genossenschaft abzutreten. Das Stimmenverhältnis wird nicht nach Köpfen, sondern bei Ent- und Bewässerungsanlagen nach der Größe des beteiligten Grundbesitzes, bei Schutz- und Regulierungsarbeiten nach dessen Wert berechnet (§§ 20—25). Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen sind in den Landesgesetzen nach Bedarf ergänzt und erweitert. Die Bildung, Einrichtung und Verwaltung der Genossenschaften, sowie deren Rechtsverhältnisse sind ähnlich wie in den deutschen Ländern.

2. Ungarn. Für Ungarn ist das Recht der Wassergenossenschaften ebenfalls als Teil des allgemeinen Gesetzes über das Wasserrecht vom 14./23. VI. 1885 in Abschnitt IV §§ 68—141 behandelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Genossenschaften behufs Wasserregulierung und behufs Wasserbenutzung und versteht unter den ersteren Verbände zum Schutz gegen Wasserschaden (Bettregulierung, Uferschutz, Schutz gegen Wassergefahr und die hiermit verbundene Wasserableitung), unter den letzteren Verbände zur Förderung des Landwirtschaftsbetriebes (Bewässerung, Drainage, Entwässerung, Kolmation [Schlammberieselung], Trockenlegung von Sümpfen ꝛc.). Diese Genossenschaften haben die Rechte und Pflichten juristischer Personen (§ 69). Bezüglich der Wasserregulierungsgenossenschaften ist bestimmt (§§ 70—128): Die Besitzer der nach ihrer Lage gegenüber einer bestimmten Gefahr zusammengehörigen Grundstücke werden für berechtigt erklärt, eine Schutzgenossenschaft zu begründen und, sofern die Mehrheit derselben nach der Fläche gerechnet, die Genossenschaft zu bilden wünscht, dieselbe auch gegen den Widerspruch einer Minderheit für begründet zu erklären. Die Bildung erfolgt durch die Interessenten selbst, bedarf aber der Genehmigung der Verwaltungsbehörden, denen auch die Ueberwachung der Thätigkeit der Vorstände und Beamten der Genossenschaft obliegt. Der Minister für öffentliche Arbeiten ist zugleich berechtigt, Grundstücke, die keinem Verbande angehören, einem solchen im öffentlichen Interesse zuzuteilen (§ 82), oder von Amts wegen die Bildung besonderer Genossenschaften anzuordnen. Auch kann der Minister die Ausführung der im öffentlichen Interesse notwendigen Arbeiten den Genossenschaften vorschreiben und im schlimmsten Falle für deren Rechnung ausführen lassen (§ 114). Uebersteigt aber das für die Schutzbauten aufzuwendende Kapital den 12fachen und bei Grundstücken, die ihrer hohen Lage wegen nur selten den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, den 4fachen Grundsteuerreinertrag, dann ist der Mehrbetrag aus der Staatskasse zuzuschießen. Für die Wasserbenützungsgenossenschaften gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß sie dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel unterstellt sind, daß zur Bildung von Genossenschaften zu Berieselungszwecken eine $^2/_3$ Mehrheit erforderlich ist, um gegen die Minderheit einen Zwang zu üben (§ 131), und daß ein Zwang überhaupt nur bei größeren Unternehmungen, an denen mindestens 100 Katastraljoch (rund 50 h) beteiligt sind, zugelassen, und endlich, daß die Begründung von Wasserbenutzungsgenossenschaften nicht von den Verwaltungsbehörden angeordnet werden kann. Dagegen steht dem Minister das Recht zu, die Auflösung der Genossenschaft anzuordnen (§ 140). Die Genossenschaften können auch für bestimmte Zeit begründet werden, nach deren Ablauf die Auflösung erfolgt (§ 138). In allen anderen Fällen bedarf der Beschluß, die Genossenschaft aufzulösen, der Genehmigung des Ministers.

Litteratur:

Vergl. die bei „Bewässerung" (II. Bd. S. 541) angeführten Schriften, ferner: Gesetz betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. IV. 1879 von Freiherrn von Bülow und Fastenau, II. Aufl., Berlin 1886. Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens von Emil Huber, II. Aufl., Mannheim 1892. Das Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz von Jakob und Flecht, Straßburg, 1892. Anleitung zur Bildung öffentlicher Genossenschaften von Weddige, Berlin und Leipzig 1887.

Frank.

Weber, Friedrich Benedikt (getauft Benjamin)

ward geboren am 11. XI. 1774 zu Leipzig, begann 1792 dortselbst seine juristischen Studien, widmete sich dann, seiner Vorliebe für die Landwirtschaft entsprechend, kameralistischen Studien, ward 1796 Baccalaureus juris, erlernte von 1797 bis 1799 die praktische Landwirtschaft zu Rochsburg und Mutzschen und habilitierte sich im September 1799 in Leipzig, um über Kameralwissenschaften zu lesen. Im Jahre 1801 ward er außerordentlicher Professor, erhielt aber schon am Ende desselben Jahres einen Ruf als ordentlicher Professor für Oekonomie und Kameralia nach Frankfurt a. d. O., von wo aus er viele landwirtschaftliche Reisen unternahm. Im Jahre 1810 war er Rektor und siedelte Ende dieses Jahres mit der Universität nach Breslau über, wo er am 8. III. 1848 starb.

Weber war einer der fruchtbarsten nationalökonomischen Schriftsteller, wobei es freilich nicht fehlen konnte, daß, namentlich in Bezug auf seine landwirtschaftlichen Schriften, viel Mittelmäßiges mit unterlief. Roscher nennt ihn (Gesch. d. N. O., S. 602) den „vielschreibenden Breslauer Professor, welcher von Ad. Smith wenig berührt zu sein scheint, obgleich er dessen Werk „eines der wichtigsten, gründlichsten und scharfsinnigsten" nennt." Weber unterscheidet eine theoretische und praktische Seite der „Politischen Oekonomie", welche Bezeichnung er — nach Kautz, II, S. 623 — in Deutschland zuerst gebraucht hat.

Von besonderem Werte, auch für die Gegenwart, sind die eingehenden nationalökonomischen Litteraturangaben Webers. Obgleich noch manchen physiokratischen und merkantilistischen Ansichten huldigend (er bezeichnet die Vereinigung beider Systeme als „das allein wahrhaft beglückende System der natürlichen Freiheit aller Gewerbe und der danach einzurichtenden gleichsten Verteilung der Staatskosten"), legt er doch ein Hauptgewicht auf die Arbeit der Nation, welche er als „die Quelle und das Mittel zur Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse" bezeichnet (Einleitung in die Kameralwissenschaft, S. 8 ff.), und nähert sich sehr dem Smithschen Industriesystem.

Mit Ausscheidung der spezifisch landwirtschaftlichen Schriften sind die Hauptwerke Webers staatswissenschaftlichen Inhaltes, chronologisch aufgeführt, folgende: De suprema principis in sylvas inspectione, legibus patriis illustrata, Lips. 1796. — Tractatus de studio rei rusticae, Lips. 1799. — Grundsätze über die Abschaffung der Hut, Trift und Brache, insofern diese Rechte den Rittergütern und Domänen gegen die Bauerngüter zustehen, Leipzig 1800. — Oekonomisch-juristische Absolution über die Rittergüter, besonders in Kursachsen, Leipzig 1802. — Handbuch der ökonomischen Litteratur, 3 Teile, Berlin 1803—1809. — Systematisches Handbuch der Staatswirtschaft mit vorzüglicher Hinsicht auf die Litteratur derselben, Berlin 1803—1805. — Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften; nebst dem Entwurfe eines Systems derselben, Berlin 1803. Die zweite ganz umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage führt auch noch den besonderen Titel: Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Zum Behufe akademischer Vorlesungen. Berlin 1819. (Enthält auch einen ausführlichen Nachweis der Litteratur der Kameralwissenschaften mit kurzer Charakteristik der einzelnen Schriften.) — Ueber die Einrichtungen der Universitäten, Berlin 1805. — Einleitung in das Studium der Oekonomie, Züllichau 1804. — Kleine ökonomisch-kameralistische Schriften, 1 Bändchen, Berlin 1805. — Ueber Thätigkeit und Unthätigkeit und die natürliche Anlage und der Hang des Menschen zu derselben, Leipzig 1805. — Ueber Pflege, Wartung und Schutz der Saaten und Fruchtfelder in ökonomischer und polizeilicher Hinsicht, Berlin 1806. — Staatswirtschaftlicher Versuch über die Teuerung und Teuerungspolizei, Göttingen 1807. — Staatswirtschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei, Göttingen 1807. — Oekonomisch-juristisches Handbuch der Landhaushaltungskunst, Berlin 1809. — Lehrbuch der politischen Oekonomie, 2 Bände, Breslau 1813 (das Hauptwerk Webers, in welchem er die politische Oekonomie als einen Teil der „Staatswissenschaften" (S. 9) und zwar als (S. 7 ff.) „die Wissenschaft von dem öffentlichen oder gesamten National- und Staatsvermögen, dessen Entstehung, Bestandteilen, dessen Bearbeitung, Verwaltung und Benutzung von seiten der Nation, des Volkes, sowohl als von seiten der Regierung, des Staates, behandelt. Sie zerteilt sich in a) die National- oder Volksökonomie, Nationalwirtschaftslehre oder die Lehre von der Natur, den Bestandteilen, der Entstehung und Erwerbung, und von der Bearbeitung, Benutzung und Konsumtion des Nationalvermögens zur Begründung des Nationalreichtums abseiten des Volkes, der eigentlichen Nation im allgemeinen, ohne Bezug auf den Staat, dessen Bedürfnisse und Anstalten; b) in die Regierungsökonomie, Staatsökonomie, Staatswirtschaft oder die Lehre von der Erhaltung, Besorgung, Benutzung und Verwaltung des gesamten National- und insbesondere des Staatsvermögens abseiten des Staates oder der Regierung." Die Staatswirtschaft teilt Weber dann wieder ein in die Polizei- und Finanzwissenschaft.) — (Pseudonym) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill und Not und die Klagen unserer Zeit; in nationalwirtschaftlicher Hinsicht. Von einem unparteiischen Freunde der Wahrheit. Berlin 1826. — Handschriftliche Nachrichten des Grafen Ernst von Schönburg-Rochsburg über seine Wirtschaftsführung zu Rochsburg. Mit Anmerkungen, 2 Bände, Halle 1828. — Ueber die Kameralwissenschaft und das Kameralstudium auf Universitäten, nebst einem Plan zu einem kameralistischen Kursus auf der Universität zu Breslau. Ein Programm, Breslau 1828. — Blicke in die Zeit, in Hinsicht auf Nationalindustrie und Staatswirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und vornehmlich des preußischen Staates. Nachtrag zu den „Gedanken" ꝛc. (s. o.), Berlin und Stettin 1830. (Die „Gedanken" und „Blicke", sowie [s. u.] die „Jahrbücher" und alle statistischen Arbeiten Webers stützen sich auf ein sehr eingehendes Quellenstudium, unter ganz besonderer Berücksichtigung der damaligen Tages- und periodischen Litteratur. In seinen Handels-, Gewerbs- und Verkehrsstatistiken tritt Weber lebhaft für Handelsfreiheit und thunlichste Verkehrserleichterungen ein.) — Handbuch der neuesten ökonomischen Litteratur seit 1823, 6 Bände, Breslau 1832. — Statistik der preußischen Monarchie, Breslau 1840. — Systematisches Handbuch der neuesten deutschen ökonomischen Litteratur aus den Jahren 1831—1840, Grimma 1842. —

Folgende Zeitschriften und Periodica wurden von Weber herausgegeben: Der ökonomische Sammler oder Magazin von Aufsätzen ꝛc. über die Land- und Hauswirtschaft und deren Hilfs- und Nebenwissenschaften, 12 Hefte, Leipzig 1801—1806. — (Mit Plathner und Sturm) Jahrbuch der Landwirtschaft, I.—III. Bd., Berlin 1818—1821. — (Fortsetzung) Neues Jahrbuch der Landwirtschaft, I. und II. Bd., Breslau 1821; Bd. III und IV, Leipzig 1824—1826; Bd. V, Breslau 1827. — (Mit Block, Plathner und Zimmermann) Schlesische landwirtschaftliche Monatsschrift, I.—III. Bd., Breslau 1829—1831. — Historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirtschaft ꝛc. 3 Teile, Breslau 1833—1837. (Der zweite Jahrgang auch unter dem Titel: Die Gewerbsindustrie und Staatswirtschaft der Jahre 1832 und 1833 historisch und statistisch dargestellt.) — Schlesische landwirtschaftliche Zeitschrift, 5 Bde., Breslau 1834—1835. — Verhandlungen und Schriften der ökon. Sektion der Schles. Gesellsch. ꝛc., 2 Bde., Breslau 1835 ff.

Außerdem veröffentlichte Weber in anderen Zeitschriften: Viele Arbeiten im Korrespondenzblatt der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur ꝛc. — In den Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft: Diss. de annonae caritatis ratione etc., Lips. 1802; Diss. in qua disquiritur: Quaenam sit atmosphaerae in fertilitatem agror. vis? etc. etc.; Comment. de re Saxoniae rustica cum ea, quae in Belgio obtinet etc., Lips. 1834. — In der „Minerva", Juliheft 1823: Ueber die Zunahme der Bevölkerung nach Kriegen, mit besonderer Hinsicht auf den preußischen Staat und die Jahre 1813—1815; in derselben Zeitschrift Januarheft 1827: Aussichten in die nächste Zukunft in Hinsicht auf Nationalindustrie und Staatswirtschaft ꝛc. — In Raus „Archiv", III. Bd., Heidelberg 1838, S. 78—101: Ueber Produktion und Konsumtion in nationalökonomischer Hinsicht überhaupt und nach sta-

tistischen Handels- u. gewerblichen Notizen insbesondere. — In derselben Zeitschrift, V. Bd., Heidelberg 1841: Ueber den deutschen Meßhandel in den Jahren 1838—1840. — Zahlreiche Rezensionen in der Leipziger, Jenaschen und Halleschen Litteraturzeitung.

Vergleiche über Friedrich Benedikt Weber: Nekrolog in der „Agronomischen Zeitung", Leipzig 1848, Bd. III, S. 442. — Biographie und Nekrolog in „Neuer Nekrolog der Deutschen", 26. Jahrg., I. Teil, Weimar 1850, S. 283. — Wilh. Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek., München 1874, S. 472, 602, 603. — Julius Graf v. Soden: Die Staatspolizei nach den Grundzügen der Nationalökonomie. Aarau 1817, S. 27 ff. — Kautz, Theorie und Geschichte d. Nat.-Oek., II, Wien 1860, S. 623. — Pölitz-Bülaus Jahrbücher, XXVII, 1, S. 468; XXXV, 1, S. 91. — Mosers Nationalökonom, III, 1, S. 77; 2 S. 370. — Meusel, Gelehrtes Teutschland, Bd X, Lemgo 1803, S. 796. — Ecks Leipziger gelehrtes Tagebuch, 1799, S. 77. — Göttingische Gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1797, 1803, 1804, 1806, 1807, 1812.

Schmidt.

Wechsel.

I. Die geschichtliche Entwickelung des Wechselrechts (S. 617). II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des W. (S. 623).

I.
Die geschichtliche Entwickelung des Wechselrechts.

1. Wesen und Bedeutung des Wechsels. 2. Entwickelungsperioden des Wechsels. 3. Die italienische Periode. 4. Der Wechsel von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 19. Jahrh. (französische Periode). 5. Die neueste Zeit (deutsche Periode).

1. Wesen und Bedeutung des Wechsels. Man unterscheidet zwei Hauptarten des Wechsels, den Gezogenen Wechsel oder die Tratte und den Eigenen Wechsel. Jener ist eine durch das Hingeben resp. Nehmen einer in Form einer Anweisung gefaßten Urkunde begründete Obligation des Inhalts, daß dem Urkundslegitimierten zum Fälligkeitstermine an bestimmtem Orte gegen Aushändigung der Urkunde die genannte Geldsumme gezahlt werde.

Dieses ist eine durch das Hingeben resp. Nehmen einer in Form eines Zahlungsversprechens gefaßten Urkunde begründete Obligation des Inhalts, dem Urkundslegitimierten zum Fälligkeitstermine an bestimmtem Orte gegen Aushändigung der Urkunde die genannte Geldsumme zu zahlen.

Das Wechselrechtsverhältnis setzt demnach für seine Entstehung, abgesehen von vorgängigen Abreden, erstens die Ausstellung der Urkunde, des Wechselbriefes, zweitens Hingabe resp. Nehmen dieses Wechselbriefes in der beiderseitigen Absicht, hierdurch nach dem Inhalt der Urkunde verpflichtet resp. berechtigt zu werden, also stets einen Vertrag voraus.

Jeder Wechsel besitzt heute — soweit nicht ausnahmsweise eine dies ausschließende Privatklausel entgegensteht — sei es kraft besonderer Privatverfügung des Ausstellers, sei es schon kraft Gesetzes — die sog. Ordrequalität, d. h. erstens, daß als forderungs- und klaglegitimiert nicht lediglich der erste mit dem Aussteller kontrahierende Nehmer anzusehen ist, sondern sogar derjenige, den dieser (Indossant) durch einen desbezüglichen Vermerk auf der Rückseite des Wechsels, (Indossament) hierfür beordert (Indossatar).

Da der Indossatar den Wechsel wieder weiter indossieren darf und so fort, so kann man auch sagen, die Ordrequalität besteht darin, daß nach dem Remittenten jeder durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimierte Wechselinhaber als forderungs- und klaglegitimiert, als Gläubiger gilt.

Die Indossierung eines Wechsels kann bloße Stellvertretung bei Einziehung und Klage durch den Indossatar im Auge haben, oder materielle Uebereignung des verbrieften Rechts. Ob das eine oder das andere von den Indossamentsparteien bezweckt ist, also der materielle Sachverhalt der Form entspricht, geht den Wechselverpflichteten nichts an, er ist wie verpflichtet, so auch befugt, dem lediglich formell Urkundslegitimierten zu zahlen und prozessualisch Rede zu stehen.

Wie die Errichtung des Wechselrechtsverhältnisses nicht ohne Ausstellung und Uebergabe der Urkunde, so ist auch die oben erwähnte materielle Uebereignung nicht ohne Uebertragung der indossierten, desgleichen die Ausübung, Einforderung oder Klage, abgesehen von der Amortisation, nicht ohne die Urkunde (Präsentations-, Einlösungspapier) möglich.

Dieses untrennbare Verwachsensein des nicht sinnlichen Wechselrechtsverhältnisses mit der körperlichen Urkunde, mit dem Stück Papier, läßt letzteres in den Vordergrund treten, als den Träger oder die Verkörperung des prinzipalen obligationenrechtlichen Verhältnisses erscheinen, verleiht ihm damit einen über den eigenen weit hinausgehenden, dem verbrieften Rechte selbst gleichkommenden abgeleiteten Wert, macht den Wechselbrief zum sog. Wertpapier. Das Objekt des verbrieften Wechselrechtsverhältnisses hat damit — unter der Voraussetzung des Indossaments, und diesem gegenüber in noch erleichterter Weise bei dem Blankoindossament — dieselbe

Verkehrsfähigkeit, Verkehrsleichtigkeit, Umlaufsfähigkeit, Negociabilität, wie die körperliche Sache, das Papier. Da nun der Gegenstand der wechselrechtlichen Leistung stets auf Geld geht, so vermag der Wechselumlauf den Geldumlauf zu ersetzen und der Wertumlauf sich statt des Geldes, statt der Münze, des Wechsels zu bedienen.

Wesentliche Steigerung erfährt diese Negociabilität noch dadurch, daß erstens der Wechselbrief nicht auf den Schuldgrund, die causa seines Wechselrechtsverhältnisses, eingeht, eine sog. abstrakte Urkunde, die von ihr verbriefte Obligation insofern eine abstrakte Obligation ist, zweitens das Wechselrechtsverhältnis lediglich nach dem Inhalte der Urkunde beurteilt wird, also dem redlichen Indossatar gegenüber nur die aus der Urkunde zu entnehmenden oder aus seiner Person entstandenen Einreden zuläßt, drittens, daß im Falle der Klage das prozessualische Verfahren nebst Exekution zum Teil eben deshalb sehr schnell und scharf sich abwickelt, viertens, daß da neben dem Bezogenen (bei der Tratte), genauer im Falle von dessen Annahmeerklärung neben dem Acceptanten und dem Wechselaussteller auch jeder Indossant für die Zahlung der Wechselsumme und etwaigen Schadensersatz direkt und solidarisch haftet, die Sicherheit, zu seinem Gelde zu kommen, sehr groß ist.

Alle diese Umstände veranlassen — in der Annahme, daß mehrere oder auch nur eine der wechselverpflichteten Personen wirklich zahlungsfähig sind — den Verkehr, den Wechsel dem Gelde fast oder ganz gleich zu schätzen, ja häufig vorzuziehen. — Das Nähere hierüber aber gehört unter die hier nicht zu besprechende Rubrik der wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels, hier sei zum Beleg nur darauf hingewiesen, daß in Deutschland allein in jedem Augenblicke Wechsel im Werte von über 1½ Milliarden gleichzeitig umlaufen.

2. Entwickelungsperioden des Wechsels. Lange Jahrhunderte hat es gedauert, bis der Wechsel bezw. das Wechselrecht zu der heute bestehenden Vollendung gedieh, die Gegenwart und Zukunft hat weniger mit dem inneren Ausbau des Wechsels und Wechselrechts zu thun als mit der Vereinheitlichung der verschiedenen positiven Wechselrechte.

Die Geschichte des Wechsels und seines Rechts liegt in der Ausbildung des Wechselgeschäfts unter Benutzung der Wechselurkunde und deren Gestaltung als Wertpapier, speziell als Ordrepapier, ferner in der Ausbildung des unbeschränkten Giros oder Indossaments, endlich in der Entwickelung des Prozeß- und Exekutionsrechts.

Seit einem Jahrhundert etwa beschäftigt sich die Rechtswissenschaft mit der Geschichte des Wechsels und seines Rechts, und zum Teil dadurch veranlaßt in erhöhtem Maße mit der Frage nach der juristischen Konstruktion des Wechsels. Die Ergebnisse in jener Beziehung entsprechen ganz dem dürftigen Quellenmaterial, welches allein man heranzuziehen wußte und der Unkenntnis bezw. der mangelhaften Kenntnis einiger der vorhin genannten grundlegenden resp. mitwirkenden Erscheinungen. Bis in die neuere Zeit hinein begnügte man sich für die ältere Zeit mit den durchaus unzureichenden Notizen und Einzelbestimmungen einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Stadtstatuten und Gesetzen, denen nur noch der Text einiger älterer Wechselbriefe, die für die geschichtliche Entwickelung des Wechsels als Rechtsinstitut nur wenig ergiebige italienische und französische, holländische und deutsche Speziallitteratur des 17. und 18. Jahrh. und die Notizen, welche die ältere römischrechtliche und die theologisch-juristische Litteratur bieten, hinzutreten. Nur vereinzelte dieser Statuten resp. Gesetze gehören dem 14., wenige mehr dem 15., eine etwas größere Zahl dem 16., der weit überwiegende Teil aber erst dem 17., 18. und 19. Jahrh. an, während der Schwerpunkt der Geschichte des Wechsels als Rechtsinstitut gerade in der Zeit bis zum Ausgange des Mittelalters ruht. — Erst die neuere und neueste Zeit hat vorzugsweise für die ältere Zeit hierin Wandel geschaffen, einmal dadurch, daß sie eine größere Zahl von Statuten heranzog und nicht bloß solche von Städten, sondern auch von Zünften resp. Zunftverbänden, sei es, daß ihr solche durch inzwischen erfolgte Publikationen namentlich auch älterer Redaktionen zugänglicher wurden, sei es, daß sie den noch unedierten in den Archiven selbst nachforschte, dann dadurch, daß sie neue Wechselurkunden bekannt gab, endlich dadurch, daß man anfing, den Imbreviaturen der Notare Aufmerksamkeit zuzuwenden, die gerade für die an einschlägigen Nachrichten sonst so arme Zeit des 12. bis 14. Jahrh. wichtige Aufklärung gewähren.

Die Geschichte des Wechsels und Wechselrechts zerfällt in drei Perioden. Ganz wie im Handelsrechte überhaupt spielen in der ersten, die bis in die Mitte des 17. Jahrh. reicht, die nord- und mittelitalienische Geschäfts- und Rechtspraxis, Statutar- bezw. Staatsgesetzgebung und Litteratur die führende Rolle, dann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. hinein das mehr denn alle anderen Staaten Europas zentralisierte, nach außen hin mächtige, im Innern durch staatliche Fürsorge für Wirtschaft und Recht überaus geförderte Frankreich durch seine Gesetzgebung und Litteratur; seitdem drängten, vorbereitet teils durch die juristische Litteratur, teils durch die erfolgreichen wirtschaft-

lichen und politischen Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes, gestützt auf ihre Litteratur und fortgeschrittene Gesetzgebung, wesentlich gefördert durch die machtgebietende Stellung des wiedererstandenen Reiches die Deutschen die französische Vorherrschaft stetig mehr und mehr zurück und üben durch ihre Gesetzgebung und Litteratur schon gegenwärtig den weitestreichenden Einfluß aus.

Ist hier von einer führenden Rolle, von einem Vortritt gesprochen, so soll dies nicht heißen, daß nicht auch andere Völker gleichzeitig das Wechselgeschäft gekannt, ein positives Wechselrecht gehabt hätten oder haben, für die Zeit bis zum 17. Jahrh. zurück braucht es dafür hier gar nicht einmal des Hinweises, es gilt dies aber auch für die erste Periode, denn neben Italien weisen gleich früh z. B. auch die französischen und spanischen Mittelmeerstädte das Wechselgeschäft und statutarische wechselrechtliche Bestimmungen auf, auch Deutschland zeigt beides; vielmehr soll damit nur gesagt sein, daß die obengenannten Völker das kosmopolitische Wirtschafts- bezw. Rechtsinstitut des Wechsels über die ihnen überlieferte Stufe hinaus national fortzuentwickeln und in dieser vollendeteren Gestalt weiter zu übertragen vermochten.

Ehe auf die einzelnen Perioden eingegangen wird, sei es gestattet zu bemerken, daß es angemessen erscheint, hier, wo nur eine kurze Orientierung gewährt werden soll, von der Litteratur fast ausschließlich die deutsche, besonders soweit sie den letzten hundert Jahren angehört, zu berücksichtigen.

Die erste tiefer angelegte und auf ein speziell zu diesem Zwecke zusammengetragenes Quellenmaterial gestützte und deshalb noch heute verwendbare Arbeit für diese Periode ist

1) G. Fr. v. Martens' Versuche einer historischen Entwickelung des wahren Ursprunges des Wechselrechts, Göttingen 1797, dem ein halbes Jahrhundert später folgte 2) Fr. Aug. Biener's a) Historische Erörterungen über den Ursprung des Wechsels, 1846 (Heft 2 Nr. 2 seiner Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte). b) Wechselrechtliche Abhandlungen, Leipzig 1859. I. Uebersicht der Geschichte des Wechsels, wenige Jahre darauf: 3) Joh. Em. Kuntze's a) Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862 (S. 24—210, Erster Exkurs: Ursprung und Entwickelung des Wechsels). b) In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. IV, 2 (Leipzig 1884): Das Wechselrecht, § 3 fg. Von dem Gesichtspunkte der für ausschlaggebend gehaltenen kanonistischen Wucherlehre aus behandelt 4) W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I (Berlin 1874), S. 75—340, unter vorzugsweiser Benutzung der bekannten Wechselbriefterte, der ältesten civilistischen und der theologisch-juristischen Litteratur, besonders das Wechselgeschäft, den Wechselverkehr, die juristische Konstruktion des Wechsels und den Wechselprozeß.

Unter Benutzung eines in der Zwischenzeit zum Teil auch von anderer Seite veröffentlichten reicheren Quellenmaterials, als es seinen Vorgängern zu Gebote stand, hat L. Goldschmidt in seinem Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., I. Bd., I. Abt., 1. Lieferung (Stuttgart 1891), S. 403—465, die Kenntnis der Entwickelung des Wechselgeschäfts und Wechselrechts dieser Periode in hohem Maße gefördert.

Führe ich hier noch eine eigene Abhandlung an: Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts in Bd. XXIII der Zeitschr. f. Handelsrecht, S. 138—178 (1878), so geschieht dies, weil einige der unten vorgebrachten Anschauungen sich zum Teil auf das ebenda zusammengestellte Material stützen.

3. Die italienische Periode. Schon in der Zeit des noch vagabundierenden Handels tritt zunächst im Seehandel, dann auch im Landhandel das Bedürfnis bezw. die Zweckmäßigkeit hervor, in Geldgeschäften einen eigenen, d. h. einen vom Orte des Vertragsschlusses resp. Wohnorte einer oder beider Parteien verschiedenen Erfüllungs- bezw. Zahlungsort zu vereinbaren. Den Grund hierfür bildet nicht selten der Umstand, daß der Geldempfänger das Geld nicht zur Zeit des Vertragsabschlusses, sondern erst später und dann an diesem Auslandsorte, und zwar in der dort umlaufenden Münze brauchte. Dem Zahlungsempfänger erwuchs hieraus der Vorteil, erstens, das Geld f. Z. am Auslandsorte zur Verfügung zu haben, ohne die Gefahr des Transportes zu tragen, zweitens, das Geld in umlaufsfähiger Münze zu erhalten, dem Zahlungsübernehmer dagegen der Vorteil eines doppelten Aequivalents, nämlich erstens einer Provision für die Transportersparung bezw. Gefahrübernahme, zweitens für den Münzaustausch.

Nur Personen, welche an dem ausländischen Zahlungsorte Geld zur Disposition hatten, sei es, weil sie selbst dorthin gingen, z. B. um Waren zu verkaufen, sei es, weil sie ein Zweighaus oder Geschäftsfreunde dort besaßen, waren in der Lage, solche Auslandszahlungen oder, wie man in Anlehnung an den Ausdruck Distanzgeschäft auch sagen darf, solche Distanzzahlungen zu übernehmen. Wir finden als solche Personen die großen Import- und Exportkaufleute und die Bankiers. Sie glichen einmal die Geldbeziehungen der eigenen Geschäftsniederlassungen mit einander aus, dann aber dienten sie hiermit auch zu eigenem Erwerbe und Spekulation auch jedem Dritten, sei es Kaufmann, sei es Nichtkaufmann.

Unter den oben erwähnten Gründen für solche Distanzzahlungsgeschäfte mag die Münz- und Kursdifferenz, der Ersatz des Münztausches für die eine Partei das am meisten

bestimmende, für die andere das gewinnreichste Moment gewesen sein und daher von ihm das ganze Geschäft den Namen negotium cambii, cambium, Wechsel erhalten haben.

Zu ganz ähnlichen Erscheinungen führen auch die Geschäftsvorgänge des sog. Seedarlehns. A in Genua braucht Geld zu einer Handelsreise nach Barcelona, er kann es durch ein gewöhnliches Darlehn erhalten, dann muß er mit Eintritt des Fälligkeitstermines, z. B. zur Zeit seiner Rückkehr, Kapital und Zinsen fest zurückzahlen, gleichgiltig, ob er von der Seereise Schiff und Gut zurückbringt oder durch Wetter und Raub verliert. Schon ein dem Altertume bekanntes Geschäft ist es nun, die Rückzahlung von der Bedingung abhängig zu machen, daß der rückzahlungspflichtige Schuldner mit Schiff und Ladung oder mit seinem Handelsgute unversehrt zurückkehrt. Der Darlehnsgläubiger erhält für das Zugeständnis dieser Bedingung oder für diese Uebernahme der Gefahr ein den sonstigen Zinsfuß entsprechend übersteigendes Aequivalent. Soll die Rückzahlung erst wieder am Orte des Vertragsabschlusses erfolgen, so ist sie selbstverständlich wieder in heimischer Münze zurückzuzahlen. Bestimmt der Vertrag Rückzahlung im Auslandsorte und damit auch in dortiger Münze, so liegt ein wechselmäßiges Seedarlehn vor. Hatte nun jemand auf Grund eines wechselmäßigen Seedarlehns am Auslandsorte Geld zu seiner Disposition, so konnte er eben daraufhin anderen Personen gegenüber auf eben denselben Ort Wechselzahlungen übernehmen, deren Valuta er, anfangs wenigstens, schon bei Einzahlung dieses Geschäfts empfangen hatte; und umgekehrt, hatte jemand nach einem Auslandsorte hin Wechselzahlungen übernommen, so gab er wohl ebendorthin auch ein Seedarlehn. Gerade diese Kombinationen der Geldgeschäfte waren besonders ertragreich. Aus dem Seedarlehnsgeschäfte ist der Darlehnsempfänger am Auslandsorte (bedingt) zu zahlen schuldig, aus dem Wechselgeschäfte der Valutaempfänger. Sie beide sind auch die Aussteller der das Rechtsverhältnis verbriefenden Urkunde, falls solche im einzelnen Falle beliebt wird. — Daß die Urkunden beider Fälle sich in ihrem Inhalte zum guten Teil decken, ist nach obigem selbstverständlich. In demselben Verhältnis, in welchem der Handel an Stelle des vagabundierenden Charakters Stabilität annimmt, mußten sich die Veranlassungen gerade zu Wechselgeschäften steigern und damit dieses Geschäft nach seiner technischen und rechtlichen Seite sich intensiver entwickeln. — Die Uebernahme der Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag am Auslandsorte in dortiger Münze zu zahlen, ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, d. h., so könnte man sagen, das Rechtsgeschäft geht mehr darauf hinaus, daß am Auslandsorte (und in dortiger Münze) gezahlt wird, als daß überhaupt Geld geschuldet wird. Ebendeshalb tritt wohl auch die konkrete causa der Geldschuld völlig zurück.

Die eine oder andere der bisher im Wechselgeschäfte beobachteten beiden Personen wird sehr häufig nicht persönlich am Auslandsorte zur Zahlung resp. zum Empfange anwesend sein, und dann wird Zahlung resp. Empfang durch andere, unbestimmte Personen ausgemacht (sog. passive resp. aktive Ordreklausel).

Wurde über das Geschäft eine besondere Urkunde ausgestellt, so geschah dies anfänglich wohl stets in notarieller Form, später, und zwar schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sogar kraft statutarischer Bestimmung, auch durch Privaturkunde des Bankiers und gewisser Klassen anderer Kaufleute. Ihrem Inhalte nach sind diese Urkunden als Empfangsbescheinigung und Zahlungsversprechen formuliert, stehen durch letzteres also dem heutigen Eigenwechsel, dem domizilierten Eigenwechsel am nächsten.

Aber nicht alle Wechselgeschäfte erhielten eine besondere notarielle Urkunde, so z. B. dann nicht, wenigstens nicht notwendig, wenn der die Zahlung am Auslandsorte Uebernehmende vom Zahlungsempfänger die Valuta nicht erst bekommt, sondern schon dessen Schuldner ist, z. B. auf Grund eines Guthabens desselben bei ihm als seinem Bankier, oder weil ein Dritter, der bei ihm ein Guthaben besitzt, ihn angewiesen hat, von seinem, des Dritten, Conto eine bestimmte Summe auf das Conto des anderen zu übertragen oder diesem auszuzahlen, und dann durch Vereinbarung des letzteren mit dem Bankier nur noch ausgemacht wurde, daß die Zahlung an einem bestimmten Auslandsorte in dortiger Münze erfolgen solle. — Eine Art Beurkundung findet freilich auch hier statt, nämlich die Eintragung in die Handlungsbücher des Zahlungspflichtigen, — und solche Bucheinträge stehen den notariellen Urkunden gleich.

Liegt es nicht in der Absicht der Parteien, am Auslandsorte persönlich die Wechselsumme zu zahlen, resp. in Empfang zu nehmen, oder wollen sie sich auch nur vorbehalten dies durch andere zu thun, so bedarf das Wechselgeschäft für seine Ausführung noch weiterer Hilfsmittel. Wenn nur der Zahlungspflichtige nicht persönlich am Erfüllungsorte zahlen will, so ist eine von ihm an einen Dritten gerichtete Aufforderung erforderlich, dem Wechselsummenberechtigten, resp. der von diesem genannten Person zu zahlen. Diese selbstverständlich schriftliche Aufforderung oder Anweisung (Zahlungsbrief oder Wechselbrief) wurde vom Aussteller seinem Gegenkontra-

benten (Remittenten), resp. durch diesen der von ihm genannten Person (Präsentanten) gegeben und diente zugleich zu deren Legitimation gegenüber dem Adressaten (Trassat). Eine Anweisung als solche gäbe dem Remittenten oder Präsentanten noch kein Regreßrecht gegen den Aussteller im Falle der Nichtzahlung, wohl aber das der Anweisung zu Grunde liegende Wechselgeschäft mit seiner passiven Ordreklausel, und infolgedessen auch die auf solchem Wechselgeschäfte aufgebaute Anweisung. Die römischrechtliche Theorie legte sich dogmatisch diese im praktischen Rechtsleben bestehende Erscheinung dahin zurecht, in dem Wechselbriefe sei das Wechsel- (Regreß-) Versprechen zu subintelligieren. Die ihrer Natur nach nachhinkende statutarische Gesetzgebung dagegen stellt einfach den Satz auf, daß der Wechselbriefaussteller bei Nichtbezahlung des Wechsels voll hafte und giebt weitgehende, schnell arbeitende Sicherungs- und Exekutionsrechte gegen ihn. Hierdurch soll die dem Wechselbriefe vorausgehende Wechselgeschäftsurkunde überflüssig geworden sein und man deshalb sogleich und allein zu der Ausstellung des Wechselbriefes geschritten sein. Nimmt man dagegen an, daß dem Wechselbriefe auch anfänglich nicht stets eine besondere Urkunde über das ihm zu Grunde liegende Wechselgeschäft vorausging, so verschiebt sich das Resultat etwas. Zum stärkeren Hervortreten des Wechselbriefes kann übrigens auch der Umstand beigetragen haben, daß in steigendem Maße die Privaturkunde des Bankiers und Kaufmanns (des Wechselausstellers) durch ihre Gleichstellung mit Notariatsurkunden die teuerere notarielle Abfassung der Wechselgeschäftsurkunde verdrängte, ferner, daß solche Privaturkunden, weil leichter dem Untergange ausgesetzt, auch weil neben dem Wechselbriefe nur von untergeordneter Bedeutung, sich der Aufbewahrung entzogen. Desgleichen mag dazu beigetragen haben, daß mit der steigenden Ausbildung der Wechsler- resp. Kaufmannsbuchführung und deren prozessualischer Privilegierung selbst besondere Privaturkunden über das Wechselgeschäft immer seltener wurden.

Statt in dem Wechselbriefe den Namen des Präsentanten von vornherein zu nennen, wird später im Wechselbriefe wie schon vorher in der Wechselgeschäftsurkunde neben dem Namen des Remittenten die aktive Ordreklausel eingefügt, wodurch es dem Remittenten und später auch dessen Nachmännern ermöglicht wird, den Wechselbrief durch Indossament weiterzubegeben.

Für den bezogenen Dritten ersteht aus dem Wechselbriefe an sich selbstverständlich noch keine Zahlungspflicht, sondern erst aus seiner Annahmeerklärung. Schon das 14. Jahrhundert zeigt das Accept dahin ausgebildet, daß es schriftlich sein muß, unbedingt zur Zahlung nach Maßgabe des Wechselbriefinhaltes verpflichtet, und bei Nichtbezahlung trotz Accepts der Wechselaussteller haftet. Gleichzeitig findet sich auch die Vorschrift, daß bei Mangel der Zahlung oder des Accepts notarieller Protest aufzunehmen ist.

Auch in prozessualischer Beziehung hat diese Periode den Wechsel sehr gefördert. Daß er wohl fast ausnahmslos vor kaufmännischen Gerichten zur Entscheidung kam, bedarf nach dem Obigen kaum noch der Erwähnung. War der Streit damit schon einer schnellen Erledigung und der Anwendung auch des ungeschriebenen, gerade für das Wechselrecht besonders wichtigen Gewohnheitsrechtes sicher, und bewegte er sich, weil der Wechsel auf notarieller Urkunde beruht oder durch eine der notariellen Urkunde prozessualisch gleichgestellten Privaturkunde verbrieft ist, im Wege des Exekutivprozesses, so wird der wechselrechtliche Anspruch überdies — und gerade hierauf beziehen sich eine Reihe von Bestimmungen der verschiedensten Statuten — noch in mannigfachen anderen Beziehungen geradezu privilegiert, z. B. bezüglich Sicherheitsstellung durch den Schuldner, bereiter Real- und Personalexekution, Prozeßkosten 2c. Einen sehr guten Beleg hierfür bietet das Statut d. Corte dei Mercanti zu Lucca von 1557, Lib. II, Kap. 21.

Ueber die Quellen dieser Periode, speziell eine Reihe italienischer Statuten, die aber alle nur einzelne Materien des Wechselrechts berühren, und zwar besonders Zahlung, Accept, Zahlungsweigerung, Protest, Regreß, Prozeß, Sicherheitsstellung und Exekution, giebt die beste Zusammenstellung Goldschmidt a. a. O. S. 462 fg. Als fast einzige Vertreter der italienischen wechselrechtlichen Litteratur sind zu nennen: Sigismund Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio, 1618; Raphael de Turri, Tractatus de cambiis, 1641 und Casaregis Discursus legales de commercio, zuerst Genua 1707.

4. Der Wechsel von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 19. Jahrh. (französische Periode). Der französischen Periode wird vielfach das Aufkommen des Indossaments zugeschrieben, während es doch schon vorher auch in Italien sich findet, aber sie darf die weitere Ausbildung des Indossaments — Unbeschränktheit des Indossaments — für sich in Anspruch nehmen. Falsch ist es auch, daß erst jetzt mit dem Indossament das schriftliche Accept zur Herrschaft kam. Durch die Ordrequalität und das unbeschränkte Indossament gewinnt der Wechsel an Negociabilität. Der Indossatar hat ein eigenes Forderungs- und Klagrecht gegen den Wechselverpflichteten. Wie der Wechselaussteller für den Wechsel haftet, so auch jeder später Begebende, jeder Indossant.

Durch die auch das Wechselrecht aufzeichnende Ordonnance pour le commerce von 1673 und die ihr nachfolgende Litteratur, ferner durch den Code de commerce von 1808, der einen weiteren Fortschritt des Wechselrechts brachte, hat das französische Recht weitverbreiteten Einfluß auf die Entwickelung des Wechselrechts überhaupt gebracht.

Hierher gehören: Savary, Le parfait négociant, 2 tom., 1675; Dupuis de la Serra, L'art des lettres de change, 1693; Pothier, Traité du contrat de change, 1763; Pardessus, Cours de droit commercial, 1814 und später.

5. **Die neueste Zeit (deutsche Periode).** Die Untersuchungen von Neumann: Geschichte des Wechsels im Hansagebiet, Stuttgart 1863, liefern den Nachweis, daß auch den Deutschen schon im 14. Jahrh. Distanzgeldgeschäfte durchaus geläufig waren, das Rechtsinstitut des Wechsels aber ist aus Italien zu ihnen gekommen. Dem entspricht es auch, daß wie italienische Uebung so auch italienische Litteratur des Wechselrechts bei ihnen Verbreitung und Einfluß gewann. Fast gleichzeitig aber wie in Italien tauchen auch in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert Wechselordnungen auf, deren Zahl namentlich im Laufe des 18. Jahrhunderts sich beträchtlich vermehrt und auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch steigt. Ein Urteil über den Stand des hierin niedergelegten Wechselrechts erübrigt, wenn bemerkt wird, daß zu Beginn der 40er Jahre unseres Jahrhunderts in den damaligen deutschen Ländern gleichzeitig nicht weniger als sechsundfünfzig verschiedene partikuläre Wechselordnungen galten, deren älteste von 1603 datierte.

Eine Uebersicht von ihnen giebt Dedekind, Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechtes, Braunschweig 1843. Unter den den Text dieser Wechselordnungen bringenden Sammelwerken sind hervorzuheben: Joh. Gottl. Siegel, Corpus juris cambialis, Leipzig 1742, 2 Bde. nebst Fortsetzungen von Uhl bis 1786. Joh. K. Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte, Nürnberg 1836 u. 1837, 2 Bde.

Die Zerrissenheit des Wechselrechts nahm erst ein Ende, als nach einer Anregung Württembergs auf der Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten im Jahre 1846 Preußen im Jahre 1847 die sämtlichen deutschen Staaten zur Beschickung einer Konferenz einlud, um einen Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beraten. Die Konferenz, welche am 20. X. desselben Jahres in Leipzig zusammentrat, legte ihren Beratungen einen preußischen Entwurf zu Grunde und konnte ihre Arbeiten bereits am 9. XII. schließen. Dieser Entwurf wurde in den meisten Staaten durch einen Akt der Partikulargesetzgebung schon während der Jahre 1849—51 eingeführt, nur in wenigen erst später. Dazu traten dann die die Wechselordnung ergänzenden sog. Nürnberger Novellen von (1857) 1861, 1869 erfolgte dann die Erhebung der Wechselordnung nebst Novellen zu norddeutschem Bundesrecht und 1871 zu deutschem Reichsrecht.

Aus der wechselrechtlichen Litteratur, die fast jedes Lehrbuch des Wechselrechts mehr oder minder vollständig aufzählt, mögen nur folgende Werke genannt werden: Frank, Institutiones juris cambialis, 1721. Heineccius, Elementa juris cambialis, zuerst 1742. Martens, Grundriß des Handels- (u. Wechsel-)rechts, 1798. Einert, Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des 19. Jahrhunderts, 1839. Thöl, Wechselrecht, 1847/48, 3. Aufl. 1873. Kuntze, Deutsches Wechselrecht 1862. Kuntze u. Brachmann in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. IV, 1884. W. Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, 1869. H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, 1886. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, 1890.

Das Wechselrecht des Code de commerce bildet den Abschluß der durch die ordonnance pour le commerce aufgenommenen Entwickelung und zeigt dementsprechend, verglichen mit dem heutigen deutschen Wechselrechte, manche rückschauende Züge, so besonders die Unwesentlichkeit der Wechselklausel, die Notwendigkeit der Ortsverschiedenheit, der Valutaklausel, der Ordreklausel, den Mangel des Blankoindossaments und der Klage des Wechselausstellers gegen den Acceptanten. Die deutsche Wechselordnung fordert als essentiell die Bezeichnung des Wechsels als Wechsel, sie hat die Ortsverschiedenheit und die Valutaklausel fallen lassen, dem Wechselbriefe gesetzliche Ordrequalität gegeben (so daß er auch ohne Ordreklausel indossabel ist), desgleichen dem Indossament selber, und das Blankoindossament erlaubt; sie läßt den Acceptanten wie jedem Wechsellegitimierten so auch dem Wechselaussteller verpflichtet sein, gleichgiltig, wer das Accept besorgt hat. Jede Unterschrift im Wechsel erzeugt eine selbständige Verpflichtung, die falschen unter mehreren nehmen den echten nicht deren verpflichtende Rechtskraft. Der Regreß ist in vollster Schärfe durchgeführt ꝛc.

Diese und andere Vorzüge lassen, wenn man nicht mit H. O. Lehmann (a. a. O. S. 23 ff.) schon mit dem Wechselrechte des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 (Tl. II, Tit. VIII) „den Anbruch einer neuen Epoche“ beginnen will, die Allgemeine Deutsche Wechselordnung als den ersten gesetzlichen Ausdruck des modernen Wechselrechts bezeichnen. Sie legt den Beweis ab, daß deutscher Geist es verstanden hat, überliefertes fremdes Recht in nationalem Sinne weiter zu bauen,

und bereitet dem Deutschen die Genugthuung, daß sein Werk anderen Völkern als Vorbild und Grundlage ihrer Wechselrechtsgesetzgebung dient.

Auf das französische Wechselrecht des Code de commerce führt die Wechselrechtsgesetzgebung (resp. Rezeption) einer ganzen Reihe von Staaten zurück, so von Monaco 1818, Spanien 1829, Portugal 1833, Griechenland 1835, Holland 1838, Rumänien 1840, Türkei 1850, Russisch-Polen, Teile der Schweiz (Code de comm.), Bolivia 1824, Brasilien 1850, Peru 1853, Columbia 1853, Mexiko 1854, Argentinien 1859, Serbien 1880, Chile 1863.

Neben der französischen Wechselgruppe besteht noch englisches Wechselrecht (G. v. 18. VIII. 1882) u. z. für England, Irland, Schottland; in den englischen Kolonien gilt teils das ältere englische Wechselrecht, teils besonderes Wechselrecht. Das nordamerikanische Wechselrecht schließt sich dem älteren englischen an.

Von wesentlichem vorbildlichen Einflusse des inhaltlich dem modernen deutschen Rechte vielfach verwandten englischen Wechselrechts, namentlich von einer Benutzung seiner bei neueren Gesetzgebungen, kann man hiernach kaum sprechen, auch das französische Wechselrecht hat seit den 60er Jahren nicht nur kaum an Ausbreitung gewonnen, sondern ist durch das Gewicht der Deutschen Allg. Wechselordnung auch aus bereits eroberten Gebieten wieder zurückgedrängt worden, z. B. aus Italien und einem Teile der Schweiz.

Auf die Deutsche Allgemeine Wechselordnung gehen zurück die Gesetzgebungen von Schweden 1851, Finnland 1858, Belgien 1872, Ungarn ꝛc. 1876, Skandinavien 1880, die Schweiz 1881, Rußland zum Teil auch Serbien 1860 und Chile 1863.

Eine detailliertere Uebersicht hiervon gewährt S. Borchardt: Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder. I. Abteilung. Die Wechselgesetze, Bd. I, 1871, Bd. II. 1883 (Berlin).

In neuerer Zeit tritt das Bestreben auf, dem kosmopolitischen Charakter des Handels entsprechend ein international gemeines oder universelles Wechselrecht zustande zu bringen. Bezüglich der Richtung, in welcher dieses sich bewegen soll, oder bezüglich des Ausgangspunktes stehen sich das ältere im französischen Rechte verkörperte und das moderne durch das englische und deutsche Recht vertretene System gegenüber.

Zu vergleichen: Borchardt a. a. O. Bd. I Vorwort, und die treffliche Schrift von Georg Cohn: Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht, Heidelberg 1880.

Lastig.

II.
Die volkswirtschaftliche Bedeutung des W.

Vorbemerkung. 1. Die internationale Zahlungsbilanz. 2. Der internationale Wechselverkehr. 3. Die Wechselkurse. 4. Besondere Verhältnisse. 5. Die W. auf London. Diskontopolitik. 6. Der inländische Wechselverkehr. Statistisches.

Vorbemerkung. Die volkswirtschaftliche Rolle des Wechsels ist eine doppelte: er dient als Hilfsmittel zur Ausgleichung von Geldverbindlichkeiten von einem Orte zum anderen, insbesondere auch von einem Lande zum anderen, und er stellt andererseits ein Kreditinstrument von besonderer Brauchbarkeit für den Verkehr dar, weil die Wechselstrenge dem Schuldner die sonst zulässigen Einreden entzieht und er mit seinem ganzen Vermögen, früher auch mit seiner Person, für die Zahlung der Wechselschuld am Verfalltage haftet, und für den Fall der Nichtzahlung ein besonderes, rasches und strenges Verfahren vorgesehen ist. Dazu kommt noch die Möglichkeit, die Sicherheit des Wechsels immer mehr zu erhöhen durch die Unterschrift beliebig vieler Personen, die neben dem Aussteller und dem Acceptanten als Indossanten oder Avalbürgen ebenfalls mit Wechselstrenge für die Zahlung haften. Vermöge dieser seiner Sicherheit in Verbindung mit seiner leichten Uebertragbarkeit, ist der Wechsel auch im inneren Verkehr zu einer Art von Umlaufsmittel geworden, das z. B. sogar noch in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts in Lancashire bei weitem das Uebergewicht über die Noten der Bank von England behauptete. Es kamen damals Wechsel von 10 £ mit 120 Indossierungen vor und man schätzte, daß in Manchester neun Zehntel der Cirkulation durch Wechsel und nur ein Zehntel durch Gold und Banknoten vermittelt werde. In der neueren Zeit ist der Wechsel aus dieser Funktion durch Noten und andere bequemere Kreditzahlungsmittel mehr und mehr verdrängt worden. Dagegen ist seine Bedeutung als internationales Ausgleichungsmittel im Verhältnis zu der Entwickelung des Weltverkehrs gewachsen und als Werkzeug des kaufmännischen Kredits ist seine Wichtigkeit durch die großartige Ausbildung des modernen Banksystems in einem früher ungeahnten Grade gesteigert worden. Wir müssen uns hier mit einer Skizzierung der gegenwärtigen Verhältnisse des Wechselverkehrs begnügen, deren Grundfaktoren übrigens dieselben sind, die auch in dem sich in weit kleineren Ziffern und mit weit geringerer Geschwindigkeit bewegenden Verkehre der älteren Zeit maßgebend gewesen sind.

1. Die internationale Zahlungsbilanz. Um die Funktion des Wechsels bei den Zahlungsausgleichungen von Land zu Land zu würdigen, hat man sich zunächst die Elemente, aus denen die internationale Zahlungsbilanz eines Landes gebildet wird, zu vergegenwärtigen. Obenan stehen unter diesen auch gegenwärtig noch die jährlichen Werte der Warenausfuhr und der Wareneinfuhr, deren Differenz die Handelsbilanz (s. d. Art. IV. Bd. S. 271 fg.) im engeren Sinne darstellt. Außerdem aber entstehen 2) Forderungen und Schulden eines Landes gegenüber dem Auslande durch Arbeiten und Dienstleistungen im internationalen Verkehre, die namentlich die Zahlung oder den Empfang von Frachtkosten, Provisionen, Kommissionsgebühren ꝛc. begründen. Größtenteils sind diese Beträge Handelsunkosten, die auf seiten des einen Landes mit im Werte der Wareneinfuhr enthalten sind, das Verhältnis desselben zu anderen Ländern aber doch speziell beeinflussen. Wenn z. B. ein englisches Schiff amerikanische Baumwolle nach Bremen bringt, so schließt der Wert dieser Baumwolle in der deutschen Einfuhrberechnung auch die Fracht ein, aber diese wirkt auf die Zahlungsbilanz gegen England, der ursprüngliche Ankaufswert der Baumwolle aber auf die gegen Amerika ein. Die internationale Zahlungsbilanz hängt 3) von den Kapitalanlagen ab, die ein Land im Auslande macht oder die vom Auslande im Inlande gemacht werden. Es kann sich dabei um wirtschaftliche Unternehmungen, wie Fabriken, Bergwerke, Eisenbahnen ꝛc. handeln, die namentlich in der Form von Aktiengesellschaften auftreten; oder aber um zinstragende Darlehen an Staaten, Gemeinden oder auch an Privatunternehmungen. Der Einfluß solcher Kapitalanlagen auf die Zahlungsbilanz eines Landes ist ein doppelter: einmal ein vorübergehender, außerordentlicher, bei der Uebertragung des Kapitals aus dem anlegenden in das empfangende Land; sodann aber ein dauernder und nachhaltiger, dem ersteren entgegengesetzt wirkender, infolge der Verpflichtung des schuldnerischen Landes an das andere jährlich Zinsen und Dividenden abzuführen. Wenn ein Land längere Zeit hindurch Staatsschuldverschreibungen, Eisenbahnobligationen und ähnliche Wertpapiere „exportiert", so kann dadurch der wirkliche Charakter seiner Zahlungsbilanz ebenso lange verdeckt bleiben und erst wenn das Schuldenmachen im Auslande aufhört und die dauernde Zinsbelastung mit ihrer ganzen Wucht fühlbar wird, erscheint die Lage in ihrem wahren Lichte. 4) Auch die Ausgaben, die die Angehörigen eines Landes auf Reisen oder bei längerer Niederlassung in einem anderen machen, sind für die Zahlungsbeziehungen zwischen manchen Ländern von Belang. Die Summe, die auf solche Art z. B. jährlich von England nach Italien übertragen wird, ist jedenfalls sehr beträchtlich. Aus den Vereinigten Staaten reisten im Fiskaljahre 1888/89 148 803 Personen nach Europa und der Münzdirektor Leech schätzte die Ausgaben derselben auf über 92 Mill. Dollars. Der mittlere Betrag der von den 8 größten Bankhäusern New-Yorks ausgestellten Kreditbriefe für Reisende nach Europa betrug 1500 Doll. — Von den im Inlande wohnenden Ausländern kommen hier natürlich nur diejenigen in Betracht, die ihr aus ihrem Heimatlande bezogenes Einkommen verzehren. Im entgegengesetzten Sinne wirken die von solchen in ihre Heimat geschickten Ersparnisse.

Mehrere der erwähnten Ursachen von internationalen Zahlungsverbindlichkeiten wirken meistens überwiegend einseitig für oder gegen das eine Land. England z. B. hat stets weit mehr Frachtgelder und Kommissionsgebühren von anderen Ländern zu fordern, als an diese zu bezahlen. Ein noch größeres Uebergewicht haben seine jährlichen Zins- und Dividendenforderungen gegenüber dem Auslande, während viele der weniger entwickelten Länder dem Auslande überhaupt nur verschuldet sind und selbst dort gar keine Kapitalanlagen besitzen. Hinsichtlich des 4. Punktes aber, der Ausgaben der Reisenden, steht England den anderen Ländern durchweg passiv gegenüber, während Italien darin wohl den höchsten Aktivsaldo besitzt. Jedoch werden die Forderungen, die England auf Grund der Punkte 2 und namentlich 3 besitzt, durch seine Verbindlichkeiten der letzterwähnten Art bei weitem nicht gedeckt und demnach muß die Ausgleichung, soweit nicht neue Kapitalanlagen im Auslande die Zahlungsbilanz vorübergehend verschieben, schließlich wieder durch vermehrte Warensendungen der schuldnerischen Staaten erfolgen. Daher übertrifft denn auch der Wert der englischen Wareneinfuhr stets um ein bedeutendes den der Warenausfuhr.

Nun werden aber Waren, Effekten und Dienstleistungen nicht unmittelbar ausgetauscht, sondern ihre Uebertragung erzeugt zunächst Geldforderungen, die durch Zahlung oder Abrechnung zu tilgen sind. Eine unmittelbare Ausgleichung zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten ist nur möglich, wenn solche bei denselben Personen zusammentreffen, wie dies namentlich bei den miteinander in regelmäßiger Geschäftsverbindung stehenden Bankhäusern der Fall ist. Wenn zwei solche Häuser in London und in Paris z. B. Reisenden Kreditbriefe aufeinander geben, so ist die direkte Abrechnung unter ihnen sehr einfach. Dasselbe gilt auch für den noch wichtigeren Fall, daß jedes dieser Häuser für das andere Wert-

papiere kauft oder verkauft. — Daß jemand bares Geld mit ins Ausland nimmt, um dort Waren gegen sofortige Bezahlung zu kaufen, ist unter den heutigen Verhältnissen ein Fall von ganz untergeordneter Bedeutung. Selbst Vergnügungsreisende, die etwa in Paris Luxusgegenstände für ihren persönlichen Gebrauch kaufen, haben meistens nicht bares Geld aus ihrer Heimat mitgebracht, sondern Kreditbriefe oder Wechsel. Ueberhaupt bringt der internationale Verkehr bei höherer Kulturentwickelung unumgänglicher Weise Kreditgeschäfte mit sich. Selbst wenn ein Ausländer Waren auf Bestellung liefert, wird er die Bezahlung frühestens erst erwarten dürfen, wenn sie in die Hände des Empfängers gelangt sind, was mehrere Wochen und oft Monate dauern kann. Sind die Waren aber einem Kommissionär in Konsignation gegeben, so kann sich der Absatz und die Bezahlung noch mehr verzögern. Dazu kommt noch, daß die Käufer einen möglichst langen Aufschub der Zahlung verlangen, weil sie vorher die erworbenen Waren ihrerseits schon abgesetzt haben möchten, und die Verkäufer sehen sich durch die Konkurrenz und die Rücksicht auf die Ausdehnung ihres Absatzes genötigt, auf solche Bedingungen einzugehen. Andererseits aber wünschen die Verkäufer doch auch baldmöglichst Geld für ihre Waren zu erhalten und sie nehmen daher auf Grund ihrer Versendungen Kredit bei Banken und Kommissionären. Hieraus aber ergiebt sich, daß der Wechsel noch immer das beste Hilfsmittel für die internationalen Zahlungsausgleichungen bildet, da sich mit ihm eine Kreditgewährung verbindet, die aber eine strenge und präcise Form besitzt, fest terminiert ist und die größten Garantien der Sicherheit darbietet. Checks und Kabeltransfers sind Ersatzmittel der Barzahlung und nicht Kreditmittel. Auch ist der Check gar nicht geeignet zu einem längeren Umlauf von einer Hand in die andere, da er möglichst rasch zur Einlösung präsentiert werden muß, während ein guter Wechsel bis zum Verfalltage jeder Zeit mit Leichtigkeit durch Weiterbegebung mit Diskontierung in Geld umgesetzt werden kann. So werden also für den größten Teil der durch den Warenverkehr entstehenden Forderungen und Gegenforderungen zweier Länder beiderseits Wechsel geschaffen. Auf den älteren Messen konnte ein großer Teil der für die Meßtermine ausgestellten Wechsel durch ein Skontrierungsverfahren gegen einander abgerechnet werden, so daß nur verhältnismäßig kleine Ausgleichungssaldi zu bezahlen waren. In der neueren Zeit aber hat die ungeheuere Ausdehnung des internationalen Verkehrs die älteren Organisationen jener Art verdrängt, jedoch beruhen immerhin viele Forderungen, die im inländischen Clearingverkehr kompensiert werden, auf ausländischen Wechseln. Im allgemeinen werden die Wechsel, die von Angehörigen eines Landes, z. B. Deutschlands auf ausländische, z. B. englische Schuldner gezogen werden, auf andere Deutsche übertragen, die ihrerseits in England Zahlungen zu leisten haben; diese übersenden die Wechsel an ihre englischen Gläubiger, die sie einziehen oder vielmehr durch ihre Bankiers einziehen lassen. Gleichzeitig könnte jedoch auch eine umgekehrte Strömung stattfinden: die englischen Gläubiger könnten Wechsel auf ihre deutschen Schuldner ziehen und diese an Engländer abtreten, die Zahlungsverbindlichkeiten in Deutschland zu erfüllen haben. Thatsächlich pflegt jedoch im Verkehre zwischen zwei Ländern das eine oder das andere Verfahren vorzuherrschen. Die Engländer namentlich lassen sich lieber mit Pfund-Sterling-Wechseln, die vom Auslande auf England gezogen sind, bezahlen, als daß sie selbst Wechsel auf das Ausland ziehen, die auf eine fremde Währung lauten; daher werden umgekehrt auch solche fremde Wechsel weniger als Rimessen für das Ausland verwendet, sondern die englischen Schuldner ziehen vor, auf sich ziehen zu lassen. Die Deutschen erweisen sich auch in diesen Punkten als mehr kosmopolitisch, sie ziehen ohne Anstand Wechsel in fremden Währungen und legen namentlich mit Vorliebe große Summen in Sterling-Wechseln an, die gleichbedeutend sind mit einer Verstärkung des Goldvorrates des Landes.

2. **Der internationale Wechselverkehr.** In Wirklichkeit vollzieht sich indes der internationale Wechselverkehr größtenteils durch Vermittelung der Bankiers. Ein Kaufmann, der in England Zahlungen zu leisten hat, kann allerdings etwa an der Berliner Börse selbst Wechsel auf jenes Land ankaufen, aber er wird häufig nicht die ihm gerade passende Summe finden oder aus mehreren Wechseln zusammensetzen können, und auch die verschiedenen Verfallzeiten der einzelnen Wechsel bilden eine Unbequemlichkeit; überdies kann er die Güte der Wechsel meistens nicht genügend beurteilen und noch weniger weiß er, wie diese von dem englischen Gläubiger beurteilt wird. Es ist also einfacher und bequemer, wenn er sich von seinem Bankier einen von diesem selbst ausgestellten Wechsel oder auch eine Zahlungsanweisung in dem gewünschten Betrage auf ein englisches Bankhaus geben läßt, und eine solche Rimesse wird auch dem englischen Empfänger am genehmsten sein. Das deutsche Bankhaus aber deckt seinerseits seine Wechsel oder Zahlungsanweisungen auf England durch Handelswechsel, die es entweder von Kunden übernimmt oder an der Börse ankauft, wobei es zugleich durch Diskontierungen sein

Kapital ausnutzt. So stehen also die Bankwechsel für den unmittelbaren internationalen Verkehr im Vordergrunde. Sie sind gewissermaßen sekundäre Bildungen, denen die Handelswechsel als Grundlage dienen. Die Banken können auch unabhängig von dem Angebote in Handelswechseln jeden verlangten Betrag in Wechseln auf ein anderes Land von sich aus liefern, nur müssen sie, wenn sie die Deckung nicht vollständig in Handelswechseln beschaffen können, ihr Konto bei ihren ausländischen Korrespondenten auf andere Art ausgleichen. Zunächst erhalten sie vielleicht ungedeckten Kredit, aber in nicht allzulanger Frist werden sie einen Gegenwert für die auf ihre Rechnung ausgezahlten Summen einsenden. So findet also auch die Ausgleichung des Ueberschusses der Wechselforderungen des einen Landes gegenüber denen eines anderen hauptsächlich durch die Vermittelung der Bankiers statt. Daß ein solcher Ueberschuß zu Lasten des einen Landes vorhanden sei, oder daß, wie man es auszudrücken pflegt, seine Zahlungsbilanz dem anderen gegenüber ungünstig sei, wird dem Publikum in dem Steigen des Wechselkurses auf das letztere Land kund gethan. Die Banken geben zwar, wie gesagt, immer noch Wechsel auf dieses Land ab, aber sie fordern eine besondere Vergütung für die nicht mehr durch Handelswechsel mögliche Deckung derselben.

Welche anderweitigen Mittel stehen ihnen nun zur Zahlung einer Schuld im Auslande zu Gebote? Zunächst könnten Wechsel auf dritte Länder in Betracht kommen. Wenn in Deutschland der Vorrat an Handelswechseln auf London erschöpft ist, findet sich vielleicht ein Ueberschuß von Wechseln auf Paris, was sich durch den niedrigen Preis derselben zu erkennen giebt. Wenn nun gleichzeitig die „Devise" Paris in London günstig steht, so besteht vielleicht die zweckmäßigste Art, wie eine deutsche Bank ihre Tratten auf London decken kann, darin, daß sie in Berlin Wechsel auf Paris kauft und diese in London für ihre Rechnung verkaufen läßt; oder sie kann auch vielleicht den Weg über Paris nehmen, indem sie für die gekauften Wechsel dort Wechsel auf London erwirbt und diese remittiert. In beiden Fällen würde sie also zugleich ein Arbitragegeschäft machen.

Als ein weiteres Mittel zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz zweier Länder erscheinen die sogenannten internationalen Wertpapiere, namentlich Staatsschuldverschreibungen und Eisenbahnpapiere, die in mehreren Ländern an den Hauptbörsen Gegenstand eines ständigen und lebhaften Verkehrs bilden. Daß die erste Ausfuhr solcher Papiere zeitweise einen großen Einfluß auf die internationalen Zahlungsverhältnisse ausüben kann, ist schon oben erwähnt worden; hier aber handelt es sich um die spätere Verwendung derselben zu Ausgleichungszwecken und in dieser Hinsicht darf ihre selbständige Bedeutung nicht überschätzt werden. Daß ein Berliner Bankhaus etwa österreichische Goldrente in London verkaufen lasse, lediglich um seinem dortigen Korrespondenten Deckung für seine Tratten zu geben, dürfte selten vorkommen und in der Regel nur dann, wenn der Londoner Kurs der Goldrente einen solchen Verkauf an sich schon lohnend macht. Unter dieser Voraussetzung aber werden auch viele Verkäufe dieses Papiers von seiten solcher Bankiers und Spekulanten stattfinden, die keinen Saldo auszugleichen haben, d. h. es findet allgemein eine Arbitrage in Goldrente statt, wodurch die Zahlungsbilanz mehr oder weniger zu Gunsten des Inlandes verschoben werden kann, ohne daß diese Geschäfte unmittelbar durch den Mangel an Handelswechseln veranlaßt sind. Uebrigens wird dieser internationale Arbitrageverkehr in der neueren Zeit durch die von den verschiedenen Staaten erhobenen Effektenstempelgebühren und sonstigen Börsensteuern wesentlich beschränkt. Daß außerhalb des Bankgeschäfts stehende Kaufleute oder Fabrikanten ihre Verbindlichkeiten im Auslande durch Effektensendungen erledigen, kann als ausgeschlossen betrachtet werden. Wohl aber könnten sie fällige, im Auslande zahlbare Coupons zu diesem Zwecke verwenden, die überhaupt an sich geeignet sind, als internationales Zahlungsmittel zu dienen. Aber wenn ein Land einem anderen gegenüber stark verschuldet ist, so wird es seine Coupons von dem letzteren größtenteils direkt einlösen und zu diesem Zwecke Wechsel oder andere Zahlungsmittel einsenden müssen, und nur verhältnismäßig wenige Coupons werden ihm selbst zur Ausgleichung eigener Forderungen zugeschickt werden. Ausländisches Papiergeld und ausländische Banknoten sind wohl die bequemsten Zahlungsmittel für das Ausland, zumal ihre Verwendung auch von der Vermittelung der Banken gänzlich unabhängig ist. Aber dabei muß vorausgesetzt werden, daß diese Scheine leicht und ohne erheblichen Kursaufschlag im Inlande zu haben sind, und dies ist, wenigstens wenn es sich um größere Summen handelt, nur möglich, wenn sie Gegenstände der Spekulation sind. Wenn größere Summen von fremdem Papiergelde im Inlande zinslos vorrätig gehalten werden sollen, so muß die Möglichkeit einer für den Besitzer gewinntragenden Kurssteigerung derselben vorhanden sein. Ist dieses Papiergeld aber in Gold einlöslich und besteht auch im Inlande Goldwährung, so sind der Kursbewegung desselben so enge Schranken gesetzt, daß sich eine Spekulation in größerem Umfange gar nicht lohnt und daher können Papiergeld

und Banknoten im Verkehr zwischen Staaten mit intakter Metallwährung nur in geringem Maße, namentlich im eigentlichen Geldwechselgeschäft für den Bedarf der Reisenden als Zahlungsmittel Verwendung finden. Hat dagegen das eine der beteiligten Länder Papierwährung, so giebt es keine Begrenzung für die Kursschwankungen des fremden Papiergeldes und es kann jetzt als Spekulationsobjekt in großen Summen angesammelt und bereitgehalten werden. So sind die deutschen Banknoten in Wien Spekulationsobjekte, weil die österreichische Valuta noch immer Schwankungen unterworfen ist, und in Berlin sind die russischen Kreditrubel Spekulationsobjekte, weil diese selbst den veränderlichen Kurs eines uneinlöslichen Papiergeldes aufweisen. Unter solchen Umständen können also auch inländische Noten als Zahlungsmittel ins Ausland versendet werden, z. B. deutsche Marknoten aus Berlin nach Wien, oder Kreditrubel von Petersburg nach Berlin. Damit wird freilich zunächst im volkswirtschaftlichen Sinne noch keine wirkliche Schuldtilgung im Auslande bewirkt, sondern nur neuer Kredit einer besonderen Art gewonnen und erst wenn die Noten später wieder zur Bezahlung von Waren in das Heimatland zurückgeschickt werden, findet eine Entlastung der letzteren statt. Auch die in der neueren Zeit für kleinere Zahlungen ziemlich häufig angewandten internationalen Postanweisungen sind nur ein Kredithilfsmittel, das später eine Ausgleichung durch andere Zahlungsmittel verlangt.

Zwischen Ländern mit Metallwährung spielen also Noten und Papiergeld nur eine untergeordnete Rolle in der Zahlungsausgleichung, und da auch die Effektenarbitrage nur eine beschränkte Bedeutung für diesen Zweck besitzt, so zeigt sich, daß wenigstens für Länder dieser Kategorie der nach dem Austausch der Handelswechsel auf der einen Seite übrig bleibende Aktivsaldo hauptsächlich durch Edelmetallsendung aus dem schuldnerischen Lande getilgt werden muß. Kaufleute und Fabrikanten werden solche Sendungen selbst schwerlich unternehmen, es sei denn, daß es sich nur um kleinere Summen handelte, für die sie im Inlande bei den Geldwechslern vielleicht gerade ausländische Münzen zu einem günstigen Kurse erhalten könnten. Im allgemeinen werden auch in diesem Punkte wieder die Banken die Vermittelung übernehmen. Für diese bildet Edelmetall in Barren, in einheimischen und in ausländischen Münzen neben Wechseln, Effekten und Papiergeld ebenfalls einen Gegenstand der internationalen Arbitrage, d. h. eine Bank verwendet solche nicht nur, wenn sie selbst für ihre Verbindlichkeiten im Auslande Deckung beschaffen muß und ein vorteilhafterer Weg ihr nicht geboten ist, sondern sie unternimmt häufig als besonderes Geschäft die Ausgleichung der Wechselkurse an verschiedenen Plätzen mit Hilfe von Barsendungen. Wenn der Londoner Kurs in Berlin ½ Prozent über Pari stände, so würden viele deutsche Bankiers, wenn sie auch keinerlei Zahlungen in London zu leisten hatten, es vorteilhaft finden, Gold nach England zu schicken, um daraufhin Pfund-Sterling-Wechsel verkaufen zu können.

So stehen also auch unter den heutigen Verhältnissen internationaler Wechselverkehr und internationale Edelmetallbewegung noch in besonders naher Beziehung zu einander. Es giebt allerdings Edelmetallbewegungen, die unabhängig von den Wechselkursen, ja im Widerspruch mit denselben stattfinden. Wenn z. B. ein Land durchaus effektives Gold hereinziehen will, so kann es dies durch Vermittelung einer großen Bank immer erreichen, indem es eine Prämie dafür bezahlt. Es sind dies aber immer außergewöhnliche Operationen, für gewöhnlich bilden die Kurse der ausländischen Wechsel (oder der Devisen, wie man sie namentlich in der österreichischen Börsensprache zu nennen pflegt) das Barometer für die Tendenz des Edelmetalls, in das Land einzuströmen oder abzufließen. Diese Kurse kommen an den Börsen, wie alle anderen Preise, zustande durch Angebot und Nachfrage. Zu dem ursprünglichen Material, den durch den auswärtigen Warenverkehr entstandenen Wechseln kommen jedoch die Bankwechsel, die teils in einer für das Publikum bequemeren Form an die Stelle der Handelswechsel treten, teils aus Effekten- und anderen eigenen Geschäften der Banken hervorgehen.

3. **Die Wechselkurse.** Die Grundlage für die Bestimmung der Wechselkurse bildet für die Länder mit gleichem Währungsmetall das *innere Pari* ihrer Währungsmünzen, wie es sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über Gewicht und Feinheit dieser Münzen ergiebt. Als gemeinschaftliches Währungsmetall kommt gegenwärtig nur noch Gold in Frage, auch für die Länder mit sogenannter hinkender Doppelwährung, die noch große Mengen Silberkurantgeld benutzen, sofern dies vermöge des Staatskredits seinen Nominalwert neben den Goldmünzen behauptet. Dieser Pariwert ist für

1 £	20,4295 M.
100 Frcs.	81,000 „
100 holl. fl.	168,739 „
100 skand. Kr.	112,500 „
1 Doll.	4,1979 „

Für Oesterreich-Ungarn würde sich nach Durchführung der Valutareform als Pari ergeben 20 Kronen = 17,012 M.

Der innere Wert der wirklich umlaufenden Goldmünzen stimmt freilich infolge der Abnutzung derselben oder auch der Ausnutzung des Remediums meistens nicht genau mit der gesetzlichen Vorschrift überein und auf diesen Umstand muß namentlich Rück-

sicht genommen werden, wenn solche Münzen, wie Barren nach dem Gewicht (al marco) bewertet, ins Ausland geführt werden sollen.

Die Notierung der Wechselkurse an der Börse geschieht in der Art, daß entweder angegeben wird, wie viel für eine feste Summe des fremden Geldes in Wechseln in inländischem Gelde zu bezahlen ist oder wie viel ausländisches Geld man für eine feste Summe des inländischen erhält. Im ersteren Falle sagt man, die feste Valuta liege im Auslande, im zweiten, sie liege im Inlande. Die letztere Methode wird noch in London (jedoch nicht für alle Plätze) mit dem festen Betrage von 1 £ und in Petersburg angewandt, früher auch teilweise in Hamburg. Die erstere hat sich in der neueren Zeit immer mehr verbreitet und ist an den Hauptplätzen dadurch vereinfacht worden, daß die feste Summe meistens auf 100 Einheiten des fremden Geldes (für Pfund Sterling auf 1 oder 10, auch für Dollars teilweise auf 1) angenommen ist. Dadurch werden die Kurse auch für den Laien leicht verständlich, was früher in weit geringerem Grade der Fall war. So betrug früher die feste Valuta in Berlin für Frankenwechsel 300 Frcs., für Wechsel auf Holland 250 fl., für Wechsel auf Wien 150 fl., auf Warschau 90 Rubel. In New-York war bis 1873 ein willkürliches Pari zwischen Golddollar und Pfund Sterling angenommen, in dem 1 Dollar gleich 4 $^1/_2$ Schilling gesetzt wurde. Dadurch war der Dollar um etwa 9 Prozent über seinen inneren Wert erhöht, der wirkliche Parikurs war also rund 109 für 22 $^1/_2$ £ und von dieser Basis aus fanden die Kursänderungen statt. Gegenwärtig wird einfach angegeben, wie viel ein Pfund Sterling in Dollars kostet. Für die Frankenländer hat man die feste Valuta im Inlande behalten, indem notiert wird, wie viel Francs man für einen Dollar erhält.

Die Kurse beziehen sich auf Wechsel von bestimmter Verfallzeit, und meistens werden für kurze und lange Sicht besondere Notierungen gegeben. So werden in Berlin für Amsterdam, die belgischen Plätze, Paris, Wien, Budapest die Kurse für achttägige und für zweimonatliche Frist angeführt, für London gelten die Usancen von 8 Tagen und 3 Monaten, für Petersburg die von 3 Wochen und 3 Monaten, für Italien die von 10 Tagen und 2 Monaten. Der Pariser Kurszettel enthält zwei Abteilungen mit den Ueberschriften „valeurs se négociant à trois mois“ und „valeurs se négociant à vue“, jede aber ist wieder in zwei Rubriken geteilt, nämlich „à trois mois“ und „à courte échéance“. Zu der zweiten Abteilung gehören nur London und die belgischen und italienischen Plätze, die ebenfalls nach Franken rechnen und für die statt eines Kurswertes ein „bénéfice“ oder „perte“ in Prozenten angegeben wird. Alle übrigen Plätze gehören zur ersten Abteilung und für sie bezieht sich die Notierung also unmittelbar auf Dreimonatswechsel; die Reduktion auf kürzere Sichten aber geschieht hier durch Addition eines für den Zeitunterschied nach dem festen Satze von 4 Prozent für das Jahr berechneten Zuschlags, ohne Rücksicht auf den Diskontosatz an dem betreffenden fremden Platze, denn soweit letzterer einen Unterschied bedingt, kommt dieser in der Differenz der Rubriken „à trois mois“ und „à courte échéance“ zum Ausdruck. Wenn also z. B. der Kurs auf Berlin in der ersten Rubrik 122 $^{11}/_{16}$, in der zweiten 122 $^9/_{16}$ (nämlich Francs für 100 M.) lautet, so gilt der erstere unmittelbar für die Dreimonatswechsel, für die Berechnung des Wertes eines Sichtwechsels aber wird der zweite Kurs zu Grunde gelegt und durch Addition von 1 % findet man 123,78 Frcs. Die Wechsel der zweiten Abteilung dagegen, die Sichtkurse angiebt, werden auf lange Sichten berechnet, indem man von dem unter der Rubrik „à trois mois“ angegebenen Kurs den Diskont für die längere Umlaufszeit abzieht, und zwar nach dem im Auslande geltenden Diskontosatze. Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme in Paris ist es überhaupt die Regel, daß auf lange Wechsel der am Zahlungsplatze bestehende Diskontosatz angewandt wird, wie dies auch in der Natur der Sache liegt. Da aber dieser Satz bis zur Verfallzeit des Wechsels noch steigen kann und da überhaupt das mit einem Wechsel verbundene Risiko um so größer ist, je länger er zu laufen hat, so ist der auf Sicht reduzierte Kurs solcher Wechsel meistens etwas niedriger als der der wirklichen Sichtwechsel. Für mittlere Sichten wird in Berlin die Diskontoberechnung besonders vereinbart. — Die überseeischen Plätze bestimmen die Verfallzeit der auf das Ausland gezogenen Wechsel nicht nach dato, sondern auf eine Anzahl von Monaten oder Tagen nach Sicht, also nach der Präsentation zur Annahme, so daß also die für die Beförderung nach dem Zahlungsplatze erforderliche Zeit jedenfalls noch hinzukommt. So wird London in New-York notiert auf 60 und auf 3 Tage nach Sicht, in Kalkutta auf 6 und 4 Monate und auf 30 Tage nach Sicht und auf Sicht, außerdem der Kurs der Kabeltransfers.

Der Wert eines Wechsels hängt natürlich auch von seiner Kreditwürdigkeit ab und diese ist um so größer, je mehr Personen von anerkannter Zahlungsfähigkeit ihre Unterschrift gegeben haben. Am höchsten werden die von großen Banken ausgestellten geschätzt, und daher werden in New-York und den meisten anderen überseeischen Plätzen besondere Kurse für Bankwechsel neben denen der Handelswechsel notiert. In Kalkutta z. B. wird der Kurs angegeben für Bankwechsel, für „first Class Credits“ und für „Wechsel mit Dokumenten“. Die letzteren werden auf Grund von Warensendungen auf englische Kommissions- oder Bankhäuser gezogen und die Konnossamente und Versicherungspolicen werden ihnen beigegeben, um die Zahlung sicherzustellen.

Wenn nun die Nachfrage nach Wechseln auf ein Land das Angebot überwiegt, so steigt der Sichtkurs schließlich so hoch (oder er stellt sich, wenn die Valuta im Inlande liegt, so niedrig), daß Arbitragen mittelst Goldversendungen möglich werden, auf Grund deren dann weitere Wechsel dem Bedarfe entsprechend geliefert werden können. Daß der Kurs über diesen „Goldpunkt“ nicht wesentlich hinausgehen kann, wird durch die Konkurrenz der Banken bewirkt; äußersten Falles könnten auch die beteiligten Kaufleute und Fabrikanten selbst Gold ins Ausland schicken, was ihnen freilich etwas mehr Kosten machen würde, als den auf solche Geschäfte eingerichteten Banken. Ueberwiegt umgekehrt das Angebot von Wechseln, so sinkt der Kurs bis zu dem Punkte, bei dem eine Einfuhr von Gold lohnend wird, das man mit den so billig käuflichen Wechseln bezahlt. Der Abstand des oberen und des unteren Goldpunktes von dem Parikurse bestimmt sich aus mehreren Faktoren. Handelt es sich z. B. um Kosten einer Goldsendung von Berlin nach London, so fragt es sich zunächst, ob dazu englische Sovereigns, 20 Markstücke, Barrengold oder fremde Goldmünzen verwendet werden sollen. Sind die ersteren gerade zu einem günstigen Kurse in Berlin zu haben, so stellen sie unzweifelhaft die bequemste Rimesse dar, und es kommen dann zu dem für diese Münzen bezahlten Preise nur noch etwa 2 ‰ Transportkosten und vielleicht $^1/_2$ ‰ an Zinsverlust. Werden dagegen 20-Markstücke versandt, so ist der reine Goldwert dieser Münze maßgebend und die durchschnittliche Abnutzung

derselben bildet daher einen besonderen Posten in der Kostenrechnung. Bisher ist dieser Betrag bei den Doppelkronen allerdings noch gering, bei den Zehnmarkstücken aber schon merklicher und diese sind daher für die Ausfuhr weniger geeignet. In Frankreich ist die durchschnittliche Abnutzung der Goldmünzen erheblich größer, und die Bank sucht oft die Goldausfuhr dadurch zu erschweren, daß sie ihre Noten vorzugsweise mit abgeriebenen Zehnfrancsstücken einlöst. Beträgt die Abnutzung derselben 5 ‰ (die äußerste gesetzlich zulässige Grenze ist 7 ‰), so wird ein Kilogramm Feingold statt durch 3444,44 Frcs. erst durch 3461,71 Frcs. in Zehnfrancsstücken dargestellt. — In London werden die versandten 20-Markstücke von der Bank von England noch nach dem Gewichte angekauft, die Unze gewöhnlich für 76 Schill. 3 $^1/_4$ Pence. Dieser Preis ist jedoch abhängig von dem Preise des Barrengoldes von englischer Standardfeinheit (22 Karat), der sich normalerweise zwischen 77 Schill. 9 Pence und 77 Schill. 10 $^1/_2$ Pence bewegt, nämlich zwischen dem Preise, zu dem die Bank alles ihr angebotene Gold kaufen muß und demjenigen, zu dem es bei der Münze (aber mit einem Zinsverluste) verwertet werden kann. Der Verkaufspreis von Barrengold und fremden Münzen kann jedoch in London auch über den letztgenannten Preis hinausgehen, da die umlaufenden Sovereigns abgenutzt sind und ihre Einschmelzung zu Barren also einen Verlust erzeugen würde. Daher wurde z. B. im November 1892 auf dem offenen Markte 78 Schill. 1 $^1/_2$ Pence für die Unze Standard geboten. In der Regel aber steht der Goldpreis unter 77 Schill. 10 $^1/_2$ Pence und daraus ergiebt sich für den Versender von 20-Markstücken aus Berlin eine weitere Kostenerhöhung. Barrensendungen von Berlin aus werden selten vorkommen, da dort kein bedeutender Verkehr in Barren besteht. Für sie ist kein Abreibungsverlust in Rechnung zu stellen, im übrigen aber kommt es auf den jeweiligen Goldpreis in London an. Fremde Münzen werden in Berlin in der Regel nach dem Stück bezahlt, in London aber nach dem Gewichte verkauft. Im ganzen werden die Kosten einer Goldsendung sich auf etwa 2 $^1/_2$ bis 3 ‰ belaufen, außerdem aber verlangt der Unternehmer der Arbitrage auch einen kleinen Gewinn für sich. Daher giebt O. Haupt für Berlin als Goldpunkte an:

	Einfuhr		Ausfuhr	
für Amsterdam	168,25	M.	170,20	M.
„ Kopenhagen	111,95	„	113,20	„
„ London	20,33	„	20,53	„
„ Paris	80,56	„	81,37	„
„ New-York (1 D.)	4,1525	„	4,2330	„

Unter besonderen Umständen können übrigens auch bei intakter Goldwährung noch größere Abweichungen vom Parikurse entstehen. Wenn z. B. in Deutschland eine schwere Kreditkrisis ausgebrochen wäre, so könnten die deutschen Besitzer von englischen Wechseln sich veranlaßt sehen, diese erheblich unter dem Kurse von 20,33 M. loszuschlagen, um so schnell wie möglich Geld zu erhalten. Namentlich würde dieses von den auf Sichtkurs berechneten langen Wechseln gelten, wenn auch der für diese maßgebende Diskontosatz in England bedeutend niedriger wäre als in Deutschland. In New-York sank, wie Goschen erwähnt, der Kurs auf London in den ersten Monaten des Jahres 1861 3 bis 4 Prozent unter Pari, weil die Besitzer der Wechsel, die infolge einer ungewöhnlich starken Warenausfuhr in großer Menge angeboten wurden, bei den zunehmenden Kriegsbefürchtungen lieber ein ungewöhnliches Opfer bringen, als einen Monat oder länger auf die Ankunft des in England einzukassierenden Goldes warten wollten.

Die Versendung oder das Hereinziehen von Gold ist, wie schon bemerkt, im allgemeinen als eine Arbitrageoperation aufzufassen, die nicht nur den Zweck haben kann, auf möglichst billige Art eine Zahlung zu leisten oder zu empfangen, sondern auch lediglich zur Ausgleichung der Wechselkurse zwischen den verschiedenen Plätzen unternommen sein kann, wobei im übrigen das Kaufen von Wechseln an den einen und das Verkaufen derselben an einem anderen Platze die Hauptrolle spielt. Bei solchen Geschäften muß berechnet werden, zu welchem Preise Wechsel auf einen bestimmten Platz z. B. auf London an verschiedenen Hauptbörsen etwa von Berlin aus gekauft oder verkauft werden können. Die Kurse müssen daher alle auf Sicht berechnet und ferner auch die Nebenkosten, Provision, Maklergebühr, Porto, Telegraphengebühren (da die Aufträge gegenwärtig telegraphisch erteilt werden müssen), in Anschlag gebracht werden. Es kommt dabei aber auch darauf an, wie die Zahlung für die auswärts gekauften Wechsel geleistet oder der Erlös für die verkauften eingezogen werden kann. Wenn ein Berliner Haus in Paris Wechsel auf London kauft, so wird es daher in der Regel Wechsel auf Paris remittieren müssen, und die Möglichkeit des Geschäftes hängt also auch von dem gleichzeitigen Kurse der letzteren und den Nebenkosten des Ankaufs und der Versendung derselben ab. Ist es dagegen möglich die Wechsel auf London zu demselben Preise in Hamburg zu kaufen, so wird das Berliner Haus dies jedenfalls vorziehen, da die Zahlung dann leicht und fast kostenfrei im Giroverkehr bei der Reichsbank erfolgen kann. Uebrigens stehen die den größeren Arbitrageverkehr betreibenden Bankhäuser an den Hauptplätzen miteinander in regelmäßiger Verbindung mit bestimmten Abmachungen über die gegenseitige Zinsberechnung und die Gewinnvertheilung.

4. Besondere Verhältnisse. Auf die mögliche Beeinflussung der Wechselkurse durch eine Goldprämie selbst bei effektiver Goldwährung ist schon oben hingewiesen worden. Denn der Ueberschuß des Preises eines Kilogramms Gold über die Geldsumme, zu der dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgemünzt werden soll, kann als eine Prämie für Barrengold betrachtet werden, wenn man das gesetzliche innere Pari der inländischen gegenüber den fremden Münzen festhält (das dann freilich in Wirklichkeit infolge der Abnutzung der ersteren nicht mehr besteht). Man kann sogar, wie es in Frankreich stets geschieht, als den Grundpreis des Barrengoldes den von der Münze für ein Kilo Feingold bezahlten Preis von 3437 Frcs., nämlich die ausgebrachte Summe (3444,44 Frcs.) vermindert um die Prägungsgebühr annehmen, wobei also schon eine Prämie von 2,2 ‰ erscheint, wenn das Kilo Feingold im geprägten und im ungeprägten Zustande gleichwertig ist. Je weiter die Abnutzung der Goldmünzen vorgeschritten ist, um so höher kann nach dem oben Gesagten die Goldprämie steigen und die großen Zentralbanken haben also durch die Zurückhaltung der vollwichtigeren Münzen die Möglichkeit, die Goldausfuhr zu erschweren und

den den Goldpunkt bezeichnenden Wechselkurs zu erhöhen. Noch weiter geht diese Fähigkeit in den Ländern mit hinkender Doppelwährung, in denen also noch viele Silberwährungsmünzen vorhanden sind und die Banken wenigstens das Recht haben, ihre Noten in solchen Münzen einzulösen. In Belgien und in der Schweiz machen sie von diesem Rechte auch grundsätzlich Gebrauch, dagegen ist die in England häufig erhobene Klage unbegründet, daß auch die deutsche Reichsbank sich durch allerlei Mittel der Einlösung ihrer Noten in Gold für die Ausfuhr zu entziehen suche. — Das Silbergeld hat indes in den Ländern mit hinkender Doppelwährung seinen vollen Nennwert neben dem Golde behauptet und für den inneren Verkehr macht daher die Einlösung der Noten in Silber, abgesehen von der größeren Unbequemlichkeit, keinen wesentlichen Unterschied und auch die Goldprämie für die Ausfuhr kann unter solchen Umständen nicht allzu hoch steigen.

In dem Wechselverkehr zwischen Ländern mit verschiedener Metallwährung ist ein festes inneres Pari nicht vorhanden, da das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle veränderlich ist. Als in Frankreich in den dreißiger und vierziger Jahren unter dem Doppelwährungssysteme thatsächlich das Silbergeld durchaus das Uebergewicht hatte, bestand für Gold meistens eine Prämie von 1 bis 2% (s. den Art. Doppelwährung, Bd. II S. 992) und der Wechselkurs auf England stand daher häufig auf 25,60—25,80. Umgekehrt bewirkte die Wertsteigerung des Silbers in den fünfziger Jahren, daß in Deutschland als einem Silberwährungslande der Kurs auf London um 1 bis 2 Prozent zurückging und in Berlin auf etwa 6⅔ Thlr. sank. Indes blieben diese Kursbewegungen aus der Veränderlichkeit des Wertverhältnisses der Edelmetalle im ganzen doch in ziemlich engen Grenzen, solange die französische Doppelwährung ihren regelnden Einfluß auf dieses Verhältnis ausübte. Erst in der Periode der großen Silberentwertung und nach der Einstellung der Silberprägungen in den Ländern des lateinischen Münzbundes konnte auch von einem durchschnittlichen und annähernd festen Pari zwischen den Gold- und Silberländern — als welche hauptsächlich China und bis zum 26. Juni 1893 Indien in Betracht kamen — nicht mehr die Rede sein. Das Pari mußte nun für jeden Tag nach dem fortwährend schwankenden Wertverhältnis der beiden Metalle bestimmt werden und dieses Wertverhältnis selbst wird durch die Konjunkturen des Handels zwischen Europa und Ostasien bedeutend beeinflußt. Durchaus veränderlich ist endlich auch das Pari zwischen einem Metallwährungs- und einem Papierwährungslande. Der Wechselkurs des uneinlöslichen Papiergeldes hängt ganz und gar von der Zahlungsbilanz des Papierwährungslandes ab, so daß eine untere Grenze für das Sinken desselben nicht besteht. S. den Art. Papiergeld (V. Bd. S. 96 fg.).

Die Unsicherheit des Wechselkurses zwischen Papierwährungs- (in der jüngsten Zeit auch Silberwährungs-) und Goldwährungsländern erzeugt für den soliden Warenverkehr eine um so größere Unsicherheit, je länger die Fristen sind, auf welche die Handelswechsel üblicherweise ausgestellt werden. Dadurch werden aber die von dem Papierwährungslande oder auf dasselbe gezogene Wechsel zu Spekulationsobjekten, und diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, die allen aleatorischen Geschäften fernbleiben wollen, erhalten so die Gelegenheit, das Kursrisiko von sich abzuwälzen und auf Banken oder spekulierende Kapitalisten zu übertragen, womit natürlich für die Verkäufer eine gewisse Einbuße am Kurs verbunden ist. Lautet der Wechsel auf lange Sicht, wie im Verkehr zwischen Indien und England, so kann sich der Trassant einfach dadurch sicher stellen, daß er ihn sofort zum Tageskurse verkauft. In anderen Fällen aber können auch Lieferungsgeschäfte auf Zeit vorkommen, indem Geschäftsleute, die erst später Gelegenheit haben werden, Wechsel auf das andere Land zu ziehen, bei günstigem Kurse schon im voraus solche verkaufen. Ebenso kann natürlich auch, wer bei großer Unsicherheit der Wechselkurse im Auslande Zahlungen zu leisten hat, sich im voraus durch Käufe bei günstigen Gelegenheiten decken.

5. Die W. auf London. Diskontopolitik. Von allen im Weltverkehr umlaufenden Wechseln sind die auf England gezogenen bei weitem die wichtigsten. Das Pfund Sterling bildet eine internationale Werteinheit, auf welche der größte Teil der Geschäfte des überseeischen Handelsgeschäfts bezogen wird und London ist die Vermittelungs- und Abrechnungsstelle für diesen großartigen Verkehr. Erst in der neuesten Zeit haben Deutschland und Frankreich mit einigem Erfolge gegen dieses Uebergewicht des englischen Geldmarktes angekämpft, aber voraussichtlich wird derselbe doch noch lange Zeit seine zentrale Stellung zu behaupten vermögen. Der internationale Wechselverkehr eines Landes ist eben nur eine sekundäre Erscheinung, die unmittelbar von der Entwickelung des Warenhandels und den sonstigen Verhältnissen der Zahlungsbilanz desselben abhängt. Nun hat aber kein anderes Land auch nur annähernd eine so große Einfuhr von außereuropäischen Waren aufzuweisen, wie England, zumal auch die Zinsen und sonstigen Erträge des in den überseeischen Ländern angelegten Kapitals hauptsächlich mit Waren bezahlt werden. An allen Han-

delsplätzen in jenen Ländern werden daher auf Grund von Warensendungen Wechsel auf England für große Summen angeboten, und diese bilden daher das bequemste Mittel zu Zahlungen nach Europa überhaupt, zumal wenn sie von großen Banken auf Londoner Häuser von Weltruf gezogen werden. Wenn also ein Deutscher z. B. eine Forderung in Kalkutta einziehen will, so ist es für ihn am einfachsten und billigsten, sich von dort einen Wechsel auf London schicken zu lassen und wenn er selbst dort eine Zahlung zu leisten hat, so wird er sich, da in Deutschland ein Verkehr in Wechseln auf Kalkutta überhaupt nicht existiert, ebenfalls nach London wenden müssen. Das Uebergewicht des englischen Handels in Ostasien müssen auch die Vereinigten Staaten in ihrem Verkehr mit China sich gefallen lassen. Obwohl sie selbst eine so bedeutende Silberproduktion besitzen, können sie doch nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ihres Silbers unmittelbar gegen chinesische Erzeugnisse, namentlich Thee und Seide, austauschen. In der Regel ist es für die amerikanischen Einfuhrhändler vorteilhafter, Wechsel auf London nach den chinesischen Häfen zu schicken, die bei den dortigen englischen Banken nach dem Kurse gegen Taels verkauft werden und nun entweder unmittelbar zur Bezahlung englischer Waren nach Europa oder zunächst nach Indien geschickt werden, wo China namentlich große Summen für Opium zu bezahlen hat. Statt der Wechsel senden die amerikanischen Häuser übrigens meistens Kreditbriefe auf ein Londoner Haus nach China, auf Grund deren die beteiligten Banken nun erst Wechsel zu dem nötigen Betrage ziehen. Zur Deckung des wirklich gezogenen Betrages nebst einer Kommission von gewöhnlich 2 % müssen die Amerikaner dann Wechsel, die aus dem englisch-amerikanischen Handel hervorgehen, nach England senden und so entsteht ein die ganze Erde umspannender Verkehr. Wenn man zur Vermeidung solcher „Tributzahlungen" an England die Gründung deutscher überseeischer Banken oder Bankfilialen empfiehlt, so darf man nicht vergessen, daß solche Unternehmungen nur dort Boden finden können, wo ein genügender Warenhandel mit Deutschland besteht, der das nötige Material an Wechseln liefern kann. Von seinen Nachbarländern erhält Deutschland viele Wechsel auf England in Zahlung und bildet daher für diese einen vermittelnden Markt. Infolge dieses ständigen Besitzes an Wechseln ist es daher auch imstande, bei Bedarf Gold aus England zu beziehen, was dort, wo nur wenig Wechsel auf das Ausland gehalten werden, oft übel empfunden wird. Im ganzen stellt sich aber dadurch nur das naturgemäße Verhältnis her, indem das Gold, das zunächst aus den Produktionsländern nach England strömt, von dort wieder größtenteils den übrigen europäischen Ländern zufließen muß, zumal man gerade in England immer mit dem möglichst kleinen Barbestande auszukommen sucht.

Die Frage, von welcher Art die Wechselkurse zwischen zwei Ländern durch die Verschiedenheit des Diskontosatzes in denselben beeinflußt werden, berühren wir hier nur in Kürze und verweisen im übrigen auf den Artikel Diskonto (Bd. II, S. 932). Diese Frage bildete einen Hauptgegenstand der Erörterungen in der französischen Bankenquete von 1865, indem viele glaubten, daß eine Diskontoerhöhung seitens der Bank von England stets von der Bank von Frankreich mit einer ähnlichen Maßregel beantwortet werden müsse, weil sonst ein Abfluß von Gold nach England stattfinden müsse. In Wirklichkeit haben aber bedeutende Diskontodifferenzen zwischen London und Paris lange Zeit bestehen können, ohne daß ein solcher Abfluß eintrat. Von Ende Dezember 1865 bis Mitte August 1866 hat dieser Unterschied fast niemals weniger als 2½ % betragen, vom 17. V. 1866 bis zum 16. VIII. 1866 stand der Diskont in London sogar auf 10 %, während er in Paris nur 3½ und 4 % betrug, und doch zeigte sich nicht die erwartete Goldausfuhr. Dagegen stieg der Pariser Kurs auf London zunächst bei den Dreimonatswechseln zeitweise bedeutend über den Punkt, der nach dem Kurse der Sichtwechsel und dem Londoner Bankdiskont zu erwarten gewesen wäre. Die französischen Kapitalisten oder Banken kauften also diese Wechsel in Frankreich auf, um den hohen englischen Zins davon zu beziehen; infolge dieser Nachfrage aber stieg der Kurs derselben, so daß sich der Vorteil der Zinsdifferenz zwischen London und Paris unter die gegenwärtigen Inhaber und die neuen Käufer dieser Wechsel verteilte. Die letzteren hielten nun aber die Wechsel bis zur Verfallzeit im Portefeuille, um eben den erhöhten Zinsgenuß zu haben; daher wurde das Angebot von Wechseln für die laufenden Zahlungsausgleichungen überhaupt vermindert und infolge davon stieg zeitweise auch der Kurs der Sichtwechsel. Nach 3 Monaten freilich kamen die zurückgehaltenen langen Wechsel als Sichtwechsel auf den Markt und mußten dann den Kurs wieder drücken. Im allgemeinen ist also die Wirkung eines höheren Diskontosatzes in dem einen Lande ein Steigen der Wechselkurse auf dasselbe in dem anderen. Das letztere giebt dem ersteren Kredit, indem es des höheren Zinses wegen die langen Wechsel zurückhält. Es kann auch direkt in London lange Wechsel mit dem hohen Diskontabzuge ankaufen und zu diesem Zwecke Sichtwechsel hinüberschicken; dadurch steigen diese im Preise;

schließlich kann ihr Kurs auch über den Goldpunkt hinausgehen und dann erst würde eine Edelmetallversendung eintreten, notwendig ist dieser Ausgang aber keineswegs, da das kreditgebende Land einen genügend starken Ueberschuß von Forderungen an das kreditnehmende haben kann, wie es ohne Zweifel 1865/66 bei Frankreich England gegenüber der Fall war.

6. Der inländische Wechselverkehr. Statistisches. Im inneren Verkehr ist die Bedeutung des Wechsels als Mittel zu Zahlungen von Ort zu Ort in der neueren Zeit immer mehr gesunken, da durch Postanweisungen, Versendung von Banknoten und Papiergeld und namentlich durch den modernen Giroverkehr jener Zweck weit einfacher und billiger erreicht werden kann. Dagegen hat die Rolle des Wechsels als Kreditinstrument, sei es im Platz- oder im Fernverkehr an Wichtigkeit noch immer mehr zugenommen, zumal auch die Bankdepositen, die die Grundlage des Check- und Clearinghousverkehrs bilden, in England größtenteils durch Diskontieren von Wechseln und Gutschreiben des Betrages entstehen. In Betreff der Diskontogeschäfte überhaupt und der volkswirtschaftlich sehr einflußreichen Diskontopolitik der großen Zentralbanken verweisen wir auf den Artikel Diskonto. Als eine zweite Art des Wechselkredits ist der Acceptkredit zu erwähnen. Mit diesem befassen sich allerdings nicht alle Banken und den deutschen Notenbanken namentlich ist durch § 7 des Bankgesetzes das Acceptieren von Wechseln unbedingt verboten. In England geben die Diskontobanken keine Accepte, die großen Joint-Stock-Depositenbanken dagegen machen bedeutende Geschäfte dieser Art, obwohl deswegen mit Rücksicht auf die großen Summen ihrer stets fälligen Verbindlichkeiten häufig Bedenken laut geworden sind. Wenn solche Kredite durch hinterlegte Wertpapiere oder auf andere Art genügend sicher gestellt sind, so ist gegen die besondere Form nichts einzuwenden, vielmehr entspricht dieselbe in manchen Fällen einem besonderen Bedürfnisse. Wenn z. B. ein englischer Fabrikant im Ausland für Rohstoffe Zahlung zu leisten hat, so wird dazu ein von einer großen Londoner Bank acceptierter Wechsel ohne weiteres geeignet sein, während der auswärtige Gläubiger vielleicht große Schwierigkeit haben würde, einen direkt auf den Fabrikanten gezogenen Wechsel zu verwerten. In Deutschland geben viele Banken auch Wechselkredit in der Form der Bürgschaft durch Aval. Die Wechsel erhalten auf diese Art eine weitere sichere Unterschrift und werden dadurch vielleicht bei der Reichsbank diskontierbar. Will eine Bank einen Wechsel aus irgend einem Grunde nicht diskontieren, so ist sie doch häufig geneigt einen Vorschuß darauf zu geben, d. h. ihn zu lombardieren, wobei sie das Darlehen auf die ihr genehme Quote der Wechselsumme beschränken kann. Uebernimmt eine Bank einen Wechsel bloß zum Inkasso, so ist jedes Risiko auf ihrer Seite ausgeschlossen. Jedoch ist dies Vermittelungsgeschäft ebenso wie die Domizilierung der Wechsel zur Zahlung bei einer Bank von großer praktischer Wichtigkeit für die Ausbildung des modernen Abrechnungsverkehrs, der eben voraussetzt, daß alle Einkassierungen und Auszahlungen der größeren Geschäftsleute sich bei einer nicht allzu großen Anzahl von Banken konzentrieren.

Mißbrauch des Wechsels kommt sowohl von seiten der Kreditnehmer wie der Kreditgeber vor, ganz abgesehen von den eigentlichen Wechselfälschungen. Am besten wäre es, wenn jedem Wechsel ein reelles Geschäft, wie der Verkauf von Waren oder Wertpapieren oder ein vorhergegangenes Darlehen zu Grunde läge, wodurch auch seine Sicherheit möglichst befestigt würde. In vielen Fällen aber dient er als Mittel zur Aufnahme eines Darlehens, für dessen Rückzahlung zu einer festbestimmten Frist er eine möglichst wirksame Gewähr bietet. Für diesen Zweck eignet sich hauptsächlich der eigene Wechsel wie denn auch die Banken bei Lombardgeschäften meistens die Ausstellung eines solchen seitens des Schuldners verlangen. Es ist aber auch möglich, daß sich Jemand dadurch Geld verschafft, daß er einen von einem anderen acceptierten Wechsel diskontieren läßt. Auch dagegen ist nichts einzuwenden, wenn es sich um einen von guten Häusern mit der nötigen Vorsicht gewährten Acceptkredit handelt, von dem schon oben die Rede war. Bedenklich aber wird ein solches Geschäft schon, wenn der Acceptant den Wechsel gar nicht aus eigenen Mitteln bezahlen könnte, sondern mit dem Trassanten vereinbart hat, daß dieser vor der Verfallzeit Deckung schicke. Verschafft nun letzterer sich dazu die Mittel dadurch, daß er einen neuen von demselben Acceptanten oder auch von einem anderen angenommenen Wechsel in Umlauf setzt, so liegt (falls der Wechselaussteller nicht etwa reichlich genügendes, wenn auch momentan nicht verfügbares Vermögen zur Erfüllung aller jener Verbindlichkeiten besitzt) betrügerischer Schwindel vor, der sich noch steigert, wenn der Acceptant seinerseits auch wieder Wechsel auf den Trassanten im ersten Falle zieht. Bei schlauem und geschicktem Verfahren läßt sich solche „Wechselreiterei" oft längere Zeit hindurch fortsetzen. — Andererseits liefert der Wechsel dem Wucher das wirksamste Hilfsmittel zur Aussaugung seines Opfers. Erschwerend wirkt dabei noch der Umstand, daß viele Schuldner sich von den Wucherern verleiten

lassen, ihre Unterschrift auf Wechsel zu setzen, ohne daß sie eine richtige Vorstellung von der Bedeutung der Wechselverbindlichkeit haben. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird in der jüngsten Zeit von manchen vorgeschlagen, daß die Wechselfähigkeit (die nach der deutschen Wechselordnung jedem zusteht, der sich durch Verträge verpflichten kann) wieder beschränkt werde. Näher liegt aber doch wohl das Heilmittel, durch den Schulunterricht und auf andere Weise auch die weiteren Schichten der Bevölkerung mit dem richtigen Gebrauche des Wechsels vertraut zu machen, wie dieses z. B. in Frankreich der Fall ist, wo auch die Bauern, die kleinen Handwerker und selbst deren Frauen mit dem „Billet" umzugehen wissen. Es wäre jedenfalls ein klägliches Armutszeugnis, wenn in Deutschland mit seiner vielgepriesenen Volksschulbildung die wirtschaftliche Aufklärung der Massen der Bevölkerung nicht so weit gebracht werden könnte und deswegen die Benutzung eines an sich höchst wertvollen Kredithilfsmittels eingeengt werden sollte. Der volkswirtschaftliche Wert der allgemeinen Anwendung des Wechsels aber besteht darin, daß dadurch dem gemeinschädlichen Schlendrian der Borgwirtschaft ein Ende gemacht wird. Gerade in Deutschland ist das unbestimmte Kreditgeben in allen Schichten des Verkehrs zum großen Nachteil für die Solidität und Straffheit des Geschäftslebens besonders tief eingedrungen und es wäre sehr zu wünschen, daß es in demselben Umfange, wie in Frankreich, auch im kleineren und im Konsumentenverkehr durch den Gebrauch des Wechsels verdrängt würde. S. auch den Art. Wucher.

Zur Charakterisierung der Bedeutung des Wechselverkehrs in der Gegenwart lassen wir hier noch einige statistische Daten folgen. Soetbeer hat für eine Reihe von Jahren den durchschnittlichen Betrag der in Deutschland gleichzeitig im Umlauf befindlichen Wechsel geschätzt, indem er den Ertrag der Wechselstempelsteuer in den drei dem betreffenden Zeitpunkt vorhergehenden Monaten als $^{1}/_{2}$ pro Mille dieses Betrages betrachtet. So ergab sich für Ende Dezember und von 1882 ab für Ende März:

1872	3898 Mill. M.	1882	3377 Mill. M.
1873	3839 " "	1883	3420 " "
1874	3450 " "	1884	3784 " "
1875	3582 " "	1885	3393 " "
1876	3544 " "	1886	3245 " "
1877	3430 " "	1887	3258 " "
1878	3119 " "	1888	3220 " "
1879	3190 " "	1889	3545 " "
1880	3356 " "	1890	3855 " "
1881	3584 " "	1891	4116 " "

Die Hebungen und Senkungen des Verkehrs treten in diesen Zahlen deutlich hervor.

Nach der von dem „Deutschen Oekonomist" jährlich zusammengestellten Uebersicht über den Stand der deutschen Banken betrug bei 184 Banken die Gesamtsumme der Accepte einerseits und die der im Portefeuille befindlichen Wechsel andererseits in Mill. M.:

	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Accepte	409,6	422,0	457,5	483,6	486,0	562,5	562,6	561,2	586,4
Wechsel	1246,7	1248,2	1277,0	1364,1	1307,5	1583,1	1670,0	1661,8	1650,6

Bei der deutschen Reichsbank und ihren sämtlichen Zweiganstalten betrug die Summe der Diskontierungen bezw. Ankäufe von Platzwechseln (I), Versandwechseln (auf andere inländische Bankplätze lautend, früher Rimessenwechsel genannt) (II) und von Wechseln auf das Ausland (III) in Mill. M.

Jahr	I.	II.	III.
1876	1107,2	3015,7	17,6
1877	1128,4	2695,3	18,7
1878	1066,5	2289,4	40,3
1879	1054,7	2314,8	39,3
1880	1034,1	2450,7	57,4
1881	1082,1	2579,7	56,6
1882	1164,8	2835,9	42,8
1883	1101,9	2698,3	45,8
1884	1194,9	2585,0	43,6
1885	1146,6	2412,7	77,3
1886	1177,0	2382,2	105,2
1887	1252,1	2701,2	66,6
1888	1268,9	2649,2	54,8
1889	1605,0	3031,3	61,6
1890	1847,5	3578,0	64,0
1891	1837,0	3576,8	78,3
1892	1768,0	3057,5	68,5

Der Abgang an Platzwechseln im Jahre 1892 betrug 1152,6 Mill. M., der Bestand am 31. XII. 317,7 Mill., davon 10,5 bei der Reichshauptbank und 307,2 Mill. bei den Reichsbankstellen. Die durchschnittliche Größe derselben betrug 2203 M., die durchschnittliche Verfallzeit 60 Tage.

Von den angekauften Versandwechseln kamen 598,5 Mill. M. auf die Reichshauptbank und 2459,0 Mill. M. auf die Zweiganstalten. Ihr durchschnittlicher Betrag war 1322 M., die durchschnittliche Verfallzeit 29 Tage.

Von den Wechseln aufs Ausland wurden im Jahre 1892 verkauft oder an Korrespondenten versandt für 75,4 Mill. M. und der Bestand am Jahresende betrug 7,1 Mill. M. gegen 14,0 Mill. am 1. I. Die höchsten Ziffern des Ankaufs finden sich in Berlin (15,0 Mill. M.), Chemnitz (10,6 Mill.), Münster i. W. (7,0 Mill.), Elberfeld (5,4 Mill.), Krefeld (3,9 Mill.), Dortmund (3,0 Mill.).

Der bei weitem größte Teil der angekauften Wechsel lautete auf London mit einem Gesamtbetrage von 3 372 879 £. Auf Frankreich waren 5 754 607 Frcs., auf Belgien 3 314 942 Frcs., auf Italien 1 414 384 Frcs., auf die Schweiz 1 189 384 Frcs., auf Holland 2 141 489 fl., auf Kopenhagen 347 484 Kronen, auf Schweden und Norwegen 291 040 Kronen, auf Wien 78 624 fl., auf Amerika 175 Doll. gezogen. Der Gesamtbetrag der im Jahre 1892 von der Reichsbank nur zur Einkassierung übernommenen Wechsel (Einzugswechsel) war 281,1 Mill. M., wovon 40,9 Mill. auf die Hauptbank kamen.

In den veröffentlichten Ausweisen der **englischen Banken** sind die Beträge der Wechselaccepte und der Aktivbestände in Wechseln meistens nicht besonders ausgeschieden. So werden in der Uebersicht des Economist vom 22. X. 1892 unter 108 Joint-Stock-Banken in England und Wales nur bei 25 die Accepte, und zwar mit einem Gesamtbetrage von 13 950 000 £ und bei 39 die Beträge der diskontierten Wechsel, und zwar im ganzen 31 146 000 £ angeführt. Bei 8 schottischen Banken betrugen die ersteren 4 054 000, bei 7 Banken letztere 18 632 000 £, und für Irland wird nur bei einer Bank ein Acceptkredit von 165 000 £ angeführt, während bei 4 Banken die Summe der Diskonten 5 981 000 £ betrug.

Die höchste und die niedrigste Ziffer des Wechselbestandes der Bank von **Frankreich** und ihrer Zweiganstalten war in Mill. Fres.:

1892	803,8 (Jan.)	und	420,4 (Sept.)
1891	1436,9 (Jan.)	„	549,7 (Sept.)
1890	978,6 (Nov.)	„	496,6 (Sept.)
1889	990,2 (März)	„	491,0 (Sept.)
1888	724,1 (Nov.)	„	499,8 (Juni)

Die Gesamtsumme der Diskontierungen der Bank und ihrer Succursalen betrug in Mill. Fres.

1807	333	1851	1247	1876	5 640
1810	792	1853	2848	1880	8 697
1815	203	1855	3765	1881	11 374
1820	304	1860	4965	1882	11 322
1825	638	1865	6030	1883	10 827
1832	151	1870	6627	1884	10 227
1839	1193	1871	4088	1885	9 250
1847	1811	1872	8138	1887	8 269
1849	1026	1873	9562	1889	9 180

Bei der **Oesterreichisch-Ungarischen Bank** war der mittlere Bestand an inländischen Wechseln (I), die Gesamtsumme der Diskontierungen (II) und der mittlere Bestand an Golddevisen (III) in Mill. fl.:

Jahr	I.	II.	III.
1878	106,5	625,4	11,5
1879	96,8	574,0	17,7
1880	113,4	658,8	19,0
1881	123,2	780,4	16,9
1882	138,5	817,6	10,0
1883	144,2	872,0	6,1
1884	136,4	863,1	12,5
1885	117,5	721,0	8,9
1886	125,2	730,7	14,5
1887	129,1	779,8	12,8
1888	141,7	787,9	18,4
1889	149,2	852,7	24,2
1890	156,7	939,8	25,0

In den Ausweisen der amerikanischen Nationalbanken werden, wie in den meisten englischen, die aus Wechseln und Lombardforderungen bestehenden Aktiven nicht auseinander gehalten.

Litteratur:

Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens, 2. Ausg., München 1874, S. 52 ff. Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, 2. Aufl., Leipzig 1882. Heiligenstadt, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Jahrb. f. Nat., III. Folge, Bd. IV, S. 817 ff.; Bd. V, S. 193 ff.; Bd. VI, S. 343 ff. Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, Wien und Leipzig 1889. Landesberger, Währungssystem und Relation, Wien 1891. Derselbe, Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien 1892. Goschen, The Theory of Foreign Exchanges, 13. ed., London 1888. Französische Ausgabe „Théorie des changes étrangers“, 2. Aufl. (Paris 1875), mit einer Einleitung von L. Say und dessen Bericht über die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung. Seyd, Bullion and Foreign Exchanges, London 1868. O. Haupt, Arbitrages et Parités, 8 éd., Paris 1894.

Lexis.

Wechseldiskontierung s. Diskonto, Diskontopolitik (II. Bd. S. 932 fg.).

Wechselstempelabgabe.

Die Wechselstempelsteuer ist eine Verkehrssteuer, welche meist unter Anwendung von Stempelmarken erhoben wird und in einigen Ländern auch auf Checks und Anweisungen ausgedehnt ist. Dieselbe wurde in einigen verkehrsreichen Ländern (England, Frankreich, Holland ꝛc.) bereits im 17. und 18. Jahrhundert, in anderen (Süddeutschland ꝛc.) erst in der neueren Zeit eingeführt.

Wie die Börsensteuern überhaupt, so hat man auch die Besteuerung der Wechsel im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit mit dem Hinweise darauf verlangt, daß auch der leichter zu fassende Immobiliarverkehr mit Abgaben belastet werde. Da die Steuer wegen ihrer technischen Besonderheiten nicht hoch sein könne und vornehmlich sehr steuerfähige Kreise treffe, so seien Hinterziehungen weniger zu befürchten. Insbesondere aber sei die Besteuerung der Wechsel leichter durchzuführen als die von Quittungen.

Schall (in Schönbergs Handbuch) findet eine Besteuerung von Wechseln mehr gerechtfertigt als die von Checks und Giroanweisungen. Der Wechsel sei ein Ersatzmittel der Geldansammlung und gestatte eine Minderung der sonst nötigen Barbestände. Checks und Anweisungen dagegen wirkten in entgegengesetzter Richtung. Sie verfügten über ein angesammeltes Geldvermögen und minderten die Ansammlung. Die gleiche Wirkung haben jedoch auch viele Wechsel (Verfügung über Depositen); der einzelne Check mindert freilich den Geldbestand des Ausstellers, doch ermöglicht gerade die Einrichtung der Checks als solche eine Minderung der sonst erforderlichen Barbestände.

Nicht alle Wechsel und Checks sind stempelpflichtig. In einigen Ländern läßt man Papiere frei, die auf Sicht oder kurze Zeit nach Sicht, bezw. nach der Ausstellung zahlbar sind, zieht sie aber zur Besteuerung oder zu einer höheren Besteuerung (so in Oesterreich) heran, wenn sie nach einer gewissen

Frist noch nicht zur Zahlung präsentiert worden sind; ferner werden meist Platzchecks und auch Checks, die ohne Accept bleiben und nicht indossiert werden, bisweilen auch die im Auslande zahlbaren Wechsel oder auch nur solche frei gelassen, welche lediglich zum Indossament ins Land kommen, sofern sie nicht unbezahlt bleiben und infolge dessen zur Protesterhebung Veranlassung geben. Nur ausnahmsweise kommt es noch vor, daß niedrige Beträge unbesteuert bleiben (so in Schweden, früher auch in Preußen, wo deswegen gern Summen in kleinere Beträge zerlegt wurden). Die Duplikate und Kopien werden nicht überall gleich behandelt. In der Regel sind sie nicht stempelpflichtig, wenn sie nur zur Einholung von Accepten dienen und dies auch auf dem Papiere selbst vermerkt wird („nur zum Accept versandt"). Die Rückseite ist alsdann so zu durchstreichen, daß hierdurch Indossierungen verhütet werden. Pflichtig ist dann der zum Umlauf bestimmte Wechsel, ferner jedes Duplikat für sich, auf dem selbständige Wechselerklärungen aufgenommen werden, infolge deren besondere wechselrechtliche Beziehungen geschaffen werden. Es kommt auch vor, daß derartige Duplikate dann niedriger besteuert werden.

Die Abgabe ist fällig, sobald vom Wechsel Gebrauch gemacht, derselbe begeben, bezw. ein im Auslande ausgestellter Wechsel im Inlande wechselrechtlich benutzt werden soll. Die Accepteinholung ist meist frei. Für die Zahlung sind alle wechselrechtlich beteiligten Personen solidarisch verhaftet, so insbesondere auch derjenige, welcher auf Grund eines ungestempelten oder nicht genügend gestempelten Wechsels Protest erhebt, ohne vorher den steuerlichen Anforderungen des Staates genügt zu haben.

Die Zahlung erfolgt unter Benutzung von gestempelten Blanketten, welche von Amtsstellen zu beziehen sind, in den meisten Ländern vorwiegend unter Anwendung von aufzuklebenden Marken, bei hohen Beträgen auch wohl durch unmittelbare Entrichtung (so in Oesterreich), in Spanien bei vom Auslande kommenden Wechseln unter Anheftung von Formularen, welche in entsprechender Weise mit Bezugnahme auf den Wechsel mit einer schriftlichen Bemerkung zu versehen sind (unbequem).

Die Blankette werden durch Beschreiben kassiert, die Marken sind besonders zu kassieren („obliterieren"); dies hat meist durch den Aussteller, bezw. einen Nachmann zu geschehen, der einen ungestempelten Wechsel empfängt rc., in Frankreich unter Angabe von Ort, Datum und Unterschrift (bei Gesellschaften und Kaufleuten ist dabei die Anwendung eines Stempels zulässig), in Deutschland nur durch Angabe des Datums; in Oesterreich besorgt das Amt die Obliterierung, in Frankreich nur ausnahmsweise bei Protest mangels Annahme eines aus dem Auslande kommenden Wechsels.

Die Steuersätze sind teils fixe, in Luzern für alle Wechsel, in anderen Ländern nur für Sichtpapiere und Checks, teils proportionale, d. h. in Klassen abgestufte. Die Zahl der Klassen ist meist eine ziemlich große, mit Abstufungen um 100 bei kleineren, um 1000 bei größeren Beträgen, dagegen haben Schweden und Hongkong nur 2—3 Stufen. Mehrfach sind auch Platzchecks und Platzanweisungen gegenüber denjenigen günstiger gestellt, welche von einem Orte auf einen anderen ausgestellt sind, wobei dann zu bestimmen, welche Nachbarorte für die Besteuerung als noch zum Platze gehörig zu betrachten sind, ferner fremde im Inlande nur indossierte (so in Frankreich) oder auch im Inlande ausgestellte im Auslande zahlbare Wechsel (so in Belgien); endlich werden auch Wechsel mit kürzerer Umlaufszeit niedriger besteuert als solche mit einer längeren (so in Italien, insbesondere in Buenos Ayres, früher auch in England).

Die Strafe bei Nichtverwendung von Marken oder bei Verwendung ungenügender Marken ist gewöhnlich eine strenge, indem auch Irrtum bei Benützung falscher Marken oder Mangel an rechtswidriger Absicht gegen dieselbe nicht schützt. Sie ist meist nur eine Geldstrafe, nicht umwandelbar in Freiheitsstrafe. Es kommt auch vor, daß Wechsel, welche nicht oder ungenügend gestempelt sind, für ungiltig erklärt werden (Spanien, Türkei). Verfälschungen werden besonders mit Strafe bedroht. Auch wird derjenige, welcher Protest erhebt, für die Strafe seiner Vormänner verantwortlich gemacht, doch ist er dann nicht haftbar, wenn er vor Unterzeichnung des Wechsels die Abgabe selbst entrichtet.

Eine Wechselstempelsteuer giebt es fast in allen Ländern, eine solche kommt nicht vor in einigen Kantonen der Schweiz und in Norwegen.

In Deutschland hatten mehrere Länder schon vor 1867 eine Wechselstempelsteuer, so Preußen (G. v. 7. III. 1822). Eine einheitliche Steuer für den norddeutschen Bund wurde geschaffen durch G. v. 10. VI. 1869, welches nachher durch besondere Verträge auch auf Süddeutschland ausgedehnt wurde. Dasselbe wurde abgeändert durch das R. G. v. 4. VI. 1879, welches im wesentlichen die Formalitäten der Kassierung erleichterte und die Abgabensätze für kleine Beträge minderte.

Gegenstand der Besteuerung sind: 1) gezogene und eigene Wechsel, welche im Deutschen Reiche in Umlauf gesetzt werden; 2) die an Order lautenden Zahlungsversprechen (billet à ordre) und die auf Kaufleute oder von Kaufleuten ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung und Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll.

Frei sind: 1) Die vom Ausland auf das Ausland

gezogenen und zugleich im Ausland zahlbaren (nicht etwa auch da domizilierten) Wechsel; 2) die vom Inland auf das Ausland gezogenen dann, wenn sie nur im Ausland auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind und sofern sie vom Inland auch direkt auf das Ausland remittiert werden; 3) die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleiben. — Welche Nachbarorte als zum Platz gehörig anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat (z. B. Hamburg-Altona, Barmen-Elberfeld). Checks werden auch dann nicht pflichtig, wenn sie an Order gestellt oder indossiert werden. 4) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird; 5) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Pflichtig ist nur das zum Umlauf bestimmte Exemplar, sonst jedes, auf das eine Wechselerklärung (mit Ausnahme des Acceptes und der Notadresse) gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift des Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Jede Abschrift wird dem Duplikat gleich geachtet.

Die Abgabe ist zu zahlen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Doch kann ein mit einem inländischen Indossament noch nicht versehener Wechsel vor der Zahlung lediglich zum Zwecke der Annahme versandt und zur Annahme präsentiert werden. Dagegen ist der Acceptant vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung verpflichtet, die Besteuerung zu bewirken, es sei denn, daß ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt werde. Dann ist aber die Rückseite des acceptierten Exemplars vor der Rückgabe so zu durchkreuzen, daß dadurch die weitere Benützung zum Indossieren ausgeschlossen ist.

Das Geschäft selbst, nicht jede Besitzesänderung soll besteuert werden, doch sind alle, welche am Umlaufe im Reichsgebiet teil genommen haben, solidarisch für die Steuer verhaftet. Zur Versteuerung eines ungestempelten Wechsels ist jeder Nachmann verpflichtet, ehe er das Papier weiter begiebt. Jeder Pflichtige verwirkt die Strafe vollständig.

Die Abgabe wird entrichtet durch Benützung gestempelter Blanketts (deren Anwendung von Jahr zu Jahr abnimmt) oder von in gesetzlich vorgeschriebener Weise aufzuklebender und zu kassierender Marken, von denen die kleineren Stücke bei der Post, die größeren bei besonderen Amtsstellen zu beziehen sind.

Bei der Post gekaufte, aber demnächst verdorbene Marken werden umgetauscht, wenn der Schaden mindestens 3 M. beträgt und vollständig erwiesen wird, daß lediglich Zufall oder Versehen die Ursache war und wenn von den betr. Stempelmaterialien noch kein oder kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann.

Die Hinterziehung wird mit dem 50fachen Betrage der Steuer bestraft. Sie verjährt in 5 Jahren, vom Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Eine Strafumwandlung in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt (ebenso bei der Börsensteuer). Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen (Buße hier im Sinne von Strafe gebraucht) ohne Zustimmung des Verurteilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastiert werden.

Jeder Gliederstaat erhält von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete verkauften Marken 2 % (bis Ende 1871: 36, bis 1874: 24, bis 1876: 12 %).

Der Erlös für Marken im Betrage von 10 Pf. war 1873: 3,5 Mill. M.; von da nimmt er zu bis 7,3 Mill. in 1889/90; der für Marken von 10 Pf. bis 1 M. sank gleichzeitig von 7,5 auf 4,9 Mill. M. An größeren Marken wurden verkauft 1873 für 1,5 und 1889/90 für 2,0 Mill. M.

Der Ertrag der Steuer fließt nach Abzug der etwaigen Erlasse und Erstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse und wird dann an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen. Die Gesamteinnahme war 1873: 7,8, sank dann bis auf 6,1 Mill. M. in 1878/89 und stieg hierauf mit Schwankungen 1889/90 auf 7,5, 1890/91: 7,8 und 1891/92 auf 8,2 Mill. M.

Vergl. die Kommentare von Hoyer (Berlin 1871), Meves (Erlangen 1875), Landgraf (München 1874), Schwarz (2 Teile, Erlangen 1871—73), Zeyer (Stuttgart 1876), Trempenau (2. Aufl., Leipzig 1886), Gaupp (5. Aufl., Berlin 1891). Ferner Basch, Die allgem. deutsche Wechselordnung rc. (3 Aufl., Berlin 1890), Gareis, Die allgem. deutsche Wechselordnung rc. (München 1891), Schlegel, Die Stempelpflicht der Wechsel in Preußen (2. Aufl., Neisse 1867).

Oesterreich-Ungarn (Gebührengeſ. v. 9. II. 1850) belastet Wechsel verschieden nach der Umlaufsdauer und zwar nach Skala I (niedrigere Steuer) die im Inlande ausgestellten Wechsel, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als 6 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, ferner die im Auslande ausgestellten Wechsel (mit Ausnahme der ausschließlich im Auslande zahlbaren Wechsel), wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, ferner nach Skala I Prolongationen auf Wechseln, wenn die vom Tage des Ablaufs des früheren Zahlungstermins zu berechnende Fristverlängerung 6, bezw. bei im Inlande ausländischen Wechseln beigesetzten Prolongationen 12 Monate nicht übersteigt; ebenso auch Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Gebühr nach Skala II unterliegen. Indossamente auf solchen Wechseln jedoch, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekenerklärung enthalten, unterliegen der Gebühr nach Skala II.

Nach Skala II ist die Abgabe zu bemessen, wenn ein auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautender Wechsel innerhalb 6, bezw. 12 Monaten vom Ausstellungstage ab noch nicht zur Zahlung präsentiert wurde, ferner wenn ein Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von 6 bezw. 12 Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben wurde.

Eine besondere Skalagebühr wurde durch G. v. 8. III. 1876 für die ausländischen ausschließlich im Auslande zahlbaren Wechsel eingeführt. Dieselben werden erst dann pflichtig, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden. Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt er zu einem gerichtlichen Gebrauch, so ist für ihn die Gebühr auf das volle Ausmaß zu ersetzen.

Bei im Inlande ausgestellten Wechseln ist die

Abgabe fällig, ehe auf das Papier eine Parteiansertigung gesetzt wird.

Die „Obliterierung" von Stempelmarken erfolgt durch die Steuer- und Zollämter durch Ueberstempelung mit dem Amtssiegel. Eine andere Berichtigungsart gilt nicht als Erfüllung der Steuerpflicht. Die amtliche Ueberstempelung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Papier schon eine Parteiansertigung trägt.

Einnahme in Cisleithanien gegen $^3/_4$ Mill. fl.

In Frankreich sind pflichtig alle Wechsel, welche im Lande selbst ausgestellt und zahlbar, sowie diejenigen, welche von Frankreich auf das Ausland gezogen sind und umgekehrt. Wechsel, welche in Frankreich nur indossiert werden, werden erst seit 1871, ursprünglich so hoch wie die anderen, seit 1872 mit der Hälfte des normalen Satzes besteuert. Vorwiegend werden Marken verwandt. Ungenügend gestempelte müssen zum „Visa pour timbre" eingereicht werden.

Die Steuersätze wurden Anfangs dieses Jahrhunderts erhöht, 1834 wieder herabgesetzt, 1871, bezw. 1874 auf das Dreifache erhöht und 1879 wieder auf den alten Stand ermäßigt. Die Einnahme war in Mill. Frcs.

1868	6,7	1880	11,0
1872	13,9	1886	11,1
1878	25,0	1890	14,0

und 1892: 14,5 Mill. Frcs., worunter 0,94 Mill Frcs. für Noten der Bank von Frankreich.

Checks werden seit 1871 mit einem Fixstempel belastet, von Platzchecks sind 10, von anderen 70 Cent. zu zahlen. Bei ersteren kommt die Extrastempelung, bei letzteren die Marke zur Anwendung. Einnahme in 1890 aus ersteren 0,37, aus letzteren 0,32 Mill. Frcs. und 1892: 0,28 und 0,33 Mill. Frcs.

Vergl. Block, Dictionnaire de l'administration franc., 1891. Vignes, Traité des impôts de France, 4. Aufl., 2 Bde., Paris 1880. A. Wagner, Fin., Bd. III.

England hatte 1854 seine früher nach der Verfallzeit nach einer Skala ungleichmäßig abgestuften Abgabesätze ermäßigt und die Berücksichtigung der Verfallzeit aufgegeben. Pflichtig sind alle Wechsel, welche im Inland ausgestellt, zahlbar gemacht, indossiert oder in irgend einer Weise negotiiert werden. Fremde auf England gezogene Wechsel waren bis 1854 geringer als andere besteuert. Von Sichtwechseln wird ein Fixstempel (Pennystempel), von anderen ein Proportionalstempel entrichtet. Marken werden nur für Sicht- und fremde Wechsel, sonst Blanketts verwandt. Checks auf Sicht unterliegen ebenfalls dem Pennystempel (ähnlich in Ostindien) Einnahme in den letzten Jahren: 0,6—0,8 Mill. £.

Vergl. Dowell, History of taxation and taxes, 4 Bde., London 1884. Ad. Wagner, Fin., Bd. III.

Italien (G. v. 17. VII. 1888, welches die Steuersätze verdoppelte) erhebt von Wechseln mit einer Verfallzeit eine doppelt so hohe Abgabe als von solchen mit kürzerer Verfallzeit, von Checks einen Fixstempel.

Holland (G. v. 1. I. 1883) hat einen Fixstempel für Sichtwechsel und Checks, einen Proportionalstempel für Papiere mit längerer Verfallzeit; vom Ausland kommende Duplikate sind frei, wenn die Prima oder das Original bereits zahlte und wenn der Inhaber oder Acceptant, welcher zuerst in Holland auf einer Sekunda ꝛc. unterschreibt, vorher die Erklärung setzt: Het zegelregt is op den prima (of vorspronkelijken) wissel behoorlijk voldaan. Jeder Beteiligte (auch der Protesterheber) ist verantwortlich auch für die Strafe seiner Vormänner. Doch ist er nicht haftbar, wenn er vor der Unterzeichnung zahlt; seine Nachmänner sind damit ebenfalls frei.

In Belgien ist die Steuer verschieden je nachdem der Wechsel im Inland oder im Ausland ausgestellt und zahlbar ist. Sie ist für im Inlande nur durch Giro umlaufende Wechsel halb so hoch als für die ersteren.

Rußland (G. v. 19. I. 1882) läßt Appoints über 50 000 Rbl. nicht zu. Checks, gezogen vom Ausland auf Rußland, zahlen den vollen Stempel, andere, ebenso Anweisungen, zahlbar 5 Tage nach Sicht, sind frei. Andere Anweisungen werden wie Wechsel besteuert.

Dänemark erhebt von Sicht- und kurzen Datumwechseln (bis 14 Tage) einen Fixstempel, von anderen einen Proportionalstempel. Wechsel, die nur im Lande indossiert werden, sind frei.

Schweden (seit 1. I. 1883) kennt nur einen Stempel für Wechsel, gezogen von Schweden auf das Ausland und umgekehrt, und zwar mit 0,50 Kr. für Beträge von 100—1000 und von 1 Kr. für Beträge über 1000 Kr. Wechsel unter 100 Kr., dann die nur im Lande umlaufenden sind frei.

Portugal hat verschiedene Sätze für inländische in Portugal zahlbare, inländische im Ausland zahlbare und für Wechsel, die nur im Inland indossiert werden. Von Platzchecks wird ein Fixstempel erhoben.

Spanien (seit 1. I. 1882) läßt Wechsel frei, die nur im Lande indossiert werden, sofern sie nicht unbezahlt zurückkehren und für sie Protest erhoben wird. Für Checks ist ein Fixstempel zu zahlen, wenn sie nicht indossiert werden, sonst ein Proportionalstempel.

Die Türkei (G. v. XII. 1882 und VII. 1887) hat eine der französischen nachgebildete Gesetzgebung mit Fix- und Proportionalstempel. Bemerkenswert ist, daß hier wie auch in Frankreich das Steuerrecht zum Teil in das Wechselrecht selbst übergreift. Von in der Türkei nur indossierten Wechseln ist die Hälfte des normalen Satzes zu zahlen.

Rumänien (G. v. 25. III. 1886) besteuert alle im Lande ausgestellte, indossierte und zahlbare Wechsel.

Buenos Ayres erhebt von Wechseln mit einer Umlaufszeit bis zu 90 Tagen 1 ‰, bei längerer Umlaufszeit ein vielfaches hiervon nach Verhältnis dieser Zeit. Bruchteile von 90 Tagen werden für voll gerechnet; von Checks über mehr als 40 Pes. ist ein Fixstempel zu entrichten

Der Proportionalstempel ist (abgerundet) in Italien (hier auch 2 ‰), Rumänien, Griechenland, Rußland, Brasilien, Portugal (hier auch 0,2 und 0,5 ‰), Buenos Ayres (hier zum Teil mehrfach), Wallis: 1 ‰, Oesterreich-Ungarn: 0,67 und $3^1/_3$ ‰, Engl. Ostindien: 0,6 ‰, Deutschland, Frankreich, England, Holland, Belgien (hier auch 0,25 ‰), Spanien, Türkei (hier wie in Frankreich auch 0,25 ‰), Freiburg, Tessin, Genf: 0,5 ‰, Kanada: 0,3 ‰, Waadt (Wechsel unter 100 Frcs. sind frei), Bern: 0,25 ‰, Basel-Stadt: 0,2 ‰, Dänemark: $^1/_6$ ‰.

Vergl. v. Czörnig, Die Besteuerung der Wechsel, 1870. Siegfried, Die Börse und die Börsengeschäfte, 6. Aufl., Berlin 1892. Haupt, Arbitrages et parités, 8. éd., Paris 1894.

J. Lehr.

Wege

(für den Landtransport; vergl. den Art. Transport oben S. 241 fg).

Vorbemerkung. 1. Die Geschichte der Technik. 2. Wechselwirkung zwischen Volkswirtschaft und Wegewesen. 3. Disposition und Systematisierung der Straßenlinien. 4. Bau- und Unterhaltungslast. 5. Wegeabgaben. 6. Statistik.

Vorbemerkung. Die öffentlichen Wege gehören ihrer Bestimmung nach zu den gemeinwirtschaftlichen, jedermann zu Gebote stehenden Veranstaltungen des Transportverkehrs und dienen zur Erleichterung der Ueberwindung der natürlichen Hemmnisse und Grenzen der Beförderung von Personen, Nachrichten und Waren. Diese Erleichterung, bestehend in dem Wegkörper und in der Richtung der Weglinie, ist auf der Urstufe der Civilisation bloße Naturgabe, zuerst im Wasserwege geboten. Zu Lande ist jeder Weg anfänglich nur ein bloßer Teil des Grund und Bodens, (ursprünglich oder z. B. auch heute noch im Gebirge) nichts anderes als ein Pfad („Indianerpfad", Wildwechsel, breiter unabgegrenzter Prärienweg), eine Art Wegweiser oder Itinerar für die richtige, dauernde oder bisherige Richtung, welche, bei naturgemäßer Entwickelung, mit der kürzeren oder minder beschwerlichen Linie zusammenfallen wird.

Der primitivste Verbindungsweg ist derjenige, welcher wie noch heutzutage z. B. im amerikanischen Urwalde, die einzelnen, isoliert von einander stehenden Häuser und Gehöfte allmählich zu einer Dorfgemeinde vereinigt. Dieser Vorgang giebt das Muster dafür ab, nach welchem die einzelnen Gemeinden eines Bezirks untereinander in Verbindung treten; es kommt allmählich die Herstellung eines über die Ackerkrume erhöhten, von ihr durch Rinnsteine abgegrenzten Wegdammes auf (agger einschließlich der margines, viam terminare, s. H. Nissen, Pompejanische Studien, 1877, S. 532 fg.); der bisherige Pfad wird zu einer via, zu einem in Länge und Breite abgesteckten Raume. Mit zunehmendem Verkehr wird der Pfad zu einer Straße, d. h. auf seine Erbreiterung und Befestigung wird Kapital und Arbeit zu dem Zwecke verwendet, daß er auch für ein Fahrzeug praktikabel wird: mit derartigen „Kommunikationswegen" haben wir es hier allein zu thun.

1. Die Geschichte der Technik. Für die Kapitalanwendung nun nach den Regeln der Kunst oder für die Technik kommen zwei Hauptgesichtspunkte in Betracht, nämlich einerseits die Anlage und Richtung der Linie, sowie der Ausbau des Netzes, andererseits die Herstellung des Wegkörpers. Für beide Seiten sind die beiderlei Straßen des intensivsten Verkehrs des Welt- und des Stadtverkehrs maßgebend; bezüglich der Disposition der Linien sind es die alten Weltrouten, welche Jahrtausende hindurch eine zwingende Direktive ausüben, bezüglich der Art der Konstruktion und der Bauausführung sind es mehr die städtischen Hauptstraßen, welche — neben den Militär- und Weltstraßen — das anregende Beispiel abgeben.

Die Geschichte der Technik ist, wie überhaupt die der Werkzeuge des Transports, sehr einfach: den Scheitelpunkt bilden auch für das Wegewesen die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts: die früher in Jahrtausenden errungenen Fortschritte halten zusammengenommen gegen die hernach in raschem Fluge erlangten in keiner Beziehung den Vergleich aus. Von epochaler Bedeutung in dieser langen Zeit ist das Aufblühen der Straßenbautechnik in der römischen Kaiserzeit und unter Louis XIV.

Die ersten Wegebauer finden wir in den großen Weltreichen des Orients. Griechenland begnügte sich Jahrhunderte lang mit Radfurchen, welche — schon in vorhomerischer Zeit — nach Art der modernen Eisenbahnschienen, in den Straßendamm als sorgfältig ausgehauene und geglättete Kanäle eingeschnitten wurden (vergl. Curtius, Zur Geschichte des Wegebaues bei den Griechen, 1855; Muro, Journal of a tour in Greece); die Trace schmiegte sich der von der Natur gegebenen Richtung an; Terrainhemmnisse gewaltsam zu beseitigen, davor scheute man sich. Die geringe Wegsamkeit erschwerte ebenso das Eindringen feindlicher Heere, wie die politische Einigung. Andererseits wurde für Alexander den Großen die rasche Eroberung des Perserreiches durch das dortige treffliche Wegenetz wesentlich erleichtert. Von den Persern lernten denn auch die Griechen und mit ihnen die Römer die Bautechnik, welche nunmehr zu einer mustergiltigen Höhe entwickelt wurde; in der Großartigkeit der ineinandergreifenden systematischen Anlage, in der kostspieligen Horizontalität und Gefällsnivellierung, sowie in dem geradlinigen Bau bietet sie eine hübsche Parallele mit der modernen Eisenbahn.

Im Mittelalter stand die Technik, so reich auch der Hochbau (Klöster, Dome, Paläste) sich entfaltete, weit hinter derjenigen des Altertums zurück. Wohl lagen in Italien, Spanien, dem südlichen Frankreich die römischen Musteranlagen für eine feste, wohlgepflegte Straße offen da; aber für den Straßenbau brach trotzdem die „Renaissance" viel später an, als für den Hochbau und für alle anderen Künste. Ungeachtet eines gewissen Aufschwungs in der Hohenstaufenzeit beschränkte sich das Meiste und Erheblichste, was im Mittelalter und bis in das 18. Jahrhundert

herein für die Straßenverbesserung geschehen ist, fast ausschließlich auf Brückenbauten und auf Pflasterung der Städte.

Nur langsam, im Laufe vieler Jahrhunderte, erlernte man die verschiedenen Techniken der Römer wieder. Man kann die einzelnen Fortschritte heute noch verfolgen: Der erste besteht in den Versuchen mit dem Brückenbau, welche im 13. Jahrhundert beginnen; noch um das Jahr 1200 hatte die Hauptverkehrsader des damaligen deutschen Reiches, der Rhein, von Konstanz abwärts bis zum Meer, noch keine einzige Brücke. Mitte des 16. Jahrhunderts gelangt der Bau steinerner Brücken (Regensburg, Frankfurt), die Spreng- und Entsumpfungsarbeit, das Ziehen von Straßendohlen — nach dem niederländischen Vorgange — in Aufnahme, man nimmt auf die Herstellung des oft mangelnden Zusammenhanges der Verbindungswege, sowie auf eine reichlichere Verzweigung des Straßennetzes Bedacht, während es mit dem Oberbau noch schlimm genug bestellt ist. Nur in der Nähe von Hauptorten bildet der Straßenkörper einen selbständigen erhöhten Damm; gewöhnlich besteht die Fahrbahn lediglich aus der Grasnarbe, wie in den Pußten oder aus der gewöhnlichen Ackerkrume. Noch im 18. Jahrhundert war der Zustand der Heer- und Hauptstraßen nicht besser als der unserer Feldwege: sie bestanden aus nakter Erde, mußten jedes Jahr neu ausgetreten und ausgefahren werden und waren nur im Sommer bei schönem Wetter passierbar (s. d. Schilderungen in „Verebarius“ S. 101—103).

Zuerst in Flandern und Brabant, wo man schon im 12. Jahrhundert die alten Römerstraßen wieder in Stand gesetzt hatte — „Brunhildestraßen“ —, dann in Italien und Frankreich werden kürzere Strecken mit Steinen fundamentiert. Erst zu Anfang des 18. Jahrhundert kommt es allgemeiner in Uebung, daß man nach dem Muster der Hauptstraßen der Handels- und Residenzstädte dem bisherigen Feld- und Karrenweg einen widerstandsfähigeren Unterbau, die „Chaussierung“ giebt; sie wird angeordnet zuerst in der französischen Instruktion von 1718, dann in den nach ihrem Vorgange entworfenen deutschen „Straßenbauinformationen“, so 1720 in Hessen, 1733 in Baden, 1737 für den Schwäbischen Kreis, 1787 für Preußen.

Trotz aller Straßeninformationen (und Parlamentsakte) jedoch befanden sich die Straßen noch das ganze vorige Jahrhundert in einer heute nicht mehr faßbaren Verwahrlosung. Die erbärmliche Unterhaltung der Wegkörper bildet ein wesentliches Kapitel in der Kulturgeschichte des vorigen Jahrhunderts und hat eine reiche Litteratur hervorgerufen; lebendige Schilderungen der damaligen Zustände finden sich z. B. bei Büsch (im Neuen deutschen Museum v. April 1791, 4. T., S. 316) und Salzmann (Karl von Karlsberg oder „das menschliche Elend“ 1784—1787); ferner bei W. Menzel, Geschichte der Deutschen, II. Bd.; G. Freitag, Perrot, Geistbeck (Der Weltverkehr, S. 86); „Deutsche Kulturgeschichte“, Hannover 1878, S. 169; Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888, S. 548—550, 721, 724—726; J. Wolff, Sozialismus, 1892, S. 498—505 u. a. Bemerkenswert ist, daß auch in England noch im vorigen Jahrhundert nicht einmal die Hauptstraßen in einem leidlichen Zustande sich befanden (vergl. die Schilderungen Macaulays aus dem Jahre 1685, Arth. Youngs aus dem Jahre 1770) und auch der damalige Verkehrsaufschwung hierin einen Fortschritt nicht veranlassen konnte; näheres findet sich darüber bei Hyde, The Royal Mail, S. 1—13; W. Götz, S. 730 und Francis, „History of Railways“, welch letzterer erzählt: „Obwohl der Reichtum und die Bedeutung der Städte Manchester und Liverpool enorm zugenommen hatten, war um das Jahr 1824 die Straßenverbindung zwischen beiden Plätzen in keiner Weise verbessert; die Kanalgesellschaften erfreuten sich eines vollständigen Monopols; infolge der mangelhaften Güterbeförderung waren mitunter ganze Fabriken aus Mangel an Rohmaterial zum Stillstand gezwungen.“

Ende des vorigen Jahrhunderts begann man die Straßen, trotz des Widerspruchs der Grundeigentümer und des Mangels eines Expropriationsgesetzes, gerade zu leiten, die vielen Furten durch Brücken zu ersetzen, und das Gefäll, das bei vielen Hauptstraßen 15—20% betrug, vermittelst Herstellung von Einschnitten, durch Abgraben und Aufschütten auszugleichen und zu vermindern. Eigentliche Straßenkorrektionen, d. h. eine kunstgerechte Umgehung der alten, in Süddeutschland gewöhnlich auf keltischen Ursprung zurückreichenden Steigen kamen im vorigen Jahrhundert noch nicht vor.

Infolge der größeren Kapitalaufwendung auf den Unterbau gelangte man allmählich zu einer besseren Erkenntnis von dem Werte einer genauen Durcharbeitung der Anlage, des Tracés der Straße, ihres Anschmiegens an das Terrain, ihrer Geradlinigkeit, Nivellierung und Horizontalität.

Erst das laufende Jahrhundert brachte, fast im gleichen Jahrzehnt, zwei bedeutsame Fortschritte: das Macadamisieren und den Schienenweg.

Wie man auf einem festen Unterbau durch eine Kiesschicht eine feste und glatte Oberfläche herstellen könne, die den Reibungswiderstand wesentlich vermindert und die Leistungsfähigkeit der Zugkraft erhöht, das lehrten schon die römischen Militärstraßen:

die Herstellung einer festen Kiesdecke aber kam erst auf Grund der Veröffentlichungen Mac Adams im Jahre 1820 auf.

2. Wechselwirkung zwischen Volkswirtschaft und Wegewesen. Den wechselseitigen Einfluß der Entwickelung des Wegewesens und der Volkswirtschaft können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

„Der wirtschaftliche Dienst einer Einzelstraße besteht in der Ersparnis von Zug und Kraft, der volkswirtschaftliche in der Abkürzung der zeiträumlichen Entfernungen, in der Erhöhung der Transportfähigkeit, in der Erbreiterung des Versand- und Absatzrayons."

„Volkswirtschaftliche Bedeutung kommt keinem Wege an sich und absolut zu; sie hängt vielmehr von dem jeweiligen Stande der Produktion und Cirkulation, von der Ausbildung von Handel und Gewerbe, deren Einrichtungen und Organisation ab. Volkswirtschaftliche Bedeutung kann demnach das Wegewesen in demjenigen Bezirke oder Lande noch nicht erlangen oder erlangt haben, in dem es eine arbeitsteilige Produktion und einen Durchgangsverkehr noch nicht giebt."

„Die geschichtliche Entwickelung der Bedeutung des Wegewesens für ein Land, die Frequenz und Organisation der Wege ist durch die Kurvenlinie, nach welcher sich das Volk über die rein bäuerliche, lokal beschränkte Produktion erhebt, sowie durch das Maß vorgezeichnet, in welchem die Industrie für den Weltmarkt arbeitet und in welchem die Städte als die Mittelpunkte des industriellen Lebens hervortreten."

„Die geschichtliche Entwickelung des Straßenwesens fällt zusammen mit derjenigen der Volkswirtschaft. Die Länge und Diagonalrichtung, die „continuità" der Hauptstraße, der Anschluß der Verkehrsbeziehungen ist gleichbedeutend mit dem Fortschritte der Gesellschaft von der hauswirtschaftlichen, bezirks- oder korporationsweisen Absonderung, Isolierung, Lokalisierung zu einem politischen und volkswirtschaftlichen Zusammenschluß, zur Geldwirtschaft, zu der extensiven, über den Bezirk hinausgreifenden und zu der intensiven Steigerung der Arbeitsteilung."

„Im gleichen Maße, in welchem sich ein Gewirre der verschiedenst gestalteten Zonengruppen der Produktion (nach der Thünenschen Formel) kompliziert, erlangen allmählich, der Zahl nach, immer mehr Straßen eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Zugleich vervollkommnet sich, gemäß der vorgezeichneten Stufenfolge, die Ausdehnung der Verkehrsbeziehungen eines Bezirks oder eines Landes in die Länge und Breite, die Einheitlichkeit der Anlage, die Qualität der Durchgangs- und Seitenstraßen, sowie die Gliederung des sie unter einander verbindenden Systems."

„Eine selbständige Rückwirkung auf den Volkshaushalt übt das Wegewesen erst mit dem Aufkommen des Dampfbetriebes auf; vorher ist es im Verhältnis zu der arbeitsteiligen Produktion und gegenüber ihrem Fortschreiten mehr der empfangende Teil." —

Diese Thesen eingehend zu begründen, ist hier nicht der Ort. Wir müssen uns auf folgende kurze Erläuterung beschränken:

Gewöhnlich setzt man ohne weiteres voraus, daß jeder Weg volkswirtschaftliche Bedeutung habe. Das beruht auf einer landläufigen Verwechselung der Begriffe „wirtschaftlich" und „volkswirtschaftlich", unter der die Darstellung aller wirtschaftlichen Kategorien leidet. Das Kapital z. B. auf den Urstufe, auf welcher es als bloßes Mittel der Unterhalts- und der Existenzsicherung dient, ist wirtschaftlich von großer Bedeutung, aber noch keine ökonomische Kategorie; wir haben damit nur einen Keim oder Embryo hierzu vor uns. Oder einen Botenlauf und Kurierdienst hat auch das Altertum; aber zu dem gemeinwirtschaftlichen Ineinandergreifen einer „Post" im heutigen Sinne ist damit nur eines der Elemente gegeben; es bedarf noch einer Jahrhunderte langen Entwickelung, bis im 17. Jahrhundert die anderen wesentlich notwendigen Elemente dazu kommen. In gleicher Weise müssen wir auch hier bei den Verbindungswegen viererlei Voraussetzungen unterscheiden und zwar 1) die technische Anlage des Weges; 2) den Interessentenkreis, für den er bestimmt ist; 3) den effektiven Dienst für die Erhöhung der Transportfähigkeit; 4) die jeweilige Wirtschaftsstufe, sowie den Stand von Handel und Gewerbe. Wie bei allen volkswirtschaftlichen Kategorien, z. B. namentlich dem Kapital und der Arbeitsteilung, so hängt auch die gemeinwirtschaftliche Eigenschaft eines Weges von dem Umkreise der Wirkung und dem Grade ihrer Intensität, d. h. von dem Umkreise der Interessen und von dem Rayon ab, auf welchen hier die Transportfähigkeit erhöht wird. Die Größe dieses Kreises hängt zunächst von der Befestigung des Wegkörpers — damit er möglichst viel Zug und Kraft erspart —, aber auch von der Art und Transportabilität und dem Quantum der Transportobjekte, d. h. von dem Stande des Handels und der Produktion ab.

Ehe die Landwege einen befestigten Körper erhalten, sind sie nur von kulturgeschichtlichem Interesse. Aber auch die höhere technische Vollendung reicht noch nicht hin, um einem Wege eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu vermitteln. Denn eine solche wird, wenn wir vorerst von der Eisenbahn absehen, nicht durch die Technik, sondern lediglich durch den allgemeinen Stand des Verkehrs geschaffen. Als Beispiel mögen manche

„Heerstraßen" (strategische Bahnen) dienen. Im vorigen Jahrhundert ferner ahmten z. B. einige Fürsten darin Louis XIV. nach, daß sie in der Nähe ihrer Residenz Prachtstraßen und Prachtbrücken aufführen ließen; aber volkswirtschaftliche Bedeutung kam diesen Bauten trotzdem nicht ohne weiteres zu. Schon A. Young (Travels in France 1776, I, 39) fühlte diesen Unterschied, indem er aus seiner praktischen Reiseerfahrung den — in sklavischer Nachahmung den Pariser Bauten aufgeführten — prächtigen Brücken und Straßen die schlechten Gasthöfe gegenüberhielt, als einen Beweis des geringen Verkehrs und der „Verkehrtheit der Regierung". Damit eine Straße hiernach der Gesamtwirtschaft zu gute komme, muß sie mit dem Gesamtverkehre verbunden, ein Gesamtverkehr selbst vorhanden sein. Die erstere Voraussetzung, die „Verbindung", begreift eine planmäßige Organisation und ein systematisches Ineinandergreifen der Wege in sich. Nur genügt das Vorhandensein eines Straßennetzes noch nicht. Frankreich z. B. hatte Mitte des 16. Jahrhunderts schon 25000 km Straßen; aber ihr volkswirtschaftlicher Dienst war ebenso durch den damaligen gegenseitigen Abschluß der Gemeinden und Provinzen, durch die Erschwerungen des Handels und die Gebundenheit des gesamten Erwerbslebens, als durch den verwahrlosten Zustand der Straßen gelähmt; von den vielen Tausend damaliger Straßen kam höchstens den Verbindungswegen in der Nähe der Hafen-, Meß- und Industrieplätze eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Nur die letzteren, die Knoten-, Eck- und Endpunkte des Transithandels, waren Stätten hervorragender Handels- und Gewerbethätigkeit; den abseits liegenden Orten mangelte es schon an den transportfähigen Produkten, für welche die Kommunikationswege von Wert gewesen wären.

Diese Beobachtung bringt uns dem anderen, oben erwähnten Erfordernisse eines weiteren Interessentenkreises näher; die Wege in der Zeit der sog. „Naturalwirtschaft" waren, wie unsere heutigen Feld- und Holzabfuhrwege nicht Verkehrs-, sondern bloße Produktionswege und hatten höchstens den Zweck, die Bezirksstadt und die Landorte mit einander zu verbinden; als Kommunikationswege sind sie lediglich „Heerstraßen" oder „Handelszüge".

Allmählich kommen einige Momente auf, welche diesen Spezialdienst für das Allgemeine erweitern; es sind dies die Momente, welche manche Staatswirtschaftslehrer fälschlicherweise mit dem Namen „Arbeitsteilung", „arbeitsteilige Produktion" glauben erschöpfend bezeichnen zu können. Auf der Stufe der „Naturalwirtschaft" bilden die um eine Stadt herumliegenden Ortschaften eine Produktionszone für sich mit naturgemäßer Gebundenheit und rein örtlicher Begrenzung; zwischen den Hafenplätzen zwar und einzelnen „Inseln" hervorragender Handels- und Gewerbsthätigkeit giebt es Kommunikationswege; aber die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere die Produktion des platten Landes ist nicht zusammengeschlossen. Es fehlt an der dem Begriff und Wesen einer Volkswirtschaft entsprechenden Idee der Staatseinheit und an der Hauptwirkung, welche darin besteht, daß eine Ausgleichung der Lieferungs- und Bezugsmöglichkeit, sowie eine organisch ineinandergreifende Cirkulation und Umwandlung von Geld, Ware und Kapital nicht nur in einer Großstadt und nicht etwa nur entlang einer Weltstraße, sondern innerhalb der politisch zusammengehaltenen Vielheit von Gemeinden, also auch auf dem platten Lande stattfindet. Dieser Prozeß vollzieht sich a) in der Richtung der Ausgleichung des erzeugten Quantums, von Ueberfluß und Mangel und der allmählichen Ausdehnung des Rayons der Transportfähigkeit, zuerst bezüglich der Luxuswaren, später auch bezüglich der Rohprodukte; b) im Wege der nivellierenden Einwirkung auf Preis und Einkommen; jede Ware kann zu annähernd gleichen Preisen allerorts und jederzeit bezogen und geliefert werden.

Befördert wird dieser Ausgleichungsprozeß eben durch das Straßenwesen, dessen Bedeutung dann auf der anderen Seite infolge der geschilderten Nivellierung gesteigert wird. Man erkannte dies Mitte vorigen Jahrhunderts schon ziemlich klar; schon Ph. P. Guden, Polizei der Industrie, 1768, S. 219 gebraucht z. B. ein an Thünens Wirtschaftszone erinnerndes Bild mit den Worten: „Man setze eine Stadt wie Paris oder Nürnberg auf eine andere Stelle, also, daß sie nur aus einer Gasse besteht; man ziehe diese Gasse im ganzen Reiche oder im fränkischen Kreise im Zirkel herum und bebaue das innerhalb dieses Kreises gelegene Land ꝛc."

Von den Hauptmarktorten ausgehend breitet sich die Ausgleichung und wechselseitige Abhängigkeit allmählich über größere Bezirke (und im Laufe der Jahrhunderte über sämtliche Kulturstaaten und deren Gesamtwirtschaft) aus. Zuerst ist es die einzelne abgelegene Gemeinde, dann der Bezirk, schließlich ein ganzer Landstrich, welche „erschlossen" werden, und zwar zuerst nur dem spekulativen Handel, dann für die bessere Verwertung und das gleichzeitige Fortschreiten im Anbau der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, schließlich für die Fortschritte der kapitalistischen Produktion. Wann und wo diese Erbreiterung sich vollzieht, dort kommt in das Wegewesen auch ein System.

Als Beispiel hierfür mag die volkswirtschaftliche Entwickelung Deutschlands dienen. Hier übte — nach meiner Ansicht — der Ausfuhrhandel schon im 14. Jahrhundert eine viel namhaftere Rückwirkung aus, als man gemeiniglich annimmt. Denn die Blüte der mittelalterlichen Städte beruhte nur zum Teil auf der kleingewerblichen Gebundenheit; die andere ebenbürtige Grundlage war der freie Export und die Exportindustrie, welche in jener Zeit allerdings nur in hausindustrieller Form möglich war. Das Emporkommen und die Größe von Augsburg, Nürnberg, Ulm beruhte wie der Reichtum Barcelonas, Venedigs, von Florenz, Pisa und Gent nicht auf dem ehrsamen Handwerk, sondern auf dem hausindustriellen Manufakturbetrieb, auf der in Tausenden von Haushaltungen betriebenen Leinen- oder Wollenweberei, Metallverarbeitung ꝛc. und ihrer Verbindung mit dem Transithandel. Die in der Umgebung solcher Industriezentren gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe hatten an der Nachbarstadt die Veredlerin der Rohprodukte; dort wurden diese Produkte, welche man sonst, weil unveredelt, „nicht zehn Meilen weit verfahren konnte", in leicht transportable Manufaktur- oder Stapelwaren umgewandelt, dort wurden auch die auf dem Lande des Winters über mäßigen Arbeitskräfte lohnend beschäftigt. Um die Industriezentren bildeten sich (hausindustrielle) Industriebezirke, welche sich von der bäuerlichen Wirtschaft und ihrer lokalen Gebundenheit unabhängig stellten. Für sie waren die Wege, welche auf die Meßplätze und Meßrouten einmündeten, von allgemein wirtschaftlichem Werte.

Sieht man jedoch von diesen „Exportinseln" ab, so dienten die Straßen in Deutschland, bei seiner vorwiegend bäuerlichen Verfassung bis in das laufende Jahrhundert herein in der Hauptsache der Produktion und dem Nachbarschaftsverkehre, den speziellen Zwecken der lokalen Wirtschaftsgenossenschaft oder später dem kleineren in sich abgeschlossenen Kreise der Bezirksinteressenten. Die Nahrungsmittel, die groben Stoffe für Kleidung und Hausrat, der tägliche Bedarf der großen Masse der Bevölkerung wurden an Ort und Stelle oder in der nächsten Umgebung gewonnen und verbraucht; die Industrie war an den Erzeugungsort der Rohstoffe, der Import an wertvolle Luxuswaren gebunden; eine Ausfuhr von Rohstoffen nach entfernten Absatzgebieten gab es auf dem Landwege nicht (vergl. Sax, I, S. 89). Erst mußte dieser Bann gebrochen werden, dann erst konnten die vorhandenen Wege, wenn ich so sagen darf, den volkswirtschaftlichen Reifegrad erlangen.

So kann man an allen anderen Ländern beobachten, wie die Wege in dem gleichen Grade, in welchem allmählich die räumlichen Schranken der Produktion durchbrochen werden, Bedeutung für das Gesamtinteresse und den Rang von Kommunikationswegen erlangen: „Handel schafft Wandel".

Ein beschleunigtes Tempo nahm dieser Prozeß Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem Aufkommen der neueren Baumethode und der zeitlich damit zusammentreffenden Umwandlung der gesamten Lebensverhältnisse an: im gleichen Schritte mit dem Eindringen dieser Umwandlung der Bedürfnisse und der Produktion und mit der Ausbreitung der Chaussierungstechnik werden die Artikel des Massenkonsums, zuerst das Getreide versandfähiger, und erweitert sich die Grenze des Marktbezirks zuerst über den Bezirk, dann über die Provinz, schließlich über den Staat hinaus; bevor die Eisenbahnen kamen, wurden alle Einkäufe in der Bezirksstadt gemacht und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse dort verkauft; sie war für einen Wirtschaftsverband im Umkreise von 60—80 km Durchmesser der naturgemäß gegebene Mittelpunkt, der einzige Bezugs- und Verkaufsplatz. Mit dem Ausbau des Wegnetzes wurde dieser wirtschaftliche Zusammenhalt immer mehr gelockert, die „Bezirks-Ordnung" aufgelöst, die benachbarte Residenz- oder Industriestadt gewann immer weiter über ihren Umkreis hinaus verschiedene Kundschaftsbeziehungen, es bildete sich ein neuer Wirtschaftsverband mit etwa 100 km Durchmesser.

Zugleich werden unter den einzelnen Gliedern dieses weiteren Verbandes die Verkehrsbeziehungen intensivere, sie drehen sich nicht mehr, wie früher, lediglich um die Ernte, und setzen sich — während sie früher des Winters über, schon wegen der Unpassierbarkeit der Straßen, unterbrochen waren — das ganze Jahr hindurch fort. Die Beziehungen werden aber auch von den Zufälligkeiten der Ernte und des Zusammentreffens von Nachfrage und Angebot in Waren immer unabhängiger. Dadurch werden auch die Seiten- und Vicinalstraßen zu solchen von volkswirtschaftlicher Bedeutung. In weiterer Folge macht, wie schon oben s. v. „Transport" S. 246 dargelegt, infolge der Ausbreitung des Großverkehrs die Natur gleichsam einen Sprung und erlangt das Wegewesen für die gesamte Volkswirtschaft — nicht nur für einzelne Zweige derselben und nicht nur für einzelne Landstriche — Produktivität und eine selbständige Rückwirkung. Die Eisenbahnschiene, der Telegraphendraht, die Dampferlinien überbrücken gleichsam die bisherigen Lücken der Menschheit. Infolgedessen geben eine gleich starke Veranlassung zum Gebrauch der Straßen, wie bisher der Handel auch Gewerbe und Ackerbau, sowie die (nach auswärts bestehenden) gesellschaftlichen und familiären Beziehungen.

Mit der zunehmenden Benutzung bildet sich für immer mehr Straßen ein allgemein volkswirtschaftliches Bedürfnis, das Allgemeininteresse aus. Schon vor mehreren Jahrzehnten bemerkte man eine selbständige Rückwirkung des Straßenwesens auf die Produktion; Cordier z. B. (Agriculture de la Flandre française S. 53 ff.) fand an der Vergleichung des Norddepartements Flandern mit dem übrigen Frankreich und bei der Vergleichung der betreffenden einzelnen Arrondissements, ebenso wie Meitzen (I, 652) an der der preußischen Provinzen untereinander, daß die Entwickelung des Ackerbaues, des Handels, der Bevölkerung genau der Länge der Chausseen und Kanäle entspreche. Die gleiche Rückwirkung fand aber auch auf die übrigen Lebensverhältnisse statt. Die zeiträumliche Trennung der Glieder dieses Gesamtorganismus ist kaum mehr vorhanden; sie sind in ihrer Einwirkung auf das Ganze, wie im Hinnehmen der Vorteile und Mittel des Gesamtverbandes nicht mehr gehemmt; die Arbeitsteilung des Landes kann völliger, gleichmäßiger durchgebildet und dadurch die wirtschaftliche Energie des einzelnen wie des ganzen Volkes vervielfacht werden. Durch die neuzeitlichen Brücken ist Raum und Zeit, der Produzent und der Konsument, die Produktionsgelegenheit, Nachfrage und Absatzmöglichkeit so zusammengerückt, daß ihre Allgegenwart so wie eine Vermehrung wirkt, nämlich einerseits der Produzenten, Hilfsquellen, Produktionsgelegenheiten und Waren, andererseits der Konsumenten und Absatzkreise in den seitherigen Verkehrsgebieten. Man könnte diese letzte Entwickelungsstufe im Unterschiede von der „kapitalistischen" Wirtschaft etwa die „universalistische" nennen, so im Sinne einerseits der universitas = unum corpus; andererseits in dem der Universalierung = Weltwirtschaft. Das Quantum gestaltet die Qualität wesentlich um, die quantitative Ausgleichung erbringt erst die Vergesellschaftung im eigentlichen Sinne, die für einen Organismus wesentliche Homogenität der Unterglieder, ihre gegenseitige Ergänzung und Förderung.

3. **Die Disposition und Systematisierung der Straßenlinien.** Die Verfeinerung des Straßensystems, seine Ausdehnung in die Breite und die Verästelung, der Ausbau der bloßen Diagonallinie zu einem reich gegliederten Organismus oder „Verkehrsgeäder" ist Folge und Ursache des eben geschilderten Fortschreitens zu der „kapitalistischen" Produktion. Wie die Volkswirtschaft, so zeigt auch das Wegewesen eine allmähliche Weiterentwickelung von ungleicher, weil vereinzelter und von einfacher Veranlagung zu gleichförmiger Ausgestaltung und mannigfaltiger Verästelung und Verknüpfung; die Geschichte dieses Voranschreitens ist besonders geeignet, in die Entwickelung der modernen Volkswirtschaft, weil er sich parallel mit ihr vollzieht, neues Licht zu bringen.

Auf der Urstufe haben wir gleichsam die Wirbelsäule in der Mittelmeerlinie und in den darauf einmündenden Weltrouten, da man die schiffbaren Ströme und die ihnen folgenden Handelsstraßen als die Fortsetzungen des Meeresufers betrachten kann. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft machen auch die Wege, ebenso wie die anderen volkswirtschaftlichen Kategorien, einen organischen Reifeprozeß durch. Darauf weist schon der Umstand hin, daß von der Römerzeit an bis ins 18. Jahrhundert kaum ein einziger Weg neu erbaut wurde und es sich in diesen 1½ Jahrtausenden immer nur um die Instandhaltung vorhandener Wege handelte. Die vorhandenen Wege „reifen" im gleichen Grade, wie sich der Verkehr, als wenn er eine Flüssigkeit wäre, von den Höhen, d. h. von den Zentralstraßen in die Tiefe, d. h. auf das platte Land herabsenkt, allmählich zu Kommunikationswegen von volkswirtschaftlicher Bedeutung heran. Straßenwesen und Volkswirtschaft breiten sich neben und miteinander schrittweise aus. Der Handel bevorzugt zwar immer die großen Handelszentren, den direkten Verkehr und die direkte Straße zwischen ihnen. Neben und an der großen Heerstraße jedoch erstehen kleinere Zentren, welche nach ihrem hinterländischen Handelsgebiete einen Teil des großen Verkehrsstromes abzuleiten suchen. Die Kurvenlinie dieses allmählichen Voranschreitens oder Reiferwerdens stellt die graphische Darstellung für den allmählichen Ausbau sowohl des Wegenetzes als der Volkswirtschaft und der zwischen beiden bestehenden Wechselbeziehungen dar. Die Tendenz dieser Linie steht im umgekehrten Verhältnis zu der Entfernung sowohl der Grenzpunkte der Dreiecknetze der Kommunikationswege, als auch der Dreiecknetze untereinander selbst, und wird durch die Größe der Entfernung vorgezeichnet, auf welche sich noch ein Versand der Artikel des Massenkonsums im Verhältnis zu ihrem Werte bezahlt macht, d. i. durch den Zwischenraum, um welchen sich die Familien- und Bezirkswirtschaft erweitert. Mit diesen „Längegraden" indes wäre die Karte einer Volkswirtschaft nur halb gezeichnet; es fehlen noch die „Breitegrade", d. h. der Flächengehalt der Landstriche, welche sich dem bisherigen Orts- oder Korporations- oder Bezirks-Rayon entzogen und dem Bereiche des Weltmarktes (des Großbetriebes in Handel und Gewerbe) so angenähert haben, daß die Abweichungen von dem internationalen Produktionsstande und Markte abgehobelt werden. Die Annäherung, bezw. Verbindung der Kreismittelpunkte in die Länge und Breite vollzieht sich durch die Einsetzung

immer weiterer Wegdreiecknetze; man kann sie sich als eine Schnur denken, durch welche Kreis an Kreis aneinandergereiht und zu einem Ganzen, d. h. zu einer Gesamtwirtschaft miteinander verbunden werden. In gleichem Schritt mit dieser Entwickelung wird das Wegewesen vervollkommnet, nach seiner technischen wie nach seiner organisatorischen Seite. Noch Ende des vorigen Jahrhunderts brauchte man auf den Weltstraßen, die allseits, weil „auf das prächtigste“ hergestellt, berühmt waren, wie die in der Frankfurter Umgebung, nochmal so viel Pferde, als heute auf den abgelegensten Seitenrouten. Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde ein Reisewagen auch auf den Hauptstraßen, damit er nicht im Kote stecken bleibe, gewöhnlich mit 6 Pferden bespannt. Wie für das Frachtfuhrwerk die Belastungsfähigkeit erhöht und die Ablieferungsfrist verkürzt wurde, darüber finden sich nähere Nachweise z. B. bei Roscher, System, III. Bd., I. Aufl., S. 361 u. 362; W. Götz, S. 564, 720, 731, 761; Sax I, 88 u. a.

Die zweite Vervollkommnung betraf den Ausbau und die Systematisierung der Linien.

Die dritte Vervollkommnung gewinnt die Personen- und Güterbeförderung dadurch, daß sich der Transport allmählich zu Uebernahme einer öffentlichen Verpflichtung hinsichtlich der Richtung und Lieferfrist bequemt. Damit wird, schon vor der Zeit der Eisenbahnen, das Straßensystem die Grundlage für die Regelmäßigkeit der sogen. „arbeitsteiligen Produktion“ und für die neuaufkommenden Manufakturen, durch welche, wie W. Götz S. 739 sich ausdrückt, das Volk am unabhängigsten von Boden und Klima gemacht wird, durch die es den verlässigsten Erwerb hat, durch die auch eine energische Fortentwickelung der Städte, dieses Markes der Macht eines jeden Kulturstaates, gesichert ist.

Die Qualität des Wegewesens wird bedingt und ergänzt durch die Quantität und deren systematische Verteilung. Es verhält sich mit dem Wegewesen ähnlich wie mit Export oder der Gewerbethätigkeit und ihrer Ziffer. Ein Ausfuhrverkehr Europas z. B. nach Indien besteht schon seit unvordenklichen Zeiten, aber zur Römerzeit erreichte er erst 8 Mill. M., im 15. Jahrh. 50 Mill. M., heute dagegen über 3 Milliarden M. Oder ein Gemeinwesen des 12. Jahrh., das, wie Venedig, 50 zünftige Gewerbe in seinen Mauern birgt, besitzt eine verhältnismäßig hochentwickelte Arbeitsteilung und Geldwirtschaft, ebenso wie ein solches von heutzutage, das die hundertfache Zahl aufzuweisen hat: aber das Plus der letzteren hat eine Veränderung des ganzen Wesens bewirkt.

Was nun in dieser allmählichen Verdichtung des Wegenetzes die Neuzeit geleistet hat, läßt sich mit wenigen Worten nicht ausdrücken. Noch 1779 erzählt Lüder, das rechte Rheinufer habe immer noch nicht eine ununterbrochene Chaussee; nur einzelne Städte seien durch gute Straßen mit einander verbunden; es fehle aber an einem Zusammenhang derselben zur Verbindung der großen Handelsstädte.

Die eben erwähnte Systematisierung der Linien wurde zunächst dadurch veranlaßt, daß mit dem Aufkommen der neueren Chaussierungstechnik die bis dahin dominierenden Wasserstraßen durch die Ueberlandwege konkurrenziert wurden. Von da an wird weiter für viele, bisher bedeutungslose Wege ein zweites Moment ebenso wichtig, als die technische Vervollkommnung (die „bontà“ und „brevità“ s. F. Lampertico, Il commercio, 1887, S. 38): es ist dies der Anschluß und die Einmündung der Straßen, die Richtung und die Disposition, das Ineinandergreifen, die „continuità“ der Linien, das „Netz“ und der Ausbau dieses Netzes. Daß auch in dieser Beziehung Plan und System an Stelle von Herkommen und Zufall tritt, das bildet die andere Seite des Begriffs einer Kunststraße.

Vergleicht man die Straßenkarten verschiedener Jahrhunderte miteinander, so sieht man auf den ältesten Karten die Kommunikationswege nur als eine gerade Linie zwischen zwei Endpunkten des Weltverkehrs. Von ihnen ergeben sich allmählich, je nach dem „Ausreifen“ der Produktions- und Wirtschaftswege, Abzweigungen, insoweit solche nicht durch eine Wasserstraße oder trennende Gebirgszüge verhindert werden. Zu gleichartigen Abzweigungen geben später auch die Städte eine Basis ab, je mehr sie sich zu den wichtigsten Konsumenten der Rohprodukte und zu den wichtigsten Produzenten der Fabrikate, also zu natürlichen Mittelpunkten eines ständigen Austausches von gewerblichen gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse, zu Haupthandelsmärkten entwickeln. Im 18. Jahrhundert bildet sich entlang den Weltstraßen auf eine Streckenlänge von durchschnittlich je 20—30 km eine Abzweigung. Ebenso bilden die Städte allmählich je den Brennpunkt für ein strahlenförmig oder fächerartig sich auszweigendes Straßennetz; je mehr solcher Strahlen in einem solchen Mittel- und Kreuzungspunkte zusammentreffen, um so produktiver wird er. Die Länge dieser Strahlenlinien bis zum Grenzpunkte und dem Rayon der Nachbarstadt beträgt durchschnittlich ebenfalls etwa 20—30 km. Noch aber fehlt der Zusammenschluß der Straßen zu einem Ganzen: man hat den Grundstein, die Pfeiler, das Gerippe, fertig aber ist der Bau erst mit dem Schlußstein

und mit dem Dach. Dieser Schlußstein aber liegt außerhalb des Straßenbaues und zwar in der neuzeitlichen Kommunikationsorganisation. Dringend wurde diese Organisierung, Systematisierung oder Verdichtung des Wegenetzes in den 40er Jahren, als der Dampfverkehr sich ausbreitete. Man glaubte damals, es sei die Zeit der Kunststraßen vorbei; daß das Gegenteil eintraf, ist allgemein bekannt. Immerhin erstaunt man, wenn man die neuere Ausdehnung überschaut: Preußen hatte 1815 4100, 1857 rund 30000 km, 1886 (ohne die neuen Provinzen) 50000 km Chausseen (darunter 24000 km Staatsstraßen). Dieser Aufschwung bildet nicht, wie man sonst gern annimmt, eine Besonderheit gerade Preußens; auch die anderen Staaten haben seit dem Aufkommen der Eisenbahn ihr Chausseenetz verdoppelt; 1840 z. B. hatte nach Baxter Frankreich an Staatsstraßen rund 12300 km, 1865 23000, heute 37000 km; Belgien 1840 1600 km, 1865 3300, heute 9000; allein in dem Jahrzehnt 1877 bis 1887 wurden in Frankreich 73000 km Straßen mit einem Gesamtaufwande von 525 Mill. Frcs. erbaut.

Daneben tritt eine Abflachung der Bedeutung der bisher dirigierenden wenigen Weltstraßen insofern ein, als mit der Vervollkommnung der Straßenbautechnik und dem Ausbau der Schienenwege die Straßenzüge ungemein vermehrt werden und die Weltstraßen nicht mehr an die See gebunden sind; auch im Binnenlande schießt eine Menge industrieller und Handelszentren in die Höhe und wird für die Gestaltung und den Ausbau des Straßennetzes ebenso wichtig, wie der bisherige zur See führende Weg. Vermöge der allgemeinen Umgestaltung der Volkswirtschaft rücken immer mehr Wege in den Rang der volkswirtschaftlichen Bedeutung ein, welchen bisher die nun zu Schienenwegen avancierten Hauptstraßen innegehabt hatten.

Die neuen Weltstraßen bedurften der Saugadern („Ernährer“ Engineer, Sept. 1872, S. 199), des Anschlusses an das platte Land; sie gaben den neuen Straßen die Richtung zur Einmündung an und zwangen für die vorhandenen Straßen eine neue Art des rascheren Umtriebes und des sie vervollkommnenden Umbaues (Nivellierung nach dem Muster des Schienenweges ꝛc.) auf. Zugleich wurde durch den Fernverkehr auch der Provinzial- und Nachbarschaftsverkehr ungemein gesteigert; es ergab sich auch an den bisher weltabgelegenen Plätzen eine regere Nachfrage und eine genügende Rentabilität für die Transportgewerbe. Auf Grund von all dem wurden dem Wegenetz, namentlich der abseits vom Weltverkehre gelegenen Punkte immer weitere Wegedreiecke eingefügt und die Entfernungen der entlegensten Dreieckpunkte immer mehr abgekürzt, das Netzsystem der Kunststraßen — gemäß dem sozialen Gesichtspunkte der gleichmäßigen Verteilung der Verkehrsanstalten — ebenmäßiger, engmaschiger ausgebildet.

Welche Aufgaben diese Verschiebung mit sich brachte, möge nachfolgende Stelle aus einer anonymen Schrift (G., Fromme Wünsche für die Verbesserung der Landwege, 1818, S. 36 u. 11) andeuten: „Im Jahre 1816“, heißt es darin, „waren die Landwege (d. h. die Vicinalstraßen) in einen schrecklichen Zustand geraten; sie standen voll Wasser; plötzlich waren oft Mann und Pferde im Pfuhl versunken und mußten mit Ochsen herausgeschleift werden; die meisten Hohlwege stürzten ein und wurden für das ganze Jahr unbrauchbar.“

Allmählich widmeten nun die Gemeinden, zum Teil unter Staatshilfe, denjenigen (Feld- und Holzabfuhr-) Wegen, welche schon Schmitthener (Zwölf Bücher, I, 535) „Produktionswege“ im Unterschiede von Verkehrswegen nennt, mehr Aufmerksamkeit. Wie nötig diese heute noch ist, ist bekannt, wie nötig sie zu Anfang dieses Jahrhunderts war, ersieht man aus folgendem Berichte desselben Anonymus (aus dem Jahre 1818): „Nebst den Steuern trägt zum Verderben der Landwirtschaft der Mangel an stets fahrbaren Vicinalstraßen bei, infolgedessen die Erzeugnisse des Grund und Bodens nicht dann, wann sie am gesuchtesten sind, zu Markte gebracht werden können. Was helfen dem Landmanne die wenigen Hauptstraßen, von welchen er nicht selten mehrere Meilen entfernt wohnt und zu denen er nur im Winter bei hartem Froste oder auf Schneebahnen gelangen kann?“ Wenn die Hauptstraßen, wird weiter ausgeführt, für den Transithandel mit den groben Münzsorten verglichen werden mögen, so sind brauchbare Vicinalwege für das tägliche Leben und den Verkehr im Innern zur Umwechselung der großen in kleine Münze ebenso nötig, als gute, unverrufene Scheidemünzen.

Die Verbindung des Großbetriebes im Transport mit demjenigen in der Produktion hatte die gleichen Folgen, welche man schon ein Jahrhundert früher an der Verbindung der Seeschiffahrt mit der sich rasch entwickelnden Großindustrie in England verfolgen konnte: dort war schon im vorigen Jahrhundert vermöge dieser Verbindung die Arbeit des Landes ungleich rascher nutzbringend, die Spedition und der Handel ungemein gewinnreich geworden, so daß neue Industrie- und Seehandelsplätze sich entwickelten. In gleicher Weise entstanden nun auch auf dem Kontinente rasch eine Menge industrieller und kommerzieller Zentralpunkte, für welche neue Verkehrswege notwendig wurden.

Solcher bedurfte aber auch die Eisenbahn

und der in ihr vereinigte Betrieb von Spedition, Frachtpersonen und Briefbeförderung.

4. Bau- und Unterhaltungslast, deren Begrenzung. Bei den Straßen von volkswirtschaftlicher Bedeutung bildet die Unterhaltung im allgemeinen, wie namentlich die gute, den Bedürfnissen des Durchgangsverkehrs durchaus entsprechenden Instandhaltung ein über die Gemeindemarkung hinaus reichendes, einem Kollektivbedürfnis entsprechendes Gesamtinteresse; der Träger desselben sollte nun auch mit aufkommen. In allen Staaten aber bedurfte es einer Jahrhunderte langen Rechtsentwickelung, bis in einem oberen gesellschaftlichen Organ, sei es im Bezirk oder im Staate, der Träger dieses Gesamtinteresses konstruiert war. Solange dieses Rechtssubjekt nicht gefunden war, gab es, namentlich als die Anforderungen des Durchgangsverkehrs stiegen, ständige und unlösbare Interessenkonflikte.

Die Erhaltung der Wege, hinter welcher bis vor wenigen Jahrzehnten die Erbauung neuer Straßen an Wichtigkeit und Umfang weit zurücktrat, bildet altherkömmlich im römischen wie im deutschen Rechte ein Servitut der einzelnen Anlieger. Bei sonstigen öffentlichen Fronlasten hatte man für die Verteilung den alten Verband der Zunft — der Verteilungszweck war nach meiner Ansicht mit ein Grund zur Entstehung des deutschen Zunftwesens —; für die allgemeine Wegelast aber fehlt es an den berufsmäßigen Gewerben wie an einem öffentlichen Verbande. Noch die Jülich-Bergische Verordnung von 1554 z. B. verpflichtet zur Unterhaltung „jeden an seinen Anschluß", nur mit der Ausnahme, daß die Nachbarschaft — wie von jeher üblich — zu Hilfe sein muß, wenn die Last den anschließenden zu schwer fällt (Germershausen, I. Bd., S. 178). Auch noch spätere Verfügungen, wie das schlesische Landstraßenreglement von 1767, das Edikt für die Provinz Brandenburg von 1792, das Wegereglement für Westpreußen von 1796, halten an der „Observanz" der Verpflichtung der Anlieger fest; ihr Interesse wird durch die Bestätigung der weiteren Observanz wach erhalten, daß es Fuhrleuten und Reisenden unverwehrt sei, über Aecker und Saaten zu fahren oder gar Nebenwege zu suchen, falls sie hiezu „der bösen Wege halber" genötigt sein sollten.

Mit Anbruch der Neuzeit verschärfte sich der Gegensatz zwischen den Trägern der Unterhaltungslast und denjenigen, welche den Vorteil davon zogen, insofern der Nutzen weniger den wegebaupflichtigen Anliegern als dem durchziehenden Kriegsvolk und den beneideten reichen Handelsstädten zu gute kam. Dieser Gegensatz stellte zuerst das schwierige Problem auf, wie man den selbstsüchtigen Egoismus unterordnen könne, ohne die Sprungfeder zur Selbsthilfe zu lähmen. Zunächst bereitet sich die Umwandlung der Reallast in eine öffentlichrechtliche Pflicht sämtlicher Bürger vor. Den Uebergang vermittelte die alte Verpflichtung der Markgenossenschaft zur Hilfeleistung, die trinoda necessitas (vermöge der auch in England der Grafschaft die Erhaltung der Brücken oblag), die aus dem grundherrlichen Wegerecht erwachsende Staatsfron oder Landesfolge der Bauern, der freien sowohl als der unfreien, hörigen, endlich das Regal und Obereigentum, das sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Landesherr, wie bezüglich des gesamten Verkehrswesens, z. B. der Münzprägung und (später) der Briefbeförderung, so auch bezüglich der Heer- und Landesstraßen beilegte, und vermöge dessen er das Verfügungsrecht über den Hand- und Spanndienst ausübte. Unter dem Zusammenwirken all dieser Momente wurde es zu einer feststehenden, schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts klar erkannten Observanz, daß der Träger der Verpflichtung die Gemeinde sei, die Anlieger aber zu Hand- und Spanndiensten verbunden seien. Nun wird weiter ein allgemein volkswirtschaftlicher Nutzen der Straßen erst dann erkannt, ist aber auch erst dann gegeben, wenn der Verkehr und die Arbeitsteilung voranschreitet. Der Vorbote hiervon ist die Ende des 16. Jahrhunderts dem Gemeindienst sich widmende Post; sie ist es, welche noch energischer und anhaltender als die Heeresverwaltung auf die Unterhaltung der Hauptstraßen dringt. Mit und neben dem Nachrichtenverkehr steigert sich der Reiseverkehr und im 18. Jahrhundert die Ein- und Ausfuhr der Massengüter. Die französische Regierung und verschiedene ihr nacheifernde Territorialherren nehmen den Ausbau des Straßenwesens systematisch in Angriff. Damit kommt eine bis dahin ungekannte Haupttriebfeder aller größeren Ziele, nämlich die Konkurrenz auf. Der thatkräftigere Besitzer einer Konkurrenzstraße zwang dem lässigeren Nachbarn Verbesserungen auf, wollte nicht letzterer einen empfindlichen Entgang an Zoll und privatem Verdienst erleiden. Beispiele für diesen Konkurrenzzwang finden sich in Bärs „Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr" S. 109, 121, 127, 135, 142 aufgezählt; die wichtige alte Rheinstraße vom Bodensee nach Frankfurt wird zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aufgegeben und in das Elsaß verlegt, weil dort die Straße in besserem Stande und nicht so sehr mit Abgaben belastet war. Krünitz (Die Landstraßen, S. 93 u. 441) berichtet 1794, daß die Nachbarn von Saarbrücken mit Neid sahen, wie die dortige Herrschaft vermittelst ihrer guten Chausseen die Spedition aller

auf der Mosel und Saar für die Schweiz und für Elsaß bestimmten holländischen, flandrischen und brabantischen Waren an sich gezogen und die Abholung der Steinkohlen, Eisenwaren und übrigen Landesprodukte den Nachbarn sehr erleichtert hatte. Der im Saarbrückischen schnell angewachsene Handel reizte auch den Grafen von der Leyhe, eine Chaussee in seiner Residenz Blieskastel gegen Saarbrücken anzulegen. Als dies die Herren von Sickingen und Kerpen gesehen hatten, unternahmen sie den Chausseebau ebenfalls ꝛc. Diese Konkurrenz im Verein mit der neueren Chaussierungstechnik bedingte eine doppelte Erhöhung der Wegelast, für welche die bisherige Verpflichtung der angrenzenden Gemeinden (Gemeinde- und Landesfron) nicht mehr ausreichte und der Staat eintrat.

Zuvor aber, Mitte des vorigen Jahrhunderts, bildete sich in England eine neue Art von Trägern der Unterhaltungspflicht aus. In England nämlich verblieben die Hauptstraßen in dem Bereiche der örtlichen Selbstverwaltung (local government); weil aber dieselbe für den gesteigerten Verkehr mancher Straßen nicht ausreichte, so trat an Stelle des Staates, der hierfür auf dem Kontinent allein in Betracht kam, die private Initiative in die Lücke; es bildeten sich besondere Unternehmungsgesellschaften, wie für den damaligen Kanalbau, so auch für den Wegebau, „turnpike trusts", welche die Wege erstellten und behufs Deckung des Betriebes, der Unterhaltungskosten, der Amortisation und der Zinsen mit obrigkeitlicher Bewilligung Gebühren erhoben; bis Mitte dieses Jahrhunderts waren deren über 3800 (= $^1/_6$ der vorhandenen Kirchspielstraßen) konzessioniert worden, viele sind inzwischen eingegangen. Auf Grund dieses Einspringens der Selbsthilfe verteidigte A. Smith (V. B., Kap. I) die Erhebung der Barrieregelder; die damit verbundene Erschwerung des Verkehrs wurde in England noch bis vor wenigen Jahrzehnten als gering erachtet im Verhältnis zu den Gefahren der Stärkung der Staatsgewalt; man wollte lieber unbequem leben, als, wie es Faucher noch 1869 hieß, eine Lotterie der Staatssubvention begründen.

Für die weitere Entwickelung in Deutschland wird von den meisten Schriftstellern, namentlich von L. Stein, das landesfürstliche Wegeregal als Ausgangs- und Durchgangspunkt genommen; in dessen Umbildung erblicken sie zugleich die ersten Ansätze der inhaltlichen Ausgestaltung des modernen Staates. Das ist zu pointiert, nur eine halbe Wahrheit. Der Staat trat bezüglich der Heerstraßen in die Lücke ein, nicht in seiner Eigenschaft als „das oberste gesellschaftliche Organ" und nicht allein auf Grund der bisherigen Einnahmequelle des Regals. Die Art der Intervention wie ihre Veranlassung war anders. Die letztere lag hauptsächlich darin, daß die Anforderungen der neueren Chaussierungstechnik die Gemarkungsinhaber zu sehr überbürdeten; bisher erfüllten die Landesherren oder die Gemeinde die Unterhaltungspflicht damit, daß sie die fronpflichtigen Bauern aufboten; nunmehr aber mußte der Pflichtige Kunstbauten, Dämme, Dohlen, Durchlässe aufführen, expropriieren, Handwerker bestellen; für all das genügte die Naturalleistung — zumal die Bauern in der Regel nur zum Hand- und Spanndienste verpflichtet waren — nicht mehr. Worauf es nunmehr in erster Linie ankam, war, daß das Unwirtschaftliche der Naturalleistung (Prestation en nature) und insbesondere einer Zwangsleistung, wie der Fron, bei welcher immer eine große Arbeitsverschwendung einreißt, andererseits der Vorteil der Arbeitsteilung, Spezialisierung und der Bezahlung der Wegearbeit erkannt, die bisherige Fronlast auf irgend eine öffentliche Kasse übernommen wurde. Vor dieser Reform war wohl eine vorübergehende Anstrengung aller Kräfte für eine große Neuanlage, aber nicht die andauernd ordentliche Unterhaltung des gesamten Wegewesens möglich. Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts drehte sich die Weiterentwickelung des Straßenbaues um die Befreiung des Bauernstandes von der Zwangsfron und um die von Turgot angeregte und von Sonnenfels befürwortete Umwandlung der Naturalleistung in einen Steuerbeitrag. Die Rechtsfrage, ob die Ablösung der Fron und die Unterhaltungspflicht auf den Fiskus oder auf die Gemeindesteuer übernommen werden solle, kam erst in zweiter Linie, da die Einführung von Lohnarbeit in gleicher Weise auch für die Gemeindewege angestrebt wurde. Auf die Frondienste der Unterthanen verzichtete Oesterreich für seine Staatsstraßen schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts (vergl. Justi, Polizeiwissenschaft, §§ 431—433). K. von Stein ahmte dies für seinen Verwaltungsbezirk 1801 nach. Durch eine allgemeine Anordnung wurde die „Geldwirtschaft" in Deutschland am frühesten in dem Herzogtum Westfalen eingeführt, wo eine Verfügung v. 15. XI. 1807 in § 3 kurz anordnete: „Die Wegebaulast wird nach dem Steuerfuß getragen". Einen Vorgang hierfür hatten einige frühere Anordnungen, wie z. B. das Wegereglement von 1796 für Westpreußen geschaffen, wonach die Fuhren und baren Kosten nach der Hufenzahl repartiert werden sollten. Diese Repartierung entsprach wohl damals auch noch dem finanzpolitischen Grundsatze der Umlage von Steuern nach der Leistungsfähigkeit, da letztere sich damals ausschließlich nach dem

Grundbesitze richtete. Je mehr aber das „mobile Kapital" aufkam, um so mehr verlor die Realumlage an Berechtigung. Trotzdem vollzog sich die Neuerung langsamer, als man gemeiniglich annimmt. Sie wurde nämlich nur für die Kunst- oder Transitstraßen durchgeführt: in Frankreich z. B. ist bei den 400 000 km Gemeindewegen heute noch das Verhältnis der Naturalleistung zum Geldaufwande wie 2 : 3; sodann wurde durchschnittlich nur $^1/_{10}$ der öffentlichen Wege zu dem Range einer Kunst- und Staatsstraße erhoben, so daß die Bau- und Unterhaltungspflicht, trotz der Ablösung, doch für $^9/_{10}$ der Bauerngemeinde verblieb.

Zunächst nun erkannte man, infolge der Ablösung der Fron, das Prinzip allmählich als richtig und billig an, wonach die Hauptstraßen, sobald sie eine allgemeine Bedeutung für das Kultur- und Wirtschaftsleben eines Volkes erlangen, eine öffentlichrechtliche Kollektivverpflichtung des über die Gemeindemarkung hinausreichenden Bezirks- (oder Interessen-) Verbandes eintritt.

Man braucht bei dieser Erweiterung nicht ohne weiteres an den Staat zu denken, sondern zunächst kommt Bezirk, Kreis, Provinz und ein Zusammenwirken dieser „Sprossen der Stufenleiter", wie es in dem Subventionsprinzip angebahnt ist, in Betracht. Als ein solcher weiterer Verband erwies sich im Norden der Kreis- (oder Interessenten-) Verband (auch der eine oder andere Aktienverein) als stark genug.

Die Erweiterung des Pflichtigenkreises zur Erleichterung überbürdeter Gemeinden ergab sich von selbst aus der altüblichen „Nachbarhilfe"; beispielsweise verfügte ein Magdeburger Edikt von 1742: „Es sollen alle und jede auf eine bis $1^1/_2$ Meile herumgelegenen Dörfer, wo eine Wegebesserung geschieht, nach Proportion der in jedem Dorfe befindlichen Zahl der dienstpflichtigen Bauern die Fuhren und Handdienste zu verrichten schuldig sein" (Germershausen, II. Bd., S. 126). Aehnlich bestimmt das Jülichsche Wegeedikt von 1769, daß, falls der Wegebau den Nächstpflichtigen zu schwer fallen sollte, andere Bezirke zur Konkurrenz angewiesen werden könnten (Germershausen, II. Bd., S. 135).

Daneben war es altherkömmlich, daß der Staat wenigstens für die Heer- und Poststraße eine subsidiäre Pflicht hatte. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde nun die Frage immer dringender, ob diese Verpflichtung einen bloßen Beitrag für bedürftige Gemeinden oder die grundsätzliche Uebernahme der Hauptstraßen auf die Staatskasse umfasse, und ferner, für welche Arten von Straßen sie bestehe.

Weiter fragte es sich, wie bei jeder Staatsintervention, so auch bei der vorliegenden: soll sie in Gestalt der Eigenregie oder in der der Monopolisierung oder der Subvention oder nur in Form der persönlichen Beeinflussung seitens der Beamten erfolgen? Sämtliche dieser vier Interventionsarten fanden Anwendung; bezeichnend für die letztgenannte Art ist das Wegereglement von 1796 für Westpreußen, welches den Land- und Steuerrat des Kreises dazu verpflichtet, daß er „die Nachbarn und diejenigen, welche die Straße zu passieren haben, zur Hilfeleistung mit Hand- und Spanndiensten zu disponieren suche"; wenn aber auf keine andere Art und Weise ein Fonds auszumitteln sein sollte, wird „in außerordentlichen Fällen zu den Hauptheerstraßen aus Unserem Extraordinario etwas zu Hälfte gegeben werden". Bezüglich der Staatssubvention warnt z. B. eine Jülich-Bergische Verordnung von 1755 ausdrücklich davor, man solle sich nicht auf Landesmittel verlassen; das Edikt für die Provinz Brandenburg vom 18. IV. 1792 verlangt nur den verhältnismäßigen Beitrag, den sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden sind, zur Erleichterung der Unterthanen für die kostbareren Straßen.

Noch im Laufe dieses Jahrhunderts waren es mehr thatsächliche Verhältnisse und die unhaltbare Kluft zwischen dem Bedarf und seiner Befriedigung, welche ein Eingreifen des Staates von Fall zu Fall notwendig machte. „Die volkswirtschaftliche Bedeutung," konstatiert Germershausen, I, S. 269, „wie die Aufgabe des Staates ist nicht etwa infolge spezieller Erwägungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern infolge mehr oder minder zufälliger Umstände anerkannt worden." Prinzipiell stellte Sonnenfels (II, 224) den Grundsatz auf: „Der Straßenbau soll durchaus Staatssache sein, nicht Sache der Gemeinden oder Privaten; die Fronden sollen durch bezahlte Arbeit ersetzt, die Mittel durch Weggelder aufgebracht werden." Maria Theresia führte diesen Grundsatz praktisch durch; Süddeutschland und Sachsen ahmten den Vorgang nach. Eine von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehende prinzipielle Umgrenzung der Bau- und Unterhaltungspflicht zwischen Staat, Bezirk und Gemeinde, wie sie durch die mit der französischen Revolution erfolgte Geldablösung der Naturalleistung sich als notwendig erwies, ging von Frankreich aus. Dort waren schon 1626 Verteilungsgrundsätze aufgestellt worden; Napoleon I. brauchte sie nur weiter zu bilden. Zugleich entwarf er ein System für den Ausbau des Wegenetzes und schuf damit die Grundlage für eine einheitliche Verwaltung. Das Beispiel für die Klassifikation oder die systematische Gliederung der Wege je nach dem Interessen- und Verkehrsrayon stellte das Dekret vom

16. XII. 1811 auf; es unterschied drei große Kategorien: routes nationales, départementales und communales, chemins vicinaux und ruraux (Feldweg). Mit dieser Klassifikation war zwar eine nur scheinbar glatte Ueberweisung der Baupflicht auf dem Papier vorgenommen; thatsächlich bereitete sie in der Einreihung der Einzelstraßen viele Schwierigkeiten; für viele entschied über ihre Rangstellung nur das Herkommen „un ancien usage, une espèce de prescription contre laquelle on ne réclame pas" (so noch 1873 Coquelins Dictionnaire, II. Bd., S. 556).

Die theoretische Begründung der Intervention und die grundsätzliche Auffassung von der „Utilité publique" der Wege und der daraus entspringenden öffentlich rechtlichen Verpflichtung des Staates kam erst Mitte dieses Jahrhunderts auf. Ein dementsprechendes planmäßiges System hat die Verwaltung in den meisten Bundesstaaten erst noch auszuarbeiten. Abgeklärt wurde die prinzipielle Anschauung durch die in den 70er Jahren erfolgte Verstaatlichung der Eisenbahnen. Vorher hatte in Norddeutschland die Ansicht, daß der Staat den Straßenbau den Privaten überlassen solle, noch viele Anhänger; früher kamen darin F. Bülau (Encyklopädie der Staatswissenschaften, 1832, S. 904), Faucher (1867) und ihr Antipode Thünen miteinander überein; unter mecklenburgischen Verhältnissen, führte der letztere in einem Gutachten von 1837 aus, sei es gewiß am besten, wenn die Bau- und Erhaltungskosten von den die Wege benützenden Grundeigentümern nach Maßgabe der Benützung getragen würden; ein Bau von Staats wegen bedeute nur allzuleicht eine Besteuerung der ärmeren zu Gunsten der reicheren Landesteile; ein nicht im Verhältnis zu der zu erwartenden Frequenzsteigerung stehender Kapitalaufwand heiße das Land nicht bereichern, sondern ärmer machen. So auffallend der letztere Gedanke ist, so entspricht er doch früheren Aeußerungen von A. Young und Just. Möser.

In der Folge komplizierte sich die Frage der Uebernahme auf den Staat mit der weiteren der Unentgeltlichkeit der Benützung (und der der Steuerausteilung). Prinzipiell lassen sich nach Maßgabe der oben dargestellten Gesichtspunkte über die wirtschaftliche Bedeutung des Kommunikationsstraßenwesens nur folgende weitere aufstellen: „Die Uebernahme der Baupflicht auf den Staat und die Unentgeltlichkeit der Benützung ist — entgegen den privatrechtlichen Anschauungen des Mittelalters und dem früheren englischen Unternehmungsprinzip — dann passend und zugleich das beste Mittel, die ökonomischen und sozialpolitischen Interessen der Gesellschaft zu wahren, wenn die Vorteile aus den Hauptstraßen gleichmäßig den einzelnen Bevölkerungsklassen zu gute kommen, auch die Steuerausteilung derart ist, daß nicht einzelne Bevölkerungsklassen zu sehr beschwert sind". Entsprechend dem wachsenden Allgemeininteresse erhalten immer mehr Straßen eine „Utilité publique", einen gemeinwirtschaftlichen Wert und Charakter und wird für immer mehr Straßen eine Verteilung der Last auf einen weiteren Kreis notwendig. Eine Unterscheidung des Allgemeininteresses an der einzelnen Straße ergiebt sich aus dem Grade der Annäherung an die städtische oder an die Transitzone.

Der Wirtschaftsverband, in dessen Interesse und Kompetenz die Herstellung und Unterhaltung fällt, ergiebt sich aus dem Verkehrsrayon eines Weges und der Steigerung der Transportfähigkeit.

In den 40er Jahren büßte die französische Schematisierung, da die Kategorie der sogen. Hauptstraßen in den Schienenwegen aufging, an ihrer Schärfe ein; man unterscheidet denn auch heute in Frankreich gemeiniglich: „Chemins de grande communication", „d'interêt communale" und „vicinaux, ordinaires".

Auch der Streit über das französische Prinzip der Subvention ärmerer Gemeinden verlor an Bedeutung, als der Staat die Eisenbahnen, d. h. die Transitrouten subventionierte oder selbst baute, und nun das gleiche Ansinnen den Gemeinden nicht abschlagen konnte, welche zu dem neuen Transportmittel Steuer zahlten, aber desselben entbehrten.

Ebenso haben sich die beiden Systeme, das englische und das kontinentale in neuerer Zeit einander genähert. In England nämlich ist die früher allein verpflichtete Gemeinde bezw. Wegebaugesellschaft durch die Bezirkswegekasse, vertreten durch einen Verwaltungsrat (District Board), ersetzt worden. Andererseits ist in einem großen Teile Deutschlands, namentlich in den älteren Landesteilen Preußens, die Bau- und Unterhaltungspflicht den unmittelbar an den Weg angrenzenden Gemeinden und Gutsbezirken verblieben, liegt also heute noch nicht anders, wie früher in England. Die Abweichung von dem englischen Selfgovernment bestand also im großen und ganzen thatsächlich nur darin, daß es auf dem Kontinent bei der Zersplitterung der grundherrlichen und korporativen Mittel und bei der völligen Unmacht der Selbsthilfe früher als in England notwendig wurde, die Bau- und Unterhaltungspflicht für die Durchgangsstraßen auf weitere, über die Gemeindemarkung hinausreichende Verbände zu erstrecken.

Innerhalb der Einzelgemeinde sodann führte der Versuch der Ausscheidung besonderer sogen. Genossenschafts- oder Soziallasten aus den allgemeinen Gemeindeausgaben zu der Bildung von „Wegege-

meinden", so in Baden 1831, und in Preußen durch die Landgemeindeordnung von 1856 („Interessentenchausseen"). Im ganzen riefen diese künstlichen Gebilde mehr Streitigkeiten über den Umfang und die Abmessung des Interesses der Adjazenten hervor, als sie praktisch leisteten, und sind deshalb heute aufgegeben; sie sind mehr insofern von Interesse, als mit ihnen zum ersten Male die Lösung des heute noch nicht erledigten Steuerproblems versucht wurde, wie man ein kommunales System von Spezialsteuern ausbilden könne, um den Verursachern besonderen Aufwandes nach dem Maße des Interesses und Mitgenusses und nach der direkten oder indirekten Verursachung des Aufwandes heranzuziehen.

Der thatsächliche Gang der Rechtsentwickelung wird — wenn man zugleich berücksichtigt, daß die Herstellungskosten der Vicinalstraßen etwa die Hälfte derjenigen der Staatsstraßen betragen — durch eine Uebersicht über den Anteil der Vinzinalwege an dem hier in Klammer beigesetzten Gesamtstraßennetze verdeutlicht! Die Gemarkungsinhaber nämlich haben die Unterhaltungspflicht in Tausend km z. B. an: 602 (670) in Frankreich, 34 (41) in Ungarn, 71 (119) in Italien, 40 (100) in Oesterreich, 6 (10) Baden. Speziell in Preußen ist die fiskalische Wegebauverpflichtung, wie Germershausen (das Wegerecht, I. Bd., S. 269) sich ausdrückt, „sehr angefochten", (hauptsächlich auch weil dieselbe zwischen dem Westen und Osten sehr ungleich verteilt ist; das extreme Beispiel in dieser Beziehung bildet die Lage der Reg.-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, im Vergleich zu derjenigen der Reg.-Bezirke Aachen und Düsseldorf). Der Staat giebt direkt für seine Straßen 33,4 Mill. M. und an Subventionen zur Gewährung von Provinzialfonds für die Zwecke der Selbstverwaltung etwa 20 Mill. M. aus (nach Kaufmann, Die öffentlichen Ausgaben, 1893, S. 47). Diesem Aufwand steht ein solcher von 65 Mill. M. seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, sowie der weitere Aufwand seitens der Provinzen gegenüber (vrgl. F. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer 1874, S. 49—59; H. G., Der Wegebau im Lichte unserer Zeit, Freiburg (Schlesien) 1875, S. 7 u. 24).

5. **Wegeabgaben.** Von prinzipieller Bedeutung sind nur die Wegegebühren, welche einen Beitrag seitens der die Wege benutzenden Personen zu den Bau- und Unterhaltungskosten bilden; die kameralistische Behandlung des Wegezolles als Finanzquelle (Grundruhr, Mauth, Geleitgeld) bildet nur noch ein Stück der früheren Kulturgeschichte.

Die erstere Art von Barrieregeld hätte, zumal sie im vorigen Jahrhundert in England in den turnpike roads eine künstliche Ausbildung erhielt, an sich, auch nach der Ausbreitung der Eisenbahn noch lange zur Diskussion stehen können, weil die Berechtigung ihrer Aufhebung von dem konkreten Zutreffen der oben angeführten Merkmale für Uebernahme der Straßenunterhaltung auf einen weiteren Verband abhängt. Gemäß diesem Zusammenhange ist an sich die gebührenfreie Benutzung nur da zweckmäßig und gerecht, wo der Nutzen der Straße jedem einzelnen ungefähr in demselben Maße zu teil wird, als sein Anteil an den zur Kostendeckung erforderlichen Steuern beträgt: das System der unentgeltlichen Benutzung kann demnach rationellerweise im gleichen Schritte eingeführt werden, in welchem alle Klassen des Volks verkehrsgewohnter werden, in welchem das Netz der Transportlinien engmaschiger und die Steuerausteilung gleichmäßiger wird.

Wie weit diese drei Momente Mitte dieses Jahrhunderts gediehen seien, darüber war nicht alles einig; aber die Meinungsverschiedenheit wurde durch die Macht der Propaganda der Eisenbahn erledigt; trotz des vereinzelten Widerspruchs von berufener Seite war in den 70er Jahren nachgerade alles darüber einig, daß in der Zeit der Eisenbahnen die Erhebung eines staatlichen Pflaster-, Wege- und Brückenzolls im Verhältnis zum Gesamtetat und zu der Verkehrsplackerei zu kleinlich sei (dies um so mehr, als die Erhebung unverhältnismäßig kostspielig war und 30% der Roheinnahmen vorwegnahm). Der Staat konnte ohnehin die Abgabe nicht mehr für die abgelegeneren Landstriche aufrecht erhalten, welche der Eisenbahn entbehren mußten, während die anderen thatsächlich fast ganz davon befreit waren. Heute ist in Deutschland der Stand der Sache der, daß die Erhebung nur noch seitens der Gemeinden und nur in vereinzelten Fällen stattfindet. Anders in England, wo (nach den Ausweisen von 1882/83) noch 13300 Lokalbehörden Chausseegelder erhoben, deren Betrag — aber einschließlich der in der Statistik unausgeschiedenen Marktgebühren — noch 13 Mill. M. übersteigt.

Mit den neueren Anschauungen waren zwei prinzipielle Gesichtspunkte von weiterer Bedeutung gewonnen. Hiermit war einmal in Deutschland zuerst beim Wegewesen ein Grundsatz durchgedrungen, der auch für alle anderen Kommunikationsveranstaltungen giltig ist, der Grundsatz nämlich, daß deren Betrieb niemals zur Erzielung einer Reineinnahme bestimmt werden, und die Gebühr nie mehr als die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie die Kosten der Erhaltung und Verwaltung enthalten soll (vrgl. Art. 54 der deutschen Reichsverfassung).

Sodann konnte die neuere Erfahrung als

ein praktischer „Kurs“ über die internationale Gleichbehandlung und über die auch im Völkerverkehr waltende steuerliche Gerechtigkeit dienen und zwar in Bezug auf die Zollpolitik: war ja eine der vielen Gebühren: der Durchfuhrzoll, dem Wesen nach sowohl Schutzzoll als Wegeabgabe. In dieser Beziehung faßte schon 1866 E. Pfeiffer (Staatseinnahmen, I. Bd., S. 322) die seitherigen Erfahrungen mit den Wegegeldern dahin zusammen: „In der Handelspolitik ist es eine eigene Sache: man kann durch Beschränkungen dem „Fremden“ nicht schaden, ohne sich selbst wehe zu thun; je freier und ungestörter man die anderen gewähren läßt, desto besser findet man seine eigene Rechnung. Hemmt man Fremde in dem Verkehr mit uns, so dauert es in der Regel nicht lange, bis sie Gegenmaßregeln ergreifen; schließlich wird so der ganze Verkehr zum Schaden Aller auf andere Wege geleitet. Es ist nicht genug erkannt und bekannt, welch großer Schaden besonders uns Deutschen durch diese kleinliche Handelspolitik schon erwachsen ist“.

6. **Statistik.** Eine vergleichende Uebersicht über die Länge und Qualität der Straßen der einzelnen Länder, über den Bau- und Unterhaltungsaufwand, über die Dichtheit und Verästelung des Straßennetzes, über die Frequenz und Verkehrsleistung, sowie eine retrospektive Darstellung des Standes früherer Zeiten gäbe einen interessanten Kulturgradmesser ab. Leider ist jedoch das Straßenwesen wohl eines der vernachlässigtsten Gebiete der Statistik; in den verschiedenen Angaben fehlt namentlich noch die einheitliche Unterscheidung der in der Qualität so sehr verschiedenen Straßenkategorien (Gemeindewege 2c.).

Im vorigen Jahrhundert waren die Musterstaaten im Straßenwesen: Belgien, Oesterreich, Frankreich und Großbritannien. Den alten Ruf als Land der Chausseen behaupten Belgien und Frankreich immer noch. Nach einer Zusammenstellung von Sax (in Schönberg I. Bd., S. 508) hat heute das Straßennetz (die Staats- und Bezirksstraßen sind in Klammern beigesetzt) zusammen in Tausend km: Frankreich 670 (37 u. 29), Großbritannien 220, Oesterreich 100 (19 u. 40 f. Oesterr. statistisches Handbuch), Ungarn 41 (7), Italien 119 (9 u. 38), Preußen 65 (31 u. 26), Baden 10 (3). Staatsstraßen besitzen weiter in Tausend km: Hessen 2, Württemberg 2,7, Sachsen 3,7, Bayern 6,8, Belgien 9. Das Gesamtnetz beträgt ferner in Tausend km in den Niederlanden 12 (die Wasserwege überragen weit), in Norwegen 24 (?), Schweden 60 (?), in der Schweiz 15 (Geering in Furrers Lexikon 1890, S. 207). Rußland hat an sogen. „Poststraßen ca. 100 000 km, von denen aber nur der vierte Teil chaussiert ist.

Allerdings gilt auch diesen Ziffern gegenüber noch die Bemerkung Fauchers (in der Viert. f. Volksw. v. 1869, VII. Jahrg., S. 171 u. 176), daß manche Staatschausseen, wie die ostpreußischen (oder die angeblich 10 000 km spanischer Kunststraßen), vieles zu wünschen übrig lassen, und den Vergleich mit anderen Kunststraßen nicht ertragen, daß andererseits manche Provinzialstraßen, weil von besserer Konstruktion, wie z. B. die österreichischen, nicht an die Seite der französischen und englischen Vicinalwege gestellt werden dürfen. Richtiger wäre also eine Unterscheidung, wie sie Faucher in der citierten Wegestudie S. 168—183 vornahm, nämlich nach Kunststraßen aus Stein, nach „konstruierten“ oder meliorierten Vicinalwegen, und nach unbearbeiteten, im rohen Zustande befindlichen Landwegen, die das bloße Erdreich zeigen, und höchstens terrassiert sind („Sekundär- und Tertiärstraßen“). Von letzterer Klasse entfielen z. B. 1868 auf Frankreich nicht weniger, als 150 000 km, dagegen auf die Vicinalwege 162 000 km, auf die Staats- und Departementalchausseen 51 000 km.

Erst wenn einmal einheitliche Gesichtspunkte für alle Staaten angenommen sind, ist es möglich, durch die Reduzierung auf die Einwohnerzahl und den Quadratkilometer die Größe der auf den Wegebau gemachten Anstrengung und die Intensität zu berechnen, in welcher derselbe dem Verkehr und der Kultur zu gute kommt. Nur als ungefähre Anhaltspunkte mögen die Angaben Fauchers (in der Viert. f. Volksw. VII. Jahrg. v. 1869, S. 179) dienen; nach ihm kamen 1868 auf die Quadratmeile (= 55 qkm) an Land- und Vicinalstraßen in Belgien 5,14 Meilen (= 7,4 km), Frankreich 4,84, England 4,72, Baden 4,18, Oesterreich 1,6, Preußen 0,98, Spanien 0,22, Rußland 0,01 Meile (vergl. auch Journ. des Econ., Janv. 1869 p. 62). Auf 10 000 Einwohner entfielen 1869 nach Faucher an Land- und Vicinalstraßen für Belgien: 6,6 Meilen, Frankreich 12,8, England 9, Baden 7,7, Oesterreich 3,5, Preußen 2,6, Spanien 1,2, Rußland 0,1 Meile.

Ueber den absoluten Aufwand der einzelnen Staaten für Straßen- und Brückenbau findet sich eine — allerdings nur teilweise richtige — Uebersicht in E. Pfeiffers „Vergleichender Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben“, II. Aufl., 1877, S. 212, und bei Kaufmann, „Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder“, III. Aufl., 1893, S. 47; Kaufmann berechnet die Generalsumme der derzeitigen Staats- und Lokalausgaben für Frankreich auf 306 Mill. M. (die Ausgaben der Departements betragen nicht 99 Mill. M., sondern nach dem „Bulletin de Statistique“ vom Okt. 1893 10 Mill. M. weniger), für Italien auf 178 Mill. M., für Preußen auf 119 Mill. M.

(fehlt der Aufwand der Provinzen), für England auf 159 Mill. M. (?) (fehlt der Aufwand der Bezirkswegekassen), für Oesterreich (ohne Ungarn) auf 68 Mill. M. (?).

Litteratur:

E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, I. Bd., Wien 1878, S. 87 bis 211. W. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888. Krünitz, Die Landstraßen und Chausseen, Berlin 1794. Bär, Die Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1870. Derselbe, Das Straßenbauwesen in dem Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1890. Derselbe, Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr, 1878. Reitzenstein, Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen, Freiburg 1890. Derselbe in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 875—917; in Jahrb. f. Verw., Jahrg. XI. und XII., sowie in Schönberg III. Bd., S. 669—678 (II. Aufl.). Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, 2 Bde., Berlin 1890. L. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1888, III. Aufl., S. 325—356. Roscher, System, III. Bd., I. Aufl., S. 348 bis 458. Glen, Law relating to Highways; Pratt, Law of Highways. Huber, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893, S. 4, 133, 138, 150, 218 ff.

Huber.

Wehrsteuer.

A. Begriff und Geschichte.

Unter Wehrsteuer versteht man eine öffentlichrechtliche Abgabe, welche von denjenigen bezw. deren Angehörigen erhoben wird, die nicht oder nur in beschränktem Maße zur Militärdienstpflicht herangezogen werden. Statt des Ausdrucks Wehrsteuer gebrauchte oder gebraucht man auch den Namen Wehrgeld (Bayern), Militärtaxe (Oesterreich, Frankreich), Militärpflichtersatz (Schweiz).

Die in der Gegenwart häufigen Erörterungen der Frage der Berechtigung, Begründung, Veranlagung und Verwendung der sog. Wehrsteuer haben zur Voraussetzung das System der allgemeinen Wehrpflicht. Auf dem Boden dieses Systems erhält die Wehrsteuer eine besondere Bedeutung, erfordert sie eine eigentümliche Gestaltung, begegnet sie besonderen Schwierigkeiten. Es ist notwendig sich dies zu vergegenwärtigen, wenn man die schon frühzeitig unter anderen Wehrsystemen vorkommenden wehrsteuerähnlichen Abgaben aller Art mit den modernen vergleicht. Aber für die Klarlegung der ganzen Institution mag ein kurzer Blick auf die Geschichte nicht ohne Wert sein.

Schon unter Servius Tullius soll die unter den Namen tributum erhobene Vermögensteuer vom Grund und Boden diejenigen Grundstücke stärker belastet haben, die im Besitz von kriegsdienst-untauglichen Personen sich befanden. Der Ertrag dieser Zusatzsteuer, aes hordearium, sollte die Mittel liefern, um den nötigen Bedarf an Pferden für die Reiterei decken zu können.

Auch zur Karolingerzeit fanden ähnliche Abgaben statt. Wer den mit großen Kosten verbundenen Heerfahrtsdienst, zu dem prinzipiell jeder Freie verpflichtet war, nicht leisten konnte, hatte dafür einen Vermögenswert zu entrichten. Es scheint aber, daß die Leistung wenigstens da und dort denjenigen zu gute gekommen ist, welche persönlich den Kriegsdienst leisteten. „Illi vero, qui substantiam habent et tamen ipsi iro non valent, adjuvent valentem et minus habentem“, heißt es in einer bei Neumann citierten Quellenstelle aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts. Daneben kam aber noch eine andere Leistung vor, der Heerschilling, ein Strafgeld, welches von denjenigen entrichtet werden mußte, die aus irgend welchen Gründen die schuldige Heerfolge verweigerten, und das direkt dem König zufiel. Dieses ursprünglich für alle gleich hohe Strafgeld nahm dann, gemäß der zwitterhaften Natur der meisten Abgaben jener Zeit, auch einen steuerähnlichen Charakter an, indem es nach der Größe des Vermögens abgestuft wurde.

Während des späteren Mittelalters verschwinden in Deutschland derartige Abgaben fast ganz, nachdem an Stelle des Volksheeres die feudale Heeresverfassung getreten war. Erst in der neueren Zeit stellen sie sich wieder ein. In Preußen hatten z. B. im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf Grund der „Kantonsreglements“ die Juden, Mennoniten, Mährischen Brüder und Quäker wegen ihrer aus religiösen Gründen gewährten Enthebung von der Kantonspflicht gewisse Ergänzungssteuern zu entrichten. Dabei waren aber die den höheren Ständen angehörigen Personen, ferner die sog. „kantonfreien Ortschaften“ ohne Entrichtung einer Abgabe von der Kantonspflicht befreit.

In Frankreich dagegen erhalten sich wehrgeldähnliche Abgaben fort. In den Satzungen Ludwig VIII. wurde der alte Heerbann von 60 Schilling für die zur Heerfahrt nicht Erschienenen erneuert und unter Philipp III. wurde derselbe wieder proportional nach den Vermögensverhältnissen oder der sozia-

len Stellung der Pflichtigen abgestuft. Die Abgabensätze scheinen aber ganz außerordentlich hoch gewesen zu sein. Die von Philipp dem Schönen ausgeschriebenen „Subsidien“ sind gleichfalls heerbannähnliche Abgaben. Auch die völlige Befreiung vom Heerdienst konnte durch Hingabe großer Einkommensquoten und eines Teiles des beweglichen Vermögens erkauft werden. Im 16. Jahrh. unter König Heinrich II. taucht noch einmal eine ähnliche Abgabe auf; denn der König verfügte, daß diejenigen Adeligen, welche den schuldigen Kriegsdienst nicht leisteten, eine Steuer zu entrichten hätten. Dieselbe, unter dem Namen „taxe du ban et de l'arrière ban“ bekannt, war gleichfalls von beträchtlicher Höhe.

Von besonderer Wichtigkeit und in gewissem Sinne überleitend zur neuesten Entwickelung ist jene französische Wehrsteuer, welche nach der Revolution und als Ergänzung der (2. III. 1793) zunächst durchgeführten allgemeinen Wehrpflicht ins Leben trat. Nach einem G. v. 8. III. 1800 waren die vom Militärdienst Befreiten verpflichtet, entweder einen Ersatzmann zu stellen oder dem Staate 300 Frcs. zu entrichten. Von dieser für alle gleich hohen Abgabe waren nur diejenigen befreit, deren jährliche Gesamtsteuerschuld weniger als 50 Frcs. betrug. Durch spätere G. v. 18. V. 1802 und 26. VIII. 1805 wurde dieses Wehrgeld genauer geregelt und einigermaßen nach dem Einkommen abgestuft. Die in diesen beiden Gesetzen eingeführte „indemnité“ näherte sich dem Charakter der modernen Wehrsteuern noch mehr, indem sämtliche von der Wehrpflicht Befreiten mit Ausnahme der Unbemittelten ein Äquivalent in Geld zu entrichten hatten. Das Aequivalent richtete sich in der Hauptsache nach dem, was die Pflichtigen an direkten Steuern zu entrichten hatten, betrug in maximo 1200 Frcs. und war eine einmalige Leistung. Aber infolge seines geringen Erträgnisses und des im Jahre 1818 geänderten Rekrutierungssystems, wurde es in diesem Jahre 1818 abgeschafft. In der Litteratur und im Parlament aber fand die Wehrsteuer wiederholt in den folgenden Jahrzehnten warme Vertreter, und als seit dem Jahre 1886 die Regierung begann, die Einführung einer neuen Wehrsteuer zu versuchen — Versuche die im Jahre 1889 von Erfolg begleitet waren —, fand sie die öffentliche Meinung vorbereitet.

Der Gedanke der Gerechtigkeit einer Wehrsteuer war in der Zwischenzeit in verschiedenen Schweizer Kantonen, wie weiter unten berichtet werden wird, aufgegriffen und verwirklicht worden; in den sechziger Jahren brachten ihn Württemberg und Bayern für kurze Zeit zur Durchführung, 1880 Oesterreich. Sie besteht ferner z. B. in Portugal und Serbien. Versuche zu ihrer Einführung die zum teil scheiterten, zum teil noch nicht abgeschlossen sind, machten das deutsche Reich, Italien und Rumänien.

Hier soll zunächst von den Heersteuern der Schweiz, Oesterreichs und Frankreichs, dann von den früher in Bayern und Württemberg bestandenen Arten derselben, endlich von dem Heersteuerprojekt des deutschen Reiches die Rede sein.

B. Die Gesetzgebung.

1. Die Schweiz. Die bekannteste aller Wehrsteuern ist die der Schweiz. Hier ist der Gedanke derselben am entschiedensten ergriffen und am eingehendsten ausgebildet worden. Der Keim zur Entwickelung der Wehrsteuer wurde schon, wohl unter der Einwirkung des französischen Beispiels, in einigen Kantonen zu Anfang dieses Jahrhunderts gelegt, immer mehr Kantone nahmen ihn auf und seit den 50er Jahren war die Wehrsteuer in fast allen Kantonen durchgeführt. Der Gedanke derselben griff um so mehr um sich, je mehr der Begriff der alten Demokratie in den neuen überging und je größer der Heeresbedarf wurde. Zumeist war die Bekleidung der Truppen der erste Anlaß zu derselben, während das Opfer des Dienstes weniger betont wurde. Die Wehrsteuer war in ihrer Entstehung zumeist eine „Montierungsabgabe“. Sie sollte einerseits dem Staate und der Gemeinde den ihnen zufallenden Anteil an der Equipierung bestreiten helfen, sie sollte andererseits die Härte ausgleichen, die darin lag, daß der Dienende in der Regel einen Teil der Ausrüstung zu tragen hatte, während der Nichtdienende von dieser Last befreit blieb. Die Bundesverfassung von 1874 gab die Veranlassung zur Beseitigung der Verschiedenartigkeit, welche die Steuer in den einzelnen Kantonen aufwies. Wie das Militärwesen, so mußte auch der Militärpflichtersatz einheitlich geregelt werden. Damit verband sich auch eine Erhöhung desselben, die zum Teil durch den Gedanken bedingt war, daß der Militärpflichtersatz der Kantone zu niedrig sei im Verhältnis zu den Opfern des Dienstes, zum Teil durch die um jene Zeit eintretende bedeutende Verlängerung der Militärdienstzeit. Aber dieses Bundesgesetz kam, obwohl die Institution als solche längst in den Kantonen eingebürgert war, erst nach zwei vergeblichen Versuchen, unter dem 28. VI. 1878 zustande. In der Form, wie es heute vorliegt, drückt es den Gedanken einer Ersatzabgabe wohl am schärfsten unter allen Wehrsteuergesetzen aus: die Wehrsteuer soll einen Ersatz für den nicht geleisteten Militärdienst schaffen.

Steuer- oder ersatzpflichtig ist nach Art. 1 des Gesetzes jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizer Bürger, welcher

keinen persönlichen Militärdienst leistet. Ebenso ist jeder in der Schweiz angesiedelte Ausländer der Steuer unterworfen, sofern er nicht infolge Staatsvertrages davon befreit ist oder einem Staate angehört, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Befreit von dem Militärpflichtersatz sind nach Art. 2 1) öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen; 2) die infolge des Dienstes untauglich gewordenen Wehrpflichtigen.

Der Militärpflichtersatz besteht (Art. 3) in einer Personaltaxe von 6 Frcs. und in einem nach dem Vermögen und Einkommen abgestuften Zuschlag. Der Höchstbetrag einer einfachen Jahressteuer soll 3000 Frcs. nicht übersteigen.

Ueber die Berechnung des Zuschlags bestimmt Art. 4, daß von je 1000 Frcs. reinen Vermögens 1 Frcs. 50 Rappen, und ebensoviel von je 100 Frcs. reinen Einkommens berechnet werden. Reine Vermögen unter 1000 Frcs. bleiben außer Berechnung, ebenso werden von dem Betrage des reinen Einkommens 600 Frcs. nicht in Anschlag gebracht.

Das ersatzpflichtige Vermögen bezw. Einkommen wird nach folgenden Grundsätzen bemessen. Unter dem reinen Vermögen ist das Mobiliar- und Immobiliarvermögen nach Abzug der Schulden sowie des Wertes der für die Haushaltung erforderlichen fahrenden Habe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte verstanden. Das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken wird (unter Abzug der etwaigen Hypothekenschulden) nur zu drei Viertel seines Verkaufswertes berechnet. Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder, wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern im Verhältnis zur Zahl der Kinder, bezw. Enkel, in Berechnung gebracht, ausgenommen jedoch den Fall, daß der Vater des Steuerpflichtigen persönlich Militärdienst leistet oder den Ersatz entrichtet. Unter dem reinen Einkommen ist das Einkommen verstanden, welches durch Ausübung einer Kunst, eines Berufes, Geschäftes, Gewerbes, Amtes oder einer Anstellung erworben wird, wobei jedoch die auf die Erzielung des Einkommens erwachsenden Unkosten, mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie 5 % des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals in Abzug gebracht werden; ferner der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Nach Art. 7 haben die Pflichtigen vom 32. bis zum vollendeten 44. Lebensjahre nur die Hälfte des sie treffenden Ersatzbetrages zu entrichten. Die Bundesversammlung ist aber berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Nach Art. 9 sind die Eltern für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne haftbar.

Bemerkenswert ist noch der Art. 14, welcher besagt, daß die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages des Militärpflichtersatzes nebst einem Ausweis darüber alljährlich an den Bund abzuliefern haben. Die Bundesversammlung bestimmt, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Ertrages jeweils zur Erhöhung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist.

Der Ertrag des Militärpflichtersatzes stellte sich 1856 bezw. 1866 zur Zeit der kantonalen Gesetze auf 523 180 bezw. 996 880 Frcs., 1876 und 1886 war er, inkl. Bundesanteil, 1 859 235 und 2 566 397 Frcs. Trotz der bedeutenden Erhöhung der Wehrabgabe durch das Bundesgesetz von 1878, reicht ihr Erträgnis doch auch heute noch nicht aus, um auch nur die Kosten des Bundes für Bekleidung zu decken; denn diese sind 1890 auf 3,19 Mill. Frcs. veranschlagt, während die gesamten Heereskosten des Bundes sich auf 42,5 Mill. belaufen.

2. Oesterreich. In Oesterreich ist die Wehrsteuer durch das G. v. 13. VI. 1880 als Militärtaxe eingeführt worden. Es zeigt viele Aehnlichkeit mit dem schweizerischen Gesetz. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben sind die folgenden.

Zur Zahlung einer Militärtaxe nach § 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet (§ 1): alle diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste von demselben befreit oder vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, die letzteren jedoch nur in dem Falle, daß das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit (§ 5) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, dann diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden, ferner die Wehrpflichtigen nach § 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen werden.

Die Taxpflicht erstreckt sich (§ 2) auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, für welches der Betreffende befreit worden ist, also entweder auf alle oder einen Teil derselben. Sie wird (§ 3) in 14 Klassen veranlagt, deren unterste mit 1 fl., deren höchste mit 100 fl. Jahressteuer belegt ist. Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern. Taxpflichtig sind außer dem vom Militärdienst Befreiten selbst dessen Eltern, bezw. Großeltern und Wahleltern (§ 4) in jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als sie nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, bezw. Eltern oder Wahlkinder, zu sorgen haben. Die Taxpflicht der Eltern ꝛc. tritt jedoch nur in dem Falle und insolange ein, als die in erster Linie Pflichtigen kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihren Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von den Eltern ꝛc. beziehen.

Die Veranlagung der Steuer geschieht (§ 8) durch eine besondere in jedem Gerichtsbezirke zu bildende Kommission auf Grund der unter Einvernehmung des Gemeindevorstehers durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen gemachten Erhebungen.

Von den Erträgnissen der Militärtaxe wird (§ 11) zunächst jährlich eine bestimmte Quote einem besonderen Militärtaxfonds zugeführt; der nach Abzug

dieser Jahresquote sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt.

Der Militärtaxfond ist bestimmt (§ 13): 1) für die Aufbesserung der Invalidenversorgung; 2) für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

Das Erträgnis der Militärtaxe ist in dem Etat Ungarns für das Jahr 1890 mit 4 725 000 Mark festgesetzt.

3. Frankreich. Das heute in Frankreich geltende Wehrsteuergesetz bildet den Art. 35 des Rekrutierungsges. v. 15. VII. 1889.

Steuerpflichtig sind (§ 1) alle diejenigen, welche infolge von Untauglichkeit, Zurückstellung, Einreihung in den Hilfsdienst oder in die zweite Abteilung des Kontingents, ferner infolge von Dispensation oder aus irgend einem anderen Grunde den Vorzug genießen, des Dienstes im aktiven Heere enthoben zu sein.

Frei von der Steuer (§ 2) sind allein diejenigen Personen, welche wegen Verletzungen, die sie bei einer anbefohlenen dienstlichen Verrichtung erhalten, oder wegen im Dienste zugezogener Gebrechen entlassen oder mit Pension verabschiedet wurden, dann die notorisch Armen, endlich (§ 4) die als untauglich ausgeschiedenen dann, wenn sie zugleich absolut arbeitsunfähig sind.

Die Steuer besteht aus 4 Teilen (§ 3 und 7):

1) Wird eine feste Abgabe von 6 Frcs. erhoben;

2) ist ein Zuschlag zu entrichten in gleicher Höhe, wie der Hauptbetrag der Personal- und Mobiliarsteuer des Zensiten;

3) hat der Zensit noch Aszendenten 1. Grades, so vermehrt sich die Steuer um die Summe, die man erhält, wenn man den Hauptbetrag (ohne Zusatzcentimes) der Personal- und Mobiliarsteuer des damit am höchsten angelegten Aszendenten durch die Zahl der lebenden und der mit Hinterlassung von Nachkommenschaft verstorbenen Kinder derselben teilt; haben die Aszendenten 1. Grades eine solche Steuer nicht zu entrichten, so wird auf die Aszendenten 2. Grades zurückgegriffen, indem man dabei die Kinderzahl der Aszendenten 1. und 2. Grades berücksichtigt; die Personal- und Mobiliarsteuer der Aszendenten kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Zensit über 30 Jahre alt ist und einen eigenen Haushalt hat;

4) wird zur Deckung der Veranlagungs- und Erhebungskosten ein Zuschlag von 8 ctms. von jedem Frank erhoben.

Die Fixa und die Zuschlagsabgaben vermindern sich (§ 4) je nach der Zeit, während deren dem Pflichtigen die ihm zugebilligte Befreiung von dem aktiven Heerdienst thatsächlich nicht zu gute gekommen ist. Sie hören auf, wenn der Pflichtige 3 volle Jahre dient, ebenso nach Ablauf des 1. Januars, welcher auf den Uebertritt der Jahresklasse des Zensiten zur Reserve der Territorialarmee erfolgt.

Der Steuerertrag hat keinen gesetzlich bestimmten Verwendungszweck, wird also als allgemeine Staatseinnahme behandelt. Bei der Einführung der Steuer handelte es sich hauptsächlich darum, den Ausfall an Einnahmen zu decken, der durch die Abschaffung des Instituts der Einjährig-Freiwilligen und den Verlust der damit verbundenen Geldleistungen an den Staat (1500 Frcs. pro Freiwilliger) eintrat. Da das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, so ist der Steuerertrag zunächst ein geringer — er ist für 1892 mit 1 296 000 Frcs. etatisiert —; er wird freilich auch später nicht sehr bedeutend werden. Man berechnet, daß die Einnahme nach 8 Jahren auf ca. 10 Mill. Frcs. steigen wird.

4. Deutschland. In Deutschland besteht die Wehrsteuer z. Z. in keinem Staate; doch hat sie eine kurze Zeit in Württemberg und Bayern bestanden und der deutsche Reichstag hat sich ebenfalls schon mit ihr beschäftigt. Von diesen früheren Gesetzen und dem deutschen Gesetzentwurf von 1881 soll schließlich noch kurz die Rede sein.

Nach dem württembergischen G. v. 10. III. 1868 hatte jeder Kriegsdienstpflichtige, der wegen Untauglichkeit vom Waffendienste befreit oder der Ersatzreserve überwiesen wurde, eine Abgabe von 20 Gulden zu entrichten. Befreit von derselben waren diejenigen, welche durch ein Gebrechen an ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert waren, sowie diejenigen, welche nach erfolgter Einreihung dauernd oder zeitlich untauglich befunden und infolge dessen entlassen oder der Ersatzreserve überwiesen wurden.

Nach dem bayrischen G., „das Wehrgeld betreffend", v. 29. IV. 1868 waren alle nicht zum Waffendienst eingezogenen Gestellungspflichtigen mit Ausnahme derjenigen, welche wegen einer im Dienste erlittenen Beschädigung vom weiteren Dienste befreit wurden, ferner derjenigen, welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens für dienstuntauglich erkannt wurden und zugleich vermögenslos waren, zur Zahlung eines Wehrgeldes verpflichtet. Die Wehrgeldpflichtigen hatten für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine abgestufte Einkommensteuer zu entrichten, welche z. B. 3 Gulden bei einem Einkommen bis zu 200 Gulden, 60 Gulden bei einem Einkommen von 1201—1600 Gulden und 100 Gulden bei einem Einkommen von über 1600 Gulden jährlich betrug. Als Einkommen war jede Art desselben in Anschlag zu bringen, welches dem Pflichtigen aus eigenem Verdienst oder aus sonstigen Quellen (Stipendien, Alimentationen 2c.) zufloß. Der Ertrag des Wehrgeldes war zu „Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie" bestimmt.

Der deutsche Gesetzentwurf v. 17. III. 1881, dessen wir um so eher gedenken müssen, als eine Rückkehr zu demselben nicht ausgeschlossen erscheint, bezeichnete als steuerpflichtig alle Gestellungspflichtigen, welche nicht zur persönlichen Dienstleistung herangezogen werden, mit Ausnahme derjenigen, welche durch eine Beschädigung im Dienst zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind, oder welche, abgesehen von diesem Falle, einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben, ferner mit Ausnahme derjenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind. Die Steuerpflicht sollte sich auf längstens 12 Jahre erstrecken.

Die Steuer sollte sich aus einer Kopfsteuer von 4 M. und einer nach dem Einkommen abgestuften Zuschlagsteuer zusammensetzen. Die Zuschlagssteuer sollte nach Einkommensklassen erhoben werden, und

bei einem Jahreseinkommen von mehr als 1000—6000 M. von 10 auf 148 M. steigen, von mehr als 6000—7000 M. 180 M., von 7000—8000 M. 210 M. und so fort für jedes weitere Einkommen von 1000 M. 80 M, Steuer mehr betragen. Die Veranlagung dieser Zuschlagsteuer sollte jährlich nach Maßgabe des Einkommens erfolgen, das dem Steuerpflichtigen aus irgend welchen Quellen (Grundeigentum, Kapital, Gewerbe, Zuschüssen x.) zufließt.

Neben dem Steuerpflichtigen selbst waren nach dem deutschen Entwurf nur die Eltern bezw. Adoptiveltern haftbar, und zwar diese nur mit der Hälfte ihres Einkommens, bezw., wenn mehrere Kinder vorhanden sind, mit der aus der Kopfzahl der Kinder sich berechnenden Quote des halben Einkommens.

Diese Zuschlagsteuer sollte bei besonderen, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnissen (große Anzahl von Kindern, dauernde Krankheit, Verschuldung, Verpflichtung zum Unterhalt armer Angehöriger x.) auf die nächst niedrige Stufe herabgesetzt werden können.

Was die Ermittelung der Steuerpflichtigen und die Festsetzung bezw. Veranlagung, sowie die Erhebung und Verwaltung der Steuer anlangt, so sollte diese nach § 17 durch die entsprechenden Organe der Bundesstaaten erfolgen, denen dafür 4 % der in ihrem Gebiete zur Erhebung gelangenden Beträge vergütet werden sollten. Der Ertrag sollte nach Abzug der 4 %, sowie der auf dem Gesetze beruhenden Steuererlasse x. in die Reichskasse fließen und von dieser den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der der Berechnung der Matrikularbeiträge zu Grunde liegenden Bevölkerung überwiesen werden.

Was die Höhe des Steuerertrages anlangt, so berechnete ihn die deutsche Reichsregierung folgendermaßen: Die auf 4 M. festgesetzte Personensteuer würde in der ersten Verwaltungsperiode von 1872—1880 bei Annahme von 218 059 Befreiten 7 850 124 M. betragen. Dazu käme der Ertrag der Zuschlagsteuer, welche bei der Annahme, daß mindestens 14 % der Befreiten einen Zuschlag von ca. 30 M. zu entrichten hätten, sich auf 8 242 560 M. stellen würde. Das Gesamtergebnis würde demnach in der ersten Veranlagungsperiode auf ca. 16 Mill. M., später auf 19—20 Mill. zu veranschlagen gewesen sein.

C. Prinzipielles.

5. Begründung der W. Diese sog. Wehrsteuer hat auf den ersten Blick etwas ungemein Bestechendes. Es scheint nicht mehr als billig, als daß derjenige, welcher dem Staate nicht mit seinem Blute zu dienen vermag, als Aequivalent wenigstens einen Teil seines Gutes hingiebt. Je mehr man aber in die Begründung dieser Steuer und in die Art ihrer praktischen Durchführung sich vertieft, um so größere Schwierigkeiten wird man gewahr werden.

Die Anhänger der Wehrsteuer begründen die Berechtigung derselben entweder mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der den Militärdienst nicht leistenden Staatsbürger, oder mit dem Hinweis auf die Grundprinzipien staatlicher Gemeinschaft und die Notwendigkeit da, wo die körperlichen Kräfte zur Ableistung des Militärdienstes nicht gegeben sind mit der Steuerkraft für den Ausfall einzutreten, oder sie fordern sie endlich einfach aus der praktisch-finanziellen Erwägung, daß die Wehrsteuer eine passende und ergiebige Einnahmequelle des Staates bilde.

Die zuletzt erwähnte Erwägung bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hier wird die Wehrsteuer lediglich aus dem praktischen Bedürfnisse heraus gefordert und mit der Gesinnung desjenigen betrachtet, der jeden Anlaß ergreift, an den sich eine Steuer anknüpfen läßt.

Die zuerst genannten Verteidiger argumentieren ungefähr folgendermaßen. Die Zahl derjenigen jungen Männer, welche durch das Loos oder aus anderen die Erwerbsfähigkeit durchaus nicht immer ausschließenden Gründen von dem Militärdienst befreit sind, übersteigt bei weitem die Zahl der Dienenden. Daraus ergiebt sich eine sehr ungleiche Verteilung der Lasten des Heerdienstes auf die Staatsangehörigen; da nun eine Beseitigung oder wesentliche Verminderung dieser Ungleichheit in natura nicht möglich ist, so gebieten es die Grundsätze der Gerechtigkeit nach einem anderen Ausgleich zu suchen, der nur in einer nach den Vermögens- bezw. Einkommensverhältnissen abgestuften Steuer gefunden werden könne. Für die Einführung einer solchen spricht auch die Erwägung, daß der Wehrpflichtige durch seine Heranziehung zum Militärdienst, abgesehen von den sonstigen Beschwerden, regelmäßig einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber dem nicht herangezogenen Wehrpflichtigen erleidet, daß jener in seiner Erwerbstätigkeit nicht unerheblich behindert und zurückgehalten wird, während dieser die für den Erwerb meist wichtigen Jahre der Dienstpflichtzeit für sich voll ausnutzen und so einen erheblichen Vorsprung erreichen kann. Nach dieser Auffassung, die sich z. B. in den Motiven ausgesprochen findet, welche die deutsche Reichsregierung dem Gesetzentwurf seiner Zeit mit gegeben hatte, soll die Wehrsteuer also ausgleichend wirken. Sie soll ein Aequivalent bilden einerseits für die Lasten und wirtschaftlichen Verluste, welche der Dienende durch den Dienst zu erleiden hat, andererseits für die Vorteile, welche der Nichtdienende durch die Befreiung vom Dienste dem ersten gegenüber genießt.

Nach der zweiten Auffassung, wie sie namentlich von G. Cohn vertreten wird, ergiebt sich die Wehrsteuer als eine Folge des Prinzips der staatlichen Gemeinschaft. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung im modernen Staate bedinge eine Ergänzung der staatsbürgerlichen Leistungen durch sachliche Opfer, d. h. durch Steuern. Neben der Steuerpflicht obliege nun den Staatsbürgern als solchen noch eine andere schwere per-

sönliche Pflicht, die Militärpflicht. Indessen wie der Staatsbürger Steuern zahle, damit der arbeitsteilig geordnete Staatsorganismus dasjenige leiste, was der Staatsbürger persönlich nicht zu leisten imstande sei, so solle jene größere Hälfte der Staatsbürger, welche heute aus körperlicher Unfähigkeit die Wehrpflicht nicht erfülle, mit ihrer Steuerkraft für den Ausfall eintreten. Wie der Staatsbürger im allgemeinen dem besoldeten Richter und Berufssoldaten rc. gegenüberstehe, deren Leistungen er empfange und sachlich durch Steuern vergelte, so solle der waffenunfähige Staatsbürger im besonderen die Leistungen der Waffenfähigen und dienstleistenden Männer entgelten, er solle zahlen nach seiner Fähigkeit für das, was er empfängt, da wo er persönlich seine Pflicht zu erfüllen unfähig sei.

Es besteht demnach, wie ersichtlich, ein Unterschied zwischen diesen beiden eben auseinandergesetzten Arten der Verteidigung der Wehrsteuer, wenn sie auch in einigen Punkten zusammentreffen und beide an den Begriff der Gerechtigkeit anknüpfen.

Als Steuer im eigentlichen Sinne kann die sog. Wehrsteuer übrigens nur dann, freilich auch dann nicht völlig angesehen werden, wenn sie nach dem Gedankengang G. Cohns motiviert wird; im anderen Falle ist sie, wie schon Wagner mit Recht betont, keine eigentliche Steuer sondern eine Art Ersatzabgabe für nicht geleisteten Wehrdienst, eine Spezialsteuer, die dann besser auch einen anderen Namen und einen bestimmten mit dem Militärdienst zusammenhängenden Verwendungszweck erhält.

6. Bedenken gegen die W. Unter den prinzipiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer verdient jedenfalls dasjenige an erster Stelle genannt zu werden, welches dieselbe als dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht entgegen ansieht und in der Befürchtung wurzelt, daß die Einführung einer Wehrsteuer den Grundgedanken der allgemeinen Dienstpflicht durchbrechen und das in derselben gelegene Ehrenmoment schwer schädigen werde. Allein dieser Einwand muß als zu weit gehend zurückgewiesen werden. Abgesehen davon, daß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht doch zu sehr in das ganze geistige Leben der Nation übergegangen ist, als daß er durch die Entrichtung einer Wehrsteuer durchbrochen werden könnte, muß es als den Thatsachen durchaus widersprechend bezeichnet werden, wenn der Heerdienst nur als Ehre aufgefaßt wird. Er ist sicher eine Ehre, aber eine Ehre, die mit großen persönlichen und wirtschaftlichen Opfern verbunden ist.

Abgesehen aber von diesen allgemeinen Bedenken gegen eine Wehrsteuer fehlt es nicht an zahlreichen einzelnen Einwendungen, welche die Berechtigung derselben mindestens nicht unbestritten erscheinen lassen.

Was die zur Verteidigung der Wehrsteuer vorgebrachte Thatsache anlangt, daß der Dienende durch den Dienst selbst und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile, namentlich den Ausschluß jeglichen Erwerbs während der aktiven Dienstzeit, schwere Schädigung erleide, die der Nichtdienende nicht zu tragen hat, so ist dieselbe unbestreitbar. Auch das ist sicher, daß die Erfüllung der Militärpflicht häufig das Unterkommen in einem Berufe erschwert und daß bei längerer Dauer derselben die geschäftliche Geschicklichkeit des Dienenden Einbuße erleidet. Allein werden diese Verhältnisse durch ein Wehrgeld geändert? Die Zahlung eines Wehrgeldes durch den Nichtdienenden vermag dem Dienenden die Lasten des Dienstes nicht zu erleichtern und die anderen mit der Ableistung der Dienstpflicht verbundenen Nachteile nicht zu beseitigen. Soll der Staat, weil er dem Einen ein schweres Opfer aufzulegen genötigt ist, nun dem Andern wenigstens eine Erschwerung seiner wirtschaftlichen Existenz verursachen? Der Dienende hat nichts davon, daß ein anderer, weil er nicht dient, eine Geldleistung zu entrichten hat. Motiviert man das Wehrgeld mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der dem Dienenden erwachsenden Opfer, so muß man auch zu der Konsequenz schreiten, das Erträgnis derselben nicht dem Staate, sondern den Benachteiligten zuzuwenden. Etwas ähnliches hat in erkennbarer Weise bei dem Erlaß derjenigen Gesetze mitgewirkt, welche den Ertrag des Wehrgeldes ganz oder teilweise in irgend einer Form den Dienenden zuwenden, so bei dem ehemaligen bayrischen, wenn es den Ertrag des Wehrgeldes ausschließlich zu Kapitulationsvergütungen verwendete, so bei der österreichischen, deren Erträgnis wenigstens zum Teil zur Aufbesserung der Invalidenversorgung und zur Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen rc. von vor dem Feinde gefallener rc. Mannschaften dient. Wir wissen allerdings, daß die strikte Durchführung des Grundsatzes, daß das Wehrgeld zur Erleichterung des bürgerlichen Fortkommens und zur Begründung wirtschaftlicher Existenzen bei gedienten Soldaten zu benutzen sei, nicht möglich ist, schon weil das den Gesinnungen vieler Dienenden nicht entspräche und eine gerechte Verteilung undenkbar wäre.

Ferner trifft die oben in zweiter Linie erwähnte Begründung der Wehrsteuer doch eigentlich nur für jene vom Dienste befreiten zu, welche diese Befreiung nicht einem ihre Erwerbsfähigkeit bedeutend beschränkenden körperlichen Mangel verdanken. Wenn es heißt, daß „jene größere Hälfte der Staatsbürger, welche heute aus körperlicher Un-

fähigkeit die Wehrpflicht nicht erfülle, mit ihrer Steuerkraft für den Ausfall einzutreten habe", so ist dem gegenüber zu bemerken, daß der Staat thatsächlich durch das Nichtdienen dieser größeren Hälfte gar keinen Ausfall erleidet. Der Staat kann gar nicht alle Diensttüchtigen brauchen, weil damit sein Mannschaftsbedarf überschritten würde. Wie will man damit die Wehrsteuer der Freigelosten motivieren, die vielleicht ganz gerne dienen würden? wie kann man in diesem Falle die Wehrsteuer als einen Ersatz der Dienstleistung auffassen, wo gar keine Dienstleistung gewünscht wird?

Des weiteren kann nicht verschwiegen werden, daß Ableistung des persönlichen Heeresdienstes und Entrichtung eines Wehrgeldes zwei Dinge sind, die sich eigentlich nicht mit einander vergleichen lassen. Sie lassen sich schon nicht miteinander vergleichen, wenn wir annehmen wollten, daß die Last des Kriegsdienstes und jene des Wehrgeldes von allen Pflichtigen gleich stark empfunden würden, sie lassen sich völlig nicht vergleichen bei der Menge der Umstände, welche dort wie hier den Druck der Last verschieden empfindbar gestalten. Bei allen sonstigen Steuern knüpft man lediglich an Vermögens- und Einkommensverhältnisse an, die bei aller Ungenauigkeit im Einzelnen doch immer eine Vergleichung gestatten, hier aber sucht man zwei ganz heterogene Größen einander anzugleichen.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß das Wehrgeld, dem immer etwas Strafgeldartiges anhaftet, zum eigentlichen Strafgeld wird, wenn eine Familie mehrere dienstuntaugliche junge Männer hat. Es liegt die Gefahr nahe, daß hier im Namen der Gerechtigkeit nicht unerhebliche Ungerechtigkeiten begangen werden.

Und zu diesen und anderen mehr oder weniger prinzipiellen Bedenken kommen noch alle diejenigen Schwierigkeiten, welche die praktische Durchführung, die Wahl der Höhe, der Abstufung, die Dauer rc. des Wehrgeldes verursachen und von denen nachher noch kurz die Rede sein wird.

Wenn man eine halbwegs brauchbare Begründung der Wehrsteuer geben will, so muß man wohl, wie auch A. Wagner meint, mit dem Gesichtspunkt der staatsphilosophischen Begründung den der wirtschaftlichen, an die Notwendigkeit einer Ausgleichung der Lasten anknüpfenden kombinieren. Die Leistung des Heerdienstes ist eine persönliche und wirtschaftliche Last; dem Dienenden gegenüber genießt der Dienstfreie wirtschaftliche Vorteile, die der Staat ausgleichen soll. Mißlich bleibt freilich auch dann noch der Mangel genügender Vergleichspunkte zwischen Wehrdienst und Abgabe und die Thatsache, daß man bei Erhebung dieser Abgabe dem Staate die sonst so gerne bestrittene Aufgabe, in die Individualverhältnisse als Werkzeug der austeilenden Gerechtigkeit einzugreifen, in weitem Maße zuschiebt. Denn hier handelt es sich nicht, wie bei anderen Steuern, darum Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten möglichst zu vermeiden, sondern eine in thatsächlichen Verhältnissen begründete Verschiedenheit der Lasten auszugleichen.

Nach allen diesen Ausführungen läßt sich wohl behaupten, daß ein überzeugender Beweis von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit eines Wehrgeldes nicht erbracht werden kann und daß man, um nach der einen oder anderen Seite hin entschieden Stellung zu nehmen, sich von sozialen, ethischen, politischen Anschauungen und von Gefühlsmomenten leiten lassen muß. Die beste Begründung hat m. E. der Fürst Bismarck in den Reden vom 4. II. 1881 (preuß. Abgeordnetenhaus) und vom 28. III. 1881 (Reichstag) gegeben, wenn er sagte: „Zur Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlaß gegeben, welches sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbar zu Hause bleiben sieht", und: „Wir wissen nicht, wie eine Ausgleichung zwischen dem, der im Heere dienen muß, und dem, der nicht zu dienen braucht, anders zu schaffen ist ... Halten Sie diese distributive Gerechtigkeit für nicht angebracht und nicht erforderlich, nun gut, dann werden Sie sie ablehnen; sie hat mit der Theorie der Steuern nichts zu thun, sie ist nur die Ausgleichung einer Last, für die ich einen anderen Weg nicht finden kann."

7. Veranlagung der W. Die Wehrsteuer, man mag sie als Steuer oder als Ersatzgeld ansehen, wird nur auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen veranlagt werden können. Wo schon allgemeine Steuern dieser Art bestehen, werden diese als Grundlage benützt werden können, wo dies nicht der Fall ist, wird das schwierige Werk einer eigenen Aufnahme der Vermögens- und Einkommensverhältnisse oder mindestens der letzteren unerläßlich sein, wenn man zu einigermaßen brauchbaren Resultaten gelangen will. Als Zusatzsteuer wird sie nur da unbedenklich sein, wo die allgemeinen Steuergrundlagen nicht allzusehr gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit verstoßen.

Was die subjektive Steuerpflicht anlangt, so wird diese sich nach den Einzelheiten der Wehrverfassung zu richten haben. Nur diejenigen Personen können steuerpflichtig sein, welche nach den Gesetzen zum Wehrdienst verpflichtet sind, von demselben jedoch aus irgend einem Grunde befreit werden. Aber die Thatsache, daß die Wehrpflicht in Lebensjahre fällt, wo der Betreffende in der Regel

noch von den Eltern, event. anderen Angehörigen unterhalten wird, hat dazu geführt, nicht nur den Pflichtigen selbst, sondern auch dessen Eltern, Großeltern, Wahleltern u. drgl. für die Steuer aufkommen zu lassen. Alle eben erwähnten Gesetzgebungen haben diesen Grundsatz angenommen, dessen Durchführung freilich, wie schon bemerkt worden ist, zu zahlreichen Schwierigkeiten und ungleichmäßigen Belastungen führen muß.

Wie die subjektive Steuerpflicht, so richtet sich auch die Zeit des Eintritts und die Dauer der Wehrsteuer nach der Wehrverfassung. Die heutigen Gesetzgebungen kennen nur jährliche Steuerschuldigkeiten, deren Dauer sich nach der Dauer der Wehrpflicht richtet. Der schweizerische Modus, wonach eine Abstufung des Steuersatzes nach der Zahl der Dienstpflichtjahre (volle Steuer in den ersten 12, halbe in den zweiten 12 Dienstjahren) eintritt, ist der Erwägung wert.

Viel umstritten ist auch die Frage nach der Höhe der Wehrsteuer. Im allgemeinen wird dieselbe höher sein dürfen, ja müssen, als eine gewöhnliche Steuer. Hohe Steuersätze rechtfertigen sich besonders dann, wenn man, wie in der Schweiz und in Oesterreich, die Steuer als eine Ersatzleistung für die Opfer des persönlich nicht geleisteten Heerdienstes ansieht. Mit dieser Auffassung hängt es auch zusammen, wenn nach dem Gesetze der Schweiz das Wehrgeld während eines Krieges, der dem Dienenden erheblich größere Anstrengungen und Opfer auferlegt, als der Dienst im Frieden, bedeutend erhöht werden kann.

Was endlich die Verwendung der Erträgnisse der Wehrsteuer anlangt, so können dieselben entweder wie die anderen Steuern in die allgemeine Staatskasse fließen, oder von vornherein für einen bestimmten gesetzlich festgestellten Zweck, der mit einer direkten oder indirekten Unterstützung der den Wehrdienst Leistenden zusammenhängt, verwendet werden. Das letztere empfiehlt sich und geschieht auch wenigstens teilweise da, wo man die Wehrsteuer als eine Ersatzleistung ansieht.

Litteratur:

K. Knies, Dienstleistung der Soldaten, 1860. E. Engel, Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes ꝛc., in der preuß. statist. Zeitschr. 1864. Jolly, Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, ebenda 1869. Fick, Die Wehrsteuer, in den Jahrb. f. Nat., Bd. 18. Lesigang, Das Wehrgeld ꝛc., ebenda, Bd. 33. v. Hartmann (General), Allgemeine Wehrpflicht, in den Zeitfr. des christl. Volkslebens 1879. H. Treitschke, in den Preuß. Jahrbüchern 1880. Satzenhofer (österr. Hauptmann), Staatswehr 1881. Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, in den Jahrb. f. Nat. 1881. Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881. G. Cohn, Die Wehrsteuer, und: Ehre und Last in der Volkswirtschaft, in Volkswirtschaftlichen Aufsätzen, 1882. Fr. J. Neumann, Die Wehrsteuer, im Finanzarchiv, Bd. IV. C. Ferraris, L'Imposta militare, in der Nuova Antologia, 1883. Vorstorff, Die Wehrsteuer, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1886. A. Wagner, Wehrsteuer, in Schönberg, 3. Aufl., 1891, III. Bd., S. 327 ff. A. Schott, Die französische Wehrsteuer, in „Staatswissenschaftl. Studien“, IV. Bd. 4. Heft, 1893. K. Saur, Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhange mit der neuen Militärvorlage, 1893.

Eheberg.

Wein und Weinsteuer.

1. Wein, Weinbau und Weinhandel. 2. Weinsteuer. Allgemeines. 3. Gesetzgebung. a) Deutschland: Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen. b) Oesterreich-Ungarn. c) Großbritannien. d) Frankreich. e) Andere Staaten: Belgien, Niederlande, Schweiz, Griechenland, Serbien.

1. Wein, Weinbau und Weinhandel. Der Wein ist ein Gärungsprodukt aus dem Safte der Weintrauben, den Früchten der Rebe des Weinstockes. Das beste Gewächs liefert die Edelrebe (vitis vinifera) der Alten Welt. Andere Arten kommen in Amerika vor, wie die vitis riparia, cordifolia, aestivalis, labrusca ꝛc. Die geographische Verbreitung der Weinrebe reicht vom 30° südlicher Breite bis zum 52° nördlicher Breite. Den nördlichsten Weinbau hat Bomst in Posen.

Die Heimat der Rebe weist unzweifelhaft auf Asien hin und zwar höchstwahrscheinlich auf die Anlande des Kaukasus, wo sie heute noch in größter Ueppigkeit wild wächst. Auch die Sage deutet auf ihren asiatischen Ursprung, wie die Erzählungen von Noah und Bacchus darthun. Nach geschichtlichen Nachrichten wetteifern die Chinesen mit den Phöniziern um den Ruhm, das erste weinbauende Volk zu sein. In China wurde die Rebe schon ums Jahr 2000 v. Chr. gepflegt, jedoch der Weinbau ums 5. Jahrhundert v. Chr. gänzlich ausgerottet. Die Phönizier dagegen brachten den Weinstock auf ihren Handelszügen nach dem westlichen Mittelmeerbecken zu den Inseln des Archipels, nach Chios, Mitylene und Tenedos. Ihr Tochtervolk, die Karthager, war bereits in der Bereitung des Ausbruchweins bewandert, woraus sich annehmen läßt, daß das älteste Kulturvolk des Welthandels, die Phönizier, mit der Weinindustrie, der Weinverschneidung und -verbesserung schon vertraut war. Nach Herodot und Theophrast hatte Aegypten im Altertume eine bedeutende Weinkultur, wo sie heute längst verschwunden ist, und das Gleiche berichtet Strabo von der Berberei

und dem arsinoitischen Nomos. Im alten Persien war der Königswein von Chalybon hochberühmt und edele Sorten erzeugten Baktriana, Ariana, Hyrkania und Margiana. Auch im alten Indien dürfte der Rebbau bekannt gewesen sein.

Der Weinbau in **Europa** begann auf den griechischen Inseln. Von Naxos soll ihn der Thrakier Eumolpos nach Attika, Pelops nach dem Peloponnes, Kadmus nach Theben, Dionysos nach Chios, Orestheus nach Aeolien gebracht haben. In Italien wurde der erste Wein in Kampanien (daher „Oenotrien") gebaut. Kato der Aeltere war den Römern ein Lehrer der Weinkultur. Das Jahr 131 v. Chr. ward jahrhundertelang als ein besonders gutes Weinjahr gepriesen. Durch die Römer wurde die Rebe nach Gallien verpflanzt. Die Côte d'Or war unter Aurelian und den Antoninen bekannt als weinbautreibende Gegend. Kaiser Karl der Große legte die ersten Weinberge in Burgund an und französische Pilger und Kriegsleute versetzten, aus den Kreuzzügen heimkehrend, die orientalischen Reben nach Frankreich. Ebenso ist der Weinbau Spaniens sehr alt; er geht auf die Zeiten der Phokäer zurück. Nach Plinius führten die Römer hispanischen Wein in Italien ein. Im 16. Jahrhundert versetzte der deutsche Weinbauer Peter Simon rheinische Reben nach Malaga, die jetzt den edelsten spanischen Wein liefern. Auch die portugiesischen Weine und diejenigen der atlantischen Inseln hatten frühzeitig einen großen Ruf. 1421 verpflanzte Heinrich der Seefahrer Rebstöcke aus Kreta nach Madeira und die Kanariensekte stammen von Reben, die Karl V. vom Rhein sandte.

Der deutsche Weinbau am Rhein ward durch gallische und hispanische Legionen 280 n. Chr. begründet. Aelter ist die Weinkultur an der Mosel, die man zu Gallien rechnete und welche im 3. Jahrhundert n. Chr. schon sehr beträchtlich war. Der Anbau der Rebe verbreitete sich unter den Karolingern und Hohenstaufen sehr weit nach Norden bis in die preußischen Marken und nach Litauen. Die Anlage der berühmtesten Weinberge des Rheingaues fällt ins 9. und 10. Jahrhundert. Im 30-jährigen Kriege wurde das Kulturgebiet des Weins erheblich eingeschränkt. Der fränkische Weinbau hat zu Begründern den Herzog Priamus und die heilige Adelheid im Jahre 745. In Oesterreich ist die Weinkultur ebenso alt wie in Deutschland. Die Tiroler Weine von Glanig und Leitach werden schon von Vergil als Lieblingsgetränk des Kaisers Augustus besungen. In Böhmen wird seit dem 12. Jahrhundert Wein gebaut. Ungarn wurde unter Kaiser Probus mit Weinstöcken versehen und König Bela II. pflanzte 1244 Weinstöcke aus Morea im Theißgebiete an. Die Feldzüge König Ludwigs von Ungarn nach Italien verliehen der Weinkultur neuen Aufschwung. Das berühmte Tokayer Gebiet trieb schon im 15. Jahrhundert Weinbau, doch stammt sein Weltruf erst aus dem 17. Jahrhundert, als man den Ausbruch bereiten lernte.

In **Afrika** wurde 1685 durch ausgewanderte Hugenotten der Wein am Kap der guten Hoffnung gezogen. Der holländische Gouverneur van Ribbek bezog Reben vom Rhein, aus Griechenland, Spanien, Madeira, sogar aus Schiras. Die Normannen, die ersten Entdecker Amerikas, fanden dort im Jahre 1000 reife Weintrauben amerikanischer Rebarten im Walde wild wachsend und nannten die unbekannte Küste danach „Weinland". Indessen wird die Weinrebe in **Nordamerika** erst seit etwa einem halben Jahrhundert und zwar vornehmlich durch deutsche Ansiedler kultiviert. Das geschätzteste Gewächs liefert die blaue Katawba, die teils zu stillen, teils zu moussierenden Weinen gearbeitet wird.

Im Weinbau steht Europa nach Menge und Güte seiner Erzeugnisse den übrigen Erdteilen voran. Die Produktionsmengen der sieben wichtigsten weinbautreibenden Länder gestalten sich folgendermaßen:

Länder	Weinbaufläche (in 1000 ha)	% der Bodenfläche	Durchschnitts-Jahresertrag (in Mill. hl)	Produktionswert	
				im ganzen	per hl
				Mill. M.	M.
Italien	3430	6,3	30,7	614,0	20,0
Frankreich	1837	4,9	27,0	432,0	16,0
Spanien	1605	2,8	29,0	493,0	17,0
Ungarn	365	1,3	5,0	120,0	24,0
Oesterreich	210	0,6	3,7	46,5	12,6
Portugal	200	2,2	1,0	20,0	20,0
Deutschland	120	0,25	2,2	125,0	56,8

Die Produktionsmengen anderer weinbautreibender Länder belaufen sich auf folgende Ziffern: Serbien, Bosnien, Wallachei, Moldau, Bessarabien bauen 6 Mill. hl, Grie-

chenland erzeugt 4 Mill. hl, Krim 0,5 Mill. hl, Brussa (Kleinasien) 0,016 Mill. hl, Atlantische Inseln 0,045 Mill. hl.

Die Werte der Ein- und Ausfuhrmengen der sieben genannten Staaten ergeben dagegen folgendes Resultat (ausgedrückt in Mill. M.):

	Einfuhr	Ausfuhr
Italien	—	32,4
Frankreich	320,9	199,3
Spanien	—	274,9
Oesterreich-Ungarn	?	24,8
Portugal	—	60,0
Deutschland	84,1	23,4

2. Weinsteuer. Allgemeines. Der Wein weist auf eine ergiebige Steuerquelle hin und erscheint als brauchbares Objekt für eine innere Aufwandsteuer um so mehr, als derselbe nach unseren gegebenen Genuß- und Nahrungsverhältnissen überwiegend ein Artikel der Luxuskonsumtion ist. Nur in wenigen Gegenden ist er das übliche Getränk breiter Schichten der Bevölkerung, wie in Frankreich, Tirol, Ungarn ꝛc. und auch hier wird er immer mehr durch anderweite Nahrungsmittel zurückgedrängt. So einfach sich nun die Frage, ob der Wein durch Verbrauchssteuern zu belasten sei, beantworten läßt, so schwierig ist die steuertechnische Durchführung dieser Aufgabe. Sie ist leicht zu lösen, wenn es sich um die Einfuhr von Weinen aus dem Auslande ins Inland handelt, wo dies durch Grenzzölle hinreichend ausgiebig und sicher geschehen kann; sie wird aber äußerst verwickelt und umständlich, wenn man die innere Produktion erfassen will. Namentlich bietet hier die Abstufung des Steuermaßes nach Güte und Wert ungemeine Schwierigkeiten.

Die Steuerformen, welche in Betracht kommen, sind drei: Produktions- (Fabrikats-) Steuern, Transport- und Handelssteuern. Den Schwierigkeiten, welche aus der Unzulänglichkeit der einzelnen Steuerarten hervorgehen, hat man in neuerer Zeit durch eine Verbindung der verschiedenen Erhebungsformen zu begegnen gesucht.

1) Produktions- und Fabrikatsteuer ist entweder

a) Flächensteuer. An und für sich vereinigt diese mancherlei Vorzüge. Sie ist vor allem einfach und leicht kontrollierbar und befreit den Weinhandel und den Verkehr mit Weinen von lästiger und beschränkender Beaufsichtigung, weshalb sie gerade aus steuertechnischen Gesichtspunkten empfehlenswert sein würde. Allein andererseits ergeben sich wiederum große Nachteile aus der gerade bei der Weinproduktion beachtenswerten Ungleichmäßigkeit des Fruchtertrags nach Bodengüte und Lage und bei keinem anderen landwirtschaftlichen Produkte unterliegt die Ernte je nach den Witterungsverhältnissen ähnlichen Schwankungen. Weitere Schwierigkeiten erwachsen aus dem Termine der Steuerzahlung; denn die Abgabe muß zu einer Zeit entrichtet werden, wo der Weinbauer nicht entfernt bemessen kann, ob der zu erwartende Ertrag den angenommenen Voraussetzungen entspricht. Auch die Ueberwälzung auf den schließlichen Konsumenten ist bei der Flächensteuer nur unvollständig und unsicher zu erreichen. Ferner greifen Schwierigkeiten der Rückvergütung der Steuer bei Ausfuhr gebauten Weines oder Mostes hindernd ein. Neben der Grundsteuer erhoben, bringt endlich die Flächensteuer die Schattenseiten der Doppelbesteuerung mit sich.

Oder sie ist

b) Fabrikatsteuer nach dem wirklichen Erzeugnis (Kelter- und Kelterungssteuer). Diese Erhebungsform ist zweckmäßiger; sie erfordert zur Bestimmung des Steuersatzes bei Besteuerung des wirklichen Ertrages eine Klassifikation der Weinberge und zur Ermittelung der zu versteuernden Weinmengen Anmeldepflicht der Weinproduzenten hinsichtlich des im Herbste geernteten Mostes. Daneben müssen diese Angaben durch Aufnahmen der Steuerbehörden kontrolliert und beide Ergebnisse mittelst Abschätzung durch ortskundige Sachverständige verglichen werden. Für Hefe, Trübwein und andere Abgänge sind entsprechende Abzüge zuzulassen. Indessen ist eine mangelhafte Abstufung der Steuersätze nach Qualität des Ertrages kaum zu vermeiden, die Schablone muß vielfach ein individualisierendes Verfahren ersetzen und die Steuertechnik ist außerstande, die Differenzierung nach Jahrgang und Kellerbau zu würdigen. Andere Mißverhältnisse gründen in der Vorausentrichtung der Steuer mangels geeigneter Zahlungsfähigkeit der Weinbauern in guten wie in schlechten Jahren, wenn es denselben bei geringer Qualität oder bei starker Zuführung auf den Markt an Nachfrage zu guten Preisen fehlt. Diese Umstände machen die Bewilligung weitgehender Nachlässe in schlechten Erntejahren notwendig und erfordern die Gestattung langer Zahlungsfristen bei langsamem oder ungenügendem Absatz. Infolgedessen hat die Fabrikatsteuer vornehmlich nach der finanzpolitischen Seite hin wegen der Schwankungen der Weinlese und des Steuertrages überwiegende Nachteile.

2) Transport- und Cirkulationssteuer ist

a) Versandsteuer. Zu ihrer Veranlagung ist die vorausgehende Anmeldung der Mengen und Gattung des Weins, der Zahl und Zeichen der Behältnisse, der Person des Versenders, Frachtführers und Empfängers, sowie endlich die Angabe des Ortes der Verladung und Einlage gefordert. Nach dem

Befunde der dann folgenden amtlichen Durchsicht erfolgt Berechnung und Erhebung der Steuer. Die hierüber ausgestellte Urkunde dient als Beglaubigungs- und Begleitschein der darauf zugelassenen Transporte. Ohne eine solche Legitimation ist jede Sendung zu verweigern.

b) Einlagesteuer. Die Anmeldung zur Steuer hat vor der Einlagerung in den Weinkeller des Empfängers der Sendung zu geschehen. Zu diesem Zwecke bildet die Anmeldung vor Absendung durch den Versender die kontrollierende Grundlage zur Gegenprobe. Der Begleitschein ist allen Weinsendungen beizugeben und vom Empfänger vor der Einlagerung bei Anmeldung zur Steuer der Finanzbehörde auszuhändigen.

Beide Formen pflegen miteinander in Verbindung gesetzt zu werden. Die Versandsteuer erfordert steuertechnisch lediglich die Ueberwachung aller Weintransporte von der Abfassung am Bezugsorte bis zur Einkellerung. Die Einlagesteuer ergänzt diese Kontrolle durch wiederholte amtliche Revision unmittelbar vor Verbringung in den Keller des Empfängers. Die Versandsteuer pflegt regelmäßig vom Absender, die Einlagesteuer vom Empfänger erlegt zu werden. Doch pflegt bei der Versandsteuer nicht selten die Steuerzahlung dem Empfänger auferlegt zu werden, um insbesondere bei Weinsendungen zum Kleinverkauf eine Beaufsichtigung der Getränkeeinlagen der Verschleißer und Wirte durch die Steuerstelle ihres Wohnortes zu ermöglichen. Diese beiden Arten der Transportsteuern vermögen viel vollständiger als die Produktionssteuern den Weinkonsum zu treffen, da sie allen Verkehr mit diesem Getränke auffinden. Bei entsprechender Verknüpfung beider Erhebungsformen kann die Versandsteuer den Verkehr von Ort zu Ort, die Einlagesteuer den Keller- oder Lagerwechsel zum Ausgangspunkte der Besteuerung nehmen. Der Kunstwein kann dabei in den Fabriken, welche besonderer Kontrolle unterstellt sind, zur Leistung herangezogen werden.

c) Eingangssteuer. Unter Verzicht auf die Allgemeinheit der Steuer kann man dieselbe auf denjenigen Verkehr mit Wein beschränken, der in die Städte oder geschlossene Orte eingebracht wird. Bei Städten in weinbautreibenden Gegenden ist außerdem noch eine besondere Kellerkontrolle für die Kellerproduzenten erforderlich, um die innerhalb der Stadt verbrauchten Mengen mit Ausschluß des steuerfreien Absatzes nach außen zu ermitteln. Diese Erhebungsform ist indessen besser geeignet für kommunale Besteuerungszwecke als für eine Staatssteuer.

3) Handelssteuer kommt in Betracht als

a) Abgabe vom Kleinverkauf, besonders vom Verschleiß im Wirtshause. Der Kleinverkauf von Wein darf nur betrieben werden nach vorausgegangener Anzeige des Geschäftsbeginnes bei der Steuerbehörde, welche alsdann eine Aufnahme des Vorrates an Getränken verfügt. Ueber die Weineinlagen, die steuerfreien Verkäufe im Großen (Achsverkäufe), die Abgänge von Trübwein und Hefe, sowie über den durch Auslaufen zu Verlust gegangenen Wein sind besondere Konti zu führen. Die Steuererhebung schließt sich hier an den Ausschank an (Ohmgeld, Umgeld) und wird in Prozenten der Kleinverkaufspreise bemessen. Zu diesem Behufe ist eine Kontrollierung der Ausschankpreise und eine periodische Revision der Weinbestände notwendig. Zur Sicherung der Steuer dient die Ueberwachung sämtlicher Weintransporte. Die aus diesem Systeme hervorgehenden Umständlichkeiten und Nachteile lassen sich durch Vereinbarung von Durchschnittssteuersummen (Pauschalen) oder Abfindungen (Abonnements) verringern. In diesem Falle müssen die Weintransporte für Wirte überwacht und die Weineinlagen und -versendungen im Großen durch Führung besonderer Konten hierüber kontrolliert werden.

Der hauptsächlichste Vorzug der Kleinverkaufsabgabe ist die gleichmäßige Besteuerung des Weingenusses über das ganze Land. Die Steuer wird erst nach dem Uebergange des Weins in den Konsum und zwar in Prozenten des Erlöses aus dem Verkauf bemessen und erhoben. Infolgedessen ist auch die Zugrundelegung höherer Sätze und damit die Erzielung höherer Erträge erleichtert. Letztere werden außerdem stetigere Ergebnisse liefern, da die niedrigeren Preise der schlechten Jahrgänge durch die höheren der besseren Ernten wieder ausgeglichen werden. Allerdings stehen diesen Vorteilen auch Schattenseiten gegenüber. Denn der Weinverbrauch ist nur insoweit faßbar, als er in den Wirtshäusern erfolgt, und somit wird nur ein Teil des Weinverbrauches besteuert. Es entgehen der Steuer namentlich die Weineinlagen der Privatleute und damit oft die kostspieligen Weineinlagen gerade der vermöglicheren und steuerfähigeren Elemente.

b) Lizenzen, welche vom Kleinverkauf von Wein, bisweilen auch vom Großhandel erhoben werden. Für den Detailverschleiß sind solche Abgaben nur in sehr mäßiger Höhe und in einer Abstufung zu billigen, welche sich nach möglichst einfachen, objektiven Merkmalen richtet. Erheben sich die Steuersätze über diese Grenze hinaus, so entstehen eine Reihe von Schwierigkeiten für die Einschätzung der Betriebe, da es an hinlänglich sicheren Anhaltspunkten für die Beurteilung der Einträglichkeit (Stärke des Besuches und Absatzes) fehlt. Um

diesem Uebelstande entgegenzutreten, hat man bisweilen den Versuch gemacht, die Lizenzen als Repartitionssteuern umzulegen, jedoch meist ohne befriedigendes Ergebnis, da in der Stärke des Besuches häufig ein plötzlicher Wechsel eintritt, Wirtschaftseinstellungen zu erheblichen Ausfällen führen und die gegenseitigen Einschätzungen und Kontrollierungen der Wirte Reibungen veranlassen.

Die Produktionssteuer trifft den Weinverbrauch vollständiger als die Cirkulationssteuern (Transport- und Schanksteuern), nicht an sich den Kunstwein. Ueberhaupt kann bei den heutigen Verhältnissen an eine einzige, einheitliche Erhebungsform nicht gedacht werden. Es dürfte sich demnach am meisten eine Kombination von Zirkulationssteuern de lege ferenda empfehlen. Der Verkehr von Ort zu Ort könnte durch Versandsteuern, derjenige von Land zu Land durch Grenzzölle zur Steuerleistung herangezogen werden. Wechsel der Weinlager am gleichen Orte giebt der Einlagesteuer Veranlassung, wirksam zu werden und der Verschleiß im Kleinen kann durch eine Schanksteuer, eventuell in Verbindung mit Lizenzen, besteuert werden. Allerdings müßte durch Einlagekontrollen der Weinbestand der Weinbauern über ein bestimmtes Maß für den Hausgebrauch beaufsichtigt werden, was zwar die Organisation der Weinbesteuerung erheblich verwickelt, indes der einzige Weg ist, diesen Teil der Weinproduktion zur Steuer heranzuziehen. Der Kunstwein wäre an den Produktionsstätten durch geeignete Aufsichtsvorschriften zur Leistung zu veranlagen und endlich wären alkoholisierte Weine, wenn sie ein festgesetztes Gradverhältnis übersteigen, nach den Grundsätzen der Branntweinsteuer zu behandeln.

3. Gesetzgebung. α) Deutschland. Die Besteuerung des Weins durch innere Verbrauchsabgaben ist der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten. Doch darf nach dem Zollvereinsvertrage v. 8. VII. 1867 die Staatssteuer nicht mehr als 5 Thlr. von der Ohm, d. h. ca. 11 M. vom hl, bei Veranlagung derselben nach dem Werte, und nicht mehr als 2 Thlr. 23 ¹/₂ Gr., d. h. ca. 6 M. vom hl, bei Veranlagung ohne Rücksicht auf den Wert betragen. Die Steuer für Rechnung der Gemeinden darf 20 % der Staatssteuer nicht überschreiten. Innere Weinsteuern werden in Deutschland zur Zeit in Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen erhoben. Die preußische Produktionssteuer vom 8. II. 1819, welche 1820 und 1834 mehrfache Veränderungen erfahren hatte, ist mit dem 1. VII. 1865 in Wegfall gekommen. In Bayern, wo in älterer Zeit der inländische Wein besteuert war und noch längere Zeit eine Mehrzahl nach Landesteilen und sogar örtlich verschiedener Weinaufschläge bestand, hat das Finanzg. v. 28. XII. 1831 diese Abgaben beseitigt. Mehrere Versuche, sie wiederherzustellen und ihren Umfang zu erweitern, blieben ohne Erfolg.

In Württemberg (G. v. 9. VII. 1827) ist objektiv steuerpflichtig der zum Ausschank kommende Wein und Obstwein mit Ausnahme des aus dem Auslande bezogenen und von den Wirten unmittelbar verzollten Weines. Als Ausschank gilt nicht der Verkauf in Mengen von über 20 l und der von der Verwaltungsbehörde nach Zahl der Hausgenossen und Umfang des Geschäftsbetriebes bemessene „Hausbrauch und gewöhnliche Abgang" eines Wirtes. Steuersubjekte sind die konzessionierten Schankwirte, welche Wein in Mengen unter 20 l ausschenken wollen, nicht aber auch der sog. Kleinverkauf, d. h. der Verschleiß von Mengen unter 20 l. Steuerfrei sind die als Hefe, Trübwein ꝛc. zum Abbrennen verwendeten oder als unbrauchbar ausgeschütteten Mengen oder solche, welche nachweislich durch Unfall unbrauchbar geworden oder zu Verlust gegangen sind. Der Steuersatz beträgt seit 1. VII. 1868 11 % des Ausschankerlöses (1827: 15 %), darf jedoch als Maximalsatz 11 Pf. vom l nicht übersteigen. Die Steuerleistung wird regelmäßig durch Accorde erfüllt, welche dem mutmaßlichen Ausschankerlöse angepaßt sind. Hat die Verwaltungsbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte oder will der Wirt keinen Accord eingehen, so wird die Steuerschuldigkeit durch Kelleruntersuchung, vierteljährigen Abstrich der Getränkevorräte und Erhebung der Ausschankerlöse ermittelt. Ein accordloser Wirt unterliegt besonderen Betriebs- und Kontrollvorschriften, der Verpflichtung der Ortssteuerbehörde, über seine Einlagen Urkunden zuzustellen, welche die Menge und den Preis des Getränkes, den Namen, Wohnort und das Gewerbe des Käufers und Verkäufers zu enthalten haben, sowie bestimmten Vorschriften über die Einkelterung der Weine und der Anzeigepflicht hierüber und überhaupt solchen über den Verkehr mit Wein und Obst, endlich Vorschriften über Eichen, Numerieren und Siegeln der Fässer. Verfehlungen hiergegen sind mit Strafen in Geld bedroht. Außerdem haben die Wirte für Transportzettelungen (Ladescheine) eine Sportel von 15 Pf. zu entrichten und jährliche Lizenzgebühren zwischen 1 und 8 M. in 5 Abstufungen nach dem Wirtschaftsbetriebe zu erlegen. Ertrag 1891/93: 2,20 Mill. M.

In Baden will die innere Verbrauchssteuer vom Wein — im Gegensatz zur württembergischen Ausschanksteuer — grundsätzlich eine allgemeine Belastung des Weinverbrauches durch die Weinaccise herbeiführen. Der Kleinverkauf aus Wirtschafts- und Kleinverschleißkellern unterliegt außerdem einer Zusatzabgabe, dem Weinohmgeld. Nach den GG. v. 19. V. 1882 und 27. VII. 1888 ist Steuerobjekt der Wein, Traubenwein, Traubenmost, Obstwein, Obstmost. Die Steuerpflicht knüpft an die Thatsache der Einlage, d. h. an die Verbringung in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum an und ist die Steuer regelmäßig von jeder einzelnen Einlage zu entrichten. Einzelnen Wirten kann widerruflich gestattet werden, ihre Steuerschuldigkeit an Weinaccise und Ohmgeld in einem Aversum nach Uebereinkunft mit der Steuerverwaltung abzutragen. Subjektiv steuerpflichtig ist der Einleger und zwar der Einleger als Eigentümer mit solidarischer Haftbarkeit desjenigen, welcher den Wein bei der Einlage in Gewahrsam hat, für die Entrichtung der Steuer. Von der Weinsteuer ist befreit im Interesse des Weinhandels unter bestimmten Voraussetzungen die Einlage im Weinhandlungs- und Weinlagerkeller, wenn Wein in Mengen von mindestens je 20 und 1000 l an einen Empfänger abgegeben wird. Diese Vergünstigung ist an die Lösung von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten geknüpft. Ferner besteht eine Reihe von einzelnen, besonderen Steuerbefreiungen für die erste Einlage des selbsterzeugten Weins, des Meß- und Kommunionweins,

für die Weinbezüge der Gesandten, der Weinproben, der Weineinlagen bis 5 l *x*. Nach G. v. 27. VII. 1888 sind endlich noch befreit die Einlagen von Wein als Haustrunk für den Haushalt des Einlegers und zur Verabreichung an dessen landwirtschaftliche Hilfsarbeiter. Durch G. v. 7. VI. 1892 wurde die Verbringung von verzollten, eingestampften oder gequetschten Trauben mit den Trestern in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum nicht als steuerpflichtige Weineinlage erklärt und die bisherige Steuerfreiheit des aus solchen Trauben dargestellten Weines aufgehoben.

Weinaccise und Weinohmgeld werden in der Regel nach der Menge des zu versteuernden Weines erhoben. Indessen kann die Steuerverwaltung auch eine Versteuerung nach dem Gewichte der zur Weinbereitung bestimmten Trauben oder Obstmengen nach Verhältniszahlen im Verordnungswege festsetzen. Die Aufstellung der Steuersätze erfolgt jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz. Gegenwärtig betragen dieselben beim Traubenwein von je 1 l als Accise 3 Pf. und als Ohmgeld 2 Pf. und beim Obstwein für die Accise vom l 0,9 Pf. und das Ohmgeld 0,6 Pf. Zur Sicherung der Steuer sind umfassende Keller- und Transportkontrollen zulässig. Ebenso bestehen Bestimmungen über die Begleiturkunden beim Weintransport. Defraudation der Weinsteuer wird mit dem 4- bis 12fachen Betrage der hinterzogenen Steuersumme bestraft. Liegt nachweislich nur ein Versehen vor, so kann an die Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 M. treten.

Während bisher der **Kunstwein** steuertechnisch dem Naturwein gleichgestellt war, wird er durch G. v. 27. VI. 1892 besonderen Bestimmungen unterworfen. Die Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, Tresterwein, Hefenwein oder sonstigem künstlichem Wein unterliegt neben der Gewerbesteuer (G. v. 26. IV. 1886) einer besonderen Steuer. Für Transport und Einlage des Kunstweins gelten die Vorschriften des Weinsteuergesetzes. Verschnitt, Kellerbehandlung und Weinverbesserung, sowie die Schaumweinbereitung gelten nicht als Kunstweindarstellung. Steuersubjekte sind die Fabrikanten von Kunstwein, welche vor Beginn des Betriebes einen auf die Person lautenden Erlaubnisschein zu erheben haben. Die Steuer bemißt sich nach der Menge des erzeugten Fabrikates und beträgt 6 M. vom hl Kunstwein. Die Abgabe für Ausstellung des persönlichen Erlaubnisscheines beläuft sich auf jährlich 50 M. Die Kunstweinfabriken, die bei Einholung des Erlaubnisscheines eine genaue Nachweisung ihrer Betriebsräume einzureichen haben, stehen unter ständiger Beaufsichtigung durch die Steuerverwaltung. Die Darstellung von Kunstwein in Wirtschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern ist verboten. Jede Entnahme von Kunstwein aus den Betriebsräumen ist unter Angabe des Tages und Empfängers bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, und zugleich ist die vorgeschriebene Steuer zu entrichten. An Dritte darf Kunstwein nur in Mengen von wenigstens 20 l abgegeben werden, doch können Proben in $^1/_4$ l-Flaschen unversteuert in den Verkehr kommen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder dessen Vollzugsvorschriften sind teils mit Defraudations-, teils mit Ordnungsstrafen bedroht.

Ertrag: 1883: 1,54 Mill. M., 1886: 2,25 Mill. M., 1888: 1,82 Mill. M., 1892: 1,52 Mill. M.

In **Hessen** wurde durch G. v. 9. XII. 1876 die Tranksteuer und Zapfgebühr neu geregelt. Sie zerfällt in eine Abgabe der Kleinverkäufer von Wein, welcher in Mengen von unter 40 l verkauft wird, und beträgt vom hl 5 und 7 M., je nachdem die durchschnittlichen Verkaufspreise unter oder über 70 Pf. vom Liter sind, und in eine Auflage der Weinhändler von ihren Weineinlagen, welche ohne Unterschied und Abstufung 5 M. von je 10 hl beträgt. Die Steuerpflicht beider Kategorien wird durch Schätzung ermittelt, welche von örtlichen und gemischten Kommissionen in der Regel vierteljährlich vorgenommen wird. Die Schätzung fällt weg, wenn zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung für je ein Kalenderjahr Aversalsummen vereinbart werden. Nachdem im Jahre 1882 die Weineinlagen der Weinhändler von der Weinsteuer befreit wurden, wodurch sich die Belastung des Weinverbrauches sehr ungleichmäßig gestaltete, setzte das Finanzg. v. 28. III. 1891 die ganze Abgabe für die Finanzperiode 1891—94 außer Hebung.

Ertrag: 1879—83: 308 000 M., 1884—88: 286 000 M., 1888—91: 280 000 M.

In **Elsaß-Lothringen** wurde in den 70er Jahren das französische Besteuerungssystem mehrfach verändert. Durch G. v. 20. III 1873 wurden die Eingangssteuern und die Kleinverkaufsabgaben (Detailsteuern) beseitigt und die verschiedenen Abstufungen der Cirkulationssteuer durch eine **einheitliche Versandsteuer** ersetzt. Steuerobjekt ist der Trauben- und der Obstwein. Subjektiv steuerpflichtig ist bei Versendung an Kleinverkäufer der Empfänger und in den übrigen Fällen der Versender. Außerdem haben Wirte und Weinhändler **Lizenzen** zu entrichten. Von der Versandsteuer sind befreit die Versendungen der Weinbauern von der Kelter nach ihren Kellern oder Weinlagern und die Versendungen der Weingroßhändler, bereits versteuerter Wein, Wein, den der Gutspächter vertragsmäßig an den Eigentümer zu versenden hat, Versendung von Weinmengen aus einem Keller des nämlichen Besitzers in einen andern, die Ausfuhr von Wein aus Elsaß-Lothringen mit Ausfuhrschein und endlich vor der Versendung denaturierter Wein, welcher zur Bereitung von Essig und Branntwein bestimmt ist. Ausnahmsweise wird die Steuer auch bei der Einlage von Wein erhoben, wie bei Kleinbauern, welche den Kleinverkauf von Wein betreiben, sofern sie nicht im Besitze steuerfreier Weinlager sind und den Kleinverkauf aus abgesonderten Wirtschaftskellern betreiben, desgleichen bei Privatpersonen für selbstgekelterten Wein aus Eigenbau. Beim Eingang in eine oktroipflichtige Stadt kann die staatliche Weinsteuer mit dem Oktroi zusammen erhoben werden.

Die Steuersätze betrugen für den Traubenwein 3 M. vom hl und für den Obstwein 80 Pf. vom hl. Durch G. v. 23. V. 1877 wurde die Versandsteuer für den noch mit Trestern und Beeren vermischten Wein auf $^7/_{10}$ und für den nur mit Beeren ohne Trester (Kämme) gearbeiteten Wein auf $^8/_{10}$ der ordentlichen Sätze herabgemindert. Das G. v. 5. V. 1880 setzte den Steuersatz für Traubenwein allgemein auf 1,50 M. herab. Den Ausfall suchte man durch entsprechende Erhöhung der Steuersätze der Lizenzen wieder zu decken. Dieselben betragen durchschnittlich vierteljährlich

in Gemeinden	mit unter 2000	Einw.	25 M.
„	„	von 2001—10 000	„	50 „
„	„	mit über 10 000	„	75 „

Die niedrigsten Sätze belaufen sich 15,25 und 30 M. Die Weingroßhändler unterliegen einer vierteljährlichen Lizenzabgabe von 12 M., welche in dieser Höhe aus der französischen Zeit übernommen wurde. Außer der Weinsteuer kommen noch Stempelabgaben

für die Steuerbezettelungen zum Einzug, welche 10 Pf. für jeden Steuerschein betragen.

Das G. v. 14. XI. 1892 führte eine Steuererhöhung für den Rosinenwein ein. Diese erstreckt sich objektiv auf den aus Rosinen oder Korinthen hergestellten Wein einschließlich desjenigen Naturweins, welcher mit Rosinen vermischt ist. Von der Erhöhung ausgeschlossen ist die erste Einlagerung von Rosinenwein für den Hausbedarf solcher Personen, welche keine Rosinenweinfabrikanten sind. Ebenso findet die Steuererhöhung keine Anwendung auf den bloßen Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein bei Herstellung solcher Weine, welche als Nachtischweine ausländischen Ursprungs abgesetzt werden. Für die gewerbsmäßige Erzeugung von Rosinenwein bestehen genaue Betriebsvorschriften: Die Lösung eines Lizenzscheines mit einer Abgabe von 12 M., Bezeichnung der Fässer und Flaschen mit „Rosinenwein“, deutsche Eichzeichen ꝛc. Der Steuersatz beträgt 6 M. für den hl.

Ertrag: 1871—72: 1,80 Mill. M., 1873—80: 1,87 Mill. M., 1880—87: 0,89 Mill. M.

b) Oesterreich-Ungarn. Im österreichisch-ungarischen Kaiserstaate wird die Weinsteuer in geschlossenen Städten als Eingangssteuer (mit wenigen Ausnahmen nach dem Tarif) und als Einlagesteuer der Wirte auf dem offenen Lande erhoben. Im letzteren Falle sehr selten durch die Erhebung nach dem Tarif in eigener Verwaltung, sondern meist durch Abfindung mit sämtlichen Schankwirten einer Gemeinde. Wenn eine solche Abfindung nicht zustande kommt und die Erhebung in eigener Regie zu teuer sein würde, so pflegt man die Verpachtung zu wählen, wobei der Pächter in alle Rechte und Pflichten der Gefällsverwaltung eintritt. Der regelmäßige Durchschnittssteuersatz beträgt 2,97 fl. für den hl Wein. Es kommen indessen sowohl niedrigere Sätze in einzelnen Kronländern, als auch höhere in geschlossenen Städten vor. In Wien wird vom hl Wein in Gebinden 4 fl., vom Flaschenwein 8 fl. erhoben, wobei in diesen Sätzen der 20%ige Zuschlag der Gemeinde bereits enthalten ist (G. v. 26. V. 1890). In Triest findet eine Abstufung der Steuersätze nach der Herkunft des Weins und nach seiner Bestimmung für den Privatgebrauch oder den Ausschank statt, woneben eine prozentuale Schanksteuer vom Verkaufspreise erhoben wird. Der Eingangszoll beträgt 20 fl. für je 100 kg.

Ertrag: Oesterreich 1880 und 1888: 3,9 Mill. fl. und 3,3 Mill. fl., 1889: 4,4 Mill. fl., 1890: 4,6 Mill. fl., 1891 4,8 Mill. fl., 1892: 5,7 Mill. fl., 1893: 5,35 Mill. fl.

Ungarn 1880 und 1888: 4,7 Mill. fl. und 5,7 Mill. fl., 1889: 5,8 Mill. fl., 1890: 6 Mill. fl., 1891: 6,1 Mill. fl., 1892: 5,7 Mill. fl., 1893: 8 Mill fl.

c) Großbritannien. Das britische Inselreich hat keinen eigenen Weinbau. Die Weinsteuer besteht hier neben dem Zolle auf den eingeführten Wein in einer Verkaufsabgabe, welche in Form von Lizenzen erhoben wird. Weinhändler, die zugleich mit Spirituosen handeln, sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterstellt. Die Lizenzen für die Weinhändler schwanken zwischen 2 £ 4 sh 1 d. und 10 £ 10 sh. Der niedrigste Satz kommt für die Materialisten in Schottland, der höchste für solche in Anwendung, welche ausschließlich fremden Wein verkaufen. Die Lizenz für den Kleinabsatz von Obstwein beträgt 1 £ 5 sh. Als Süßweinlizenzen kommen in Betracht 5 £ 5 sh für die Fabrikanten und Großhändler und 1 sh 5 d für Detailgeschäfte.

d) Frankreich. Die Weinsteuer in Frankreich ist, wie die Getränkebesteuerung überhaupt, sehr alt. Schon unter Karl V. dem Weisen (1364—80) werden achtundzwanzig verschiedene Auflagen von der Produktion, der Zirkulation und dem Verkauf von Wein erwähnt. Neben dem Octroi erscheinen insbesondere diese inneren Verbrauchssteuern als Verkaufssteuern im Großhandel (von $^1/_{13}$ des Wertes im Jahre 1360 und öfters) und als Konsumsteuer im Kleinabsatz (1374 von $^1/_4$, 1383 von $^1/_8$ des Durchschnittspreises). Als Erhebungsform wird regelmäßig die Steuerpacht bevorzugt. Vom Ende des 16. Jahrhunderts an werden die Weinsteuern, die sog. droits d'aides, immer mehr zum Hauptglied der indirekten Verbrauchsbesteuerung. Neben Auflagen und Abgaben beim Transport, wie Passage-, Grenz- und Eingangszölle (Octrois) kommen die alten Formen der Verkaufsabgaben beim Großhandel und der Schanksteuern beim Detailverschleiß vor. Erstere sind in der Regel Quantitätsabgaben, bemessen nach dem üblichen Flüssigkeitsmaße „Muid“ ohne Rücksicht auf Qualität und Wert. Letztere dagegen ziehen eine Wertquote des Weinpreises als Steuer ein, woneben auch noch spezifische Abgaben eintreten. Von 1680—1789 betrug der droit de gros 5% vom deklarierten Preise nebst einem spezifischen Zuschlage von 16 $^1/_4$ Sols p. muid, die Steuer beim Weinverkauf 5 L. 8 s. p. muid, in Häusern, wo der Wein mit fortgenommen (Gassenschenken) und 6 L. 15 s. p. muid, in solchen, wo er verzehrt wurde. Zur Ergänzung dienten Jahrestaxen (annuels) der Getränkeverkäufer und Wirte, verschieden abgestuft in Stadt und Land für jede Getränkeart. Der Radikalismus der französischen Revolution räumte auch mit den Getränkesteuern völlig auf, so daß dieselben von 1791—1804 aus dem Staatshaushalte ganz verschwanden. Indessen schlichen sie sich schon unter dem Direktorium als Gemeindeabgaben und zwar als Teil des Oktrois wieder in das Finanzwesen ein, bis 1804 die ganze Steuergruppe als Staatssteuer wiederhergestellt wurde. Die Grundlage für die heutige Weinsteuer bildet das G. v. 24. IV. 1816.

Die Weinsteuer zerfällt in acht verschiedene Steuerformen. Diese sind: 1) die Cirkulationssteuer (droit de circulation); 2) die Eingangssteuer (droit d'entrée); 3) die Detailsteuer (droit de detail); 4) die einzige Abgabe (taxe unique); 5) die Ersatzabgabe in Paris und Lyon (taxe de remplacement); 6) die verschiedenen Formen der Abfindungen (abonnements); 7) Gebühren für Ausstellung von Begleitscheinen (droits d'expedition); 8) Lizenzen. Hieran schließen sich endlich noch die städtischen Octrois.

1) Die Cirkulationssteuer (droit de circulation) ist eine Versandsteuer. Sie wird erhoben von den Weinbezügen Privater von 25 l oder Flaschen an und ist nach den einzelnen Departements, in welche der Wein versendet wird, verschieden. Die Steuersätze sind nach dem Werte des in den verschiedenen Departements gewöhnlich genossenen Weines seit 1881 in dreifacher Abstufung bemessen: 1, 1,50 und 2 Fres. für den hl. Hierzu kommen noch die Zuschlagszehntel (décimes additionelles). Für Obstwein und Meth beträgt die Steuer überall 0,80 Fres. für den hl. Jede Versendung ist anzumelden. Wenn der Empfänger ein Privatmann ist und in einer Stadt ohne „einzige Abgabe“ wohnt, so wird die Steuer vor Abführung des Getränkes gegen einen Quittungsschein (congé) erlegt. Wird der Wein ꝛc. dagegen an einen Händler oder einen Privatmann versendet, welcher in einer Stadt mit „einziger Abgabe“ oder „Eingangssteuer“ wohnt, so wird ein am

Bestimmungsorte der Gemeinde vorzulegender Begleitschein (acquit à caution) unter Steuerhaftung des Absenders ausgefertigt. Beim Kellerwechsel des Weines nach einem andern nicht zu weit entfernt gelegenen Keller des nämlichen Besitzers ist der Transport gegen Ausstellung eines Passierscheines (passavant) steuerfrei. In jedem dieser Fälle ist für den Schein eine Gebühr von 50 Cts. zu erlegen. Von der Cirkulationssteuer sind befreit alle Versendungen unter 25 l und die Sendungen an Großhändler, Kleinverkäufer und Wirte. Nur unterliegen die Kleinverkäufer in Städten mit „einziger Abgabe" auch derselben. Auszuführende Transporte werden häufig kontrolliert, außerdem werden vom Versendungs- zum Bestimmungsorte die amtlichen feuilles de circulation übermittelt, um durch sie zu prüfen, ob alle mit congé oder acquit à caution abgefertigten Sendungen richtig eingetroffen sind.

Ertrag: 1869: 17,5 Mill. Frcs., 1872: 33,8 Mill. Frcs. (1871 Verdoppelung der Steuersätze), 1876: 47,3 Mill. Frcs., 1880: 38,5 Mill. Frcs., 1889: 26,0 Mill. Frcs., 1892: 28,2 Mill Frcs.

2) Die Eingangssteuer (droit d'entrée) wird außer der Cirkulations- und Detailsteuer in Städten mit und über 4000 Einwohnern eingezogen, um hierdurch die größere Leistungsfähigkeit der mittleren und großen Städte steuertechnisch zu würdigen. Die Steuer ist für jede der drei Zonen nach Maßgabe der Bevölkerung in sieben Sätzen abgestuft. 1880 wurden die zweite und dritte Zone zu einer vereinigt und die nach den Kriegsjahren um 50 % erhöhte Steuer wieder um $^1/_3$ vermindert. Diese Abgabe ist auch vom Eigentümer für die eingebrachten Mengen und für Trauben und Obst zu zahlen, das außerhalb des Ortes gekeltert werden soll. Bei zur Niederlage oder Durchfuhr durch eine Stadt bestimmtem Weine werden die Transporte mit einem Passierscheine abgefertigt, welcher erledigt ist, sobald das Getränke auf das Konto des Niederlegers übernommen oder ausgeführt wurde. Die Durchfuhr erfolgt gegen Hinterlegung der Steuer oder unter amtlicher Begleitung gegen Kostenvergütung. Durch die anfänglich fakultative, neuerdings obligatorisch gewordene „einzige Steuer" für Städte mit 10 000 Einwohnern und darüber hat die Eingangssteuer an Bedeutung und Geltungsbereich verloren. Die heute in Kraft befindlichen Steuersätze sind folgende:

Wein: Städte mit	1. Zone	2. Zone	3. Zone
		Francs	
4 000— 6 000 Einw.	0,40	0,55	0,75
6 001—10 000 „	0,60	0,85	1,10
10 001—15 000 „	0,75	1,15	1,50
15 001—20 000 „	0,95	1,40	1,90
20 001—30 000 „	1,10	1,70	2,25
30 001—50 000 „	1,30	2,00	2,60
über 50 000 „	1,50	2,25	3,00

Most, Birnmost Meth:

Städte mit		
4 000— 6 000 Einw.	0,35 Frcs.	
6 001—10 000 „	0,50 „	Prinzipal- und Zuschlagsdecimes.
10 001—15 000 „	0,60 „	
15 001—20 000 „	0,85 „	
20 001—30 000 „	0,95 „	
30 001—50 000 „	1,15 „	
über 50 000 „	1,25 „	

Ertrag: 1888: 1,52 Mill. Frcs., 1889: 2,12 Mill. Frcs., 1892: 2,07 Mill. Frcs.

3) Die Detailsteuer (droit de détail) hat zum Steuerobjekt Wein und Obstwein ꝛc., welchen Wirte ausschenken oder der in Quantitäten unter 25 l oder in Flaschen an Private verkauft wird. Ausgenommen sind Städte mit einziger Steuer. Sie wird in Prozenten des vom Verkäufer selbst deklarierten Verkaufspreises bemessen und beträgt seit 1881: 12,50 % (1830: 11 %, 1852: 16 %, 1871: 18,75 %) in Prinzipal und Zuschlägen. Diese Deklaration wird in ein Register eingetragen und im Verkaufslokale ausgehängt. Ferner hat der Verkäufer auf einem „Portatif", Revisionsbogen, seine Vorräte und Zugänge zu verzeichnen, während alle Vierteljahre seine Vorräte revidiert werden. Wenn der Istbetrag den angegebenen Sollbestand übersteigt, erfolgt Strafe. Der Abgang wird abzüglich von 3 % für den Eigenkonsum versteuert. Um den Unterschleif zum Privatverbrauche zu verhindern, ist eine eingehende Ueberwachung nötig, die selbst auf die Nachbarhäuser erstreckt werden kann. Großhändlern ist der Detailverkauf gestattet, wenn sie zu diesem Behufe gesonderte Lager und Lokale halten. Ihre Fehlmengen haben sie dann zu dem Satze der Detailsteuer zu versteuern. Die Feststellung der Steuerpflicht mit amtlicher Ueberwachung (exercice) bezieht sich lediglich auf die Weinmengen für den Handel, weshalb der Eigenverbrauch der Großhändler unbelastet bleibt. Die von Händlern und Weinbauern steuerfrei verbrauchte Menge schwankte in den letzten zwanzig Jahren zwischen 7,7 und 20 Mill. hl.

Ertrag: 1888: 43 Mill. Frcs., 1892: 43,71 Mill. Frcs.

4) Die „einzige Abgabe" (taxe unique) tritt an die Stelle der Eingangs- und Detailsteuer und zwar in Städten mit 4000—10 000 Einwohnern fakultativ und auf Antrag und in solchen mit über 10 000 Seelen seit 1875 obligatorisch. Ihre Sätze sind nach dem Werte der Getränke verschieden und veränderlich und werden periodisch revidiert, um sie mit der Detailsteuer in Einklang zu setzen. Die Kleinverkäufer dieser Orte (villes rédimées) sind der Exercice entbunden, was bei ihrer beträchtlichen Anzahl für Steuerpflichtige und Verwaltung gleich vorteilhaft ist. Beim Eingang in eine unter Kontrolle stehende Niederlage erfolgt die Zahlung erst bei der Herausnahme.

Ertrag: 1888: 33,85 Mill. Frcs., 1892: 38,09 Mill. Frcs.

5) Die Ersatzabgabe (taxe de remplacement) vertritt in Paris und Lyon alle Arten von Weinsteuern einschließlich der Cirkulationsabgabe und Lizenzen. Die Großhändler und Hinterleger in Entrepôts unterliegen wegen vorgekommener Mißbräuche seit 1875 dem Exercice, während sonst im allgemeinen diese speziellen Kontrollvorschriften wegfallen. Die Steuersätze, seit 1880 herabgesetzt, betragen in Paris für Wein 8,25 Frcs. und für Obstwein 4,50 Frcs. vom hl in Prinzipal und Zuschlägen. In Lyon stellen sich die Sätze auf je 7,77 und 2,65 Frcs.

Ertrag in Paris 1892: 37,86 Mill. Frcs. und in Lyon 1892: 5,31 Mill. Frcs.

6) Abfindungen (abonnements), seit 1816 zugelassen, kommen in einer dreifachen Gestalt vor: als Einzelabonnement für die Detailsteuer bei isolierter Lage nach Menge und Preis oder durch Festsetzung eines Mittelpreises nach Mengen (Abonnement für das hl), ferner, wenn auch seltener, als kollektives Abonnement aller Kleinverkäufer des gleichen Ortes, welche für die Steuer solidarisch haften, und dieselbe nach Art einer Repartitionssteuer unter sich umlegen und das Recht des Alleinverschleißes am Orte haben, und endlich als allge-

meines Abonnement für die Cirkulations- und Detailsteuer ganzer Gemeinden auf Antrag des Gemeinderates. Die Gemeinde, welche dem Staate haftet, erhebt die Steuer als Zuschlag zu den übrigen Abgaben.

7) Die Gebühren für Ausstellung von Begleitscheinen (droits d'expédition) sind dreierlei Art. Zuerst erscheint der Quittungsschein (congé), wenn die Steuer bei Absendung entrichtet ist und zugleich darüber quittiert wird. Eine andere Form ist der Kautionsschein (acquit à caution), welcher bei Versendungen ausgestellt wird, wenn die Steuer erst beim Empfang am Ankunftsorte erlegt werden soll, und endlich eine dritte Art ist der Passierschein (passavant), ein Begleitschein in solchen Fällen, in denen überhaupt keine Steuerpflicht für Getränke vorliegt. Jährlicher Ertrag durchschnittlich 5 Mill Frcs.

8) Die Lizenzen (droits de licence) werden von Wirten und Weinhändlern erhoben und dienen wesentlich zur Deckung eines Teiles der Kontrollekosten. Sie haften als Reallasten auf dem Betriebe und sind unabhängig von einem Wechsel in der Person des Inhabers. Ihre Erhebung erfolgt für die Großhändler nach einem Einheitssatze von 100 Frcs. und nach Ortsklassentarif für den Kleinverkauf. Dieser letztere beträgt:

in Gemeinden mit bis	4 000	Einw.	15	Frcs.	jährl.
in Städten von	4 001— 6 000	„	20	„	„
„ „ „	6 001—10 000	„	25	„	„
„ „ „	10 001—15 000	„	30	„	„
„ „ „	15 001—20 000	„	35	„	„
„ „ „	20 001—30 000	„	40	„	„
„ „ „	30 001—50 000	„	45	„	„
„ „	mit über 50 000	„	50	„	„

Ueber das städtische Octroi s. Art. „Octroi“:

Schon seit mehreren Jahren arbeitet die französische Regierung auf eine Reform der Getränkebesteuerung hin, ohne indes zu einem abschließenden Ergebnis mit Kammer und Senat gelangt zu sein.

Für Spritweine (vinage) wird die Abgabe, welcher der Branntwein unterliegt, erhoben. Befreit ist der Weinen beigemischte Alkohol, welche zur Ausfuhr bestimmt sind. Spritweine, welche im Inlande konsumiert werden, zahlen bis zu einer Stärke der Mischung von 15 ° vom hl reinen Alkohol 37,50 Frcs. allgemeine Verbrauchssteuer (droit général de consommation), bei 15—21 ° die doppelte Weinsteuer und darüber hinaus die reine Alkoholsteuer von 156,25 Frcs. vom hl reinen Alkohols.

Gesamtertrag der Weinsteuer in Frankreich:

1830	60,60	Mill.	Frcs.	1861	86,86	Mill.	Frcs.
1831	35,20	„	„	1866	121,06	„	„
1836	48,85	„	„	1872	139,13	„	„
1841	54,50	„	„	1877	184,91	„	„
1846	59,17	„	„	1883	136,56	„	„
1851	59,84	„	„	1892	148,32	„	„
1856	65,48	„	„	1894	153,54	„	„

e) Andere Staaten. Belgien hatte bis zum G. v. 13. V. 1882 neben einer Accise einen Weinzoll, welchen das genannte Gesetz beseitigte. Dagegen wurde die Accise auf 28 Frcs. vom hl erhoben. Bei Weinen mit einem Alkoholgehalte von mehr als 18 ° wird außer der Accise noch bei der Einfuhr für den Ueberschuß des Alkoholgehalts der Branntweinzoll erhoben. Seit 1860 fallen 35 % der Einnahmen dem Gemeindefonds zu. Seit dem G. v. 18. VI 1886 ist vom im Inlande aus getrockneten Früchten bereitetem Weine eine Abgabe in der Höhe des Weinzolles zu entrichten. Ertrag 1892: 4,7 Mill. Frcs. — In den Niederlanden beträgt der Steuer- und Zollsatz 20 fl. vom hl. Bei einem Alkoholgehalte von über 21 ° wird der Mehrgehalt nach den Sätzen des Branntweins versteuert. Die innere Besteuerung der Weine ist in der Schweiz der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Von den einzelnen Kantonen beschränken eine Anzahl die Steuer auf ausländische Weine, während andere auch das heimische Gewächs belasten. Die Steuersätze für fremde Weine schwanken zwischen 1,15 und 25 Frcs. vom hl. Eigengewächs unterliegt meist einer sehr mäßigen Auflage, deren höchster Satz 9,30 bis 10,60 Frcs. vom hl in Luzern besteht. — Griechenland hat eine allgemeine Verbrauchssteuer (G. v. 26. VII. 1885), welche in Gemeinden bis 5000 Seelen 1 Lepta für die Oka, in Städten von 5001 bis 20 000 Einwohnern 2 und in solchen mit über 20 000 Seelen 3 Lepta beträgt. Außerdem besteht seit 1889 eine Produktionssteuer von 2 Lepta für die Oka, die vom Produzenten auf Grund seiner eigenen Deklaration zu erlegen ist. Auch Serbien hat eine innere Weinsteuer (G. v. 19. VII 1882), welche beim Faßwein 2 Dinar für je 100 kg und für den Flaschenwein 20 Dinar für die gleiche Gewichtsmenge beträgt.

Litteratur:

Blankenhorn, Bibliotheca oenologica, Heidelberg 1875 (mit reicher Litteratur!) v. Babo, Der Weinstock und seine Varietäten, Frankfurt 1844. v. Babo und Mack, Handbuch des Weinbaues und der Kellerwirtschaft, 2 Bde., 2. Aufl., Berlin 1881—85. v. Babo und Metzger, Wein- und Tafeltrauben der deutschen Weinberge, 2. Aufl., Stuttgart 1851. Goethe, Handbuch der Ampelographie, Graz 1878. Derselbe, Ampelographisches Wörterbuch, Wien 1876. Hamm, Weinkarte von Europa, 2. Aufl., Jena und Leipzig 1872. Derselbe, Weinbuch, 3. Aufl., 1886. Huber, Die Zukunft des süddeutschen Weinbaues, Stuttgart 1892. Jullien, Topographie de tous les vignobles connus, nouv. éd., Paris 1860. Rhone-Converses, La Vigne etc. en Bourgogne et en Champagne, Paris 1888. Mallet-Chevallier, Atlas encyclopédique de la vigne, Nîmes 1889. Shaw, The Wine and the Cellar, London 1864. Snider, La crisi degli spiriti e dei vini in Italia, Milano 1889. Ottavi, Viticoltura teorico-pratica, 2. ed., Casale 1893. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, §§ 433 a — 435. Hofmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 301. Umpfenbach, Finanzwissenschaft, Erlangen 1859/60, § 115. Bergius, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, S. 567. Roscher, Syst. IV, § 96. Lehr, Aufwandsteuern, in Schönberg III, S. 380—89. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 569. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 426 fg. Bocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 543. Huber-Weißenbach, Staatsbedarfsdeckungswesen, München 1888, S. 100—103. v. Mayr, Art. „Weinsteuer“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Bd., S. 921 (nebst Nachträgen im I. und 2. Ergänzungsbande). Derselbe, Württembergische Steuerreformfragen, Zeitschr. f. St.,

Bd. 47, S. 253. Riecke, Statistische Ergebnisse ꝛc. (Weinsteuer in Württemberg), 1873. Derselbe, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1887, S. 351. Regenauer, Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden, Karlsruhe 1863, S. 351. Seubert, Finanzverwaltung des Großherzogt. Baden, Karlsruhe 1885, S. 28. v. Philippovich, Der badische Staatshaushalt, Freiburg i. Br. 1889, S. 134. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1886, S. 397. Leydhecker, Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1875. Derselbe, Zölle und indirekte Steuern in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1887, Bd. II, S. 495. Kirsch, Indirekte Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen. In Schanz' Fin.-Archiv 1888, II, S. 55. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4. ed., 1888, t. I, p. 678. Block, Art. „Boissons" in s. Dictionnaire de l'administration française, 3. éd., Paris/Nancy 1891. Stourm, Art. „Boissons" in Léon Says Dictionnaire des Finances, Paris 1889. Olibo, Code des contribution indirectes et des octrois, Paris 1879, Vol. I.

Max von Heckel.

Weitling, Wilhelm,

geboren 1808 (n. a. 1810) in Magdeburg, ging als Schneidergeselle auf die Wanderschaft, wurde in Paris für den Kommunismus gewonnen und studierte denselben dort aus den Schriften Babeufs, Fouriers und Cabets. Als Abgesandter des Pariser Kommunistenbundes unternahm er 1840 eine Agitationsreise nach Genf und ließ sich 1841 zum dauernden Aufenthalte in der Schweiz nieder, wo er in Genf, Bern, Vevey, Lausanne, Zürich ꝛc. auf kürzere oder längere Zeit seinen Wohnsitz nahm und sich durch eine ebenso energische als erfolgreiche Propaganda in den Kreisen der teilweise schon kommunistischen Verbänden angehörigen Schweizer Arbeiter für die Lehren des sozialistischen Radikalismus hervorthat, auch schriftstellerisch (s. u.) thätig war und mit Unterstützung Pariser und Londoner deutscher Sozialisten die Monatsschrift: „Die junge Generation" (s. u.) herausgab. Hatten die Schweizer Behörden zu Weitlings destruktiver agitatorischer und publizistischer Thätigkeit, solange der Kommunistenführer dem Regierungshauptsitze des Freistaates selbst fern geblieben war, ein Auge zugedrückt, änderte sich ihre Taktik, sobald Weitling im Mai 1843 sein Operationsfeld nach Zürich verlegte. Ein Anlaß, ihn unschädlich zu machen, war bald gefunden, und der am 9. VI. 1843 wegen Gotteslästerung auf Grund seiner im Erscheinen begriffenen Schrift „Evangelium des armen Sünders" (s. u.) verhaftete und im Oktober desselben Jahres wegen Aufreizung zum Aufruhr zu sechs Monaten Gefängnis und späterer Ausweisung aus der Schweiz verurteilte Weitling wurde im Mai 1844 nach Verbüßung seiner Strafe von der Schweizer Behörde an Preußen ausgeliefert.

Letzterer Staat legte der ausgesprochenen Absicht des Agitators, sich nach England zu begeben, dadurch, daß er ihn über die Hamburger Grenze bringen ließ, kein Hindernis entgegen, und von Ende August 1844 bis Anfang 1846 nahm der Ausgewiesene während seines Londoner Aufenthaltes, als politischer Flüchtling, die Gastfreundschaft Englands in Anspruch, agitierte und konspirierte dann in Brüssel, Antwerpen und New-York, kam wieder nach London zurück und tauchte im Juni 1848 in Berlin auf, wo er die sozialistisch-kommunistische Zeitschrift der „Urwähler" ins Leben rief, der es aber nur auf vier Nummern gebracht hat. Nachdem Weitling noch den New-Yorker „demokratischen Verein" auf dem am 26.—30. X. 1848 in Berlin abgehaltenen zweiten internationalen Demokratenkongresse vertreten hatte, wurde er am 21. XI. 1848 aus Berlin ausgewiesen und verlegte den Sitz seiner den Sturz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung anstrebenden Propaganda jetzt nach Hamburg, woselbst er eine Anzahl Sektionen seines revolutionären „Befreiungsbundes" gründete. Im August 1849 entzog er sich der ihm drohenden Verhaftung durch die Flucht und ging über London nach New-York, wo er 1851 das sozialistisch-kommunistische Blatt „Republik der Arbeiter" gründete und mit günstigem Erfolge bis 1854 fortführte. Ohne Europa wiedergesehen zu haben, starb er am 15. I. 1871 in New-York.

Weitling veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Menschheit, wie sie ist und sein sollte, (Paris) 1838; dasselbe, 2. Aufl., Bern 1845. — Garantien der Harmonie und Freiheit, Vivis (Selbstverlag) 1842; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1845; dasselbe, 3. Aufl., Hamburg 1849 [eine norwegische Uebersetzung dieses Buches erschien 1858]. — Das Evangelium eines armen Sünders, Bern 1845; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., Birsfeld 1846; dasselbe, 3. Aufl., New-York 1847; dasselbe, anastat. Druck vom Jahre 1890 der editio princeps von 1845. — Briefe an die Landsleute, o. O. 1847. — Ein Notruf an die Männer der Arbeit und Sorge, New-York 1847; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1848. — Weitling veröffentlichte als Herausgeber und Hauptmitarbeiter folgende Zeitschriften: Hilferuf der deutschen Jugend, Monatsschrift, Genf 1841. (Es erschienen hiervon nur die Nrn. 1 bis 4.) — Die junge Generation, Monatsschrift, Jahrg. I—II (soweit als erschienen), Bern, Vevey, Langenthal und Zürich 1842/43. — Der Urwähler, Wochenschrift, Berlin 1848. (Es erschienen hiervon nur die Nrn. 1 bis 4.) — Republik der Arbeiter, Jahrg. I—IV (soweit als erschienen), New-York 1851—1854.

Weitlings Kritik der kapitalistischen Gesellschaftsordnung schöpft das Material zur Verurteilung des Privateigentums aus den Urzuständen der Menschheit, wo aus dem Beginne des Hirten- und Jägerlebens der Begriff des beweglichen Eigentums sich herausbildete, sobald die einzelnen zahmen Nutztiere von den einzelnen Hirten zu Herden vereinigt und sobald die Häute der von den einzelnen Jägern erlegten jagdbaren wilden Tiere zu Bekleidungs- und anderen Zwecken gesammelt wurden. Aus einer späteren Kulturstufe ging der Ackerbau hervor. Es entsprach zunächst nur dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl, daß derjenige, welcher gesäet, auch die Ernte und derjenige, dem ein von ihm bebauter Boden einmal Früchte getragen, auch den Ertrag dessen weiterer Ausbeute für sich beanspruchte, die einzelnen Ackerbauer nahmen daher von dem von ihnen kultivierten Lande Besitz. Das Grundeigentum war damit anerkannt, da aber die stete Zunahme der Menschheit kein Wachstum der Bodenfläche begleitete, war es mit dem freien Zulangen noch nicht occupierten Bodens bald vorüber, und während gegenwärtig kein herrenloses Fleckchen kulturbaren Ackerbodens oder Weidelandes mehr vorhanden, giebt es Millionen von

Menschen, die weder eine Scholle Land, noch sonstiges Eigentum besitzen. Auf Grund dieser Ausführungen kommt Weitling zu dem Schlusse, daß von der Periode an, wo der freie Mensch keinen nicht schon in Besitz genommenen Teil des Bodens, um ihn sich anzueignen, mehr vorfand, das Eigentum aufhörte, ein Recht zu sein und daß es gegenwärtig als ein an der Gesellschaft begangener schmachvoller Diebstahl, dessen Sanktionierung durch das ebenfalls zu verwerfende Erbrecht erfolgt sei, bekämpft werden müsse. Wie mit dem Fortschreiten der Kultur sowohl die Mannigfaltigkeit der Produkte als der menschlichen Bedürfnisse sich steigerte, wie die Ausdehnung des Tauschhandels zur bequemeren Ausgleichung der Geschäfte das Geld als Zahlmittel erfunden und wie das Geld zur Demoralisation der Menschheit, zur Unterdrückung der individuellen Freiheit, zur Legalisierung des Rechtes des Stärkeren über den wirtschaftlich Schwachen, zur Unterschätzung des vollen Wertes der Arbeit und zur Schmälerung des vollen Arbeitsertrages geführt habe, entwickelt Weitling mit dem Effekt eines geharnischten Protestes gegen das Geldsystem in und außer der kommunistischen Gesellschaft. — Das kommunistische System, was Weitling zuerst in den „Garantien der Harmonie und Freiheit" (s. o.) in geschlossener Form niedergelegt hat, stellt seinen Verfasser als den ersten deutschen Kommunisten hin, der die Superiorität der Wissenschaft und der Intelligenz in der kommunistischen Gemeinschaft fordert und demnach von den Kandidaten für den Dreimännerrat, welcher an der Spitze des sozialistischen Gleichheitsstaates stehen soll, verlangt, daß sie die „philosophische Heilkunde", worunter er außer Therapeutik und Psychiatrik das nützlichste Wissen aus der praktischen Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Weltweisheit versteht, vollständig beherrschen, daß sie ferner Matadore des Wissens im Gesamtgebiete der Physik und Mechanik sind. Von diesem Dreimännerrate wird in seinem kommunistischen Gemeinwesen zunächst das Quantum derjenigen Produkte an notwendigen und nützlichen Gebrauchsartikeln festgesetzt, was die Befriedigung der unabweislichen Bedürfnisse der gesamten Gleichheitsgenossenschaft erheischt. Die zur Erzeugung dieser Gütermenge erforderliche Arbeitszeit wird zu gleichen Teilen auf alle arbeitsfähigen Individuen des Kommunistenverbandes repartiert. Ein Zwang zur Uebernahme einer bestimmten Arbeit findet nicht statt, Neigung und Befähigung der einzelnen Gesellschaftsglieder entscheiden vielmehr bei Auswahl der verschiedenen Arbeitsobjekte, die leichtesten Arbeiten sind dem weiblichen Geschlechte vorbehalten. Das Recht auf Existenz wird von Weitling prinzipiell anerkannt, und der Unterhalt aller unmündigen, kranken, gebrechlichen, sowie wegen hohen Alters arbeitsunfähigen Familienanhängsel der Genossen des Kommunistenstaates muß daher durch letzterer Arbeit mit bestritten werden. Einer besonderen Armenversorgung wird durch diese Anordnung, welche auch den Arbeitsinvaliden zu gute kommt, vorgebeugt. Die Arbeitsleistung der in Hervorbringung der als notwendig oder nützlich anerkannten Erzeugnisse thätigen Individuen wird an Stelle des Lohnes durch Gewährung des Rechtes ausgeglichen, zu gleichen Teilen ihren persönlichen Bedarf aus diesen erarbeiteten Produkten notwendiger oder nützlicher Gegenstände (zu letzteren werden auch die Maschinen und die Eisenbahnen gerechnet) zu decken. Die Verteilung dieser Gegenleistung geschieht unter Aufsicht der Werksvorstände. Da eine rechtschaffene Kommunistengemeinde aber auch Einrichtungen zur leiblichen Erholung und geistigen Zerstreuung nicht entbehren mag, ist einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl arbeitsfähiger und in besagten Produktionszweigen besonders geschickter Genossen die Erzeugung dieser sogenannten „Güter des Angenehmen" anvertraut. Wie Weitling sich die Herstellungsprozedur dieser Gattung feinerer Genußgüter denkt, ob z. B. die bezüglichen Genossen erst Hopfen und Malz erzeugen, Kaffee- und Zuckerrohrpflanzungen anlegen und kultivieren sollen, um Bier- und Kaffeehäuser mit den darin einzunehmenden Getränken zu versorgen, ist in seinem System nicht näher erörtert, dagegen ist auf die aus Künstlerateliers hervorzugehenden und hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit von Künstlerakademien und Kunstrichtern zu prüfenden Arbeiten hingewiesen, welche ein Teil der Genossen zu ästhetischen Genüssen, Theatervorstellungen und dergl. zu erzeugen hat. Das Generalisierungsprinzip in den Anschauungen des Gleichheitstheoretikers Weitling, der auch diese Art von Arbeiten sich hinsichtlich ihrer Wertschätzung über das Niveau der Förderung der Rohprodukte rc. nicht erheben läßt, findet in der Methodik des nivellierenden Kommunismus seine Berechtigung. Auf diese Gleichbewertung der rein mechanischen Arbeiten mit solchen, die technische Kenntnisse und Intelligenz erfordern, begründet nun Weitling sein sogenanntes Kommerzstundensystem, welches zur Voraussetzung hat, daß die Güter des Angenehmen durch Ueberstunden der in der Produktion der notwendigen und nützlichen Güter thätigen Personen verdient werden. Nach Absolvierung der sechsstündigen täglichen gemeinschaftlichen Arbeit können diese Kommerzstunden, welche jeder Extraarbeiter in einem besonderen Buche, dem Kommerzbuche, bescheinigt erhält, geleistet werden, und da die Produkte des Angenehmen sich ebenfalls nach den Arbeitsstunden, die zu ihrer Herstellung notwendig waren, bewerten, gelangen im weiteren Verfolge der gegenseitigen Bedürfnisbefriedigung Stunden gegen Stunden, d. h. Kommerz- gegen Arbeitsstunden der in der Erzeugungsklasse der Güter des Angenehmen Beschäftigten zum Austausche. Auf diese Weise werden letztere Arbeiter im Wege des Austausches mit notwendigen und nützlichen Produkten versorgt und die letztere Erzeugnisse hervorbringenden Genossen und Genossinnen mit den sinnlichen Genüssen, wie sie die Güter des Angenehmen bieten. Viel Zeit zum Genießen bleibt den arbeitsfähigen Gliedern des Weitlingschen Kommunistenstaates allerdings nicht übrig, denn sie haben durch ihre gemeinsame Thätigkeit nicht allein sich selbst, sondern auch die Arbeitsunfähigen, Greise, Kinder rc. zu erhalten, ihnen liegt auch ob, mit notwendigen und angenehmen Gütern die Beamten zu versorgen, und letztere stellen ein ganz ansehnliches Kontingent von Konsumenten. Da ist zunächst die Zentralmeisterkompagnie, welche den erleuchteten Dreimännerrat und den ihm koordinierten und seine Beschlüsse ausführenden Großen Werksvorstand zu wählen hat. An der Spitze der Distrikte funktionieren die Meisterkompagnien mit je einem Werksvorstande; ein Gesundheitsrat überwacht die Thätigkeit der verschiedenen Gesundheitskommissionen, und die ästhetischen und angenehmen Arbeiten stehen unter Kontrolle eines akademischen Rates, die Arbeiten selbst unterliegen der Begutachtung von Akademien. Die Beamten aber bilden keine Aristokratie im Kommunistenstaate, denn sie werden zu der nämlichen kasernenmäßigen Gleichheit der Lebensweise angehalten, wie jedes andere Mitglied desselben. Weitling will zunächst auf friedlichem Wege mittels Volksaufklärung durch Wort und Schrift die Ueberführung der alten Gesellschaftsordnung zum Gütergemeinschaftsregimente anstreben; erst wenn es sich

herausstellt, daß nicht nur die staats- und privatrechtlich privilegierten Gegner der neuen Lehre, die Gesamtheit der Besitzenden, sondern auch die vom Kapitalismus abhängigen unentschlossenen Millionen kleiner Existenzen den Priestern des goldenen Kalbes treu bleiben, soll der Heerbann des Kommunismus zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Gesellschaftsordnung aufgeboten werden. Den offenen Kampf will Weitling durch eine bis zur Unerträglichkeit zu steigernde soziale Unordnung (Arbeitseinstellungen im großen Maßstabe, Verweigerung der Abgaben 2c.) einleiten und hofft er von der Macht des revolutionären Gedankens, daß die Mehrzahl der kleinen Leute sich während dieser Uebergangsperiode vom schwindenden Nimbus des Kapitalismus lossagt. Die soziale Revolution soll dann u. a. durch folgende Maßregeln in die Wege geleitet werden: Alle Schulddokumente, alle Erb- und Adelsrechte werden für ungiltig erklärt; alle Staats- und Kirchengüter sind zum Besten der kommunistischen Gemeinschaft zu konfiszieren, von der auch die Güter der Auswanderer, d. h. nur der aristokratischen und kapitalistischen Emigranten, eingezogen werden; die Armen werden in den öffentlichen Gebäuden und bei den Reichen einquartiert; jeder an die Spitze eines Verwaltungszweiges der neuen Gesellschaft Berufene muß sein ganzes Vermögen an die kommunistische Gemeinschaft abgeben; die Steuern werden in rohen Naturprodukten geleistet, die zum Unterhalte der Beamten der Gemeinschaft, welche sonst keine Besoldung erhalten, verwandt werden. Hinsichtlich dessen, was die neue Gesellschaft für das Gemeinwohl thun wird, findet sich in dem Programm nur die Erklärung, daß die Pflege des Ackerbaues und des Volksunterrichtes eine der vorzüglichsten Aufgaben der inneren Verwaltung bilden wird. Da in dem oben besprochenen kommunistischen Systeme Weitlings von Steuern keine Rede ist, setzt er sich dadurch mit diesem in Widerspruch, daß er in seinem revolutionären Programme die Leistung von Steuern als etwas Selbstverständliches fordert. In Weitlings später entworfenem Programme für die Aktionsthätigkeit der von ihm gegründeten geheimen Gesellschaft, des „Befreiungsbundes", wird der Krieg der bewaffneten Proletarier gegen die wehrlos zu machenden, auszuplündernden und im Renitenzfalle zu füsilierenden Besitzenden offen proklamiert. Originell ist in diesem Programm das „revolutionäre Papiergeld", was die provisorische Volksregierung emittieren soll und das bei Uebertragungen der konfiszierten Staats- und Kirchengüter und der Privatvermögen die Ausgleichsvaluta zu bilden hat. Es soll so lange in Kraft bleiben, bis das alte Geldsystem der kapitalistischen Gesellschaft endgiltig zu Gunsten der Naturalwirtschaft zu verabschieden. Von weiteren Zügellosigkeiten der kommunistisch-anarchistischen Phantasien Weitlings verdient erwähnt zu werden, daß er aus einer noch späteren Periode als äußerstes Mittel zur Bekämpfung der Feinde des Kommunismus nach dem Bakuninschen Rezepte eine Befreiung der Gefangenen behufs Assoziation mit „diesen Opfern der schlechten sozialen Organisation der abgewirtschafteten alten, die Bruderliebe nicht anerkennenden Gesellschaft" befürwortete, daß er ferner für Einführung der Weibergemeinschaft und Bekämpfung der Ehe eintrat, deren Fortbestehen er früher in seinem kommunistischen Systeme ausdrücklich garantiert hatte. Was aus den Kindern der freien Liebe werden soll, kümmert ihn weiter nicht, während er in seinem Systeme bestimmt hat, daß die ehelich erzeugten Kinder vom sechsten Jahre an in die öffentliche Schularmee der kommunistischen Gemeinschaft einzustellen sind.

Weitlings Schrift: „Das Evangelium des armen Sünders" (s. o.) beweist fast in allen ihren Teilen, daß der Verfasser einen christlichen Religionsunterricht überhaupt nicht genossen hat. Christus, der darin als Agitator für Abschaffung des Eigentums und der Strafen, sowie der Gemeinschaft der Arbeiten und der Genüsse hingestellt und dessen Evangelium als das der Freiheit und Gleichheit gefeiert wird, hat allerdings in seinen Gleichnissen und Lehren einer Geringschätzung des egoistischen Einsammelns irdischer Güter im Gegensatz zum Erwerb ideeller Schätze, die — um mit dem Evangelium zu reden — eine Anwartschaft auf einen Platz im Himmel begründen, Ausdruck verliehen, aber sich jedes direkten Angriffes auf das Eigentum enthalten. Der Weise von Nazareth war wohl beraten, als er seinen aus Fischerkähnen des galiläischen Sees und aus römischen Zollbuden hervorgegangenen zwölf Jüngern diese Grundsätze, um sie vor Selbstüberhebung zu bewahren und im Dogma der uneigennützigen, selbstverleugnenden, den Mammon verachtenden, hingebungsvollen Nächstenliebe zu erziehen, einimpfte, denn diejenigen, welche als Sendboten Christi das von ihm verkündigte Evangelium in alle Welt tragen sollten, mußten so und nicht anders zu ihrer Mission ausgerüstet sein. Das Kapitel: „Christus zieht mit sündigen Weibern und Mädchen im Lande herum und wird von ihnen unterstützt", charakterisiert sich schon in seiner Ueberschrift als Blasphemie und verschweigt insbesondere die Thatsache, daß lediglich gottselige Frauen und Jungfrauen makellosesten Rufes Christus auf seinen Wanderungen begleiteten. Unanfechtbar ist es und Johannes hebt es in seinem Evangelium, Kap. 12, Vers 6, ausdrücklich hervor, daß Christus und seine Jünger, die bis auf Petrus, der nach Evang. Matthäus, Kap. 9, Vers 1, ein Haus in Kapernaum besaß, wie ihr Herr und Meister bettelarm waren, die Mittel zu ihrem bescheidenen Unterhalte von ungenannten Wohlthätern erhielten. Diese Wohlthäter aber waren Procla, das Weib des Pilatus, welches aber mit Christus selbst nie persönlich verkehrt hat, und die Mitglieder des hohen Rates zu Jerusalem, Nicodemus und Joseph von Arimethia. Von den weiblichen Verehrerinnen Christi befanden sich nur folgende drei in der Lage, als Begleiterinnen auf seinen Reisen durch Liebesdienste, die sich aber nur auf seine Bequemlichkeit und Verpflegung bezogen, für die unschätzbare Veredelung ihrer Seelen, der er sich unterzogen, sich ihrem Lehrer dankbar zu erzeigen, es waren dies Johanna, das Weib des Chusa, und die Jungfrauen Maria aus Magdala und Susanna.

Vergl. über **Weitling**: Kommissionalbericht an die Regierung des Standes Zürich über die Kommunisten in der Schweiz. Nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren erstattet von Bluntschli und Hottinger, Zürich 1843; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Les communistes en Suisse d'après les papiers saisis chez Weitling. Traduction littéraire du rapport adressé par la Commission au gouvernement de Zürich, Lausanne 1843. — Ueber den Kommunismus in der Schweiz, eine Beleuchtung des Kommissionsberichtes des Herrn Dr. Bluntschli über die Kommunisten in der Schweiz (angeblich) nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren, o. O. 1843. — Sebastian Seiler, Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Kommunisten-

lärm in Zürich. Eine Verteidigungsschrift, Bern 1843. — Der Kommunismus und die liberalen Bestrebungen unserer Zeit, in „Das Vaterland“, Zeitschrift x. Nr. 234 und 235, Darmstadt, 3. u. 4. X. 1843. — Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Bd. I, Frankfurt a. M. 1848, S. 118/19, 121/22, 128/29, 133/38 u. ö. — Wermuth und Stieber, Die Kommunistenverschwörungen des 19. Jahrhunderts, 2 Teile, Berlin 1853, darin der Abschnitt: „Der Schneider Weitling“. — Marx, Herr Vogt, Paris 1860. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 3. Aufl., Paris 1865. — Wilhelm Weitling und sein System in „Die Zukunft. Sozialistische Revue“, I. (einz.) Jahrg., Berlin 1877/78. — Adler, Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885, S. 17/47, 77/81, 237/39, 317/20 u. ö. — Laveleye, Le socialisme contemporain, Paris 1885. — Arnold Ruge, Briefwechsel und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825/1880, herausgegeben von P. Nerrlich, Bd. I: 1825/47, Berlin 1886. — Kaler, Wilhelm Weitling. Seine Agitation und Lehre im geschichtlichen Zusammenhange dargestellt, Hottingen und Zürich 1887. — Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 165, 167/69. — Quack, De Socialisten. Personen en stelsels, Bd. III, Kap.: Duitsch socialisme, Amsterdam 1891, S. 880 fg. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 541. — v. Bertouch, Vorschläge zur Lösung der Arbeiterfrage, Wiesbaden 1893, S. 89. — Rud. Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle, Wien 1894, S. 131.

Lippert.

Weltausstellung s. Ausstellungen (I. Bd. S. 996 fg.).

Weltpostverein.

1. Errichtung, Umfang und Organisation. 2. Grundzüge des Weltpostverkehrs. 3. Zweige des Weltpostdienstes. a) Briefverkehr. b) Geldverkehr. c) Packetverkehr. 4. Leistungen.

1. Errichtung, Umfang und Organisation. In den zahllosen Postverträgen, durch welche bei Ausdehnung des Postwesens Vereinbarungen über den die Grenzen eines Einzelstaates überschreitenden Postverkehr getroffen werden mußten, kehren umständliche Bestimmungen über das Recht, Posten oder Postsendungen durch fremde Gebiete hindurchzuführen (Transit), sowie über die Festsetzung und Teilung der Gebühren für internationale Postsendungen wieder. Den Vertragschließenden war oft vorzugsweise darum zu thun, dem eigenen Lande einen möglichst hohen Gebührenanteil zu sichern und ihm möglichst viele Sendungen zu einem möglichst langen Transit zuzuführen, für den nach Zahl und Gewicht der Sendungen Durchgangsgebühren erhoben wurden. Um dies Ziel zu erreichen, wurde die Transiterlaubnis überhaupt als ein von der Gegenseite durch entsprechende Leistungen zu erkaufendes und bei ungenügender Gegenleistung zu verweigerndes Zugeständnis verwertet.

Der 1850 von Preußen, Oesterreich, den übrigen deutschen Staaten und der Taxisschen Postverwaltung errichtete Deutsch-Oesterreichische Postverein bezeichnete auf dem Gebiete des Postvertragsrechts einen wesentlichen Fortschritt, indem er innerhalb des Vereinsgebietes einen einheitlich geregelten und gleichmäßiger Tarifierung unterliegenden Wechselverkehr ermöglichte. Die zahlreichen Postverträge, welche nach der durch die Ereignisse von 1866 herbeigeführten Auflösung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs in den Jahren 1867–1873 geschlossen wurden, schafften den Grundsätzen billiger und gleichmäßiger Gebühren, sowie der freien und unentgeltlichen Transitgewährung in immer weiterem Umfange Geltung. Den Gedanken einer allgemeinen völkerrechtlichen Einigung über den Weltpostverkehr hat die deutsche Verwaltung zuerst in der 1868 von dem damaligen Geh. Ober-Postrat Heinrich Stephan verfaßten Denkschrift betr. den allgemeinen Postkongreß angeregt und, nachdem die zur Einberufung des Kongresses im Jahre 1870 gethanen Schritte durch den Krieg von 1870/71 unterbrochen worden waren, alsbald nach Wiederherstellung des Friedens mit vollem Nachdruck betrieben und zum Ziele geführt.

Nachdem die Schweiz sich auf Ersuchen Deutschlands bereit erklärt hatte, Abgesandte der verschiedenen Länder bei sich zu empfangen, ergingen an die europäischen Staaten und an die Regierung der Union Einladungen zu einem in Bern stattfindenden Postkongresse. Den Einladungen war der Entwurf zu einem allgemeinen Postvertrage beigefügt, dessen Bestimmungen sich an die Vorschläge der Denkschrift von 1868 anlehnten.

Auf dem im September 1874 in Bern zusammengetretenen Kongresse waren 22 Staaten vertreten. Unter Ueberwindung aller entgegenstehenden Bedenken gelang es, den Grundzügen des deutschen Vertragsentwurfs: Einheit des Verkehrsgebiets, volle Freiheit und möglichste Unentgeltlichkeit des Transits, Einheit der Gebühren und Ausgleichung, nicht Teilung der Gebühren, teils volle Anerkennung, teils im Wege von Kompromissen einen zunächst bedingten Eingang zu verschaffen.

Am 9. X. 1874 konnte der Allgemeine Postvereinsvertrag mit dem dazu gehörigen Ausführungsreglement unterzeichnet werden; als Vertragschließende waren sämtliche auf dem Kongresse vertretene Staaten aufgeführt; Frankreich, das sich den Beitritt

vorbehalten hatte, ist zum 1. I. 1876 beigetreten. Es war damit für das Postwesen eine völkerrechtliche Einigung geschaffen, wie sie bis dahin und auch seitdem in keinem anderen Zweige des internationalen Völkerlebens erreicht worden ist.

Der Allgemeine Postverein, welchen die öffentliche Meinung mit Recht alsbald als Weltpostverein begrüßte, umfaßte bei seiner Errichtung Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, die Schweiz, die Türkei und von außereuropäischen Staaten Aegypten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. In rascher Folge erweiterte sich die Zahl der Mitglieder über alle Weltteile. Es traten bei:

1876: Britisch-Indien, die französischen Kolonien;
1877: Brasilien, Japan, Persien, die dänischen, niederländischen, portugiesischen, spanischen und einige britische Kolonien;
1878: Argentinien, Canada;
1879: Neufundland, britische Kolonien in Mittelafrika, Liberia, Mexiko, Honduras, Peru, Bulgarien, Salvador;
1880: Bahama-Inseln, Ecuador, St. Domingo, Uruguay, Venezuela;
1881: Barbados, Chile, Columbien, Guatemala, Haiti, Paraguay, St. Vincent;
1882: Hawai, Nicaragua;
1883: Costarica;
1885: Bolivien, Siam;
1886: der Congostaat;
1887/88: die deutschen Kolonial- und Schutzgebiete in Afrika und Australien;
1888: Tunis;
1891: die australischen Kolonien, Fidschi-Inseln und Britisch-Neuguinea.

Das Vereinsgebiet umfaßte bei Schluß der Kongresse in

1874 Bern	40 Mill. qkm	mit	350 Mill. Einw.		
1878 Paris	67 „ „	„	750 „ „		
1885 Lissabon	83 „ „	„	848 „ „		
1891 Wien	96 „ „	„	946 „ „		

Mit der allerdings namhaften Ausnahme von China, wo aus den unter Post, Bd. V, S. 214 dargelegten Gründen eine moderne Landespostseinrichtung nicht besteht, kann man, nachdem durch den auf dem Wiener Postkongreß vollzogenen Anschluß Australiens alle 5 Weltteile mit der weitaus größten Zahl der Kulturstaaten sich dem Vereine angeschlossen haben, den Umfang des Weltpostvereins nahezu als dem der civilisierten Welt gleichkommend bezeichnen.

Was die Organisation des Vereins anlangt, so war der Ausbau durch periodisch wiederkehrende Kongresse, anfänglich alle 3 Jahre, seit Paris alle 5 Jahre, gleich im Entwurf in Aussicht genommen. Bei den Kongreßberatungen hat jedes Land nur eine Stimme; doch sind neben den Mutterländern als zur Führung je einer Stimme berechtigt das britische Reich in Indien, das Dominium Canada, die Gesamtheit der britischen Kolonialstaaten von Australien und die gesamten dänischen, spanischen, französischen, niederländischen und portugiesischen Kolonien (Art. 25 und 27). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages oder über die vertragsmäßige Haftpflicht ist die Bildung eines Schiedsgerichts vorgesehen, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein bei der Sache nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied wählt (Art. 23). Als Organ des Vereins fungiert das Internationale Bureau des Weltpostvereins zu Bern, welches unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung steht und zu dessen Unterhaltung die Vereinsstaaten nach einem ihrer Größe und Bevölkerungszahl entsprechend vereinbarten Verhältnis beitragen. Dieser Zentralstelle liegt ob, die den internationalen Postverkehr betreffenden Mitteilungen zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu verteilen; sie hat sich in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten gutachtlich zu äußern, Anträge auf Abänderung der Kongreßurkunden oder in betreff des Vereinsverkehrs in geschäftliche Behandlung zu nehmen und die Vorlagen für die Kongresse vorzubereiten (Art. 22 und 26). In der von dem Internationalen Bureau seit 1875 herausgegebenen Monatsschrift l'Union Postale, die in dreisprachigem Paralleldrucke französisch, deutsch und englisch erscheint, besitzt der Verein auch ein Preßorgan, welches neben der offiziellen Vertretung der gemeinsamen Interessen durch Mitteilungen über die Post- und Verkehrseinrichtungen der verschiedenen Länder die Annäherung der Vereinsmitglieder mit Erfolg anstrebt.

2. Grundzüge des Weltpostverkehrs. Nach Art. 1 des Weltpostvertrages bilden die an ihm teilnehmenden Länder für den Austausch von Postsendungen zwischen ihren Postanstalten *ein einziges Postgebiet* (un seul territoire postal). Innerhalb dieses Gebietes ist die Freiheit des internationalen Verkehrs durch eine Reihe der wichtigsten grundsätzlichen Bestimmungen sichergestellt.

a) *Die Freiheit des Transits* ist im gesamten Vereinsgebiete gewährleistet (Art. 4, 1). Infolgedessen können sich die verschiedenen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer anderer Verwaltungen sowohl geschlossene Briefposten als lose Korrespondenzen je nach dem Verkehrsbedürfnisse und den Erfordernissen des Postdienstes gegenseitig zufertigen. Aber auch über das Vereinsgebiet hinaus ist dem

Prinzip der Transitfreiheit Geltung verschafft, da diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit Ländern außerhalb des Vereinsgebietes Verbindungen unterhalten, allen anderen Vereinsverwaltungen gestatten, diese Verbindungen zum Austausch der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen (Art. 17, 1).

b) Die Unentgeltlichkeit des Transits war in dem deutschen Vertragsentwurfe auf Grund der Erfahrung angestrebt worden, daß die Leistungen, welche ein Staat in Beförderung fremder Korrespondenz durch sein Gebiet gewährt, sich durchschnittlich mit denjenigen ausgleichen, welche er von anderen Staaten in Durchführung seiner Korrespondenz durch ihr Gebiet empfängt. Diese Erfahrung erleidet indessen Ausnahmen, welche auf besonderen geographischen Verhältnissen verschiedener Staaten beruhen. In Europa nimmt namentlich Belgien durch seine Lage zwischen großen verkehrsreichen Staaten im Kreuzpunkte des internationalen Verkehrs eine solche Ausnahmestellung ein. Bei anderen Staaten ist es die ungewöhnliche Ausdehnung ihres Gebietes, welche sie verhindert, in der Beförderung ihrer Korrespondenz durch fremde Länder eine Ausgleichung für die Beförderung fremder Korrespondenz durch ihr Land zu erblicken. Ein Ausgleich findet endlich nicht statt bei denjenigen Staaten, welche auf weite Entfernungen Seeverbindungen unterhalten, gegenüber den Staaten, die solche Verbindungen nicht unterhalten und welche also für die Beförderung der überseeischen Korrespondenz ganz auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Es war daher auf dem Berner Kongresse die Unentgeltlichkeit des Transits nicht zu erreichen, und sie ist trotz wiederholter Versuche auf den späteren, namentlich dem Wiener Kongresse, auch jetzt noch nicht in vollem Umfange erzielt worden. Man hatte sich 1874 mit einem Kompromiß begnügen müssen, wonach für Landbeförderungen eine Transitgebühr von 2 Frcs. für das kg Briefe oder Postkarten und von 25 Cts. für das kg Drucksachen, bei Durchgangsstrecken von mehr als 750 km das Doppelte dieser Sätze, und bei Seebeförderungen von mehr als 300 Seemeilen die Erstattung der Beförderungskosten bis zum Betrage von 6,50 Frcs. für das kg Briefe und von 50 Cts. für das kg Drucksachen gefordert werden durften. Aus Anlaß des Beitrittes von Britisch-Indien war für dorthin gehende Seetransporte sogar eine Transitgebühr von 25 Frcs. für das kg Briefe bewilligt worden. In Paris wurde 1878 ein erheblicher Fortschritt erzielt, indem die Gebühr für Landtransit ohne Unterschied der Entfernung auf 2 Frcs. bezw. 25 Cts. festgesetzt und die Seegebühr von 25 Frcs. auf 15 Frcs., die von 6½ Frcs. auf 5 Frcs. ermäßigt wurden (Art. 4). Der in Wien angestrebte Versuch einer weiteren Ermäßigung der Seetransitgebühren mußte aufgegeben werden, da die australischen Kolonien ihren Beitritt zum Weltpostvereine von der vorläufigen Beibehaltung der bisherigen Transitsätze abhängig machten. Eine weitere wichtige Vereinfachung der Frage ist in Wien dadurch erreicht worden, daß für Sendungen nach dem Vereinsauslande, die sich bisher nach den besonderen Verträgen zwischen dem fremden Lande und dem die Beziehungen mit ihm unterhaltenden Vereinslande richteten, für die Seebeförderung außerhalb des Vereinsgebietes die Transitgebühr einheitlich auf 20 Frcs. bezw. 1 Frcs. festgesetzt worden ist (Art. 17).

Um den ganzen Umfang der Erleichterungen zu würdigen, welche durch die Verbilligung und Vereinfachung der Transitgebühren auch innerhalb des bis jetzt erreichten Ergebnisses geschaffen worden sind, muß man sich vergegenwärtigen, wie hoch und wie verwickelt die Transitgebühren früher gewesen sind (England bezog vor dem Beitritte seines indischen Reiches zum Weltpostverein noch Seetransitsätze bis zu 104 Frcs. für das kg), und daß das Porto für die überseeische Korrespondenz wesentlich durch die Höhe der dafür zu entrichtenden Transitgebühr bedingt ist. Ein einheitliches Weltbriefporto wird sich deshalb in vollem Umfange erst bei allgemeiner Anerkennung der Unentgeltlichkeit des Transits erreichen lassen. Angesichts der bisherigen Entwickelung ist die Erwartung nicht unberechtigt, daß dem nächsten, 1897 in Washington zusammentretenden Postkongresse die endgiltige Lösung dieser wichtigen Frage gelingen werde.

c) Einheitsporto. Was Rowland Hills Pennyporto 1840, der natürlichen Entwickelung weit vorauseilend, für ein einzelnes Land erreicht hatte, die Festsetzung des Briefportos ohne Rücksicht auf die Entfernung, das hat der Weltpostverein als Ziel für die gesamte internationale Korrespondenz aufgestellt, indem bei Briefen der Einheitssatz von 25 Cts. für je 15 g, bei Postkarten 10 Cts., Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben 5 Cts. für je 50 g, bei Geschäftspapieren jedoch mindestens 25 Cts. und bei Warenproben mindestens 5 Cts. für die einzelne Sendung als Normaltarif aufgestellt worden sind (Art. 5).

Im Berner Vertrage hatten im Hinblick auf die Neuheit der Sache noch Abweichungen von diesen Normalsätzen, für Briefe innerhalb 20—32 Cts. zugestanden werden müssen. Außerdem war für Deckung der Transitkosten bei Seebeförderungen von mehr als 300 Seemeilen ein Zuschlag um die Hälfte der Sätze zugelassen worden, der sich nach

dem Beitritte Indiens für die betreffende Korrespondenz auf die Verdoppelung des einfachen Satzes erhöhte. Auf den folgenden Kongressen ist der Einheitsgedanke zur schärferen Durchführung gelangt, indem die Normalsätze von 25, 10 und 5 Cts. jetzt vertragsmäßig festgestellt und daneben nur für Sendungen, welche der Seetransitgebühr von 15 Frcs. bezw. 1 Frcs. unterliegen, die Erhebung eines Zuschlages bis zur Höhe der Normalsätze zugelassen ist. Hiernach ist im Weltpostverkehr für die Behandlung der Briefpost (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, welche sämtlich gegen eine Einheitsgebühr von 25 Cts. auch unter Einschreibung versendet werden können, Art. 6) eine zuvor niemals für ausführbar gehaltene Einheit und Billigkeit des Portos erreicht worden. Vor Begründung des Vereins hatten in Deutschland noch 65 verschiedene Portosätze für frankierte und 28 verschiedene Sätze für unfrankierte Briefe nach den Vereinsländern bestanden, während die Anzahl der Portosätze, welche in sämtlichen Vereinsländern für den gegenseitigen Briefaustausch in Geltung waren, mehr als 1500 betrug. Jetzt ist in Deutschland, welches von der Befugnis, ein Zuschlagporto zu erheben, keinen Gebrauch macht, bei Sendungen nach den Vereinsländern und außerhalb des Vereins das Weltpostporto einheitlich festgesetzt auf 20 Pf. für frankierte Briefe, 40 Pf. für unfrankierte Briefe u. dgl. Postkarten, 10 Pf. für einfache frankierte Postkarten, 20 Pf. für Postkarten mit Antwort, 5 Pf. für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, und zwar für je 50 g mit der Maßgabe, daß für jede Warenprobe mindestens 10 Pf., für jede Sendung von Geschäftspapieren mindestens 20 Pf. erhoben werden.

d) Wegfall der Portoteilung. Statt der Portoteilung, welche in früheren Postverträgen häufig den schwierigsten Punkt bildete und die durch die Notwendigkeit der Zählung oder häufigen Ermittelung, sowie durch Abrechnung zwischen den beteiligten Ländern den Gang der Korrespondenz verlangsamte und vielerlei Weitläufigkeiten verursachte, stellt der Weltpostvertrag den einfachen Grundsatz auf, daß jede Verwaltung bei der Briefpost diejenigen Gebühren behält, welche sie erhebt (Art. 12). Hiernach fällt das Porto bei frankierten Sendungen ausschließlich dem Abgangslande, bei unfrankierten Sendungen dem Bestimmungslande zu; eine Abrechnung findet nicht statt. Diesem Grundsatze, der bereits in mehreren von der Norddeutschen und der Reichspostverwaltung abgeschlossenen Verträgen angenommen worden war und sich bewährt hatte, liegt die Erfahrung zu Grunde, daß auf jeden Brief eine Antwort zu erfolgen pflegt, und daß demgemäß im Verkehr zweier Länder die Zahl der hin- und herwärts gewechselten Briefpostsendungen ungefähr dieselbe, sowie daß auch das Verhältnis der frankierten und nicht frankierten Sendungen gegenseitig ungefähr das gleiche ist. Die den einzelnen Ländern zustehenden Transitgebühren werden auf Grund von Nachweisungen ermittelt, welche alle 3 Jahre während eines Zeitraumes von 28 Tagen aufgestellt werden (Art. 4, 6). Die Abrechnung über die gegenseitige Schuld und Forderung wurde bisher dadurch bewirkt, daß von den einzelnen Verwaltungen monatlich oder vierteljährlich Rechnung gelegt und die unter Anrechnung der Forderung sich ergebende Restschuld von der betr. Verwaltung gegenüber jeder anderen durch Barsendung oder Wechsel beglichen wurde. In Wien ist ein von der deutschen Verwaltung eingebrachter Entwurf angenommen worden, welcher diesen Einzelausgleich mit wesentlicher Vereinfachung der Abrechnung und der Zahlung durch ein allgemeines Clearingverfahren unter Vermittelung des Internationalen Bureaus ersetzt (Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage § XXXVI).

3. **Zweige des Weltpostverkehrs.** Nach dem Berner Vertrage hatte sich der Wechselverkehr im Weltpostdienste auf Briefpostsendungen beschränkt; bezüglich anderer Sendungen, namentlich im Packet- und Geldverkehr, war den einzelnen Staaten die Regelung durch Einzelverträge überlassen geblieben. Die breiten und festen Grundlagen des Berner Vertrages luden indessen von selbst dazu ein, sein Wirkungsgebiet nicht bloß geographisch, sondern auch durch Ausdehnung auf andere Zweige des Postverkehrs zu erweitern. Bereits auf dem Pariser Kongresse gelangten Nebenabkommen zur Unterzeichnung durch eine größere Anzahl von Vereinsstaaten, durch welche der Austausch von Wertsendungen und von Postanweisungen auf ähnlichen Grundlagen wie im Hauptvertrage zugelassen wurden. Ein weiteres Nebenabkommen v. 3. XI. 1880 hat demnächst einen Weltpacketdienst eingeführt; die internationale Einziehung von Geldbeträgen ist auf dem Kongresse von Lissabon, der internationale Zeitungsvertrieb auf dem zu Wien, ebenfalls durch Nebenabkommen, in den Bereich des Weltpostverkehrs einbezogen worden. Für die Briefpost sowohl als für den Geld- und Packetverkehr hat fast jeder neue Kongreß neue Erleichterungen hinzugefügt, die im Nachstehenden kurz zusammengefaßt werden sollen.

a) Briefverkehr. Die Briefgewichtsstufe ist im Weltpostverkehr allgemein auf 15 g ohne Festsetzung eines Meistgewichts, das in Deutschland und im deutschen Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn 250 g beträgt, normiert worden. Hierdurch sind die mannigfaltigen Gewichtsabstufungen beseitigt

worden, welche sonst namentlich bei Ueberseebriefen zur Vermeidung schwerer Portozuschläge genau eingehalten werden mußten. Für Weltpostkarten wird allgemein die Hälfte des Briefportos erhoben. Warenproben, die sich anfänglich in den Grenzen von 20 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 5 cm in der Höhe halten mußten, sind jetzt in den Maßen bis 30, 20 und 10 cm, in Rollenform bis 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser zugelassen. Ebenso ist bei Geschäftspapieren und Drucksachen, für welche das Meistgewicht 2 kg beträgt, die Rollenform bis 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser zugelassen worden. Für die Nachsendung von Briefpostgegenständen wird innerhalb des Vereinsgebietes ein besonderes Porto nicht erhoben (Art. 14). Die Eilbestellung von Briefpostsendungen jeder Art ist durch den Lissaboner Kongreß in den Weltpostdienst gegen die Einheitsgebühr von 30 Cts. eingeführt worden (Art. 13). Eine völkerrechtlich interessante Erleichterung des Schiffspostverkehrs ist auf dem Kongresse zu Wien zur allgemeinen Annahme gelangt, indem gestattet worden ist, daß zwischen den Postanstalten eines Vertragslandes und den Befehlshabern der in fremden Gewässern weilenden Kriegsschiffe desselben Landes mittels der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten mit Korrespondenzen an die Schiffsmannschaft oder von derselben ausgetauscht werden dürfen, und zwar nach Maßgabe der Tarife und Versendungsbedingungen, welche von der Verwaltung des Landes, welchem die Schiffe angehören, festgesetzt werden (Art. 15). Die Schiffsbriefe der Offiziere und Mannschaften deutscher Kriegsschiffe können hiernach, gleichviel wo die Schiffe sich zur Zeit aufhalten, unter Anwendung deutscher Postwertzeichen in die Heimat gesendet werden. Auch für nicht der Kriegsmarine angehörige Seereisende ist nachgelassen, daß die auf offenem Meere mittels Schiffsbriefkastens oder an die Schiffsführer aufgelieferten Korrespondenzen nach dem Tarif und mit Postwertzeichen des Landes frankiert werden, welchem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt (Art. 11). — Als eine wichtige Erleichterung des Briefpostverkehrs ist auch zu betrachten, daß der Bezug von Zeitungen durch Vermittelung der Post, der bisher nach dem Maße, in welchem die einzelnen Verwaltungen sich mit diesem Dienstzweige befaßten, sehr verschieden geregelt war, durch ein in Wien abgeschlossenes Abkommen unter einheitlichen und zweckmäßigen Normen in den internationalen Postdienst eingereiht worden ist. Die an diesem Abkommen beteiligten Staaten sind unter Post Bd. V, S. 188 aufgeführt.

b) Geldverkehr wird im Weltpostdienst in vierfacher Weise vermittelt, durch Versendung von Wertbriefen, sodann durch Auszahlung auf Postanweisungen, ferner durch Auszahlung auf Identitätsbücher, endlich durch Einziehung von Geld mittels Postauftrags.

Nach dem in Paris 1878 abgeschlossenen, auf den Kongressen von Lissabon und Wien erweiterten Abkommen betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe können zwischen den diesem Abkommen beigetretenen Vereinsländern Briefe mit Wertpapieren und Kästchen (boites) mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen unter Wertangabe und Versicherung des angegebenen Wertes versendet werden. Für die Wertangabe kann von den beteiligten Staaten ein Meistbetrag, jedoch nicht unter 10000 Frcs., festgesetzt werden. Kästchen sind bis zum Gewichte von 1 kg zugelassen. Die Taxe beträgt für Wertbriefe das Porto wie für Einschreibebriefe von gleichem Gewicht, für Kästchen werden 50 Cts. für jedes an der Landbeförderung und 1 Frcs. für jedes an der Seebeförderung teilnehmende Land erhoben. Die Versicherungsgebühr beträgt für je 300 Frcs. des angegebenen Wertes 10 Cts. im Verkehr zwischen angrenzenden und 25 Cts. im Verkehr zwischen anderen Ländern, daneben bei Seebeförderung zur Deckung der Seegefahr noch eine besondere Gebühr von 10 Cts. für je 300 Frcs. In Fällen des Verlustes, der Beraubung oder Beschädigung der Sendung wird dem Absender durch die Verwaltung des Aufgabelandes Ersatz des wirklichen Schadens bis auf Höhe der Wertangabe geleistet. Gegenwärtig sind am Wertsendungsdienst beteiligt: Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark und die dänischen Kolonien, Aegypten, Spanien, Frankreich, die französischen Kolonien, Italien, Liberia, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal und seine Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, die Schweiz, Tunis und die Türkei.

Postanweisungen sind nach dem gleichfalls zu Paris 1878 geschlossenen Uebereinkommen im Austausch zwischen den dabei beteiligten Ländern über Geldauszahlungen bis zum Meistbetrage von 500 Frcs. für die einzelne Anweisung, und zwar gegen eine Gebühr von 25 Cts. für je 25 Frcs. und mit einem (inzwischen aufgehobenen) Mindestsatze von 25 Cts. zugelassen worden. Sie können seit dem Lissaboner Kongresse auch telegraphisch übermittelt werden. Für die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge an die Empfangsberechtigten wird Gewähr geleistet. Am Postanweisungsdienst sind gegenwärtig 27 Staaten beteiligt und zwar die beim Wertbriefabkommen beteiligten mit Aus-

nahme von Spanien, Rußland und Serbien, und überdies Japan, Siam und Costarica.

Die Einführung der **Identitätsbücher** in den Weltpostverkehr, welche auf dem Lissaboner Kongresse angeregt und in Wien erweitert worden ist, ist zwischen den beteiligten Ländern eine einheitlich geregelte Legitimation zur Erleichterung der Empfangnahme von Wertsendungen, Postauszahlungen zc. hergestellt worden. Deutschland ist dem betr. Nebenabkommen nicht beigetreten.

Die Einziehung von Geldbeträgen mittels **Postauftrages** (recouvrement) ist durch ein in Lissabon geschlossenes Nebenabkommen in den internationalen Postdienst unter Festsetzung des Meistbetrages auf 1000 Frcs. für die Einzelsendung eingeführt worden. Der Wiener Kongreß hat die Zahl der einziehbaren Gegenstände erweitert, das Verfahren durch Abkürzung der Lagerfrist beschleunigt und die kostenfreie Nachsendung der Aufträge innerhalb des Bestimmungslandes gestattet. An diesem Dienst sind jetzt 18 Staaten beteiligt: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Aegypten, Frankreich, Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Niederländisch-Indien, Portugal und seine Kolonien, Rumänien, Salvador, die Schweiz, die Türkei und Tunis.

c) Der **Packetverkehr** unterlag im internationalen Austausch, insbesondere auf weite Entfernungen, den erheblichsten Beschränkungen und Erschwernissen, weil mehrere der bedeutendsten Postverwaltungen sich mit der Beförderung von Päckereien gar nicht befaßten, und das Dazwischentreten von Privatunternehmern namentlich für den Seetransport zu sehr großen Abweichungen in der Handhabung des Dienstes und meist außerordentlich hohen Tarifsätzen führte. Durch die in Paris abgeschlossene Uebereinkunft wurde in den beteiligten Staaten der Austausch von Packeten von beschränktem Umfang (bis 20 cdm) und im Gewicht bis zu 3 kg (colis postaux) unter einheitlicher Regelung des Dienstes zugelassen. Der ungemein lebhafte Anklang, den diese wesentliche Verbesserung des internationalen Güteraustausches hervorrief, hatte in rascher Folge weitere Erleichterungen zur Folge; in Lissabon ist die Gewichtsgrenze für Postpackete im Weltpostdienst auf 5 kg erweitert, in Wien die lästige Raumbeschränkung auf 20 cdm durch die Bestimmung gemildert worden, daß bei Landbeförderung Packete nur ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie nach irgend einer Richtung das Maß von 60 cm überschreiten. Ferner ist die Eilbestellung von Packeten schon einheitliche Gebühr, sowie die Postnachnahme bis zu 500 Frcs. auf Packetsendungen zugelassen worden. Die Zahl der am internationalen Packetdienst teilnehmenden Länder, welche 1880 auf 17, 1885 auf 28 sich belief, ist 1891 auf 34 gestiegen: Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Columbien, Dänemark und Kolonien, Aegypten, Spanien, Frankreich und Kolonien, Griechenland, Italien, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Niederland und Kolonien, Norwegen, Paraguay, Portugal und Kolonien, Rumänien, Salvador, Serbien, Schweden, die Schweiz, Siam, Tunis, die Türkei, Uruguay, Venezuela. Für Chile und Costarica ist der Beitritt offen gehalten. Die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika beharrt bis jetzt auf dem Standpunkt, den Packetdienst lediglich der Privatunternehmung zu überlassen, obwohl eine wirksame Verbesserung des Packetaustausches zwischen der Union und Europa bei dem Umfange des gegenseitigen Handels und bei dem lebhaften Verkehr der zahlreichen deutschen, englischen, skandinavischen, italienischen Einwanderer mit ihren Heimatsländern besonders wünschenswert ist. Es ist zu bedauern, daß **Charles G. Hull** in seiner Schrift über die deutsche Reichspacketpost (1892) sich durch unzutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung wie der finanziellen Ergebnisse des deutschen Postpacketdienstes hat abhalten lassen, seinen Landsleuten die Einführung dieses Dienstzweiges nachdrücklich zu empfehlen.

4. **Leistungen.** Durch die Ausdehnung, welche der geographische Umfang und die Verkehrszweige des Weltpostvereins erfahren haben, ist das Ziel, welches bei seiner Gründung aufgestellt wurde, in einem damals kaum für möglich gehaltenen Maße verwirklicht worden: im Völkeraustausch nahezu der gesamten civilisierten Welt vollzieht sich der Postdienst des Brief-, Zeitungs-, Geld- und Packetverkehrs nach gemeinsamen, gleichmäßigen Normen und gegen einheitliche, billige Gebühren.

Es haben betragen in Deutschland

Die Zahl (in Millionen Stück) der	1875		1891	
	i. inneren Verkehr	i. Verkehr mit dem Auslande	i. inneren Verkehr	i. Verkehr mit dem Auslande
Briefe	477	63	938	209
Postkarten	66,7	3	342	35
Drucksachen	62	18	329	81
Warenproben	4,5	2	17,5	11
Postanweisungen	28	0,5	83	3
Postaufträge	1,6	} 0,3	6,2	} 0,3
Postnachnahme	3,7		4,5	
Zeitungsnummern	328	15	886	22
Gewöhnliche Packete	53,7	1,5	111,5	7,5
Wertsendungen	13,5	1,8	11	2
Summe	1037	105	2729	270,5
der Postsendungen	1141,6 Mill.		3099,5 Mill.	

Die Wirkungen der durchgreifenden Verbesserungen, Erleichterungen und Befreiungen, welche dem Weltverkehr durch diese umgestaltende Reform des internationalen Postdienstes zu teil geworden sind, lassen sich zunächst in dem außerordentlichen Aufschwunge erkennen, welche der Weltpostverkehr seit 1875 genommen hat, und der sich in der kolossalen Vermehrung sowohl des Postverkehrs der einzelnen Länder als der Zahl der internationalen Sendungen kundgiebt.

Sonach hat sich sowohl die Gesamtzahl der deutschen Postsendungen überhaupt, als die der deutschen Postsendungen im Verkehr mit dem Auslande seit dem Beginne des Weltpostverkehrs in 16 Jahren nahezu verdreifacht.

Im Jahre 1873 wurde der Gesamtweltpostverkehr, d. h. die Gesamtzahl der Postsendungen aller Länder der Erde auf 3300 Millionen geschätzt. Die am Schlusse des Artikels Post Bd. V, S. 215 fg. abgedruckte Uebersicht ergiebt bei den darin aufgeführten Ländern für 1890 einen Gesamtpostverkehr von 16338,2 Millionen; die Gesamtsumme konnte für alle Länder der Erde 1890 mit einiger Sicherheit auf 17—18 Milliarden Stück veranschlagt werden. Seit der Errichtung des Weltpostvereins hat sich demnach die Zahl der Postsendungen auf der Erde um mehr als verfünffacht. Die Summe von geschäftlichen und persönlichen Beziehungen aller Art, die sich in dieser enormen Steigerung ausdrücken, und das Maß von Annäherung, welche dadurch zwischen den Völkern des Erdballs erreicht worden ist, läßt sich ziffermäßig nicht aussprechen.

Abgesehen von diesem Wachstum des Gesamtverkehrs ist es als ein wichtiges Ergebnis des Weltpostvereins zu betrachten, daß Posteinrichtungen, welche sich in einzelnen Ländern bewährt haben, leichter als früher in anderen Ländern Eingang gefunden haben. Der Postpacketdienst, der sonst meistens nur in Staaten mit Fahrposteinrichtung einen Zweig des Postdienstes gebildet hatte, ist durch die auf den Postkongressen gegebene Anregung in Frankreich, in Italien, ja sogar in England eingeführt worden; er bildet dort und in anderen Staaten, die sich gegen diesen Zweig früher durchaus ablehnend verhalten hatten, einen vom Publikum hochgeschätzten Teil des Staatspostdienstes. Das Gleiche läßt sich in der Beförderung von Wertbriefen und Wertpacketen nachweisen. Ebenso verspricht der Bezug der Zeitungen im Wege des Postabonnements seit seiner Einführung in den Weltpostverkehr sich auch im Landespostdienste in viel weiterem Umfange als früher einzubürgern.

Bei der Vorlegung des Berner Vertrages im deutschen Reichstage hatte der Leiter der Reichspostverwaltung diesen Vertrag eine organische Zelle genannt, aus der sich hoffentlich im Leben der Völker weitere gleichartige Gebilde lebenskräftig gestalten würden. Für den Bereich der Post und im Anschlusse daran auch für die Telegraphie ist die Hoffnung vollauf erfüllt worden. Aber auch darüber hinaus hat die mächtige civilisatorische Anregung, welche dem friedlichen Völkerverkehr durch das Berner Vertragswerk gegeben worden ist, in weitem Umfange sich als fruchtbar und segensreich erwiesen. Die Eisenbahnen sind für wichtige, ihrer Natur nach internationaler Regelung bedürfende Fragen des Frachtverkehrs zu einer völkerrechtlichen Einigung gelangt, die sich in vielen Punkten, wie Errichtung eines internationalen Eisenbahnbureaus in Bern, dem Vorgange des Weltpostvereins angeschlossen hat. Der internationale Schutz, welcher dem litterarischen und künstlerischen Urheberrechte, sowie den Industriemustern durch völkerrechtliche Vereinbarungen beigelegt worden ist, wird gleichfalls durch gemeinsame Zentralorgane, die ihren Sitz ebenfalls in Bern haben, vermittelt. G. Moynier, der außer den fünf in Bern residierenden internationalen Bureaus noch als ähnliche Schöpfungen das internationale Bureau für Maße und Gewichte in Paris, das Zentralbureau der internationalen Vereinigung für Erdmessung in Berlin, das internationale Bureau für die Veröffentlichung von Zolltarifen in Brüssel und das ebendaselbst in der Bildung begriffene internationale Bureau für die Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels aufzählt, giebt am Schlusse seines Buches eine Uebersicht, in welcher Weise sämtliche Länder der Erde sich an diesen Unionen beteiligen, aus der hervorgeht, daß dies beim Weltpostvereine weitaus am vollständigsten der Fall ist.

Litteratur:

P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, 1879. A. v. Kirchenheim, Der Pariser Postkongreß, Jahrb. f. Gesetzg., 1878, S. 745 ff. Derselbe, Les Congrès internationaux de la poste et du télégraphe, Rév. d. droit intern., 1880. O. Dambach, Die Postverträge und Tel.-Verträge, Handbuch des Völkerrechts, III, 319 ff. Meili, Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums, 1889. G. Moynier, Les bureaux internationaux des Unions universelles, 1892. J. Jung, Der Weltpostverein und der Wiener Postkongreß, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, 1, und als Separatdruck, 1893.

P. D. Fischer.

Werkgenossenschaften.

1. Begriffsbestimmung und Organisation. 2. Die W. der Handwerker und Arbeiter. 3. Die W. in der Landwirtschaft. 4. Ausland.

1. Begriffsbestimmung und Organisation. Werkgenossenschaften sind nach der Definition des deutschen Genossenschaftsges. v. 1. V. 1889 „Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung". Das Charakteristische dieser Genossenschaften liegt mithin darin, daß sich eine Anzahl Gewerbetreibender verbinden, um als Genossenschaft Geräte, Maschinen ꝛc. zu erwerben und dieselben dann in oder für ihren Betrieb zu gebrauchen. Während also bei der Rohstoffgenossenschaft Waren gemeinsam beschafft werden zur Weiterveräußerung an die Mitglieder, und während bei der Produktivgenossenschaft die Mitglieder gemeinsam arbeiten wollen, bleiben die Mitglieder der Werkgenossenschaft in ihrem Geschäftsbetriebe vollkommen selbständig und die Genossenschaft überläßt ihnen die ihr gehörigen Maschinen ꝛc. nur leih- oder mietweise.

Im übrigen unterscheidet sich die Werkgenossenschaft in ihrer Organisation von anderen Genossenschaftsarten nur insoweit, als dies durch die Besonderheiten ihres Zweckes geboten ist; die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes gelten für dieselbe wenn sie sich unter dies Gesetz stellen, was nur zu empfehlen ist, ebenso wie für die übrigen Genossenschaften. Die Leitung liegt hiernach in den Händen des Vorstandes, dessen Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat überwacht wird, die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus, die Haftung ist entweder unbeschränkt oder beschränkt oder die unbeschränkte Nachschußpflicht; mit Rücksicht darauf, daß der Kredit nur in sehr geringem Umfange in Anspruch genommen wird, genügt in der Regel die beschränkte Haftpflicht, d. h. diejenige Haftpflicht, bei welcher die persönliche Haft der Mitglieder durch die im Statut bezeichnete Summe beschränkt ist. Das Vereinsvermögen wird durch die Einzahlungen der Mitglieder auf Geschäftsanteile und durch den aus Teilen des Ueberschusses dotierten Reservefonds gebildet. Schwierigkeiten können wesentlich nur entstehen bei der Regelung der Benutzung der Maschinen ꝛc., für welche sich allgemeine Regeln nicht aufstellen lassen, da die Art der Geräte und deren Gebrauch dafür bestimmend ist. Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen, mit dem die Unkosten, der Unterhalt und die Abnutzung der Maschinen ꝛc. zu decken sind; verbleibt nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß, so wird derselbe am zweckmäßigsten zum Teil dem Reservefonds überwiesen und der Rest nach einer entsprechenden Vergütung der Geschäftsguthaben der Mitglieder nach Verhältnis der von ihnen gezahlten Mieten zurückvergütet. Diese Art der Verteilung entspricht am meisten der Billigkeit, da die Mitglieder dabei das zurückerhalten, was sie an Miete ꝛc. mehr gezahlt haben, als sich schließlich als notwendig für den Betrieb der Genossenschaft herausgestellt hat. Die Mitgliederzahl ist zwar rechtlich keine geschlossene, insbesondere der Austritt steht jedem unter Einhaltung der Kündigungsfrist frei, doch findet die Mitgliederzahl ihre natürliche Grenze durch die mögliche Benutzung der Geräte ꝛc.

2. Die W. der Handwerker und Arbeiter. Der Zusammenschluß der Gewerbtreibenden zu Werkgenossenschaften ist in der immer weiter fortschreitenden Maschinentechnik begründet, denn die Konkurrenz des Großbetriebes erfordert einmal auch für den Kleinbetrieb die Anwendung von Maschinen und die Vervollkommnung und Verbesserung derselben erleichtert andererseits ihre Beschaffung; wo die Maschinen durch ihre Anschaffung oder Unterhaltung für den einzelnen Betrieb zu teuer werden, da bietet sich als Ausweg allein die Bildung einer Genossenschaft durch die Gewerbtreibenden zum gemeinsamen Ankaufe und zur getrennten Benutzung. Wie sich letztere erreichen läßt, das hängt wesentlich von der Art der Geräte ab. Bei gewissen Maschinen wird allerdings notwendig sein, daß die betreffenden Gewerbetreibenden dahin sich einigen, ihre Werkstätten so zu legen, daß sie die der Genossenschaft gehörigen Maschinen gleichzeitig benutzen, etwa durch Uebertragung der Kraft. Eine solche Genossenschaft wird dann andererseits meist wieder den Vorteil haben, daß ihre Mitglieder nicht demselben Gewerbe anzugehören brauchen.

Die Werkgenossenschaft bildet so eine außerordentlich wichtige Ergänzung zu den übrigen Genossenschaftsarten: mittelst der Kreditgenossenschaft setzt sich der Gewerbetreibende in den Besitz des Betriebskapitals, die Rohstoffgenossenschaft ermöglicht ihm beim Einkaufe sich aller Vorzüge des Großbezuges zu bedienen, ohne für sich große Quantitäten einkaufen und auf Lager nehmen zu müssen, die Magazingenossenschaft bietet den Weg zur Errichtung von Lagern durch den kleinen und mittleren Gewerbestand, die Werkgenossenschaft führt zur Benutzung von Maschinen ꝛc., deren Beschaffung und Gebrauch die Kraft des Handwerkers übersteigen — sie macht die Vorteile der Großindustrie, welche in der Benutzung der Maschinen liegen, jedem Handwerker zugänglich.

Die Gründung solcher Genossenschaften bereitet nicht so große Schwierigkeiten, sie setzt freilich voraus, daß die Gewerbetreibenden bereit, selbst Hand an die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu legen, ohne Neid bestrebt sind, gemeinsam ihre Interessen zu fördern. Diese Erfordernisse lassen es freilich auch erklärlich erscheinen, daß auf diesem Gebiete bisher so wenig erreicht ist, daß diese Genossenschaften in dem Handwerkerstande zur Zeit so gut wie unbekannt sind. Und doch hätte gerade nach dieser Richtung hin aus der Vergangenheit der Innungen viel gelernt werden können, die nicht selten Betriebsanstalten für ihre Mitglieder errichtet haben — Anstalten, die zum Teil noch bestehen, teils im Besitze der Innungen befindlich, teils als selbständige Associationen (vielfach im Königreich Sachsen). Eine Mittelstellung zwischen Werk- und Produktivgenossenschaft nehmen die aus den Tuchmacherinnungen hervorgegangenen Tuchmacherassociationen mit eigenen Fabriken ein. Es ist überhaupt nicht zu verkennen, daß die Werkgenossenschaften unter den Handwerkern des gleichen Gewerbes sehr wohl den Beginn für eine produktivgenossenschaftliche Entwickelung und zwar auf der Grundlage des Großbetriebes geben können. Nicht bloß die Innungen haben Fabrikanlagen mit Maschinenbetrieb für ihre Mitglieder errichtet, auch seitens der Städte ist dies geschehen, so berichtet Sicherer von der sog. „Schranenmühle" in Nürnberg, einem dreistöckigen Gebäude an der Begnitz mit 46 getrennten Werkstätten, in welche die mechanische Triebkraft mittelst Transmissionen geleitet wird, die Errichtung steht im Eigentum der Stadt, welche die Werkstätten an Handwerker vermietet. In großen Städten werden solche Anlagen von Werkstätten jetzt auch bereits von Privaten eingerichtet.

Neuerdings hat sich, und es ist dies unseres Wissens der erste Fall, eine Genossenschaft gebildet, um eine für Gewerbetreibende bestimmte städtische Anstalt zu übernehmen. In Malchow (Mecklenburg) ist eine Werkgenossenschaft der Tuchmacher entstanden, Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der städtischen Maschinenlohnanstalt, welche als Fabrikstätte zur Herstellung von Fabrikaten der Tuch- und Flanellindustrie dient, in gemeinschaftlichem Betrieb.

Den Werkgenossenschaften ähnliche Einrichtungen haben in früheren Zeiten also bestanden, teils in der Verwaltung von Innungen, teils in der von Städten, und sie sind auch heute noch anzutreffen. Unschwer läßt sich das gleiche Ziel auf genossenschaftlichem Wege erreichen, und die Handwerker haben nicht nötig zu warten, bis ihnen die Obrigkeit solche Einrichtungen schafft, die dann doch nur wie jede Erweisung von Wohlthätigkeit den wahren Wert verlieren würden.

Bisher ist auf diesem Gebiete seitens des Handwerks leider noch sehr wenig geschehen. So führt der von dem Anwalte des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, F. Schenck, herausgegebene Jahresbericht für 1892 als Werkgenossenschaften auf: 9 Metzgergenossenschaften zur Unterhaltung eines gemeinsamen Schlachthauses, und eine Genossenschaft zu Wetzlar zur Beschaffung und gemeinsamen Benutzung von Werkzeugen verschiedener Art. Wie bei fast allen Handwerkergenossenschaften ist auch bei diesen die Zurückhaltung in der Bekanntgabe ihrer Einrichtungen und der geschäftlichen Erfolge zu beklagen, keine derselben hat sich an der Geschäftsberichtsstatistik des Jahresberichts beteiligt, und doch würde gerade die Veröffentlichung der Geschäftserfolge zu Nachahmungen anregen und auch das beste Mittel bieten, um für die weitere Ausbreitung dieser Genossenschaften zu wirken, denn die von den bestehenden Genossenschaften gemachten Erfahrungen bieten ein reiches Material für die Errichtung und Organisation neuer Genossenschaften. Außer den genannten Handwerkergenossenschaften führt der Jahresbericht noch 4 Dienstmannsgenossenschaften auf, die an ihre Mitglieder die zur Ausübung des Dienstmannsgewerbes erforderlichen Geräte, wie z. B. Wagen, vermieten; es sind dies eigentlich Arbeitergenossenschaften, sie sind auch nicht mit den sog. Dienstmannsinstituten zu verwechseln, da die Mitglieder das Dienstmannsgewerbe selbständig verrichten, ein engerer Zusammenschluß der Mitglieder wird bei diesen Genossenschaften in der Regel nur dadurch herbeigeführt, daß die Genossenschaft die Garantie für die von ihren Mitgliedern übernommenen Aufträge übernimmt, und in dieser Beziehung besteht zwischen denselben und den russischen Artels eine gewisse Aehnlichkeit. Ganz gewiß würde sich das Verfahren, das die Dienstmänner in Berlin, Halle, Braunschweig und Dresden eingeschlagen haben, auch in anderen Städten und in vielen anderen Gewerben empfehlen und diese vor einer Vernichtung durch den Großbetrieb schützen.

Die Gewerbe der Schreiner, Wagner, Maler, Tuchmacher werden sich auf die Dauer als handwerksmäßige kaum erhalten lassen ohne Zusammenschluß der Gewerbetreibenden zu Werkgenossenschaften, viele Gewerbe müssen ohne diese Genossenschaften sich auf das Zusammensetzen von Halbfabrikaten beschränken, die in Fabriken hergestellt werden. So ist die Anwendung der Werkgenossenschaft für viele Gewerbe zur Existenzfrage geworden. Nicht die Gesetzgebung kann ihnen helfen, nur sie selbst können sich helfen durch Anpassung ihres Geschäftsbetriebes an die mo-

dernen Betriebsformen, und dies kann wieder nur auf dem Wege der Genossenschaftsbildung geschehen. Hier bietet sich für die Innungen ein großes Feld für wirklich sozialpolitische Thätigkeit, um den kleinen Meistern Selbständigkeit und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Viel Zeit ist freilich nicht mehr zu verlieren, denn zu spät ist es zur Gründung solcher Unternehmungen, wenn die Gewerbetreibenden bereits alle Spannkraft verloren haben, wenn das geistige Niveau zu tief gesunken ist. Durch die Bildnng der verschiedenen Genossenschaftsarten ist eine Reform des handwerksmäßigen Betriebes in allen seinen Teilen notwendig. Baldige und allgemeine Aufklärung der Handwerker über die Bedeutung der Genossenschaften für den Handwerkerstand ist erforderlich, wie sie zur Zeit durch den Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben wird, der freilich in seinen Bestrebungen bisher in der Presse, bei den zuständigen Wirtschafts- und Verwaltungsorganen nur eine sehr geringe Unterstützung findet. Zum Teil scheinen die Gewerbevereine in neuerer Zeit sich die Förderung der Genossenschaften angelegen sein zu lassen, seltener geschieht es durch die Innungen.

3. W. in der Landwirtschaft. So gering die Verbreitung der Werkgenossenschaften im Handwerker- und Arbeiterstande, so groß ist dieselbe in der Landwirtschaft, wo sie sowohl dem Maschinenbetrieb wie der Verbesserung der Viehzucht dienen. Wir sehen dabei ganz von den Molkerei-, Obstverwertungs- und dergleichen Genossenschaften ab, die nach dem Sprachgebrauch und wenigstens zum großen Teil auch mit Recht nach ihrem Endzweck zu den Produktivgenossenschaften gerechnet werden, obgleich sie — bestimmt, die auf den Gütern der Mitglieder erzeugten Produkte in zu diesem Zweck hergestellten Anlagen zu verarbeiten — auch manche Aehnlichkeit mit den Werkgenossenschaften haben, wenn man nämlich die Herstellung, Benutzung und den Betrieb der Fabrikanlagen selbst als den Gegenstand des Unternehmens betrachtet, und nicht, wie es jetzt — allerdings aus gewichtigen Gründen — geschieht, das entscheidende Gewicht auf die auf gemeinschaftliche Rechnung vorgenommene Verarbeitung und Verwertung der Produkte legt. Erst Ende der 60er Jahre beginnt das Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft Eingang zu finden, nachdem sich die preußische Regierung bei Gelegenheit der Verhandlungen über das preußische Genossenschaftsgesetz anerkennend über die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften ausgesprochen und sich der Kongreß norddeutscher Landwirte (1868) dahin geäußert hatte, daß die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens vorzugsweise geeignet seien, die Interessen des landwirtschaftlichen Gewerbes zu stützen und zu fördern. Die landwirtschaftlichen Vereine haben sich zum Teil seit jener Zeit eifrig um die Ausbreitung des Genossenschaftswesens — wenn auch nicht immer in der richtigen Weise — bemüht.

Von Anfang dieser Bewegung an waren die Werkgenossenschaften — also Genossenschaften zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten ꝛc. sowie zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh — sogleich sehr zahlreich vertreten. In Gemeinschaft mit den Rohstoffgenossenschaften — den Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkaufe der für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Gegenstände (Saatgetreide, Dünger ꝛc.) — ermöglichen sie dem Kleinbetriebe unter den gleichgünstigen Bedingungen wie der Großbetrieb zu arbeiten und vereinigen so die Vorteile des intensivsten Betriebes mit den Vorzügen des Großbetriebes in den Händen des Bauern.

Die Ausbreitung, welche die landwirtschaftliche Werkgenossenschaft im Laufe der Jahre genommen hat, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung. Es bestanden nach den Jahresberichten des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften landwirtschaftliche Werkgenossenschaften:

1870	1875	1880	1885	1890	1893 (31. Mai)
29	111	142	174	286	208

Der Rückgang von 1890 auf 1893 ist nur ein scheinbarer; es haben im Jahre 1893 sorgfältige Erhebungen über die in den Listen des erwähnten Jahresberichts seit Jahren geführten nicht eingetragenen Genossenschaften stattgefunden, und es hat sich dabei ergeben, daß 103 derselben sich schon seit längerer Zeit aufgelöst haben. Eine dauernde Kontrolle über die nicht eingetragenen Genossenschaften kann nicht geführt werden, da ihre Gründung und Auflösung nicht wie die der eingetragenen Genossenschaften durch die Gerichte veröffentlicht werden.

Unter den 208 Werkgenossenschaften im Jahre 1893 befanden sich 96 Genossenschaften zur Anschaffung von Maschinen — Dampf-, Säe-, Mäh-, Häckselmaschinen ꝛc. (darunter 41 eingetragen mit unbeschränkter Haftpflicht, 17 mit beschränkter Haftpflicht, 38 nicht eingetragene) — 162 Genossenschaften zur Anschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh (5 eingetragene und 107 nicht eingetragene).

Zu den Werkgenossenschaften sind endlich auch die Kojengenossenschaften zu rechnen, die auf den Inseln Sylt und Föhr bestehen zum Zweck der planmäßigen und dauernden Anlage von Fangstätten zur Erlegung von Wildenten, wobei die Fangstätte (die Koje)

im Eigentum der Genossenschaft steht; die gefangenen Enten werden nach bestimmten Regeln unter die Genossen verteilt.

4. Ausland. Im Auslande scheint diese Genossenschaftsart gar nicht vertreten zu sein, oder es ist wenigstens über ihre Geschäftsthätigkeit allgemein nichts bekannt geworden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß im Auslande eine solche alle Genossenschaftsarten umfassende fortlaufende Statistik, wie sie in Deutschland seitens des Allgemeinen Verbandes der deutschen Handels- und Wirtschaftsgenossenschaften herausgegeben wird, nicht besteht.

Der seitens der österreichischen Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte führt jedoch in § 16 in dem Wirkungskreis „der Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte" auf: „Die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften"; der übrigen landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften ist auffälligerweise nicht gedacht, obgleich alle übrigen Arten erwähnt sind.

In Italien in der Lombardei bestehen Backhausgenossenschaften zum Mahlen und Verbacken des Korns der Mitglieder, die vielleicht zu den Werkgenossenschaften gerechnet werden können, regelmäßig als Produktivgenossenschaften bezeichnet werden. Es sind dies Genossenschaften der Arbeiter und kleineren Pächter der Großgrundbesitzer in der Lombardei, wo die Arbeiter ihren Lohn vielfach in einem Anteil von den Produkten erhalten; den Arbeitern fehlten die Mittel, das so erhaltene Korn verwerten zu können, bis seitens eines Priesters Anelli in Bernato im Jahre 1878 damit begonnen wurde, diese Arbeiter zu Genossenschaften zu vereinigen; in diesen Genossenschaften, die eigene Mühle und Backhaus haben, wird nun das Korn der Mitglieder, das früher meist verkam, vermahlen und verbacken.

Litteratur:

Vergl. die Litteratur bei dem Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (III. Bd. S. 324), ferner besonders: Crüger, Die Errichtung von industriellen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, Charlottenburg 1892. Ihrig, Landwirtschaftlicher Genossenschaftskalender (Darmstadt). Kunze, Die Kojengenossenschaft und das Geschoßeigentum, Leipzig 1888. Mitteilungen über den Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in München (1892). Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870. Schulze-Delitzsch, Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, Leipzig 1873. Verhandlungen der II. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine in Wiesbaden (1893). Wirth, Die Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften, Bern 1865.

Hans Crüger.

Wert.

I. Begriff und Arten.

1. Die Grundidee des wirtschaftlichen W. Der Begriff des Wertes gehört nicht der Wirtschaftswissenschaft allein an. Wir vergeben jene eigentümliche Art von Anerkennung, die wir als Wertschätzung bezeichnen, auf den verschiedensten Lebensgebieten. Wir sprechen vom Werte der Tugend, des Lebens, der Gesundheit oder vom künstlerischen oder litterarischen Werte einer Geistesschöpfung nicht minder als vom Werte einer Ware oder eines Grundstückes. Den letzten gemeinsamen Wurzeln dieser Anerkennung nachzuspüren, ist Aufgabe der Psychologie. Für unsere Zwecke genügt es, einen bestimmten Zweig der Wertschätzungen weiter zu verfolgen.

Zwischen den Gegenständen unserer Wertschätzung besteht nämlich ein durchgreifender Unterschied. Gewisse Gegenstände halten wir um ihrer selbst willen wert: sie besitzen, wie ein moderner Psycholog es nennt[1]), Eigenwert; andere Gegenstände halten wir dagegen nur als Mittel für einen außerhalb ihrer liegenden Zweck wert: sie besitzen nur „Wirkungswert". Der wirtschaftliche Wert gehört vollständig diesem letzteren Gebiete an. Wir schätzen und lieben — den Fall sinnlosen Geizes etwa ausgenommen — die Güter nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der Förderung, die wir von ihnen für unsere Wohlfahrt erwarten. Alle Güterschätzung ist nichts als ein Wiederschein einer ursprünglicheren Schätzung, die wir den Lebens- und Wohlfahrtszwecken entgegenbringen, zu deren Erreichung die Güter uns dienen.

Aller Güterwert knüpft also an den

1) Chr. Freiherr v. Ehrenfels in einem Aufsatze „Werttheorie und Ethik" in Avenarius' Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Psychologie, Jahrgang 1893, S. 76 ff.

Menschen und seine Zwecke an. Die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, wie sie zumal in einer hochentwickelten Volkswirtschaft herrschen, eröffnet jedoch einen weiten Spielraum für Mannigfaltigkeiten auch in der Art jener Verknüpfung. Dem entsprechen zahlreiche besondere Erscheinungsformen oder Arten des Güterwertes. Die Verschiedenheit zwischen ihnen ist teilweise so stark, daß wiederholt ernste Zweifel erhoben wurden, ob dieselben sich überhaupt noch als einzelne Arten einem gemeinsamen einheitlichen Wertbegriffe unterordnen lassen oder ob man es nicht vielmehr mit mehreren selbständigen, inhaltlich einander fremden Begriffen zu thun habe, die nur äußerlich durch die Gemeinsamkeit des Namens „Wert“ zusammengehalten werden, welchen der Sprachgebrauch auf alle gleichmäßig anwendet.

2. Subjektiver und objektiver W.; Gebrauchs- und Tauschwert. Die beiden wichtigsten Einteilungen des Wertes sind die — sich durchkreuzenden — Einteilungen in subjektiven und objektiven Wert einerseits, und in Gebrauchs- und Tauschwert andererseits.

Wert im subjektiven Sinne ist die praktische Bedeutung, die ein Gut für den Interessenkreis eines bestimmten Subjektes dadurch erlangt, daß dieses sein Wohlbefinden in irgend einem Stücke vom Besitze des Gutes abhängig weiß; Wert im objektiven Sinne ist dagegen die anerkannte Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgend eines einzelnen äußeren Erfolges.

Wenn wir einem Gute Wert im objektiven Sinne zuerkennen, beschränken wir uns auf die Würdigung des Verhältnisses, das zwischen dem Gute und der Erreichung irgend eines einzelnen, objektiven Zweckes oder Erfolges besteht, ohne in unser Urteil auch noch die Würdigung des Ranges einzubeziehen, welcher jenem Einzelzwecke selbst im Kreise der Lebensinteressen eines bestimmten Subjektes zukommt; wir unterlassen es, gewissermaßen den Effekt, den das Gut in technischer Beziehung ausübt, auf das Wohl oder Wehe eines bestimmten Subjektes zu projizieren. In diesem Sinne sprechen wir z. B. dem Holze und der Kohle je nach dem verschieden starken Erwärmungseffekte, der mit einer Mengeneinheit dieser Güter zu erzielen ist, einen größeren oder kleineren Heizwert, den verschiedenen Nahrungsmitteln einen objektiven Nährwert, den Dungmitteln einen Dungwert ꝛc. zu. Für die wirtschaftliche Betrachtung kommt aus dieser Gruppe von Werturteilen die weitaus größte Wichtigkeit dem objektiven Tauschwerte der Güter zu, das ist der auf den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen beruhenden Befähigung derselben, im Tauschverkehr eine bestimmte Menge anderer Güter als Gegengabe zu erwerben.

Eine ganz andere Betrachtungsweise liegt den subjektiven Werturteilen zu Grunde. Für sie ist gerade jene Fortsetzung der Erwägung auf das Gebiet eines persönlichen Wohl und Wehe, vor welchem die objektive Wertschätzung Halt macht, die Hauptsache. Wir messen einem Gute im subjektiven Sinne Wert bei, wenn und in dem Grade, als wir unser Wohlbefinden, die Befriedigung eines Bedürfnisses oder überhaupt irgend ein (egoistisches oder altruistisches) Lebensinteresse von ihm abhängig wissen. Zu der Beurteilung der technischen Leistung — auf die allein sich die Schätzung des objektiven Wertes beschränkt — tritt hier noch eine Würdigung ihres Einflusses auf unsere persönliche Wohlfahrt und endlich ein Urteil darüber hinzu, ob und in welchem Grade jener wohlthätige Einfluß von der Verfügung über das Gut abhängig oder durch sie bedingt ist — ein Merkmal, welches, wie wir noch sehen werden, keineswegs gleichbedeutend mit der bloßen Befähigung eines Gutes ist, einen Wohlfahrtserfolg von einer bestimmten Intensität herbeizuführen.

Entsprechend diesem verschiedenen Thatbestande, welcher den beiderlei Wertschätzungen zu Grunde liegt, gehen dieselben auch weder in ihrem Dasein und noch weniger in ihrer Größe notwendig parallel. Bei gleichem objektivem Heizwerte, den z. B. zwei Raummeter Buchenholz besitzen, mag einer derselben, welcher den einzigen und wegen Mangels an Geld unersetzlichen Vorrat armer Leute in einem strengen Winter bildet, eine ungleich höhere subjektive Bedeutung für deren Bedürfnisbefriedigung besitzen, als ein anderer gleicher Raummeter im Besitze eines Millionärs für diesen hat; und wo Holz noch in vollem Ueberflusse als „freies Gut“ zu haben ist, mag es trotz seines unveränderten „objektiven Heizwertes“ sogar überhaupt keinen subjektiven Wohlfahrtswert besitzen.

Insofern sich im subjektiven Werte die praktische Bedeutung ausdrückt, welche unter den jeweils gegebenen Verhältnissen die Güter für unsere Wohlfahrt haben, kann es nicht fehlen, daß derselbe im weitesten Umfange für unser praktisches Verhalten gegenüber den Gütern die Richtschnur bildet. Auf ihn bezieht sich vornehmlich das Wort, daß der Wert „den eigentlichen Kern- und Angelpunkt des gesamten Wirtschaftsgetriebes“ bildet (Neumann). Und entsprechend dem großen Anteil, den er an der Orientierung und Lenkung unserer Wirtschaftshandlungen nimmt, hat er auch eine hervorragend große Rolle in der wissenschaftlichen Erklärung unserer Handlungen zu spielen: in der Nuance des „subjektiven Wertes“ ist der Wert einer der wichtigsten und fruchtbarsten Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaft.

Für eine andere, gleichfalls sehr belangreiche Einteilung giebt ein Unterschied in der Bestimmung der Güter den Stoff. In unserer modernen, auf Arbeitsteilung und Tauschverkehr aufgebauten Volkswirtschaft gewinnt nämlich der Unterschied eine hervorragende praktische Bedeutung, ob ein Gut bestimmt ist, von seinem Besitzer in dessen eigener Wirtschaft gebraucht oder aber im Austausche gegen andere Güter weiter gegeben zu werden. Je nachdem nun die den Gütern beigemessene Bedeutung ihnen mit Rücksicht auf die eine oder die andere dieser Verwendungsweisen zuerkannt wird, erscheint ihr Wert entweder als Gebrauchs- oder als Tauschwert.

Es erscheint übrigens zweckmäßig, diese Einteilung noch um ein drittes Glied zu erweitern. Zwischen den Gütern, die bestimmt sind, in der eigenen Wirtschaft ihres Besitzers verwendet zu werden, zeigt sich nämlich abermals der sehr erhebliche Unterschied, ob sie jenem zu seiner unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung oder aber zu produktiven Zwecken, zur Erzielung eines Produktionsertrages dienen. Demgemäß ist passend dreigliedrig zu unterscheiden zwischen Gebrauchswert im engeren Sinne (gestützt auf die Verwendbarkeit zu unmittelbaren Genußzwecken), Produktions- oder Ertragswert (gestützt auf die Verwendbarkeit zur Erzeugung anderer Güter) und Tauschwert (gestützt auf die Verwertbarkeit durch Verkauf oder Tausch).

Wie schon bemerkt wurde, durchkreuzt sich diese Einteilung mit jener in objektiven und subjektiven Wert. Man kann einerseits auf dem Gebiete des objektiven Wertes die Befähigung eines Gutes, im Austausch einen Gegenwert zu erlangen oder einen Ertrag abzuwerfen, allen übrigen objektiven „Gebrauchs"-Gattungen gegenüberstellen, und ebenso läßt sich andererseits der subjektive Wert, den ein Gut für seinen Besitzer hat, je nachdem sich derselbe auf die eine oder andere Verwendungsweise gründet, als subjektiver Gebrauchs-, Ertrags- oder Tauschwert spezialisieren. Der subjektive Wert z. B., den eine Bibliothek für den Gelehrten hat, wird subjektiver Gebrauchswert, der Wert des Buchlagers für den Buchhändler subjektiver Tauschwert, der Wert des Ackers für den Landwirt subjektiver Ertragswert sein. Auch hier kehrt ferner der schon oben einmal bemerkte Umstand wieder, daß der objektive Wert keineswegs mit der verwandten Art des subjektiven Wertes in seiner Größe parallel zu gehen braucht. Zwei Grundstücke z. B., welche einen gleichen Ertrag von 100 M. jährlich abwerfen und daher gleichen objektiven Ertragswert haben, können für verschiedene Besitzer in verschiedenen Bedürfnis- und Vermögensumständen, z. B. für einen armen Bauer und für einen reichen Rittergutsbesitzer, einen recht verschiedenen subjektiven Ertrags- und Tauschwert besitzen.

Gewöhnlich pflegt man jedoch, wenn man die Namen Tauschwert oder Ertragswert ohne Zusatz gebraucht, an die objektiven Werte dieses Namens, dagegen bei der Bezeichnung Gebrauchswert an den subjektiven Gebrauchswert zu denken. Dieser Umstand hat gelegentlich dazu verleitet, die beiden Einteilungen in subjektiven und objektiven Wert und in Gebrauchs- und Tauschwert als zusammenfallend, oder die letztere als einen vollgiltigen Ersatz für die erstere anzusehen, was indes nach dem Gesagten den Verhältnissen nicht entspricht.

3. **Andere Einteilungen des W.** Von den zahlreichen anderweitigen Einteilungen des Wertes verdienen noch Erwähnung:

a) Die Unterscheidung in Stoff-, Form-, Orts- und Zeitwert (Knies), je nachdem der Wert eines Gutes vorzugsweise auf dem Stoffe, aus dem er besteht (z. B. bei Goldmünzen), oder seiner Form (z. B. bei Holzschnitzereien) oder den besonderen Umständen des Ortes (Lebensmittel in einer belagerten Festung) oder der Zeit (frisches Obst im Winter) beruht, unter welchen das Gut verfügbar ist.

b) Seit Rau wird der Gebrauchswert in einen abstrakten (oder Gattungswert) und in einen konkreten Wert unterschieden. Als abstrakter Wert wird der Wert einer Gütergattung für die menschlichen Bedürfnisse im allgemeinen, als konkreter Wert dagegen jener Gebrauchswert verstanden, welchen eine bestimmte konkrete Menge eines Gutes (z. B. ein bestimmter Scheffel Gerste, ein bestimmtes Stück Tuch, ein Pferd u. dgl.) für eine bestimmte Person mit Rücksicht auf ihren individuellen Bedarf und Besitzstand hat. Der „konkrete" Wert trifft mit unserem subjektiven Werte zusammen; der abstrakte Wert Raus ist dagegen wohl mit der bloßen Nützlichkeit von Gütergattungen gleichbedeutend und sollte besser gar nicht als Wert bezeichnet werden.

c) In der Jurisprudenz ist die Unterscheidung von gemeinem, besonderem und Affektionswerte oder Wert der besonderen Vorliebe üblich. Der gemeine Wert entspricht beiläufig dem objektiven Tauschwerte, den das Gut unter normalen Verhältnissen erzielen kann; der besondere sowie der Affektionswert entsprechen beide mehr dem subjektiven Werte, den ein Gut für eine bestimmte Person unter den besonderen, bei ihr obwaltenden Verhältnissen besitzt, wobei jedoch die Schätzung nach Affektionswert in der Berücksichtigung der subjektiven Momente noch weiter geht.

d) Vielfach wird Kostenwert und Seltenheitswert unterschieden, je nachdem der Wert eines Gutes der Höhe des zu seiner Erzeugung gemachten Kostenaufwandes entspricht oder aber, ohne Rücksicht auf diesen, bloß auf der Seltenheit des Gutes beruht.

e) Da vermöge des sogenannten Kostengesetzes (s. den Art. „Preis" V. Bd., S. 236 ff.) der Tauschwert die Tendenz hat, sich auf die Dauer den Produktionskosten gleichzustellen, pflegt man jenen Stand des Wertes, der mit den Produktionskosten übereinstimmt, als den „normalen" Tauschwert (im Gegensatze zu dem je nach den augenblicklichen Marktverhältnissen immerfort fluktuierenden „Marktwerte" oder „laufenden Werte") zu bezeichnen. Adam Smith gebraucht hierfür auch den Ausdruck „natürlicher Wert", der sich indes in dieser Bedeutung nicht eingebürgert hat. Von andererer Seite (Wieser) wird neuestens unter Annäherung an eine von Thünen eingeführte Deutung jenes Ausdruckes als natürlicher Wert jener bezeichnet, der sich in einer nach einem einheitlichen Plane geleiteten wirtschaftenden Gesellschaft nach dem in der ganzen Gesellschaft herrschenden Verhältnisse von Gütermenge und Bedarf nach Gütern herausstellen würde, also beiläufig der Wert in einem idealen Kommunistenstaate.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß vermöge einer wissenschaftlich wenig empfehlenswerten, aber im Leben eingebürgerten Sprachübung vielfach auch die Güter von Wert als Werte bezeichnet werden.

4. Zur Dogmengeschichte des Wertbegriffes. Die Bemühungen um die Feststellung eines wissenschaftlichen Wertbegriffes beginnen mit der Erkenntnis, daß der Sprachgebrauch außerordentlich verschiedenes mit jenem Namen bezeichne, und bethätigen sich daher zunächst in der Aufstellung von Unterscheidungen oder Arten des Wertes. Die älteste Unterscheidung ist die in Gebrauchs- und Tauschwert. Schon von Aristoteles angedeutet, wird sie von Quesnay (valeur usuelle und valeur vénale) und demnächst von A. Smith (value in use und value in exchange) gezogen. Hierbei konfundiert jedoch Smith seinen Gebrauchswert ausdrücklich mit der bloßen Nützlichkeit (utility) der Güter, während er den Tauschwert lediglich als objektiven Tauschwert (power of purchasing other goods) definiert. Jene wichtige Kategorie des Wertes, die wir heute subjektiven Wert nennen, ist somit der Beachtung Smiths noch völlig entgangen. Ueberdies begnügt sich Smith auch bezüglich des von ihm sogenannten Gebrauchswertes mit der bloßen Nennung dieses Begriffes: eine wissenschaftliche Erörterung läßt er unter allen Wertarten ausschließlich dem objektiven Tauschwerte zu teil werden.

Sein Beispiel blieb für einen großen Teil der englischen und französischen Litteratur für lange maßgebend. Vereinzelt findet sich hier allerdings schon seit Turgot (in Italien schon bei Galiani) die Erkenntnis, daß der Gebrauchswert (bei Turgot valeur estimative genannt) nicht mit der bloßen Nützlichkeit der Güter zusammenfalle, sondern außer dieser auch noch eine gewisse Seltenheit voraussetze; allein diese (z. B. von Louis Say und dem älteren Walras fortgepflanzte) Erkenntnis gewann zunächst nur wenig Einfluß auf die Analyse und Klassifikation der Wertbegriffe. Hierbei mochte wohl auch der Umstand mitwirken, daß in den romanischen Sprachen der Name des Wertes (valeur, value, valore) von Haus aus eine stärkere Beziehung zur Geltung im Tausche, also zu dem seit Smith in den Vordergrund gestellten Tauschwerte hat, während die sprachliche Verwandtschaft der Ausdrücke für Gebrauch (use, usage) und Nützlichkeit ein Verschwimmen der Begriffe Gebrauchswert und Nützlichkeit begünstigen mußte.

Dagegen gehen die emsigen Bemühungen, die man jederzeit im Kreise deutscher Gelehrter an die formale Feststellung und Ausbildung des Wertbegriffes wendete, charakteristischer Weise von Anfang an in der Richtung, das subjektive Moment und den Gebrauchswert, an dem dieses stärker als am Tauschwerte hervortritt, zur Beachtung zu bringen. Zunächst löste man Schritt für Schritt den eigentlichen Wert von der bloßen Nützlichkeit ab. Die ersten Versuche in dieser Richtung waren allerdings noch wenig glücklich. So war die Betonung, daß der Wert immer in einem subjektiven menschlichen Urteile über die Nützlichkeit fußen müsse (Storch, Lotz, Friedländer u. a.), zwar ganz richtig, aber noch nicht ausreichend, während die von anderen (z. B. Soden, Rau, Knies) vertretene Auffassung, daß der Wert der Grad der Nützlichkeit sei, mehr nur eine dialektische als eine sachliche und zudem kaum eine zutreffende Unterscheidung beider Begriffe bedeutete.

Einen wichtigen sachlichen Fortschritt brachte Rau mit seiner Unterscheidung von abstraktem und konkretem Werte, welche er mit der feinen psychologischen Bemerkung begleitete, daß die „abstrakte Wertschätzung" ein bloßes Urteil des Verstandes bleiben könne, welches den Willen gar nicht anregt; dem gegenüber schilderte er in seinem „konkreten Werte" schon recht zutreffend jene (echten) Werturteile, welche unser praktisches Verhalten gegenüber den Gütern im einzelnen Falle bestimmen und welche mit dem heutigen subjektiven Werte zusammenfallen.

Zunächst kam jedoch dieser Fortschritt in der Formaldefinition des Wertes noch nicht zum Ausdruck, indem Rau selbst noch immer fortfuhr, den Wert als den Grad der Nützlichkeit zu definieren. Zutreffender bezeichnete Thomas in seinem einer unverdienten Vergessenheit anheimgefallenen Werke über die Theorie des Verkehrs (1841) den Wert als eine „Gewichtigkeit", bis endlich Schäffle die seither fast allgemein angenommene Definition des Wertes als einer „Bedeutung für die menschlichen Zwecke" einführte. Doch blieb auch jetzt noch eine Zeitlang eine gewisse Verschwommenheit der Ansichten in Bezug auf die Natur des Sachverhaltes bestehen, unter dem sich die bloße Fähigkeit der Güter, unseren Zwecken zu dienen, oder ihre Nützlichkeit, zu einer thatsächlichen praktischen Bedeutung für dieselben steigert. Volle Deutlichkeit hierüber brachte erst Menger (nachdem sein Vorläufer Gossen gleich Thomas gänzlich unbeachtet geblieben war), indem er unter entsprechenden Erläuterungen die Abhängigkeit menschlicher Bedürfnisbefriedigungen von Gütern als dasjenige kausale Verhältnis bezeichnete, welches den Wert im Gegensatz zur bloßen Nützlichkeit begründet und demgemäß den Wert als die Bedeutung definierte, „welche konkrete Güter oder Güterquantitäten für uns dadurch erlangen, daß wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dieselben abhängig zu sein uns bewußt sind". Hiermit war endlich der für die genauere psychologische Erklärung der Wirtschaftshandlungen unentbehrliche Begriff der „zum Handeln anregenden Wohlfahrtsbeziehung" oder des heute so genannten subjektiven Wertes von dem der bloßen Nützlichkeit oder Brauchbarkeit der Güter klar und scharf abgelöst. Den hierfür heute üblichen Namen steuerte Neumann bei, indem er zuerst eine Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Werte aufstellte, mit der er zwar anfangs bezüglich des subjektiven Wertes einen etwas anders gearteten Sinn verband, die aber später von anderen in der oben geschilderten Deutung aufgenommen wurde und seither nicht bloß in der deutschen, sondern vielfach auch in fremden Litteraturen Aufnahme gefunden hat.

Wenn neuestens hie und da die Forderung erhoben worden ist, den subjektiven Wert allein als „echten" Repräsentanten des Wertbegriffes gelten zu lassen und den objektiven Wert dieses Namens gänzlich zu entkleiden, so erscheint dies als ein Sprung in das entgegengesetzte Extrem, der ebenso wenig zu billigen ist als die ältere Einseitigkeit, mit welcher man den objektiven Tauschwert allein zu beachten gewohnt war. Zwar hat es unstreitig sein Mißliches und vielleicht sogar Gefährliches, wenn man gezwungen ist, den Namen Wert zweideutig auf zwei so verschiedene Phänomene anzuwenden, wie es einerseits die derbe äußerliche Thatsache, daß ein Gut um eine bestimmte Summe verkäuflich, und andererseits die feine innerliche Verkettung eines Gutes mit dem Gefühlsleben eines bestimmten Subjektes ist. Aber jener Name ist einmal durch die wissenschaftliche und die populäre Sprachübung mit beiden Phänomenen so fest verknüpft, daß der Wissenschaft kaum etwas anderes erübrigt, als jenen Namen in seiner doppelten Bedeutung zu bestätigen und den aus einer zweideutigen Terminologie hervorgehenden Gefahren durch die nachdrückliche Betonung des Artunterschiedes zwischen subjektivem und objektivem Werte zu begegnen.

II. Die Aufgaben der Werttheorie.

Von der volkswirtschaftlichen Theorie des Wertes heischen wir, daß sie uns die Entstehung und insbesondere auch die Größe des wirtschaftlichen Wertes erkläre; und zwar ist, entsprechend der Doppeldeutigkeit dieses Namens, jene Erklärungsaufgabe natürlich für jede der beiden verschiedenen Erscheinungsgruppen zu leisten, die mit dem Namen des Wertes bezeichnet werden, sowohl für den subjektiven als für den objektiven Wert der Güter. Die Theorie des subjektiven Wertes wird demgemäß darzulegen haben, unter welchen Umständen oder Bedingungen wir überhaupt jenes praktisch wirksame Interesse für Güter fassen, welches sich in der subjektiven Wertschätzung ausdrückt, sowie welche innere und äußere Bestimmungsgründe für den Grad jenes Interesses maßgebend sind. Die Theorie des objektiven Wertes wird sich dagegen vornehmlich mit der Erklärung des objektiven Tauschwertes der Güter zu befassen haben. Dieser fesselt seit jeher das wirtschaftswissenschaftliche Interesse im hervorragendsten Maße, während andere Zweige des objektiven Wertes entweder (wie z. B. der Heiz- oder Nährwert) überhaupt mehr nur ein technisches als ein wirtschaftliches Interesse besitzen, oder aber (wie z. B. der Ertragswert) mit einem erheblich geringeren Apparate die nötige Erklärung finden können, als dies bei dem objektiven Tauschwerte der Fall ist. Da der letztere in den Preisen zur Erscheinung kommt, welche für ein Gut zu erlangen sind, so fällt seine Erklärung inhaltlich zusammen mit der Erklärung der Preisbildung oder mit der Theorie des Preises. Die volle Erfüllung der theoretischen Aufgaben gegenüber den Erscheinungen des Wertes erfordert somit die Auf-

stellung einer Theorie des subjektiven Wertes und einer Preistheorie.

Die letztere Hälfte der theoretischen Aufgabe hat seit jeher in den volkswirtschaftlichen Schriften ihre ausgiebige Bearbeitung gefunden. Dagegen konnte begreiflicherweise, insolange man auf die Erscheinung des subjektiven Wertes noch gar nicht aufmerksam war, auch eine Theorie desselben sich noch nicht entwickeln, und es blieb daher erst der neuesten Litteraturentwickelung vorbehalten, eine solche auszubilden und ihr in den theoretischen Systemen einen selbständigen Platz neben der seit jeher gepflegten Preistheorie einzuräumen [1]).

Im Gegenstande verschieden und in der dogmatischen Darstellung jedenfalls zu sondern, sind diese beiden Theorien doch innerlich nahe verwandt. Es läßt sich von Haus aus erwarten und wird durch die neuesten Forschungen auf diesem Gebiete vollinhaltlich bestätigt, daß dieselben Bestimmgründe, welche einem einzelnen Individuum ein starkes oder schwaches praktisches Interesse an einem Gute einflößen, nicht ohne Einfluß bleiben können auf die Gestaltung der Bedingungen, unter welchen die Leute im sozialen Tauschverkehr jene Güter an sich zu ziehen suchen. Und es kann daher weiter nicht fehlen, daß man auch bei der Erklärung der sozialen Werterscheinungen schließlich auf dieselben Grundfragen stößt und zu ihnen Stellung zu nehmen gezwungen ist, wie bei der Erklärung der individuellen Werterscheinungen. Dieser Umstand knüpft die beiderseitigen Erklärungsversuche gerade in dem grundlegenden Stück eng aneinander und ermöglicht es, die dogmengeschichtliche Entwickelung, zu deren Darstellung wir übergehen wollen, für beide Zweige des Wertes einheitlich zu verfolgen.

III. Zur Dogmengeschichte der Werttheorie.

1. Einleitung. Jedem, der mit einem einigermaßen offenen Auge für die Thatsachen über die Ursachen der Entstehung und Größe des Güterwertes nachzudenken unternimmt, müssen unvermeidlich zwei Gedanken in den Weg treten, die ihn die Erklärung auf zwei verschiedenen Wegen zu suchen einladen. Der eine — wahrscheinlich der erste Gedanke — wird der sein, daß der Wert vom Nutzen kommen muß, den die Güter stiften. Ihm wird sich aber auf Grund von tausendfältigen, erfahrungsmäßigen Beobachtungen — z. B. daß die nützlichsten Dinge oft wenig oder gar keinen Wert haben, während minder nützliche Dinge, wenn sie schwer zu erlangen oder teuer zu produzieren sind, einen hohen Wert behaupten — sofort der zweite Gedanke an die Seite stellen, daß der Wert durch das Opfer, welches die Erlangung der Güter auferlegt, oder durch die Kosten bestimmt sein müsse.

Diese beiden Gedanken bilden den Stoff, mit welchem alle werttheoretischen Versuche gearbeitet haben. Alle aufgetauchten Werttheorien sind entweder Nutzwerttheorien oder Kostentheorien oder besonders häufig eine eklektische Verbindung beider. Insofern nämlich gewisse Gruppen oder Arten von Werterscheinungen in einem augenfälligen Zusammenhange mit dem Nutzen, andere aber in einem nicht minder augenfälligen Zusammenhange mit den Opfern oder Kosten zu stehen schienen, pflegte man durch die Werterscheinungen eine Teilungslinie zu ziehen und einen Teil dem Nutzprinzipe, den anderen dem Kostenprinzipe zur Erklärung zuzuweisen. Dabei wirkte der Umstand, daß die beiden gleichzeitig angerufenen Erklärungsprinzipien zu einander in einem gewissen Gegensatze, und zwar mitunter sogar in einem recht scharfen Gegensatze stehen, von Anfang an bis auf den heutigen Tag als Ferment, welches die volle Beruhigung bei einer solchen zwiespältigen Erklärung nicht finden ließ. Bald hatte man Anlaß, lediglich darüber zu streiten, ob eine bestimmte Erscheinungsgruppe, die sich je nach der Handhabung der Auslegungskünste sowohl mit dem einen als mit dem anderen Erklärungsprinzipe in Zusammenhang bringen ließ, dem Reiche des Nutzens oder dem der Kosten zugehöre; bald stieß man sich an einzelnen besonders grellen Konsequenzen, die sich aus dem gleichzeitigen Regime zweier kontrastierender Prinzipien zu ergeben schienen (Proudhon's berühmte „contradiction économique“, daß Dinge vom höchsten — aus dem Nutzen erklärten — „Gebrauchswert“ wie Luft und Wasser oftmals den geringsten — unter dem Regime der Kosten stehenden — Tauschwert besitzen und umgekehrt!); bald endlich hatte überhaupt der Gedanke etwas verlockendes, für das ganze Gebiet des Wertes ein einheitliches Erklärungsprinzip aufzufinden, dem sich beide rivalisierenden Momente, so sehr sie auch vermöge ihres häufigen Kontrastes einer solchen Verschmelzung zu widerstreben

1) Besonders klar und bündig z. B. im Grundriß der politischen Oekonomie von Philippovich, Freiburg 1893; dagegen begnügt sich das Schönbergsche Handbuch selbst in seiner neuesten Auflage noch immer mit der bloßen Darstellung und Erörterung der Wertbegriffe, ohne es für nötig zu finden, der Entwickelung des Begriffes des subjektiven Wertes auch eine Erklärung der diesem Begriffe zu Grunde liegenden realen Erscheinungen, also der Entstehung und der Größe des subjektiven Wertes, an die Seite zu stellen.

scheinen, in irgend einer Form ein- oder unterordnen ließen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Strömungen, die sich in der bisherigen Entwickelung der Wertlitteratur bemerkbar gemacht haben, nach ihren Hauptrichtungen kurz überblickt werden.

2. Die klassische Werttheorie. Den breitesten Raum in der bisherigen Litteraturentwickelung nimmt die klassische Werttheorie ein. Sie empfing ihre Grundgedanken von Adam Smith, ihre prägnante Ausbildung von Ricardo. Um ihre fernere Ausgestaltung, Bereicherung und Berichtigung haben sich vornehmlich J. St. Mill, Carey und Cairnes verdient gemacht. In ihrer ausgebildeten Gestalt hat sie etwa folgenden wesentlichen Inhalt:

Sie unterscheidet zunächst den Gebrauchs- vom Tauschwert. Der Gebrauchswert, den sie mit der bloßen Nützlichkeit der Güter identifiziert, beruht vollständig auf dem Nutzen. Rücksichtlich des Tauschwertes muß man unterscheiden zwischen solchen Gütern, die man durch Produktion beliebig vermehren kann, und zwischen nicht beliebig vermehrbaren oder „Seltenheitsgütern". Letztere, für welche man als beliebte Beispiele seltene Statuen und Gemälde, alte Bücher und Münzen, Weine von bestimmter ausgezeichneter Herkunft und andere ein natürliches oder künstliches Monopol genießende Güter aufzuzählen pflegte, erhalten ihren Wert lediglich durch den Grad einerseits der Begierde, mit welcher man sie zu erlangen wünscht, andererseits ihrer Seltenheit. Bei den beliebig vermehrbaren Gütern muß man abermals einen Unterschied ziehen: man muß unterscheiden zwischen dem normalen (A. Smith sagt „natürlichen") Werte, welchen die beliebig vermehrbaren Güter auf die Dauer behaupten, und zu welchem sie, wenn sie sich von ihm vermöge einer momentanen Gestaltung der Marktverhältnisse augenblicklich entfernt haben, immer wieder zurückzukehren tendieren; und zwischen dem durch die augenblickliche Marktgestaltung hervorgerufenen momentanen „Marktwerte" oder „Marktpreise". Letzterer wird lediglich durch die augenblickliche Gestalt von Angebot und Nachfrage, ersterer dagegen durch die Höhe der Kosten bestimmt, zu welchen die Ware dauernd auf den Markt gebracht werden kann.

Dieser letztere, auf die dauernde Gestaltung des Wertes bezügliche Teil der Erkenntnis stand den Klassikern weitaus im Vordergrund des Interesses; er bildet den charakteristischen Kern ihrer Werttheorie, dem auch die umständlichsten und sorgfältigsten Detailausführungen gewidmet wurden. So kam in der vielerörterten Frage, welche Elemente als Kosten zu rechnen sind, die Meinung zum Durchbruch, daß alle Kosten sich in letzter Linie in zwei elementare Opfer auflösen lassen, in Arbeit einerseits und in ein Enthaltungsopfer (abstinence) des Kapitalisten andererseits. Die weitere Frage, ob die Opfer, welche die Erzeugung eines Gutes gekostet hat (Produktionskosten), oder aber jene, welche seine Wiedererzeugung kosten würde (Reproduktionskosten), maßgebend seien, wurde seit Carey zu Gunsten der Reproduktionskosten entschieden. Bei einer Verschiedenheit der Kostenhöhe, zu welchen verschiedene Partieen der auf den Markt kommenden Ware erzeugt werden, seien die „höchsten zur Versorgung des Marktes noch notwendig aufzuwendenden Kosten" entscheidend ꝛc. Andererseits wurden auch die Schranken, die für die Geltung des „Kostengesetzes" bestehen, lebhaft erörtert. Es wurde festgestellt, daß das Kostengesetz nur unter der doppelten Voraussetzung einer vollkommen beliebigen Vermehrbarkeit der betreffenden Güter und einer vollkommen freien Konkurrenz zur vollen Geltung gelangen könne, und es wurde, zumal seit Cairnes, der Einfluß erörtert, den der Bestand gesonderter Marktgruppen, zwischen denen aus irgend welchen Gründen eine vollkommen wirksame Konkurrenz nicht platzgreifen kann (non competing groups), auf die Wertbildung der betreffenden Güter nimmt.

Fassen wir das wesentliche kurz zusammen, so charakterisiert sich die klassische Werttheorie in hervorragendem Maße als eine eklektische Theorie. Sie erklärt den Gebrauchswert ganz und voll aus dem Nutzen, den normalen Tauschwert der beliebig vermehrbaren Güter ebenso ganz und voll aus den Kosten. Dazwischen bleibt als eine Art einstweilen noch unentschiedener Grenzzone das Gebiet der übrigen Tauschwertfälle (der Tauschwert der Seltenheitsgüter überhaupt und der momentane Marktwert der beliebig vermehrbaren Güter). Hier wird die Erklärung lediglich auf das „Verhältnis von Angebot und Nachfrage" zurückgeführt. Thatsächlich bietet diese Formel Anknüpfungspunkte an jedes der beiden rivalisierenden Prinzipien: die Nachfrage stützt sich offenbar auf den Nutzen der Güter, während sich ein starkes oder schwaches Angebot leicht als geringe oder große „Schwierigkeit der Erlangung" deuten läßt. In der That hat man später, als man das gesamte Gebiet der Werterscheinungen monistisch aus einem einzigen Prinzipe zu erklären unternahm, das Geltungsgebiet von Angebot und Nachfrage je nach dem entgegengesetzten Standpunkte, den man hierbei vertrat, bald für das Herrschaftsgebiet des Nutzens (oder Grenznutzens), bald (wie z. B. Scharling) für die Schwierigkeit der Erlangung reklamiert. Die klassische Theorie führte indes die Analyse der

etwas vagen und schlagwortartigen Begriffe Angebot und Nachfrage überhaupt noch nicht so weit, als daß sie in dieser Frage aus einer unentschiedenen Haltung herauszutreten genötigt gewesen wäre[1]).

3. **Die Arbeitswerttheorie.** Die Theorie, welche den Wert der Güter auf die zu ihrer Erzeugung aufgewandte Arbeit gründet, ist ein Abstämmling der allgemeineren Kostentheorie; sie beruht auf der Annahme, daß die den Wert bestimmenden Kosten sich in letzter Linie alle auf Arbeit allein zurückführen lassen. Auch die Aufwendungen an Kapital, z. B. an Rohstoffen, die in der Produktion verbraucht werden, oder an Maschinen und Werkzeugen, seien indirekt nur eine Aufwendung von Arbeit, die in einer früheren Periode zur Herstellung dieser verschiedenen Kapitalgüter geleistet worden sei. Andere Elemente aber, welche allenfalls noch als notwendige „Opfer" in Frage kommen könnten, werden als solche nicht anerkannt, wie insbesondere die bei der Produktion mitwirkenden Naturkräfte und die „Abstinenz" der Kapitalisten.

Vereinzelte Anklänge an die Arbeitswerttheorie finden sich, zumal bei Philosophen, schon sehr früh, z. B. bei Hobbes und Locke. Ihren unmittelbaren Eintritt in die volkswirtschaftliche Theorie verdankt sie Ad. Smith. Wie Wieser einmal geistvoll und richtig bemerkt hat, finden sich bei A. Smith zwei Werttheorien, eine „philosophische" und eine „empirische". Seine philosophische ist die Arbeitswerttheorie. Eigentlich, meint er, seien die Güter nur so viel wert, als sie Arbeit gekostet haben und als ihr Besitz uns daher an Arbeit erspart. Aber diese Idee komme nur im wirtschaftlichen Ur- oder Naturzustande in ihrer vollen Reinheit zur Verwirklichung. Unter den thatsächlichen Verhältnissen unserer modernen Volkswirtschaft, in welcher Kapitalbesitz und privates Grundeigentum vorherrscht, könne der Tauschwert der Güter sich nicht nach der aufgewendeten Arbeit allein richten, sondern müsse außer ihr auch noch den Zins des zur Produktion erforderten Kapitales und die Rente des erforderten Bodens vergüten. Hiermit lenkt Smith, nachdem er einen Augenblick den Grundton der Arbeitswerttheorien angeschlagen, in die „empirische" Kostentheorie hinüber, welcher er im weiteren Verlaufe seines großen Werkes in der Hauptsache treu bleibt, und an die sich auch die — schon geschilderte — Entwickelung der klassischen Werttheorie anschloß.

Aehnlich, aber dabei doch von charakteristischer Eigentümlichkeit, ist die Haltung Ricardos. Er rezipiert sowohl den philosophischen Ausgangspunkt von der Arbeit, als auch die praktischen Konzessionen an die empirische Wirklichkeit. Aber es gelingt ihm, die letzteren um ein wichtiges Stück zu reduzieren, indem er vermöge seiner berühmten Grundrententheorie die Ansprüche der Grundeigentümer aus den für den Tauschwert der Produkte maßgebenden Kosten eliminiert: die Grundrente ist niemals Ursache, sondern immer nur Folge eines höheren Tauschwertes der Produkte. Es hat daher außer der Arbeit nur noch ein Faktor, das Kapital, einen ursächlichen Einfluß auf die Gestaltung des Tauschwertes. Ricardo stellt jedoch — und das ist eine weitere charakteristische Besonderheit seiner Haltung — den Einfluß dieses zweiten Faktors, obwohl er ihn materiell vollständig anerkennt, formell an eine unscheinbare Stelle zurück, indem er durch systematische Voranstellung und oftmalige dialektische Hervorhebung die Arbeit als das leitende Hauptprinzip des Wertes hinstellt, dessen Wirksamkeit nur durch den mehr einschaltungsweise behandelten Einfluß der Kapitalverwendung eine gewisse Modifikation erleide. Diese Behandlungsweise hat die eigentümliche Folge gehabt, daß Ricardo, der bei genauerem Zusehen nicht die Arbeitswerttheorie, sondern eine allgemeine Kostentheorie gelehrt hat[1]), durch lange Zeit als einer der pronunciertesten Vertreter der Arbeitstheorie gegolten hat.

Als solcher wurde und wird er insbesondere von den sozialistischen Schriftstellern berufen, welche als die eigentlichen Träger der Arbeitswerttheorie anzusehen sind. Während, wie gezeigt, die Grundidee dieser Theorie von Smith und Ricardo zwar ausgesprochen, aber im Verlaufe ihres Systemes nicht konsequent festgehalten wurde, und während die weitere Entwickelung der englischen Schule nicht in der Richtung der Arbeitstheorie, sondern in der der allgemeinen Kostentheorie erfolgte, wurde von den sozialistischen Schriftstellern der Satz, daß der Tauschwert aller Arbeitsprodukte auf der

1) Als ein mehr in der Ausdrucksweise als in der Sache eigenartiger Ableger der klassischen Theorie ist die Werttheorie Bastiats (Harmonies économiques, 1848, ch. V) anzusehen, welche eine Zeit lang viel Beachtung gefunden, sie aber seither wieder völlig verloren hat. Sie beruht auf dem Schlagworte, daß der Wert „eine Beziehung zweier ausgetauschter Dienste" sei, und nähert sich in der Ausführung dieses Schlagwortes am meisten den Ideen Careys, der seinerseits den Wert als die „Schätzung des Widerstandes, der zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegenstandes gelangen" oder auch als „das Maß der Uebermacht der Natur über den Menschen" erklärte.

1) Vgl. hierüber besonders den Aufsatz von Verrijn Stuart über „Ricardo und Marx" ('s Gravenhage 1890) und mein Referat hierüber in Jahrb. f. Nat., Dritte Folge, Bd. I, S. 877 ff.

Arbeit allein beruhe, nicht bloß begierig aufgegriffen, sondern auch mit voller konsequenter Strenge bewahrt. Nachdem durch längere Zeit auch die namhafteren unter den sozialistischen Theoretikern (Thompson, Proudhon, Lassalle, Rodbertus) über die bloße Behauptung dieser These und über die Anrufung der klassischen Autoritäten für ihre Richtigkeit nicht viel hinausgegangen waren, unternahm Karl Marx einen interessanten Versuch, dieselbe mittelst einer im Geiste Hegelscher Dialektik gehaltenen Spekulation selbständig zu begründen. Er geht davon aus, daß alle tauschwerten Waren, die im Austausche einander gleichgesetzt werden, etwas Gemeinsames besitzen müssen, um dessen willen sie gleichgesetzt werden; sodann sucht er im Wege dialektischer Ausschließung zu zeigen, daß dieses Gemeinsame in keiner natürlichen Eigenschaft der Güter und insbesondere nicht in ihrer Nützlichkeit oder ihrem Gebrauchswerte gelegen sein könne; das einzige ihnen sonst Gemeinsame sei aber die Eigenschaft der Waren, Arbeitsprodukte zu sein; und daraus folgert Marx, daß der Tauschwert ganz und gar auf Arbeit beruhen müsse. Indem er zugleich an den älteren Formulierungen, in denen diese Theorie ausgedrückt zu werden pflegte, einige Berichtigungen und genauere Bestimmungen vornahm, erklärte er als den Maßstab des Güterwerts das Quantum „gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit", d. i. das Quantum an Arbeit, welches die Herstellung einer Ware unter „den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Grade von Geschick und Intensivität der Arbeit" erfordert. Kompliziertere Arbeit, wie die eines Künstlers oder besonders geschickten Arbeiters, müsse dabei auf einfache Arbeit „reduziert" und als ein Multiplum der letzteren in Anschlag gebracht werden.

Während die Marxsche Werttheorie in den Reihen der Sozialisten andauernd das größte Ansehen genießt, ist dieselbe von der gelehrten Kritik wohl endgiltig als unzulänglich erwiesen worden[1]). Abgesehen davon, daß ihre dialektische Begründung nichts weniger als zwingend ist, tritt sie zu den Thatsachen mehrfach in unlösbaren Widerstreit. Insbesondere widerstreitet ihr die zweifellose Erfahrung, daß der Tauschwert solcher Produkte, deren Erzeugung auf mehr oder weniger zeitraubenden Umwegen oder, was in anderen Worten dasselbe sagt, mittelst einer mehr oder weniger lang dauernden Investition von Kapital erfolgt[1]), thatsächlich nicht im Verhältnisse zur aufgewendeten Arbeit allein steht, sondern auch, und zwar sehr wesentlich, durch die Rücksicht auf die Größe und Dauer der Kapitalinvestition mit beeinflußt wird. Auch liegt in der notgedrungenen Anerkennung, daß qualifizierte Arbeit ihren Produkten einen höheren Wert verleiht als einfache Arbeit, im Grunde nicht eine genauere Bestimmung, sondern eine schlecht verhüllte Abweichung von dem Grundprinzipe der Marxschen Lehre, daß die Menge oder Zeit der aufgewendeten Arbeit den Tauschwert bestimme; thatsächlich liegt nämlich hierin das Eingeständnis, daß es außer auf die Menge auch noch auf den Wert der aufgewendeten Arbeit ankomme, womit die Erklärung in ein ganz anderes Geleise einlenkt.

4. Die Nutzwerttheorien. Während die Lehre, daß der Wert der Güter durch ihre Kosten bestimmt werde, in der klassischen Werttheorie nicht bloß eine höchst ausgebreitete Geltung, sondern auch einen bedeutenden Grad systematischer Ausbildung erlangt hatte, kam die entgegenstehende Meinung, die den Wert der Güter auf ihren Nutzen basierte, durch lange Zeit zu keiner nennenswerten Entwickelung. Zwar in ihrer Anwendung auf den Gebrauchswert war sie ganz allgemein anerkannt; aber die geringe Beachtung, die man dem Gebrauchswerte selbst zu teil werden ließ, drückte natürlich auch die wissenschaftliche Bedeutung der Erkenntnis herab, daß derselbe auf dem Nutzen beruhe; und da man überdies gewöhnlich den Gebrauchswert mit der bloßen Nützlichkeit verwechselte, an der in der That wenig zu erklären war, wurde das ganze Thema gewöhnlich mit irgend einer flüchtigen und lakonischen Bemerkung abgethan.

Was den Tauschwert anbelangt, so hat es zwar zu keiner Zeit an Gelehrten gefehlt, welche der naheliegenden Empfindung Ausdruck gaben, daß auch der Tauschwert seine Wurzel in der Nützlichkeit habe, zu der dann nur als zweite Bedingung eine gewisse „Seltenheit" des nützlichen Dinges hinzutreten müsse. Für die nicht beliebig vermehrbaren Güter, wie alte Gemälde, Münzen u. dergl., war ja auch dies allgemein anerkannt. Manche Schriftsteller gingen nun allerdings weiter und stellten für das ganze Gebiet des Tauschwertes, auch für den Tauschwert der beliebig vermehrbaren Güter, die Nützlichkeit und Seltenheit als die eigentlich regierenden, wahren Bestimmgründe hin. Gegen die rivalisierende Kostentheorie pflegten sie wohl, ohne natürlich das empirische Zusam-

1) Vgl. insbesondere Knies, Das Geld, I. Aufl., S. 119 ff., II. Aufl., S. 153 ff., dann die Besprechung des 2. Bandes des Marx'schen Kapitales von Lexis in den Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. XI, 1885, S. 452 ff., und meine Gesch. u. Krit. der Kapitalzinstheorien, S. 418 ff.; ferner noch Adler, Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tüb. 1887.

1) S. oben den Art. „Kapital" IV. Bd. S. 649 fg.

menstimmen von Kosten und Tauschwert leugnen zu können, die Einwendung zu erheben, daß die Dinge nicht deshalb einen Wert besitzen, weil sie Kosten erfordern, sondern daß man gerade umgekehrt nur dann und deshalb Kosten aufwende, weil die betreffenden Dinge einen die Kosten lohnenden Wert besitzen. Im ganzen hatten jedoch diese älteren Nutzwerttheorien[1]) wenig Erfolg. Ihre Hauptschwäche war, daß sie ihre allgemeinen Behauptungen über den Ursprung des Wertes aus dem Nutzen nicht klar ins Detail zu verfolgen und insbesondere keinen befriedigenden Nachweis darüber zu erbringen vermochten, daß und wie die verschiedene Höhe des Tauschwertes sich jedesmal auf einen verschiedenen Grad des Nutzens zurückführen lasse. Sie räsonnierten mehr nur, daß es so sein müsse, als daß sie konkret darzulegen vermocht hätten, daß es wirklich so sei. Während sie selbst hierbei über die äußerst vage und wegen ihrer Vagheit unbefriedigende Formel von Angebot und Nachfrage nicht viel hinauskamen, hatte die konkurrierende Kostentheorie in den Kosten einen viel konkreteren, ziffermäßig bestimmten und in seiner Wirkung deutlich verfolgbaren Bestimmgrund aufgestellt, den die Nutzwerttheorien zwar kritisch zu bezweifeln, aber in keiner Weise zu ersetzen vermochten. Unter diesen Umständen war es nur natürlich, daß die öffentliche Meinung der Wissenschaft sich von der Kostentheorie, die ihr eine vergleichsweise sicherere und inhaltsreichere Erkenntnis zu bieten schien, nicht abwendig machen ließ. Auf Eindrücke dieser Art sind wohl auch die gar nicht seltenen Fälle zurückzuführen, daß Schriftsteller, die von der Nützlichkeit und Seltenheit ihren Ausgang nehmen, vermittelst einer gewissen Schwenkung ihren Uebergang in das Lager der Kostentheorie vollziehen, indem sie, das Merkmal Seltenheit genauer erläuternd, bemerken, daß die Seltenheit eigentlich auf einer „Schwierigkeit der Erlangung" beruhe, womit dann der Uebergang zur Betrachtung der Produktionsbedingungen, Produktionsopfer oder Kosten leicht gefunden war.

Zu einer größeren Bedeutung gelangten die Nutzwerttheorien erst im Gefolge jener litterarischen Bewegung, welche den subjektiven Wert zu größerer Beachtung brachte. Sie trat nunmehr in der bestimmteren Gestalt der Theorie des Grenznutzens[1]) auf, wonach nicht die abstrakte Nützlichkeit, sondern jedesmal der letzte, der geringste Nutzen, zu dem eine wirtschaftende Person nach der Gesamtlage ihrer Bedürfnisse und ihrer Deckungsmittel ein ihr zur Verfügung stehendes Gut wirtschaftlicher Weise noch verwenden darf, über den Wert desselben entscheidet. Diese Lehre, welche zuerst ohne allen äußeren Erfolg vom Deutschen Gossen vorgetragen worden war, wurde später fast gleichzeitig und in völlig unabhängiger Weise in England, Oesterreich und der Schweiz von Jevons, C. Menger und Walras in die Wissenschaft eingeführt und hat seither eine große Ausbreitung bei fast allen Nationen und einen bedeutenden Grad von Ausbildung erlangt, um die sich in Holland namentlich N. G. Pierson und seine Schule, in Oesterreich Wieser, Sax, Auspitz und Lieben, in England Edgeworth, Smart, Bonar und Wicksteed, in Italien Pantaleoni, in Amerika J. B. Clark und Patten, in Frankreich Gide und St. Marc Verdienste erworben haben.

Infolge dieser Entwickelung der Nutzwerttheorie erhielt auch der alte zwischen ihr und der Kostentheorie schwebende Streit neue Nahrung, zugleich aber auch eine veränderte Richtung. Einerseits wurde, und zwar jetzt mit größerer Präzision, der Versuch erneuert, außer dem Gebrauchswerte auch den Tauschwert für die überwiegende Mehrzahl der Fälle aus dem Nutzen zu erklären, wobei der empirische Einfluß der Kosten auf den Wert keineswegs verleugnet, sondern der Versuch gemacht wurde, diesen Einfluß selbst als eine Wirkungsweise des Prinzips des Grenznutzens, angewendet auf den Wert der Produktivmittel oder Kostengüter, zu erläutern. Bedeutete dies gewissermaßen eine Invasion der Nutzwerttheorie in jenes Gebiet, welches die klassische Theorie dem Kostenprinzipe zugesprochen hatte, so erfolgte aber gleichzeitig auch eine Invasion in umgekehrter Richtung: eine Invasion des Kostenprinzips in das von den Klassikern dem Nutzwerte vorbehaltlos zugesprochene Gebiet des Gebrauchswertes. Indem man nämlich den eigentlichen subjektiven Wert von der bloßen Nützlichkeit unterscheiden lernte, wurde man gewahr (was vereinzelt allerdings auch schon in älterer Zeit bemerkt worden war), daß alle diejenigen Einflüsse, die überhaupt von Seite der Kosten auf den Wert geübt werden können, nicht nur im Falle des Tausches, sondern auch bei der Beurteilung des Wertes der zum eigenen Gebrauche bestimmten Güter wirksam werden. Schriftsteller also, die (wie z. B.

1) Vergl. über dieselben Zuckerkandl, Theorie des Preises S. 44 ff. Bemerkenswerte Vorläufer sind schon Montanari, Galiani, Condillac, Turgot. Ihr einflußreichster, wenn auch nicht konsequenter Vertreter aus der „klassischen" Zeit ist J. B. Say. Die obige Einwendung gegen die Kostentheorien ist besonders drastisch formuliert von Macleod, Elements of Pol. Ec. 1858, p. 111.

1) Vergl. den Artikel „Grenznutzen" (IV. Bd. S. 107) und die folgende positive Darstellung.

Scharling oder Dietzel) die Kosten oder die Schwierigkeit der Erlangung überhaupt als das dominierende Grundprinzip des Güterwertes ansehen, erklärten folgerichtig, daß auch das Gebiet des Gebrauchswertes demselben unterworfen sei. So viel wurde gewiß, daß die rivalisierenden Ansprüche des Nutz- und des Kostenprinzips sich nicht mehr nach alter Weise durch eine äußerliche Teilungslinie zwischen dem Gebrauchs- und Tauschwerte auseinanderhalten lassen, sondern in anderer Weise, und zwar jedenfalls für Gebrauchs- und Tauschwert in einheitlicher Weise, ausgetragen werden müssen.

Die unvermeidlichen Auseinandersetzungen hierüber sind nicht ausgeblieben, ohne bis jetzt zu einem endgiltig abgeschlossenen und allseitig anerkannten Ergebnisse geführt zu haben. Der augenblickliche Stand der Meinungen weist — wenn man von der immer mehr abnehmenden Zahl derjenigen absieht, welche, ganz unberührt von den Ergebnissen der neueren Forschungen, an der klassischen Werttheorie ohne irgend eine Veränderung festhalten zu können glauben — nicht weniger als folgende fünf Nuancen auf:

Eine Gruppe, als deren typischer Vertreter vielleicht der ausgezeichnete dänische Forscher Scharling bezeichnet werden kann, stellt für das ganze Gebiet des Wertes, Gebrauchs- und Tauschwertes, einen einzigen beherrschenden Bestimmungsgrund in der Schwierigkeit der Erlangung auf. Eine zweite Gruppe, als deren typischer Repräsentant Dietzel zu nennen ist, scheidet die beliebig reproduzierbaren von den nicht beliebig reproduzierbaren Gütern; für die ersteren trete die Bestimmung des Wertes (und zwar sowohl des Gebrauchs- als des Tauschwertes) nach den Kosten, für die letzteren nach dem Nutzen (Grenznutzen) ein. Eine dritte Meinung, die namentlich durch viele neuere englische Schriftsteller und unter anderen auch durch Marshall und Edgeworth vertreten wird, unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß sie die Kosten niemals als alleinigen letzten Bestimmungsgrund des Wertes anerkennt, sondern dort, wo sie überhaupt Einfluß ausüben, den Wert durch sie und durch den (Grenz-) Nutzen so paritätisch bestimmen läßt, wie etwa die beiden Klingen einer Schere paritätisch ineinander greifen. Eine vierte Meinung — die indes vielleicht auch von solchen Schriftstellern, die vereinzelte auf sie hindeutende Aeußerungen gemacht haben, nicht in ihrer vollen Strenge festgehalten zu werden wünscht[1]) — sucht alle Werterscheinungen ausschließlich aus dem Nutzen (Grenznutzen) abzuleiten, während endlich eine fünfte Meinung zwar den Produktionsopfern eine gewisse Rolle in der Wertbestimmung neben dem Grenznutzen zuweist, die Bedingungen aber, unter welchen der eine und der andere Bestimmgrund endgiltig entscheidet, anders abgrenzt als nach dem herkömmlichen Merkmal der „beliebigen Reproduzierbarkeit“. Da die an letzter Stelle genannte Meinung, welche auch vom Verfasser geteilt wird, aus der nachfolgenden Skizze einer positiven Theorie des Wertes ersichtlich werden wird, ist es nicht nötig, sie an dieser Stelle deutlicher zu beschreiben.

1) z. B. von Jevons, der an einer Stelle ohne Einschränkung emphatisch sagt: that „value depends entirely upon utility“ (Theory of P. E., II. Aufl., S. 1), bei anderen Gelegenheiten aber wiederholt neben der „utility“ auch der „pain“ einen wertbestimmenden Einfluß zuerkannte.

IV. Elemente der positiven Theorie des subjektiven W.

Die Theorie des objektiven Tauschwertes hat bereits unter der Aufschrift der Theorie des Preises, mit welcher sie inhaltlich zusammenfällt, ihre Berücksichtigung gefunden[1]). An dieser Stelle ist daher nur noch ein Ueberblick über die wesentlichsten Grundsätze zu geben, die sich auf den Ursprung und die Größengesetze des subjektiven Wertes beziehen.

1. Der Ursprung des subjektiven Güterwertes. Wir messen einem Gute subjektiven Wert bei, so oft wir die Erreichung eines Wohlfahrtszweckes, sei es die Gewinnung eines positiven Nutzens oder die Abwendung eines Leides, von dem Gute abhängig wissen. Dieser Thatbestand ist von dem der bloßen Nützlichkeit der Güter wesentlich verschieden; der Unterschied läßt sich am besten an einem vielbenutzten Beispiele darlegen. Wenn ich aus einer reichlich fließenden Quelle Wasser nach Belieben schöpfen kann, so wird eine bestimmte Menge dieses Wassers, z. B. ein einzelner Liter Wasser, zwar ganz gewiß die Tauglichkeit, mir zur Löschung meines Durstes zu dienen oder die Eigenschaft der Nützlichkeit besitzen. Aber ich werde mich mit der Löschung meines Durstes von ihm nicht abhängig wissen, weil ich ja, wenn ich diesen einen bestimmten Liter Wassers nicht hätte oder wieder vergösse, in jedem Augenblick aus der Quelle einen anderen Liter schöpfen und mit ihm meinen Durst löschen könnte. Meine Durstlöschung ist mit ihm und ohne ihn in gleicher Weise gesichert, sie ist von seinem Besitz unabhängig. Denken wir uns dagegen einen Wüstenreisenden, dessen knapp bemessener Wasservorrat auf einen einzigen, letzten Liter Wasser zusammengeschmolzen ist, so ist auf den ersten Blick klar, daß hier

1) Siehe den Art. Preis (V. Bd. S. 225 ff.).

die Interessen in ganz anderer Weise berührt werden. Der Besitz jenes Liters Wassers sichert dem Reisenden die Möglichkeit, seinen Durst zu löschen, während sein Verlust ihn den Qualen des Durstes preisgeben würde. Er fühlt sich daher in seiner Bedürfnisbefriedigung vom Besitz jenes Liters abhängig; dieser erscheint ihm mit Recht für seine Wohlfahrt wichtig oder wertvoll.

Dieses verschiedene Urteil wird sich auch in einer ebenso verschiedenen Handlungsweise ausdrücken: wer an der reichlichen Quelle sitzt, wird es sich keinerlei besondere Mühe oder Sorgfalt kosten lassen, einen bestimmten Liter Wasser vor dem Verschütten oder ungenützten Abfließen zu bewahren, und er wird sich sehr leicht dazu bestimmen lassen, ihn einem anderen zu überlassen, während der Wüstenreisende seinen Liter auf das sorgfältigste verwahren und vielleicht nur gegen schweres Geld, vielleicht aber auch um gar keinen Preis einem anderen abzulassen geneigt sein wird.

Der Thatbestand, unter dem sich die bloße Nützlichkeit zum Werte steigert, läßt sich allgemein dahin präzisieren, daß zur Nützlichkeit sich eine gewisse „Seltenheit" gesellen muß; eine Seltenheit nämlich im Vergleich zu dem Bedarfe, der nach Gütern der betreffenden Art besteht. So oft Güter in solchem Ueberflusse vorhanden sind, daß alle Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie dienen können, vollauf gedeckt sind und darüber hinaus noch ein unverwendbarer Ueberschuß besteht, haben bestimmte Quantitäten derselben für uns keine praktische Bedeutung und werden daher als „wertlos" behandelt, wie z. B. die freien Güter Luft und Wasser, Holz in Urwaldgegenden. Ist dagegen, was bei den weitaus meisten Gütern der Fall ist, der verfügbare Vorrat von ihnen so knapp, daß man dasjenige Stück oder diejenige konkrete Menge, um deren Schätzung es sich handelt, nicht entbehren kann, ohne eine Lücke in unsere Bedürfnisbefriedigung zu reißen, dann entsteht zugleich mit der Erkenntnis, daß an jedem solchen Gute ein Stück unserer Wohlfahrt oder Annehmlichkeit hängt, jene vernunftgemäße praktische Hochschätzung, die wir als „Wert" bezeichnen.

Hinzuzufügen ist, daß Gegenstand solcher praktischer Wertschätzungen immer nur bestimmte Güterstücke oder Gütermengen werden, niemals eine Gütergattung in abstracto. Wenn ich ein Pferd oder zehn Pferde kaufen oder verkaufen will, so werde ich mir eben ein Urteil darüber zu bilden haben, ob und welchen Wert ein Pferd oder zehn Pferde für mich haben. Dagegen hat die akademische Reflexion, welchen Wert etwa die Gattung „Pferd" in abstracto für das Menschengeschlecht haben mag, keinen Teil an der Bestimmung der praktischen Wirtschaftshandlungen der Menschen und daher auch keine Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaft, welche in der Erklärung jener Handlungen ihre Aufgabe findet.

2. Die Größe des W. In letzter Linie ist unsere Wohlfahrt, wie sie der Grund aller Wertschätzungen von Gütern ist, so auch der Gradmesser derselben. Wir messen einem Gute einen in dem Grade höheren oder geringeren Wert bei, als wir von demselben ein wichtigeres oder minder wichtiges Wohlfahrtsinteresse abhängig wissen. Im einzelnen kann aber unsere Wohlfahrt in zweierlei Weise mit dem Besitze eines Gutes verknüpft sein: entweder so, daß das Gut uns einen Nutzen verschafft, den wir ohne dasselbe entbehren müßten; in diesem Falle ist der Nutzen des Gutes der Gradmesser des Wertes. Oder so, daß wir durch den Besitz des Gutes irgend eines persönlichen Opfers an Leib, Anstrengung oder Plage überhoben werden, welches wir anderenfalls für die Erlangung des (keinesfalls zu vermissenden) Gutes auf uns nehmen müßten; in diesem Falle ist das ersparte Opfer der Gradmesser des Wertes. Die wichtigste Aufgabe der Werttheorie ist nun, darzulegen, unter welchen Umständen und in welcher Weise der eine und der andere der beiden Gradmesser in Wirksamkeit tritt. Für diese Untersuchung sind zweckmäßig drei Gruppen von Fällen zu unterscheiden.

a) Die Wertschätzung von Gütern aus einem gegebenen Vorrate. Voraussetzung ist, daß eine wirtschaftende Person von einer bestimmten Güterart einen bestimmten Vorrat hat, welcher entweder überhaupt nicht oder doch zeitweilig nicht ergänzt oder vermehrt werden kann, so daß der Wirtschaftende bei rationeller Einrichtung seiner Bedürfnisbefriedigung mit ihm wie mit einer festen, gegebenen Größe rechnen muß. Unter diesen Umständen ist es klar, daß die Verfügung über ein Gut mehr oder weniger die Verfügung über einen Nutzen oder eine Bedürfnisbefriedigung mehr oder weniger bedeutet, daß daher das Maß dessen, was für unsere Wohlfahrt von einem solchen Gute abhängt, jedenfalls von dem Nutzen abzuleiten ist, der von ihm herstammt. Hierbei ist jedoch noch eine Frage zu lösen. Wenn unser Vorrat aus einem einzigen Stücke besteht, dann kann auch über die Art und Größe des Nutzens, der von ihm abhängt, keinerlei Zweifel bestehen: es ist zweifellos derjenige Nutzen, zu dem wir das Gut thatsächlich zu verwenden beabsichtigen und den wir natürlich einbüßen würden, wenn wir jenes einzige Gut nicht hätten. Dagegen entsteht eine gewisse Verwickelung in jenen überaus zahlreichen Fällen, in denen es sich um die Schätzung eines einzelnen Gutes aus einem mehrere Exemplare oder größere

Quantitäten umfassenden Vorrate handelt, z. B. um den Wert einer Metze Korn aus einem Gesamtvorrate von fünf Metzen. Hierbei ist folgendes zu beachten.

Die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung wir die einzelnen Teilmengen eines größeren Vorrates verwenden, sind fast immer von verschiedener Wichtigkeit; teils, weil es sich von Haus aus um Bedürfnisgattungen von verschiedener Wichtigkeit handelt — z. B. die Verwendung des Korns zu unserer Ernährung wird uns im allgemeinen wichtiger sein als jene zur Bereitung von Kornbranntwein — teils weil innerhalb derselben Bedürfnisgattung konkrete Bedürfnisregungen von sehr ungleicher Wichtigkeit vorkommen — z. B. das konkrete Nahrungsbedürfnis eines Hungernden wird erheblich dringender sein als das eines schon halb Gesättigten [1]). Wenn nun von dem Besitzer eines Vorrates z. B. von fünf Metzen Korn eine Metze zur dringendsten Lebensfristung, dann je eine weitere Metze zur Vervollständigung der persönlichen Ernährung, zur Fütterung von Nutztieren und zur Gewinnung von Branntwein, und endlich eine letzte Metze in Ermangelung einer nützlicheren Verwendung zur Haltung von Luxustieren bestimmt und verwendet wird, so entsteht die Frage, nach welcher dieser im Range so verschiedenen Nutzverwendungen je eine Metze zu bewerten ist.

Diese Frage ist zu beantworten zu Gunsten der letzten, mindest wichtigen Verwendung; denn offenbar würde man diese und nicht irgend eine wichtigere Verwendung unterlassen — man würde aufhören Luxustiere zu füttern, aber keineswegs sich selbst zu ernähren — wenn man um eine Metze weniger zu seiner Verfügung hätte. Allgemein gesprochen: bei der Schätzung eines Exemplares oder einer bestimmten Teilmenge aus einer größeren Güterquantität bestimmt sich der subjektive Wert der Gutseinheit nach dem Nutzen, welchen die letzte verfügbare Teilquantität uns gewährt oder, wie wir es kurz ausdrücken, nach dem Grenznutzen des Gutes [2]).

Es liegt auf der Hand, daß die Höhe des Grenznutzens selbst wieder bestimmt wird einerseits durch den Stand — Zahl und Wichtigkeit — der Deckung heischenden Bedürfnisse, andererseits durch die Größe des verfügbaren Gütervorrates: je größer der letztere, desto unwichtigere Bedürfnisse können noch zur Befriedigung gelangen und desto tiefer im Range steht daher der letzte, der Grenznutzen, und mit ihm der Wert. Dies ist die natürliche Erklärung der bekannten Thatsache, daß die Steigerung der Menge eines Gutes auf dasselbe entwertend wirkt, sowie auch der oft mit Befremden betrachteten Erscheinung, daß die nützlichsten Gütergattungen, wie Luft, Wasser, Brot, Eisen, einen so geringen oder selbst gar keinen Wert haben: wenn Güter in vollem Ueberfluß vorhanden sind, so daß ihnen gar kein unbefriedigtes Bedürfnis mehr gegenüber steht, sinkt eben der „letzte“ Nutzen und mit ihm der Wert auf Null herab.

b) Die Wertschätzung von Gütern, die um den Preis persönlicher Opfer frei ersetzlich sind. Voraussetzung dieses Falles ist, daß jemand ein Gut besitzt, welches er erforderlichenfalls um den Preis eines persönlichen Opfers, z. B. durch Aufwendung einer einstündigen Arbeitsplage, zu ersetzen bereit und in der Lage wäre. Z. B. Robinson besitzt ein Dutzend Pfeile, die er in einer Stunde von neuem schnitzen könnte. In diesem Falle hängt für ihn vom Besitze der Pfeile nicht deren positiver Nutzen ab — den er sich ja durch Anfertigung eines neuen Dutzends in jedem Falle sichern könnte und würde — sondern einfach eine einstündige Arbeitsplage mehr oder weniger. Er wird daher den Wert des Dutzends Pfeile folgerichtig bemessen an der Größe des Leides, das ihm die Verlängerung seiner Arbeitsplage um die der Wiederherstellung der Pfeile zu widmende Stunde verursachen würde.

Die Anwendung dieses Schätzungsmaßstabes ist indes an zwei Voraussetzungen geknüpft, die oben durch die Worte „zu ersetzen bereit und in der Lage“ angedeutet worden sind. Erstens muß der positive Nutzen (oder Grenznutzen) des Gutes größer sein als das für den Ersatz zu übernehmende Leid — sonst würde man eben um den Preis des letzteren das Gut überhaupt nicht wiederherstellen, und an seinem Besitz und Verlust würde, gerade wie im Falle a), nur die Erlangung oder Nichterlangung jenes positiven Nutzens hängen —; und zweitens, man muß in der Lage sein, über das Maß der Plage, das man überhaupt zu wirtschaftlichen Zwecken auf sich nehmen will, bis zu einem gewissen Grade frei zu entscheiden. Genauer bestimmt: die Situation muß so geartet sein, daß man um des Ersatzes der Pfeile willen irgend eine (z. B. achte, zehnte oder zwölfte) Stunde sich plagen würde, während welcher man ohne diesen speziellen Anlaß geruht hätte. Denn nur dann ist das persönliche Wohlbefinden mit dem Besitz der Pfeile wirklich so verkettet, daß von letzterem ein Mehr oder Weniger an Plage abhängt. Wäre dagegen das Maß der Arbeitsplage von vornherein ein fixes, z. B. bei einem un-

1) Ueber das Verhältnis der Bedürfnisgattungen und konkreten Bedürfnisregungen und seinen Einfluß auf den Wert siehe meine „Positive Theorie des Kapitals“ S. 148 ff.

2) S. den Art. „Grenznutzen“ IV. Bd., S. 107.

veränderlichen zehnstündigen Arbeitstage, dann würde auch die Notwendigkeit, die Pfeile zu ersetzen, nicht zu einer vermehrten persönlichen Plage, sondern vielmehr dazu führen, daß von der fixen zehnstündigen Arbeitszeit eine Stunde anderen Nutzzwecken entzogen werden müßte. Damit würde aber das, was mit dem Gute für Robinson eigentlich auf dem Spiele steht, vom Gebiete des persönlichen Opfers fort- und wieder auf das Gebiet des Güternutzens hinübergewälzt, nämlich auf den Nutzen derjenigen Güter, die man in jener Arbeitsstunde, die jetzt für die Pfeile in Anspruch genommen wird, sonst erzeugt hätte und jetzt entbehren muß.

Damit lenken wir aber schon in die dritte Gruppe von Fällen über, die wir zu unterscheiden haben.

c) Die Wertschätzung von Gütern, die, bei einem gegebenen Vorrat von Produktivmitteln (Tauschmitteln[1]), aus diesem nach Maßgabe seines Zulangens beliebig ersetzt werden können.

Die Voraussetzungen dieses Falles sind folgendermaßen zu stellen: Es handelt sich um die Schätzung von Gütern, welche der Schätzende in jedem Augenblicke nach Belieben aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds von Produktivmitteln ersetzen oder vermehren kann: mit der einzigen, jedoch sehr wichtigen Beschränkung, daß jener Fonds von Produktivmitteln selbst ein bestimmt begrenzter ist. Hierzu gesellt sich nicht notwendig aber gewöhnlich noch der weitere Umstand, daß auf jenen Fonds nicht bloß eine einzige, sondern viele oder alle Güterarten mit ihrer Ergänzung oder Erneuerung angewiesen sind.

Der jetzige Fall steht in eigentümlicher Weise in der Mitte zwischen dem ersten und dem zweiten Falle. Mit dem letzteren hat er gemeinsam, daß in erster Linie eine Schätzung nach Opfern oder Kosten Platz greift. Wenn wir nämlich das zu schätzende Gut in jedem Augenblicke mit einem gewissen Opfer an Produktivmitteln ersetzen können, kann es uns nicht mehr wert sein, als eben dieses Opfer, das sein Ersatz uns kosten würde. Aber — und hierin nähert sich der jetzige Fall wieder dem ersten — dieses Opfer findet in letzter Linie sein eigenes Maß doch wieder in einem Nutzen. Wenn nämlich, wie vorausgesetzt, der Ersatz aus einem fest begrenzten Vorrate von Produktivmitteln genommen werden muß, der jedenfalls in seiner Gänze zur Erzeugung von Gütern verwendet worden wäre, so ist es klar, daß der Ersatz für ein bestimmtes Gut nicht beschafft werden kann, außer indem an einer anderen Stelle eine Lücke in die Güterversorgung und Bedürfnisbefriedigung gerissen wird. Man kann nicht einen Arbeitstag oder eine Arbeitsstunde mehr zum Ersatze eines bestimmten Gutes X verwenden, ohne nicht, wenn das Gesamtausmaß der zu leistenden Arbeitsmenge durch äußere Verhältnisse fixiert ist, einen Arbeitstag oder eine Arbeitsstunde weniger für die Erzeugung irgend einer anderen Güterart Y übrig zu haben. Die Erzeugung des Gutes X kostet also in letzter Linie den Nutzen irgend eines Gutes Y; und da man selbstverständlich die Mindererzeugung bei derjenigen Güterart eintreten lassen wird, welcher man den geringsten Wert beilegt, so bemißt sich die Größe jenes Opfers schließlich nach dem Grenznutzen des mindestwertigen Produktes, das man mittelst einer gleichen Menge von Produktivkräften hervorbringen kann. Robinson wird die Pfeile, deren er zur Verteidigung seines Lebens bedarf, nur gerade so hoch schätzen, als er den Nutzen des entbehrlichsten seiner Küchengeräte schätzt, wenn und insolange er es in der Hand hat, eine Arbeitsstunde nach Belieben und rechtzeitig entweder in Pfeile oder in ein Küchengerät zu metamorphosieren. So leitet die Wertschätzung der vermehrbaren Güter unter den Voraussetzungen unseres jetzigen Falles auf dem Umwege über die Kosten doch wieder auf einen Nutzen als entscheidenden Gradmesser des Wertes zurück.

In der Robinsonade, wo alle Dispositionen über alle Produktivkräfte von einer und derselben Person getroffen werden, liegen auch alle diese Zusammenhänge zwischen Opfer und Nutzen nahe und deutlich vor Augen. In der voll entwickelten arbeitsteiligen Volkswirtschaft bestehen dieselben Zusammenhänge: aber Anfang und Ende sind hier weiter auseinandergerückt, und es schiebt sich eine Anzahl äußerlich selbständiger Zwischenglieder in der Gestalt der verschiedenartigen Produktivgüter ein, die zur Herstellung eines Produktes dienen und die vom Standpunkte des Produzenten als seine „Kosten" erscheinen. Hat dann, wie gewöhnlich, der Produzent die von ihm benötigten Produktivgüter, Rohstoffe, Werkzeuge, Lohnarbeit rc., aus fremden Wirtschaften um einen bestimmten Preis gekauft, so überblickt er — und hat auch nicht nötig mehr zu überblicken — lediglich jenes Stück des ganzen Zusammenhanges, das ihn persönlich berührt: nämlich den Zusammenhang des Wertes seiner Erzeugnisse mit den von ihm ausgelegten „Kosten". Darum ist auch dieses Stück des Zusammenhanges, das den Inhalt des sogenannten Kostengesetzes bildet, so offenkundig, so leicht

1) Was in diesem Abschnitte ausdrücklich von den Produktivmitteln ausgeführt wird, gilt mutatis mutandis auch von den Tauschmitteln; siehe darüber noch eine spätere Bemerkung unter den Schlußergebnissen.

kontrollierbar und der öffentlichen Meinung nicht bloß der Wissenschaft, sondern auch des praktischen Lebens so geläufig. Dagegen liegt der restliche Teil des Zusammenhanges, der die Höhe der „Kosten" selbst wieder mit irgend einem Nutzen oder Grenznutzen in Beziehung zeigt, gewöhnlich außerhalb des Gesichtsfeldes der einzelnen wirtschaftenden Individuen und erfordert zu seiner Wahrnehmung einen auf das Große und Ganze der gesellschaftlichen Wirtschaft gerichteten Blick, wie ihn in der Regel nur die wissenschaftliche Untersuchung zu vermitteln imstande ist. Das Bindeglied, das hier die Erkenntnis des ganzen Zusammenhanges vermittelt, ist der Wert der Produktivgüter.

d) Der Wert der Produktivgüter. Wir schätzen die Produktivgüter im allgemeinen nach dem Grade der Beihilfe, die sie uns zur Erlangung von Produkten gewähren. Diese drückt sich aus in der Menge und dem Werte der Produkte, deren Besitz und Genuß wir durch sie erlangen können. Dieser Zusammenhang ist nahe und klar, wenn ein bestimmtes Produktivgut nur zur Erzeugung einer einzigen Gattung von Produkten tauglich ist. So ist es offenkundig, daß der Wert eines Weinberges durch die Menge und Güte des Weines bedingt ist, der auf ihm wächst, daß der Wert einer Kupfermine sich außer nach ihrer Ergiebigkeit auch nach dem Werte des Kupfers richtet u. dgl. Sehr viele Produktivgüter besitzen aber eine vielseitige Verwendbarkeit zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte. Ihnen gegenüber tritt, sofern ihre Menge dauernd oder zeitweilig als eine gegebene angesehen werden kann, wie im Falle a) die Schätzung nach dem Grenznutzen ein; man schätzt nämlich die Einheit derselben nach der letzten unter jenen verschiedenartigen Verwendungen, zu der man sie mit Rücksicht auf den verfügbaren Gesamtvorrat noch heranziehen, das ist in diesem Falle, nach dem Werte des geringwertigsten Produktes, das man aus einer Produktivmitteleinheit noch herstellen darf. Der so bestimmte Wert des Produktivmittels bezeichnet dann gegenüber den übrigen Produkten, die aus ihm hergestellt werden (den „produktionsverwandten Gütern"), die Höhe der „Kosten", und indem man jene nach den „Kosten" schätzt, schätzt man sie somit bewußt oder noch häufiger unbewußt (weil man den Wert der Produktivgüter meist nur als eine fertige Thatsache kennt, nicht aber auch sein Entstehen aus den im Marktgetriebe sich begegnenden Bewerbungen und Erwägungen überblickt) nach dem Grenznutzen der letzten Einheit eines Produktivmittelvorrats.

Hierbei wurde vorläufig angenommen, daß von den fraglichen Produktivmitteln eine feste, gegebene Menge vorhanden sei. Es ist aber auch möglich, daß dieselben selbst wieder aus einem Vorrate noch ursprünglicherer Produktivmittel „beliebig vermehrbar" sind. Dann greift einfach der ganze Zusammenhang um eine Stufe weiter und tiefer. Das erste Produktivgut, z. B. der Stahl, nach dessen Werte sich alle aus Stahl erzeugten Produkte (natürlich unter Mitberücksichtigung des Wertes der anderweitigen Kostengüter) nivellieren müssen, nivelliert sich selbst mitsamt allen mit ihm „produktionsverwandten" aus Eisen erzeugten Produkten nach dem Werte des gemeinsamen ursprünglicheren Produktivgutes Eisen. Insofern auch das Eisen selbst wieder als „beliebig vermehrbar" erscheint, setzt sich derselbe Zusammenhang abermals um ein Glied weiter fort 2c. Irgend einmal muß man aber in dieser Kette auf ein Produktivgut stoßen, dessen Menge als eine gegebene, begrenzte erscheint; denn hätten wir einen unerschöpflichen Urquell an Produktivkräften, so würden wir uns ja auch eine ebenso unerschöpfliche Ueberfülle von Produkten aller Art bereiten können!

Wenn kein früheres Glied, so sind jedenfalls die letzten, originärsten Produktivkräfte, über welche die wirtschaftende Menschheit verfügt, die Bodennutzungen und zumal die Arbeit in einem gegebenen Zeitpunkte nur in begrenzter Menge verfügbar, und ihr Wert, der sich nach dem Gesetze des Grenznutzens bestimmt, geht dann durch den ganzen Stufenbau der arbeitsteiligen Produktion in immer mannigfaltigeren Zusammensetzungen und Kombinationen im Gewande der Kosten in den Wert der beliebig vermehrbaren Güter ein und über. Der Wert der „beliebig vermehrbaren" Güter wird in Wahrheit unter dem Zeichen gebildet, daß sie — zusammengenommen — nicht beliebig vermehrbar sind. Was im Belieben steht, ist, das Mengenverhältnis zwischen ihnen zu changieren; dies kann aber immer nur so geschehen, daß eine Vermehrung bei einer Gattung auf Kosten einer Mindererzeugung bei einer anderen Gattung stattfindet. Die Möglichkeit eines solchen Changements, indem sie die Möglichkeit und den Anreiz zu einer fortwährenden Ausgleichung des Wertes schafft, äußert ihre Wirkung darin, daß alle aus einem gemeinsamen Produktivgute stammenden „produktionsverwandten" Güter bezüglich ihrer Wertbildung gewissermaßen zu Gliedern einer erweiterten einheitlichen Familie werden. Sowie es selbstverständlich ist, daß innerhalb einer und derselben Güterart, z. B. eine Metze Korn so viel wert ist als eine andere ganz gleiche Metze, so wird durch jenen Zusammenhang hier bewirkt, daß ein Produkt eines Arbeitstages gerade so viel wert wird als irgend ein anders gestaltetes Produkt eines Arbeitstages. Aber

wie viel jedes solche Produkt absolut für unsere Wirtschaft wert ist oder wie viel es relativ wert ist im Verhältnisse zu anderen Gütern, die außerhalb jener Produktionsgemeinschaft stehen, z. B. im Verhältnisse zu Monopols- oder Seltenheitsgütern oder zu Erzeugnissen eines anderen Produktivmittels, darüber entscheidet nichts anderes als der Grenznutzen jener erweiterten Güterfamilie. Diese ist als Ganzes wegen der Begrenztheit unserer Produktivkräfte keineswegs beliebig vermehrbar, und empfängt, nach dem Muster fester gegebener Vorräte, ihren Wert nach dem Grenznutzen ihres letzten Gliedes.

e) Schlußergebnisse. Es erübrigt noch, sich darüber auszusprechen, welchen verhältnismäßigen Anteil die drei unter a), b) und c) unterschiedenen Grundtypen an der Wertbildung im praktischen Leben nehmen. Zu diesem Zwecke muß vor allem die Grenzlinie zwischen dem zweiten und dritten Typus abgesteckt werden. Die universellste unserer Produktivkräfte, die Produktivkraft Arbeit, hat nämlich die Eigentümlichkeit, daß sie in gewisser Hinsicht nicht in fester Menge gegeben, sondern elastisch erscheint, insofern es im Belieben des Individuums liegt, seine tägliche Arbeitszeit um den Preis erhöhter Plage auszudehnen oder umgekehrt abzukürzen. Wo diese Elastizität praktisch wirksam wird, hat sie zur Folge, daß die Wertbildung der betreffenden Arbeitsprodukte nach dem Typus b) stattfindet, also nicht den Grenznutzen, sondern ein persönliches Opfer an Leid oder Plage zum Maßstabe nimmt[1]). In der voll entwickelten arbeitsteiligen Volkswirtschaft kommt aber diesem Umstande eine geringe praktische Bedeutung zu. Weitaus der größte Teil der produktiven Arbeit wird in Arbeitsschichten geleistet, welche durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, bestehende Fabrikseinrichtungen u. dgl. in ihrer Dauer fest bestimmt sind. Die beliebige Ausdehnung oder Verkürzung der Arbeitszeit je nach Laune oder Ermüdung spielt fast nur eine Rolle einerseits bei der beruflichen Arbeit sehr weniger unabhängiger Produzenten auf eigene Rechnung (z. B. Künstler, Schriftsteller, Hausindustrieller, seltener bei Handwerksmeistern), andererseits bei der nicht beruflichen Ausnutzung der Mußestunden. Im ganzen ist also der Typus b) fast auf die Stellung einer Ausnahme zurückgedrängt, während sich nahezu das ganze Gebiet zwischen die die Regel repräsentierenden Typen a) und c) teilt und zwar in folgender Weise:

1) Die Schätzung nach dem unmittelbaren Grenznutzen der betreffenden Gütergattung (Typus a) tritt ein

überhaupt und andauernd bei jenen Gütern, die nicht beliebig vermehrbar sind, also bei den sogenannten Monopol- oder Seltenheitsgütern; außerdem

zeitweilig bei den beliebig vermehrbaren Gütern, wenn und insofern in einem einzelnen Zeitpunkte der Nachschub aus der Produktion nicht genaue Fühlung mit dem momentanen Bedarfe, und infolge davon der Wert nicht genaue Fühlung mit den „Kosten" hält.

2) Gegenüber der Masse der beliebig vermehrbaren oder ersetzlichen Güter findet unter der Voraussetzung, daß deren rechtzeitigem Ersatze kein Hindernis im Wege steht, die Schätzung nach den „Kosten" in dem Sinne statt, daß die Kostenhöhe markiert wird durch den Wert der zum Ersatz aufzuopfernden Güter, welcher Wert selbst wieder durch mehr oder weniger Zwischenglieder hindurch auf irgend einem Grenznutzen fußt. Statt der Schätzung nach dem unmittelbaren Grenznutzen der betreffenden Gütergattung tritt also hier durch Vermittelung der „Kosten" eine mittelbare Schätzung nach Grenznutzen, nämlich nach dem Grenznutzen (und Wert) der Ersatzgüter ein.

Nach diesem Typus verlaufen die praktischen Wertschätzungen nicht bloß in jenen bisher allein ausdrücklich besprochenen Fällen, in welchen ein beliebiger Ersatz für die vorhandenen Güter im Wege der Produktion geschaffen werden kann, sondern auch in jenen überaus zahlreichen Fällen, in welchen der Ersatz im Wege des Kaufes oder Tausches erfolgt. Was in jedem Laden um 10 Mark feil ist, schätzen wir nach diesen „Anschaffungskosten" auf 10 Mark, auch wenn der unmittelbare Grenznutzen, den das betreffende Gut für unsere Haushaltung besitzen würde, weit höher stehen sollte als jener Betrag.

Endlich findet

3) in der oben unter b) beschriebenen Minorität von Fällen eine Schätzung nach „Kosten" in dem Sinne von persönlichen Opfern an Leid, Plage u. dgl. statt.

All dies gilt zunächst von den subjektiven Wertschätzungen, welche die einzelnen Individuen, jedes vom Standpunkte seiner persönlichen Bedürfnisse, Empfindungen, Produktions- oder Einkaufsgelegenheiten u. dgl. vornehmen. Aber von diesen subjektiven Wertschätzungen der einzelnen Individuen laufen tausendfältige Verknüpfungsfäden zu dem objektiven Tauschwerte der Waren, der sich auf den Märkten bildet, und von diesem sodann wieder zurück zu den subjektiven Schätzungen der Einzelnen. Daß und wie sich die Preise der Güter als Resultanten der auf dem Markte zusammentreffenden

1) Genau genommen entscheidet der Kreuzungspunkt zwischen dem (immer abnehmenden) Grenznutzen des durch längere Arbeit vermehrten Produktes und der (immer wachsenden) Plage der verlängerten Arbeitszeit.

subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut bilden, ist schon im Artikel „Preis" dargelegt worden. Daß und wie aber auch umgekehrt wieder die einmal festgestellten Preise die subjektiven Wertschätzungen beeinflussen und ihnen als nahe und bequeme Stütze dienen können, wurde soeben bei der Erwähnung des Einflusses der „Anschaffungskosten" angedeutet. Thatsächlich ist es in unserer auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden Gesellschaft verhältnismäßig selten, daß ein Güterschicksal von der ersten Vorbereitung zur Erzeugung des Gutes bis zu seinem schließlichen Konsum für persönliche Zwecke sich im Bereiche einer und derselben Individualwirtschaft abspielt. Darum kommt auch e i n Individuum überaus selten in die Lage, den ganzen Zusammenhang von Nutzen und Opfern, die das allmähliche Heranreifen des Gutes in den verschiedenen Produktionsstadien begleiten, an sich selbst zu erleben und daher auch einheitlich zu überblicken und unmittelbar seinen Wertschätzungen zu Grunde zu legen. Sondern der Wertkalkül wird so oft abgebrochen und jenseits wieder neu angesponnen, als das heranreifende Produkt seinen Besitzer wechselt. Wer ein Gut in jedem Augenblicke um einen für ihn durch äußere Verhältnisse gegebenen Marktpreis kaufen kann, auf dessen Bildung er durch seine eigene Nachfrage nur einen praktisch ganz unmerklichen Einfluß übt, sieht auch bei seiner Wertschätzung auf nichts als auf diesen gegebenen Marktpreis; welche subjektive Antecedenzien von Nutzen und Opfern hinter diesem Marktpreise zurückliegen, braucht er weder zu wissen, noch zu überlegen: wichtig ist für ihn nur der greifbare Niederschlag jener subjektiven Antecedenzien, der Marktpreis. Und ganz ebenso denkt der Verkaufslustige, der den Wert seiner Ware überschlägt, nach der entgegengesetzten Richtung nicht weiter als bis an den Marktpreis, den er nach den gegebenen Verhältnissen zu lösen hofft. Gleichwohl sind „Kosten" und „Preise", so sehr sie dem Einzelnen als objektiv gegebene, seinem Einflusse entzogene Größen imponieren mögen, flüssige, bildsame Größen, gebildet und bestimmt durch die Summe derselben subjektiven Einzelschätzungen, die sich auf sie aufzustützen scheinen: sie sind ein gesellschaftliches Mosaik, aufgebaut aus einem Urmateriale subjektiver Nutzwertschätzungen.

Eine genauere Schilderung dieses schwierigen und verwickelten Zusammenhanges kann im Rahmen dieser elementaren Skizze keinen Platz finden [1]). Desgleichen muß hier abgesehen werden von der Anwendung der allgemeinen Wertregeln auf speziellere Probleme. Nur genannt sei als das wichtigste unter diesen das Problem der wirtschaftlichen „Zurechnung" oder die Frage, nach welchem Schlüssel die Wertschätzung sich unter mehrere „komplementäre" Güter aufteilt, die zu einem gemeinsamen Nutzerfolge, der die Grundlage ihrer Wertschätzung bildet, ungeteilt zusammenwirken. Es ist dies ein Problem, das seine wichtigste Anwendung bei der Wertschätzung der verschiedenen in der Produktion zusammenwirkenden Produktionsfaktoren und weiterhin in der Lehre von der Verteilung der Güter zu finden berufen ist [1]).

Litteratur:

Die Litteratur über den Wert übertrifft an Massenhaftigkeit wohl alle übrigen Einzelzweige der wirtschaftstheoretischen Litteratur. Ausführlichere Angaben über dieselbe finden sich bei Z u c k e r k a n d l, Zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre, Leipzig 1889; G r a z i a n i, Storia critica della Teoria del valore in Italia, Milano 1889. M o n t a n a r i, Contributo alla Storia della Teoria del valore nelli scrittori Italiani, Milano 1889. B l o c k, Les Progrès de la science économique, Paris 1890, 5. u. 24. Kap. A l e s s i o, Studi sulla Teorica del Valore, Turin 1890. N e u m a n n, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1889, I, S. 122 fg. W a g n e r, Grundlegung der pol. Oek., 3. Aufl., I, S. 320 fg. An dieser Stelle muß bei der enormen Reichhaltigkeit des Materials selbstverständlich auf Vollständigkeit verzichtet werden. Dies gilt insbesondere von der älteren Litteratur, bezüglich welcher eine genauere Information aus den oben bezeichneten Schriften geschöpft werden kann. Dagegen soll mit verhältnismäßig größerer Ausführlichkeit die Litteratur der jüngsten Periode nachgewiesen werden, welche in jenen Schriften nur erst teilweise zur Berücksichtigung gelangen konnte.

Aus der ä l t e r e n L i t t e r a t u r sei demnach hier nur kurz hingewiesen auf die einschlägigen Ausführungen in den umfassenderen Werken von G a l i a n i, C o n d i l l a c, T u r g o t, A. S m i t h, R i c a r d o, S e n i o r, J. St. M i l l, C a i r n e s, J. B. S a y, L o u i s S a y, dem älteren W a l r a s (Auguste W., De la nature de la richesse et de l'origine de la valeur, Paris 1831), C a r e y, B a s t i a t, S o d e n, L o t z, S t o r c h, H e r m a n n, R a u, R o s c h e r, M a n g o l d t, S c h ä f f l e, R o d b e r t u s, M a r x; außerdem auf die Monographien von T h o m a s, Theorie des Verkehrs, 1841. F r i e d l ä n d e r, Theorie des Wertes, Dorpat 1852. G o s s e n, Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854 (Neue Ausgabe 1889). K n i e s, Die nat.-ökon.

1) Ich habe eine solche Schilderung zu geben versucht in meiner „Positiven Theorie des Kapitales" S. 189 fg. und 234 fg.; vergl. dazu auch meine „Grundzüge der Theorie des Güterwertes" in Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 13, besonders S. 516 fg.

1) Vergl. über diese Frage m e i n e „Positive Theorie" S. 179 fg. und W i e s e r s „Natürlicher Wert" S. 70 fg.

Lehre vom Werte, Zeitschr. f. Staatsw., 1855. Asser, Verhandeling over het staathuishoudkundig begrip der waarde, Amsterdam 1848. Schäffle, Ethische Seite der nat.-ökonom. Lehre vom Werte, Tübinger Universitätsschriften 1862. Michaelis, Das Kapitel vom Werte, Viert. f. Volksw., 1863. Lindwurm, Theorie des Wertes, Jahrb. f. Nat., 1865. Rösler, Theorie des Wertes, Jahrb. f. Nat., 1868. Komorzinski, Bestimmung der nat. Höhe der Güterpreise, ebenda 1869.

Aus der ungemein reichhaltigen Wertlitteratur der jüngsten Periode sind außer den schon oben genannten dogmengeschichtlichen Werken zu nennen: Jevons, Theory of Pol. Ec., 1871 (2. Aufl. 1879), Kap. II, III und IV. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, Kap. III—VI. L. Walras, Economie politique pure, 1874 (2. Aufl. 1889). Derselbe, Theorie mathématique des richesses, 1876. Neumann, Zur Revision der Grundbegriffe, Zeitschr. f. Staatsw., 1869 und 1872. Derselbe, Abhandl. über die Begriffe Gut, Wert, Preis rc., in Schönbergs Handb. d. pol. Oek. Derselbe, Grundlagen d. Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1889, I, Kap. III. Putlitz, Wert, Preis und Arbeit, 1880. J. B. Clark, Philosophy of value, New Englander, Juli 1881. Wollemborg, Intorno al costo relativo di produzione, 1882. Loria, La teoria del valore negli Economisti Italiani, Archivio giuridico, 1882. Gide, Principes d'Ec. Pol., 1884, 2. Aufl., 1889, I, Kap. II. Wieser, Ursprung und Hauptgesetze des wirtsch. Wertes, 1884. Derselbe, Der natürliche Wert, 1889 (in engl. Ausgabe mit Vorwort von Smart, 1893). Derselbe, The theory of value. Annals of the American Academy, 1892. Pierson, Leerboek der Staathuishoudkunde, 1884, I, S. 47 fg. Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtsch. Güterwertes, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 13 (1886). Derselbe, Positive Theorie des Kapitals, 1889, S. 135 fg. Wolf, Zur Lehre vom Werte, Zeitschr. f. Staatsw., 1886. Gärtner, Ueber die wahre Natur des Geldes mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Wertbegriffe, Zeitschr. f. Staatsw., 1887. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 249 fg. Derselbe, Die neuesten Fortschritte der nat.-ökon. Theorie, Leipzig 1888. Scharling, Werttheorie und Wertgesetze, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 16, 1888. Wicksteed, Alphabet of Ec. science, I: Elements of the theory of value, 1888. Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, 1889. Komorzynski, Der Wert in der isolierten Wirtschaft, 1889. Lehr, Wert, Grenzwert und Preis, Jahrb. f. Nat., N. F. 19, 1889. Flatow, Studie über den Wertbegriff, Zeitschr. f. Staatsw., 1889. Pantaleoni, Principi di Ec. Pura, 1889. Supino, La teoria del Valore e la legge del minimo mezzo, Giorn. d. Econ., 1889. Valenti, Teoria del valore, 1890. Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit (kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser), [Staatsw. Studien. III, 5.] 1890. Zwei polemische Aufsätze von Dietzel: Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 20, und: Zur klassischen Wert- und Preistheorie, ebenda 3. F., Bd. 1, 1891. Entgegnungen hierauf von Lehr, Auspitz, Zuckerkandl, ebenda N. F., Bd. 21, Patten, ebenda 3. F., Bd. 2, Böhm-Bawerk, ebenda N. F., Bd. 21 (Zwischenwort zur Werttheorie) und 3. F. Bd. 3 (Wert, Kosten und Grenznutzen). Marshall, Principles of Economics, 1890, Book VII (2. Aufl. 1891). Smart, An introduction to the theory of value, 1891. Fisher, Mathematical investigations in the theory of value and prices (transactions of the Connecticut Academy, Juli 1892). Wagner, Grundlegung der pol. Oek., 3. Aufl., 1892, §§ 134—140. Voigt, Der ökonomische Wert der Güter, Zeitschr. f. Staatsw., 1892. Patten, The theory of dynamic Economics, 1892. J. B. Clark, The ultimate standard of value, Yale Revue, Nov. 1892. Mc. Vane, Marginal utility and value, Quarterly Journal of Economics, April 1893. Derselbe, Austrian theory of value, Annals of the American Academy, November 1893. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, 1893, S. 159 fg. Benini, Il valore e la sua attribuzione ai beni strumentali, Bari 1893. Naumann, Lehre vom Wert, Hamburg 1893. Wicksell, Ueber Wert, Kapital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien, Jena 1893. Zaleski, Die Lehre vom Wert (in russischer Sprache), Kasan 1893. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, Leipzig 1893, IV. Abschnitt.

E. Böhm-Bawerk.

Weserschiffahrt.

Bevor noch die Uferstaaten der Weser die Schiffahrtsverhältnisse auf diesem Strome zu ordnen unternahmen, wurde das Oldenburg zustehende alte, durch den Osnabrücker Frieden bestätigte Recht zur Erhebung des Elsflether Zolles abgeschafft. Oldenburg mußte nämlich 1813 als Entgelt für seine Territorialvergrößerungen die Aufhebung des Weserzolles versprechen, welche Verpflichtung durch den Vertrag Oldenburgs mit Bremen vom 25. VIII. 1819 erfüllt wurde, demzufolge die Erhebung des Elsflether Zolles mit dem 17. V. 1820 gänzlich aufhörte. In Ausführung der Bestimmungen der Wiener Kongreßakte über die Schiffahrt auf internationalen Strömen wurde sodann am 10. IX. 1823 von Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen zu Minden die Weserschiffahrtsakte abgeschlossen. Durch sie wurde die Schiffahrt vom Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer und umgekehrt für frei erklärt, jedoch ausdrücklich die als Cabotage bezeichnete Schiffahrt von Uferstaat zu Uferstaat den eigenen Unterthanen vorbehalten. Die Schiffahrtsabgaben erhielten eine eingehende und durchgreifende Regelung. Fer-

ner wurde bestimmt, daß von Zeit zu Zeit eine aus Vertretern der Uferstaaten bestehende Revisionskommission zusammentreten solle, um sich von der Einhaltung der Konvention zu überzeugen und einen Vereinigungspunkt zwischen den kontrahierenden Staaten zu bilden. Zu diesem Hauptvertrage traten gleichzeitig abgeschlossene Separatkonventionen Bremens mit Hannover und Preußen sowie später mehrere Additionalakte hinzu. Durch die Verträge vom 6. I. 1856 und 14. XII. 1865 (vergl. preuß. Gesetzsammlung 1856 und 1866) wurden die auf Grund der Weserschiffahrtsakte zu erhebenden Abgaben suspendiert. Preußen, Oldenburg und Bremen haben durch Vertrag vom 6. III. 1876 Verabredungen über den Unterhalt der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser bis in die See auf gemeinsame Kosten getroffen. Durch Reichsgesetz vom 5. IV. 1886 ist Bremen ermächtigt worden, nach Ausführung der die Vertiefung des Fahrwassers zwischen Bremen und Bremerhaven bezweckenden Korrektionsarbeiten eine Schiffahrtsabgabe zu erheben. Durch den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet ist auch seit Oktober 1888 die Unterweser in die deutsche Zollgrenze einbezogen worden.

Litteratur:

Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums (sic!) Oldenburg, Bremen 1824 I. Caratheodori in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. I.

Jellinek.

Westergaard, Harald Ludwig,

wurde als Sohn des im Jahre 1878 verstorbenen namhaften Orientalisten N. L. Westergaard am 19. IV. 1853 zu Kopenhagen geboren. Nachdem er im Dezember 1874 Candidatus magisterii in Mathematik, im Juni 1877 Kandidat der Staatswissenschaften geworden war, setzte er seine hauptsächlich den sozialen Fragen, der Statistik und dem Versicherungswesen gewidmeten Studien auf größeren Reisen in England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz fort. Im Jahre 1881 gewann er die goldene Medaille der Universität Kopenhagen für eine Abhandlung über die Sterblichkeit, welche er später in deutscher Sprache u. d. T. „Lehre von der Mortalität und Morbilität" (s. u.) veröffentlichte. Von 1880—1882 war Westergaard in der staatlichen Lebensversicherungsanstalt angestellt, wurde am Schluß des Jahres 1882 zum außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kopenhagen ernannt und im Mai 1886 daselbst zum ordentlichen Professor befördert. Seit 1893 ist er Mitglied der British Economic Association. Vor kurzem wurde er zum Mitgliede für Dänemark des Komitees der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften zur Ausarbeitung gemeinschaftlicher Sterblichkeitsuntersuchungen gewählt.

Westergaards Hauptinteresse gilt der Sterblichkeitsstatistik. Seit mehreren Jahren ist er vornehmlich mit der Frage über den Einfluß der Vererbung beschäftigt, aber auch auf andere Gebiete der theoretischen und praktischen Statistik haben sich seine eingehenden Studien erstreckt; nicht minder verdanken wir ihm mehrere Publikationen über wirtschaftliche und soziale Fragen.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen und statistischen Schriften a) in Buchform: Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, Jena 1882. — Forelæsninger over Statistikens Theori (Vorlesungen über die Theorie der Statistik), gedruckt als Manuskript, Kopenhagen 1884. — Mathematiken i Nationalökonomiens Tjeneste (Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie), Kopenh. 1887. — Kirkelig Statistik med særligt Henblik paa Danmark, Kopenh. 1887 (Kirchliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Dänemark). — Drikfældigheten i Danmark og Midlerne derimod (Die Trunksucht in Dänemark und die Mittel dagegen), Kopenh. 1888. — Söndagssagen som Led i det sociale Spörgsmaal (Die Sonntagsfrage als Teil der sozialen Frage), Kopenhagen 1889. — Statistikens Theori i Grundrids, Kopenhagen 1890 (Deutsch unter Titel Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890). — Indledning til Studiet of Nationalökonomien, Kopenhagen 1891 (Einleitung zum Studium der Nationalökonomie). — In Verbindung mit M. Rubin (Direktor der städtischen Statistik Kopenhagens): Landbefolkningens Dödelighed i Fyens Stift, Kopenhagen 1886 (Die Sterblichkeit der Landbevölkerung in Fünen). — Aegteskabsstatistik paa Grundlag af den sociale Lagdeling, Kopenhagen 1890 (Deutsch unter dem Titel: Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung der Bevölkerung, Jena 1890). — b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar I. in deutschen Zeitschriften etc. in 1) Jahrb. f. Nat.: Sterbetafeln auf Grundlage individualer Beobachtungen (XXXIII. Bd.). — Jahrb. f. Nat. N. F.: Zur Theorie der Statistik (X. Bd.). — Jahrb. f. Nat. III. F.: Neue und alte Messungsvorschläge in der Statistik (VI. Bd.). — 2) Assekuranz-Jahrbuch, herausgegeben von Ehrenzweig: Das Risiko bei Feuerversicherungen (V. Bd. 1884). — Bericht über einige statistische Untersuchungen (VI. Bd. 1885). — Die Sterblichkeit in den verschiedenen Gesellschaftsklassen der Landbevölkerung Dänemarks (VIII. Bd. 1887). — Einige Bemerkungen über den Einfluß der Vererbung auf die Sterblichkeit (X Bd. 1889). [Dieser Aufsatz war schon zuvor veröffentlicht in den Berichten des Internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien 1887]. — Ueber die Vererbung von Schwindsucht (XIV. Bd. 1893). — 3) Allgemeines statistisches Archiv: Zur Statistik der Mehrgeburten (II. Jahrg. 2. 1892). — 4) Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Art. Die Arbeiterversicherung in Skandinavien. I. Bd. S. 581 fg. — II. In englischen und französischen Zeitschriften: 1) Statistical Journal: Mortality in Remote Corners of the world (1880). — 2) Journal of the Institute of Actuaries: Notes on the Mortality of the danish Clergy from 1650 to 1878 (1881). — International Congress of Hygiene in London 1891: The Relation of Alcoholism to Public Health and the Methods to be adopted for its Prevention. [Dieser Aufsatz wurde wieder abgedruckt in „The Lancet" 1891 und in „Nordisk Medicinsk Arkiv" 1891]. — The Economic Jour-

nal: Some Remarks on the Mortality among Persons with a consumptive Family History (März 1894). — Revue d'Economie politique: Une statistique des mariages (1891). — III. In skandinavischen Zeitschriften ꝛc.: 1) Nordisk Tidskrift: Forenings-Liv i England [Vereinsleben in England] (1879). — Hovedresultaterne of den nyere Dödelighedsstatistik [Die Hauptergebnisse der neueren Sterblichkeitsstatistik] (1883). Teorien om Gennemsnitsmennesket [Die Theorie vom Durchschnittsmenschen] (1884). — Tyskland og dets Kolonier [Deutschland und dessen Kolonien] (1886). — Det britiske Rige som Forbunds stat [Das britische Reich als Bundesstaat] (1887). — Befolknings spörgsmålet i Nationalökonomiens Historie [Die Bevölkerungsfrage in der Geschichte der Nationalökonomie] (1893). — 2) Tidskrift for Mathematik: Den moralske Formne og det moralske Haab [Das moralische Vermögen und die moralische Hoffnung] (1876). — En Formel i Dödelighedsstatistiken [Eine Formel in der Sterblichkeitsstatistik] (1876). — 3) Danmarks Statistik: Födselshyppighed og Dödelighed [Geburtshäufigkeit und Sterblichkeit] (I. Bd. 1885). — 4) Hygiejniske Meddelelser: Er Dödeligheden i færd med at aftage? [Ist die Sterblichkeit in Abnahme begriffen?] (3. Reihe I, 1882. — In Verbindung mit Dr. E. Hornemann: Beretning fra den engelske Regjerings Kommission til at undersöge de arbejdende Klassers Boliger [Bericht der englischen Regierungskommission zur Untersuchung der Wohnungen der arbeitenden Klassen] (3. Reihe III, 1886). — 5) Ugeskrift for Læger (Wochenschrift für Aerzte): Om Dödeligheden blandt pensionerede Præster [Ueber die Sterblichkeit unter pensionierten Geistlichen] (1887). — 6) Nationalökonomisk Tidskrift: C. L. Madsen: den sandsynlige Lov for den internationale Telegraftrafik [C. L. Madsen: das wahrscheinliche Gesetz für den internationalen Telegraphenverkehr] (1878). — Spörgsmaalet om Alderdomsforsörgelse [Die Frage von der Altersversorgung] (1881). — Har Kooperationen en Fremtid for sig? [Hat die Kooperation eine Zukunft?] (1882). — Om Separationer og Skilsmisser i Danmark [Ueber Separationen und Ehescheidungen in Dänemark] (1887). — Arbeidslönnen i Köbstæderne i 1892 [Der Arbeitslohn in den Kleinstädten] (1894). — In Verbindung mit Dr. S. Hansen: Skolebörns Haar- og Øjenfarbe [Die Haar- und Augenfarbe der Schulkinder] (1893). — Außerdem hat Westergaard noch zahlreiche Besprechungen, Mitteilungen ꝛc. in mehreren der erwähnten Zeitschriften, dann auch in der deutschen medizinischen Wochenschrift, in der österreichischen Versicherungszeitung ꝛc. veröffentlicht. Auch ist er Mitarbeiter des Werkes: „Dansk biografisk Lexikon"; die hier zum Abdruck gebrachten Biographien der übrigens nicht zahlreichen dänischen Nationalökonomen hat er geschrieben.

Red.

Wettbewerb.

Wettbewerb oder Konkurrenz nennt man das wirtschaftliche Verhalten der Vertreter des Angebots und der Nachfrage zu einander in der freien Verkehrsordnung. Der Wettbewerb in seiner normalen Form setzt voraus, daß die beiden einander auf dem Markte gegenüberstehenden Parteien zahlreich, leistungsfähig und geschäftskundig seien, und unter solchen Bedingungen, die im Großverkehr nur auf dem Weltmarkte in der Regel erfüllt sind, kommt in der That ein Preis zustande, der im ganzen als angemessen und normal betrachtet werden kann. Ist die Konkurrenz auf seiten des Angebots beschränkt oder nicht vorhanden, auf seiten der Nachfrage aber rege und lebhaft, so entstehen mehr oder weniger ausgeprägte monopolistische Preise, die aber durch ihre Höhe die Nachfrage mehr und mehr abschrecken. Findet das umgekehrte Verhältnis statt, steht eine lebhafte Konkurrenz der Anbietenden einer schwachen Nachfrage gegenüber, so entstehen Schleuderpreise, bei denen ein Teil der Produzenten nicht mehr bestehen kann. Hält dagegen die Konkurrenz der Nachfrage und des Angebots Schritt, so kann auch trotz des sinkenden Preises die Produktion noch gewinnbringend bleiben, indem durch den rascheren und größeren Umsatz die Einbuße an der Mengeneinheit der verkauften Waren aufgewogen wird. Das Wesentliche über die Rolle der Konkurrenz in der Preisbildung ist übrigens schon in den Artikeln „Preis" (Bd. V, S. 225) und „Monopol" (Bd. IV, S. 1210) gesagt worden, und rücksichtlich der Konkurrenz im internationalen Verkehr ist noch auf den Artikel Handelspolitik (Bd. IV, S. 317), hinsichtlich der Formen der Konkurrenz auf Groß- und Kleinbetrieb (Bd. IV, S. 107) und Maschinenwesen (Bd. IV, S. 1033) zu verweisen. An dieser Stelle sind daher nur noch einige allgemeine Bemerkungen anzuschließen.

Die Lehre von der Vorzüglichkeit der unbeschränkten Freiheit in Produktion, Verkehr und Handel, die Freihandelslehre im weitesten Sinne des Wortes, hat ihre Grundlage in der Lehre von den stets überwiegenden volkswirtschaftlichen Vorteilen der freien Konkurrenz. Der unbeschränkte Wettbewerb zwingt nach dieser Auffassung die Produzenten und Kaufleute, stets ihre Leistungsfähigkeit auf das höchste anzuspannen, immer darauf bedacht zu sein, in der Güte und Billigkeit der Waren es anderen zuvorzuthun, daher auch immer neue Verbesserungen einzuführen, die besten Maschinen und Methoden anzuwenden, die besten Verbindungen und Transportmittel zu suchen, immer das zu betreiben, was jeder unter den günstigsten Bedingungen unternehmen kann, niemals in trägen Schlendrian zu versinken. Andererseits aber sorgt die Konkurrenz der Nachfrage auch dafür, daß die Träger des Angebots eine angemessene Belohnung für ihr Bemühen und Vorwärtsstreben erhalten; denn wenn

die Konkurrenz der letzteren bei Verbesserung der Produktions- und Verkehrsmittel eine Herabsetzung der Preise nach sich zieht, so sorgt die gleichzeitige Ausdehnung der Nachfrage doch dafür, daß die Verbilligung der Waren nicht unter den Punkt sinkt, bei dem die Unternehmer nicht mehr den normalen Kapitalgewinn erlangen würden. Kurz der freie Wettbewerb erzeugt nach dieser Theorie die beste Ausnutzung aller volkswirtschaftlichen Kräfte, die beste Verteilung von Kapital und Arbeit auf die den natürlichen Verhältnissen des Landes angemessensten Erwerbszweige und dabei zugleich die relativ beste und billigste Versorgung der ganzen Bevölkerung mit den Mitteln zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Auch in sozialpolitischer Beziehung sei von freier Konkurrenz auf dem Kapital- wie auf dem Arbeitsmarkte die beste Lösung aller Schwierigkeiten zu hoffen. Infolge der fortschreitenden Produktivität der Volkswirtschaft nehme die Kapitalansammlung und daher auch die Konkurrenz der Kapitalisten der Arbeit gegenüber immer mehr zu, der prozentmäßige Kapitalgewinn gehe daher zu Gunsten des relativen Anteils der Arbeiter an der Produktion zurück, wenn auch der absolute Gewinn des Kapitals bei der erhöhten Produktivität der Arbeit noch wachsen werde. So soll sich durch das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte von selbst die schönste gesellschaftliche Harmonie ergeben. Es ist schon eine Abweichung von der streng orthodoxen Lehre, wenn manche es auch noch für zweckmäßig halten, daß die Arbeiter ihr Interesse mit vereinten Kräften geltend machen, sei es in zeitweiligen Koalitionen oder in ständigen Organisationen. Es hört dann ja die normale Konkurrenz unter ihnen auf, man sucht der Arbeit einen „monopolistischen" Preis zu verschaffen und das Individuum begiebt sich seiner vollen „Freiheit". Allerdings können die Vertreter der unbeschränkten Freiheit grundsätzlich nichts dagegen einwenden, wenn die Arbeiter sich freiwillig zum Verzicht auf die regellose Konkurrenz unter sich entschließen und von ihrer Freiheit den Gebrauch machen, sich einem gemeinschaftlichen Zwecke unterzuordnen; aber man sucht ihnen theoretisch klar zu machen, daß solche Versuche nicht zu einem guten Ende führen können, daß die Beteiligten schließlich nur Schaden davon haben würden, weil sie gegen unumstößliche Naturgesetze ankämpfen. Dieselbe Lehre wird übrigens auch den Unternehmern vorgehalten: sie sollen dem natürlichen Zuge zur Konkurrenz folgen, sich auf Preiskoalitionen, Kartelle ꝛc. nicht einlassen, da solche Verbindungen doch nur von kurzer Dauer seien und nur zu Verlusten führen könnten. Teilweise werden diese Mahnungen ja durch die Erfahrung bestätigt, aber doch eben nur teilweise, und zwar zeigt sich, daß der freiwillige Verzicht auf die Konkurrenz für die Arbeiter und für die Unternehmer unter gerade entgegengesetzten Bedingungen Aussicht auf Erreichung des von der Vereinigung erstrebten Zweckes gewährt. Die Unternehmervereinigungen erlangen um so mehr Festigkeit, je ungünstiger die Geschäftsverhältnisse werden und je mehr die Preise sinken, und sie können dann mit Erfolg einem noch weiteren Rückgang Einhalt thun. Je mehr sich aber die Marktlage bessert, je leichter der Absatz wird und je höher die Preise steigen, um so mächtiger werden sich wieder die Einzelinteressen regen und schließlich die Verbindung zersprengen, um dem Konkurrenzkampfe wieder seinen freien Lauf zu lassen. Die Arbeitervereinigungen dagegen verlieren umgekehrt um so mehr ihren inneren Zusammenhang und zerfallen um so leichter, je weniger befriedigend sich die geschäftlichen Konjunkturen und die Preise gestalten; dagegen gelangen sie in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs leicht zu großer Festigkeit und Macht und sind dann auch imstande, Lohnerhöhungen oder andere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durchzusetzen, die die Einzelnen bei isoliertem Vorgehen niemals hätten erreichen können. In beiden Fällen zeigt sich also, daß das freiwillige Aufgeben der Konkurrenz gerade da möglich und für die Beteiligten vorteilhaft ist, wo das Ergebnis, nämlich einmal die Verhinderung einer übermäßigen und unwirtschaftlichen Entwertung gewisser Erzeugnisse und das andere Mal die Vermehrung des Anteils der Arbeiter an dem Produktionsgewinne auch volkswirtschaftlich als berechtigt erscheint. Daher wird man auch vom rein individualistischen Standpunkte zugeben müssen, daß volle Freiheit der wirtschaftlichen Entschließungen keineswegs mit Notwendigkeit ungezügelten Konkurrenzkampf einschließt, sondern daß die Freiheit der Entschließungen sich auch in der vorbedachten Einstellung dieses Kampfes äußern kann. Dieses Zugeständnis ist indes im übrigen mit der oben dargelegten optimistischen Anschauung über die Wirkungen der Konkurrenz noch vollkommen vereinbar.

Auf der anderen Seite aber findet diese Auffassung entschiedenen Widerspruch. Vom Standpunkte der Konsumenten wird hervorgehoben, daß die Konkurrenz sich keineswegs vorzugsweise in dem Streben nach besseren Leistungen für denselben oder einen geringeren Preis bethätige, sondern in weitem Umfange dem Grundsatz des „billig und schlecht" huldige, indem sie zwar eine Erniedrigung des Preises der Waren erzeuge, aber dabei unter Wahrung des äußeren Scheines durch Verschlechterung des Mate-

rials und unsolide Arbeit die Qualität in noch stärkerem Grade herabdrücke. Der Konsument leidet dabei um so größeren Schaden, da er in der Regel gar nicht die nötige Sachkenntnis zur Beurteilung der von ihm gekauften Waren besitzt. Die Billigkeit des Preises eines Gebrauchsgegenstandes ist für ihn nur ein scheinbarer Vorteil, da die Haltbarkeit desselben desto geringer ist und daher um so öfter eine Wiederanschaffung nötig wird. Darin liegt aber auch ein objektiv-volkswirtschaftlicher Nachteil, denn vom Standpunkte der Volkswirtschaft ist die möglichst große Ersparung an Arbeit wünschenswert, und es ist daher ein Verlust, wenn ein bestimmter Arbeitsaufwand wegen der Schlechtigkeit der Rohstoffe öfter aufgewendet werden muß, als es bei der Verwendung solider Materialien nötig wäre. Uebrigens können die Konsumenten auch nicht ohne Berechtigung darüber klagen, daß gerade in dem sie unmittelbar berührenden Verkehr, dem Detailhandel, die Konkurrenz im geringsten Maße zur Wirkung kommt. Die Detailhandelspreise der meisten Waren folgen bekanntlich den kleineren sowie auch den großen, aber vorübergehenden Schwankungen der Großhandelspreise gar nicht und den großen und nachhaltigen nur sehr langsam. Sie sind so hoch angesetzt, daß der Händler selbst bei einer erheblichen Steigerung seines Einkaufspreises noch einen genügenden Gewinn behält und diese mit Rücksicht auf die Kapital- und Arbeitsleistung des Händlers übermäßig hoch erscheinende Preisstellung erhält sich durch eine stillschweigende Koalition, da die Zahl der Mitbewerber meistens sehr groß ist, der Gesamtgewinn also sich stark zersplittert und daher der Gewinnsatz hoch gehalten werden muß, wenn die vielen Händler, was ja allerdings im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums liegt, ihre geschäftliche Existenz behaupten sollen. Fühlbare Konkurrenz der Käufer kommt im Detailhandel selten vor; andererseits aber machen diese auch häufig gar nicht den Versuch, die Konkurrenz der Verkäufer wirklich zu benutzen, indem sie nicht von einem zum anderen gehen, bis sie die billigsten Preise gefunden haben, sondern sich gewohnheitsmäßig an denselben Laden halten.

Die Beschwerden der Produzenten und Geschäftsleute über die Konkurrenz sind teilweise vom volkswirtschaftlichen Standpunkte durchaus unberechtigt. Es ist keineswegs immer „Schleuderkonkurrenz", wenn etwa ein neu eröffnetes Geschäftshaus für seine Waren billigere Preise ansetzt, als die bis dahin ortsüblichen, sondern es ist dies häufig eine für die Konsumenten sehr erwünschte Abhilfe einer bis dahin von den Interessenten aufrecht erhaltenen Ueberteuerung. So kann man auch noch immer hören, wie die Unternehmer in gewissen Industriezweigen sich über neue Erfindungen und Maschinen beklagen. Die Konkurrenz zwingt sie, diese ebenfalls in ihren Betrieben zu verwenden, was oft mit bedeutenden Kosten und Verlusten an den vorhandenen Einrichtungen verbunden ist. Gleichwohl muß volkswirtschaftlich diese rasche Verallgemeinerung des wirksamsten Produktionsmittels als eine nützliche Wirkung der Konkurrenz betrachtet werden. Die objektiven Verluste an Kapital und Arbeit, die sich häufig namentlich in Uebergangsperioden an die Konkurrenz knüpfen, bilden allerdings auch einen volkswirtschaftlichen Nachteil, es fragt sich nur, wie dieser sich zu dem gleichzeitig, z. B. durch die Einführung einer neuen Maschine, für die Gesamtheit entstehenden Gewinn verhält, und ist dieses Verhältnis günstig, so muß eben das Uebel, das Einzelne vielleicht privatwirtschaftlich sehr schwer treffen kann, mit in den Kauf genommen werden. Allerdings hat die Konkurrenz in der Vervollkommnung der Produktionsmittel vielfach auch die Folge, daß die kleineren Unternehmer von den größeren verdrängt werden und demnach die weitere Konzentrierung des Großkapitals begünstigt wird. Diese Entwickelung liegt aber überhaupt im Wesen der modernen Wirtschaft, und wenn auch eine Gesellschaftsform, in der kleine Unternehmungen mit Selbständigkeit und Lebensfähigkeit in großer Zahl vorhanden, einer solchen mit Vorherrschen des großkapitalistischen Betriebs aus vielen Gründen vorzuziehen sein mag, so würde es doch vergeblich sein, gegen den durch die moderne Technik und die große Bevölkerungsdichte entstehenden Zug der Zeit anzukämpfen, zumal es immerhin möglich ist, daß derselbe zu allerdings von der bisherigen sehr verschiedenen, aber für die Gesamtheit besseren Zuständen führe. — Mißlich ist ferner, daß die Konkurrenz nur versuchsweise vorgehen kann, um die Produktion der Konsumtion anzupassen. Niemand weiß mit Sicherheit, wie viel von seinen Waren er absetzen kann und im allgemeinen herrscht die Tendenz zur Ueberproduktion und zum Ueberangebot vor und daher wird durch die Konkurrenz immer ein Teil der anbietenden Produzenten und Händler verdrängt. Es sind dies natürlich die schwächsten und wenigst bemittelten, immerhin aber entsteht auf diese Art auch eine volkswirtschaftliche Einbuße, die gewissermaßen die Stelle der Kosten vertritt, die in einer kommunistischen Gesellschaft für die von oben herab planmäßig herzustellende Regelung der Produktion aufgewendet werden müßten. Nicht selten treten auch große und mächtige Unternehmungen mit der bewußten Absicht, den anderen Teil zu verdrängen oder sich zu unterwerfen, mit einander in den Konkurrenzkampf. Beispiele liefern namentlich die amerikanischen, früher

auch die englischen Eisenbahnen. Eine Linie z. B. mochte für das Verkehrsbedürfnis einer Gegend völlig ausreichen, dennoch wurde eine Konkurrenzlinie angelegt, die aber eigentlich überflüssig war. Wird nun die eine von beiden durch einen Tarifkrieg zu Grunde gerichtet und zur Verschmelzung mit der siegenden Linie genötigt, so bleibt die Gesamtanlage darum doch nicht weniger von unwirtschaftlicher Größe.

Wenn aber auch die Konkurrenz nicht in dem idealen Lichte anzusehen ist, in dem die optimistische Harmonielehre sie darstellt, so ist sie doch in der bestehenden Wirtschaftsordnung ein unentbehrlicher Faktor, der seine Aufgabe im ganzen richtig und zweckmäßig, wenn auch nicht ohne Reibungen und Mißstände erfüllt. Bei einfachen wirtschaftlichen Zuständen und geringerer Bevölkerung mochte es möglich sein, durch Zunftwesen und andere gewerbliche Schranken den Spielraum des Wettbewerbs stark einzuengen, ohne die Bedürfnisbefriedigung der Gesellschaft zu beeinträchtigen und ohne die Arbeiterbevölkerung im Interesse der privilegierten Minderheit allzu sehr zu schädigen. Heutzutage aber ist der Staat nicht mehr imstande, unter Wahrung der auf Privateigentum und persönlicher Freiheit beruhenden Rechtsordnung Produktion und Verkehr durch künstliche Organisation so zu regeln, daß die Versorgung der so stark angewachsenen Bevölkerung bei der nicht minder außerordentlich gestiegenen Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse gewährleistet werden könnte; und noch weniger kann er es gegenwärtig noch wagen, der Mehrheit im Interesse einer privilegierten Minderheit zu verbieten, ihre Kräfte nach jeder an sich erlaubten Richtung hin zu verwerten, wenn er nicht denjenigen, die er in ihrem Erwerbe beschränken würde, ein anderes Unterkommen verschaffte, was aber nicht möglich ist. Es scheint allerdings den Interessenten ein einleuchtendes Argument, wenn gesagt wird: in einer Stadt können zehn Handwerker eines bestimmten Gewerbes bestehen; kommt ein elfter hinzu, so muß einer zu Grunde gehen und es ist daher besser, daß der neue Mitbewerber von vornherein ferngehalten werde. Zunächst aber sind solche Schätzungen der Möglichkeit des Bestehens immer sehr unbestimmt und oft willkürlich; es mag sein, daß der Geschäftsgewinn eines jeden vorher Ansässigen durch die neue Konkurrenz geschwächt wird, aber er wird dadurch vielleicht nur dem normalen Satze genähert und die Existenz der Beteiligten braucht deshalb nicht bedroht zu sein. Auch ist auf den wahrscheinlichen Fortschritt der Bevölkerung und des Wohlstandes als ausgleichenden Faktor Rücksicht zu nehmen. In jedem Falle aber muß gefragt werden: was soll denn aus denjenigen werden, denen der selbständige Gewerbebetrieb verwehrt wird? Je größer deren Zahl würde, desto mehr würden sie die unzufriedenen Elemente verstärken. Um dem vorzubeugen, müßte man konsequenterweise auch die Zahl der Gesellen und namentlich auch die der Lehrlinge beschränken. Damit aber verschlösse man der großen Masse der Arbeiterbevölkerung den Weg zu den Handwerken und ließe ihnen nur die Fabriken und den gewöhnlichen Tagelöhnerdienst offen. So würde also der „Stärkung des Mittelstandes", die manche von der Beschränkung der gewerblichen Konkurrenz erwarten, eine noch größere Stärkung des Proletariats gegenüberstehen, und zwar durch solche, die mit Recht das bittere Gefühl empfänden, daß sie als „Enterbte" behandelt würden.

Demnach darf unter den heutigen Verhältnissen die staatliche Beschränkung der Konkurrenz sich nur auf solche Fälle erstrecken, in denen es sich um die Wahrung allgemeiner Interessen und nicht um den privatwirtschaftlichen Vorteil einzelner Kreise von Produzenten oder Gewerbetreibenden handelt. Hierher gehören z. B. die beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen über den Apothekenbetrieb, über die Ausgabe von Banknoten, über die Stellung der Bedürfnisfrage bei der Konzessionierung von Schankgewerbebetrieben und Pfandleihgeschäften. Eine relative Beschränkung der Konkurrenz liegt auch darin, daß der Staat den Betrieb gewisser Berufe (z. B. den der Rechtsanwälte) oder Gewerbe, wie z. B. das der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seedampfermaschinisten, nur denjenigen gestattet, die bestimmte Bedingungen erfüllt haben. Innerhalb des Kreises der Berechtigten bleibt dann aber die Mitbewerbung frei. Eine ebenfalls dem allgemeinen Interesse dienende Konkurrenzbeschränkung wird durch das Patentwesen gegeben, von dem man eine Förderung des Erfindungsgeistes erwartet. Verwandter Natur ist das Verbot des Nachdrucks, der Nachbildung von Kunstwerken und geschützter Muster. — Außer der gesetzlichen Beschränkung der Konkurrenz an sich auf gewissen Gebieten finden auch Verbote gewisser Arten und Formen der Konkurrenz statt. Hierher gehören namentlich die Bestimmungen über den Marken- oder Firmenschutz, die verhindern sollen, daß Unberechtigte das Ansehen und den guten Ruf bewährter Produzenten oder Geschäftshäuser zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen, indem sie ihre Waren unter falscher Bezeichnung in den Handel bringen. Auch die in dem Konkurrenzkampfe üblichen Anpreisungen und Reklamen können unter Umständen einen geradezu betrügerischen Charakter annehmen und straffällig werden. Noch häufiger aber fallen die Reklamen in den Bereich der sogenannten illoyalen Kon-

kurrenz. Diese ist nicht, wie die vorher erwähnten Formen, verboten und ungesetzlich, aber man kann sie in der Regel einfach als unanständig bezeichnen. Außer übertriebener Marktschreierei, Zudringlichkeit und anderen zweifelhaften Geschäftspraktiken gehört hierher namentlich die Verletzung der gesetzlich nicht geschützten Urheberrechte und die Benutzung nicht geschützter Marken und Firmenbezeichnungen. Die Verletzten sind in der Regel Ausländer, aber deshalb kann die Beurteilung solcher Fälle vom Standpunkte der Moral und des Anstandes nicht günstiger werden und die gefälschten Marken dienen jedenfalls zur Täuschung des Publikums. So konnten bis in die neueste Zeit in Amerika englische Bücher ganz ungehindert nachgedruckt werden, in der Schweiz ahmte man nach Möglichkeit die in den Nachbarländern patentierten Erfindungen nach, in Deutschland war die Anwendung englischer oder französischer Warenmarken in mehreren Industriezweigen allgemein gebräuchlich. Die neuere Gesetzgebung in Verbindung mit internationalen Verträgen hat in diesen Punkten wesentliche Verbesserungen gebracht. Die wirkliche Schleuderkonkurrenz, bei der die Waren oder Leistungen absichtlich zunächst unter dem angemessenen Preise, oft mit Schaden hingegeben werden, muß ebenfalls als illoyal oder unanständig bezeichnet werden, namentlich wenn sie darauf ausgeht, die Mitbewerber zu ruinieren und dann dem Sieger eine Monopolstellung zu verschaffen, die ihm die vorher gebrachten Opfer wieder einbringen soll. Vollends verwerflich sind die Praktiken, durch die in Amerika große Unternehmungen — z. B. durch geheime Abmachungen über Frachtbegünstigungen mit Eisenbahnen, die dabei selbst hintergangen werden — alle Mitbewerber vernichten. Solche Auswüchse der Konkurrenz sind die Hauptursache des in weiten Kreisen verbreiteten ungünstigen Urteils über sie. Nur eine Hebung und Verbesserung der wirtschaftlichen Sitten kann solche Mißbräuche beseitigen, ohne den berechtigten und unentbehrlichen Funktionen der Konkurrenz Abbruch zu thun.

Litteratur:

S. die zahlreichen Angaben in Ad. Wagners „Grundlegung“, I, 3. Aufl., S. 794 fg. Ferner auch den Art. „Selbstinteresse“, V. Bd. S. 650 fg.

Lexis.

Whately, Richard,

geboren gegen 1791, studierte Theologie und Philosophie in Dublin und verließ die Universität als Doktor der Theologie. Er erhielt darauf einen Ruf als Seniors Nachfolger nach Oxford und wurde dort der zweite Inhaber des Drumondschen Lehrstuhls für Volkswirtschaft, welches Lehramt er 1832 aufgab, als er zum Erzbischof von Dublin ernannt ward. Vor Uebernahme der Verwaltung des Erzbistums gründete er die Professur für Volkswirtschaft am Trinity College zu Dublin. Whately, der in seiner Eigenschaft als Erzbischof dem Oberhause angehörte, starb am 8. X. 1863 zu Dublin.

Whately veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Introductory lectures on political economy, London 1831; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., ebenda 1832; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1832; dasselbe, 4. vermehrte Aufl., ebenda 1855 u. d. T.: Introductory lectures on political economy, with remarks on tithes and on poor laws and on penal colonies. — Easy lessons on money matters, ebenda 1833; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1849. — Speech on the Irish poor laws, Dublin 1847. — Speech in the House of Lords 1833 on a bill the removal of certain disabilities from his Majesty's subjects of the jewish persuasion, London 1848.

Whately vertritt die Ansicht, daß die ganze Nationalökonomie auf den Wert der Dinge begründet werden müsse und plädiert dafür dieser Wissenschaft den Namen Katallaktik (Güteraustauschlehre) zu geben. Dieser Vorschlag hat eine Identifizierung des Nationalreichtums mit der Summe des Tauschwertes der Güter zur Voraussetzung, die, da sie die Bewertung der Produktionsquellen und der Produktionskraft außer Berechnung läßt, nicht genügen kann. Die Diktion Whatelys zeichnet sich durch seltene Klarheit und Präzision aus; da er selbst großes Gewicht darauf legt, seine Definitionen der Begriffe Wert, Reichtum, Arbeit, Kapital, Rente, Lohn &c. gemäß der von der Wissenschaft angenommenen instruktivsten und erschöpfendsten Begriffsumschreibungen zu gestalten, rügt er besonders an Adam Smith und an mehreren anderen hervorragenden Theoretikern, daß sie teils zu unklar, teils zu ungenügend und von der gebräuchlichen Erklärungsform abweichend definieren. Die Ethik des lautersten Christentums zieht sich durch Whatelys Schriften und, fern von jedem aufdringlichen Zelotismus, versteht er es, die jungen Leute, denen „Introductory lectures“ und „easy lessons“ (s. o.) gewidmet sind, für die wirtschaftliche Nächstenliebe zu erwärmen. Er offenbart ein warmes Herz für die arbeitenden Klassen und für die Armen, was seiner Sympathie für die Aeußerungen der freien Konkurrenz den manchesterlichen Beigeschmack benimmt, zumal er in Abrede stellt, daß die im Dienste des Handels und der Industrie wirtschaftenden Menschen nur dem eigenen Interesse nachjagen. Gegen Malthus behauptet er, daß, wie die Erde infolge der gesetzmäßigen Gegenwirkung von Zentrifugal- und Zentripetalkraft ewig denselben Kreis um ihre Achse beschriebe, auch ihre Hervorbringungskraft an Subsistenzmitteln für die Menschheit die gleiche bleiben werde. Allerdings, fährt er fort, hätte sich seit den letzten fünf Jahrhunderten die Bevölkerung ganz gewaltig vermehrt, aber das Verhältnis der jetzigen Generation zur Ernährungsfrage sei infolge des hohen Kulturstandes der Landwirtschaft, des mächtigen Aufschwunges der maschinellen Betriebs- und Verkehrsmittel ein viel kleineres als das der Bevölkerung vor fünfhundert Jahren zu der Leistungsfähigkeit der damaligen Agrarwirtschaft. Er ist in den wichtigsten Lehren ein Gegner Ricardos. Seine Schrift „Easy lessons“ &c. ist keineswegs, wie der Titel vermuten läßt, eine bloße Studie über das

Geld, sie enthält vielmehr auch Lehren und Exkurse über Tausch, Handel, Kapital, Steuern, Löhne rc.

Vergl. über Whately: St. Stephens, or pencillings of politicians, by „Mask“, London 1839. Darin das Kapitel: Dr. Whately. — Fonteyraud, Note à propos de l'enseignement de l'économie politique, in Journal des Economistes, Bd. XXII, Paris 1849, S. 62 ff. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 866. — Nekrolog Whatelys in „Journal des Economistes“, II. Serie, Bd. 40, ebenda Nov. 1863, S. 317. — Richelot, Une révolution en l'économie politique, ebenda 1863, S. 177/78, 217. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 3. Aufl., ebenda 1865. — Biographie universelle, Bd. XLIV, ebenda 1865, S. 531. — Macleod, Principles of economical philosophy, 2. Aufl., Bd. I, London 1872, S. 100/101. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 55/56. — F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 29, 31, 247. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl., Paris 1885, S. 128. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XX, Edinburg 1886, S. 515; Bd. XXIV, ebenda 1888, S. 529. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 141, 172. — Schmidt-Warneck, Soziologie, Bd. I, Braunschweig 1889, S. 261. — Roscher, System, Bd. I, 20. Aufl., Stuttgart 1892, § 17, 110 u. ö. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy 1776—1848, London 1893, S. 8/9. — v. Gans-Ludassy, Wirtschaftliche Energie, Bd. I. Jena 1893, S. 115.

Lippert.

Wichern, Johann Hinrich,

geboren am 21. IV. 1808 in Hamburg, besuchte das Johanneum und das akademische Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte 1826—1830 in Göttingen und Berlin Theologie und bekleidete 1831 eine Lehrerstelle an einer Sonntagsschule im Dienste der inneren Mission in Hamburg. Am 12. XI. 1833 eröffnete Wichern die von ihm am 12. IX. desselben Jahres gegründete Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in der Landgemeinde Horn bei Hamburg. Er selbst war vollständig mittellos und hamburgische Patrizier und sonstige Wohlthäter brachten nicht nur den Stiftungsfonds zusammen, sondern auch das strohbedeckte Haus, das alte Rauhe Haus in Horn, in welchem Wichern mit drei ihm anvertrauten Knaben seine Thätigkeit begann, verdankte er der Schenkung seines Gönners, des Syndikus Sieveking in Hamburg. Aus dieser kleinen bescheidenen Ansiedelung hat sich im Laufe der Jahre eine große christliche Kolonie mit Zweiganstalten, die sich wieder zu Kolonien erweitert, entwickelt. Das Geheimnis dieses Erfolges lag einzig in der auf Gottvertrauen begründeten Erziehungsmethode Wicherns, die darauf angelegt war, seine Zöglinge beiderlei Geschlechts nicht nur zu frommen und sittenreinen, sondern auch zu erwerbsfähigen Menschen heranzubilden. Die wirtschaftliche Lage der Erziehungsanstalten des Rauhen Hauses war nie eine befriedigende, da zur Deckung ihrer ökonomischen Bedürfnisse häufig die Mildthätigkeit frommer Seelen in Anspruch genommen werden mußte; Staatsunterstützung hat Wichern für seine Stiftungen weder jemals nachgesucht noch genossen. 1848 erfolgte auf Wicherns Veranlassung die Begründung des Zentralausschusses für innere Mission und gleichzeitig die Umgestaltung des 1842 gegründeten Brüderseminars in die erste Brüderanstalt des Rauhen Hauses, nach deren Vorbilde zehn Brüderhäuser in Deutschland entstanden sind, die im Dienste der inneren Mission zahlreiche Hausväter, Beamten und Gehilfen für Rettungs-, Waisen-, Idioten- und Gefängnisanstalten, Armen-, Armenkinder-, Kranken-, Arbeits- und Vereinshäuser, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen herangebildet haben. Für Erweckung und Pflege des religiösen Sinnes im protestantischen Deutschland that er sich ferner auf den Kirchentagen hervor, die seit 1848 unter Bethmann-Hollwegs Vorsitz alljährlich abgehalten wurden. 1851 ernannte die Universität Halle den „Kandidaten der Theologie“ Wichern zum theologischen Ehrendoktor, und 1857 erfolgte seine Ernennung zum Mitgliede des Evangelischen Oberkirchenrats, kgl. preußischen Oberkonsistorialrat und Vortragenden Rat für Gefängnis- und Armenwesen im preuß. Ministerium des Innern. 1872 schied er unter Niederlegung seiner Aemter aus dem preußischen Staatsdienste aus und widmete sich wieder ganz der Leitung der Erziehungsanstalten des Rauhen Hauses, die er aber schon im nächsten Jahre wegen Kränklichkeit an seinen Sohn Johannes abgab. Am 7. IV. 1881 beschloß Wichern zu Hamburg sein verdienstreiches Leben. Gegenwärtig (Anfang 1894) bilden die Erziehungsanstalten und Kolonien des Rauhen Hauses ein kleines, in sich abgeschlossenes Gemeinwesen von 30 größeren und kleineren Bauten, einschl. Bäckerei, Krankenbaracke und Spritzenhaus. Außer dem 8 Gebäude umfassenden Pensionat „Paulinum“, bewohnt von den eingeschulten Knaben, dem Lehrlingsinstitut, dem „Kastanienhof“, der Heimstätte für die eingeschulten Mädchen, dem „Bienenkorb“ mit Wohnräumen für die Oekonomielehrlinge, der Kinderanstalt sowie den Brüderhäusern verdienen noch besondere Erwähnung das große 1884 erbaute Oekonomiegebäude mit bedeutendem Viehstande und das 1888 vollendete Zentralwirtschaftshaus. Nach der 1888 erfolgten staatlichen Anerkennung der Pensionatsschulen des Rauhen Hauses zeigt die Frequenz der Anstalten eine bemerkenswerte Zunahme.

Wichern veröffentlichte von staatswissenschaftlichen, bezw. die Förderung der sozialen Wohlfahrt vertretenden Schriften in Buchform: Notstände der protestantischen Kirche und die innere Mission. Zugleich als 2. Bericht über die Brüder des Rauhen Hauses als Seminar für innere Mission, Hamburg 1844. — Dritte und vierte Nachricht über die Brüder des Rauhen Hauses als Seminar für innere Mission unter deutschen Protestanten, 2 Teile, ebenda 1845/46. — Festbüchlein des Rauhen Hauses in Horn (a. u. d. T.: Geschichte und Geschichten des Rauhen Hauses zu Horn, 1. Bändchen), ebenda 1845; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1851; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1855. — Material zur Ansammlung von Volksbibliotheken, mitgeteilt an die Teilnehmer des Kongresses für innere Mission zu Wittenberg im September 1849, ebenda 1849. — Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Eine Denkschrift an die deutsche Nation, im Auftrage des Zentralausschusses für die innere Mission, ebenda 1849; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1849; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1889. — II. Nachricht des Vereins für innere Mission in Hamburg am Schluß des Jahres 1850, ebenda 1851. — Die Behandlung der Verbrecher und entlassenen Sträflinge, ebenda

1853. — Der Dienst der Frauen in der Kirche, 1. und 2. Aufl., ebenda 1858; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1880. — Das Rauhe Haus, seine „Kinder" und seine „Brüder". Mitteilungen an die Wohlthäter und Freunde des Rauhen Hauses, ebenda 1861; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1862; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1872. — Ueber Erziehung zur Arbeit, insbesondere in Anstalten, ebenda 1867. — An die sozialdemokratischen Arbeiter, ebenda 1872. — Wichern gab heraus: Jahresbericht, I.—XIII., über die Hamburger Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder im Rauhen Hause zu Horn, 1833—46, Hamburg 1835—47; als Fortsetzung hiervon: Jahresbericht, XIV.—XXXII., über die Kinderanstalt des Rauhen Hauses vom Januar 1847 bis 1866, ebenda 1848—67. — Nachricht über das Rauhe Haus von 1833—71. (Bericht I—XXXVIII), ebenda 1835—72. (Der Umfang letzterer Publikation erweiterte sich nach Maßgabe der zunehmenden Bedeutung und Vergrößerung der Erziehungsanstalten und sonstigen Einrichtungen des Rauhen Hauses. So finden sich in dem 35./38. Bericht Mitteilungen über die Kinderanstalt, das Pensionat, die Brüderanstalt, die Buchdruckerei, die Buchhandlung und die innere Leitung.) Der folgende, 1874 erschienene 39./40. Bericht ist im Auftrage Wicherns von dem gegenwärtigen Vorsteher des Rauhen Hauses, seinem Sohne Johannes, herausgegeben, an welchen auch die Redaktion folgender von seinem Vater 1844 gegründeten und bis 1876 geleiteten Monatsschrift übergegangen ist: Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg. Organ des Zentralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, nebst dem Beiblatt: Volksblatt für innere Mission, welche Publikation 1893 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feierte und deren 51. Jahrgang außer von Johannes Wichern von Prediger Oldenberg, Generalsuperintendent Baur und Pastor Lindner redigiert wird.

Wichern war unter den Philantropen der materiellen Gegenwart eine der vornehmsten Erscheinungen. Aus lauterster Menschenliebe, aus tiefinnerstem Mitleiden mit der sittlichen Verrohung der in lasterhafter Umgebung aufwachsenden Jugend fühlte er den Beruf in sich, solche schon in erster Entfaltung von giftigem Mehltau getroffenen jungen Menschenseelen dem sittlichen Verderben zu entreißen. Der Schwerpunkt und die großen Erfolge seines Erziehungssystems beruhten vornehmlich auf hingebungsvoller Versenkung in die Herzen der mangels Erziehung vollständig verwildert aufgewachsenen Knaben und Mädchen, welche seiner Obhut anvertraut wurden, und erst nachdem er auf diese Weise deren Charakter ergründet hatte, kamen die pädagogischen Heilmittel zur Anwendung. Dieselben bestanden in einer Geist und Körper gleichmäßig kräftigenden, rationell verteilten Abwechslung zwischen vierklassigem Volksschulunterrichte und Garten- und Feldarbeit, welche praktische Beschäftigung später auch auf Schulung in den hauptsächlichsten Handwerken ausgedehnt wurde. Denjenigen seiner ihm neu zugeführten Zöglinge, welche sich bereits gegen das Strafgesetz vergangen hatten, eröffnete Wichern, ehe er sie einschulte, daß sie mit der Ueberschreitung der Schwelle des Rauhen Hauses die Vergangenheit hinter sich zurückließen, daß auch ihre noch ungesühnte Schuld vergeben und ebenso vergessen sein solle, wie überhaupt ihr früherer strafbarer Lebenswandel. Diese Zusicherung, ferner das Ungewohnte der wahrhaft christlichen Haushaltung, in welche diese beklagenswerten Kinder, welche ein eigentliches Familienleben nie gekannt hatten, sich plötzlich eingeführt sahen, und der milde Ernst, mit welchem ihnen die erziehlichen Anweisungen erteilt wurden, übte den wohlthätigsten Einfluß auf die jungen Gemüter, und wenn auch nicht jedes sittlich verwahrloste junge Wesen sofort seinen durch böses Beispiel angenommenen schlimmen Neigungen entsagte, so gehörte es doch zu den schönsten Triumphen Wicherns, um die einzelne Kindesseele so lange mit treuer christlicher Hirtenliebe und ohne Anwendung von Strafmitteln unverdrossen zu kämpfen, bis er sie als dem guten Prinzipe erobert betrachten durfte. Die Zahl der Kinder, welche während des sechzigjährigen Bestehens der Anstalt, von 1833 bis 1893, von Wichern und nach seinem Ableben von seinem Sohne in sittlich vernachlässigtem oder sittlich defektem Zustande zur Erziehung bezw. Besserung übernommen wurden, betrug über zweitausend, und aus allen, soweit sie nicht noch dem Institute angehören, sind sittenstrenge und glaubensstarke Menschen, tüchtige Landwirte, fleißige Arbeiter, geschickte Handwerker, brave Dienstboten u. dergl. geworden. Man hat Wichern das orthodoxe Luthertum vorgeworfen, auf welches seine Bemühungen, in die ihm anvertrauten jungen Seelen Frömmigkeit einzupflanzen, sich stützten. Wie weit wäre aber dieser als Religionslehrer wie Kinderfreund gleich ausgezeichnete Mann wohl bei seinen jungen Zuhörern gekommen, wenn er ihnen das Christentum nach rationalistischen Grundsätzen vorgetragen hätte?! Das Prinzip der christlichen Liebe der inneren Mission vertritt, vom seelenerzieherischen Standpunkte aus, den Glaubenssatz, daß mit und in der Kraft Jesu Christi alles Böse getilgt werde, die jungen Gemüter aber, welche diesen Glaubenssatz zu dem ihrigen gemacht hatten, waren durch denselben vor Rückfällen in ihre früheren Verirrungen gewappnet. Die angestrengte Thätigkeit, welche Wichern im Dienste der inneren Mission bei Epidemien und in Kriegszeiten entfaltet, zeigt seinen opferfreudigen Patriotismus im glänzendsten Lichte. 1848 bekämpfte er mit zehn Brüdern des Rauhen Hauses von Warschowitz aus den Hungertyphus in Schlesien; 1856 entsandte er 22 Brüder als Krankenpfleger nach dem Zellengefängnis Moabit-Berlin zur Pflege der Cholerakranken; 1864, im schleswig-holsteinischen Feldzuge, rief er die Felddiakonie ins Leben, welche unter seiner Führung vor Düppel in Aktion trat; 1866 entsprach er den erhöhten Anforderungen der Felddiakonie durch Aufbringung von 110 Brüdern und freiwilligen Helfern, und im deutsch-französischen Kriege von 1870 bewirkte er die vollständige Ausrüstung von 14 Kolonnen der Felddiakonie. Gegenwärtig zählt die vom Rauhen Hause geleitete Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege über 2000 Mitglieder und stellen das Hauptkontingent dazu die deutschen Hochschulen. Die innere Mission der evangelischen Kirche, welche dem Volke im allgemeinen, hauptsächlich aber den Armen und Verlassenen, den Elenden und Gefallenen die Hand bietet zur Hilfe aus geistiger und leiblicher Bedrängnis, hat in Wichern, dem christlichen Sozialreformator des protestantischen Deutschland, eine ihrer kräftigsten Stützen verloren. Der christliche Sozialismus Wicherns fußt auf einem Programm, aus dem u. a. folgende Sätze hervorzuheben sind: Die menschliche Arbeit ist die pflichtgetreue und angestrengte Thätigkeit einer dem Abbilde Gottes nachgeformten Persönlichkeit; das Recht auf Arbeit ergiebt sich als Konsequenz der Pflicht zur Arbeit; die sittliche Achtung vor einer Berufsthätigkeit wird nicht durch das Arbeitsobjekt, sondern durch die subjektive Gesinnung des Arbeiters bestimmt; in Gemäßheit der christlichen Gerechtigkeit soll für redliche Arbeitsleistung ein Lohn bewilligt werden, der die menschenwürdige Existenz des Arbeiters und seiner Familie gewährleistet; die Ricardosche Lehre, daß die

arbeitenden Klassen in ihrer Lebenshaltung auf das Existenzminimum beschränkt seien, ist als antichristlich zu verwerfen; ebensowenig ist es in einem christlichen Staate zu dulden, daß weibliche Hungerlöhne die Arbeiterinnen vor die Wahl stellen zwischen Not und Prostitution; als besondere Aufgabe der inneren Mission ist es zu betrachten, durch Wort und Schrift die Selbstsucht im kapitalistischen Interessenkampfe zu kennzeichnen.

Vergl. über Wichern: Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XXII, Berlin 1866, S. 167/68. — Walcker, Soziale Frage. Leipzig 1878, S. 112/113. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1028. — Oldenberg, Johann Hinrich Wichern. Ein Nachruf, Hamburg 1881. — Krummacher, J. H. Wichern, Gotha 1882. — Oldenberg, Johann Hinrich Wichern. Sein Leben und Wirken, 3 Bde., Hamburg 1883. — Böhmert, Die Arbeiterfrage und die innere Mission, in „Arbeiterfreund", Jahrg. XXI, Berlin 1883, S. 273 ff. — Walcker, Geschichte d. Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 200. — Uhlhorn, Geistliche Liebesthätigkeit seit der Reformation, Bd. III, Stuttgart 1890, S. 349 ff. u. ö. — Hamburg und seine Bauten, Hamburg 1890, S. 200/202. — Die Feier des sechzigjährigen Bestehens der Anstalten des Rauhen Hauses am 12 IX. 1893 (in „Fliegende Blätter des Rauhen Hauses", Jahrg. 1893, Oktoberheft), ebenda 1893, S. 353/78. — Schäfer, Leitfaden der inneren Mission, 3. Aufl., ebenda 1893, S. 52 ff. u. ö.

Lippert.

Wildschaden.

1. Das gemeine deutsche Recht und die ältere partikuläre Jagdgesetzgebung. 2. Die neueren deutschen Jagdgesetze. 3. Das preußische Wildschadensgesetz vom 11. VII. 1891.

1. Das gemeine deutsche Recht und die ältere partikuläre Jagdgesetzgebung. Vor dem Jahre 1848 durfte, wenn wir vom Herrschaftsbereiche des rheinisch-französischen Rechts absehen, der Grundbesitzer überall da, wo das Jagdrecht auf seinem Areal anderen zustand, sofern er nicht selbst etwa das Recht der Mitjagd hatte, dem Wilde weder weidmännisch noch sonstwie nachstellen. Er galt namentlich nicht für befugt, Wild, ohne die Absicht der Besitznahme, zu erlegen, um es unschädlich zu machen und zu verhindern, daß es den Feldfrüchten verderblich würde. Es war eine besondere Vergünstigung, wenn das A. Pr. L. R. § 149 I, 9 erlaubte, Wild, welches in Gärten, Höfe oder andere, an Wohngebäude stoßende, geschlossene Plätze eindrang, ohne Anwendung von Schießgewehr zu fangen oder zu tödten gegen die Verpflichtung, das gefangene oder erlegte Tier an den Herrn der Jagd gegen Bezahlung des gewöhnlichen Schießgeldes abzuliefern. Sonst befand sich der Grundbesitzer dem Wilde fast wehrlos gegenüber. Denn alle anderen Mittel, welche ohne es zu beschädigen, nur darauf abzielen, das Wild zu verscheuchen und vom Betreten kultivierter Bodenfläche abzuhalten, wie Klappern, Aufstellen von Schreckbildern, Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen erweisen sich als unzulänglich. Die jagdbaren Tiere gewöhnen sich daran und wissen die ihnen bereiteten scheinbaren oder wirklichen Hindernisse bald zu überwinden.

Einen Anspruch aber auf Erstattung des vom Wilde angerichteten Schadens hatte der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte gegen den Jagdherrn nur allein dann, wenn dieser sein Jagdrecht auf dem fremden Terrain nicht pfleglich ausübte. Während dem deutschen Rechte des Mittelalters gesetzliche Bestimmungen über den Wildschaden und seinen Ersatz noch unbekannt waren, hatte seit dem 16. Jahrhundert nach Entwickelung des Jagdregals die Praxis eine Haftpflicht des Jagdberechtigten unter dieser Voraussetzung anerkannt. Als nicht pfleglich wurde eine Behandlung der Jagd erachtet, bei welcher das Wild in übermäßiger Menge gehegt oder durch gewisse Anstalten (z. B. Anlegung von Salzlecken) aus angrenzendem Revier zum Uebertritt in das eigene angelockt und herbeigezogen wurde.

2. Die neueren deutschen Jagdgesetze. Wo, wie in Mecklenburg nach dem geltenden Landesrecht die Möglichkeit einer Trennung des Jagdrechts von dem Grundeigentum fortdauert, stehen die Grundsätze des gemeinen Rechts über den Wildschaden und die freilich nur beschränkte Haftpflicht der Jagdherren, welche auf den Grundstücken anderer Besitzer zur Jagd dinglich berechtigt sind, noch heute in Kraft. Dahingegen sind seit dem Jahre 1848 in Preußen und in den meisten der übrigen deutschen Staaten die dinglichen Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden abgeschafft. Damit ist die Veranlassung zur Entstehung von Wildschäden zwar vermindert, keineswegs aber völlig beseitigt. Denn auch jetzt ist es noch möglich, daß die kleineren Grundbesitzer, welche zur selbständigen Ausübung der Jagd um polizeilicher und volkswirtschaftlicher Rücksichten willen nicht verstattet werden, dadurch Schaden erleiden, daß die Jagdgenossenschaften oder deren Pächter das Wild übermäßig hegen (vergl. den Art. Jagdrecht IV. Bd., S. 545 fg.). Dieser Erwägung hat man in mehreren neueren Gesetzen stattgegeben. Ja manche derselben, das hannöversche vom 21. VII. 1848 und das bairische vom 15. VII. 1850, sind sogar über den Begriff und das Maß der vom gemeinem Recht statuierten Haftpflicht hinausgegangen. Indem sie diese unabhängig machen von jeder Verschuldung des zur Ausübung der Jagd auf fremdem Grunde Berechtigten, geben sie

ihr überall statt, wo sich ein Wildschaden nachweisen läßt, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob ein übermäßiges Hegen des Wildes vorangegangen ist oder nicht. Sie gewähren daraufhin dem beschädigten Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten gegen den Jagdpächter beziehungsweise die Jagdgenossenschaft einen civilrechtlichen, vor den ordentlichen Gerichten mittelst Klage geltend zu machenden Anspruch.

Eine wesentlich verschiedene Behandlung erfuhr die Frage des Wildschadensersatzes in Preußen, als man sich im Jahre 1850 bewogen fand, die durch das G. vom 31. X. 1848 den Grundeigentümern mit dem Jagdrecht zugleich überlassene Freiheit der Jagdausübung wiederum einzuschränken und von gewissen Bedingungen abhängig zu machen. Die bekannte Zweifelhaftigkeit und Gehässigkeit der Prozesse wegen des Ersatzes von Wildschäden ließ es wünschenswert erscheinen, diese so viel als möglich abzuschneiden und zu verhindern.

Daher versagte das Jagdpolizeigesetz vom 7. III. 1850 § 25 jeden gesetzlichen Anspruch wegen Wildschadens und überließ es lediglich dem Belieben der Jagdgenossenschaften, bei Verpachtung der Jagd die Pächter kontraktlich zum Ersatz desselben zu verpflichten (§ 22).

Im übrigen begnügte es sich mit mit der Anordnung von Maßregeln, welche dem Wildschaden vorzubeugen bezweckten. So sollte in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, wenn keine Verpachtung stattfand, die Jagd nicht ruhen bleiben dürfen, sofern auch nur einer der Jagdgenossen deren Beschießung zur Vermeidung von Wildschäden verlangen würde. Es gehört dahin ferner die Bestimmung, daß die Eigentümer von Grundstücken in der Nähe größerer Forsten von der zuständigen Verwaltungsbehörde zum Abschießen des Wildes ermächtigt werden konnten, wenn der Jagdpächter oder der Eigentümer des Waldes, welcher kleinere Grundstücke ganz oder teilweise einschloß, der amtlichen Aufforderung zur Verringerung des Wildstandes nicht nachkam (§§ 22—24).

3. **Das preußische Wildschadensgesetz vom 11. VII. 1891.** Schloß das J. P. G. vom 7. III. 1850 jeden gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens aus, indem es nur erlaubte, eine Forderung darauf vertragsmäßig zu begründen, so findet auch heute noch in Preußen ein im Gesetz beruhender civilrechtlicher Anspruch wegen Ersatz von Wildschaden der Regel nach nicht statt. Ja selbst durch Vertrag kann solcher jetzt nicht mehr zur Entstehung kommen.

Statt dessen gewährt das neue Wildschadeng. vom 11. VII. 1891 den beschädigten Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine Ausgleichung und Vergütung des vom Wilde ihnen zugefügten Schadens auf der Grundlage des öffentlichen Rechts und vermöge desselben zu erlangen. Es will so einem Uebelstande begegnen, welchen eben dieses öffentliche Recht hervorgerufen hatte, als es im allgemeinen Interesse den Eigentümern kleinerer Grundstücke die selbständige Ausübung des Jagdrechts entzog. Wer behauptet, Wildschaden auf seinem Grund und Boden oder an dessen Erzeugnissen erlitten zu haben, hat sich an die Ortspolizeibehörde und die Verwaltungsgerichte zu wenden. Er hat bei diesen den Antrag zu stellen, daß sie die Jagdgenossenschaft oder bei Enklaven den Eigentümer des umschließenden Waldes oder den Inhaber der Jagd in dem umschließenden Jagdbezirk anhalten, ihm den Wildschaden zu ersetzen, den er dadurch erleidet, daß jene anderen Berechtigten auf seinem Terrain jagen dürfen, während er selbst sich des Jagens enthalten muß.

Ersatzpflichtig sind in gemeinschaftlichen Jagdbezirken allein die zur Jagdgenossenschaft vereinigten Grundbesitzer. Sie haben den entstandenen Schaden nach Verhältnis der Größe ihrer beteiligten Grundstücke zu ersetzen. Verpachtet die Gemeindebehörde die Jagd für Rechnung der Genossenschaft, so kann sie zwar die vollständige Wiedererstattung der von den beteiligten Grundbesitzern zu zahlenden Wildschadensbeträge von dem Pächter ausbedingen. Dahingegen ist es, wie schon bemerkt wurde, nicht mehr zulässig, diesen selbst zum Schadensersatz kontraktlich zu verpflichten (§§ 2, 19). Außerhalb gemeinsamer Jagdbezirke greift die Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens bei sog. Enklaven Platz. Ersatzpflichtig ist da der Eigentümer des umschließenden Waldes beziehungsweise der Inhaber der Jagd innerhalb des umschließenden Jagdbezirks, wenn er die Jagd auf dem enklavierten Grundstücke anpachtet oder die ihm angebotene Anpachtung ablehnt (§ 3).

Eine besondere Bewandnis hat es mit dem Ersatz des Schadens, den wilde Schweine anrichten, welche in gehegten Tierparks gehalten werden, wenn sie das Gehege durchbrechen und auf anstoßendes fremdes Terrain austreten. Das Gesetz macht da den Eigentümer des Tierparks verantwortlich, weil er es unterließ, das Gehege derartig herzustellen, daß ein Ausbrechen des Schwarzwildes unmöglich gemacht wurde. Es ist das zugleich der einzige Fall, wo die Ersatzpflicht, wenngleich auch sie nach Maßgabe des Gesetzes Platz greift, doch nicht allein in dessen Vorschriften beruht, sondern auf eine Verschuldung des Ersatzpflichtigen zurückführt.

Sonst kommt es auf eine Verschuldung bei Wildschaden und der daraus erwachsenden Ersatzpflicht nicht an. In dem schuldhaften Verhalten des Jagdberechtigten, aus dessen Gehege wilde Schweine auf fremde Grundstücke heraustreten, ist andererseits der Grund zu suchen, weshalb das Gesetz

dem Beschädigten unter diesen Umständen ausnahmsweise einen zivilrechtlichen Anspruch giebt, den er durch Klage vor dem ordentlichen Gericht zu verfolgen hat (§ 14).

Den Umfang des Wildschadens anlangend, so begreift das Gesetz darunter nicht schlechthin jeden, durch Wild irgend welcher Art verursachten Schaden. Es berücksichtigt allein den Schaden, welcher an oder auf Grundstücken durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, oder durch Rehe und Fasanen angerichtet wird (§ 1). Ausgeschlossen ist danach jeder durch Kleinwild, insbesondere durch Hasen entstandener Schaden.

Als Beschädigter gilt nicht sowohl der Grundbesitzer, denn vielmehr der Nutzungsberechtigte (§§ 1, 2). Der Grundbesitzer kann daher Wildschadensersatz bloß dann verlangen, wenn er sein Grundstück selbst bewirtschaftet und nutzt. Verpachtet er es einem anderen oder hat ein anderer den Nießbrauch daran, so hat dieser als Pächter oder Nießbraucher die Forderung auf Vergütung des vom Wilde an den Bodenerzeugnissen angerichteten Schadens.

Das Gesetz beschäftigt sich jedoch nicht bloß mit der Frage, wie ein schon vorhandener Wildschaden ausgeglichen und ersetzt werden soll. Es bezweckt auch durch gewisse Maßregeln, die es anordnet, einem künftigen, möglichen Wildschaden vorzubeugen. Die bezüglichen Vorschriften bilden eine Ergänzung und Erweiterung der auf den gleichen Zweck berechneten Vorschriften des J. P. G. vom 7. III. 1850.

Sie betreffen einesteils Wildschäden auf Grundstücken von einer gewissen Beschaffenheit, anderenteils solche, die von jagdbaren oder nicht jagdbaren Tieren einer bestimmten Art verursacht werden können. In beiden Fällen handelt es sich darum, der Gefahr der Entstehung von Wildschäden in möglichst energischer Weise zu begegnen, weil solche da häufiger und in größerem Umfange vorkommen, als daß sonst unter anderen Verhältnissen zu geschehen pflegt.

Als besonders schutzbedürftig gelten die Obst- und Gemüsegärten und die Baumschulanlagen. Ihren Besitzern kann durch die Aufsichtsbehörde (Landrat ꝛc.) die Ermächtigung erteilt werden, Vögel und Wild, welche darin Schaden anrichten möchten, während des ganzen Jahres, ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Schonzeit, mittelst Schußwaffen zu erlegen (§ 16).

Von den jagdbaren oder nicht jagdbaren Tieren, von denen die Landwirtschaft mehr als von anderen Nachteile durch Wildschaden zu besorgen hat, zieht das Gesetz Rot- und Damhirsche, wilde Schweine und wilde Kaninchen in Betracht. Ist während des Kalenderjahres wiederholt ein von Rot- oder Damhirschen verursachter Schaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, dann soll die Aufsichtsbehörde (Landrat ꝛc.) auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder des Jagdberechtigten die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und den Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten. Genügen diese Maßregeln nicht, so hat sie den Grundbesitzern und anderen Nutzungsberechtigten die Genehmigung zu erteilen, daß sie das auf ihre Grundstücke übertretende Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise fangen und tödten, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs erlegen (§ 13). Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus welchen es nicht ausbrechen kann. Alle außerhalb von Gehegen befindlichen wilden Schweine sollen vertilgt werden. Das Gesetz räumt zu dem Behuf jedem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten, also auch dem, der sonst nicht zur Jagdausübung befugt sein würde, das Recht ein, innerhalb der Grenzen seines Areals Schwarzwild auf jede erlaubte Art zu fangen und zu töten. Jedoch soll er sich dazu des Schießgewehres nur dann bedienen, wenn ihm die Aufsichtsbehörde seine Benutzung gestattet hat. Diese soll ihrerseits zur Vertilgung des nicht eingehegten Schwarzwildes alles Erforderliche anordnen. Es wird dahin namentlich die Anstellung sog. Polizeijagden gerechnet. Nicht weniger aber sind auch die Jagdberechtigten selbst im Verwaltungswege und durch die Mittel der administrativen Zwangsvollstreckung zur Vertilgung der wilden Schweine anzuhalten. Noch umfassender sind die Maßregeln, welche das Gesetz in Ansehung der wilden Kaninchen und wegen deren Vertilgung anordnet. Um ihrer großen Schädlichkeit willen und um so nachdrücklich wie möglich dem durch sie anzurichtenden Schaden zu begegnen, werden sie für einen Gegenstand des freien Tierfanges erklärt. Der Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte darf sie fangen und schießen. Nur soll er sich zum Fang derselben keiner Schlingen bedienen, weil sich darin auch andere und zwar jagdbare Tiere fangen möchten (§ 15).

Litteratur:

F. v. Bülow und Th. Hagemann, Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit, III, Nr. 6. Pfeiffer, Praktische Ausführungen, III, S. 91—121. Do Goltz, Do damno ferino (Diss. inaug.), Berlin 1859. Payrer, Zur Lehre vom Ersatz der Jagd- und Wildschäden in Haimerls österr. Vierteljahrsschrift, XII, 1863, S. 1—64. Berger, Das Wildschadeng. vom 11. VII. 1891. v. Brünneck, Das preuß. Wildschadeng. vom 11. VII. 1891 in Jahrb. f. Nat., Dritte F., Bd. III, S. 568—580.

v. Brünneck.

Will, Georg Andreas,

geboren zu Obermichelbach, einem nürnbergischen Pfarrdorfe, am 30. VIII. 1727, studierte zu Altdorf und Halle Theologie und Philosophie und bekleidete seit 1755 das Amt eines außerordentlichen und seit 1757 eines ordentlichen Professors der Philosophie und Politik an der Altdorfer Universität, welche Lehrthätigkeit er 1766 durch Uebernahme der Professur für Geschichte erweiterte. Er las über kantische Philosophie und Logik, über Physiokratie, über statistische Genealogie, über nürnbergische Geschichte. Will starb am 18. IX. 1798. Seine in dem Werke: Bibliotheca Norica Williana, 8 Bde., Altdorf 1772—93 beschriebene reiche Sammlung von Schriften über die Geschichte Nürnbergs ging als Vermächtnis an diese Stadt über.

Will veröffentlichte von staatswissenschaftlichen, bezw. ihres einschlägigen biographischen Inhalts wegen mit

den Staatswissenschaften in Verbindung stehenden Schriften in Buchform: Nürnbergisches Gelehrtenlexikon, 4 Bde., Nürnberg 1755/58; Fortsetzung, Teil 5/8, oder Supplementbd. 1/4 von Ch. K. Nopitzsch, Altdorf 1802/8. — Commercium epistolicum Norimbergense, sive virorum celeberrimum Norimbergensium ad diversos . . . . epistolae, e mscpt. primum editae. 3 Bde., Altdorf 1757/60. — Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Litteratur, Inhalt und Wert, Nürnberg 1782.

Will giebt in seiner Geschichte der Physiokratie eine kurzgefaßte, zum Zweck akademischer Vorlesungen geschriebene historische, kritische und litterarische Uebersicht des Quesnayschen Systems. Der Verfasser ist Merkantilist und als solcher Gegner des Physiokratismus, aber er bekämpft letzteren frei von jeder leidenschaftlichen Erregung. Er analysiert das Wesen dieser Lehre von der alleinigen Produktivität des Ackerbaus und der einzigen, im Kaufpreis des Bodens alle dessen Erzeugnisse konsumierenden Staatsbürger gleichmäßig treffenden Grundsteuer und gelangt zu dem Ergebnis, daß die Anfänge des Physiokratismus, vertreten durch diejenigen Volkswirtschaftslehrer, welche gegen Steuern überhaupt geeifert oder deren Vereinfachung und Zentralisierung angestrebt, auf mehrere Generationen zurückreichen, wobei er wohl an die bezüglichen Ausführungen von Seckendorff, Klock und Bauban gedacht haben mag. Auch soll nach Will der Physiokratismus im Königreich Sachsen in den Köpfen praktischer Leute, Landwirte und dergl. eher, als die gelehrten Kreise in Leipzig Kenntnis von dem neuen System nahmen, Wurzel gefaßt haben. Den Anhang zu seiner Schrift bildet ein Abdruck des „Abrégé des principes de l'économie politique“ des Markgrafen von Baden.

Vergl. über Will: Will, Nürnbergisches Gelehrtenlexikon, Bd. IV und Bd. VIII, Nürnberg 1758 und Altdorf 1808. — Schlichtegroll, Nekrolog, Bd. XVII, Gotha 1798. — Kiefhaber, Leben und Verdienste G. A. Wills, Nürnberg 1799. — Baur, Historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 816/17. — Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1827, S. 149. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 866. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLIV, ebenda 1865, S. 624. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 496.

Lippert.

Winkelblech, Karl Georg,

geboren 1810 zu Ensheim bei Mainz, studierte in Gießen Chemie und Physik, habilitierte sich 1837 als Privatdozent in Marburg und folgte 1843 dem Rufe als Professor der höheren Gewerbeschule nach Kassel, wo er den Unterricht in Chemie erteilte. Er starb 1865 in Kassel. Er beschäftigte sich seit 1844 mit nationalökonomischen bezw. sozialpolitischen Studien. Die Anregung dazu empfing er auf einer technischen Reise in Norwegen, wo ihn die Schilderung des Arbeiterelendes aus dem Munde eines dortigen deutschen Fabrikarbeiters zu dem Entschlusse brachte, sich nicht nur wie bisher bloß um den technischen Industriebetrieb und dessen durch Dampf- und Wasserkraft getriebene Motore, sondern auch um die Existenzbedingungen des Menschen zu bekümmern, der im Dienste der Industrie die Arbeiten, welche die Thätigkeit der Maschinen noch für ihn übrig lasse, verrichte. Winkelblech bediente sich als sozialökonomischer Schriftsteller des Pseudonyms Karl Marlo.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, oder System der Weltökonomie, Band I, Abteilung 1/2: Historischer Teil; Band II: Elementarer Teil; Band III: Praktischer Teil, Lieferung 1/4 (soweit als erschienen), Kassel 1850—59; dasselbe, 2. „vervollständigte“, d. h. bis auf unwesentliche Zusätze unveränderte und ebenfalls unvollständige Auflage, 4 Bde., Tübingen 1884—86. — Ueber Maßsysteme und Geld, ebenda 1855.

Winkelblechs „System der Weltökonomie“ verdient als erste größere wissenschaftliche Leistung der sozialistischen Doktrin aus der Feder eines deutschen Denkers eine besondere Beachtung. An seinen Zeitgenossen ging diese Veröffentlichung fast spurlos vorüber, was neben der langsamen, auf 9 Jahre ausgedehnten heftweisen Erscheinungsweise die sozialpolitische Lethargie, welche die Reaktionsperiode der 50er Jahre begleitete, verschuldet haben mag. Die beiden ersten Bände der 2. Auflage der „Weltökonomie“ enthalten als einleitenden historischen Teil die Geschichte und Kritik der fortschrittlichen Bewegung im Leben der wichtigsten Kulturstaaten, insbesondere Frankreichs Englands, der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschlands, mit einer Psychologie der Nationen nach ihrer sozialistischen Reife für Umformung der bestehenden Gesellschaftsordnung zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze im sozialen Körper. Dieser Teil, welcher ferner einen geschichtlichen Ueberblick der ständischen Parteikämpfe der Neuzeit und eine Darstellung und Kritik der verschiedenen ökonomischen Systeme bringt, steht in Anlage und Ausführung über dem nachfolgenden, weil die geschichtsphilosophische Forschung den weltökonomischen Sozialismus nach seiner völkerpolitischen Bedeutung im Reflexe der politischen Staatsraison darin in Erscheinung treten läßt. Unter den wirtschaftlich unproduktiven Ständen ist es die Plutokratie, gegen die Marlo, ihres charakteristischen Widerwillens gegen alle Sozialreform wegen, besonders eingenommen ist. Diesem historisch-kritischen schließt sich als 3. und 4. Band der 2. Aufl. ein zweiter dogmatischer Teil an, der wieder aus zwei Abteilungen, einer theoretischen und praktischen Volkswirtschaft, besteht, wovon die letztere unvollendet geblieben ist, d. h. genau da, wo die 1. Auflage abbricht, aufhört. Der Marlosche Sozialismus, obwohl ein Kind der französisch-sozialistischen Ideen — insbesondere ist der Einfluß Fouriers und Louis Blancs auf Winkelblech nachweisbar — bekennt nur, wo es sich um den Ausspruch allgemeiner Prinzipien und schwärzester Ausmalung des Fabrikarbeiterelendes und anderer sozialen Auswüchse der industriellen Revolution handelt, Farbe; tritt Marlo dagegen mit selbständigen Verbesserungsvorschlägen des Loses der um die Existenz ringenden Sterblichen hervor, die in der modernen Gesellschaft das arbeitslose Einkommen bekämpfen, werden seine Aeußerungen so zahm, daß sie in ihrer Gesamtwirkung, allerdings auf anderen Pfaden und mit anderen Mitteln, den sozialen Zielen des vorgeschrittenen Liberalismus zusteuern. Im Gegensatze zum Monopolismus stellt Marlo den zu erstrebenden Panpolismus, die individuelle Selbstentfaltung Aller zum höchsten sittlichen Lebensglück, seiner neuen Sozialordnung als Basis voran. Aus der Erschaffung des persönlichen Menschen folgert er, daß

Gott denselben befugt habe, sich die Natur zu allen jenen Zwecken tributpflichtig zu machen, die außer der Fristung der Existenz auch dem Lebensgenusse dienen. Die gewonnenen natürlichen Güter sollen daher nach ihm dergestalt eine gemeinnützige Verwendung finden, daß jeder Einzelne des größtmöglichsten Lebensgenusses teilhaftig wird. Nur die eine solche individuelle Glückseligkeit herbeiführende menschliche Herrschaft über die Natur bezeichnet er als eine gerechte und bestehen die Grundregeln der Ausübung einer derartigen gerechten Herrschaft darin, daß das Recht auf Bearbeitung des Bodens und der sonstigen natürlichen Güter — „das Recht zur Sache" (oder das Recht auf Existenz) — ein allen Menschen gemeinsames und daß dieses Recht auch dasjenige der fruchtbarsten Bearbeitung und der ungeschmälerten Konsumtion des Produktes — „das Recht auf die Sache" (oder den vollen Arbeitsertrag) für jedes einzelne Individuum einschließe. Diese wichtigen Fundamentalsätze, welche in ihrer Abstraktheit geeignet erscheinen, die verwegensten Forderungen des Kommunismus zu maskieren, leiten sein System ein, welches auf eine geschlossene universelle Assoziation aller geistigen und physischen Kräfte, aller kulturelle und materielle Güter erzeugenden Arbeit hinausläuft. Die annehmbarste Form der politischen und sozialen Neugestaltung der Gesellschaft erblickt Marlo in dem Föderativsystem oder der sozietären Geschäftsform, welche allen daran Beteiligten das Recht des Arbeiters und Unternehmers gleichmäßig einräumt. Der Vorzug, welchen diese Betriebsform vor der partikulären, dem Sonderbetriebe, welcher die Arbeiter in den Dienst des Unternehmers stellt, voraus hat, besteht, außer den günstigeren Erwerbsbedingungen für die Arbeiter, in der Aufhebung der Dienstbarkeit. Der sozietäre Betrieb scheidet sich in Privaterwerb und in öffentliche Unternehmungen. Zu ersterem gehören sämtliche Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht, Handel und Transport im engeren Sinne; die öffentlichen Unternehmungen umfassen: Forstwesen, Bergbau, Jagd und Fischerei, ferner Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbauten, den postalischen Verkehr, den Handel mit allen zur Ausstellung in öffentlichen Warenhallen sich eignenden Rohprodukten und Fabrikaten, das sogenannte „Schaffamt", eine statistische Nachweisungsbehörde über sämtliche Erwerbsangelegenheiten, die Institute für Personal- und Realkredit, Banken, die Verpflegung der Hilflosen und die den Volksunterricht einschließenden Kulturgeschäfte. Es zeigen sich hier die ersten Mißgriffe in der generalisierenden Verteilung von Berufsarten, von denen das Wesen der Landwirtschaft absolut einer Kategorisierung unter die sozietäre Geschäftsform widerstrebt, während es ferner nicht einleuchtet, weshalb der Handel mit Ausstellungsobjekten dem sozietären Vertriebe verschlossen sein soll; die ideell-kulturellen Geschäfte samt und sonders dem öffentlichen Betriebe unterzuordnen, ist streng sozialistisch gedacht, aber vom pädagogisch-ästhetischen Standpunkte zu verwerfen. Den partikulären Kredit hat das Föderativsystem gleich dem öffentlichen unter die öffentliche Geschäftsform verwiesen. Wenn Marlo von den verschiedenen Vermögensleihformen: 1) Mietskontrakt, 2) Geschäftskredit, wobei zu berücksichtigen, daß die sozietäre Betriebsform sogar die Vermietung von Handwerksgerät und Maschinen sowie von Verkaufsgegenständen untersagt, nur 3) das „Borgen", also das Darlehnsgeschäft, soweit es von überflüssigen Geldsummen einzelner Sozietäre bestritten werden kann, als zulässigen Kreditvertrag gelten läßt, so tritt diese fürsorgliche Anschauung doch dadurch in eine eigentümliche Beleuchtung, daß er durch Polizeimaßregeln die mit der Rückzahlung zögernden Borger an ihre eingegangenen Verpflichtungen unsanft zu erinnern beabsichtigt. Die Erwerbsordnung, welche den sozietären Privaterwerb regeln soll, bestimmt, daß sämtliche Produktionszweige von Zünften betrieben werden müssen, was Schäffle (s. u.) „eine Verunreinigung des ökonomischen Föderalismus" nennt, „der regelmäßige Absatz der Produkte" des sozietären Betriebes wird durch eine Reihe von Bestimmungen dieser Erwerbsordnung „verbürgt", aber die Qualität dieser Bürgschaft kann nicht genügen, wenn man erwägt, daß der Außenhandel nur ein beschränktes Absatzgebiet beherrschen wird, indem, wie Marlo ankündigt, die ausländische Konkurrenz durch ein strenges, aber keineswegs auf „Uebervorteilung des Auslandes berechnetes Zollsystem" bekämpft werden soll. Diese schutzzöllnerischen Alluren sind überhaupt in dem Rahmen eines bloßen Staatsideals überflüssig. Trotz dieser und anderer kleinen Fehlgriffe muß man dem Verfasser der „Weltökonomie" aber die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er einen in seiner ganzen Anlage logisch durchdachten, genial kombinierten und aller phantastischen Schnörkel baren Reformwirtschaftsplan vor seinen Lesern aufrollt. Marlo enthält sich jedes Angriffes auf das Eigentum, mag es nun einen privaten oder kollektivistischen Charakter haben, denn die sozietäre Geschäftsform seines Föderativsystems macht zwar gegen den inproduktiven Erwerb des monopolisierten Kapitalismus Front, aber das Großkapital als solches läßt er bestehen, nur das fernere partikuläre Wachstum desselben sollen seine Sozietäten verhindern. Der sozialpolitische Teil seines Systems muß aber im Lichte des Malthusianismus gewürdigt werden, dessen Grundprinzip Marlo ebenso unbedingt anerkennt, als er gegen den praktischen Teil der Malthusschen Bevölkerungslehre die gewichtigsten Bedenken erhebt. Zunächst genügen ihm die Mittel nicht, welche deren Urheber zur Abwehr der Uebervölkerung vorschlägt und befindet er sich nur hinsichtlich der von Malthus als Schutzwehr gegen die übermäßige Vermehrung der Proletarier vorgeschlagene Unterdrückung der öffentlichen Armenpflege mit dem berühmten Geistlichen in Uebereinstimmung; im übrigen gesteht er zwar dessen Bevölkerungsgesetze zu, daß es auf die besitzenden Klassen nicht ohne Wirkung geblieben sei, erklärt es aber für eine Ungereimtheit, dem hungernden Arbeiter sexuelle Enthaltung zu predigen, ja er geht so weit, Malthus der Ungerechtigkeit zu zeihen, im Interesse des Liberalismus, der die Uebervölkerung durch den Hungertod reguliere, nur den sittlichen und nicht auch den rechtlichen Ehezwang empfohlen zu haben, wobei er zur Entkräftung der Malthusschen Befürchtung, daß der rechtliche Zwang eine Steigerung der Unsittlichkeit zur Folge haben werde, darauf hinweist, daß es in keinem Kulturlande so zahlreiche Eheverächter gäbe, als erforderlich seien, um auf die Heiratsscheu die Annahme zu gründen, daß die außereheliche sexuelle Vermischung in demselben Maße sich steigere, als die eheliche abnehme. Als exaltierter und seinen Meister in der Furcht vor dem Gespenst der Uebervölkerung noch übertrumpfender Malthusianer bestimmt Marlo daher, daß es für jeden Sozietär obligatorisch sein soll, sich in eine Witwen-, Waisen-, Alters- und Verunglückungskasse einzukaufen, daß derselbe sich ferner nicht vor erlangter Volljährigkeit verehelichen und nicht eher getraut werden darf, als bis er ein Ehekapital bezw. ein Kindergut aufweist, groß genug, um dafür zu garantieren, daß er seine Verpflichtungen gegen die genannten Versicherungskassen pünktlich einhalten kann. Außerdem soll jeder Sozietär verpflichtet

werden, seine vor der Ehe erzeugten Kinder den ehelichen durchaus gleichzustellen und demgemäß zu erziehen, ferner sobald die Zunahme der öffentlichen Arbeiter die Nachfrage nach solchen übersteigt, was eine drohende Uebervölkerung andeuten soll oder sobald ein neuer Sprößling aus dem Ehebunde hervorgeht, sein Ehekapital oder Kindergut entsprechend zu erhöhen. Der obligatorisch vorgeschriebene Einkauf jedes Sozietärs in Gegenseitigkeitsversicherungskassen, welche ihn gegen alle Wechselfälle des Lebens assekurieren, soll nicht allein gegen die Uebervölkerung, sondern auch gegen den Pauperismus als providentielle Schranke aufgerichtet werden. Weder mit Bekämpfung der Armut noch mit der Armenpflege soll sich das Marlosche Staatsideal befassen. Obwohl dessen Urheber nämlich den Pauperismus als in den meisten Fällen unverschuldet und als traurige Konsequenz der liberalen Gesellschaftsordnung betrachtet, stützt er die von ihm angeordnete, den Malthusischen Anschauungen entsprechende staatliche Nichtintervention auf die Voraussetzung, daß das garantierte Recht auf Arbeit den Zustand der bisherigen unfreiwilligen Armut aufhebe und es daher genüge, die nach Einführung des Föderativsystems noch vorhandenen Armen der privaten Wohlthätigkeit zu überweisen. Bezeichnend gegen die Feindschaft, welche Marlo gegen alle liberalen gemeinnützigen Einrichtungen hegt, ist seine Verunglimpfung der Sparkassen, weshalb sie auch unter den Instituten, in welche die Sozietäre regelmäßig einzahlen sollen, vermißt werden. Seine wirtschaftlichen Anschauungen über die Sparkassen stehen bezüglich ihrer pessimistisch-radikalen Färbung in seinem „System der Weltökonomie" isoliert da. Er urteilt darüber ungefähr folgendermaßen: Gäbe es keine Sparkassen, so würden die Arbeiter in flotten Erwerbszeiten ihren überschüssigen Lohn verzehren, verschlemmen, aber nicht zurücklegen, dadurch, daß sie ihn bei diesen Kassen aufsparen und ihn in Tagen der Not wieder abheben, verlängern sie nur ihr elendes Leben, was sie anderen Falles in schlechten Erwerbszeiten, als Opfer der ungewohnten Entbehrung, nach kurzem Leiden beschlossen haben würden. Wenn die Arbeiter aber in diesem Verlängerungszustand ihres erbärmlichen Daseins ihr Geschlecht und damit ihr Elend fortpflanzen, so verschulden es die Sparkassen, welche außerdem indirekt dazu beitragen, die Sterblichkeit unter der sparenden Arbeiterbevölkerung zu verlangsamen und auf diese Weise den durchschnittlichen Arbeitslohn bis zum Existenzminimum herab zum Sinken zu bringen. Schließlich wäre über die Annehmbarkeit des Weltökonomiesystems selbst nur noch zu bemerken, daß, wenn Marlo der ethischen Tendenz des Liberalismus und Kommunismus zustimmt, diese Systeme selbst aber, im Gegensatz zu seinem Staatsideal, als überlebt und unausführbar verwirft, er nicht bedacht hat, daß die bisherige Kurzlebigkeit der kommunistischen Gemeinden weniger auf der Schwierigkeit der Durchführung des Gleichheitsprinzips als darauf beruhte, daß kommunistische Gesinnungstüchtigkeit und sittliche Makellosigkeit sich selten bei einem Gleichheitsfanatiker vereint findet, wogegen der Versuch einer friedlichen Durchführung des Marloschen Systems schon an dem passiven Widerstande des zentralisierten Kapitalismus scheitern würde.

Vergl. über Winkelblech: Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, S. 256/307. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1021. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 519 ff. — Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck 1881, S. 375 ff. — v. Laveleye, Soziale Parteien, Tübingen 1884, S. 52 ff. — Adler, Sozialpolitische Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885, S. 165, 181. — Böhmert, Litteratur über die Arbeiterfrage, in „Arbeiterfreund", Jahrg. XXIII, Berlin 1885, S. 77 ff. — Rümelin, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusischen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 76 ff. — Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 35 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 136, 554, 555. — v. Bertouch, Vorschläge zur Lösung der Arbeiterfrage, Wiesbaden 1893, S. 80.

Lippert.

Wirth, Max,

geboren am 27. I. 1822 zu Breslau, studierte 1839/43 in Heidelberg die Rechte und widmete sich alsdann der publizistischen Laufbahn. Er redigierte 1852/53 die „Westfälische Zeitung" in Dortmund, 1853/56 die „Mittelrheinische Zeitung" in Wiesbaden und gründete 1857 das Wochenblatt „Der Arbeitgeber" (s. u.) in Frankfurt a. M. Im Dezember 1864 folgte er einem Rufe nach Bern als Direktor des eidgenössischen statistischen Büreaus, welches Amt er vom 1. I. 1865 bis Ende Dezember 1872 bekleidete. Anfangs des Jahres 1873 wandte er sich nach Breslau, wurde dort Mitbegründer der „Schlesischen Presse" und siedelte 1874 nach Wien über, wo er gegenwärtig als volkswirtschaftlicher Schriftsteller und Publizist, insbesondere als Mitarbeiter der „Neuen Freien Presse" und Korrespondent des Londoner „Economist" thätig ist. — Wirth war seit 1858 Mitglied des Kongresses deutscher Volkswirte und gehörte dem Vorstande des Nationalvereins an.

Wirth veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Plan zu einer Regulierung des Arbeitsmarktes. Nebst Arbeitsstatistik, 2 Teile, Wiesbaden 1856. (Als Manuskript gedruckt.) — Grundzüge der Nationalökonomie, Bd. I, Köln 1856; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1860; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1862; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1869; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1881. Grundzüge ꝛc., Bd. II, ebenda 1859; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1861; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1869; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1882. Grundzüge ꝛc., Bd. III (a. u. d. T.: Handbuch des Bankwesens), ebenda 1870; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1874; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1883. Grundzüge ꝛc., Bd. IV (a. u. d. T.: Beiträge zur sozialen Frage), ebenda 1873; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Lois du travail au XIXe siècle. Traduit par (la baronne de) Crombrugghe, Brüssel 1874. — Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt a. M. 1858; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1874; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1883; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1890. — Geschichte der Handelskrisen im Jahre 1873, ebenda 1874 (aus „Geschichte der Handelskrisen", 2. Aufl.). — Die deutsche Nationaleinheit in ihrer volkswirtschaftlichen, geistigen und politischen Entwickelung an der Hand der Geschichte beleuchtet, ebenda 1859. — Arbeitslohn und Staatshilfe. Eine Rede an die Versammlung der Arbeiter des Maingaues zu Rödelheim am 20. IV. 1863, ebenda 1863. — Die Arbeiterfrage. 5. Flugschrift des „Volkswirtschaftlichen Vereins für Süd-

westdeutschland", ebenda 1863. — Die Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften und Volksbanken. Eine Anleitung zur Gründung von Genossenschaften aller Art, von Konsum-, Kredit-, Rohstoff-, Magazin-, Maschinen- und Produktenvereinen, Bern 1865. — Illustrierter deutscher Gewerbekalender für die Jahre 1866—1870, Weimar 1865—1869. — Die soziale Frage, Berlin 1872. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Heft 156.) — Die Münzkrisis und die Notenbankreform im Deutschen Reiche, Köln 1874. — Die österreichisch-ungarische Bankfrage, Referat, Wien 1875. — Die Reform der Umlaufsmittel im Deutschen Reiche. Ein Nachtrag zur Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt a. M. 1875. — Oesterreichs Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis, Wien 1876. — Kultur- und Wanderskizzen, ebenda 1876. — Die Krisis in der Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe, Berlin 1881. — Das Geld. Geschichte der Umlaufsmittel von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart, Leipzig 1884. (A. u. d. T.: Das Wissen der Gegenwart, Bd. XXV.) — Ungarn und seine Bodenschätze. Statistisches Handbuch ungarischer Länderkunde nach amtlichen Quellen, Frankfurt a. M. 1885. — Die Quellen des Reichtums mit Rücksicht auf Geschäftsstockungen und Krisen im internationalen Geld-, Kapital- und Warenmarkt, sowie auf die Agrar-, Kolonial- und Arbeiterfrage, Köln 1886. — Die Notenbankfrage in Beziehung zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn, Frankfurt a. M. 1894. — Wirth verfaßte gemeinschaftlich mit C. Braun die Schrift: Die Zinswuchergesetze, vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber, Mainz 1856. — Wirth war Herausgeber folgender staatswissenschaftlichen Schriften: Der Arbeitgeber. Archiv für die gesamte Volkswirtschaft. (Zentralanzeiger für Stellen- und Arbeitergesuche.) 23 Jahrgänge, Frankfurt a. M. 1856/78. (Die letzten 4 Jahrgänge führen den Titel: Arbeitgeber. Archiv für Volkswirtschaft und neue Erfindungen. Zentralanzeiger für den Arbeitsmarkt. Teilweise wurde dieses von Max Wirth gegründete Wochenblatt von ihm gemeinsam mit Franz Wirth, teilweise von letzterem allein herausgegeben.) — Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Im Verein mit einer Anzahl schweizerischer Gelehrten und Staatsmänner herausgegeben, 3 Bde., Zürich 1870—1875. — Für Haus und Wirtschaft. Illustriertes Jahrbüchlein für den deutschen Gewerbsmann, 6 Jahrgänge, Weimar 1867/72. — Meyers Deutsches Jahrbuch, Jahrg. II, Hildburghausen 1873. — Schweizerische Statistik, Bd. VII: Warenverkehr der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf den deutschen Zollverein und Oesterreich, Bern 1865; Bd. IX: Eidgenössische Viehzählung am 21. IV. 1866, ebenda 1866; Bd. X: Alpenwirtschaftsstatistik der Schweiz im Jahre 1864, ebenda 1868; Bd. XIII: Statistik der Viehbesitzer in der Schweiz am 21. IV. 1866, ebenda 1870; Bd. XV: Eidgenössische Volkszählung am 1. XII. 1870, Bd. I, ebenda 1872.

Wirth veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Aufsätzen b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) in Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Bd. I, Zürich 1871: Die schweizerischen Banken (42 SS.); Versicherung, S. 613/712. — 2) in St. W. B. von Bluntschli und Brater, Bd. XI, Nachtrag: Die schweizerische Eidgenossenschaft: Statistik, Stuttgart 1870, S. 1005/1027. — 3) in Jahrb. f. Nat., Bd. XXVIII: Volksstämme und Kronländer in Oesterreich-Ungarn, Jena 1876, S. 1 ff. — 4) in Viert. f. Volksw., Jahrg. I: Carey, seine Verdienste und Irrtümer, Berlin 1863, Bd. II, S. 109/129. — Jahrg. VI: Die schweizerische Alpenwirtschaft, 1868, Bd. III, S. 69/82. — Jahrg. VIII: Die schweizerischen Banken im Jahre 1865, 1869, Bd. II, S. 117/67. — Jahrg. VIII: Die Beschäftigungsarten in der Schweiz, 1869, Bd. III, S. 291/95. — Jahrg. VIII: Die Enquete über die Arbeit der Kinder in den schweizerischen Fabriken im Jahre 1869, 1869, Bd. III, S. 295/6. — Jahrg. XVI: Georg Thompson und der Umschwung der europäischen Handelspolitik, 1879, Bd. III, S. 30/44. — Jahrg. XVI: Ueber die Ursachen des jüngsten Fallens der Preise, 1879, Bd. IV, S. 147/62. — Jahrg. XXIII: Ueber die Ursachen der jetzigen Geschäftsstockung, 1886, Bd. III, S. 129/64 — 5) in Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern; Jahrg. I: Eine statistische Erhebung in Preußen über die Wirkungen der Teilbarkeit des Grundeigentums, 1865, S. 61 fg. — Jahrg. I: Der auswärtige Handel der Schweiz, 1865, S. 118/23. — Jahrg. I: Grundsätze der Besteuerung in ihrer Anwendung auf die Kantonalsteuer, 1865, S. 143/51. — Jahrg. I: Die Pariser Industrie, 1865, S. 202/4. — Jahrg. II: Die Lage der Fabrikarbeiter in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Aargau und Glarus, 1866, S. 47/50. — Jahrg. II: Die schweizerischen Zettelbanken und die Bankfrage, 1866, S. 137/61. — Jahrg. III: Die in der Schweiz bestehenden Einrichtungen zur Entschädigung und Versicherung der Viehbesitzer gegenüber Seuchen und Krankheiten, 1867. — Jahrg. VIII: Ueber die Bearbeitung der Statistik der Berufsarten, 1872, S. 98/106.

Wirth steht als Nationalökonom in der Mitte zwischen der deutschen Freihandelsschule und der neuen ethischen Schule der Volkswirtschaft, die im Verein für Sozialpolitik ihre Bestrebungen konzentriert hat. Im IV. Kapitel seiner Schrift „Quellen des Reichtums" (s. o.) polemisiert er gegen das Uebermaß von Schutzzöllen und erklärt sich damit zu einem gemäßigten Protektionisten. Wirth verteidigte auch seiner Zeit die Eisenbahnverstaatlichungspolitik der Regierung und im II. Bande seiner „Grundzüge der Nationalökonomie" tritt er für die Errichtung staatlicher Arbeitsnachweisanstalten ein. Er ist ferner ein Anhänger von Seniors Abstinenztheorie. Unter den zum Eisenacher Kongreß, 7. und 8. X. 1872, eingeladenen und der Einladung nachgekommenen Ausländern befand sich auch Max Wirth. Seine „Grundzüge der Nationalökonomie" haben sowohl in freihändlerischen als in den Kreisen des gebildeten Publikums überhaupt große Verbreitung gefunden, da die wirtschaftlichen Tagesfragen darin mit großer Klarheit und vorwiegender Berücksichtigung des praktischen Gesichtspunktes erörtert sind; sein „Handbuch des Bankwesens" (Band III der „Grundzüge"), worin sich Wirth den Gegnern der Currencyschule beigesellt, bietet ein gutes Orientierungsmaterial für die darin behandelte Geschichte der einzelnen Banken. Besonders im ersten Teil der „Grundzüge" sind die historischen Daten als Repetitorium für Studierende mit Erfolg zu benutzen. Zu bedauern ist es nur, daß Wirth in der Erklärung einiger der wichtigsten wirtschaftlichen Grundbegriffe (Bevölkerung, Wert, Rente, Grundsteuer) Bastiats „harmonies économiques" gefolgt ist oder als Anhänger Careys die Ricardosche Rententheorie und das Malthussche Gesetz bis zu der Konsequenz bekämpft hat, daß es nach seiner Deduktion keine Grundrente, sondern nur eine Kapitalrente giebt, da, wie er ausführt, die unentgeltlichen Naturkräfte im Boden weder Wert noch Rente erzeugen, was nur das Kapital und die Arbeit thue und der

Grundeigentümer, weil er kein Monopolist sei, die Steuer auf die vermeintliche Bodenrente zu Unrecht zahle. Zwecks Widerlegung des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes, wonach die Zunahme der Bevölkerung beständig die Grenze der Subsistenzmittelvermehrungspotenz streift, macht Wirth geltend, daß die Vermehrung der Arbeit oder vielmehr der Arbeitskraft, bei einer relativ unbeschränkten Bodenfläche, mit der Vermehrung der Bevölkerung gleichen Schritt halte, daß ferner das Kapital aus dem Zinsfuße sich in zehn bis fünfundzwanzig Jahren verdoppele und daß diese Verdoppelung des Kapitals die entsprechende Vermehrung der menschlichen Subsistenzmittel verbürge! Wie weit Wirth den Begriff Arbeit ausdehnt, zeigt sich in seiner Apologie der gewaltmäßigen ursprünglichen Aneignung des Bodens, indem er diese auf das Recht des Stärkeren begründeten Eroberungserfolge prinzipiell mit der Arbeit, welche er für diesen Fall als „mühsamste und gefahrvollste" anerkennt, gleichstellt. — Solche doktrinären Ueberstürzungen können aber das bedeutende Verdienst nicht schmälern, was sich Wirth als Förderer der Popularisierung der Wissenschaft dadurch erworben hat, daß seine „Grundzüge" nicht nur Studierenden nützlich gewesen, sondern auch eine große Anzahl nicht akademisch gebildeter Personen in das Studium der Nationalökonomie eingeführt haben.

Vergl. über Wirth: Journal des Economistes, II. Serie, Bd. IX, Paris 1856, S. 442. — Lange, Die Arbeiterfrage, 1. Aufl., Duisburg 1865, S. 26 ff., 32, 41. — Derselbe, Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey, ebenda 1866, S. 30/31, 45, 47, 69 u. 5. — Adam Smiths des jüngeren Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme, Frankfurt a/M. 1867, S. 311/15. — Berens, Kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 277 ff. — Das eidgenössische statistische Büreau und die schweizerische Statistik in „Zeitschrift für schweizerische Statistik", Jahrg. IX, Bern 1873, S. 67/74. (Gegen Ende des Artikels, S. 74, Sp. 2 wird von Wirth gesagt, „daß er Eigenschaften besessen hat, vor allem eine genaue Kenntnis der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, welche ihn wie wenige für die Direktion des eidgenössischen statistischen Büreaus qualifiziert haben".) Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Winterthur 1875, S. 34, 139, 395. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1020. — v. Lilienfeld, Soziale Physiologie, Mitau 1879, S. 276, 367. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 148/49. — Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten in der Malthusschen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 12/13. — Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 198, Note 2.

Lippert.

Wirtschaft s. Volkswirtschaft (oben S. 527 fg.).

Wirtschaftsgenossenschaften s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (III. Bd. S. 308 fg.).

Wirtshauswesen und Getränkehandel.

1. Einleitung. 2. Staatliches Verbot. 3. Kommunales Verbot. 4. Konzessionierung. 5. Einschränkung und Ueberwachung. 6. Gemeinnützige Verwaltung. 7. Schaffung von Ersatz.

1. Einleitung. Die Wirtschaften haben unter den heutigen sozialen Verhältnissen in allen Kulturstaaten für das gesamte gesellige, geistige und sittliche, besonders auch für das politische und kommunale Leben große Bedeutung. Vielfach unentbehrlich und zweifellos gemeinnützig, nehmen sie zuweilen gemeinschädlichen Charakter an, besonders wo sie im Uebermaße vorhanden sind. Die bestmögliche Feststellung des „Uebermaßes", die Beseitigung desselben und die Verbesserung der verbleibenden Wirtschaften werden in manchen Ländern geradezu als Kulturfragen angesehen.

Hier sollen die Wirtschaften besonders als Trinkstätten betrachtet und es soll vor allem des Verfassers Aufsatz über „Trunksucht", oben S. 275 fg., ergänzt werden. Der innige Zusammenhang zwischen dem starken Trinken und der Zahl und Art der Wirtschaften liegt auf der Hand. Allerdings kann die Trunksucht sehr wohl ohne ein Uebermaß von Schankstätten bestehen, aber ein Uebermaß von Schankstätten kann nicht ohne die Trunksucht bestehen. Deshalb kämpfen Regierungen und Volksfreunde schon seit Jahrhunderten gegen die vielen Schenken an. In England befahl schon Eduard III. (1327—1377), daß in London nur 3 Wirtshäuser zu dulden seien; auch 1495 und 1552 wurden die Stadtbehörden angewiesen, alle Schenken zu schließen, die sie für überflüssig hielten. Aehnliche Verfügungen kamen auch in Deutschland vor, wo uns schon anfangs des 16. Jahrhunderts die Klage begegnet, daß zu viele Schenken seien, „wo die Männer Hab und Gut verprassen, während ihr Wib und Kind Hungers Not liden". Daß auch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts mancherorts die Zahl der Wirtschaften groß war, bezeugt das Beispiel Hildesheims, das 1827 bei höchstens 14000 Einwohnern 37 Gastwirte und 87 Schenkwirte zählte. Dennoch muß als Regel angesehen werden, daß im Mittelalter und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Wirtshäuser im Vergleich zur Gegenwart spärlich und unbedeutend waren. Die eigentlichen Trinkstätten unserer Vorfahren waren die Fürstenschlösser, Ritterburgen, Mönchsklöster, Zunftstuben der Handwerker, die Häuser der Bürger und Bauern, die Plätze der Volksfeste. Erst der moderne Verkehr, das Wachstum der Städte, die Ausdehnung des politischen und Vereins-

lebens, die Zunahme der Geselligkeit über Familie und Nachbarschaft hinaus, dazu aber auch die Lockerung der betreffenden Gesetzgebung führten die außerordentliche Zunahme der Schenken in den 60er und 70er Jahren herbei, die allgemein als Kalamität empfunden wurde und eine kräftige Reaktion hervorrief. Nachdem ihr Wachstum schon aufgehört hatte, gab es 1886 in Preußen noch 62 720 Gastwirtschaften, 73 390 Schankwirtschaften und 16 574 Branntweinkleinhandlungen, in Sachsen 5250, bezw. 10 327, bezw. 4957, in Württemberg 7579, bezw. 7934, bezw. 1035, in Bayern 34 069 Gast- und Schankwirtschaften und 3597 Branntweinhandlungen. Seitdem dürften sich diese Zahlen im Verhältnis zur Bevölkerung überall vermindert haben. Die Ergebnisse einer Befragung von 1893 sind z. B. erst für Sachsen bekannt. Dort kamen 1879 auf 10 000 Einwohner 15,8 Gastwirtschaften, 31,6 Schankwirtschaften mit Branntwein, 5 ohne Branntwein, 16,8 Branntweinkleinhandlungen; 1893 waren die entsprechenden Zahlen 13,5, bezw. 26,5, bezw. 3,2, bezw. 12,7.

Um den Gefahren des Wirtshauslebens und Getränkehandels zu begegnen, werden besonders folgende Mittel angewandt: staatliches Verbot des Ausschanks geistiger Getränke, kommunales Verbot, Verminderung und Verbesserung durch die Bedingung der Konzession, Einschränkungen und strenge Ueberwachung, gemeinnützige Verwaltung und Ersatz. Wir betrachten sie der Reihe nach.

2. Staatliches Verbot. Ein staatliches Verbot wird überall da versucht oder angestrebt, wo die Getränke oder die Schankstätten außergewöhnlich viel Elend stiften und schwächere Mittel nicht auszureichen scheinen. Es ist besonders auch dort am Platze, wo diese Getränke eben erst eingeführt werden und die ganze Volkswirtschaft fast nur Schaden davon hat. So haben einige Landesväter den Branntwein verboten, als er in den Ländern Europas aufkam; so untersagen ihn eingeborene Herrscher in Afrika und Australien noch heute. Zuweilen sehen sich auch die Europäer veranlaßt, den Spirituosenhandel in ihren Kolonien zu verbieten, nachdem man ihn eine Zeit lang seine verheerenden Wirkungen ungehemmt ausüben ließ. So war es stellenweise schon 1655 untersagt, den Indianern Schnaps zu verabreichen; ein allgemeines Verbot der Vereinigten Staaten erging 1834 und wird wohl erst in neuester Zeit einigermaßen befolgt. Für Afrika ist durch internationale Verhandlungen zu Brüssel und einen von 17 Staaten unterzeichneten Vertrag vom 2. IV. 1892 ein Gebiet festgestellt, in welches Spirituosen dort nirgends eingeführt werden dürfen, wo sie bisher noch nicht üblich waren oder wo der religiöse Glaube des Volkes sie verwirft. Dieses Gebiet erstreckt sich vom 20° nördlicher bis zum 22° südlicher Breite. Auch in manchen englischen Kolonien dürfen Spirituosen an Eingeborene nicht verkauft werden, so in Zululand, Basutoland, Fiji und anderen ozeanischen Inseln.

So ist auch der Branntweinhandel auf der Nordsee, d. h. an die Fischer durch schwimmende Schenken, durch ein internationales Uebereinkommen, dem das Deutsche Reich im Dezember 1893 beigetreten ist, verboten. Man vergleiche auch das Verbot des Branntweinverkaufs zu Aufruhrzeiten; z. B. war bei der Ausstandsbewegung der schlesischen Bergleute im Mai 1889 zeitweilig in einigen Bezirken der Schnapsverkauf ganz untersagt oder auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends beschränkt. Man vergleiche auch das Verbot des Ausschanks an Trunksüchtige, Kinder 2c.

Wichtiger ist die Einführung des Verbots in die Gesetzgebung eines Teiles der Vereinigten Staaten. Der erste Staat, der den Handel mit geistigen Getränken für ungesetzlich erklärte, war Maine. Nach Ansätzen von 1837 und 1846 wurde dort am 2. VI. 1851 das berühmte Prohibition-Law beschlossen, das selbst die Lagerung dieser Getränke verbot und Konfiskation vorschrieb; nur staatliche Agenten durften sie zu medizinischen und industriellen Zwecken abgeben. Dieses Gesetz ist in Maine, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung 1856—1858, bis heute giltig gewesen. Seinem Beispiele folgten 1852 Minnesota, Rhode Island, Massachusetts und Vermont, 1853 Michigan, 1854 Connecticut, 1855 Indiana, Delaware, Jowa, das damalige Territorium Nebrasca und selbst New-York, wo indessen die Richter das Gesetz nicht anerkannten. Auch die britische Kolonie Neu-Braunschweig führte 1852 das Verbot ein, es bezog sich hier jedoch nur auf Wein und Spirituosen, nicht auf Bier. Im ganzen ist das Verbot in 17 der Vereinigten Staaten durch Volksabstimmung einmal beschlossen worden, doch hat es in einigen nie praktische Geltung gehabt. Heute besteht es nur noch in Maine, New-Hampshire, Vermont, Kansas, Jowa, Nord- und Süddakota. Es sind das meist dünnbevölkerte Staaten mit wenigen Städten; die größte der letzteren ist Des Moines mit 50 000 Einwohnern. Doch ist auch zu beachten, daß, wo das Verbot rückgängig gemacht wurde, andere sehr scharfe Gesetze (Local Veto, High Licence u. dergl.) an seine Stelle traten.

Wie weit die Prohibition in den Verbotsstaaten zur Ausführung gelangt und welche Wirkungen sie hat, läßt sich von Europa aus nicht beurteilen. Angaben darüber sind allerdings reichlich vorhanden, aber sie tragen

zumeist den Charakter der Uebertreibung oder geradezu der Lüge an der Stirn. Wird schon überhaupt mit der Statistik in Amerika ein arger Mißbrauch getrieben, so erst recht in diesem Punkte, um den sich die Parteien leidenschaftlich streiten. Die Stellung der Behörden und Einwohner zum Verbote wird nicht bloß von ihrer Stellung zu den Getränken, sondern oft viel mehr von Beweggründen der staatlichen oder kommunalen Politik bestimmt. Zu beachten ist, daß uns überall in den Vereinigten Staaten eine allgemeine Härte und Feindseligkeit gegen die Kneipe, den Saloon, entgegentritt; nicht bloß die Temperenzler, sondern auch viele, die ihr Getränk nicht missen mögen, betrachten sie als ein „öffentliches Aergernis", das im Interesse der allgemeinen, besonders auch der politischen Sittlichkeit ausgerottet werden muß. So können sich auch Nichtabstinenten mit der Prohibition befreunden, die ja das Trinken nicht verbietet, während andererseits zahlreiche Abstinenten auch Gegner der Prohibition sind. Die zuverlässigste Auskunft über die amerikanischen Schenkengesetze findet sich in Fanshawe, Liquor Legislation. Danach scheint es, daß das Verbot in der Regel auf dem Lande ziemlich gut durchgeführt wird und in dessen Bewohnern seine treuesten Anhänger hat; in den Städten sowie in den Grenzorten und Badeplätzen gelangt es nur mangelhaft zur Ausführung; eine Ausnahme bilden z. B. fast nur das 31000 Einwohner zählende Topeka und die kleine Universitätsstadt Lawrence mit 10000 Einwohnern. Daß es in den Verbotsstaaten an Verkaufsstätten für Alkoholika nicht fehlt, ersieht man leicht daraus, daß in diesen 7 Staaten auf je 428 Einwohner eine Person kommt, die für diesen Handel Steuern an die Bundesregierung zahlt; in den ganzen Vereinigten Staaten ist das Verhältnis 1:278, und wenn man von New-York und Californien absieht, 1:393, also nicht viel schlechter. Immerhin wird das Trinken überall erschwert und vermindert; freilich soll vielfach an Stelle des Bieres ein schlechter Schnaps treten, da sich Bier zu verstohlenem Verkaufe nicht gut eignet. Eine Erklärung dieser mangelhaften Ausführung gesetzlicher Bestimmungen würde hier zu weit führen. Die Wirkungen der Verbotsgesetze, soweit solche unter diesen Verhältnissen überhaupt vorhanden sind, werden von den Prohibitionisten als vorzüglich und erziehlich, von den Gegnern als entsittlichend geschildert; Zahlen und Autoritäten werden für beide Anschauungen ins Treffen geführt. Die lange Aufrechterhaltung des Verbots in einigen Staaten, die Beseitigung in anderen scheinen zu beweisen, daß die Wahrheit in der Mitte liegt und daß je nach den Verhältnissen die Resultate sehr verschieden sind.

Viele Prohibitionisten erstrebten jetzt ein nationales Verbot, das die ganzen Vereinigten Staaten umfassen, die Einfuhr vom Auslande und diejenige von einem Staate in den anderen und die Erteilung von Bundeskonzessionen verhindern soll. Sie stellen sogar seit 1872 neben den Republikanern und Demokraten einen eigenen Präsidentschaftskandidaten auf, der es 1892 auf 269299, d. i. 2,24 Proz. aller Stimmen brachte.

3. Kommunales Verbot. In Amerika und Großbritannien sind die Fälle nicht selten, wo ganze Orte, Ortsteile oder ländliche Bezirke vom Getränkehandel ausgeschlossen sind, weil die Besitzer von Grund und Boden keine Schänke darauf dulden. Beispiele sind Pullman, Ill., und Marysville, N. B., in Amerika, Saltaire, White Coppice, einzelne Ortsteile in London und Liverpool (Toxteth) in England, der Bergmannsort Trelewis in Wales, ein Distrikt in der Grafschaft Tyrone und die Arbeiterstadt Bessbrook in Irland. Wichtiger erscheint die Beseitigung dieses Handels durch Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner. Als solche stellen sich die verschiedensten Verfahren dar: erstens die direkte Volksabstimmung über die Schänkenfrage, zweitens die direkte Wahl der Behörde, deren alleiniges oder Nebenamt die Erteilung der Konzessionen ist, drittens die Gewährung von Konzessionen nur in solchen Fällen, wo die Mehrheit der Wahlberechtigten oder der Hauseigentümer des Bezirks darum petitioniert ꝛc. Das erste Verfahren ist in zahlreichen Staaten üblich, das zweite z. B. in New-York und Nebrasca, das dritte z. B. in Missouri, Florida, Georgia, Ontario. Schon 1834 wurde diese Local Option (andere Namen: Local Veto, Local Control) in einzelnen Teilen von Georgia und Massachusetts eingeführt, 1839 folgte Illinois, 1845 Rhode Island und 1847 erkannte der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die betr. Gesetze als rechtsgiltig an. 1889 war das System in 16 der Vereinigten Staaten eingeführt. In großem Umfange wird jetzt davon Gebrauch gemacht in den südlichen Staaten, wo über die Hälfte der Fläche unter Verbot steht, und in Massachusetts. Auch das lokale Veto, das sich den örtlichen Verhältnissen besser anpaßt und deshalb weniger Widerstand hervorruft als die Staatsprohibition, hat sich wie diese am besten in ländlichen Bezirken bewährt; die Universitätsstadt Cambridge kann nicht für den Erfolg geltend gemacht werden, da sie Vorort von Boston ist.

Canada und manche britische Kolonien folgten diesem Beispiele. Die Dunkin Act gab 1864 den Städten und Landkreisen in Ontario und Quebec das Local Veto, die Scott Act von 1878 dehnte es auf ganz Canada aus. 1891 machten etwa 50 Stadt- oder Landbezirke davon Gebrauch. In Victoria wurde

ein ähnliches Gesetz 1876 eingeführt, in Süd-Australien 1880, in Neu-Seeland 1881, in New-Süd-Wales 1882, in den Bahama-Inseln 1883 und in Queensland 1885.

In Großbritannien selbst strebt die United Kingdom Alliance seit 1853 die Unterdrückung des Getränkehandels an; seit 1864 tritt Sir Wilfrid Lawson im Haus der Gemeinen dafür ein und hat öfters Resolutionen zu gunsten der Local Option zum Siege verholfen, bis endlich die Regierung selbst am 27. II. 1893 eine Liquor Traffic (Local Control) Bill eingebracht hat. Nach dieser anfangs 1894 noch nicht erledigten, jedoch ziemlich gesicherten Bill kann ein Zehntel der Gemeinderatswähler in bestimmten Bezirken an bestimmte Behörden ein schriftliches Ersuchen richten, daß eine Abstimmung der Gemeinderatswähler über die Frage vorgenommen werde, ob in dem betr. Bezirke völlige Schankstättenschließung stattfinden soll, d. h. ob die Gewährung oder Erneuerung von Konzessionen, die in England wie in vielen anderen Staaten nur auf ein Jahr gelten, unstatthaft sein soll. Auf Grund solchen Ersuchens hat die Abstimmung stattzufinden. Wenn eine Zweidrittelmehrheit die Frage bejaht, soll keine Konzession mehr gewährt oder erneuert werden, abgesehen von Bahnhofsrestaurationen (für Bahnreisende), Gasthöfen (für Logiergäste), Speisehäusern (für Tischgäste), Apotheken. Vor Ablauf von 3 Jahren kann über die gleiche Frage nicht wieder abgestimmt, nachher kann auf gleiche Weise das Verbot rückgängig gemacht werden.

In Finnland ist durch Gesetz von 1885 den Stadtmagistraten gestattet, den Handel mit geistigen Getränken zu verbieten. Doch haben nur die 4 kleinen Städte Kajana, Kemi, Joensuu und Jywäskylä davon Gebrauch gemacht; im letzteren Orte ist aller Handel verboten, in den anderen nur der Ausschank. Auf dem Lande ist der Ausschank von Branntwein durch Staatsgesetz verboten, ebenso der von Bier; nur Reisende können sie in den spärlichen Gasthäusern erhalten. Auch in Rußland kann die Schließung der Schänken durch die Dorfgemeinden herbeigeführt werden, wenn nicht die Getränkesteuerbehörde anders verfügt.

In Norwegen und Schweden haben gleichfalls nicht die Steuerzahler, sondern ihre gewählten Vertreter in der Selbstverwaltung über die Zahl der Schänken oder deren völlige Beseitigung zu verfügen, in Norwegen seit 1845, in Schweden seit 1855. Während man in den Städten die Samlags oder Bolags („Gothenburger System") vorzog, wurden in sehr vielen Landorten die Schänken geschlossen. So gab es 1889/90 in Schweden in den ländlichen Bezirken nur noch 39 Konzessionen zum Kleinhandel mit Branntwein und 147 zum Ausschank desselben, zusammen 186 Konzessionen gegen 417 im Jahre 1874/75. — Auf Island finden wir wieder das eigentliche Local Veto, da dort eine Schankbewilligung erst erteilt werden kann, wenn auf der jährlichen Kommunalversammlung die Mehrzahl der Stimmberechtigten sich dafür entscheidet.

4. Konzessionierung (und Besteuerung). In den meisten Ländern sucht man den Gefahren des Wirtshaushaltens und Getränkehandels dadurch zu begegnen, daß man beide nur gegen Konzessionen gestattet, die an eine Reihe von Bedingungen geknüpft sind. Zweck dabei ist sowohl die Verringerung der Wirtschaften als ihre Verbesserung. Der Aufsatz „Schankgewerbe", Bd. V, S. 506 fg. unterrichtet über das Konzessionswesen. Hier ist nachzutragen, daß der noch unerledigte Entwurf eines deutschen Trunksuchtsgesetzentwurfes die Bestimmung enthält, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Ausschank geistiger Getränke und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist und daß vor der Erteilung der Erlaubnis die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören sind. Dies würde nur die Ausdehnung einer Vorschrift auf das ganze Reich bedeuten, die im weitaus größten Teile bereits besteht. Den deutschen Mäßigkeitsfreunden genügt dieser geringe Fortschritt nicht, zumal der Bedürfnisnachweis in seiner bisherigen Form nicht völlig befriedigt. Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke fordert deshalb, 1) daß die Erlaubnis zur Gastwirtschaft nicht ohne weiteres die für Schankwirtschaft und Kleinhandel, die zur Schankwirtschaft nicht ohne weiteres die für den Kleinhandel mit enthalte, sondern daß für jeden dieser 3 Betriebe eine besondere Erlaubnis nötig sein solle; auch soll die Erlaubnis in beschränktem Umfange, z. B. für gewisse Arten von Getränken, erteilt werden können. 2) soll der „Bedürfnisnachweis" nicht gänzlich von dem Gutachten einer Behörde entschieden werden, sondern es sind objektive Merkmale aufzustellen, auf Grund welcher zu entscheiden ist. Insbesondere ist entweder im Reichsgesetze selbst eine nach Maßgabe der Bevölkerungszahl zu bemessende höchste Zahl der für jede Gemeinde oder sonstigen geeigneten Bezirk zu gestattenden Betriebe unter gleichzeitiger Zulassung der erforderlichen Ausnahmen festzusetzen; oder es ist doch in dem Reichsgesetze die Bestimmung zu treffen, daß durch Landesgesetz oder Statut solche höchste Zahl festgesetzt werden muß. Daneben können auch andere objektive Merkmale, z. B. die Entfernung der einzelnen Betriebe von einander, eine bestimmte höchste Zahl für einzelne Straßen und Ortsabteilungen &c. als maßgebend hingestellt werden. Weiter ver-

langt der Verein, daß in Orten mit über 5000 Einwohnern der Kleinhandel mit Branntwein nicht mit anderem Kleinhandel verbunden werden darf und daß diese Bestimmung durch die Landesregierungen auch auf kleinere Gemeinden ausgedehnt werden kann. Endlich wird verlangt, daß alle Konzessionsgesuche öffentlich bekannt zu machen seien, damit das Publikum sich darüber äußern kann.

Als Vorbild eines Teiles dieser Forderungen dient das niederländische Drankwet v. 28. VI. 1881. Dessen wichtigste Bestimmung ist, daß die Gemeindebehörde keine Konzession erteilen darf, wenn die gesetzliche Höchstzahl bereits erreicht ist. In Orten über 50000 Einwohner darf nur 1 Konzession auf 500, in Orten zwischen 20000 und 50000 nur 1 auf 300, in kleineren Orten nur 1 auf 250 Einwohner kommen. Wenn diese Bestimmungen schon durchgeführt wären, müßten die 43000 Schankstätten von 1881 jetzt auf 12000 vermindert sein; es gab jedoch 1891 noch 25000, was durch gewisse Uebergangsbestimmungen zu erklären ist. Schon jetzt werden dem Gesetze vortreffliche Wirkungen nachgerühmt.

Auch der Staat Massachusetts hat solche Höchstzahl der Wirtschaften; 1:500 in Boston und 1:1000 im übrigen Lande. In Ontario darf 1 Konzession auf je 250 der ersten 1000 Einwohner kommen, danach 1 auf 400. Ziemlich die gleichen Verhältnisse hat Neubraunschweig festgesetzt.

Gleichen Zweck wie die erwähnten Maßregeln, zugleich aber auch einen fiskalischen Nebenzweck, verbinden manche Staaten mit jährlich zu entrichtenden hohen Lizenzgebühren für Wirtschaften. In den Vereinigten Staaten ist High Licence in neuester Zeit geradezu ein Feldgeschrei gegen Prohibition und Local Veto geworden und hat viele Anhänger gefunden. Unter einer hohen Lizenz versteht man dort 500 Doll. oder mehr; zuweilen steigt sie auf 5000, 10000, sogar auf 20000 Doll.; sie bildet somit eine erhebliche Einnahmequelle für die Gemeinden, z. B. werden in Boston die gesamten Polizeikosten dadurch gedeckt. Den Anfang mit High Licence machte 1881 Nebrasca, schnell folgten zahlreiche andere Staaten. Eine starke Verminderung der Wirtschaften wird unzweifelhaft erreicht; so fiel die Zahl der Konzessionen in Pennsylvanien in einem Jahre (1887/88) von 14704 auf 7728, in Philadelphia von 5770 auf 1740, in Boston von 1780 auf 780, in Omaha kamen 1881 bei 100 Doll. Lizenz 267 Einwohner auf eine Schänke, 1891 bei 1000 Doll. 600. Auf dem flachen Lande werden zuweilen durch diese hohen Gebühren alle Schänken beseitigt, in den Städten verschwinden vor ihr die kleinen Kneipen.

In Europa sind so hohe Lizenzgebühren unerhört. Die schweizerischen Kantone pflegen „Patenttaxen" zu erheben; ihr jährlicher Betrag schwankt je nach dem Kanton und der Art der Wirtschaft zwischen 10 und 1000 Franken; er erreicht einmal 2000 Franken, nämlich in Baselstadt bei Tavernen und Pintenwirtschaften I. Klasse. Auch Elsaß-Lothringen hat eine Lizenzsteuer, die allerdings von 1880—1892 die Zahl der Schankstätten von 13483 auf 9336 heruntergedrückt, nach manchen Zeugnissen den Trunk aber nicht vermindert hat. In Bayern hat früher einmal eine „Geheimkanzleitaxe" bestanden, die für Wirtschaften 150—500 Gulden ausmachte. In Preußen zahlen die Wirtschaften und Branntweinkleinhandlungen (nicht die Kleinhandlungen mit Flaschenbier und Wein) nach dem Gewerbesteuerg. v. 1891 neben der Gewerbesteuer eine besondere Betriebssteuer. Diese beträgt bei ganz geringfügigen Betrieben 10 M. im Jahr, für die zur IV. Gewerbesteuerklasse gehörigen 15 M., für die drei übrigen Klassen 25, 50 und 100 M. Diese Betriebssteuer ist durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. VII. 1893 den Gemeinden und Kreisen zugewiesen. Die Betriebssteuer muß in der Höhe der staatlichen Veranlagung erhoben werden; Zuschläge zu derselben, die 100% übersteigen, bedürfen der Genehmigung.

5. Einschränkung und Ueberwachung. Von mannigfaltigen Maßregeln können hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden.

A. Schließung der Schänken nachts („Polizeistunde") und Sonntags. Die Polizeistunde ist in den meisten Ländern Europas üblich. Das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches bedroht mit Geldstrafe bis 15 M. den Gast, der das Feierabendbieten mißachtet. Die Festsetzung der Polizeistunde ist meist den Lokalbehörden überlassen; gewöhnlich ist 10 oder 11 Uhr gewählt. Eine Paderborner Polizeiverordnung von 1885 schreibt vor, daß Branntwein im Winter nach 8 Uhr; im Sommer nach 8½ Uhr nicht mehr gereicht werden darf. Seltener ist die Zeit bestimmt, in der die Wirtschaften morgens geöffnet werden dürfen oder müssen. In einzelnen schweizerischen Kantonen muß bis 3, 4 oder 5 Uhr geschlossen, in Bern muß um 6 Uhr geöffnet sein. In Westfalen und der Rheinprovinz ist meistens der Schank oder Verkauf von Branntwein vor 8 Uhr morgens nicht gestattet (vergl. z. B. Regierungsverordnung von Arnsberg v. 10. I. 1885). Der deutsche Trunksuchtsgesetzentwurf gestattet Polizeiverordnungen, welche den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder auch die Oeffnung der Schänken vor 8 Uhr morgens untersagen.

Eine Schließung der Schankstätten an Sonn- und Feiertagen findet in Deutschland nur in geringem Maße statt, vielmehr ist hier gerade der „Tag des Herrn" der Tag des regsten Wirtshauslebens und der Alkoholexzesse. Die Polizeiverordnungen, wo solche bestehen, verlangen meist nur äußerliche Schließung während des Vormittagsgottesdienstes oder sie verbieten den Ausschank an Einheimische während dieser Zeit. Besonders nach Einführung der

strengeren Sonntagsordnung im Handelsgewerbe wird diese Begünstigung des Wirtshauslebens in weiten Kreisen als ein Uebelstand empfunden. So erstrebt eine Kommission des Westfälischen Städtetages das Verbot des Branntweinhandels von Sonnabend Abend bis Montag früh.

In den meisten Ländern englischer und skandinavischer Sprache ist entweder aller Wirtshausverkehr Sonntags ganz untersagt oder auf wenige Stunden beschränkt. So ist in Großbritannien seit 1854 die Sonntagsschließung für Schottland gesetzlich geworden, seit 1878 für Irland, seit 1881 für Wales und die noch unerledigte Local Control Bill giebt den Gemeinden in England das Recht, sie durch Abstimmung der Wähler einzuführen. In Schottland wurden 1853 66½ Mill. Gallonen britischer Spirituosen getrunken, 1864 nur noch 51½, während in der gleichen Zeit der Verbrauch in England und Wales von 91 auf 111 Mill. stieg. Auch in nahezu allen der Vereinigten Staaten ist die Sonntagsschließung gesetzlich vorgeschrieben, doch wird sie in Städten selten durchgeführt. In Ontario darf von Sonnabend Abend 7 Uhr bis Montag früh kein geistiges Getränk verkauft werden und kein Schankraum offen sein. In Norwegen ist durch G. v. 1854 der Verkauf von Branntwein von Sonnabend Nachmittag 5 Uhr bis Montag früh 8 Uhr verboten. Auch Schweden hat Sonntags Schließung.

In den Vereinigten Staaten ist auch die Schließung der Schenken an Wahltagen allgemein üblich. In Schweden ist der Branntweinschank in allen Orten verboten, wo Auktionen, Märkte, Steuererhebungen oder Musterungen stattfinden. Auch in Deutschland kann nach dem sog. Wuchergesetz der Verkauf geistiger Getränke vor und bei Versteigerungen verboten werden.

B. Ausschließung bestimmter Gäste. Durch Landes- oder Polizeiverordnungen ist den Wirten vielfach aufgelegt, geistige Getränke nicht zu verschenken oder auch den Aufenthalt nicht zu gestatten: 1) Kindern, 2) Schülern von Fortbildungsschulen (z. B. in Sachsen), 3) Schülern höherer Lehranstalten wie Gymnasien, Realschulen, Seminare u. dgl., 4) Landstreichern und Dirnen, 5) Angetrunkenen, 6) Trunkenbolden, die ihnen von der Polizei als solche bezeichnet sind, 7) schlechten Steuerzahlern (häufig in Sachsen), 8) Falliten (z. B. in Luzern, Zug, Nidwalden), 9) Almosenempfängern (Bern) ꝛc. Der Entwurf eines deutschen Trunksuchtsgesetzes verbietet die Verabreichung geistiger Getränke an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht unter Aufsicht befinden, ferner an offensichtlich Betrunkene, an solche, von denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten 3 Jahre wegen ärgerniserregender Trunkenheit als gewohnheitsmäßige Trinker verurteilt sind oder an solche, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Betreten der Schankstätten oder der Kauf von Branntwein untersagt ist. Auch in Großbritannien, Frankreich, Holland, Belgien und Schweden werden die Wirte bestraft, die an Minderjährige unter 16 Jahren geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle verkaufen. Anderwärts geht man weiter. So wird fast überall in der amerikanischen Union das Verbot, Minderjährigen geistige Getränke zu verkaufen, genau beachtet, da es allgemeine Zustimmung besitzt und jede Uebertretung streng bestraft wird. Dort ist auch in manchen Staaten (z. B. Massachusetts) den Verwandten oder Arbeitgebern, oder auch den Armenbehörden (Wisconsin) oder dem Bürgermeister das Recht gegeben, die Wirte brieflich aufzufordern, ihren zum Trunke neigenden Schutzbefohlenen innerhalb 12 Monaten keine Getränke zu verkaufen und ihnen den Aufenthalt nicht zu gestatten; diese Aufforderung muß von den Wirten befolgt werden, Mißachtung wird unter dem Civil Damage Law empfindlich bestraft. In Rhode Island ist der Verkauf von Spirituosen an Frauen zu sofortigem Genuß bei 100 Doll. Geldstrafe und 90 Tage bis zu einem Jahr Gefängnis und Verlust der Konzession verboten.

C. Verkauf gegen Borg ist oft verboten. Im Kanton Luzern wird für Zechschulden nach Ablauf von 6 Monaten kein Recht mehr gehalten, in Obwalden genießen Forderungen für mehr als 3 Zechen keinen Rechtsschutz und solche für Branntwein unter allen Umständen nicht, in Glarus haben Schulden für Wein und Branntwein über 10 Frcs. keine Rechtsgiltigkeit, in Zug wird überhaupt für Zechschulden kein Recht gehalten ꝛc. In Schweden ist niemand berechtigt, Bezahlung für ausgeborgten Branntwein zu verlangen, und die Wirte, die starke Getränke an Schüler, Lehrlinge und Gesellen ausborgen, werden bestraft. Für das Deutsche Reich verbietet der Entwurf eines Trunksuchtsgesetzes die Verabreichung geistiger Getränke auf Borg und erklärt Trinkschulden für uneinklagbare und ungiltig. Schon jetzt besteht dieses Verbot in manchen Bezirken, z. B. in Herford, Paderborn und Wiedenbrück.

D. Verantwortlichkeit der Wirte. Sie sind mindestens verpflichtet, „selbst oder durch eine geeignete andere Person für die Aufrechterhaltung der Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei oder Unsittlichkeit gefördert werden kann" (Trunksuchtgesetzentwurf). Nähere Bestimmungen können durch Polizeiverordnungen getroffen werden. Der deutsche Trunksuchtsgesetzentwurf schreibt auch vor, daß Wirte einen Betrunkenen, dem sie Getränke verabreicht haben, wenn sein Zustand eine Hilfe erforderlich macht, aus ihren Räumen nur dann hinausweisen dürfen, wenn gesorgt ist, daß er nach Hause oder an einen anderen geeigneten Ort geschafft wird. Die Auslagen fallen dem Betrunkenen zur Last.

Viel weiter geht man wiederum in Amerika. In den meisten der Vereinigten Staaten ist der Grundsatz gesetzlich verwirklicht, daß der Getränkeverkäufer für die Folgen des Trinkens haftbar ist. Gewöhnlich lautet das Civil Damage Law dahin, daß Ehemänner, Ehefrauen, Kinder, Eltern, Vormünder, Arbeitgeber oder andere Personen, die an ihrer Person, ihrem Eigentum oder ihrem Lebensunterhalte durch eine berauschte Person oder infolge der Berauschung, sei sie gewohnheitsmäßig oder nicht, geschädigt werden, Ersatzansprüche erheben können gegen denjenigen oder diejenigen, die durch den Verkauf oder das Hergeben eines berauschenden Getränkes die Berauschung ganz oder teilweise herbeigeführt haben. Wenn z. B. die Trunkenheit den Tod des Trinkers zur Folge hat, so muß der Wirt diejenigen vollständig entschädigen, deren Ernährer der Verstorbene war. Diese weitgehenden Bestimmungen haben in Amerika wenige Gegner und stehen durchaus nicht bloß auf dem Papier. Ihre Durchführung wird dadurch erleichtert, daß fast überall jeder Wirt für Summen von 1000—6000 Doll. einen Kautionsschein hinterlegen und Bürgen stellen muß.

6. Gemeinnützige Verwaltung. Eine solche stellen die Samlags und Bolags in Norwegen, Schweden und Finnland dar, über die in dem Aufsatze „Gothenburger System", IV. Bd., S. 96 fg. berichtet ist. Hinzugefügt sei,

daß in neuester Zeit auch in Holland, England und den Vereinigten Staaten die Einführung des Systems angestrebt wird, während in Deutschland das Interesse dafür nachgelassen hat. Besonders zu bemerken ist die Bill, die der Lordbischof von Chester im März 1893 dem britischen Oberhause vorgelegt hat, um für die Ueberleitung des Schankwesens an gemeinnützige Gesellschaften den gesetzlichen Untergrund zu schaffen. Sie ist z. Z. noch unerledigt.

7. **Schaffung von Ersatz.** Zuerst sei erwähnt, daß sowohl die Mäßigkeitsfreunde als auch die interessierten Industriellen und Kaufleute die Verbreitung von Ersatzgetränken für Schnaps, stärkeres Bier und Wein zu fördern suchen. Für Deutschland kommen als solche in Betracht: Kaffee, leichtes Bier, Wasser (gewöhnl. Trinkwasser, natürl. oder künstl. Mineralwasser, Wasser mit Essig, Coco, Hafermehl, doppeltkohlensaurem Natron und Weinsteinsäure, Orangeextrakt, Bansischen Tropfen zc.), Milch (Buttermilch, Sauermilch), Thee, Kakao, Chokolade; ferner: Apfelwein, Beerenwein, Amplosia, Ingwerbier, Limonade aus Himbeeren, schwarzen Johannisbeeren, Zitronen, Heidelbeeren, Mandelmilch zc. Die Stätten, die Ersatz für die Kneipen und ihre Gefahren bieten sollen, pflegen stets einige dieser Ersatzgetränke. Sie sind äußerst mannigfaltig. In London finden wir z. B. zahlreiche Temperenzhotels, Kaffeehallen oder Kaffeepaläste, Lockhart's Cocoa-Rooms, die Aërated Bread Shops, die zugleich Mäßigkeitswirtschaften sind, die Cabmen's Shelters, d. h. bewegliche Häuschen bei Droschkenständen u. a. m.; ferner zahlreiche Institute, die Wirtschaft nicht oder nur nebenbei haben, jedoch edle Unterhaltung und Fortbildung bieten wie die kommunalen Lesehallen, viele Veranstaltungen der kirchlichen Gemeinden, besonders der Independenten, in Ostlondon der Volkspalast, Toynbee Hall, die Nachbarschaftsgilden und manche andere Klubs und „Missions". Aehnlich ist es in anderen englischen Städten. Schon anfangs der 80er Jahre bestanden in Liverpool 62 Volkskaffeehäuser mit 40000 £ Aktienkapital, in Bradford 28, in Birmingham 22, Sheffield 21, Hull 17. Unter dem Einflusse dieser englischen Vorbilder stand der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der seit 1883 die Gründung einer großen Zahl von Kaffeeschenken und ähnlichen Einrichtungen veranlaßt hat. Sie stehen nur zum kleinsten Teile unter seiner Verwaltung, zumeist werden sie von besonderen Vereinen geleitet. Es sind entweder Wirtschaften in Wohnhäusern oder geschlossene Pavillons mit Sitzplätzen (Halle a. S.) oder offene Buden an belebten Plätzen oder Straßen; auch transportable Buden kommen vor, mit Kaffeewagen sind in Chemnitz und Dresden mißlungene Versuche gemacht. Es seien besonders genannt: 1) die Kaffeehallen in Hamburg, 1891: 3 in der Stadt, 12 im Freihafengebiete (1890: 1 777 090 Tassen Kaffee zc.), 2) die 3 Wirtschaften der Berliner Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft (1892: 584 574 Tassen Kaffee zc.), 3) die Kaffeestube und Volksküche in Kassel (1890/91: 125 522 Portionen Kaffee zc.), 4) die 4 Hallen des Vereins für Volkswohl in Halle a. S. (1892/93: 67 191 Portionen Kaffee zc.), 5) 3 Kaffeebuden des Lübecker Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (1892: 85 684 Tassen Kaffee zc.). Ferner sei hingewiesen auf ähnliche Einrichtungen in Barmen, Bielefeld, Bremen, Chemnitz, Danzig, Flensburg, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Husum, Itzehoe, Köln, Königsberg, Liegnitz, Marne, Münden, Wandsbeck und Wiesbaden. Ein weiteres Ziel stecken sich die vom Verein Volkswohl und Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 1889 in Dresden begründeten „Volksheime", die ihren Gästen nicht nur Erquickung, sondern auch Belehrung und Unterhaltung bieten. Aehnliche Aufgaben stellen sich die zugleich kirchlichen Zwecken dienenden evangelischen „Gemeindehäuser", die seit einigen Jahren in vielen Orten entstehen. Aelter und für ihre Kreise von großer Bedeutung sind die katholischen Vereinshäuser („Gesellenhäuser", „Kasinos"). Und ebenso sind die evangelischen „Herbergen zur Heimat" seit Jahrzehnten ein Segen für die wandernde und, in beschränktem Maße, auch für die einheimische Bevölkerung. Die erste ist 1854 in Bonn gegründet; 1893 gab es in Deutschland 430 Herbergen mit 15 000 Betten.

Aber auch das Privatgewerbe leistet Erhebliches in dieser Richtung. Feinere Kaffeehäuser giebt es seit Mitte vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland, wenn auch die zahlreichen „Wiener Cafés" der Großstädte erst eine Erscheinung der letzten Jahrzehnte sind. Nach Entstehen der gemeinnützigen Kaffeeschenken sind in vielen Städten ganz ähnliche Wirtschaften von Privatleuten geschaffen, z. B. in Dresden und Straßburg. Wichtig sind auch die Selterwasserhallen, die in den letzten Jahrzehnten in allen größeren und den meisten mittleren Städten, vielfach durch rheinische und westfälische Geschäftsleute, begründet sind und großen Absatz in Mineralwässern und Limonaden, zuweilen auch in Kaffee und Kakao haben. Auch abgesehen von diesen Hallen hat sich der Verbrauch der Mineralwässer in wenigen Jahrzehnten außerordentlich vermehrt. Endlich ist der wachsenden Zahl der vegetarischen Restaurants zu gedenken, in denen kein Trinkzwang herrscht.

Als Ersatz für die Geselligkeit der Kneipen, besonders am Sonntagabend, sind die „Volksunterhaltungsabende" oder „Familien-

abende“ zu nennen, die seit einigen Jahren vielerorts in Aufnahme kommen. Sie bieten gewöhnlich neben einer Rede mit gemeinnütziger Tendenz eine genußreiche, belehrende und erhebende Unterhaltung durch musikalische, deklamatorische und dramatische Vorträge und sind ganz frei oder gegen winzigen Beitrag zugänglich. Die Bewegung für solche Abende ist hauptsächlich von Dresden ausgegangen, wo ein Komitee des dortigen Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke unter Prof. Böhmerts Leitung am 28. XI. 1886 den ersten Abend dieser Art versuchte; ein vortrefflicher Anfang war allerdings schon im Dezember 1885 durch Pastor Ubbelohde in Lüneburg gemacht. Gegenwärtig erscheinen am bedeutendsten die Abende in Dresden (bis 1800 Teilnehmer), Lüneburg (ebensoviel), Düsseldorf (2500), Berlin, Lübeck, Bremen, Kiel, Bromberg, Luckenwalde (1000), Königsberg rc.

Litteratur:

Siehe die Angaben der Aufsätze „Trunksucht“ oben S. 275, und „Schankgewerbe“ V. Bd., S. 506. Außerdem: Der Reichsgesetzentwurf wider die Trunksucht. Text und Verhandlungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Bremen und Halle, (jetzt:) Hildesheim, 1891 und 1892. A. Lammers, Umwandlung der Schenken, Berlin 1883. E. v. Graisowsky, Der Trunk auf dem Lande, Leipzig 1891. Zahn, Der überseeische Branntweinhandel, Gütersloh 1886. Derselbe, Der westafrikanische Branntweinhandel, Gütersloh 1886. Annual Reports of the United Committee for the Prevention of the Demoralization of Native Races by the Liquor Traffic, London. Die niederländ. Vereine u. die niederländ. Gesetzgebung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Bericht der Reisekommission des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, (jetzt: Hildesheim) 1883. T. Siegfried, Das Wirtshaus, Basel 1881. Botschaft des (schweizerischen) Bundesrats vom 18. VI. 1884. Hoffmann-Merian, Vergl. Darstellung der wesentl. Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze, Bern 1883. Math. Lammers, Kaffeeschenken, Bremen 1883. Bode, Eine Arbeiterstadt ohne Alkohol, Böhmerts „Arbeiterfreund“ 1890. Malins, British Restrictive and Local Option Legislation, London 1890. Lees-Heldberg, Geschichte des Maine-Gesetzes, Hannover 1860. Fanshawe, Liquor Legislation in the United States and Canada, London 1893. Martius, Ersatzgetränke für Branntwein, Hildesheim 1894. Bunge, Was sollen wir trinken? Bremerhaven 1893.

W. Bode.

Witwen- und Waisenversicherung.

1. Zur Geschichte der W.- und W.- Besondere Einrichtungen zur Versorgung der Witwen und Waisen hat es im Altertum nicht gegeben. Wohl aber haben einige Genossenschaften neben anderen Zwecken auch gewisse Unterstützungszwecke verfolgt und u. a. sich der Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder angenommen, so die „collegia tenuiorum“ (z. B. das collegium cultorum Dianae et Antinoi zu Lanuvium), dann einzelne Militärvereine, u. a. in erster Linie das von den Hornisten der Legio III Aug. zu Lambaese in Numidien 203 n. Chr. begründete Kollegium, rc. rc. Auf diese und ähnliche Verbände hier näher einzugehen, ist nicht erforderlich, zumal über die römischen Collegien schon in einem besonderen Aufsatze ausführlich gehandelt worden ist, vergl. II. Bd., S. 845 fg., insbesondere S. 849, 851. Es genüge darauf hinzuweisen, daß diese Genossenschaften verschiedentlich auch die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds satzungsgemäß zu unterstützen hatten. —

Indes in höherem Maße machte sich eine Fürsorge für Witwen und Waisen im Mittelalter und in der neueren Zeit geltend. Auch hier waren es zunächst wieder die mannigfachen Genossenschaften, vor allem die seit dem 13. und 14. Jahrh. immer allgemeiner sich bildenden Handwerkerzünfte und ähnliche Verbände, die den Versicherungszweck mit in den Bereich ihrer Bestrebungen zogen, nicht nur ein ehrenvolles Begräbnis ihren verstorbenen Mitgliedern spendeten, sondern auch für die hinterbliebenen Witwen und Waisen nach Möglichkeit sorgten. Dies gestaltete sich um so wirksamer, je mehr im Laufe der Zeit innerhalb der Genossenschaften sich besondere Witwen- und Sterbekassen bildeten, welche Entwickelung im weiteren dahin führte, daß gleichsam als Nachbildungen jener zunftgenössischen Institute allgemeine entstanden, an denen ohne Rücksicht auf den Beruf alle Bewohner eines Ortes oder eines Landes teilnehmen konnten. Freilich hatten diese Kassen mehrfach mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, zumal es an zuverlässigen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge zumeist völlig gebrach. —

Im 17., dann vor allem im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl dieser Institute erheblich zu. Auch die merkantilistische Bevölkerungspolitik führte vielfach zur Begründung von Witwen- und Waisenkassen durch den Staat oder veranlaßte doch die Regierung, die Errichtung derartiger Institute von anderer Seite thunlichst zu fördern. In den staatswissenschaftlichen Schriften des vorigen Jahrhunderts wird fast überall die Notwendigkeit der staatlichen Fürsorge auf diesem Gebiete betont. So schreibt J. H. Gottlob von Justi in seinen „Grundsätzen der Policeywissenschaft“: „Endlich muß man auch vor die Witben in allen Ständen

Vorsorge tragen. Je weniger arme Persohnen in dem Staate vorhanden sind, je weniger Ueberlästigkeit und Verfall hat der Nahrungsstand zu befürchten; und man siehet nicht, warum nicht eine allgemeine Witben-Casse im Lande errichtet werden könte." Aehnlich äußert sich später J. H. L. Bergius in dem Aufsatz „Wittwen- und Waysenverpflegung" seines „Policey- und Cameral-Magazins". Hier heißt es: „Wittwen und Waysen haben einen gerechten und billigen Anspruch auf die Vorsorge des Staates. Es lieget einem Staate gar viel daran, daß alle seine Bürger und Einwohner sich in guten Umständen befinden, und so wenig als möglich gänzlich verarmen, mithin auch ihre Wittwen und Kinder in solchen Umständen hinterlassen, daß selbige ihr nothdürftiges Auskommen haben, besonders aber letztere dergestalt erzogen werden können, daß sie dereinst geschickte und nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens werden. Es gehöret demnach ohne allen Widerspruch zur Vorsorge einer weisen Regierung, so viel möglich vor den Unterhalt der Wittwen und Waysen zu sorgen und ihre gänzliche Verarmung zu verhüten." Dabei wird jetzt immer mehr und mehr darauf hingewiesen, daß solche Institute „auf gründlichen Ausrechnungen, auf vorsichtigen Anschlägen und auf der Anzahl Menschen, die jährlich zu sterben pflegen, beruhen müssen." (Justi.) [1]

Die Anstalten, welche auf diese Anregung hin ins Leben traten, waren entweder Witwenkassen für bestimmte Berufe (Beamte, Geistliche ꝛc.) oder sogenannte „freie" Kassen, denen alle Personen mit wenigen Ausnahmen beitreten konnten.

1) Unter den Witwenversorgungsanstalten für bestimmte Berufe sind zu unterscheiden:

a) Kassen für alle Staatsbeamtenwitwen, wie solche schon frühzeitig in Oesterreich (cf. v. Justi, „Von denen Witwenkassen", abgedruckt bei Marperger [s. unter „Litteratur"] S. 522), im Herzogtum Zweybrücken (V., die Wittwenkasse vor die weltliche Dienerschaft im Herzogtum Zweybrücken betr., vom 24. XII. 1749), in Baden-Durlach (Marggräfl. Baaden-Durlachische Ordnung der Wittwencasse vor die weltliche Dienerschaft, vom 24. VIII. 1758), in der Grafschaft Lippe (Statuta der Gräflich-Lippischen Civil-Wittwen- und Waysencasse vom 11. I. 1752), in Braunschweig, Weimar-Eisenach, dann in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wohl in allen deutschen Staaten, wo solche bisher noch nicht existierten, ins Leben traten.

b) Witwen- und Waisenkassen für Lehrer eines Landes, einer Provinz oder auch eines kleineren Landesteils. Derartige Sozietäten wurden schon im vorigen Jahrhundert in vielen Teilen Preußens, in Süddeutschland ꝛc. errichtet. Die an den Universitäten für Universitätslehrer und -Beamte begründeten Kassen sind gleichfalls hierher zu rechnen. (Cf. unten sub 5).

c) Auch für die Witwen und Waisen der Geistlichen wurden besondere Versorgungsanstalten in den verschiedensten Teilen Deutschlands für größere oder kleinere Bezirke organisiert, welche zum großen Teil noch bestehen. Aus früherer Zeit mögen folgende Institute hier genannt sein: Der Lutherische Prediger Witben Fiscus der Kurmark (V. vom 2. IV. 1691); die reformierte Kurmärkische Prediger Witwen- und Waisenkasse (V. vom 13. VIII. 1716); die Prediger Witwenkasse in Stralsund seit 1639, in Greifswald seit 1728; die Witwenkassen der Dioecesen Marienburg und Neukirch (V. vom 26. IV. 1815) ꝛc. ꝛc.

d) Endlich sind hier die Militärwitwenkassen zu nennen. Die älteste derselben dürfte die i. J. 1707 in Dänemark begründete „Landoffizierswitwenkasse" sein, welche 1739 in eine Pensionskasse für Witwen und Kinder „vom Landkriegsstaat" verwandelt, 1740 aber zu einer allgemeinen Pensionskasse erweitert wurde, welcher ein jeder dänischer Unterthan beitreten durfte. Auch in anderen Staaten (Preußen, [Regl. v. 3. III. 1792] Hannover ꝛc.) treffen wir schon frühzeitig ähnliche Institute. —

2) Unter den sog. „freien Kassen" sind zwei Arten zu unterscheiden:

a) solche, welche sowohl Einheimischen wie Fremden den Zutritt gestatteten. Hier sind zu nennen die Witwenkassen in Bremen, Stade, Zerbst, Wernigerode ꝛc., vor allem auch die durch Patent vom 28. XII. 1775 begründete „Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin", die anfangs eine für jeden beliebigen Teilnehmer, auch für Ausländer, offen stehende Sozietät war.

b) Als zweite Gruppe der „freien" Kassen kommen die Landes-, Provinzial-, Stadtwitweninstitute in Betracht, in welchen nur die in dem Lande, in der Provinz oder in der Stadt Wohnenden Aufnahme finden konnten. Die Herzoglich Württembergische allgemeine freiwillige Witwen- und Waisenkasse, die dänische neue Witwenkasse, die mecklenburg-schwerinische, die oldenburgische Witwenkasse mögen hier als Beispiele angeführt werden.

Naturgemäß war die Einrichtung dieser Anstalten eine sehr verschiedenartige und in mehr wie einer Beziehung äußerst mangelhafte. Auch im Hinblick auf die Beitragsleistungen bestand eine große Mannigfaltigkeit. Einige Kassen erhoben jährlich einen ganz bestimmten, für alle gleich hohen Beitrag; bei anderen waren die Leistungen der Mitglieder unbestimmt und richteten sich nach der Zahl der zu unterstützenden Witwen; hie und da wurde, wie beispielsweise bei der obengenannten österreichischen Anstalt, der Beitrag von der Besoldung des Beamten zurückbehalten, auch kamen, wenngleich nur vereinzelt, einmalige größere Einzahlungen der Kassenmitglieder vor, die dann der hinterlassenen Witwe den Anspruch auf eine höhere oder geringere Pension — je nach der Höhe des eingezahlten Kapitals — sicherten. Auch war vornehmlich bei den sog. „freien" Kassen, aber auch bei den anderen, mehrfach die Einrichtung verbreitet, daß verschiedene Klassen der Mitglieder gebildet wurden, teils auf Grund der zu zahlenden Beiträge, teils im Hinblick auf das Alter der Kassenmitglieder. —

Diese wenigen Bemerkungen über die Entwickelung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalten mögen genügen. Die Ausbildung und Vervollkommnung der Lebensversicherungstechnik und die Begründung zahlreicher Lebensversicherungsgesellschaften im Verlaufe dieses Jahrhunderts führten vielfach zu einer Aenderung der Fürsorge auf diesem Gebiete. Die für bestimmte Berufskreise, vor allem für die Beamten des Staates errichteten, zumeist aber auf ungenügenden Grundlagen aufgebauten Kassen erfuhren eine durchgreifende Reform: man verwertete die neuen mortalitätsstatistischen Untersuchungen und bediente sich so der Fortschritte der Versicherungstechnik, diese in den Dienst der alten Bestrebungen stellend. Die ehe-

1) Aehnlich G. H. von Berg, Handbuch des teutschen Policeyrechts, III. Teil, Hannover 1800, S. 203 fg.

maligen „freien" Kassen aber verschwanden mehr und mehr. An ihre Stelle traten die modernen Lebensversicherungsinstitute, die in weit vollkommenerer Weise, unter Anpassung an die verschiedensten Bedürfnisse der Bevölkerung, das Ziel erreichten, dem die alten Witwenanstalten zustrebten. (Vergl. den Art. Lebensversicherung IV. Bd., S. 991 fg.). So soll denn auch im Folgenden vornehmlich der heutigen Organisation der staatlichen Witwen- und Waisenkassen gedacht werden. —

2. Die W.- und W.- der Reichsbeamten und der preußischen Staatsbeamten. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten und preußischen Staatsbeamten ist im wesentlichen einheitlich geregelt, so daß die bezüglichen Bestimmungen hier zusammen behandelt werden können.

Es ist oben erwähnt, daß die durch Friedrich den Großen im Jahre 1775 begründete „Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin" allen, ja selbst Ausländern, offen stand. Als sich jedoch allmählich zeigte, daß die zu Grunde gelegten Berechnungen auf falschen Grundsätzen über die Mortalität beruhten, als deshalb die Anstalt in erheblichen Schaden geriet, wurde der Beitritt zu dieser Kasse zunächst eine Zeit lang auf bestimmte Beamtenkategorien, dann später durch K. O. vom 27. II. 1831 und 6. VII. 1838 auf alle pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten und die Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtshöfen beschränkt. Das Institut verwandelte sich hierdurch allmählich in eine reine Staatsanstalt, deren Vorschriften durch das G. vom 17. V. 1856 (G. S. S. 477) von neuem geregelt wurden.

Die Beiträge der Beamten richteten sich nach dem Alter des Mannes und der Frau und der Höhe der versicherten Summe nach Maßgabe eines festgestellten Tarifs. Die jährliche Witwenpension belief sich auf 75—1500 M. Die Versicherung von Waisenpensionen fand nicht statt. Nur wenn eine versicherte Witwe sich wieder verheiratete, erhielten die unmündigen Kinder erster Ehe zusammen die Hälfte der Pension bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre oder bis zum Tode der Mutter, wenn dieser früher erfolgte.

Dieses System der landesgesetzlichen Reliktenversorgung erschien schon seit längerer Zeit wegen der mit ihm untrennbar verbundenen Mängel, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann[1]), als zum mindesten reformbedürftig. Indes man entschloß sich, nicht nur die bessernde Hand an dasselbe zu legen, sondern eine ganz neue Einrichtung an die Stelle jener als mangelhaft erkannten zu setzen. Dies geschah durch das G. vom 20. V. 1882 (G. S. S. 288), betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Da dasselbe sich in allen wesentlichen Punkten genau an die Vorschriften des R. G. vom 20. IV. 1881 (R. G. Bl. S. 85), betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung anschließt, so lassen sich die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Gesetze zusammenfassend wiedergeben.

Für die Witwen und Waisen ist eine Staatspension festgesetzt; diese besteht für die Witwe eines Beamten in einem Dritteil desjenigen Betrages, den der verstorbene Gatte beim Tode als Pension bezogen hat oder, wenn er zu dieser Zeit pensioniert worden wäre, bezogen haben würde. Die Witwenpension soll nicht weniger als 160 M. und nicht mehr als 1600 M. betragen. Bei Wiederverheiratung der Witwe fällt der Pensionsbezug fort. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und z. Z. des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind, — für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jede Waise mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt. — Die anfangs geforderten Beiträge der Beamten zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen — in Höhe von 3% des Gehaltes — sind im Reich durch G. vom 5. III. 1888, in Preußen durch G. vom 28. III. 1888 beseitigt.

Zur Erläuterung des hier Gesagten sei noch hinzugefügt: Da das Witwen- und Waisengeld nach der Pension bemessen wird, zu welcher der Beamte berechtigt gewesen sein würde, wenn am Todestage seine Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre, so besitzen Witwen und Waisen von Beamten, welche noch nicht zehn Dienstjahre hinter sich haben, da die Pensionsberechtigung erst mit vollendetem zehnten Dienstjahre beginnt, keinen Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld! Ausgenommen allerdings den Fall, daß die dienstliche Veranlassung des Todes des Beamten nachzuweisen ist.

Im übrigen lassen sich die den Witwen und Waisen zustehenden Pensionsbezüge im großen und ganzen aus den hier folgenden Beispielen erkennen:

Es stirbt ein verheirateter Beamter nach vollendetem zehnten Dienstjahre;

	sein Gehalt betrug:	Wohnungsgeldzuschuß:	seine Pension:	Witwenpension:
1.	3000 M.	297 M.	825 M.	275 M.
2.	2100 „	297 „	600 „	200 „
3.	1500 „	297 „	450 „	160 „

Stirbt der Beamte nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre, so ergeben sich folgende Ziffern:

	sein Gehalt betrug:	Wohnungsgeldzuschuß:	seine Pension:	Witwenpension:
4.	6000 M.	492 M.	2706 M.	902 M.
5.	4500 „	492 „	2082 „	694 „
6.	3000 „	492 „	1455 „	485 „

1) Cf. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturp., IV. Session, 1881, III. Bd. Anlagen zu den Verhandlungen, S. 186.

Aus diesen Ziffern dürfte schon zur Genüge hervorgehen, daß die Witwenpension nur für die allernotwendigsten Bedürfnisse ausreicht, und auch dies dürfte in vielen Fällen noch nicht einmal der Fall sein! — Die höchste Pension beziffert sich, wie oben schon bemerkt, auf 1600 M. Um aber diese Höhe zu erreichen, muß die Pension des verstorbenen Beamten sich auf 4800 M. belaufen; dies kann aber erst der Fall sein, wenn der betr. Beamte 6000 M. Gehalt bezog (dazu 492 M. durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuß) und vierzig Jahre dem Staate gedient hat.

Auch das Waisengeld genügt kaum, um den notdürftigsten Unterhalt der Waise zu decken. Es beläuft sich die Waisenpension in den oben angeführten Beispielen:

	wenn die Mutter lebt und Witwenpension bezieht,	wenn die Mutter gestorben ist,
ad 1.	55,— M.	91,67 M.
„ 2.	40,— „	66,67 „
„ 3.	32,— „	53,33 „
„ 4.	180,40 „	300,67 „
„ 5.	138,80 „	231,33 „
„ 6.	97,— „	161,67 „

Die höchste Stufe der Waisenpension (entsprechend den 1600 M. Witwengeld) beziffert sich auf 320 M., bezw. wenn die Mutter tot ist, auf 533 M. 33 Pf. Diese Pension wird aber sehr selten zur Auszahlung gelangen, weil mit den erforderlichen Dienstjahren des Vaters auch der Zeitpunkt immer mehr heranrückt, in welchem die Kinder dem Alter, bis zu welchem Waisengeld gezahlt wird, entwachsen. —

Das G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. IV. 1881 findet auf Grund des R. G.'s vom 8. VI. 1881 (R. G. Bl. S. 117) auch auf die Reichsbankbeamten, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Reichskasse überall die Kasse der Reichsbank zu treten hat. —

Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, ebenso die preußischen Beamten haben, wenn sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, das Recht auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen durch die gesetzlichen Unfallrenten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles sterben. Diese Rente beträgt a) für die Witwe bis zu deren Tode 20% des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M.; b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung, sofern die Mutter lebt, 75% der Witwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Witwenrente. Diese Renten dürfen jedoch zusammen 60% des Diensteinkommens nicht übersteigen. Diese Unfallrenten treten an die Stelle der Witwen- und Waisenpensionen, soweit diese nicht höher sind als die Unfallrenten. (Cf. R. G. vom 15. III. 1886 [R. G. Bl. S. 53]; pr. G. v. 18. VI. 1887 [G. S. S. 282].) —

3. Die Fürsorge für Witwen und Waisen von Offizieren, Aerzten und Beamten des deutschen Heeres und der Marine. Dem soeben besprochenen R. G. vom 20. IV. 1881 ist das G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom 17. VI. 1887 (R.G.Bl. S. 237) in allem wesentlichen nachgebildet; auch die anfangs geforderten Witwen- und Waisengeldbeiträge sind hier wie dort durch das R. G. vom 5. III. 1888 (R. G. Bl. S. 65) aufgehoben. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Personen, welche sich dem Militär- oder Marinedienst berufsmäßig widmen, ebenso nur auf Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und Beamte ꝛc. (Cf. § 32 d. G's.) Die Hinterbliebenen von Militärpersonen des Beurlaubtenstandes haben demnach auf Grund dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. Im übrigen gelten die oben sub 2 genannten Bestimmungen. Das G. v. 15. III. 1886 (Unfallgesetz) findet, wie bereits hervorgehoben, auch auf Militärpersonen Anwendung. —

Außerdem werden auf Grund des R. G. vom 27. VI. 1871 (R. G. Bl. S. 275), betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen dieser Personen, Beihilfen an die Witwen und Kinder derjenigen Militärpersonen der Feldarmee (über den Begriff „Feldarmee" vergl. das G. § 45) gezahlt, welche a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind; b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind; c) durch Schiffbruch verunglückt oder infolge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen verstorben sind. Diese besonderen Beihilfen betragen für die Witwen der Generale bis 1500 M., für die Witwen der Stabsoffiziere bis 1200 M., für die Witwen der Hauptleute und Subalternoffiziere bis 900 M. jährlich. Dieselben Beiträge empfangen die Witwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärranges der letzteren. Für jedes Kind der soeben bezeichneten Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 150 M. jährlich und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird von 225 M. jährlich gewährt. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten auch die Witwen und Waisen der Unteroffiziere, Gemeinen ꝛc. besondere Bewilligungen. Dieselben betragen a) für die Witwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 27 M., b) für die Witwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 21 M., c) für die Witwen der Gemeinen monatlich 15 M. — Bei den Witwen der unteren Militärbeamten ohne bestimmten Militärrang ꝛc. ist für die Höhe der Beihilfen das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß 1) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen von 645 M. und darüber jährlich auf eine Bewilligung von 27 M. monatlich, 2) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen von 420—645 M. jährlich auf die Bewilligung von 21 M. monatlich, 3) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 420 M. jährlich auf die Bewilligung von 15. M. monatlich Anspruch haben. Für jedes Kind der eben bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 10 M. 50 Pf., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 15 M. monatlich gewährt.

Diese sog. Kriegsbeihilfen werden neben den ordentlichen Witwen- und Waisenpensionen gezahlt. —

4. Die W.- und W.- der Staatsbeamten in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Elsaß-Lothringen. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten hat in Bayern schon durch die K. V. vom 1. I. 1805 eine den heu-

tigen Anforderungen entsprechende Regelung gefunden. So heißt es in ebendieser „Dienstpragmatik“: „Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter, in einem Pensionssystem für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staatsdiener eine der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen. Die Pension, als ein auf die Witwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungsteil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältnis des Reichtums oder der Armut aus und nur die beiden Fälle der Aktivität und Quiescenz in sich.“ — Pensionsberechtigt sind die Witwen und die ehelichen Kinder; letztere, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Witwenpension beträgt 1/5 des Gesamtgeldgehaltes, d. h. das dem Beamten an festem Geldbetrage verliehenen Standes- und Dienstgehaltes, bezw. 1/5 des Standesgehaltes allein, wenn der Beamte bei seinem Ableben bereits pensioniert war. Dieses Witwengeld kann aber um die Hälfte erhöht werden, wenn die Witwe gänzlich erwerbsunfähig ist und wegen Gebrechlichkeit fremde Hilfe nötig hat. Die Waisenpension beträgt für jedes Kind, wenn die Mutter lebt und Witwenpension bezieht, 1/5 des Witwengeldes; ist die Mutter verstorben oder hat sie keine Pensionsberechtigung, 3/10 der Witwenpension. Die Waisenpensionen können über das 20. Lebensjahr hinaus und zwar bis zur Versorgung der hinterlassenen Kinder, resp. bis zu ihrem Tode gewährt werden, wenn der Vater die Stellung eines Staatsministers, Ministerialreferenten, Kollegialpräsidenten &c. einnahm, oder wenn die Kinder in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Gebrechlichkeit gehemmt sind. In dem letzten Falle erhalten sie bei beschränkter Erwerbsfähigkeit die Hälfte, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit den vollen Betrag des Waisengeldes, bei „Presthaftigkeit“, welche zugleich fremde Hilfe nötig macht, den anderthalbfachen Betrag desselben. — Beiträge für diese Versorgung der Hinterbliebenen werden von den Beamten nicht erhoben. —

In Sachsen hat die Witwen- und Waisenversorgung ihre Regelung gefunden durch das G. vom 7. III. 1835. Die anfangs geforderten Beiträge der Beamten zu dem Staatspensionsfonds werden seit dem 1. I. 1890 (auf Grund des G. vom 1. II. 1890) nicht mehr erhoben. Das Witwengeld beträgt den fünften Teil des Diensteinkommens, welches der Beamte zuletzt bezogen hat, mindestens aber 60 M. Die Waisenpension (zahlbar bis zum 18. Lebensjahre) beziffert sich, wenn die Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, auf 1/5 des Witwengeldes, ist die Mutter verstorben oder hat sie keine Pensionsberechtigung, auf 3/10 des Witwengeldes; der niedrigste Satz des Waisengeldes ist im ersten Fall auf 30 M., im 2. Fall auf 45 M. festgesetzt. Liegt besondere Bedürftigkeit vor, so kann den Hinterbliebenen eine höhere Pension zugebilligt werden, aber nicht über den vierten Teil der gesetzlich normierten. Ferner erhalten gebrechliche Söhne oder unverehelichte Töchter bei unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit auch über das 18. Lebensjahr hinaus eine angemessene Unterstützung.

Die Bestimmungen des elsaß-lothringischen G. vom 24. XII. 1873 decken sich mit denen des oben besprochenen Reichsgesetzes und preußischen Gesetzes. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Sachsen-Weimar (G. vom 6. IV. 1821) und Sachsen-Meiningen (G. vom 27. II. 1872). —

In Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und in mehreren anderen deutschen Staaten, deren bez. Gesetzgebung hier nicht des näheren besprochen werden kann, bestehen besondere Beamtenwitwenkassen, zu welchen die Beamten entsprechende Beiträge zu entrichten haben.

Das Witwengeld beträgt in Württemberg den dritten Teil, in Hessen 30 % des Ruhegehaltes, in Baden 30 %, in Braunschweig 24 % des pensionsfähigen Diensteinkommens. In Hessen soll bei Besoldungen bis 2500 M. das Witwengeld mindestens 1/5 der Besoldung, bei höheren Dienstbezügen mindestens 500 M. betragen. Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen aber den Betrag von 2400 M. nicht übersteigen. In Baden bleibt das den Betrag von 10 000 M. übersteigende Diensteinkommen bei Berechnung des Witwengeldes außer Anschlag; auch sollen hier Witwen- und Waisenpension zusammen nicht mehr betragen, als der Ruhegehalt der Beamten. In Württemberg steht dem Könige das Recht zu, im Hinblick auf hervorragende Verdienste des Beamten die Pension seiner Hinterbliebenen höher zu bemessen. Die frühere Maximalgrenze der Witwenpension in Braunschweig (1500 M.) ist seit 1878 aufgehoben.

Das Waisengeld wird in diesen vier Staaten ganz ähnlich bemessen, wie in den anderen; auf kleine Unterschiede kann hier nicht eingegangen werden. Es sei nur bemerkt, daß die Waisenpension in Württemberg, wenn die Mutter gestorben ist oder keine Pensionsberechtigung hat, 1/4 des Witwengeldes ausmacht; in Baden und Hessen sind in diesem Falle beim Vorhandensein eines bezugsberechtigten Kindes 4/10 bezw. 3/8, bei 2 Kindern 7/10 bezw. 5/8, bei 3 oder mehr Kindern 8/10 bezw. 1/2 der Witwenpension zu zahlen. (Cf. Württemberg: G. vom 28. VI. 1876. Baden: Beamten-G. vom 24. VII. 1888. Hessen: G. vom 30. VI. 1886, das Civildienerwitwen-Institut betr. — Braunschweig: [Witwen- und Waisenkasse begründet 27. VI. 1743]. Neue Regelung durch G. vom 22. III. 1876.) —

Wie die Reichsbeamten und preußischen Beamten, so haben auch die in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigten Beamten der sächsischen, badischen, oldenburgischen und hessischen Staatsverwaltung, ebenso die elsaß-lothringischen Landesbeamten das Recht auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls sterben. (Sachsen: G. v. 9. IV. 1886. Baden: G. v. 4. V. 1888. Oldenburg: G. v. 24. II. 1888. Hessen: G. vom 18. VI. 1887. Elsaß-Lothringen: G. vom 8. V. 1888.) —

5. **Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Universitätslehrer in Deutschland.** Schon oben ist hervorgehoben, daß an einigen Universitäten frühzeitig eigene Witwen- und Waisenkassen begründet wurden; im Laufe dieses Jahrhunderts sind dann an allen deutschen Hochschulen — mit Ausnahme der Akademie Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg — besondere Einrichtungen zur Reliktenversorgung geschaffen. Da diese Anstalten zum Teil auf wenig befriedigenden Grundlagen beruhten und die den Hinterbliebenen zugesicherten Pensionen sehr verschieden waren, wurde in Preußen im Jahre 1888 eine einheitliche Regelung dieser Fürsorge im Anschluß an die bereits bestehenden Einrichtungen bewirkt. An allen preußischen Universitäten beträgt nunmehr das Witwengeld für die Witwe eines ordentlichen Professors 1400 M., für die Witwe eines außerordentlichen Professors 1000 M. Das Waisengeld beziffert sich für eine Ganzwaise auf 600 M., für jede weitere Ganz-

waise auf 400 M., für eine Halbwaise auf 400 M., für jede weitere Halbwaise auf 250 M. — Die früher erhobenen Beiträge und Antrittsgelder sind in Wegfall gekommen. Im übrigen haben die einzelnen Universitäten ihre besonderen Kassen behalten, denen bedeutende Zuschüsse aus der Staatskasse überwiesen werden, um die immerhin hohen Pensionen zahlen zu können.

Im Hinblick auf die nichtpreußischen Universitäten sei folgendes bemerkt:

Die Hinterbliebenen der Professoren der Universitäten München, Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Freiburg, Tübingen, Gießen, Rostock erhalten Witwen- und Waisengeld wie die Hinterbliebenen anderer Staatsbeamten. Hier finden die oben (sub 4) genannten Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Für Rostock kommt in Betracht das Statut für das Civil- und Militärdiener-Witweninstitut vom 17. III. 1863.

Besondere Kassen haben die Universitäten Leipzig, Jena und Straßburg.

In Leipzig ist (Rev. Statut v. 19. I. 1883) ein Eintrittsgeld von 60 M. zu zahlen; der Jahresbeitrag beziffert sich gleichfalls auf 60 M. Das Witwengeld beträgt 1200 M. Ist eine Witwe nicht vorhanden oder verheiratet sich dieselbe wieder, so fällt die Pension den Kindern zu; und zwar erhalten 3 oder mehr Kinder die volle Pension, zwei Kinder $^2/_3$ und ein Kind $^1/_3$ der Witwenpension. Daneben kommen noch für die Witwen der ordentlichen Professoren der Juristen-Fakultät Pensionszulagen aus bestimmten Stiftungen in Betracht.

In Jena, wo gleichfalls eine besondere Witwen- und Waisenpensionsanstalt besteht, beträgt die Jahrespension je nach dem Belieben des Versicherers 600 M., bezw. 450 und 300 M. Der Jahresbeitrag hängt von der Höhe der Pension ab. Außerdem ist ein Eintrittsgeld beim Eintritt in die Kasse zu entrichten. —

In Straßburg ist auf Grund des G. vom 25. XII. 1878 die Reliktenversorgung der Universitätslehrer in der Weise geregelt, daß die Witwe $^1/_5$ des letzten aus der Universitätskasse gezahlten Staatsgehaltes des Verstorbenen erhält, mindestens jedoch 960 M. und höchstens 1600 M. Die Waisenpension beträgt für jede Waise 320 M.

6. Die W.- und W.- der Staatsbeamten in außerdeutschen Ländern. Nur auf einige wenige außerdeutsche Staaten kann wegen des beschränkten Raumes hier eingegangen werden. In *Oesterreich* kommen verschiedene Arten der Witwen- und Waisenpensionen in Betracht. Zuerst sind hier die „außerordentlichen Pensionen“ zu nennen für Witwen hoher Beamter, deren Bewilligung vom Kaiser abhängt; dann „charaktermäßige Pensionen“, welche in festen Beträgen und in Abstufungen von 350—1000 fl. an die Witwen der Beamten nach dem Dienstcharakter des verstorbenen Ehegatten gewährt werden; endlich die gewöhnlichen Pensionen, welche sich zwischen 105 fl. als Minimum und 350 fl. als Maximum bewegen und ein Drittel des Ruhegehaltes betragen. — Witwen nur provisionsfähiger Staatsdiener („Provisionen“ sind Zahlungen an in den Ruhestand getretene Diener, welche als Tagelohn berechnet werden) beziehen als „Witwenprovision“ ein Drittel der dem verstorbenen Ehegatten zuletzt gezahlten Löhnung. — Pensions- und provisionsfähige Witwen, welche mehr als 3 Kinder zu versorgen haben, erhalten Erziehungsbeiträge; diejenigen Witwen, denen außerordentliche oder charaktermäßige Pensionen zustehen, haben im gegebenen Falle auch auf ebensolche Erziehungsbeiträge Anspruch. Diese Beiträge, welche nach der Zahl der Kinder bemessen werden, sind eine Gebühr der Mutter. Einen selbständigen Versorgungsanspruch haben die elternlosen Waisen; deren Pensionen betragen zumeist die Hälfte der Summe, welche der Witwe gebührte. —

In *Frankreich* (G. v. 9. VI. 1853) beziffert sich die Witwenpension in der Regel auf ein Drittel des Ruhegehaltes, welchen der Beamte zur Zeit seines Todes bezogen hat oder auf den er Anspruch gehabt haben würde. Das Witwengeld muß aber mindestens 100 Frcs. betragen. Aehnlich sind die Pensionen der Hinterbliebenen der Militärpersonen geregelt. —

In *Italien* beläuft sich gleichfalls die der Witwe und den Kindern zustehende Pension, auf $^1/_3$ der Pension, welche der Ehemann bezog oder — falls er zur Zeit seines Ablebens in den Ruhestand getreten wäre — hätte erhalten können. Eine Pensionsberechtigung wird aber erst nach 25-jähriger Dienstzeit angenommen. Stirbt der Beamte nach einer Dienstleistung von 10—25 Jahren, so hat die Witwe nur einen Entschädigungsanspruch. Hat der Beamte sein Leben bei Ausübung seines Dienstes eingebüßt, so erhöht sich die Pension. —

7. Rückblick. Die Witwen- und Waisenversorgung der Staatsbeamten zeigt, wie aus dem Vorhergehenden sich deutlich ergiebt — vornehmlich in Deutschland — eine ganz bestimmte Entwickelung in der Richtung, daß der Staat es mehr und mehr als seine Pflicht erkennt: *die Witwen und Waisenpensionen, gleichsam als aufgeschobene Gehaltszahlungen, auf die Staatskasse zu übernehmen.* Während anfangs die Pensionskassen von den Beiträgen der Staatsdiener selbst erhalten wurden, gab später der Staat zu diesen Anstalten Zuschüsse; mit der weiteren Ausgestaltung dieser Fürsorge verschwinden dann die Beiträge der Beamten, die besonderen Kassen fallen gleichfalls fort, und die Zahlung der Witwen- und Waisenpensionen wird ebenso wie die Zahlung der Ruhegehalte der Beamten als eine aus dem Staatsdienerverhältnis erwachsende Verpflichtung des Staates anerkannt. Es ist der „soziale“ Standpunkt, der hier zur Anerkennung gelangt und welcher die ehedem lediglich vom „Standpunkt des ökonomischen Individualismus“ erfolgte Regelung dieser Fürsorge ändert. (Ad. Wagner.) Besonders deutlich tritt diese Entwickelung in der preußischen Gesetzgebung zu Tage. —

In ähnlicher Weise wie der Staat sorgen auch die Selbstverwaltungskörper und viele größere Privatgesellschaften für ihre Angestellten; freilich oft und zwar in ganz zweckmäßiger Weise so, daß sie ihre Beamten bei Lebensversicherungsinstituten versichern, indem sie entweder ganz oder zum Teil die Zahlung der Prämien übernehmen. Die zahlreichen, gerade in den letzten Jahrzehnten begründeten Beamtenvereine, welche zum größten Teil nicht nur den öffentlichen Beamten, sondern auch Privatbeamten zugänglich sind, verfolgen gleichfalls in erster Linie diese Unterstützungszwecke, was um so mehr zu begrüßen ist, da die vom Staate gezahlten Pensionen, wie oben schon hervorgehoben, doch nur in seltenen Fällen als wirklich ausreichend angesehen werden können. (Ueber diese Beamtenvereine cf. II. Bd., S. 342 fg.). —

Zur Arbeiterversicherung gehört auch die Versorgung der Hinterbliebe-

nen des Arbeiterstandes. Dieser Zweig der Versicherung ist aber auch da, wo die Arbeiterversicherung zu einer öffentlich-rechtlichen Institution geworden ist, wie in Deutschland, noch nicht geregelt. Nur die Hinterbliebenen der infolge eines Betriebsunfalls verstorbenen Arbeiter und Beamten erhalten eine Rente. (Vergl. Art. „Unfallversicherung", oben S. 309 fg.) Erst dann aber wird die Arbeiterversicherung als abgeschlossen angesehen werden können, wenn auch die Witwen- und Waisenversicherung in sie aufgenommen ist. (Vergl. Art. „Die Arbeiterversicherung im allgemeinen", I. Bd. S. 499 fg.).

Litteratur:

Zur Geschichte der W.- und W.-Kassen cf. Max Gebauer, Die sog. Lebensversicherung (noch unter der Presse), Jena 1894, S. 36 fg. (Hier auch weitere Litteraturangaben!) J. H. G. v. Justi, Grundsätze der Policeywissenschaft, Göttingen 1756, S. 186. Policey- und Cameral-Magazin. Hgg. von Joh. Heinr. Ludw. Bergius, IX. Bd. (Frankfurt a. M. 1774), S. 104 fg. Paul Jacob Marperger, Montes pietatis oder Leih-, Assistenz- und Hilfshäuser, Leihebanken und Lombards ꝛc. Neue verb. Auflage. Hgg. von Joh. H. Gottl. v. Justi, Leipzig und Ulm 1760. Fleischhauer, Die Sterbekassen-Vereine, Weimar 1882. von Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Aufl., III. Bd., S. 554 fg. K. G. Haupt, Sammlung von Reglements ꝛc. in betreff der K. Preuß. Witwenverpflegungsanstalt und der Offizierswitwenkasse, Quedlinburg 1833. E. Wegener, Das Patent und Reglement f. die Königl. Preuß. Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, Berlin 1862.

Die heute giltigen Gesetze sind im Texte genannt. Vgl. die Kommentare zu dem preuß. Gesetz von Meißner (Berlin, Kortkampf, 1882) und Kosub (Berlin, Peiser, 1882). Elster, Die neuen preußischen Beamtengesetze, in Jahrb. f. Nat., N. F. VII. Bd. (1883), S. 127 fg. Zimmermann, Die Braunschweigische Beamten-Witwen- u. Waisen-Versorgungsanstalt in ihrer gesetzlichen und finanziellen geschichtlichen Entwickelung. (In „Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig", Heft XI, 1894). Harseim, Art. Witwen- und Waisen-Pensionen in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Freiburg 1890), II, S. 926 fg. Wagner, Fin. I, § 165. Cf. die Darstellungen des Staatsrechts der einzelnen Staaten in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. (Freiburg und Tübingen.) Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, Berlin 1883. Gumplowicz, Das österreichische Staatsrecht, Wien 1891. J. Blonski, Der österr. Civilstaatsdienst, Wien 1882. Simonet, Traité élémentaire de droit public et administratif, Paris 1885.

Ludwig Elster.

Wohnungsfrage.

Die Wohnungsfrage, d. h. die Frage der Beschaffung billiger und angemessener Wohnungen, ist bedingter Natur und je nach klimatischen Verhältnissen, allgemeinen Kulturanforderungen und sozialen Zuständen verschieden zu beantworten. In Ländergebieten, in welchen der Mensch weniger Schutz gegen die Unbilden der Witterung bedarf, wo er vorwiegend im Freien sich aufhalten und arbeiten kann, wird die Wohnungsfrage unter sonst gleichen Umständen niemals die Bedeutung erlangen, wie in solchen der gemäßigten und kalten Zone, wo Baulichkeiten einen großen Teil des Jahres über zum Aufenthalt für die Familie und als Arbeitsräume dienen. Mit der Kultur steigen auch die Anforderungen, welche in Bezug auf Behaglichkeit, Schönheit und Reinlichkeit und demgemäß an die baulichen und inneren Einrichtungen der Wohnung gestellt werden. Der Mangel an passenden Wohnungen wird dann um so unangenehmer empfunden, je besser und je vollständiger die bemittelten und reichen Klassen der Bevölkerung für sich sorgen können. Für diese Klassen gewinnt die Wohnungsfrage überhaupt keine allgemeinere Bedeutung in dem Sinne, daß etwa im öffentlichen Interesse an eine dringende Abhilfe oder gar an eine Unterstützung gedacht werden müßte. Der Zahlungsfähige kann, soweit nicht im Interesse der Sicherheit und der allgemeinen Ordnung zu erlassende polizeiliche Vorschriften in Betracht kommen, schon genügend für sich selber sorgen. Von einer eigentlichen Wohnungsnot kann, abgesehen von Fällen vorübergehender Bedrängnis, nur bei denjenigen Schichten der Bevölkerung die Rede sein, welche nicht so günstig gestellt sind, um eine bessere, auch nur bescheidenen Anforderungen entsprechende Wohnung zu erlangen, für die es unter Um-

ständen an einer genügenden Anzahl passender Wohnungen gebricht und die deshalb bei verhältnismäßig hoher Miete mit ungenügenden und ungesunden Räumlichkeiten vorlieb nehmen müssen. Diese Schichten bestehen aber zum weitaus größten Teile aus Arbeitern im engeren Sinne des Wortes und es bildet demnach die Wohnungsfrage vornehmlich eine Seite der Arbeiterfrage. Mangel an passenden Wohnungen entsteht nur da, wo die Nachfrage nach solchen im Verhältnis zum Angebote groß ist. Dies ist in erster Linie in Städten der Fall, deren Bevölkerungszahl bei beschränktem Raume steigt. Aus diesem Grunde ist auch die Wohnungsfrage in erster Linie für die Städte, zumal für solche mit einer stark fluktuierenden Bewohnerschaft, weniger für das platte Land mit einer seßhaften Bevölkerung und mit billigerem Bebauungsgrund von Bedeutung.

I. Die Wohnungszustände der Wirklichkeit.

In früherer Zeit und zwar im Altertum sowohl wie im Mittelalter waren die Wohnungszustände großer Städte keineswegs überall der besten Art. Allerdings liegen über dieselben keine statistischen Mitteilungen vor, doch genügen verschiedene uns überlieferte Einzelschilderungen, um uns ein allgemeines Bild über jene Zustände zu entwerfen. Insbesondere liegen Berichte über Rom aus der Zeit vor, in welcher die Bevölkerung dieser Stadt durch Zuwanderung sehr stark angewachsen war und die Nachfrage nach Wohnungen zur Errichtung unsolider Spekulationsbauten für Zwecke der Vermietung Veranlassung gab. Letztere waren, so heißt es hierüber bei Friedländer (Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms), „meist von Spekulanten auf das Gewissenloseste gebaut. Die Spekulation war lockend, aber gefährlich. Sie warf im günstigen Falle einen sehr hohen Gewinn ab, aber bei den in Rom so häufigen Bränden konnte sehr leicht das Kapital verloren gehen. Die Unternehmer suchten also ohne Zweifel so wohlfeil zu bauen, daß sie selbst in diesem Falle schon aus dem Mietertrage weniger Jahre einen Ueberschuß erzielt oder wenigstens das Kapital gedeckt haben konnten. Die oberen Stockwerke waren aus Holz und Fachwerk aufgesetzt. Ueberdies war bei Privatbauten eine Bauweise üblich, bei welcher die Mauern leicht Risse bekamen (das sog. Netzwerk), und das in einer Zeit, deren öffentliche Bauten noch heute durch ihre unzerstörbare Festigkeit Staunen erregen. Ein Teil unserer Furcht, sagt Seneca, sind unsere Dächer; selbst aus den mit Gemälden geschmückten Säulen der großen Paläste floh man entsetzt, wenn man ein Knistern hörte. Ein großer Teil der Miethäuser war baufällig. Die notwendigsten Ausbesserungen wurden vernachlässigt oder ungenügend ausgeführt; wenn der Hausverwalter die wankende Mauer gestützt und einen alten klaffenden Riß durch Ueberstreichen verdeckt hatte, versicherte er den Mietern, sie könnten ruhig schlafen, während der Einsturz bereits über ihnen schwebte. Einstürze gehörten daher neben den Bränden schon in der letzten Zeit der Republik zu den eigentümlichen Uebeln Roms. Catull rühmt spöttisch als Vorzug der Bettelarmut, daß sie keines von beiden zu fürchten habe. Strabo nennt beide Arten von Unglücksfällen unaufhörlich. Noch Symmachus berichtet in einem Briefe als Stadtneuigkeit, daß beim Einsturze eines Hauses in der Trajansstraße die Bewohner ums Leben gekommen seien." Die innere Einrichtung vieler Mietswohnungen war sehr mangelhaft, der Raum so beschränkt, daß von einer Ueberfüllung gesprochen werden konnte. Die großen Gefahren, welche aus dem Einsturz baufälliger Häuser drohten, gaben mehrfach zu baupolizeilichen Anordnungen Veranlassung. Insbesondere wurden unter Augustus und Trajan Höchstmaße festgesetzt, über welche die Höhe der Häuser nicht hinausgehen durfte. —

In den befestigten Städten des Mittelalters war meist auf engem, durch die Stadtmauern begrenztem Raume eine verhältnismäßig starke Bevölkerung zusammengepfercht. In den engen Straßen mit ihren hohen Gebäuden fehlte es an der nötigen Zufuhr von Luft und Licht. Die Anlage der Aborte war mangelhaft, die Beseitigung von Abfallstoffen unzureichend, Brunnen, Wasserleitungen, Heizvorrichtungen waren ungenügend, die nicht gepflasterten Straßen waren angefüllt mit Schmutz und Unrat aller Art. Da es an den nötigen hygienischen Vorkehrungen und Anstalten fehlte, so waren solche Plätze, wo auch die Lebensweise der Bevölkerung nicht gerade die beste war, echte Herde von Krankheiten und es wurden bei ausbrechenden Epidemien die Bewohner in Massen dahingerafft. Zu diesen Uebelständen gesellte sich die bei den damaligen Holzbauten, Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen große Feuersgefahr. Große Brände, welche ganze Städte in kurzer Zeit wiederholt vollständig zerstörten, waren keine Seltenheit. Diese Gefahren, zu denen sich später die Furcht vor eintretender Holznot gesellte, gab mehrfach zu beschränkenden Bestimmungen und zu Verboten des Holzbaues Veranlassung.

Die überkommene Bauweise der alten Festungen machte sich mit ihren Uebelständen besonders fühlbar, als im 18. und 19. Jahrhundert mit Umgestaltung der Industrie die Bevölkerung der Städte sich vergrößerte, ohne daß eine entsprechende Menge von Baugründen zur Verfügung stand. Wurde doch in Hamburg die abendliche Thorsperre, welche außerhalb der Thore zu wohnen als unbequem erscheinen ließ, erst 1861 aufgehoben. Berlin hatte nach Formey im vorigen Jahrhundert viele recht elende Wohnungen, und in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts trat eine förmliche Wohnungsnot ein. Nach Engel „liegt z. B. aus dem Jahre 1828 eine Notiz über die einzelnen historischen Stadtteile Berlins vor, welche nachweist, daß von etwa $^1/_3$ der Gesamtbevölkerung jedes derselben die Wohnung veränderte und daß in 51 817 Quartieren in 7300 Häusern der Stadt überhaupt 18 805 Auszüge und 18 077 Einzüge stattfanden." In Leipzig gab es nach Hasse schon 1699 eine dichtgedrängt wohnende zahlreiche arme Bevölkerung und 80 Jahre später waren nach einer Schilderung Mirabeaus die Wohnungsverhältnisse dieser Stadt nichts weniger als befriedigend.

Allerdings unterscheiden sich die städtischen Wohnungsverhältnisse der früheren Zeit von denen der Gegenwart wesentlich dadurch, daß damals bei mehr stabiler Bevölkerung der Spekulationsbau für Zwecke der Vermietung eine untergeordnete Rolle spielte oder überhaupt nicht vorkam. Ein großer Teil der Bevölkerung wohnte im eigenen Hause. Nur wenn dieses dem Eigentümer zu groß war, wurden mietweise Räume abgegeben. Das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter war ein mehr persönliches, während heute Eigentümer und Mieter oft einander kaum kennen. —

In der neueren Zeit mit der ihr eigenen Entwickelung von Industrie und Verkehr und der hieraus folgenden Veränderung der Wohnsitze, springen Uebelstände im Wohnungswesen nicht allein deswegen deutlicher in die Augen, weil sie in größerem Umfange konzentriert auftreten, sondern auch weil sie mehr empfunden werden und weil außerdem die Mittel zu ihrer Feststellung und zu einer allgemeineren Verbreitung der darüber gemachten Mitteilungen umfassender sind. Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde in einigen Ländern besonders seit Ende der 30er Jahre auf die Wohnungsfrage hingelenkt, indem einzelne Personen die von ihnen vorgefundenen Zustände beschrieben und in Schrift und Wort für eine Verbesserung wirkten. In Belgien wurde (nach Bücher) bereits 1837 eine Kommission des Zentralrates für öffentliche Gesundheitspflege in Brüssel eingesetzt, um die Wohnungen der arbeitenden Klassen in dieser Stadt zu erforschen und die Mittel zu ihrer Verbesserung vorzuschlagen. Der von ihr erstattete, von Ducpétiaux verfaßte Bericht lautete trotzdem, daß in Belgien das Einfamilienhaus vorherrscht, sehr ungünstig. Die kleinen schlecht gebauten Hütten, welche meist nur einen Raum hatten und in denen eine zu große Zahl von Personen eng beisammen wohnten, machten durch ihren Mangel an Lüftung und ihre Unsauberkeit einen „trübseligen Eindruck". Die Gesundheitsverhältnisse der Bewohner waren einer Verbesserung dringend bedürftig. 1843 wurde eine allgemeine Enquete über die Lage der arbeitenden Klassen veranstaltet. In den 1846—1848 veröffentlichten Berichten hierüber wird auch die Wohnungsfrage besprochen. In denselben wird u. a. über Gent bemerkt: „So sind jene Ansammlungen von Hundelöchern beschaffen, welche ein Schriftsteller mit Recht als Fiebernester bezeichnet hat und wo die große Mehrzahl der Fabrikbevölkerung von einer Tagesarbeit von 12—14 Stunden ihre Ruhe sucht". Gesetzgebung und Verwaltung, gemeinnützige Gesellschaften und Private befaßten sich mit der Frage einer Reform, ohne daß jedoch nennenswerte Erfolge erzielt wurden. Bis zur neueren Zeit hat das Interesse über den guten Willen obgesiegt.

Zur gleichen Zeit wie in Belgien wurde die Wohnungsfrage in England Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Bereits 1841 wurde die Metropolitan Association for Improving the Dwellings of the Industrious Classes, die älteste der humanitären Baugesellschaften ins Leben gerufen. 1844 veranlaßte Sir. R. Peel die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Wohnungen der arbeitenden Klassen in den großen Städten. Derselben folgten noch eine ganze Reihe anderer Kommissionen, bis denn seit 1851 eine größere Zahl von Spezialgesetzen zustande kam, deren Erfolge freilich auch nicht vollständig befriedigend waren. Mit Beginn der 80er Jahre wurde die Frage wieder neu angeregt. Insbesondere wendeten ihr die Daily News und die Pall Mall Gazette ihr Interesse zu. Letztere Zeitung hatte eine eigene Kommission zur Erforschung der Wohnungszustände in London eingesetzt. „Das 1884 veröffentlichte Ergebnis dieser Untersuchung übertraf die bisher gehegten Befürchtungen noch bei weitem" (Aschrott), während noch 1873 Engel geglaubt hatte, daß in England, welches Land in Benutzung der Mittel zur Wohnungsreform am weitesten und intensivsten vorgeschritten sei, von einer eigentlichen Wohnungsnot keine Rede mehr sei. Auf Antrag von Lord Salisbury wurde noch im gleichen Jahre eine Royal Commission to inquire into the housing of the working classes niedergesetzt, welche im folgenden Jahre über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen Bericht erstattete.

In Frankreich hatten die Schilderungen, welche Villermé und Blanqui veröffentlichten, 1850 ein Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt zur Folge. Doch auch hier erlahmte bald der gute Wille unter dem Druck widerstreitender Interessen.

In Deutschland war es besonders V. A. Huber, welcher eifrig für Verbesserung der Wohnungszustände eintrat. Der volkswirtschaftliche Kongreß, welcher 1864 die Herausgabe einer eigenen Schrift über die Wohnungsfrage angeregt hatte, befaßte sich mit der letzteren 1865 in Nürnberg und 1867 in Hamburg. Darauf folgte eine Besprechung derselben 1872 in der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik, welcher Verein 1886 umfassende Gutachten und Berichte über die „Wohnungsnot der ärmeren Klassen" herausgab. Ferner wurde die Frage behandelt durch den deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege, ganz neuerdings durch die „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" ꝛc.

Seit den 40er Jahren ist denn über die Wohnungsfrage eine so große Anzahl von Zeitungsartikeln und Broschüren erschienen, daß dieselben kaum mehr zu bewältigen sind. Allerdings bringen dieselben nicht immer etwas Neues. Man begegnet vielmehr den gleichen Darstellungen und Zahlengruppierungen oft in mehreren Abhandlungen, auch kehren die Vorschläge und die Bemerkung, daß andere Mittel nur palliative seien, mehrfach wieder. Eine gewisse Eigentümlichkeit hat die Wohnungsfrage mit einigen von Zeit zu Zeit auftretenden Gefahren, insbesondere der Ueberschwemmungsgefahr gemein. So oft ein größeres Unglück stattgefunden hat, wird allgemein Abhilfe gefordert, man zeigt sich auch zu größeren Opfern bereit. Liegt

aber einmal das Unglück zeitlich weiter hinter uns, so erkaltet wieder der Eifer. Wenn nun gerade in der neueren Zeit in verschiedenen Ländern die Aufmerksamkeit eine allgemeine und regere ist, so steht dies eben mit den Thatsachen in Einklang, welche der Arbeiterfrage überhaupt das Interesse zugewandt haben.

Die Kenntnis der heutigen Wohnungszustände wird ganz vorzüglich durch die Ausbildung der Statistik, insbesondere der Städtestatistik gefördert, für welche von den Städtestatistikern eine größere Einheitlichkeit erstrebt und auch schon herbeigeführt wurde. Quellen dieser Statistik sind teils die allgemeinen Volkszählungsergebnisse, sei es daß eine Aufnahme der Grundstücke und Gebäude als Vorbereitung zur eigentlichen Zählung einige Zeit vor der letzteren statt hatte oder daß die Erhebungen gleichzeitig mit dieser Zählung bewirkt und in Städten Zusatzfragen über die Wohnverhältnisse gestellt wurden. Dazu kommen die Jahresberichte einzelner Verwaltungszweige aus dem Gebiete des Bau-, Steuer-, Versicherungswesens, die Eintragungen in Grund- und Hypothekenbücher &c. Als Ergänzung dienen dann noch besonders angestellte Enqueten. Daß die Wohnungsstatistik mit den bekannten Schwierigkeiten der Statistik, wie u. a. der Begriffsfeststellung (Aftermieter, Wohnung, Zimmer, Wohnraum, Grundstück &c.) zu kämpfen hat, sei hier nur nebenbei erwähnt.

Gegenstände der statistischen Aufnahme sind:

1) Die Höhenlage der Wohnung (Keller, Erdgeschoß, Stockwerk, Dachraum).

2) Die gewerbliche Benutzung.

3) Die Zimmerzahl (Zahl der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer bezw. mit oder ohne Oefen. Als Zimmer gelten nur Räume mit Fenster ausschließlich Küche, Speisekammer und dergleichen Räume).

4) Die Straßenlage der Wohnung (wie viel Zimmer haben Fenster nach der Straße, dem Hofe, dem Garten, dem Flusse — zu den Vorderwohnungen werden diejenigen gerechnet, welche mindestens ein Fenster, zu den Hof- und Hinterwohnungen solche, welche kein Fenster nach der Straße haben).

5) Das Vorhandensein einer besonderen Küche und anderer Nebenräume, wie Vorsaal, Badezimmer, Kellerräume, Bodenräume, Waschküche &c.

6) Die Inhaberschaft von Räumen zu gewerblichen Zwecken, welche a) außerhalb der Wohnung, aber in demselben Hause sich befinden; b) in anderen Häusern desselben Wohnorts gelegen sind.

7) Verschiedene Einrichtungen und Zubehör (ob die Wohnung mit Wasserleitung, Wasserklosets, Badeeinrichtung, Gasleitung und zu benutzendem Hausgarten versehen sind).

8) Die Dauer der Wohnung (seit wann bewohnt der Haushaltungsvorstand dieselbe Wohnung).

9) Art der Inhaberschaft der Wohnung (ob Eigentümer, direkter Mieter, Aftermieter, Inhaber einer Dienst- oder Freiwohnung).

10) Jährlicher Mietpreis der Wohnung (für Eigentümer, Dienst- und Freiwohnungen geschätzter Mietwert; bei Aftervermietungen von Wohnungsteilen: Betrag der monatlichen Aftermiete und ob in derselben eine Vergütung für Möbelbenutzung, Beköstigung oder sonstige Leistungen des Aftervermieters mit enthalten).

11) Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden und versicherter Wert desselben.

Hand in Hand mit der statistischen Erhebung hat die persönliche Beobachtung und Schilderung der so gewonnenen Eindrücke zu gehen. Denn nicht alle Thatsachen, über welche Aufschlüsse wünschenswert sind, können durch statistische Zahlen genügend erfaßt werden.

Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen sind in ähnlicher Weise, wie die Moralstatistik eigentlich nur eine Statistik der Unsittlichkeit ist, für die Wohnungsfrage mehr nur insofern von Bedeutung als sie Aufschluß über unbefriedigende Zustände geben. Die Kenntnis der besseren, so wichtig sie auch in kulturgeschichtlicher Beziehung ist, ist für unsere Frage mehr für Zwecke des Vergleichs von Belang.

Viele Städte leiden heute an Zuständen, die aus einer Zeit überkommen sind, in welcher Rücksichten auf militärische Sicherheit und Mangel an hygienischen Kenntnissen Straßenanlagen veranlaßten, welche mit heute zu stellenden Anforderungen schlechterdings nicht verträglich sind. Enge, winkelig gebaute bis zu einem Meter breite Gäßchen, welchen Luft und Licht wenig zugänglich sind, finden sich noch in den meisten alten Städten, zumal in ehemaligen Festungen, in großer Zahl vor. Bei schmaler nach der Straße gelegener Vorderseite des Hauses war man darauf angewiesen, den zwischen den Straßen liegenden Raum durch Errichtung von Hinter- und Seitengebäuden möglichst auszunützen, Höfe und Zufahrten auf den kleinsten Raum zu beschränken. Je kleiner die zur Verfügung stehende Fläche, je stärker die Nachfrage nach Wohnungen und je teurer der Baugrund, um so größer der Trieb, möglichst hohe Häuser zu errichten und auch selbst den unter dem Straßenniveau befindlichen Raum auszuwerten. Stockwerk türmt sich auf Stockwerk, auch der Dachraum wird ausgenützt und unter dem Erdgeschoß (Parterrewohnung) werden noch Kellerwohnungen angelegt.

1890 machten in Wien aus Prozente von allen Gebäuden diejenigen

mit	in der ganzen Stadt	im ersten Gemeindebezirk
0 Stockwerken	24,64	0,92
1 „	25,74	0,71
2 „	18,08	4,19
3 „	20,03	17,27
4 „	8,30	46,41
5 „	2,75	27,08
6 u. mehr Stockwerken	0,25	2,99

In der inneren Stadt mit ihrem teueren Baugrund hatten 76,5 % aller Häuser über 3 Stockwerke, über 1/4 aller Häuser 5 Stockwerke.

1880 hausten in Berlin über 100 000 Bewohner (1890: 117 702) in Kellerwohnungen, welche zum Teil sehr feucht waren. Insbesondere fehlte es in den Hofkellern der stark bevölkerten Hinterhäuser bei kleinem Hofraum an Luft und Licht. Die Zimmer waren mehrfach noch nicht 2 Meter hoch, manche Keller lagen 2 Meter unter dem Straßenniveau. Gerade in solchen Kellern wurden zum Teil die unsaubersten Gewerbe betrieben, alte Lumpen, Felle, Knochen, überhaupt Gegenstände aufgespeichert, welche nicht allein durch ihren Geruch den Aufenthalt verleideten, sondern auch die Gesundheit der Bewohner gefährdeten.

1861 gab es in Berlin 3785 Wohnungen in der 4. Etage, 1880 war deren Zahl auf 31 852 gestiegen. 1890 wohnten im 4. Stock und höher: 63 326 Personen.

Von 1000 bewohnten Gebäuden hatten in Berlin

	nur Erdgeschoß	4 u. mehr Stockwerke	Kellerwohnung
1864	79	152	400
1867	66	204	425
1875	56	271	454
1880	53	336	683
1890	23	466	571

Wie in Berlin, so hat sich auch in anderen Orten die Anzahl der Wohnungen mit 4 und mehr Stockwerken in den letzten Jahrzehnten vergrößert.

Die Wohndichtigkeit ist in einzelnen Bezirken verschiedener Städte, insbesondere in den neueren Stadtteilen, nicht allein sehr groß, sondern dieselbe hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr erhöht. Der Begriff dieser Dichtigkeit ist ein sehr verschiedener. Er kann die Anzahl der Personen umfassen, welche auf einem Grundstücke, auf der Flächeneinheit, in einem Hause, in einer Wohnung, in einem Zimmer oder endlich einer Raumeinheit zusammen gedrängt wohnen. Grundstück, Haus, Wohnung und Zimmer sind freilich nicht fest gegebene Größen; aber auch der Raumgehalt, welcher auf eine Person entfällt, bedarf noch einer näheren Bestimmung, ob er nur Wohn- und Schlafgemächer oder auch Vorplatz, Küche 2c. umfaßt. Die Erläuterung hat hier die trockene Zahl zu ergänzen, um so auch den Vergleich zu ermöglichen.

Nicht minder wichtig als die Kenntnis der Behausungsziffer, d. h. der Anzahl der auf ein Grundstück oder ein Haus entfallenden Bewohner, oder der Wohndichtigkeit, ist diejenige der Benützung der Wohnräume. Kleine überfüllte Wohnungen dienen nicht allein zum Aufenthalte bei Tag, sondern auch als Schlafräume. In denselben werden auch oft mancherlei für die Gesundheit nicht zuträgliche Arbeiten vorgenommen, welche in großen Wohnungen in besondere Räume verwiesen sind, wie Kochen, Waschen, Bügeln 2c. Ist die Kleidung der Bewohner nicht genügend, so wird leicht eine Abneigung gegen jede Lüftung entstehen. Allmählich stumpfen dann die Nerven derart ab, daß auch die durch Kohlendampf und schädliche Ausdünstungen geschwängerte Luft, deren Wirkungen dem Bewohner nicht bekannt sind, willig ertragen werden. Zustände dieser Art werden noch erheblich verschlimmert, wenn Heizvorrichtungen und Fensterverschluß unvollkommen sind, wenn es gar an den nötigen Oeffnungen, um Luft und Licht durchzulassen, fehlt, wenn die Aborte schlecht angelegt sind, ihre Zahl für eine große Bewohnermenge unzureichend ist, wenn es am unentbehrlichen Mobiliar, insbesondere an den erforderlichen Bettstellen und Bettzeug gebricht.

Wie die in großen Städten angestellten und in der umfangreichen Litteratur über die Wohnungsfrage mitgeteilten Nachforschungen zeigen, sind noch heute die Zustände vieler Wohnungen von Angehörigen der unteren Klassen die denkbar traurigsten. Es giebt in Straßburg, London und in anderen Orten Wohnungen, welche nicht diesen Namen, vielmehr denjenigen von Höhlen verdienen, bisweilen „mehr Aehnlichkeit mit Viehställen, als mit menschlichen Wohnungen haben“ (Weil in einem Berichte über Straßburg) und bei deren „Beschreibung die Feder sich sträubt“. Eine große Zahl von Menschen ist in kleinem Raume zusammengedrängt. Um an Miete zu sparen, werden Aftermieter und Leute angenommen, welche, außer an Sonntagen, während des Tags nicht anwesend sind und nur nachts ihre Schlafstätte in der Wohnung haben (Schlafburschen, Schlafmädchen). Hierbei sind nicht immer die verschiedenen Geschlechter räumlich von einander getrennt. In einem und demselben Raume schläft die ganze Familie, sowohl kleine Kinder als auch erwachsene Söhne und Töchter. Eine und dieselbe mangelhafte Bettstelle dient nicht selten gleichzeitig drei, ja vier[1]) Personen als Lager. Es kommt auch vor, daß bei schichtweise vorgenommenen Arbeiten verschiedene Personen nach einander in demselben Bette schlafen und daß das Bettzeug in langen Zeiträumen nicht gewechselt und gereinigt wird. Aber es schlafen nicht immer lediglich Angehörige einer Familie im gleichen Raume, oft auch teilen Schlafleute mit ihnen das gleiche Zimmer. Dabei kommt es vor, daß sowohl Schlafburschen als auch Schlafmädchen mit der Familie im gleichen Zimmer übernachten, daß Witwer Schlafmädchen und Witwen Schlafburschen bei sich aufgenommen haben. Dann wird auch von Fällen berichtet, in denen bei Schichtwechsel der Ehemann bei Tag in dem Wohnraume sich aufhielt, wäh-

1) Zwei mir bekannte Fälle, in denen Mütter von zwei bezw. drei Kindern darüber klagten, daß sie morgens sich geschunden und zerschlagen und gewöhnlich noch müder fühlten als des Abends, wo sie sich nach Ruhe sehnten. Eines der Kinder lag am Fußende der Bettstelle quer in derselben. J. Lehr.

rend nachts bei Frau und Kindern der Schlafbursche übernachtete.

Nicht wenige Wohnungen verschiedener Städte haben kein heizbares Zimmer oder es besteht die Wohnung für die ganze Familie nur aus der Küche.

Im allgemeinen ist die Wohndichtigkeit am größten im Mittelpunkt der Städte, sie wird um so geringer, je weiter man sich von demselben entfernt.

Nach Hasse war 1890 die Dichtigkeit (Anzahl der Bewohner) auf 1 qkm je für die Ringflächen in einer Entfernung vom Mittelpunkte zwischen:

in den Städten:	0—0,5 km	0,5—1 km	1,0—2,0 km	2,0—3,0 km	3,0—4,0 km	4,0—5,0 km
Amsterdam	55 416	40 274	24 508	3 611	443	46
Breslau	60 639	24 841	22 215	1 349	515	165
Christiania	20 490	21 864	14 338	4 102	728	54
Dresden	27 718	27 892	12 376	5 473	2 138	766
Frankfurt a. M.	50 511	18 936	8 209	1 807	925	369
Leipzig	32 021	27 720	12 312	6 668	2 275	709
München	34 650	30 312	16 852	5 080	593	91
Wien	46 423	18 065	38 894	25 234	13 205	4607

Die Dichtigkeit hat in den letzten Jahrzehnten fast in allen Städten ziemlich stetig zugenommen.

Auf 1 ha Gesamtfläche kamen im Durchschnitt Bewohner im Jahre:

in	1880	1890
Paris	283	310
Berlin	185	249
London	121	135
Prag	128,4	132,4
Innsbruck . . .	66,9	76,0
Brünn	50,8	55,4
Graz	45,3	52,0
Lemberg . . .	34,5	40,0
Salzburg . . .	28,4	31,1
Linz	22,7	26,0

Auf 1 ha verbaute Fläche (Häuser und Hofräume) war 1890 die Zahl in

Berlin	745	Dresden	318
Wien	650	Köln	305
Prag	555	Hamburg	292
Stuttgart	454	München	248

Auf ein bewohntes Grundstück kamen Bewohner in

	Berlin	Leipzig	Dresden	Frankfurt a. M.	Breslau
1861	48	—	—	—	—
1864	50	34	30	—	—
1867	51	35	30	16	—
1871	57	37	32	17	46
1875	58	38	32	17	45
1880	61	39	—	18	45
1885	67	41	34,5	19	49
1890	73	34	35	20	50

Die Zahlen waren ferner

in	1885	1890
Hamburg . .	31,5	34,1
München . .	29,4	31,8
Görlitz . . .	25,5	26,6
Chemnitz. . .	—	34,6

Auf je einen Bewohner entfiel in Berlin eine Fläche von

1858	121 qm
1871	72 „
1880	54 „
1890	41 „

In Wien war die Zahl 1880 76 und 1890 66.

Die Dichtigkeit auf die Flächeneinheit hat zum Teil infolge davon zugenommen, daß mehr Stockwerke aufgebaut wurden, teils aber auch infolge davon, daß in ein und derselben Wohnung sich mehr Menschen zusammendrängten.

Von 1000 Grundstücken hatten in Berlin 11 und mehr Wohnungen:

1861	364	1871	499
1864	413	1880	562
1867	456	1890	654

Im Durchschnitt kamen auf ein Grundstück 1882 14,9 und 1892 18,5 Wohnungen. Die Durchschnittszahl ist seit längerer Zeit von Jahr zu Jahr gestiegen.

Von 1000 Grundstücken hatten in Berlin Bewohner:

	51—100	über 100
1875	347	131
1880	355	150
1890	358	192
In Breslau waren die Zahlen		
1875	259	66
1880	280	63
1890	307	85
und 1890 in		
Hamburg . . .	106	60
München . . .	140	14
Frankfurt a. M.	36	4

Im ehemaligen Gemeindebezirke von Wien waren 1890 unter 10 000 Gebäuden solche mit Wohnungen

1	912	31—40	344
2	428	41—50	93
3	374	51—60	37
4	329	61—70	18
5	365	71—80	9
6—10	2735	81—90	7
11—20	3664	über 90	7
21—30	1278		

Gegen 1880 hat die Relativzahl der Gebäude mit 1—10 Wohnungen abgenommen, diejenige der übrigen Gebäude mit über 10 Wohnungen aber hat sich vergrößert. Im 1. Bezirk hatte 1890 nahezu die Hälfte aller Gebäude 6—10 Wohnparteien, über ¹/₄ hatte davon 11—20; im 8. Bezirk gab es: 37 % mit 11—20 Wohnparteien.

Von 1000 Einwohnern wohnten in Berlin im

	Keller	dritten	vierten ꝛc. Stockwerke
1861	95	150	36
1864	94	168	54
1867	92	177	70
1871	108	176	79
1875	102	179	116
1880	92	181	155
1890	77	202	205

1867 lebten in Berlin 290 000 Menschen in Wohnungen mit nur 1 heizbaren Zimmer (1890 war die Zahl: 676 475) und zwar Familien mit durchschnittlich 5 Köpfen, 6000 Personen (Familien mit durchschnittlich 4 Köpfen) in Wohnungen ohne alle Heizgelegenheit (1890 war die Zahl: 8324) 1885 war die Zahl der Wohnungen mit nur 1 heizbaren Zimmer (außer Küche und unheizbaren Räumen): 152 498 (1890: 183 291).

Davon hatten

46 141	Wohnungen	5—9	Bewohner
554	„	10—14	„
5	„	15—19	„
2	„	über 20	„

31 420 Wohnungen hatten nur einen Wohnraum (Stube oder Küche) mit 71 767 Bewohnern und zwar beherbergten davon

Wohnungen	Personen
1320	5
575	6
224	7
72	8
20	9
6	10
2	11

In Wien gab es 1890/91 23 921 Wohnungen mit nur einem Wohnraume und zwar bestand dieser Raum aus

einer Küche	bei 306	Wohnungen
einer Kammer	„ 14 814	„
einem Zimmer	„ 8 801	„

Die Zahl der übervölkerten Wohnungen, d. h. solcher, in denen auf 1 Wohnraum (Zimmer, Kammer, Vorzimmer, Küche) 4 und mehr Personen kamen [1]) war im

Gemeindegebiet	Wohnungen	Bewohner
ehemaliges	4 928	37 510
neu zugewachsenes	7 507	52 821
Zusammen	12 435	90 331

Die meisten derselben befanden sich im Erdgeschoß.

Diese Wohnungen waren mitunter sehr bescheiden. Nach Leuthold (vor 1885) kam es vor, daß Arbeiterfamilien mit 2—8 Kindern ein Kämmerlein von 8 Quadratmetern bewohnten. In Posen wurden 1885 (ob auch jetzt noch?) vielfach Stuben mit 22 Quadratmeter Grundfläche von 3 Familien zusammen bewohnt.

In London wohnen nach Aschrott über 60 000 Familien je nur in einem Raume. In den Provinzialstädten ist es besser, doch sind hier die Häuser oft zu eng zusammengebaut.

Im allgemeinen ist die Wohndichtigkeit um so größer, je kleiner die Wohnung. In Berlin entfiel 1880 auf 1 heizbares Zimmer in Wohnungen mit

	heizbaren Zimmern					
	1	2	3	4	5—7	8 x.
Bewohner pro Zimmer	3,75	2,23	1,56	1,28	1,01	0,78
Bewohner im ganzen	3,75	4,46	4,68	5,12	6,06	6,24

Aehnliche Ergebnisse liegen aus anderen Orten vor.

Die Anzahl der Aftermieter (Chambregarnisten), d. h. jener Personen, welche „von dem Wohnungsinhaber einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Teil der Wohnung in Aftermiete übernommen haben", ebenso diejenige der Schlafleute (Bettgeber) ist in der neueren Zeit verhältnismäßig groß geworden und zwar infolge davon, daß die großen Städte viele unverheiratete Leute anzogen, welchen gern Zimmer oder nur Betten gegen Bezahlung abgelassen wurde.

1) Die Berliner Statistik bezeichnet als übervölkert diejenigen Wohnungen, welche mehr Bewohner haben, als im Durchschnitt auf eine Wohnung entfallen.

1880 gab es in Berlin 32 298 Haushaltungen, d. h. 15,3 % aller mit Schlafleuten, darunter 1 Haushaltung mit 34, eine andere mit 9 männlichen und 2 weiblichen, 7 mit 10 Schlafleuten; 1663 Haushaltungen hatten je einen Schlafburschen und 1 Schlafmädchen. 15 065 Haushaltungen hatten nur 1 Raum darunter hatten 6953 noch 1 Schlafburschen, 4132 noch 1 Schlafmädchen, 1790 2 männl., 607 1 männl. und 1 weibl., 721 2 weibliche, 357 3 männliche Schlafleute. In einem Falle kampierten bei einem mit Kindern gesegneten Ehepaar in einem Raum 7 Schlafburschen und 1 Schlafmädchen, in einem anderen hatte eine Frau in ihrem Wohnraume 10 Schlafburschen. Die Anzahl der Schlafgänger war 1880: 59 087, 1885: 84 687 und 1890: 95 365.

In Leipzig zählte man 1890: 5007 Haushaltungen mit Schlafleuten in Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer. Dabei kam es nicht allein vor daß 1 Ehepaar, ein einzelner Mann oder eine einzelne Frau männliche oder weibliche, sondern daß sie auch männliche und weibliche Schlafleute hielten. 27 137 Kinder waren dem Einflusse des Schlafleutewesens ausgesetzt (Hasse).

In Wien waren 1890 von allen Wohnungen

mit Aftermieter,	ohne	Bettgeher	14,2 %
ohne „	mit	„	14,0 „
mit „	u. mit	„	3,8 „
ohne „	u. ohne	„	68,0 „

Die französische Thür- und Fenstersteuer, welche die Gebäude je nach der Anzahl der Thür- und Fensteröffnungen verschieden belastet, hat trotzdem, daß sie kleine Wohnungen sehr mäßig trifft, zur Folge, daß in den 80er Jahren 220 000 Häuser mit 1 309 600 Bewohnern (wohl meist im Süden) gar keine Fenster, 2 Millionen Häuschen mit 11 Mill. Bewohner je nur 2 Fensteröffnungen haben.

Sehr viel läßt die Art und Weise zu wünschen übrig, wie oft die Dienstboten, Kellner x. untergebracht sind. Oft werden wandschrankartige Kojen auf den Korridoren benutzt, oder es wird allabendlich eine Matratze in die Küche gelegt, oder die Schlafräume befinden sich in den Unbilden der Witterung ausgesetzten Dachräumen.

Viele Mieter befinden sich als echte „Wohnungsnomaden" auf fortwährender Wanderschaft, um neue Wohnungen zu suchen, und zwar ist der Wohnungswechsel um so häufiger, je niedriger der Mietpreis. Hierbei wirkt der Umstand sehr ungünstig, daß bei kleinen Wohnungen die Kündigungsfrist vielfach sehr kurz bemessen ist. Der Mieter, welchem gekündigt worden ist, gerät infolgedessen, daß er sich ein Unterkommen unbedingt suchen muß, in eine Notlage. Die Häufigkeit des Umzugs verteuert aber die Wohnung, nicht allein, weil der Umzug selber kostspielig, sondern auch, weil durch ihn das Mobiliar dem Verderben ausgesetzt ist.

Im Oktober 1872 wechselten in Berlin 240 000 Personen, also nahezu 1/3 der Bevölkerung die Wohnung. Die Zahl der Umzüge war im

	1887	1891
1. Quartal	8 186	12 113
2. „	61 057	74 745
3. „	10 108	15 872
4. „	66 932	91 466
	146 283	194 196

1880 machten nach der Bezugsdauer von allen Wohnungen aus Prozente:

Jahre	Berlin	Breslau	Dresden	Leipzig
0—1	35,0	35,2	29,1	26,6
1—2	19,6	18,0	17,0	15,7
2—3	12,9	12,0	11,7	11,8
3—4	8,1	7,8	7,8	8,0
über 4	24,4	27,0	34,4	37,9

1890 waren die Zahlen:

Jahre	Berlin	Hannover	Breslau	Leipzig
0—1/2	19,2	17,1	31,6	29,4
1/2—1	12,2	10,9		
1—2	18,3	17,2	16,9	17,0
2—3	11,7	11,7	10,8	11,8
3—4	8,0	7,5	7,3	7,8
über 4	30,2	35,6	33,4	34,1

Um die Umzüge und die von Zeit zu Zeit nötigen Reparaturen bewerkstelligen zu können, muß ein Teil, etwa 2 1/2—3 % der Wohnungen immer leer stehen. Je nach dem Stande der Nachfrage und der Baulust wird diese Normalzahl bald überschritten, bald auch nicht erreicht.

In Berlin war 1867 der Prozentsatz: 5,6, von da ab sinkt er bis 1873 auf 0,59, steigt dann stetig bis 1879 auf 7,78, sinkt hierauf wieder von Jahr zu Jahr bis auf 2,08 in 1886, stieg aber inzwischen wieder bis auf 4,89 in 1892. Am 1. Okt. 1890 war der Prozentsatz in

Breslau	8,0	Hamburg	2,7
München	5,7	Lübeck	2,5
Kiel	5,0	Altona	2,3
Frankfurt a. M.	3,3	Königsberg	1,9
Dresden	3,1	Hannover	1,3

In Wien waren unbewohnt 1856: 0,88, 1857: 0,18 % (Wohnungsnot; die Mieter steigerten sich selbst, um ihrer Wohnungen sicher zu sein), 1880 war der Prozentsatz, 1,6, 1890: 4,3 %. Allerdings wurden zu den leer stehenden Wohnungen auch solche eingerechnet, die im Neubau begriffen, und geräumte, welche zum Demolieren bestimmt waren.

Der Mietpreis ist je nach Lage, Beschaffenheit und Größe der Wohnungen verschieden. Im allgemeinen ist er seit einer längeren Reihe von Jahren gestiegen, teils infolge der stetigen Zunahme der Nachfrage, teils auch infolge von Verbesserungen. Der Prozentsatz, welchen er vom Einkommen des Mieters ausmacht, ist im allgemeinen um so kleiner, je größer das Einkommen.

In Berlin wurde 1872 bezahlt ein Quadratmeter Bauland unter den Linden mit 1270, in der Leipziger Straße mit 630, in anderen Lagen mit 63—100 M. Es war

Ende	Versicherte Grundstücke Zahl	Feuerversicherungssumme Mill. M.	i. Durchschn. auf 1 Grundst. 1000 M.
1880	18 138	1959	108
1885	19 385	2287	118
1890	21 341	2937	138
1891	21 783	3080	141

Es war ferner, wenn der Mietertrag mit 5 5/9 % (18-fach) kapitalisiert wird

	Grundstücke Zahl	Mietertrag Mill. M.	dieser kapitalisiert Mill. M.	i. D. auf 1 Grundst. 1000 M.
1880	19 234	167	3001	156
1885	20 428	196	3530	173
1890	22 372	268	4847	217
1891	22 796	284	5109	224

Ziehen wir von den letzten Durchschnittssummen die ersten ab, so ergeben sich für den Grund und Boden allein 1880: 48 000, 1885: 55 000, 1890: 79 000, 1891: 83 000 M., bei den Gebäuden in 11 Jahren eine Steigerung um 30 %, bei dem Bauterrain um 73 %. Der Preis des letzteren verhielt sich zu dem der Gebäude 1891 wie 40 : 68. Engel bezifferte 1873 das Verhältnis auf 40 : 60.

In Wien war 1890 der Mittelpreis eines Quadratmeters Baugrund der inneren Stadt 385 fl., am vorderen Teile des Stefansplatzes 1100 fl., am Graben 700 fl., in den Nebenstraßen 70 fl., in den übrigen Teilen von Wien 1—88 fl.

Der durchschnittliche Mietpreis einer Wohnung war in Berlin 1815: 117, 1830: 255, 1873: 513, 1882: 597 und 1892: 674 M. Es waren in % der Gesamtzahl Wohnungen zu einem

Mietpreis	1815	1872
bis 30 Thlr.	58,2	4,9
31—50 „	16,9	16,6
51—100 „	13,8	38,3

Mietpreis	1815	1872	1886	1891
bis 300 M.	89,0	59,8	54,5	49,9
300—600 „	7,6	20,9	23,1	26,3
600—900 „	2,0	7,4	8,1	8,6
900—1200 „	0,7	4,0	4,4	4,7
1200—1500 „	0,3	2,4	2,7	2,8
über 1500 „	0,4	5,5	7,2	7,7

In Leipzig war der Mietpreis für 1 heizbares Zimmer durchschnittlich

1867	132 M.
1875	175 „
1890	189 „

Seit 1889 trat ein kleiner Rückgang ein.

Nach Schwabe machte in Berlin 1867 die Miete vom Einkommen aus bei

900 M.	24,1 %	6000 M.	20,6 %
1500 „	22,1 „	12000 „	15,1 „
3000 „	27,6 „	30000 „	9,2 „
4500 „	23,4 „		

Aus einer größeren Zahl von Fällen wurden für Einkommen bis 600 M. ermittelt in Hamburg (1882) 26,5, Breslau (1880 und zwar für 67 % aller Bewohner) 28,7, Leipzig (1875) 29,9, Dresden (1880) 26,8 %. In Frankfurt a. M. kamen nach Flesch Fälle vor, in denen Leute, welche Kinder hatten, mit einem Wochenverdienste von 18—20 M. monatlich 30 M. für zwei kleine Zimmer zahlen sollten.

In London geben nach Aschrott 88 % der Bewohner mehr als 1/5 ihres Verdienstes für Wohnungen aus.

Im allgemeinen ist der Mietpreis für kleine Wohnungen verhältnismäßig höher als für große, der Quadratmeter Baufläche kommt für jene oft absolut höher als für diese. Dies beruht zunächst darauf, daß auch die Kosten bei kleinen Wohnungen trotz schlechterer Einrichtung und Ausstattung verhältnismäßig höher sind wie die Aufwendungen für Straßenanlagen, Kanalisation, Wasserleitung, Feuersicherheit, Treppen rc. Verwaltung und Mieteinzug sind schwieriger, die Gefahr des Mietausfalles ist größer. Die Wohnungen werden, zumal bei starker Ueberfüllung, weniger schonend behandelt und mehr, insbesondere bei häufigem Umzuge, beschädigt. Wegen der Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten der Verwaltung und des größeren Risikos ist das Angebot an kleineren Wohnungen verhältnismäßig klein. So wird denn bei starker Nachfrage der Preis noch mehr in die Höhe getrieben. Sucht man durch Weitervermietung an Aftermieter und Schlafleute die Wohnung zu verbilligen, so wird hierdurch auch das Risiko für die Vermieter erhöht, ihre Wohnung bei Rückstand und Ausfall von Zahlungen verteuert. Dazu kommt, daß gerade die Möglichkeit der Weitervermietung einen höheren Mietpreis erträglicher macht und so eine Steigerung von Nachfrage und Preis bewirkt.

Unter diesen Umständen ist die Stellung des Mieters dem Vermieter gegenüber eine verhältnismäßig ungünstige. Jener befindet sich häufig in einer Zwangslage, welche besonders bei großen kinderreichen Familien, an die nur ungern vermietet wird, sehr empfindlich werden kann. Die Freiheit des Mietvertrages wird darum häufig als eine Fiktion bezeichnet; die Verträge enthielten vornehmlich Rechte für den Vermieter, Pflichten für den Mieter. Jener erscheint als der „Haustyrann", das Mietsverhältnis als ein Abhängigkeitsverhältnis oder als ein „Wohnungsfeudalismus" (Roscher), welcher, da er keine Fürsorgepflichten umschließe, drückender sei als derjenige der früheren Zeit.

Nun sind freilich nicht alle Hauseigentümer in rosiger Lage, selbst wenn die wirklich aufgewandten Baukosten durch die Miete übermäßig hoch verzinst werden. Rentabele Miethäuser werden zu einem der Reineinnahme entsprechenden Preise verkauft. Der neue Erwerber zieht erst bei weiterer Mieterhöhung selbst eine Rente. In kurzer Zeit gehen Häuser oft durch mehrere Hände. Wie die Erbauer, so sind auch die jeweiligen Eigentümer meist nicht in der Lage, Bauaufwand und Kaufpreis aus eigenen Mitteln bar zu erlegen. So werden denn Hypotheken oft von einer solchen Höhe aufgenommen, daß der Hausbesitzer mehr nur als Verwalter für die Hypothekengläubiger erscheint und bei allen Lasten der Verwaltung nur die Annehmlichkeit hat, sicher, allenfalls auch nur selbst billig im eigenen Heim wohnen zu können.

Nach Berthold sind in Berlin die Eigentümer nur zu 1/5 des Hauswertes wirkliche Besitzer, zu 80 % verschuldet. Besonders die Mietskasernen wechseln oft den Eigentümer. Die Verkäufe machten von den im Mietsteuerkataster geführten Grundstücken aus 1881 : 10,4, 1886 : 15,5, 1890 : 14,9 %. Die gesamte Hypothekenlast aller Grundstücke war 1881 : 2108 und 1890 : 3542 Mill. M. (in Alt-Leipzig 1884 : 227 und 1891 : 337 Mill. M.). Bei einem Zinsfuß von 4 % sind jährlich über 140 Mill. M., im Durchschnitt auf den Kopf der gesamten Bewohnerschaft 90 M. Zinsen zu bezahlen.

Auf Grund der angestellten Nachforschungen gehen im allgemeinen die Urteile dahin, daß es in verschiedenen Orten an einer genügenden Anzahl kleiner guter und dabei hinreichend billiger Wohnungen fehlt.

II. Bedeutung der Wohnung.

Einfluß schlechter Zustände. Die Wohnung soll uns nicht allein ein Obdach sein, nicht allein Schutz gegen widrige Einflüsse der Witterung bieten, sie soll auch ein behagliches Heim trauter Häuslichkeit sein, wo nach der Arbeit Ruhe, Erholung und Zerstreuung, bei Krankheit gute treue Pflege zu finden ist, wo der Liebe und der Anhänglichkeit, gegenseitiger Fürsorge und allen häuslichen Tugenden eine Stätte echten Gedeihens bereitet ist. Die hohe Bedeutung der Wohnung ist von jeher im Hausrechte gewürdigt worden, sie wurde im englischen „home sweet home", im deutschen Worte „Mein Haus, meine Burg" („my house is my castle") anerkannt. (Vergl. auch §§ 123, 124 und 342 des R.St.G.B., Art. 6 der preuß. Verfassungsurkunde u. a.) Die Begriffe Familie und Wohnung sind kaum von einander zu scheiden.

In Bezug auf gute Beschaffenheit sowie brauchbare und geschmackvolle Einrichtung der Wohnung sind darum hohe Anforderungen zu stellen und zwar um so höher, je ungünstiger der Einfluß mangelhafter Wohnungszustände ist.

In schlechten feuchten Wohnungen mit mangelhafter Heizung, Lüftung und Beleuchtung, ungenügender Wasserversorgung, unzulänglicher Abfuhr von Unrat, unzureichender Anlage von Aborten u. dergl. leidet vor allem die Gesundheit. Den übervölkerten Wohnungen wird nicht die nötige frische Luft zugeführt, auf Reinigung und Reinhaltung weniger Sorgfalt verwandt. Für Epidemien, Cholera rc. liefern infolgedessen gerade die kleinen Wohnungen das größte Kontingent an Kranken, in ihnen ist die Sterblichkeit, insbesondere die Kindersterblichkeit am größten. Allerdings sind es die an der Wohnung haftenden Ursachen oder diejenigen der nächsten Umgebung nicht allein, welche einen hohen Krankheitsstand und große Sterblich-

keit bedingen. Letztere sind zum Teil auch die Wirkung anderer Umstände, der Ernährung, Anspannung durch Arbeit, Art der Beschäftigung, überhaupt der gesamten Lebensverhältnisse. Doch hängen eben diese ganz oder zum Teil mit der Wohnung zusammen, sie sind es, welche zu engem Wohnen nötigen.

In Berlin waren 1886 die Sterbefälle in ‰ der Bevölkerung in Wohnungen von

1 Zimmer . . .	163,5
2 Zimmern . .	22,5
3 Zimmern . .	7,5
4 und mehr Zimmern	5,4

und im Durchschnitt 20,1.

Nach den Angaben von E. Sax, welche freilich einer 3 Jahrzehnte hinter uns liegenden Zeit entstammen, waren im Durchschnitt auf 1 Haus in

	Bewohner	Sterblichkeit in ‰	unehel. Geburten % von den ehel.
London . .	8	24	4
Berlin . . .	32	25	16
Paris . . .	35	28	20
Petersburg .	52	41	26
Wien . . .	55	47	51

Diese wie auch andere Zahlen sind zwar cum grano salis zu nehmen, aber sie geben doch im allgemeinen einen richtigen Aufschluß.

Mehrfach hat man gefunden, daß Gesundheitsverhältnisse und Sterblichkeit in Kellerwohnungen günstiger sind als in den Dachwohnungen. Dies rührt zum Teil daher, daß die Wärmeverhältnisse im Keller günstiger sind (kühler im Hochsommer, wärmer im Winter), bisweilen auch daher, daß die höher gelegenen Wohnungen mehr von kränklichen Personen aufgesucht werden.

In sittlicher Beziehung wirken Mangelhaftigkeit der Wohnung und große Wohndichtigkeit in mehrfacher Hinsicht ungünstig. Sind die Räumlichkeiten ungenügend, so bietet sich fortwährend Anlaß zu Zwistigkeiten. An Orten, wo aber immer Zank und Streit herrscht, schwindet schließlich jeglicher Sinn für ein friedliches Leben. Von der Jugend, die unter solchen Verhältnissen aufwächst, kann eine Neigung für ein geordnetes, gesittetes Zusammenleben nicht erwartet werden.

Kehrt der Arbeiter müde von der Arbeit nach Hause, findet er hier keinerlei Behaglichkeit, keinen Familienfrieden, so sucht er das Wirtshaus auf. So ist die Trunksucht mit allen ihren für Gesundheit und Familienleben nachteiligen Wirkungen oft nur eine Folge mangelhafter Wohnungszustände.

Sind so, wie oben erwähnt, die Geschlechter bunt zusammengewürfelt, so wird bald jedes Scham- und Schicklichkeitsgefühl vollständig untergraben. Die weiteren Folgen hiervon, zumal für die Jugend, welcher die schlechtesten Beispiele offen vor Augen gegeben werden, brauchen hier kaum angedeutet zu werden.

Gute Eigenschaften, Sinn für Reinlichkeit, Sparsamkeit, Recht und Ordnung können unter Verhältnissen der geschilderten Art nicht gedeihen, ein Heimatgefühl kann bei dem Wohnungsnomaden sich nicht entwickeln; findet er nirgends ein häusliches Behagen, so verliert er auch jegliches Interesse an wohnlichen Zuständen, es werden schließlich „alle sittigenden Bande fester geselliger und nachbarlicher Beziehungen zerrissen" (Schäffle), das Familienleben wird untergraben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und mit ihm der edelste der menschlichen Triebe, die Liebe, zerstört.

Die Gesamtheit hat das höchste Interesse, Zuständen der gedachten Art zu begegnen; dieselben gefährden, sobald sie im größeren Umfange auftreten, die ganze Gesellschaft, Kultur und Gesittung.

III. Die Ursachen der Wohnungsnot.

Die Frage, woher es rührt, daß die Wohnungszustände der unteren Klassen vielfach unbefriedigend seien, erschöpft sich im wesentlichen in der Frage, woher es kommt, daß genügend billige und gute Wohnungen da, wo sie gesucht werden, nicht zur Verfügung stehen, daß infolgedessen Leute mit kleinerem Einkommen mit unzureichenden Wohnungen sich bescheiden müssen. Man hat wohl schon darauf hingewiesen, daß wenigstens ein Teil der Schuld den Arbeitern selber beizumessen sei, indem dieselben aus Nachlässigkeit und Mangel an Sinn für ein geordnetes Leben am unrechten Orte sparten.

„Viele unserer Arbeiter", meint Kalle, „wissen so wenig den Wert einer guten Wohnung zu schätzen, daß sie nicht geneigt sind, sich um ihretwillen irgend welche Beschränkung in ihren sonstigen Lebensanforderungen aufzuerlegen . . . . In einem Berichte des vormaligen Oberschlesischen Bergamts zu Tarnowitz v. 4. I. 1818 wird ausdrücklich gesagt, daß die Bergleute die von der fiskalischen Verwaltung gebauten Arbeiterhäuser nicht beziehen wollten, weil ihnen die Wohnungen zu gut seien, weil sie dort nicht wie in den weiter abliegenden und elenden Quartieren, in denen sie zu hausen pflegten, ihr Kraut und ihre Kartoffeln in der Stube vergraben konnten (die sonst üblichen Wohnungen hatten damals einfache Lehmböden) und genötigt seien, ihr Vieh außerhalb der Stube zu halten." Auch Schmoller bemerkt, die unteren Klassen ließen sich eine Verschlechterung leichter gefallen, weil sie die Tragweite derselben nicht zu übersehen, den Einfluß der Wohnung auf Familienglück, Sitte, geistiges und sittliches Wohl nicht zu ermessen vermöchten. „Angezogen vom Lohn der Großstadt, nehmen sie die schlechte Wohnung in Kauf, ohne zu ahnen, was die Folge davon sein wird."

Nun bedürfen aber schlechte Gewohnheiten und Mangel an Wertschätzung einer besseren Wohnung selber wieder einer Erklärung. Dieselben stehen mit den Ursachen der Wohnungsnot in innigem Zusammenhang. Wer in besseren Wohnungen aufgezogen ist und wirklich gut wohnen kann, der schätzt und begehrt auch ein besseres Heim. Wer aber

immer oder auch, aus besseren Lagen herausgerissen, längere Zeit in schlechten Zuständen gelebt hat, der ist schon weniger empfänglich oder auch abgestumpft gegenüber Eindrücken auf Sinnes- und Geistesleben, welche der besser Gestellte als eine Wohlthat empfindet. „As the home, so the people", sagt der Engländer. Man lasse eine ganze Bevölkerung unter sonst genügend günstigen Verhältnissen nur längere Zeit hindurch gut wohnen und sie wird auch ein schönes und behagliches Heim schon zu schätzen wissen. Heute freilich sucht man an Ausgaben für die Wohnung möglichst zu sparen. Diese Thatsache läßt sich aber nicht allein aus einer üblen Gewohnheit, sondern auch einfach daraus erklären, daß die Ausgaben für die Wohnung einen hohen Bruchteil des ganzen Einkommens ausmachen. Sind gar Mann und Frau während des Tages auswärts bei der Arbeit, so nehmen sie auch schon leichter mit einer schlechteren Wohnung vorlieb.

Die eigentliche Ursache der Wohnungsnot besteht darin, daß auf beschränktem Gebiete eine große Zahl von Wohnungen gesucht wird, daß infolgedessen der Preis derselben steigt. Dieses Anschwellen der Nachfrage ist eine Folge der Zentralisationsbestrebungen, welche durch die Transportentwickelung gefördert, durch Umgestaltung der Technik mit Uebergang zum Großbetriebe, dann durch den Werdegang des ganzen sozialen, Gemeinde- und Staatslebens besonders begünstigt werden. Es ist aber doch nicht etwa eine Art Kaprice, welche nach großen Orten zu verziehen lockt. Man sucht nach Erwerbsgelegenheiten und verläßt die Plätze, wo solche weniger zu finden sind. Dazu kommen dann noch alle Annehmlichkeiten, welche die größeren Städte für Verkehr, Bildung, Zerstreuung und Vergnügung bieten. Hier hat sich, beeinflußt durch die Umgestaltung des Transportwesens, nicht allein ein günstiger Standort für viele große Industrien und damit ein größerer Bedarf an Arbeitskräften gebildet, sondern auch Staats- und Gemeindeverwaltung haben der Zentralisation nach jeder Richtung hin Vorschub geleistet.

Infolge dieser Umstände sind in den letzten 4—5 Jahrzehnten die großen und größten Städte, Sitze von Staatsverwaltungen, Knotenpunkte von Industrie und Verkehr sehr stark angewachsen, während die Bevölkerung kleiner Orte und des platten Landes in weit geringerem Maße zugenommen, bisweilen sogar abgenommen hat.

Es war in 1000 Einwohnern die Bevölkerung von

London		Paris		Berlin		Wien	
1801	959	1817	714	1801	173	1800	231
1851	2362	1856	1171	1851	425	1857	476
1875	3445	1876	1989	1875	967	1875	677
1886	4120	1886	2345	1885	1315	1880	726
1891	4211	1891	2448	1893	1666	1890	1365

Allerdings sind auch in der neueren Zeit vielfach Vororte einverleibt worden. Doch hat auch in diesen die Bevölkerung sich vergrößert. So war die Zahl der Bewohner Hamburgs in Tausenden

	1866	1884
Innere Stadt	155	163
Vorstädte	60	133
Vororte	42	155

Von je 10000 Personen der Bevölkerung Preußens lebten in Städten von

	10000 Einw. u. mehr	über 100000 Einw.
1871	1789	518
1875	2022	650
1880	2227	751
1885	2476	1017
1890	2768	1329

In solchen Großstädten mit über 100000 Einwohnern lebt jetzt in England mehr als $^1/_2$ der Bevölkerung, in Belgien $^1/_6$, in Frankreich, Deutschland, Italien über $^1/_{12}$—$^1/_{14}$. Ein gewaltiges Wachstum weisen verschiedene Großstädte in Nordamerika auf, so New-York (1870: 0,94 und 1890: 1,52 Mill. Einw.) mit den angrenzenden Städten (1876: 1,7 und 1890: 2,75 Mill. Einw.), Chicago (1848: 20000, 1870: 300000, 1890: 1,2 Mill. Einwohner) und andere Orte.

Mit der Zunahme der Bewohnerschaft hielt diejenige der Häuserzahl nicht immer gleichen Schritt. Mehrfach war sogar die Bauthätigkeit in Zeiten sehr starken Zustromes verhältnismäßig gering, so in Hamburg, in Berlin und in Wien anfangs der 70er Jahre. In Wien nahm die Bevölkerung 1800—1856 um 110, die Zahl der Häuser nur um 40% zu.

Je weniger stetig die industriellen Verhältnisse, je mehr die Arbeiterbevölkerung hin- und hergeworfen wird, um so leichter entsteht Wohnungsnot. Dieselbe wird noch besonders vergrößert, wenn für öffentliche Anlagen, Docks, Bahnhöfe 2c. oder im hygienischen Interesse vorhandene Wohnungen weggenommen und umgebaut werden. Die verbesserten schöneren Neubauten nehmen eine zahlungsfähigere Bewohnerschaft auf, während die verdrängten kleineren Leute gezwungen sind, ihren Unterschlupf in schlechteren Behausungen zu suchen.

Die City von London zählte 1851: 14580 bewohnte Häuser, 1881 deren nur noch 6493. In Hamburg hatte der Anschluß an das Zollgebiet 1883/84 den Abbruch von 500 Häusern zur Folge. 16000 Bewohner suchten neue und zwar meist kleine Wohnungen. Aehnlich war es in anderen Städten, Paris (Verbesserungen und Verschönerungen unter Hausmann), Wien 2c.

Eigentumsverhältnisse, private Verwertung des Grundeigentums und private Spekulation stehen einer Verbesserung der Wohnungszustände vielfach hinderlich im Wege. Engel und Schmoller beklagen die Unsolidität des Häuserbaues. „Die meisten Bauunternehmer bauen zu gar keinem anderen Zwecke, als um die erbauten Häuser wieder zu verkaufen. Dies macht das solide Bauen mehr und mehr zur Ausnahme, das

unsolide zur Regel. Das Haus ist seinem Erbauer oder seinem Eigentümer gleichgiltig."

Neue, mit Schulden belastete Erwerber suchen auch für sich aus dem Hause etwas herauszuschlagen. Wenn irgend thunlich, werden, zumal kurz vor einem Verkaufe, die Mieten gesteigert. Sache des Käufers ist es alsdann, sich zurechtzufinden.

Besonders ungünstig wirkt in London die englische Sitte der Verpachtung (lease, leasing) von Grundstücken auf eine längere Reihe von Jahren (meist 99) nach deren Verkauf der Grund und Boden samt den darauf stehenden Gebäuden ohne Entschädigung an den Verpächter (leaser) zurückfällt. Vielfach üblich ist auch die „Lease for three lives", d. h. die Verpachtung auf 3 Leben von Mitgliedern der königl. Familie. Da dieselbe einen aleatorischen Charakter trägt, so versichert man sich gegen Verluste bei Versicherungsgesellschaften, welche bei außergewöhnlichen, eines oder mehrere der 3 Leben besonders gefährdenden Vorkommnissen die Prämien erhöhen. Der Pächter (lessee) übernimmt entweder ein Grundstück und baut selbst, oder er erwirbt den Grund und Boden samt dem darauf stehenden Hause. Baut der Eigentümer, so hat er kein Interesse daran, den Bau so einzurichten, daß in Zukunft an Reparaturen, die ja der Pächter zu tragen hat, gespart wird. Der Pächter selbst aber wird gründlichere Reparaturen um so mehr meiden, je kürzer die Pachtzeit ist. Baut er selbst, dann wird er Bau und Ausbesserungen so einzurichten suchen, daß bei Ablauf der Pachtzeit das Gebäude zum Abbruch reif ist. Oft werden nun die schon im Verfall begriffenen Häuser an einen Mittelsmann (middleman, housefarmer) weiter vergeben, welcher, um einen Gewinn zu erzielen, möglichst viele Mieter in die kleinen Gebäude (slums) hineinstopft. Zu solchen Mittelsmännern geben sich nicht gerade die gesinnungstüchtigsten und humansten Persönlichkeiten her. Die von ihnen vermieteten Räume sollen oft wahre Spelunken sein. Der Preis ist nicht niedrig (4 und selbst 6 sh. für 1 Zimmer die Woche) und doch finden sich Mieter.

Nun fragt es sich, ob das zur Ausbeutung und Spekulation benutzte städtische Grund- und Hauseigentum an und für sich die Ursache oder (nach Ad. Wagner) eine der vornehmsten Ursachen der Wohnungsnot sei. „Der Mangel an Angebot von Wohnungen", meinte Engel 1873, „hat seine wesentlichste Ursache in den Monopolpreisen der Baustellen, im Baustellenmonopol", ein Monopol, welches Wiß 1887 als ein gemeinschädliches bezeichnete, für dessen Erhaltung er nicht eintreten könne.

Hiergegen bemerkt Schmoller (1887), die städtische Grundrentenbildung sei nur ein Symptom des sich abspielenden Prozesses, nicht die Ursache. Letztere bestehe eben darin, daß eine größere Anzahl von Menschen nach einer begrenzten Zahl von Wohnstellen hinstrebe; infolgedessen aber steige der Preis und bilde sich eine Rente.

Diese Rente würde insofern allerdings von der Frage, ob Privat- oder ob Kollektivbesitz, unabhängig sein. Würde die Gemeinde oder der Staat als Grundbesitzer den Preis der Nachfrage entsprechend richtig bemessen, so würde die Grundrente die gleiche sein, sobald eben, und dies ist hier besonders zu betonen, alle übrigen Umstände die gleichen sind. Aber eben diese Umstände können, wenn die öffentlichen Gewalten die Regelung der hier einschlägigen Fragen in die Hand nehmen, doch auch leicht andere werden. Der Rentenbildungsprozeß ist ja nicht etwa rein naturgesetzlichen Ursprungs.

„Nun ist aber", heißt es weiter bei Schmoller, „die Höhe der Grundrente nicht einmal der wesentlichste und wichtigste Faktor für die Entstehung der Wohnungsnot, man könnte im Gegenteil behaupten, ihre Bildung sei noch einer der eingreifendsten Faktoren, um die Bauthätigkeit im Gange zu erhalten .... Wenn man nicht von Rechts wegen dem Einzelnen seinen Aufenthaltsort zuweist, so muß ein Monopolwert der meistbegehrten Stellen, eine hohe städtische Grundrente sich bilden. Auch wenn die letztere in die Kassen des städtischen oder staatlichen Fiskus flösse, die hohe verteuernde Grundrente müßte bei gleichem Andrange dieselbe sein."

Auch Schäffle (Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse) bezeichnete die Rente als „eine großartige harmonisch belebende und zeugende Kraft. Sie ist eine die Zentralisation abstoßende und die Filiation (Kolonisation, Auswanderung, Bildung neuer Stadtteile, Erschließung und dichtere Besiedelung abgelegener Gegenden 2c.) anregende, das Interesse der örtlichen Entwickelung erweiternde ökonomische Ordnungskraft der bürgerlichen Gesellschaft."

Daß die Rentenbildung im allgemeinen, wie sie Schäffle hier übrigens nur im Auge hat, solche Wirkungen äußert, ist nicht zu bestreiten. Trotzdem ist sie, wie aus den einfachen, von Schmoller selbst und vielen anderen beklagten Thatsachen sich ergiebt, kein zureichendes Heilmittel für die Wohnungsnot.

Mit einer einfachen Uebertragung des Grundeigentums in andere Hände würde die Wohnungsnot an und für sich nicht vollständig beseitigt. Die Wohnungen könnten wohl besser werden, insbesondere den baupolizeilichen und sanitären Anforderungen entsprechen. Sie würden aber noch nicht gerade billiger sein. Anders aber würde die Sache liegen, wenn die Renten vielbegehrter Plätze dazu benützt würden, um an anderen Plätzen der Bauthätigkeit in erweitertem Umfange Raum zu geben und so das Wohnungsangebot zu vergrößern, dann wenn Straßenanlagen, Bauthätigkeit und andere öffentliche Maßnahmen miteinander in der Art Hand in Hand gingen, daß eben eine übermäßige Verteuerung der Wohnungen nicht entstehen könnte.

Können nun aber solche Maßnahmen ergriffen werden, auch ohne daß das Privateigentum beseitigt wird, so läßt sich doch so viel sagen, daß bei freiem privaten Getriebe mit unbeschränktem Grundeigentum leicht mißliche Zustände im Wohnungswesen entstehen.

IV. Die Abhilfe.

„Auf keinem Gebiete", meint Miquel, „ist es gefährlicher für die Gesetzgebung, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen, als auf dem der Wohnungsfrage; nirgendwo ist es aber auch schwieriger, eingewurzelte schlechte Gewohnheiten zu überwinden, nirgendwo kostspieliger, bestehenden Uebelständen zu begegnen, als im Bauwesen und in der Benutzung der Wohnungen." Die Ueberwindung schlechter Gewohnheiten bildet schon den leichteren Teil der Aufgabe. Diese werden, sobald nur etwas Besseres geboten wird, mit der Zeit zum großen Teil von selbst verschwinden. Die Hauptschwierigkeiten bereitet die Kostenfrage. Es handelt sich nicht allein um Verbesserung vorhandener, sondern auch um Beschaffung neuer und zwar möglichst billiger, guter Wohnungen. Leider läßt es sich nicht mehr aus grünem Holze schneiden; die Städte mit ihren Straßenanlagen und Baulichkeiten sind nun einmal da. Gebäude sowie Grund und Boden befinden sich im Eigentum Privater, das Recht auf dieselben ist, wenn auch die Rente kaum als Ergebnis der schaffenden Thätigkeit des Grundeigentümers betrachtet werden kann, ein wohlerworbenes. Es handelt sich also um Gewährung von Entschädigungen, welche, ähnlich wie bei erstrebter Einführung des Tabaksmonopols, die Durchführung einer Reform erschweren. Dazu kommt die Unstetigkeit in Produktions- und Wohnungsverhältnissen. Je mehr die Bevölkerung hin und her flutet, um so höher die Kosten. Schon aus diesem Grunde ist es leicht erklärlich, wenn alle Bestrebungen zur Verbesserung nicht durchgreifend geholfen haben, wohlgemeinte Gesetze keinen Erfolg hatten. Mehrfach sind die Ziele, welche man sich steckte, insofern nicht erreicht worden, als neu gebaute Wohnungen gar nicht den Kreisen dienten, für welche sie ursprünglich bestimmt waren. Ganz andere Leute wurden Mieter oder mit der Zeit Eigentümer, als diejenigen, für welche eigentlich gesorgt werden sollte. Dem Interesse der letzteren wurde, so bei den Wohnungen der Peabodystiftung, bei denen der O. Hill, der Arbeiterstadt von Mülhausen 2c., insofern mittelbar genügt, als wenigstens ein Teil der konkurrierenden Nachfrage gedeckt wurde.

Darum ist es denn schon begreiflich, wenn mehrfach in Anwendung gebrachte Mittel oder von anderen Seiten gemachte Vorschläge als Palliative bezeichnet wurden, so von Roscher, welcher in einer Aenderung der Gesetzgebung über Freizügigkeit und Niederlassung ein Heilmittel gefunden zu haben glaubt, dann von Ad. Wagner, welcher eine Reform unserer Sozialordnung, insbesondere des Eigentumsrechtes im Auge hat. Allerdings kann, wenn die bestehende Rechtsordnung nicht angetastet wird, einer Wiederkehr von Fällen der Wohnungsnot nicht gründlich abgeholfen werden. Es werden vielmehr immer wieder Aufgaben von neuem gestellt. Dann aber auch giebt es, da Bedürfnisse und alle einschlägigen Verhältnisse von Ort zu Ort, insbesondere in der Stadt und auf dem Lande verschieden sind, kein Universalheilmittel. Vielmehr haben Maßnahmen der verschiedensten Art, sowie private Bestrebungen und zwingende Anordnungen der öffentlichen Gewalt einander zu ergänzen.

1. Allgemeine Anforderungen an Lage und Beschaffenheit der Wohnung. Die allgemeinen Anforderungen, welche an Lage und Beschaffenheit der Wohnungen zu stellen sind, können hier in wenigen Worten zusammengefaßt werden. Je nach Sitte und klimatischen Verhältnissen lassen sich wohl schöne Ideale aufstellen. Doch setzt wie überall die Wirklichkeit auch hier ihre Schranken, innerhalb deren die Technik sich möglichst gut zurecht zu finden hat.

Die Frage, wo die Wohnung zu errichten ist, ob in der Stadt, möglichst nahe der Arbeitsstätte oder in Vororten, ist je nach Lage des Falles zu beantworten. Im Zusammenhange damit steht die weitere Frage nach der Größe der zu erbauenden Häuser. In Städten sind die Grundstücke zu teuer, um kleine Häuser, insbesondere Einfamilienhäuser (cottages) und gar solche mit Gartenanlagen errichten zu können. Man ist auf die großen Mietshäuser bezw. Wohnkasernen angewiesen. Das Leben in der Stadt bietet mancherlei Vorteile, Leichtigkeit des Einkaufs, allenfalls zu niedrigeren Preisen als in den Vororten, Gelegenheit zu Nebenverdienst für die Familienmitglieder, geistige Bildung, Vergnügungen verschiedener Art 2c., so daß man unter Umständen die Unbequemlichkeiten einer kleinen, hoch gelegenen Wohnung wegen jener Vorteile schon gern mit in den Kauf nimmt, wie denn in London trotzdem, daß das Einfamilienhaus von jeher so beliebt war, die großen Mietskasernen ohne Schwierigkeiten Eingang gefunden haben. Zu jenen Vorteilen kommt noch, daß der in Vororten wohnende städtische Arbeiter weitere Wege von der Wohnung nach der Arbeitsstätte zurückzulegen hat. Hierbei geht nicht allein Zeit verloren, sondern es sind auch allenfalls für Hin- und Rückfahrt verhältnismäßig hohe Aufwendungen zu machen. Sind für Wochenbillette jährlich 60—90 M. auszugeben, hat auch die Frau von Zeit zu Zeit die Stadt zu besuchen, so muß der Preisunterschied der Wohnungen schon ziemlich hoch sein. Unter Umständen freilich bietet auch das Leben im Vororte Gelegenheit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, so wenn im Garten Küchengewächse für den eigenen Bedarf oder auch für den Verkauf gezogen werden können, eine Kuh oder Ziege gehalten werden kann 2c. Von Wichtigkeit ist für die ganze Frage auch die Arbeitszeit und die Zeit, zu welcher Mahlzeiten eingenommen zu werden pflegen, Kindererziehung, Schul-

besuch ꝛc. Technische Einrichtungen verschiedener Art, Gas- und Wasserleitung ꝛc. können der Wohnung in der Stadt große Vorzüge verleihen, zumal wenn bei den ganzen Straßen- und Wohnungsanlagen genügend Rücksicht auf die Gesundheit der Bewohner genommen ist. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß auf der anderen Seite der Gang nach Hause in frischer Luft den Arbeitern recht zuträglich sein kann.

Auch über innere Einrichtung und Bauart können hier nur ganz allgemein gemachte Bemerkungen gemacht werden. Wünschenswert ist vor allem eine genügende Anzahl hinreichend großer Räumlichkeiten, so daß erwachsene Kinder verschiedenen Geschlechtes getrennt schlafen können, allenfalls ein Zimmerherr aufgenommen werden kann ꝛc. Ob Küche oder Kochofen, dies hängt teils von den Gewohnheiten der Arbeiter, teils von der Technik ab. Auf isolierte Einfamilienhäuser, welche in gewisser Beziehung ein Ideal bilden, muß man an Orten mit teuerem Baugelände verzichten; sie sind auf dem flachen Lande möglich, wo allenfalls der Erbauung einzelner Häuser außerhalb des Ortsbereichs von seiten der Gemeinden weniger Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden (so nach Kalle in Preußen wegen des Ansiedelungsgesetzes). Aber auch auf dem Lande haben einige Formen des Gruppenbaues große Vorzüge vor dem isolierten Einfamilienhause. Als solche kommen in Betracht das Doppelhaus (Rücken an Rücken, Wand an Wand), die Häuserreihe (Wand an Wand), die Doppelreihe (zwei Reihen, bei denen die Häuser mit den Rückenseiten aneinander gebaut sind, demnach nur von einer Seite Luft und Licht erhalten), das Häuserviereck (jedes Haus mit 2 freien Seiten, mit den anderen beiden Wand an Wand gegen zwei andere Häuser gebaut), der Häuserblock mit Hof. Bei Wahl einer dieser Formen kommen Billigkeit, Schutz gegen Wind und Wetter, Lage der Vorderseite nach der Himmelsrichtung, Möglichkeit der Lüftung ꝛc. in Betracht. Wohnen zwei Familien unter einem Dache, so kann in Notfällen die eine der anderen mit Rat und That Beistand leisten, ein Vorteil, welcher oft sehr hoch geschätzt wird. Der Gruppenbau gestattet ferner billige Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Wasserbeschaffung ꝛc. Ueberhaupt können, wenn eine genügend große Anzahl von Wohnungen nebeneinander liegen, auch sonstige gemeinsame Einrichtungen erstellt werden, wie sie z. B. Ducpétiaux 1836 als mit der Wohnungsfrage im engen Zusammenhange stehend im Auge hatte (gemeinschaftliche Speiseanstalten, Tummelplätze für Kinder, Haushaltungsschulen ꝛc.), indem er nicht allein die Wohnungen verbessert, sondern auch die ganze wirtschaftliche Existenz der Bewohner gehoben wissen wollte. In echten Mietskasernen giebt es viel Anlaß zu Reibereien, Zank und Streit. Dieselben werden stark verwohnt, weil gemeinsame Einrichtungen nicht pfleglich behandelt werden, überhaupt auch das Interesse an Schonung der Wohnung mehr fehlt. Werden ganze Arbeiterviertel (Arbeiterstädte, Arbeiterquartiere) hergestellt, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht eintönig ausfallen; durch schöne äußere Ausstattung der Wohnung, Anlage von Baumgruppen kann der Geschmack gehoben, auch der Gesundheit gedient werden. Zwar macht man gegen diese Quartiere geltend, aus sozialpolitischen Gründen sei eine Mischung der Arbeiter mit anderen Schichten der Gesellschaft wünschenswert. Es fragt sich dabei nur, ob diese Mischung nicht zu einer Verteuerung der Wohnungen führt, indem die Wohlhabenderen kostspieligere Gemeindeanstalten erstreben, für welche die anderen mit aufzukommen haben; dann, ob die ersteren auch solcher Mischung geneigt sind. Gar oft verziehen die Zahlungsfähigeren aus Stadtteilen, in denen Arbeiter sich ansiedeln, ein Uebelstand, dem nur vorgebeugt wird, wenn einmal alle Umstände, welche jenen das Zusammenwohnen verleiden, beseitigt sind.

Es ist wohl wünschenswert, daß — im Gegensatz zur Mietskaserne mit nur einem Flur — in großen Mietshäusern möglichst viele Treppenhäuser angelegt werden, so daß nur eine geringere Anzahl von Wohnungen einen Treppengang gemeinsam, allenfalls jede Wohnung einen solchen für sich allein hat. Hierdurch wird freilich wieder die Wohnung verteuert. Englische model-dwellings mit dem external staircase-system begegnen diesem Uebelstande zum Teil dadurch, daß die Treppen nicht im Innern des Hauses angelegt sind, sondern von außenher laufen und auf die vorspringenden Galerien münden, welche sich vor den einzelnen Wohnungen befinden. Ob solche Anlagen thunlich sind, hängt von Klima und Neigungen der Bewohner ab.

Die Anlegung mehrerer Stockwerke ist in Städten unvermeidlich. Die Zahl derselben wird schon baupolizeilich je nach der Straßenbreite begrenzt. Große Höhenlage ist wohl bei Anwendung von Treppen aus Rücksichten der Gesundheit, der Feuersicherheit ꝛc. nicht erwünscht. Doch schwinden ihre Schattenseiten, sobald die Straßen genügend breit, die Gebäude solid errichtet sind und Elevatoren (lifts) vorteilhaft angebracht werden können. Daß im Interesse der Reinlichkeit, der schonenden Benutzung der Wohnungen, des guten Friedens angemessene Hausordnungen unentbehrlich sind, daß es an einer genügenden Anzahl den sanitären Anforderungen entsprechender Aborte, an Einrichtungen für einfache Wegschaffung von Abfällen und Kehricht (z. B. Kehrichtschächte, sofern sie sauber gehalten werden können) ꝛc. nicht fehlen darf, sei nur nebenbei erwähnt.

Eine wichtige Frage ist nun noch die, ob der Arbeiter Eigentümer werden oder nur zur Miete wohnen soll. Dieselbe kann allerdings nur für Einfamilienhäuser aufgeworfen werden.

Das Eigenhaus hat wohl seine großen Vorzüge. Dasselbe hat „eine erziehliche Wirkung" (Lic. Weber), das Haus kann nach den Neigungen des Bewohners gebaut werden, der Arbeiter kann allenfalls am Ausbau selbst teilnehmen, für den Erbauer und Verkäufer, etwa den Arbeitgeber, fällt die Last der Kontrolle über Bauausführung und spätere Benutzung der Gebäude weg, der Arbeiter hat ein größeres Interesse am Hause, er wird dasselbe schonender behandeln, für Ausbesserungen ꝛc. bei Zeiten Sorge tragen; wohnt er als Invalider in seinem eigenen Heim, so hat er damit eine bessere Unterkunft bei seinen Angehörigen. Darum sollte auch „das Drängen nach eigenem Besitz als ein guter Zug nur gefördert werden" (Weber). Das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre nach Kalle „die Hausbaugenossenschaft, in welcher die Arbeiter sich gegenseitig erziehen, der einzelne sparen lernt und allmählich so viel zusammenspart, daß er schon ein kleiner Kapitalist ist, ehe er Hausbesitzer wird".

Nun hat aber der Erwerb eines eigenen Hauses auch seine Schattenseiten. Bei den Arbeitern selbst stößt er vielfach auf Abneigung, weil dieselben durch ihn in Abhängigkeitsverhältnisse zu geraten befürchten. Sie sind durch den Besitz gebunden, wenn sich anderweit eine günstigere Arbeitsgelegenheit bietet und am Platze selbst die Arbeitsverhältnisse drückende werden. Ist der Eigentümer, um an Zinsen zu sparen oder um eine Mehreinnahme zu erzielen, genötigt, Mieter

aufzunehmen, so läuft er damit auch die Gefahr des Zahlungsausfalles. Nicht immer ist der Arbeiter in der Lage, sein Eigentum dauernd zu behaupten und dasselbe richtig zu behandeln. Auch dazu, um Besitzer zu sein, gehört eine gewisse wirtschaftliche Nüchternheit und Reife.

„In Zeiten hohen Verdienstes ist der gut gelohnte Arbeiter in Ausnahmefällen in der Lage, an den Erwerb eines Hauses denken zu können. Kommt eine Zeit wirtschaftlichen Niedergangs, wie z. B. in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, so ist er nicht mehr imstande, seinen Besitz zu behalten. Die Gladbacher Baugesellschaft hat in jenen Jahren einen großen Teil der veräußerten Häuser zurückkaufen müssen, um sie nicht in andere Hände fallen zu lassen" (Albrecht).

„Die einst schmucken Häuschen verkommen, geraten schließlich in die Hände von Leuten, die man möglichst fern von seinen Arbeitern zu halten suchen muß, oder die letzteren nehmen so viele Aftermieter und unverheiratete Schlafgänger auf, daß die guten Absichten des Werkbesitzers vereitelt, die Wohnungen durch Ueberfüllung wieder zu Brutstätten gesundheitlicher und sittlicher Uebel aller Art werden" (Kalle).

Diesem Mißstande suchte Herr von Marken in seinem „Agnetapark" bei Delft dadurch zu begegnen, daß er die einzelnen Wohnungen nicht in das Sondereigen der einzelnen Arbeiter übergehen ließ, sondern ein gemeinschaftliches Eigentum unter der Form einer Aktiengesellschaft schuf. Die Arbeiter seiner Fabrik, welche anfangs das Unternehmen mit Mißtrauen betrachteten, weil sie besorgten, es könne ihr Verhältnis zu dem ebenfalls im Parke wohnenden Fabrikherrn sich für sie ungünstiger gestalten, können durch Erwerb von Anteilscheinen Teilhaber am gemeinschaftlichen Eigentum, die Anteilscheine können — allerdings unter der Voraussetzung, daß die Sache einen guten Fortgang nimmt — immer leicht ohne Verlust verkauft werden. Doch ist die Uebertragung derselben nur an Angehörige der Fabrik zulässig. So wird denn dem Arbeiter die Freizügigkeit gewahrt und dabei die Sicherheit geboten, eine Wohnung zu erhalten, solange er auf dem Werke beschäftigt ist. Auch ist Wohnungswechsel bei Bedarf möglich.

2. Freie Bestrebungen Privater. Freie Bestrebungen Privater, welche der Wohnungsnot zu begegnen suchen, sind unter verschiedenen Formen schon in mehreren Ländern zu Tage getreten und zwar sowohl solche, welche auf spekulativer Grundlage ruhen, als auch solche mit vorwiegendem oder vollständigem Wohlthätigkeitscharakter.

a) Die Selbsthilfe unter Bildung von Genossenschaften ist nicht allein schon mehrfach in Anwendung gekommen, sondern sie hat auch schon viele Befürworter gefunden. Solche Baugenossenschaften können entweder kleine Wohnungen für eine oder zwei Familien bauen, welche allmählich auf dem Wege der Abzahlung in das Eigentum der Genossen übergehen, oder sie behalten die Gebäude und vermieten die einzelnen Wohnungen an die Mitglieder der Genossenschaft. In letzterem Falle können (ähnlich wie im Agnetapark) die Bedingungen derart sein, daß die Rechte des Mieters dem Eigentumsrechte sehr nahe kommen. Dieser Weg bietet den Vorteil, daß das Haus seinem ursprünglichen Zweck erhalten bleibt, nicht Gegenstand der Spekulation wird. Das Haus eines wegziehenden oder verstorbenen Mitgliedes kann die Genossenschaft zum Schätzungspreis übernehmen. Für das zu erbauende Haus finden sich von vornherein feste Abnehmer. Dazu kommen die anderen bekannten Vorteile der Genossenschaft, durch welche „nicht allein die Wohnungsverhältnisse gebessert werden können", sondern die auch „im bleibenden Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Personen in fruchtbringender und gemeinnütziger Arbeit gleichzeitig einen erzieherischen Einfluß von nicht geringer Bedeutung ausübt" (Nathan).

Schäffle erwartet von der Ausbreitung der genossenschaftlichen Geschäftsform, indem Baugenossenschaften an die Erwerbsgenossenschaften sich anschlössen, eine bessere Gestaltung des Wohnungswesens; so könne mit physisch und sittlich wohlthätigem Wohnungsgenuß den unteren Klassen auch ein Teil der Grundrente verschafft werden. „Auf neue zeitgemäße Weise wäre Geschäft und Wohnung wieder in Verbindung gebracht."

Auch Huber, Sax u. a. dachten an eine derartige Verbindung; der volkswirtschaftliche Kongreß, Engel u. a. empfahlen besonders die Genossenschaft. So erfreulich nun auch die Erfolge sind, welche eine nicht geringe Zahl von Genossenschaften erzielten, so ist doch nicht zu erwarten, daß auf genossenschaftlichem Wege allein, wie er unter den gegebenen Umständen praktisch eingeschlagen werden kann, dem Wohnungsbedarf vollauf genügt werden kann. Ein verhältnismäßig großer Teil der Mitglieder aller Genossenschaften gehört nicht dem Arbeiterstande im engeren Sinne des Wortes an. Arbeiter, welche nicht vollständig seßhaft sind, es nicht sein wollen oder nicht können, beteiligen sich nicht leicht bei Genossenschaften, dann fehlt vielen Arbeitern die Vorbedingung für eine gedeihliche Wirksamkeit von Genossenschaften, welche viel Kapital aufzuwenden haben, nämlich der ausreichende Besitz von Mitteln, um rasch genug eine größere Zahl Wohnungen bauen und eine Eigenwohnung erwerben zu können.

Von England insbesondere sagt Aschrott: „Auch die building societies haben die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt; ihnen kann in ihrer jetzigen Gestalt eine größere Bedeutung für die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage nicht mehr beigelegt werden." (Vergl. den Artikel Baugenossenschaften, II. Bd., S. 284 fg.).

b) Die Fürsorge durch die Arbeitgeber hat in verschiedenen Ländern aus dem einfachen Grunde sehr erfreuliche Erfolge aufzuweisen, weil sie zum großen Teil einer sehr wirksamen Triebkraft, dem eigenen Interesse entstammt. Sie ist ein gutes Mittel, Arbeiter in der Nähe der Arbeitsstätte seßhaft zu machen und sich einen Stamm tüchtiger Kräfte zu erhalten. In Städten freilich kommt dieses Mittel weniger zur Anwendung, vielmehr vornehmlich auf dem Lande, wo es gilt, Arbeiter an abgesondert liegende Werke zu fesseln. Der städtischen Wohnungsnot würde dadurch mittelbar zum Teil abgeholfen. Ein besonderer Reiz wird allerdings nur ausgeübt, wenn der Arbeitgeber sich zu Unterstützungen bereit findet, etwa an tüchtige Arbeiter, welche sich während längerer Zeit durch gute Führung ausgezeichnet haben. An diese unter dem Titel Lohnaufbesserung zu gewährenden Unterstützungen können gewisse Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. daß der Arbeiter keine Spirituosen verkaufe, mit anderen Waren mit bestimmten Ausnahmen oder unter Vorbehalt der Genehmigung keinen Handel treibe ꝛc.

Baut der Arbeiter selbst, so kann die Unterstützung darin bestehen, daß der Arbeitgeber etwa Grund und Boden unentgeltlich dargiebt, je nach der Größe der Wohnung zu bemessende Bauprämien oder Darlehen gegen geringen Zins oder auch unentgeltlich gewährt. Der Arbeiter kann dann nach eigenem Ermessen und Geschmack bauen, indem ihm

etwaige vom Arbeitgeber errichtete Musterhäuser zum Vorbilde dienen. Dagegen liegt aber auch die Gefahr vor, daß der Arbeiter sich „verbaut“ und dann in eine mißliche Lage gerät.

Errichtet der Arbeitgeber die Wohnungen, so kann er gleichzeitig mehrere Gebäude und schon darum planmäßig und billiger bauen als die Arbeiter. Allerdings müßte er sich mit den Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der letzteren vertraut machen und auf deren Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen. Verkauft er die Häuser gegen allmähliche Abzahlungen zu mäßigen Preisen an seine Arbeiter, so entspricht es seinem eigenen Interesse, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nicht zu Gegenständen der Spekulation und so ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet werden. Dies kann dadurch geschehen, daß er sich das Rückkaufsrecht vorbehält oder an den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen knüpft. Nicht alle Arbeiter freilich sind geneigt, Häuser vom Arbeitgeber zu erwerben. Solche Unternehmungen begegnen, auch wenn sie durchaus uneigennützigen wohlwollenden Regungen entspringen, leicht großem Mißtrauen.

In solchen Fällen erreicht der Arbeitgeber schon besser sein Ziel, wenn er die Wohnungen vermietet. Er kann dann die Mietpreise entsprechend niedrig setzen, tüchtige Arbeiter allenfalls unentgeltlich wohnen lassen und bestimmen, daß der Vertrag als gelöst gilt, wenn der Mieter aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Die Zinstermine läßt er am besten mit den Lohnzahlungsterminen zusammenfallen, so daß die Miete jeweilig gleich vom Lohne abgezogen wird. Um zu pfleglicher Behandlung der Wohnungen anzureizen, können auf gute Instandhaltung derselben Prämien gesetzt werden. Aufnahme von Aftermietern, Kost- und Schlafgängern wäre nur unter Bedingungen zuzulassen, welche dahin gehen, Ueberfüllungen vorzubeugen und der Verleitung zur Unsittlichkeit zu steuern. Vermietung an Fremde wird deshalb bei großer Familie gewöhnlich nicht gestattet, dauernder Aufenthalt Verwandter von der Genehmigung abhängig gemacht, ferner bestimmt, daß Weitervermietung nur an Personen erfolge, welche im Dienste des Arbeitgebers stehen. Daß die Aufstellung einer Hausordnung, zumal bei größeren Mietshäusern, unentbehrlich sei, bedarf hier keiner besonderen Hervorhebung.

Insoweit einzeln stehende Personen nicht in Familien Unterkunft finden, kann für dieselben durch Aufnahme in eigens erbauten Herbergen, Kost- und Logierhäusern Sorge getragen werden. In solchen Häusern kann zu mäßigem Preise Gutes geboten werden. Trotzdem sind aus dem früher erwähnten Grunde mehrfach Arbeiter nicht geneigt, solche Häuser zu beziehen. Sie zahlen oft anderweit lieber mehr für schlechtere Kost und Wohnung. Arbeitgeber haben deshalb schon oft die Benutzung des Logierhauses als Bedingung in den Arbeitsvertrag aufgenommen. Rätlich wäre es auch wohl, wenn durch die im Interesse von Ordnung, Sittlichkeit und Reinlichkeit aufzustellenden Vorschriften die Freiheit des Arbeiters nicht allzusehr beschränkt würde.

Die Erfolge, welche durch die Fürsorge der Arbeitgeber erzielt worden sind, werden vielfach als sehr gut geschildert, indem bei den Arbeitern der Sinn für ein geordnetes Leben sich mehr entwickelt und der Wirtshausbesuch abgenommen habe.

Eine der bekanntesten Unternehmungen ist die der Cité ouvrière zu Mülhausen i. E. Hier bildete sich 1853 unter der Leitung von Dollfus eine Aktiengesellschaft (ursprünglich 12 Fabrikanten) mit einem Kapital von 300 000 Frcs. (ebensoviel gab Napoleon III. hinzu), welche Häuser baute und an Arbeiter verkaufte (nur ausnahmsweise vermietete). Es war

	der gebauten Häuser		der verkauften Häuser		Abzahlung durch die Arbeiter
	Zahl	Bauwert Frcs.	Zahl	Bauwert Frcs.	Frcs.
1854	100	256 000	49	118 725	26 044
1857	304	777 075	127	332 475	121 493
1870	892	2 610 675	859	2 539 125	2 152 770
1881	992	2 957 875	996	2 932 475	3 845 743
1884	1040	—	1040	—	—

Leider sind diese Häuser ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden. „In der Cité ouvrière zu Mülhausen befindet sich kein einziges Arbeiterhaus mehr in den Händen des ursprünglichen Besitzers, die Verhältnisse sind dort überhaupt keineswegs so, daß sie zur Nachahmung auffordern“ (Post und Albrecht). Die Häuser sollen nicht aufs beste gehalten, zum Teil durch Weitervermietung überfüllt, ja auch einem echten Wohnungswucher verfallen sein. Aehnliche Unternehmungen entstanden seitdem auch an anderen Orten, so 1858 die von Köchlin, Baumgartner u. Co. in Lörrach, in Bochum u. a. O. Krupp in Essen hatte bis Ende 1891 über 3700 Arbeiterwohnungen gebaut, die von etwa 26 000 Personen bewohnt sind. Bauaufwand: 1,7 Mill. M. Miete für eine Wohnung 60—200 Mk. Verzinsung: 2,6 %. Für Hauserwerb giebt er Darlehen zu 3 % an Beamte und Arbeiter mit einem Jahreseinkommen von weniger als 3000 Mk. Villeroy und Boch in Mettlach geben Darlehen zu 5 %, wovon 2 % als Tilgungsquote. D. Peters und Co. in Neviges bei Elberfeld lassen bei Antritt der Wohnung 8 % zahlen. Der Rest wird mit 5 % verzinst, wovon 2 % als Tilgungsquote. Ein Teil der Einnahmen wird für Wohnungsprämien verwandt, welche bis zu einem Höchstbetrage von 40 (jetzt 35) % der An- und Abzahlungen, je nach der Dauer der Dienstzeit und nach der Kinderzahl, verschieden bemessen ist.

c) Baugesellschaften auf spekulativer Grundlage sind, und zwar in der Form von Aktiengesellschaften, vielfach entstanden, so in München-Gladbach 1870, Barmen 1872, Hamburg 1878 ꝛc. Dieselben können, im Gegensatz zu den Genossenschaften wenig bemittelter Genossen, rascher und in umfassendem Maße Häuser bauen und so einer vorhandenen Wohnungsnot begegnen.

Nicht alle diese Gesellschaften bauen nur Arbeiterwohnungen. Oft dient ihre Wirksamkeit mehr kleineren Beamten, Handwerkern ꝛc. Meist beschränken sie sich auf ein örtlich begrenztes Gebiet, doch dehnen auch mehrere ihre Thätigkeit über ein ganzes Land aus. Ist Vermietung mit Verwaltung für Aktiengesellschaften an und für sich schon schwierig, so gilt dies ganz vorzüglich von Gesellschaften mit örtlich ausgedehntem Wirkungskreise. An Stelle der Vermietung tritt dann zweckmäßig der Verkauf mit Erwerb durch Abzahlung. Schmoller befürwortet die Bildung solcher Gesellschaften im großen Stil.

Um den Erwerb zu erleichtern, hat man auch die Verbindung mit der Lebensversicherung empfohlen. So 1876 auf dem Kongreß für Gesundheitspflege zu Brüssel. Durch G. v. 9. VIII. 1889 wurde die belgische Allg. Spar- und Altersrentenkasse ermächtigt, Verträge auf gemischte Lebensversicherung abzuschließen, welche den Zweck haben, für einen bestimmten Verfalltermin oder beim Tode des Versicherten, wenn derselbe vor jenem Termin eintritt, die Rückzahlung der für Erbauung oder Ankauf einer Wohnung zugestandenen Darlehen zu sichern. Auch die 1891 gegründete deutsche Volksbaugesellschaft zu Berlin hat

den gleichen Weg eingeschlagen. Die von derselben erbauten Wohnungen fallen beim vollendeten 60. Lebensjahre des Erwerbers diesem selbst oder nach dessen Tode seinen Erben schuldenfrei zu. Hierbei handelt es sich um nichts anderes, als um eine Versicherung, bei welcher den Versicherten bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses statt Bargeld das Eigentum an einem Hause zufällt. Da aber dieses Haus jetzt schon gebaut ist und bewohnt wird, so ist außer der Versicherungsprämie eine Summe für Verzinsung der Baukosten, Steuer und für Feuerversicherung zu zahlen. Bei der gewöhnlichen Amortisation ist die zu zahlende Summe nach einer fest bestimmten Zeit getilgt. Bei der Versicherung aber zahlt der eine den Tilgungsbetrag für eine längere, der andere für eine kürzere Zeit. Hier wird ein Gewinn erzielt, dort ein Verlust erlitten.

Damit kein Zahlungsausfall entstehe, wird von der Volksbaugesellschaft Beteiligung der Versicherten bei einer Kreditgenossenschaft gewünscht. Das nötige Baukapital beschafft sich die Gesellschaft durch Ausgabe von Pfandbriefen bezw. von Anteilscheinen für hinterlegte Grundschuldbriefe.

d) Eine gemeinnützige Wirksamkeit mit Wohlthätigkeitscharakter können solche Gesellschaften entfalten, wenn sie für die Dividende einen Höchstbetrag festsetzen, den bei Erhöhung der Grundstückspreise erzielten Mehrgewinn für Erbauung neuer Wohnungen verwenden, denselben dann später oder auch jetzt schon in irgend welcher Form den Mietern bezw. Erwerbern zufließen lassen. Auch kann die wohlthätige Wirksamkeit darin bestehen, daß die Mitglieder Zeit und Arbeitskraft unentgeltlich den Zwecken der Gesellschaft widmen. Im letzteren Falle kann auch leichter Vermietung statthaben. Aus den schon oben erwähnten Gründen werden solche Gesellschaften zweckmäßig Vermietung und Verkauf an bestimmte Bedingungen knüpfen, so für den Fall des Weiterverkaufs, der Aufnahme von Einlogierern, der Um- und Neubauten. Auch die Wohnungen dieser Gesellschaften sind oft nicht in die Hände von Arbeitern, sondern in die von Angestellten mit kleinem Gehalt 2c. gekommen.

In England entstanden viele gemeinnützige Baugesellschaften seit den 40er Jahren, so in London 1841 die Association for improving the dwellings of the industrial classes, (Maximal-Div. 5 %) 1844 die Society for improving the condition of the labouring classes, dann die Improved industrial dwellings company limited u. a. Dieselben kauften alte Wohnungen, wandelten diese um oder erbauten ganz neue kasernenartige Mietshäuser (model-dwellings) im Innern der Stadt. Die Victoria Dwellings Company hat ein Bonussystem eingerichtet. Wenn ein Mieter eine gewisse Reihe von Monaten hindurch regelmäßig seine Miete bezahlt und seine Wohnung gut im Stande erhalten hat, so wird ihm der Mietzins für eine Woche erlassen. — Deutsche Gesellschaften haben sich mehr dem Bau kleiner Häuser zugewandt. Die älteste ist die 1848 in Berlin gegründete „Gemeinnützige Baugesellschaft". Dieselbe setzt für die Dividende eine Schranke von 4 %. Sie gewährt Mietsprämien und zwar nach 5 Jahren 10 %, dann alle 5 Jahre weitere von 10 % der vertragsmäßigen Miete, so daß nach 50 Jahren der ursprünglich vereinbarte Satz erreicht wird. Diese Prämien werden am Ende eines jeden Kalenderjahres bar ausgezahlt. Später folgten auch an anderen Orten ähnliche Gesellschaften.

Schmoller appelliert an das soziale Pflichtgefühl der Besitzenden, welche gemeinnützige Baugesellschaften im großen Stile bilden und sich mit mittlerer Verzinsung bei loyalen Mietverträgen begnügen sollen. „Für die große Masse der ärmsten und in ihren Wohnverhältnissen am meisten vernachlässigten Bewohner", meint er, „muß eine Art Patronage der Besitzenden und Gebildeten eintreten. Für sie erscheint die Form der Aktiengesellschaft, der Korporation oder der Stiftung als das Organ, das am passendsten die Funktion übernimmt, der Privatspekulation Konkurrenz zu machen".

„Deutschland", heißt es weiter, „das auf sein Elberfelder System der unbezahlten Armenpflege so stolz ist, wird auch hierfür die nötigen Kräfte finden. Es ist eine Art Patronage, aber eine heilsame, sie ist eine Brücke der Berührung und Verständigung zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden."

Dieser Gedanke ist wohl recht schön, ob er aber auch in einem praktischen „noblesse oblige" genügend Wurzel fassen und in ausreichendem Maße sich bethätigen wird, ist eine andere Frage. Schmoller betrachtet die Sache doch wohl etwas zu optimistisch.

Im Gegensatz zu Schmoller empfahl der volkswirtschaftliche Kongreß 1865 den Wohnungsvereinen und Baugesellschaften, sich auf rein geschäftlichen Betrieb zu beschränken, mithin Wohlthätigkeit und Unterstützung zugleich auszuschließen.

Nach den belgischen G. v. 9. VIII. 1889 sollen in jedem Arrondissement ein oder mehrere Patronagekomitees errichtet werden mit dem Zweck, Erbauung, Vermietung und Verkauf gesunder Arbeiterwohnungen zu fördern. Dieselben können indessen nur beraten, begutachten und Projekte empfehlen. Dann können sie auch die Verteilung von Preisen für Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit einführen und zu dem Zweck Geschenke und Vermächtnisse in mobilen Werten annehmen, sowie Beihilfen von seiten der öffentlichen Gewalten empfangen. Ob diese Komitees auf dem Wege des „encourager" eine umfassende ersprießliche Wirksamkeit entfalten werden, ist zu bezweifeln, haben doch gerade in Belgien sog. Wohlthätigkeitsbureaus durch Mietsteigerungen gute Verzinsungen erzielt, so nach Bücher in einem Falle von $4^1/_2$ auf 5,7 %.

Rühmende Erwähnung verdienen mehrere Stiftungen, so insbesondere diejenige des Amerikaners Peabody in London. Peabody übergab an Trustees 1862: 150 000 £, 1866 weitere 100 000, 1868 nochmals 100 000; dazu kamen aus dem Nachlaß 150 000 £, im ganzen eine Summe von rund 10,2 Mill. M. Hierzu wurden noch Anleihen aufgenommen. Bis Ende der 80er Jahre waren in erbauten Wohnungen an 24 000 Personen untergebracht. Die Stiftung sollte zum besten der Bedürftigen und Armen dienen. In Wirklichkeit aber sind die Wohnungen sehr gesucht und mit den besten Arbeitern und kleinen Handwerkern besetzt. Um dem Geiste der Stiftung zu genügen, wurde ein Höchstbetrag des Wochenverdienstes für diejenigen festgesetzt, welche in die Wohnungen aufgenommen werden dürfen.

Die Mieten aus der 1889 von Prof. vom Rath gestifteten Arbeiteransiedelung Wilhelmsruhe bei Köln sollen für das Wohl der Arbeiter oder für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Zu erwähnen sind ferner die Reesche Stiftung zu Hamburg, die Meyersche zu Dresden u. a.

Eine segensreiche Thätigkeit entfaltete seit 1864 die frühere Lehrerin Oktavia Hill in London. Sie kaufte mit geliehenem Gelde alte verfallene Wohnungen, bezw. Pachtreste (lease), versetzte dieselben in brauchbaren Zustand und vermietete sie. Ihre Hauptwirksamkeit beruht in dem erziehlichen Einfluß, wel-

chen sie auf die Bewohner ausübt. Sie besucht die Häuser selbst, zieht regelmäßig wöchentlich die Miete ein, stundet bei wirklichen Notlagen, verschafft dann Arbeit mit Erwerbsgelegenheit und zwar bei den für diesen Zweck bisweilen eigens aufgeschobenen Verbesserungen der Wohnungen selbst, bei Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, steht den Mietern, insbesondere den Frauen mit Rat und That bei. Jährlich ist eine Summe für Reparaturen ausgeworfen, soweit dieselbe nicht gebraucht wird, wird sie zu Verbesserungen nach den Wünschen des Mieters verwendet. So wird zu pfleglicher Behandlung der Wohnungen angereizt. Ein zweites oder drittes Zimmer wird billiger abgegeben. Den Bestrebungen dieser Dame haben sich Baroness Burdett Coutts, Countess Ducie u. a. angeschlossen. Auch die East End Dwellings Company ahmte das Beispiel nach und läßt die Mieten durch Damen einsammeln. Infolgedessen wurden die Mittelspersonen vielfach verdrängt. — Auch in Deutschland, und zwar vornehmlich in Leipzig (Unternehmen des Herrn de Liagre, der Frau Hasse auf der „Goldenen Höhe", Salomonstiftung der Frau v. Holnstein) fand das von O. Hill gegebene Beispiel Nachahmung und zwar nach Hasse mit einem noch besseren Erfolge, als er in London erzielt worden ist.

Einer anderen Art gemeinnütziger Wirksamkeit haben sich Gesellschaften in England und in anderen Ländern gewidmet, indem dieselben mittelbar auf eine Verbesserung hinstreben, Ratschläge erteilen ꝛc.

So haben sich in London eigene „Sanitary Aid and Dwellings Committees" gebildet mit der Aufgabe, Mieter über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten aufzuklären, schlechte Wohnungszustände aufzudecken, indem sie die Häuser durch ihre Mitglieder besuchen lassen und Klagen entgegennehmen, der Behörde davon Mitteilung zu machen und, allenfalls unter Anrufung des Beistandes der Presse, deren Einschreiten zu veranlassen. Auch in New-York besteht nach Trüdinger eine Gesellschaft zur Verbesserung der Lage der ärmeren Klasse, welche insbesondere den Wohnungszuständen ihre Aufmerksamkeit widmet. Ehe die Hilfe der Behörden angerufen wird, werden die Hausbesitzer zur Abstellung der Uebelstände gemahnt. Dieser Aufforderung sollen die Hausbesitzer meist freiwillig Folge leisten. Die „Société française des habitations à bon marché" will Private, Industrielle und Vereine zur Herstellung gesunder und billiger Wohnungen ermuntern, stellt Pläne, Mietsverträge zur Verfügung, erteilt Auskünfte ꝛc.

Auf dem 1888 in Kassel abgehaltenen XXV. Kongreß für innere Mission wurde beschlossen: „Der Kongreß ersucht den Zentralausschuß für innere Mission, die Wohnungsfrage in den Kreis seiner Bestrebungen aufzunehmen und in Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Vereinen dahin zu wirken, daß in möglichst zahlreichen Städten des Vaterlandes kleine Vereine begründet werden, welche die Angelegenheit auf ihr Gewissen nehmen und die Beseitigung solcher Notstände thatkräftig zu ihrer Aufgabe machen." Pastor Rahlenbeck (Fl. Blätter d. Rauhen Hauses) bezeichnet als Aufgabe der inneren Mission nachdrückliche, rückhaltlose Aufdeckung des vorhandenen Notstandes vor Allem nach seiner seelenverderblichen Seite, persönliche Einwirkung auf Hausbesitzer und Vermieter, daß sie ihrer Christenpflicht eingedenk werden.

Endlich wäre noch der Mietsparkassen zu gedenken, welche durch Sparpfleger die Sparsummen abholen lassen, Sparprämien gewähren ꝛc., dann auch der Einrichtungen (Vorschußkassen), welche bezwecken, die Beschaffung guten Mobiliars zu erleichtern, hierfür Darlehen zu mäßigem Zins zu gewähren ꝛc.

3. Kritik. Die Anschauungen darüber, ob die freie private Wirksamkeit für Lösung der Wohnungsfrage ausreichend sei oder ob die öffentlichen Gewalten regelnd einschreiten sollen, sind geteilt und zwar finden wir Schriftsteller einem solchen Einschreiten geneigt, welche sonst der privaten Spekulation ein möglichst freies Feld eingeräumt wissen wollen, während andere, welche nicht gerade zu den Freihändlern gehören, gegen staatliche Maßnahmen sich weit mehr ablehnend verhalten.

Ein Roscher, ein Schmoller u. a. machen auf die Wirkung hoher Mietpreise aufmerksam. Dieselben bildeten den besten Schutz gegen allzu starken Zudrang, insbesondere von wirtschaftlich unselbständigen Personen nach übervölkerten Plätzen, seien ein Reizmittel für Neubauten; eine künstliche Herabdrückung derselben mache Zuzug und Not nur noch größer. „Dem Bedürfnis in seinem ganzen Umfange gerecht zu werden, ist (nach Albrecht) nur die Privatspekulation imstande." Doch soll es sich darum handeln, die Privatspekulation in die richtigen Wege zu lenken, es müßten an Stelle der unsoliden Bauspekulanten solidere Elemente treten.

Dagegen wies Faucher auf den monopolistischen Charakter der Baustellen hin, wegen dessen die Enteignung derselben ebenso gerechtfertigt sei, wie die Enteignung beim Bergbau und bei Straßen und Anlagen für öffentliche Zwecke. Und Wiß meinte, es sei sehr natürlich, daß die Frage der Wohnungsnot durch das Spiel der freien Konkurrenz nicht gelöst werden könne. Denn eine freie Konkurrenz sei eben da überhaupt nicht möglich, wo, wie beim Grundbesitz der Baustellen, ein entschiedenes Monopol vorliege.

Aber auch Schmoller bezeichnet die Privatspekulation für ungenügend. Es seien zwei wichtige psychologische Thatsachen, welche den gewöhnlichen privatwirtschaftlichen Mechanismus mit seinen Motiven zum Handeln mit seinen gewöhnlichen Konsequenzen hier lahm legten. Es sei eine Nachfrage vorhanden, aber dieselbe wirke nicht auf ein entsprechendes Angebot. Die Phrase vom Egoismus und vom Selbstinteresse der Beteiligten, das stets am besten für jeden zu sorgen wisse, zeige sich hier eben als Phrase. Und doch erwartet Schmoller das beste vom Voluntarismus. „Wir müssen zunächst", meint er, „soweit es irgend geht, erziehend auf die unteren Klassen einwirken, in dem Sinne, daß sie den Wert einer guten Wohnung schätzen lernen; sie müssen begreifen, daß es gefährlicher ist, auf ein gutes Zimmer, als auf ein Glas Bier, ein Sonntagsvergnügen zu verzichten." Hand in Hand mit einer solchen erzieherischen Wirksamkeit habe eine bessere Erkenntnis der besitzenden Klassen zu gehen. Dieselben „müssen endlich einsehen, daß, selbst wenn sie große Opfer bringen, dies nur eine mäßige, bescheidene Versicherungsprämie ist, mit der sie sich schützen gegen die Epidemien und gegen die sozialen Revolutionen, die kommen müssen, wenn wir nicht aufhören, die unteren Klassen in unseren Großstädten durch ihre Wohnungsverhältnisse zu Barbaren, zu tierischem Dasein herabzudrücken."

Der von ihm gemachte Vorschlag (Bildung gemeinnütziger Aktienbaugesellschaften, die sich mit mäßigem Gewinne bescheiden sollten) enthalte eine Versittlichung

rein geschäftsmäßiger Formen unseres wirtschaftlichen Lebens, eine Ethisierung, die doch den berechtigten Egoismus nicht beseitigen wolle; er rufe die verschiedenen sozialen Klassen zu Berührung und sittlicher Wechselwirkung herbei, ohne dem Geschäftsleben Zwang anzuthun.

Auch Nathan u. a. heben die Bedeutung der Gewohnheit und der Sitte hervor, die Notwendigkeit, daß die unteren Klassen die Wichtigkeit einer guten Wohnung würdigen, diese aber auch dann richtig zu behandeln lernten.

Unzweifelhaft sind tüchtige Gesinnung der oberen Klassen und gute Gewöhnung der unteren von hoher Wichtigkeit, doch ist von ihnen, um mit Schmoller zu sprechen, eine plötzliche Besserung nicht zu erwarten. Im praktischen Leben sind sie für jetzt und auch für unabsehbare Zeiten jedenfalls unzureichend, neben ihnen ist die öffentliche, das freie Getriebe beeinflussende Wirksamkeit nicht zu entbehren. Alle echten Tugenden, insbesondere auch der Sinn für häusliche Behaglichkeit, Schönheit, Reinlichkeit und Ordnung können sich schon auf einem Boden entfalten, welcher durch ein planmäßiges Einschreiten von Staat und Gemeinde hierfür entsprechend vorbereitet ist. Nicht mit Unrecht bezeichnet darum Schäffle die gesetzliche Regelung der Wohnungsfrage als ebenso wichtig, wie die staatliche Arbeiterversicherung.

4. Wirksamkeit öffentlicher Gewalten. a) Staat und Gemeinde beschäftigen als Arbeitgeber eine große Zahl von Personen als Beamte im öffentlichen Dienste, dann auch als einfachere Arbeiter im Verkehrswesen, beim Bergbau, in der Forstwirtschaft ꝛc. Im allgemeinen werden Beamten Dienstwohnungen da gestellt, wo Vermietungen überhaupt wenig vorkommen, weniger dagegen in Städten, wo die Vermietung allgemein üblich ist. Durch Gewährung der Wohnungsgeldentschädigung wurde hier der Wohnungsnot gerade nicht abgeholfen. Deswegen wird vielfach verlangt, daß Staat und Gemeinde in erster Linie für ihre eigenen Beamten Sorge tragen und denselben Dienstwohnungen stellen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, daß nicht zu teuer gebaut wird, eine Forderung, gegen welche schon mehrfach verstoßen worden ist, woher denn eine leicht erklärliche Abneigung gegen Erbauung eigener Gebäude.

Im übrigen können Staat und Gemeinde in ähnlicher Weise vorgehen wie andere Arbeitgeber, Baustellen unentgeltlich oder zu mäßigem Preise abgeben, Bauprämien in Aussicht stellen, Darlehen zu mäßigen Zinsen oder unentgeltlich gewähren. Man hat wohl hiergegen eingewandt, durch solche Reizmittel werde die Neigung gefördert, über die Verhältnisse der Vorschußinhaber hinaus zu bauen und Arbeiterhäuser mit Hypotheken zu belasten, die Häuser würden leicht ihrem Zweck entfremdet. Doch kann dem ja durch zu stellende Bedingungen vorgebeugt werden.

Bemerkenswert ist das Verfahren der preußischen Bergwerksverwaltung, welche schon unter Friedrich II. für Unterbringung und Seßhaftmachung ihrer Arbeiter besorgt war. Früher wurden Grundstücke unentgeltlich abgegeben, seit 1842 werden im Saarbrückener Revier, seit 1855 in Oberschlesien nach der Größe der Baufläche bemessene Prämien (für das Mindestmaß von 32 qm 750, für 66 und mehr qm 900 M.), sowie zinsfreie, in jährlichen Raten zurückzuzahlende Vorschüsse bis zu 1500 M. gewährt. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel nicht direkt an die bauenden Bergleute, sondern in deren Gegenwart und gegen deren Quittung an die Bauhandwerker und Lieferanten. Personen, welche durch ihre Führung zur Unzufriedenheit Anlaß geben, weder Frau noch Kinder haben, unter 25 oder über 45 Jahre alt, bereits Hausbesitzer sind, ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben ꝛc., sind von der Gewährung von Prämien ausgeschlossen. Dann sind bestimmte Bedingungen über Material und Bauart vorgeschrieben. 10 Jahre lang muß der Arbeiter das Haus selbst bewohnen, nicht benutzte Räume darf er nur an im aktiven Dienste der Bergbauverwaltung stehende Bergarbeiter vermieten; Veräußerung ist ebenfalls nur an solche und mit Zustimmung bezüglich der Person gestattet. Der Käufer hat die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen zu übernehmen. Binnen 10 Jahren darf im Hause keine Gast- und Schankwirtschaft sowie kein offener Laden gehalten, Ausnahmen können zugelassen werden. Es wurden gewährt im Saarbrückener Revier 1842—1891 an 5264 Arbeiter 3,8 Mill. M. Prämien, an 2992 Arbeiter 4,1 Mill. M. unverzinsliche Vorschüsse; in Oberschlesien 1854—1891 an 1250 Arbeiter 3,7 Mill. M. Prämien, an 1364 Arbeiter 1,6 Mill. M. Vorschüsse; in ganz Preußen 1865—1891 3,5 Mill. M. Prämien, 6,1 Mill. M. Vorschüsse. Die Erfahrungen, welche gemacht wurden, werden als gut bezeichnet. Das von der preußischen Verwaltung gegebene Beispiel wurde anderwärts mit gutem Erfolge nachgeahmt.

b) Erbauung, Verkauf und Vermietung von Häusern durch Staat und Gemeinde wird aus bekannten Gründen meist widerraten. Hier erweise sich die Hand der öffentlichen Gewalt, zumal des Staates, als allzu ungeschickt. Jedenfalls müßten Kauf-, Pacht- und Mietpreise nach der steigenden Grundrente, wie sie sich aus der Konkurrenz der Nachfragenden ergeben, festgestellt werden (Schäffle u. a.). Dabei sei es immer schwer, zu weit gehenden Ansprüchen mit Erfolg entgegenzutreten. Gebe man die Wohnungen zu billig ab, so gewähre man damit ein ungerechtfertigtes Almosen, reize zu weiteren Anforderungen, zu deren Befriedigung die Mittel fehlten, und greife außerdem in die Privatbauspekulation hemmend ein.

„Die private Bauthätigkeit ist aber unter keinen Umständen zu entbehren; denn die auf Beschaffung billiger Arbeiterwohnungen gerichteten Bestrebungen öffentlicher Körperschaften können die Not höchstens mildern, einen durchschlagenden Erfolg niemals erzielen" (Albrecht).

Dagegen werden gegen ein Einschreiten in Notzeiten, wenn die private Bauthätigkeit nicht zureicht, Gewährung vorübergehender Unterkunft in Asylen

an Obdachlose, Errichtung von Barackenbauten bei starkem Zudrang, wie in Wien 1872 und auch schon an anderen Orten geschehen, keine Einwendungen erhoben. Eigenes Gelände, welches sich zur Anlage öffentlicher Plätze, zweckmäßiger Gärten, Parks ꝛc. eignet, sollen Staat und Gemeinde nicht aus der Hand geben.

Besondere Erwähnung verdient die 1890 gegründete Wylerkolonie der Stadt Bern. Die von der Stadt erbauten Wohnungen werden vermietet, hierbei besonders Mieter mit großer Familie berücksichtigt. Untermiete ist nur mit Genehmigung zulässig.

c) Die Förderung privater Bauunternehmungen erfolgt teils negativ durch Wegräumung von der Herstellung von Gebäuden im Wege stehenden öffentlichrechtlichen und polizeilichen Hindernissen und Beschwerungen, teils positiv durch Gewährung von Unterstützungen.

Der volkswirtschaftliche Kongreß wünschte 1865, es sollten die dem Bau billiger Wohnungen in Deutschland noch entgegenstehenden Hindernisse durch vollständige Freigebung des Baugewerbes und Revision der baupolizeilichen Ordnungen beseitigt werden. Jene Freigebung hat freilich zur Folge, daß im Interesse von Gesundheit und Sicherheit weiter gehende Forderungen gestellt werden und für Durchführung polizeilicher Anordnungen durch strengere Handhabung derselben gesorgt wird. Diese Anordnungen schießen allerdings mitunter über das richtige Ziel hinaus, zumal wenn sie allzu schablonenmäßig gefaßt sind. Die Einhaltung der richtigen Grenze erfordert neben juristischer Bestimmtheit ein hohes Maß allseitiger Sachkenntnis.

In Preußen wird mehrfach darüber geklagt, daß das zum Zweck einer angemessenen Lastenverteilung ꝛc. 1845 erlassene, 25. VIII 1876 neu geregelte Ansiedelungsgesetz den Gemeinden eine Gewalt einräume, welche von diesen vielfach mißbräuchlich angewandt werde. „Geplante Anlagen mußten unterbleiben, sogar bereits begonnene wieder eingestellt werden" (Kalle). Die Gemeinden stellten gern zu hohe Anforderungen in Bezug auf Schul- und Armenlasten, Kirchensteuern und Unterhaltung von Wegen, Bestellung neuer Polizeiorgane ꝛc. (so 1890 in einer Gemeinde bei Bochum).

Beiträge und Abgaben sind mehrfach hoch (Klage in Oesterreich) oder doch in einer für gute Bauanlage hinderlichen Weise angelegt. Nach dem preuß. G. v. 2. VII. 1875 und den darauf gebauten Ortsstatuten werden die Beiträge für Straßen und Kanalisation meist nach der Frontlänge bemessen. Da hierdurch der Bau von hohen Häusern und von Hintergebäuden befördert wird, so wird Bemessung nach der Grundfläche oder nach dem Raumgehalte gewünscht.

Um zu Neubauten anzureizen und um zu verhüten, daß „der Aufkauf zu Spekulationszwecken durch mangelnde oder rein nominelle Besteuerung erleichtert" werde (A. Wagner), wird mehrfach eine angemessene Belastung der Baugründe gefordert, deren Besitzer von öffentlichen Anlagen Nutzen und ohne eigene Thätigkeit hohe Gewinne zögen. Ratkowsky fordert Besteuerung nach dem Kapitalwerte, welche Wiß als das einzige Mittel bezeichnet, dem Baustellenmonopol seinen schärfsten Stachel zu nehmen. Diesen soll der Eigentümer selbst angeben und die Gemeinde das Recht haben, die Grundstücke zu diesem Preise zu übernehmen, um so zur Ausführung von Neubauten anzureizen. Hiergegen wird von anderer Seite geltend gemacht, eine höhere Besteuerung der Baugründe sei in gesundheitlicher Hinsicht bedenklich, da dieselbe alle freien Räume in den Städten zum Verschwinden bringen werde; besteuere man dann auch die leerstehenden Häuser, so werde hierdurch die Bauthätigkeit wieder eingeschränkt.

Steuerfreiheiten will Ratkowsky nicht für den Ausbau neuer Stockwerke und für Zubauten von Höfen, sondern nur für Neubauten am Stadtrande eingeräumt wissen. Solche Freiheiten werden in mehreren Ländern für kleine, insbesondere auch für Arbeiterwohnungen gewährt.

So sind in England rund 4½ Mill. Mietwohnungen, d. h. 80% aller steuerfrei. Die belgische Gesetzgebung gewährte Steuervergünstigungen seit 1862. Das unter dem Einflusse der Furcht vor der Cholera entstandene G. v. 20. VI. 1867 erklärte die Errichtung von Baugesellschaften unter der Form von Aktiengesellschaften allgemein als zulässig und setzte für dieselben eine Ermäßigung des Emissionsstempels auf Aktien und Obligationen, sowie die Befreiung von Provinzial- und Kommunalsteuern für 8 Jahre fest. Nach dem G. v. 9. VIII. 1889 sind frei von Personalsteuern ꝛc. die in Benutzung der Arbeiter befindlichen Wohnungen, vorausgesetzt, daß die Arbeiter nicht Eigentümer eines anderen als des von ihnen bewohnten Immobils sind und daß sie nicht mehr als 45 Ar für sich bewirtschaften. Die Befreiung wird nur Wohnungen von unter 102 (für Gemeinden unter 30000 Einw.) bis unter 132 Frcs. (für Gemeinden über 60000 Einw.) zugestanden.

Nachdem das österr. G. v. 25. III. 1880 bereits allgemeinere Freiheiten (12 Steuerfreijahre) für Neu-, An- und Umbauten gewährt hatte, gestand das G. v. 9. II. 1892 unter gewissen Bedingungen (Erbauung durch Gemeinden, Gesellschaften mit dem Charakter öffentlichen Nutzens ꝛc., durch Arbeitervereinigungen oder Arbeitgeber; Minimal- und Maximalraum; Maximum für den Mietpreis, je nach der Einwohnerzahl verschieden bemessen von 0,80 bis 1,75 fl. für das Kubikmeter Raum) Freiheit auf 24 Jahre für Gebäude zu, welche speziell zur Vermietung an Arbeiter bestimmt sind, diesen billige und gesunde Wohnungen bieten sollen. Geht das Haus an Personen über, welche auf die Vergünstigung kein Recht haben, so wird letztere zurückgezogen.

In Kopenhagen waren früher Wohnungen unter 25 qm frei; 1857 wurde diese Freiheit aufgehoben. Nun minderte sich die Zahl der kleinen Wohnungen, 1866 wurde darum die Freiheit wieder eingeführt und 1873 auf Gebäude bis zu 31,5 qm ausgedehnt.

Die französische Thür- und Fenstersteuer hat zum Teil die oben erwähnte ungünstige Wirkung. Leerstehende Wohnungen sind steuerfrei, jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit zu einer Vermietung nicht gegeben ist.

Bisweilen werden auch in Städten Bauprämien gewährt. Dieselben haben jedoch mit unserer Frage weniger zu thun oder sie wirken für diese sogar nachteilig, wenn sie unter Berücksichtigung der Facade lediglich der Verschönerung dienen sollen.

Darlehen aus öffentlichen Mitteln werden vielfach gewährt, so in England nach dem Gesetz von 1850 für Logierhäuser, nach dem Gesetz von 1866 überhaupt für Arbeiterwohnungen und zwar außer

an Lokalbehörden auch an Gesellschaften und Private, früher zu 4 % bei einer Rückzahlungsfrist von 40 Jahren. Der Zins wurde in der neueren Zeit auf 3 1/2 % für kürzere Fristen ermäßigt. Der Staat hat nach Aschrott noch keine Verluste erlitten. Auch wurde der Gedanke angeregt, die Mittel der Postsparkassen zu solchen Darlehen zu verwenden. Die gleiche Forderung stellte Leroy-Beaulieu 1882 für die französischen Sparkassen auf. Der Verwirklichung derselben ist man neuerdings, ebenso 1893 in Oesterreich durch einen Gesetzentwurf näher getreten. — Das belgische G. v. 9. VIII. 1889 ermächtigt die allgemeine Spar- und Altersrentenkasse nach Anhörung des oben erwähnten Patronagekomitees einen Teil ihrer verfügbaren Mittel zu Darlehen für Erbauung oder Ankauf von Arbeiterhäusern zu geben. Es hätte übrigens auch Gesellschaften, welche solche Darlehen empfangen, eine Maximaldividende vorgeschrieben werden können.

Nach dem deutschen Gesetze über Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter (§ 129 Abs. 2) kann auf Antrag der Versicherungsanstalt der Kommunalverband, bezw. die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Anstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen (als mündelsicheren) zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Doch darf mehr als der vierte Teil des Vermögens der einzelnen Anstalten in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden. In den Motiven wurde ausdrücklich hervorgehoben, man könne dabei beispielsweise an den Bau oder die Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten denken. Werden auch Bau und Verwaltung auf eigene Rechnung nicht beliebt, so könne doch die Gewährung von Darlehen unter Einhaltung angemessener Beleihungsgrenzen, allenfalls auch unter Vorschreibung gewisser Bedingungen für das Bauunternehmen in Frage kommen.

Eine Zinsgarantie übernahm die Stadt Lille 1865 und zwar gegenüber der Compagnie immobilière pour la construction des maisons 5 % für ihr Kapital von 2 Mill. Frcs. auf 50 Jahre.

Zu erwähnen ist auch noch an dieser Stelle die Bestimmung eines englischen Gesetzes von 1885, welches Fideikommißbesitzern die Befugnis erteilt, zum Fideikommiß gehöriges Land zu angemessenen Preisen zum Zwecke der Errichtung von Arbeiterwohnungen zu verkaufen und auch das Fideikommißstammkapital zur Erbauung solcher Wohnungen zu verwenden.

Endlich verlangt Leuthold, es sollten, wie dies bereits die Gesetzgebung in Preußen, Württemberg, Sachsen ꝛc. vorgesehen habe, die Gemeinden, in deren Bezirken sich das Bedürfnis nach umfänglicherer Neubebauung von Flurteilen herausstelle, bezw. die zuständigen Polizeibehörden verpflichtet werden, in solchem Falle durch Aufstellung entsprechender Bebauungspläne rechtzeitig die Füglichkeit zum Baubeginne zu eröffnen.

d) Gesetzliches Einschreiten. α) Vornehmlich präventiver Natur sind die im Interesse der Sicherheit von Personen und Eigentum, der Gesundheit und der allgemeinen Ordnung erlassenen Vorschriften über Bau und Benutzung von Gebäuden (Bau- und Wohnungspolizei). Die baupolizeilichen Anordnungen wollen Gefahren begegnen, freien Zutritt von Luft und Licht fördern, reichliche Versorgung mit Wasser ermöglichen, Beseitigung von Schmutz, Abfuhr von Abwässern und Abfallstoffen erleichtern ꝛc. Sie enthalten deshalb Vorschriften über Anlage der Gebäude, zu verwendende Materialien, über Brandmauern, zulässige Zahl der Stockwerke, Verhältnis der zulässigen Gebäudehöhe zur Straßenbreite, Verhältnis der bebauten Grundfläche zum ganzen Grundstück (2/3 bis 3/4), Zugänglichkeit von Höfen, über Durchfahrten, über Zulässigkeit von Kellerwohnungen, Höhenlage des untersten Geschosses zum Schutze gegen Bodenfeuchtigkeit, über das geringste Maß der Zimmerhöhe, Anlegung von Aborten, Treppen ꝛc., über Anlage und Höhe der Hinter- und Seitengebäude, über die Zeit, von wo ab neugebaute Wohnungen erst bezogen werden dürfen ꝛc. Aenderungen und Reparaturen von größerem Umfange werden an baupolizeiliche Genehmigung geknüpft.

Götz verlangte, um der Wohndichtigkeit Schranken zu ziehen, es solle vorgeschrieben werden, mit jeder Wohnung müsse ein Garten von wenigstens 50 □ Mtr. Fläche verbunden werden, eine Forderung, welche gerade an den Plätzen, wo bereits Wohnungsnot vorhanden ist, meist gar nicht, an anderen vielfach nur sehr schwer durchführbar wäre.

In Breslau (ähnlich anderwärts) ist es verboten, einen Rohbau vor Ablauf einer Frist von 9 Monaten nach der Fertigstellung zu beziehen. Die Ortspolizeibehörde kann diese Frist unter Umständen auf 4 bezw. 3 Monate ermäßigen.

Ein englisches Gesetz von 1855 verbietet irgend welche Art von Kellern oder unterirdischen Räumen als separate Wohnung zu vermieten, zu benutzen oder die Bewohnung zuzulassen, sofern diese Keller nach Erlaß des Gesetzes gebaut oder wieder gebaut oder schon vorher unerlaubter Weise vermietet oder benutzt waren. Andere bereits vorhandene Kellerwohnungen ließ man bestehen, stellte aber Minimalanforderungen in Bezug auf Höhenlage, Geschoßhöhe, Heizbarkeit, Fensteranlage ꝛc. Das Gesetz ist jedoch nach Aschrott vielfach übertreten worden.

In einigen Ländern sind baupolizeiliche für das ganze Land giltige Bestimmungen erlassen worden, in anderen hat man es den örtlichen Polizeibehörden (für eine Provinz, einen Kreis oder eine Stadt) überlassen, die nötigen Anordnungen zu treffen. Letzteren Weg hat man in Preußen eingeschlagen, den ersteren in Württemberg (G. v. 6. X. 1872), Sachsen und Bayern. Im allgemeinen dürfte es sich empfehlen, sich für große Länder auf gewisse überall mit Vorteil anwendbare Bestimmungen zu beschränken, den örtlichen Behörden aber es zu überlassen, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen Vorschriften zu treffen, wie sie durch klimatische Verhältnisse, Wohndichtigkeit (Verschiedenheit von Stadt und Land), Sitte und Gewohnheit geboten sind. Eine deutsche Reichsbauordnung, wie sie mehrfach gewünscht wird, würde darum der Landesgesetzgebung und der örtlichen polizeilichen Regelung immerhin noch ein ansehnliches Gebiet für deren Wirksamkeit zugestehen müssen.

Als für das ganze deutsche Reich giltig sind außer dem gewerbliche Anlagen betreffenden § 18 der Gew. O. die §§ 367, 368 u. 330 des Strafgesetzbuches zu nennen. Hiernach (§ 367) wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft:

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen.

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden . . . vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

15) wer als Bauherr, Baumeister, oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

§ 330. Wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Nun genügt es aber nicht, nur Bestimmungen über Herstellung neuer Wohnungen zu treffen, die Gesetzgebung müßte auch eine Handhabe bieten, um gegen die Benutzung ungesunder Wohnungen, gegen Ueberfüllungen, sowie in Fällen einschreiten zu können, in denen durch die Wohnungszustände die Sittlichkeit bedroht ist. Die einzelnen Gebäudeteile sollten, wie Miquel wünscht, nur zu solchen Zwecken verwandt werden, zu denen sie baupolizeilich genehmigt sind. Vielfach ist deshalb, und zwar meist für Miethäuser, insbesondere für Logierhäuser, in Innsbruck (Bauordnung v. 17. XII. 1864) auch für eigene Wohnungen eine Minimalfläche oder ein Minimalluftraum für je einen Kopf der Bewohner (bisweilen verschieden für Erwachsene und Kinder) vorgeschrieben. Für Logierhäuser sind derartige Bestimmungen schon leichter durchzuführen, sie können bei denselben auch durch Vorschriften über Bettstellen und deren Anlage ergänzt werden; schwierig aber wird ihre Anwendung bei an Familien vermieteten Wohnungen. Wollte man auch immerhin, wie gewünscht wurde, die gegen den Mietvertrag verstoßende Aftervermietung strafrechtlich ahnden, so kann doch in vielen Fällen eine schablonenmäßige Handhabung der gesetzlichen Bestimmung zu großer Härte führen. Man würde darum der Verwaltung einen Spielraum zugestehen müssen, zumal ja außer dem Raum doch auch die Behandlung der Wohnung (Lüftung, Reinigung, Verstellung mit Möbeln, Lagerung von Waren, landwirtschaftl. Erzeugnissen 2c.) von hoher Bedeutung ist.

Miquel wünschte, es sollten größere Städte Hausordnungen für Mietshäuser aufstellen dürfen. Der Erlaß solcher Ordnungen würde hohe Anforderungen in Bezug auf Sachkenntnis und Vertrautheit mit örtlichen Gebräuchen und Gewohnheiten stellen.

In sittlicher Beziehung kommt im Wesentlichen das Schlafstellenwesen in Betracht. Es wird verlangt, das Halten von Schlafgängern solle von der sittlichen Qualifikation abhängig gemacht (Lange), Witwen nur das Halten weiblicher Kostgänger gestattet, das Zusammenschlafen älterer Kinder mit den Eltern, ebenso das von Nichtverwandten männlichen und weiblichen Geschlechts in einem Raum verboten werden 2c.

So besteht für die City von London das Verbot, daß das Schlafzimmer eines Elternpaares von Kindern über 15 Jahren oder Fremden geteilt werde, eine Bestimmung, welche die Anwendung von Verschlägen nicht verhindern dürfte.

Das beste Gesetz bleibt ein toter Buchstabe, wenn es an den nötigen Organen zur Ausführung und zur Kontrolle fehlt. Man hat deshalb auch die Bestellung eigener Wohnungsinspektoren mit genügend kleinen Ueberwachungsbezirken verlangt. Allerdings dürften nicht, wie dies in England geschehen, Ueberwachung und Ausführung in die Hände von Personen gelegt werden, deren Interessen mit der Durchführung des Gesetzes im Widerspruch steht.

Die deutsche Gesetzgebung befaßt sich vorwiegend nur mit baupolizeilichen Anordnungen. Eine Ausnahme machen das badische G. v. 27. VI. 1874 betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit, nach welchem eine Untersuchung ungesunder Wohnungen durch den Ortsgesundheitsrat oder besondere Kommissionen veranlaßt und Abhilfe angeordnet werden kann, ferner ein hessisches G. v. 1893, welches ebenfalls die Untersuchung von Mietwohnungen und entgeltlich benutzten Schlafstellen zuläßt und nach welchem die Vermietung wegen Gesundheitsschädlichkeit, bei Schlafstellen auch dann untersagt werden kann, wenn die Person des Vermieters oder seiner Angehörigen Gefahren für die Sittlichkeit besorgen läßt. Es kann ein Mindestmaß von Luftraum für jede Person vorgeschrieben werden. Für die Städte wurden eigene Wohnungsinspektoren bestellt.

Im Uebrigen ist die Wohnungspolizei in Deutschland, insbesondere für Logierhäuser und Schläferherbergen Gegenstand ortspolizeilicher Wirksamkeit (zu vergl. insbesondere hierher gehörige Erlasse der Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf v. 11. I. 1879).

In Frankreich war unter der alten Monarchie die Bewohnung im Inneren der Häuser frei. Nur war seit 1533 die Anlage von Latrinen vorgeschrieben. Die Deklarationen v. 18. VII. 1729 und 18. VIII. 1730 befassen sich mit Gebäuden, deren Mauern nach der öffentlichen Straße hin einzufallen drohen. Der Eigentümer konnte zur Ausbesserung oder, falls diese nicht angängig, bezw. das Interesse des Alignements es erforderte, zur Niederlegung gezwungen werden. Weitere Bestimmungen wurden 1789, 1838, 1846 und speziell für Paris 1848 erlassen. Umfassender war das G. v. 22. IV. 1850 relative à l'assainissement des logements insalubres (giltig auch in Elsaß-Lothringen). Hiernach kann der Gemeinderat, wenn er es für nötig erachtet, eine besondere Kommission zur Erörterung über die Mittel und Wege einsetzen, um eine gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Mieter-

wohnungen herbeizuführen. Ist eine Verbesserung untersuchter Wohnungen nicht möglich, so kann er die Vermietung für bestimmte Zeit untersagen, ein dauerndes Verbot der Vermietung kann von höherer Stelle erlassen werden. Ist wegen Durchführung des Gesetzes Auflösung von Mietverträgen nötig, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Wenn die Ungesundheit die Folge von dauernden vom Willen des Eigentümers unabhängigen Ursachen ist, welche nur durch einheitliche Veranstaltungen beseitigt werden können, so kann die Gemeinde nach dem Enteignungsg. v. 3. V. 1841 die nötigen Grundstücke erwerben. Abgesehen von den Haußmannschen, in ihren Wirkungen für die unteren Klassen recht zweifelhaften Maßnahmen (Verschönerung von Paris), hat das Gesetz praktisch wenig Erfolg gehabt. Die Gemeinden scheuten vor den Kosten zurück (Vergl. die Darstellung von Raffalovich in „die Wohnungsnot“ 1886, sowie den Art. Baupolizei in diesem Handwörterbuche II. Bd., S. 330 fg.)

β) Das Expropriationsrecht, speziell für ungesunde Wohnungen, ist außer in Frankreich auch in England und in Belgien und zwar hier mit ähnlichem Erfolge oder vielmehr Mißerfolge ausdrücklich anerkannt worden. In einigen deutschen Ländern genügen wohl die bestehenden Gesetze über Enteignung für den gedachten Zweck (vergl. Leuthold in „Die Wohnungsnot“, 1886), ob auch in allen, vermag ich, weil ich nicht alle hierfür erforderlichen Materialien zur Hand habe, nicht zu entscheiden. Uebrigens ist wohl bis jetzt kaum ein praktischer Gebrauch von diesen Gesetzen in jener Hinsicht gemacht worden. Dies wird auch so leicht nicht geschehen, so lange die Frage der Kostendeckung nicht in angemessener Weise geregelt ist. Von einem ihnen zugestandenen Rechte machen die Gemeinden gerade nicht gern Gebrauch. Dieselben aber schlechthin zur Enteignung gegen Entschädigung zu verpflichten, hat doch auch oft seine Bedenken. Jedenfalls müßte mit der Beseitigung alter Wohnungen auch die Fürsorge für Errichtung einer genügenden Anzahl neuer Hand in Hand gehen, weil sonst leicht die Wohnungsnot vergrößert, statt verringert würde.

Die belgische Gemeindeverfassung von 1789 rechnet es (nach Bücher) zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung, den Einwohnern die Vorteile einer guten Polizei zu teil werden zu lassen, namentlich der Reinlichkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den öffentlichen Straßen, Plätzen und Gebäuden, ebenso das Gemeindeges. v. 30. III. 1836. Hieraus wurde die Befugnis abgeleitet, Bauordnungen zu erlassen, die weitere Benutzung ungesunder Wohnungen zu verbieten, sowie überhaupt in allen den Fällen einzuschreiten, in welchen ein Mißbrauch des Eigentumsrechtes den Ausbruch epidemischer Krankheiten, Belästigungen der Nachbarn und dergl. zur Folge haben kann. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister gesundheitsgefährliche Wohnungen räumen lassen, die Ausführung baulicher Veränderungen vorschreiben und bis zum Vollzug derselben die Wiederbewohnung verbieten. Viel praktischer Gebrauch ist von dieser Befugnis nicht gemacht worden.

1867 war in einem Gesetzentwurfe, ähnlich wie in der englischen Cross-Act, die Enteignung im großen Maße (expropriation par zone) vorgesehen; es sollte auch für Unterbringung der ausgetriebenen Arbeiter gesorgt werden. Dieser Gedanke fand einen erfolgreichen Widerstand und das Ergebnis war ein Gesetz, welches, ohne den unteren Klassen zu helfen, zur Verschönerung der Städte und zur Beförderung der Privatindustrie diente. Das Gesetz von 1889 trifft eine Bestimmung über die zonenweise Expropriation in Quartieren, welche vorzugsweise von den arbeitenden Klassen bewohnt werden. Dieselbe ist jedoch ziemlich unschuldiger Natur.

Die englische Gesetzgebung über die Wohnungsfrage ist sehr umfassend. Sie hat nicht allein die Verbesserung ungesunder Wohnungen, sondern auch die Beförderung der Errichtung neuer Arbeiterwohnungen im Auge. Sie hat jedoch keine großen praktischen Erfolge erzielt und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Frage der Kostendeckung nicht in einer hierfür günstigen Weise gelöst ist, während die Kosten oft sehr ansehnlich sind. Der ganze gesetzgeberische Apparat ist sehr schwerfällig, die Durchführung umständlich. Auch ist letztere nicht immer in die richtigen Hände gelegt.

Ein badischer Städtetag verlangte neuerdings, es solle Grenzregelung und Zusammenlegung von städtischen Grundstücken vorgenommen werden können, wenn der Gemeinderat es beantrage oder wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich — unter bestimmten Bedingungen — für die Einleitung eines solchen Verfahrens ausspreche.

Vergl. den Art. Baupolizei, Bd. II, S. 338, dann die Darstellung von Aschrott in „Die Wohnungsnot“, 1885, und in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. IX.

γ) Mietvertrag und Retentionsrecht. Diejenigen, welche die Freiheit des Mietvertrags als eine fictio juris bezeichnen, befürworten meist eine Einflußnahme des Gesetzgebers auf die Gestaltung des Vertrages.

Nach Miquel müßte das Gesetz den zulässigen Inhalt des Mietvertrages positiv und negativ näher charakterisieren und, ohne die civilrechtliche Materie erschöpfen zu wollen, durch Gebot und Verbot den Mieter gegen allzu schwere Benachteiligung zu schützen suchen.

Mietverträge, so wird von anderer Seite gefordert, welche gegen allgemeine sanitätspolizeiliche Anordnungen verstoßen, sollen als gesetzlich ungiltig erklärt werden. Verwahrlose eine Wohnung durch Verschulden des Eigentümers, so soll der Mieter der Verpflichtung zur Mietzahlung enthoben sein. Dann wird auch Abkürzung der Kündigungs- und der Verjährungsfristen verlangt, um so auf pünktliche Zahlung der Mieten in kleinen Beträgen hinzuwirken. Dem gegenüber muß freilich hervorgehoben werden, daß mehrfach die Lage der Mieter gerade infolge davon ungünstiger wurde, daß Mietdauer und Kündigungsfrist sehr kurz bemessen waren.

Wie den Geldwucher, so will man auch den Wohnungswucher als strafrechtlich verfolgbar erklärt wissen. Hierbei ist freilich

nicht außer acht zu lassen, daß die Beweisfrage zur Feststellung einer Bewucherung eine sehr schwierige ist. Einen angemessenen Mietzins zu bestimmen, ist nicht leicht und zwar um so weniger, je höher die Gebäude mit Hypotheken belastet sind. Die Festsetzung von Miettaxen hat leicht eine Minderung der Baulust zur Folge. Dann wird durch Anerkennung eines schlechthin nur durch die Höhe der Miete bedingten Wucherbegriffs der leichtsinnige und zahlungsunlustige Mieter, welcher mit der Klage drohen kann, begünstigt.

Eine streitige Frage bildet das Retentionsrecht, d. h. das Recht des Vermieters, das in die Wohnung eingebrachte Vermögen des Mieters zurückhalten (nicht behalten) zu dürfen, um so die spätere Deckung seiner Forderungen auf ordnungsgemäßem Wege zu sichern. Gegen dasselbe wird eingewandt, daß die Civilprozeßordnung bereits allgemein die für den täglichen Gebrauch unentbehrlichen Mobilien, Geräte ꝛc. der Pfändung entzogen habe. Hiermit stehe es im Widerspruch, wenn durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes das Retentionsrecht in unbeschränktem Umfange als zu Recht bestehend erklärt sei. Hierdurch werde die Abhängigkeit des Mieters vergrößert. Da die Mietverträge der unteren Klassen meist nur auf kurze Zeit abgeschlossen seien, so drohe bei jedem Zahlungsrückstande die Exmission und Zurückbehaltung der Sachen. Der Mieter, welcher dann gar nichts mehr habe, sei dem Elend preis gegeben, da er ohne Möbel kaum eine neue Wohnung finde. Die Folge hiervon sei eine stärkere Inanspruchnahme der Armenverwaltung, welche genötigt sei, die rückständige Miete zu zahlen oder neues Mobiliar zu beschaffen. In Erwartung eines solchen Ausganges könne dann der Vermieter leicht hart, der Mieter aber nachlässig in der Zahlung sein.

Gegen diese Ausführungen (von Miquel und Flesch) wird eingewandt, daß das Retentionsrecht die Sicherheit des Vermieters, mit ihr die Kreditfähigkeit des Mieters stärke und so eine Ermäßigung des Mietzinses bewirke. Die Aufhebung bessere nicht die Lage des Mieters, weil ja auch dann noch Zwangsvollstreckung möglich sei. Dittrich bezeichnet es geradezu als eine Aufgabe des Gesetzgebers, im öffentlichen Interesse dem Hausbesitzer möglichst eine Gewähr für den Eingang der Mietbeträge zu bieten. Auch will er die Mietzinsforderung in der Konkursordnung für ein oder zwei Jahre vor der Konkurseröffnung unter die bevorzugten Forderungen aufgenommen wissen.

Nach § 715 der Civilprozeßordnung sind der Pfändung nicht unterworfen: 1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind; 2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel ꝛc.

Nach einem bayer. G. v. 18. XII. 1887 erstrecken sich die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes dem Vermieter an den eingebrachten Sachen des Mieters zustehen, nicht auf diejenigen Sachen, welche die Civilprozeßordnung § 715, Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 von der Pfändung ausgeschlossen hat. In Bayern ist also ein Recht, welches in Norddeutschland noch angefochten wird, bereits in Wegfall gekommen.

δ) Die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber will man dahin erweitert haben, daß Unternehmer, welche eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, durch Ortsstatut verpflichtet werden können, die erforderlichen Wohnungsgelegenheiten für dieselben zu beschaffen. Auf dem Lande, wo es an einer genügenden Anzahl Wohnungen fehlt, werden Arbeitgeber, welche bei stetigen Produktionsverhältnissen eine größere Anzahl Arbeiter nötig haben, schon im eigenen Interesse die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Die Fürsorgepflicht hätte im wesentlichen nur in Städten eine Bedeutung, wenn es schwer fällt, eine Unterkunft zu finden, dann in Fällen, in welchen zeitweilig eine größere Menge Arbeiter an einem Platze zusammengezogen wird und für diese durch Errichtung von Barackenbauten gesorgt werden müßte. Leuthold will den Arbeitgeber von jener Pflicht entbunden wissen, wenn die Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag nur auf kurze Frist beschränkt sei und wenn der Nachweis eines anderweiten Unterkommens geliefert werde. Erstrecke sich der Betrieb nur auf einzelne Jahreszeiten (Saisonarbeiten), so genüge Schlafstellennachweis.

ε) Die Dezentralisation der Bevölkerung erscheint als eines der wirksamsten Mittel, um eine vorhandene Wohnungsnot zu beseitigen. Doch dürfte dies Mittel nicht in dem Umfange und in der Art angewandt werden, daß die Beseitigung eines kleineren Uebels schließlich durch Uebernahme eines weit größeren Nachteils erkauft würde. An „massenhafte Verlegungen großstädtischer Erwerbs- und Handelsgeschäfte nach unbevölkerten Kleinstädten und Ackerbaugegenden" (Walker) ist nicht zu denken. Hierfür fehlen, ganz abgesehen von der „elektrischen Uebertragung von Wasserkräften" und von „Druckluftanlagen" noch eine Reihe wichtiger Vorbedingungen. Der Zuzug ländlicher Arbeiter in große Orte läßt sich wohl mindern, wenn man diese „so stellt, daß sie das, was sie in der Stadt zu finden glauben, auf dem Lande auch haben" (Berthold), doch wird dies Ziel nicht überall leicht zu erreichen sein, die hierfür dienenden Mittel können nicht unterschiedslos und auch nur in beschränktem Umfange angewandt werden. Vornehmlich wird es sich zunächst um eine geeignete Gestaltung des Transportwesens sowie darum handeln, jede „übermäßige Zentralisation in staatlichen Dingen, deren Folge auch eine solche in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist" (A. Wagner) zu meiden. Je mehr die Verkehrsmittel über das ganze Land verbreitet werden, je mehr man deren Wohlthaten auch den kleineren Plätzen zu Gute kommen läßt, um so wirksamere Handhaben bieten sich für die Dezentralisation.

Für bestehende Städte erweist sich die Einrichtung

geeigneter Fahrgelegenheiten zu niedrigen Tarifsätzen auf Eisenbahnen (Arbeiterzüge, workmen trains) oder Tramways mit Dampfbetrieb als vorteilhaft. Es wird darum empfohlen, da, wo der Staat nicht selbst die Eisenbahnen in der Hand hat, die Verkehrsunternehmungen bei der Konzessionierung und bei Genehmigung von Fahrplänen und Tarifen zu binden.

In England hatten schon vor Jahren verschiedene Verwaltungen, teils infolge rege betriebener Agitation billige „Parlamentszüge" eingerichtet. 1883 wurden dieselben verallgemeinert, indem als Aequivalent hierfür eine Herabsetzung der Passagiersteuer geboten wurde.

Durch die von einigen Seiten geforderte strengere Handhabung des Konzessionswesens für gewerbliche Anlagen ließe sich nur da Etwas erreichen, wo die Gewerbeordnung die Konzessionierung vorgesehen hat.

Roscher u. A. verlangen eine Beschränkung der Freizügigkeit. Ohne alle Beschränkung der heutigen Zugfreiheit könne die Heilung der Wohnungsnot nur palliativ bleiben. Mindestens solle man die positiven Vorzüge abschaffen, welche durch neuere Gesetze der neu anziehenden (flottierenden) Bevölkerung vor der alt ansässigen eingeräumt würden (Roscher). Jeder habe, meint Flesch, wohl das Recht, seine Arbeitskräfte zu verwerten, wo und wie er könne, aber keiner habe das Recht, dies in einer Art zu thun, daß bereits seine bloße Anwesenheit an einem Orte das Wohlbefinden der vor ihm Anwesenden und die öffentliche Gesundheit objektiv schädige.

Dagegen bezeichnet Schäffle die rechtliche Beschränkung des freien Zugs zu den großen Städten, welche kein Abhilfsmittel sei, als eine gefährliche Störung des Arbeitsmarktes.

ζ) Reform des Grundeigentums. Nach Ad. Wagner sind alle Abhilfemittel gegenüber der sog. Wohnungsnot, welche nicht in erster Linie an eine Reform des Grundeigentumsrechtes anknüpften, nur palliative. Für das städtische Grundstück und Haus sei nur die Rechtsform Gemeingut und Privatgenuß, d. h. Vermietung auf Zeit an die Privaten zuläsig. Erst die Beseitigung des privatwirtschaftlichen oder spekulativen Systems werde hier Wandel schaffen. Allerdings erwartet auch Ad. Wagner diesen Wandel nicht in absehbaren Zeiten. Aber es würden heute jedenfalls Gemeinden und Staat zu Baustellen geeignetes Gelände, welches sie besitzen, sowie solches, welches im Interesse der Gesundheit unbebaut bliebe und zu Anlagen benutzt werden sollte, nicht aus der Hand geben dürfen. In geeigneten Fällen aber hätten, wie dies auch Ad. Wagner verlangt, Staat und Gemeinde ihren Immobiliarbesitz zu erweitern. Vergl. auch den Artikel von Ad. Wagner „Grundbesitz" (die volkswirtschaftliche Prinzipienfrage der Rechtsordnung) in diesem Handwörterbuche, Bd. IV, S. 112 ff.

Die Bodenreformer wollen das Eigentum am Gebäude vom demjenigen an Grund und Boden getrennt wissen. Die Gemeinde soll, wie Freese verlangt, den Boden pachtweise hergeben. Der Arbeiter habe dann die Sicherheit, daß auch das Haus in seiner Hand bleibe, indem die Möglichkeit zu hypothekarischen Anleihen und zur Verschuldung infolge von Erbteilungen ausgeschlossen sei. Sei der Arbeiter auch Herr des Bodens, so werde er die im öffentlichen Interesse zu erlassenden Vorschriften schwer empfinden; sei er nur Hauseigentümer, so müsse er sich in das Aufsichtsrecht des Grundherrn fügen.

Die Frage, wie das Verhältnis zwischen Grund- und Hauseigentümer des Näheren zu gestalten sei, ist nicht leicht zu beantworten. Die Verwirklichung der von Freese u. a. gestellten Forderungen steht wohl für unabsehbare Zeiten dahin.

Daß nach sozialistischer Auffassung die Wohnfrage eine Lohnfrage ist und diese nur durch Uebergang von der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zur sozialistischen gelöst werden kann, möge zum Schlusse nicht unerwähnt bleiben.

Litteratur:

Die Litteratur über die Wohnungsfrage (Broschüren, Aufsätze, Zeitungsartikel, Vereinsverhandlungen) ist sehr umfangreich. Haben doch Müller und Cacheux 1889 gegen 400 Nummern aufgeführt. Sehr umfassend ist insbes. auch die Litteratur technischen Inhalts.

Fregier, Des classes dangereuses dans les villes, 1840. Gaebler, Idee und Bedeutung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft, Berlin 1848. Roberts, The dwellings of the labouring classes, 3. Aufl., London 1850. Hoffmann, Die Wohnungen der Arbeiter und Armen, Berlin 1852. Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, Hamburg 1855. Roberts, The physical condition of the labouring classes resulting from the state of their dwellings etc., 1855. Huber, Die Wohnungsnot der kleinen Leute in großen Städten, Leipzig 1857. Fabri, Die Wohnungsnot der Arbeiter in den Fabrikstädten, Elberfeld 1862. Die Wohnungsfrage. Mitteilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1865. v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterwohnungen, Königsberg 1865. Hole, The homes of the working classes with suggestions for their improvement, London 1866. Véron, Les institutions ouvrières de Mulhouse, Paris 1866. Penot, Les cités ouvrières de Mulhouse, Mülhausen 1867. Staub, Das Arbeiterquartier in Kuchen bei Geislingen, Stuttgart 1868. Faucher, Ueber Häuserbauunternehmungen im Geiste der Zeit, Berlin 1869. Laspeyres, Der Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit, Berlin 1869. Sax, Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform, Wien 1869. Lette, Die Wohnungsfrage, 2. Aufl., Berlin 1871. Manega, Die Anlage von Arbeiterwohnungen, Weimar 1871. Ratkowsky, Die zur Reform der Wohnungszustände in großen Städten notwendigen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, Wien 1871. Wiß, Wohnungsfrage in Deutschland, Berlin 1872. Aßmann, Die Wohnungsnot in Berlin, Berlin 1873. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. u. 7. X. 1872, Leipzig

1873. Engel, Die moderne Wohnungsnot, Leipzig 1873. v. Plener, Englische Baugenossenschaften, Wien 1873. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, Tübingen 1873, Bd. II, bes. S. 548 fg. Arminius (verstorb. Gräfin A. Poninska, geb. Gräfin Dohna), Die Großstädte in ihrer Wohnungsnot, Leipzig 1874. v. d. Goltz, Die Großstädte in ihrer Wohnungsnot und deren durchgreifende Abhilfe, Leipzig 1874. v. Behr-Schmoldow, Das Haus des ländlichen Arbeiters, Berlin 1875. Felder, Gemeindeverwaltung von Wien 1875. Die Wohnhäuser der Bau- und Spargenossenschaft Arbeiterheim, München 1875. A. Wagner, Lehrbuch der polit. Oekonomie, Bd. I, Leipzig und Heidelberg 1876, § 352 fg. Die Einrichtungen zum besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preußens, Berlin 1876. Schall, Das Arbeiterquartier in Mülhausen, Berlin 1877. Deutsch, Das soziale Elend der Großstädte mit besonderer Berücksichtigung von Berlin und Wien, 1878. Fodor, Das gesunde Haus und die gesunde Wohnung, Braunschweig 1878. Hansen, Baut Arbeiterwohnungen, Flensburg 1878. Klasen, Die Arbeiterwohnhäuser in ihrer baulichen Anlage, Berlin 1879. Emile Müller, Les habitations ouvrières en tous pays, situation 1878, Paris 1879. Schülke, Gesunde Wohnungen, Berlin 1879. Hansen, Die Wohnungsverhältnisse in den größeren Städten, Heidelberg 1883. Octavia Hill, Homes of the London Poor. 2. Aufl., London 1883. Schmölcke, Das Wohnhaus des Arbeiters, Bonn 1883. Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Großstädte im Zusammenhange mit der gesamten Entwickelung städtisch. Civilisation, Lpzg. 1884. Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London, Göttingen 1884. Aschrott, Die englische Wohnungsgesetzgebung in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 9, 1885. Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage, Berlin 1885. von Bodelschwingh, Der Verein Arbeiterheim zu Bielefeld, Leipzig 1886. van den Bos, Du Logement de l'ouvrier, Gent 1886. Diestelkamp, Die Wohnungsverhältnisse unserer ärmeren Klassen, Berlin 1886. Hasse, Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in Leipzig, Leipzig 1886. Derselbe, „Wohnungen" im statistischen Jahrbuch deutscher Städte. Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten. Schr. d. V. f. Sozialp., Heft 30, 31, 33, Leipzig 1886—87. Raffalovich, Le Logement de l'ouvrier et du pauvre, Paris 1887. Schmoller, Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage. In dessen Jahrbuch, Leipzig 1887. Jourdan, Recueil de règlements concernant le service des alignements et des logements insalubres, Paris 1887. Conseil supérieur d'Hygiène publique. Habitations ouvrières I et II fascicule, Bruxelles 1887, 1889. Bertrand, Le Logement de l'ouvrier et du pauvre en Belgique, Paris 1888. Miquel, Maßregeln zur Erreichung gesunden Wohnens. Verhandlungen des deutschen Vereins f. öffentliche Gesundheitspflege, Braunschweig 1888. Trübinger, Die Arbeiterwohnungsfrage, (Staatsw. Studien, II. Bd., 5. Heft.) Jena 1888. Fuld, Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", Hamburg 1889. Jourdan, Législation sur les logements insalubres, Paris 1889. Müller et Cacheux, Les habitations ouvrières en tout pays, Paris 1889. Die Wohnungsreform durch Beseitigung des Wohnungswesens und Herstellung eines allgemeinen Haus- und Wohnungseigentums. 1. Denkschrift des Deutsch-sozialen Reformvereins in Berlin, 1889. Aschrott, Errichtung u. Verwaltung größerer Arbeitermietshäuser in Berlin, Leipzig 1890. Aster, Entwürfe zum Bau billiger Häuser für Arbeiter und kleinere Familien, Gera 1890. Nathan, Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft, Berlin 1890. Strauß, Die deutsche Wohnungsfrage. Herausg. v. Zentralverbande der Haus- u. städtisch. Grundbesitzervereine Deutschlands, Leipzig 1890. Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, XI. Heft, Leipzig 1890. Albrecht, Die Wohnungsnot in den Großstädten und die Mittel zu ihrer Abhilfe, München 1891. Bücher, Die Wohnungsenquete der Stadt Basel, Basel 1891. Fränkel, Die Volkswohnungsfrage in den modernen Großstädten, Leipzig 1891. Verhandlungen über die Frage der Arbeiterwohnungen in Berlin. Herausgegeben von der Vereinigung Berliner Architekten, Berlin 1891. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1891, Leipzig 1891. Freund u. Malachowsky, Zur Berliner Arbeiterwohnungsfrage, Leipzig 1892. Stolp, Die Lösung der Wohnungsfrage oder ein eigenes Heim für jedermann, Berlin 1892. Täglichsbeck, Die Wohnverhältnisse der Berg- und Salinenarbeiter im Oberamtsbezirk Halle, Berlin 1892. Walcker, Die großstädtische Wohnungsnot, ihre Ursachen und Heilmittel, Hamburg 1892. Die Verbesserung der Wohnungen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Bd. 1, Berlin 1892. Die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Eine Anleitung zur praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, Nr. 3, Berlin 1893. Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Die Ergebnisse der Erhebung vom November 1890 über die Wohnverhältnisse, München 1892. Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung. 1) Die äußere Verteilung der Bevölkerung. Bearbeitet v. H. Bleicher, Frankfurt a. M. 1892. Berthold, Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Berlin. In Mayrs Archiv für Statistik, Bd. II. Ad. Braun, Berliner Wohnungsverhältnisse, Berlin 1893. Bücher, Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnges. v. 9. VIII. 1889. In Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. IV. Post und Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, Bd. II, Berlin 1893. Weinstein, Die Wohnungsnot oder Uebervölkerung der Städte und Entvölkerung des Landes, Berlin 1893. Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in Berlin, Berlin 1893. Die Wohnverhältnisse in Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom

31. XII. 1890. Bearbeit. v. St. Sedlaczek, Wien 1893. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Verschied. Jahrgänge. Letzter Doppeljahrgang 1889/90, Berlin 1893. Schneider, Das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform, Leipzig 1893. Lasche, Die Erstellung billiger Wohnungen durch die Gemeinde Bern in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1894.

J. Lehr.

Wolf (auch Wolff), Christian,

geboren am 24. I. 1679 in Breslau, studierte in Jena und Leipzig Mathematik und Philosophie und erhielt 1707 gleichzeitig einen Ruf nach Gießen und Halle, für welche letztere Hochschule er sich entschied und dort als Professor der Mathematik, Philosophie und Naturlehre nach Thomasius' Vorgange durch Vorlesungen in deutscher Sprache den Anforderungen seines akademischen Lehramtes genügte. Die von ihm vorgetragene und in zahlreichen Schriften behandelte Philosophie fußt auf der Leibnizischen, die Wolf zu einem umfassenden philosophischen Lehrsystem ausbildete, das durch seine streng mathematisch-demonstrative Methode Ordnung und Klarheit über die ganze philosophische Materie ausbreitete. In die Tiefe der Leibnizischen Spekulation drang Wolf nicht ein, aber dadurch, daß er den sittlich-praktischen Teil der philosophischen Thätigkeit zum Kulminationspunkt der Spekulation machte, trug er das philosophische Wissen in weitere Kreise. Drei Generationen herrschte die Wolfsche Philosophie auf den Lehrkanzeln, von welchen sie erst durch Kants Kritizismus verdrängt wurde. — Denunziationen der Hallischen Pietisten, welche Wolf der Verbreitung irreligiöser Irrlehren beschuldigten, hatten, kraft eines Spezialbefehls Friedrich Wilhelm I. vom 8. XI. 1723, Wolfs Amtsentsetzung und Verbannung aus den preußischen Landen zur Folge. Der Gemaßregelte fand in der Landgrafschaft Hessen als Professor an der oberhessischen Universität Marburg eine Zuflucht, und bald wurde ihm die Genugthuung zu teil, von Friedrich Wilhelm I., der, als strenger aber gerechter Monarch, nach Revision des Wolfschen Prozesses seine Uebereilung offen einräumte, an die Stätte seiner früheren akademischen Wirksamkeit zurückgerufen zu werden. Aber Wolf zog es vor in Marburg zu bleiben, und erst nach dem Regierungsantritt Friedrich des Großen ließ er sich bewegen, nach Halle, was er als Vizekanzler und Geheimrat wiedersah, auf die Lehrkanzel für Naturrecht und Mathematik zurückzukehren. Bereits 1743, nach des Altkanzlers Ludewig Tode, wurde ihm die Würde eines wirklichen Kanzlers der Universität Halle zuerkannt, und zwei Jahre später erhob ihn der Reichskanzler und Kurfürst von Bayern in den Freiherrnstand. Wolf starb am 19. IV. 1754 in Halle.

Wolf veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Entdeckung der wahren Ursache von der wunderbaren Vermehrung des Getreides, ebenda 1718; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1726, dasselbe, 3. Aufl. „nebst den Erläuterungen", ebenda 1750. — Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, oder Buch über die Politik, ebenda 1721; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1725; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1732; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1736.; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1756. — Jus naturae methodo scientifica pertractum, 8 Bde., Leipzig 1740—48; dasselbe, 2. Aufl., 8 Bde., Halle 1751—58. — Jus gentium methodo scientifica pertractum, ebenda 1749. — Institutiones juris naturae et gentium, ebenda 1751; dasselbe, 2. Aufl, ebenda 1774, dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1794; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, ebenda 1754; dasselbe 2. Aufl., ebenda 1769; dasselbe, in französischer Uebersetzung von Luzac u. d. T.: Institutions du droit de la nature et des gens. Texte latin avec la traduction. Avec notes par E. Luzac, 6 Bde., Leiden 1772. — Oeconomia methodo scientifica pertracta, 2 Teile, Halle 1754.

In der Staatslehre Wolfs, obwohl er schon eine Ahnung vom Staatsvertrage hat, ist der eigentliche Staatszweck in der Herbeiführung der menschlichen Glückseligkeit präzisiert, einer Glückseligkeit, die durch Anwendung der Hobbesschen Furchttheorie erzwungen wird; die naturrechtlich von Wolf anerkannten persönlichen Menschenrechte hütet er sich auf das Staatsrecht selbst zu übertragen; sein ganzes öffentliches Recht ist einer administrativen, die souveräne Gewalt zu den schlimmsten Ausschreitungen legitimierenden Ethik unterworfen, und seine Ausführungen über die Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen schöpft er aus den Schriften des Confuzius. Die Theoretik seiner Staatslehre läßt jeden originellen Charakter vermissen, um so beachtenswerter ist deren praktischer Teil, wenn auch von einer Systematik und gründlichen Durcharbeitung weder in jener noch in dieser etwas zu spüren ist. In philosophischer Beziehung bildet die Oekonomik einen Hauptteil in seiner „Philosophia practica universalis" und zerfällt darin in die drei Kategorien: Ethik, Politik und Oekonomik. Die verschiedenen Arten der Menschen, Geld zu verdienen, werden von Wolf nach den drei Naturreichen klassifiziert; nur die Geld- und Handelsgeschäfte selbst behandelt er als besondere Species, wie er überhaupt den geschäftsmäßigen Gelderwerb als vornehmstes Ziel jedes Wirtschaftsbetriebes ansieht. Zuweilen widerspricht er sich in ein- und demselben Werke; während er z. B. an einer Stelle seiner „Vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben etc." von einer obrigkeitlichen Einmischung in die Handelsgeschäfte nichts wissen will und verlangt, daß alle Aeußerungen der Handelsspekulation unbeschränkt seien, empfiehlt er an einer anderen Stelle dieser Schrift eine polizeiliche Besichtigung und Taxierung sämtlicher Waren. Nach seinem Reichtumsbegriff ist es der Ueberfluß an Geld, Pretiosen oder an Grundeigentum, der den reichen Mann ausmacht, und wenn ihm auch, gemäß der engen Begrenzung der wirtschaftlichen Anschauungen seiner Zeit, die Entstehung der eigentlichen Grundrente unbekannt ist, so weiß er doch, daß die Wertkalkulation des Bodens dem Preise der Erzeugnisse desselben nach Abzug der Betriebskosten entspricht. Wolf ist ferner einsichtsvoll genug, in Rücksicht auf die vielseitige Fruktifizierung des entliehenen Kapitals einer zinsfreundlichen Anschauung zu huldigen. Während er den Geldabfluß aus dem Lande in merkantilistischer Weise als unheilvoll bekämpft, dagegen in der Luxusentfaltung des hohen Adels die ergiebigste Quelle des Geldumlaufes erblickt, trotzdem er den Luxus selbst als Erzeugnis des Uebermutes verdammt, nimmt er an der industriellen Gold- und Silberverarbeitung, weil edle Metalle durch sie konsumiert werden, Anstoß, als wenn die Juweliere in der damaligen Zeit nicht vorzugsweise für die Luxusbefriedigung des hohen Adels gesorgt hätten. In der Bevölkerungs- und Auswanderungspolitik wendet er sich gegen die damalige landläufige merkantilistische

Populationsbeförderungsmaxime um jeden Preis. Insbesondere vertritt er die Ansicht, daß der bewaffneten Macht durch die Auswanderung wehrfähiger Leute kein Schaden entstehe, indem die zur Landesverteidigung gebrauchten Soldaten auch aus anderen Ländern durch Werbung bezogen werden könnten, wie denn auch thatsächlich Friedrich Wilhelm I. zwei Drittel seiner Riesengarde aus außerpreußischen Ländern aufgebracht hat. Im übrigen verspricht er sich schon von dem Ehezwang, dem er nach erlangter wirtschaftlicher Selbständigkeit der Junggesellen das Wort redet, einen genügend förderlichen Einfluß auf die Volksvermehrung. Während er in einer seiner Schriften den Ausspruch thut, daß die Herbeiführung der Zufriedenheit der Staatsbürger mit ihrer Lage das beste Mittel gegen Auswanderungsgelüste sei, hat er in seinem Naturrecht den Glauben an die Erreichbarkeit eines solchen allgemeinen Zufriedenheitszustandes bereits eingebüßt, denn darin billigt er die Massenauswanderung in dem Falle, daß die Emigranten große Not leiden. In seiner Handelspolitik setzt er sich über die merkantilistische Einfuhrprohibition in den Fällen hinweg, daß die Einfuhr von Fabrikaten sich im staatswirtschaftlichen Interesse ebenso verlohnt wie die Ausfuhr von Rohstoffen. In seinen Ausführungen über die menschliche Arbeit weist Wolf der auf die Kultur immaterieller Güter gerichteten Lehrthätigkeit einen bevorzugten Platz an. Das Problem des Preises der Arbeit löst er in seinem Naturrecht in zwei Zeilen, indem er anordnet, daß hinsichtlich Bestimmung der Höhe der Löhne und der Warenpreise darauf zu achten ist, daß Produzent und Konsument Bedürfnisbefriedigung in dieser Harmonie der Interessen finden. Daß Wolf in der Blütezeit der Zünfte und Meisterprüfungen sich für die Notwendigkeit des Fähigkeitsnachweises zum Betriebe eines Handwerks ausspricht, ist selbstredend. Er geht in der Sorge um Hebung des Handwerks sogar so weit, daß er für jeden Berufszweig nur eine bestimmte Anzahl Gewerbtreibender zugelassen haben will. Er erkennt das Recht auf Arbeit an, aber nicht aus einer sozialistischen Regung, sondern um die öffentliche Wohlfahrt durch Ausrottung des Vagabundenwesens zu fördern. Wer arbeiten will, soll Arbeitsgelegenheit von der Polizei nachgewiesen erhalten, und der Obrigkeit wird von ihm die Befugnis eingeräumt, jeden Müßiggänger zur Thätigkeit anzuhalten. Auch auf das kirchliche und religiöse Gebiet dehnt er diese, die persönliche Freiheit des Menschen im Handeln und Unterlassen ignorierende Polizeiwillkür aus, der Staat soll der Tugendwärter und der Frömmigkeitsinspizient der Unterthanen sein und dieselben zum eifrigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anhalten. Im Wolfschen Staatsideal hat übrigens auch der Censor von Druckwerken seines Amtes zu walten und — trotz Thomasius — der Henker bei verstockten Verbrechern die Tortur zu vollstrecken. Wie Justi sich bei jedem neuen Buche, womit er an die Oeffentlichkeit trat, selbst ausschrieb, zitiert Wolf fast ausschließlich seine eigenen Schriften.

Vergl. über Wolf: Sammlung und Auszüge der Streitschriften wegen der Wolfschen Philosophie, 2 Bde., Leipzig 1737. — Ludovici, Ausführlicher Entwurf einer Historie der Wolfischen Philosophie, 3 Bde., ebenda 1737. — Neueste Merkwürdigkeiten der Leibniz-Wolfschen Philosophie, ebenda 1738. — Gottsched, Historische Lobschrift des Christians v. Wolf, Halle 1755. — Lobschrift auf den Baron v. Wolf, Halle 1755. — Gerber, Vita Wolfii breviter delineata, ebenda 1756. — Büsching, Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, Bd. I, Halle 1783, S. 1/133. — Ompteda, Litteratur des gesamten natürlichen ꝛc. Völkerrechts, Bd. I, Regensburg 1785, S. 320/28. — Klinge, Christian v. Wolf, ein biographisches Denkmal, Breslau 1831. — Wachler, Handbuch der Geschichte der Litteratur, 3. Umarbeitung, Bd. IV, Leipzig 1833, S. 209/11 u. ö. — Buß, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg i. B. 1839, Vorwort S. 628/29. — Warnkönig, Rechtsphilosophie und Naturlehre des Rechts, Bd. I, ebenda 1839, § 29. — Christian Wolfs eigene Lebensbeschreibung, herausgegeben von Wuttke, Leipzig 1841. — Ulrici, Geschichte und Kritik der Prinzipien der neueren Philosophie, Leipzig 1845, S. 112/142. — Kaltenborn v. Stachau, Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847, S. 66 ff. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, Bd. III, ebenda 1852, S. 347/73. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 75, 241. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 292. — Chr. v. Wolf, Briefe aus den Jahren 1719/53. Beiträge zur Geschichte der k. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, St. Petersburg 1860. — Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863, § 544. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 213 ff. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 14/21. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLVI, Paris 1866, S. 816/19. — Ahrens, Naturrecht, Bd. I, 6. Aufl., Wien 1870, S. 114/18. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 347/56. — Zeller, Wolfs Vertreibung aus Halle, 2. Aufl., Leipzig 1875. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. X, London 1879, S. 532; Bd. XX, ebenda 1886, S. 289; Bd. XXIV, ebenda 1888, S. 631/32. — Fiore, Diritto internazionale pubblico, 2. Aufl., Turin 1879, Bd. I, S. 58, 116, 136, 171. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III, 2. Hälfte, Leipzig 1881, S. 13, 45. — Zöckler, Handbuch der theologischen Wissenschaften, Bd. I, S. 74, Bd. II, S. 203, 359, 366, Bd. III, S. 329, Bd. IV, S. 308 ff. — Mollat, Lehrbuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaften, Tübingen 1891, S. 101 ff.

Lippert.

Wolf, Julius,

geboren am 20. IV. 1862 zu Brünn in Mähren, studierte in Wien und Tübingen und habilitierte sich 1885 in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. 1888 wurde er daselbst, nach dem Abgang Sartorius v. Waltershausens, zum außerordentlichen, ein Jahr darauf zum ordentlichen Professor ernannt. Von 1886 an war er auch an legislativen Arbeiten beteiligt, als Mitglied der von Departementen des schweizerischen Bundesrats einberufenen Kommissionen zur Vorbereitung einer schweizerischen Alkoholgesetzgebung (Branntweinmonopol), einer schweizerischen Notenbankreform (Zentralbank), einer eidgenössischen Hochschule für Staats- und Rechtswissenschaft.

An volkswirtschaftlichen Schriften veröffentlichte er a) in Buchform: Reform der Zuckersteuer in Oesterreich, Wien 1880. (Vorschlag einer Fabrikatsteuer mit Steuernoten, seitdem durch das österreichisch-ungarische G. v. 20. VI. 1888 zur

Einführung gebracht). — Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem u. i. d. Volkswirtschaft, ihre geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern und ihre Erhebungsformen (Gekrönte Preisschrift), Tübingen 1884. — Die landwirtschaftliche Krisis, ihre notwendige Entwickelung und die Mittel zu ihrer Milderung (Referat zum 3. österreichischen Agrartag), Wien 1885. — Ueber die Aktion der Brennerei in Deutschland zur Besserung ihrer Lage, Tübingen 1885. — Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel, Tübingen 1886 (ins Französische übersetzt, Paris 1887). — Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens, Zürich 1887. — Sozialismus und Liberalismus in ihren geschichtlichen Beziehungen (Vortrag), Wien 1887. — Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis (Akad. Rede), Tübingen 1888. — Internationale Sozialpolitik, Zürich 1889. — System der Sozialpolitik, 1. Bd. (Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, kritische Würdigung beider als Grundlegung einer Sozialpolitik), Stuttgart 1892. — Verstaatlichung der Silberproduktion und andere Vorschläge zur Währungsfrage (Internationale Girostelle, Edelmetall-Clearing, Internationale Banknote, Sparkassenscheine 2c.), Zürich 1892. — b) in Zeitschriften und Sammelwerken, und zwar 1) in Zeitschr. f. Staatsw.: Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen 2c. 1882. — 2) in Jahrb. f. Nat.: Das Rätsel der Durchschnittsprofitrate bei Marx, 1891. — 3) im Finanz-Archiv: Das österreichisch-ungarische Branntweinsteuerg. v. 19. V. 1884, I. Jahrg. — Die indirekten Steuern in Rußland, II. Jahrg. — Die Zuckersteuer in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union 1882—1885, III. Jahrg. — (Deutsches) Gesetz die Besteuerung des Zuckers betreffend v. 1. II. 1886, II. Jahrg. — Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1884—1886, IV. Jahrg. — Das neue deutsche Reichsbranntweingesetz, V. Jahrg. — Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in der nordamerikanischen Union von 1887—1889, VII. Jahrg. — 4) in diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Banken in der Schweiz, II. Bd. S. 111 fg. Branntwein, II. Bd. S. 712 fg. Branntweinbesteuerung, II. Bd. S. 714 fg. — 5) in Meyers Konversations-Lexikon, 3. Aufl., u. a.: Bier und Biersteuer, Luxussteuern, Direkte und indirekte Steuern, Weinsteuer, im Jahres-Supplement IV, 1883; Schank- und Schanksteuergesetzgebung, Normalarbeitstag, Heimstätte-Exemtionsgesetze, Steuerreform in Oesterreich, Steuerüberwälzung, im Jahres-Supplement V, 1884; das gleiche Werk, 4. Aufl.: Clearing- und Giro-Einrichtungen, Nordamerikanische Silberbill, Steuern der Schweiz, Zinsfuß (Geschichte), Europäische Zollunion, Verteilung der Geschlechter, im Jahres-Supplement I, 1890/91. Daneben eine große Zahl kleinerer Aufsätze in anderen Zeitschriften und Zeitungen.

Red.

de Wolkoff, Matthieu,

geb. im Jahre 1802 in Porshow, im russischen Gouvernement Pskow, diente im kais. russischen Ingenieurkorps, wirkte längere Zeit als Lehrer der politischen Oekonomie an dem 1810 gegründeten Institut für Straßen- und Wasserbau-Ingenieure in St. Petersburg, nahm aus Gesundheitsrücksichten mit dem Range eines Ingenieuroberst im Jahre 1853 seinen Abschied und verlegte, als Mitglied der freien ökonomischen Vereinigung zu St. Petersburg und der kais. landwirtschaftlichen Gesellschaft zu Moskau, seinen Wohnsitz nach Paris. Hier wurde er Mitglied der „Société d'économie politique", deren Zusammenkünften er aber nur einige Jahre hindurch regelmäßig beiwohnen konnte, indem überhandnehmende Schwerhörigkeit ihn verhinderte, den Diskussionen an den Sitzungsabenden der Gesellschaft zu folgen. Später zwang ihn ein chronisches Brustleiden, den Herbst und Winter in Kairo, Lissabon, auf den Azoren und in anderen warmen Luftkurorten zuzubringen. Von einer solchen Reise zurückgekehrt, starb er in Paris im Sommer 1875.

Wolkoff veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Des reconnaissances statistiques dans les travaux préliminaires à la rédaction des projets d'utilité publique, St. Petersburg 1839 (russischer Text mit französischer Uebersetzung). — Analyse critique de l'essai sur la richesse nationale, ebenda 1849 (von A. Boutowski in russischer Sprache herausgegeben). — Prémisses philosophiques, ou l'économie naturelle des sociétés, Paris 1849. — Opuscules sur la rente foncière, ebenda 1854. — Lectures d'économie politique rationnelle, ebenda 1861; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Précis d'économie politique rationnelle. Edition retouchée des lectures sur le même sujet, ebenda 1868. — Wolkoff übersetzte die 1. Abteilung des II. Teils von Thünens „Isoliertem Staat" u. d. T.: Le salaire naturel et son rapport aux taux de l'intérêt. Paris 1857.

Wolkoff veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) im Journal des Economistes (Paris): Des capitaux employés dans les exploitations agricoles, I. Serie, Bd. XXXVII, 1853, S. 181 ff. — De l'inégalité des avantages territoriaux, Bd. XXXVII, 1853, S. 363 ff. — Note à propos des questions de M. Carey, sur la succession des cultes, Bd. XXXVII, 1853, S. 433 ff. — Réflexions sur la démonétisation de l'or, II. Serie, Bd. II, 1854, S. 181 ff. — Le salaire naturel, d'après J. H. de Thünen, Bd. X, 1856, S. 263 ff. — Lettre à propos d'observations de L. Wolowski, Bd. XI, 1856, S. 300 ff. — Extraits de sa traduction de l'ouvrage de J. H. de Thünen sur les ouvriers agricoles de Tellow, Bd. XII, 1856, S. 398 ff., und Bd. XV, 1857, S. 250 ff. — Subsides directs des industries, Bd. XVI, 1857, S. 82 ff. — Observations sur le salaire naturel, de M. de Thünen et sur le compte rendu de M. A. Leymarie, Bd. XVI, 1857, S. 233 ff. — Compte rendu du mouvement du commerce extérieur de la Russie, de 1853 à 1856, par Th. Thoener, Bd. XXIII, 1859, S. 302 ff. — Observations sur la rente foncière en Algérie, III. Serie, Bd. XIII, 1869, S. 75 ff. — Note sur l'intérêt du capital, Bd. XIV, 1869, S. 259 ff. — Brevet et rente, lettre à M. Jos. Garnier, Bd. XVI, 1869, S. 486 ff. — De la rente des emplacements dite rente foncière, Bd. XX, 1870, S. 155 ff.

In seinen „Lectures" und deren 2. Aufl., dem „Précis d'économie polit." (s. o.) legt Wolkoff das Bestreben an den Tag, mit veralteten wirtschaftlichen Grundbegriffen aufzuräumen und an deren Stelle den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende neue Definitionen zu setzen. Er kommt aber über einzelne geistreiche Andeutungen hinsichtlich der vorzunehmenden Umgestaltung der vornehmsten Pfeiler des nationalökonomischen Lehrgebäudes nicht hinaus. Wenn er den Grund des Eigentums in der Begrenztheit der Materie erblickt, so ist ihm insofern recht zu geben, als dieser Eigenschaft und der örtlichen Unbeweglichkeit der Materie wegen die Verteilung und Usurpation des Grundeigentums mit den ersten Anfängen

der Kultur sich vollzog. Eine individuelle Willensthätigkeit schuf und verteidigte den Kollektivbegriff des Eigentums, und erst zu dessen Schutze entstanden die Gemeindeverbände, bildeten sich die Staaten, aber nicht nur für jene sondern für alle Zeit ist zu konstatieren, daß das Charakteristische der geistigen Güter, die Wolkoff dem begrenzten materiellen Eigentum gegenüberstellt, darin besteht, daß sie neben ihrer Unbegrenztheit auch die Unveräußerlichkeit vor dem materiellen Einzeleigentum voraus haben, indem die Namen der berühmten Denker, Dichter, Künstler und Erfinder in der Kulturgeschichte fortleben. Ob der Wissenschaft wirklich damit gedient wäre, wenn, wie Wolkoff vorschlägt, die Begriffe Tausch und Preis ihrer transitiven Beziehungen auf den Menschen entkleidet würden? Wolkoff folgert sehr richtig, daß in diesem Falle auch für die menschliche Arbeit eine sachlich präzisere sprachliche Bezeichnung gefunden werden müßte; ob aber der Arbeitslohn dadurch auf ein subjektiv höheres und außer der Menschenwürde auch die materielle Begehrlichkeit befriedigendes Stadium gelangen würde, wenn ein anderes Wirtschaftsgesetz ihn regulierte als dasjenige von Angebot und Nachfrage, ist auf absehbare Zeiten undenkbar. Außerdem kommt es doch einzig darauf an, daß der Preis für eine Arbeitsleistung hinsichtlich seiner Angemessenheit gerecht ist, und ob die Sprache für die Bewertung der Waren, der menschlichen produktiven Arbeit und der persönlichen Dienstleistungen nur eine gemeinsame Bezeichnung kennt, ist für den Endeffekt, die prompte Zahlung des reblich verdienten Lohnes, ziemlich gleichgiltig. In seinen Ausführungen über die Grundrente lehnt sich Wolkoff im wesentlichen an Ricardos und Thünens Lehre an, und scheint insbesondere die letztere ihn zu dem neuen, aber einseitigen Gedanken inspiriert zu haben, für die Bezeichnung Rente dem Ausdruck emplacement Geltung zu verschaffen. Da unter emplacement aber sowohl die Lage der einzelnen Güter, als eine gegebene Bodenfläche, als die Naturkraft des Bodens selbst verstanden werden kann, die Variationen der Rente selbst aber doch nur aus der Verschiedenheit der Produktionskosten hervorgehen, Wolkoff außerdem der Tragfähigkeit und gesetzmäßigen Fruchtbarkeit des Bodens fast gar keine Beachtung schenkt, so ist mit seiner Neuerung, selbst wenn angenommen würde, daß er mit emplacement vornehmlich den Standort des landwirtschaftlichen Unternehmens umschreiben wollte, für die Wissenschaft nichts gewonnen. Die Abschnitte I—XIII seiner „Lectures d'économie polit. rationnelle" bringen übrigens eine sehr instruktive Darstellung der Thünenschen, im „Isolierten Staate" niedergelegten Untersuchungen, welche das Bestreben kennzeichnet, die Theorien des deutschen Forschers über Bodenrente und Löhne in weiteren Kreisen Frankreichs bekannt zu machen.

Vergl. über Wolkoff: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 868/69. — Leymarie, Compte rendu de „le salaire naturel" de H. de Thünen, in Journal des Economistes, 2. Serie, Bd. XV, ebenda 1857, S. 250 ff. (Polemik gegen eine Reihe Sätze Thünens in der Wolkoffschen Uebersetzung des „Isolierten Staates". Die Replik Wolkoffs s. o.) — Garnier, Lectures d'économie polit. rationnelle par Wolkoff. Compte rendu, in Journal des Economistes, III. Serie, Bd. II, ebenda 1866, S. 307 ff. — Brentano, v. Thünens naturgemäßer Lohn und Zinsfuß, Göttingen 1867, S. 6. — Berens, Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 78/79. — Journal des Economistes, III. Serie, Bd. XL, Paris 1875, S. 127/28 (Nekrolog Wolkoffs). — Vapereau, Dictionnaire des contemporains, 6. Aufl., ebenda 1893, S. 1604/5. — v. Komorzynski, Thünens naturgemäßer Arbeitslohn (in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. III, Heft 1, Wien 1894, S. 30, 34.)

Lippert.

Wolowski, Louis François, Michel, Raymond,

geboren am 31. VIII. 1810 in Warschau, erhielt seine wissenschaftliche Ausbildung in Paris und kehrte im 18. Jahre nach seiner Vaterstadt zurück, wo er sich dem Studium der Rechte hingab. Kurz vor Ausbruch der polnischen Insurrektion von 1830 wurde er als Haupt einer politischen Verschwörung junger Akademiker verhaftet, nach Erstürmung der Warschauer Citadelle von den Insurgenten befreit, zum Generalstabskapitän ernannt und von der provisorischen Regierung in Warschau, zu deren Mitgliedern auch sein Vater gehörte, als erster Gesandtschaftssekretär an die französische Regierung nach Paris gesandt. Hier nahm er, als das Mißglücken der revolutionären Erhebung der Polen ihn zu einem kontumazierten politischen Flüchtling gemacht hatte, das Gastrecht der französischen Regierung bis zum Jahre 1843, wo er naturalisiert wurde, in Anspruch. Im Oktober 1834 gründete er mit einem aus drei jungen Juristen bestehenden Redaktionsstab die Revue de législation et de jurisprudence, welche er bis zum Jahre 1853, wo sie mit der Revue critique verschmolzen wurde, redigierte. 1839 erhielt er eine Professur am Conservatoire des arts et métiers. Anfänglich hatte er hier den speziell für ihn gegründeten Lehrstuhl für Gewerbegesetzgebung inne, und erst 1864 nach Blanquis Tode ging der von J. B. Say gegründete Lehrstuhl für politische Oekonomie an Wolowski über, der 1864 beide Lehrdisziplinen zu einer vereinigte. In den Jahren 1848—1851 vertrat Wolowski in der Konstituante und dem gesetzgebenden Körper und 1871 bis zu seinem Tode in der Nationalversammlung das Seinedepartement und entwickelte insbesondere in der Budgetkommission eine äußerst ersprießliche Thätigkeit. In den von der provisorischen Regierung der Republik am 28. II. 1848 eingesetzten Regierungsausschuß für die Arbeiter, welcher im Palais Luxembourg seine Sitzungen hielt, wurde auch Wolowski, der als langjähriger Lehrer am Conservatoire und arbeiterfreundlicher sozialpolitischer Schriftsteller in Arbeiterkreisen eine beliebte Persönlichkeit war, als Vertreter der politischen Oekonomie gewählt, und den utopischen Versprechungen der sozialistischen Doktrinäre gegenüber, welche in der Eröffnungssitzung durch den Ausschußpräsidenten Louis Blanc den Arbeitern verhießen, daß, während diese selbst nur für ihre Familie zu sorgen hätten, der Staat als Vormund der bürgerlichen Gesellschaft es übernehmen werde, die Wohlfahrt aller Familien Frankreichs durch Gewährung des Rechtes auf Arbeit zu begründen, bewahrte Wolowski, auf die Gefahr des Verlustes seiner Popularität bei den Arbeitern, in seiner Auflehnung gegen Louis Blancs unerfüllbare Zusage, die kaltblütige Ruhe des reblichen und überzeugungstreuen Volkswirts. Auch in der Konstituante, in die er mit 132000 auf ihn gefallenen Stimmen gewählt war, bekämpfte er die sozialistische Theorie, daß der Staat verpflichtet sei, jedem Arbeitsuchenden auch Arbeit zu geben. „Das Recht auf Arbeit", äußerte er u. a., „beruht auf einer falschen Vorstellung, denn der Mensch

erstrebt nicht die Arbeit der Arbeit wegen, also der Anstrengung des Körpers oder des Geistes halber, sondern das Produkt dieser Anstrengung, den Arbeitslohn, die Republik aber ist nur in der Lage, dasjenige indirekte Recht auf Arbeit zu gewähren, welches in der Verhinderung der Ueberproduktion liegt." Im übrigen war Wolowski ein treuer Anhänger der französischen Republik, die er bei Abstimmungen über Kabinetsfragen durch seine Voten bis zum Bonapartistischen Staatsstreich unterstützte. Während des zweiten Kaiserreichs nahm er grundsätzlich an den politischen Ereignissen keinen thätigen Anteil, erst nach den Septembertagen des Jahres 1870 stellte er sich seinem Vaterlande wieder zur Verfügung, das den bewährten Republikaner im Juli 1871 als Deputierten des Seinedepartements mit 144 000 auf ihn sich vereinigenden Stimmen in die Nationalversammlung nach Versailles sandte. — Wolowskis Beteiligung an den Arbeiten gelehrter Gesellschaften und gemeinnütziger Unternehmungen war eine hervorragende. Er gehörte u. a. dem Institut (Académie des sciences morales et politiques) seit 1855, ferner der Société d'économie politique, der Société centrale d'agriculture, der Société de statistique, dem Conseil supérieur de commerce als Mitglied an. Den ersten sieben Sitzungen des internationalen statistischen Kongresses, der zuerst 1853 in Brüssel tagte und dessen siebente Sitzung 1869 im Haag stattfand, wohnte er persönlich bei; er war Mitglied der Jury sämtlicher internationalen Ausstellungen von der 1851 in London abgehaltenen bis zu der 1873 in Wien veranstalteten. Wolowski war außerdem Ehrendoktor der Rechte der juristischen Fakultät in Heidelberg und Ehrendoktor der Staatswissenschaften der philosophischen Fakultät in Tübingen. Die bedeutende schriftstellerische Schaffungskraft, die ihn auszeichnete, hatte ihn bisher nicht abgehalten, da er sehr leicht und meist nur des Nachts produzierte, seinen anderweitigen Verpflichtungen gegen seine Schüler, gegen wissenschaftliche Vereine und als Abgeordneter gegen seine Wähler zu genügen. Seine Gesundheit war scheinbar immer eine normale gewesen, erst 1875, kurz nachdem ihn die Nationalversammlung zum Senator erwählt hatte, begann er zu kränkeln und abzumagern, und im Frühjahr 1876 ließ ein plötzlicher Kräfteverfall das Schlimmste befürchten. Mit eiserner Willenskraft hielt er sich noch einige Monate aufrecht, zuletzt mußte er aber doch der Natur ihren Tribut zollen. Als er sein Ende nahen fühlte, ließ er sich nach Gisors zu seinem Schwiegersohn Louis Passy transportieren, und hier starb er als Opfer einer schleichenden Auszehrung am 15. VIII. 1876. Seine sterblichen Ueberreste ruhen auf dem Père Lachaise zu Paris.

Wolowski veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Des sociétés par actions. Paris 1838. — De la mobilisation du crédit foncier, ebenda 1839. — Cours de législation industrielle. Introduction, ebenda 1840. — Des fraudes commerciales. Organisation industrielle de la France avant le ministère de Colbert, ebenda 1843. — De l'organisation du travail (Cours de législation industrielle, 1re leçon), ebenda 1844. — Etudes d'économie politique et de statistique, ebenda 1848 (Inhalt: Le paupérisme des Flandres; l'exposition agricole et industrielle de Bruxelles; le commerce des grains; l'union douanière; de la liberté commerciale; de la statistique.) — De l'organisation du crédit foncier, ebenda 1849. (Extrait de la Revue de législation et de jurisprudence.) — Henri IV économiste. Introduction de l'industrie de la soie de France, ebenda 1855 (lu à la séance publique des cinq académies, le 14 août 1855). — Préface (aux „Principes d'économie politique", par Roscher, s. u.): De l'application de la méthode historique à l'étude de l'économie politique (ebenda 1857); dasselbe in englischer Uebersetzung von J. L. Lalor u. d. T.: Preliminary essay on the historical method in political economy (London) 1878. — Les finances de la Russie, Paris 1864. — La question des banques, ebenda 1864. — La question des banques à l'Académie des sciences morales et politiques. Opinions de MM. Chevalier, Dupin, Wolowski, Passy, Dumon, de Lavergne, Vuitry, Pellat. Discussion sur les banques d'émission qui a eu lieu à l'Académie des sciences etc. dans la séance du 27 février et dans plusieurs des séances suivantes. Extrait du compte rendu publié par C. Vergé, ebenda 1864. — La monnaie. Entretien sur le traité de la monnaie de Copernic, ebenda 1864. — Enquête sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire. Déposition de —. (Séances des 21, 28 et 30 novembre 1865) ebenda, Dezember 1866. — De la monnaie, Paris 1867. (Conférences populaires faites à l'asile imp. de Vincennes.) — La Banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, ebenda 1867; dasselbe in englischer Uebersetzung von R. Somers, London 1873; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Die Banken von Schottland. Als Beitrag zur landwirtschaftlichen Kreditfrage. Aus dem Franz. von J. v. Holtzendorff, Berlin 1870. — L'or et l'argent. Question monétaire. Mémoire lu à la séance des cinq Académies de l'Institut de France, 1re partie, Paris 1868; dasselbe, 1ière et 2ième partie, ebenda 1870. — Notions générales d'économie politique, ebenda 1868 (Conférences popul. faites à l'Asile de Vincennes.) — Le travail des enfants dans les manufactures, ebenda 1868. (Conférences popul. faites à Asile de Vincennes.) — Les résultats des traités de commerce de 1860. Conférence faite sous les auspices de l'association polytechnique, le 10 mai 1868, ebenda 1868. — Quelques notes sur la question monétaire (publiées comme manuscrit), ebenda 1868. — La question monétaire, ebenda 1868; dasselbe 2. Aufl., ebenda 1870. — Le change et la circulation, ebenda 1869. — La liberté commerciale et les résultats du traité de commerce de 1860, ebenda 1869. — Discussion du projet relatif à la dénonciation du traité de commerce de 1860 avec l'Angleterre. Discours de M. Wolowski à l'Assemblée nationale, ebenda 1869. — Quelques observations présentées à la Commission du Corps législatif chargé de l'examen du traité entre la ville de Paris et le Credit foncier, ebenda 1869. — Enquête sur la question monétaire. Déposition de L. Wolowski, ebenda 1870. — L'impôt sur le revenu. Discours à l'Assemblée nationale, séances des 22 et 27 décembre 1871. Avec des observations et des annexes sur l'impôt du revenu aux Etats-Unis et en Angleterre, ebenda 1872. — L'impôt sur les chèques, ebenda 1874. — Rapport sur le projet de garantie des marques de fabrique, au moyen d'un timbre apposé par l'Etat, et texte de la loi, ebenda 1874. — Discours prononcé à la séance publique annuelle de la Société centrale d'agriculture de France, ebenda 1875. — Rapport fait au nom de la Commission du budget sur les recettes et les dépenses de l'exercice, 1876: France (Rapport, budget, 1876), ebenda 1875.

Wolowski war beteiligt an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Sammelwerk: Cent et un traités, Paris s. l. mit „Traité de statistique et des forces productives" und der Mit-

arbeiterschaft an „Les principes d'économie politique", par A. Fonteyraud. — Le droit au travail à l'Assemblée nationale. Recueil complet de tous les discours prononcés dans cette mémorable discussion par MM. Delesle, Lamartine, etc. etc. etc., avec des observations inédites par L. Faucher, Wolowski, Bastiat, L. Parieu etc., ebenda 1848. — Cibrario, Economie politique du moyen âge, 2 Bde., ebenda 1859. (Wolowski schrieb hierzu die „introduction".) — De l'amélioration de l'état des paysans Roumains, ebenda 1861 (von Wolowski durch einen Brief eingeleitet). — Association polytechnique. Cours d'économie politique, recueilli et publié par E. Thévenin, Paris 1866. (Bd. III enthält: De l'échange et de la monnaie, par Wolowski.)

Wolowski gab heraus: Oresmius, Tractatus de mutatione monetarum u. d. T.: Traictie de la première invention des monnoies, de Nicole Oresme, textes français et latins d'après les manuscrits de la bibliothèque impériale et traité de la monnoie de Copernic, texte latin et traduction française, publiés et annotés par Wolowski, ebenda 1864.

Wolowski übersetzte Roscher, System der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Bd. I und II u. d. T.: Principes d'économie politique, trad. en français et annotés par L. Wolowski, 2 Bde., ebenda 1857.

Wolowski veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln b) in Zeitschriften: a) in Journal des Economistes, Paris: Negociations commerciales avec la Belgique, I. Serie, Bd. I, 1841, S. 173 ff., 430 ff. — De l'union douanière entre la France et la Belgique, Bd. II, 1842, S. 362 ff. — Travail national, à propos des mémoires de la Chambre de commerce de Bordeaux et du comité central pour la défense du travail national, Bd. VI, 1843, S. 377 ff.; Bd. IX, 1844, S. 116 ff. — Des fraudes commerciales, leçon prononcée au Conservatoire pour l'ouverture du cours de l'année 1843/44. De la nouvelle loi des patentes, Bd. VIII, 1844, S. 21 ff. — Régime hypothécaire: Organisation du crédit foncier, Bd. IX, 1844, S. 193 ff. — Ouverture de l'année scolaire (au Conservatoire) 1845/46, Bd. X, 1844, S. 63 ff. — De la loi sur les modèles et les dessins de fabrique, Bd. XIV, 1846, S. 17 ff. — Projet de loi sur les marques de fabrique, Bd. XIV, 1846, S. 123 ff. — Discussion prononcé à la 2ième réunion publique de l'Association pour la liberté des échanges, Bd. XV, 1846, S. 285 ff. — Travaux de la nouvelle session législative, Bd. XVI, 1846, S. 97 ff. — Etudes sur l'industrie suisse. Les rubans de Bâle, Bd. XVII, 1847, S. 390 ff. — Exposition industrielle et agricole de 1847 à Bruxelles, Bd. XVIII, 1847, S. 237 ff., 335 ff. — Discours prononcés au Congrès économiste (à Bruxelles), Bd. XVIII, 1847, S. 254 ff. — De l'organisation, du crédit foncier, au sujet des projets soumis à l'Assemblée constituante pour le rétablissement de la chaire d'économie politique du collége de France, Bd. XXI, 1848, S. 455 ff. — De l'organisation du crédit foncier: les associations de crédit, les caisses d'épargne et le crédit foncier; conclusion, Bd. XXII, 1848, S. 19 ff. — Contre le cours forcé des lettres de gage: Discussion au Congrès agricole, Bd. XXVI, 1850, S. 56 ff. — Discours au Conseil général de l'agriculture, des manufactures et du commerce, au sujet de l'attaque des protectionnistes contre les professeurs d'économie politique, Bd. XXVI, 1850, S. 183 ff. — De la réforme hypothécaire: historique, projet de loi; Rapport de M. Bethmont au Conseil d'Etat; Rapport de M. Vatimesnil à l'Assemblée nationale, Bd. XXVI, 1850, S. 305 ff. — Mémoire sur la législation anglaise des coalitions, Bd. XXVIII, 1851, S. 296 ff. — Explications sur l'institution du Crédit foncier, Bd. XXXII, 1852, S. 411 ff. — Lettre relative à la part prise par Michel Chevalier à la résistance au socialisme après la Révolution de février 1848, Bd. XXXIX, 1853, S. 303 ff. — Revue des recueils étrangers. Essai sur la politique et la statistique de systèmes de culture, d'après G. Roscher, II. Serie, Bd. VI, 1855, S. 65 ff., 228 ff. — De l'administration de Henri IV, Bd. VII, 1855, S. 348 ff., Bd. VIII, 1855, S. 32 ff. — De la rente des propriétaires, Bd. IX, 1856, S. 113 ff., Bd. X, 1856, S. 66 ff. — L'art et industrie, discours d'ouverture au Conservatoire des arts et métiers, Bd. XVI, 1857, S. 221 ff. — De l'économie politique en Italie, Bd. XX, 1858, S. 321 ff. — Un grand économiste français du XVIe siècle, Bd. XXV, 1860, S. 355 ff. — Les droits de douane et les anciens traités de commerce entre la France et l'étranger, Bd. XXVI, 1860, S. 26 ff., 202 ff., 353 ff. — L'enseignement de l'économie politique par l'Etat, Bd. XXVIII, 1860, S. 325 ff. — Lettre sur la question de la population, Bd. XXXVIII, 1863, S. 156 ff. — Rapport sur le concours concernant l'histoire de la ligue hanséatique, Bd. XXXVIII, 1863, S. 384 ff. — Question des banques, Bd. XLI, 1864, S. 321 ff., Bd. XLII, 1864, S. 5 ff. — Lettre sur la question des banques, Bd. XLIII, 1864, S. 282 ff. — L'enquête sur l'intérêt de l'argent (déposition), Bd. XLV, 1865, S. 218 ff. — Les métaux précieux et la circulation fiduciaire, Bd. XLVIII, 1865, S. 161 ff. — Communication sur „l'Economiste polonais", Bd. XLVIII, 1865, S. 446 ff. — Lecture d'un chapitre de l'histoire financière de l'Angleterre, III. Serie, Bd. I, 1866, S. 264 ff. — Discours en quittant la présidence de l'Académie des sciences morales et politiques. Extrait de son rapport sur cette Académie, Bd. II, 1866, S. 259 ff., 317 ff. — Mémoire sur les conditions de la circulation fiduciaire, Bd. II, 1866, S. 359 ff. — Discours comme président de la séance publique de l'Académie en juin 1866: alliance des sciences morales et politiques, etc., Bd. III, 1866, S. 281 ff. — Rapport sur les conférences de F. Passy, relatives aux machines, et sur le cours d'économie industrielle de l'Ecole Turgot, Bd. IV, 1866, S. 257 ff. — Mémoire sur le change, Bd. IV, 1866, S. 355 ff., Bd. VII, 1867, S. 28 ff., 379 ff. — Rapport sur le congrès statistique de Florence, en 1867, Bd. VIII, 1867, S. 295 ff. — Communication sur les banques agricoles et les sociétés anonymes et coopératives en Portugal; lois récemment adoptées dans ce royaume, Bd. VIII, 1867, S. 293 ff. — Sur la méthode historique en économie politique, Bd. IX, 1868, S. 145 ff. — Du morcellement de la propriété, Bd. IX, 1868, S. 169 ff. — Lecture de fragments sur Mazarin, et les relations commerciales de la France et de l'Angleterre, Bd. IX, 1868, S. 266 ff. — Réponse à la lettre de M. Courcelle-Seneuil au sujet des conférences d'économie polit. à l'Ecole normale de Paris, Bd. IX, 1868, S 315 ff. — Appréciation de deux volumes ayant pour titre: Léon Faucher, Bd. X, 1868, S. 415 ff. — Les métaux précieux et la circulation fiduciaire, Bd. XII, 1868, S. 5 ff. — Les origines de la loi de germinal an XI sur la monnaie, Bd. XV, 1869, S. 330 ff., Bd. XVI, 1869, S. 28 ff. — La liquidation sociale, Bd. XVIII, 1870, S. 112 ff. — Erreur et danger du cours forcé des billets de France, Bd. XIX, 1870, S. 281 ff. — L'income-tax et l'internal-revenue aux Etats-Unis, à propos de la discussion sur l'impôt

sur le revenu. Gros arguments de M. Pouyer-Quertier et opinion de M. Thiers en 1848, Bd. XXV, 1872, S. 292 ff. — Les postes et les télégraphes en Angleterre. Rapport à l'Académie des sciences morales et politiques, Bd. XXVIII, 1872, S. 99 ff. — Sur l'utilité pour les ouvriers d'étudier l'économie politique, Bd. XXVIII, 1872, S. 190 ff. — La carte postale en divers pays, Bd. XXIX, 1873, S. 90 ff. — Le remboursement de la Banque, Bd. XXXV, 1874, S. 483 ff. — Résultats économiques du paiement de la contribution de guerre en Allemagne et en France, Bd. XXXVI, 1874, S. 345 ff. — Situation financière de la France de 1869 à 1876. Rapport fait au nom de la Commission du budget, Bd. XXXIX, 1875, S. 243 ff. — (Von den im Journal des Economistes abgedruckten Wolowskischen Artikeln haben nur die größeren in vorstehendem Verzeichnis Aufnahme gefunden, insbesondere sind sämtliche „Compte rendus" und „Opinions exprimées dans les discussions de la Société d'économie politique" weggelassen.) — b) in Journal de la Société de statistique de Paris: Du rôle et de l'importance de la statistique, Jahrg. VIII, 1867, S. 277 ff. — Du morcellement et des charges de l'agriculture, Jahrg. VIII, 1867, S. 316 ff. — Mouvement des échanges entre la France et l'Angleterre, Jahrg. XI, 1870, S. 202 ff. — Eloge de Quetelet, Jahrg. XV, 1874, S. 118 ff. — Les chèques et le Clearing-House, Jahrg. XV, 1874, S. 160 ff. — c) in Revue des deux mondes, Paris: De la division du sol et de la valeur croissante de la propriété immobilière en France, No. 1. VIII. 1857. — La question du servage en Russie. I. Nécessité de l'émancipation et condition actuelle des serfs, No. 15. VII. 1858; III. Les serfs de la Couronne et le communisme russe, No. 1. VIII. 1858; III. Les réformes accomplies et les réformes projetées dans l'émancipation des serfs, No. 15. IX. 1858. — Les finances de la Russie, Nos. 15. I. u. 1. III. 1864. — Les nouveaux débats sur les banques. La Banque de France et la circulation fiduciaire, No. 1. II. 1865. — La crise financière de l'Angleterre en 1866, l'Acte de 1844 et la liberté des banques, Nos. 15, VIII. u. 1. IX. 1866. — De l'influence du change sur le marché monétaire, No. 15. IX. 1868.

Wolowski war kein Theoretiker in dem Sinne, daß er neue fruchtbringende Theoreme in die Wissenschaft hineintrug, und gleichwohl hat er derselben dadurch einen nicht zu unterschätzenden Dienst erwiesen, daß er im Kampfe der Doktrinäre mit der historischen Schule in Deutschland sich auf Seite der letzteren gestellt und als Propagationsmittel für Frankreich nicht allein Roschers System übersetzt, sondern auch eine Einleitung dazu geschrieben hat, worin er seine Sympathien für den obsiegenden Teil zum Ausdruck bringt. Wolowski war einer der talentiertesten Publizisten und wie souverän er den Geist aller staatswissenschaftlichen Elemente in und außer der praktischen Volkswirtschaft beherrschte, beweisen die verschiedenartigsten Gegenstände aus dem Staats- und Wirtschaftsleben, welche er in seinen zahlreichen Büchern und Zeitschriftsartikeln behandelte. Wolowski war eine anerkannte Autorität im Geld-, Bank- und Finanzwesen, ein entschiedener Anhänger des Systems der Handels- und Verkehrsfreiheit und einer der bedeutendsten, freilich auch extremsten Bimetallisten unter den französischen Volkswirten, der den Monometallisten Frère-Orban an Schärfe der Deduktionen entschieden überragte und dem die Geschichte der bimetallistischen Bewegung in Frankreich einen Platz neben Cernuschi anweist. Bekannt ist sein Vergleich des Wesens der Doppelwährung, hinsichtlich der Unveränderlichkeitstendenz des bimetallistischen Tauschwerkzeuges, mit dem Kompensationspendel einer Uhr. In seiner „Question des banques" (s. o.) giebt Wolowski eine Geschichte der Bank von Frankreich und des französischen Bankwesens überhaupt, die mit dem Jahre 1803 beginnt und mit 1863 abschließt. Ein besonderes Interesse nimmt darin die Bankgeschichte unter dem ersten Kaiserreich in Anspruch. Wolowski steht auf dem Standpunkte des Bankmonopols und der Einheit der Notenemission, die er auf eine einzige Zettelbank beschränkt haben will. Für die Einheit der Emission setzt er volle Sicherheit der Banknoten voraus, deren Geldeigenschaft der Staat, indem er, wenn erforderlich, durch Intervention dafür eintritt, zu garantieren hat. Dem Papiergeld selbst attribuiert Wolowski die Aufgabe, das kursierende Metallgeld im Umlauf einzuschränken und außer Verkehr zu setzen. Im Gegensatz zur Banknote bestreitet er dem Check die Geldeigenschaft, indem er diesen nur als Geldsurrogat, was das Quantum an gemünztem und Papiergelde nicht vermehrt, gelten läßt. Bei den Kreditgeschäften unterscheidet Wolowski nach Maßgabe des Zweckes, den der Kreditnehmer verfolgt, Konsumtiv- und Produktivkredit, wovon ersterer nach ihm, da er hauptsächlich dem momentanen Konsumtionsbedürfnis Befriedigung verschaffen soll, meist nur von den ärmeren Klassen in Anspruch genommen wird. An der Einkommensteuer bemängelt er, daß sie eine Doppelbesteuerung sei und die Kapitalbildung verhindere oder unterbreche. Dies ist aber ein Irrtum, denn die Einkommensteuer, zumal sie die kleinsten Einkommen verschont und jede Doppelbelastung vermeidet, ist entschieden eine gerechte. Mag ein wohlhabender Zensit sich auch einbilden, daß die indirekten Steuern, die ihn treffen, seinen Hausstand, seine Geschäftsführung und damit sein Vermögen bereits belasten, so ist dies eine irrige Auffassung, denn in der Einkommensteuer versteuert er nur seinen Geschäfts- oder Unternehmergewinn einschließlich des Besitzes an angesammeltem Kapital in Effekten 2c. und auch von diesem nur die Zinsen des Gesamtkapitals.

Vergl. über Wolowski: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 869. — Les finances de la Russie. Lettre à M. Wolowski en réponse à un article sur cette matière inséré par lui dans la Revue des deux mondes, 15. I. 1864, Paris 1864. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 3. Aufl., ebenda 1865. — Les obsèques de M. Wolowski. Discours de MM. Bersot, Péligot et Barral, in „Journal des Economistes", 3. Serie, Bd. XLIII, ebenda 1876, S. 358/64. — Levasseur, La vie et les travaux de M. Wolowski in „Journal des Economistes", 3. Serie, Bd. XLIV, ebenda 1876, S. 321/45 (auch in den „Annales du Conservatoire des arts et métiers" abgedruckt und als Einzelschrift erschienen). — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 302, 303, 306, 313, 425. — Rouillet, Wolowski, sa vie et ses travaux, Paris 1880. — Rambaud, L'oeuvre économique de L. Wolowski, ebenda 1882. — F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 160. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd. I, S. 59, Bd. II, S. 60, 446. — Laveleye, La monnaie et le bimétallisme international, 2. Aufl., ebenda 1891, S. XV, 65 u. ö. — Boissevain, Le problème monétaire et sa solution, ebenda 1891, S. 20,

28. — Rambaud, Wolowski (Biographie) in Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebenda 1892, S. 1192/94.

Lippert.

Wolle und Wollenindustrie.

I.
Statistik.

A. Allgemeines.

Ganz außerordentlich verschieden hat sich in Europa in den letzten Jahrzehnten einerseits die Produktion von Schafwolle, andererseits die Schafwollindustrie entwickelt. Jene war früher ein wichtiger Zweig der europäischen Landwirtschaft und ist durch eine förmliche Preisrevolution gegenwärtig zu einer Nebenproduktion herabgesunken; diese ist gerade in letzter Zeit insbesondere in Bezug auf die Menge des Verbrauches und den Umfang ihrer Thätigkeit zu einer bedeutenden Blüte emporgestiegen. Beides stellt sich aber als eine unmittelbare Folge der mächtigen Entwickelung des modernen Verkehrswesens dar, wodurch die Seewege abgekürzt, das Volumen der Frachten durch Pressen verringert, die Frachtspesen außerordentlich herabgesetzt wurden, so daß die überseeischen, zur Schafzucht besonders geeigneten Gebiete den Industriezentren gewissermaßen vor die Thore gelagert wurden. Hierdurch gewannen die australischen Kolonien, sowie die Gebiete in Südafrika und Südamerika plötzlich einen Markt für das fast wertlose Produkt ihrer ungeheuren Schafherden. Rasch wurde die günstige Gelegenheit benützt, und von Jahr zu Jahr steigerte sich das Quantum der aus diesen Gegenden nach Europa geworfenen Wolle. Noch 1867 belief sich der Betrag dieser Zufuhren auf wenig mehr als 150 Mill. kg und gegenwärtig, 25 Jahre später, übersteigt derselbe bereits 500 Mill. kg! Anfänglich war die überseeische Wolle meist grob und unrein, so daß die feineren Wollsorten Europas außer Konkurrenz waren; bald jedoch lernten die überseeischen Landwirte ihr Produkt durch Verbesserung der Schafzucht, durch Einführung der Schafwäsche, durch Einrichtung von Wollreinigungsanstalten ꝛc. so sehr zu heben, daß es mit dem besten Rohmaterial Europas sich zu messen vermochte. Da nun diese Rohwolle zu außerordentlich niedrigen Preisen angeboten werden konnte, sanken auch die Preise der inländischen Wolle. Diese sinkenden Preise ließen die Schafwollproduktion nur unter den günstigsten Verhältnissen, oft bloß als Nebenproduktion rentabel erscheinen und damit mußte sich die Quantität verringern, häufig auch die Qualität verschlechtern; ja um die Mitte der 80er Jahre, als sich die tiefsten, seit 1848 unbekannten Preisstände ergaben, schien es, daß die europäische Wollproduktion vollständig eingehen müßte und zwar um so rascher, als selbst bei diesen Preisen die überseeische Wolle mit Gewinn geliefert werden konnte. Diese Befürchtung trat nun allerdings nicht ein, die Preise begannen sich, 1886, 1887 wieder zu heben, und einige Staaten, wie Frankreich, England, vermochten sogar neuestens unter besonderen Umständen ihre heimische Wollproduktion zu vergrößern, aber auch diese günstigere Gestaltung der Verhältnisse erscheint als eine mittelbare Folge des Aufschwunges, welchen die Teilnahme der überseeischen Länder an der Versorgung Europas mit Schafwolle in der Schafwollindustrie dieses Erdteils hervorgerufen hat. In Betreff dieser Thatsache verweisen wir auf den Abschnitt C und lassen hier zunächst eine Uebersicht der Entwickelung und des gegenwärtigen Standes der Wollproduktion folgen.

B. Die Rohwollproduktion.

I. Die europäischen Staaten.

1. Rußland. Die größten Schafwollproduzenten in Europa sind Rußland, England und Frankreich. Fast zwei Dritteile der europäischen Produktionsmenge wird von diesen Staaten geliefert. Die russische Produktion selbst dürfte etwa so groß sein als die von England und Frankreich zusammen. Von einigen Seiten (so von Oppel) wird dieselbe noch höher, nämlich auf 180 Mill. kg geschätzt, doch scheint dies unrichtig zu sein, da 1888 nach offiziellen Angaben im europäischen Rußland mit Polen der Schafstand nur 48,2 Mill. Stück betrug und wieder nach russischen Quellen der Ertrag per Schaf sich auf 6 Pfd. (russisch) belaufen soll. Wir schätzen danach die Wollproduktion Rußlands um 1888 auf 118,62 und für 1882 bei einem Schafbestande von rund 51,3 Mill. Stück auf 126,12 Mill. kg, was der Schätzung Neumann-Spallarts um 1884 mit 119,3 Mill. kg ziemlich nahe kommt.

2. Großbritannien. In Großbritannien mit Irland unterlag der Schafstand in den letzten Decennien sehr heftigen Schwankungen, die mit den Bewegungen am Wollmarkte unmittelbar zusammenhingen. 1868 belief

sich der Schafstand auf 35,6 Mill. Stück, 1882 nur mehr auf 27,4 Mill. Seither hat sich derselbe (bis 1888 allerdings unter sehr großen Schwankungen) wieder gehoben und betrug Mitte 1892 33,64 Mill. Stück. Dementsprechend ging die englische Wollproduktion von 1880—1883 zurück, hob sich aber seither fast bis auf die Höhe von 1880. Es betrug nämlich die

englische Wollproduktion

im Jahre	1000 Pfd.	im Jahre	1000 Pfd.
1880	148 729	1887	133 810
1881	138 575	1888	133 623
1882	129 007	1889	132 772
1883	128 338	1890	137 725
1884	132 411	1891	147 474
1885	136 130	1892	153 000
1886	136 545		

3. Frankreich. In Frankreich hat sich in den letzten 50 Jahren der Schafstand fast beständig verringert. Man zählte 1840 32,9, 1862 29,5, 1879 23,0, 1882 23,8, 1889 22,0 und Ende 1891 21,79 Mill. Stück. Trotzdem ist die Wollproduktion in den letzten Jahren wieder recht bedeutend. Dieselbe wird nämlich offiziell geschätzt

im Jahre	auf Mill. kg	im Jahre	auf Mill. kg
1860	60,0	1888	57,97
1882	57,8	1889	58,84
1885	47,46	1890	59,18
1886	53,95	1891	57,90
1887	56,60	1892	48,64

4. Die übrigen europäischen Staaten. Einen sehr bedeutenden Schafstand hat Spanien, obschon derselbe gleichfalls in Abnahme begriffen ist. Nach der offiziellen Reseña geografica y estadistica zählte man in Spanien ohne Navarra und den baskischen Provinzen um 1880 13,77 Mill. Schafe. Mit Einschluß jener Provinzen dürfte der Schafstand mit 17 Mill. Stück genügend hoch geschätzt werden. Rechnet man nun nur 1³/₄ kg als Wollertrag von einem Schafe, so ergiebt dies eine Wollproduktion von rund 30 Mill. kg.

Eine recht große Wollproduktion hatte auch Deutschland, dieselbe ist aber durch den Rückgang des Schafstandes wesentlich reduziert worden. In den 60er Jahren zählte man noch 28, im Jahre 1873 nicht ganz 25, 1883 bloß 19,19 und 1892 gar nur 13,775 Mill. Schafe. Als Wollertrag per Schaf wird durchschnittlich 1¹/₃ kg angenommen. Danach würde die Wollproduktion um 1883 auf 25,6, um 1892 auf 18,5 Mill. kg zu schätzen sein.

In Oesterreich-Ungarn zählte man 1857 rund 16¹/₂ Mill. Schafe, 1880/84 15,02 Mill. Schafe. 1890 wurde nur in Oesterreich der Viehstand erhoben. Die Zahl der Schafe belief sich danach auf 3,19 Mill. Stück, d. h. um 0,65 Mill. Stück weniger als 1880. Die Wollproduktion wird danach für Ungarn für 1880 auf 17,22 und für 1884 auf 19,57, für Oesterreich um 1880 auf 4,95, für 1884 auf 5,14, für 1890 auf 4,14 Mill. kg geschätzt.

In Italien betrug die Anzahl der Schafe 1875 rund 7 Mill., 1881 dagegen 8,596 und 1890 wieder rund 6,9 Mill. Die Wollproduktion wurde früher mit rund 10 Mill. kg angegeben, speziell für 1890 aber auf 11,97, für 1891 auf 9,62 Mill. kg berechnet. Nach dem Ertrage des Jahres 1891 würde der Schafbestand von 1881 eine Wollproduktion von rund 12 Mill. kg geliefert haben.

In Portugal zählte man 1870 etwas über 3 Mill. Schafe, wonach man die Wollproduktion auf rund 5,36 Mill. kg schätzt.

Größer ist die Wollproduktion in Rumänien, die für 1891 bei einem Schafstande von 4,5 Mill. auf 7,32 Mill. kg berechnet wird.

Für die Schweiz wird in Furrers Volkswirtschaftslexikon die Wollproduktion bei einem Schafstande von 341 804 Stück auf 512 706 kg geschätzt.

In den anderen Staaten betrug nach den neuesten Erhebungen der Schafstand

in	im Jahre	Stück
Bulgarien	1887	8 730 788
Serbien	1882	3 620 750
Griechenland	1884	3 464 954
Norwegen	1890	1 412 295
Schweden	1891	1 345 337
Dänemark	1888	1 225 196
Finnland	1890	1 054 127
Niederlande	1891	810 600
Belgien	1880	365 400
Malta	1887	14 609
	Zusammen	22 044 056

Bei einem mittleren Wollertrage von nur 1¹/₃ kg muß man die Wollproduktion dieser Staaten auf rund 30 Mill. kg schätzen, was so ziemlich mit dem von uns in den Uebersichten der Wollwirtschaft für eine etwas frühere Zeit geschätzten Betrag von 29,71 Mill. kg übereinkommt.

II. Die außereuropäischen Staaten.

5. Die Vereinigten Staaten von Amerika. Ganz anders als in Europa hat sich im letzten halben Jahrhundert die Schafzucht in Amerika, Australien und Südafrika entwickelt. Hier ist nämlich infolge der rasch gesteigerten Absatzmöglichkeit und des zunehmenden Verbrauches von Wolle die Zahl der Schafe fast Jahr für Jahr gewachsen, obschon auch früher der Schafstand ein sehr großer war. Speziell in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, wie folgende Tafel zeigt, seit 1850 der Schafstand sich mehr als verdoppelt, die Wollproduktion aber sich auf das Vier- und Fünffache erhöht.

Schafstand und Wollproduktion[1])

im Jahre	Millionen Stück Schafe	Millionen Pfd. Wolle
1850	21,72	52,5
1860	22,50	60,3
1870	28,50	162
1872	31,68	150
1875	33,78	181
1880	40,77	232
1881	43,58	240
1882	45,02	272
1883	49,24	290
1884	50,63	300
1885	50,36	308
1886	48,32	302
1887	44,76	285
1888	43,54	269
1889	42,60	265
1890	44,34	276
1891	43,43	285
1892	44,94	294
1893	47,27	—

Trotz dieses außerordentlich großen Wachstumes ist der inländische Bedarf so bedeutend, daß die amerikanische Union nur eine geringe Ausfuhr einheimischer Wolle besitzt. Dieselbe belief sich 1860 auf 1 Mill., 1891 auf 291 922, 1892 auf 202 456 Pfd. Dagegen ist die Einfuhr fremder Wolle sehr groß und in ständigem Wachsen. Sie betrug 1860 18,7, 1891 129,3, 1892 148,7 Mill. Pfd.

6. **Die südamerikanischen Staaten.** Bei den südamerikanischen Staaten Argentinien und Uruguay ist die Feststellung exakter Ziffern rücksichtlich des Schafbestandes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Für Argentinien behauptet die neueste offizielle Publikation[2]) entgegen den früheren Darstellungen[3]) eine beträchtliche Zunahme des Schafstandes, indem sie denselben für 1883 mit 65, für 1892 mit 75 Mill. Stück angiebt. Dieses Wachstum von durchschnittlich einer Million Schafe per Jahr stimmt allerdings mit dem Wachstum der Wollausfuhr gut überein. Rechnet man nämlich im rohen Durchschnitte etwa 1¾ kg Wollertrag per Schaf, so ergiebt dies eine jährliche Wollproduktion von 114—131 Mill. kg. Nach den offiziellen Handelsausweisen betrug aber die Wollausfuhr (Lana sucia, ungewaschene Wolle) im Jahresdurchschnitte:

1878—1882	97,138	Mill. kg
1883—1887	120,487	„ „
1888—1892	137,083	„ „

in den einzelnen Jahren:

1880	97,100	Mill. kg
1888	131,748	„ „
1889	141,774	„ „
1890	118,406	„ „
1891	138,606	„ „
1882	154,685	„ „

Der Schafbestand dürfte also kaum zu hoch veranschlagt sein, auch muß er in den letzten 15 Jahren unbedingt stark zugenommen haben, da sich sonst kaum eine so bedeutende Vermehrung der Wollausfuhr ergeben hätte. Dieselbe dürfte übrigens der gesamten Produktion entsprechen und wird auch regelmäßig für dieselbe angegeben. Eine Wolleinfuhr wird in den Handelsausweisen überhaupt nicht angeführt.

Für Uruguay giebt das offizielle statistische Jahrbuch von Uruguay (Jahrg. 1891) den einer Besteuerung unterliegenden Schafstand mit 12,9 Mill. für 1888, mit 13,7 Mill. für 1889 und mit 10,45 Mill. für 1890 an. Nach Hon. Roustans Berechnungen[1]) auf Grund des Zunahmeverhältnisses von 1860—1886 mit Einrechnung der Schafe am Lande, für welche keine Steuer gezahlt wird, soll schon 1888 der Schafstand sich auf 23 Mill. Stück belaufen haben. Die Ausfuhrmengen von Rohwolle, welche auch hier als identisch mit der Wollproduktion angenommen werden dürfen, stimmen allerdings mehr mit den Schätzungen Roustans überein. Die Ausfuhr von Rohwolle (Lana sucia) betrug nämlich Millionen kg:

im Jahre		im Jahre	
1880	18,800	1888	38,121
1885	29,337	1889	45,434
1886	31,674	1890	21,940
1887	26,208	1891	25,910

7. **Die englischen Kolonien.** Noch größer ist die Zahl und die Vermehrung der Schafe in den englischen Kolonien von Australien. Nach den offiziellen Ausweisen belief sich hier die Anzahl der Schafe 1877 erst auf 59,7 Mill. Stück, 1880 schon auf 75,16, 1883 auf 83,37, 1889 auf 101,31, 1890 auf 114,12 und 1891 auf 124,64 Mill. Stück. In 15 Jahren hat sich also die Anzahl der Schafe mehr als verdoppelt, so daß gegenwärtig der australische Schafstand etwa 2 Dritteile des gesamten europäischen Schafstandes repräsentiert. Sehr bedeutend ist auch der Schafstand von Britisch Südafrika. Derselbe betrug 1891 in Natal 959 246, im Kapland 16 706 106 Stück. Für Indien, abgesehen von Bengal und den Zentralprovinzen, wurde im Jahre 1891/92 der Schafbestand offiziell mit rund 29,0 Mill. Stück angegeben. Derselbe dürfte jedoch viel größer sein. In Britisch Nordamerika scheint die Anzahl der Schafe

1) Die Schätzung der Wollproduktion enthält nicht nur die Schurwolle der lebenden Schafe, sondern auch die Wolle der im Jahre geschlachteten Schafe.

2) Estadistica del comercio y de la navegacion corr. al a. 1892, Buenos Aires 1893.

3) Vergl. Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—1889, herausgegeben von v. Juraschek, S. 210 fg.

1) Republique de l'Uruguay à l'Exposition de Paris de 1889. Montevideo 1889.

nicht sehr zu wachsen. 1881 belief sie sich auf etwas mehr als 3 Mill. Stück. Die Wollproduktion Australiens und Südafrikas wird am besten durch die Ausfuhrdaten charakterisiert, während die Wollproduktion von Britisch Indien und Kanada zweifelsohne ihre Wollausfuhr weit übertrifft. Nach dem Schafbestand muß sie dort doch 40 resp. 4 Mill. kg erreichen. Die Ausfuhr von Wolle ist aber kleiner als der 4. Teil dieser Beträge.

Ausfuhr von einheimischer Rohwolle in tausend englischen Pfund

im Jahre	Australien[1])	Kapkolonie	Natal	Brit.-Ostindien[2])	Kanada[3])	Zusammen
1870	185 500	37 283	3 613	13 118	2 471	241 985
1875	274 089	40 340	8 109	21 291	2 647	346 476
1880	345 010	42 469	15 283	22 603	3 619	428 984
1885	404 088	34 432	17 906	23 149	990	480 565
1886	394 855	47 454	21 751	23 209	1 524	488 793
1887	454 331	44 758	22 251	23 877	1 416	546 633
1888	473 136	66 354	28 982	21 961	955	591 388
1889	520 482	68 107	29 490	23 870	1 015	642 964
1890	493 106	65 656	26 780	21 345	1 048	607 935
1891	642 638	75 521	27 688	22 314	1 108	769 269
1892	?	70 335	20 888	24 718	916	?

Demnach hat sich die Wollproduktion seit 1870 in Australien fast auf das 3fache, im Kapland auf das Doppelte, in Natal gar auf das 9fache erhöht. Im ganzen betrug die Ausfuhr einheimischer Wolle aus diesen Kolonien 1870 110, 1890 276 Mill. kg und darf für 1891 auf 285 Mill. kg geschätzt werden.

Stets höher als diese offiziellen Nachweise und von denselben etwas abweichend sind die Angaben im Economist über die Zufuhren nach Europa und Amerika aus Australien und dem Kapland (inkl. Natal). Doch zeigen auch sie, wie folgender Tafel zu entnehmen, ein stetes Wachstum der Ausfuhrmenge.

Wollzufuhren nach Europa und Amerika aus

im Jahre	Australien	Kapland	Zusammen
	tausend	englische	Pfund
1885	437 600	75 200	512 800
1886	478 400	94 400	572 800
1887	482 800	94 800	577 600
1888	526 000	115 600	641 600
1889	554 000	124 000	678 000
1890	564 400	115 200	679 600
1891	673 200	128 800	802 000

8. **Andere außereuropäische Gebiete.** Außer den bisher erwähnten Staaten und Kolonien haben noch viele andere Gebiete in Asien, Afrika und Südamerika eine beachtenswerte Wollproduktion, doch lassen sich hierfür kaum genauere Daten geben, da über die Größe des inländischen Verbrauches fast nichts bekannt ist und über die Ausfuhr nur unvollkommene Daten zu erlangen sind.

Hervorragend unter diesen Gebieten ist die Türkei, von wo mit Einschluß des europäischen Gebietes England regelmäßig sehr bedeutende Quantitäten Rohwolle bezieht. Die Einfuhr von Rohwolle aus der europäischen und asiatischen Türkei nach England betrug nämlich

im Jahre	Mill. engl. Pfd.	im Jahre	Mill. engl. Pfd.
1880	12,43	1890	17,46
1885	11,11	1891	17,82
1889	21,31	1892	22,47

Bedeutend kleiner und seit 1887 rückgängig ist die Wollzufuhr aus Aegypten. Dieselbe betrug

im Jahre	Mill. engl. Pfd.	im Jahre	Mill. engl. Pfd.
1880	2,82	1890	2,30
1887	5,17	1891	1,52
1889	3,46	1892	1,57

Nach den ägyptischen Handelsausweisen betrug die Wollausfuhr von dort im Jahre 1890 1,2 Mill. kg.

In Algier betrug der Schafstand 1887 10,85, 1888 10,71, 1889 9,48 Mill. Stück, die Wollausfuhr 8,99 resp. 11,64 und 9,58 Mill. kg.

Auch von Peru, Chile, Venezuela, Paraguay, Brasilien und einigen westindischen Inseln bezieht England Rohwollen verschiedener Art. Die Produktion in diesen Gebieten schätzt man danach auf rund 30 Mill. kg.

Die Wollproduktion von Asiatisch-Rußland endlich schätzt man wohl nicht zu hoch auf 5 Mill. kg.

9. **Uebersicht der Wollproduktion.** Nach diesen Angaben läßt sich die Wollproduktion der Erde folgendermaßen berechnen:

1) Für 1870—75 die Gesamt- (Brutto) Ausfuhr, von 1880 ab die Nettoausfuhr, also mit Abrechnung der von auswärts importierten Wolle. Die Bruttoausfuhr betrug 1880: 374 080 315 lbs. — 2) Für die Fiskaljahre, welche mit 31. III. des dem genannten Jahre folgenden Jahre endigen. — 3) Für die Fiskaljahre, welche mit 30. VI. des genannten Jahres endigen.

Wollproduktion.

		im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
I. Europa.					
Rußland		1882	126,12	1888	118,62
Großbritannien mit Irland		1880	67,52	1892	69,46
Frankreich		1882	57,80	1891	57,90
Spanien		1880	30,00	1880	30,00
Ungarn		1880	17,22	1884	19,57
Deutsches Reich		1883	25,60	1892	18,50
Italien		1881	circa 12,00	1891	9,62
Rumänien		1880	circa 9,00	1891	7,32
Portugal		1870	5,36	1870	5,36
Oesterreich		1880	4,95	1890	4,14
Schweiz		1886	0,51	1886	0,51
Andere europäische Staaten		.	30,00	—	30,00
Zusammen			386,08		371,00
II. Außereuropäische Gebiete.					
Australien	Ausfuhr	1880	156,63	1890	223,87
Argentinien	„	1880	97,10	1892	154,68
Vereinigte Staaten		1880	105,32	1892	133,47
Kapland mit Natal	„	1880	26,22	1891	46,85
Uruguay	„	1880	18,80	1891	25,91
Türkei	„	1880	5,64	1892	10,20
Britisch-Ostindien	„	1880/1	10,26	1891/2	10,13
Algier	„	1880	7,55	1889	9,58
Britisch-Nordamerika		1881	4,00	1890	circa 4,00
Aegypten	„	1880	1,28	1890	1,20
Andere fremde Wollen		circa	35,00	circa	35,00
Zusammen			467,80		654,84
im ganzen			853,88		1025,84

Im letzten Decennium hat also die Wollproduktion der Erde um 172 Mill. kg zugenommen, während jene von Europa sich nur um etwa 15 Mill. kg verminderte. Die Hauptmasse der Zunahme lieferten Australien, Argentinien, Uruguay und Südafrika; sie allein ergeben jetzt eine um 152,5 Mill. kg größere Ausfuhr als im Jahre 1880. Der Abfall der europäischen Wollproduktion verteilt sich auf alle Staaten außer England, Frankreich und Ungarn. Derselbe ist in Wirklichkeit vielleicht noch größer als nach dieser Darstellung, in der für einige Länder die älteren Daten beibehalten werden mußten. Die enorme Größe und das rasche Wachstum dieser Produktion machen es begreiflich, daß die Wollpreise in derselben Zeit um fast 40 Proz. zurückgingen und daß die europäische Schafwollindustrie durch das wachsende Angebot und den fast beständigen Preisrückgang ihres Rohmateriales eine kräftige Anregung empfing, während umgekehrt dieser Preisfall die europäische Landwirtschaft ganz außerordentlich schwer schädigen und zur Einschränkung der Aufzucht von Wollschafen zwingen mußte.

Die gesamte Wollproduktion der Erde wird übrigens noch um 40—50 Mill. kg höher zu schätzen sein, da einige der außereuropäischen Staaten, für welche wir in der Tafel nur die Ausfuhr einzusetzen in der Lage waren, einen ganz beträchtlichen einheimischen Wollverbrauch haben, so insbesondere Ostindien und die asiatische Türkei. Umgekehrt ist die für die großen Industriestaaten in Betracht kommende und die Preissätze beeinflussende Quantität um wenigstens ebenso viel kleiner als die vorhin angegebene Hauptsumme anzunehmen, da ein großer Teil der europäischen Wollproduktion nicht auf die Weltmärkte gelangt, sondern im Inlande Verwendung findet.

C. Wollindustrie.

1. Allgemeines. Während durch die rasch wachsenden außerordentlich großen Zufuhren von überseeischer Rohwolle die europäische Landwirtschaft schwer bedroht wurde, indem sich die Schafzucht vielfach als unrentabel erwies, wurde auf demselben Wege die europäische Wollindustrie in ganz überraschender Weise gehoben und außerordentlich gestärkt, so daß man die Verschiebung des Schwerpunktes der Wollproduktion nicht bloß als eine notwendige Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse hinnehmen, sondern als die Grundlage der Blüte der Wollindustrie billigen muß. Die überseeischen Gebiete lieferten eben weit mehr Rohwolle auf den Markt, als jenen Betrag, um welchen sich die europäische Wollproduktion verringerte, ja mehr als vielleicht die europäische Schafzucht überhaupt zu produzieren imstande wäre. Es war nicht bloß eine Veränderung der Produktionsgebiete durch das Eingreifen der überseeischen Länder hervor-

gerufen worden, sondern mehr noch eine Vermehrung der Produktionsmenge, wodurch eben die Preisreduktion herbeigeführt wurde, die dann der Industrie zu Gute kam. Die schon in den 60er Jahren sinkenden Preise des Rohmaterials gestatteten der Industrie mit großem Gewinne zu arbeiten und sich um so rascher und kräftiger auszudehnen, als noch vielfach der Uebergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb, von der Erzeugung im Kleinen zur Massenproduktion zu vollziehen war, wodurch wiederum eine Vermehrung des Gewinnes selbst bei niedrigeren Preisen des fertigen Fabrikats zu erzielen war. Zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges am Ende der 60er Jahre wurden aber infolge des rasch wachsenden Volkswohlstandes sogar erhöhte Preise bewilligt und wir sehen daher um diese Zeit eine überraschend große Vermehrung der industriellen Etablissements, wie ihrer Leistungsfähigkeit. Vorübergehend erhöht die Nachfrage derselben sogar in den Jahren 1872, 1873, 1874 die Preise des Rohmaterials. Mit der Krise des Jahres 1873 ergiebt sich nun nicht ein Stillstand oder gar eine Verminderung der Produktion, wohl aber ein ganz außerordentlicher Preisfall der Fabrikate. Da die Preise des Rohmaterials beständig zurückgingen, der Uebergang zum Großbetriebe die Erzeugungskosten immer mehr reduzierte und die Massenproduktion es ermöglichte, daß man sich mit Minimalgewinnen begnügte, so vermochte die Industrie durch Bewilligung niedrigerer Preise den Ansprüchen des in seiner Kaufkraft geschwächten Publikums entgegen zu kommen, ja sie mußte auf diesem Wege den Massenabsatz fördern, da sie nur durch diesen sich zu erhalten vermochte. Wir sehen daher, daß selbst in den ungünstigsten Jahren der Depression 1876, 1877 der Verbrauch von Rohwolle steigt und der Handel mit Wollwaren wächst. Mit den guten Ernten von 1879, 1880 in den Vereinigten Staaten ergab sich daselbst ein bedeutender Verbrauch von Wollwaren, welcher die Industrie, besonders Englands und Frankreichs anregte. Da sich zu gleicher Zeit auch die amerikanische Fabrikation rasch ausdehnte und da die folgenden Ernten minder günstig ausfielen, hatte die Anregung freilich keine nachhaltige Wirkung. In den folgenden 5 Jahren sanken die Rohwollpreise auf den tiefsten Stand und gleichzeitig stiegen die Zufuhren von Rohwolle und der Verbrauch in Europa und Amerika. Die Industrie war somit fortwährend beschäftigt, auch dehnte sie ihre Thätigkeit fortgesetzt aus, aber die erzielten Gewinne waren infolge der großen Konkurrenz, welche die Fabriken sich gegenseitig machten, sehr gering. Die Konkurrenz wurde um so heftiger und der Absatz besonders der englischen Waren um so mehr erschwert, als zu Anfang der 80er Jahre die kontinentalen Staaten sich gegen das Einströmen der im Preise so sehr herabgesetzten Waren aus England 2c. durch Zölle zu schützen begannen und im Laufe des Decenniums diese Zölle wiederholt erhöhten. Nicht zum geringsten Teile waren diese Maßregeln die Veranlassung für die Erweiterung der Industrie der kontinentalen Staaten, welche zunächst den einheimischen Markt ausschließend zu versorgen, bald aber auch für das Ausland zu produzieren sich bemühte. Dadurch ergab sich das Anwachsen des Verbrauches von Rohmaterial, welches am Kontinent viel größer ist als in England; dadurch ergab sich das relativ größere Wachstum der kontinentalen Ausfuhr; dadurch ergab sich auch das Streben der kontinentalen Staaten, beim Handel mit Rohwolle von Englands Vermittelung sich zu befreien, indem man auf diesem Wege zu billigerem Rohmaterial zu gelangen hoffte. Diese Konkurrenzkämpfe haben das ganze Decennium hindurch gedauert, sie waren aber minder empfindlich in der Zeit des neuerdings emporsteigenden Volkswohlstandes von 1886—1889, als seither in den ersten 90er Jahren, da teils eine Ueberproduktion eingetreten war, teils durch die 1890 und 1891 in England, Frankreich und Deutschland durch verkehrte Spekulationen hervorgerufenen Vermögensverwüstungen die Konsumtionskraft des Publikums geschwächt war. Trotzdem hat sich auch in der jüngsten Zeit die Industrie nicht nur behauptet, sondern vielfach ausgedehnt.

Das Wachstum der Industrie wird am schärfsten charakterisiert durch die Vermehrung der Zufuhren außereuropäischer Wolle nach Europa. Die letzteren betrugen nämlich:

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1870	160,37	1890	452,50
1880	317,34	1891	512,23
1885	367,07	1892	542,64

Seit 1870 hat sich also die Masse der außereuropäischen Wollzufuhren mehr als verdreifacht und es muß sich der industrielle Verbrauch ganz bedeutend erhöht haben, da die europäische Wollproduktion auch nicht annähernd in dem Maße abgenommen hat. In den wichtigsten Industriestaaten Europas, in Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Niederlande, Rußland, Italien und Schweiz betrug die Mehreinfuhr von roher Schafwolle

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1872	250	1885	383
1876	295	1890	410
1880	320	1891	470

In diesen Staaten hat sich somit seit 1872 die Mehreinfuhr fast verdoppelt und ist der Verbrauch gewiß auch entsprechend gestiegen. Wie groß derselbe gegenwärtig ist, läßt sich

allerdings nur für einige Staaten annähernd bestimmen. So schätzen wir den Wollverbrauch im Durchschnitte der Jahre 1886—1890 jährlich auf 169 Mill. kg in England, auf 205 Mill. kg in Frankreich und auf 160—165 Mill. kg in Deutschland. 1891 dürfte der Verbrauch bedeutend größer gewesen sein. Derselbe dürfte in England etwa 197, in Frankreich etwa 219 Mill. kg betragen haben. Im Economist wird der Verbrauch Englands im Jahre 1891 sogar auf 221 und für 1892 auf 212 Mill. kg geschätzt.

Sehr gewachsen ist der Verbrauch von Schafwolle in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach den offiziellen Angaben betrug derselbe

im Jahresdurchschnitte	Mill. engl. Pfd.
1871—1875	235,0
1881—1885	346,9
im Jahre	
1885—1886	375,4
1890—1891	411,4
1891—1892	439,5

Für die bekannten Konsumtionsgebiete der Erde schätzte Neumann-Spallart um 1875 den Wollverbrauch auf rund 800 Mill. kg; wir müssen denselben für 1890 auf wenigstens 1000 Mill. kg schätzen und bleiben damit vielleicht noch gegen die Wahrheit zurück.

Nach diesen Verbrauchsdaten muß die Schafwollindustrie eine sehr bedeutende sein und muß sich ihre Entwickelung in den letzten Decennien besonders kräftig vollzogen haben. Dies ist in der That der Fall, doch ging die Entwickelung nicht gleichmäßig vor sich, auch war die Entwickelung nicht in den größten Industriestaaten am intensivsten. Es würde uns aber zu weit führen, die Industrien aller Staaten zu erörtern, wir bringen daher im Folgenden nur die wichtigsten Staaten, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, das Deutsche Reich und Oesterreich zur Darstellung.

2. Großbritannien. Die Entwickelung der britischen Schafwollindustrie ist in den letzten Jahren nicht mit derselben Energie verfolgt wie ehedem. Abgesehen von der allgemein beklagten, an und für sich geringen Rentabilität dieser Industrie ist durch die Konkurrenz anderer Länder, welche sich insbesondere seit der Mitte der 80er Jahre durch Zollschranken schützten, dem Anwachsen der britischen Wollenmanufaktur offenbar eine Grenze gesetzt. Es zeigt sich dies, wie die folgenden Tabellen klarstellen, sowohl in den Daten über die vorhandenen Etablissements, ihre maschinelle Einrichtung und die beschäftigten Arbeitskräfte, als auch in den Ziffern des Handelsverkehres. Es betrug nämlich die Zahl der für die Verarbeitung von Streich-, Kamm- und Kunstwolle in Verwendung stehenden

im Jahre	Etablissements	Spindeln	Kraftstühle	Arbeiter
1870	2579	4 958 006	115 484	238 503
1874	2617	6 008 411	140 274	280 133
1878	2562	6 301 679	146 447	270 348
1885	2751	6 144 594	139 902	282 255
1890	2671	6 574 347	131 506	301 556

In den letzten 20 Jahren ist somit ein sehr bedeutendes Wachstum zu konstatieren, welches um so höher veranschlagt werden muß, als die Leistung der einzelnen Spindel enorm gewachsen ist. Aber diese Entwickelung war doch am kräftigsten in der Periode 1870—1874. 1874—1878 war dieselbe weit mäßiger, 1878—1885 zeigte sich sogar ein Rückgang und erst von 1885—1890 ergab sich wieder ein kräftigerer Aufschwung. Offenbar werden diese Schwankungen einerseits durch den langsam wachsenden inländischen Bedarf, andererseits durch Vorgänge auf dem Weltmarkt bestimmt, wo der Absatz der britischen Manufaktur nach Menge und Wert seit 1870 wesentliche Einschränkungen erlitt. Es betrug aber die

Ausfuhr aus Großbritannien

im Jahre	von Wollgarnen Mill. Pfd.	von anderen Wollwaren Mill. Yards	zusammen Mill. £
1871	43,7	367,8	33,2
1881	29,7	272,8	21,4
1885	43,5	273,1	23,2
1886	45,7	279,5	24,1
1887	40,2	289,0	24,6
1888	42,6	270,6	24,1
1889	45,4	276,3	25,8
1890	41,1	261,1	24,5
1891	41,4	230,2	22,4
1892	44,82	212,8	22,0
1893	50,12	194,3	21,0

3. Vereinigte Staaten von Amerika. Einen günstigeren Entwickelungsgang nahm die Wollindustrie der mächtigen Rivalen Großbritanniens, insbesondere der Vereinigten Staaten, welche einen bedeutenden Aufschwung nahmen, hauptsächlich infolge des Ueberganges von zerstreuten kleinen zu konzentrierten mächtigen Fabriketablissements. Die Zahl der Etablissements nahm daher bedeutend ab. Gegenwärtig sind die sog. Nachbarschafts-Krämpelanstalten, welche für die Spinnerei in der Familie die Wolle zurichteten, fast ganz verschwunden, während die großen Wollfabriken nach Zahl und Ausstattung insbesondere seit 1880 außerordentlich zugenommen haben. Es zeigt dies ein Vergleich der folgenden Censusergebnisse von

	1850	1860	1870	1880	1890	Zunahme in % 1880—90
Zahl der thätigen Etablissements [1])	1 643	2 106	3 456	2 689	2 503 [2])	—6,92
„ „ Arbeiter	41 577	58 003	118 545	161 557	220 551	36,84
„ „ Krämpelmaschinen				7 581	8 200	8,17
„ „ Kämmmaschinen				518	855	65,06
„ „ Spindeln tausend				2 255	3 286	45,73
„ „ Webstühle				57 530 [3])	66 876 [4])	21,46
„ „ Strickmaschinen				14 769	36 924	150,00
Summe d. investiert. Kapitals Mill. $	28,66	39,56	132,45	159,09	296,98	86,67
„ „ ausbezahlt. Lohnes „	?	12,59	40,37	47,37	76,75	62,00
Kostend. verbraucht. Materiales „	26,17	43,56	134,15	164,37	203,10	23,56
Wert des fertigen Produktes „	44,24	76,15	217,55	267,25	338,23	26,56
Menge der verarbeit. Wolle Mill. Pfd.	70,86	83,30	219,97	296,19	372,87	25,90

Nicht ganz in Uebereinstimmung mit diesem, seit den 60er Jahren nachweisbaren, imposanten Wachstum der Wollindustrie ist der Handelsverkehr in Wollwaren. In den 70er Jahren sinken allerdings die Einfuhrwerte beständig — vom Fiskaljahre 1873 ab bis zum Jahre 1878 haben dieselben, wie folgende Tafel zeigt, um fast 50 %, d. h. um 22,5 Mill. Doll. abgenommen — und steigen die Ausfuhrwerte, aber es sind dies auch die Jahre der wirtschaftlichen Depression und der Verringerung des Volksvermögens. Dagegen trat vom Jahre 1879 ab im Zusammenhange mit den günstigen Ernteergebnissen und dem raschen Wachstum des Wohlstandes und der Bevölkerung eine fast ununterbrochene Zunahme der Einfuhrwerte ein, die mit 56,6 Mill. Doll. im Jahre 1889 ihren Höhepunkt erreichte. Erst 1890/91 und 1891/92 ergab sich infolge des erhöhten Zollsatzes ein beträchtlicher Rückgang. Der Ausfuhrwert bewegte sich dem Einfuhrwerte meist gerade entgegengesetzt, doch behauptete er 1878—82 so ziemlich die erreichte Höhe, gewann 1884 seinen Maximalstand und ging dann bis 1888/89 zurück. Derselbe ist jedoch immerhin mehrmals größer als 1873, obschon er selbst 1884 nur den 50. und 1890 den 80. Teil des Einfuhrwertes repräsentiert.

Wollwarenhandel der Vereinigten Staaten.

Im Jahre	Einfuhr Dollars	Ausfuhr eigener Fabrikate Dollars
1873/74	46 883 000	124 000
1878/79	24 355 821	346 733
1879/80	33 911 093	216 576
1880/81	31 156 426	331 083
1881/82	37 361 520	408 104
1882/83	44 274 952	366 214
1883/84	41 157 583	704 108
1884/85	35 776 559	775 962
1885/86	41 421 319	653 633
1886/87	44 902 718	539 342
1887/88	47 719 393	471 353
1888/89	52 564 942	343 949
1889/90	56 582 432	437 479
1890/91	41 060 080	519 198
1891/92	35 565 879	367 737
1892/93	38 048 515	326 055

4. Deutsches Reich. In Deutschland zählt die Verarbeitung der Schafwolle zu den bedeutendsten Industrien des Reiches. 1875 betrug die Zahl der Feinspindeln 2 654 825, die der mechanischen Webstühle 30 447 und die der Handwebstühle 46 901. Für 1886 schätzte Brachelli in seiner statistischen Skizze die Zahl der Feinspindeln auf 2 802 450, die der Webstühle auf rund 100 000. 1882 beschäftigte die Schafwollindustrie 170 014 Personen. Auch seither hat die Errichtung großer Fabrikanlagen mit Berücksichtigung der neuesten technischen Fortschritte und der spezifischen Erfordernisse für seine Kolonialwolle fortwährend zugenommen, so daß Qualität und Quantität der Schafwollfabrikate sich wesentlich gehoben haben. Infolgedessen ist aber nicht nur die englische Einfuhr nach Deutschland zurückgedrängt worden, sondern es hat sich auch der Rang des Deutschen Reiches auf dem Weltmarkt bedeutend erhöht, wie aus der folgenden Uebersicht des Handels mit Schafwollwaren, deren Ausfuhrmenge sichtlich wächst, während die Einfuhrmenge speziell bei den Webwaren ständig abnimmt, deutlich zu erkennen ist.

---

1) Hier sind nur jene Etablissements aufgezählt, die einen jährlichen Produktionswert von wenigstens 500 $ ausweisen. Ausgeblieben sind auch die Etablissements in Strafhäusern, Armenanstalten ꝛc. — 2) Mit Einschluß von 14 Etablissements in Strafhäusern ꝛc., aber mit Ausschluß von 267 unthätigen Etablissements mit einem Anlagekapital von 6,1 Mill. Doll. — 3) Darunter 4776 Handwebstühle. — 4) Darunter 3105 Handwebstühle.

im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr			
	Garne [1]	Waren [2]	Garne [1]	Zeuge [3]	Strumpfwaren	Posamentierwaren [4]
	in Tonnen zu 1000 Kilogramm					
1860	6 880	1540	1350	10 000 [6])	.	.
1870	13 133	5990	4050	16 300 [6])	.	.
1880	14 920	3631	4957	16 643	2026	1820
1885	19 318	2162	5679	20 455	2755	1471
1889	21 597	2396	6558	20 549	3948	1513
1890	18 410	2496	6033	22 332	3838	1503
1891	17 824	2560	6043	22 387	4038	1230
1892	20 252	2355	6960	23 898	3925	1073
1893	24 265	2660	7027	23 600	3579	1654

Der Handelswert dieser Schafwollwaren betrug:

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Mark	
1880	119,2	244,0
1885	111,9	230,1
1889	129,1	277,7
1890	109,8	280,0
1891	101,4	254,5
1892	108,1	250,1
1893	129,4	252,7

5. **Frankreich.** In Frankreich entwickelt sich dieser Industriezweig trotz einiger Rückschläge, so 1883, 1884, 1887 mit gutem Erfolge. Im Jahre 1873 zählte man erst 2 898 929 Spindeln und 23 725 mechanische Webstühle, 1890 wurden bereits 3 329 138 Spindeln angegeben. Die Veränderungen in der Ausstattung der Betriebe dieser Industrie zwischen 1880 und 1887 zeigt folgende Tabelle, welche auch deutlich den Rückgang der Handweberei und das Vordringen des Großbetriebes mit maschinellen Einrichtungen erkennen läßt.

im Jahre	Betriebe	Arbeiter	Pferdekräfte	Spindeln	mechanischen Webstühle	Hand- [6]) Webstühle
	Zahl der					
1880	1926	110 904	31 290	3 037 837	41 044	37 632
1883	2020	112 782	38 811	3 097 303	45 682	37 620
1884	1969	110 578	39 883	3 062 068	44 699	32 430
1885	1882	112 447	40 559	3 266 107	46 319	30 101
1886	1926	115 024	42 849	3 283 589	45 951	28 446
1887	1987	109 372	40 466	3 151 871 [7])	44 682 [8])	25 399

Der Wert der Mehrausfuhren von Wollgarnen und Geweben, welcher im Jahre 1869 220 Mill. Frcs. betragen hat, stieg bis 1882 auf 342 Mill. Seither ist derselbe, wohl im Zusammenhange mit der finanziellen Krise, welche Frankreich 1882/83 betraf, und weiterhin infolge der Konkurrenz Deutschlands allerdings gesunken, beträgt aber im Durchschnitte des Quinquenniums 1886—90 doch 317,3 Mill. Frcs. gegen 293,5 Mill. im Quinquennium 1881—85. Für die einzelnen Jahre 1880, 85, 89—92 zeigt folgende Tafel die Werte der Einfuhr, Ausfuhr und Mehrausfuhr.

im Jahre	Einfuhr			Ausfuhr			im ganzen Mehrausfuhr
	Garne (Fils de Laine)	Gewebe (Tissus de Laine)	Zusammen	Garne (Fils de Laine)	Gewebe (Tissus de Laine)	Zusammen	
	Millionen Francs						
1880	17,4	79,1	96,5	49,3	370,2	419,5	323,0
1885	22,7	75,5	98,2	35,9	330,1	366,0	267,8
1889	12,9	67,8	80,7	55,5	364,4	419,9	339,2
1890	10,2	66,9	77,1	34,7	361,3	396,0	318,9
1891	12,7	74,9	87,6	22,3	327,0	349,3	261,7
1892	12,1	56,0	68,1	20,7	328,5	349,2	281,1

Der Rückgang der Handelswerte ist übrigens nicht allein auf einen Preisfall der Waren zurückzuführen, denn auch die Umsatzmenge hat abgenommen; so belief sich die Quantität der Aus- und Einfuhr von wollenen Webwaren im Jahre 1885 auf 28,7 und 8,6, 1890 aber auf 24,6 und 7,2 Mill. kg.

6. **Oesterreich.** Hier war die Entwickelung eine analoge. Die amtlichen Erhebungen von 1875, 80 und 85, sowie die Angaben in Brachellis statistischer Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1891 lassen deutlich den Uebergang vom Hand- zum Maschinenbetriebe erkennen, indem die Zahl der Spindeln und mechanischen Webstühle zunahm, die der Handstühle aber abnahm. Man zählte nämlich in der:

(Tabelle siehe folgende Seite)

Schon aus diesen Daten läßt sich entnehmen, daß die Entwickelung der Kammgarnindustrie mit Einschluß der Industrie gemischter Stoffe kräftiger war, als die der Streichgarnindustrie. Deutlicher noch zeigt sich dies, wenn man auch die anderen Daten der österreichischen Industriestatistik für 1885 (veröffentlicht 1889) mit jenen der Statistik für 1880 vergleicht. Danach hat im ganzen

1) Kammgarn und Wollgarn aller Art ohne Watte. — 2) Tuch- und Zeugwaren, Plüsche, Posamentier- und Strumpfwaren, Shawls, Spitzen, Stickereien, Fußdecken und Filze, Tuchleisten, auch Dach- und Asphaltfilz. — 3) Zeuge und Tuchwaren, Plüsche und Shawls aller Art. — 4) Posamentier- und Knopfmacherwaren. — 5) Wollwaren aller Art. — 6) Approximative Zahlen. — 7) Davon thätige 2 938 887. — 8) Davon thätige 42 151.

Streichgarnindustrie	1875	1880	1885	1891
Feinspindeln	563 694	459 685	429 530	481 970 [1])
Mechanische Webstühle	1 906	3 620	5 972	9 409
Handwebstühle	22 000	9 694	5 627	12 808
Tuchmacherwebstühle	—	7 630	1 554	—
Kammgarnindustrie und gemischte Stoffe				
Feinspindeln	77 410	94 270	173 900 [2])	288 318 [3])
Mechanische Webstühle	4 424	7 831	11 164	15 300
Handwebstühle	13 704	9 089	8 293	9 951
Kleingewerbs- und Hausindustriewebstühle	—	3 890	—	—

die Zahl der Etablissements um 60, die der Pferdekräfte um 10 411, der Wert der Produktion trotz des Preisrückganges um 14,6 Mill. Gulden zugenommen, während sich die Zahl der Arbeiter um 2991 verminderte. Dieses Wachstum kommt nun ausschließlich der Kammgarnspinnerei und der Weberei von Streichgarn, Kammgarn, gemischten Stoffen, Teppichen und Decken zu gute, während die Streichgarnspinnerei durchwegs rückgängig erscheint, und speziell in der Zahl der Pferdekräfte und beim Produktionswert eine Verminderung von 799 Pferdekräften resp. von 7,2 Mill. Gulden erlitten hat. Charakteristisch ist der Abfall der Arbeiterzahl bei der Kammgarnweberei um 4098. Im folgenden geben wir die Resultate der erwähnten Industriestatistik für 1885, doch muß hervorgehoben werden, daß dieselben leider unvollständig sind, da nur größere Etablissements (meist solche mit einer Steuerleistung über 21 Gulden), und auch diese nicht vollzählig Berücksichtigung fanden.

	Zahl der Etablissements	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der in den Motoren verwendeten Pferdekräfte	Produktion Menge Mtr.-Ztr.	Produktion Wert Mill. fl. ö. W.
Streichgarnspinnerei	299	8 884	7173	183 280	42,849
Kammgarn „	10	4 072	3865	über 40 000	17,097
Kunstwollerzeugung	10	578	413	32 800	1,137
Streichgarnweberei	232	22 579	7551	—	53,377
Kammgarn und gem. Stoffe	145	20 541	4384	—	43,941
Teppiche, Decken und Kotzen	21	2 441	952	—	3,227
Zusammen	717	59 095	24 338	—	161,628

Die Ausfuhr der Wollwaren befindet sich seit dem Jahre 1873 in steter Zunahme. Während aber im Jahre 1873 noch ein Mehrimport nachgewiesen wurde, begann 1874 der Umschwung zu einer regelmäßigen Mehrausfuhr, welche, wie folgende Tafel zeigt, schon wiederholt größer als die Einfuhr war.

im Jahresdurchschnitte resp. Jahre	Einfuhr Menge Mtr.-Ztr.	Einfuhr Wert Mill. fl.	Ausfuhr Menge Mtr.-Ztr.	Ausfuhr Wert Mill. fl.	Mehrausfuhr Menge Mtr.-Ztr.	Mehrausfuhr Wert Mill. fl.
1881—85	29 897	19,0	50 148	27,0	20 251	8,0
1886—90	18 792	11,0	50 615	25,0	31 823	14,0
1890	19 084	9,6	51 184	22,5	32 100	12,9
1891	21 754	12,0	37 895	16,9	16 141	4,9
1892	23 598	13,1	45 701	19,0	22 103	5,9
1893	23 089	12,2	48 160	20,2	25 071	8,0

Bei den Wollgarnen ist dagegen umgekehrt eine Zunahme der Einfuhr und neuestens eine Abnahme der Ausfuhr zu bemerken, was auf eine beträchtliche Ausdehnung der Fabrikation von Webwaren schließen läßt. Es betrug die

im Jahre	Einfuhr Mtr.-Zentner	Ausfuhr Mtr.-Zentner
1881	38 763	13 185
1885	47 493	14 415
1889	60 191	11 160
1890	55 529	8 441
1891	61 414	8 047
1892	71 853	5 465
1893	62 486	8 458

Litteratur:

Offizielle statistische Jahrbücher und Handelsausweise. Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—89, herausgeg. von F. v. Juraschek, Berlin 1893, Art. Wolle. — Commercial History and Review of 1890, 91, 92 als Supplement des Economist. Bulletin de Statistique et de legislation comparée, Paris 1893, 17. Jahrg. und frühere.

von Juraschek.

II.
Zur Zollgeschichte.

In Preußen gehörte die Wollindustrie stets zu den wichtigsten Gewerbzweigen und es wurde daher

1) Dazu noch 23 000 Zwirnspindeln. — 2) Dazu noch 37 430 Zwirnspindeln. — 3) Dazu noch 57 500 Zwirnspindeln.

in der Periode des Merkantilismus nach und nach der ganze Apparat des Schutzsystems für sie in Bewegung gesetzt. Schon im 16. Jahrhundert wurde der Verkauf und die Ausfuhr von Wolle mehrfach verboten, so besonders durch das Wolledikt von 1593, und im 17. Jahrhundert wurde dieses Verbot wiederholt erneuert. Unter dem Großen Kurfürsten wurden gewisse Arten von Tuch und anderen Geweben von der Einfuhr ausgeschlossen und unter den ersten Königen gelangte das Schutz- und Prohibitivsystem zu immer vollständigerer Ausbildung. Um die Verarbeitung der Wolle im Lande selbst noch mehr zu sichern, ließ Friedrich Wilhelm I. das Berliner Lagerhaus errichten, in dem das Tuch für die ganze Armee angefertigt wurde, das aber gleichwohl in den ersten Jahren noch staatlicher Zuschüsse bedurfte. Unter Friedrich d. Gr. erhielt die staatliche Fürsorge für die Wollindustrie neue Anregung durch die Erwerbung Schlesiens, wo auch die Produktion feiner Wollsorten besonders hoch entwickelt war. Nach dem Zusammenbruch von 1806 kam das prohibitive Schutzsystem auch rücksichtlich der Wollindustrie zu Falle und bei der endgiltigen Neuregelung des preußischen Zollwesens durch den Tarif v. 20. V. 1818 wurden die Wollenwaren nur mit ziemlich mäßigen Zöllen belegt. Zoll und Verbrauchssteuer zusammen betrugen nämlich in den Provinzen östlich von der Weser für den Centner (von 110 alten Pfd.) gewöhnlicher Waren 80, 21 M. und für feine Waren 142¹/₁₂ M. In den Provinzen westlich von der Weser waren die entsprechenden Zollsätze 67⁷/₈ M. und 129³/₄ M. Der Zoll auf Wollengarn betrug 19³/₄ M. für den Ctr. Rohe Wolle war bei der Einfuhr frei, bei der Ausfuhr aber mußte in beiden Staatshälften 10 M. für den Ctr. entrichtet werden. Schon im Jahre 1821 erfolgte eine Herabsetzung der Zölle auf Wollfabrikate auf 30 bis 90 M. — In Bayern wurde nach dem Tarife v. 23. VII. 1819 von allen Wollenwaren beim Eingange 20 fl. und beim Ausgange 6¹/₄ kr. vom Ctr. Brutto erhoben. Der Einfuhrzoll für Wolle betrug 12¹/₂ kr., der Ausfuhrzoll 5 fl. vom Ctr. Brutto. Sehr niedrig waren die badischen Zollsätze nach dem Tarife v. 2. I. 1812. Sie betrugen für Wollengarn bei der Einfuhr 1 fl. 4 kr, bei der Ausfuhr 24 kr., für wollene Fabrikate aller Art bei der Einfuhr 2 fl. 8 kr., bei der Ausfuhr 8 kr., für Wolle bei der Einfuhr 32 kr., für die Ausfuhr 1 fl. 4 kr. vom Ctr. Eine Uebersicht über die wichtigsten Einfuhrzollsätze im Tarife des Zollvereins giebt die folgende Tabelle.

Zolltarif		Garn M.	Fußteppiche M.	Tuch u. andere Waren M.	Shawls u. Spitzen M.
v. 1. I. 1834	ab vom Ctr.	1,5—18	60	90	90
v. 1. I. 1837	„ „ „	1,5—24	60	—	90
v. 1. I. 1840	„ von 100 kg	3—48	120	180—300	300
v. 1.VII 1865	„ „ „ „	3—24	60	60, 120, 150	180
v. 1. I. 1880	„ „ „ „	3, 8, 10, 12, 24	—	100, 135, 150	300—450
v. 1. I. 1886	„ „ „ „	3, 8, 10, 12, 24	—	100, 135, 150, 220	300—450

Rohe Wolle ist frei geblieben, von der gekämmten aber wird nach dem Tarife v. 15. VII. 1879 ein Eingangszoll von 2 M. für 100 kg erhoben. Der Ausfuhrzoll auf rohe und gekämmte Wolle wurde v. 1. I. 1854 ab von 6 auf 1 M. für 100 kg herabgesetzt und durch das G. v. 1. V. 1865 ganz aufgehoben. In dem durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und anderen Staaten 1892 entstandenen Konventionstarife sind mehrere der obigen Zollsätze gebunden worden, Herabsetzungen aber haben nicht stattgefunden.

In Oesterreich wurde die Einfuhr von wollenen Zeugen schon 1715 verboten. Nach dem Patent v. 27. VIII. 1784 gehörten die Wollenwaren zu den außer Handel gesetzten Gegenständen, die nur von Privatpersonen auf Grund besonderer Erlaubnis gegen einen Zoll von 60 Proz. des Wertes eingeführt werden durften, nach dem Tarife von 1788 waren die Zollsätze für diesen Fall zwischen 55 und 360 fl. für den Centner abgestuft. Der Partialtarif v. 2. IX. 1817 verbot die Einfuhr von Wollzeugen, der Tarif v. 27. XII. 1838 aber ließ sie als außer Handel gesetzt wieder zu den Zöllen von 1788 zu. Der das Prohibitivsystem aufgebende Tarif v. 6. XI. 1851 setzte den Zoll für gemeinste Wollenwaren auf 12¹/₂ fl., für andere auf 50 bis 100 fl., für Tüll, Shawls und feinste Waren auf 150—250 fl. ö. W. für den Ctr. Doch waren während des ersten Jahres, nämlich bis zum 1. II. 1853, auf diese wie auch auf viele andere Zölle noch 10 Proz. Zuschlag gelegt. Durch den Handelsvertrag von 1853 mit dem Zollverein wurden die Zölle für gewöhnliche und feine Waren auf 45, 100 und 200 fl. herabgesetzt. Der Zoll auf Wollengarn (6 und 12¹/₂ fl.) dagegen blieb ungeändert. Vom 1. VII. 1865 ab waren die Wollenwarenzölle des allgemeinen Tarifs 8, 36, 54, 75 und 90 fl. ö. W., neben denen die vertragsmäßigen Sätze von 5, 25, 45 und 70 fl. bestanden. Letztere wurden 1868 auf 5, 20, 40 und 60 fl., 1870 auf 4,50, 15, 35, 50 und 60 fl. für den Ctr. (von 50 kg) gesetzt. Die Garnzölle bewegten sich im Vertragstarife zwischen 0,75 und 6 fl. — Der autonome Tarif v. 21. VI. 1878 brachte einige neue Abstufungen, aber keine wesentlichen Erhöhungen der letzten vertragsmäßigen Wollwarenzölle: sie betrugen hiernach 9, 30, 40, 60, 80, 100 und 150 fl. ö. W. für 100 kg. Die Garnzölle blieben ungeändert. Der Tarif v. 25. V. 1882 erhöhte die Sätze von 9 und 30 auf 12 und 40 fl., auch einige von 60 auf 80 fl.; die Garnzölle wurden mehrfach abgestuft und stiegen für die feinsten Sorten bis 16 fl. Weitere Erhöhungen fanden dann noch durch den Tarif v. 21. V. 1887, in dem die früheren Sätze von 40 auf 50 fl., die von 80 auf 100, die von 100 auf 110, die von 150 auf 200 fl. gesetzt wurden. Auch die Garnzölle wurden gesteigert und der höchste Satz ging auf 20 fl. Der Tarif des mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrags von 1892 enthält keine nennenswerten Ermäßigungen, sondern nur die Bindung mehrerer Zölle auf Wollenwaren. Der höchste Garnzoll wurde von 20 fl. wieder auf 16 fl., den Satz von 1882 erniedrigt.

In Frankreich wurden die nach dem Colbertschen Tarif von 1664 noch mäßigen Schutzzölle auf spanische, holländische und englische Wollwaren durch den Tarif von 1667 bedeutend erhöht. Die englischen Waren dieser Art waren von 1701 bis 1786 gänzlich verboten und die durch den Handelsvertrag von 1786 vereinbarten niedrigen Zölle blieben nur wenige Jahre in Kraft. Der Tarif v. 15. III. 1791 hatte für Wollfabrikate verhältnißmäßig sehr hohe Sätze: gewöhnliche Tuchwaren hatten, die Gewichtseinheit auf 100 Kil. umgerechnet, 306 Frcs., feine 612,

Strickwaren 204, Teppiche 146,88, Decken 102 Frcs. zu entrichten. Der Zoll auf Wollengarn betrug 73,44 Frcs., der Ausfuhrzoll 18,36 Frcs.; unversponnene Wolle dagegen konnte frei eingehen, war aber mit einem Ausfuhrzoll von 76,50 Frcs. belegt und von 1792 bis 1814 war die Ausfuhr verboten. Die Einfuhrzölle der Wollfabrikate wurden seit 1793 (Dekret v. 1. III.) mehr und mehr in Einfuhrverbote verwandelt, so daß im Jahre 1806 sämtliche Waren dieser Art mit einer unbedeutenden Ausnahme verboten waren. Die wollenen Garne wurden durch das G. v. 10. Brum. V. ebenfalls von der Einfuhr ausgeschlossen, die Ausfuhr derselben, die 1792 ebenfalls verboten worden war, wurde 1796 gegen Zoll von 20,40 in 51 Frcs. wieder gestattet. Das G. v. 28. IV. 1816 ließ dieses Prohibitivsystem fast ungeändert bestehen von allen Wollenwaren war nur den Teppichen, Decken, Bändern und Posamentierwaren der Eingang gestattet, und zwar gegen hohe Zölle, die 1817, 1822, 1823, 1826 und 1836 teilweise noch weiter erhöht wurden. Eine Ausnahme von dem Einfuhrverbot gegen Wollengarn wurde erst durch eine Ordonnanz v. 25. VII. 1837 gemacht, zu Gunsten des gezwirnten Garns aus langer Kammwolle, wofür aber bei der Einfuhr auf französischen Schiffen 770 Frcs. Zoll (für 100 Kil.) zu bezahlen war. Die Ausfuhrzölle auf Garne wurden 1806 herabgesetzt, 1822 für gefärbte und gebleichte und 1836 überhaupt bis auf einen Rest von 0,25 Frcs. abgeschafft. Die rohe Wolle hatte nach dem G. v. 28. IV. 1816 (bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, auf die sich auch alle folgenden Zölle und zwar mit Einschluß des Kriegszehntels beziehen) nur 1,10 Frcs., gefärbte aber 73,44 Frcs. zu entrichten. Das G. v. 7. VI. 1820 aber führte teils aus finanziellen, teils aus protektionistischen Gründen einen Rohstoffzoll auf Wolle ein, der, je nachdem sie zu den gewöhnlichen oder den feinen Sorten gehörten und in Schweiß oder gewaschen war, sich zwischen 5,50 Frcs. und 66 Frcs. abstufte. Um aber die Ausfuhr der Wollfabrikate nicht zu erschweren, wurde zugleich eine Ausfuhrprämie für diese gewährt, die auf 22,50 bis 80 Frcs. für 100 kg festgesetzt war. Dabei wurde auf die Herkunft der verarbeiteten Wolle keine Rücksicht genommen und die Prämie kam also auch den aus französischem Material hergestellten Waren zu gute. Das G. v. 27. VII. 1822 erhöhte die Zölle für die geringeren Qualitäten auf das Doppelte und schaltete noch mehrere Zwischenstufen ein. Bald darauf aber wurden durch Ordonnanz v. 14. V. 1823 und v. 20. XII. 1824 im Interesse der damals lebhaft klagenden Landwirtschaft die Wollzölle vervierfacht, so daß sie nunmehr mit zahlreichen Unterschieden von 44 bis 254 Frcs. für 100 kg gingen. Die Ausfuhrprämien für Fabrikate wurden diesen Sätzen gemäß erhöht und standen jetzt zwischen 174,90 und 396 Frcs. Nur während einer kurzen Uebergangszeit wurde die Vorlegung von Zollquittungen zur Erlangung der erhöhten Prämien verlangt. Das G. v. 17. V. 1826 setzte den Wollzoll allgemein auf 33 Proz. des Wertes an der Grenze, mit Minimalwert für rohe (1 Frc.), kalt gewaschene (2 Frcs.), und heißgewaschene Wolle (3 Frcs.). Die Ausfuhrprämien wurden dieser Verzollung angepaßt und 1831 für die feineren Waren auf 13⅓ Proz. des Wertes gesetzt. Die Ordonnanz v. 8. VII. 1834 verminderte den Wollzoll auf 22 Proz. des Wertes ohne Festsetzung eines Minimums und regelte dem entsprechend auch die Ausfuhrprämien. Napoleon III. setzte durch mehrere Dekrete (von 1852, 1854, 1855, 1856) die Wollzölle mehr und mehr herab, um die freihändlerische Reform vorzubereiten. Das G. v. 5. V. 1860 hob sie endlich gänzlich auf mit Ausnahme einer Taxe von 3 Frcs. für 100 kg bei der indirekten Einfuhr aus europäischen Niederlagen und der Einfuhr auf fremden, nicht vertragsmäßig befreiten Schiffen. Gekämmte und gefärbte Wolle blieb jedoch auch in dem mit England 1860 vereinbarten Vertragstarif noch mit 25 Frcs. für 100 Kil. belastet. Im übrigen hob dieser Tarif das Verbot der Fabrikate und Garne gänzlich auf und ersetzte die anderen durch Zölle von meistens 10 Proz., für einige Artikel auch von 5 und 15 Proz. des Wertes, die letzteren durch Zölle von 25 bis 100 Frcs. für 100 kg mit Zuschlägen für gezwirnte und gefärbte Garne. Im Generaltarif wurden erst 1881 die Verbote durch hohe Zölle ersetzt, doch hatte dieses keine praktische Bedeutung, da für alle Industriestaaten der Vertragstarif galt. In diesem wurden durch die 1882 in Kraft tretenden neuen Handelsverträge die Wertzölle durch Gewichtszölle ersetzt, wobei auch einige Erhöhungen vorkamen. Tuchwaren hatten fortan 50—140 Frcs., Wirkwaren 120 bis 524 Frcs., Decken 55 Frcs., Teppiche 45—80 Frcs., Spitzen 300 Frcs., Stickereien 500 Frcs. für 100 kg zu entrichten. Die Garnzölle wurden in außerordentlich zahlreichen Abstufungen von 12 bis 145 Frcs. festgesetzt und zwar durchweg im Vergleich mit dem früheren Vertragstarif ermäßigt. In dem 1892 anstatt des Vertragstarifs aufgestellten autonomen Minimaltarif steigt der höchste Zollsatz für Tuchwaren bis 220 Frcs. und für Teppiche bis 185 Frcs. Von den Garnzöllen wurden ebenfalls mehrere erhöht und der Minimalsatz beträgt jetzt 15 Frcs. Die Zölle des neuen Generaltarifs sind 25 bis 50 Proz. höher als die des Minimaltarifs.

In England war die Wollindustrie bis zu dem mächtigen Aufschwung der Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts der wichtigste Gewerbezweig und daher auch schon frühzeitig Gegenstand besonderer Schutzmaßregeln. Schon im 13. Jahrhundert und später unter Eduard III. kamen vorübergehend Verbote der Wollausfuhr und der Tucheinfuhr vor, doch hatten diese Maßregeln anfangs mehr einen fiskalischen als einen protektionistischen Charakter, da die Könige Lizenzen verkauften, durch die man sich denselben entziehen konnte. England hatte überdies noch einen solchen Ueberfluß an Wolle, daß die Ausfuhr einer bedeutenden Menge unumgänglich war und sie bildete denn auch einen der wichtigsten Artikel für den den Verkehr mit dem Auslande vermittelnden Stapel, der seit 1361 ausschließlich nach Calais verlegt war. Doch wurde die Wollausfuhr mit hohen Zöllen belastet und die Stapelorganisation diente mit dazu, die Erhebung derselben sicher zu stellen. Diese Zölle trug schließlich das Ausland, da die englische Wolle für gewisse Arten von Geweben als unentbehrlich galt. Der Ausfuhrzoll war daher eine wirksame Schutzmaßregel für die englische Tuchindustrie, die schon unter Eduard III. so weit entwickelt war, daß ihre Fabrikate ausgeführt werden konnten. Diese Tuchausfuhr nach dem Kontinente wurde ein Hauptzweig des Handels der von den Staplern unabhängigen Gesellschaft der Merchant Adventurers. Allmählich erwies sich die englische Tuchindustrie der flandrischen gewachsen und in einem im 15. Jahrhundert auf beiden Seiten mit Einfuhrverboten geführten handelspolitischen Kampfe mußten die Niederländer schließlich nachgeben. Unter Eduard IV. (1464) wurde die Tucheinfuhr wieder verboten und die Wollausfuhr weiter beschränkt, wenn auch das von den Tuchmachern gewünschte gänzliche Verbot der-

selben nicht gewährt wurde. Das um dieselbe Zeit erlassene Verbot der Ausfuhr von Garn und ungewalktem Tuch hatte hauptsächlich den Zweck, die mit einem Zolle belastete Ausfuhr fertiger Tücher zu befördern, wozu noch die Rücksicht auf die Vermehrung der Beschäftigung der Handwerker kam. Unter Heinrich VII. kam auch noch das Verbot der Ausfuhr von ungeschorenem und ungeraubtem Tuch hinzu, das auch unter Heinrich VIII. trotz des Widerspruchs der Merchant Adventurers und der Beschwerde der Hanseaten aufrecht erhalten wurde. Ein Wollausfuhrverbot nach dem Wunsche der Industrie wurde erst 1622 erlassen, aber in voller Strenge wurde es erst nach seiner Erneuerung im Jahre 1660 durchgesetzt. Ueberhaupt begann jetzt die prinzipielle Ausbildung eines rücksichtslosen Schutzsystems zu Gunsten einer Industrie, die schon längst festbegründet war und keine Konkurrenz zu scheuen hatte. So wurde die Tuchausfuhr aus Irland verboten und das viele Jahrzehnte hindurch aufrecht erhaltene Verbot der indischen gedruckten Calikos und Seidenstoffe hatte teilweise ebenfalls seinen Grund in der Rücksicht auf die Tuchindustrie. Um das Wollausfuhrverbot noch wirksamer zu machen, verlangten die Fabrikanten noch in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Registrierung aller englischen Schafe und das Parlament ging auf dieses Projekt ein, wenn es auch nicht zur Ausführung gebracht werden konnte. Die Aufhebung des Ausfuhrverbotes erfolgte erst durch das G. v. 3. VI. 1824. Andererseits war aus finanziellen Rücksichten die fremde Wolle namentlich seit 1802 mit Zöllen belegt worden, zuletzt mit 6 Pence für das Pfund, welcher Satz durch das oben erwähnte Gesetz von 1824 je nach der Qualität auf 1 Penny und ½ Penny erniedrigt wurde. Die Wolle aus den englischen Kolonien erhielt schon 1825 Zollfreiheit, die vollständige Beseitigung der Wollzölle aber brachte erst das G. v. 6. VI. 1844. Die Zölle auf Wollfabrikate, die vor der Reformperiode 50 % des Wertes betragen hatten, wurden durch den Tarif vom 5. VII. 1826 auf 15 % herabgesetzt (nur die Konfektionswaren waren mit 20 % belastet), und nach einigen weiteren Ermäßigungen durch den Tarif vom 26. VI. 1840 wurden sie durch den Tarif vom 4. VIII. 1853, soweit nicht besondere Sätze aufgestellt waren, auf 5 % herabgesetzt. Die vollständige Abschaffung der Fabrikatzölle knüpfte sich an den Handelsvertrag mit Frankreich.

Nach dem zwischen Italien und Frankreich an dem Handelsvertrage vom 17. I. 1863 vereinbarten Vertragstarif betrug der Zoll von wollenen Geweben 15 % des Wertes oder nach Wahl der Einbringer 160 Frcs. für 100 kg. Vom 1. XI. 1866 ab sollte der Zoll auf 10 % herabgesetzt werden. Für Bandwaren waren 230 Frcs., für ungefärbtes Garn 46,20, für gefärbtes 69,30 Frcs. zu entrichten. Rohe Wolle war frei, gefärbte mit 3,45 Frcs. für 100 kg. Diese Zollsätze waren übrigens gleich denen des allgemeinen Tarifs, der seinerseits mit dem sardinischen vom 9. VIII. 1859 übereinstimmte, nur daß zu den Sätzen der letzteren unter dem Namen Kriegssteuer und Speditionsgebühr noch ein Zuschlag von 15 % kam. In dem neuen Vertragstarife von 1881 kam die in dem Generaltarife von 1878 durchgeführte protektionistische Wendung ebenfalls zum Ausdrucke. Die (reinen) Wollgewebe waren mit 140 und 170 Frcs., die gestickten mit 400 Frcs., wollene Decken mit 110, Wollengarn mit 50—90 Frcs. tarifiert. Diese Sätze waren teilweise von denen des allgemeinen Tarifs von 1883 nicht verschieden, teilweise um 10—15 % niedriger. Gegen Frankreich kommen seit 1889 die Zölle des allgemeinen Tarifs zur Anwendung, nachdem Italien die im Jahre 1888 erhobenen besonderen Zuschläge zu diesen wieder aufgegeben hat. In dem Tarife des deutsch-italienischen Handelsvertrages von 1891 finden wir für Wollengarne und Fabrikate mehr Abstufungen, aber im ganzen eine Erhöhung der Belastung: so beträgt der höchste Satz für Gewebe aus gekrempelter Wolle jetzt 185 Frcs., für solche aus Kammwolle 250 Frcs., wozu noch 30 Frcs. Zuschlag kommen, wenn die Stoffe bedruckt sind.

In Rußland besteuerte der im Vergleich mit dem früheren schon gemäßigte Tarif v. 28. V. 1857 die Tuchwaren mit 1,40 Rbl. das (russische) Pfund, Kammgarnwaren mit 1,20, bedruckte mit 1,60 Rbl., Flanelle und ähnliche Waren mit 80 Kop., Strumpfwaren mit 50 Kop., Teppiche mit 40 Kop. das Pfd., Wollengarn das Pud (16,38 Kil.) mit 4 Rbl. Der Tarif v. 5. VII. 1868 setzte alle diese Zölle mehr oder weniger herab: Tuch war hiernach mit 1,40 Rbl., ungewalkte Zeuge mit 0,60 bis 1,10 Rbl. (nebst 30 Proz Zuschlag für gedruckte Waren), Flanell mit 40 Kop., Teppiche mit 30 Kop. das Pfd. besteuert, der Garnzoll dagegen wurde auf 4,50 Rbl. für das Pud erhöht. Der Zoll auf rohe Wolle wurde ebenfalls, und zwar von 20 auf 22 Kop. für das Pud erhöht. Die Erhebung der Zölle in Gold seit 1877 bildete eine bedeutende Erhöhung derselben. Im Jahre 1881 erfolgte eine Zollerhöhung von 10 Proz., und 1890 abermals eine solche von 20 Proz. Der neue Tarif v. 11. VI. 1891 belegt Gewebe aus gekrempelter Wolle mit 1,20 Rbl., solche aus Kammwolle mit 1,60 Rbl. das Pfd., mit Zuschlägen von 30 Proz. für bedruckte Zeuge, Kachemirartige Gewebe mit 3 Rbl., Teppiche mit 55 Kop. das Pfd., ungefärbtes Wollengarn mit 9 Rbl., gefärbtes und gezwirntes mit 12 Rbl. das Pud, rohe Wolle mit 2 Rbl., gefärbte mit 3 Rbl., gekämmte mit 5,60 Rbl., gefärbte und gekämmte mit 7 Rbl. das Pud.

In den Vereinigten Staaten brachte erst der Tarif v. 20. III. 1816 den Wollwaren einen erheblichen Schutzzoll, nämlich von 25 Proz. des Wertes. Im Jahre 1824 wurde dieser Satz teilweise auf 30 Proz., 1828 für die besseren Stoffe auf 45 Proz. und für die nicht benannten auf 40 Proz. erhöht. Im Jahre 1832 wurde der Wertzoll von 50 Proz., der schon 1830 für die besten Waren angenommen worden, verallgemeinert. In den Jahren 1836 bis 1842 fand auf Grund des G. v. 2. III. 1833 eine allmähliche Ermäßigung des Zolles bis auf 29 Proz. statt, durch das G. v. 30. VIII. 1842 aber wurde er wieder auf 40 Proz. gebracht. Die Kammgarnwaren wurden längere Zeit weit günstiger behandelt: bis 1824 blieben sie ganz zollfrei; der dann eingeführte Wertzoll von 25 Proz. wurde 1832 auf 10 Proz. herabgesetzt und für einige Artikel ganz aufgehoben; 1841 jedoch wurde er wieder auf 20 Proz. und 1842 auf 30 Proz. erhöht. Wollengarn wurde seit 1832 mit 4 Cents das Pfund und außerdem 40 Proz. des Wertes besteuert; nach einer Erniedrigung dieses Prozentzuschlags seit 1836 wurde 1842 ein einfacher Wertzoll von 30 Proz. angenommen. Derselbe galt auch für Kammgarn, das vorher nur mit 20 Proz. belastet war. Die rohe Wolle wurde zuerst 1824 und zwar je nach ihrem Werte mit 15, 20 und 30 Proz. besteuert; die billigste blieb von 1832 bis 1842 wieder ganz frei und hatte dann nur einen Zoll von 5 Proz. zu tragen, während für die besseren Sorten der Zoll in letztgenannten Jahren auf 3 Cents für das Pfund und außerdem 30 Proz. des Wertes gesetzt wurde. Der Tarif v. 30. VI. 1846 setzte die

meisten Wollfabrikatzölle auf 20 und 25 Proz. herab, und der für nicht besonders genannte Waren blieb auf 30 Proz., ebenso der auf rohe Wolle, während für Wollengarn (auch Kammgarn) nur 25 Proz. zu entrichten waren. Noch weitere Herabsetzungen (einige bis 15 und 19 Proz.) brachte der Tarif von 1857, dann aber erfolgte wieder ein Rückschlag in dem Tarife v. 2. III. 1861, der die Fabrikatzölle meistens auf 25 und 30 Proz. erhöhte, ebenso die Garnzölle und auch die vorher abgeschafften Rohwollzölle wurden, zunächst mit mäßigen Sätzen (der geringste war 5 Proz.), wieder hergestellt. Während des Bürgerkrieges fanden weitere Zollerhöhungen statt und diese wurden auch nach Wiederherstellung des Friedens nicht aufgegeben, sondern zum Teil im protektionistischen Interesse noch gesteigert. So finden wir im Jahre 1870 die meisten Wollenwaren belastet mit 50 Cents das Pfund und außerdem mit 35—50 Proz. des Wertes, die Wollengarne mit 20—50 Cents das Pfund und außerdem 35 Proz. des Wertes, die besseren Wollen mit 12 Cents das Pfund und 10 Proz. Im Jahre 1872 wurden diese Zölle um 10 Proz. erniedrigt, aber 1876 folgte wieder eine Erhöhung. Nach dem Tarife v. 3. III. 1883 waren Tuchwaren mit 35 Cents das Pfund und 35—40 Proz. des Wertes, Flanelle, Decken, Wirkwaren u. a. sowie auch Wollengarne mit 10 bis 35 Cents das Pfund, Trauerkleiderstoffe mit 5—9 Cents für das Quadratyard und 35—40 Proz. des Wertes, rohe Wolle mit 2½ bis 12 Cents das Pfund belastet. Im dem Mac Kinleyschen Tarife von 1890 werden zahlreiche Abstufungen nach dem Werte gemacht und die Zölle auf die Fabrikate in sehr komplizierter Weise bestimmt. Für Tuch, Shawls und alle mit Strickmaschinen hergestellte Waren werden z. B. 3 bis 4mal die für die entsprechenden Wollarten festgesetzten Zölle und 40 Proz. des Wertes erhoben, für Wollengarne 2½—3mal der entsprechende Wollzoll und 35 Proz. des Wertes. Die Wollzölle betragen teils 11 und 12 Cents für das Pfund, teils 32—50 Proz. des Wertes. Eine Ausfuhrvergütung findet nur für die wirklich aus fremdem Rohstoff hergestellten Fabrikate statt, mit Abzug von 1 Proz. des bezahlten Zollbetrags. Der demnächst in Kraft tretende Wilson-Tarif von 1894 enthält sehr wesentliche Reformen: die Wolle wird für gänzlich zollfrei erklärt und die Zölle auf die wichtigsten Fabrikate werden auf 40—45 Proz. des Wertes herabgesetzt.

Wegen der Litteratur vergl. die Art. Baumwolle, II. Bd., S. 329, Einfuhrverbote, III. Bd., S. 30, Einfuhrzölle, III. Bd., S. 37, Schutzsystem, V. Bd., S. 618.

Lexis.

Wucher.

1. Begriff und wirtschaftliche Beurteilung. 2. Positiv-rechtliche und moralische Beurteilung. 3. Die älteren Zins- und Wucherverbote. 4. Die neuere Wuchergesetzgebung außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs. 5. Die neuere und gegenwärtige Wuchergesetzgebung im Gebiete des Deutschen Reichs. 6. Mittel zur Bekämpfung des W.

1. Begriff und wirtschaftliche Beurteilung. Unter Wucher versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die Erhebung eines übermäßig hohen Entgeltes für die Gewährung eines Darlehens. Es wird also bei dieser Auffassung des Begriffes zunächst nur an den Geldwucher gedacht (da Darlehen in sonstigen fungiblen Gütern in der Geldwirtschaft nur von untergeordneter Bedeutung sind), und das Wesentliche an demselben ist die Uebervorteilung eines Kreditbedürftigen. Die weitere Ausdehnung des Wucherbegriffes auf die Ausbeutung eines wirtschaftlich Schwächeren bei anderweitigen Geschäften ist erst in der Gesetzgebung der neuesten Zeit erfolgt. Der Geldwucher, mit dem wir es hier zunächst zu thun haben, braucht nicht ausschließlich Zinswucher im wörtlichen Sinne zu sein, also in der Ausbedingung eines übermäßig hohen Zinses für ein Darlehen zu bestehen; er kann sich auch in den sonstigen Bedingungen der Kreditgewährung bethätigen. So kann z. B. außer dem Zins eine hohe „Provision" verlangt werden, es kann dem Geldgeber eine größere Summe verschrieben werden, als der Schuldner wirklich erhält, der letztere kann gezwungen werden, sich wertlose Waren zu einem hohen Preise auf das Darlehen in Anrechnung bringen zu lassen, ihm gehörende Waren oder Forderungen gegen einen Dritten zu einem sehr niedrigen Preise dem Geldgeber aus Anlaß des Darlehens zu überlassen; es können harte Bedingungen für die Erneuerung der in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibungen gestellt, die hohen Zinsen in kurzen Fristen zum Kapital geschlagen, hohe Konventionalstrafen für jeden Tag der Verzögerung der Rückzahlung gefordert werden 2c.

Mit der obigen Definition des Wuchers ist freilich noch keineswegs ein fest bestimmtes Merkmal zur Erkennung jedes Wucherfalles gegeben, denn der Hauptpunkt bleibt darin unbestimmt, nämlich die Entscheidung der Frage: was ist eine „übermäßige" Vergütung für ein Darlehen. Diese Frage kann vom rein wirtschaftlichen, vom positiv-rechtlichen und vom moralischen Standpunkte aufgefaßt werden. Wirtschaftlich betrachtet würde vom Standpunkte des Schuldners dessen Belastung übermäßig erscheinen, wenn er sie voraussichtlich nicht würde tragen können, sondern dadurch seinem Ruine zugeführt würde.

Wird diese Gefahr für den Schuldner durch die ungünstigen Bedingungen des Darlehens erst herbeigeführt, während andererseits der Gläubiger durch die Kreditgewährung seinerseits nicht mit Verlust bedroht wird, so liegt auch objektiv eine übermäßige Belastung des Schuldners vor und die von dem Gläubiger dadurch erlangten Vorteile sind vom wirtschaftlichen Standpunkte als wucherisch zu bezeichnen. Ist aber die Vermögenslage des Schuldners schon von Anfang an ungünstig, soll das Darlehen ihm nur die unsichere Möglichkeit geben, über

eine Krisis hinwegzukommen oder eine günstige Gelegenheit auszunützen, auf die Gefahr hin, daß dieses Geld mit dem übrigen ebenfalls verloren gehe, so wird man unter Umständen nicht nur vom Standpunkte des Gläubigers, sondern auch objektiv-wirtschaftlich selbst einen außerordentlich hohen Zins — der dann hauptsächlich aus einer Risikovergütung besteht — nicht für übermäßig halten können, auch wenn dadurch schließlich die Katastrophe des Schuldners mit befördert wird. Wenn die Wahrscheinlichkeit, daß das hingegebene Kapital ganz verloren gehe, ebenso groß ist, wie die, daß es zurückgezahlt werden könne, so ist eine Prämie von 100% für die Zeitdauer des Risikos offenbar nicht zu hoch, denn es kommen hier die bei einem Spiele geltenden mathematischen Erwartungswerte zur Anwendung. Solide Kapitalisten werden ebensowenig geneigt sein, sich auf solche aleatorische Darlehensgeschäfte einzulassen, wie auf das Börsenspiel; aber eben deshalb hat der Geldsuchende zu befürchten, daß er die Mittel zu einem letzten Versuche, sich zu retten, überhaupt nicht erhalte. Es wäre ja möglich, daß Freunde oder Verwandte ihm trotz der großen Verlustgefahr das Darlehen zu niedrigen Zinsen oder selbst unverzinslich gewährten; aber eine solche Hilfeleistung läge außerhalb der Normen des wirtschaftlichen Verkehrs und fiele in das Gebiet der Wohlthätigkeit. Die Regel ist, daß der Bedürftige das Geld um jeden Preis aufzutreiben sucht, daß er selbst um so höhere Zinsen anbietet, je besser er sich der Unhaltbarkeit seiner Lage bewußt ist; und da sich, wie gesagt, solide Kapitalisten durch solche Anerbietungen nicht verlocken lassen, so muß er sich eben schließlich an die gewerbsmäßigen „Wucherer" wenden. Ob er dann aber wirklich bewuchert wird, wenn er 100 oder mehr Prozent bezahlen muß, ist unter der hier angenommenen Voraussetzung eines hohen Risikos keineswegs gewiß; unter solchen Umständen kann auch der Wucherer Verlust erleiden, auch sogar von dem Schuldner absichtlich betrogen werden, wenn dieser seine wirkliche Lage geschickt zu verschleiern weiß. — Es kommt jedoch auch vor, daß jemand, nicht weil er sich in einer Notlage befindet, sondern weil sich ihm die Möglichkeit einer sehr günstigen Kapitalanlage darbietet, bereit ist, einen hohen Zins zu bezahlen. Der Geldgeber erlangt also in einem solchen Falle Anteil an einem ungewöhnlichen Gewinn, wie er dies auch dadurch erreichen könnte, daß er mit dem Benutzer des Kapitals in ein Gesellschaftsverhältnis träte. Im letzteren Falle würde niemand von wucherischer Ausbeutung sprechen, wenn auch der Gewinn einen sehr hohen Prozentsatz des eingeschossenen Kapitals darstellte, vorausgesetzt, daß auch für den eigentlichen Unternehmer dieser Anlage ein entsprechend hoher Gewinnanteil übrig bleibt. Wenn also der Geldgeber einen ebenso hohen festen Zins für ein Darlehen erhielte, so würde darin ebenfalls keine übermäßige Belastung des Schuldners liegen. Gleichwohl würde diese Stellung des Geldgebers von dem Billigkeitsgefühl ungünstiger beurteilt werden, wenn die Kapitalanlage völlig sicher wäre und also kein berechtigter Grund zur Erhebung einer hohen Risikoprämie vorläge, sondern nur die Uebermacht des Kapitalbesitzers über den Kapitalbedürftigen geltend gemacht würde. Indes wird der letztere Fall unter den heutigen Verhältnissen thatsächlich nur selten vorkommen, obwohl in den Erörterungen über die Aufhebung der gesetzlichen Zinsfußbeschränkung häufig auf ihn Bezug genommen wurde. So wurde z. B. darauf hingewiesen, wie sehr die Aufhebung dieser Beschränkung im Interesse der Landwirtschaft liege; da diese dann die nötigen Kapitalien heranziehen könne, um durch Drainierungen und andere Meliorationen im großen Stile ihre Produktivität außerordentlich zu steigern. Ein Landwirt würde ja gern 7 oder 8 Prozent Zins bezahlen, wenn ihm das angelegte Kapital 10 oder 12 Prozent einbrächte. Zur richtigen Beurteilung eines solchen Falles aber müßte zunächst festgestellt werden, ob der Erfolg der beabsichtigten Kapitalanlage wirklich als völlig sicher angesehen werden könne. Ist dies nicht der Fall und bleibt auch für den Geldgeber ein gewisses Risiko übrig, so ist ein Zuschlag zu dem landesüblichen Zinsfuße gerechtfertigt. Ist aber die Anlage in der That durchaus sicher, so wird bei der heutigen Entwickelung des Kredits der Unternehmungslustige fast immer Gelegenheit finden, das Geld zu dem allgemein üblichen Zinsfuße zu erhalten. Wenn die Nachfrage nach Kapital für ähnliche Zwecke im Lande ungewöhnlich groß wäre, so könnte dadurch dieser übliche Zinsfuß überhaupt gesteigert werden, was aber als eine natürliche Folge der Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage hingenommen werden müßte. Wenn aber der Einzelne trotz der Sicherheit der Kapitalanlage und bei wirklich erreichbarer Produktionsverbesserung infolge seiner Ungeschicklichkeit, Geschäftsunkenntnis oder ähnlicher Umstände sich dazu bringen ließe, höhere Zinsen zu bezahlen, ohne daß seine wirtschaftliche Lage gefährdet würde, so wäre dies von seiten des Geldgebers zwar ein moralisch tadelnswertes Verfahren, aber man könnte es doch nicht als wirtschaftlich gemeinschädlichen Wucher bezeichnen.

Für die wirtschaftliche Beantwortung der Frage, ob eine übermäßige, wucherische Belastung der Schuldner vorhanden sei, kommt es also vor allem auf die Beurteilung des

Risikos des Gläubigers an. Wo ein solches in bedeutendem Maße vorhanden ist, läßt sich in der Regel über die demselben angemessene Höhe der Prämie nichts allgemein Giltiges sagen und die Vereinbarung derselben muß den Parteien überlassen werden. Dabei kann allerdings der Geldgeber die Notlage des Geldberechtigten wucherisch ausnutzen, aber es läßt sich nicht allgemein bestimmen, bei welchem Punkte die Ausbeutung anfängt und die berechtigte Risikovergütung aufhört. Nun ist aber das Hauptbestreben des eigentlichen Wucherers darauf gerichtet, jede wirkliche und ernstliche Gefahr des Verlustes seines Geldes zu vermeiden, wenn auch seine Anlagen auf den ersten Blick oft sehr riskiert erscheinen. Er sucht eben seine Sicherheit nicht in den im normalen Verkehre üblichen Mitteln, sondern in anderen, die allerdings weniger bequem und einfach sind. Er sucht sich ganz genaue Kenntnis des gesamten Vermögensstandes, der Erbschaftsaussichten und sonstigen Familienverhältnisse des Geldbedürftigen zu verschaffen, namentlich auch zu erfahren, ob Verwandte da sind, die jenem bei einer drohenden Exekution zu Hilfe kommen könnten. So kann er dann z. B. einem Landwirte, dessen Gut bereits stark mit Hypotheken belastet ist, noch Geld auf Wechsel geben, weil er weiß, daß bei rücksichtslosem Zugreifen noch genügende Aktiva zur Zahlung dieser Schuld und der hohen Zinsen herauskommen werden oder daß Verwandte eintreten werden. Leichtsinnige junge Leute erhalten wucherische Darlehen, die durch ihr künftiges Erbteil gesichert sind. Offizieren gegenüber wird die Zwangslage ausgebeutet, in die sie durch ihre besonderen Standesverhältnisse versetzt werden können. Der Wucherer nutzt ferner die momentane Verlegenheit sonst unzweifelhaft zahlungsfähiger Personen rücksichtslos aus. Jemand wird z. B. in wenigen Wochen eine große Summe empfangen, hat aber schon in den nächsten Tagen einen Wechsel zu bezahlen. Er wendet sich dann nicht selten, um seine Verlegenheit besser geheim halten zu können und das Geld sofort zu erhalten, an einen Wucherer, der sich diesen Dienst unverhältnismäßig hoch bezahlen läßt. Sehr häufig verschafft sich der Wucherer auch eine unmittelbare Sicherheit durch Faustpfand, wie denn ja das Pfandleihgewerbe (s. d. Art. V. Bd. S. 147) in vielen Fällen nur als Deckmantel für Wuchergeschäfte diente. Das Pfandobjekt wird durchweg so niedrig beliehen, daß die Gefahr eines Verlustes für den Wucherer fast gänzlich ausgeschlossen ist, und die Uebermäßigkeit des Zinses im Vergleich mit dem landesüblichen Satze tritt dann in voller Deutlichkeit hervor. Vom Standpunkte des „bürgerlichen" Prinzips der „Wirtschaftlichkeit" ist nun freilich eigentlich nichts einzuwenden, wenn der Geldgeber sich für seine Leistung unter Benutzung aller ihm günstigen Umstände eine möglichst hohe Gegenleistung verschafft, auch wenn diese durch das mit der Leistung verbundene Risiko nicht gerechtfertigt ist. Gleichwohl muß das volkswirtschaftliche Urteil auch bei der bestehenden Verkehrsordnung dahin lauten, daß die wucherische Erwerbsthätigkeit gemeinschädlich sei, soweit sie die Vernichtung von Einzelwirtschaften verursacht oder befördert, die sich ohne die übermäßige Gewinnsucht des Wucherers hätten behaupten können.

2. Positiv-rechtliche und moralische Beurteilung. Lange Zeit ist von Staats wegen — und für einige Staaten gilt dies noch gegenwärtig — versucht worden, gesetzlich festzustellen, was als übermäßige Belastung des Gläubigers zu betrachten sei, und namentlich wurde zu diesem Zwecke ein gesetzliches Maximum des Zinsfußes aufgestellt. Unter den heutigen Verhältnissen würde man schwerlich auf diese Maßregel verfallen sein. Bei ihrer Einführung im 16. und 17. Jahrhundert jedoch stellte sie einen Fortschritt dar, indem sie, den Bedürfnissen der sich entwickelnden modernen Geldwirtschaft entgegenkommend, an die Stelle des kanonischen und vielfach auch von der weltlichen Gesetzgebung aufrecht erhaltenen Zinsverbotes trat. Auf die Frage der Berechtigung des Zinses überhaupt gehen wir hier nicht ein, sondern verweisen auf den Artikel Zins. Die allgemeine gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes auf einen bestimmten Prozentsatz aber wurde in der neueren Zeit immer deutlicher als im Widerspruch mit dem ganzen Wesen der kapitalistischen Verkehrsordnung fühlbar und ein großer Teil der gegen diese Einrichtung gerichteten Kritiken muß als berechtigt anerkannt werden. Die bloße Berufung auf das abstrakte Eigentumsrecht, wie sie sich z. B. bei Turgot und Bentham findet, wird allerdings heutigentags ebensowenig als entscheidend angesehen werden, wie das Benthamsche Prinzip, daß ein zurechnungsfähiger, frei und mit Sachkenntnis handelnder Mensch, selbst nicht aus Rücksicht auf sein eigenes Interesse verhindert werden solle, jede Art von Geschäft abzuschließen, um sich Geld zu verschaffen und daß andererseits niemand verhindert werden solle, ihm das Geld zu den von ihm freiwillig angenommenen Bedingungen zu geben. Die hier vorausgesetzte „Freiheit" kann auch in Fällen der schlimmsten Ausbeutung formal noch vorhanden sein, während das Opfer sich thatsächlich unter dem Drucke eines unwiderstehlichen Zwanges befindet. Zutreffend dagegen war das Argument der Gegner der Zinsbeschränkungen, daß der Zinsfuß sich überhaupt durch Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt bestimme; wenn also die

Wuchergesetze den Zinsfuß überhaupt festlegen wollten, so war das allerdings ein unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen ganz unhaltbares Streben. Solange für die feste Anlegung von Leihkapitalien nur Rentenkauf und Hypothekendarlehen zur Verfügung standen, konnte die Gesetzgebung vielleicht einen erheblichen Einfluß auf den Zinsfuß ausüben. Seitdem sich aber der moderne Börsenverkehr in Staatspapieren und anderen börsengängigen Schuldverschreibungen ausgebildet hat, bei dem der thatsächliche Zinsfuß von dem fortwährend veränderlichen Kurse der Papiere abhängt, läßt sich mit den alten Beschränkungen nichts mehr erreichen. Allerdings giebt der Börsenkurs völlig sicherer Staatspapiere einen zuverlässigen Anhalt für die Feststellung des jeweiligen Zinsfußes bei den besten Kapitalanlagen und man könnte immerhin ohne Bedenken einen etwa 1 Proz. höheren Satz als Maximum für erststellige Hypothekendarlehen festsetzen. Aber eine solche Maßregel wäre von sehr geringer praktischer Bedeutung, da gute Hypotheken ohnehin zu solchen Bedingungen untergebracht werden können und der Wucherer sich überhaupt mit derartigen soliden Geschäften kaum befaßt. Wenn der Wucherer aber die Unerfahrenheit des Kreditbedürftigen ausbeutet, um von demselben trotz voller hypothekarischer Sicherheit des Darlehens einen übermäßigen Zins zu verlangen, so läßt sich die Uebervorteilung des Schuldners aus der Ueberschreitung des thatsächlich berechtigten landesüblichen Zinses für gute Anlagen ebenso gut beurteilen, als wenn ein gesetzlicher Maximalsatz gegeben wäre. Uebrigens ist der normale Zinsfuß in den letzten Jahrzehnten bekanntlich ohne gesetzliche Einwirkung erheblich zurückgegangen; aber auch wenn er bedeutend gestiegen wäre, so würde seine Höhe an sich nie als ein Merkmal des Wuchers dienen können, wenn eben dieser hohe Satz auf dem großen Markte der Kapitalien im freien Verkehr allgemeine Giltigkeit erlangt hat. Die Bewucherung bildet immer einen konkreten Fall der Ausbeutung von Person zu Person. Wenn sich jemand harten, aber allgemein geltenden Bedingungen unterwerfen muß, so liegt deshalb kein Wucher gegen ihn vor. Er kann auf solche Art allerdings in eine unglückliche Lage geraten, wie auch z. B. der Besitzer eines Grundstückes, das in einer öffentlichen Zwangsversteigerung für einen Spottpreis weggegeben wird. — In der überwiegenden Mehrzahl der Wucherfälle handelt es sich nicht um Darlehen mit voller hypothekarischer Sicherheit, und dann ist der entscheidende Einwand gegen die gesetzliche Fixierung des Zinsfußes, daß die außerordentlich große Verschiedenheit des Risikos bei den Darlehen gänzlich außer acht gelassen werde. In der That giebt es, wie schon oben bemerkt, bei aleatorischen Darlehen gar keine obere Grenze für das Risiko und es kann daher unter Umständen selbst ein ganz enormer Zins nach dem Prinzipe der Gleichheit der Spieleinsätze und der Gewinnchancen noch vollberechtigt sein. Andererseits aber wird man zugeben müssen, daß, wenn das Risiko, wenn auch nicht durch eine gute Hypothek, so doch durch ein Faustpfand thatsächlich aufgehoben ist, eine Festsetzung des zulässigen Zinsfußes mit Rücksicht auf den landesüblichen wohl möglich ist. Daher haben denn auch die deutschen Landesgesetzgebungen, obwohl die Zinsbeschränkungen im übrigen aufgehoben sind, in ihren besonderen Vorschriften über das Gewerbe der Pfandleiher und Rückkaufshändler wieder Zinsmaxima aufgestellt. In Preußen z. B. beträgt dasselbe für Darlehen unter 30 M. 2 Proz., für solche über 30 M. 1 Proz. monatlich, jedoch kann der Pfandleiher sich mindestens den Zins für zwei Monate ausbedingen. Diese Zinssätze scheinen sehr hoch, wenn die Darlehen, wie es im ganzen ohne Zweifel der Fall sein wird, durch die Pfänder genügend gedeckt sind. Aber es muß auch der Umstand berücksichtigt werden, daß es sich hier nicht um Zinseinnahmen handelt, wie sie der Coupons abschneidende Kapitalist ohne weitere Mühewaltung bezieht, sondern um ein unangenehmes, mit beschwerlicher privatwirtschaftlicher Arbeit verbundenes Gewerbe, auf das sich wohlhabende Kapitalisten in der Regel überhaupt nicht einlassen wollen, wie sie sich auch nicht leicht zum Bauen von Häusern für die ärmste Bevölkerung entschließen, von der die Mieten nur in vielen kleinen Beträgen und oft nur mit Hilfe harter Maßregeln eingetrieben werden können. Die Vergütungssätze für die Pfandleiher sind also keineswegs als bloße Zinsen zu betrachten, sondern zu einem großen Teile als Geschäftsgewinn und Arbeitserwerb. Auf diese Bestandteile des Bruttogewinnes eines gewerbsmäßigen Geldverleihers neben dem eigentlichen Zinse muß ebenso Rücksicht genommen werden, wie auf die Risikoprämie.

Ferner wurde gegen die gesetzliche Zinsbeschränkung geltend gemacht, daß es unmöglich sei, ihre Umgehung zu verhindern und daß sie daher auch thatsächlich umgangen werde. Namentlich bot der Wechsel ein bequemes Hilfsmittel zu diesem Zwecke dar. Denn wenn auch das Darlehn gegen einen eigenen Wechsel von einem übermäßig die empfangene Summe übersteigenden Betrage als Wucher behandelt wurde, so war dies doch, wie in der Schrift von K. Braun und M. Wirth ausgeführt wird, bei der Anwendung gezogener Wechsel nicht möglich, ohne den ganzen Wechselverkehr illusorisch zu

machen. Die Möglichkeit der Umgehung eines Gesetzes ist indes an sich kein entscheidender Grund gegen die Zweckmäßigkeit desselben; vielmehr liegt für das Rechtsgefühl immer eine gewisse Genugthuung darin, wenn eine widerrechtliche Handlung als strafbar gebrandmarkt wird, wenn auch die Strafe nur selten zur Anwendung gebracht werden kann. Aber es ergiebt sich dann der weitere Uebelstand, auf den die Gegner der Wuchergesetze stets besonderes Gewicht gelegt haben, daß die anständigen Kapitalisten sich von den Geschäften zurückziehen, bei denen wegen des großen Risikos ein den gesetzlichen Satz überschreitender Zinsfuß vollkommen gerechtfertigt ist, und daß sich nun die Geldbedürftigen in solchen Fällen an die gewerbsmäßigen Wucherer wenden müssen, die der Strafandrohung trotzen, dafür aber einen desto höheren Gewinn erpressen. Es gereicht dann also die Zinsbeschränkung denjenigen gerade zum Schaden, in deren Interesse sie erlassen worden ist.

In den meisten Ländern ist denn auch im Laufe dieses Jahrhunderts die gesetzliche Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes als unzweckmäßig und unzeitgemäß anerkannt und demnach die ältere Wuchergesetzgebung abgeschafft worden. In mehreren Staaten aber und insbesondere auch in Deutschland ist an die Stelle derselben eine andere getreten, die für den Begriff des Wuchers andere Merkmale aufstellt, als die für sich betrachtete Höhe des Zinsfußes und die gewinnsüchtige Ausbeutung und Uebervorteilung des Schuldners unabhängig von diesem gewissermaßen mechanischen Merkmale zur Strafe ziehen will. Der landesübliche Zinsfuß wird als veränderlich angenommen und die Ausbeutung beurteilt nach dem Maße der Ueberschreitung desselben, zugleich mit Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, unter denen das Risiko jedenfalls in erste Linie zu stellen ist. Es fragt sich dann, ob bei solchen Ausgangspunkten der Beurteilung eine Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit, des Leichtsinns oder, wie es in einzelnen Gesetzgebungen auch heißt, der Schwächen und Leidenschaften eines Anderen vorliege, und zwar nach dem österreichischen Gesetze in der Art, daß die Maßlosigkeit der von dem Kreditgeber ausbedungenen Vermögensvorteile das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sei. — Was nun den Begriff der Notlage betrifft, so wird man unterscheiden müssen zwischen einer Notlage der Konsumtion, d. h. dem Mangel am nötigen Lebensunterhalt und einer wirtschaftlichen Notlage, die durch die Schwierigkeiten der Geschäftsverhältnisse oder des Vermögenszustandes erzeugt wird. Die erstere ist einfach Armut, und diese ist den Angriffen des Wuchers eigentlich gar nicht mehr ausgesetzt, da nichts mehr bei ihr zu holen ist, wenn die etwa noch verwertbaren Möbel, Kleider rc. in das Pfandhaus gewandert sind. Praktisch kommt also für die Wuchergesetzgebung nur die geschäftliche oder vermögenswirtschaftliche Notlage des Geldbedürftigen in Betracht und zwar nur, sofern sich wenigstens eine obere Grenze des Risikos abschätzen läßt. Es handelt sich besonders um Zahlungsschwierigkeiten oder Vermögensgefährdungen bei später wieder leistungsfähigen Personen, also um Fälle, auf die oben schon beispielsweise hingewiesen worden ist. Man kann nun freilich sagen, niemand kann gezwungen werden, einen anderen aus einer Geschäftsklemme zu retten, der letztere muß also so viel für die Hilfe bieten, bis ein Geldbesitzer sich für die Bewilligung des Darlehens gewinnen läßt, anderenfalls bleibt der Hilfsbedürftige einfach seinem Schicksal überlassen. Mit Rücksicht auf diese Erwägung erscheint es allerdings zweifelhaft, ob die bloße Ausnutzung der Notlage eines Geldbedürftigen ohne weiteres als wucherisch anzusehen, ob nicht vielmehr ein erschwerender Umstand hinzukommen muß, wie namentlich die gleichzeitige Ausbeutung der Unerfahrenheit desselben, indem z. B. der Wucherer auf irgend eine Art zu verhindern weiß, daß der Bedürftige sich an andere Stellen wendet, wo er das Geld zu normalen Bedingungen erhalten könnte; oder es müßte die Erschwerung hinzukommen, daß die Ausbeutung die wirtschaftliche Existenz des Bewucherten zerstört oder wenigstens schwer schädigt, also gerade das herbeiführt, was vermieden werden sollte und bei den gegebenen Umständen auch hätte vermieden werden können. Wenn dagegen der Geldsuchende sich, wie das nicht selten vorkommt, absichtlich lieber an den Wucherer, als an seinen gewöhnlichen Bankier oder andere anständige Kapitalisten gewandt hat, um seine Verlegenheit möglichst geheim zu halten und seinen Kredit nicht zu schädigen, so ist er hinterher schwerlich berechtigt, über die Ausbeutung seiner Notlage zu klagen. — Was die Ausbeutung der Unerfahrenheit oder Unwissenheit des Geldbedürftigen betrifft, so kann sie sich in der schon erwähnten Art äußern, daß derselbe in Unkenntnis der möglichen besseren Auswege erhalten wird; sehr häufig aber wird auch seine Unwissenheit in betreff der Bedeutung und Tragweite der Geschäfte, auf die er sich einläßt, ausgenutzt oder er wird in dieser Hinsicht geradezu getäuscht. Solche Fälle, von denen aus der Uebergang zum Betrug kaum merklich ist, gestatten vielleicht die verhältnismäßig leichteste und sicherste Anwendung der neueren Wuchergesetze. Dagegen bietet der

Leichtsinn und die Verschwendungssucht des Geldsuchenden weniger Anlaß, für ihn gegen den Wucherer Partei zu ergreifen, zumal in solchen Fällen auch das Risiko des Geldleihers oft sehr bedeutend ist. Man könnte sagen, ein Verschwender ist ein volkswirtschaftlicher Parasit, der durch einen anderen Parasiten, den Wucherer, beseitigt wird. Die Handlungsweise des Wucherers wird dadurch nicht gerechtfertigt, aber sein wirkliches Verschulden besteht nicht in Forderung eines übermäßigen Gewinnes, sondern, wie Turgot sagt, darin, daß er aus niedriger Habsucht die Ausschreitungen des Verschwenders erleichtert und ermutigt und ihn vor die Alternative stellt, sich zu ruinieren oder zu entehren. Auch bei bloß leichtsinniger Unwirtschaftlichkeit ohne eigentliche Verschwendung ist der Bewucherte in erster Linie selbst verantwortlich für seine Lage, und die Schuld des Wucherers liegt nur darin, daß er den ohnehin wahrscheinlichen oder unvermeidlichen Ruin des Schuldners aus Eigennutz befördert und beschleunigt. Die gewerbsmäßige Betreibung des Wuchers wird mit Recht als ein erschwerender Umstand betrachtet; andererseits aber ist, wie schon oben angedeutet worden, bei der Beurteilung der Frage, ob überhaupt Wucher vorliegt, auch in Anschlag zu bringen, daß bei dem gewerbsmäßigen Betriebe des Geldleihgeschäftes, wie bei allen anderen Unternehmungen, ein den gewöhnlichen Zins des Leihkapitals überschreitender Kapitalgewinn wirtschaftlich gerechtfertigt ist. — Wenn jemand nur Geld sucht, um eine ungewöhnlich günstige Gewinngelegenheit zu benutzen, so besteht natürlich für ihn kein Notstand, und das Wuchergesetz kann gegen den Geldgeber nicht angewendet werden, wenn dieser auch ungewöhnlich hohe, durch das Risiko nicht gerechtfertigte Zinsen verlangt. Es gilt dies auch für den Fall, daß jemand ein ständiges Geschäft mit fremdem Gelde betreibt, für das er sehr hohe Zinsen bezahlen muß, ohne daß aber seine Existenz dadurch gefährdet wird. Hierher gehört auch das von Turgot angeführte Beispiel der Pariser Kleinhändler mit Gemüsen, Früchten 2c., die oft wöchentlich 2 Sous Zinsen für den Thaler von 3 Livres bezahlen mußten, was aufs Jahr berechnet über 170 Proz. ausmacht. Von den heutigen „marchands de quatre saisons", die in Paris ihre Handkarren umherführen, befinden sich viele ohne Zweifel in ähnlicher Lage, können aber dabei noch immer durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben. Es liegt eben hier nur eine andere Form des Verhältnisses von Kapital und Arbeit vor. Wenn der Geldgeber unmittelbar als Unternehmer aufträte und den ambulanten Händler in seinen Dienst nähme, so würde sein Kapitalgewinn mindestens ebenso groß sein, da der Lohn des verkaufenden Gehilfen sicherlich nicht größer sein würde, als im anderen Falle der dem der Form nach selbständigen Händler übrig bleibende Gewinnanteil. Aber der Kapitalgewinn würde dann nicht in der Form von Zins zu Tage treten, nicht im voraus fest ausbedungen sein und daher auch unter der Herrschaft der älteren Wuchergesetze ganz unbeanstandet bleiben, obwohl er sachlich ganz dieselbe Bedeutung hätte, wie der enorme Zins beim „prêt à la petite semaine".

In der neuesten Zeit ist der Wucherbegriff in der Gesetzgebung einiger Schweizer Kantone und namentlich auch des deutschen Reichs auf die analoge Ausbeutung bei Rechtsgeschäften anderer Art, als den Kreditgeschäften ausgedehnt worden. Selbstverständlich sind die Strafbestimmungen gegen den Sachwucher streng zu scheiden von den bloß zivilrechtlichen Folgen der laesio enormis oder ultra dimidium (nach Art. 1674 des französischen Code Schädigung um mehr als $^{7}/_{12}$ beim Verkauf einer unbeweglichen Sache). Verwandter Art dagegen sind die älteren Bestimmungen gegen den sogenannten Kornwucher (s. den Art. Getreidehandel) und die Artikel 419 und 420 des französischen Strafgesetzbuches gegen Koalitionen zur Steigerung der Preise der Waren und besonders der notwendigen Lebensmittel. Jedoch besteht auch in diesem Falle nicht das konkrete persönliche Verhältnis, das sich bei der eigentlichen wucherischen Ausbeutung zwischen dem Wucherer und seinem Opfer findet. Der „Kornwucherer" oder die Spekulanten-„Ringe" greifen nach Kräften in die allgemeinen Bedingungen der Preisbildung ein, und wenn die Preissteigerung gelingt, so trifft der Nachteil allgemein die Konsumenten, von denen vielleicht kein einziger sich in einer Notlage befindet, und selbst wenn dies bei einzelnen der Fall wäre, so läge doch nicht eine besondere gegen sie gerichtete wucherische Absicht vor. Das persönliche Verhältnis zwischen dem Wucherer und Bewucherten wird immer besonders beachtet werden müssen, wenn nicht die Erweiterung des Wucherbegriffs zu großen Störungen vieler bisher als berechtigt anerkannten Verkehrsgeschäfte führen soll. Und selbst dann bleiben noch große Schwierigkeiten. Nach welchen Merkmalen will man z. B. beurteilen, ob der Preis den ein Trödler für ein gebrauchtes Gerät oder Kleidungsstück bezahlt hat, zu niedrig sei? Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung dieser Frage könnten etwa die Preise bieten, die ähnliche Sachen bei öffentlichen Versteigerungen erzielten, aber auch dieses Kriterium ist nicht genügend, da ein gebrauchter Gegenstand wegen seines besonderen Grades der Abnutzung meistens ein einzigartiges

Exemplar ist. Auch würde der Versteigerungspreis als der für das Publikum geltende, also als der dem Händler zukommende anzusehen sein und dann die Frage übrig bleiben, wie viel Gewinn der letztere beanspruchen dürfe. Ueberhaupt ist klar, daß der Preis, den ein privater, gelegentlicher Verkäufer bei einem Händler selbst für einen noch neuen Gegenstand erlangen kann, bedeutend niedriger sein muß, als der von einem gewerbsmäßigen Verkäufer geforderte. Denn der Kaufmann erwartet den Käufer bei sich und paßt sein Lager der wahrscheinlichen Nachfrage an; der gelegentliche Verkäufer dagegen muß selbst den Käufer suchen und ein gewerbsmäßiger Althändler wird ihm nur so viel für die Sache bezahlen, daß er seinerseits sie billiger als zu dem gewöhnlichen Ladenpreise und doch mit dem üblichen Gewinn wieder verkaufen kann. Man nehme z. B. an jemand habe ein Buch für 10 M. gekauft und biete es einige Tage später einem Buchhändler unversehrt und unaufgeschnitten zum Kaufe an. Der Buchhändler kann es vom Verleger für 7,50 M. erhalten und zwar ohne es fest zu übernehmen, also ohne Gefahr, es für immer als Ladenhüter behalten zu müssen. Er mag vielleicht in seinem Kundenkreise gar keine Aussicht haben, das Werk abzusetzen, überdies wird es vielleicht, wie die Lehrbücher noch fortschreitender Wissenschaften, in wenigen Jahren veraltet und unbrauchbar sein. Wenn unter solchen Umständen der Buchhändler dem in Verlegenheit befindlichen Verkäufer 4 M. für das Buch gäbe, so könnte dies vom Standpunkt des Wuchergesetzes als eine Ausbeutung der Notlage des Verkäufers erscheinen; und doch kann das Geschäft für den Buchhändler, der kein Antiquariat im großen Maßstabe betreibt, sehr gewagt sein und mit Verlust für ihn endigen.

Man könnte fragen, ob nicht auch diejenigen, die bei öffentlichen Zwangsversteigerungen, Grundstücke oder bewegliche Sachen für übermäßig niedrige Preise erwerben, die Notlage der früheren Besitzer ausbeuten. Es würde dies auch gewerbsmäßig geschehen können, und zwar von Seiten der Händler, die die Benutzung solcher Kaufgelegenheiten sich zum Geschäfte machen. Aber man kann niemanden zwingen, bei einer Versteigerung mehr zu bieten, als er es seinem Interesse entsprechend findet und wenn die Händler fern blieben, so wäre die Konkurrenz der Kauflustigen noch geringer. Es wäre allerdings möglich, daß die Händler durch allerlei Manöver die übrigen Mitbieter zu verdrängen oder abzuschrecken suchten. Daher verbietet Art. 412 des Code Pénal unter Androhung von Gefängnis nicht nur die Beschränkung der Freiheit der Versteigerungen durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten, sondern auch die Entfernung von Mitbietern durch Versprechungen. Das gewöhnlichste Verfahren aber scheint dies zu sein, daß die gewerbsmäßigen Händler in stillschweigender Uebereinkunft die sonstigen Kaufliebhaber in einzelnen Fällen durch lebhaftes Mitbieten zur Zahlung hoher Preise veranlassen und sie dadurch für die Folge abschrecken. Das Wuchergesetz kann aber offenbar gegen solche Praktiker nichts ausrichten, zumal es sich dabei doch immer um einen öffentlichen Verkehrsakt ohne das rein persönliche Verhältnis der wucherischen Ausbeutung handelt.

Bewucherung durch Forderung eines übermäßigen Preises wird in der Regel auf Ausnutzung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des Käufers beruhen. Auch hier muß eine besondere Ausbeutung einzelner Personen vorliegen. Denn es steht nichts im Wege, daß z. B. der Inhaber eines Ladens oder eines Gasthauses für dieselben Gegenstände allgemein bedeutend höhere Preise ansetzt, als anderswo bezahlt werden; nur wenn er leichtsinnige oder unerfahrene Personen durch noch weiter gesteigerte Forderungen übervorteilt, würde er des Sachwuchers beschuldigt werden können. Ob sich die übertriebene Höhe der Mieten durch das Wuchergesetz mit Erfolg bekämpfen lassen wird, ist höchst fraglich. Die Mietpreise in den größeren Städten bilden sich auch für die Arbeiterbevölkerung im ganzen nach allgemeinen Normen, und die besondere Ausbeutung einzelner wird selten nachzuweisen sein. Eine Hauptursache des hohen Standes derselben bilden natürlich die hohen Bodenpreise in den Städten, gegen die das Wuchergesetz machtlos ist. Folgerichtiger Weise müßte auch der Lohnwucher den Strafbestimmungen des Gesetzes verfallen — aber dies würde zur Festsetzung eines Minimallohnes führen und zur Ziehung dieser Konsequenz dürften denn doch auch von den Verteidigern der Erweiterung des Wucherbegriffs die wenigsten geneigt sein.

Vom moralischen Standpunkt ist ohne Zweifel jede egoistische Ausbeutung und Uebervorteilung eines anderen verwerflich, auch wenn sie vom Gesetze nicht verboten und im „Geschäft" als erlaubte Anwendung des „wirtschaftlichen Prinzips" gilt. Wer ein tieferes moralisches Gefühl besitzt, wird sich vielmehr bis zu einem gewissen Grade verpflichtet fühlen, anderen in der Not beizustehen, was unter Umständen am wirksamsten durch Gewährung eines zinsfreien Darlehens geschehen kann. Solange die kapitalistische Geldwirtschaft noch nicht die Oberhand in der Volkswirtschaft erhalten hatte, und das Geld als ein „unfruchtbares" Gut angesehen wurde, erschien der philosophischen wie der religiösen Moral das Darleben in

erster Linie im Lichte eines Aktes der Wohlthätigkeit, und man betrachtete daher alles Zinsnehmen als eine unbillige Härte, eine Verletzung der sittlich gebotenen Menschenliebe oder mindestens als ein Zeichen unedler Gesinnung. Indes auch wer eine Verpflichtung zur Wohlthätigkeit anerkennt, wird sich vernünftiger Weise nach seinen Mitteln richten und in seinen Erwägungen wird er einen großen Unterschied machen, ob er ein Almosen oder ein zinsfreies Darlehen giebt. Denn in betreff des letzteren setzt er voraus, daß es zurückgezahlt werde, und wenn diese Erwartung getäuscht wird, erleidet er einen weit größeren Verlust, als er übernehmen wollte und vielleicht mit Rücksicht auf seine Familie oder anderwärtige Verpflichtungen übernehmen durfte. Nun sind aber die Wohlthätigkeitsdarlehen häufig sehr unsicher, da sie keineswegs immer den Zweck erreichen den Schuldner dauernd aus seiner Notlage zu befreien, sondern ihm nur einen Aufschub verschaffen, nach dessen Ablauf er eben so hilfsbedürftig ist wie vorher, und dabei natürlich außer stande, seine Schuld zu bezahlen. Wer also viele Darlehen dieser Art gewährt, ist auch vom streng moralischen Standpunkte berechtigt, von den zahlungsfähigen Schuldner so viel mehr als die geliehene Summe zu verlangen, daß dadurch der Verlust, den er durch die Ausfälle bei anderen erleidet, ausgeglichen wird. Es kommt aber auch die Erwägung hinzu, daß die Schuldner oft in ihren Anforderungen nichts weniger als bescheiden sind, ihre Verpflichtungen oft sehr leicht nehmen und sich überhaupt oft unanständig und unehrenhaft betragen. Mancher weist mit Entrüstung den Gedanken zurück, von einem Freunde oder Verwandten 20 M. als Geschenk anzunehmen, macht sich aber keine Skrupel daraus, ein Darlehen von 1000 M. zu verlangen, auch wenn er weiß, daß er es sehr wahrscheinlich nie werde zurückerstatten können. Es giebt also auch eine Moral für die Schuldner und Empfangenden, und daher läßt die neu aufgefundene urchristliche „Lehre der zwölf Apostel" auf den Spruch „Jedem der von dir erbittet, gieb und verlange es nicht zurück", die mahnenden Worte folgen: „Wehe aber dem Nehmenden! Zwar wenn er in der Not annimmt, so wird er ohne Schuld sein, wer aber ohne Not annimmt, der hat Rechenschaft zu geben, wozu und wofür er genommen hat." Selbstverständlich aber besteht keinerlei moralische Verpflichtung, einen anderen durch ein Darlehn in den Stand zu setzen, zu seinem Vorteil ein gutes Geschäft zu machen, und wie nichts dagegen einzuwenden ist, wenn man bei einer solchen Gelegenheit mit dem andern in ein Gesellschaftsverhältnis tritt und dadurch Anteil an dem Gewinn erhält, so erscheint es auch sittlich zulässig, daß man für die Beteiligung seines Kapitals einen festen aber den Verhältnissen angemessenen und nicht übermäßigen Zins ausbedinge. Je mehr also die privatwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Kapitals zu Tage trat und je mehr es Regel wurde, daß Darlehen nicht zur Ergänzung des unzulänglichen Einkommens des Schuldners, sondern zum Zweck des Erwerbs und der Vermehrung des Gewinnes aufgenommen wurden, um so mehr erhielt der Zins außerhalb des eigentlichen Gebietes der Wohlthätigkeit seine relative moralische Rechtfertigung, und wenn jedes wucherische Uebermaß desselben verworfen werden muß, so ist die Entscheidung über diesen Punkt ebenfalls nach dem gegebenen Stande der volkswirtschaftlichen Entwickelung zu beurteilen.

3. Die älteren Zins- und Wucherverbote. Das älteste Verbot des „Wucherns" d. h. nach dem ursprünglichen Sinne des Wortes, des Zinsnehmens überhaupt, enthält das jüdische Gesetz. Das Verbot ist indes eigentlich nur eine moralische Vorschrift und gilt nur zu Gunsten verarmter Glaubensgenossen: 3. Mos. 25, V. 35: Wenn dein Bruder verarmt und unvermögend wird neben dir, so unterstütze ihn . . . V. 37: „Dein Geld sollst du ihm nicht um Zins und deine Speise nicht um Wucher geben". Dagegen heißt es 5. Mos. 23. V. 20: „Vom Fremden magst du Wucher nehmen, aber nicht von deinem Bruder sollst du Wucher nehmen" und in demselben Buche Kap. 15. V. 6 findet sich die interessante Prophezeiung: „Du wirst vielen Völkern auf Pfand leihen, du selbst aber nichts entlehnen." — In Athen ließ die solonische Gesetzgebung, wenn sie auch den hartbedrückten Schuldnern durch Verminderung des inneren Gehaltes des Geldes eine Erleichterung brachte, den Zinsfuß unbeschränkt und er stand später meistens auf 12—18 Prozent. — In Rom wurde schon durch die Zwölftafelgesetze (451 v. Chr.) eine obere Grenze des Zinsfußes bestimmt, und zwar das „foenus unciarium", nach Niebuhr ein Zwölftel des Kapitals für das Jahr von 304 Tagen, also ungefähr 10 Proz. Nach einem der Gesetzvorschläge des Licinius Stolo und des L. Sextius (angenommen 367 v. Chr), wurde die Lage der verschuldeten Plebejer dadurch verbessert, daß die bereits gezahlten Zinsen vom Kapital abgezogen wurden, worauf der Rest in drei gleichen jährlichen Raten abzutragen war. Das Gesetz des Duilius und Mänius (357 v. Chr.) bedrohte die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes mit einer ädilicischen Strafe. Im Jahre 347 v. Chr. wurde dieser auf die Hälfte, das semiunciarium, herabgesetzt und die Lex Genucia verbot sogar das Zinsnehmen überhaupt. Indes scheint dieses Gesetz ohne praktische Folgen geblieben zu sein und in der späteren Zeit galten die centesimae usurae, d. h. $^{1}/_{100}$ des Kapitals monatlich oder 12 Proz. jährlich, als gesetzlicher höchster Zinsfuß. Das eine besonders hohe Risikoprämie einschließende foenus nauticum dagegen war nicht beschränkt. Constantin gestattete, daß bei Darlehen von Getreide und flüssigen Produkten die Hälfte der ausgeliehenen Menge als Zins ausbedungen werde (Hemiolia). Bei kleineren Gelddarlehen wurden 18 Proz. Zinsen erlaubt. Justinian setzte unter dem Einfluß der christlichen Anschauung, nach der das Zinsnehmen

überhaupt als unsittlich galt und daher den Klerikern schon durch das Konzil von Nicaea verboten worden war, den gesetzlichen Zinsfuß herab (C IV. t 32 c. 26) und zwar im allgemeinen auf 6 Proz. (semisses usurae oder dimidia pars centesimae usurae); Fabrikanten von Kaufleuten dürfen 8 Proz. verlangen (besses usurae), hochgestellte Personen aber nur 4 Proz. (tertia pars centesimae). Für das foenus nauticum wurden jetzt 12 Proz. als Maximum festgesetzt. In der Novelle 34 (oder 32) bestimmt Justinian im Interesse der besonders vom Wucher ausgebeuteten kleinen Grundbesitzer, daß von diesen für ein Darlehen in Getreide jährlich nicht mehr als ein Achtel Scheffel vom Scheffel, und für ein Gelddarlehn nicht mehr als eine Siliqua von Solidus ($^1/_{24}$ oder $4^1/_6$ Proz.) als Zins gefordert werden dürfe. Nach römischem Recht war es ferner verboten, Zinseszinsen zu nehmen, sei es durch Zuschläge der unbezahlten Zinsen zu dem Kapital (anatocismus conjunctus), sei es durch Konstituierung desselben als besonderes Kapital (a. separatus). Nach Justinians Novelle 121 soll die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen nicht mehr als das Doppelte der Schuldsumme ausmachen. Die Zinsen würden hiernach also immer auch, wie wir heute sagen würden, eine Amortisationsquote einschließen. Im allgemeinen nimmt man indes an, daß das Verbot, mehr als das alterum tantum zu nehmen, sich nur auf das Anlaufen der rückständigen Zinsen bezogen habe, also auf einen praktisch wenig erheblichen Fall, da der Gläubiger doch selten viele Jahre lang die Nichtzahlung der Zinsen zulassen wird. Erhebung von unerlaubten Zinsen und Zinseszinsen zog nach einem Gesetz Diocletians und Maximilians Infamie nach sich; im übrigen aber hat die Verletzung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen nur Ungiltigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts, Anrechnung des zu viel bezahlten Geldes auf die Hauptsumme, eventuell Rückforderung desselben zur Folge. Die etwa vom Kapital unter irgend einem Namen zurückgehaltenen Beträge werden von der Schuld abgezogen, also nur die wirklich dem Schuldner gegebene Summe in Anrechnung gebracht. — Die Kirche suchte ihr prinzipielles Verbot jedes Zinsnehmens auch den Laien gegenüber wenigstens mit geistlichen Strafen zur Geltung zu bringen und je mehr sich ihre Macht über das gesellschaftliche Leben befestigte, um so größer wurde auch die Bedeutung dieses Verbots für die weltlichen Angelegenheiten. In einigen karolingischen Kapitularien wird der Wucher schon ganz im streng kirchlichen Sinne aufgefaßt: alles, was über den Betrag des Dargeliehenen hinaus gefordert wird, ist „turpe lucrum“, auch wer aus Gewinnsucht Getreide oder Wein kauft, um diese Waren später zu einem höheren Preise zu verkaufen, nach dem Kap. von 806, gehört in die gleiche Kategorie wie der Wucherer. Das Kap. von 813 verbietet schon allgemein „usuram de aliqua causa exigere“ und dieses Verbot wurde in späteren Kapitularien Lothars und Ludwigs erneuert und verschärft. — Die kirchliche Gesetzgebung hatte jedoch in der Wucherfrage immer die Führung und so beruft sich auch der Schwabenspiegel bei dem Verbot des Zinsnehmens auf „Gott und den Papst und den Kaiser und alles geistliche Gericht und Recht“. Der nicht für eine städtische Bevölkerung berechnete Sachsenspiegel dagegen hat das Zinsverbot nicht aufgenommen und wird daher in einer Bulle Gregors IX. (1374) als detestabile scriptum scharf getadelt. Die Glosse zum Sachsenspiegel sagt dagegen in betreff des Zinsennehmens ausdrücklich, was der Kanon verbiete, verbiete auch das Kaiserrecht. Die meisten norddeutschen Stadtrechte lassen die Zins- oder Wucherfrage unberührt, während die süddeutschen durchweg das kanonische Verbot aufgenommen haben. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts (1530, 1548, 1577) behielten ebenfalls das Verbot des Zinsnehmens bei und gestatteten nur den Renten- oder Gültenkauf, wobei aber die jährliche Gülte nicht mehr als 5 Proz. des dafür bezahlten Kapitals betragen durfte. Nur den Juden wurde, „damit sie ihre Leibesnahrung haben möchten“, von der R.P.O. von 1548 und 1577 gestattet, auch für Darlehen „fünf vom Hundert zum Wucher zu nehmen“. Auch Luther teilte den herkömmlichen kirchlichen Standpunkt in der Zinsfrage, während Calvin das kanonische Verbot für nicht mehr giltig erklärte. — In der Praxis hatte dieses Verbot übrigens bei der allmählich sich ausbreitenden Geldwirtschaft in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer mehr von seiner Wirksamkeit verloren. Wenn es auch formell respektiert wurde, so hatte man doch Mittel gefunden, es thatsächlich zu umgehen. Schon die ältere oder landrechtliche Satzung, die meistens eine Art von Verkauf auf Wiederverkauf war, wobei der Gläubiger die Nutzung des versetzten Grundstücks hatte, führte zu der besonderen Form, daß der Gläubiger das Pfandobjekt dem Schuldner wieder gegen Entrichtung eines Zinses überließ. Der schon im 14. Jahrhundert sehr verbreitete Rentenkauf aber (s. d. Art. B. V, S. 425), bei dem der Schuldner das Pfandobjekt in seiner Hand behielt und dasselbe nur mit der vereinbarten Rente dinglich belastet wurde, kam praktisch dem hypothekarischen Darlehen schon ziemlich nahe. Das kanonische Recht erklärte den Rentenkauf für erlaubt, während Luther noch Anstoß daran nahm. Eine Beschränkung der Rente im Verhältnis zu dem Kaufpreise war ursprünglich nicht aufgestellt und vor dem 16. Jahrhundert stand dieses Verhältnis oft auf 1 : 10.

Ein anderes Mittel, thatsächlich die Verzinsung eines Kapitals zu erlangen, war der sogenannte Contractus trinus, bei dem sich das Darlehen unter der Form eines Gesellschaftsvertrages versteckte, und zwar so, daß dem Geldgeber sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch ein Maximalgewinn oder einfach ein fester Gewinnanteil zugesichert wurde. Orthodoxe Kanonisten erklärten einen solchen Vertrag für zulässig, obwohl ihm eine päpstliche Konstitution von 1586 ausdrücklich entgegenstand. Jedenfalls war es namentlich in Italien schon lange allgemein üblich, daß man bei einem Kampsor oder Bankier Geld mit Gewinnanteil einlegte, das auch wieder zurückgezogen werden konnte. Man half sich eben durch die Annahme, daß in solchen Fällen mehrere Verträge zusammenträfen, daß namentlich noch ein Versicherungsvertrag mit dem Empfänger des Geldes abgeschlossen würde. Auch auf andere Art wurde der Gesellschaftsvertrag zur Umgehung des Zinsverbotes benutzt, so durch die sogenannte societas sacri officii, ursprünglich eine Vereinigung mehrerer Personen zum Ankauf eines gewinnbringenden kirchlichen Amtes für einen von ihnen mit Ertragsanteil für die anderen, dann auch auf weltliche Aemter ausgedehnt und schließlich oft nur auf der Fiktion eines Amtskaufs beruhend. So kamen auch zinsbare Darlehen in der Form einer fingierten Kuhvermietung vor, wobei die Kuh in den Stall gemalt wurde. Auf besondere Art mußte man sich auch bei den öffentlichen Anleihen in der Form der sogenannten Montes zu helfen suchen. Sie hatten anfangs den Charakter von Zwangsanleihen und man begründete darauf die Ansicht, daß die Geldgeber sich nicht des Wuchers schuldig machten. Auch erklärte die die Anleihe aufnehmende Obrigkeit

feierlich, daß die zu zahlende Rente nur als Vergütung des Schadens und Interesses oder als Arbeitslohn gegeben und nur als freiwilliges, reines Geschenk empfangen werde. Die einzelnen Anteile (loca montium) waren veräußerlich, sie wurden später auch ohne Zwangsform von dem Entleiher ausgegeben, teils vom Schuldner kündbar, teils unkündbar, immer aber doch von den auf Grundstücken radizierten Renten wesentlich verschieden. Da aber die Päpste selbst Montes mit rückzahlbarem Kapital errichteten, mußte auch diese Art von Rentenanleihen als erlaubt angesehen werden. — Was die als Wohlthätigkeitsanstalten betrachteten Montes pietatis oder Leihhäuser (s. d. Art. Bd. IV, S. 1035) betrifft, so suchte man die von diesen erhobenen, oft gar nicht geringen Zinsen (8, 10 und selbst 15 Proz.) nur als Vergütung für die Mühe und Gefahr darzustellen. Ihr Kapital erhielten sie anfangs durch Stiftungen und milde Zuwendungen, später aber nahmen sie auch Geld gegen Zinsen auf, die als Renten nach Art des von den profanen öffentlichen Montes bezahlten aufgefaßt wurden. — Das Zinsnehmen der jüdischen Wechsler und Pfandleiher wurde geduldet, weil für sie die kirchlichen Gebote nicht galten; die christlichen Geschäftsleute dieser Art (Lombarden, Kawerzaner) wurden freilich von strengen Beurteilern für Wucherer erklärt, erfreuten sich aber vielfach des Schutzes der Fürsten, weshalb Purgoldt sie als fürstliche Kammerknechte wie die Juden betrachtet. Bei den eigentümlichen Münzverhältnissen des Mittelalters war aber offenbar der eigentliche Geldwechsel (Handwechsel) ein Geschäft, in dem das Geld als eine wirkliche Ware erschien und der Handel mit demselben auf dieselbe Art wie jeder andere Handel Gewinn brachte. Wenn also ein Wechsler Geld verlieh, so entging ihm dadurch ein Gewinn, und dafür konnte eine Vergütung gefordert werden, die nicht den Charakter eines Zinses hatte. Bei Verzug erlaubte das kanonische Recht ausdrücklich das nachweisliche Interesse (damnum emergens und lucrum cessans) zu fordern. — Ein besonders bequemes Hilfsmittel zur Umgehung der Wuchergesetze bildete endlich der Wechsel, der namentlich in Italien schon eine große Rolle im Geldverkehre spielte. Der eigene oder trockene Wechsel allerdings galt als wucherisch, wenn er auf einen höheren Betrag lautete, als den vom Aussteller empfangenen. Man konnte aber auch leicht die Form des gezogenen Wechsels benutzen, um thatsächlich ein verzinsliches Darlehen zu erlangen. Namentlich diente zu diesem Zwecke die Form des Rikorsawechsels, die Verbindung von cambium und recambium, indem fingiert wurde, daß der von dem Schuldner auf einen anderen Ort, etwa einen Wechselmeßplatz, wie Besançon oder Piacenza, gezogene Wechsel dort präsentiert, aber nicht bezahlt würde und daraufhin nun ein Rückwechsel mit Aufschlag für Kosten und Interesse gezogen würde, den der Schuldner zu bezahlen hatte. Der Papst Pius V. verwarf allerdings (1570) dieses Verfahren als wucherisch und erklärte solche Wechsel für cambia sicca, selbst wenn sie wirklich nach einem Meßplatz versandt würden. Gleichwohl blieben gewisse Formen desselben im Verkehr gebräuchlich und fanden auch unter den Kanonisten Verteidiger. Im übrigen spricht sich die erwähnte Konstitution zu Gunsten des reellen Wechsels aus und rechtfertigt den daraus für den Bankier oder sonstigen Geldgeber entstehenden Gewinn durch die mit diesem Geschäft verbundene Arbeit und Gefahr. Es wurde ja zunächst eine Geldsorte in eine andere umgewechselt, wobei für den großen Meßverkehr häufig ein besonderes ideales Wechselrechnungsgeld zu Grunde gelegt wurde. So war namentlich für den Verkehr auf der Messe von Besançon der Scutus marcharum im Gebrauch, ein Rechnungs-Ecu oder Scudo von $^1/_{65}$ Mark reinen Goldes, der in Italien durch die besten wirklich geprägten Scudi ausgedrückt wurde, jedoch so, daß 101 Markenskudi gleich 100 wirklichen Goldskudi galten. Ferner leistete der Wechsel den Dienst, daß er einen Geldtransport von einem Orte zum anderen ersparte, was unter den damaligen Verkehrsverhältnissen nicht gering anzuschlagen war. Da der reelle Wechsel nur auf die nächste Wechselmesse oder die geltende Usance gezogen werden durfte, so wurde die erlaubte Vergütung für Arbeit und Gefahr von selbst auch in ein Verhältnis zu der Umlaufszeit des Wechsels gebracht; als wucherisch und verboten galt nur die Forderung einer Vergütung für die Zeitdifferenz an sich, die Unterscheidung des Wertes des Geldes in der Gegenwart und in der Zukunft. Bei Verzug jedoch mußte es billig erscheinen, da die Schädigung des Gläubigers doch im allgemeinen von der Zeitdauer der Verspätung der Zahlung abhing, daß die zu zahlenden Zinsen ebenfalls nach der Zeit bemessen würden. Für die Höhe des Satzes der Verzugszinsen aber lag es nahe, den zulässigen Rentenzinsfuß als maßgebend anzunehmen. So stellt der Reichsdep.-Abschied von 1600 als maximalen Verzugszins ebenfalls 5 Proz. auf, sofern der Gläubiger nicht ein höheres Interesse nachweisen könne.

In vielen deutschen Partikulargesetzgebungen waren aber mittlerweile trotz des kanonischen Verbotes vertragsmäßige Zinsen für bloße Darlehen als berechtigt anerkannt worden, und zwar nicht nur in protestantischen, sondern auch in katholischen Territorien (in Trier z. B. schon seit 1525), und im 17. Jahrhundert gewann diese Neuerung bei der fortschreitenden Ausbreitung der modernen Geldwirtschaft im Deutschen Reiche wie auch außerhalb desselben immer mehr Boden. Als höchster Zinsfuß wurden 5, teilweise auch mit Rücksicht auf das römische Recht 6 Proz. angenommen (so in Brandenburg 1573), und Wucher war dann nur die Ueberschreitung dieses Maximums. Der Reichsabschied von 1654 regelte die Schuldverhältnisse der im Kriege Verarmten und setzte für die Zukunft die von diesen Schuldnern für D a r l e h e n oder Rentenkapitalien zu zahlenden Zinsen auf höchstens 5 Proz. fest. Reichsgesetzlich hat keine definitive und allgemeine Regelung der Zinsfrage stattgefunden, aber allgemein galten nunmehr 5 Proz. als gesetzlich erlaubt und wo die Landrechte 6 Proz. gestatteten, stand dem kein Reichsgesetz entgegen.

Auch in der Litteratur trat schon im 16. Jahrhundert eine Bewegung zur Verteidigung des Zinsnehmens auf. Zu den ersten Führern derselben gehört außer Calvin der Franzose Molinaeus (Dumoulin), der von Bodin bekämpft wurde und überhaupt seiner Lehre wegen schwere Anfechtungen und Verfolgungen zu erleiden hatte. Unter den Deutschen wird von Roscher besonders Besold hervorgehoben, der namentlich auch weit mehr als Bacon und Hugo Grotius sich dem modernen wirtschaftlichen Standpunkte angenähert hat. Von besonders großem Einfluß aber war die Schrift des Salmasius „de Usuris“, in der auf Grund einer richtigen Einsicht in das Wesen der Geldgeschäfte der Zins als Mietpreis für das Geld gerechtfertigt wird. Selbst sehr hohe Zinsen sind, wie der Verfasser an einem Falle von 36 Proz. zu zeigen sucht, unter Umständen nicht nur erträglich, sondern lassen dem Schuldner noch einen Vorteil übrig.

Im 18. Jahrhundert ging auch die katholische Kirche zu einer wesentlich milderen Auffassung des

Darlehenszinses über, wie sich aus einer Encyklika Benedikt XIV. von 1741 ergiebt. Die Wucherfrage im wirtschaftlichen Sinne drehte sich nunmehr auch nicht mehr um die Entscheidung, ob Zinsen überhaupt zulässig seien, sondern ob ein gesetzliches Maximum des Zinsfußes aufrechtzuerhalten sei. Turgot verneinte dies und befürwortete die volle Freiheit des Darlehensvertrages auch in betreff des Zinsnehmens; es gebe in Wirklichkeit keinen Handelsplatz in der Welt, wo der Handel nicht zum größten Teile auf geliehenem Gelde beruhe und die Zinsen nicht lediglich vertragsmäßig nach dem größeren oder geringeren Geldangebote und der Zahlungsfähigkeit des Entleihers geregelt würden. Die Veranlassung zu seinen Ausführungen gaben ihm die gegen mehrere Kapitalisten von Angoulême erhobenen Anklagen wegen Uebertretung des gesetzlichen Zinsfußes, die auf die Handels- und Kreditverhältnisse dieser Stadt, namentlich die Geschäfte der dortigen, immer auf fremdes Kapital angewiesenen Branntweinbrenner und Hüttenbesitzer einen sehr nachteiligen Einfluß ausübten. Turgot erinnerte auch an den Ausspruch von Montesquieu in betreff des Zinsnehmens, daß die Gesetze, wenn sie etwas Notwendiges verböten, nur diejenigen, die es dennoch thäten, zur Unrechtlichkeit zwängen. Adam Smith indes war noch für die Beibehaltung mäßiger Zinstaxen. Bentham dagegen verteidigte den Wucher auch in dem neueren beschränkten Sinne, im Namen der persönlichen Freiheit und unter der den Thatsachen offenbar widersprechenden Annahme, daß jeder seinen Vorteil ebenso gut verstehe und zu wahren wisse, wie der andere. In Deutschland trat namentlich J. A. Günther (1790) mit Empfehlung gewisser Kautelen für die Unbeschränktheit des Zinsfußes auf, zugleich aber wies er auf die Möglichkeit des Wuchers in den verschiedensten anderen Arten von Geschäften hin.

4. Die neuere Wuchergesetzgebung außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs. Der Grundsatz von der völligen Freiheit des Zinsfußes wurde zuerst in Oesterreich von Joseph II. durch das (an die Stelle des G. v. 26. IV. 1751 tretende) Wuchergesetz v. 29. I. 1787 in die Praxis übergeführt, allerdings mit der Beschränkung, daß der gerichtliche Beistand bei der Eintreibung der Zinsen versagt würde, wenn diese bei hypothekarischen Schulden 4 Proz., bei sonstigen 5 Proz., bei kaufmännischen Wechseln 6 Proz. überschritten. Die Strafbestimmungen aber fallen weg, natürlich auch die in dem G. v. 1751 enthaltenen gegen den Bewucherten, sofern dieser nicht durch seine Notlage entschuldbar war. Die Wirkungen dieses Gesetzes entsprachen indes durchaus nicht den Erwartungen, man dachte bald wieder an Abänderung desselben und der Kaiser ließ 1789 die Preisfrage ausschreiben: Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Es wurde dadurch eine ziemlich ausgedehnte Litteratur hervorgerufen, aus der hier außer dem schon angeführten Werke von Günther sich die Schriften von Sonnenfels (der für die Beibehaltung mäßiger Wuchergesetze, zugleich aber für die Gründung einer Volksleihbank eintrat) und von v. Kees (der die volle Freiheit des Darlehnsvertrags verlangte) erwähnt sein mögen. Das Patent v. 25. II. 1791 brachte nur einige die Umkehr vorbereitende Maßregeln, (Wiederherstellung der Prodigalitätserklärung der exceptio non numeratae pecuniae, Beschränkung der Fähigkeit zur Ausstellung trockener Wechsel auf den Handelsstand), die Erneuerung der Zinsbeschränkung (auf 5 Proz. bei Hypotheken, sonst auf 6 Proz.) mit Strafbestimmungen gegen den Wucher in den Zinsen wie in den Bedingungen, aber auch wieder gegen den „mutwilligen Anleiher", erfolgte jedoch erst durch das Patent v. 2. XII 1803. Entsprechende Bestimmungen nebst verschiedenen weiteren Beschränkungen gingen auch in das 21. Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches v. 1. VI. 1811 über und abgesehen von der Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit im Jahre 1850 und einigen Ausnahmebestimmungen blieb diese Gesetzgebung in Kraft bis zu dem G. v. 14. XII. 1866. Dieses hob von den beschränkenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nur die Zinsgrenze und das Verbot der Zinseszinsen bei Gelddarlehen auf, bestimmte im übrigen den Begriff des strafbaren Wuchers ohne Rücksicht auf die noch bleibenden civilrechtlichen Beschränkungen des Darlehensvertrags, und zwar als Mißbrauch der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des Entleihers zur Erlangung eines den ortsüblichen Zinsfuß auffallend überschreitenden Vermögensvorteils. Die Strafbestimmungen gegen diesen Wucher im neuesten Sinne des Wortes waren indes sehr milde und galten nur gegen den gewerbsmäßig und mit kleinen Summen und kurzen Fristen betriebenen, und zwar in der Regel nur auf Privatanklage. Aber selbst dieses Gesetz konnte sich gegenüber dem Andrange der herrschenden Lehre von der Herrlichkeit des unbeschränkten Ausbeutungsrechts nicht behaupten, sondern das G. v. 16. VI. 1868 hob nicht nur die letzten Reste der Strafbestimmungen auf, sondern machte auch den Mißbrauch der Notlage oder Unerfahrenheit der Bewucherten zu einer Quelle des legitimen Erwerbs des Wucherers, dem der Richter mit allen Mitteln der Civilprozeßordnung zu seinem Rechte verhelfen mußte. Sofort machte sich der Wucher jetzt in schamlosester Weise am Tageslichte breit und skandalöse Prozesse, in denen Blutsauger der schlimmsten Art durch den „weltlichen Arm" ihr Stück Menschenfleisch erhielten, verletzten jedes natürliche Rechtsgefühl. In Galizien und der Bukowina wurden die Zustände so schlimm, daß für diese Kronländer das besondere G. v. 19. VII 1877 erlassen werden mußte, das es wieder für strafbaren Wucher erklärte, wenn jemand sich von einem anderen, der wegen Verstandnisschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung die Verhältnisse nicht richtig erkenne, für Kreditgewährung so maßlose Vorteile ausbedinge, daß dadurch das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeigeführt oder gefördert werden müsse. In Ungarn, wo 1868 ebenfalls die Zinsbeschränkung aufgehoben worden war, wurde schon durch das G. v. 26. III. 1877 für hypothekarische Darlehen wieder ein Zinsmaximum von 8 Proz. festgesetzt und zugleich den Notaren verboten, Urkunden über Geschäfte aufzunehmen, in denen ein höherer Zins ausbedungen werde. Das G. v. 28. IV. 1881 machte dann auch dem sonderbaren Zustande ein Ende, daß in den deutschen Kronländern erlaubt war, was in Galizien als gemeinschädliches Vergehen bestraft wurde, indem es für die ganze cisleithanische Reichshälfte den Wucher im Sinne des galizischen Gesetzes verbot und in die Begriffsbestimmung auch die Ausbeutung des Leichtsinns oder die Notlage des anderen aufnahm. In Ungarn trat das G. v. 27. IV. 1883 in ähnlicher Weise dem Ausbeutungswucher entgegen, jedoch nur im Falle der Ueberschreitung der Zinsgrenze von 8 Proz.

In Frankreich war bis zur Revolution nur der Rentenvertrag gestattet und bei diesem nur ein Zinssatz von höchstens 5 Proz. Jeder verzinsliche Darlehensvertrag war also wucherisch, und von

Zeit zu Zeit wurde das Gesetz auch mit Strenge gehandhabt, wie noch 1777 in einem arrêt des Pariser Parlaments. Erst das Dekret v. 3. X. 1789 ließ Darlehen zu mit dem Zinsmaximum von 5 Proz. Die oft aufgestellte Behauptung, daß durch das G. v. 11. IV. 1793 oder spätere Dekrete aus der Revolutionsperiode die Zinstaxe aufgehoben worden sei, ist gänzlich unbegründet, wie schon Rizy gezeigt hat. Wohl aber könnte man die GG. v. 3. V. und 29. IX. über das Preismaximum der Lebensbedürfnisse (aufgehoben am 23. XII. 1794) als Kampfmittel gegen den Sachwucher betrachten. Thatsächlich war allerdings während der Assignatenwirtschaft die Zinstaxe außer Anwendung und der Zins unter so abnormen Umständen sehr hoch. Daher nahm auch Art. 1907 des Code civil auf die thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht, indem er erklärte, daß die vertragsmäßigen Zinsen in allen Fällen, in denen das Gesetz es nicht verbiete, den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen dürfen, mit der Bedingung übrigens, daß der vertragsmäßige Zinsfuß schriftlich festgesetzt sein müsse. Diese Zinsfreiheit dauerte indes nur drei Jahre: durch das G. v. 3. IX. 1807 wurde der vertragsmäßige Zinsfuß für gewöhnliche Darlehen auf 5 Proz., in Handelsgeschäften auf 6 Proz. begrenzt. Der von dem Schuldner zu viel bezahlte ist zurückzuerstatten oder wird vom Kapital abgezogen. Wer Wucher in diesem Sinne gewohnheitsmäßig übt, kommt vor das Zuchtpolizeigericht und kann zu einer Geldstrafe bis zur Hälfte der wucherisch ausgeliehenen Kapitalien verurteilt werden; hat er sich der Prellerei schuldig gemacht, so kommt dazu Gefängnis bis zu zwei Jahren. Durch das Dekret v. 19. XII. 1850 sind die Strafbestimmungen verschärft worden: bei gewohnheitsmäßigem Wucher ist außer der Geldstrafe auch Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu 6 Monaten zu verhängen und im Rückfalle, der schon durch ein einziges neues Vergehen binnen fünf Jahren nach der ersten Verurteilung gegeben wird, ist auf das Maximum der zuerst bestimmten Strafen zu erkennen und dieselben können bis auf das Doppelte erhöht werden. So hat also Frankreich das frühere Wucherverbot bis zur Gegenwart aufrecht erhalten. — Auch in der amerikanischen Union haben die Gesetze der Einzelstaaten Zinsbeschränkungen auf 5—10 Proz. beibehalten. Im Staate Illinois z. B. dürfen nach dem G. v. 1. VII. 1891 durch schriftliche Verträge höchstens 7 Proz. Zinsen ausbedungen werden und im übrigen ist der gesetzliche Zinsfuß 5 Proz. Die Ueberschreitung des zulässigen Maximums zieht auf Klage des Geschädigten für den Gläubiger den Verlust aller Zinsansprüche nach sich. Korporationen jedoch sind zu solcher Klage nicht berechtigt.

In England wurde schon durch das Gesetz 37 Heinrich VIII. cap. 9 das verzinsliche Darlehen mit einem Maximalzinsfuß von 10 Proz. gestattet und nachdem diese Maßregel unter Eduard VI. wieder rückgängig gemacht worden war, wurde sie unter Elisabeth (1571) wieder erneuert. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde das Zinsmaximum auf 8 und schließlich auf 6 Proz. erniedrigt. Das Wuchergesetz 12 Anna cap. 16 setzte es auf 5 Proz. und bedrohte die Ueberschreitung dieser Grenze mit Geldstrafe im dreifachen Betrage der Schuldsumme. In den Jahren 1793, 1833, 1837 wurden Milderungen in Bezug auf den Wechselverkehr gewährt; im Jahre 1839 hob das Gesetz 2 u. 3 Vict. cap. 37 die Zinsbeschränkungen auf, soweit sie nicht ausdrücklich beibehalten wurden und letzteres war der Fall für kleinere Darlehen bis zu 10 Pfd. und für alle hypothekarisch sichergestellten Darlehen; auch sollten vor den Gerichten nicht höhere als fünfprozentige Zinsen eingeklagt werden dürfen. Erst durch das G. v. 10. VIII 1854 (17 u. 18 Vict. cap. 90) wurde im wesentlichen die volle Zinsfreiheit gewährt und nur für die Pfandleiher eine Grenze von 15—20 Proz. festgehalten. Das Beispiel Englands fand in den nächsten Jahren in vielen Staaten Nachahmung: so 1855 in Dänemark, 1856 in Spanien, 1857 in Sardinien, in Holland, teilweise auch in Norwegen, in den nächstfolgenden Jahren auch in mehreren deutschen Staaten, 1865 in Belgien, wo aber diese Reform schon durch das St.G.B. v. 8. VII. 1867 wieder rückgängig gemacht und die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes bei Ausnutzung der Schwäche und Leidenschaften des Kreditnehmers wieder mit ernstlichen Strafen bedroht wurde.

5. Die neuere und gegenwärtige Wuchergesetzgebung im Gebiete des Deutschen Reichs. In den deutschen Einzelstaaten bestanden in den 50er Jahren sehr mannigfaltige Wuchergesetze. In Württemberg war schon 1839 allen Wechselfähigen volle Zinsfreiheit gewährt worden und diese wurde 1849 durch die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit unbeschränkt. In Baden ließ das bürgerliche Recht die Ausbedingung von mehr als 6 Proz. Zinsen zu, entzog aber dem diesen Satz übersteigenden Betrag jedes Pfand- und Vorzugsrecht und jede Berechtigung gegen eine Konkursmasse; mit Strafe bedroht aber war nach dem G. v. 6. III. 1845 nur der Abschluß eines wucherischen Vertrags mit wissentlicher Ausbeutung der Not oder des Leichtsinns des Bewucherten oder mit Täuschung desselben über die wirkliche Bedeutung der von ihm versprochenen Leistungen oder eines solchen Vertrags zum Nachteile eines Minderjährigen oder Entmündigten ohne Zuziehung des gesetzlichen Vertreters desselben. Auch in Sachsen-Weimar und anderen thüringischen Staaten wurde der einfache Wucher nur bei Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinns des Schuldners bestraft. In mehreren Strafgesetzbüchern wurden solche Ausbeutung, die Verschleierung des Wuchers, wie auch die Täuschung des Bewucherten über die Natur der eingegangenen Verbindlichkeiten als erschwerende Umstände behandelt. Das preußische Landrecht begrenzte den zulässigen Zinsfuß im gewöhnlichen Verkehr auf 5 Proz., für Kaufleute waren in Handelsgeschäften 6 Proz. gestattet, für Großhändler war der Zinsfuß beinahe und beim Bodmereivertrag ganz unbeschränkt. Juden durften 8 Proz. nehmen, für die Pfandleiher bestanden besondere Bestimmungen. Das St.G.B. v. 14. IV. 1851 bestrafte die Ausbedingung höherer als der erlaubten Zinsen, wenn diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig geschehe oder so eingekleidet werde, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt werde, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlrn.,

sowie mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. Die in den 50er Jahren sich lebhaft erhebende freihändlerische Bewegung richtete sich auch entschieden gegen die Wuchergesetzgebung. In Bremen und in Oldenburg wurden die Zinsbeschränkungen schon 1858 aufgehoben. In Preußen wurden sie durch die V. v. 27. XI. 1857 wegen der damaligen Geldkrisis auf 3 Monate suspendiert und seitdem blieb die Frage ihrer vollständigen Beseitigung hier auf der Tagesordnung. Die Aufhebung erfolgte dann ferner in Sachsen-Koburg-Gotha (1860), in Lübeck (1862), in Frankfurt und in Sachsen (1864). Angesichts des drohenden Krieges mit Oesterreich geschah dasselbe auch in Preußen durch die oktroyierte V. v. 12. V. 1866, jedoch nur für die nicht hypothekarisch sichergestellten Darlehen und mit dem Vorbehalt, daß der Schuldner bei einem Zinsfuße von mehr als 6 Proz. jederzeit mit dreimonatlicher Frist kündigen dürfe. Die Verordnung wurde nach dem Kriege von beiden Häusern des Landtages genehmigt, genügte aber wegen der die Hypothekenschulden betreffenden Ausnahme den Gegnern des Wucherverbotes noch immer nicht und wurde bald durch das norddeutsche Bundesges. v. 14. XI. 1867 ersetzt, das die Höhe und Art des Zinsfußes für alle Darlehen und kreditierten Forderungen und der mit solchen zusammenhängenden Konventionalstrafen durchaus für Gegenstand der freien Vereinbarung erklärte und zugleich die Kündigungsfrist bei mehr als 6-prozentigem Zinsfuß auf 6 Monate stellte, jedoch erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Eingehung des Vertrags. In Bayern hob das G. v. 5. XII. 1867 ebenfalls die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes auf und in Baden, Hessen und Württemberg wurde 1871 das norddeutsche Gesetz eingeführt. Auch in Deutschland trat jetzt der bis dahin im Verborgenen schleichende Wucher offen zu Tage und die Gerichte mußten, wie es 1878 in Wreschen vorkam, dem Wucherer zu seinem „Rechte“ verhelfen, der von einem Schuldner auf Grund eines Wechsels über 150 M. täglich 5 M. Konventionalstrafe, also jährlich 1200 Proz., erpreßt hatte. Wie in den meisten anderen Staaten, die es mit der Wucherfreiheit versucht hatten, trat auch im Deutschen Reiche bald eine immer mehr Kraft gewinnende Reaktion ein. Der Reichstagsabgeordnete Reichensperger (Olpe) brachte 1879 einen Gesetzentwurf ein, der wieder Beschränkungen des Zinsfußes und zugleich auch der Wechselfähigkeit enthielt. Weit mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechend, war dagegen der fast gleichzeitig von dem Abgeordneten v. Kleist-Retzow und Genossen vorgeschlagene Entwurf, der unter Verzicht auf Zinstaxen nur die wucherische Ausbeutung der Not, des Leichtsinns etc. bekämpfen wollte. Dieser Standpunkt kam denn auch in dem 1880 vom Reichskanzler vorgelegten Entwurfe zur Geltung, aus dem das G. v. 24. V. 1880 hervorging. Durch dieses Gesetz wurden nach dem § 302 des St.G.B. 4 neue Paragraphen eingeschaltet, von denen § 302a bestimmt, daß wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 M. zu bestrafen sei, wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. § 302b verschärft die Strafen für den Fall, daß die Ausbedingung der wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder in ähnlicher Art geschehen sei. Nach § 302c treffen dieselben Strafen auch denjenigen, der wissentlich wucherische Forderungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht. Weitere Strafverschärfungen enthält § 302d für den Fall des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers. Nach Art. III des Gesetzes sind Verträge, die gegen die Paragraphen 302a und b verstoßen, ungiltig und es müssen sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile zurückgewährt und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden unter solidarischer Haftbarkeit der an dem Wucher Beteiligten; der Gläubiger ist jedoch berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete seinerseits zurückzufordern. Art. II des Gesetzes giebt der die Pfandleiher oder Rückkaufshändler betreffenden Nr. 12 des § 360 des St.G.B. einen Zusatz, der die Ueberschreitung des durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfußes unter Strafe stellt. Die Wirkungen dieses Gesetzes waren, wenn es auch nicht dem Wucher ein Ende machen konnte, doch im ganzen günstig. Die wucherische Ausbeutung war doch wieder gesetzlich gebrandmarkt und die Gerichte hatten für sie keine Schergendienste mehr zu verrichten. Die jährliche Zahl der Anklagen und Verurteilungen war ohne Zweifel im Verhältnis zu den thatsächlich vorkommenden Wucherfällen nur klein, aber es war doch wohl als ein günstiges Anzeichen zu betrachten, daß sie ziemlich stetig abnahm. Im Jahre 1882 betrug die Zahl der Angeklagten 176, die der Verurteilten 98, im Jahre 1886 waren die entsprechenden Zahlen 104 und 42, im Jahre 1890 sogar nur 64 und 22. Indes wurde noch immer namentlich über die Ausbreitung

des Wuchers auf dem Lande geklagt und die von dem Verein für Sozialpolitik veranlaßten Erhebungen lehrten, daß diese Klagen in vielen Gegenden, wie namentlich in den ärmeren Teilen des Regierungsbezirks Kassel, Wiesbaden, Trier, Coblenz, Arnsberg, im westlichen Thüringen, im Vogelsgebirge und dem hessischen Odenwald, in der Pfalz, Elsaß-Lothringen und den weinbautreibenden Bezirken Badens nur zu begründet waren. Von vielen Seiten aber wurde es auch als eine Unzulänglichkeit des Gesetzes betrachtet, daß es nur den Kreditwucher und nicht auch die mannigfaltigen anderen Formen der wucherischen Aussaugung treffe. Auf dem Boden dieser Anschauungen kam dann das die Bestimmungen über den Wucher ergänzende G. v. 19. VI. 1893 zustande. Dasselbe dehnte die Strafbestimmungen der §§ 302a bis 302d auf alle wucherischen zweiseitigen Rechtsgeschäfte aus, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung. Ein neuer § 302e bedroht mit der in § 303d für gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betriebenen Wucher aufgestellten Strafe diejenigen, welche mit Bezug auf Rechtsgeschäfte anderer Art in der im § 302a bezeichneten Weise sich wucherischer Ausbeutung (aber gewerbs- oder gewohnheitsmäßig) schuldig machen. Hiermit soll also gegen den sogenannten Sachwucher eingeschritten werden. Ferner wird als Nr. 16 dem § 367 des St.G.B. ein Zusatz beigefügt über die Bestrafung derjenigen, die den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen von geistigen Getränken bei solchen Gelegenheiten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider handeln. Nach Art. 4 des neuen Gesetzes hat, wer aus dem Betrieb von Geld oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, die Rechnung des Geschäftsjahrs für jeden, der ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten einen auch die Entstehung des Ergebnisses darstellenden Auszug mitzuteilen; die vorsätzliche Unterlassung dieser Mitteilung zieht Geldstrafe bis 500 M. oder Haft und zugleich den Verlust des Anspruchs auf Zinsen aus den betreffenden Geschäften für das verflossene Jahr nach sich. Jedoch gelten diese Bestimmungen nicht für bloß einmalige Geschäfte, worüber der Schuldner eine schriftliche Mitteilung erhalten hat, für öffentliche und Aktienbanken aller Art, für öffentliche Leihanstalten, Spar- und Darleihinstitute und eingetragene Genossenschaften im Verkehr mit ihren Mitgliedern, auch nicht für den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Durch Art. III endlich wird der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken mit zu den Gewerben gestellt, die nach § 35 den Unternehmern zu untersagen sind, wenn Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

6. **Mittel zur Bekämpfung des W.** Verbot und Bestrafung des Wuchers werden immer hauptsächlich nur die Bedeutung einer moralischen Genugthuung für die öffentliche Meinung besitzen, niemals aber das tief sitzende Uebel wirklich heilen können. Auch die übrigen in den neuen Gesetzen zu Hilfe genommenen Mittel, die jährlichen Rechnungsausweise, die polizeiliche Verhinderung von Mißbräuchen bei Versteigerungen, die Kontrolle der Vieh- und Güterhändler, können nur eine Wirkung von untergeordneter Bedeutung ausüben, selbst wenn die erwähnte Kontrolle weit eingreifender und ausgedehnter gehandhabt würde, als es auf Grund des G. v. 1893 möglich ist. In einem Referate für den Verein für Sozialpolitik empfiehlt v. Miaskowski ferner noch eine schärfere Handhabung des Wuchergesetzes mit Hilfe gemeinnütziger Vereine, nach Art der Antiwucher- oder Rechtsschutzvereine an der Saar, am Rhein, in Hessen ꝛc. Diese sammeln das erforderliche Material für die Durchführung von Wucherprozessen, unterstützen die Bewucherten durch Belehrung und Uebernahme der Prozeßkosten und sorgen für das Bekanntwerden der entlarvten Wucherer und der von ihnen angewendeten Formen und Praktiken. Um den Einfluß der Wucherer zu durchkreuzen, schlägt v. Miaskowski ferner vor, daß für alle Teile des Reiches die bisher in einigen Sonderstaaten noch nicht bestehende Vorschrift erlassen werde, daß Verträge über Immobilien nur schriftlich und womöglich unter Mitwirkung der Gerichte oder Notare abgeschlossen werden dürfen. Auch empfiehlt er ein Gesetz zur Erschwerung der spekulativen Güterschlächterei nach Art des württembergischen vom 23. VI. 1853, andererseits aber eine Erleichterung der Abtrennung kleinerer oder mittlerer Güter von dem fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz und die Erschwerung der Errichtung neuer und der Vergrößerung bestehender Fideikommisse. Die noch immer von manchen empfohlene Beschränkung der Wechselfreiheit wird von Miaskowski nicht befürwortet. Ueber die dagegen sprechenden Gründe s. d. Art. Wechsel (oben S. 617 fg.). Ganz undurchführbar erscheint der hier und da aufgetauchte Vorschlag, den Anwälten die Vertretung von Wucherprozessen zu verbieten. Mit allen sekundären Abwehrmitteln gegen den Wucher ist jedoch nichts auszurichten, wenn nicht die wirtschaftlichen Wurzeln desselben abgegraben werden und dies

ist nur dadurch möglich, daß das Kreditbedürfnis der bisher auf den Wucherer angewiesenen Bevölkerungsschichten auf andere Weise befriedigt wird. Trotz der erfreulichen Ausdehnung der Kreditgenossenschaften, sei es nach dem Schulze-Delitzschen oder nach dem Raiffeisenschen System, trotz der nützlichen Wirksamkeit vieler Bodenkreditanstalten, Hypothekenbanken und anderer landwirtschaftlichen Kreditinstitute, trotz der städtischen und anderer öffentlichen Leihhäuser ist für die präventive Bekämpfung des Wuchers noch bei weitem nicht genug geschehen. In betreff der erwähnten Kreditorganisationen verweisen wir auf die speziellen Artikel; hier möge nur noch die Bemerkung beigefügt werden, daß für die der Aussaugung am meisten ausgesetzten Klassen der kleineren Bauern, Handwerker und Beamten gemeinnützige Kreditvereine sehr hilfreich wirken könnten, die in der Art, wie manche Baugenossenschaften, einen Wohlthätigkeitszweck mit der Absicht der Erzielung einer normalen Kapitalverzinsung verbinden. Die das Kapital aufbringenden Mitglieder müßten vorzugsweise den besitzenden Klassen angehören, also selbst nicht kreditbedürftig sein; die Darlehen aber müßten zu solchen Bedingungen gewährt werden, daß außer einem Zins von 3½ oder 4 % eine genügende Versicherungsprämie erhoben würde, um die vorkommenden Verluste zu decken. Diese Prämie wäre natürlich nach den individuellen Verhältnissen der Kreditbedürftigen und den von ihnen zu stellenden sachlichen oder persönlichen Bürgschaften zu bemessen, jedoch selbstverständlich ohne Ausnutzung ihrer momentanen Lage oder ihrer Unerfahrenheit. — Sehr erwünscht wäre auch die Verminderung der mit der Aufnahme kleinerer hypothekarischer Anleihen verbundenen Kosten an Stempel und sonstigen Gebühren, die außerordentlich hoch sind im Vergleich z. B. mit der Provision, die für ein gleich großes Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren erhoben wird. Die erfolgreiche Bekämpfung des Kreditwuchers würde auch unmittelbar die Zurückdrängung der anderen Wucherformen bewirken, die alle ihre Hauptquelle in der Kreditnot haben.

Unmittelbar mit dem Kreditwucher verwandt sind die wucherischen Geschäfte in den in Süddeutschland häufig weiterverkauften Versteigerungsprotokollen über mit Kaufgeldresten belastete Grundstücke, über die in dem Referat von H. Thiel nähere Auskunft gegeben wird. Auch die wucherischen Mißbräuche bei dem Viehhandel und der Viehverstellung sind schließlich darauf zurückzuführen, daß die bewucherten Bauern das Geld zum baren Ankauf des Viehs weder selbst besitzen, noch zu normalen Zinsen entleihen können. Auch der Warenwucher im eigentlichen Sinne, der indes nur in einzelnen Provinzen verbreitet ist, wird von Thiel mit Recht als ein Surrogat des Geldwuchers bezeichnet. Niemand, der nicht in Geldverlegenheit ist, wird sich z. B. verpflichten, seine ganze Ernte bloß an einen bestimmten Handelsmann zu verkaufen, oder für seine Produkte Waren statt Geld anzunehmen, oder schlechte Ware auf Kredit gegen hohe Preise zu übernehmen. Die Erfahrung wird vielleicht zeigen, daß der nach dem neuen Gesetz strafbare Sachwucher auf solche Fälle zu beschränken ist, in denen der Geldmangel des Bewucherten die Ursache bildet, daß er sich die Uebervorteilung gefallen läßt. Die Ausnutzung der bloßen Unerfahrenheit eines Käufers, also namentlich seines Mangels an Warenkenntnis, durch Forderung eines übermäßigen Preises würde dann also nicht unter das Wuchergesetz fallen, während nach dem jetzigen Wortlaute diese Art der Uebervorteilung auch einem zahlungsfähigen und wohlhabenden Käufer gegenüber strafbar ist. Nun ist es an sich allerdings ohne Zweifel völlig gerechtfertigt, wenn solche Art des „Geschäftemachens" als strafbarer Eigennutz behandelt wird. Aber bei den heutigen Formen des Verkehrs und der anerkannten Herrschaft des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage über die Preisbildung ist es unmöglich, die wirklich strafwürdigen Fälle von denen zu unterscheiden, in denen der hohe Preis durch die besonderen wirtschaftlichen Umstände des Falles gerechtfertigt ist. Selbst das oben hervorgehobene Kriterium der wucherischen Ausbeutung, daß sie ganz konkret gegen einzelne Personen vorgeht und sich nicht nach allgemeinen Bedingungen richtet, versagt häufig bei der Beurteilung hoher Preisforderungen für Waren. Denn es kann sich um Gegenstände handeln, die in einem Laden überhaupt nur selten gekauft werden und mit großem Risiko der Entwertung lange Zeit auf Lager gehalten werden müssen. Auch ist zu berücksichtigen, daß neu auf den Markt kommende Gegenstände anfangs oft einen bedeutenden Seltenheitswert haben, der erst allmählich durch die zunehmende Konkurrenz herabgedrückt wird. Ferner fragt es sich auch, durch wie viele Zwischenhändler eine Ware gegangen ist, bevor sie an den letzten Abnehmer gelangt. Eine bestimmte Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf solche Fälle von Sachwucher, wie man sie bei den demselben vorangegangenen Diskussionen im Auge hatte, dürfte sich daher, wenn einige Erfahrungen mit unhaltbaren Anklagen gesammelt sind, als wünschenswert erweisen. Im übrigen aber besteht das Hauptmittel gegen den Sachwucher, wie gegen den Geldwucher in der gemeinnützigen Erleichterung des Kredits für die von diesem Uebel bedrohten wenig bemittelten Klassen.

Litteratur:

Molinaeus, Tractatus commerciorum et usurarum etc., Paris 1555. Salmasius, De Usuris liber, Lugd. Bat. 1639. Derselbe, De modo usurarum liber, ibid. 1639. Derselbe, De foenore trapezitico, ibid. 1641. Turgot, Mémoires sur le prêt à intérêt et sur le commerce des fers, Paris 1789. (Das erste dieser Gutachten stammt aus dem Jahre 1769.) Bentham, Defence of usury, London 1787. v. Sonnenfels, Ueber Wucher und Wuchergesetze, Wien 1789. Derselbe, Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, Wien 1789. J. A. Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze und die Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, Hamburg 1790. v. Keeß, Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien 1791. G. F. v. Fischer, Freimütige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze, Wien 1790. K. Braun und M. Wirth, Die Zinswuchergesetze, Mainz 1856. Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze, Wien 1859. P. Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berlin 1860. Derselbe, Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879. Endemann, Nationalökonomische Grundlage der kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Jahrb. f. Nat., Bd. I, S. 26 fg. (1863). Derselbe, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrh., Bd. I, Berlin 1874, Bd. II, ebenda 1883. M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654, Halle 1868. Enquête sur la législation rélative au taux de l'intérêt, Paris 1865. Funk, Zins und Wucher, Tübingen 1868. Jaques, Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht, Wien 1867. Graf Chorinsky, Der Wucher in Oesterreich, Wien 1877. Platter, Der Wucher in der Bukowina, Jena 1877. L. v. Stein, Der Wucher und sein Recht, Wien 1880. Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser im Mittelalter, Jahrb. f. Ges. u. Verw. IV (1880), S. 87 fg. Eheberg, Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, ebenda S. 55 fg. Derselbe, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, ebenda VIII (1884), S. 823 fg. v. Lilienthal, Die Wuchergesetzgebung in Deutschland, Jahrb. f. Nat., N. F. I (1880), S. 140 fg. Derselbe, Der Wucher auf dem Lande, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VIII (1888). Faßbender, Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers, Münster 1886. Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten, Schriften d. Ver. f. Sozialpol., XXXV, Leipzig 1887. Verhandlungen der Generalversammlung des Ver. f. Sozialpol. v. 28. u. 29. IX. 1888. Schriften XXXVIII, Leipzig 1889. H. Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung, Wien 1892. L. Caro, Der Wucher. Eine sozialpolitische Studie, Leipzig 1893. Henle, Die Wuchergesetze v. 24. V. 1880 und 19. VI. 1893, München 1893. S. auch den Art. „Zins“ (weiter unten S. 815 fg.).

Lexis.

Y.

Young, Arthur,

ward am 7. IX. 1741 zu *London* geboren, wurde ursprünglich Kaufmann, wendete sich jedoch nach dem Tode seines Vaters (1759) landwirtschaftlichen Studien zu, übernahm 1763 die seiner Mutter gehörende Pachtung in Bradfield, gab dieselbe aber, sowie eine in der Grafschaft Essex später übernommene Pachtung nach mehrfachen mißlungenen Versuchen wieder auf, um für seine neuen landwirtschaftlichen Pläne einen passenderen Boden aufzusuchen. Er durchreiste zu diesem Zwecke England und beschrieb die Eindrücke seiner Reise. Durch den Erfolg seiner schriftstellerischen Arbeiten ermutigt, gab nun Young die Absicht einer selbständigen Landwirtschaft auf, verwaltete einige Zeit die Güter des Lord *Kingsborough*, war 1773 Berichterstatter der „Morning Post“, machte dann größere landwirtschaftliche Reisen durch Irland, Frankreich, Spanien und Italien und wurde 1793 Sekretär des Bureaus für Ackerbau (Board of agriculture). Er starb am 29. April 1820 zu London, nachdem er bei vorgerücktem Alter noch das Unglück gehabt hatte, zu erblinden.

Arthur Young hat als *landwirtschaftlicher Schriftsteller* Berühmtheit erlangt (Mill nannte Young the apostle of „la grande culture“) und gilt — insbesondere in seinen zahlreichen *Reisebeschreibungen* — mit Recht als Beobachter von seltenem Scharfsinn. Er war ein Gegner des physiokratischen Systems, jedoch auch kein absoluter Anhänger der freihändlerischen Industrietheorie, sondern oft ein warmer Verteidiger von Accisen und Schutzzöllen. Er verteidigt z. B. mit Nachdruck die freie *Ausfuhr* des Getreides und hält sie für den Landbau unentbehrlich, behauptet dagegen (Political arith. I, S. 262 ff.), daß die freie *Einfuhr* dem Interesse des Ackerbaues entgegengesetzt sei. Dieses Interesse erfordere (Norrmann s. u. S. 119), daß der Preis des Getreides nur allein durch das jährliche Produkt, oder die jedesmal geerntete Qualität bestimmt werde. Der Preis müsse daher bei schlechten Ernten sehr hoch sein, damit der Landmann sich bei diesem von dem Verlust der niedrigen Preise guter Jahre erholen könne. Der hohe Preis, der ihn entschädigen müsse, werde aber bei einer freien Einfuhr durch die Menge des fremden Getreides zu sehr herabgesetzt. Young verlangt daher, daß die *Einfuhr* des letzteren verboten werde.

In seiner *Preistheorie* vertritt Young die Ansicht, daß billige Lebensmittel den Arbeitspreis erhöhen, weil erstere dem Arbeiter ermöglichen, die Arbeit zurückzuhalten, daß daher in einem fruchtbaren Lande Gewerbe und Industrie nicht günstig prosperieren könnten. Er verlangt daher obrigkeitliche Lebensmittelverteuerung und Lohnherabsetzung, um Englands Handel und Gewerbe zu befördern (v. Schulze-Gävernitz, s. u., S. 3, 10 ff.). Gleichzeitig erblickt jedoch Young in einer Steigerung der gewohnheitsmäßigen Bedürfnisse der Arbeiter (des „Standard of Life“) einen Ansporn zu vermehrter Arbeit.

In Bezug auf das *Steuerwesen* befürwortet Young vor allem eine gerechte und ergiebige Grundwertsteuer, verwirft dieselbe aber als *einzige* Territorialauflage, im Gegensatz zu dem mit ihm polemisierenden Physiokraten Schlettwein (s. d.). Er empfiehlt eine Bonitierung nach dem *Pachtpreise* (namentlich in England) als ein der wahren Ermittelung des Reinertrages sehr nahe kommendes Verfahren (Political arithmetic I, Ch. 2). Young betont hierbei oft die Wichtigkeit der *richtigen Fixierung des Pachtzinses* und bemerkt, daß zu niedrige Pachtschillinge ebenso gemeinschädlich sind wie zu hohe. In demselben Sinne spricht sich Young auch *gegen zu hohe Löhne* aus, weil diese und zu niedrige Pachtzinsen die moralischen Eigenschaften der Arbeiter und Pächter niederdrücken und dieselben vom rationellen Wirtschaften ablenken. Andererseits ist Young in seiner *Arbeitslohntheorie* — insbesondere bei seinen Vergleichen der englischen und französischen Manufakturen — (Brentano, s. u., S. 63) der Ansicht, „daß nicht der *bloße wohlfeile Preis* der Arbeit die Manufakturen begünstigt, indem diese da am meisten blühen, wo der *eigentliche Handlohn* am teuersten ist; vielleicht sind sie eben deshalb blühend, weil die Arbeit *an sich in der That* da wohlfeiler ist, wo sie *dem Lohn nach* am teuersten ist. Die Güte der Arbeit, die Geschicklichkeit und Geschwindigkeit kommt dabei gar sehr in Betrachtung, und diese muß, im Ganzen betrachtet, viel von den guten Umständen des Arbeiters abhängen. Ist er gut genährt und gekleidet und wird seine Leibesbeschaffenheit lebhaft und thätig erhalten, so wird er seine Arbeit ohne Vergleich besser verrichten, als ein Mann, der sich aus Armut mit einer kümmerlichen Nahrung behelfen muß.“

Die *Hauptschriften* Youngs, landwirtschaftlich-volkswirtschaftlichen und politischen Inhaltes, sind — chronologisch aufgeführt — folgende: The farmer's letters to the people of England, London 1767, 2 vols. 2. Aufl. 3 Bde. 1769, 3. Aufl. 4 Bde. 1771. — Letters to the landlords of the Great Britain, London 1767. — A six week's tour through the

southern counties of England and Wales, describing particularly the present state of agriculture and manufactures etc., London 1767, 2. Aufl. 1768, 3. Aufl. 1769, 4. Aufl. 1771/72. — A six months tour through the north of England, containing an account of the present state of agriculture, manufactures and population etc., 4 vols. with many plates., London 1768, 2. Aufl. 1769, 3. Aufl. 1770/71, 4. Aufl. 1776. (In französischer Uebersetzung erschienen, Paris 1774.) — The expediency of a free exportation of corn etc., London 1769. — Guide in hiring and stoking farms, London 1770, 2 vols. — The farmer's tour through the eastern part of England. 4 vols. London 1770. Spätere Aufl. 1778. (Deutsch, Leipzig 1772/75, 4 Bde.) — Rural economy, or Essay on the practical parts of husbandry, London 1770, 2. ed. 1772 und 1773. — A Course of Experimental Agriculture, London 1770. — Farmer's Calendar. London 1770 und 1771. — Proposals to the legislature for numbering the people, London 1771. — Observations sur l'état actuel les terres incultes dans la Grande-Bretagne, Paris 1773. — Political arithmetic, containing observations on the present state of Great Britain, and the principles of her policy in the encouragement of agriculture London, 1774. (Dieses Hauptwerk Youngs ist in England in vielen Auflagen, ferner in deutscher Uebersetzung, Königsberg 1777, sowie von F. A. Klockenbring, Gotha 1793, in französischer (von Fréville), La Haye 1775 und Paris 1780 erschienen.) — Political arithmetic, part. II, London 1797. — A tour in Ireland with general observations on the present state of that kingdom made in the 1776—79. 2 vols., London 1739, 2. ed. 1780. (Deutsch, Leipzig 1780 und im 4. Bande der „Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen", französisch von Ch. Millon, Paris 1779.) — The question of wool established, London 1787. (In dieser Schrift empfiehlt Young als Erster die Einführung der Merino (montana) in sein Vaterland.) — Travels during the years 1787—89, undertaken more particularly with a view of ascertaining the cultivation, wealth, resources, and national prosperity of France. 2 vols. with a map, London 1792, 2. ed. 1794. 4°. (Deutsche Uebersetzung von E. A. W. Zimmermann u. Sohmann mit Anmerkungen und Karte, Berlin 1793—1795, 3 Bde., französische Uebersetzung v. Casaux, Paris 1793, 2 éd. 1794.) — The example of France, a warning to Britain. Bury St. Edmonds 1793, 4. ed. London 1800. (Deutsch, Hannover 1794.) — The Constitution Safe without Reform, London 1795. — An Idea of the present State of France, and on the Consequences of the Events passing in that Kingdom, London 1795, 2. ed. 1800. — Travels through France, Spain and Italy, London 1795, 2. ed. 2 vols. 1800. (Französisch von F. Soulés, Paris 1796.) — National Danger, and the Means of Savety; containing a Plan for a General Arming of Men of Property, London 1798, 2. ed. 1800. — The question of scarcity plainly stated and remedies considered, with observations on permanent measures to keep wheat at a more regular price. London 1800. (Mit Schlußbemerkung der Verlagshandlung über Young und seine Schriften.) — An Inquiry into the State of the Public Mind amongst the Lower Classes, London 1800. — Recherches sur l'utilité d'appliquer les terres en friche au soutien des pauvres. Paris 1801. — Essay on the manures, London 1804. — On the husbandry of the three celebrated farmers, London 1811. — Inquiry into the progressive value of money in England as marked by the price of agricultural product, London 1812. — An inquiry into the rise of prices in Europe, during the twenty-five years compared with that which has taken place in England, London 1815.

An Zeitschriften gab Young heraus: „The universal Museum", London 1759 (von demselben erschienen nur 6 Nummern). — „Annals of Agriculture and other useful arts", London 1784—1804. 45 vols. vol. 46, Nr. 1—3. (Hiervon sind 3 Bände, ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1790—1802.)

Vergl. über A. Young: Sketch of the life of Arthur Young secretary to the Board of Agriculture. With a portr., London 1795. — J. A. Paris, Biographical Memoir of Arthur Young im 18. Stücke des „Quarterly Journal of Science, Literature and the arts", London, Juli 1820. — „Arthur Young" in den „Zeitgenossen", Sechster Band, Leipzig 1821. — Kirwan, Irish Transactions. — Lavergne (s. d.), Introduction à la tête du Voyage in France, Paris 1856. — Joh. August Schlettwein, Vollständige Antwort auf den Haupteinwurf des Herrn Arthur Young in England wider die einzige Territorialauflage, in dessen „Archiv für den Menschen und Bürger", Bd. I, Leipzig 1780, S. 353—366. — Derselbe, Briefe an Herrn Arthur Young in England über die wichtigsten Gegenstände der politischen Arithmetik, I.—IV. Brief in dessen „Archiv für den Menschen u. Bürger", Bd. II, Leipzig 1780, S. 516—561; V.—VIII. Brief im „Archiv", Bd. III, Leipzig 1781, S. 165—190. — Derselbe, Arthur Youngs Darstellung des Vorzugs großer Landgüter vor den kleinen, im „Archiv", 8. Band, Leipzig 1784, S. 182—220. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I, 2. Aufl., Gießen 1839, S. 74, 101, 124. — S. Fr. Stevenson, Arthur Young, „Westminster Review", January 1893. — G. P. H. Norrmann, Die Freiheit des Getreidehandels, Hamburg 1802, S. 119. — Roscher, System, I, §§ 32, 40, 42, 101, 137, 143, 242, 254; II, 48, 49, 53, 60, 62, 65, 67, 87, 122, 125, 143; III, 38, 76, 82; IV, 1, 46, 61, 80, 82, 122, 123. — Derselbe, Kolonien, S. 227 ff. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 15. — Lujo Brentano, Arbeitslohn und Arbeitszeit, Leipzig 1893, S. 63. — v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, Leipzig 1892, S. 3, 10, 21, 22. — L. L. Price, Political Economy in England, London 1891, S. 48, 62. — The Encyclopaedia britannica, 9. edit., Vol. XXIV, Edinburgh 1888, S. 755 ff. — Baudrillart, Publicistes modernes, 2 éd., Paris 1873. — Annual biography, London 1821. — John Gortoun, General Biographical Dictionary, Vol. III, London, 1838. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Paris, Bd. II. — Say-Challey, Nouveau dictionnaire l'Economie-pol., Paris, Bd. II. — R. E. Thompson, Political Economy, Philadelphia 1882. §§ 88, 109, 126, 200. — Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften, Jena 1877, S. 144. — Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 7, 324, 570, 579.

Schmidt.

Z.

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo, ward geboren am 14. IX. 1769 zu Meißen, besuchte die dortige Fürstenschule und bezog 1787 die Universität Leipzig, wo er anfangs nur philologische und philosophische Vorlesungen hörte und dann dem Studium der Rechtswissenschaften sich widmete. 1792 begab sich Z. auf die Universität Heidelberg, promovierte 1795 in Wittenberg für philosophische und rechtswissenschaftliche Vorlesungen, wurde 1797 zum außerordentlichen und 1802 zum ordentlichen Professor des Lehnrechts dortselbst ernannt. 1807 folgte Zachariä dem Rufe als ordentlicher Professor nach Heidelberg. Hier verblieb er bis zu seinem am 27. III 1843 erfolgten Tode, sowohl einen Ruf (1816) nach Göttingen, wie einen solchen (1829) nach Leipzig ablehnend. In der Oeffentlichkeit wirkte Z. ferner als Abgeordneter der ersten und 1825 der zweiten badischen Kammer. Kurz vor seinem Lebensende (1842) wurde er mit dem Beinamen „v. Lingenthal" in den badischen Adelsstand erhoben, nachdem ihm schon 1818 der Titel „Geh. Hofrat" verliehen worden war.

Zachariä steht in volkswirtschaftlicher Beziehung der Hauptsache nach auf dem Boden der Adam Smith'schen Lehre, im übrigen ist es schwer die Ansichten Z.'s einer bestimmten staatswissenschaftlichen Richtung einzuordnen. Es ist ihm häufig nachzuweisen, daß er mit seinen eigenen Ansichten sich in Widerspruch stellt, wenigstens, daß er in den Detail-Ausführungen oft den zuerst aufgestellten Grundsatz derartig umschreibt, daß dieser sich beinahe in sein Gegenteil verwandelt (z. B. in seiner Definition des Staatsdienstes, Vierzig Bücher 31—35). Er leitet den Staat aus einer Rechtspflicht, aus dem Rechtsgesetze ab, trotzdem sucht er auch die Freiheit des Individuums aufrecht zu erhalten. Er beweist große Furcht vor Uebervölkerung, trotzdem hält er die Uebervölkerungstendenz für das stärkste Mittel, die Menschheit zu Kulturfortschritten anzutreiben (Roscher, Gesch. 931). Dieses Schwankende in seinen sonst unbestritten scharfsinnigen, geistreichen Ausführungen erkennt Z. gewissermaßen selbst an, indem er in seiner Autobiographie (Nachlaß S. 35) sagt, daß es ihm oft vorkäme, als ob eine doppelte Seele in ihm lebe. Nach Roscher (932) besteht das Hauptverdienst Z.'s um die Nationalökonomik darin, daß er die volkswirtschaftlichen Fragen regelmäßig als Seiten des Volkslebens, oder wenigstens Staatslebens auffaßt. Er schreibt der Staatswirtschaft eine demokratische Tendenz zu, die in der Mobilisierung des Grundeigentums, den Schutzzöllen, der gleichen Abgabenpflicht u. s. w. sich zeige. Er tritt ein (Nachlaß, 37) für die konstitutionelle Staatsherrschaft und ist in seinen rechtsgelehrten Ausführungen stets auf der Seite der Regierung und der Aristokratie. Am eingehendsten wird Zachariä von Bluntschli und R. v. Mohl charakterisiert. Ersterer nennt seine Betrachtungsweise eine „nüchtern verständige, vielseitig aufmerksame, kalt erwägende, bald diesen, bald jenen Standpunkt wählende" (Gesch. 596) und bemerkt, nachdem er an Reichtum des Wissens ihn über Machiavelli und Montesquieu (mit deren Schriften Z. die seinigen selber verglich) gestellt, „daß in der Rüstkammer Z.'s jede Partei für jede Meinung gut gearbeitete Waffen holen könne". v. Mohl konstatiert gleichfalls einerseits das oft systemlose, sophistische, bizzarre in Z.'s Schriften, andererseits aber die bewundernswerte Klarheit, große Gelehrsamkeit, feinste Geschicklichkeit, Kraft der Ausführung u. s. w. Er schließt seine Charakteristik Z.'s mit den Worten: „Er hat Wenige seines Gleichen; es ist aber schwer zu sagen, ob man dies mit Bedauern oder mit Zufriedenheit sagen soll. Ihm war es genug ein außerordentlicher Mann zu sein, und dafür gehalten zu werden; es ist wohl das Beste, wenn auch andere einfach bei dieser Meinung stehen bleiben."

Von den staatswissenschaftlichen Schriften Zachariä's ist als sein Hauptwerk zu bezeichnen: „Vierzig Bücher vom Staate." Stuttgart 1820—32. — Zweite umgearbeitete Auflage, Heidelberg 1839. Diese zweite Ausgabe ist ungleich wertvoller als die erste, weil die erste Bearbeitung in einer Reihe weit auseinander liegender Jahre und in einzelnen Teilen, oft nach längeren Unterbrechungen erschienen ist und daher in ihrem Inhalte vielfach die Spuren der Eindrücke und Veränderungen zeigt, welche die fortschreitenden Ereignisse in den Ansichten eines denkenden Mannes notwendig hervorbringen mußten. Die zweite Auflage ist besonders in den ersten Büchern eine völlige Umarbeitung der ersten Auflage. — Das Werk ist in folgende 7 Hauptabschnitte eingeteilt: (Buch 1—6) Vorschule der Staatswissenschaft, (7—14) Allgemeine politische Naturlehre, (15—19) Verfassungslehre, (20—26) Regierungslehre, (27—30) Völkerrecht, (31—35) Erziehung, Staatsdienst, (36—40) Wirtschaftslehre. Das Werk ist ein geistiges Testament des Verfassers, es umfaßt die Ansichten, Eindrücke und Forschungsresultate seines ganzen Lebens und wurde erst kurz vor seinem Tode von ihm abgeschlossen. Schon durch die unendliche Fülle des Stoffes, durch die kaum „bewältigbare" (Mohl, I, 133) Menge von Ideen und Richtungen des Staatslebens, die das Werk behandelt,

wird es zu einem der bedeutendsten staatswissenschaftlichen Bücher. „Dies Werk — sagt R. v. Mohl (II, 528) — ist ein schwieriges Rätsel, wie Z. selbst, und eine großartige Schöpfung, welche bis zum Uebermaße von Gedanken und Kenntnissen strotzt: für den Anfänger vielfach dunkel; für den ausgebildeten Staatsgelehrten eine Quelle reicher weiterer Belehrung; für den Meister des Faches eine ebenbürtige Macht."

Die übrigen staatswissenschaftlichen und rechts-staatswissenschaftlichen Schriften Zachariä's sind, chronologisch aufgeführt, folgende: Etwas vom Staatsvertrage, Meißen 1795. — Grundlinien einer wissenschaftlichen juristischen Encyklopädie, Leipzig 1795. — Handbuch des Kursächsischen Lehnrechts, Leipzig 1796. 2. Aufl. bearbeitet von Weiße und Langenn unter dem Titel: Handbuch des Königlich Sächsischen Lehnrechts, Leipzig 1823. — Die Einheit des Staates und der Kirche mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung, Leipzig 1797. (Das Buch enthält eine Darstellung der verschiedenen möglichen Systeme über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche). — Ueber die evangelische Brüdergemeinde. Ein Nachtrag zu dem Werke über die Einheit des Staates, Leipzig 1798. (Die Schrift schildert den staats- und kirchenrechtlichen Charakter der Brüdergemeinde). — Historiae feudorum nobilium, quae sunt in dominio Principis Electoris Saxoniae, adumbratio, Wittenberg 1798. — Ueber die vollkommenste Staatsverfassung, Leipzig 1800. — Origines Oeconomiae civilis in territoriis Imperii Germanici receptae, Wittenberg 1800. — Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipzig 1800. (Gegenschrift: v. Epplen, Ueber das Prinzip der deutschen Territorialverfassung, Frankfurt a. M. 1803.) — Janus, Leipzig 1802. — Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat, Leipzig 1802. — De conjunctione, quae inter institutum feudale et hierarchiam ecclesiae catholicae medio aevo intercessit, Wittenberg 1802. — Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. Nebst einer Einleitung in die philosophische Rechtswissenschaft überhaupt, Leipzig 1804. — Juristische Litteratur, als 5. Heft zum III. Teil von Wilh. Traug. Krug's „Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften", Leipzig und Züllichau 1804—19. — Gegen das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den kursächsischen Landesversammlungen, Leipzig 1805 — Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts, Meißen 1805. — Die Wissenschaft der Gesetzgebung, Leipzig 1806. — Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, Heidelberg 1810. — Entwurf zu dem Grundvertrage des durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verheißenen Deutschen Staatenbundes, Heidelberg 1814. — Der Schrift von K. Westfalen: „Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen des Königreichs Westfalen" ist S. 29—60 eine Abhandlung von Zachariä angehängt: Von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist, Heidelberg 1816. — Denkschrift über die Entschädigungsansprüche des Freiherrn v. Malchus (s. d.) wegen des an ihn von der Westfälischen Regierung verkauften und von der Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Regierung wieder eingezogenen Gutes Marienrode, Heidelberg 1819. — Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Ciceros wiedergefundenes Werk vom Staate, Heidelberg 1823. — Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in das Herzogtum Sachsen-Gotha nach dem Aussterben der jetzt regierenden H. Sächs. Linie Sachsen-Gotha, Heidelberg 1823. — Ueber die Statistik der Strafgerechtigkeitsgesetze, Heidelberg 1828. — Ueber die Ansprüche Bayerns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim, Heidelberg 1828. — Vollgraff's Systeme der praktischen Politik im Abendlande, Rezension, Heidelberg 1831. — Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet, Heidelberg 1831. — Der Kampf des Grundeigentums gegen die Grundherrlichkeit, Heidelberg 1832. — Ueber Europas Zukunft, Heidelberg 1832. — Lucius Cornelius Sulla, genannt der Glückliche, als Ordner des römischen Freistaates, 2 Abhlgn. in 1 Bd., Heidelberg 1834. — Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirtschaftslehre, Heidelberg 1835. (Besonders interessant ist die sechste Abhandlung: „Wirtschaftspolitik oder das Büchlein vom Reichwerden", S. 152—171, eine Mustersammlung von praktischen guten Ratschlägen, welche mit dem Satze schließt: „Wer nichts hat, ist in mehr als einer Hinsicht ein glücklicher Mensch.") — Rechtsgutachten über die zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten, Heidelberg 1835. — Die Souverainetätsrechte der Krone Württembergs in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigentumsrechten des fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe, Heidelberg 1836. (Gegenschriften: Hufnagel, „Vorläufige Replik", Stuttgart 1836; Wiest, Die Landesgesetzgebung von Württemberg, Ulm 1836; Reischer, Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels). Die Schrift behandelt die Entschädigung der Gutsherrn für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, die Beeden und Frohnen. — Biographischer und juristischer Nachlaß, Stuttgart 1843. — Ueber das Recht des Staates, Handlungen, die blos unsittlich sind, zu bestrafen (Abhandlung XI in dem vom Sohne (s. u.) herausgegebenen „Nachlaß", Stuttgart und Tübingen 1843). —

In Zeitschriften veröffentlichte K. S. Zachariä folgende staatswissenschaftliche Abhandlungen: a) In Weiße's „Museum für die sächsische Geschichte", 1795, Bd. II, S. 15—68: Ueber das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels; S. 195—223: Historische Bemerkungen über die Steuerfreiheit der Rittergüter; 1796, Bd. III, S. 1: Ueber den Ursprung des Kursächsischen Steuerkollegii; ein Beitrag zu der Geschichte der Kursächsischen Steuerverfassung; 1802, N. F. Bd. III, Heft 1, Nr. 6: Ueber die Verleihung des Erbmarschallamtes der Kursachsen. — b) In den „Sächsischen Provinzialblättern", 1801, Bd. II, S. 89—109: Ueber Kursachsens auswärtige politische Verhältnisse. — c) In Woltmann's „Zeitschrift" 1802, Bd. II, S. 246—262: Politische Bemerkungen über die neueste französische Kirchenverfassung; S. 404—414: Politische Bemerkungen über die durch die Konstitution der italienischen Republik angeordneten Wahlkollegien; 1804, Bd. I, S. 34—66: Geist der neuesten Deutschen Reichsverfassung; S. 248—251: Zur politischen Teleologie. — d) In Winkopp's Zeitschrift „Der rheinische Bund" 1809, Jena, S. 60—70: Kriminalistische Fragmente; ein Beitrag zu dem Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten. — e) In Murhard's „Allg. politischen Annalen", 1823, Bd. IX, S. 201—248: Ueber die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung. — f) In der von ihm und Mittermayer herausgegebenen: „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands", 1829, Bd. I, S. 1—43: Vorrede; 1830, Bd. II, S. 69—77: Humphrey's Bemerkungen über den dermaligen Stand der englischen Gesetze, welche das Eigentum an Liegenschaften betreffen; S. 227—233:

Beherzigungen bei der Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz und über gesetzliche Bestimmungen über die Presse; 1832, Bd. IV, S. 169—184: Statistik der Strafrechtspflege; S. 305—377: Ueber Europas Zukunft; 1833, Bd. V, S. 283—322: Gesetze des britischen Parlaments v. J. 1832 für die Verbesserung der Volksvertretung in England und Wales, in Schottland und Irland; 1834, Bd. VI, S. 1—60: Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz; S. 273—328: Armenpflege in England; 1836, Bd. VIII, S. 1—34: Konstitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika; 1839, Bd. XI, S. 194—229: Britisches Gesetz, durch welches den im Auslande erscheinenden Druckschriften derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den im Inlande erscheinenden . . . zugesichert wird; 1840, Bd. XII, S. 361—380: Ueber das Gesetz des Staates New-York vom 18. April 1838, durch welches unter gewissen Bedingungen einem jeden Bürger dieses Staates gestattet wird, Papiergeld in Umlauf zu setzen oder eine Zettelbank zu errichten. — g) In Pölitz's (später auch Bülau's) „Jahrbüchern der Geschichte und Politik" 1829, Bd. I: Ueber das Cölibat der katholischen Geistlichen; 1830, Bd. II, S. 193—224 u. 289—326: Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa; 1833, Bd. II, S. 1—24: Rückblick auf die Verhandlungen des deutschen Reichstages von den Jahren 1670, 1671. Auch ein Wort über die Beschlüsse des deutschen Bundestages vom 28. Juni 1832; 1834, Bd. II, S. 1—31: Von den Rechten, welche der Staatsgewalt in Beziehung auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zustehen; 1837, Bd. I, S. 1—49: Ueber die deutschen Zoll- und Mautvereine der neuesten Zeit; Bd. II, S. 385—420: Die Nationaleinheit der Deutschen und die deutschen Universitäten; 1830, S. 289—320: Ueber die heutige Stellung der Hierarchie der römisch-katholischen Kirche zum Staate. — h) In Lippert's „Annalen des Kirchenrechts" 1839, Heft 4, S. 95—118: Der Streit zwischen Kirche und Staat. — i) In Weick's „Annalen für Geschichte und Politik" 1834, Bd. III, S. 100—120: Ein neuer Plan zur Tilgung der Staatsschulden. — k) Im „Hamburger politischen Journal" 1835, Bd. I, S. 197—252: Ueber den Bundestagsbeschluß vom 30. Oktober 1834, nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaates und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen; 1837, Bd. II, S. 859—877: Der englische Adel und das englische Volk. — l) In Reyscher's u. Wilda's „Zeitschrift für Deutsches Recht" 1842, Bd. VII, S. 36—49: Ueber den Ursprung des Lehnrechts. — m) In Morstadt's „Nationalökonom" 1834, Bd. I, S. 362: Antrag auf unverzügliche Totalaufhebung der Zünfte; S. 408: Bemerkungen über den Kampf des Grundeigentums gegen die Grundherrlichkeit. — n) Zahlreiche weitere Aufsätze und Rezensionen in seiner „Kritischen Zeitschrift f. Rechtswissenschaft", in den „Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur" u. s. w. — Mit Großmann begründete Zachariä im Jahre 1796 das „Journal für Philosophie", von welchem jedoch nur 1 Stück, Leipzig 1796, erschien. —

In dem handschriftlichen Nachlasse Zachariä's befanden sich folgende druckfertige Manuskripte staatswissenschaftlichen Inhalts: Anfangsgründe des philosophischen Staatsrechts, 1807, in 126 §§. — Geist der französischen Staatsverfassung. Mit Rücksicht auf die Verfassungen der rheinischen Bundesstaaten, 1809. — Des Cajus Cornelius Tacitus. Abhandlung von der Lage, den Sitten und den Völkerschaften Germaniens. Uebersetzt, mit Anmerkungen und mit der Urschrift, 1817. —

Vergleiche über Karl Salomo Zachariä, insbesondere in staatswissenschaftlicher Beziehung: Biographischer und juristischer Nachlaß. Herausgegeben von dessen Sohne Dr. K. E. Zachariä v. Lingenthal, Stuttgart und Tübingen 1843. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1843, I. T., S. 245—251, Weimar 1845. — Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 596—602. — Derselbe in seinem D. Staats.-W., Bd. XII, S. 261. — R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatsw., Bd. II, Erlangen 1856, S. 512: Biographie und eingehende Charakteristik von Zachariä. — Derselbe, Bd. I, S. 131; Bd. III, S. 394. — Derselbe, Encyklopädie d. Staatsw. 2. Aufl., Tübingen 1872, S. 27, 48, 65, 88, 90, 97, 98, 109, 120, 134, 155—157, 172, 251, 269, 342, 344, 350, 363, 381, 413, 430, 476, 544, 561, 563, 583, 623, 627. — H. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, Kapitel V: Karl Salomo Zachariä, „Annalen des Deutschen Reichs", München 1884, S. 662. — Kautz, Theorie u. Gesch. d. Nationalökonomik, Bd. I, Wien 1858, S. 31, 65, 172, 194, 203, 229, 249, 262, 266, 277, 285, 289, 434; Bd. II, Wien 1861, S. 638. — Roscher, Gesch. d. N. Ö., München 1874, S. 909, 930. — Derselbe, Syst. I, § 29, 37, 83, 87, 91, 128, 214, 229; III, § 137; IV, § 18, 53, 85, 109, 115, 129, 147. — Wagener, Staats- u. Gesellschafts-Lexikon, Bd. XXII, S. 591. — Buß, Gesch. d. Staatsw., Freiburg 1839, S. MDCII. — Biedermann, Deutschland i. 18. Jahrh., 1. Aufl., Bd. II, S. 522, Bd. III, S. 9, 11, 12, 83. — Schmidthenner, Zwölf Bücher vom Staate, Bd. I, 2. Aufl., Gießen 1839, S. 153, 154, 162, 165. — Orsier, Vie et travaux de Zachariae d'apres des documents inédits, Paris 1869. — Morstadt, Ueber Zachariä's Paradoxon, daß die Schutzzölle eine demokratische Tendenz haben. (Mosers „Nationalökonom" Bd. III, Mannheim 1836, S. 81 ff.) — Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. I, Mannheim 1864, S. 120, 122, 180. — v. Andlaw, Mein Tagebuch, Bd. I, Frankfurt a. M. 1862, S. 69. — v. Weech, Geschichte d. badischen Verfassung, S. 121 ff.

Schmidt.

Zambelli, Andrea,

geboren 1790 zu Lonato, in dem gleichnamigen Kreise der italienischen Provinz Brescia, studierte in Pavia und Bologna, unterrichtete in den Jahren 1820 bis 1825 in der Disziplin der Universal- und Oesterreichischen Geschichte am St. Katharinenlyceum zu Venedig und wurde 1825 als Professor der Geschichte an die Universität Pavia berufen, welches Lehrfach er 1828 mit dem der Staatswissenschaften vertauschte. 1842 wurde Zambelli Mitglied des Instituts der Wissenschaften zu Mailand, welches ihn 1845 zu seinem Präsidenten ernannte. Er starb in Pavia im September 1862.

Zambelli veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Delle differenze politiche fra i popoli antichi ed i moderni. I. La guerra, 2 Bde., Mailand 1839. — Sul libro del Principe, Florenz 1857.

Die Politik Machiavellis, weil einen einheitlichen Charakter entbehrend, ist von den wenigsten seiner Kommentatoren auf ihre richtige Grundlage, die in den sittlichen Fehlern und Mängeln des Menschen zu suchen sind, zurückgeführt worden; in seinen „Discorsi" erwärmt sich Machiavelli für die Kräftigung der Republik, in seinem „Principe" tritt er für die

Monarchie ein. Die in dem „Principe“ dominierende Rabulistik entspricht derjenigen Zweckmäßigkeits- und Utilitätstheorie, welche sich als Attribut der absoluten Herrschergewalt souverän über die Satzungen der Moral hinwegsetzt. Die „Discorsi“ haben ein unverdorbenes, mit republikanischen Tugenden ausgestattetes Volk, der „Principe“ hat ein sittlich verwahrlostes Geschlecht und Gemeinwesen zur Voraussetzung. Worin zeigt nun Machiavelli sein wahres Gesicht in den Diskursen oder in dem Fürsten, und ist die letztere Schrift nicht vielleicht nur eine beißende Satire auf den frevelhaften Mißbrauch der Herrschergewalt? Unter den Kommentatoren Machiavellis war Zambelli der erste, welcher in „sul libro del Principe“ den Versuch machte, seinem großen Landsmann den Plan zu imputieren, Mittelitalien durch Aufhebung der zahlreichen Duodezfürstlichkeiten zu centralisieren und diesen geeinten Staatenkomplex unter den Hut eines thatkräftigen Herrschers zu bringen, der das Wohl der Unterthanen dem Triumph des Staatsgedankens aufopferte. Das Ideal eines solchen mit rücksichtsloser Gewalt, Grausamkeit und Blutgier seine Zwecke verfolgenden Usurpators soll nach Zambelli sich für Machiavelli in Cäsar Borgia verkörpert haben. Es ist nicht zu behaupten, daß Zambellis scharfsinnige Beweisführung es vermocht hat, die allgemeine Ueberzeugung zu erschüttern, daß Machiavelli im Grunde seines Herzens ein Republikaner gewesen und geblieben und daher unfähig gewesen sei, der Durchführung eines solchen Attentats auf Völkerglück und Völkerfreiheit sein staatsmännisches Genie zu leihen. Zambelli läßt es dabei nicht bewenden, er unternimmt es auch, das Geschlecht der Borgia in einem tugendhafteren Lichte erscheinen zu lassen als in den Darstellungen der italienischen Historiker. An Cäsar Borgia war wenig rein zu waschen, desto mehr an Lucrezia, und die Forschungen neuerer Geschichtsschreiber u. a. von Gregorovius haben bewiesen, daß Zambelli der erste gewesen ist, der es gewagt hat, den Kot, welchen schmähliche Verdächtigungen auf die Frauenehre Lucrezia Borgias geworfen, zu beseitigen. — Die Vorzüge seines Buches bestehen ferner in einer aus eigenen Forschungen und den besten Quellen genommenen wahrheitsgetreuen Schilderung der Zeit Machiavellis und einer sehr umfangreichen Litteraturangabe.

Vergl. über Zambelli: v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 585/86. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 356. — Gregorovius, Lucrezia Borgia, 3. Aufl., 2 Bde., Stuttgart 1871.

Lippert.

Zehnten, s. Kirchliche Abgaben (Bd. IV S. 672) und Bauernbefreiung (Bd. II S. 203 u. 214).

Zeitgeschäfte.

1. Vorbemerkung. Der nachfolgende Artikel ist, worauf ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, nur bedingt als eine Arbeit zu betrachten, welche das gesamte juristisch, volkswirtschaftlich und sozial — man kann auch sagen ethisch — fast ungeheuere Gebiet des Zeitgeschäfts erschöpfend behandeln soll. Vielmehr ist die von den Herausgebern gestellte Aufgabe folgende: eine ergänzende Darstellung zu geben zu den Artikeln Aktiengesellschaften (I. Bd., S. 85 fg.), Arbitrage (I. Bd., S. 787 fg.), Börse (II. Bd., S. 671 fg.), Börsengeschäfte (II. Bd., S. 681 fg.), Börsenspiel (II. Bd., S. 695 fg.), Getreidehandel (III. Bd., S. 861 fg.), Maklerwesen (IV. Bd., S. 1096 fg.), Spekulation (V. Bd., S. 809 fg.) 2c., wobei vor allem die seit der Abfassung der meisten jener Artikel in ungeahnter Weise fortgeschrittene Entwickelung der Forschung und sodann das in der Börsenenquete gewonnene Material und sofern dies möglich, auch bereits die bekannt gewordene Kritik des letzteren thunlichste Berücksichtigung finden sollte. Daß diese Aufgabe keine ganz leichte ist, liegt klar zu Tage, zumal der Raum dafür auf das denkbar knappste Maß zugemessen ist. Die Darstellung wird sich denn daher auch überwiegend nur auf das notwendigste beschränken; im übrigen muß vor allem auf das weitere Studium in den Litteraturquellen selbst hingewiesen werden.

2. Zur Geschichte der Z. Jede menschliche Wirtschaft ist auf Beschaffung ihrer Bedürfnisse auch für die Zukunft angewiesen. Dies Moment steigert sich in gewissem Sinne proportional mit der allgemeinen Wirtschafts- und Kulturentwickelung. So entsteht in jedem Wirtschaftsleben das Zeitgeschäft, welches dann durch das Gesetz seine positiv-rechtlichen Garantien erhält. Deshalb enthält denn auch schon das römische Recht vielfache Bestimmungen über derartige Geschäfte. Auf dieser allgemeinen Grundlage entwickelte sich dann bereits zur Zeit der großen Messen ein besonders geartetes Lieferungsgeschäft, welches den kaufmännischen Bedürfnissen jener Zeit entsprach und mit dem auch das betreffende Wechselrecht der früheren Jahrhunderte verwandt erscheint. Die Entwickelung dieser Geschäftsform aber zu einer ganz eigenartigen blieb dem Anfange des 17. Jahrh. vorbehalten, als das Aktienwesen zuerst — und zwar bei der Gründung der holländisch-ostindischen Handelskompagnie — seine weiteren Kreise zog. Der Raum verbietet, die höchst lehrreichen Phasen durchzugehen, welche seit jener Zeit das auf dem Aktienwesen und der Einrichtung sonstiger Inhaber- und auch auf Namen lautender Papiere beruhende Zeitgeschäft durchgemacht hat und welche Maßregeln gegen die dadurch hervorgerufenen großen Gefahren und Schäden von jenem holländischen Generalstaaten-Edikt v. 27. II.

1610 an bis zu jenem 16. II. 1892 gegen das Zeitgeschäft unternommen worden sind, an welchem die deutsche Börsenenquetekommission zusammengerufen wurde. Ehrenbergs „Fondsspekulation", Wieners „Differenzgeschäft" und des Grafen Kanitz Referat über die Antioptionbill in dem statistischen Anlagebande des Börsenenqueteberichts geben hierzu dankenswertes Material. Nur mag dabei gleich hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der wissenschaftlichen Behandlung des Zeitgeschäfts und der damit zusammenhängenden Fragen eine scharfe Trennung zwischen Effekten- und Produktengeschäft bis jetzt meist nicht stattgefunden hat. Dies ist vielmehr zum ersten Male in dem betreffenden Teile des Enqueteberichts, wenn auch nicht ganz streng, so doch aber immerhin im ganzen genügend deutlich versucht worden.

Jünger als das Zeitgeschäft in Effekten ist dasjenige in Waren. Von einem Zeitgeschäft in dieser Beziehung kann eigentlich erst seit verhältnismäßig wenigen Jahrzehnten gesprochen worden, nämlich seit der gewaltigen Verbesserung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens durch Dampf und Elektrizität. Die ersten Anfänge reichen jedoch auch hier bereits bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück, wo sich schon im Jahre 1756 in Holland ein gesetzliches Verbot desselben findet und zwar speziell des „Fixens", d. h. des Verkaufs ohne Besitz der Ware. Auch die französische große Revolution erließ ein gleiches Verbot. (Vergl. Mirabeaus Anklage gegen die Agiotage 2c.)

3. Begriff des Z. Wenn wir nun den Begriff des Zeitgeschäfts untersuchen, um später die mehrfachen Arten desselben spezialisieren zu können, so ist zunächst festzuhalten, daß das Zeitgeschäft generell juristisch ein befristeter Kauf ist, d. h. ein Kaufgeschäft, bei welchem die Erfüllung, die Lieferung, in die Zukunft gesetzt ist, während der juristische Akt als solcher sich als sofort zustande gekommener Konsensualvertrag charakterisiert. So auch das börsenmäßige Zeitgeschäft, nur daß es gewisse, ein für allemal wiederkehrende Vertragsteile — Quantitätseinheit, Lieferungszeit und Qualität — ebenso ein für allemal von vornherein festsetzt (Usancen 2c.) und nur den Preis für das Objekt im Einzelfalle besonders bestimmt.

Auf dieser allgemeinen Grundlage nun hat sich jedoch das börsenmäßige Zeitgeschäft in den einzelnen Ländern, ja selbst wieder an den einzelnen Börsen der einzelnen Länder höchst mannigfaltig entwickelt und zwar in einer Vielgestaltigkeit, die teilweise schließlich wieder einander geradezu entgegengesetzt geworden ist und welche die Forderung einer absolut schrankenlosen Vertragsfreiheit in eigenartigem Lichte erscheinen läßt. Dies gilt ganz besonders von dem Zeitgeschäft in Wertpapieren. Denn derselbe wirtschaftliche Zweck, durch Spekulation auf Differenzen Gewinn zu machen, wird mit der Art von Zeitgeschäft erreicht, welche in New-York als ausschließlicher Kassahandel getrieben wird, wie mit derjenigen, welche in Berlin in dem überwiegenden Ultimo- oder in London im Ultimo- und Medioverkehr zugleich oder an anderen Orten „auf einige Tage" 2c. stattfindet. Und nicht minder gleichgiltig ist es, ob nach den Usancen die Abwickelung auf unmittelbarer Berechnung zwischen den Kontrahenten direkt beruht oder mittelbar durch Skontrierung, Liquidationsvereine, Liquidationskassen, Arrangementsbüreaus 2c. erfolgt und ob dem Handel Warrants nach dem Glasgower oder receipts nach dem amerikanischen Prinzip und ob ihm sog. einfache oder Doppellieferungstermine oder 12 Monate oder nur „einige Tage" 2c. zur Verfügung stehen.

Um nun das Zeitgeschäft in einem Handelsartikel wirtschaftlich als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, ist vor allem folgendes nötig: das Bedürfnis der Verteilung eines Quantums von Objekten über Raum und Zeit, sodann Fungibilität und endlich das Vorhandensein, bezw. die Erzeugung in einem solchen Umfange, daß der betreffende Artikel unter normalen Verhältnissen nicht einseitig beherrscht werden kann. Es leuchtet sofort ein, daß diese Voraussetzungen nur bei den allergrößesten Welthandelsartikeln vorliegen und daß sie überall dort als nicht oder nicht mehr vorhanden angesehen werden müssen, wo die Kapitalsmacht den Artikel zu beherrschen imstande ist oder beginnt. Man wird deshalb nicht fehlgehen, zu sagen, daß diejenige Art von Zeitgeschäften, welche sich zum börsenmäßigen Termingeschäft herausgebildet hat, einzig nur zulässig ist für die Welthandelsprodukte der Kornfrüchte und für die Valuten, daß dieselbe jedoch für alle anderen Artikel heute nicht mehr angemessen erscheinen kann, da diese fast ausnahmslos von sei es systematisch, sei es ad hoc organisierten Kapitalassoziationen schrankenlos beherrscht werden können. Die Lehre, daß das Zeitgeschäft, insbesondere der börsenmäßige Terminhandel umgekehrt gerade geeignet sei, kapitalistische Vergewaltigungen des Marktes zu verhindern, kann angesichts der gigantischen Kapitalsmächte, welche heute sich leicht in einer Hand zu Operationen vereinigen lassen, nicht mehr aufrecht erhalten werden, wofür das charakteristische Beispiel noch ganz neuerdings in einem Welthandels- und Weltkonsumartikel, wie solchen das Petroleum darstellt, geliefert ist: sowohl in Berlin wie in Hamburg hat der Terminhandel in diesem Artikel aufgehoben werden müssen, da die für den Handel in diesem Artikel fast allein in Betracht kommende amerikanische Pro-

duktion durch das Kapital so gut wie ausschließlich in eine Hand (diejenige Rothschilds und seiner Geschäftsalliierten) gebracht worden ist. Neuerliche Versuche einer Wiedereinführung sind völlig ohne Bedeutung geblieben.

In diesen Ausführungen liegt zugleich auch noch die Antwort auf die spezielle Frage des Zeitgeschäfts, resp. des börsenmäßigen Terminhandels in den an den Fondsbörsen gehandelten Objekten. Dasselbe wird für zulässig und wirtschaftlich berechtigt, ja sogar notwendig und segensreich erachtet werden müssen in Valuten; zweifelhafter wird dies schon bei Staatsanleihen (und zwar desto mehr, je weniger fundiert die finanzielle Situation eines Staates und je größer seine Abhängigkeit von der Bankwelt ist), um dann bei sämtlichen Aktiengesellschaften ein bedingungsloses und entschiedenstes „Nein" zu finden. Die Gründe, welche mehrfach Sachverständige vor der Börsenenquetekommission namentlich betreffs des letzteren Punktes ausgeführt haben, sind, wenn ihre Vertreter auch in der Minderzahl blieben, deshalb desto wertvoller, weil die betr. Experten im Gegensatz zu der andersgesinnten Mehrzahl fast sämtlich ohne eigenes Interesse zur Sache waren.

4. Differenzgeschäfte. Besondere Arten in Gestalt des Kassageschäfts. Es bleibt noch übrig, mit kurzen Worten des Verhältnisses des Zeitgeschäfts zum sog. „Differenzgeschäft" zu gedenken, welches bereits in dem Artikel „Börsenspiel" seine zutreffende Schilderung gefunden hat, um daran eine Ausführung über eine besondere Art von „Zeitgeschäft" zu knüpfen, welcher bisher weder in der volkswirtschaftlichen noch juristischen Theorie und Praxis eine gebührende Beleuchtung zu teil geworden ist. Es ist hiermit diejenige Art von Zeitgeschäften gemeint, welche sich speziell auf dem Gebiet des Aktienwesens herausgebildet hat, auf die mit Recht viele der schwersten Mißstände im Börsenwesen zurückgeführt werden müssen, und welche endlich den wesentlichsten Teil der sog. „Depotfrage" und des „Selbsteintritts im Kommissionsgeschäft" ausmachen.

Vorausgeschickt wird, daß die Kursbildung bei Aktien sich heute ungleich weniger als Produkt des wirklichen Angebots und der wirklichen Nachfrage, bezw. des Vorrats und Bedarfs, wie vielmehr fast ausschließlich als der bethätigte Spekulationswille desjenigen „Bankhauses" darstellt, welches Emissions- oder Bankhaus der betreffenden Gesellschaft ist. Kleine Bankhäuser haben kleine, große Firmen große Gesellschaften in dieser Weise an der Hand, da sie durch Aufsichtsrat und Direktion, deren Mitglieder oder Quasivorgesetzte sie sind, die Gesellschaft vollständig beherrschen. Es ist einer der bedenklichsten Irrtümer der Doktrin, diesen Punkt, der ja freilich nach Möglichkeit verschleiert wird, bis jetzt noch in keiner Weise genügend gewürdigt zu haben, was speziell für die juristischen Interpreten des Kommissionsgeschäfts gilt. Es ist nicht zu viel gesagt, daß der Kurs der Aktiengesellschaften Wachs in der Hand der betreffenden Börseninteressenten ist, was technisch mit „Regulierung" des Preises bezeichnet wird. Es wird des näheren über diese Frage auf die Artikel „Aktiengesellschaften" und „Maklerwesen" verwiesen. Der ganze Betrugscharakter dieser Geschäfte wird aber trotz aller legalen Form, in die er sich kleidet, dann erst völlig klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das so nach innen ausschlaggebende Bankhaus zugleich nach außen Kommissionär ist, d. h. Aufträge zu Börsenkommissionsgeschäften entgegennimmt, und zwar naturgemäß mit besonderer Vorliebe zu Geschäften in den Aktien der Gesellschaft oder der Gesellschaften, in denen es allein oder mit Hilfe einer befreundeten Firma den gedachten Einfluß ausübt. Derartige Geschäfte vollziehen sich dann in ihrem Verlauf vom ersten Anfang bis zum letzten Ende nach einem fast völlig feststehenden Schema wie folgt: Das Bankhaus verschafft sich durch einen unauffälligen Ankauf unter der Hand, durch Optionen bei beschlossenen Kapitalserhöhungen (die es selbst sehr häufig erst ohne Bedürfnis hervorruft, wie die Hunderte von Gesellschaften beweisen, deren Kapital in der gegenwärtigen Liquidationsära zur Vermeidung des Konkurses wieder herabgesetzt werden muß und zwar stets mit außerordentlichen Verlusten für die Aktionäre) größere Beträge von Aktien zu möglichst niedrigen Kursen, wozu bereits in diesem Stadium die Presse benutzt wird, um Aktionäre zur Entäußerung ihres Besitzes zu veranlassen. Dann tritt eine Zeit der äußeren Ruhe und des Schweigens ein, in welcher die innere „Organisation" entsprechend vorbereitet, d. h. die Organe der Gesellschaft nach den Wünschen des Bankhauses persönlich und statutarisch umgemodelt werden. Danach beginnt die Bewegung des Kurses nach oben, indem man die Kunden in möglichst unauffälliger, aber desto verlockenderer Weise auf das chancenreiche Papier aufmerksam macht, wozu ebenfalls wieder die Presse mitbenutzt wird, indem dieselbe auch namentlich durch Annoncen willfährig zu machen versucht wird. So steigt allmählich die Nachfrage, der zur Befriedigung derselben vorhandene Vorrat aber ist klein, da das Bankhaus sich, wie geschildert, den Besitz des größten Teiles des Aktienbetrages verschafft hat. Auf diese Weise wird der Kurs so lange gesteigert, als er dem Bankhause, das ja an der Börse, wo der Kurs durch die vereideten Makler beurkundet wird, die volle Uebersicht

über die Sachlage hat, bezw. gewinnt, möglich erscheint. Sobald diese Stufe erreicht ist oder man sich ihr nähert, wofür das Nachlassen der Steigerung der künstlich hervorgerufenen Nachfrage einen absolut sicheren Anhalt giebt, wird nun das Material zur Erfüllung der Aufträge benutzt. Es leuchtet ein, daß also die möglichst geschickte Raterteilung zum Ankauf des Papieres, dessen Verkauf man für sich selbst wünscht, die Hauptsache eines solchen Bank- und Kommissionshauses sein muß. Diese Geschäfte werden nun aber mit besonderer Vorliebe so gemacht, daß man den Kunden veranlaßt, mit seinem Gelde ungleich mehr Stücke zu kaufen, als er thatsächlich bar — als „Kassageschäft" — zu bezahlen vermag, wobei die in jedem Käufer leicht zu erregende Hoffnung benutzt wird, daß ja das Papier in nicht zu ferner Zeit noch mehr steigen werde und man dann noch mit einem Gewinn werde verkaufen können, und zwar einem solchen Gewinne, der naturgemäß desto größer sein muß, je mehr Stücke man billiger ein- und teuerer verkauft. Der Bankier verlangt also zunächst in seiner Eigenschaft als Kommissionär, der an der Börse den Auftrag ausführen solle und werde, eine Anzahlung, technisch „Einschuß" oder „Depot" genannt, wozu er den fehlenden Kaufpreisrest aus eigenen Mitteln hinzufügen werde. Da er nun Selbstkontrahent ist, d. h. die Papiere selbst verkauft, zahlt er „von sich" „an sich", wird also in gewissem Sinne für Rechnung jenes Kommittenten sein eigener Gläubiger. Der Kommittent erhält eine Anzeige über die geschehene Ausführung des Auftrages, nicht aber auch natürlich die Papiere selbst, da diese von dem „verkaufenden Bankhause" als nunmehrigem „Kommissionär" als Pfand für seine von sich an sich ausgelegte Restkaufforderung zurückbehalten werden. Der Kunde ist also ein Geschäft eingegangen, bei welchem ihm ein Gewinn nur erst in zukünftiger Zeit erwachsen kann, d. h. wenn es ihm gelingen sollte, bei etwa noch höher gesteigerten Kursen die Papiere wieder weiter zu verkaufen. Nun hat aber andererseits der Kommissionär jeder Zeit das Recht, gegen Erstattung seiner Auslagen die Abwickelung des Geschäfts, d. h. die Abnahme der angeblich gekauften Stücke zu verlangen und bei Verzug auf Grund der Art. 310, 311 H. G. B. die Aktienpfänder zu verkaufen, und zwar ebenfalls an der Börse. Wenn also ein Kommissionär eine so große Anzahl derartiger Geschäfte auf dem laufenden hat, daß ein Kursrückgang sich lohnt, so wird zunächst dieser und dann der exekutivische Pfandverkauf selbst herbeigeführt: man verlangt bei dem — für die Kunden meist völlig unerwartet eintretenden — Kursrückgang zunächst Nachschüsse, da durch das so entwertete Pfand die gestundete Kaufpreisforderung nicht mehr genügend gedeckt erscheine, sucht andererseits aber doch noch die Situation möglichst hoffnungsvoll hinzustellen, um neue Nachschüsse zu erzielen und jedenfalls einen Verkaufsauftrag, der ja den eigenen Gewinn sehr schmälern würde, noch hintanzuhalten und um schließlich, wenn man den Kurs doch immer tiefer und tiefer hat sinken lassen und die Kunden die „Nachschüsse" nicht mehr zahlen können, zum Pfandverkaufe zu schreiten, mit anderen Worten: die vor einiger Zeit zu hohen Kursen selbst verkauften Aktien meist stets selbst nunmehr zu niedrigem Preise zurückzukaufen. Der Gewinn des Kommissionärs besteht also in dem Unterschiede zwischen dem damaligen Verkaufs- und nunmehrigen Exekutionspreise, und überall, wo der Kommissionär zuerst als Verkäufer und nunmehr als Rückkäufer auftritt, ist die volle Differenz zwischen diesen Punkten sein Gewinn, zu welchem noch neben verschiedenen Provisionen aller Art, meist 1 % über Bankdiskont berechneten Zinsen, hinzukommen, welche er sich für den „von sich" „an sich" kreditierten Restbetrag des Kaufpreises berechnet. Je mehr Kunden daher der betr. Bankierkommissionär zu solchen Geschäften anzulocken weiß und je intensiver die Kursbewegung erst nach oben und dann nach unten von ihm veranlaßt wird, desto größer ist sein „Verdienst"; deshalb schwanken denn auch die geforderten Einschüsse je nach der Zahlungskraft der Kunden und der Aussicht auf eine genügende Anzahl derselben von 5 oder 10 bis zu 50 oder 60 % des Gesamtkaufpreises, da ja, je kleiner der Einschuß, d. h. die Anzahlung ist, auch der Kursrückgang nur um eben so viel geringer zu sein braucht, um doch den Kommissionär seinen Gewinn erreichen zu lassen. Und sehr häufig — d. h. speziell bei Leuten, welche doch noch anderweites Kapital haben — hält man den Kunden mit dem Verkaufsauftrag so lange hin, bezw. giebt ihm so lange Kredit, daß der Kurs noch tiefer sinkt, als wie die erwähnte Differenz ausmacht, da die später veranlaßte Zwangsrealisierung stets als Rechtsgrund zu einem siegreichen Prozesse hinreicht; denn der Beweis, daß der Bankierkommissionär betrügerisch die Kurse beeinflußt habe, ist eben in 10000 Fällen kaum ein einziges Mal zu führen, da die betreffenden Börseneinrichtungen den Versuch eines solchen Nachweises fast völlig unmöglich machen: es vollzieht sich die Kursbildung selbst durch die vereideten Makler äußerlich stets in so legaler und korrekter Weise, daß die für denselben maßgebend gewesenen inneren, d. h. psychischen Vorgänge bei dem Bankier einfach unnachweisbar sind. Der „Kassakurs" — und speziell der Einheitskassakurs — wo ein solcher

(wie auch in Berlin) besteht, ist zweifellos das vollendetste Mittel zu einer völligen Beherrschung der Preisbildung, eine Wahrheit, die eine Autorität wie der bekannte Volkswirt Dr. Alexander Meyer bereits vor 20 Jahren offen aussprach und die dadurch nicht gemindert, sondern leider erst in das rechte Licht gestellt wird, daß die meisten Fondssachverständigen vor der Börsenenquete-Kommission hervorgehoben haben, daß durch sie die Börse „groß" geworden sei. Denn gerade im öffentlichen Leben als hochachtbar bekannte Börsenhändler haben den anerkennenswerten Mut gehabt, diese beklagenswerten Manipulationen offen zuzugestehen, anstatt sie zu beschönigen und zu rühmen. — Thatsächlich sind also ihrem Charakter nach derartige Geschäfte, welche auf der Hoffnung eines baldigen Weiter- oder Wiederverkaufs beruhen, eine besondere Art von Zeitgeschäften, welche sich von den Fix- bezw. Termingeschäften wirtschaftlich in der Hauptsache nur dadurch unterscheiden, daß die Realisierung nicht an einem von vornherein festgesetzten, sondern erst später aus der Kursbewegung sich ergebenden Tage erfolgt. Die gesamten Manipulationen werden aber noch dadurch um so bedenklicher, als der betreffende Bankierkommissionär genau dieselbe Stellung, wie geschildert, sogar dann einnehmen kann, wenn und obwohl er die angeblich für den Kommittenten erworbenen Papiere überhaupt gar nicht besitzt, bezw. weit mehr verkauft hat, als er gehabt hat. Denn einmal hindert nach der gegenwärtigen Gesetzgebung denselben nichts, dem Kommittenten die Anzeige zu machen, daß er den Auftrag ausgeführt habe, obwohl dies nicht in dem Sinne der Fall ist, daß er thatsächlich dem Auftraggeber die Papiere „verkauft", d. h. nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens denselben zum faktischen Eigentümer gemacht hat; vielmehr genügt es nach den herrschenden juristischen Begriffen, wenn er nur stets „lieferungsbereit" sei, da zur Uebertragung des Eigentums entweder eine unmittelbare oder doch mittelbar ausgedrückte Willenshandlung gehöre, welche nicht schon ohne weiteres in der Anzeige des ausgeführten Auftrages zu finden sei. Sodann aber kann nach gegenwärtig noch geltendem Recht man auch selbst Sachen, welche in ihrem Wert, wie notorisch, so höchst subjektiv beeinflußbar sind wie Aktien, verkaufen, ohne daß man sie schon hat. Diesen Rechtsgrundsatz auf die näher dargelegten Geschäftsmanipulationen angewandt, eröffnet sich eine Perspektive in die Handlungsweise der modernen Bankwelt, welche allen Grundsätzen von Treu und Glauben völlig widerspricht, die aber „juristisch" als das, was sie thatsächlich ist — nämlich ein Betrug schlimmster Art — kaum charakterisiert werden kann. Aufgabe der Börsenreform in erster Linie wird es sein, hier gründlich Wandel zu schaffen, und zwar vor allem dadurch, daß bei jedem Kassageschäft binnen 24 oder 48 Stunden nach erstatteter Ausführungsanzeige der betreffende Bankierkommissionär, sobald er Kredit gewährt, absolut und indispensabel zu einer Aufgabe der betreffenden Nummern verpflichtet wird, widrigenfalls das Geschäft nichtig ist: Befreiungen von dieser Pflicht sind nur zulässig zu gerichtlichem Protokolle in jedem Einzelfalle vor Ausführung des Geschäfts. Es soll nicht bestritten werden, daß diese Forderung eine für den Handel nicht gewöhnliche ist, — es wird aber ebenso wenig bestritten werden können, daß die Verheerungen, welche diese Geschäfte unter der Moral der Börsenbesucher und unter der kleineren und mittleren Bevölkerung angerichtet haben (denn nur diese werden überwiegend zu derartigen äußerlich denkbarst solide erscheinenden Geschäften verleitet) so große sind, daß hier energischer Wandel not thut. Soweit sich bereits vorurteilsfreie und uninteressierte Männer mit dieser, wie gesagt, bis jetzt lange nicht genug gewürdigten Frage beschäftigt haben (Lesse, Munck, Wiener 2c., vergl. auch die Verhandlungen des Juristentages von 1893), sind sie genau zu demselben Resultat gekommen. Und speziell Munck ist derselben Ansicht wie der Verfasser betreffs des Differenz- oder Zeitgeschäftscharakters bei derartigen Praktiken; er vertritt denn auch die Ansicht, daß, wenn solche Geschäfte zur Umgehung etwaiger gesetzlicher Maßnahmen bezüglich des Termingeschäfts benutzt werden sollten, die Rechtsprechung dieser Umgehungsabsicht gemäß zu verfahren haben werde. Im übrigen mag nur noch darauf hingewiesen sein, daß gerade auf diese geschilderte Art von Geschäften sowohl das Uebermaß von Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften, wie vor allem die bei weitem das natürliche Bedürfnis übersteigenden Kapitalerhöhungen und die Agiotage der letzten Gründerperiode zurückzuführen ist. Und obwohl die Börsenenquete diese Fragen grundsätzlich von ihren Beratungen ausschließen zu sollen geglaubt hat, war es doch nicht zu umgehen, diese Punkte wenigstens zu berühren: als das beste Mittel, derartige auf Agiotage beruhende Geschäfte zu verhindern, erscheint neben der gedachten Depotgesetzbestimmung der Vorschlag, Aktien erst mindestens 1 Jahr nach Eintragung in das Handelsregister zum Börsenhandel zuzulassen, und speziell bei Kapitalserhöhungen erst 1 Jahr nach Ausübung des Optionsrechts, sofern ein solches anstatt den alten Aktionären einem Konsortium oder Bankhause überlassen worden war. Da-

neben dürfte generell für gewisse schwere Schädigungsfälle eine Umdrehung der Beweislast im Kommissionsgeschäfte anzustreben sein, wie dies vom Verfasser zuerst in Goldschmidts Zeitschrift (Bd. 41), danach auch von einigen Sachverständigen der Enquete und neuerdings in den Verhandlungen der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer (de 1894) verlangt worden ist.

5. **Weitere Bedenken gegen das Z. in Aktien.** Hier möge auch noch im Anschluß an die Eingangsausführungen mit einem Worte des Hauptgrundes gedacht sein, welcher gegen das offizielle Zeit- oder Termingeschäft in Aktien spricht. Abgesehen von der leichten Beeinflußbarkeit des Kurses durch die kundigen und kapitalsmächtigen Personen ist vor allem zu beachten, daß dabei das Hauptmoment der Verteilung über den Raum und die Preisausgleichung in Bezug auf die Entstehungsorte und Zeiten naturgemäß völlig fortfällt: denn die Aktien eines solchen Unternehmens befinden sich zum weitaus überwiegenden Teile stets als feste Kapitalanlage in den Händen von Kapitalisten (sie „flottieren" nicht, sondern sind meist fest „klassiert") und es kann sich deshalb nie über eine Verteilung des Restes, sondern nur um ein ewiges hin und her und ein ununterbrochenes auf und ab handeln. Die Hauptfunktion des Terminhandels, Preisregulierungsfaktor zu sein, wie dies zweifellos in verdienstlicher Weise bei einem gesunden Produktenzeitgeschäft der Fall ist, fällt also völlig fort, ja muß sich angesichts der Natur der verfügbaren Geschäftsobjekte und der Möglichkeit, Geschäfte in die Unendlichkeit ohne Vorhandensein wirklicher „Ware" zu machen und die Operationen schließlich stets durch Differenzzahlung auszugleichen, genau in das Gegenteil verkehren. Das hat denn auch die Börse selbst anerkannt, freilich, ohne daß bis jetzt seitens der Gesetzgebung die notwendigen Schlußfolgerungen daraus gezogen worden wären: wenn die wahre Aufgabe und Berechtigung des Zeitgeschäfts in der Preisschätzung für die Zukunft beruht, so müßte auch das Zeitgeschäft in Effekten und speziell in Aktien industrieller, kommerzieller Gesellschaften nicht wie jetzt allergünstigstenfalls auf einige Wochen, ja oft nur auf Tage — nämlich bis zum nächsten Liquidationstage —, sondern auf Monate hinaus sich erstrecken. Nur dann hätte das Zeitgeschäft in derartigen Objekten einen wirklichen wirtschaftlichen Wert, wenn es dieser Aufgabe der Schätzung und Berechnung der wenigstens etwas ferneren Zukunft diente: diesen Mut aber haben die gegenwärtigen Interessenten nicht, gerade so wenig wie sie den Mut haben, selbst das Zeitgeschäft als spekulative Erwerbsquelle zu benutzen: ihr Hauptwunsch ist, daß das Publikum, welches außerhalb der Börse steht, dies thun möge und sich ihrer hierzu als Vermittler und Vertrauensmänner bediene, wie die aufmerksame Beobachtung des Börsenwesens stets zur Evidenz zeigt; Termingeschäfte auf eigene Gefahr schließt überwiegend nur der auf Tagesposition hin operierende kleine Jobber und nur in Ausnahmefällen thut dies auch ein großes Haus, wenn es gewisse Kursbewegungen mit Sicherheit voraussieht, bezw. dieselben selbst zu inszenieren Anlaß hat, was dann die Börse als „Eingreifen erster Seite oder erster Häuser" bezeichnet. Soweit die Börse als Markt Preisbildungsfaktor ist, würde dieser Aufgabe für das Aktienwesen vollständig durch das solide Kassageschäft genügt werden können.

Inwiefern sowohl für Effekten wie Produkte die Feststellung der Terminpreise und Kurse, welche bekanntlich an ein- und demselben Börsentage meist unaufhörlich auf- und abschwanken, das börsenmäßige Kommissionsgeschäft so besonders lukrativ macht — und zwar in Gestalt des sog. Schnitts, d. h. der Berechnung eines anderen als des dem Auftraggeber zukommenden Kurses oder Preises — ist an dieser Stelle auseinanderzusetzen nicht möglich, es muß vielmehr auf die bezügliche Litteratur und die entsprechenden Teile des Enqueteberichts verwiesen werden.

6. **Das Z. und die Gesetzgebung über die Differenzgeschäfte in den verschiedenen Ländern.** Wir begnügen uns an dieser Stelle, eine summarische Uebersicht über die bei den verschiedenen Ländern in Betracht zu ziehenden gesetzgeberischen bezw. Rechtsprechungsgrundsätze zu geben. Denn es ist hierbei besonders bedeutsam und in hohem Grade charakteristisch, daß die Rechtsprechung außerordentlich häufig die einschlägig erlassenen Gesetze prinzipiell gegen die Absicht des Gesetzgebers anzuwenden versucht hat, was speziell von der Zulassung des Spiel- und Wetteeinwandes gilt.

1) Deutschland, bezw. speziell Preußen. Durch die V. v. 19. I. 1836 wurde das Zeitgeschäft in spanischen Staatsanleihen, durch diejenige v. 13. V. 1840 in allen ausländischen Wertpapieren untersagt, durch eine fernere v. 24. V. 1844 die Geschäfte in Aktienpromessen 2c., sofern die Einzahlungen nicht voll erfolgt waren, für nichtig erklärt. Diese Verordnungen wurden dann durch das G. v. 1860 aufgehoben, so daß es generell bei den einschlägigen je in den einzelnen Landesteilen geltenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts, des gemeinen Rechts, bezw. des code civil über die Erfüllung von Zeitgeschäften, bezw. über den Einwand von Spiel

und Wette verblieb, denen, soweit dies einschlägig von Bedeutung, das allgemeine deutsche H.GB. hinzutrat, in welchem für die Frage besonders die Art. 354 ff. von Bedeutung sind. Die Rechtsprechung ihrerseits namentlich seit Inslebentreten des Reichsoberhandelsgerichts erklärte Zeitgeschäfte, welche durch Differenzzahlung gelöst waren, meist für klagbar, außer bei ausdrücklicher Differenzabrede. Diese Praxis wurde dann etwa im Jahre 1891 durch das Reichsgericht prinzipiell dahin erweitert, daß auch die stillschweigende Uebereinkunft betr. der Differenzlösung als den Spieleinwand rechtfertigend erachtet wurde, da Willenserklärungen und Vereinbarungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch durch Konklusionen gefunden werden können; wobei insbesondere die Vermögenslage der Kontrahenten im Verhältnis zu den Geschäften, resp. deren Umfang in Betracht kommt. — Die Börsenenquetekommission selbst hat für Fonds- und Produktengeschäfte verschiedene, teils völlig neue Vorschläge gemacht (Termingeschäftsregister, Bestrafung der Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit &c.).

2) Amerika. Amerika kennt ein Zeitgeschäft in Wertpapieren nicht, sondern nur in Produkten. Da die einschlägige Gesetzgebung mangels von Bundesspezialgesetzen zu Kompetenz der Einzelstaaten gehört, erübrigt sich eine einschlägige Darstellung an dieser Stelle. Wohl aber muß ein geplantes Bundesgesetz über die „options und futures“ erwähnt werden, welches schon seit mehreren Jahren das Repräsentantenhaus und den Senat beschäftigt. In demselben werden sowohl starke Besteuerung wie sonstige geradezu prohibitiv wirkende Maßregeln vorgeschlagen, um es zu erzielen, daß den „Produzenten ein ehrlicher Markt (honest market) und solche Preise gesichert werden, welche sich aus der unbeeinflußten Wirkung von Angebot und Nachfrage ergeben.“ Die Motive wie die Debatten in beiden parlamentarischen Körperschaften sprechen sich außerordentlich scharf gegen die Uebermacht der kapitalistischen Spekulation aus. Ueber das zur Beurteilung verfügbare Material hat die Börsenenquete durch das Mitglied Graf Kanitz einen sehr instruktiven Bericht erstatten lassen. (Mitgeteilt in den „Statistischen Anlagen, S. 333 ff.) Der — s. Z. abgelehnte — Gesetzentwurf ist neuerdings (Februar 1894) wieder aufgenommen worden; — jedoch konnten die einschlägigen Materialien im Detail noch nicht benutzt werden.

3) Belgien. An den Börsen werden Terminpreise für Fondszeitgeschäfte überhaupt nicht notiert, wobei zugleich nebenläufig bemerkt sein mag, daß Antwerpen andererseits die erste Liquidationskasse für Produktenzeitgeschäfte eingerichtet hat. Die einschlägige prinzipielle Gesetzgebung ist die des code, und schließt sich auch die Rechtsprechung naturgemäß überwiegend der einschlägigen französischen an. (Siehe deshalb Frankreich.) Der Spieleinwand wird in ausgedehntestem Maße zugelassen.

4) England. Bereits 1697 wurden Zeitgeschäfte auf länger als 3 Tage für nichtig erklärt; jedoch erwies sich diese Bestimmung in der bald darauf folgenden großen ersten Gründerperiode (Südseeaktien zu 2000 %!) als unwirksam, weshalb 1720 eine Verordnung herauskam, die jedoch mangels jeder juristischen Brauchbarkeit ohne Wirkung blieb (bubbles = Seifenblasen). 1733 wurde darauf die Barnards Act erlassen, die den Vorausverkauf von Papieren unter Strafe stellte und auch die Abwickelung durch Differenzzahlung verbot. Das erstere Gesetz wurde 1825, letzteres 1860 aufgehoben. Jedoch wurde bereits 1867 die Leemanns' Act erlassen, nach welcher sofort beim Geschäftsabschluß Stückenummern aufgegeben werden müssen. Außerdem ist durch die Selbstverwaltung, speziell der Londoner Börse, jeder „Handel vor Zulassung“ (Dealing before allotment) untersagt. Außerdem bestimmt Vict. chapt. 109 sect. 18 ausdrücklich, daß „contracts or agreements whether by parol or writing by way of gaming or wagering shall be null and void.“

5) Frankreich. Als John Laws System zusammenbrach (nach Ehrenberg ist L. höchst charakteristischer Weise sowohl der Erfinder der „Inhaberaktie“ wie der „Prämiengeschäfte“!!), wurden 1724 alle Zeitgeschäfte in Fonds untersagt. 1785/87 wurden die Blankoverkäufe verboten und zwar durch 4 verschiedene Gesetze, worauf dann Mirabeau seine Anklage gegen die Agiotage erließ. Unter dem Konsulat Napoleon I. erging dann am 26. Prairial X erneut ein Verbot aller Zeitgeschäfte, bis Art. 1965 des Code civil folgenden Satz aufstellte: la loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu ou pour le payment d'un pari, — woraus die exception de jeu gefolgert wird, welche die französische Judikatur in ausgedehntestem Maße anwendete. So kam es, daß, als der sogen. Bontoux-Krach eintrat, unter dem $\frac{28.\ \text{III.}}{8.\ \text{IV.}}$ 1885 ein Gesetz erlassen wurde, nach dem „nul ne peut, pour se soustraire aux obligations qui en resultent, se prévaloir de l'article 1965 du code civil, lors même qu'ils se resoudraient par le pagment d'une simple différence“, was jedoch, wie auch Wiener a. a. O. S. 15 ausführt, nicht verhinderte, daß die Gerichte trotzdem nach wie vor den Spieleinwand zulassen.

6) Holland. Bereits 1610, 1621 und 1677 wurden die Blankoverkäufe in Aktien untersagt und für nichtig erklärt (Aktien der Ost- und Westindischen Komp.), und thatsächlich werden auch noch bis heute überhaupt fast

nur die Aktien der „Nederlandische Handel Maatschappy" auf Termin gehandelt, während speziellere Vorschriften über die Zulassung zum Terminhandel sogar überhaupt nicht bestehen.

7) Italien. Durch das G. v. $\frac{14. VI. 1879}{13. IX. 1876}$ (Börsensteuergesetz) sind alle, auch die sog. „reinen Differenzgeschäfte", direkt für klagbar erklärt worden; trotzdem aber haben die Gerichte Wege zu finden gewußt, den Spieleinwand für zulässig zu erachten, da der Art. 1802 des italienischen nach dem Vorbilde des französischen code civil (Art. 1956) die exception de jeu zuließ.

8) Oesterreich. Das G. v. 1. 4. 1875 enthält folgende Paragraphen: § 12: Als Börsengeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börsenlokale in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betr. Börse gehandelt und notiert werden dürfen. § 13: Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften (§ 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruch ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liegt, unstatthaft. Trotz dieser klaren Bestimmung aber ist der Börsenenquetekommission seitens des k. k. Ministeriums des Aeußern, bezw. des k. k. Finanzministeriums die amtliche Auskunft gegeben worden („Die hauptsächlichsten Börsen ꝛc.", S. 164/165), daß es bereits feststehe, daß sich die Vorschrift auf das Verhältnis von Börsenkommissionär und außerhalb der Börse stehenden Kommittenten („Kunden") nicht erstrecke, sondern sich der Spieleinwand nach den sonstigen Rechtssätzen beurteile (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes v. 20. IX. 1883).

9) Schweiz. Die einschlägige Gesetzgebung gehörte bis zum Erlaß des Bundesg. über das Obligationenrecht v. 14. VI. 1881 zur Zuständigkeit der Einzelstaaten, weshalb denn auch partikularrechtlich, z. B. im Kanton Genf durch G. v. 22. II. 1860, der Spieleinwand beseitigt worden war. In Art. 512 des ersteren Gesamtgesetzes wurden jedoch Geschäfte über Wertpapiere und Waren, welche den Charakter von Spiel und Wette haben, für unklagbar erklärt.

7. Besondere Mißstände im Z. Soweit nicht die Mißstände und Auswüchse in den Ausführungen über Begriff und Charakter des Zeitgeschäfts bereits Erwähnung gefunden haben, ist noch folgendes zu bemerken: Die Auswüchse sind teils solche, welche sowohl dem börsenmäßigen Zeitgeschäft in Effekten wie demjenigen in Produkten zugleich, teils solche, die nur dem einen oder dem anderen zum Vorwurf gemacht werden.

Zu den ersteren gehören vor allem folgende: ungesunde oder falsche, der wahren Marktlage nicht entsprechende Preis- bezw. Kursbildung, die Ausbildung irrationeller Kreditverhältnisse (Ueberspekulation in Hausse wie Baisse), die Hereinziehung ungeeigneter Subjekte (Börsenspiel des „Publikums") und Objekte, die Untergrabung der kaufmännischen Moral durch die gegenwärtig mögliche Ausübung des Selbsteintrittsrechts beim Kommissionsgeschäft („Schnitt"), sowie weiter allgemein die ungleich schädlichere wie nützliche Einrichtung der Prämien, Stellage-, Noch-, Doppelnochgeschäfte. Zu diesen gemeinsamen Vorwürfen gesellen sich dann noch besondere. In erster Linie gehört hierzu bei Produkten der Vorwurf der Baissetendenz und zwar sowohl durch ein schrankenloses Blankoangebot (Fixen), wie die Neigung, die zur Effektiverfüllung der Termingeschäfte (Ankündigung, Andienung ꝛc.) verwendete Ware auf ein möglichst tiefes Qualitätsniveau herabzudrücken; ferner die erleichterte Ermöglichung andererseits von Cornern, „Schwänzen". Weiter gehört hierher, was namentlich betreffs der im börsenmäßigen Zeitgeschäfte gehandelten Halbfabrikate wie Kammzug ꝛc. geltend gemacht wird, daß die Industrien, welche mit der betr. Produktion befaßt sind, durch das Zeitgeschäft sowohl zu künstlicher Ueber- wie Unterproduktion gezwungen werden können, da, weil eben der Terminhandel einzig Kapitalfrage sei, die Industrie nie wisse, ob und nach welcher Richtung hin die Spekulation die thunlichst stabile Produktions-, bezw. Vorrats- und Bedarfsentwickelung durch unvorhersehbares und unabwendbares Eingreifen mit den zu Gebote stehenden Kapitalmächten (insbesondere auch in Gestalt des Reportgeschäfts) zu unterbrechen, d. h. Hausse oder Baisse hervorzurufen für angezeigt erachten werde. Gegen das Zeitgeschäft in Effekten wird dann ebenfalls noch besonders geltend gemacht, daß es bei dem früher nicht bekannt gewesenen oder als möglich erachteten Zusammenströmen so gewaltiger mobiler, jederzeit nach allen Richtungen hin verwendbaren Kapitalien, wie es jetzt nicht nur bei den Aktienbanken, die noch dazu mit den ihnen anvertrauten Depositengeldern ebenfalls einschlägig unbeschränkt operieren könnten, sondern selbst schon bei Einzelpersonen der Fall sei, an jeder Garantie für eine das Zeitgeschäft für legitim erscheinen lassenden Kursbildung fehle. Sodann, daß namentlich bei dividendetragenden Papieren der Terminhandel vor allem zu Kurstreibereien benutzt werde, um auf den hohen Kursstand hin durch die meist souverän beherrschten Gesellschaftsorgane Kapitalserhöhungen für sich zur Option beschließen zu lassen, deren Produkte („junge Aktien") dann mit einem unhaltbaren und für die Käufer notwendig zu größesten Verlusten führendem Agio in die Bevölkerung

gebracht würden. Die Verteidiger des Zeitgeschäfts in Effekten bestreiten meist diese Erscheinungen als besondere Charakteristika desselben und weisen auf das oft gleich geartete effektive und das oben geschilderte Kassadepotkreditgeschäft hin, das noch gefährlicher und bedenklicher sei. Zur Rechtfertigung des Zeitgeschäfts wird ferner von den Interessenten mit Vorliebe geltend gemacht, daß dasselbe namentlich auch zur geeigneten Plazierung von Staatsanleihen diene. Dem wird jedoch andererseits wieder entgegnet, daß beispielsweise sogar in preußischer Staats- wie in deutscher Reichsanleihe trotz des außerordentlichen Bedarfs an Anleihen das börsenmäßige Zeitgeschäft ein unbestritten nur ganz unbedeutendes ist und weiter von der außerordentlich großen Zahl der verschiedenen Staatsanleihen thatsächlich nur ein ganz verschwindender Bruchteil auf Zeit gehandelt werde.

Die meisten dieser Gründe für und wider haben in dem Berichte der Börsenenquetekommission eine ziemlich eingehende Erörterung gefunden, der vielleicht nur noch folgendes hinzugefügt werden kann, und zwar deshalb, weil die fraglichen Punkte speziell auch in den Vernehmungen der objektivsten Sachverständigen, auf deren stenographische Wiedergabe in den Enquetematerialien man unter allen Umständen nach Möglichkeit zurückgehen muß, eine besondere Hervorhebung erfahren haben. In erster Linie steht hier der das wünschenswerte Maß der sonst ja zweifellos notwendigen Spekulation weit überschreitende Umfang derselben, welcher dadurch hervorgerufen sei, daß die Spekulation im Zeitgeschäfte sich von der effektiven Ware so gut wie völlig losgelöst und anstatt der Begriffe Vorrat und Bedarf die rein kapitalistisch gewordenen Faktoren Angebot und Nachfrage, einzig beschränkt durch das zur Bezahlung der Differenzen verfügbare Kapital, als die ausschlaggebenden Preisbildungsmomente eingeführt habe, mit anderen Worten, daß derartige Geschäfte den gesamten Handel in dem Artikel nicht mehr zu einem „Waren“-, sondern zu einem abstrakten „Wert“handel gemacht hätten, dessen Interessen mit denjenigen der Effektivhändler nur zu oft im vollsten Gegensatze stünden. Auf dem Gebiete des Produktenzeitgeschäfts tritt dies Moment allerdings unleugbar namentlich in Gestalt der Liquidationskassen zu Tage, deren sonst durchaus gesunder Grundgedanke dadurch ebenfalls der Macht des Kapitals dienstbar gemacht worden ist, daß dieselben gegenwärtig auf möglichst hohen Gewinn (Dividende) abzielenden Privaterwerbsgesellschaften sind, während sie ihrer eigenen Natur wie dem höheren und allgemein wirtschaftlich-sozialen Inhalt des spekulativen Zeitgeschäfts nach einzig öffentliche oder Selbstverwaltungsinstitute der Börsen sein müßten. Sollen die Liquidationskassen segensreich wirken und nicht dem fast ausschließlichen Interesse des Großkapitals dienen, so wird es unumgänglich nötig sein, zugleich mit der angedeuteten Reorganisation den Vorschlägen auf eine wesentliche Erhöhung des Depots Raum zu geben. Dem Verfasser speziell würde es am angemessensten erscheinen, wenn das Depot nicht ein für allemal als feste Größe normiert würde, sondern wenn dasselbe in einer von vornherein festgesetzten Staffel mit der Preisbewegung entsprechenden Schritt hielte, da einzig auf diese Weise Vergewaltigungen des Marktes dürften verhindert oder wenigstens so gut wie verhindert werden können. Ebenso wird es sich als dringend notwendig empfehlen, falls der noch zu besprechende Punkt der Beteiligung des Privatpublikums nicht durch anderweite Maßregeln sich sollte erreichen lassen, derartige Kassen für Produkten unter allen Umständen, und für Effekten event. auch dann einzurichten, wenn nicht einerseits diese obenerwähnte Forderung und die Beseitigung des Terminhandels in Aktien erreichbar erscheinen sollte. Denn gerade das „Zuviel“ in der Spekulation ist es, welches dieselbe zu einer so krankhaft entarteten gemacht hat, daß damit zugleich durch weniger einsichtige Elemente Maßregeln gegen die legitime Spekulation selbst gefordert werden, — ein Bestreben, dem durch vernunftgemäße, von den Interessen des Allgemeinwohls ausgehende Reformen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden muß.

8. **Abhilfevorschläge.** Es bleibt noch übrig, der zur Abstellung der Schäden vorgeschlagenen Mittel zu gedenken, soweit solche im Laufe der Darstellung nicht bereits berührt werden mußten. Naturgemäß erübrigt es sich, auf Gedanken, wie: „Verstaatlichung“ der Börse, oder mindestens des börsenmäßigen Getreidehandels überhaupt einzugehen; gleiches gilt von dem generellen Verbot des börsenmäßigen Terminhandels überhaupt. Abgesehen von der ganz unbezweifelbaren Nützlichkeit und Notwendigkeit eines wirtschaftlich als gesund anzuerkennenden Zeitgeschäfts würde damit die Spekulation nur auf Schleichwege gedrängt werden. Etwas anderes ist es jedoch um die Beschränkung dieser Geschäftsgattungen, sofern dieselben von einem höheren Standpunkte als dem des engen Spekulanteninteressentenkreises aus betrachtet das Allgemeinwohl mehr schädigend als fördernd angesehen werden müssen.

Zunächst gilt dies von dem oben geschilderten versteckten Zeitgeschäfte, welches sich in die Gestalt des Kassadepotgeschäfts kleidet. Im übrigen zerfallen die Vorschläge in zwei

große, teils mit einander konkurrierende, teils sich ausschließende Gruppen. Die erste umfaßt die objektiven, d. h. die Gegenstände des Terminhandels anlangenden Beschränkungen. Betreffs der Fonds ist bei Aktien bereits oben gesagt, daß ungleich mehr Gründe gegen wie für das Zeitgeschäft in denselben sprechen dürften. Und auch bei Staatsanleihen gilt in gewissem Sinne ähnliches; dies vor allem deshalb, weil durch drücken des Kurses, durch „fixen", namentlich zu Zeiten wirtschaftlich oder politisch ungewisser oder gärender Zeiten das ernste Besitzerpublikum unruhig gemacht wird und sich zur Entäußerung seines Besitzes bewogen fühlen kann (italienische Rente im Jahre 1893/94!), während der Kursrückgang selbst oft überwiegend das Produkt von Spekulationsmanövern ist. Für die Anleihen schwacher Staaten ist das Zeitgeschäft in den Papieren derselben stets höchst bedenklich. — Soweit Waren in Frage kommen, dürften die Vorschläge der Börsenenquetekommission überall praktische Forderungen aufstellen. Zu den objektiven Maßregeln ist ferner in weitem Sinne die bereits oben besprochene Kreditfrage und die Vorschläge zu deren Regelung zu rechnen (Abrechnungsstellen, Einschüsse, Liquidationskassen 2c.). Betreffs der subjektiven Beschränkungen ist zunächst der sogen. Einrede von Spiel und Wette zu gedenken. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Zulassung derselben schwerste juristisch-moralische Bedenken gegen sich hat. Juristische insofern, als sie notwendig eine höchst schwankende Rechtsprechung, moralisch, als sie Unrechtschaffenheit hervorrufen muß. Es muß als Hauptaufgabe der vereinigten Volkswirtschafts- und Rechtswissenschaft erachtet werden, zur Bekämpfung vor allem des Börsenspiels des Publikums andere Mittel zu finden. Als solche sind drei Maßnahmen vorgeschlagen worden: die absolute Ausschließung der betr. Einrede, die kriminelle Bestrafung der Verleitung zum Börsenspiel in Verbindung mit Ungiltigkeit der betr. Geschäfte, endlich das sogen. „Börsenregister". Die erste Maßnahme ist fast einzig von extremen Formaljuristen oder Börsenhändlern selbst vorgeschlagen worden; sie würde thatsächlich das Börsenspiel und vor allem die Verleitung dazu geradezu privilegieren und prämieren; ohne andere Garantien gegen diese Auswüchse hat der Vorschlag wohl kaum Aussicht, irgend weitere Kreise für sich zu gewinnen. Thatsächlich wird denn auch seitens der Wissenschaft wie auch der Rechtsprechung selbst in den Ländern, welche eine solche Gesetzgebung eingeführt haben, überall der Versuch gemacht, die betr. Gesetze auf allen möglichen Wegen zu umgehen (vergl. oben!). Neuerdings ist dann viel erörtert worden, ob dem Spiel und der Verleitung durch den wuchergesetzlichen Bestimmungen analog nachgebildete Normen beizukommen sei. So namentlich betreffs der Fondsbörse die Börsenenquete. Allein es sprechen mannigfaltige Gründe gegen solche Maßnahmen. Zunächst derjenige, daß am Wirtschaftskörper mit dem scharfen Operationsmesser schwerer Strafnormen (und nur schwere können bei dem Charakter der Personen, den großen in Frage stehenden verlockenden Gewinnen und der ethisch-sozialen Bedeutung des zersetzenden Börsenspiels in Betracht kommen) nur in den allerdringendsten Fällen zu operieren ist. Volkswirtschaftlich muß, ehe zu derartigen Maßregeln gegriffen wird, vorher mit allen möglichen Mitteln versucht werden, eine auf falsche Bahnen geratene Entwickelung des Verkehrs- und Geschäftslebens durch administrative oder civilrechtliche Mittel auf den rechten Weg zu bringen. Denn Strafvorschriften eröffnen nur zweierlei Möglichkeiten: entweder sie erweisen sich als vergeblich, bezw. werden nicht angewandt — dann sind sie ein Schlag ins Wasser den Kreisen gegenüber, wie sie an den Börsen leider immer mehr und mehr die Oberhand gewinnen; und derartige Echecs sind im Interesse der Autorität des Gesetzes und des staatlichen Ganzen dringend zu vermeiden. Oder aber: die betr. Strafvorschriften werden häufig angewandt, — dann liegt die Wahrscheinlichkeit nur zu nahe, daß bei der Möglichkeit subjektivster Interpretation solcher Rechtsnormen auch der gesündeste Börsenverkehr getroffen werden kann, zumal der Mehrzahl der Richter jede Kenntnis des Börsenwesens zu mangeln pflegt. Nur dann — und in solchen Fällen freilich mit vollstem Rechte — werden solche Bestimmungen in Kraft treten dürfen und müssen, wenn und wo der Börsenverkehr seine gesetzliche Reorganisation gefunden hat und es sich einzig um Umgehung der durch das Gesetz sanktionierten Verkehrsarten und Formen handelt. Für solche Fälle sind derartige Strafvorschriften alsdann freilich unerläßlich. — Der letzte Vorschlag endlich ist der des „Registers", d. h. der Beschränkung des Zeitgeschäfts auf solche Personen, welche nach dem Vorbilde der obligatorischen Eintragung eines sonstigen mit beweglichen Werten Handel treibenden Kaufmannes in das Handelsregister sich in ein zu schaffendes Börsenregister eintragen lassen. Der Vorschlag ist zuerst vom Verfasser gemacht und dann für den Produktenterminhandel auch von der Enquete angenommen worden. Die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht S. 102 dürfen als erschöpfend angesehen werden. In den seither bekannt gewordenen Besprechungen ist zweierlei gerügt worden: einmal das Prinzip an sich, sodann die Nichtausdehnung auf das Zeitgeschäft in Effekten.

Das letztere zweifellos mit Recht. Der Hauptgrund, daß sich das spekulative Zeitgeschäft in Effekten auch für weitere Kreise, wenn auch nicht als notwendig, aber doch als wünschenswert, erweise, so daß man dasselbe auf diese Weise nicht erschweren dürfe, ist angesichts der zahlreichen sachlichen Gründe gegen das Zeitgeschäft in Effekten überhaupt völlig hinfällig: Das Hauptzeitgeschäft in Effekten findet in börsenmäßig sogenannten „Spielpapieren" statt und wer darin häufig handelt, ist eben, wie der Bericht sehr richtig in seinem Teile über das Handelsregister (S. 116) ausführt, nach dem eigentlichen Willen des Handelsgesetzbuchs schon jetzt „Kaufmann". Eventuell aber ist die Zumutung nicht zu groß, daß, um ein Mittel gegen das Börsenspiel einzuführen, wie das „Register" es wahrscheinlich ist, dann ein solcher Kapitalist — und nur um solchen kann es sich ja nach den Gründen der Gegner handeln — einmal um des großen allgemeinen Zweckes willen auf die Hoffnung auf einen kleinen und noch dazu unsicheren Gewinn verzichte. Ohne Opfer der Besitzenden lassen sich eben heutzutage keinerlei Reformen mehr ermöglichen. Die Einwände endlich, welche aus den Ausführungen von Gareis gegen eine Beschränkung der „Differenzgeschäfte" auf in das Handelsregister eingetragene Kaufleute sowie aus den gegen das s. Z. vorgeschlagene Wechselregister geltend gemachten Gründen hergenommen werden, sind unwirksam, weil es sich hier weder um den bislang nicht genügend definierten Begriff, sog. reiner oder gemischter Differenzgeschäfte, und nicht um Wechsel, sondern um gänzlich andere Wirtschaftsgebilde, nämlich ganz klar feststehende börsenmäßige Zeitgeschäfte von Personen handelt, welche sich freiwillig als auf solche hingewiesene erklärt haben. Daß damit ebensowenig wie mit der Eintragung in das Handelsregister ein Odium verbunden ist, liegt für jeden klar zu Tage, der nicht selbst seinerseits seinen nützlichen Beruf als Börsenhändler für odiös erachtet. Thatsächlich sind denn auch genau auf denselben Gedanken beruhende Vorschläge in Oesterreich aus der kaufmännischen Welt selbst hervorgegangen, und zwar zuerst an der Börse zu Budapest im Jahre 1885. — Naturgemäß ist bei geschehener Erklärung, das kaufmännische Geschäft eines berufsmäßigen Börsenhändlers zu betreiben, der demoralisierende Einwand von Spiel und Wette bei Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen. Bei den gesetzlichen Definitionen des börsenmäßigen Zeitgeschäfts im Sinne des Registergedankens aber ist andererseits selbstverständlich auf das die Entartung des Börsenwesens selbst hauptsächlich verschuldet habende entartete Kreditmoment das ausschlaggebende Gewicht zu legen, ein Punkt, dem die entsprechenden Vorschläge nicht gebührend gerecht geworden sind.

Litteratur:

Vergl. zunächst die Angaben zu den Artikeln Aktiengesellschaften (I. Bd., S. 122 fg.), Arbitrage (I. Bd., S. 790), Börse (II. Bd., S. 680), Börsengeschäfte (II. Bd., S. 695), Börsenspiel (II. Bd., S. 704), Getreidehandel (III. Bd., S. 866, 869), Maklerwesen (IV. Bd., S. 1105). Ferner neben den Lehrbüchern von Wagner, Roscher, Endemann, Goldschmidt rc. die gesamten Materialien der Börsenenquetekommission; insbesondere stenographische Berichte (Register zu Frage 2—7 und auch 19/21 (Kommissionsgeschäft rc.), Beratungsprotokolle (Systematisches Register zu II u. V), Statistischer Anlageband S. 333 fg., sowie die graphischen Darstellungen in demselben. Ueber das Zeitgeschäft an den größesten Börsen der Welt: Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes rc. Außerdem: 1) Eschenbach, Zur Börsenform, Berlin 1892. 2) Derselbe in Preuß. Jahrb., Oktoberheft 1891, Zur Reorganisation des Terminhandels. 3) Derselbe in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 41, S. 1 fg.: Das Kommissionsgeschäft mit Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs (besonders über Mißstände und Reformvorschläge). 4) Goldschmidt, Börsen und Banken, Preuß. Jahrb. 1891 (sehr bedeutsam). 5) Grünwald und Lilienthal, Zum Terminhandel, Berlin 1892. 6) Jolowicz, Getreidehandel, Berlin 1891. 7) Kohn, Der Getreideterminhandel, Leipzig 1890. 8) Leist, Differenzgeschäft rc. in Jahrb. f. Nat. 3. F., Bd. I, S. 801 fg. 9) Lexis in Schönberg III. Aufl., Bd. II, S. 811 fg. 10) Lubszynsky, Bankdepotgesetz, Grenzboten 1892, Nr. 46. 11) Munck, Börsenmißstände, Berlin 1892. 12) Plack, Der Prozeß Polke, Dresden 1892. 13) Veit-Simon, Differenzgeschäft, in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 43. 14) Wiener, Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893. 15) Derselbe, in „Nationalzeitung" v. 10. u. 11. XII. 1891 (sehr bedeutsam). 16) Verhandlungen des 16., 17., 18. u. 22. deutschen Juristentages passim. (Gutachten bezw. Verhandlungen.) 17) Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Heft 1, 1892, — zwei Gutachten der Rechtsanwälte Lesse und Goldschmidt.

Zu sub 4 des vorstehenden Artikels sind besonders die Nrn. 3, 4, 10, 11, 12, 15, 16 (22. Juristentag), 17 des Litteraturnachweises zu vergleichen.

Eschenbach.

Zeitungen, Zeitungswesen, Zeitungsanzeigen.

1. Einleitung. 2. Begriff und Geschichte des Zeitungswesens. a) Deutschland und Oesterreich. b) England. c) Frankreich. 3. Arten, Inhalt und Verbreitung der Zeitungen und Zeitschriften. — Zeitungsanzeigen. 4. Zeitungswesen und Post. 5. Bedeutung der Zeitungen und Zeitungsanzeigen.

1. Einleitung. Nach einem zum geflügelten Worte gewordenen Ausspruch Napoleons I. wird die „Presse“ nicht ganz mit Unrecht als die sechste (oder jetzt siebente) Großmacht Europas bezeichnet.

Das Wort „Presse“ hat in diesem Zusammenhange eine ganz enge, eigentümliche Bedeutung, die von dem ursprünglich mit diesem Worte verbundenen Sinne sich bereits sehr weit entfernt hat. Ursprünglich ein Werkzeug, mittelst dessen man beliebige Gegenstände stark und schnell zusammendrücken kann, in welcher Bedeutung das Wort auch heute noch gebraucht wird (Stempel-, Präge-, Oel-, Weinpressen), hat die „Presse“ wegen ihres vorwiegenden und wichtigsten Gebrauchs in dem Buchdruckereigewerbe diesem den Namen gegeben, indem man das letztere auch als „Preßgewerbe“ schlechthin bezeichnet. (S. den Art. „Preßgewerbe und Preßrecht“ V. Bd. S. 266 fg.) Auf diesem Wege weitergehend ist sodann der Ausdruck „Presse“ im engeren und landläufigen Sinne die Bezeichnung für dasjenige Erzeugnis der Buchdruckerkunst geworden, welches heutzutage als das wichtigste und einflußreichste gilt, nämlich die „Zeitung“. —

Auch dieses Wort wird in einer ihm ursprünglich fremden Bedeutung gebraucht: wie in dem Ausdruck „Presse“ das Werkzeug die Bezeichnung für eins seiner vornehmsten und wichtigsten Erzeugnisse geworden, so hat in dem Worte „Zeitung“ die ursprüngliche und auch heute noch hauptsächlichste Aufgabe eines bestimmten Druckerzeugnisses, der Träger und Verbreiter von „Zeitungen“, d. i. von „Zeitereignissen“, „Neuigkeiten“ zu sein, diesem Erzeugnisse selbst den Namen gegeben. Hier hat also umgekehrt das Werkzeug, mittelst dessen „Zeitungen“, d. i. Begebenheiten verbreitet werden, also das in bestimmter Weise bedruckte Papier seinen Namen von seinem „Hauptinhalte“, von demjenigen Zweck erhalten, dem es hauptsächlich und vor allem zu dienen bestimmt ist, den „Zeitbegebenheiten“.

„Presse“ und „Zeitung“ unterscheiden sich aber nicht bloß durch ihre ursprüngliche Bedeutung; auch heute werden diese Ausdrücke, obwohl in ungenauer Darstellung vielfach promiscue gebraucht, doch scharf von einander geschieden: das Wort „Presse“ umfaßt im weiteren und eigentlichen Sinne die gesamte Thätigkeit des Buchdruckereigewerbes und dessen Erzeugnisse; die Zeitung ist nur eins von den vielen Erzeugnissen der „Presse“, also ein Teil derselben, d. h. das Wort „Presse“ ist der Gattungsbegriff, der Ausdruck „Zeitung“ ein Artbegriff. Aber auch dann, wenn man, wie dies vielfach geschieht, das Wort „Presse“ in einem engeren Sinne gebraucht, indem man dabei lediglich das Zeitungswesen im Auge hat, hält man doch daran fest, daß die „Presse“ ein Gattungs-, die Zeitung ein Artbegriff ist.

So spricht man von der offiziösen oder offiziellen „Presse“ eines Landes, als einer bestimmten Gattung im Gegensatz zu den einzelnen Arten der „offiziösen Zeitungen“; man warnt vor der „schlechten“ Presse, empfiehlt die „Parteipresse“, lobt oder tadelt die einzelnen „Zeitungen“. —

Aber es hat sich noch ein anderer Unterschied herausgebildet, der freilich mehr äußerlicher Natur ist; unter dem Ausdrucke „periodische Presse“ begreift man sowohl „Zeitungen“ wie „Zeitschriften“, so daß also auch in diesem Sinne das Wort „Presse“ eine weitere Bedeutung hat, als das Wort „Zeitung“. Da aber einerseits ein ganz fester Sprachgebrauch in dieser Hinsicht nicht existiert — so behandelt Wuttke in seinem Buche: „Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung“ vorwiegend die „Zeitungen“ — andererseits manche „Zeitschriften“ inhaltlich sich in nichts von den „Zeitungen“ unterscheiden, so wird in der folgenden Darstellung des „Zeitungswesens“ auch der „Zeitschriften“ um so mehr gedacht werden müssen, als auch gesetzlich die letzteren den Zeitungen durchweg gleichgestellt sind. —

2. Begriff und Geschichte des Zeitungswesens. Zeitung (gazette [journal], newspaper [journal], gazzetta [giornale], gazeta [tidende]) im modernen Sinne ist eine innerhalb bestimmter Zeiträume — wenn auch in unregelmäßigen Fristen — in einzelnen Blättern wiederkehrend erscheinende zur Mitteilung und Verbreitung unter das Publikum (d. h. an einen individuell unbegrenzten Personenkreis) bestimmte Druckschrift, welche Nachrichten über politische oder sonstige das Publikum als solches interessierende Tagesbegebenheiten oder -Angelegenheiten enthält und nicht bestimmt ist, ein abgeschlossenes Werk zu bilden. Einer Druckschrift steht jede andere auf chemischem oder mechanischem Wege bewirkte Vervielfältigung von Schriften oder bildlichen Darstellungen gleich, wie z. B. die sog. lithographierten Korrespondenzen. Die Zeitschrift unterscheidet sich nur dadurch von der Zeitung, daß sie in Heften erscheint. Zeitungen und Zeitschriften faßt man unter dem Begriffe „periodische Presse“ zusammen; im Sinne des deutschen Preßgesetzes v. 7. VI. 1874 bilden jedoch nur solche Zeitungen und Zeitschriften einen Teil der periodischen Presse, welche mindestens in monatlichen (oder kürzeren) Fristen erscheinen.

Gemäß vorstehender Begriffsbestimmung können weder die acta senatus, noch die acta diurna populi Romani, Veröffentlichungen kurzer Protokolle über die Senatsverhandlungen, bezw. über die Verhandlungen und Beschlüsse der Volksversammlungen, denen sich mitunter kurze Berichte über andere wichtige Begebenheiten (in der Kaiserzeit insbesondere sog. Hofnachrichten) anreihten — Einrichtungen, deren Schöpfung auf Julius Cäsar zurückgeführt wird — als eigentliche Vorläufer des heutigen Zeitungswesens gelten; dies schon deshalb nicht, weil die Vervielfältigung dieser auf öffentlich ausgestellten Tafeln erfolgenden Bekanntmachungen nicht auf mechanischem Wege bewirkt wurde, sondern auf dem der Privatkorrespondenz. Abgesehen davon ist uns aber auch von ihrem Inhalte viel zu wenig bekannt, als daß sich eine Parallele mit den heutigen Zeitungen ziehen ließe. Die Chinesen sollen zwar bereits seit dem Jahre 1366 n. Chr. eine noch jetzt existierende gedruckte Staatszeitung Sin-Pao besessen haben; mag dies auch richtig sein, so hat doch diese Zeitung schon wegen der früheren gänzlichen Abgeschlossenheit Chinas dem heutigen europäischen Zeitungswesen sicherlich nicht als Vorbild gedient.

a) Deutschland und Oesterreich. Wenn wir von den Vorläufern des modernen Zeitungswesens, als welche sich frühestens seit dem Beginne des 15. Jahrh. regelmäßige gegenseitige briefliche Mitteilungen befreundeter Städte, sodann sog. „geschriebene Zeitungen“ (notizie scritte), d. h. schriftliche Zusammenstellungen von Neuigkeiten, in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr, „Relationen“ („Newe Zeitung“, „news“), das sind „fliegende Blätter“, welche

einzelne wichtige Zeitbegebenheiten je nach Gelegenheit durch den Druck verbreiten, „Kalender“ und „Meßkataloge“, „Postreuter“, „relationes semestrales“ oder „Meßrelationen“, sowie „periodische Sammelwerke“ finden, hier absehen, so muß Deutschland unstreitig als dasjenige Land bezeichnet werden, auf welches ebenso, wie die Erfindung der Buchdruckerkunst auch der Ursprung des europäischen Zeitungswesens zurückzuführen ist.

Die älteste Zeitung im modernen Sinne ist, soviel bis jetzt bekannt, im Jahre 1609 in Straßburg allwöchentlich erschienen, und von Johann Carolus herausgegeben; im Jahre 1615 folgte Egenolph Emmel in Frankfurt a. M. mit der Herausgabe einer wöchentlich erscheinenden Zeitung, welche aber schon bald durch die „Frankfurter Oberpostamtszeitung“ verdrängt wurde. — Bereits am 1. I. 1660 finden wir die noch heute existierende „Leipziger Zeitung“ — zugleich das erste Beispiel eines offiziellen oder mindestens offiziösen Organs — als ein zunächst 6 mal und vom 29. IV. 1660 7 mal wöchentlich erscheinendes Tageblatt. In Oesterreich finden sich zwar auch bereits seit dem Jahre 1615 Wochenblätter, die aber lediglich Nachdrucke deutscher Zeitungen enthalten. Erst im Jahre 1671 taucht eine österreichische Originalzeitung, das „Wiener Blättl“, auf.

Die erste Zeitschrift, welche innerhalb des jetzigen Deutschen Reichs herausgegeben wurde, die Leipziger Acta Eruditorum, eine Nachbildung des in Frankreich seit dem Jahre 1665 erschienenen Journal des Savants, erschien 1682 in lateinischer Sprache, während in Oesterreich eine Zeitschrift und zwar „belletristischen“ Inhalts, erst im Jahre 1720 unter dem Titel: „Das merkwürdige Wien“ das Licht der Welt erblickte.

Die weitere Ausdehnung des Zeitungswesens machte verhältnismäßig langsame Fortschritte; hieran trug wohl die lästige Censur — darüber siehe das Nähere in dem Artikel „Preßgewerbe und Preßrecht“ V. Bd., S. 266 fg. — sowie der Mangel einer Beteiligung des gesamten Volkes an dem politischen Leben die Hauptschuld.

Daneben war aber das Zeitungswesen durch eine Reihe von weiteren Fesseln eingeengt, die seiner Entwickelung im Wege standen: traten schon die vielfachen finanziellen Lasten, so z. B. die Erlegung hoher Kautionen seitens der Verleger, die Zahlung von Zeitungsstempeln und die Erhebung einer Inseraten-(Anzeigen-)steuer in einzelnen deutschen Staaten der Ausdehnung und Vermehrung der Zeitungen hemmend entgegen, so wirkte fast noch verderblicher der Umstand, daß die für ein Zeitungsunternehmen erforderliche Konzession nicht bloß beliebig verliehen, sondern auch willkürlich entzogen werden konnte, und daß die Verwaltung es in der Hand hatte, durch Entziehung des Postdebits — s. darüber sub 4 — die ökonomische Existenz jeder Zeitung zu vernichten.

Erst mit und nach den Ereignissen des Jahres 1848, welche zunächst alle oben geschilderten Fesseln der Presse gänzlich beseitigten, brach sich ein gewaltiger Aufschwung im Zeitungswesen Bahn: statt aller statistischen Angaben möge dies durch die Mitteilung der Thatsache beleuchtet werden, daß das Abonnement der schon damals durch ihre Bedeutung hervorragenden „Kölnischen Zeitung“, welches Ende Februar 1848 sich auf 9500 Exemplare belief, bereits bis zum April desselben Jahres auf 17 400 Exemplare anwuchs. Für Oesterreich kann man die mächtige Entwickelung der Presse seit 1848 sogar an der Hand der Statistik nachweisen: während im Jahre 1847 die im Reichsrat vertretenen Länder nur 79 periodische Blätter aufzuweisen hatten, stieg diese Zahl in dem einen Jahre 1848 auf 388!

Die unbeschränkte Preßfreiheit wurde in den nachfolgenden Jahren der sog. Reaktion wieder erheblich eingeengt, was sich sofort in der Entwickelung des Zeitungswesens geltend machte. So führte das preußische Preßges. v. 12. V. 1851 die Konzessions- und Kautionspflicht der Zeitungsunternehmer ein und das G. v. 2. VI. 1852 brachte eine ganz empfindliche Erhöhung der in dem allgemeinen Stempelges. v. 7. III. 1822 vorgesehenen Zeitungsstempelsteuer. Das eine Beispiel der Kölnischen Zeitung, deren Abonnentenzahl im Jahre 1852 (von 17 400 im Jahre 1848) auf 9000 herabsank, zeigt wieder recht deutlich die Einwirkung dieser Gesetzgebung auf die Entwickelung des Zeitungswesens.

Erst mit dem R.Pr.G. v. 7. VI. 1874 wurde im Deutschen Reiche vollständige Preßfreiheit eingeführt, insbesondere die Konzessions- und Kautionspflicht, sowie überhaupt die Möglichkeit einer Unterdrückung von inländischen Zeitungen im administrativen oder gerichtlichen Wege beseitigt; gleichzeitig verbot der § 30 des R.Pr.G. jegliche besondere Besteuerung der Presse und ihrer Erzeugnisse, womit Zeitungsstempel, Inseratensteuern u. dgl. ohne weiteres in Wegfall kamen. Auch hier spiegeln sich die Folgen der Gesetzgebung in den statistischen Daten über die Entwickelung des Zeitungswesens wieder: im Jahre 1873, also unmittelbar vor Beseitigung der den Zeitungen auferlegten Schranken, betrug deren im deutschen Reichsgebiete erscheinende (in die Postzeitungsliste aufgenommene) Gesamtzahl 3241; binnen 10 Jahren hat sich diese Zahl fast verdoppelt, indem sie sich im Jahre 1883 auf 5922 Zeitungen belief.

In Oesterreich zeitigten die gleichen Ursachen die gleichen Wirkungen; auch ist hier das Zeitungswesen ein getreues Spiegelbild der Preßgesetzgebung.

Schon durch die beiden auf die Presse bezüglichen GG. v. 13. u. 14. III. 1849 wurde die völlige Preßfreiheit des Jahres 1848 erheblich eingeengt, indem diese u. a. insbesondere das noch jetzt bestehende Kautionssystem einführten; mit der Einführung des sog. „Verwarnungssystems“ durch die V v. 6. VII. 1851, welche die Unterdrückung „mißliebiger“ Zeitungen im Verwaltungswege nach voraufgegangener zweimaliger Verwarnung zuließ, waren der periodischen Presse weitere Fesseln auferlegt, die durch Wiedereinführung der Konzessionspflicht mittelst der Preßordnung vom 27. V. 1852 noch vermehrt wurden. Dazu kamen die finanziellen Lasten, welche durch das G. v. 6. IX. 1850, die V. v. 23. X 1857 u. 23. XI. 1858 in der Form des noch jetzt bestehenden Zeitungsstempels und der inzwischen wieder beseitigten Inseratensteuer erhöht bezw. neu eingeführt wurden. — Erst mit dem am 9. III. 1863 in Kraft getretenen und noch jetzt geltenden Preßgesetze v. 17. XII. 1862, sowie den dazu ergangenen Novellen v. 15. X. 1868 und 9. III. 1869 sind das Konzessions- und Verwarnungssystem, wie die sonstigen Schranken der Preßfreiheit für die periodische Presse in Wegfall gekommen. (Vergl. darüber näheres in dem Art. „Preßgewerbe und Preßrecht“, Bd. V, S. 266 fg.)

Die folgende statistische Uebersicht möge darthun, in welcher Weise die Preßgesetzgebung auf die Entwickelung des Zeitungswesens in Oesterreich eingewirkt hat.

Jahr	Gesamtzahl der periodischen Druckschriften überhaupt	Zahl der politisch. Blätter
1848	388	306
1849	215	146
1850	180	92
1851	188	81
1852	172	59
1853	174	53
1854	186	56
1855	218	58
1856	218	59
1857	226	59
1858	243	60
1859	246	68
1860	263	74
1861	310	98
1862	345	109
1863	399	131
1864	431	141
1865	474	156
1866	473	160
1867	495	168
1868	559	189
1869	604	213
1870	678	229
1878	866	267

b) England. Entsprechend der in England schon seit nahezu 200 Jahren in Geltung befindlichen Preßfreiheit zeigt auch die Entwickelung des englischen Zeitungswesens ein ganz anderes Bild, als uns der europäische Kontinent in dieser Hinsicht darbietet.

Im Jahre 1622 finden sich die ersten englischen Zeitungen im modernen Sinne; als Vater des englischen Journalismus wird Nathaniel Butter genannt. Nachdem zunächst die berüchtigte Sternkammer und späterhin (nach Wiedereinführung des Königtums) die Stuarts mit großer Härte gegen die Presse vorgegangen waren, nachdem andererseits Milton bereits im Jahre 1644 mit flammender Beredtsamkeit die unbeschränkte Freiheit der Presse gefordert hatte, wurde schon am 17. IV. 1695 die Preßfreiheit in England durch Ablehnung einer Erneuerung der dieselbe einengenden Licensing Act endgültig eingeführt. Am 11. III. 1702 erschien das erste englische Tageblatt unter dem Titel: „The Daily Courant". Die englische Zeitungspresse hat sich sodann stetig weiterentwickelt und war bereits im Laufe des 18. Jahrh., also zu einer Zeit, wo das Zeitungswesen des europäischen Kontinents sich noch im ersten Entwickelungsstadium befand, zu einer achtunggebietenden Höhe emporgestiegen. — Am 1. I. 1788 erschien die erste Nummer der „Times", die sich gar bald durch die Umsicht ihrer Verleger zu dem jetzigen Weltblatte emporschwang. Die finanzielle Belastung, welche in Form des Zeitungsstempels, der Inseratensteuer und der Papiersteuer auf den Zeitungen ruhte, erreichte mit der am 12. VI. 1861 erfolgten Beseitigung auch der letztgedachten Steuer ihr Ende.

Wenn auch in Bezug auf die Zahl der Zeitungen England nicht den ersten Rang unter den civilisierten Staaten der Erde einnehmen mag — für das Jahr 1872 wird die Gesamtzahl der in Großbritannien und Irland erschienenen Zeitungen auf 1585 angegeben —, an Bedeutung und Einfluß nimmt die englische Zeitungspresse wohl unbestritten den ersten Rang ein, was sicherlich nicht zum geringsten auf die langjährige Schulung durch die Preßfreiheit zurückzuführen ist.

c) Frankreich. In Frankreich erschien die erste Zeitung „La Gazette" im Jahre 1631, herausgegeben von dem französischen Arzte Théophraste Renaudot, welchem zunächst eine Art Monopol zur Herausgabe von Zeitungen gewährt wurde. — Mag auch dieses Monopol der Entwickelung des Zeitungswesens hinderlich gewesen sein, so wurde doch die Vermehrung und Ausbreitung der sog. politischen Zeitungen wohl hauptsächlich dadurch gehemmt, daß der Absolutismus des französischen Königtums eine eigentliche Teilnahme des gesamten Volkes an den politischen Schicksalen der Nation nicht aufkommen ließ. Es darf uns deshalb nicht wunder nehmen, daß erst im Jahre 1777 das erste französische Tageblatt unter dem Titel „Le Journal de Paris" erschien.

Je langsamer sich das politische Zeitungswesen entwickelte, um so mächtiger und regsamer entfalteten sich die wissenschaftlichen und belletristischen Zeitschriften, deren sich bis zum Jahre 1730 bereits mehr als 80 finden, so daß in dieser Hinsicht Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert für die ganze civilisierte Welt tonangebend war, wie es denn auch vermöge der in Paris erschienenen ältesten wissenschaftlichen Zeitschrift, des schon genannten Journal des Savants, als das eigentliche Ursprungsland des modernen Zeitschriftenwesens und insbesondere der sog. Belletristik erscheint.

Die ungewöhnliche Härte, mit welcher noch eine kgl. V. v. 16. IV. 1757 die Herausgabe von Druckschriften ohne behördliche Erlaubnis verfolgte, dergestalt, daß die Verfasser und Drucker solcher Schriften, sofern sie Mißliebiges enthielten, mit der Todesstrafe bedroht wurden, läßt es begreiflich erscheinen, daß man zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht nahm, um die Neugierde und die immer lebhaftere Anteilnahme des Volkes an dem politischen Leben selbst nur einigermaßen zu befriedigen. Diesem Umstande verdanken die sich einer großen Verbreitung erfreuenden nouvelles à la main ihre Entstehung, geschriebene Zeitungen, die eine Kritik der öffentlichen Zustände enthielten, welche sich in den gedruckten Zeitungen nicht an die Oeffentlichkeit wagen durfte. Die nouvelles à la main haben sicherlich nicht wenig dazu beigetragen, den Umschwung der Geister vorzubereiten, welcher in dem Ausbruche der französischen Revolution zu Tage trat.

Daß die Revolution eine unbeschränkte Preßfreiheit brachte, ist ebenso selbstverständlich, wie daß diese wieder die geringe Zahl der bis dahin bestehenden politischen Zeitungen ins Ungemessene steigerte, eine Zahl, die Hatin auf mehr als 1000 angiebt. Die unbeschränkte Preßfreiheit war indes nur von kurzer Dauer; schon das Direktorium schritt durch strenge Maßregeln gegen die Uebergriffe der Presse energisch ein. Und als Napoleon als erster Konsul durch Dekret vom 17. I. 1800 sämtliche politischen Zeitungen bis auf 13 unterdrückte, fand er keinen nennenswerten Widerstand. Auch das Königtum der Restauration legte den Zeitungen enge Fesseln an: Konzessions- und Kautionssystem, sowie Zeitungsstempel und Zensur standen ihrer Weiterentwickelung dergestalt im Wege, daß im Jahre 1827 nur 132 Zeitungen und Zeitschriften und nur 16 politische Zeitungen in Paris existierten, wogegen für das Jahr 1891 die Zahl der in Paris erschienenen periodischen Druckschriften auf 1998, die der politischen Zeitungen allein auf 161 angegeben wird.

Das G. v. 18. VII. 1828 beseitigte diese Fesseln zum Teil; Karl X. glaubte indes mit diesem Gesetze nicht regieren zu können, trotzdem durch dasselbe die Presse nach heutigen Begriffen immer noch hinlänglich geknebelt war. Sein Versuch, das Gesetz durch eine verfassungswidrige Verordnung zu beseitigen, war eine der Hauptursachen seines durch die Julirevolution

(1830) bewirkten Sturzes — ein Beweis, welch eminente Macht und Bedeutung schon damals der periodischen Presse zukam.

Eine mäßige Freiheit der Presse brachte das G. v. 9. IX. 1835; immerhin existierten damals in Paris nur 20 Zeitungen mit 70000 Abonnenten, eine Zahl, die sich im Jahre 1846 auf 26 Tagesblätter mit 200000 Abonnenten steigerte, nachdem Emil de Girardin zuerst im Jahre 1836 mit der Gründung einer verhältnismäßig billigen Zeitung den Anfang gemacht hatte; (während bis dahin der billigste Preis einer Zeitung sich auf 80 Frcs. belief, setzte er den Abonnementspreis der von ihm neugegründeten „Presse" auf 40 Frcs. fest).

Das Revolutionsjahr 1848 brachte wiederum eine schrankenlose Preßfreiheit und mit ihr eine Flut von Zeitungen; die Herrschaft Napoleons III. bereitete aber beiden ein baldiges Ende.

Erst die dritte Republik führte mit der Beseitigung aller preßrechtlichen Schranken wieder einen neuen Aufschwung der Zeitungspresse herbei; die Preßfreiheit ist durch das G. v. 29. VII. 1881 geregelt.

3. Arten, Inhalt und Verbreitung der Zeitungen und Zeitschriften. — Zeitungsanzeigen. Man unterscheidet je nach der Zeit des Erscheinens Tages- und Wochenblätter, Wochen- und Monatsschriften 2c., je nach ihrem Hauptinhalte politische, fachwissenschaftliche, belletristische, gewerbliche, religiöse, technische 2c. Zeitungen und Zeitschriften. Abgesehen von den fachwissenschaftlichen Zeitschriften beschränken sich wohl wenige Zeitungen und Zeitschriften auf ein einziges Gebiet der menschlichen Interessen; insbesondere haben heutzutage die politischen Zeitungen einen sehr reichhaltigen Inhalt. Neben den politischen und sonstigen Tagesneuigkeiten und den die politischen Ereignisse besprechenden und kritisierenden Leitartikeln finden wir Theater- und Musikkritiken, Bücherbesprechungen, Börsennachrichten, Mitteilungen aus dem Gebiete der Landwirtschaft, die Wiedergabe gerichtlicher Urteile, Lokalnachrichten, Feuilletons, insbesondere Romane und Novellen, Mitteilungen über Erfindungen, wissenschaftliche Entdeckungen, kurze biographische Notizen über berühmte Männer 2c., kurzum — es giebt kaum ein Gebiet des geistigen und praktischen Lebens, das die Zeitungen nicht in den Kreis ihrer Mitteilungen und Betrachtungen zögen.

Wie einerseits die einzelne politische Zeitung jeden Gegenstand von allgemeinem Interesse behandelt, so existieren andererseits für jeden Zweig der Kunst, der Wissenschaft, des Gewerbefleißes, der Liebhabereien, überhaupt für jeden nur denkbaren Interessenkreis besondere Zeitungen und Zeitschriften, sog. Spezialzeitungen oder -zeitschriften. — Wir finden da besondere Zeitungen und Zeitschriften für alle Berufskreise und Gewerbe (für Theologen, Juristen, Mediziner, Philosophen, Philologen; für jede Art des Handwerks und der Industrie, für den Handel und Verkehr und deren einzelne Arten, für jeden Zweig der Land- und Forstwirtschaft, für Jagdwesen 2c.), für bestimmte Klassen des Volkes (z. B. Adelszeitung), für Liebhabereien, jede Art des Sports, (z. B. für Radfahrer, Briefmarkensammler 2c.), ja selbst eine besondere Zeitschrift für die „Reklame".

Daß auch alle religiösen Interessen durch besondere Organe vertreten sind, darf nicht wunder nehmen; auffallender erscheint es, daß auch solche Wissensgebiete, die mit konfessionellen Fragen keinen direkten Zusammenhang haben, wie z. B. Natur- und Rechtswissenschaft, in besonderen konfessionell gefärbten und für eine einzelne Konfession bestimmten Organen behandelt werden.

(In welch großem Umfange die Konfessionen sich der periodischen Presse bedienen, beweist die Thatsache, daß im Jahre 1888 z. B. die Interessen der katholischen Kirche allein in deutscher Sprache durch 607 im Deutschen Reiche, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika erscheinende periodische Druckschriften [einschließlich Kalender] vertreten waren.)

Nicht minder allumfassend wie der Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften ist ihre Verbreitung: soweit in den bewohnten Erdteilen die Buchdruckerkunst bekannt ist, giebt es auch eine periodische Presse, und selbst in Gegenden, die von der Kultur noch gänzlich unberührt geblieben, folgen dem civilisierten Menschen die Zeitungen nach, wie wir aus den Schilderungen der Afrikaforscher wissen.

Der Umfang der periodischen Presse möge durch folgende Zahlenangaben beleuchtet werden, die aber, wie es in der Natur der Sache liegt, nur zum Teil auf absolute Genauigkeit Anspruch machen können.

Die Zahl der periodischen Druckschriften wird für das Jahr 1872 angegeben für:

das Deutsche Reich	auf	2816	St.
Belgien	„	286	„
Dänemark	„	200	„
Frankreich	„	2024	„
Großbritannien u. Irland	„	1855	„
Italien	„	1126	„
Niederlande	„	222	„
Oesterreich	„	835	„
Portugal	„	83	„
Rumänien	„	22	„
Rußland	„	472	„
Schweden	„	216	„
Schweiz	„	412	„
Spanien	„	520	„
Türkei	„	43	„
Ungarn	„	322	„
Verein. Staaten von Nordamerika	„	4000	„

(Nach einer anderen Angabe hat die Zahl der periodischen Druckschriften sich in Nordamerika im Jahre 1873 auf 8110 Nummern belaufen!)

Welchen Fortschritt das Zeitungswesen seither gemacht hat, das beweisen die folgenden, der amtlichen Preisliste des kaiserl. deutschen Postzeitungsamtes entnommenen Ziffern. Danach sind im Jahre 1894 durch dieses Zeitungsamt bezw. die einzelnen deutschen Postanstalten 7630 verschiedene in deutscher Sprache erscheinende periodische Druckschriften zu beziehen, während die Zahl der in dieser Liste aufgeführten in fremden Sprachen gedruckten Schriften sich auf 2866 beziffert.

Nach anderen zuverlässigen statistischen Angaben aus dem Jahre 1888 erschienen damals allein außerhalb Europas 677 deutsche Zeitungen und Zeitschriften und zwar 2 in Afrika, 650 in Nordamerika und Kanada, 20 in Südamerika und Mexiko, 2 in Asien und 3 in Australien.

Selbst China, das sich dem Einflusse europäischer Civilisation noch am längsten ferngehalten, hat nach den zuverlässigen Angaben der deutschen Gesandtschaft in Peking und der ihr unterstellten Konsulate insgesamt 25 Zeitungen aufzuweisen, wovon die „Peking-Zeitung" zum Teil noch jetzt als geschriebene Zeitung erscheint.

Wie die Zahl der periodischen Druckschriften beständig im Zunehmen begriffen ist, so nicht minder die Abonnentenzahl der einzelnen Zeitungen. In England und Amerika gehört eine Zahl von mehr als 100 000 Abonnenten für eine Zeitung durchaus nicht zu den Seltenheiten und auch Deutschland und Frankreich haben einzelne Organe aufzuweisen, die sich einer derartigen oder ähnlichen Verbreitung erfreuen.

Zu dem enormen Aufschwunge des Zeitungswesens hat vor allem der auffallend billige Preis der Zeitungen beigetragen, der recht eigentlich eine „Demokratisierung" des Zeitungswesens herbeigeführt und die Zeitungen allen Schichten des Volkes zugänglich gemacht hat. So kosten selbst einzelne wöchentlich 18- oder 19mal erscheinende Zeitungen 12 M., 15 M., 25 M. jährlich und selbst die größten innerhalb des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen kosten nicht mehr als 36 Mark jährlich. Als die billigste Zeitung ist wohl ein einmal wöchentlich erscheinendes deutsches Blatt zu bezeichnen, das nur 50 Pf. pro Jahr kostet, und selbst größere Tagesblätter im Preise von 3 bis 6 Mark pro Jahr gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten. Durchschnittlich teuerer als die deutschen sind die englischen, französischen, russischen und amerikanischen Zeitungen; die teuerste Zeitung, welche die obenerwähnte Preisliste enthält, ist das einmal wöchentlich in New-York erscheinende „New York Maritime Register" im Preise von 523 M. 45 Pf. pro Jahr.

Bei einem sehr großen Bruchteile von Zeitungen sind die Preise so niedrige, daß diese nicht entfernt ausreichen, um die Herstellungskosten zu decken; wenn diese Zeitungen trotzdem fortexistieren können und ihren Verlegern sogar mitunter recht bedeutende Erträge liefern, so ist dies lediglich auf die hohen Einnahmen zurückzuführen, welche ihnen die Zeitungsanzeigen gewähren. Die Zeitungsanzeigen sind zum Teil behördliche, für das Publikum bestimmte Bekanntmachungen, zum Teil Kundgebungen von Privatpersonen oder Vereinen, die meist gewerbliche oder gesellige Zwecke verfolgen. Doch ist der Inhalt dieser Anzeigen keineswegs auf solche Zwecke beschränkt; wir finden auch Familiennachrichten, Heiratsgesuche, Preisausschreiben, sowie sonstige Auslobungen, politische Ankündigungen und Aufrufe (Wahlaufrufe u. dgl.), Mitteilungen über Wohlthätigkeitsveranstaltungen ꝛc. unter den Zeitungsinseraten oder Annoncen, wie diese Anzeigen auch genannt werden.

Für eine Reihe von Kundgebungen ist die Bekanntmachung durch die Zeitungen, also die Zeitungsanzeige, gesetzlich vorgeschrieben und zwar teilweise mit der Bedeutung, daß die Giltigkeit der betreffenden Rechtshandlung durch die ordnungsmäßig erfolgte Einrückung der Zeitungsanzeige bedingt ist. Es sei hier z. B. an die Vorschriften der Civil-Strafprozeß- und Konkursordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ladungen und die öffentlichen Zustellungen erinnert; ferner ist auf die Vorschriften des H.G.B. (Artt. 13, 14, 25, 46, 87, 151, 177, 190a, 210c, 214, 243, 248) hinzuweisen.

Die Zeitungsanzeigen sind fast so alt, wie die Zeitungen selbst; ja die erste Gestalt, in welcher sie zur Anwendung kamen, war derjenigen sehr ähnlich, welche heutzutage namentlich die gewerblichen Anzeigen anzunehmen pflegen. Der Begründer des französischen Zeitungswesens war zugleich der erste Inhaber eines Annoncenbureaus, indem er in besonderen Zeitungsblättern unter dem Titel: Bureau d'adresse et de rencontre ohne Namensnennung Kauf- und Verkaufsofferten, Stellengesuche u. dgl. bekannt machte, bezüglich deren alles Nähere in seinem Bureau zu erfragen war. In ähnlicher Weise hat sich in England um die Mitte des 17. Jahrhunderts zuerst das Annoncenwesen herausgebildet, das gegen Ende des Jahrhunderts u. a. auch schon Heiratsgesuche aufweist, die also durchaus keine moderne Erfindung sind. In Deutschland finden wir die Zeitungsanzeigen erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1680). — Während es ursprünglich Sitte war, alle Anzeigen mittelst besonderer sog. „Intelligenzblätter" bekannt zu machen, welche ausschließlich Anzeigen enthielten, und zwar dergestalt, daß z. B. in Preußen alle

oder gewisse Anzeigen nur durch gewisse staatliche, bezw. staatlich privilegierte „Intelligenzblätter“ bekannt gemacht werden durften, sind die Anzeigen späterhin ein Bestandteil der sog. politischen Zeitungen geworden. Sie sind dies zwar auch noch heutzutage; doch finden sich neuerdings vielfach wieder Blätter, welche fast ausschließlich oder hauptsächlich nur Anzeigen enthalten (Generalanzeiger, Eisenbahnzeitungen, Verkehrszeitungen ꝛc.). Welchen enormen Umfang die Zeitungsanzeigen angenommen, welch wichtige Einnahmequelle sie bilden, das mögen einige Beispiele darthun: Die Einnahme der „Times“ aus Zeitungsanzeigen ist im Jahre 1875 für eine einzige Nummer auf 35000 M., für das Jahr auf 11 Mill. M. berechnet; die des New-York Herald, der täglich 150—180 Spalten Annoncen bringt, auf einen weit höheren Betrag veranschlagt; die Ausgaben eines einzigen Unternehmers für Zeitungsanzeigen sind auf 800000 M. jährlich beziffert. (Auf die Auswüchse, welche das Anzeigewesen gezeitigt hat, insbesondere auf das Reklamewesen, kann hier nicht eingegangen werden.)

4. Zeitungswesen und Post. Der Entwickelung des Zeitungswesens kam es im höchsten Maße zu statten, daß ihr die Einrichtung des modernen Postwesens voraufgegangen war. Von ihrem Anfang an finden wir denn auch namentlich in Deutschland, dem Ursprungslande der modernen Zeitungen, Post- und Zeitungswesen dergestalt verbunden, daß die meisten (und ältesten) Zeitungsunternehmen von den Postmeistern betrieben wurden, und diese sich schon gar bald ein Monopol zur Herausgabe von Zeitungen anmaßten, zumal sie die Vorgänger der eigentlichen Zeitungen, die sog. „Postreuter“, d. i. alljährlich einmal erscheinende gedruckte Berichte über die Ereignisse des letzten Jahres, herausgegeben hatten. Die Verbindung zwischen Post- und Zeitungswesen war ursprünglich eine so enge, daß die Ausdrücke „Postmeister“ und „Zeitungsschreiber“ häufig promiscue gebraucht wurden, und daß die Entwickelung des Zeitungswesens zuerst gerade in denjenigen Orten vor sich geht, welche an den großen Poststraßen liegen und für den Postverkehr von Bedeutung sind, so daß z. B. in früheren Zeiten selbst die Zeitungen kleinerer Städte, wie z. B. Hildesheim, Lippstadt, Neuwied und Kempten, eine ihren Ursprungsort weit überragende Bedeutung und Verbreitung erlangten.

Wie sich aus diesem thatsächlichen Monopol der Postzeitungsdebit und demnächst der „Postzwang“ für Zeitungen, also das rechtliche Monopol zum Vertriebe von Zeitungen in gewissem Umfange — § 1 des Reichspostges. v. 28. X. 1871 — entwickelt hat, kann hier nicht zum Gegenstand der Darstellung gemacht werden. (Man vergl. darüber den sehr lehrreichen Aufsatz: „Die Entwickelung der Zeitungsversorgung durch die Post“ in der „Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung“ für 1882, S. 69 fg., und für 1883, S. 71 fg.)

Die gegenwärtige Sachlage ist folgende: Gegen eine Provision von 25 % des Einkaufspreises (bezw. 12½ % bei den seltener als viermal monatlich erscheinenden Zeitungen) muß die Post die Bestellung auf sämtliche innerhalb des Deutschen Reichs erscheinenden politischen Zeitungen entgegennehmen und deren Vertrieb besorgen. (Letzteres geschieht in der Weise, daß sie dem Verleger die Zahl der bestellten Exemplare, (nicht die Namen der Besteller) angiebt, die von demselben gelieferten Zeitungen entgegennimmt und sodann deren Beförderung und Aushändigung an die Besteller gegen Vorausbezahlung des an die Postkasse zu entrichtenden Bezugspreises bewirkt.)

Außerdem vermittelt die Post den Bezug aller in der amtlichen Zeitungspreisliste aufgeführten in- und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften nach Maßgabe der §§ 10, 11 des Posttarges. v. 28. X. 1871 und der Postordnung v. 11. VI. 1892, sowie des zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Columbien, Dänemark, Egypten, Liberia, Luxemburg, Norwegen, Persien, Portugal nebst dessen Kolonien, Rumänien, Schweden, Schweiz, Türkei und Uruguay abgeschlossenen Weltpostverein-Vertrages v. 4. VII. 1891 (R.G.Bl. 1892, S. 588).

In den vorgenannten Ländern erfolgt ebenfalls die Bestellung und der Vertrieb der Zeitungen durch die Post (Postzeitungsdebit).

In England dagegen befaßt sich die Post überhaupt nicht mit der Vermittelung von Zeitungsabonnements; in Frankreich und in ähnlicher Weise in Italien beschränkt sich dieselbe auf die Uebermittelung der Bestellung an den Verleger, indem sie im übrigen diesem die Zusendung an die Besteller und die Art derselben überläßt.

Die nachfolgenden, der amtlichen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1892 entnommenen Zahlen geben eine Uebersicht über die Beteiligung der Postanstalten an dem Zeitungsvertriebe und gleichzeitig für diejenigen Staaten, in welchen, wie z. B. im Deutschen Reiche, die Post den größten Teil der Zeitungen vertreibt, ein annähernd richtiges Bild über den Umfang des Zeitungswesens in dem betreffenden Lande und zwar für das Jahr 1892 bezw. 1891.

Es wurden durch die Post an Zeitungsnummern befördert:

a) in Deutschland	904 781 000
b) in Belgien	40 145 000
c) in Bulgarien und Ostrumelien	389 000
d) in Dänemark mit den Farör (1891)	51 143 000
e) in Frankreich	2 482 000
f) in Großbritannien und Irland	162 800 000
g) in Italien	858 000
h) in Luxemburg	2 145 000
i) in Montenegro (1888)	55 200
k) in Norwegen	26 392 000
l) in Oesterreich (1891)	95 300 000
m) in Ungarn	74 565 000
n) in Bosnien und Herzegowina	22 000
o) in Rußland (1891)	134 501 000
p) in Schweden	54 763 000
r) in der Schweiz	85 999 000
s) in Serbien (1891)	3 195 000

Die niedrigen Zahlen für Frankreich und Italien erklären sich daraus, daß in diesen Ländern der sog. Postzeitungsdebit nicht existiert.

Für Griechenland, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Spanien und die Türkei ist die Zahl der durch die Post verschickten Zeitungsnummern nicht angegeben.

Schließlich sei noch erwähnt, daß durch die deutschen Reichspostanstalten im Jahre 1892 an Zeitungen und Zeitschriften bezogen wurden, welche erschienen

	Exemplare	Beförderte Nummern
a) im Reichspostgebiete	2 884 518	753 689 009
b) in Bayern und Württemberg	61 326	12 486 472
c) in Oesterreich-Ungarn	5 252	1 398 820
d) in anderen Ländern	15 426	2 845 593
Zusammen	2 966 522	770 419 854
Dazu Durchgangsverkehr (im Auslande erscheinende Zeitungen für Bezieher im Auslande)	13 503	1 746 047
Insgesamt	2 980 025	772 165 901

5. Bedeutung der Zeitungen und Zeitungsanzeigen. Die eminente Bedeutung des Zeitungswesens für das gesamte Kulturleben unserer Zeit ist derart über allem Zweifel erhaben, daß es nicht sowohl gilt, diese Thatsache erst zu beweisen, als sie durch Hervorkehrung einiger Gesichtspunkte in das rechte Licht zu stellen.

Welch hohen Wert schon Männer wie Cäsar und Napoleon der Veröffentlichung von Nachrichten beimaßen, das geht aus der von jenem angeordneten Bekanntmachung der acta senatus und der acta diurna und dem eingangs mitgeteilten Ausspruche Napoleons I. hervor, dem auch die Aeußerung beigelegt wird, daß vier feindliche Zeitungen mehr Unheil anrichten könnten, als 100 000 Soldaten. — Bekannt ist ferner, welch eifriger Förderer des Zeitungswesens Friedrich der Große namentlich im Beginne seiner Regierungszeit gewesen, welch große Zahl von Zeitungsartikeln er selbst verfaßt hat; und daß er jedenfalls ursprünglich einer strengen Zensur abhold war, dokumentiert sein bekanntes Wort: „Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, dürfen nicht geniert sein". — Bismarck, der zwar keine sehr günstigen Aeußerungen über die Zeitungen hat verlauten lassen, wußte doch von der Publizität der Presse einen Gebrauch zu machen, wie dies von keinem früheren Staatsmanne bekannt ist; zweimal hat er es verstanden, mittelst rechtzeitiger Veröffentlichung von Bündnissen durch die Presse (des Schutz- und Trutzbündnisses mit den süddeutschen Staaten und des zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich und Italien [dem sog. „Dreibunde"] abgeschlossenen Bündnisses) feindliche Staaten von kriegerischen Unternehmungen abzuhalten. Diese Thatsachen und die Bekanntgabe der Vorgänge in Ems am 13. VII. 1870, bei welcher er aus einer „chamade" eine „Fanfare" machte und dadurch das ganze deutsche Volk zu kriegerischem Enthusiasmus entzündete, sind noch frisch in der Erinnerung. Aber nicht bloß, wie in diesen Fällen als Publikationsorgane, sondern auch als Kritiker aller öffentlichen Zustände und Verhältnisse sind die Zeitungen für die Richtung der inneren und äußeren Politik vielfach ausschlaggebend: sie sind zugleich die Träger und Leiter der „öffentlichen Meinung", dieser Herrscherin im modernen Staatsleben.

Welche Bedeutung ihnen schon als bloßen Nachrichtenvermittlern während eines Krieges im Leben einer Nation beiwohnt, ist zur Genüge bekannt; nur sei hier noch daran erinnert, daß Moltke in dem deutsch-französischen Kriege seine folgenschweren Entschließungen teilweise auf diejenigen Nachrichten gegründet hat, welche er über die Verhältnisse und Stellung des Feindes aus den französischen und englischen Zeitungen entnahm.

Für das innere Leben der Nation spielen die Zeitungen namentlich durch ihre Kritik der bestehenden Zustände und der

politischen Maßnahmen der Regierung eine sehr wichtige, ja mitunter entscheidende Rolle, wie denn z. B. das Scheitern des preußischen Volksschulgesetzentwurfes im Jahre 1891 nicht zum geringsten Teile der Thätigkeit und dem Einflusse der politischen Presse zuzuschreiben ist.

Die Bedeutung des Zeitungswesens für die Rechtspflege beruht nicht bloß darin, daß die Zeitungen ihren großen Leserkreis mit allen neuen Gesetzen und Verordnungen und den wichtigeren gerichtlichen Entscheidungen, sowie mit dem Verlaufe allgemein interessierender, insbesondere strafgerichtlicher Verhandlungen sofort bekannt machen, und daß die zahlreichen Fachzeitschriften der Entwickelung und Förderung der Rechtspflege im höchsten Maße dienlich sind, sondern vor allem auch darin, daß die periodische Presse für die Rechtspflege gewissermaßen ein geradezu unentbehrliches Organ geworden ist. In welcher Weise dies der Fall, ist bereits oben (sub 4) angedeutet, wo darauf hingewiesen ist, für welche große Zahl von Rechtsakten ein „Einrückung" in die Zeitung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die wichtigste Rolle spielt aber in dieser Hinsicht die periodische Presse für die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen: in den meisten civilisierten Staaten erhalten diese ihre rechtsverbindliche Kraft erst durch den Abdruck in besonders hierfür bestimmte öffentliche Blätter (Gesetzblätter, Gesetzsammlungen, Regierungsblätter, Amtsblätter). Diese Aufgabe, wodurch die periodische Presse ein geradezu unentbehrliches Organ der Gesetzgebung geworden, ist ihr aber meist erst seit Beginn dieses Jahrhunderts, ja zum Teil erst in den letzten Jahrzehnten zugefallen.

Für die Volkswirtschaft der Nationen ist das Zeitungswesen von geradezu unberechenbarer Bedeutung und Tragweite. Es soll hier ganz davon abgesehen werden, welch wichtigen Faktor im Erwerbs- und Wirtschaftsleben der Nation die periodische Presse schon dadurch bildet, daß sie tausenden und abertausenden von Existenzen sowohl direkt wie indirekt als Erwerbszweig dient: das Druckereigewerbe, die Papierfabrikation, die Maschinenfabrikation, Telegraphie und Post — sie alle verdanken ihren Aufschwung und einen Teil ihres Gedeihens mehr oder weniger dem Aufblühen der periodischen Presse.

Durch das „Anzeigewesen", zumal seitdem sich dasselbe durch die Annoncenbüreaus zu einer früher unbekannten Höhe und Ausdehnung entwickelt hat, regeln die Zeitungen teilweise die wichtigen volkswirtschaftlichen Hebel von Angebot und Nachfrage.

Noch mehr wirken sie durch ihr „Nachrichtenwesen" bestimmend auf die Preisbildung ein; ihre telegraphischen Ernte- und Marktberichte, ihre telegraphischen Angaben über die Schiffsbewegungen geben den Produzenten und Konsumenten des ganzen civilisierten Erdballes fast zu gleicher Zeit Kunde über die jeweilige Lage des Weltmarktes. Ein Beispiel möge die Tragweite dieses Nachrichtendienstes veranschaulichen. Bekanntlich bilden einen wichtigen Bestandteil aller größeren Blätter die Börsenberichte. Dadurch wird das gesamte Publikum sofort mit dem jeweiligen Stande der Kurse bekannt gemacht. Hierdurch wird demselben die Beteiligung an Börsenspekulationen erheblich erleichtert, ja vielfach erst ermöglicht; ein Verbot der Bekanntmachung des Kurszettels durch die Zeitungen würde deshalb fast dem Ausschluß des Privatpublikums vom Börsenspiel gleichkommen und somit für den Börsenverkehr und die Gestaltung der Kurse von der größten Bedeutung sein.

Schließlich sei noch an die Wichtigkeit des Zeitungswesens für die Wissenschaft erinnert: welche Rolle insbesondere die Zeitschriften für die Fortbildung der Wissenschaft spielen, ist bereits oben angedeutet. Gewisse Zweige der Wissenschaft, wie insbesondere die Chemie und Technik, finden ihre Pflege fast ausschließlich in den periodischen Zeitschriften, schon weil die Entdecker, um sich die Priorität der Entdeckung zu sichern, die zeitraubende Niederlegung ihrer Gedanken in einem Buche gar nicht abwarten können. Dazu kommt aber auch, daß bei der Fülle der wissenschaftlichen Produktion alle Errungenschaften der Wissenschaft erst durch die Verbreitung und Mitteilung in den Zeitungen Gemeingut des Volkes werden, so daß die in Büchern enthaltenen wissenschaftlichen Wahrheiten erst dann praktische Bedeutung erlangen, wenn die Zeitungen von ihnen Notiz nehmen. Es darf deshalb nicht wunder nehmen, daß, wie Bücher mit Recht hervorhebt, „die Publikationsform des Buches von Jahr zu Jahr an Boden verliert".

Die ganz eminente Bedeutung, welche hiernach das Zeitungswesen für das gesamte Kulturleben der Gegenwart gewonnen hat, läßt es, wie auf der Hand liegt, von der größten Wichtigkeit erscheinen, daß die Herausgeber und Verfasser der periodischen Presse ihres hohen Berufs in jeder Weise würdig und imstande sind, demselben gerecht zu werden. — Es läßt sich nicht verkennen, daß dies durchaus nicht immer und überall der Fall, und daß sich in der Tagespresse mancherlei Auswüchse und Unzuträglichkeiten herausgebildet haben. Namentlich in Deutschland mag dies zum Teil auch daran liegen, daß den „Vertretern der Presse" nicht diejenige Stellung eingeräumt wird, die ihnen ihrem wichtigen Berufe nach zukommen würde.

Dies mag auch die Ursache dafür sein, daß sich nicht selten solche Personen dem Zeitungswesen widmen, welche, wie Bismarck sie mit einem harten, aber vielleicht nicht ganz ungerechtfertigten Ausdrucke gekennzeichnet hat, „ihren Beruf verfehlt haben".

In diesem Ausspruche ist zugleich der Weg angedeutet, der eine Besserung der bestehenden Verhältnisse herbeiführen könnte, nämlich die Ausbildung von „Berufsjournalisten". — Wenn unbeschadet der Freiheit in der Ausübung des ärztlichen Berufs, unbeschadet der Freiheit der Advokatur von dem Arzt und Rechtsanwalt eine akademische Vorbildung und die Ablegung eines Examens gefordert wird, so kann man es auch unmöglich als eine Beschränkung der Preßfreiheit bezeichnen, wenn die gleiche Forderung an den Zeitungsredakteur gestellt wird, welchem mindestens ebenso wichtige Interessen des Volkes anvertraut sind, als dem Anwalt und Arzt. Gegen einen für seinen Beruf durch akademisches Studium und Ablegung eines Examens vorgebildeten Journalisten könnte man nicht mehr den Vorwurf erheben, daß er seinen Beruf verfehlt hat; wie sehr aber eine solche Vorbildung der Hebung des ganzen Standes und damit der Entwickelung des Zeitungswesens und dem Kulturfortschritte des Volkes zu gute kommen würde, das bedarf keiner näheren Ausführung. (Der hier ausgesprochene Gedanke ist bereits in der lesenswerten Schrift von Dr. T. G. Weiß: „Die Reform der Presse", Karlsruhe 1890, angeregt worden.)

Ueber die rechtliche Stellung der Zeitungen s. den Art. Preßrecht und Preßgewerbe, Bd. V, S. 266 fg.

Litteratur:

D. v. Biedermann, Das Zeitungswesen sonst und jetzt, Leipzig 1882 (S. 91 fg. weitere Litteraturangaben enthaltend). K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893 (darin: Die Anfänge des Zeitungswesens, S. 169 fg.). R. Graßhoff, Die briefliche Zeitung des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1877. Fr. v. Holtzendorff, Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, München 1879. Wilh. Joest, Die außereuropäische deutsche Presse, Köln 1888. J. O. Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse (im Archiv f. Geschichte des deutschen Buchhandels), Leipzig 1879. R. E. Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus, Hannover 1845. Franz Walther, Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart (in „D. Zeitfragen des christlichen Volkslebens"), Heilbronn 1888. J. H. Wehle, Die Zeitung, Wien 1883. J. Winkler, Die periodische Presse Oesterreichs, Wien 1875. C. D. v. Witzleben, Geschichte der Leipziger Zeitung, Leipzig 1860. H. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, 3. Aufl., Leipzig 1875. Geschichte der Kölnischen Zeitung und ihrer Druckerei, Köln 1880. 150 Jahre Schlesische Zeitung, Breslau 1892. Die zu dem Art. „Preßgewerbe und Preßrecht" V. Bd., S. 278 angegebene Litteratur. E. Hatin, Bibliographie historique et critique de la presse périodique française, Paris 1866. Derselbe, Histoire politique et littéraire de la presse en France, Paris 1859—61. Ed. Laferrière, La censure et le régime constitutionel, Paris 1868. A. Andrews, The history of British Journalism, London 1859. H. R. Fox Bourne, English Newspapers. Chapters in the History of Journalism, London 1887. Ottino, La stampa periodica il commercio dei libri et la tipografia in Italia, Milano 1875. Fr. Hudson, Journalism in the United States from 1690—1872, New-York 1873.

Neukamp.

Zeitungssteuer.

Die Zeitungssteuer ist eine Objektsteuer in dem von mir S. 32 fg. meines Kommentars zum preußischen Gewerbesteuergesetze (Essen 1891) entwickelten Sinne. Von den civilisierten Staaten der Erde hat, soviel bekannt, nur noch Oesterreich eine reine Zeitungssteuer in Form des Zeitungsstempels.

Innerhalb des Deutschen Reiches existierte insbesondere in Preußen bis zum Erlaß des Reichspreßgesetzes eine Zeitungssteuer in der Form des Zeitungsstempels. Nachdem dieser ursprünglich gemäß G. v. 20. XI. 1810 alle Zeitungen und Zeitschriften betroffen hatte, wurde er durch den Tarif zum Stempelges. v. 7. III. 1822 auf politische Zeitungen beschränkt und alsdann durch V. v. 8. XII. 1848 gänzlich aufgehoben. Durch das G. v. 2. VI. 1852 (G.S. S. 301) wurde ein nach Maßgabe des bedruckten Flächenraumes zu berechnender Zeitungsstempel eingeführt, welcher alle kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften und Anzeigeblätter jeder Art traf. Dieses sehr drückende Gesetz wurde durch ein G. v. 29. VI. 1861 nebst ergänzendem G. v. 26. IX. 1862 abgeändert, durch welches auffallenderweise nur die in deutscher Sprache erscheinenden Blätter betroffen wurden.

In Frankreich fand die Einführung des Zeitungsstempels zuerst durch das G. vom 30. IX. 1798 (quendémiaire an VI.) statt; in der Gestalt, welche er durch das G. v. 14. XII. 1830 erhalten hatte, wurde er durch Dekret der provisorischen Regierung vom 4. III. 1848 abgeschafft. Durch die Dekrete vom 16. VII. 1850 und 17. II. 1852 von Neuem eingeführt wurde er durch Dekret vom 5. IX. 1870 endgültigt beseitigt. Einen Ersatz hierfür schuf das G. v. 4. IX. 1871, indem es das für den Druck bestimmte Papier mit einer besonders erhöhten Papiersteuer belastete. Diese Erhöhung ist erst seit Einführung des Preßgesetzes vom 29. VII. 1881 in Wegfall gekommen, sodaß jetzt die Zeitungen

nur noch von der allgemeinen Papiersteuer betroffen werden.

In England wurde zunächst durch eine Parlamentsakte v. 10. VI. 1712 eine Zeitungssteuer eingeführt; außerdem kannte die englische Gesetzgebung noch eine Inseraten- und eine Papiersteuer. Die advertisment tax wurde durch G. v. 4. VIII. 1853, die paper duty (Papiersteuer) durch G. v. 12. VI. 1861 beseitigt. Die Zeitungsstempelsteuer wurde durch G. v. 15. VI. 1855 (18 und 19 Vict. cap. 27) in der Weise geregelt, daß es jedem Zeitungsunternehmer überlassen bleibt, ob er die von ihm herausgegebenen Zeitungen stempeln lassen will oder nicht; läßt er sie mit dem Zeitungsstempel (1 d.) versehen, so muß die Post die Zeitung im Gewicht bis zu 4 Unzen frei befördern.

In Italien, Belgien, Nordamerika ist eine Zeitungssteuer unbekannt.

In Oesterreich besteht der Zeitungsstempel seit dem 1. VII. 1798; eine weitere Regelung erfuhr derselbe durch das Stempelpatent vom 5. X. 1802 und das G. v. 27. I. 1840, sowie durch die Hofkammerdekrete vom 7. IX. 1840 und 15. II. 1841. Seit dem Jahre 1848 hörte die Verwendung des Zeitungsstempels thatsächlich auf, bis derselbe zunächst durch Patent v. 6. IX. 1850 nur bezüglich der im Auslande erscheinenden, in das Inland eingeführten, wenigstens wöchentlich einmal erscheinenden Zeitungen politischen Inhalts wieder eingeführt und auf 2 kr. festgesetzt wurde. Erst durch die V. v. 23. X. 1857 (R.G.Bl. Nr. 207) wurden auch die inländischen kautionspflichtigen oder Inserate enthaltenden, wenigstens wöchentlich einmal erscheinenden Druckschriften und die Ankündigungs- und Anzeigeblätter der Stempelgebühr von 1 kr. unterworfen und diesen Blättern die ausländischen, im Postverein erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen gleichgestellt. Die V. v. 23. XI. 1858 (R.G.Bl. Nr. 217) dehnte die Stempelpflicht auf alle vorgenannten Zeitungen und Zeitschriften ohne Rücksicht auf ihre Kautionspflicht aus und ließ davon nur die amtlichen Druckschriften und die weder Unterhaltungslektüre, noch Inserate enthaltenden Fachblätter frei. Diese letzteren unterliegen nunmehr gemäß G. v. 26. XII. 1865 (R.G.Bl. Nr. 147) auch dann der Stempelpflicht nicht, wenn sie lediglich sog. Fachinserate aufnehmen.

In dieser Gestalt ist der Zeitungsstempel noch jetzt in Geltung.

Die durch G. v. 6. IX. 1850 eingeführte Inseratensteuer ist durch G. v. 29. III. 1874 mit dem 1. VII. 1874 beseitigt worden.

Litteratur:

Siehe die Litteraturangaben zu dem Art. Zeitungen, Zeitungswesen, Zeitungsanzeigen, oben S. 813. Ferner: Schönberg, Bd. III, S. 466 fg. Vocke, Geschichte der Steuern in England, Leipzig 1866, S. 250. R. von Kaufmann: Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie politique Paris 1891, 1892, Bd. II, S. 1026 fg.

Neukamp.

Zincke, Georg Heinrich,

geboren zu Altenrode bei dem damaligen kursächsischen Naumburg a. S. am 23. IX. 1692, besuchte die Schule zu Sorau, ließ sich 1708 als gemeiner Soldat nach Brabant anwerben, desertierte 1709 und bezog hintereinander die Universitäten Jena, Erfurt und Halle, wo er Theologie und Rechtswissenschaft studierte. Nach hinlänglicher Vorbereitung auf die praktische Ausnutzung seiner juristischen Schulung übernahm er in Halle eine Advokatenklientel, blieb aber als Dozent der Rechte dem Universitätsverband erhalten. 1718 wurde er Fiskal der in Halle domizilierten Kriegs- und Domänenkammer, Salz- und Bergwerksdeputation (für den Saalkreis und das Mansfeldische Gebiet), stieg zum Wirklichen Kommissionsrat empor, wurde zum Kriminalrat für das Herzogtum Magdeburg ernannt und folgte 1731 als Hof-, Regierungs- und Konsistorialrat einer Berufung nach der gleichnamigen Hauptstadt des damaligen Fürstentums Weimar. Als Opfer einer gegen ihn angezettelten Kabale fiel er hier in Ungnade, wurde seiner Aemter entsetzt, inquiriert und, ohne daß ihm das geringste Vergehen nachgewiesen werden konnte, fünf Jahre in Haft gehalten. Vollständig mittellos, da sein Vermögen der Konfiskation verfallen war, kam er 1740 nach Leipzig, wo er sich durch Publica in die dortige akademische Welt einführte und wo er vom Ertrag juristischer Repetitorien und seiner Schriftstellerei lebte. 1745 folgte er einem Rufe nach Helmstädt, als Professor und Kurator des Collegium Carolinum (Julia Carolina), welchen Namen die dortige frühere Universität Julia seit ihrer Reorganisation im Jahre 1744 führte. Zincke starb daselbst am 15. VIII. 1769.

Zincke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Allgemeines ökonomisches Lexikon, Leipzig 1731; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1744; dasselbe, 5. Aufl., vermehrt von J. J. Volckmann, ebenda 1780; dasselbe, 6. Aufl., hrsg. von C. A. Leich, 2 Bde., ebenda 1820. — Grundriß einer Einleitung in die Kameralwissenschaften, 2 Bde., ebenda 1742. — Deutsches Real- und Manufaktur- und Handwerkslexikon, I. (einziger) Bd. (A—F), ebenda 1745. — Kameralistenbibliothek, ein Verzeichnis der Bücher und Schriften etc., 4 Bde., ebenda 1751—57. — Anfangsgründe der Kameralwissenschaften, 2 Bde., ebenda 1755—55. — Abhandlung von der Wirtschaftskunst der Armen und Dürftigen, ebenda 1759. —

Zincke gab heraus: Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen-, Polizei-, Kammer- und Finanzsachen, 184 Stücke oder 16 Bde. Nebst Register, ebenda 1742 (Stück 1 datiert vom 18. IX. 1742) [bezw. Bd. I:] 1744—1767; dasselbe, Bd. I, 2. Aufl., ebenda 1746. (Der größte Teil der Originalartikel hat Zincke zum Verfasser.) — Neue Bearbeitung von Stisser, Einleitung zur Landwirtschaft und Polizei der Deutschen, ebenda 1746 und Jena 1768. — Bechers Politischer Diskurs von den Ursachen der Auf- und Abnahme

der Städte rc., Leipzig 1754. — Er übersetzte den mit zweifelhafter Berechtigung Xenophon zugeschriebenen Aufsatz über die Staatseinkünfte Athens u. d. T.: Buch von den Einkünften rc., aus dem Griechischen übersetzt und mit historisch-politischen Anmerkungen versehen, Wolfenbüttel 1753. —

Zincke hat durch sein „ökonomisches Lexikon" (s. o.) und durch seine „Leipziger Sammlungen", die zweite volkswirtschaftliche Zeitschrift in deutscher Sprache (s. o.), das Streben zu erkennen gegeben, der staatsökonomischen Wissenschaft weitere Kreise, als die von dem zünftigen Gelehrtentum gezogenen, zu eröffnen. Während sein Lexikon aber sechs Auflagen erlebte, ist von den „Leipziger Sammlungen" nur der Neudruck des I. Bandes erforderlich gewesen, was jedoch zu einer Zeit, wo höchstens die politischen Zeitschriften, wie z. B. die „Neue Europäische Fama", Leipzig 1735 ff. oder der „Europäische Staatssekretarius", ebenda 1734 ff. auf einen ausgedehnteren Abonnentenkreis rechnen durften, nicht befremden darf. Als Eklektiker wahrt sich Zincke eine seinem Zweckmäßigkeitsstandpunkte entsprechende selbständige Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse; er ist daher weder Merkantilist, noch hat er Fühlung mit den Physiokraten. Der Kameralist läßt in fast allen Veröffentlichungen Zinckes den Nationalökonomen nur selten zu Worte kommen, und wenn dieser das Wort hat, handelt es sich in der Regel nicht um Fragen der theoretischen, sondern der praktischen Volkswirtschaft, die wieder vom kameralistischen Standpunkte aus beurteilt werden. Die Polizei- und Kameralwissenschaften erscheinen bei Zincke als Regulatoren aller wirtschaftlichen Fragen und seine Interpretation, wonach die Oekonomie „alle rechtmäßigen Nahrungsgeschäfte" umfaßt, die Polizei aber die Aufgabe hat, das Gedeihen dieser staatlich geschützten Nahrungsgeschäfte zu befördern, läßt es außer Zweifel, daß mit dieser polizeilichen Intervention nur das staatliche Organisations- und Aufsichtsrecht, welchem die Gewerbe auch heutigentages noch unterstehen, gemeint ist. Auch aus den vielseitigen Kenntnissen und Fähigkeiten, deren Vollbesitz nach Zincke zu einem Polizeibeamten qualifizieren, geht hervor, daß er zum Besten des Gemeinwesens dieses Exekutivorgan der Behörde als auch in intellektueller Beziehung würdigen Repräsentanten der Obrigkeit und nicht als unwissenden Subalternen gedacht hat. Derselbe soll nämlich im Naturrecht und ferner in der Kenntnis der menschlichen Gewohnheiten und Schwächen, der „Mathematik, Historie, Staatsklugheit und der ökonomischen Verhältnisse" gründlich bewandert sein. Dieser Kameralwissenschaft im weiteren Sinne stellt Zincke deren enger gefaßten Begriff entgegen, welcher mit der „Kammer" oder der staatlichen Finanzwissenschaft zusammenfällt, in einem polemischen Ausfalle gegen Becher, Hörnigk rc. vertritt er aber den Grundsatz, daß die Förderung der fiskalischen Interessen Hand in Hand mit denen der Staatsbürger gehen müssen. — Wenn Zincke Lykurgs Bevölkerungsreproduktionsmittel empfiehlt, aber im Gegensatze zur Doktrin der Merkantilisten die Volksvermehrung auf die besitzenden Klassen beschränkt haben will, so liegt nur in der Abstraktheit der Gutheißung von Lykurgs Maßregel ein Widerspruch, welcher in dem Falle aufhört, einer zu sein, daß die populationistischen Ratschläge des spartanischen Gesetzgebers in konkrete Beziehung zu den besitzenden Klassen, die in ihrer Reproduktion eher zu wenig als zu viel leisten, gebracht werden. Zincke bekämpft das merkantilistische Geldaufspeicherungsprinzip auf Grund des Erfahrungssatzes, daß die Bestrebungen, den Geldreichtum eines Landes zu konservieren, nur die Preise der Bedarfsartikel in die Höhe treiben. — Seine „Leipziger Sammlungen" bieten an theoretischen Abhandlungen über volkswirtschaftliche Fragen so gut wie nichts, nur zur Geschichte der Wissenschaft sind eine Reihe von Biographien berühmter Nationalökonomen, von Ausländern nur die von Colbert und Sully, beigebracht. Die Kameralistik im engeren Sinne ist darin durch die Artikel: Finanz- und Kreditwesen; Lotterien; Postregal rc. vertreten, der Kameralistik im weiteren Sinne, mit Ausdehnung auf Hygiene und Medizin, gehört die Mehrzahl der übrigen Artikel an, darunter: „Von Steinkohlen, Profession und Handwerk; Hypothekenbücher; Armenanstalten; Von den Braunschweiger Messen; Ueber Werk- und Zuchthäuser; Kaffeehäuser; Kinderzucht; Vom Tuch-, Zeug- und Seidenhandel; Von der guten Nahrung für große Städte; Wie Kapital am besten unterzubringen und anzuwenden." —

Vergl. über Zincke: Weidlich, Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Bd. II, Merseburg 1748, S. 681. — Zedler, Universallexikon, Bd. LXII, Halle 1749, S. 841/50. — Strodtmann, Geschichte jetztlebender und nicht lange verstorbener Gelehrten (Teil XXI des „Neuen gelehrten Europa"), Wolfenbüttel 1781, S. 257 ff. — Höck, Biographisch-litterarische Nachrichten von Oekonomen und Kameralisten, Gießen 1784, S. 10. — Baur, Historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 963/64. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 540. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 432 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 363. —

Lippert.

Zins.

I. Begriff und Arten.

Zins heißt überhaupt die Vergütung, welche der Eigentümer eines Gutes für dessen zeitweilige Benutzung empfängt. Ist der Gegenstand der Benutzung ein dauerbares Gut, so spricht man von Pacht- oder Mietzins; besteht er in einer Summe verbrauchlicher oder vertretbarer Güter, zumal in einem Geldkapital, so spricht man von Zinsen oder Interessen.

So weit Pacht- oder etwa auch Mietzinse für die Benutzung von Grundstücken bezogen werden, fallen sie unter die wirtschaftliche Kategorie der Grundrente, die in einem anderen Artikel dieses Wörterbuches ihre Besprechung gefunden hat; hier soll lediglich das aus Kapitalgütern stammende Erträgnis oder der Kapitalzins ins Auge gefaßt werden.

Der Name Kapitalzins knüpft sich in erster Linie an das aus verliehenen Kapitalien gezogene Erträgnis; er wird jedoch vielfach auch in einem weiteren Sinne gebraucht, in welchem er, gleichbedeutend mit Kapitalrente, außer dem Leihzinse oder ausbedungenen Kapitalzinse auch das durch Eigenbenutzung des Kapitales erzielte Erträgnis (den „ursprünglichen Kapitalzins") umfaßt.

Man hat ferner den rohen von reinem Kapitalzinse zu unterscheiden. Die für die Kapitalbenutzung empfangene Vergütung schließt nämlich unter Umständen gewisse Elemente in sich, welche kein reines Kapitalerträgnis, sondern eine Vergütung für anderweitige Kosten darstellen. So umfaßt z. B. der für die Miete eines Klaviers oder eines Hauses bezahlte Mietzins eine gewisse Quote für die Abnutzung des gemieteten Objektes; bei riskierten Darlehen oder sonstigen unsicheren Kapitalsanlagen muß sich der Kapitalist eine Risikoprämie berechnen; gewisse Darlehen, deren Abwickelung eine verhältnismäßig bedeutende Mühewaltung erfordert, wie z. B. die Darlehen von Pfandleihanstalten, erheischen einen Zuschlag für Arbeitslohn oder Regiespesen. Aeußerlich werden diese Vergütungen in der Form eines entsprechend erhöhten Zinses (Rohzinses) geleistet; erst nach ihrer Abrechnung stellt sich der reine Kapitalzins dar, der das periodische reine Einkommen des Kapitalisten aus seinem Kapitalbesitze darstellt.

Die Höhe dieser eigentlichen Kapitalrente kommt am reinsten zum Ausdrucke im Zinsfuß für Darlehen (keine Abnutzungsquote!), die bei vollkommener Sicherheit (keine Risikoprämie!) in größeren Summen und für längere Zeit (Zurücktreten der Regiespesen!) gegeben werden. Der unter solchen Umständen übliche Zinsfuß wird als der „landesübliche" bezeichnet und dient dann auch in Fällen der Eigenverwendung des Kapitales, in denen der eigentliche Kapitalgewinn mit der Frucht der Unternehmerthätigkeit immer zusammengemischt ist, als rechnungsmäßiger Anhalt für die Scheidung beider Elemente: soviel der „landesübliche Zins" vom investierten Kapitale betragen würde, bucht der Unternehmer als Zins von seinem Kapitale und erst den Rest des Ueberschusses als eigentlichen Gewinn (Unternehmergewinn), beziehungsweise wenn der Gesamtgewinn den landesüblichen Zins vom eigenen Kapitale nicht erreicht, wird die Differenz als Geschäftsverlust betrachtet.

II. Der Ursprung des Kapitalzinses.

Die Frage, warum denn eigentlich ein Kapital die Kraft besitze, seinem Eigentümer ein immerfort sich erneuerndes, arbeits- und müheloses Einkommen zu verschaffen, wurde von der Wissenschaft rücksichtlich einer Erscheinungsform des Kapitalzinses sehr früh, rücksichtlich aller übrigen unverhältnismäßig spät gestellt. Jene Erscheinungsform war die des Darlehenszinses für ausgeliehene Geldkapitalien.

Wie so oft bei wirtschaftlichen Einrichtungen setzten auch hier praktische Bedenken den theoretischen Forschungstrieb in Bewegung. In den früheren wenig entwickelten Stadien der Volkswirtschaft pflegen gewisse Umstände obzuwalten, durch welche ein moralischer Schatten speziell auf den Darlehnszins geworfen wird. Der Produktivkredit, aus dessen Benutzung der Schuldner einen Gewinn erwarten darf, der ihm nicht allein die Zinsenlast zu bestreiten, sondern gewöhnlich auch noch einen Ueberschuß zu behalten gestattet, ist zu dieser Zeit wenig entwickelt; die meisten Darlehen sind Notdarlehen, welche die Aermeren bei den Reicheren zu suchen gezwungen sind und deren Verzinsung natürlich den in Not befindlichen Schuldnern schwer fällt. Hier entsteht unwillkürlich der Eindruck einer Bereicherung der Wohlhabenden aus der Not der Armen und es wird die zweifelnde Frage aufgeworfen, ob dem Zinsennehmen nach der Natur des ganzen Verhältnisses irgend ein dasselbe erklärender und rechtfertigender Grund zur Seite stehe?

Diese Frage wird schon in der antiken Welt von Aristoteles aufgeworfen und verneint. Das Geld, meint er, sei von Natur aus unfruchtbar, und darum sei der Zins, in welchem gleichsam Geld vom Gelde gezeugt werde, von allen Erwerbszweigen der naturwidrigste. Einige Zeit später bildete dieselbe Frage den Mittelpunkt einer mehrhundertjährigen Kontroverse, die durch das von der christlichen Kirche und unter dem Einflusse derselben von zahlreichen weltlichen Gesetzgebungen erlassene gänzliche Verbot des Zinsnehmens hervorgerufen wurde. Die christlichen Dogmatiker, unter denen besonders Thomas von Aquin hervorragte, bemühten sich, das Zinsverbot auch theoretisch zu rechtfertigen. Außer dem Aristotelischen Argument von der Unfruchtbarkeit des Geldes, das sie wiederholen, stützen sie sich hauptsächlich darauf, daß der Zins für den Gebrauch des geliehenen Geldes gefordert werde; nun gebe es aber an dem Gelde, welches nur durch seine Verausgabung benutzt werden kann, keinen besonderen, von dieser Verausgabung verschiedenen Gebrauch, und es fehle daher an einem Objekte, für welches, neben der Rückstellung der geliehenen Geldsumme selbst, gerechterweise noch ein besonderes Entgelt im Zinse gefordert werden dürfe. Die Gegenpartei wieder, unter deren Vertretern aus dem 16. Jahrh. besonders Molinäus und Besold, aus dem 17. Hugo Grotius und Claudius Salmasius und aus dem 18. Jahrh. Tur-

got und Jeremias Bentham hervorzuheben sind, bemühte sich einerseits um den dialektischen Nachweis, daß es doch auch an verbrauchlichen und vertretbaren Gütern einen besonderen, von dem gänzlichen Verbrauch derselben verschiedenen Gebrauch gebe, für den man einen Zins begehren dürfe; andererseits und hauptsächlich aber wies man darauf hin, daß der Darlehnsnehmer das empfangene Geld selbst in der Landwirtschaft, im Handel oder in einem Gewerbe produktiv verwerten und aus ihm einen Nutzen ziehen könne, für dessen Gewährung der Eigentümer des Kapitales mit Recht eine Belohnung fordern könne. Mit anderen Worten, man erklärte und rechtfertigte den Leihzins für Gelddarlehen aus der Existenz des „ursprünglichen Kapitalzinses". Diesen letzteren selbst zu erklären, fand man während dieser ganzen Zeit nicht für notwendig: man nahm die Thatsache, daß jemand, der sein Kapital selbst bewirtschaftet, aus demselben einen Gewinn zieht, ohne Frage als etwas Selbstverständliches hin.

Erst der neuesten Zeit, etwa den letzten hundert Jahren, blieb es vorbehalten, auch nach der Quelle des ursprünglichen Kapitalzinses zu fragen und damit den weitaus wichtigeren Teil des Kapitalzinsproblems zur Diskussion zu stellen. Und zwar waren es wiederum praktische Interessen und Bedenken, welche die Theoretiker zur Forschungsarbeit riefen. Die zunehmende Kapitalansammlung, die Ausbildung der Arbeitsteilung und zumal das Umsichgreifen der Großindustrie und des Maschinenbetriebes hatten nicht allein dem Kapitale eine erhöhte Macht und Bedeutung verschafft, sondern auch einen Interessengegensatz hervorgerufen, der den alten Gegensatz von Gläubigern und Schuldnern an Wichtigkeit noch weit überbot: den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Dazu kam, daß seit dem letzten Viertel des 18. Jahrh. die englischen Nationalökonomen die Lehre in Kurs setzten, daß in letzter Linie die Arbeit eines Volkes es ist, welche alle Produkte und allen Wert schafft, und daß auch das Kapital selbst nichts anderes sei als eine „vorgethane Arbeit", als die Frucht vorausgegangener Arbeitsschichten. In diesem Zusammenhange ist nichts natürlicher, als daß man, analog wie man zweitausend Jahre früher im Namen der armen Schuldner nach der Berechtigung des Darlehnszinses zu fragen begonnen hatte, jetzt im Namen der armen Lohnarbeiter die Frage aufwarf: Ist es denn eigentlich recht und natürlich, daß von dem Erträgnisse einer Produktion irgend jemand anderer, als die Arbeiter, die daran mitgewirkt haben, einen Anteil erhält; und steht insbesondere dem Unternehmerkapitalisten irgend ein natürlicher Titel zur Seite, der ihn berechtigen würde, abgesehen von einer Vergütung für seine allfällige persönliche Mitwirkung am Produktionswerk einen Teil der Produktionserträgnisse auch noch im Namen seines Kapitaleigentums an sich zu ziehen?

Diese Frage steht im Mittelpunkte der modernen Kapitalzinskontroverse, die von den wissenschaftlichen Vertretern des Sozialismus angesponnen und bis zum heutigen Tage noch nicht zu einem vollständig aufklärenden Abschlusse gebracht worden ist. Sie hat in ihrem bisherigen Verlaufe eine ungewöhnlich große Zahl widerstreitender theoretischer Erklärungsversuche des Kapitalzinses zu Tage gefördert, von denen die wichtigsten im Folgenden kurz überblickt werden sollen[1]). Zuvor sollen jedoch noch die eigentlich erklärungsbedürftigen Thatsachen, mit denen man es bei dem Zinsprobleme zu thun hat, mit möglichster Deutlichkeit hingestellt werden.

Abgesehen vom Leihzinse von Gelddarlehen, von dem schon die Rede war, und der wenigstens im Groben zutreffend aus der Existenz des ursprünglichen Kapitalzinses seine Erklärung finden kann, sind zu erklären

1) und hauptsächlich der ursprüngliche Kapitalzins oder, genauer beschrieben, die Thatsache, daß bei produktiver Verwendung von Kapital in den Händen des Unternehmers regelmäßig ein der Größe des verwendeten Kapitales proportionaler Ueberschuß zurückbleibt, der dadurch vermittelt wird, daß der Wert der mit Hilfe von Kapital erzeugten Güter regelmäßig größer ist als der Wert der in ihrer Erzeugung verzehrten Kostengüter, einschließlich der (gleichsfalls aus dem Kapital des Unternehmers bestrittenen) Arbeit. Die Frage ist: Warum existiert ein solcher ständiger Wertüberschuß oder „Mehrwert"?

2) Praktisch von viel geringerer Wichtigkeit, aber von der Theorie gleichfalls nicht zu vernachlässigen ist die Thatsache eines reinen Zinsbezuges aus verliehenen ausdauernden Gütern, die nicht zur Produktion verwendet werden; z. B. aus vermieteten Wohngebäuden, Klavieren, Leihbibliotheken. Hier muß die Frage lauten: Warum läßt sich für derlei Objekte unter normalen Verhältnissen regelmäßig ein Mietpreis erzielen, welcher größer ist, als die auf die Mietdauer entfallende Abnutzungs- oder Amortisationsquote, so daß dem Eigentümer aus dem ganzen Verhältnisse regelmäßig ein gewisser, und zwar gewöhnlich ein dem Kapitalwerte des Objektes proportionaler Reingewinn als Reinzins verbleibt?

---

1) Eine ausführliche dogmengeschichtliche Darstellung, verbunden mit einer eingehenden kritischen Würdigung, habe ich in meiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien", Innsbruck 1884 (englische Ausgabe London 1889) gegeben.

Die ältere Nationalökonomie hat sich, wie schon erwähnt, diese Fragen gar nicht gestellt. Auch die großen Nationalökonomen, die an der Schwelle der modernen Zeit stehen, haben sich auf dieselben kaum noch eingelassen. Turgot begnügt sich mit der ziemlich seichten Erklärung, daß das Kapital seinem Eigner einen Zins einbringen müsse, weil dieser sonst vorziehen würde, rentetragende Grundstücke dafür zu kaufen; und A. Smith giebt die nicht viel tiefer gehende Auskunft, daß, wenn es keinen Zins geben würde, der Kapitalist kein Interesse daran hätte, sein Kapital in der produktiven Beschäftigung von Arbeitern zu verwenden. Auch Ricardo kommt über ähnliche Allgemeinheiten nicht viel hinaus, wobei zu bemerken ist, daß bei ihm wie bei vielen anderen Engländern einer scharfen Erfassung des Problems des ursprünglichen Kapitalzinses die Gewohnheit hindernd im Wege stand, den eigentlichen Kapitalgewinn gar nicht besonders zu unterscheiden, sondern mit der Frucht der Unternehmerthätigkeit, dem Unternehmergewinn, unter dem gemeinsamen Namen „Profit" zusammenzuwerfen. Erst die Nach-Smithsche Litteratur fand sich veranlaßt, auf jene Probleme allmählich genauer einzugehen und förmliche Zinstheorien zu entwickeln.

In der bisherigen Entwickelung lassen sich nicht weniger als sechs verschiedene Hauptrichtungen der Erklärungsversuche und demgemäß sechs selbständige Hauptgruppen von Zinstheorien unterscheiden. Innerhalb derselben kommen dann noch weit zahlreichere Meinungsspielarten von geringerer grundsätzlicher Verschiedenheit sowie eklektische Kombinationen von Elementen verschiedener Haupttheorien vor.

Die erste jener Gruppen ist die Gruppe der Produktivitätstheorien. Diese knüpfen an die bekannte Erfahrungsthatsache an, daß ein mit Kapital, z. B. mit tüchtigen Werkzeugen oder Maschinen ausgerüsteter Arbeiter mehr oder bessere Produkte erzeugen kann als ohne Kapitalshilfe. Dieser Mehrerfolg wird einer besonderen produktiven Kraft des Kapitals zugeschrieben und aus dieser der Zins erklärt. Das Kapital trägt einen Zins, weil es ihn selbst produziert hat. Bei der Ziehung dieses Schlusses zerfallen indes die Produktivitätstheorien in zwei Varianten. Was nämlich durch unsere unmittelbare Wahrnehmung und Lebenserfahrung thatsächlich beglaubigt ist, ist zunächst nur die sog. „technische" oder „physische Produktivität" des Kapitals, das ist die Thatsache, daß man mit Kapital mehr Produkte erzeugt, als man ohne Kapital erzeugen könnte. Dem Kapitalzins liegt aber der Thatbestand zu Grunde, daß die mit Hilfe von Kapital erzeugten Produkte mehr wert sind als die aufgewendeten Kostengüter, beziehungsweise auch als das jene Produkte hervorbringende und in ihrer Hervorbringung sich aufreibende Kapital selbst. Zwischen diesem Thatbestande — mehr Wert, als das Kapital selbst hat — und dem früher geschilderten — mehr Produkte, als man ohne Kapital erzeugen könnte — besteht offenbar noch eine Differenz. Ein Teil der Produktivitätstheorien nun — ich habe sie „naive Produktivitätstheorien" genannt — übersieht oder überspringt diese Differenz und glaubt mit einer ganz allgemeinen Berufung auf die „Produktivität" oder „produktive Kraft" des Kapitals auch schon zur Erklärung jenes Mehrwertes genug gethan zu haben. Ein anderer Teil dagegen — für den ich die Bezeichnung „motivierte Produktivitätstheorien" gebrauche — ist auf jene Differenz aufmerksam und fühlt sich verpflichtet, die Erklärung durch ein Zwischenglied zu vervollständigen, welches die Aufgabe hat, ausdrücklich zu motivieren, daß und wieso die technische Fähigkeit des Kapitals, zu einem Mehr an Produkten zu verhelfen, schließlich auch dazu führen muß, daß das rohe Kapitalerträgnis regelmäßig einen größeren Wert besitzt als die hierfür aufgewendeten Kostengüter.

Die Produktivitätstheorie wurde zu Anfang unseres Jahrhunderts von J. B. Say (1803) und Lauderdale (1804) begründet und hat seither namentlich in der französischen und deutschen Litteratur viele Anhänger gewonnen, welche übrigens häufig mit ihr noch Elemente anderer Theorien eklektisch verbinden. Unter den Vertretern des „naiven" Zweiges dieser Theorie sind außer seinem Begründer Say namentlich noch Roscher, Rossi, Molinari und Leroy-Beaulieu zu nennen; die bemerkenswertesten motivierten Produktivitätstheorien wurden von Lauderdale, Carey, Thünen, Strasburger und neuestens von Wieser aufgestellt.

Die Kritik hat sich dieser Theoriengruppe von verschiedenen Seiten genähert. Die sozialistischen Schriftsteller hielten ihr vor, daß, da ja die Kapitalgüter, Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe u. dergl. selbst durch Arbeit erzeugt worden seien, ihre produktive Wirksamkeit keine selbständige, sondern in letzter Linie ebenfalls auf die Arbeit zurückzuführen sei. Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Produktivgüter grundsätzlich nach dem Werte ihres voraussichtlichen Produktes geschätzt werden[1]. Sei dies aber der Fall, so könne man mit der Produktivität des Kapitales zwar ganz gut die Thatsache eines großen Bruttoertrages der Kapitalgüter erklären,

1) Vergl. auch den Artikel „Wert" oben S. 681 fg.

es folge jedoch daraus wenigstens unmittelbar noch gar nichts für das Uebrigbleiben eines Nettoertrages, weil entsprechend dem größeren Produkte, zu dem die Kapitalgüter vermöge ihrer Produktivität verhelfen, dann ja auch der nach eben diesem Produkte sich bemessende Eigenwert der Kapitalgüter, welche in der Produktion abgenutzt oder verbraucht werden, und damit der Betrag der Produktionskosten sich steigere. Indem daher die „Produktivität", sofern es auf sie allein ankomme, die Tendenz habe, den Minuend „Ertrag" und den Subtrahend „Kosten" in ganz gleicher Weise zu steigern, sei sie nicht geeignet oder zum mindesten für sich allein nicht ausreichend, jenen spezifischen Rest zu erklären, den der Produktwert über die Kosten übrig läßt und der eben dem Zins die Entstehung giebt. — Endlich wurde wohl auch noch darauf hingewiesen, daß die Produktivität des Kapitales schon deshalb nicht zur vollständigen Erklärung des Kapitalzinses ausreichen könne, weil es ja auch zinstragende Kapitalgüter giebt, die zweifellos nicht produktiv sind, indem sie überhaupt gar nicht zur Gütererzeugung dienen, wie z. B. Wohngebäude oder Musikinstrumente.

Eine Reihe anderer Theoriengruppen knüpft, in mehr oder weniger klar bewußter Weise, gerade an denjenigen Gedanken an, aus dem sich die ernstlichste prinzipielle Einwendung gegen das Genügen der Produktivitätstheorie herleitet, nämlich an den Gedanken der grundsätzlichen Uebereinstimmung von Produktwert und Produktionskosten. Sind Kosten und Produktwert prinzipiell identisch und es zeigt sich dennoch in der Erfahrung regelmäßig ein Ueberschuß des durch Kapitalgüter erzeugten Produktes (oder Produktanteiles) über die in dieser Erzeugung verzehrten oder verausgabten Kostengüter, so legt sich der Gedanke nahe, daß diese materiellen Kostengüter eben nicht den Gesamtaufwand an Kosten darstellen, sondern neben ihnen noch irgend ein anderes immaterielles Opfer gebracht werden müsse, welches einen Bruchteil des Produktwertes — eben den zu erklärenden Mehrwert — als Vergütung für sich in Anspruch nehme.

Auf diesem Grundgedanken sind nicht weniger als drei weitere Theoriengruppen aufgebaut. Eine derselben — die zweite in der gesamten Reihe der Zinstheorien — erblickt den Gegenstand dieses Opfers, in Anlehnung an eine Vorstellungsweise, die schon im alten Streit gegen die Kanonisten über die Berechtigung des Darlehnszinses eine Rolle gespielt hatte, in einer vom Kapitale selbst wohl zu unterscheidenden „Kapitalnutzung". Ich bezeichne sie daher als Nutzungstheorie. Sie beruht auf folgenden Grundgedanken: Neben der Substanz des Kapitals ist auch der Gebrauch desselben oder seine Nutzung ein Gegenstand von selbständiger Wesenheit und selbständigem Werte. Um einen Kapitalertrag zu erlangen, genügt es nicht, bloß ein Opfer an der Substanz des Kapitals zu bringen, sondern man muß auch die „Nutzung" des angewendeten Kapitals für die Dauer der Produktion aufopfern. Da nun prinzipiell der Wert des Produktes gleich ist der Summe des Wertes der zu seiner Erzeugung aufgewendeten Produktivmittel, und da in Gemäßheit dieses Satzes die Kapitalsubstanz und die Kapitalnutzung erst zusammengenommen dem Werte des „Kapitalproduktes" äquivarieren, so muß dieser natürlich größer sein als der Wert der Kapitalsubstanz allein. Auf diese Weise erklärt sich die Erscheinung des Mehrwertes, der nichts anderes ist als der Wertanteil des Teilopfers „Kapitalnutzung".

Auch diese Theorie ist auf J. B. Say als ihren Begründer zurückzuführen, der sie, nicht ohne in starke Widersprüche mit der von ihm gleichfalls gelehrten Produktivitätstheorie zu geraten, eklektisch neben dieser vorträgt. Ihre weitere Ausbildung und Verfeinerung hat sie namentlich Hermann, Knies und Karl Menger zu danken.

Eine dritte Gruppe, die passend als Abstinenztheorie zu bezeichnen ist, erblickt das oben besprochene immaterielle Kostenelement in einem Enthaltungs- oder Entbehrungsopfer des Kapitalisten. Wenn man nämlich die Entstehungsgeschichte der Kapitalgüter selbst, z. B. der Zimmermannswerkzeuge Hammer und Nägel zurückverfolgt, so findet man, daß zur Gewinnung und Verwandlung des Eisens in die Werkzeugsform einerseits natürlich Arbeit aufgeopfert, andererseits aber auch ein Genußaufschub von Seite desjenigen auf sich genommen werden mußte, der seiner Zeit die Arbeit auf so spät lohnende Ziele wie die Erschließung des Bergwerkes, aus dem das Eisen geholt werden mußte, oder auf die Anfertigung der Werkzeuge dirigierte, mit denen das Bergwerk bearbeitet wird. In analoger Weise bedeutet nun jede Investition von Produktivkräften in die Erzeugung von Kapitalgütern statt von Gütern, die zu unmittelbarem Genusse dienen, einen Genußaufschub, in welchem die in Rede stehende Theorie ein selbständiges Entbehrungs- oder Enthaltungsopfer erblickt, welches nicht minder wie das Produktionsopfer Arbeit eine Vergütung aus dem Werte der Produkte erheischt. Der „Mehrwert" der mit Kapitalshilfe erzeugten Produkte sei nun eben nichts anderes als die Vergütung des Kostenbestandteils „Enthaltung".

In den 30er Jahren unseres Jahrhunderts von N. W. Senior begründet, wurde diese Theorie in der Litteratur englischer Zunge

so ziemlich zur vorherrschenden. Auch in der deutschen und romanischen Litteratur erlangte sie große Verbreitung, nur daß sie hier selten in voller Reinheit gelehrt, sondern gewöhnlich nur in eklektischer Weise mit anderen zinsfreundlichen Theorien, zumal mit der Produktivitäts- oder Nutzungstheorie vermischt wurde. Besonders hart angefeindet wurde sie von Seite der Sozialisten, zumal von Lassalle, der mit drastischer Rhetorik darauf hinwies, daß gerade der Bezug der größten Zinsrenten mit den geringsten persönlichen Entbehrungsopfern verbunden zu sein pflege.

Eine vierte Theoriengruppe faßt den Kapitalzins als das Entgelt für eine eigentümliche Art von Arbeit auf, die seitens der Kapitalisten geleistet oder beigesteuert werde. Ueber die Natur dieser Arbeit gehen die Ansichten im Einzelnen wieder auseinander. Eine Gruppe älterer englischer Schriftsteller, von welcher das Schlagwort, daß der Kapitalzins eigentlich ein Arbeitslohn sei, zum erstenmale ausgegeben wurde (James Mill und Mc. Culloch), nahm hierbei Bezug auf jene Arbeit, durch welche die Kapitalgüter selbst seinerzeit zur Entstehung gebracht wurden, also auf die im Kapitale „angehäufte“ „vorgethane Arbeit“ — wobei freilich nicht behauptet werden konnte, daß diese Arbeit immer gerade von den Kapitalisten selbst geleistet werde. — Eine andere Gruppe deutscher Schriftsteller (zumal Schäffle und Wagner, denen Rodbertus, der der Hauptsache nach allerdings eine andere Theorie vertritt, mit gewissen Andeutungen vorausgegangen war) faßt die Kapitalisten als eine Art Funktionäre der Gesellschaft auf, deren Dienstleistungen in der Bildung und Verwendung von Privatkapitalien, in Disponier- und Sparthätigkeiten bestehen und durch den Kapitalzins wie durch einen gesellschaftlichen Sold vergolten werden. — Eine dritte Gruppe neuerer französischer Schriftsteller endlich sucht eine „Kapitalistenarbeit“ in noch buchstäblicherem Sinne nachzuweisen, indem sie (nach dem Vorgange Courcelle-Seneuils) speziell für die intellektuellen Vorgänge, welche das Ersparen und Bewahren von Kapitalien begleiten, im strengsten Wortsinne den Charakter einer Arbeit, der „Ersparungsarbeit“ im Gegensatze zur „Muskelarbeit“, in Anspruch nimmt.

Während die bis jetzt besprochenen Zinstheorien durchwegs ihrem Resultate nach zinsfreundlich sind, stellt sich eine fünfte Theorie, die hauptsächlich von sozialistischen Schriftstellern vertretene Ausbeutungstheorie, in offene Feindschaft gegen den Kapitalzins. Ihre hervorragendsten Vertreter sind Rodbertus und Marx, ihnen zunächst Proudhon und Lassalle. Die Details der theoretischen Einkleidung sind bei den genannten Schriftstellern einigermaßen verschieden; in den Grundgedanken treffen jedoch alle zusammen. Diese Grundgedanken sind beiläufig die folgenden:

Alle Güter von Wert seien das Produkt menschlicher Arbeit und zwar, wirtschaftlich betrachtet, ausschließlich das Produkt menschlicher Arbeit. Die Arbeiter erhalten jedoch nicht das ganze Produkt, das sie allein hervorgebracht haben, sondern die Kapitalisten, welche vermöge des Instituts des Privateigentums im ausschließlichen Besitz der zur Produktion unentbehrlichen Hilfsmittel, Arbeitsinstrumente u. dgl. sich befinden, benützen diese ihre ökonomische Machtstellung, um einen Teil des Produktes der Arbeiter an sich zu ziehen. Das Mittel dazu bilde der Lohnkontrakt, vermöge dessen die durch den Hunger zur Einwilligung gezwungenen Arbeiter ihre Arbeitskraft um einen bloßen Teil dessen verkaufen müssen, was durch sie hervorgebracht wird, während der Rest des Produktes als ein müheloser Gewinn den Kapitalisten zufalle, welche die Arbeitskraft so billig gekauft haben. Der Kapitalzins bestehe sonach in einem Teile des Produktes fremder Arbeit, erworben durch die Ausbeutung der Zwangslage der Arbeiter.

Diese Theorie teilt das Schicksal der von den sozialistischen Schriftstellern propagierten allgemeinen Werttheorie, als deren konsequenter Ausfluß sie sich darstellt. Sie findet in denselben Kreisen Beifall wie jene, und scheitert an denselben wissenschaftlichen Widerlegungsgründen[1]). Insbesondere trägt sie der unzweifelhaften Erfahrungsthatsache keine Rechnung, daß der Wert solcher Güter, die auf mehr oder weniger lang dauernden Produktionsumwegen unter entsprechend großer Kapitalinvestition hervorgebracht werden, sich auf dem Warenmarkt entsprechend höher feststellt als der Wert solcher Produkte, die gleich viel Arbeit, aber dabei weniger Zeit kosten. Indem sie — auf Grund der Arbeitswerttheorie — irrig präsumiert, daß der Wert aller Produkte, auch der Kapitalprodukte, ganz gleichmäßig dasjenige Niveau einnehme, welches der in den Produkten verkörperten Arbeitszeit entspreche, versäumt sie es natürlich, weiter ihre Aufmerksamkeit den Ueberhöhungen dieses Niveaus zuzuwenden, welche die Marktpreise der unter Mitwirkung von Kapital erzeugten Waren thatsächlich aufweisen, und ignoriert somit gerade diejenige Thatsache, welche für die Entstehung und Erklärung des „Mehrwertes“, den ja eben jene Ueberhöhungen übrig lassen, die bedeutungsvollste ist. — Auch kann ihr gegenüber eingewendet wer-

1) S. oben den Artikel „Wert“ (S. 688/89).

den, daß sie sichtlich zur Erklärung jener Fälle eines Zinsbezuges nicht ausreicht, in denen — wie bei dem Zinse aus vermieteten Wohngebäuden oder Musikinstrumenten — irgend welche Arbeiter, auf deren Kosten der Zins gewonnen werden könnte, gar nicht ins Spiel kommen[1]).

Die genaue Verfolgung eben jener Niveaudifferenzen des Güterwertes, welche die Ausbeutungstheorie völlig vernachlässigt, bildet endlich den Charakterzug einer sechsten Theoriengruppe. Sie erfaßt das Zinsproblem als ein Wertproblem im eminenten Sinne des Wortes und glaubt die gemeinsame Ursache aller verschiedenen Erscheinungsformen des Kapitalzinses in dem Einflusse der Zeit auf die Wertschätzung der Güter, oder genauer bestimmt, in einer Wertdifferenz zu finden, welche zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern regelmäßig zu Gunsten der ersteren besteht.

Als entfernte Vorläufer dieser Theorie können schon Galiani und Turgot gelten[2]). Nach längerer Pause hat ihr Grundgedanke durch Jevons eine sehr bemerkenswerte wissenschaftliche Entwickelung erfahren und neuestens wurde derselbe vom Verfasser seiner Zinstheorie zu Grunde gelegt. Ihr wesentlicher Gedankengang ist der folgende:

Eine Anzahl teils psychologischer, teils technischer Gründe wirkt zusammen, um in der Wertschätzung der Menschen und weiterhin in den aus den Wertschätzungen resultierenden Preisen, den gegenwärtigen Gütern jeweils einen gewissen Vorzug vor künftigen Gütern derselben Art und Zahl zu verschaffen. Die psychologischen Gründe wurzeln hauptsächlich in der Unsicherheit der Zukunft und in dem geringeren Bedacht, welchen die meisten Menschen auf die Sicherstellung ihrer künftigen Bedürfnisse nehmen; die technischen Gründe hängen hauptsächlich mit gewissen Verhältnissen der Produktion, namentlich damit zusammen, daß die technisch ergiebigsten Produktionsmethoden diejenigen sind, bei welchen man sich weit ausholende und zeitraubende Produktionsumwege, die vorbereitende Herstellung geeigneter Zwischenprodukte, Werkzeuge, Hilfsmittel u. dergl. gestatten kann[3]). Insofern nun solche zeitraubende Umwege nur derjenige beschreiten kann, der schon jetzt eine ausreichende Geld- oder Gütersumme in der Hand hat, um die Produktionserfordernisse einer so langen Zeit zu bestreiten, gewinnt die Verfügung über gegenwärtige Gütersummen in der Produktion eine erhöhte Bedeutung, gegenüber welcher künftige Gütersummen, die jene Dienste natürlich nicht leisten können, zurückstehen müssen. Infolge aller dieser Umstände stellt sich zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern ein Schätzungs- und Austauschverhältnis heraus, das regelmäßig zu Gunsten der ersteren steht, so daß z. B. 100 gegenwärtige Mark oder Zentner Weizen nicht mit 100, sondern etwa mit 105 nächstjährigen (im nächsten Jahre zur Verfügung oder Bezahlung gelangenden) Mark oder Zentnern Weizen gleichwertig gehalten werden. Aus dieser Grundthatsache gehen die verschiedenen Erscheinungsformen des Kapitalzinses in folgender Weise hervor:

Am unmittelbarsten entspringt ihr der Darlehnszins. Im Darlehn empfängt der Schuldner eine Summe gegenwärtiger Güter, verspricht dagegen die Rückzahlung nur in — minderwertigen — künftigen Gütern. Die zwischen beiden bestehende Wertdifferenz muß ausgeglichen werden durch ein gewisses Aufgeld, das auf die minderwertigen künftigen Güter geleistet wird, und dieses Aufgeld ist der Zins.

Daß sodann der Mietzins für verliehene nicht produktive Dauergüter, wie Wohngebäude, Musikinstrumente u. dergl. regelmäßig einen Ueberschuß über die Amortisationsquote als Reinzins übrig läßt, erklärt sich durch einige Zwischenglieder hindurch, deren Darstellung hier zu weit führen würde[1]), aus der entsprechend niedrigeren Schätzung der erst in späteren Jahren beziehbaren Nutzungen jener dauerbaren Güter. Hieraus geht nämlich zunächst eine gewisse Reduktion des nach dem Prinzipe der Kapitalisation geschätzten Kapitalwertes jener dauerbaren Güter selbst, dann aber insbesondere auch eine Reduktion der erforderlichen jährlichen Amortisationsquote bis unter das Ausmaß des laufenden Mietzinses hervor, welcher letztere den Wert der vollwertigen jeweils fälligen Nutzungsrate repräsentiert.

Die Erklärung des ursprünglichen Kapitalzinses der Produktionsunternehmer endlich knüpft daran an, daß die vom Unternehmer angekauften und seine Kosten darstellenden Produktivgüter (Rohstoffe, Werkzeuge, Arbeit) ihrem wirtschaftlichen Charakter nach eigentlich „Zukunftsware" sind, insofern sie nämlich in ihrem gegenwärtigen Zustande für die menschliche Bedürfnisbe-

1) Vergl. die ausführliche Kritik der Ausbeutungstheorie bei Knies, Der Kredit, II. Hälfte, Berlin 1879, S. 47 fg.; Lexis, Die Marxsche Kapitaltheorie, in den Jahrb. f. Nat., N. F. XI (1885), S. 452 fg. und in meiner Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, S. 374 fg.

2) Vergl. meine Geschichte u. Kritik, S. 56 fg. und 64 fg.

3) Siehe den Art. „Kapital" (IV. Bd. S. 649 fg., insbesondere sub 4, S. 652).

1) Das Genauere siehe hierüber in meiner „Positiven Theorie des Kapitals", S. 361 fg.

friedigung noch unbrauchbar sind und erst nach ihrer Umwandlung in fertige Produkte, die jedoch eine gewisse Zeit erfordert, brauchbar sein werden. Dieser Umstand beeinflußt ihren Wert und Preis in folgender Weise. Der Wert der Produktivgüter richtet sich im allgemeinen nach dem Werte der Produkte, die man durch ihre Hilfe gewinnen kann. Demgemäß stellt man z. B. eine Summe von Produktivmitteln, mit welchen man nach Ablauf z. B. einer einjährigen Produktionsperiode 105 Ztr. Weizen herstellen kann, im Werte diesem ihrem voraussichtlichen Produkte, also 105 nächstjährigen Ztrn. Weizen gleich. Insofern aber diese selbst wegen der besprochenen Wertdifferenz von künftigen und gegenwärtigen Gütern nur 100 gegenwärtigen Zentnern gleichgehalten werden, reduziert sich natürlich auch der Tauschwert jener Produktivmittelgruppe, so wie er im gegenwärtigen Augenblicke bestimmt und in gegenwärtigen Gütern, z. B. in einem sofort bar zu bezahlenden Kaufpreise ausgedrückt wird, auf den Wertbetrag von 100 gegenwärtigen Ztrn. Weizen. Wenn sodann im nächsten Jahre nach erfolgreich durchgeführter Produktion 105 Ztr. thatsächlich eingeerntet und realisiert werden, so erübrigt für den Unternehmer gegenüber dem für seine Produktivmittel bezahlten Einkaufspreise ein Wertgewinn von 5 Ztrn., welcher darauf zurückzuführen ist, daß die anfänglich nur als solche geschätzte Zukunftsware „unreifes Produktivgut" in der Hand des Unternehmers zum fertigen gegenwärtigen Genußgut herangereift und sonach auch in den Vollwert gegenwärtiger Güter hineingewachsen ist [1].

III. Die Höhe des Kapitalzinses.

1. Im allgemeinen. Ungleich sicherer als über die letzten Gründe der Existenz eines Kapitalzinses sind wir über die konkreten thatsächlichen Umstände unterrichtet, welche die Höhe desselben oder den Zinsfuß beeinflussen. Die jeweilige Höhe des Zinsfußes in einer Volkswirtschaft richtet sich im allgemeinen nach dem Verhältnisse zwischen der Masse der vorhandenen Kapitalien und dem Bedarfe, der nach ihnen besteht. Betrachten wir beide Faktoren näher.

Die jeweils vorhandene Menge von Kapitalien ist die Frucht der bisherigen Ersparungs- und Ansammlungsthätigkeit des Volkes. Sie wird desto größer sein, je entwickelter in einem Volke der Vorbedacht für die Zukunft und der auf ihm beruhende Sparsinn ist, je mehr die Bethätigung des Sparwillens durch eine gewisse Reichlichkeit des Einkommens, die ihrerseits wieder auf einer wohlentwickelten, ergiebigen Produktion beruht, erleichtert wird, je länger die der Kapitalansammlung günstigen Umstände bereits wirksam waren und je seltener endlich kapitalzerstörende Rückschläge, wie z. B. durch Krieg, Mißwachs, Krisen u. dgl. stattgefunden haben. Es liegt auf der Hand, daß in den genannten Beziehungen Völker von alter wirtschaftlicher Kultur eine Ueberlegenheit sowohl gegenüber noch unentwickelten, als auch gegenüber eben erst aufstrebenden „jungen Ländern" zeigen; und zumal in langen Friedensepochen weisen jene häufig ein rapides Wachstum der Beschäftigung suchenden Kapitalien auf.

Bei der heutigen Entwickelung des internationalen Verkehrs- und Kreditwesens wird übrigens das in einer Volkswirtschaft verfügbare Kapital nicht mehr ausschließlich durch das in derselben autochthon gebildete Kapital repräsentiert, sondern es kommen auch die internationalen Kapitalströmungen sehr wesentlich in Betracht. Von dem in kapitalärmeren Ländern herrschenden höheren Zinsfuße angelockt, strömen aus reichen Ländern überschüssige Kapitalien in jene ein, um daselbst mehr oder weniger andauernd zu verbleiben. Diese Kapitalströmungen üben einen gewissen nivellierenden Einfluß sowohl auf die von Haus aus ungleiche Kapitalversorgung, als auch auf den dadurch bedingten Zinsfuß der verschiedenen Länder aus; seine Wirkung reicht aber selbstverständlich doch nur bis zu einer gewissen Milderung, keineswegs bis zur völligen Beseitigung der bestehenden Differenzen.

Für die Höhe des Zinsfußes kommt es aber, wie schon angedeutet wurde, nicht auf die absolute Menge der in einem Lande vorhandenen Kapitalien, sondern auf ihr Verhältnis zum Bedarf nach ihnen an. Der Bedarf setzt sich aus zwei der Größe nach sehr ungleichen Komponenten zusammen. Die wenigstens in normalen Zeiten weitaus schwächere Komponente stellt den (kapitalzerstörenden) Bedarf zu nicht produktiven Zwecken dar. Hierher gehört die aus Not oder Verschwendung (mit oder ohne Kon-

1) Mehrfach wurde die oben vorgetragene Zinstheorie des Verf., insofern sie sich gleichfalls und zwar sehr wesentlich auf die technische Produktivität des Kapitales stützt, als eine nicht im Gegensatze zu den Produktivitätstheorien stehende Theorie, sondern selbst als eine Art motivierter Produktivitätstheorie bezeichnet (z. B. von Pierson in „de Economist", 1889, S. 193 ff., speziell 217 f., und soeben von Knut Wicksell, „Ueber Wert, Kapital und Rente", Jena 1893, S. 86). Vorausgesetzt, daß man diese Bezeichnung nur frei von jener verfänglichen Nebenbedeutung gebraucht, welche die alten Produktivitätstheoretiker in sie zu legen pflegten, und welche leider auch heute noch häufig und gerne in sie gelegt wird, würde ich nicht viel dagegen einzuwenden haben, außer etwa, daß nach meiner Auffassung die „Produktivität des Kapitales" nie der unmittelbare und außerdem nicht der einzige Grund der Zinserscheinung ist.

trahierung von Schulden) stattfindende Aufzehrung des Stammkapitales von Seite Privater, sowie die Bestreitung von laufenden oder von nicht produktiven außerordentlichen Ausgaben des öffentlichen, zumal des Staatshaushaltes durch Vermögensveräußerung oder Aufnahme von Anleihen. Namentlich Anlässe der letzteren Art, z. B. die Kontrahierung großer Kriegsanleihen, können den unter normalen Verhältnissen nicht bedeutenden unproduktiven Kapitalbedarf ausnahmsweise so anschwellen machen, daß er einen starken und nachhaltigen Einfluß auf die Höhe des Zinsfußes im ganzen Lande ausübt.

Der in der Regel weitaus mächtigere Zweig des Bedarfes begehrt das Kapital zu seiner bestimmungsgemäßen Verwendung in der Produktion. Ob dieser Bedarf sich auf dem Darlehensmarkte geltend macht oder ob das Kapital von seinem Eigentümer selbst in einer Produktionsunternehmung investiert wird, macht dabei für die Schlußwirkung keinen Unterschied. Der letzte Grund für diesen Begehr, der auch für dessen Intensität und schließlich für die Höhe des Zinsfußes maßgebend wird, liegt in jener Thatsache, die wir oben als technische Produktivität des Kapitals bezeichnet haben; in der Thatsache nämlich, daß die Einschlagung langwierigerer Produktionsumwege, die mit der Herstellung und Anwendung zahlreicherer und kostspieligerer Zwischenprodukte (Werkzeuge, Maschinen, Bauanlagen, Hilfsstoffe u. dgl.) oder mit einer stärkeren Kapitalinvestition identisch ist, zu reichlicheren Produktionsergebnissen führt. Wer also vorteilhaft zu produzieren, beziehungsweise seine Produktion zu verbessern wünscht, muß auch die Verfügung über Kapital, beziehungsweise über noch mehr Kapital zu erlangen wünschen, und dieser Begehr findet an sich so lange keine Grenze, als Gelegenheit vorhanden ist, durch eine noch stärkere Kapitalinvestition die technische Ergiebigkeit der Produktion noch irgend weiter zu steigern. Diese Grenze ist thatsächlich noch in keiner Volkswirtschaft erreicht und wird auch nicht leicht jemals erreicht werden. Es steht also überall ein praktisch unbegrenzter Begehr nach Kapital zu produktiven Zwecken einem Angebot gegenüber, welches durch den augenblicklichen Kapitalreichtum repräsentiert, jedenfalls begrenzt und daher auch jedenfalls zur vollen Befriedigung des Bedarfes nicht ausreichend ist.

Dieser Umstand wird für die Bestimmung des Zinsfußes wichtig. Wie überall, wo eine vorhandene Deckung nicht zur Befriedigung des ganzen Bedarfes ausreicht, muß innerhalb des letzteren eine Auslese stattfinden. Sie vollzieht sich in unserem Falle naturgemäß so, daß die vorteilhafteren Produktionsverwendungen vermöge der größeren Zahlungsfähigkeit, die ihnen zur Seite steht, sich den Vorzug vor den minder vorteilhaften Verwendungen erzwingen. Mit dem vorhandenen Kapitalstock werden, soweit derselbe langt, zunächst die dringendsten und rentabelsten Kapitalanlagen bestritten; erst wenn sich das Kapital weiterhin vermehrt, können und müssen sich die zuwachsenden Kapitalien, welche die rentabelsten Verwendungen schon besetzt finden, stufenweise auch den minder rentablen Investitionen zuwenden: eine minder reiche Volkswirtschaft wird z. B. zunächst nur die verkehrs- und erträgnisreichsten Hauptbahnen, bei zunehmender Kapitalfülle späterhin auch die „Sekundär“- und Lokalbahnen bauen. Auf diese Weise giebt es immer ein Rentabilitätsniveau, welches für einen gegebenen Zeitpunkt die Grenze bezeichnet, bis zu welcher die Kapitaldeckung reicht: die Rentabilität dieser jedesmaligen „Grenz“-Anlagen ist es, welche über die Höhe des Zinsfußes entscheidet; zunächst unmittelbar für die neu zuwachsenden Kapitalteile, die ja an eben dieser Grenze ihre Beschäftigung suchen müssen, dann aber mittelbar auch für die ganze Masse der „alten Kapitalien“, die durch die Konkurrenz der „neuen“ gezwungen werden, mit derselben Vergütung vorlieb zu nehmen wie diese. Wie Roscher es ausdrückt: für den Zinsfuß ist „maßgebend der Ertrag der unergiebigsten Kapitalverwendung, welche gleichwohl nicht verschmäht werden darf, um alle Beschäftigung suchenden Kapitale wirklich zu beschäftigen,“ oder, wie v. Thünen, der eigentliche Entdecker dieses Gesetzes sagt: es ist maßgebend die Ergiebigkeit „des zuletzt angelegten Kapitalteilchens“ [1]).

Selbstverständlich mischen sich die vom produktiven Kapitalbedarf ausgehenden Bestimmgründe jeder Zeit mit den vom unproduktiven Kapitalbedarf ausgehenden Einwirkungen zusammen, und die Feststellung des thatsächlichen Zinsfußes erfolgt unter

1) Es fällt leicht auf, daß diese Gedankengänge vollkommen im Geiste der Theorie des Grenznutzens (s. den Art. „Wert“ oben S. 670 fg.) gehalten sind; dieselben sind jedoch in der konkreten Anwendung auf den Kapitalzins auch den Anhängern anderer Werttheorien seit der Zeit Thünens geläufig. Dieser Umstand ist es namentlich, auf welchen die zu Beginn dieses Abschnittes bemerkte, auf den ersten Blick gewiß befremdliche Erscheinung zurückzuführen ist, daß bei einer so starken Diskordanz in Bezug auf die allgemeinsten Prinzipien der Zinstheorie eine so genaue Uebereinstimmung fast aller Ansichten über die näheren Details herrscht, von denen die Höhe des Kapitalzinses abhängt. Ich habe mich bemüht, diesen ein Gemeingut verschiedener Theorien bildenden Erkenntnissen im Texte einen möglichst neutralen Ausdruck zu geben.

dem verbundenen Einflusse beider. Für die thatsächliche Bewegung des Zinsfußes ergiebt sich hieraus etwa folgendes Bild:

In Ländern von geringer wirtschaftlicher Entwickelung steht der Zinsfuß (und zwar sprechen wir hier von der Höhe der eigentlichen Kapitalrente, abgesehen von heterogenen, im Rohzinse enthaltenen Elementen) regelmäßig hoch wegen des geringen, nur dem dringendsten Bedarfe genügenden Kapitalvorrats. Mit zunehmender wirtschaftlicher Entwickelung zeigt sich die Tendenz zu einer stetigen Abnahme des Zinsfußes als Folge eines die Zunahme der Verwendungsgelegenheiten überflügelnden Wachstums der Kapitalien. Die sinkende Tendenz des Zinsfußes wird jedoch zeitweise durch Rückschläge unterbrochen, welche hauptsächlich veranlaßt werden können entweder durch kapitalzerstörende Ereignisse, zumal Kriege, oder durch Eröffnung ausgedehnter lukrativer Verwendungsgelegenheiten infolge weittragender neuer Entdeckungen oder Erfindungen, Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen u. dgl., zumal wenn die neue lukrative Verwendung eine bedeutende Kapitalinvestition erfordert, wie z. B. die Einführung der Eisenbahnen. Umgekehrt wird die sinkende Bewegung des Zinsfußes desto rascher fortgesetzt, wenn mit dem fortschreitenden Wachstume der Kapitalien eine fortschritts- und geschäftsarme Periode zusammentrifft — eine Konstellation, die namentlich in der ersten Zeit nach dem Vorübergang volkswirtschaftlicher Krisen zuzutreffen pflegt.

Zur Illustration des Gesagten mag dienen, daß man in Deutschland seit 1815 drei Perioden der Zinsfußbewegung beobachtet hat. In der ersten Periode (1815—1845) sinkt der Zinsfuß von der exorbitanten Höhe von 8 %, die er am Ende der Napoleonischen Kriege und infolge derselben erreicht hat, allmählich bis auf 3 % in sicheren Anlagen; in der Periode 1845—1871, welche durch einen großartigen wirtschaftlichen Aufschwung, riesige Kapitalinvestitionen in Eisenbahnen u. dgl., dann auch durch mehrfache Kriege bezeichnet ist, hebt er sich wieder bis gegen 5 %; in den jüngsten Dezennien endlich setzt er die sinkende Tendenz wieder fort.

Wie weit der Zinsfuß überhaupt dauernd sinken kann, ohne den Anreiz zur Ersparung und damit den ferneren Zuwachs der Kapitalien zum Versiegen zu bringen, läßt sich a priori nicht sagen. Gewiß scheint nur, daß noch ein erheblich niedrigerer als der heute in den kapitalreichsten Ländern übliche Zinsfuß von 3 % psychologisch möglich ist. Gewiß ist ferner, daß das fortschreitende Sinken des Zinsfußes geeignet ist, eine nicht unwesentliche Verschiebung in der Verteilung des Volkseinkommens im Sinne einer verhältnismäßigen Verminderung des Anteils der Besitzenden und einer Vermehrung des Anteils der arbeitenden Klassen herbeizuführen. Zwar darf man — außer dem Falle eines ganz rapiden Sturzes des Zinsfußes — nicht annehmen, daß dabei die absoluten Beträge sinken werden, welche unter dem Titel des Kapitalgewinnes an den Kapitaleigentümer fallen; denn die Senkung des Zinsfußes geht der Natur der Sache nach nicht leicht ohne eine Vermehrung der Kapitalmasse einher, als deren Folge sie ja gewöhnlich erst einzutreten pflegt, und schließlich liefern 2 % von zwei Milliarden Kapital keinen geringeren Zinsertrag als 4 % von einer Milliarde. Wohl aber kann auf diesem Wege bewirkt werden, daß wenigstens der Zuwachs, den infolge der Vermehrung des Kapitals und der dadurch bewirkten Verbesserung der produktiven Ausrüstung das Nationalprodukt erfährt, in das Einkommen der Arbeiter geleitet und so ihr absoluter und relativer Anteil am Volkseinkommen gesteigert wird.

Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die viel erörterte Frage zu beurteilen, ob ein niedriger Zinsfuß ein Segen oder ein Uebel sei. Bei dieser Frage muß man sich zuvörderst den Sinn klar machen, in dem man sie stellen will: will man, was die Frage buchstäblich enthält, nach den Wirkungen fragen, die der Zinsfuß selbst thatsächlich hervorbringt, oder aber nach den Wirkungen irgend welcher anderer Thatsachen, von deren Dasein ein hoher oder niedriger Zinsfuß nur ein begleitendes Symptom ist? In letzterem Sinne, als symptomatische Erscheinung, wird man einen niedrigen Zinsfuß im ganzen deshalb willkommen heißen, weil er das Merkzeichen eines erfreulichen Kapitalreichtums und damit einer Hauptbedingung einer ergiebigen Nationalproduktion ist. Auch wenn man sagt, daß ein niedriger Zinsfuß die Ausdehnung der Geschäfte, die Durchführung nützlicher Unternehmungen ermögliche, die bei höherem Zinsfuß wegen zu teuerer Kapitalbeschaffung ökonomisch nicht möglich gewesen wären, so gehört dieses Lob eigentlich auf das Konto der vorhandenen Kapitalfülle, welche thatsächlich jene Ausdehnung der Investitionen ermöglicht und im niedrigen Zinsfuß nur gleichsam ihren Schatten wirft. Die buchstäblichen eigenen Wirkungen des Zinsfußes sind dagegen auf dem Gebiete der Verteilung des Produktes zwischen Kapitalisten und Arbeiter zu suchen und in diesem Sinne ist ein niedriger Zinsfuß gewiß als eine willkommene Ursache der Verbesserung des wirtschaftlichen Loses der breiten Schichten der Bevölkerung anzusehen.

Wenn hie und da[1]) der niedrige Zinsfuß beschuldigt wird, waghalsige Spekulationen und damit den Einbruch von Krisen zu begünstigen, so ist zu bemerken, daß nicht ein dauernd niedriger Stand des Zinsfußes, sondern daß temporäre Schwankungen des Zinsfußes unter sein (gleichviel ob hohes oder niedriges) Normalniveau in dieser Beziehung das Gefährliche sind. Ein Zinsfuß von 2% ist, wenn er sich einmal als landesüblich eingelebt hat, kaum gefährlicher, als ein normaler Zinsfuß von 8% es wäre. Aber bei einem normalen Zinsfuße von 8% wird ein temporäres Sinken auf 6% genau ebenso einen das Spekulationsfieber begünstigenden „flüssigen Geldstand" bedeuten, als es ein 1½%iger Zinsfuß gegenüber einem Normalstande von 2% thäte!

2. Die Höhe des Zinsfußes in verschiedenen Zweigen der Kapitalverwendung. Im ganzen läßt sich eine gewisse Tendenz des Zinsfußes beobachten, sich in den verschiedenen Zweigen der Kapitalverwendung auf ein annähernd gleiches Niveau zu stellen. Die Ausgleichung wird durch ein Zu- und Abströmen der Kapitalien vermittelt, zu denen eben die bestehenden Verschiedenheiten des Zinsfußes selbstwirkend die Anregung geben: minder lohnende Verwendungszweige verläßt das Kapital, um sich den überdurchschnittlich lohnenden zuzuwenden; eben dadurch wird aber hier das Kapitalangebot vermehrt und der Zinsfuß gedrückt, dort das Angebot vermindert und der Zinsfuß wieder gehoben.

Unter anderem wird aus analogen Motiven auch der Zinsfuß bei Darlehen im großen und ganzen parallel gehen mit der Höhe des ursprünglichen Kapitalzinses, der sich aus der Eigenverwendung der Kapitalien in produktiven Unternehmungen erzielen läßt. Denn es ist einerseits auf die Dauer offenbar nicht möglich, daß Produzenten für dargeliehene Kapitalien mehr zahlen, als diese ihnen in der Unternehmung tragen, und umgekehrt würde ein stärkeres Uebergewicht der ursprünglichen Kapitalgewinne über den zu bezahlenden Leihzins nicht verfehlen, die Unternehmer zu einer derartigen Ausdehnung ihrer Unternehmungen und zu einem derart verstärkten Begehr nach Leihkapitalien zu veranlassen, daß dadurch die Marge zwischen Zins- und Gewinnrate bald ausgeglichen würde. Immerhin bestehen vom „Gesetz der Gewinnausgleichung" erhebliche, teils scheinbare, teils wirkliche Ausnahmen.

Scheinbare Ausnahmen liegen dort vor, wo der höhere Gewinn- oder Zinssatz lediglich eine Folge davon ist, daß außer der eigentlichen Kapitalrente noch irgend welche andere heterogene Elemente zu vergüten sind, wie Arbeitsleistungen, Amortisationsquoten und namentlich Risikoprämien. Das letztere Element spielt zumal bei Darlehen eine große Rolle und treibt den Zinssatz teils bei solchen einzelnen Darlehen, bei welchen die Person des Schuldners oder das bestellte Pfand nicht vollkommen „gut" ist, teils aber auch allgemein in solchen Zeiten und Ländern in die Höhe, in welchen wegen mangelhafter Einrichtungen des Kreditwesens und der Rechtspflege oder wegen der allgemeinen Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse (Kriegs- oder Krisenzeiten!) mehr oder weniger jedem Darlehn ein gewisses Moment von Unsicherheit anhaftet. Die größere Sicherheit des Kreditverkehrs, deren wir uns heutzutage erfreuen, bildet denn auch sicherlich mit einen Grund für den augenfälligen Rückgang des Darlehnszinses, der sich gegenüber den früheren und zumal gegenüber den unsicheren mittelalterlichen Zeiten beobachten läßt.

Aber auch die durch den „landesüblichen Zins" repräsentierte echte Kapitalrente gleicht sich keineswegs in allen Zweigen der Kapitalverwendung vollständig aus. Die Freizügigkeit der Kapitalien, auf der die Tendenz zur Ausgleichung beruht, ist eben, wenn ihr auch heutzutage keinerlei rechtliche Hindernisse im Wege stehen mögen, praktisch nichts weniger als eine vollkommene. Es bleiben zwischen den einzelnen Teilmärkten des Kapitalverkehres gewisse große oder kleine Scheidemauern aufgerichtet, die auf irgend welchen wirtschaftlichen oder technischen Hinderungen beruhen und welche bewirken, daß bis zu einem gewissen Grade auf den einzelnen Teilmärkten der jeweilige Zinsfuß sich selbständig und abweichend feststellt.

In dieser Hinsicht ist besonders bemerkenswert die Scheidung zwischen dem Markte für feste, dauernde Kapitalanlagen, zumal in Hypotheken, und dem Markte für bewegliche kaufmännische Kredite, wie sie zumal gegen Wechsel oder ähnliche auf kurze Laufdauer berechnete kaufmännische Papiere gewährt werden. Der „Hypothekarzinsfuß" ist verhältnismäßig stabil, der „Diskontofuß" mit den Konjunkturen des Geschäftslebens rasch wechselnd, in ruhigen, geschäftsstillen Zeiten zumeist etwas niedriger als der Hypothekarzinsfuß (weil dem Diskontomarkte naturgemäß jederzeit das starke und genügsame Angebot der flottanten Kapitalien zu gute kommt, welche nur für eine kurze Zwischenzeit eine provisorische Fruktifizierung suchen), in bewegten Zeiten aber auch erheblich höher. Neben einem stabilen Hypothekarzinsfuße von 4% mag der Diskontosatz (wenn auch nicht die offizielle Bankrate) zeitweise leicht bis

1) Z. B. soeben wiederum von Neurath in einer Abhandlung über „Das Sinken des Zinsfußes sozialökonomisch gewürdigt", Wien 1893.

auf 2 oder selbst 1 % herab- und bis auf 6 oder selbst 8 % hinaufgehen.

Bei dem ursprünglichen Kapitalgewinne, der bei Eigenverwendung des Kapitals zu erzielen ist, können in einzelnen Unternehmungsarten desto stärkere Abweichungen vom landesüblichen Zinsfuße sich erhalten, mit einer je stärkeren Immobilisierung die betreffende Kapitalsanlage verbunden ist. Ein Kapital, das aus der einmal gewählten Verwendung nicht wieder heraus kann, wie z. B. das Investitionskapital einer Eisenbahn, eines Bergwerkes, eines Ziegelofens, trägt dann, ganz je nach dem Ausfall des konkreten Unternehmens, andauernd eine abnorm hohe oder auch abnorm niedrige Verzinsung. Uebrigens pflegt sich im Verkehrsleben eine solche abnorme Verzinsung späterhin dadurch zu verwischen, daß man stehende Kapitalien nach ihrer Rentabilität schätzt, wobei man die thatsächliche Rente nach dem landesüblichen Zinsfuße zu kapitalisieren pflegt. So wird z. B. ein Bergwerk, das eine ursprüngliche Kapitalinvestition von 1 000 000 M. mit einem jährlichen Erträgnisse von 100 000 M. = 10 % dieses Kapitales lohnt, bei sicherer Erwartung einer Fortdauer dieses Erträgnisses späterhin nicht auf 1 Mill., sondern vielleicht auf 2 Mill. M. geschätzt werden und sich daher einem späteren Käufer, der es um diesen Preis erwirbt, nur noch mit den landesüblichen 5 % verzinsen. Auch bei der Vornahme solcher Rentabilitätsrechnungen machen sich übrigens noch gewisse Unterschiede geltend. So pflegt man z. B. bei Realitäten (Landgütern, Zinshäusern u. dgl.) nach einem etwas niedrigeren als dem landesüblichen Zinsfuße zu rechnen, teils wegen der besonders hoch geachteten Sicherheit solcher Anlagen (die unter anderem auch im Falle von Störungen im Geldwesen, Entwertung der Valuta u. dgl. einen gewissen Schutz bieten), teils wegen der Aussicht auf eine künftige Wertsteigerung, welche diese Objekte mit Rücksicht auf die im allgemeinen steigende Bewegung der Grundrente wenigstens unter normalen Verhältnissen eröffnen.

3. Geldfülle und Zinsfuß. Geldfülle ist nicht Kapitalfülle. Für die Höhe des Zinsfußes in einem Lande kommt es auf die Länge der Zeit nicht darauf an, ob das Land viele Münzen und Geldzeichen besitzt, sondern ob es an echten volkswirtschaftlichen Kapitalien, an aufgespeicherten Produkten reich ist, die zu einer produktiven Investition oder zum Verleihen bereit sind [1]). Nichtsdestoweniger gewinnt auch der Geldstand im buchstäblichen Sinne des Wortes einen gewissen Einfluß auf die Bewegungen des Zinsfußes, der zwar nicht tiefgehend, dafür aber stark in die Augen fallend ist und aus letzterem Grunde häufig, zumal in Laienkreisen, überschätzt wird. Der Zusammenhang ist der folgende:

Auf den Kapitalmärkten per eminentiam, auf welchen die Zinshöhe unmittelbar bestimmt wird, d. i. auf den Kreditmärkten, geht das Kapital nicht in natura, sondern ausschließlich in Geldform von Hand zu Hand. Die Kreditmärkte sind zu „Geldmärkten" geworden; Geld ist die allein verkehrsfähige Form des Kapitals. Nun gilt vom Kapitalmarkte dasselbe, was von allen Märkten überhaupt gilt: das Schicksal eines Marktes richtet sich in erster Linie nicht danach, ob von einer Ware viel oder wenig in der Welt vorhanden ist, sondern danach, ob viel oder wenig auf den betreffenden Markt kommt. Auf einem Hopfenmarkte, der von den Kauflustigen gut besucht, aber von den Produzenten schwach beschickt ist, werden die Hopfenpreise anziehen, auch wenn die Hopfenernte im ganzen eine gute war. Analog wird das unmittelbare Schicksal des Kapitalmarktes nicht dadurch bestimmt, ob viel oder wenig disponibles Kapital in der Volkswirtschaft vorhanden ist, sondern ob viel oder wenig in der verkehrsfähigen Geldgestalt auf den Markt geworfen wird. So kommt es, daß eintretende Geldfülle, indem sie ihre rascheste und bequemste Verwertung eben auf dem Kreditmarkte sucht, hier den Zinsfuß herabdrückt, während Geldknappheit ihn steigert.

Aber dieser Einfluß kann seiner Natur nach kein tiefgehender und nachhaltiger sein. Geradeso wie nach einer guten Hopfenernte auf einen abnorm schlecht beschickten Hopfenmarkt früher oder später sicherlich gut beschickte Hopfenmärkte folgen werden, kann auch auf dem Kapitalmarkte über die Stärke des Nachschubes auf die Dauer nichts anderes entscheiden als die vorhandene Fülle an echten Kapitalien. In folgender Weise. Entweder ist die Geldfülle, welche momentan eine stärkere als die dem thatsächlichen Kapitalstande entsprechende Füllung des Kapitalmarktes hervorgerufen hat, selbst nur eine vorübergehende: dann stellt sich, nach Vorübergang dieser Phase, auch auf dem Kapitalmarkte das normale Füllungsverhältnis und der diesem entsprechende Zinsfuß ohne weiteres wieder von selbst her. Oder aber die Geldfülle ist eine andauernde, z. B. infolge einer verstärkten Produktion des Geldmetalles oder einer dauernden, über den Bedarf hinausschreitenden Emission von Papiergeld u. dgl.: dann wird der Geldüberfluß in dem Maße, als er in die Kanäle der Warenmärkte sich ergießt, in bekannter Weise die Kaufkraft des Geldes verringern; die in Geld ausgedrückten Preise aller Waren, somit auch der echten Kapitalgüter, werden steigen, und schließlich wird man auch auf dem Kapitalmarkte zur Uebertragung

1) S. d. Art. „Kapital" (IV. Bd. S. 649 fg.).

einer gleichen Menge reeller Kapitalien eine größere Zahl von Geldzeichen brauchen als zuvor. Ist die Sache aber so weit gekommen, dann wird das verstärkte Angebot an Geldzeichen, das anfangs als Ueberangebot auf den Kapitalmarkt drückte, allmählich durch den aus dem bezeichneten Anlasse gesteigerten Bedarf nach Geldkapitalien vollends absorbiert, das anfangs gestörte Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage stellt sich wieder her und damit kehrt endlich auch der normale, der reellen Kapitalfülle entsprechende Zinsfuß wieder zurück. Auch die andauernde Geldfülle kann somit nur vorübergehend auf den Zinsfuß wirken, nämlich nur insolange, als die definitive Folge des Geldüberflusses, die Geldentwertung, sich noch nicht, oder wenigstens noch nicht in voller Stärke, eingestellt hat.

Genau derselbe Prozeß spielt sich, nur natürlich in umgekehrter Richtung, ab, wenn statt der Geldfülle eine vorübergehende oder dauernde Geldknappheit eingetreten sein sollte. Der Einfluß des Geldes auf den Kapitalzinsfuß läßt sich somit abschließend etwa in folgenden Worten charakterisieren: Ueber die großen, dauernden Bewegungen des Zinsfußes entscheidet die verhältnismäßige Fülle an reellen volkswirtschaftlichen Kapitalien; die ephemeren Oscillationen des Zinsfußes um dieses sein jedesmaliges Normalniveau herum stehen dagegen allerdings unter dem Einflusse des Geldstandes.

Litteratur:

Für die Zeit bis zum Jahre 1884 darf ich wohl auf die ausführliche Litteraturübersicht in meiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien", Innsbruck 1884, verweisen. An seither erschienenen Schriften sind zu nennen: Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland, Stuttgart 1884. Marx, Das Kapital, Bd. II: Der Cirkulationsprozeß des Kapitals, Hamburg 1885. Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1885, §§ 15, 21 u. 24. Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, §§ 53 fg. Georg Adler, Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1887. C. Menger, Zur Theorie des Kapitals, Jahrb. f. Nat. N. F., Bd. 17 (1888). J. B. Clark, Capital and its earnings, Publications of the American Economic Association, Mai 1888. Patten, The fundamental idea of capital, Quart. Journal of Economics, Januar 1889. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, Innsbruck 1889 (englische Ausgabe von W. Smart, London 1891). Wieser, Der natürliche Wert, Wien 1889, §§ 35 fg. Walras, Eléments d'Economie politique pure, 2. Aufl., Lausanne 1889, Sekt. IV. Pierson, Litteraturbericht in De Economist, s'Gravenhage 1889, S. 193 fg. Loria, Analisi della proprietà capitalistica, Turin 1889. Aulnis de Bourouill, Der Zinsfuß, die Ursachen seines Sinkens und seine nächste Zukunft, Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 18 (1889), S. 377 fg. Derselbe, Der Zinsfuß im Jahre 1889, ebenda, Bd. 20. C. Schmidt, Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes, Stuttgart 1889 (vergl. über denselben Gegenstand Böhm-Bawerk in der Zeitschr. f. Staatsw., 1890, S. 590 fg.; Wolf in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 2 (1891), S. 352 fg.; Lehr in Viert. f. Volksw., Bd. 29, Heft 1 u. 2, und nochmals C. Schmidt in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 2, S. 772 fg. und in der „Neuen Zeit", XI. Jahrg., I. Bd., Nr. 3 u. 4). Bleicher, Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 20 (1890), S. 337 fg. Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890. Marshall. Principles of Economics, Vol. I, London 1890, B. VI u. VII. Block, Progrès de la science économique depuis A. Smith, Paris 1890, Ch. XIV, XXIX u. XXX. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892, S. 453 fg. Philippovich, Grundriß der Pol. Oek., I. Bd., Freiburg 1893, §§ 117 fg. Knut Wicksell, Kapitalzins und Arbeitslohn, in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 4 (1892), S. 852 fg. Derselbe, Ueber Wert, Kapital und Rente, Jena 1893. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, Leipzig 1893, S. 329 fg.

Böhm-Bawerk.

Zölle, Zollwesen.

1. Begriff. 2. Arten, Zweck. 3. Zollrecht, Zollregal. 4. Zollpolitik, Handelsverträge. 5. Zolltarif und Zollsatz, spezifische und Wertzölle. 6. Zollpflicht, Zollschuldigkeit. 7. Zollfreiheiten, Erlasse, Ermäßigungen. 8. Die Durchführung der Verzollung. Maßregeln und Anstalten zur Sicherung des Einganges der Zölle. 9. Erleichterungen für Ausfuhr, Wiederausfuhr und Zwischenhandel. Niederlagen und Niederlageverkehr. 10. Zollschutz, Zollstrafrecht, Zollkartelle. 11. Statistik.

1. Begriff. Unter Zöllen versteht man heute öffentliche Abgaben, welche von die Grenze eines Landes oder einer Ländergruppe (Zollverein) überschreitenden Waren und zwar ohne Gewährung einer Gegenleistung erhoben werden. Im Altertume, so in Athen, besonders aber in der Kaiserzeit des römischen Reiches, hatten die Zölle echten Steuercharakter, sie bildeten vielfach eine der vornehmsten Einnahmequellen.

Wurden auch ursprünglich die Zölle nur an einzelnen Plätzen, vorzüglich an Häfen (portoria, Hafenzölle) erhoben, während der Eingang über andere Plätze frei war, so bildete sich später ein entwickeltes Zollsystem an der Grenze des Reiches aus. Bei der großen Ausdehnung des letzteren waren diese Grenzzölle nicht hinreichend ergiebig. Sie fanden darum eine finanzielle Ergänzung in verschiedenen Binnenzöllen, indem einzelne Provinzen besondere Zollgebiete darstellten mit eigenen, an ihren Grenzen erhobenen

Abgaben, welche nicht überall gleich bemessen und auch verschiedener Art waren. Auch vielen Städten war die Erhebung von Zöllen zugestanden.

Nach dem Untergange des römischen Reiches nehmen die Zölle in den damaligen europäischen Kulturländern und zwar im Einklange mit den eigentümlichen Gestaltungen des öffentlichen Rechts und der Politik und mit den Zuständen des Verkehrs mehr den Charakter einer Gebühr an, welchen man, um Uebergriffen der Territorialherren vorzubeugen, durch Reichsgesetze, so in Kapitularien der Karolinger, vorzüglich in dem von 817 zu erhalten suchte. Der Zoll sollte nur als Entgelt für geleistete Dienste, für Benutzung von Häfen, Wegen, Brücken (Wege-, Brückenzoll, heute noch als Art Reminiscenz an alte Zustände der Pflasterzoll), für Gewährung von Schutz und Geleit für Waren und Personen (Geleit-, Leib-, Judenzoll), für Gestattung des Handelsbetriebes (so ursprünglich in England) rc. erhoben und vom Zollverwalter für gute Unterhaltung der zu benutzenden Anstalten gesorgt werden. (Vergl. hierüber auch die lex salica.) Dementsprechend war nicht wie heute das Land ein geschlossenes Zollgebiet, sondern es waren Zollstätten an einzelnen Plätzen, vornehmlich an wichtigeren Flüssen und Wegen eingerichtet, wo die Zölle, besonders als Passierzölle, zu zahlen waren.

v. Justi (F. W., 1766) stellt die Zoll- und Geleitsregalien zusammen; der Zoll wird an der Grenze, Geleits- und Wegegeld im Innern des Landes erhoben. Im preuß. Allg. Landrecht (II, 15) wird das Recht, von denjenigen, welche sich der Häfen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse Abgabe zu fordern, die Zollgerechtigkeit genannt (§ 88). Die eigentlichen Zölle, heißt es weiter in § 89, werden von Sachen und Waren, Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Vieh und den Fuhrwerken, welche jene passieren, entrichtet. Der Zolltarif von 1818 unterschied eine Eingangsabgabe, welche von allen eingeführten, auch den durchgeführten Waren in gleichen mäßigen Sätzen vom Bruttogewichte erhoben wurde und die den alten Gebührencharakter trug, ferner eine Verbrauchssteuer, welche als echte Steuer nur den Verbrauch im Inlande belasten sollte und nach dem Nettogewichte bemessen wurde. Ebenso unterschied die bayerische Maut- und Accisеordnung zwischen der Maut als Gebühr und der Accise als Steuer.

Außer dem Zolle werden heute auch noch Nebenabgaben erhoben, in Deutschland als echte Gebühren (Nebengebühren) für Benutzung von zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten, für besonderen Aufwand für Bewachung rc., dann als Entschädigung für etwaigen Mehraufwand an Beamtenkräften. Andere Abgaben dürfen nicht erhoben werden (V.Z.G. §§ 10, 8, 27 u. 108). Die französischen „Droits accessoires perçus par les douanes" sind teils Gebühren, teils Steuern. Zu den Nebenabgaben kann auch die allerdings auch von zollfreien Waren und bei der Ausfuhr erhobene statistische Gebühr (droit de statistique, in Frankreich nach Gesetz von 1872, in Deutschland nach Gesetz von 1879, in Oesterreich von 1890) gerechnet werden.

Das Wort Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt wohl vom griechischen τέλος = Abgabe, Zoll, woher τελωνεῖον Zollhaus und τελωνεία oder τελωνία Pacht, Erhebung von Zöllen, und das lateinische teloneum oder verketzert toleneum, nach v. Justi (1766) auf „Zahlen", nach Kluge (1883) auf das germanische tal (Zahl, Zählen) zurückzuführen. Das englische Wort custom (vom lateinischen consuetudo), heute schlechthin Zoll im Gegensatze zum gebührenartigen Zoll, diente ursprünglich zur Bezeichnung der der Krone überlassenen alten gewohnten Zölle (antiqua customa) im Gegensatze zu den seit Eduard I. dem Parlamente zustehenden. — Maut, vom mittellateinischen mutaticum, heute noch in Bayern und Oesterreich vorkommend, nach Rau wohl gotischen Ursprungs, entspricht dem Begriffe Zoll in der Bedeutung des Mittel- und Vormittelalters (vergl. das österr. Strafgesetz über Gefällsübertretungen). Douane, italienisch: dogana, Zollhaus, Zollamt, Zoll, auch Zollpersonal (douaniers) ist wohl arabischen Ursprungs.

2. Arten, Zweck. Zu unterscheiden sind, je nachdem die Waren die Grenzen zweier Landesteile oder die Landesgrenze überschreiten, die Binnen- und die Grenz- oder Außenzölle. Erstere Abgaben, erhoben beim Uebergange aus einem Landesteile in einen anderen, kamen früher in Deutschland, Frankreich, Oesterreich und anderen Ländern in großer Zahl vor. Von der erstarkenden Zentralgewalt erfolgreich bekämpft, mit zunehmender Verkehrsentwickelung lästig und nachteilig, werden sie meist beseitigt, in Deutschland durch die Macht der Thatsachen zum Teil schon zu einer Zeit, als sie staatsrechtlich noch Außenzölle waren. Als Art Binnenzölle sind die Uebergangsabgaben (s. d. Art. oben S. 293 fg.) und Octrois (V. Bd., S. 50 fg.) zu bezeichnen. (Vergl. Binnenzölle, II. Bd., S. 639 fg.)

Je nach Herkunft und Bestimmungsort der Waren sind die Außenzölle Ausfuhr- (Ausgangs-, Export-, Esito-)Zölle, Durchfuhr- (Durchgangs-, Transit-)Zölle und Einfuhr- (Eingangs-, Import-)Zölle, letztere mitunter (früher) auch Konsumzölle genannt. Die früher beliebten, ursprünglich aus Wege- und Geleitsgeldern hervorgegangenen Durchfuhrzölle sind, als bei der neueren Verkehrsentwickelung wenig erfolgreich und nachteilig, ebenso die Ausfuhrzölle als der eigenen Produktion schädlich in deren Interesse meist beseitigt worden.

Die Durchfuhrzölle wurden aufgehoben im Zollverein 1861, in der Schweiz 1874, in Oesterreich 1878, in Griechenland 1884, von den Ausfuhrzöllen die letzten in England 1842, in Deutschland 1873, in den Niederlanden 1877, in Frankreich 1881, während solche in kleinerer Zahl noch bestehen in der Schweiz, in Italien, Norwegen (nur für Bau- und Werkholz), Portugal, Spanien, Griechenland, Rußland, Finnland, Rumänien, Britisch-Indien und dieselben eine noch wichtige Rolle spielen in der Türkei, in Egypten, Bulgarien, Tunis, Brasilien, Haïti,

Japan, China. (Vergl. d. Art. Ausfuhrzölle [I. Bd., S. 969 fg.] und Durchfuhrzölle [II. Bd., S. 1008 fg.].)

Je nach dem Zwecke der Zölle sind zu unterscheiden Schutz- und Finanzzölle. Der Schutzzoll soll eine günstige Wirkung auf die heimische Produktion ausüben, er ist nach der Schutzbedürftigkeit der Industrie, bezw. der Landwirtschaft zu bemessen und soll mit der Zeit, wenn er seinen Zweck erfüllt hat, entbehrlich werden. Er wird zum Prohibitivzoll, wenn er so hoch bemessen ist, daß, auch ohne förmliches Verbot, Ein- bezw. Ausfuhr nicht mehr stattfinden kann. Der Finanzzoll (Steuerzoll) soll dagegen eine dauernde ergiebige Quelle von Einnahmen bilden. Für Auflegung und Höhe desselben sind die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung maßgebend, insbesondere ist er mit Rücksicht auf eine angemessene Lastenverteilung zu regeln. Eine scharfe Grenze zwischen Schutz- und Finanzzoll ist nicht zu ziehen. Der Finanzzoll übt auch mittelbar einen Einfluß auf die heimische Produktion aus, wenn er auf eine Minderung der Einfuhr und auf anderweite Deckung des so entstandenen Ausfalles hinwirkt. Auf der anderen Seite bilden viele Schutzzölle, insofern sie die Einfuhr nicht vollständig verhindern, auch wichtige Einnahmequellen. Als einen echten Schutzzoll stellt sich derjenige Zoll dar, welcher Gegenstände einer Art belastet, die auch im Inlande produziert wird, ohne hier entsprechend besteuert zu sein, wenn also der Zoll höher bemessen ist als die innere Aufwandsteuer einschließlich der Kosten und aller nachteiligen Wirkungen der Steuerveranlagung. Ein echter Finanzzoll ist derjenige Zoll, welcher zur Ergänzung einer inneren Aufwandsteuer dient, keine Verschiedenheit in der Belastung fremder und heimischer Waren bewirkt, ferner derjenige, welcher von Waren erhoben wird, die nur auf dem Handelswege ins Land kommen. Hierher gehören in Europa die Kolonialwaren, im mittleren und nördlichen Teile die Südfrüchte, in England Wein und Tabak ꝛc.

In den meisten Ländern kommen Schutz- und Finanzzölle gemischt vor. Uebrigens wird man auch bei reinen Finanzzöllen, wie überhaupt im ganzen Steuerwesen (insbesondere bei Aufwandsteuern), sich nicht lediglich auf den fiskalischen Standpunkt der Erzielung einer möglichst hohen Einnahme stellen dürfen. Es werden auch immer noch anderweite volkswirtschaftliche Rücksichten zu nehmen sein.

In den Zolltarifen der Praxis spielt freilich der finanzielle Gesichtspunkt meist eine hervorragende Rolle. Derselbe war auch eine Haupttriebfeder für die deutsche Tarifreform von 1879, bei welcher der Wunsch nach Zollschutz und das Interesse der Finanzverwaltung sich gegenseitig stützten.

Insofern die Zölle mittelbar oder unmittelbar, letzteres, indem sie meist zunächst Handel und Produktion belasten, den Aufwand treffen, können sie unter die Klasse der Aufwandsteuern gerechnet werden; ebensowohl aber lassen sie sich auch, da sie bei Gelegenheit der Vornahme von Verkehrshandlungen erhoben werden, als Verkehrssteuern bezeichnen. Unterschied und Grenzen zwischen diesen beiden Steuergattungen sind überhaupt weder scharf noch feststehend. Dann sind die Steuern, welche unter diesen gleichen Benennungen zusammengefaßt werden, oft so verschieden von einander, daß sie, auch wenn sie gewisse äußere Merkmale mit einander gemein haben, doch einer eingehenden gesonderten Betrachtung unterzogen werden müssen. Dies gilt auch von den Zöllen.

Die Vorteile, welche der Zoll vor der inneren Aufwandsteuer voraus hat, beruhen vorzüglich auf der Veranlagungs- und Erhebungsform. Im übrigen hängen sie im wesentlichen ab von Art und Umfang der Landesgrenze (Insel, Gebirge gegenüber der offenen Grenze) und von der Art der Transportmittel. Gegenüber der inneren Aufwandsteuer ist die Erhebung einfacher; sie erfordert verhältnismäßig weniger Kosten, die Kontrolle ist leichter, zumal wenn die zollpflichtigen Waren nicht im Inlande produziert werden, sei es, daß die Herstellung verboten (Tabak in England) oder nicht füglich ausführbar ist (Thee in Europa). Dann wird durch den Zoll die innere Produktion gar nicht, der Verkehr nur wenig behelligt, während verschiedene Formen der Aufwandsteuer Fabrikation und Verkehr in störender Weise belästigen. Ferner sind die Zölle den Steuerträgern mehr aus den Augen gerückt, ein Vorzug, der sich psychisch wie bei den meisten indirekten Steuern zu Gunsten einer erleichterten Deckung des Staatsbedarfs geltend macht. Endlich bilden sie, weil sie leichter und ohne großen Mehraufwand auf eine größere Zahl von Waren gelegt werden können, eine ergiebige Einnahmequelle. Gerade bei einigen wichtigeren Waren ist bei dem jetzigen Zustande von Kultur und Verkehr der Verbrauch ein sehr großer. Infolgedessen machen die Zölle in denjenigen Ländern, in welchen die indirekten Steuern schon früher eine wichtige Rolle spielten oder mit Zunahme des Staatsbedarfs in der neueren Zeit erst ausgebildet worden sind, einen ansehnlichen Bruchteil der Staatseinnahmen aus. Bei der einmal gegebenen Sachlage könnte auf die Zolleinnahmen in den meisten Ländern nur schwer oder überhaupt nicht verzichtet werden.

Ueber die Höhe der Zölle, wie sie vom rein finanziellen Gesichtspunkte aus geboten ist, läßt sich allgemein nicht viel sagen. Sie wird bedingt durch die gegebene Finanz-

lage, Steuersystem, durch die Rücksicht auf Verhütung von Hinterziehungen 2c. Daß ein Finanzzoll zu hoch ist, wenn er eine allzustarke Minderung des Verbrauchs und damit sogar eine Verringerung der Zolleinnahme bewirkt, bedarf keiner Hervorhebung.

Bei einem System reiner Finanzzölle kann man sich damit begnügen, eine geringere Anzahl von Gegenständen und zwar solche für zollpflichtig zu erklären, welche in größeren Mengen eingehen, dabei leicht zu kontrollieren und sehr ergiebig sind. Eine große Anzahl von Waren, von denen eine jede für sich nur wenig abwirft, läßt man im Interesse des Verkehrs und der Zollverwaltung am besten frei.

Gewöhnlich ist die Zahl der Gegenstände, welche die Haupterträge abwerfen, nicht groß. 1838/39 warfen ab in England

	9 Artikel	18,6 Mill. £	=	84,2 %
	10 „	1,8 „ „	=	8,1 %
	63 „	1,4 „ „	=	6,3 %
die übrigen	780 „	0,3 „ „	=	1,4 %
	862 Artikel	22,1 Mill. £	=	100,0 %

Im deutschen Zollvereine ergaben 1862/64

9 Artikel	72 %
24 weitere	21 %
Diese 33 Artikel	93 %

aller Zoll- und Zuckersteuereinnahmen. (Vergl. A. Wagner, Finanzwissenschaft.)

In Deutschland bringen über 100 Artikel zusammen noch nicht 1/2 Mill. M. ein, darunter einzelne, welche unter 100 und 50 M. abwerfen.

Naturgemäß wird mit Ausdehnung eines Zollgebietes und dementsprechender Verkürzung der gesamten Zollgrenzen die Anzahl der Warenarten und die Menge der Waren sich mindern, von welchen Zölle erhoben werden können. Bilden mehrere Länder zusammen einen Zollverein unter Verlegung aller Zölle an die Außengrenze des nunmehrigen Zollgebietes, so bleiben viele Warentransporte aus einem Lande in das andere frei, welche früher besteuert werden konnten. Dabei würden Binnenzölle doch so lange nicht zu verhüten sein, als die inneren Aufwandsteuern noch verschieden sind. Diese Thatsachen stehen neben anderen dem Gedanken im Wege, einen Zollverein auf große Ländergebiete mit wesentlichen Verschiedenheiten in Kultur, Steuersystem, Staatsbedarf 2c. auszudehnen.

Allerdings leiden die Zölle an den Mängeln, mit denen Steuerbemessung und Steuererhebung überhaupt, dann insbesondere die indirekten Steuern verbunden sind. Die Zölle so einzurichten, daß die Steuerträger genau nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit getroffen werden, ist praktisch unmöglich. Dies gilt sowohl bezüglich der Wahl der zu belastenden Gegenstände als auch bezüglich der Bestimmung der Zollsätze. Verkehrsbelästigungen sind nicht ganz zu vermeiden, ein Reiz zu Hinterziehungen, Schmuggel und Bestechung wird bei einigermaßen hohen Zollsätzen immer vorhanden sein. All diesen Uebelständen ist durch angemessene Einrichtung des Zollsystems und des Verzollungsverfahrens, Gewährung zulässiger Erleichterungen 2c. thunlichst zu begegnen, so z. B. der Gefahr, daß der Verkehr einseitig in bestimmte Richtungen gedrängt wird, dadurch, daß die Anzahl der zugelassenen Zollstraßen und der mit ausgedehnteren Abfertigungsbefugnissen ausgestatteten Zollstätten nicht zu sparsam bemessen wird.

Im übrigen aber kann es sich hier, wie überhaupt im Finanzwesen, nicht um das absolut Beste, sondern nur um das relativ Beste handeln. Andere Besteuerungsarten haben auch ihre Schattenseiten. Ihre Nachteile treten insbesondere dann um so mehr hervor, in je stärkerem Maße sie zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden. Unter sonst gleichen Umständen wirkt hier die Mannigfaltigkeit im Steuerbouquet bekanntlich ausgleichend und mildernd. Uebrigens ist in unseren Kulturstaaten für unabsehbare Zeiten nicht daran zu denken, daß die Aufwandsteuern durch direkte Steuern beseitigt werden könnten. Neben inneren Aufwandsteuern aber sind Zölle nicht zu entbehren und zwar nicht allein deswegen, weil im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber Steuerpflichtigen und Produzenten alle Waren einer Art gleichmäßig zu belasten sind, sondern auch aus dem Grunde, weil die Einfuhr vielfach gerade entbehrlichere Artikel umfaßt.

Die Frage, wer den Zoll trägt, ob die Inländer oder die Ausländer, läßt sich nicht für alle Fälle von vornherein beantworten. Es müßten hier die Warenpreise mit einander verglichen werden, wie sie sich bei gegebenen Umständen mit und ohne Zoll stellen. Einfuhrzölle trägt im großen Ganzen das Inland, wenn freilich auch die Neueinführung von Zöllen den fremden Verkäufer veranlassen kann, sich mit einem geringeren Preise zu begnügen, um nicht den Markt für seine Waren einzubüßen oder allzusehr zu verschlechtern. Ausfuhrzölle wird dann das Ausland tragen, wenn das Inland sich eines Monopols für auch bei höheren Preisen noch hinreichend begehrte Artikel erfreut. Eine solche Besteuerung der Ausländer als „Raub“ und „völkerrechtliche Unbill“ (Zachariä, J. Fröbel u. a.) verwerfen zu wollen, hieße eine praktisch nicht unverständige Realpolitik durch einen etwas naiven Idealismus ersetzen.

Rückzölle (draw-backs), d. h. Rückerstattungen, gewährt bei der Ausfuhr von Waren, bei deren früherer Einfuhr (bezw. der betr. Rohstoffe) bereits Zölle entrichtet wurden, i. w. S. alle Ausfuhrvergütungen, auch solche für bereits bezahlte innere

Aufwandsteuern (Bonifikationen) umfassend, sind nicht das Zugeständnis einer Steuerpolitik der eben erwähnten Art, welche die Ausländer verschonen will, sondern es erweisen sich dieselben im Interesse der eigenen Produktion als nötig, um derselben den Absatz nach außen zu sichern (vergl. über Rückzölle insbes. auch den Art. Ausfuhrvergütungen I. Bd. S. 967).

In Deutschland werden die Zölle statt der inneren Aufwandsteuern, nicht neben denselben erhoben, in Frankreich kommen sie, außer bei dem freilich höher verzollten Bier, als Zuschläge zu den taxes intérieures vor. Bei dem ersteren Verfahren wirkt der Zoll wie ein Schutzzoll, wenn er entsprechend höher bemessen ist als die Steuer. Aber auch die Zuschläge können, wenn sie nicht zu hoch sind, nur zur finanziellen Ausgleichung dienen, indem sie ein Aequivalent für die besonderen Kosten und nachteiligen Wirkungen der Veranlagung und der Erhebung der inneren Steuer bilden. So sollen in Frankreich die „taxes complémentaires“ für Salz zur Ausgleichung für die Kosten des exercice dienen, welche die heimischen Fabrikanten zu tragen haben.

Eine besondere Frage für sich bildet die der Berechtigung und der Notwendigkeit von Zöllen zum Zwecke des Schutzes der heimischen Wirtschaft. Wegen derselben ist hier auf den Artikel Schutzsystem (V. Bd. S. 604 fg.) zu verweisen.

Dem Gebiete der Schutzzollpolitik gehören die Differential- oder Unterscheidungszölle an, d. h. Zölle, welche Waren einer Gattung verschieden belasten oder die je nach der Einfuhr zu Wasser oder zu Lande, dann nach dem Lande der Herkunft (höhere Belastung der indirekten Einfuhr, d. h. derjenigen, welche aus einem anderen als dem Ursprungslande erfolgt, gegenüber der direkten, Begünstigung der Einfuhr aus Ländern, denen vertragsmäßig Zugeständnisse gemacht sind, gegenüber derjenigen aus Ländern, für welche der General- oder Maximaltarif gilt), oder nach der Flagge, welche das Schiff trägt, verschieden bemessen sind. Dieselben können formell als Zuschläge (Zuschlagszölle) zu den normalen Zöllen erscheinen, wie auch in besonderen Fällen Minderungen (Zollabschläge, détaxes) vorkommen können. Auch die Retorsions- oder Kampfzölle, wie die durch § 6 (Kampfzollparagraph) des deutschen Tarifgesetzes von 1879 zugelassenen, welche Akte der Wiedervergeltung gegen ein anderes Land darstellen, das durch Zoll- oder andere Maßregeln die Angehörigen des eigenen Landes benachteiligt, gehören zu den Differentialzöllen (Näheres s. in d. Art. II. Bd. S. 929 fg.). Dann ist hier die Reziprozitätsklausel der Vereinigten Staaten von Nordamerika anzuführen, welche der Präsident in Anwendung bringen kann, wenn er davon überzeugt ist, daß andere Länder von Produkten der Vereinigten Staaten Abgaben erheben, welche er für ungleich und unbillig erachtet, eine Klausel, welche inzwischen gegenüber 6 Staaten auf Grund von mit denselben getroffenen Arrangements hinfällig geworden ist.

3. Zollrecht. Zollregal. Im früheren deutschen Reiche war ursprünglich nur die Krone berechtigt, Zölle zu erheben, bezw. das Recht zur Erhebung zu verleihen. Dieses kaiserliche Zollregal enthielt auch die Befugnis, das Zollwesen im Reiche überhaupt zu beaufsichtigen und gegen Mißbräuche und widerrechtliche Zollerhebung einzuschreiten. Solche Mißbräuche schlichen sich allmählich in großer Zahl ein; vielfach maßten sich Territorialherren das Recht zur Zollerhebung an. Dazu kamen viele Verleihungen, neben denen wieder ausgedehnte Zollfreiheiten zugestanden wurden. Infolgedessen gestaltete sich das ganze Zollwesen ungemein bunt und verwickelt. Kräftige Kaiser suchten hiergegen einzuschreiten, so insbesondere Friedrich II., wie denn auch später in Reichsgesetzen Ordnung erstrebt und den Reichsständen verboten wurde, alte Zölle zu erhöhen und neue aufzulegen. Ja Karl V., welcher überhaupt die kaiserliche Gewalt zu stärken sich bemühte, trug sich mit dem Gedanken, ein einheitliches deutsches Zollwesen mit Verlegung der Zollerhebung an die Reichsgrenzen einzurichten. Dieser Plan kam infolge der bekannten politischen Ereignisse nicht zur Ausführung. Vielmehr geht sogar mit Schwächung der kaiserlichen Gewalt, Entwickelung der Landeshoheit und Ausbildung selbständiger Staatsgebiete im Innern des Reichs das Zollregal an die Territorialherren selbst über, nachdem ein solcher Uebergang schon vorher mehrfach, so gegenüber Oesterreich (hier formelle Verleihung des Rechtes, neue Zölle und Mauten zu errichten, durch Friedrich III.) und Brandenburg (1456) ausdrücklich vom Kaiser bestätigt worden war. War so schon praktisch nach dem dreißigjährigen Kriege das Zollwesen Landesangelegenheit, nicht Reichssache, so bestand nach Auflösung des deutschen Reichs mit Anerkennung der Souveränität der Landesfürsten auf diesem Gebiete auch formell volle Autonomie der Mitglieder des deutschen Bundes.

Nun vertrug sich aber das bunte, aus dem 18. Jahrhundert überkommene Zollwesen, zumal bei der ungünstigen Abgrenzung der einzelnen Länder gegen einander, nicht mit der nachfolgenden Wirtschafts- und Verkehrsentwickelung. Diese Thatsache führte zur Gründung des Zollvereins, d. h. einer auf Vertrag beruhenden Vereinigung selbständiger Staaten, welche für die Zwecke der an die Grenze des ganzen Gebietes (Zollgebiet) verlegten Zollerhebung ein Ganzes bildet mit selbständigem Anteil der einzelnen Länder an der Zollgesetzgebung und eigener Verwaltung derselben im Innern (vergl. den Artikel Zollverein unten, S. 859 fg.).

Bis zum Jahre 1867 traten periodisch Bevollmächtigte der einzelnen Zollvereinsmitglieder zu Generalzollkonferenzen zusammen, auf denen den einzelnen Staaten ein liberum veto zustand, indem Aenderungen in der Zollgesetzgebung sowie allgemeine abändernde Vorschriften für die Verwaltung nur einstimmig gefaßt werden

konnten. Dazu kam, daß die Vereinigungsverträge nur auf Zeit geschlossen waren. Eine vollständige Aenderung dieses Zustandes hatte der Krieg von 1866 zur Folge. Zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes wurde eine besondere Einigung über das Zollwesen durch den Inhalt der Bundesverfassung überflüssig. Mit den vier süddeutschen Staaten aber schloß der Norddeutsche Bund Verträge, auf Grund deren die frühere Generalkonferenz durch den Zollbundesrat mit Majoritätsbeschluß ersetzt und für die Gesetzgebung über Zollwesen und innere Verbrauchssteuern eine eigene parlamentarische Vertretung, das *Zollparlament*, zusammengesetzt aus dem norddeutschen Reichstage und einer entsprechenden Anzahl süddeutscher Abgeordneten, gebildet wurde. Insofern war jetzt an Stelle der vertragsmäßigen Zolleinheit eine verfassungsmäßige hergestellt, eine Umwandlung, welche mit Errichtung des Deutschen Reichs sich auch in formeller Beziehung vollzogen hat.

Nach der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich Art. 4 unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Zoll- und Handelsgesetzgebung. In Art. 35 wird noch einmal ausdrücklich hervorgehoben: Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen... sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen erforderlich sind.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Ertrag der Zölle fließt in die Reichskasse nach Abzug der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Vergütungen und Ermäßigungen, der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, sowie der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für Schutz und Erhebung der Zölle erforderlich sind. Für Deckung der Erhebungskosten wurden früher feste Summen vergütet. Da hierbei einzelne Staaten zu kurz kamen, so wird jetzt Entschädigung nach dem wirklichen, teils ermittelten, teils geschätzten Aufwand gewährt. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Die Begriffe *Reichsgebiet* und *Zollgebiet* decken einander nicht. Zwar heißt es: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze", innerhalb dessen alle im freien Verkehr befindlichen Gegenstände, insofern sie nicht der Uebergangsabgabe (s. d. ob., S. 293 fg.) unterworfen sind, frei transportiert werden können. Doch bleiben „die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile (als sog. „*Zollausschlüsse*") ausgeschlossen." Zu diesen Zollausschlüssen gehörten früher als Freihäfen die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes. Jetzt sind nur noch ausgeschlossen: in Baden einige Orte und Höfe der Kreise Konstanz und Waldshut mit 3900 Einwohnern, in Preußen die Insel Helgoland (2000 Einwohner), und das Freihafengebiet von Geestemünde, ferner die Freihafengebiete von Bremen und Hamburg mit im ganzen etwa 150 Köpfen. Diese Zollausschlüsse gehören zum *Zollausland*. Dagegen sind die Niederlagen „Zollausland im Zollinland"; für dieselben hat das Zollgesetz mit seinen Strafbestimmungen Giltigkeit. Auf der anderen Seite gehören zum Vereinszollgebiete als *Zollanschlüsse* auch Gebiete, welche nicht Bestandteile des Deutschen Reiches sind, und zwar das Großherzogtum Luxemburg (Anschluß an Preußen seit 1841) und die österreichischen Gemeinden Jungholz (seit 1868) und Mittelberg (seit 1890). Diese Zollanschlüsse haben nur Teil an den Erträgen, dagegen wirken sie nicht mit bei der vom Reiche für sie erlassenen Zollgesetzgebung (ähnlich Liechtenstein für Oesterreich).

Für das Zollgebiet ist in Geltung das Vereinszollgesetz (V. Z. G.) vom 1. Juli 1869. Außerdem bleiben die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 in Kraft, soweit sie nicht durch die Verfassungsurkunde oder durch Reichsgesetze abgeändert sind.

Die Frage, ob das Vereinszollgesetz Reichsgesetz [1]) oder in den Gebieten südlich des Mains Landesrecht sei, ist eine strittige. Dieselbe hat, da ein einzelner Bundesstaat keinerlei Abänderung vornehmen darf, eine solche nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann, in der Hauptsache keine Bedeutung, sondern im wesentlichen nur in einigen prozeßrechtlichen Beziehungen. Die ganze Entstehungsgeschichte des Gesetzes, die Formen seiner Publikation, die ganze Praxis seiner Handhabung, dann auch der Sinn der Verfassungsurkunde sprechen dafür, daß das Gesetz „Reichsgesetz" ist.

4. Zollpolitik. Handelsverträge. Die Zollpolitik des 18. Jahrhunderts war eine meist echt merkantilistische. In Verträgen mit anderen Ländern suchte man sich ausschließliche Vorteile vor Dritten zu sichern, Gleichstellung wurde als Ungerechtigkeit empfunden. Einen Gegensatz hierzu bildet die Zollpolitik seit den 60er Jahren dieses Jahrhunderts, welche mit der Klausel der Meistbegünstigung mehr und mehr zur Handelsfreiheit führte. Dagegen begünstigte die schutzzöllnerische Bewegung seit Ende der 70er Jahre wieder die autonome Handelspolitik. Der hierdurch geschaffene Zustand fortwährender Beunruhigung in Handel und Verkehr ließ hinwieder die neueren seit 1891/92 für längere Zeit abgeschlossenen Handelsverträge, welche gegenüber der seitherigen Unsicherheit einige Festigkeit in der Zollpolitik brachten, als willkommen erscheinen.

Weiteres s. in den Art. Schutzsystem und Handelsverträge (V. Bd. S. 604 fg. u. IV. Bd. S. 346 fg.).

5. Zolltarif und Zollsatz. Der Zolltarif, eine systematische Zusammenstellung der für

1) Wenn freilich unter Reichsgesetzen nur solche verstanden werden, welche vom Reich für das ganze Reichsgebiet erlassen sind, so wäre wegen der Zollausschlüsse und der Zollanschlüsse das V.Z.G. kein Reichsgesetz. Doch hat diese formale Begriffsbestimmung mit unserer obigen Frage nichts zu thun.

die verschiedenen zollpflichtigen Waren giltigen Zollsätze wird in Deutschland (ebenso in Frankreich) durch Gesetz (Zolltarifgesetz) festgestellt und verkündet, steht also zu diesen in gleichem Verhältnis wie der Etat zum Finanzgesetz. Vor dem Jahre 1879 hatte Deutschland insofern nur einen Tarif, als alle vertragsmäßig gemachten Zugeständnisse einfach in den allgemeinen Tarif aufgenommen worden waren. In Frankreich u. a. Ländern hielt man dagegen an dem allgemeinen oder Generaltarif (Tarif officiel) neben dem vertragsmäßigen oder Konventionaltarif fest, welcher letztere nur Ländern gegenüber galt, mit denen besondere Vereinbarungen getroffen waren. Die abgeschlossenen Handelsverträge führten zu Zollbindungen, d. h. zu Bestimmungen, nach denen dem Vertragslande gegenüber die Zollsätze nicht erhöht werden dürfen. Diese Bedingungen erstrecken sich nur auf die besonders aufgeführten Gegenstände, indem beiden Parteien das Recht gelassen wird, gewisse Positionen auch fernerhin autonom zu behandeln. Dieselben auf alle Einfuhrartikel auszudehnen, hätte schon deswegen keinen Sinn, weil viele Warenarten aus dem anderen Vertragslande nicht bezogen werden oder nicht bezogen werden können. So hat z. B. Oesterreich kein Interesse daran, wie Deutschland seine Zölle auf Thee, Kaffee oder Baumwolle bemißt. Das Zollwesen Frankreichs wurde dadurch noch weiter verwickelt, daß der allgemeine Tarif bereits Differentialzölle enthielt. Im neueren französischen Zollwesen werden der Maximaltarif und der Minimaltarif unterschieden. Letzterer enthält die vertragsmäßig zuläßigen Zollsätze. Den Forderungen des Protektionssystems entspricht eigentlich der autonome Tarif, d. h. ein solcher, der lediglich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des eigenen Landes festgestellt ist. Ein solcher selbständig und ohne Rücksicht auf andere Länder geregelter Tarif ist der deutsche von 1879. Neben demselben bestehen aber auch jetzt in Deutschland infolge der abgeschlossenen Handelsverträge Konventionaltarife, ohne daß jedoch diese Bezeichnung offiziell üblich ist.

Ist die Zahl der zollpflichtigen Gegenstände nicht groß, so genügt es, dieselben im Tarif aufzuführen, während alle nicht benannten Waren frei sind. Auf diesem Standpunkt, nach welchem die Zollfreiheit als Regel, die Zollpflicht als Ausnahme aufzufassen ist, stand § 3 des V.Z.G. von 1869. Dagegen entspricht es dem Grundsatz der allgemeinen Zollpflicht, wenn die Zollfreiheit nur insoweit anerkannt wird, als sie im Tarif ausdrücklich erklärt ist und die in demselben nicht benannten Gegenstände demgemäß nach einem für sie aufgestellten allgemeinen Satze oder nach den für verwandte Waren giltigen Sätzen zu verzollen sind.

(Zu vergl. der italienische, der österreichische und Schweizer Tarif. In der Schweiz sind die im Tarif nicht genannten Waren durch den Bundesrat analog den aufgestellten Positionen zu klassieren.) Im bestehenden deutschen Zollwesen gilt formell die Zollfreiheit als Regel (§ 3 V. Z. G.), praktisch aber bildet sie die Ausnahme, indem im Tarif alle möglichen Warengattungen aufgeführt und darunter einige ausdrücklich als zollfrei erklärt sind. Dagegen bestand bis 1865 eine allgemeine Eingangsabgabe, während von da ab nur im Tarif genannte Artikel zollpflichtig waren.

Die Zolltarife sollen möglichst einfach, verständlich und ohne zu große Schwierigkeiten anwendbar sein. Sehr einfach und kurz wäre ein allgemein gleicher Wertzolltarif, schwierig aber die Bemessung der Zollschuldigkeit in gegebenen Fällen. Besondere Schwierigkeiten erwachsen für die Verzollung, wenn für die verschiedenen Warenarten ungleiche Zollsätze festgestellt sind. Hier handelt es sich schon bei der Aufstellung des Tarifs um richtige Gruppierung auf Grund zureichender Kenntnisse auf dem Gebiete der Technologie, der Warenkunde und der sprachlichen Bezeichnungen, ebenso aber auch bei der Verzollung in gegebenen Fällen, um die Waren in die ihnen entsprechenden Klassen richtig einzureihen. Diese Schwierigkeiten der Anwendung sind um so größer, je größer die Zahl der Zollsätze und je mehr Abstufungen nach der Feinheit, Güte 2c. gemacht werden.

Sehr einfach ist heute das englische Zollwesen. Dasselbe war im 17. und 18. Jahrhundert, als in ihm der handelspolitische Gesichtspunkt noch eine hervorragende Rolle spielte, sehr verwickelt; es enthielt eine große Zahl von Positionen, welche 1789 auf 1250, dann allmählich bis 1845 auf 590, 1862 auf 44 herabgemindert wurden. Heute spielen unter den noch verbliebenen 27 Artikeln die Hauptrolle Tabak, Spirituosen, Thee und Wein mit einem Ertrage von 19,3 Mill. £ in 1891/92; dann kommen Korinthen, Rosinen, Kaffee, Zichorien, Kakao, Früchte mit 0,78 Mill. Daneben sind noch gewisse „andere Artikel" mit einem Ertrage von 4000 £ ohne Belang. Feststellung der Zollpflichtigkeit und Einklassierung der eingeführten Waren in den Tarif bieten keine großen Schwierigkeiten; anders in Frankreich, wo die Tarife zur Zeit des ancien régime ungemein verwickelt waren, derjenige der Gegenwart nichts weniger als einfach ist, ebenso in mehreren anderen Ländern, zumal da, wo sehr ausgedehnte Staffeltarife, insbesondere für Garne, Gewebe 2c. bestehen.

Die Gruppierung der Waren nach der für ein Schutzsystem sachgemäßen Einteilung in Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstige Erzeugnisse ist deswegen mißlich, weil manche Waren ebensowohl in die eine wie in die andere Gruppe gerechnet werden können. Man muß deshalb sich schon anderer Gruppierungen, wie sie Handel und Verkehr an die Hand geben, unter Anwendung allgemein üblicher Bezeichnungen bedienen.

Die äußere Anordnung der Tarife kann eine alphabetische oder eine systematisch-sachliche sein. Letztere für sich allein genügt nicht für die Aufsuchung. Viele Artikel müßten in mehreren Gruppen aufgeführt werden, wobei auf die Zusammensetzung der Waren Rücksicht zu nehmen ist.

Der deutsche Tarif (ebenso auch der preußische von 1818) ist nach 43 Warengruppen, diese sind alphabetisch mit fortlaufenden Nummern geordnet. Innerhalb der einzelnen Gruppen selbst sind im allgemeinen zuerst die Rohstoffe, dann die Halbfabrikate und zuletzt die fertigen Erzeugnisse, letztere wieder von den gröbsten bis zu den feinsten aufgeführt. Will man auch die Art der Gruppierung in theoretischer Hinsicht beanstanden, so verbietet doch die Praxis eine Aenderung vorzunehmen, nachdem sich die Verwaltung einmal an den bestehenden Tarif gewöhnt hat. Als Hilfsmittel zur Erleichterung der Anwendung des Tarifs dient das vom Bundesrat aufgestellte amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Waren nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung enthält und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Zur Instruktion sind demselben „Vorbemerkungen" im Interesse der Handhabung beigegeben

Bei der Einreihung der Waren, welche im Warenverzeichnisse nach ihrer Benennung oder nach ihrer eigentümlichen Beschaffenheit (Zusammensetzung, Verarbeitung rc.) nicht besonders aufgeführt sind, unter die Tarifnummern und Tarifpositionen gilt als Grundsatz, daß für verarbeitete Gegenstände sich die Tarifnummer in der Regel nach dem Material, aus welchem die Ware hergestellt ist, unter Berücksichtigung des Grades und der Art der Verarbeitung und der Verbindung mit anderen Metallen bestimmt. Bei den aus verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzten Waren richtet sich die Einreihung nach demjenigen Bestandteil, welcher der Ware ihren vorherrschenden Charakter verleiht. Im Zweifelsfalle tritt der höhere Zollsatz ein. Unwesentliche und lediglich zur Befestigung oder Verbindung dienende Bestandteile bleiben ganz außer Betracht. Das Nämliche gilt für unwesentliche Bearbeitungen, Verfeinerungen und Ausschmückungen. Zusammengesetzte Gegenstände sind regelmäßig als Ganzes zu verzollen, wenn sie zwar zerlegt, aber in einem Kollo eingeführt werden. Besondere Grundsätze sind auch für mechanische Gemenge, dann für die Tarifierung von Gespinsten bei den einzelnen Positionen vorgetragen.

Das amtliche Warenverzeichnis gewinnt aber dadurch noch eine besondere Bedeutung, daß es wie eine authentische Interpretation des Tarifs wirkt, über dessen Anwendung der Rechtsweg ausgeschlossen und nur das Verfahren im Verwaltungswege zugelassen ist.

Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden, soweit es sich um die Verpflichtung zur Zahlung, das Zollerhebungsverfahren rc. handelt, im Verwaltungswege entschieden und zwar im Instanzenzuge durch die Hauptämter, Direktiv-, Zentralbehörden (Finanzminister) und in höchster Instanz durch den Bundesrat. Anders, wenn es sich um Festsetzung einer Strafe handelt, bei welcher der Strafrichter über die Berechnung des der Strafe zu Grunde zu legenden Zollsatzes nach eigenem Ermessen entscheidet.

Auch in Oesterreich findet über die Frage, ob das Zollverfahren, dann die Bestimmung der zu entrichtenden oder geleisteten Zollgebühr den gesetzlichen Vorschriften entspreche, ein gerichtliches Verfahren nicht statt.

Um Einheitlichkeit in den Entscheidungen herbeizuführen, wurde 1891 von Brömel die Einrichtung eines eigenen Reichstarifamtes vorgeschlagen.

Aenderungen in den Tarifen bereiten Schwierigkeiten für die Verwaltung wie für Wirtschaft und Verkehr. Sie sollten, wenn sie auch aus finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründen oft unvermeidlich sind, doch thunlichst vermieden werden. Im Interesse von Handel und Produktion sind Aenderungen in der Regel einige Zeit vorher, ehe sie in Kraft treten, bekannt zu geben. Allerdings kann, wenn hierdurch die Spekulation allzusehr angeregt und die Staatskasse oder die heimische Industrie geschädigt wird, eine frühzeitigere Einführung beschlossener Zölle durch sog. Sperrgesetze geboten sein.

An dieser Stelle wäre auch die „gleitende Zollskala" (sliding scale) anzuführen, wie sie die Geschichte der Getreidezölle in England und Frankreich aufzuweisen hatte. Dieselbe verfolgte lediglich schutzzöllnerische Zwecke. Ihrer ist näher gedacht in dem Art. Getreidezölle, III. Bd. S. 900 fg.

In Preußen wurden 1818 dreijährige Revisionen des Tarifs vorgesehen; in der Wirklichkeit aber wurde diese Bestimmung nicht festgehalten.

Nach dem V.G.Z. § 11 sollen Abänderungen des Tarifs der Regel nach wenigstens 8 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Das Gesetz selbst läßt also Ausnahmen zu, wie denn der Zolltarif vom 15. VII. 1879 teils sofort, teils vom 1. X. 1879, teils vom 1. I. 1880 ab in Kraft getreten ist.

Auf Grund von 1891 zwischen einer größeren Anzahl von Staaten abgeschlossenen Verträgen wurde 1892 in Brüssel ein internationales Bureau für Veröffentlichung der Tarife aller Länder und ihrer Aenderungen eingerichtet.

Die Zollsätze können als Wertzölle (Zölle ad valorem) in Prozenten des Warenwertes oder als spezifische Zölle in festen Sätzen für Maß- und Gewichtseinheiten oder auch für eine Anzahl von Stücken ausgeworfen sein. Bei den Gewichtszöllen kann die Verzollung nach dem Netto- oder auch nach dem Bruttogewichte, d. h. nach dem Gewichte der zollpflichtigen Ware, einschließlich der sie umgebenden Umhüllung erfolgen. Letzteres ist dann zuläßig, wenn der Zollsatz nicht hoch, die Ermittelung der Tara verhältnismäßig umständlich und für den Zollpflichtigen von geringem Interesse ist.

Die Wertzölle, welche geschichtlich die ursprünglicheren sind, im Altertum und auch vorwiegend im Mittelalter vorkamen, haben als Finanzzölle den Vorteil, daß sie sich der Höhe des Aufwandes anschmiegen, indem nicht allein die Belastung nach der Warenart eine verschiedene ist, sondern sich auch mit den Preisschwankungen ändert. Für die Staatskasse bewirken sie eine gewisse

Stetigkeit der Einnahmen, insofern die Einfuhr bei steigenden Preisen sinkt und umgekehrt. Bei spezifischen Zöllen unterliegt die Einnahme dann stärkeren Schwankungen. Schutzzwecken entsprechen sie nicht unbedingt. Allerdings werden wertvolle Waren und Arten einer Gattung höher belastet als minderwertige, doch würde ein wirksamer Schutz keineswegs durch einen für alle Artikel gleichen Prozentsatz geboten. Dann kann den Anforderungen des Schutzes auch bei spezifischen Zöllen durch Aufstellung einer zureichenden Anzahl von Tarifklassen genügend entsprochen werden. Bei Preisänderungen bleibt zwar der spezifische Zoll gleich hoch; der Wertzoll aber sinkt gerade dann, wenn bei niederem Preise der fremden Waren ein höherer Schutz erforderlich ist und umgekehrt, dies besonders dann, wenn der Verzollung die Preise der fremden Häfen oder auch die Lagerhauspreise zu Grunde gelegt werden.

In Deutschland (ebenso in mehreren anderen Ländern, Portugal, Egypten etc.) sollen „die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Wertzölle nach dem Werte am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden“ (V. Z. G. § 93).

In der Türkei dagegen ist der Zoll vom jeweiligen Marktpreis am türkischen Ausschiffungsplatz bezw. Eintrittsort, abzüglich 10 % zu entrichten.

Nun ist aber die Ermittelung der richtigen Preise mit Schwierigkeiten verknüpft; die Wertzölle geben infolgedessen nicht allein Anlaß, die Anzahl der Zollämter mit erweiterten Abfertigungsbefugnissen zu beschränken und so den Verkehr in bestimmte Richtungen zu lenken, sondern sie reizen auch mehr zu Hinterziehungen und begünstigen die illoyale Konkurrenz. Ueberläßt man die Wertdeklaration dem Inhaber der Ware, so kann man sich gegen zu niedrige Angaben dadurch schützen, daß man den Beamten ein Vorkaufsrecht auf die Ware zu dem deklarierten Preise unter Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes (meist 10%) einräumt, oder daß Sachverständige mit der Einschätzung beauftragt werden. Doch ist das Vorkaufsrecht mit einem mißlichen Risiko verbunden, während Sachverständige zu Einschätzungen sich oft nicht gerne herbeilassen.

In Frankreich war unter Ludwig XIV. ein „Bureau de la balance de commerce“ eingerichtet worden, welches die Marktpreise der Waren erforschte und sie auf die Zollisten anwandte. 1827 wurden durch eine Kommission permanente Sätze als „Valeurs officielles“ aufgestellt. Als dieselben nicht mehr mit den „Valeurs actuelles“ stimmten, wurden seit 1847 durch eine permanente Kommission je für ein Jahr Sätze als mittlere Preise festgestellt. Belgien hatte seit 1833 amtliche Preise als „valeurs permanentes“, seit 1847 daneben die alljährlich ermittelten Marktpreise als „valeurs variables“.

In Frankreich bestand ein Vorkaufsrecht für Rechnung der Beamten nach dem G. v. 4. flor. an IV, seit 1871 für die des Staatsschatzes. 1860 hatte man statt des Vorkaufsrechtes für den Fall von Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung durch Experten in Aussicht genommen, doch fanden sich Private nicht gern zur Uebernahme bereit. Durch G. v. 7. V. 1881 wurde das Vorkaufsrecht aufgehoben und es haben jetzt Experten zu erkennen, deren Entscheidungen endgiltige sind und auch vom Gericht nicht geändert werden können.

Nach der österreichischen Zollordnung von 1835 prüft das Amt die Wertangaben, bestimmt aber den Betrag, den es nach der Beschaffenheit des Gegenstandes für angemessen erachtet. Die Partei kann jedoch Schätzung durch Sachverständige verlangen. Sind diese verschiedener Meinung, so wird der Durchschnitt ihrer Schätzungen der Verzollung zu Grunde gelegt.

Auch in Rußland bestand früher ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Beamten. Dasselbe hat heute in den genannten Ländern seine Bedeutung verloren. Die Tarife Rußlands und Oesterreichs enthalten keine Wertzölle mehr, die im französischen Tarif von 1892 noch verbliebenen wenigen Wertzölle, welche zum Teil von der Verwaltung in spezifische Zölle umgewandelt werden können und an deren Stelle im Minimaltarif sogar zum Teil Zollfreiheit tritt, sind praktisch von geringem Belang.

Auch nach dem deutschen V.Z.G. § 93 steht der Zollbehörde das Vorkaufsrecht zu, doch können die Zollpflichtigen wie auch die Zollbehörde Abschätzung durch Sachverständige verlangen.

In Schweden wird, wenn die Verzollung nicht nach dem zu deklarierenden Einkaufspreise einschließlich der Spesen stattfindet, die Ware durch Sachverständige eingeschätzt. Will der Eigentümer nicht den hiernach sich bemessenden Zoll entrichten, so wird die Ware verkauft und der Zoll nach dem Erlöse festgesetzt.

Findet in Portugal das Zollamt den angegebenen Wert zu gering, so kann derselbe durch zwei je vom Zollamte und von der Partei zu ernennende Sachverständige festgestellt werden; wenn diese sich nicht einigen, so wird gerichtlich ein dritter bestellt. Ist der so gefundene Warenwert nicht um 10 % größer als der erklärte, so wird der Zoll nach dem erklärten Werte eingehoben, anderenfalls wird der Zoll zur Strafe um die Hälfte erhöht und hat die Partei überdies die Kosten der Expertise zu tragen.

Aehnlich in Belgien; doch kann hier von vornherein, wenn die Behörde den angegebenen Wert für ungenügend hält, die Partei entweder eine Expertise verlangen oder „préemtion“ zu einem die Deklaration um 10 % übersteigenden Preis wählen. Der Ausspruch des vom (Handels-)Gericht ernannten Sachverständigen ist ohne Rekurs maßgebend; die Behörde trägt die Kosten, wenn sie im Unrecht ist, anderenfalls die Partei oder die Behörde verkauft die Ware und bringt die Kosten vom Erlös in Abzug.

In Egypten kann das Zollamt, wenn es die Zollerklärung nicht annimmt und die beigebrachten Begleitpapiere ungenügend sind, auch den Zoll in natura erheben (dies aber nur, wenn der Wert bestritten ist). Ist die Ware unteilbar, so kann das Zollamt sie zu dem erklärten Werte mit einem Zuschlage von 10 % auf seine Rechnung übernehmen.

England hatte früher vorwiegend Wertzölle mit der sehr mißlichen eidlichen Deklaration. Später wurden amtliche Werte zu Grunde gelegt, welche von Zeit zu Zeit unter Ausgabe neuer Taxbücher ge-

ändert werden mußten. 1860 wurden die Wertzölle ganz aufgegeben.

Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika spielt die eidliche Angabe eine große Rolle. Uebersteigt die von den amtlichen Schätzern (Appraisers) angenommene Summe die deklarierte um mehr als 10 %, so erfolgt ein Strafzuschlag zum Zoll mit 20 %. Die Appraisers sind, je nachdem die Sachlage ist, verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden vernünftigen Mitteln den wirklichen Marktwert und En-gros-Preis der Ware zur Zeit der Ausfuhr nach den Ver. Staaten auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchen dieselben eingeführt werden, auszufinden und abzuschätzen ohne Rücksicht auf die in den Fakturas, Affidavits ꝛc. über Kosten und Produktionskosten gemachten Angaben. — Ueber diese Abschätzung sind eingehende Bestimmungen erlassen.

Die Bestimmung der Werte für die Ausfuhrwaren erfolgt in Egypten bei größeren Artikeln jeden Monat, für die minder wichtigen vierteljährlich durch die Zollverwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Handelskreisen.

Die Verzollung nach dem Werte findet bei der Einfuhr allgemein statt oder bildet die Regel in Persien (5 %), in der Türkei (8 %), Egypten (8 %), Montenegro (6 %), Marokko (meist 10 %, im Vertrage mit Deutschland sind spezifische Zölle zugelassen), Tunis, Bulgarien (8 ½ %), Argentinien, wo gewisse spezifische Zölle bei genannten Gegenständen, sonst Wertzölle in der Regel von 25 %, in einigen Ausnahmefällen von 2—60 % erhoben werden. Sie spielt neben den spezifischen Zöllen eine große Rolle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo, abgesehen von den besonders benannten Fällen, von eingeführten rohen und unverarbeiteten Artikeln, welche im Gesetz nicht aufgeführt sind, 10 %, von dergleichen gänzlich oder teilweise verarbeiteten 20 % erhoben werden. In großer Zahl kommen ferner noch Wertzölle vor in Belgien (5—15 %, auch ist Wahl zugelassen zwischen einer Verzollung zu 15 % oder zu 200 Frcs. für 100 kg), in den Niederlanden (1—10 %), Portugal, Serbien, Japan; in anderen Ländern finden sie sich nur in einer kleinen Zahl, wie in Frankreich, Schweden, Norwegen, Brasilien, Griechenland, Italien, Britisch-Indien, China, auch in Dänemark nur für wenige Positionen, doch werden hier alle im Tarife nicht besonders benannten Waren mit 10 % belastet, und zwar kann dies bei Artikeln geschehen, bei denen es nach dem Ermessen der Zollbehörde zweifelhaft ist, ob sie nicht zu einer anderen Tarifpost gerechnet werden können, sowie in einigen Fällen, wenn der Erklärende es wünscht; als vereinzelte Ausnahme, wie in Deutschland, wo nur Eisenbahnfahrzeuge (mit Ausnahme der Lokomotiven und Tender), sowie beschädigte Strandgüter, welche durch öffentliches Ausgebot verkauft werden, und zwar letztere mit 10 % vom Erlös zu verzollen sind, oder gar nicht, wie in England, Rußland, Rumänien.

Bei der Ausfuhr findet allgemein oder in der Regel Verzollung nach dem Werte statt in der Türkei (1 %), Egypten (1 %), Bulgarien (1 ½ %), Persien (5 %) und meist in Japan (für alle nicht benannten Artikel 5 %). Während Brasilien für die Einfuhr fast nur spezifische Zölle, für die Ausfuhr dagegen ausschließlich Wertzölle hat (1—9 %, für Landesprodukte 5 %), ist es in Tunis umgekehrt; hier werden die Ausfuhrzölle meist nach dem Gewichte bemessen, jedoch sind die für Gewebe aus Wolle ꝛc. auf 5—20 % vom Werte festgesetzt.

In Serbien hat bei der Einfuhr aus den meistbegünstigten Staaten der Importeur das Recht, zwischen den spezifischen und Wertzöllen des Konventionaltarifs zu wählen.

Wegen ihrer Einfachheit ist man heute in den meisten Ländern zu den spezifischen Zöllen übergegangen. Dieselben können durch Bildung einer größeren Zahl von Klassen mit verschiedenen Sätzen für die einzelnen Artikel und auch für verschiedene Feinheitsgrade eines Artikels (Staffel-, Gradationszölle) den Wertzöllen beliebig genähert werden, indem dann der Zoll einem bestimmten Prozente des Warenpreises entspricht (angeordnet in Frankreich für einzelne Waren, systematisch durchgebildet im Schweizer Tarif). Allerdings wird dies Verhältnis durch Preisänderungen zerstört. Dann wird die technische Handhabung des Tarifs um so verwickelter, je größer die Anzahl der Klassen und Abstufungen ist. Damit erwächst, zumal bei Staffelzöllen, welche besonders im französischen Tarif von 1892 ungemein detailliert sind, die Notwendigkeit, die Abfertigung der betr. Artikel auf eine geringere Anzahl von Zollstellen zu beschränken. Schwierigkeiten bietet die Tarifierung zusammengesetzter Waren, welche nicht besonders im Tarif aufgeführt sind. In Deutschland, Frankreich, Serbien ꝛc. ist für solche der Zoll nach dem höchsttarifierten Bestandteile zu bemessen, es sei denn, daß dieser nur ein Accessoire bildet, bezw. nach Ermessen in nur unerheblicher Menge vorhanden ist oder daß die einzelnen Teile sich leicht auseinandernehmen lassen.

In Deutschland bildet die Verzollung nach dem Gewichte die Regel und zwar nach dem Bruttogewichte (Ware in völlig verpacktem Zustande), wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, dann bei Waren, für welche der Zoll 6 M. für 100 kg (in Frankreich 60 Frcs.) nicht übersteigt, im übrigen nach dem Nettogewicht; doch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen überhaupt nicht in Abzug gebracht. Der Bundesrat bestimmt die Prozentsätze des Bruttogewichtes, nach welchen das Nettogewicht (also unter Abzug der tarifmäßigen Tara) berechnet werden kann (Gesetz von 1879 bezw. 1885). Doch bleibt es dem Zollpflichtigen überlassen, ob er die tarifmäßige Tara gelten oder das Nettogewicht durch Verwiegung unmittelbar ermitteln lassen will (ebenso in Frankreich und in den Niederlanden). Aber es kann auch die Zollbehörde bei ungewöhnlicher Verpackungsart oder bei starker Abweichung von den im Tarif angenommenen Tarasätzen Nettoverwiegung verlangen (V.Z.G. § 29). Aehnlich in Frankreich, wo bei mehreren Artikeln die Verzollung überhaupt nach dem wirklichen Nettogewichte (im Gegensatz zu dem unter Anwendung der gesetzlichen Tarifsätze ermittelten gesetzlichen Nettogewicht) zu erfolgen hat.

Das österreichische Gesetz von 1835 unterscheidet noch äußeres und inneres Brutto- oder Sporcogewicht.

Ein Maßzoll kommt vor in Deutschland außer bei Heringen bei Bau- und Nutzholz (nach Festmetern) und zwar in der Regel bei Eingang auf Flößen, Schiffen oder auf gewöhnlichen Landwegen, dann bei Eisenbahnen nach der Wahl des Pflichtigen. Bei Mangel einer Angabe des letzteren bestimmt die Zoll-

behörde den anzuwendenden gesetzlichen Maßstab (B.R.B. v. 29. I. 1880). Dann finden sich bei einigen Positionen Stückzölle.

In Italien ist der Zoll nach dem wirklichen Nettogewicht zu zahlen, wenn der Zollsatz mehr als 40 £ für 100 kg beträgt, nach dem gesetzlichen Nettogewicht, wenn der Zollsatz sich auf 20—40 £ stellt, in allen anderen Fällen nach dem Bruttogewicht.

Ist in Dänemark im Tarife „wirkliche Tara" verzeichnet, dann soll das Nettogewicht durch wirkliche Untersuchungen ermittelt werden.

In der Schweiz unterliegen nicht erkennbare Waren, oder solche, welche wegen ihres Verschlusses oder aus anderen Gründen nicht revidierbar sind, dem höchsten in Kraft stehenden Zollsatze.

6. Zollpflicht. Zollschuldigkeit. Die Zollpflicht ist eine subjektive. Zur Entrichtung des Zolles ist in Deutschland derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu zahlen, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (V.Z.G. § 13). Die Zollpflicht entsteht, wenn auch nur bedingt, sobald die Ware über die Zollgrenze eingeführt wird, dagegen, mit gewissen Ausnahmen, sofort und unbedingt beim Eingang der Ware in den freien Verkehr. Soll eine eingeführte Ware wieder über die Zollinie zurückgebracht werden, ehe sie die Zollstelle erreicht hatte, so entfällt damit noch nicht ohne weiteres die Zollpflicht, sondern nur dann, wenn die Ausfuhr unter Zollkontrolle erfolgt.

Allerdings haftet im Falle der Zahlungsverweigerung oder der Zahlungsunfähigkeit auch die Ware ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an derselben für den auf ihr ruhenden Zoll. Dieselbe kann, solange letzterer noch nicht entrichtet ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt, ihre Verabfolgung kann vor Zahlung der schuldigen Abgabe auch von Gerichten, Gläubigern oder Massenkuratoren bei Konkursen nicht verlangt werden. Die Beschlagnahme allein verschafft jedoch noch kein Eigentum, sie ist nur eine Vorbedingung für Uebergang in das Staatseigentum. Trotz dieser auf der Ware ruhenden Haftpflicht ist der Zollanspruch ein persönliches Forderungs-, kein dingliches Recht, Bedingungen für Bestand und Untergang sind bei ihm nicht der gleichen Art, wie bei letzterem.

Für Bemessung der Zollschuldigkeit sind im allgemeinen diejenigen Sätze und Vorschriften maßgebend, welche am Tage der Gestellung in Kraft stehen.

So bestimmt das deutsche V.Z.G. § 9 (ähnlich die französische Gesetzgebung): Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage giltig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II, oder auf Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

In Ländern, in welchen Zwangskurs besteht, wird bisweilen Zahlung in Metall, insbesondere in Gold verlangt, so in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1861—79, von welchem Jahre ab auch Silbercertifikate zugelassen wurden, in Rußland seit 1877 ꝛc. Italien gestattet seit 1891 auch Zahlung in Coupons der Staatsschuld.

Grundsätzlich sollen die Zölle wie die Aufwandsteuern überhaupt dem Zeitpunkt möglichst nahe erhoben werden, zu dem die Ware in den Verbrauch übergeht. Dementsprechend sind die Zölle nicht nach dem Gewichte zu bemessen, welches eine Ware zur Zeit der Einfuhr gehabt hat; sondern nach dem, welches später beim Uebergang derselben in den freien Verkehr ermittelt wurde. Man spricht in einem solchen Falle trotzdem, daß die Zahlung erst einige Zeit später erfolgt, nachdem die bedingte Zollpflicht begründet wurde, so beim Transport auf Begleitschein I, dann bei dem Niederlageverkehr, nicht von einem Zollkredit. Ein solcher Kredit wird vielmehr dann gewährt, wenn bereits die Abfertigung erledigt und die Zollschuldigkeit festgestellt ist, aber die Zahlung mit Bewilligung der Zollbehörde erst später erfolgt.

In Deutschland ist die Frage der Kreditierung nicht allgemein geregelt. Sie ist im wesentlichen dem Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen, welche auf eigene Rechnung und Gefahr über die zu stellende Sicherheit ꝛc. zu entscheiden haben. Kredit wird bis zu einem gewissen Höchstbetrage bis auf 3 Monate Kaufleuten gewährt, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und jährlich nicht unter einem gewissen Mindestbetrag an Abgaben entrichten (in Preußen 6000 M.). Kleinere Beträge unter einer bestimmten Summe werden im allgemeinen nicht kreditiert, doch können die Zollämter auf eigene Gefahr kleinere Kredite an am Orte ansässige sichere Gewerbtreibende auf 1 Monat gewähren. Der Kreditnehmer hat, ehe ihm die Ware ausgefolgt wird, einen Verpflichtungsschein (Kreditanerkenntnis) zu übergeben, welcher nach erfolgter Zollzahlung wieder zurückerstattet wird. Die Zollbehörde führt über die schuldigen Summen ein eigenes Kreditkonto und ein Kreditregister. Seit 1891 kann der Reichskanzler bei drohender Kriegsgefahr von den Bundesregierungen die sofortige Einzahlung aller gestundeten Beträge verlangen. Stundungen sollen nur noch unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Kreditnehmer sich verpflichtet, die gestundeten Beträge gegen Diskontierung sofort einzuzahlen oder dafür Wechsel zu zeichnen.

Zu erwähnen ist hier auch der eiserne Zollkredit, welcher Weingroßhändlern, die kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und regelmäßig wenigstens 35000 kg fremden Wein im freien Verkehr auf Lager haben, für den vom Ausland eingeführten Wein gewährt werden kann. Verzollung und Festsetzung des Zollbetrages bleiben ausgesetzt. Die Verzollung wird, wenn sie später erfolgt, nach dem dann giltigen Tarif bewirkt. Jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge werden

auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben. Der Kredit erlöscht bei Erklärung des Händlers, daß er der Begünstigung entsage (Ablösung des Kredits), bei Aufgabe des Geschäfts ꝛc., bei Rücknahme der Bewilligung wegen Bedenken bezügl. der Zahlungsfähigkeit, vorgekommener Defraudationen, Ordnungswidrigkeiten ꝛc.

In Frankreich wurde bis 1875 bei größeren Beträgen und Barzahlung ein Rabatt gewährt, von da ab ist Barzahlung ohne Rabatt vorgeschrieben; doch können gegen Stellung von Sicherheit und Entrichtung von 3 % Zins Kredite auf 4 Monate gewährt werden.

Die Verjährungsfrist für alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, sowie die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle ist in Deutschland auf 1 Jahr bemessen, berechnet von der Zeit der Fälligkeit an. Doch findet diese abgekürzte Frist auf den Rückgriff des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudierter) Zölle keine Anwendung. Für letztere ist die Verjährungsfrist auf 5 Jahre festgesetzt.

Rückzahlung (Restitution) findet bei Beträgen von 0,10—3 M. nur auf Verlangen, bei höheren Summen ex officio statt. Summen von über 10 Pf. sind jedesmal nachzuerheben.

7. Zollfreiheiten. Erlasse. Ermäßigungen. Außer den Befreiungen, welche der Zolltarif für gewisse Warenarten überhaupt zugesteht, giebt es noch solche, welche für an und für sich zollpflichtige Waren unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden. Solche Freiheiten sind teils allgemein gesetzlicher Art und werden dann aus persönlichen Gründen gewissen Personen (Gesandten ꝛc.) oder jedermann, bei dem überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, eingeräumt, teils sind sie bedingte, indem sie nur für gewisse Zwecke statthaben, bei einem etwaigen Mißbrauche aber versagt oder zurückgenommen werden. Den Befreiungen, welche auf einem gesetzlichen Rechtsanspruch beruhen, stehen diejenigen gegenüber, welche aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

Viele Befreiungen sind nur formalrechtlich als solche zu betrachten, insofern bei solchen überhaupt nicht die Absicht des Gesetzgebers bestand, eine Abgabe zu erheben, während jedoch die Freiheit für gewisse Voraussetzungen deswegen ausdrücklich als zulässig erklärt werden mußte, weil ohne solche Erklärung nach dem Wortlaute des Gesetzes die Verzollung hätte eintreten müssen. Hierher gehört insbesondere die Durchfuhr unter Zollkontrolle, die unmittelbare sowohl als die mittelbare von Niederlagen, dann die Verbringung einer Ware vom Zollgebiet durch das Ausland wieder zurück nach dem Zollgebiet (Verkehr auf kurzer Straßenstrecke, Streckenzugsverkehr, Zwischenauslandsverkehr, Emprunt du territoire étranger). Voraussetzung hierfür ist die Festhaltung der Identität unter Zollkontrolle. Daher Deklaration und Revision bei Aus- und Wiedereingang; Bezeichnung der Zollstätte, über welche (unter Zulassung von Ausnahmen) die Wiedereinfuhr stattzufinden hat. Doch können, insbes. auf kurzen, das Ausland durchschneidenden Straßen, Erleichterungen gewährt werden, wie Abstandnahme von amtlichem Verschluß und Begleitung, selbst der Bezettelung ꝛc. Aehnliches gilt auch vom Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann in Deutschland die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waren verstattet werden. Nicht minder wird fremden Handels- und Gewerbtreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt. Bei Erfüllung der regulativmäßigen Bedingungen wird für die Dauer der Messe bei dem Zollamt des betreffenden Platzes ein Meßkonto eröffnet. Ueber die verkauften zollpflichtigen Waren werden zwei übereinstimmende Certifikate ausgestellt. Das eine hat der Verkäufer an das Abfertigungsamt abzugeben, das andere erhält der Käufer, welcher binnen bestimmter Frist die Ware zur Ausgangsrevision zu stellen hat. Solange dies nicht geschehen, bleibt der Kontoinhaber für den Zoll haftbar, der erst bei richtiger Gestellung von demselben abgeschrieben wird.

Ebenso läßt man Retourwaren frei, d. h. Waren, welche auf Bestellung zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Ausland gesandt sind und von dort zurückkommen oder zu solchen Zwecken vom Ausland eingehen und demnächst wieder zurückgehen. („Ausfuhr auf ungewissen Verkauf“ oder Losung im österreichischen Gesetz genannt.)

In Frankreich ist für die Wiedereinfuhr eine Frist bis 2 Jahren zugelassen. Bodenerzeugnisse und Nahrungsmittel genießen das Vorrecht nicht, desgleichen nicht fremde aus Frankreich ausgeführte Erzeugnisse, für welche bereits ein Zoll gezahlt worden war.

Eine Wiedereinfuhr ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und ohne Zollzahlung wird in Deutschland nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Defraude bestraft.

Eine wichtige Rolle spielt hierbei der Veredelungsverkehr, admission temporaire, sowohl der aktive („Einfuhr zur Zubereitung“ in Oesterreich), als „in besonderen Fällen“ (V.Z.G. § 115) der passive (Ausfuhr zur Vervollkommnung). Näheres über denselben s. unter „Veredelungsverkehr“.

In allen diesen Fällen wird in Deutschland streng an der Identität festgehalten, welche gehörig nachzuweisen ist; und zwar kann Feststellung der Identität erfolgen durch Stempelaufdruck, Zeichen, kenntliche Beschreibung, Zurückbehaltung von Proben ꝛc. Eine Ausnahme war jedoch, wie bereits in den Artikeln Identitätsnachweis IV. Bd., S. 564 und Veredelungsverkehr oben S. 421 fg. bemerkt wurde, 1882 für Mühlen- und Oelfabrikate zugelassen worden.

Der Inhaber von Mühlen, welcher ausländisches Getreide einführt und Mehl nach dem Auslande verbringt, braucht die Identität seines Mehles mit dem vom Auslande bezogenen Korn nicht nachzuweisen. Er erhält vielmehr den für das ausländische Getreide bezahlten Zoll erstattet, sofern er nur eine entsprechende Mehlmenge ausführt.

In der neuesten Zeit ist durch Gesetz v. 14. IV. 1894 das Erfordernis des Identitätsnachweises in erweitertem Umfange beseitigt worden. Nach diesem Gesetz werden bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes, wenn die ausgeführte Menge mindestens 500 Kilo beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrat zu bestimmenden Zollstellen statt.

Für die vorbezeichneten Waren, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind.

Eine dementsprechende Bestimmung ist für den Fall getroffen, daß die Waren zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind. Die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlandes abgefertigten Warenmengen sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln.

Aehnliche Bestimmungen wurden für die sonstigen in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waren, jedoch mit der Maßgabe getroffen, daß bei der Ausfuhr der gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.

Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Jenen Inhabern werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des vorstehend erwähnten Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Auch den Inhabern von Mühlen und Mälzereien, welchen jene Erleichterung nicht gewährt wird, werden auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt.

Als eigentliche Zollbefreiungen sind die für Gesandte, dann für Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes zugestandenen Begünstigungen zu bezeichnen (während Gegenstände für Hofhaltungen und für die bei diesen akkreditierten Gesandten in Deutschland nur auf private Rechnung freigelassen werden, in Wirklichkeit dem Reiche gegenüber also nicht zollfrei sind), dann die Freilassung kleiner Mengen, die mit der Post eingehen, bezw. solcher, welche von einer Person auf einmal eingebracht werden können, weiter die § 5 des deutschen Zolltarifgesetzes aufgeführten Vergünstigungen für Bodenerzeugnisse von im Auslande belegenem Gelände, das ein Zubehör eines inländischen Grundstücks oder Wirtschaftshofes ist, gebrauchte, nicht zum Verkauf eingehende Sachen, Reisebedarf, ferner Transportmittel ꝛc., die nur zum Zwecke der Einfuhr anderer Gegenstände dienen, Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, Kunstsachen und Antiquitäten für Sammlungen, Materialien zum Schiffsbau ꝛc.

Die Erleichterungen und Befreiungen, welche dem kleinen Grenzverkehr, d. h. dem Verkehre des Grenzgebietes mit dem Auslande zugestanden sind, welcher die den gewöhnlichen Bedürfnissen dienenden Wirtschaftsgegenstände umfaßt, sind teils an die Person gebunden. In solchen Fällen sind die Bewilligungen nicht auf andere übertragbar, eine Uebertragung ist als Defraude strafbar. Den kleinen Grenzverkehr, sowie den Verkehr zum Zweck der Bewirtschaftung jenseits der Grenze gelegener Grundstücke machen zwischen benachbarten Ländern abgeschlossene Handelsverträge zum Gegenstande der Berücksichtigung. Doch findet aus nahe liegenden Gründen, sei es infolge getroffener besonderer Vereinbarungen oder aus Mangel praktischer Bedeutung, die Klausel der Meistbegünstigung auf ihn, ebenso auch auf den Veredelungs-, den Meß-, Markt- und Musterverkehr keine Anwendung. (Vergl. den Artikel Veredelungsverkehr S. 418).

Einige besondere Befreiungen läßt der deutsche Zolltarif für an sich zollpflichtige Gegenstände zur Beförderung einzelner Gewerbe und unter der Bedingung der Verwendung für diesen Zweck zu; dann werden gewissen Artikeln zwar keine vollständigen Befreiungen, aber doch Zollermäßigungen zugestanden.

Für eingeführte Waren, welche binnen bestimmter Frist nicht wieder ausgeführt werden, verfällt der Zoll. Zollpflichtige Umschließungen, die beim Veredelungsverkehr im Inlande verbleiben, sind für sich zu verzollen.

Ausgeführte Waren können nur binnen

der hierfür festgesetzten Frist zollfrei wieder eingebracht werden. Gehen sie mit wesentlichen Zutbaten versehen wieder ein, so ist für letztere Zoll zu zahlen.

Dazu kommen noch die anderweiten Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten, wie für den Fall von Unterstützungen bei Unglücksfällen durch Elementarereignisse oder Einbringung im Inland gestohlener oder irrtümlich nach dem Auslande verbrachter Gegenstände ꝛc.

Für beschädigte Strandgüter, welche im Wege öffentlichen Ausgebots zum Verkauf gelangen, ist auf Antrag der Beteiligten ein Zoll von 10% des Erlöses zu zahlen; inländische Strandgüter, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, vom Eingangszoll frei.

Für auf Begleitschein I abgefertigte oder mit der Eisenbahn eingehende Waren tritt Zollerlaß ein, wenn die Waren erweislich auf dem Transport zu Grunde gegangen oder (unter bestimmten Voraussetzungen) in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand angekommen sind und unter amtlicher Aufsicht unbrauchbar gemacht werden, ebenso für die auf Niederlagen gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waren. Dies entspricht dem oben erwähnten Grundsatz, nach welchem die Ware in dem Zustande zu verzollen ist, in welchem sie sich bei der Gestellung befindet.

Darüber, ob Befreiungen im Prozeßwege zu erstreiten sind, enthält die Reichsgesetzgebung keine allgemeinen Vorschriften; diese Frage ist nach dem Staatsrecht der einzelnen Länder zu beantworten, für Preußen ist sie zu verneinen.

Zollfrei sind in der Türkei gewisse Gegenstände nach Genehmigung, z. B. solche, welche für die erste Einrichtung von Fabriken dienen.

8. **Die Durchführung der Verzollung. Maßregeln und Anstalten zur Sicherung des Eingangs der Zölle.** Die Frage, ob die Zollerhebung durch Selbstverwaltung zu besorgen oder in Pacht zu vergeben sei, ist für die heutigen Kulturstaaten als erledigt zu betrachten. Verpachtungen kamen im Altertum (Publicani in Rom), dann auch im Mittelalter vor (so in England an fremde Kaufleute).

Die Verpachtung bietet keine Vorteile vor der Selbstverwaltung (Kontrolle, Zollbemessung), sie wäre bedenklich, wenn mehrere Pächter an mehreren Grenzstrecken zugelassen werden, auch führt sie leicht zu schweren Uebelständen (Vexationen, Wahrung des Privatinteresses gegenüber Befreiungen, Ermäßigungen und Erlassen). Allerdings ist sie nicht zu umgehen und dann auch bedingt gerechtfertigt, wenn es dem Staate an zureichendem brauchbaren und auch zuverlässigen Beamtenpersonal gebricht. Dann ist jedoch eine möglichst einfache Einrichtung des Zollwesens geboten, um die Zahl der zweifelhaften Fälle und damit das Gebiet willkürlicher Entscheidungen zu beschränken.

In Persien ist die Erhebung der Zollgefälle in den einzelnen Provinzen an Unternehmer verpachtet, was deswegen besonders bedenklich ist, weil die Verzollung im allgemeinen nach dem Werte erfolgt.

Die Zölle, welche bei Gelegenheit der Vornahme von Verkehrshandlungen erhoben werden, lassen nicht wie die direkten Steuern eine Katastrierung zu. Wie bei vielen Gebühren und Verkehrssteuern, sucht nicht die Behörde die abgabepflichtigen Gegenstände auf, vielmehr beruht die Verzollung auf der Meldungs- und Gestellungspflicht der natürlichen Inhaber der Waren. Hieraus, dann aus dem Umstande, daß im Zollwesen der Gesichtspunkt der formalen Gleichheit unmöglich zum ausschließlich herrschenden gemacht werden kann, ergeben sich gewisse Besonderheiten für die Durchführung der Verzollung. Letztere ist im allgemeinen um so schwieriger, je höher die Zollsätze und je mehr diese nach dem Werte oder nach der Güte der Waren abgestuft, dann je mehr Ausnahmen, Ermäßigungen, Erlasse und Verschiedenheiten nach der Herkunft der Ware ꝛc. zugelassen sind. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Lage des Landes, die Ausgestaltung der Grenzgebiete und der Zustand des Verkehrswesens.

Von welcher Bedeutung hierbei die Einrichtung des Tarifes ist, geht aus der Thatsache hervor, daß in Frankreich nach der Zollreform von 1860 das Zollpersonal um 25% vermindert werden konnte. Dagegen ist in England bei aller Einfachheit des Tarifs das Zollverfahren für den Pflichtigen verhältnismäßig lästig, was teils mit der Höhe der Zollsätze, teils mit der Art der Ueberwachung von Küste und See zusammenhängt.

Wegen dieser Schwierigkeiten, dann weil die Erhebung des Zolles nicht ausschließlich an der Grenze erfolgt, erfordert die Zollverwaltung eine verwickelte Einrichtung mit einem zahlreichen Personal.

In Deutschland ist das Reich insoweit an der Verwaltung beteiligt, als es Bevollmächtigte zu den Direktivbehörden und Stationskontrolleure zu den Hauptämtern entsendet, welche jedoch nur mit der Ueberwachung und Kontrolle betraut sind und an den laufenden Geschäften keinen Anteil haben. Die Landeszollverwaltung gliedert sich in Zentralbehörden (Ministerien), Mittel- (Direktiv-)behörden für die Leitung des Dienstes der ihnen untergebenen Organe und für die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, und in die Bezirks- und Lokalbehörden für die Handhabung der Verwaltung und der Aufsicht. Bezirksbehörden sind die Hauptämter, im Innern des Landes Hauptsteuerämter, an der Grenze Hauptzollämter (so auch in Bayern im Innern des Landes) genannt; Lokalbehörden sind im Grenzbezirk die Nebenzollämter I. und II. Klasse, im Innern des Landes die Zoll- oder Steuerämter (in Thüringen und Sachsen, wo eine Hauptamtsorganisation nicht besteht, die Bezirkssteuerämter). Daneben giebt es noch besondere Abfertigungs- und Hebestellen als eine

Art Zubehör oder Delegationen zu den Haupt- und Nebenämtern, so die Ansagestellen[1]) (Ansageposten) an der Grenze, d. h. Stellen, welche da, wo die Zollämter nicht nahe genug an der Landesgrenze gegen das Zollausland liegen, an dieser zu dem Zweck errichtet sind, damit die eingehenden Waren von ihnen aus unter amtlicher Begleitung oder auch nur unter amtlichem Verschluß dem Grenzzollamt überwiesen (angesagt) werden. Dieselben dienen nur zur Sicherung der Zollerhebung, sind aber mit der Feststellung der Zollschuldigkeit und mit der Erhebung selbst nicht betraut.

Hebe- und Abfertigungsbefugnisse dieser Aemter sind verschieden. Sie sind beschränkt für die Nebenämter, welche an Plätzen mit geringerem Verkehre bestehen, nicht mit einer genügenden Anzahl von Beamten, bezw. nur mit solchen Beamten besetzt sind, die nicht die erforderliche Sachkunde besitzen. Dieselben sind nur mit der Abfertigung von Waren betraut, für die der Zollsatz oder der ganze Zollbetrag eine gewisse Höhe nicht überschreitet. Die Hauptämter des Grenzbezirkes sind für die vom Gesetz überhaupt zugelassenen Abfertigungen ohne Einschränkung befugt, die des inneren Vereinsgebietes, mit denen eine Niederlage für noch mit einem Zollanspruch behaftete Waren verbunden ist, zu jeder Erhebung und Abfertigung, welche im Innern gesetzlich zugelassen sind. Nach dem Zolltarifgesetz kann der Bundesrat bestimmen, daß die Abfertigung von unter gewisse Tarifpositionen fallenden Waren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Beteiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betr. Tarifposition bereit sind. Die Durchfuhr hat in der Regel nur über Hauptämter zu erfolgen.

Aehnlich in Frankreich, wo gewisse Waren nur über bestimmte Zollstätten eingehen dürfen, so z. B. über die ports d'entrepôts.

In Oesterreich werden unterschieden: 1) Zollämter und zwar an den Grenzen als Kommerzialzollämter und als Aemter für den täglichen Verkehr oder Hilfszollämter, im Innern als Hauptzollämter oder Zollegstätten und 2) Aviso- oder Ansageposten.

Es liegt im Interesse des Verkehrs wie der Verwaltung, wenn benachbarte Staaten ihre Zollämter an der Grenze möglichst zusammenlegen (binationale Zollämter).

Die Zollbeamten unterscheiden sich in solche für den Verwaltungs- und solche für den Bewachungsdienst (service sedentaire und service active in Frankreich). Die Grenzwache, welche auch von anderen Beamten, z. B. von Forstbeamten zu unterstützen ist, hat Defraudationen anzuzeigen, Beweise zu sichern und die Beobachtung der Zollgesetze zu erzwingen. Sie ist zu dem Zweck mit ziemlich ausgedehnten Befugnissen für Nachsuchungen, Betreten von Grundstücken ꝛc. ausgerüstet.

Die allgemeine Regel, nach welcher in Fällen, in denen Gewissen und Interesse miteinander in Konflikt geraten können, der richtige Vollzug des Dienstes dadurch zu sichern ist, daß mehrere Beamte an einer Amtshandlung beteiligt werden, gilt ganz vorzüglich auch für das Zollwesen.

Zolllinie (Zollgrenze) und Landesgrenze fallen, wie oben erwähnt, nicht überall zusammen, teils insofern Zollausschlüsse und Zollanschlüsse bestehen, teils auch weil sie auf dem Meere sich nicht mit der allgemein völkerrechtlich anerkannten Staatsgrenze deckt. Ein längs derselben verlaufender, nach innen durch die Binnenlinie (innere Linie in Oesterreich genannt) vom Binnenland (inneres Zollgebiet in Oesterreich) geschiedener Streifen Landes, dessen Breite je nach der Oertlichkeit verschieden bestimmt ist (in Deutschland 1—2 Meilen, in Frankreich bei der Grenze gegen ein Land 25, gegen das Meer 10 km), wird als Grenzbezirk (rayon frontière) besonderen Kontrollen unterstellt. Solche Waren, bei denen es nach örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr als nötig erscheint und welche bekannt zu geben sind (kontrollpflichtige Waren in Oesterreich genannt), unterliegen einer Transportkontrolle, indem der Transport (mit Ausnahme der öffentlichen Eisenbahnen) nur bei Tage stattfinden darf und der Warenführer sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein, Passavant in Frankreich) darüber auszuweisen hat, daß er zum Transport der gehörig bezeichneten Waren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei. Eines solchen Ausweises bedarf es nicht für aus dem Auslande eingehende Waren, insofern sich dieselben auf der Zollstraße und zwar noch in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bewegen, jedoch ist er für den Transport von da bis zur Binnenlinie erforderlich. Als Ausweise können die Begleitscheine oder auch eigens für diesen Zweck ausgestellte Versendungsscheine dienen.

Von dieser Legitimationsscheinpflichtigkeit sind gewisse Produkte und Transporte allgemein gesetzlich befreit wie rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks, der Transport auf Eisenbahnen aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, der Gütertransport mit den Posten (mit gewissen Einschränkungen), dann der Verkehr von Haus zu Haus innerhalb geschlossener Orte (ähnlich in Frankreich).

In Frankreich werden alle im Grenzbezirk ohne Passavant oder bei Nacht ohne besondere Erlaubnis cirkulierenden Waren konfisziert.

In Deutschland liegt, wenn Gegenstände im Grenzbezirk ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, einer der § 136 des V. Z. G. aufgezählten objektiven Thatbestände einer Konterbande oder Defraudation vor.

Hausiergewerbe dürfen im Grenzbezirk nur mit besonderer Erlaubnis betrieben

1) Die Ansageposten werden auch als Anmeldestellen bezeichnet. Dieselben sind nicht zu verwechseln mit den Anmeldestellen, welche nach dem G. v. 20. VII. 1879 mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragt sind. (Vergl. Art. Meldepflicht IV. Bd. S. 1163 fg.)

werden. Für diese, ebenso für den Marktbesuch und für den stehenden Gewerbebetrieb können besondere Kontrollen angeordnet werden.

Registerführung über Bezüge und Vorräte gewisser Manufakturwaren in Frankreich; Notwendigkeit besonderer Erlaubnis für Anlage von Fabriken außerhalb der Städte rc.

Innerhalb des Grenzbezirks sind die Zollbeamten mit besonderen Befugnissen, insbesondere für Vornahme von Nachsuchungen, Haussuchungen und körperlichen Visitationen ausgestattet. Haussuchungen dürfen in Deutschland nur unter Beobachtung der durch das Reichsstrafgesetzbuch für solche im allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Dieser Beobachtung bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen rc. einen Zufluchtsort suchen.

Für das Binnenland ist, um Spuren begangener Defraudationen unter Umständen auch über den Grenzbezirk hinaus verfolgen zu können, eine in Deutschland praktisch kaum ausgeübte besondere Kontrolle, die Binnenkontrolle, bestehend in der Bezettelung eingehender Waren und in der Buchführung der Handeltreibenden, welche solche Waren empfangen, nur für solche Waren zugelassen, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

Im übrigen ist, mit Ausnahme der zur Sicherung der Uebergangsabgaben dienenden Maßnahmen der Verkehr im Binnenlande frei.

Erheblich weiter gingen die Beschränkungen und Kontrollrechte im Binnenlande in Frankreich bis 1863; ebenso sind sie ausgedehnter nach dem österreichischen G. von 1835.

Körperlichen Untersuchungen können — unter Beobachtung der in sittlicher Beziehung gebotenen Rücksichten — Personen unterworfen werden, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen. Wollen sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde geschehen lassen, so sind sie vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde zu führen. Die Einfuhr zollpflichtiger oder solcher zollfreier Waren, welche dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf — mit gewissen Ausnahmen, z. B. für Fischerfahrzeuge, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen, Bergung von Strandgut, Erteilung behördlicher Erlaubnis — in der Regel nur bei Tage (verschieden bestimmt je nach der Jahreszeit; Eisenbahn, Post rc. bilden Ausnahmen), ferner nur auf einer Zollstraße (Gegensatz zu den Nebenwegen, welche zu solchen Transporten nicht benutzt werden dürfen), bezw., außer bei dringender Gefahr oder höherer Gewalt, nur über einen bestimmten Landungsplatz stattfinden. Das Gleiche gilt von Waren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß. Der Weg bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

Ein- und Ausfuhr unverpackter zollfreier Gegenstände unterliegen nur solchen Beschränkungen, welche durch das G. betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 20. VII. 1879 angeordnet sind. Dagegen bestehen für die Ausfuhr Meldepflicht und Deklarationszwang mit den entsprechenden Kontrollen bei der Ausfuhr in England, teils geboten durch die Gestaltung der inneren Aufwandsteuern und des Lagerhauswesens, teils durch statistische Zwecke und durch die Notwendigkeit, gesetzwidrigen Rückvergütungen vorzubeugen.

Als Zollstraßen gelten in Deutschland:

a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport;

b) die Häfen am Meere, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;

c) die aus dem Vereinsauslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Warenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sind die erforderlichen Landungsplätze zu bestimmen.

Bei dem Grenzzollamte hat der Warenführer seine die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben; ebenso bei dem Ansagepoften, wo die Papiere eingesiegelt und von dem die Ware begleitenden Grenzaufseher nach dem Grenzzollamte verbracht werden (Ansageverfahren, bei welchem übrigens auch amtlicher Verschluß der Ware ohne Begleitung zulässig ist). Bei diesem Amte ist die Ware zu deklarieren. Die Deklarationen, welche dazu dienen, die Verpflichtung des Deklaranten sicherzustellen, die Revisionen zu erleichtern und bei der Abfertigung rc. als Gegenkontrollen zu dienen, sind entweder generelle oder spezielle. Dieselben liegen dem Warenführer ob; an dessen Stelle kann auch der Warenempfänger (und zwar dann speziell) deklarieren. Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Die generelle Deklaration, welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen (dann Ladungsverzeichnis genannt) und von der

See her (dann Manifest genannt) abzugeben ist, erstreckt sich nur auf Aeußerlichkeiten, wie Zahl der Wagen, Verpackungsart, allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waren. In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung sowie beim Eingang auf anderen als den eben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, sind außerdem noch anzugeben Menge und Gattung der Waren, wobei Abweichungen im Gewichte um 10—20% (letzteres beim Eingang seewärts, bei dem leichter unverschuldete Gewichtsveränderungen vorkommen) straffrei bleiben, und zwar nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird. Sind in einem Kollo Waren zusammen gepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewichte angegeben werden. In Frankreich sind umfassendere, insbesondere sich auch auf die Herkunft der Waren erstreckende Angaben erforderlich; für Zollermäßigungen, welche nach Maßgabe der Herkunft zugestanden werden, ist, insbesondere für europäische Erzeugnisse, Vorlegung von Ursprungscertifikaten nötig. Auch für Deutschland sind die Ursprungszeugnisse für aus meistbegünstigten Ländern eingehende Waren jetzt von Bedeutung.

Die Deklaration ist in der Regel schriftlich abzugeben; bei Waren, von denen nicht über 9 M. Zoll zu zahlen ist, genügt mündliche Erklärung, ebenso für nicht zum Handel bestimmte Gegenstände, welche Reisende mit sich führen. Werden die Deklarationen nicht rechtzeitig (in Rußland binnen 5 Tagen bei Meidung von 10% Strafzuschlag zum Zoll) abgegeben, so werden die Waren auf Kosten und Gefahr der Beteiligten unter amtlichen Gewahrsam und Bewachung genommen. (In Frankreich für 2 Monate, nach deren Ablauf die Waren dem Fiskus verfallen).

Die im Zwischenauslandsverkehr (s. oben unter 7) abzugebenden Deklarationen bezeichnet man in Deutschland schlechthin als Deklarationsscheine, die Güter, auf welche sie sich beziehen, als Deklarationsscheingüter (daher auch Deklarationsscheinverkehr. Vergl. § 111 V.Z.G.).

Die mit der Post eingehenden Gegenstände müssen mit einer bereits im Auslande ausgestellten Inhaltserklärung versehen sein. Den auf dem Postwege in das Ausland gehenden Sendungen sind ebenfalls Deklarationen (Postdeklarationen) beizugeben.

Eine Lukendeklaration (Angaben über Räumlichkeiten des Schiffes rc.) ist bei beladenen Schiffen, welche vom Auslande kommen, abzugeben, bei periodisch den Hafen anlaufenden Schiffen ist nicht jeweilig eine Erneuerung derselben nötig.

Für die Ausfuhr ist die Abgabe einer förmlichen Deklaration nicht erforderlich, doch ist bei Ausfuhrverboten und Verdachtsgründen auf Erfordern über verpackte Waren Auskunft zu geben.

Nicht zu verwechseln mit der Deklaration ist der für die Statistik des Warenverkehrs durch G. v. 20. VII. 1879 angeordnete Anmeldungsschein, in welchem ein-, aus- und durchzuführende Waren bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen nach Gattung (unter Angabe nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit unter Zugrundelegung des statistischen Warenverzeichnisses), Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden sind. An Stelle derselben tritt für die Waren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waren, welche ihnen mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Der Deklaration folgt die Revision („Beschau" in Oesterreich) durch die Zollbehörde, welche eine allgemeine oder spezielle („äußere oder innere" in Oesterreich) sein kann. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der Ware zu ermitteln. Ueber die Art der Ausführung der Revisionen bestimmen Näheres die Geschäftsinstruktionen. Das Gesetz läßt bei speziellen Deklarationen auch eine probeweise Revision zu, wenn dieselbe Uebereinstimmung mit jenen ergiebt. Bei Ansageposten findet keine Revision statt.

Die Zollentrichtung erfolgt in der Regel nicht an den amtlichen Stellen der Zollgrenze, weil dies mit großen Belästigungen und Kosten für den Empfänger der Ware, wie für den Verkehr überhaupt verbunden sein würde. Wird sie aber im Interesse der Bequemlichkeit für das Publikum an den Zollämtern des Landesinnern zugelassen, so kann die Ware, so lange auf ihr noch ein Zollanspruch haftet, nicht aus der Zollkontrolle entlassen und dem freien Verkehr übergeben werden. Aber auch alle solche zollpflichtigen Waren bleiben im gebundenen Verkehr, welche auf Niederlagen verbracht, oder durch das Land durchgeführt werden. Dementsprechend ist die Abfertigung (zollamtliche Behandlung) an den Grenzzollämtern eine verschiedene.

Sollen die Waren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision mit alsbaldiger Verzollung oder zollfreier Ablassung. Dies ist im allgemeinen bei einfacheren Verhältnissen am Platze, so insbesondere bei dem Transport auf der Landstraße, dann auch bei dem Verkehr von Reisenden. In anderen Fällen ist die amtliche Behandlung an den Grenzzollstätten nur eine vorläufige, welcher später an einem andern Orte die endgiltige Erledigung folgt. Hierbei kann die Zollschuldigkeit zum Zweck der Ueberweisung der Zollerhebung an ein anderes Amt ermittelt werden, oder es findet eine solche Ermittelung nur bedingt oder überhaupt nicht statt. Dann ist das Verfahren verschieden, je nachdem die Einfuhr auf Land-

oder Wasserstraßen, auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

Die Zollschuldigkeit braucht am Grenzzollamte nicht festgestellt zu werden bei der unmittelbaren Durchfuhr, bei Verlegung der endgiltigen Abfertigung an ein Amt im Innern, sowie bei der Ueberführung auf Niederlagen.

Sollen die Waren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dieses entweder im Ansageverfahren[1]), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Deklaration und Revision — an das Amt im Innern verlegt, bezw. der Wiederausgang der eingeführten Waren lediglich durch amtliche Begleitung kontrolliert wird, oder es findet die Abfertigung auf Ladungsverzeichnis oder Begleitschein (in Oesterreich „Güteranweisung" genannt) statt durch welche, und zwar in der Regel unter Verschlußanlage, die Ware so gekennzeichnet wird, daß ihre Identität beim Empfangsamt ermöglicht ist.

Für die unmittelbare Durchfuhr auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen und Eisenbahnstrecken können nach Maßgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten. Bei der Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das in diesen Verträgen vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens. Die zum unmittelbaren Durchgang auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamt beschränkt sich bei ihnen in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie auf die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Endigen die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichnisse vorzunehmen.

Die oben erwähnten Begleitscheine (Bolleten nach der österreichischen Zollordnung) kommen in zwei Formen, als Begleitschein I und II vor.

Begleitschein I sowie die demselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen und Ladungsverzeichnisse, bei welchen eine vorgängige Ermittelung der Zollschuldigkeit nicht stattfindet, haben den Zweck, den richtigen Eingang der Ware am inländischen Bestimmungsort oder die Wiederausfuhr derselben zu sichern. Begleitschein II dient dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision an der Grenze ermittelten und festgestellten Zollbetrags einem andern Zollamt im Innern gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

Bei Ausstellung von Begleitschein I ist spezielle Deklaration erforderlich, dagegen genügt, wenn nicht eine Ausnahme am Platze ist (z. B. bei Verdacht unrichtiger Deklaration oder der Hinterziehung, dann wenn ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann) oder wenn nicht Anderes beantragt wird, eine allgemeine Revision.

Der Begleitschein I soll ein genaues Verzeichnis der Waren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration enthalten, ferner soll er angeben die Zahl der Fässer, Kisten, Kolli 2c., deren Bezeichnung und amtlichen Verschluß, dann Namen und Wohnort des Adressaten und desjenigen, welcher den Begleitschein hat ausstellen lassen, sowie den Namen des Ausfertigungs- und Empfangsamtes, endlich den Tag der Ausstellung, die Nummer, unter welcher der Begleitschein im Begleitscheinausfertigungsregister eingetragen wurde, sowie den Zeitraum, für welchen er giltig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung gewährt werden muß. Das beim Eingang ermittelte, im Begleitschein angegebene Gewicht der Waren, bezw. die Stückzahl wird, wenn spezielle Deklaration vorliegt, der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt. Fehlt eine solche zureichende Deklaration, so wird die Ware einer speziellen Revision unterworfen. Liegt keine vollständige spezielle Deklaration vor, so sind in der Regel die Waren bei dem Grenzzollamte der speziellen Revision zu unterwerfen, der Zoll ist alsdann nach der hierbei erfolgten Feststellung zu bemessen.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I ausgestellt wird (Extrahent), bezw. statt seiner der letzte Warenführer, wenn mehrere Personen am Transport beteiligt sind, ist verpflichtet die Waren in unveränderter Gestalt und Menge mit unverletztem Verschluß in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu gestellen. Er haftet für den Betrag des Eingangszolles und wenn die Art der Waren durch spezielle Revision nicht festgestellt war, bezw. wenn es sich um als zollfrei deklarierte Gegenstände handelt, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatze des Tarifs. Diese Verpflichtungen erlöschen, sobald Sicherstellung für den Zoll erfolgt durch Pfand oder einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt. Doch können sichere Warenführer hiervon entbunden werden. Das bestimmte Amt bescheinigt, daß den genannten Obliegenheiten völlig genügt ist (z. B. Nachweis erfolgter Wiederausfuhr bei Durchfuhrgütern).

Vor Ausfertigung von Begleitschein II, welcher nur für Waren ausgestellt wird, für die mehr als 15 M. Zoll zu zahlen ist, wird die Ware speziell revidiert und der zu erhebende Zollbetrag festgestellt.

Begleitschein II enthält die nähere Bezeichnung der Ware, Namen, Wohnort des Adressaten, Zollbetrag, Zeit seiner Fälligkeit 2c., insbesondere giebt er auch an, ob und welche Sicherheit für die Zollentrichtung geleistet ist. Er wird nur auf das Amt

---

1) Dem Wesen nach ist dieses Ansageverfahren das gleiche, wie das oben erwähnte der Ansageposten.

gezogen, in dessen Bezirk der Empfänger der Ware wohnt. Um zu verhüten, daß der Schein etwa zu einer mißbräuchlichen Stundung benutzt wird, sind besondere Anordnungen getroffen, wie kurze Bemessung der Frist für den Transport &c.

Für Weiterversendung im Begleitscheinverfahren ohne Verzollung tritt in der Regel Kolloverschluß ein. Statt dessen kann jedoch auch nach Ermessen des Abfertigungsamtes Verschluß des Wagens oder des Schiffsgefäßes statthaben. Art und Umfang des Verschlusses sind in den Begleitpapieren deutlich anzugeben. Bei speziell revidierten Waren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Beteiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Ware nach deren Beschaffenheit auf dem Transport nicht zu besorgen ist (in Oesterreich sind Gegenstände, welche unverschlossen weiter versendet werden, in der Art zu beschreiben, daß eine Austauschung nicht stattfinden kann).

Wird der Transport durch unvorhergesehene Ereignisse verzögert, wird unterwegs die Bestimmung der Ware geändert, oder soll eine Teilung der Ladung stattfinden, so ist hiervon bei dem nächsten Amte Anzeige zu machen, welches die erforderlichen Kontrollen und Maßnahmen veranlaßt. Bei durch zufällige Umstände hervorgerufenen Verschlußverletzungen kann der Wareninhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Ware und neuen Verschluß antragen.

Bei Bau- und Nutzholz, welches in Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter versendet wird, kann Umbindung ohne vorgängige Anmeldung und ohne Zuziehung von Beamten stattfinden, so oft als die Rücksicht auf das Fahrwasser oder die strompolizeilichen Vorschriften dieses erfordern. Doch ist dann eine neue Deklaration zu überreichen, in welcher der gesamte Festmeterinhalt von demjenigen der früheren nicht abweichen darf.

Bei dem Empfangsamt kann die spezielle Revision unterbleiben, bei Weiterabfertigung auf Begleitschein I, oder zur Niederlage und bei einer Abfertigung zur Verzollung dann, wenn der Pflichtige sich zur Zahlung des höchsten Tarifsatzes des Zolles versteht.

Bei der Abfertigung zum unmittelbaren Ausgang ist die Revision nur soweit auszudehnen, um festzustellen, ob keine vorschriftswidrigen Veränderungen der Ladung stattgefunden haben.

Zur Kontrolle und um die Erledigung der Begleitscheine nachzuweisen, werden bei den Ausfertigungsämtern Begleitschein-Ausfertigungsregister geführt.

Ueber das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren enthält ein besonderes Begleitscheinregulativ ausführliche Bestimmungen.

Für den Transport auf der Eisenbahn sind im Interesse der Vereinfachung besondere Bestimmungen über das Verfahren bei veränderter Bestimmung der Ladung, Um- und Ausladungen &c. vorgeschrieben. Die Begleitpapiere (Begleitzettel, daher Begleitzettelverfahren) lauten nicht auf die einzelnen Waren, sondern auf ganze Ladungen von Wagen und Wagenabteilungen. Durch die Eisenbahnen wird insbesondere die gesicherte unmittelbare Durchfuhr erleichtert. Bei der letzteren beschränkt sich die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamt in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen an einem solchen Amte, so hat dieses eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichnis vorzunehmen. Für Durchfuhr auf kurzen Strecken können weitere Erleichterungen zugelassen werden (vergl. Eisenbahnzollregulativ v. 5. VII. 1888 und V.Z.G. § 59 ff.).

Ueber die besonderen Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr seewärts vergl. V.Z.G. § 74 ff. dazu die vom Bundesrat aufgestellten Normativbestimmungen für die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafenregulative. Für Frankreich vergl. Block, Dictionnaire und Fin. von Ad. Wagner; bei Wagner auch nähere Mitteilungen über Einrichtung der englischen Zollverwaltung.

Waren des gebundenen Verkehrs, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Warenführer bei demjenigen Grenzzollamt angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Für andere Waren ist heute eine Gestellungspflicht nicht vorgeschrieben.

9. Erleichterungen für Ausfuhr, Wiederausfuhr und Zwischenhandel. Niederlagen und Niederlageverkehr. Bei der heutigen Gestaltung des Verkehrs würde eine Belastung von Waren, welche zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr dienen, leicht den Produzenten treffen, indem ihm eine Ueberwälzung unmöglich gemacht wird, und damit Ausfuhr- und Zwischenhandel lahm legen. Im Interesse von Industrie und Handel, sowie der Gesamtheit überhaupt liegt es, daß derartige Waren von Abgaben frei bleiben. Früher wurden in solchen Fällen mehr Rückerstattungen gewährt als Rückzölle (Drawbacks) für Waren, bei deren Einfuhr bereits Zölle entrichtet, als Ausfuhrvergütungen (Exportbonifikationen) für solche, für welche bereits innere Aufwandsteuern bezahlt waren.

So meinte v. Justi, zur Verhütung von Unterschleif sei es nötig, daß von Waren des Oekonomiehandels (Zwischenhandels) der Zoll voll gezahlt und dieser bei der Ausfuhr zurückvergütet werde.

Nun ist aber die Rückvergütung bei Zöllen wenigstens mit Umständlichkeiten verknüpft, dann ist es, wenn fremde Stoffe veredelt

worden sind, oder wenn die innere Aufwandsteuer nicht nach dem fertigen Produkt, sondern nach einem anderen Maßstab bemessen wurde, sehr schwierig, ein richtiges Maß für die zurück zu gewährende Summe zu finden und so zu verhüten, daß nicht zu viel herausgezahlt und für die Ausfuhr eine Prämie entrichtet werde.

Das in England eingeschlagene Verfahren, die Produzenten in zwei Gruppen zu unterscheiden, von denen die eine nur für die Ausfuhr, die andere lediglich für den inländischen Markt arbeitet, ist für die Zoll- und Steuerverwaltung zwar einfach, dagegen stellt es der Entwickelung der Industrie ein für Ausdehnung oder Einschränkung des Absatzes unter Umständen sehr bedenkliches Hindernis in den Weg.

Aus diesem Grunde hat man in mehreren Ländern, insbesondere in Deutschland, die Notwendigkeit, Rückvergütungen zu gewähren, in wichtigeren Fällen oder auch ganz zu vermeiden gesucht. Bei den inneren Aufwandsteuern kann dies in der Art geschehen, daß die Veranlagung nach dem fertigen Erzeugnisse an Stelle derjenigen nach dem Rohstoffe oder nach Merkmalen der Erzeugung tritt und die auszuführenden Waren einfach dann steuerfrei bleiben, wenn die Ausfuhr, möge dieselbe direkt oder nach vorheriger Verbringung auf Niederlagen statthaben, unter zureichender Steuerkontrolle erfolgt. Alle übrigen Waren werden, sobald sie in den freien Verkehr treten, versteuert. Dieselben genießen, wenn sie auch später ausgefahren werden sollten, keinerlei Anspruch auf Rückvergütung (s. den Art. Ausfuhrvergütungen, I. Bd., S. 963 fg.).

Bei Zöllen hat man sich im wesentlichen dadurch geholfen, daß man eingeführte Waren, so lange sie sich im gebundenen Verkehr befinden, zollfrei läßt und einen Zoll erst erhebt, wenn dieselben in den freien Verkehr treten. Solche Waren können, sofern sie unter Zollkontrolle bleiben, ohne daß eine Verzollung stattfindet, ungehindert ein- und später wieder ausgeführt werden.

Diesem Zwecke dienen vornehmlich die Niederlagen (Entrepôts, Warehouses), welche in verschiedenen Formen vorkommen. Entwickelung und Verbreitung derselben sind nicht allein dem Umstande zu danken, daß sie dem Zollinteresse und den für den Handel gebotenen Erleichterungen genügen, sondern daß durch sie auch gleichzeitig anderweite Vorteile für den Handel, teils durch Verbilligung der Lagerung, teils dadurch erzielt werden, daß die unter Aufsicht lagernden Waren sich als vorzüglich beleihungsfähig erweisen und so mit der Lagerung ein bequemer Warenlombard verbunden werden konnte. (Vergl. über Lagerscheine den Art. „Warrants und Lagerhäuser", oben S. 604 fg.)

Dieses Niederlagesystem war in England, wo man aus handelspolitischen und fiskalischen Gründen freie und obligatorische Lagerhäuser errichtet hatte, bereits Anfang des vorigen Jahrhunderts ziemlich durchgebildet (letzte Regelung durch G. v. 23. VII. 1860); während man damals in anderen Ländern dem Bedürfnis des Handels durch Errichtung von Freihäfen entgegen kam, so im 17. Jahrhundert vorzüglich in Frankreich. Ein in diesem Lande von Colbert gemachter Versuch, das Entrepôtsystem einzuführen, scheiterte am Widerstande der Generalpachter. 1664 wurden in 11 Städten Entrepôts eingerichtet, ursprünglich jedoch nur für Zwecke der Ausfuhr, später auch der Einfuhr. Doch wurden dieselben bereits 1688 wieder aufgehoben und das Niederlagerecht nur beibehalten für Waren, welche für den Handel mit Indien, Guinea und den amerikanischen Inseln bestimmt waren oder welche von diesen Ländern herkamen. Seit 1791 wurden wieder Entrepôts eingerichtet, aber nur für einige wenige Waren; eine gesetzliche Regelung erfolgte im Jahre 1803 (8. flor. an XI), aber erst 1832 wurden die Entrepôts auf Waren geöffnet, deren Einfuhr verboten ist (werden solche Waren bis zur Wiederausfuhr in Zollhäusern aufbewahrt, so spricht man von einem entrepôt irrégulier); im gleichen Jahre wurde das Niederlagsrecht, welches bis dahin nur auf Häfen beschränkt gewesen war, auch im Inneren des Landes und an der Landgrenze gelegenen Städten zugestanden.

Die offenen (allen Flaggen zugänglichen) oder geschlossenen (fremden nicht zugänglichen) Freihäfen (s. d. Art.) sind außerhalb der Zollinie gelegenes echtes Zollausland (étranger effectiv) und von den im V.Z.G. aufgeführten öffentlichen Niederlagen, unter denen sie neben Packhöfen und Lagerhäusern in gleicher Linie genannt werden, wohl zu unterscheiden. Am nächsten stehen denselben die freien Niederlagen (Freiläger, Freibezirke, Freigebiete), mit dem Hafen in Verbindung stehende Niederlagsanstalten, welche in Deutschland an wichtigeren Seeplätzen des Zollvereinsgebietes errichtet werden, und in welchen die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume durch sichernde Umschließungen von den sie umgebenden Gebieten abzuschließen sind (bei Bremen, Hamburg, Lübeck, Harburg, Brake, Emden, Leer). Dieselben sind nicht vom Zollgebiet ausgeschlossen, sie bilden nur zolltechnisch so wie die Niederlagen „Zollausland im Zollinland", während das Vereinszollgesetz, insbesondere dessen strafrechtlicher Teil, für sie Giltigkeit hat. Doch unterscheiden sie sich wieder wesentlich von den Niederlagen. Letztere sind wohl auch insofern „Zollausland im Zollinland" als die auf dieselben verbrachten Waren für eine gewisse Zeit zollfrei bleiben, ohne Zollentrichtung wieder ausgeführt werden können und erst dann zollpflichtig werden, wenn sie in den freien Verkehr übergehen sollen oder wenn die Lagerung die hierfür bestimmte Frist überschritten hat. Dagegen unterscheiden sie sich von den Freigebieten dadurch, daß sich Verwaltung und Kontrolle der Zollbehörde über sie erstreckt; die Waren der

Niederlagen befinden sich im gebundenen Verkehr, über dieselben kann nicht in der Art unbeschränkt nach freiem Belieben verfügt werden, wie über solche, welche sich in Freigebieten befinden und hier ungehindert verkauft, verteilt, umgepackt oder umgewandelt werden können. In die freien Niederlagen können, im Gegensatz zu den übrigen Niederlagen, Güter des freien Verkehrs unbeschränkt aufgenommen werden, sie sind alsdann den im Auslande befindlichen Waren gleichgestellt. Eine Lagerfrist ist nicht festgesetzt. Verlangt wird nur die Führung von Büchern über die gelagerten Waren, aus denen der Bestand der Läger jeder Zeit ersichtlich ist und deren Einsichtnahme der Zollbehörde zusteht. Im übrigen tritt eine zollamtliche Behandlung erst beim Uebergang der Waren in das übrige Zollgebiet ein, während bei der Aufnahme in die Niederlagen bereits Deklaration, Revision und zwar in der Regel spezielle Revision mit vorläufiger Feststellung der Zollpflichtigkeit vorliegt.

Das deutsche Vereinszollgesetz von 1869 (anders die früheren Gesetze) unterscheidet:

1) Die öffentlichen Niederlagen (entrepôts réels), welche unter amtlicher Aufsicht (in Frankreich unter dem doppelten Verschluß des Zollamtes und eines vereidigten Handelsagenten) stehen. Dieselben sind entweder:

a) allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser), oder
b) beschränkte Niederlagen, oder
c) freie Niederlagen (Freiläger), deren bereits vorstehend gedacht wurde.

2) Privatläger, d. i. Niederlagen in Privaträumen mit oder ohne amtlichen Mitverschluß der Zollbehörde (entrepôts fictifs). Dieselben sind entweder:

a) Privattransitläger und zwar reine oder gemischte Transitläger, oder
b) Teilungsläger, oder
c) Privatkreditläger. Dazu kommen noch:

3) die fortlaufenden Konten.

In Frankreich spricht man auch von einem entrepôt accidentel, wenn Waren nicht auf eine eigentliche Niederlage verbracht, aber doch, wie bei den Retourwaren (s. oben), ohne Zollentrichtung eingeführt und erst dann verzollt werden, wenn sie in den heimischen Verbrauch übergehen.

Das Gesetz nennt die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Niederlagen errichtet werden können und wie dieselben zu benutzen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch über die Abfertigung der auf Niederlagen gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waren sind in besonderen Regulativen enthalten. Es handelt sich hierbei um Kennzeichnung der Orte, wo Niederlagen errichtet werden dürfen, um Angaben über die Gegenstände und Personen, für welche solche zugelassen werden, ferner um Bestimmungen über Einrichtung der Lager, über Anmeldung, Aufbewahrung, zulässige Behandlung und Abmeldung der Waren, über Entnahme von Proben, Lagerfrist, Art der Kontrolle, Bestimmung des zollpflichtigen Gewichtes und endlich um die Bedingungen, welchen bei Aufhebung eines Lagers zu genügen ist. Hierbei können, je nach der Einrichtung der Verwaltung, nach Art der Waren und der Kontrollen, dann auch nach dem Stande der Zollpolitik mehr oder weniger weitgehende Zugeständnisse in Bezug auf Behandlung der Lager, Mischung einheimischer und fremder Waren, Identitätsnachweis 2c. gemacht werden.

Oeffentliche Niederlagen können in Deutschland zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs an wichtigen Handelsplätzen, sowie bei den Hauptzollämtern der Grenze, wo ein Bedürfnis sich dazu zeigt, eingerichtet werden. An Orten, wo keine geeigneten öffentlichen Gebäude zur Verfügung stehen, ist die Stellung von solchen Sache des Kaufmannsstandes oder der Gemeinde. In Frankreich sind die entrepôts réels im allgemeinen nur in den größeren Häfen Staatsanstalten; an anderen Orten können sie mit staatlicher Genehmigung für Rechnung und unter der Verwaltung der Gemeinden oder Handelskammern errichtet werden.

Für allgemeine Niederlagen wird das Niederlagsrecht (Packhofsrecht) in der Regel nur für solche Waren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch besondere Niederlageregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind. Im übrigen werden Güter des freien Verkehrs mit der Maßgabe zugelassen, daß sie mit der Aufnahme die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waren annehmen, ausnahmsweise werden sie, auch ohne daß sie jene Eigenschaft verlieren, zugelassen, wenn die Abfertigungs- und Niederlageräume für sie und die zollpflichtigen Güter auf sichernde Weise von einander geschieden sind.

Inwieweit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Gut nachteilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird vom Amtsvorstande bestimmt.

Waren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: Der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waren nachteilig sein kann, sowie Waren, die bald in Fäulnis überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

In Oesterreich sind Schießpulver und Gegenstände, deren Erhaltung Auslagen verursacht, oder die sich im Zustande der Verwesung befinden, von der Aufnahme in die „ämtlichen Niederlagen“ gänzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Aufbewahrung eine besondere Beaufsichtigung und kunstmäßige Behandlung erheischt, oder die der Selbstentzündung unterworfen sind, Gifte, dann Waren, die durch Verbreitung starker Gerüche oder auf andere Art den in Niederlagen befindlichen Gegenständen nachteilig werden können, sind nur in denjenigen Niederlagen (Spezialentrepôts) aufzunehmen, welche mit den zu deren Aufbewahrung erforderlichen besonderen Einrichtungen versehen sind. Derartige Spezialentrepôts giebt es auch in Frankreich und zwar an 10 Orten für eine kleinere Anzahl bestimmter Waren.

Das Niederlagsrecht besitzen in Deutschland alle am Orte wohnhaften Personen, es kann in Frank-

reich Kaufleuten, welche des Schmuggels oder des Unterschleifs bei Benutzung der Entrepôts verdächtig sind, entzogen werden.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten (in Frankreich von 3 Jahren unter Zulassung von Prolongierungen). Diese Bestimmung ist jedoch nur auf die einzelne Niederlage zu beziehen. Wird die Ware auf eine andere Niederlage verbracht, so beginnt die Frist von neuem zu laufen.

Vor der Aufnahme in eine Niederlage ist die Ware in der Regel speziell zu revidieren. Die spezielle Revision kann dann unterbleiben, bezw. auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn die unter Verschluß angekommenen, oder, sofern dies gesetzlich zulässig (§ 43 V.Z.G.), ohne Verschluß abgelassenen Waren schon bei einem Vorabfertigungsamte speziell revidiert worden sind, ferner dann, wenn der als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, bezw. einer Konventionalstrafe versteht.

Unter amtlicher Aufsicht können Umpackungen zum Zwecke der Teilung, Sortierung, Reinigung, Erhaltung, sowie sonstige mit dem Zwecke der Niederlagen zu vereinbarenden Behandlungen vorgenommen werden.

Die Verzollung oder weitere Abfertigung abgemeldeter Waren erfolgt nach der bei der Einlagerung festgestellten Menge (Einlagerungsgewicht) und Beschaffenheit, dagegen bildet das Auslagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung, wenn das Gewicht der Ware durch zufällige Ereignisse oder natürliche Ursachen vermindert wurde, sofern nicht Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht von den Beteiligten verlangt wird. Nach letzterem ist stets die Verzollung vorzunehmen, wenn der Verdacht vorliegt, daß ein Teil der Waren aus der Niederlage heimlich entfernt wurde.

Tritt die Ware nicht sofort in den freien Verkehr, sondern geht sie auf Begleitschein I weiter, so wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt, außer wenn die Ware erst 3 Monate in der Niederlage sich befand, oder wenn sie von solcher Beschaffenheit ist, daß eine Gewichtsverminderung nicht anzunehmen ist.

Waren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt geändert haben, daß sie in eine andere, niedriger zu verzollende Warengattung übergegangen sind, können auf Antrag, allenfalls nach erfolgter Denaturierung nach Maßgabe der neuen Beschaffenheit im Niederlageregister umgeschrieben werden. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waren können unter Zollkontrolle in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

Beschränkte Niederlagen (Zolllager der alten Zollordnung) können, wo sich ein Bedürfnis dazu ergiebt und geeignete Räume vorhanden sind, bei den Aemtern von solchen Orten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechtes sind, mit der Maßgabe errichtet werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über 6 Monate dauert. Im übrigen gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen wie für die allgemeinen Niederlagen.

Vergl. das allg. Niederlageregulativ v. 1. X. 1888.

Privatläger, welche der Verwaltung Sicherheit für das Eingehen des Zolles, bezw. für die Wiederausfuhr der Waren verschaffen sollen, werden, sofern ein Bedürfnis dazu anerkannt werden kann und der Ort ein mit zwei Beamten besetztes Zollamt besitzt, nur an solche zuverlässige Gewerbtreibende verwilligt, welche kaufmännische Bücher führen, und zwar für alle für solche Lagerungen zulässigen oder nur für einzelne bestimmte Warengattungen. Die Bewilligung ist jeder Zeit widerruflich (ähnlich in Frankreich).

Diese Läger heißen Transitläger, wenn die Identität der Kolli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waren ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande (reine Transitläger) oder zum Absatz im Zollgebiet und zugleich nach dem Ausland (gemischte Transitläger) bestimmt sind.

Transitläger, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, werden nach den allgemeinen Niederlagebestimmungen, solche ohne diesen Mitverschluß nur dann nach diesen behandelt, wenn die Waren weiter gehen. Bei den ersteren können Teilungsläger für bestimmte Waren zugelassen werden. Die letzteren sind nur für solche Waren zulässig, für welche nur ein Zoll bis zu 3 M. für 100 kg zu entrichten ist, außerdem noch für gewisse, bestimmt benannte Waren. Bei den unter amtlichem Mitverschluß stehenden Transitlägern kann auf Antrag, ohne daß das Lager die Eigenschaft eines Transitlagers verliert, für einzelne bestimmte Warenmengen und Gattungen ausnahmsweise von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli abgesehen und infolgedessen die Behandlung, Umpackung und Teilung in gleicher Weise wie bei Teilungslägern unter amtlichem Mitverschluß zugelassen werden.

Ein und derselbe Gewerbtreibende darf ein reines und ein gemischtes Transitlager an einem und demselben Platze nicht besitzen.

Die Lagerfrist ist auf 5 Jahre bemessen.

Bei den unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privattransitlägern haftet der Inhaber unbedingt für die Entrichtung des Zolles von den zum Lager verabfolgten Waren nach Maßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichtes, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waren in vorgeschriebener Art nachweist. Die Verzollung erfolgt halbjährlich. Waren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind ohne Kreditierung des Zolles zu versteuern.

Umpackungen sind vorher anzuzeigen, Veredelungen sind in beschränkter Weise gestattet.

Vergl. die Regulative für Getreide v. 13. V. 1880 und für Bau- und Nutzholz v. 20. V. 1880. Daselbst nähere Bedingungen und Vorschriften über Art der Lagerung, zulässige Behandlung &c.

Teilungsläger sind Niederlagen, auf welchen eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht statt hat, gleichviel ob die Waren ausschließlich zum Absatz im Zollgebiet oder nach dem Auslande oder für beides zugleich bestimmt sind. Die Behandlung, Umpackung und Teilung der Waren ist ohne Beschränkung und Anmeldung gestattet, soweit die Ware dadurch nicht eine andere Benennung erlangt, oder einem anderen Tarifsatze untergeordnet wird. Die Einhaltung der auf fünf Jahre bemessenen Lagerfrist wird in der Art kontrolliert, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben werden. Für die Abfertigung wird das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt.

Teilungs- und Transitläger, welche unter amtlichen Mitverschluß genommen sind, werden wie öffentliche Niederlagen behandelt. Sie stehen, solange sie geöffnet sind, immer unter Aufsicht.

Privatkreditläger sind solche Niederlagen, bei denen die Waren zum Absatz im Zollgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditierten Zolles niedergelegt sind. Sie stehen in der Regel nicht unter dem Verschluß der Zollbehörde. Die Verzollung erfolgt halbjährlich und zwar nach dem Einlagerungsgewicht; also ohne Rücksicht auf Minderungen, welche durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse bewirkt wurden. Bei diesen Lägern sind Waren aller Art zugelassen. Umpackungen &c. können auf ihnen im gleichen Umfange vorgenommen werden, wie auf anderen Privatlägern ohne amtlichen Mitverschluß.

Da bei ihnen der Inhaber der Waren unbedingt haftet, so bedarf es auch keiner Abmeldungspflicht.

Vergl. Privatlagerregulativ v. 8. VII. 1887 und 21. VI. 1888, ferner V.Z.O. von 1837, in welcher der Niederlagenverkehr noch keine so bedeutsame Rolle spielte wie jetzt.

Das Zuckerniederlageregulativ von 1887, welches unterschied zwischen Verbrauchsabgabenlager, errichtet zu dem Zwecke, um lediglich die Erhebung der Verbrauchsabgabe bis auf weiteres auszusetzen, und Vergütungslager, welches bezweckte, zugleich oder unabhängig davon die Vergütung der Materialsteuer für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate zu erlangen.

Das Niederlageregulativ für Tabak v. 29. V. 1880.

Das Weinlagerregulativ v. 8. VI. 1887 und 21. VI. 1888 und das Branntweinniederlageregulativ von 1888.

Die fortlaufenden Konten dienen zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waren nach dem Auslande. Solchen Großhandlungen, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, erheblichen Handel mit ausländischen Waren in das Ausland treiben, kaufmännische Bücher führen und die nötige Sicherheit bestellen, können unverzollte, hochversteuerte und zu Privatlägern ohne amtlichen Mitverschluß sonst nicht zulässige Waren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto zur Lagerung in Privaträumen ohne amtlichen Mitverschluß mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr dieser Waren nach dem Ausland nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingang bewirkt werden muß.

Das Kontenregulativ v. 15. XII. 1887 enthält nähere Bestimmungen darüber, auf welche Waren sich das Konto erstrecken kann, über die Menge, welche innerhalb eines Jahres wenigstens zur Anschreibung gelangen muß, über die Orte, wo die kontierten Waren nur aufbewahrt werden dürfen, über die erforderliche Sicherheitsleistung &c. Bei gemischten Kontenlagern, welche zur Aufnahme von fremden und heimischen Waren dienen, sind verzollte und unverzollte Waren von einander getrennt zu halten, allenfalls ist Spezialkontierung für die einzelnen Warenarten zu führen. Gewichtsveränderung ist unzulässig, dagegen können Teilungen, Umpackungen, auch Bearbeitung, Vervollkommnung und Veredelung stattfinden, sofern nur die Identität gesichert ist. Abschreibungen vom Konto erfolgen für Waren, welche unter Zollkontrolle in das Ausland zurückgehen, in eine andere Niederlage unverzollter Waren abgemeldet oder auf ein anderes Konto überschrieben werden. Der Rest ist, soweit er nicht als Bestand für das nächste Jahr übertragen wird, zu verzollen, und zwar wird der fällige Zollbetrag alljährlich vermittelt.

Bei Aenderungen des Zolltarifes findet Abschluß des Konto und Neuaufnahme des Lagerbestandes statt. Das Konto hört auf, wenn die für seinen Bestand aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, wenn der Inhaber sich ein Zollvergehen zu schulden kommen läßt, dann wenn eine Veränderung der Person des Inhabers (Tod, Konkurs) eintritt. Die Waren, welche auf Lager bleiben, sind alsdann zu verzollen.

10. Zollschutz, Zollstrafrecht, Zollkartelle. Zur wirksamen Durchführung des Zollwesens gehören außer den oben schon erwähnten Maßregeln und Anstalten, welche das ordnungsgemäße Verfahren, Bemessung der Zollschuldigkeit und richtigen Zolleingang ermöglichen sollen, noch diejenigen, welche auf Verhütung von Zoll- und Gesetzwidrigkeiten gerichtet sind. Dieselben sind teils präventiver, teils repressiver Natur. Der vorbeugenden Maßregeln ist, wenn auch keineswegs erschöpfend, so doch im wesentlichen bereits oben gedacht. Es wäre hier nur noch das Zollstrafrecht und zwar insbesondere deswegen zu erörtern, weil dasselbe in mehrfacher Beziehung, sowohl in materieller als in formeller Hinsicht vom allgemeinen Strafrecht abweicht.

Wie in der Praxis des allgemeinen Strafrechtes der Zweck der Abschreckung eine hervorragende Rolle spielt und demgemäß Art und Maß der Strafe, sowie die Strafzumessungsgründe je nach dem Stande der Kultur verschieden sind, so auch insbesondere bei dem Zollstrafrechte, in welchem die Schwierigkeit der Vorbeugung und der Entdeckung, dann die Größe des zur Verfehlung anreizenden Vorteils und die allgemeine Volksanschauung über die sittliche Bedeutung von Zollhinterziehungen immer einen deutlich wahrnehmbaren Einfluß ausüben.

Wie die Jagdleidenschaft früher harte Bestrafungen der in der Volksmeinung nicht gerade geächteten und darum um so verwegneren Wilddiebe zur Folge hatte, so ging man auch mit großer Strenge gegen kühne Schmuggler vor, welche mit List, Verschlagenheit und Zähigkeit die Wachsamkeit der Douaniers täuschten und dann nicht allein in dem erzielten Gewinne, sondern auch noch, wie z. B. früher in Biscaya, in der Verherrlichung durch das Volk ihren Lohn fanden. Wie noch heute in China, so hatten früher in europäischen Ländern Schmuggler eigene Schiffe mit einer größeren Anzahl von Kanonen für ihr gefährliches Gewerbe ausgerüstet oder es zogen ganze Karawanen derselben unter starker Bedeckung über die Landesgrenze. Die Bekämpfung des Schmuggelhandels war bei dem damaligen Stande von Technik und Verkehr nicht leicht, sie erforderte einen hohen Aufwand von Geld und auch an Blut. Fehlt es in solchem Falle an einer zureichenden bewaffneten Macht, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen, steht gar, wie insbesondere Anfang dieses Jahrhunderts in Rußland &c., die Bestechlichkeit der Beamten mit dem Interesse der Defraudanten im Bunde, so ist die Staatsgewalt in ihren

Bestrebungen zur Verhütung des Schleichhandels ohnmächtig und das erfolgreichste Mittel, eine Besserung zu erzielen, ist eine solche Gestaltung des Tarifs, bei welcher dem Schmuggler kein genügender, die Gefahren und Anstrengungen seiner Thätigkeit aufwiegender Gewinn mehr winkt. Ein weiterer Vorteil hiervon wäre dann noch, daß an Kosten für die Zollverwaltung wegen der mit Erniedrigung der Zölle Hand in Hand gehenden Vereinfachung des Tarifs gespart werden kann.

Man hat aus diesen Gründen schon vielfach Erniedrigung der Zollsätze empfohlen, indem man eine Deckung des hierdurch zunächst entstehenden Einnahmeausfalls aus der durch die Preisermäßigung veranlaßten Steigerung des Konsums erhoffte. Außerdem erwartete man auch daraus eine Minderung des Reizes zum Schmuggel, daß die Zollsätze denen der Nachbarländer möglichst gleichgestellt würden.

Nun spielen aber die Zolleinnahmen im heutigen Finanzwesen der meisten Kulturstaaten eine so hervorragende Rolle, daß das Bestreben, Hinterziehungen zu verhüten, wohl bei einzelnen Zollsätzen, nicht aber bei der Ausgestaltung des Tarifs im Ganzen, insbesondere nicht bei den ergiebigsten Gegenständen desselben den Ausschlag geben kann. Was man früher bei schwieriger Bewachung der Grenzen von der Niedrigkeit der Zölle erwartete, das darf jetzt mehr als Wirkung anderer Ursachen erhofft werden. Bei der heutigen Einrichtung des Verkehrs und der Verkehrsmittel ist die Bewachung der Grenze eine erfolgreichere als früher. Neben dem Transport auf den Eisenbahnen und auf den leichter zu kontrollierenden Wasserstraßen (heutige Anwendung elektrischer Scheinwerfer ꝛc.) ist die Verbringung von Waren über die Landgrenze von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Die Versorgung des Landesinneren durch Landtransport tritt ganz in den Hintergrund, die Benutzung von Eisenbahnen für über die Grenze geschmuggelte Waren erleichtert aber die Entdeckung, sobald der Betrieb ein einigermaßen ausgedehnter und gewinnreicher sein soll. Organisierte Banden, wie sie früher mehr vorkamen, können sich nicht mehr auf längere Zeit erhalten. Zur Aenderung in der Art und im Umfang der Marktversorgung und im Verkehrswesen tritt noch hinzu, daß heute die Anschauungen über Zoll- und Steuerhinterziehungen doch mehr geläutert sind. Der Schmuggler findet in ihnen nicht mehr die weitreichende Unterstützung und den Schutz gegen den drohenden Arm der Staatsgewalt, wie sie ihm früher durch eine Art solidarischer Sympathie der Bevölkerung geboten wurden.

Aus diesen Gründen konnte sich in der Zollstrafgesetzgebung in der neueren Zeit trotzdem, daß die Zölle vielfach erheblich erhöht worden sind, ein Wandel von großer Strenge zu einer milderen Auffassung vollziehen. Eine derartige Aenderung ist insbesondere in Deutschland im Laufe dieses Jahrhunderts eingetreten.

Die Strafen waren früher, zumal Ende des vorigen und auch noch Anfangs dieses Jahrhunderts in Preußen, sehr hart. Es konnte nach richterlichem Ermessen auf Gefängnis, Festung und Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden, auch die gesetzlich zugelassenen oder angeordneten Geldstrafen waren dementsprechend hoch. Verübten Gewerbtreibende bei Ausübung ihres Gewerbebetriebs Konterbande oder Defraudationen im Rückfall, so konnte ihnen der Gewerbebetrieb zeitweise oder dauernd untersagt und ihr Name öffentlich bekannt gemacht werden. Die erschwerenden Umstände, Rückfälle, Bildung von Schmuggelbanden ꝛc. fielen bei Bestimmung der Strafart und der Strafbemessung mit größerem Gewichte in die Wagschale. Der Teilnehmer wurde wie der Thäter bestraft, ja strafbar war überhaupt derjenige, welcher von einer Hinterziehung wissentlich Vorteil zog. Unter denen, welche härter zu bestrafen waren, weil bei ihnen vornehmlich Kenntnis der Gesetzgebung vorauszusetzen sei, waren Juden schlechthin genannt.

Zur Zeit der Bildung des Zollvereins war di Strafgesetzgebung in den einzelnen Vereinsländern eine sehr verschiedene. Es wurde deshalb schon 1833 eine Uebereinstimmung wenigstens in den Grundsätzen angestrebt. Preußen legte 1835 den Entwurf eines Strafgesetzes vor, über welchen auf der Generalzollkonferenz in München 1836 Beratung gepflogen wurde. Dieser Entwurf lehnte sich im wesentlichen an das strengere Zollstrafrecht Norddeutschlands an, während in Süddeutschland größere Milde herrschte. Für denselben wurde geltend gemacht, daß die angedrohte Strafe sich als ausreichend erweisen müsse, um dem Anreiz zur Defraude einen wirksamen Damm entgegenzustellen. Gerade im Zollwesen handele es sich darum, einem hohen Grad von List und Verschlagenheit entgegenzutreten und durch eine strenge Gesetzgebung die verderblichsten Folgen für das Land zu verhüten, indem nicht allein durch die Ueberhandnahme des Schleichhandels den Staatskassen Verluste erwüchsen, sondern auch aller ehrliche und erlaubte Handel, weil er mit den billigeren eingeschwärzten Waren nicht zu konkurrieren vermöge, vernichtet werde. Auch könnten die Staaten mit strengerer Gesetzgebung von ihren Zollverbündeten auf deren Gebiet den gleichen Schutz für die gemeinsamen Interessen verlangen, welchen sie selbst auf dem ihrigen gewährten. Die süddeutschen Vereinsstaaten machten hiergegen geltend, daß die hohen Strafsätze des Entwurfs weder in ihren Bedürfnissen begründet, noch mit ihren bestehenden Gesetzgebungen und ständischen Verhältnissen vereinbar seien. Infolgedessen wurde nur eine Verständigung über gewisse leitende Grundsätze erzielt, welche im materiellen und formellen Zollstrafrechte der einzelnen Länder zur Anerkennung kommen sollten; im übrigen sollte die

Strafgesetzgebung Sache der Einzelstaaten bleiben. Diese Grundsätze enthalten wesentliche Milderungen gegenüber dem vorgelegten Entwurf. Weitere Milderungen brachte das V.Z.G. von 1869.

Es bestanden noch bis 1869 in den einzelnen Ländern Verschiedenheiten in wesentlichen Dingen, so bezüglich des Begriffs der Konterbande, der Defraudation und des Bandenschmuggels, dann der Strafart, des Strafmaßes x. Größere, wenn auch nicht vollständige Einheitlichkeit wurde herbeigeführt durch das Vereinszollgesetz von 1869, dann durch das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung mit den sich daran anschließenden Einführungsgesetzen. Im übrigen ist den Einzelstaaten wie die Zollverwaltung, so auch die selbständige Ausübung der Strafgewalt in Zollstrafsachen verblieben.

Als Strafthaten gelten Konterbande, Defraudationen (Paschen, Schwärzen, Schleichhandel) und Ordnungswidrigkeiten. Dann sind noch besonders angeführt die Widersetzlichkeit und die Bestechung. Die letztere freilich ist in der Hauptsache dem allgemeinen Strafgesetze unterstellt, indem nur das Anbieten von Geschenken und anderen Vorteilen für an sich erlaubte Amtshandlungen mit einer besonderen Ordnungsstrafe bedroht ist. Ebenso findet die Strafe der Widersetzlichkeit (Ungehorsam) nur insoweit eine besondere Regelung im Vereinszollgesetz, als mit den betr. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche ein Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert, ihm dieselbe erheblich erschwert (nicht nur vereitelt) wird, keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist. Letztere gehört in den Bereich des allgemeinen Strafrechts.

Unter Konterbande wird die Verletzung von Verboten der Ein-, Aus- und Durchfuhr verstanden, unter Defraudation die Hinterziehung von Zöllen.

Ob das Verbot der Einfuhr dasjenige der Durchfuhr in sich begreife, ist strittig. Von verschiedenen Schriftstellern wird die Frage schlechthin bejaht. Dagegen meint Havenstein, es komme auf den Sinn des Gesetzes an. Handele es sich um wegen der Gefahr der Ansteckung erlassene Verbote, so sei die Frage zu bejahen, bei protektionistischen Absichten sei sie zu verneinen. Er beruft sich dabei auf die Fassung des § 134, wo es heiße „Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot". Ich vermag mich den Schlußfolgerungen des sehr scharfsinnigen Schriftstellers nicht anzuschließen. Durchfuhrverbote können aus besonderen Gründen auch für sich allein erlassen werden, während die Einfuhr zulässig ist. Protektionistische Gründe, aus welchen die Einfuhr verboten wird, können oft auch leicht gegen die Durchfuhr geltend gemacht werden. Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß das Verbot der Einfuhr dasjenige der dann immerhin auch lästigen Durchfuhr im allgemeinen umschließt, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil im Gesetze bemerkt ist. In Frankreich war durch G. v. 5. 11 1832 für solche Waren, deren Einfuhr nicht zugelassen war, auch die Durchfuhr verboten. Später wurde letztere, aber keineswegs für alle Waren und Eingangsorte, dann unter Beobachtung gewisser Sicherungsmaßregeln gestattet.

Da Konterbande und Defraudation, Verbot und Zollpflichtigkeit einander ausschließen, so ist auch für dieselben keine ideale Konkurrenz möglich.

Das österreichische Gesetz unterscheidet zwischen Gefällsverkürzungen und anderen Uebertretungen von Gefällsvorschriften, rechnet aber zu den Verkürzungen auch die Verletzung des Verbotes der Ein-, Aus- oder Durchfuhr. Weiterhin unterscheidet es zwischen Schleichhandel, schweren und einfachen Gefällsübertretungen. Hierbei wird der Schleichhandel als die gesetzwidrige Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bezeichnet (Wareneinschwärzung und Warenausschwärzung. Von einer Warendurchschwärzung ist nicht die Rede).

Wesentliches Merkmal für den Begriff der Konterbande und der Defraudation ist die Absicht (Dolus, rechtswidriger Wille), wobei der Grundsatz „error juris nocet" und zwar auch bei Ausländern zur Geltung gelangt. Bestraft wird, „wer es unternimmt", Zölle zu hinterziehen oder Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zu verletzen, wobei es nicht nötig ist, daß die Zollkasse bereits geschädigt wurde. Unter diese Verfehlungen fallen demnach auch vorbereitende, nach Entstehung der Zollpflichtigkeit im Inland vorgenommene Handlungen, während freilich die ausschließlich im Auslande vorgenommenen in der Regel nicht verfolgbar sind (vergl. R.St.G.B. § 4 u. 5). Hierbei ist zu beachten, daß exponierte (im Auslande belegene) Zollstellen bezüglich der Beurteilung der Strafbarkeit als von der Zollgrenze umschlossen gelten.

Unter den Thatbestand der Defraudation fallen demgemäß Defraudationen, welche eine geringere Verzollung zur Folge haben, dann die unbedingte Inanspruchnahme von Zollfreiheiten in Fällen, in welchen nur bedingte Zollfreiheit zugestanden wird, ferner die Uebertragung von Bewilligungen, welche nur an die Person geknüpft sind, auch an Dritte, wie z. B. solcher, welche Erleichterungen in der Bewirtschaftung jenseits der Zolllinie belegener Grundstücke zum Zwecke haben.

Die Frage, ob eine Defraudation auch dann vorliegt, wenn eine größere Warenmenge je in solch kleinen Partien eingebracht wird, welche unter 5 Pfennig Zoll zu zahlen hätten, somit zollfrei sind, wird verschieden beantwortet. Nach einem Erkenntnis des Reichsgerichtes tritt Strafbarkeit ein, wenn das Ganze als ein einheitliches Unternehmen, als einheitliche That aufzufassen ist.

Die Strafe der Teilnahme unterliegt, soweit diese nicht als Bandenschmuggel aufzufassen ist, den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches, nach welchen wissentliche Beteiligung, nicht aber auch schon die Fahrlässigkeit eine Voraussetzung für die Strafbarkeit der Anstifter, Gehilfen und der Begünstiger bildet.

Im Interesse der Vereinfachung zählt das V.Z.G. (§ 136) eine Reihe von Fällen als Thatbestände der Konterbande

und der Defraudation auf, bei deren Vornahme diese Verfehlungen ohne weiteres als vollbracht anzunehmen sind. Dieselben tragen mithin den Charakter einer Rechtsvermutung, wie Unterlassung von Anmeldung, Deklaration und Gestellung, Unrichtigkeit der Deklaration, Verheimlichung und Verschweigung bei der Revision, Abweichung von der vorgeschriebenen Zollstraße oder von dem im Zollausweise bezeichneten Wege, Transport ohne Erlaubnis der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit, anderweite Verwendung oder Veräußerung zollpflichtiger Gegenstände durch Gewerbtreibende, denen der Bezug derselben zur Beförderung ihres Gewerbes nur unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde; Verfügung über Waren gegen die Zollgesetze oder Verordnungen und zur Verkürzung der Zollgefälle durch Personen, denen dieselben von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden rc.

In einigen dieser Fälle wird der nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu beurteilende Nachweis zugelassen, daß die Verfehlung nicht hat verübt werden können oder wollen, während in den übrigen die Erbringung eines solchen Gegenbeweises ausgeschlossen ist. Das Gesetz stellt hierbei an solche Personen, bei denen bessere Warenkenntnis und eine genauere Bekanntschaft mit den zollgesetzlichen Vorschriften vorauszusetzen ist, wie Frachtführer, Spediteure und solche Gewerbtreibende, welche Waren für ihren Gewerbebetrieb einführen, strengere Anforderungen als an andere Personen. Bei den ersteren wird, wenn sie überhaupt nur unrichtig deklariert, die Gestellung unterlassen haben, vom vorgeschriebenen Wege abgewichen sind rc., ohne weiteres Vorsatz unterstellt; bei anderen Personen ist dagegen nachzuweisen, daß sie wider besseres Wissen gehandelt haben.

Daß, wenn mehrere dieser Thatbestände bei einem und demselben Warentransport zusammentreffen, nicht eine reale Konkurrenz vorliegt, bedarf keiner näheren Erörterung.

Treffen mit einer Konterbande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommen die für letztere und für die ersteren vorgeschriebenen Strafen zusammen zur Anwendung, insbesondere wird eine dabei vorgenommene Fälschung des amtlichen Warenverschlusses für sich als Fälschung öffentlicher Urkunden nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Als Ordnungswidrigkeiten gelten im allgemeinen diejenigen nicht kriminalrechtlich zu ahndenden Uebertretungen des Gesetzes und der infolge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche im Gesetz oder in der allgemeinen Strafgesetzgebung keine besondere Strafe, aber eine Ordnungsstrafe angedroht ist. Hierher gehören diejenigen Fälle, in welchen den im Gesetze aufgeführten Thatbeständen der Konterbande oder der Defraudation gegenüber der gesetzlich zulässige Nachweis erbracht wurde, daß Möglichkeit oder Absicht, die Verfehlung zu begehen, nicht vorhanden waren. Im übrigen wird die Ordnungswidrigkeit durch die einfache Thatsache des Zuwiderhandelns begründet, gleichviel ob es ein bewußtes ist oder nicht, ob Vorsatz oder nur Fahrlässigkeit vorliegt. Auf Ordnungsstrafe wäre zu erkennen bei einer solchen unrichtigen Deklaration, mit welcher ein Minderangebot von Zöllen, also keine Hinterziehung verbunden ist, ferner wenn einer ausnahmsweisen Verpflichtung zur Gestellung von auf Begleitschein II abgefertigten Waren bei dem Empfangsamt nicht genügt wird, da die Gestellung nur zur Kontrolle dient, deren Unterlassung nicht den Thatbestand einer Hinterziehung begründet. Allerdings ist es eine Voraussetzung für Verhängung lediglich einer Ordnungsstrafe bei Begleitscheingütern, welche eigenmächtig in den freien Verkehr gesetzt wurden, daß keine Umstände hinzutraten, welche wie Veränderung, Vertauschung rc. den Thatbestand der Hinterziehung begründen.

Zu erwähnen ist ferner die Unterlassung der Buchführung, welche für gewisse Gewerbtreibende im Grenzbezirk vorgeschrieben ist, dann der praktisch seltene Fall, in welchem der oben erwähnten Binnenkontrolle nicht genügt wird, indem der zollordnungsmäßige Ausweis über transportierte Waren nicht zur Stelle erteilt werden kann oder der vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, jedoch bei näherer Untersuchung sich die Vermutung einer Defraudation widerlegt. Auch die Verletzung des amtlichen Warenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Hierbei ist freilich nur derjenige Verschluß gemeint, welcher im Interesse der Zollverwaltung liegt. Dient er nur demjenigen des Warenführers, so z. B. wenn durch ihn zollfreier Wiedereingang gesichert werden soll, so hat die Verletzung keine Strafe, sondern nur Verlust einer zugestandenen Begünstigung zur Folge.

Ueber die Bestrafung der Teilnahme an Ordnungswidrigkeiten enthält das V.Z.G. keine besonderen Bestimmungen. Dieselbe ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch zu beurteilen.

Bestimmungen eigener Art, wie sie im allgemeinen Straf- und Civilrecht sonst nicht zur Anerkennung gelangen, trifft das Zollgesetz über die subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, indem Handel- und Gewerbtreibende für ihre Diener, Gehilfen, Kinder rc., Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten, andere Personen (nur) für ihre Ehegatten und Kinder nicht allein rücksichtlich der Zollgefälle und der Prozeßkosten, sondern auch für die Geldstrafen zu haften haben, in welche die zu vertretenden Personen wegen Zollverfehlungen verurteilt sind, die sie bei Ausübung der ihnen von jenen übertragenen oder ein für allemal überlassenen Verrichtungen begangen hatten. Der Zollverwaltung bleibt es in dem Falle, wenn die Geld-

strafe von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Strafe von dem subsidiär Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Nach dem 1835 von Preußen vorgelegten Entwurf sollte diese Haftung eine unbedingte sein. Die Vertreter der süddeutschen Staaten wollten jedoch die Haftverbindlichkeit nicht eintreten lassen, wenn erwiesen werde, daß die Uebertretung ohne Vorwissen des zur Haftung für verbindlich Erklärten geschehen sei. Nach dem Gesetz von 1869 haften Handel- und Gewerbtreibende und andere nicht zu dieser Klasse gehörende Personen bei solchem Nachweis nur für die Zollgefälle.

Auf diese Haftung finden alle Grundsätze der Strafe Anwendung, sofern sie sich nicht auf die kriminalistische Schuld beziehen. Die §§ 55—58 des R.St.G.B. sind nicht zu Gunsten des Verhafteten anwendbar. (Dieselben beziehen sich auf strafrechtliche Verfolgbarkeit und Ahndung der Handlungen von Kindern unter 12 Jahren, von jungen Personen zwischen 12 und 18 Jahren, von jungen Personen zwischen 12 und 18 Jahren und von Taubstummen).

Auch Oesterreich kennt eine derartige Haftung Dritter für Geldleistungen (nicht für Arrest), ähnlich in Frankreich, wo die „amende" nicht als „peine", sondern als „Schadenersatz" angesehen wird, eine Auslegung, welche für die Fragen der Verjährung und insbesondere der Strafhäufung (im Gegensatz zu der im Strafrecht üblichen Behandlung der Konkurrenz) von Bedeutung ist.

Als Strafarten kennt das V.Z.G.

1) bei Konterbande und Defraudation als Teilstrafe die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist.

Die gesamte Warenmenge ist zu konfiszieren, wenn die Warenart zum Nachteil des Staates falsch deklariert wurde, dagegen erstreckt sich die Konfiskation bei Angabe einer zu geringen Menge nur auf den Mehrbefund.

Die Konfiskation trifft in der Regel den Eigentümer, in erster Linie den Thäter, ebenso aber auch den Anstifter und Gehilfen, nicht auch den Begünstiger. Ist sie nicht vollziehbar, so tritt an ihre Stelle Ersatz des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, eine Geldstrafe bis zu 3000 M.

Die Konfiskation trifft die Bestraften ungleich hart. Wenn trotzdem an ihr festgehalten wird, so geschieht dies, weil sie oft das einzige Mittel bildet, den eigentlichen Urheber der Gesetzwidrigkeit zu treffen, dann weil ohne sie die Einziehung der verwirkten Geldstrafen oft unmöglich oder doch unverhältnismäßig erschwert würde.

2) Geldstrafe. Dieselbe ist die hauptsächlichste Strafe der Zollgesetzgebung. Sie kommt zunächst bei den rückfälligen Konterbanden und Defraudationen in Anwendung. Dann werden insbesondere die Ordnungswidrigkeiten mit ihr bedroht, bei welchen früher in Preußen auch auf eine „verhältnismäßige Gefängnisstrafe" erkannt werden konnte (G. v. 1816).

Das Gesetz bedient sich neben der Bezeichnung „Geldstrafe" auch des Ausdrucks „Geldbuße", doch ist letzterer als der ersteren gleichbedeutend zu verstehen, während im allgemeinen Strafrecht (Reichsstrafgesetzbuch § 188 und 231) unter Buße eine Entschädigung gemeint ist, auf welche im Strafverfahren zu Gunsten des durch eine strafbare Handlung Verletzten auf dessen Antrag erkannt wird und deren Zuerkennung die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließt (ähnlich bei Eingriffen in das Urheber-, Patent- und Markenschutzrecht. Vergl. auch § 124 b der deutschen Gewerbeordnung und dessen Vorgeschichte).

3) Freiheitsstrafen. Die Art dieser Strafen war früher der Landesgesetzgebung überlassen. Nunmehr kommt hierfür das deutsche Strafgesetzbuch in Betracht und zwar gemäß der § 1 desselben aufgestellten Einteilung der Strafthaten in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen mit den hierfür angegebenen Merkmalen. Da das V.Z.G. nur Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren zuläßt, so gehören die von ihm bedrohten Handlungen zu den Uebertretungen und den Vergehen; demnach kommen nur Gefängnis und Haft in Betracht.

Mit Freiheitsstrafen werden unmittelbar bedroht der zweite und fernere Rückfall (in der Regel Freiheitsstrafe), der Bandenschmuggel, die unter dem Schutz einer Versicherung verübten Verfehlungen, die Führung von Waffen zum Widerstand gegen die Beamten bei Verübung von Konterbanden und Defraudationen. Dann tritt im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle die Freiheitsstrafe, welche im ersten Falle der Konterbande und der Defraudation 1/2, beim ersten Rückfall 1 und bei jedem ferneren Rückfall 2 Jahre nicht übersteigen darf. Die für Vergehen erkannten Geldstrafen sind in Gefängnis, die für Uebertretungen in Haft umzuwandeln. Der Maßstab für die Strafumwandlung ist durch das Reichsstrafgesetzbuch gegeben (Höchstbetrag hierbei für Haft 3 Monate, für Gefängnis 2 Jahre).

Auch die uneinbringlichen, in einem vollstreckbaren Strafbescheide durch die Verwaltungsbehörde festgesetzten Geldstrafen können in Freiheitsstrafe, jedoch nur im Wege richterlichen Urteils umgewandelt werden.

Strafen unter 1 M., sowie die Strafen des Wertersatzes an Stelle der Konfiskation sind der Umwandlung nicht fähig, ebenso ist aus nahe liegenden

Gründen für die subsidiäre Verhaftung die Freiheitsstrafe nicht zugelassen.

Das österreichische Gesetz läßt Umwandlung in Freiheitsstrafen zu, nicht allein für den Fall der Uneinbringlichkeit, sondern auch wenn dem zu Bestrafenden oder seiner Familie sonst der fernere Unterhalt bedeutend erschwert würde; bei der Frage der Umwandlung können auch Stand, Erwerb und persönliche Beschaffenheit des Verurteilten berücksichtigt werden.

Das Strafmaß ist für Konterbande in einem mehrfachen Betrage — und zwar in Deutschland zum zweifachen (Mindestbetrag 30 M.), in Oesterreich bis zum vierfachen — des Wertes des Gegenstandes, bei Defraudationen in einem mehrfachen (in Deutschland bis zum vierfachen, in Oesterreich bis zum zehnfachen) Betrag der hinterzogenen Abgabe festgesetzt. Im 1. Rückfall tritt in Deutschland Verdoppelung des einfachen Satzes ein, bei ferneren Rückfällen steigt die Strafe auf den vierfachen Betrag, bezw. es tritt entsprechende Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren ein. Das Höchstmaß für Ordnungsstrafen ist in Deutschland im allgemeinen auf 150 M. (im Jahre 1816 in Preußen und in den 1836 vereinbarten Grundsätzen nur auf 30 M.), für Verletzung des amtlichen Warenverschlusses jedoch auf 900 M. festgestellt.

Nach dem österreichischen Gesetz soll, wenn im Gesetz keine festen Sätze genannt sind, auf die persönlichen Verhältnisse des Uebertreters Rücksicht genommen, kein größeres Uebel zugefügt werden, als der klaren Absicht des Gesetzgebers entspreche.

Außer den genannten Fällen treten Strafverschärfungen ein bei gewissen die Entdeckung erschwerenden arglistigen Maßnahmen der Frevler (Erhöhung um die Hälfte der einfachen Strafe), ferner bei versicherter Hinterziehung, bei Mitführung und Gebrauch von Waffen und gefährlichen Werkzeugen, dann, wegen seiner besonderen Gefährlichkeit und schwierigen Bekämpfung, bei dem Bandenschmuggel, d. h. einem Vergehen der Konterbande oder der Defraudation, zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung 3 oder mehrere Personen sich (mit Willen und Bewußtsein) verbunden haben. In diesen letzteren Fällen tritt Freiheitsstrafe zur einfachen Strafe, für den Anführer einer Bande eine höhere als für die übrigen Teilnehmer einer solchen, ebenso dann eine höhere Strafe, wenn eine Verbindung für die Dauer eingegangen wurde, und bei Rückfall.

Während in Deutschland die verschiedenen eine Strafschärfung veranlassenden Umstände bestimmt bezeichnet sind, giebt das österr. Gesetz hierfür allgemeine Merkmale an, welche dem Ermessen des Richters in der Strafzumessung einen größeren Spielraum lassen.

Die Verjährungsfrist ist bemessen für Konterbande und Defraudationen auf 3 Jahre (früher in Preußen auf 5 Jahre), wobei es gleichgiltig ist, ob im gegebenen Falle die Strafthat als Vergehen oder als Uebertretung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches aufzufassen ist; für die Ordnungswidrigkeiten ist sie auf 1 Jahr festgesetzt. Für die Verjährung der Bestechung und der Widersetzlichkeit, sowie für die der Strafvollstreckung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes, für die der Kosten diejenigen des bürgerlichen Rechtes.

Die Verwendung der Geldstrafen und des Erlöses aus den Zollkonfiskaten sollte nach den 1836 vereinbarten Grundsätzen in jedem Lande zum besten der Zollbediensteten erfolgen, sei es unmittelbar für die bei der Entdeckung der Uebertretung mitwirkenden Personen oder zur Bildung eines Fonds für Belohnungen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen von Zollbediensteten. Diese Summe verbleibt jetzt, abzüglich etwaiger Denunzianten- (Aufbringer-, Angeber-) Anteile demjenigen Staate, in welchem die Verurteilung erfolgt, ohne daß über die Art der Verwendung weitere Bestimmungen getroffen worden sind.

In Bayern fließt die Hälfte dem Pensionsverein des niederen Zoll- und Aufschlagpersonals, die andere Hälfte dem Gratifikationsfonds zur Belohnung für Entdeckungen zu.

In Oesterreich sollen die eingehenden Beträge zunächst zur Deckung der Kosten, dann zu Belohnungen für Anzeiger und Ergreifer verwandt, der Rest wohlthätigen Anstalten überwiesen werden. In Frankreich fließen nach dem Dekret vom 21. XII. 1889 40 % in den Pensionsfonds, 8 % in den fonds commun, welcher alljährlich für Remunerationen verwandt wird, 12 % werden überwiesen „aux chefs“, 40 % „aux saississants“. Die oberen Beamten nehmen seit 1848 daran nicht teil.

Das Strafverfahren sollte nach dem V.Z.G. der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Diese Bestimmung gilt, nachdem das gerichtliche Strafverfahren durch die Strafprozeßordnung einheitlich für das Reich geregelt worden ist, nur noch für das Verwaltungsstrafverfahren und auch für dieses nur insoweit, als nicht die Strafprozeßordnung andere Bestimmungen getroffen hat.

Die Reichsgesetzgebung hat ausdrücklich der Verwaltungsbehörde das Recht zugestanden, Strafbescheide, welche nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen dürfen, zu erlassen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (in Polizeistrafsachen sog. Strafverfügungen); beide sind zu unterscheiden vom Strafbefehl des Amtsrichters, welcher unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorgängige Verhandlung Geldstrafen bis zu 150 M. und Haft bis zu 6 Wochen festsetzen darf.

Dies wurde mit dem Hinweise darauf begründet, daß die Verwaltungsbehörde am schnellsten den Thatbestand festzustellen vermöge; das Verfahren vor ihr sei ein einfaches, und wenn, wie dies wohl in der Mehrzahl aller Fälle geschehe, der Beschuldigte sich der festgesetzten Strafe unterwerfe, so bleibe ihm das Drückende und jedenfalls Beschwerliche einer gerichtlichen Untersuchung sowie die Zahlung der durch eine solche erwachsenden Kosten erspart. Außerdem gereiche bisweilen das administrative Verfahren dem Beschuldigten insofern zum Vorteil, als manche Gesetze den Verwaltungsbehörden die Befugnis beilegten, nach ihrem Ermessen eine Ermäßigung der gesetzlichen Strafe eintreten zu lassen, während die Gerichte an die im Gesetz angedrohte Strafe gebunden seien.

Dem Beschuldigten steht es jedoch frei, binnen 8 Tagen gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Der Antrag ist, und zwar im Interesse des Beschuldigten selbst, bei der Verwaltungsbehörde zu stellen, der Beschuldigte soll auf diese Weise, da leicht Zweifel darüber entstehen, welches Gericht das zuständige ist, davor bewahrt werden, daß er allenfalls seines Rechtes verlustig gehe.

Rekurse gegen Strafbescheide sind, wo sie überhaupt zugelassen sind, an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Werden sie eingelegt, so ist damit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen. Wird ein solcher Antrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht gestellt, bezw. der Beschwerdeweg nicht beschritten, so wird der Strafbescheid vollstreckbar.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist für das gerichtliche Verfahren reichsrechtlich geregelt. Für das Verwaltungsstrafverfahren ist die sachliche Zuständigkeit landesrechtlich, gewöhnlich auf dem Verordnungswege, bestimmt; für die örtliche Zuständigkeit kommen, wo keine besonderen Anordnungen darüber getroffen sind, das Reichsrecht, bezw. die früheren vertragsmäßigen Bestimmungen über Zollstrafsachen in Anwendung.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zollbagatellprozesse ist in einigen Ländern ein kürzeres Verfahren eingeführt; in Preußen für Fälle, in denen Strafe und Wert des Konfiskats 15 M. nicht übersteigen. Das Submissionsverfahren oder die freiwillige Unterwerfung eines Beschuldigten unter eine von der Verwaltung festgesetzte Strafe ist nicht allein nach dem V.Z.G. und der Reichsstrafgesetzgebung zulässig, sondern es wird auch in einigen Ländern angewandt.

Nicht in allen Ländern bestand seither das Verwaltungsstrafverfahren. In Hessen wurde es erst durch G. v. 29. IX. 1890 eingeführt.

In Frankreich steht die Verfolgung der Straffälle in der Regel der Zollverwaltung zu; die Aburteilung erfolgt regelmäßig in 1. Instanz durch den Friedensrichter, schwerere Fälle und Berufungen kommen vor das Korrektionstribunal, Schmuggel mit Widersetzlichkeit gehört vor die Assisen.

In Oesterreich ist für mindere Straffälligkeiten ein abgekürztes Verfahren eingeführt. Die Aburteilung erfolgt durch besondere Gerichte, für mindere Straffälligkeiten ꝛc. durch die Gefällsbehörden, für andere durch die Gefälls-Bezirksgerichte. Daran reihen sich die Gefälls-Obergerichte, welche unmittelbar über die den Bezirksbehörden und Bezirksgerichten nicht zugewiesenen Straffälle zu erkennen haben, im übrigen die Berufungsstelle für die Urteile der Bezirksgerichte bilden, und das oberste Gefällsgericht über Gefällsübertretungen, welches über die im weiteren Zuge gegen die Entscheidungen des Obergerichtes an dasselbe gelangenden Angelegenheiten zu entscheiden hat.

Der Schleichhandel wird dadurch sehr erleichtert, daß das Hoheitsrecht des Staates nur bis an seine Grenze reicht und der Schmuggler, sobald er die Grenze überschritten hat, der Verfolgung entrückt ist. Diesem Uebelstande hilft man durch Staatsverträge (Zollkartelle) ab, welche auf gegenseitigen Grenzschutz abzielen durch strafgesetzliche Bestimmungen, dann durch Gewährung von Rechtshilfe und Mitwirkung in der Aufsicht und durch das Recht der Verfolgung des Kontravenienten in das Gebiet des anderen Staates sowie durch Beihilfe in der Verfolgung.

Ein solches Kartell wurde zwischen den Mitgliedern des Zollvereins am 11. V. 1833 abgeschlossen. Die Bestimmungen desselben stehen jetzt noch soweit in Kraft, als sie nicht durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung hinfällig, bezw. abgeändert worden sind. Sie haben insbesondere noch ihre Bedeutung behalten für die Nacheile durch die Zollbeamten und die dabei vorzunehmenden Beschlagnahmungen, Haussuchungen und Verhaftungen. Allerdings ist noch eine Lücke für das Verwaltungsstrafverfahren vorhanden, indem die in demselben erkannten Urteile nur gegen solche Personen vollstreckbar sind, welche sich im Bereiche der Staatsgewalt befinden. Diesen Mißstand haben einige Staaten durch Sonderverträge beseitigt.

Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wurde ein Zollkartell am 23. V. 1881 geschlossen, welches zum Erlaß eines eigenen deutschen Reichsgesetzes vom 17. VII. 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, Veranlassung gab. Die Strafe auf einfache Konterbande und Hinterziehung ist die gleiche wie die nach dem V.Z.G. Auf andere Gesetzesübertretungen ist eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. gesetzt. Uneinbringliche Geldstrafen werden in Freiheitsstrafen bis zu ½ Jahr umgewandelt. Auf das genannte Gesetz finden die Bestimmungen des V.Z.G. über die Thatbestände der Konterbande und der Defraudation keine Anwendung.

11. Statistik. In der nachstehenden Tabelle sind nach verschiedenen Quellen (Gothaer Hofkalender ꝛc.) die Zolleinnahmen in Millionen der Landeswährung mitgeteilt, wie sie sich, teils nach den Budgets, teils nach den Rechnungsabschlüssen je in einem der Jahre 1889/92 (für die meisten Länder in 1891/92 bezw. 1892) stellten.

	Millionen	% aller Staatseinnahmen
Amerika (Ver. Staaten)	220 Dollars	56 [1]
Argentinien	18,5 P.	60
Belgien	23,9 Frcs.	7
Außerdem f. Gemeinden	3,5 „	—
Brasilien	124 M.	77
Darunter Ausfuhrzölle	25 „	—
China	23,5 H. T.	32
Darunter Einfuhrzölle	7,2 „ „	
Ausfuhrzölle	8,2 „ „	
Transitzölle	0,5 „ „	
Opiumsteuer	6,2 „ „	
Costarica	2,2 P.	43
Dänemark	24 Kr.	45
Deutsches Reich	389 M.	28 [2]
Ecuador	2,5 S.	24
Egypten	0,67 Pfd	40
Frankreich (ohne Algier)	480 Frcs.	18
Algier	10,8 „	23
Tunis	3,6 „	15
Darunter Ausfuhrzölle	1,5 „	
Griechenland (einschl. Verbrauchssteuer)	27,4 Dr.	26
Darunter Ausfuhrzölle	1,9 „	
Großbritannien u. Irland	19,7 £	19
Kanada	23,4 Dollars	54
Indien	1,7 £	2
Guatemala	2,7 P.	54
Haiti	8,2 „	100
Darunter Ausfuhrzölle	3,1 „	
Hawai	1,1 „	40
Honduras	1,2 „	43
Italien	225 Frcs.	15
Japan	4,5 Y.	5,6
Kongostaat	0,7 Frcs.	15
Korea	0,6 D.	—
Liberia	0,04 £	fast 100
Lichtenstein	0,02 fl.	12
Luxemburg	2,5 Frcs.	25
Marokko	6—9 Mill. M.	—
Mexiko	26,1 Dollars	65
Niederlande	5,7 fl.	5,0
Kolonien	11,3 „	9
Norwegen	20,6 Kr.	42
Oesterreich-Ungarn	42,3 fl.	4
Paraguay	1,2 P.	72
Persien	8 Krans	14
Peru	5,4 S.	76
Portugal	18,7 M.	43
Rußland	111 Rubel	13
Finnland	16 M.	36
Salvador	2,6 Dollars	63
Samoa	0,07 M.	63
Schweden	37,5 Kr.	41
Schweiz	31,5 Frcs.	39 [3]
Darunter Ausfuhrzölle	0,12 „	6
Serbien	3,7 Dr.	
Siam ca.	0,1 £	5
Spanien	126 Frcs.	15
Kuba	10,6 P.	48
Puertorico	2,4 „	65
Philippinen	2,0 „	—
Südafrikanische Republik	0,82 £	21
Uruguay	10,0 P.	67
Venezuela	25 B.	69

In einigen Ländern sind in den Jahren, welche je den vorstehend gedachten folgten, starke Aenderungen eingetreten. Neuerdings sind u. a. zu verzeichnen für die Ver. Staaten 177 D., Argentinien 24 P., Brasilien 189 M., worunter 64 M. an Ausfuhrzöllen, Griechenland 19,6 D. (Zölle und andere Gebühren), Guatemala 4,5 P., Mexiko 19,7 D. rc.

Ueber in den Zolleinnahmen mehrerer Länder stattgehabte Aenderungen geben folgende Zahlen einigen Aufschluß

Ertrag der Zölle in Deutschland in Mill. M. im Durchschnitt der Jahre

	Eingangsabgabe	Aus- und Durchgangsabgabe	Nettoeinnahme	Auf den Kopf brutto
1834/39	51	3,1	47	1,9
1840/49	73	3,0	66	2,6
1850/59	74	2,1	65	2,4
1860/69	74	0,4	65	2,0
1870/78	113	—	102	2,7
1879/80	142	—	130	3,2
1880/81	182	—	170	4,1
1881/82	197	—	184	4,4
1882/83	209	—	191	4,6
1883/84	208	—	190	4,6
1884/85	231	—	213	5,0
1885/86	235	—	216	5,1
1886/87	254	—	235	5,4
1887/88	270	—	251	5,7
1888/89	312	—	292	6,5
1889/90	380	—	358	7,7
1890/91	389	—	367	7,9
1891/92	406	—	384	8,1

Insbesondere waren die Zolleinnahmen von Getreide, Hülsenfrüchten und Malz 1836—1865 schwankend mit einem Höchstbetrage von 1,4 Mill. M. in 1851. Von 1865—1880 wurde kein Zoll erhoben. Von da ab waren die Einnahmen

im Jahr	Mill. M.	% vom Gesamtzollertrag	Auf den Kopf M.
1880	14,5	9,0	0,32
1883	23,8	10,8	0,41
1886	30,2	12,2	0,65
1888	57,2	19,7	1,20
1890	111,4	28,2	2,25
1891	107,1	27,2	2,15
1892	103,7	26,4	2,05

1883 und 1885 waren die Zollsätze erhöht worden.

Ferner warfen ab Mill. Mark:

Tabak	i. D.	Salz		Kaffee	i. D.	Zucker	i. D.	Branntwein		Bier	
1836/40	3,9	1868	6,7	1836/40	11,3	1844/50	19,4	1870	1,1	1872	0,3
1869/70	8,0	1877/78	4,5	1872	32,5	1856/60	6,1	1886/87	3,6	1881/82	0,5
1881/82	25,0	1890/91	2,5	1882	42,9	1881/82	1,5	1887/88	2,0	1889/90	0,8
1890/91	43,2	1891/92	2,4	1891	50,3	1890/91	2,3	1891/92	5,5	1891/92	1,2
1891/92	43,3			1892	48,9	1891/92	3,1				

1) der Einnahmen der Union. 2) der Reichseinnahmen. 3) von den Bundeseinnahmen.

Es war in den Jahren 1883 und 1892 der Zollertrag von 36 finanziell wichtigen Artikeln (nach dem Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs):

	Zollertrag in Mill. Mark		Vom gesamten Zollertrag Prozente		Auf den Kopf i. D. Pfennige	
	1883	1892	1883	1892	1883	1892
Getreide und Hülsenfrüchte, Malz	18,8	103,7	9,0	26,4	41,4	205,2
Petroleum (Leucht- und Schmieröl)	22,2	51,7	10,6	13,2	48,9	102,4
Kaffee, Kaffeesurrogate	45,9	48,9	21,9	12,4	100,9	96,7
Wein aller Art	14,1	17,3	6,7	4,4	31,0	34,2
Bau- und Nutzholz	2,9	12,5	1,4	3,2	6,5	24,7
Schmalz	3,1	9,9	1,5	2,5	6,8	19,6
Baumwollen- (Garn und Waren)	7,2	5,8	3,4	1,5	15,9	11,5
Reis	3,2	5,1	1,5	1,3	7,0	10,0
Fleisch, Fleischextrakt	1,3	5,0	0,6	1,3	2,8	10,0
Schweine, Spanferkel	2,4	4,6	1,1	1,2	5,2	9,0
Südfrüchte	4,3	4,5	2,1	1,1	9,5	8,9
Wollen- (Garn, Waren)	4,0	4,1	1,9	1,0	8,8	8,1
Gewürze	2,8	3,8	1,3	1,0	6,2	7,5
Heringe (gesalzen)	2,6	3,5	1,2	0,9	5,7	6,9
Seiden- (Waren, Zwirn)	2,7	3,22	1,3	0,8	5,9	6,4
Fette, Oele (außer Speiseöl)	2,9	3,16	1,4	0,8	6,3	6,3
Rind-, Schafvieh	1,4	2,8	0,7	0,7	3,0	5,6
Mühlenfabrikate, gewöhnliches Backwerk	2,3	2,74	1,1	0,7	5,1	5,4
Eisenwaren	2,0	2,68	0,9	0,7	4,3	5,3
Kakao (roh)	0,92	2,6	0,4	0,7	2,0	5,2
Thee	1,6	2,5	0,7	0,6	3,4	4,9
Oelfrüchte	0,35	2,4	0,2	0,6	0,8	4,8
Roh- und Brucheisen	2,8	2,2	1,4	0,5	6,2	4,3
Leder, Lederwaren	1,7	2,0	0,8	0,5	3,7	3,9
Eier von Geflügel	0,64	1,83	0,3	0,5	1,4	3,6
Waren aus Holz und anderen vegetab. und anim. Schnitzstoffen	1,5	1,81	0,7	0,5	3,2	3,6
Leinen-Garn und Waren	2,7	1,62	1,3	0,4	5,9	3,2
Maschinen, Fahrzeuge	1,4	1,60	0,7	0,4	3,0	3,2
Thon- und Glaswaren	0,97	1,56	0,5	0,4	2,1	3,1
Pferde	0,77	1,56	0,4	0,4	1,7	3,1
Käse	0,80	1,47	0,4	0,4	1,8	2,9
Butter und Margarine	0,93	1,12	0,4	0,3	2,1	2,2
Kakao, Chokolade und Konditorwaren	0,55	0,93	0,3	0,2	1,2	1,8
Droguen und Farben	1,4	0,82	0,7	0,2	3,1	1,6
Austern und andere Muschel- oder Schaltiere aus der See	0,18	0,58	0,1	0,1	0,4	1,1
Speiseöle	0,43	0,52	0,2	0,1	0,9	1,0

In 4 Hauptgruppen zusammengefaßt waren die Zolleinnahmen in Mill. Mark und in Prozenten des gesamten Zollertrages von

	1889/90		1891/92	
Nahrungs- u. Genußmitteln, Vieh	277,9	72,9 %	303,2	75,6 %
Rohstoffen f. Industriezwecke	19,1	5,1 %	15,5	3,9 %
Halb- und Ganzfabrikaten	42,5	11,3 %	40,1	10,0 %
Anderen Waren [1])	40,4	10,7 %	42,0	10,5 %
zusammen	379,9		400,8	

In England war der Ertrag aus den Zöllen

1715	2,4 Mill. £
1745	2,9 „ „
1755	3,8 „ „
1796	5,6 „ „
1800	8,6 „ „

1) Hopfen, Petroleum, Spielkarten, Pferde, Maultiere und Esel, sowie der Erlös für Schiffswracks und Strandgut.

Nach amtlichen von A. Wagner, Fin.-W. S. 299 mitgeteilten Aufstellungen war in 1000 £

	Zölle erlassen	Zölle neu aufgelegt	Ertrag [1]) Anfang der Periode
1815—20	749	1786	23 488
1821—25	4570	46	22 572
1826—30	1512	297	22 855
1831—35	2000	666	21 612
1836—40	148	1061	23 046
1841—45	5586	161	23 515
1846—50	2389	2	22 278
1851—53	2397	16	22 197
1853—54	983	2666	22 152
1854—55	3	—	22 017
1856—60	982	587	23 612
1861—65	6234	23	24 391
1866—70	4165	2	21 302
1871—75	4143	0,2	20 239

1) Ertrag abzüglich der Rückzahlungen und Prämien, aber noch einschl. der Erhebungskosten.

	Zölle erlassen	neu aufgelegt	Ertrag Anfang der Periode
1876—80	—	750	20 197
1881—85	—	—	19 210
1886—90	—	—	19 966
1891—92	—	—	19 736
1892—93	—	—	19 715

In Frankreich waren nach Say, Dictionnaire des Finances, in Mill. Frcs.

	Reineinnahmen [1])	Kosten der Verwaltung	Diese in % von jenen
1791	24,5	7,7	31,5
1800	27,9	8,8	31,5
1810	116,6	23,7	20 1/4
1820	127,7	22,9	18
1830	138,0	23,8	17 1/4
1840	164,1	24,5	15
1850	127,1	25,7	20 1/4
1860	128,4	31,1	24 1/4
1869	145,3	27,7	19
1875	271,4	30,3	11 1/4
1880	366,3	31,4	8 1/2
1885	416,7	31,5	7 1/2
1887	384,5	31,2	8 1/10

Es war in Mill. Fr. in Frankreich

	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Zollertrag (ohne Salz u. Zucker)	351,5	340,9	344,3	374,3	409,6	431,3
v. Salz . . .	21,6	20,7	20,7	21,4	21,2	22,1
„ Kolonialzucker	30,4	29,2	26,8	27,2	28,5	31,2
„ fremd. Zucker	18,1	10,4	11,2	14,0	19,1	12,0
Zollertr. i. Algier	10,4	9,8	10,3	11,1	10,8	11,4
zusammen	432,0	411,0	413,3	451,0	489,2	508,0

Der Zollertrag umfaßt außer dem eigentlichen Eingangangszoll noch verschiedene Nebenabgaben. So waren 1893 die Einnahmen zusammengesetzt aus 1) Einfuhrzoll 410,7, 2) statistische Gebühr 7,0, 3) Schiffahrtsgebühren 8,1, 4) Verschiedenes 4,1, 5) Strafen, Konfiskationen 1,1, zusammen 431,3 Mill. Fr.

Aehnlich in Italien. Hier war 1892 der gesamte Zollertrag zusammengesetzt aus Einfuhrzoll 222,0, Ausfuhrzoll 5,1, Zuschlägen 3,4, Stempel 1,4, Schiffahrtsabgaben 5,1, Verschiedenes 1,0, zusammen 238,1 Mill. Lire.

Ferner waren die Zolleinnahmen in

Oesterreich-Ungarn

1878	22	Mill.	fl.
1881	29	„	„
1883	45	„	„
1889	40	„	„
1893	42	„	„

Rußland

(der Rubel M. je nach dem Kurse in Rubel Kredit umgerechnet)

1877	53	Mill.	Rbl.	Kr.
1881	88	„	„	„
1882	104	„	„	„
1891	129	„	„	„
1892	135	„	„	„

1) Unter Abzug der Erhebungskosten, der Rückvergütungen x.

Luxemburg

1839	0,22	Mill.	Frcs.	—	11 %
1864	0,62	„	„		10 %
1889	2,55	„	„		33 %
1892	2,50	„	„		32 %

Ver. Staaten von Amerika

im Durchschnitt der Jahre	Millionen Dollars	% aller Einnahmen
1860	53	20
1861/65	65	33
1866/70	175	46
1871/75	183	39
1876/80	143	42
1881/85	198	43
1886/90	221 [1])	58
1890/91	220 [2])	48

Japan

1886/87	2,6	Mill.	Yen	—	3,5 %
1891/92	4,5	„	„		5,2 %

China

1870	9,5	Mill.	H.	T.
1880	14,3	„	„	„
1890	22,0	„	„	„
1892	22,7	„	„	„

Chile

1881		0,8	Mill.	P.
1861/70	i. D.	4,7	„	„
1871/79	„ „	7,1	„	„
1882/86	„ „	24,7	„	„

Litteratur:

Außer den allgemeinen Werken über Staats- und Verwaltungsrecht von Meyer, Laband, Zorn u. a. und den im Artikel „Finanzen“ (III. Bd., S. 463 u. 505 fg.) angeführten Werken über Finanzwissenschaft, sowie dem Finanzarchiv von Schanz sind hier noch besonders zu nennen: Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, 1863. Bocke, Die Abgaben, die Auflagen und die Steuern, 1887. Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840. Riecke, Artikel „Zölle“ in Schönbergs Handbuch 3. Aufl., Tübingen 1891. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, darin insbesondere: Das Zollwesen Frankreichs und Englands. Ad. Wagner, Artikel „Zölle“ im St.W.B. von Bluntschli und Brater. Ueber Frankreich außer Ad. Wagner, Hock (1857) und v. Kaufmann (1882) Block, Dictionnaire de l'Administration française, 3. Aufl., 1891, besonders die Artikel: Entrepôt, transit, douane. Say, Dictionnaire des Finances, das. die Artikel: Entrepôt, douane. Bulletin de Statistique et de législation comparée, Paris seit 1877. Vuitry, Etude sur le régime financier en France, Paris 1878. Pabon, Traité des infractions du contentieux et des tarifs des douanes. Paris 1893 (enthält neben der Theorie einen Kommentar zu den Zollstrafgesetzen). Dowell, History of taxation and taxes in England, 4 Bde., London 1884. Bocke,

1) einschl. der Post.
2) ohne Post.

Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Hall, A history of the custom-revenue in England, from the earliest times to the year 1827. Compiled exclusively from original authorities. London 1892. Goss, The history of tariff administration in the United States from colonial times to the McKinley administrative Bill, New-York 1891. v. Hock, Die Finanzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1867. Sickenga, Geschiednis der Nederlandsche belastingen sedert hat jaar 1810, 2 Bde., Utrecht 1883. Die österreichische „Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung" vom Jahre 1835, Wien 1885. Das österreichische Strafgesetz über Gefällsübertretungen, Wien 1878. Ueber die österreichische Zoll- und Monopolordnung: Krapf, Handbuch, Wien 1840. Blodig, Kommentar, 1861. (Beide vergriffen.) Schillerwein, Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, dargestellt auf Grundlage der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und der gegenwärtig in Kraft stehenden Zoll-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften, Wien u. Ung. Hradisch 1893. Eglauer, Zoll- und Staatsmonopolsordnung nebst Zollgesetz, Durchführungsbestimmungen 2c., Wien 1893. (Die Werke von Schillerwein und Eglauer, welche eine s. Z. von mir lebhaft empfundene Lücke ausfüllen, waren, als ich obigen Artikel niederschrieb, leider noch nicht erschienen. Lehr). Biedermann, Das Zollwesen im Mittelalter in Viert. f. Volksw., XX, 2. u. 4. H. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle a. S. 1894. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle, 1893. Riecke, Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins, in d. Zeitschr. f. Staatsw., 1861. Das indirekte Abgabewesen im Königreich Sachsen seit der Begründung des deutschen Zollvereins. Denkschrift der königl. sächs. Zoll- und Steuerdirektion, Leipzig 1884. Leidhecker, Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1877. Fahrenbacher, Die deutschen Zölle, Ansbach 1879. Kirsch, Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1885. Muths, Verwaltung und Verrechnung der Zölle und Reichssteuern, Straßburg 1880. Aufseß, Artikel Zollverwaltung in Holtzendorffs Rechtslexikon. v. Mayr, Die Artikel Zölle und Zollverwaltung in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. von Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 4. Aufl. München und Leipzig 1893. Delbrück, Der Artikel 40 der deutschen Reichsverfassung, Berlin 1881. Troje, Die Regulative und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Zollgesetzen, 4. Aufl., Harburg 1890. Derselbe, Das Dienstverhältnis der preuß. Zoll- und Steuerbeamten, 2. Aufl., Harburg. Derselbe, Das Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869, 4. Aufl., Harburg 1889. Derselbe, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze, 2. Aufl., Harburg 1890. Derselbe, Amtlicher Zolltarif mit Warenverzeichnis 2c. Harburg 1892. Steffen, Das Vereinszollgesetz vom 1. VII. 1869, Hamburg 1888. Voll, Zoll- und Steuerniederlagen, Zollerleichterungen und Zollbefreiungen im deutschen Zollgebiete, Berlin 1889. Freund, Ueber einige Ausfuhrerleichterungen des Schutzzollsystems, Breslau 1889. Kuhn, Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei dem deutschen Getreide, Freiburg 1891. Appelt-Behrend, Kommentar zum deutschen Zolltarif, 3. Aufl., Wittenberg 1889. Diensthandbuch für das bayerische Zoll- und Steuerpersonal, Ansbach 1892, 3. Jahrg. Ueber Tarife zu vergl.: der jährlich erscheinende Zollkompaß, Wien. Das Handelsarchiv, Berlin, sowie die in Aussicht gestellten Veröffentlichungen des internationalen Büreaus zu Brüssel. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, 2. Aufl., Leipzig 1890. Volk, Das Strafverfahren in Zoll-, Aufschlags- und anderen Steuersachen, Nördlingen 1885. Arndt, Das administrative Strafverfahren 2c., in der Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, 1885. Weinheimer, Die Strafgesetze in Zoll- u. Steuersachen, Ulm 1881. (Von Bedeutung für das württembergische Verwaltungsstrafverfahren.) Havenstein, Die Zollgesetzgebung des deutschen Reiches, Berlin 1892. Röhr, Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze und die Prozeßbuchführung bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, 3. Aufl., Breslau 1892. Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Eine Sammlg. Schriften f. das Verfahren im Verwaltungswege u. vor Gericht, Berlin 1894.

J. Lehr.

Zollverein.

1. Bestrebungen früherer Zeiten. 2. Das Zollgesetz von 1818. 3. Die süddeutsche Agitation für eine deutsche Handelseinheit. 4. Die Zollanschlußverträge. 5. Die drei Krisen des Z. 6. Die Organisation und Tarifpolitik des Z. 7. Schluß.

1. Bestrebungen früherer Zeiten. Das mittelalterliche Deutschland stellte kein einheitliches Zollgebiet dar. Es war der Königsgewalt nicht gelungen, dem auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten Recht eines kaiserlichen Oberzollregals seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts allenthalben zu unbestrittener Anerkennung zu verhelfen und dadurch einer Zentralisation des deutschen Zollwesens die Pfade zu ebnen. Eine solche Möglichkeit war vollständig in unabsehbare Ferne gerückt, seitdem, entsprungen aus einem Aggregat gutsherrlicher und wahrer Amtsrechte, das Institut der Landeshoheit sich aus der Zersetzung des karolingischen Staates heraus entwickelt hatte und in den staatlichen Territorien des ausgehenden Mittelalters die politische Gewalt analog dem Vorgehen des Königtums in der Form des Privatrechts ausübte. Die Zölle

waren aus einer Verkehrsstütze, wie sie die altgermanische Rechtsanschauung auffaßte, landesherrliche Finanzquelle geworden.

Erst in der Reformationszeit tauchte der Gedanke auf, das Reich zu einem einheitlichen Zollgebiet umzuwandeln. Im Schoße des Reichsregimentes erwachsen, gewann er auf dem Nürnberger Reichstage des Jahres 1522/23 greifbare Gestalt. Das Reich sollte von einer Zollgrenze umschlossen werden, woselbst ein Zoll von allen Export- und Importartikeln in der Höhe von 4 % des Einkaufspreises der Waren gezahlt werden sollte. Dabei wollte man aber eine Ausnahme insofern zulassen, als die unbedingt notwendigen Lebensbedürfnisse (Getreide, Leder, Wein und Bier, Zug- und Schlachtvieh) unbesteuert bleiben durften (Ordnung ains gemainen Reichs Zolls in Ratschlag verfast. Frankfurter Reichstagsakten, Bd. 38).

Diese zentralistische Maßregel, eine gewisse Parteinahme zu gunsten der kleineren Wirtschaften und der Reichsritterschaft gegen das städtische Großkapital darstellend, scheiterte am Widerstande der Städte. Dieselben Kreise, aus deren Mitte einst der rheinische Bund 1254 hervorgegangen war, wußten jetzt Karl V. zur Zurücknahme seiner bereits gewährten Zustimmung zu bewegen. Die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes aus dem Deutschen Reiche war zum zweitenmal mißlungen. Erst in unserem Jahrhundert hat Preußen das schwierige Werk unternommen und zur Durchführung gebracht.

2. Das Zollgesetz von 1818. Seit dem Jahre 1816 verfolgte die preußische Regierung das Ziel, nach der Erschütterung des Staatshaushaltes zugleich die Auswüchse des alten Accisewesens zu beseitigen und eine Einheitlichkeit der Tarifierung in den alten und neuen Provinzen herzustellen. König Friedrich Wilhelm III. erteilte am 1. VIII. 1817 ohne Rücksicht auf die Opposition kaufmännischer Sachverständiger, erfüllt von dem nachwirkenden Geiste der Stein-Hardenbergschen Epoche, die Genehmigung, das „Prinzip der freien Einfuhr für alle Zukunft" im Auge zu behalten. Am 26. V. 1818 kam dann das vom Generalsteuerdirektor Karl Georg Maassen verfaßte neue Gesetz zustande, „über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates". Die Einfachheit und die Uebersichtlichkeit des Tarifs, wie sie durch die Erhebung der Zölle nach dem Gewicht, nicht dem abgestuften Wert der Waren erreicht wurde, ermöglichte die Kontrolle der 1073 Meilen langen Zolllinie, die geringe Abgabe von 10 % der Manufakturwaren einen Schutz der einheimischen Gewerbsamkeit, ein Finanzzoll von 20 % für die Kolonialwaren die wirksame Besteuerung dieser Produkte. Minder wichtige Rohstoffe unterlagen keinem Ausfuhrzoll, untersagt blieb der Import von Spielkarten und Salz, beim Transitverkehr wurde nur der allgemeine Eingangszoll (zumeist ½ Thlr. pro Ztr.) und der etwaige Ausfuhrzoll erhoben. Eine Erwiderung von Zollerleichterungen, deren sich preußische Unterthanen in anderen Ländern zu erfreuen hätten, wurde in Aussicht gestellt: das Prinzip der Gegenseitigkeit war von vornherein zum Eckstein des Baues einer Handelsvertragspolitik gemacht.

Zu Neujahr 1819 trat das Gesetz in Kraft, welches in kurzer Zeit einen Aufschwung einzelner westlichen Industriestädte, eine Erhöhung des Umsatzes ausländischer Waren auf preußischen Märkten, eine Steigerung gewisser Zweige der Konsumtion unzweifelhaft zur Folge gehabt hat. Der Zollabschluß Preußens gegen die übrigen deutschen Staaten mußte naturgemäß in diesen den Wunsch einheitlicher Regelung des deutschen Zollwesens immer lebhafter entfachen, die übergroße Belastung des Durchfuhrhandels aber einen heilsamen Einfluß auf die Angliederung der deutschen Kleinstaaten an die preußische Handelspolitik zur Geltung bringen.

3. Die süddeutsche Agitation für eine deutsche Handelseinheit. Die einheitliche Ordnung des gesamten deutschen Zollwesens verfocht der Württemberger Friedrich List, der zwar als Gegner der antinationalen Richtung der Adam Smithschen Schule, aber doch als Anhänger der unbedingten Handelsfreiheit im Innern des Vaterlandes auftrat. Er stiftete am 14. IV. 1819 den Verein deutscher (mittel- und süddeutscher) Kaufleute und Fabrikanten und richtete in dessen Namen an den Bundestag eine Eingabe, worin eine Abschaffung aller Binnenmauten und der Erlaß eines deutschen Zollgesetzes erfleht wurde. Durch den Bundestagsgesandten v. Martens abgewiesen, entfesselte er an deutschen Höfen und namentlich in Wien eine großartige Agitation, nicht immer klar und durchsichtig, aber doch stets zu gunsten eines Bundeszollsystems im Widerspruch gegen die preußische Handelspolitik.

Im Grunde von gleichen Gesichtspunkten aus für Ausgestaltung einer vom Bundestage abhängigen Zollverwaltung verfaßte der geistvolle Badenser Nebenius im Jahre 1819 seine berühmte Denkschrift, die den Mitgliedern des badischen Landtags und der Wiener Ministerkonferenz vorgelegt wurde und den Grundsatz vertrat: „Kein deutscher Staat, Oesterreich ausgenommen, vermag sein Gebiet gegen überwiegende fremde Konkurrenz wirksam zu schützen." Die praktischen Vorschläge der Denkschrift (die freihändlerischen Grundzüge des Zolltarifs, der Vorschlag einer Verteilung der Zolleinnahmen nach der Kopfzahl der Bevölkerung, die Möglichkeit einer Zollgemeinschaft nur im

Zusammenhang mit gleichgearteter Besteuerung des inneren Konsums) sind im wesentlichen die gleichen, wie sie bei der Organisation des Zollvereins befolgt worden sind, wenn auch auf dessen Entwickelung die Denkschrift ohne jeden erkennbaren Einfluß geblieben ist.

4. Die Zollanschlußverträge. Der Grundgedanke der Nebeniusschen Denkschrift war bereits vor dem Bekanntwerden derselben in einer ersten Maßregel zu gunsten der deutschen Handelseinheit in Verwirklichung getreten.

Entsprechend seinem Bestreben, die von seinem Gebiet eingeschlossenen Enklaven der übrigen deutschen Staaten mit seinem Zollgebiet zu vereinigen, hatte Preußen am 25. X. 1819 mit Schwarzburg-Sondershausen den ersten Zollanschlußvertrag vereinbart, nach welchem diesem Staate ein der Kopfzahl seiner Bevölkerung entsprechender Anteil am Reinertrag der Zölle zugestanden wurde.

Aber fast ein Jahrzehnt verging, ehe weitere Schritte auf diesem Wege erfolgen konnten: ein Jahrzehnt, erfüllt von Angriffen der nichtpreußischen Publizistik, von heimlichen Machinationen des Wiener Kabinetts und den Klagen der eine Mediatisierung fürchtenden deutschen Kleinstaaten.

Nach Anregung eines „Bundes-Douanensystems“ auf dem Karlsbader Kongresse durch den badischen Minister Berstett verstand sich Metternich freilich dazu, die Zollfrage den Beratungen der Wiener Ministerkonferenzen zu unterbreiten. Das angeblich im Widerspruch mit Art. 19 der Bundesakte stehende preußische Zollgesetz wurde daselbst unter allseitiger Entrüstung aufs maßloseste angegriffen, eine Vereinigung von Kleinstaaten des Südens und Westens in Darmstadt faßte kurze Zeit darnach den Beschluß, ihrerseits die Bildung eines Zollbundes in die Hand zu nehmen, den Teufel durch Beelzebub auszutreiben. Aber nichts Praktisches wurde erreicht, wie auch bei der Mannigfaltigkeit der Vorschläge und Gegensätze vorauszusehen war. Anhalt pflegte einen ausgiebigen Schmuggelhandel und wußte der preußischen Staatskasse dadurch jährlich mehr als eine halbe Million Thaler vorzuenthalten. Während Württemberg nach Einführung eines neuen Zollgesetzes am 28. VII. 1824 mit den hohenzollernschen Fürstentümern einen Zollvertrag abschloß, beendigte Baden am 10. IX. des gleichen Jahres den Zollkrieg mit Hessen durch einen Zollvertrag, dem freilich keine lange Dauer beschieden war. Auf Verhandlungen zwischen Bayern und Württemberg über einen süddeutschen Zollverein antworteten Baden und Hessen-Darmstadt mit dem Heidelberger Protokoll vom 19. XI. 1824, worin eine Gemeinsamkeit der Aktion seitens der Kontrahenten und eine Selbständigkeit der einzelstaatlichen Zollverwaltung vereinbart wurde. Die im Februar des nächsten Jahres eröffneten Stuttgarter Konferenzen scheiterten wie die Darmstädter Verhandlungen. Allein die Aufnahme abgebrochener Verhandlungen führte in langwierigem Gange erst zu einem Präliminarvertrag (12. IV. 1827), dann am 18. I. 1828 zu einem festen Zollverein zwischen Bayern und Württemberg, auch hier auf der Grundlage gleichen Stimmrechtes und selbständiger Zollverwaltung der Verbündeten.

Diesen Ereignissen gegenüber in eigener Schwäche der Isolierung und dem Druck seines Mautwesens preisgegeben, suchte Hessen-Darmstadt Zuflucht und Rettung bei Preußen: am 14. II. 1828 fand es Aufnahme in dem preußischen Zollsystem. In dem Vertrage kam der Grundsatz zur Anwendung, daß in jedem Lande die Zollverwaltung völlig selbständig, jedoch gleichmäßig nach preußischem Vorbild geführt werden und eine Verteilung der Zollerträge nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer bewirkt werden sollte. Die Dauer des Vertrags wurde bis zum 31. XII. 1834 ausgedehnt, mit einer Verlängerung auf weitere sechs Jahre im Falle der Nichtkündigung. Die Verfassung des deutschen Zollvereins war durch diese Festsetzungen normiert; sie „verhalten sich zu den späteren Zollvereinsverträgen genau so, wie die Verfassung des norddeutschen Bundes zu der heutigen Reichsverfassung sich verhält“ (v. Treitschke).

Die gegen den süddeutschen Verein gerichtete Tendenz dieses Bundes rief die Erbitterung König Ludwigs von Bayern hervor; auch Nassaus Beitritt war nicht zu bewirken, während Dessau und Köthen unter dem Drucke der preußischen Macht dem preußisch-darmstädtischen Zollverbande beitraten, dem nunmehr außer Schwarzburg-Sondershausen auch noch Rudolstadt, Bernburg und einige weimarische Aemter angehörten.

Zu gleicher Zeit drohte der preußischen Handelspolitik eine neue Gefahr. Am 24. IX. 1828 konstituierte sich in Kassel der mitteldeutsche Handelsverein, gebildet von Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, den thüringischen Staaten, Hannover, Bremen und der freien Stadt Frankfurt a. M. und bestimmt, den preußischen Durchfuhrhandel zu vernichten.

Da reifte in Motz' feurigem Geiste der kühne Plan, über den mitteldeutschen Handelsverein hinweg den nordischen Zollbund mit dem süddeutschen zu vereinigen. Dem vorurteilsfreien Stuttgarter Buchhändler Freiherrn von Cotta gebührt das Verdienst,

die Pfade geebnet zu haben, so daß sich am 27. V. 1829 der Abschluß eines Handelsvertrags zwischen dem preußisch-hessischen und dem süddeutschen Verein durchsetzen ließ. Beide Bünde garantierten sich gegenseitige Zollfreiheit bis zum Jahre 1841 für alle Produkte des Innenlandes, für einzelne Fabrikwaren eine Zollermäßigung um 25 % und eine allmähliche Anpassung der beiderseitigen Zollsysteme. Indem es dann weiterhin Motz gelang, mit Meiningen und Gotha am 3. VII. 1829 Vereinbarungen über den Bau neuer, dem Transitverkehr freigegebener Straßen von Langensalza über Gotha nach Zella und weiter über Meiningen nach Würzburg und über Suhl, Hildburghausen, Lichtenfels nach Bamberg zustande zu bringen, erlangte der preußisch-bayrische Präliminarvertrag erst praktische Bedeutung, das Schicksal des mitteldeutschen Vereins war besiegelt. Da war es denn nur eine notwendige Folge dieser Ereignisse, als Kurhessen am 25. VIII. 1831 dem nördlichen Verbande beitrat und dadurch wieder Vorteile aus dem Durchzugshandel zu ziehen begann, der sich vordem der neuen thüringischen Straße zugewandt hatte. Das eine Ziel praktischer Politik in Preußen war erreicht, die Zersetzung des mitteldeutschen Vereines. Nun galt es noch, die im Provisorium von 1829 garantierte Anpassung der süddeutschen und preußischen Zollsysteme zur endgiltigen Vereinigung zu führen.

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bereitete diesem Unternehmen Baden. Alte Gebietsstreitigkeiten mit Bayern, die es schon 1824 als Antwort auf die Unterhandlungen zwischen Württemberg und Bayern zur Unterzeichnung des Heidelberger Protokolles bestimmt hatten, begründeten eine Stimmung im Lande, die in dem Beschluß der badischen Kammern ihren Ausdruck fand, den Eintritt Badens nur in einen gesamtdeutschen Verein gut zu heißen. Aber man hatte aus den Geschicken des mitteldeutschen Vereines gelernt, den hartnäckigen Gegner einfach zu umgeben. Der Antrag auf völlige Vereinigung lief im Dezember 1831 von seiten der bayrischen und württembergischen Königskronen ein; möglicherweise trugen die Ereignisse der französischen Julirevolution auch wesentlich dazu bei, die unionistischen Tendenzen bei den südlichen Staaten zu fördern. Allerdings noch manche ungeahnte Hemmnisse türmten sich empor, die Verhandlungen ließen sich teilweise recht ungünstig an, so daß im Mai 1832 sogar eine Aufhebung derselben erfolgen mußte. Es gelang indessen, im Januar 1833 den Faden wieder anzuknüpfen und zwei Monate später den Abschluß zu erreichen. Am 22. III. 1833 wurde der Vertrag unterzeichnet, wonach der bayrisch-württembergische Verband mit dem preußisch-hessischen sich auf acht Jahre vom 1. I. 1834 ab vereinigte „in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels zwischen ihren Staaten und hierdurch zugleich in Deutschland überhaupt."

Während diese Ereignisse zu günstigem Ziele gediehen, wurden in Berlin Zollvereinsverhandlungen mit Sachsen gepflogen. Am 30. III. 1833 schlossen die preußischen Staatsmänner Eichhorn und Maassen mit dem sächsischen Finanzminister v. Zeschau und dem sächsischen Gesandten am Berliner Hofe, Watzdorf, einen Zollanschlußvertrag nach dem Vorbilde des bayrischen. Unter anderen Bestimmungen wurde die Einrichtung einer Meßkontierung zu gunsten des Leipziger Meßhandels und die Minderung der Zollabgaben vornehmlich für Woll- und Baumwollwaren ausbedungen. Am 11. V. 1833 trat alsdann der Tags zuvor aus den acht kleineren thüringischen Staaten gebildete „Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten" dem Zollverbande bei. Unter dem Namen des deutschen Zollvereins begann der große Handelsbund in der Neujahrsnacht 1834 sein Leben; ein Gebiet von 18 Staaten mit 7719 □Meilen und 23 Mill. Einwohnern war handelspolitisch geeinigt, erfreute sich nahezu ausschließlicher Verkehrsfreiheit im Inneren und eines gleichmäßigen Tarifes für den Außenhandel.

Es war klar, daß es nur eine Frage der Zeit sein konnte, wann die noch fehlenden deutschen Mittel- und Kleinstaaten dem Beispiel der größeren Folge leisten wollten. Baden trat am 12. V. 1835 bei, das 1833 Frankreich gegenüber zum Nichteintritt verpflichtete Nassau am 10. XII. 1835 mit gleichem Stimmenrecht und gleichem Anteil an den Zolleinkünften, die freie Stadt Frankfurt am 2. I. 1836, nachdem zuvor der zwischen ihr und England 1832 auf 10 Jahre vereinbarte „Handels- und Schiffahrtsvertrag" aufgehoben worden war. Das Zollgebiet war jetzt auf 8253 □Meilen mit 25 Mill. Einwohnern erweitert, eine Grenzlinie von 1064 Meilen war zu bewachen.

Erst 1841 und 1842 folgten Braunschweig, Lippe und Luxemburg, und durch den Septembervertrag des Jahres 1851 gelang es endlich, den von Hannover und Oldenburg am 1. V. 1834 gegründeten Steuerverein, der freilich von Anfang an in keiner absolut feindlichen Stellung zum großen Zollverein sich befand, mit diesem zu verschmelzen: der Vertrag trat am 1. I. 1854 in Kraft. Die Politik der Zollanschlußverträge, der geniale Gedanke von Motz, Eichhorn und Maassen, war zur Vollendung gelangt, ein Werk von echt nationalem Charakter war im Gegensatz und Widerstreit mit dem deutschen Bunde in die Erscheinung getreten. Eine der hauptsächlichsten Voraussetzungen für die politische

Einigung des Vaterlandes war durch die praktische Nüchternheit preußischer Staatsmänner verwirklicht worden.

5. Die drei Krisen des Zollvereins. Die Zukunft des Handelsbundes beruhte auf einer sorgsamen Wahrung seines nationalen Charakters. Die bescheidene internationale Wirksamkeit, wie sie der Verein durch den Abschluß von Handelsverträgen mit Holland, England, Griechenland, der Türkei und Belgien in den Jahren 1837 bis 1844 entfaltete, führte darum auch zu keiner Erschütterung seines inneren Lebens.

Eine erste Krisis zog über den Zollverein herauf, als der gewaltige englische Eisenimport und die Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Spinnereien gegenüber den englischen auf der Generalkonferenz des Jahres 1845 zu der Forderung von Schutzzöllen seitens der süddeutschen Staaten Veranlassung gaben. Die zurückhaltende Ablehnung des preußischen Staates bewirkte aber eine vorläufige Erhaltung der alten Tarifsätze, die erst im nächsten Jahre bei einigen Positionen erhöht wurden.

Seine beiden schwersten Krisen hatte jedoch der Zollverein zu bestehen, als sein spezifisch nationaler Charakter in Frage gestellt wurde.

Gemäß der Bestimmung von § 33 der von der Frankfurter Nationalversammlung vereinbarten Reichsverfassung verlangte Oesterreich zu wiederholten Malen den Eintritt in den Zollverein, im Juli 1851 auf den 1. I. 1859. Preußen suchte sich einmal der Süddeutschen durch — allerdings nicht durchgesetzte — Tariferhöhungen und Hannovers durch den schon erwähnten Septembervertrag zu versichern. Als aber Preußen die Einladung zu der Wiener Zollkonferenz abgelehnt hatte, traten die übrigen auf der Wiesbadener Generalkonferenz versammelten Zollvereinsstaaten dem Gedanken eines mitteleuropäischen Zollbundes mit Oesterreich nahe, mußten jedoch ohne Erfolg die Wiener Konferenz verlassen. Preußen kündigte daraufhin auf den 1. I. 1854 die bestehenden Verträge. Unter dieser wirtschaftlichen Zwangslage waren die sieben Staaten (die 3 Königreiche, die beiden Hessen, Baden, Nassau) zu einem Ausgleich bereit, dem auch Preußen und Oesterreich im Hinblick auf die politischen Wandlungen in Frankreich und Hannover nicht abgeneigt waren. Am 19. II. 1853 kam zwischen Preußen und Oesterreich ein Handelsvertrag zustande, dessen Dauer bis zum 31. XII. 1865 bestimmt wurde und in welchem die Eröffnung von Verhandlungen über eine Zolleinigung nach einem Zeitraum von 6 Jahren vorgesehen war. Das Prinzip der Gegenseitigkeit kam darin zur Geltung: in der Aufhebung der Handelsverbote, der Zollfreiheit für Rohprodukte und der Zollermäßigung für gewerbliche Erzeugnisse; einen Triumph Preußens bedeutete die Verpflichtung Oesterreichs zur Einführung des preußischen Zollverfahrens. Am 8. IV. wurde zu Berlin der Zollverein zwischen seinen bisherigen Mitgliedern wiederhergestellt und auf 12 Jahre erneuert, der nunmehr ein Gebiet von 9046 □Meilen mit 35 Mill. Einwohnern umfaßte.

Die dritte Krisis begann noch vor der am 1. I. 1866 endigenden dritten Vertragsperiode, auch diesmal veranlaßt durch gewisse internationale Engagements des Zollvereins. Der Abschluß von französischen Handelsverträgen mit England und Belgien und die Vorbereitung solcher mit Italien und der Schweiz bestimmte Preußen zwecks einer Behauptung des französischen Marktes mit Ermächtigung der übrigen zollbündlerischen Staaten zur Einleitung von Verhandlungen mit Frankreich. Am 29. III. 1862 wurde der deutsch-französische Handelsvertrag paragraphiert und unter dem lebhaften Protest Oesterreichs, welches in der Meistbegünstigungsklausel ein Hemmnis für den 1853 geplanten deutsch-österreichischen Zollverein erblickte, am 2. VIII. 1862 von Preußen, Sachsen, Baden, Braunschweig und den thüringischen Staaten unterzeichnet. Auch unter Bismarcks Ministerium stand Preußen nicht an, in der Ablehnung des Handelsvertrages eine Kündigung des Zollvereins zu erblicken. Der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Rechberg, wußte aber gleichwohl unter Beziehung auf den Handelsvertrag von 1853 die Eröffnung von Konferenzen zwischen Preußen und Oesterreich durchzusetzen, die, in Prag begonnen, zum Abschluß des Berliner Vertrages vom 11. IV. 1865 führten. Die letzte Erneuerung des Zollvereinsvertrages in der alten völkerrechtlichen Form am 16. V. 1865 war ebenso sehr eine Folge dieser Berliner Zollkonferenz wie der gleichzeitig auf politischem Gebiet in der schleswig-holsteinischen Frage vollzogenen Wandlung.

Durch den Gang der Kriegsereignisse von 1866 wurde der Zollverein überflüssig. Mit den süddeutschen Staaten vereinbarte am 8. VII. 1867 der norddeutsche Bund eine weitere Dauer der Zolleinigung bis zum Ende des Jahres 1877, ein Verhältnis, welches 1871 durch die Bestimmungen der Art. 33—40 der Reichsverfassung endgiltig geregelt wurde, obwohl danach der Zollverein nicht vollständig mit dem Reichsgebiet sich deckte.

6. Die Organisation und Tarifpolitik des Zollvereins. Der Zollverein war ein völkerrechtlicher Bund ohne eine gemeinsame Oberleitung, immer nur auf die bestimmte Zeit von zwölf Jahren geschlossen. Das Organ des Bundes war die aus Bevollmächtigten

der einzelnen Mitglieder periodisch zusammentretende Generalzollkonferenz, für deren Beschlüsse kein Majoritätsprinzip, sondern einheitliche Zustimmung erforderlich war. Die letzte Erneuerung in der alten völkerrechtlichen Form erfolgte am 16. V. 1865. Der Vertrag vom 8. VII. 1867 begründete eine neue „Uebergangsorganisation": Der Zollbundesrat mit Majoritätsbeschlüssen und dem Veto der Präsidialmacht trat an die Stelle der Generalzollkonferenzen mit dem liberum veto der Einzelstaaten, das aus dem norddeutschen Reichstag und einer entsprechenden Zahl süddeutscher Abgeordneter bestehende „Zollparlament" stellte eine eigene parlamentarische Vertretung für die Gesetzgebung über Zollwesen und gemeinschaftliche indirekte Steuern dar. Die Art. 33—40 der deutschen Reichsverfassung von 1871 überwiesen schließlich die Gesetzgebung in Zollsachen ausschließlich dem Reich.

Die Tarifpolitik des Zollvereins war aufgebaut auf dem preußischen „Zoll- und Verbrauchssteuertarif" vom 26. V. 1818, wurde aber in den vierziger Jahren (1842—1846) im Sinne des Protektionssystems vielfach umgestaltet, so daß öfters Erhöhungen der Schutzzölle im Interesse der Produktion und Industrie der einzelnen Zollvereinsstaaten stattfanden. Der Aufhebung der Transitabgaben im Jahre 1861 schlossen sich 1865 freihändlerische Reformen an, als auf Grund der Handelsverträge mit Frankreich, Oesterreich, Belgien, Italien und England deren Zollbestimmungen in dem allgemeinen Tarif zur Geltung gelangten. Ueber die Etappen von 1868 und 1870 hinweg fand diese Reform ihr Ziel im Jahre 1873, als im Tarif vom 7. VII. die Beseitigung der Ausfuhrzölle und die Herabminderung der Roheisenzölle zur Ausführung kam. Im ganzen wird man sagen können: mit der einzigen Ausnahme in den vierziger Jahren hat der deutsche Zollverein in seiner Tarifpolitik stets beharrlich das Prinzip befolgt, welches König Friedrich Wilhelm III. in seiner Karlsbader Kabinettsordre vom 1. VIII. 1817 genehmigt hatte, „das Prinzip der freien Einfuhr für alle Zukunft".

7. Schluß. Der Zollverein hatte nach seiner endgiltigen Begründung im Jahre 1834 überaus wohlthätige Folgen gehabt: ein Emporblühen der Industrie, besonders in Süddeutschland, und einen, wenn auch langsamen, aber stetigen Aufschwung der materiellen Entwickelung Deutschlands. Am Ende des ersten Jahrzehnts der Zollvereinsgeschichte war „die Höhe des Wohlstandes, welche unser Vaterland schon vor dem dreißigjährigen Kriege erstiegen hatte, endlich wieder erreicht" (v. Treitschke).

Die Verdienste des Zollvereins liegen sodann in seinem Einfluß auf das Gebiet des überaus zerrütteten und zersplitterten Münz- und Gewichtswesens. Die Münzkonvention von 1838 legte das Verhältnis von Thaler zu Gulden fest, der Münzverein von 1857 bestimmte als Gewichtseinheit das Zollpfund zu 500 g.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in Gemäßheit eines Beschlusses der Generalzollkonferenz jene Leipziger Wechselkonferenz, von Preußen am 31. VIII. 1847 berufen, zusammentrat, die am 9. XII. 1847 den Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung vollendete.

Mehr noch bedeuten die Wirkungen, die mittelbar der Zollverein auf das politische Leben der Nation ausgeübt hat. Das durch den Zollverein geweckte und geförderte Gefühl, daß jeder einzelne Staat und jeder einzelne Bürger eines solchen in Deutschland zuerst und über allem dem großen deutschen Vaterlande angehöre, schuf die Grundlage, auf der nach unendlichen Kämpfen und Schwierigkeiten Preußen das Ziel seiner deutschen Politik zu erreichen vermochte.

Litteratur:

Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, 1865. v. Aufseß, Die Zölle, Steuern ꝛc. des Deutschen Reichs (in Hirths Ann., 3. Bearbeitung, 1886). Biedermann, Der Plan einer deutschen Zolleinheit (Viert. f. Volksw., 1883). Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein, 1868. Dittmar, Der deutsche Zollverein, 1867, 1868 (Urkunden). Emminghaus, Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, 1863. Emminghaus, Art. Zollverein im St. W. B. v. Bluntschli und Brater. v. Festenberg-Pakisch, Geschichte des Zollvereins, 1869. G. Fischer, Ueber das Wesen ꝛc. eines Zollvereins, in Jahrb. f. Nat., II, VII, VIII. Frühauf, Das Projekt einer Zollunion Oesterreichs mit Deutschland in geschichtlicher Entwickelung (Unsere Zeit, 1886, 3). Gebhard, Der Zollverein (Gebhards Handbuch der deutschen Geschichte, II, §§ 164, 188, 196, 205). Junghanns, Der Fortschritt des Zollvereins, 1848. C. Kröbel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwickelung seit 1818 (Jahrb. f. Nat. N. F. 1881). Lexis, Handel (Schönberg II, 1886, 786—787). Mamroth, Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen, 1887. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, 1877. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, § 58. Nebenius, Der deutsche Zollverein, 1835. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II, 31. Robolsky, Der deutsche Zollverein, 1862. Roscher, Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins, 1870. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 815—817. Seelig, Schleswig-Holstein und der Zollverein, 1865. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894. v. Sybel, Die Begründung

des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. III, 394 ff. v. Treitschke, Die Anfänge des deutschen Zollvereins (Preußische Jahrbücher, Bd. 30). v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, passim. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 1858—1868. W. Weber, Der deutsche Zollverein, 1872.

Theo Sommerlad.

Zuckerindustrie und Zuckersteuer.

I. Geschichte der Zuckerindustrie. A. Rohrzucker. B. Rübenzucker. II. Besteuerung des Zuckers. A. Theoretische Betrachtung der verschiedenen Steuerformen. 1. Die Rohmaterialsteuer. 2. Die Pauschalsteuer. 3. Die Saftsteuer. 4. Die Fabrikatsteuer und Verbrauchsabgabe. B. Die Zuckersteuer in den einzelnen Ländern. 1. Deutschland. 2. Frankreich. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Rußland. 5. Belgien. 6. Holland.

I. Geschichte der Zuckerindustrie.

A. Rohrzucker.

Der Zucker, eines der wichtigsten Genußmittel der heutigen Kulturvölker, für manche bereits ein bedeutsames Nahrungsmittel, wird im Großbetriebe hauptsächlich aus Zuckerrohr, Runkelrüben und dem Stärkemehl der Kartoffeln und einiger Getreidearten gewonnen. Der Stärkezucker, in Deutschland aus Kartoffeln, in Nordamerika in größerem Umfange aus Mais hergestellt, hat aber ebensowenig wie der Ahornzucker der Vereinigten Staaten, der Palmzucker Indiens, der Sorghumzucker Chinas und alle sonstigen Zuckerarten eine größere volkswirtschaftliche Bedeutung. Rübenzucker und Rohrzucker sind es, die heute den Weltmarkt beherrschen und die als Gegenstände besonderer Besteuerung die Aufmerksamkeit des Finanzpolitikers auf sich ziehen.

Der Rohrzucker ist von den beiden Rivalen bekanntlich der weitaus älteste. Schon seit Jahrtausenden kennt und benutzt man den süßen Saft des saccharum officinarum. In Ostindien, wo die Wiege der Menschheit gestanden, ist auch die Heimat des Zuckerrohres. In den sumpfigen Niederungen des Ganges gedeiht es mit besonderer Ueppigkeit und die Völker Bengalens haben schon viele Jahrhunderte vor christlicher Zeitrechnung das Rohr und seinen Saft genossen. Eine eigentliche Verarbeitung des Zuckersaftes zu hartem Zucker scheint jedoch erst 300—600 Jahre nach Christi stattgefunden zu haben. China und Persien wurden frühzeitig neben Ostindien Pflanzstätten des Rohres und an den Ufern des Euphrat und Tigris gewann die Bearbeitung feinerer Zuckersorten bald größere Ausdehnung. Hier lernten die Araber nach der Eroberung Mesopotamiens den Zucker kennen und da mit ihrer Vorliebe für vegetabilische Kost physiologisch auch die Sucht nach Versüßung der Speisen verbunden ist, so war es erklärlich, daß sie überall, wohin sie erobernd ihren Fuß auf subtropisches Land setzten, auch die Stecklinge des Rohres pflanzten, Zuckersiedereien ins Leben riefen und den Zuckerverbrauch schnell verallgemeinerten.

Die persischen Südprovinzen wurden unter ihrer Pflege bald die Heimstätte einer blühenden Zuckerindustrie, deren Erzeugnisse die Seefahrer von Siráf weithin verbreiteten; wo heute trostlose Wüste vorherrscht, sammelte man damals das Wasser der Küstenflüsse, bewässerte das Land und schuf mit Hilfe des Zuckerrohres üppigen Wohlstand. In Egypten, dem klassischen Lande der Alchemie und Chemie, dem die Araber frühzeitig die neue Zuckerpflanze gebracht, ward die Zuckerfabrikation bald zu besonderer Vollkommenheit ausgebildet. Scheiden der Säfte mit Alkalien, Kochen auf Korn, Kandisfabrikation ꝛc. scheinen zuerst im Nillande erfunden und verbreitet zu sein, und von hier aus brachte der Handel die feinsten Marken auf die westlichen Märkte. Mit den Arabern vollendete aber das Zuckerrohr seinen Siegeslauf durch ganz Nordafrika. Die ganze Nordküste desselben war bald im Besitz der schönsten Plantagen, Cypern, Sizilien, Spanien, Creta, Malta, Syrien und Marokko waren bereits vor 1000 Jahren Zuckerproduzenten von größter Bedeutung und blieben es teilweise auch noch, als der Islam von den Christen wieder verdrängt und in Spanien und Sizilien vernichtet wurde.

Im Orient, in Syrien, Palästina, Cypern und Egypten zerstörten später die vordrängenden Türken die großartige Industrie, in Sizilien, Spanien, Nordafrika unterlag sie im Beginne der Neuzeit dem Wettbewerb der billiger und besser produzierenden Neuen Welt. Von Madeira und den Kanarischen Inseln, die eine Zeitlang den Ausfall der orientalischen Produktion auf dem immer aufnahmefähigeren europäischen Markte gedeckt, ward das Rohr bald nach Neu-Spanien verpflanzt. Schon 1515 kam der erste amerikanische Zucker auf den spanischen Markt und mit Riesenschritten breitete sich die Kultur schnell über San Domingo, Cuba, Mexiko und Peru aus, allenthalben große Gewinne abwerfend, aber auch überall hin die Negersklaverei verbreitend. Nach Brasilien brachten die Portugiesen, nach ihren amerikanischen und ostasiatischen Besitzungen die Holländer den Zuckerbau. Immer billiger wurden die Erzeugnisse, immer größer der Verbrauch und als die tropischen

Genußmittel: Kaffee, Thee und Kakao sich bei den alten Kulturvölkern Eingang verschafft hatten, trat auch der Zucker Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Apotheken heraus auf den öffentlichen Markt und ward aus einem Heilmittel und Leckerbissen zu einem allgemeinen Genußmittel wenigstens eines Teils des Volkes.

Seitdem sind die großen und kleinen Antillen, die Flußniederungen des Mississippi, die Küsten von Südamerika, die Inseln der Südsee, Japan, die Philippinen, Vorder- und Hinterindien, China und Australien, Egypten und Teile von Südafrika in großem Maßstabe Zuckerlieferanten für den Welthandel geblieben oder geworden und gerade die letzten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts haben trotz der rapiden Entwickelung der Rübenzuckerindustrie einen gewaltigen Aufschwung auch in der Erzeugung des Rohrzuckers gebracht.

In einzelnen wichtigen Produktionsgebieten, so in dem größten von allen, in Ostindien, ebenso in China, den Philippinen, hie und da in Mexiko und Südamerika ist man bei der allereinfachsten Weise der Zuckergewinnung und Reinigung stehen geblieben, quetscht das Rohr in kleinen, durch menschliche oder tierische Kräfte in Bewegung gesetzten Mühlen aus, kocht den Saft ein, läßt den Syrup abfließen und begnügt sich damit, ein wenig wertvolles Rohmaterial noch in derselben Weise zu gewinnen, wie es schon vor mehr denn 1000 Jahren üblich war. In anderen Kolonien hat man trotz tropischer Sonnenglut Riesenetablissements mit maschinellen Einrichtungen von höchster technischer Vollkommenheit geschaffen, in denen geradezu erstaunliche Massen vortrefflichen Kornzuckers gewonnen werden. Cuba steht heute in dieser Beziehung wohl allen anderen Ländern voran, auch Portorico, Trinidad, Barbados, Louisiana, Hawaii, Java, Brasilien, Australien rc. haben zum Teil solche Musterfabriken aufzuweisen; aber im allgemeinen ist auf dem Gebiete der Rohrzuckerfabrikation der Spielraum für technische Verbesserungen noch ein sehr weiter und der scharfe Wettbewerb des Rübenzuckers und der mit besten Apparaten arbeitenden Rohrzuckerfabriken wird notwendig auch hier bald zum Großbetriebe und zu rationeller Ausnutzung aller technischen Fortschritte zwingen.

Es würde zu weit führen, hier die Gestaltung und Entwickelung des Betriebes dieser Weltindustrie durch die einzelnen Produktionsstätten zu verfolgen. Der Verf. darf wohl zu genauerer Orientierung darüber auf sein Buch: „Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt" (Jena, Fischer, 1892) verweisen. Einen allgemeinen Ueberblick über die Ausdehnung der Industrie giebt die am Schlusse dieses Abschnittes angefügte Tabelle über das Anwachsen der Rohr- und Rübenzuckerproduktion seit ca. 40 Jahren.

B. Rübenzucker.

Die Rübenzuckerindustrie ist ein Kind deutschen Geistes und zählt ihre Lebensdauer erst nach Jahrzehnten, hat es aber verstanden, in dieser kurzen Zeit ihres Daseins sich zu einem der wichtigsten Faktoren in der Volkswirtschaft der mitteleuropäischen Staaten emporzuschwingen und mit ihren Erzeugnissen heute auf dem Weltmarkte dem bisherigen Alleinherrscher, dem Rohrzucker, den Rang abzulaufen.

Der Chemiker Marggraf war es bekanntlich, der bereits 1747 in Berlin die bedeutsame Entdeckung machte, daß in den Runkelrüben ein dem Rohrzucker des sog. „indischen" Zuckers völlig gleicher Stoff enthalten sei. Aber fast ein halbes Jahrhundert blieb seine Entdeckung ohne praktische Resultate. Erst den rastlosen Versuchen und Bemühungen des geistvollen Fr. Karl Achard gelang es, die technische Verwendung der deutschen Erfindung durchzusetzen. In der auf dem eigenen Gute Cunern in Niederschlesien errichteten ersten Rohzuckerfabrik Deutschlands begann er in bescheidensten Verhältnissen die Verarbeitung der gewonnenen Zuckerrüben, und es gelang ihm, die zahllosen Schwierigkeiten, die sich dem neuen Unternehmen in technischer und wirtschaftlicher Richtung entgegenstellten, siegreich zu überwinden, so daß er im Jahre 1809 nach sechsjährigen Erfahrungen seine noch heute hochbedeutsame Schrift „Die europäische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben" (Leipzig, bei Hinrichs) veröffentlichen und die Ergebnisse seiner Versuche der Kritik unterbreiten, zur Nachahmung auffordern konnte.

Aber die Ungunst der Zeiten, der Druck der französischen Fremdherrschaft lähmte naturgemäß die Unternehmungslust, hinderte die Regierungen an wirksamer Pflege des jungen Keimes und die Pflanze verdarb, die wenigen Fabriken gingen zu Grunde und erst Ende der 20er Jahre ward in Deutschland wie in Oesterreich der erneute und diesmal dauernd erfolgreiche Versuch begonnen, eine eigene Rohzuckerindustrie zu schaffen.

Das damals weltbeherrschende Frankreich hatte unter dem Schutze seines allmächtigen Kaisers den deutschen Gedanken aufgenommen und eine Reihe von Fabriken begründet, die unter dem Einfluß der Kontinentalsperre eine Zeitlang fröhlich gediehen, dann siechten, aber nicht zu Grunde gingen und schließlich nach mannigfaltigen technischen Verbesserungen sich als dauernd lebensfähig erwiesen, so daß Ende des dritten Jahrzehntes bereits 58 Fabriken im Betriebe waren. Auch Rußland hatte schon zu einer

Zeit, ehe Deutschland seinen zweiten Versuch unternahm, über eine stattliche Zahl von Fabriken zu verfügen; aber den Franzosen gebührt das Verdienst, daß sie die deutsche Erfindung groß gezogen und konkurrenzfähig gemacht haben.

Heute ist Deutschland das erste Zuckerland der Welt, das den meisten Zucker für den Weltmarkt erzeugt und das sich gleichmäßig rühmen darf, die Zucht der Rüben und die technische Verarbeitung derselben zu einer bisher nicht erreichten Vollkommenheit gebracht zu haben. Aus den kleinen Zuckerkochereien, die wenige Zentner minderwertige Rüben in unvollkommener Weise verarbeiteten, sind heute großartige Fabrikanlagen geworden, die bestes Rohmaterial in immer besserer Weise verarbeiten und Quantitäten von billigem Zucker auf den Markt bringen, die es ermöglichen, daß dieses Genußmittel in immer wachsendem Umfange auch von den ärmeren Elementen der Bevölkerung verbraucht werden kann.

Der Rübenbau ist für weite Teile Deutschlands wie des Auslandes eine Quelle des Wohlstandes geworden. Die sorgsame Pflege, welche die Rübe erforderte, zwang zu immer intensiverer Kultur und die Erträge der Fabriken boten dem Landwirt die Mittel dazu, tiefer zu pflügen und in künstlichen Düngemitteln vollen Ersatz der entnommenen Pflanzennährstoffe dem Boden zuzuführen. Die Massen von Fabrikationsrückständen lieferten reichliches Viehfutter und zwangen zur Stallfütterung. Beseitigung der Brache und Weide, rationelle Viehhaltung und Ackerkultur sind die notwendigen Begleiter des einziehenden Rübenbaues und höhere Roherträge an Körnern und tierischen Erzeugnissen sind neben den für den Einzelnen wichtigen wachsenden Reinerträgen die volkswirtschaftlichen Segnungen der neuen Kultur.

Darum haben die Regierungen allenthalben ihre schützende Hand über diese neu aufkeimende Industrie gehalten und wo irgend Boden und Klima geeignet sind, hat man sie durch Schutzzölle und Prämien groß zu ziehen versucht. Je mehr sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß die Zuckerrübe kein Monopol eng begrenzter Landstriche ist, sondern daß sie weit nach Norden hinauf und nach Süden hinunter gleichfalls mit Vorteil angebaut werden kann, um so mehr bemühen sich gegenwärtig die Regierungen der verschiedensten Länder, dieses nutzbringende, landwirtschaftliche Nebengewerbe groß zu ziehen. Im fernen Sibirien hat man den Rübenbau begonnen, in Japan arbeiten deutsche Techniker in neu begründeten Zuckerfabriken, in Canada hat man den Versuch gemacht, in Nordamerika ist er zum Teil gelungen, in Neuseeland, Chile und Argentinien hegt man noch immer die Hoffnung auf Gelingen. Schweden ist nahe daran, durch seine in den letzten Jahren schnell ausgebildete Fabrikation den eigenen Bedarf zu decken, die südeuropäischen Staaten haben mit ihren Bemühungen weniger günstige Resultate erzielt; aber allenthalben zeigt sich das Streben, unter staatlichem Schutze ein Gewerbe groß zu ziehen, das für Deutschlands, Frankreichs und Oesterreichs Landwirtschaft so segensreich geworden ist und in Rußland, Belgien, Holland und Dänemark nicht minder bedeutsam für den allgemeinen Volkswohlstand ist.

Die Fortschritte in der Technik des Betriebes und in der Züchtung immer zuckerhaltigeren Rohmaterials genauer zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Die folgende Tabelle A (s. S. 868) mag für Deutschland den Werdegang der Industrie und ihrer Leistungen veranschaulichen, wobei wir für die Kritik des Zahlenmaterials auf unsere oben erwähnte Arbeit über „Zuckerindustrie der Welt" verweisen.

Die Zahlen sprechen eine beredte Sprache und bedürfen der erläuternden Worte nicht. Es sei nur noch darauf verwiesen, daß in erfreulicher Weise die Industrie in Deutschland auch räumlich an Ausdehnung gewinnt und nicht mehr, wie noch vor wenig Jahrzehnten, auf Mitteldeutschland, Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Schlesien beschränkt ist. Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Hannover, Hessen und Rheinland sind heute wichtige Zentren des Zuckerrübenbaues geworden, und gerade in diesen neuen Heimstätten dehnt sich der Anbau immer mehr aus. Nur das mildere Klima Süddeutschlands scheint dem Gedeihen der Rüben nicht günstig und die eigenartigen Besitzesverhältnisse am Grund und Boden hindern ähnlich wie in Südfrankreich und Oberitalien die Ausbreitung der Industrie.

Der Rückgang in den Zuckerausbeuten, wie er sich für die letzten Jahre ergiebt, oder wenigstens die nicht weiter fortschreitende Verbesserung ist z. T. bedingt durch die unter dem neuen Steuergesetz erfolgte Einschränkung der Melasseentzuckerung.

Den Anteil der Hauptrübenländer an der Weltproduktion der letzten Jahrzehnte zeigt die Tabelle B (s. S. 868).

Tabelle A. **Entwickelung der Rübenzuckerindustrie in Deutschland.**

Betriebsjahr	Zahl der Fabriken im Betriebe	Verarbeitete Rüben Tonnen à 1000 kg	Gewonnener Rohzucker Tonnen à 1000 kg	Durchschnittliche Rübenverarbeitung pro Fabrik Mztr.	Zu 1 Mztr. Rohzucker erforderlich Rüben Mztr.	Ausbeute aus den Rüben %
1836–37	122	25 346	1 408	2 077	17,29	5,55
1840–41	145	241 486	14 205	16 654	17,00	5,88
1850–51	184	736 215	53 349	40 011	13,80	7,25
1860–61	247	1 467 702	126 526	59 421	11,60	8,62
1870–71	304	3 050 745	186 418	100 681	11,60	8,62
1871–72	311	2 250 918	186 441	72 377	12,07	8,28
1872–73	324	3 181 550	262 551	98 196	12,12	8,25
1873–74	337	3 528 763	291 040	104 711	12,12	8,25
1874–75	333	2 756 745	256 412	82 785	10,75	9,30
1875–76	332	4 161 284	358 048	125 340	11,62	8,60
1876–77	328	3 550 036	290 930	108 233	12,20	8,19
1877–78	329	4 090 968	380 510	124 346	10,75	9,30
1878–79	324	4 628 747	430 160	142 863	10,76	9,29
1879–80	328	4 805 261	415 420	146 502	11,57	8,65
1880–81	333	6 322 203	573 030	186 903	11,06	9,04
1881–82	343	6 271 947	622 290	182 860	10,08	9,92
1882–83	258	8 747 153	848 930	144 334	10,30	9,71
1883–84	376	8 918 130	960 610	237 184	9,28	10,77
1884–85	408	10 402 688	1 146 740	254 968	9,07	11,02
1885–86	399	7 070 316	838 105	177 200	8,44	11,85
1886–87	401	8 306 652	1 023 734	207 148	8,16	12,32
1887–88	391	6 963 960	958 868	178 081	7,26	13,77
1888–89	396	7 896 183	990 890	199 651	7,97	12,55
1889–90	400	9 825 039	1 260 950	245 626	7,99	12,84
1890–91	406	10 623 319	1 331 965	261 658	7,97	12,54
1891–92	403	9 488 002	1 198 156	235 000	7,88	12,68
1892–93	401	9 811 940	1 225 330	244 687	8,00	12,49
1893–94			ca. 1 300 000			

Tabelle B. **Die Produktion von Rübenzucker in Tonnen à 1000 kg.**

Betriebsjahr	Deutschland	Frankreich	Rußland	Oesterreich-Ungarn	Belgien	Niederlande	Dänemark, Schweden, Italien und and. Länder	Summa
1852–53	84 833	ca. 50 000	ca. 25 000	30 000	9 977	3 000		202 810
1859–60	145 768	111 660	ca. 30 000	84 000	17 156	3 000		451 584
1864–65	170 661	169 192	48 845	110 000	27 395	3 700		529 793
1869–70	217 192	289 324	132 500	151 353	43 552	12 500		846 422
1871–72	186 441	335 140	171 283	240 420	94 309	18 523	6 220	1 051 350
1872–73	262 551	408 648	224 698	259 460	99 126	25 941	6 220	1 285 446
1873–74	291 040	396 512	219 165	278 830	92 010	31 213	7 127	1 316 832
1874–75	256 412	450 741	203 139	268 090	93 364	23 882	7 504	1 302 999
1875–76	358 048	462 257	247 339	321 830	105 307	30 930	7 039	1 532 675
1876–77	290 930	243 182	340 244	293 050	59 316	22 330	6 295	1 255 395
1877–78	380 510	398 128	292 221	355 470	81 997	26 454	6 455	1 541 305
1878–79	430 160	432 636	273 333	396 600	92 658	26 865	6 948	1 659 333
1879–80	415 420	277 894	300 000	439 200	75 422	23 537	7 431	1 539 513
1880–81	573 030	317 319	276 640	533 100	89 213	28 052	8 780	1 820 744
1881–82	622 290	376 840	293 409	453 000	95 076	25 408	9 270	1 897 608
1882–83	848 930	405 879	317 189	536 700	107 539	29 093	10 678	2 255 008
1883–84	960 610	454 351	343 246	527 600	138 561	42 213	15 464	2 500 045
1884–85	1 146 740	305 338	388 438	676 940	115 001	44 851	20 300	2 697 608
1885–86	838 105	296 633	528 520	395 300	62 947	26 130	25 993	2 173 628
1886–87	1 015 282	489 076	480 854	555 300	118 455	39 852	26 940	2 725 759
1887–88	958 635	385 793	435 361	408 000	121 643	41 758	31 446	2 382 636
1888–89	990 890	461 642	474 400	517 000	124 400	41 342	26 503	2 437 777
1889–90	1 260 951	783 810	444 100	740 153	203 000	69 987	32 769	3 523 737
1890–91	1 331 965	694 037	544 102	778 473	205 623	70 635	35 000	3 666 000
1891–92	1 198 156	650 377	550 994	780 500	180 377	40 815	43 000	3 437 000
1892–93	1 225 331	528 838	455 000	802 577	180 000	68 070	52 000	3 372 000
1893–94	1 300 000	575 000	650 000	825 000	225 000	97 000	75 000	3 725 000

Tabelle B giebt zugleich einen Ueberblick über die Gesamtentwickelung der Rübenzuckerproduktion, zeigt, wie unser deutsches Vaterland im Laufe der achtziger Jahre schnell an die Spitze aller Rübenzuckerländer tritt und im Jahre 1884 nicht weniger als 42,7 % der Gesamterzeugung zu liefern imstande ist. Sie zeigt aber auch, daß dann ein empfindlicher Stillstand und zeitweiser Rückschritt sich bemerkbar macht, daß Deutschland den Höhepunkt von 1884—1885 nur in wenigen Jahren überschreitet, während die mit uns im Wettbewerb stehenden Länder Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Belgien und Holland ihre Produktion mächtig ausdehnen und zum Teil verdoppeln. Von der Million Tonnen Rohzucker, die im Vergleiche zu 1884/85 im letzten Betriebsjahr mehr an Rübenzucker erzeugt wurden, entfallen auf Deutschland nur etwa 150000 Tonnen. Von einer „rücksichtslosen" Ausdehnung der „durch Prämien groß gefütterten" Zuckerindustrie ist also bei uns in Deutschland in den letzten 10 Jahren gewiß nicht die Rede, vielmehr haben andere Länder den Vorteil von der in Deutschland stets gepredigten Produktionseinschränkung gehabt und auch der Kolonialzucker hat in jüngster Zeit wieder einen größeren Anteil an der Versorgung des Weltmarktes nehmen können.

Die Zahlen der folgenden Tabelle C mögen ein ungefähres Bild davon geben, wie sich die beiden Nebenbuhler auf dem Zuckermarkt der Welt in die Versorgung desselben teilen. Zu bemerken ist dazu nur, daß die angegebene Rohrzuckerproduktion nicht die gesamte Zuckererzeugung darstellt, sondern nur die Mengen, die auf den Weltmarkt hinaustreten, also z. B. nicht die ungeheuren Quantitäten, die in Ostindien von den Eingeborenen produziert, aber auch an Ort und Stelle konsumiert werden. Ebenso ist für China nur das Quantum in Rechnung gestellt, das in den auswärtigen Handel übergeht. Auf absolute Zuverlässigkeit haben die Zahlen keinen Anspruch.

Tabelle C. Zuckerproduktion für den Weltmarkt in Tonnen à 1000 kg.

Betriebsjahr	Produktion an		Gesamte Zuckerproduktion	Von der Gesamtproduktion macht der Rübenzucker %
	Rübenzucker	Rohrzucker		
1852—53	202 810	1 260 404	1 463 214	14,0
1859—60	451 584	1 340 980	1 792 564	25,7
1864—65	529 793	1 466 934	1 996 727	26,5
1869—70	846 422	1 740 793	2 586 915	32,7
1871—72	1 051 350	1 868 993	2 920 343	36,0
1872—73	1 285 446	1 953 898	3 239 344	39,7
1873—74	1 316 832	1 849 217	3 165 049	41,6
1874—75	1 302 999	1 903 222	3 206 221	40,6
1875—76	1 532 675	1 901 647	3 434 322	44,6
1876—77	1 155 395	1 974 218	3 829 613	32,6
1877—78	1 541 305	1 900 961	3 442 266	44,8
1878—79	1 659 333	2 126 099	3 785 432	43,8
1879—80	1 539 513	1 988 889	3 528 402	43,6
1880—81	1 820 734	2 027 052	3 847 786	47,3
1881—82	1 897 608	2 205 087	4 102 695	46,2
1882—83	2 255 008	2 246 294	4 501 302	50,1
1883—84	2 500 045	2 420 907	4 920 952	50,8
1884—85	2 697 608	2 594 325	5 291 933	51,0
1885—86	2 173 628	2 590 497	4 763 025	45,6
1886—87	2 725 759	2 630 539	5 356 298	50,9
1887—88	2 382 636	2 625 758	5 008 394	47,6
1888—89	2 437 777	2 453 342	4 891 119	49,8
1889—90	3 523 737	2 507 000	6 000 000	58,2
1890—91	3 666 000	2 860 000	6 526 000	50,2
1891—92	3 437 000	3 160 000	6 597 000	52,1
1892—93	3 372 000	2 950 000	6 322 000	53,3
1893—94	3 725 000	3 270 000	6 995 000	53,2

Der Zucker der nordischen Runkelrübe hat also, wie man sieht, das Produkt des tropischen Zuckerrohrs immer mehr auf dem Weltmarkt bedrängt und hat in den letzten Jahren dauernd das Uebergewicht sich zu erhalten verstanden. Ob es demselben gelingen wird, auch ferner diese Stelle zu behaupten, hängt von den mannigfachsten Verhältnissen ab, nicht zum mindesten von der Gestaltung der Besteuerung des Zuckers in

den europäischen Kulturstaaten; denn kaum eine andere Industrie ist in ihrer Entwickelung so sehr wie diese von der Art und Höhe der auf ihr lastenden Steuer abhängig gewesen und zum Teil noch heute abhängig.

II. Die Besteuerung des Zuckers.

A. Theoretische Betrachtung der verschiedenen Steuerformen.

Daß der Zucker, weil aus leicht verdaulichen Kohlenhydraten bestehend, ein Gegenstand von großem Nährwert ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Der Zucker wird aber wegen seiner Süße hauptsächlich als würzende Beigabe zu anderen, gleichfalls Kohlenhydrate enthaltenden, mehligen Substanzen oder zur Erhöhung des Wohlgeschmacks zu einer Reihe von anregenden und erfrischenden Getränken verwendet. Ein eigentliches Nahrungsmittel und als solches in größeren Mengen direkt genossen ist er nur vereinzelt in den tropischen Ländern — z. B. in Venezuela —, während er in den nördlichen Kulturländern, selbst wo sein Verbrauch große Dimensionen angenommen hat immer ein entbehrliches Genußmittel ist. Der Nährwert des Zuckers kommt bei seiner heutigen Verwendung verhältnismäßig wenig in Betracht.

Aber der Zucker ist eines von denjenigen Genußmitteln, die im Gegensatz zu den meisten alkoholischen Getränken, zum Tabak rc., selbst in größeren Mengen verbraucht, keinen schädlichen Einfluß auf den Organismus ausüben.

Wenn also auch eine Besteuerung dieses vielgebrauchten, aber immerhin entbehrlichen Genußmittels — das beweist beispielsweise der ganz verschiedene Verbrauch der einzelnen Kulturvölker — finanzpolitisch durchaus gerechtfertigt ist, so zwingen doch keine sittenpolizeilichen Gründe, wie beim Spiritus, zu einer besonders hohen Belastung des Zuckers. Wo die Finanzlage des Staates es gestattet und die Bevölkerung sich an den Verzehr großer Mengen gewöhnt hat, ist, wie in England und Nordamerika, eine Steuerfreiheit durchaus berechtigt; ebenso wie da, wo man gezwungen ist, selbst notwendige Unterhaltsmittel zur Steuer heranzuziehen, eine starke Belastung dieses gesunden, nahrhaften „Genußmittels" den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht.

So lange der Zucker nur unter tropischer Sonne gedieh, war seine finanzielle Nutzbarmachung leicht, der Zuckerzoll war jedem anderen Zolle in seinem Wesen gleich, eine besondere Zuckersteuer gab es nicht. Erst als der in Europa heimisch gewordene Rübenzucker in größerem Umfange das fremde Erzeugnis verdrängte, und die bisherigen Einnahmen aus den Zuckerzöllen verminderte, begann man eine besondere Besteuerung des Zuckers. Daß dieselbe ihre ganz eigenartigen, technischen Schwierigkeiten hatte, daß sie, aus Rücksicht auf die vielverheißende junge Industrie im eigenen Lande, auch volkswirtschaftlich ganz besondere Anpassung an die gegebenen Verhältnisse verlangte, führte dazu, daß man gerade auf dem Gebiete dieser Steuer zu mannigfachem Wechsel der Systeme und der Steuersätze kam, und daß der Streit über das theoretisch und praktisch richtigste System zeitweise mit großer Heftigkeit entbrannte.

Der Zuckerzoll wurde mit der Entwickelung der eigenen Erzeugung natürlich aus einem reinen Finanzzoll ein Schutzzoll und ist es selbst in den stark exportierenden Zuckerländern bis heute geblieben, obwohl er eine preissteigernde Wirkung hier kaum noch auszuüben vermag, da der Weltmarktspreis und die Steuerrückvergütung den Inlandspreis in solchen Ländern bestimmen, und höchstens Frachtdifferenzen in den der Grenze nahe gelegenen Distrikten wegen des Zolles zum Preise hinzugeschlagen werden können.

Jede Besteuerung des einheimischen Zuckers hat als Verzehrungssteuer den Zweck, das im Lande erzeugte und zum Verbrauch gelangende Produkt mit der Steuer zu belegen. Da aber der in den Rohzuckerfabriken hergestellte Zucker von ganz verschiedener Güte war, und die steuertechnische Ueberwachung des Betriebes ihre besonderen Schwierigkeiten bot, so suchte man bei Einführung der Steuer zunächst aus leichter kontrollierbaren Anhaltspunkten die Höhe der Ausbeute zu berechnen. Bald sah man ein, daß man dadurch der Art der Verarbeitung eine ganz besondere Richtung gab, daß der Kampf gegen die Steuervoraussetzungen das Gewerbe mächtig vorwärts trieb, und man behielt z. T. deswegen die theoretisch weniger vollkommenen Steuerverfahren bei, suchte nur mit den Steuersätzen den Fortschritten der Industrie nachzukommen.

So haben sich die verschiedensten Steuerformen herausgebildet. Man erhebt die Steuer heute

1) nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben,
2) nach der Leistungsfähigkeit der benutzten Apparate,
3) nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes,
4) nach dem fertigen, zum Inlandsverbrauch bestimmten Produkt.

1. **Die Rohmaterialsteuer.** Die erstere Form, die sog. Material- oder Rübensteuer, verlangt eine genaue steueramtliche Verwiegung aller zur Verarbeitung gelangenden Rüben, nimmt dann eine bestimmte Ausbeute

an Rohzucker bestimmter Güte daraus an und belegt demgemäß das Rohmaterial mit einer Steuer. Die bei Einführung dieses Modus wichtigen Vorteile waren die Leichtigkeit der Kontrolle und die absolute Bewegungsfreiheit des Fabrikanten. Die Aufsicht beschränkte sich darauf, daß keine anderen als die amtlich verwogenen Rüben in die Rüben- oder Schnitzelmaschine kamen, diese Kontrolle war bei zweckentsprechender Anordnung der Apparate sehr leicht und ersparte dem Fabrikanten das auch sonst notwendige Ermitteln des Gewichtes seiner Rohmaterialien. Er behielt völlig freie Hand, seinen Betrieb zu gestalten, wie es ihm am vorteilhaftesten schien. Die Steuer verteuerte ihm sein Rohmaterial schließlich fast auf das Doppelte des früheren Preises, sein Streben mußte natürlich darauf gerichtet sein, möglichst an diesem kostbaren Rohstoff und damit an Steuer zu sparen. So begann fast notwendig ein Kampf der Technik gegen die Steuer, d. h. wenn das Gesetz voraussetzte, daß 11½ Ztr. Rüben zur Herstellung von einem Zentner Zucker notwendig seien und dementsprechend die Steuer bestimmte, so bemühte man sich, statt dessen so viel weniger zu verbrauchen und an Abgaben zu sparen. Dies Streben ist an sich vollauf berechtigt und volkswirtschaftlich vorteilhaft, denn es führt zu rationellster Ausnutzung des vorhandenen Rohstoffes und zu möglichster Veredlung des letzteren; es hat die gewaltigen Fortschritte der deutschen und neuerdings der französischen Fabrikation in erster Linie bedingt und ist um so notwendiger, je höher der Schutzzoll und damit der Anreiz, im alten Schlendrian mühelos große Gewinne zu machen.

Aber das Ungerechte und viel Angefeindete bei dieser Materialsteuer liegt darin, daß sie keine Rücksicht nimmt und nehmen kann auf die Verschiedenheit der Rüben, wie sie notorisch durch die Verschiedenheit des Bodens, des Klimas, des Wetters und der Kultur bedingt ist. So wird derjenige Fabrikant, der unter ungünstigen Bedingungen arbeitend, 16 Ztr. Rüben zur Herstellung von einem Zentner Zucker gebraucht, doppelt soviel Steuer entrichten, als derjenige, der bereits aus 8 Zentnern ebensoviel fertiges Produkt herstellt. Wer dann, im Besitze ausreichender Kapitalien, zugleich imstande ist, die besten Maschinen aufzustellen, wird ebenso durch die Steuer begünstigt im Vergleich zu dem, der wenig leistungsfähige Apparate anwenden muß, wie der Besitzer besonders guten Rohmaterials.

Unter der Herrschaft dieses Steuersystems sind also die Großbetriebe vor den Kleinbetrieben stark bevorzugt und zugleich die Industrie an die auserwählten Landstriche gebunden, in denen ein „geborener Rübenboden“ möglichst sichere, gleichmäßige Ernten einer besonders reinen, zuckerreichen Rübe gewährt. Der Widerspruch gegen diese Art der Steuererhebung kam daher stets aus denjenigen Landstrichen, in denen unter dem Druck dieser Steuer die erwünschte Industrie nicht erstehen konnte, oder in denen die vorhandenen Fabriken wegen der geringeren Gunst von Boden und Klima mehr Steuer entrichten mußten, als sie nachher beim Verkauf wieder erhielten, während die begünstigten Fabriken in der ersparten Steuer eine oft nicht unbeträchtliche Prämie bekamen. Denn selbstverständlich konnte der Gesetzgeber immer nur die mittlere, unter normalen Verhältnissen zu erzielende Ausbeute, nicht die ungünstigste zu Grunde legen und er mußte die Ziffer erhöhen, wenn die Erfahrung lehrte, daß die Fortschritte in der Rübenzüchtung und der Art der Verarbeitung im Durchschnitt ein weit größeres Ausbringen gestatteten. Dabei bleibt immer dem einen ein Verlust, dem anderen ein Gewinn. Dieser Gewinn tritt um so sichtbarer hervor, je mehr das Land zur Ausfuhr seines Zuckers gezwungen wird. Denn da die Verzehrungssteuer nur den inländischen Verbrauch treffen soll, muß dem ausgeführten Produkt die Steuer zurückerstattet werden. Das kann aber nur geschehen im Verhältnis zu der gesetzlichen Ausbeuteannahme, und wird diese in größerem Umfange überschritten, werden weniger Rüben gebraucht und weniger Steuern gezahlt, so enthält die Steuerrückvergütung eine Ausfuhrprämie, die dem, der sie unter der Gunst der Verhältnisse genießt, es ermöglicht, im Notfall ohne Schaden b i l l i g e r verkaufen zu können. Dadurch wird d e r doppelt geschädigt, der keine Prämie, sondern noch Verlust durch die Steuer hat und um so weniger imstande ist, billig zu verkaufen, als das schlechtere Rohmaterial ihm ohnehin die Fabrikation verteuert.

Die mit den Fortschritten des Rübenbaues und der Fabrikation sich mehrende Ausfuhrprämie wird aber einen Anreiz zu immer weiterer Ausdehnung der Produktion bieten und führt notwendig bei steigendem Export zu immer mehr sinkenden Einnahmen der Staatskasse.

All diesen übrigens in der Praxis sich zum Teil durch die Verschiedenheit der Boden- und Pachtpreise, sowie der sonstigen Produktionskosten ausgleichenden Bedenken gegenüber ist aber mit Nachdruck auf die gewaltige erziehende Kraft einer solchen Materialsteuer hinzuweisen, die um so mehr ins Gewicht fällt, je weiter die Industrie und der Rübenbau zurückgeblieben sind. Noch 1882 meinte Julius Wolf, daß „die Einführung der Rübensteuer in irgend einem Zucker produzierenden Lande nicht möglich wäre“. Die

Thatsachen haben ihn widerlegt. Frankreich hat seit 1884 die deutsche Materialsteuer eingeführt und seine Industrie zu neuer Blüte gebracht. Das, sowie ein Blick auf die Entwickelung der deutschen Industrie, beweist genügend, wie einseitig es war, wenn die Gegner dieser Steuerform stets betonten, daß all die Fortschritte auf dem Gebiete der Rübenzüchtung und der Entzuckerung derselben nur „Künsteleien“ seien, die keinen dauernden Wert für die Volkswirtschaft hätten. Das Errungene hat sich bewährt und bildet auch nach Fortfall der Materialsteuer die Grundlage weiteren Fortschrittes.

Ob bei einer gewissen Stufe der Entwickelung dann ein Verlassen dieser „erziehenden“ Steuer berechtigt ist, wollen wir unten bei Besprechung der deutschen Verhältnisse kurz erörtern.

2. **Die Pauschalsteuer.** Die zweite Methode der Besteuerung, welche die Last nach der Leistungsfähigkeit der Apparate, speziell der Saftgewinnungsapparate, umlegt (Pauschalierungssteuer), hat einige Vorteile, aber noch mehr die Nachteile der Rübensteuer. Sie ist leicht umzulegen, leicht zu überwachen, läßt dem Fabrikanten völlig freie Hand in der Ausbildung seines Betriebes, bietet aber, selbst wenn, wie schließlich in Oesterreich, die Anzahl der Füllungen der Diffusionsbatterien und deren Rauminhalt zu Grunde gelegt wird, noch weniger sicheren Anhalt zur Beurteilung der wirklichen Leistung, als das Verwiegen der rohen Rüben.

Auf die Ungleichheit des Rohmaterials ist auch hier keine Rücksicht zu nehmen, die Schwierigkeit, die Exportbonifikationen genau zu bemessen, ist noch größer, und die erzieherische Kraft der Steuer wird hauptsächlich der Technik des Betriebes zu gute kommen und diese leicht in eine einseitige, wenig vorteilhafte Richtung drängen.

3. **Die Saftsteuer.** Theoretisch vollkommener erscheint zunächst die dritte Form der Zuckersteuer, welche Menge und Güte des gewonnenen Rübensaftes mißt und daraus die mutmaßliche Ausbeute berechnet. Die Steuer wird dabei in einem späteren Stadium der Produktion ermittelt, neben der Menge des Rohstoffes soll auch sein Zuckergehalt in Rechnung gezogen werden, so daß alle Einwendungen gegen die Ungleichheit des Materials hier hinfällig werden müßten, die schlechten Rüben, auf ungeeignetem Boden, unter schlechter Pflege gewachsen, durch die Steuer nicht ungünstiger gestellt sein würden, als die besten. Aber es bleibt zum Kampf gegen die Steuerfestsetzungen auch hier noch Raum genug in der späteren Art der Verarbeitung der Säfte, und wenn man zur Feststellung des Zuckergehaltes sich einfach an die Dichtigkeit, an das spezifische Gewicht des Saftes hält, so ergeben sich neue Schwierigkeiten, da auch die eine gute Ausbeute verhindernden „Nichtzucker“ mit gemessen werden und somit gleich dichte Säfte keineswegs gleich hohe Zuckergewinnung garantieren.

Man müßte also zu einer genauen Polarisation des Saftes schreiten, um die Ungerechtigkeit zu vermeiden, die in der Nichtberücksichtigung der Salze und Nichtzucker liegt; aber zu solchen subtilen Untersuchungen wird das Gros der Steueraufseher kaum verwendet werden können und die Gefahr einer betrügerischen Handhabung ist groß. Dazu kommt, daß auch, wenn man die einfache, in Belgien übliche Form der Spindelung der Säfte beibehält, die ganze Betriebsstätte einer sehr lästigen Ueberwachung der Steuerbehörden unterworfen und zeitweilig die Fabrikation unterbrochen werden muß, ohne daß hinsichtlich gleichmäßiger und gerechter Verteilung der Last irgendwie besseres erreicht wird, als bei der Rohmaterialsteuer. Zuckerprämien ergeben sich auch hier für die günstig arbeitenden Fabriken, und das Interesse des Fiskus ist hier wie bei der Pauschalierungssteuer nicht selten durch eine Kontingentierung des Steuersolls zu wahren versucht worden, indem das Gesetz bestimmte, daß ein vorher festgesetzter Betrag unter allen Umständen für die Staatskasse herauskommen müsse und die Fabrikanten pro rata ihrer Steuerzahlung zu Nachzahlungen verpflichtet seien, wenn durch starken Export, resp. die Exportprämien der kontingentierte Betrag nicht erreicht wurde. Durch solche nachträgliche Steuerzahlung, die jede gesunde Kostenrechnung unmöglich macht, wird naturgemäß die Ungerechtigkeit dieser Erhebungsformen nicht gemindert, sondern noch vermehrt.

4. **Die Fabrikatsteuer und Verbrauchsabgabe.** Für den Theoretiker blieb daher nach Erkenntnis all der besprochenen Mängel und Schwächen der sonstigen Steuerformen die beste und erstrebenswerteste die Fabrikatsteuer. Sie ist eine wirkliche Konsumabgabe, die das fertige, zum Verbrauch bestimmte Erzeugnis mit einer gleichmäßigen Auflage belastet, die nicht erhoben zu werden braucht oder in voller Höhe mühelos zurückerstattet werden kann, wenn das im Inland unter Steueraufsicht erzeugte Produkt ins Ausland abgegeben werden soll. Vor allem verteilt sie Licht und Schatten gleichmäßig für die Fabrikation, sie giebt dem, der das beste Rohmaterial mit den besten Betriebseinrichtungen verarbeitet, nicht noch extra Steuervorteile und Prämien, und gestattet daher, soweit überhaupt die wirtschatlichen Vorbedingungen für einen lohnenden Betrieb vorhanden sind, die Errichtung von Fabriken auch dort, wo nicht bestes Rohmaterial ge-

wonnen werden kann, ermöglicht es auch mit minder guten Apparaten die Rüben zu verarbeiten. Der Rübenbau wird also nicht von wenigen bevorzugten Landstrichen monopolisiert und die Technik der Fabrikation kann ohne Rücksicht auf mögliche Steuervorteile einfach dem allein erstrebenswerten Ziele zuarbeiten, möglichst billig zu produzieren.

Diese theoretisch nicht zu bestreitenden, möglichen Vorteile der Besteuerung des fertigen Zuckers ließen es vielfach übersehen, daß trotzdem diese Form nicht überall und unter allen Umständen die einzig empfehlenswerte ist, und daß es durchaus im wohlverstandenen Interesse der Volkwirtschaft sein kann, die Einführung derselben hinauszuschieben. Wer ohne Voreingenommenheit die Verhältnisse prüft, wie sie sich in Deutschland unter der Herrschaft der vielgeschmähten Materialsteuer und wie sie sich in Frankreich unter der Fabrikatsteuer herausgebildet hatten, der wird ohne weiteres zugeben müssen, daß Deutschlands Rübenbau und Zuckergewinnung sich zu höchster Vollkommenheit emporgeschwungen haben, während die französische Industrie und Rübenzucht dem Marasmus verfiel, weil jeder Anreiz zu besseren Leistungen fehlte. Frankreich hat deshalb die theoretisch weit weniger empfehlenswerte Rübensteuer 1884 eingeführt und es, allerdings auch durch hohe Steuervergünstigungen, verstanden, seine Industrie in kurzer Zeit wieder der deutschen ebenbürtig zu machen.

Ist die Industrie eines Landes zu hoher technischer Vollkommenheit herangebildet, hat sie erkannt, daß sie heute den schweren Kampf auf dem Weltmarkte siegreich nur bestehen kann, wenn sie das erreichbar beste Material in technisch vollkommenster Weise verarbeitet, so wird dann ein Aufgeben der alten Materialsteuer allerdings gerechtfertigt sein, um nicht einzelnen Landstrichen unberechtigte Vorteile dauernd zu gewähren, die nachher, wenn sie in den Ankaufspreisen des Grund und Bodens kapitalisiert worden sind, nicht ohne schwere Schädigung weitgehender Interessen beseitigt werden können.

Der in Deutschland kürzlich vollzogene Uebergang von der Rübensteuer zur Verbrauchsabgabe hat einmal den Beweis geliefert, daß unsere Industrie durch die alte Steuer in eine durchaus r i c h t i g e Bahn des Fortschrittes gedrängt war, daß es auch ohne die Steuer heute notwendig ist, durch sorgfältigste Zuchtwahl die Rübenrasse möglichst zu vervollkommnen und daß ein Stillstand in den technischen Verbesserungen auch heute nicht angebracht ist. Wenn dieser Systemwechsel aber in den Kreisen der Fabrikanten und Rüben bauenden Landwirte Erbitterung hervorgerufen hat, so geschah es einmal, weil die bisherigen Prämien wesentlich vermindert wurden und viele diesen Einnahmeausfall nicht glaubten tragen zu können, — sodann weil nun naturgemäß auch d i e Landstriche sich dem Rübenbau zuwenden, die bisher nicht gewagt hatten, mit den alten Heimstätten der Zuckerindustrie in Wettbewerb zu treten. Da in diesen Neuländereien der Boden unendlich viel billiger ist, als da, wo die einst so gewinnbringende Kultur seit Jahrzehnten heimisch ist, da hier ferner durch intensivere Kultur auch aus den Erträgen des Körnerbaues und der Viehhaltung größere Gewinne als bisher in Aussicht stehen, — so ist es sehr wohl erklärlich, wenn nun die Zuckerfabrikanten mit banger Sorge auf dieses Anwachsen der Konkurrenz blicken, da ihnen thatsächlich auf ihren sehr teueren, wenn auch leistungsfähigen Böden der Wettbewerb immer schwerer wird.

Wenn aber diese in Mecklenburg, Pommern, Preußen 2c. — übrigens auch schon unter dem alten Regime — entstandenen Neugründungen imstande sind, b i l l i g zu produzieren, so wird man ihre Gründung im Interesse der Volkswirtschaft nicht bedauern können, denn da die Zuckerindustrie eine Weltindustrie und kein Monopol Deutschlands ist, da aber anderswo stets neue Unternehmungen ins Leben gerufen werden, so ist es vom deutschen Standpunkt aus besser, daß deutsche Fabriken, als daß österreichische, französische, russische, belgische und schwedische Fabriken unseren alten Betriebsstätten als Konkurrenten auf dem Weltmarkt entstehen.

B. Die Zuckersteuer in den einzelnen Ländern.

1. Deutschland. Bereits im Jahre 1841 begann man im deutschen Zollverein der eben entstandenen inländischen Zuckerindustrie eine besondere Steuer aufzulegen, die anfangs niedrig bemessen, recht bald zu ansehnlicher Höhe stieg. Wir führen der Kürze halber hier die verschiedenen Steuersätze der Rübensteuer einfach chronologisch an.

Es wurden erhoben für 100 kg roher Rüben:

v. 1. IX. 1841 an	0,10	Mark
„ 1. IX. 1844 „	0,30	„
„ 1. IX. 1850 „	0,60	„
„ 1. IX. 1853 „	1,20	„
„ 1. IX. 1858 „	1,50	„
„ 1. IX. 1869 „	1,60	„
„ 1. VIII. 1885 „	1,70	„
„ 1. VIII. 1888 „	0,80	„

Seit 1. VIII. 1892 ist die Materialsteuer ganz in Fortfall gekommen, an ihrer Stelle die bereits durch das G. v. 9. VII. 1887 neben der ermäßigten Rübensteuer in Höhe von 12 M. pro Doppelzentner Konsumzucker eingeführte Verbrauchsabgabe auf 18 M. erhöht worden.

Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr wurden vom 1. IX. 1861 ab gewährt und zwar von 16,60 M. pro 100 kg Rohzucker, von 20 M. für Raffinade. 1866 wurde die Vergütung erhöht auf 17,20 resp.

21 M., 1869 auf 18,80 resp. 23 M., 1883 auf 18 resp. 22,20 M. herabgesetzt. 1887 weiter auf 17,25 resp. 21,50 ermäßigt, 1888 auf 8,50 resp. 10,65 M. reduziert und seit 1892 ganz beseitigt. Dafür wird vom 1. VIII. 1892 bis 31. VII. 1895 eine feste Prämie, „Ausfuhrzuschuß“ von 1,25 M. pro 100 kg Rohzucker von 90—98 % Zuckergehalt, von 2 M. für Kandis-, Brot- und Krystallzucker von mindestens 99½ % Zuckergehalt, von 1,65 M. für allen übrigen festen Zucker bewilligt. Vom 1. VIII. 1895 bis 31. VII. 1897 sollen diese Sätze auf 1,00 M., 1,75 M. und 1,40 M. vermindert werden und später ganz fortfallen.

Die Höhe der deutschen Ausfuhrprämien berechnet Dr. Hager („Die Ueberwälzung der Zuckersteuer“, Berlin 1893) pro Mztr. Rohzucker wie folgt:

1881/82	= 3,24 M.	1887/88	= 4,98 M.
1882/83	= 3,10 „	1888/89	= 2,22 „
1883/84	= 3,72 „	1889/90	= 2,39 „
1884/85	= 4,15 „	1890/91	= 2,28 „
1885/86	= 4,88 „	1891/92	= 2,27 „
1886/87	= 4,55 „	1892/93	= 1,25 „

Den Nettoertrag der deutschen Zuckerabgaben inkl. Eingangszoll, abzüglich der Steuervergütungen berechnet die amtliche Statistik wie folgt (in 1000 M.):

1875/76	= 63,249	1886/87	= 33,624
1880/81	= 46,149	1887/88	= 14,677
1881/82	= 56,877	1888/89	= 30,095
1882/83	= 67,287	1889/90	= 80,559
1883/84	= 47,789	1890/91	= 75,760
1884/85	= 39,369	1891/92	= 52,042
1885/86	= 49,492	1892/93	= 72,215

2. Frankreich. Frankreich war das erste Land, das sich zur Einführung einer Zuckersteuer entschloß. Das G. v. 18. VII. 1837 belegte bereits den Doppelzentner Rohzucker mit 10 Fres. vom 1. VII. 1838 ab, mit 15 Fres. vom 1. VII. 1839 ab. Das G. v. 3. VII. 1840 erhob nach Farbentypen abgestuft 25 bis 36,10 Fres. in 5 Steuerstufen. 1843 verringerte man die Zahl der Klassen auf vier, erhob nach diesen auch die Zölle und erhöhte die Inlandssteuer jährlich um 5 Fres., so daß sie von 1847 ab dem Zolle gleich sein sollte. Das G. v. 23. V. 1860 ließ das Typensystem fallen und schuf einen Einheitssatz für Rohzucker und Raffinade, doch kehrte man bereits 1864 zu den Farbenmustern zurück, die bekanntlich den Raffinerien große Prämien und Gewinne brachten. Das System blieb dasselbe bis 1880, wo man das Typensystem endgiltig verließ und den saccharimetrisch festgestellten Gehalt an Krystallzucker zu Grunde legte. Nach 1871 hatte man die Steuer zeitweise bis auf 73,32 Fres. erhöht; — jetzt ward sie wieder auf 40 Fres. ermäßigt. Bis dahin hatte man reine Fabrikatsteuer gehabt, aber der sichtbare Rückgang der Industrie unter diesem System führte in dem G. v. 29. VII. 1884 zu einem völligen Systemwechsel. In der Form bleibt die Steuer freilich eine Fabrikatsteuer, dem Wesen nach wird sie eine Materialsteuer. Der Steuersatz war 50 Fres. pro 100 kg raffinierten Zuckers. Das Gesetz nahm aber nur eine bestimmte Ausbeute aus den amtlich zu verwiegenden Rübenmengen an, bei Diffusionsfabriken 6 %, bei anderen 5 %. Der darüber gewonnene Zucker (die Excédents) sollte steuerfrei sein. Man stellte jedoch den Fabriken frei, gegen einen Steuernachlaß von 8 %, also gegen feste Prämie von 4 Fres., ihre wirkliche Ausbeute nach dem alten Steuermodus zu besteuern. Wie sehr die Fabrikation darniederlag, beweist die Thatsache, daß 1881—83 die Jahresausbeuten nur 5,00, 5,08, 5,35 % Raffinade betragen hatten, während Deutschland gleichzeitig 9,92, 9,71 und 10,77 % Rohzucker gewonnen hatte.

Im Jahre 1887 erhöhte man die Steuer auf 60 Fres. und die Ausbeuten für

1887/88	auf 7,00 kg	1889/90	auf 7,50 kg
1888/89	„ 7,25 „	1890/91	„ 7,75 „

und hob die Abonnements auf. Spätere schnell hintereinander folgende Gesetzesnovellen belasteten die „Ueberschüsse“ mit Steuern von 10, 20 und 30 Fres.

Das neueste G. v. 29. VI. 1891 hält an dem Steuersatz von 60 Fres. fest, belastet die Fabriken mit einem Ausbringen von 7,75 %, welche die volle Steuer zu entrichten haben. Was darüber erzeugt wird, trägt die halbe Steuer = 30 Fres. und wenn die thatsächliche Ausbeute über 10,5 % hinausgeht, so wird von da ab nur die Hälfte der Ueberschüsse mit 30 Fres., die andere mit der vollen Steuer von 60 Fres. belastet.

Diese neue Gesetzgebung hat die französische Industrie schnell in die Höhe gebracht. Die Ausbeuten stiegen rapide, sie betrugen

1884/85	= 7,27 %	1889/90	= 10,48 %
1885/86	= 8,11 %	1890/91	= 9,47 %
1886/87	= 8,27 %	1891/92	= 10,27 %
1887/88	= 9,54 %	1892/93	= 9,57 %
1888/89	= 9,77 %		

Darnach berechnet sich die durchschnittlich in Frankreich gezahlte Zuckerprämie pro 100 kg Rohzucker:

1884/85	auf 6,30 M.	1888/89	auf 7,43 M.
1885/86	„ 10,19 „	1889/90	„ 8,20 „
1886/87	„ 11,65 „	1890/91	„ 4,50 „
1887/88	„ 9,58 „		

Wer nach Beginn der Campagne glaubt, geringe Ausbeute erwarten zu müssen, kann auf die Berechnung der Ueberschüsse verzichten und erhält einen Steuernachlaß von 30 Fres. auf 15 % seiner Produktion.

Die Erträge der Steuer auf einheimischen Rübenzucker waren in 1000 Fres.:

1884	= 99 104	1889	= 106 008
1885	= 68 599	1890	= 129 224
1886	= 92 159	1891	= 154 121
1887	= 89 894	1892	= 162 372
1888	= 105 502		

3. Oesterreich-Ungarn. Im November 1849 ward hier die Besteuerung des inländischen Zuckers eingeführt und zwar in Gestalt einer Verbrauchsabgabe von 1,40 fl. pro Ctr. Rohzucker, 2 fl. für Raffinade; doch fand noch im Jahre 1850 eine Aenderung dahin statt, daß an Stelle der Verbrauchsabgabe eine Rübensteuer von 5 Kreuzern für den Centner frischer Rüben trat. 1853 wurde der Satz auf 8, 1855 auf 12, 1857 auf 18 Kreuzer erhöht. 1859 und 1862 traten Zuschläge von 10 und 30 % ein. Das Gesetz vom 18. X. 1865 schreibt die Entrichtung der Rübensteuer nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Benutzung (Pauschalierung) allgemein vor. Bei Einführung der neuen Maße und Gewichte wurde die Steuer durch Gesetz vom 18. V. 1875 auf 73 Kreuzer für 100 kg frischer Rüben festgesetzt, der Steuermodus beibehalten. Durch Gesetz vom 27. VI. 1878 wurde dem System der Pauschalierung die Kontingentierung des Ertrages der Abgaben hinzugefügt, da die wachsenden Ausfuhrprämien die finanziellen Eingänge des Staates in

Frage stellten und beispielsweise 1875/76 ein Defizit von 130 000 fl. statt einer Einnahme ergaben. Die Technik hatte es namentlich nach Einführung der Diffusion verstanden, fortdauernd die gesetzlichen Annahmen zu überholen, und man gab schließlich diesen Kampf zwischen Steuer und Technik auf, und führte die einfache Verbrauchsabgabe mit fester Ausfuhrprämie durch das Gesetz vom 20. VI. 1888 ein. Danach zahlen 100 kg Zucker eine Steuer von 11 fl. und der Staat gewährt als „Ausfuhrbonifikation" eine offene Prämie von 1,50 fl. für Zucker von mindestens 88 % Polarisation, von 1,60 für mindestens 93 % und von 2,30 fl. für Raffinade mit mehr als 99,5 % Zuckergehalt. Die Gesamtsumme der Prämien soll jedoch im Betriebsjahr 5 Millionen fl. nicht überschreiten, etwaige Mehrzahlungen werden pro rata ihrer Produktion von den Fabriken wieder eingezogen.

Da die Ausfuhr Oesterreichs stark gestiegen ist und die ganze Industrie, wie die in Tabelle B angeführten Produktionsmengen andeuten, gewaltig im Aufschwunge ist, so erreichen die faktischen Prämien die gesetzliche Höhe nicht, waren vielmehr 1888/90 nur auf 1,22 fl. zu berechnen.

4. Rußland. Rußland hat durch G. v. 12. V. 1881 die einfache Fabrikatsteuer angenommen und damit die unter der bisherigen Raumsteuer sehr bedeutenden Zuckerprämien beseitigt. Die Industrie war unter der erziehenden Wirkung der alten Steuer ziemlich schnell vorgeschritten, als aber alle Steuervergünstigungen fielen und die Krisis auf dem Weltmarkt eintrat, mußte die Regierung durch Gewährung von Ausfuhrprämien mehrfach zu Hilfe kommen. Jetzt existieren direkte Prämien nicht, aber der enorm hohe Zollschutz, der den Inlandsmarkt der dortigen Industrie zur Ausbeutung preisgiebt, hat es ermöglicht, daß eine Vereinigung fast sämtlicher Zuckerfabriken den Inlandspreis auf rentabeler Höhe erhält, indem sie den Ueberschuß der Produktion über den Verbrauch gemeinsam zur Ausfuhr bringt und dadurch einen Druck auf den heimischen Markt vermeidet. Die im Inlande so erzielten hohen Preise ermöglichen natürlich die Ausfuhr des Ueberschusses, es sind also in den hohen Schutzzöllen gewissermaßen die Prämien enthalten, obwohl die heutige Ausdehnung der Zuckergewinnung zur Ausfuhr zwingt.

5. Belgien. Belgien führte bereits durch G. v. 4. IV. 1843 eine Inlandssteuer ein, welche 20 Frcs. pro 100 kg Rohzucker forderte, die Zuckerausbeute der Fabriken aber nach der Dichtigkeit des ungeschiedenen Saftes berechnete. Für jeden Hektoliter Saft wurden pro Grad über 100 Grad Dichtigkeit anfangs 1200 g, seit 1846 1400 g Rohzucker angeschrieben. Diese Form der Besteuerung, die natürlich sehr bald zu starken Prämien führen mußte, ist trotzdem bis heute im Prinzip beibehalten, man erhöhte die Belastung durch Gesetz vom 6. VIII. 1866 auf 1500 g, blieb aber dabei trotz der notorisch weit höheren Ausbeutung fast aller Fabriken bestehen, erhöhte nur 1889 die Belastung auf 1650 g., durch Gesetz vom 27. V. 1890 auf 1700 g und steigerte das schon seit 1849 in der belgischen Gesetzgebung bekannte Steuerkontingent auf 6 000 000 Frcs., das durch eventuelle Nachzahlungen zu erreichen ist. Die durch Melasseentzuckerung gewonnenen Rohzucker werden einer besonderen Belastung unterworfen, so daß eine nur annähernde Berechnung der den Fabrikanten gewährten Prämien kaum möglich ist. Jedenfalls beweist die trotz der gesunkenen Weltmarktspreise sich vollziehende schnelle Ausdehnung der Produktion, daß die Steuervorteile sehr bedeutend sein müssen.

6. Holland. Holland hat dieselbe Steuerreform wie Belgien beibehalten. Die V. vom 31. VIII. 1858 besteuerte den Inlandszucker mit 13,50 fl. pro 100 kg Rohzucker unter Annahme von 1400 g Ausbeute. 1863 stieg die Belastung auf 1450 g, 1865 auf 1500 g.

Das Gesetz vom 7. VII. 1867 stellte den Fabrikanten die Wahl der Fabrikatsteuer frei und bestimmte die Ausbeute auf 1335 g trockenen weißen Brotzuckers für die Betriebszeit bis Ende Dezember auf 1400 g für die spätere Verarbeitung. Auf Rohzucker umgerechnet, entspricht das einer Belastung von 1635 g, also 9 % mehr als bis vor kurzem in Belgien. Für Melasseentzuckerung werden besondere Zuschläge erhoben von 5 ½ % bei Osmose, von 9 % bei Ausscheidung.

Bis zur Neuzeit hat man an diesen Steuersätzen festgehalten, obwohl die Fortschritte der Technik und des Rübenbaues natürlich auch hier längst große Ueberschüsse für den Fabrikanten ergaben. Nach neueren Ermittelungen sollen diese steuerfreien Ueberschüsse durchschnittlich 24 % betragen und mindestens 3 Millionen fl. Steuergewinn für die Industrie abwerfen. Von nächster Campagne ab will man daher die Steuer um 12 % erhöhen, es würde aber auch dann noch selbst den kleineren Fabriken eine Prämie von 2,42 fl. pro 100 kg verbleiben.

Auch hier hat man sich zu einer Kontingentierung entschlossen und fordert für 1894/95 eine Mindesteinnahme von 8,5 Millionen fl., für 1895/96 8 650 000 fl.

Die Steuergesetze auch der anderen Rübenzucker produzierenden Staaten hier vorzuführen, würde uns zwingen, den zugemessenen Raum weit zu überschreiten. Dänemark, Schweden, Italien und Spanien suchen ihre junge Industrie durch hohe Steuervorteile z. T. mit großem Erfolg zu schützen und zu fördern; aber vorläufig haben sie für den Weltmarkt nur indirekt Bedeutung.

Die zukünftige Entwickelung der Zuckersteuergesetzgebung der Hauptexportländer wird sich, worauf wir durch obige Ausführungen hinweisen wollten, in erster Linie mit einer Ausgleichung oder Beseitigung der verschiedenen Zuckerprämien zu beschäftigen haben; denn da all diese Länder auf demselben Weltmarkt zu konkurrieren haben, kann eine gesunde Entwickelung der segensreichen Zuckerindustrie nur angebahnt werden, wenn eine Verständigung über die Höhe der Prämien, am liebsten eine Beseitigung derselben erzielt wird. Daß das nur durch eine Aenderung der Steuersysteme in Belgien, Holland und Frankreich möglich sein wird, haben wir wohl dargethan, wir glauben aber, daß Deutschland einen für seine Zuckerindustrie und Landwirtschaft verhängnisvollen Schritt thun würde, wenn es seine Prämien beseitigte, bevor jene konkurrierenden Länder sich zu ähnlichen Schritten bereit erklärt hätten.

Litteratur:

Berichte und Anlagen der deutschen Zucker-Enquetekommission. von Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung, Berlin 1878. J. Wolf, Die Zuckersteuer, ihre Stellung im

Steuersystem ꝛc., Tübinger Zeitschrift 1882. Derselbe, Zuckersteuer und Zuckerindustrie ꝛc., im Finanzarchiv III. Jos. Goerz, Handel und Statistik des Zuckers, mit besonderer Berücksichtigung der Absatzgebiete für deutschen Zucker, Bd. I, Berlin 1884; Bd. II, 1885. Derselbe, Einige Worte zur Beleuchtung der Londoner Konvention über Abschaffung der Zuckerprämien, Berlin 1888. Derselbe, Die Zuckersteuervorlage, Berlin 1891. Carl Hager, Ueber die Zuckersteuervorlage, Berlin 1890. Derselbe, Die Ueberwälzung der Zuckersteuer und die Prämie der Rübenzuckerindustrie, Berlin 1893. von Lippmann, Geschichte des Zuckers, Leipzig 1890. Scheibler, Aktenstücke zur Geschichte der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland während der ersten Entwickelung, Berlin 1875. Wittmann, Zur Entwickelung der deutschen Rübenzuckerindustrie, Hildesheim 1884. Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1892.

H. Paasche.

Zündhölzersteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Zündhölzersteuer zählt zu den indirekten Aufwandsteuern einheimischer Erzeugnisse. Sie verdankt ihren Ursprung zunächst und zwar hauptsächlich fiskalischen Bedürfnissen, der Notwendigkeit, die Staatseinnahmen zu vermehren. Hierzu gesellen sich noch weitere Zwecke, wie Gesichtspunkte der Gesundheitspolizei, die Verhütung von Phosphorkrankheiten durch geeignete Kontrollierung der Geschäftsräume und vorbeugende Maßregeln zur Verminderung der Feuersgefahr namentlich in hausindustriellen Betrieben. Die diesbezüglichen Verwaltungsthätigkeiten staatlicher Behörden bieten dann mehrfach Gelegenheit zur Erhebung von Abgaben. Indessen ist die Zündhölzersteuer immerhin eine ziemlich mißliche Auflage, da sie einen unentbehrlichen Verbrauchsgegenstand des täglichen Lebensbedarfes trifft. Wo sie eingeführt wird, ist daher eine steuertechnische Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Gebrauchs- und den Luxuszündhölzern wünschenswert, obgleich andererseits die Durchführung schwierig und umständlich ist, wenn man nicht gleich zum Monopol übergeht.

Die Formen der Besteuerung können verschieden sein. Entweder wird die Steuer als innere Aufwandsteuer erhoben, indem die Zündhölzer nur in gesetzlich vorgeschriebener Packung und mit bestimmten Steuerzeichen versehen (Vignetten, Banderolen, abgestempelten Etiketten) in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Erhebung erfolgt meistens durch Abstempelung oder Benutzung von Steuerpapier. Oder die Steuer wird in Gestalt von Lizenzen am Herstellungsorte geleistet, wobei die Hausindustrie verboten und die Produktion auf Fabriken beschränkt wird. Endlich kann als Steuerform ein Zündhölzermonopol sowohl für Fabrikation als für den Ankauf und Verschleiß gewählt werden. Wo sich die Besteuerung überhaupt dieses Artikels bemächtigt, wird die Entwickelung wohl im allgemeinen zur Monopolbildung als der einfachsten und fiskalisch vorteilhaftesten Lösung drängen.

2. Gesetzgebung. In Frankreich hat das G. v. 4. IX. 1871 eine innere Aufwandsteuer auf Zündhölzer geschaffen, welche die Fabrikation und den Verkauf der Privatindustrie überließ. Die Fabriken unterlagen dem Exercice und die Steuer wurde durch Stempel oder Vignetten erhoben. Die Steuersätze betrugen 4 Centimes für Holz- und 10 Centimes für Wachszündhölzer für je 100 Stück oder einen Bruchteil davon. Die Einfuhr war gegen Entrichtung eines Zolls und des Steuersatzes von 4 Centimes gestattet, die zur Ausfuhr bestimmten Zündhölzer waren von der Steuer befreit. Die Ueberwachung der zahlreichen und zerstreut liegenden Fabriken und des Handels war unwirksam, so daß durch ungeheuren Unterschleif an Stelle der erwarteten 15 Mill. Frcs. nur 4 bis 5 Mill. Frcs. wirklich eingingen.

Infolge dieser Mißstände wurde schon im folgenden Jahre die innere Aufwandsteuer beseitigt und durch das Monopol ersetzt, welches sich auf Fabrikation, Ankauf und Verschleiß erstreckte (G. v. 2. VIII. 1872). Zu diesem Zwecke mußten 600 Fabriken enteignet werden, die ein Kapital von 32,5 Mill. Frcs. repräsentierten. Die Ausbeutung des Monopols wurde an eine Aktiengesellschaft für 16,03 Mill. Frcs. verpachtet, ein Pachtzins, der bei einer Absatzmenge von über 40 Milliarden Zündhölzer entsprechend erhöht werden konnte. Für die überlassenen Fabrikräume hatte sie noch eine besondere Abfindungssumme zu erlegen. Das Grundkapital der Gesellschaft belief sich auf 40 Mill. Frcs., wovon 10 Mill. Frcs. in Bargeld oder französischen Staatsrenten als Kaution zu bestellen war. Für die Ausfuhr von Zündhölzern waren dem Staate in den ersten 5 Jahren je 0,8 und 4, dann 1,6 und 8 Centimes für 1000 Stück Holz- bez. Wachszündhölzer zu leisten. Der Staat behielt sich das Recht vor, von 5 zu 5 Jahren vor Ablauf des Vertrags denselben zu kündigen. Obwohl der Gesellschaft am 2. X. 1872 der Zuschlag erteilt worden war, begann sie erst mit dem 1. I. 1875 den Betrieb des Monopols, nachdem die langwierigen Enteignungsarbeiten erledigt waren. Ertrag 1871: 2,372 Mill. Frcs., 1872: 5,9 Mill. Frcs., 1873: 9,1 Mill. Frcs., 1874: 9,8 Mill. Frcs., 1875: 16,5 Mill. Frcs. Von 1875—1884 überstiegen die abgelieferten Summen den Pachtzins um 3000 bis 185 000 Frcs. 1885 wurde mit der Pachtgesellschaft ein neuer Vertrag geschlossen, in welchem der Kanon auf 17,01 Mill. Frcs. erhöht wurde. Außerdem sind an den Staat 40% des Reinertrags vom Absatze von mehr als 35 Milliarden Zündhölzer abzuführen. Die Einfuhr ausländischer Zündhölzer ist verboten.

Mit dem 1. I. 1890 hat der Staat den Betrieb des Monopols in eigene Verwaltung genommen. Die Zündhölzer werden in 5 großen Staatsfabriken produziert und von diesen unmittelbar an die Großhändler abgegeben. Die Verwaltung der indirekten Steuern hat den Kaufschilling dafür zu erheben und

Absatz und Unterschleif zu überwachen. Jeder patentsteuerpflichtige Gewerbetreibende kann den Groß- und Kleinhandel in Zündhölzern betreiben. Der Detailverschleiß ist obligatorisch für die Tabak-Debitanten. Die Großhändler haben sich den Vorschriften der Verwaltung der indirekten Steuern zu fügen und sich deren Kontrollmaßregeln zu unterwerfen. Den Debitanten haben sie einen Rabatt von mindestens 10 % zu gewähren. Die Zündhölzer dürfen nur in verschlossenen Schachteln oder Packeten in den Handel kommen, welche mit einer Vignette versehen sind. Der Preis der Zündhölzer ist folgendermaßen festgesetzt:

1) Holzzündhölzer aus gewöhnlichem Phosphor:

1 kg	2,50 Frcs.
1 Schachtel mit 150 St. .	0,10 „
1 Schachtel mit 50 St. .	0,05 „

2) Holzzündhölzer aus Amorpha-Phosphor:

1 Schachtel zu 100 St. .	0,10 Frcs.
1 Schachtel zu 50 St. .	0,05 „

3) Wachszündhölzer aus gewöhnlichem Phosphor:

1 Schachtel zu 40 St. .	0,10 Frcs.

4) Wachszündhölzer aus Amorpha-Phosphor:

1 Schachtel zu 30 St. .	0,10 Frcs.

Ertrag 1892: 26,5 Mill. Frcs., 1894: 25,4 Mill. Frcs.

Rußland hat zuerst im Jahre 1848 die Zündhölzer besteuert. Die Gründe waren teils fiskalisch-finanzpolitische, teils feuerpolizeiliche. Der Steuersatz war 1 Rubel Silber für je 1000 Stück (d. h. für 1 Stück 0,8 Pf. R.W.). Der Verschleiß war nur in Blechkapseln statthaft. Die enorme Höhe der Steuern verleitete zur heimlichen Fabrikation in entlegenen Gegenden und begünstigte den Schleichhandel, weshalb 1859 die Beschränkung der Herstellung auf Fabriken aufgehoben wurde. Hierdurch aber entwickelte sich rasch eine Hausindustrie zur Zündhölzerfabrikation, die zu einem Herd von Phosphorkrankheiten und Feuerschäden wurde. Man sah sich daher genötigt, wieder auf beschränkende Normen zurückzugreifen und gestattete die Produktion nur mehr in Fabriken, die mindestens um 1500 Rubel Banderolen zur Verpackung von der Steuerverwaltung bezogen. Neue Fabriken durften nur errichtet werden, wenn ihr Betrieb einen jährlichen Banderolenbezug von 3000 Rubeln erforderte. Die Steuersätze wurden mehrfach geändert. Seit dem 20. VI. 1889 waren von inländischen Fabrikaten für Packete zu 75 bis 150 Stück ½ Kopeke und für Packete von 150—225 Stück ¾ Kopeken als Steuer zu zahlen. Für ausländische Fabrikate galten die doppelten Sätze. Nach dem G. v. 16./28. XI. 1892 haben die Sicherheits- (schwedischen) Zündhölzer inländischer Fabrikation ¼ Kopeke für Packete zu 75 Stück, ½ Kopeke für solche von 75—150 Stück, ¾ Kopeken für diejenigen zu 150—225 Stück und 1 Kopeke für Schachteln von 225—300 Zündhölzer zu entrichten. Die aus dem Ausland eingeführten Zündhölzer gleicher Gattung sind mit den doppelten Steuersätzen belegt. Alle übrigen Arten von Zündhölzern werden, wenn sie inländischen Ursprungs sind, mit je ½, 1, 1½ und 2 Kopeken besteuert und mit 1, 2, 3 und 4 Kopeken, wenn sie aus dem Ausland eingeführt werden. Die Herstellung und die Einfuhr der sog. „bengalischen" Zündhölzer ist verboten. Diese Neuerung verfolgt wesentlich einen hygienischen Zweck, nämlich die allmähliche Unterdrückung der gesundheitsschädlichen Sorten der Zündhölzer.

Die Zahl der Fabriken ist im Laufe der Zeiten erheblich zurückgegangen, indem von den 1882 bestehenden 278 Fabriken 1885 nur mehr 193 vorhanden waren. Heute werden unter dem Einflusse der Gesetzgebung von 1888—1889 328 gezählt und zwar entfallen auf die Fabriken von Sicherheitszündhölzern 82 und 246 auf die übrigen. Erstere Gruppe hat sich seit 1888 um 10 Etablissements vermehrt. Daneben unterliegt die Zündhölzerfabrikation noch einer je nach Art des Betriebes bemessenen Patentsteuer.

Ertrag 1888: 2,7 Mill. Rbl., 1889: 3 Mill. Rbl., 1891: 4,52 Mill. Rbl., 1892: 4,72 Mill. Rbl. und 1893: 7,5 Mill. Rbl.

Spanien. Durch das Finanzgesetz v. 30. VI. 1892 wurde die Errichtung eines Fabrikations- und Verkaufsmonopols für Zündhölzer verfügt. Die Einfuhr von Zündhölzern ist verboten. Die Regierung kann entweder mit den bisherigen Produzenten einen Vertrag behufs Ausbeutung des Monopols abschließen, wenn dieselben der Staatskasse einen Reinertrag von mindestens 4 Mill. Pesetas garantieren. Oder sie hat die Wahl zwischen einer Steuer von 4 Mill. Pesetas auf die bestehenden Zündhölzerfabriken, die dann eine Entschädigung für die ihnen vom Staate überlassene Ausbeute des Zündhölzermonopols darstellt, und der Verpachtung desselben auf 15 Jahre durch Ausgebot für mindestens 4 Mill. Pesetas Reinertrag für die Staatskasse. Erweisen sich diese drei Wege als erfolglos, so hat die Finanzverwaltung selbst den Betrieb des Monopols in eigene Verwaltung zu nehmen. Nach den anderwärts in Spanien gemachten Erfahrungen dürfte es m. E. das wahrscheinlichste sein, daß wie beim Tabakmonopol die Bank von Spanien zur Ausbeutung des Zündhölzermonopols eine Aktiengesellschaft aus dem Kreise ihrer eigenen Aktionäre gründet. Ertrag 1893—94: 4,25 Mill. Pesetas.

Griechenland hatte durch G. v. 27. III. 1884 das Monopol mit einem gesetzlich festgesetzten Maximalpreis für die Zündhölzer eingeführt. Dieser ist nach der Qualität verschieden und schwankt zwischen 10 und 30 Lepta (8 und 24 Pf. R.W.) für 100 Stück. Für Luxuszündhölzer kommt der dreifache Satz in Anwendung. Durch G. v. 23. VII. 1885 wurde das Monopol wieder beseitigt. **Serbien** hat auf die Zündhölzer eine „Regaltaxe" von 100 Dinar (Frcs.) auf 100 kg gelegt (G. v. 31. VII. 1886). **Rumänien** hat ein Zündhölzermonopol für Fabrikation und Verschleiß, dessen Ertrag 1891—1892 sich auf 2,4 Mill. Lei (Frcs.) belief. Das G. v. 20. XII. 1886 errichtete für **Kolumbien** ein Monopol für Herstellung und Verkauf von Zündhölzern. Die Regierung kann die Anlage von Fabriken und den Vertrieb einer Gesellschaft übertragen. Sie setzt die Verkaufspreise fest. Nach Ablauf von 25 Jahren fallen alle Fabriken ohne Entgelt oder Entschädigung an den Staat.

Litteratur:

Lehr, in Schönberg (3. Aufl.) III, S. 425. Wagner, Fin. III, §§ 300—302, S. 759—768 (Frankreich). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 540—550. v. Keußler, Das russische Zündhölzchensteuergesetz (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. VI, S. 356—366). v. Heckel, Finanzen Spaniens (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. X, S. 664). Vignes-Vergniaud, Traité des impôts de France, 4. éd., Paris 1880, vol. I, p. 181—185. Olibo, Code de contributions indirectes et

des octrois, 4. éd., vol. III, p. 345—393. Rousseau, art. „Allumettes chimiques", in Block, Dictionnaire de l'Administration française, Par.-Nancy 1891, p. 115—117 und in L. Say, Dictionnaire des Finances, Paris-Nancy 1889, vol. I, p. 126—129. Vesin, Monopole des Allumettes chimiques (Journal des Economistes, mai 1874). Griechisches Gesetz „die Einführung und Aufhebung des Zündhölzermonopols betr." (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. III, S. 288—290 und 293—294). L'Impôt sur les Allumettes (Russie) (im Bulletin de Statistique et de Législation comparée, 1892, p. 681—682).

Max von Heckel.

Zunftwesen.

1. Vorbemerkung. 2. Die Entstehung des Z. 3. Die Organisation der ältesten Zünfte. 4. Die Blütezeit des deutschen Z. 5. Der Verfall des deutschen Z. 6. Deutschlands Gewerbeverfassung am Ende des vorigen Jahrhunderts. 7. Die Einführung der Gewerbefreiheit.

1. Vorbemerkung. Das hochdeutsche Wort Zunft, für welches es ein entsprechendes niederdeutsches Wort nicht giebt, soll nach der Ansicht Einiger aus dem Worte „Zusammenkunft" entstanden sein. Nach anderer Auffassung ist es dem Altdeutschen entlehnt, wo „Ungezunft" soviel als Unordnung, Zunft mithin Ordnung, Gesetz bedeutete. Das Wort ist im nördlichen Deutschland bis zur Reformation unbekannt. Die dort an seine Stelle tretenden Bezeichnungen sind „Amt", so namentlich in den Hansestädten, und „Gilde". Gleichwertig mit Zunft wurde — und so viel ich weiß, in ganz Deutschland — der Ausdruck „Innung" gebraucht. Man versteht unter diesen Benennungen die Verbindungen selbständiger Handwerksmeister. Das für alle diese Genossenschaften geltende Recht ist niedergelegt in den Zunftrollen, Zunftbriefen, Amtsschragen, d. h. den meist auf Pergament geschriebenen und in der Lade der einzelnen Verbindung zusammengerollt aufbewahrten Statuten, wie sie für jede Handwerksverbindung verschieden abgefaßt waren. Meist sind sie von den Handwerkern selbst aufgesetzt und wurden alsdann von dem Rate der Stadt oder derjenigen Institution, die über sie die Aufsicht führte, genehmigt. Sie enthalten nicht das volle Recht, ja sie scheinen sogar weit entfernt davon zu sein, die Formen des Zusammenlebens vollständig wiederzugeben. Es wurde eben nicht alles aufgezeichnet, sondern daneben vieles durch Herkommen und Gewohnheit geregelt, wie man sich überhaupt vorstellen muß, daß die Statuten in der älteren Zeit mehrfach nicht früher aufgeschrieben wurden, als bis durch Streitigkeiten der Mitglieder einer Zunft oder der verschiedenen Zünfte einer Stadt untereinander über Inhalt und Bedeutung des Rechts eine besondere Veranlassung dazu geboten war. Inwieweit die Rollen einzelner Zünfte verschiedener Städte, weniger wohl verschiedener Zünfte in einer Stadt durcheinander beeinflußt wurden, bedarf noch der näheren Feststellung. Bekannt ist, daß Entlehnungen und Uebertragungen der Statuten aus einer Stadt in die andere vorkamen. Vermutlich sind dabei die hervorragenderen Stätten des Gewerbefleißes wegen ihrer eingehenden Ausbildung des Gewerberechts vorzugsweise, also etwa im Norden Lübeck und Hamburg, im Süden Augsburg und Nürnberg, im Westen Köln und Straßburg, im Osten Danzig und Königsberg in Anspruch genommen worden. Von den Rollen zu unterscheiden sind die Ordnungen oder Ordinanzien, einseitige Festsetzungen des Rates, vielfach gewerbepolizeilicher Natur, und die Beliebungen, die Beschlüsse der Mitglieder der Genossenschaften unter sich, die in der Regel nicht offiziell bestätigt wurden. Die letzteren bewirken eine wenigstens teilweise lebendige Weiterbildung des sonst nur in längeren Zeiträumen durch Umarbeitung oder bei Neubestätigungen der Rollen sich ändernden Handwerkerrechtes. — Unter der Zunft verstand man nun schließlich eine Korporation ganz im allgemeinen. Alle möglichen Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppierungen bedienten sich ihrer Form. Schüler und Lehrer, Notare und Aerzte, Totengräber und Abtrittsfeger, Gärtner und Rebleute, Träger und Spielleute u. a. m. organisierten sich zünftig. Ebenso ist das Vorkommen dieser Verbände nicht auf ein Land beschränkt, sondern läßt sich in allen Kulturländern Europas, einem bestimmten Zustande des Staatslebens, der Gesellschaft und der Bildung entsprechend, in Italien und Spanien, in Frankreich und England, in Belgien und Holland, in den skandinavischen Staaten nachweisen. Nirgends aber hat diese Organisation so tief Wurzel geschlagen, nirgendwo zeitweilig so Hervorragendes geleistet als im Deutschen Reich. Daraus erklärt sich, daß bis auf den heutigen Tag in Deutschland und Oesterreich die Erinnerung an jene glorreiche Periode noch immer nicht ganz verblaßt ist. Während im Süden die gewerbliche Thätigkeit und mit ihr das Zunftwesen schnell verfielen, in England diese Verbände niemals zu ähnlicher Bedeutung wie in anderen Ländern aufrückten, in den Niederlanden sie durch das Aufkommen der Fabriken und Manufakturen rechtzeitig unterdrückt, in Frankreich in der denkwürdigen Nacht vom 4. VIII. 1789 mit einem Schlage aus der Welt geschafft wurden, quälte man sich in Deutschland, dessen wirtschaftliche Blüte durch den 30-jährigen

unheilvollen Krieg vernichtet war, mit der Wiederbelebung der alten Formen, von denen man alles Heil erwartete. Erst sehr spät überzeugte man sich, daß die Aufrechterhaltung der überlebten Ordnung die Entfaltung des Gewerbewesens mehr hemmte als beförderte und noch die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war dem hin- und herwogenden Streite, ob Zunft oder Gewerbefreiheit, gewidmet. Leider gestattet uns der verfügbare Raum nicht, diesen Gegenstand, seiner Wichtigkeit und allgemeinen Bedeutung angemessen, nachstehend erschöpfend zu behandeln. Wir müssen uns auf die Betrachtung der gewerblichen Zunft und auf ihre Geschichte in Deutschland beschränken.

2. Die Entstehung des Z. Ueber die Stellung der Gewerbetreibenden in ältester Zeit sind wenig urkundliche Nachrichten vorhanden und selten sind die vorhandenen bis jetzt zu einem Gesamtbilde vereinigt worden. Unbelauscht von der Geschichte ist die älteste Periode des Handwerks vorübergegangen. Sicher ist nur soviel, daß zunächst der ganze Bedarf der Bevölkerung an gewerblichen Erzeugnissen überhaupt nicht durch berufsmäßige Handwerker, sondern im Hause durch Hausgenossen befriedigt wurde. Sowohl Nahrungsmittel aller Art, als auch Gewebe und Kleidungsstücke, Gefäße und Geräte wurden als Produkte des Hausfleißes angefertigt. Auf den mittelalterlichen Fronhöfen sind es die Unfreien und Hörigen, die außer mit Ackerbau auch mit solchen Arbeiten betraut waren, oder wenn sie bereits außerhalb des Herrenhofes angesiedelt waren, zur regelmäßigen Lieferung bestimmter gewerblicher Gegenstände an die Herrschaft verpflichtet erscheinen. Erst durch die Form des Lohnwerks oder durch die Stör entwickelt sich der selbständige städtische Handwerker, der nicht mehr im fremden Hause, sondern in seiner Werkstatt für den Kunden thätig ist, und diese Klassen von Gewerbetreibenden sind es dann, die das Material zur Bildung der Zünfte liefern.

Die eigentlich treibenden Ursachen des Zusammenschlusses harren noch der Aufdeckung. Jene Idee, daß die deutschen Zünfte mit den römischen Collegien in Zusammenhang zu bringen seien, ist wohl endgiltig fallen gelassen worden. Man weiß heute, daß die verschiedenen Formen, in denen in Rom die Collegien (s. den Art. Collegia II. Bd., S. 845) auftraten, keine Verwandtschaft mit den späteren germanischen Innungen erkennen lassen. Im übrigen war die Umwälzung von 600—1200 so groß und die Gewerbethätigkeit in dieser Zeit offenbar so gering, daß schon deshalb an eine Fortdauer römischer Ueberlieferungen nicht geglaubt werden kann. Was nun aber seitdem zur Erklärung des Vorkommens der Zünfte versucht ist, erfreut sich keineswegs allgemeiner Zustimmung. Nach dem Historiker Hüllmann lag die Ursache zur Entstehung der Zünfte in der Ausschließlichkeit des Handelsbetriebes und in der Teilnahme an den Bänken und Hallen. Die Maßregel, daß gleichartige Waren sämtlich an einem Orte der Stadt verkauft werden mußten, war im Mittelalter eine allgemein verbreitete. Die Erlaubnis, an solchen Plätzen, den sogen. Bänken, gleichfalls feilbieten zu dürfen, wäre im Laufe der Zeit ein erbliches Recht und das Trachten, die Zahl dieser Gerechtigkeiten, die Konkurrenz im Absatz, gering zu erhalten, die Veranlassung geworden, Zünfte zu bilden. Der Nationalökonom Schönberg aber glaubte in den Zünften vielleicht schon eine Reaktion gegen die bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz erblicken zu dürfen. Nähere Erwägung dieser Theorien lehrt jedoch, daß in ihnen eine zu moderne Auffassung Platz greift. Die Ausartungen und Untugenden der Zünfte, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte in dem Streben nach Ausschließlichkeit kund geben, und in dem eifersüchtigen eigennützigen Verdrängen angeblich unbefugter Teilnehmer zu Tage treten, können unmöglich die bewegende Ursache der ganzen Erscheinung gewesen sein. Diese Annahme widerspricht der geschichtlichen Entwickelung der Zünfte, die dann niemals so Großes hätten leisten können, wie es wirklich der Fall ist. Was aber die Auffassung anlangt, daß die Zünfte bereits eine Korrektur von Mißständen infolge zu weitgehender Freiheit bezweckten, so berechtigt die Schilderung der Zeiten, die dem ersten Auftreten der Zünfte in Deutschland vorausgehen, nicht zu ihr.

Größere Beachtung verdienen die freilich im einzelnen noch nicht erkennbaren Zusammenhänge der Zünfte mit dem Gildenwesen einerseits und mit der Organisation des gewerblichen Personals auf den Fronhöfen andererseits. Gilden (s. den Art. Gilden, IV. Bd., S. 60) sind die durch Rechte und Pflichten verbundenen Brüderschaften (fraternitates), die an bestimmten Jahrestagen festliche Trinkgelage abhielten. Die ältesten bekannten sind die altfränkischen, die in den Reichsgesetzen und kirchlichen Verordnungen des 8. und 9. Jahrhunderts verboten werden. In den aus heidnischer Zeit überkommenen gottesdienstlichen Trinkgelagen wurzelnd, weisen sie doch von vornherein auch sittliche und religiöse Elemente auf, indem sie ihre Mitglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung brüderlich aneinanderschließen. So erscheinen als die Zwecke, die sie verfolgen, die gegenseitige Unterstützung der Brüder und Schwestern in Notfällen, die Beteiligung an den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, die Unterhaltung brennender Lichter auf den

Altären in Kapellen und Kirchen, Veranstaltung von Seelenmessen für verstorbene Mitglieder u. a. m. Ihre Mitglieder aber rekrutieren sich aus verschiedenen Ständen. Geistliche und Adlige, Handwerker und Kaufleute, sowie Personen weiblichen Geschlechts finden wir in ihnen vereinigt. Ihre Organisation ist die einer selbständigen Korporation mit gewählten Vorstehern, Aelterleuten, Stuhlbrüdern, Gerdemännern und anderen Beamten. Sie geben sich ihre Statuten und Gesetze selbst, stehen aber unter den öffentlichen Gerichten des Landes- und Stadtherrn. Schon Wilda lehrte, daß in Anlehnung an dieses Gildewesen die Handwerker freie Genossenschaften gegründet hätten und die neuere Forschung auf diesem Gebiete macht es sehr wahrscheinlich, daß eine Beeinflussung der Zünfte durch jene älteren Organisationen stattgefunden hat. Am meisten begründet erscheint diese Vermutung gegenüber den Verbänden, die keinen ausgesprochenen beruflichen oder gewerblichen Charakter aufweisen, wie die Kompagnien der Träger in den Handelsstädten. Ist auch später der Abstand zwischen den Gilden und den gewerblichen Verbänden der Handwerker so groß, daß an eine einfache Nachbildung der ersteren nicht zu denken ist, und kehren auch die Grundzüge der Gildeverfassung bei den ersten Zünften nur unvollkommen wieder, so mag immerhin der genossenschaftliche Gedanke, wie er in den Gilden in wohlthuender Weise sich bewährte, auch auf die Entschließungen der Handwerker, von denen viele Mitglieder der Gilden sein mochten, seine Wirkung ausgeübt haben. Die Idee, die zu genossenschaftlichem, auf das Wohl des Seelenheils bedachten Verbande führte, konnte auch fruchtbar werden, wenn es sich um Schutz der Interessen des alltäglichen Erwerbslebens handelte. Die Baseler Verhältnisse, die die Gründung von Brüderschaften „quo vulgarites dicitur zunft“ mit eigener Kassenverwaltung und zu kirchlichen Zwecken erkennen lassen, sind ein Zeugnis für die Verquickung religiöser und weltlicher Interessen und scheinen der ausgesprochenen Vermutung nicht zu widersprechen.

An der Ansicht, daß die Entstehung der Zünfte durch das Hofrecht beeinflußt sein könnte, die auf Nitzsch zurückzuführen ist und viele Anhänger zählte, ist neuerdings heftige Kritik geübt worden. Ursprünglich hatten die mit gewerblichen Arbeiten betrauten Unfreien auf dem Fronhofe keine genossenschaftliche Organisation. Jeder verrichtete seine Aufgabe unabhängig von dem anderen. Jedoch ergab sich bei manchen gewerblichen Anlagen durch das zahlreiche Personal, zu dessen Beaufsichtigung ein herrschaftlicher Vorstand angestellt war, von selbst ein natürlicher Verband, wie z. B. in der Küche, im Backhaus, in der Mühle. Im übrigen war die ganze dienende Arbeit in Ministerien oder Offizien gegliedert. Jeder Verwaltungszweig bildete ein Offizium für sich und im Anschluß an die 4 alten Hofämter erscheinen sämtliche Gewerbetreibende verteilt. Zu dem Amte des Marschalls gehörten Schmiede und Wagner, zum Schenkenamte Bierbrauer und Küfer, zum Amte des Truchsessen Köche, Bäcker, Fleischer, Fischer, zum Amte des Kämmerers Maurer, Zimmerleute und Maler. Alle zu einem solchen Offizium gehörenden dienenden Leute bildeten unter sich eine Gemeinschaft, über deren Leistungen der Vorsteher verfügte. Daß solche Vereinigung der das gleiche Gewerbe betreibenden Personen bereits in vorkarolingischer Zeit üblich war, läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Nach Karl dem Großen ist sie gewiß. Von nun an waren zunächst auf den Königshöfen die Handwerker (ministri, operarii) in Innungen eingeteilt (societates), die einen herrschaftlichen oder bischöflichen Dienstmann zum Vorsteher hatten. So wie sich diese Gewohnheit auf den Kammergütern ausbildete, erscheint sie auch auf den landesherrlichen und grundherrlichen Fronhöfen, in Klöstern und Abteien, die in ihrem Umkreise Handwerker als Laienbrüder auf ihren Grundstücken ansiedelten. Alle diese unfreien Handwerker waren nur verpflichtet, ihrem Herrn zu dienen; ja es war ihnen nicht einmal gestattet, für andere als für ihren Herrn zu arbeiten. Sie waren „sine mercede“ thätig und empfingen wie alle Angehörige des Fronhofs die volle Verpflegung. Man nahm nun an, daß dieses strenge Verhältnis sich allmählich gelockert habe, daß der Hofherr seinen Hörigen erlaubte, öffentlich ihr Handwerk zu betreiben, daß in dem Maße, als die Städte sich entwickelten, Hörige, die sich losgekauft hatten oder entflohen, sich dort zusammenfanden und nun in Erinnerung an frühere Verbindungen neue abschlossen oder sich an die auf den städtischen Fronhöfen vorhandenen angliederten.

An diesem Punkte hat die neuere Forschung eingesetzt und die Abgaben und Leistungen, die auf städtischen Handwerkern ruhen und als Zeichen früherer hofrechtlicher Abhängigkeit angesehen wurden, ungezwungen auf andere Weise erklärt. Lassen sich somit Zünfte, die aus einem alten hofrechtlichen Verbande hervorgegangen sind, nicht nachweisen, so leugnet man jeden Zusammenhang derselben vollkommen (v. Below, Gothein). Indes liegt in dem Fehlen des Verbindungsgliedes, das übrigens bei dem Keßlergewerbe auf Burg Leiterbach 1294 wenigstens einmalig doch gefunden zu sein scheint, noch kein Beweis dafür, daß die Beeinflussung nicht doch thatsächlich stattgefun-

den hat. Folgt man der oben erwähnten Entwickelung des Handwerks (Bücher), so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die nach und nach aus dem hofrechtlichen Verbande losgelösten Lohnwerker die Fesseln nicht sogleich abgestreift haben, die städtischen Handwerker aber sich zunächst ebenfalls in dieser Betriebsweise offenbarten, ehe sie zur Heimarbeit und größerer Selbständigkeit übergingen. Wenn also überhaupt das Handwerk auf ein unfreies Arbeitssystem zurückzuführen ist und dieses mit Innungen lange verbunden war, so wäre es seltsam, wenn die ursprüngliche Organisation völlig verloren gegangen sein sollte.

Wie dem aber immer sein mag, das wahrscheinlichste ist, daß die Zünfte überhaupt nicht auf eine einzige Ursache allein zurückzuführen sind. Eine natürliche Folge der erhöhten Gewerbethätigkeit, ist ihre Entstehung zweifellos durch das Zusammenwirken verschiedener Bedingungen zu erklären. Schon Eichhorn kam zu dem Ergebnisse, daß „die Institution der Handwerksinnungen ihre Wurzel in zwei verschiedenen Rechten haben müsse", man aber nicht angeben könne, wieviel dem einen oder dem anderen davon angehöre. Und auch ein eifriger neuerer Gegner der hofrechtlichen Abstammung sieht sich schließlich veranlaßt, nachdem er die Auffassung bekämpft hat, daß in Straßburg und Basel die Innungen aus höriger Abhängigkeit hervorgegangen seien, zuzugeben, daß das Zunftwesen verschiedenartig aus lokalen Bedingungen heraus entsteht und kein gemeinsamer Ursprung anzunehmen sei. Demnach wird die Entstehung durch alle Umstände begünstigt und beeinflußt worden sein, die für die Hebung des städtischen Lebens im allgemeinen maßgebend gewesen sind; neben den berührten Momenten vor allen Dingen auch durch die allgemein verbreitete Neigung Freier, Genossenschaften zu begründen. Nicht nur in den Kreisen der Vasallen und Dienstleute machte man die Erfahrung, daß Verbindung stark macht, und wenn Kaufleute sich zu Kompagnien und Gilden vereinigten, um die Gefahren einer weiten Reise, die Unbequemlichkeit des Aufenthaltes an einem fremden Orte besser aushalten zu können, warum sollen dann nicht freie Handwerker auf den Gedanken gekommen sein, zur Wahrung ihrer Erwerbsinteressen, etwa um sich gegen Uebergriffe Mächtiger zu schützen, ebenfalls Verbindungen einzugehen?

Das 12. und 13. Jahrhundert sind eine Epoche voller Leben und frischer Bewegung, zeigen überhaupt eine reiche und rege Entwickelung. Die persönliche Unfreiheit schwindet, das Landleben tritt gegen das bunte Treiben in den Städten zurück. Die Bevölkerung scheint von einem mächtigen Wandertrieb ergriffen. Vom Lande zieht man in die Stadt und aus den Städten der engeren Heimat in die Fremde. Zwar ist die Unsicherheit der Wege groß und der reisende Kaufmann hat viel Gefahr auszustehen, aber unter dem Geleite mannhaftiger Reisige dringt er vor, verhandelt in der Ferne manche fremde Stoffe und Geräte und bringt sie zurück in Gegenden, die diese noch nicht kannten. Die sich offenbarende Formenschönheit oder Nützlichkeit regt zur Nachahmung an und der Gewerbefleiß beginnt seine Schwingen zu entfalten, erst zaghaft, dann wahrnehmbarer. Auch die Arbeitsteilung tritt deutlicher hervor — kurz es bekundet sich in vielen Punkten ein Aufschwung, der die Roheit früherer Zeiten erst recht erkennen läßt. Die neu gegründeten Städte und Märkte thun in dieser Periode viel, um Fremde anzuziehen. Die Stadtrechte garantieren vor allem die Freizügigkeit. Keiner war gebunden an dem Orte, wo er sich niedergelassen, zu bleiben. Fand er keine Beschäftigung oder nicht genügenden Unterhalt, so zog er seine Straße wieder fürbaß. Darin liegt ein wesentliches Privileg ausgesprochen, das auf frühere Hörige, die in der Stadt sich ansiedeln wollten, des Eindrucks nicht verfehlt haben wird. Ferner erleichterten die Städte den Hörigen und Unfreien die Niederlassung. Daß Hörigkeit und Leibeigenschaft mit den Grundsätzen des Christentums unvereinbar waren, hatte schon Arnold von Brescia gepredigt. Manche Landesherren hatten mit der Milderung der Hörigkeit, mit der Aufhebung hofrechtlicher Lasten begonnen. Reichgewordene hörige Handwerker mochten sich losgekauft, nicht wenige sich dem Zwangsverhältnis durch die Flucht entzogen haben. Selbstverständlich nahmen sie ihren Weg nach den Städten, und diese, die bereit waren, den Flüchtlingen Schutz zu gewähren, verschafften dem Grundsatz „Stadtluft macht frei" Anerkennung. Endlich werden in dieser Zeit vielfach direkte Privilegien zur Beförderung von Handel und Gewerbe, zur Gründung von Märkten, Einschränkung von Zöllen, Aufhebung von Strandrecht und Grundruhr erlassen. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts werden Städtebündnisse zum Schutze der Handelsstraßen, zur Abwehr der Seeräuber, zur Befreiung des Handels von willkürlichen Erpressungen und Zollgefällen abgeschlossen. Es ist eben eine Epoche, wo die Arbeit beginnt, sich wirtschaftlich von Grund und Boden zu emanzipieren. Es ist nicht mehr ausschließlich der Ackerbau, dem sie dient; sie ist vielmehr eine selbständige Produktivkraft geworden. Der städtische Aufenthalt hat den Vorteil persönlicher Freiheit, bietet Sicherung der materiellen Grundlage der Existenz, die Möglichkeit des Erwerbs von Grundbesitz.

So zog ein Gewerbetreibender den anderen nach sich und dieser Zuwachs wurde um so nötiger, als die städtische Bevölkerung allmählich darauf verzichten mußte, den ganzen Bedarf an Nahrungsmitteln selbst zu erzeugen und für die von außen hereingebrachten Vorräte die Gegenwerte zu beschaffen hatte. Alle diese Momente machen es erklärlich, wenn dem Zuge der Zeit folgend, die Handwerker mit ihren Verbänden sich hervorwagten.

3. **Die Organisation der ältesten Zünfte.** Die ersten urkundlich beglaubigten Nachrichten von wirklich vorhandenen Zünften stammen aus dem 12. Jahrhundert. Vermutlich werden auch Zünfte mit darunter verstanden sein, wenn Kaiser Heinrich VI. 1131 und Kaiser Friedrich I. 1157 Verbote gegen Schwurgenossenschaften und Zusammenkünfte erlassen und Pfalzgraf Konrad als Obervogt der trierschen Kirche dieses Verbot 1161 einschärfte. Die ältesten auf uns gekommenen Zunftbriefe betreffen die Fischer zu Worms 1106, die Schuhmacher zu Würzburg 1128, die Bettzeichenweber zu Köln 1149, die Schuhmacher zu Magdeburg 1158, die Gewandschneider 1183 und die Schilder ebenda 1197, die Lakenmacher in Braunschweig 1156—1180. Das angebliche Privileg Friedrich I. für die Tuchscherer in Würzburg von 1152 (abgdr. in Arbeit des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg IV) ist wahrscheinlich gefälscht. Sind die genannten Korporationen die ältesten bis jetzt bekannten freier Handwerker, so giebt es unzweifelhaft gewerbliche Verbände schon im 12. Jahrhundert in den Städten Hagenau, Augsburg, Straßburg. Doch wenn die Stadtrechte sie erwähnen, so ist es nicht möglich, über ihren Charakter ins Klare zu kommen und selbst die neuere Forschung hat nicht alle Zweifel über ihre Natur zu heben vermocht. Reichhaltiger sind die von Zünften des 13. Jahrhunderts sprechenden Nachrichten. So zahlreich sind die erhaltenen und veröffentlichten Statuten aus dieser Periode, daß es nicht mehr möglich erscheint, sie in dem engen Rahmen dieser Abhandlung aufzuführen. Gewerbetreibende sehr verschiedener Art haben sich nun bereits korporativ gegliedert, nicht nur die Verfertiger gewöhnlicher Gegenstände zum Lebensunterhalt, sondern auch Gewerbethätige wie Kürschner und Gärtner. Die Organisation ist ferner weit verbreitet, indem sich sowohl in norddeutschen wie in süddeutschen Städten Zünfte nachweisen lassen. Sie finden sich in Berlin und Basel, in Magdeburg und Straßburg, in Berleburg und Regensburg, in Braunschweig und in Freiberg i. S. Auch die Verfolgungen, die sie erfuhren, deuten darauf, daß sie sich immer allgemeiner auszubreiten Neigung zeigten. Friedrich II. verbot sie auf dem Reichstage zu Goslar 1219 und wollte nur den Münzerinnungen die Fortbauer erlauben, weil er mit ihrer Hilfe die Falschmünzerei unterdrücken zu können hoffte. Dreizehn Jahre später ließ Friedrich II. von Ravenna aus abermals ein Verbot aller Brüderschaften und Gesellschaften der Handwerker in Deutschland ergehen und im Einverständnis mit diesem Reichsgesetz hob Bischof Heinrich von Worms 1233 bei glücklicher Beendigung eines Streits mit seinen Bürgern im Vertrage von Oppenheim, alle Innungen, auf mit Ausnahme derjenigen der Münzer und Holzarbeiter. Auch in Oesterreich war man den Verbänden zunächst nicht freundlich gesinnt. Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts läßt die „Ainigungen" nur bedingt zu, sofern sie dem Lande und den Leuten gut und nutzbar sind; in Wien aber wurden 1278 alle „Unionen" aufs strengste untersagt. Man kann in diesen Thatsachen nur einen Beweis für die allmähliche Einbürgerung der neuen Einrichtungen erblicken.

Der Charakter der ältesten Zünfte ist offenbar ein wirtschaftlicher. Die Handwerker traten zum Verbande zusammen in dem guten Glauben, ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise wahren zu können. Das scheint der Hauptzweck, den sie verfolgen. Wohl haben ihre Vereinigungen noch andere Seiten, verfolgen sie noch andere Bestrebungen. Sie pflegen die Politik, sie dienen der Wehrpflicht, sie üben gemeinsamen Gottesdienst und treiben gemeinschaftliche Geselligkeit. Aber alle diese Seiten, die während der Blütezeit des Zunftwesens allerdings stärker in die Augen springen, und deren Pflege mit als Hauptzweck angesehen wird treten bis 1300 nur vereinzelt, gleichsam nur als Andeutung späterer Größe auf. Schon der Umstand, daß nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht die Gewerbegenossen zusammen wohnen, deutet auf gewerbliche Interessen, die im übrigen auch aus anderen Stadtrechten und Zunfturkunden erhellen. Die Kürschner in Basel betonen 1226, daß sie ihrem Handwerk zu Ehren und Nutzen der Stadt obliegen wollen, die Bäcker in Berlin 1272, daß sie ihre Gilde errichtet haben „wente di gesunde mensche mach nich wesen ane brod". Die Regensburger Ordnung über die Tuchfabrikation von 1259 setzte ein aus 12 Richtern bestehendes Gericht ein, „um gutes Tuch in Regensburg zu erzielen" und die Soester Wollenweberordnung von 1261 ist von gleichen Gesichtspunkten beherrscht. Endlich ist von vornherein auf den Zunftzwang Gewicht gelegt, d. h. auf die Bestimmung, daß alle das gleiche Gewerbe Ausübenden sich der Korporation anschließen müssen. Von den 7 ältesten Zunftbriefen sprechen 6 diesen Grundsatz deutlich aus. Die Rolle der Würzburger Schuhmacher von 1128 ist die einzige

die diesen Punkt unerörtert läßt. Augenscheinlich kam es den Handwerkern zunächst auf die Sicherung der Grundlagen ihrer Existenz an; nach deren Beschaffung erst erschienen, zumal in dem Maße als besondere Verbände mit der Pflege geistlich-kirchlicher Interessen aufhörten, andere weiterreichende Bedürfnisse.

Die Verfassung selbst war dabei noch recht wenig ausgebildet. Da der Zunftzwang eine aus den Verhältnissen sich ergebende Notwendigkeit war, so wurden dem Eintretenden keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Der Nachweis der Kenntnis des Betriebes wird nicht gefordert, denn es verstand sich von selbst, daß jeder, der sich um die Mitgliedschaft und das Recht zur Ausübung des Gewerbes bewarb, dasselbe verstand. Erst bei den Bäckern in Berlin 1272 tritt uns ein Meisterstück entgegen, indem von dem aufzunehmenden jungen Gewerksmanne verlangt wurde, daß er in eines Meisters Ofen Brot gebacken haben mußte. Die einzige Bedingung, die erfüllt werden mußte, bestand in der Entrichtung einer Abgabe, gewöhnlich in barem Gelde, häufig auch in Wachs, mitunter beides zusammen. Die angegebenen Beträge weichen von einander ab und dürften als in der Regel geringfügige zu bezeichnen sein. Uebrigens kam es vor, daß auch ohne jede Zahlung oder gegen geringere, als im Statut festgesetzt war, die Zunft erlangt werden konnte. Die Kinder verstorbener Genossen — bei Töchtern deren Ehemänner — genießen derartige Privilegien. Auch die Erben, selbst derjenige, der die Witwe eines Zunftgenossen heiratete, zahlten weniger. — Frauen scheinen bis 1300 von der Teilnahme an den Zünften nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. Wenigstens stößt man nicht auf ein direktes Verbot ihrer Aufnahme; dagegen werden bisweilen, wie bei den Zimmerleuten und Kürschnern in Basel, Frauen ausdrücklich als Zunftmitglieder angeführt. — Die Mitgliedschaft einer Zunft schloß die Anteilnahme an einer anderen nicht aus. In einer Zeit, wo die Arbeitsteilung gering und die Geschicklichkeit in den einzelnen Gewerben noch nicht sehr weit gediehen, war das erklärlich. — Gegen einander sind die verschiedenen Zünfte noch nicht deutlich abgegrenzt. Die Technik ist noch so wenig vorgeschritten, daß später selbständig neben einander bestehende Zweige eines und desselben Gewerbes sich in einem Verbande befinden. Der Goldschmied prägte auch Münzen; der Schlosser machte auch Schmiedearbeit; der Schuhmacher übernahm auch die Gerberei. So findet man in Nürnberg Schwarz-, Schön- und Waidfärber in einer Zunft, in München Schneider und Tuchscherer, in Basel Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner und Kammmacher; selbst Handwerke, die miteinander nichts zu thun hatten, finden sich in einer Korporation verbunden, wie 1244 in Regensburg Zimmerleute, Schreiner, Korduanbereiter. — Ebenso geringe Entwickelung weist das Lehrlings- und Gesellenwesen auf. Es gab nachweislich sowohl Lehrlinge als Gesellen, doch läßt sich über ihr Verhältnis zum Meister nichts Genaueres ermitteln. Sie waren die jüngeren Leute, für die die selbständige Ausübung des Gewerbes nur eine Frage der Zeit war. Einen besonderen Stand bildeten die Gesellen nicht und vermutlich war nicht einmal eine gewisse Gesellenzeit die Vorbedingung zur selbständigen Niederlassung. Erst als durch weitergehende Trennung der Gewerbe eine größere Geschicklichkeit für die Handhabung des einzelnen Zweiges gefordert wurde, konnte der Gedanke an eine Lehrzeit, ein Gesellenstück rc. entstehen. Erst das Anwachsen des Handwerkerstandes und die dadurch gebildete Konkurrenz ließ das Bedürfnis hervortreten den Einzelnen in seiner manuellen Geschicklichkeit thunlichst zu vervollkommnen. Damit verstand es sich dann von selbst, daß man zeitig darauf bedacht war, die kleinen Kunstgriffe dem zukünftigen Meister beizubringen. Was diesen anlangt, so scheint durchaus nicht jeder, der das Handwerk selbständig ausübte, auf die Führung des Meistertitels Anspruch erhoben zu haben. In der Regel wird unter „Meister“ nur der Vorstand der Zunft verstanden, der entweder von der Obrigkeit eingesetzt oder von den Mitgliedern selbst gewählt wurde. Die Aufgabe eines solchen Meisters war, seine Genossen zu beaufsichtigen und sie in Fällen von Vergehen zustehenden Orts, bei dem Burggrafen, dem Vogte, dem Rate, zur Anzeige zu bringen. Eine eigentliche Gerichtsbarkeit scheint der Meister nicht ausgeübt, vielmehr die ihm zustehende Gewalt nur als Subalternbeamter bekommen zu haben. Bisweilen wurde er in seiner Thätigkeit durch andere Mitglieder der Zunft, sogen. Pfleger oder Geschworene, unterstützt. Die Zunft selbst hat über ihre Mitglieder ebenfalls nur eine geringfügige Gerichtsbarkeit, die wie es scheint, auf ihren Versammlungen, Morgensprachen, wie sie wenigstens in Lübeck, Berlin und Schweidnitz üblich waren, zum Ausdrucke kam. Der Gegenstand der Verhandlungen auf diesen Morgensprachen, die stets im Beisein von Ratsmännern abgehalten werden mußten, ist in den Urkunden nicht angegeben. Es heißt nur gelegentlich, daß sie sich um das, was ihrem Handwerke nützlich und zuträglich sei, kümmern sollten.

Ausgebildeter als die innere Verfassung der Zünfte ist die ältere Gewerbepolizei, die von dem Gedanken durchdrungen ist, das Interesse des Konsumenten wahrzunehmen.

Sie äußerte sich in den verschiedensten Maßregeln, die dem Handwerker für den Einkauf des zu verarbeitenden Rohstoffes und die Güte der Erzeugnisse Vorschriften machten, die eine Regulierung der Preise beabsichtigten, dem Konsumenten den Einkauf der Waren zu erleichtern strebten, den Handwerkern nur ein beschränktes Verpfändungsrecht an den ihnen anvertrauten Gegenständen einräumten und manche harte Strafe für die Uebertreter aller dieser Verordnungen in Aussicht nahmen. Die Zünfte als solche hatten mit dieser Organisation nur insofern zu thun, als die Beaufsichtigung über die Durchführung der Gesetzgebung nicht selten den Meistern übertragen wurde.

4. Die Blütezeit des deutschen Zunftwesens. Während des 14. Jahrhunderts befindet sich das Gewerbe in deutschen Städten in aufsteigender Entwickelung. Kaum der Hörigkeit entronnen, beginnen die Handwerker bereits im städtischen Leben eine Rolle zu spielen und erringt die freie Arbeit eine ihrer Bedeutung angemessene Stellung. Sehr treffend hat man diese Epoche als die Zeit der Zunftkämpfe charakterisiert. Die Handwerker, durch die verhältnismäßig leicht erlangten Rechte übermütig, im Besitze der Freiheit, ohne die Fähigkeit von ihr einen weisen Gebrauch zu machen, stellen als erstrebenswertes Ziel eine Beteiligung am Stadtregimente auf und suchen sich diesem mit Gewalt zu nähern. Zum Teil mochte übrigens auch der Umstand, daß sie vielfach ungerechter Besteuerung und schmählicher Erpressung durch die Geschlechter ausgesetzt waren, den Wunsch nach Erlangung politischer Rechte in ihnen haben aufkommen lassen. Nur vorübergehend haben sie mit diesen Bestrebungen Erfolg erzielt, in Norddeutschland es nirgends zu dauernder Beteiligung an der Verwaltung der Stadt, in Süddeutschland auch nicht an allen Orten gebracht. Diejenige Stadt, in der es zuerst zu einem blutigen Bürgerkriege der Gewerbetreibenden gegen das Patriziat kam, dürfte Köln gewesen sein, wo es bereits 1259 zu einem Ausbruche kam. Aehnliche Bewegungen müssen sich in Ulm, in Freiburg i. Br., in Worms abgespielt haben, wo wir während des 13. Jahrhunderts die Handwerker bereits in hervorragendem Maße am Stadtregimente beteiligt erblicken. Von hier aus mag die Bewegung den norddeutschen Handwerkern zugegangen sein, denn in Rostock kommt am Ende des 13. Jahrhunderts schon ein Zwist wegen des Eintritts von Handwerkern in den Rat vor und vorübergehend scheint 1287 in der That ein Handwerksmeister Ratsmitglied gewesen zu sein. Nicht minder regte es sich um diese Zeit, um 1272, in Braunschweig, wo die Gilden gleichfalls die Absicht zeigten, den Rat zu verdrängen. Lebhafter griff die Bewegung im 14. Jahrhundert um sich. Es regte sich in Straßburg und Mainz, in Konstanz und Freiburg, in Rostock und Braunschweig, in Lübeck und Hamburg. Das gewerbliche Leben pulsierte kräftiger als je und die Handwerker begannen ihre wirtschaftliche Machtstellung zu fühlen. In dieser Zeit war es, daß im Süden Städte wie Augsburg und Nürnberg, Straßburg und Ulm, im Norden Lübeck, Hamburg, Danzig den Ruhm deutschen Gewerbefleißes und deutscher Leistungsfähigkeit begründen halfen. Seltenere Hantierungen, wie die der Beckenschläger, der Paternosterdreher, der Pergamentmacher, der Täschner erscheinen auch im Norden bereits in eigenen Aemtern organisiert und Beschäftigungen, die noch lange nachher als eigentliche Hausarbeit erscheinen, wie Gärtnerei und Kerzengießerei, gewinnen handwerksmäßige Gestaltung.

In mancher Beziehung erscheint das 14. Jahrhundert als die Krisis des deutschen Zunftwesens. Aber sowie gegen das Ende desselben und mit dem Anfange des folgenden das politische und soziale Leben des deutschen Volkes sich überhaupt verändert, so geraten auch die gewerblichen Verbände in ein ruhigeres Fahrwasser. Das zünftlerische Selbstbewußtsein erstarkt, aber es läßt sich doch teilweise auch die gleichen Fehler zu Schulden kommen, die es bekämpfte. Wenn auch die Zunftkämpfe teilweise noch bis in die 20er Jahre des neuen Jahrhunderts hineinreichen, in der Hauptsache konnten sie als abgeschlossen angesehen werden. Die Bevölkerung wußte jetzt, was sie von den Zünften zu halten hatte und fing an sie zu fürchten. Die große Masse der Nichtzünftigen wandte sich, wesentlich unterstützt durch die Lehren und Forderungen der Taboriten, gegen die Hegemonie der Zünfte und es kann daher nicht wundern, daß Pläne auftauchen, wie dem drohenden Unwesen zu steuern sei. Der Schwabe Friedr. Reiser war es, der in einem merkwürdigen, als Reformation Kaiser Sigismunds bekannten Aktenstücke den Zünften feindliche Ansichten entwickelte. Alle offenkundigen Gebrechen des damaligen Lebens leitete er davon ab, daß die Zünfte den Rat ordneten und eine Zunft der anderen durchhelfe. Er forderte, daß man die Zünfte abthun solle und „jederman sein eygen hantwerck und gewerb treiben" lasse. Er warf den Zünften vor, daß sie zu gewaltig geworden seien, daß man den Eintritt in sie teuer erkaufen müsse, daß sie zu viele gesetzliche Schranken aufrichteten, den Einfluß, den sie durch ihre Beteiligung am Rate gewännen, dazu mißbrauchten, zu bestrafenden Handwerkern durchzuhelfen, daß in Städten und auf dem Lande einzelne Personen mehrerer Gewerbe sich miteinander vereinigten.

Es mag sein, daß die Reformen, denen Reiser das Wort redete, damals schon ganz angebracht gewesen wären, denn an völlige Aufhebung der eben erst recht erstarkten Zünfte wurde wohl im Ernste nicht gedacht, zu ihrer Verwirklichung kam es nicht, obwohl Kaiser Sigismund nicht nur zu Anfang, sondern auch in späteren Perioden seiner Regierung ähnlichen Erwägungen Raum gegeben haben soll. Trotzdem erlangte gerade in der nächsten Zeit die Zunft eine schwerwiegende Bedeutung im Wirtschaftsleben Deutschlands und einen Einfluß, den man im ganzen doch als einen entschieden heilsamen bezeichnen darf.

In zweifacher Weise äußert sich dieser wirtschaftliche Charakter. Zunächst in Maßregeln für die Konsumenten. Das dabei treibende und bewegende Motiv hoben wir schon hervor und es tritt kein eigentlich neuer Gedanke in der Kette der Anordnungen auf. Güte des Rohstoffes und des Erzeugnisses, angemessene Preise bilden die Punkte, auf die das Augenmerk gerichtet ist. Nur die Abweichung zeigt sich, daß die darauf bezüglichen Bestimmungen aus den Stadtrechten in die Zunftrollen übergegangen sind. Die Zünfte erkennen es als ihre Pflicht an dafür zu sorgen, daß die einzelnen Arbeiten ihrer Mitglieder gut, tadellos, unwandelbar angefertigt würden, daß keiner den Konsumenten zu Klagen Veranlassung gäbe. Zur Durchführung der bezüglich der Art, Form, Größe und Behandlung erlassenen Vorschriften findet Warenschau und Prüfung statt. Eine Beaufsichtigung des Fabrikationsprozesses vom Einkaufe des Rohstoffes bis zum Verkauf des Erzeugnisses ist die Regel. In diesen Gedankengang scheinen auch Neuerungen zu gehören, wie die Dienstzeit, die Jeder als Gehilfe bei einem Zunftmeister vor der selbständigen Niederlassung auf sich nehmen mußte, und die Verallgemeinerung des Meisterstücks. Die Anordnung der Meisterprüfung ist nicht dem Egoismus entsprungen, nicht der Absicht die Konkurrenz zu beschränken, sondern dem natürlichen Wunsche, bei dem konsumierenden Publikum den frisch errungenen Ruhm nicht einzubüßen. Anfangs war der Eintritt frei, eine Probe der Geschicklichkeit nicht erforderlich. Seit die Zünfte es aber auf sich nahmen, für die Vortrefflichkeit der Leistung einzustehen, waren sie gezwungen, von dem, der sich ihnen anschloß, eine Garantie zu fordern, daß er sein Gewerbe verstehe.

Bewegt sich die Sorge für die Konsumenten auf alter Bahn, wenn auch mit größerem Nachdrucke, so zeigt sich als eine völlige Neuerung die Rücksicht auch auf das Wohl der Produzenten. Die heutige Zeit erkennt ein Recht auf Arbeit nicht an und weiß nichts von einer Pflicht der Gesamtheit, für ein materiell ausreichendes Einkommen ihrer Glieder sorgen zu sollen. Damals dagegen scheint es leitender Grundsatz gewesen zu sein, sich darum zu kümmern, daß jeder Meister genügende Beschäftigung und eine Bezahlung fand, die hinlängliche Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gewährte. Um dies zu erreichen, wird durch allgemeine Geltung des Zunftzwanges der Gesamtheit ein Markt garantiert. Wer nicht zur Zunft gehörte, konnte nicht darauf rechnen, Absatz seiner Erzeugnisse in der Stadt zu finden. Weiter aber wird auf dem Markte die freie Konkurrenz fast ganz ausgeschlossen und dahin gestrebt, für alle Genossen Produktionskosten und Absatz möglichst gleich zu gestalten. Man begrenzt die tägliche Arbeitszeit, man setzt die Maximalproduktion des Einzelnen fest, man bestimmt die Zahl der zur Unterstützung heranzuziehenden Hilfskräfte, man kauft das Rohmaterial gemeinsam ein und verteilt es nach Bedarf, man schrieb gleiche Lohnzahlung vor und man regelte die Verkaufsbedingungen. Sich gegenseitig die Käufer abspenstig zu machen, das von einem anderen begonnene Werk fortzusetzen, mit Produkten, die von anderen erzeugt waren, Handel zu treiben — war verboten.

Aber nicht nur wirtschaftlich griff die Zunft rücksichtslos in den freien Willen der Individuen ein; mindestens ebenso nachdrücklich bewährte sie sich als Erzieherin auf moralischem Gebiete, in der Normierung des Lehrlings- und Gesellenwesens. Freilich war dasselbe von vornherein von Uebertreibungen nicht frei und mit manchem Formelkram verbunden, aber es hatte diese eigentümliche Schule, die jeder über sich ergehen lassen mußte, doch auch unverkennbar ihre wohlthätigen Folgen. Die erste Bedingung für die Aufnahme eines Knaben in das Handwerk zu dessen Erlernung war die eheliche Geburt. Ungern nahm man die erst durch die Ehe Legitimierten auf. Ausgeschlossen blieben Bastarde und Findlinge, die Söhne der in niederer städtischer Beamtung stehenden Personen, als Gerichtsdiener, Feldhüter, Nachtwächter, Totengräber rc. und in den Zünften vornehmerer Gewerbe auch die Angehörigen gewisser Berufe wie die der Leineweber, Müller, Bader und Barbiere. Seine eheliche Geburt mußte der aufzunehmende Lehrling mit seinem Geburtsbrief beweisen. War dieser in Richtigkeit, so begann eine Probezeit von höchstens vier Wochen, um sich davon zu überzeugen, ob Lust und Geschick zu dem erwähnten Gewerbe vorhanden. Nach zur Zufriedenheit abgelaufener Probe erfolgte bei offener Lade unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten in Anwesenheit aller Mitglieder der Zunft die Aufdingung. Der Name des Lehrjungen ward in das Protokollbuch eingetragen, wo-

für eine kleine Gebühr zu entrichten war. Der Lehrling stand unter der Zucht des Meisters, schlief in dessen Hause und aß an dessen Tisch. Die Dauer der Lehrzeit war sehr verschieden angesetzt; sie schwankte von 2—6 Jahren; nach ihrer Beendigung erfolgte ebenfalls unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten die Lossprechung und die Ausstellung eines Lehrbriefes.

Nun ging es auf die Wanderschaft, der aber noch eine mitunter etwas harte Prozedur vorausging. Von Rechts wegen durch die Zustimmung der Meister war der Lehrling freilich Geselle geworden, aber er war es noch nicht nach Handwerks Gewohnheit und Gebrauch. Daher mußte er sich noch erst an die Gesellenbrüderschaft wenden und um Aufnahme bitten, die unter allerlei Scherzen und Lächerlichkeiten dem Gesuche zu willfahren pflegte, aber dabei den Ernst der Situation wahrte, indem mancherlei Reden gehalten wurden, die dem Gesellen zur Richtschnur für sein künftiges Verhalten werden sollten.

Das Wandern nahm früh seinen Anfang. Bereits Urkunden des 14. Jahrhunderts lassen erkennen, daß es vorkam und bestimmte Gebräuche sich daran knüpften. Offenbar empfand man es in dem Maße, als das Handwerk sich hob, der Kunst sich näherte und größere Anforderungen an die Technik gestellt wurden, als ein Bedürfnis, einen Austausch der Ideen und Fertigkeiten herbeizuführen. Die jungen Leute zogen von Stadt zu Stadt, lernten die Besten ihres Faches kennen und kehrten mit Kenntnissen reich beladen in die Vaterstadt zurück. Von dem auf der Wanderschaft Erlebten und Erlernten zehrte dann der Handwerker bis an seinen Tod. Einige Städte bildeten auf diesen Wanderschaften besondere Anziehungspunkte und wurden gewissermaßen zu Hochschulen des Handwerkerstandes. Dahin gehörten vorzugsweise die Städte der Rheinebene, die am frühesten sich einer hohen wirtschaftlichen Blüte erfreuten. Im Süden waren Konstanz, Schaffhausen, Basel, Kolmar, Straßburg und Freiburg derartige hoch entwickelte Städte; nördlicher wurden Frankfurt, Mainz, Köln, Speier und Trier gern aufgesucht. Später, etwa seit 1440, übten auch die im Osten belegenen Städte, wie Dresden, Magdeburg, Frankfurt a. O., Danzig und Königsberg, auf die Wandernden einen gewissen Reiz aus. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber scheint ein unstätes ungeordnetes Wandern eingerissen zu sein, mit dem der Terrorismus der Gesellen und die wachsende Unzufriedenheit der Meister über die schwierige Behandlung des leicht beweglichen und leicht erzürnten Völkchens der Gesellen Hand in Hand ging (s. den Art. Gesellenverbände III. Bd., S. 820). Die Dauer der Wanderzeit schwankte zwischen 3 und 5 Jahren. Mitunter war sie namentlich für die Meisterssöhne auch wohl nur auf ein Jahr angesetzt. In den Städten, in die der wandernde Geselle kam und wo er nach Arbeit umschaute, wurde er vom Altgesellen begrüßt. Dieser wies ihm Beschäftigung nach und kredenzte ihm auf der Herberge den Willkommenstrunk. Waren keine Balanzen vorhanden, oder wollte der Geselle nicht verweilen, so erhielt er das sogen. Geschenk, einen kleinen Zehrpfennig. Die Mittel zu diesen Ausgaben brachten die Gesellen durch Auflagen unter sich auf.

Hatte der Gesell nun seine durch die Zunftordnung vorgeschriebene Wanderschaft erledigt, so konnte er das Meisterrecht erwerben. Hierbei war, namentlich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Absolvierung der Dienstzeit ihm besonders zur Pflicht gemacht. Man nannte es später „muten" und es kam wohl vor, daß diese Probezeit auf 2 Jahre angesetzt wurde. War sie erledigt, so konnte auf der Quartalversammlung der Zunft die Meisterschaft nachgesucht werden. Fanden sich alle Papiere in Ordnung, alle Vorschriften erfüllt, so wurde er zur Anfertigung des Meisterstücks zugelassen, an dessen befriedigende Erfüllung sich eine vom Erwerber zu veranstaltende Mahlzeit schloß.

Hand in Hand mit dieser erzieherischen Thätigkeit bewegte sich die Pflege des religiös-geselligen Moments. Bis zur Reformationszeit waren die Zünfte ganz allgemein auch auf die Förderung ihrer Mitglieder in dieser Beziehung bedacht. Man beteiligte sich in corpore an kirchlichen Prozessionen und rüstete sich für diesen Zweck auf gemeinschaftliche Kosten mit Fahnen und Standarten aus; man unterhielt gemeinsame Lichter auf Altären in Kapellen und Kirchen oder stiftete wohl gar selbst einen Altar; man verlangte von allen Genossen, daß sie zu bestimmten Festen beim Gottesdienst anwesend waren, daß sie sich bei der Beerdigung verstorbener Mitglieder oder Familienangehöriger derselben einfanden. Dazu kamen die doch wohl den Gildestatuten entlehnten regelmäßigen Zusammenkünfte in den Trinkstuben und die Regelung des geselligen Verhaltens daselbst, sowie der Versuch, auch den sittlichen Lebenswandel der genossenschaftlichen Ordnung zu unterwerfen.

Endlich ist auch noch die militärische Organisation zu erwähnen. Daß diese sich schon in den ältesten Zünften bemerklich machte, wurde bereits erwähnt; die neuere Forschung (Gothein) hat sogar sich bemüht, jedoch ohne recht durchgeschlagen zu haben, ihr einen entscheidenden Einfluß auf die Entstehung der Zunftverfassung zuzuschreiben. Sicher ist, daß man in der Blütezeit die Be-

wachung der Stadt gern den Zünften übertrug, sie zur Besetzung von Thürmen und Thoren wechselseitig antreten ließ; daß man ihnen zumutete je nach ihrer Größe eine bestimmte Anzahl von Bewaffneten in guter Ausrüstung aus ihrer Mitte zu stellen.

Die Zunft erfaßte mithin, wie man sieht, den Menschen nicht in einer bestimmten Richtung; sie wandte sich nicht an den Gewerbsmann allein in ihm, sondern sie bemächtigte sich seiner ganzen Persönlichkeit und darin zumeist mag das Geheimnis ihrer überraschenden Kraft gelegen haben. Sie bewahrte den Einzelnen vor Vereinsamung, erweckte in ihm das Genossenschaftsbewußtsein und das Gemeingefühl. Wenn sie auch die Idee des standesgemäßen Einkommens nicht auf die Dauer aufrecht zu erhalten vermochte, bei der zunehmenden Zahl der Gewerbetreibenden deren Durchführung zu unabsichtlichen Härten führte, so schuf sie doch einen wirtschaftlich leistungsfähigen Mittelstand, der den städtischen Gemeinwesen durchweg zur Ehre und zum größten Vorteile gereichte. Ob diese Verfassung für die Individuen stets nur gute Erfolge erzielte, ob der einzelne wirklich vor Not und Armut bewahrt blieb, ist eine andere Frage. Es ist sehr zu fürchten, daß gerade wegen der längeren Vorbereitungszeit und wegen der mit ihr verbundenen Kosten manches bemerkenswerte Talent nicht zu seiner Entfaltung gekommen ist. Die Gesamtheit aber fuhr zweifellos gut dabei. Ganz Deutschland stand unstreitig auf einer hohen Stufe der Entwickelung und der Blüte, wie sie nach dem 30-jährigen Kriege verhältnismäßig nicht wieder erreicht worden ist. Der arbeitende Stand war wohlhabend und dem entsprach der Nationalreichtum und die Macht Deutschlands nach außen. Die wirtschaftlichen Fortschritte liegen klar zu Tage. Die Bevölkerung wuchs ansehnlich und damit parallel ging eine Vermehrung der Kapitalien, so daß der Zinsfuß sank. Die Städte zeichneten sich durch schöne Profangebäude und Kirchen, durch Wasserleitungen und kunstvolle Bauten aus. Alle Schilderungen und Aussagen von Zeitgenossen stimmen in dem Ruhme Deutschlands überein. Bei Machiavelli wird Deutschland der mächtigste, reichste Staat genannt; Papst Pius II. entwarf eine glanzvolle Zeichnung von den deutschen Zuständen und in Frankreich nannte man Deutschland einfach „la patrie des machines". Die Deutschen, so hieß es, wüßten Hausgerät und Werkzeug so pünktlich, so niedlich, so bequem anzufertigen, daß andere Völker sie nur bewundern, nicht nachzuahmen imstande seien. Man darf wohl glauben, daß die Zunftverfassung an diesem Aufschwunge einen erheblichen Anteil gehabt hat.

5. **Der Verfall des deutschen Zunftwesens.** Indes wie bewundernswert die Haltung der Zünfte im ganzen war, Mißbräuche zeigen sich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die vorwärtsschreitende Arbeitsteilung bewirkte eine größere technische Geschicklichkeit des Einzelnen, aber sie führte auch gleichzeitig zur Begründung neuer Handwerkerverbände mit besonderen Ordnungen und Artikeln. War das erstere ein Vorteil, so war das letztere ohne Zweifel ein Nachteil und der Schaden blieb dann auch nicht aus. Die Gewerbetreibenden, in bedrängter Lage, von der Konkurrenz bedroht, griffen dem Publikum gegenüber zu Betrügereien und sannen auf Maßregeln, sich die Konkurrenten vom Halse zu halten. Leider war niemand da, der sie in diesem Vorhaben mit Erfolg hätte stören können. Wäre ein wachsames Auge vorhanden gewesen, die Gefahr wahrzunehmen und hätte ihm die Macht zur Seite gestanden, sie abzuwenden, so hätte die im Grunde nützliche Verfassung sich wohl länger mit Ehren halten können. Statt dessen legte die Reichsregierung nur ein geringes Verständnis für die Erscheinung zu Tage und die Anordnungen, die hier und da getroffen wurden, um eine Besserung zu erzielen, blieben unausgeführt.

Um den Widerspruch der verschiedenen Lokalstatuten gegeneinander zu beseitigen, entschloß man in manchen Gegenden sich zum Erlaß allgemeiner Ordnungen, die für ein ganzes Handwerk in allen Landesteilen oder für einen bestimmten Distrikt galten. Derart ist die 1486 in der Markgrafschaft Baden aufgerichtete große Tucherordnung; derart die Gewerbepolitik, die Markgraf Christoph hier einschlug, die später auch in Württemberg durch Begründung von Landeszünften Anerkennung fand. Man suchte das ausschließliche Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der Regierung zu wahren und die lokalen Zünfte durch Stiftung von Landesverbänden zu unterdrücken. In Brandenburg normierte die Polizeiordnung Joachims I. von 1515 das beim Eintritt in die Zünfte zu zahlende Meistergeld, schaffte die Werkpöste ab und beschränkte die Zahl der jährlich zu veranstaltenden Morgensprachen auf drei. Joachim II. ließ sogar 1541 eine besondere „Ordnung von verschiedenen Punkten in Handwerkssachen" ausgehen, welche die Gerichtsbarkeit der Zünfte und gewisse Mißbräuche einzuschränken beabsichtigte. Das Reich seinerseits blieb auch nicht müßig und gab zur Unterdrückung der aufkommenden Mißbräuche mit großem Eifer polizeiliche Vorschriften. In der Reichspolizeiordnung von 1530, der ersten ausführlich gehaltenen, untersagte man das Schenken und Zechen der wandernden Gesellen und bemühte sich, die Meister gegenüber den Gesellenschaften, die den Arbeitsnachweis ver-

mittelten, unabhängiger zu stellen. Achtzehn Jahre später wiederholte man das Verbot auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 und fügte eine Ehrlichkeitserklärung der Leineweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader hinzu. Diese sollten ohne weiteres in die Zünfte aufgenommen werden. Dabei wurde den Gesellen verboten, auf ihre Meister einen Druck auszuüben, z. B. ihnen Vorschriften über die zu verabreichende Kost zu machen und gleichzeitig die Meister angewiesen, ihre Gesellen so zu halten, daß diese keine Veranlassung zu Klagen und Beschwerden hätten. Endlich wurde den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, alle Verbindungen von Handwerkern zu verhindern und zu bestrafen, die den Zweck verfolgten, „daß einer sein gemacht Werk der Arbeit in feilen Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll als der andere, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, daß diejenigen, so der Arbeit notdürftig und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen“. Alle diese Anordnungen erzielten gar keinen Erfolg und es half auch nichts, daß die Reichsabschiede von 1559, 1566, 1570, die Reichspolizeiordnung von 1577 sie wiederholten, sowie auf dem letzten einflußreichen Reichstage vor dem Ausbruch des 30-jährigen Krieges, dem von Regensburg im Jahre 1594, noch einmal alle Bestimmungen zusammengefaßt und bis in geringfügige Einzelheiten verfolgt wurden.

Verwickelter und unerquicklicher gestalteten sich die Zustände im 17. Jahrhundert. Statt daß das dehnende und wachsende Leben dem formalistischen Wesen der Zunftverfassung gegenüber Recht behielt, trat der umgekehrte Fall ein. Der Schematismus schlug jede frischere Geistesregung in Fesseln und die Verfassung verknöcherte. Die kirchlichen Interessen teilten die Bevölkerung in zwei große Heerlager und ließen kein einheitliches Zusammengehen mehr erwarten. Der 30-jährige Krieg verwischte dann den letzten Rest der politischen Bedeutung der Zünfte und an die Stelle der jenen bisher eingeräumten Autonomie trat die absolute landesherrliche Macht. Der Abstand, den die Zunft des 17. Jahrhunderts von der des 12. und 13. trennte, ist so gewaltig, daß man sich nur mit Mühe die Grundzüge der einst so wohlthätigen Institution ins Gedächtnis zurückruft. Die hauptsächlichsten Uebelstände, die jetzt beklagt werden, sind die verallgemeinerte, lang andauernde Vorbereitungszeit, die über Gebühr ausgedehnte Lehr-, Wander-, Mutzeit, das ausgeartete Meisterstück, die hohen Gebühren beim Eintritt in die Zunft. In ihrer mißbräuchlichen Ausdehnung waren diese Bestimmungen neueren Datums und hatten im Laufe der Jahre, als die zunehmende Bevölkerung die Basis der Erwerbsmöglichkeit immer mehr zusammenschrumpfen ließ, desto engherzigeren Charakter angenommen. Die Zunft des 14. Jahrhunderts hatte danach gestrebt, innerhalb ihres Verbandes jedem annähernd eine gleiche Machtstellung zu verleihen; aus diesem Grunde hatte sie die strenge Beaufsichtigung der Produktion ins Auge gefaßt. Die Zunft des 17. Jahrhunderts gab diesen Gedanken nicht ganz auf, aber sie verlieh ihm einen häßlichen Beigeschmack. Sie wollte die Befugnis zur ausschließlichen Ausübung des Gewerbes einer kleinen Anzahl Personen vorbehalten wissen, für die dann die alten Grundsätze, übrigens verschärft und verbreitert, zur Anwendung kommen sollten. Somit verengte sie den Zugang zum Gewerbe und suchte die Besitzenden im Genusse ihrer Vorrechte zu erhalten. Gewerbetreibende, die außerhalb der Sphäre dieser Interessenten geboren und erzogen waren, fanden für ihre Leistungen schwer Abnehmer. Es kam nun nicht mehr darauf an, daß der Einzelne seine Hantierung gut verstand, sondern darauf, daß die Erlernung derselben im vorschriftsmäßigen Geleise vor sich gegangen war. Der Begriff der „Unehrlichkeit“ wurde immer weiter ausgedehnt, um von vornherein vielen den Anschluß unmöglich zu machen; die Zahl der Meister in den geschlossenen Zünften beschränkt; das Meisterstück immer weitläufiger und die mit ihm verbundenen Festlichkeiten immer kostspieliger; die bei der Gewinnung der Innung zu zahlende Gebühr immer höher angesetzt. Entsprechend arteten die Gesellenverhältnisse aus. Die Feier des „blauen Montags“ riß immer allgemeiner ein und die Unbotmäßigkeit gegen die Meister gewann immer größere Ausdehnung. Das Publikum aber lief Gefahr, mit hohen Preissatzungen übervorteilt zu werden, gegen die die *Taxen*, so unentbehrlich sie waren, doch nur wenig zu helfen vermochten.

Bei solcher Sachlage, die hier nur angedeutet, nicht eingehend geschildert werden konnte, gewann nach dem dreißigjährigen Kriege die Ansicht die Oberhand, daß eine Regelung des Zunftwesens von Reichs wegen erfolgen müsse. Schon die Wahlkapitulationen von 1661 mahnten an diese Aufgabe. Im November 1666 faßten die Reichsstände auf Anregung Straßburgs, Regensburgs und Nördlingens ein Konklusum über die „bey denen Handwerkern entstehenden Insolentien und gegen die ordentlichen Obrigkeiten bezeigenden Widerspenstigkeiten“. Sein Inhalt ging dahin, daß „mit bestem Fleiß noch ferner zu laboriren, damit dann wider die Reichskonstitutionen und gemeine Polizeiordnung sonderbar de anno 1548 und de anno 1567 eingerissenen Unordnungen, schädlichem Aufstehen, Schmähungen und andern unzulässigen Exzeßen durch gesammte Verfügung

des Reichs gesteuert werde". Indes blieb einstweilen diese Anregung ohne Erfolg und erst im April 1667 wurde beschlossen, demnächst über einige Punkte des Polizeiwesens zu beraten, unter denen die Einrichtung der Zünfte und Abschaffung der Mißbräuche sich befand. Im Juli 1669 kamen diese Fragen zur Verhandlung und der Vertreter Kurbrandenburgs sprach sich hierbei für nichts Geringeres als die Aufhebung der Zünfte aus. Diese Forderung war offenbar den meisten Staaten zu radikal und ohne diese prinzipielle Seite überhaupt zu diskutieren, beschloß man zunächst von den Städten Material einzusammeln, welcher Art die gerügten Mißstände des Zunftwesens eigentlich wären. Diese Berichterstattung zog sich bis zum Mai 1671 hin und die Beratungen wurden erst wieder aufgenommen, als am 16. Mai genannten Jahres die Reichsdiktatur dem Reichstage einen „unvorgreifflichen Auffsatz" übermittelte, was wegen Abstellung der Handwerkermißbräuche im künftigen Reichsabschied zu bringen sei.

Jetzt häufte sich die Zahl derer, die die Beseitigung der Zünfte für die zweckmäßigste Maßregel erklärten. Der Kurfürst von Brandenburg ließ daran erinnern, daß er schon 1669 ihre Aufhebung angeregt habe. Der Vertreter von Braunschweig-Celle äußerte sich gleichfalls dahin, daß sein Fürst „wenig auf die Zünfte" hielte und der Vertreter von Braunschweig-Calenberg erklärte sich mit ihrer Abschaffung einverstanden, wenn sie im ganzen Reiche vorgenommen werde. Kurz, die ganze weltliche Fürstenbank stimmte dem brandenburgischen Vorschlage zu. Zu seiner Ausführung kam es indes noch nicht. Die Ansicht, welche das Wesentliche der Institution festhalten und nur die Mißbräuche beschneiden wollte, gewann die meisten Anhänger. Um den letzteren Zweck zu erreichen wurden fortwährend Projekte ausgearbeitet Aus dem „unvorgreifflichen Auffsatze" und dem Gutachten von 1669 wurde ein neues Aktenstück gemacht. Die Reichsdiktatur lieferte „Additiones", das Kurfürstenkollegium „Monita" und alles zusammen ermöglichte die Aufstellung eines neuen Projekts, „was in den künftigen Reichsabschied wegen derer bei den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche zu bringen seyn möchte". Aus diesen Vorarbeiten erwuchs das R e i c h s g u t a c h t e n v. 3. III. 1672. Leider hatte dasselbe nur geringe Wirkungen und seine Bestimmungen zur Beseitigung der Mißbräuche blieben fromme Wünsche. Die Punkte, auf die in den Verhandlungen Gewicht gelegt worden war, betrafen die Aufhebung der Jurisdiktion der Zünfte, die ständige Gegenwart von Magistratsdeputierten in den Morgensprachen, die rationelle Einrichtung der Meisterstücke, die Ermäßigung der Eintrittsgebühren und die Erleichterung des Meisterwerdens. Aber das Gutachten entsprach den zu stellenden Forderungen nur in verschwommener Weise und vermochte keine allgemeine Anerkennung zu finden.

Nur die eine Folge hatte das Gutachten, daß einige Fürsten nunmehr dazu schritten, in ihren Ländern selbständig Reformen vorzunehmen. In Brandenburg ordnete der große Kurfürst in der Polizeiordnung vom 3. I. 1688 das Zunftwesen. Braunschweig folgte mit einem Reglement wegen Einrichtung der Aemter und Gilden am 4. VIII. 1692 und Kurhessen mit einer allgemeinen Zunftordnung vom 29. VII. 1693. Dabei entschloß man sich in Brandenburg, trotz der früheren Auffassung von der Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Zünfte, sie beizubehalten. Nur wurde ihre Organisation eine etwas andere. Lehrlingswesen, Wanderzeit, Meisterstück wurden durch strenge Vorschriften geregelt; die allgemeinen Rechte, wie Morgensprachen und Gerichtsbarkeit beschränkt, wirtschaftliche Mißbräuche, wie Preisverabredungen, Veruntreuungen des Materials, Nichtausführung von Bestellungen 2c. mit Strafen bedroht.

Ob in den genannten Ländern mit diesen Reformen wirklich etwas erreicht wurde, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ließ man nun einige Jahrzehnte die Sache auf sich beruhen und erst im Juli 1731 wurde dem Reichstage ein neuer Entwurf unterbreitet, der in der Folge am 16. VIII. desselben Jahres Gesetz wurde. Eine äußere Veranlassung, die Reform aufzunehmen, bot ein Aufstand der Augsburger Schuhknechte. Gesellenunruhen waren in den letzten Jahren häufig gewesen und der „Verruf" ein Mittel geworden, dessen Gebrauch die Gesellen von den Meistern gelernt hatten. In Augsburg war aus einer geringfügigen Ursache ein Streit entstanden, dessen Beilegung anderthalb Jahre gedauert hatte und der die Interessen der Allgemeinheit dabei so augenfällig geschädigt hatte, daß man den Erlaß eines Reichsgesetzes nicht länger verzögern zu dürfen glaubte.

Die neue Reichszunftordnung von 1731 ist nun jedenfalls ein sehr sorgsam ausgearbeitetes Gesetz, aber sie ist weit davon entfernt, für die Einführung der Gewerbefreiheit bahnbrechend zu sein. Sie ist die erste Gewerbeordnung, die sich auf alle Zünfte in ganz Deutschland bezieht und als solche von Interesse. Eine eigentliche Reform aber brachte sie nicht. Man ließ die Zünfte ruhig weiterbestehen und glaubte durch Beschneidung der Auswüchse den Namen retten zu können. Der Hauptnachdruck liegt auf dem Verbot aller Zusammenkünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit. Das Gesetz hob das freie Versammlungsrecht der Zünfte auf und stellte

alle Zusammenkünfte unter Aufsicht der Ortsbehörden. Alle von den Handwerkern eigenmächtig getroffenen Anordnungen wurden für „null, nichtig, ungiltig und unkräftig" erklärt. Handwerker, die dieser Vorschrift kein Gehör schenken oder gar trotz obrigkeitlicher Abmahnung auf Durchführung der gefaßten Beschlüsse bestehen würden, sollten handwerksunfähig sein und falls sie sich durch die Flucht der Bestrafung entziehen würden, steckbrieflich verfolgt werden. Im weiteren suchte das Gesetz den Zutritt zu erleichtern. Die früheren Bestimmungen der Polizeiordnungen über die Zulassung aller Stände zu den Zünften wurden wiederholt. Zwischen unehelich erzeugten und vor oder nach der Kopulation geborenen Kinder sei beim Eintritt in die Zünfte kein Unterschied zu machen. Die kostbaren und unnützen Meisterstücke, sowie die schwelgerischen Mahlzeiten dabei wurden aufgehoben. Die Behörden wurden angewiesen, darauf zu achten, daß man die Meisterstücke „moderiere, verändere und nach Billigkeit" einrichte. Einem strebsamen Gesellen sollte trotz des Widerspruchs der Zunft das Meisterrecht erteilt werden können, wenn der Bewerber sich den von der Zunft in Bezug auf Anfertigung veralteter Meisterstücke gestellten Anforderungen nicht unterwerfen wollte.

Eingehende Aufmerksamkeit wurde dem Lehrlingswesen gezollt. Die übermäßig hohen Ein- und Ausschreibegebühren wurden herabgesetzt und verfügt, daß die Aufdinge-, Lehr- und Losspruchgelder aller Arten von den Obrigkeiten bestimmt und zur allgemeinen Kenntnis gebracht würden. Die Lehrbriefe sollten nicht mehr von der Zunft, sondern nur von der Obrigkeit ausgestellt werden. Jeder Lehrling aber wurde angewiesen, wenn er auf die Wanderschaft ging, das Original des Lehrzeugnisses in der Lade zurückzulassen und nur eine Abschrift desselben nebst einer Kundschaft, d. h. einem Arbeitszeugnis mitzunehmen. Nicht minder aber wurde mit dem Gesellenunwesen aufgeräumt. Gegen die ruhestörenden Bewegungen des Gesellenstandes sollte energisch vorgegangen werden. Wenn die Gesellen sich gelüsten lassen sollten, sich zusammen zu rottieren, einen Aufstand zu machen und was dergleichen rebellischen Unfugs mehr wäre, so würde man sie mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau und Galeerenstrafe belegen, auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände am Leben strafen. Die Teilnehmer eines Gesellenaufstandes, sowie diejenigen, welche die Anführer unterstützen würden, erklärte man für vogelfrei. Selbst auf den bloßen Versuch, einen Aufstand zu erregen, waren harte Strafen in Aussicht gestellt. Unterstand ein Geselle sich die Zunft zu schimpfen, die Arbeit niederzulegen und gar noch andere Gesellen zu gleichem Thun zu verführen, so sollte er steckbrieflich verfolgt und von jeder Obrigkeit als ein Aufrührer und Aufwiegler verhaftet werden dürfen. Dem „wider alle Vernunft laufenden" Mißbrauch der heimlichen Gesellengerichte, sowie allen anderen sogenannten Gesellengebräuchen, „den lächerlichen und ärgerlichen Gebräuchen bei der Aufnahme in die Gesellenschaft, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen ꝛc." wurde ein für allemal entgegengetreten. Als Legitimation der Gesellen wurde endlich die Kundschaft eingeführt. Mit ihr war der Geselle verpflichtet, sich auf der Wanderung in der Stadt, in der er Arbeit suchte, beim Meister zu melden und dieser, sofern er eines Gesellen bedurfte, gehalten, sich des Zugereisten zu bedienen. Trat der Geselle nun in eine Werkstatt ein, so mußte er die Kundschaft nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes in der Lade niederlegen, die dort so lange bleiben sollte, bis er weiter zu wandern gedachte. In letzterem Falle mußte er 8 Tage vorher kündigen, erhielt aber seine Legitimation und seine neue Kundschaft nur bei guter Führung. Sonst wurde er der Obrigkeit angezeigt, die dann das Weitere veranlaßte. Ein Gesell, der seine Papiere nicht aufweisen konnte, sollte unter Androhung harter Strafen von keinem Meister beschäftigt werden.

Wie zweckmäßig auch alle diese Reformen gedacht sein mochten und wie wünschenswert es gewesen wäre, sie ins Leben treten zu sehen, einen Erfolg erzielte dieses Gesetz so wenig wie das vorhergegangene Gutachten. Es ist schwer zu sagen, woran das lag. Hauptsächlich wird die Ohnmacht des Reichs die Schuld daran getragen haben. Denn an die Drohung bei Nichtbeachtung des Gesetzes, „alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen", kehrte sich keiner. Selbst mit der Publikation des Gesetzes war es schwach bestellt und obwohl die dazu erforderlichen Patente durch das ganze Reich erlassen wurden, so kam vielfach die neue Ordnung gar nicht recht zur allgemeinen Kenntnis. Daß die Handwerker an vielen Orten selbst Schwierigkeiten machten, das Gesetz auf ihre Zünfte anwenden zu lassen, war erklärlich.

6. **Deutschlands Gewerbeverfassung am Ende des vorigen Jahrhunderts.** Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts steckte Deutschland noch tief im Zunftwesen. Eine bis ins kleinste geregelte Verfassung ordnete den Entwickelungsgang eines jeden von der Lehrzeit an bis zur Erlangung der Meisterschaft. Diese selbst unterlag vielfachen Beschränkungen. Man durfte nur einen Lehrjungen halten, nur eine Betriebsstätte im Gange haben, nur verkaufen, was man selbst angefertigt hatte. Alle Vorschriften bezüglich

der einzelnen Einrichtungen des Zunftwesens, der Lehrzeit, der Gesellenschaft, der Wander- und Mutzeit, der Meisterschaft, der Gerichtsbarkeit und des Zunftzwanges waren ziemlich unverändert in Kraft. Nur daß sie jetzt immer fühlbarer die Freiheit des Individuums in enge Netze spannten, so daß die Gewerbetreibenden sich bald nicht mehr bewegen konnten und die Ueberzeugung Platz greifen mußte, daß einmal mit den alten Ueberlieferungen gebrochen werden mußte, wenn der Gewerbefleiß nicht vollständig ersterben sollte. Am meisten wurde geklagt über den mit dem sog. Schelten oder Auftreiben geschehenden Mißbrauch, über die Verfolgung Unzünftiger und über die Zänkereien bezüglich des Arbeitsgebietes der einzelnen Zünfte. Ein Handwerker, der sich durch ein Innungsvergehen der Genossenschaft unwürdig gemacht hatte, wurde für unredlich erklärt und gescholten, bis er sich entweder mit der Zunft abgefunden oder etwa der Magistrat ein Einsehen gehabt hatte. Aus den geringfügigsten Ursachen jemanden zu schelten, war leidige Angewohnheit geworden. Es war üblich, denjenigen zu schelten, der einen Erhängten abschnitt, der einen Hund oder eine Katze totgeworfen, sowie Vieh selbst verscharrt hatte, dessen Frau zum ersten Male zu früh in die Wochen kam u. s. w. Ueber alle gescholtenen Meister und Gesellen wurden vollständige Register geführt. Die Folge war, daß ein derartig Gebrandmarkter von aller zünftigen Arbeit im ganzen Reich ausgeschlossen blieb. Kehrte sich ein Meister nicht an die Verurteilung, sondern nahm einen gescholtenen Gesellen in Arbeit, oder trat ein wandernder Geselle bei einem gescholtenen Meister in die Werkstatt, so wurden sie, falls sie nicht 14 Tage nachdem man sie auf das Ungehörige aufmerksam gemacht hatte, die Verträge wieder lösten, ebenfalls gescholten.

Die Verfolgung der Unzünftigen, die man als Bönhasen, Stümper, Störrer, Frötter, Pfuscher u. s. w. bezeichnete, war die unmittelbare Konsequenz davon, daß die Erlangung der Meisterschaft so sehr erschwert worden war. Jeder sich irgendwo in einer Stadt niederlassende Handwerker war verpflichtet, bei dem allgemeinen Herrschen des Zunftzwanges sich der vorhandenen Zunft seines Fachs anzuschließen. Da das nun aber oft nur nach Ueberwindung zahlloser Weitläufigkeiten und unter Bezahlung erheblicher Beträge möglich war, so sahen sich viele gezwungen, außerhalb der Zunft eine Thätigkeit anzufangen. Allerdings hatten die Magistrate, um das Privileg der Zünfte zu brechen, das Institut der Freimeister eingeführt, d. h. Persönlichkeiten zugelassen, die sich mit der Zunft durch eine kleine Summe abfanden und dann ihrem Gewerbe nachgehen konnten. So gab es Flickschneider neben dem Schneideramt, Altbüßer oder Flickschuster neben dem Schuhmacheramte. War die Anzahl solcher Freimeister groß genug, so bildeten sie eine eigene Nebenzunft. In Hamburg hießen diese „Brüderschaften“ und hatten geringere politische und gewerbliche Rechte als die eigentlichen Aemter. Aber der Freimeister durfte nur selbst arbeiten, nicht Gesellen und Lehrlinge halten und wie bescheiden auf diese Weise seine Existenz werden mochte, man war mit der Konzessionierung von Freimeistern überall sparsam. So blieb in vielen Fällen nichts anderes übrig, als sich ohne Arbeitsbefugnis durchzuschlagen. Gerade in Gewerben, in denen es zur Eröffnung eines Betriebes keines großen Anlagekapitals bedurfte, wie bei Schmieden, Schustern, Leinewebern, gab es Bönhasen in Menge. Ihr Leben war ein elendes, von beständiger Unruhe und Sorge erfülltes; sie mußten billiger arbeiten als die Amtsmeister und sie mußten heimlich arbeiten, als wäre es ein Schimpf oder eine Schande. In großen Städten wuchs die Zahl mitunter in besorgniserregender Weise an. In Hamburg z. B. fühlte man sich 1747 veranlaßt, alle unzünftigen Schuster vor die Amtspatrone zu berufen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich für 300 M. Courant ein für allemal und ohne weitere Beschwerde, ohne z. B. ins Amt heiraten zu müssen, als Meister aufnehmen zu lassen. Man kann sich denken, wie hoch damals für gewöhnlich das Eintrittsgeld gewesen sein mag und wie zahlreich die Bönhasen sein mußten. Aber die Schustergesellen fanden diese Bedingungen viel zu beschwerlich und blieben lieber Bönhasen. Wurde die Konkurrenz der Unzünftigen zu fühlbar, so griffen die Zünftigen zur Veranstaltung von förmlichen Bönhasenjagden, die unter dem Schutze der Obrigkeit mit einer gewissen Grausamkeit ins Werk gesetzt wurden. Rüdigers kundige Feder hat uns mit ergreifender Wahrheit geschildert, wie es dabei herzugehen pflegte. Körperverletzungen, sogar mit tödlichem Ausgange waren dabei nicht ganz ungewöhnlich.

Als Bönhase wurde angesehen derjenige, der ohne Erlaubnis selbständig arbeitete. Aber es konnte auch vorkommen, daß privilegierte Freimeister zu Bönhasen wurden, wenn sie Dinge arbeiteten, für die sie nicht privilegiert waren. Machte der Altbüßer neue Stiefeln, machte der Spinnradmacher die Blöcke für Flaschenzüge, backte der Grobbäcker Weißbrot, so galt er den Zunftmeistern als Bönhase, der unnachsichtig verfolgt werden mußte. Noch mehr wurde bei den Zünften selbst darauf geachtet, daß jede innerhalb des Bereiches derjenigen Thätigkeit blieb, die ihr in ihrem Statut als ausschließliche Domäne zugewiesen war. Wenn

eine Zunft es wagte, in das Gebiet einer anderen hinüberzugreifen und sich die Anfertigung von Dingen anzumaßen, die jener vorbehalten waren, so gab es sofort Prozesse. Derartige Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften waren so alt wie diese selbst. Sie lassen sich bereits im 14. Jahrhundert nachweisen und sie schwellen schon gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts in nicht unbedenklicher Weise an. Das Reichsgesetz von 1731 hatte vergeblich Abhilfe zu spenden versucht; es konnte höchstens zu rascher Beendigung begonnener Prozesse beitragen. Vielfach glaubte man gegenüber den sich mehrenden Klagen die Rettung in der Erteilung neuer Privilegien zu erblicken, verschlimmerte aber die Sache dadurch statt sie zu verbessern. So erhielten im Jahre 1743 die Tuch- und Raschmacher in Brandenburg den Färbern gegenüber das Recht, in eigenen Färbereien ihre Erzeugnisse färben zu können. Als aber 1787 ebenda Streitigkeiten zwischen Rasch- und Zeugmachern ausbrachen, konnte man sich nicht anders helfen, als daß man die Herstellung der fraglichen Gegenstände, wie wollene Waren, Tücher, tuchartige Zeuge u. s. w. beiden Gewerben zugestand. In dem Maße, als es dem Handwerk schwer fiel, sich zu behaupten, nahmen die Zänkereien überhand und hatten zu höchst spitzfindigen Abgrenzungen geführt. Die Entscheidung wurde um so schwieriger, als die Kläger sich auf uralte Verträge, konfirmierte Zunftbriefe u. s. w. stützten und die Fortschritte in Technik und Verkehr nicht anerkennen wollten. So gab es zwischen Sattlern und Riemern, Grob- und Kleinschmieden, Schwarz- und Schönfärbern, Tischlern und Zimmerleuten, Kürschnern und Barettkrämern u. s. w. genaue Festsetzungen ihrer Arbeiten. Dieses Verhältnis führte zu den unhaltbarsten Positionen und mußte vielleicht vor allem anderen auf die Notwendigkeit der Gewerbefreiheit bringen. In kläglicher Kleinigkeitskrämerei verzettelten die Handwerker ihre beste Zeit und gerieten immer tiefer in Verfall, statt sich die Errungenschaften einer neueren Zeit zu nutze zu machen.

Da das Reichsgesetz erfolglos geblieben war, schritt man in einigen deutschen Staaten dazu, auf dem Wege der Landesgesetzgebung nachzuhelfen und die Statuten der lokalen Zünfte sowohl zu verbessern als einheitlich zu gestalten. In Preußen setzte man einen Ausschuß ein zur Revision und Verbesserung sämtlicher Innungsbriefe und erließ in der Folge Generalprivilegien für jedes zünftige Gewerbe, so daß alle Handwerker einer Gattung in dem ganzen Lande nach gleichem Rechte lebten. Später kam es dann in dem allgemeinen preußischen Landrecht auch zu einer Kodifikation des Gewerberechts, die aber noch ganz im zünftlerischen Sinne gehalten war. Freilich war bei der Aufzeichnung des Entwurfs die Frage der Gewerbefreiheit schon gestreift worden, aber im Hinblick auf die unsicheren Erfahrungen anderer Länder zog man vor, von einem Schritte abzustehen, der nicht völlige Garantie für Besserung der Zustände zu bieten schien. In der Markgrafschaft Baden wurden im Jahre 1760 Generalzunftartikel, im Herzogtum Braunschweig und dem Fürstentum Blankenburg am 4. III. 1765 eine neue Gildeordnung erlassen. Das Kurfürstentum Sachsen stellte am 8. I. 1780 die Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker auf und in Fulda strebte die Polizeiordnung vom 31. VIII. 1784 eine Veränderung der Handwerkerzustände an.

Doch alle diese Anordnungen, wie einsichtig sie auch sein mochten, vermochten nicht der überlebten Verfassung neues Leben einzuhauchen. Immer deutlicher offenbarte sich, daß die das Zunftwesen durchziehenden Grundgedanken sich nicht mehr bewährten, daß sie mit den Anforderungen und Bedürfnissen der neueren Zeit nicht mehr in Einklang gebracht werden konnten. Von drei Gesichtspunkten aus namentlich bemühte man sich, den Zweck der Zünfte auch noch für das 18. Jahrhundert zu verteidigen. Man wollte den Gewerbetreibenden einen sicheren Erwerb, eine gegründete Existenz schaffen. Man wünschte dem Publikum Garantie für die Vorzüglichkeit gewerblicher Leistungen zu bieten und hielt es daher für notwendig, unter den Handwerkern bestimmte Kenntnisse zu erhalten, zu vervollkommnen und allen die Möglichkeit einzuräumen, sich dieses Bildungsganges zu bedienen. Endlich hoffte man gewisse sittliche Wirkungen mit Hilfe der Zunft zu erzielen. Man mochte diesen Ideen die Anerkennung nicht versagen, aber man konnte doch nicht umhin, sich darüber klar zu werden, daß die zu ihrer Verwirklichung getroffenen Anstalten das nicht mehr leisteten, was man von ihnen erwartete. Der Zunftzwang hinderte alle ihre Fähigkeiten so gut zu verwerten, als sie verstanden. Die Möglichkeit, seine Arbeitskraft zu bethätigen, war angetastet, wenn der Staat es jedem Handwerker zur Pflicht machte, sich vor selbständiger Eröffnung eines Betriebs einer bestehenden Korporation anzuschließen. Die Sicherheit, sich ernähren zu können aber war mit ihm nicht im geringsten gegeben, denn die praktische Handhabung des Zunftzwanges zeigte viele Meister, denen es an Geschicklichkeit, an Fleiß, an Kapital fehlte und die deshalb nicht vorwärts kamen. Die Erschwerung der Erlangung der Meisterschaft und die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte hatten schwere wirtschaftliche Schäden für die Gesamtheit zur

Folge, ohne die Verarmung zahlreicher Mitglieder das Gewerbestandes hindern zu können. Als Institute zur Erhaltung, Verbreitung und Erweiterung von mechanischen Kenntnissen auf gewerblichem Gebiete waren nach allgemeinem Urteil die Zünfte durchaus ungeeignet geworden. Höchstens konnten sie vorhandene Kenntnisse erhalten, sie zu vervollkommnen ließen die Zunftrollen, die das Gewerbe in die Fesseln des Althergebrachten schlugen, in der Regel nicht zu. Aber selbst mit der Uebertragung überlieferter Fertigkeiten sah es schlimm aus, denn der Unterricht war sehr mangelhaft geworden. Die Lehrjungen waren, wie einzelne Schriftsteller sich drastisch ausdrückten, die allgemeinen Packesel und Fußschemel des Meisters, der Meisterin, der Gesellen. Was sie schließlich von ihrem Handwerke verstanden, hatten sie dem Meister mehr absehen und abstehlen müssen, als daß es ihnen angezeigt worden wäre. Die Hauptsachen lernte der Lehrjunge oft gar nicht. Die Meister hatten eben das Interesse für die Ausbildung junger Leute verloren und bedurften nur der Heranziehung von Handlangern. In ähnlicher Weise war die Wanderschaft entartet, die für Vervollkommnung in gewerblicher Geschicklichkeit nur wenig noch bedeutete. Der Geselle durfte sich den Meister, bei dem er arbeiten wollte, nicht mehr aussuchen, sondern wurde an denjenigen verwiesen, der gerade Hilfskräfte brauchte. So kam er oft zu einem Meister, von dem er nichts mehr lernen konnte und völlig verfehlt schien der Zweck, wenn er in die Werkstätte einer Meisterswitwe einzutreten veranlaßt war. Daß endlich das Meisterstück längst nicht mehr ein Prüfstein der erforderlichen Geschicklichkeit war, sondern jeder Geselle zum Meister gesprochen wurde, wenn er nur bereit war, etwaige Fehler und Unebenheiten seiner Leistung mit Geld auszugleichen, gab man allgemein zu. Ließen somit die Zünfte im Stich, wenn es galt, die materielle Lage ihrer Mitglieder zu sichern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit hoch zu halten, so war von ihren sittlichen Wirkungen auch nicht mehr viel wahrzunehmen. Die frühere gegenseitige Kontrolle hatte fast ganz aufgehört; die Genossen sahen sich wechselseitig alles nach; Ausschluß aus der Zunft, Fernhaltung vom Betriebe wegen Vergehen gegen das Publikum kam nur selten vor.

Es stellte somit bei näherer Betrachtung des Zunftwesens sich heraus, daß es die Vorteile nicht mehr bot, die man ihm früher nachrühmen konnte. Es gab dem Einzelnen zu viel, um ihn dem Untergange zu weihen, aber zu wenig, um ordentlich leben zu können und der gesunkene Wohlstand der Handwerker konnte für wenig Städte in Abrede genommen werden. Auch in den Landstädten wurde über zunehmende Nahrungslosigkeit geklagt. Einen Berufswechsel aber vorzunehmen war so leicht nicht, weil man den ganzen kostspieligen Lernprozeß nicht noch einmal durchmachen konnte.

7. Die Einführung der Gewerbefreiheit. Es kann nach dem Gesagten nicht auffallen, daß schon am Ende des vorigen Jahrhunderts in der Litteratur Stimmen laut werden, die auf das Unzureichende der Zunftverfassung hinweisen. Etwa seit den 70er Jahren erhoben sie sich, zum Teil doch wohl durch Rousseau, durch die Lehren der Physiokratie, später durch Adam Smith beeinflußt, zuerst nur schüchtern, nicht sogleich die Gewerbefreiheit verlangend, sondern Aufhebung und Abschaffung einzelner besonders greller Uebelstände fordernd.

Im Jahre 1770 schrieb Dr. Reimarus eine Abhandlung unter dem Titel „Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerker“, in der er insbesondere die Beseitigung des Zunftzwanges befürwortete. Auch der Verfasser des im Jahre 1773 in Bergius' Polizeimagazin abgedruckten Aufsatzes spricht sich noch nicht für Gewerbefreiheit aus. Er erkennt freilich an, daß die Zunftverfassung eine unnütze und schädliche sei, aber sie habe so tiefe Wurzeln geschlagen, daß man sie nicht ausreißen könne, ohne Unordnung und Unruhe zu verursachen und bei dem größten Teile der Bürger entschiedenes Mißfallen hervorzurufen. Bergius selbst, der diese Abhandlung mit Anmerkungen begleitete, stand auf einem radikaleren Boden. Das Mißvergnügen, das eine Aufhebung der Zünfte nach sich ziehen würde, sei nicht in Betracht zu ziehen, wenn es auf das allgemeine Beste ankäme. Hinlänglich zureichende Ursachen, die Zünfte und Innungen abzuschaffen, fand er in der Einsicht, daß die Vorfahren bei Errichtung der Innungen eine Thorheit begangen hätten und die Verfassung wider alle vernünftigen Grundsätze laufe. Eine ebenso vollständige Verurteilung erfuhren die Zünfte in dem gleichzeitig mit Adam Smiths epochemachendem Werke erscheinenden Buche von Fr. Wm. Taube „Geschichte der engelländischen Handelsschaft von den ältesten Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776“. Dieser sah die Zünfte nur als eine Mißgeburt dunkler Zeiten an; er konnte in ihnen nichts als eine Erfindung des Brotneides und Eigennutzes entdecken. Daher verlangte er mit großer Entschiedenheit Gewerbefreiheit.

Taube stand schon unter dem Eindruck, den die Aufhebung des Zunftwesens in Frankreich hervorgerufen hatte. Er berief sich auf sie. Das Edikt von 1776, das Frankreich die Freiheit der Arbeit verkündete, wurde in der Folge auch in Deutschland bekannt. Eine Uebersetzung desselben wurde in den

„Ephemeriden der Menschheit“ mitgeteilt und eine kurze Betrachtung daran geknüpft. Ebenso wurde einige Monate später das Dekret veröffentlicht, das die Zünfte wieder einführte, ebenfalls von einer Erläuterung begleitet. Von hier aus ging die Besprechung in andere Zeitschriften über, z. B. in das deutsche Museum von 1781 und außerdem wurde die Frage in selbständigen Schriften behandelt. Schlosser äußerte in seiner Schrift „über das neue französische System der Polizeifreiheit, insbesondere in der Aufhebung der Zünfte“ einige Zweifel über die Richtigkeit dieses Schritts. Ein Regierungsrat Müller griff ihn darauf hin an und suchte seine Einwände zu widerlegen. Gleichzeitig veröffentlichte Schlettwein in den „Ephemeriden“ eine Antwort auf die Rede des königlichen Advokaten Seguier, der im Parlamente für Reformen, nicht für Beseitigung des Zunftwesens eingetreten war. Schlettwein war schon früher für die Freigebung der Arbeit in Deutschland eingetreten und das Vorgehen Frankreichs war ihm nun durchaus sympathisch. Um so mehr lag ihm daran, die Einwände und Bedenken Seguiers nicht ohne den Versuch, sie entkräftet zu haben, in Deutschland eindringen zu lassen. Dagegen stand der Verfasser des 1782 erschienenen Buches „Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung“ wieder mehr auf den Schultern des gemäßigten Franzosen. J. S. F.(irnfaber) unternahm in dieser Schrift den ersten Versuch einer Geschichte der Zünfte, der bei völligem Mangel an Vorarbeiten allerdings wenig erfreulich ausfiel. Aber er erwog doch im Lichte derselben alle Gründe und Gegengründe und gelangte so zum Schluß, dem Professor Beckmann in Göttingen bei einer Anzeige des Buchs beipflichtete, daß die Zünfte nicht so schädlich seien, als man sie habe ausgeben wollen und daß es wenigstens in Deutschland unmöglich fallen würde, sie aufzuheben. Auch vom mehr praktischen Standpunkte aus wurde das Thema durch J. A. Weiß, „Ueber das Zunftwesen“ im Jahre 1798 behandelt, der eine von der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gestellte Preisaufgabe gelöst hatte.

Viele Jahre hindurch hatten die deutschen Gelehrten nur schwerfällige juristische Abhandlungen über das Zunftwesen verfaßt. Ein Hauptrepräsentant dieser gänzlich unfruchtbaren Richtung ist Adrian Beier. Dann waren Merkantilisten und Kameralisten, wie Becher, Marperger und andere in ihren breitgehaltenen Schriften auch auf das Zunftwesen eingegangen und hatten hier die Reformen befürwortet, wie sie zum Teil auch ausgeführt wurden, nur eben ohne Erfolg. Jetzt erst am Ausgange des vorigen und zu Beginn des laufenden Jahrhunderts entstand eine nationalökonomisch-philosophische Litteratur, wie die oben charakterisierte, die wegen ihrer Bedeutung viel gelesen wurde.

Viele von den damals erscheinenden zahlreichen Schriften standen auf dem radikalen naturrechtlichen Boden, andere vermittelten und suchten den Kern der alten Einrichtung zu erhalten. So namentlich außer den genannten auch Hoffmann, der Direktor des königlich preußischen statistischen Bureaus, in der Schrift „Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen“, die 1803 erschien und Professor Rau mit dem Büchlein „Das Zunftwesen und die Folgen seiner Abschaffung“ von 1816. Unter den großen Reformatoren hielten Schön und Hardenberg nicht viel vom Zunftwesen, während Stein und Niebuhr doch auch manche gute Seite an ihm zu rühmen wußten. Berücksichtigt man endlich, daß auch Männer, wie Adam Müller, Haller, Hegel mehr Verteidiger als Gegner des Zunftwesens waren, so wird man es begreiflich finden, daß eine derartig hin und herschwankende Litteratur auch den Regierungen nicht zur Klarheit darüber verhelfen konnte, was dem deutschen Handwerk not thue: Freiheit oder Fortdauer der Organisation unter Ausmerzung der gröbsten Beschränkungen. Die allgemeine Auffassung ging nicht weiter, als daß ein Mittelzustand zu empfehlen sei, der, wie Kaizl ganz treffend bemerkt, „einen gelockerten Zunftzwang oder eine sehr beschränkte Gewerbefreiheit“ darstellte.

Die ersten Staaten Deutschlands, in denen die Gewerbefreiheit proklamiert wurde, waren die unter die französische Oberhoheit geratenen. Im Königreich Westfalen wurde sie durch Dekrete vom 5. VIII. 1808 und 12. II. 1810, im Großherzogtum Berg durch Dekret vom 31. III. 1809 eingeführt. In Preußen ging man nicht mit einemmal so radikal vor, sondern that zunächst einige einleitende Schritte, indem man für einzelne Gewerbe in einigen Provinzen seit 1806 den Zunftzwang aufhob. Die eigentliche Reform begann mit der Geschäftsinstruktion vom 26. XII. 1808, die die leitenden Grundsätze, welche demnächst maßgebend werden sollten, sehr ausführlich mitteilte. Man gestand dort offen ein, daß die Wahrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nur durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl hinsichtlich der Erzeugung und Vervollkommnung, als auch hinsichtlich des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen könne. Eine Bethätigung dieser Anschauung brachte dann das Edikt vom 2. XI. 1810, das die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer ab-

hängig machte. Fortan galt der Grundsatz, daß jedermann, der einen Gewerbeschein gelöst hatte, sein Gewerbe betreiben konnte und daß dieser Schein niemandem versagt werden konnte, der bis dahin einen rechtlichen Lebenswandel geführt hatte. Bloß aus polizeilichen Gründen war eine Beschränkung der Gewerbefreiheit vorgesehen. Nach dem Frieden von 1815, der Preußen einen Teil seines früheren Besitzes zurückgab und andere Landesteile einfügte, entstand Ungleichmäßigkeit in der Behandlung gewerblicher Verhältnisse. Am Rhein herrschte die französische Gesetzgebung, in der Provinz Sachsen das alte Zunftwesen. Durch das neue Gewerbesteuergesetz vom 30. V. 1820, das die Befugnisfrage nicht streifte, wurde die Verlegenheit nicht gehoben. So begann der Gedanke an eine allgemeine Gewerbe-Polizeiordnung für die ganze Monarchie Raum zu gewinnen und seit 1835 fingen die Verhandlungen darüber an. An der Spitze der hierfür eingesetzten Kommission stand J. G. Hoffmann. Es dauerte aber noch bis zum 17. I. 1845, bis als das Ergebnis einer seit einem Dezennium im Gange befindlichen Reform die allgemeine Gewerbeordnung und das Entschädigungsgesetz veröffentlicht werden konnten. Trotzdem nun die Geschäftsinstruktion von 1808 damit geschlossen hatte, daß aus staatswirtschaftlichen Gründen die verkündeten Grundsätze nicht aufgegeben werden würden, trägt die neue Ordnung doch den Stempel einer rückwärts gehenden Bewegung. Das Prinzip der Gewerbefreiheit wird zwar schon ausgesprochen, Zwangs- und Bannrechte, Realberechtigungen, Exklusivrechte werden beseitigt, der Nachweis besonderer Geschicklichkeit nur in Ausnahmefällen verlangt, der Innungszwang aufgehoben. Allein die Bestimmung, die für 42 Gewerbe galt, daß nur derjenige Lehrlinge annehmen konnte, der Befähigung nachwies und einer Innung angehörte, glich dem indirekten Beitrittszwange. Der hier vorgesehene Befähigungsnachweis sollte durch eine regelrechte Prüfung erbracht werden. Eine bestimmte Weise, worin die Prüfungen bestehen sollten, war nicht vorgeschrieben und auch nicht verlangt, daß die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse nur in bestimmter Art erworben sein durften. Wie wenig diese Ordnung den Wünschen der Handwerker zusagte, ist in dem Artikel „Handwerk" (Bd. IV, S. 376) nachzulesen.

Unterdessen war man in anderen deutschen Staaten auch nicht minder thätig gewesen. In Bayern dachte man ebenfalls nicht an plötzliche und radikale Einführung der Freiheit, sondern versuchte zunächst das Handwerk von seinen Mißbräuchen zu säubern. Mehrere Verordnungen und Entschließungen der kurfürstlichen General-Landesdirektion lassen dies bereits erkennen. Die eigentliche Reform der bayrischen Gesetzgebung beginnt mit einem Erlaß v. 1. XII. 1804 betreffend die Handwerksbefugnisse. Er stellte den Grundsatz auf, daß Handwerksbefugnisse, die bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur realer Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigentums nicht annehmen können. Damit sollten die sog. realen Gewerberechte beseitigt werden, die zunächst bei solchen Gewerben entstanden waren, deren Betrieb ein Gebäude mit besonderer Einrichtung forderte, dann aber auch bei Gewerben, die gar nicht an Häusern hafteten. Da nun keine Vorkehrung getroffen war, daß der neue Erwerber das betreffende Gewerbe persönlich auszuüben im Stande sein mußte, so war ein schwunghafter Handel mit diesen radizierten Rechten üblich und schwer geworden, einen Betrieb zu eröffnen, ohne eine Stelle erkauft zu haben. Von nun ab sollte keine Handwerksgerechtigkeit ohne obrigkeitliche Genehmigung veräußert werden, diese aber erfolgte erst, wenn man sich überzeugt hatte, daß der das Handwerk Uebernehmende eine desselben kundige Person sei. Sehr wichtig wurde die Verordnung v. 2. X. 1811 über die Erteilung von Gewerbskonzessionen. Die Verleihung neuer oder die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbebetriebe sollte nur mit Genehmigung der Behörde erfolgen können. Bei jedem Gesuche um Erteilung einer Konzession zu einem Gewerbe sollten die dasselbe bereits Betreibenden vernommen und ohne entschiedenes Bedürfnis keine neue Konzession erteilt werden. Die überall hervortretenden Folgen dieser Verfügungen waren Streitigkeiten, kostspielige Prozesse, Hemmung der Industrie. Das Konzessionswesen leidet an dem Grundfehler, daß man nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erlaubnis zur Niederlassung erteilen will und doch weder die Größe des Bedarfs noch die Grenzen des Absatzes mit annähernder Sicherheit zu berechnen vermag. Dazu kam, daß alle Beteiligten zur Begutachtung aufgefordert werden sollten, mithin recht zur Erweckung der Eifersucht beigetragen wurde. Diese Mängel machten sich bald so geltend, daß am 11. IX. 1825 ein neues Gewerbegesetz notwendig wurde. Auch dieses blieb freilich in seinem Grundgedanken dem vorhergehenden treu; erkannte aber doch den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit ausdrücklich an. Nur daß dieser wegen zur Zeit noch entstehender Verhältnisse nicht durchgeführt werden konnte. Das Wesen auch des neuen Gesetzes war die Konzession. Mit Ausnahme einiger völlig freier Gewerbe wurde das Recht zur Ausübung eines Gewerbes an eine obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft, deren Vorbedingung persönliche Fähigkeit des Bewerbers war.

Jede Gewerbekonzession war dabei persönlich und unveräußerlich gedacht. Nur ausnahmsweise wurden als reale Gewerbe solche anerkannt, deren reale Eigenschaft bewiesen werden konnte.

Hinter Preußen und Bayern blieben Württemberg und Baden, sowie die kleinen deutschen Staaten nicht zurück. Ueberall ging man daran, das Zunftwesen von seinen Mißbräuchen zu reinigen. In Württemberg wurde im Jahre 1828 eine Gewerbeordnung erlassen, die aber nicht ausreichte, so daß nach 8 Jahren eine Umarbeitung notwendig wurde, die unter dem 5. VIII. 1836 als sogen. allgemeine revidierte Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg veröffentlicht wurde. Sie war aber noch immer von stark polizeilichem Inhalte und von freiheitlicher Bewegung nicht viel zu spüren. 44 Gewerbe wurden als „zünftige" bezeichnet, darunter ganz gewöhnliche Hantierungen. Für deren Ausübung war Erledigung zunftmäßiger Vorschriften nötig, wobei allerdings der alte Schlendrian nach Kräften beseitigt war. Die Vorbedingung eines jeden Gewerbebetriebes war die Anzeige bei dem Vorsteher der Gemeinde, wozu, falls das Gewerbe ein zünftiges war, noch der Nachweis der Erfüllung der verlangten Vorschriften treten mußte. Die Freiheit kam insoweit zur Geltung, als für den Betrieb der unzünftigen Gewerbe weder die vorgängige Erlangung des Meisterrechtes erforderlich wurde, noch auch eine besondere Ermächtigung verlangt war.

Diese drei Staaten, Preußen, Bayern und Württemberg machten wenigstens Fortschritte; andere Länder ließen sich Rückschritte zu schulden kommen. So Hannover, das bereits 1807, als es unter der Fremdherrschaft stand, die Zünfte aufheben mußte, sie aber 1815 wieder einführte. So auch Kurhessen, das 1816 eine ganz mittelalterliche Zunftordnung erließ und Oldenburg, in dem 1830 die Zünfte wieder hergestellt waren. Von diesen 3 Staaten ermannte sich Hannover zuerst, aber doch nicht früher als im Jahre 1848. (Vergl. „Handwerk", Bd. IV, S. 375.) In den 4 freien Städten in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Lübeck, blieben die Zünfte in ungebrochener Kraft; desgleichen in Mecklenburg. In Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt wurden mehr oder weniger reformierende Gesetze erlassen. Sogar Friedich Wilhelm Konstantin, der souveraine Fürst zu Hohenzollern-Hechingen, überraschte am 7. IV. 1842 sein Ländchen mit einer Gewerbeordnung, in der aber noch 50 Gewerbe als zünftige erklärt wurden.

Mit dem Beginne der 60er Jahre machte sich alsdann die energische und nunmehr zum Ziele führende Bewegung für Gewerbefreiheit geltend. In allen europäischen Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung, in England, Belgien, Frankreich, Holland, herrschte Gewerbefreiheit und so mußte es schmerzlich empfunden werden, daß in rein deutschen Ländern das Gewerbewesen noch vielen und mannigfaltigen Beschränkungen unterlag. Besonders trat jetzt der volkswirtschaftliche Kongreß, der 1858 in Gotha seine erste Versammlung hielt, in die Schranken. Max Wirth, Prince Smith, Faucher, Karl Braun-Wiesbaden, Viktor Böhmert erhoben ihre Stimmen zu Gunsten der Freiheit, auf die sie sanguinische Hoffnungen setzten. Letzterer verfaßte seine populären Briefe zweier Handwerker im Jahre 1854 und seine „Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze" im Jahre 1858, die weite Verbreitung fanden. Auch Praktiker und hervorragende Beamte, wie Steinbeis, Bening, Beeg erklärten die liberalen Grundsätze für wünschenswert und zweckmäßig. So war etwa bis 1860 der Umschwung der öffentlichen Meinung vollendet und abgesehen von Oesterreich, wo am 20. XII. 1859 eine neue freiheitliche Ordnung Eingang fand, machte in Deutschland Nassau den Anfang mit dem auf Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gerichteten G. v. 1. VI. 1860. In die so geschlagene Bresche folgten in den nächsten Jahren die meisten deutschen Staaten: Bremen 4. IV. 1861, Oldenburg 23. VII. 1861, Sachsen 15. X. 1861, Württemberg 12. I. 1862, Baden 20. IX. 1862. In Bayern, wo für Gewerbefreiheit gleichfalls agitiert wurde, drang man zunächst noch nicht durch, sondern erreichte nur am 25. IV. 1862 eine ausführliche Vollzugsinstruktion zum Gesetze von 1825. Erst am 26. I. 1868 erlangte es volle Freiheit. Auch in den andern deutschen Staaten, in den thüringischen, in Braunschweig, in beiden Lippe ergingen im Laufe der 60er Jahre neue freiheitliche Gewerbegesetze. Nur in Frankfurt, Hamburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Anhalt, Mecklenburg war man bis 1866 mit den Vorbereitungen noch nicht fertig geworden. Auf allen diesen Errungenschaften fußte die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. VI. 1869, die in der Folge im ganzen Reiche zur Geltung gelangt ist. Vergl. Gewerbegesetzgebung Bd. III, S. 961 fg.

Litteratur:

Die ungemeine Reichhaltigkeit der Litteratur auf dem Gebiete des deutschen Zunftwesens und der Umstand, daß viele der hierher gehörenden Werke bereits in den vorhergehenden Beiträgen Erwähnung gefunden haben, bedingt, daß wir uns hier mit den Angaben auf die Namhaftmachung der wichtigsten neueren Schriften beschränken müssen. Eine vollständige Geschichte des deutschen Zunftwesens findet man in H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten

Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866. Quellenwerke, d. h. Sammlungen von Zunftrollen und -briefen sind: Sammlung derer sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogtums Württemberg, Stuttgart 1758. Joh. Andr. Ortloff, Corpus Juris Opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker, Erlangen 1804. Jos. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrh., Stuttgart 1861. C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1. Aufl. 1868, 2. verbesserte Ausg., Lübeck 1872. G. Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, Breslau 1867. Otto Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und die Brüderschaftsstatuten, Hamburg 1875. Derselbe, Aeltere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente. Nachtrag zu dem vorhergehenden Werke, Hamburg 1875. Ed. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883. J. Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Straßburg 1889. Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden bis 1500, Osnabrück 1890. Mone, Zunftorganisation vom 13.—16. Jahrhundert in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 15. Im Drucke: Wilh. Stieda und C. Mettig, Rigasche Amts- und Gildeschragen. In Vorbereitung ist eine Sammlung von Kölner Zunfturkunden. Dazu kommen die zahllosen Abdrücke einzelner Zunftbriefe und auf die Geschichte des Gewerbewesens überhaupt bezüglichen Stücke in den vielen Urkundenbüchern, Städte- und Marktgeschichten, sonstigen Geschichtswerken. Von den ersteren mögen hier genannt werden das Braunschweiger (Hänselmann), das Bremische (v. Bippen u. Ehmck), das Hildesheimische (Döbner), das Frankfurter (Böhmer), das Leipziger (v. Posern-Klett), das Mecklenburgische und Riedels Cod. dipl. Brandenburgensis. Außerdem Burmeister, Altertümer des Wismarschen Stadtrechts und A. Zimmermann, Märkische Städteverfassung, 2. Teil, 1838. — Ueber die Geschichte einzelner Zünfte und Gewerbe geben Auskunft: H. A. Berlepsch, Chronik der Gewerke, 9 Bde., St. Gallen o. J. Rehlen, Geschichte der Gewerbe, Leipzig 1855. K. Werner, Urkundl. Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Leipzig 1861. Vikt. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Bremische Schusterzunft), Leipzig 1867. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1878. Herm. Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz, Dresden 1883. Hans Meyer, Die Straßburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681, Leipzig 1881. Karl Bücher, Frankfurter Buchbinderordnungen, 1888. Aug. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890. Wilh. Stieda, Aus dem Leben des Rigaschen Goldschmiedeamts in Balt. Monatsschrift, Bd. 35. Derselbe, Das Amt der Zinngießer in Rostock in Mecklenburger Jahrb. Bd. 53. Derselbe, Das Böttchereigewerbe in Alt-Rostock in Beiträge zur Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. 2. Crull, Das Amt der Goldschmiede in Wismar, 1888. Die Zunft-, bezw. Gewerbegeschichte einzelner Städte ist behandelt in Tr. Gering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, Leipzig 1858. F. C. Heitz, Das Zunftwesen in Straßburg, 1856. Otto Blümcke, Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin, Stettin 1884. Aug. Elkan, Das Frankfurter Gewerberecht von 1617 bis 1631, Tübingen 1890. K. Meister, Die ältesten gewerblichen Verbände von Wernigerode, Jena 1890. Eug. Nübling, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter, 4 Hefte, 1892. Wilh. Stieda, Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks in Mitteil. des Vereins für Lübeck. Gesch., Heft 2, 3, 4 u. 5. Derselbe, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. u. 15. Jahrh. in Hansische Geschichtsbl., 1886. Für die Zunft-, bezw. Gewerbegeschichte einzelner deutscher Staaten und Landesteile sind maßgebend: Josef Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, Leipzig 1879. Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden, Karlsruhe 1885. Derselbe, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Bd., Straßburg 1892. Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a/M., 1. Bd., Tübingen 1886. Schmoller, Das Brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806 in Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch., 1. Bd. Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, 2 Bde., 1884—88. L. Köhler, Das Württembergische Gewerberecht, Tübingen 1891. Max Jänecke, Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover, Marburg 1892. Schütz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in Zeitschr. für die ges. Staatsw., Bd. 6. Von den Schriften endlich zur Geschichte des deutschen Zunftwesens im allgemeinen seien hier genannt: W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861. M. Bär, Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., Bd. 58. W. Böhm, Friedrich Reisers Reformation, Leipzig 1876. O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 1. Bd. Carl Hegel, Städte und Gilden, 2. Bde., 1891. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftspolitik, 2. Bde., 1879—91. Ferd. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1876. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1869—71, 2. Bd. K. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. u. 12. Jahrh., Leipzig 1859. Derselbe, Ueber die niederdeutschen Genossenschaften in Monatsber. d. Akadem. d. Wissensch. zu Breslau, 1880. C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, Jena 1880. Pappenheim, Die dänischen Schutzgilden, Breslau 1880. Rüdiger, Böhnhasen und Handwerksgesellen in „Hamburg vor 200

Jahren" 1892. Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. Halle 1870. Derselbe, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh., Straßburg 1875. Derselbe, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, Straßburg 1875. G. v. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens in Jahrb. f. Nat. 9. Bruno Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, Leipzig 1894. Wilh. Stahl, Das deutsche Handwerk, Breslau 1874. Wilh. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens 1876. Derselbe, Zunfthändel im 16. Jahrhundert in „Historisches Taschenbuch", 6. Folge, 4. Bd., Jena 1876. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter.

Wilh. Stieda.

Zusammenlegung der Grundstücke.

(Feldbereinigung, Konsolidation, Spezialseparation, Verkoppelung, Vermagschiftung in Schleswig-Holstein. Ueber Abbau vergl. den betr. Artikel I. Bd. S. 1 ff.)

1. Begriffsbestimmung und Plan der Darstellung. 2. Oestliche Provinzen Preußens alten Bestandes. 3. Preußische Gebiete außerhalb des gemeinen Landrechts und seit 1866 hinzugekommene Landesteile. 4. Statistik der Z. in Preußen. 5. Die süddeutschen Staaten. 6. Schlußbetrachtung.

1. Begriffsbestimmung und Plan der Darstellung. Die Zusammenlegung der Grundstücke ist eine Maßregel, durch welche im Interesse der landwirtschaftlichen Produktionstechnik die zerstreut und daher unzweckmäßig liegenden zu einem Landwirtschaftsbetriebe gehörigen Grundstücke durch zusammenhängende, eine zweckmäßigere Benutzung gestattende Ländereien ersetzt werden.

Findet diese Maßregel für mehrere Landwirtschaftsbetriebe (Besitzungen) zu gleicher Zeit in der Weise statt, daß die Besitzer ihre Grundstücke untereinander austauschen, besteht eine gesetzliche Norm darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und unter wessen Leitung dieser Austausch stattfinden soll, werden endlich mit diesem Austausch weitere Anlagen behufs besserer Benutzung des Grund und Bodens (Meliorationen) verbunden, so ist dies die in Deutschland allgemein übliche Form der Zusammenlegung.

Wir betrachten im folgenden die Zusammenlegung der Grundstücke in Deutschland im 19. Jahrhundert an der Hand der wichtigsten zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetze.

Ueber die Zusammenlegung in den außerdeutschen Staaten und über in den früheren Jahrhunderten in Deutschland erfolgte Zusammenlegungen (Schleswig-Holstein, Hochstift Kempten, Herzogtum Lauenburg, Herzogtum Braunschweig u. a.) verweisen wir auf die Artikel Gemeinheitsteilung III. Bd. S. 791 ff. und Abbau I. Bd. S. 1 ff.

2. Oestliche Provinzen Preußens alten Bestandes. Die Gesamtheit der Gesetze, durch welche der preußische Staat seit Anfang dieses Jahrhunderts die unbedingte Freiheit der Ackerbau treibenden Bevölkerung in der Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Landwirtschaftsbetriebe herzustellen suchte, nennt man Landkulturgesetzgebung.

Außer durch gewisse volkswirtschaftliche Lehren wurde diese Gesetzgebung hauptsächlich durch die Anforderungen der veränderten landwirtschaftlichen Produktionstechnik hervorgerufen. Diese Anforderungen vertrat besonders der große Landwirtschaftslehrer Thaer, der seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in Preußen lebte und auf Entstehung und Abfassung der wichtigsten Landeskulturgesetze einen bestimmenden Einfluß übte.

Thaer wollte die Betriebsverbesserungen, von deren Zweckmäßigkeit er sich teils durch das Studium der englischen Landwirtschaft, teils durch eigene Erfahrungen überzeugt hatte, in Deutschland einführen. Aber die wichtigste Voraussetzung für die Durchführung seiner Reformen, nämlich die unbedingte Verfügungsfreiheit über den landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz fehlte den preußischen Landwirten.

Einerseits waren die bäuerlichen Landwirte keine freien Eigentümer ihrer Güter, sie besaßen sie nur zu einem ihre Verfügungsfreiheit mehr oder weniger beschränkenden Nutzungsrecht, andererseits wurden die Großgrundbesitzer, die sogenannten Gutsherren und die Bauern durch gegenseitige Nutzungsrechte aller Art, die als Servituten auf ihren Aeckern und Wiesen, Weiden und Wäldern ruhten, an der Durchführung eines rationellen Landwirtschaftsbetriebes gehindert. Ferner aber befand sich ein großer Teil des zu den Gemarkungen gehörigen Grund und Bodens überhaupt nicht im Besitz oder in Bewirtschaftung Einzelner, sondern er gehörte als Allmend oder Gemeinheit mehreren Eigentümern, die ihn gemeinsam nutzten. Schließlich bedingte die wegelose Gemengelage landwirtschaftlich benutzter Grundstücke im Verein mit den oben genannten Nutzungsrechten an Aeckern und Wiesen den sogenannten Flurzwang nämlich die Notwendigkeit, die in einer Gemarkung liegenden Grundstücke gleichartig zu bewirtschaften. Diese Gleichartigkeit der Bewirtschaftung äußerte sich gewöhnlich in einer für alle Besitzer gleichmäßig vorgeschriebenen Fruchtfolge (Drei-

felderwirtschaft) und ferner in einer völlig gleichartigen Bestellungsweise und gemeinsamen oder wenigstens gleichzeitigen Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten.

Aufhebung der dinglichen und persönlichen Abhängigkeit des Bauernstandes und Schaffung der völligen unbedingten Verfügungsfreiheit über die landwirtschaftlich benutzten Grundstücke also Herstellung des unbeschränkten Eigentums erschienen als die Vorbedingungen zur Beseitigung der veralteten und Einführung der neuen rationellen Betriebsweise. Von den Gesetzen, die unbeschränktes Eigentum herstellen wollten, war eines der wichtigsten die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. VI. 1821. Sie galt für die Gebiete des preußischen Landrechts also für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern (exkl. Neuvorpommern und Rügen), Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Kreise Rees und Duisburg der Rheinprovinz.

In diesem Gesetz fand auch die Zusammenlegung zum erstenmal eine umfassende Regelung. Dies ging folgendermaßen zu.

Unter Gemeinheit verstand die Gemeinheitsteilungsordnung die gleiche oder verschiedene Beteiligung mehrerer Personen an der Nutzung desselben Grundstücks. Nach dieser Begriffsbestimmung begründeten also Servituten und Dienstbarkeiten [1]) auf fremdem Grund und Boden ebenso wie das gleiche Recht der Miteigentümer am gemeinsam besessenen Grundstück eine Gemeinheit im Sinne des Gesetzes, nämlich konkurrierende Nutzung mehrerer Berechtigter an einem Grundstück. Dieser Begriff Gemeinheit war in erster Linie ein wirtschaftlicher. Es kam bei ihm nicht auf die gleiche juristische Qualifikation der an einem Grundstück bestehenden Rechte, sondern auf die wirtschaftliche Folge dieser Rechte, nämlich auf die Benutzung eines Grundstücks durch mehrere selbständige Landwirtschaftsbetriebe an. Nicht das Recht war ideell geteilt, denn die konkurrierenden Nutzungsbefugnisse entsprangen aus völlig ungleichartigen und ungeteilten Rechten, sondern die wirtschaftliche Kategorie Nutzung teilte sich allerdings zu ungleichen Teilen unter die Berechtigten, nur sie war im gewissem Sinne gemeinsam.

Diese gemeinsame Nutzung sollte nach dem Gesetz durch Teilung des Grundstücks unter die Benutzer nach Maßgabe ihrer Nutzungsansprüche aufgehoben werden. Bei dieser Teilung aber mußten die zu teilenden Grundstücke zusammengelegt werden, d. h. die Berechtigten behielten nicht die konkreten, im Gemenge befindlichen Grundstücke, an denen die Nutzung bestanden hatte, sondern sie erhielten statt derselben gleichwertige Landabfindungen in einer möglichst zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage. Mit dem Zweck der Aufhebung der Gemeinheit, d. h. gemeinsamen Nutzung, wurde der andere Zweck der wirtschaftlichen Zusammenlegung der im Gemenge befindlichen Grundstücke verbunden. Diese infolge der Teilung der Grundstücke unter ihre Benutzer stattfindende Zusammenlegung der einem Besitzer zukommenden Stücke nannte man Spezialseparation. Die Zusammenlegung durfte nur bei den Grundstücken, die konkurrierenden Nutzungsrechten unterworfen waren, durchgeführt werden. Grundstücke, die sich zwar im Gemenge befanden, aber keiner gemeinschaftlichen Nutzung unterlagen, wurden nicht zusammengelegt.

Es war also in Preußen seit dem Jahre 1821 Zusammenlegung der Grundstücke bei Vornahme der Gemeinheitsteilung vorgeschrieben. Durch das G. v. 2. III. 1850 wurde im § 86 bei Anordnung der Regulierung der zu lassitischem Besitzrecht sitzenden Bauern (vergl. Artikel Bauernbefreiung in Preußen II. Bd. S. 183 u. 186 ff.) folgendes bestimmt: „Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitsteilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulierenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.“ Also wenn der Bauer ein schlechtes sogenanntes lassitisches Besitzrecht hat und durch Abtretung eines Teils seiner Länderei das Eigentum des Restes erkauft, so soll, wenn diese Länderei mit der seines Gutsherrn im Gemenge liegt, eine Zusammenlegung des ihm als freies Eigentum verbleibenden Landes eintreten, ohne Rücksicht darauf, ob dieses zusammenzulegende Land einer Gemeinheit unterliegt oder nicht. Die Berechtigung bezw. Begründung dieser Ausdehnung des Zusammenlegungszwangs auf die servitutfreien, zu lassitischem Besitzrecht besessenen Grundstücke ergiebt sich daraus, daß der Bauer ja kein Eigentum oder auch nur eigentumsähnliches Recht an diesen Grundstücken hatte, er sich also vor der kraft Landesgesetzes erfolgenden Eigentumsverleihung noch eine wirtschaftliche Arrondierung seines Grundbesitzes gefallen lassen mußte. Auffallend ist, daß das Gesetz die Zusammenlegung Gemeinheitsteilung nennt.

Auch hier sehen wir die Zusammenlegung nur indirekt als Folge einer anderen Maßregel der Landkulturgesetzgebung eintreten.

1) Ueber die einzelnen Servituten, die durch Gemeinheitsteilung aufgehoben werden konnten, vergl. Artikel Gemeinheitsteilung III. Bd. S. 791.

Erst ein G. v. 2. IV. 1872 behandelt die Zusammenlegung der Grundstücke als Selbstzweck. Dieses Gesetz führt den merkwürdigen Titel Gesetz betr. die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. VI. 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterliegen. Dies will folgendes bedeuten: Von nun an finden diejenigen Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung, welche sich auf die Zusammenlegung der einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke beziehen, auch auf die einer solchen Benutzung nicht unterliegenden Grundstücke Anwendung. Im Text des Gesetzes wird dieser Grundsatz weiter ausgeführt und es werden eine Reihe von Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung teils geändert, teils aufgehoben. Aber die Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung, welche nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert sind, bleiben auch für die Zusammenlegung servitutfreier Grundstücke maßgebend.

Es ist nun eine Thatsache, daß die meisten Zusammenlegungen in den älteren Provinzen Preußens nicht infolge dieses G. v. 2. IV. 1872, sondern kraft der Gemeinheitsteilungsordnung und der Regulierungsgesetze durchgeführt wurden. Von den letzteren war nicht nur der § 86 des G. v. 2. III. 1850, sondern auch ein früheres vom 8. IV. 1823 ausschließlich für Posen erlassenes Regulierungsgesetz für die Durchführung der Zusammenlegungen von großer Bedeutung.

Nur einzelne Provinzen, wie Schlesien und Westfalen, in denen die von den Gesetzen zur Voraussetzung der Zusammenlegung gemachten Reformen, also Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung der Felder oder Regulierung lassitischer Bauern nur selten vorkamen oder nicht mit Zusammenlegung verbunden werden konnten, waren bis 1872 mit der allgemeinen Durchführung der Zusammenlegung im Rückstand geblieben, und gerade sie hatten das G. v. 2. IV. 1872 notwendig gemacht.

Daher soll in diesem Ueberblick die Zusammenlegung in Preußen nur so dargestellt werden, wie sie auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung und der Regulierungsgesetze und der wichtigsten zur Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften durchgeführt wurde.

Die enge Verbindung der Zusammenlegung in Preußen mit Gemeinheitsteilung und Regulierung der lassitischen Bauernstellen hat gerade auf die allgemeine und intensive Durchführung der Zusammenlegung die größte Einwirkung ausgeübt. Die ganze Eigentümlichkeit der preußischen Zusammenlegungen wird nur dann klar, wenn man ihren engen Zusammenhang mit den übrigen Maßregeln der Landeskulturreform im Auge behält. Durch diese Verbindung kamen die Zusammenlegungen in die Hand der zur Durchführung der agrarischen Reformen geschaffenen Behörden, sie wurden aus diesem Grunde nach dem für diese Reformen geschaffenen Verfahren erledigt. Die von der herrschenden Anschauung als selbstverständlich geforderte möglichste Erleichterung der Bedingungen, unter denen eine Gemeinheitsteilung oder Regulierung lassitischer Bauernstellen vorgenommen werden durfte, bestand zu gleicher Zeit auch für die Durchführung der Zusammenlegungen. Die Ursache aber, weshalb man in Preußen und besonders gerade in den für die älteren Provinzen gegebenen Gesetzen an eine Gemeinheitsteilung oder an eine Regulierung die Zusammenlegung als notwendige Folge und wirtschaftlich mögliche Maßregel knüpfen konnte, lag in der ländlichen Verfassung dieser Länder in der unbedingt und allgemein herrschenden Belastung der Fluren mit Servituten zu Gunsten der Grundherren und der Bauern, in der allgemein verbreiteten Grundherrschaft des einzelnen Grundherrn über eine ganze, von ihm lassitisch abhängige Bauernschaft.

Da, wo diese ländliche Verfassung nicht mehr bestand, wie in Schlesien, Pommern und in Westfalen, versagte auch die Gesetzgebung, d. h. es konnten auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung oder der Regulierungsgesetze keine Gemeinheitsteilungen und keine Regulierungen und daher auch keine Zusammenlegungen vorgenommen werden. Es war daher auch eine andere Gesetzgebung (das G. v. 2. IV. 1872) notwendig und daher würde eine Einbeziehung dieses späteren Gesetzes in unsere Darstellung der Zusammenlegung in den älteren Provinzen Preußens das klare Bild, welches die älteren Gesetze von der Durchführung und dem Wesen dieser Landkulturreform geben, trüben und verwischen.

Die Zusammenlegung und ihre Durchführung in den älteren Provinzen Preußens ist nur dann verständlich, wenn man die zur Ausführung der Landkulturgesetzgebung geschaffene Behördenorganisation und die Kompetenz dieser Behörden, ferner das sogenannte Auseinandersetzungsverfahren und schließlich die materiellen Bestimmungen der betreffenden Gesetze über die Durchführung der Zusammenlegung kennt.

Wir betrachten zunächst die Behörden und ihre Kompetenz in ihrer noch heute bestehenden und nicht wesentlich von der früheren abweichenden Gestalt.

Die materiellen Bestimmungen der Gesetze aber sollen in Verbindung mit dem Gang des Verfahrens zur Darstellung gebracht werden.

Wie schon erwähnt, bildete die G.T.O. nur einen Bestandteil der ganzen Gesetzgebung, durch welche der preußische Staat die völlige Verfügungsfreiheit über den landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz herstellen wollte. Die übrigen Gesetze, die Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauernstandes, Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Reallasten zum Ziel hatten, haben unter dem Artikel „Bauernbefreiung in Preußen" II. Bd. S. 182 ff. eine ausführliche Erörterung gefunden.

Die Geschäfte, welche diese Gesetze anordnen oder hervorrufen, sollen regelmäßig die Auflösung der zwischen mehreren Personen hinsichtlich bestimmter Grundstücke bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen bewirken. Die Teilnehmer setzen sich vermittelst dieser Geschäfte auseinander.

Die Auseinandersetzung nehmen aber die Beteiligten in der Regel nicht selbständig vor, sondern der Staat leitet die Auseinandersetzung durch bestimmte Behörden nach bestimmtem Plan. Diese Behörden vermitteln alle zwischen den Beteiligten notwendigen Geschäfte und verrichten alle übrigen zur Auseinandersetzung notwendigen Handlungen teils selbst, teils veranlassen sie ihre Ausführung. Die Behörden müssen danach streben, bei Vermittelung der zwischen den Teilnehmern nötigen Geschäfte in Uebereinstimmung mit allen Interessenten zu handeln. Gelingt ihnen diese sogenannte gütliche Vermittelung nicht, so können sie die Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig regulieren. Widersprechen die Beteiligten ihren Anordnungen, so entscheiden die oberen Instanzen der Auseinandersetzungsbehörden vermittelst richterlichen Spruches über diese Streitpunkte und stellen so die Bedingungen der Auseinandersetzung endgiltig fest. In den Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren findet die verwaltende und richterliche Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden bei der Vornahme von Auseinandersetzungen und damit der Verlauf der Auseinandersetzung selbst gesetzliche Regelung. Die grundlegende Verordnung über Organisation der Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren wurde am 20. VI. 1817 gegeben.

Danach sind die wichtigsten Auseinandersetzungsbehörden die Generalkommissionen, denen innerhalb ihres Geschäftsbezirks sowohl die Leitung der Auseinandersetzungen in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsteilungssachen, wie auch die erstinstanzliche Entscheidung aller bei Auseinandersetzungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten übertragen ist.

Außerdem besteht seit 1844 das Oberlandeskulturgericht in Berlin, das für die Berufung und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Urteile und Entscheidungen der Generalkommissionen zuständig ist. Es giebt heute für die verschiedenen Provinzen des preußischen Staates 8 Generalkommissionen. Jede Generalkommission muß mit mindestens 5 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten besetzt sein. Die Mehrzahl derselben soll die Qualifikation zum Richteramt besitzen. Außerdem werden auch besonders vorgebildete landwirtschaftliche Techniker zu Mitgliedern der Generalkommission ernannt.

Die Generalkommissionen haben sowohl den Hauptgegenstand im Auseinandersetzungsverfahren, wie auch alle anderen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sache in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können zu regulieren. Alle obrigkeitlichen Festsetzungen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzubringen, sind von der Generalkommission zu erlassen.

Solche Geschäfte, deren Regelung nicht im notwendigen Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande steht, die aber zur besseren Regulierung des Hauptgegenstandes gereichen, können sowohl zwischen den Hauptparteien als auch zwischen diesen und den Nichtbeteiligten von der Generalkommission vermittelt werden, wenn mindestens ein Viertel der Beteiligten damit einverstanden ist.

Die Generalkommissionen vertreten auch das Interesse entfernterer Interessenten (Gläubiger, Lehens- oder Fideikommißnachfolger), die zum Verfahren nicht zugezogen werden müssen. Auch das den Provinzialbehörden zustehende Oberaufsichtsrecht über das Vermögen von Korporationen und öffentlichen Anstalten haben sie, von einigen Ausnahmen abgesehen, soweit es bei Auseinandersetzungen auszuüben ist, wahrzunehmen.

Alle Streitigkeiten, die das Vorhandensein oder den Umfang der Teilnehmungsrechte oder die Art und Weise, wie jemand für sein Recht abzufinden ist, betreffen, werden in erster Instanz von den Generalkommissionen entschieden.

Entsprechend dem Interesse, welches die Generalkommission kraft ihres Auftrags zur Auseinandersetzung an dem Verlauf und dem Resultat dieser Prozesse hat, läßt sie dieselben durch den Spezialkommissar von Amts wegen betreiben. Dieser bestimmt die zur prozessualischen Instruktion zu stellenden Gegenstände und die Reihenfolge ihrer Erörterung und kann von den Parteien Einlassung auf dieselben fordern. Der Kommissar hat selbständig dafür Sorge zu tragen, daß die Generalkommission in den Stand gesetzt werde, über den Streit den Rechten, der Billigkeit und dem Endzweck

des Auseinandersetzungsgeschäfts gemäß zu entscheiden. Dieses sogenannte Streitverfahren tritt insbesondere dann ein, wenn die Interessenten gegen die durch die Auseinandersetzungsbehörde erfolgte Ausführung eines Auseinandersetzungsgeschäfts gütlich nicht beizulegende Widersprüche erheben.

Organe der Generalkommission zur Durchführung des einzelnen Auseinandersetzungsgeschäfts sind die Kommissare, sogen. Spezialkommissare, die Vermessungsbeamten und die Kreisvermittelungsbehörden.

Die Generalkommission kann die Funktionen eines Kommissars für die einzelne Auseinandersetzung jedem Staats- oder Gemeindebeamten übertragen. Gewöhnlich fungieren als dauernd beschäftigte Kommissare Assessoren und besonders vorgebildete landwirtschaftliche Techniker, sogenannte Oekonomiekommissare. Assessoren müssen, um eine Auseinandersetzung selbständig durchführen zu können, die sogenannte technische Qualifikation erwerben. Solange sie diese nicht besitzen, sind sie verbunden, zur Erörterung technischer Fragen Oekonomiekommissare zuzuziehen. Die Kommissare nehmen das Geschäft an Ort und Stelle vor und sind berechtigt, alle dazu notwendigen technischen Verfügungen zu erlassen. Eine Entscheidungsbefugnis in Streitfällen haben sie nicht. Ihre Verfügungen können von der Generalkommission abgeändert werden. Die Vermessungsbeamten stehen den Kommissaren für die geometrischen Arbeiten zur Seite. Sie müssen ihren Weisungen nachkommen und Aufträge von ihnen annehmen. Die Kreisvermittelungsbehörden bestehen aus 2 bis 6 von dem Kreistag gewählten und von der Generalkommission bestätigten Kreiseingesessenen. Sie haben Gutachten als Landwirtschafts- und Bauverständige abzugeben, werden als Mitglieder von Schiedsgerichten zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten bei der Auseinandersetzung und als Kommissare für einzelne Auseinandersetzungen berufen.

Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung des Verlaufs eines Auseinandersetzungsverfahrens, wobei der Hauptnachdruck auf die für die Zusammenlegung der Grundstücke wichtigen Momente gelegt werden soll.

Das Verfahren zur Auseinandersetzung in einer Gemeinheitsteilungs- oder Regulierungssache zerfiel und zerfällt in drei Hauptstadien:

1) Die Einleitung des Verfahrens und die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse.

2) Die Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes.

3) Die Ausführung des Auseinandersetzungsplanes.

Die Einleitung des Verfahrens und die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse.

Die Einleitung des Verfahrens fand durch die sogenannte Provokation, d. h. den Antrag auf Auseinandersetzung statt.

Ein Auseinandersetzungsverfahren behufs Regulierung konnte bei Regulierbarkeit der Verpflichteten (Bd. II., S. 186, Artikel Bauernbefreiung in Preußen) dieser sowohl wie der Berechtigte provozieren.

Auch nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 § 4 konnte jeder Teilnehmer an der Gemeinheit auf Teilung mit allen ihren Folgen antragen.

Erst nach einer Verordnung v. 28. VII. 1838 durfte die Teilung, wenn Umlegung der Grundstücke damit verbunden werden mußte, nur dann stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens dem vierten Teil der umzulegenden Ackerländereien damit einverstanden waren. Einseitig Dienstbarkeitsberechtigte (Rittergutsbesitzer, Domänen und Forstbehörden) konnten auch bei notwendig werdenden Zusammenlegungen ein Auseinandersetzungsverfahren behufs Gemeinheitsteilung provozieren.

Außerdem genügte auch nach dem Jahre 1838 der bei einer Regulierung oder Ablösung notwendig werdende Umtausch von Ländereien oder die Thatsache, daß an der Gemeinheit mehrere Gemeinden beteiligt waren, um einem Beteiligten die Provokation des Auseinandersetzungsverfahrens zu ermöglichen.

Unter diesen Provokationsbedingungen, die niemals mehr als ein Viertel der Beteiligten, unter häufig eintretenden Umständen aber nur den Antrag eines Teilnehmers erforderten, konnte eine Gemeinheitsteilung und damit Zusammenlegung der Grundstücke eintreten. Seit dem G. v. 2. III. 1850 bedurfte es bei Anhängigkeit eines Auseinandersetzungsverfahrens behufs Regulierung lassitischer Bauerngüter nur der Gemengelage zwischen Gutsherrn- und Bauernland, um nach dem Ermessen der Generalkommission eine Zusammenlegung des Bauernlandes eintreten zu lassen.

Jeder Antrag auf Gemeinheitsteilung muß bei der Generalkommission angebracht werden. Sie ernennt zunächst einen Spezialkommissar für die betreffende Auseinandersetzung. Dieser untersucht alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in einer sogenannten Generalverhandlung. Hierzu müssen alle Beteiligten persönlich erscheinen, Korporationen müssen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Von den beim Termin ausbleibenden Parteien wird grundsätzlich angenommen, daß sie die von dem Gegenteil angegebenen Rechte anerkennen und dem Kommissar die weitere Regulierung ihrer Sache überlassen.

In der Generalverhandlung stellt der Kommissar Veranlassung und Zweck der Verhandlung, beteiligte Gemeinden und Besitzungen fest. Er prüft die Legitimation der mittelbar und unmittelbar Beteiligten, er ermittelt den Gegenstand der Auseinandersetzung, Arten der gemeinschaftlichen Benutzung, Teilnahmerechte, Maß und Verhältnis der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Nutzungen, gemeinschaftliche Anlagen, Wege, öffentliche Lasten, Meliorationsanlagen, er stellt die Streitpunkte zusammen und nimmt Anträge der Parteien entgegen. Von dem Ergebnis dieser Generalverhandlung hängt, wenn die Einleitung des Verfahrens von den Parteien zum Zweck einer Gemeinheitsteilung provoziert worden ist, die Fortsetzung des Auseinandersetzungsverfahrens ab. Wird die Vornahme der Auseinandersetzung beschlossen, so trennt der Kommissar zunächst die bestehenden Streitigkeiten in solche über Teilnahmerechte und ihren Umfang, also über die rechtliche Grundlage der Auseinandersetzung und in solche über die Ausgleichung selbst. Erstere müssen sogleich instruiert und von der Generalkommission entschieden werden, letztere werden bis zur Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes ausgesetzt.

Teilhaber eines gemeinsamen Interesses müssen sich, sobald im Verlauf der Auseinandersetzung die Wahrnehmung dieses Interesses Dritten gegenüber in Frage kommt, dem Beschluß der Besitzer des größeren Anteils unterwerfen. Der Kommissar verhandelt nicht mit jedem Teilhaber eines solchen Interesses besonders, sondern jede Interessentengesamtheit, deren Zahl 5 übersteigt, muß Bevollmächtigte wählen, die ihre gemeinsamen Interessen, aber auch nur diese, dem Kommissar gegenüber vertreten.

Ueber alle Gegenstände, welche nicht ein gemeinsames Interesse, sondern Rechte einzelner Teilnehmer betreffen, muß jeder Interessent selbst gehört werden.

Der Kommissar bestimmt demnächst den Feldmesser. Dieser zeichnet die sogenannte Brouillonkarte, aus welcher der alte Zustand genau ersichtlich wird und nimmt, wo die vorhandenen Vermessungen nicht ausreichen, Neuvermessungen vor.

Ist die Anfertigung der Karten beendet, so folgt die Bonitierung der Grundstücke und die Feststellung und Bewertung der Teilnahmerechte.

Unter Bonitierung versteht man eine besondere Art der Schätzung der Grundstücke. Sie wird von zwei mit den Bodenverhältnissen bekannten, aber an der Sache selbst unbeteiligten Landwirten vorgenommen. Diese werden von den Interessenten gewählt oder, wenn keine Wahl zustande kommt, von dem Kommissar bestimmt.

Die Bonitierung geht in folgender Weise vor sich:

Zunächst wird in der ganzen Gemarkung das Land jeder Kulturart ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenze also alles Ackerland, alles Wiesenland, alles Weideland auf seinen Wert hin untersucht. Die Wertunterschiede innerhalb des Landes derselben Kulturart, die sich in örtlicher Lage, Beschaffenheit des Bodens und Untergrundes, Meliorationen und sonstigen Eigenschaften ausdrücken, werden festgestellt, und, so viele Wertverschiedenheiten innerhalb einer Kulturart sich ergeben, so viele Klassen dieser Kulturart werden von dem Kommissar nach vorheriger Beratung mit den Boniteuren gebildet. Durch diese Klassifizierung und nur durch sie wird der verschiedenartigen Qualität des zu einer Kulturart gehörigen Grund und Bodens Rechnung getragen. Der Wert der Maßeinheit in jeder Bonitätsklasse wird durch den Kommissar festgesetzt. Ist so die Wertabstufung des zu einer Kulturart gehörigen Landes durch Bildung der Bonitätsklassen festgestellt, so teilen die Boniteure die den einzelnen Besitzern zustehenden Grundstücke den Klassen zu, schätzen die Grundstücke in die Klassen ein. Wenn sich die Boniteure über die Klassengehörigkeit eines Grundstücks nicht einigen können, entscheidet der Kommissar. Wenn ein Grundstück in eine Klasse eingeschätzt ist, kann sein Wert in Geld leicht berechnet werden. Aehnlich wird der Wert der Teilnahmerechte und Servituten durch die Boniteure geschätzt. Der Wert des servitutbelasteten Grundstücks wird nach Verhältnis des Nutzens des Eigentümers und Servitutberechtigten in zwei Teile zerlegt. Würdigung (Schätzung) baulicher Anstalten, Forsten, Torflagen und anderer Gegenstände, für welche eine besondere, bei Landwirten nicht vorauszusetzende Sachkenntnis notwendig ist, geschieht durch spezielle von der Generalkommission zu ernennende Sachverständige.

Es werden nun genaue Vermessungs- und Bonitierungsregister und eingehende Wertberechnungen der Teilnahmerechte aufgestellt und den Interessenten zugleich mit den Karten zur Erklärung vorgelegt. Der Kommissar beraumt zu diesem Zweck einen Termin an und giebt außerdem den Interessenten Gelegenheit, sich durch Einsicht in Karten, Register und sonstige Urkunden und durch Anfragen beim Feldmesser zu informieren. Von den beim Termin Ausbleibenden wird Zustimmung zu allen Feststellungen angenommen. Haben die Interessenten zu allen Feststellungen ihre Zustimmung erklärt, oder sind die Streitpunkte durch gütliche Vermittelung des Kommissars oder eines Schiedsgerichts oder endlich durch Entscheidung der Generalkommission erledigt, so ist der erste Teil des Verfahrens,

die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse beendigt.

Es folgt die Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes. Als einleitende Geschäfte des Kommissars sind hervorzuheben: Genaue eigene Information über Beschaffenheit der Feldmark, wirtschaftliche Einrichtungen, Verhältnisse und Bedürfnisse der Interessenten. Ferner muß er die gestellten Anträge der Interessenten auf die zukünftige Planlage der ihnen gebührenden Abfindungsgrundstücke prüfen und die etwa notwendigen Be- und Entwässerungsanlagen und das Wegenetz projektieren. Grundsatz ist, daß jedes Planstück mindestens einen Zugang haben soll, daß die Wege möglichst gerade gelegt und nicht zu schmal bemessen werden. Schon bei der Bonitierung muß Rücksicht auf etwa vorhandene Be- und Entwässerunganlagen genommen werden, weil sie die Qualität des Bodens bestimmen.

Ueber neu vorzunehmende Anlagen dieser Art hat der Kommissar mit den Boniteuren und Interessenten zu beraten und eventuell, wenn ihre Ausführung zweckmäßig erscheinen sollte, auf dieselbe hinzuwirken. Auf jeden Fall muß er bei der Projektierung der neuen Felder (Pläne) und des Grabennetzes auf später etwa vorzunehmende Drainageanlagen Rücksicht nehmen.

Außer Wegen und Gräben müssen auch andere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Benutzung vorbehalten werden. Es sind dies hauptsächlich Viehtränken und sonstige gemeinsame Wasserbehälter, ferner Turn- und Begräbnisplätze, Bleichplätze, Flachsrösten, Aasgruben, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben und Steinbrüche. Ob vorhandene Anlagen dieser Art fortbestehen oder eingehen sollen, ob neue Anlagen ausgewiesen werden sollen und in welchem Umfange, zu wessen Gunsten und auf wessen Kosten: Ueber alle diese Fragen muß der Kommissar vor Entwerfung des Zusammenlegungsplanes mit den Interessenten verhandeln. Sind diese gemeinschaftlichen Anlagen festgestellt, so wird der eventuell nötig werdende Landbeitrag eines jeden Interessenten zu diesen Anlagen bestimmt und von seinen Landansprüchen abgezogen. Diese Landansprüche ruhen regelmäßig auf seinen Eigentums-, Miteigentums- und Servitutsrechten, und außerdem tritt als Zuwachs hinzu sein Anteil an den eingehenden gemeinschaftlichen Anlagen, den Wegen, Gewässern, Wassergräben u. a. Grundstücken. Die Summe aller dieser Landansprüche eines Interessenten weniger seinem Beitrag zu gemeinschaftlichen Anlagen und den in Landansprüche verwandelten Servitutsberechtigungen auf seinem Eigentum ergiebt das sogenannte Sollhaben des betreffenden Interessenten, nach dem die Landabfindung zu bemessen ist.

Nach diesen einleitenden Geschäften erfolgt die Feststellung des Zusammenlegungsplanes selbst, d. h. die Projektierung von Umfang und Lage der neuen Felder, die den Interessenten als Abfindung für ihre Forderungsberechtigungen angewiesen werden sollen.

Die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes erfolgte und erfolgt im wesentlichen noch heute nach den von der Gemeinheitsteilungsordnung dd. 1821 aufgestellten Grundsätzen. Einige Aenderungen, die das G. d. d. 2. IV. 1872 einführte, sind bei der folgenden Darstellung nicht beachtet worden, weil sie bei der Durchführung der großen Masse der Zusammenlegungen vor 1872 nicht in Anwendung kamen.

Bei der infolge einer Gemeinheitsteilung oder Regulierung stattfindenden Zusammenlegung bildete in der Regel eine Gemarkung den Umlegungsbezirk, d. h. das Gebiet, innerhalb dessen sämtlicher Grundbesitz der Zusammenlegung unterworfen wurde. Von dem Zusammenlegungszwang eximiert waren nach der Gemeinheitsteilungsordnung nur die servitutfreien Grundstücke und eventuell die Forstgrundstücke. Nach dem Regulierungsgesetz von 1850 ging bei Regulierungen der Zusammenlegungszwang auch über servitutfreie Ländereien. Regelmäßig war also mindestens die ganze Gemarkung exkl. der servitutfreien Hausplätze und Gärten (Dorflage), der wenigen servitutfreien Feldgrundstücke und des Waldes Umlegungsbezirk. In den Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, wo dem Regulierungsgesetz von 1850 ähnliche Bestimmungen schon vorher Geltung hatten, konnten auch servitutfreie Ländereien also Gärten, Hausplätze und servitutfreie Feldgrundstücke in die Zusammenlegung einbezogen werden, eine Bestimmung, welche seit 1850 in allen landrechtlichen Provinzen des preußischen Staates für die bei der Regulierung vorzunehmenden Zusammenlegungen der zu regulierenden Bauerngrundstücke Geltung bekam.

Die für die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes wichtigen Prinzipien giebt die Gemeinheitsteilungsordnung in den sogenannten Teilungsgrundsätzen. Die gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücke soll durch Teilung derselben unter die Nutzungsberechtigten aufgehoben werden. Bei Gelegenheit dieser Teilung aber will das Gesetz auch eine zweckmäßige Zusammenlegung der dem einzelnen Teilnehmer gebührenden Landansprüche, also die Bildung größerer Grundstücke als Ersatz für die über die ganze Flur hin zerstreuten Berechtigungen. Die Teilungsgrundsätze enthalten also, insofern sie die Bedingungen feststellen, unter denen die Landesabfindungen der Teilnehmer gebildet werden sollen, auch die für die Vor-

nahme der Zusammenlegung maßgebenden Bestimmungen.

An die Spitze der Teilungsgrundsätze stellt die G.T.O. den Satz, daß den sich auseinandersetzenden Teilnehmern für ihre Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen werden soll. Eine Entschädigung, in deren Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist er nicht anzunehmen schuldig. Schon hieraus ergiebt sich die später ausdrücklich gegebene Anordnung, daß in der Regel die Entschädigung in Land bestehen muß und nur ausnahmsweise in Kapital oder Rente geleistet werden kann. Aber der Empfänger muß, wenn das neue Abfindungsland gegenüber seinem früheren Besitz einen Ausfall an Güte zeigt, einen entsprechenden Zusatz in der Fläche annehmen und sich sogar bis zu einer gewissen Grenze eine Veränderung seines Besitzstandes in den verschiedenen Kulturarten, also z. B. Acker statt Wiese gefallen lassen. Diese Grenze, über welche hinaus er keine von seinem früheren Besitz verschiedene Landabfindung mehr anzunehmen braucht, ist dann erreicht, wenn die Entschädigung eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptgutes nötig macht. Eine solche Abfindung kann keinem Teilnehmer aufgedrungen werden. Als solche Veränderungen des Wirtschaftsbetriebes sind anzusehen:

Wenn eine bisherige Ackerwirtschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde.

Ferner wenn ein Hauptzweig der Wirtschaft, der in überwiegendem Verhältnis zu den übrigen stand, ganz oder größtenteils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte.

Wenn ein spannfähiger Ackerwirt ein Gespann nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte und umgekehrt. Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

Jeder Teilnehmer muß die Landentschädigung bei dem Gute, zu welchem sie ihm angewiesen wird, zu dem ihm angerechneten Werte nutzen können, m. a. W. der Wert der Landentschädigung muß immer mit Rücksicht auf das Gut, dem sie zugewiesen werden soll, bestimmt werden. Die Kommission teilt dem Interessenten nicht einzelne Ackerstücke nach ihrem absoluten Werte, sondern einen Komplex von Ländereien in seiner Eigenschaft als eine seinem früheren Besitztum gleichwertige Betriebsgrundlage zu.

Die nach diesen Grundsätzen festgestellten Landentschädigungen müssen die Teilnehmer in möglichst zusammenhängender, wirtschaftlicher Lage erhalten. Ist diese zusammenhängende Lage der Landabfindung ohne Verkürzung einzelner Teilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvorteile nicht zu erlangen, so müssen die Teilnehmer auch Landentschädigungen in getrennter Lage annehmen, insofern diese nicht den freien Gebrauch hindern oder eine Aenderung der Art des Wirtschaftsbetriebes nötig machen.

Kann nicht allen Teilnehmern dem Zweck der Auseinandersetzung gemäß eine wirtschaftliche Lage, d. h. also im Sinne der vorhergehenden Paragraphen eine möglichst zusammenhängende Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, gegen Entschädigung ihre Wirtschaftshöfe verlegen, also der Regel nach aus dem Dorfe ausziehen (abbauen), wenn der 4. Teil der Teilnehmer diesen sogen. Abbau verlangt, und sie selbst nicht etwa die ihnen ohne Abbau anzuweisenden, minder wirtschaftlich gelegenen Ländereien annehmen wollen.

Nach diesen Bestimmungen können also, allerdings nur mit Zustimmung der Betreffenden, auch die servitutfreien Haus-, Hof- und Gartenplätze mit in die Umlegung gezogen, und die Dörfer auseinandergebaut werden. Es soll hier gleich bemerkt werden, daß der Abbau auf Grund dieser Bestimmungen keine bedeutende Ausdehnung angenommen hat. Nur da, wo das Gesetz wie in Ost- und Westpreußen und Posen und bei den nach 1850 regulierten Lassitendörfern der übrigen Provinzen die Einbeziehung servitutfreier Grundstücke auch gegen den Willen ihrer Besitzer gestattete, ist der Auseinanderbau der Ortschaften bei der Zusammenlegung der Grundstücke häufig gewesen.

Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde. Sie muß sich dabei nach den oben gegebenen Grundsätzen richten und möglichst verhüten, daß kein Teil gegen den anderen verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde. Bei der Beurteilung des Werts der Abfindung ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirtschaft eines jeden Teilnehmers, so wie sie sich vor und nach der Teilung verhält, Rücksicht zu nehmen.

Diese Vorschriften der G. T. O. haben in dreifacher Hinsicht eine große Bedeutung für die möglichst weitgehende Durchführung der Zusammenlegung gewonnen.

Erstens bestimmt das Gesetz direkt, daß die Abfindungen der Teilnehmer möglichst in zusammenhängender Lage ausgewiesen werden sollen. Also jeder Interessent soll für alle seine auf der Flur zerstreuten Berechtigungen womöglich ein Grundstück als Entschädigung erhalten. Auch indirekt enthalten die Teilungsgrundsätze diese Bestimmung. Der Grundsatz, daß allen Teilnehmern ihre Abfindung in Land gegeben werden soll, läßt sich im Verein mit den anderen, daß der Eigentümer über diese Entschädigung ausschließliche und freie Verfügung erhalten muß, wirtschaftlich nur durch Austausch der verschiedenen Berechtigungen, also durch Zusammenlegung durchführen. Ja der Befehl zur möglichsten Zusammenlegung erscheint im Gesetz gewissermaßen nur als Angabe des Mittels zur Erreichung des vorher allgemein ausgesprochenen Zwecks, Anweisung einer völlig frei und ungehindert benutzbaren Landentschädigung.

Zweitens überträgt das Gesetz die Ausmittelung und Feststellung der Abfindung ausschließlich der Auseinandersetzungsbehörde. Die Interessenten können zwar Wünsche äußern, einen positiven ausschlaggebenden Einfluß auf die Bildung ihrer Abfindungsgrundstücke haben sie nicht. Die Behörde kann daher das vom Gesetz gestellte Ziel der möglichsten Vereinigung aller Berechtigungen eines Teilnehmers zu dem Eigentum eines Grundstücks ungehindert von Sonderbestrebungen der Interessenten verfolgen.

Die Vorschriften des Gesetzes, welche die Bedingungen enthalten, unter denen die Auseinandersetzungsbehörde die Abfindung nach eigenem Ermessen bestimmen kann, bilden den dritten Komplex der Anordnungen der G. T. O., die für die Durchführung der Zusammenlegung eine hohe Bedeutung erlangt haben. Im allgemeinen muß die Auseinandersetzungsbehörde dem Interessenten ein seinem früheren Besitztum wertgleiches und dieselbe Art des Landwirtschaftsbetriebes gestattendes Landgut wieder ausliefern. Im einzelnen kann sie die größte Verschiedenheit des neuen und des alten Gutes herstellen. Der Teilnehmer muß innerhalb der genannten Grenzen statt guten Landes die wertgleiche, entsprechend größere Menge geringeren Landes, statt Acker Wiesen annehmen.

In diesen Vorschriften der G. T. O., der Uebertragung der Abfindungsfeststellungen an die Behörde und den Bestimmungen über die Art, wie die Abfindung festgestellt werden sollte, liegt die Ursache des großen Erfolgs, welchen der daselbst aufgestellte Grundsatz möglichster Zusammenlegung der Abfindungsgrundstücke bei vorkommenden Gemeinheitsteilungen hatte.

Auf Grund dieser vom Gesetz aufgestellten Prinzipien erlassen die Generalkommissionen sogenannte Geschäftsinstruktionen für ihren Geschäftsbezirk, welche die bei der Aufstellung des Zusammenlegungsplanes zu befolgenden spezielleren Normen enthalten.

Als Beispiel seien hier einige der wichtigsten Anweisungen der Merseburger Geschäftsinstruktion erwähnt:

Als vollkommenste Planlage, d. h. Neueinteilung der Gemarkung ist diejenige zu betrachten, durch welche jeder Interessent eine Abfindung erhält, die hinsichtlich der Bodengattung und der Güte des Bodens seinem bisherigen Besitztum und hinsichtlich der Entfernung seinen Bedürfnissen entspricht, möglichst im Zusammenhang und für den Empfänger bequem liegt, auch eine zur Bewirtschaftung günstige Gestalt und sichere und gute Grenzen hat.

Am wichtigsten ist die ungetrennte wirtschaftliche Lage der Abfindungen, und es dürfen diese nur aus überwiegenden Gründen in mehreren getrennt liegenden Flächen zugeteilt werden. Notwendig wird die Ausweisung mehrerer Pläne für einen Teilnehmer da sein, wo die verschiedenen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide, Holz) nicht in der Flur zerstreut, sondern beisammen liegen, und doch jeder Teilnehmer von jeder Bodengattung eine angemessene Fläche erhalten muß, oder aber, wenn geringes und gutes Land völlig getrennt liegen, und einzelne Interessenten mit der Abfindung bloß in gutem oder blos in geringem Land verkürzt werden würden. Auch kann auf ausgedehnten Feldmarken die Ausweisung mehrerer Stücke der Entfernung wegen notwendig sein. Aber auch in diesem Fall, wo allen oder den meisten Teilnehmern die Abfindung in einem Stück nicht gegeben werden kann, muß sie doch denjenigen Interessenten, bei welchen dies ohne Nachteil für die übrigen Teilnehmer möglich ist, z. B. kleinen Grundbesitzern oder Ausmärkern gewährt werden. Die Abfindung muß auch wirtschaftliche Lage und Gestalt besitzen. Die Gestalt muß mit Rücksicht auf Behütung und Beackerung gebildet werden. Die Zuteilung unverhältnismäßig schmaler Abfindungsstücke ist zu vermeiden. Lassen sie sich aber nicht anders gestalten, so müssen sie wenigstens mehrere Zugänge haben. Wege und Gräben sind der Regel nach als Grenzen der Planstücke zu benutzen, und die schräge Durchschneidung der letzteren durch Wege und Gräber ist thunlichst zu vermeiden. Soviel als irgend möglich sind Planstücke von keiliger Gestalt zu vermeiden, und müssen möglichst rechtwinklige Planstücke gebildet werden.

Müssen einem Interessenten mehrere Abfindungsgrundstücke zugeteilt werden, so ist

darauf zu sehen, daß sie möglichst auf einer Seite der Feldmark liegen, und daß das eine vom anderen leicht erreichbar ist. Jedem Interessenten sind möglichst diejenigen Grundstücke zu geben, die seinem Wirtschaftshofe näher als irgend einem andern Hof liegen. Insbesondere sollen die kleinen Leute, für welche die Gemeindenutzungsrechte bisher einen besonderen Wert hatten, ihre Abfindung in der Nähe des Dorfes in bequemer Form und Lage erhalten, damit ihnen die meist gartenmäßige Kultur möglichst erleichtert wird. Die Vorzüge oder Nachteile, welche sich aus der Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof ergeben, sind sogleich bei der Plandisposition für alle Interessenten durch Gewährung oder Entziehung von sonstigen Vorteilen auszugleichen.

Bei der Zuteilung der Abfindungen muß auf eine angemessene Ausgleichung der verschiedenen Bodengattungen und Klassen, desgleichen derjenigen Flächen, welche eine besondere Benutzungsart bedingen (z. B. der zum Anbau von Futterkräutern oder von Handelsgewächsen geeigneten Grundstücke) sorgfältig Bedacht genommen werden.

Es ist jedoch bei dieser Ausgleichung nicht erforderlich, daß jeder Interessent in jeder Klasse soviel erhält, als er davon zu fordern hat. Dies kann leicht zu einer unnötigen Vermehrung der Abfindungsgrundstücke führen. Jeder Interessent muß diejenigen Grundstücke erhalten, welche er bei dem Umfang seiner Wirtschaft und dem angemessensten Betrieb derselben vorteilhafter oder doch mindestens ebenso vorteilhaft benutzen kann, als andere Interessenten. Hat der Kommissar die Wirtschaftsverhältnisse der Interessenten klar aufgefaßt, und ist er mit der Lokalität genügend vertraut, so wird er leicht erkennen, bis zu welchem Maße im Interesse einer möglichst arrondierten Planlage die Ausgleichung der Bodenarten und der Klassen erforderlich ist.

Nach Maßgabe aller dieser Vorschriften stellt der Kommissar unter Beihilfe des Geometers den Auseinandersetzungsplan auf.

Dieser enthält in seinem ersten Teil eine Darstellung des alten Verhältnisses und die Forderungs- oder Sollhabensberechnung für jeden einzelnen Teilnehmer. Der zweite Teil, der eigentliche Zusammenlegungsplan, giebt eine Darstellung des projektierten neuen Zustandes der Abfindungen der Interessenten und der sonst geplanten Einrichtungen.

Dieser Plan wird nach erfolgter Prüfung durch die Generalkommission den Interessenten zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Zweck läßt der Kommissar die neuen Anlagen auf der Flur abstecken und beraumt einen Termin zur Verhandlung des Planes an. Von den nicht erscheinenden Teilnehmern kann die Zustimmung zu dem Plan und den im Termin zu fassenden Ausführungsbeschlüssen vorausgesetzt werden. Sind die Interessenten mit dem Plan einverstanden, oder einigen sie sich sogleich mit dem Kommissar über etwaige Aenderungen, so wird über Zeit und Bedingungen der Ausführung verhandelt. Erheben einer oder mehrere Interessenten gütlich nicht beizulegende Widersprüche, so tritt, abgesehen von dem selten vorkommenden schiedsrichterlichen Verfahren durch die Kreisvermittelungsbehörden, das Streitverfahren vor der Generalkommission ein. Diese entscheidet jetzt über alle sowohl bei der Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes wie auch früher hinsichtlich der Abfindung entstandenen Streitigkeiten. Gegen ihren die Ausgleichung und Abfindung betreffenden Spruch ist Berufung an das Oberlandeskulturgericht zulässig. Jedoch ist die Generalkommission bei Entscheidung über den Auseinandersetzungsplan befugt, wenn sie auf Ausführung erkennt, zugleich festzusetzen, daß die Ausführung, ungeachtet des gegen das Urteil einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Ist so der Auseinandersetzungsplan durch gütliches Einvernehmen oder Entscheidung der Generalkommission (bezw. des Oberlandeskulturgerichts) endgiltig festgestellt, so tritt das Auseinandersetzungsverfahren behufs Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung der Abfindungen in sein drittes und letztes Stadium.

Dieses begreift die Ausführung des Auseinandersetzungsplans und die Errichtung des die ganze Auseinandersetzung abschließenden Recesses in sich.

Nach der Verordnung von 1817 sollte die Ausführung des Planes nur ausnahmsweise vor Bestätigung des Rezesses erfolgen, jetzt ist die Reihenfolge aus praktischen Gründen die umgekehrte.

Die Ausführung begreift vor allem genaue Bestimmung der Grenzen der Landabfindungen und Uebergabe der letzteren an die Interessenten in sich. Ferner wird über die Art der Ausführung der beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere über die Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten Beschluß gefaßt, und die Herstellung derselben also der Wege, Triften, Gräben und anderer Anstalten wird ins Werk gesetzt. Der Kommissar muß die Eintragung der Landabfindungen in das Grundbuch veranlassen und das Verhältnis zwischen entfernteren und unmittelbaren Teilnehmern, zwischen Pächter und Verpächter, zwischen Nießbraucher und Eigentümer regeln. Die Generalkommission muß den ausgeführten Plan an die Bezirksregierung behufs Fortschreibung der Grundsteuer übersenden.

Die Entschädigung, die jeder Teilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, tritt an

die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und dadurch abgelösten Berechtigungen und bekommt daher hinsichtlich ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Besitzstücke, für welche sie gegeben worden ist. Die Abfindungsgrundstücke werden daher mit den auf den abgetretenen Grundstücken ruhenden Lehns- und Fideikommißverbindungen, hypothekarischen Schulden und öffentlichen Lasten belegt.

Der Rezeß schließt die Auseinandersetzung ab. Die Urkunde enthält eine kurze Angabe der aufgehobenen Rechte und Verhältnisse und eine genaue Nachweisung des neuen, durch die Auseinandersetzung geschaffenen Zustandes. Der von dem Kommissar entworfene Rezeß wird von der Generalkommission geprüft, dann durch den Kommissar mit den Interessenten vollzogen und schließlich von der Generalkommission bestätigt. Der bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Auf Grund desselben kann daher die Zwangsvollstreckung verfügt werden. Die Beteiligten werden mit Einwendungen oder Nachforderungen nicht mehr gehört.

Mit der Bestätigung des Rezesses tritt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden wieder ein. Die aus dem Auseinandersetzungsverfahren erwachsenden Kosten sind bei Gemeinheitsteilungen und dabei erfolgenden Zusammenlegungen von den Teilnehmern nach Verhältnis des Vorteils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, zu tragen. Ist dieser Vorteil nicht festzustellen, so sind sie nach dem Wert der Teilnahmerechte zu repartieren.

Sehr wichtig für das Kostenwesen ist ein G. v. 24. VI. 1875 geworden, das an Stelle der jedesmal für die einzelne Auseinandersetzung zu berechnenden Kosten sogenannte Pauschsätze, in der Regel 12 M. für jeden Hektar der zu teilenden und umzulegenden Fläche, einführte.

Seit Beginn der Auseinandersetzungen bis Ende 1870 sind in den sieben älteren Provinzen Preußens bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen 1 749 809 Besitzer mit 16 244 052 ha Grundbesitz separiert, und ihre Besitzungen von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit worden.

Trotz dieser großen Verbreitung der infolge der Regulierung und Gemeinheitsteilung durchgeführten Zusammenlegungen waren einzelne Teile des Geltungsgebiets der G.T.O. und der Regulierungsgesetze mit der allgemeinen Durchführung der Zusammenlegung hinter den übrigen zurückgeblieben.

In Schlesien und auch in Westfalen war die Zusammenlegung nicht im gleichen Maße wie in den übrigen Provinzen mit Regulierungen und Gemeinheitsteilungen fortgeschritten.

Abgesehen davon, daß in Westfalen die Regulierungen infolge des Fehlens lassitischer Besitzverhältnisse kaum vorkamen, war der Hauptgrund dieses Zurückbleibens der Zusammenlegungen in beiden Provinzen die verhältnismäßig große Masse servitutfreien Landes, das nicht in die Zusammenlegung einbezogen werden konnte.

In Schlesien war dieses servitutfreie Land durch frühere, z. T. schon im 18. Jahrhundert durchgeführte Servitutablösungen geschaffen worden, in Westfalen aber waren die Servituten auf Privatgrundstücken in den Gegenden mit Einzelhofbesiedlung überhaupt nicht häufig und auch sonst vielfach wegen des bis 1815 in Geltung gewesenen französischen Privatrechts als zu Recht bestehend nicht zu erweisen.

Es kamen also in beiden Provinzen nicht selten Gemarkungen mit vermengt liegenden Ländereien vor, die wegen völliger Servitutfreiheit der Gemeinheitsteilung nicht unterworfen, und deren Grundstücke daher auch nicht zusammengelegt (separiert) werden konnten.

Noch häufiger aber fehlte in beiden Provinzen selbst bei möglicher und auch wirklich eintretender Gemeinheitsteilung die Voraussetzung, welche sonst die Verbindung von Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung ermöglichte, nämlich die allgemeine durchgängige Belastung aller Grundstücke derselben Gemarkung mit Servituten.

Der Umstand, daß viele zum größten Teil servitutbelastete Gemarkungen mit einzelnen servitutfreien Grundstücken durchsetzt waren, hinderte die sonst so erfolgreiche Einbeziehung aller Grundstücke einer Gemarkung in das Auseinandersetzungs- und Umlegungsverfahren und machte daher die immer mehr als Hauptzweck der Gemeinheitsteilungen erscheinende zweckmäßige Zusammenlegung der Grundstücke unmöglich.

Um diesem hauptsächlich in den beiden letztgenannten Provinzen hervorgetretenen Uebelstand abzuhelfen, erging am 2. IV. 1872 das Gesetz betr. die Ausdehnung der G.T.O. vom 7. VI. 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Es wurde für das ganze Geltungsgebiet der G.T.O. erlassen. Da das Gesetz sich schon seinem Titel nach als Ausdehnung der G.T.O. darstellte, so kamen die Vorschriften der G.T.O., welche sich auf Zusammenlegung bezogen, auch bei den auf Grund des Gesetzes vom 2. IV. 1872 stattfindenden Zusammenlegungen soweit zur Anwendung, als das Gesetz selbst keine Aenderungen einführte. Die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen, einer Ge-

meinheit nicht unterliegenden Grundstücke findet statt, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der umzulegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentieren, beantragt und nach Begutachtung durch die Kreisvermittelungsbehörde durch Beschluß der Kreisversammlung für zulässig erklärt wird. In städtischen, einem Kreisverband nicht angehörigen Feldmarken bedarf es des Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten auf Grund des Gutachtens einer von denselben gewählten sachverständigen Kommission. Zuvor ist der Umlegungsbezirk von der Auseinandersetzungsbehörde festzustellen. Dieser soll in der Regel alle der Umlegung unterworfenen Stücke der Feldmark vereinigen, kann aber, sofern dies dem Landeskulturinteresse entspricht, auf einen natürlich oder wirtschaftlich begrenzten Teil der Feldmark sich beschränken und in jedem Fall auch unwirtschaftlich einspringende Grundstücke einer fremden Feldmark umfassen. Das Einverständnis aller Beteiligten macht die Beschlußfassung des Kreistages bezw. der städtischen Behörden entbehrlich.

Gebäude, Hoflagen, Kunstwiesen, Gärten, Park-, Obst- und Hopfenanlagen, Weinberge, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegende Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, sowie Steinbrüche und andere zur Fossiliengewinnung oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, mit denen das Eigentum eines Erbkuxes an einem Bergwerk ganz oder zum Teil verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung der Beteiligten in die Zusammenlegung bezogen werden. Rente und Kapital sind als Substanzentschädigung nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertunterschiede zulässig.

Grundstücke, welche schon einmal einer Zusammenlegung unterzogen worden, dürfen derselben gegen den Willen des Eigentümers nur dann unterworfen werden, wenn entweder nach der Zusammenlegung durch Anlage von Deichen, Kanälen rc. eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, oder seit der Ausführung einer nach der G. T. O. vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die Eigentümer von mehr als drei Viertel der umzulegenden Fläche die Zusammenlegung beantragen.

Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muß die Aufhebung der letzteren mit der Zusammenlegung verbunden werden. Seit Erlaß dieses Gesetzes konnten also im ganzen Gebiet der G. T. O. die Zusammenlegungen als selbständige Kulturmaßregel unabhängig von Gemeinheitsteilung und Regulierung unternommen werden.

Auch die Durchführung dieses Gesetzes wird von den Auseinandersetzungsbehörden nach Maßgabe des geschilderten Auseinandersetzungsverfahrens vorgenommen.

Außerdem aber fanden Zusammenlegungen auch bei Gelegenheit der Gemeinheitsteilungen noch statt. Dagegen wurden sie auf Grund des § 86 des Regulierungsgesetzes vom 2. III. 1850 nur noch selten durchgeführt, weil die Regulierungen schon vor 1870 in der Hauptsache beendigt waren.

3. Zusammenlegung der Grundstücke in den Gebieten außerhalb des gemeinen Landrechts und in den seit 1866 mit Preußen vereinigten Ländern. Von diesen Provinzen besaßen Hannover, das vormalige Herzogtum Nassau (heutiger Regierungsbezirk Wiesbaden exkl. des Hinterlandkreises) und Neuvorpommern und Rügen eine eigene, in ihren materiellen Bestimmungen noch heute zu Recht bestehende Zusammenlegungsgesetzgebung, die noch aus der Zeit ihrer staatlichen Selbständigkeit oder Zugehörigkeit zu anderen Staaten herrührte.

In dem Kurfürstentum Hessen (Regierungsbezirk Kassel), dem ehemals großherzoglich hessischen Hinterlandkreis, in der Rheinprovinz (exkl. der landrechtlichen Kreise), in Hohenzollern und Schleswig-Holstein wurden spezielle preußische Zusammenlegungsgesetze eingeführt, die entweder die älteren daselbst geltenden Bestimmungen abrogierten oder aber überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen über Zusammenlegung der Grundstücke vorfanden.

Der allgemeine Charakter der Zusammenlegungsgesetzgebung in diesen Gebieten ist der, daß die Zusammenlegung der Grundstücke fast ausnahmslos von preußischen und einheimischen Gesetzen als selbständige Landeskulturmaßregel behandelt und nicht etwa als Folge anderer agrarischer Reformen eingeführt wurde.

Die zur Durchführung der Zusammenlegungsgesetze bestehende Behördenorganisation und die Kompetenz dieser Behörden stimmen in allen Hauptpunkten mit den analogen Institutionen in den landrechtlichen Gebieten überein. Nur hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten bestehen Verschiedenheiten. In Hannover sowohl wie im Regierungsbezirk Wiesbaden (exkl. des Hinterlandkreises) verbleiben Streitigkeiten, welche bei der usammenlegung hervortreten an sich aber zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, diesen ordentlichen Gerichten. Andere Streitigkeiten, welche die Ausführung der Zusammenlegung betreffen, werden in erster Instanz vom Kommissar,

nicht aber wie im Geltungsgebiet der G. T. O. von der Generalkommission entschieden.

Auch die Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren sind in allen diesen Gebieten dieselben wie im Geltungsgebiet der G. T. O. Nur in Hannover und im Regierungsbezirk Wiesbaden (exkl. des Hinterlandkreises) bestehen noch als Grundlage der Verfahrensgesetzgebung partikuläre Gesetze, für das erstgenannte Gebiet das hannoversche Verfahrensgesetz vom 30. VI. 1842, für das letztgenannte die 4 nassauischen Regierungsinstruktionen vom 2. I. 1830.

Also, die Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren, Behördenorganisation und Kompetenz dieser Behörden bei der Vornahme von Zusammenlegungen sind mit den gedachten Ausnahmen für alle Teile der preußischen Monarchie dieselben.

Was die materiellen Bestimmungen der betr. Gesetze über Zusammenlegung anbelangt, so ist vor allem die Gruppe von Provinzen mit eigener nichtpreußischer von derjenigen mit spezieller preußischer Zusammenlegungsgesetzgebung zu unterscheiden. In der letzt genannten Gruppe von Provinzen, also in dem Regierungsbezirk Kassel (inkl. Kreis Biedenkopf, Hinterlandkreis), in der Rheinprovinz, in Hohenzollern und Schleswig-Holstein enthalten die Zusammenlegungsgesetze mit einigen durch lokale Verhältnisse gebotenen Modifikationen die Grundsätze des Gesetzes vom 2. VI. 1872 und die auf Zusammenlegung bezüglichen Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1821. In den erstgenannten Landesteilen, in Hannover, im Regierungsbezirk Wiesbaden (exkl. Kreis Biedenkopf) und in Neuvorpommern-Rügen bestehen z. T. durchaus eigenartige, von den preußischen abweichende Zusammenlegungsgesetze.

Da die wichtigsten Bestimmungen der speziellen preußischen Zusammenlegungsgesetze schon unter dem Artikel Gemeinheitsteilung eine übersichtliche Darstellung gefunden haben, und sie, wie schon erwähnt, neue, in der sogenannten altländischen Gesetzgebung bisher fehlende Gesichtspunkte nicht enthalten, so gehen wir an dieser Stelle auf ihre Einzelheiten nicht näher ein.

Auch hinsichtlich der historischen Entwickelung und Gestaltung der Zusammenlegung in Hannover, dort Verkoppelung genannt, verweisen wir auf gedachten Artikel. Die hannoversche Verkoppelungsgesetzgebung hat große Aehnlichkeit mit dem Zusammenlegungsg. v. 2. IV. 1872. Nur ist die Freiheit der Auseinandersetzungsbehörde in der Gestaltung der Abfindungsgrundstücke minder groß als in Preußen. Die Flächenabweichung des Besitzes eines Interessenten nach der Zusammenlegung von seinem Besitz vor der Zusammenlegung darf wider seinen Willen nicht mehr als ein Zehntel seiner einbezogenen Grundbesitzer betragen. Besitzer von nicht mehr als 52,42 ar sollen ihren Grundbesitz entweder behalten oder in gleich günstiger Lage durch solche Grundstücke empfangen, welche ohne besondere Aufwendung von Kosten und Arbeit in der nämlichen Weise wie die abgetretenen kultiviert werden können. Diese kleinsten Besitzer sind von den Regulierungskosten befreit.

Die Zusammenlegung der Grundstücke in Neuvorpommern und Rügen wurde in so früher Zeit, unter so eigenartigen, in Deutschland einzig dastehenden Voraussetzungen vermittelst einer den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Gesetzgebung durchgeführt, daß sie ein allgemeines Interesse weder in historischer noch in praktischer Hinsicht besitzt.

Eine eingehende Betrachtung erfordert dagegen die noch heute im Regierungsbezirk Wiesbaden (exkl. Kreis Biedenkopf) in Anwendung befindliche, von der ehemaligen nassauischen Regierung geschaffene Konsolidationsgesetzgebung.

Die Konsolidation im ehemaligen Herzogtum Nassau ist eine durchaus originelle, für die eigentümlichen Verhältnisse Südwestdeutschlands berechnete Methode, um die Nachteile der Gemengelage durch allerdings beschränkte Zusammenlegung der Grundstücke und andere Mittel zu beseitigen.

Die formellen und materiellen Vorschriften der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung haben nicht nur eine direkt praktische Bedeutung für die Durchführung einer besseren Feldeinteilung (Flur- oder Feldbereinigung) in ihrem eigentlichen Geltungsgebiet gewonnen, sondern sie haben auch als die ältesten und erfolgreichsten Normen für diesen Zweig der Landeskultur in Süddeutschland einen unverkennbaren Einfluß auf einzelne für ähnliche Verhältnisse berechnete süddeutsche Zusammenlegungsgesetze ausgeübt.

Schon im 18. Jahrhundert wird die Konsolidation als bestehende Einrichtung erwähnt. Eine eingehende Regelung erhielt sie durch die infolge der Staatsministerial-V. v. 12. IX. 1829 ergangenen 4 Regierungsinstruktionen v. 2. I. 1830. Die älteren Vorschriften über die Güterkonsolidation wurden hierdurch beseitigt. Besonders die erste Instruktion „über die Vollziehung der Güterkonsolidation" enthält die grundlegenden materiellen Vorschriften, welche das Wesen der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung ausmachen. Die spätere Gesetzgebung, auch die preußische, hat diese materiellen Vorschriften nur in unwesentlichen Punkten geändert.

Nach der Einverleibung des Herzogtums Nassau in die preußische Monarchie erging die V. v. 2. IX. 1867, welche den Besitzern

von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuch berechneten Fläche der beteiligten Grundstücke die Provokationsbefugnis zur Einleitung der Konsolidation erteilte und außerdem einige Aenderungen in der Leitung des Verfahrens durch die Verwaltungsbehörde traf.

Am 5. IV. 1869 wurde die G.T.O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassen, und in derselben die §§ 20, 23 (dieser G.T.O.) und der § 109 der Ablösungsg. v. 2. III. 1850 auch auf Konsolidationen ausgedehnt. Die §§ der Gemeinheitsteilungsordnung handeln von der rechtlichen Natur der Abfindung, der § 109 des G. v. 2. III. 1850 führt eine erleichterte Legitimationsfeststellung ein. Schließlich bestimmte noch der § 30 der G.T.O., daß die der Konsolidation unterworfenen Grundstücke, an denen gemeinschaftliche Nutzung besteht, gleichzeitig von dieser Gemeinheit durch Teilung oder Ablösung befreit werden müssen.

Das letzte und wichtigste der seit dem Jahre 1830 ergangenen Gesetze, das G. v. 21. III. 1887, führte andere Auseinandersetzungsbehörden mit veränderter Kompetenz, das altländische Kostenwesen (G. v. 24. VI. 1875) und eine Reihe neuer Bestimmungen über die formelle Seite des Verfahrens ein.

Die materiellen Vorschriften über Konsolidation wurden auch in diesem Gesetz nicht geändert. Der § 21 des Gesetzes zeigt sogar eine Fortbildung der Konsolidationsgesetzgebung im Sinne der älteren Verordnungen.

Nach den nassauischen Gesetzen war die Durchführung der Konsolidation staatlich geprüften Geometern anvertraut. Die Verwaltungsbehörden, die herzogliche Regierung und die Aemter, hatten die obere Leitung des Verfahrens und entschieden alle dabei vorkommenden Streitigkeiten. Die Einleitung des Verfahrens war von der Provokation durch die Beteiligten abhängig. Sie erfolgte für eine Gemarkung oder deren Teil durch einen Gemeindebeschluß mit qualifizierter Majorität. (Diese mußte aus 2—3 der stimmführenden Gemeindemitglieder bestehen, welche mit wenigstens der Hälfte der liegenden Güter in der Gemarkung oder dem Gemarkungsteil, der konsolidiert werden sollte, angesessen waren.) Die Gesamtheit der bei einer Konsolidation beteiligten Grundbesitzer (auch die Forensen) bildete die sogenannte Konsolidationsgesellschaft. Diese wählte mit einfacher Stimmenmehrheit den Geometer und die Güterschätzer, letztere meist aus ihrer Mitte, und schloß mit dem Geometer einen Akkord über die Bedingungen, unter denen dieser die Ausführung der Konsolidation übernahm, ab. Dieser Kontrakt unterlag der Genehmigung der Landesregierung. Die gewählten Güterschätzer wurden von dem Amt bestätigt und verpflichtet. Der Geometer arbeitete als ein im Dienst der Konsolidationsgesellschaft stehender Techniker, mußte aber bei der Vornahme der Konsolidation die staatlichen Konsolidationsvorschriften, auf die er eidlich verpflichtet war, befolgen. Er nahm teils selbständig, teils unter gesetzlich gebotener Zuziehung von Vertretern der Konsolidationsgesellschaft die zur Durchführung der Konsolidation nötigen und staatlich angeordneten Geschäfte vor.

Die Güterschätzer bildeten die Bonitätsklassen, bestimmten den Wert derselben und schätzten die Grundstücke ein. Der Geometer mußte sie bei Vornahme wichtiger Konsolidationsgeschäfte zuziehen.

Der Entwurf der allgemeinen Feldregulierung, der sogenannte Generalsituationsplan, mußte der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Behörde ließ den Plan durch eine technische Kommission an Ort und Stelle prüfen und stellte ihn durch Entscheidung endgiltig fest. Auch die vermessungstechnischen Arbeiten des Geometers ließ die Regierung durch eigene Techniker revidieren.

Sonst hatte die Verwaltungsbehörde keinen unmittelbaren Einfluß auf die Durchführung der Konsolidationsgeschäfte. Nur bei vorkommenden Streitigkeiten griff sie durch Administrativentscheidung ein. Im übrigen beschränkte sich ihre Thätigkeit auf den formellen Teil der Geschäfte. Die Aemter erließen die Ladungen der Forensen und die Kontumaziallادungen aller Beteiligten zu den Terminen und vollzogen nach Vollendung aller Konsolidationsgeschäfte die Uebergabe der Abfindungsstücke an die Interessenten durch sogenannte Adjudikation.

Unter der preußischen Herrschaft gestalteten sich infolge der erwähnten Gesetze die Behördenorganisation und das Konsolidationsverfahren folgendermaßen.

Alle Obliegenheiten der ordentlichen Verwaltungsbehörde sind der Generalkommission in Kassel und ihren Organen besonderen Spezialkommissaren übertragen. Diese Kommissare werden von der Generalkommission mit der Leitung einzelner Konsolidationen betraut. Sie leiten das Verfahren von Amts wegen, bestimmen die Reihenfolge der Geschäfte und führen alle Verhandlungen mit Beteiligten und Behörden. Den Vermessungsbeamten bestimmt für jede einzelne Sache die Generalkommission nach Anhörung der Vertretung der Konsolidationsgesellschaft, des sogenannten Konsolidationsvorstandes. Die Vermessungsbeamten führen unter Leitung und Aufsicht der Kommissare die geometrisch-technischen Geschäfte aus. Eine Revision ihrer Arbeiten durch Regierungstechniker findet nicht mehr statt. Die Wahl der Güterschätzer erfolgt durch die Beteiligten, kommt keine Wahl zustande, so ernennt sie der Kom-

missar. Der Kommissar stellt die Klassen und ihren Wert nach vorgängiger Rücksprache mit den Schätzern und dem Konsolidationsvorstand fest. Die örtliche Prüfung des Generalsituationsplanes erfolgt durch eine von der Generalkommission zu bestellende Kommission unter Zuziehung des Konsolidationsvorstandes, welcher auch über etwaige Aenderungen desselben zu hören ist. Streitfragen, welche zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören und durch gütliche Vermittelung nicht beizulegen sind, müssen vom Kommissar auf den Rechtsweg verwiesen werden. Alle übrigen bei der Konsolidation entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Kommissar in erster, die Generalkommission in zweiter Instanz. Gegen Entscheidung des Kommissars über Reklamationen im Adjudikationsverfahren ist Rekurs an die Generalkommission und weiterer Rekurs an das Oberlandeskulturgericht zulässig. Bei Streitigkeiten über die Taxation tritt schiedsrichterliches Verfahren ein. Die Adjudikation vollzieht der Kommissar. Die Gesamtheit der Beteiligten wird in allen das gemeinsame Interesse derselben betreffenden streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten durch den Konsolidationsvorstand vertreten. Schon nach den älteren nassauischen Verordnungen wirkten Mitglieder der Konsolidationsgesellschaften bei der Ausführung einzelner Konsolidationsgeschäfte mit. Für diese „Vertreter“ der Beteiligten, gewöhnlich Gemeindevorstand, Mitglieder des Feldgerichts, drei Taxatoren und drei Nachtaxatoren, scheint sich allmählich die Bezeichnung Konsolidationsvorstand gebildet zu haben. Aber die Vertretungsbefugnis des Konsolidationsvorstandes war gesetzlich nicht anerkannt, und ebensowenig hatte seine Zusammensetzung eine gesetzliche Regelung gefunden.

Jetzt besteht der Konsolidationsvorstand aus dem jeweiligen Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, einem von dem Gemeinderat aus den Mitgliedern des Feldgerichts bestellten Mitglied und drei von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Sie fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden unter Beobachtung gewisser Formen.

Die Bestimmungen über das Kostenwesen, Bestellung Bevollmächtigter, Beschlußfassung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Zustellungen, Fristen, technische Qualifikation der Kommissare, Schätzung besonderer Gegenstände sind den diesbezüglichen altländischen Vorschriften gleich oder sehr ähnlich.

Die materiellen Vorschriften der nassauischen und preußischen Gesetze lassen sich zu folgender Darstellung der Hauptprinzipien der Konsolidation zusammenfassen.

Gegenstand der Konsolidation kann eine Gemarkung oder ein Gemarkungsteil sein.

Von der Konsolidation ausgeschlossen sind gemeinschaftlicher Waldboden, Wüstungen und Drieschland, Waldungen, Hauberge, geschlossene Landgüter und Höfe, Weinberge, insoweit sie der Gewannenanlegung nicht hinderlich sind.

Eine Konsolidation der Dörfer, d. h. der Hofraiten (Ortsbering) mit zugehörigen Gärten und Baumstücken kann ebenso wie die Konsolidation der Gemarkung oder ihrer Teile durch Antrag der Besitzer von mehr als der Hälfte der beteiligten Grundstücke provoziert werden.

Ist so eine Konsolidation eines Gemarkungsteils, einer ganzen Gemarkung oder gar einer ganzen Gemarkung inkl. des Ortsberings giltig provoziert worden, so beauftragt die Generalkommission den Kommissar mit der Leitung des Verfahrens.

Nach dem preußischen Gesetz bestimmt zwar dieser die Reihenfolge der Geschäfte, aber wir betrachten den Gang des Konsolidationsverfahrens nach den Vorschriften der Instruktion I vom 2. I. 1830, weil hierdurch die Eigentümlichkeiten des Konsolidationsverfahrens am deutlichsten hervortreten.

Hiernach findet zuerst der Entwurf der allgemeinen Feldregulierung und die Regulierung des Ortsberings statt. Demnächst folgt die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse und schließlich das Verfahren behufs Neuverteilung der Grundstücke.

Abgesehen von der Regulierung des Ortsberings verfolgt das erste Stadium der Konsolidation, der Entwurf der allgemeinen Feldregulierung, zwei Zwecke, nämlich die Projektierung der Kulturverbesserungen und die Feststellung der sogenannten Zuteilungsbezirke und ihrer inneren Einteilung.

Zunächst wird ohne Rücksicht auf die künftige Einteilung der Gemarkung bezw. der Konsolidationsmasse in private Grundstücke eine möglichst gerade Richtung der Vizinalwege, Streckung und Böschung der kleinen Flüsse und Bäche, Be- und Entwässerung der Felder und Wiesen geplant. Die Umwandlung der Kulturarten, z. B. Wiese in Ackerland, muß, wo sie zweckmäßig erscheint, mit Genehmigung der Mehrzahl der Grundeigentümer stattfinden.

Nach den Grundsätzen der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung muß dem Grundeigentümer sein früheres Besitztum in Größe und Bodengüte ungeschmälert erhalten bleiben. „Sein ganzes Besitztum soll nicht zusammengelegt oder ihm gute für schlechte bezw. schlechte für gute Länderei nach Willkür zugemessen werden.“

Zu diesem Zweck bildet man schon jetzt aus den nach Ertragsfähigkeit oder nach landwirtschaftlicher Benutzung gleichartigen Grundstücken sogenannte Verlosungs- oder Zuteilungsbezirke, innerhalb deren die in

denselben angesessenen Grundbesitzer für ihre daselbst gehabten Ländereien auch wieder mit Land entschädigt werden müssen. Die Zusammenlegung der Grundstücke eines Besitzers bleibt bei der nassauischen Kosolidation auf die Zusammenlegung seiner innerhalb eines Zuteilungsbezirks zerstreuten Parzellen beschränkt. Diese Zuteilungsbezirke werden schon bei der allgemeinen Feldregulierung projektiert, und dabei wird auf möglichste Größe behufs Erzielung größerer Abfindungsparzellen und auf geradlinige Begrenzung derselben Wert gelegt. Innerhalb dieser Zuteilungsbezirke erfolgt nun die Anlage der Gewanne, d. h. regulärer Figuren, die später in die zu verteilenden Parzellen zerlegt werden sollen. Die zu Ackerland bestimmten Parzellen müssen so gestaltet werden, daß man ihnen später eine die Wasserverteilung und den Wasserabzug ermöglichende Befurchung geben kann. Entlang und quer zu dem Zug der Gewanne werden hierauf die Gewann- und Feldwege angelegt. Das Landbedürfnis zu Wegen und Gräben wird von dem Geometer für die ganze Gemarkung berechnet und auf die einzelnen Teilnehmer nach Maßgabe ihres Landbesitzes verteilt.

Das ganze Projekt dieser allgemeinen Feldregulierung wird nun in dem General- und Spezialsituationsplane niedergelegt, und dieser nach erfolgter Prüfung durch eine technische Kommission und unter Zuziehung des Konsolidationsvorstandes von der Generalkommission festgestellt.

Ist die Konsolidation des Ortsberings beschlossen worden, so soll diese nach der Instruktion I vom 2. I. 1830 gewöhnlich vor der Wiesen- und Feldkonsolidation begonnen werden. Sie begreift Streckung und Verbreiterung der vorhandenen und Anlage etwa notwendiger neuer Straßen, Wege und Fußpfade, ferner Geradelegung der Grenzen der Hofraiten und Gärten im Orte in sich. Der Ortsbering wird genau abgegrenzt und die unmittelbar an denselben stoßenden Gärten und Baumstücke werden zu einem Zuteilungsbezirk zusammengefaßt.

Hierauf erfolgt die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse.

Zunächst findet die Klassifikation des Bodens und die Taxation der Obstbäume und sonstiger Anlagen statt. Der Kommissar bestimmt nach Rücksprache mit den Taxatoren und dem Vorstand die Bonitätsklassen in jeder Kulturart, den Wert der Maßeinheit in jeder Klasse und ihr Wertverhältnis zu einander. Die Taxatoren schätzen die Grundstücke unter seiner Leitung in die Klassen ein. Die Obstbäume werden besonders taxiert. Die Taxation wird den Interessenten bekannt gemacht. Etwaige Widersprüche sind binnen 8 Tagen nach erfolgter Publikation vorzubringen und werden durch ein Schiedsgericht erledigt. Die Besitzstandsaufnahme wird auf Grund der sogenannten Stockbücher (Grundbücher) vorgenommen. Außerdem werden die Parzellen und ihre Bodenklassen vermessen. Auf Grund dieser Aufnahme wird ein Besitzstandsaufnahmeprotokoll angefertigt und dieses den Grundbesitzern behufs Anerkennung publiziert.

Etwa entstehende Rechtsstreitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Sie hindern den Fortgang der Konsolidation nicht. Der Besitzer muß, wenn er unterliegt, das streitige Grundstück in gleicher Güte und Größe aus seiner Abfindung ersetzen.

Es folgt das Verfahren behufs neuer Verteilung des Landes.

Zu diesem Zweck entscheiden die an einem Zuteilungsbezirk beteiligten Interessenten durch Stimmenmehrheit über die Reihenfolge der Verteilung der Gewanne und über die Seite, von welcher aus das einzelne zur Verteilung kommende Gewanne angeschnitten werden soll.

Derjenige Teilnehmer, dessen Anspruch nach Bodengüte der Klasse des zunächst zu verteilenden Gewannes am nächsten kommt, erhält in diesem die erste Parzelle. Treffen verhältnismäßig gleiche Ansprüche zusammen, so entscheidet die dem zu verteilenden Gewanne und seiner zuerst zu verteilenden Parzelle nähere Lage des früheren Besitztums. Besteht auch hierin Gleichheit, so entscheidet das Los, welches vor Beginn der Verteilung die Reihenfolge der Befriedigung aller am Zuteilungsbezirk beteiligten Interessenten bei Zusammentreffen der nach Beschaffenheit und früheren Lage gleichen Ansprüche bestimmt hat.

Alle einer Bodenklasse angehörigen Ansprüche eines Teilnehmers im Zuteilungsbezirk müssen grundsätzlich zu einem Abfindungsgrundstück vereinigt werden. Eine Vereinigung der Ansprüche aus mehreren Bodenklassen zu einem Abfindungsgrundstück widerstreitet den oben angeführten Verteilungsgrundsätzen und findet daher in der Regel nicht statt. Die Abfindungsgrundstücke dürfen regelmäßig unter dem gesetzlichen Minimalmaß, unter welches in Nassau überhaupt Aecker und Wiesen nicht geteilt werden können, nämlich unter einem halben Morgen (12 ar 50 qm) für Ackerland und einem viertel Morgen (6 ar 25 qm) für Wiesen nicht ausgewiesen werden. Bleibt für einen Interessenten in irgend einer Klasse ein solcher Anspruch zurück, der unter dem erwähnten sogenannten Minimum steht, so muß der betreffende Anspruch, wenn er weniger als die Hälfte des Minimums beträgt, in einen anderen Zuteilungsbezirk, wo der Interessent Land gleicher Klasse besitzt, übertragen werden. Beträgt der betreffende Anspruch mehr

als die Hälfte des Minimums, so wird von dem Land des betr. Interessenten in einer anderen Klasse (aber in dem gleichen Zuteilungsbezirk) nach vorgängiger Ausgleichung so viel beigezogen, als zur Erreichung des Minimums notwendig ist. Hat der Interessent weder in einer anderen Klasse noch in einem anderen Zuteilungsbezirk Landansprüche zu machen, so muß er mit einer seinen Anspruch entsprechenden Abfindung, die dann ebenfalls als unteilbares Minimum gilt, in dem betreffenden Zuteilungsbezirk befriedigt werden, wenn er es nicht vorzieht, statt derselben eine Geldentschädigung anzunehmen.

Die Abfindungsgrundstücke dürfen nicht mehr in Flächen unter einem halben bezw. einem viertel Morgen zerlegt werden.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken stehenden Obstbäume findet eine Ausgleichung nach der Taxe unter den Interessenten statt.

Für die Zuteilung der Obstgärten und sonstigen den Ortsbering umgebenden Gartenländereien bestehen besondere Vorschriften, die den Zweck haben, jedem Interessenten das an seine Hofraite anstoßende Gartenland und seine früher besessenen vorzüglichsten Obstbäume zu sichern.

Die Verlosung, die unter den obigen Bedingungen die Reihenfolge der Zuteilung der Abfindungsgrundstücke an die Interessenten eines Zuteilungsbezirks bestimmt, findet unter Leitung des Kommissars in einem besonderen Termine statt. Hierbei wird ein Protokoll aufgenommen, und in diesem werden die Beschlüsse der Interessenten über Bestimmung des Anfangspunktes in jedem Gewann, Reihenfolge der Verteilung der einzelnen Gewanne, ferner eine Beschreibung der allgemeinen Anlagen, welche von der Konsolidationsgesellschaft auszuführen sind, einzelne Verabredungen und schließlich die Namen der Gutsbesitzer nach den gezogenen Nummern aufgezeichnet.

Auf Grund der im Verlosungsprotokoll enthaltenen Bestimmungen und nach den obigen Grundsätzen nimmt der Geometer die Zuteilung der Abfindungsgrundstücke auf der Karte vor.

Sind so alle Zuteilungsbezirke einer Gemarkung konsolidiert, so erfolgt die Anfertigung des Lagerbuchs, welches genaue Angaben über die einzelnen Parzellen und ihre Besitzer enthält und in dem alle Flächenveränderungen, jedoch nicht die Besitzveränderungen durch sogen. Fortschreibung berichtigt werden. Hierauf folgt die Berichtigung aller Besitzveränderungen im Stockbuch (Grundbuch). Die Abfindung tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Für die einzelnen Teilnehmer fertigt der Geometer einen Güterzettel, und dieser wird jedem Besitzer zugestellt. Auf Grund derselben können die Interessenten ihre Abfindungen prüfen und sich auf etwaige bei der Adjudikation vorzubringende Beschwerden vorbereiten.

Zur Vornahme der Adjudikation wird ein Termin anberaumt, zu dem sich alle Beteiligten, der Kommissar, Feldmesser und andere Konsolidationsorgane einfinden.

Der Kommissar entscheidet die noch erhobenen Beschwerden und läßt zur Vollziehung des Geschäfts ein Generalprotokoll aufnehmen.

Mit erfolgter Adjudikation gehen die Abfindungsgrundstücke in das Eigentum der Interessenten über. Mit einem Grenzbegang schließt das Konsolidationsverfahren.

Die der Konsolidation unterworfene Gemarkung bleibt also in Parzellen zerlegt. Eine Zusammenlegung findet grundsätzlich nur für die derselben Bodenklasse angehörigen, innerhalb eines Verlosungs- (Zerteilungs) bezirkes liegenden Parzellen eines Besitzers statt. Jedoch stellt die Normalparzelle das Minimum dar, unter welchem die Parzellierung, ohne wirtschaftlichen Nachteil zu verursachen, nicht bestehen bleiben darf. Kann bei der Konsolidation der Bodenklasse eines Besitzers in einem Zuteilungsbezirk der Gehalt der Normalparzelle nicht erreicht werden, so tritt Zusammenlegung seiner mehreren Bodenklassen oder Zerteilungsbezirken angehörigen Länderei bis zum Gehalt der Normalparzelle ein. Das Gesetz selbst sieht die Parzellierung der etwa gegebenen größeren Abfindungsgrundstücke bis an die zulässige Grenze voraus. Daher wird schon bei der Aufstellung des allgemeinen Meliorationsplanes (Generalsituationsplanes) die Flur in Normalparzellen zerlegt gedacht und es werden Gewanne, das Wege- und Grabennetz und die sonstigen Anlagen mit Rücksicht auf diese kleinsten in der Regel vorkommenden Grundstücke eingerichtet.

Die bei der Konsolidation stattfindende Zusammenlegung dient also in erster Linie der besseren Gestaltung der Parzellen, nicht aber wie bei der preußischen Separation der Arrondierung der einem Besitzer gehörigen Ländereien zu einem Grundstück.

Die Konsolidation hat also die bessere Gestaltung der Parzellen und außerdem in gleicher Weise die allgemeine Feldregulierung, d. h. die Vornahme der Meliorationen im weitesten Sinn zum Zweck.

Hierdurch unterscheidet sie sich wesentlich von dem altpreußischen Separationsverfahren, das, wie ein hervorragender Kenner sagt, zunächst die zu einem Hof oder einem Besitzer gehörigen Ländereien in möglichst großen arrondierten Plänen zusammenlegt und hiermit die allgemeinen Meliorationsanlagen nur verbindet.

4. Statistik der Zusammenlegungen in Preußen. Der Regierungsbezirk Wiesbaden (exkl. Kreis Biedenkopf) enthält an Anbaufläche exkl. Weinberge und Forsten 270 824 ha. Davon sind seit Beginn der Konsolidation bis inkl. 1882 119 063 ha konsolidiert und (zum kleinsten Teil) reguliert, d. h. vermessen worden. 151 761 ha sind damals noch rückständig gewesen.

Vom Jahre 1871 bis Ende 1883 wurden bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen also in der Hauptsache im Gebiet der G.T.O. vom 7. VI. 1821 noch 258 196 Besitzer mit einer Grundfläche von 1 198 280 ha separiert. Bis Ende des Jahres 1867 waren in Hannover 2 401 503 ha geteilt und verkoppelt worden.

Infolge der direkt zum Zweck der Zusammenlegung gegebenen Gesetze hatte man im ganzen Gebiet des preußischen Staates, hauptsächlich aber in Schlesien, Schleswig-Holstein und allen links-elbischen Landesteilen von 1874—1883 358 552 ha im Besitz von 155 620 Besitzern zusammengelegt und für 1 310 368 Grundstücke 366 443 neue Pläne ausgewiesen. Von 1884—87 wurden in Preußen und einigen kleineren durch Staatsverträge den preußischen Zusammenlegungsbehörden unterworfenen thüringischen Staaten (Verbandsstaaten) noch 133 432 ha im Besitz von 43 874 Besitzern aus 464 545 in 98 471 Grundstücke zusammengelegt.

Uebergehen wir die von der preußischen nur wenig abweichende rechtliche Ordnung der Zusammenlegung in Sachsen und den nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten, und werfen wir einen kurzen Blick auf Süddeutschland, wo außer in Elsaß-Lothringen ebenfalls Zusammenlegungsgesetzgebungen bestehen.

5. Die süddeutschen Staaten. Die zum Zweck der Zusammenlegung der Grundstücke in den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen erlassene Gesetzgebung ist sowohl in Bezug auf materielles wie formelles Recht in den Hauptpunkten gleichartig. Die maßgebenden Gesetze sind mit Ausnahme des badischen erst zu Ende der 80er Jahre entstanden und nach dem Muster des badischen Gesetzes abgefaßt. Das badische Gesetz stammt vom 5. V. 1856 und erhielt durch eine Novelle vom 21. V. 1886 einschneidende Verbesserungen. Das bayrische Gesetz wurde am 29. V. 1886, das württembergische am 30. III. 1886, das hessische am 29. VIII. 1887 erlassen.

Behördenorganisation. Die obere Leitung der hier meist Feld- oder Flurbereinigung genannten Maßregel haben meist besondere Landeskommissionen (Bayern, Hessen) oder Behörden, die sich durch ihren sonstigen Geschäftskreis hierzu eignen (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Baden, Zentralstelle für die Landwirtschaft in Württemberg).

Organ zur örtlichen Durchführung der Vereinigung ist ausnahmslos eine Vollzugskommission, die regelmäßig aus dem von der Centralbehörde ernannten Vorsitzenden, (Verwaltungsbeamter oder landwirtschaftlicher Sachverständiger) dem ebenfalls vom Staat ernannten Feldmesser und schließlich aus 2 bis 3 von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. In Hessen gehören kraft Gesetzes jeder Vollzugskommission der Bürgermeister der bereinigenden Gemeinde und der für die betr. Gemeinde zuständige Bezirkskulturingenieur an.

Außerdem wirken die Organe der ordentlichen Landesverwaltung bei der Durchführung der Vereinigung besonders in Württemberg mit, wo ihnen die Leitung des Verfahrens in formeller Beziehung obliegt. Die bei dem Verfahren entstehenden Streitigkeiten werden von der Vereinigungsbehörde oder den Verwaltungsgerichten, rein privatrechtliche Streitpunkte dagegen von den ordentlichen Gerichten entschieden. Bei Streitigkeiten über die Wertermittelung entscheiden nach dem Muster der preußischen gebildete Schiedsgerichte.

Hinsichtlich der materiellen Bestimmungen und des Verfahrens ist zunächst hervorzuheben, daß die Vereinigung auf Antrag der Beteiligten und unter der Voraussetzung erfolgt, daß die Mehrheit der Besitzer, welche zugleich die größere Bodenfläche oder den größeren Bodenwert des Vereinigungsbezirks vertreten, dem Unternehmen zustimmen. Nur das hessische Gesetz erfordert bloß die Zustimmung der Eigentümer von mehr als der Hälfte des Gesamtflächengehalts des Bezirks zur Einleitung des Verfahrens, läßt aber die Ausführung unterbleiben, wenn vier Fünfteile der Beteiligten widersprechen.

Das badische und das hessische Gesetz erfordern außerdem noch zur Ausführung die Staatsgenehmigung, welche von der leitenden Behörde zu erteilen ist. Das bayrische Gesetz verlangt, wenn nicht Einstimmigkeit der Teilnehmer zu erreichen steht, daß von der Feldbereinigung eine bessere Benutzung von Grund und Boden zu erwarten ist, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der widersprechenden Minderheit nicht erreicht werden kann.

Vereinigungsbezirk ist in der Regel eine Gemarkung oder ein Teil derselben. Die Grundstücke, welche mit Rücksicht auf ihre Benutzung vom Feldbereinigungszwang ausgenommen werden, sind in der Hauptsache dieselben, welche auch das preußische Gesetz vom 2. IV. 1872 dem zwangsweisen Beizug nicht unterwirft. Außerdem nehmen die süddeutschen Gesetze übereinstimmend geschlossene Hofgüter von dem Zusammenlegungszwang

aus. Die Gesamtheit der an dem Unternehmen beteiligten Grundbesitzer, die Vereinigungsgesellschaft, hat kein gemeinschaftliches Organ, die Vollzugskommission hat nach hessischem, württembergischem und badischem Recht die Befugnis zur Vertretung der Beteiligten.

Das badische, bayrische und württembergische Gesetz gestatten auch bloße Regulierung und Anlage von Feldwegen ohne damit verbundene Umlegung der Grundstücke.

Hiervon abgesehen, zerfällt das Feldbereinigungsverfahren in den süddeutschen Staaten in die Besitzstandsaufnahme inkl. der Wertfeststellung, Projektierung des Wege- und Grabennetzes, Bildung und Zuteilung der Ersatzgrundstücke, und Ausführung der Meliorationen und der zur Herstellung des neuen Zustandes nötigen Arbeiten. Das Projekt des Wege- und Grabennetzes (allgemeiner Meliorationsplan in Hessen, Uebersichtsplan in Württemberg) unterliegt der Genehmigung der Zentralbehörde.

In Bayern muß das ganze Vereinigungsprojekt (inkl. der neu zu bildenden Ersatzgrundstücke) vor und nach der Zustimmung der Interessenten, also zweimal der Zentralbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die Bildung der Ersatzgrundstücke bestehen nur allgemeine Grundsätze, die z. T. den preußischen bezw. norddeutschen Gesetzen entlehnt sind, z. B. in Bayern und Württemberg folgende Bestimmungen: Ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Aenderung des seitherigen Wirtschaftsbetriebes bedingt wäre, darf in keinem Falle ohne die Zustimmung der Beteiligten stattfinden, oder, Beteiligten mit geringem Grundbesitz ist der Ersatz in Grund und Boden möglichst in der Nähe ihrer Behausung anzuweisen (hannoversches Gesetz). Geldentschädigungen sind nur ausnahmsweise, wo der Ersatz nicht in Grund und Boden gegeben werden kann, zur Ausgleichung geringer Wertverschiedenheiten statthaft.

Jedoch soll im allgemeinen möglichst Ersatz in gleicher Kulturart, Bodengüte und Lage geleistet werden, ein Grundsatz, der bei den großen Bodenverschiedenheiten und der Größe der südwestdeutschen Gemarkungen nur schwer mit einer weitgehenden Zusammenlegung zu verbinden ist. Die Kosten des Verfahrens werden von den Interessenten nach Maßgabe des Werts ihrer zu bereinigenden Grundstücke getragen. Der Staat unterstützt die Vereinigungen durch Gebührenerlaß, Unterhalt der Vereinigungsbehörden und in besonderen Fällen durch Beiträge zu den Kosten.

Statistik der Vereinigungen in den 4 süddeutschen Staaten:

Bayern: Bis Ende 1891 sind 111 Unternehmungen mit 5000 Beteiligten und 6000 ha Grundfläche, davon 54 Zusammenlegungen und 57 Feldwegregulierungen fertiggestellt. In der Instruktion befindlich, bezw. zur Instruktion vorgemerkt sind 240 Unternehmungen mit 14200 Beteiligten und 22000 ha Grundfläche.

Württemberg: Hier sind bis Ende 1889 148 Gemeinden mit 24496 Grundbesitzern und 18471 ha Vereinigungsfläche an Vereinigungsunternehmen beteiligt gewesen.

Baden: Hier sind von 1870—90 465 Unternehmen mit 61800 ha zur Ausführung gekommen.

Hessen: Hier sind seit Erlaß des Gesetzes vom 28. IX. 1887 40 Gemarkungen mit 18516 ha Grundfläche in Behandlung genommen worden.

6. Schlußbetrachtung. Die Zusammenlegung der Grundstücke hat überall, wo sie erfolgt ist, eine große Bedeutung für die Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktionstechnik gewonnen. Der frühere Zustand der Gemengelage der zu den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben gehörigen Grundstücke erzeugte in Verbindung mit der Wegelosigkeit der Parzellen den sogenannten Flurzwang, d. h. die Notwendigkeit, alle landwirtschaftlichen Arbeiten auf den betreffenden Grundstücken gleichzeitig vorzunehmen, mit anderen Worten eine völlig gleichartige Bewirtschaftung derselben. Die bei dieser gleichartigen Bewirtschaftung eingehaltene Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft mit reiner Brachhaltung schuf die Weideservituten, welche sowohl die Gemeindegenossen unter einander als auch dritte Berechtigte einseitig auf ihren Aeckern ausübten. Diese Servituten schufen wieder unabhängig von der wegelosen Gemengelage und unabhängig von dem durch sie verursachten Flurzwang im engeren Sinne für den Besitzer des belasteten Grundstücks die Notwendigkeit, bei der überkommenen Fruchtfolge zu verharren. Daher erklären die älteren preußischen Gesetze nicht mit Unrecht sowohl den durch gemeinsame Nutzung eines Grundstücks, als auch durch die Gemengelage der Grundstücke hervorgerufenen Zustand als Gemeinheit, die Auflösung dieses Zustandes und besonders der daraus entstandenen wirtschaftlichen Beziehungen als Gemeinheitsteilung, insbesondere die Zusammenlegung der Grundstücke als Spezialseparation.

In welcher Weise die Verbindung der Zusammenlegung der Grundstücke mit den übrigen Maßregeln der Landeskultur und den sozialpolitischen Reformen auf agrarischem Gebiet den Fortgang unserer Maßregel begünstigt hat, ist schon oben auseinander gesetzt worden. Aber es waren noch andere Momente, die gerade im Norden Deutschlands die allgemeine und intensive

Durchführung der Zusammenlegung der Grundstücke bedingten und beförderten.

Diese Momente waren sehr verschiedenartig. Vor allem bildeten in Norddeutschland die Landwirtschaftsbetriebe, deren Parzellen zusammengelegt wurden, größere Güter, die sich meist ungeteilt vererbten. Der Vorteil, den die Zusammenlegung bot, wurde von größeren Besitzern leichter begriffen. Sie kannten die Möglichkeiten der Produktionssteigerung durch rationelle Feldbestellung, Feldeinteilung und verbesserte Fruchtfolgen, überhaupt durch freie Wirtschaft, die erst die Zusammenlegung ihrer Grundstücke ermöglichte. Für sie kam die Produktionskostenersparnis, die durch Ersparung von Menschenarbeit und Anwendungsmöglichkeit von Maschinen infolge der Zusammenlegung eintrat, in Betracht. Auch im Gesetz war ein hohes Interesse gerade der größten Besitzer an der Zusammenlegung dadurch anerkannt, daß man ihnen zeitweise allein die Provokation einer Teilung und Zusammenlegung gestattete.

Aber auch der dauernde Wert der Zusammenlegung war für einen ungeteilt durch viele Generationen sich vererbenden Grundbesitz ein sehr bedeutender, viel größer, als wenn die mühsam arrondierten Pläne schon in der nächsten Generation wieder unter eine Reihe von Erben verteilt worden wären.

Ganz besonders die intensive Zusammenlegung, d. h. die Vereinigung der zu einem Betrieb gehörigen Parzellen in einem Plan, begünstigte der gleichartige Boden des Tieflandes, ferner die verhältnismäßige Kleinheit der Gemarkungen und geringe Zahl der Teilnehmer und schließlich die niedere Wertstufe des ganzen Grundbesitzes. Auch der in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch sehr gleichförmige Anbau des Landes ohne Spezialkulturen oder Handelsgewächse erleichterte den durchgreifenden Austausch.

Auf Grund dieser Verhältnisse sind die maßgebenden Zusammenlegungsvorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung von einem genauen Kenner der ganzen norddeutschen Landwirtschaft aufgebaut worden, und sie haben ihren Zweck nicht verfehlt. Der ganze Gedanke, der die preußische Agrargesetzgebung aus dem Anfang dieses Jahrhunderts erfüllt, Loslösung des einzelnen Landwirtschaftsbetriebes aus den Fesseln jeder Art der gemeinsamen Wirtschaft, findet seinen letzten entscheidenden Ausdruck in der Zusammenlegungsgesetzgebung der G. T. O. Daher heißt die Zusammenlegung in Preußen Spezialseparation.

Im Gegensatz zu der allgemeinen Verbreitung der Zusammenlegung der Grundstücke im Norden und Osten Deutschlands ist sie im Süden und Westen des Reiches nur in verhältnismäßig kleinen Gebieten durchgeführt worden und trägt auch da eine völlig von der preußischen verschiedene Gestalt.

Auch hier ist die Gemengelage der Grundstücke ja meist in noch viel höherem Maße als im Norden vorhanden. Auch hier besteht infolgedessen Flurzwang oder Dreifelderwirtschaft nicht selten, und auch wo diese durch notdürftige Zugänglichmachung der Parzellen abgekommen sind, finden sich alle sonstigen üblen Folgen der übermäßigen Gemengelage der Parzellen und Kleinheit der Grundstücke, wie großer Verlust von Nutzland wegen der Masse von Grenzfurchen, Arbeitsvergeudung, Erschwerung des Gebrauchs der Maschinen, Unmöglichkeit zweckmäßiger Meliorationen (Be- und Entwässerung, Umwandlung der Kulturarten), unzweckmäßige Gestalt der Parzellen und andere Nachteile.

Es scheint, daß der Hauptgrund für die Schwierigkeit der Einführung unserer Kulturmaßregel in Süddeutschland außer in dem bis vor kurzem bestandenen Mangel an zweckmäßigen Gesetzen, in der anderen Bodenverteilung zu suchen ist. Der allgemein herrschende kleinbäuerliche Betrieb hat von der Zusammenlegung der Grundstücke als solcher nicht den Nutzen wie der große Landwirtschaftsbetrieb. Bei der herrschenden Naturalteilung des Grundbesitzes zersplittern sich die arrondierten Pläne bald wieder, die kleinen Parzellen haben bei dem starken Umsatz des Grundeigentums und besonders bei dem immerwährenden Erwerb kleiner Stücke Landes durch Tagelöhner und Arbeiter einen viel bedeutenderen Tauschwert als größere Pläne, für welche sich naturgemäß nur sehr wenige Käufer finden können. Außerdem rechnet der kleine Bauer, der sein Land ohne Dienstboten oder Tagelöhner nur mit Hilfe seiner Familie bestellt, den Arbeitsverlust, der durch Hin- und Herziehen auf dem Felde entsteht, nicht, Maschinen aber wird er niemals anwenden können. Auch für sonstige Verbesserungen, welche die Zusammenlegung der Grundstücke ihm wirklich bringen kann, ist er weniger zugänglich als der größere Landwirt.

Wo eine Zusammenlegungsgesetzung besteht, hindern neben den gedachten Umständen der in seiner Güte stark wechselnde Boden, ferner die Größe der Gemarkungen, der hohe Wert des Grundbesitzes und hochentwickelte Spezialkulturen, wie Weinbau, Obst-, Tabak-, Hopfen- und Gemüsezucht, eine weitgehende Zusammenlegung. Daher hat die bisher wirksamste Gesetzgebung, die nassauische, auf Zusammenlegung der Grundstücke im Sinne der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung verzichtet. Sie läßt den Besitz jedes einzelnen Interessenten in Parzellen verteilt,

ja sie sieht die Wiederverteilung der etwa vergrößerten Grundstücke in kleinere Parzellen voraus.

Sie erstrebt nicht so sehr Verminderung als zweckmäßige Gestaltung der Parzellen und wendet ihr Hauptaugenmerk den Meliorationsanlagen zu. Der Zersplitterung der Grundstücke in nicht mehr bauwürdige Parzellen sucht sie durch gesetzliche Feststellung eines Minimalmaßes, unter welches die Grundstücke nicht mehr geteilt werden dürfen, zu steuern. Welche Entwickelung die Zusammenlegung der Grundstücke in den vier süddeutschen Staaten infolge der daselbst erlassenen neuesten Gesetze nehmen wird, läßt sich nicht voraussagen.

Die Gesetze selbst legen zumeist, darin dem nassauischen Gesetz folgend, einen großen Wert auf die Meliorationsanlagen, begünstigen aber die Zusammenlegung in höherem Maße, als es die naussauische Konsolidationsgesetzgebung gethan hat.

In Anbetracht der oben berührten Hindernisse, welche in vielen Gemarkungen der Zusammenlegung entgegenstehen, lassen Bayern, Baden und Württemberg zur Beseitigung der Wegelosigkeit, des Hauptübelstandes der Gemengelage, auch bloße Wegeanlagen ohne damit verbundene Zusammenlegung der Grundstücke zu.

Litteratur:

Bruno Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3 Abteilungen, Leipzig 1886. Karl Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke in Oesterreich und Deutschland, Wien 1873. Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892 (Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, herausgegeben von Adolph Wagner, 3. Hauptabteilung, zweiter Teil, Bd. I, S. 302—334). v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890, Artikel Auseinandersetzungsverfahren, Feldbereinigung und Gemeinheitsteilung. Holzapfel, Neues Konsolidationsbuch, Wiesbaden 1888. Th. Wilhelmy, Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke, Berlin 1859. A. Glatzel und F. Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach Maßgabe des G. v. 18. II. 1880 systematisch dargestellt, Berlin 1880.

W. Wittich.

Zusammenlegung städtischer Grundstücke und Zonenenteignung.

1) Die Zusammenlegung (Umlegung) städtischer Grundstücke ist bereits in Bd. V, S. 847—850 als Mittel rationeller Stadterweiterung erwähnt worden; auch der Zonenenteignung, welche an sich eine weitergehende Bedeutung hat, insofern sie auch für Straßenregulierungen und Durchbrüche im Innern von Städten Anwendung finden kann und bislang (namentlich in Belgien und Frankreich) vorzugsweise gefunden hat, ist bereits in demselben Zusammenhange gedacht. Im Nachstehenden wird sowohl die Bedürfnisfrage als die Frage der zweckmäßigsten Art der Befriedigung des Bedürfnisses an der Hand der bisher gemachten Versuche näher zu erörtern sein.

2) In Gemeinden mit zerteiltem oder zersplittertem Grundbesitz sind die einzelnen Grundstücke infolge ihrer durch Abverkauf oder Erbteilung herbeigeführten Gestaltung und Größe in erheblichem Umfang ohne weiteres zur Bebauung nicht geeignet, und zwar gilt dies sowohl für die Fälle, in denen sie durch die projektierten Straßen rechtwinklig (der Länge oder Breite nach) durchschnitten werden, als für die anderen, in denen die Straßen sie in spitzem oder stumpfem Winkel treffen. Denn auch in den ersteren Fällen reicht bei einer außerordentlich großen Anzahl die Tiefe oder die Breite für die Bebauung nicht aus. In den anderen Fällen aber werden auch größere Grundstücke oft so ungünstig durchschnitten, daß sie nicht mehr ohne weiteres zweckmäßig bebaut werden können.

In allen gedachten Fällen hat die einfache Herstellung von Straßen somit nicht die Wirkung, bebaubares Gelände offen zu legen, vielmehr bedarf es zur Gewinnung desselben vorerst noch einer anderweiten Verteilung des Grundbesitzes, sei es im Wege des Tausches oder des Verkaufes. Die Bebaubarkeit fehlt also so lange, bis die erforderliche Verständigung über diese anderweite Regelung der Eigentumsverhältnisse herbeigeführt ist. Eine solche Verständigung kann aber erfahrungsgemäß oft sehr lange dauern, sei es, daß rechtliche Hindernisse vorliegen, sei es, daß einzelne der Besitzer entweder überhaupt weder kaufen noch verkaufen, sondern lediglich abwarten wollen, sei es, daß über die Kaufpreise keine Einigung erzielt wird.

Die nach dem gegenwärtigen Rechtszustande fast überall — vgl. Nr. 4 — fehlende Möglichkeit, hier im Wege des Zwanges einzugreifen, hat nun höchst nachteilige Folgen:

a) Soweit auf den schief durchschnittenen größeren Grundstücken überhaupt eine Bebauung möglich ist, kann dieselbe vielfach nur in unwirtschaftlicher und gesundheitlich mißständiger Weise erfolgen;

b) soweit aber eine Bebauung ohne ander-

weite Verteilung überhaupt unmöglich ist, werden durch das Widerstreben Einzelner mehr oder minder große Teile eines oder mehrerer Baublöcke, oft auch ganze Baublöcke und ganze Teile einer Feldmark der durch öffentliche Interessen erforderten Erschließung zum Zweck der Bebauung entzogen, und da hierdurch der Kreis der am Markt befindlichen bebauungsfähigen Grundstücke mehr oder minder eingeengt wird, so erzeugt dies Verhalten Einzelner

c) die Gefahr, daß die Bildung hoher Bodenpreise, unter Umständen wahrer Monopolpreise — deren Gemeingefährlichkeit oben Bd. V, S. 847 fg. dargelegt ist — wesentlich erleichtert wird. Jedenfalls tritt

d) eine Verteuerung des Grundbesitzes schon dadurch ein, daß die baulustigen Besitzer die anderen vielfach nur durch Bewilligung ungerechtfertigt hoher Preise bewegen können, ihr Land überhaupt zu verkaufen. Diese Verteuerung tritt im weitesten Umfange sicher ein, wenn die Spekulation zusammenzukaufen beginnt.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der gegenwärtig zu Recht bestehende Zustand nicht geeignet ist, das Bedürfnis zweckmäßiger Bebauung und reichlicher Erschließung von Baugelände zu befriedigen, daß er vielmehr ernste Gefahren für rationelle Stadterweiterung und billiges Wohnen begründet.

3) Als Mittel der Abhilfe ist wohl die Bauplatzsteuer vorgeschlagen. Allein abgesehen davon, daß ihre Verwendbarkeit wenigstens nach dem neuen preuß. Kommunalabgabengesetz erheblichen Zweifeln unterliegt, versagt sie gerade in denjenigen Fällen, wo ein Eingreifen am nötigsten wäre. Denn wenn sie im allgemeinen dazu dienen soll, die Neigung der Eigentümer, ihre Grundstücke der Bebauung zu entziehen, dadurch zu bekämpfen, daß man diese Grundstücke einer ihrem Werte entsprechenden Steuer unterwirft, so wird dieser Zweck bei kleinen Grundstücken wegen der Geringfügigkeit der auf sie entfallenden Steuer überhaupt nicht und bei anderen Grundstücken jedenfalls dann nicht erreicht, wenn sie sich in den Händen kapitalkräftiger und zum Abwarten entschlossener Besitzer befinden. Da sonach ein solcher indirekter Zwang nicht zum Ziele führt, wird

4) der Weg des direkten Zwanges beschritten werden müssen, wenn man nicht alles dem Zufall und der verteuernden Spekulation überlassen will.

Dieser Weg ist seit 1874 wiederholt von namhaften Vereinen, so besonders von dem Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine und vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege empfohlen und auch schon durch die Gesetzgebung (für die Stadt Mainz 1875 und das ganze Großherzogtum Hessen 1881, für die Stadt Hamburg 1893) beschritten; allerdings in verschiedener Weise, indem in Hamburg unmittelbar zwangsweise eine anderweite Umlegung der Grundstücke erfolgt, in Hessen dagegen eine Enteignung Widerstrebender bewirkt werden kann. In Belgien kann durch Zonenenteignung, d. h. Enteignung eines neben den projektierten Straßen belegenen Geländestreifens in einer die zweckmäßige Bebauung ermöglichenden Tiefe geholfen werden.

Der umfassendste Versuch, Abhilfe zu schaffen, ist 1892/93 im preußischen Herrenhause durch Einbringung und Verhandlung eines Gesetzentwurfes „betr. Stadterweiterungen und Zonenenteignungen" gemacht worden. Die Weiterberatung im Hause der Abgeordneten hat jedoch wegen Schlusses der Session nicht zum Abschluß gebracht werden können. Im Herbst 1893 ist auch vom badischen Städtetag ein Gesetzentwurf über „die Regelung der Baugrundstücke" aufgestellt worden, um im Wege der Petition weiter verfolgt zu werden.

Im Folgenden wird unter Nr. 5 und 6 die Umlegung und unter Nr. 7 die Zonenenteignung auf Grundlage des vom Herrenhause beschlossenen Entwurfes näher erörtert werden.

Es ist zunächst nur noch der beiden Verfahrensarten gemeinsame § 1 zu erwähnen, welcher das Anwendungsgebiet in folgender Weise begrenzt:

„In Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Grund nachstehender Bestimmungen

1) behufs Erschließung oder zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände in einem überwiegend unbebauten Teile des Gemeindegebietes nach endgiltiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes die Umlegung (Verkoppelung, Konsolidation) von Grundstücken verschiedener Eigentümer (§§ 2—18) zwangsweise verfügt,

2) zu gleichem Zweck sowie behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Teile des Gemeindegebietes das Recht der Zonenenteignung (§§ 19—22) verliehen werden."

Nach § 27 können die Bestimmungen des Gesetzes indessen durch kgl. Verordnung auch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden.

5) Die Umlegung — wie im Entwurf zur Beseitigung irrtümlicher Auffassungen über die Absichten des Gesetzes die Zusammenlegung genannt ist — kann entweder auf Antrag der „Eigentümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke" (§ 3) oder auch ohne Antrag der Mehrheit durch Gemeindebeschluß angeordnet werden. In letzterem Falle tritt aber eine zweifache Erschwerung ein: Einmal muß die Umlegung durch das öffentliche Interesse erfordert

werden, während im Fall des § 3 die Umlegung nur im öffentlichen Interesse zu liegen, d. h. zweckmäßig, nicht notwendig zu sein braucht; sodann muß die Gemeinde nach § 9 für den zu Straßen und Plätzen erforderlichen Grund und Boden Entschädigung leisten, während dieses Straßengelände im Verfahren auf Antrag bei der Neuverteilung unentgeltlich der Gemeinde zu überweisen ist.

In jedem Fall muß das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (Antrag der Mehrheit und öffentliches Interesse — Gemeindebeschluß und die im öffentlichen Interesse liegende Notwendigkeit) von den Selbstverwaltungsbehörden (Gemeindebehörden, Bezirksausschuß, Provinzialrat) anerkannt werden.

Das Umlegungsgebiet kann nicht nur einen einzelnen Baublock, sondern mit Rücksicht auf das durch die Gestaltung der Grundstücke vielfach begründete Bedürfnis auch ein größeres Gebiet umfassen, über dessen Begrenzung § 2 folgendes bestimmt:

„Die Umlegung kann sich nur auf einen durch die Gestaltung des Geländes, bestehende oder projektierte Straßen, die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse oder sonst wie abgegrenzten Teil des Gemeindegebietes erstrecken. Einzelne im Umlegungsgebiet belegene, bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen und dergl.) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ausgenommen werden." Einwendungen gegen die Begrenzung des Umlegungsgebietes sind gleichfalls in dem eben gedachten Verfahren zu erledigen.

Ueber die Ausführung der Umlegung treffen die §§ 9—12 folgende nähere Bestimmungen:

§ 9. Zur Ausführung der Umlegung sind die Grundstücke aller Beteiligten in eine Masse zu vereinigen.

Im Falle des § 3 (Verfahren auf Antrag der Mehrheit) sind die vorhandenen, nach dem Fluchtlinienplan überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen, unentgeltlich in die zu verteilende Grundstücksmasse einzuwerfen. Dagegen ist von der Gesamtmasse das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Verteilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen.

Im Falle des § 8 (ohne Antrag der Mehrheit) erfolgt diese Ausscheidung und Uebereignung in gleicher Weise; doch ist von der Gemeinde für das erwähnte Gelände, soweit dessen Wert den Wert der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze übersteigt, eine im Verteilungsplan (§ 13) festzusetzende und unter die beteiligten Eigentümer nach dem Verhältnisse des Wertes ihrer Grundstücke (§ 10) zu verteilende Entschädigung zu leisten.

§ 10. Aus der so gebildeten Masse hat die neue Verteilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen, daß jeder der Beteiligten an dem Gesamtwerte der neu eingeteilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse teilnimmt, in welchem er bei dem früheren Gesamtwerte beteiligt war.

Bei der Wertberechnung ist der Wert der Grundstücke ohne die nach § 12 besonders zu entschädigenden Werte in Betracht zu ziehen.

§ 11. Bei der Neueinteilung sind, soweit thunlich, die Grundstücke rechtwinklig zu den Straßen und Plätzen zu legen und in der Lage, in welcher sie vor der Umlegung besessen wurden, den Eigentümern zuzuweisen. Insbesondere sind bebaute Grundstücke, soweit sie nicht in Straßen oder Plätze fallen und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweiten Begrenzung, durch welche jedenfalls die bisherige Zugänglichkeit der Gebäude nicht erschwert werden darf, dem bisherigen Eigentümer zu belassen.

Sind verschieden belastete Grundstücke desselben Eigentümers in die Masse eingeworfen, so ist für jedes Grundstück oder für jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.

Im übrigen können über die bei der Neuverteilung zu beachtenden Grundsätze nähere Bestimmungen durch Ortsstatut getroffen werden.

§ 12. Neben der Landzuweisung haben die Eigentümer Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung für

1) die Vergütungen, welche sie wegen Aufhebung von Pacht- und Mietsverträgen zu zahlen haben;

2) die ihnen entzogenen Gebäude und sonstigen Zubehörungen des entzogenen Grundstückes sowie die auf dasselbe gemachten, den gegenwärtigen Wert erhöhenden Verwendungen, soweit nicht auf dem zuzuweisenden Grundstücke ein entsprechender Ersatz geboten wird;

3) den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die etwaige besondere Kultur des Grundstückes begründeten Geschäfts (Baumschulen u. a. m.).

Sonstigen Berechtigten ist wegen Verlustes oder Beeinträchtigung der Rechte, welche an den von der Umlegung betroffenen Grundstücken ihnen zustehen, gleichfalls eine nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung zu gewähren, soweit nicht ein entsprechender Ersatz geboten wird.

Die Aufstellung des unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen zu entwerfenden Verteilungssystems ist — da die Einsetzung besonderer Organe lediglich zu diesem Zwecke Bedenken unterlag — der Gemeindebehörde übertragen; den Beteiligten ist jedoch zur Sicherung ihrer Interessen gestattet (§ 14), die von ihnen etwa zu erhebenden Einwendungen im Verwaltungsstreitverfahren (Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht) zu verfolgen.

Die Vollziehung des Verteilungsplanes erfolgt — auch wenn keine Einwendungen erhoben sind — durch den Bezirksausschuß, welcher zu diesem Zweck eine der Enteignungserklärung im Enteignungsverfahren nachgebildete Ueberweisungserklärung zu erlassen hat.

„Mit dem in der Ueberweisungserklärung bestimmten Zeitpunkt tritt, soweit nicht im Verteilungsplan etwas Anderes bestimmt ist

(§ 12), das zugewiesene Grundstück rücksichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken- und Grundschulden, sowie auch der öffentlich-rechtlichen Lasten, an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des letzteren.

Gleichzeitig und unter demselben Vorbehalt wird das abgetretene Grundstück von allen darauf haftenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei.

Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Verteilungsplan aufrecht erhalten werden. Auch können im Verteilungsplan neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden" (§ 16).

Besondere Bestimmungen zur Sicherung der Hypothekgläubiger schienen der Herrenhauskommission ebensowenig nötig, als sie in den Gesetzen über die ländlichen Zusammenlegungen vorgesehen sind, und zwar um so weniger, als die Umlegung von Grundstücken zum Zweck der baulichen Erschließung mit noch sicherer Wertsteigerung für dieselben verbunden zu sein pflegt und für die Einzelinteressen durch Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens ausreichende Garantien geschaffen sind.

Die Versagung von Bauten, welche einer verständigen Umlegung von Grundstücken hinderlich sein könnten, ist in den hessischen Gesetzen und im badischen Entwurf als ein besonders angemessenes und wirksames Mittel zur Herbeiführung von Umlegungsanträgen und als unentbehrlich gegenüber chicanösen Baugesuchen angesehen, hat aber im Entwurf des Herrenhauses in weitgehender Fürsorge für die Baufreiheit nur in sehr begrenztem Umfange Aufnahme gefunden, indem ein solches Versagungsrecht erst dann eintritt, wenn bereits ein Gemeindebeschluß über die Umlegung ergangen ist und der Baupolizeibehörde mitgeteilt ist. In diesem Fall darf die letztere „die Genehmigung zur Errichtung von Bauten innerhalb des Gebietes, auf welches sich der Gemeindebeschluß erstreckt, nicht erteilen, ohne zuvor dem Gemeindevorstande Gelegenheit zur Aeußerung gegeben zu haben, und kann sie versagen oder an entsprechende Bedingungen knüpfen, wenn durch den Bau eine zweckmäßige Umlegung verhindert oder erheblich erschwert werden würde.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt" (§ 23).

6) Der durch die zwangsweise Umlegung herbeigeführte Eingriff in das Eigentum ist kein größerer als der durch die Zusammenlegung ländlicher Grundstücke bewirkte. Indem letzterer aber lediglich erfolgt, um eine ertragreichere Bewirtschaftung von Ländereien herbeizuführen, während die Umlegung zweckmäßiges Bauen und gesundes und billiges Wohnen erleichtern soll, kann das durch den Eingriff verfolgte Ziel in dem Falle der Umlegung wohl unbedenklich als ein sozialpolitisch mindestens gleichwertiges bezeichnet werden. Die von einzelnen Seiten hiergegen erhobenen Bedenken sind daher — vgl. übrigens auch oben Bd. V, S. 848 — unbegründet.

Als die zu erhoffenden guten Wirkungen eines Umlegungsgesetzes, wie des skizzierten, sind aber außer den S. 918 genannten insbesondere folgende namhaft zu machen:

a) die Bildung bebauungsfähiger Grundstücke erfolgt, ohne daß es erst einer zusammenkaufenden und verteuernden Spekulation bedarf;

b) der einzelne Besitzer bleibt im Besitz von Land und kann sein Grundstück nach seinem Belieben verwenden, unabhängig von den anderen.

Nach dem Entwurf des Herrenhauses sollen sogar die zur Bebauung an sich untauglichen ganz kleinen Parzellen, deren Enteignung in dem ersten Entwurf vorgesehen war, den Besitzern verbleiben, da dieselben nach Durchführung der Umlegung aufhören, die Bebauung der anderen Grundstücke zu hindern und die zweckmäßigste Art ihrer Vereinigung mit anderen Grundstücken daher den Besitzern überlassen werden kann;

c) im Fall einer über Teile einer Feldmark sich erstreckenden Umlegung findet zugleich die Frage, wie die Kosten der Stadterweiterung den Interessenten unter gerechter Verteilung derselben aufzuerlegen sind, durch Heranziehung Aller zu Naturalleistungen in Bezug auf die Landbeschaffung die natürlichste und einfachste Lösung (vgl. Bd. V, S. 850).

Es ist daher schon aus diesem Grunde, zugleich aber auch im Interesse baldigster Erschließung des Geländes für die Bebauung, erheblicher Wert darauf zu legen, daß die Abtretung des Straßengeländes im Umlegungsverfahren alsbald mit erledigt wird, da anderenfalls die widerstreitenden Interessen und Ansichten der einzelnen Besitzer der wirklichen Eröffnung der Straßen oft die größten Schwierigkeiten bereiten werden.

7) Da die zwangsweise Umlegung regelmäßig nur auf Antrag der Mehrheit erfolgen kann und die ausnahmsweise Durchführung derselben ohne solchen Antrag wegen der hohen, dadurch der Gemeinde erwachsenden Kosten nur in ganz seltenen Fällen ein-

treten wird, ist durch die Zulassung der zwangsweisen Umlegung in dem bisher geschilderten Umfang noch keinerlei Sicherheit gegeben, daß dieses Mittel in der That zur Anwendung gelangt. Auch trotz eines solchen Umlegungsgesetzes würde die Herstellung neuer Straßen daher vielfach in der bisherigen Weise erfolgen müssen, daß die Stadt den Grund und Boden enteignet oder freihändig erwirbt und die Anlieger in den gesetzlichen Grenzen zu den Kosten heranzieht. Dieses Verfahren führt aber in Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz keineswegs zur wirklichen Erschließung von Baugelände, da regelmäßig die angrenzenden Parzellen ohne weiteres zur Bebauung ungeeignet sind. Die wirkliche Erschließung kann vielmehr, wenn keine Umlegung erfolgt, nur dadurch herbeigeführt werden, daß die angrenzenden Parzellen in angemessener Tiefe zugleich mit enteignet und alsdann in zweckmäßig bebaubare Plätze eingeteilt und verkauft werden. Im Gesetzentwurf des Herrenhauses ist diese, von ihm sowohl für das Innere als die Außengebiete der Städte in Aussicht genommene ausgedehnte Enteignung nach französisch-belgischem Muster als „Zonenenteignung" bezeichnet. Außer dem ebengenannten Zweck verfolgt diese Art der Enteignung zugleich die weitere Aufgabe, eine gerechtere Lastenverteilung dadurch herbeizuführen, daß die durch die Straßen- oder Platzanlage herbeigeführte Wertsteigerung der benachbarten Grundstücke nicht den Anliegern, sondern der die Gesamtkosten aufwendenden Stadt zugeführt wird, während nach dem geltenden preußischen Recht der durch die Straßenanlage dem Restgrundstücke erwachsende Mehrwert bei der zuzubilligenden Entschädigung nicht berücksichtigt wird. Eine Härte oder Ungerechtigkeit gegen die Enteigneten liegt hierin nicht, weil dieselben nach § 21 des Entwurfes das Recht haben, entweder selbst die Ausführung der Gesamtunternehmung (Promenade, Platz ꝛc.) unter Enteignung der Widerstrebenden in die Hand zu nehmen oder aber den Antrag auf Umlegung zu stellen, und dadurch die ganze Enteignung auszuschließen.

Das Recht zur Zonenenteignung soll nach dem Entwurf nur durch die Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten und nur nach Durchführung eines Verfahrens zur Geltendmachung von Einwendungen erteilt werden können.

Im einzelnen sind noch folgende Bestimmungen hervorzuheben (§ 19):

„Bei Festsetzung der Enteignungszone ist zugleich in geeigneter Weise auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadtteiles, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses, in welchem

1) die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen und

2) die beabsichtigten Arbeiten (Straßenbau, Entwässerung, Beleuchtung ꝛc.) bezeichnet werden müssen.

Der Gemeindebeschluß ist mit Gründen zu versehen, in welchen insbesondere der Zweck des Unternehmens, die Begrenzung der Enteignungszone und das öffentliche Interesse näher darzulegen sind."

(§ 20) „Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einleitung der Zonenenteignung zugleich mit der Enteignung des zu den anzulegenden Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes unverzüglich an zuständiger Stelle zu beantragen und durchzuführen, sobald der Plan ihren Anträgen gemäß festgestellt ist."

8) Die Anwendung der Enteignung zum Zwecke der Durchführung von Stadterweiterungen ist in der Form der Zonenenteignung zwar ein neuer, im belgischen Recht erwachsener Gedanke, im übrigen aber sowohl dem bestehenden als dem älteren Recht keineswegs fremd. In Preußen insbesondere ist z. B. aus Anlaß der Erweiterung der Stadt Crefeld durch Allerhöchste Verordnungen vom 27. V. 1819 und 14. II. 1824 das Enteignungsrecht in weiterem Umfange auch für Baugelände verliehen worden. In Baden kann auf Grund des § 19 des noch geltenden Gesetzes vom 28. VIII. 1835 über die Zwangsabtretungen unter gewissen Voraussetzungen die Enteignung von Baugelände herbeigeführt werden, und im Großherzogtum Hessen galt bis zur allgemeinen Bauordnung vom 30. IV. 1881 die Verordnung vom 29. VII. 1791, nach welcher gleichfalls zur Gewinnung von Bauplätzen die Enteignung vorgesehen war.

9) Ueber das fernere Schicksal der Preußischen und Badischen Gesetzentwürfe vgl. den Supplementband.

Litteratur:

Vgl. außer den Bd. V, S. 851 Angeführten namentlich Stübben, Städtebau, S. 359 fg. und E. Meyn Städteerweiterungen 1893, meinen Aufsatz über „Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Städteerweiterung" in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. V, 1893, S. 357—385. Fr. J. Neumann, Die Steuer und das öffentliche Interesse, 1887, S. 212—233 und Stenographische Berichte und Verhandlungen des (preuß.) Herrenhauses 1892/1893, Bd. I, S. 9, 161, 196, II, S. 24—27, 277—301. Verh. des

Hauses der Abg. vom 3. V. 1893, S. 2219—2227, Anlagen, Bd. VI, S. 3011—3014. (Meyn, welcher ausführlich über das in anderen Ländern geltende Recht berichtet, erklärt sich für Umlegung und Zonenenteignung in bebauten Stadtteilen, aber gegen Zonenenteignung im Stadterweiterungsgebiet. Grünhut, Enteignungsrecht, 1873, S. 83 sieht in der Zonenenteignung überhaupt große Gefahren).

Adickes.

Zwangserziehung.

I. Deutschland. 1. Einleitung. 2. Preußen. 3. Die anderen deutschen Staaten. 4. Z. und Kriminalität. II. Ausländische Staaten. 5. Großbritannien. 6. Oesterreich. 7. Frankreich. 8. Italien.

I. Deutschland.

1. Einleitung. Wie der Staat es heute als seine Pflicht anerkennt, darüber zu wachen, daß jedes Kind den Unterricht erhält, durch welchen die für ein jegliches Berufsleben unerläßlichen Grundlagen der geistigen Bildung gelegt werden, so ist es auch seine Pflicht, dem heranwachsenden Geschlechte, so weit wie möglich, eine Erziehung zu sichern, durch welche seine sittliche und geistige Entwickelung gefördert und geschützt wird. Die sittliche Pflicht der Eltern ist von dem Staate zu einer Rechtspflicht erhoben und damit auch das Recht und die Pflicht des Staates begründet, gegen die Gewissenlosigkeit und den Unverstand der Eltern und Pfleger, welche ihre Pflichten nicht erfüllen wollen oder können, die unerwachsene, erziehungsbedürftige Jugend, auf der die Zukunft des Staates beruht, zu schützen. Nach dem bürgerlichen Rechte kann durch das Vormundschaftsgericht den Eltern, die ihre Pflicht vernachlässigen, entweder die Erziehungsgewalt genommen und auf ihre Kosten anderen Personen anvertraut werden, oder aber die elterliche Gewalt kann ihnen überhaupt entzogen und ein Vormund bestellt werden. Der Vormund hat zwar die Erziehung des Mündels nicht selbst zu führen, aber er hat sie zu beaufsichtigen und er kann, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, seines Amtes entsetzt werden. (Gemeines Recht; Preußen, Allg. Landrecht II, 2, §§ 90, 91, Vormundschaftsordnung v. 5. VII. 1875 §§ 11, 28, 63; Sachsen, Bürgerliches Gesetzb. v. 1863 § 1803.) Aber thatsächlich können diese Bestimmungen nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es ist leicht erklärlich, daß, von Ausnahmen abgesehen, derartige Zwangsmaßregeln nur bei den vermögenslosen Klassen der Bevölkerung erforderlich werden. Die Unterbringung der Kinder bei anderen Personen oder in Erziehungsanstalten hat aber auf Kosten der Eltern oder nach deren Tode der Kinder selbst zu erfolgen. Die Vormundschaftsbehörde ist also in den weitaus meisten Fällen nicht in der Lage, von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen, weil die Mittel zur Durchführung der erforderlichen Maßregeln nicht vorhanden sind. Auch weitergehende Bestimmungen, wie sie in der bayrischen und sächsischen Gesetzgebung sich finden, können ihren Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn nicht für den Fall, daß Eltern und Kinder unvermögend sind, der Staat oder Kommunalverbände verpflichtet werden, die Kosten zu tragen.

In Bayern sind nach dem Polizeistraf-G.B. von 1871 Art. 81 Eltern und Pfleger, welche die ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, strafbar. In dem gerichtlichen Urteil kann der Distriktspolizeibehörde die Ermächtigung erteilt werden, in anderer Weise für die Unterbringung der Kinder auf Kosten der Pflichtigen zu sorgen. — In Sachsen können nach dem G. über das Volksschulwesen v. 26. IV. 1873 § 5 schulpflichtige Kinder, gegen welche die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, auf Antrag der Schulbehörde durch die Ortspolizeibehörde den Eltern oder Pflegern entzogen und bei anderen Personen oder in Besserungsanstalten untergebracht werden.

Erst in den Jahren 1870—73 wurden in einigen Staaten Gesetze erlassen, welche die Zwangserziehung verwahrloster Kinder anordneten und die Kosten, im Falle daß ein ausreichendes Vermögen der Eltern oder des Kindes nicht vorhanden ist, dem Ortsarmenverbande (Württemberg, Polizeistrafgesetz Art. 12) oder diesem und dem Landarmenverbande gemeinsam aufbürdeten (Braunschweig, G. v. 22. XII. 1870, Anhalt, G. v. 29. XII. 1873).

Indes erst die Verhandlungen des Reichstages über die Aenderung des Strafgesetzbuches im Jahre 1876, sowie die durch R.G. v. 26. II. 1876 dem § 55 des St.G.B. hinzugefügte Bestimmung haben die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland auf die Frage der Zwangserziehung verwahrloster Kinder hingelenkt und die Anregung zum Erlaß besonderer Gesetze gegeben. Nach dem St.G.B. § 55 können Kinder, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden. Das Gesetz geht davon aus, daß sie vor diesem Zeitpunkte noch nicht die sittliche und geistige Ausbildung erlangt haben, welche erforderlich ist, um sie strafrechtlich verantwortlich machen zu können. Wohl aber kann die verbrecherische Handlung, die sie begehen, ein Anzeichen dafür sein, daß sie der notwendi-

gen Erziehung und Aufsicht entbehren und in Gefahr sind, sittlich zu verwildern. Das Strafgesetzbuch hat deshalb ausdrücklich in dem 1876 hinzugefügten Absatz 2 des § 55 erklärt, daß gegen sie nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können, und hat nur die Landesgesetzgebung insofern beschränkt, als es die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt davon abhängig gemacht hat, daß durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt wird.

Hatte das Reich hiermit den Bundesstaaten auch keine Verpflichtung auferlegt, so hatte es sie doch auf die wichtige Aufgabe hingewiesen, sich der verwahrlosten Kinder anzunehmen, sie vor dem Verderben zu retten und damit in wirksamer Weise der Zunahme der in dem Verbrechen und in verbrecherischen Neigungen aufwachsenden Jugend entgegenzutreten. Infolgedessen wurden in den meisten deutschen Staaten Gesetze über die Zwangserziehung und Unterbringung verwahrloster Kinder erlassen. Abgesehen von einigen Kleinstaaten haben nur Bayern, Württemberg und Sachsen sich mit den älteren (oben angeführten) gesetzlichen Vorschriften begnügt.

2. Preußen. Das preußische G. v. 13. III. 1878 (ergänzt durch die GG. v. 27. III. 1881 und 23. VI. 1884) beschränkt seine Bestimmungen auf Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Jahres eine strafbare Handlung begangen haben. Die Zwangserziehung hat zu erfolgen, wenn das Vormundschaftsgericht durch Beschluß festgestellt hat, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen hat und daß die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Vor der Beschlußfassung sind die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, der Vormund, der Pfleger sowie der Gemeindevorstand zu hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeit erfolgen kann, in allen Fällen aber die Ortspolizeibehörde oder ein anderer von dem Minister des Innern zu bestimmender Vertreter der Staatsregierung. Auch der Schulvorstand und der Waisenrat sind zu benachrichtigen und können schriftliche oder mündliche Erklärungen abgeben. Diese Personen und Behörden sind berechtigt, gegen den Beschluß Beschwerde einzulegen, die Eltern, bezw. die Großeltern nur dann, wenn der Beschluß auf Zwangserziehung lautet. Hat eine Anhörung der Eltern oder deren Vertreter nicht stattfinden können, so sind sie jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen (§§ 3—5). Zur Ausführung eines rechtskräftigen Beschlusses des Vormundschaftsgerichts, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, ist der Provinzialverband (in Hessen-Nassau die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel und die Stadt Frankfurt a. M., ferner die Stadt Berlin) verpflichtet, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat (§ 7). Das Kind ist entweder in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen (§§ 1, 7). Fehlt es an derartigen Familien oder Anstalten, so sind die Kommunalverbände verpflichtet, öffentliche Anstalten hierfür zu errichten. Erachtet der Kommunalverband den Zweck der Zwangserziehung erreicht oder anderweit sichergestellt, so hat er die Entlassung des Kindes aus der Zwangserziehung zu verfügen. Auch kann eine Entlassung auf Widerruf angeordnet werden. Die Eltern (bezw. deren Vertreter) können die Entlassung jederzeit beantragen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so hat das Vormundschaftsgericht auf ihr Anrufen darüber zu entscheiden. Abgesehen hiervon endet die Zwangserziehung mit vollendetem 18. Lebensjahre. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kommunalverbandes die Zwangserziehung bis längstens zur Großjährigkeit ausdehnen, sofern dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich erscheint (§ 10). Die Kosten der Einlieferung des Kindes, der ersten Ausstattung und der Rückreise nach der Entlassung sind von dem Ortsarmenverbande, in welchem das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, zu tragen, alle übrigen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Entlassung fallen dem Kommunalverbande zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Kindes oder von den alimentationspflichtigen Personen bestritten werden können. Jedoch erhalten die Kommunalverbände die Hälfte der von ihnen aufgebrachten Kosten aus der Staatskasse zurückerstattet (§ 12).

Seit dem 1. X. 1878, wo das Gesetz in Kraft getreten ist, bis zum 31. III. 1892 sind auf Grund des Gesetzes 20080 Kinder in Zwangserziehung genommen worden. Die Durchführung des Gesetzes stieß zunächst auf mancherlei Schwierigkeiten, aber seitdem die Behörden und die Bevölkerung mit dem Gesetze vertraut geworden sind, ist die Zahl der Kinder, die sich in Zwangserziehung befinden, nicht mehr wesentlich gestiegen. Sie betrug am

31. III. 1884:	6 990	davon in Anstalten				4671
„ „ 1885:	8 653	„	„	„		5262
„ „ 1886:	9 747	„	„	„		5399
„ „ 1887:	10 361	„	„	„		5263
„ „ 1888:	10 756	„	„	„		5088
„ „ 1889:	10 737	„	„	„		5056
„ „ 1890:	10 865	„	„	„		5111
„ „ 1891:	10 696	„	„	„		5067
„ „ 1892:	10 837	„	„	„		5323

Während in den ersten Jahren die Kommunalverbände die Anstaltserziehung vorzogen, hat die Erfahrung gelehrt, daß die Unterbringung in Familien bedeutend billiger ist, und diesem Umstand ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß mehr und mehr die Kinder in Familien untergebracht werden. Die jährlichen Kosten für ein Kind im Durchschnitt sind zwar in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Ueberall aber stellen sich die Kosten der Anstaltspflege beträchtlich höher als die der Unterbringung bei einer Familie. Im Jahre 1891/92 betrugen in Berlin die durchschnittlichen Kosten der Familienpflege 216 M., der Anstaltspflege 326,75 M. Von den Provinzen hatte Sachsen den niedrigsten Satz der Kosten der Familienpflege: 78,47 M. (die Anstaltspflege 226,44 M.), den höchsten die Rheinprovinz 180,69 M. (Anstaltspflege: 259,75 M.). Den niedrigsten Satz der Kosten der Anstaltspflege hatte Ostpreußen: 154,39 M. (Familienpflege 123 M.), den höchsten Schleswig-Holstein 262 M. (Familienpflege 140,71 M). Einzelne Provinzen haben für die Unterbringung der Kinder eigene Erziehungs- und Besserungsanstalten errichtet, so Westpreußen (Tempelburg für 250 Knaben), Brandenburg (Strausberg für 210 Knaben und 90 Mädchen), Posen (Schubin für 120 Kinder), Schlesien (Lubliniz für 210 Knaben und 90 Mädchen), Sachsen (Zeitz für 200 Kinder), Berlin (Rummelsburg für 122 Knaben). Soweit diese Anstalten nicht ausreichen, werden die Kinder wie in den anderen Provinzen teils in Privatanstalten, teils bei Familien untergebracht. Die von den Kommunalverbänden und dem Staate getragenen Kosten beliefen sich 1891/92 auf 1 415 928 M., insgesamt von 1878 bis 1892 auf 14 730 527 M.

3. **Die anderen deutschen Staaten.** Nach dem Vorbild des preußischen Gesetzes sind in Mecklenburg-Schwerin (20. X. 1882), Elsaß-Lothringen (18. VII. 1890) und einigen thüringischen Staaten Gesetze über die Zwangserziehung der Kinder unter 12 Jahren, welche strafbare Handlungen begangen haben, erlassen worden. Doch unterliegt es keinem Zweifel und es ist wohl gegenwärtig auch allgemein anerkannt, daß diese Gesetze der Ergänzung bedürfen. Mit dem 12. Lebensjahre ist die Erziehung der Kinder noch nicht abgeschlossen. Für viele sind vielmehr gerade die folgenden Jahre der körperlichen und geistigen Entwickelung die für den Charakter und das Leben entscheidenden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, wie dies in dem preußischen und den ihm folgenden Gesetzen geschieht, nur für Kinder, die vor vollendetem 12. Jahre strafbare Handlungen begangen haben, Vorsorge zu treffen. Mindestens bis zum vollendeten 16., wenn nicht bis zum vollendeten 18. Jahre ist die Möglichkeit gegeben, durch sachgemäße Erziehung jugendliche Personen dem Verderben und der sittlichen Verwahrlosung zu entreißen oder sie vor der Gefahr der Verwilderung zu retten. Auch das Strafgesetzbuch hat dies nicht verkannt. Haben Personen nach vollendetem 12., aber vor vollendetem 18. Jahre eine strafbare Handlung begangen, so sind sie zwar strafrechtlich zu verfolgen, aber der Richter hat zu prüfen, ob sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen. War dies nicht der Fall, so sind sie freizusprechen, in dem Urteile ist jedoch zu bestimmen, ob sie ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen. In der Anstalt sind sie so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr (§ 56). Indes sind diese Bestimmungen unzureichend. Zunächst entspricht die von dem Gesetze angenommene Altersgrenze des 12. Jahres nicht unseren Verhältnissen. Mit dem 12. Jahre sind in der Regel die Kinder noch nicht soweit sittlich entwickelt, daß das Strafgesetz sie für ihre Handlungen verantwortlich machen könnte. Richtiger würde es sein, bis zum vollendeten 14. Jahre die Kinder der Strafverfolgung zu entziehen, sie aber der Zwangserziehung zu überweisen, sofern eine solche erforderlich erscheint. Wohl aber haben im Lande der allgemeinen Schulpflicht Kinder nach dem vollendeten 12. Jahre in der Regel diejenige geistige Reife, die erforderlich ist, um die Strafbarkeit einer Handlung zu erkennen. Die Einsicht, daß Diebstahl, Sachbeschädigung, Brandstiftung, Unzucht mit Gewalt ꝛc. (Deliktsarten, an denen die Jugendlichen verhältnismäßig stark beteiligt sind) strafbare Handlungen sind, wird einem Kinde, das das 12. Jahr vollendet hat, selten fehlen. Es kommt deshalb in der Praxis nur ausnahmsweise vor, daß eine jugendliche Person, die eine strafbare Handlung begangen hat, wegen mangelnder Einsicht freigesprochen, aber der Zwangserziehung überwiesen wird. Leider fehlen hierüber statistische Angaben. Aber es ist allgemein anerkannt, daß die angeführte Bestimmung des Strafgesetzbuchs praktisch von geringem Werte ist. Haben jugendliche Personen innerhalb der angegebenen Altersgrenzen eine strafbare Handlung begangen, so müssen sie demnach strafrechtlich verfolgt und in der Regel verurteilt werden. Mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter hat jedoch das Strafgesetz für sie mildere Strafbestimmungen getroffen. Namentlich kann, wenn die Handlung nicht ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist, in besonders leichten Fällen gegen sie auf einen von dem Gericht zu erteilenden Verweis erkannt werden. Auch müssen die Freiheitsstrafen

in besondern, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen vollzogen werden, um die jugendlichen Sträflinge vor dem schädigenden und verderblichen Einfluß älterer Verbrecher zu bewahren (§ 57). Aber dadurch ist doch nur dem schlimmsten Uebelstande vorgebeugt. In sehr vielen Fällen ist der Richter genötigt, einen jugendlichen Angeklagten zu verurteilen, obgleich er überzeugt ist, daß der Angeklagte wegen seiner sittlichen Unreife nicht auf die Anklagebank und in das Gefängnis gehört, sondern einer strengen Erziehung unterworfen werden sollte. Aber das Gesetz bindet ihn und gestattet ihm nur, sehr milde Strafen zu verhängen. So wurden im Jahre 1890 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 41003 jugendliche Personen verurteilt, fast die Hälfte davon (19844) wurden zu kurzen Freiheitsstrafen von weniger als 30 Tagen verurteilt (7337 zu weniger als 4, 5332 zu weniger als 8 Tagen), 6865 erhielten nur einen Verweis. Nur gegen 9573 wurde auf Freiheitsstrafe über 29 Tage erkannt. Der Verweis übt in sehr vielen Fällen gar keine Wirkung aus, während die kurzen Freiheitsstrafen von wenigen Tagen es unmöglich machen, die jugendlichen Gefangenen in einer angemessenen Weise, wenn überhaupt, zu beschäftigen und sie einer Erziehung zu unterwerfen. Wohl aber unterliegen häufig die noch nicht verdorbenen Elemente in der Gemeinschaft mit den älteren und verwilderten Genossen deren Verführung, so daß für sie das Gefängnis die Pflanzschule der Unsittlichkeit und des Verbrechens wird.

Enthält demnach das Strafgesetzbuch keine ausreichenden und sachgemäßen Bestimmungen über jugendliche Personen, welche nach vollendetem 12. Jahre, aber vor genügender Ausbildung des Charakters und der Willenskraft strafbare Handlungen begehen, und wird diese Lücke auch von dem preußischen Gesetze und den ihm folgenden Landesgesetzen nicht ausgefüllt, so sind diese Gesetze auch insofern ungenügend, als sie eine Zwangserziehung nur unter der Voraussetzung zulassen, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen hat. Wie die von einem unreifen Kinde begangene strafbare Handlung keineswegs immer den Schluß gestattet, daß das Kind sittlich verwahrlost ist oder in der Gefahr sich befindet, der Verwahrlosung zu verfallen, ebensowenig darf die Zwangserziehung auf Kinder beschränkt werden, welche nachweisbar strafbare Handlungen begangen haben. Vielfach wird die sittliche Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen nachzuweisen sein, auch wenn das Kind keine strafbare Handlung begangen hat oder das Begehen einer solchen nicht festgestellt werden kann.

Wie schon früher einige kleinere Staaten (Braunschweig: G. v. 22. XII. 1870; Anhalt: G. v. 29. XII. 1873; Sachsen-Weimar: G. v. 9. II. 1881 und 23. III. 1892; Oldenburg: G. v. 12. II. 1880; Lübeck: G. v. 17. III. 1884), haben deshalb Baden in dem G. v. 4. V. 1886 und Hessen in dem G. v. 11. VI. 1887 es ermöglicht, daß für Kinder, die das 16. Jahr noch nicht vollendet haben, die Zwangserziehnng angeordnet wird. Diese Gesetze beziehen sich auf alle Kinder, ohne Unterschied, ob sie eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht. Auch Personen unter 18 Jahren, welche nach § 57 des St.G.B. zu einer Strafe verurteilt worden sind, können nach diesen Gesetzen nach Verbüßung der Strafe der Zwangserziehung noch unterworfen werden, sofern sie das 16. Jahr noch nicht vollendet haben. Denn die Zwangserziehung ist keine Strafe — sie ist nicht ein über das Kind verhängtes Uebel, sondern eine ihm erwiesene Wohlthat — und sie wird nicht angeordnet, weil das Kind eine strafbare Handlung begangen hat, sondern weil es der sittlichen Verwahrlosung anheim gefallen ist oder anheim zu fallen droht. In den Hauptpunkten übereinstimmend lassen diese Gesetze die Zwangserziehung zu, wenn das sittliche Wohl des Kindes durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder grobe Vernachlässigung gefährdet wird oder wenn die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes unzulänglich erweisen. Der Beschluß ist auf Grund eines besonderen Verfahrens, in welchem die Eltern, die beteiligten Behörden rc. (in Hessen auch das Kind selbst) zu hören sind, von dem Vormundschaftsgericht zu fassen. Dagegen ist Beschwerde zulässig. Die Kosten fallen teils dem Ortsarmenverband, in welchem das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, teils dem Staate zur Last. (In Baden hat der erstere die Kosten der Hin- und Rückreise und ⅓ der Verpflegungskosten, in Hessen der Armenverband — sei es Orts- oder Landarmenverband — die Hälfte der Kosten zu tragen.) Die Entlassung hat, wenn der Zweck der Zwangserziehung nicht früher erreicht ist, mit vollendetem 18. Jahre, ausnahmsweise erst mit vollendetem 20. Jahre zu erfolgen.

4. Z. und Kriminalität. In dem letzten Jahrzehnt ist die Zwangserziehung der sittlich verwahrlosten Jugend vielfach und sehr lebhaft erörtert worden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird in immer weiteren Kreisen erkannt. Dieser Bewegung verdanken die zuletzt besprochenen Gesetze ihre Entstehung. Es ist vor allem die von Jahr zu Jahr nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu der Gesamtzahl der bestraften Personen steigende Zahl der bestraften jugendlichen Personen — die steigende Kriminali-

tät der Jugend — welche die Aufmerksamkeit hierauf gelenkt hat. Nach der von dem kaiserlichen statistischen Amt seit 1882 herausgegebenen Kriminalstatistik, welche jedoch nur die Vergehen und Verbrechen gegen Reichsgesetze (mit Ausschluß der Uebertretungen und der strafbaren Handlungen gegen Landesgesetze) berücksichtigt, wurden jugendliche Personen wegen Vergehen und Verbrechen, die sie nach vollendetem 12. Lebensjahre begangen hatten, verurteilt:

im Jahre	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Gesamtzahl . . .	30 719	29 966	31 342	30 704	31 513	33 113	33 069	36 790	41 003	42 240	46 488
Auf 100 Verurteilte kamen Jugendliche	9,3	9,1	9,1	8,9	8,9	9,3	9,4	10,0	10,7	10,8	11,0
Auf 10 000 gleichalterige Personen der Civilbevölkerung kamen Verurteilte im Alter von 12 bis 18 Jahren	56,7	55,0	57,2	55,6	56,6	58,9	58,3	64,2	70,5	?	?

Jedoch ist in der Kriminalstatistik für das Jahr 1890 (II, 16 fg.) hervorgehoben worden, daß die Kriminalität der Jugendlichen in den für die Jahre 1889 und 1890 mitgeteilten relativen Zahlen zu hoch erscheint. Da eine Volkszählung nur alle fünf Jahre stattfindet, so mußten für die Zwischenjahre Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt werden, die durch Berechnungen gewonnen waren. Die Volkszählung vom 1. XII. 1890 hat aber ergeben, daß in der Gesamtbevölkerung die jugendliche Bevölkerung vom 12. bis 18. Jahre weit stärker vertreten war, als angenommen wurde. Auf Grund der berichtigten Bevölkerungszahlen ist sodann die jugendliche Kriminalität ermittelt worden. Sie betrug, wenn die Kriminalität der Erwachsenen (d. h. die auf 100 000 erwachsene Zivileinwohner berechnete Relativzahl) gleich 100 gesetzt wird, im Jahre:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
49,8	48,5	48,5	47,8	47,7	48,8	48,8	51,1	53,6

Ist hiernach auch in den letzten Jahren eine Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen eingetreten, so ist sie doch nicht bedeutend genug, um die vielfachen und übermäßigen Klagen über die sittliche Verrohung und Verwilderung unserer Jugend zu rechtfertigen. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß erst auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts die strengere, aber allerdings dem Gesetz entsprechende Auslegung des § 56 des Strafgesetzbuchs allgemein angenommen wurde, wonach jugendliche Personen, die nach vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, nur dann freizusprechen sind, wenn sie die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, nicht aber wegen sittlicher Unreife. Es muß angenommen werden (wenn auch statistische Angaben fehlen), daß infolgedessen die Zahl der Verurteilungen jugendlicher Personen angewachsen ist. Auch darauf muß hingewiesen werden, daß naturgemäß die in den großen Städten aufwachsende, allen Arten der Verführung ausgesetzte Jugend dem Verbrechertum leichter verfallen muß, als die Jugend auf dem Lande oder in den kleineren Städten, sowie daß strafbare Handlungen, welche jugendliche Personen begehen, in den großen Städten viel häufiger als auf dem Lande zur Anzeige und zur strafrechtlichen Verfolgung kommen. Die außerordentliche Zunahme der Bevölkerung der Großstädte wird demnach ein Anwachsen der jugendlichen Kriminalität allein schon erklären. Auch hierüber fehlen statistische Angaben, da in der Kriminalstatistik nur die Zahlen für die Oberlandesgerichtsbezirke gegeben sind. Doch zeichnen sich die Oberlandesgerichtsbezirke Berlin, Hamburg, München, Nürnberg durch eine besonders hohe jugendliche Kriminalität aus. Auch darf hierfür angeführt werden, daß in der Provinz Schleswig-Holstein von den in den Jahren 1884 bis 1890 in Zwangserziehung untergebrachten Kindern 49 % den drei großen Städten angehörten, während die Bevölkerung dieser Städte nur 19 % der Bevölkerung der Provinz beträgt.

Es soll hiermit nicht die Bedeutung der Frage abgeschwächt, sondern vor Uebertreibung gewarnt werden. Aber auch der Wert der Zwangserziehung scheint häufig überschätzt zu werden. Der natürliche Boden für die Erziehung des Kindes ist die Familie. Das Kind diesem Boden zu entreißen, sollte nur statthaft sein, wenn die Notwendigkeit einer solchen Maßregel dargethan ist, um das Kind vor sittlichem Verderben zu retten. Um diesen Nachweis zu erbringen, ist aber die eingehendste und sorgfältigste Prüfung

aller Verhältnisse und der Persönlichkeit der Eltern und des Kindes erforderlich. Es ist vor allem erforderlich, daß nicht ein vielfach noch jugendlicher Amtsrichter, sondern eine aus älteren und den Verhältnissen nahestehenden Männern gebildete Behörde darüber zu entscheiden hat. Eine heute in Deutschland weitverbreitete Anschauung glaubt gegen jeden Uebelstand in staatlichen Zwangsmaßregeln ein sicheres Heilmittel finden zu können. Sie ist deshalb auch geneigt, der Zwangserziehung die weiteste Ausdehnung zu geben. Dabei wird übersehen, daß die Zwangserziehung keineswegs die Bürgschaft für die sittliche Erziehung der in ihr befindlichen Kinder bietet. Nicht nur daß ihr das wichtigste Element der Erziehung, die elterliche Liebe, fehlt, sie schließt selbst große Gefahren in sich. Vielfach ist darüber verhandelt worden, ob eine Unterbringung des Kindes bei einer Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt vorzuziehen sei. Die meisten Gesetze lassen das eine wie das andere zu. (Nur in Anhalt ist Unterbringung in eine Anstalt vorgeschrieben.) Finden sich Familien, in welchen alle Erfordernisse für eine tüchtige und sachverständige Erziehung eines verwahrlosten Kindes vorhanden sind, zur Uebernahme eines solchen bereit, so können die Kinder unzweifelhaft nirgends besser als bei ihnen untergebracht werden. Aber wieviele Familien dieser Art sind bereit, verwahrloste Kinder bei sich aufzunehmen? Ihre Zahl wird nirgends sehr groß sein. Die Familien, die sich zur Aufnahme bereit erklären, thun dies, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. In ihnen werden in der Regel weder die geistigen noch die sittlichen Eigenschaften vorhanden sein, die zu der Ausführung einer so schwierigen Aufgabe, wie es die Erziehung eines verwahrlosten Kindes ist, notwendig sind. Wird der Zögling aber in einer Familie untergebracht, welche Kinder in ungefähr gleichem Alter besitzt, so ist die Gefahr vorhanden, daß der Zögling, statt gebessert zu werden, seine Genossen ansteckt und verführt. Wenn in den letzten Jahren in Preußen die Familienerziehung mehr und mehr der Anstaltserziehung vorgezogen wird, so dürfte hierfür die größere Billigkeit der ersteren die entscheidende Ursache sein. Auch ist zu berücksichtigen, daß gegenwärtig die Zahl der Kinder, für welche die Zwangserziehung angeordnet werden kann, eine verhältnismäßig nicht sehr große ist. Es ist demnach auch leichter, sie in geeigneten Familien unterzubringen. Erhält die Zwangserziehung eine größere Ausdehnung, so wird es immer schwerer werden, Familien, welche die nötige Bürgschaft bieten, in genügender Zahl für die Unterbringung der Kinder zu finden. Unter allen Verhältnissen aber ist eine sorgsame Ueberwachung der Familien, welche Kinder bei sich aufgenommen haben, durch hierzu geeignete Vertrauenspersonen unentbehrlich.

Aber auch die Anstaltserziehung ist nicht ohne Gefahren. Kleinere Anstalten (die etwa 50 Zöglinge aufnehmen können) werden nicht imstande sein, die zur Erziehung, Ueberwachung und zum Unterricht erforderlichen Personen anzustellen. In größeren Anstalten ist die Ueberwachung mit Schwierigkeiten verbunden, die individuelle Behandlung der einzelnen Zöglinge kaum durchführbar und es wird nicht immer zu verhindern sein, daß die schlechtesten Elemente unter der Maske der Heuchelei und des äußeren Gehorsams im Geheimen auf die minder verdorbenen Zöglinge einen Einfluß gewinnen, der alle Bemühungen der Anstalt zu Schanden macht. Nur durch sorgfältigste Ueberwachung, strenge Disziplin, regelmäßige und anstrengende, wenn auch nicht übermäßige geistige und körperliche Arbeit kann jenen Gefahren, zum Teil wenigstens, vorgebeugt werden. Immerhin wird es das Richtigste sein, wenn das Gesetz nicht eine zwingende Vorschrift giebt, sondern es der gewissenhaften Prüfung der Verwaltungsbehörde überläßt, im einzelnen Falle über die zweckmäßigste Art der Unterbringung der Kinder Bestimmung zu treffen. Nur muß Vorsorge dagegen getroffen werden, daß nicht aus unrichtiger Sparsamkeit der Zweck der Zwangserziehung vereitelt werde.

II. Ausländische Staaten.

5. **Großbritannien.** In Großbritannien hat die Zwangserziehung durch die vereinte Thätigkeit der Privatgesellschaften und des Staates eine große Ausbildung erhalten. Nach dem englischen Strafrecht tritt die Strafmündigkeit mit vollendetem 7. Lebensjahre ein. Begeht jedoch ein Kind vor vollendetem 14. Lebensjahre eine strafbare Handlung, so ist es freizusprechen, wenn es bei ihrer Begehung noch keine genügende geistige und sittliche Reife besaß. Nachdem schon seit 1788 auf Anregung John Howards Privatgesellschaften für Unterbringung bestrafter Kinder in besonderen Anstalten sich gebildet hatten, hat das Gesetz von 1854 (Reformatory School Act, 17 et 18 Vict. c. 86) — nach einem vorbereitenden Gesetz von 1838 — die Zwangserziehung von jugendlichen Personen, die zu einer Strafe verurteilt werden, aber das 16. Jahr noch nicht vollendet haben, angeordnet. Sie hat nach verbüßter Strafe einzutreten. Das Gesetz ist durch zahlreiche spätere Gesetze in seinen Einzelheiten abgeändert und ergänzt worden und hat in dem Reformatory School Consolidating and Amending Act von 1866 (29 et 30 Vict. c. 117) eine neue Redaktion erhalten. Für jugendliche Personen, die mindestens zu 10 Tagen Gefängnis

verurteilt werden, kann hiernach zugleich die Unterbringung in eine Zwangsanstalt (Reformatory School) auf die Dauer von 2—5 Jahren erkannt werden. Sie können jedoch nach Verlauf von 18 Monaten vorläufig entlassen werden. Die Anstalten sind Privatanstalten, bedürfen aber der staatlichen Genehmigung und stehen unter fortdauernder staatlicher Aufsicht. Der Staatssekretär des Innern hat die für alle Anstalten verbindlichen Reglements und Hausordnungen zu erlassen. Die Aufsicht wird von dem von ihm angestellten Inspektor geführt. Dagegen gewährt der Staat diesen genehmigten Anstalten auch einen bedeutenden Zuschuß zu den Unterhaltungskosten, indem er einen Betrag von 6 sh. für das Kind und die Woche (für Kinder, welche bereits drei Jahre unter Zwangserziehung stehen und das 16. Jahr erreicht haben, nur 4 sh.) zahlt. Die Gesamtkosten für ein Kind werden auf 7 sh. 8 d. veranschlagt. Die Eltern können zu einem Beitrag von 5 sh. für die Woche angehalten werden, doch sind ihre Beiträge thatsächlich nur geringfügige, sie betragen ca. 5 % der Gesamtkosten. Im Jahre 1891 gab es in England und Schottland 50 genehmigte (certified) Reformatory Schools. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 117 836 £, von denen der Staat 74 423 £ und die Eltern 5 171 £ zahlten.

Eine zweite Klasse von Besserungsanstalten bilden die sog. Industrial Schools. Zuerst 1854 in Schottland begründet, wurden sie durch das Gesetz von 1857 auch in England eingeführt. Das Hauptgesetz, das aber durch mehrere spätere Gesetze ergänzt wurde, ist der Industrial School Act von 1866 (29 et 30 Vict. c. 118). Zur Zwangserziehung können ihnen überwiesen werden: 1) Kinder unter 14 Jahren, welche vagabundieren, betteln, in Gesellschaft von Dieben oder Prostituierten sich aufhalten, oder in einem Hause leben, das von Prostituierten benutzt wird; 2) Kinder unter 14 Jahren, welche elternlos oder von ihren Eltern verlassen sind oder deren Vater oder Mutter wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe verbüßen; 3) Kinder unter 14 Jahren auf Antrag der Eltern oder des Vormundes, sofern sie nachweisen, daß sie nicht imstande sind, das Kind zu beaufsichtigen, oder auf Antrag des Vorstandes einer Armenschule, sofern das Kind widerspenstig (refractory) ist; 4) Kinder unter 12 Jahren, welche eine mit Gefängnis oder geringerer Strafe bedrohte Handlung begangen haben, sofern der Richter statt auf Strafe auf Zwangserziehung erkennt. Zur Unterbringung von schulpflichtigen Kindern (von 5 bis 14 Jahren), die hartnäckig die Schule nicht besuchen, sind die Day Industrial Schools (Externate) und die Truant Schools (Internate) bestimmt. Sind solche aber nicht in der Nähe, so sind die Kinder in einer Industrial School unterzubringen. Die Ueberweisung erfolgt durch Anordnung des Gerichts auf 2 bis 5 Jahre. Die Entlassung muß spätestens mit dem vollendeten 16. Jahre erfolgen. Auch die Zöglinge der Industrial Schools können nach 18 Monaten vorläufig entlassen werden. Im Jahre 1891 gab es in England und Schottland 153 Industrial Schools, 21 Day Industrial Schools und 12 Truant Schools. Auch sie bedürfen der staatlichen Genehmigung, stehen unter der Aufsicht des staatlichen Inspektors und erhalten vom Staate einen Zuschuß von 3—6 sh. (je nach dem Alter des Kindes) für das Kind und die Woche. Die Gesamtkosten beliefen sich 1891 auf 386 351 £, darunter Staatszuschuß 196 404 £, Beiträge der Eltern 16 764 £.

Die Zahl der in den Reformatory Schools untergebrachten Kinder ist von 1860 bis 1881 fast ununterbrochen im Steigen gewesen. Sie betrug 1860 3702, 1881 6738. Seitdem fällt sie langsam, 1891 war sie auf 5581 gesunken (darunter 4860 Knaben und 721 Mädchen). Dagegen nimmt die Zahl der Zöglinge der Industrial Schools fortwährend in außerordentlichem Maße zu. Sie belief sich 1864 auf 1668, 1891 auf 23 688 Kinder (darunter 19 292 Knaben und 2396 Mädchen), während sich 1871 deren Zahl auf 9420, 1881 auf 16 955 belief. Hieraus erklärt sich auch die Abnahme der Zöglinge der Reformatory Schools, indem mehr und mehr Kinder unter 12 Jahren, die strafbare Handlungen begangen haben, statt zu einer Strafe und Verbringung in eine Reformatory School verurteilt zu werden, sogleich einer Industrial School überwiesen werden.

Auch in Irland sind auf Grund der der englischen Gesetzgebung nachgebildeten Gesetze von 1858 und 1861 Reformatory wie Industrial Schools errichtet worden. Letztere dienen hier jedoch zugleich als Armenschulen.

Die Ergebnisse der Zwangserziehung in den Reformatory wie in den Industrial Schools erscheinen nach den Berichten der Inspektoren außerordentlich günstig. Nach dem Bericht für das Jahr 1891 soll die Führung von 78 % der entlassenen Knaben und 76 % der entlassenen Mädchen eine unzweifelhaft gute gewesen sein. Nur 14, bezw. 5 % der Entlassenen sollen später strafbare Handlungen begangen haben. Indes lassen diese Angaben sich nicht kontrollieren und andere Berichte stimmen mit ihnen keineswegs überein. Von Gefängnisdirektoren wird vielfach darüber geklagt, daß nicht selten die schlimmsten Verbrecher Zöglinge der Reformatory Schools sind. Der Geistliche einer solchen Anstalt berichtete im Jahre 1884: „Die Uebel, welche aus dem Zusammenleben von älteren und jüngeren Knaben in den Anstalten erwachsen, können in Worten kaum geschildert werden. Die an-

gebeutete Korruption ist eine Ursache fast aller der Widersetzlichkeiten, Brandstiftungen und anderer Missethaten, von denen wir so häufig in Verbindung mit diesen Anstalten hören." Auch in England bestätigt die Erfahrung, daß trotz sorgfältiger Ueberwachung es in großen Anstalten nicht verhindert werden kann, daß die schlechtesten Elemente die minder verdorbenen an sich ziehen und die Anstalt zu einer Schule des Lasters machen. Als ein weiterer Nachteil wird von sachkundigen Berichterstattern hervorgehoben, daß die Verantwortlichkeit der Eltern durch die Leichtigkeit, mit der die Kinder in die Anstalten aufgenommen werden, abgeschwächt wird. „Es giebt zahlreiche Eltern, welche vorsätzlich ihre Kinder auf den Pfad des Verbrechens und Lasters stoßen, um sie dann mit Vergnügen in den Gefängnissen, den Erziehungs- und Besserungsanstalten auf Kosten der Steuerzahler unterhalten zu lassen. Die letzteren sollten besser, als dies jetzt geschieht, gegen diese Belastung geschützt werden." (Howard Association, Report 1890, p. 12). In der That sind die Kosten der Zwangserziehung in England und Schottland außerordentlich hohe. Sie beliefen sich 1891, wie erwähnt, auf 504 217 £, also auf über 10 Millionen M., während in Preußen die Gesamtkosten der Zwangserziehung in den Jahren 1878 bis 1891 nur 13 314 601 M. betrugen, obgleich die Bevölkerung Preußens nur um weniges hinter der von England und Schottland zurücksteht (ca. 30 Mill. gegen ca. 33 Mill.). — Endlich wird es als ein Mangel der englischen Gesetzgebung bezeichnet, daß den Eltern der in die Anstalten aufgenommenen Kinder die elterlichen Rechte verbleiben, so daß die Zöglinge nach ihrer Entlassung häufig wieder den schlechten Einflüssen verbrecherischer und sittenloser Eltern verfallen. Durch ein G. von 1892 ward versucht, diesem Uebelstand wenigstens insofern abzuhelfen, als dadurch den Vorständen der Anstalten zur Begründung von Lehrlings- und Arbeitsverhältnissen Elternrechte erteilt wurden. Es mag übertrieben sein, wenn ein erfahrener englischer Staatsmann erklärte, daß das System der englischen Zwangserziehung in der unheilvollsten und umfassendsten Weise die Verkehrung einer ursprünglich wohlgemeinten Philanthropie und Gesetzgebung bilde. Immerhin sind die Erfahrungen Englands nicht der Art, daß sie eine blinde Nachahmung rechtfertigen würden. Auch die Ergebnisse der englischen Kriminalstatistik, auf die in Deutschland wiederholt hingewiesen ward, um die ausgezeichneten Erfolge der englischen Zwangserziehung darzuthun, sind nur mit großer Vorsicht zu verwerten. Allerdings hat die Zahl derjenigen Personen, welche zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, in den letzten Jahrzehnten sehr bedeutend sich vermindert. Zu Freiheitsstrafen wurden verurteilt:

	1878	1888	1891	1892
Von den Courts of Summary Jurisdiction . . .	103 016	72 332	63 317	65 790
Von den Gerichten mit Geschworenen	10 218	9 014	8 318	8 696
Insgesamt . .	113 234	81 346	71 635	74 486

Aber es ist irrig, wie dies in der Regel geschieht, diesen Erfolg ausschließlich der Wirksamkeit der Zwangserziehung zuzuschreiben. Es muß vor allem berücksichtigt werden, daß erst in dem letzten Menschenalter eine militärisch organisierte Polizeimannschaft in England überall eingeführt worden ist (vgl. Bd. V, S. 167). Von Jahr zu Jahr wird sie verstärkt und die in noch höherem Maße steigenden Ausgaben für die Polizei zeigen, daß man bestrebt ist, auch die geeignetsten Personen für diesen schwierigen Dienst zu gewinnen. Die Stärke der Polizeimannschaft in England ist von 30 673 Mann im Jahre 1878 auf 37 296 im Jahre 1888 und auf 40 596 Mann im Jahre 1892 gestiegen. Im Jahre 1878 kam ein Polizeibeamter auf 816 Einwohner, 1888 auf 769, 1892 auf 714. Die Kosten erhöhten sich von 2 980 592 £ im Jahre 1878 auf 4 091 303 £ im Jahre 1892. Es bedarf kaum des Hinweises, daß hierdurch auch der Schutz der öffentlichen Sicherheit außerordentlich verstärkt worden ist und die Abnahme der strafbaren Handlungen gegen Eigentum und Personen zu nicht geringem Teil hierin begründet ist. Sodann aber darf nicht übersehen werden, daß der Abnahme der Freiheitsstrafen eine sehr bedeutende Zunahme der anderen Strafen entspricht. Es wurden von den Gerichten mit summarischem Verfahren und mit Geschworenen erkannt:

	Geldstrafen	Körperliche Züchtigung	Friedensbürgschaft u. anderweite Strafen	Summa
1878	369 977	1548	60 207	441 732
1888	392 557	3316	65 103	460 976
1891	451 877	3061	78 815	533 753
1892	429 818	3354	76 179	509 351

Das Gesetz von 1879 (Summary Jurisdiction Act, 42 et 43 Vict. c. 49) hat den Gerichten mit summarischem Verfahren die Ermächtigung gegeben, in allen Strafsachen, die zu ihrer Zuständigkeit gehören, im Falle einer erstmaligen Bestrafung auf Geldstrafen statt auf Gefängnis zu erkennen. Das Gesetz aber entspricht nur der in England allgemein herrschenden Anschauung, daß die Geldstrafe in möglichst weitem Umfange und überall da zur Anwendung zu bringen sei, wo nicht

Freiheitsstrafe unbedingt erforderlich erscheint. Die Abnahme der Zahl der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen ist demnach durch sehr verschiedene Ursachen bedingt. Soll auch nicht bestritten werden, daß die Zwangserziehung unter diesen Ursachen eine bedeutsame Stellung einnimmt, so ergiebt sich doch aus den angeführten Thatsachen die Unrichtigkeit der Ansicht, welche in dieser Abnahme eine Abnahme der Kriminalität überhaupt erblickt und sie allein auf das englische System der Zwangserziehung zurückführt.

6. **Oesterreich.** In Oesterreich werden Kinder, die vor vollendetem 10. Jahre eine strafbare Handlung begehen, strafrechtlich nicht verfolgt, sie sind „bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen" (Strafgesetzb. v. 1852 § 237). Haben sie nach vollendetem 10., aber vor vollendetem 14. Jahre ein Verbrechen begangen, so wird die Handlung nur als Uebertretung bestraft und zwar mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, die in einem „abgesonderten Verwahrungsort" zu verbüßen ist (§ 270). Begehen sie strafbare Handlungen, die an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind, so werden sie in der Regel der häuslichen Züchtigung, nur unter besonderen Umständen der Ahndung der Polizeibehörde überlassen (§ 273). Jedoch kann im ersteren Falle auch auf Unterbringung in eine Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt erkannt werden und im letzteren Falle kann dies geschehen, wenn das Kind gänzlich verwahrlost ist und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig gemacht werden kann (G. v. 24. V. 1885 betr. strafrechtliche Bestimmungen § 8). Personen, welche wegen einer der im Gesetz angegebenen Handlungen (Landstreicherei, gewerbliche Unzucht, Bettelei, Diebstahl, Brandlegung ꝛc.) verurteilt worden und deren Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt im Urteil für zulässig erklärt ist, sind, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in besondere Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten auf höchstens zwei Jahre unterzubringen (G. v. 10. V. 1873 wider Arbeitsscheue und Landstreicher § 13; G. v. 24. V. 1885 betr. die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten). Nach dem letzteren Gesetz haben die einzelnen Länder die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu errichten. Der Staat hat „nach Maßgabe der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit" einen Beitrag zu den Kosten zu leisten.

7. **Frankreich.** In Frankreich ist die Zulässigkeit der Strafverfolgung nicht von einem bestimmten Alter des Thäters abhängig gemacht. Personen unter 16 Jahren sind aber freizusprechen, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen (sans discernement) gehandelt haben. (Code pénal Art. 66). Sie sind dann entweder ihren Eltern zurückzugeben oder zur Zwangserziehung auf eine vom Richter zu bestimmende Zeit in einer Colonie pénitentiaire unterzubringen. Die Entlassung hat spätestens mit vollendetem 20. Jahre zu erfolgen. (G. v. 5. VIII. 1850). Denselben Anstalten werden jugendliche Personen überwiesen, die zu mehr als sechsmonatlicher, aber weniger als zweijähriger Gefängnisstrafe verurteilt sind. Die zu längerer Freiheitsstrafe verurteilten, sowie die unbotmäßigen Zöglinge der colonies pénitentiaires werden in die colonies correctionelles verbracht. — Kinder unter 16 Jahren, welche Grund zu großer Unzufriedenheit geben, sind auf Antrag des Vaters auf höchstens einen Monat in eine Besserungsanstalt zu verweisen. Kinder über 16 Jahre **können** unter der angegebenen Voraussetzung auf Antrag des Vaters durch den Präsidenten des Gerichts auf höchstens 6 Monate dahin verwiesen werden. (Code civil Art. 375 ff.) — Das G. v. 24. VII. 1889 hat sodann die Fälle bestimmt, in welchen den Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder zu entziehen ist. Der Verlust der elterlichen Gewalt **muß** ausgesprochen werden, wenn der Inhaber wegen bestimmter Delikte verurteilt wird (Verführung des Kindes zur Prostitution, Verbrechen gegen die Person des Kindes, zweimalige Verurteilung wegen Verführung minderjähriger Personen zur Prostitution ꝛc.) und sie **kann** ausgesprochen werden, wenn der Inhaber zur Zwangsarbeit oder zweimal wegen Landstreicherei, Aussetzung ꝛc. oder wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Verleitung zur Ausschweifung oder Verletzung des Gesetzes gegen die Trunksucht verurteilt wird, ferner wenn das Kind strafbare Handlungen begangen hat, aber wegen mangelnder Einsicht der Zwangserziehung überwiesen wird, endlich wenn die Gesundheit, Sicherheit, Sittlichkeit des Kindes durch Trunksucht, schlechten Lebenswandel oder schlechte Behandlung gefährdet werden. Wird die Vormundschaft über ein solches Kind von einer geigneten Person nicht freiwillig übernommen, so ist sie der öffentlichen Armenpflege zu übertragen. Die Kinder unter 16 Jahren sind einer Familie oder einer öffentlichen oder Privatanstalt zur Erziehung zu übergeben. Sie stehen unter Aufsicht des Präfekten. Durch Beschluß des Generalrats können die nach diesem Gesetz der Zwangserziehung übergebenen Kinder den enfants assistés (siehe Bd. I, 895 fg.) gleichgestellt werden. Die Kosten werden dann in derselben Weise, wie die der enfants assistés, von dem Departement, dem Staat und den Gemeinden getragen (s. a. a. O.).

8. **Italien.** In Italien findet nach dem St.G.B. v. 1. I. 1890 Art. 53 keine Strafverfolgung gegen Kinder statt, die vor vollendetem 9. Jahre eine strafbare Handlung be-

gehen. Ist aber die strafbare Handlung mit Zuchthaus oder Gefängnis auf wenigstens einen Monat bedroht, dann kann der Präsident des Civilgerichts auf Antrag des Staatsanwalts für das Kind Zwangserziehung in einer Besserungsanstalt (höchstens bis zur Volljährigkeit) anordnen oder das Kind den Eltern überweisen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 2000 L. gegen letztere für den Fall, daß das Kind während seiner Minderjährigkeit unter Verschuldung der Eltern ein Vergehen verübt. Begehen Kinder nach vollendetem 9. und vor vollendetem 14. Jahre eine strafbare Handlung, so sind sie freizusprechen, wenn sie ohne Einsicht der Strafbarkeit gehandelt haben. Es können dann aber die soeben erwähnten Anordnungen auch für sie getroffen werden. Haben sie dagegen mit Einsicht gehandelt und werden sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist letztere in einem Zwangsarbeitshaus zu verbüßen. Die Verbüßung von Freiheitsstrafe in einer solchen Anstalt **kann** auch für jugendliche Verbrecher angeordnet werden, die nach vollendetem 14. und vor vollendetem 18. Jahre eine strafbare Handlung begehen (Art. 54, 55). Diese Bestimmungen finden aber ihre Ergänzung durch das G. über die öffentliche Sicherheit v. 23. XII. 1888. Hiernach kann durch den Präsidenten des Gerichts die staatlich überwachte Erziehung oder die Zwangserziehung auch angeordnet werden über jugendliche Personen, die das 18. Jahr noch nicht vollendet haben, wenn sie arbeitsscheu oder Landstreicher sind oder gewohnheitsmäßig dem Bettel oder der Prostitution obliegen oder wenn sie im Sinne des Gesetzes für übel beleumundet (diffamati) erklärt sind. Bei staatlich überwachter Erziehung werden sie den Eltern oder dem Vormund zurückgegeben unter Androhung einer Strafe bis zu 1000 L. für den Fall, daß die Eltern ꝛc. nicht für die Erziehung sorgen oder das Verhalten der jugendlichen Person nicht genügend überwachen. Wird Zwangserziehung angeordnet, so wird die betreffende Person einer geigneten Familie oder einer Besserungsanstalt übergeben, um dort so lange zu verbleiben, bis sie ein Handwerk, eine Kunst oder sonst einen Beruf gelernt hat. Mit der Mündigkeit hört jedoch in allen Fällen die Zwangserziehung auf. Zu den Kosten haben die Eltern in einem in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Verhältnisse beizutragen (Art. 113—116). — Diese Gesetze sind noch zu neu, als daß gegenwärtig schon über ihre Erfolge berichtet werden könnte.

Litteratur:

Föhring, Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher in Handbuch des Gefängniswesens (herausg. von v. Holtzendorff und v. Jagemann, 1888), II, S. 279—327 mit reichhaltigen Litteraturangaben. Derselbe, Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten betr. Zwangserziehung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugendlichen, 1890 (Zusammenstellung der Gesetze). Wiedemann, Das (preußische) Gesetz betr. Unterbringung verwahrloster Kinder, 1887. Altmann in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XI, S. 89 fg. Aschrott, Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, 1892. Damme in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, XII, S. 716 fg. Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, 1892. Verhandlungen der dritten Landesversammlung der Internat. Kriminalist. Vereinigung in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, XIII (1893), S. 741—809. E. C. Wines, The State of prisons and of child saving institutions of the civilized world (Cambridge, Mass. 1880), S. 718 fg. W. Tallack (der hochverdiente Sekretär der Howard Association zu London), Penological and preventive principles (1889), S. 315 fg., S. 349 fg. Grosvenor in Journal of the Statistical Society, LIII (1890), S. 377—413. Judicial Statistics (für das Jahr 1892). Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, (1887), S. 106—118. Lenz, Zwangserziehung in England, (1894). Toennies in Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, XIII, S. 894 fg. (Auszug aus dem Berichte des Inspektors der Ref. und der Ind. Schools für das Jahr 1891.) Lallemand, Histoire des enfants abandonnés et delaissés (1885). Raux, Nos jeunes détenus. Etude sur l'enfance coupable (1890).

E. Loening.

Zwangsvollstreckung.

1. Begriff und Wesen der Z. 2. Das positive Recht und die Statistik der Z. 3. Der volkswirtschaftliche Effekt und die Beschränkungen der Z.

1. Begriff und Wesen der Z. Zwangsvollstreckung ist die im staatlichen Interesse erfolgende und vom Staate bewirkte Durchführung von Anforderungen gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche eintritt, nachdem die Anforderungen durch Gesetz oder Urteil, sei es vorläufig oder endgültig, als zur Durchführung geeignet anerkannt sind.

Nicht unter den Begriff fallen hiernach die Maßregeln, durch welche ein Zwang gegen Personen ausgeübt werden soll, mit denen nur ein völkerrechtliches Verhältnis besteht oder die der Machtbefugnis unseres Staates entrückt sind (**Repressalien**, **Retorsion**, die beide häufig zur Durchsetzung solcher vermögensrechtlicher Ansprüche benutzt werden, welche Staatsangehörigen gegen

fremde Staaten oder Angehörigen derselben zustehen), und ebensowenig gehört zur Zwangsvollstreckung die Selbsthilfe und das Privatpfändungsrecht, soweit diese partikularrechtlich noch in Geltung sind (vergl. die Motive zu § 188, 189 des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches).

Andererseits gehören zur Zwangsvollstreckung nicht nur die Durchführung der rechtskräftigen oder „vorläufig vollstreckbaren" Civilurteile und sonstiger Rechtsakte (vergl. C.P.O. § 702 und die ausführliche, 35 Nummern umfassende Aufzählung der sonst reichsrechtlich und partikularrechtlich vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitel bei Richter, Die Zwangsvollstreckung S. 7 fg.), sondern auch die von Strafurteilen, auf Geldstrafen oder auf Buße (St.P.O. § 495), ferner die Beitreibung von Gerichtskosten, Steuern, Gebühren jeder Art und endlich die Durchführung von Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte ꝛc., insoweit dieselben in Maßnahmen gegen einzelne Personen oder Personengruppen, nicht lediglich in Durchführung allgemeiner Vorschriften und Schaffung von dem öffentlichen Interesse dienenden Einrichtungen sich äußern.

Die Aufgaben und der Zweck einer Einrichtung, denen wir so auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens begegnen, müssen selbstverständlich allgemeiner Natur sein; der Vorgang ist derselbe, ob ein rückständiges Steuerquartal exequiert, eine Geldstrafe beigetrieben oder ein Urteil aus einer Warenforderung vollstreckt wird. Es wird also zunächst unrichtig erscheinen, die sozialpolitische Würdigung der Zwangsvollstreckung von einem einzelnen Anwendungsfalle herzuleiten. Sie dient vielmehr, wie jede staatliche Einrichtung, dem staatlichen Gesamtinteresse, und wenn ihre Hauptaufgaben auf dem Gebiete der Rechtsordnung liegen, so erschöpft sie sich hiermit so wenig, als die Aufgaben des Staates selbst im Schutze der Rechtsordnung aufgehen. Insbesondere auf dem Gebiete des Vermögensrechts ist die Zwangsvollstreckung allerdings das Mittel, durch das der Schuldner zur Zahlung gezwungen wird und dieser Zwang muß, wenn einmal die Verpflichtung genügend festgestellt ist, rasch und ohne neue Ausflüchte zu gestatten, eintreten. Die Schnelligkeit und Promptheit, mit der die Zwangsvollstreckung vollzogen werden kann, ist gewissermaßen ein Gradmesser für die Sicherheit der Rechtsordnung in einem Lande. Aber die Zwangsvollstreckung richtet sich stets zugleich auch gegen den Gläubiger, der durch mißbräuchliche, chikanöse, übertriebene Anwendung seines Rechts nicht nur den Schuldner in unzulässiger Weise schädigen, sondern den Gang der Rechtsordnung hemmen und geradezu das Staatswohl gefährden kann. Der Satz fiat justitia, pereat mundus ist nirgends falscher als im Gebiete der Zwangsvollstreckung und die ganze Geschichte der Zwangsvollstreckung läßt sich einfach dahin zusammenfassen, daß der in jedem älteren Rechte fehlende Gesichtspunkt der Notwendigkeit des Schutzes des Schuldners im Interesse des Staates allmählich immer mehr hervortrat und daß zugleich die Ansichten über die Begrenzung des Gebietes der staatlichen Interessen, deren Schutz einen Eingriff in das Recht des Gläubigers rechtfertige, fort und fort sich erweitert haben.

Galt früher nur die Fürsorge für die Existenz des Staates selbst als Grund zur zeitweisen Milderung des Schuldrechts (Seisachthien, Moratorien, Indulte ꝛc.), so ist später die Fürsorge für die persönliche Freiheit (Einschränkung und Verbot des nexum, der Leibeigenschaft des Schuldners, und der Schuldhaft) und nach und nach auch die Aufrechthaltung der Erwerbsfähigkeit, der geordneten Wirtschaft des Familienlebens des Schuldners gleichfalls für wichtig genug erachtet worden, um dem Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner Schranken zu setzen. Alle derartigen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung verstoßen also nicht gegen das Prinzip und den Zweck der Institution, sondern sind in ihrem Wesen begrifflich enthalten und entspringen einfach der Rücksicht auf die neben der Aufrechthaltung der Rechtsordnung vorhandenen Aufgaben des Staates.

Nur eine Folge hiervon ist es, daß alle Beschränkungen der Zwangsvollstreckung auch dem offenbar böswilligen Schuldner gegenüber gewahrt werden und daß auf sie von dem Schuldner überhaupt nicht verzichtet werden kann.

Vergl. die Citate z. B. in Seufferts Kommentar zur Civilprozeßordnung (§ 715); ferner die ausführliche Erörterung der Frage bei Burlage (Pfändung bei Personen, welche Landwirtschaft treiben), S. 63—82. Ebenso bleibt die Zwangsvollstreckung, auch wenn das positive Recht sie ganz oder zum Teil dem Gläubiger in die Hand giebt, doch Sache des Staates. Der Gerichtsvollzieher empfängt den Auftrag vom Gläubiger, führt ihn aber als Organ des Staates aus; der Gläubiger, der ein vorläufig vollstreckbares Urteil in der Hand hat, haftet nicht für den dem Schuldner zugefügten Schaden, wenn sich dies Urteil nachträglich als zu Unrecht erlassen herausstellt.

Vergl. hierüber z. B. Urteil des Reichsgerichts vom 2. II. 1893 in den Entscheidungen für Civilsachen XXX, S. 418—426.

Andererseits bleibt jedoch die Angelegenheit, wegen deren es zur Zwangsvollstreckung kommt, in erster Linie die der siegreichen Partei, wenigstens so weit es sich um die Zwangsvollstreckung aus Civilurteilen ꝛc. handelt.

Diese muß also in der Lage sein, Einfluß auf das Verfahren auszuüben, dasselbe in Gang zu setzen, zu sistieren ꝛc. Ob der Staat hierbei jedem Gläubiger

in gleicher Weise behilflich sein oder einzelnen — z. B. den Alimentationsberechtigten, den Vermietern, den Wechselgläubigern — vorzugsweise Befriedigung oder besondere Machtmittel gegen den Schuldner oder dessen Vermögen geben will? hat nichts mit dem Prinzip der Zwangsvollstreckung zu thun, sondern ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und der Rechtspolitik.

Ebensowenig beweist die besondere Behandlung der in eigenen Angelegenheiten des Staates erfolgenden Zwangsvollstreckungshandlungen etwas gegen die Einheitlichkeit der Institution, sondern ist lediglich eine Folge davon, daß hier manche der Komplikationen wegfallen, die bei der Konkurrenz von Privatgläubigern eintreten.

Wenn hiernach die Zwangsvollstreckung in erster Linie staatliche Interessen — nicht die des Schuldners und nicht die des Gläubigers — zu wahren hat, so ist sie doch keine Strafe. Das von dem Verurteilten etwa geübte Unrecht ist, insoweit es der Staat beachten will, vor Beginn der Zwangsvollstreckung berücksichtigt worden (durch die Auferlegung von Verzugszinsen und Prozeßkosten, durch die höhere oder niedere Abmessung der Strafe, durch Verdoppelung der einzutreibenden Steuersätze, Zollbeträge ꝛc.) und die Zwangsvollstreckung hat es nur mit der Beseitigung des objektiv rechtswidrigen Zustandes zu thun, einerlei, ob derselbe mit oder ohne den Willen des zur Leistung Verpflichteten eingetreten ist.

Es ist hiernach selbstverständlich, daß sie auch gegen einen unzurechnungsfähigen Schuldner oder gegen die Erben des verurteilten Schuldners durchgeführt werden kann; ebenso aber auch, daß der Schuldner verpflichtet ist, sich ihr zu unterwerfen. Er mag einer Strafvollstreckung durch Flucht vorbeugen, ohne daß ihn deswegen eine besondere Strafe, bezw. eine Erhöhung der früher erkannten Strafe treffen kann; er darf aber eine gegen ihn angeordnete Zwangsvollstreckung nicht durch Verbringen von Vermögensstücken vereiteln oder erschweren, ohne sich strafbar zu machen (vergl. R.St.G.B. 288, 137).

Vor allem ergiebt sich aber aus dem Umstande, daß die Zwangsvollstreckung keine Strafe ist, das weitere wichtige Moment, daß, ganz abgesehen von dem Grade, in dem der Staat ihre Durchführung gestattet, auch aus ihrer Beordnung alles entfernt sein muß, was thatsächlich eine Benachteiligung des Schuldners darstellt, die nicht durch ihren Zweck geboten wird oder unvermeidlich ist. Diejenige Beordnung der Zwangsvollstreckung ist die beste, die dem Gläubiger das Seine am schnellsten aber zugleich mit der geringsten Benachteiligung des Schuldners herbeischafft.

Darüber, daß die Civilexekution, — die, wie wir gesehen haben, materiell von Administrativexekution und der Exekution von Geldstrafen in keiner Weise verschieden ist, — „keinen pönalen Charakter hat“, — vergl. insbesondere die Ausführungen von Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihren Wechselbeziehungen, Freiburg 1883, S. 57 fg., insbesondere S. 77 u. 81.

Im übrigen bemerkt auch Ihering, der im „Kampf ums Recht“ die übermäßige Milde und Nachsicht gegen den Schuldner auf Kosten des Gläubigers als Merkmal einer absterbenden schwächlichen Zeit tadelt, in der geistvollen Beurteilung des altrömischen Prozesses vom sozialökonomischen Standpunkte, die er in Kap. III und IV von „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ liefert, mit Recht, daß die Prozeßstrafen — zu denen doch auch die über das Recht des Gegners hinausgehende Schädigung des Schuldners durch die Zwangsvollstreckung gehören würde — das Merkmal eines noch unentwickelten Rechtes seien (C. e. S. 184).

2. Das positive Recht und die Statistik der Z. Die Frage, inwieweit die Beordnung der Zwangsvollstreckung in Deutschland oder anderen Kulturstaaten den obigen Darlegungen entspreche, muß einer demnächstigen besonderen Prüfung vorbehalten bleiben.

Ebenso ist hier nicht der Ort, den gesamten auf die Zwangsversteigerung bezüglichen positiven Rechtsstoff, sei es auch nur in der Beschränkung auf Deutschland, vorzutragen. Es genügt zu bemerken, daß eine solche Darstellung äußerst kompliziert wäre, zunächst wegen des breiten Raumes, dem bei der Zwangsvollstreckung — wie bei den anderen staatlich beordneten Eingriffen in die Privatrechtssphäre (der Expropriation, der Verhaftung, der Haussuchung), — die Schilderung der Formen beansprucht, in denen sich der Rechtsakt vollzieht, und ferner um deswillen, weil der Gesetzesstoff ungemein zerstreut ist.

Wenn nämlich die Zwangsvollstreckung aus Civilurteilen, wenigstens soweit das bewegliche Vermögen des Schuldners in Frage kommt, reichsrechtlich — durch das achte Buch der Civilprozeßordnung — geordnet ist, welche Vorschriften auch auf die Zwangsvollstreckung aus Urteilen auf Vermögensstrafe und Buße ausgedehnt sind (§ 495 St.P.O.), so erfolgt die Zwangsvollstreckung in Immobilien ausschließlich nach Landesrecht (in Preußen z. B. nach dem G., betr. die Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen v. 13. VII. 1883) und ebenso ist auch die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände, Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände, sowie überhaupt gegen alle Korporationen, deren Vermögen vom Staate verwaltet wird, ausdrücklich dem Reichsrechte entzogen und dem Landesgesetze vorbehalten worden (§ 756 C.P.O. und § 15 al. 4 des Ausführungsgesetzes zur C.P.O.). Nimmt man dazu, daß auch die gesamte Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden nur partikularrechtlich beordnet ist und wegen der Verschiedenheit

des Verwaltungsrechts und der Behördenorganisation der einzelnen Staaten auch nur landesrechtlich beordnet sein kann, so ergiebt sich sofort, daß eine ausführliche Darstellung des geltenden Rechts den hier zu Gebote stehenden Raum überschreiten und in das Gebiet der rein juristischen Erörterung übergreifen müßte.

Vergl. beispielsweise die preußische Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 7. IX. 1879, das bayerische Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. VIII. 1878, das württembergische Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Leistungen vom 18. VIII. 1879. Wegen der Zwangsvollstreckung auf Grund der C.P.O. vergl. die Kommentare und Lehrbücher, sowie die Monographien über die Zwangsvollstreckung von Richter, Düsseldorf 1889, Falkmann, Berlin 1888, Bunsen, 1885 rc. Eine zusammenfassende Darstellung des Rechtes der Zwangsvollstreckung in deren verschiedenen Anwendungsformen ist mir nicht bekannt. Als Ersatz mag z. B. die Darstellung in Holtzendorfs Rechtslexikon dienen.

Dagegen können einige andere, das Wesen der Zwangsvollstreckung berührende Fragen nicht übergangen werden, da sie gerade volkswirtschaftlich und sozialpolitisch von hervorragendem Interesse sind. Es sind dies die Frage nach der *Statistik*, nach dem *wirtschaftlichen Effekte* und nach den *Grenzen der Zwangsvollstreckung*.

Die Statistik der Zwangsvollstreckung anlangend haben wir allerdings weniger über gemachte Erhebungen zu berichten, als vielmehr Lücken zu konstatieren.

Die vorhandene Statistik erstreckt sich fast ausschließlich nur auf einzelne Arten der Zwangsvollstreckung, z. B. auf diejenigen in Immobilien (Subhastationen); dagegen fehlt es z. B. für Preußen gänzlich an einer Statistik der wichtigsten Zwangsvollstreckung: der aus Civilforderungen. — Die deutsche Justizstatistik zählt die bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderlich gewordenen richterlichen Amtshandlungen, bezw. die gestellten, die Zwangsvollstreckung betreffenden Anträge, aber nicht die von den einzelnen Gerichtsvollziehern bewirkten Zwangsvollstreckungen selbst.

Um eine Statistik hierüber zu erlangen, müßte man die Dienstregister der Gerichtsvollzieher (§ 126, § 130 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 14. VII. 1879) benutzen, was bisher, soweit ich ersehen konnte, noch nicht geschehen ist. Etwas besser ist es in den Staaten bestellt, welche die gesamte Zwangsvollstreckung aus der Civilrechtspflege und dem öffentlichen Recht bei einer einzigen Behörde konzentriert haben. Das ist z. B. in Hamburg der Fall; die wenigen Zahlen über die Thätigkeit dieser Behörde, des Gerichtsvollzieheramts (Hamburger Gesetz, betr. das Gerichtsvollzieherwesen vom 28. VI. 1882), welche im Statistischen Handbuche für den Hamburger Staat von 1891, S. 269 enthalten sind, sind doch fast das einzige Beispiel einer die gesamte Zwangsvollstreckung wenigstens eines kleinen Territoriums zusammenfassenden Statistik, das uns bekannt geworden ist.

Auch in der Schweiz ist die Zwangsvollstreckung auf Grund des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 11. IV. 1889 einheitlich für alle Arten der Zwangsvollstreckung beordnet (Art. 38, 43). Die Oberaufsicht über das gesamte Schuldbeitreibungswesen wird direkt vom Bundesrate geübt (Art. 15); es wäre interessant, das bei der hierfür bestimmten Behörde, dem eidgenössischen *Betreibungsrate* erwachsene Material nach den hier vorgetragenen Gesichtspunkten zu prüfen.

Ueber die Subhastationen wird auf die Artikel dieses Werkes über Grundeigentum und Agrarpolitik verwiesen.

Ueber die Zwangsvollstreckung wegen direkter Steuern enthalten die Reden des Finanzministers Scholz im preußischen Abgeordnetenhause, gelegentlich der Beratung des Entwurfs des späteren Gesetzes v. 26. III. 1883 (betr. Aufhebung der untersten Stufen der Klassensteuer) interessantes Material. Kurz vorher und offenbar im Hinblick auf diesen Entwurf hatte Fürst Bismarck selbst anläßlich der Beratung des Gesetzes über Einführung des Tabakmonopols denselben Gegenstand im Reichstage ausführlich erörtert. Seine Rede vom 12. VI. 1882 (Reichstagsberichte der 2. Session der 5. Legislaturperiode, S. 354 fg.) enthält wohl das Beste und Kräftigste, was bisher über die geradezu heillosen Schäden der jetzigen Beordnung der Zwangsvollstreckung mit ihren unheilvollen Wirkungen für unser ganzes Volksleben gesagt worden ist.

3. Der volkswirtschaftliche Effekt und die Beschränkungen der Z. Etwas genauer als auf die Statistik müssen wir auf die eng zusammengehörigen Fragen des Effekts und der *Begrenzung* der Zwangsvollstreckung eingehen. Die Zwangsvollstreckung erstreckt sich auf die Person und auf das Vermögen des Schuldners. Indes kommt die erste Art der Zwangsvollstreckung (die Haft zur Erzwingung von Handlungen) so selten vor, daß sie volkswirtschaftlich kaum beachtet zu werden braucht; in Hamburg z. B. zählte man nach der angeführten Statistik 1889 lediglich 622 Zwangsvollstreckungen auf *Haft* gegen 37 200 Zwangsvollstreckungen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und 7079 Pfändungen im Verwaltungszwangsverfahren. Wir berücksichtigen daher in folgendem nur die Zwangsvollstreckung ins Vermögen.

Wie bereits oben gezeigt, hat diese nicht die Aufgabe, das Vermögen des Schuldners zu mindern, sondern lediglich die, etwas, das rechtswidrig Bestandteil seines Vermögens ist, aus diesem heraus zu nehmen.

Diese Aufgabe wird erst dann schwierig, wenn die gesuchten Werte im Vermögen des Gepfändeten nicht mehr vorhanden, bezw. nicht mehr unterscheidbar sind. Bekanntlich

werden alsdann statt ihrer dem Schuldner andere Vermögensstücke genommen und zwangsweise veräußert. Der Schuldner hat die hierdurch entstehenden Kosten (der Transport, der Aufbewahrung, der Versteigerung der Sachen) und außerdem den Schaden zu tragen, der ihm dadurch entsteht, daß fortab gerade die gepfändeten Gegenstände in seinem Vermögen fehlen und, wenn er den früheren Zustand wieder herstellen will, neu beschafft werden müssen.

Dieser Schaden wird nicht erheblich sein, wenn die gepfändeten Gegenstände einen fungiblen, d. h. für jeden Besitzer gleichen Wert haben, wie dies z. B. bei allen Dingen der Fall ist, die — wie marktgängige Waren (Wertpapiere ꝛc.) — einen Börsen- oder Marktpreis haben (C.P.O. §§ 721, 722). Der Steigererlös, der dem Gläubiger zufließt, wird alsdann dem Werte gleichkommen, mit dessen Aufwendung sie jederzeit ersetzt werden können.

Es wird also durch Wegnahme solcher Dinge dem Schuldner nur das entzogen, was nötig ist, um die Lücke im Vermögen des Gläubigers auszufüllen. Der wirtschaftliche Effekt der Zwangsvollstreckung ist also lediglich der von jeder schädlichen Nebenwirkung freie Ausgleich der durch Urteil oder Gesetz als rechtswidrig festgestellten Vermögensverschiebung.

Ganz anders steht es, wenn die Zwangsvollstreckung Dinge angreift, die einen fungiblen und deshalb leicht realisierbaren Wert nicht haben, bei denen vielmehr die Nutzbarkeit, die sie speziell für den Schuldner haben, notwendig größer sein muß, als der durch ihre Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung zu erlösende Betrag. Werden solche Dinge der Zwangsvollstreckung unterworfen, so tritt neben und mit der an sich vielleicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung eine Vermögenszerstörung ein. Dem Schuldner wird mehr entzogen als der Gläubiger zu fordern hat und dem Gläubiger wächst aus der Versteigerung ꝛc. weniger zu, als der Schuldner einbüßt. Der Effekt der Zwangsvollstreckung ist also jedenfalls eine an sich nicht gerechtfertigte Schädigung des Schuldners, die bis zur Zerstörung seiner wirtschaftlichen Existenz führen kann (Verschleuderung des Warenlagers, Subhastation des Ackergrundstückes ꝛc.) und der Effekt kann sehr wohl bis zu einer thatsächlichen Minderung des der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Vermögens sich steigern, insbesondere, wenn auch des Nachteils gedacht wird, den der Schuldner durch die Schädigung seiner Erwerbsfähigkeit, seiner Arbeitsfreudigkeit, seines Sparsinnes erleidet.

Die Gefahr eines solchen schädlichen Effektes ist aber nicht nur bei der Zwangsvollstreckung in das Mobiliar des Schuldners, sondern ebenso bei der Zwangsvollstreckung in unfertige Waren, in das für den individuellen Gebrauch bestimmte Handwerkszeug, in Früchte auf dem Halme ꝛc. — Sie liegt mit einem Worte überall vor, wo die Zwangsvollstreckung sich richtet gegen Dinge, die Waren im volkswirtschaftlichen Sinne noch nicht oder nicht mehr sind. Sie tritt nicht nur bei der Zwangsvollstreckung in Dinge von minderem Werte ein, auch die Zwangsvollstreckung in ausgedehnten Liegenschaftsbesitz kann vom schlimmsten volkswirtschaftlichen Effekte sein, wenn die Liegenschaften nicht — wie etwa Zinshäuser in der Stadt — einen marktgängigen Wert haben. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben jedes Gesetzes, über die Zwangsvollstreckung in Immobilien, dieser Möglichkeit durch Vorschriften über die Art der Versteigerung (Zeit, Ort, Ankündigung der Versteigerung), über das zulässige Mindestgebot ꝛc. entgegenzuwirken und die sozialpolitisch so bedeutsamen Besonderheiten des Immobiliarkredits beruhen zum großen Teil gerade darin, daß es schwer ist, die Zwangsvollstreckung in Immobilien so zu gestalten, daß jene nachteiligen Rückwirkungen derselben auf die Volkswirtschaft vermieden werden.

Volkswirtschaftlich weit verderblicher und zugleich weit weniger beachtet ist aber der schädliche Effekt, den die Zwangsvollstreckung regelmäßig und unausbleiblich da hat, wo sie Dinge ergreift, die der Natur der Sache nach nur einen von ihrem individuellen Gebrauchswerte verschiedenen Tauschwert haben müssen, d. h. gegen im Verbrauch befindliche Sachen, bezw. wo sie sich gegen Personen richtet, die andere als derartige Dinge nicht besitzen, d. h. gegen Unbemittelte. Von hier aus hängt die Frage nach dem wirtschaftlichen Effekt der Zwangsvollstreckung aufs engste mit der letzten der hier zu erörternden Fragen — der nach den Schranken der Zwangsvollstreckung — zusammen.

Die Bedeutung der Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, d. h. der Aufstellung eines Katalogs gesetzlich unpfändbarer Dinge ist hiernach mit dem von den Motiven zur Civilprozeßordnung zu ihrer Begründung einzig angeführten unklaren Begriff der „billigen Nachsicht gegen die Schuldner“ (Motive zu § 651 des Entwurfs C.P.O.) in keiner Weise zu erschöpfen. Sie beruhen vielmehr auf der Erkenntnis, daß die Rechtsordnung eines Landes sich der Wirtschaftsordnung anpassen muß oder spezieller gesagt, sie bringen zum Ausdrucke, in welchem Grade der Gesetzgeber die Thatsache anerkennt, daß in einer auf Privateigentum und

Privatproduktion begründeten Gesellschaft ein gewisser Bestand von wirtschaftlichen Gütern unentbehrlich ist für jeden, der innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft leben, d. h. seine Arbeitskraft verwerten, eine geordnete Wirtschaft führen, eine Familie unterhalten will.

Von diesem Standpunkte aus ist es denn auch vollberechtigt, wenn z. B. in den Staaten der Nordamerikanischen Union die notwendigen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung, als Grundrecht aller Staatsbürger, als **Garantie des Rechts auf eine menschenwürdige Existenz** aufgefaßt und deswegen den Verfassungen der einzelnen Staaten einverleibt sind, oder wenn die dort neuerdings herausgegebene offizielle Publikation über das amerikanische Arbeiterrecht die Pfandbeschränkungsgesetze (exemption laws) der einzelnen Staaten als wesentlichen Teil des **speziellen Arbeiterschutzes** betrachtet.

Der Titel des betr. Werkes, das den Wortlaut der sämtlichen Pfandbeschränkungsgesetze der einzelnen Staaten enthält, lautet: second special report of the commissioner of Labor laws of the various states, territories and the distrikt of Columbia. Washington Government printing office 1892.

Als Beispiel des Wortlauts solcher in der Verfassung niedergelegten Versprechungen diene die Konstitution von Illinois. (C. c. S. 121.)

Art. 4 the general assembly shall pass liberal nomestead and exemption laws.

Aehnlich: Maryland, Art. 3, Minnesota, Art. 1 sect. 12 2c.

Ferner: Indiana Art. I sect. 67: the privilege of the debtor to enjoy the necessaries comforts of life shall be recognized by wholesome laws exempting a reasonable amount of property from seizure or sale for the pagment of any debt or liability. (C. c. S. 135.)

Ganz ähnlich: Wisconsin, Nevada und andere Staaten.

Vergl. über nähere Details meinen Aufsatz in den Blättern für soziale Praxis I, Nr. 34, sowie mein Referat: Die Wohnungsnot vom Standpunkte der Armenpflege (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege, Heft VI), wo der Inhalt mehrerer Staaten-Gesetze und der Wortlaut eines derselben (von New-Jersey) mitgeteilt und darauf aufmerksam gemacht ist, daß die viel berufenen Homesteadgesetze nicht den agrarpolitischen Charakter haben, wegen dessen sie jetzt so vielfach empfohlen werden, sondern einfach zu den Exekutions-Beschränkungsgesetzen exemption laws gehören.

Im Unterschied hiervon garantieren die deutschen Verfassungen zwar vielfach die Unverletzlichkeit des Eigentums (vergl. z. B. Preußische Verfassung) aber nur in dem Sinne, daß es Niemanden anders **als im Wege Rechtens** entzogen werden soll; nicht auch in dem anderen, daß das unseren Kulturansprüchen nach für jeden Einzelnen (mit Ausnahme des Mönches, des Gefangenen, des Soldaten während der Dienstpflicht 2c.) notwendige und unentbehrliche Quantum von Gebrauchsgegenständen überhaupt für unentziehbar erklärt wird.

Die deutsche Gesetzgebung betrachtet vielmehr die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung ganz einfach als Minderungen des Rechts des Gläubigers, für die ein eigentlicher Rechtsgrund überhaupt nicht existiert.

Dem entsprechend werden sie mit fast einziger Ausnahme des G. v. 21. VI. 1869, betr. das Verbot der Beschlagnahme nicht fälligen Arbeitslohnes, ganz einfach in der Civilprozeßordnung, bei Gelegenheit der formalen Beordnung der Zwangsvollstreckung untergebracht und zwar in der Art, daß bestimmt wird, daß einige Forderungen und Sachen „der Pfändung nicht unterworfen" sein sollen. — Ganz analog wie bei Festsetzung der gesetzlichen Armenunterstützung wird also nicht das indirekt dem Schuldner verliehene Recht, sondern die durch die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung geschaffene Verpflichtung des Gläubigers in den Vordergrund gestellt, und wiederum ganz analog wie bei der öffentlichen Armenpflege sind sämtliche Exemptionen — mit wenigen Ausnahmen — auf das schlechtweg **Unentbehrliche**, ohne Lebensgefahr nicht Entziehbare beschränkt.

Unpfändbar sind nämlich (vergl. Civilprozeßordnung § 715, 749) lediglich die „für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde" **unentbehrlichen** Kleider, Betten und Geräte, sowie für Künstler, Handwerker, Hand- und Fabrikarbeiter die „**zur persönlichen Ausübung des Berufs**" erforderlichen Gegenstände.

Selbst diese Beschränkungen erlöschen gegenüber dem Retentionsrecht des Vermieters, dem in weiten Rechtsgebieten Deutschlands noch das Recht zusteht, auch die absolut unentbehrlichen Dinge — Betten, Kleidergerät 2c. — zurückzuhalten, d. h. den Schuldner durch die Schädigung der Gesundheit und des Lebens seiner Frau und Kinder zur Zahlung zu zwingen. Ueber die Wirkung dieses geradezu unvernünftigen und unanständigen Rechtssatzes vgl. mein Gutachten über die Wohnungsfrage (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXX, pg. 57 ff.); über seine derzeitige Geltung, Cretzschmar, Die reichsrechtlichen Pfändungsverbote (Archiv für civ. Praxis LXVIII, pg. 444, 1885). In Bayern ist er inzwischen durch Spezialg. v. 18. XII. 1887 aufgehoben.

Unpfändbar sind ferner die — thatsächlich oder rechtlich gleichfalls dem unentbehrlichen Lebensunterhalte angepaßten Einkünfte aus Witwen- und Waisenpensionen, Krankenkassen, ferner die Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sowie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen. Alle übrigen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung beziehen sich entweder auf Sachen von ganz unerheblichem Wert (Orden, Schul- und Gebetbücher) oder auf die ungestörte Ausübung gewisser Amtsstellungen und Berufe (angemessene Kleidung und die sonst für die Thätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder Arzt, ferner als Offizier, Beamter, Geistlicher, Lehrer an öffentlichen Anstalten

erforderlichen Gegenstände, bei den letztgenannten Berufen auch ein gewisser Geldbetrag und ein Teil ihrer Gehaltsforderungen, ferner der Sold gemeiner Soldaten, das Inventar einer Apotheke) oder auf Einkünfte, die jemand nicht kraft Rechtens, sondern aus Stiftungen oder aus der Mildthätigkeit Dritter bezieht. Nur eine Kategorie von Personen — die Landwirte — genießen das Privileg, daß nicht nur ihr notdürftigster *Lebensunterhalt*, sondern ihr *Betrieb* vom Zeitpunkte der Pfändung bis zur nächsten Ernte geschützt ist (C.P.O. § 715 al. 5).

Alle diese Beschränkungen, so ungenügend sie mit Ausnahme der letzterwähnten auch sind, verlieren aber noch mehr an Wert durch die ungenügende Wortfassung des Gesetzes.

Was für den Schuldner, für Ausübung seines Berufs, zur Führung seines landwirtschaftlichen Betriebes „unentbehrlich“ ist, sagt nicht das Gesetz, sondern entscheidet de jure der Richter auf Anrufung des Schuldners, de facto der Gerichtsvollzieher, der die Pfändung vollzieht und selbstverständlich in erster Linie das Interesse seines Mandanten wahrt!

Daß hier Abhilfe dringend erforderlich ist, kann wohl als die herrschende Ansicht bezeichnet werden, seitdem der im Herbst 1893 zu Augsburg versammelte Juristentag eine dahingehende Resolution einstimmig gefaßt hat.

(Vergl. Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages IV, S. 85—104; ferner mein Referat in den Schriften des Vereins für Armenpflege, Heft XI, in denen ein formulierter Entwurf zur Abänderung des § 715 enthalten ist, an dessen Abfassung sich namentlich auch der jetzige Finanzminister *Miquel* beteiligt hat.)

Es muß das Wort „unentbehrlich“, wenn man es beibehalten will, im Gesetz selbst erläutert werden, sei es, indem das Gesetz bei den einzelnen Kategorien von Sachen genau und detailliert anführt, welche Dinge der betr. Kategorie als unentbehrlich gelten (so z. B. Sect. 1390 des Code of Civil procedure des Staates New-York, vergl. labor laws S. 346) sei es, indem es den Geldwert fixiert, welchen die pfandfrei zu lassenden Mobilien oder Immobilien höchstens haben dürfen und dem Schuldner das Recht giebt, die Sachen, die er zu behalten wünscht, aus seinem dem Gläubiger verfallenen Vermögen heraus zu wählen.

In dieser Art sind z. B. nach französischem Recht (Code de proc. civ. Art. 592) dem Schuldner auf sein Geschäft bezügliche Bücher, bis zum Werte von 300 Frcs. und Maschinen und Werkzeuge im selben Betrage *nach seiner Wahl* pfandfrei zu lassen, und diesem Systeme, wonach der Schuldner die pfandfreien Dinge sich aus der Masse *heraus nimmt*, verdanken die amerikanischen Gesetze ihren Namen als exemption laws.

Ueber den Inhalt der amerikanischen Gesetze vgl. die obigen Citate.

Es sei hier nur noch erwähnt, daß sie den Wertbetrag, welchen die zu eximierenden *beweglichen Gegenstände* erreichen dürfen, vielfach auf mehrere hundert Dollars festsetzen, aber keine Exemption solcher Gegenstände gestatten, deren Kaufpreis den Gegenstand des Urteils bildeten.

Die Unpfändbarkeit unbeweglicher Dinge (der sog. homestead) anlangend, so dauert dieselbe überall nur so lange, als die Liegenschaft im Besitze eines Familienvaters, seiner Witwe oder seiner minderjährigen Kinder ist.

Der zulässige Wert der homestead schwankt natürlich; in New-York ist er 1000 Dollars, in Arkansas 2500 Dollars, in New-Hampshire 500 Dollars x.

Der Wortlaut der Festsetzung im letzteren Staat ist (labor laws S. 307): The wife, widow and children of every person who is owner of a homestead, or of any interest therein, occupied by himself or herself and his or her family shall be entitled to so much of said homestead or interest, as shall not exceed in value 500 D., as against the creditors, grantees and heirs of such person for and during, the life of such wife or widow and the minority of such children.

Im Gegensatz zum französischen und amerikanischen Recht gehen die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung des *Schweizer* Rechts (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurse vom 11. IV. 1889) und das österreichische G. v. 10. VI. 1887 (die Exekutionsnovelle) nicht weiter als die der deutschen Civilprozeßordnung.

Lediglich hebt das österreichische Gesetz als unpfändbar besonders noch hervor — die Kreuzespartikeln und Reliquien!

Ein ausgedehnter, in dieser Art dem Besitze des Schuldners gewährter Schutz erscheint uns nach der oben vorgetragenen Auffassung der Zwangsvollstreckung als einer den Interessen des *Staates* — nicht des Gläubigers und nicht des Schuldners — dienenden Einrichtung ohne Weiteres gerechtfertigt und notwendig. Daß er dem Gedeihen der Volkswirtschaft nicht schadet, dürften die Verhältnisse der Vereinigten Staaten ohne weiteres beweisen.

Flesch.

Zwingli, Ulrich (Huldreich),

geboren am 1. I. 1484 zu Wildhaus, in der damaligen Grafschaft Toggenburg, gegenwärtigem Bezirk Obertoggenburg des Schweizer Kantons St. Gallen, wurde, nach Absolvierung seiner philosophischen Studien in Wien, Schulhalter zu St. Martin in Basel, studierte dort unter Thomas Wyttenbach Theologie, ging 1506 als Pfarrer nach Glarus und nahm 1513 als Feldprediger an dem glänzenden Siege der Eidgenossen über die Franzosen bei Novara und 1515 an der großen Niederlage der Schweizer bei Marignano teil. 1516 folgte er einem Rufe als „Leutpriester“ nach dem berühmten Wallfahrtsort, der Benediktinerabtei Mariä-Einsiedeln, und wirkte seit Oktober 1518 als Pfarrer am Münster zu Zürich. Den bereits in Mariä-Einsiedeln begonnenen Kampf gegen Mißbräuche

der römisch-katholischen Kirche setzte Zwingli in Zürich fort, und von seinem Auftreten gegen den päpstlichen Ablaßkrämer Bernardin Samson läßt sich der Beginn der schweizerischen Reformation datieren, aus welcher Zwingli als der unsterbliche Begründer der evangelischen Kirchenfreiheit, als Schöpfer der reformierten Kirche hervorging. Er starb am 11. X. 1531 in der Schlacht bei Kappel. — Zwingli, der als Theolog das Formalprinzip in der Religion obenan stellte, der als Feind jedes Bilderdienstes und überflüssigen Zeremoniells die fromme Tradition den Eingebungen der nüchternen Vernunft unterordnete, entwickelte auch als Verbesserer der wirtschaftlichen und sittlichen Zustände seines Volkes eine fruchtbare Thätigkeit. Er trat für Verbesserung des Münzwesens ein, bekämpfte Mönchstum und Cölibat, sorgte für Schließung der öffentlichen Frauenhäuser und für Aufhebung des Asylrechtes und der Freistätten für Missethäter, er nahm sich mit Eifer der Hebung des öffentlichen Unterrichtes an und setzte es durch, daß den kärglich bezahlten Schullehrern die durch Aufhebung der Stellen katholischer Priester erzielten Ersparnisse zur Verbesserung ihrer Lage zugewiesen wurden. Er war aber nicht nur ein Patriot, sondern auch ein Verkündiger und allezeit hilfsbereiter Diener der uneigennützigen, hingebungsvollen evangelischen Nächstenliebe.

Schriften ausschließlich staatswissenschaftlichen Inhalts veröffentlichte Zwingli keine, seine Anschauungen über die göttliche Einsetzung der Obrigkeit und die Grenzen der Staatsgewalt sind niedergelegt in der theologischen Streitschrift: Usslegen vnd gründ der schlussreden oder articklen off d. XIX. tag Jenners jm 1523. jar vssgangen, Zürich, getruckt durch Chr. Froschower, 1523. — Die staatswirtschaftlichen Ausführungen Zwinglis über Eigentum und Arbeit, Zins und Kapital, Armut und Armenpflege ꝛc. sind im I. Bde. seiner Werke zerstreut, deren II. Bd. nur noch die auch in pädagogischer Beziehung bemerkenswerte Schrift aus dem Jahre 1524: ein trew vnd ernstlich vermahnung" etc. enthält. Seine Werke erschienen in folgenden Ausgaben: Zwingli, Huldrici, Opera, 2 Bde. Tiguri (Zürich) 1530 (unvollständige Ausgabe); dasselbe, 4 Bde., ebenda 1544 ff. (diese erste Gesamtausgabe besorgte sein Schwiegersohn R. Gualther, die ursprünglich in deutscher Sprache veröffentlichten Schriften Zwinglis sind in dieser Ausgabe durch Uebertragungen ins Lateinische dem übrigen lateinischen Texte angepaßt); dasselbe, neuer Abdruck dieser Gualtherschen Ausgabe, 4 Bde., ebenda 1581; dasselbe, 4 Bde., Basel 1593; dasselbe, 1. vollständige Ausgabe u. d. T.: Opera. Completa editio prima curantur Schulero et J. Schulthessio, 8 Bde., Zürich 1828—42 und suplementum fasciculus, ebenda 1861 (in dieser von M. Schuler und J. Schultheß veranstalteten Ausgabe ist der deutsche Text der ursprünglich in deutscher Sprache verfaßten Schriften Zwinglis, welche die beiden ersten Bände füllen, wieder hergestellt, der Text der übrigen sechs Bände ist durchweg lateinisch). Eine Auswahl seiner Schriften erschienen u. d. T.: Zwinglis sämtliche Schriften im Auszuge, herausgegeben von Usteri und Vögelin, 2 Bde., Zürich 1819/20; Zwinglis früheste poetische und historische Schriften, herausgegeben von A. Schultheß, ebenda 1819.

Zwingli kommt von allgemeinen ethischen Betrachtungen über den Nutzen der Arbeit, durch welche dem entsittlichenden Müßiggange der Landsknechte und ihres Anhanges gesteuert werde, auf das Handwerk, auf die gewerbliche Thätigkeit zu sprechen, welche letztere er der landwirtschaftlichen voran stellt. Das Eigentum ist ihm keine göttliche Institution, sondern ein aus egoistischer Menschensatzung hervorgegangener Rechtsbegriff, dessen staatliche Anerkennung es aber bedingt, daß Zehnten, Grundsteuern und Kapitalzinsen, die auf dem Eigentum lasten, von dessen Besitzern getragen werden. Dem Zins spricht er ebenfalls die göttliche Gutheißung dieser Abgabe ab, welche er vielmehr nur als ein notwendiges Uebel anerkennt, hervorgerufen durch die menschliche Usurpation des Bodens und Einsetzung des Grundeigentums nach Aufhebung des ursprünglichen Kommunismus. Wer nun auf ein tragbares Acker- oder Gartenland ein Kapital aufnehme, schlägt er vor, solle gehalten sein, dem Darleiher nach Maßgabe der Schuldsumme und nach Ausfall der Ernte eine Vergütung zu gewähren, welche, wenn z. B. das Grundstück mit dem vierten Teile seines Wertes beliehen wäre, in dem vierten Teile seines Früchteertrages zu bestehen habe. Zwingli verhehlt sich nicht, daß die bäuerliche Realbelastung durch fortdauernde neue Verpfändung der Bodenrente zu einer allmählichen gänzlichen Verarmung des Bauernstandes führen müsse, da der Arbeitsertrag des Schuldners an den Zinsnehmer übergehe, aber sein Vorschlag, die Kreierung neuer Bodenzinse zu verbieten und nur die alten Zinse für Kapitalanlagen bestehen zu lassen, hat das Bedenkliche, daß dadurch das eigentliche bösartige Wuchergeschäft der Darlehen ohne Unterpfand, mit Verrechnung des Risikos für den Geldgeber, zur unheilvollen Blüte gebracht würde. Ueber Armut und Armenpflege entwickelt Zwingli vortreffliche Ansichten, deren Annahme sowohl in Zürich wie später in anderen für die Reformation gewonnenen schweizer Plätzen die Armengesetzgebung ganz im Zwinglischen Geiste umgestaltete, nachdem bei Säkularisierung der Klöster ein Teil der ehemaligen Klostergüter zu wohlthätigen Stiftungen umgewandelt worden. Nach dem Vorbilde Zürichs war in solchen Plätzen das Betteln verboten. Durchziehende Arme und auf Mildthätigkeit frommer Menschen angewiesene Pilger erhielten eine Wegzehrung, durften sich aber, nach Zwinglis Vorschlage, nicht länger als einen Tag in einer Gemeinde aufhalten. Die einheimischen Armen sollten nur in den Fällen mit Unterstützungen bedacht werden, daß sie sich durch ihre sittliche Führung solcher würdig erwiesen. Schlemmer, Spieler, Verschwender, Verächter des göttlichen Wortes und der kirchlichen Gebräuche, sowie diejenigen Personen, deren Kleidung noch einen gewissen Luxus zur Schau trug, sollten von der Almosenverteilung ausgeschlossen sein. Den Fürsten hält Zwingli eine Philippica, die in der Unverblümtheit und Heftigkeit ihrer Sprache noch die derbe Ausdrucksweise Luthers übertrumpft. Alle sieben Todsünden werden den „die leer Christi nit achtenden unfürstlichen fürsten" vorgeworfen, dabei aber doch das Prinzip der göttlichen Einsetzung in ihr Amt anerkannt, vgl. „Usslegen" etc. (s. o.). Man darf mit Zwingli, als dem Bürger eines Freistaates, wegen solcher freimütigen Worte nicht zu streng ins Gericht gehen, zumal er die Autorität der Obrigkeit, gleichviel ob die oberste Regierungsgewalt einen monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Charakter hat, als unverletzbar angesehen haben will. In der nämlichen Schrift „Usslegen" etc. werden Mahnungen der Apostel Paulus und Petrus, den Fürsten und der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen, angezogen, auch dem Klerus wird darin eingeschärft, daß „alle pfaffen vnd kutten der weltlich oberkeit von göttlichen rechten schuldig syind gehorsam ze syn". Desgleichen wird die menschliche Bruderliebe und brüderliche Dienstbarkeit in den „articklen" im Namen des „amtmann

Christi" allen Knechten Gottes zur Pflicht gemacht. Zu solchen Gottesknechten zählt Zwingli nicht nur die gewöhnlichen, sondern auch die gefürsteten Menschenkinder und finden sich unter letzteren „widerfechter gottes", sollen die Unterthanen, wenn ihrem christlichen Gewissen etwas Unchristliches zugemutet wird, den Gehorsam verweigern dürfen. „Frisch uf", ruft er den glaubensstarken Streitern Christi in solchen Fährlichkeiten zu, „welcher ein mann gottes sye! lassend sehen, ob gott stärker syg oder die hoftänzer!"

Vergl. über Zwingli: (Rüscheler), Ulrich Zwinglis Lebensgeschichte, Zürich 1776. — Meister, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache, Bd. I, Heidelberg 1780, S. 285 ff. — Derselbe, Berühmte Züricher, Bd. 1, Basel 1782, S. 125 ff. — Lebensbeschreibung berühmter Reformatoren, Bd. V, ebenda 1801. — Leben Ulrich Zwinglis, ebenda 1801. — Baur, Historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 989/92. — Heß, Lebensbeschreibung Ulr. Zwinglis. Aus dem Französischen. Nebst litterarisch-historischem Anhang von Usteri, Zürich 1811. — Schuler, Huldreich Zwingli. Geschichte seiner Bildung zum Reformator, ebenda 1819. — Rotermundt, Lebensgeschichte des Reformators U. Zwingli, Bremen 1819. — Lebensbeschreibung U. Zwinglis, Zürich 1819. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. IV, Göttingen 1823, S. 21, 22/23, 80/82 u. ö. — Hottinger, Huldreich Zwingli und seine Zeit, Zürich 1842. — Stähelin, Huldreich Zwingli und sein Reformationswerk, Gotha 1844. — Zeller, Das theologische System Zwinglis, Tübingen 1853. — Siegwart, Ulrich Zwingli, der Charakter seiner Theologie mit besonderer Rücksicht auf Picus v. Mirandula, Stuttgart 1855. — Christoffel, Huldreich Zwingli, Leben und ausgewählte Schriften, 2 Bde., Elberfeld 1857. — Tischler, Zwingli, de kerkhervormer, 2 Bde., Utrecht 1857/58. — Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationszeit in „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.", Jahrg. XVI, Heft 3 und 4, Tübingen 1860, S. 482, 571/72. — Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, Leipzig 1861, S. 69 ff. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 650/58. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLVI, ebenda 1866, S. 1036/40. — Spörri, Zwingli-Studien, Leipzig 1866. — Mörikofer, Ulrich Zwingli, 2 Bde., ebenda 1867/69. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 73/76. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. III, S. 353, Bd. XV, S. 81, Bd. XIX, S. 676, Bd. XX, S. 331, Bd. XXII, S. 790, Bd. XXIV, S. 832, London 1875/88. — v. Lilienfeld, Die Religion betrachtet vom Standpunkte der real-genetischen Sozialwissenschaft, Hamburg 1881, S. 38, 69 ff., 82, 160, 178, 510. — Werder, Zwingli als politischer Reformator, Basel 1882. — Witz, Ulrich Zwingli, Gotha 1884. — Zöckler, Handbuch der theologischen Wissenschaften, 2. Aufl., 4 Bde. und Nachtrag, Nördlingen 1884/90, Bd. I, S. 616, Bd. II, S. 173, 181, 453 ff., Bd. III, S. 128 ff., Bd. IV, S. 281 ff. u. ö. — Baur, Zwinglis Theologie, 2 Bde., Halle 1885/89. — Stähelin, Ulrich Zwingli, in „Herzogs Realencyklopädie der protestantischen Religion und Kirche", Bd. XVII, Leipzig 1886, S. 584/635. — Mollat, Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft, Tübingen 1891, S. 22 ff.

Lippert.

Zwischenhandel s. Handel (IV. Bd. S. 263 fg.)

Nachträge.

Zum 3. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Földes, Béla,

geb. am 25. IX. 1848 in Lugos (Ungarn), studierte an den Universitäten in Budapest, Wien, Leipzig und widmete sich frühzeitig nationalökonomischen Studien. Im Jahre 1872 wurde er Professor an der Budapester Handelsakademie und Direktor-Stellvertreter im hauptstädtischen statistischen Bureau zu Budapest; 1874 habilitierte er sich für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität daselbst. Im Jahre 1879 ging Földes als Professor an die Rechtsakademie nach Großwardein, kehrte aber schon in dem darauffolgenden Jahre an die Universität nach Budapest zurück, wo er 1882 zum außerordentlichen, 1889 zum ordentlichen Professor der Statistik ernannt wurde. Im Jahre 1892, nach dem Rücktritte von Julius Kautz, erfolgte seine Versetzung auf den Lehrstuhl der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Földes wurde verschiedentlich von der Regierung mit der Ausarbeitung von Gutachten in wichtigen Fragen betraut und war Mitglied mehrerer wichtiger Enqueten, so der im Jahre 1892 abgehaltenen Valutaenquete. Er ist ferner Mitglied der k. ungarischen Akademie der Wissenschaften, des internationalen statistischen Instituts, der British Economic Association, des ung. statist. Landesrates ꝛc. Als Nationalökonom gehört er der ethisch-sozialen Richtung an.

Földes veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften

in Buchform: A socialis kérdésről, Pest 1870. A munkásmozgalom legújabb iránya (auch deutsch: Neuere Richtung der Arbeiterbewegung), Budapest 1871. Takarékpenztáraink reformja (Reform der Sparkassen). Preisgekrönte Arbeit, Budapest 1879. A nemzetgazdaságtan és pénzügytan kézikönyve (Handbuch der Nationalökonomie und Finanzwissensch., I. Aufl. 1881, II. Aufl. 1885). Einfluß von billigen und teueren Jahren auf die Sterblichkeit, Jena 1880. Kautelen bei Anwendung der statistischen Methode, Wien 1881. Papirvaluta és agio. Preisgekrönte Arbeit, Budapest 1883. (Im Auszuge mitgeteilt resp. überarbeitet in Jahrb. für Nat., 1881.) Magyarország statisztikája, Budapest 1884. A bünügy statisztikája (Statistik der Kriminalität), Budapest 1889 (im Auszuge mitgeteilt resp. überarbeit. in Jahrb. f. ges. Strafrechtswiss., Bd. XI). Az angol egyetemek és a munkás-ügy (die englischen Universitäten und die Arbeiterfrage, mit besonderer Rücksicht auf Toynbee-Hall, Budapest 1892. Tarsadalmi gazdaságtan (Sozialökonomie, I. Bd. Elemente der Sozialökonomie, Budapest 1893, II. Bd. Angewandte und spezielle Lehren der Sozialökonomie, 1894).

Außerdem hat Földes noch eine stattliche Reihe kleinerer und größerer Abhandlungen und Essays, teils selbständig, teils in Zeitschriften veröffentlicht. Er begründete auch das ungarische Jahrbuch f. Nat.-Oek. u. Statistik und übersetzte eine Reihe englischer Essays (Cairnes, Bagehot, Leslie, Giffen ꝛc.) ins ungarische. Von seinen Publikationen in Zeitschriften ꝛc. mögen hier nur die wichtigsten in deutscher Sprache erschienenen genannt sein, und zwar: 1) in den Jahrb. f. Nat.: Die Nationalökonomie und ihre Methode (18. Band, S. 148 fg.). Die mathematische Methode in der Nationalökonomie (31. Band, S. 295 fg.). Ueber einige wirtschaftliche und moralische Wirkungen hoher Getreidepreise (N. F. III., S. 80 fg.). Beiträge zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios (N. F. IV., S. 141 und 245 fg.). Die Eisenbahnenquete in Italien (N. F. V., S. 62 fg.) — 2) in der Zeitschr. f. Staatsw.: Zur Logik der Nationalökonomie (1875, S. 527). Die Preiselemente und Preisbewegung (1876, S. 76 fg.). Zur Lehre vom Eigentum (1877, S. 1 fg.). Zu Smiths „Wealth of Nations“ (1877, S. 271 fg.). Die Lehre vom Einkommen (I. Art. 1877, S. 573; II. Art. 1878, S. 684 fg.). — 3) in der „Statistischen Monatsschrift“ (Wien): Die Getreidepreise im 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen (III. Bd., S. 345 fg. und 393 fg., V, S. 266 fg.). Zollstatistik (III, S. 385 fg.). Zur Statistik des ungarischen Bodenkredits (III, S. 490 fg.). Zur Statistik der ungarischen Volksschulen (III, S. 576 fg.). Der Einfluß des Agios auf den Außenhandel (IV, S. 493 fg.). Die Ehefrequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen (V, S. 513 fg. und 563 fg.). Der Einfluß der Getreidepreise auf den Arbeitslohn und auf den Preis einiger wichtiger Lebensmittel (VI, S. 241 fg). Bemerkungen über einige Kautelen bei Anwendung der statist. Methode (VII, S. 348 fg. und 385 fg.). Der Einfluß des Agios auf die Preise (VII, S. 529). Die Getreidepreise im VIII. Dezennium des Jahrhunderts (X, S. 85 fg.). Das Geschlechtsverhältnis der Bevölkerung in Ungarn (X, S. 135 fg.). Statistische Skizze Ungarns (X, S. 370 fg.). Die Getreidepreise in den Jahren 1881—1885 (XIII, S. 379). Die monatlichen Schwankungen der Getreidepreise (XIII, S. 500 fg.). Die Getreidepreise im Norden in den Jahren 1871—85 und der Preisfall in Europa in den Jahren 1881—85 (XIV, S. 203 fg.). Die Getreidepreise und ihre Wirkungen auf die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871—85 (XIV, S. 412 fg.). — Auch in anderen Zeitschriften ꝛc. finden sich Abhandlungen, Referate, Besprechungen ꝛc. aus Földes' Feder, so in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, „Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus“, im „Ausland“, in der „Neuen freien Presse“, der „Allgemeinen Zeitung“ u. a. a. O. Die älteren Veröffentlichungen erschienen unter dem Namen Weiß. Hauptsächlich erörterte Földes in seinen Arbeiten folgende Fragen: Methode der Nationalökonomie und Statistik, Arbeiterfrage, Valuta, Getreidepreise, Papiergeld, Eisenbahnpolitik, Kriminalstatistik ꝛc.

Red.

Zum 5. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

Pierstorff, Julius,

geb. am 9. III. 1851 zu Lübeck, studierte in Leipzig und München, habilitierte sich in Göttingen, wurde Ostern 1879 als außerordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik nach Jena berufen und ebendaselbst im Jahre 1883 zum ordentlichen Professor für die gleichen Fächer ernannt.

Er veröffentlichte a) in Buchform: Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875. — Frauenbewegung und Frauenfrage, Göttingen 1879. —

b) In Zeitschriften, Sammelwerken rc. und zwar: 1) In Jahrb. f. Nat.: Entwickelung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts (33. Bd. S. 232 fg.). — Litteratur zur Frauenfrage (41. Bd. N. F. VII. Bd., S. 398 fg.). — 2) Im Journal f. Landwirtschaft: Die Bewegung der Fleisch- und Fettpreise seit dem Jahre 1852 und ihre Ursachen (28. Bd. S. 501 fg.). — 3) In Meyers Konversat.-Lexikon, 3. Aufl., Supplement III: Irische Landfrage. — 4) In diesem Handwörterbuch: Art. Frauenarbeit und Frauenfrage (III. Bd., S. 641 fg.). — Unternehmer und Unternehmergewinn (oben, S. 337 fg.) —

Red.

Zum Artikel „Religionsstatistik", S. 417 fg.:

Die Ergebnisse der in Verbindung mit dem Census von 1890 veranstalteten Erhebungen in den Vereinigten Staaten sind von Carroll (The religious forces of the United States, New York 1893) veröffentlicht worden. Eine direkte Befragung der Einzelnen nach ihrer Religion gilt als durch die Verfassung verboten; man hat daher die Nachrichten nur von den Geistlichen oder Gemeindevorständen eingezogen und auch nicht die Gesamtzahl der Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften, sondern nur die der „Kommunikanten" oder der Gemeindemitglieder von entsprechender Stellung ermittelt. Die Zahl der Kommunikanten in allen als protestantisch anzusehenden Konfessionen und Sekten betrug 14 180 000, die der katholischen 6 257 871, die der jüdischen Gemeindemitglieder 130 496. Um die Zahl der Angehörigen überhaupt zu finden, multipliziert Carroll die der protestantischen Kommunikanten mit 3½, was 49 630 000 ergiebt. Bei den Katholiken nimmt er an, daß die Kommunikanten 85 % der Gesamtzahl ausmachen, wonach diese sich auf 7 362 000 stellen würde. Jene Prozentzahl dürfte aber erheblich zu hoch und daher die berechnete Zahl der Katholiken wesentlich zu klein sein. Nach Sadliers Directory belief diese sich 1890 auf 8 277 039. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Juden (in orthodoxen und Reformgemeinden) bedeutend größer ist, als man bisher anzunehmen pflegte. Orthodoxe Griechen giebt es in der Union nur wenige hundert. Die nichtchristlichen Sekten, wie Mormonen, Spiritisten rc. zählen einige hunderttausend Mitglieder. Es bleiben also, auch wenn die größere Zahl für die Katholiken angenommen wird, noch etwa 4 000 000 Personen, über deren Konfession nichts bekannt ist, die aber in dem Artikel „Religionsstatistik" mit zu den Protestanten gerechnet sind.

Lexis.

Zum Artikel „Salz", S. 488:

Im Artikel Salz heißt es, die Produktionskosten stellten sich in Italien auf 7—9 Ct. für 1 kg. Unter den Produktionskosten sind hier nicht lediglich die Gewinnungskosten der Salzgärten, wie schon angenommen worden ist, sondern die gesamten Ausgaben der Monopolverwaltung gemeint. So war z. B.

im Jahre	Einnahme Millionen	Ausgabe Lire	für Mill. kg	Einnahme Ct.	Ausgabe auf 1 kg
1877	80,42	13,58	155,1	52	8,8
1887/88	59,19	11,17	178,1	33	6,3

J. Lehr.

Zum Artikel „Schiffahrt", S. 552:

Nach den Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 26. VII. 1891 werden vier Klassen von Maschinisten unterschieden. Als Bedingung der Zulassung zur Maschinistenprüfung vierter Klasse wird verlangt: sechsmonatige Dienstzeit nach Ablauf des 15. Lebensjahres im Maschinenpersonal von Dampfschiffen oder teilweise auch in Maschinenwerkstätten und mindestens 24-monatige Fahrt auf Dampfschiffen. Bedingung für die Prüfung dritter Klasse ist eine 24-monatige Dienstzeit als Maschinist vierter Klasse auf Seedampfschiffen und eine 24-monatige Dienstzeit in einer Maschinenwerkstatt vor oder nach der Prüfung vierter Klasse. Die Bedingungen für die Zulassung zu der Prüfung der Maschinisten zweiter und erster Klasse sind dieselben geblieben, wie nach der Bekanntmachung vom 30. VI. 1879.

Lexis.

Zum Artikel „Schlacht- und Mahlsteuer":

In den Jahren 1865—1879 wurde neben der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von vereinsländischem noch eine Verbrauchsabgabe von zollvereinsausländischem Fleischwerk erhoben. Durch das Zollg. v. 15. IX. 1879 wurde der Fleischzoll auf 12 M. festgesetzt und konnte demnach keine weitere Abgabe auf das über die Zollgrenze eingehende Fleischwerk gelegt werden. Erst

durch das R.G. v. 27. V. 1885, welches die beschränkenden Bestimmungen beseitigte, ward neuerdings Raum für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gegeben. Ein sächsisches Gesetz über die Forterhebung der Steuern v. 15. XII. 1891 führte diese letztere Auflage wieder ein, deren Sätze die gleichen sind, wie bei der Uebergangsabgabe (s. Berichtigung zu S. 574 Spalte 2 oben). Seit 1892 wird auch eine Verbrauchsabgabe für Kalbfleisch (ausgeschlachtete Kälber und Stücke von solchen) dann erhoben, wenn das ausgeschlachtete Kalb die steuerpflichtige Gewichtsgrenze von 62,50 kg erreicht oder die Stücke von einem solchen Kalbe herstammen. Es sind deshalb gewisse Gewichtsgrenzen für die einzelnen Stücke vorgesehen. Die Verbrauchssteuervergehen werden nach dem alten sächsischen Zollgesetze vom Jahre 1838 geahndet.

Die Strafen für Hinterziehungen der Steuer überhaupt werden nach dem noch geltenden sächsischen Steuerstrafgesetze gleichfalls vom Jahre 1838 behandelt.

Max von Heckel.

Zum 6. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Stieda, Wilhelm,

geboren am 1. IV. 1852 zu Riga, studierte in Dorpat, Berlin und Straßburg Nationalökonomie und Statistik und wurde in Tübingen 1875 zum Doktor der Staatswissenschaft, in Dorpat 1879 zum Doktor der Philosophie promoviert. Im Mai 1876 in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg habilitiert, wurde er 1878 außerordentlicher, 1879 ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik in Dorpat. Von 1882 bis Herbst 1884 war er als Regierungsrat im kaiserlichen statistischen Amte des Deutschen Reiches in Berlin thätig und übernahm dann die ordentliche Professur für Staatswissenschaften an der Universität Rostock i. M.

Stieda veröffentlichte a) in Buchform an staatswissenschaftlichen Schriften: Das Sexualverhälnis der Geborenen, Straßburg 1875. — Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876 (auch in Jahrb. f. Nat. 27). — Die Eheschließungen in Elsaß-Lothringen 1872—1876, Straßburg 1879. — Die gewerbliche Thätigkeit der Stadt Dorpat, Dorpat 1879. — Revaler Zollbücher- und Quittungen des 14. Jahrhunderts, Halle 1886. — Die deutsche Hausindustrie, Leipzig 1889. — Das Gewerbegericht, Leipzig 1890. — Grundriß zu Vorlesungen über Sozialpolitik, Rostock 1892. — Zusammen mit C. Mettig: Die Schragen der Aemter und Gilden in Riga (im Drucke befindlich). Als Mitverfasser war er beteiligt an der von G. Schmoller herausgegebenen „Straßburger Tucher- und Weberzunft“, Straßburg 1879.

b) In Zeitschriften und Sammelwerken: 1) In Jahrb. für Nat.: Die Artelle in Rußland (N. F. Bd. 6). — Haftpflicht und Unfallversicherung in Frankreich (N. F. Bd. 8). — Frauenarbeit (III. F. Bd. 2). — Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte (III. F. Bd. 2). — 2) In Zeitschr. des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus: Die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich (Jahrg. 1875). — Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften in Frankreich (Jahrg. 1875). — Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich (Jahrg. 1876). — 3) In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die Syndikatskammern der französischen Arbeitgeber und -nehmer (Bd. 2). — Deutschlands sozialstatistische Erhebungen im Jahre 1876 (Bd. 1). — Russische Zollpolitik (Bd. 7). — Die Enquete über die Sonntagsarbeit (Bd. 12 u. 13). — 4) In Schr. d. V. für Sozialpol.: Das Verfahren bei Enqueten über soziale Verhältnisse (Bd. 13). — 5) In „Russische Revue“: Peter der Große als Merkantilist (Jahrg. 1874). — 6) In Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels: Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels (Bd. 5). — Zur Gesch. des Buchhandels in Riga (Bd. 6). — Die Entwickelung des Buchgewerbes in Dorpat (Bd. 7). — Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg (Bd. 17). — 7) In Hansische Geschichtsblätter: Schiffahrtsregister d. 15. Jahrhunderts (Jahrg. 1885). — Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrh. (Jahrg. 1886). — Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten (Jahrg. 1887). — Das Schonenfahrer-Gelag in Rostock (Jahrg. 1890/91). — 8) In Preußische Jahrbücher: Das Arbeitsbuch in Frankreich (Bd. 53). — Gewerbliche Zustände in der Gegenwart (Bd. 57). — Lehrlingsprüfungen (Bd. 70). — 9) In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Arbeitsbuch (I, S. 598 fg.). — Arbeitseinstellungen (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick) (I, S. 607 fg.). — Artelle (I, S. 932 fg.). — Einigungsämter (III, S. 37 fg.). — Enquete (III, S. 243 fg.). — Fabrik (III, S. 380 fg.). — Gewerbegericht (III, S. 950 fg.). — Handwerk (IV, S. 369 fg.). — Innungen (IV, S. 586 fg.) — Jugendliche Arbeiter (IV, S. 630 fg.). — Koalition und Koalitionsverbote (IV, S. 690 fg.). — Lehrlingswesen (IV, S. 1014 fg.). — Normalarbeitstag (V, S. 80 fg.). — Sonntagsarbeit (V, S. 698 fg.). — Stapelrecht (V, S. 863 fg.). — Südseegesellschaften (VI, S. 146 fg.). — Trucksystem (VI, S. 269 fg.). — Zunftwesen (VI, S. 878).

Außerdem größere und kleinere Aufsätze sowie Litteraturbesprechungen in Annales de Démographie internationale, in der Revue d'économie politique, in Mecklenburgischen Jahrbüchern für Geschichte und Altertumskunde, in Zeitschr. d. Ver. für lübeckische Geschichte, in Zeitschr. d. Ver. für hamburgische Geschichte, in Mitteilungen des Ver. für lübeckische Geschichte, in Mitteilungen des Ver. für hamburgische Geschichte, in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, in Beiträge zur Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, in der Baltischen Monatsschrift, in der Historischen Zeitschrift, in Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock, in der Bayrischen Handelszeitung, in der Deutschen Rundschau, dem Deutschen Wochenblatt, in dem Handelsmuseum, in der Deutschen Litteraturzeitung.

Red.

Tellkampf, Johann Ludwig,

geboren am 28. I. 1808 zu Bückeburg, studierte in Göttingen die Rechte und Staatswissenschaften, wurde

1831 Rechtsanwalt in Hannover, habilitierte sich 1835 als Privatdozent in Göttingen, wanderte 1838 nach Amerika aus, wo er am Union College und später am Columbia College zu New-York als Professor der Staatswissenschaften wirkte. 1844 kehrte er nach Deutschland zurück und bereiste 1846 aus Anlaß seiner Schrift „Ueber die Besserungsgefängnisse" (s. u.) im Auftrage der preußischen Regierung Frankreich, England und Nordamerika behufs Studiums der dortigen Strafanstalten. Im nämlichen Jahre folgte er einer Berufung als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften nach Breslau. 1848 sandte ihn der schlesische Wahlkreis Schweidnitz-Waldenburg in die deutsche Nationalversammlung, in deren Verfassungsausschuß er gewählt wurde. 1849 bis 1851 gehörte er der preußischen II. Kammer als Mitglied der national-liberalen Fraktion an und machte sich im Verfassungsausschuß um das Zustandekommen der oktroyierten Verfassung verdient, die am 6. Februar 1850 von Friedrich Wilhelm IV. beschworen wurde. Auf Präsentation des Senats der Universität Breslau trat er 1855 in das preußische Herrenhaus, in dem er ebenfalls die Interessen der national-liberalen Partei wahrnahm. 1870 wurde ihm der Charakter eines Geheimen Regierungsrats verliehen und im März 1871 wählte ihn der schlesische Wahlkreis Hirschberg-Schönau in den Deutschen Reichstag. 1874 wurde er Mitglied der am 20. II. 1870 reorganisierten kgl. preußischen statistischen Zentralkommission und am 15. II. 1876 starb Tellkampf in Berlin.

Tellkampf veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Ueber Verbesserung des Rechtszustandes in den deutschen Staaten, Berlin 1835. — Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England, ebenda 1844. — Beiträge zur Nationalökonomie und Handelspolitik, 2 Teile, Leipzig 1851—53. — Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland mit Hinweis auf dessen Vorbilder in England, Schottland und Nordamerika und auf die französische Société générale de crédit mobilier, 1. 2. und 3. Aufl., Breslau 1856. — Essays on law reform, commercial policy, banks, penitentiaries, etc. in Great Britain and the United States of America, London 1859; dasselbe, 2. Aufl., Berlin 1875. — Die Prinzipien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867. — Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika, Halle 1870. — Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreisordnungen in Preußen und Selfgovernment in England und Nordamerika, Berlin 1872. — Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten, ebenda 1873. — Vorschläge zur Verbesserung des Aktiengesellschaftswesens, ebenda 1876. — Tellkampf übersetzte in Gemeinschaft mit C. J. Bergius: Mac Culloch, A treatise on metallic and paper money and banks, unter dem Titel: Geld und Banken. Mit ergänzenden Abhandlungen beider Uebersetzer, Leipzig 1859. —

Tellkampf ist ein entschiedener Anhänger der Currencyschule und verbreitet sich in mehreren seiner Schriften, namentlich in Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten; Prinzipien des Geld- und Bankwesens; Neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland rc. (s. o.), über die wirtschaftliche Notwendigkeit nur so viel Banknoten zu emittieren und als Tauschmittel in den öffentlichen Verkehr zu bringen, als Metalldeckung dafür vorhanden ist. Zu der von der französischen Regierung über Geldumlauf und Bankwesen 1866 veranstalteten Enquete hatte auch Tellkampf sein Gutachten abzugeben und in diesem betont er, daß der Notenumlauf ein durch die Vorräte an gemünztem und an Geld in Barren gesicherter sein müsse und überhaupt bei der Notenemission das Prinzip in den Vordergrund zu treten habe, Banknoten nicht zum Vorteil der Emissionsstelle sondern lediglich zu dem des Publikums auszugeben. Er vertritt ferner in diesem Gutachten die auch von Wolowsky geteilte Ansicht, daß nur eine einzige, vom Staate und der Volksvertretung beaufsichtigte Zettelbank die Notenemission in Höhe der dafür deponierten Metalldeckung besorgen dürfe. — Zur Vermeidung der den Wohlstand der Nation erschütternden Bankkrisen empfiehlt er in der Schrift „Prinzipien" rc. u. a. auch die Adoptierung des schottischen Banksystems. Tellkampfs Bankpolitik ist teilweise auf Geld- und Kreditkrisen infolge übermäßiger Notenausgabe in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts gegründet, wie er sie in den Vereinigten Staaten von Amerika an Ort und Stelle studiert hatte, teilweise steht sie unter dem Einflusse der meist von Currencymännern ausgegangenen Litteratur, welche die Kreierung der Peelschen Bankakte begleitete oder ihr voranging. Zur Zeit des Erscheinens seiner „Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten", der jüngsten der oben genannten, seine Zugehörigkeit zur Currencyschule kennzeichnenden drei Schriften, hatten die von ihm empfohlenen Restriktivmaßregeln gegen die Cirkulation ungedeckter Banknoten ihre praktische Berechtigung noch keineswegs eingebüßt; auch die beiden Anträge, welche er in der 2. und 4. Session der I Legislaturperiode des Deutschen Reichstages (Drucksachen 90 bezw. 92) einbrachte, den Reichkanzler aufzufordern, in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen vorzulegen, waren durchaus zeitgemäß und wohlbegründet. Der zweite Antrag verlangt, daß durch dieses Gesetz über das Bankwesen die Cirkulation nicht mit Metall gedeckter Noten reguliert und begrenzt, daß darin über die Befugnis zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank zu errichten, entschieden werde. Die Motive zu letzterem Antrag stützen sich auf den Erfahrungssatz, daß schlechtere Tauschmittel die besseren verdrängen und daß in einem Lande mit Goldwährung der Abfluß des Goldes nach dem Auslande nach Maßgabe der cirkulierenden Papiergeld- und Banknotenmenge dergestalt reguliert werde, daß je größer letztere sei, je flotter und reichhaltiger der Abfluß sich vollziehe. Welch hoher Prozentsatz dessen, was die Spekulation, was die in- und ausländische Arbitrage von den 1873 bis 1875 geprägten Doppel- und Halbkronen aufgesogen hat, d. h. was davon bis 1875 ins Ausland gewandert und eingeschmolzen worden ist, würde der inländischen Cirkulation nicht erhalten geblieben sein, wenn Tellkampfs Anträgen rechtzeitig entsprochen worden wäre! Die Gegenwart hat die Schranken, welche das Currencysystem gegen die Cirkulation ungedeckter Banknoten aufgerichtet wissen will, als überflüssig bezeichnet, sie hat sich von der Quantitätstheorie losgesagt und der Ueberzeugung hingegeben, daß sich im Notenumlauf einfach die Bewegung des Geld- und Warenmarktes reflektiert und in eigentlichen Handelskrisen der Vorrat an Metallgeld stärker in Anspruch genommen wird als der an Banknoten. Insbesondere für Deutschland hat das durch das Bankgesetz vom 14. III. 1875 sanktionierte System der indirekten Kontingentierung eine aus schrankenloser Notenemission entstehende Kreditkrisis zur Unmöglichkeit gemacht. Im übrigen ist Tellkampf ein gemäßigter Protektionist, er verteidigt die landwirtschaftlichen Schutzzölle und begünstigt die industrielle Handelsfreiheit. Seine Ansichten über Kooperativassoziationen beruhen auf in Nordamerika

gemachten Wahrnehmungen, und er empfiehlt daher auch für Deutschland den genossenschaftlichen Verband möglichst weniger, dafür aber durchaus zuverlässiger und tüchtiger Personen. Als Beweis der strengen wissenschaftlichen Objektivität, mit der er jene gut gemeinten, aber weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer befriedigenden Einrichtungen beurteilte, die unter der Devise: Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn, Bonus und Dividende rc. ins Leben traten, darf es gelten, daß Tellkampf bereits vor der Niedergangsperiode dieser Assoziationsform, also zu jener Zeit, wo noch Industrielle und Volkswirte von Bedeutung für die Lebensfähigkeit solcher Institutionen eintraten, in seiner 1870 erschienenen Schrift: „Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England rc." sich entweder sehr skeptisch oder ganz ablehnend darüber aussprach. —

Vergl. über Tellkampf: Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Teil II, Frankfurt a. M. 1849, S. 237. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 702 (a. a. O. findet sich Tellkampfs Name erwähnt, weiter nichts, es ist dies aber schon immer etwas dem horror vacui gegenüber, der uns in Roschers Geschichte der Nat. bezügl. Tellkampfs entgegentritt). — Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstages in seiner 1. und 4. Session der I. Legislaturperiode vom 21. III. 1871 bis 25. VI. 1873, 4 Teile, Berlin 1871—73. — Illustrierte Zeitung, Jahrg. 1876, Bd. I, S. 154 (od. Nr. 1704 v. 16. II. 1876), Leipzig. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebenda 1884, S. 195/196. —

Lippert.

Berichtigungen.

Zum 1. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

S. 273, Spalte 2, 3. Absatz, Zeile 2 und 3 von oben ist zu lesen: „Anerbenrecht" statt „Anerben nicht".

Zum 4. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

August von Miaskowski wurde nicht am 26. I. 1828, sondern am 26. I. 1838 geboren.

Zum 5. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

S. 574, Spalte	1,	Zeile	2 von unten lies:	62,5 kg statt 100 Zollpfund.
„	1,	„	4 „ „ „	20 kg statt 20 Zollpfund.
„	2,	„	27 „ „ „	5 M. statt 3,50 M.
„	2,	„	28 „ „ „	4 M. statt 3,25 M.
„	2,	„	53 „ „ „	2 M. statt 4,00 M.

Verzeichnis der Mitarbeiter

unter Angabe der von einem jeden bearbeiteten Artikel.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die deutschen die Seite.)

Kaufmann, M., Revd. Ingworth.
Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England. V., 745.

Kayser, Dr., Wirkl. Geh. Legationsrat u. Direktor im Auswärtigen Amte. Berlin.
Ausweisung. I., 1044.

Kerdijk, A., Dr. und Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten. Haag.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden. I., 469.

Keußler, J. v., Dr. in St. Petersburg.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland. I., 479.
Die Arbeiterversicherung in Rußland. I., 584.
Die Arbeitszeit in Rußland. I., 779.
Die Banken in Rußland. II., 155.
Die Bauernbefreiung in Rußland. II., 226.
Mir. IV., 1185.

Kirchner, Dr. u. o. ö. Professor der Landwirtschaft an der Universität Leipzig.
Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in außerdeutschen Staaten. VI., 382.

Kleinwächter, Fr., Dr. u. o. ö. Professor der polit. Oekonomie an der Universität Czernowitz.
Die wirtschaftlichen Unternehmerverbände (Kartelle, Trusts, Ringe u. dergl.). VI., 346.

Knapp, G. F., Dr. u. o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Straßburg.
Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preußischen Staates. II., 182.

Koch, R., Dr., Wirkl. Geh. Rat u. Präsid. des Reichsbankdirektoriums. Berlin.
Abrechnungsstellen. I., 7.
Giroverkehr. IV., 64.

Kollmann, Dr., Geh. Regierungsrat und Vorstand des großh. oldenb. statist. Bureaus. Oldenburg.
Armenstatistik. I., 801.
Gewerbestatistik. III., 1039.
Viehstatistik. VI., 476.

König, von, weil. Wirkl. Geh. Rat, Präsident des Bundesamtes für Heimatwesen. Berlin.
Consularrecht. II., 879.

Krameyer, Brandinspektor in Berlin.
Feuerpolizei. III., 386.

Krause, Dr., Rechtsanwalt und Notar. Berlin.
Eisenbahnsteuer. III., 223.

Krech, Dr., Geh. Regierungsrat und Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. Berlin.
Die Armengesetzgebung in Deutschland. I., 842.

Kühn, Julius, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat und o. ö. Professor der Landwirtschaft an der Universität Halle.
Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in Deutschland. VI., 368.

Laband, Dr. u. o. ö. Professor der Rechte an der Universität Straßburg.
Die Formen der Handelsgesellschaften. IV., 285.

Lähr, Hans, Dr. in Zehlendorf bei Berlin.
Irrengesetzgebung und Irrenwesen. IV., 616.

Lamprecht, Dr. u. o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Leipzig.
Agrargeschichte. I., 51.
Bauer. II., 178.
Bauerngut und Bauernstand (historisch-rechtlich). II., 259.
Gehöferschaften. III., 728.
Geschichte des Grundbesitzes. IV., 139.

Landgraf, J., Dr. und Handelskammersyndikus in Mannheim.
Gewerbevereine. III., 1074.

Landmann, Ober-Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. München.
Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland. I., 401.

Lastig, Dr., Geh. Justizrat u. o. ö. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Kommanditgesellschaften auf Aktien. IV., 779.
Die geschichtliche Entwickelung des Wechselrechts. IV., 817.

Laves, Dr. und Professor an der techn. Hochschule in Aachen.
Anti-cornlaw-league. I., 336.
Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote. I., 969.

Lehr, J., Dr. u. o. ö. Professor der Forstpolitik, der Forststatistik und der Geschichte der Forstwissenschaft an der Universität München.
Helferich, Johann Alfons Renatus von. IV., 465.
Konversionen. IV., 847.
Leibrente. IV., 1029.
Meldepflicht. IV., 1163.
Opium. V., 56.
Registrierungsabgaben. V., 376.
Salz, Salzsteuer. V., 483.
Schatzanweisungen (Schatzscheine). V., 515.
Sparkassen. V., 786.
Staatsschulden. V., 820.
Stempel, Stempelabgaben. VI., 63.
Tontinen. VI., 228.
Uebergangsabgaben. VI., 293.
Verbrauchssteuern. VI., 412.
Veredelungsverkehr. VI., 415.
Verkehrssteuern. VI., 431.
Volksbildungsvereine. VI., 504.
Volkszählungen. VI., 563.
Wechselstempelabgabe. VI., 684.
Wohnungsfrage. VI., 727.
Zölle, Zollwesen. VI., 827.

Leonhardt, Gustav, Ritter v., Generalsekretär der Oesterr.-Ungar. Bank. Wien.
Die Oesterreichisch-Ungarische Bank. II., 97.

Leser, E., Dr. u. a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg.
Freihandelsschule. III., 665.
Merkantilsystem. IV., 1168.
Smith, Adam. V., 680.

Lesigang, W. v., Dr. und Sekretär im k. k. Finanzministerium. Wien.
Die Einkommensteuer in Oesterreich. III., 105.
Grundsteuer. IV., 195.

Lexis, W., Dr. u. o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen.
Abbau. I., 1.
Agio. I., 50.
Akklimatisation und Kolonisation. I., 84.
Anthropologie und Anthropometrie. I., 318.
Die Arbeitszeit in Frankreich. I., 771.
Die Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. I., 784.
Aufbewahrungsgeschäft. I., 951.
Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen. I., 963.
Aussperrung. I., 994.
Badeanstalten und Bäder. II., 8.
Zur Statistik des englischen Bankwesens. II., 63.
Die Königliche Bank in Berlin (1765—1846). II., 68.
Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847. II., 84.
Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie. II., 323.
Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels. II., 456.

Lippert, Dr. und Bibliothekar des königl. preuß. stat. Bureaus. Berlin.
Harrison, Frederick. IV., 393.
Harthausen, August, Frhr. von. IV., 441.
Held, Adolf. IV., 464.
Hermann, Friedrich Benedict Wilhelm v. IV., 467.
Herrenschwand. IV., 469.
Heuschling, Philipp Franz Xaver Theodor. IV., 470.
Hildebrand, Bruno. IV., 472.
Hoffmann, Johann Gottfried. IV., 483.
Holzschuher, Berthold. IV., 485.
Horn, Eduard. IV., 486.
Hornick, Friedrich Wilhelm von (auch Hörnigk oder Horneck). IV., 487.
Huber, Victor Aimé. IV., 488.
Hufeland, Gottlieb. IV., 503.
Hüllmann, Karl Dietrich. IV., 504.
Hume, David. IV., 505.
Jakob, Ludwig Heinrich von. IV., 540.
Jevons, William Stanley. IV., 556.
Jonák, Eberhard. IV., 614.
Jones, Richard. IV., 614.
Jovellanos, Don Gaspar Melchor de. IV., 615.
Iselin, Isaak. IV., 629.
Justi, Joh. Heinrich Gottlob von. IV., 644.
Kersseboom, Willem. IV., 669.
King, Gregor. IV., 672.
Klock, Kaspar. IV., 678.
Knapp, Georg Friedrich. IV., 679.
Knies, Karl Gustav Adolf. IV., 685.
Kolb, Georg Friedrich. IV., 700.
Kosegarten, Wilhelm. IV., 856.
Kraus, Christian Jakob. IV., 872.
Kries, Karl Gustav. IV., 886.
Kröncke, Klaus. IV., 912.
Krug, Leopold. IV., 912.
Kudler, Josef Ritter von. IV., 914.
Lange, Friedrich Albert. IV., 964.
Lauderdale, James Maitland. IV., 973.
Laveleye, Emil Louis Victor de. IV., 974.
Le Play, Frédéric. IV., 1047.
Locke, John. IV., 1060.
Lotz, Johann Friedrich Eusebius. IV., 1074.
Mac Culloch, John Ramsay. IV., 1090.
Macchiavelli, Niccoló di Bernardo dei. IV., 1092.
Mauvillon, Jakob. IV., 1159.
Mees, W. C. IV., 1162.
Mercier, de la Rivière, Paul Pierre. IV., 1166.
Michaelis, Otto. IV., 1177.
Minghetti, Marco. IV., 1184.
Mirabeau, Victor Riquetti, Marquis de. IV., 1195.
Mohl, Robert von. IV., 1207.
Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de Brède et de. IV., 1214.
Morpurgo, Emil. IV., 1227.
Müller, Adam Heinrich. IV., 1244.
Nasse, Erwin. V., 8.
Nazzani, Emil. V., 18.
Nebenius, Karl Friedrich. V., 18.
Necker, Jacques. V., 20.
Neri, Pompeo. V., 23.
Neumann, Kaspar. V., 24.
Neumann-Spallart, Franz Xaver v. V., 25.
Newmarch, William. V., 27.
Nicolai, Christoph Friedrich. V., 28.
North, Dudley (Sir). V., 37.
Obrecht, Georg. V., 49.
Oettingen, Alexander von. V., 55.

Lippert, Dr. und Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus. Berlin.
Oppenheim, Heinrich Bernhard. V., 59.
Oresmius, Nicolaus. V., 60.
Ortes, Giammaria (Johann Maria). V., 61.
Ossa, Melchior von. V., 62.
Paoletti, Ferdinand. V., 94.
Parieu, Marie Louis Pierre Félix Esquiron de. V., 119.
Pascoli, Leo. V., 121.
Passy, Hippolyte Philibert. V., 123.
Patten, Simon Nelson. V., 141.
Pecchio, Josef Graf. V., 142.
Pereira, Forjaz de Sampajo, A. V., 143.
Peshine Smith, Erasmus. V., 144.
Philippi, Johann Albrecht. V., 150.
Pölitz, Karl Heinrich Ludwig. V., 157.
Possoschkow, Iwan. V., 175.
Price, Richard. V., 279.
Prince-Smith, John. V., 280.
Pufendorf, Samuel Frhr. v. V., 311.
Quetelet, Lambert Adolf Jakob. V., 332.
Rau, Karl Heinrich. V., 341.
Reden, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Frhr. v. V., 370.
Reinhard, Johann Jakob. V., 416.
Ricardo, David. V., 435.
Roesler, Karl Friedrich Hermann. V., 451.
Rössig, Karl Gottlob. V., 452.
Rogers, James E. Thorold. V., 453.
Rümelin, Gustav von. V., 471.
Salmasius, Claudius. V., 482.
Say, Horace Emile. V., 498.
Say, Jean Baptiste. V., 499.
Say, Jean Baptiste Léon. V., 503.
Schlözer, Aug. Ludwig von. V., 579.
Schmeitzel, Martin. V., 582.
Schmoller, Gustav. V., 585.
Schubert, Friedrich Wilhelm. V., 590.
Schulze, Friedrich Gottlob. V., 599.
Senior, William Nassau. V., 653.
Serra, Antonio. V., 655.
Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de. V., 676.
Sörgel, Ernst August. V., 691.
Stafford, William. V., 852.
Steuart, James Denham (Sir). VI., 80.
Tamassia, G. VI., 182.
Thomas von Aquin (Tommaso d'Aquino). VI., 213.
Thomas de Vio (Tommaso da Vio). VI., 215.
Thomasius, Christian. VI., 216.
Thompson, Robert Ellis. VI., 219.
Thompson, William. VI., 220.
Thornton, William Thomas. VI., 222.
Thünen, Joh. Heinrich von. VI., 223.
Toniolo, Giuseppe. VI., 228.
Tooke, Thomas. VI., 232.
Torrens, Robert. VI., 234.
Townsend, Joseph. VI., 235.
Toynbee, Arnold. VI., 237.
Tracy, Destutt de. VI., 239.
Turbolo, Gian Donato. VI., 286.
Turgot, Anne Robert Jacques Baron d'Aulne. VI., 286.
Ulloa, Bernardo de. VI., 301.
Uztariz, Gerónimo de. VI., 407.
Valeriano, Luigi Molinari. VI., 409.
Vauban, Sébastien le Prestre de. VI., 409.
Verri, Pietro, Graf. VI., 448.

Mischler, E., Dr. u. o. ö. Professor an d. Universität Graz.
Civilliste. II., 833.
Die amtliche Statistik Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens und der übrigen deutschen Staaten (mit Ausnahme des deutschen Reichs und Preußens). VI., 17.
Die amtliche Statistik Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands. VI., 20.
Die amtliche Statistik Rußlands, der skandinavischen Länder, der Schweiz, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der Balkanländer, der übrigen europ. Länder. VI., 31.
Die amtliche Statistik der Vereinigten Staaten von Amerika und der übrigen Staaten Amerikas. VI., 39.
Die amtliche Statistik der Länder Asien und Afrikas. VI., 40.
Die internationale Statistik. VI., 41.

Mithoff, weil. Dr. und Honorarprofessor an der Universität Göttingen.
Anleihen. I., 278.
Annuität. I., 289.
Grundrente. IV., 182.

Montanari, A., Professor in Reggio-Emilia.
Bianchini, Ludovico. II., 541.
Bocchi, Romeo. II., 653.

Morgenstierne, B., Dr. u. Professor an d. Univ. Christiania.
Die Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen. I., 914.
Die Bauernbefreiung in Norwegen. II., 221.
Gothenburger Ausschanksystem. IV., 96.

Mosler, C., Geh. Ober-Regierungsrat u. vortrag. Rat im Ministerium für Handel u. Gewerbe. Berlin.
Dampfkesselpolizei. II., 897.

Mueller, Otto, Dr. in Halle a. S.
Die Gewerbegesetzgebung in Rußland. III., 1026.

Münsterberg, Dr. u. Bürgermeister in Iserlohn.
Elberfelder Armenpflegesystem. III., 234.

Nasse, E., weil. Dr., Geh. Regierungsrat und o. ö. Professor d. Staatswissenschaften an d. Univ. Bonn.
Die Bankgeschäfte. II., 12.
Allgemeine Bankpolitik. II., 27.
Die Banken im Mittelalter und bis zum 17. Jahrhundert. II., 47.
Die Banken in Großbritannien und Irland. II., 54.
Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert. II., 66.

Neefe, Dr. und Direktor des statistischen Amts der Stadt Breslau.
Die städtischen statistischen Aemter. VI., 44.

Neuburg, Cl., Dr. u. a. o. Professor der Staatswissenschaften und Statistik an der Univ. Erlangen.
Baugewerbe. II., 301.
Befähigungsnachweis. II., 357.

Neukamp, Dr. und Amtsrichter in Göttingen.
Sprengstoffe. V., 816.
Zeitungen, Zeitungswesen, Zeitungsanzeigen. VI., 804.
Zeitungssteuer. VI., 813.

Neumann, von, Dr. in Budapest.
Eisenbahntarifwesen. III., 200.

Niemeyer, Th., Dr. u. o. ö. Professor der Rechte an der Universität Kiel.
Schuldhaft. V., 593.

Oldenberg, Dr. und Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.
Die Arbeitseinstellungen in Deutschland seit Aufhebung der Koalitionsverbote. I., 616.

Oncken, A., Dr. und o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bern.
Handelsverträge. IV., 346.
Quesnay, François. V., 315.

Osten, M. von der, Dr. und Bezirkskommissar in Dermbach.
Die Arbeiterversicherung in Frankreich. I., 559.
Die Gewerkvereine in Frankreich. IV., 30.

Ota-Nitobe, Inazo, Dr. in Tokio.
Die Bauernbefreiung in Japan. II., 252.

Paasche, H., Dr. u. o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Marburg.
Erbpacht. III., 284.
Getreidezölle. III., 899.
Güterschlächterei. IV., 237.
Pacht. V., 85.
Zucker und Zuckersteuer. VI., 865.

Petersen-Studnitz, Alexis, in Kopenhagen.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Dänemark. I., 475.

Petersilie, Dr., Professor und Mitglied des königl. preuß. statistischen Bureaus. Berlin.
Analphabeten. I., 248.

Philippovich von Philippsberg, E., Dr. u. o. ö. Professor der polit. Oekonomie an der Univ. Wien.
Accise, I., 17.
Auswanderung. Allgemeines. I., 1000.
Die Auswanderung aus Deutschland, Großbritannien, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Spanien und Portugal. I., 1018.
Die Banken in Frankreich. II., 116.
Die Banken in Belgien. II., 123.
Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika. II., 164.
Dampfersubvention. II., 892.

Pierstorff, J., Dr. u. o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena.
Frauenarbeit und Frauenfrage. III., 641.
Unternehmer und Unternehmergewinn. VI., 337.

Prien, Dr. jur. in Charlottenburg (Berlin).
Transportversicherung. VI., 257.

Probst, Friedrich, Dr. und Privatdozent an der Universität in Wien.
Papier. V., 95.

Rabbeno, Ugo, Dr. und Professor am technischen Institut in Bologna.
Die Arbeiterversicherung in Italien. I., 569.
Die Arbeitseinstellungen in Italien. I., 653.
Botero, Giovanni. II., 710.
Broggia, Carlo Antonio. II., 737.
Ferrara, Francesco. III., 385.
Filangieri, Gaetano. III., 432.

Raffalovich, A. von, Kais. russ. Staatsrat und Mitglied des Institut de France. Paris.
Foville, Alfred de. III., 634.

Rahts, Dr., Reg.-Rat und Mitglied des Reichsgesundheitsamtes. Berlin.
Beerdigungswesen. II., 351.
Geheimmittelwesen. III., 725.
Leichenschau. IV., 1033.
Reichs-Gesundheitsamt. („Kaiserliches Gesundheitsamt".) V., 403.

Rathgen, K., Dr. u. a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Marburg.
Märkte und Messen. IV., 1119.

Rauchberg, Dr. u. Privatdozent an der Univ. Wien.
Altersgliederung der Bevölkerung. I., 190.
Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit. II., 427.
Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung. II., 463.

Rauchberg, Dr. u. Privatdozent an der Univ. Wien.
Clearing-House. II., 838.

Redaktion, die, des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".
Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika. I., 175.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Spanien und Portugal. I., 491.
Die Arbeiterversicherung in Spanien und Rumänien. I., 586.
Arnd, Karl. I., 931.
d'Aulnis de Bourouill. I., 957.
Bagehot, Walter. II., 10.
Bamberger, Ludwig. II., 11.
Bandini, Salustio Antonio. II., 12.
Baudrillart, Henri Joseph Léon. II., 177.
Baumstark, Eduard. II., 305.
Beaujon, A. II., 345.
Becher, Siegfried. II., 347.
Becker, Karl. II., 348.
Bertillon, Jaques. II., 394.
Blenck, K. J. Emil. II., 645.
Block, Maurice. II., 652.
Bodio, Luigi. II., 668.
Boeckh, Richard. II., 669.
Böhm von Bawerk, Eugen. II., 670.
Brachelli, Hugo Franz. II., 711.
Braun, Karl. II., 735.
Brentano, Lujo. II., 735.
Bright, John. II., 736.
Bücher, Karl. II., 788.
Cernuschi, Enrico. II., 813.
Cognetti de Martiis, Salvatore. II., 844.
Cohn, Gustav. II., 844.
Cossa, Luigi. II., 886.
Courcelle-Seneuil, Jean Gustave. II., 889.
Cusumano, Vito. II., 890.
Dietzel, Heinrich. II., 928.
Dühring, Eugen Karl. II., 1001.
Eheberg, Karl Theodor. III., 6.
Einkommensteuer (Vorbemerkung). III., 67.
Eisenhart, Hugo. III., 226.
Ely, Richard Theodore. III., 235.
Emminghaus, Karl Bernhard Arwed. III., 239.
Engel, Ernst. III., 241.
Engels, Friedrich. III., 242.
Fabrikinspektion. III., 345.
Ferraris, Carlo Francesco. III., 385.
Gide, Charles. IV., 59.
Gothein, Eberhard. IV., 96.
Hanssen, Georg. IV., 390.
Haushofer, Max. IV., 417.
Heitz, Ernst Ludwig. IV., 463.
Herrmann, Emanuel. IV., 1271.
Hertzka, Theodor. IV., 470.
Hildebrand, Richard. IV., 473.
Horton, Samuel Dana. IV., 1272.
James, Edmund Janes. IV., 554.
Inama-Sternegg, Karl Theodor von. IV., 563.
Ingram, J. Kells. IV., 585.
John, Vincenz. IV., 1272.
Juraschek, Franz von. IV., 644.
Kaufmann, Richard von. IV., 669.
Kautz, Julius. IV., 669.
Kleinwächter, Friedrich. IV., 677.
Lampertico, Fedele. IV., 919.
Laspeyres, Etienne. IV., 965.
Lehr, Julius. IV., 1014.
Leroy-Beaulieu, Pierre Paul. IV., 1049.
Levasseur, Pierre Emile. IV., 1051.
Loria, Achille. IV., 1065.

Redaktion, die, des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".
Marshall, Alfred. IV., 1129.
Mataja, Victor. IV., 1155.
Mayr, Georg von. IV., 1160.
Meitzen, Fr. E. August. IV., 1162.
Menger, Karl. IV., 1165.
Meyer, Hermann Rudolf. IV., 1176.
Miaskowski, August von. IV., 1177. VI., 945.
Mischler, Ernst. IV., 1197.
Mischler, Peter. IV., 1198.
Mithoff, Theodor. IV., 1198.
Molinari, Gustave de. IV., 1209.
Neumann, Friedrich Julius. V., 24.
Neurath, Wilhelm. V., 27.
Oncken, August. V., 56.
Paasche, Hermann. V., 85.
Périn, Charles Henri Xavier. V., 143.
Philippovich v. Philippsberg, Eugen. V., 150.
Platter, Julius. V., 156.
Ratzinger, Georg. V., 341.
Ricca-Salerno, Joseph. V., 440.
Roscher, Wilhelm Georg Friedrich. V., 460.
Sartorius, Freih. von Waltershausen, August. V., 496.
Sax, Emil. V., 498.
Schäffle, Albert Eberhard Friedrich. V., 505.
Schanz, Georg. V., 513.
Scharling, Hans William. V., 514.
Scheel, Hans von. V., 526.
Schönberg, Gustav Friedrich. V., 588.
Seligman, Edwin R. A. V., 652.
Sering, Max. V., 654.
Umpfenbach. VI., 302.
Vocke, Wilhelm. VI., 503.
Wagner, Adolph Heinrich Gotthilf. VI., 580.
Walras, Marie Esprit Léon. VI., 587.
Westergaard, Harald. VI., 699.
Wolf, Julius. VI., 754.
Földes, Béla. VI., 941.
Pierstorff, Julius. VI., 942.
Stieda, Wilh. VI., 943.

Regnéll, A., in Malmö.
Häfen (Hafenpolizei und Hafenabgaben). IV., 238.

Rehm, H., Dr. u. o. ö. Prof. der Rechte in Erlangen.
Bodensee. II., 654.
Eheschließung (die polizeilichen Beschränkungen derselben). III., 7.
Freizügigkeit. III., 672.
Glücksspiel. IV., 77.
Heimatrecht. IV., 446
Paßwesen. V., 121.
Preßgewerbe und Preßrecht. V., 266.

Reitzenstein, v., Bezirkspräs. a. D. in Freiburg (Br.).
Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen. I., 731.
Armenlasten und Armensteuer. I., 792.
Die Armengesetzgebung in der Schweiz. I., 883.
Die Armengesetzgebung in Frankreich. I., 890.
Die Armengesetzgebung in Belgien. I., 903.
Die Armengesetzgebung in Italien. I., 906.

Renaudin, Edmond, Redakteur in Paris.
Faucher, Léon Léonard François. III., 361.
Fix, Théodore. III., 541.
Forbonnais (Véron-Duverger), François, Sieur de. III., 586.

Renck, Dr. u. o. ö. Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle.
Prostitution. V., 295.

Rimpler, H., Dr. in Breslau.
Domänen. Allgemeines; Geschichte. II., 944.
— Die heutige Verwaltung. II., 963.

Schmoller, Gustav, Dr., o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Mitglied des Staatsrates. Berlin.
Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre, -methode. VI., 527.

Schönberg, G. v., Dr. u. o. ö. Professor d. Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.
Arbeit. I., 372.
Arbeiter. I., 382.
Arbeitsbureaus. I., 604.
Arbeitslohn (die allgemeine Lehre vom Arbeitslohn). I., 670.

Schönlank, Bruno, Dr. in Berlin.
Gesellenverbände. III., 820.

Schollenberger, Dr., Professor an der Univ. Zürich.
Die Gewerbegesetzgebung in der Schweiz. III., 1014.

Schollmeyer, Dr. und o. ö. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Grundbuch. IV., 176.
Hypotheken- und Grundbuchwesen. IV., 518.

Schulze-Gaevernitz, G. von, Dr. u. a. o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Freiburg.
Die Gewerkvereine in Australien. IV., 46.

Schumann, M., Dr. und Regierungsrat im kaiserl. stat. Amt. Berlin.
Haushaltungsstatistik. IV., 414.
Heiratsstatistik. IV., 459.
Die amtliche Statistik des Deutschen Reichs. VI., 9.

Sering, M., Dr., etatsmäßiger Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule und a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.
Die Arbeitseinstellungen in Großbritannien. I., 631.
Die Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. I., 661.
Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika. III., 869.
Heimstättenrecht. IV., 449.
Rentengüter. V., 421.

Singer, J., Dr. u. a. o. Professor an der Universität Wien.
Die Arbeitszeit in Großbritannien. I., 769.
Die Arbeitszeit in Belgien und in den Niederlanden. I., 774.

Soetbeer, H., Dr. und Sekretär der Handelskammer in Hamburg.
Die Arbeitseinstellungen in Belgien. I., 645.

Sombart, Werner, Dr. u. a. o. Professor d. Staatswissenschaften an der Universität Breslau.
Hausindustrie. IV., 418.

Sommerlad, Theo, Dr. und Privatdozent der Geschichte an der Universität Halle a. S.
Luxus. IV., 1077.
Zollverein. VI., 859.

Stammhammer, Jos., Bibliothekar des Jur.-pol. Lesevereins Wien.
Letrosne, Guillaume François. IV., 1050.
Lueder, August Ferdinand. IV., 1075.
Luzzatti, Luigi. IV., 1089.
Macleod, Henry Dunning. IV., 1094.
Martineau, Miß Harriet. IV., 1130.
Melon, Jean François. IV., 1164.
Menger, Anton. IV., 1165.
Mengotti, Francesco Conte. IV., 1166.
Mill, James. IV., 1182.
Mill, John Stuart. IV., 1182.
Montchrétien, Antoine de, sieur de Watteville. IV., 1209.

Stammhammer, Jos., Bibliothekar des Jur.-pol. Lesevereins. Wien.
Mun, Thomas. IV., 1261.
Raleigh, Sir Walter. V., 340.
Reybaud, Marie Roch Louis. V., 431.
Riedel, Adolf Friedrich Johann. V., 441.
Rüdiger, Joh. Christian Christoph. V., 470.
Sadler, Michael Thomas. V., 479.
Samter, Adolf S. V., 495.
Sansovino, Francesco. V., 495.
Scaruffi, Gaspare. V., 505.
Schön, Johannes. V., 587.
Schröder, Wilhelm Frh. von. V., 589.
Scialoja, Antonio. V., 619.
Seckendorf, Veit Ludwig von. V., 619.
Spittler, Ludwig Timotheus Frh. v. V., 815.
Stein, Lorenz von. VI., 56.
Storch, Heinrich. VI., 139.
Syme, David. VI., 155.

Stampe, Dr. u. o. ö. Professor der Rechte an der Universität Greifswald.
Alimentation. I., 177.

Steinbach, Dr. u. k. k. Finanzminister a. D. Wien.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. I., 422.

Stieda, W., Dr. u. o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock.
Arbeitsbuch. I., 598.
Arbeitseinstellungen. (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick.) I., 607.
Artelle. I., 932.
Einigungsämter. III., 37.
Enquete. III., 243.
Fabrik. III., 330.
Gewerbegericht. III., 950.
Handwerk. IV., 369.
Innungen. IV., 586.
Jugendliche Arbeiter. IV., 630.
Koalition und Koalitionsverbote. IV., 690.
Lehrlingswesen (Aeltere Zeit). IV., 1014.
Normalarbeitstag. V., 30.
Sonntagsarbeit. V., 698.
Stapelrecht. V., 863.
Südseegesellschaften. VI., 146.
Trucksystem. VI., 269.
Zunftwesen. VI., 878.

Störk, Dr. u. o. ö. Professor der Rechte an der Universität Greifswald.
Fähren. III., 345.
Flößerei. III., 572.
Flußschiffahrt. III., 578.
Fremdenpolizei. III., 679.
Gewässer. III., 910.

Ströll, Moritz, Dr. und Bankdirektor in München.
Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert. II., 71.

Struck, E., Dr. u. o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald.
Börse. II., 671.
Börsengeschäfte. II., 681.
Börsenspiel. II., 695.
Buchführung. II., 740.

Tacke, Dr. in Bremen.
Moorkultur und Moorkolonien. IV., 1216.

Tesdorpf, W., Dr. u. Oberlehrer in Königsberg (Pr.).
Bernstein. II., 393.

Thiel, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat und vortrag. Rat im Ministerium für Landwirtschaft 2c. Berlin.
Gestütwesen. III., 852.
Körordnung. IV., 697.

Tröltsch, Walter, Dr. und Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.
Mobiliarsteuer. IV., 1199.
Regalien (Finanzregalien). V., 373.

Uffelmann, weil. Dr. u. a. o. Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Rostock.
Impfwesen und Impfrecht. IV., 559.
Nahrungsmittelpolizei. V., 2.
Schlachthäuser. V., 566.
Warenfälschung. VI., 599.

Uhlhorn, G., Dr., Abt zu Loccum u. Oberkonsistorialrat in Hannover.
Geschichte der öffentlichen Armenpflege. I., 824.
Evangelisch-soziale Bestrebungen. V., 758.

Verkauf, Leo, Dr. in Wien.
Die Arbeiterversicherung in Oesterreich-Ungarn. (Historische Entwickelung.) I., 580.
Knappschaftskassen (Bruderladen) in Oesterreich. IV., 1273.

Verrijn-Stuart, C. A., Dr. in Amsterdam.
Bosch-Kemper, Jeronimo de. II., 710.
Bruyn Kops, Jakob Leonard de. II., 740.

Virgilii, F., Dr. u. Prof. an der Univers. Siena.
Die amtliche Statistik Italiens. VI., 28.

Vocke, Dr. u. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Ansbach.
Finanzverwaltung. III., 466.
Rechnungskontrolle und Rechnungshof. V., 354.

Wagner, Adolph, Dr., Geh. Regierungsrat u. o. ö. Prof. d. Staatswissenschaft an der Univers. Berlin.
Die volkswirtschaftliche Prinzipienfrage der Rechtsordnung des Grundbesitzes. IV., 112.

Westergaard, Harald, Dr. u. o. ö. Professor an der Universität Kopenhagen.
Die Arbeiterversicherung in Skandinavien. I., 581.

Wieser, Frh. von, Dr. u. o. ö. Professor der polit. Oekonomie an der Universität Prag.
Grenznutzen. IV., 107.
Gut. IV., 225.

Wirminghaus, Dr. u. Sekretär der Handelskammer in Köln a. Rh.
Getreideproduktion. III., 893.
Gewinnbeteiligung. IV., 49.
Statistik des Grundbesitzes. IV., 165.
Hypothekenschulden (Statistik). IV., 512.
Statistik der Konkurse. IV., 809.

Wittich, W., Dr. in Straßburg i. Els.
Gutsherrschaft. (Grundherrschaft, Leibeigenschaft Eigenbehörigkeit und Erbunterthänigkeit.) IV., 229.
Hof (Wandeläcker, walzende Grundstücke). IV., 478.
Zusammenlegung der Grundstücke (Feldbereinigung, Konsolidation &c.). VI., 898.

Woedtke, von, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern. Berlin.
Invaliditäts- und Altersversicherung. IV., 598.

Wolf, Julius, Dr. u. o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Zürich.
Die Banken in der Schweiz. II., 111.
Branntwein und Branntweinhandel. II., 712.
Branntweinbesteuerung. II., 714.

Woodruff, Clinton R., in Philadelphia.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika. I., 492.

Würzburger, Eugen, Dr. und Mitglied des statist. Amtes der Stadt Dresden.
Leihhäuser. IV., 1035.

Zacher, Dr., Geh. Regierungsrat und Mitglied des Reichs-Versicherungsamtes Berlin.
Unfallversicherung. VI., 309.

Zuckerkandl, Dr. und a. o. Professor der politischen Oekonomie an der Universität Prag.
Preis. (Allgemeine Theorie des Preises. — Die statistische Bestimmung des Preisniveaus.) V., 225.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

HDI
HB 04MU G
Digitized by Google

Digitized by Google